Pol. g. 977 t/2

Staats-

und

Gesellschafts-Lexikon.

Herausgegeben

von

Herrmann Wagener.

Neues Conversations-Lexikon.

Staats- und Gesellschafts-Lexikon.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

Herrmann Wagener,

Königl. Preuß. Justizrath.

Zweiter Band.

Almquist bis Atthalin.

Berlin.

F. Heinicke.

1859.

2

6 Ng

91 - D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Almquist. Der fruchtbare schwedische Schriftsteller Carl Jonas Ludwig Almquist ist 1793 zu Stockholm geboren und hat sich ursprünglich nur durch allerlei Sonderbarkeiten einen Namen gemacht. Im Jahre 1823 gab er seine Stelle in der Lotterieverwaltung auf, zog sich nach Wärmland zurück und lebte als Sonderling in einer Erdhütte, aß nur Rindenbrot und trank nichts als Milch und Wasser. Als er das eine Weile getrieben, ward er's müde, kam wieder nach Stockholm, studirte, wurde Rector, machte endlich 1842 ein theologisches Examen, gerieth aber sofort mit allen seinen Vorgesetzten in Streit. Wegen unkirchlicher Lehren und demagogischer Gesinnung verklagt, kam er in Untersuchung, wurde aber vom Consistorialgericht freigesprochen. Seitdem hat man nur noch von dem Schriftsteller A. gehört, von diesem aber viel; Lexica und Gedichte, Grammatiken und Romane, geographische Handbücher und humoristische Aufsätze, das Alles hat A. bunt durch einander aus seinem Aermel geschüttelt. Wohl könnte man wünschen, daß sich dieser hochbegabte Dichter bei manchen von seinen Werken mehr Zeit gelassen hätte, Vieles ist unbedeutend, was er geschaffen, aber Niemand wird ihm eine glänzende Erfindungsgabe, frischen Humor und große Gewandtheit absprechen. Seine mathematischen und arithmetischen Lehrbücher sind wohl schwerlich in's Deutsche übersetzt, von seinen belletristischen Werken aber haben Dornrosensbuch, eine reiche Sammlung romantischer Dichtungen, die Romane: Tintomara, Amalie Hillner, Gabriele Mimenso, die Herren von Eckolsund und andere auch in Deutschland großen Anklang gefunden. Von Almquist's epischen Dichtungen ist „Arthur's Jagd" die bedeutendste. Höchst gelungen sind seine humoristischen „Betrachtungen über die Hausthiere" und „Ormus und Ahriman". Unter den dramatischen Arbeiten sind vorzugsweise zu nennen „die Schwanengrotte auf Ipsara" und „Isidor von Jadmor". Am bedeutendsten zeigt sich das eigenthümliche Talent Almquist's vielleicht in seinen kleineren Erzählungen, wie Araminthа May, die Kapelle, Columbina u. a. m.

Alodium s. **All.** Band I. S. 791.

Alopeus (Maximilian, Baron), russischer Diplomat aus bürgerlicher Familie, 21. Januar 1748 zu Wiborg in Finnland geboren, studirte zu Åbo und Göttingen Theologie, ward Secretär des russischen Grafen Panin, der seine weltmännischen Fähigkeiten erkannte und ihm zunächst die Stelle als Director der Reichs-Kanzlei in St. Petersburg verschaffte. Bald darauf trat er in die praktische diplomatische Carriere, und sein Wirkungsfeld wurde fast ausschließlich Preußen. 1783 geht er als Gesandter beim Bischof von Lübeck zu Eutin; kehrt dann nach Petersburg zurück und führt im Auftrage des damaligen Großfürsten Paul dessen Correspondenz mit Friedrich dem Großen, geht 1790 als russischer Gesandter nach Berlin und wird bald der besonderen Gunst Friedrich Wilhelm II. gewürdigt. Die sich immer bedenklicher gestaltende französische Revolution förderte damals seine Bestrebungen, Preußen von seiner bisherigen in Bezug auf Polen geführten, anti-russischen Politik abwendig zu machen, bedeutend, und dem russischen Gesandten kam bei seiner Agitation zu Gunsten einer Coalisirung der legitimen Mächte gegen die französische Revolution seine theologische Bildung und die daraus hervorgegangene Weltbetrachtung, die der Gemüthsrichtung Friedrich Wilhelm II. entsprochen zu haben scheint, sehr zu Hülfe. Er blieb auch nach dem zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen Frieden von Basel (1795) in Norddeutschland, trotzdem sein Kaiser im Kriege mit Frankreich war, kam 1802 von neuem als russischer Gesandter nach Berlin, ging dann 1807 als außerordentlicher Gesandter Rußlands nach London, kehrte 1813 als russischer Gesandter nach Berlin zurück und nahm als einer der russischen Bevollmächtigten 1818 am Aachener Congreß Theil. 1820 nahm er, vom Kaiser Alexander I. baronisirt, seine Entlassung und starb zu Frankfurt a. M. 16. Mai 1822.

Ein jüngerer Bruder des Baron Maximilian Alopeus, Daniel (Graf v.), wurde durch diesen ebenfalls in die diplomatische Carriere gebracht und folgte endlich seinem Bruder auf den Gesandtschaftsposten zu Berlin, den er bis zu seinem Tode, 13. Juni 1831, bekleidete.

Alost, Aalst im Holländischen, an der Dendre, belgische Stadt von 12,000 Einw. Bemerkenswerthes Stadthaus und Kirche; Baumwollen-Druckereien und einiger Handel; früher die Hauptstadt des österr. Flandern, und 1667 von Turenne erobert und geschleift.

Alp oder Alb, die, ein Mittelgebirge, welches sich aus der Gegend der Neckar- und Donauquellen in nordöstlicher Richtung durch Württemberg (auch Hohenzollern) hindurch in Bayern hineinzieht, und im gemeinen Leben, weil es im alten Schwaben liegt, auch die Schwäbische Alp genannt wird. In orographischen Karten und Werken findet man es jetzt gewöhnlich unter dem Namen Schwäbischer Jura aufgeführt, da sein Gestein vorherrschend Jurakalk ist; auch läßt man es schon im badenschen Seekreise zwischen Schaffhausen und der Wutachmündung (in den Rhein) beginnen und an der Wernitz, über Nördlingen hinaus, endigen. In dieser Ausdehnung beträgt seine Länge von SW. nach NO. 40 Meilen, bei einer Breite von 5 bis 6 Meilen. Sonst aber läßt man es gewöhnlich erst im südlichsten Theil des württembergischen Schwarzwaldkreises beginnen. Dieser südwestliche Anfang, zwischen Rottweil und Ebingen, führt den besonderen Namen Heuberg, ist eine 3 Meilen lange und 2 Meilen breite, rauhe, steinige Berggegend und enthält die höchsten Berge des ganzen Gebirges, wie den Oberhohenberg von 3112 F., den Deilinger Berg von 3097 F., den Plettenberg von 3085 F. und den Dreifaltigkeitsberg von 3023 F. Höhe. Der an der Südostseite des Heuberges liegende Theil wird das Hardt genannt und hat eine durchschnittliche Höhe von 2600 Fuß. Die nordöstliche Fortsetzung des Heuberges bildet die Rauhe Alp (die Alp im engeren Sinn) von durchschnittlich 2300 F. bis herab zu 2000 F. Höhe. Der dann folgende und schon im württembergischen Jartkreise gelegene Theil heißt Albuch, von durchschnittlich 2000 F. Höhe; und der östlich davon nach Nördlingen zu liegende Theil führt den besonderen Namen Härdtfeld oder Herdtfeld und hat eine durchschnittliche Höhe von 1800 Fuß. Neben dem Jurakalk findet man auch Lias, Eisenrogenstein und selbst vulcanische Gesteine in der Alp vor; es wird einiger Bergbau auf Eisen betrieben, und es finden sich viele Höhlen mit Tropfsteingebilden und Thierknochen vor, wie die Carls-, die Nebel-, die Schiller- und die Falkensteiner Höhle und das Sibyllenloch. Die Alp giebt, obgleich die Höhen Mangel an Wasser haben, dennoch vielen Flüssen, als dem Kocher, der Vils, Rems, Lauter, Erms, Echatz, Lauchart, Blau, Brenz u. s. w. den Ursprung; auch ist sie zwar keineswegs durchgängig bewaldet, aber doch an manchen Stellen mit schönen Buchenwäldern bedeckt. Mit Ausnahme des Längenthals der oberen Vils wird sie von vielen Querthälern durchfurcht. Gegen SO. sanft abfallend, fällt sie gegen NW. steil ab, und von den hier befindlichen vielen hohen und schönen Vorsprüngen, die zum Theil mit Burgruinen geschmückt sind, nennen wir, außer den schon oben erwähnten, noch folgende: Hohenurach (2440 F. Höhe), Hohenneuffen (2298 F.), Teck (2396 F.), Hohenstaufen (2100 F.), Hohenzollern (2663 F.), Lochen (2190 F.), Roßberg (2687 F.), Achalm (2447 F.), Stuifen (2381 F.), Rechberg (2219 F.), Messelberg (2297 F.), Braunenberg (2393 F.), Nipf (2346 F.) Am westlichen und südlichen Abfall der Alp, und zwar im Heuberge und im Hegau oder Högau, befindet sich eine Gruppe kegelförmiger Basalt- und Klingsteinberge, die aus dem umgebenden Nagelfluh- und Geröllgebilde wie Inseln emporragen, als: Hohenkarpfen (2799 F. hoch), Hohentwiel (2116 F. hoch), Hohenkrähen, Hohenstoffeln, Hohenhöwen, Höwenegg, Neuhöwen, Mägdeberg, Wartenberg. Basaltische Punkte am nordwestlichen Abhange, in dem Umkreise von etwa 1 Meile um Urach, sind namentlich der 2625 F. hohe Sternberg und der 2521 F. hohe Eisenrüttel.

Alp, Alpdrücken (Incubus, Ephialtes) nennt man einen während des Schlafes eintretenden, mit Angst und Schweratmigkeit verbundenen Druck, welcher die Menschen im Schlafe, entweder im Anfange des Einschlafens, oder wenn sie sich dem Erwachen

nähern, befällt. Es gesellen sich dazu verkehrte Vorstellungen von einem den Druck verursachenden schweren Körper, welcher auf der Brust liegt, gewöhnlich von einem Ungeheuer, das den Schlafenden den Athem raubt und dessen sie sich vergebens zu entledigen streben: sie strengen sich an, zu schreien, vermögen es aber nicht, sie versuchen es, sich aufzurichten, das Thier fortzujagen und sich des Druckes zu entledigen, was ihnen aber, so lange der Anfall dauert, in ihren Vorstellungen nicht gelingt. Unter solchem, manchmal ziemlich lange dauerndem Kampfe wachen endlich die Kranken auf, was wohl auch mit einem lauten Schrei geschieht, und die ganze Traumvorstellung ist vorüber; sie selbst fühlen sich aber sehr matt und angegriffen, sie sind mit Schweiß überdeckt, und Angst und Herzklopfen dauern noch eine Zeit lang fort. — Die Alten hatten sehr abenteuerliche Vorstellungen von dieser Krankheit, welche sie fast einstimmig dem Einflusse böser Geister zuschrieben, eine Meinung, welche sich sehr lange erhielt und erst im sechszehnten Jahrhundert natürlicheren Ansichten zu weichen anfing. Als Ursache des Anfalls muß man besonders die Lage auf dem Rücken mit niedrig oder selbst tief liegendem Kopfe ansehen; auch tritt derselbe nach nächtlichen oder spätabendlichen Mahlzeiten, nach zu reichlichem Genusse von Wein, nach sonstigen Anstrengungen oder in der Umgebung einer schlechten, nicht athembaren Luft auf; geneigt sind dazu vollblütige Individuen, mehr Weiber als Männer, Personen, die überhaupt lebhafte Träume haben, die an Stockungen im Unterleibe leiden und bei welchen die Verdauung nicht in Ordnung ist. Daher kommt auch die Verbesserung der Anlage und die Vermeidung aller Gelegenheitsursachen da in Betracht, wo von der Verhütung weiterer Anfälle die Rede ist. Der Kranke darf besonders nicht auf dem Rücken schlafen, muß Abends wenig oder nichts genießen, wenigstens erst einige Zeit nach geschehener Verdauung zu Bette gehen, im heißen Sommer den Schlaf um die Mittagszeit meiden. Waller, welcher eine Monographie über den Incubus geschrieben hat (Lond. 1816), empfiehlt vorzüglich das kohlensaure Natron, da nach seiner Meinung der Alp bloß auf einem Fehler der Verdauungswerkzeuge (Säurenbildung) beruhen soll. Strahl hat in einer neueren Schrift theils die Betrachtungen, die er selbst Jahre lang an sich zu machen Gelegenheit hatte, theils die Angaben Anderer zusammengestellt und beleuchtet. Er sieht als die nächste Ursache des Leidens Krampf an und will in der Aufblähung des Magens mit gleichzeitig bestehender Ausdehnung der Speiseröhren das Wesen desselben erkannt haben. Wir verweisen hier um so mehr auf Strahl's Schrift: „Der Alp, sein Wesen und seine Heilung. Berlin 1833“, als dieselbe eine vollständige Geschichte der Krankheit von den ältesten Zeiten an enthält.

Al pari. Man sagt, eine Münzsorte, ein Werthpapier, ein Handelseffect stehe al pari, wenn der Marktpreis derselben ihrem Nominalwerth, zu dem sie ausgemünzt oder ausgegeben wurden, gleich kommt. So ist z. B. der Paricours für das Pfund Sterling an der Pariser Börse 25 Frcs. 21 Cent., weil das Pfd. St. gleichviel Edelmetall repräsentirt, als in 25 Fr. 21 Ct. enthalten ist. Stellen sich die zu 500 Frcs. emittirten Actien der lombardisch-venet. Bahngesellschaft auf 100 pCt., so sagt man, sie stehen al pari, weil der Käufer nicht mehr oder nicht weniger für sie auszahlt, als der Nennwerth, auf den sie lauten, beträgt. Und so auch bei allen anderen Papieren.

Alpen, europäisches Hauptgebirge, welches sich aus der Gegend von Nizza, am Ligurischen Meere, nord- und nordostwärts in einem Bogen um Oberitalien herum nach der Istrianischen Halbinsel und Croatien hinein zieht. Der Name wird von dem keltischen alb, d. i. hoch, abgeleitet. Die Alpen liegen beinahe genau in der Mitte zwischen der West- nnd Osthälfte Europa's nnd zwischen dem Aequator und dem Nordpol. Im S. berühren sie das Ligurische Küstenmeer, die Lombardische Tiefebene, im W. reichen sie mit ihren äußersten Vorbergen bis zur unteren Rhone und dem Rhonethal, hinaufwärts bis zum Genfersee; im N. berühren sie die schweizerische, schwäbische und bayerische Hochebene und das österreichische Hügelland, und im O. die österreichische und oberungarische Tiefebene, das ungarische Hügelland und das Hügel- und Bergland Croatiens. Der Hauptzug der Alpen streicht von Westsüdwest nach Ostnordost in Form eines flachen, von S. her concaven Bogens. Die Länge der Alpen beträgt 150 Meilen; die Breite nimmt von W. nach O. zu, so daß sie am Westende 20 und am Ostende 40 Meilen beträgt. Die Breite verhält sich zur Länge durchschnittlich wie 1 zu

5. Der Flächenraum, den die Alpen einnehmen, beträgt zwischen 4500 und 5000 Q.-M. — Von sechs Staaten (wenn man die Schweiz als einen Gesammtstaat betrachtet) liegen folgende Landschaften in und an den Alpen: von Frankreich die Provence und Dauphiné, vom K. Sardinien Piemont und Savoyen; von der Schweiz die Cantone Wallis, Tessin, Graubündten, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, St. Gallen und Appenzell, nebst den in den Alpen gelegenen Theilen der Cantone Waadt, Freiburg, Bern und Luzern; von der österreichischen Monarchie Tyrol und Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Nieder-Oesterreich im S. der Donau, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Croatien und der nördliche Theil von Lombardei-Venedig. Außerdem liegt das Fürstenthum Liechtenstein und das südliche Bayern in den Alpen. — Mit Beziehung auf die geographische Lage theilt man die Alpen in West-, Central- und Ostalpen. Auf die Westalpen werden die Provence und Dauphiné, Piemont und Savoyen gerechnet. Die Centralalpen gehören der Schweiz, und mit ihrem östlichen Theil Tyrol an; und die Ostalpen breiten sich in den übrigen oben genannten Kronländern der österreichischen Monarchie aus. — Die Alpen sind ein sehr hohes Kettengebirge, bestehen jedoch nicht aus einer einzigen Kette, sondern aus einer Menge von Parallelketten und deren Verzweigungen, von denen die höchsten im Innern des Gebirges sind, doch näher der Südseite als der West- und Nordseite streichen, während die anderen Ketten allmählich gegen S., W. und N. abstufen. Daraus ist die Eintheilung in Voralpen von 2000—5000 F., Mittelalpen von 5000—8000 F. und Hochalpen 8000 bis über 14,000 F. Höhe entstanden. Die Schneelinie beginnt am Südabhange bei 9500 F. Höhe, im Osten bei 8000, und am Nordabhange bei 8200 F. Höhe. Zwischen dem West- und Nordfuße der Alpen und der Schneelinie liegen 3 Pflanzenregionen: die des Laubholzes, die des Nadelholzes und die s. g. Alpenregion. a) Die Region des Laubholzes ist zwischen 2000 und 4000 F. Höhe. Hier sieht man alle Arten von Laubwaldung, besonders Eichen, Buchen und Ahorn; auch gedeihen hier Roggen, Gerste und Hafer; Wein bis zur Höhe von 1700 bis 1800 F., Weizen bis zu der von 2500, und Obstbäume aller Art bis zu der von 3500 F. Die Wiesen werden zur Frühlings- und Herbstweide benutzt. b) Die Region des Nadelholzes in 4000 bis 6000 F. Höhe. Der Ahorn gedeiht hier noch recht gut bis zu 5000 F. Höhe, jedoch vorherrschend sind Lärchenbaum, Tanne, Edeltanne, Kiefer und Zirbelbaum. Ackerbau wird nicht getrieben. Die Nadelholzregion ist der Gürtel kräftiger Arzneipflanzen und der s. g. Kuhalpen, wo der Hirte oder Senner seine Rindviehheerden, aber auch Schaafe und Ziegen, wenn diese in den höheren Regionen nicht länger bleiben können, im Sommer weidet und Alpenwirthschaft treibt. Hier sind Sennhütten, nämlich Sommerwohnungen zum Aufenthalt des Senners und zur Käsebereitung, eingerichtet. Auch giebt es hier einige feste Wohnplätze, selbst Dörfer, wie Simplon in Wallis (liegt 4490 F. hoch), Realp in Uri (4730 F.), Sils im Oberengadin (5660 F.), Stalla oder Vivio in Graubündten. c) Die Alpenregion reicht bis zur Schneegrenze. Die Gewächse derselben sind durchgehends niedrige, mehrjährige Gewächse mit großen und schönen Blumen. Im unteren Theile des Gürtels kommen Gesträuche vor und unter diesen sind besonders die Alpenrosen vorherrschend. Die Alpenpflanzen sind reich an aromatischen Stoffen, und man trifft keine giftige oder stark behaarte, dornige Gewächse unter ihnen an. Die Alpenregion wird zwar drei Monate hindurch im Jahre zur Weide für Schafe und Ziegen benutzt, doch ist hier weder die Errichtung von Sennhütten, noch die von Einfriedigungen möglich. Am Südabhange der Alpen zeigen sich dieselben Regionen, wie am Nordabhange, nur liegen sie 1000 bis 1200 F. höher. Unterhalb 3000 F. beginnt hinabwärts die Region der Kastanie, in welcher der Kirschlorbeer wild gedeiht und der Feigenbaum den Winter ohne Bedeckung ausdauert. An den Ufern der norditalienischen Seen und am Küstenrande der südwestlichen Alpen zeigen sich die ersten immergrünen Bäume: Steineichen, Pistazien, Lorbeeren, Myrthen, Granatäpfel-, Citronen- und Orangenbäume. Angebaute Gewächse sind hier mittel- und nordeuropäische Getreidearten, viel Mais und auch viel Wein, der im Allgemeinen bis zu 2400 F., im Sesiathal bis zu 3000 F. und im Arstathal gar bis zu 3700 F. Höhe gedeiht. — Es giebt auf den

Alpen sehr schönes und milchreiches Rindvieh, mit dessen Zucht sich die Alpenhirten hauptsächlich beschäftigen, dabei aber auch Schweine, Ziegen und Schafe hüten; die ebenfalls vorhandenen Pferde und Maulesel sind für den Bergtransport wichtig. Von wilden Thieren giebt es Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, sodann Murmelthiere, Gemsen und hin und wieder auch noch einzelne Steinböcke, welche jedoch, wie der Lämmergeier und Steinadler, nur auf den Hochalpen sich aufhalten. — Während der langen Römerherrschaft erhielt das Alpengebirge mehrere Theilbenennungen, die noch jetzt im Gebrauche sind. Wir wollen hiernach die einzelnen Theile der Alpen durchgehen, mit Angabe der höchsten Alpengipfel und der bemerkenswerthesten Gebirgspässe und Flußquellen bei jedem derselben. a) Die Meeralpen oder Seealpen (Alpes Maritimae); sie bilden das äußerste Südwest-Ende des ganzen Alpengebirges, nehmen an der Küste des Mittelländischen (und Ligurischen) Meeres zwischen der Var-Mündung und Marseille ihren Anfang, scheiden Piemont und die Grafschaft Nizza von Frankreich und gehen im Herzogthum Genua zu den Apenninen über. Im N. endigen sie mit dem in der Provence, aber dicht an der piemontesisch-französischen Grenze zu 11,809 F. sich erhebenden Monte Viso, wo der Po entspringt, während südlich und etwa 5 M. davon die Stura, ein Nebenfluß des Po, ihre Quellen hat. In dem auf sardinischem Gebiete befindlichen Theil der Meeralpen ist, in 5739 F. Höhe, der aus der Grafschaft Nizza nach Piemont führende Gebirgspaß Col de Tenda. — b) Die Cottischen Alpen (Alpes Cottiae), zwischen dem Monte Viso und dem Mont Cenis, trennen Piemont von der französischen Landschaft oder ehemaligen Provinz Dauphiné, obwohl ihre westlichen Zweige auch in Frankreich selbst liegen und namentlich die Departements Ober- und Niederalpen, Drôme und Isère bedecken. Sie haben ihren Namen von Cottius, der als kleiner Fürst unter dem Kaiser Augustus und dessen Nachfolgern das hier in Rede stehende Alpenrevier beherrschte. Nach seinem Tode unter Claudius erhielt es der Sohn M. J. Cottius mit dem königlichen Titel; aber nach dessen Ableben zog Nero es ein. Die höchsten Gipfel der Cottischen Alpen sind der Mont Pelvoux oder Pelvoux de Vallouise von 12,612 F. Höhe (auf französischem Gebiet, in Dauphiné) der Mont Olan 12,312 F. Höhe (ebenfalls auf französischem Gebiet und in Dauphiné) und der 11,058 F. hohe Mont Genèvre (auf der Grenze von Piemont und Dauphiné). Neben dem letzgenannten Berge ist, in einer Höhe von 6100 F., der Gebirgspaß Col du Mont Genèvre, der die Verbindung zwischen Piemont und Frankreich hier vermittelt. Die Durance (Nebenfluß der Rhone) und die Dorariparia (Nebenfluß des Po) entspringen auf den Cottischen Alpen. — c) Die Grauen oder Grajischen Alpen (Alpes Grajae: sie erhielten ihren Namen daher, weil sie weniger, als die übrigen Nachbargegenden mit Schnee bedeckt sind) liegen an der Nordseite der vorigen, zwischen dem Mont Cenis und dem Col de Bonhomme und de la Seigne, und trennen Piemont von Savoyen. Ihre höchsten Gipfel sind der 12,456 F. hohe Iseran (auf der Grenze von Piemont und Savoyen) und der 11,058 F. hohe Mont Cenis (ebenfalls auf der Grenze von Piemont und Savoyen, und zwar südlich vom Iseran, in der Nähe der westlich und 6½ M. von Turin liegenden Stadt Susa). Nördlich vom Iseran führt ein Gebirgspaß über den Kleinen St. Bernhard (6792 F. hoch); andere, ebenfalls zur Verbindung zwischen Piemont und Savoyen dienende Gebirgspässe über die Grauen Alpen sind der Col de la Seigne und der Col du Mont Cenis (jener in 7568 und dieser in 6350 F. Höhe gelegen). Die Isère (Nebenfluß der Rhone) und die Arc (Nebenfluß der Isère) haben ihre Quellen auf den Grajischen Alpen. — d) Die Penninischen Alpen (Alpes Penninae: von dem keltischen pen, d. i. Felsenspitze), an der Nord- und Nordostseite der vorigen, zwischen dem Col de Bonhomme und dem Simplonpaß, trennen Piemont von Savoyen und dem schweizerischen Canton Wallis, und enthalten die höchsten Alpengipfel, nämlich den in Savoyen liegenden und 14,810 F. hohen Montblanc (bekanntlich der höchste Berg Europa's), den 14,273 F. hohen Monte Rosa auf der Grenze von Piemont und Wallis, sodann den ebenfalls auf dieser Grenze liegenden und 13,253 F. hohen Combin und den 10,391 F. hohen Velan, gleichfalls auf der Grenze von Piemont und Wallis. Die Gebirgspässe, welche über die Penninischen Alpen führen, sind der Paß des Mont Cervin (10,200 F. Höhe

und von Wallis nach Piemont führend), der Paß des Großen St. Bernhard (7668 F., ebenfalls von Wallis nach Piemont führend) und der Col de Bonhomme (7640 F., in Savoyen). Am Fuße des Montblanc liegt (in 3261 F. Höhe) das häufig besuchte Chamounythal, von wo aus man den Berg zu besteigen pflegt. Auch ist daselbst das sogenannte Eismeer, ein großer Gletscher, in der Nähe des 5724 F. hohen Montanvert. Die Dora baltea, ein Nebenfluß des Po, entspringt auf den Penninischen Alpen, ebenso die Arve (Nebenfluß der Rhone). — e) Die Lepontischen Alpen, an der Nordostseite der Penninischen, zwischen dem Simplonpaß und dem Bernhardin in Graubünden, trennen Piemont und Tessin von Oberwallis, Uri und Westgraubünden. Ihr höchster Gipfel ist der 10,830 F. hohe Monte Leone auf der Grenze von Wallis und Piemont. Aus Wallis nach Piemont führt der Simplonpaß (in 6172 F. Höhe), aus Uri nach Tessin führt der Paß des St. Gotthardt (6594 F. Höhe), von Graubünden nach Tessin führt der Paß des Luckmanier (5948 F.) und von Wallis nach Uri die Furka 7758 F.). Der Rhein und die Rhone haben ihre Quellen am St. Gotthardt; ebenso entspringen auch der Tessin oder Ticino (Nebenfluß des Po) und der Toce (gleichfalls zum Pogebiet gehörend) auf den Lepontischen Alpen. — f) Die Berner Alpen, nördlich von den Penninischen und nordwestlich und nördlich von den Lepontischen Alpen scheiden die südlichen Kantone der Schweiz von den nördlichen, gehören demnach ausschließlich der Schweiz an. Ihre höchsten Alpengipfel sind das Finsteraarhorn (13,218 F. hoch, im Kanton Bern), die Jungfrau (im Kanton Bern und 12,870 F. hoch), der Mönch (ebendaselbst, 12,666 F. hoch), der Galenstock (von 11,329 F. Höhe, auf der Grenze von Wallis und Uri), der 11,040 F. hohe Tödi, (auf der Grenze von Glarus und Graubünden), der 9970 F. hohe Titlis (auf der Grenze von Uri und Unterwalden), der Säntis (7123 F. hoch, auf der Grenze von Appenzell und St. Gallen), der Pilatus (von 6800 F. Höhe, auf der Grenze von Unterwalden und Luzern) und der Rigi (5542 F. hoch und auf der Grenze von Schwyz und Luzern). Ueber die Berner Alpen führt nur der Gebirgspaß des Grimsel (in 7100 F. Höhe), und zwar aus dem Kanton Bern nach Wallis. Die Reuß, Nebenfluß der in den Rhein sich ergießenden Aar, entspringt auf den Berner Alpen. — g) Die Rhätischen Alpen (Alpes Rhaeticae) ziehen sich aus der Lombardei, und dann die Grenze zwischen der Lombardei und Graubünden bildend, nordostwärts durch Graubünden und hierauf durch Tyrol bis zum Großglöckner auf der Grenze von Tyrol, Salzburg und Kärnthen. Ihre höchsten Berge sind der 12,059 F. hohe Ortles oder Ortler (in Tyrol), der 11,840 F. hohe Weißkogl (in Tyrol), die Firmianspitze (von 11,460 F. Höhe, in Tyrol), der Venediger (11,313 F. hoch, im Herzogthum Salzburg), der 11,310 F. hohe Monte della Disgracia (in der Lombardei), der 10,950 F. hohe Adamelo (in der Lombardei), der Vedretta di Marmolatta (10,400 F. hoch und auf der Grenze Tyrols und des österreichischen Kronlandes Venedig), der Piz Fontana (10,250 F. hoch und auf der Grenze Graubündens und der Lombardei), der 9440 F. hohe Bernina (auf der Grenze von Graubünden und der Lombardei), die 9069 F. hohe Zugspitz (im südlichen Bayern), die 9000 F. hohe Dreiherrnspitze (auf der Grenze von Tyrol und Salzburg), der Ewige Schneeberg (8957 F. hoch und im Herzogthum Salzburg), der Watzmann (von 8263 F. Höhe, im südlichen Bayern), der Hochvogel (von 7952 F. Höhe, auf der Grenze von Tyrol und Bayern) und der 3420 F. hohe Adelegg (im südöstlichen Theile Württembergs). Gebirgspässe in den Rhätischen Alpen sind das Stilffser Joch (8619 F. hoch und von Tyrol nach der Lombardei führend), das Wormser Joch (7750 F. Höhe und aus Graubünden nach der Lombardei führend), der Paß über den Septimer (in 7142 F. Höhe und in Graubünden), der Bernina-Paß in 7040 F. Höhe (vgl. oben Bernina), der Paß über den Julier (in 7100 F. Höhe und in Graubünden), der Paß über den St. Bernhardin (6580 F. hoch, in Graubünden), der aus Graubünden nach der Lombardei führende Splügen, in 6510 F. Höhe, der Paß über den Maloya (5700 F. hoch und in Graubünden), der Reschen Scheideck (4490 F. hoch, in Tyrol) und der Paß über den Brenner (4481 F. hoch, in Tyrol zwischen Innsbruck und Brixen). Die Etsch, ins Adriatische Meer sich ergießend, die Eisack (Nebenfluß der Etsch), die

Adda und der Oglio (Nebenflüsse des Po), und der Lech, die Iller und der Inn (Nebenflüsse der Donau) entspringen auf den Rhätischen Alpen. — h) Die Norischen Alpen (Alpes Noricae), in Salzburg, dem südlichen Ober- und Nieder-Oesterreich, hauptsächlich aber Steyermark und auch im nördlichen Theile Kärnthens, wo das Drauthal sie von den Karnischen Alpen scheidet. Sie ziehen sich vom Großglockner im W. bis zur oberungarischen Ebene im O., und ihre höchsten Gipfel sind der 11,662 F. hohe Großglockner (auf der Grenze von Tyrol und Kärnthen), der 10,110 F. hohe Ankogl (in Kärnthen), der Hochnarr (von 10,026 F. Höhe im Herzogthum Salzburg), der Dach- oder Thorstein (9063 F. hoch und in Steiermark), das Tännengebirg (von 7451 F. Höhe, im Herzogthum Salzburg), der Große Priel (von 6745 F. Höhe, in Oberösterreich), der Schneeberg (von 6560 F. Höhe, in Niederösterreich) und der Oetscher (ebenfalls in Niederösterreich und 6094 F. hoch). Gebirgspässe über die Norischen Alpen sind der Radstädter Tauernpaß (in 4950 F. Höhe und im Herzogthum Salzburg), der Paß von Eisenerz (in 4590 F. Höhe und in Steyermark), der Rottenmaner Tauernpaß (4481 F. hoch gelegen, in Steyermark) und der Sömmering oder Semmering (3120 F. hoch und im südlichsten Theil Nieder-Oesterreichs, nicht weit von der steyermärkischen Grenze). Die Mur (Nebenabfluß der in die Donau mündenden Drau) und die Salzach (Nebenfluß des der Donau zugehenden Inn) entspringen auf den Norischen Alpen. — i) Die Karnischen Alpen (Alpes Carnicae) in den österreichischen Kronländern Venedig, Kärnthen, Krain und zum Theil auch Steyermark, zwischen der Piave, Drau, Sau und dem Isonzo, mit der Steiner Alp (10,274 F. hoch und auf der Grenze von Krain und Steyermark), dem Monte Antelao (10,000 F.), Mamerolo (8366 F.) und dem Dobratsch (7300 F.), sowie mit dem Leobelpaß (4243 F. hoch und von Kärnthen nach Krain führend), dem Predilpaß (von Kärnthen nach Görz und Gradisca führend) und dem Pontafelpaß (in nur 1482 F. Höhe, und von Kärnthen nach dem Kronlande Venedig führend). Die Sau und die Drau (Nebenflüsse der Donau), die Piave und der Tagliamento (beide in's adriatische Meer sich ergießend) haben ihre Quellen auf den Karnischen Alpen. — k) Die Julischen Alpen (Alpes Juliae: von Forum Julii, welches an der Stelle der jetzigen Stadt Cividale del Friuli stand) in Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Croatien, mit dem 9294 F. hohen Terglou (auf der Grenze Krain's und des österreichischen Friaul, oder Görz und Gradisca), dem 5332 F. hohen Schneeberg (in Krain), dem 4410 F. hohen Monte maggiore (in Istrien) und dem Kleck von 6500 Fuß Höhe (in Croatien). Die Sau und die Kulpa (Nebenfluß der Sau) entspringen auf den Julischen Alpen. Hinsichtlich mehrerer der vorstehend beschriebenen Alpenketten ist noch Folgendes zu bemerken. Zunächst werden die der Schweiz ausschließlich angehörenden Alpenketten auch wohl mit dem allgemeinen Namen Helvetische Alpen bezeichnet und dann die Berner Alpen (in den Cantonen Bern, Waadt, Freiburg und Wallis) als ein besonderer Zweig derselben aufgeführt. Der um den Vierwaldstädter und Thuner See gelegene Theil der Berner oder Helvetischen Alpen führt noch den besondern Namen der Vierwaldstädter, auch Unterwaldner oder Urner Alpen, der östlich davon, namentlich um Schwyz herum, liegende Theil die Schwyzer Alpen oder die Dödikette (weil der 11,040 F. hohe Dödi dazu gehört), und der in St. Gallen und Appenzell die St. Galler und Appenzeller oder auch Thur-Alpen. Sodann führt von den Rhätischen Alpen der in Graubünden liegende Theil den besonderen Namen der Graubündener Alpen, der im nördlichen oder eigentlichen Tyrol liegende Theil den der Tyroler Alpen, der im Vorarlberg, dem südlichen Bayern und südöstlichsten Theil von Württemberg liegende Theil den der Algauer Alpen, der im südlichen Tyrol und der Lombardei liegende Theil den der Ortler Alpen, der westlich davon, zwischen dem Veltlin und Bergamo liegende Theil den der Veltliner Alpen und der östlich von den Ortler Alpen und der Etsch, um Trient herum, liegende Theil den der Trienter Alpen. Von den Norischen Alpen führt der im Herzogthum Salzburg liegende Theil noch den besondern Namen der Salzburger Alpen, der südlich davon, auf der Nordseite des obern Laufes der Drau liegende Theil den der Hohen Tauern, der östlich von diesen in Steyermark liegende Theil

den der Steyerschen Alpen und der im Erzherzogthum Oesterreich liegende Theil den der Oesterreichischen Alpen (zu denen auch der Wiener Wald in Nieder-Oesterreich gehört). Endlich nennt man auch die östliche und südöstliche Fortsetzung der Julischen Alpen die Dinarischen Alpen und rechnet zu ihnen den, sonst zu den Julischen Alpen in der allgemeinen Bedeutung gehörenden, bereits oben erwähnten Kleck. Die Dinarischen Alpen haben ihren Namen von dem (5740 F. hohen) Berg Dinara, der, von der südwestlichen Seite betrachtet, eine abgerundete Gestalt hat, und deßhalb von den Illyriern mit einem runden Goldstück, Dinari, verglichen und darnach benannt worden ist. — Die mittlere Kammhöhe der Hochalpen beträgt vom Südwestende bis zum Monte Viso 6000 F., vom Monte Viso bis zum Montblanc 8500 F., vom Montblanc bis zum Monte Rosa 11,000 F., vom Monte Rosa bis zum Brenner 9000 F., vom Brenner bis zum Großglockner 6500 F. und vom Großglockner bis zum Nordostende 4500 Fuß. — Gegen 40 gangbare Päsſe (sie werden, je nach der Mundart und dem Gebrauch in den verschiedenen Gegenden, auch Col, Fourche, Furka, Joch, Scheideck und Forclaz genannt), von denen oben 30 näher beschrieben sind, führen über die Alpenketten und vermitteln den Verkehr in den Alpen und über die Alpen. Sie laufen auf ihren erhabensten Stellen durch tiefe Einschnitte oder Einsattelungen, durch wahre Thäler, welche ½ bis 1 Meile lang und öfters eine Viertelstunde breit sind. Viele von den Päſſen sind nur für Saumpferde und Fußgänger benutzbar; über manche dagegen sind die bewundernswerthesten und kühnsten Alpenstraßen gebaut, und über den Sömmering (s. oben unter Norische Alpen) ist sogar eine Eisenbahn geführt. Die Alpenstraßen bilden die großen Handels- und Heerstraßen aus Deutschland und Frankreich nach Italien. Auf manchen Paßhöhen stehen Klöster oder Wirthshäuser (Hospize) zum Dienste der Reisenden und zur Rettung oder Verpflegung derer, welche durch Schneestürze, Lawinen u. dgl. in Lebensgefahr geriethen. — In geologischer Hinsicht zerfallen die Alpen in Uralpen und Kalkalpen (einige machen auch noch eine Unterabtheilung in Molassealpen). Die Uralpen bilden den Hauptkörper des Alpenlandes und bestehen aus Urgebirgsarten, vornehmlich aus Granit, Gneus und Glimmerschiefer, worin Syenit, Gabbro und Serpentin, Hornblende, Talk- und Chloritschiefer, so wie beträchtliche Massen von Thonschiefer und körnigem Kalk nicht selten als untergeordnete Lager auftreten. Sie ziehen sich von den Quellen des Po durch die ganze Mitte des Gebirges bis zum ungarischen Hügellande, durch 10 Längengrade mit einer Breite von 12½ bis 15 Meilen und in einer Höhe, welche bis zum Ursprunge der Mur 10,000 bis 14,000 F., in Steyermark und Kärnthen aber nur noch 5000 bis 6000 F. beträgt. Im Westen und Norden sind sie längs ihrer ganzen Ausdehnung, im Süden erst vom Ostufer des Orta-See's (im sardinischen Antheil am ehemaligen Herzogthum Mailand) von den Kalkalpen umgürtet; an der Ostseite der Cottischen und Grajischen und an der Südseite der Penninischen Alpen fallen sie unmittelbar zum Tieflande ab. Nackte, senkrechte, oft überhängende Wände, enge Klüfte und Schlünde, durch welche tobende Alpenströme in Stürzen herabkommen, furchtbar emporstrebende Gebirgsgestalten und ungeheure Felsenhörner charakterisiren die Uralpen. Nichts ist seltener zu sehen, als gleiche fortlaufende Gräte ohne Hörner. Die Felsenpyramiden steigen durchgängig kühn empor, sind oft an den obersten Seiten äußerst scharf gezahnt und zackig und endigen sich häufig ganz spitz, so daß sie wegen dieser auffallenden Gestalt von den einzelnen Alpenvölkern Hörner, Spitz, Piz, Dents und Aiguilles genannt werden. Andere Felsenberge, wie der Montblanc, haben die Gestalt einer gedrückten Halbkugel oder eines Kameelhöckers; der Monte Rosa aber besteht aus einem Kreise vieler, fast gleich hoher Hörner, die wie Blätter einer Rose um ihren Mittelpunkt sich anlegen, und die Mitte dieser Hörner bildet eine weite, runde Vertiefung. Am allerhäufigsten sind an den Alpenhörnern 2000 bis 6000 F. hohe senkrechte Abstürze und schiefliegende mit ewigem Schnee überdeckte Seitenflächen, an denen die Anfänge der Gletscher (Eisfelder) liegen, welche dann 3 bis 4 Meilen weit durch die Hochthäler sich ausdehnen. Sie heißen in Savoyen und Dauphiné Glacier oder Ruize, in der Schweiz Gletscher, in Graubünden Wader, in Tyrol Ferner, in Salzburg und Kärnthen Käs und bei den italienischen Alpenvölkern

Vedretta. Von der französischen Landschaft Dauphiné durch Savoyen, Schweiz, Tyrol bis zu den Grenzen Oesterreichs und Steyermarks giebt es gegen 600 Gletscher, die in 20 Gruppen vertheilt sind und mehr als 100 Q.-M. einnehmen. Die Uralpen-Thäler sind schmal; meistens haben die Thalebenen nur eine Viertelstunde Breite; an ihren niedrigsten Theilen, wo gewöhnlich mehrere Thalöffnungen zusammenkommen, dehnen sie sich bisweilen ¼ bis ½ Meile aus; ja an der Südseite der Alpen laufen manche Thäler unter einem spitzen Winkel zu. Der Boden der Thalebenen besteht aus über einander geschütteten Steintrümmern, Sand und Thon, welchen Schutt die Ströme von allen Seiten in den Hauptthalkessel zusammenschwemmen. In den Hochthälern liegen ungeheure Trümmerhalden an allen Seiten des Gebirges, aber der Thalboden besteht meist aus nackten, oft kugelförmigen Felsenflächen, wenn das Thal nicht zu schmal ist, in welchem Fall die Trümmerhalden bis in die Mitte reichen. Die Meereshöhe der Thäler ist außerordentlich verschieden. An der Nordseite liegen die niedrigsten überhaupt von 1600 bis 1700 F., an der Südseite giebt es zwar noch niedrigere von 600 bis 700 F., dagegen aber auch wiederum die höchsten von 7000 bis 8000 F. Meereshöhe. Die bewohntesten Thäler liegen in einer Höhe von 2000 bis 3800 F.; in Höhen von 6000 F. und darüber giebt es nur Sommerdörfer, aber keine feste Wohnsitze ganzer Gemeinden für Winter und Sommer. Merkwürdig ist das stufenartige Aufsteigen der Uralpenthäler, sowohl der Längenthäler, als ganz besonders auch der Querthäler. Letztere bilden 3, 4 und selbst 5 Thalstufen über einander, und die einzelnen Stufen sind durch Felsenabsätze und enge Schlünde, welche eine Viertelstunde bis mehrere Stunden lang sind, mit einander verbunden. Im ganzen Gebiete der Uralpen, von der Dauphiné bis an die Grenze Tyrols, liegen, außer dem Laghetto di Chiavenna, dem Lago di Mergozzo und dem zwischen Urfelsen befindlichen obern Theil des Lago maggiore und Lago di Como keine Seen in den niederen Thälern. Alle übrigen Seen, ungefähr 60 an der Zahl, liegen in den Hochthälern von 5000 bis 7000 F. Meereshöhe, sind höchstens ½ Meile lang, gewöhnlich sehr tief und meistens 7 bis 9 Monate des Jahres zugefroren. Sie bilden häufig die Quellen der größten Ströme des Alpenlandes. Früher war die Anzahl der Hochseen in den Uralpen größer, was viele jetzt trocken gelegte Seekessel beweisen. — Auf der Südseite fallen die Uralpen, vom Monte Viso bis über den Monte Rosa hinaus, unmittelbar in die Ebene hinab, und das Urgebirge verliert sich unter das Geschiebe des Alpenschuttes, welches in Hügelmassen an den äußersten südlichen Felsenwänden aufgehäuft liegt und sich in den Flächen ausbreitet. Weiterhin gegen O. lagern sich den Uralpen die Kalkalpen vor. Die südlichen Kalkalpen bestehen vorherrschend aus Jura- und Kreidekalk; doch treten zwischen diesen Gebilden öfters Granit, Gneus und Glimmerschiefer hervor, und im südlichen Tyrol bildet der rothe Porphyr in Verbindung von Dolomit die Berge, welche das Eisackthal einschließen, die Umgebungen von Botzen und den Anfang des St. Pellegrin-Thales. Die südlichen Kalkalpen beginnen erst am östlichen Ufer des bereits oben erwähnten Orta-See's und ziehen von hier nach NO. und ONO. bis zum Ende der Julischen Alpen durch 6 bis 7 Längengrade. An ihrem westlichen Anfangspunkte sind sie nur 1 bis 1½ M. breit, aber gegen O. hin wächst ihre Breite schnell und mag vom rechten Drau-Ufer in Kärnthen bis Fiume oder bis zur Südspitze der Istrianischen Halbinsel 15 bis 20 Meilen betragen. Auch ihre Höhe nimmt gegen O. zu. Vom Orta- bis zum Comer-See bilden sie nur Berge von 1800 bis 3000 F. Höhe. Vom östlichen Ufer des Comersee's erheben sie sich bis zu 7000 und 8000, im Terglou zu 9294 und in der Steiner Alp zu 10,274 F.; dagegen sind die Julischen Alpen wieder niedriger, nämlich im Durchschnitt nur 5000 bis 6000 F., der Monte maggiore in Istrien gar nur 4410 Fuß, doch der Kleck wiederum 6500 Fuß hoch. Große Querthäler durchbrechen die südlichen Kalkalpen und laufen in 4 bis 5 Meilen langen Seen aus, wie der Orta, der Lago maggiore, der Comer, der Iseo-, der Idrio- und der Garda-See, welche ansehnliche Flüsse in die Fluren Oberitaliens aussenden. Sie liegen am Ausgange der Querthäler, 600 bis 700 F. hoch und bezeichnen den Fuß des Alpenlandes auf der Südseite. Eine Menge von Querspalten und Klüften, die vielerwärts wahre Höhlen bilden, entweder durch ihre

Größe oder durch ihre Tropfsteingestalten sich auszeichnend, zerreißen die Kalkalpen. Außerordentlich groß ist die Zerklüftung besonders in den Karnischen und Julischen Alpen. Hier ist in Krain die Adelsberger Höhle, die größte aller bekannten Höhlen und voll prächtiger Tropfsteingebilde; hier ist der merkwürdige Cirknitzer See, und hier insbesondere verschwinden Bäche und Flüsse, um in meilenweiter Entfernung wieder hervorzubrechen. Dem ganzen Saume der Alpen, vom Monte Viso bis zum Adriatischen Meere, ist ein von 800 bis zu 1700 F. sich erhebendes Hügelland vorgelagert, welches den Uebergang zum Tieflande bildet. Der üppigste und reichste Pflanzenwuchs, die höchste Fruchtbarkeit, die prächtigsten Kastanien- und Laubholzwälder, goldene Saaten, treffliche Weine, Oliven- und Maulbeerbäume, eine kühlende Alpenluft, luftige Höhen mit den herrlichsten Aussichten, anmuthige kleine Thäler mit murmelnden Bächen, kurz alle landschaftliche Reize charakterisiren dieses Hügelland. Auf der Südwest-, West- und Nordseite vom Mittelländischen Meere an bis zur Oesterreichischen Ebene sind die Uralpen ununterbrochen von den westlichen und nördlichen Kalkalpen umgürtet, deren Breite und Höhe so außerordentlich ist, daß, wenn man die Alpen von N., NW. oder W. betrachtet, die hohen Kalkalpen sich überall dem Blicke zeigen und die Uralpen dergestalt verdecken, daß nur an wenigen Stellen einzelne und zwar die höchsten Hörner und Gruppen herüber schauen. Den Uralpen zunächst streichen die höchsten Kalkalpen, d. h. die von 8000 bis 13,000 F. Höhe; auf ihrer äußeren gegen die Ebene gerichteten Streichungslinie haben die Kalkalpen eine Höhe von 4000 bis 7000 F., stufen aber hier nicht allmählig ab, sondern enden mit sehr steilen Wänden. Dieses 180 Meilen lange und 4 bis 7½ Meilen breite Kalkgebilde besteht aus Uebergangs- und secundären Gesteinen, worunter besonders Grauwackenschiefer und ältere Sandsteine, Thonschiefer, Liaskalk und Mergelschiefer, Jurakalk, Gyps und Steinsalz, Kreide und Quadersandstein auftreten. Die westlichen und nördlichen Kalkalpen sind nach allen Richtungen von sehr vielen Thälern durchschnitten und stellen eine unübersehbare Menge von Gebirgsrücken und hohen Hörnern dar, welche zum Theil in unwandelbare Schneemäntel gehüllt und zum Theil mit den ausgedehntesten Gletschern belastet sind, die bis in die fruchtbaren Thäler hinabreichen. Die Südgrenze der nördlichen Alpen ist durch zahlreiche Längenthäler, die das Kalksteingebilde von den Uralpen scheiden, und die Nordgrenze durch eine Menge kleinerer und größerer Seen, die, wie an der Südseite der Alpen, am Ausgange der Querthäler liegen und auch hier den Fuß des eigentlichen Gebirges bezeichnen, charakterisirt. Es sind dies die schweizerischen, bayerischen und österreichischen Seen, die ½ bis 3 M. lang und ⅛ bis ½ M. breit sind und in einer Meereshöhe von 1080 bis 1780 F. liegen. Eine Ausnahme hiervon macht einerseits der in einer Höhe von 2254 F. liegende Tegernsee in Bayern, und andererseits der Bourgetsee bei Chambery in Savoyen, der nur 672 F. hoch liegt. Die Ufer der hier in Rede stehenden Seen bestehen meist aus schrecklich zerrissenen, furchtbaren und 5000 bis 6000 F. über die Seeoberfläche erhabenen Kalkfelsen, deren nackte, steile, 2000 bis 3000 F. hohe Wände senkrecht aus den dunkelgrünen Fluthen emporsteigen. Noch schauerlicher werden diese Seen durch ihre Tiefe, welche zwischen 300 und 600, im Genfersee sogar 950 F. beträgt. Außerdem befinden sich noch innerhalb der nördlichen Kalkalpen, theils in fruchtbaren Thälern, theils in sehr hohen Felsenkesseln, 60 bis 70 Seen, von denen die größten ½ bis 1 M. lang und ⅛ bis ⅜ M. breit sind. Die niedrigsten Thäler der nördlichen Kalkalpen liegen, mit Ausnahme des Chambery-Thales, in einer Höhe von 1000 bis 2250 F. Bis zu der von 4000 F. giebt es die meisten, mit Dörfern besetzten Thäler; aber über dieser Linie giebt es nur wenige beständige Wohnplätze. Alle Hochthäler zwischen 5000 und 8000 F. sind in den Kalkalpen ebenso, wie die zwischen den Uralpen, entweder mit den herrlichsten Alpenpflanzen bewachsen und nur während des Sommers von Hirten mit ihren Viehheerden bewohnt, oder mit Gletschern und Schneemassen erfüllt. In der ganzen Ausdehnung des Kalkgebirges lasten nirgends so viele, so große und ungeheure Gletscher, wie auf und zwischen den hohen Kalkgebirgsketten der Schweiz und ganz besonders zwischen Oberwallis und dem Berner Oberlande. Das stufenartige Uebereinandersteigen der Uralpenthäler sieht man in den Kalkalpenthälern selten; es gehört im Gegentheil zur Eigenthümlichkeit der

größten dieser Thäler, daß sie die Kalkalpen in ihrer ganzen Breite bis in die Uralpen durchschneiden, ohne daß ihre ganz gemach ansteigenden Thalflächen unterbrochen werden. Alle Pässe, welche innerhalb der Kalkalpen aus einem Thale ins andere führen, liegen, wie im Gebiete der Uralpen, in einer Höhe von 6000 bis 7000 F. — Unmittelbar an den steilen westlichen und nördlichen Felsenwänden der Kalkalpen steigen die Nagelfluh- und Sandsteinberge empor. Wählt man einen erhabenen Standpunkt, so überschaut man eine zahllose Menge grüner Berge und Bergstrecken, welche nahe an den Kalkalpen 4300 F. über den Seeflächen erhaben sind und nordwärts dergestalt herabstufen, daß sich die niedrigsten immer noch 600 bis 1000 F. über die Seeflächen erheben. Sie tragen keinen wahren Alpencharakter mehr, stehen theils isolirt und abgetrennt, theils zusammengedrängt, theils ziehen sie als mehrere Meilen lange Bergrücken und Hügelgelände fort, welche von S. und SO. nach N. und NW. laufen. Alle diese Berge haben mehr oder weniger runde Umrisse, zeigen selten mehrere hundert Fuß hohe nackte Wände, sind mit Wald und Gras bewachsen und bieten in ihren äußeren Gestalten eine große Gleichförmigkeit dar. Die meisten großen Seen am Ausgange der Querthäler in den Kalkalpen dehnen sich bis in die Molasse-Alpen aus, wie der Genfer, Thuner, Vierwaldstädter und Luzerner See in der Schweiz; der Kochel-, Walchen-, Tegern- und Schlier-See in Bayern und der Attersee in Ober-Oesterreich. Ganz im Gebiet der Nagelfluh, auf der schweizerischen, schwäbischen, bayerischen und oberösterreichischen Hochebene, liegen noch andere große und kleine Seen, welche zwischen $\frac{1}{2}$ und 9 M. Länge und zwischen $\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ M. Breite, bei einer hie und da vorkommenden Tiefe von 600 F., haben. Außer diesen Seen giebt es deren noch gegen 20 kleine, die höchstens $\frac{1}{2}$ M. lang und $\frac{1}{8}$ M. breit sind. Die meisten bedeutenderen Seen in den Sandsteinbergen haben ihre größte Ausdehnung in der Richtung von S. und SO. nach N. und NW., wie die Bergzüge, Thäler und Stromrinnen des Gebildes überhaupt. Die Umgebungen und Hügelufer dieser Seen, die sich in herrlich geschwungenen Linien ein- und ausbuchten, sind außerordentlich reich an den mannichfaltigsten Reizen einer landschaftlichen Natur und unerschöpflich an malerischen An- und Aussichten, deren Schönheit sehr häufig durch eine starke Bevölkerung und den reichsten Anbau erhöht wird. Ueber ihren Wasserspiegel erheben sich hin und wieder ihres Zaubers wegen mit Recht berühmte Inseln. Die Fahrten auf ihren krystallenen grünen Fluthen gewähren den überschwänglichen Genuß eines verschlungenen Kranzes von Naturbildern, deren Ausdruck unaufhörlich alle Stufen von dem blendendsten Glanze und der prächtigen Hoheit bis zur stillsten, bescheidensten Idyllenlieblichkeit durchspielt. — Die Alpen sind reich an Mineralien, die sowohl in den Ur-, wie in den Kalk-Alpen sich vorfinden. Die wichtigsten Metalle sind Kupfer, Eisen und Blei, sodann Quecksilber bei Idria in Krain, auch etwas Gold und Silber. Die bedeutendsten Bergwerke befinden sich in Steyermark, Kärnthen und Krain, in der Dauphiné und in Savoyen. Von erdigen Fossilien giebt es viele ausgezeichnete Fundorte, und in den nördlichen Kalk-Alpen Tyrols, Salzburgs und Steyermarks mächtige Gyps- und ergiebige Steinsalzlager. Mineralquellen aller Art, besonders auch viele Thermen, befinden sich im ganzen Alpengebirge. Die zahlreichen Alpenflüsse, die von den Schneefeldern und Gletschermassen, besonders im Sommer, sehr reichlich gespeist werden, haben einen raschen, oft wilden Lauf, und bilden an vielen Orten gewaltige und prachtvolle Sturzbäche und Wasserfälle. Von den letzteren sind besonders viele im Berner Oberlande vorhanden, darunter der Staubbach bei Lauterbrunnen, der aus einer Höhe von 925 F. herabstürzt; der Gießbach in der Nähe von Brienz; die Reichenbachfälle in der Nähe von Meyringen; die Meyringer Wasserfälle bei Meyringen; der furchtbare Aarfall bei der Sennhütte Handeck oberhalb Meyringen's (aus einer Höhe von 200 F. herabstürzend) u. s. w. Wenn die Alpenbäche bedeutend anschwellen, richten sie als Wildbäche oft die furchtbarsten Verwüstungen an und bedecken manchmal die schönsten Fluren mit Rollsteinen und Felsblöcken. Die Alpenflüsse senden ihre milchgrauen oder grünlichen Wasser theils durch 5 Ströme: den Rhein, die Donau, die Rhone, den Po und die Etsch, theils durch mehrere Küstenflüsse in's Meer. Wir haben oben das Nähere darüber mitgetheilt und genau angegeben, in welchen Alpengegenden sie entspringen. — Die Wärmeverhältnisse

sind in den Alpen wegen der Lage und mannichfaltigen Höhe sehr verschieden. In Zeit von 8 Stunden steigt man auf der einen Seite der Bergkette von der gemäßigten bis in die kalte Zone, und auf der anderen aus dieser wieder in die gemäßigte hinunter. Am Mittelländischen Meere in Toulon beträgt die mittlere Wärme 16°, in Nizza 15½; am südlichen Fuße der Alpen in der lombardischen Ebene 13°, und an der Nordseite 6 bis 9°. Auf den Alpenhöhen von 3500 F. findet man eine mittlere Wärme von 5°, welche mit der von Stockholm correspondirt; auf den Höhen von 6000 bis 7000 F. ist eine mittlere Temperatur von — 1°, die also niedriger ist, als am Nordcap; und auf dem Montblanc findet sich sogar eine mittlere Temperatur von — 16°. Am südlichen Fuße der Alpen sind die Winter sehr mild und die Mitteltemperatur erhält sich über dem Gefrierpunkt; in den übrigen Gegenden des Alpenlandes aber nimmt der oft sehr lange dauernde Winter einen rauhen Charakter an. Die Sommer sind in den südlichen Gegenden der Alpen sehr warm, und in den Alpenthälern herrscht oft die drückendste Hitze, wogegen die höheren und höchsten Berge dann von kühlen und kalten Luftschichten umwoben sind. — Die jährliche Regenmenge beträgt am südlichen Fuße der Alpen 50" bis 60", in den östlichen Gegenden sogar bis 100"; hier, wie in Steyermark, Kärnthen, Krain und im Küstenlande, richten die Herbst-Regen oft entsetzliche Verwüstungen an. An der Westseite beträgt die jährliche Regenmenge 17" bis 29", an der Nordseite 20" bis 43", an der Ostseite aber nur 18". Der Nord-Abhang des Alpenlandes liegt in der Provinz des Sommerregens, der übrige Theil in der des Herbstregens. — Die Stürme und Gewitter sind in den Alpen oft furchtbar, besonders auch, wenn der warme Föhn, der aus Süden kommt und Schneefelder und Gletscher schmelzen macht, und der kalte Nord- und Nordostwind, Bora genannt, wehen. Wirbelwinde raffen den Schnee auf und treiben ihn in den Wolken umher. Tiefer liegende Gegenden sind oft Wochen lang in Nebel gehüllt, während auf den umliegenden Gebirgen das schönste Wetter herrscht. Häufig hüllen sich aber auch die Berge sehr plötzlich in Wolken ein, die sich in Regen, Schnee und Hagel entladen, während in den niedrigen Gegenden die Luft ruhig und still ist. Den prachtvollsten Anblick gewähren die Alpen, wenn man sie von günstigen Standorten, wie z. B. von dem 5500 F. hohen Rigi aus, bei klarem Sonnenaufgang oder Sonnenuntergang betrachtet. Alsdann sind die höchsten Schneekuppen und Felshörner von den Strahlen der Sonne vergoldet, während das niedere Gelände im Schatten liegt, ein Phänomen, das man das Alpenglühen nennt. Die reine Bergluft wirkt bis auf Höhen von 8000 F. wohlthätig auf Körper und Geist; in größeren Höhen wirkt sie berauschend und ermattend und bringt Erschöpfung und Uebelkeiten hervor. — Die Zahl der Alpen-Bewohner beträgt über 7 Mill.; darunter über 3 Mill. Deutsche, 2 Mill. Franzosen, 1 Mill. Italiener und 1 Mill. Slaven. Ueber 2 Mill. sind Hirten, meist zugleich auch Jäger und Schützen; die übrigen Bewohner beschäftigen sich mit der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel. Die Bewohner sind hauptsächlich in den Thälern zusammengedrängt, von denen viele eine sehr dichte Bevölkerung haben. Ueberdies strömen in den Sommermonaten zahlreiche Reisende aus allen Ländern Europa's in die Alpen, um sich an deren Naturschönheiten zu ergötzen.

Alpen-Departements in Frankreich. Es sind ihrer zwei, das Ober-Alpen- und das Nieder-Alpen-Departement, welche beide von westlichen Zweigen der Alpen (den cottischen) durchzogen werden und wovon sie ihren Namen erhalten haben. 1) Das Ober-Alpen-Departement, welches aus dem südöstlichsten Theil der Dauphiné gebildet worden ist, im S. von dem Nieder-Alpen-Departement, im O. von Savoyen und auf den übrigen Seiten von dem Isère- und dem Drôme-Departement begrenzt, ist $100{,}_{64}$ Q.-M. groß und hatte bei der neuesten Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 129,556 Einwohnern. Es ist die höchste Gebirgsprovinz Frankreichs, indem die cottischen Alpen hier ihren Hauptstock haben und sich im Pelvour de Vallouise zu 12,612 F. erheben, im Mont Genèvre zu 11,058, im Obion zu 10,920 F. u. s. w. Alpenwirthschaft bildet die Hauptnahrungsquelle der Einwohner. Der Departements-Hauptort ist die (übrigens kaum 6000 E. zählende) Stadt Gap, welche 11 Meilen in südsüdöstlicher Richtung von Grenoble liegt. Bei Mont-Dauphin und anderwärts

sind Mineralquellen. — 2) Das Nieder-Alpen-Departement, welches aus dem nordöstlichsten Theil der Provence gebildet ist, im N. von dem Ober-Alpen-Departement, im O. von Piemont und auf den übrigen Seiten von dem Departement der Rhonemündungen begrenzt, ist $125,_{92}$ Q.-M. groß und hatte bei der neuesten Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 149,670 Einwohnern. Gebirge und Felsen bedecken fast drei Viertheile dieses Alpenlandes, am höchsten im nordöstlichen Theil, wo die Berge der cottischen Alpen bis zu 10,000 F. und noch höher ansteigen, während sie im südöstlichen Theil niedriger sind und sich den Seealpen nähern. Die Nahrungsquellen und Beschäftigungen der Einwohner sind im Ganzen hier die nämlichen wie im Ober-Alpen-Departement, mit dem Unterschiede, daß hier in den niedriger gelegenen Gegenden auch Wein-, Oliven- und Obstbau, ebenso Seidenzucht betrieben wird. Der Departements-Hauptort ist die kleine Stadt Digne, welche nordöstlich und 16 M. von Marseille liegt und besuchte heiße Schwefelbäder hat. Auch bei der Stadt Monosque sind besuchte warme Bäder.

Alpirsbach, im Königl. Württembergischen Oberamt Oberndorf, ein ehemaliges Benedictiner-Kloster, im wildesten Theile des Schwarzwaldes, an der Kinzig, zwischen Freudenstadt und Schiltach gelegen, ist nicht blos für die Cultur der dortigen Gegend, sondern vorzüglich auch als das älteste Zollernsche Kloster bedeutsam, bei dessen Stiftung im J. 1095 überhaupt der Zollerische Name zum ersten Male urkundlich genannt wird. Graf Adalbert von Zollern gründete dieses Kloster im Verein mit Rotmann von Hausen und Graf Alwig von Sulz, und brachte dann daselbst den Rest seines Lebens zu. Als erster Schirmvogt wurde des Hauptstifters Vetter, Graf Friedrich von Zollern gen. Maute, erwählt, und bei seinem Stamme blieb die Klostervogtei bis Ausgangs des 12. Jahrhunderts, wo vermuthlich die häufige Abwesenheit des zum Besitz des Burggrafthums Nürnberg gelangten Zollerngrafen den Convent veranlaßte, von seinem freien Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Schirmvogtei den Herzogen von Teck zu übertragen. Bei diesem Hause blieb sie — mit kurzer Unterbrechung zwischen den Jahren 1363—1371, wo sie die Herzoge von Urslingen inne hatten bis zu seinem Erlöschen im J. 1439, wo sie mit dem übrigen Teck'schen Nachlaß an Württemberg fiel. Inzwischen machte die Familie des Stifters — wie namentlich im Jahr 1464 Graf Jost Niclaus I. von Zollern — gewisse Rechte an das Kloster geltend, welches denn auch in der Zeit der Reformation die Schirmvogtei dem Grafen Joachim von Zollern auftrug. Bei diesem suchten und fanden die vom Herzog Ulrich von Württemberg verjagten Mönche Schutz.

Seit Aufhebung des Klosters wurden die massiven, geräumigen Baulichkeiten desselben, in soweit sie nicht, wie der herrliche Kreuzgang, abgetragen wurden, zu ökonomischen und Verwaltungs-Zwecken benutzt, die herrliche Basilika aber, eins der imposantesten Bauwerke aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, welches unwillkürlich an die gleichzeitig gestiftete Allerheiligenkirche zu Schaffhausen erinnert, hat sich als Pfarrkirche ziemlich unversehrt erhalten und ist für die wenigen sachkundigen Besucher jener Wildniß ein Gegenstand der Bewunderung (s. v. Stillfried's Alterthümer und Kunstdenkmäler von Hohenzollern). Besonders merkwürdig ist an dieser, aus röthlichen Sandsteinquadern aufgeführten Abteikirche das Hauptportal, nicht nur wegen des kolossalen Stierfells, mit welchem die mit uralten Bronzewerk beschlagene Thür belegt ist, und woran sich vielfache Sagen knüpfen, sondern auch wegen seiner kunstreichen Supraporte mit den zu beiden Seiten des von Engeln getragenen Salvators knieenden Menschengestalten, in welchen Neuere den Stifter, Graf Adalbert von Zollern und dessen Gemahlin erkennen wollen. Das Innere der Kirche, in deren Langschiffe besonders die monolithischen Säulenreihen imponiren, zeigt mit Ausnahme eines Steins, auf welchem das Zollernsche Wappen mit dem Helmschmuck des Bracken bemerkbar ist, keine Spur mehr von den einstmaligen Stiftern und Wohlthätern dieses geweihten Ortes, den die Familie derselben anfangs zu ihrer Ruhestätte auserwählte; doch steht jetzt, wo durch den Besuch Sr. Majestät des Königs von Preußen im J. 1852, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt ist, zu erwarten, daß bei fortgesetztem Aufbruch des neueren Kirchenpflasters die ältesten Gräber der Hohenzollern zu Tage kommen werden, wo dann vielleicht eine steinerne Inschrift uns mehr Aufschluß über die Urzeit unseres Königshauses

geben wird, als die bis auf den heutigen Tag erhaltene pergamentene Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1095.

Alsen, schleswigsche Gestadeinsel, vom Festland nur durch den an einer Stelle nur 150 Schritt breiten „Alsensund" getrennt. Ihr gegenüber liegt die Halbinsel Sundewitt. Die Insel hat 15,100 Einwohner und bildet zwei Aemter. Die drei Hauptorte sind Norborg, Sonderborg und Augustenborg. Die Insel erfreut sich bei ihrem milden Klima und ausgezeichnetem Boden großer Fruchtbarkeit; ihre Meiereien, ganz nach holsteinischer Art eingerichtet, sind berühmt; das Obst Alsens, besonders die „Grafensteiner Aepfel" (nach dem alsenschen Städtchen Grafenstein so genannt) werden bis Petersburg versandt. Prachtvolle Buchwälder, daneben zahme Kastanien- und Wallnußbäume, unterbrechen die fruchtbare Ebene. Die herzoglich Augustenburgischen Güter auf A. sollen nach dem dänischen Kriege sehr gelitten haben.

Alsfeld, hessendarmstädtische Stadt an der Schwelm mit 4000 Einwohnern. Fabriken.

Alsleben, preuß. Stadt in der Provinz Sachsen, Reg.-Bezirk Merseburg, Kreis Mansfeld, mit 2782 Einwohnern.

Alster, Fluß im Herzogthum Holstein, welcher im Timhagener Bruch oder See entspringt, durch einen Theil des Gebietes der freien Stadt Hamburg und das Innere dieser Stadt selber fließt und durch deren Hafen in die Elbe mündet. Die Breite des Flusses beträgt bei dem, kaum eine Stunde von Hamburg belegenen Eppendorf nur etwa 50 Fuß, dann aber erweitert sich die Wasserfläche zu einem kleinen Landsee, die Außen-Alster genannt, dessen anmuthige Ufer durch Landhäuser, Gärten und einen Theil der Vorstädte Hamburgs belebt sind. Innerhalb des Stadtwalles schließt sich daran die Binnen-Alster, ein Bassin, das mit den umgebenden Promenaden und Straßen zu den schönsten Punkten Hamburgs gezählt wird.

Die ganze seeartige Ausbreitung des Flusses ist ein Werk der Kunst. Zum Zwecke des Mühlenbetriebes wurde hier schon vor Jahrhunderten eine Durchdämmung, der Reesendamm, jetzt Jungfernstieg genannt, angelegt, welcher den Wasserspiegel der Alster ungefähr 6 Fuß über die gewöhnliche Fluthhöhe der Elbe anstaut; mit dieser, nach der Jahreszeit etwas variirenden Höhe trieb die Alster vor dem großen Brande (1842) 13 unterschlächtige Mahlgänge und 2 Wasserkünste. Eine schiffbare Durchfahrt gab es in jenem Damme nicht, denn die Alten liebten es, ihren Städten die Umladung zu sichern. Nach dem Brande ist hier eine Kammerschleuse erbaut, vermittelst welcher kleine Schiffe aus der Alster in die Elbe, und umgekehrt, gelangen können; auch hat man eine durch Turbinen getriebene Mühlenanlage von 12 Gängen errichtet; die alten Wasserkünste sind eingegangen und ihre Functionen auf eine an der Elbe erbaute, mit Dampf betriebene neue Wasserkunst übertragen. Ein Theil des Wasserschatzes der Alster dient zum Spülen der Unrath-Canäle (Siele), deren Ausflüsse seltsamer Weise in den Hafen geleitet sind.

Die Schiffbarkeit der oberen Alster, jenes kleinen Flüßchens, wird durch 11 Schleusen vermittelt, von denen die meisten bloße Stauschleusen sind. Die bei Idstedt belegene oberste Schleuse ist, nach den Krümmungen des Flusses gemessen, ungefähr 9 Meilen von Hamburg entfernt, ihr Boden hat eine Höhe von 94,1 Fuß Hamb. über dem Nullpunkte des Hamburger Fluthmessers, oder 95,18 Fuß über dem Unterdrempel der untersten, im Innern von Hamburg belegenen Schleuse.

Auch diese künstlichen Schifffahrts-Anlagen sind sehr alten Ursprungs und durch die Stadt Hamburg entstanden. Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts erwarb diese von dem Grafen v. Schauenburg das Eigenthum und die Hoheit des ganzen Alsterflusses und unternahm dessen Schiffbarmachung. In der Mitte des 15. Jahrhunderts (1448) kam es zur vertragsmäßigen Feststellung einer, den beiden Städten Lübeck und Hamburg zugestandenen Canalverbindung zwischen Alster und Trave, unter Mitbenutzung der Beste, eines Nebenflusses der Trave. Im Anfange des 16. Jahrhunderts ward die Durchgrabung des Canals wirklich bewerkstelligt und es bestand auf demselben (1525—1550) ein Schifffahrtsbetrieb, der aber, wegen Unsicherheit und Vexationen abseiten der Benachbarten, bald wieder aufgegeben werden mußte. Das Canalbette, welches den Namen die alte Alster führt, ist zwischen

Stegen und Süllfeld noch vorhanden. Hamburg ließ es im Jahre 1768 wieder aufräumen und die Verstopfung desselben ist den Anliegern noch jetzt bei Strafe untersagt.

Das durch die erwähnten Verträge begründete Rechtsverhältniß ist nicht unverkümmert auf die Gegenwart herabgebracht, indem die Ausübung wirklicher Hoheitsrechte auf denjenigen Flußstrecken, die zwischen holsteinischen Ufern fließen, der Stadt bestritten wird. Indessen hat Hamburg sich das Eigenthum sämmtlicher Schleusen und Schleusenkolke, der dazu gehörigen Häuser und einiger Brücken erhalten und übt die Jurisdiction über die Schleusen-Officianten aus. Alle die Schifffahrt auf dem ganzen Flusse betreffenden Verordnungen werden von Hamburg erlassen.

Durch die Einführung der Eisenbahnen hat dieser Wasserweg, wie so viele ähnliche, die große Bedeutung verloren, welche die Vorzeit ihm beilegte. Die obere Alster ist jetzt lediglich als eine der Zufuhrstraßen der Marktbedürfnisse Hamburgs anzusehen, die namentlich zum Transporte von Brennmaterial benutzt wird. Der Zukunft muß es vorbehalten bleiben, wie weit die Ufer eine ausgedehntere Benutzung für industrielle Anlagen finden, nachdem sie durch die Schleuse am Reesendamm (s. oben) eine leichtere Communication mit dem Hafen und Handelsverkehr Hamburgs erhalten haben. Die Frage wegen Herstellung einer Canalverbindung zwischen Alster und Trave, in größeren Dimensionen als der alte Canal sie dargeboten hatte, ward in den Jahren 1818 bis 1821 lebhaft discutirt und war der Gegenstand einer hamburgischen Preisaufgabe, an die eine ganze Literatur von Streitschriften sich knüpfte. Als während der politischen Wirren 1848—1850 ein Schifffahrts-Canal zwischen Ostsee und Nordsee aus dem national-deutschen Gesichtspunkte, im Gegensatze zu Dänemark erörtert ward, handelte es sich um größere Dimensionen, als diejenigen, welche die Wassermenge der oberen Alster gestattet, so daß nicht dieser Fluß, sondern die Eider dabei in Betracht kam.

Im Jahre 1857 war in Hamburg die Idee: eine Personenbeförderung zwischen dem Innern der Stadt und den Ufern der Außenalster mittelst eines regelmäßig hin- und herfahrenden Dampfschiffes in Betrieb zu setzen, bereits so weit realisirt, daß zum Leidwesen Aller, die den lieblichen Charakter des Flusses, die eben seine Eigenthümlichkeit ausmacht, bewahrt sehen möchten, das angekündigte Dampfschiff — relativ ein „Leviathan" neben den bisherigen Alsterbooten — einige Probefahrten anstellte; es ist zwar späterhin wieder verschwunden, das Project aber soll nicht aufgegeben sein.

Altaï-Gebirge, in Asien, hat seinen Namen von dem Golde, das sich in ihm findet. (Altin, türk. u. mong., = Gold.) Alexander v. Humboldt, dessen geistvolle Beschreibung der Gebirgssysteme in Mittelasien bei den betreffenden Artikeln des St. u. G. L. der Führer sein muß, bemerkt, daß nach dem Zeugniß eines byzantinischen Schriftstellers die Bergkette des Altaï, die die Urheimath des Turken-Volks ist, schon vor dem 6. Jahrhundert unter dem Namen der Gold-Berge bekannt war. Ist es auch ziemlich wahrscheinlich, daß der Ueberfluß an edlen Metallen, und zwar weit mehr an Silber, als an Gold ursprünglich zu dem Namen Altaï Veranlassung gegeben hat, so darf doch auch die Gewohnheit der turkischen und mongolischen Häuptlinge nicht vergessen werden, ihren wechselnden Aufenthaltsorten, wie den zunächst liegenden Bergen, solche Ehrentitel zu geben.

Der Altaï im eigentlichen Sinne, welcher durch seinen Metallreichthum so berühmt ist, gehört fast ganz dem russischen Reiche an. Der Kolywansche Altaï, wie die russischen Erdbeschreiber ihn nennen, bildet eine Gebirgsmasse, die sich wie ein mächtiges Vorgebirge am Westende der Ketten, welche mit dem allgemeinen Namen des Altaï-Systems bezeichnet werden, vorschiebt. In diesem Vorgebirge eben wurden auf dem westlichen und südlichen Abhange die Metallgänge entdeckt, die seit 1736 und 1745 der Gegenstand eines so berühmten Bergbaues geworden sind, der mit weiten Ländereien im Besitz der Familie Demidow war, 1747 aber Eigenthum des Cabinets des Kaisers wurde. Die Namen Kolywanscher Altaï, und Bergwerks- und Hütten-Districte von Kolywan-Woskresensk, d. i. des auferstandenen Kolywan, sind alte amtliche Ausdrücke und aus historischen Erinnerungen entstanden. Es giebt weder kolywansche Berge oder Gräber noch eine Stadt dieses Namens, wohl aber in den Steppen auf der Nordwest-

seite des Altaï einen kleinen kolywanschen See und auch einen kleinen Flecken Kolywan, ungefähr 4 Meilen nordnordwestlich vom Schlangenberge, wo sich heut zu Tage kein Hüttenbetrieb mehr findet, wohl aber die große kaiserliche Steinschleiferei, in welcher der schöne Granit, Jaspis und Porphyr geschnitten und geschliffen wird. In der Nähe dieser Anstalt, im Thale der Bjelaja, wurden 1725 die ersten Kupfer-Hüttenwerke, Kolywanskoi Sawod, erbaut. Ihr Name ist allmählig auf die ganze Gegend übergegangen; aber wegen des Mangels an Brennstoff, und wegen ihrer seit der Entdeckung goldhaltiger Silbererze nothwendig gewordenen Erweiterung hat man die Schmelzwerke an den Zusammenfluß der kleinen Barnaulka und des Obistroms verlegt. Daraus ist hier die Stadt Barnaul entstanden, jetzt der Mittelpunkt großartiger Hüttenwerke. Der Name Kolywan aber ist auf das ärmliche Dorf Tschauff, nördlich von Barnaul und 56 Meilen vom Altaï übertragen worden; aber die Absicht, aus Tschauff eine volkreiche Stadt zu machen, ist völlig gescheitert.

Die mittlere Axe des Altaï zieht von Westen nach Osten. Seine Umfanglinien sind: auf der Südwestseite das Thal des Irtysch vom Narym bis zur Mündung der Uba, in der Richtung von SO. nach NW. Von der Mündung der Uba bis zum Schlangenberge läuft die Gebirgsgrenze von S. nach N.; von diesem bis Sandypskoi an der Bija ist die mittlere Richtung auf einer Strecke von 50 Meilen SW. nach NO. Auf der Ostseite ist der Altaï natürlich weit weniger scharf abgeschnitten, weil hier eben der eigentliche Altaï mit dem übrigen Theile des Systems zusammenhängt. Indessen läßt sich die östliche Grenze so angeben, daß man fast immer von N. nach S. die Ufer der Bija bis zu ihrem Ausfluß aus dem Teleutischen See, das Ufer dieses Sees, das denselben gegen O. begrenzende Gorbu-Gebirge, die Flüsse Tschulyschman und Baschkaus verfolgt. Vom südlichen Theile des letzteren Flusses läuft die Ostgrenze des Altaï durch die Steppe der Tschuja nach den Quellen des Burul. Die südliche Grenze des Altaï ist da, wo die Gruppe sich über den Narym und die Buchtarma zum Kurtschum-Gebirge fortsetzt, weniger bekannt. Innerhalb der hier angegebenen Grenzen hat der Altaï über 2350 Deutsche Q.-Meilen.

Wenn man den Altaï als ein mächtiges Vorgebirge betrachtet, welches das ganze Gebirgssystem gegen Westen sendet und das sich in die sibirischen Ebenen hinauserstreckt, so ist damit angedeutet, daß er, mit Ausnahme seines Ostabhanges, ganz von flachem Niederlande umgeben ist. Dies dehnt sich von Barnaul über den Salzboden von Kulundinsk zur Kirgisen-Steppe aus und zieht von Semipolatinsk gegen SO. ansteigend, am linken Ufer des Irtysch hin. Barnaul, am Obi, liegt 360′ und Ust-Kamenogorsk, am Irtysch, 790′ über der Meeresfläche. Diese geringe Erhebung des Bodens in Gegenden, welche das Altaï-Gebirge so nahe umgeben, ist um so bemerkenswerther, als in einer Entfernung von 20 Meilen die Korgon-Alpen schnell zu 7000′ und die Alpen der Bjelucha in 37—45 Meilen Entfernung bis zu 10,000′ und mehr noch über den Meeresspiegel ansteigen.

Der Gebirgshaufen, welcher den Altaï von der Nordspitze des Teleutischen Sees, Telezkoje Osero der Russen, Altyn- oder Altan-noor der Mongolen, d. h. Gold-See, bis zur Narym-Mündung bildet, zeigt in der Richtung der einzelnen Höhenketten eine große Einförmigkeit. Die am meisten hervorragenden Massen, welche in die Region des ewigen Schnees treten, liegen sämmtlich zwischen 49 ½ und 51 ° Breite. Hier spricht sich die Streichung von O. nach W. am Entschiedensten in jeder der fünf Bergketten aus, in welche dieser Theil des Altaï zerlegt werden kann. Weiter nördlich streichen die Ketten von WNW. nach OSO. sogar NW.—SO., namentlich im nordwestlichen Altaï; je weiter man aber von ihm aus ostwärts zum Teleutischen See geht, desto mehr wenden die Bergketten und Flußthäler ihre Streichungslinie allmälig von S. nach N. Hier beginnt ein System von Meridianketten. In diesem nordöstlichen Gebiete des Altaï treffen wir auf eine Kreuzung der Kammlinien, die auf den Bau und die allgemeine Gestaltung des Altaï großen Einfluß ausübt. Der Gegend dieser Kreuzung entspricht die höchste Gebirgsmasse, der Scheitelpunkt der ganzen Gruppe, und von dieser Durchkreuzung zweier Streichungssysteme scheint die große Breite und die Höhe des Altaï herzurühren, die im Vergleich mit der des Ural außerordentlich genannt werden muß.

Man beschreibt den Scheitelpunkt des ganzen Altaï unter dem Namen der Katunischen Säulen, nach dem Flusse Katunja genannt, von einem Hochgipfel, welchen die Kalmüken Alas-tu, nackter Berg, Jjik-tu, Gottesberg, und Jjik-at, Gottespferd, die Russen aber Bjelucha Gora, geweißter Berg = Mont Blanc, nennen, und schildert ihn als einen unersteiglichen Gipfel mit zwei Hörnern, die ganz in Schnee gehüllt sind. Die westliche Spitze oder Säule ist die höhere. Eine Messung, die noch einer schärferen Bestimmung bedarf, hat die Höhe dieses Gipfels zu 10,320′ über der Meeresfläche ergeben. [1]) Ein Gletscher, welcher den Schweizer Gletschern ganz ähnlich ist, von großen und alten Moränen begrenzt wird, und aus dem die Katunja entspringt, zieht sich am Südabhange des Bjelucha-Berges herab. Die Existenz desselben interessirt um so mehr, als man der trockenen Atmosphäre jener Gegenden die Fähigkeit absprechen wollte, wirkliche Gletscher zu bilden. Die Höhe der Schneegrenze im Altaï, zwischen 49½° und 51° Breite ist zu 6600′ über dem Meere ermittelt worden; daher stehen die Katunischen Säulen mit der senkrechten Ausdehnung von fast 4000′ innerhalb der Schneeregion; und in schattigen Schluchten bleibt der Schnee bei 5500′ Höhe liegen.

Wenn eine Gebirgsgruppe den dreifachen Flächenraum der Schweiz einnimmt, wenn der größere Theil dieser Gruppe noch gar nicht von unterrichteten Geologen erforscht worden ist, so lassen sich positive Behauptungen über die Zusammensetzung der Felsarten nicht aufstellen. Darum ist auch nur ganz im Allgemeinen zu bemerken, daß nach den bis jetzt gesammelten Beobachtungen der Thonschiefer als das vorherrschende Gestein im Altaï erscheint, daß dieses, der Grauwackengruppe angehörige Gestein die größte Masse des Gebirges ausmacht, das indessen an verschiedenen Stellen zu den krystallinischen Schiefer- oder metamorphischen Gesteinen des Talk- und Chloritschiefers übergeht, und daß die massigen oder Eruptivgesteine, für die A. v. Humboldt die Bezeichnung der endogenen vorgeschlagen hat, als da sind Granit und Porphyr rc., im Altaï in Bezug auf räumliche Ausdehnung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen, wiewohl sie hervortretende Züge darbieten. Der Altaï ist durch die Abänderungen und die Schönheit seines Porphyr's berühmt. Bald ist es rother, oder vielmehr braunrother, bald gestreifter Porphyr, der unter dem Namen Jaspis vom Altaï bekannt ist, und das ausgesuchteste Material in die Kolywanschen Schleifereien liefert, die die kaiserlichen Paläste zu St. Petersburg mit den kostbarsten Kunstwerken versorgen. In jeder Gebirgsgruppe haben die Metall-Gänge und Lager ihren Hauptsitz in gewissen Gesteinen. Im Altaï fanden die großen Silber-Eruptionen im Innern der Porphyr-Felsmasse statt, so bei den Erzlagern des Schlangenberges, von Ridderſk seit 1768, und von Krukowſk, seit 1811, die einen jährlichen Ertrag von 2100 Mark Gold und 67,850 Mark Silber gewähren. Die Ausbeute des gültigen Silbers wird in drei sogenannten Karawanen auf dem langen Wege von Barnaul nach St. Petersburg geschafft, wo erst die Scheidung stattfindet. Die Silbergruben des Altaï sind, abgesehen von ihrer Ergiebigkeit, für Rußland um so wichtiger, als außer diesen nur noch im Nertschinsker Distrikt Silber, jährlich 200 Pud gewonnen wird. Die drei Bleigruben des Altaï lieferten 1852 der Krone gegen 35,500 Pud, während der Privatbetrieb in Hinsicht auf Bleigewinnung ohne Ausbeute blieb. Die kupfererzführenden Gänge durchsetzen sehr wahrscheinlich die crystallinischen Gesteine. An Kupfer werden jährlich gegen 1800 Pud ausgeschmolzen, davon die Grube Talowsk allein 12,000 Pud (1 Pud = 0,32 Preuß. Centner).

Steigt man aus dem nördlichen Flach- und Steppenlande, von Barnaul her, zum Fuße des Gebirges an, so tritt man bald in ein Bergland von mäßiger Erhebung. Wasserreiche Flüsse, die allesammt zum Gebiet des mächtigen Obistroms gehören, verkünden durch ihre Breite, ihren raschen Lauf und durch ungeheure Geschiebe-

---

[1]) Diese Fußzahl französischen Maßstabes ist gleich 3352 Metres. Vor Jahren fabelte ein pariser Journal, das sich eines großen Rufes erfreut, von 9000 Metres! Die Bjelucha vertritt, so fügte die „Revue des deux Mondes" (Juli 1845) hinzu, unsern Mont Blanc und ist wie dieser von ungeheuren Seen, deren senkrechte Ufer in tiefes Wasser hinabstürzen, und von kraterähnlichen Thälern umgeben, deren verdrehte Gipfel unwiderleglich die Spuren der entgegengesetzten Kräfte sich an tragen, durch die sie aus den Eingeweiden der Erde herausgerissen wurden. . . .

Ablagerungen die Nähe des höheren Gebirges. Folgt man dem Laufe derselben aufwärts, so erheben sich die Felsufer immer höher und steiler; bald erweitert sich das Thal zu einer üppigen Wiese oder einem fruchtbaren waldbeschatteten Ackerboden, der bis zu einer Höhe von 4200′ über dem Meere noch Getreidebau zuläßt, oder es wird zu einer tiefen Felsenkluft mit senkrechten Wänden zusammengeschnürt, die den Reisenden nöthigt, den Fluß zu verlassen und an der Wand emporzuklimmen. Von ihrer Höhe erblickt man endlich im Süden die zackigen Gipfel der Schneeberge Bjalki Gory der Russen, Ak-Tagh der Türken, d. h. Weiß-Berge.

Barnaul, obwohl kaum $^3/_4{}^0$ nördlicher gelegen, als Berlin und in einer Höhe über dem Meere, die derjenigen von Dresden entspricht, liegt dennoch unter der Isotherme, welche des Nordkap Europa's mitternächtliches Ende, schneidet. Die mittlere Jahrestemperatur beträgt nämlich nur $^1/_3{}^0$ R. über dem Gefrierpunkte. Barnaul hat in Folge seiner Lage tief im Innern des Festlandes der alten Welt ein continentales, oder, nach Buffon's Ausdruck ein excessives Klima, ein Klima mit strenger Winterkälte und drückender Sommerwärme.

Eines jener großen Längenthäler, die den Altaï durchfurchen, das Thal der oberen Buchtarma, an deren Ausfluß in den Irtysch der Ort Buchtarminsk, 936′ hoch, liegt, scheidet den nördlichen, russischen Antheil des Gebirges von dem südlichen, chinesischen. Dieser südliche Theil ist häufig und bis in die neuesten Zeiten als ein besonderes Gebirge mit dem Namen des Großen Altaï angeführt worden, im Gegensatz zu dem nördlichen, sogenannten Kleinen Altaï. Abgesehen von dem Unpassenden dieser Benennungen, die weder in der Natur begründet, noch von den Bewohnern angenommen sind, dienen sie nur, um einen Irrthum fortzupflanzen, den ein Kartenzeichner von dem andern gleichsam als Erbschaft übernimmt. Der chinesische Altaï bildet mit dem russischen nur ein und dasselbe Ganze, und ist kein Grund vorhanden, sie als zwei, sogar in ihrer Streichungslinie verschiedene Gebirgszüge auftreten zu lassen.

Die Altaïsche Flora ist bei weitem noch nicht vollständig bekannt, obwohl Ledebur und Bunge, 1826, gegen 400 neue Species aus derselben beschrieben haben. Die Waldungen des Altaï bestehen hauptsächlich aus der Zürbelnußkiefer, auch sibirische Ceder genannt (Pinus Cembra), der gemeinen Kiefer, der Tanne, der sibirischen oder Pechtanne (Abies sibirica Ledeb., Picea Pichla Loud.), und der sibirischen Lärche (Larix sibirica Ledeb.); dazu gesellen sich die Birke, verschiedene Arten von Pappeln, Weiden, die Espe, u. s. w. Wo Anbau möglich ist, da baut man Winter- und Sommerroggen, Weizen in vier Arten, auch Spelt, Gerste, Hafer, Hirse, Buchweizen, Erbsen, Mohrrüben, Beten und andere Rübenarten, außerdem Gurken und Kürbisse in den s. g. Ogorody, d. i.: Krautgärten bei den Hüttenorten, der Ackerbau, der ohne jede Düngung betrieben wird, befriedigt das Bedürfniß der Bevölkerung. Der Kartoffelbau ist noch sehr gering. Bei den Bauern und den Altgläubigen herrscht ein noch unüberwundenes Vorurtheil gegen die Kartoffel, auch gegen den Tabak, von denen beiden sie sagen, sie seien verflucht und aus dem Leibe des Judas hervorgewachsen. Unsere europäischen Obstbäume, wie Kirsche, Apfel, können im Altaï nicht heimisch werden.

Von jagdbaren Vierfüßern giebt es im und am Altaï: den braunen und den schwarzen Bären, Wölfe, Füchse, Zobel, Marder, Hermeline, Eichhörnchen, Iltis, Hasen, den Fjällfraß, den Luchs, den sibirischen Marder, die s. g. Feldkatze, das gestreifte Eichhorn, Dachse, Murmelthiere, das Wildschwein, Elennthiere, Rothhirsche, Rennthiere, das sibirische Rennthier (Cervus Pygargus), wilde oder verwilderte Schafe, und, wiewohl seltener, den Tiger auf seinen weitausgedehnten Streifzügen vom Süden her. Der südliche Altaï ist außerdem im Sommer zugleich die Wohnstätte des Elennthieres und des Königstigers, des Rennthieres und Irbis-Panthers. Eine solche Annäherung von großen Thieren der Jetztwelt, von Formen, welche man allgemein als den entgegengesetztesten Klimaten eigenthümlich ansieht, ist eine der bestimmtesten Thatsachen. Ohne die Kenntniß der hier aufgezeichneten zoologisch-geographischen Thatsache könnten fossile Knochen vom Rennthier, welche neben fossilen Knochen des Königstigers gefunden würden, zu der Hypothese führen, daß in der Vertheilung der Wärme und ihrem schnellen Wechsel eine von jenen großen Aenderungen stattgefunden habe, durch

welche man ehemals das Vorkommen der Knochen von Pachydermen in dem gefrorenen Boden Sibiriens erklärt hat.

Von vierfüßigen Hausthieren werden im Altaï das Pferd und Rind, das Schaf und die Ziege gehalten. Ganz besonders zahlreich ist der Bestand an Pferden, da sie zum Transport in den Hüttenwerken stark gebraucht werden. Das Altaï-Pferd ist außerordentlich dauerhaft und ein vorzüglicher Traber. Am Tscharysch sind die Pferde-Heerden zu groß, um mit Heu versorgt werden zu können. Man läßt sie daher auch den Winter über auf der Weide, wo sie sich ihr Futter unterm Schnee hervorscharren. An mehreren Orten hält man sogar Rennpferde und im Schlangenberger und im Loktjewer Kreise finden alljährlich im Winter viele Wettrennen statt. Hausgeflügel, wie Hühner, Gänse und Enten, hält fast jede Wirthschaft; ganz besonders wichtig aber für die Bauern im Altaï ist ihre Bienenzucht. In den Hüttenorten giebt es gegen 91,000 Bienenstöcke, welche einen jährlichen Ertrag von mehr als 2000 Pud Wachs und über 11,800 Pud Honig liefern. Die Fischerei hat im Altaï noch lange nicht die Ausdehnung erlangt, deren sie fähig ist; am ergiebigsten ist sie im Irtysch, oberhalb der Buchtarminschen Festung, wo man Störe, Lachse, Sterljade u. a. fängt. Im Teleutischen See giebt es einen Fisch, der mit dem Häring Aehnlichkeit hat und seit dem letzten Viertel-Jahrhundert ein Gegenstand der Fischerei geworden ist.

Außer den zur Gewinnung des Silbers und Kupfers dienenden bergmännischen und metallurgischen Anstalten giebt es im Altaï keine Fabrikation, kein Gewerbe im Großen. Die gebräuchlichsten und allernothwendigsten Dinge für's menschliche Leben, wie Leder, Stiefel, Kochgeschirre, Sensen, Nägel, ja sogar hölzerne Gefäße und Löffel, müssen von weither, aus den Gouvernements Tobolsk und Perm, bezogen werden. Dagegen betreibt der altaïsche Bauer fast alle ihm nothwendigen Handwerke, natürlich nur für den eigenen Bedarf.

Das Altaï-Gebirge bewohnen Teleuten und Kalmücken als Ursassen, Russen als Einwanderer.

Die Teleuten, Teleuty im Russischen, die auf Kalmükisch Telenggut heißen, gehören zum großen Sprachstamm des Turk-Volks. Sie wohnen um den Altyn-noor, der nach ihnen der Teleutische See, Telezkoje Osero der Russen, genannt wird, und überhaupt in den östlicheren Gegenden des Altaï. Da sie ehemals unter den Kalmüken lebten, so hat sich ihre Sprache auch mit mongolischen Wörtern gemischt. Abulgasi zählt die Telenggut zu den Uirat oder Kalmüken, und zur Zeit der russischen Eroberung von Sibirien wurden sie auch weiße Kalmüken genannt. Jetzt heißen sie bei den russischen Ansiedlern und Bergleuten Tataren, nach der übeln Angewohnheit der Russen, die auf russischem Gebiet weilenden, türkisch sprechenden Volksstämme zu Mongolen zu machen. Allerdings und in der That haben die Teleuten völlig mongolische Gesichtsbildung und müssen also ihre Sprache vergessen und die turkische angenommen haben. Nomadisirend wohnen sie in Jurten, die dorfähnlich neben einander aufgestellt werden, und ihre Nahrung ziehen sie aus einer kleinen Viehzucht und etwas Ackerbau, so weit dieser in ihren Hochthälern möglich ist, vorzüglich aber entnehmen sie dieselbe aus dem Ertrage der Jagd und der Bienenzucht. Sie gelten für roh, aber gerade und ehrlich. Die Teleuten errichten ihre Jurten von Holz und Birkenrinde, kegelförmig, mit einer Thür und oben mit einer Oeffnung. In der Mitte der Jurte brennt beständig Feuer; rings umher liegt das Eigenthum, auch junges Vieh, bei der Thüre das Geräth, in den Winkeln — das Götzenbild. Wo sie mit russischen Dörfern grenzen, da machen sie am Tage des heil. Nikolaus, für welchen Heiligen sie große Verehrung hegen, alle Kirchengebräuche, alle Gebete mit. Viele haben ein Bild des Heiligen in ihren Jurten. Man giebt die Zahl ihrer Jurten auf 1600, und die ganze teleutische Bevölkerung zu 5000 Männern und Frauen an, — ohne Kinder?

Die Kalmüken, die sich selbst Oelöt nennen, bilden die dritte große Abtheilung des Mongolen- oder Tataren-Volks. Sie haben sich mehr als die anderen Mongolen zerstreut. Der schwache Oelöt-Rest, der im innern und südöstlichen Altaï nomadisirt, ist bei den Russen unter dem Namen der Berg-Kalmüken oder Dwojedanzy Kalmyki, bekannt, d. i. der Doppeltzinspflichtigen, weil sie sowohl nach Rußland als China Tribut zahlen, der, wie bei den Teleuten, in Thierfellen abgeführt wird. Sie sind

2*

eigentlich Unterthanen der chinesischen Regierung, die sie von den dsungarischen Mongol-Fürsten ererbt hat, und die der russischen Regierung eine Abgabe zahlen für die Erlaubniß, auf demjenigen Gebiete des Altaï bleiben zu dürfen, der vor dem Abschluß der Grenzverträge mit China, als zu letzterem Reiche gehörig betrachtet wurde. Die Kalmüken, die, wie die Teleuten, nomadisirende Hirten und Jäger sind, scheinen sich mit ihren Lagerplätzen geflissentlich von den Ansiedelungen der Russen fern zu halten, mit denen sie nichts desto weniger in lebhaftem Verkehr stehen, der vorzüglich auf Tauschhandel beruht Man giebt die Zahl der Jurten bei diesen doppeltzinspflichtigen Oelöt zu mehr als 2300 an und ihre Volksmenge zu 11,400 Männern und Frauen.

Daß der Altai in früheren Zeiten weit stärker bevölkert war und seine turkischen Ursassen eine beträchtliche Bildung und große Geschicklichkeit in der Gewinnung der Metalle und in anderen Künsten besaßen, ist nicht zu bezweifeln. Die Grubenbaue derselben, die man unter dem Namen der Tschuden- oder Fremdlings-, wälsche Gruben, an vielen Stellen des Altaischen Bezirks noch heute bemerkt, haben die erste Veranlassung zur Aufnahme der jetzt betriebenen Bergwerke gegeben.

Die ersten Russen, welche nach dem Altai kamen, waren Pelzjäger. Ihnen folgten Landläufer, Vagabunden, Sträflinge, Ausrichter, auch Sectirer, deren die s. g. rechtgläubige, d. i. die griechische Kirche so viele hat. Sie nannten den Altaï und seine Umgebungen Bjelowodie, d. h. Weißwasser, und verstanden darunter ein freies, an allen Lebensbedürfnissen reiches Land. Darum zogen schon beim Beginn des 18. Jahrhunderts, als außer Kusnezk hier noch keine Stadt sich fand, viele Bewohner der nordöstlichen Provinzen des europäischen Rußlands, den Spuren der Jäger folgend, in ganzen Genossenschaften hierher, theils um sich von Steuern frei zu machen und Strafen zu entgehen, theils und noch mehr, um ein freies, oder vielmehr ein ungebändigtes Leben zu führen und ungehemmt von Zöllen mit den Fremden Handel zu treiben. Die ersten Ansiedlungen waren, aus Furcht vor Angriffen der Ursassen, der Teleuten und Olöt, in den unzugänglichen finsteren Wäldern des Kuznezkischen Kreises angelegt, wo die hartnäckigen Sectirer, welche die größte Zahl der Auswanderer bildeten, sich Einsiedeleien bauten und oft, namentlich 1719 und 1723, angereizt von ihren stumpfsinnigen, fanatischen Aeltesten, sich selbst den Feuertod gaben.

Als an der Irtisch-Linie von Omsk bis Ust-Kamenogorsk 1719 feste Plätze und Vorposten angelegt, und 1725 die Kolywano-Woskresenkischen Hüttenwerke errichtet wurden, drangen allmählig russische Ansiedlungen in dies Land ein, und diese regelmäßigen Ansiedlungen mehrten sich, seit die Kolywansche und Kusnezkische Linie, nach 1761, angelegt und dadurch dies Land und seine Einwohner vor feindlichen Einfällen geschützt wurden. Zugleich verlor auch der Kusnezkische Kreis in der Volksmeinung die Bedeutung eines freien Landes, denn alle, oder fast alle aus anderen Orten hier Angesiedelten wurden in die Volkszählung von 1764 aufgenommen und den Hüttenwerken als Arbeiter zugewiesen. Darum rückte jetzt der Name Bjelowodie weiter hinaus ins Gebirge nach der chinesischen Grenze.

Die Jäger, welche viel früher als andere hierher kamen, lernten zuerst die Wege durch die unbekannten Felsschluchten kennen; oft blieben sie mehrere Jahre hier, machten sich mit den Oertlichkeiten genau bekannt und kehrten dann in die Dörfer zurück mit der Nachricht von einem an allen Lebensbedürfnissen reichen Lande, und verlockten dadurch Leute, welche aller Regierungs-Aufsicht sich zu entziehen wünschten. Bauern, auch andere Stände, die zu den verschiedenen Secten gehörten, namentlich zur pomorischen, wiedertaufenden und bilderstürmenden, zogen, von der Regierungs- und Kirchengewalt verfolgt, zuerst nach dem Weißwasserlande, in den — Kamen, d. h. ins Steingebirge. Man nannte sie nun Kamenschtschiks, d. i. wörtlich Maurer, in dem hier vorliegenden Sinne aber Felsenleute. Ihnen folgten Bauern, Hüttenleute u. a. m., welche von Frohnen und anderen Lasten frei sein wollten. Man lebte von der Jagd, dem Fischfang, aber auch vom Raube. Es wurde ein wildes, wüstes Leben geführt. Mit Weibern versorgten sich die Ausreißer nach dem Beispiel der Römer, d. h. man nahm sie vom nächsten Nachbarn mit gewaffneter Hand. Es ist ein Factum, daß der Sohn den Vater erschlug, um die Mutter zu seiner Genossin zu machen, und von seinem Bruder derselben Ursache willen getödtet wurde. Bald fingen die Kamenschtschiks auch

Ackerbau an; mit ihrer reichen Jagdbeute trieben sie einen einträglichen Tauschhandel mit den Chinesen, bekamen dafür Silber, Seiden- und Baumwollenstoffe, rohe Baumwolle, gefärbte Baumwolle u. s. w. Einen gleichen Handel trieben sie mit den Kirgisen und Taschkenten, Kaufleuten, die sich bei ihnen einfanden und bald kürzer, bald länger verweilten.

Alle Kamenschtschiks, deren größter Theil ehemals der rechtgläubigen Kirche angehörte, versammelten sich an Sonn- und anderen Festtagen zum Gebet, das ganze Dorf in Einem Hause. Diese Gebete dauerten mehrere Stunden, denn Jeder, welcher Gebete wußte, sagte sie für sich her. Fern von Kirche und Geistlichen konnten sie keine religiösen Ceremonien und Sacramente vornehmen. Durch gemeinsames Schicksal verbunden und von aller übrigen Gesellschaft abgeschnitten, bildeten die Kamenschtschiks gleichsam eine Brüderschaft für sich, bewahrten viele der guten altrussischen Sitten, waren treue Freunde und leisteten sich gegenseitig Hülfe, namentlich versorgten sie die Bedürftigen mit Lebensmitteln, Saatkorn und Ackerwerkzeugen. Was die innere Ordnung und Verwaltung anlangt, so hatten die Kamenschtschiks keine bestimmten Vorsteher und keine festgesetzten Verpflichtungen, sondern folgten der Leitung einiger angesehenen Leute ihres Kreises. Im Fall von Verbrechen, Diebstahl u. a. versammelte man sich im Hause des Angeklagten, untersuchte die Sache und peitschte ihn, wenn die Sache richtig befunden wurde, mit Ruthen oder gab ihm Stockstreiche, je nach dem Maaße des Verbrechens. Einmal, es war 1788, erschöpfte ein Verbrecher, der schon mehrere Male auf die gewöhnliche Weise bestraft worden war, die Geduld seiner Gemeinde; man band ihn auf einem Brette fest, warf ihn in den Strom und überließ ihn seinem Schicksale. Es wird hinzugefügt, die Kamenschtschiks hätten die Schlimmsten ihrer Genossen zu derselben Aussetzung verurtheilt, dennoch aber die Ruhe unter sich nicht herzustellen vermocht; dazu sei noch die Noth einer dreijährigen Mißernte gekommen, so wie die immerwährende Verfolgung durch militärische Streifcommando's, was alles sie vermocht hätte, über die Grenze zu gehen und bei der chinesischen Regierung um Aufnahme nachzusuchen; diese sei ihnen abgeschlagen worden, worauf sie auf's russische Gebiet zurückgekehrt seien und einen klugen Mann nach Barnaul abgefertigt hätten, um mit der dortigen Behörde wegen ihrer Unterwerfung zu verhandeln, unter dem Beding, daß man sie nicht aus ihren alten Wohnsitzen vertreibe und ihnen bloß einen Tribut auferlege. Die kaiserliche Entscheidung erfolgte 1791 ganz im Sinne ihres Antrages.

In schönen Thälern des Hochaltaï, die von Bergströmen des rechten Buchtarma-Ufers bewässert sind, und ringsumher nur durch die schwierigsten Gebirgspässe mit der übrigen Welt zusammenhangen, leben die Nachkommen jener Kamenschtschiks als ein friedliches, kräftiges und wohlhabendes Völkchen, bei dem der Reisende die gastfreiste Aufnahme findet. Als sich die Kamenschtschiks unterwarfen, gaben sie ihre Zahl zu 274 an, was offenbar unter der Wahrheit war, denn sie bildeten damals 30 Ansiedlungen. Sie machten ihren Haufen kleiner, um an dem Tribute zu sparen, zu dem sie sich anheischig gemacht hatten. Dieser wurde in Thierfellen zum Werthe von $3\frac{1}{2}$ Rubel in Assignaten auf den Kopf festgestellt, vom Jahre 1824 an aber auf 8 R. A. erhöht und sie damit den fremdstämmigen gleich gemacht. Sie wohnen in 23 Dörfern und sind jetzt 630 Köpfe, Männer und Weiber, stark. Sie beschäftigen sich mit Jagd und Fischfang, mit Ackerbau und Bienenzucht und besitzen viele Pferde, Rinder und Schafe. Obgleich Russen der Abstammung, Sprache und Religion nach, werden die Kamenschtschiks von den russischen Behörden als Urbewohner des Altaï behandelt.

Die in Folge des seit 1736 eröffneten Bergbaues im Altai eingewanderten und regelmäßig angesiedelten Russen waren anfangs nur Berg- und Hüttenleute, denen aber Ackerbauer auf dem Fuße folgten. Wie der Berg- und Hüttenmann ärmlich und arm ist, so auch hier im Altai; der Bauer dagegen, der mit seiner Handwirthschaft Pferde- und Bienenzucht verbindet, befindet sich in guten Umständen. Die Dörfer der altaïschen Russen zeugen von Wohlhabenheit, von freiem, frohem Verkehr. Ein schöner, hoher Wuchs, glückliche Gesichtsbildung, gewandte, kräftige Bewegungen und ein sicheres ungezwungenes Benehmen zeichnen den Bewohner dieser Dörfer vor vielen seiner europäischen Stammverwandten sehr vortheilhaft aus.

Altaï = System. Unter dieser Benennung versteht man in der Geographie das vorher beschriebene Gebirge und dessen gegen den Aufgang streichende Fortsetzung, die Pallas, der berühmte Erkunder asiatischer Verhältnisse unter Catharina's von Rußland Regierung, bis zum Ocean, der die Ostküste Asiens bespült, ausdehnte; und demgemäß unter Altaï=System den kolywanschen oder eigentlichen Altaï zwischen Irtysch und Obi, das sajanische Gebirge zwischen Obi und Jenißei und die Bergketten begriff, welche die größte Breite Sibiriens zwischen dem Baikal = See, dem Amur = Strome und der Lena einnehmen. A. v. Humboldt ist dieser Ansicht über die Verlängerung des Altaï=Systems bis zur Küste des ochozkischen oder lamutischen Meeres nicht beigetreten. Im Meridian der Südspitze des Baikal = Sees, etwa 102° O. Länge von Paris, jenseits der augithaltigen Felsarten des Chamar = Gebirges, beginnt ein neues System von Bergketten, die, wie der Khin = gan und der Jablonoi = Khrebet, von SW. nach NO. streichen. Es findet hier, bemerkt A. v. Humboldt, allerdings ein Gebirgs = Zusammenhang statt, aber dieser Zusammenhang besteht in einer Kreuzung von Ketten; und derartige plötzliche Veränderungen im Streichen der Bergketten sind ein Anzeichen, wie im sog. Knie der europäischen Alpen, daß ein anderes, unabhängiges Gebirgssystem von verschiedenem geologischen Alter seinen Anfang nimmt. A. v. Humboldt faßt demnach unter dem Namen des Altaï = Systems nur diejenigen Kammlinien zusammen, welche sich vom Meridian des Altyn=noor oder teleutischen Sees, 86° O. von Paris, bis zu dem des Baikal = Sees erstrecken. Es sind ihrer drei, von W. nach O. streichende Bergketten, die man mit den Sondernamen sajanisches, Tangnu= und Ulan=gom=Gebirge bezeichnen kann.

Die Sajanische Kette ist die nördlichste der drei Kammlinien. Sie trennt sich im Parallel des Gorbu= oder Teleutischen Gebirgs vom eigentlichen Altaï und nimmt in der Gegend, wo der Jenißei sich in das sibirische Flachland einen Weg bahnt, den Namen Schabina = oola, oder Schabina = dabagan, d. h. Schabina=Paß, an. Die Sajanische Kette, deren mittlere Breite 51° ½ bis 52° ist, bildet die südlichste Grenze des russischen Gebiets im Minusinsker Kreise; der Sajansker Ostrog (befestigter Platz) liegt aber um 1° nördlicher. Man vermuthet, daß die Sajanischen Berge eine Höhe von 6000 Fuß erreichen. Vom Durchbruch des Jenißei bis zur Oka, einem Zuflusse der Angara, nimmt die Kette den Namen Ergik an, d. h. jäher, steiler Abhang, und bildet ein gegen Norden bis 53° ¾ Breite vorspringendes Vorgebirge, Ergik=Targak=Taïgan, d. h. steiler und trockner Bergpaß, wenn Taïgan etwa eine Verstümmelung ist des Wortes Dabagan. In diesen Gegenden findet vielleicht eine Gabelung statt; denn südlich von diesem Vorgebirge streicht ein anderer, niedrigerer Rücken, unter 51° ¾ Breite, in der Richtung von W. nach O. fort, und wird auf seiner Verlängerung zur südwestlichen Spitze des Baïkal = Sees nacheinander Munburgan = oola, Gurbi, d. i. Hochthal, oder Tunkinskisches Gebirge und Chamarnoi = Khrebet genannt. Der große Chamar ist der Scheitelpunkt dieser Gegenden; seine Höhe übertrifft die des Dolgoi Khrebet, d. i. der verlängerte Rücken, bei Kultuk im W. des Munburgan=oola, um 900′, wird indeß nur auf 4800′ bis 4900′ geschätzt. Der Krümmung, welche die Sajanische Kette in dem gedachten Vorgebirge gegen N. bildet, entspricht eine, von S.=W. nach N.=O. streichende Spalte, ein wahres Erhebungsthal der Flüsse Uda und Lena, das sich mit den großen Spalten des Baïkal=See's und des Irkut, die mit ihm fast gleichlaufend sind, vergleichen läßt. Es hat hier eine Ergießung vulkanischer Felsarten, Melaphyr, Basalt, basaltischer Mandelsteine, stattgefunden, namentlich in den Thälern des Irkut und der Dshida, eines Nebenflusses der Selenga. Indessen entspringen die warmen Schwefelquellen, deren Temperatur ziemlich gleichförmig 45° R. ist, einzig und allein in Granit und Gneis. Man findet diese Quellen am nordwestlichen Ufer des Baïkal=See's beim Schneeberge Burgundu; diesem Punkte fast gerade gegenüber am Schamanen=Cap; weiter südlich an der Turka, wo ihrer sieben aus Gneis sprudeln, und im Thale des obern Bargusin, am Einfluß der Karga. Bei Werchnei=Udinsk, 1460′ über dem Meere, im Thale der Selenga, soll der Granit mehrmals mit einem Conglomerat wechseln, dessen stark abgerundete Geschiebe durch einen sehr feinkörnigen Sandstein zusammengekittet sind.

Die Kette des Tangnu = oola, d. h. Palast=Berges, von den Chinesen auch

Kin-schan, d. i. Gold-Berg, genannt, trennt sich vom eigentlichen Altaï im Parallel der Tschuja-Steppe und den Katunischen Säulen $1^{0} \frac{1}{2}$ südlich von der Sajanischen Bergkette. Das Tagnu-Gebirge trägt Schnee. Sein Kamm hat seit sehr alten Zeiten die Völkerscheide zwischen dem turkischen Stamme im S. und dem der Kirgisen oder Hakas gegen N. gebildet. Er begränzt das große Becken des obern Jenißei, der durch den Zusammenfluß des Kemtsik und Ulu-kem entsteht, und erstreckt sich mit einigen Krümmungen auf 11^{0} der Länge bis zum See Kussu-gul in der mittlern Richtung von W. nach O.

Der Tangnu-oola der Mongolen und die Hochflächen bis zur Sajanischen Kette, auch darüber hinaus, sind der Ursitz des Samojeden Volks, welches bis zum Eismeere wanderte und lange Zeit in Europa irrthümlich als ein ausschließlich polarisches Küstenvolk betrachtet wurde. Die Samojeden hier am Tangnu sind Rennthierjäger und heißen Sajoten nach einem ihrer Fürsten, Namens Soït, der mit seinem Stamm im Anfange des 17. Jahrhunderts aufs russische Gebiet zog und sich den Russen unterwarf. Von den Mongolen und Manschu werden sie Uriang Chaï, von den Chinesen Uliang-haï genannt. Diese Samojeden haben aber ihre Sprache, ihre Nationalität gänzlich eingebüßt. Sie sprechen sämmtlich eine turkische Mundart, die indessen gewisse Redeweisen und Dialect-Eigenthümlichkeiten der samojedischen Muttersprache beibehalten hat. Sie sind nach Tracht und Gebräuchen, nicht aber in allen Sitten Turken geworden; denn sie sind, was man bei diesen nicht überall findet, ein hartherziges, hochmüthiges, geldstolzes Geschlecht. Die Wohlhabenden unter ihnen sehen ihre ärmeren Brüder nicht als ihres Gleichen an und zeigen gar keine Theilnahme für die Noth derselben und nie eine Spur des Mitleids, um ihnen Beistand zu leisten. Den Vätern allein messen sie die Schuld bei, wenn sie den Söhnen nichts hinterlassen haben; der Reiche, sagen sie, brauche den Armen nichts zu geben, höchstens nimmt er dessen Kinder als Sclaven zu sich, wenn er sie brauchen kann, läßt aber die Aeltern verhungern. Die unter Chinesischer Herrschaft stehenden Samojeden, 10,000 an der Zahl, sind regelmäßig organisirt und in zwei Abtheilungen getheilt. Der Fürst der Uliang-haï vom Altaï hat die Würde eines Dorgi-Amban, Näi-ta-tschin im Chines., d. h. Großer des Innern, von der obern Abtheilung der ersten Rangklasse, und seine Leute sind in 16 Banner abgetheilt, von denen die südwestlichen in der Provinz Chobdo, schon jenseits der dritten Bergkette des Altaï-Systems, nomadisiren. Der Fürst der Uliang-haï vom Tangnu-oola, Kin-schan der Chinesen, führt den Titel Ssula-Amban, Ssan-tschi-ta-schin in Chines., d. i. ein Großer, der keinem bestimmten Departement zugetheilt ist, und die Seinigen sind in 5 Banner vertheilt. Wie alle Nomadenstämme, die zwischen dem Lande der Chalchas und dem ehemaligen Gebiet der Dsungar, um den Dsaïsang-See rc., ihre Wanderungen machen, stehen die Samojeden unter dem chinesischen Befehlshaber in der Stadt Uliaßu-taï, jenseits, d. h. südlich von der Tangnu-Kette, wohin sie ihren Tribut zu entrichten haben, der in Thierfellen, vornehmlich Zobelfellen und Luchsbälgen, auch in Wurzeln gewisser Pflanzen besteht, die in jenen Gegenden das allgemeine Nahrungsmittel sind. Die russischen Sojoten sind verkümmerte Nomaden, roh, über die Maßen schmutzig, nur wenige Rennthiere haltend oder zum Ziehen abgerichtete Hunde. Kaum den Namen von Menschen verdienend, wie ein Reisender sich ausdrückt, wohnen sie in Hütten von Birkenrinde, deren Stelle sie oft wechseln, und leben von kümmerlicher Jagd, Fischfang, Wurzeln, Lilienknollen und Fichtenzapfen. Finden sie im Winter auch keine Wurzeln mehr, so machen sie sich zur Stillung des Hungers an ihr Riemenwerk, ihren Ledersack, und sind auch diese Dinge verzehrt, so werden sie — Anthropophagen!

Beim Meridian des Sees Kussu-gul, bis wohin sich die Weideplätze der Samojeden erstrecken, und wo die Tangnu-Kette sich im Becken des Selenga-Stroms verliert, treten mehrere in Meridian-Richtung streichende Bergrücken auf, welche als Querjoche den Tangnu gegen N. mit der Sajanischen Kette, gegen S. aber mit der Ulan-gom- und Malacha-Kette verbinden, welche man als die südlichste des ganzen Altaï-Systems betrachtet.

Die Ulan-gom- und Malacha-Kette ist am wenigsten bekannt. Die Wüste, welche sich im S. der Stadt Chobdo, dem Sitz des chinesischen Statthalters,

dem die Posten und Wachen auf der russischen Grenze des Altaï unterworfen sind, ausdehnt, führt auch den Namen Ulan-kum. Kum, im Türk., heißt Sand. Die Ulan-gom-Kette fängt 1° südlich von den Katunischen Säulen des Altaï auf dem linken Ufer des Narym in der Breite von Kurtschum an, und streicht im Allgemeinen von WSW. nach ONO. bis in's Quellgebiet des Orchon, eines Nebenflusses der Selenga, und zur alten Residenzstadt Kara-korum. Im S. vom Alpensee Ubsa, der ein verschlossenes Wasserbecken bildet, heißt die Kette Kara adzirghan oola, d. i. Berg des schwarzen Hengstes. Adzirgan im Mongol., Ayghir im Türk., heißt Hengst. Im NO. von der Stadt Ulaßutaï streicht die Kette eine Zeitlang von SW. nach NO. unter dem Namen Malacha-oola; aber bald darauf zieht sie, indem sie sich im Meridian des Kussu-gul in mehrere Vorberge verbreitert, unter dem Namen Kuku-oola nach W., wo die Gebirge Ute-kian und Khonin, Zweige des Khanggai-oola, die Lage der berühmten Stadt Kara-Korum, d. h. schwarze Stadt, oder Holin, bezeichnen. Im O. und SO. von dieser Stelle, welche der große Mangu-Chan zu seiner Sommer-Residenz gemacht hatte, beginnt die Wüste Gobi.

Die Abhänge dieser dritten und letzten der Bergkette des Altaï-Systems werden ausschließlich vom Mongolen-Volk beweidet, namentlich von demjenigen seiner drei großen Stämme, welcher Chalcha heißt; im westlichen Abschnitt der Kette treten aber auch Oelöt oder Kalmüken hinzu, die wir weiter oben beim Altaï kennen gelernt haben. Wegen dieses großen Mongol- oder Tatar-Volks s. den Art. **Mongolei.**

Altar, das lateinische altare (von altus), eine erhöhte Opferstätte, dergleichen alle Religionen, mit Ausnahme des opferlosen Mohamedanismus, zur Darbringung ihrer Gaben an die Gottheit gebraucht, und als das am meisten charakteristische Cultusmittel mit besonderer Würde umgeben haben. — In den ältesten Zeiten und durchgängig in den heidnischen Natur-Religionen gaben Berge und Hügel, Steinklippen und Felsblöcke natürliche Altäre ab: auf den Bergen fühlte man sich, mit einem gewissen symbolischen Rechte, der Gottheit näher. Das Opfern „auf den Höhen“ erhielt sich noch durch das ganze alte Testament bis zum babylonischen Exil als Ueberbleibsel patriarchalischer oder Nachahmung heidnischer Sitte. Als mit der steigenden Cultur auch das religiöse Bewußtsein zu einer höhern Stufe gedieh, genügte die Darbringung des Opfers auf einer natürlichen Erhöhung nicht mehr: auch die Opferstätte mußte von Menschenhand errichtet sein. Ein Erdaufwurf, ein Rasenbau, die Aufschichtung selbst der Asche, Hörner und anderer Reste der Opfer, weiterhin eine Zusammenstellung von Steinen in symbolischer Zahl und Anordnung, endlich eigentliche künstliche Altäre von Holz, Stein, Metall u. s. w. in verschiedener, aber immer bedeutsamer Form und Ausschmückung: dieß waren gleichsam die Stadien, welche die Ausbildung des Altars von jenem ersten Ursprung an im klassischen wie im barbarischen Heidenthum durchlaufen hat. Die Archäologie weist nach, wie das Alterthum in der Gestalt und Ornamentik, ja im Material der Altäre die Ideen des Cultus, dem sie gewidmet waren, zu versinnbildlichen strebte.

Am wichtigsten bleibt die Beschaffenheit der Altäre, welche nach göttlicher Vorschrift im Heiligthum des alten Bundes aufgestellt waren, und die Ausbildung, welche der Bau der Altäre im Christenthum erhalten hat. In beiden Offenbarungs-Religionen wurde die dreieckige, vieleckige oder runde Form der Altäre ausgeschlossen und nur die viereckige geheiligt, als Sinnbild jener vierfachen Offenbarungsweise Gottes in der Natur- und Gnadenhaushaltung, auf welche die heilige Schrift so durchgängig hinweist; und selbst die Bezeichnungen wurden (wenigstens in griechischer und lateinischer Sprache) scharf dahin getheilt, daß nur der jüdische und christliche Altar vorzugsweise so genannt wurde (θυσιαστήριον, altare), für die heidnische Opferstatt aber die allgemeineren Ausdrücke Erhöhung, Aufwurf βωμός von βάω, βαίνω und ara von αἴρω) überlassen wurden. Im alten Testamente der Septuaginta, im neuen Testamente und bei den Kirchenvätern ist dieser unterscheidende Sprachgebrauch fast ohne Ausnahme durchgeführt.

Die israelitische Stiftshütte, und nach ihrem Muster der spätere Tempel, besaß 2 Altäre, einen im Vorhof für die Thieropfer, und einen im Heiligthum für das Weihrauchopfer, deren Formen im Gesetze 2 Mos. 27, 1 ff. und 30, 1 ff. genau vorgeschrieben sind. Beide waren, jedoch in verschiedener Größe und Gestalt, viereckige,

hohle, nach unten offene Gestelle von Akazien- (Luther: Föhren-) Holz, die mit Metallblech, und zwar der Brandopfer-Altar mit Erz, der Weihrauch-Altar mit Gold überzogen, und mittelst Tragstangen, die in Rücken ruhten, beweglich waren. Beide waren ohne Stufen, aber mit Eckvorsprüngen, sogenannten Hörnern versehen, jener außerdem noch mit einem Gitterwerk von Erz umzogen und zur Zeit der Aufstellung mit Erde oder unbehauenen Steinen gefüllt. Näheres über die Structur, den Gebrauch und die Sinnbildlichkeit dieser Altäre s. bei Bähr: Symbolik des Mosaischen Cultus und des Salomonischen Tempels.

Die christliche Kirche nannte den Abendmahlstisch von Anfang an zugleich Altar, nach der doppelten Beziehung der eucharistischen Feier, als unblutiges Opfer und heiliges Mahl. Erst nach der Reformation wurde es streitig, ob das Christenthum überhaupt Altäre kenne, eine verspätete Frage, die indessen von den meisten Protestanten verneint wurde. In den streng reformirten Gemeinschaften, selbst in der anglikanischen Kirche wurden alle Altäre abgebrochen, ihr Name verbannt und nur „Communiontische" geduldet. Im Lutherthum begnügte man sich, die Bedeutsamkeit des Altars als eucharistischer Opferstätte zu verneinen, als Kirchenornament blieb er stehen und sein Name beibehalten.

Die älteste Zeit hatte nur Einen Altar in jeder Kirche, ja in jeder Stadt oder bischöflichen Gemeinde, das Symbol der kirchlichen Einheit, „Ein Altar — Ein Bischof — Ein Christus". Im Orient ist Ein Altar für jede Kirche zum Gesetz geworden; wo wirklich in Kapellen und Anbauten noch andere Altäre stehen, sind dieselben ungeweiht und nur durch Ueberdeckung mit einem geweihten Altartuch (Antimensium) zum heiligen Gebrauche geeignet. Im Occident hat sich die seit dem Ende des 6. Jahrhunderts aufgekommene Sitte der Nebenaltäre, besonders durch die nachfolgende Lehre und Praxis der Privatmessen eingebürgert. Im Mittelalter und noch jetzt in der römischen Kirche sind 20, 30, 40 und noch mehr Altäre in größeren Kathedralen nichts Ungewöhnliches. Dann hat nur der Haupt- oder Hochaltar den ursprünglichen Platz in der Nische des Chors oder auf der Grenze zwischen Chor und Schiff behalten, die Seitenaltäre (Votiv- oder Meßaltäre) stehen rings umher an den Wänden und fast ohne Ausnahme mit dem Mauerwerk verbunden. Der Hauptaltar dagegen, häufig freistehend, ist unveränderlich nach Osten orientirt, die Front nach Westen, die linke (Epistelseite) nach Süden, die rechte (Evangelienseite) nach Norden gekehrt. In Stiftskirchen, wo der Chor von der Geistlichkeit allein benutzt und durch seine Höhe oder den Lettner und andere Chorschranken öfter selbst dem Anblick des Volkes unzugänglich war, wurde außerhalb desselben unter dem Scheidebogen des Schiffes und des Chores nicht selten ein zweiter Centralaltar, der sogenannte Kreuz- oder Laienaltar errichtet, der statt des in den Chor eingeschlossenen Hochaltars für den Gemeindegottesdienst bestimmt war. In protestantischer Zeit hat man diesen letzten häufig für den gewöhnlichen Gottesdienst beibehalten und den alten Hochaltar im Chor zur Abendmahlsfeier bestimmt.

Die älteste Form des Altars ist wohl die eines Tisches; sie ist in der orientalischen Kirche die allein herrschende geworden. Doch ward die Gestalt eines Sarkophags oder einer Lade auch schon sehr früh gebräuchlich und im Occident allmählich vorherrschend; mit gutem Rechte, weil zwar jeder Altar zugleich einen Tisch, aber der Tisch nicht sofort auch einen Altar darstellte. Das hohle Innere des Altars enthielt manchmal (jedoch nicht vor dem 4. Jahrhundert) die Leichname von Märtyrern, die man von den Begräbnißplätzen in die Kirchen versetzt hatte, um die heil. Feier nicht bloß wie früher alljährlich einmal an ihrem Gedächtnißtage, sondern fortwährend über ihren Gräbern begehen zu können. Der immer mehr überwuchernde Cultus der Heiligen führte zuletzt dahin, daß kein Altar mehr ohne Reliquien sein sollte, daher sich an allen römisch kathol. Altären entweder in der Altarplatte oder vorn unterhalb derselben viereckige Vertiefungen befinden, die solche Leichenfragmente enthalten (sepulchrum) und mit einem Stein (sigillum) verschlossen sind. In der griechischen Kirche sind die Reliquien gewöhnlich in den Säulen, die den Altartisch oder den darüber errichteten Baldachin tragen, eingeschlossen.

Denn schon frühzeitig wurde über die freistehenden Altäre, ein solcher, auf vier meist metallenen Säulen ruhender Baldachin (tabernaculum, umbraculum) angebracht,

von dessen Decke das Gefäß mit den reservirten heil. Elementen (ciborium), das häufig die Gestalt einer Taube hatte, herabhing; durch Vorhänge konnte der Baldachin an allen Seiten geschlossen und die Feier der heil. Geheimnisse den Augen des — allmählig als profan geachteten — Volkes entzogen werden. Während dieser Verschluß in dem Orient noch durch eine den Chor ganz absperrende Bilderwand (iconostase) ersetzt oder verstärkt wurde, kam er im Occident seit dem 11. Jahrhundert glücklicherweise wieder in Abgang. Doch sind in Kirchen des Basiliken- und frühromanischen Stils solche Baldachine über dem Hauptaltar — doch ohne die Vorhänge — noch vielfach anzutreffen, und auch neuerdings, als bezeichnende Eigenthümlichkeiten jenes Stils, wieder nachgeahmt worden. Im Mittelalter wurde jener Baldachin häufig durch Schränke zur Aufbewahrung von Reliquien und des Sakraments selbst ersetzt, die dicht an die Rückseite des Altars gerückt und, denselben überragend, mit Schnitz- und Maler-Arbeiten geziert, einen geeigneten Hintergrund für denselben bildeten (Flügel- und Wandelaltäre). Ziemlich gleichzeitigen Ursprungs ist die Aufstellung eines bloßen Sakramenthäuschens oder Tabernakels auf oder dicht hinter dem Altare, und die Altarbilder, die nachgerade auf keinem mehr fehlen.

Die Weihe des Altars vollzieht in der römisch-katholischen Kirche der Bischof, ein Priester nur kraft besonderer Vollmacht. Zu den Ceremonien des betreffenden Rituals gehört vornehmlich, daß die Altarplatte an 5 durch eingehauene Kreuze bezeichnete Stellen, in der Mitte und an den 4 Ecken, mit Weihwasser besprengt und mit dem Chrisma gesalbt wird, worauf der Bischof je 5 in die Kreuze eingelegte Weihrauchkörner anzündet. Bereits seit dem 6. Jahrhundert dürfen nur steinerne oder doch mit einer Steinplatte versehene Altäre geweiht werden.[1]) Bei den Protestanten beschränkt sich die Einweihung der Altäre, wenn sie überhaupt vorgenommen wird, nur auf ein entsprechendes Gebet.

Der wesentliche Altarschmuck besteht in einem Kreuze (nicht ursprünglich Crucifix) und zwei Leuchtern, die in der älteren Zeit Oellampen, seit dem Mittelalter aber Wachskerzen trugen. Die Unterscheidungen, daß in der Privatmesse zwei, bei der Pfarrmesse vier, dem Hochamt sechs und dem Pontifical-Amt sieben Leuchter brennen sollen und der Luxus zahlreicher, in allerlei Figuren geordneter Lichter, gehört erst der späteren Zeit an. Blumen, natürliche oder künstliche, pflegen von Alters her die Altäre zu zieren. — Die Bedeckung des Altars während der Function muß aus drei weißen leinenen Tüchern bestehen. Unter denselben liegt die gewöhnliche Altardecke (pallium) von Wolle, Seide, Sammt u. s. w. in einer je nach der Kirchenzeit wechselnden Farbe. Im Mittelalter waren in vielen Kirchen bei festlichen Gelegenheiten noch besondere an die Altarseiten gestellte Vorsetztafeln (antipendia) gebräuchlich, die mit Malereien, Schnitzwerk oder Metallgußbildern geziert, manchmal einen sehr hohen materiellen und künstlerischen Werth hatten.

Altdeutsche Kunst. — Auch in Deutschland erhebt sich mit höherem Glanze heut wieder die bei allen Völkern zuerst, ja bei vielen einzig und allein geübte Baukunst. Aus diesem Grunde, und weil dieselbe überhaupt in dem uns hier beschäftigenden Zeitraume in den deutschen Ländern die übrigen Künste mehr oder weniger vertritt, mehr oder weniger auf sie bestimmenden Einfluß geübt hat, beginnen wir unsre Uebersicht — die nur die Aufgabe hat, Grundlinien zu ziehen, nicht erschöpfend zu schildern, — mit der

1) Architektur. Vor der Völkerwanderung hatten die germanischen Stämme nur den rohen Bedürfnißbau gekannt. Als sie dann in ihren neuen Wohnsitzen sich befestigten, begannen die trotz allen Verheerungen noch reichlich sie umgebenden Zeugnisse der antik-römischen Cultur und die ersten Leistungen der altchristlichen Kunst alsbald mächtig auf ihre jugendliche Empfänglichkeit und vollkräftige Naturfrische zu wirken. Selbst culturlos, konnten sie sich zwar diesen antiken Ueberlieferungen gegenüber nur naiv aufnehmend und nachahmend verhalten; aber der germanische Volksgeist trat in diesen Entwicklungsproceß mit einer so großen Energie, einem so regen Eifer, einem so unverdrossenen Muth, daß auf dem jungfräulichen Boden germanischen Volksgeistes

---

[1]) Die Trag- oder Reise-Altäre, für Reisen, Feldzüge und Missions-Unternehmungen bestimmt, bestehen gewöhnlich nur in einem geweihten, in Holz- oder Metallrahmen eingefaßten Steine. Jeder Altar wird bei der Weihe dem Patronat irgend eines Heiligen zugeeignet.

aus den ersten schüchternen Versuchen der Nachahmung fremder Kunstart eine selbstständige Kunst herrlich sich zu entfalten vermochte. Im eigentlichen Deutschland mußte dieser Proceß langsamer vor sich gehen, als bei den in Italien eingedrungenen Völkerschaften, wo bei den Ostgothen schon unter Theoderich eine rege Bauthätigkeit sich entfaltete (Palast und Grabmal zu Ravenna). Dagegen blieben die Völker in Deutschland auch bewahrt vor dem berauschenden, sinnebethörenden und daher vielfach verderblichen Einfluß üppig-südlicher Natur; und gleich wie dort das Christenthum nur in seiner äußerlichen Form Eingang gewann, erst nach längerm Kampfe die Einwirkung des Heidenthums auf das sociale Leben besiegte, so stand auch daselbst in den ersten Perioden der Baukunst neben der ungefügen Art der Ausführung roh äußerliche Benutzung von Prachtstücken aus antiken Gebäuden, die überall zur Hand waren. Zwar ist auch im Frankenlande Grundzug der beginnenden Architektur, daß die hier ebenfalls zahlreich vorhandenen Reste altrömischer Kunst nicht allein Vorbilder, sondern auch Baumaterial abgeben, doch gewann hier das Christenthum viel rascher intensiven Einfluß, zeitigte darum eher eine seinem Geiste entsprechende Kunst. Bereits unter den Merovingern herrschte, wie die Chronisten berichten, eine lebhafte Bauthätigkeit, und wahrscheinlich stammt ein sehr bedeutendes Denkmal an der Westgrenze Deutschlands aus dieser Epoche, die Porta Nigra in Trier, ein in der Weise römischer Massenbauten durch Bogenstellungen gegliederter Quaderbau. Zwei breit gespannte, im Rundbogen gewölbte Thore öffnen sich in der Mitte, während die Ecken thurmartig im Halbkreise vorspringen. Säulen- und Pilasterstellungen theilen die Mauerfläche in drei Geschosse mit rundbogigen Fensteröffnungen ab. Die Details sind von großer Einfachheit und Derbheit. Das spätere Mittelalter hat aus dem Thore eine Kirche gemacht. — Nach den Chronisten war bei den zahlreichen Kirchenbauten jener Epoche der Basilikenstyl am verbreitetsten, und beschränkte man sich behufs der künstlerischen Ausschmückung großentheils auf die Reste antiker Denkmäler oder ihre Nachahmung; indeß finden sich auch bereits Andeutungen, die auf polygone Grundlage bei kirchlichen Gebäuden schließen lassen. Das wichtigste Denkmal der vorkarolingischen Epoche im ganzen Norden ist der Dom zu Trier, dessen ursprüngliche Anlage sich trotz der mannichfachen Umbauten und Erweiterungen der späteren Zeit klar erkennen läßt. Er wurde vom Bischof St. Nicetius, der auch einen Palast von großer Pracht aufführen ließ, um 550 errichtet. Der ganze Bau bildete in imponirender, ächt christlicher Einfachheit der Conception ein Quadrat von 120 F., innerhalb dessen durch vier mächtige Säulen ein centrales Quadrat von 52 F. lichter Weite markirt wurde. Kühn gespannte Rundbögen verbanden diese unter einander und mit den entsprechend angeordneten Wandpilastern; sie trugen Mauern, auf welchen die Balken der flachen Holzdecke ruhten. Eine weite Apsis legte sich als Chor an den Mittelraum. Die aufgefundenen Spuren der Details zeigen eine schwerfällig rohe Nachahmung antik-römischer Formen. — Durch die Bauten Karls des Großen nimmt sodann die Architektur einen höhern Aufschwung. Karl hatte die Bedeutsamkeit der Kunst mit großartigem Sinn erfaßt und war eifrig bemüht, dem kirchlichen, wie dem gesammten öffentlichen Leben, durch sie — nach den Mitteln, welche seine Zeit ihm darbot — eine höhere Würde zu verleihen. Vor allen Orten erfreute sich Aachen, seine Haupt-Residenz, des glänzendsten Schmuckes; diese Stadt ward durch ihn, wie seine Zeitgenossen sich ausdrücken, ein zweites Rom, und erhielt ein Forum, Theater, Thermen, Wasserleitungen u. s. w., von deren äußerer Beschaffenheit wir freilich nichts Näheres wissen. Karl erbaute sich auch daselbst einen prachtvollen Palast und, mit diesem durch einen Porticus verbunden, die der h. Jungfrau geweihte Münsterkirche in den Jahren von 796 bis 804. Den Bau leitete Ansigis, Abt von St. Vandrille, der Gründer für diese Zeit großartiger Bauten zu den Zwecken des Klosterlebens. Das Münster steht noch gegenwärtig aufrecht und bildet das vorzüglichste Beispiel altchristlicher Architektur diesseits der Alpen. Kostbare Marmorplatten, Mosaiken und Säulen wurden von Trier, Rom und besonders dem kurz vorher verwüsteten Ravenna aus antiken Gebäuden herbeigebracht, und selbst die Quadersteine den Mauern von Verdun entnommen. Auffallend ist, daß die Grundform der Kapelle sich dem byzantinischen Centralbau und namentlich der Anlage von S. Vitale in Ravenna nähert. Indeß war ein Polygonbau — wie Lübke, Gesch. d. Architekt., bemerkt — für die

Zwecke einer kaiserlichen Schloßkapelle wohl geeigneter, als die Form der Basilika, eine Erklärung, die man vielleicht selbst für die Entstehung S. Vitale's sowie der Sophienkirche in Anspruch nehmen darf. Um einen achteckigen, durch kräftige Pfeiler mit Bogenverbindungen begrenzten Mittelbau von 48 F. Durchmesser ziehen sich in zwei Stockwerken, wie in S. Vitale, niedrige Umgänge. Diese sind hier sechszehnseitig und haben demnach in ihrem unteren Geschosse eine Decke von Kreuzgewölben und dreieckigen Wölbungen, deren Gurtbögen auf kräftige Wandpfeiler in der Umfassungsmauer sich stützen. Das obere Geschoß ist dagegen in sinnreicher Weise durch eine Art von halbirtem Tonnengewölbe geschlossen, welches einen wirksamen Gegendruck gegen die hohe Kuppel ausübt. Nach dem Mittelraume öffnet sich der obere Umgang durch hohe, von den Pfeilern emporsteigende Rundbögen. In jeden derselben stellte man zwei Säulen, die unter einander und mit den Pfeilern durch kleinere Kreisbögen verbunden wurden. Da aber bei den einmal vorgefundenen Verhältnissen dieser Stützen dadurch die ganze Höhe der Oeffnung nicht ausgefüllt wurde, so half man sich, so gut es bei der beschränkten architektonischen Intelligenz gehen wollte. Man stellte nämlich auf das von den untern Säulen getragene Mauerstück noch zwei obere Säulen, die nun freilich in sehr unschöner Weise mit ihrem Capitäl-Aufsatz unmittelbar unter die große Bogen-Oeffnung stießen. Wie schon dieser Nothbehelf, so zeugt überhaupt die technische Construction und noch mehr die künstlerische Ausführung von der vorherrschenden Rohheit des architektonischen Gefühls und dem Mangel an Erfindungsgabe, an freier selbstthätiger künstlerischer Durchbildung. Man war noch zu sehr an das vorhandene Material gefesselt, um sich zu eigenen neuen Combinationen zu erheben. Die Karolingische Zeit, mehr noch der Abschluß der Völkerwanderung oder der Beginn des Mittelalters, wenigstens für die Kunstgeschichte, enthält überhaupt nur die Stoffe, welche die spätere Entwickelung verarbeitet, zeigt nur die Grundlagen, auf welchen diese beruht. Aus derselben Zeit stammt wohl auch die originelle Vorhalle zu Lorsch, welche man wegen der erstrebten Classicität dem Eginhard zuschreibt (die indeß Kugler, Handbuch der Kunstgeschichte, geneigt ist, der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzuweisen). In den übrigen Kirchenbauten der Karolingischen Zeit hielt man sich im Allgemeinen an die Basiliken-Anlage, die besonders für die klösterlichen Gotteshäuser — und an diesen entwickelte sich zunächst ausschließlich der Styl der Architektur — am passendsten erschien; jedoch ward auch, namentlich in den niederrheinischen Gegenden, die Anlage des Aachener Münsters mehrfach nachgeahmt. — Während in dieser Epoche die Abhängigkeit von römischer Ueberlieferung noch vorherrschend, der germanische Geist noch gebunden erscheint, tritt nach einer Zwischenzeit gewaltsamer politischer Zerrüttung in der folgenden Epoche, als die Cultur-Elemente sich endlich gesondert und abgeklärt hatten, die letzte Abendröthe der antiken Cultur vorübergegangen war, der wirkliche Proceß einer neuen künstlerischen Schöpfung hervor. Schon im 10. und noch mehr im 11. Jahrhundert begann die unmittelbare Nachahmung des antiken Styls der Nachahmung der Formen zu weichen, welche in der altchristlichen Kunst vorlagen; diese Formen wurden allmählich zu einem lebensvollern Organismus umgebildet; der Gedanke, das Gefühl strebten zur selbstständig wirksamen Erscheinung. In verschiedener Weise, je nach den verschiedenen Elementen der Bildung des neuen Völkerlebens und den Stadien seiner mehr oder minder raschen Entwickelung, aber immerhin nach gewissen gemeinsamen Grundzügen, gestaltet sich eine Richtung der Kunst, welche zwar noch auf den Elementen der ihr vorangegangenen altchristlichen Kunst mit ihren aus der Antike herübergenommenen Formen beruht, doch aber diese alten Formen mehr oder minder frei umbildet.

Man bezeichnet diese Kunstrichtung am passendsten mit dem Namen der romanischen, analog der Sprachwissenschaft, welche die Idiome, die sich gleichzeitig und unter entsprechenden Verhältnissen aus der römischen Sprache bildeten, mit demselben Ausdruck bezeichnet. Wir wissen übrigens nichts oder sehr wenig über deutsche Denkmals- oder Luxusbauten vom Ausgang der Karolingischen Periode oder vom Anfang der Feudalzeit an bis zur Zeit etwa des Bischofs Anno von Köln. (Noch ganz der Karolingischen Baukunst gehört der westliche Theil der Stiftskirche zu Essen an, vom Ende des 10. Jahrhunderts.) Als das erste Beispiel eines romanischen Baues über-

haupt wird die Kirche St. Benigne zu Dijon vom Jahre 1000 bezeichnet (Franz Mertens, die Baukunst des Mittelalters, Berlin 1850). Dann folgen, um das Jahr 1070, romanische Bauten in der Lombardei, in Burgund, in Deutschland, vor Allem in Köln. Wie überhaupt von diesem einzigen Punkte, dem Niederrhein, die Baukunst in Deutschland ausgegangen ist, wie sie sich von hieraus erst seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts am Mittelrhein (Mainz, Worms, Speier), in Westfalen und in Niedersachsen, erst später gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts und selbst gegen das Ende und nach dem Ende desselben in den Provinzen des südlichen Deutschlands sich zeigt: so hat Köln insbesondere für die Baukunst eine unermeßliche Bedeutung. Von dem Jahre 1059 an, wo die Kirche St. Georg (besonders der kolossale Thurm bemerkenswerth) gebaut wurde, folgen daselbst die Bauwerke continuirlich durch alle Jahrhunderte bis auf unsere Tage, deren Architektur im Dom ihr Ideal verehrt, wie sie denn durch den Domausbau zu neuem Aufschwung gelangt ist. Etwas jünger als St. Georg, ist daselbst der bedeutendste frühromanische Bau das Schiff von St. Maria im Capitol, mit einzelnen fränkischen Theilen. (St. Gereon ist nur zum Theil, der Chorbau, aus dieser Zeit; schon der spätromanischen Zeit gehört die merkwürdige Kirche St. Castor von Koblenz an, 1157—1208, deren Schiff jedoch ursprünglich noch ohne Gewölbe.) Einen bedeutenden Einfluß auf den romanischen Styl übte die merkwürdige S. Lorenzo-Kirche in Mailand. (Näheres bei Mertens, a. a. O.) Das Grund-Element des romanischen Styls in der Architektur ist der römisch-christliche Basilikenstyl, modificirt vom byzantinischen Baustyl, wozu noch für manche Einzelheiten die muhammedanische Kunst kam. Der Verkehr mit dem Morgenlande, den die Kreuzzüge und die Pilgerfahrten nach Paläştina unterhielten, erklärt Letzteres zur Genüge. Alle diese Elemente aber, und dies ist das Wesentliche, wurden durch die Einwirkung der germanischen Geistesrichtung zu etwas Eigenthümlichem ausgestattet. Es ging hervor aus dem Streben, das der Architektur zu Grunde liegende geometrische Ideal mit Gedankenfülle auszustatten, zu beleben, das Materielle daran zu vergeistigen. Um nun dem Gebäude eine sinnige Klarheit und einen gewissen Rhythmus zu geben, war die nächste Aufgabe, ein bestimmtes Maß für alle untern Räume festzusetzen. Man nahm ein Quadrat in der Mitte des Gebäudes an, wo das Mittel- und Querschiff sich durchkreuzen. Nach der Größe dieses Quadrats richteten sich nun alle anderen Räume. Das Mittelschiff wurde um das Quadrat über die Kreuzung hinaus verlängert und daran die Chornische gefügt. Das Querschiff wurde ebenfalls von der Kreuzung an um dieses Quadrat verlängert. Das Mittelschiff gegen Westen wiederholte dieses zwei, drei und mehrere Male. Mit dieser Annahme fanden auch die Pfeiler und Säulen eine bestimmte Stellung. Mit jedem Abschluß eines Quadrats stand gewöhnlich ein Pfeiler und in der Mitte der Pfeiler oft eine Säule, oder es wurde die halbe Breite des Mittelschiffes das gewöhnliche Maß des Pfeiler- oder Säulenabstandes. Die Seitenschiffe schlossen sich dadurch an das Ganze an, daß ihre Breite die Hälfte des Grundquadrats oder des Mittelschiffes betrug. Auch bekam die Chorordnung ein bestimmtes Maß, nämlich ihre Tiefe entsprach der Hälfte des Mittelquadrats. Durch diese Einrichtung gewann die Baueinheit und der Rythmus in allen seinen Theilen. Legte man mehr als ein Seitenschiff an, so wurden sie alle gleich behandelt. Das Querschiff bekam durch diese Anlage gleichfalls ein bestimmtes Verhältniß zu den übrigen Theilen und bildete immer mit dem zum Chor verlängerten Mittelschiff ein lateinisches Kreuz, weil es in entgegengesetzter Richtung das Mittelquadrat wiederholte. Die Annahme dieses Maßes verhinderte weitere Ausbildungen nicht, die sich bald in Seitenschiffen, an dem Querschiff, in einem Umgang um den Chor mit oder ohne Capellen, und in äußeren Capellen am Langhaus zeigten. Obgleich im Allgemeinen das Mittelquadrat maßgebend war, so band man sich doch nicht ängstlich daran, sondern erlaubte sich mannigfache Modificationen und feine Abweichungen. Die römische und altchristliche Basilika verdeckte die Eingangsseite durch eine Vorhalle oder einen von einem Porticus umschlossenen Vorhof. Dem christlich-germanischen Sinne sagte es nunmehr zu — ohne daß darum die Vorhalle gänzlich wäre aufgegeben worden — der Seite des Haupteinganges eine besondere Bedeutung zu verleihen. Die dem Chor entgegengesetzte Seite erhielt somit architektonische Gliederung und Belebung, dem Innern der Kirche ward hier einen Ausdruck nach außen

zu geben gestrebt. Die über das Heidenthum nun vollständig siegreiche Kirche sollte sich hierdurch mit offener Stirne der Welt zeigen. Das bisher in rechtwinkliger Linie sich darstellende Portal vertrug sich mit der architektonisch gezierten Façade nicht, es mußte gleichfalls entsprechenden Schmuck annehmen. Um hier eine Uebereinstimmung zu erzielen, fing man an, über dem Portal einen Bogen zu wölben und die Oeffnung in der Mauer ganz besonders zu gestalten. Man erweiterte diese Oeffnung von innen nach außen, oder gab der Wand eine schiefe Fläche, auf welcher sodann Pfeiler und Säulen angebracht, somit Rundes mit Eckigem verbunden wurde. Hier war Gelegenheit zur Anbringung reichen Schmuckes. Die Einschrägung der Portalöffnung wurde in den Abstufungen und Säulen auch in dem Bogen fortgesetzt, der sich über derselben wölbte, wodurch sich äußerlich die architektonische Beschaffenheit des Innern ankündigte. Wenn, was meistens geschah, der Eingang durch einen geraden Steinbalken abgeschlossen wurde, so bildete sich durch die Wölbung über der Thür das bekannte Bogenfeld (Tympanum), welches der Sculptur dann einen geeigneten Platz für ihre Werke bot. Auch wird das kreisförmige Fenster über dem Portal, die s. g. Rose, immer häufiger. Die dem Alterthum unbekannte Aufgabe, Thürme mit dem Gotteshause in eine organische Verbindung zu bringen und diese mit allen Theilen desselben in ein harmonisches Verhältniß zu setzen, wurde jetzt zuerst in Deutschland gelöst und damit ein großer Fortschritt in der Architektur gemacht. Die Thürme und zwar in Verbindung mit der Kirche zeugen von dem deutschen Bildungssinn und Kunststreben, denn sie waren für die Glocken, die um diese Zeit immer mehr in Gebrauch kamen, nicht gerade nothwendig, weil man, wie im byzantinischen Reiche, mit einfachen Glockenstühlen dem bloßen Bedürfnisse genügt hätte. Die Italiener wagten es anfänglich nicht, die Thürme mit der Kirche zu einem architektonischen Ganzen zu verbinden, denn sie setzten dieselben neben das Gebäude. In Deutschland machte man lange Versuche, die geeignetsten Stellen für die Thürme zu finden, indem man sie theils auf den vier Ecken, die das Kreuzschiff mit dem Mittelschiff bildet, theils nur an den zwei Ecken des Choransatzes, theils auch an der Façade findet. Die Thürme — gemeiniglich zwei auf beiden Seitenschiffen — wurden sehr beliebt, denn bei hinlänglichen Mitteln wurden ihrer mehrere zugleich mit dem Kirchenbau verbunden. Mit dem Thurmbau nahm die deutsche Architektur so sehr eine entschieden aufwärts strebende Richtung an, daß die Höhe der Thürme auch die Schiffe der Kirche nach sich zog. Die aufwärts strebende Richtung der Architektur — von da an mehr und mehr das charakteristische Merkmal deutscher Baukunst — zeigte sich neben den Thurmbauten auch noch in der Errichtung einer mäßigen, gewöhnlich achteckigen Kuppel über dem Mittelquadrat, die dann mit einem zugespitzten Dach gedeckt wurde. Während die Thürme durch ihre schlanke Höhe imponirten, that dies die Kuppel durch ihre Masse und ihre Stellung. Der Symmetrie und des Rhythmus halber mußten die Thürme mit der Höhe des Mittelschiffes, und dieses mit der der Seitenschiffe in ein bestimmtes Verhältniß treten. Für das Verhältniß der Schiffe zu einander wurde ein bestimmteres Maß angenommen als für das der Thürme zu diesen, indem das Mittel- und Querschiff die gleiche Höhe, die Seitenschiffe aber nur die Hälfte ihrer Höhe haben. Die Chornische, welche sich an das über die Kreuzung hinaus fortgesetzte Mittelschiff anschließt, ist niedriger als dieses. — Das Aeußere der Kirche aus der romanischen Epoche stellt daher eine Gruppe von architektonischen Werken dar, die mit einander in einer organischen und daher harmonisch wirkenden Verbindung stehen; es ist gleichsam ein lebensvoller Körper, aus dem mehrere Glieder von verschiedener Höhe und Gestalt, doch in gefälligem und dabei freiem Verhältniß zu einander stehend, hervorgewachsen sind. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß die aufwärts strebende Richtung der deutschen Architektur ihren tiefsten Grund in dem lebendigen Geist des Christenthums hatte, der den Sinn von der Erde zum Himmel lenkt, und daß die organische Gruppirung der Massen ein entsprechender Ausdruck von dem deutschen Gemeindewesen ist. — Der germanische Volksgeist suchte nicht nur in dem Grund- und Aufriß Fortschritte zu einer vollkommeneren und dem Wesen des Christenthums entsprechenden Architektur zu machen, sondern strebte auch, das Innere organischer zu gestalten. Es war dies Streben vorzüglich auf eine würdige Deckung der Schiffe gerichtet. Die von den Römern angewandte Wölbungskunst war nicht verloren, sie fand

jetzt allgemeine Anwendung auf Kirchenbauten, wurde immer weiter ausgebildet und vervollkommnet. Ein großer Fortschritt war die alsbaldige Anwendung der Bogenwölbungen über den Thüren, den Fenstern, zur Verbindung der Pfeiler und der Säulen. Von da an zeigte sich das Charakteristische der deutschen Baukunst in der sinnigen Verbindung des Runden mit dem Eckigen. Die flache oder geradlinige Bedeckung der Schiffe genügte dem Kunsttriebe nicht mehr; das Kreuzgewölbe ward erfunden und ausgeführt. Mit der Ueberwölbung des Innern fing man bei den Seitenschiffen an, denn es fanden sich immer noch Kirchen, deren Mittelschiff der Wölbung ermangelte. Das Tonnengewölbe, das nichts Anderes ist als die Fortsetzung eines Bogens in gerader Richtung, konnte wegen seiner Einförmigkeit nicht gefallen, man suchte daher eine Gewölbeform zur Bedeckung der Schiffe, welche nicht nur lebendiger und gefälliger ist, sondern auch das Zusammenstoßen zweier Gewölbe verhindert. Diese wurde in dem — allerdings schon vorhandenen — Kreuzgewölbe gefunden, welches sich durch das Zusammentreffen von zwei Gewölben in entgegengesetzter Richtung bildet. Nur auf dem höchsten Punkte laufen beide Gewölbe ungestört fort, auf den anderen unterbrechen sie sich gegenseitig, so daß drei Gewölbe-Dreiecke entstehen. Jedes Gewölbe-Dreieck wird, außer von den Pfeilern, in jedem andern Punkte durch den Gegendruck des andern gestützt. Nachdem das Kreuzgewölbe einmal so glücklich benutzt war, fehlte es nicht an baldigen Verbesserungen und Erleichterungen. Die Kreuzung der Gewölbe gab von selbst die Linie an, wo ein Querbogen oder ein Quergurt anzubringen, und dadurch dem Gewölbe größere Haltbarkeit zu geben war. Es bildete sich so von selbst ein Gerippe für die Gewölbe, bestehend aus den vier Bögen über den Pfeilern (den Längengurten) und den zwei Quergurten (Transversalrippen), welche auch unterhalb des Gewölbes selbstständig von starken Hausteinen ausgeführt wurden. (Die weitere Ausbildung des Kreuzgewölbes, vermittelst Diagonalgurten, gehört der Epoche des gothischen Styls an.) Die Anwendung von selbstständigen Längen- und Quergurten führte zu einer leichtern Behandlung und größeren Sicherheit der dazwischen liegenden Gewölbe-Dreiecke und zu kühneren Bauten. Die Erfindung und Anwendung des Kreuzgewölbes theilte nicht nur die Decke der Schiffe in den unteren Räumen in entsprechende Quadrate, sondern bot auch in seinen Schildbögen oder Ansätzen an den Mauern den passendsten Raum zu den Fenster-Oeffnungen. — So entstand die romanische (Gewölbe)-Basilika in Form des lateinischen Kreuzes mit verlängertem Vorderarm — für welche in der früheren Zeit die Crypta oder Grabkirche, in der spätern der breitgesprengte oder Rundbogen charakteristisch — mit deren Durchbildung die romanische Kunstepoche beginnt. Sie geht zu Ende mit dem neuerwachten lebhaften Streben, die Architektur zu einem noch höheren Grad von Vollkommenheit zu erheben, den romanischen Styl in den gothischen umzugestalten, welche letztere Periode mit dem 12. Jahrhundert beginnt und sich bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckt. Die Gebilde der romanischen Architektur sind ernst und würdig, gänzlich frei von allem Phantastischen, Bizarren und Bedeutungslosen. Die organische Gruppirung der verschiedenen Theile des Gebäudes zu einem Ganzen, die Proportion und Symmetrie derselben und der Rhythmus, der im Innern und Aeußern herrscht, spricht mehr das Gefühl als die Phantasie an, wie sie auch mehr aus einem architektonischen Gefühl als aus den Idealen der Phantasie hervorgegangen ist. Der romanische Baustyl — wir reden hier immer vorzugsweise von seiner ihm in Deutschland zu Theil gewordenen Ausbildung — stellte nun schon deutlich dar, daß die ganze Bildung und Gestaltung von dem wahren Princip der Baukunst, von der Innenbildung ausging, indem er sich bestrebte, das Aeußere dem Innern entsprechend zu gestalten. Dies zeigt sich besonders in der horizontalen und vertikalen Abtheilung der Wände und in der Verbindung vertikaler Linien mit Rundbögen; in Ausladungen und Vertiefungen an den vollendetsten Werken romanischen Styls, wie z. B. die Abteikirche von Laach, sieht man dem allgemeinen Organisationsgesetz der belebten Natur gemäß verschiedene Formen zur Einheit so verbunden, als wenn sie die Natur aus einander hervorgebracht hätte. Wenn auch das Ideal des romanischen Styls sich wohl nicht auf ein Nachbild des Weltalls bezieht, so gründet es sich doch auf das allgemeine Organisationsgesetz, auf dem das Weltall beruht. Die Vereinigung der Richtung in die Länge mit der in die Höhe, im

Aeußern nur durch Linien angedeutet, ist im Innern wirklich; ein Raum in der Richtung der Länge fällt mit dem in der Höhenrichtung zusammen. Weil Pfeiler und Säulen nicht für sich als senkrechte Bildungen dastehen und nicht ein geradliniges Gebälk tragen, sondern mit Bögen oder Wölbungen versehen als Grundlage der Höhenrichtung dienen, bietet das Innere des Gebäudes eine angenehme Perspective dar. In Gestaltung des Innern hat die romanische Baukunst besonders durch ihre eigenthümliche Pfeilerbildung, d. h. durch die Vereinigung der Pfeiler mit Säulen, einen großen Fortschritt gemacht. Der Pfeiler ist eine nicht mehr ungegliederte und unbelebte Mauermasse, bloß zum Zweck, die Mauern des Mittelschiffes zu tragen, sondern derselbe erscheint gegliedert und belebt. Zuerst wurden seine Ecken abgestumpft und ausgehöhlt, die Höhlung ward mit einer kleinen Halbsäule ausgefüllt und an dem Bogen bis zur nächsten Säule fortgesetzt; dann ließ man an den Kanten des Pfeilers Säulen in kräftigerer Form aufsteigen; endlich, um die schwere Pfeilermasse und ihre Bestimmung, zur Trägerin der oberen Wand zu dienen, vollends zu verhüllen, brachte man auf jeder der vier Flächen des Pfeilers eine schmälere Mauervorlage an und errichtete auf deren Mitte eine kräftige Halbsäule. Ein solcher Pfeiler zeigt daher statt seiner Kanten vier kleinere Säulen, auf jeder seiner Flächen eine kräftige Halbsäule und zwischen den Säulen ein rechtwinkeliges Eck; oder man bemerkt an ihm acht Säulen und acht Ecken. Betrachtet man den Grundriß eines solchen Pfeilers, so erscheint er als ein an seinen Armen abgerundetes und in seinen Winkeln ausgefülltes Kreuz oder auch als eine Art Stern. Der so gebildete Pfeiler offenbart nun in senkrechter Richtung das Wesen des, Eckiges mit Rundem zu einem Ganzen verschmelzenden romanischen Baustyls. Der neuen Pfeilerbildung entspricht auch die Capitälbildung. Das Capitäl, jedoch abweichend von der antiken Form, ward die Vermittlungsform, das Mittelglied des Geraden mit dem Krummen, der Säulen mit den Bogen. Das älteste romanische Capitäl ist das Würfelcapitäl, das auf sinnreiche und gefällige Weise die Rundung der Säule in das Flache hinüberleitet. Ueber einer ausladenden Rundung erhebt sich eine kesselförmige Gestalt, deren Rundung nach oben abgeschnitten ist, so daß dieser Abschnitt nach unten einen Bogen bildet, der durch seine Fläche den Uebergang der Säule zu der Mauerfläche vermittelt, und auf den Seiten die Mauerdicke bezeichnet. Die wenig ausladende dicke Deckplatte war eine fernere Vermittelung, indem der untere Theil ausgeschrägt und der obere gerade und flach gebildet wurde. Die durch die Bogenabschnitte entstandene Curve bezeichnet die Bogenlinie, und giebt den Anlauf zu der radförmigen Schwingung des Bogens. Die weiteren Capitälbildungen zeigen wieder das Streben des romanischen Styls zur Anwendung des Organisationsgesetzes der Natur und, da diese nicht eine Nachahmung des korinthischen Capitäls sind, auch hieran die Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit dieses Styls. Nachdem der Pfeiler mit Halbsäulen verbunden war, wurde das Capitäl und die Deckplatte auf den ganzen Pfeiler ausgedehnt und somit das Ganze als ein tragendes Glied bezeichnet. Das Capitälgesimse ward nicht nur in der Längenrichtung, sondern auch in Beziehung auf die Höhe eine den Blick leitende Linie.

Die erste bedeutsame Entfaltung des Baues gewölbter Pfeilerbasiliken zeigt sich an den mittelrheinischen Domen von Mainz, Worms und Speier. Starke, massenhafte, viereckige Pfeiler bilden die Arkaden des Schiffes; einer um den andern ist mit einer Halbsäule versehen, welcher als Träger des Gewölbgurtes emporsteigt. Dabei ist aber keine Andeutung der Galerieen vorhanden, welche sonst insgemein in den Wänden des Mittelschiffes (über den Arkaden) angebracht sind; vielmehr herrscht hier der Eindruck der Wandmasse vor. Gleichwohl ist die letztere durch eine mehr oder weniger einfach gebildete Gliederung, welche von den Pfeilern emporsteigt und zum Theil die Fenster auf eine angemessene Weise in sich einschließt, belebt, welche eigenthümliche Einrichtung mit dem ganzen aufstrebenden Princip des Gewölbebaues in sehr harmonischer Weise übereinstimmt. Am edelsten und bedeutsamsten erscheint im Innern des Speierschen Domes, von diesen drei Werken als Ganzes das jüngste, — wahrscheinlich ein Neubau nach dem großen Brande von 1165 — das eigenthümliche System durchgebildet, und auch das Aeußere ist mit reichem Schmucke versehen. Rings laufen Arkaden-Galerieen unter den Dächern umher; die Gesimse haben mannichfaltig

belebte Profile, und zwar zum großen Theile in jener überraschend antikisirenden Weise, die in jener Zeit mehrfach gefunden wird. An diesen — in unseren Tagen herrlich vollendeten und restaurirten — Bau reihen sich sodann die jüngeren Theile der beiden anderen Dome an, welche in den Schluß des 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts fallen, und die letzte Entwickelung des romanischen Styls, so wie gewisse Uebergangsmotive zum gothischen, vergegenwärtigen: der westliche Chor des Doms von Worms und die umfassenden Bauveränderungen (auch sämmtliche Gewölbe), die im Dome von Mainz nach dem großen Brande des Jahres 1191 vorgenommen und 1239 beendet wurden. Die Gewölbe sind bereits spitzbogig, Anfangs mit geringer, dann mit immer wachsender Erhebung über den Halbkreis construirt; im Uebrigen herrschen die romanischen Grundformen vor, doch in der leichtesten und zierlichsten Gestaltung, im Einzelnen auch nicht frei von mancher Ueberladung. Diese Bauten scheinen in gewissem Betracht für eine große Zahl gewölbter Kirchen in den Rheinlanden maßgebend, doch gehören die meisten niederrheinischen Bauten der letzten Zeit des romanischen Styls dem Anfange des 13. Jahrh. an, wo nach den verheerenden Kriegen zwischen den beiden Königen Philipp und Otto der Wiederaufbau der zerstörten Denkmäler Gelegenheit gab zur letzten Aus- und Umbildung der alten Architekturformen. Dieser spätromanischen Zeit gehören u. A. in Köln die Kirchen St. Aposteln, wo der romanische Styl auf der Höhe seiner Entfaltung erscheint, und St. Martin, dieser gewaltige Thurmbau, den früher sieben Thürme zierten. Selten sind vergleichungsweise dagegen die Werke aus den früheren Entwickelungszeiten des romanischen Styls. — Vorzüglich interessant sind die Baudenkmäler der sächsischen Lande, in Thüringen, Hessen und dem östlichen Franken, wo man in einigen Werken die deutliche Verbindung des Gewölbebaues mit dem alteinheimischen einfachen Basilikenbau wahrnimmt. (Kirche zu Wunsdorf bei Hannover, Peterskirche zu Soest.) Ein kleines Denkmal, das den romanischen Gewölbebau zu vorzüglicher Anmuth und Grazie durchgebildet zeigt, ist die Kirche von Kloster Conradsburg bei Ermsleben im nordöstlichen Harz; die Feinheit ihrer Gliederungen, die zum Theil der edelsten Antike gleichstehen, der Reichthum und die Eleganz des Ornaments bezeichnen hier den Schluß der romanischen Epoche, die Zeit um das Jahr 1200. Leider ist dies Werk unvollendet, es besteht nur aus Chor und Crypta. Höchst bedeutend ist sodann der, zwar auch nur geringe alte Theil des Domes von Freiberg im Erzgebirge, die s. g. goldne Pforte, eins der brillantesten Portale des romanischen Styls, bei dem ein neu erwachtes Gefühl für die Antike, jedoch in einer als völlig selbstständig erscheinenden Behandlung, bedeutsam hervorleuchtet. Hier sind auch die zahlreichen Schloßkapellen dieser Gegenden zu erwähnen, wobei zugleich der romanischen Gestaltung des Schloßbaues überhaupt gedacht werden mag. Gallerieen, von Säulen-Arkaden gebildet, die an den Façaden hinliefen, geschmückte Portale und Fenster, Seitensäle und andere stattliche Decoration des Innern bildeten ein Ganzes von reicher, ritterlicher Pracht (Ueberreste des Barbarossa-Palastes zu Gelnhausen, der alte Flügel der Wartburg). Auch die Façaden bürgerlicher Wohnhäuser in den Städten erscheinen in dieser Periode bereits in eigenthümlich bemerkenswerther Ausbildung. — Was an den Hauptwerken der romanischen Architektur, den eigentlichen Kirchenbauten, sich ausbildete, wiederholte sich an den Gebäuden von minder hervorstechender Bedeutung. Zu diesen gehören zunächst die Baptisterien, deren Anlage jedoch mehr den altchristlichen Baptisterien verwandt bleibt, dann die der alten Rundkirche des heil. Grabes zu Jerusalem nachgebildeten Kapellen, die man heil. Grabkirchen nennt. Sehr bemerkenswerth sind auch die Klostergebäude der deutsch-romanischen Zeit, namentlich durch die Kapitelsäle und die die Klosterhöfe umgebenden Kreuzgänge. An ihnen entfaltet sich das Decorations-Element des romanischen Styls in reichlichstem Maße, großentheils in zierlichster Anmuth. Die Mehrzahl der bekannten Werke dieser Art gehört übrigens der späteren Zeit dieser Periode an; zum Theil geben sie auch sehr charakteristische Beispiele für den Uebergang in den gothischen, auch germanisch zu nennenden Styl (auffällige Beispiele dieses Uebergangs sind das länglich zehneckige Schiff von St. Gereon in Köln von 1212—27 — des weit älteren Theils dieser Kirche ist schon oben gedacht — und das Schiff des Münsters in Bonn).

Dieser unter dem, von den Italienern entlehnten, Namen des gothischen be-

kannte Styl (K. Schnaase, Gesch. der bild. Kunst im Mittelalter, adoptirt den Ausdruck gothisch, Kugler hatte den Ausdruck germanisch angeführt; weder der eine noch der andere ist ganz passend) tritt, je nach den verschiedenen Gegenden, am Schlusse des 12. oder im Verlauf des 13. Jahrhunderts, auf, und damit ist das Ende der romanischen Kunstepoche bezeichnet. Nachdem dieselbe im 12. Jahrhundert zur Freiheit und Sicherheit sich erhoben und ein reiches vielgestaltiges Leben, zumeist mit dem Gepräge nordischen Geistes, in ihren Werken sich ausgesprochen hat, erreicht sie am Schlusse dieses und im Anfange des folgenden Jahrhunderts ihren Höhepunkt durch harmonische Verschmelzung aller Elemente zu einer Klarheit und Anmuth, welche, gleichsam als ob sich dadurch der Ausgang des romanischen Styls an seinen Ursprung anknüpfen wollte, sogar den Formen der reinen classischen Kunst nahe kommen. Aber zu groß war der Gegensatz zwischen dem Geiste derselben und dem Gange der Entwickelung, den das christliche Abendland eingeschlagen, als daß der zur vollen Blüthe gelangte germanische Volksgeist sich nicht gegen solche antikisirende Richtung (die jedoch nicht mit den rohen Reminiscenzen der altchristlichen und vorromanischen Zeit zu verwechseln) hätte erheben sollen, und dies geschah dann in der That vermittelst des germanischen oder gothischen Styls, neben welchem indeß noch geraume Zeit die brillanten und lebhaft bewegten Formen der spät- oder nachromanischen Kunst sich erhielten. — Neuere Forscher (Franz Mertens, a. a. O., Schnaase) haben die Behauptung aufgestellt, der Ursprung der gothischen Baukunst sei in Franzien und zwar in Paris zu suchen, und wollen sogar ihren Erfinder in dem berühmten Abte von St. Denis, Suger — in der Zeit nahe und um das Jahr 1137 — bezeichnen.[1]) Dieser Stil wäre danach aus einer Verbindung der Schule von Franzien (Uebergangsstufe) mit der Schule von Palermo hervorgegangen. — Da wir nun an das Ende der eigentlich altdeutschen Periode — welche die erste Hälfte des Mittelalters der Kunst, das bis zu Ende des 14. Jahrhunderts reicht (vergl. K. Schnaase, a. a. O.), ausfüllt — gelangt sind und das Weitere der näheren Darstellung über die gothische Kunst überlassen müssen, werden wir nur noch einen übersichtlichen Blick auf die Bildung des gothischen Styls in Deutschland — wo er jedenfalls zur eigentlichen charakteristischen Entfaltung und Blüthe gelangte und eine vaterländische Kunst schuf, die durch die Dome zu Mailand, Florenz und Siena nach Italien, durch die Kathedralen von Burgos, Barcellona, Toledo, Segovia, Sevilla, die Klosterkirchen von Belem und Batalha nach Spanien und Portugal sich verpflanzte — zu werfen haben. Die gothische Baukunst ist in Deutschland von sehr wenigen Meistern eingeführt worden, welche sich in zwei Schulen unterschieden: die oberdeutsche und die niederdeutsche. Diese letzte ist die hauptsächlichste; sie ist älter, obgleich in ihrem Kunstwesen oder auf ihrem Kunststandpunkte vorgerückter, als die oberdeutsche. Die niederdeutsche Schule, deren Hauptsitz Köln, ist vom Bau der Marienkirche zu Trier (1227) ausgegangen. Dies ist die Grundlage der Schule; von hier aus ist diese nach Marburg gegangen zum Bau der Elisabethkirche daselbst und von da aus zum Kölner Dom, mit welchem die deutsche Baukunst ihren Gipfelpunkt erreichte. (Der Dom ist im Jahre 1248 angefangen, bis 1260 war der untere Theil der östlichen Hälfte des Chors gebaut, der daher der älteste und ursprünglichste Theil und Nachbildung des Chors der Kathedrale von Amiens ist.) Alle übrige gothische Baukunst dieser Schule in Deutschland ist, mit wenigen Ausnahmen, von einem dieser drei Bauwerke ausgegangen. Die s. g. halbgothischen oder übergangsgothischen Bauten in Deutschland sind nicht älter, als irgend einer von jenen Bauten, nicht etwa Vorbildungen derselben, sind vielmehr großentheils nur als Nachbildungen derselben anzusehen. Die Periode des gothischen Styls — welcher wesentlich darin

[1]) Schnaase (Gesch. d. bildenden Kunst des Mittelalters, Bd. 3, Berlin 1856) ist zwar gleichfalls der Ansicht, daß der gothische Styl in seiner primitiven Gestalt, namentlich der Spitzbogen, aus Frankreich stamme, nicht aber, daß er die Erfindung eines Einzelnen sei. Dieser Styl ist keineswegs eine bloße Compilation, jene entlehnten Einzelheiten dienten nur als vorbereitende Studien, welche durch die künstlerische Kraft dieser centralen Gegenden zu einem organischen Ganzen verschmolzen wurden und in dem neuen System eine ganz andere Bedeutung erhielten, als sie bisher gehabt hatten. Es war vielmehr eine neue Erfindung, die aber nicht plötzlich als gerüstete Minerva aus dem Haupt eines Einzelnen Meisters hervorsprang, sondern als das Erzeugniß vereinter Kräfte langsam und allmählich reifte.

besteht, daß, bei dem völlig entwickelten Organismus des Gewölbebaues und bei dem Streben, das Ganze in allen seinen Theilen mit belebter Kraft aufwärts zu führen, den Rundbogen zum Spitzbogen zu verlängern, den Pfeiler zum Strebepfeiler zu gestalten ꝛc., die Starrheit der Mauer fast gänzlich verschwindet und statt ihrer fast nichts als vollständig gegliederte Stützen und Gewölbebogen erscheinen — zeigt, wie das christliche Princip der Vergeistigung der irdischen Welt von dem Gefühle des germanischen Volkslebens mit aller Frische, allem Enthusiasmus eines jugendlichen Bewußtseins aufgefaßt, zugleich aber mit allem Ernst und aller Consequenz einer gereiften Erfahrung zur Erscheinung durchgebildet wurde. In den Werken dieser Periode — bemerkt F. Kugler, Kunstgesch. — herrscht durchweg innerlich und äußerlich — oder vielmehr in dem ungetheilten Zusammenwirken der inneren und äußeren Kräfte, — „das Streben nach einem Höheren, Ueberirdischen vor; aber sie gehen dabei mit energischer Umsicht von der festen, irdischen Gestaltung aus und entwickeln in solcher Doppelbeziehung, anhebend von dem faßbaren und meßbaren Grunde des Lebens und ausklingend in Accorde der Sehnsucht, die nur dem ahnungsvollen Gefühle verständlich sind, einen Reichthum, eine organische Fülle der Erscheinung, wie dergleichen keine frühere Zeit gekannt hatte. Die Periode des germanischen Styles bildet den vollendeten Gegensatz gegen das ruhige Genügen und das bestimmte Maß der griechischen Kunst." Diese wohl gefügten und geordneten Steine der gothischen Riesenbauten erscheinen nicht bloß als ein Musterbild vollendeter Technik; die Formen, zu welchen sie sich gestaltet, strahlen zugleich einen Geist aus, wie ihn keine andere Sprache, selbst die Musik nicht ausgenommen, zu verkünden vermag, es ist Sprache und Geist des Christenthums. Es wäre jedoch ein Irthum, zu glauben, daß die mittelalterliche Kunst nur in ihren dem Cultus gewidmeten oder mit demselben in Verbindung stehenden Hervorbringungen so musterhaft und groß erschiene. Wenn auch die bauliche Mechanik und die Formensprache dieser Kunstperiode, wie überhaupt ihre wesentlich christliche Geistesrichtung in den kirchlichen Bauten den klarsten, kräftigsten und vielgestaltigsten Ausdruck gefunden haben; so walten doch auch in allen sonstigen Schöpfungen aus jedwedem Materiale dieselben leitenden Principien; überall, vom kolossalen Befestigungsthurm an bis hinab zur schlichten Wohnung des Landmannes, begegnet man derselben Wahrheit, derselben Zweckmäßigkeit und gediegenen Schönheit. Allerdings mußten Modificationen eintreten, wo das System, das sich an der eigentlich monumentalen, der kirchlichen Architektur, ihren besonderen Bedingnissen gemäß, ausgebildet hatte, auf Bauanlagen von abweichender, mehr oder weniger untergeordneten Bedeutung übergetragen ward. Die historischen Verhältnisse brachten es mit sich, daß jetzt vorzugsweise die dem Bürgerthum angehörigen, die städtischen Bauwerke zum Theil mit großer Pracht ausgestattet wurden. Indem bei solchen das religiöse Element nicht vorhanden sein konnte, indem sie vielmehr nur die Bestimmung hatten, den Bedürfnissen des Lebens zum Ausdrucke zu dienen, konnte bei ihnen auch jener emporstrebende, vom Irdischen sich losringende Charakter nicht in gleichem Maße zur Erscheinung kommen. Die Formen, die hierauf Bezug haben, treten an ihnen mehr oder weniger zurück, und die gesammte Behandlung wird im Gegentheil mehr decorativ. Die Horizontallinie macht sich wiederum entschiedener kenntlich, und auch der Spitzbogen wird nicht selten, zumal in der spät gothischen Zeit, durch den Halbkreisbogen, den flach geschwungenen Bogen, selbst durch eine geradlinig flache Bedeckung ersetzt. Immer aber ist zu bemerken, daß das Profil der Gliederung, ob in der spätesten Zeit auch verflacht, doch stets das Gepräge des germanischen Styles behält, uud daß hierin, mehr als etwa in den Ornamenten — ideal und conventionell in der romanischen Periode, real und doch streng stylisirt in der Gothik — die Selbstständigkeit des Styles bis in seine letzten Erscheinungen hinab am sichersten erkannt wird.

2) Bildende Kunst. Die Entwickelung der bildenden Kunst, die es mit der Bestimmtheit des individuellen Gedankens und der individuellen Gestalt zu thun hat, folgte der der Architektur, welche auf den allgemeinen Ausdruck des Geistes, auf die allgemeinen Gesetze der Erscheinung hinausgeht, mit langsamem Schritt und ward, wie schon im Eingang angedeutet, durch die Architektur bestimmt. In der vorromanischen Periode ist, wie am Schluß der altchristlichen Kunstperiode, vorzugsweise das Wohlgefallen an prächtigem und äußerlich werthvollem Material bemerkbar; die occidentale Kunst lag

noch in tiefer Barbarei oder in ihren ersten Anfängen, und nur bei den Byzantinern hatte sich, ob zwar bloß traditionell, ein größerer oder geringerer Gedankenreichthum und technischer Geschmack erhalten. Auch noch in der romanischen Periode bleibt zunächst das Streben nach Decoration in der Bildnerei vorherrschend und dieselbe in Technik, Styl, Gedankenrichtung lange abhängig von den Byzantinern, die allein noch im Besitz einer gewissen Kunstbildung waren. Die selbstständige Gestaltung der bildenden Kunst des romanischen Styls fällt somit später als die der Architektur (anderseits zeigen sich romanische Verzierungen, z. B. in den Manuscripten des Kaisers Lothar und selbst in Gießwerken aus der Zeit Karls d. Gr., zu einer Zeit, wo erweislich noch nichts dergleichen in der Baukunst versucht worden). Doch erscheint auch die Bildnerei in den letzten Zeiten dieses Styls in hohem Grade merkwürdig und bedeutsam, wobei ferner noch zu bemerken, daß weit mehr architektonische als bildnerische Werke dieser Periode auf unsere Zeit gekommen, so daß bei letztern nicht, wie bei jenen, der Entwickelungsgang deutlich nachweisbar ist. Ein höherer Grad der Entwickelung, als es in der altchristlichen Kunst der Fall war, zeigt sich zunächst und insbesondere am bildlichen Schmuck der Portale, dem hier eine bestimmte, angemessene Stelle angewiesen ward, und durch den erst die reiche Architectur des Portales ihre Ausbildung empfing. Vornemlich erhielt das, von besonderen Stützen getragene Halbkreisfeld unter der Wölbung des Portales solchen Schmuck, zumeist aus Reliefdarstellungen bestehend; dann erscheinen zuweilen Statuen zwischen den Säulen des Portales, auch wohl, obschon in einer mehr willkürlichen Anordnung, andere Sculpturen zu dessen Seiten; selbst die Thürflügel des Portales werden an ihren Außenflächen nicht selten mit bildnerischem Schmucke bedeckt, (welche Sitte freilich schon aus dem frühen Alterthum herstammt). Im Allgemeinen spricht sich hierin das künstlerische Bedürfniß aus, die Bedeutung des Gebäudes auch an dem Hauptpunkte seines Aeußern, wo das Innere sich gegen das Aeußere öffnet und die Menschen zum Eintritt aufgefordert werden, in lebendiger Bilderschrift auszusprechen. Im Innern werden insbesondere die Brüstungswände, welche die Seitenflügel des Querschiffes von dem Platze des Chores abtrennen, mit einer Nischen-Architektur geschmückt und enthalten darin bildnerische Darstellungen, theils Relief-Figuren, theils auch Gemälde. Bedeutender noch gestaltet sich der bildnerische Schmuck an denjenigen Gegenständen, die eine völlig selbstständige Architektur im Gebäude ausmachen, an den Ambonen (Kanzeln), Taufbecken, auch an Altären u. dergl. Im Allgemeinen sind die plastischen Bildwerke, ähnlich wie das Ornament, mit einer mehr oder weniger naturgemäßen Färbung versehen. — Das Streben des selbstständig erwachten Kunstgeistes beweist der Umstand, daß neben den nur auf schimmernde Decoration ausgehenden Werken auch solche in gediegenem Material vorkommen, daß namentlich die edle Bronze zu bedeutsamen Werken verwandt wird. Auf die altchristliche tiefsinnige Symbolik, in ihrer späteren reichen und mannichfachen Ausbildung, wie man sie von den Byzantinern überkam, ging man mit erneuter Kraft der innern Anschauung ein; und so gesellte sich zu den byzantischen Motiven eine gewisse Strenge und Bestimmtheit des Sinnes, die von der inhaltlosen Trockenheit und Starrheit, wodurch jene charakterisirt werden, wesentlich abweicht. Alles dies wird insbesondere in den Miniaturen der Handschriften bemerklich, in denen sich die Stufen der Entwickelung am zureichendsten verfolgen lassen. Hier erkennt man denn auch deutlich, wie die eigentlich neue Kunst — die „phantastisch-dramatische" nach Waagen (Künstler und Kunstwerke zu Paris) — erst mit dem 11. Jahrhundert beginnt, im Gegensatz nämlich zu derjenigen des 10. Jahrhunderts, welche noch wesentlich die alte oder altchristliche ist. (Wahrscheinlich waren irische Mönche Lehrer der Deutschen in der Kalligraphie und Miniaturmalerei.) Uebrigens erst gegen den Schluß der Periode entfaltet sich die romanische Bildnerei in ihrer vollen Selbstständigkeit. Sie behält vom byzantinischen Gewand nur den großartig bedeutsamen Zuschnitt bei, der aber viel weniger von den Byzantinern selbst, als aus der frühsten Zeit der altchristlichen Kunst, da diese sich unmittelbar aus der Antike hervorgebildet hatte, herrührt; ja, es wird ein Streben nach Läuterung der Formen ersichtlich, das auf gleiche Weise an die Antike erinnert, wie einzelne Erscheinungen in der spätromanischen Architektur. Eine so bedeutende Entwickelung nahm aber nur die deutsche Bildnerei der romanischen Periode.

Was die Leistungen in den einzelnen Fächern anbelangt, so ist in Metall-Arbeit zuerst Bedeutenderes hervorgebracht worden, und ist hierin die eigenthümliche und mehrfach wichtige Kunstgattung der Siegel vorab zu nennen. Namentlich die Siegel der Kaiser mit den Bildnissen derselben. Lassen die Siegel der sächsischen Kaiser im 10. Jahrhundert noch einen rohen Nachklang antiker Auffassung und Behandlung bemerken, so zeigen die Siegel Heinrich's II., Anfang des 11. Jahrhunderts, entschieden byzantinische Darstellungsweise, die sich im Verlaufe dieses und auch noch des folgenden Jahrhunderts weiter fortbildet, was sich in eigenthümlicher Weise an den Siegeln Friedrich's I. zeigt. Noch weiter entwickelt ist der künstlerische Styl an den Siegeln Friedrich's II., erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, und bereits macht sich die neue Aufnahme classischer Motive mit Entschiedenheit bemerklich; gleichzeitig zeigen sich aber auch schon die ersten Elemente des germanischen Styls. — Was die Frühzeit der romanischen Periode an Prachtgeräthen und Schmuckarbeiten, zur Verherrlichung des Cultus bestimmt, hervorgebracht, erkennt man z. B. aus der Schilderung der Kirchenschätze des Mainzer Domes, deren kostbarste Werke vom Erzbischof Willigis († 1011) geschenkt waren. Als eine der merkwürdigsten Arbeiten wird ein colossales Crucifix genannt; das Kreuz desselben war mit Goldplatten überzogen, die über lebensgroße Gestalt Christi war ganz aus Gold gearbeitet, und zwar so, daß die Glieder in den Gelenken auseinander genommen werden konnten, die Augen bestanden aus Karfunkelsteinen, Juwelen und Reliquien füllten die innere Höhlung des Leibes aus, das Goldgewicht des Werks betrug 600 Pfund. Aehnlich reich war der Schatz des Domes von Hildesheim, und von diesem haben sich noch zahlreiche interessante Arbeiten erhalten. Bischof Bernward († 1022) sammelte nicht nur diese und andere Arbeiten zur Ausstattung seiner Kirche, sondern anregend und sogar selbstthätig förderte er den Kunstbetrieb in sehr eingreifender Weise. Von den vielen Prachtgeräthen, die er selbst gefertigt haben soll, befindet sich noch ein mit Goldplatten belegtes, mit vielen Perlen und Edelsteinen belegtes und mit zierlicher Filigranarbeit geschmücktes Kreuz in der Magdalenen-Kirche zu Hildesheim. Aber auch die höhere Bildnerei ward durch ihn gefördert, denn er ließ die ehernen Thürflügel des Domes von Hildesheim, der Inschrift zufolge von 1015, und eine eherne Säule, vollendet 1022, gegenwärtig auf dem Domhofe zu Hildesheim, anfertigen, wohl die ersten zwei größeren Bronzewerke, die in Deutschland entstanden; denn die ehernen Thürflügel, welche Willigis für den Dom von Mainz gießen ließ, enthalten keine bildnerischen Darstellungen. Auf den Feldern der Thüren von Hildesheim, etwas über 16 Fuß hoch, sind im Hautrelief acht Scenen aus der Geschichte der ersten Menschen und ebenso viele aus der Geschichte Christi, die Sünde und die Erlösung von der Sünde dargestellt. Der 13½ Fuß hohe Schaft der Säule zeigt in 28 Reliefgruppen die Geschichte Christi von der Taufe bis zum Einzug in Jerusalem; die Reliefs winden sich schneckenförmig von der Basis bis zur Spitze empor, offenbar nach dem Urbilde der Trajanssäule oder der des Marc Aurel. Auf dem nicht mehr vorhandenen Capitäl der Säule stand ein Crucifix. Der Styl namentlich an den mehr ausgebildeten Arbeiten der Thürflügel scheint entschieden auf byzantinische Vorbilder zu deuten. Wir nennen hier auch die ehernen (eigentlich hölzernen, denn die etwa einen halben Zoll dicke Bekleidung von Gieß-Arbeit liegt über einem Kerne von Holz) Thürflügel am Dome von Augsburg, nach der trefflichen Abhandlung von Dr. F. J. Allioli (die Bronzethüre des Domes zu Augsburg, ihre Deutung und ihre Geschichte, Augsburg 1853) aus der Zeit von 1042—1065. Die Ornamentik an dieser „schön Porten", so genannt, weil sie übergoldet war, wie noch jetzt an einer Figur wahrnehmbar, mit den Lilien und Maskaronen, welche der Zeit des Spitzbogenstils vorangingen, wie die Tracht aller der in flachem Relief gearbeiteten Figuren weisen auf jene Zeit. Diese Figuren erscheinen allerdings noch roh, namentlich sind die Köpfe durchgängig zu groß, im Uebrigen ist aber eine Art freier Behandlung unverkennbar, Arme und Füße zeigen schon einen Anfang von natürlichem Formensinn und in der Gewandung erkennt man hin und wieder leichte Motive. Der rechte Flügel enthält 14 Figurenfelder in 2, der linke 21 Felder in 3 Reihen. Allen Bildern, in 6 Kreise gefaßt, liegt der Hauptgedanke zu Grunde, den Kreislauf des menschlichen Heils in den allgemeinsten Grundwahrheiten darzustellen. Das ganze

Kunstwerk, an dem auch der Guß als für jene frühe Zeit sehr beachtenswerth erscheint, ist ein Geschenk der „zwölf Hausgenossen" Augsburgs, einer Gesellschaft von angesehenen Bürgern, welche, von ihrem gemeinschaftlichen Versammlungshause den Namen tragend, das bischöfliche Münzrecht gepachtet hatte und durch hörige Goldschmiede und Münzpräger ausüben ließ. Wenig jünger (1080) ist das Grabmonument des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben im Dome von Merseburg; die Figur auf der Bronzeplatte zeigt vorherrschend byzantinisches Gepräge; dann der sog. Crodo-Altar zu Goslar in der kleinen Kapelle, die einen Ueberrest des Domes bildet; vier sehr streng gearbeitete Figuren bilden die Träger des Altars. Auch der Kaiserstuhl, der früher in diesem Dome stand und jetzt in der Waffensammlung des Prinzen Carl von Preußen sich befindet, wird durch den Charakter der stark gegossenen durchbrochenen Ranken- und Blumen-Ornamente, die seine Lehnen bilden, als ein Werk des 11. Jahrhunderts bezeichnet. Daß in diesem und dem folgenden Jahrhundert in den sächsischen Landen ein beachtenswerther Kunstbetrieb geherrscht habe, wird überhaupt durch manche Werke bekundet; so der Löwe auf dem Domplatz zu Braunschweig, Heinrich's des Löwen Denkmal; das Taufbecken im Dome von Hildesheim; hier sei auch des über 4 Fuß vergoldeten langen Sarkophags des heil. Godehard in diesem Dome gedacht, vermuthlich bald nach 1131 gearbeitet. Eine ähnliche Goldschmiedearbeit, schon entwickelten Styles, ist die Vorderseite eines Altartisches zu Komburg bei schwäbisch Hall, zugleich durch ungemein schön emaillirte Farben-Ornamente ausgezeichnet. — Wie solche Arbeiten, so sind auch Schnitzwerke in Elfenbein, die insgemein ebenfalls zu decorativen Zwecken dienten (namentlich als Reliquienbehälter und zur Verzierung von Bücherdeckeln; interessante Schnitzereien der letztern Art aus dem Bamberger Dom befinden sich in der Hofbibliothek zu München), in der Periode des romanischen Styls nicht selten; wir nennen den als ein Geschenk Heinrich's I. betrachteten Reliquienkasten in der Schloßkirche zu Quedlinburg, und das große elfenbeinerne Crucifix im Dom zu Bamberg, welches Heinrich II. im Jahr 1008 geschenkt haben soll. Der Körper hat eine großartige, ruhig feierliche Haltung, ist im Ganzen naturgemäß gearbeitet und nur in Einzelheiten starr.

Am spätesten erscheinen selbstständig bedeutsame Steinsculpturen. Was davon mit einiger Zuverlässigkeit dem 11. Jahrh. zuzuschreiben ist, trägt noch ziemlich entschieden das Gepräge des byzantinischen Styls (so die großen Reliefs an der Michaelis-Kapelle auf Hohenzollern.) Dagegen zeigt die große, einfach edel und würdig gedachte Relief-Composition, an einem der Exsternsteine bei Horn im Lippeschen ausgehauen, eher karolingische Kunstweise, obgleich man sie jetzt der ersten Hälfte des 12. Jahrh. zuschreibt. (Vergl. Fr. Michelis in der Erläuterung zu der von ihm, Paderborn 1853, herausgegebenen Abbildung.) Die 16 F. hohe und 12 F. breite Sculptur stellt die Kreuzesabnahme und symbolisch die Erlösung der sündigen Menschheit dar. Der Name des Meisters dieses erhabenen Kunstwerks ist eben so wenig erhalten worden, wie die Namen der Schöpfer der meisten Werke des Mittelalters. Nur so viel läßt sich fast mit Gewißheit annehmen, daß ein Mönch aus dem Benedictinerkloster Abdinghof zu Paderborn, welchem Kloster die Exsternsteine gehörten, der Meister dieses Sculpturwerkes gewesen. Das Kloster, im J. 1015 von Clugny einst gegründet, hatte, wie Corvey, Fulda und St. Gallen, eine förmliche Bau- und wohl auch Kunstschule. — Vom Beginn des 12. Jahrh. an mehren sich die Sculpturen, zunächst besonders, wie bereits angedeutet, durch das architektonische Bedürfniß hervorgerufen. Die großartigste Entfaltung der romanischen Sculptur findet sich wiederum in den sächsischen Gegenden. Zu bemerken ist, daß man hier als Material vorerst nicht den von Natur harten Stein anwandte, den zu bewältigen eine ausgebildete Technik und ein vollkommen sicheres Bewußtsein dessen, was man schaffen will, nöthig; sondern daß man sich einer weichern und erst nach Vollendung der Arbeit erhärteten Stuckmasse bediente, die sich der Hand und dem Streben des Künstlers leichter fügte. (Reliefsiguren an den Chorwänden in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt und in der Michaeliskirche zu Hildesheim, die Halbfiguren über dem Hauptportal von St. Godehard daselbst.) Zwar voll großartig ernsten und lebendig bewegten Gefühls, jedoch noch in der conventionellen Behandlung des byzantinischen Styls, sind

die erhabenen Reliefs an den Chorwänden und am nördlichen Portal auf der Ostseite des Bamberger Doms, während man der gediegendsten Vollendung im Cyclus der Sculpturen in der Kirche von Wechselburg (Kanzel mit Reliefs, Altar und Grabstein) und an der goldenen Pforte zu Freiberg begegnet. Meister und Zeit ihrer Anfertigung sind, wie bei den vorgenannten Arbeiten, unbekannt; ihre Uebereinstimmung, die an ihnen hervortretende, organisch gesetzmäßige Entwickelung des künstlerischen Styls deutet aber mit Bestimmtheit, wenn nicht auf die Hand eines und desselben Meisters, so doch auf eine in sich harmonisch ausgebildete Schule; ihre ganze Eigenthümlichkeit, der Styl der Architekturen, mit denen sie in unmittelbarer Verbindung stehen, läßt die Zeit am Schlusse der romanischen Periode, wahrscheinlich die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrh. erkennen. — Weil die Kunst sich in dieser Zeit ganz der Religion hingab und darin ihren Aufschwung fand, war der Hauptinhalt des Christenthums auch der der Kunst. Die Geschichte Christi, der Erlösung, des Sündenfalls, der Verheißung und der Erfüllung wird am häufigsten plastisch dargestellt; die h. Jungfrau erscheint noch nicht als einzelne Figur, sondern in Verbindung mit Christus und Personen der h. Geschichte, (so am Bogenfelde der goldenen Pforte). Zunächst sind es dann die Apostel, welche die Plastik darzustellen liebte. Diese Figuren werden gewöhnlich sitzend aufgefaßt. Heilige hat die romanische Kunst nur selten behandelt, doch hatte sie die Vorliebe der altchristlichen Kunst für Vorstellungen aus der Geschichte des Alten Testaments als Symbole des Neuen beibehalten. — Im Allgemeinen steht die Entwickelung der bildenden Künste noch in einem Mißverhältniß zu der der Architektur, und zur vollen nationalen Selbstständigkeit entwickeln sie sich erst mit der gothischen Baukunst und durch dieselbe. Die ganze architektonische Anlage wies dann auf künstlerischen Schmuck im Innern, namentlich auch durch Malerei, hin (wie überhaupt die Glasmalerei die eigentlich monumentale bildende Kunst für das Innere der gothischen Kathedrale ist). So treffen wir denn auch in der gothischen Periode bald auf den ersten Bildhauer-Namen: Sabina v. Steinbach, die Tochter Erwin's, des ersten Baumeisters des Vorderbaues des Straßburger Münsters.

Was nun noch die Malerei anbelangt, so haben sich wenige der am leichtesten zerstörbaren Werke dieser Kunst aus der altdeutschen Epoche erhalten, und muß sich das Urtheil vorzugsweise auf die Miniaturbilder der Handschriften (Bibel Karl's des Kahlen im Vatican und Kaiser Arnulf's in München), dann Teppiche mit gestickten oder gewirkten bildlichen Darstellungen (im Dom zu Halberstadt, in der Schloßkirche zu Quedlinburg, die Casula des h. Wolfgang, die reichen Stoffe Günther's von Bamberg, Arbeiten der Kaiserin Kunigunde daselbst u. a.), und auf die geringen Ueberreste von Wandmalereien — der erhaltenen Tafelmalereien sind noch weniger — beschränken. Uebrigens entwickelte sich in Deutschland die Malerei, unter dem Schutze der Kaiser, in den Klöstern, und auch gleichfalls bei vorwaltendem Einflusse byzantinischer Kunstrichtung, früher als in Italien. Auch in der Malerei und Sculptur (die Pisanische Schule bildete sich durch die vorhergehenden Werke in Sachsen, namentlich in Freiberg, und durch deutsche Arbeiter und Werkmeister, die nach Italien kamen), nicht bloß in der Architektur ist auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kunst Deutschland nicht das lernend nachfolgende, sondern das lehrend vorangehende Land im Verhältniß zu Italien. Unter Heinrich I. und den Ottonen wurde neben der Miniatur bereits auch die Wandmalerei ausgeübt (Sieg Heinrich's über die Ungarn im Palast zu Merseburg, Malereien in der Klosterkirche zu Benedictbeuern u. a.). Einen bedeutenderen Aufschwung nahm die Malerei unter Heinrich II. um das Jahr 1000, wie aus den von ihm veranlaßten Handschriften (Missalen u. dergl., jetzt in der Münchener Bibliothek), den etwas spätern Wandmalereien im Bamberger Dome, so wie insbesondere aus der gleichzeitigen deutschen Erfindung der Glasmalerei sich ergiebt. (Kloster Tegernsee hatte Ende des 10. Jahrh. die ersten Glasgemälde, von denen man Kunde besitzt; es waren diese ersten indeß noch einfache Umrißzeichnungen, ausgefüllt von colorirten, durchsichtig glänzenden Gläsern.) Bereits aus dem 12. Jahrh. weiß man von dem Straßburger Fahnenbild, das die Krönungszüge der deutschen Kaiser nach Rom begleitet. Auf einem mit prächtigen Tüchern und Polstern besetzten Stuhle thronte die h. Jungfrau, die mit lang herabhängenden Aermeln und köstlichen

Spangen besetzten Arme hoch erhoben, gleichsam aufrufend alle Welt, dem Kreuzeszuge zu folgen; das Kind aber, die königliche Lilie in den Händen, segnet die unter sein Banner getretenen Streiter. Das Bild hatte eine solche grandiose Auffassung, einen solchen Ernst und einfache Größe, daß es selbst der zopfige Grabstichel in Königshaven's Straßburger Chronik (herausgeg. von Schilter, Straßburg 1698), der die einzige Copie aufbehalten, nicht verderben konnte, und daß man Clem. Brentano's Wort versteht, der bereits 1809 an den Maler Runge schrieb, er wisse kein Bild, das einen so ernsten und freudigen Eindruck auf ihn gemacht habe, „es ist Jauchzen und Segen zugleich." (O. Ph. Runge's hinterlassene Schriften, II., Hamburg 1840.) — An bestimmte Künstlernamen läßt sich die Geschichte der deutschen Malerei in dieser Periode, ebenso wenig wie die der andern Künste, nicht anknüpfen, eher an einzelne Orte; so blühte die Malerei in Köln namentlich durch den Dombau schon im 13. Jahrh. Bald, nachdem das Ideal einer höheren Architektur gefunden war, treten hier auch die ersten Namen auf (Meister Wilhelm um 1380, Meister Steffen um 1410). Ernsten, feierlichen, ritualen Styl mit idealen Formen und der Richtung auf einfache Größe nebst einer Lust an Gedanken-Combinationen bezeichnen die ältesten Werke niederrheinischer Tafelmalerei, Vorzüge, die sich durch größere Abrundung der Gestalten und gehaltreicheres Colorit steigerten.

Altdeutsche Sprache und Literatur. Wenn wir „Sprache" und „Literatur" zugleich unter der Bezeichnung „altdeutsch" befassen, so geschieht dies mehr dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens zufolge, als nach wissenschaftlichen Grundsätzen, wie denn in der Wissenschaft die Bezeichnung „altdeutsch" bereits fast ganz obsolet geworden ist, weil sie allzu Vieles und allzu Verschiedenes unter sich befaßt. Jedenfalls bezeichnet „altdeutsche Sprache" einen anderen Zeitraum, als „altdeutsche Literatur." Diejenige Sprache, welche wir gegenwärtig reden und der „altdeutschen" Sprache entgegen setzen, beginnt bereits mit dem 16. Jahrhundert, genauer mit Luther Bibelübersetzung (1522 bis 1534); die Formen des Stils und besonders des Verses aber, deren wir uns jetzt bedienen, sind um ein Jahrhundert jünger, als die Sprache, und datiren erst von Martin Opitz (1624).

Wie man unter „deutscher Sprache" im Allgemeinen nicht nur die im eigentlichen Sinne sogenannte Sprache, sondern auch die mit dieser Sprache stammverwandten Sprachen: das Dänische, Schwedische, Isländische, Friesische, Holländische, Flämische und die Mischsprache der Engländer zu begreifen hat, so versteht man unter „altdeutscher Sprache" im weitesten Sinn auch diejenigen Sprachen, welche die bezeichneten Volksstämme vor dem 16. (beziehungsweise 15. und 14.) Jahrhundert gesprochen haben, also auch das Altnordische (die Sprache der Edda), das Angelsächsische, das Mittelniederländische (altniederländische Sprachdenkmäler existiren nicht). Im engeren Sinne aber wird man unter altdeutscher Sprache, wenn man sich dieser Bezeichnung noch bedienen will, die directen Vorgänger unsers jetzigen Idioms, und zwar sowohl der sogenannten hochdeutschen, als der sogenannten plattdeutschen Sprache zu verstehen haben, mithin einerseits das Gothische, das Althochdeutsche, und das Mittelhochdeutsche, andererseits das Altsächsische.

Die gothische Sprache wurde sowohl von den Westgothen und Ostgothen, als auch, etwa nur mit geringen dialektischen Verschiedenheiten, von den Vandalen, den Gepiden, Herulern und andern deutschen Völkerschaften, welche bis zum 5. Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung auftreten, geredet und bis zum 9. Jahrhundert, von den Westgothen in Spanien wahrscheinlich weit länger, verstanden. Noch im 16. Jahrhundert redeten nach dem unverwerflichen Zeugnisse des Augerius Busbeck die Bergbewohner der Krim eine Sprache, welche wesentlich gothische Elemente unverkennbar bewahrt hatte. An schriftlichen Denkmälern der gothischen Sprache besitzen wir einen Theil der Bibelübersetzung des westgothischen Bischofs Vulfila (gewöhnlich Ulfila genannt), einen Rest einer Erklärung des Evangeliums des Johannes und einige andere kleinere und zerstreute Ueberbleibsel. Von jener Bibelübersetzung sind, so viel wir bis jetzt wissen, nur die vier Evangelien und die dreizehn paulinischen Briefe, so wie einige geringe Reste aus den Büchern des Esra und Nehemia erhalten worden. Die Evangelien haben wir (obwohl nicht vollständig) in einer prächtigen, am Schluß des

5. oder im Anfange des 6. Jahrhunderts in Italien geschriebenen Handschrift, welche durch irgend einen Zufall in die Abtei Werden gekommen war, von da vor dem Jahre 1599 in die Sammlung des Kaisers Rudolf II. nach Prag und von hier im Jahre 1648 nach der Eroberung von Prag durch Königsmark nach Stockholm gebracht worden ist; nach Holland verkauft, kaufte sie der Graf de la Gardie wieder und schenkte sie nach Upsala, wo sie (als s. g. silberner Codex) sich noch jetzt befindet. Bekannt wurde sie kurz vor dem Jahre 1569 durch den Geometer und Geographen Arnold Mercator, aus dessen Aufzeichnungen Goropius Becanus 1569 die erste Probe gothischer Sprachreste (das Vater unser) veröffentlichte und Bonaventura Vulcenius 1597 sein kleines Buch De literis et lingua Getarum sive Gothorum zusammenstellte. Im Jahre 1665 wurde die ganze Handschrift von Franz Junius zu Dordrecht, dann 1671 von Stiernhielm zu Stockholm, 1750 von Lye zu Oxford und endlich 1805 von Zahn zu Weißenfels herausgegeben. Alle diese Herausgeber sahen gleich den Entdeckern der Handschrift in derselben nichts mehr, als eine antiquarische und höchstens philologische Merkwürdigkeit; daß in der gothischen Sprache das Fundament der deutschen Sprache liege, erkannte Niemand, und im Ganzen kam man über eine dürftige und unklare Nachweisung einer gewissen Verwandtschaft der gothischen Sprache mit der heutigen deutschen Sprache nicht hinaus. Nur der holländische Grammatiker Lambert Ten Kate (Aerleiding tot de kennisse von het verhevene deel der Nederduitsche sprake etc. 1723. 4. 2 Bde.) zeigt eine bestimmte Ahnung von der Bedeutung des Gothischen für das Verständniß der deutschen Sprache, und erst einhundert Jahre später zeigte Jacob Grimm (Deutsche Grammatik 1819. 1826. 1832. 1837. [der erste Band umgearbeitet 1822 und abermals 1840, doch bis jetzt nur theilweise]), daß ein wissenschaftliches Verständniß der deutschen Sprache ohne genaue Kenntniß der gothischen Sprache unmöglich sei. Im Jahre 1756 entdeckte Abt Knittel in einem codex rescriptus zu Wolfenbüttel das 11. bis 15. Capitel des Römerbriefes. Kaum hatte J. Grimm seinen Weg einer wirklich wissenschaftlichen, einer historischen Grammatik eröffnet, so trat die Entdeckung von Resten der gothischen Uebersetzung der paulinischen Briefe und alttestamentlichen Stücke hervor; dieselben fanden sich in Mailänder, aus dem Kloster Bobbio stammenden Handschriften des 6. Jahrh., welche im 9. Jahrh. abgebimst und überschrieben worden waren, und wurden von dem nachmaligen Cardinal Mai und dem Grafen Castiglioni vom Jahre 1819 an successiv herausgegeben. Ebendaselbst fand sich ein Theil eines gothischen Kalenders und einer Auslegung des Evangelii Johannis. Seitdem ist die gesammte gothische Bibelübersetzung, so weit dieselbe noch vorhanden ist, durch v. d. Gabelentz und Löbe 1836 (1843), und 1855 durch Maßmann (welcher auch 1834 die oben erwähnte Erklärung des Ev. des Johannes veröffentlicht hatte) herausgegeben worden. Auch der codex argenteus wurde 1854 durch Uppström neu herausgegeben, und neuerdings ist eine kostbare photographische Nachbildung desselben unternommen worden. Wörterbücher des Gothischen finden sich sämmtlichen Ausgaben des codex argenteus, so wie den Gesammtausgaben von Löbe und Maßmann, beigegeben; außerdem erschien 1848 ein besonderes, sehr genau gearbeitetes vollständiges gothisches Glossar von Ernst Schulze. Die von Hickes 1689 zu Oxford herausgegebene, so wie die der Zahn'schen Ausgabe (1805) angehängte, von Fulda verfaßte gothische Grammatik ist jetzt nicht mehr nennenswerth; grundlegend und zugleich erschöpfend ist allein J. Grimms Grammatik, wenngleich dieselbe, so weit sie vor der Publication der neueren Entdeckungen gothischer Sprachreste erschienen ist, nicht sämmtliche grammatische Formen hat berücksichtigen können. Die der Ausgabe von v. d. Gabelentz und Löbe beigefügte Grammatik ist sehr vollständig, leidet aber an einigen erheblichen, durch die unberechtigte Voreingenommenheit des Verfassers gegen Grimms Grammatik erzeugten Fehler. Die brauchbarste Ausgabe aller Reste des Gothischen mit Grammatik und Wörterbuch ist von Pastor Stamm (Paderborn, 1858. 8.).

Die althochdeutsche Sprache und Literatur kann begreiflicher Weise hier nur in einer oberflächlichen Uebersicht besprochen werden. Der Name „althochdeutsch" ist von J. Grimm 1819 derjenigen Sprachperiode, welche vom 7. bis zur Mitte des 12. Jahrh. reicht, und derjenigen Sprache, welche in jener Periode am Kaiserhofe und in Oberdeutsch-

land herrschte, gegeben und seitdem allgemein adoptirt worden; früher nannte man, wenn man gar eine solche Unterscheidung der älteren Sprache von derjenigen, welche im 13. Jahrhundert herrschte, erkannte oder eigentlich nur ahnte, die althochdeutsche Sprache „altfränkisch". Die Bezeichnung „hochdeutsch" wurde ursprünglich in demselben Sinne gebraucht, wie gegenwärtig „oberdeutsch" gesagt wird, und dem Hochdeutschen das Niederdeutsche, d. h. sowohl das sogenannte Plattdeutsche wie das Holländische gegenübergestellt (wiewohl der vorher genannte Ten Kate sein nederduitsch lediglich für das Holländische in Anspruch nahm), wie dieser Gebrauch z. B. in Fischart's Werken (1570—1580) an zahlreichen Stellen zu Tage tritt. Später wurde „hochdeutsch" erst vorzugsweise, dann ausschließlich für die allgemeine Umgangs- und Büchersprache gebraucht, weil für diese das hochdeutsche Idiom wenigstens der Hauptsache nach zur Herrschaft gelangte, und nicht mehr dem Niederdeutschen, sondern den Dialekten gegenübergestellt.

Die althochdeutsche Sprache ist eine nach bestimmten aus der Natur der Sprache fließenden Regeln entstandene Sprachniedersetzung, zum Theil ältere Formen enthaltend, als das Gothische; befaßt übrigens mehrere Dialecte unter sich, und zeigt, da ihre Periode einen Zeitraum von vollen fünf Jahrhunderten umschließt, auch sonst manche Verschiedenheiten im Vergleich der ältesten Denkmäler mit den spätesten. Der hauptsächlichste Unterschied liegt in der älteren Zeit darin, ob die althochdeutschen Dialecte die Lautverschiebung aus dem Gothischen (daß gothische Tenuis althochdeutsche Aspirata, goth. Media ahd. Tenuis, goth. Aspirata ahd. Media wird) vollständig — nur mit Ueberhandnehmen der Aspiration — durchführen, oder ob sie theilweise auf der gothischen Lautstufe stehen bleiben; zu den ersteren gehören die im 7. u. 8. Jahrhundert in St. Gallen geschriebene Stücke, welche man als streng althochdeutsch bezeichnet, zu den andern Otfrids Evangelienharmonie.

An Dichtungen aus dieser Periode sind uns aufbehalten, und zwar an weltlichen: das Hildebrandslied, welches jedoch niederdeutsche Sprachelemente enthält, alliterirend, aus dem 8.—9. Jahrhundert das Ludwigslied, nach dem Jahre 881 abgefaßt, ein Leich, und gereimt, der halb lateinische Leich auf Otto den Großen, einige Zaubersprüche (die einen zu Merseburg 1841 von Waitz, ein anderer 1857 in Wien von Karajan entdeckt, und einige fragmentarische Reimzeilen (über die Runen, ein Jagdspruch u. a.); an geistlichen: einige Leiche (die Samariterin, der h. Georg u. a.), das Wessobrunner Gebet (alliterirend, aus dem 8. Jahrh.), Otfrids Evangelienharmonie, „Krist" genannt, aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, das erste größere Reimwerk der deutschen Sprache, und Merigarte, aus dem 11. Jahrhundert, das Fragment einer Weltbeschreibung oder einer Schöpfungsgeschichte. Die Prosa dieser Periode ist geistlich und gelehrt; unter die merkwürdigeren Erzeugnisse derselben gehört eine Uebersetzung des Tractats des Isidor von Sevilla de nativitate domini, die Uebersetzung der Benedictusregel durch den St. Galler Mönch Kero, so wie einige Homilien (de vocatione gentium), und ein Fragment einer Uebersetzung des Evangelium des Matthäus aus dem 8. Jahrhundert; aus dem 9. Jahrhundert stammt eine Interlinarversion von 24 lateinischen Hymnen, so wie eine Uebersetzung der s. g. Tatianischen Evangelienharmonie; desgleichen eine Anzahl von Gebetsformeln (Uebersetzung des V. U.), Beichtformeln, Beichtermahnungen (exhortatio ad plebem christianam); aus dem 10.—11. Jahrhundert sind die Uebersetzungen und Umschreibungen der Psalmen von dem St. Galler Mönch Notker III. Labeo, des aristotelischen Organons, des Boethius, der Marcianus Capella, theils von eben diesem Notker, theils vielleicht von seinen Zeit- und Klostergenossen, aus dem 11. Jahrhundert die Umschreibung des hohen Liedes von dem Abt Williram zu Ebersberg, endlich eine Uebersetzung des 1. u. 2. Buches Mosis (zum Theil), und ein Physiologus (reda umbe diu tier) vorhanden. Dazu kommt noch eine sehr große Anzahl von Glossen; theils als eine Art von Wörterbüchern, theils als interlineare Erklärung einzelner Wörter im Texte der Bibel, in den Werken des Isidor, Prudentius u. v. a.; unter diesen Glossen ist das Vocabularium von Galli als das älteste althochdeutsche, noch dem 7. Jahrhundert angehörige Sprachdenkmal besonders hervorzuheben.

Die althochdeutschen Sprachreste fanden geringe Beachtung; nicht genug, daß sie seit dem 12. Jahrhundert gänzlich vergessen in den Bibliotheken lagen, auch die Ausgaben, welche am Ende des 16. Jahrhunderts von zweien der hervorragendsten unter ihnen besorgt wurden: der Evangelienharmonie des Otfrid, welche Achilles Pirmin Gassar und Matthias Flacius Illyricus 1571 herausgaben, und der Paraphrase des hohen Liedes durch Williram, welche 1598 Paul Merula veröffentlichte, fanden (obgleich die Ausgabe des Williram zweimal, 1628 und 1631, wiederholt wurde) fast gar keine Berücksichtigung, jedenfalls eine unvergleichbar geringere, als dem doch auch nicht nach Gebühr beachteten Evangelienbuche des Ulfila gewidmet wurde. Durch das ganze 17. Jahrhundert hindurch sucht man beinahe völlig vergebens nach einer Spur, daß diese gedruckten Bücher nur irgendwie bekannt gewesen wären; wie viel weniger waren die ungedruckten Bücher jener ohnehin vergessenen Zeit bekannt! Nicht viel besseres Schicksal hatten mehr als hundert Jahre später die Bemühungen von Palthen in Greifswald, welcher den Tractat des Isidor und die Tacianische Evangelienharmonie 1706 herausgab, so wie von Schilter und Scherz in Straßburg, welche in ihrem Thesaurus, 1721 u. flg., die Benedictusregel des Karo u. a. herausgaben und Otfrids Evangelienharmonie wieder abdruckten, auch ein, freilich zugleich auch mittelhochdeutsches Wörterbuch (als dritten Theil des Thesaurus) hinzugaben. Es fehlte an aller directen Vermittlung mit den Zeitgedanken und Zeitbestrebungen — man wußte mit diesen Dingen eben nichts anzufangen, hielt sie für Curiositäten und difficiles nugae, ja für eigentliche barbara, und so fielen selbst die gründlichsten und fleißigsten Arbeiten, zu welchen ganz besonders die Erläuterungen von Scherz zum Otfrid gehören, ganz wirkungslos zu Boden. Die Fremdländerei und die Abwendung von dem wirklichen Leben hatten zu tiefe Wurzel gefaßt, als daß eine thätige Theilnahme für das Vaterländische hätte Boden gewinnen können.

Gleichzeitig mit der Gipfelung der althochdeutschen Literatur, welche im 9. Jahrhundert eintrat, und durch Otfrieds Reimwerk repräsentirt wird, tritt die letzte und höchste, für unsere Kenntniß freilich auch einzige Blüthe der altsächsischen Literatur ein. Während die althochdeutsche Alliteration im 9. Jahrhundert sichtlich nicht allein im Sinken, sondern im Absterben begriffen ist, und die Sprache sich im Reim ein neues Dichtungsmittel schuf, erzeugte die altsächsische Poesie noch in den alten Formen der Alliteration eins der bedeutendsten Dichtungswerke unserer Nation: die altsächsische Evangelienharmonie, gewöhnlich Heliand genannt, ein christliches Epos, oder vielmehr das einzige christliche Epos, welches vorhanden ist. Die große Bedeutung dieses Gedichtes ahnete aus den geringen Bruchstücken, welche in dem Thesaurus von Hickes (Oxford 1703 f.) enthalten waren, Klopstock; erst 1830 wurde es von Schmeller herausgegeben und hat in der neuesten Zeit rege Theilnahme gefunden.

Die mittelhochdeutsche Sprach- und Literaturperiode wurde, nachdem zuerst durch Bodmer eine allgemeinere Bekanntschaft mit derselben vorbereitet worden war, nach der seltsam ungenauen Ausdrucksweise Bodmers längere Zeit hindurch „der schwäbische Zeitpunkt" genannt. Die jetzt allgemein herrschende Bezeichnung „mittelhochdeutsch" rührt, gleich wie der Name „althochdeutsch", von Jacob Grimm her. Der Beginn dieser Periode fällt in die Mitte des 12. Jahrhunderts, ihre Blüthe hat sie vom Ende des 12. bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein, oder auch bis zum Schlusse desselben; das 14. Jahrhundert, wenigstens die zweite Hälfte desselben, und das 15. stellen den Verfall der Sprache und der Dichtkunst mitunter in abschreckenden Formen dar. Die Blüthezeit der mittelhochdeutschen Sprache und Literatur aber ist mit einem so großen und unverkennbaren Glanze der poetischen Stoffe und Formen umgeben und fällt zugleich mit der Zeit der Hohenstaufen so genau nicht allein äußerlich zusammen, sondern ist durch die Hohenstaufen innerlich zum größten Theile so bestimmt bedingt, daß das wegwerfende Urtheil über die Hohenstaufen, welches in der neuesten Zeit in manchen Kreisen herrschend zu werden beginnt, wohl schwerlich als ein umsichtiges und von allen Seiten erwogenes Urtheil wird gelten dürfen.

Die Sprache dieses Zeitraumes ist die Tochter der althochdeutschen Sprache, und wenn sie dieser ihrer Mutter an Fülle und Tiefe der Laute nicht gleich kommt,

doch eine ungemein wohlklingende, maßvolle und gefügige Sprache; vor unserer jetzigen Sprache hat sie den bedeutenden Vorzug einer genauen Messung und Behandlung des Tones, welche Fähigkeit unserer jetzigen Sprache bekanntlich fast gänzlich abgeht, so daß sie eben durch diesen Mangel für Nichtdeutsche (Italiener zumal und Spanier) so schwer zu erlernen und in der That so wenig wohlklingend ist; das Uebermaß von tonlosen Silben, welches unsere jetzige Sprache besitzt, und welches zum größten Theile daher rührt, daß wir keine kurzen Stammsilben mehr anerkennen, wenigstens zu sprechen im Stande sind, nimmt unserer Sprache alle Musik, während die mittelhochdeutsche Sprache den größten Theil derjenigen Silben, welchen wir jetzt als tonlos behandeln, als stumm behandelte und sich somit von denselben zu befreien vermochte. Nehmen wir hierzu den Versaccent (die Hebungen), welcher uns gänzlich verloren gegangen ist — da wir im Verse nur eine eintönige Abwechselung zwischen Hebung und Senkung (noch immer von Unkundigen als „Länge" und „Kürze" bezeichnet) besitzen — so werden wir in der mittelhochdeutschen Poesiesprache wohl ohne alle Frage ein, uns freilich jetzt unerreichbares, Muster deutscher Dichtersprache anzuerkennen haben, und wenn dies zugestanden wird, so möchte nicht geleugnet werden können, daß es kein besseres Mittel gebe, unser Sprachgefühl lebendig zu erhalten und vor gänzlicher Verflachung und Verstumpfung zu bewahren, als eine ernstliche Beschäftigung mit der Poesie des 13. Jahrhunderts. Wer einen Iwein Hartmanns von der Aue, oder gar einen Parcival Wolframs von Eschenbach gut zu lesen im Stande ist, der wird auch unsere jetzige Sprache mit Feinheit und Nachdruck, mit Feuer und Maß in gleichem Grade zu behandeln verstehen und sehr bald die Art und Weise, wie in unserer Zeit meistens gesprochen, vorgelesen und declamirt wird, völlig unerträglich finden, vollends aber die Sprachbildung, welche man noch immer in nur allzuweiten Kreisen aus dem Französischsprechen oder gar aus dem Englischsprechen schöpfen zu können meint, als eine Mißbildung unbedingt verwerfen, durch die aus diesen Sprachen vorzugsweise oder allein geschöpfte Sprachweise lernen wir unsere jetzige Sprache nur noch tonloser sprechen, als dies schon geschieht; ihnen fehlt in noch höherem Grade der Tonwechsel, die Seele der Sprache, als derselbe unserer jetzigen Sprache fehlt, und welchen wir für letztere wenigstens bis zu einer gewissen Stufe durch Uebung des Mittelhochdeutschen wiederzuerlangen mit vollem Grunde hoffen dürfen. Wie diese Uebung anzustellen sei, ist Sache der Schulen (Gymnasien, Realschulen); es möge nur bemerkt werden, daß dieselbe nicht anders mit Erfolg werde angestellt werden können, als wenn die Elemente der gothischen und althochdeutschen Buchstabenlehre vorausgegangen sind.

Von weit größerer Bedeutung für unsere Zeit und für die Zukunft, als die Form, ist der Inhalt der mittelhochdeutschen Literatur. Nächst Homer (vorausgesetzt, daß derselbe in verständiger Weise behandelt wird) ist nichts so geeignet, den Geschmack an Redensarten, Effectmachereien und überhaupt an der ganzen Leerheit einer schillernden Rhetorik von Grund aus zu verleiden, als unser nationales Epos (Nibelungen, Gudrun); aber freilich ist gerade dieser Umstand das Hinderniß einer allgemeinen und nachhaltigen Betheiligung an diesen nationalen Dichtungen. Dazu kommt, daß dieselben nicht bloß das ästhetische Wohlgefallen, sondern, und zwar mit großem Nachdruck, die G e s i n n u n g in Anspruch nehmen —, eine Eigenschaft, durch welche sie schon vorlängst bei der großen Anzahl derer, welche nur ungern ihren Charakter in Anspruch genommen sehen, Anstoß und Widerwillen erregt haben. Indeß vor Allem müssen wir geltend machen, daß ohne eingehendes Verständniß des vaterländischen Epos, und zwar diesmal in seinem weitesten Umfange gefaßt, nicht bloß auf Nibelungen und Gudrun beschränkt, ein Verständniß des deutschen Volkslebens eine Unmöglichkeit ist — um ein ganz specielles Beispiel hervorzuheben, kann die Grundlage für einen gesunden Geschmack in der Hymnologie allein durch eine genaue Kenntniß unseres Epos gelegt werden. Freilich wird diese Kenntniß nicht, wie man jetzt in fast bedenklicher Weise zu thun anfängt, durch eine bloße literargeschichtliche Beschäftigung mit diesen Gegenständen erreicht, auch nicht bloß etwa in der Schule erlangt, wenn gleich von letzterer mit der größten Bestimmtheit gefordert werden muß, daß sie die Fundamente für diese Kenntniß legen soll. Daß indeß nicht bloß die volksmäßige epische Dichtung, sondern

auch das Kunstepos in seinen bedeutenderen Erscheinungen (Parcival, das s. g. Rolandslied, Lamprecht's Alexander) und die ältere Lyrik ähnliche Bedeutung für unsere Zeit und Zukunft haben können, möge nur angedeutet werden. Ueberall werden wir aus der rhetorisirenden Unwahrheit, in welche wir tief verstrickt sind, durch jene ältere Poesie zur poetischen Wahrheit zurückgeführt.

So gänzlich vergessen, wie die gothischen und althochdeutschen Sprachreste, war freilich die mittelhochdeutsche Literatur in den letztvergangenen Jahrhunderten nicht, aber das Bewußtsein von ihrer Bedeutung war in nicht höherem Grade vorhanden, als es von jenen älteren Literaturperioden vorhanden war, und gerade das Beste, das Epos, war gänzlich verschüttet. Boner's Fabeln waren ja das erste deutsche Buch, welches gedruckt wurde (Bamberg, 1461), und 1477 wurde der Parcival und Titurel, darnach noch im 15. Jahrh. auch Mehreres, aber gerade das Unbedeutendste, durch die Presse vervielfältigt; von dem Epos rettete sich fast nichts als das sogenannte Heldenbuch und die verwandten Einzelsagen, welche je mehr und mehr während des 16. Jahrh. der Verachtung anheimfielen. Als M. Goldast 1612 (in seinem Werke Paraenetici veteres) den König Tirol und den Winsbeke, Opitz 1639 das Annolied herausgab, galten diese Dinge für nichts anderes als für gelehrte Curiositäten, und kaum viel besser wurden die bereits vorher erwähnten Bestrebungen von Schilter und Scherz angesehen, in deren Thesaurus u. a. das s.g. Rolandslied und Stricker's Bearbeitung desselben erschienen. Eine allgemeinere Anregung, aber freilich ziemlich verschwommener und unklarer Art, gab Bodmer seit dem Jahr 1748 für die Kenntniß der mittelhochdeutschen Literatur und für die Beschäftigung mit derselben (Proben der alten schwäbischen Poesie des dreizehnten Jahrh. 1748. Fabeln aus den Zeiten der Minnesinger. 1757. Chriemhilden's Rache und die Klage; zwey Heldengedichte. Aus dem schwaebischen Zeitpunkte. Samt Fragmenten aus dem Gedichte von den Nibelungen und aus dem Josaphat. Darzu kömmt ein Glossarium. Zyrich, 1757. Sammlung von Minnesingern aus dem schwaebischen Zeitpuncte. CXL Dichter enthaltend, durch Ruedger Manessen, weiland des Rathes der uralten Zyrich. 4. 1758—1759. 2 Bände); worauf später 1784 die Sammlung mittelhochdeutscher Gedichte aus Bodmer's Abschriften durch Müller folgte (das Nibelungenlied, Veldek's Eneit u. e. a. in 2 Bänden, wozu ein dritter unvollendeter gehört), und woran sich ähnliche unkritische Editionen und Bestrebungen anschlossen, welche indeß eine sehr allgemeine Theilnahme fanden (Schütze, Casparson, Gräter). Für das Nibelungenlied und das volksmäßige, zum Theil auch das kunstmäßige Epos wirkte dann später Friedrich Heinrich v. d. Hagen († 1856) mit unermüdeter Thätigkeit und großem Erfolge, wenn gleich sein Standpunkt, allerdings ein höherer als der Standpunkt Bodmer's, Müller's und Casparson's, der Hauptsache nach auf dem Boden der alten Unkritik und Verschwommenheit verharrte. Erst Bernhard Joseph Docen († 1828) und dann die Brüder Grimm, Benecke († 1844) und Lachmann († 1851) gaben dem Studium der ältern deutschen Sprache, zumal Jacob Grimm durch sein bereits oben genanntes unsterbliches Werk, die deutsche Grammatik, einen festen wissenschaftlichen Boden, auf welchem dann Schmeller († 1852), H. Hoffmann (aus Fallersleben), Maßmann, Graff († 1841), W. Wackernagel, Koberstein, Simrock, M. Haupt und eine nicht geringe Anzahl Jüngerer (v. Keller, Sommer († 1846), Zarncke, Zacher, v. Karajan u. A.) mit großem und zum Theil glänzendem Erfolge weiter gebaut haben. Der Frh. v. Laßberg († 1855) dagegen zog es vor, auf dem alten Bodmerischen Standpunkt stehen zu bleiben. Die Aufgabe, welche der Mitwelt und Nachwelt durch die Forschungen dieser Männer gestellt ist, wird die sein, die Resultate derselben nicht abermals in der Bücherwelt verkommen zu lassen, wie es am Anfange des 17. und des 18. Jahrh. geschehen ist, sondern diese Ergebnisse in das wirkliche Leben einzuführen.

Die Geschichte der ältern deutschen Literatur, welche in E. J. Koch's Compendium der deutschen Literargeschichte (zuerst 1790—95, dann 1795—98) enthalten ist, muß jetzt für völlig unbrauchbar erklärt werden; grundlegend, aber freilich jetzt bei weitem nicht mehr genügend, war der 1812 von v. d. Hagen und Büsching herausgegebene literarische Grundriß zur Geschichte der deutschen Poesie von der ältesten

Zeit bis in das 16. Jahrhundert; anregend, wenn gleich auf einem älteren Standpunkt stehend, sind Wachler's Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur 1818 (1834). Sehr gründlich, wenn gleich dem Titel nach nur für den Schulunterricht bestimmt, aber den Gesichtskreis der Schule weit überschreitend und nachdrücklichst zu empfehlen, ist Koberstein's Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur (4. Aufl. 1845 — 1855). Streng wissenschaftlich und die gegenwärtigen Forschungen abschließend ist W. Wackernagel's Geschichte der deutschen Literatur, 1848 — 1855 (noch unvollendet), und eine ungemein fleißige und reichhaltige Arbeit ist K. Gödeke's Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung, 1857, gleichfalls noch unvollendet. Dazu kommt die bekannte Literaturgeschichte von Gervinus, welche nur mit allzuviel fremden Maßstäben an die Beurtheilung der älteren Literaturwerke geht und sich meist nur räsonnirend verhält, so wie die Geschichte der deutschen Nationalliteratur von Vilmar (ursprünglich Vorlesungen), welche auf neuerem Standpunkte ungefähr das vorher genannte Werk von Wachler vertritt. Eine Erneuerung des Grundrisses von Hagen und Büsching wäre für die Wissenschaft wünschenswerth.

Noch bleibt übrig, die Wörterbücher zu erwähnen, welche den althochdeutschen oder mittelhochdeutschen Sprachschatz ganz oder theilweise darzustellen bestimmt sind (die gothischen Wörterbücher sind vorher angeführt worden). Für das Althochdeutsche und Mittelhochdeutsche ist das als dritter Theil des Schilter'schen Thesaurus 1728 erschienene Glossarium ad scriptores linguae francicae et alemannicae veteris bestimmt, indeß für die Gegenwart nicht mehr ausreichend. Für das Althochdeutsche ist eine reiche, wohl fast vollständige Wörtersammlung, der „Althochdeutsche Sprachschatz“, von E. G. Graff, 6 Bände 4., 1834 — 1842, nach Graff's Tode durch Maßmann vollendet und mit einem Index (gedrängtes ahd. Wörterbuch) 1846 versehen, durch welchen das von Graff nach wunderlichen Vorurtheilen angelegte Werk erst brauchbar geworden ist. Für das Mittelhochdeutsche sind C. G. Haltan's Glossarium germanicum medii aevi 1758 (besonders für die Rechtsausdrücke wichtig) und J. G. Scherzii Glossarium germanicum medii aevi potissimum dialecti suevicae edio J. J. Oberlin, 1781, sehr zu beachten. Neuerlichst ist ein mittelhochdeutsches Wörterbuch von W. Müller begonnen, in Gemeinschaft mit Zarncke fortgesetzt, aber zur Zeit noch nicht vollendet worden. Eine für den ersten Anfang leidlich brauchbare Compilation ist das von A. Ziemann 1838 herausgegebene „Mittelhochdeutsche Wörterbuch zum Handgebrauch.“ Von großer Wichtigkeit ist J. A. Schmeller's Baierisches Wörterbuch, in welchem die Idiotismen überall auf die ältere Sprache zurückgeführt sind, so daß dieses Werk eine weit über seine nächste Bestimmung (worin es ein schwer zu erreichendes Muster ist) hinausgehende Bedeutung hat.

Endlich möge noch auf Jacob Grimm's Geschichte der deutschen Sprache (1848, 2 Bände) hingewiesen werden, welches Werk freilich eigentlich nur der wissenschaftlichen Sprachforschung dienen will, indeß auch von denen, welche nicht zum Fache gehören, mit Vortheil und jedenfalls mit größerer Leichtigkeit gelesen werden kann, als seine Grammatik, welche nicht zum Lesen, sondern zum Nacharbeiten und Mitforschen bestimmt ist.

Altdorf in Schwaben, ein Marktflecken an der Schusse, im heutigen Königl. Würtembergischen Oberamt Ravensburg, berühmt als einstmaliger Stammsitz der Welfen, welche sich danach „Grafen von Altdorf“ nannten. Der Letzte dieses Alt-Welfischen Stammes (Welf III.) überließ i. J. 1055 sein Bergschloß bei Altdorf den Benedictinern von Altmünster, welche daselbst das nachmals so berühmte Kloster Weingarten (s. d.) gründeten, in dem das von Welf (IV.) von Este gegründete Neu-Welfische Haus seine Ruhestätte bereitete. Als im Jahre 1191 der Letzte von der Schwäbischen Linie dieses neuen Stammes, mit Uebergehung der durch Heinrich den Löwen repräsentirten Welfischen Hauptlinie in Niedersachsen, sein Erbe den Hohenstaufen vermacht hatte, wurden, nach dem Erlöschen der Letzteren, die Ueberreste dieser Welfischen Stamm-Besitzungen zum Reiche gezogen und daraus die Landvoigtei in Schwaben (s. d.) gebildet, welche ihren Sitz zu Altdorf hatte. Mit ihr gelangte Altdorf im Jahre 1486 durch Kauf an das Haus Oesterreich und blieb in diesem Verhältniß, bis es bei den Staatsveränderungen des Jahres 1806 an Würtemberg kam.

Altdorf in Franken, jetzt Landgerichtssitz im Königl. Bayrischen Kreise Mittelfranken, war ursprünglich eine zur Landvoigtei Nürnberg gehörige Reichsdomäne, in welcher Eigenschaft der Ort zuerst zu Ende des 13. Jahrhunderts (1281) erwähnt wird. König Albrecht I. setzte denselben nebst Heroldsberg und anderen Reichsgütern i. J. 1299 dem Grafen Emicho von Nassau zu Pfande, als Entschädigung für das verlorene Heirathsgut der Gemahlin desselben, Anna, Tochter des Burggrafen Friedrich III. zu Nürnberg. — Der Letzteren war nämlich bei ihrer Vermählung (1295) ein Theil der von König Adolph dem Burggrafen übertragenen Coburgischen Lande mitgegeben worden, nachdem aber König Albrecht dieselben seinem Schwiegersohne, Markgraf Hermann von Brandenburg, als rechtmäßigem Erben, zurückerstattet hatte, verpflichtete er sich gegen den Burggrafen, dem jungen Nassauischen Ehepaare ein Aequivalent zu stellen, wodurch denn, wie erst neuerdings urkundlich nachgewiesen ist — der Nassauische Besitz in Franken erklärt wird. — Von Kaiser Carl IV. wurde der Sohn jenes Emicho und der Burggräfin Anna, Graf Johann von Nassau, im Jahre 1348 mit jenen Pfandstücken erblich belehnt, bald darauf aber (1360) verkaufte er Altdorf an Burggraf Albrecht von Nürnberg. Des Letzteren Tochter Anna brachte dasselbe 1374 ihrem Gemahl, dem Herzog Swantibor von Pommern mit, und seitdem blieb Altdorf im Pommerschen Besitze, bis Pfalzgraf Ruprecht (der nachmalige König) die Stadt — wie sie seitdem erst bezeichnet wird — i. J. 1393 um 12,000 ungarische Gulden erkaufte. Die Pfälzische Herrschaft dauerte bis 1503, wo die Nürnberger bei der ihr gegen die Pfalz aufgetragenen Reichsexpedition sich Altdorfs bemächtigten und dasselbe, als Kriegskosten-Entschädigung, behielten.

Nachdem Altdorf in den Markgräflichen Kriegen von 1449, 1504 und 1553 schwer gelitten hatte, wurde es durch das von Nürnberg dahin verlegte Gymnasium (1575) von Neuem gehoben und gelangte, indem diese treffliche Bildungsanstalt sich allmählig — namentlich durch die Kaiserlichen Privilegien v. J. 1578, 1623, 1696 und 1697 — zur Hochschule emporarbeitete, als Universitätsstadt zu hohem Ansehn.

(Vergl. Will Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf 1795 und desselben Beschr. der Landstadt Altdorf 1796.)

Als die Reichsstadt Nürnberg mit ihrem Gebiet im Jahre 1806 an Bayern gekommen war, wurde i. J. 1809 die Altdorfer Universität aufgehoben, womit denn auch der Flor der Stadt endete. Dieselbe zählt jetzt gegen 2150 Einwohner, deren Hauptnahrungszweig der Hopfenbau bildet.

Alten. Die von Alten (de antiquo, de veteri) gehören zu den großen Sippen der welfischen Lande, die von den ältesten Zeiten an bis auf diesen Tag in der Geschichte derselben nicht nur mitgezählt, sondern auch mit genannt worden sind. Sie gingen zu Lehen bei den Stiftern Hildesheim und Minden, bei den Herzögen von Braunschweig und den Grafen von Welpe; sie hatten einen Ritterhof zu Neustadt Hannover und waren Burgmänner auf Lauenrode. In den Domcapiteln von Minden und Hildesheim begegnet man den Mitgliedern dieser Familie nicht weniger häufig, als unter den Pfründnern von Sanct Blasii in Braunschweig, von Bardewiek, des Moritzberg's und des Hildesheimischen Kreuzstiftes. Der Grundbesitz der A. lag vorzüglich in Calenberg und Lüneburg. Im 15. Jahrhundert theilte sich das Geschlecht in die Neustädter und die Wilkenburger Linie. Aus dieser letzteren wurde der königl. großbritannische und königl. hannoversche General Carl August von A. unter dem 7. Aug. 1815 vom Prinz-Regenten, nachmals König Georg IV., in den Grafenstand erhoben. Die gräfliche Würde erbt in der Descendenz seines Bruders nach dem Recht der Erstgeburt fort. Dieser erste Graf A. war 1764 zu Lüneburg geboren, wurde 1776 Page, 1781 Fähndrich, 1785 Lieutenant im Regiment Fußgarde, 1790 Adjutant des Feldmarschalls von Reden, 1793 focht er in gleicher Eigenschaft bei dem Feldmarschall von Freitag im Revolutionskriege, distinguirte sich in der Affaire bei Famars und Hondschoten, commandirte bei der Belagerung von Valenciennes in den Trancheen, gehörte zu der Besatzung von Menin, die sich 1794 so glänzend durchschlug, wurde 1795 zum Major, und 1800 zum Oberstlieutenant befördert. Als die hannoversche Armee unter Wallmoden bei Lauenburg capitulirt hatte, ging A. nach England, trat mit seinem Range in des Königs englisch-deutsche Legion und erhielt das erste leichte

Bataillon derselben; 1805 wurde er Oberst, erhielt das Commando der leichten Brigade, distinguirte sich bei den Expeditionen nach Deutschland, nach Rügen, nach Kopenhagen. Im Jahre 1808 wurde A. Generalmajor, führte die leichte Brigade in Portugal, deckte mit großer Umsicht und Bravour General Moore's Rückzug nach Coruña, commandirte 1809 die leichte Brigade ohne Tadel bei der tadelhaften Expedition nach Walcheren und erhielt 1810 das Commando über die in Sussex stehenden Truppen. 1811 führte er die leichte Brigade wieder in Portugal, belagerte mit Beresford Badajoz und schlug sich glänzend bei Albuera; 1812 erhielt er das Commando der leichten Division bei des Königs deutscher Legion, führte sie mit Ruhm in den Kämpfen bei Salamanca Vittoria, an den Pyrenäen, bei Nivelle, Nive, Orthez und Toulouse. 1814 wurde A. Generallieutenant, commandirte die hannoverschen Truppen in den Niederlanden und focht 1815 mit großer Auszeichnung, bei Quatrebras sowohl wie bei Waterloo, wo er schwer blessirt wurde. Für Waterloo wurde er General der Infanterie und Graf. 1818 commandirte er das hannoversche Contingent bei der alliirten Besatzungsarmee in Frankreich. Nach seiner Rückkehr wurde er hannoverscher Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kriegsminister und General-Inspecteur der Armee. In dieser hohen Stellung verblieb er bis zur Thronbesteigung des Königs Ernst August, 1837, wo ihm dieser auf seinen Wunsch das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten abnahm. Das Kriegsministerium verwaltete Graf Alten bis zu seinem Tode, der auf einer Reise nach Italien, am 20. April 1840, zu Botzen, erfolgte.

Der gegenwärtige Chef des gräflichen Hauses Alten ist Graf Carl Franz Victor, geb. 21. Sept. 1800, er ist der Sohn des Generallieutenants Victor Curt von A., des Bruders des ersten Grafen. Die A. sind auch in Preußen mit Gütern angesessen. Das Wappen zeigt im silbernen Felde sieben rothe Rauten, schrägrechts hinter einander gestellt, von denen jede mit einem goldenen Rädlein belegt ist; die oberste Raute verliert sich in den Schildesrand. Der Helm ist mit sieben schwarzen Hahnenfedern besteckt, die von der Rechten zur Linken hin kleiner werden. Die Helmdecken sind Silber und roth. Devise: pro patria; als Schildhalter figuriren, heraldisch nicht eben zu billigen, rechts ein Schütze vom ersten leichten Bataillon der englisch-deutschen Legion, links ein Soldat des ehemaligen churhannoverschen Fußgarde-Regiments, beide in voller Uniform.

Altena, preuß. Stadt am Einfluß der Nette in die Lenne, im Kreis Altena, Regierungs-Bezirk Arnsberg; 5229 Einwohner; große Fabriken in Eisendraht, Nadeln und anderen Metallwaaren. (S. **Arnsberg**.)

Altenberg, im Kreise Mülheim, Regierungs-Bezirk Köln, ehemalige Cistercienser-Abtei mit einer der schönsten gothischen Kirchen, dem Muster des kölnischen Domes. Die Abteikirche liegt einsam im tiefen Thale der Dhün versteckt, in ihr ruhen sämmtliche Fürsten des bergischen Hauses, (die Grafen und Herzoge von Berg bis auf Wilhelm III., † 1511), die Vorfahren der Hohenzollern. (Die letzte bergische Herzogin, Sibilla von Brandenburg, † 1524, ist ebenfalls im Dome bestattet.) Friedrich Wilhelm IV. ließ die Kirche wieder herstellen und weihte sie 1847 ein, doch wird in ihr noch immer kein Gottesdienst gehalten. Die früheren Abtei-Gebäude, bisher zu einer Tuchfabrik benutzt, sind 1859 von Neuem gegen einen Preis von 30—40,000 Thlr. zum Verkauf gestellt. Die Gegend ist einsam aber von wunderbarer Schönheit, von ihren Waldhöhen und Schlössern schaut man bereits in die Kölner Rheinebene hinab. (Altenberg im Dhünthale. Von W. v. Zuccalmaglio. Köln 1848.) (S. auch **Berg**.)

Altenburg (Sachsen-), Herzogthum mit 133,593 Einwohnern (Ende 1857) auf $23^{9}/_{10}$ Q.-M.; besteht aus zwei ziemlich gleich großen, durch das Fürstenthum Reuß j. L. von einander getrennten Theilen, von denen der östliche zum Osterland gehörige Theil (der Ost- oder Altenburgische Kreis) $11{,}_9$ Q.-M. und der westliche Theil (der West- oder Saal-Eisenbergische Kreis) 12 Q.-M. umfaßt. Die obige Gesammtbevölkerung vertheilt sich mit 89,770 Köpfen in 18,669 Haushaltungen auf das Land, und 43,823 Köpfen in 10,176 Haushaltungen auf die Städte, deren das Herzogthum 10 in der Größe von 1789 bis 16,436 Einwohnern hat. Die Gesammtfläche des Landes von $23{,}_9$ Q.-M. oder 206,343 Acker (à 200 zehnelligen Q.-Ruthen = circa $2{,}_5$ Morgen preuß.) wird hauptsächlich durch Ackerland mit 109,590 A. und Waldun-

gen mit 63,152 A. (darunter circa 25,000 A. Domanial-Waldungen) eingenommen, und zerfällt in c. 98,000 Parcellen, von denen 35,000 auf den Ost- und 63,000 auf den Westkreis fallen. Die erst ganz neuerdings behufs Regulirung der Grundsteuer erfolgte Ab- und Einschätzung des Grund und Bodens hat bezüglich der steuerbaren Grundstücke und der dinglichen Berechtigungen eine Gesammt-Belastung derselben mit $8,250,656,_{54}$ Steuereinheiten (je zu 10 Ngr. jährlich Reinertrag gerechnet) ergeben, von denen $1,341,820,_{13}$ auf Gebäude, $6,908,836,_{11}$ auf Grund und Boden, und auf dingliche Berechtigungen $153,725,_{95}$ kommen. Die Einnahmen des Staates waren für die Finanzperiode 1855—58 mit 742,740 Thlr. und die Ausgaben mit 739,799 Thlr. etatisirt.

Gegenwärtiger Regent ist Herzog Ernst, geb. den 16. September 1826, seit dem 28. April 1853 vermählt mit Herzogin Agnes, Tochter des Herzogs Leopold von Anhalt-Dessau, geb. den 24. Juni 1824; von Kindern Beider lebt nur noch die am 2. August 1854 geborene Prinzessin Marie. Seit dem Jahre 1844 hat das herzogliche Haus das Prädicat „Hoheit" angenommen.

Unter dem Herzog steht als oberste Behörde für die gesammte Staatsverwaltung ein 1859 aus drei Personen (v. Larisch, Pierer, Sonnenkalb) bestehendes Ministerium; zwischen ihm und den für Justiz- und Verwaltungssachen die erste Instanz bildenden 9 Gerichtsämtern des Landes und resp. den auf die städtische Verwaltung beschränkten Stadträthen stehen als Mittelbehörden: das Appellationsgericht für Justizsachen, in welchen das Ober-Appellationsgericht in Jena die letzte Instanz bildet, die Landesregierung für Landesverwaltung und Polizei, das Consistorium für Kirchen- und Schulangelegenheiten, das Finanzcollegium für die Finanzverwaltung und eine General-Commission für Ablösungen; in Criminalsachen entscheiden in erster Instanz über Vergehen die Gerichtsämter durch Einzelrichter, über Verbrechen zweiter Klasse (bis 4 Jahre Arbeitshaus) die beiden Criminalgerichte im Ost- und Westkreise, bei denen je ein Staatsanwalt angestellt ist, und über Verbrechen erster Klasse ein aus mindestens fünf rechtsgelehrten Richtern ernannter Gerichtshof ohne Zuziehung von Geschworenen, in zweiter Instanz dagegen die Criminalgerichte, das Appellationsgericht und das Ober-Appellationsgericht zu Jena in den vorgedachten drei Abstufungen. Als weitere herzogliche Behörden sind zu erwähnen: 7 Ephoralämter, 3 Forstämter, 8 Steuer- und Rentämter, 1 Forstamt und 2 Bauämter; das Gendarmerie-Corps, welches unter einem Hauptmann als Commandeur steht, wird aus 6 Ober- und 33 Unter-Gendarmen gebildet. Das als Landescontingent zur Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres gehörige Militär besteht aus einem Regiment Linien-Infanterie zu 2 Bataillonen à 737 Mann incl. Reserve und excl. einer Ersatzmannschaft von 164 Mann. Ueber die Landesvertretung s. unten.

Was die politische Geschichte und Entwickelung Altenburgs anlangt, so ist dasselbe erst 1826 als selbstständiges Herzogthum in die Reihe der deutschen Bundesstaaten eingetreten. Früher nämlich mit Gotha vereinigt, fiel es nach dem Tode Herzog Friedrich's IV. (den 11. Febr. 1825), mit welchem das Haus Gotha ausstarb, bei der zwischen den ernestinisch-sächsischen Häusern gothaischen Stammes vorgenommenen Theilung durch den Erbvertrag vom 12. November 1826 dem Herzog Friedrich von Hildburghausen zu, welcher Hildburghausen an Meiningen abtrat, die neue Linie Altenburg stiftete und seine Residenz dahin verlegte. So großer Gewinn hierdurch auch dem Lande, aus welchem bis dahin sehr bedeutende Summen nach Gotha ohne erheblichen eigenen Vortheil geflossen waren, erwachsen mochte, so konnte es doch nicht ausbleiben, daß ein Theil derjenigen Personen und Familien, die bis dahin in Altenburg die vornehmsten Rollen gespielt, sich durch stete Gegenwart des Regenten beengt und beeinträchtigt fanden, und zwar um so mehr, je selbstständiger der Staatsverwaltung gegenüber sich die specielle Landes-Localverwaltung bewegt hatte. In der durch beide Momente genährten Mißstimmung lag das innere Motiv der im Jahre 1830 unter dem äußeren Einflusse der Pariser Juli- und nicht ohne innere Beziehung zu der Dresdener Revolution, theilweise auch unter fremder Anregung in einzelnen Landestheilen entstandenen revolutionären Bewegungen, die jedoch auf bloße Krawalle und Demonstrationen gegen unbeliebte Beamte beschränkt blieben. Der Einsicht und Mäßigung der Regie-

rung gelang es jedoch bald, jene Unruhen zu unterdrücken und deren innere Ursachen soweit als möglich zu beseitigen. Vor allem verdient unter den Mitteln hierzu neben dem Edict vom 18. April 1831, welches die Verhältnisse des Staatsdienstes regelte, das Grundgesetz vom 29. April 1831 Erwähnung, durch welches die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums unter Beachtung gewisser Lieblingsformen der Zeit, wenn auch im Anschluß an die wirklichen staatlichen Verhältnisse des Landes, geregelt wurden. Dasselbe sicherte einerseits dem Herzog seine landesherrlichen Rechte, so wie seinem Hause das Eigenthum am Domänenvermögen, auf dessen in die landesherrliche Kammer fließende Erträge hauptsächlich die durch verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammer-Etat festzusetzende „Civilliste" verwiesen wurde; andererseits bezeichnete und begrenzte es die Rechte und Pflichten der Unterthanen, normirte die der Corporationen im Staate und gestaltete die Landesvertretung um. Obgleich nämlich mit Gotha vereinigt, hatte Altenburg früher schon eine selbstständige ständische Verfassung gehabt, die, noch aus dem Mittelalter herrührend, jedoch im Jahre 1818 namentlich in Bezug auf Besteuerung und Finanzverwaltung einigermaßen den Zeitverhältnissen accommodirt, lediglich den Rittergutsbesitzern und Stadträthen, und zwar den ersteren nicht ohne ansehnliches Uebergewicht, die Vertretung des Landes zuwies. Das neue Grund- und das demselben beigefügte Wahlgesetz, auf dem Grundsatz der Standes- und Interessenvertretung beruhend, fügte zunächst den Rittergütern und Städten als dritten zu vertretenden Stand den Bauernstand als den des kleineren Grundbesitzes bei und wies jedem dieser Stände die Wahl von je ⅓ der auf die Zahl von 24 bestimmten Landstände zu; hierbei hatte aber jede Klasse aus ihrer eigenen Mitte zu wählen; die Wahl selbst war nur in der Klasse der Rittergüter eine unmittelbare, bei den Städten und im Bauernstande aber mittelbar, jedoch so, daß zur Gültigkeit der Wahl, sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten, selbst das Erscheinen von mindestens ⅔ der Mitglieder der Wahlkörper erfordert wurde; die Wählbarkeit war außer andern Bedingungen namentlich von Angesessenheit und einem Steuerbetrage von 3½ bis 25 Thlr. abhängig gemacht, welcher letztere Census nur für die Mitglieder der städtischen Behörden wegfiel; die Erwählung geschah auf 12 Jahre und innerhalb dieser Zeit erneuerte sich die Landschaft in Finanzperioden von 4 Jahren durch je ⅓ ihrer Mitglieder; der Eintritt der Staatsdiener hing von landesherrlicher Erlaubniß ab. Wurde dieses Grundgesetz schon bei seinem Erscheinen vom In- und Auslande nicht nur als eins der vollständigsten, gerechtesten und zweckmäßigsten begrüßt, so hat die Folgezeit bewiesen, daß dieses Lob ein wohlverdientes war. Denn in den seinem Erlasse folgenden 17 Jahren erfreute sich das Land eines ungemein raschen Aufblühens und kräftigte sich mehr und mehr durch alle Stände hindurch innerhalb der neugeschaffenen aber sehr bald eingelebten Formen. Eine Mehrzahl der wichtigsten Gesetze, namentlich über Militärpflicht, Anzeigenbeweis und Instanzenzug in Criminalsachen, Aufbringung kirchlicher Anlagen, Eherecht, Wegebau, Ablösung von Zwangsverhältnissen, Münzwesen, Gesindeverhältnisse, Intestaterbfolge, Criminalrecht, Sportelerhebung, Holzausrodung 2c., die in jene Zwischenzeit fallen, bekunden den redlichen und ernsten Willen der Staatsregierung, die frühern und neu entstandenen Lücken der Gesetzgebung in richtiger Erkenntniß des Bedürfnisses und der zu seiner Befriedigung geeignetsten Mittel auszufüllen; in den Verhandlungen mit der Landschaft, welche das erste Mal den 12. Juni 1832 zusammentrat und in der Person des Königlich Sächsischen Staatsministers v. Lindenau einen durch Klarheit des Geistes und Biederkeit der Gesinnung gleich ausgezeichneten Leiter besaß, begegnet man auf beiden Seiten dem Bestreben, unbeschadet der Rechte des Landesherrn und der Unterthanen, das Gesammtwohl von Fürst und Vaterland in allen Interessen und Ständen nach Kräften zu fördern. Handel und Gewerbe, auf welche insbesondere der am 1. Jan. 1834 erfolgte Anschluß an den Zollverein den mächtigsten Einfluß äußerte, und die insbesondere auch durch die in den Jahren 1841 und 1842 nicht ohne augenblickliche Opfer erfolgte Durchführung der sächsisch-baierischen Eisenbahn die lebhafteste Anregung erhielten, blühten rasch auf; der Ackerbau, begünstigt durch den ergiebigsten Boden und durch die patriarchalische Volkssitte, die neben der Väter Tracht das väterliche Erbgut ungetheilt bewahrte, stieg unter dem besonderen Schutze der Staatsregierung zu immer höheren Stufen der Vollkommenheit und begründete namentlich seit der im

September 1843 in Altenburg abgehaltenen Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe den wohlverdienten Ruf und die Anerkennung, die gegenwärtig noch in allen Theilen Deutschlands ihm gezollt werden. Hierneben erfuhr das Steuererhebungswesen eine durchgreifende erleichternde Umgestaltung, das Verhältniß der Ritter- und Kammergüter zu den Gemeinden wurde in Bezug auf die hauptsächlichsten Oblasten derselben für Kirche und Schule, Wegebau und Armenversorgung in billiger Weise geregelt, die Kirchen- und Schulstellen bis zu leidlichen Gehalts-Minimalsätzen erhöht, der Wegebau mit beträchtlichen Opfern aus Staats- und Gemeindemitteln gefördert, die Landesanstalten und zwar namentlich das zahlreich besuchte Landesgymnasium in Altenburg durch den Neubau des Josephinums (1838), die Strafanstalt auf der Leuchtenburg durch die mannichfachsten Verbesserungen, die früher mit letzterer verbundene Irrenanstalt durch den ansehnlichen Neubau eines Kranken- und Irrenhauses in Rode (1846) mit Liberalität bedacht; die Staatsdiener erhielten bei tüchtiger Inanspruchnahme ihrer Kräfte verhältnißmäßig reichliche Gehälter; die Zahl derselben war mäßig, ihr Ansehen bis auf wenig Ausnahmen unverletzt; die Städte erhielten zeitgemäße Stadt-Ordnungen, die Innungen eingeschlichene Mißbräuche beseitigende Umgestaltungen. Vor Allem aber war der Staatshaushalt, wie selbst die gehässigste Controle der Folgezeit anerkennen mußte, in der musterhaftesten Ordnung; die einen Jahresbetrag der Einnahme nicht übersteigenden Landesschulden minderten sich wesentlich, und trotz der mannichfachsten Anforderungen, die sowohl das Landesinteresse als das Bedürfniß der herzoglichen Hofhaltung erheischten, blieb es nicht nur immer möglich, Einnahme und Ausgabe bei mäßiger Anspannung der Steuerkraft in richtigem Verhältnisse zu erhalten, sondern auch z. B. das Cameralvermögen in den Jahren 1832—48 in seiner Substanz um 101,910 Thlr. zu vermehren. Außerdem waren und wurden aber noch für das Land die wichtigsten auf dessen zeitgemäße staatliche Entwickelung abzielende Einrichtungen, namentlich wegen gleichmäßigerer Vertheilung der Grundsteuer, Regulirung des Hypothekenwesens, Erweiterung der Ablösung von Zwangsverhältnissen und Grundverbindlichkeiten, Zusammenlegung der Grundstücke, Aufhebung der Patrimonialgerichte, Bildung besonderer Criminalgerichte, Einführung einer Dorfordnung ꝛc. vorbereitet und begonnen. Da trat das Jahr 1848 und mit ihm der Fieberparoxismus der aus Frankreich mit Sturmeseile nach Deutschland eindringenden revolutionären Zeitepidemie ein, welcher einer Seits in den Köpfen einiger, keineswegs besonders geistig begabter, junger Männer in egoistischem Eigendünkel und ehrgeiziger Ueberschätzung erwünschte Nahrung fand, anderer Seits aber leider auch die Kräfte der wahren Vaterlandsfreunde in die Fesseln dumpfer Erstarrung und unthätiger Lethargie schlug. Ungerechtfertigt und unvorbereitet nahm die Revolution in Altenburg die lächerlichste und fratzenhafteste aller Gestaltungen an und durcheilte raschen Schritts die zwischen unklarer liberaler Aufregung und Communismus liegenden Zwischenräume, indem sie ihre unstreitig vorzüglich vom benachbarten Auslande beeinflußten Führer entweder zu jähem Abgrunde hinabriß oder erschöpft an ihren Ufern stranden ließ. Ganz besonders unheilvoll bei dem Beginn des Sturmes erschien der Umstand, daß der Minister v. Wüstemann, ein treuer Diener des herzoglichen Hauses, der 1826 mit dem Hof nach Altenburg kam, wesentlichen Antheil an der Abfassung des Grundgesetzes 1831 hatte und bis dahin die äußern und innern Fäden des Staatsorganismus hielt, genöthigt wurde, sich die längst erwünschte Ruhe im Auslande zu gönnen und hierdurch im kritischsten Augenblicke der Staat seinen kundigsten Führer verlor. Die von der Revolution durchlaufenen Phasen waren, wie fast überall, Petitionen und Adressen, Volksversammlungen, in denen die Redner ihre Zungenfertigkeit übten und sich und ihre Zuhörer politisch erhitzten, Straßenaufläufe, Katzenmusiken u. s. w., und diesen Mitteln gegenüber, leider, Concessionen zu Volksbewaffnung in Bürgergarden, Vereidung des Militärs auf die Verfassung, Zusicherung zu möglichster Entfernung desselben, Ministerwechsel ꝛc., und als endlich auf Verlangen die Landschaft zusammentrat (v. 21.—29. März) und unter dem Schutz der neuen Bürgerwache und dem Einflusse der in und vor der öffentlich gewordenen Landstube versammelten Volkshaufen den Wegfall der Censur und Gewähr voller Preßfreiheit, so wie das unsinnigste aller Wahlgesetze gut zu heißen genöthigt worden war, — Illumination der Residenz mit reichlichsten Lorbeeren für die Vor-

kämpfer. Diese erste Drang- und Zwangperiode schloß mit dem in beispielloser Uebereilung erfolgenden Erlasse des letztgedachten Wahlgesetzes (vom 10. April) ab, dessen Berathung zu böser Vorbedeutung die Veranlassung zum sofortigen Rücktritt des Landschafts-Präsidenten v. Lindenau wurde und dessen Inhalt die Gewalt von der Straße in die Kammer trug, indem es ohne Unterschied der Stände und Interessen jedem mündig gewordenen männlichen Individuum das Wahlrecht und jedem aus deren Haufen in directer Wahl erwählten, der 25 Jahre zurückgelegt, ohne Unterschied die Wählbarkeit für das ganze Land verlieh. Kaum erlassen, so begannen die Neuwahlen der 29 Landesvertreter, die zum größten Theile in ächten Volksmännern mit heißen Köpfen sehr bald gefunden wurden. Bevor dieselben aber noch zusammentraten, machte die Regierung einen anerkennungswerthen Versuch, die Fesseln der schon weit überhand genommenen Volkstyrannei von sich abzuschütteln, der leider mißlang. Die am Morgen des 18. Juni — nach einer Tags vorher Seitens der Volkspartei an eigner Unthätigkeit gescheiterten Massendemonstration gegen den die geforderte Wiederentlassung der einberufenen Militär-Reservemannschaften beanstandenden Landesherrn — beabsichtigte Einziehung des Volksführers Advocaten Erbe rief nämlich offenen Widerstand gegen das beauftragte Polizeipersonal und in dessen Folge Allarmirung der Bürgergarde der Residenz und Umgegend mit allgemeinem Straßenaufstand und Barricaden hervor, denen der Herzog auf dem durch das eigne Militär besetzten Schlosse mit der zweifelhaften Beihülfe eines auf dem Bahnhofe eingetroffenen, aber durch Oberländer'sche Instructionen gefesselten königl. sächsischen Militärcommandos gegenüberstand. Nicht der drohenden, aber durch energisches Einschreiten gewiß glücklich zu überwindenden Gefahr, sondern vor Allem den kleinmüthigen immer und immer wiederholten Vorstellungen der eignen Diener und Behörden, welche vor dem heilenden Schnitte in das schon so tief eingefressene Geschwür der Revolution zurückbebten, wich der männliche Charakter des Herzogs Josephs, als er am Abend des 19. Juni das unseligste aller Compromisse mit der aufständischen Menge einging und sich in demselben die Zusicherung der Entfernung des sächsischen Militärs und der sofortigen Eröffnung des Landtags, so wie Amnestie für die Rädelsführer, ab- und einen Chorführer der Volkspartei (Cruciger) als Minister aufbringen ließ. Auf diesen Sieg fußend, trat die neue, meist aus jungen, besitz- und erfahrungslosen Advocaten, Candidaten, Beamten und Bauern bestehende Landschaft am 21. Juni zusammen und unternahm es in ihren bis gegen Ende des Jahres mit kurzen Unterbrechungen andauernden Berathungen, das wohlgefügte alte Staatsgebäude Stück für Stück abzutragen, um auf einer möglichst breiten demokratischen Basis den luftigen Tempel der Volkssouveränität aufzurichten. Dabei Straßenscandal mit Bürgergarde, Vaterlandsvereine und Volksversammlungen in voller Blüthe. Die Ein- und Uebergriffe in fremdes Eigenthum, die beim Beginne der Revolution vorzüglich durch unverschämte Beraubung der Forsten und Jagden verübt worden waren, wurden nunmehr theils durch Amnestie, theils durch entschädigungslose Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sanctionirt und ihnen im weitern Verlaufe der neu begonnenen Gesetzgebungsperiode eine Reihe anderer angefügt, die eine systematische Ausbeutung des Domanialvermögens, der Rittergüter, so wie der Kirchen und Schulen, bezweckten; denn neben der unentgeltlichen Aufhebung des Schutzgeldes, der Patrimonialgerichtsbarkeit und einiger anderer gutsherrlicher Rechte wurden unter dem Rechtstitel der Ablösung die Lehns-, Zehnt- und Zinsgerechtsame mit bedeutenden Abzügen für die Berechtigten beseitigt, der bisher grundsteuerfreie Besitz ohne Entschädigung mit Grundsteuer belastet und ein neues Forststrafgesetz mit für die Forstfrevler möglichst milden Bestimmungen erlassen. Gegen das landesherrliche Recht und Eigenthum richtete sich aber vor Allem die Gewähr einer dem Landesherrn nur ein suspensives Veto auf die Dauer der jetzt auf 2 Jahre herabgesetzten Wahl- und Finanzperiode einräumenden Initiative an die Landschaft, die möglichst beeilte Einführung der deutschen Grundrechte, vor Allem aber der dem Herzog Georg unterm 29. März 1849 abgerungene, ebenso den positiven Rechtsbestimmungen, als der geschichtlichen Entwicklung des Domänenvermögens, zuwiderlaufende Vertrag, nach welchem der Landesherr das Eigenthum an Letzterem, und zwar nur unter Vorbehalt des Rückfalls für den Fall verweigerter Gegenleistung (!) und einer etwaigen Mediatisirung, abtreten und sich dafür gefallen

lassen mußte, unter gleichzeitiger Uebernahme zahlreicher Belastungen als erster Diener des Staats eine feste Jahresbesoldung von 115,000 Thlr., die nach dem Ableben des Herzogs Joseph auf 100,000 herabsinken sollte und mit 13,000 Thlr. die Bestimmung für mehr öffentliche Zwecke erhielt, unter dem Namen einer Civilliste zu beziehen. Während nun hierneben die Bewegungsmänner nicht vergaßen, ihre eigene Sicherheit durch Unverletzlicherklärung der Volksvertreter und Einführung von Oeffentlichkeit und Schwurgerichten für politische und Preßvergehen zu bedenken, konnten sie es doch nicht verhindern, daß der Staatshaushalt unter ihrer Hand in heillose Unordnung gerieth; denn einer Seits schnitt man ihm, um insbesondere Versprechungen an Urwähler zu lösen, Einnahmequellen, wie Fleisch-, Polizei- und Hausgenossensteuer, Kalenderstempel, Stuprationsstrafgelder, Kirchencensurgebühren 2c., neben den bereits erwähnten Beeinträchtigungen des Domanialvermögens, kurzweg ab, während anderer Seits die Ausgaben durch Beschaffung von Arbeit für die souverän und dabei brodlos gewordene Menge, für Wahlen und Diäten, deutsche Reichsaufwände, Vermehrung der Beamten und des Militärs, Unterhaltung des eingerückten Reichs- und ausgerückten inländischen Militärs 2c. auf das Erheblichste stiegen. Um zu helfen, wurden zunächst Schulden und 500,000 Thlr. (bis jetzt zu etwa ¾ verausgabt) Kassenscheine mit Auswechslungskasse gemacht, der weitere Versuch, durch eine allgemeine Einkommensteuer dem Ziele näher zu kommen, scheiterte an der Unmöglichkeit richtiger Ab- und Einschätzung, die durch die geringe Aufrichtigkeit der Bauern besonders erhöht wurde, und führte endlich zu der Einführung einer, den bisher befreit gewesenen Beamtenstand ganz besonders hart treffenden Gewerb- und Personalsteuer. — Mit dem am 2. October 1848 trotz wörtlicher und thätlicher Proteste der Volkspartei erfolgenden Einmarsche der sächsischen, später mit hannöverschen und preußischen vertauschten Reichstruppen und unter deren mehr als einjährigem Schutze trat allerdings in sofern eine Ermannung ein, als theils im Landtage nach und nach eine vor den drohenden Consequenzen der sich entwickelnden Demokratie zurückschreckende, aber immer nur knappe Majorität zusammentrat, theils auch bei den Behörden des Landes sich endlich neue Regsamkeit kund gab, welche sich zunächst in der Verhaftung von zwei Volksführern (Douai und Helbig) und der steckbrieflichen Verfolgung des flüchtig gewordenen Erbe zeigte. Trotzdem blieben aber die Zustände des Landes noch trübe genug, um den Herzog Joseph (welcher seinem Vater Friedrich, nach dessen am 29. September 1834 in Hummelshain erfolgten Ableben, in der Regierung gefolgt war) zu veranlassen, am 30. November 1848, nachdem am 28. desselben Monats seine heißgeliebte, noch in ihren letzten Lebenstagen durch Pöbelrotten der Residenzstadt persönlich insultirte Gemahlin, die Herzogin Amalie, gestorben war, die Regierung zu Gunsten seines Bruders Georg niederzulegen und die erwünschte Ruhe in dem Kreise der Seinigen zu suchen. Herzog Georg, ein durch väterliche Milde, Edelmuth des Charakters und christlichen Sinn gleich ausgezeichneter Regent, entließ zwar sofort bei seinem Regierungsantritt den Volksführer Cruciger aus dem Ministerium und stellte an die Spitze des letztern den schon in früherer Zeit als treuen Diener und Berather des herzoglichen Hauses erprobten Geh. Rath v. d. Gabelentz, und, als dieser bald darauf auf seinen Wunsch wieder entlassen worden war, den wegen seiner hohen Rechtlichkeit und wandellosen Treue von allen Bessern hochgeschätzten Grafen Louis Beust, zwei Männer, die es sich allerdings angelegen sein ließen, die tiefen Wunden, die dem Fürsten und Vaterlande geschlagen worden waren, zu heilen. Auch waren allerdings die Demokraten durch die nicht zu überredenden Bajonette der einmarschirten Hannoveraner und Preußen so weit zur Vernunft gebracht worden, daß sie mit den Sensen, Hüten und Bändern einstweilen die Hoffnung auf Realisirung ihrer blutigen Pläne ablegten. Aus der giftigen Saat, die sie gesäet, erwuchs aber dem monarchischen Princip ein neuer, gefährlicher Feind in der Partei der sogenannten Gothaer. Wohl organisirt und unter dem Scheine der Loyalität traten sie die Erbschaft der Republikaner an, wußten geschickt die für einzelne Erbstücke noch fehlenden Rechtstitel zu ergänzen, und waren eifrig bemüht, die alten Errungenschaften durch immer neue zu vermehren. Diese Partei der Doctrin von der Theilung der Gewalten, parlamentarischer Regierung und demokratischer Repräsentativverfassung, mit welcher persönliche Ehrenhaftigkeit der Einzelnen verträglich sein mochte, fand schnell unter den gebildeten Klassen und namentlich dem

Beamtenstande zahlreiche Theilnahme, und bemächtigte sich bald mittelst der einmal erworbenen Majorität in der Landschaft der mit eifersüchtigem Ehrgeize für das Volk beanspruchten Mit= und Oberleitung der Staatsgeschäfte. Der zwischen dieser Partei und der in ihrem Ansehen schon ohnehin tief geschwächten Regierung durch mehrere Jahre fortgeführte kleine Krieg war nicht geeignet, mit dem alten Vertrauen die Heil= mittel für den siechen Staatskörper herbeizuschaffen; ein Feilschen herüber und hinüber, Concessionen und Gegenconcessionen, mißtrauische Beobachtung und egoistische Eifer= süchteleien sind die charakteristischen Merkmale dieser Siechthums=Periode, in welche namentlich die weitere Ausbildung der Ablösungsgesetzgebung, ein Jagdpolizeigesetz, die weitern Vorbereitungen für Regelung der Grundsteuer und des Hypothekenwesens, die äußerst eingeschränkte Entschädigung für Wegfall der Grundsteuerbefreiung bei onerosem Erwerb der letztern, die Einführung einer ziemlich künstlichen Dorf=Ordnung, vor Allem aber der Erlaß eines neuen Wahlgesetzes (vom 3. August 1850) fallen. Nach preußi= schem Muster gemodelt und durch die Gegenconcession der unentgeltlichen Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten des privilegirten Grundbesitzes jeden Falls viel zu theuer ver= kauft, huldigte das letztere Gesetz unter Combination zwischen Kopf und Beutel dem Princip der Kopfzahlwahl durch Steuerquotisirung. Dasselbe bestimmte nämlich die Zahl der Abgeordneten auf 30, von denen 12 durch das platte Land, 9 durch die Städte in drei Steuer=Abstufungen und 9 durch die Höchstbesteuerten in gleich vielen neugebildeten Bezirken des Landes sämmtlich in directer Wahl gewählt werden sollten; die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit blieb aber dabei eine ziemlich wenig und nament= lich die letztere nicht auf den eigenen Wahlbezirk und einen Census beschränkte; den Staatsdienern gestattete es urlaubslosen Eintritt in die Landschaft. Ohne hiernach die soliden Hauptinteressen des Landes und den wahren Conservatismus zu erfassen, hat sich dieses Gesetz bei zweimaliger Probe (1850 und 1853) gleich unpraktisch und für Erfüllung der davon gehegten Erwartungen ungeeignet gezeigt. Denn während einer= seits die örtliche Abgrenzung der Wahlbezirke höchst willkürlich und die Zusammen= fügung der darin befindlichen Wähler zufällig und sehr verschiedenartig war, führte andererseits diese bunte Mischung und die durch sie erhöhte Theilnahmlosigkeit die ent= schiedensten Minoritätswahlen (im Jahre 1850 wählten nur 19 und 1853 nur 13 Pro= cent der Wahlberechtigten) und hierdurch für die Bauern und die Städte die beste Ge= legenheit herbei, ohne allzu schwierige Wahlumtriebe aus Bauern und oppositionell gesinnten Beamten eine eben so feste als streitlustige Majorität in der Landschaft zu schaffen, ohne dabei dem großen Grundbesitz und dem Gewerbe erwähnenswerthe Ver= tretung zu gönnen. — Lange genug hatte Herzog Georg die Fesseln des liberalen Gothaerthums getragen und in edelmüthiger Entsagung der unersättlichen Selbstsucht desselben schon viele und große Opfer gebracht, als er endlich in klarer Voraussicht der dem landesherrlichen Recht und Ansehen daraus drohenden Gefahr der völligen Vernichtung zur Rettung derselben den Minister von Wüstemann gegen Ende 1852 wieder an seine Seite rief. Derselbe versagte sich dem Rufe seines Landesherrn nicht, und wenn er auch bei seiner geschwächten Gesundheit nicht im Stande war, sich dauernd mit den Geschäften des Ministeriums zu befassen, so stellte er sich doch dem letztern als treuer Berather zur Seite. Er veranlaßte den Herzog Georg, sich an den Königl. preußischen Staatsminister Uhden zu wenden und diesen conservativen Staatsmann zu einer gutachtlichen Aeußerung über die Zustände Altenburgs einzuladen, und er ver= mittelte endlich auch durch Uhden den Eintritt des Herrn v. Larisch als ersten Minister in den altenburgischen Staatsdienst. Das Programm des neuen Ministeriums sprach unumwunden die doppelte Absicht aus, einerseits zu Vermeidung einer dauernden Ver= wirrung des Rechtsbewußtseins im Volke die Rechtsverletzungen des Jahres 1848 be= seitigen und andererseits die seit dem letztern Jahre in die Landesgesetzgebung einge= drungenen Volkssouveränetäts=Principien daraus entfernen und hierdurch die gesetz= und bundesmäßig geltende monarchische Verfassung retten und sichern zu wollen. Fest und sicher schritt das Ministerium diesem Ziele zu und konnte sich bald bedeutender Erfolge rühmen, die Herrn von Larisch rasch das volle Vertrauen des Landes gewannen. Dem edlen Herzog Georg war es leider nicht vergönnt, diese Früchte seines landesväter= lichen Strebens selbst zu sehen; denn schon am 3. August 1853 ereilte ihn auf seinem

Jagdschloß zu Hummelshain nach langem schmerzlichen Leiden der Tod. Sein ihm in der Regierung nachfolgender Sohn Herzog Ernst befleißigte sich aber, das begonnene Werk im Sinne seines Vaters fortzusetzen. Freilich konnte das, was erreicht ist, nicht ohne manche Kämpfe erreicht werden; denn, wenn auch die liberale Partei die sofort mit Eintritt des neuen Ministeriums verfügte Aufhebung des Militär-Verfassungs-Eides und die Suspension der Jury sich ruhig und vielleicht nicht ungern gefallen ließ und späterhin die 1848 errungene landständische Initiative ohne Widerstreben aufgab, so erregte doch die für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden geforderte und bewilligte mäßige Entschädigung und die Berathung des den Civillisten-vertrag vom 29. März 1849 aufhebenden Gesetzes vom 18. März 1854, durch welches das Domänenvermögen als Eigenthum des Herzogl. Hauses wieder anerkannt, die Verwaltung und Nutzung desselben vorläufig dem Staate überlassen, und die als Aequivalent hierfür zu gewährende Civilliste auf 128,000 Thlr. event. auf 123,000 festgesetzt wurde, ganz besonders aber die in Vorschlag gebrachten Abänderungen des Wahlgesetzes das lebhafteste Widerstreben und Parteigezänk des Bauern- und Beamten-Landtags. Nachdem nämlich bereits mittelst Erlasses vom 21. Nov. 1853 die Abhängigmachung des Eintritts Herzogl. Diener in die Landschaft von Urlaubs-Ertheilung proponirt, Seitens der Landschaft aber abgelehnt worden war, ging der letztern im Jahre 1854 eine die bisherigen wahlgesetzlichen Bestimmungen durchgreifend modificirende landesherrliche Vorlage zu, welche in dem Bestreben, das atomistische Wahlsystem mit dem corporativen zu vertauschen, die Zahl der Abgeordneten von 30 auf 25 herabsetzte und deren Wahl für 5 den Besitzern größerer gebundener Güter, für 9 den Städten und für 8 den Landgemeinden, jenen in directer, den beiden letztern aber in mittelbarer Wahl, außerdem aber die Ernennung von 3 dem Landesherrn zuwies, die Wählbarkeit von einem 30jährigen Lebensalter, Selbstständigkeit und resp. Ansässigkeit abhängig machte, die Wahlklassen bei der Wahl auf sich selbst beschränkte und für den Eintritt der herzoglichen Diener Urlaubs-Ertheilung bedingte. In seltener Ueberhebung verschmähte es der landschaftliche Commissionsbericht, des Nähern auf diese Vorlage einzugehen und schlug deren Verwerfung en bloc vor, indem er unter Anderem naiv genug die bisherigen Wahlerfahrungen als unbestritten erfreuliche bezeichnete und die Pflichten der Staatsdiener in der Reihenfolge von denen eines Menschen, eines Staatsbürgers und eines Beamten auf einander folgen ließ. Durch Beschluß vom 14. December 1854 trat die Landschaft mit 22 gegen 8 Stimmen (unter den letztern befand sich nur 1 von 8 Beamten-Stimmen) dem Antrage des Commissionsberichtes bei und stieß somit selbst in unerhörter Weise die Möglichkeit einer weitern Verständigung mit der Regierung zurück. Ihre sofort erfolgte Auflösung konnte daher eben so wenig überraschen, als die Unterlassung eines nochmaligen Versuchs, auf Grund des völlig unpractischen Wahlgesetzes vom 3. August 1850 aber nochmals eine ohnehin im Widerstreit gegen die bundesrechtlichen Bestimmungen vom 23. August 1851 zusammengesetzte Minoritäts-Landschaft zusammenzurufen. Ohne jedoch zur Octroyirung eines neuen Wahlgesetzes zu schreiten, wählte die Staatsregierung in richtiger Würdigung der Erfahrungen der Vergangenheit den einfacheren Weg der Suspendirung des Wahlgesetzes vom 3. August 1850 und berief sich durch Zurückgreifen nach der bewährten grundgesetzlichen, nur ganz unbedeutend modificirten Wahlordnung vom Jahre 1831 auf die Entscheidung des Volks und der von diesem nach jener zu wählenden Majoritäts-Landschaft (Verordnung vom 12. März 1855). Der Erfolg lehrte, daß sich die Staatsregierung in dem gesunden Sinne der Unterthanen nicht getäuscht hatte, denn es fielen nicht nur die Neuwahlen, bei denen 76 Procent der gesammten Wahlberechtigten wählten, zum größeren Theile nicht auf die Chorführer der Oppositionspartei, sondern auf durch politische Reife und conservative Gesinnung bekannte Männer (unter ihnen verdient besonders der k. sächs. Staatsminister a. D. v. Wietersheim, der schon früher bei Erlaß und Ausführung des Grundgesetzes von 1831 und erst neuerlich durch seine Schrift: Betrachtungen über die politischen Zustände des Herzogthums Altenburg rc. Berlin 1853. sein lebendiges Interesse für letzteres in ausgezeichneter und wirksamster Weise bethätigt hatte, specielle Erwähnung); sondern es hat auch die Majorität der neu berufenen Landschaft sowohl durch nachträgliche Zustimmung (den

10. Nov. 1855) zu den vorgedachten Anordnungen der Regierung, als auch durch spätere Genehmigung einer Mehrzahl von den verletzten Rechtszustand wieder herstellenden Gesetzvorschlägen ausreichend bekundet, daß auch sie von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, gründlich mit den eingerissenen Revolutionsprincipien zu brechen, durchdrungen sei. Neben der bereits im Sommer 1854 eingetretenen neuen Organisation der Behörden und der Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aber ohne Geschworne, dem Abschluß der Vorbereitungen für die Neuvertheilung der Grundsteuer und der Einführung der Grund- und Hypothekenbücher wurden nämlich nunmehr in rascher Aufeinanderfolge unter landschaftlicher Zustimmung die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer beim Finanz-Collegium auf das richtige Maß zurückgeführt, die Verhältnisse der Staatsdiener zu ihren Heimathsgemeinden geregelt, die früher grundsteuerfreien Besitzungen für Wegfall der Grundsteuerfreiheit angemessen (unter einem Aufwande von c. 170,000 Thlrn.) entschädigt, Kirchen und Schulen die durch die geistlichen Ablösungen erlittenen Verluste zum größten Theile, und zwar aus Staatsmitteln, ersetzt, hierneben die Militärpflicht neu geregelt und dabei auf einstimmigen Wunsch der Landschaft die Stellvertretung wieder eingeführt, ein Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke erlassen, vor Allem aber (den 1. Mai 1857) unter Revision der Bestimmungen des Grundgesetzes vom Jahre 1831 auf der Grundlage dieses letztern ein neues Wahlsystem angenommen, wonach nunmehr die Landesvertretung aus 25 Abgeordneten besteht, von denen der Stand der Rittergutsbesitzer mit einem Grundbesitz von je mindestens 3000 Steuereinheiten (47 im Ost- und 24 im Westkreise) 8 in directer Wahl, die Städte 8 und das platte Land 8 in indirecter Wahl, der Handels- und Fabrikstand aber 1 zu erwählen hat, die Wahlperioden auf 6 Jahre unter Ausscheidung von je $1/2$ der Abgeordneten nach 3 Jahren (Finanzperiode) bestimmt, und sowohl Wahlfähigkeit als Wählbarkeit von den Bedingungen des Grundgesetzes, und die letztere insbesondere von einem 30jährigen Lebensalter abhängig gemacht werden. Die zu Ende des Jahres 1857 auf Grund dieses neuen Wahlgesetzes vollzogenen Neuwahlen, bei denen die Betheiligung der Wähler abermals eine überaus lebhafte war, sind durchgängig in conservativer Richtung ausgefallen, und hat bereits zu Anfang 1858 die neu- und größtentheils wieder gewählte Landschaft durch namhafte Bewilligungen und Genehmigung anderer Regierungsvorlagen ihre Bereitwilligkeit bekundet, mit der Regierung auf dem bisher eingeschlagenen Wege rüstig vorwärts zu schreiten. Daß dieser Weg ein glücklicher war, giebt sich bereits dadurch kund, daß, während einer Seits unberechtigtes Oppositionsgeschrei mehr und mehr verstummt und höchstens noch innerhalb der städtischen Commune-Repräsentationen einen Tummelplatz findet, anderer Seits unter dem Schutze eines wohlwollenden Regenten und unter der Leitung eines umsichtigen Ministeriums bei wiedergekehrtem gegenseitigen Vertrauen der Gesammtorganismus des Staats in naturgemäßer Gliederung innerhalb aller Stände wieder kräftig emporwächst und hoffentlich bald die trüben Nachwehen des letzten Jahrzehnts glücklich überwunden haben wird.

Was die kirchlichen Zustände des Landes anlangt, so ist als Landeskirche, an deren Spitze der Landesherr steht, die evangelisch-lutherische auf Grundlage der lutherischen Bekenntnißschriften incl. der Concordienformel sowohl früher als durch das Grundgesetz von 1831 anerkannt worden; Glieder anderer christlichen Confessionen, die freie Ausübung ihres Glaubens und gleiche staatsbürgerliche Rechte genießen, kommen nur in sehr geringer Anzahl vor, und ist deshalb auch die unter dem Einflusse der Revolutionszeit ergangene Verordnung vom 24. Januar 1851 über Bildung neuer Religionsgemeinschaften nie practisch geworden. Die Kirchengewalt wird grundsätzlich in Bezug auf organische Bestimmungen unter Mitwirkung der Generalsynode (die aber seit Erlaß des Grundgesetzes noch nicht zusammengetreten ist), bezüglich der weiteren Anordnungen und Verwaltung aber unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch ein Consistorium, dessen Bestand die Revolutionszeit vergeblich zu vernichten suchte, ausgeübt. So streng auch die bis in die der Reformation nächstfolgende Zeit zurückweichende, bis auf wenige Modificationen noch bestehende Kirchen-Ordnung ist, so konnte sie doch seit Anfang dieses Jahrhunderts beim Eindringen des Rationalismus in Kirche und Volk, die immer laxere Handhabung ihrer Bestimmungen nicht

verhindern. Die von dem energischen General=Superintendenten Dr. Hesekiel versuchten Gegenbestrebungen, welche sich vorzüglich in dem seiner Zeit vielfach gelehrt und ungelehrt besprochenen, auf Verkündigung des ganzen und reinen Evangeliums abzielenden Consistorial=Rescripte vom 13. Nov. 1838 kundgaben, blieben bei dem bald darauf erfolgten Tode desselben ohne, wenigstens äußerlich wahrnehmbare Folgen. Während also das Kirchenregiment bemüht war, der selbstständigen kirchlichen Entwickelung, die sich bei der fast ausschließlich auf den Besuch der Landes=Universität Jena beschränkten Ausbildung der inländischen Theologen von der rationalistischen Richtung der dortigen theologischen Facultät abhängig machte, möglichst freien Spielraum zu lassen, dabei aber nicht vergaß, durch Wiedereinführung der General=Visitationen, Regelung der kirchlichen Abgaben, Vereinfachung des Begräbnißwesens, Verbesserung der Gehälter der Kirchen= und Schuldiener, Beförderung von Neubauten und Reparaturen ꝛc. nach außen hin, das Beste der Kirchen und Schulen zu fördern, so haben die Erfahrungen der Jahre 1848 ff., bei denen die Verwandschaft des vulgär=rationalistischen Unglaubens mit dem politischen Radicalismus, namentlich in freigemeindlichem Unfuge, klar zu Tage trat, und in Folge deren die Mehrzahl der Geistlichen und Lehrer vor den Consequenzen jenes Unglaubens zurückschreckten, auch hierin einen vortheilhaften Umschwung der Verhältnisse hervorgebracht.

Unter den wissenschaftlichen und sonstigen Anstalten des Landes verdienen neben dem bereits oben genannten Friedrichsgymnasium in Altenburg, dem Genesungshause zu Roda und der Strafanstalt auf der Leuchtenburg noch besondere Erwähnung das in den weitesten Kreisen rühmlichst bekannte und gegenwärtig unter der Leitung der Stiftspröbstin v. Zedlitz = Trützschler im blühendsten Zustande befindliche adelige Magdalenenstift zu Altenburg als eine im J. 1705 für adelige Fräulein lutherischer Confession gegründete Erziehungsanstalt, das erst neuerdings durchgreifend umgestaltete Schullehrerseminar zu Altenburg, das Lyceum in Eisenberg und die in Altenburg zur öffentlichen Benutzung aufgestellte, überaus reiche Herzogl. Bibliothek. Für die Creditverhältnisse des Landes ganz besonders wichtig ist die Landesbank zu Altenburg, deren von Jahr zu Jahr steigender Geschäftsumsatz und blühender Zustand die Verwendung der ansehnlichsten Ueberschüsse für Landeszwecke möglich gemacht hat. Für Kunst und Wissenschaft und practischen Fortschritt wirken außerdem schon seit Langem eine Mehrzahl von Vereinen, unter denen die pomologische Gesellschaft (seit 1803), die naturforschende Gesellschaft des Osterlandes (seit 1817), mit überaus reichen Sammlungen, der Kunst= und Handwerksverein (seit 1818), der Verein osterländischer Aerzte (seit 1828); der Geschichts= und Alterthumsforschende Verein (seit 1839), sowie eine Mehrzahl landwirthschaftlicher Vereine besondere Erwähnung verdienen; im Verlauf der letzten Jahre haben sich denselben noch ein theils politische, theils Creditzwecke verfolgender Verein der inländischen Rittergutsbesitzer, eine Landesbibelgesellschaft, ein Missionsverein und ein bienenwirthschaftlicher Verein angeschlossen. Ein kostbares Vermächtniß erhielt das Land bei dem am 21. Mai 1854 in Altenburg erfolgten Hinscheiden des schon bei seinem Leben für dasselbe so überaus thätigen von Lindenau durch die von demselben errichtete Lindenau=Zach'sche Stiftung, welche theils in Ueberweisung einer kostbaren Bibliothek und Kunstsammlung neben dazu gehörigem Gebäude theils in der Aussetzung eines Capitals von 60,000 Thlr. besteht, dessen Zinsen in festbestimmten Beträgen jährlich zur Unterstützung würdiger Geistlicher und Schullehrer, zu Stipendien für künstlerische und technische Bildung, Dienstboten=Prämien, Unterhaltung und Vermehrung der vorhandenen Sammlungen ꝛc. verwendet werden sollen. —

In dem altenburgischen Kreise (s. o.) ist jener Wendenstamm seßhaft, den die bekannten altenburger Bauern bilden. Dieselben sprechen zwar schon seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr wendisch, haben sich aber sonst in Tracht und Sitte viel Eigenthümlichkeiten erhalten. Die Hauptstücke ihrer Tracht sind die weite Kurzhose von schwarzem sämischgarem Leder, der schwarze Latz ohne Aermel, die schwarztuchene Kappe (ein Rock ohne Aermel). Wenn sie die Kappe nicht tragen, so gehen sie in weitbauschenden Hemdärmeln. Wesentlich sind noch die engen, bis an's Knie reichenden Stiefeln und der charakteristische, winzig kleine runde Hut. Die Weiber tragen enggefältelte, pralle und ausgepolsterte Röcke von buntem Zeug, die nur bis zum Knie reichen, mit Sammet

überzogene, pappene Lätze, die die Brust nach und nach breit drücken, schmale Schürzen und enge, kein Haar sehen lassende, rückwärts gebogene Mützen, die bei Frauen in einen offenen Faltenkranz auslaufen, bei den Mädchen aber geschlossen sind. Im Winter tragen auch die Weiber Stiefeln und Tuchmäntel mit langen Kragen. Die altenburger Bauern erfreuen sich eines guten Wohlstandes; das Gut erbt in der Regel auf den jüngsten Sohn, sind aber nur Töchter da, auf die älteste Tochter, Güterzertheilungen kommen sehr selten vor. Ueber die eigenthümlichen Sitten und Gebräuche vergl. K. F. Kronbiegel: Ueber die Kleidertracht, Sitten und Gebräuche der altenburgischen Bauern. 3. Aufl. Altenburg, 1838.

Altenburg, Haupt- und Residenzstadt des Herzogthums, unfern der Pleiße, Sitz der höchsten Landesbehörde, hat sehr hübsche Straßen, obwohl es bergig gelegen. Die höchste Zierde Altenburg's ist das Herzogliche Schloß, das auf einem Porphyrfelsen vor der Stadt liegt. Es bildet dieses Schloß eine der größten und schönsten Fürstlichen Residenzen Deutschlands, schließt auch eine herrliche Schloßkirche ein. Andere bedeutendere Gebäude sind das frei adelige Magdalenenstift (s. o.), die rothen Spitzen, einst ein von Kaiser Friedrich I. gegründetes Augustinerkloster, jetzt Landesarbeitshaus, die ehemalige Comthurei der Deutschherren, der Polhof mit kunstreichen Hochgiebeln, ein stattlicher Rittersitz, dem um Altenburg so hochverdienten Minister v. Lindenau einst gehörig, das Haus des Feldmarschalls Grafen v. Seckendorff, zu dem v. Seckendorff'schen Seniorate Meuselwitz bei Altenburg gehörig. Altenburg hat schöne Promenaden mit Kastanien und Lindenalleen. Die Fabrication ist nicht unbedeutend, namentlich fabricirt man Rauch- und Schnupftabacke, Handschuhe, Dosen und Strickgarne. Der Handel ist besonders in Getreide und Oel bedeutend. Einwohner 16,361 (1856).

Die Geschichte Altenburgs beginnt mit der seines Schlosses — der große runde Mantelthurm, die grüne Flasche genannt, soll der älteste Theil des Schlosses sein, und aus dem 9. Jahrhundert stammen, urkundlich kommt Altenburg erst im 11. Jahrhundert vor. Die Stadt bildete sich um das Schloß, unter dessen Schutze; die Bartholomäikirche wurde 1089 gebaut. Als im 11. Jahrhundert die Landschaft Pleißen an's Reich kam, wurde Altenburg der Hauptort dieser Landschaft, Reichsstadt, doch sind die Verhältnisse, unter denen dies geschah, keineswegs ganz klar. Auf dem Schlosse saß ein erblicher Landgraf mit seinen Burgmännern. Die Hohenstaufen findet man oft zu Altenburg, sie stifteten und bauten hier Kirchen und Klöster. 1180 erhielt Otto v. Wittelsbach daselbst die Lehen über das Herzogthum Bayern. 1242 wurde Altenburg an die Meißnischen Markgrafen versetzt und erst 1290 wieder eingelöst. 1308 nahmen die Meißner Altenburg mit Sturm und behielten es definitiv, als 1329 mit Albrecht V. die Burggrafen von Altenburg ausstarben. Die Meißnischen Markgrafen residirten oft zu Altenburg, Wilhelm der Reiche gründete das St. Georgen-Domstift, dessen Stiftskirche auf dem Schlosse noch heute besteht, während das Domstift durch die Reformation säcularisirt wurde. 1430 nahmen die Hussiten Altenburg und steckten es in Brand, aber das Schloß hielt sich. 1455 entführte der Ritter Kunz von Kauffungen, der Forderungen an den Churfürsten Friedrich den Sanftmüthigen hatte, die beiden Söhne desselben Ernst und Albrecht, durch Verrath und Einbruch aus dem Altenburger Schlosse, eine That, bekannt unter dem Namen des sächsischen Prinzenraubes. Man hat eine vortreffliche Monographie: Einige Actenstücke zur Geschichte des sächsischen Prinzenraubes von J. Gersdorf, Altenburg, 1855. Luther hatte 1519 in Altenburg seine bekannte Unterredung mit den päpstlichen Kämmerer von Miltitz; der erste lutherische Superintendent in Altenburg war seit 1525 Georg Spalatinus.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde Altenburg die Residenz einer besonderen Linie des Sächsisch-Ernestinischen Hauses, die jetzt gewöhnlich als die „ältere Altenburgische Linie" bezeichnet wird, dieselbe ging aber schon 1672 wieder aus Altenburg und kam an Gotha, seitdem theilte es die Geschichte der Sächsisch-Ernestinischen Lande gothaischen Antheils, bis Herzog Friedrich von Hildburghausen die neuere Altenburgische Linie gründete, 1826 seine Residenz in Altenburg nahm und es zur Hauptstadt des neuen Herzogthums Sachsen-Altenburg machte.

Altenburg. Versicherungs-Anstalten daselbst: I. Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung. Dieselbe wurde i. J. 1846 von dortigen

Landwirthen für das Herzogthum errichtet, bietet aber bei der beschränkten Theilnahme, im Falle großer Unglücksfälle, wenig Sicherheit. Im Jahre 1857 wurden bei ihr für 655,288 Thlr. versichert, die Prämien-Einnahme betrug 5138 Thlr. 14 Sgr., der Bedarf aber für Schäden und Kosten 10,185 Thlr. 3 Sgr., so daß 90 % Nachschuß-Prämien erhoben werden mußten. II. Die Landes-Brand-Versicherungs-Kasse. Eine vom Staate i. J. 1810 errichtete und verwaltete Anstalt zur zwangsweisen Versicherung der Immobilien im ganzen Herzogthume. 1856 betrug die auf Gebäude versicherte Summe 20,864,200 Thlr., die sich aber um 269,050 Thlr. vermehrt, da ein Theil der Kirchen nur zur Hälfte der Brandschäden beitragspflichtig ist. Die Summe der geleisteten Brand-Entschädigungen betrug 45,376 Thlr., mit Kosten 46,285 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., und da die Einnahme aus 75,096 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. bestand, blieben am Jahresschluße noch 28,810 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. Bestand.

Altenburg (ungarisch), ein Marktflecken in Ungarn, ungefähr ¼ Stunde vom Einfluß der Leitha in die Donau, und eben so weit von der Comitatsstadt Wieselburg, am rechten Donau-Ufer gelegen. Es ist der Sitz der gleichnamigen Herrschaft, Sr. K. Hoh. dem Erzherzog Albrecht gehörig. Diese Herrschaft bildete einen Theil vom Nachlasse des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen, dem Sohne König August' III. von Polen. Herzog Albert war 1766 mit einer Tochter Kaisers Franz I., Erzherzogin Christine, vermählt und hinterließ seine in Oesterreich gelegenen Güter dem Helden von Aspern, Erzh. Karl, als Fideicommiß für die männliche Nachkommenschaft seiner (Erzh. Karl's) Linie. Von Erzh. Karl ging die Herrschaft (1847) an dessen ältesten Sohn, den gegenwärtigen Besitzer, über. — In ung. Altenburg befindet sich eines der ältesten und merkwürdigsten Schlösser Ungarns. Der Ort heißt in der Landessprache Magyar-Ovar.

Altenkirchen, Kreishauptstadt des k. preuß. Regierungsbezirk Coblenz, sonst Hauptort der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Altenkirchen. Letztere bildete sich dadurch, daß der älteste Sproß der im Jahre 1607 von Graf Wilhelm gestifteten Linie Sayn-Wittgenstein-Sayn, Graf Ernst, nur 2 Erbtöchter hinterließ, von welchen die jüngere, Johanna, Altenkirchen erhielt, welches sie ihrem Gemahl, dem Herzog Johann Georg von Sachsen-Eisenach, zubrachte, jedoch mit der Bedingung, daß bei'm Erlöschen des Eisenachischen Mannsstammes, diese Herrschaft an die Descendenz ihrer ältesten Tochter fallen solle. Dies war Eleonore Erdmuthe, seit 1681 Gemahlin des Markgrafen Johann Friedrich von Brandenburg-Ansbach, welcher mit ihr seinen Stamm fortpflanzte. Als nun 1741 Sachsen-Eisenach ausstarb, gelangte Altenkirchen wirklich an den vorletzten Markgrafen von Ansbach, welcher gleichzeitig auch den Titel eines Grafen zu Sayn und Wittgenstein annahm. Mit den fränkischen Fürstenthümern kam es sodann 1792 an die Krone Preußen, welche es aber schon 1803 als Entschädigungs-Objekt für Nassau-Usingen herausgab und erst nach dem Sturze Napoleons wieder in den Besitz desselben kam.

In dem französischen Revolutionskriege bestanden die Franzosen unter Kleber am 4. Juni 1795 bei Altenkirchen ein siegreiches Gefecht gegen die österr. Truppen des Erzherzogs Carl. — Der Westerwald durchzieht den wenig fruchtbaren Kreis A.

Altenkirchen, Kirchdorf auf Rügen und Hauptort des nördlichsten Kirchspiels des weiland heiligen römischen Reichs. Die Stiftung der dasigen Kirche fällt in die älteste Zeit der Christianisirung der Insel, worauf auch das in dieselbe eingemauerte wendische Götzenbild hindeutet. In der Umgegend finden sich außerdem viele Ueberreste aus wendischer Vorzeit, als der Wall der Burg Arkona und die Hünengräber zu Nobbin, Nunnevitz ꝛc. Ein eigenthümliches culturhistorisches Ueberbleibsel sind auch die sogenannten Strandpredigten, welche alljährlich im Herbst der Pfarrer von Altenkirchen in einer Uferschlucht unter freiem Himmel zu halten hat. Der Dichter Kosegarten bekleidete, vor seiner Berufung nach Greifswald, das dortige Pfarramt von 1792—1808 und dort hat er seine meisten und vollendetsten Werke geschaffen. Dort hat er auch seine letzte Ruhestätte gefunden, und sein Grab auf dem Friedhof von Altenkirchen ist und bleibt ein Anziehungspunkt für seine immer noch zahlreichen Verehrer.

Alten-Oetting. (Bei den Römern wahrscheinlich Ulinum, im Mittelalter Aulinga villa oder Olinga palatium.) Ein in Oberbayern, unweit der österreichischen Grenze und der Inn gelegener, als uralter (jetzt indeß nicht mehr so viel wie früher besuchter)

Wallfahrtsort, berühmter Marktflecken. Die Wallfahrtskapelle (auf dem Fundament eines heidnischen Tempels 696 erbaut und vom h. Ruprecht geweiht, 1511 bedeutend vergrößert) mit einem Marienbilde, besitzt einen reichen Schatz von Edelsteinen, Gold und Silber. Nebst dieser Kapelle, in welcher mehrere bayerische Fürsten, auch König Karlemann und Graf Tilly — noch wohl erhalten in einem zinnernen Sarge — beigesetzt sind, hat der Ort noch mehrere Klöster (Kapuziner, welche den Dienst in der Wallfahrtskapelle versehen; Redemptoristen, Haupthaus dieses Ordens in Deutschland; englisches Frauen-Institut), Kirchen und Kapellen. Früher befand sich hier auch ein Collegium der Jesuiten und eine Commende des Malthefer-Ordens. In der Nähe liegt das Mineralbad Georgenbrunnen, eine halbe Stunde entfernt die wohlgebaute Stadt Neu-Oetting. Zu Alt-Oetting ward im Jahre 1681 wegen zu leistender Türkenhülfe zwischen Maximilian Emanuel von Bayern und Kaiser Leopold ein Subsidien-Vertrag geschlossen.

Altenstein, seit Ende des vorigen Jahrhunderts die stehende Sommerresidenz der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Familie, in dem gleichnamigen Amte, nahe bei dem Badeorte Liebenstein (s. d.), auf einer der anmuthigsten Höhen am südwestlichen Abhange des Thüringer Waldes gelegen. In seiner gegenwärtigen Gestalt gehört zwar Altenstein ganz der Neuzeit an, doch sind überall die Spuren des Alterthums sorgsam gepflegt und treu bewahrt, wodurch die an Naturschönheiten so reiche Gegend einen doppelten Reiz erhält. Die historischen Erinnerungen des Ortes ragen bis in die Zeit der ersten christlichen Cultur hinauf, denn hier predigte Bonifacius in den Jahren 724—727 und errichtete daselbst ein Kirchlein, dessen Stelle, auf dem sogenannten Bonifaciusfelsen, durch ein weithin sichtbares Kreuz bezeichnet ist. Hier war es auch, wo Luther bei seiner Rückkehr von Worms (1521) von den Reitern des Kurfürsten von Sachsen aufgehoben und auf die Wartburg in Sicherheit gebracht wurde. Das Andenken an diese Begebenheit bewahrte die unweit vom Schlosse gestandene einst vielbesuchte Luthersbuche, welche am 18. Juli 1841 vom Blitz zerschlagen ward und an deren Stelle neuerdings ein Denkmal errichtet worden ist. An die Ritterzeit erinnern die freilich nur noch schwachen Spuren der ehemaligen Burg, als deren älteste Besitzer wir die Herren von Frankenstein kennen lernen. Von diesen erkaufte Graf Berthold von Henneberg i. J. 1330 die Burg nebst Zubehör, veräußerte sie jedoch bald wieder an die Herren von Salza, die sie schon im Jahre 1346 dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften von Meißen überließen, von wo ab sie längere Zeit den Namen „Markgrafenstein" führte. Die Nachkommen dieses fürstlichen Erwerbers verliehen Burg und Amt Altenstein in den Jahren 1492 und 1505 an die Hunde von Wenkheim, nach deren Erlöschen i. J. 1722 das Lehen an den Herzog von Sachsen-Meiningen heimfiel. Bald darauf (1733) brannte das i. J. 1587 erneuerte herrschaftliche Schloß ab und wurde erst später durch den Landesherrn an anderer Stelle in seiner gegenwärtigen Gestalt aufgebaut. Seine Hauptzierde aber erhielt es erst, nachdem Herzog Georg von Meiningen dasselbe im Jahre 1798 zu seinem Sommeraufenthalte wählte. Die Verschönerungen, welche dieser kunstsinnige Herr in und um das Schloß herum anbrachte, wurden nach seinem frühen Tode (1803) von der Herzogin-Regentin Louise in demselben Geiste fortgeführt. Der Hof führte daselbst während der Sommermonate ein zwangloses, einfach-idyllisches Leben, welches oftmals durch die Anwesenheit geistreicher Männer und Dichter (Schiller, Jean Paul u. a. m.) gewürzt und durch dieselben (Ernst Wagner, Mosengeil und neuerdings Bechstein) poetisch verherrlicht wurde.

Seitdem in unseren Tagen, in Folge der Eisenbahnverbindungen, der große Strom der Reisenden sich dem Thüringer Walde zugewendet, hat zwar Altenstein mit seinen herrlichen Umgebungen den Reiz der Einsamkeit verloren, andererseits aber sind dadurch mannichfache Verbesserungen hervorgerufen worden, welche die dortige Gegend zu einem der angenehmsten Sommeraufenthalte machen.

Altenstein. Die von Stein zum Altenstein sind eine altritterliche Sippe in Franken und gehörten durch ihren Grundbesitz zum Rittercanton Baunach; das Stammhaus liegt bei Römhild. Im 39. Bande von Zedler's Universal-Lexicon findet sich eine Stammtafel der Steine zum Altenstein, die von 938 bis 1730 reicht; es versteht

sich von selbst, daß die Anfänge dieser Stammtafel mythisch sind, doch sollen wirklich schon im 9. Jahrhundert Personen, welche zu diesem Geschlecht gezählt werden, in Würzburgischen Urkunden vorkommen. Das Freiherren-Diplom ist vom 11. Februar 1695 für Johann Casimir von Stein zum A., Markgräflich brandenburgischen Ober-forst- und Jägermeister. Das Wappen zeigt im rothen Felde drei goldene Hämmer. Auf dem Helme stehen zwei rothe Büffelhörner, jedes mit vier silbernen unter der Befiederung abgebrochenen Pfeilen besetzt. Die Helmdecken sind roth und silbern. Außer dem bekannten Staatsminister (siehe den folgenden Artikel) haben noch mehrere Glieder dieses Geschlechtes bis in die neueste Zeit im preußischen Militair- und Civildienst gestanden. In preußischen Landen ist das Geschlecht mit dem Staatsminister, der seinen Bruder und seinen einzigen Sohn vor sich sterben sah, erloschen.

Altenstein (Carl, Freiherr von Stein zum), geboren zu Anspach am 7. October 1770, wurde durch den Uebergang der fränkischen Besitzungen auf die preußische Krone preußischer Unterthan. Nachdem er in Erlangen und Göttingen studirt hatte, begann er den Staatsdienst in Franken; im Jahre 1799 nach Berlin von Hardenberg berufen, wurde er zum vortragenden Ministerialrath ernannt und bald darauf als Geheimer Oberfinanzrath in das Generaldirectorium versetzt. Während der Reorganisation des Staats nach der Schlacht bei Jena wurde er 1808 Finanzminister und nahm er nach Stein's von Frankreich erzwungenem Austritt aus dem preußischen Staatsdienst in der Regierung eine hervorragende Stellung ein, ohne dieselbe jedoch durch den Umfang seiner Einsicht oder durch die Kraft seines Willens auszufüllen. Dem philosophischen Dilettantismus und der Gelehrsamkeit seiner Neigung nach zugewandt, war er, wie sich Pertz in seiner Biographie Steins ausdrückt, weder seinem Posten als Finanzminister in so gebieterischen Zeiten, noch der Aufgabe der Wiederbelebung und Erhaltung des preußischen Staates gewachsen. Ohne Kenntniß vom Finanzwesen, von der Geschichte und Verfassung fremder Staaten und von Preußens Zustande und Kräften, ohne scharfen Ueberblick im Großen und kräftige Ausführung im Einzelnen, würde er auch in gewöhnlichen Zeiten wenig geleistet haben. Die Härte, mit der Frankreich auf der Zahlung der exorbitanten Contribution bestand, zwang den Minister endlich, es einzugestehen, daß er gar keinen Finanzplan habe und es geradezu für unmöglich halte, zu gleicher Zeit den Forderungen des Siegers nachzukommen und für die Bedürfnisse der Heimath zu sorgen. Eine Darstellung an den König schloß er sogar mit dem Satze, daß „die Abtretung Schlesiens das einzige Rettungsmittel aus der Noth sei, und mit dem Vorschlage, der König möge Jemand nach Paris schicken, um dort wegen einer verhältnißmäßigen Abtretung zu sondiren." Nachdem der Minister dieses Bekenntniß seiner vollständigen Rathlosigkeit abgelegt hatte, wandte sich der König an den ehemaligen Cabinetsminister von Hardenberg, um dessen Meinung zu erfahren. Als dieser Hoffnung erweckte, die Mittel zur Zahlung der Contribution aufzufinden und die Räumung der Festungen zu bewirken und in einem Memoire die Schlußfolgerungen Altenstein's in allen Theilen für grundlos erklärte, erschien am 7. Juni 1810 die königliche Verordnung, die das bisherige sogenannte Altenstein'sche Ministerium auflöste und dem Freiherrn von Hardenberg die obere Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten übertrug. Nach Hardenberg's Wiedereintritt begab sich Altenstein nach Schlesien, wo er in Zurückgezogenheit den Wissenschaften lebte. Im Jahre 1813 vom König wieder in den Dienst berufen, verwaltete er während des Krieges Schlesien als Civil-Gouverneur; darauf im Jahre 1815 mit einer Mission nach Paris betraut, leitete er daselbst mit W. von Humboldt die Reclamation der von den Franzosen aus Preußen fortgeschleppten Kunst- und literarischen Schätze.

Die wichtigste Epoche seines Lebens und seiner Amtsthätigkeit begann aber, als er 1817 zum Vorstand des neuen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt wurde. Sein Interesse für allgemeine Geistescultur, seine Theilnahme für die philosophische Entwickelung und zugleich seine Neigung, zwischen den großen Gegensätzen des Glaubens und Wissens, der Philosophie und Religion, des Staats und der Kirche, vermittelnd einzugreifen, versprachen ihm in dieser hohen Stellung eine bedeutende Wirksamkeit.

Die Erhebung des Jahres 1813 hatte zunächst die Erwachsenen und die ältere

Generation ergriffen und begeistert. Es kam nun darauf an, die Erneuerung und Veredelung des Geistes im Kreise der Jugend zu befestigen und in der Kindheit vorzubereiten. Schon durch Fichte und Pestalozzi war der Gedanke einer neuen National-Erziehung angeregt worden. Jetzt sollte der Gedanke zur Ausführung kommen. Die Aufgabe, die dem Vorstand des neuen Ministeriums gestellt war, war keine geringere, als alle Kunst-, Wissenschafts- und Erziehungs-Anstalten von den Elementarschulen und Gymnasien bis zu den Universitäten, sammt den Bibliotheken und Museen zu einem zusammenhängenden System umzuformen und aneinanderzuschließen, die Unterrichtsanstalten mit der Kirche zu versöhnen, in der Kirche die Gegensätze zu schonen und zugleich Unterricht und Kirche mit dem Staatszweck in Zusammenhang zu bringen und zu erhalten.

Das Programm der Altensteinschen Verfassung ist das Gesetz von 1819 über den gesammten Volksunterricht. Der allgemeinen militärischen Dienstpflichtigkeit, die in der national-politischen Erhebung Gesetz geworden, ist in diesem Gesetz die allgemeine Schulpflichtigkeit zur Seite gestellt. Den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbehörden ist das Detail der Einrichtung und Verwaltung überlassen, dem Minister dagegen die Oberleitung vorbehalten. Besonders für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wurden die neu eingerichteten und ansehnlich vermehrten Schulen von großer Bedeutung; durch sie wurden jene Provinzen an die Monarchie gekettet und die Ausgleichung der Gegensätze der Bildung vorbereitet.

In der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem alle Unterrichtsanstalten von der Elementarschule an bis zu den Universitäten zu Kirche und Religion stehen sollten, schloß sich Altenstein der Cabinets-Ordre an, in welcher Friedrich Wilhelm III. unterm 12. Januar 1798 das Wöllnersche Religionsedict aufgehoben hatte. Wie der König in dieser Ordre Vernunft und Philosophie die unzertrennlichsten und nothwendigen Gefährten der Religion nannte, in gleicher Weise wollte Altenstein den christlichen Geist zum Genossen aller Schul- und gelehrten Bildung von der Elementarschule bis zur Universität erheben. So definirt das Gesetz von 1819 die Hauptaufgabe der Schule dahin, „sie habe die Jugend auf eine Weise zu erziehen, daß ihr mit der Kenntniß des Verhältnisses der Menschen zu Gott die Kraft und der Wunsch entsteht, ihr Leben nach dem Geiste und den Grundsätzen des Christenthums einzurichten.“ Als Hauptzweck der Schullehrer-Seminarien wurde bestimmt, „an Körper und Geist gesunde Männer zu bilden und ihnen den religiösen Sinn und pädagogischen Geist, die so eng mit einander verbunden sind, einzuflößen.“ Als die Grundlage des Gymnasial-Unterrichts ward die religiöse Erziehung bezeichnet, auf welcher erst das Gebäude der classischen Bildung aufzurichten sei, und in einem spätern Circular vom 4. August 1826 sprach in Betreff des Religions-Unterrichts auf den Gymnasien Altenstein sich dahin aus: „die Religionslehrer sollen nicht vergessen, wie viel dem Staat daran liege, daß die in den öffentlichen Schulen gebildete Jugend einen aufgeklärten Glauben besitze und von religiösen Gefühlen erfüllt sei.“

Die größte Schwierigkeit schienen die Universitäten dem Versöhnungswerke Altenstein's entgegenzusetzen. Hier hatte Kant eine rücksichtslose Kritik gegen alles Kirchenwesen in's Feld geführt und Fichte das Ich zur Autonomie über alte geschichtliche Ueberlieferung erhoben. Allein auch hier war bereits eine Ausgleichung herbeigeführt, die dem Umschwung in der allgemeinen Stimmung, die während des Krieges und nach demselben sich der religiösen Begeisterung wieder zugewandt hatte, entsprach. Hegel hatte eine scheinbare Ausgleichung der schroffsten Gegensätze begründet, indem er die Dogmen der Kirche als Abbilder der Vernunftbestimmungen wieder zur Anerkennung brachte und die philosophische Formel nur als den ideellen Ausdruck der kirchlichen Vorstellungen bezeichnete. Von ihm erwartete Altenstein eine mächtige Unterstützung in seinem Werk der Ausgleichung und Versöhnung, und als nach der Berufung dieses Philosophen an die Berliner Universität die neue Lehre eine überraschend schnelle Verbreitung gewann und mit Unterstützung des Ministeriums fast zur Alleinherrschaft in Preußen gelangte, schien das Werk Altenstein's für immer gesichert.

Allein die Grundlage, auf der dieses Werk aufgerichtet wurde, die Indifferenz gegen die kirchlichen Bekenntnisse und Dogmen, war doch nicht so fest und dauer-

haft, wie der Baumeister vorausgesetzt hatte. Diese bittere Enttäuschung sollte er in seinen Bestrebungen für die Union der lutherischen und reformirten Kirchengemeinden erfahren.

Nichts zwar schien dauerhafter und zuverlässiger zu sein, als die Indifferenz, auf welcher sich die Union erheben sollte. Die Dogmen, welche die beiden Kirchen bisher getrennt hatten, waren den Gemeinden unbekannt geworden, und die Verfassungsunterschiede beider Kirchen waren zu gleicher Zeit durch die Gleichgültigkeit gelockert und durch die zunehmende Staats-Centralisation aplanirt. Zur Erhaltung der Union schien Nichts weiter nöthig zu sein, als die Verhinderung der dogmatischen Streitigkeiten und Erörterungen, und von der Agende konnte man mit scheinbarem Rechte erwarten, daß sie die Einheit der kirchlichen Form sichern werde, nachdem das innere Seelenleben des Volkes sich aus den hergebrachten Formen gleichsam zurückgezogen hatte.

Trotz des christlichen Inhalts der Agende erwachte jedoch der Widerspruch im Volke. Die Rheinprovinz erneuerte ihr reformirtes Streben nach Wiederbelebung der alten Synodalverfassung; in den alten Provinzen sammelte sich allmählich eine ansehnliche Opposition um das lutherische Dogma und verlangte für dasselbe wieder kirchliche Geltung und Darstellung im Cultus.

Mit einer Art von philosophischem Stolz und zugleich mit der Ueberzeugung, daß der Staat der unbestreitbare Erbe aller kirchlichen Macht sei, sah der Minister auf diese ersten Regungen einer unerwarteten Opposition herab und er glaubte, den Dissidenten alles Recht dazu, von Gewissen und Gewissenszwang zu reden und Gewissensschonung zu fordern, absprechen zu dürfen, weil es ihnen hierzu an aller Erkenntniß sowohl von dem fehle, was sie vertheidigten, als was sie bekämpften. Die kirchliche Verwirrung, die dieser Stolz erzeugte, war jedoch eine bittre Widerlegung der ministeriellen Kirchenpolitik.

Als die im Jahre 1822 für die Hof- und Dom-Kirche entworfene Agende nach der Revision, die der Widerspruch der Provinzen räthlich gemacht hatte, im Jahre 1830, am Jubelfest der augsburgischen Confession, für die gesammte evangelische Landeskirche zur Einführung kam, erhob sich gegen dieselbe die erste entschiedene Opposition in Breslau. Professor Scheibel trat als Führer und Sprecher derselben auf und beantragte beim dortigen Magistrat, daß neben der Geltung der unirten Agende auch den altlutherisch bleibenden Glaubensgenossen die Ausübung ihres Gottesdienstes nach alter Weise in einer Kirche gestattet werden möge.

Die harte Zurückweisung, die er vom Magistrat erhielt, war indeß kein Hinderniß für das Wachsthum der Gemeinde, der Steffens, Huschke und Graf Haugwitz beitraten. Noch zum Schluß des Jahres 1830 kamen Scheibel, Huschke und Prediger Thiel als Abgeordnete der Gemeinde nach Berlin; vergebens baten sie aber um eine Audienz beim Könige; dieselbe wurde ihnen versagt, und auf höchsten Befehl wurden durch das Consistorium unterm 31. Decbr. ihre Bestrebungen als aufrührerische Umtriebe charakterisirt. Hierauf wurden die Geistlichen, die in Breslau den Gottesdienst nach lutherischer Weise feierten, und an die sich die Anhänger der alten Kirche hielten, ihres Amtes entsetzt. Die natürliche Folge dieser Maßregel war das Ueberhandnehmen des Conventikelwesens, das jedoch bis zum Jahre 1834 einen so großen Umfang erhielt, daß die Schlesischen Gemeinden eine Generalsynode abhalten konnten.

Altenstein holte sich die Berechtigung zu der Strenge, mit der er auf Annahme und Beobachtung der Agende bestand, aus dem jus liturgicum des Landesherrn; die Sache der Union wollte er dagegen von der der Agende unterschieden wissen. „Eine unirte Kirche, erklärte er sogar, existirt in der Monarchie eigentlich nicht, sondern nur einzelne Gemeinden, die sich nach freiem Beschluß mit den Mitgliedern anderer evangelischer Confession zum gemeinschaftlichen Gottesdienst und Abendmahlsgenuß oder auch zum Parochialverband vereinigt haben." Allein die Union, diesen Zerfall der alten Kirchen und die Atomisirung derselben zu individuellen Gemeinden, konnte er mit dieser Liberalität der freien Entscheidung der einzelnen Geistlichen und Gemeinden überlassen, weil er sicher war, daß sie nothwendig aus der Agende folge. Die Agende war vorgeschrieben, damit aber auch die freiwillige Union.

Jene Ansichten von Agende und Union waren es, die den Minister bewogen,

mittels eines ausführlichen Berichts vom 2. November 1833 die in dieser Angelegenheit entscheidend gewordenen Cabinets-Ordres vom 28. Febr. und 10. März 1834 hervorzurufen und zu motiviren. Diese Ordres, die die Unumgänglichkeit der Agende festhalten und die Union dem freien Entschluß überlassen, begründeten zugleich das Strafverfahren, welches eine massenhafte Auswanderung veranlaßte.

Vergebens stellte dagegen der Justizminister Mühler den Satz auf, daß die in Folge des Rücktritts von der Union gebildeten und auf Grund der Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche zusammengetretenen Religionsgesellschaften einem Strafverfahren nicht verfallen sein könnten; Altenstein bestand aber darauf, daß es neben und außer der Union keine besondere lutherische Kirche mehr geben könne und somit auch gegen die Union keine Kirchengesellschaften gebildet werden sollten.

Ein Bericht des Ministers, unterm 16. Januar 1836 an den König gerichtet und durch die Angelegenheit der beiden lutherischen Prediger Wehrhan in Schlesien veranlaßt, rief die Cabinetsordre vom 15. Februar 1836 an den Minister hervor, in welcher der König auf den Antrag desselben genehmigt, solche Ruhestörer in dringend nothwendigen Fällen aus ihrer Provinz zu entfernen und ihnen einen andern Aufenthaltsort anzuweisen. Diese Maßregel trug nur dazu bei, die Angelegenheit zu verschlimmern und rief einen wahren Sturm um Concessionen zur Auswanderung nach Amerika hervor. Die meisten Gesuche kamen aus Schlesien, Pommern und Posen. Gewöhnlich enthielten die Antworten auf diese Gesuche nur eine theologische Erörterung über den lutherischen Charakter der Agende, und man suchte die Auswanderung durch theologische Examina und Belehrungen zu erschweren.

Doch dieser theologische Druck genügte noch nicht. Man verband mit ihm noch den polizeilichen. Ein gemeinschaftlicher Bericht der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 28. November 1836 beantragte geradezu die Verweigerung aller Consense zur Auswanderung, da die Klage der Dissidenten über Glaubensdruck nur auf einer oberflächlichen und verworrenen Vorstellung beruhe, und man sie vielmehr unnachsichtig die väterliche Gewalt des Staats fühlen lassen müsse. In der Königlichen Genehmigung dieses Antrags durch die Cabinetsordre vom 2. Januar 1837 wurde jedoch neben der polizeilichen Einschränkung auch noch die theologische aufrecht erhalten, da eine bloß polizeiliche Ueberwachung den Separatismus legalisiren und den Schein hervorrufen würde, als ob nun die Dissidenten aus der Verbindung mit der Kirche entlassen seien.

Die Dissidenten wurden durch diese Maßregeln nicht ermüdet. Deputationen auf Deputationen kamen nach Berlin, um die Rechte ihrer Kirche zu vertreten. Statt Audienz beim König zu erhalten, wurden sie jedoch immer alsbald wieder nach ihrer Heimath befördert.

Ihre Forderungen, die z. B. in der Petition des Predigers Lasius am klarsten formulirt waren, lauteten: eine freie, selbstständige Kirche unter dem Namen der nicht unirten lutherischen Kirche, ein eigenes Kirchenregiment, Befugniß der lutherischen Gemeinden, ihre Prediger und Kirchendiener selbst zu wählen, Freiheit der Schule, Befugniß, Kirchen und Schulen zu bauen, dabei solle aber das Aufsichtsrecht der Obrigkeit über die Kirche wie bisher bestehen bleiben. Alle diese Petitionen, alle diese Forderungen wurden sehr streng zurückgewiesen, und unter Anderem drückte Altenstein in dem Rescript vom 15. November 1837 sein „Mißfallen aus über das die heiligen Unterthanenpflichten so frevelhaft verletzende Treiben, dessen sich die Führer der separistischen Gemeinden unter dem erdichteten Vorwand der Glaubensbedrückung schuldig machen."

Bei aller Festigkeit, mit der Altenstein das Aufsichtsrecht der Staatsobrigkeit vertheidigte, konnte man sich auf die Dauer doch nicht verhehlen, daß dieser Kriegszustand zwischen einem Theil der Unterthanen und den Staatsbehörden nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Staatswesen bedrohliche Folgen haben müsse.

Durch die Cabinetsordre vom 18. November 1837 wurde endlich eine Commission zur neuen Aufstellung und Bearbeitung niedergesetzt; allein dieselbe verlor sich rathlos in den Schwierigkeiten der Sache. Erst ein sehr ernsthafter Erlaß des bereits zu den Regierungsgeschäften zugezogenen Kronprinzen vom 4. Februar 1839 führte am 20. October zu einer mündlichen Berathung zwischen den Ministern des Innern und der

geistlichen Angelegenheiten über die Frage, ob nicht provisorisch in dem Verfahren gegen die Dissidenten eine Anordnung nothwendig sei.

Indessen Altenstein hielt seine bisherige Ansicht mit großer Entschiedenheit fest und vertheidigte dieselbe in einem ausführlichen Memoire vom 10. Juni 1839, in dem er sich gegen alle Nachsicht und für unverkürzte Strenge erklärte und auf dem Satz bestand, daß die Allgemeinheit der Agende aufrecht erhalten werden müsse, und in der Union das Bestehen der lutherischen und reformirten Confession anerkannt sei.

Auch die Conferenz vom 20. October 1839 blieb ohne Erfolg. Eine neue vom 5. März 1840, zwischen Altenstein, Kamptz, Mühler und Rochow, genehmigte nur die Formel der früheren Commission, daß die „Aufsicht" über die Dissidenten zwar aufrecht zu erhalten, aber mit „Nachsicht" zu paaren sei. Allein die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. und der Tod Altenstein's änderten die Sache, und zwar so sehr, daß Rochow an Ladenberg (den interimistischen Verweser des geistlichen Ministeriums) schreiben konnte: „Die Conferenzbeschlüsse und die darauf begründeten Anträge waren bedingt durch des hochseligen Königs Majestät eigenthümliche Ansicht. Im Vergleich mit der derzeitigen Behandlung dieser Angelegenheit waren jene Beschlüsse schon ein Fortschritt zu Gunsten der lutherischen Dissidenten, aber weiter zu gehen hinderte der ausgesprochene Wille des verewigten Monarchen und die Ueberzeugung des verstorbenen Ministers der geistlichen Angelegenheiten."

Das vollkommen entsprechende Gegenbild zu diesen Unions-Wirren, auf welche Eilers[1]) in seiner Selbstbiographie durch die Mittheilung authentischer Actenstücke ein neues Licht geworfen hat, sind die katholischen Bewegungen in den westlichen Provinzen und in Posen. Wie Altenstein in der Union das Mittel gefunden zu haben glaubte, die protestantische Kirche durch die Auflösung ihrer historischen Constitution der Staatsallmacht zu unterwerfen, so hielt er es auch für möglich, durch die Erneuerung eines Gedankens des achtzehnten Jahrhunderts, nämlich durch die Ausbildung und Beförderung eines deutschen, aufgeklärten und liberalen Katholicismus in das römische System wenigstens einen Bruch zu bringen und die deutsche Fraction des Katholicismus für die Staatsgewalt unschädlich zu machen. Wie Hegel für die Ausgleichung des Gesetzes von Kirche und Staat auf protestantischer Seite wichtige Dienste leistete, indem seine Philosophie in den kirchlichen Dogmen die Symbole der sogenannten allgemeinen, die Weltverhältnisse durchdringenden Idee nachzuweisen suchte, so konnte man sich von den Arbeiten des Bonner Professors Hermes für die katholische Seite eine gleich wichtige Hülfe versprechen. Obwohl dieser Gelehrte, den Altenstein alsbald nach der Gründung der Universität Bonn als Lehrer der katholischen Theologie anstellte, das System der Dogmatik nicht im Mindesten erschüttern oder verkürzen wollte, so machte er doch das Autoritätssystem wankend, indem er für die theologische Ueberzeugung den philosophischen Beweis der Wahrheit als nothwendig geltend machte. Wie endlich auf protestantischer Seite die obern Kirchenbehörden auf das Unionswerk bereitwillig und eifrig eingingen, so hatte man auf katholischer Seite an dem aufgeklärten und weltlich gesinnten Erzbischof von Köln, Grafen Spiegel, eine kräftige Hülfe zur Ausgleichung beständig drohender Collisionen und zur Herabstimmung der römischen Ansprüche. Als die Regierung nach langen Unterhandlungen mit Papst Pius VIII. ein unbestimmtes Breve erlangt hatte, in welchem für gemischte Ehen die Erziehung der Kinder in dem katholischen Glauben nicht gerade als ausdrückliche Bedingung festgesetzt war, als demnach aus Rom eine entsprechende Instruction an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster unterm 25. oder 27. März 1830 erging — da war es Graf Spiegel, der für mildere Ausübung eine Uebereinkunft traf und dieselbe auch den anderen drei Bischöfen annehmbar zu machen wußte.

Dennoch war das Werk der Versöhnung, an dem Altenstein arbeitete, in den Fundamenten schon unterhöhlt. Die Kämpfe des belgischen Episcopats für kirchliche Autonomie hatten auch auf die Rheinprovinz eingewirkt. Das Selbstgefühl der katholischen Kirche wurde aber noch bedeutend erhöht, als die katholische Partei in Belgien die Trennung von Holland bewirkt hatte und die siegreichen Bischöfe bei der Con-

[1]) Meine Wanderungen durchs Leben von Gerd. Eilers, Königl. Geh. Reg.-Rath. Theil III.

stituirung des neuen Staates vollkommene Freiheit für die Selbstverwaltung der katholischen Kirche durchsetzten.

Altenstein kannte das Bedenkliche seiner Lage und wußte sehr wohl, daß durch das Belgische Ereigniß die Schwierigkeiten in der Rheinprovinz gesteigert seien. Nach dem Tode des Grafen Spiegel konnte er die Nothwendigkeit von Concessionen nicht mehr läugnen; er gestand es sich, daß er der katholischen Kirche gleichsam eine kirchliche Oberleitung geben müsse; die Augen der Katholiken waren auf einen Mann gerichtet, von dem man Ernst und Ueberzeugung in der Leitung der katholischen Kirche erwartete, auch Altenstein mußte diesen Mann berücksichtigen; aber noch glaubte er ihn durch einen vorläufigen Vertrag binden zu können.

Obwohl der General-Vicar von Münster, Freiherr von Droste-Vischering, sich schon immer durch seine Strenge in der Frage der gemischten Ehen bemerklich gemacht und auch den münsterschen Studirenden der Theologie wegen der philosophischen Richtung des Professor Hermes den Besuch der Universität Bonn verboten hatte, so ließ bei ihm Altenstein nach dem Tode Spiegel's durch den Domherrn Schmölling zu Münster gleichwohl anfragen, ob er dazu bereit sei, im Geiste der Toleranz und Milde den erledigten erzbischöflichen Stuhl anzunehmen und namentlich die Uebereinkunft des Grafen Spiegel zu beobachten. Der General-Vicar erklärte Schmölling mit höchst zweideutigen Wendungen seine Bereitwilligkeit — erklärte dieselbe in einem gleich unklaren Schreiben an Altenstein selbst, dieser aber, nur mit seinen versöhnlichen Ansichten und Tendenzen beschäftigt, faßte jene Erklärungen günstig auf, und so ward Droste-Vischering vom Domcapitel am 1. December 1835 zum Erzbischof gewählt. Kaum jedoch auf den erzbischöflichen Stuhl gelangt, änderte er Sprache und Haltung; er führte das päpstliche Verdammungsbreve vom 26. September 1835 gegen des indeß verstorbenen Hermes Lehre und System aus und hielt sich ausschließlich an die strenge Observanz in den gemischten Ehen. Für diese Wendung hatte Altenstein so wenig wie für die Opposition der Dissidenten gegen die Union eine andere Strafe als die der Staatsgewalt, und so ward der Erzbischof, nachdem alle Unterhandlungen mit ihm sich als erfolglos auswiesen, am 20. November 1837 nach Minden geschafft.

Während die Kölner Bewegungen den Frieden der Regierung störten, verlangte der Erzbischof von Gnesen und Posen, Herr von Dunin, daß das päpstliche Breve bezüglich der gemischten Ehen vom 25. März 1830 auch in Posen publicirt würde. Den Satz, den der Erzbischof für sich anführte, daß die päpstlichen Erlasse nicht nur eine provinciale Geltung hätten und vielmehr universaler Natur seien, konnte Altenstein bei seinem Glauben an die Staatsallmacht nicht anerkennen, und er verwies dem Erzbischof seine Forderung, weil dieselbe auf einer Verkennung der Staatsgesetze beruhe. Durch die päpstliche Allocution vom 10. December 1837 über die Wegführung Droste's ermuthigt, erließ jedoch der Erzbischof einen Hirtenbrief, in welchem er seiner Geistlichkeit Folgsamkeit gegen die päpstlichen Bestimmungen gebot. Dunin, der durch das Lob, welches ihm Papst Gregor XVI. in der Allocution vom 13. Septbr. 1838 wegen seiner Standhaftigkeit ertheilte, ermuthigt, der Regierung in den Unterhandlungen hartnäckig widerstand, wurde nach Berlin und, nach seiner Flucht (3. December 1839) nach Posen, gefänglich nach Kolberg gebracht.

Auch in dieser Frage, wie in der der Union, war die Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. entscheidend und die neue Wendung durch die Freigebung der Communication der Bischöfe mit Rom bezeichnet.

Alle seine Werke sollte Altenstein am Schluß seines Lebens und seiner Laufbahn in ihrem Fundamente erschüttert und zusammenfallen sehen. Nicht einmal seine Organisation der Schulen, besonders der Gymnasien, sollte einer Beurtheilung entgehen, die selbst die Aufmerksamkeit des Königs auf sich zog und denselben bedenklich machte: wir meinen Löwinson's Vorwurf, daß die Schüler der Gymnasien in einer Weise mit Aufgaben und Ausarbeitungen belastet würden, die für ihre leibliche Entwicklung die schädlichsten Folgen haben müsse und zuletzt die Kraft der Nation unterhöhlen werde.

Am meisten aber kränkte und afficirte den Minister die Prüfung, die ihm die Krisis des ganzen Universitätswesens bereitete. Wir meinen damit nicht jene Abhandlung, die Diesterweg in einem seiner „Beiträge zur Lösung der Lebensfrage der Civi-

lisation" im Jahre 1836 über das „Verderben auf deutschen Universitäten" veröffentlichte. Denn die leeren und nichtssagenden Formvorschläge und Forderungen, die dieser Pädagog zum Besten der Universitäten aufstellte, wie z. B. „Durchdringung der Wissenschaft mit dem Leben", „Wissenschaftlichkeit der Lehrer, die sich nicht in der trocknen, todten Wissensmasse, sondern in ächt wissenschaftlichem Geist ihrer Behandlung zeige", waren nur das Symptom einer anbrechenden Bewegung, keine That — in ihrer Hohlheit und Eitelkeit das Symptom der Erschöpfung der Universitäten, kein Anstoß zu einer wirklichen Entwickelung — und nur aus dem Gefühl hervorgegangen, daß die Universitäten bald der Gegenstand der unfruchbaren Reflexion, aber nicht mehr der Boden einer schöpferischen Thätigkeit sein werden. Ebenso war der Vorschlag Diesterweg's, die sokratische Methode auf den Universitäten an die Stelle des lehrenden Vortrags einzuführen, nur aus der dunkeln Ahnung hervorgegangen, daß die Lehrer in der That bald nichts mehr Eigenes zu sagen haben werden und die wissenschaftliche Schöpfungskraft, die das Dareinsprechen der Schüler sich ernstlich verbeten haben würde, an der Grenze ihrer Entwickelung, wenigstens auf dem öffentlichen Katheder, stehe. Wenn diesen eitlen Raisonnements eines vermeintlichen Reformators nicht die Bedeutung einer That beigelegt werden kann, so ist die Krisis, die durch das Auftreten der Kritik innerhalb der Theologie bezeichnet wird, allerdings für die Altenstein'sche Periode bedeutend gewesen und sie kann geradezu die Katastrophe derselben genannt werden. Wenn auch Altenstein nicht so ernstlich wie Hegel an die Versöhnung von Glauben und Wissen glaubte, so hoffte er doch, daß zwischen beiden ein ewiger Friede herrschen werde, und die Einigkeit, die von dem Jahre 1820 bis 1830 zwischen beiden zu existiren schien, hielt er für die Bürgschaft der Dauer dieses Friedens. Die Kritik der Theologie unterbrach aber auf einmal diesen Traum, und was noch mehr ist und für Altenstein noch bedenklicher sein mußte, die Entwickelung und Forschung verbreitete sich auch außerhalb der Universitäten. Dieser Bruch, ebenso tiefgehend wie der Verfall des Unionswerks und die Reaction des Katholicismus gegen die Staatsallmacht, vollendete die Zertrümmerung des Werkes, auf dessen ewige Haltbarkeit Altenstein zu voreilig gerechnet hatte. Von allen diesen Trümmern umgeben, starb er am 14. Mai 1840.

Altenzella, jetzt Dorf im Amte Nossen, im Erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen, einst eine berühmte Cisterzienser-Abtei. Dieselbe wurde 1162 (ursprünglich unter dem Namen „Marienzelle") von Markgraf Otto dem Reichen von Meißen und seiner Gemahlin Hedwig von Brandenburg gestiftet, und — da die bisherige Wettinische Familiengruft auf dem Petersberge bei der Erbtheilung seinem Bruder Dietrich zugefallen war — zum Erbbegräbniß seiner Linie ausersehen. Wegen dieses Vorzuges wurde das gleich anfangs reich dotirte Kloster auch von den Nachfolgern des Stifters sehr gepflegt und bedacht, so daß dasselbe im 14. Jahrhundert 80 Brüder zählte und zu großem Ansehn gelangte. In der dasigen Fürsten-Gruft (und zwar Anfangs im Chor der Klosterkirche, seit 1340 aber in der dazu neu gestifteten Andreascapelle) ruht die gesammte Descendenz des Stifters († 1190) bis auf Markgraf Friedrich den Strengen († 1381), dessen Gemahlin, Katharina von Henneberg († 1397), die lange Todtenreihe schloß; denn in der nächstfolgenden Generation wählte Kurfürst Friedrich der Streitbare, für sich und seine Nachkommen, den Dom zu Meißen zum Erbbegräbniß. Ungeachtet des sehr empfindlichen Abbruchs, welchen Altenzella durch diesen Wechsel erlitt, blühte das Kloster fort, bis es in der Reformationszeit (1545) aufgehoben wurde. Die nicht sehr beträchtliche Klosterbibliothek kam an die Universität Leipzig, das Klosterarchiv nach Dresden, die reichen Klostergüter aber wurden in ein Kammergut verwandelt. Die Gebäude, meist zu ökonomischen Zwecken verwendet, wurden, gleichwie auch die Kirche, sammt der Fürstencapelle, in baulichem Wesen erhalten, bis im Jahre 1599, vom Blitz entzündet, das ganze Kloster, bis auf das ehemalige Refectorium, ein Raub der Flammen wurde. Seitdem steht die einst so stattliche Abtei nur noch als malerische Ruine da; denn die Ausführung des von Kurfürst Johann Georg II. gefaßten Planes, die Klostergebäude wieder herzustellen, wurde durch seinen Tod verhindert. Nur für die Fürstengruft wurde in der Folge einigermaßen Sorge getragen, indem Kurfürst Friedrich August III., 1787, an der Stelle des ehemaligen Chor's der Stiftskirche eine Begräbnißcapelle und darin ein — freilich

dem heutigen Geschmacke nicht genügendes — Marmormonument errichtete. Neuerdings hat der kunstsinnige König Johann von Sachsen den Beschluß gefaßt, die Ruhestätte seiner Ahnen in würdigerer Weise umzugestalten.

Alter. Dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen: es gilt zuvörderst für gewisse Zeiträume oder Entwickelungsstufen des menschlichen Lebens, welche an bestimmte Jahre gebunden sind und die sich durch besondere charakteristische Merkmale des Körpers und Geistes auszeichnen, so: das kindliche, jugendliche, männliche und Greisenalter. Es wird aber auch unter dem Worte Alter diejenige Zeit verstanden, welche ein Mensch bereits durchlebt hat oder möglicher Weise durchleben kann, wobei man denn das Alter gewöhnlich nach Jahren bestimmt. Im engsten Sinne versteht man darunter das Greisenalter.

Wenn wir die Vorgänge und Erscheinungen des menschlichen Lebens mit aufmerksamem Blicke betrachten, so finden wir von seinem Beginne an eine große Reihe einzelner Entwickelungen des Körpers sowohl wie des Geistes, welche bis zu einer bestimmten Epoche vollendet sind, sich dann eine geraume Zeit auf der erreichten Höhe erhalten, dann aber wieder abnehmen und verschwinden, bis der endlich eintretende Tod im höchsten Alter, wenn dasselbe erreicht wird, das Leben beendigt. Somit können wir im Allgemeinen drei Stadien des Lebens annehmen: das Stadium der Entwickelung, Evolutio; das Stadium des nach vollendeter Entwickelung eintretenden Stillstandes, die Höhe des Lebens, Akme, und endlich das Stadium der Abnahme, Decrementum, wobei sowohl die körperlichen wie die geistigen Vollkommenheiten ihren Rückschritt machen, Involutio. Diese dreifache Eintheilung des menschlichen Lebens zerfällt aber wieder in mehrfache Unterabtheilungen, und es treten besonders in dem ersten Stadium, dem der Entwickelung, bestimmte Vorgänge hervor, welche, sobald sie vollendet sind, als Grenzpunkte einzelner Perioden angenommen werden können, denen ein bestimmt sich ausdrückender Charakter eigenthümlich ist.

Im Allgemeinen und namentlich für praktische Zwecke, z. B. für Bestimmungen, welche sich auf gerichtliche Fragen beziehen, theilt man das menschliche Leben in vier Lebensalter: die Kindheit, das jugendliche Alter, das Mannesalter und das hohe oder Greisenalter. Wenn aber die Lehre von den Lebensaltern überhaupt auf Vollkommenheit Anspruch machen soll, so darf das Alter der noch ungeborenen Frucht, das Fruchtalter, nicht ausgeschlossen bleiben; denn auch die Frucht hat zu verschiedenen Zeiten ihre besonderen Eigenthümlichkeiten, die unter manchen Verhältnissen zur Sprache kommen können.

Das Fruchtalter beginnt mit der Zeit der Empfängniß, sobald sich die Frucht in dem befruchteten Eie gebildet hat, und dauert bis zur Geburt, welche beim menschlichen Weibe 10 Mondsmonate oder 40 Wochen nach der Empfängniß eintritt. Verschiedene Umstände können aber einen früheren Eintritt der Geburt herbeiführen, wodurch die Dauer des Fruchtlebens abgekürzt wird; in sehr einzelnen Fällen kann auch die Schwangerschaft über 40 Wochen fortdauern, und somit theilen wir die geborene Frucht ein: 1) in die reife, ausgetragene; 2) in die zu früh geborene, nicht reife und 3) in die zu spät geborene, überreife Frucht. Wie man im Allgemeinen das Alter des geborenen Menschen, der eine Zeitlang gelebt hat, nach Jahren abschätzt, so giebt man das Alter der eben geborenen Frucht nach Monaten an, damit die Zeit bezeichnend, welche dieselbe im Mutterleibe zugebracht hat.

Das kindliche Alter, die Kindheit, von der Geburt bis zum Beginn des sogenannten jugendlichen Alters, hat seine ganz bestimmten Grenzen: es beginnt von der Geburt an und ist mit der Entfaltung des Geschlechtlichen, der Pubertät, beendet. Nach Jahren umfaßt die Kindheit einen Termin von 12, 13 bis 16 Jahren, je nachdem die geschlechtlichen Entwickelungen früher oder später zu Stande gekommen sind: Geschlecht, klimatische Verhältnisse, Lebensweise, Erblichkeit u. s. w. tragen zu diesen Modificationen das Ihrige bei. Die Kindheit hat als charakteristisches Merkmal, daß der Körper in fortwährender Entwickelung, in fortschreitendem Wachsthume sich befindet, ohne daß aber die bezweckte Vollkommenheit selbst erreicht wird. Eine Annäherung an letztere findet gegen Ende dieser Epoche wohl statt, sie wird aber erst im jugendlichen Alter vollkommen errungen und bleibt dann lange Zeit hindurch im soge-

nannten männlichen Alter. Die Thätigkeiten des Kindes sind auf den bloßen Selbstbestand und auf die weitere Ausbildung des ganzen Organismus gerichtet; allmälig bilden sich auch die Geistesthätigkeiten aus, welche aber hinsichtlich ihrer Entwickelung dem Körperlichen weit nachstehen und zu deren Erweckung und Ausbildung zur rechten Zeit Unterricht und Erziehung eintreten müssen. Während der ganzen Kindheit hat die Natur selbst genau begrenzte Abschnitte durch gewisse beständig auftretende Erscheinungen angedeutet, nach welchen man Unterabtheilungen im kindlichen Alter anzunehmen berechtigt ist.

Man unterscheidet zuerst das neugeborene Kind, wobei freilich die Bestimmung, wie lange ein Kind nach der Geburt ein neugeborenes zu nennen sei, Schwierigkeiten unterliegt. Die Strafgesetzlehrer und Gesetzgeber haben sich vielfach mit dem Begriffe eines neugeborenen Kindes beschäftigt, und es sind dabei verschiedene Auslegungen zu Tage gebracht worden. Man hat der Bestimmung der Neugeborenheit die Zeit zu Grunde gelegt und bald ein Kind während der ersten 24 Stunden nach der Geburt, bald während seiner ersten Tage ein Neugeborenes genannt; das neue preußische Strafgesetzbuch hat sich dahin entschieden, das Kind „in oder gleich nach der Geburt" ein neugeborenes zu nennen, wobei freilich wieder der Begriff „gleich nach der Geburt" verschiedene Deutungen zulassen kann. Da die Frage, ob ein Kind ein neugeborenes sei oder nicht, in manchen Fällen sehr wichtig sein kann, so wird der um sein Urtheil gefragte Arzt am besten thun, am Kinde nach bestimmten unabänderlichen Erscheinungen zu forschen, deren Gegenwart den Beweis liefern wird, das Kind sei erst vor Kurzem geboren, sei ein neugeborenes. Jedes Kind bringt nämlich die Spuren seines Fruchtlebens, seines Aufenthaltes in der Gebärmutter mit auf die Welt, und selbst die vorangegangene Geburt läßt Zeichen am Kinde zurück, welche nicht mit einem Male verschwinden, sondern am Kinde noch eine Zeit lang zu entdecken sind. Die Gegenwart dieser Zeichen wird also kund thun, daß das Kind so eben oder als vor Kurzem geboren zu den Neugeborenen gerechnet werden müsse.

Das erste Lebensjahr, auch das Alter der Säuglinge genannt, kann man mit dem Abfalle des Nabelstrangrestes beginnen lassen: sein Ende findet mit dem Erscheinen der ersten Zähne, welche sich 9 bis 10 Monate, zuweilen auch später nach der Geburt des Kindes zeigen. In dieser Epoche bildet sich der Körper immer mehr aus und nimmt an Länge zu, die Gliedmaßen runden sich, die große offene Stelle am Kopfe, die große Fontanelle, verkleinert sich durch die fortschreitende Ossification der Schädelknochen, ohne sich aber ganz zu schließen. Die Thätigkeit der Sinne fängt an zu erwachen: es beginnen sich Vorstellungen zu bilden: das Kind lernt seine Mutter oder andere Personen, die es umgeben, kennen, es fängt an zu lächeln und Wohlbehagen zu äußern, es zeigt sich aufmerksam und giebt unarticulirte Töne von sich. Während dieser ganzen Periode ist aber das Kind noch in einer gewissen Abhängigkeit von der Mutter, welche es mit ihrer Milch nährt, sobald nämlich dem allgemeinen Naturgesetze Raum gegeben wird. Mit dem Erscheinen der ersten Zähne endet dieser Zeitraum und es beginnt

Die weitere Kindheit. Der Durchbruch der Zähne geschieht nach folgender Ordnung: Zuerst erscheinen die unteren inneren Schneidezähne, den inneren unteren folgen nach wenigen Monaten die inneren oberen, einen bis zwei Monate nachher folgen die äußeren unteren und oberen Schneidezähne. Nach Ablauf des ersten Jahres kommen die vorderen unteren Backzähne, bald darauf die vorderen oberen, um den 18. Monat die unteren, bald nachher die oberen Eckzähne, um das Ende des zweiten Jahres die hinteren Backzähne. In dieser Epoche, welche bis zum Wechseln der Zähne dauert, beginnt der Körper mehr Festigkeit zu erhalten, die Verknöcherung schreitet vor, und gegen Ende des zweiten Jahres sind die Fontanellen des Kopfes vollkommen geschlossen, dagegen ist die Anzahl der Knorpel an den Knochen immer noch eine bedeutende. Das Gehvermögen tritt gewöhnlich im zweiten Lebensjahre ein: der Körper wächst stark in die Länge, dagegen verliert sich häufig seine Rundung und es tritt oft sehr bedeutende Magerkeit ein. Der Unterschied des Geschlechts drückt sich aber außer den Geschlechtstheilen im übrigen Körperbau selbst noch nicht aus. Das Sprachorgan ist in der zweiten Hälfte dieser Epoche vollkommen ge-

bildet: die Geistesthätigkeiten werden rege, was freilich nach Anlagen und Erziehung in verschiedenem Grade stattfinden kann; hervorstechend ist das Begehrungsvermögen, welches noch nicht durch die Vernunft gezügelt ist. Es können daher gesetzwidrige Handlungen, welche ein Kind begeht, nicht als Verbrechen angesehen werden. Das Kind ist nicht zurechnungsfähig, es kann höchstens für dergleichen von Seiten der Erziehung Züchtigung erhalten.

Das Knaben- oder Mädchenalter, Pueritia, Aetas pupillaris, den Zeitraum vom siebenten Jahre bis zur eintretenden Mannbarkeit umfassend. In dem Verlaufe dieser Epoche schreitet die körperliche und geistige Ausbildung bedeutend vor: der Körper wird in seiner ganzen Organisation dem Zustandekommen der Mannbarkeit genähert, welche bei dem weiblichen Geschlechte früher, bei dem männlichen später eintritt. Es geht demnach bei jenem diese Epoche mit dem 12. bis 14., bei dem männlichen Geschlechte dagegen mit dem 15. bis 16. Jahre zu Ende, von welchem Termine es freilich auch unter unserm Himmelsstriche Ausnahmen giebt. Schon gegen das Ende dieser Epoche sondern sich die Geschlechter mehr, Knaben und Mädchen suchen ihresgleichen, während sie früher in harmloser Unschuld gemeinschaftlich miteinander umgingen. Bei der noch unvollendeten Ausbildung der Geistesthätigkeiten hat die Gesetzgebung Individuen dieser Epoche noch unter die väterliche Gewalt oder Vormundschaft gestellt, für begangene Verbrechen die Zurechnungsfähigkeit sehr gemindert, ja wohl auch noch ganz aufgehoben, je jünger das Individuum und je beschränkter sein Verstand ist. Schon nach römischem Rechte ersetzte daher die von einem Unmündigen bei einem Verbrechen gezeigte Bosheit die Zahl der Jahre, welche ihnen sonst für die Vollziehung der ordentlichen Strafe fehlte, und es wurden solche junge Verbrecher mit der Toja virilis bekleidet. Wiederholt findet sich dasselbe in der Constitutio criminalis Carolina Art. 164.

Mit dem Eintritt der Mannbarkeit, Pubertät, beginnt nun

Das jugendliche Alter, dessen Ende durch gesetzliche Bestimmung über die Volljährigkeit im 21., 24. bis 25. Jahre festgestellt ist. Den Anfang dieses Zeitraums charakterisiren eine Menge Erscheinungen, welche sich theils auf das nun bald gänzlich vollendete Wachsthum, theils auf das zu Stande gekommene Fortpflanzungsvermögen beziehen. Die Form des ganzen Körpers nimmt nun die dem Geschlechte eigenthümliche Beschaffenheit an, so daß sich auch der Unterschied des Geschlechtes außer den Genitalien ausspricht. Das Knochengerüste wird derber und fester, die Muskeln werden ausgebildeter und die Gesichtszüge erhalten den sicheren, bleibenden Ausdruck: bei dem Jünglinge wechselt die Stimme, der Bart keimt, es entwickelt sich immer kräftiger und fester die männliche Gestalt. Geistesrichtung, Neigung und Begierden sind ebenfalls andere geworden: der Verstand hat diejenige Reife erlangt, welche ihn bei gehörigem Unterrichte zur besten Ausbildung fähig macht, wobei freilich die Natur-Anlagen das Mehr oder Minder bestimmen. Uebrigens treten die angeführten Veränderungen nicht mit einem Schlage ein, sondern sie zeigen sich allmählich, und man muß daher eine Zwischenstufe annehmen, welche zwischen Kindheit und jugendliches Alter fällt, die besonders bei dem weiblichen Geschlechte zu erkennen ist. Auch muß noch angeführt werden, daß mit dem Erscheinen der angeführten Secretionen die körperliche und geistige Entwickelung noch keineswegs immer als vollendet angesehen werden darf, was auch wieder besonders vom weiblichen Geschlechte gilt; denn bei diesem ist die Ausbildung des Knochengerüstes und zumal des Beckens mit dem Auftreten der Menstruation noch nicht zu der Vollkommenheit gediehen, welche zur Erfüllung der dem Weibe zukommenden Functionen erforderlich ist. An Beispielen frühzeitiger Geschlechtsreife fehlt es nicht, doch sind das in der That mehr krankhafte Erscheinungen, indem sich in allen diesen Fällen gewöhnlich eine Ungleichmäßigkeit in der Ausbildung einzelner Theile zeigt, auch die geistige Entwickelung weit hinter der körperlichen zurückbleibt. Anders freilich da, wo nach den klimatischen Verhältnissen die frühe Pubertät Regel ist, wie das in heißen Ländern der Fall ist. — Hinsichtlich der rechtlichen Verhältnisse der jugendlichen Altersperiode stehen die derselben angehörigen Individuen denen der männlichen nicht ganz gleich; das Gesetz rechnet sie zu den Minderjährigen, welchen die Vorrechte und Verpflichtungen des männlichen Alters noch nicht zustehen; die Verantwortlichkeit aber bei begangenen Verbrechen

wird nach dem vorgeschrittenen Alter bemessen, wobei besonders die erlangte Ausbildung des Geistes zu berücksichtigen ist.

Das männliche Alter, die Periode der vollsten Kraft und Thätigkeit, beginnt mit der vollendeten Entwickelung des Körpers und des Geistes. Ein bestimmter Anfang kann für dieses Alter nicht angenommen werden; nach der verschiedenen Individualität tritt das Mannesalter bald früher bald später ein; im Allgemeinen kann aber das 20. bis 24. Jahr als die Eintrittszeit dieser Periode angesehen werden. Das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers ist vollendet und der Mensch bleibt nun eine Reihe von Jahren im ungestörten Genusse der vollsten körperlichen und geistigen Kraft. Das Fortpflanzungsvermögen erhält sich in dieser ganzen Lebensperiode und endet bei dem weiblichen Geschlechte zwischen dem 40. und 50. Jahre, dauert aber bei dem männlichen Geschlechte viel länger, und ist hier wenigstens nicht so an bestimmte Jahre gebunden, wie bei dem weiblichen Geschlechte. Das männliche Alter genießt bei der vollkommensten Entwickelung aller Geistes- und Verstandeskräfte alle Rechte und Verpflichtungen, welche sich für ein Mitglied des Hauses und Staates geziemen und ist für alle ungesetzlichen Handlungen verantwortlich.

Das Greisenalter, Senectus, bei dem Weibe auch Matronenalter genannt, umfaßt die Zeit der anfangenden und allmählich fortschreitenden Abnahme der körperlichen Kräfte, bis endlich der Tod durch Alters- oder Lebensschwäche den Menschen abruft. Bei dem männlichen Geschlechte tritt diese Epoche mit ihren charakteristischen Erscheinungen allmählig und fast unmerklich ein: ihr Anfang kann wenigstens von der Zahl der durchlebten Jahre nicht hergenommen werden; dagegen ist bei dem weiblichen Geschlechte der Anfang dieser Epoche durch das Verschwinden des Monatsflusses und das dadurch gegebene Aufhören der Empfängnißfähigkeit genau bezeichnet; was zwischen dem 40. und 50. Jahre eintritt. Die Zeugungsfähigkeit des Mannes erhält sich länger und kann oft bis in das hohe Alter fortdauern. Da die Erscheinungen, unter denen das höhere Alter eintritt, allmählich auftreten und nur nach und nach sich steigern, am wenigsten aber bei dem Manne bestimmte Jahre in Betracht kommen, indem Mancher schon im besten Mannesalter Greis ward, während bei einem Anderen die vollste Manneskraft weit über die Jahre sich hinaus erhält; so ist es zweckmäßig, das Greisenalter in zwei Perioden zerfallen zu lassen, nämlich in das beginnende, oder auch frische, und in das hinfällige, abgelebte Greisenalter.

Das beginnende Greisenalter wird durch solche Erscheinungen bezeichnet, welche anzeigen, daß die Lebensthätigkeit, welche im männlichen Alter die höchste Stufe erreicht hat, im Abnehmen begriffen ist. Die Ernährung des Körpers nimmt ab, die Verdauungskraft leidet, die Muskelfasern fangen an, minder biegsam und beweglich zu werden, der Körper wird steifer, und die frühere Ausdauer der Kräfte läßt nach. Die Gesichtszüge nehmen ein ältliches Aussehen an, die Haut runzelt sich, die Zähne werden abgenutzt und fallen auch wohl aus; die Haare werden grau, es entstehen kahle Stellen auf dem Haupte: das Rückgrat fängt an sich zu krümmen, daher der Kopf sich nach vorne überbeugt. Die Schärfe der Sinne verliert sich, besonders leiden Augen und Gehör. Von den Geisteskräften nehmen zuerst Gedächtniß und Phantasie ab: im Uebrigen kann von psychischer Seite über den Eintritt dieser Lebensperiode nicht geurtheilt werden, da sich die Geistesfähigkeiten lange ungestört erhalten können, ja gerade die gereifteren Erfahrungen den angehenden Greis in geistiger Beziehung oft sehr hoch stellen, wie es auch an Beispielen von Männern nicht fehlt, welche im ungestörten Genusse ihrer Geistesthätigkeiten bis in ihr höchstes Alter geblieben (Goethe, Alexander v. Humboldt). Bei den Weibern sind die Spuren des beginnenden Matronenalters auffallender als bei den Männern, indem der zartere und feiner ausgebildete Körper die Veränderungen desselben schroffer hervortreten läßt, obgleich auch hier Ausnahmen stattfinden, welche freilich nicht selten in den Toilettenkünsten ihren Grund haben. Will man den Eintritt des Alters bei dem Manne nach Jahren bestimmen, so kann man die zweite Hälfte der funfziger bis zum sechzigsten Jahre als Termin bestimmen, in welchem das Greisenalter beginnt, während es bei dem Weibe zehn Jahre früher eintritt.

Das hinfällige Greisenalter ist durch eine Steigerung der angeführten Er-

scheinungen charakterisirt. Die Thätigkeiten des Körpers und des Geistes nehmen bis zum höchsten Grade ab, die höhere organische Kraft erlischt in einzelnen Theilen, zuletzt im ganzen Körper, und nur noch die Vegetation dauert eine Zeitlang fort, bis auch endlich diese, und damit das Leben aufhört. „Der Organismus, sagt Johannes Müller, gleicht im höheren Alter nach dem Ablaufen aller Entwickelungen mehr einem kunstreichen Mechanismus, als jener Urform des organischen Ganzen, welche den Mechanismus aus sich erzeugt und dadurch seine Schäden auszugleichen befähigt. Daher ist im hohen Alter meist eine kleine von außen eindringende Störung im Stande, den Stillstand des Ganzen, wie bei einem Triebwerk, herbeizuführen." Es ist diese Periode als die Grenze des gesunden Lebens anzusehen, welche nur von wenigen Menschen erreicht wird. — Wenn in der ersten Periode des Greisenalters die rechtlichen Verhältnisse um so weniger irgend eine Schmälerung erleiden, als die geistigen Kräfte sich noch ungetrübt zu erhalten pflegen, und nur in der hinzutretenden Hinfälligkeit des Körpers ein Grund der Befreiung von manchen Verpflichtungen u. s. w. gegeben sein kann, so ist dagegen der Greis in seiner zweiten Epoche jeder rechtlichen Obliegenheit ledig und nur Ansprüche und gewisse Rechte bleiben ihm übrig.

Wenn es heut der Frage gilt, wie lange wohl ein Mensch leben könne, oder welches die höchste Lebensdauer sei, so fehlt es zwar nicht an Beispielen, daß Menschen weit über 100 Jahre alt geworden sind: indessen sind das doch außerordentliche Fälle, welche bei der Beantwortung jener Frage nicht in Betracht kommen können. Diese selbst gewinnt eine praktische Bedeutung, sobald über einen lange Abwesenden geurtheilt werden soll, ob er wohl noch am Leben sein könne, oder ob er für verschollen erklärt werden dürfe. Der große Arzt Boerhave berechnete die Möglichkeit zu leben über 150 Jahre, und es ist wohl schon früher als höchstes Lebensziel die Zahl 100 angenommen worden. [1]) S. Seneca de brevitate vitae c. 3 und Digest. VII. 1. 56. Wie selten aber schon das hundertste Jahr erreicht wird, geht aus folgenden Berechnungen hervor: wenn unter 18 Menschen einer das achtzigste Jahr erreicht, so wird erst unter 3500 einer 100, und unter einer Million einer 110 Jahre alt (Burdach). Nach anderen Zusammenstellungen und genau mit einander verglichenen Nachrichten sterben im Durchschnitt unter jedem Tausend von Geburten 74 zwischen dem 60. und 70., 60 zwischen dem 70. und 80., 24 zwischen dem 80. und 90. und 4 zwischen dem 90. und 100. Jahre. Man wird daher am besten das 70. bis 80. Lebensjahr durchschnittlich als das höchste Lebensziel annehmen, wie es schon im Gebete Mose's im 90. Psalm heißt: „Unser Leben währt siebenzig Jahre, und wenn es hoch kommt, so sind es achtzig Jahre." In gleicher Weise urtheilt auch Solon, welcher die Lebensalter überhaupt nach siebenjährigem Cyclus betrachtete, da die Zahl 7 den ältesten Völkern als eine heilige galt, welche man gerne überall zu Grunde legte. Wir nehmen keinen Anstand, die schöne Elegie Solon's, welche sich auf die Annahme von 10 siebenjährigen Lebensaltern bezieht, hier nach Weber's Uebersetzung mitzutheilen, zumal die charakteristischen Eigenschaften der einzelnen Epochen trefflich von diesem Weltweisen bezeichnet sind.

„Noch unkundig der Red' unmündig noch treibt in den sieben
    Erstlingsjahren die Reih'n sprossender Zähne das Kind.
Aber vollendete bald ihm die anderen sieben die Gottheit,
    Thun Anzeigen sich auch werdender Jugend hervor.
Dann in der dritten umhüllt, wie die Glieder sich kräftig gestalten,
    Flaum sein Kinn, und er färbt dunkler den blühenden Reiz.
Kommen die Sieben anjetzt zum viertenmal, dann ist der Mannkraft
    Gipfel erreicht und es thun edle Thaten sich kund.
Doch in den fünften ist's Zeit, daß der Mann der Vermählung gedenk sei,
    Und er ein Folgegeschlecht blühender Kinder erzeugt,
Drauf in den sechsten erstarkt urkräftig des Mannes Gesinnung,
    Und nicht mag er hinfort eitele Werke begehn.

[1]) Der französische Physiolog Flourens versuchte die normale Lebensdauer eines Menschen zu berechnen, indem er das Alter, welches die verschiedenen Thiergattungen erreichen, mit dem Zeitpunkte der vollendeten Ausbildung ihres Knochengerüstes verglich. Er gelangte hierdurch dazu, die natürliche Lebensdauer des Menschen auf hundert Jahre festzusetzen.

Vierzehn Jahre hindurch, in der siebenten und in der achten
Reihe von Sieben, erhebt Red' ihn sodann und Verstand.
Auch in der neunten vermag er noch Einiges; aber ihn flieht schon
Zum großherzigen Thun Weisheit und Liebesgewalt.
Aber erfüllt zum zehntenmal sein siebentes Jahr ward,
Nicht unzeitig ereilt diesen das Todesgeschick."

Uebrigens ist, auch bei Verschollenheits-Erklärungen von den Gesetzgebern das 70. Jahr angenommen worden, wie sich schon darüber ein älteres K. preußisches Edict ausspricht, daß fünf und sechszigjährige Verschollene nach 5 Jahren für todt erklärt werden sollen. S. Klein, Annal. der Gesetzgebung in den preuß. Staaten. I. Bd. 1788. S. 339. Daß übrigens bei jedem Abwesenden, über welchen geurtheilt werden soll, ob er noch am Leben sein könne oder nicht, seine Individualität, Geschlecht, Gesundheitsbeschaffenheit, Lebensweise, Art seiner Beschäftigung, der Erdstrich und das Klima, wohin er sich bekannter Weise begab u. s. w., für das abzugebende Urtheil in Betracht gezogen werden müssen, möge hier schließlich noch erwähnt werden. Hinsichtlich des Geschlechtes erreichen im Allgemeinen Frauen ein höheres Alter als Männer; dagegen kommen die Beispiele eines außerordentlich hohen Alters nur bei Männern vor. In Bezug des Einflusses der verschiedenen bürgerlichen und geselligen Verhältnisse auf die größere und geringere Sterblichkeit verweisen wir auf die interessante Schrift von Casper: Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen. Berlin 1835. 8.

Für den Staat hat die Lebensdauer seiner Bürger eine hohe Wichtigkeit, wie darauf u. A. Prof. Dr. Häser zu Greifswald in einer interessanten Monographie „über die sociale Bedeutung der Heilkunde" (in der Zeitschrift des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Leipzig 1859. III. Heft) aufmerksam gemacht hat. Je höher die mittlere Lebensdauer in einem Volke ist, desto später werden in ihm die Ehen geschlossen, „die Zahl der Kinder bleibt beschränkt, aber diese erfreuen sich aller der Sorgfalt, welche ein Heerd, gegründet auf Arbeit, ein Familienleben, durchdrungen von Bildung und Sittlichkeit, zu gewähren vermögen. Und wenn dann spät die Eltern von hinnen scheiden, so haben sie den Trost, daß ihr Leben in dem ihrer Kinder sich erneuern wird. Das Gemeinwesen aber schreitet, langsam zwar, aber sicher, vorwärts (Häser. S. 204). Der Gegensatz zu solchen Zuständen findet sich im Königreich Neapel. „Wir finden dort eine unglaubliche Menschenmenge, der sich von allen Seiten die Bedürfnisse des Lebens, die Mittel zur Gründung einer Familie im Ueberfluß darbieten. Aber was für ein Leben, und was für Familien! Das Leben des Lazzarone gleicht in jeder Beziehung dem Bilde, welches der Dichter von dem Leben des Schmetterlings entwirft. Eine Minute, in der er geboren wird, die zweite, um zu leiden, die dritte, um zu lieben, und in der dritten stirbt er. Das Leben des Volkes von Neapel gleicht in jeder Beziehung dem flüchtigen Taumel einer rasch durchschwelgten Jugend."

Im Allgemeinen hat in den civilisirten Ländern Europa's die mittlere Lebensdauer zugenommen, und es darf dies als Zeichen eines socialen Fortschritts betrachtet werden; eine traurige Ausnahme davon zeigen die englischen Fabrikdistricte; die ärmeren Klassen, welche meist früher heirathen als die wohlhabenderen, und in denen die Zahl der jugendlichen Individuen (von 1—20 Jahren) stets eine außerordentlich große ist, nehmen übrigens mehr oder minder überall an dieser Ausnahme theil.

In den am günstigsten gestellten Districten von Großbritannien sterben von 100 Kindern — alle Klassen zusammen gerechnet — 39. In Preston, einem Fabrikorte, welcher in der medicinischen Statistik eine traurige Berühmtheit erlangt hat, verlieren die wenigen wohlhabenden Familien jährlich 17, die ärmsten 55 Procent ihrer Kinder. Wären zu Preston alle Eltern wohlhabend, so würden hiernach binnen sechs Jahren 3034 Kinder am Leben erhalten worden sein.

Noch deutlicher wiederholt sich dasselbe in London. Von 100 Kindern der höchsten Stände sterben in der Hauptstadt jährlich zwei, von denen der Kaufleute 6, von denen der Arbeiter und kleinen Gewerbtreibenden 27. Es wird in London das Herz armer Mütter zwölf Mal so oft durch den Tod eines Kindes zerrissen, als das der reichen. (Zur Beherzigung für die sentimentalen Vertheidiger der unbeschränkten Heirathsbefugniß!)

In den civilisirten Ländern von Europa beträgt die allgemeine mittlere Lebensdauer gegenwärtig 35 bis 40 Jahre. In den wohlhabendsten Klassen steigt sie bis nahe an 60, bei den Gewerbtreibenden und Fabrikarbeitern sinkt sie bis unter 30 Jahre hinab. Den bevorzugtesten Klassen, fürstlichen Familien, adligen Offizieren und Diplomaten steht die protestantische, noch mehr die höhere katholische Geistlichkeit am nächsten. Das ungünstigste Loos ist unter den gebildeten Klassen, den Künstlern, Lehrern und Advocaten, besonders aber den Aerzten zu Theil geworden. Während von 100 Theologen 70 zu dem siebenzigsten Lebensjahre gelangen, erreichen dasselbe Alter von 100 Aerzten nur 27.

Ludwig XIV. hat 40 seiner Leibärzte begraben. Einen schlagenderen Beweis ihrer Pflichttreue konnten diese wackern Männer allerdings nicht geben.

Alter Bund oder Altes Testament ist zunächst der Ausdruck für das thatsächlich gegebene und geschichtlich vollzogene Verhältniß Gottes zum Volk Israel, dem Volke seiner Wahl, bezeichnet aber sodann nach gewöhnlichem Sprachgebrauche die Bücher der heiligen Schrift, in denen die Geschichte dieses Bundesverhältnisses Gottes urkundlich niedergelegt ist. Der Ausdruck ist, wie die Sache, dem Offenbarungsgebiet eigenthümlich und umfaßt in sich auf der einen Seite die gnadenvollste Herablassung Gottes, sein Eingehen in die Endlichkeit, auf der andern Seite die hohe Würde des Menschen, nämlich Mensch zu sein im Bunde seines Gottes. Das Alte Testament enthält die Geschichte von der successiven Anbahnung und Entwicklung des Heilsrathschlusses Gottes in Christo, ausgehend von dem Offenbarungskreise Gottes, der mit der Schöpfung der Welt und des Menschen gegeben ist, zeigt es, wie die in diesem Kreise durch die Sünde gehemmte Heilsentwicklung in dem kleinen Kreise des erwählten Volkes sich concentrirt, des Volkes Israel, das fortan der Träger der Heilsgeschichte wird und inmitten der sündigen Völkerwelt dastehet, wie das Gewissen in der innern Welt des sündigen Menschen. In seiner wesentlich theokratischen Geschichte ragen als heilanbahnende Momente besonders hervor die Verheißung, die positive, und das Gesetz, die negative Vorbereitung der neutestamentlichen Gottesoffenbarung. — Die der theologischen Wissenschaft angehörenden Fragen nach Entstehung, Abfassungszeit und Sammlung der alttestamentlichen Bücher haben bei dem Mangel an chronologischen Momenten bisher kein unbestrittenes Ergebniß herbeigeführt, vielmehr nur annähernde, aus dem Inhalt, der Sprache und andern Umständen entnommene Bestimmungen in Betreff der Abfassungszeit der einzelnen Bücher möglich gemacht. Hat man behauptet, daß einzelnen Büchern ältere Quellen und Urkunden zu Grunde lägen, so wird diese Behauptung dahin zu limitiren sein, daß diese Quellen sehr selbständig benutzt seien. Das erste Buch Mosis hat man verdächtigen wollen, indem man es hinstellte als eine lose Zusammensetzung aus zwei Urkunden, der Elohim-Urkunde und der Jehovah-Urkunde. Es ist hier nicht der Ort, auf das Gewagte dieser Annahme einzugehen, wobei wir nicht läugnen wollen, daß der Ansicht der neueren kritischen Schulen Wahrheit insoweit zu Grunde liegt, als ja Gott der Herr überall in der Geschichte sich der unvollkommenen Formen der menschheitlichen Zustände bedient, um an sie weitere Entwicklungen oder Offenbarungen anzuschließen, und als es ja auch anzunehmen ist, daß der geläuterte Theismus des jüdischen Volkes auf einem dunkleren Grunde ruht, in welchem die Reste einer asiatischen Naturreligion hervorzuschimmern scheinen. Mehr Uebereinstimmung herrscht dagegen in der Annahme, daß die Sammlung alttestamentlicher Bücher in ihrer uns vorliegenden Gestalt zur Zeit des Esra und Nehemia, also gegen 450 vor Christo, begonnen und im Zeitalter der Maccabäer abgeschlossen worden ist. Die in dieser Sammlung enthaltenen Bücher heißen canonische, weil sie den Canon, d. h. die Richtschnur des Glaubens und Lebens bildeten [1]; sie sind hebräisch geschrieben und unterscheiden sich von den apokryphischen Büchern, die, zum größten Theil griechisch verfaßt, wegen ihres ausländischen Ursprungs und aus innern Gründen nicht zum Canon gezählt werden durften und zuerst als Anhang in der griechischen Uebersetzung des Alten Testamentes erscheinen. Diese Ueber-

---

[1] Man theilt sie ein in Gesetz (Thora), Propheten (Neviim) und in die [anderen heiligen] Schriften (Ketuvim), eine Eintheilung, die schon im Neuen Testament und früher vorkommt.

setzung, wahrscheinlich nach der Zahl der 72 Mitglieder des jüdischen Synedriums zu Alexandrien, auf dessen Betrieb sie entstand, um den griechisch redenden Juden daselbst ihre heiligen Urkunden zugänglich zu machen, Septuaginta genannt, ist die älteste griechische Uebersetzung des Alten Testamentes. Sie stammt wahrscheinlich aus dem Ende des dritten Jahrhunderts vor Christi Geburt (c. 280 v. Chr.), war jedenfalls zur Zeit des Enkels des Jesus Sirach (130 v. Chr.) schon vorhanden und fand bei dem Allgemeinwerden der griechischen Sprache so hohes Ansehen und so allgemeine Verbreitung, daß sie selbst in Palästina im Gebrauch war und auch die neutestamentlichen Schriftsteller nach ihr das Alte Testament citiren. Bei dem Uebergang des Christenthums in's Abendland entstanden auch lateinische Uebersetzungen, die meist nach der Septuaginta gemacht waren. Die berühmteste unter ihnen ist die um 400 etwa n. Chr. aus dem Hebräischen verfaßte des Hieronymus, Vulgata genannt, von der katholischen Kirche öffentlich anerkannt und kirchlich sanctionirt.

Das Alte Testament nimmt für seine canonischen Bücher den Begriff der göttlichen Eingebung, Inspiration in Anspruch, demzufolge ihre Verfasser auf Anregen des Geistes Gottes, unter göttlicher Beseelung geschrieben haben. In dieser seiner Eigenschaft haben es Christus und seine Apostel anerkannt und empfohlen (cf. Joh. 5, 39. 2 Tim. 3, 15—17. 2 Petr. 1, 19.) Darin liegt zumeist, abgesehen von seinem sonstigen Werth in archäologischer, sprachlicher und poetischer Hinsicht, der hohe Werth und die bleibende Bedeutung des Alten Testamentes, wie auch die Kirche zu allen Zeiten anerkannt hat. Nur eine geistlose, moderne Afterbildung, unterstützt von einer principiell zersetzenden Kritik, hat demselben seine göttliche Beglaubigung zu rauben, seine historischen Thatsachen zu verdächtigen, seinen sittlich-religiösen Gehalt zu verflüchtigen gesucht. Es gilt zum Verständniß des Alten Testamentes das Wort: „Wer da hat, dem wird gegeben.“ Wer, wie der rationalistische, zum Theil gottesleugnerische Haufe, überhaupt den lebendigen Gott nicht kennt oder nicht mag, der hat auch auf dem Gebiet des Alten Testaments kein Organ zum Verständniß desselben und der damit zusammenhängenden Begriffe, wie Offenbarung, Theophanie, Wunder und Prophetie. Ihm fehlt das subjective Requisit zu seinem Verständniß. Dazu muß treten das objective, d. h. es kann nur verstanden werden im Zusammenhang mit dem Neuen Testament als seiner Erfüllung und Vollendung. Mit diesem ist es — in allen seinen Theilen und auch selbst im Ceremonialgesetz — als Darstellung der vorbereitenden Heilsoffenbarung Gottes an dem Volke seiner Wahl, als Weissagung oder Vorausdarstellung der ewigen Güter, als Vorgeschichte der Menschwerdung des Sohnes Gottes unzertrennlich verbunden und muß daher im Lichte der neutestamentlichen Fülle betrachtet werden. So angesehen, verschwinden die Anstöße, die es Manchem bietet, und erweist es sich als ein Vorurtheil, wenn man sagen hört: „der Gott des Alten Testamentes sei ein ganz anderer, als der Gott des Neuen Testaments, sei nur ein strafender Gesetzgeber, ein Gott des Zorns und der Rache — ein fressend Feuer.“ Das tiefer blickende, im Licht der neutestamentlichen Offenbarung licht gewordene Auge erkennt auch im Alten Testamente einen (tieferen) evangelischen Hintergrund, nichts Anderes, als die in geschichtlicher Succession sich anbahnende und der Fülle der Zeit entgegenschreitende Liebe und Gnade Gottes, die im Neuen Bunde erschienen und von den Aposteln gepriesen wird als das kündlich große gottselige Geheimniß: „Gott ist geoffenbaret im Fleisch“. Mit diesem Reichthum göttlicher Heilsthatsachen und dieser Tiefe göttlicher Heilswahrheiten verbindet das Alte Testament zugleich eine Verständlichkeit und Klarheit, zumal in seinen historischen Büchern, daß von ihm mit Recht das Wort gilt „ein Wasser, in welchem der Elephant schwimmt und das Lamm watet.“ Namentlich sind es gewisse Gebiete des religiösen Lebens, gewisse Gemüthszustände, für die das Alte Testament fast reicheren Stoff zur Erbauung liefert, als sogar das Neue, wie Luther unter Anderm von den Psalmen anerkannt, wenn er sagt: „Da siehest Du allen Heiligen ins Herz; daher kommt's auch, daß der Psalter aller Heiligen Büchlein ist, und ein Jeglicher, in waserlei Sachen er ist, Psalm und Worte darin findet, die sich auf seine Sachen reimen, als wären sie allein um seinetwillen also gesetzet.“ Es kann daher als ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit angesehen werden, daß die bedeutendsten Vertreter unserer evangelischen Theologie fast ausnahmslos das Alte Testament

nach seiner zur Zeit des Rationalismus vielfach erfahrenen Erniedrigung wieder zu der Würde erhoben haben, die ihm gebührt. Wir führen nur die Namen Hengstenberg, Hoffmann, Delitsch, Baumgarten an. (S. diese Art.)

Alter ego s. Stellvertretung.

Aelterleute, altstädtisches Amt, das sich auch heut noch in den Gemeinden Norddeutschlands, auch in einzelnen Preuß. Städten, z. B. Stralsund ꝛc., erhalten hat. In Hamburg auch Werkmeister der Aemter genannt, sind sie dort Vorsteher von Zünften und Brüderschaften, von und aus den Amtsgenossen gewählt und obrigkeitlich in Eid genommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten ihrer Zunft zu verwalten, ihre Gerechtsame zu vertreten, im Innern derselben Ordnung und Recht zu handhaben. Wahlordnung, Amtsdauer, Rechte und Pflichten der Aelterleute sind durch die, zum Theil uralten Zunftgesetze — Rollen genannt — geregelt und nicht in allen Zünften übereinstimmend. In alter Zeit war die Macht der Aelterleute bedeutend, sie richteten und schlichteten in erster Instanz alle Streitigkeiten unter den Zunftgenossen (wörtlich in allen Rollen des 14. Jahrhunderts „Umme schulde edder schelinge en schal nehn man den anderen vorclagen edder bödel senden, he en hebbet erst vorvolghet vor den werkmesteren."), sie gaben alle Straferkenntnisse gegen die „Knechte" ab, waren angewiesen, zu gewissen Zeiten bei allen Meistern umzugehen, um zu untersuchen, ob die Arbeit zunftmäßig verfertigt, Maß und Gewicht richtig sei, und prüften alle zur Ausfuhr bestimmten Artikel vor ihrer Versendung, damit nicht die Ehre der Zunft durch die Gewinnsucht oder Ungeschicktheit Einzelner compromittirt werde. Diesen ältesten, aus dem Begriffe rechter Standesehre hervorgegangenen Grundgedanken entspricht die Stellung der Aelterleute zu unsrer Zeit nur noch theilweise. Die erste Instanz in allen streitigen Amtssachen, sowohl der Zunftgenossen unter sich, als mit Unzünftigen, Störern des Amts, Pfuschern oder „Bönhasen", sind die Amtspatrone, Mitglieder des Rathes, unter denen die Patronagen der Aemter vertheilt sind; die zweite Instanz ist das Amtsgericht, in welchem ein Bürgermeister präsidirt und zwei Rathsherren, zwei aus der Bürgerschaft gewählte Rechtsgelehrte, zwei deputirte Oberalte und zwei vom Amtsgericht dazu erwählte Aelterleute mit vierjähriger Amtsdauer Sitz und Stimme haben.

In Bezug auf Maß und Gewicht, Güte der Arbeiten, oder Lieferungen bilden die Aelterleute in streitigen Fällen die gesetzmäßige Autorität begutachtender Sachverständiger. Die Aufsicht über Maß und Gewicht ist in den Händen der Polizei und einer eigenen Behörde, des Justizamtes. Demnach haben die Aelterleute in Hamburg jetzt nur noch folgende selbstständige Functionen: Abhaltung der Amtsversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse nach Genehmigung derselben durch den Patron; Vertretung der Zunft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, den Umständen nach mit Genehmigung der Amtswortshalter und Beisitzer (des sogenannten kleinen Amtes); Verwaltung des Zunftvermögens und endlich Aufsicht über die ganze Zunft, Verantwortlichkeit für Aufrechterhaltung der Ruhe, nöthigenfalls durch Auflegung kleiner Disciplinarstrafen (bis zu drei Mark) und Beaufsichtigung der Kranken- und Verpflegungskassen. Die Aufnahme der Lehrlinge und deren Ausschreibung als Gesellen, desgleichen die Aufgabe und Prüfung der Meisterstücke steht bei den Aelterleuten oder in einigen Zünften bei dem kleinen Amte.

Die Aeltermannschaft ist bei allen Zünften (mit Ausnahme der Schornsteinfeger, wo sie jährlich wechselt) lebenslänglich, nur aus besonderen Gründen kann die Entlassung bei dem Rathe oder dem Amtspatron nachgesucht und ertheilt werden.

Zufolge einer Eigenthümlichkeit der hamburgischen Verfassung gehören die Aelterleute oder Werkmeister zu den persönlich berechtigten Bürgern, welche, gleich den Erbgesessenen, in unzertrennlicher Gemeinschaft mit dem Rathe „das Kyrion", d. i. das höchste Recht und die höchste Gewalt in Hamburg sind. Das älteste Stadtrecht von 1270 bezeichnet dieses mit dem Ausdrucke „de mene rad unde de wittigesten von der stad"; daß zu diesen „Wittigsten" schon damals die Werkmeister gerechnet wurden, ergiebt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1340, in welcher der Rath von Lübeck bezeugt, daß zur gültigen Ratification eines hamburgischen Staatsvertrages außer der Unterschrift von Bürgermeistern und Rath auch noch „consilium et consensus

magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti oppidi" erfordert werde. Auch ist es bemerkenswerth, daß man in Urkunden des 13. Jahrhunderts Werkmeister mit der Titulatur Dominus versehen findet, eine Auszeichnung, welche sonst nur die Rathsherren und Domherren erhalten.

Auf Grund jenes, in steter Observanz gebliebenen Rechtes bestimmt das Reglement der hamburgischen Rath- und Bürger-Convente vom Jahre 1712, welches zu den unverbrüchlichen Grundlagen der Verfassung dieser Stadt gehört, in dem ersten Artikel, „daß Niemand Recht und Macht bei bürgerlichen Conventen zu erscheinen habe, der nicht ein Erbgesessener Bürger, oder Werkmeister, das ist ein beeidigter Amts-Alter oder Altermann eines Amtes sei." Die hierbei maßgebende Beeidigung muß aber zufolge Recesses von 1483 im gesammten Rath stattgefunden haben, ein Recht, welches nicht allen Aemtern zusteht, indem die Aelterleute mehrerer derselben nur von dem Amtspatron beeidigt werden. Die Anzahl der, solchen Grundverfassungen der Stadt gemäß, conventsberechtigten Aelterleute beträgt 69, welche folgenden Aemtern angehören: die Bader, die Barbiere und Wundärzte, die Böttcher, Riemer und Küper, die Buchbinder, die Drechsler, die Filtmacher, die Fischer, die Glaser, die Goldschmiede, die Hutmacher, die Hauszimmerleute, die Kleinböttcher, die Knochenhauer, die Leinweber, die Leuchtenmacher oder Klempner, die Los- und Kuchenbäcker, die Maler, die Maurer, die Posamentirer, die Rad- und Stellmacher, die Reepschläger,[1] die Riemer, die Schmiede, die Schneider, die Schuhmacher, die Tischler, die Wandbereiter,[2] die Weiß- und Fastbäcker[3]) und die Zinngießer.

Vergleiche hierüber: Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung. Bd. I., und Hübbe, Kaiserliche Commissionen in Hamburg. S. 262 ꝛc.

Alterniren ist das Ab- oder Umwechseln Zweier oder Mehrerer in Ausübung einer bestimmten Befugniß und setzt voraus, daß eine wirkliche oder vermeintliche Gleichheit der Rechte sämmtlicher Betheiligten vorhanden sei. Unter dieser Voraussetzung wird es hauptsächlich auf dem Gebiete des Staatsrechts und des völkerrechtlichen Verkehrs als ein Mittel benutzt, concurrirende Ansprüche auf gütlichem Wege auszugleichen. Besonders reich ist das ältere deutsche Staatsrecht an Fällen der Anwendung dieses Ausweges; u. A. alternirten Oesterreich und Salzburg lange Zeit hindurch im Directorium des Reichsfürstenraths. Gegenwärtig kommt das Alternat fast nur noch bei Rangstreitigkeiten und beim Abschluß von Staatsverträgen in Frage; letzteren Falles wird jeder contrahirende Staat in der für ihn bestimmten Vertrags-Ausfertigung vorangestellt, sofern er überhaupt auf das Alternat Anspruch hat. Von kaiserlichen und königlichen Höfen wird zwar den Großherzoglichen, nicht aber den herzoglichen und den bloß fürstlichen Häusern das Alternat eingeräumt, weil letzteren die s. g. königlichen Ehren nicht zustehen.

Altersrenten. Man versteht darunter eine Rente, die durch Zahlungen in den jüngeren Jahren erworben wird, aber erst von einem spätern, etwa dem 50sten Lebensjahre ihren Anfang nimmt. Die Erwerbung kann auf doppelte Weise geschehen, einmal durch Zahlung in einer Summe oder durch jährliche Beitragszahlungen bis zum Jahre des Rentenbeginns hin. Die Berechnung solcher Renten hat keine Schwierigkeit. Wir wollen annehmen, daß die Rente im n^{ten} Lebensjahre erworben und vom k^{ten} Lebensjahre ab zur Auszahlung kommen solle; ferner möge durch a_n die Zahl der im n^{ten} Lebensjahre nach der angewandten Sterblichkeitstabelle noch lebender Personen bezeichnet worden, und a_k möge die entsprechende Bedeutung für das k^{te}, a_{k+1} für das $(k+1)^{te}$, a_{k+2} für das $(k+2)^{te}$ Lebensjahr ꝛc. haben, endlich möge d den Discontirungsfactor (s. d.) bezeichnen. Nehmen wir nun an, daß die Rente 1 Thaler betrage und an sämmtliche zu Ende des k^{ten} Lebensjahres noch Lebenden gezahlt werden solle, so werden zuerst a_{k+1}, dann a_{k+2}, dann a_{k+3} ꝛc. Thaler zur Auszahlung kommen. Es leuchtet ein, daß der Gesammtwerth, den alle

---

[1]) Reepschläger = Seiler.
[2]) Wandbereiter = Tuchmacher.
[3]) Fast ist plattdeutsch für fest, im Gegensatz von lose bei den vorhergenannten Los- und Kuchenbäckern.

diese Auszahlungen im n^{ten} Lebensjahre haben, der wirkliche Werth der Altersrente für a_n Personen oder die dafür zu leistende Einzahlung sein wird.

Da die erste Rentenzahlung vom n^{ten} Lebensjahre an gezählt nach $k - n + 1$ Jahren, die zweite nach $k - n + 2$ Jahren, die dritte nach $k - n + 3$ Jahren ꝛc. zur Auszahlung kommt, so ist der Werth aller dieser einzelnen Rentenzahlungen

$$W = a_{k+1}\, d^{k-n+1} + a_{k+2}\, d^{k-n+2} + a_{k+3}\, d^{k-n+3} + \ldots$$

Eine diesem Werthe gleichkommende Einzahlung würden sämmtliche a_n Personen zu machen haben, so daß auf jede einzelne

$$Z = \frac{W}{a_n} \Bigg\} = \frac{a_{k+1}\, d^{k-n+1} + a_{k+2}\, d^{k-n+2} + \ldots}{a_n}$$

als Betrag der Zahlung in eine Summe kommt. Es läßt sich diesem Ausdrucke noch eine etwas gefälligere und für die praktische Berechnung bequemere Form geben, wenn man die Glieder des Quotienten mit d_n multiplicirt. Derselbe geht dann in folgenden über:

$$Z = \frac{a_{k+1}\, d^{k+1} + a_{k+2}\, d^{k+2} + a_{k+3}\, d^{k+3} + \ldots}{a_n\, d^n}$$

Diese Formel dient zur directen Berechnung; man kann aber auch auf indirectem Wege zu demselben Resultate gelangen. Hat man nämlich für jedes Lebensalter die sofort beginnenden Leibrenten (s. d.) bereits fertig berechnet, so entspricht der für das k^{te} Lebensjahr die Formel

$$L_k = \frac{a_{k+1}\, d^{k+1} + a_{k+2}\, d^{k+2} + a_{k+3}\, d^{k+3} + \ldots}{a_k\, d^k}$$

Offenbar erhält man aus dieser den vorigen Werth für Z, wenn man sie mit $\frac{a_k\, d^k}{a_n\, d^n}$ multiplicirt. Man gelangt hierdurch zu der Regel:

„Um den baaren Werth einer Altersrente vom k^{ten} Lebensjahre ab für eine $n$jährige Person zu finden, multiplicire man die Leibrente für eine $k$jährige Person mit dem Quotienten aus den discontirten Zahlen der Leibrenten (s. d.) bezüglich im k^{ten} und n^{ten} Lebensjahre."

Wir kommen nun zu dem Falle, wo die gedachte Rente durch jährliche Prämienzahlung erworben werden soll. Es liegt auf der Hand, daß der baare Werth der gesammten Prämienzahlung dem vorher unter Z gefundenen Werthe der Rente gleich sein muß. Nehmen wir vorläufig die jährliche Prämie = 1 Thlr. an, so wird diese vom n^{ten} bis zum k^{ten} Jahre gezahlt und läßt sich deshalb als ein Stück Leibrente für diesen Zeitraum ansehen. Es geht hieraus hervor, daß der Werth dieser Prämienzahlung gleich sein muß dem Werthe einer sofort (vom n^{ten} Lebensjahre) beginnenden Leibrente (L_n) vermindert um den Werth von Z. Da die Prämien praenumerando gezahlt werden müssen, so kommt noch 1 Thlr. zu jener Differenz hinzu und es ist also der Werth der Prämienzahlung à 1 Thlr.

$$= 1 + L_n - Z,$$

und pro P_n Prämie

$$Z^1 = (1 + L_n - Z) \cdot P.$$

Da Z und Z^1 gleich sein müssen, so haben wir zur Berechnung von P die Formel

$$(1 + L_n - Z) \cdot P = Z,$$

$$P = \frac{Z}{1 + L_n - Z}.$$

Um die im Vorhergehenden entwickelte Theorie durch ein Beispiel zu erläutern, wollen wir annehmen, daß eine vom 95^{sten} Lebensjahre an beginnende Rente à 1 Thlr. im 90^{sten} Lebensjahre erworben werden solle. Soll dies durch Zahlung in einer Summe geschehen, so haben wir bei Anwendung der Tabelle der 17 englischen Gesellschaften und dem Zinsfuße von 3%:

$$Z = \frac{2{,}16684 + 0{,}73915 + 0{,}22080 + 0{,}05359}{92{,}23475}$$
$$= \frac{3{,}18038}{92{,}23475}$$
$$= 0{,}034481$$

Bei indirecter Berechnung ist

$$L_k = 0{,}59242,$$
$$a_k\, d^k = 5{,}36850,$$
$$a_n\, d^n = 92{,}23475,$$

mithin
$$Z = \frac{0{,}59242 \cdot 5{,}36850}{92{,}23475}$$
$$= 0{,}034481.$$

Um den Werth für die Jahresprämie P zu finden, haben wir $L_n = 1{,}5158$, mithin $1 + L_n - Z = 2{,}48132$, und deshalb

$$P = \frac{0{,}034481}{2{,}48132}$$
$$= 0{,}013896$$

Literatur: Brune, Berechnung der Lebensrenten und Anwartschaften. Lemgo, 1820. — Baily, Theorie der Lebensrenten rc., übersetzt von Schnuse. Weimar, 1839. — Jenkin Jones, New Rate of Mortality. London, 1843. — Wiegand, Die höheren bürgerlichen Rechnungsarten. Halle, 1850.

Alter Styl, ist der von Julius Cäsar 45 Jahre v. Chr. eingeführte und nach ihm benannte Julianische Kalender, nach welchem auf je 3 gemeine Jahre von 365 Tagen ein Schaltjahr von 366 Tagen folgt, so daß das Jahr durchschnittlich zu 365 ¼ Tagen gerechnet wird. Da aber diese Zeitrechnung, welche auch von der christlichen Kirche angenommen wurde, nicht genau mit der astronomischen Rechnung stimmte, und auf diese Weise bereits im 16. Jahrhundert eine Differenz von 10 Tagen zwischen beiden sich ergab, so verordnete Papst Gregor XIII. eine Kalender-Regulirung, dergestalt: daß im Jahre 1582 die überschüssigen 10 Tage zwischen dem 5. und 15. October weggestrichen wurden, und, zur Vermeidung einer künftigen neuen Differenz, das letzte Jahr eines Jahrhunderts ein gemeines Jahr von 365 Tagen bleiben und nur jedes 4. Säcularjahr ein Schaltjahr sein sollte. Dieser verbesserte, nach seinem Urheber sogenannte Gregorianische Kalender wurde auch alsbald in den römisch-katholischen Landen eingeführt und auch bereits i. J. 1582 auf dem Reichstage zu Augsburg zur Sprache gebracht, aber von den evangelischen Ständen, welche sich scheuten, einer päpstlichen Anordnung Folge zu leisten, abgelehnt. Erst 1699 am 23. September einigten sich, auf Leibnitz's Betrieb, die Evangelischen zur Annahme eines sogenannten verbesserten Kalenders, nach welchem, mit Weglassung von 11 Tagen, statt des 19. Februars 1700 sogleich der 1. März gezählt wurde. Diese nachmals auch noch hinsichtlich der Feststellung der Ostergrenze vervollkommnete Zeitrechnung Neuen Styls (s. d.) ist seitdem in allen christlichen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Griechenland eingeführt, wo noch der Alte Styl gebräuchlich, dessen Differenz jetzt bereits ein Plus von 12 Tagen beträgt.

Alterthum, Alterthümer (Staats-, Rechts- und Privat-Alterthümer). Alterthum (antiquitas) ist ein relativer Begriff und bezeichnet überhaupt die alte Zeit im Gegensatz zur neuen. Wenn beim Fortgang der Entwickelung eines Volkes oder auch eines Complexes von Völkern die alte Zeit von der neuen so scharf geschieden wird, daß (wie z. B. bei der heidnischen und christlichen Zeit, der mythischen und historischen) eine der vormaligen ganz unähnliche Gestaltung der bürgerlichen, staatlichen und meist auch der religiösen Ordnung der Dinge und eine von der vorigen grundverschiedene Geschichte anhebt; so wird der ältere, durch ein bedeutendes Ereigniß im Leben der Völker abgeschlossene, entweder aufgehobene oder ganz umgeschmolzene Zustand, sammt den daraus erhaltenen Ueberresten menschlicher Werke zum Alterthum gerechnet. Solche Zeiten des Alterthums im Leben der Völker sind in der Geschichte

einzelner Völker, z. B. die Patriarchenzeit der Hebräer, die mystische oder heroische der Griechen; bei Völkercomplexen die Zeit vor der Völkerwanderung oder vor der Bekehrung der germanischen Stämme zum Christenthum. Hiernach fällt für ein einzelnes Volk der Begriff seines Alterthums meistens mit dem seiner Urgeschichte zusammen; für ein solches aber, dessen bekannte historische Zeit Jahrhunderte über das große Ereigniß der Völkerwanderung hinaufreicht, ist sein Alterthum von seiner Urgeschichte zu trennen, welche letztere dann erst von dem relativen Standpunkt des Alterthums des betreffenden Volks selbst aus wiederum dessen Alterthum genannt werden kann. So hatten die Griechen und Römer, welche selbst zum Alterthum gehörten, ihr relatives Alterthum, welches eben ihre Urgeschichte war und welche sie selbst nicht verstanden.

Wenn man vom Alterthum überhaupt redet, so versteht man darunter die ganze alte Geschichte vor der Völkerwanderung, und zwar vorzugsweise die Geschichte derjenigen Völker, welche durch Literatur und anderweitige Ueberlieferung die Vermittelung des Alterthums mit der folgenden Zeit hauptsächlich übernommen hatten, die Griechen und Römer. Man nimmt bei den vorchristlichen Völkern, trotz der Verschiedenheit in Sprache und staatlicher, bürgerlicher und religiöser Beziehung, dennoch eine im Allgemeinen große Aehnlichkeit und Uebereinstimmung wahr: in Religion, Sitten, Gebräuchen, Staatsverfassung, Sprache, Literatur, Kunst, kurz in allen Lebensverhältnissen. Alle Völker des Alterthums haben in allen Beziehungen ein ganz anderes Gepräge als die des Mittelalters oder der neuern Zeit. Ueberdies wurden die meisten dieser Völker, zuerst der griechischen, dann der römischen Herrschaft unterworfen und endlich zu einer Universalmonarchie vereinigt. In einem vorzüglichen Sinne wird der Name Alterthum auf Griechen und Römer beschränkt, weil diese sowohl durch große Eigenschaften, Kraft, Geistesbildung, Wissenschaft und Kunst über die gleichzeitigen Völker hervorragten und auf deren ganze Cultur einen entschiedenen Einfluß ausübten, als auch in politischer Beziehung später die bedeutendsten Völker jener Zeit waren und die übrigen Nationen im Laufe der Zeit unterjocht haben. Die Griechen, welche kaum je in einer festen politischen Verbindung unter sich gestanden haben, hatten sich früh schon durch Colonieen an den Küsten des ganzen ägäischen, Marmora- und schwarzen Meeres, nach denen des adriatischen Meeres, den Küstenstrichen von Cyrene, Unter-Italien, Sicilien Gallien, Spanien verbreitet, kamen später durch Alexanders Eroberungen als Herren in alle Culturländer des Orients von den Küsten des mittelländischen Meeres bis in das Fünfstromland des Indus und in die Ebenen von Turan, überallhin griechische Sprache, Literatur, Kunst und Cultur verbreitend, und überall hellenistische Staaten bildend, so daß seit Alexanders Eroberung alle jene Barbarenvölker des Orients, wie schon früher die Küstenbewohner des Occidents hellenisirt waren und es auch noch unter der Römerschaft blieben. Als die Römer nach der Unterwerfung Italiens auch in andern Ländern als eroberndes Volk auftraten, fingen sie auch gleichzeitig an, sich mit griechischer Bildung, Sprache, Literatur und Kunst vertraut zu machen. Und in dem Maße wie sie ihre Herrschaft weiter ausdehnten, wurden sie selbst von griechischer Bildung durchdrungen, so daß hier der seltene, später auch bei den germanischen Völkern in ihrem Verhältniß zu den unterworfenen Römern eintretende Fall vorkam, daß die Sieger sich auch der Bildung, der Sprache, Literatur und Kunst der Besiegten bemächtigten. Aber wohin im Occident die Römer vordrangen, fanden sie in Cultur unter ihnen stehende Völker vor. Bei diesen führten sie ihre lateinische Sprache, ihr römisches Recht, ihre römische Staatsverfassung, dagegen griechische Bildung, Literatur und Kunst ein, so wie sie sie selbst angenommen hatten. Im Laufe von zwei bis drei Jahrhunderten kam es nach und nach dahin, daß der bekannte Erdkreis einer und derselben römisch-griechischen Cultur theilhaftig wurde, wie sie alle unter die Herrschaft einer Stadt kamen. Zwei Sprachen theilten sich damals in die geistige Herrschaft der Welt. Während im Orient, in ganz Klein-Asien, Syrien, Palästina, Aegypten, Cyrene, Griechenland und den griechischen Colonieen die griechische Sprache herrschte, bedienten sich die Bewohner von ganz Italien, Gallien, Spanien, Britannien, den Atlasländern in Afrika der römischen Sprache. Die Gesammtbildung jedoch, womit alle Völker genährt wurden, war eine ebenso unter sich gemeinsame wie die heutige europäische der civilisirten Völker unserer Tage. Die gegenwärtige Cultur ruht bekanntlich

zum größten und besten Theil, wenn wir von religiöser und materieller Cultur absehen, auf jener griechisch-römischen des Alterthums.

Da vor dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts noch wenig von anderen Völkern jener Zeiten erforscht war, und alles darüber Bekannte mittelbar aus den Schriften der Griechen und Römer geschöpft wurde, so beschränkte man damals um so mehr den Namen des Alterthums auf Griechen und Römer, als man für das Alterthum der Juden als des von den damaligen Culturvölkern ziemlich isolirten Volkes Gottes den diesem eigenthümlichen Namen Alter Bund (s. d. Art.), Altes Testament hatte. In neueren Zeiten, seitdem man auch das indische, arische, ägyptische und theilweise das assyrische und babylonische Alterthum, andererseits das Germanische, Celten-, Slaven-Alterthum erforscht hat, ist es gebräuchlich geworden, das griechisch-römische speciell mit dem Namen des classischen Alterthums zu bezeichnen, als des Alterthums, welches auf der höchsten Stufe rein menschlicher Bildung stand, und die fruchtbarsten Bildungs-Elemente für die modernen Culturvölker Europa's geliefert hat und noch liefert.

Während der Begriff des Alterthums überhaupt das Zeitalter entweder eines Volkes oder mehrerer auf ähnlicher Culturstufe stehender Völker in Bezug auf die Gegenwart bezeichnet, versteht man dagegen unter dem Pluralis Alterthümer oder Antiquitäten die bleibenden Zustände aller Seiten des Staats-, Rechts- und Familienlebens des Volks, sachliche Verhältnisse im Gegensatz zu persönlichen und sprachlichen und zu Ereignissen. Das Gebiet der Alterthümer eines Volkes hat einen sehr weiten Umfang. Es gehört dazu Alles, was wir von den inneren oder äußeren Zuständen seines Lebens wissen. Je reicher unsere Kunde von den Alterthümern eines Volkes ist, um so mehr sondern sich einzelne Theile derselben ab und erheben sich zu der Würde selbstständiger Wissenschaften. So haben sich von den Alterthümern beider classischer Völker, abgesehen von der Staatengeschichte, noch Sprachwissenschaft, Literaturgeschichte, Mythologie, Geschichte der Philosophie, Archäologie der Kunst, Geographie, bei den Römern noch außerdem die Rechtsgeschichte losgelöst. Der Complex all dieser Disciplinen, Staatengeschichte und eigentliche Alterthümer eingeschlossen, wird unter dem Namen Alterthumskunde und Alterthumswissenschaft begriffen. Dadurch werden nun die Alterthümer der Griechen und Römer auf einen kleineren Kreis der Untersuchung beschränkt. In dieser Beschränkung zerfallen die classischen Antiquitäten wieder: 1) bei den Griechen in Staats- und Rechts-Alterthümer und in Privat-Alterthümer, von welchen beiden K. Fr. Hermann als dritte Abtheilung die Religions-Alterthümer getrennt hat; 2) bei den Römern in Staats-Alterthümer, in Rechts-Alterthümer und in Privat-Alterthümer. Den alten Völkern gemeinschaftlich ist nun ein Uebergewicht des öffentlichen Lebens gegen das häusliche oder Privatleben. Daher treten auch nothwendig die Staats- und Rechtsalterthümer in den Vordergrund, und der Staat bleibt für die gesammten Alterthümer der Griechen wie der Römer der leitende Gesichtspunkt. Die Alterthümer können einen doppelten Zweck haben: entweder sollen sie das Verständniß der Schriftsteller und der Kunstdenkmäler erleichtern. In dieser Rücksicht umfassen sie eine möglichst reiche Sammlung des Materials, wie sie auf's Eingehendste besonders von Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts gemacht und später in den großen thesauri antiquitatum von Upholini, Jakob Gronovius, Grävius vereinigt worden sind. Oder es soll dadurch eine Charakteristik des antiken Staats- und Gesellschaftslebens gegeben werden. Und dies ist die innere wissenschaftliche Aufgabe der Alterthümer, eine ganz ähnliche Aufgabe, wie sie sich gegenwärtiges Staats- und Gesellschafts-Lexikon gestellt hat.

Es bleibt noch übrig, für Diejenigen, welche sich über die Staats-Alterthümer der Griechen und der Römer belehren wollen, kurz die neuesten und Hauptwerke darüber anzugeben und die, welche die römischen Staats-Alterthümer behandeln, zu charakterisiren.

Ueber die griechischen Staats- und Rechts-Alterthümer besitzen wir zwei Hauptwerke: Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates in zweiter Auflage und K. Fr. Hermanns Lehrbuch der griechischen Staats-Alterthümer in dritter Auflage. Außerdem findet man geistreiche Darstellungen der hierher gehören-

den Verhältnisse in Heerens Ideen über die Politik u. s. w. der vornehmsten Völker der alten Welt Theil III. Abschn. 1 und in Schlossers universalhist. Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur Theil I. Ferner hat Tittmann eine Darstellung der griechischen Staatsverfassungen gegeben. Auch die griechische Alterthumskunde von H. Hase ist als kurze Uebersicht für die größere Lesewelt zu empfehlen. Für einen größeren Kreis ist auch das neueste Werk von Schömann, die griechischen Alterthümer in der bekannten Weidmannschen Sammlung, geschrieben.

Die Erforschung der römischen Staats-Alterthümer blieb im vorigen Jahrhundert hinter der der griechischen zurück, da sich die besseren Talente letzteren zuwandten. Am frühesten wurde die römische Rechtsgeschichte mit neuem Geiste belebt durch Hugo und v. Savigny und die historische Schule derselben. Hugo besonders in dem civilistischen Magazin, 6 Bände 1791—1802 und in seinem Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechtes 11. Aufl. 1832. Noch mehr hat Savigny geleistet: zuerst in der „Theorie des Besitzes, 1802", später in seiner „Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, 1815—1833, 5 Bde.", dann in der seit 1815 bestehenden „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft." Nach dem Vorgang Hugo's und Savigny's haben sich auch andere Juristen um die Erforschung der römischen Rechtsalterthümer verdient gemacht, wie Dirksen in den „civilistischen Abhandlungen", den „Beiträgen zur Geschichte des römischen Rechts", Huschke in Breslau, Walter in Bonn, Klenze in Berlin, Platner, Puchta u. v. a.

Die Umgestaltung der römischen Staatsalterthümer hat erst begonnen, als Niebuhr im J. 1811 seine römische Geschichte herauszugeben anfing. Der Hauptgedanke Niebuhrs war, daß die Geschichte und das Staatswesen der Römer nicht von dem Standpunkt der Schule, sondern des Lebens aus begriffen und dargestellt werden müsse. Er wollte irrige Vorstellungen durch eine lebendige Auffassung der Verhältnisse, wie sie sich in Wirklichkeit gestaltet hätten, berichtigen und verdrängen. Dabei ging er von der Ansicht aus, daß selbst die späteren römischen Geschichtsschreiber, wie Livius und Dionysius, ihre Vorzeit vielfach mißverstanden hätten. Er versuchte es daher, nach einzelnen Spuren und Andeutungen ein neues und, wie er glaubte, getreueres Bild der altrömischen Verfassung und Geschichte zu gewinnen. Er verglich das germanische neuere Städtewesen mit dem römischen, verlegte aber dabei oft Begriffe und Verhältnisse auf den römischen Boden, welche dem Alterthum überhaupt fremd waren. Sein Mißtrauen gegen die Ueberlieferung der römischen Geschichtsschreiber ist unbegründet, und vieles in seinem System unhaltbar. Indeß enthält sein durch drei Auflagen fortgeführtes und vielfach umgearbeitetes Werk doch einen großen Reichthum geistreicher Bemerkungen und fruchtbringender Ideen. Die Richtung, welche Niebuhr eingeschlagen, hat sich dauernd der römischen Alterthumskunde bemächtigt und seitdem haben die Einen seine Ideen zu den ihrigen gemacht und weiter fortgebildet, die Anderen sich in Gegensatz zu ihm gestellt und sich mehr an die Quellen angeschlossen. Zu den Ersteren gehört Walter in Bonn in seiner vortrefflichen „Geschichte des römischen Rechtes bis auf Justinian," 2. Ausgabe, 1845, 2 Bände, wovon der erste Band die Staatsalterthümer enthält. Viel Eigenthümliches und Hypothetisches hat ein anderer Niebuhrianer, Göttling, in der „Geschichte der römischen Staatsverfassung". Zu den Gegnern der Niebuhrianischen Ansichten zählt Wachsmuth, der in seiner „älteren Geschichte des römischen Staates," 1819, zuerst gegen Niebuhr auftrat und sehr viel Beachtenswerthes bot, Bröker in einem kleinen, aber schätzbaren Buche, „Vorarbeiten zur römischen Geschichte," 1843, Rubino in seinen Untersuchungen, welcher mit überzeugenden Gründen die Irrthümer Niebuhr's nachgewiesen und ein treues Bild des römischen Staatslebens geliefert hat. Noch sind die gründlichen „Studien über altitalisches nnd römisches Staats- und Rechtsleben, von Nägele," 1849, zu erwähnen. Von den seit Niebuhr erschienenen, zum allgemeineren Verständniß geeigneten Werken zweiten Ranges über die römischen Alterthümer ist außer Fuß, Zeiß, Hofmann, besonders das kleine aber gute Buch von Boyesen, aus dem Dänischen von Hassa übersetzt, zu nennen. Ein größeres, quellenmäßiges Werk von Becker ist vom zweiten Band, indem der Verfasser inzwischen gestorben ist, von Marquardt fortgesetzt worden. Neuerdings hat Lange die römischen Alterthümer in der Weidmann'schen Sammlung populär behandelt.

Von deutschen Staats- und Rechtsalterthümern kann in dem Sinne der griechischen oder römischen zwar nicht die Rede sein, weil von dem eigentlich deutschen Alterthum d. h. der Zeit vor der Annahme des Christenthums sich keine so zusammenhängende, auf den Nachrichten vieler Schriftsteller jener Zeit beruhende Anschauung gewinnen läßt; die Zeit nach der Christianisirung aber nicht als deutsches Alterthum angesehen werden kann, und ihre stetige Entwickelung und Umformung sich bis auf die jetzige Zeit fortgesetzt hat. Das dahin Gehörige ist daher unter der Rubrik deutscher Staats- und Rechtsalterthümer, und auch deutscher Staats- und Rechtsgeschichte nachzusehen, wo auch die betreffende Literatur gegeben werden wird.

Alterthum, Alte Welt (Princip der Geschichtseintheilung). Durch Gatterer ist in der principiellen Eintheilung der Weltgeschichte, insbesondere der Geschichte der alten Welt ein völliger Umschwung geschehen. Er hat zuerst die auf das Wort Gottes gegründete Geschichtseintheilung, welche bis auf ihn in allen historischen Werken geherrscht hatte, aufgegeben. Und nach ihm hat kein Historiker mehr jene alte Eintheilung festgehalten. Eben so wenig aber stimmt seitdem die Eintheilung der alten Geschichte bei den verschiedenen Geschichtsschreibern selbst überein, Jeder geht seinen eigenen Weg, und es lassen sich allerdings vom wissenschaftlichen Standpunkte aus triftige Gründe für manche dieser Eintheilungen anführen. Auch Leo, der doch den guten Tact der älteren Eintheilung anerkennt, hat eine ihm eigenthümliche Art der Eintheilung. Im ersten Abschnitt seiner Universalgeschichte der alten Welt handelt er von dem Orient ohne Berührung mit dem Occident, im zweiten von Griechenland und dessen Kämpfen mit dem Orient, im dritten von Rom, im vierten von der Geschichte Israels. Den ersten Abschnitt theilt er wieder in zwei Capitel, die ursprünglichen Priesterstaaten und die gebrochenen, den zweiten in drei Capitel, Griechenlands Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit, ebenso den dritten Abschnitt in Roms Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit. Andere verfahren rein ethnographisch, indem sie die einzelnen Völker, eins nach dem andern, abhandeln, wobei sie weder unter sich übereinstimmen, noch eine höhere principielle Anordnung haben. Wieder andere legen der ethnographischen Eintheilung die geographische zu Grunde. Kaum zwei Historiker stimmen vollkommen in der Eintheilung der alten Geschichte überein. Und doch ist gerade für die alte Geschichte eine feste Eintheilung durch die Offenbarung gegeben. (Dittmar beherzigt dies in seinen Geschichtswerken allerdings, indem er die Geschichte in die vor und in die nach Christus theilt.) Diese hat auch von den Zeiten des Mittelalters an bis auf das Eindringen des Rationalismus in allen größeren historischen Werken, in allen Hand- und Lehrbüchern der Geschichte bis hinab zu den Geschichtsbüchern der Volksschulen geherrscht. Man legte damals die vier Weltreiche oder Monarchieen, wie man sie nannte, welche in dem zweiten und siebenten Capitel des Buches Daniel geweissagt worden sind, der Geschichtseintheilung zu Grunde, und benannte sogar die Epochen der Weltgeschichte nach den vier Monarchieen. Allerdings herrschte Streit darüber, welche Monarchieen unter jenen vier zu verstehen seien. Einige hielten sie für das chaldäische, medische, persische und griechische Weltreich. Doch nahmen die Meisten nach Melanchthons und Carios Vorgang an, daß das chaldäische, persische, griechische und römische Weltreich unter den vier Theilen der mystischen Bildsäule im zweiten Capitel und den vier symbolischen Thieren des siebenten Capitels geweissagt seien. Demgemäß theilten sie die Geschichte ein in die chaldäische (assyrisch-babylonische), persische, griechische und römische Epoche. Auch in Bezug auf letztere stritt man sich, ob sie bis auf Christi Geburt oder die Christianisirung des römischen Staates zu rechnen sei, oder vielmehr während des ganzen Mittelalters und der neuern Zeit fortdaure und erst dann ihr Ende finden werde, wenn Christus vom Himmel wiederkommen und sein ewiges Friedensreich auf Erden aufrichten werde. Nach letzterer Ansicht ist „das getheilte Reich" das aus dem römischen entstandene abendländische und morgenländische Kaiserreich, sind die zehn Zehen oder die zehn Hörner die christlichen Königreiche der mittlern und neuern Zeit. Diese Anschauung ist insoweit in das politische Bewußtsein der christlichen Völker übergegangen, daß sowohl die byzantinischen als die römischen Kaiser deutscher Nationen als die Nachfolger der Imperatoren angesehen wurden. Und als das römische Reich deutscher

Nation aufhörte, machte Napoleon Anspruch auf diese Nachfolge. Zugleich sind die beiden symbolischen Thiere, welche im dreizehnten und siebzehnten Capitel der Apokalypse auftreten, voll Beziehungen auf das Gesicht Daniels von den vier symbolischen Thieren, insbesondere vom vierten. In der Apokalypse werden diese beiden Thiere als antichristische Mächte in die letzten Zeiten des jetzigen Weltalters versetzt. Nach der alt- und neutestamentlichen Weissagung sollen alle Reiche dieser Welt am Ende dieses Weltalters zerstört werden, „wo dann der Gott des Himmels ein Königreich aufrichten wird, das nimmermehr zerstört werden wird, und dies Königreich wird auf kein anderes Volk kommen; es wird alle diese Königreiche zermalmen, aber es wird ewig bleiben" (Dan. 2, 44); und „wo das Reich, die Gewalt und die Hoheit der Königreiche unter dem ganzen Himmel dem heiligen Volk des Höchsten gegeben werden wird, des Reich ewig ist" (Dan. 7, 27). Das ist dasselbe Reich, welches in der Apokal., Cap. 20, als das tausendjährige beschrieben wird. Die Frage, ob das vierte Reich nur auf das heidnische römische Reich zu beziehen sei, oder ob es in seinen Ausläufen noch fortdaure, ist eine Frage, die tief in das innerste Wesen unserer heutigen politischen, socialen und religiösen Zustände eingreift. Es handelt sich darum, ob wir, wie Hengstenberg annimmt, das tausendjährige Reich schon hinter uns haben, ob wir darin zu leben glauben, oder ob wir noch darauf hoffen, mit andern Worten, ob wir das Ziel der Weltgeschichte erreicht haben, oder ob es noch vor uns liegt. Es ist wahrlich keine gleichgültige Sache noch ein gutes Zeichen, wenn wir die auf Offenbarung beruhende Geschichtseintheilung als antiquirt aus unsern jetzigen Geschichtsbüchern gänzlich verbannt sehen. Haben doch die heidnischen Völker, so namentlich die Indier, die Zendvölker (Perser), die Babylonier, die Griechen und die Römer, schon vor den Zeiten des chaldäischen Reiches die ganze Weltgeschichte, von der Schöpfung des Menschen an, in vier Weltalter getheilt. Diese Eintheilung der vorchaldäischen Epoche in ein goldenes, silbernes, ehernes und eisernes Weltalter, wovon letzteres dann sich weit hin bis zum Reich Gottes auf Erden, also die vier Monarchieen umfassend, erstrecken soll, bietet eine Parallele zu dem goldenen Haupte, den silbernen Armen und Brust, den ehernen Schenkeln und eisernen Füßen der symbolischen Bildsäule im zweiten Capitel des Daniel und weist wohl auf eine gemeinsame Quelle zurück.

Alterthum s. auch **Antik**.

Alterthumsvereine. Die Bewegung, welche im Freiheitskriege die deutschen Gemüther ergriffen hatte, verpflanzte sich, nach Herstellung des äußeren Friedens, auf das wissenschaftliche Gebiet. Bei Vielen war es reine Vaterlandsliebe, bei Anderen die Unzufriedenheit mit der Gegenwart, bei Einzelnen ernster Eifer für die Wissenschaft, was sie trieb, ihr Augenmerk den vergangenen Zuständen zuzuwenden. Gewiß war nie ein solches Streben zeitgemäßer und natürlicher, als in jenen Tagen, wo einestheils die Strömung der Neuzeit jeden Ueberrest des Alterthums zu überfluthen drohte, anderntheils aber durch die Aufhebung der Stifter und Klöster und unzähliger kleiner Herrschaften und Corporationen ein unermeßliches historisches Material aus dem Dunkel der Archive zu Tage gebracht worden war.

Die erste und wirksamste Anregung zur Ausbeutung dieser Schätze gab der Minister Freiherr von Stein durch die Gründung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde zu Frankfurt a. M. Was hier für das große Ganze bezweckt wurde, erstrebten einzelne hervorragende Geister für einzelne Territorien, und namentlich war es Paul Wigand, der schon 1820 den Grund legte zu der 1824 zu Paderborn förmlich constituirten Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, worauf im nächsten Jahr durch Kohlrausch der Münstersche und 1826, unter kräftiger Förderung des Oberpräsidenten Sack, der Pommersche Verein zu Stettin nachfolgte; auch hatte der bereits im Jahre 1820 von Lepsius in Naumburg begründete thüringisch-sächsische Verein durch seine Verpflanzung nach Halle (1824) einen günstigeren Boden gewonnen. In Schlesien wirkte nach derselben Richtung der verdiente Büsching in der bereits zu Breslau bestandenen patriotischen Gesellschaft, gleichwie in Görlitz die schon im vorigen Jahrhunderte gestiftete oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften ihre Thätigkeit jetzt hauptsächlich dem historischen Gebiete zuwendete. Auch außerhalb Preußens regte sich gleichzeitig ein solches

Streben und namentlich ging Nassau rühmlich voran, woselbst bereits 1821 zu Wiesbaden ein historischer Verein ins Leben getreten war; ebenso im Königreich Sachsen, wo zu Leipzig (1824) und zu Dresden (1826) Alterthumsvereine gegründet wurden, ja selbst das kleine Voigtland mußte seinen antiquarischen Sinn in dem Verein zu Hohenleuten (1826) bethätigen.

Einer besonderen planmäßigen Förderung von oben herab erfreute sich das historische Vereinswesen in Baiern, wo, nachdem der ebenso sachkundige als energische Ritter von Lang seit dem Jahre 1827 unter den Alterthumsfreunden Frankens zu Ansbach, Nürnberg, zu Bamberg (durch Jäck und Heller), zu Bayreuth (durch Hagen und Holle) und Würzburg (durch Scharold) Vereinigungen zu Stande gebracht hatte, König Ludwig das lebhafteste Interesse für dieselben an den Tag legte. Unter seinem Schutze blühten in den dreißiger Jahren rasch nach einander auch in den übrigen Provinzen Alterthumsvereine auf: zu München für Oberbaiern, zu Passau für Niederbaiern, zu Regensburg für die Oberpfalz, zu Speier (zuerst von Stichaner angeregt) für die Rheinpfalz und zu Augsburg (wo der hochverdiente v. Raiser unermüdlich wirkte) für Schwaben und Neuburg.

Seit dem Jahre 1830 nahm überhaupt das antiquarische Streben einen neuen erfreulichen Aufschwung: so in Baden, wo neben dem bereits durch Leichtlen, Schreiber und Ernst Münch ins Leben gerufenen Vereine zu Freiburg sich 1830 unter Wilhelmi ein neuer (der Sinsheimer) bildete, dem später ein dritter zu Baden-Baden nachfolgte; ferner in Würtemberg (zu Stuttgart und Rotweil, später auch zu Mergentheim, Ulm ꝛc.) in Hessen, zu Darmstadt (1832), zu Cassel (1835); in den sächsischen Herzogthümern, zu Meiningen (der seit 1833 unter Bechsteins Leitung bestehende Hennebergische Alterthumsverein), zu Altenburg (der Osterländische, 1839) und zu Jena, der als einer der letzten (nach 1848) entstanden, aber unter der Führung von Droysen und Michaelsen rasch zur Geltung gelangte thüringische Verein. Gleiches geschah in Hannover (seit 1835), in Schleswig-Holstein (zu Kiel, 1834), in Hamburg und Lübeck und in Mecklenburg (zu Schwerin 1834). Auch die bisher in diesem antiquarischen Cyclus noch nicht vertretenen Landestheile von Preußen waren inzwischen nachgeeifert, so die Rheinprovinz (1834), die Altmark (Verein zu Salzwedel, 1836), die Kurmark (in dem seit 1837 zu Berlin, besonders durch v. Ledebur und Riedel, wirkenden Märkischen Verein) und Ostpreußen, wo in der schon früher bestandenen Deutschen Gesellschaft zu Königsberg Männer wie Voigt und Schubert das Gebiet der Specialgeschichte würdig vertreten.

Ein gleicher Wetteifer zeigte sich in den Nachbarlanden Deutscher Zunge, in den Russischen Ostseeprovinzen, in den Niederlanden, im Elsaß, der Schweiz und in Oesterreich: so daß bereits vor dem Jahre 1848 die Zahl der mit Erforschung der Geschichte und der Alterthümer ihres Bezirks sich beschäftigenden Privatgesellschaften über 60 gestiegen war. Die Leistungen derselben waren allerdings sehr verschiedenartig, je nach dem historischen Terrain, nach den ihnen zu Gebot stehenden geistigen und materiellen Mitteln und nach der Individualität der Stimmführer; aber wenn auch manche dieser Vereine ihre Thätigkeit vorzugsweise auf Ausgrabungen, auf Kunstgegenstände und auf Errichtung vaterländischer Denkmale richteten und nicht alle ein so ernstes wissenschaftliches Streben bekundeten, wie es z. B. in den umfangreichen Vereinsschriften von Bayreuth (herausgegeben von Hagen und Stolle), in der Darmstädtischen (jetzt von Baur besorgt), in der Casseler (von Landau), der Westphälischen (von Wigand und Erhard), der Hannoverschen (von Spangenberg), der Mecklenburgischen (von Lisch) vorliegt: so ist doch auf diese Weise im Laufe der letzten 30 bis 40 Jahre ein unermeßliches höchst schätzbares Material für die Deutsche Special-Geschichte zu Tage gefördert worden, dessen Reichthum am besten aus den darüber von Walther und von Koner zusammengestellten systematischen Repertoiren ersichtlich ist.

Allein nicht genug, daß die 1819 von der frankfurter Gesellschaft ausgegangenen Strahlen jetzt das ganze historische Gebiet Deutschlands bis in den entlegensten Winkel hinein befruchteten, empfand man daneben doch bald das Bedürfniß, diese Localbestrebungen mehr zu centralisiren, um so der Zerfahrenheit oder engherzigen Abschließung

zu wehren und für gewisse höhere Zwecke ein gemeinsames Zusammenwirken zu erzielen. Wiederum war es Wigand, der durch seine seit 1831 erschienenen „Jahrbücher des Vereins für deutsche Geschichte und Alterthumskunde" die Anregung gab, während andererseits der Freiherr Hans von Aufseß in dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (seit 1833) sich ein Organ schuf, zur Vorbereitung seines während der letztverflossenen Jahre in großartigster Weise verwirklichten Germanischen Museums. (S. dass.)

Die im Jahre 1833 in Nürnberg zusammengetretene „Allgemeine Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde und Geschichte" blieb zwar noch ziemlich wirkungslos und bei den später zu Frankfurt a. M. (1846) und zu Lübeck (1847) zu Stande gekommenen General-Versammlungen Deutscher Alterthumsforscher (als deren Organ jetzt Schmidt's trefflich redigirte Zeitschrift für Geschichtswissenschaft dient,) wurden die praktischeren Vorschläge einzelner besonnener Männer, welche nur Erreichbares erstrebten, durch den blinden Eifer der absoluten Einheitsmänner, in deren Reden bereits ein starker 1848er Vorgeschmack unverkennbar war, übertäubt. Nachdem aber die Sturmfluth der Revolution sich verlaufen hatte, gelang es dem hochsinnigen Prinzen Johann von Sachsen (des jetzigen Königs Majestät) im Sommer 1852 eine Versammlung der deutschen Alterthumsforscher in Dresden zu veranstalten, welche wenigstens den Erfolg hatte, daß man beschloß: alljährlich an wechselnden Orten sich zusammenzufinden, daß ein ständiger Vorort (Anfangs Dresden, seit den letzten Jahren Hannover) zur Ueberwachung der gemeinsamen Angelegenheiten und ein literarisches Organ für diese Interessen geschaffen werde, und daß der Plan des Freiherrn v. Aufseß zur Begründung eines germanischen Nationalmuseums sanctionirt ward. Letzteres erschien — und erscheint mehr und mehr — als der einzige reelle, dauernde Gewinn jener denkwürdigen Dresdener Zusammenkunft; denn während manche jener Beschlüsse auf dem wenige Wochen später zu Mainz anberaumten Tage abgeschwächt wurden, erhielt dieser dort seine weitere Ausbildung. Sehr wesentlich trug auch die im nächstjährigen Herbst 1853 zu Nürnberg, als dem Sitze des Museums, abgehaltene Generalversammlung zur Förderung dieses Institutes bei, während andererseits der Centralverein deutscher Alterthumsforscher dadurch, daß viele seiner Mitglieder das aufblühende Museum mit mißgünstigem Auge betrachteten, allmählich den festen Boden verlor, wie seine folgenden zu Münster (1854), zu Ulm (1855), zu Hildesheim (1856) und zu Augsburg (1857) abgehaltenen Jahresversammlungen verriethen.

In ein neues sehr beachtenswerthes Stadium ist das Alterthumsvereinswesen seit der im Herbst 1857 zu Weimar stattgehabten Constituirung eines culturhistorischen Vereins getreten, der mit seiner, mehr auf den praktischen Nutzen der Geschichte hinzielenden Tendenz in das schon hier und da erschlaffende und verrottete antiquarische Getriebe einen Gährungsstoff bringt, dessen Wirkungen für die Wissenschaft nur ersprießlich sein können. Der culturhistorische Verein lehnt sich von vornherein mit rüstigem Tact an das germanische Museum an, als dem Schwerpunkt, in welchem sich naturgemäß früher oder später die Bestrebungen der deutschen Alterthumsvereine concentriren müssen.

Alterum tantum. Die mühelose Anhäufung des Capitals gefährdete nach der Ansicht der alten Römer das Volkswohl. Ihrem Rechtsgefühl widerstrebte es zugleich, daß eine accessorische Verbindlichkeit die Haupt-Obligation an Umfang und Bedeutung überragen sollte, und so wendete sich schon in frühester Zeit ihre Gesetzgebung gegen die Uebermacht des Capitals und die Ungebundenheit des Zinsvertrages. Eine der wichtigsten Zinsbeschränkungen war das Verbot des Zinsennehmens ultra alterum tantum, oder auch supra duplum, wonach eine Art Zinsstauung eintreten sollte, wenn die rückständig gebliebenen Interessen die Höhe des Capitals erreicht hatten. In mehreren Stellen des Codex und der Novellen ist dieses Verbot sogar dahin ausgedehnt, daß völlige Befreiung von der Zinsverbindlichkeit eintreten solle, sobald alle schon bezahlten Zinsen der Höhe des Capitals gleich kämen. Diese nicht glossirten Gesetzesstellen haben jedoch nie gemeinrechtliche Geltung erlangt, vielmehr beschränkt sich die Anwendung des ne ultra alterum tantum im gemeinen Recht auf die Hemmung des Zinslaufs bis zur völligen oder theilweisen Abtragung der zur Capitalshöhe an-

geschwollenen Zinsrückstände, und auch dies nur dann, wenn der Schuldner nicht durch widerrechtliche Zögerung solchen Rückstand herbeigeführt.

Die Particularrechte der Gegenwart haben dies Verbot nicht mit aufgenommen, und in der That würde dasselbe neben den Instituten der Zinsverjährung und der Verzugszinsen heute nicht am Platze sein.

Altesse. Das Prädicat Altesse, Hoheit, war ursprünglich das der Könige, in neuerer Zeit ist es aber mit mindern fürstlichen Titeln verknüpft worden. Im ehemaligen deutschen Reiche wurde der Titel des Churfürsten, Churfürstliche Durchlaucht, durch Altesse electorale wieder gegeben, während die fürstliche Durchlaucht der andern Fürsten Altesse serenissime hieß. Seit dem Wiener Congreß heißen alle Prinzen und Prinzessinnen kaiserlicher Souveraine, auch die Erzherzoge Kaiserliche Hoheit, Altesse Imperiale, die Prinzen und Prinzessinnen königlicher Souveraine Königliche Hoheit, Altesse Royale. Außerdem aber erhielten die Altesse Royale alle Großherzoge und der Churfürst von Hessen-Kassel. Die Prinzen und Prinzessinnen der großherzoglichen Häuser und des hessischen Churhauses aber haben nicht die Altesse Royale, sondern die einfache Altesse. Alle übrigen deutschen Fürsten bekamen Altesse serenissime, Durchlaucht. Darin ist seit 1847 eine Aenderung eingetreten, indem nach langen Verhandlungen die Chefs der souverainen altfürstlichen Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg und Nassau, welches nicht zu den altfürstlichen Häusern gehört, die Hoheit, Altesse, für sich und ihre Gemahlinnen erlangten.

In England, Belgien, Portugal, und unter Louis Philipp auch in Frankreich, erhält der regierende Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, als Chef des Coburgischen Hauses, die Altesse Royale.

In Preußen hat König Friedrich Wilhelm IV. durch Cabinets-Ordre vom 20. März 1850 den beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen die Altesse, das Prädicat Hoheit mit den Prärogativen nachgeborner Prinzen des Königlich Preußischen Hauses verliehen.

In Frankreich hatten die Prinzen von Geblüt, d. i. nachgeborne Prinzen des königlichen Hauses die Altesse. Napoleon I. verknüpfte die Altesse mit dem Titel Prince.

Auch der Großsultan der Türken erhielt bis in die neueste Zeit nur die Altesse.

Aelteste der reformirten Kirche. Die Verfassung der reformirten Gemeinden ist nicht allenthalben so gleichförmig gestaltet, daß das allen gemeinsame Institut der Aeltesten stets genau dieselben Rechte, Pflichten und Formen mit sich brächte. Am gleichmäßigsten ausgebildet und der ursprünglichen Auffassung der Stifter am treuesten entsprechend dürften die bisherigen alten Verfassungsformen bei den holländischen Gemeinden gefunden werden, bei denen die Kirchenverwaltung auf folgenden Hauptsätzen beruht:

Das Verhältniß der Gemeinde und ihrer Kirche zu der weltlichen Obrigkeit des Ortes gestaltet sich verschieden, je nachdem die politische Stellung der Gemeinde eben beschaffen ist; hierauf hat namentlich der Umstand Einfluß, ob bei der Reformation die Kirchengüter und Klostergüter in die Hände der weltlichen Obrigkeit übergegangen sind. In Amsterdam ist dieses der Fall, und es werden deshalb die Gehalte der reformirten Prediger aus der Stadtkasse bezahlt und die zur Unterhaltung der Kirchengebäude verpflichteten Kirchen-Patrone (Kerkmeesters) von den Bürgermeistern angestellt und verpflichtet. Hiervon gänzlich getrennt und unabhängig ist aber der Vorstand der Gemeinde und Kirche im geistlichen Sinne.

Dieser besteht aus einem gewöhnlichen (kleinen) Kirchenrath und einem großen Kirchenrath.

Der kleine Kirchenrath besteht aus den Geistlichen (Predigern) und den Aeltesten, gewöhnlich in gleicher Anzahl.

Zu diesen tritt eine größere, gewöhnlich die doppelte Anzahl von Diakonen hinzu, um den großen Kirchenrath zu bilden. In diesen beiden Behörden haben die Mitglieder gemeinsame Rechte und Pflichten und vertheilen die Geschäfte nach Herkommen oder festen Regeln unter sich.

Außerdem aber haben Prediger, Aelteste und Diakonen als solche ihre besonderen Aemter.

Das **Amt der Aeltesten** ist im Wesentlichen in der allgemeinen Verpflichtung ausgedrückt: zu wachen über die Lehre und den Wandel der Prediger und den Wandel der Gemeindeglieder.

Sie müssen deshalb allen Predigten und Katechisationen in den Kirchen beiwohnen und genau auf die vorgetragene Lehre achten, damit sie vorkommende Abweichungen vom kirchlichen Bekenntnisse beim Kirchenrathe zur Sprache bringen können. Sie nehmen ferner Theil an der, den Predigern zustehenden Aufnahme neuer Gemeindeglieder, führen die Listen, prüfen die Atteste der vom Auslande Zuziehenden u. s. w. Sie sollen gemeinschaftlich mit den Predigern Hausbesuche bei allen Gemeindegliedern machen, Anstößiges beachten, nöthigenfalls rügen und beim Kirchenrath anzeigen. Die Aeltesten sollen ferner Censurbücher derjenigen Gemeindeglieder führen, welche vor den Kirchenrath berufen und von demselben bestraft sind. Sie controliren endlich die Richtigkeit der Tauf-Register und nehmen an allen Legationen, zu Synoden oder sonstigen Versammlungen, gewöhnlich in gleicher Anzahl mit den Geistlichen, Antheil.

Das **Amt der Diakonen** begreift im Wesentlichen die Sorge für die nothleidenden Gemeindeglieder und die Verwaltung der milden Stiftungen in sich.

Der aus den Predigern und Aeltesten bestehende gewöhnliche oder kleine Kirchenrath soll wöchentliche Sitzungen halten und darin alle laufende Verwaltungsangelegenheiten und Aufgaben der Kirchenzucht erledigen.

Der große Kirchenrath kommt nur zu Predigerwahlen und jährlich einmal zur Wahl von Aeltesten und Diakonen zusammen.

Prediger werden gewählt ohne Anmeldung, und zwar macht der kleine Kirchenrath einen Wahlaufsatz von Dreien, den er den Diakonen mittheilt, und Letztere fügen dann drei Namen hinzu. Dann versammelt sich der große Kirchenrath und wählt aus diesen 6 erst 3 und darauf hieraus Einen.

Aelteste und Diakonen verwalten ihr Amt in der Regel zwei Jahre hinter einander; jährlich geht etwa die Hälfte ab. Die Wahl-Ordnung ist einfach nach Stimmenmehrheit. Die Annahme der Wahl ist Pflicht.

In dem Vorstehenden sind die Grundzüge enthalten, welche den bestehenden Einrichtungen in der reformirten Kirche überall ursprünglich vorgelegen haben dürften und mit geringeren oder größeren Modificationen sich darin erhalten haben.

Das Institut der Aeltesten kann übrigens als ein Beleg zu der alten Wahrheit dienen, daß keine menschliche Vorkehrung im Stande ist, dem Eindringen falscher Lehre zu wehren, wenn der Geist der Wahrheit ihre Träger nicht leitet und der Glaube an das Evangelium sie nicht durchdringt. Viele reformirte Gemeinden sind eben so wenig durch das Wachen ihrer Aeltesten über der Reinheit der Lehre vor dem Rationalismus und anderer Irrlehre bewahrt geblieben, als es der Lutherischen Kirche gelungen ist, durch Verpflichtung der Geistlichen auf symbolische Bücher einen unübersteiglichen Damm zu errichten. (S. auch die Art. **Presbyter** und **Gemeindeordnung**, kirchl.)

Altfränkisch. Als die Franken nach Gallien gezogen waren, sollen sie dort noch lange Zeit ihrer Väter alte Sitten, Gebräuche, Kleidungen u. s. w., auch deren einfachen, schlichten Sinn bewahrt haben und daher die Bezeichnung altfränkisch für das altväterische, altmodische in gutem Sinn, wenn auch mit einem leichten Anstrich des Lächerlichen, aufgekommen sein. Die Erklärung ist nicht stichhaltig, denn die Franzosen selbst bezeichnen das was wir altfränkisch nennen, mit Gaulois oder Gothique. Vielleicht bezeichnet altfränkisch nur den Gegensatz gegen das neufränkische, französische, das sich zum Träger alles Neuen, der Mode, im Leben der Völker gemacht. Altfränkisch nennt man ja eben Alles, was nicht mit der herrschenden Mode übereinstimmt.

Altfürstliche Häuser. Im deutschen Reich unterschied man, abgesehen von den Kurfürsten, zwischen alten Fürsten, neuen Fürsten und andern Fürsten. Alte Fürsten waren solche, deren Häuser schon auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 im Fürstenrath vertreten gewesen. Diese altfürstlichen Häuser waren die Erzherzoge von Oesterreich, die Pfalzgrafen bei Rhein, die Herzoge zu Sachsen, die Markgrafen zu Brandenburg, die Herzoge zu Braunschweig, die Herzoge zu Jülich-Cleve-Berg, die Herzoge zu Württemberg, die Landgrafen zu Hessen, die Markgrafen zu Baden, die Herzoge zu Mecklenburg, die Herzoge zu Pommern, die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg,

die Herzoge zu Holstein, die Fürsten zu Anhalt, die Herzoge von Savoyen, die Herzoge von Lothringen wegen Nancy. Zu diesen alten Fürsten wurden auch zuweilen gerechnet die Herzoge von Arenberg, die Fürsten von Arschot, die Herzoge von Croy und die Fürsten von Ligne, doch blieben ihre Ansprüche darauf stets bestritten. Neue Fürsten waren diejenigen, deren Häuser erst nach 1582 Vertretung im Fürstenrath erlangt hatten. Solche neue fürstliche Häuser waren die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Nassau, Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Ostfriesland, Kurland, Radziwill, Fürstenberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Thurn und Taxis, Schwarzburg. Andere Fürsten endlich nannte man solche, deren Häuser überhaupt als fürstliche noch nicht auf dem Reichstage vertreten gewesen, obwohl sie oft seit langen Zeiten auf einer der Grafenbänke im Reichstage gesessen. Solche andere fürstliche Häuser waren lange Zeit Waldeck, Oettingen, Mansfeld, Löwenstein, Solms, Stolberg-Gedern, Isenburg, Sayn, Hohenlohe und andere, fast lauter alte Reichsgrafen. Es versteht sich von selbst, daß diese anderen Fürsten den neuen Fürsten zugezählt wurden, sobald sie in das fürstliche Collegium des Reichtages eingeführt worden waren.

Althaldensleben, Pfarrdorf und landtagfähiges Rittergut an der Bober, eine halbe Meile südlich der Kreisstadt Neuhaldensleben im Reg.-Bez. Magdeburg, hat eine 1830 neu erbauete Doppelkirche zum evangelischen und katholischen Gottesdienste, eine evang. und eine kath. Schule und gegen 2000 Einw., im J. 1782 erst 900, 1818 noch 1236 E., welche sich von Flachs- und Tabaksbau und von Fabrikarbeit nähren. Das Rittergut, aus den Besitzungen des 1228 vom Erzbischof Albert II. von Magdeburg gestifteten und 1810 aufgehobenen Nonnenklosters des Cisterzienser-Ordens (wozu die Dörfer Althaldensleben, Wedringen und Bahldorf mit den Patronaten gehörten) gebildet und von dem in der Handelswelt berühmten Gottlob Nathusius († 1835) angekauft und seiner Familie vererbt, enthält Fabriken und Mühlen verschiedenster Art — sonst noch mehr, als jetzt —, vortreffliche Gartenanlagen, Anpflanzungen von Obstbäumen (gegen 30,000) und von ausländischen Waldbäumen und Sträuchern, in der Gutswirthschaft schönes ostfriesisches und schweizerisches Rindvieh und feinwollige Schafe. Zum Gute gehört noch das Vorwerk Glusig mit einer kleinen kath. Kapelle und eine bedeutende Ziegelei. Zwischen A. und Hundisburg ist eine Doppelreihe von Häusern, und die Umgegend hat die schönsten Wege und Alleen, überhaupt geschmackvolle Anlagen. Bei dem im 15. Jahrh. zerstörten Dorfe Wichmannsdorf, 1/4 M. westlich von A., stand eine im J. 1312 zerstörte Tempelherrenburg; auch lag hier der frühere Ort Niendorf, wo die Bürger von Neuhaldensleben, als der Erzbischof Wichmann von Magdeburg ihre Stadt zerstört hatte, von 1181—1223 lebten; in den ältesten Zeiten war diese Gegend ein Hauptsitz des Wodandienstes.

Altthann (Grafen mit erblichem Sitz im preußischen Herrenhaus.) Die Grafen von Altthann sind Schwaben, wahrscheinlich eines Stammes mit den Waldlungen und hießen eigentlich Thann. Den Namen Altthann nahmen sie von einem Ahnherrn Dietmar v. Thann an, der in hohem Alter noch mit Herzog Leopold von Oesterreich in's gelobte Land zog, 1223, und entweder seines hohen Alters wegen, oder um ihn von einem gleichnamigen jüngeren Thann zu unterscheiden, der „alte Thann" genannt wurde. Wolfgang Altthann machte sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Nieder-Oesterreich ansässig, seine Söhne Christoph, Eustach und Wolfgang Wilhelm, erlangten unter dem 24. März 1574 ein Reichsfreiherrn-Diplom, 1578 das ungarische Incolat und stifteten die drei Hauptlinien des Geschlechts.

Der Stifter der ältesten Linie, Christoph, starb am 15. December 1589 und hinterließ zwei Söhne, welche zwei besondere Nebenlinien stifteten. Michael Adolph I. stiftete den Michaelischen Ast, trat am Michaelistage 1598 zur katholischen Confession über, verpflichtete seine Nachkommen, die männlichen sich Michael, die weiblichen sich Maria zu nennen, wurde unter dem 18. Juni 1610 in den Reichsgrafenstand erhoben und starb als kaiserlicher Feldmarschall 1636. Sein ältester Sohn, Michael Johann I., gestorben 1646, stiftete den Spanisch-Altthannischen Zweig, dessen zweiter Sohn, Michael Adolph II. den Mährisch-Altthannischen Nebenzweig stiftete, der am 17. November 1795 im Mannsstamme ausging. Michael Johann II. setzte den spanischen Zweig fort, sein Sohn, Michael Johann III., erhielt unter

dem 19. Juni 1714 das durch Erlöschen des Hauses Limpurg eröffnete Reichs-Erbschenken-Amt, 1715 die spanische Grandezza erster Klasse, 1719 die ungarischen Herrschaften Morakös und Tschackathurn. Der zweite Sohn Michael Adolph's I., Michael Wenzel Franz, stiftete den Schlesisch-Altthannischen Zweig, der Anfang dieses Jahrhunderts erloschen ist. Quintinus Leo, Freiherr v. Altthann, gestorben 1634, jüngerer Bruder von Michael Adolph I., stiftete den Quintinischen Ast, der 1659 die Reichsgrafenwürde erlangte, aber in allen seinen Zweigen erloschen ist.

Der Stifter der mittlern Linie war Eustach Altthann auf Zissersdorf; sein Geschlecht erlosch am 18. December 1720 mit Humbert Siegesmund Georg im Mannesstamme.

Der Stifter der jüngsten Linie war Wolfgang Wilhelm auf Waldreichs am Kamp, sein Geschlecht erlosch 1785 mit Johann Ludwig Anton.

Die jetzt lebenden Grafen Altthann gehören also alle zum Spanisch-Altthannischen Zweige des Michaelischen Astes der ältesten Linie. Sie erlangten unter dem 8. Mai 1824 die durch das Absterben der Sinzendorfe, 1822, eröffneten Erbämter des Ober-Erblandvorschneiders, des Kampfrichters und Schildträgers im Erzherzogthum Oesterreich und wurden unter dem 2. Juni 1827 erbliche Mitglieder der schlesischen Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage mit Collectivstimme, endlich erbliche Mitglieder des preußischen Herrenhauses. Der Grundbesitz in der preußischen Grafschaft Glatz und im Königreich Böhmen ist noch immer sehr bedeutend. Haupt der Familie ist gegenwärtig Michael Joseph Reichsgraf v. Altthann, Freiherr auf der Goldburg zu Murstetten, geb. am 13. Juni 1798.

Das Wappen zeigt in Roth einen silbernen Queerbalken, auf welchem der Buchstabe A schwarz und in alterthümlicher Form; über dem Balken einen goldenen Humpen, wegen des Reichserbschenken-Amts. Auf dem Helm liegt ein mit Silber ausgeschlagener rother Fürstenhut, aus dessen Reichsapfel zwischen zwei Fahnen ein grüner Tannenbaum hervorwächst. Die rechte Fahne ist weiß, die linke roth, beide sind mit einem schwarzen Doppeladler belegt. Der Wappenmantel ist roth und mit Hermelin doublirt.

Unter den historisch bekannten Mitgliedern dieses Geschlechts nennen wir zuerst den oben schon erwähnten ersten Grafen Michael Adolph I., der geboren 1574 sich in kaiserlichen Diensten gewaltig hervorthat und es bis zum Feldmarschall brachte; um seinen Eifer für das neu angenommene katholische Bekenntniß zu zeigen, stiftete er am 8. März 1619 zu Olmütz einen Orden Christianae militiae, der indessen nicht gedeihen wollte, obwohl der Graf große Summen für ihn aufwendete. Bessern Fortgang nahmen die von ihm zu Znaym, Iglau, Comorn und Crems gestifteten Jesuiter-Collegien, er starb 1636. Graf Michael Wenzel Franz, kaiserlicher Geheimrath, fungirte lange als kaiserlicher Gesandter in Stockholm und starb 1685 als Landeshauptmann in Glatz. Michael Johann III., geb. am 8. October 1679, kaiserlicher Oberstallmeister und Minister, erhielt das Reichserbschenken-Amt für sein Haus, er starb 1722. Michael Carl war 1702 Bischof von Bari, 1728 Bischof zu Salerno, 1736 Bischof zu Fünfkirchen, daselbst ist er Anno 1740 entschlafen. Michael Friedrich wurde 1682 Bischof von Waitzen, 1718 Cardinal der römischen Kirche, 1720 Vicekönig von Neapel und starb am 30. Juni 1734 zu Rom.

Von diesem Geschlecht ist eine friaulische Sippe Althan oder Altan wohl zu unterscheiden, die 1469 den Titel von „Grafen des heiligen Palastes vom Lateran" erhielt, unter dem 6. Juli 1470 aber von Kaiser Friedrich III. in den Reichsgrafenstand erhoben und mit der Voigtei zu Salvalora belehnt wurde. Die Reichsgrafenwürde dieses Geschlechts ist unter dem 28. Februar 1822 durch ein besonderes Oesterreichisches Anerkennungsdiplom außer Zweifel gesetzt. Chef des Hauses ist der Reichsgraf Franz Cajetan von Althan, geb. 1801, Kämmerer, Malthesér-Ritter, Hofrath und Delegat der Provinz Venedig. Das Wappen ist oval und quadrirt mit Mittelschild; es zeigt im 1. und 4. durch einen goldenen Balken quer getheilten Felde oben in Silber eine golden besaamte rothe Rose, unten in blau drei vorwärtsgekehrte goldene Löwenköpfe neben einander; im 2. und 3. blauen Felde einen offenen silbernen Flug auf goldenem Dreiberge. Der Mittelschild zeigt in Silber einen golden gekrönten und be-

wehrten schwarzen Adler, der im Schnabel einen goldenen Ring hält. Der ganze Schild, von einer sich in den Schwanz beißenden natürlichen Schlange umgeben, liegt auf der Brust des deutschen Reichsadlers mit leeren Waffen.

Althorp s. Spencer.

Altieri, Aemilio, geb. 1608 zu Rom, der Letzte einer guten alten Familie, erhielt 1669 den Cardinalshut und folgte 1670 dem staatsklugen Papste Clemens XI. Rospigliosi als Clemens X. im Pontificat. Seine Regierung war keine besonders glückliche, denn obwohl er in bester Absicht Mancherlei unternahm, namentlich um Handel und Industrie seiner Unterthanen zu beleben, und obwohl manches Gute geschah, so ließ er sich doch zu leicht, besonders von den fremden Gesandten einschüchtern. 1671 gab er dem römischen Adel Erlaubniß zum Großhandel, durch den nachgehends einige Familien sehr reich wurden. Seine Nichte Laura Altieri hatte er an Caspar Paluzzi verheirathet, ihn unter dem Titel eines Herzogs von Morterano und Fürsten von Oriolo in den römischen Fürstenstand erhoben und dessen Kinder zu seinen Erben eingesetzt unter dem Bedingniß, daß sie Namen und Wappen der Altieri annähmen und führten. Also sind die jetzigen Fürsten Altieri eigentlich Paluzzi. Papst Clemens X. starb 22. Juli 1676. Der älteste seiner Nepoten, Don Aemilio Altieri, Herzog von Monterano, geb. 1670, starb am 7. August 1721, ohne aus seiner Ehe mit Constantia, des Fürsten Augustin Chigi Tochter, männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen. Der zweite Bruder, Don Lorenzo A., geb. 9. Juni 1671, wurde 19. Nov. 1690 Cardinal; der dritte Bruder, Don Giovanni Baptista A., geb. 6. August 1673, erhielt den Cardinalspurpur 11. September 1724. Der vierte Bruder, Don Geronimo A., geb. 25. März 1676, wurde Fürst von Viano, vermählte sich den 10. April 1721 mit Maria Magdalena, des Grafen Carlo Borromäo Tochter, folgte im selben Jahre noch seinem ältern Bruder Aemilio im Herzogthume Morterano und dem Fürstenthume Oriolo, wurde 1758 Capitän der päpstlichen Garde und Defensor der Congregation de Agricultura e Capitolio; er starb hochbejahrt am 17. Januar 1762. In den Titeln und Würden folgte ihm sein ältester Sohn, Don Aemilio Carlo A., geb. 23. April 1723, derselbe war mit einer Prinzessin Borghese vermählt; der zweite, Don Vincenz Maria A., geb. 24. Nov. 1724, wurde geistlich und machte sich in hohen Stellungen als Präfect der Wege und Brücken, dann als Vorsteher der Münze vielfach verdient um den Kirchenstaat. Die beiden jüngern Söhne hießen Don Angelico A. und Don Carlo A.

Der älteste Sohn von Don Aemilio Carlo A. hatte zur Gemahlin Dona Rosa, Tochter des Herzogs Xaver zu Sachsen, königlichen Prinzen von Polen, aus dessen morganatischer Ehe mit der Gräfin Clara Rosa Maria Spinucci. Aus dieser Ehe stammen die beiden Fürsten Altieri, die in der neuesten Zeit eine große Rolle in der Geschichte Roms gespielt haben.

Don Luigi A., geb. 17. Juli 1805 zu Rom, machte, als ein hochbegabter, gelehrter und energischer Prälat, der sich auch durch ein vortheilhaftes Aeußere auszeichnete und vielfach durch große Verbindungen getragen wurde, eine schnelle und glänzende Carrière. Er gehörte zur geheimen Kammer Papst Leo's XII., dessen Mundschenk er war, und bekleidete dann die Würde eines Studiendirectors, bis er zum Erzbischof von Ephesus in part. inf. ernannt und als Nuntius nach Wien gesendet wurde. In dieser Stellung blieb er zu Wien im höchsten Ansehen mehrere Jahre bis 1845, wo er nach Rom zurückkehrte und am 4. April den Cardinalshut empfing. Er war noch nicht vierzig Jahre alt. Uebrigens war er schon seit dem 14. Decbr. 1840 in petto reservirt. Im folgenden Jahre wurde Cardinal A. Secretär der Bittschriften, welche Stellung er bis zum Pontificat Pius IX. bekleidete. Den Reformen der neuen Regierung war A. nicht hold, seine Politik neigte von je zu Oesterreich und als Kirchenfürst konnte er nicht billigen, daß die Regierung mehr und mehr in Laienhände gerieth. Er sprach das warnende Wort: „Rom hat auch seine politische Bedeutung nur als Hauptstadt der katholischen Welt!" Die Befürchtungen, die A. hegte, sollten sich rasch als begründet zeigen. Der Papst mußte 1848 flüchtig werden, die römische Republik wurde proclamirt, und die Franzosen und Oesterreicher eroberten erst im folgenden Jahre die päpstlichen Staaten für ihren Souverän zurück. Am 1. August 1849 bildete Car-

dinal A. mit den Cardinälen della Genga und Vanicelli die Commission, welche die Regierung des Kirchenstaats im Namen des Papstes von den Franzosen übernahm und sie bis zum 12. April 1850, Nachmittags 4 Uhr, wo Papst Pius IX. wieder in Rom einzog, führte. 1851 wurde Cardinal A. Präsident von Rom und der Comarca, 1855 wieder Secretär der Bittschriften, 1857 Erzkanzler der römischen Universität und Camerlengo der römischen Kirche. So nimmt Cardinal A. eine sehr bedeutende Stellung ein, obwohl er nicht zu den Vertretern des herrschenden Systems gehört, das Cardinal Antonelli eingeführt hat. Des Cardinals Bruder, Don Aemilio A., Fürst von Viano, 1803 zu Rom geboren, hat früher in der österreichischen Armee gedient; er ist jetzt General-Lieutenant und Capitän der päpstlichen Nobelgarden.

Das Wappen der A. zeigt sechs silberne Sterne mit acht Strahlen, im blauen, mit einer ausgezackten silbernen Einfassung umgebenen Schilde.

Altmark, ein Theil der preußischen Provinz Sachsen, umfaßte ehemals die heutigen Kreise Stendal, Salzwedel, Osterburg (mit Ausnahme des D. Werder, welches vor 1807 zur Priegnitz gehörte) und Gardelegen (mit Ausnahme der Stadt und des Amtes Oebisfelde mit den dazu gehörigen Ortschaften, der Herrschaft Wolfsburg und eines Theiles des D. Klüden, welche zum Herzogthume Magdeburg, des Amtes Weferlingen mit seinen Ortschaften, welche zum Fürstenthume Halberstadt, und des Amtes Klötze mit seinen Ortschaften, welche sonst bis 1815 zu Hannover gehörten, in landständischer Beziehung letzteres aber auch jetzt zur Altmark), ferner die jetzt im Kreise Wolmirstedt liegenden Ortschaften: Burgstall, Blätz, Dolle, Mahlpfuhl, Mahlwinkel, Neuhaus und Uchtdorf, die im Kreise Neuhaldensleben liegenden: Errleben, Eimersleben, Ostingersleben, Hörsingen, Bregenstedt und Uhrsleben, und endlich die jetzt zum zweiten Jerichower Kreise gerechneten Gemeinden Schönhausen und Fischbeck, das Vorwerk Bürs und die Holzwärterhäuser Rudow und Madenwerder. Sie wurde als Mark, d. i. als ein erobertes Landesgebiet unter besonderen militärischen Befehlshabern (Markgrafen) und einer Kriegsverfassung zur Verhinderung feindlicher Einfälle und Aufstände, um 839 zum Schutze des Herzogthums Sachsen, also auch unter den Herzögen von Sachsen zunächst stehend, gegen die Wenden unter dem Namen der Nordmark, marca septentrionalis, gestiftet, war also eine auf slavisch gewordenem Grund und Boden vom Herzogthum Sachsen aus angelegte deutsche Mark, mit dem Hauptsitze Salzwedel. Nicht lange nachher wurde eine zweite Mark Tangermünde gestiftet, aber schon im 10. Jahrhundert mit jener vereinigt und beide im 12. Jahrhundert vorzugsweise die Mark Salzwedel genannt. Als Burgwarde d. i. feste Plätze mit beständiger deutscher Kriegsmannschaft werden aufgeführt: Salzwedel, Tangermünde, Arneburg, Stendal, Gardelegen, Osterburg, Werben, Seehausen, Klötze, die Krop, Bambissen, Burg, Loburg, u. a. Die Kriegsmannschaft löste sich in der Bewachung der Burg ab; jedem Burgward stand ein Burggraf, diesen allen ein Markgraf vor; in jeder Burg wurde eine Kirche und in der Nähe der Burgen die Wohnungen der Burgmannschaft erbaut; über die Klöster hatten die Burggrafen die Advocatie und in dem ganzen Bezirk die Gerichtspflege; die Kriegsmannschaft erhielt zu ihrem Unterhalt Burglehen mit dem Erbrecht in männlicher Linie; den Ackerbau betrieben die Unterworfenen; die Markgrafen ließen ihren Landbesitz durch Vögte verwalten. In die sicherer gewordene Mark zogen deutsche Freie ein und bekamen von den Burgwarden Land zu Erbzins oder Afterlehen oder unter Befreiung von Gutsherrschaft und Kriegsdienst gegen Steuerpflicht; alle Bauern waren noch zu Baudiensten, zur Verproviantirung ꝛc. verpflichtet. Der niedere Adel der Nordmark hat sich daher nicht, wie im eigentlichen Deutschland, aus den Freien heraus entwickelt, sondern ist der ursprüngliche deutsche Bewohner der Mark, an welchen sich erst später der nicht zu täglichem Kriege verpflichtete Freie angeschlossen hat. Den obersten Befehl führte der vom Kaiser selbst ernannte Markgraf, ein Beamter aus dem hohen deutschen Adel. Dieser hielt, wenn es nothwendig war, allgemeine Versammlungen mit den Waffenfähigen; solchen Versammlungen verdanken die altmärkischen Landstände ihren Ursprung. Von der Burgwardsverfassung d. h. von der Gewalt der Burggrafen ausgeschlossen waren nur die unmittelbar unter dem Markgrafen stehenden schloßgesessenen Familien (die Familien der Grafen von Osterburg, v. Bartensleben, v. d. Schulenburg, v. Schenk, v. Jagow, v. Kröcher und v. Alvensleben) und die

Bewohner der Wische, welche eigene Burgen und Gerichte hatten. Im 13. Jahrh. wurde die Burggrafenwürde vom Markgrafen aufgehoben und dadurch das Ansehen der Vögte vermehrt; der Krieg war nicht mehr nöthig, die Burgmannen zogen auf ihre Güter oder blieben und verschmolzen mit der Stadtgemeine. Im 14. Jahrh. bekam die Altmark und die Priegnitz einen gemeinschaftlichen Landeshauptmann zum Schutze gegen feindliche Einfälle. — Mit Hülfe solcher militärischen Verfassung hatte Heinrich I. die Nordmark erobert, erweitert und erhalten. Nach dem Siege der Deutschen bei Lenzen setzte Heinrich einen obersten Befehlshaber in der Person des Grafen Bernhard aus sächsischem Geschlecht in der Provinz der Rhedarier ein, ihm folgte 936—38 Graf Siegfried von Merseburg als Befehlshaber längs der ganzen Slavengrenze. Sein Nachfolger war Herzog Gero, zugleich Markgraf in der Nordmark. Er unterwarf die aufständischen Obotriten und Heveller 940. Nach seinem Tode 965 wurden seine Länder unter fünf Markgrafen vertheilt, die Nordmark bekam Dietrich aus dem Hause Haldensleben. Wegen Grausamkeit abgesetzt, erhielt er durch Otto III. 984 Lothar aus dem Hause Walbeck als Nachfolger. Obwohl er Brandenburg zweimal wieder eroberte, kam es doch 997 wieder an die Wenden. Sein Sohn Werner ward wegen eines Mordes abgesetzt 1009. Nach ihm kamen Bernhard I. von Haldensleben 1010—1018, Bernhard II. bis 1044, Wilhelm bis 1055. Dieser fiel in der furchtbaren Schlacht gegen die Wenden bei der Burg Pritzlava und dem heutigen Werben. Das Heidenthum schien wieder die Oberhand behaupten zu können. Es folgte Udo I. von Stade, welcher zu Salzwedel residirte, bis 1057; dann Udo II. bis 1082. Er eroberte Brandenburg 1080. Ihm folgten Heinrich I. bis 1087, Lothar, Udo III. bis 1106, Rudolph bis 1124, Heinrich II. bis 1128, Udo IV. bis 1130. Dieser wurde vom Kaiser Lothar abgesetzt und fiel in einer Fehde mit Albrecht dem Bären bei Aschersleben. Mit ihm erlosch das Haus Stade. Kaiser Lothar ernannte den Grafen Konrad von Plötzkau, aus einer zum Ballenstedtschen Hause gehörigen Familie, zum erblichen Markgrafen; dieser — wegen seiner Schönheit und Ritterlichkeit die Sachsenblume genannt — blieb aber in dem Römerzuge Lothar's 1133 bei Monza, und 1134 wurde Albrecht der Bär zu Halberstadt mit jener Würde belehnt. Er führte den Titel: Markgraf von Salzwedel oder marchio de Saxonia. Nachdem er aber 1140 die Zauche erworben, 1142 die Ansprüche auf den Gau Heveldun mit der Hauptstadt Brandenburg sich gesichert und dann die Belehnung mit der Mark Brandenburg erhalten hatte: nannte er sich nunmehr Markgrafen von Brandenburg, trat Brandenburg in die Reihe der deutschen Reichsfürstenthümer, und wurde das Verhältniß der Nordmark zum Herzogthum Sachsen aufgehoben. Aus der herzoglichen Würde folgte das Recht, Provinziallandtage (placita) zu berufen: den ersten allgemeinen Landtag für die drei jetzt unter Einem Herrn vereinigten Marken, für die Alt-, Mittel- und Uckermark und die Priegnitz, berief Otto I. 1170 nach Havelberg. Von nun an hat die Altmark keine abgesonderte Geschichte mehr, sondern sie nahm Theil an den Geschicken der ganzen Kurmark, und es ist nur noch erwähnenswerth, daß bis 1369 die sieben Städte der Altmark: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Werben, Osterburg und Seehausen das Münzregal erworben hatten, und daß die Kurfürsten bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Altmark zu Arneburg und zu Tangermünde residirt haben. Bis zum Tilsiter Frieden 1807 war die Altmark ein Theil der Kurmark Brandenburg und stand unter der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Berlin. Nur von 1770—1790 verwaltete eine besondere Deputation dieser Verwaltungsbehörde von Stendal aus die Altmark und die Priegnitz. Die Altmark war in 6 landräthliche Kreise — Stendal, Tangermünde mit Arneburg, Seehausen mit Arendsee, und Salzwedel — unter 4 Landräthen und 1 Kriegs- und Steuerrath (für sämmtliche Städte) getheilt und hatte seit 1753 ein eigenes Obergericht zu Stendal, in geistlichen Sachen einen General-Superintendenten der Altmark zu Stendal, der unter dem Ober-Consistorium zu Berlin stand, und 10 geistliche Inspectoren zu Stendal, Tangermünde, Osterburg, Werben, Seehausen, Altstadt-Salzwedel, Neustadt-Salzwedel, Apenburg-Betzendorf, Kalbe a. M. und Gardelegen. Nach dem Tilsiter Frieden wurde die Altmark mit Ausnahme der kleinen Stücke auf dem rechten Elbufer dem Königreich Westphalen einverleibt, machte dabei einen Theil des Elb-Departements aus, erhielt Districtsbehörden und Tribunale erster Instanz zu Stendal und

Salzwedel und (bis 1816) ein Consistorium zu Stendal. Bei der 1816 erfolgten Reorganisation des preußischen Staats wurde die Altmark dem Regierungsbezirke Magdeburg beigelegt und aus ihr die drei landräthlichen Kreise Stendal, Salzwedel und Osterburg, so wie der größere Theil des Kreises Gardelegen gebildet. Der Flächenraum dieser 4 Kreise enthält 82,74 Quadratmeilen, von denen etwa 80 auf die eigentliche Altmark kommen. Beim Regierungs-Antritt Friedrichs des Großen war die Cultur der Altmark noch gering und die Bevölkerung schwach (gegen 75,000 Einw.); über die Hälfte des Bodens war Bruch, Moor, Heide und Wald, gewerblicher Verkehr eigentlich nur in Stendal, Tangermünde und Salzwedel, Handel und Fabriken fast unbekannt. Viel anders sah es schon bei Friedrich's II. Tode aus. Und wer vor 25 Jahren die A. bereist und sich da vielleicht noch über die einfachen patriarchalischen Sitten und Gebräuche gefreuet und eine gewisse Beschränktheit in der Lebensweise gelobt hat, der wird heute das Alte kaum wiedererkennen und sich wundern, daß die Erleichterungen des Reisens auch in den glücklichsten und einsamsten Winkel der Erde jene moderne Vielgeschäftigkeit, Erwerb- und Genußseligkeit hineintragen. Erfreulicher ist der Aufschwung, welchen zugleich mit diesem gesteigerten Handels- und Geschäftsverkehr der Ackerbau genommen hat. Schon in den letzten 20 Regierungsjahren Friedrich's II. ist durch Urbarmachung des Drömlings und anderer Moore und durch Heranziehung von Colonistenfamilien viel geschehen (von 1774—86 sind 100,160 Morgen Moräste trocken gelegt und 415 Colonistenfamilien angesetzt); aber am meisten hat die A. durch die Ausführung der Separation gewonnen, indem eine Menge früher nutzlos liegender Ländereien in Betrieb gesetzt sind. Und das ist um so wichtiger, als die A. mit Ausnahme weniger Striche einen von Natur dürftigen und unfruchtbaren Boden hat, und ihre Bewohner nur durch verdoppelten Fleiß ihren Lebensunterhalt erwerben können. Die Zahl der Einwohner betrug 1750 in den Städten 20,032, auf dem Lande 58,082, zusammen 78,124, auf einer Quadratmeile 976, im Jahre 1840 in den Städten 36,702, auf dem Lande 115,085, zusammen 151,787, auf einer Quadratmeile 1897. Der bei weitem größte Theil dieser Einwohner ist deutschen, namentlich sächsischen Stammes, denn, angelegt zum Schutze des Herzogthums Sachsen, wurde die ehemalige Nordmark immer auf's Neue von sächsischen Zuzüglern bevölkert; Aussicht auf Dienste, Lehen, freien Landbesitz zog sie an. Nur in dem nordwestlichen Theile des Kreises Salzwedel ist mehr slavischer oder wendischer Urstamm geblieben und hat sich erst in diesem Jahrhundert mehr mit dem deutschen Stamme in Sprache, Sitten und Gebräuchen vereinigt oder doch genähert. Man erkennt diese Gegenden schon an den Namen der Dörfer, die sich oft auf itz endigen, und an der hufeisenförmigen Bauart derselben. — Die Altmark oder wenigstens der Ständische Verband derselben zählt 155 Rittergüter, welche immatrikulirt und landtagsfähig sind. (Ueber die Geschichte der einzelnen Stände, Städte, Dörfer und Güter ist das historisch-geographisch-statistisch-topographische Handbuch des Regierungsbezirks Magdeburg von Hermes und Weigelt, 2 Bde. in 4. Magdeburg, 1843, nachzulesen. Man findet hier sorgfältige Auszüge aus wichtigen und seltenen historischen Werken und Abhandlungen, wie die amtlich festgestellten Angaben.)

Alton. Die Alton sind eine von den vielen katholischen Sippen Irland's, die seit dem Sturz des Stuartischen Königthums fern von England auf so vielen Schlachtfeldern Europa's im Dienste fremder Fürsten ihr Blut vergossen haben. Vorzüglich haben sich die beiden Grafen Richard und Edward A. ausgezeichnet, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts unter der kaiserlichen Fahne stritten. Graf Richard d'Alton, geb. 1732 zu Lachand in Irland hatte sich schon im siebenjährigen Kriege als tüchtiger Offizier bewährt und wurde, weil seine Energie außer Zweifel war, 1787 an die Spitze der österreichischen Truppen in den Niederlanden gestellt. Er befand sich hier in einer schlimmen Lage, da der Chef der Civilverwaltung, Graf Trautmannsdorff, zur Nachgiebigkeit und Milde neigte und die steigende Aufregung durch versöhnende Schritte zu stillen trachtete. Endlich griff der zum Feldzeugmeister ernannte Graf d'Alton durch; am 22. Juni 1788 kam es in Brüssel zum ersten Kampfe, aber alle Strenge und Energie konnten die Folgen des Zwiespaltes, in welchem er sich mit Trautmannsdorff befand, nicht gut machen; er schlug die Aufständischen mehrfach, aber

endlich mußte er sich doch auf die festen Plätze beschränken, und zuletzt selbst Brüssel im Jahre 1789 nach einer Capitulation räumen. Er zog sich nach Luxemburg zurück und übergab dort das Commando dem Feldmarschall-Lieutenant Ferreris. Auf der Rückreise nach Wien starb der Feldzeugmeister zu Wien am 16. Februar 1790 vor Kummer und Verdruß. Sein Bruder Graf Edward d'Alton, 1737 zu Gromanstown in Irland geboren, zeichnete sich besonders gegen die Türken aus und wurde auf dem Schlachtfelde zum Feldmarschall-Lieutenant avancirt. Er war ein höchst begabter Offizier, der auch in einem Memoire das Andenken seines Bruders zu schützen suchte, welchem, nach seinem Tode, das ganze Unheil in den Niederlanden, das doch nur die Folge der verkehrten Politik Joseph's II. war, aufgebürdet werden sollte. Dieses Memoire erregte großen Unwillen, Graf Edward kam darum in Haft, doch wurde er bald freigelassen und erhielt den Oberbefehl über das österreichische Corps, was zur Armee des Herzogs von York stieß, um denselben bei der Expedition von Dünkirchen zu unterstützen. Hier blieb Graf Edward, er wurde am 24. August 1793 vor Dünkirchen erschossen. Zu dem nämlichen Geschlecht gehören auch die Grafen d'Alton-Shee, die in Frankreich naturalisirt wurden. (S. den folg. Art.)

Alton-Shée (Edmond, Graf von), weiland Pair von Frankreich, geb. 2. Juni 1810, einziger Sohn von Jacques Wulfranc, Baron von A. und der Françoise Shée, Tochter des Grafen Henri Shée, Staatsraths und Senators des ersten Kaiserreichs. Er kam 1836 in die Pairskammer, stimmte Anfangs mit den Conservativen, trat aber mit seiner 1839 veröffentlichten Broschüre: „De la chambre des pairs dans le gouvernement représentatif", zu den Constitutionellen über. Mehrere Jahre hindurch unterstützte er, als Mitglied der dynastischen (orleanistischen) Partei, jetzt die Politik Guizot's; dann warf er sich plötzlich und unerwartet 1847 der äußersten demokratischen Partei in die Arme und begann sich in der Pairskammer durch Reden bemerklich zu machen, die blutroth waren. So erklärte er dort öffentlich, „er sei weder Katholik, noch überhaupt Christ", so wagte er dort die unerhörtesten und beschimpfendsten Angriffe gegen regierende Fürsten, wie den Kaiser von Oesterreich. Es war die Sprache des offensten Aufruhrs, die er führte, und er blieb in der That während und nach der Februar-Revolution 1848 dieser Haltung treu. Er kämpfte auf den Barrikaden, und zum Obersten der zweiten Legion der Nationalgarde des Pariser Weichbildes ernannt, schloß er sich eng Ledru Rollin an, bekämpfte in den Clubbs die Regierung Cavaignac's und vertheidigte offen die demokratische und sociale Republik. Die Wahlen des 10. Decembers 1848 (die Wahl des Präsidenten Louis Napoleon) bekämpfte er mit vollem Eifer und ward endlich nach einem sehr energischen Widerspruch gegen die erfolgte Unterdrückung der Clubbs in's Gefängniß gesetzt. Bei den allgemeinen Wahlen von 1849 wurde sein Name von dem demokratisch-socialistischen Comité vergeblich vorgeschlagen. Langsam zog sich der revolutionäre Graf nun aus dem politischen Leben zurück, und als unter dem Kaiserreich der Papierschwindel sich wieder einmal Frankreichs bemächtigte, nahm auch er an industriellen Speculationen Theil.

Alton (Jos. Wilh. Eduard d'), geboren 1772 in Aquileja, Sohn eines Stabsoffiziers, sollte ursprünglich die militärische Carriere machen und erhielt in Wien seine erste Erziehung. Schon hier gewann er eine leidenschaftliche Liebe zu Pferden und zur Reitkunst, welche ihn bis in sein hohes Alter nicht verließ. Während eines längeren Aufenthaltes in Italien studirte er fleißig die römischen Kunstwerke und vervollkommnete sich im Zeichnen und Radiren, trieb eifrig das Studium der Anatomie, besonders aber, unter Anleitung des berühmten Veterinär Volstein, die des Pferdes. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hielt sich A. zu Weimar und Jena auf und stand mit den Koryphäen dieser Musensitze in freundschaftlichem Verkehr. Im Jahre 1807, nachdem er abwechselnd am Rhein und in Franken gelebt hatte, kehrte er nach Weimar zurück, bezog eine Villa in Tieffurt, welche ihm der Großherzog Karl August geschenkt hatte, und bearbeitete in ländlicher Zurückgezogenheit den ersten Theil seiner Naturgeschichte des Pferdes (Bonn 1810, Folio). Dieses Prachtwerk, dessen Kupfertafeln von ihm selbst gezeichnet und gestochen sind, wurde erst zehn Jahre später mit einem zweiten anatomischen Theile abgeschlossen. Unterdeß hatte er sich zu Würzburg, wohin er verzogen war, an den Untersuchungen Döllinger's und Pander's über die Entwicke-

lung des Hühnereies betheiligt und lieferte zu diesem Werk die noch jetzt als mustergültige Darstellungen geltenden Radirungen. Im Jahre 1817 ging er mit seinem Freunde Pander nach Paris, um Studien zu einem großen Kupferwerke über vergleichende Osteologie zu machen. Das Jahr 1818 verbrachten sie auf Reisen in England, Schottland, Spanien und Portugal und untersuchten und zeichneten die fossilen Knochen eines in Amerika gefundenen urweltlichen Thieres, welches sie in der ersten Lieferung ihrer vergleichenden Osteologie beschrieben, und welche vollständig in zwölf Lieferungen (Bonn 1821—1828) erschienen ist. Nach der Rückkehr erhielt A. einen Ruf als Professor der Kunstgeschichte und Archäologie an die neubegründete Universität Bonn, wo er bis zu seinem Tode, im Mai 1840, lebte. A. hinterließ eine Sammlung werthvoller Oelgemälde, welche theils an seinen früheren Schüler, den Prinzen Albert, Gemahl der Königin Victoria von England, theils an andere englische Kunstliebhaber und in das Berliner Museum übergingen. Seine Kupferstiche wurden für die Bonner Universität angekauft. Den enormen Fleiß, welchen A. bis zu seinem Ende im Radiren verwendete, beweisen die über 300 an der Zahl hinterlassenen Kupferplatten, welche alle in einer ihm eigenthümlichen, an Rembrandt erinnernden Manier auf das Sauberste ausgeführt sind. Sie sind immer noch sehr geschätzt und bewundert und befinden sich als Reliquien in den Händen von Kunstkennern.

Alton (J. S. Eduard d'), Sohn des vorigen, am 17. Juli 1803 zu St. Goar geboren, verlebte seine früheste Jugend in Weimar, wo der Vater in Tieffurt wohnte. In seinem elften Lebensjahre kam er in das Haus seiner Großmutter nach Werthheim, um das dortige Gymnasium zu besuchen. Schon in seinem 16. Jahre verließ er dasselbe und widmete sich unter der Leitung seines Vaters, welcher bereits in Bonn Professor war, dem Studium der Medicin. Ebendaselbst erlangte er im Sommer 1824 die medicinische Doctorwürde, nachdem er seine Dissertat. inaug. med. de cyanopathiae specie ex invicem permutata arteriae pulmonalis atque aortae origine. Cum tab. 1. aenea 4. veröffentlicht und vertheidigt hatte. Nachdem A. im Winter 1824 seine Staatsprüfung bestanden hatte, ging er zur Vervollständigung seiner anatomischen Studien nach Paris, wo er mit dem Freunde seines Vaters, Cuvier, in nähere Berührung kam. Hier benutzte er das reichliche anatomische Material vorzugsweise zu anatomischen Studien und übernahm die Fortsetzung des von seinem Vater mit Pander gemeinschaftlich angefangenen Kupferwerkes über die Anatomie der Vögel. Schon während seines Aufenthaltes in Paris gab er das erste Heft heraus, zu dem er sowohl die Blätter gezeichnet, als auch die Platten radirt hatte. Schon damals klagte A., wahrscheinlich in Folge der übermäßigen Arbeit, über quälende Verdauungsstörungen. Der große Beifall, welchen dieses Kupferwerk mit Recht fand, veranlaßte im Jahre 1827 die Berufung A.'s als Professor und Lehrer der Anatomie an die Akademie der Künste zu Berlin. In Berlin angekommen, widmete er sich der Bearbeitung einer von der Pariser Akademie der Wissenschaften aufgestellten Preisfrage über die Nerven der Fische und trat mit Schlemm, den er bereits über der Lösung dieser Frage thätig fand, in Verbindung, und Beide gewannen den ausgesetzten Preis. In Berlin kehrte d'Alton's Magenübel bald in verstärktem Maße zurück, und um dem Sohne Muße zu gewähren, übernahm der Vater wieder die Radirungen zu ihrem osteologischen Werke, so daß das zweite Heft der Osteologie der Vögel von Beiden gemeinschaftlich besorgt ist. Im Jahre 1830 habilitirte sich A. bei der Berliner medicinischen Facultät und wurde nach Rudolphi's Tode und Schlemm's Beförderung, zum Prosector bei der Anatomie daselbst ernannt. Im Herbst 1834 wurde A., nach J. F. Meckel's Tode, als Professor der Anatomie und Physiologie nach Halle gerufen. Schon zu dieser Zeit war seine Gesundheit wesentlich geschwächt und fürchteten die Aerzte, daß er an einer krebsartigen Verdickung der Magenwände litte. Er selbst klagte im Jahre 1837 in einem Briefe an seinen Vater, daß er durch körperliche Leiden unendlich in seiner geistigen Thätigkeit gehemmt würde, und sprach gegen denselben aus, daß seiner Meinung nach sein Uebel in einer Verengerung des Magenmundes bestehe, hatte indessen immer wieder Hoffnung zu genesen, da die früheren quälenden Schlund- und Schlingkrämpfe vollständig verschwunden waren. Trotz dieser scheinbaren Besserung blieb A. leidend und reizbar und konnte im Winter 1854 seinen amtlichen Verpflichtungen nicht mehr nach-

kommen. Im Frühjahr darauf unternahm er noch eine Brunnenkur in Ems und kehrte anscheinend gebessert nach Halle zurück. Kaum wenige Tage den Seinen zurückgegeben, machte eine Unterleibsentzündung, welche sich nach eingetretener Durchlöcherung des Magens bildete, seinem schweren Leiden am 25. Juli ein Ende. Außer einem Handbuche der menschlichen Anatomie mit meisterhaften, vom Verfasser gezeichneten Holzschnitten, von welchem in den Jahren 1848—1850 fünf Lieferungen erschienen sind, ohne einen Abschluß zu erfahren, besitzen wir nur mehrere Programme von ihm aus der Zeit seines Aufenthaltes in Halle. Obgleich A. fast fortwährend leidend war und zeitweis von den heftigsten Schmerzen gequält wurde, konnte er bei leidlichem körperlichen Befinden sehr heiter und froh sein. Gegen seine fleißigen Schüler war er ein freundlicher und zuvorkommender Lehrer; dagegen ließ er es sich angelegen sein, die Nachlässigen derselben zum regelmäßigen Besuch der Vorlesungen zu ermahnen, und war auf diese Weise ein akademischer Lehrer, wie er sein muß, von seinen fleißigen Zuhörern geehrt und geliebt, von den weniger fleißigen als gerechter und strenger Examinator gefürchtet.

Altona, die bedeutendste Stadt in Holstein, liegt an der Elbe nur etwa tausend Schritte von Hamburg entfernt und ist, obgleich im Besitze eines bedeutenden eignen Handels, doch mit Hamburg in commercieller Beziehung eng verbunden, da die hamburgische Börse von den altonaer Kaufleuten besucht wird, und die hamburgische Bank den größten Theil des altonaischen Handels-Capitals einschließt, auch der altonaische Hafen von Hamburgern und der hamburgische von Altonaern benutzt wird. In staatlicher und kirchlicher Hinsicht sind beide Städte völlig geschieden.

Die Entstehung Altona's läßt sich bis zu den ersten Anfängen zurück verfolgen. Im Jahre 1247 ward da, wo jetzt die hamburgische Vorstadt St. Pauli sich befindet, ein Kloster errichtet, zu dessen Besitzungen ein Dorf, Herwardshude, an der Stelle des jetzigen Altona belegen, gehörte. Eilf Jahre später erhielt Hamburg durch einen Vertrag mit dem Grafen von Schauenburg sein Weichbild festgestellt, in seine Grenze jenes Kloster mit einschließend, das 1295 hier abgebrochen und nordwärts von Hamburg, an der Alster, wieder aufgebauet ward, seinen alten Grundbesitz an der Elbe aber beibehielt. Als nun im Jahre 1308 das Dorf abbrannte, schloß der Rath der Stadt Hamburg mit dem Kloster einen Vertrag, daß jenes nicht wieder aufgebauet werden solle, sogar der Name ward auf die Stelle des Klosters an der Alster übertragen; wir erkennen denselben noch in dem heutigen Harvestehude. Eine von dem Grenzbache des Weichbildes getriebene Mühle blieb an der alten Stelle, die Häuser aber, deren man zum Anbau und der Beaufsichtigung der Felder bedurfte, ließ das Kloster weiter von Hamburg entfernt bei Ottensen errichten. Gelegentlichen Versuchen zu näherem Anbau mag in den folgenden Jahrhunderten Hamburg mit dem Vertrage von 1308 entgegengetreten sein, es hat indeß nicht verhindern können, daß neue Wohnstätten an der alten Stelle entstanden, denn wir finden um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nahe dem hamburgischen Weichbild ein Dorf mit dem bezeichnenden Namen Altenah. Da dessen Anbau der Gegenstand dauernder, auf die allzunahe Lage an Hamburg speciell Bezug nehmender Streitigkeiten gewesen, so ist die Ableitung von dem plattdeutschen „all to nah" wahrscheinlicher als die bei einigen Schriftstellern angegebene, von „Oldenawe", plattdeutsch für Alte-Aue, womit der Grenzbach gemeint sein sollte, der übrigens in keiner alten Urkunde so genannt ist.

Das Dorf Altenah brannte 1547 gänzlich ab; vergebens versuchte der Rath von Hamburg die Geltendmachung des Vertrages von 1308, schnell fand der Wiederaufbau statt. Bis dahin hatte die ganze Gegend, selbst das Dorf Ottensen zum Sprengel der Kirche St. Petri in Hamburg gehört, jetzt erhielt Ottensen einen eignen Prediger und Altona ward dahin eingepfarrt. Ein halbes Jahrhundert später erblicken wir letzteres schon selbstständig neben Ottensen, als einen zur Landdrostei Pinneberg gehörigen Flecken, und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt bereits die Benennung als „Städtlein" in Gebrauch. Diesem verlieh König Friedrich IV. von Dänemark am 23. August 1674 Stadt-Privilegium und Wappen — drei Thürme auf einer von Wellen bespülten Mauer, anzudeuten die künftige Hafenstadt. Im folgenden Jahre erhielt Altona ein, von der Ottenser Feldmark abgesondertes Stadtgebiet, auch

ward das Gerichtswesen unabhängig von Pinneberg geordnet; dann folgte eine Reihe von Verordnungen zur Hebung des Handels, der Manufacturen und Gewerbe. Volle Religionsfreiheit, die Hamburg versagte, bewog wohlhabende Ausländer zur Ansiedelung.

So blühete unter besonderer königlicher Protection in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Altona rasch auf, während Hamburg seine Kraft theils in inneren Zwistigkeiten und Unruhen aufrieb, theils zur Abwehr äußerer Bedrängniß aufbieten mußte. Das Jahr 1686, in welchem Hamburg von den Dänen (vergeblich) belagert ward, wird als das Erbauungsjahr eines neuen Rathhauses in Altona angegeben.

Das 18. Jahrhundert begann mit einer Reihe unglücklicher Ereignisse, Folgen des größtentheils auf holsteinischem Boden geführten Krieges zwischen Dänemark und Schweden. Im Jahre 1700 mußte Altona den Schweden 50,000 Reichsthaler Brandschatzung zahlen; 1711 zerstörte eine Feuersbrunst gegen 200 Häuser und im Januar 1713 beging der schwedische General Stenbock die Grausamkeit, die wehrlose Stadt, welche die geforderte Contribution von 100,000 Thalern nicht aufbringen konnte (man bot 50,000 Rthlr. an), an allen Ecken anzünden zu lassen. Mit Ausnahme von 2 Kirchen und etwa 30 Häusern ward alles in Asche gelegt. Die Einwohner retteten sich und wenige Habe auf das hamburgische Gebiet, wie hundert Jahre später die von den Franzosen aus der brennenden Vorstadt St. Pauli Vertriebenen nach Altona. Stenbock, der wenige Monate nachher sammt der ganzen von ihm commandirten Armee bei Tönning gefangen genommen ward und in der Gefangenschaft starb, hat vor seinem Ende erklärt, er habe seit jenem Brande keine fröhliche und gesunde Stunde mehr gehabt.

Die Wiedererhebung Altona's ging ungeachtet königlicher Beihülfen nur langsam von statten; am kräftigsten wirkte dafür König Christian VII., der 1767 die Privilegien erweiterte, 1777 Börse, Bank und Münze errichtete, den Hafen vergrößern ließ und überhaupt auf jede Weise Altona zum großen Handelsplatze zu machen suchte. Leider ward von ihm auch das (bis 1851 bestandene) Zahlen-Lotto als ein geeignetes Mittel betrachtet, um die Einkünfte, die dann zu nützlichen Anlagen und Einrichtungen verwendet werden sollten, zu vermehren. Im Jahre 1780 entsendete Altona, kraft der neuen Privilegien, zuerst ein eignes Schiff nach den dänisch-westindischen Colonieen, und gegen Ende des Jahrhunderts befand es sich im Besitze eines blühenden Handels- und Gewerbebetriebes. Die Continentalsperre des 19. Jahrhunderts brachte den Handel in's Stocken, der später die frühere Höhe nie wieder erreicht hat; dagegen hob die Fabrikation sich außerordentlich, in Folge der höchst begünstigten Stellung Altona's, das völlig freien Verkehr nach Außen und privilegirte Einfuhr seiner Fabrikate in die Herzogthümer besaß. Im Jahre 1853 ist dieses Vorrecht aufgehoben und ein großer Theil der Fabriken ist in Folge dessen nach Ottensen in die Zoll-Linie verlegt.

Die Zählungen ergeben folgendes:

1803 — 23,099	Einwohner	Zwischen 1803 und 1835 liegt wahrscheinlich eine Abnahme in Folge der Kriegszeiten und Handelssperre. Oeffentliche Nachweisungen giebt es für diese Periode nicht.
1835 — 26,335	„	
1840 — 28,095	„	
1845 — 32,200	„	
1855 — 40,626	„	

Die letzte Zählung giebt folgende Classification nach den Religionsgemeinden: 37,196 Lutherische; 542 Römisch-Katholische; 452 Reformirte; 103 Mennoniten; 20 Anglicanische; 49 Baptisten; 2204 deutsche Juden; 60 portugiesische Juden.

Die Lage Altona's ist gesund und zum Theil wegen der schönen Aussichten auf die Elbe sehr anziehend. Der größte Theil der Stadt liegt auf dem bis zu 100 Fuß über dem Spiegel der Elbe ansteigenden Plateau der Geest und zieht sich an dessen ziemlich steilem Abhange nach dem Flusse hinab. Am Fuße des Abhanges befindet sich ein schmaler, dem Flusse durch Eindämmung abgewonnener Streifen (die sogenannten Elbstraßen), der dem größeren Handelsbetriebe gewidmet und dazu geeignet ist; daran gränzt der, in der ganzen Länge der Stadt sich erstreckende, durch Pfahlwerke von der Elbe abgesonderte Hafen, auch findet man dort Waarenspeicher, Schiffswerfte und Quais mit Auslade-Vorrichtungen, von denen der westlichste durch eine, mit Dampf

betriebene Seil-Ebene mit dem auf der Höhe belegenen Bahnhofe, der nach Kiel und Glückstadt führenden Eisenbahn in Verbindung steht. Die Tiefe im Hafen ist ungleich und meistens gering; hart an den äußeren Pfahlwerken erzeugt indeß der hier sich mit der Norderelbe vereinigende Strom der Süderelbe (Köhlbrand) eine sehr bedeutende Tiefe, die zum Liegen der größeren Schiffe benutzt wird. Durch die seit 1854 erbaueten Gaswerke mit ihren gegen den Fluß vortretenden Umfassungsmauern hat der Hafen einen vortrefflichen Schutz gegen Fluth-Eisgänge erhalten; den Andrang des Ebbe-Eisgangs müssen die Pfahlwerke direct aufnehmen und sind einige Male von demselben überwältigt worden.

Altona ist eigentlich eine offene Stadt, indeß sind die nach der Seite von Hamburg (ostwärts) ausmündenden Straßen mit Thoren versehen; nordwärts geht die Stadt allmählich in Gartenbau und Feldwirthschaft über, es besteht aber ein obrigkeitlich festgestellter, veröffentlichter Plan zur Stadterweiterung, der bei allen Neubauten zur Richtschnur dient. Gegen Westen stößt unmittelbar an Altona das Dorf Ottensen, jetzt durch die Zollgrenze davon getrennt. Berühmt sind die von Friedrich Rückert besungenen „Drei Gräber in Ottensen", nämlich Klopstock's und seiner Meta, das von der alten Linde des Kirchhofes beschattet ist; dann das des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, Königl. Preußischen Feldmarschalls, der, schwer verwundet, nach der Schlacht bei Jena hierher gebracht, in Ottensen starb und bis zum 10. März 1819 in der dortigen Kirche beigesetzt blieb; endlich das große Grab, welches die Gebeine der durch Davoust im Winter 1813 aus Hamburg Ausgetriebenen einschließt, von denen Viele vor Kälte und Entbehrungen umkamen, ehe menschliche Hülfe ihnen zu Theil werden konnte.

Ueber Ottensen hinaus führt der Weg längs der Elbe zwischen Gärten und Park-Anlagen nach dem durch seine schöne Lage bekannten Fischerdorfe Blankenese, das 3000 Einwohner, aber keine Kirche hat, und außer einer Anzahl Fischer-Ewer eine eigene Rhederei von beinahe 200 Seeschiffen besitzt.

Die Bauart der Häuser in Altona ist solide; öffentliche, durch die Architektur bemerkenswerthe Gebäude enthält die Stadt nicht. Die Straßen sind vortrefflich gepflastert und seit 1857 mit Gas erleuchtet. Die Versorgung mit frischem Trinkwasser war früher auf Brunnen beschränkt; jetzt wird eine Röhrenleitung von anderthalb Meilen Länge ausgeführt, welche Elbwasser aus den westwärts von Blankenese, an einem hohen Punkte anzulegenden Filtrirbassins in die Stadt leiten soll.

Die Form der Verfassung und Verwaltung Altona's ist einige Male abgeändert worden, zuletzt im Jahre 1852. An der Spitze steht ein Königlicher Ober-Präsident, dann der aus 2 Bürgermeistern, 1 Syndicus, 4 Rathsverwandten und 1 Secretär bestehende Magistrat; diesem gegenüber ein Deputirten-Collegium aus 16 Bürgern mit einem Bürgerworthalter. Magistrat und Deputirte verwalten durch Commissionen Einnahme und Ausgabe der Stadt. Die Rechnung wird veröffentlicht. Die Stadtschuld beträgt, nach Abzug der zinstragenden Activa, ungefähr 500,000 Thaler Preuß. Courant.

Die Gerichte sind: das Ober-Präsidium, das Magistrats-Gericht, das Nieder-Gericht, das Consistorium, das Wechsel-Gericht, die Praetur, die Stadtvoigtei und das israelitische Gericht hochdeutscher Nation.

In kirchlicher Beziehung gehört der größte Theil der Stadt zu der lutherischen Haupt- oder Dreifaltigkeitskirche (erbauet 1694; erneuert 1742), deren vier Prediger vom Könige ernannt werden; der kleinere, westliche Theil ist nach Ottensen eingepfarrt. In Verbindung mit einem Armenhause ward vom Grafen Reventlow die Heil. Geist-Kirche errichtet (1718), die seit 1739 der Stadt ganz überlassen ist; der Prediger wird von dem Grafen Reventlow gewählt, vom Könige confirmirt. Die römisch-katholische Kirche (erbaut 1715) hat einen Geistlichen, der unter dem Bischofe von Osnabrück steht; die anderen kleinen christlichen Gemeinden haben ihre eigenen Kirchen oder Bethäuser; die Juden besitzen 2 Synagogen.

Unter den Schulen ist die angesehenste das Christianeum oder Gymnasium, außerdem giebt es mehrere Stadtschulen, Armenschulen, eine Sonntagsschule, Warteschulen

und andere milde Stiftungen. Das städtische Waisenhaus wird zu anderen Zwecken benutzt, da seit einigen Jahren die Kinder einzeln untergebracht werden.

Die Königliche Sternwarte (Breite 52° 32′ 45″, Länge 27° 36′ 15″), durch Schumacher gegründet und berühmt geworden, steht gegenwärtig unter der Direction des Astronomen Peters, eines geborenen Hamburgers, der früher in Pulkowa wirkte und dann Director der Sternwarte in Königsberg war.

Altona's eigene Rhederei bestand im Jahre 1856 aus 39 Schiffen, zusammen 6258 Last à 4000 Pfd., oder durchschnittlich per Schiff 160 Last haltend.

In demselben Jahre betrug die Anzahl der in den Hafen eingelaufenen Seeschiffe 1769, zusammen 70,845 Last à 4000 Pfd. oder im Durchschnitt 40 Last per Schiff haltend. Nach den Abgangsorten vertheilten diese Schiffe sich wie folgt:

Von Brasilien	24	Schiffe
„ Venezuela	18	„
„ der Westküste	7	„
„ den dänisch. Colonieen	3	„
„ dem übrigen Amerika	4	„
„ Afrika	8	„
„ Ostindien	2	„
transatlantische Fahrt	66	Schiffe

Von Dänemark, Schleswig und Holstein	517	Schiffe
„ Helgoland und der Nieder-Elbe	325	„
„ der Weser, Oldenburg und Ostfriesland	322	„
„ Großbritannien und Irland	419	„
„ Norwegen und Schweden	61	„
„ Island	3	„
„ den Niederlanden	45	„
„ dem mittelländischen Meere	4	„
„ Preußen, Mecklenburg, Frankreich, Rußland und Belgien, je 1 Schiff	5	„
„ Spanien	2	„
Aus Europa und Klein-Asien	1703	Schiffe

Dieser Schiffsverkehr schließt, neben Altona's eigenem Handel, eine bedeutende von Hamburg über Altona dirigirte Handelsbewegung ein; es ist nicht möglich, beide völlig von einander getrennt darzustellen, da sie vielfach ineinander greifen und es an officiellen Nachweisungen über Altona's eigenen Handel fehlt.

Die vom hamburgischen statistischen Büreau veröffentlichten Tabellen geben folgende Hauptziffern in Bezug auf Altona:

Werth der Einfuhr von und über Altona nach Hamburg:			Werth der Ausfuhr nach und über Altona von Hamburg:		
1849	26,934,580	Mark Banco	1849	28,698,600	Mark Banco
1850	37,058,130	„ „	1850	32,945,710	„ „
1851	34,978,150	„ „	1851	37,290,310	„ „
1852	42,365,870	„ „	1852	36,694,380	„ „
1853	43,564,480	„ „	1853	45,894,700	„ „
1854	52,426,270	„ „	1854	54,538,760	„ „
1855	56,329,310	„ „	1855	56,837,310	„ „
1856	85,853,050	„ „	1856	54,713,810	„ „

Im Jahre 1853 unternahm eine schätzbare Privat-Arbeit den Versuch, Altona's eigene Handelsthätigkeit, so weit als es aus den unvollständigen Materialien möglich ist, abgesondert zur Anschauung zu bringen.

Aus dieser umfangreichen Darstellung entnehmen wir folgende Zahlen:

Der Werth der Gesammt-Einfuhr in Altona im Jahre 1852 ist, außer einer Anzahl von Ballen, Kisten, Fässern ꝛc., deren Werth nicht bekannt geworden und deren Specification hier zu weit führen würde, wie folgt anzunehmen:

	directe Einfuhr	Einfuhr von Hamburg
Verzehrungs-Gegenstände . .	3,944,190 Mark Banco	11,635,400 Mark Banco
Rohstoffe und Halbfabrikate .	11,704,427 „ „	16,011,480 „ „
Manufacturwaaren	3,166,500 „ „	4,697,920 „ „
Industriewaaren	1,541,365 „ „	2,787,720 „ „
Passagier- und Umzugsgut .	—	142,380 „ „
Contanten	—	1,427,480 „ „
Total	20,356,482 Mark Banco	36,702,380 Mark Banco

Die direct aus See in den Altonaer Hafen gelangten Importen des Jahres 1852 vertheilten sich dem Werthe nach wie folgt:

für Altona bestimmt	1,477,520	Marc Banco
„ Hamburg „	1,703,580	„ „
an Ordre, d. h. an ungenannte Firmen in beiden Städten	2,195,640	„ „
Total aus See	5,376,740	Marc Banco

Altona. Feuer-Assecuranz-Verein. Eine nach dem Muster der Gothaer Bank i. J. 1830 auf Gegenseitigkeit errichtete Gesellschaft, welche bewegliches und unbewegliches Eigenthum versichert. Die Prämie wird voraus bezahlt und der Ueberschuß jährlich unter dem Namen Dividende den Versicherten zurückgegeben. Ist der Bedarf größer, so werden Nachschüsse erhoben, welche den sechsfachen Betrag der Prämie erreichen können. Die Wirksamkeit der Anstalt erstreckt sich auf alle deutsch-dänischen Provinzen, die Herzogthümer, auf die Stadt Hamburg und das Hamburger Gebiet. An der Spitze steht eine aus 12 Versicherten gebildete Ober-Direction, unter derselben eine verwaltende Direction und ein Bevollmächtigter. Nach dem letzten Rechnungs-Abschlusse waren bei dem Verein 33,277,900 Mark Banco versichert, die Prämien- und Zinsen-Einnahme betrug 120,424 Mk. und der Jahres-Ueberschuß 59,665 Mk. Dieser Ueberschuß hat eine Dividende von 45 Procent ergeben.

Altona-Kieler Eisenbahn. Dieselbe führt von A. über Neumünster nach Kiel, hat 3 Zweigbahnen nach Glückstadt, Rendsburg und Kellinghusen und ist 14 ¼ Meilen lang. Ihr Unterbau, 28 Fuß breit, ist auf 2 Geleise berechnet. Das vollendete eine Geleise des Oberbaues besteht aus gewalzten, auf Eichenschwellen ruhenden Vignoles-Schienen. Die Gesellschaft, die sich zur Ausführung dieser Bahn gebildet hatte, constituirte sich am 16. Juni 1842 und erhielt die k. Bestätigung des von ihr entworfenen Statuts am 11. März 1843, nachdem der Bau bereits am 8. desselben Monats begonnen worden war. Schon am 18. September 1844 konnte die ganze Bahn, die über 333 Brücken und Durchlässe führt, eröffnet werden. Das gesammte Anlagecapital beträgt 3,295,000 Thlr. — Die der Gesellschaft vom Staate auf 100 Jahre ertheilte Concession muß beim Regierungsantritt jedes neuen Landesherrn von Neuem bestätigt werden, vom Ertrage, Grund und Boden und Gebäuden der Bahn sind keinerlei Abgaben an den Staat zu entrichten, wohl aber müssen Briefe, Zeitungen und täglich 600 Pfd. Postgut unentgeltlich befördert und in Kriegszeiten die Benutzung der Bahn unentgeltlich gewährt werden. — Das Directorium besteht aus 5 Mitgliedern und einem Ausschuß von 25 Mitgliedern. Die Actien, nur mit Dividendenscheinen versehen, haben bis jetzt durchschnittlich 5 ⅓ pCt. Dividende gewährt.

Altorf s. **Altdorf.**

Altranstaedt. Frieden von 1706 und Vergleich von 1707 zu Altranstaedt.

Altranstaedt ist ein Dorf im Kreise Merseburg, Regierungsbezirk Merseburg, preußische Provinz Sachsen, das zu Anfange des vorigen Jahrhunderts durch zwei bedeutende Ereignisse berühmt geworden ist. Durch den Frieden von Altranstaedt entschied Schweden zum letzten Male als nordische Hauptmacht über die Geschicke Polens, durch die Convention von Altranstaedt übte diese Macht zum letzten Male das im dreißigjährigen Kriege erworbene Amt eines Beschützers der protestantischen Confession, das von da ab vollständig dem Hause Brandenburg-Preußen zufiel.

Nachdem Carl XII. die Wahl des Königs Stanislaus Lesczinsky (1704) in Polen durchgesetzt hatte, bekämpfte er mit voller Energie den von Rußland unterstützten König August (Kurfürst von Sachsen), und es gelang ihm, seinen König durch eine

Reihe siegreicher Gefechte und Schlachten zur allgemeinen Geltung zu bringen. Nachdem Carl XII. auch Litthauen und Volhynien dem Stanislaus unterworfen, ging er plötzlich im Sommer 1706 mit seiner Hauptmacht über die Oder, und rückte, ohne sich an die Protestationen des Kaisers zu kehren, durch dessen schlesische Fürstenthümer in Sachsen ein, um so den also in seinen Erblanden angegriffenen König August zur Abdankung zu zwingen. Während in Dresden Alles flüchtete, ging Carl XII. mit seinem Könige Stanislaus über Meissen, Grimma, Leipzig, und nahm sein Hauptquartier auf dem Rittergut Altranstaedt, eine Meile von Leipzig, im Stift Merseburg gelegen, durch die Stellung seiner Truppen die sächsischen Kurlande vollständig beherrschend. Dadurch sah sich August II. zu dem Frieden von Altranstaedt gezwungen, trotz der tiefen Demüthigung, die ihm derselbe auferlegte. Am 24. September 1706 wurde dieser Friede von den sächsischen Bevollmächtigten unterzeichnet: der Kurfürst von Sachsen verzichtete darin nicht nur auf die Krone Polens, sondern mußte sich auch zu einer Reihe von Zugeständnissen verstehen, unter denen die entwürdigendste war, daß er den Liefländer Reinhold Patkul, den Carl XII. zum Tode verurtheilt hatte, der sich aber als Gesandter Peters des Großen in Sachsen befand, ausliefern mußte. August II. schämte sich dieses Friedens so, daß er es nicht wagte, ihn bekannt machen zu lassen. Am 16. November 1706 erfolgte die Publication schwedischer Seits, und erst am Neujahrstage 1707 von Seiten des Kurfürsten, der, von dem schwedischen Könige gezwungen, auch dem Stanislaus Lesczinsky förmlich zur Thronbesteigung seine Glückwünsche darbringen lassen mußte. Es war der ganze Frieden eine Schmach für den Deutschen Namen, aber man fühlte damals kaum, was darin lag, daß ein schwedischer König also schalten durfte mitten in Deutschland, oder man tröstete sich mit der Fiction, daß Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden eine deutsche Macht sei. Das Friedensinstrument ist lateinisch abgefaßt. Artikel III. enthält die Verzichtleistung August's auf die polnische Krone und seine Anerkennung des Königs Stanislaus. Artikel V. die Auflösung des Bündnisses, das August mit Peter dem Großen abgeschlossen. Artikel IX. die Auslieferung Patkuls. Artikel XV. und folgende enthalten Bestimmungen über die schwedischen Winterquartiere in Sachsen, und endlich Ausführungs-Bestimmungen, die Räumung Sachsens und die Garantieen betreffend. Unterzeichnet ist der Frieden schwedischer Seits vom Obersten Marschall Grafen Carl Piper und dem Staatssecretair Olaus Hermelin, Königlich polnischer Seits, d. h. für den König Stanislaus Lesczinsky, von dem Woiewoden von Reußen, Grafen Jablonowski und dem Krongroßmarschall von Litthauen, Grafen Sapieha, kursächsischer Seits von dem Geheimerath Freiherrn Anton Albrecht v. Imhof und dem Geheimen Referendarius Georg Ernst Pfingsten. Wie das Theatrum Europaeum (XVII, 1706) meldet, hat König August später einen Proceß gegen diese Unterhändler einleiten lassen. Pfingsten blieb bis an seinen Tod 1735 auf dem Königstein. v. Imhof kam zwar 1714 los, mußte aber 40,000 Thlr. Strafe zahlen. Vergl. v. d. Schulenburg: Denkwürdigkeiten I. 13.

Bis nach der Ernte des Jahres 1707 blieb Carl XII. in Sachsen stehen, was dem Kurfürstenthum 23 Millionen Gulden und 24,000 Rekruten, die für das schwedische Heer ausgehoben wurden, gekostet haben soll.

Bald riefen die schwedischen Lutheraner von hier den König von Schweden, als Garanten des westfälischen Friedens, gegen die Religionsbedrückungen zu Hülfe, die gegen sie von den Bischöfen und kaiserlichen Behörden verübt wurden. Namentlich handelte es sich dabei um eine Anzahl von Kirchen und Schulen, welche den Lutherischen genommen oder gesperrt worden. Carl XII. benutzte sofort die große Verlegenheit, in welcher sich der kaiserliche Hof, der damals mit Frankreich in den sogenannten spanischen Erbfolgekrieg verwickelt war, befand, und verlangte ganz peremptorisch die strikteste Ausführung der Bestimmungen des westfälischen Friedens, zugleich aber auch die Auslieferung des Grafen Zabor, eines kaiserlichen Kammerherrn und Schwiegersohnes des Fürsten Liechtenstein, der mit dem schwedischen Gesandten am kaiserlichen Hofe, Stralenheim, einen Streit gehabt. Kaiser Joseph I., von allen Seiten gedrängt, mußte sich in die Forderungen Schwedens fügen; wie August II. den Patkul, so lieferte Joseph I. den Grafen Zabor aus, der Letztere wurde jedoch nicht, wie Patkul, hingerichtet, sondern nach einiger Zeit freigelassen. Am 22. August 1707 wurde die

Convention von Altranstädt unterzeichnet. Der erste Artikel enthält in 11 Paragraphen die sogenannte schlesische Religionsfreiheit, nach welcher nicht nur die Bestimmungen des westfälischen Friedens sofort (§ 11) zur Ausführung kommen sollten, sondern es auch (§ 10) erlaubt sein sollte, „mehrere Religionsfreiheit auszubitten." Kaiserlicher Seits war Unterhändler und Unterzeichner des Friedens Graf Johann Wenzel von Wratislaw, derselbe ist noch am selben 22. August zu Wolckwitz von Carl XII. ratificirt worden.

Der Eindruck, den diese Convention machte, war ein ganz außerordentlicher, in Schlesien knieeten die Lutherischen auf den Straßen und offenen Plätzen nieder und dankten Gott, die Kinder hielten zwei bis drei Mal täglich Betstunde unter freiem Himmel, der Name des Königs von Schweden war auf aller Lippen und es entstand eine Bewegung der Geister, welche am Kaiserhofe die höchste Bedenklichkeit hervorrief. Kaiser Joseph aber soll dem päpstlichen Nuntius auf seine Vorwürfe geantwortet haben: „Seid zufrieden, daß der König von Schweden nicht von mir verlangt hat, daß ich lutherisch würde, denn ich weiß nicht, was ich gethan hätte!"

Freilich erfreuten sich die schlesischen Protestanten des schwedischen Schutzes nicht lange. Nach dem Tode Carl's XII. trat, wenn auch nicht die alten harten Bedrückungen, so doch eine Reihe von Quälereien und lästigen Beschränkungen der Lutherischen an den Tag, die in den Herzen der Leute eine Abneigung gegen den kaiserlichen Hof hervorrief, welche nicht wieder erlöschen sollte. Durch die Convention von Altranstädt hat Carl XII. den schlesischen Protestanten Selbstgefühl gegeben, ihnen das lebhafte Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit mit den Protestanten eingeflößt; durch ein unbesonnenes Verfahren und die Nichtbeachtung der Convention hat sich der Wiener Hof die schlesischen Protestanten entfremdet, und so ist die Eroberung Schlesiens durch Friedrich den Großen und noch mehr dessen Behauptung möglich gemacht worden.

Den Altranstädter Frieden hat König August II. durch das Dresdner Manifest vom 8. August 1709 für ungültig erklärt, aber er vermochte die Folgen dieses Friedens — die weitere Zerrüttung des polnischen Reichs — nicht ebenso aufzuheben. Die Altranstädter Convention dagegen legte mit den Grund zur Eroberung Schlesiens durch Preußen.

Uebrigens ist Altranstädt auch der Geburtsort des bekannten Klaus von Ranstädt, der Hofnarr am sächsischen Hofe war unter Churfürst Ernst und dessen Nachfolgern. Er starb unter Johann dem Beständigen 1532. Sein Leben und seine Schwänke sind oft gedruckt worden, zuletzt zu Frankfurt 1602. Er hütete auf einer Wiese zu Ranstädt Gänse, als der Churfürst durchritt, Klaus wollte den Churfürsten sehen, steckte die jungen Gänse mit den Köpfen nebeneinander durch seinen Gürtel und nahm die alte Gans unter den Arm; dadurch erregte er die Aufmerksamkeit des Churfürsten, der ihn sogleich mit sich nahm. Dieser Schwank dünkte unsern Vätern so kostbar, daß er sich in fast allen lustigen Büchern jener und noch viel späterer Zeiten findet; auch ist derselbe viele Male abgebildet worden.

Altsächsisch f. **Altdeutsche Sprache und Literatur.** Bd. II. S. 43.

Altwasser wird unter dem Namen aqua antiqua als Besitzung des Herzogs Botho von Schweidnitz schon 1357 in einer alten Urkunde erwähnt. Die Eisenquellen zu Altwasser in Schlesien sprudeln in einem Dorfe, welches in einem freundlichen Thale nahe bei der Stadt Waldenburg gelegen ist und von dem berühmten Salzbrunnen nur durch einen Hügel geschieden wird. Die Quellen wurden im Jahre 1689 zur Benutzung eingerichtet und gehören alle zur Klasse der erdig-alkalischen Eisenwässer. Man unterscheidet folgende Quellen:

1) Den Ober- oder Mühlbrunnen, welcher ausschließlich zu Bädern benutzt wird; er hat ein klares, gelblich gefärbtes Wasser von säuerlich zusammenziehendem Geschmack und schwachem Geruch nach Schwefelwasserstoffgas.

2) Der Friedrichs- oder Niederbrunnen ist im Ganzen von gleicher Beschaffenheit mit dem Vorigen, wird mehr als Getränk und als Vorbereitung für den Georgenbrunnen verwendet.

3) Der Mittelbrunnen ist von geringer Bedeutung und wird wenig gebraucht.

4) Der Georgenbrunnen hat ein klares Wasser und einen angenehmen, erfrischenden, zusammenziehenden Geschmack; in ihm ist das Eisen vorwaltender Bestandtheil.

5) Die beiden Wiesenquellen werden nur zu Bädern benutzt.

Innerlich gebraucht wird dieses Wasser im Ganzen leicht vertragen und wirkt stärkend und belebend auf die Nerven und Muskeln des Uterin- und Schleimhautsystems. Es wird hier wie in Salzbrunnen Pfefferkuchen gegessen, um die Wirkung des Wassers auf den Darmcanal zu determiniren. Man findet dort Kranke, welche an allgemeiner Nervenschwäche, Hysterie und Veitstanz, Schwäche des Magen- und Darmcanals, Anomalien der Menstruation und gichtischen oder rheumatischen Beschwerden leiden, auch wird die Quelle gern als Nachkur nach schwächenden Mineralwässern, oder überhaupt nach Krankheiten, welche die Kräfte consumiren, benutzt. Altwasser ist ein Bad ohne große Bedeutung und erhält sein Relief nur durch das benachbarte Salzbrunn. Eine Analyse seiner Quellen ist zu finden: A. Hinze, Altwasser und seine Heilquellen, Breslau, 1805.

Alvarez (Juan), mexicanischer General, wurde um das Jahr 1780 im Staate Guerrero geboren, und ist von indischer Abstammung. Dieser alte Indianer, in Mexico „der Panther des Südens" genannt, hat sein Leben fern von Mexico zugebracht und sich in den südlichen Provinzen eine Art feudaler Herrschaft über die halbwilde Bevölkerung derselben erworben. Listig und unternehmend, wenig vertraut mit den Gebräuchen und Gewohnheiten der Civilisation, erschien er, stets umgeben von seinen „pintos" (Indianern), nie in einer anderen als einer Uniform von Leinwand mit einem Strohhute. Als Santa-Anna den Titel eines lebenslänglichen Präsidenten annahm und offen nach der Kaiserwürde strebte, gab Alvarez das Signal zum Aufstande (1854) und verkündete das unter dem Namen des „Entwurfs von Ayutla" bekannte politische Programm. Andere Anführer folgten seinem Beispiele, und der von allen Seiten bedrohte Santa-Anna war genöthigt, die Flucht zu ergreifen (August 1855). Am 16. September vereinbarten die Hauptführer der Revolution, wenn auch nicht einstimmig, ein provisorisches Arrangement und erkannten die Oberherrschaft von Alvarez an, der Comonfort zu seinem Unterfeldherrn ernannte.

Eine am 4. October 1855 in Cuernavaca tagende Versammlung erwählte Alvarez zum Präsidenten, der sofort ein folgendermaßen zusammengesetztes Ministerium ernannte: Comonfort — Krieg; Melchior Ocampo — Aeußeres; Guillermo Prieto — Finanzen; Juarez — Justiz. Die neue Regierung, in einem von Indianer-Banden beschützten kleinen Flecken residirend, zeigte sich anfänglich unentschlossen und unthätig; sie begnügte sich damit, eine Nationalgarde zu errichten und eine gesetzgebende Versammlung auf den 14. Februar 1856 zusammen zu berufen. Alvarez, dem eine Wahrsagerin prophezeit hatte, er würde in Mexico sterben, zögerte, Cuernavaca zu verlassen. Endlich entschloß er sich jedoch zu dieser Reise und hielt am 15. November 1855 seinen Einzug in die Hauptstadt. Bis dahin hatte sich die Revolution mit dem Wechsel der Personen begnügt; es kam nun die Zeit, auch an die Privilegien der Armee und der Geistlichkeit Hand anzulegen; ein Erlaß vom 24. November hob den militairischen und geistlichen „fuero" auf. Das war die einzige wichtige Handlung von Alvarez. Am 7. December erklärte er, Mexico verlassen zu wollen. Er sammelte Waffen und Munition, forderte 200,000 Piaster und überließ an Comonfort, als stellvertretenden Präsidenten, seinen Platz (10. December). Er zog sich nach Acapulco zurück, während das unglückliche Land immer wieder von Neuem den Launen prätorianischer Führer anheimfiel und bis in die neueste Zeit von Bürgerkriegen zerfleischt ward. Näheres s. unter **Mexico**.

Alvensleben. Die von A. sind eines der ältesten, angesehensten und zahlreichsten Geschlechter des Adels der preußischen Monarchie. Um das Alter der Familie zu beweisen, hat die Genealogie früherer Zeiten an einen sagenhaften Ritter Alvo im sechsten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung angeknüpft, dessen eben so sagenhafter Nachkomme, gleichfalls Alvo geheißen, von Kaiser Carl dem Großen zum Grafen gemacht sein soll. Alle diese Sagen und Traditionen, an sich nicht ohne Werth und wahrscheinlich auch nicht ganz ohne positive Grundlage, aber von den früheren Genealogen überschätzt und in gutem Glauben verbessert, sind vor der historischen Kritik nicht stichhaltig. Die Anfänge der Alvensleben sind, wie die fast aller alten Geschlechter, sagenhaft und dunkel, urkundlich aber erscheint zuerst 1165 Wichard von Alvensleben, ein

Ministerial des Bischofs von Halberstadt. Ob und wie dieser erste historisch feststehende A. in einem Zusammenhang mit noch früheren sehr ungewissen Grafen v. Alvensleben gestanden, dürfte sich schwerlich ermitteln lassen. Mit Wichard v. A. tritt das Geschlecht aus der Sage in die Geschichte ein, und es hat vom 12. Jahrhundert an bis auf den heutigen Tag einen ehrenvollen Platz darin behauptet. Wichard v. Alvensleben war von 1163 bis 1185 Hüter der bischöflich Halberstädtischen Veste Alvensleben an der Bever. Gebhard, Wichard's Sohn, erbaute in der Nähe ein eigenes Schloß und zwar in der Zeit zwischen 1197 und 1216. Im Jahre 1270 erwarben die von A. Erxleben, das noch heute in ihrem Besitz ist, und wurden dadurch brandenburgische Vasallen. In vielen Zweigen blühte das Geschlecht, erwarb zahlreiche Güter in der Altmark, dem Herzogthum Magdeburg und den angrenzenden brandenburgischen Landestheilen; seine Söhne dienten den Fürsten und dem Lande im Kriege, wie im Frieden mit Auszeichnung und erlangten in beiden die höchsten Würden. Zu dem schloßgesessenen Adel der Altmark gerechnet, theilten sich die A. in drei Linien, die rothe, die schwarze und die weiße. Die rothe Linie ist im 16. Jahrhundert erloschen; die Calbische oder schwarze Linie war seit 1541 auf längere Zeit in die Aeste von Erxleben und Hundisburg geschieden. In diese Linie kam zwei Mal, 6. Juli 1796 und 11. Januar 1800, die preußische Grafenwürde; an die Gardelegensche oder weiße Linie kam die preußische Grafenwürde am 15. October 1840. Noch immer dienen die Alvensleben vorzugsweise gern in Waffen; die Rang- und Quartierliste der preuß. Armee weist stets gegen zwanzig Alvensleben als Offiziere im Dienst nach. Vergl. das treffliche Werk: „Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben und dessen Gütern", von Siegmund Wilhelm Wohlbrück. Berlin 1819 und 1829. Drei Bände.

Unter den zahlreichen Mitgliedern dieses Geschlechts, die sich einen historischen Namen gemacht haben, nennen wir: Friedrich v. A., den letzten Meister und Tempelritter in den elbischen Landen; er benahm sich mit großer Klugheit und ersparte so den Templern hier das traurige Schicksal, das sie in Frankreich traf; er selbst trat wahrscheinlich in den Johanniter-Orden, wenn es auch sehr unwahrscheinlich ist, daß er der erste Johannitermeister in Brandenburg gewesen. Albrecht v. A., von der schwarzen Linie, war Landeshauptmann in der Altmark und Feldherr des Markgrafen Ludwig gegen den falschen Waldemar; er kaufte 1324 das Haus Calbe von den Kröchern. Ludolf v. A. war ebenfalls Landeshauptmann der Altmark und Feldherr Friedrich's I., des ersten Hohenzollern. Sein Sohn Busso v. A. war Oberhofmeister und Feldhauptmann; er zeichnete sich unter Kurfürst Friedrich II. in verschiedenen Kriegen sehr aus. Ein anderer Busso war Bischof von Havelberg. Werner, von der weißen Linie, war 1450 churbrandenburgischer Geheimerath. Joachim von A., Stifter der Neu-Calbeschen und Erxlebenschen Nebenlinien, war ein sehr gelehrter und frommer Herr, der sich um die Beförderung der Reformation im Herzogthum Magdeburg die wesentlichsten Verdienste erwarb. Er hatte das Schloß Neugartersleben von dem Rath der Stadt Magdeburg erkauft; er starb als ein hochbetagter Greis und churbrandenburgischer wie auch braunschweigischer Geheimrath im Jahre 1588. Er war der Stifter einer Alvenslebenschen Geschlechtsbibliothek. Sein Glaubensbekenntniß erschien in einem besondern Abdruck, Halle 1854. Gebhard, geb. 1618, gest. 1684, Magdeburgischer Geheimerath, war ein gelehrter Staatsmann, der zu mannichfachen diplomatischen Geschäften gebraucht wurde, und ein fruchtbarer Schriftsteller; er hinterließ zwanzig Bände vermischter Schriften. Philipp Carl v. A., geboren 10. Dec. 1745, begann 1770 seine Laufbahn beim Kammergericht in Berlin, wurde 1774 Cavalier des Prinzen Ferdinand von Preußen, 1775 Kammerherr Friedrich's des Großen und Gesandter zu Dresden, schloß daselbst am 18. März 1778 eine geheime Convention in Bezug auf die baierische Erbfolge mit dem kaiserlichen Gesandten v. Stutterheim, ging 1787 in außerordentlicher Mission nach Paris, schloß 1788 in Haag die Convention mit Lord Malmesbury, wurde 1789 Gesandter in London, 1791 Geheimer Staats- und Cabinetsminister. Im Jan. 1800 wurde er in den Grafenstand erhoben, starb aber schon am 21. October 1802. Er nahm den Ruhm, einer der besten Patrioten und ausgezeichnetsten Staatsmänner Preußens gewesen zu sein, mit in's Grab. Johann August Ernst v. A., geb. am 6. Aug. 1758 auf

dem Stammschlosse zu Erxleben, studirte zu Helmstädt und trat bei der Kriegs- und Domänenkammer in Magdeburg in den Staatsdienst, doch nahm er schon 1782 seinen Abschied, um sich der Leitung seiner väterlichen Erbgüter ausschließlich zu widmen; seit 1788 Domherr zu Halberstadt, wurde er 1796 Dechant des Domstiftes, dessen Verwaltung ihm neue Gelegenheit gab, seine Umsicht, seine Kenntniß und seinen Eifer für das allgemeine Beste zu bethätigen. Er bekleidete in Segen diese Stellung, bis das Stift von der westphälischen Regierung aufgehoben wurde. Am 6. Juli 1798 erlangte er die gräfliche Würde für sich und seine Nachkommen. In den Jahren des großen Krieges gegen Frankreich erwarb er sich hohe Verdienste um das Vaterland, in Anerkennung welcher ihm der König nach dem Frieden den Rothen Adler-Orden erster Klasse, so wie das St. Johanniterkreuz verlieh. Mit Bewilligung des Königs trat er 1820 als Staatsminister an die Spitze der herzoglich braunschweigischen Regierung, welche er drei Jahre lang unter vollster Anerkennung von allen Seiten leitete. 1824 wurde er Landtagsmarschall der Provinz Brandenburg und Mitglied des Staatsrathes. Er starb, allgemein betrauert, am 27. Sept. 1827.

Graf Albrecht v. A., des Vor. ältester Sohn, wurde am 23. März 1794 zu Halberstadt geboren, auf dem Pädagogium zu U. L. Fr. in Magdeburg gebildet, bis er 1811 die neugestiftete Berliner Universität bezog. Mit Auszeichnung focht er in den Jahren des Befreiungskrieges 1813 und 14 als Freiwilliger bei der Garde-Cavallerie, 1815 als Offizier beim Neumärkischen Dragoner-Regiment. Nach dem Kriege nahm er den Abschied, beendete seine Studien, trat 1817 als Auscultator beim Berliner Stadtgericht in den Staatsdienst, ging 1819 als Referendarius zum Kammergericht und wurde 1826 Kammergerichtsrath. Dann arbeitete er beim Geheimen Ober-Tribunal, kam in den Criminalsenat und wurde Mitglied des Revisions-Collegiums zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Brandenburg. Nachdem er 1827 mit seinem nachher früh verstorbenen Bruder die väterlichen Erbgüter übernommen und von den ständischen Deputirten der Magdeburgischen Land-Feuersocietät zum Generaldirector erwählt worden war, erhielt er 1828 den erbetenen Abschied aus dem Staatsdienst. Als sich Graf A. lediglich dem ständischen Amte und der Bewirthschaftung seiner Güter fast fünf Jahre lang unausgesetzt gewidmet, trat er, zum Geheimen Justizrath ernannt und in den Staatsrath berufen, 1833 wieder in den königlichen Dienst ein und ging im folgenden Jahre als zweiter Vertreter Preußens zu den Wiener Conferenzen des Jahres 1834, welche bekanntlich auf Sicherstellung der inneren Ruhe Deutschlands, namentlich bei Conflicten zwischen Regierungen und Ständen, hinarbeitete. Acht Monate nach seiner Rückkehr von Wien wurde Graf A. am 12. Januar 1835 an des verstorbenen Finanzministers Maaßen Stelle mit der Verwaltung des Finanzministeriums betraut, bei welcher er als Wirklicher Geheimer Rath Sitz und Stimme im Staatsministerium erhielt. 1836 wurde er Geheimer Staats- und Finanzminister. Bei seiner Thronbesteigung verlieh König Friedrich Wilhelm IV. dem Grafen A. die Erbtruchsessen-Würde im Fürstenthum Halberstadt, welche die v. A. unter den Bischöfen einst Jahrhunderte hindurch bekleidet. Im Mai 1842 wurde Graf A. auf seinen Wunsch vom Finanzministerium entbunden, blieb aber bis zum Juni 1844 mit dem unmittelbaren Vortrag in allgemeinen Landes-Angelegenheiten beauftragt, in der nächsten Umgebung des Königs, dann trat er wieder ohne Pension in den Ruhestand. Von neuem lebte Graf A. auf seinem Hause zu Erxleben bis zum Jahre 1848. Seit jenem Jahre wurde er durch das Vertrauen Sr. Majestät des Königs öfters mit wichtigen Special-Missionen, namentlich nach Wien, zuletzt 1854, beauftragt; so vertrat er Preußen auch 1850 bei den bekannten Dresdener Conferenzen. Er saß in der ersten (Wahl-) Kammer und wurde 1854 zum Mitgliede des Herrenhauses aus besonderem Vertrauen ernannt. Im Jahre 1856 erhielt Graf A. den hohen Orden vom Schwarzen Adler und starb am 2. Mai 1857 an einer Lungenlähmung in Berlin, so eben von einer Reise nach Braunschweig dahin zurückgekehrt. Sein Tod, der immer ein empfindlicher gewesen wäre, war ein unersetzlicher Verlust für Preußen unter den damaligen Verhältnissen. Man sagt, der Prinz von Preußen K. H., höchstwelcher damals die Regierung im Namen des erkrankten Königs leitete, habe gerade mit Graf Alvensleben über dessen Eintritt in die Regie-

rung als Cabinetsminister verhandelt. Graf A. war einer der fähigsten Staatsmänner Preußens in der neueren Zeit, ein bedeutender Mann im vollsten Sinne des Wortes. Dazu machten ihn nicht nur sein heller, durchdringender Verstand und die sorgfältige Erziehung, die er genossen, sondern auch die gesammten Standes- und Familien-Verhältnisse, die zur rechten Zeit erlangte Unabhängigkeit und der große Güterbesitz mit den reichen materiellen Hülfsquellen. Mit großer Umsicht wußte Graf Alvensleben diese günstigen Vorbedingungen zu benutzen und sich so seine Bedeutung im öffentlichen Leben und einen mächtigen Einfluß zu sichern. Als Knabe schon war der spätere Finanz-Minister ein trefflicher Rechner, und in der Kürze und Brauchbarkeit der Arbeiten des jungen Referendarius schon zeigte sich der spätere so sichere und praktische Staatsmann. Auf seiner ersten Mission 1834 in Wien machte er sich durch seine Tüchtigkeit unter den zur Conferenz versammelten Staatsmännern so bemerklich, daß dadurch allein Friedrich Wilhelm III. bewogen wurde, ihm das Finanzministerium zu übertragen. Seine Beischrift zu dem Haupt-Finanz-Bericht von 1833, in welcher er die Lage der Preußischen Finanzen übersichtlich und klar in der Weise eines guten Hausvaters darstellte, machte Epoche. Seine siebenjährige Verwaltung der Finanzen zeichnete sich durch Einfachheit, Uebersichtlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit aus. Gewiß war das ein Großes und dennoch lag die höhere Bedeutung des Grafen A. und seiner Wirksamkeit als Rath der Krone in den damaligen höchsten Instanzen der Legislation und in der Immediat-Commission für ständische Angelegenheiten. Ernst und gründlich gebildet sah er die Aufgabe eines preußischen Staatsmannes darin, nur das Mögliche, das Erreichbare zu erstreben. Er sann nicht auf neue Projekte, er quälte sich nicht mit neuen Einrichtungen, er schonte das Bestehende gern, aber er verstand es, Ungehöriges zu beseitigen, Schädliches zu verhindern und Gegensätze auszugleichen. Es war in diesem Staatsmanne eine Ruhe, eine Sicherheit, eine Klarheit, die ihn befähigten, überall und zu allen Zeiten derselbe zu sein; Vormittags am Schreibtisch und in den Conferenzen mit seinen Räthen, ebenso wie Abends mit seinen Freunden an der Tafel, am Spieltisch, im Salon, oder auf Jagd- und Reitpartieen. Graf Alvensleben war ein altmärkischer Cavalier durch und durch; er zersplitterte seine Thätigkeit nie, ja, er strengte sie nach der Meinung Vieler zu wenig an, aber gerade darum hat er sich nie verloren und sich stets den freien Blick erhalten. Er verstand es, Andere für sich arbeiten zu lassen, er bekrittelte die Thätigkeit seiner Untergebenen nie kleinlich, ließ gern freie Hand, verlangte aber nicht mittelmäßige, sondern treffliche Arbeiten. Die letztern belohnte er dann nicht mit Lobsprüchen, sondern mit seinem Vertrauen. Er war kein sehr verbindlicher, aber ein sehr gerechter Vorgesetzter. Am 18. März 1848, der diesen klaren ruhigen Mann nicht überraschte, wie viele Andere, befand sich Graf A. in unmittelbarster Nähe des Königs; man sagt, daß er nicht ohne Einfluß auf den Entschluß des Königs gewesen, dem thatkräftigen entschlossenen General von Prittwitz das Commando in Berlin zu übertragen. Mit großen Opfern unterstützte er im selben Jahre alle Bemühungen zu Wiederherstellung der Ordnung in seiner Heimath und wurde im Januar 1849, obgleich Aristocrat, fast einstimmig zum Mitgliede der ersten Kammer erwählt. In der langen Sitzungs-Periode vom 7. August 1849 bis zum Februar 1850 hat er in dieser Kammer der conservativen Sache die wichtigsten Dienste erzeigt; bald gab er mit der zahlreichen Fraction, die er gebildet, die seinen Namen trug, in allen Fragen den Ausschlag und brachte es durch seine Thätigkeit wenigstens dahin, daß die schlimmsten demokratischen und constitutionellen Einrichtungen abgethan wurden und daß im Ganzen und Großen wieder preußisch regiert werden konnte.

Graf A. war niemals verheirathet; seine Schwestern, die ihm, bis auf die Gräfin Ulrike, im Tode vorangegangen sind, besaßen seine ganze Liebe. Der gräfliche Zweig der schwarzen Linie des Hauses Alvensleben ist mit ihm im Mannesstamme erloschen. Der Chef des gräflichen Zweiges der weißen Linie des Hauses Alvensleben ist gegenwärtig Graf Richard, Herr auf Weteritz und Pollwitz, Kenzendorf und Isenschnibbe, geb. 1825. Sein Oheim ist Ferdinand Friedrich Ludolf v. A. auf Erxleben und Eimersleben, Mitglied des Herrenhauses, geb. 1803.

Das Wappen der Alvensleben zeigt in Gold zwei rothe Querbalken, von denen der

obere mit zwei fünfblätterigen silbernen Rosen, der untere aber mit einer solchen Rose belegt ist. Das gräfliche Wappen ist mit zwei Helmen besetzt. Auf dem rechten wächst ein von roth und gold gespaltener dürrer Stamm empor, der auf der rechten Seite zwei, auf der linken einen Ast hat und mit einer silbernen Rose besteckt ist; auf dem linken Helm ein gekrönter schwarzer Adler, wachsend. Die Helmdecken sind roth und golden, die Schildhalter sind zwei goldne Löwen, widersehend.

Alzey, Stadt von 4500 E. und Hauptort eines Kreises in Rheinhessen. Im Mittelalter hatte Alzey seine eigenen Herren, von deren einstmaliger Residenz noch Trümmer vorhanden sind, die Truchsesse von Alzey, welche das Truchsessenamt am Pfälzischen Hofe bekleideten. Nach Aussterben derselben (zu Ende des 16. Jahrh.) fiel diese Herrschaft, als eröffnetes Lehen, an Kurpfalz zurück und bildete von da ab ein eigenes Oberamt in der ehemaligen Unter-Pfalz. Im 30jährigen Kriege wurde die Stadt und Umgegend durch Spinola furchtbar verheert (1620) und nicht minder durch die Franzosen im Jahre 1688. Seit den französischen Revolutionskriegen theilte sie das Schicksal des übrigen linken Rheinufers unter französischer Herrschaft und wurde dann durch den Wiener Congreß dem Großherzogthum Hessen zugetheilt. Die Gegend um Alzey, zwischen Worms und Kreuznach, der sogenannte Alzeyer Gau, gilt für einen der fruchtbarsten Landstriche Deutschlands.

Amade. Die Amadé, oder eigentlich Omodé, sind ein altes Geschlecht in Ungarn; die Filiation beginnt mit Laurenz A., der aus Rom gekommen sein soll, und König Andreas II. mit 100 Reitern nach Jerusalem begleitete. Der Palatin Aba A. vermählte seine Tochter mit König Carl I. (Carl Robert von Neapel), vertheidigte den Thron seines Schwiegersohnes siegreich gegen Wenzel und Ottokar, setzte 1306 den vertriebenen Polenkönig Ladislaus Loketiek mit Waffengewalt wieder in sein Reich ein, wurde aber 1311 zu Kaschau in einem Aufstande von den Deutschen erschlagen. Der berühmte ungarische Liederdichter Ladislaus A., geb. 12. März 1703, gestorben 22. December 1764, erlangte 1760 die freiherrliche Würde; Thaddäus A. erlangte 1782 die Grafenwürde; sein Geschlecht ist aber am 17. Mai 1845 mit Thaddäus II., welcher kaiserl. Kämmerer, Geheimrath, Oberstthürhüter im Königreich Ungarn und Hofmusikgraf war, erloschen. Mit ihm ist die gräfliche Linie des großen Geschlechtes im Mannesstamme ausgegangen. Der letzte Graf A. hat die Lieder des Freiherrn Ladislaus zu Pesth 1836 herausgegeben.

Das Wappen ist von Blau über Roth quergetheilt mit drei aus dem rechten Schildesrand hervorgehenden silbernen Drachenzähnen. Die Helmdecken sind roth und silbern, die Schildhalter zwei weiße Wölfe, widersehend. Devise: Amore et candore.

Amadis. Ein in der Romantik des sinkenden Mittelalters bis ins siebzehnte Jahrhundert hinein berühmter Name. — Nachdem die beiden großen Sagenkreise von König Artus und dem heiligen Graale einerseits und Karl dem Großen und seinen Pairs und Kampfgenossen andererseits erschöpft waren, in deren ersterem das religiöse Princip, im andern ein wesentlich politisches sich geltend gemacht, schuf die dichterische Phantasie einen dritten Kreis rein imaginärer Helden, die, von Geschichte und Sage völlig losgetrennt, ohne einen gemeinsamen Mittelpunkt dastehen. Die Thaten, die sie üben, gehen auf den Schutz der Damen und die Pflichten der irrenden Ritter aus, sie sind ein leeres Spiel mit Suchen und Finden von Abenteuern, und ihre Schilderung ermüdet sich in breiter Monotonie der Charaktere und der Ereignisse. Höheren poetischen Werth hat nur der ursprüngliche Amadis, die vier ersten Bücher des großen Amadisromans. Wir betrachten die einzelnen Theile nach einander in der Folge, wie sie entstanden sind: 1) Der ursprüngliche Amadis von Gallien. Ueber seinen eigentlichen Verfasser schwanken die Nachrichten sehr, und die Franzosen machen den Ruhm, ihn hervorgebracht zu haben, den Portugiesen streitig. Die herrschende Ansicht legt die Autorschaft dem Portugiesen Vasco de Lobeira bei, ohne jedoch seine Lebenszeit genau bestimmen zu können. Sein Sterbejahr schwankt zwischen 1325 und 1403. So viel dürfen wir jedoch mit Sicherheit annehmen, daß dieser Amadis zu Ende des 14. Jahrhunderts ein beliebtes Unterhaltungsbuch gewesen ist. Der älteste Druck, den wir besitzen, ist spanisch, er datirt aus Salamanka v. J. 1519. Diese Arbeit wurde aus einzelnen spanischen Fragmenten, die zur Zeit Ferdinand's und Isabella's erschie-

nen waren, compilirt; späterhin aber noch einmal durchgesehen und mit handschriftlichen Fragmenten verglichen von Garcias Ordoñez de Montalvo, der endlich 1547 zu Salamanka eine verbesserte Ausgabe veranstaltete. Die Schreibart in diesem ältesten bekannten Amadis ist einfach, natürlich und herzlich und unterscheidet sich dadurch vortheilhaft von den späteren Fortsetzungen. Die Zeit, in welcher die Geschichte spielt, muß der von Karl und Artus weit vorangehend gedacht werden. Das Skelet der Begebenheiten ist in gedrängtester Kürze Folgendes: Der Held ist ein uneheliches Kind des Perion, König von Gaula, und der bretagnischen Prinzessin Elisena. Gleich nach der Geburt läßt ihn die Mutter ins Meer werfen, wo ihn ein Ritter errettet, mit nach Schottland nimmt und unter dem Namen Seejunker aufzieht. Er kommt dann an den Hof des schottischen Königs und hat einen Liebeshandel mit einer englischen Prinzessin. Darauf zieht er seinem Vater Perion, der inzwischen die Elisena geheirathet hat, zu Hülfe, wo man ihn freudig erkennt und als Ersatz für einen zweiten Sohn Galaor betrachtet, den ein Riese geraubt. Der Roman schildert nun weiter die vielfältigen Kämpfe dieses Galaor mit seinem Räuber, so wie die verwickelten Abenteuer des Amadis, bis er eben noch zu glücklicher Stunde nach England kommt, um seine geliebte Prinzessin Oriana, Tochter des englischen Königs Lisuarte, aus den Händen der Römer zu befreien, die sie als Braut ihres Kaisers wegführen wollen. Er schlägt ihre Flotte und bringt die Geliebte auf eine Insel; hat aber dann einen langen Krieg mit ihrem Vater, der zugleich von einem andern Feinde angegriffen, jedoch durch Amadis' Edelmuth von diesem befreit wird. Endlich willigt er in die Verbindung seiner Tochter mit Amadis und die Vermählung wird auf der Insel gefeiert, auf der Oriana untergebracht ist. Es ist dies jedoch eine Zauberinsel, und sie macht dem Spuke ein Ende, indem sie das Zaubergemach betritt, was bloß dem schönsten und treuesten Weibe vergönnt sein sollte. Diese letzte Zaubergeschichte ist orientalischen Ursprungs und man erkennt die maurischen Einflüsse, denen ein auf der pyrenäischen Halbinsel entstandenes Werk nicht fremd bleiben konnte. Dies ist das ganz dürftige Skelet des Romans. Als seinen Grundgedanken erkennen wir: Treue eines Mannes und Weibes, alle Prüfungen bestehend und allen Widerwärtigkeiten zum Trotz fest beharrend, dazwischen Kampf und Blutvergießen und Zauberei im Geschmacke der Zeit. Das Widerspiel von Amadis ist sein Bruder Galaor, zwar tapfer wie er, aber den Gegenstand seiner Zuneigung beständig wechselnd, ein Contrast, den die meisten Amadisromane veranschaulichen. Diese vier Bücher des spanischen Amadis übersetzte L'Herberay in's Französische und widmete sie Franz I. 1540. Eigentlich sind aber nur die drei ersten eine sorgfältige Uebertragung; das vierte Buch ist verkürzt, entstellt und unzuverlässig. Dazu fügte er noch vier andere Bücher von den Nachkommen des Amadis, die er spanischen Originalen entnahm, und diese Familiengeschichte wurde später von Uebersetzern gleichfalls spanischer Originale bis zum 24. Buche fortgeführt: das Ganze unter dem Namen Amadis de Gaule. Wir betrachten nun kurz noch die folgenden Theile des Amadis-Romans. 2) E s p l a n d i a n, oder das 5. Buch des Amadis von Gallien. Aelteste bekannte Ausg. Sevilla 1526. Verfasser ist offenbar der oben genannte Montalvo, der sich jedoch nur als Uebersetzer nennt: er habe den Roman aus dem Griechischen des Elisabad übersetzt. Doch das ist eine aus den früheren Büchern des Romans bekannte Figur, die nun in ernst vorgetragenem Scherze den Autor spielen muß. Esplandian, die Frucht der heimlichen vorehelichen Zusammenkünfte des Amadis und der Oriana, von einer Löwin in einer Einsiedelei gesäugt, später von seinem Großvater Lisuarte gefunden und an dessen Hofe erzogen, begiebt sich, als er herangewachsen ist, nach Griechenland, wo er dem griechischen Kaiser gegen die Türken beisteht und sie endlich ganz und gar aus dessen Reiche vertreibt, wofür dieser zum Lohne ihm seine Tochter vermählt und die Krone abtritt. Inzwischen spielt eine Menge Zauberei. Der Zweck dieser Fortsetzung ist: einen Helden darzustellen, der nicht um weltliche Ehre und Ruhm ficht, sondern zur Mehrung der Christenheit und des christlichen Glaubens seine Kräfte verwendet. 3) F l o r i s a n d o v o n C a n t a r i a, oder das 6. Buch des Amadis von Gallien. Als Verfasser nennt sich ein sonst Unbekannter, Paez de Ribera. Die älteste Ausgabe soll zu Salamanka 1510 erschienen sein. Der Held ist ein Halbbruder des Amadis, von dessen Vater Perion mit einer Gräfin von See-

land außer der Ehe gezeugt. Von dieser Fortsetzung ist auch eine italienische Uebersetzung Vened. 1550 bekannt. Statt derselben giebt aber Herberay als 6. Buch: Lisuarte von Griechenland. Eine spanische Erzählung seiner Abenteuer erschien zu Sevilla 1525; sie nennt Juan Diaz, Baccalaureus des Kirchenrechts, als Verfasser. Lisuarte ist der Sohn des Esplandian und der Leonorina; er besteht Abenteuer mit Zauberern und Heiden; die Prinzessin von Trapezunt ist seine Geliebte. Als munteres Gegenstück von ihm spielt sein Vetter Perion, der Sohn des Amadis und der Oriana nach ihrer ehelichen Verbindung. 4) Amadis von Griechenland, den Herberay in seiner französischen Uebersetzung als 7. und 8. Theil des Amadis von Gallien gab. Das spanische Original erschien zu Burgos 1535. Der Held ist der Sohn des vorigen Lisuarte und der trapezuntischen Prinzessin. In frühester Jugend geraubt, zu Heiden gebracht und unter ihnen erzogen, besteht er dann die fabelhaftesten Abenteuer, kämpft gegen seinen Großvater, entzaubert seinen Vater, liebt eine sicilische Prinzeß, wird ihr jedoch wieder untreu und läßt sich mit Nikäa, der Tochter eines orientalischen Sultans ein, mit der er entflieht, nach Trapezunt kommt, sie ehelicht und einen Sohn von ihr, Florisel von Nikäa, erhält. Dieser wird der Held der weiteren Fortsetzung. 5) Florisel von Nikäa. Erschien zu Valladolid 1532. Verfasser ist Feliciano de Silva. In's Französische übers. von Claude Colet 1553 und 55 als 9. und 10. Buch des Amadis. Im Anfang dieses Romans bilden Schäferscenen, hervorgegangen aus dem Bedürfniß einer Erholung und eines Gegensatzes nach wilden, grotesken Abenteuern und tollkühnen Heldencharakteren. Prinz Florisel und der Bauer Darinel schmachten in unerwiederter Liebe zu der kaiserlichen Hirtin Silvia, einer Tochter des Lisuarte und der Onoloria, die sich jedoch auf Hörensagen hin in den Prinzen Anastasax verliebt, der in einen feurigen Palast eingezaubert ist. Sie will ihn befreien, erfährt aber, daß dies der Amazone Alastraxerea, einer Tochter des Amadis von Griechenland und der Königin des Kaukasus, vorbehalten sei, mit der zusammen sie das Werk vollführt und sich darauf mit dem Geliebten vereinigt. Alastraxerea vermählt sich dagegen mit dem griechischen Ritter Falanges, dem Begleiter Florisels. Dieser hinwiederum bringt durch den Raub einer thrazischen Prinzessin einen zweiten Trojanerkrieg wieder zu Wege, wobei alle Monarchen des Occidents Konstantinopel belagern und das griechische Heer besonders durch Hülfe der Russen schlagen. Amadis von Griechenland geräth bei der Verfolgung auf eine wüste Insel. Ihn aufzusuchen, machen sich Florisel und Falanges auf den Weg, gerathen zur Königin Sidonia, die ersterer unter angenommenem Namen, obwohl schon vermählt, heirathet, sie aber bald verläßt und ihr eine Tochter, Namens Diana, hinterläßt, die nun die Heldin des 11. und 12. Buchs dieser endlosen Erzählung wird. 6) Rogel von Griechenland und Agesilaus von Kolchos. Das spanische Original gedruckt zu Salamanka 1551. In französ. Bearb. von Gohorry und Aubert von Poitiers 1554 und 56, als 11. und 12. Buch des Amadis. Agesilaus, Sohn des Falanges und der Alastraxerea, verliebt sich in genannte Diana, erhält sie endlich, sie wird ihm jedoch geraubt, soll einem Seeungeheuer zur Beute ausgesetzt werden, wird von ihrem Geliebten errettet und ihm endlich vermählt. Diese Begebenheiten sind alle nach griechischen Sagen gebildet. Das Gegenstück des Agesilaus ist Rogel, der Allerweltsliebhaber und größte Wüstling der ganzen Sippschaft. Die folgenden Theile des Romans wollen wir bloß dem Namen nach anführen. 7) Silvis de la Selva. Das 13. und 14. Buch des Amadis, in's Französ. übers. von Gohorry und Tyron, 1575. 8) Sphäramund und Amadis vom Gestirn. Buch 15. 16. 17. 18. 19 des Amadis. 9) Spätere Helden aus Amadis Stamme. Buch 20 und 21. 10) Flores von Griechenland. Belianis. Der Sonnenritter, alle drei span. Erzeugnisse; daneben Buch 22 — 24 französ. Fortsetzung des Amadis, worin aber keineswegs die Fabel geschlossen, vielmehr am Ende von Buch 24 auf einen Anhang verwiesen wird. Erst 11) im Roman des Romans von Gilbert Sannier ist in 7 starken Bänden ein wirklicher Schluß aller in diesem ganzen Sagenkreise begonnenen Abenteuer zu Stande gebracht. Dies Werk fällt in den Anfang des 30jährigen Krieges. Das ist aber auch die Zeit, in welcher Cervantes im Don Quixote die Geißel über die Sippschaft der Amadisse schwingt: wir erinnern, die übrigen un=

zähligen Andeutungen ungerechnet, nur an den lustigen Gerichtstag im 6. Capitel des 1. Buchs, wo über sie Urtheil gesprochen wird, und alle mit Ausnahme des ursprünglichen (der ersten 4 Bücher) zum Fenster hinaus in die Flammen wandern müssen. — Die Amadis-Romane haben von ihrer spanischen Heimath aus die Reise durch alle Literaturen des cultivirten Europas gemacht und sind nicht ohne bedeutende Einflüsse geblieben. Von Frankreich haben wir bereits gesprochen; auch in's Italienische wurden sie übersetzt, und Bernardo Tasso bildete ein Heldengedicht in 100 Gesängen aus ihnen, das schon 1547 erwähnt wird, jetzt aber dem Gesichtskreise der Freunde der Poesie völlig entrückt ist. Nicht minder kamen sie nach England, und wie sich die dramatischen Dichter dieser Nation, auch Shakespeare, der Stoffe aus ihnen bemächtigt haben, ist bekannt. Deutschland blieb nicht zurück. Hierher kam das Werk zunächst aus Frankreich, wahrscheinlich schon vor 1575, bis wir es 1595 in allen seinen Fortsetzungen vollständig hatten. Es hat sich auch von allen mittelalterlichen Ritterromanen am längsten, namentlich in den oberen Schichten der Gesellschaft, erhalten. Auch auf Anlage und Stil der Liebes- und Heldenromane des 17. Jahrhunderts hat es sehr bedeutend eingewirkt und bildet so in der Geschichte unserer Romanliteratur das natürliche Verbindungsglied zwischen den älteren aus fremden Sprachen übersetzten Werken und den neuen unter dem Einflusse des Auslandes entstandenen Darstellungen. Gegen die Lectüre desselben erhoben sich nach und nach zahreiche und einsichtige Widersacher, die es namentlich vom Standpunkte der Moralität für gefährlich hielten. Zu diesen gehört Moscherosch und Logau. Es schärfe die Zunge, sagt der Letztere, aber stumpfe die Sinne ab, es überrede die Jungfrauen zu dem, was sie thun sollten, durch das, was nie geschehen sollte. Peter Laurenberg nennt den Verfasser einen Mahometisten. Aber der heftigste Gegner war A. H. Buchholz. In der Vorrede zu seinem „Großfürsten Herkules“ nennt er es ein schamsüchtiges Buch, welches das Frauenzimmer zu unziemlicher Frechheit ansporne, ganz abgesehen von den handgreiflichen Widersprüchen, den kindischen Zeitverwirrungen und gottlosen Bezauberungen, deren es voll sei. Besser überlasse man es den Schaben und Motten zum Durchblättern. Und diese Vorwürfe sind allerdings nicht ungerecht. Doch für Sitten- und Sprachforscher ist es auch heutzutage eine nicht unwichtige Quelle und bietet auch für die Geschichte der Entwickelung der Sagenstoffe höchst interessante Ergebnisse. — Wielands lascives Gedicht „Der neue Amadis“ hat mit keinem der alten irgend welche andere Gemeinschaft als die des gleichen Namens und nicht minderer Schädlichkeit für die Sitten. — Vgl. Valentin Schmidts Abhandlung über die Romane von Amadis in den Wiener Jahrbüchern der Literatur. 33. Bd. S. 16—75. Dunlop's History of fiction. Cap. 5. In F. Liebrecht's Bearbeitung S. 146—160. Gräße, die großen Sagenkreise des Mittelalters S. 397—421. Koberstein's Grundriß 1, 439. 684 ff. Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung 3, 382 ff.

Amalfi, (Stadt. Herzoge von). Amalfi, jetzt ein unbedeutender Seeplatz in der neapolitanischen Provinz Principato ulteriore, der kaum 3000 Einwohner zählt und nur seiner trefflichen Maccaroni wegen berühmt ist, hat eine lange und reiche Geschichte. Constantin der Gr. soll der Gründer von A. sein; sicher ist's, daß A. eine bedeutende Longobardenstadt war, die durch Seehandel reich und mächtig, aber oft durch innere Unruhen gestört wurde. Die Verfassung war in ihren Grundlagen republikanisch, an der Spitze standen von der Gemeinde auf Lebenszeit gewählte Fürsten, die zuerst Consuln, dann Grafen, zuletzt Herzoge genannt wurden, und sich bald von dem Fürsten von Salerno, dem A. eigentlich zustand, völlig unabhängig machten. Im 9. Jahrhundert hatte A. schon ein bedeutendes Landesgebiet. Seit dem 9. Jahrhundert regierte unter unaufhörlichen Kämpfen der einzelnen Familienglieder unter sich, der Herzoge gegen die unruhige Gemeinde, der Herzoge und der Gemeinde gegen Salerno, das Geschlecht der ältern Herzoge von Amalfi, der mit Mansus Fusulus 892—908 und seinem Sohn Mastulus I., † 984, beginnt. Mansus II. war der bedeutendste unter ihnen. Die blutigen Familienzwiste und inneren Unruhen hatten erst ein Ende mit Johann III., dem letzten seines Geschlechts, der Herzog von Amalfi war. Nach ihm wurde Herzog Gisulf von Salerno Herr über Amalfi; ihm entriß es Robert Guiscard und vereinigte es 1077 mit seinem Königreich Apulien und Calabrien. Seitdem sank Amalfi lang-

sam von seiner Höhe, bis ihm die Plünderung durch die Pisaner 1135 ein rasches Ende bereitete. Das Seerecht von Amalfi war noch lange nach dessen Untergang weithin gültig; eine Handschrift der Pandecten befand sich daselbst. Ein Amalfitaner, Flavio Gioja, soll den Compaß erfunden haben. Kaufleute von A. machten die erste Stiftung, aus welcher der Johanniterorden hervorging. Es war eine mächtige Stadt.

König Alfons I., der Großmüthige, stellte das Herzogthum Amalfi wieder her und belehnte den Fürsten von Salerno, Raymund Orsini, damit. König Ferdinand verlieh Amalfi dem Neffen des Papstes Pius II. Piccolomini, dem Don Antonio Piccolomini, der, dem sanesischen Patriciat angehörig, mit Donna Maria von Arragon, des Königs natürlicher Tochter, vermählt war. Von ihm stammt das Geschlecht der neuen Herzoge von Amalfi. Ihm folgte sein Sohn Alfons I. als zweiter Herzog von Amalfi, diesem 1492 sein Sohn Alfons II., dessen Gemahlin die als Dichterin so hoch gefeierte Herzogin von Amalfi, Constantia von Avalos, gestorben 1560 zu Neapel, war. Octavio Piccolomini von Arragon, Herzog von Amalfi, geb. 1599, kam aus Spanischen Diensten in die des Großherzogs Ferdinand II. von Florenz und mit den Hilfstruppen, die dieser dem Kaiser zusendete, nach Deutschland. In der Schlacht bei Lützen führte er ein schweres Reiter-Regiment, commandirte dann 1634 im Erzherzogthum Oesterreich selbst und wirkte allerdings zum Untergange des Friedländers mit, jedoch in ganz anderer und weit weniger hervortretender Weise als die wohl durch Schiller's große Dichtung hergebrachte Meinung ist. 1635 nach der Schlacht bei Nördlingen trieb er die Franzosen aus den Niederlanden, focht aber unglücklich gegen die Holländer. 1640 war er nicht unglücklich gegen die Schweden und focht auch im folgenden Jahre in Niedersachsen mit Auszeichnung. Nach der Schlacht bei Leipzig 1643 nahm er seinen Abschied und trat in spanische Dienste, in welchen er verharrte, bis ihn 1648 nach der Schlacht bei Zusmarshausen der Kaiser zurückrief, ihm den Oberbefehl gab und ihn zum Feldmarschall ernannte. 1649 ging er als Kaiserlicher Principal-Commissarius zum Convent nach Nürnberg, wurde 1654 zu des heil. römischen Reichs Fürsten Piccolomini ernannt und blieb bis zu seinem Tode, der 1656 zu Wien erfolgte, in höchster Gunst. Söhne hat der Fürst Piccolomini nicht hinterlassen. Durch Substitution folgten seines Bruders Nachkommen in dem Herzogthum Amalfi sowohl wie in der reichsfürstlichen Würde und den böhmischen Herrschaften Nachod u. s. w. Aber hundert Jahre später, 25. Januar 1757, ging das Haus der Herzoge von Amalfi und Fürsten Piccolomini im Mannesstamme aus mit Octavio Aeneas Joseph Piccolomini von Aragon, General-Feldzeugmeister und commandirenden General in Mähren. Im Herzogthum Amalfi folgte ihm wieder durch Substitution der Fürst von Valle-Piccolomini.

Das Wappen der Herzoge von Amalfi ist quadrirt, das erste und vierte Feld sind viermal gespalten und zeigen vorn in Gold vier rothe Pfähle (wegen Arragon) dann von roth und silber achtmal quergetheilt (wegen Ungarn), dann blau mit goldnen Lilien bestreut und einem rothen Turnierkragen mit fünf Lätzen (wegen Neapolis), endlich in Silber ein goldnes Krückenkreuz von vier rothen Kreuzlein begleitet (wegen Jerusalem). Das erste und vierte Feld wegen der Abkunft von Donna Maria von Arragon. Im zweiten und dritten silbernen Felde erscheint ein blaues Kreuz, das mit fünf goldnen Halbmonden belegt ist (Stammwappen von Piccolomini), der Fürstenhut des römischen Reichs deckt den Wappenschild.

Amalia (Anna), Prinzessin von Preußen, die jüngste Schwester Friedrichs des Großen, geboren am 9. November 1723, verrieth von Jugend auf entschiedene Neigung und Talente für Kunst und Wissenschaft, die sich aber erst nach dem Tode des strengen Vaters, König Friedrich Wilhelm I., und nachdem sie im Jahre 1744, als Aebtissin von Quedlinburg, eine selbstständige Stellung gewonnen hatte, in voller Blüthe entfalteten. Mit besonderem Eifer und Ernst widmete sie sich jetzt der Tonkunst, in welcher sie, als Clavierspielerin, sich bereits ausgezeichnet hatte. Unter der Leitung Körnbergers — des strengsten, gelehrtesten Schülers Sebastian Bachs — den sie ganz in ihre Dienste nahm, studirte sie von Grund aus noch einmal das ganze musikalische Gebiet durch, und in dieser ersteren classischen Richtung beharrte sie denn auch und konnte der neueren, durch Haydn repräsentirten musikalischen Schule nie Ge-

schmack abgewinnen. Gemildert wurde dieser tiefe Ernst durch das angeborene heitere, geistreiche Wesen, welches sie im geselligen Leben entfaltete, und wodurch sie ein Haupt-Anziehungspunkt am Hofe des geistreichen Königs wurde. Ihr Palais zu Berlin, wo sie in der Regel residirte (das heutige Prinz Albrecht'sche Palais in der Wilhelmsstraße), war ein Tempel der Kunst und Wissenschaft, geschmückt mit den Sculpturen und Gemälden der ersten Meister, worunter auch manche Aquarelle von eigener hoher Hand. Nicht minder werthvoll und auserlesen war ihre Bibliothek, welche das Trefflichste der deutschen und namentlich der ausländischen Literatur in der geschmackvollsten Aufstellung enthielt. Diese Schätze, deren Genuß sie sich um so rückhaltsloser hingab, als sie durch keine eheliche Bande gefesselt war, wurden nach ihrem, bald nach dem Tode ihres großen Bruders, am 30. März 1787 erfolgten Ableben mehrentheils zerstreut; nur die in ihrer Art einzige musikalische Sammlung kam zufolge ihres Testaments unverkürzt an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin, wo sie noch heute ein lebendiges Zeugniß von dem hohen Kunstsinn der erlauchten Stifterin giebt.

Amalia, Anna, Herzogin zu Sachsen-Weimar-Eisenach, eine der bedeutendsten deutschen Fürstinnen. Sie war geboren am 24. October 1739 zu Wolfenbüttel, zweite Tochter des Herzogs Karl von Braunschweig und seiner Gemahlin Philippine Charlotte, einer preußischen Prinzessin, Schwester Friedrichs des Großen. Sie entstammte einem Hause, das sich schon seit lange der Pflege vaterländischer Dichtung günstig gezeigt hatte. Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (geb. 1564, † 1613) war ein begabter und eifriger dramatischer Dichter; Anton Ulrich (geb. 1633, † 1714), einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit, nahm sich mit Liebe und Energie auch der Poesie an, und sein Hoftheater war epochemachend in der Entwickelung der deutschen Bühne; Amaliens Mutter hatte ein lebhaftes Interesse an der deutschen Literatur, und daß später durch ihren Bruder Lessing nach Wolfenbüttel gezogen wurde, ist bekannt. An ihrem elterlichen Hofe lernte sie frühzeitig Kunst und Wissenschaft kennen und schätzen. Aber ihre Jugend war keine glückliche gewesen, sie hatte nicht die beste Behandlung erfahren und war von den Eltern hinter ihre übrigen Geschwister als unbegabt immer zurückgesetzt worden. Es ging ihr wie der armen verkannten Ente im Märchen: als ihre Zeit kam, sah man, daß es ein Schwan war. Am 16. März 1756, im siebzehnten Jahre, ward sie mit dem zwei Jahre älteren, eben mündig gewordenen Herzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach (geb. den 2. Juni 1737, dem Sohne des Herzogs Ernst August und der Charlotte Sophie Albertine, Tochter des Markgrafen zu Brandenburg-Baireuth) zu Braunschweig vermählt und zog acht Tage darauf mit ihrem Gemahle in Weimar ein. Am 3. September des nächsten Jahres gebar sie mitten unterm Kriegsgetümmel den Erbprinzen Karl August. Doch das Glück eines stärkeren, heiteren Lebens, das ihr jetzt aufzugehen begann, sollte bald getrübt werden. Ihr Gemahl, von Kind auf schwächlich und kränkelnd, litt an einem Brustübel, das der Kunst der Aerzte spottete. Nach sechszehnwöchentlichem Krankenlager starb er am 28. Mai 1758 kurz vor seinem 25. Geburtstage. Er hinterließ seine Gemahlin guter Hoffnung, die auch am 8. Sept. eines zweiten Sohnes genas, der den Namen Friedrich Ferdinand Constantin erhielt. Selbst noch minderjährig konnte sie die Vormundschaft nicht sogleich antreten, und diese wurde einstweilen von ihrem Vater unter Mitwirkung des Staatsministers v. Bünau bis zum folgenden Jahre geführt, in welchem die Herzogin Amalia die Erklärung ihrer Volljährigkeit vom kaiserlichen Hofe zu Wien erhielt und mit dieser zugleich die Vormundschaft ihrer Kinder und die Regentschaft des Landes. Ihren damaligen Zustand, ihre Stimmung und weitere Entwickelung, giebt sie in einer vertraulichen Selbstschilderung späterer Jahre so an: „Meine Erziehung (so schreibt die Herzogin) zielte auf nichts weniger als mich zur Regentin zu bilden; ich war erzogen wie alle Fürstenkinder erzogen werden. Die zu meiner Erziehung bestimmt waren, hatten noch selbst nöthig gouvernirt zu werden. Eine Person, die sich völlig ihren Leidenschaften überließ, war es, die mein junges Herz führen sollte. Sie hatte leider viele Leidenschaften, folglich auch viele Launen, die ich allein entgelten mußte. Nicht geliebt von meinen Eltern, immer zurückgesetzt, meinen Geschwistern in allen Stücken nachgesetzt, nannte man mich nur den Ausschuß der Na-

tur; ein feines Gefühl, welches ich von der Natur bekommen hatte, machte, daß ich sehr empfindlich die harte Begegnung fühlte. Ich zog mich ganz in mich selbst zurück, ich wurde zurückhaltend, ich bekam eine gewisse Standhaftigkeit, die bis zum Starrsinn ausbrach. Ich ließ mich geduldig schimpfen und schlagen, und that doch so viel wie möglich nach meinem Sinne. In meinem sechszehnten Jahre wurde ich aus den harten Banden erlöst: man vermählte mich, so wie man gewöhnlich Fürstinnen vermählt. Man wird glauben, befreit von jenen Fesseln, müsse ich nun wie ein junges Füllen gewesen sein, welches seine Freiheit bekommt; nichts weniger, ich fühlte mich vielmehr wie eine Person, die nach einer überstandenen großen Krankheit in ihrer Genesung sich noch kraftlos fühlt. Im 18. Jahre wurde ich zum ersten Male Mutter. Könnte ich die Gefühle schildern, welche durch diesen Zustand sich bei mir entwickelten. Es war die erste und reinste Freude, die ich in meinem Leben empfunden. Mir war, als wenn ich zu verschiedenen neuen Empfindungen entbunden worden. Mein Herz wurde leichter, meine Ideen klarer, ich bekam mehr Zutrauen zu mir selbst. In meinem 19. Jahre fing die größte Epoche meines Leben an. Ich wurde zum zweiten Male Mutter, wurde Wittwe, Obervormünderin und Regentin. Die schnellen Veränderungen, welche Schlag auf Schlag kamen, machten einen solchen Tumult in meiner Seele, daß ich nicht zu mir selbst kommen konnte. Ich fühlte meine Untüchtigkeit, und dennoch mußte ich alles in mir selber finden. Wenn der Mensch die Gefahren vor Augen sieht oder viele Leiden hat, so nimmt er seine Zuflucht zum Gebete. Nie hab ich mehr und mit wahrerer Inbrunst gebetet als zu dieser Zeit; ich hätte die größte Heilige werden können. In den Jahren, wo sonst um uns alles blüht, war bei mir Nebel und Finsterniß. Nachdem der erste Sturm vorüber war, und ich mit mehr Ruhe und Gelassenheit mich selber fühlen konnte, war meine erste Empfindung, daß meine Eitelkeit und Eigenliebe erwachte. Regentin zu sein in solcher Jugend, und unabhängig schalten und walten dürfen, konnte wohl nichts anders hervorbringen. Eine heimliche Stimme aber rief mir zu, ich hörte sie und kehrte in mich zurück. Da stand ich nun ganz entblößt, meine Eigenliebe wurde gedemüthigt durch das Gefühl meines Unvermögens. Ich sah auf einmal das Große, das meiner wartete, und fühlte dabei meine gänzliche Untüchtigkeit. Wahrheit und Eigenliebe kämpften; zum Glück daß Wahrheit die Oberhand behielt. Plötzlich war mir wie einem Blinden, der auf einmal das Gesicht erhält. Es war Krieg; mein Bruder und nächsten Verwandten, die alle darin verwickelt waren, erwarben sich den größten Ruhm. Man hörte nichts als den Namen Braunschweig, er wurde besungen von Freund und Feind und mit Lorbeern bekränzt. Alles dies erweckte meinen Stolz; ich angelte nach Ruhm und Lob. Tag und Nacht studirte ich, mich selbst zu bilden und mich zu den Geschäften tüchtig zu machen. Da fühlte ich nun, wie sehr ein Freund mir nöthig wäre, auf den ich mein ganzes Vertrauen setzen könnte. Ich fand endlich einen Freund mit aller der Freude die man empfindet, wenn man einen Schatz gefunden hat." Und nun erzählt sie, wer dieser würdige Mann gewesen. Es war Greiner, seit 1764 Wirkl. Geh. Rath, Regierungspräsident und in den Adelstand erhoben, der ihr nun in allen Stücken mit Rath und That an die Hand ging und den sie wie einen Vater liebte. Mit seiner Hülfe wandte sie ihre ganze Sorgfalt dem Lande zu. Die empfindlichen Wunden, die der siebenjährige Krieg dem Fürstenthum geschlagen, war sie besorgt zu heilen. Und ihren beharrlichen Willen krönte ein schöner Erfolg. Handel und Gewerbe wurden durch ihre Einrichtungen neu belebt, die Landescultur gehoben, die Abgaben neu geordnet. Sie selbst gab das Beispiel einer ausgezeichneten Sparsamkeit. Als nach einer Reihe von Friedensjahren allgemeiner Mißwachs eine große Hungersnoth erzeugte (1772), wußte Amalia für alles Rath, und wie der Einzelne, wie ganze Städte und Dörfer bei ihr Unterstützung fanden, hat sich noch lange Zeit im dankbaren Andenken ihrer Landeskinder erhalten. Und wie sie für die Künste sorgte, die das Dasein behaglich verschönern, wendete sie auch den Bildungsstätten ernster Wissenschaft eine immer gesteigertere Aufmerksamkeit zu. Sie ließ den Zustand der Universität Jena genau untersuchen, gab ihr eine neue Verfassung, ordnete selber mit kundiger Hand das Rechnungswesen derselben und berief mit Freigebigkeit eine Reihe vorzüglicher Lehrer; wir nennen davon nur einen Griesbach, Gruner, Eichhorn, Neubauer, die die Tüch-

tigkeit und das Ansehn dieser Anstalt befestigten. Auch das Gymnasium ließ sie neu organisiren und gab die große herzogliche Bibliothek in Weimar dem öffentlichen Gebrauche frei. Nach allen Seiten entfaltete sie eine bedeutende Thätigkeit. Gerechtigkeit und freier Edelmuth bezeichnete alle ihre Regentenbeschlüsse und Anordnungen. Ihren Kindern war sie die beste Mutter. Und die Sorge für das geistige Wohl derselben, zunächst des Erbprinzen, war es gerade, die durch Berufung tüchtiger Bildungskräfte den Grund zur nachmaligen geistigen Größe des kleinen Weimar's legte. Zuerst berief sie als Erzieher für den noch nicht fünf Jahre alten Karl August den Grafen Johann Eustach v. Görtz (den nachherigen preußischen Staatsminister) aus dem gothaischen Staatsdienste in den ihrigen. Durch die Hingebung und Pflichttreue, mit der sich dieser wackere Mann diesem Berufe elf Jahre lang so erfolgreich widmete, erwarb er sich das volle Vertrauen der fürstlichen Mutter und der Stände des Landes. Als er kurz vor dem Regierungsantritte seines Zöglings seiner Stelle enthoben wurde, belohnte ihn die Herzogin mit dem Geheimrathstitel und einem ansehnlichen Jahrgehalte; die Stände ihrerseits drückten ihm ihre Anerkennung durch das Geschenk eines bedeutenden Capitals aus. Görtz stand in näherer Beziehung zum kurmainzischen Statthalter von Dalberg in Erfurt. Durch diesen lernte er Wieland kennen, der seit 1769 Professor der Philosophie an der dortigen Universität war und zuletzt sich durch sein Werk über Fürstenerziehung (der goldene Spiegel) bemerklich gemacht hatte. Man wünschte seine öftere Anwesenheit am weimarischen Hofe, und endlich stellte ihn Amalia auf Görtzens Betrieb im Jahre 1773 als Instructor des Erbprinzen an. Wieland kennen zu lernen, kam im October dieses Jahres Karl Ludwig v. Knebel, eines zehnjährigen Potsdamer Garnisondienstes müde, nach Weimar, wurde auch von der Herzogin aufs gnädigste aufgenommen, und nicht ganz ein Jahr später als Instructor ihres zweiten Sohnes Constantin, namentlich für die militärischen Wissenschaften, gewonnen. Er war es, der später auf der Reise in Frankfurt Göthe bei den weimarischen Prinzen einführte. Weiter waren durch erfreuliche Neigung und Thätigkeit für Kunst und Literatur die Hofcavaliere von Einsiedel und Siegmund Freih. v. Seckendorf bemerkenswerth. Ihnen gesellte sich Bertuch, dessen industrieller Sinn nachmals so günstig für die Hebung Weimars wirkte, und Musäus zu, der zuerst als Pagenmeister, dann als Gymnasial-Professor Versorgung und heitere Muße zu literarischer Thätigkeit erhielt. So wurde hier in der Stille begründet, was später aufs ganze Vaterland einen so lebhaften und großen Einfluß gewann. Eben war Amalia im Begriff, mit Freude und Zutrauen das gewissenhaft Verwaltete ihrem Sohne zu übergeben, als das unerwartete Unglück des weimarischen Schloßbrandes (Mai 1774) die gehoffte Freude und Trauer in Sorgen verwandelte. Aber auch hier zeigte sich Amalia in der ihr eigenen Ruhe. „Was das Schicksal uns gegeben hat, (hören wir sie sagen) können uns die Flammen rauben; aber den eigenen Werth in der Brust kann das Schicksal weder geben noch nehmen.“ Und so übergab sie unter großen Vorbereitungen zur Milderung so wie zur Benutzung der Folgen dieses Unglücks ihrem Erstgeborenen am 3. September 1775 die Regierung seiner väterlichen Staaten und trat eine sorgenfreiere Abtheilung ihres Lebens an. Am 5. October vollzog Karl August seine Vermählung mit der Prinzessin Luise von Hessen-Darmstadt; am 7. November traf Göthe ein, und nicht ganz ein Jahr später, den 2. October 1776, Herder. Amalien begleitete das ruhige Bewußtsein ihre Pflicht gethan zu haben, die Freude alle ihre früheren Wünsche in schwerer Zeit über Hoffnung und Erwartung erfüllt zu sehen, zu einem stillen, mit Neigung gewählten Privatleben, wo sie sich von Kunst und Wissenschaft, so wie von der schönen Natur ländlicher Aufenthalte umgeben, glücklich fühlte. Sie gefiel sich im Umgange geistreicher Personen und war unablässig bemüht, Verhältnisse dieser Art anzuknüpfen, zu erhalten und nützlich zu machen; ja es ist kein bedeutender Name von Weimar ausgegangen, der nicht in ihrem Kreise früher oder später gewirkt hätte. Sie war oft die Seele der lebenslustigen Gesellschaft, die in der zweiten Hälfte der siebziger und im Anfange der achtziger Jahre unter Göthes Anführung ihr Wesen trieb, wobei vielleicht nicht immer der Respect vor dem fürstlichen Charakter gewahrt wurde. Die Künste liebte sie nicht allein an anderen, sondern übte sie auch selber. Musikalisch war sie höchst gebildet. Schon im elterlichen Hause

hatte sie darin unter Fleischers Leitung eine vorzügliche Schule gemacht, die sie später in Weimar bei Schweitzer, dem Componisten von Wielands Alceste, Musikdirector bei der Seylerschen Schauspielertruppe, wieder aufnahm und vervollkommnete. So konnte sie componirende Freunde nicht allein durch ihre musikalischen Ideen unterstützen, sie componirte auch selber mehrfach, namentlich gab sie die Musik zu Göthes Operette, Erwin und Elmine, die auf dem Liebhaber-Theater aufgeführt wurde. Die Schauspielkunst stand bei ihr in hoher Gunst und Achtung; wie sie sie selber im Ettersburger Schlosse vor Freunden geübt, ist bekannt. Noch als Regentin berief sie die Seyler'sche Truppe, eine der besten damaligen, bei der Eckhof war, nach Weimar, ließ sie mehrere Jahre im Schlosse spielen, und nur der Brand desselben konnte sie verhindern die Absicht auszuführen, die sie schon damals zur Fixirung der Bühne in ihrer Residenz und Vervollkommnung derselben hegte. Auch die zeichnenden Künste liebte und übte sie. Sie zeichnete gut und malte in Oel, besonders unter Oesers Leitung, der sich oft wochenlang bei ihr aufhielt. Auch im Portraitiren versuchte sie sich, wie man sagt, mit Glück. Nicht minder soll sie recht gute Blätter radirt haben. Von Poeten, Schriftstellern und Künstlern wurden ihre Zimmer nicht leer. Da war Goethe, Wieland, Herder, Knebel, Einsiedel, Musäus, Bertuch, Seckendorff, da kamen Lenz, Klinger, die Stolberge, Gleim, die Jacobi, Lavater, Merck, Bode. Auch ernsteren Studien gab sie sich hin. In den alten Sprachen suchte sie sich zu bilden und eignete sich eine schöne Kenntniß derselben an. Latein verstand sie und sie übersetzte properzische Oden. Griechisch lernte sie von Wieland und Villoison, dem bekannten französischen Philologen, der fast ein Jahr in ihrer Nähe lebte. Im Winter 1784 konnte sie bereits mit Wieland Aristophanes lesen. Für die Naturwissenschaften hatte sie Sinn: sie selber machte physikalische Experimente. So brachte Herzogin Amalia die nächsten zwölf Jahre nach der Niederlegung ihrer vormundschaftlichen Regierung zu. Nur eine Reise nach Braunschweig und eine andere an den Rhein, wo Merck ihr Führer war, hatte sie auf kurze Zeit von diesem ihrem gewohnten Leben entfernt. Als sie aber im Jahre 1787 einen Krankheitsanfall erlitten hatte, der das Ende ihrer Tage herbeizuführen schien, wurde es Pflicht für sie und war der laute Wunsch der Ihrigen, jenseit der Alpen ein milderes Klima zur Herstellung und Befestigung ihrer Gesundheit aufzusuchen. Mit einem kleinen Gefolge, darunter Einsiedel, verließ sie im Herbst 1788 Weimar. In Bonn fand sie Herder und den Coadjutor Dalberg. Hier und in Neapel, wohin sie sich wandte, verlebte sie unter den reichen Genüssen von Natur und Kunst, im Umgange edler und gebildeter Menschen eine glückliche Zeit in leiblichem und geistigem Gedeihen. Diese italienische Reise beschrieb sie nachmals in Briefform: eine Schrift, die Herder der Veröffentlichung würdig hielt, obgleich sie, nach eigenem Geständniß an Knebel, dieselbe nur für sehr billige Freunde und zu eigener Erinnerung an glückliche Tage aufgesetzt hatte. Von den Freunden ersehnt, mit mancherlei Schätzen der Erfahrung und der Kunst geschmückt, mit einer schönen Sammlung von Gemälden, Handzeichnungen, geschnittenen Steinen und Antiken aller Art, von Goethe zurückgeleitet, der sie in Venedig erwartet hatte, betrat die Herzogin im Juni 1790 wieder ihre häusliche Schwelle. Bald hatte sie von Neuem einen Kreis tüchtiger Menschen um sich versammelt, und zu den von früher her gewohnten und beliebten Unterhaltungen gesellten sich auch ernstere wissenschaftlicher Art; man hielt Vorträge und verbreitete sich über physikalische, antiquarische, ästhetische, moralische, culturgeschichtliche, ja juristische Stoffe. Zu den alten Freunden traten erfreuliche neue: H. Meyer, Fernow, Schiller, Böttiger, Falk, v. Voigt, v. Ziegesar u. A. Ihnen gesellten sich ab und zu Gelehrte der Landes-Universität, so wie auf längere oder kürzere Zeit anwesende Fremde zu; wir nennen unter diesen nur Jean Paul, der ein häufiger und werther Gast der Herzogin war. Weit entfernt, daß ihre Theilnahme mit dem höheren Alter erkaltet wäre, schien sie vielmehr mit jedem Jahre zuzunehmen, schien auch ihre Liebenswürdigkeit sich wo möglich noch steigern zu wollen. Von Allen verehrt, verfloß ihr äußeres Leben still und ruhig. Aber auch Schmerzliches war ihr noch vorbehalten, und sie sollte den Hingang von Edeln betrauern, die zu früh ihrem irdischen Wirken entrissen wurden. Den Verlust von Herder und Schiller empfand sie tief und war ihren Hinterlassenen eine warme Tröſterin, wie sie es vorher schon dem Freunde Wieland gewesen, als er nach

30jähriger glücklicher Ehe die Gefährtin seines Lebens verlor. Er war fortan ihr täglicher Gesellschafter in der Stadt und auf dem Lande, wie ein Glied ihrer Familie geschätzt und behandelt. Ein höchst freudiges Ereigniß war für sie die Vermählung ihres blühenden Enkels Karl Friedrich mit der russischen Großfürstin Maria Paulowna (1804).

Hatte sie aber auch während ihres Lebensganges manches Ungemach tief empfunden: vor Jahren den Verlust zweier tapferer Brüder, die auf Heereszügen ihren Tod fanden, eines dritten, der, sich für Andere aufopfernd, von den Fluthen verschlungen ward, eines geliebten entfernten Sohnes, später eines verehrten als Gast bei ihr einkehrenden Bruders und eines hoffnungsvollen Urenkels; so hatte sie sich mit inwohnender Kraft immer wieder zu fassen und den Lebensfaden zu ergreifen gewußt. Aber als nun der unbarmherzige Krieg in nächster Nähe tobte, die eigene Hauptstadt der Plünderung anheimfiel, sie selbst unter Gefahren und Beschwerden den Sitz ihrer Ruhe verlassen mußte, für ihren Sohn, den regierenden Herzog, der in preußischen Diensten focht, fürchtend, nicht minder für ihren Enkel, den Erbprinzen, der seine Gemahlin in's Ausland flüchtete; als sie ihren letzten, viel geliebten Bruder, den Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig, verlor, bei all' dem Unglücke, das sich über ihr eigenes, über das verwandte preußische Königshaus verbreitete, in diesen Augenblicken, da sie alle ihre auf den festesten Besitz, auf wohlerworbenen Familienruhm gebauten jugendlichen Hoffnungen und Erwartungen von jener Seite verschwinden sah, da scheint ihr Herz nicht länger gehalten und ihr muthiger Geist geschwunden zu sein. Jene glänzenden und geistvollen Kreise, in denen sie lebte, boten in den Stürmen solcher Zeit keinen genügenden Anhalt für den inneren Menschen. Sie schied ohne längere Krankheit und Leiden von den Ihrigen am 10. April 1807. Ihre irdischen Reste ruhen in der Stadtkirche zu Weimar. Sie hat sich den Dank des Vaterlandes verdient. Ihr Name bleibt unvergeßlich. — Goethe's Rede zum feierl. Andenken der Durchlaucht. Fürstin u. Frau Anna Amalia &c. Bd. 27. S. 406—425 (der letzten Ausg. in 12.). Eichstadii memoria Annae Amaliae, Jen. 1807. Aufsätze von Jacob und Lieberkühn in der Minerva 1838, Bd. 1. S. 50—110. 1848 Bd. 5. S. 412—473. Briefe der Herzogin in Knebel's literar. Nachlaß, herausg. von Varnh. v. Ense u. Th. Mundt, ferner in Briefen an u. von Merck, herausg. von Wagner.

Amalie, vormals Königin der Franzosen. Marie Amalie von Bourbon, des Königs Ferdinand I. beider Sicilien Tochter, geb. 26. April 1782, wurde am 25. November 1809 zu Palermo mit ihrem Vetter, dem Prinzen Louis Philipp von Bourbon, Herzog von Orleans, der kurz zuvor seinen revolutionären Verirrungen entsagend, sich dem Chef des königlichen Hauses unterworfen hatte und wieder in die Bourbonische Familie aufgenommen war, vermählt. Im Anfange hatte die junge Herzogin großen Einfluß auf ihren Gemahl, sie überredete ihn, nach Spanien zu gehen, um von dort aus Napoleon zu bekämpfen, nach und nach aber schwand ihr Einfluß, Louis Philipp gab mehr und mehr der traurigen Tradition seines Hauses, den Einflüsterungen der Gefährten seiner revolutionären Jugend und dem eigenen Ehrgeiz nach. Seitdem beschränkte sich seine Gemahlin auf die Erfüllung ihrer Pflichten als Mutter einer zahlreichen Familie und trat auch wenig aus dieser Zurückhaltung heraus, als ihr Gemahl in Folge der Juli-Revolution 1830 König der Franzosen wurde. Die Königin Amalie war während des Juli-Königthums wenig populär, sie war zu fromm und zu bourbonisch, aber die Armen segneten ihre wohlthätige Hand und ihr großmüthiges Herz. In den Februartagen 1848 zeigte sich ihr gottergebener und starker Sinn glänzend; unter den zusammenbrechenden Trümmern des Julithrons fand sie nicht nur Worte der Verzeihung für ihre Feinde, sondern auch Worte gerechter Entrüstung für die allerdings in Frankreich nicht mehr beispiellose Feigheit und Undankbarkeit derer, die das Juli-Königthum groß und reich gemacht hatte. Sie folgte ihrem Gemahl in die englische Verbannung. Seit dem 26. August 1850 Wittwe, lebt die erlauchte Fürstin unter dem Namen einer Gräfin v. Neuilly zu Claremont in England. Sie hat seitdem mehrmals den Continent besucht, sich aber vergeblich bemüht, eine vollständige Versöhnung der Linie Orleans mit dem Chef des Königlichen Hauses Bourbon, dem Grafen von Chambord, zu Stande zu bringen. Sie hatte 1854 eine persön-

liche Zusammenkunft mit ihrem erlauchten Neven in Italien, und Beide sind versöhnt von einander geschieden. Leider hat das Beispiel der frommen Fürstin nicht vermocht, alle Mitglieder ihrer Familie zur Nachfolge zu bestimmen.

Amaranthen-Orden. Am heiligen Dreikönigsabend 1653 stiftete die Königin Christine von Schweden für 15 Cavaliers und 15 Damen ihres Hofes einen Orden, den sie „l'ordre de l'Amaranthe" nannte. Der Zweck des Ordens war, die Ehelosigkeit, in welcher die Königin selbst verbleiben zu wollen erklärte, auch am Hofe herrschend zu machen. Sie verlangte deßhalb von den unverheiratheten Mitgliedern ihres Ordens das Gelübde der Ehelosigkeit, von den verheiratheten aber das Versprechen, daß sie in keine zweite Ehe treten wollten. Dafür hatten Cavaliere und Damen das Recht, jeden Sonntag mit der Königin zu speisen. Als Ordenszeichen wurde ein goldener Lorbeerkranz mit zwei verschlungenen A in der Mitte an einem amaranth-farbenen Bande getragen, auf welchem die Devise: dolce nella memoria stand. Dieser Hoforden hat aber nur kurze Zeit bestanden, und wenn er auch nicht förmlich aufgehoben wurde, so bekümmerte sich die Königin, namentlich seitdem sie katholisch geworden war, gar nicht mehr um ihn; er galt für stillschweigend erloschen. Es ist nicht nachzuweisen, ob ein unter Carl XIII. in Schweden mit maurerischen Symbolen, Prüfungen u. s. w. auftretender neuer Amaranthen-Orden Zusammenhang mit jenem Orden der Königin Christine hat. Derselbe hat noch jetzt Logen in mehreren Städten; sein Ordenszeichen ist ein dunkelrothes, grün eingefaßtes, Band mit einem goldenen Stern. In Stockholm hatte er längere Zeit seinen eigenen (den Westmännischen) Palast neben der Adolph-Friedrichskirche; derselbe gehört jetzt der Akademie der Wissenschaften.

Amari (Michael), italienischer Politiker und Orientalist, wurde am 7. Juli 1806 in Palermo geboren. Kaum hatte er seine Studien vollendet und im Staatsministerium eine Anstellung erhalten (1822), als sein Vater in Folge einer Verschwörung zum Tode verurtheilt wurde und ihn an der Spitze einer ziemlich zahlreichen Familie zurückließ, für deren Unterhalt er Sorge tragen mußte. Im Jahre 1837 erhielt er, selbst verdächtig geworden, den Befehl, sich nach Neapel zu begeben, wo er vier Jahre blieb. Nach seiner Rückkehr nach Palermo gab er seine „Geschichte der sicilianischen Vesper" heraus (1842), die seitdem mehrere Auflagen erlebt hat und, Dank den späteren Verbesserungen, sein gelungenstes Werk geblieben ist. Dasselbe zog ihm jedoch so heftige Verfolgungen zu, daß er sich genöthigt sah, sein Vaterland zu verlassen. Er ging nach Paris, beschäftigte sich dort mit dem Studium der arabischen und neugriechischen Sprache und bereitete seine „Geschichte der Muselmänner auf Sicilien" vor. Zu Anfang des Jahres 1848 rief ihn die siegreiche Revolution, mit dem Titel eines Professors der Rechte, in sein Vaterland zurück. Bei seiner Ankunft in Palermo jedoch übertrug man ihm das Vice-Präsidium des Kriegs-Comité's. Bald darauf von seiner Vaterstadt in die Deputirten-Kammer gewählt, erhielt Michael Amari das Ministerium der Finanzen; im August desselben Jahres wurde er mit einer Sendung an die englische und französische Regierung beauftragt.

In Paris gab er (1849) eine Broschüre „Sicilien und die Bourbonen" heraus, welche zum Zweck hatte, die Unvereinbarkeit der Rechte seines Vaterlandes mit den Ansprüchen des Königs von Neapel darzuthun. Beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten glaubte er die Feder mit dem Schwerte vertauschen zu müssen und kehrte nach Palermo zurück (April 1849); aber die sicilianische Revolution war bereits besiegt, und er mußte den Weg in die Verbannung wieder einschlagen. Amari zog sich auf's Neue nach Paris zurück, wo er seine literarischen Arbeiten wieder aufnahm. Außer einer Reihe gelehrter Aufsätze über Sprache und Geschichte der Araber in der Revue archéologique, dem Journal asiatique und ähnlichen Zeitschriften, hat er eine englische Uebersetzung des Solwan d'Ibn Djafer (London, 1852, 2 Theile in 8), den ersten Theil seiner „Geschichte der Muselmänner in Sicilien" und seine „Geschichte der sicilianischen Vesper" (la Guerra del vespro siciliano, 2 vol. in 8) herausgegeben. Das letztgenannte Werk erlebte in Italien sechs Auflagen und ist vom Lord Ellesmere unter Hinzufügung einer Biographie des A. in's Englische übersetzt. Außerdem ist noch eine Uebersetzung des Marmion von Walter Scott von Michael Amari rühmlichst bekannt (1832).

Amari (Emerich), italienischer Publicist, 1810 in Palermo geboren, beschäftigte sich schon frühzeitig mit dem Studium des Strafrechts, der Philosophie und der politischen Oekonomie. Im Jahre 1838 gründete er in Palermo mit dem Nationalökonomen Ferrara das „Journal de statistique" und gab eine „Ueber die Natur und die Fortschritte der Industrie" (de la nature et des progrès de l'industrie) betitelte Broschüre heraus. Im Jahre 1841 wurde er zum Professor des Strafrechts an der Universität Palermo und zum Director des Irren-Hospitals ernannt und schrieb noch in demselben Jahre einen „Versuch über die Theorie des Fortschrittes" (Essai sur la théorie du progrès). Seine Vorlesungen schmeichelten der liberalen Bewegung und erregten deshalb Aufsehen, aber obgleich die vielfach mit Unrecht rücksichtsloser Härte angeschuldigte Regierung an denselben Anstoß nehmen mußte, wurde er dennoch wegen seiner Popularität im Jahre 1842 zum Director der neuen Strafanstalt in Palermo ernannt.

Die liberalen Ansichten Amari's führten ihn dahin, sich bei der Bewegung des Jahres 1847 zu betheiligen. Er war Einer von denjenigen, welche man am 11. Januar 1848, dem Vorabende des Aufstandes in Palermo, verhaftete und in das Zimmer der Citadelle einschloß, welches dem Feuer der Insurgenten am meisten ausgesetzt war. Nach der Uebergabe der Citadelle wurde er vom sicilianischen Parlamente in das „Wohlfahrts-Comité" berufen und entwarf das Programm der Revolution. Durch eine Doppelwahl in die Deputirten-Kammer gelangt, zu einem ihrer Vice-Präsidenten gewählt, Redner von Talent, wußte er eine leitende Rolle im Aufstande zu spielen. Er wurde mit dem Baron Pisani zu dem König Karl Albert und später auch zum Herzog von Genua gesandt, welcher Letztere von den Kammern zum König von Sicilien erwählt worden war. Während er sich noch bemühte, den Herzog zur Reise nach Palermo zu bewegen, waren die Feindseligkeiten zwischen den Sicilianern und den Truppen des Königs von Neapel wieder ausgebrochen; er kehrte daher zurück, um am Kampfe Theil zu nehmen, erreichte jedoch Palermo nur (23. März 1849), um vor den Waffen Neapels zu fliehen. Er zog sich nach dem Königreich Sardinien zurück und nahm dort seine Arbeiten über Geschichte und Gesetzgebung wieder auf. Als Mitglied der von Mamiami gegründeten Akademie der italienischen Philosophie bekennt er sich zu den Grundsätzen der radicalen Kritik, versucht aber ein gewisses Recht der religiösen Vorstellung daneben zu vertheidigen, ein Versuch der kläglichsten Art.

Amazonenstrom oder Marañon, der größte Strom der Erde, dessen Nebenfluß Rio grande (im unteren Laufe Madeira genannt) an Größe alle Flüsse Europa's übertrifft, entspringt an den Anden unter $10\frac{1}{2}{}^{0}$ S. und 59^{0} W. und mündet in einer Breite von 30 Meilen unter 0^{0} B. und 32^{0} W. Die bedeutendsten Nebenflüsse sind links: Yazura, Rio negro (der durch den Cassiquiara auf natürliche Weise mit dem Orinoco in Verbindung steht); rechts: Ucayale, Madeira, Topayos, Xingu, Tocantins. Die Größe des ganzen Stromgebiets beträgt c. 100,000 Q.-M., die Stromentwickelung 770 M., der directe Abstand der Quelle von der Mündung c. 400 M. Den obern Lauf bis zum Einfluß des Rio negro nennen die Brasilianer Solimoens; der Name Amazonenstrom rührt daher, weil sein Entdecker Orellana im Innern viele bewaffnete Weiber antraf. Wie die Ströme Südamerika's überhaupt, so hat auch der Amazonenstrom eine einförmige Entwickelung, weil die Stufenländer zwischen dem Hochgebirge der Anden und dem vor demselben gelagerten Tieflande fehlen; dagegen ist er außergewöhnlich reich an Wasser, indem der mit Wasserdämpfen gesättigte Südostpassat fast in rechtem Winkel das Hochgebirge trifft, das vermöge seiner kalten Atmosphäre diese Dämpfe condensirt. Eine Eigenthümlichkeit dieses gewaltigen Stromes ist außerdem die, daß er unter dem Aequator mündet und seine Zuflüsse sowohl von der nördlichen wie von der südlichen Halbkugel erhält; da nun die Calmen des Aequators und mit ihnen die Gürtel des beständigen Regens im Sommer auf die nördliche Halbkugel, im Winter auf die südliche rücken, so werden in der einen Jahreshälfte vorzugsweise die nördlichen, in der andern vorzugsweise die südlichen Zuflüsse mit großen Wassermassen gespeist, und der Amazonenstrom selbst behält das ganze Jahr hindurch so ziemlich dieselbe Größe in Bezug auf Wasserquantität. Die weiten Waldebenen, die der Strom durchfließt, heißen Llanos (Ljanos) oder Selvas und nehmen ein Areal von etwa 145,000 Q.-M. ein. Sie bestehen größtentheils in undurchdringlichen,

sumpfigen Urwäldern von riesenhaften Schlingpflanzen, wo die zahlreichen Wasseradern die einzigen Straßen bilden, aber ein in Folge der tropischen Hitze äußerst ungesundes Klima bisher alle menschlichen Ansiedlungen fern gehalten hat. Zudem ist der Strom wegen vieler Inseln und Sandbänke schwer zu befahren und deshalb zum großen Theile noch unbekannt.

Ambassadeur's oder Botschafter werden die von weltlichen Mächten abgeordneten Gesandten erster Klasse genannt. Die päpstlichen Gesandten gleichen Ranges heißen Legaten oder Nuntien. Als Haupt-Kriterium eines Ambassadeurs gilt nach völkerrechtlichen Begriffen dieses, daß er die Person des ihn absendenden Souverains vertritt; eine Stellung, aus welcher sich für die Dauer seiner Functionen ein ganz besonders hohes Rangverhältniß ergiebt. In letzterer Beziehung sind freilich die Ansprüche bisweilen allzu hoch gespannt worden, indem man vergaß, daß der Vertreter einer Person niemals die physische Person selbst und daß jene rein persönliche Repräsentation der Gesandten erster Klasse überhaupt nur eine Fiction ohne innere Wahrheit ist. Wenngleich daher den Botschaftern der Rang weder vor noch unmittelbar nach den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte zugestanden wird, so genießen sie doch unbestritten gewisse Ehrenvorzüge vor anderen Unterthanen des fremden wie des eigenen Staates. Dergleichen allgemein anerkannte Vorrechte sind:

a. das Prädicat „Excellenz", dessen sich nur der auswärtige Souverain selbst nicht zu bedienen braucht;
b. das Recht, sich in Gegenwart des Letzteren zu bedecken, nachdem dieser selbst damit vorgegangen;
c. das Recht, einen Thronsessel im Empfangssaale zu errichten;
d. das Recht, mit sechs Pferden und mit Staatsquasten zu fahren;
e. ein besonders feierlicher Empfang, wobei der erste Begrüßungsbesuch des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten den Anfang zu machen pflegt. [1])

Mit Unrecht ist von einzelnen Lehrern des Völkerrechts die Befugniß, Ambassadeurs abzusenden und zu empfangen, für eine königliche erklärt worden. Gerade wegen der einem dortigen Abgesandten beigelegten persönlichen Repräsentation kann ein Souverain auch geringeren Ranges sich veranlaßt sehen, zur Vertretung seiner Person, z. B. bei einer Brautwerbung oder Vermählung, einen Botschafter abzuordnen. Letzterer wird dann freilich immer nur vorübergehend und in außerordentlicher Mission accreditirt werden; denn die Beglaubigung stehender Ambassadeurs ist — wegen des damit verbundenen unverhältnißmäßigen Kostenaufwandes — thatsächlich den eigentlichen Großmächten vorbehalten geblieben und wird selbst von diesen nur in beschränktem Maße ausgeübt. Preußen z. B. empfängt und sendet niemals einen Botschafter und selbst Rußland und Oesterreich, und Rußland und Großbritannien lassen sich zur Zeit gegenseitig nur durch Gesandte zweiter Klasse vertreten.

Amberg, die Hauptstadt der einstmaligen Oberpfalz, in der heutigen bayerischen Provinz Oberpfalz und Regensburg, an der Vils gelegen, mit 6600 Einwohnern, welche theils durch Landbau, theils durch verschiedene Industriezweige sich ernähren, ist der Sitz des Landgerichts und des Appellationsgerichts der Provinz und ist reich an Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie an öffentlichen Gebäuden (worunter besonders das gothische Rathhaus, das königliche Schloß und 2 Kirchen sich auszeichnen), die die einstmalige höhere Bedeutsamkeit der Stadt verrathen. Ihre Entstehung verdankt dieselbe den dasigen Eisenbergwerken, Stadtrecht aber erhielt sie erst zur Zeit Kaiser Conrad's III., nachdem der Ort bereits ein Jahrhundert lang in Bambergischem Besitz gewesen war. Die letzten Hohenstaufen nahmen Amberg von den Bischöfen von Bamberg zu Lehn, und nach deren Erlöschen ging dasselbe (1269) zufolge des Conradinischen Testaments an Herzog Ludwig den Strengen von Bayern über. Durch den Landestheilungs-Vertrag von Pavia (1329) kam Amberg mit dem übrigen Nordgau (seitdem Oberpfalz genannt) an die pfälzische Linie des Hauses Wittelsbach, bei welcher es bis zum Jahre 1623 blieb, wo nach der Aechtung des unglücklichen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz dasselbe mit Bayern wieder vereinigt wurde. Auch

---

[1]) Heffter's Völkerrecht §§ 220, 218.

unter bayerischer Herrschaft blieb Amberg Sitz der Provinzial-Verwaltung, bis in unseren Tagen, zufolge der neuen Organisation, dieselbe nach Regensburg verlegt wurde, wodurch Amberg allerdings in seinem so lange behaupteten hauptstädtischen Ansehen sehr geschmälert worden ist.

Amboina, die Hauptinsel des ganzen Molukken-Archipels, 17 Q.-Meilen mit 50,000 Einwohnern, unter denen über 20,000 christliche Malayen und Creolen. (S. **Molukken**.)

Amboise an der Loire, Hauptort eines Cantons im Departement Indre und Loire, alte, enge Stadt mit 4263 Einwohnern und einiger Eisen- und Tuch-Industrie, hat ein altes, festes Schloß mit starken Wällen. Karl VIII. ward geboren und starb zu Amboise. Abd-el-Kader saß hier von 1848—1852 gefangen. Die Stadt ist besonders bekannt durch die nach ihr so genannte Conjuration d'Amboise (Verschwörung von Amboise), welche die Hugenotten (siehe diesen Artikel) gegen Franz II., Katharina von Medizis und das Haus Guise schlossen.

Amboise, ein, nach dem Schlosse A. benanntes, bedeutendes Dynastengeschlecht der Touraine, dessen Name, Wappen und Güter bereits im 13. Jahrh., beim Erlöschen des Mannsstammes, durch die Erbtochter Margarethe auf deren Gemahl Reynald von Bervie übertragen wurden. Mit den Urenkeln Magarethens theilte sich der neue Stamm von Amboise in zwei Aeste, zu Amboise und zu Chaumont. Der ältere derselben erlosch bereits im Jahre 1469 mit Ludwig von Amboise, der — zugleich Erbe des Hauses Thouars — einer der reichsten und mächtigsten Barone Frankreichs war, aber, eben deshalb durch Intriguen verdächtigt, einen großen Theil seiner Herrschaften an die Krone verlor und nur den Rest an seine in das Haus la Trémouille verheirathete Tochter vererbte.

Die jüngere Linie war zwar weniger reich an Gütern, aber desto reicher an großen Männern. Johann von Amboise, Herr zu Chaumont, fiel bei Crecy, sein Enkel Hugo III. bei Azincourt. Peter war Vater von 9 ausgezeichneten Söhnen: Carl I., Johann I., Aymer, Ludwig, Johann II., Peter, Jacob, Georg und Hugo. Von diesen erwählten 6 den geistlichen Stand, und zwar wurde Aymer Johanniterordens-Großmeister auf Rhodus, Johann I. Bischof zu Langres, Ludwig Bischof zu Alby, Peter zu Poitiers, Jacob zu Clermont; Georg, der Bedeutenste unter ihnen, geb. 1460, bereits im 14. Jahre Bischof von Montauban, wurde Almosenier des Königs, 1493 Erzbischof von Rouen und bald darauf Cardinal. Mit der Thronbesteigung Ludwigs XII. im Jahre 1498 ward er dessen allmächtiger Minister. Als solcher veranlaßte er die in der Geschichte der europäischen Politik Epoche machende französische Besitznahme von Mailand, wie er denn überhaupt sein Augenmerk hauptsächlich auf Italien richtete. Das höchste Ziel seines Ergeizes, die päpstliche Krone, um derentwillen er sich selbst nicht scheute, ein Schisma hervorzurufen, erreichte er indessen nicht. Er starb zu Lyon 1510, betrauert von seinem Könige, den er in der verwickeltsten Lage zurückließ, und von dem Volke, das ihn als einen Vater verehrte. Seinen Geschwistern — er hatte auch 8 Schwestern, von denen 5 sich in die ersten Häuser Frankreichs verheiratheten — und deren Descendenz hinterließ der Cardinal von Amboise ein unermeßliches Vermögen. Unter diesen war der vorzüglichste Georgs ältester Bruder Carl I., einer der größten Feldherrn und Staatsmänner seiner Zeit, besonders berühmt durch die blutige Eroberung von Burgund. Dessen Sohn Carl II., der Sieger von Aguadello, war Marschall von Frankreich und Statthalter in Mailand. Mit des letzteren Sohne, Georg, der bei Pavia blieb, erlosch 1525 die Hauptlinie zu Chaumont. Die von Johann II., General-Lieutenant in der Normandie, gestiftete Linie zu Bussy ging schon mit dessen Sohn, dem bei Marignano gefallenen Jacob, wieder ab. Von der jüngsten und längst dauernden Linie, zu Aubijour welche der gleichfalls bei Marignano gebliebene Hugo stiftete, fiel des Stifters Sohn, Jacob I., bei der Vertheidigung von Marseille (1536), sein Enkel Jacob II. bei Coutras (1587), sein Urenkel Ludwig bei Leukate (1637). Der Letzte seines großen Geschlechtes war Franz Jacob von Amboise, Graf von Aubijour, General-Lieutenant von Languedoc. Er starb 1656 und wurde von seinen Schwestern, der Marquise von St. Sulpice und der Frau v. Toiras, beerbt.

Ambras. Ambraser Sammlung. Das Schloß Ambras, welches in der Nähe von Innsbruck an dem Inn gelegen ist, wurde im 16. Jahrh. von dem Erzherzog Ferdinand II. von Tyrol, Sohn des Kaisers Ferdinand I., der mit seiner schönen Gemahlin Philippine Welser hier meistentheils residirte, mit einer sehr reichen Kunst- und Raritätensammlung ausgestattet. Die überaus große Sammlung ist nach und nach getrennt worden. Nach dem Aussterben der tyroler Linie wanderten an 6000 seltene Druckwerke und 500 Handschriften in die Hofbibliothek nach Wien, die schönsten Münzen und Medaillen in das Wiener Münzcabinet, der größte Theil der Bibliothek nach Innsbruck als Eigenthum der Universität. Doch blieb noch die eigentliche Kunstsammlung auf dem Schlosse, bis 1805 Tyrol an Bayern fiel. Da wurde sie, um sie dem Lande zu erhalten, nach Wien gebracht und in den unteren Räumen des Belvedère aufgestellt. Dort ist sie unter dem Namen der Ambraser Sammlung noch und füllt eine Reihe von 10 Zimmern und Sälen aus. Sie besteht aus einer sehr reichhaltigen Sammlung von Raritäten, Alterthümern und Kunstsachen. Darunter sind 159 Rüstungen berühmter Fürsten und Kriegshelden, 1200 Bildnisse (allein 48 Portraits sächsischer Fürsten von Lukas Kranach Sohn), Antiken, Schnitzwerke von A. Dürer und A. Colin, eine Copie des Abendmahls von Leonardo da Vinci in Mosaik, Holzschnitte, 69 werthvolle Handschriften, alte Druckwerke, türkische, indische und chinesische Raritäten, Wachsarbeiten, Mosaike, alte musikalische Instrumente, Uhren, mathematische Instrumente u. dgl. Von dem ehemaligen Custos der Sammlung, Primisser, ist 1819 und 1827 eine Beschreibung der ganzen Sammlung herausgegeben. Auch in dem jetzt in eine Kaserne umgewandelten Schlosse befinden sich noch einige Stücke dieser umfangreichen Sammlung.

Ambrosch (Jos. Jul. Athanasius) Alterthumsforscher. Er ist 1804 zu Berlin geboren, besuchte das Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst, studirte darauf Philologie und erhielt 1829 auf Böckh's und Buttmann's Empfehlung hin die Mittel zu einer Reise nach Italien. Dort lebte er zumeist in Rom. Die Frucht seines Aufenthaltes in Rom sind Beiträge zu einer italienischen Zeitschrift für Archäologie und zu Bunsen's, Gerhard's und Platner's Beschreibung der Stadt Rom, worin er namentlich die Thermen des Caracalla und die Studien und Andeutungen im Gebiet des altröm. Bodens und Cultus 1. Th., Breslau 1839, behandelte. Nachdem er 1833 nach Berlin zurückgekehrt war, docirte er ein Jahr lang daselbst und kam dann als außerordentlicher (später ordentlicher) Professor nach Breslau, wo er für Archäologie und Philologie thätig war. Er starb 1856.

Ambrosianische Bibliothek in Mailand, s. **Bibliotheken.**

Ambrosianischer Lobgesang. Den mit diesem Namen gewöhnlich bezeichneten Hymnus Te Deum laudamus sollen der h. Ambrosius und der h. Augustinus nach der Taufe des letzteren am Taufbrunnen stehend aus göttlicher Eingebung wechselweise gesungen haben. So erzählt eine dem h. Decius, Erzbischof von Mailand, zugeschriebene Chronik, die aber Mabillon als unächt nachgewiesen hat. Eben so wenig haben wir positive Anhaltspunkte, wonach man den h. Ambrosius zum Verfasser machen könnte. Die Handschriften nennen verschiedene Verfasser, darunter den Bischof Nicetius von Trier (527—566), den Freund des Hymnendichters Venantius Fortunatus; er wird gegenwärtig wohl von den Meisten als Verfasser des A. L. angenommen. Dieser Hymnus ist seinem Inhalte nach ein von innigster Begeisterung erfüllter Lobgesang auf die h. Trinität und auf die Menschwerdung des Sohnes Gottes, der mit einem flehenden Bittgebete an den Heiland schließt. Der letztere Theil ist fast ganz aus Stellen der h. Schrift zusammengesetzt. „Er ist“, mit diesen Worten charakterisirt ihn in formeller Hinsicht der Graf de Maistre, „Erguß eines Augenblickes, eine begeisterte Poesie, die sich über die Schranken des Metrums hinwegsetzt, eine göttliche Dithyrambe, worin die Begeisterung sich auf eigenen Flügeln erhebt.“ — Die Regeln des h. Benedict († 543) und des h. Cäsarius von Arles († 542) schreiben zuerst vor, ihn beim täglichen Gottesdienste zu singen. Heut zu Tage bildet er im Breviere der katholischen Kirche den täglichen Schluß der Matutin; außerdem wird er bei allen wichtigen Veranlassungen gesungen, wo die Kirche Freude und Dank auszusprechen hat. Für den deutschen Kirchengesang fand die Bearbeitung „Großer Gott wir loben Dich“

dieselbe Anwendung und Ausbreitung, und es muß dieses schon früh geschehen sein, da wir schon aus dem neunten Jahrhundert eine deutsche Uebersetzung „Thi cot lopemes“ kennen.

Ambrosius. (Bischof von Mailand 374—396.) Die historische Gestalt des mailändischen Bischofs Ambrosius aus dem Ende des vierten Jahrhunderts ist auch jetzt noch der Aufmerksamkeit in hohem Grade werth durch die Energie und Lauterkeit, mit welcher sie für rein kirchliche Interessen sich erhob und dieselben theils gegen weltliche Macht, die sich der arianischen Irrlehre verbündete, theils gegen die weltlichen Tendenzen innerhalb der Kirche selber siegreich in Schutz nahm. In Bezug auf die Lehrentwickelung hat er unter den Vätern der lateinischen Kirche eine geringere Bedeutung (seine meisten Schriften sind erbaulich-auslegenden Charakters); aber kaum hat einer unter ihnen mit solchem Erfolge gegen die Gefahren gekämpft, welche der Kirche seit Constantins Uebertritt aus der Vermischung weltlichen und geistlichen Regiments erwuchsen. Sein Leben ist durch einen Zeitgenossen, den Presbyter Paulinus beschrieben, eine Schrift, deren historische Geltung leider durch eine große Anzahl eingewebter Wundererzählungen Bedenken erweckt; indessen haben wir eine Reihe unantastbarer Zeugnisse für die bischöfliche Wirksamkeit und für die gesammte Persönlichkeit des Ambrosius in den Confessionen des Augustin, dessen Bekehrung bekanntlich durch die Predigt desselben in Mailand vorbereitet wurde. Er war wahrscheinlich 340 n. Chr. in einer der Residenzen der damaligen Provinz Gallien geboren (vielleicht in Trier); sein Vater, römischer Präfect, ließ ihm nnd seinen Geschwistern Marcellina und Satyrus eine christliche Erziehung geben; in Gallien herrschte seit Irenäus gesegneter Wirksamkeit († 202) der katholische Glaube. Die Taufe aber empfing er erst in einer viel späteren Periode seines Lebens, nachdem er seit 350, wo sein Vater starb, für die öffentliche Laufbahn eines hohen Staatsamtes auf dem Wege der liberalen Bildung seiner Zeit, das heißt durch das Studium der römischen und griechischen Classiker sich vorbereitet hatte. Daß indessen auch diese Periode seines Lebens nicht ohne bestimmte christliche Eindrücke verflossen ist, dafür bürgt uns die innige Liebe, die er zu seiner Schwester Marcellina, einer römischen Klosterjungfrau hegte; aus dem Interesse für sie ist eine spätere Schrift hervorgegangen: „de virginitate,“ in welcher er das Klosterleben seiner Zeit würdigt. Für die Wendung seines Lebens aber, da er zum Manne gereift und allmählich mit dem Amte eines Präfecten beinahe über das ganze Ober-Italien betraut, mit einem Male in den geistlichen Hirtenberuf hineingeführt ward, finden wir eine genügende Erklärung nur in der besondern Vorsehung, mit welcher Christi Geist zur rechten Zeit die rechten Streiter in das Feld sendet. Um seiner bürgerlichen Gaben und Tugenden willen, wie es scheint, unbedingt geehrt und geliebt, ward er vom katholischen Volke Mailands unvorhergesehener Weise zum Bischof auserkoren und ordnungsmäßig bald darauf geweiht (374; acht Tage vorher getauft). Die Demuth, in welcher er widerstand — er stellte sich dem Volke als unwürdig dar, indem er als Präfect gegen Verurtheilte grausamer verfuhr, als das Gesetz verlangte, sich sogar dem Verdachte loser Sitten aussetzte, Mailand fliehend verließ u. s. w. — diese Demuth ward vom Herrn der Kirche besiegt, der in seinem Ruf durch die geordneten Wähler nicht abließ. Von nun an lebte er in unermüdlicher Treue seinem bischöflichen Amte. Ernstes Schriftstudium (vergleiche die anziehenden Stellen darüber besonders in Augustins Confessionen 6, 3); seelsorgerische Liebe und Barmherzigkeit mit der leiblichen und geistlichen Noth der ihm anbefohlenen Christen (wie er sie besonders durch die Auslösung der von den Hunnen und Alanen über die Alpen geschleppten christlichen Gefangenen bewies, wobei er die goldenen und silbernen Gefäße der mailändischen Kirchen einschmelzen ließ); lebendiges Zeugniß für die christliche Wahrheit, die er mit wunderbarer Geisteskraft verkündete — hat ihm doch der Herr vergönnt, Augustins Glauben nachhaltiger zu wecken, der in seinen Confessionen 6, 4 berichtet, wie die Predigt des Ambrosius von dem Worte: „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig,“ beherrscht gewesen sei —; geziemende Mäßigung und Freimuth, wo es galt, die weltliche Macht eines Gratian, Maximus, Theodosius vor unevangelischen Gewaltmaßregeln gegen die damaligen Secten zu warnen — in welchem Bezug der herrliche Martin von Tours, sein Zeitgenosse, ihm Vorbild war, der mit unwiderstehlicher Kraft gegen

die blutige Verfolgung der Priscillianisten durch Maximus und seinen Bischof Ithacius sich erhob —: dies sind die hervortretenden allgemeinen Züge seiner bischöflichen Amtsthätigkeit, in welcher er von 374—396 mit reichstem Segen wirkte. Aus seinen Schriften heben wir noch einige heraus, die mit merkwürdigen Thatsachen seines Lebens im Zusammenhang stehen; zuerst eine Unzahl Briefe an die Kaiserin Justina, Valentinian II. u. s. w. (Benedictiner Ausgabe, tomus 2), in welchen er die Relation des Stadtpräfecten und Rhetors Symmachus aus dem Jahre 384 über die Wiederaufrichtung des Altars der Siegesgöttin im römischen Senate und die Erneuerung der alten Opferhandlungen widerlegt; dann vor Allem aus seinen Sermones denjenigen „über die Auslieferung der mailändischen Basiliken“, der uns in die bewegtesten Momente seines Lebens hineinführt. Es galt in unerschütterlicher Treue an dem katholischen Glauben, in welchem er getauft und zu dessen Predigt er berufen war, die katholischen Kirchen Mailands, „das Eigenthum Gottes“, vor der Auslieferung an die arianische Partei zu bewahren, für welche die Kaiserin Justina und ihr gleichgesinnter Sohn Valentinian II. dieselben um jeden Preis, zuletzt durch Waffengewalt zu gewinnen trachteten. Der heroische Widerstand, welchen der Bischof an der Spitze seiner von gleich lebendigem Glauben ergriffenen Gemeinde leistete, und zwar allein mit geistlichen Waffen, mit Duldung von Gefangenschaft und Vermögensverlust, unter unaufhörlicher Predigt, Psalmengesang, Gebet und Thränen leistete, fällt besonders in die beiden Charwochen der Jahre 385 und 386 und ward von Gott am Ende mit Sieg gekrönt, als Justina und Valentinian durch die Gluth, welche das gesammte katholische Volk beseelte, geschreckt, von der Verfolgung abstanden. In derselben Zeit der schweren Glaubensprüfung bewährte sich auch, wie Augustinus (confess. 9, 7) berichtet, der merkwürdige Aufschwung, welchen Ambrosius dem mailändischen K i r c h e n g e s a n g zu geben verstanden hatte und dessen lebensvolle Eigenthümlichkeit nachher die abendländische Kirche zwei Jahrhunderte lang (bis auf die Zeit Gregor's des Großen) beherrschte. Augustinus erzählt a. a. O.: „Es wachte in der Kirche, als auf ihrem Posten, mit ihrem Bischof, Gottes Knechte, zu sterben bereit die Gott ergebene Gemeinde. Meine Mutter, die Erste unter denen, die in Kümmernissen die Nächte durchwachte, lebte in Gebet und Flehen; wir selber (Augustin und sein Freund Alypius) noch nicht erwärmt durch das Feuer deines Geistes, o Gott, wurden doch durch die Bestürzung und Unruhe der Stadt rege und wach erhalten. Damals traf der Bischof die Einrichtung, daß Hymnen und Psalmen in der Weise der morgenländischen Gemeinden gesungen wurden, damit das Volk der ermüdenden Trauer nicht schlaff erläge; und von jener Zeit an bis auf den heutigen Tag ist diese Einrichtung beibehalten und von vielen, ja beinahe von allen Gemeinden Gottes auch in andern Ländern angenommen worden.“ Den persönlichen Eindruck, welchen Augustinus von der singenden Gemeinde des Ambrosius empfangen, schildert er an der Stelle, wo er von seiner Taufe durch den Bischof berichtet, folgendermaßen: „Ich ward nicht satt in jenen Tagen eines wunderbaren Glückes (als Hörer der ambrosianischen Predigt) die Tiefe deines Rathschlusses, o Gott, zu unsrer Erlösung zu betrachten. Wie viel habe ich unter den Hymnen und Gesängen deiner Kirche geweint, heftig bewegt durch die süßen Klänge der Gemeinde. Jene Töne ergossen sich in mein Ohr und mit ihnen ward deine Wahrheit meinem Herzen eingeflößt; die Empfindung der Gottesliebe wallte auf, die Thränen flossen — wie wohl war mir unter diesen Klängen!“ Zur näheren Charakteristik des ambrosianischen Kirchengesangs (man vergleiche besonders das vierbändige K o c h'sche Werk über die Geschichte des Kirchenliedes und W i n t e r f e l d's evangelischen Kirchengesang. 2 Bände) hören wir, daß dieser Bischof den im Orient gebräuchlich gewordenen antiphonischen Gesang aufgenommen, ihn seines ausschweifenden, theatralischen Charakters entkleidet und durch melodischen Schwung, rhythmische Betonung und reichere Modulation (wobei er sich indessen allein auf die vier altgriechischen Tonarten stützte) veredelt habe. Für die edele, einfache Volksthümlichkeit dieses Gesanges sorgte er durch verständige Benutzung vorhandener Volksweisen; das Würdevolle, Einfach-Prächtige der Melodie hatte zur Grundlage den Ernst der ambrosianischen Hymnendichtung, über deren Charakter (sie haben noch nicht den Reim, welchen der römische Bischof Damasus, † 384, einführte) man sich näher bei Herder, Vilmar und Fortlage (Gesänge christlicher Vorzeit, Auswahl aus dem Griechischen und

Lateinischen, Berlin, Reimer, 1844) unterrichten mag. Von den 30 Hymnen, die ihm ehemals zugeschrieben wurden, haben ihn nach neueren Untersuchungen (siehe Koch's Geschichte des Kirchenlieds. 2. Auflage, Stuttgart) entschieden nur 12 zum Verfasser; dazu gehören: Veni, redemtor gentium — o lux, beata trinitas — aeterne rerum conditor — deus creator omnium — splendor beatae gratiae u. s. w.; dagegen scheint der spätere Ursprung des berühmten Hymnus: Te Deum laudamus (s. d. Art. **Ambr. Lobgesang**) festzustehen. — Dieselbe Treue endlich, die unerschütterliche Festigkeit, die er nach dem bisher Erzählten in der Verwaltung des Kirchenamtes bewiesen, glänzt uns in dem bekanntesten Vorgang aus Ambrosius' Leben entgegen, in seinem Widerstand gegen den Kaiser Theodosius, als derselbe belastet mit einer unversöhnten Sündenschuld das heilige Abendmahl genießen und so das göttliche Geheimniß, zu dessen Haushalter Ambrosius von Gott bestellt war, entweihen wollte. Die trefflichen Geistes- und Herzens-Eigenschaften dieses Kaisers, die Ambrosius in seinem nahen Verhältniß zu ihm so oft für die Kirche segensreich zu machen wußte, entstellte leider ein unbezähmbarer Zorn; die Stadt Thessalonice im griechischen Kaiserthum, dieselbe, die nach dem neuen Testamente so früh den Herrn bekannt hatte, reizte bei einem unseligen Anlaß durch schnöden Aufstand den Unwillen des mächtigen Fürsten; falschen Freunden das Ohr leihend, ließ er sie durch seine gothischen Kriegerschaaren auf das Grausamste züchtigen; 7000 Einwohner, die Unschuldigen mit den Schuldigen, wurden durch das unerbittliche Schwert der rohen Schergen im entsetzlichsten Blutbad dahingerafft. Ambrosius' evangelische Mahnung kam leider zu spät. Sein Schmerz, als er von dem tiefen Falle des Kaisers vernahm — Theodosius verweilte in Folge der damaligen politischen Verhältnisse gerade in Mailand — war unbeschreiblich; zuerst floh er das Angesicht des Kaisers, um ihm Raum zur Einkehr zu geben; alsdann hielt er ihm sein schweres Vergehen in einem von dem tiefsten Ernst der Liebe zeugenden Briefe vor (Ambros. Ep. 51; Paulinus, vita Amb. c. 24, berichtet die Worte: Qui secutus es Davidem errantem, sequere corrigentem) und kündigte ihm an, daß er in des Kaisers Gegenwart, so lange derselbe sich vor Gott nicht gedemüthigt habe, das allerheiligste Sacrament zu verwalten Anstand nehmen müßte. Nach Theodoret's, des Kirchengeschichtschreibers (V., 17), Darstellung ist er ihm, als er eines Tages in der Erwartung, Ambrosius werde seine Drohung nicht ausführen, sich der Kirche nahete, am Eingange derselben mit derselben Erklärung entgegengetreten. Acht Monate lang schwankte Theodosius zwischen der Liebe zu den Gnadengütern der Kirche und zwischen dem, was Fleisch und Blut ihm riethen — nicht bloß der Stolz seines natürlichen Menschen, sondern auch wieder jene falschen Freunde, die, wie sein vertrautester Diener Rufinus, in Ambrosius nur den nach menschlicher Ehre geizenden Priester erblickten —, bis der innere Zug nach dem Heiligthum Gottes sich endlich nicht mehr hemmen ließ und er persönlich, von Mund zu Mund, den Bischof bat, derselbe möge ihm die Art und Weise angeben, wie er die Buße und Demuth seines Herzens auch äußerlich erweisen solle. Ambrosius verlangte zuerst, daß sich Theodosius durch einen Gesetzerlaß verpflichtete, ein Todesurtheil künftighin nicht vor dem 30. Tage nach seiner Publication vollstrecken zu lassen; alsdann erschien derselbe am Altare des Herrn in der Gestalt des Büßers; „er legte nämlich" wie Ambrosius (de obitu Theodosii 34) selbst berichtet, „all seinen Königsschmuck ab, beweinte öffentlich in der Kirche sein Unrecht, das ihn durch den Trug falscher Freunde übermannt hatte und flehete mit Seufzen und Thränen den Herrn um Gnade an. Davor Unterthanen erröthen, davor erröthete nicht der Kaiser, seine Buße vor den Augen der Gemeinde kund zu thun und kein Tag war hinfort, an dem er nicht seinen Irrthum schmerzlich bereute." Und wie hier etwas vorgegangen war, dabei man wirklich auf beiden Seiten die Ehre der Kirche, der Braut des Herrn, und nichts Anderes im Sinne hatte, das beweist endlich die offene Erklärung, welche Theodosius (ebenfalls nach Theodoret's Bericht), nach Konstantinopel heimgekehrt, dem dortigen Patriarchen über das Erzählte gab: „E i n e n Lehrer der Wahrheit, sagte er, habe ich endlich mit Mühe und Noth gefunden, ich kenne nur den einen Ambrosius, der mit Recht verdient, ein Bischof zu sein."

Ambrosius starb kaum 3 Jahre nach dem Abscheiden des Kaisers am Charfreitage des Jahres 397. Noch auf dem Todtenbette blieb er der rechte Priester; er

dictirte seinem spätern Biographen, dem Diakonen Paulinus, eine Auslegung des 44. Psalm; noch lauter zeugte für den Herrn, den er verkündiget hatte, der Friede, mit welchem er entschlummerte.

Unter seinen Biographen (von dem eben genannten Paulinus und Caesar Baronius, vor der Pariser Ausgabe 2. Fol., abgesehen) geben wir der scharfen und eindringenden Darstellung des gelehrten lutherischen Theologen Rudelbach (christliche Biographie, Leipzig 1850, S. 71—186) noch vor der Erzählung Böhringer's (Geschichte der Kirche in Biographieen, I. Band 3. Abtheilung) den Vorzug, welche letztere wiederum auf sehr fleißiger Quellenforschung beruht. (Vergleiche auch Piper's evangelischen Kalender, Jahrgang 1856; Ambrosius von Schmieder in Wittenberg.)

Amelioration f. **Melioration.**

Amendement f. **Verbesserungs-Antrag.**

Amerighi (Michel Angelo da Caravaggio) f. **Italienische Kunst.**

Amerigo Vespucci. Nachdem Colon (f. d.) auf seiner dritten Reise (1498) den Continent von Süd-Amerika entdeckt hatte, unternahm Alonso de Ojeda, der die von Colon gesandten Karten gesehen hatte und die gleichzeitig angekommenen Perlen aus der neuen Welt dazu benutzte, um mit der Habsucht die wieder schlummernde Entdeckungslust neu anzufachen, von Sevilla aus eine Expedition zur Verfolgung der neuen Entdeckungen (1499). Unter Ojeda's Begleitern befand sich der trefflichste Pilot der damaligen Zeit, Juan de la Cosa, ein Baske, welcher unter Colon auf der zweiten Reise gedient hatte. Ungebührliche Berühmtheit sollte aber durch Verknüpfung höchst trivialer Umstände ein anderer Theilnehmer erlangen, nämlich der Florentiner Amerigo Vespucci. Er gehörte einer Familie an, die, von Paretola im 13. Jahrhundert nach Florenz eingewandert, bald zu bürgerlichem Ansehen in der Republik gelangte und um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon zu den 35 Rittern mit goldenen Sporen zählte. Die höchsten politischen Aemter der Republik gelangten wiederholt an diese hoch angesehene Familie und am Ende des 15. Jahrhunderts findet man nicht bloß in Florenz, sondern auch in Neapel Vespucci, die sich als Diplomaten, Juristen, Admirale, Gelehrte und Künstler auszeichnen. Amerigo V. wurde als dritter Sohn dem Ser Anastagio V. von Elisabetta, der Tochter des Ser Giovanni Mini, am 9. März 1451 in Florenz geboren. Sorgfältig erzogen, kam der junge Amerigo — wie seit dem 14. Jahrh. Florentiner sich gerne nach allen Plätzen des Welthandels wandten, nach Süd- und Nord-Europa, nach der Levante wie nach Spanien und Portugal, — früh nach Spanien in daselbst etablirte Italienische Handlungshäuser. Im Jahre 1493 betrieb er zu Cadix selbstständig Handelsgeschäfte in Verbindung mit einem Handelsmanne Donato Nicolini. In welcher Weise und in welcher Eigenschaft er sich zu Ojeda gesellte, ist unbekannt. Gewiß ist, daß er kein Commando führte, wie er überhaupt nur eine einzige, seine letzte Fahrt als Capitän eines Schiffes unter einem portugiesischen Befehlshaber unternahm, also streng genommen nicht zu den Entdeckern zählt. Er selbst behauptete, im Auftrage der Krone die Reise mit Ojeda gemacht zu haben. Las Casas vermuthet aber, er habe als Commis eines Florentiner Hauses, welches Gelder zu den Rüstungen vorstreckte, das Geschwader begleitet. Obgleich in nautischer Hinsicht noch unerfahren, besaß er doch ansehnliche Kenntnisse in der mathematischen Geographie, und aus seinen Beobachtungen ergiebt sich, daß er mit den damaligen astronomischen Instrumenten weit sicherer umzugehen wußte, als Colon selbst. Dabei zeigt er sich in seinen Schriften beseelt von echter Entdeckungsfreude und voll Empfänglichkeit für die Naturschönheiten, andererseits freilich erweist er sich nicht immer als wahrheitsliebend und entwickelt eine große Selbstüberschätzung. Es ist dabei allerdings nicht zu übersehen, daß seine Reiseberichte mit unheilbaren Entstellungen auf uns gelangt sind. Nach der Rückkehr von dieser, seiner jedenfalls ersten und unter spanischer Flagge einzigen Seefahrt (1500, Juni), über deren Ergebnisse er in einem erst im 18. Jahrh. bekannt gewordenen Briefe an Lorenzo di Pier Francesco de' Medici in Paris, datirt vom 18. Juli 1500, die einzig brauchbaren Nachrichten niedergelegt, wurde er von Portugal gewonnen, um die von Cabral entdeckte brasilianische Küste Santa Cruz näher zu erkunden. Aber auch dieses Mal führte er nicht den Befehl eines Schiffes, sondern diente vermuthlich nur als Kosmograph und Astronom auf der am 13. Mai 1501 von Lissabon aus angetretenen Fahrt, wie er auch

selbst in einem Briefe (vom grünen Vorgebirge, 4. Juni 1501, datirt, von Baldelli Boni im 1. Bde. seiner Ausgabe des Marco Polo, Florenz 1827, mitgetheilt) zu verstehen giebt. Er errieth sehr scharfsinnig, daß das jüngst entdeckte Brasilien nur ein östlicher Theil derselben Küste sei, die er mit Ojeda zwei Jahre früher besucht hatte. Er entwarf auf dieser Reise sogar Zeichnungen von australischen Sternbildern; mit seinen astronomischen Messungen war er minder glücklich. Er versichert ruhmredig, nachdem die Reise bereits neun Monate gedauert, hätten die Offiziere einmüthig beschlossen, die Leitung der Fahrt ihm anzuvertrauen. Am 7. September 1502 traf das Geschwader wieder in dem Hafen von Lissabon ein. Im folgenden Jahre, am 10. Juni 1503, ging ein Geschwader von sechs Segeln unter Gonçalo Coelso von Lissabon ab, und V. befehligte diesmal eines der kleineren Fahrzeuge. Nach seiner Angabe war das Ziel des Unternehmens die berühmte Hafenstadt Malacca, welche in Ostindien die Portugiesen als den größten Gewürzmarkt und den Zwischenplatz des indisch-chinesischen Handels hatten preisen hören, und von der man wußte, daß sie östlicher und dem Aequator näher liege, als Calicut. Dieser Zweck wurde zwar nicht erreicht, aber V. untersuchte einen großen Theil der brasilianischen Küste in südlicher Richtung und legte ein kleines Fort an. Er erreichte am 18. Juni 1504 Lissabon wieder. Diese zweite brasilianische Fahrt war seine letzte Seereise. Im Anfang des Jahres 1505 befand er sich wieder in Sevilla, um einem Rufe an den castilischen Hof zu folgen, denn er hatte aus nicht zu ermittelnden Gründen die portugiesischen Dienste wieder verlassen, weshalb er, aber ohne genügende Beweise, verdächtigt worden ist, der castilischen Krone als Spion bei den portugiesischen Expeditionen gedient zu haben. In Sevilla begegnet er dem Admiral Colon, der, seiner Verschwiegenheit sicher, ihm alle seine Mißhelligkeiten mit der Krone anvertraut. „Vespucci — dies sind die eigenen Worte des Admirals, womit er den Florentiner seinem Sohne empfiehlt — hat sich mir immer gefällig erwiesen. Dem ehrenhaften Manne ist das Glück abhold geblieben, wie so vielen Andern. Auch er hat den gebührenden Lohn für seine Leistungen nicht empfangen." (Brief an Don Diego, dat. Sevilla, 5. Februar 1505.) Die Söhne des Admirals haben gleichfalls nie einen Groll gegen V. gehegt. (Don Fernando Colon erwähnt ihn gar nicht, obgleich er schrieb, nachdem dessen Reisen längst gedruckt waren und er sogar, wie Las Casas sich überzeugen konnte, ein Exemplar der Quatuor Navigationes besaß.) König Ferdinand gewährte indeß dem V. ein Gnadengeschenk und König Philipp ertheilte ihm das spanische Bürgerrecht. In den folgenden Jahren sollte er eine neue Entdeckungsfahrt unter Vincente Yañez Pinzon als zweiter Schiffsoffizier (maestre) mitmachen. Drei Schiffe sollten im Jahre 1506 abgehen zur Aufsuchung eines „westlichen Seeweges nach den Gewürzländern", erhielten aber dann eine andere Bestimmung. V. blieb zurück und wurde am 22. März 1508, also zwei Jahre nach dem Tode des Colon, zu dem neugeschaffenen und der Schifffahrt so ersprießlichen Amte eines Reichspiloten berufen. Als solcher hatte er die Steuermänner der Westindienfahrer im Gebrauch des Quadranten und Astrolabiums zu prüfen. (Was in dem Patent über die Unwissenheit der bisherigen Piloten gesagt ist, bestätigt vollständig des V. Klagen über den Mangel nautischer Kenntnisse bei den damaligen Seefahrern, wodurch er sich die leidenschaftlichen, historisch aber unbegründeten Ausfälle des Vic. de Santarem Recherches sur Am. Vesp. [1842] zugezogen.) Zugleich wurde er beauftragt, eine Karte der neuen Entdeckungen zu entwerfen, die unter dem Titel Padron real ausschließlich Gültigkeit haben und auf allen Schiffen eingeführt sein sollte. Nur V. hatte das Recht und die Pflicht, neuere geographische Bestimmungen nach Verhör der Seefahrer auf die Karten einzutragen. V. bekleidete dieses ehrenvolle und wichtige Amt, welches beweist, wie hoch man in Spanien seine Kenntnisse und Talente schätzte und worin der Entdecker Juan Diaz de Solis und der große Sebastian Cabot seine Nachfolger waren, bis zu seinem am 22. Februar 1512 erfolgten Tode. Er hinterließ keine Kinder. — Nicht sowohl aber seiner amtlichen Stellung, als hauptsächlich seiner schriftstellerischen Behendigkeit, hat V. die große Verbreitung seines Namens und die Bezeichnung der neuen Welt mit demselben zu verdanken, obgleich erst sein dritter, an Lorenzo Medici vor der zweiten brasilianischen Fahrt gerichteter Brief durch Uebersetzung in's Lateinische, in's Italienische rückübersetzt und deutsche Versionen in Paris, Augsburg, Straßburg u. s. w. den Zeitgenossen bekannt

wurde. Ein Jahr nach Colon's Tode erschien dann in St. Dié in Lothringen die berüchtigte Sammlung von V's Briefen an Messer Pietro Soderini, den demokratischen Gonfalonier von Florenz, angeblich aus dem Französischen in's Lateinische übersetzt u. d. T. der „vier Schifffahrten des V. (Quatuor Navigationes)". Hier nun wird behauptet — was als unrichtig und unmöglich erwiesen ist — V. habe schon vor seiner im Jahre 1499 gemachten Fahrt und ein Jahr vor Colon's dritter Fahrt das Festland von Amerika entdeckt. Was also in dem oben erwähnten ersten Briefe an Medici vom 18. Juli 1500, welcher aber erst von Bandini (Vita di A. V., Florenz 1745) veröffentlicht worden, als Erlebnisse einer einzigen und der ersten Reise V.'s nach Amerika erzählt wird, das vertheilen die vier Schifffahrten auf eine frühere und eine spätere Unternehmung. Eine literarische Fälschung ist also jedenfalls begangen, aber höchst wahrscheinlich fällt sie nur den Herausgebern der Briefe zur Last und ist von V. nicht beabsichtigt worden. Es ist gar kein Grund, anzunehmen, daß er sich einen Entdecker-Ruhm erschleichen wollte, da er selbst offen gesteht, auf den Fahrten unter spanischer Flagge nie ein Schiff befehligt zu haben, da er auch gar keinen Zweck haben konnte, eine Reise vom Jahre 1497 zu fingiren, indem er, sowohl wie Colon, bis an ihren Tod fest überzeugt gewesen, nur Theile des östlichen Asiens berührt zu haben. Dazu kommt, daß weder Colon noch seine Söhne ihn beschuldigen, daß Petrus Martyr de Anghiera, der persönliche Freund des Admirals, dessen Briefwechsel bis 1525 reicht, Oviedo, der Alles aufsucht, was den Ruf des Colon vermindern kann, Remusio und der große Geschichtschreiber Guicciardini voll Wohlwollen für V. sind, daß man noch mehr als 20 Jahre nach seinem Tode, ja bis zu den Verläumdungen von Schoner im Opusculum geographicum 1533 und von Servet in der Lyoner Ausgabe der Ptolemäisten 1535 keine Klage gegen ihn findet. Wenn er absichtlich die Zeit-Epochen seiner Reisen hätte verfälschen wollen, so würde er sie mit einander in Uebereinstimmung gebracht, nicht die erste Reise fünf Monate nach dem Antritt der zweiten geendet haben. Eine Beschuldigung des V. auf Druckschriften zu gründen, von denen er keine selbst herausgegeben, die in Italien und Lothringen nach corrumpirtem Text erschienen, sichtlich von dritten Händen durch Umänderungen und eingeschwärzten fremden Stoff entstellt wurden, verbietet also die Gerechtigkeit; gleichwohl ist er immerhin einer zweideutigen Fahrlässigkeit in den Zeitangaben anzuklagen, wenn auch hier die vielen Uebersetzer das Ihrige beigetragen haben, um die ursprünglichen Ungenauigkeiten noch mehr zu verwirren. Daß er in seinen Schilderungen fast niemals den Namen des Ojeda nennt und sich gewissermaßen zum Führer der Expedition desselben macht, ist eine Folge seiner jedenfalls großen Eitelkeit. Uebrigens galten schon bei V.'s Lebzeiten und bald nach seinem Tode die Chronologien in seinen ersten Schilderungen in Spanien bereits als apokryph, und der Kronfiscal nahm in dem berühmten Proceß über die Prioritätsrechte der verschiedenen Entdeckungen des Festlandes von den Quatuor Navigationes gar keine Notiz. Erst etwa 40 Jahre nach V's. Tod hat zuerst Las Casas ihn absichtlicher Fälschung geziehen. In dem großen noch ungedruckten Werke (Historia general de las Indias) des Freundes von Colon, 1527 begonnen und 1599 vollendet, sieht man, wie Humboldt bemerkt, den Haß und den Verdacht des Betruges zunehmen, je mehr der Ruf des florentinischen Seefahrers sich verbreitet. — V. hat seine vier Schilderungen erst nach der Rückkehr von seiner letzten Reise, und zwar noch in Lissabon, höchst wahrscheinlich aber nach dem Tode Isabella's, also nach dem 26. November 1504 und vor dem 5. Februar 1505 in Folge einer Aufforderung König Ferdinand's geschrieben; er schickte eine Abschrift an seinen ehemaligen Studiengenossen Doderini, die allein mit dem Begleitschreiben auf uns gekommen und zwar am frühesten in der nach einer französischen Uebersetzung veranstalteten lateinischen Ausgabe von 1507. Der Veranstalter derselben war ein Professor und Druckereibesitzer zu St. Dié, aus Freiburg in Breisgau, Namens Martin Waldseemüller, der sich nach der gelehrten Unsitte der Zeit Hylacomilus nannte. Von den Geographen Philesius (Ringmann) und Georg Reisch angeregt, beschäftigte er sich eifrig mit Kosmographie und arbeitete an der Ausgabe des Ptolemäus (Straßburg, 1513), die auf Kosten Herzog René's II. veranstaltet wurde. — Hylacomilus nun, dessen Existenz dem V. sicherlich unbekannt geblieben, machte in einer kleinen Abhandlung über mathematische

Geographie (Cosmographiae introductio cum quibusdam geometriae et astronomiae principiis. St. Dié, Mai 1507), die er seiner lateinischen Ausgabe der „Vier Schifffahrten“ voranstellte, beiläufig den Vorschlag, die von dem Florentiner geschilderten Länder Ameriga zu nennen, während V. selbst in seinen Schriften wiederholt bemerkt, jenen Entdeckungen gebühre der Name der Neuen Welt. „Den neuen Welttheil, bemerkt Hylacomilus, darf man wohl füglich Ameriga oder Amerika, gleichsam das Land des Amerigo, nennen, weil es von ihm entdeckt worden ist.“ Die „Vier Schifffahrten“, hatten einen außerordentlichen Erfolg, überaus rasch folgten sich die Auflagen, und viele Abdrücke wurden, insbesondere in Deutschland veranstaltet. Da vor 1507 über die Entdeckungen nur ein Brief von Colon und der oben erwähnte, von V. an Lorenzo Medici gerichtete, veröffentlicht worden, begreift sich die große Verbreitung der ersten Schilderung der Neuen Welt, so wie daß sich mit derselben der Name des Beschreibers verknüpfte. In Deutschland war zuerst der heutige Name der Neuen Welt gebräuchlich (Joach. Vadiano billigt 1512 in einem Briefe aus Wien an Rudolf Agricola den neuen Namen) und schon 1509 und 1515 wird in deutschen Schriften V. als Entdecker Amerika's bezeichnet. Aber vorläufig befestigte sich die mißbräuchliche Benennung nur in Deutschland, denn in Spanien erhielt sich das 16. Jahrhundert hindurch die Benennung Indien, Westindien oder die Neue Welt. Oscar Peschel in seiner jüngst erschienenen, durch die sorgfältigste Kritik sich auszeichnenden „Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen“ (Stuttgart und Augsburg, 1858), hebt hervor, wie für den, von Schoner in Nürnberg 1533 zuerst ausgesprochenen Argwohn, es habe V. den Namen Amerika als Reichspilot auf den amtlich gültigen Seekarten selbst eingeführt, jede Urkunde ermangele. Die älteste gedruckte Karte mit dem Namen Amerika, ein Holzschnitt von Peter Bienewitz aus Leißnig (geb. 1495) gezeichnet, findet sich in der Ausgabe des Solinus, welche der Minorit Giov. Sienzi Vellini aus Camerino (Camers) 1520 veranstaltete. (Typus orbis universalis juxta Ptolemei Cosmographi traditionem et Americi Vesputii aliorumque lustrationes a Petro Apiano Leysn. elaboratus. Anno Do. MDXX.) Hier wird aber der Name America Provincia nur auf die brasilianische Küste südlich von Cap Augustin angewendet, und in gleicher räumlicher Einschränkung bediente sich der Nürnberger Cosmograph Joh. Schoner auf seiner Erdkugel von 1520 der Bezeichnung America vel Brasilia sive Papagalli terra. Dagegen wird in 22 Ausgaben der Ptolemäischen Tafeln aus dem 16. Jahrhundert der Name nicht gefunden. Erst der große Atlas des Ortelius, der in verschiedenen Ausgaben im letzten Viertel des 16. Jahrh., mehr als 60 Jahre nach V's. Tode, erschien, hat den geographischen Gebrauch des Namens Amerika unauslöschlich befestigt. „Es waren also — bemerkt am Schlusse seiner bezüglichen Untersuchung O. Peschel — deutsche Gelehrte in den Vogesen, die aus übertriebener Liebhaberei für den Verfasser der vier Schifffahrten den Weltnamen erdachten, und diese frühe Sünde der Presse verbreitete sich bei der Popularität der Schilderungen Amerigo's mit dem Erfolge eines ansteckenden Uebels. Nie aber hätte der Name so unverwüstlich der besseren Einsicht widerstehen können, wenn er nicht zugleich dem Gehör gefällig gewesen wäre und eine geheime Lautsymmetrie zu den Namen der anderen Welttheile besessen hätte.“ Daß Amerika nicht nach seinem wahren, wenn auch unbewußten Entdecker Colon (Las Cusas schlug Columba vor) genannt wurde, ist „ein Denkmal der Ungerechtigkeit der Menschen“, wie Humboldt (Examen critique. V. Kosmos II., S. 495) bemerkt, aber diese Ungerechtigkeit wird nicht damit gesühnt, daß man sie demjenigen ungerechtfertigter Weise zuschreibt, „der am meisten dabei interessirt schien, sie zu begehen.“ Für den Ruhm, der dem Amerigo Vespucci zu Theil geworden, indem man der Neuen Welt seinen Namen gab, hat er schwer gebüßt. Bemerkenswerth ist noch, daß auch Copernicus zu diesem schwerlastenden und gefahrbringenden Ruhme beigetragen, indem er (de Revolutionibus orbium coelestium Libri sex, 1543) die Entdeckung des neuen Welttheils dem Vespucci zuschreibt.

Amerika. Man hat, und wohl nicht mit Unrecht, in den Zeugnissen des Alterthums die Spuren einer Ahnung finden wollen, welche die Alten von einer westlichen, fernen Landfeste hatten; Sagen von scandinavischen Schifffahrten, die zu bezweifeln wir auch kein Recht haben, erzählen uns, daß um das Jahr 1000 unserer Zeitrechnung

nordische Abenteurer von Island her Küsten und Länder auf der westlichen Halbkugel entdeckt und sich daselbst, im Weinlande, an einem Flusse, den wir heute unter dem Namen Taunton kennen, 41¾° N. Breite, angesiedelt haben; in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts soll ein gälischer Fürstensohn Namens Madoc aus Verdruß wegen Erbfolgestreitigkeiten Nord-Wales verlassen haben, auf Abenteuer ausgegangen und der erste Entdecker von Westindien geworden sein; — doch die Geschichte kümmern diese Abenteuer wenig; auf die Entwicklung der christlich gesitteten Welt haben dieselben nicht den mindesten Einfluß gehabt; Christoph Columbus vielmehr ist der wahre und ächte Entdecker der neuen Welt; mit seiner Fahrt hinaus in die weite See, auf's unbekannte Weltmeer, beginnt die neue Zeit, und der 12. October 1492, der Tag, an welchem das erste Land von Amerika entdeckt wurde, ist der Schluß des Mittelalters und der Anfang einer neuen Aera. Hätte Cristobal Colon, wie sich Columbus nannte, als er ein Diener der Krone Castilien geworden war, von seiner atlantischen Schifffahrt auch ohne eine neue Welt mit leeren Händen zurückkehren müssen, so wäre er dennoch als der größte Mann seines Jahrhunderts immer ein Gegenstand der Bewunderung geblieben, denn das Einschlagen neuer ungewöhnlicher Bahnen hat sich von seiner That her auf die nachfolgenden Geschlechter verpflanzt.

Name. (S. den Art. **Amerigo Vespucci.**) Ein Jahr darauf, nachdem Columbus am Himmelfahrtstage 1506 zu Valladolid die Augen geschlossen hatte, wurde in einer Flugschrift der Vorschlag gemacht, die neue Welt Amerika zu nennen. Dieser Name ist bekanntlich von Amerigo (der romanischen Form des althochdeutschen Namens Amalrich, Emerich) Vespucci, dem Florentiner, entlehnt.

Flächenraum. Die zuverlässigsten Berechnungen des Flächenraums kommen auf eine Summe von 634,900 deutschen Quadratmeilen hinaus, von denen 313,300 Nord-, 321,600 Süd-Amerika angehören. Die Wasserfläche des Erdtheils nimmt $^1/_{67}$ des Ganzen ein. In keiner der großen Abtheilungen der Alten Welt ist der Wasser-Quotient so ansehnlich; in Europa beträgt er nur $^1/_{87}$, in Asien gar nur $^1/_{176}$; von Africa müssen wir noch schweigen.

Geographische Uebersicht. Indem wir zunächst den Bau der Erdrinde der neuen Welt überblicken, beginnen wir mit Nordamerika. Die Vereinigten Staaten und die englischen Provinzen von Nordamerika lassen sich in drei große Gebirgssysteme zerlegen, nämlich 1) das östliche System oder das des atlantischen Oceans; 2) das Mittelsystem oder das der Felsengebirge (rocky mountains) und 3) das westliche oder das Gebiet des stillen Oceans.

Das östliche System umfaßt das ganze zwischen den Küsten des Oceans, dem Meerbusen von Mexiko und den Prairieen oder Hochplateaux des Westens gelegene Land; sein Hauptgebirge ist das Allegany-System.

Das Mittelsystem oder das der Felsengebirge wird vorzüglich von Hochebenen, wie die Spanier sagen, Llanos gebildet, die um die Gebirge herum liegend sich so allmählich von den äußersten Enden nach dem Innern des Gebiets erheben, daß ihr Ansteigen dem Auge nicht wahrnehmbar ist. Ihre mittlere Höhe ist 3700′; einige steigen bis zu 6600′ und bilden dann die Uebergänge zwischen zwei Ketten der Felsengebirge. Letztere erstrecken sich in einer ziemlich scharf ausgeprägten Linie von S. nach N., mit einer unbedeutenden Abweichung gegen W. Diese Linie ist keine zusammenhängende, sondern mehrere Male durchbrochen, wodurch verschiedene Ketten gebildet werden, welche gleichlaufend sind und sich genau wie Reihen von Dachziegeln neben einander lagern. Die östlichste Kette mit Anhöhen zwischen 9000 und 12,000′ ist der Wasserbehälter, aus dem fast alle Flüsse kommen, die sich in den Meerbusen von Mexiko ergießen. In der Nähe des Missouri-Ursprungs erhebt sich der Fremont-Pik bis zu einer Höhe von 12,000′.

Das westliche System umfaßt die californische Wüste, das Küstengebirge von Californien und Oregon, die Cascaden-Ketten von Oregon und des Washington-Territoriums, endlich die fruchtbaren und prachtvollen Prairieen von Californien und Oregon. Die californische Wüste oder das große Becken besteht aus einer Reihe von Gebirgsketten, deren Spitzen sich bis zu 8500′ erheben. Die dort in ziemlich großer Anzahl vorhandenen Flüsse haben keinen Ausfluß nach dem Meere, die Gewässer sind

mehrentheils brakisch und salzig und ergießen sich in Seen, von denen der größte der Salzsee ist, von siebzehn deutschen Meilen Länge und Breite, jetzt der See der Mormonen. Die schönen Prairieen Californiens bieten dem Reisenden, der eben die Wüste des großen Bassins durchwandert hat, einen der größten Gegensätze des Pflanzenwuchses, den man überhaupt finden kann. Aus einer nackten Wüste gelangt man ohne Uebergang, indem man die Schneekette (Sierra Nevada) hinabsteigt, in eine immergrüne Ebene, deren Reichthum und Schönheit mit der classischen Ebene der Lombardei wetteifert. Dieses System des stillen Oceans kann auch das Goldland genannt werden, während das atlantische System das Steinkohlenland ist, das mittlere dagegen das des Gypses, der rothen Sandsteine und das Vaterland der Urbewohner von Amerika, des Bisam und der Antilopen.

Ueber diesen drei Systemen liegt das Gebiet der polarischen Flächen, der Tummelplatz der Pelzjäger und Trappers. Jenseits der Wasserscheide des mexikanischen Meerbusens und des nördlichen Eismeers erstrecken sich jene ungeheuren Flächen des arktischen Amerika, in denen das oft ganz nackte Gestein von unzähligen Wasserläufen eingeschnitten ist, deren Fallthätigkeit nicht selten in Verlegenheit ist, wohin sie sich zu wenden habe; wo wasserreiche Flüsse bis zu ihrer Quelle schiffbar sind und wo die Quellen dieser, entgegengesetzten Gebieten angehörenden Flüsse so dicht benachbart sind, daß man die Fahrzeuge über die Wasserscheide zu tragen vermag; die Zone der unentwickelten Ströme, voll Stromschnellen und Katarakten, erfüllt mit einer Menge großer und kleiner Seen.

Uebrigens ist von allen Wassersystemen der neuen Welt das des Missisippi, der canadischen Seen und des St. Lorenzstroms das größte, und obwohl seine Volksmenge 1850 nicht viel über 10 Millionen betragen mochte, so muß man es doch als dasjenige betrachten, innerhalb dessen zwischen den Parallelen von 29° und 47° und bis zum 75° westl. Länge von Paris die Cultur Amerika's am meisten Fortschritte gemacht hat. Von den andern großen Becken der neuen Welt, von dem des Orinoco, des Amazonen- und des Silberstroms, kann man sagen, daß die Grundlage aller Civilisation, der Ackerbau, in allen dreien fast gar nicht vorhanden ist. Erst auf einigen Punkten fängt er an, das Hirten-, Jäger- und Fischerleben zu ersetzen. Die Ebenen von Nordamerika, von den Laurentinerbergen nur schwach unterbrochen, haben eine so große Ausdehnung, daß sie wie die Pampas von Südamerika an dem einen Ende das baumartige Gras der Bambusaceen und Palmen, die bezeichnenden Gewächse des heißen Erdgürtels, tragen, während das andere Ende einen großen Theil des Jahres hindurch mit Schnee und Eis bedeckt ist.

Mexiko liegt auf der südlichen Verlängerung des mittleren Gebirgssystems der Vereinigten Staaten, das den Namen der Sierra Madre, des Stamm- oder Muttergebirgs, bis zu den berühmten Bergwerken von Zimagoa beibehält. Von da aus gegen Süden nennt man das Gebirge im Allgemeinen nach dem Lande das Plateau von Mexiko oder Anahuac bis zur Erdenge von Tehuantepek, gegen die es terrassenartig von seiner großen Höhe herabfällt.

In Gestalt eines gewaltigen Erdbuckels, eines Gebirgs, dessen Rücken weit und breit ein Plateau ist, wie es in dieser Ausdehnung und Form auf der ganzen Erde nicht wieder vorkommt, streicht Mexiko in südöstlicher Richtung, auf seiner ersten Hälfte in der gemäßigten, auf der zweiten aber in der heißen Zone bis zu seinem Absturz gegen die genannte Erdenge. In Peru bilden die höchsten Spitzen den Kamm der Andesketten, in Mexiko sind die höchsten Gipfel, die den Montblanc noch um 2000′ überragen, entweder über das Plateau zerstreut oder nach Linien geordnet, die in gar keinem Parallelismus zur Hauptaxe des Gebirges stehen. In den Andes von Südamerika giebt es Querthäler, die in Neu-Granada und Peru zuweilen 8000′ tief sind, ja in Bolivia das Doppelte dieser Zahl erreichen und die veranlassen, daß man in den Andesländern nur zu Pferd oder zu Fuß oder auf dem Rücken eines Indianers reisen kann. In Mexiko dagegen rollen Wagen von der Hauptstadt bis nach Santa Fé in Neu-Mexiko, auf einer Länge von fast 300 deutschen Meilen, auf Wegen, bei deren Anlage kein bedeutendes Hinderniß zu besiegen war.

Dieser Gebirgsrücken Mexiko's enthält Gänge mit Ausfüllungen edler Metalle,

deren Reichthum so groß ist, daß man sie bis jetzt als unerschöpflich betrachten kann. Die Gesammtausbeute beträgt jährlich an Gold 3800 und an Silber über eine Million Pfund neuen preußischen Landesgewichtes.

Central-Amerika erhält seine große welthistorische Bedeutung, die sich erst noch in der Zukunft ganz entwickeln wird, durch die Lücken, von denen der Gebirgszug, der es durchzieht, an mehreren Punkten unterbrochen wird. Diese Lücken sind schon zum Theil, und werden es in Zukunft noch mehr sein, die Straßen, auf denen der Verkehr zwischen den Systemen des Atlantischen und Stillen Oceans vermittelt wird. Diese Einsenkungen sind: 1) die Landenge von Tehuantepek, 49 deutsche Meilen lang, 2) die Thalebene von Conayagua 40 Meilen, 3) die Canalstraße von Nicaragua, von Greytown nach der Bai von Salinas 33 und nach St. Johann des Südens 36 Meilen, 4) der 12 Meilen breite Isthmus von Panama, der bereits von einem Schienenwege durchbrochen ist, auf welchem 1855 gegen 29,000 Reisende die Erdenge überschritten und an edlen Metallen, Gold und Silber, zu einem Werth von 40½ Millionen Dollars transportirt wurden.

Nirgends in der Neuen Welt sind die vulkanischen Krater so dicht zusammengedrängt wie in Mittel-Amerika. Der thätigen und erloschenen oder mindestens ruhenden Feueressen zählt man 52. Der furchtbarste unter den Feuerschlünden unseres Planeten ist der Coseguina, an der Ostseite der Fonseca-Bucht. Wenigstens weist die Geschichte keinen vulkanischen Ausbruch nach, der an Großartigkeit der letzten Eruption desselben im Januar 1835 vergleichbar wäre, selbst nicht jener des Vesuv, der zu Plinius Zeiten Pompeji und Herculanum begrub. Den Donner des furchtbaren Ausbruchs vernahm man in Santa Fé de Bogota, 390 deutsche Meilen weit, d. h. so weit als von Cadix bis Königsberg in Preußen; die vom Vulcan ausgestoßene Asche stieg so hoch in die Lüfte, daß sie vom rücklaufenden Passat getragen, als vulkanischer Staub auf der Insel Jamaica niederfiel.

Süd-Amerika. Seitdem Alexander v. Humboldt vor länger als dreißig Jahren in seinem geognostischen Gemälde der Neuen Welt die Vertheilung der Unebenheiten in derselben gezeigt und gelehrt hat, daß man in Süd-Amerika vier Gebirgssysteme zu unterscheiden hat, nämlich die Andesketten (Cordilleras de los Andes), die Küstenkette von Venezuela, das Gebirgssystem von Parima und das Gebirgssystem von Brasilien, und daß diese Gebirgsketten und Hochländer durch unermeßliche Ebenen, die Llanos des Orinoco, die Waldgebiete des Amazonenstroms und die Pampas des Silberstroms getrennt seien, haben neuere Forschungen an den Grundzügen dieses Systems nur noch einige Nachträge und Modificationen anbringen können; im Uebrigen hat sich jener Ueberblick nur bestätigt. Der Streit, ob der Chimborasso der höchste Berg der Neuen Welt ist, ist noch nicht entschieden, er schwankt noch zwischen jenem Gipfel und dem Sahama, einem noch jetzt entzündeten Vulcan in den Anden von Bolivia, nach neuern Angaben 20,970 Pariser Fuß über dem Meer erhaben.

Auch die Cordilleren haben noch 30 thätige Vulcane. Alle diese feurigen Gebiete der Neuen Welt sind zugleich der Schauplatz furchtbarer Erdbeben, mit denen namentlich in Chili eine Erhebung der Küste und des Seebodens verbunden zu sein scheint. Aber diese Erschütterungen beschränken sich nicht auf die vulcanischen Gebiete, sondern erstrecken sich in Süd-Amerika auch auf das Küstengebirge von Venezuela und die angrenzenden Llanos und umfassen in Nord-Amerika mehr oder minder das ganze atlantische Gebirgssystem, so daß z. B. das Erdbeben von Lissabon, 1755, bis zum Ontario-See und bis Philadelphia verspürt wurde und das Erdbeben, das im Jahre 1812 die Stadt Caracas zerstörte, in Nord-Amerika bis zur Vereinigung des Missouri und Mississippi wirkte.

Die Pflanzendecke der neuen Welt vertheilt sich nach Schouw's Schematismus in eilf phytographische Reiche; dieselben sind von Norden nach Süden gezählt:

1) Das Reich der Moose und Steinbrecher, das die Polarländer von der Grenze des ewigen Eises bis zur Baumgrenze umfaßt und im westlichen Amerika bis 64°, in der Mitte des Erdtheils bis 66°, in Labrador aber bis 58 bis 67° nördlicher Breite herabreicht. Die mittlere Temperatur in diesem Reiche schwankt zwischen — 15° und + 4° des achtzigtheiligen Thermometers.

2) Das Reich der Asterarten und Solidaginen, welches Nordamerika bis zum Parallelkreise von 36° nördlicher Breite umfaßt und in dem die mittlere Jahreswärme von 4° bis auf 12° steigt.

3) Das Reich der Magnolinen bis an den mexikanischen Meerbusen, — ein Landstrich, in welchem die mittlere Jahreswärme von 12° bis auf 18° wächst. Die Arten der vorhergehenden Region nehmen hier allmählich ab, bis sie ganz verschwinden. Bäume mit breiten glänzenden Blättern und mit großen, oft wohlriechenden Blumen bilden den Hauptcharakter der Vegetation in diesem Bereich, der nach der Magnolia benannt worden ist, weil dieser hohe Baum mit seinen weißen Blüthen in mindestens vier Arten der vorherrschende ist.

4) Das Reich der Cacteen und Piperaceen umfaßt Mexico, Centralamerika und Südamerika bis zum Amazonenstrom und bis zu einer Höhe von 5000′ über der Meeresfläche. Die mittlere Jahreswärme ist von 14° bis 23°. Die tropischen Familien der Farrenkräuter sind in diesem Bezirk seltner als in anderen Gegenden innerhalb der Wendekreise.

5) Das Reich des mexikanischen Hochlandes umfaßt Mexiko, soweit es sich über 5000′ erhebt; die Temperatur ist im Durchschnitt von 14° bis ½°; es schneit oft bis zu einer Höhe von 10,000′, seltner unterhalb 6000′ absoluter Erhebung. Die tropischen Pflanzen nehmen hier ab und die außertropischen treten an ihre Stelle.

6) Das westindische Reich umfaßt Westindien, wo die mittlere Temperatur je nach den Oertlichkeiten zwischen 12° und 20° wechselt; die Flora dieses Archipelagus unterscheidet sich von der des Festlandes durch die große Menge der Farrenkräuter und Orchideen.

7) Das Reich der Cinchona enthält die Andesketten zwischen 5° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite, so wie den Höhengürtel von 5000′ bis 9000′ über dem Meere. Obwohl hier die außertropischen Gewächse vorherrschen, so gehen doch einige Arten von Palmen, Pfefferarten und Cacteen bis zu einer beträchtlichen Höhe, ja, die Wachspalme steigt bis zu einer Höhe von 8000′.

8) Das Reich der Escallonien und Calceolarien umfaßt dieselben Gegenden der Andeskette, doch mit dem Unterschied, daß dasselbe sich über die Höhenlinie von 9000′ erstreckt und bis zur Schneegrenze ausdehnt, die in Quito unterm Aequator 14,850′ über der Meeresfläche steht. Die tropischen Formen sind hier fast gänzlich verschwunden, die der gemäßigten und der Polarzone treten an ihre Stelle, so die Flechten, Moose nnd Steinbrecher; die Formgrenze liegt in den Andes von Quito bei einer Höhe von 9200′.

9) Das Reich der Palmen und Melastomen hat Brasilien oder Südamerika vom Aequator bis zum Wendekreis des Steinbocks zu seinem Gebiet. Brasilien ist wahrscheinlich derjenige Theil der Erdoberfläche, in welchem die Pflanzenwelt in der größten Fülle und Mannichfaltigkeit hervortritt. Reichthum an Gattungen und Arten, Größe der Individuen, undurchdringliche Urwälder, die Ausbreitung der Schling- und Schmarotzerpflanzen — Alles ist außerordentlich.

10) Das Reich der holzartigen Synanthernen umfaßt Südamerika vom Wendekreis des Steinbocks bis zum Parallelkr. von 40° südlicher Breite. Mehr als die Hälfte der Gattungen hat dieser Bezirk mit Europa gemeinschaftlich. Das ganze Gebiet besteht zum größten Theile aus offenen und flachen Ebenen, den Pampas, in denen Gräser und Disteln vorherrschen. Wo Anbau ist, da giebt es die meisten der europäischen Culturpflanzen, besonders Weizen, aber auch die Rebe hat eine große Verbreitung gefunden.

11) Das antarktische Reich endlich begreift Patagonien, das Feuerland und die Falklandsinseln, wo eine mittlere Jahreswärme von 12° bis 4° herrscht. Zwei Drittel der Gattungen sind ihm mit Europa gemeinschaftlich, während sich nur eine schwache Annäherung zu Afrika zeigt. Cultur findet in diesem ganzen Bezirk nicht mehr statt. In Patagonien ist das Gewächsreich noch magerer als in den Pampas von Buenos-Ayres. Einzelne zerstreut stehende Büsche dürrer, brauner Gräser wechseln mit dornigem Gestrüpp ab, das in den flachen Vertiefungen des Bodens am reichlichsten hervortritt.

Das Thierleben der Neuen Welt unterscheidet sich eben so sehr von dem der Alten Welt, wie die Thiere Australiens sich von denen Afrika's und Asiens unterscheiden. Für die Fauna Amerika's lassen sich vier Gebietsabtheilungen annehmen: die arktische oder nördliche, die gemäßigte, die tropische und die südliche Provinz.

1) Die nördliche Provinz beginnt an den Küsten des arktischen Eismeeres und erstreckt sich längs ihrer Südgrenze zwischen den Parallelkreisen von 60° auf der Westseite, und von 50° auf der Ostseite, hier also bis an die canadischen Seen und den Lorenzstrom. Die Pelzthiere sind hier vornehmlich die kennzeichnenden Erscheinungen. Amerika eigenthümlich sind drei verschiedene Gattungen von Bären, zahlreiche Varietäten von Wölfen und Füchsen, nicht weniger als 30 Gattungen von Lemmings, Murmelthieren und Eichhörnchen. Unter den größeren Geschlechtern des Hirsches, der Antilope und des Rindes giebt es gleichfalls mehrere, die nur Amerika angehören: der Bisamochse, ein ächt arktisches Thier, kommt weder in Europa, noch in Asien vor; der Amerikanische Büffel hat seinen Hauptsitz in Breiten, die wenig südlicher als die des Bisam-Ochsen sind. Die der Neuen Welt eigenthümlichen Stinkthiere (Mephitis), die mit dem völligen Ansehn von Iltisarten die Eigenschaft verbinden, ihren Verfolgern einen erstickenden und stinkenden Saft entgegenzuspritzen, sind in zwei Gattungen vorhanden. Eines der interessantesten Thiere, die man auf den Prairieen und den hohen Tafelländern antrifft, ist der sogenannte Prairiehund, ein Murmelthier, das sich familienweise ganze Dörfer gräbt, in denen auch kleine Eulen hausen und außerdem die Klapperschlange (Crotalus horridus), die für den jungen Aufwuchs des Geschlechts der Murmelthiere ein bedenklicher Eindringling ist.

2) Die gemäßigte Provinz begreift in sich die Vereinigten Staaten und hat am Mexikanischen Meerbusen ihre Südgrenze, die schärfer bestimmt ist, als ihre nördliche.

Von Säugethieren finden sich hier dieselben Geschlechter wie in der arktischen Provinz, theils mit denselben Gattungen, theils durch andere Arten vertreten. Das Katzengeschlecht der Raubthiere, das im Norden den canadischen Luchs aufzuweisen hat, entsendet hier die Luchskatze und von den canadischen Seen an durchschwärmt der Puma (Felix discolor) ganz Amerika bis zum Südrande des Erdtheils. Auch der amerikanische Tiger oder Jaguar betritt vom Süden her die gemäßigte Zone.

Der ornithologische Charakter dieser Provinz hat viele Eigenthümlichkeiten und tritt um so schärfer hervor, je südlicher man kommt. Was die Raubvögel betrifft, so kommen hier nur wenige vor, die nicht auch in der arktischen Zone leben. Andere streifen auch nach dem Süden hinüber, wie der Trappengeier bis nach Paraguay. Viel beschränkter sind die Singvögel, die als Zugvögel den Winter an den Gestaden des Mexikanischen Meerbusens verleben. Wie die Raubvögel haben auch die Schwimmvögel dieser Zone große Aehnlichkeit mit den Gattungen des arktischen Amerika; nur zwei oder drei sind auf die wärmeren Gestade der südlichen Gegenden beschränkt. Von den Hühnern ist für diese Provinz bezeichnend der Truthahn (Meleagris gallopavo), der in der Neuen Welt seine Heimath hat.

An Fischen ist die Provinz sehr reich, sowohl in den Gattungen als in der Individuenzahl, aber keine Gattung scheint der europäischen zu gleichen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Stockfischbänke von Neufoundland. Was die Reptilien betrifft, so reicht die amerikanische Klapperschlange, die sich von der brasilianischen unterscheidet, bis in die Gegend der Niagarafälle; der Alligator, oder das Hecht-Krokodil ist bis zum 33.° nördlicher Breite nordwärts heimisch.

3) Die tropische Provinz reicht von Mexiko bis über die südlichen Grenzen von Buenos Ayres hinaus.

Mexiko zeigt dieselbe Mannichfaltigkeit in der gefiederten Fauna wie in der Flora, beides bedingt durch die Mannichfaltigkeit seiner Klimate. Im Allgemeinen sind Wasservögel sonst zahlreicher in kalten, als in warmen Klimaten, doch macht Mexiko hiervon eine merkwürdige und fast einzige Ausnahme; Seen und Sümpfe dieses Tafellandes wimmeln, so zu sagen, von Vögeln; aber unter diesen befinden sich nur zwei eigenthümliche Arten, alle übrigen sind in den Vereinigten Staaten wohlbekannt und bewohnen auch die arktischen Gegenden.

Unter den Säugethieren dieser Zone stehen die Vierhänder obenan. Mit den asiatischen und afrikanischen verglichen sind sie kleiner und weniger bösartig und haben keine, oder geringe Aehnlichkeit mit den satyrgleichen Affen und Pavianen der Alten Welt; alle haben Greifschwänze, doch keine Backentaschen und Gefäßschwielen. Die reißenden Thiere sind, obwohl ziemlich gattungsreich, doch von geringer Individuenmenge, und die größten unter ihnen der Puma oder der amerikanische Löwe, und der Jaguar oder der Tiger der Neuen Welt. Die Tapire, zu den Dickhäutern gehörig, sind die größten vierfüßigen Thiere, die man bisher in Süd-Amerika angetroffen hat. Amerika ist ferner die Heimath der Beutelratte (Didelphys), die den ganzen Osten von Süd-Amerika bewohnt und durch Mexiko hindurch bis nach Canada reicht.

In ornithologischer Hinsicht ist Brasilien das reichste Land der Erde. Unter den Raubvögeln ragt besonders hervor der Condor-Geier, der größte und gewaltigste unter den fliegenden Vögeln. Die prachtvollste Zierde der Urwälder sind die Papageien, die sich fast bis in die baumlose Region der Andes-Kette versteigen. Der Kandu oder amerikanische Strauß, der fast eben so groß und gescheidt ist als der afrikanische, bewohnt die ganze Ostküste von Guiana bis Patagonien. Unter den sperlingsartigen Vögeln ist vor Allem der Colibri zu erwähnen.

Der Orinoco und Amazonenstrom, wie deren Nebenströme, wimmeln von Schildkröten, und wegen der Riesenschildkröten ist der nach ihnen benannte Archipelagus Islas de Galapagos berühmt. Reich an Schlangen sind besonders die Wälder Brasiliens, die Riesenschlange, Boa constrictor, vertritt hier das Geschlecht Python der alten Welt.

Farbenreich und prachtvoll wie die Welt der Vögel dieser Zone ist die der Fische und Zoophyten auf den großen Bänken und an der Küste. Ueberall mischen das Gold und Silber ihren Glanz unter die prismatischen Farben. Alle diese Tropenfische bilden einen Farbencontrast, den man nirgends reizender und überraschender sehen kann; man sollte meinen, die ausschweifendste Phantasie eines Malers habe es versucht, alle Schattirungen und Nuancen, die seine Kunst nur immer hervorbringen kann, zusammenzustellen. Von den electrischen Fischen ist der größte und stärkste der oft sechs Fuß lange Zitteraal (Gymnotus electricus) auf das tropische Amerika beschränkt und vorzüglich in Guiana, in den Llanos zwischen dem Orinoco und der Küste von Venezuela zu finden.

Von den Spinnen, diesen Tigern unter den Insecten, die selbst ihrer eigenen Gattung nicht schonen, einsam leben und sich sogar zur Zeit der Begattung einander nur mit Furcht nähern, ist besonders die Tarantel zu erwähnen, die mit ihrem haarigen Körper, von der Größe eines Taubeneies, mit Beinen, so lang wie ein Mannesfinger, über dem Boden dahinschreitet nnd bei Nacht sich unter der wollnen Decke des Schlafenden einnistet. Ihr Stich oder Biß hat nicht selten den Tod zur Folge.

Der Seidenwurm, im wilden sowohl als gepflegten Zustande, fehlt der Neuen Welt, dagegen besitzt sie in der heißen Zone das kostbare Cochenille-Insect, die ächte Schildlaus, Coccus Cacti, in Peru, Quito, Neugranada, in Central-Amerika und Mexiko.

Kein Land der Erde ist so reich an Leuchtkäfern, Elater Lampyris, als Brasilien. Das Leuchten dieser Käfer im dunkelen Dickicht der Brasilianischen Urwälder ist ihre Feuersprache der Liebe, die verkörperte magnetische Kraft, die die Geschlechter zur Begattung führt. In seinen höchsten Glanz fällt es in der Zeit der Begattung während der schönen Jahreszeit vom November bis in den April.

Die Zahl der Lepidopteren oder Schmetterlinge, dieser vornehmen Leute unter den geflügelten Insecten, die sich in Sammet und in Seide kleiden, mit Purpur und den mannigfaltigsten Farben schmücken und nur dem Vergnügen nachjagen, ist außerordentlich groß; nirgends auf der ganzen Erde haben sie an Verschiedenartigkeit, an Größe und an Schönheit der Farben ihres Gleichen.

Die Schnake der amerikanischen Tropenländer ist die Mosquito, die den Menschen bei Tag und Nacht verfolgt; ihr Stich erregt eine Entzündung, die oft auf's Krankenlager wirft.

4) Die südliche Provinz beginnt ungefähr mit dem 40° südlicher Breite und

erstreckt sich bis an's Ende des Continents. Auf den Fucusbänken, die von der Insel Chiloe ab bis zum Feuerlande der zerrissenenen Felsenküste dieser Provinz angelagert sind, lebt eine Thierschöpfung in unglaublicher Menge. Außer den vielen Fischen, die ihre Nahrung darin finden, ist fast jedes unter Wasser stehende Blatt dieses Seetangs mit einer ziemlich dicken Lage Kalkkorallen bedeckt; auf ihnen findet man ferner einfache Armpolypen und schöne Ascidien, und zahllos sind die Schnecken, Krebse, Meersterne und Spritzwürmer, die alle Theile dieser Pflanze bedecken.

So reich die Thierwelt der Seeküsten auch an Cetaceen und Phoken ist, so arm ist im Ganzen genommen die Fauna des Landes. Das charakteristische Thier Patagoniens, das Guanaco, das man bisher mit dem Lama von Peru für gleich hielt, aber jetzt als eine besondere Species erkannt hat, lebt hier in der Wildniß in großen Heerden. Ein eigenthümliches Wühlthier, das von den Ufern des Silberstromes bis zum Feuerlande und an der Magellans-Straße in so unglaublicher Menge angetroffen wird, daß ganze Strecken Landes von ihm untergraben sind, wird von den Eingeborenen Tucutuco genannt.

An Reptilien ist diese Provinz sehr arm; auch die Insecten sind keineswegs zahlreich vertreten.

Der Urbewohner und Insasse der Neuen Welt ist im Allgemeinen von hohem und ebenmäßigem Wuchs; seine Haut ist bronzefarbig, braun- oder kupferroth; sein Haar lang, schwarz und dünn; auch der Bart ist nur dürftig und büschelweise bewachsen; seine Stirn ist niedrig, die Augen sind in die Länge und gegen die Schläfe in die Höhe gezogen; die Backenknochen stehen weit vor; die Nase ist meist stumpf, die Lippen sind breit, die Zähne spitz und zusammengepreßt; der Kopf ist vierkantig, das Gesicht breit, ohne platt zu sein, doch aber nach dem Kinn schmaler werdend; die Brust ist hoch und gewölbt, die Schenkel dick und fleischig, an die sich Säbelbeine schließen, die auf einem großen Fuß stehen; der ganze Körper ist stämmig und untersetzt. Es giebt kein Volk auf der ganzen Erde, keinen Menschenschlag, bei dem der Stirnknochen so platt und so weit nach hinten gedrückt und das Hervortreten des Hinterkopfs so schwach ist als bei den Ursassen der Neuen Welt.

Seit der Entdeckung Amerika's hat man oft die Frage aufgeworfen, ob es wirklich eine neue Welt, d. h. neueren Ursprungs sei, und seine Bevölkerung einer neuen Periode der Schöpfung angehöre.

Kraniologische Untersuchungen haben als Antwort auf diese Frage zunächst die Einheit der amerikanischen Welt, mit Ausnahme der Eskimos, und eine Aehnlichkeit mit gewissen Zweigen der Menschheit der alten Welt dargethan.

Die philologische Forschung über die amerikanischen Sprachen hat ferner folgende Ergebnisse entweder festgestellt oder doch sehr wahrscheinlich gemacht:

1) Alle amerikanischen Sprachen oder doch die allermeisten, wie scheinbar verschieden sie auch in ihrem lexicalischen Theile sein mögen, gehören doch nach ihrem organischen Bau Einem Sprachsystem, dem polysynthetischen, an. Diese organische Aehnlichkeit und Verwandtschaft führt zur Annahme einer gemeinsamen Quelle und rechtfertigt den Schluß, daß alle Völkerschaften der Neuen Welt, vom nördlichen Eismeer bis zum Hoorner Vorgebirge die Nachkommen eines Stammes oder Abtheilungen einer Urnation seien.

2) Die amerikanischen Sprachen stellen sich als einen Zweig desjenigen in der Alten Welt wurzelnden Sprachstammes dar, den man den turanischen oder finnisch-tatarischen nennt. Die Aehnlichkeit in der Bildung des Schädels des mongolischen und des amerikanischen Menschenschlages hat diese Ansicht von jeher außerordentlich begünstigt und die anerkannte Aehnlichkeit in der innern Einrichtung der amerikanischen Sprachen unter sich ist auch in den finnisch-tatarischen Sprachen wahrgenommen worden.

3) In Amerika wie in der alten Welt sind einige große Sprachfamilien über ungeheure Räume verbreitet. Freilich giebt es neben diesen noch eine Menge kleiner Volksstämme, deren Sprachen noch nicht auf eine der Hauptzungen haben bezogen werden können; allein dies rührt ohne Zweifel vom Mangel unserer Kenntniß her. Auch steht die Thatsache fest, daß mit der Zunahme des Sprachstudiums die Zahl der abgesonderten Gruppen beständig abgenommen hat, weshalb auch von den Hunderten von

Sprachen, die man sonst bei den Ursassen der neuen Welt vorausgesetzt hat, nicht mehr die Rede ist.

Der Irrthum des Columbus, der in Amerika das von ihm gesuchte östliche Indien gefunden zu haben glaubte, hat der kupferfarbigen einheimischen Menschenrace Amerika's den Namen Indianer verschafft, und dieser Name befindet sich seit viertehalb Jahrhunderten im Besitz eines Bürgerrechts, das ihm um so weniger geschmälert werden darf, da die eingedrungenen europäischen Staatengründer sich den Namen der Amerikaner angeeignet haben. Obwohl die eingewanderte indogermanische Race mit dem Privilegium dieses Namens sich das eigentliche Heimathsrecht in dem neuen Welttheil beilegt, so hat sie von der Rothhaut besonders in der Südhälfte Amerika's mannichfachen Einfluß erleiden müssen und selbst die schwarze Race, die Afrikaner, die zur Vermehrung der Arbeitskraft nach Amerika verpflanzt sind, haben für die innere Politik des neuen Welttheils eine große Bedeutung erhalten.

Unterwerfung oder gänzliche Vertilgung und Ausrottung war bei der Einwanderung der Romanen und Germanen das Loos der Eingeborenen Amerikas. Ersteres Geschick hat die Völker auf den Tafelländern und Hochebenen von Mexiko, Cundinamarca in Peru, betroffen, die als seßhafte Ackerbauer in einem Zustande vorgeschrittener Gesittung angetroffen und von den Spaniern zur Ausbeutung der reichen Gold- und Silberadern der Anden gemißbraucht wurden. Dem zweiten Loos sind alle die Indianer-Stämme und Horden verfallen, die mit gar keiner oder doch nur sehr geringer Spur von Cultur ein mehr oder weniger wildes Jäger- und Fischerleben inmitten der Urwälder und Grassteppen Nord- und Süd-Amerikas an den Strömen, Seen und Meeresküsten führten und in ihren Ueberresten noch führen. Doch auch sie wehren sich noch hartnäckig Angesichts des Todes, den das Erscheinen der weißen Haut über sie verhängt hat, und sie sind selbst in dieser verzweifelten Lage, besonders in Süd-Amerika, noch für die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Weißen von großer Wichtigkeit.

Die romanische Bevölkerung der Neuen Welt ist hauptsächlich aus der keltiberischen Race der Spanier und Portugiesen hervorgegangen. Die erstere hat sich die Bewohner der Hochebenen von Anahuac und der Andesketten, die zweite die Völker des Guarani- und Tupisprachstammes unterworfen und ihr indogermanisches Idiom den unterjochten Urbewohnern wenigstens als Sprache des amtlichen Verkehrs aufgedrängt.

Die spanische oder vielmehr die castilianische Sprache herrscht im ganzen Westen von Amerika von der Insel Chiloë, unter 42½° südl. Breite, bis nach San Francisco in Californien, also auf einer Ausdehnung von mehr als achtzig Graden, was beinahe den vierten Theil des Erdumfanges ausmacht. Doch hat sie im Norden, seitdem die Nordprovinzen Mexiko's den Vereinigten Staaten einverleibt sind, in Californien und Texas der englischen Sprache das Feld räumen müssen, und dasselbe Schicksal steht ihr auch in Neu-Mexiko bevor. In Süd-Amerika hat die castilianische Sprache die Herrschaft auch in den Pampas und Llanos, so wie in Paraguay und auf der Küstenkette von Venezuela längs des caraibischen oder Antillenmeeres, und die Küsten des atlantischen Oceans erreicht sie an zwei Stellen: im Mündungsdelta des Orinoco und am Ausfluß des Silberstromes. In Westindien ist sie die herrschende Sprache auf Cuba, Puerto Rico und in dem Theil von Haiti, der den Namen Domingo führt.

Indessen hat die castilianische Sprache in den Ländern, die seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts von den Spaniern unterworfen sind, die Sprachen der einheimischen Völker nicht ganz verdrängen können. Das ist ihr nur an einer Stelle gelungen, in Cundinamarca, der heutigen Republik Neu-Granada, wo die Ursassen ihre Muttersprache gegen die spanische vertauscht haben. Auf dem Plateau von Anahuac dagegen sind die zahlreichen Idiome und Dialekte der Eingeborenen noch in voller Kraft. Unter ihnen ist die mexikanische Sprache, d. h. die der Azteken, die verbreiteste in Mexico und Nord-Amerika; sie erstreckt sich von Santa-Fé in Neu-Mexico bis zum See von Nicaragua. Die Erlernung der Sprache dieser Völker ist für ihre Herren eine Nothwendigkeit geworden, um mit den Unterjochten den Verkehr unterhalten zu können, denn diese haben sich das Idiom der Eroberer nur in einzelnen Fällen angeeignet.

Die Kitschuas, der Hauptbestandtheil der Bevölkerung in den Republiken Equador, Peru, Bolivia und der argentinischen Republik sind noch immer die zahlreichste und bedeutendste Nation Süd-Amerikas. Ihre Sprache ist in dem angegebenen Staatenbezirk das allgemeine Verständigungsmittel, selbst unter den Mestizen oder dem Bastardgeschlecht, das aus der Vermischung der weißen Männer mit den Kitschuafrauen hervorgegangen ist. Dieselbe Erscheinung, aus der nämlichen Ursache hervorgegangen, zeigen die Sprachen der Azteken und Otonoiten auf dem Plateau von Anahuac und in Mittel-Amerika.

Einen noch größeren Einfluß übt die Aimarasprache, d. h. derjenigen Nation, die auf dem höchsten Plateau der Andesketten von Bolivia, rund um den Titicacasee, am Ursitz der peruanischen Inkas-Monarchie wohnt. Diese Sprache wird nicht nur von den Eingeborenen, sondern auch als Umgangssprache von den Nachkommen der spanischen Eroberer gesprochen, so daß das Castilianische nur als amtliche Sprache und im Verkehr mit Fremden gebräuchlich ist. Hier findet das Entgegengesetzte von dem statt, was in Neu-Granada vorgegangen ist.

Die portugiesische Sprache ist die Brasiliens, muß aber als Umgangssprache in ihrem ganzen Gebiete mit der Lingua geral, der allgemeinen Sprache des einheimischen Tupi-Idioms die Herrschaft theilen. Dieses Idiom ist außerdem in Paraguay, in den östlichen Gegenden Bolivias, im Süden von Brasilien die Vermittlerin zwischen den Indianern und den Bewohnern portugiesischer und spanischer Abkunft.

Von den übrigen romanischen Sprachen kommt als herrschende nur noch das Französische in Betracht, dessen Gebiet sich auf das britische Nordamerika, insonderheit auf Unter-Canada, wo es auch unter den Ueberresten der eingeborenen Stämme der Algrekin-Familie gebräuchlich ist, auf verschiedenen Theilen von Ober-Canada, doch überall nur als Familien- und Umgangssprache unter den Nachkommen der französischen Einwanderer und auf den Norden von Amerika beschränkt, weil es hier die Sprache der Pelzjäger ist. Französisch wird außerdem gesprochen von den nur noch sparsam vorhandenen Nachkommen der Abenteurer und Vagabunden, Verbrecher und feilen Dirnen, womit Frankreich unter Ludwig XV., indem es seine Gefängnisse öffnete und die liederlichen Häuser von ihrer Bevölkerung leerte, die Länder am Missisippi überschwemmte. — Französisch ist auch die Sprache auf Martinique, Guadeloupe und einigen anderen der Kleinen Antillen, so wie im französischen Antheil von Guiana; eine buntscheckige Mundart der französischen Sprache wird endlich von den Negern auf St. Domingo gesprochen, d. h. von den Nachkommen der Negersclaven, die, durch die französische Revolution frei erklärt, ihre Herren erschlugen und gegenwärtig das Kaiserthum Haiti bilden, welches jedoch nach Verjagung des Kaisers Soulouque (1859) wieder Republik geworden ist.

Die romanisch-indianischen Mischlinge. Als Süd- und Mittelamerika noch unter europäischer Oberhoheit stand, unterschied man die Weißen je nach ihrer Geburt in der Alten oder Neuen Welt, in Chapetones und Creolen; jene, die in Europa Geborenen, bildeten die bevorzugte und die herrschende Klasse; die Creolen, die in Amerika von Europäischen Eltern Geborenen, waren minder angesehen. Seitdem aber nach dem Abfall der spanischen Colonieen vom Mutterlande und nach der Erhebung Brasiliens zu einem unabhängigen Reich der Zufluß von Europäern ganz aufgehört hat oder, wie in Brasilien, schwächer geworden ist, ist auch jene Unterscheidung erloschen. In den ehemaligen spanischen Colonieen legen sich die Weißen den stolzen Namen Americanos bei, und die in Brasilien wollen nicht mehr Portugiesen sein, sondern Brasileiros; der Einwanderer aber, der vielleicht noch aus Verwandtschafts-Rücksichten herbeigezogen wird, ist in ihren Augen ein Europäer, was für sie so viel als Unterdrücker bedeutet. Diesen Nachzüglern giebt man den Spottnamen Pus de Chumbo, d. h. Bleifüße.

Alle Romanen, die sich in Amerika niedergelassen haben, und alle ihre Nachkommen, die Creolen, haben sich mit Weibern der rothen Urbevölkerung oder auch des aus Afrika bezogenen schwarzen, äthiopischen Menschenschlages vermischt und ein Bastardgeschlecht erzeugt, das einen beträchtlichen Theil der heutigen Bevölkerung Amerika's bildet. Seltener kommt es vor, daß ein weißes Weib äußerster Leiden-

schaftlichkeit so weit nachgiebt, sich mit einem schwarz- oder rothhäutigen Manne einzulassen.

Der Sohn eines Weißen, sei dieser Chapeton oder Kreole, und einer kupferfarbigen Indianerin, heißt Metis oder Mestize. Seine Farbe ist fast vollkommen weiß und seine Haut von eigenthümlicher Durchsichtigkeit. Der schwache Bart, die Kleinheit der Hände und Füße und die Augen mit ihrer schiefen Stellung kündigen die Mischung mit indianischem Blute an. Heirathet eine Metissin einen Weißen, so unterscheidet sich die Generation fast gar nicht vom europäischen Menschenschlag. Die Mestizen sind von weit sanfterem Charakter als die Mulatten, die Söhne und Töchter von Weißen und Negerinnen, die sich durch eine unbeugsame Heftigkeit der Leidenschaften und eine wunderbare Beweglichkeit der Zunge kenntlich machen. Die Sprößlinge von Negern und Indianerinnen heißen in Venezuela Zambos, d. h. Krummbeinige. Die Umarmung der Weißen und Mulattinnen bringt die Kaste der Quarteronen hervor, die Vermischung eines Weißen mit einer Quarteronin erzeugt den Quinteronen; bei einer neuen Verbindung mit einem Weißen verschwindet aber der Ueberrest der Farbe so gut wie vollständig.

In Brasilien heißt ein aus Afrika angelangter Neger ein roher, Negro bruto, weil er in allen Handarbeiten der Kultur so gut wie ganz unerfahren ist. Die im Lande geborenen Schwarzen heißen Kreolen. Ubliche Sitte ist es in Brasilien, daß jeder Weiße, sei er ohne Eheweib oder christlich verehelicht, ja, selbst der zum Cölibat verpflichtete Geistliche, eine Negerin als Beischläferin hält, oder auch mehrere; aus diesen unlauteren Verbindungen entsteht eine zahlreiche Bastardklasse von Braunen, die in Brasilien nicht Mulatten, sondern Pardos heißen und in Sclaverei verfallen sind, was selbst von den Pardos blancos oder Kindern einer Parda und eines Weißen gilt. Die Zahl der Indianer, die sich den Weißen unterworfen haben, ist nicht groß; man nennt sie Indios mansos. Aus dem geschlechtlichen Verkehr der Urbewohner und der Neger entsteht das Bastardgeschlecht der Caribocos von dunkelbrauner Haut und wolligem Negerhaar. Auch sie sind Sclaven. Alle Sclaven können sich jedoch freikaufen und genießen dann vor dem Gesetz die gleichen Rechte wie der weiße Brasileiro. Aus Sclaven und diesen freigewordenen Farbigen besteht die Hauptmasse der Bevölkerung in Brasilien, die sich stark vermehrt und gleichsam den Ton angiebt. Ihren Händen ist namentlich die früheste Pflege und Erziehung der Weißen anvertraut.

In Spanien macht eine Familie gleichsam auf Adel Anspruch, wenn sie den Nachweis führen kann, daß in den Adern ihrer Glieder kein semitisches Blut von Arabern, Mauren, Juden rinnt. Im spanischen Amerika entscheidet dagegen die größere oder geringere Weiße der Haut über die Stellung, welche man in der Gesellschaft einnimmt. Im Streit eines Weißen der niederen Stände mit Jemandem aus den höheren oder gebildeteren Ständen kann man gewöhnlich Jenen sagen hören: „Wär's möglich, daß Ihr glauben könntet, weißer zu sein als ich?“ Der Weiße ist der geborene Aristokrat. Doch ist es bemerkenswerth, daß man, namentlich in Mexico, nur selten echt spanische Gesichter sieht. Die meisten erinnern an maurische und jüdische Abkunft.

Die spanische und portugiesische Bevölkerung hat während dreier Jahrhunderte in Mexico, Mittel- und dem größten Theile von Südamerika eine unbeschränkte Herrschaft geübt. Die Trennung vom Mutterlande jedoch, die nach dem von Napoleon gegen Spanien geführten Stoß erfolgte, hat ihre Stellung sehr precär gemacht. Im Augenblick jener Trennung fand sich in den früheren spanischen Colonieen nur eine Hand voll reiner Spanier; die Masse der Bevölkerung bestand nur aus Mischlingen aus dem Haufen der rothen und schwarzen Farbe. Die Trennung vom Mutterlande unterbrach aber plötzlich den Zufluß keltiberischen Blutes, der allein den Stamm gegen das Klima und gegen die Angriffe der an Zahl bei Weitem überlegenen Mischlinge und Farbigen vertheidigen konnte. Aus diesem Mißverhältnisse sind hauptsächlich die Krämpfe und Kämpfe entstanden, die nun seit bereits einem halben Jahrhundert die Länder der ehemaligen spanischen Colonieen zerwühlt und zerrüttet haben, und die jetzt einen so hohen Grad erreicht haben, daß die Weißen Nordamerika's vielleicht nur allein noch als Bändiger der Farbigen im Süden auftreten können.

Die politische Stellung der Farbigen und Weißen in Süd- und Mittel-Amerika. Die politische „Farbe" ist in Südamerika kein Bild, sondern eine Realität. Die Weißen bilden die Aristokratie, die Mischlinge sind die Mittelklasse, die Schwarzen und Rothen die demokratische Masse. Die Mittelklasse der Mischlinge dringt auf die weiße und bisher herrschaftliche Klasse ein, um ihr die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung abzugewinnen, und zur Unterstützung ihrer Forderungen hegt und pflegt sie dieselben bei den reinen Farbigen, Rothen wie Schwarzen, um mit dem Beistand derselben die Weißen zu schrecken. Die Folge dieser gefährlichen Machination der Mischlingsklasse (die also in Amerika ebenso unglücklich operirt wie die liberalen Mittelklassen Europa's), ist in allen süd- und nordamerikanischen Staaten die vollkommene Lähmung der Weißen und ein Uebergewicht der Farbigen, durch welches selbst die Mischlinge am Ende bedroht sind. Als Sieger würden die Farbigen den Staat schließlich doch nur zertrümmern und in Stücke zerreißen, und die Mischlinge, nachdem sie sich ihrer Hülfe bedient haben, zu sich herabziehen. Den Mischlingen ist eine gereizte Stimmung und Seelenverbitterung eigen. Die Vorzüge der Weißen können sie nie erreichen, da die niedrigeren Leidenschaften der unteren Klassen in ihnen kochen; und doch, obwohl ihr Blut sie nach unten zieht, möchten sie diese Verwandtschaft wieder verläugnen; arme, gebrochene Wesen, sind sie auf eine ruhmlose Agitation angewiesen, ohne eines Gewinnes ihrer unglücklichen Anstrengungen froh zu werden. In Mexiko war schon unter dem gestürzten Dictator Comonfort die Oberherrschaft der Föderal-Regierung über die 23 Staaten und 6 Territorien, aus denen das Ganze bestehen soll, nur eine nominelle. Die Macht der Regierung erstreckte sich nur über einige Staaten des Centrums. Alles Uebrige ist im Besitz der Wilden. Die Localherrscher und die Generale, die sich an der Spitze eines eigenen Heeres während des jetzigen Bürgerkriegs gegen die Central-Regierung behauptet haben, thun zwar so, als ob sie auf den Ruinen des Ganzen sich eine eigene Herrschaft gründen könnten. In der That aber ist es anders. Die Stütze ihrer Macht sind die Rothhäute; in ihrer selbständigen Stellung documentirt sich nicht eine Reaction gegen die Centralisation und das Streben nach Selbstregierung, sondern macht sich zugleich der Haß der Wilden gegen jede staatliche Ordnung geltend.

So ist z. B. der gerühmte General Don Juan Alvarez (s. d. Art.), der in Guerrero herrscht, den Sturz Santa Anna's entscheiden half und Comonfort erhoben hatte, nichts als ein Indianer-Häuptling, der vom Tribut der benachbarten Staaten lebt, — ein Indianer, der seine Gewalt nur durch eine Horde wilder Pinto's aufrecht erhält und schon unter Comonfort nur für eine monatliche Subsidie seine Wilden von der Plünderung der Nachbarn etwas abhielt.

Selbst Juarez, der nach dem Wortlaut der Verfassung als Präsident des obersten Gerichtshofes nach dem Sturze Comonforts dessen rechtmäßiger Nachfolger war, ist ein Vollblut-Indianer, ein Mann von verschlagenem, zähem Charakter. Schon unter Comonfort hatte er sich durch seinen ultra-radicalen Eifer einen Namen gemacht, und jetzt hat er Aussicht, endlich zur Dictatur zu gelangen — eine für den stolzen Spanier, der von dem Indianer die Ausführung aller liberalen Forderungen erwartet, eben nicht sehr schmeichelhafte Aussicht.

In Mittel-Amerika, z. B. in Guatemala, ließ man sich bis in die neueste Zeit die Dictatur des Indianers Carrera gefallen, weil er bisher die Weißen und Mischlinge allein noch vor dem Haß der Indianer zu schützen wußte.

Martinez, der Präsident von Nicaragua, ist ein Mulatte, dessen Argwohn gegen die Weißen es allein zuzuschreiben ist, daß der Vertrag mit der nordamerikanischen Union wegen der Isthmus-Route immer noch nicht bestätigt ist.

Eben so kann die Union den beabsichtigten Vertrag wegen der Straße über den Panama-Isthmus nicht zur Vollziehung bringen, weil die Panama-Eisenbahn sich im Besitz eines bösartigen und rachgierigen Negerstammes befindet, der das Blutbad vom 16. April 1856 unter den californischen Passagieren anrichtete und von seinem sumpfigen Waldland aus die Central-Regierung von Neu-Granada terrorisirt.

In den Revolutionen, die schon seit länger als 10 Jahren Venezuela zerrüttet haben, spielen die Hautfarben auch eine wichtige Rolle. Bei der Präsidentenwahl von

1847 verzweifelte Paez, einer der verdienstvollen Männer Venezuela's, der mehrere Male den Präsidentenstuhl inne gehabt hatte, an der Möglichkeit, die liberalen Bestrebungen der Mischlinge und den demokratischen Massenandrang der Schwarzen im Interesse der weißen Aristokratie noch länger zu beherrschen. Eine Coalition der Weißen und Mischlinge schien ihm noch das einzige Mittel zu sein, um die Ueberzahl der Schwarzen und Braunen im Zaume zu halten, und er schlug deshalb die Wahl eines Mulatten, Tadeo Monagas, vor. Dieser aber und seine Familie verband sich vielmehr mit den Schwarzen und stürzte den Staat in eine Zerrüttung, die zur Revolution des letzten Jahres und zum Fall der Monagas führte.

Auch Baez, Präsident von St. Domingo, der im letzten Jahre durch Santana gestürzt ist, gründete seine Herrschaft auf die Schwarzen und hatte gegen die Weißen einen wahren Terrorismus geübt.

In Mexico, Peru, Chile, Bolivia, den La-Plataſtaaten und Uruguay befinden sich unter 100 Einwohnern nur etwa 12 bis 14 Weiße, die anderen sind zu zwei Drittel reine Indianer und in einem Drittel Mischlinge; in Guatemala bilden die Weißen nur etwa vier Procent, die Mischlinge 6 Procent, alles Uebrige sind reine Indianer. In Venezuela bilden die Mischlinge gerade die Hälfte der Bevölkerung, Indianer und Schwarze machen ein Viertel des Ganzen aus und ein Viertel etwa die Weißen. In Brasilien kommen auf hundert Einwohner etwa 23 Weiße, die anderen sind Farbige, von denen die Hälfte Freigelassene, die andern Sclaven sind.

Die germanischen Einwanderer haben sich auf dem Schauplatze, den sie in den Vereinigten Staaten Nordamerika's für ihre Thätigkeit gesucht und gefunden, mit den Indianern und Negern niemals in der Ausdehnung vermischt, wie es bei den spanischen Amerikanern der Fall gewesen ist. Nirgends bei den Neu-Germanen, die sich auch nur Amerikaner nennen, haben die Mischlinge an Zahl die Oberhand gewonnen, oder auch nur einen Einfluß zu üben vermocht.

Angelsachsen und Deutsche mit Holländern, Schweden und Norwegern bilden die innigst ineinander verflochtenen Zweige eines einzigen gewaltigen Stammes, an den sich das keltische Element der Iren, wie der Galen aus Schottland und Wales in großer Menge anlehnt, das aber wie im Mutterlande gezwungen wird, sich mit dem angelsächsischen Stamm zu verschmelzen.

Alle diese Bestandtheile eines neuen politischen Ganzen, wenn sie auch im Familienkreise und im engeren Kreise unter sich, oder wie die Deutschen in Zeitungen, die Franzosen in der Büchersprache ihr Idiom aufrecht erhalten, sind doch gezwungen, die Landessprache der Union sich anzueignen. Und das ist die englische Sprache.

Diese übt ihre oberherrliche Gewalt aber auch im britischen Nordamerika, auf Jamaica und mehr oder weniger auf allen kleinen Antillen, denn sie ist hier überall, selbst auf Martinique und Guadaloupe, das allgemeine Verständigungsmittel im Handelsverkehr und auf den dänischen Jungfrau-Inseln selbst die Sprache der Familien und des täglichen Umganges, das Dänische dagegen nur die Amtssprache der Regierung. Auf Curaçao und den übrigen niederländischen Eilanden unter dem Winde, so wie in Guiana hat die niederländische Mundart durch die Zähigkeit des Volkscharakters der Holländer sich noch behauptet; aber schwerlich wird sie noch lange Widerstand leisten können, denn die englische Sprache im Munde der Engländer und der Bürger der Vereinigten Staaten strebt nach Alleinherrschaft in der neuen Welt. Schon heute ist sie die Geschäftssprache in allen Handelsplätzen des spanischen Amerika und in Brasilien, und selbst die entarteten Söhne ritterlicher, aber auch hochmüthiger Hidalgo's des einstmaligen Vicekönigreichs Neuspanien suchen eine Ehre darin, auch die Klänge der Sprache desjenigen Volkes aus ihrem Munde ertönen zu lassen, dessen politische Einrichtungen sie nachahmten, ohne zu ahnen, daß sie durch dieselben ihre Farbigen und Mischlinge gegen sich bewaffneten.

Nachdem der celtiberische Stamm erschlafft ist und selbst aus seiner Heimath den Zufluß neuer Kraft verloren hat, ist der Angelsachse in die Reihe getreten — mit noch größerer Lust nach Reichthümern, noch eifrigerem Streben nach Länderbesitz, aber auch mit dem Willen zu nähren, nicht bloß zu zehren, zu arbeiten, nicht bloß zu genießen.

Wird er glücklicher sein? Wird er das vorangegangene Geschlecht ganz tilgen und an seine Stelle treten?

Für den Augenblick allerdings sind seine Aussichten sehr glänzend. Von Jahr zu Jahr und fast von Tag zu Tag strömt das Blut Englands, Schottlands und Irlands nach der großen amerikanischen Colonie, der auch Deutschland seinen Tribut von Jahr zu Jahr erhöhen muß; von New-Orleans und San Francisco bis Montreal am Lorenz-Fluß, ergießt sich frisches Blut in die große Masse, die es belebt und stärkt, nicht als mageres Bächlein, wie es einst aus Spanien und Portugal kam, sondern als großer Strom, fähig, jedes Jahr ein neues Reich zu gründen.

Wie aber, wenn der Zufluß aufhört? In der neuesten Zeit trug der Menschenstrom 300,000 Gefäße europäischen Blutes hinüber. Wenn der Strom aber, wie es unvermeidlich ist, einmal anhält, wenn die Alluvion europäischer Menschenkraft in der Neuen Welt auf ihre eigenen Kräfte angewiesen sein wird, wenn die Verschmelzung der Celten, Sachsen und Deutschen und der anderen indogermanischen Stämme zur vollendeten Thatsache geworden sein wird, dann wird die Frage sich beantworten, ob der Amerikaner durch sich allein den Proceß beständiger Erneuerung durchzuführen vermöge.

Bisher sind alle Experimente dieser Art gescheitert, warum sollte gerade dieses gelingen?

Man betrachte den Franzosen in Canada mit seinen Seigneurieen, seinen Mönchen und Jesuiten, seinem umfangreichen Besitzthum, seiner Indolenz, Trägheit und seiner Anhänglichkeit an vergangene Zustände.

Seit einem Jahrhundert ohne Zufluß aus seiner Heimath, muß er nun, wie zähe er auch an Sprache und Volksthum hängt, dem canadischen Angelsachsen weichen, wie der spanische Creole in Texas, Neu-Orleans und Californien dem Bürger der Union gewichen ist.

Es ist ferner augenscheinlich, daß der canadische Voyageur, dessen Stärke, Ausdauer und Gewandtheit so gerühmt worden, entartet ist. Dr. Bigsby, ein Glied der Commission zur Regelung der Grenze zwischen Britisch-Amerika und den Vereinsstaaten, hat die Bemerkung gemacht, daß selbst die ausgewählteste Mannschaft dieser sonst so abgehärteten Menschen schmächtig und schwach an und auf den Beinen ist, während sie durch ihre bunten Gürtel und gefiederten Kopfschmuck und andere Zierrathen sich der Sitte und dem Geschmack des rothen Mannes genähert haben.

Eine physiologische Autorität glaubt in dem raschen Verschwinden der Fettschicht unter der Haut bei dem Amerikaner von germanischer und celtischer Race den verderblichen Einfluß eines Klima zu entdecken, welches das Lebensprincip, das Hauptwahrzeichen der Jugend selbst angreift und ihm einen Schein von frühzeitigem Alter giebt. Ein Menschenschlag, welcher solchen das Leben zerstörenden Einflüssen unterworfen ist, kann sich nicht dauernd fortpflanzen. Andere Symptome der Entartung wie z. B. das frühe Ausfallen der Zähne, haben dieselbe Bedeutung. Auch die Meinung, daß der Wuchs des Menschen in Amerika zunehme, ist irrig, wie der Vergleich der hohen, kräftigen Gestalt der Angelsachsen mit der schmächtigeren des angelsächsischen Creolen beweist.

Wichtig für diese Frage ist auch die Geschichte des Anbaus der Mehlfrüchte. Zu den Zeiten der Französischen Herrschaft, also vor 1763, war die Fläche am untern Lauf des St. Lorenzstromes die Kornkammer Amerika's; dann kam das westliche New-York an die Reihe; hierauf Ober-Canada; jetzt wird der Hauptüberschuß, der nach den europäischen Märkten geht, aus den neuangebauten Gegenden jenseits der canadischen Seen bezogen. Den Ernst der Thatsache, daß alle bisherigen Kornkammern Nordamerika's allmählich versiecht sind, hat man sich bisher nicht eingestehen wollen und nur von der Erschöpfung Virginiens durch den Tabacksbau gesprochen. Aber jene Umwälzung, die sich im Körnerbau vollzogen hat, wird man nicht länger bezweifeln dürfen und aus ihr wird auch eine bedenkliche Umwälzung in der Ernährung des Volkes hervorgehen.

Bis jetzt hat noch das Freihandelsprincip der demokratischen Partei die Entwickelung des Ackerbaues, wenn nicht gefördert, doch von künstlichen Hindernissen frei erhalten. Wie aber, wenn die Whigpartei endlich durchdringt und für die einheimische

amerikanische Industrie den Zollschutz erlangt, für den sie bei den letzten Präsidentenwahlen immer stürmischer eingetreten ist? Schon jetzt hat die Industrie Nordamerika's trotz der vermeintlichen Hindernisse, mit denen sie zu kämpfen hat, dem Ackerbau gegenüber bedeutende Fortschritte gemacht. Der Werth der nordamerikanischen Industrieproducte, der im Jahr 1840 nur 441 Millionen betrug, war im Jahr 1850 schon auf 1055 Millionen Dollars gestiegen. Dagegen hatte sich der Werth der Ackerbauproducte in demselben Zeitraum von 564 auf 956 Millionen erhoben. Dieselbe für den Ackerbau ungünstige Proportion ergiebt sich aus der Bevölkerungsstatistik der einzelnen Staaten. In Ohio z. B., einem Staate, von dem man glauben sollte, daß er durch seine Jugend, den Reichthum seines Bodens und seinen vortrefflichen Markt vorzüglich auf den Ackerbau angewiesen sei, bestand die Bevölkerung im Jahre 1840 aus 900,000 Ackerbauern und 600,000 Städtern, dagegen 1857 aus 1,200,000 Ackerbauern und 1,080,000 Städtern. Das Verhältniß von 60 zu 40 ist demnach in 53 zu 47 verwandelt und in 17 Jahren ist die Zunahme der städtischen Bevölkerung um 20 Procent größer gewesen als die des Landes.

Bis in die neuere Zeit hat sich das relative Uebergewicht des Ackerbaues durch den Zustrom neuer Colonisten erhalten, die sich vorzugsweise dem letzteren zuwandten. Der eingeborene Amerikaner liebt die Chancen und schnellen Gewinne des Handels und scheut die Ausdauer und Mühe, die im Ackerbau nur langsam und spät, wenn auch sicherer belohnt wird. Je mehr die Nachkommen der Einwanderer sich dem nordamerikanischen Speculationsgeist ergeben, um so mehr entziehen sie sich dem Ackerbau und helfen die städtische Bevölkerung vermehren. Wenn daher die geistige Naturalisation der Einwanderer für das conservative Interesse und die Ackerbaugrundlage der Vereinigten Staaten schädlich ist, so steht der Ackerbau noch ungewiß vor der bedenklichen Frage, was aus ihm werden soll, wenn der Strom der Einwanderung einmal nachläßt und die Arme ausbleiben, die sich bisher vorzugsweise der Bebauung und Cultivirung des Bodens zugewandt haben.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrer gemischten Race, die aus so bedeutenden Elementen wie das angelsächsische, deutsche und keltische besteht, dürfen sich großartiger Aussichten in die Ferne rühmen; ihre glänzenden Hoffnungen auf die Zukunft sind nicht ungerechtfertigt; sie können eine Stufe der Größe und Uebermacht ersteigen, die vielleicht die der alten Welt für einen Augenblick bedrohen kann; aber der Dauer dieser Größe steht die unläugbare Wandlung entgegen, die bereits die Physiognomieen, die Sitten, der körperliche und geistige Charakter der germ. Amerikaner erlitten haben. Die Entartung der Racen, die sich durch Verkleinerung des Körpers, durch die bleiche Gesichtsfarbe, die eckige Magerkeit der Nase und der Gesichtszüge und noch mehr in der verkürzten Lebensdauer kund giebt, beweist zur Genüge, daß dieser Boden und dieses Klima auf die Länge nicht für die europäische Race geeignet sind. Während im preußischen Staat auf eine Million Einwohner im Jahr 1849 59,182 Uebersechzigjährige vorhanden waren, zählte man in den Vereinigten Staaten 1850 nur 41,935, — ein ungeheurer Unterschied, der sich auf 17,257 zu Ungunsten der amerikanischen Erde stellt.

In Mexiko und in Central-Amerika, welche die verbundenen Massen der Vereinigten Staaten als ihre nächste sichere Beute betrachten, werden die Weißen höchst wahrscheinlich an den Rothen den Damm finden, der, wenn nicht ihren politischen Eroberungen, doch ihrer socialen Alleinherrschaft eine Grenze setzen wird. —

Man darf nicht glauben, daß die Ursassen des spanischen Amerika das Christenthum auch nur nach der römischen Vorstellungsweise in sich aufgenommen hätten. Die Mexikaner und Peruaner haben sich nur einer äußerlichen Bekehrung unterworfen, als die spanischen Priester, nachdem die Lanzknechte ihr erstes Werk verrichtet hatten, schlau genug waren, die alten heidnischen Gebräuche mit denen der römischen Kirche zu verschmelzen. Schwer hielt es, den Völkern der Plateaus von Anahuac und der Hochebene der Andes-Ketten ihre eigenthümlichen Götter aus dem Herzen zu reißen, und in der That, ganz ist es auch heute noch nicht gelungen. Noch heute spricht man von heidnischen Saturnalien in verborgenen Schluchten und Klüften der Andes-Ketten, ja von heimlichen Kindermorden in altaztekischer Weise zur Sühnung des, in irgend einer

großen Lebenscalamität sich offenbarenden Götterzorns; man hört heute noch Indianer es seufzend und achselzuckend beklagen, daß man ihnen neben den „sehr guten und braven Christengöttern" nicht auch wenigstens einen Theil der ihrigen, altangestammten gelassen habe.

Die rothe Haut ist der weißen noch nicht völlig unterworfen. Sie hält ihre Traditionen noch fest und sucht immer noch ihre Ansprüche auf ihr Heimathsland geltend zu machen.

Auch die äußerlich nur christianisirten Schwarzen auf Haiti und auf dem amerikanischen Festlande pflegen im Geheimen ihren Fetisch- und Schlangen-Cultus und schwören in ihren Mysterien, indem sie sich mit Blut berauschen, den Weißen den Tod.

Die Abenteurer und Flibustier, die das Anrecht der Vereinigten Staaten auf den ganzen Süden geltend machen wollen und die Vorläufer einer gewissen künftigen Eroberung sind, dienen nur dazu, die Union der Weißen mit dem Kern der Rothen in Verbindung zu bringen, der die Ansprüche der weißen Haut bedeutend mäßigen wird.

In jenen Abenteurern und Desperados der Union, die nun schon verschiedene Versuche auf Central-Amerika gemacht haben, hat sich eine Mischung von angelsächsischem und romanischem Wesen vollzogen, die unheilvoll auf die ganze Union zurückwirken wird.

Die Nachkommen derjenigen, die bei ihrem ersten Auftreten unter Penn das Anrecht der indianischen Horden an den Grund und Boden ängstlich achteten und mit peinlicher Förmlichkeit die Kaufcontracte abschlossen, auf denen das erste Eigenthumsrecht der Union beruhte, fallen mit gewaffneter Macht in geordnete Staatswesen ein, wollen sie in der Art der Cortez und Pizarro's dem Norden unterwerfen. Ihr Ehrgeiz schwärmt für die Ideale der romanischen Race. Es ist auch nicht ohne Bedeutung, daß die Whigpartei von dem Candidaten, den sie vor sechs Jahren bei der Präsidentenwahl aufstellte, von General Scott die vorzeitige Erwartung hegte, er würde die Union selbst einer strengeren Centralisation unterwerfen und dem Imperatorenthum in Amerika den Weg bahnen. Dem Besieger Mexiko's traute man zu, daß er im Süden die Regierungskunst aus dem Grunde gelernt habe. In der Berührung und im fortschreitenden Kampfe mit dem Süden wird die Kaiseridee auch für die angelsächsische Union Nahrung und Kraft gewinnen, und der Weiße wird mit der rothen Haut einen Compromiß schließen müssen.

Mag nun die Erwartung der Vereinigten Staaten, daß Central-Amerika ihnen über Kurz oder Lang zufallen werde, in Erfüllung gehen oder nicht, so wird der Isthmus Amerika's immer seine große Bedeutung behaupten, indem hier eine Mischung von angelsächsischem und romanischem Wesen, mit gegenseitigen Zugeständnissen und Anregungen vor sich gehen wird.

Vor allem wird es dadurch nöthig werden, daß sich hier eine dritte Lebensform bilde, die zwischen der freien Arbeit des Nordens der Vereinigten Staaten und dem Sklavensystem des Südens die Mitte einnimmt. Die zahlreichen ansässigen Indianer, welche die Märkte der mittelamerikanischen Städte mit den Erzeugnissen ihres Ackerbaues und ihrer Handindustrie versorgen und ohne welche jene Märkte leer sein würden, haben hier für das mittlere System der Arbeitsbestellung durch eine freie untergeordnete Race gesorgt. Dasselbe System ist innerhalb weniger Jahre durch die Einwanderung der chinesischen Arbeiter in Kalifornien gegründet und von diesen gegen den Neid und die Aufstände der amerikanischen Concurrenten tapfer vertheidigt worden. Dieses mittlere System wird sich in nicht ferner Zukunft von Kalifornien über Mexiko nach dem Isthmus erstrecken und den Farbigen unter der Oberhoheit der Weißen eine gesicherte Stellung und selbst eine politische und sociale Bedeutung verschaffen.

Abgesehen von diesen Keimen eines dreifachen Arbeitssystems, die die Vereinigten Staaten in ihrem Schooß tragen, steht sich in Amerika immer noch der große Gegensatz des Nordens und Südens gegenüber, der im Geblüt der Colonisten und in den Ideen, die sie nach der Neuen Welt mit hinüberbrachten, begründet ist.

Als die keltiberischen Abenteurer die sittlich verkommenen Völker auf dem Festlande Amerika's seit 1520 in's Joch der Sklaverei schmiedeten, bemächtigte sich die Autokratie, gestützt auf die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, der das damalige

Zeitalter gehorchte, des Regiments, das von ihr, jedem Sinne für Rechte und Freiheiten unzugänglich, drei Jahrhunderte hindurch gemißbraucht worden ist. Als dagegen ein Jahrhundert später der Stamm der Angelsachsen nach der Westwelt übersiedelte, that er es der Freiheit wegen, die daheim in den Kämpfen der Stuarts mit dem englischen Gemeindeleben zu verkümmern drohte. Im Süden Amerika's setzte sich die Autokratie des Alleinwillens fest, im Norden die Autonomie des Gemeindewillens. Das Regime Südamerika's war nur die Fortsetzung eines Systems, welches in Spanien und Portugal, seiner Heimath, selbst dem Verfall entgegenging und die Völker in denselben mit verwickelte; das Regime Nordamerika's war dagegen von vornherein auf einem bewußten Bruch mit den retrograden Tendenzen der Machthaber der Heimath gegründet.

Schon in der Zeit der ersten englischen Colonieen in Amerika war ein gleichartiges, freies Verfassungsleben eingeführt worden, welches die Grundlage der späteren noch jetzt geltenden Verfassung der Vereinigten Staaten blieb. Alle Ankömmlinge brachten die Idee einer repräsentativen Regierungsform und ihre Gemeindeverfassung aus England mit. Eine vertretende Kammer und ein Senat wurden allenthalben die Bürgschaften der Freiheit des Volkes. Ein vom König ernannter Statthalter übte die vollstreckende Gewalt im Namen desselben aus. Die Gemeinden ernannten ihre Beamten selbst, Geschwornengerichte verwalteten die peinliche Rechtspflege. Diese mit dem angelsächsischen Charakter innig verflochtene Verfassung befestigte sich immer mehr, trotz der unvorsichtigen Versuche der Rathgeber der Krone, sie zu beschränken. Die Colonisten betrachteten sich als die alleinigen und wahren Besitzer des Landes und bestritten dem Parlament des Mutterlandes, in dem sie keine Vertreter hatten, das Recht, irgend eine legislative Gewalt über sie auszuüben, und schon 1707 erklärte die gesetzgebende Versammlung von New-York, daß es eine Verletzung des Volksbürgerthums sei, die Unterthanen in den Colonieen ohne Zustimmung ihrer Vertreter mit Abgaben zu belasten. Diese Gleichheit der politischen Rechte und die Gleichheit der Sprache ließ die Bewohner der englischen Colonieen sich sehr bald als ein eigenes, selbstständiges Volk betrachten. Die Kriege gegen die benachbarten französischen Colonieen in Canada entwickelten den militärischen Muth und flößten ihnen Vertrauen ihrer Kräfte ein. Die Colonisten waren es allein, die von Boston aus die Königsinsel mit der wichtigen Festung Louisbourg eroberten, und Canada's und Florida's Eroberung im siebenjährigen Kriege verdankte England ebenfalls zum größten Theil dem Muth der Bewohner seiner Colonieen.

Als daher zu Boston zu Ende des Jahres 1773 jener Ueberfall auf die englischen Theekisten geschah, die eine durch das Parlament für die Theeausfuhr nach Amerika monopolisirte Gesellschaft aus England abgeschickt hatte — jener Ueberfall, der zum Krieg mit England und zur Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten führte, gelangte eine längst vorhandene Mündigkeit zur Anerkennung und vollzog sich gleichsam nur der Bruch, den die Puritaner schon im Herzen trugen, als sie in Amerika die Freiheit suchten, die sie ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung von den Gewalthabern des Mutterlandes verkürzt glaubten. Durch die Verbote, mit denen England alle eigenen Industrie-Anlagen beschützte, durch die Prohibitiv-Maßregeln, die den Colonisten jeden Handel mit anderen Ländern als dem Mutterlande verschlossen — endlich durch das Stempelgesetz, wonach bei allen öffentlichen Geschäften in der Colonie nur Stempelpapier gebraucht werden sollte — das heißt durch ein Gesetz, welches dem englischen Recht der Selbstbesteuerung widersprach, — durch alle diese Maßregeln, Gesetze und Verbote hatte das Mutterland den Unabhängigkeitssinn, den es seinen Auswanderern selbst als Mitgift in die Fremde ausgegeben hatte, nur zur Reife gebracht und seine Reaction hervorgerufen.

Zu dieser auf Arbeit, Selbstverwaltung und Pflege der Rechte des bürgerlichen und religiösen Gewissens gegründeten Colonie der Angelsachsen bildeten die Niederlassungen der Spanier und Portugiesen in Südamerika den schroffsten Gegensatz. Außer den Beschränkungen des Handels und der Industrie wirkte hier eine Einrichtung, die dem Argwohn des Mutterlandes entsprungen war, noch besonders nachtheilig. Von Anfang an war es nämlich Staatsprincip der spanischen Krone gewesen, alle angesehenen Posten in der Verwaltung, in der Rechtspflege, im Polizei- und Finanzwesen,

im Kriegsheere, so wie die hohen geistlichen Würden in beiden Indien nur an geborne Spanier zu vergeben. Die Chapetons waren demnach die mächtigste, einflußreichste und angesehenste Kaste im Vice-Königreich Neu-Spanien. Kein Kreole konnte sich im Dienst des Landes emporschwingen. Darin aber waren sich die amerikanisirten Einwanderer und die Chapetones gleich, daß sie beide den gleichen entschiedenen Widerwillen gegen erwerbende Arbeit hatten.

Durch die Bevorzugung der Chapetons entstand eine allgemeine Erbitterung, die sich unwillkürlich auch gegen die Regierung des Mutterlandes richtete. Der Haß zwischen den Chapetons und Kreolen drang sogar in die Familien ein und brachte in sie einen wahrhaft verwüstenden Kampf. Die Kreolen-Mutter lehrte schon das Kind im eigenen Vater den Spanier hassen; mit der Muttermilch schon saugte der Kreole dieses Gefühl ein, das ihn später es bedauern ließ, dies wenige Blut nicht ausspritzen zu können. Die jungen Kreolen hielten sich zu ihren Müttern und brachten ihre Zeit in Müßiggang zu, der, verbunden mit der tiefsten Unwissenheit, ihrem Haß desto mehr Nahrung gab.

Argwöhnisch gegen jede Art von Verbesserung, mußten die aus Spanien kommenden Gebieter auf Befehl ihres Hofes Unwissenheit, Armuth und Aberglauben unter dem Volk begünstigen. Kein Mensch, der in Amerika das Licht der Welt erblickt hatte, durfte ohne Erlaubniß des Königs außer Landes reisen oder nach Europa kommen; man durfte ohne Erlaubniß sich nicht einmal verheirathen; mit Hülfe der Schwierigkeiten, mit denen die Regierung ihre Heiraths-Consense umgab, wollte man die Zahl und Kraft der Menschen beschränken und die scharfe Sonderung der Stände und Kasten aufrecht erhalten. Ueberhaupt fürchtete die spanische Regierung die geistige Entwickelung eben so sehr wie den Wohlstand ihrer spanischen Länder, und sie suchte beidem entgegen zu arbeiten.

Wenn es daher in den spanischen Colonieen Stoff genug zur Unzufriedenheit und zum Zerwürfniß mit dem Mutterlande gab, so fehlten doch die Keime der Freiheit, die die englischen Colonieen gleichsam von selbst zur Unabhängigkeit trieben. Der Anstoß kam für jene von außen. Napoleon's Gewaltthat von Bayonne, die Entthronung der Bourbons in Spanien, die Ueberwältigung dieses Landes durch Frankreich gab den Kreolen in Mexiko den ersten Anlaß, sich zu erheben, zunächst und nach dem äußeren Vorgeben für die Unabhängigkeit des Landes vom Joch der Bonaparte's, sodann aber zur Befriedigung ihres Hasses gegen die gewaltübenden Spanier. Am 13. November 1813 ging endlich Mexiko mit der Erklärung seiner Unabhängigkeit von der Krone Spanien voran. In den spanischen Colonieen Süd-Amerika's dauerte der Kampf um die Unabhängigkeit bis in das dritte Jahrzehent des Jahrhunderts. Während aber in den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's im Unabhängigkeitskriege die zahlreichen vorhandenen Lebenskeime sich nur von den Fesseln befreiten, die der Argwohn und die Monopol-Sucht des Mutterlandes der Colonie aufgelegt hatten, wurden in den Unabhängigkeitskriegen Mexiko's und Süd-Amerika's die Quellen des Nationalreichthums zerstört. In der Verfassung, die sich die Vereinigten Staaten nach ihrem Aufstande gaben, wurden eigentlich nur die bestehenden Einrichtungen, die vorhandene Gemeindeverfassung und Local-Souveränetät, sammt dem Föderativ-Verband der größeren Gruppen zum Staatsgesetz erhoben. Die Armuth an innerem Leben in den spanischen Colonieen wird durch Nichts mehr verrathen, als durch den Umstand, daß sich die einzelnen Staaten die Verfassung von Nord-Amerika zum Vorbild nahmen und sie sclavisch nachäfften. Natürlich ohne Erfolg! während die weiße Race in den Vereinigten Staaten des Nordens zahlreich genug ist, um gleichsam ein mächtiges und großes Adelsvolk zu bilden, welches die vier Millionen Schwarzen in seiner Mitte entweder in Abhängigkeit, oder die Wenigen, die als freie Schwarze alle bürgerlichen und politischen Rechte besitzen, gesellschaftlich von sich fern hält, bilden die Weißen in den früheren spanischen Colonieen eine nur schwach vertretene privilegirte Klasse, der die zahlreichen indianischen oder uramerikanischen und die Mischungs-Racen als das demokratische Staats-Element gegenüber stehen. Trotz aller liberalen Paragraphen der Staatsgrundgesetze von Mexiko und den Republiken Süd-Amerika's besteht ihre Geschichte nur in einer Reihe von Aufständen, die meistens nur in einer Militär-Dictatur

endeten, in welcher die weiße Aristokratie, oder die farbige Demokratie wechselsweise ihre Gewalt zu sichern suchte.

In Brasilien hat sich noch das monarchische Element erhalten. Als der „Moniteur", das politische Journal Napoleon's, am 13. November 1807 verkündete, der Thron des Hauses Braganza stehe auf wankenden Füßen und drohe mit Nächstem zusammenzubrechen, — als zu gleicher Zeit ein französischer Heerhaufen unter Junot gegen Portugal in Anmarsch war und am 26. November mit seiner Vorhut den Grund und Boden von Portugal betrat, schiffte sich Johann, der Prinz-Regent, am 27. November mit der geisteskranken Königin, seiner Mutter, der ganzen königlichen Familie, den vornehmsten Staats- und allen Hofbeamten und mit den Schätzen, die man auf 133 Millionen Thaler berechnete, auf einer Flotte von 8 Linienschiffen, 3 Fregatten und 25 anderen Kriegs- und Transportschiffen nach Brasilien ein. Diese Uebersiedlung erhielt dem Hause Braganza die große Colonie von Brasilien; doch trugen die unruhigen Bewegungen im Mutterlande, als in diesem die legitime Herrschaft wieder hergestellt war, dazu bei, daß Brasilien seine Colonial-Stellung verließ und sich zu einem selbstständigen Reich erklärte. Als Portugal seinem rechtmäßigen König zurückgegeben war, blieb der Prinz-Regent mit dem ganzen Regierungs-Apparat in Brasilien, dem er am 15. December 1815 die Würde eines Königreichs verlieh. Er blieb auch noch, nachdem er nach dem Tode seiner Mutter, der Königin Marie, den Thron geerbt hatte. Erst als ihn die Unruhen Portugals im Jahre 1820 zur Rückkehr nöthigten, setzte er seinen Sohn Pedro als Lieutenant des Reichs und Prinz-Regenten von Brasilien ein. Doch als auch dieser nach Portugal abberufen wurde und Brasilien als Colonie behandelt werden sollte, wurde Don Pedro durch die Drohung, man würde, falls er abreise, die Republik proclamiren, zum Bleiben gezwungen; zur Beruhigung der innern Gährung der Colonie ward eine National-Versammlung berufen, die im August 1822 die Trennung Brasiliens von Portugal aussprach, am 12. October Brasilien zum Kaiserreich erklärte und den bisherigen Prinz-Regenten als ersten Kaiser ausrief.

Eigentlich ist jedoch der Kaiser von Brasilien, der über eine wenig zahlreiche weiße Aristokratie und über eine durch die Farbigen und Mischlinge stark vertretene Demokratie herrscht, nur erblicher Präsident einer Republik, und weitere Verfassungskämpfe sind in diesem Reich um so sicherer zu erwarten, da der jetzige Kaiser, Pedro II., der die Regierung am 23. Juli 1840 antrat, ohne männliche Erben ist.

Trotz der monarchischen Regierungsform hat sogar Brasilien noch weniger innere Bürgschaften des Bestandes, als die früheren Colonieen Spaniens. In diesen regt sich doch mindestens der Trieb, den Geist zu bilden; im portugiesischen Amerika aber ist davon unter dem Volke selbst noch keine Spur wahrzunehmen. Der Brasilianer lebt nur ein materielles Leben; beide überlassen alle Arbeit den Sclaven, den Braunen oder den eingewanderten Deutschen, die der portugiesische Kreole für gut genug hält, in der Arbeit für ihn den tödtlichen Einflüssen des Tropen-Klimas zum Opfer zu fallen. Selbst die Sorge für die Kinder ist ausschließlich den Sclavinnen überlassen. Was für ein Geschlecht muß aus den Händen solcher Erzieherinnen hervorgehen? Die größere Handelslebendigkeit, welche seit der Unabhängigkeit Brasiliens eingetreten ist, rührt hauptsächlich von den fremden Kaufleuten her, die sich in den Seestädten niedergelassen haben. Die größte Zahl der Großhändler in Rio Janeiro sind englische, deutsche, französische Häuser; in Bahia sind sie es ausschließlich und nur in Fernambuco haben die Brasilianer das Uebergewicht. Die Geistlichen, die, ihrem Gelübde entgegen, ein sittenloses, unzüchtiges Leben führen, sind noch weit roher als im spanischen Amerika, und die Schulen, die ihnen anvertraut sind, im jämmerlichsten Zustande. Die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom Jahr 1824 über den Elementar- und Gymnasial-Unterricht sind bis jetzt zum Theil leere Worte geblieben und auch die sogenannte Universität in der Hauptstadt — (während die spanische Universität zu Santiago in Chile sich hervorthut) — hat noch keineswegs den Geschmack für geistige Thätigkeit, geschweige denn wissenschaftliche Bildung verbreiten können.

Welchen Gegensatz bilden dagegen die Vereinigten Staaten! In keinem Lande Europa's haben wie in diesen die Gesetzgebung und der eigene Eifer der Bürger so viel für Errichtung und Ausstattung von Volksschulen gethan. Während im preußischen

Staat 16 Procent der Bevölkerung in die Schule gehen, macht die Zahl der Schulbesuchenden in den Vereinigten Staaten 18 Procent ihrer Volksmenge aus; es giebt aber auch Staaten, wo diese Zahl den Procentsatz von 28 bis 30 erreicht, ja, in einem Staate, nämlich in Maine, beträgt sie 32 Procent. In den Sclavenstaaten freilich ist dies Verhältniß ungünstiger, aber nur deshalb, weil die Sclavenbevölkerung und zum Theil auch die freie farbige thatsächlich, und in mehreren Staaten sogar auch gesetzlich, von der Wohlthat des Unterrichts ausgeschlossen ist. In Georgien wird sogar ein Sclaven-Vater bestraft, wenn er sein eigenes Kind unterrichtet hat; ein Gesetz von Virginien erklärt jedes Zusammenkommen von Sclaven zum Zweck des Unterrichts für eine gesetzwidrige Versammlung.

Auch die Mittel zur höhern Bildung stehen in Amerika bereits auf gleicher Stufe mit denen in Europa, ja, die Vereinigten Staaten haben sogar schon in dieser Beziehung viele europäische Länder überflügelt. Während in Frankreich 1 Studirender auf 5140 Köpfe kommt, war schon im Jahre 1842 das Verhältniß in allen Vereinigten Staaten wie 1 zu 2078, in den nördlichen atlantischen wie 1 zu 1118, in den südlichen wie 1 zu 2612, in den westlichen wie 1 zu 3516, ja, in einem der jüngern Staaten des Westens, der erst zu Ende des Jahres 1816 gebildet wurde, in Indiana, war das Verhältniß 1 zu 5101, also noch günstiger als in dem alten Frankreich, welches sich den Ruhm beizulegen liebt, daß es an der Spitze der Civilisation stehe.

Eigenthümlich ist das Verhältniß, daß gerade der Katholicismus, der mit seinem durch den Kampf mit dem Islam gesteigerten Fanatismus nach Amerika kam, die Vermischung der keltiberischen Race mit den Rothen und Schwarzen nicht verhindern konnte, während der protestantische Puritanismus, der die Cultur des amerikanischen Nordens begründete, den Weißen ihre adlige Stellung zu den Farbigen zu sichern und zu erhalten wußte. Als die Spanier im Anfange des 16. Jahrhunderts mit gewaffneter Hand das Festland von Amerika einnahmen, brachten sie all das Gepränge der katholischen Kirche mit, das auf die Sinne der heidnischen Ursassen einen tiefen Eindruck zu machen nicht verfehlte. Aber nur in seltenen Fällen waren es Diener der Kirche, wirkliche Verkündiger des Gesetzes der Liebe, meistens waren es Lanzknechte, die in den ersten Jahren der Eroberung das Wort Gottes nach roher Soldatenweise predigten; Einzelne von ihnen wurden bei den in Masse christianisirten Volksstämmen als Katecheten förmlich installirt; was sie zu lehren wußten, Kniebeugung, Bekreuzigung, Abfugelung des Rosenkranzes, war vollkommen hinreichend für Lehrlinge, die die Sprache ihrer Lehrmeister nicht hinreichend verstanden, desto besser aber ihre Gesten und ihre plastische Pantomimik. Viel mehr als diese äußerliche Darstellung der katholischen Gottesanbetung hatten aber auch die Lehrer ihren Zöglingen nicht zu bieten, und die Gleichheit ihres geistigen Horizonts führte sie auch von Anfang an zu einer socialen Verbindung und zu einer weit verbreiteten Vermischung.

In den Vereinigten Staaten Nordamerika's hat dagegen außer der germanischen Natur und mit der ursprünglichen freien Verfassung auch das protestantische Kirchenwesen zur Erhaltung der Racenreinheit und zur Sicherung der Suprematie der Weißen das Seinige beigetragen. Während die Romanen, von Hause aus ein Mischlingsvolk, ohne ursprüngliche Sprache, und somit auch ohne den Quell einer ursprünglichen Gedanken- und Gemüthtswelt, dazu geneigt sind, sich mit einer fremden Race zu vermischen und zu verständigen, widerstrebt der eigenthümliche Kern der Germanen einer solchen Zumuthung der Gleichberechtigung, und sie kennen in der Berührung mit einer fremden Race nur zwei Auswege, entweder vollständige Absorption oder vollständige Unterdrückung, wenn es noththut, Ausrottung. Sodann hat den spanisch-portugiesischen Einwanderern, als sie das herrschende colonisirte Volk von Südamerika bildeten, jene Selbstregierung in Gemeinde und Provinz gefehlt, die den englischen Einwanderern in Nordamerika von Anfang an zustand. Sie hatten also auch weder Recht, noch Macht dazu, gleich den letzteren, sich gesetzlich und ausdrücklich die alleinige Betheiligung am Staat, an der Verwaltung desselben und alle öffentlichen Ehren vorzubehalten; andererseits hatten sich die Regierungen des Mutterlandes sehr wohl gehütet, eine solche Exclusivität ihrer weißen Auswanderer zu begünstigen. Endlich war ein Kirchenwesen, das wie das katholische, sich auf eine starre Autorität gründete und sich mit der Folg-

samkeit gegen bloße Formeln begnügte, ganz dazu gemacht, die europäischen Einwanderer und die stumpfen amerikanischen Ursassen als gleichberechtigt zu umfassen. Die protestantischen Einwanderer Neu-Englands dagegen brachten in ihrem Glauben eine Gemüthswelt nach Amerika, für deren Verständniß den Eingeborenen alle Bedingungen fehlten. Diese Glaubenswelt war von den Einwanderern im Kampf gegen ihre heimischen Gewalthaber erobert und in ihrer neuen Heimath außerdem noch durch den Bruch mit dem Vaterlande zu neuer Kraft und Intensität gesteigert. Konnten sie diesen doppelten Bruch, dazu den beständigen Kampf mit dem eigenen Innern den Wilden der amerikanischen Wälder und Prärieen mittheilen oder begreiflich machen? Standen sie den Eingeborenen nicht von vornherein wie Heroen, die einer besonderen Welt angehörten, gegenüber?

Jener Bruch mit der Gewalt-Herrschaft des Staats über die Kirche ist in Allem, was sich auf das gesellschaftliche, kirchliche und staatliche Leben Nordamerikas bezieht, wohl im Auge zu behalten. Er hat dem Gesammtleben desselben seinen Charakter aufgedrückt.

Wenn es für die Vereinigten Staaten und somit auch für die Weltgeschichte überhaupt von großer Bedeutung ist, daß ihre ersten Ansiedlungen großentheils von religiösen Motiven ausgingen, so ist es doch von größerer Bedeutung, daß Nordamerika geradezu vom Protestantismus aus begonnen hat. In Europa bildet der Katholicismus den historischen Ausgangspunkt der kirchlichen Zustände und Verhältnisse, und selbst in den protestantischen Ländern weisen die Kirchenstiftungen, Schulen und Universitäten auf mittelalterlichen Ursprung zurück. Der Ursprung Nordamerika's ist dagegen protestantisch. Die Puritaner Neu-Englands, die Episcopalisten Virginiens, die Quäker Pennsylvaniens, die Holländer, die Gründer New-Yorks, der gewaltige Zustrom der Presbyterianer aus Schottland und Nord-Irland, sodann die Deutschen Lutheraner und Reformirten, die im 18. Jahrhundert vor den Verfolgungen in der Pfalz in Nordamerika Schutz suchten, haben dem Lande den herrschenden Geist und Charakter aufgedrückt.

Die Freiheit des Glaubens, die Rechte des Gewissens und die Selbstständigkeit aller kirchlichen Entwickelung und Organisation — das war die Losung, mit der das neue Leben in der nordamerikanischen Colonie begann, und die es auch bis jetzt festgehalten und durchgeführt hat. Selbst der Katholicismus, der unterm Schutze protestantischer Toleranz und Glaubensfreiheit eine neue Adoptivheimath fand, lebte sich in die protestantischen Schöpfungen und Institutionen ein, von denen er sich hier umgeben sah. Die vom Katholiken Lord Baltimore gegründete Colonie von Maryland nahm ausdrücklich das der römischen Ausschließlichkeit durchaus zuwiderlaufende und wesentlich protestantische Princip religiöser Toleranz als ihre Grundlage an.

Mit diesem protestantischen Ursprung der Vereinigten Staaten und mit dem Bruch, der das Ausscheiden ihrer ersten Gründer aus dem historischen Leben Europas bezeichnet, hängen besonders folgende Eigenthümlichkeiten zusammen. Zuerst die T r e n n u n g von K i r c h e und S t a a t. Diese Trennung, die allmählich und ohne eine gewaltsame Revolution zu Stande gekommen und durch Jefferson, der 1801 den Präsidentenstuhl bestieg, als Staatsgrundgesetz durchgesetzt ist, hat den Vorwurf der Aufklärer, daß das Christenthum ohne die Hilfe der Staatsgewalt schon längst ausgestorben wäre, wie das Argument der römischen Polemiker, daß der Protestantismus sich ohne die Stütze der weltlichen Obrigkeit nicht halten könne, factisch widerlegt. Wenn auch der Präsident und die Gouverneure, der Congreß in Washington und die gesetzgebenden Versammlungen der einzelnen Staaten als solche nichts mit der Kirche zu thun haben, und es ihnen durch die Constitution ausdrücklich verboten ist, sich in die Angelegenheiten derselben zu mischen, so ist doch diese Trennung keineswegs als eine Lossagung der Nation vom Christenthum aufzufassen. Als freier Ausdruck des Volkscharakters hat vielmehr das Christenthum in den Vereinigten Staaten eine größere Macht über die Gemüther erhalten, als wenn es durch Staatsgesetze geboten wäre. Dies zeigt sich auch factisch in der strengen Sonntagsfeier, den zahllosen Kirchen und religiösen Unterrichtsanstalten, in dem Eifer für Bibel- und Tractatengesellschaften, für innere und äußere Mission, in den vielen Erweckungen, in dem allgemeinen Besuch des Gottesdienstes und in der Sitte der Hausandacht, — lauter Aeußerungen des christlich-religiösen Volkscharakters,

wodurch der Amerikaner die meisten Nationen des alt=christlichen Europa's wenigstens äußerlich übertrifft.

Anfangs zwar, als die britischen Dissidenten, besonders die Puritaner und Independenten, in Neuengland sich die neue Heimath gründeten, in der sie ungestört durch die Eingriffe einer hochkirchlichen Obrigkeit ihrem Glauben leben konnten, wurden sie gerade durch den Eifer und durch die Lebendigkeit ihrer Ueberzeugung zur Ausbildung einer Art von Staatskirchenthum getrieben, welches demjenigen, mit dem sie in der Heimath gebrochen hatten, nicht ganz unähnlich war. Der Glaube sollte das weltliche Leben vollständig durchdringen und beherrschen und die bürgerliche Ordnung zugleich das Glaubensleben darstellen und beschützen. Das kirchliche und politische, wie das häusliche Leben sollten sich entsprechen, Ein Geist und Eine Gesinnung sich in beiden ausdrücken. Die Einheit von Kirche und Staat, vor der die Flüchtlinge in der neuen Welt Schutz suchten, gestalteten sie hier zu einer auf Glauben und Ueberzeugung und freiwilligem praktischen Eifer beruhenden theokratischen Verfassung und bewahrten dieselbe auch bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts. Nur die Toleranz, mit der diese theokratischen Gemeinwesen trotz ihrer verschiedenen Einrichtungen den in ihnen gemeinschaftlich wirkenden Geist anerkannten und jedes dem andern freien Raum gestattete, unterschied sie von dem Staatskirchenthum der alten Welt. Eben diese Toleranz und dieses Gefühl der Gemeinschaftlichkeit bewirkte es, daß sie den in diesem Jahrhundert durchdringenden Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat bereitwillig aufnahmen. Ja man kann diesen Grundsatz als die Folge und die Geburt nicht der staatlichen Indifferenz, sondern gerade als das Erzeugniß jenes Gemeingefühls der einzelnen religiösen Gemeinwesen bezeichnen. Sie fühlten sich zu sicher, um des Staatsschutzes zu bedürfen, und zugleich zu verwandt und solidarisch verbunden, um sich gegenseitig auszuschließen. Aus alledem erhellt aber auch, daß jene Trennung von Kirche und Staat keineswegs eine Entchristlichung des amerikanischen Lebens bedeutet, sondern sie galt vielfach nur als ein Ausdruck für die gründliche Einwohnung des christlichen Geistes in das Privat= und öffentliche Leben, und insofern kann man sagen, daß die Puritaner und Independenten in dem Grundsatz des Präsidenten Jefferson nur die Anerkennung der Autonomie ihres religiösen Gemeindelebens durchgesetzt haben.

Aus der Trennung von Kirche und Staat folgt außer der allgemeinen Religions= und Gewissensfreiheit das sogenannte F r e i w i l l i g k e i t s s y s t e m, d. h. die Erhaltung und Förderung sämmtlicher kirchlich=religiöser Zwecke durch freiwillige Beiträge der Gemeinden, der Bau von Kirchen, die Besoldung von Predigern, die Gründung von theologischen Seminarien, die Unterstützung armer Studenten für die Bildung zum geistlichen Amt, — Alles dies, wofür der Staat nichts thut und keine Abgaben bezahlt werden, wird durch die Freigebigkeit der Einzelnen gesichert.

Und eben dieses System ist es, was in den Vereinigten Staaten eine ungeheure Masse von individueller Thätigkeit und Theilnahme der Laien an kirchlichen Angelegenheiten hervorruft und die Religion zu einer Herzenssache macht.

Unter dem Schutz der allgemeinen Glaubensfreiheit haben sich nun in Nordamerika alle christlichen Religionsparteien und Secten, mit Ausnahme der orientalischen, niedergelassen, die mit bürgerlicher Gleichberechtigung neben einander bestehen, sich theils anziehen, theils abstoßen, mit einander in gutem und schlimmem Sinne rivalisiren und in zahllosen religiösen Blättern gegenseitig bekämpfen. Sie bieten auf diese Weise gleichsam eine zusammengedrängte Darstellung der Resultate der ganzen bisherigen Kirchengeschichte dar. Diejenigen, die den Vereinigten Staaten die Menge ihrer kirchlichen Secten zum Vorwurf machen, sollten bedenken, daß die meisten derselben aus Europa ihnen zugekommen sind. Nur die M o r m o n e n bilden davon eine große und geschichtlich merkwürdige Ausnahme. Ihr erdichtetes System, welches auf der Annahme einer Erscheinung und persönlicher Offenbarung des Erlösers auch in Amerika beruht, ist zwar gerade im Gegensatz gegen Europa entstanden und aus dem Bedürfniß, dem Heil auch in Amerika einen geschichtlichen Anknüpfungspunkt zu geben, hervorgegangen. Allein die meisten Anhänger dieser Secte, woher kommen sie? Auch nur aus der alten Welt, aus dem trotz seiner spanischen Härte zerrissenen Kirchenwesen Skandinaviens und aus den besitzlosen Massen Englands, die durch innere und äußere Noth von jeder kirch=

lichen Genossenschaft ausgeschlossen waren. Amerika scheint nicht nur zur Potencirung aller europäischen Nationalitäten und zu ihrer Combination in einem neuen historischen Charakter bestimmt, sondern auch zur Potencirung und Combination aller europäischen Kirchen und Secten, des Protestantismus und Katholicismus. Es kann wohl kaum angenommen oder erwartet werden, daß irgend eine der jetzigen Confessionen und Secten, etwa die römische oder die bischöfliche oder die presbyterianische, die lutherische, methodistische oder die baptistische Kirchengemeinschaft dort je zur ausschließlichen Herrschaft gelangen werde, sicherlich vielmehr wird aus der gewaltigen Reibung aller dieser Kirchen- und Gemeindeformen allmählich eine neue Form des Gemeindelebens hervorgehen.

Zwar baut gerade die katholische Kirche sehr viel auf Amerika und sie hofft dort eine Suprematie zu gewinnen, die ihr die allgemeine Weltherrschaft erwerben soll. Einsichtige Katholiken können es sich nicht mehr verbergen, daß die romanischen Völker von Süd- und Mittel-Amerika sich so ziemlich ausgelebt haben und daß sich von Italien, Spanien und Portugal keine weitern frischen Geistesbewegungen mehr erwarten lassen, während auf Frankreich, das zwischen seinen Revolutionen und seinen erfolglosen Reactionen gegen dieselben hin- und herschwankt, kein Verlaß ist. Wie die katholische Kirche in Europa selbst ihre Augen nach dem Herzen und Kern dieses Welttheiles gerichtet hat, nach den lebenskräftigen germanischen Völkern, nach Deutschland und der weltbeherrschenden Race der Angelsachsen Englands, wie sie von der neuen Unterwerfung Deutschlands und Englands einen Triumph erwartet, der ihren ersten Sieg über die germanischen Eroberer des römischen Reichs an Glanz und Bedeutung weit übertragen würde, — so hat sie ihre Augen auch auf die neue Welt des Westens gerichtet und arbeitet sie daran, die Germanen und Angelsachsen in ihrer transatlantischen neuen Heimath wieder zu gewinnen.

Bis jetzt sind es aber immer nur noch — einige wenige Convertiten ausgenommen — die Millionen eingewanderter Irländer, die ihre Armee in Amerika bilden. Eine durch ihre Zahl, ihre streitbare Verwegenheit und stürmische Rohheit respectable Masse, aber keineswegs geeignet dazu, den zugleich strebsamen und standhaften Angelsachsen geistig zu überwältigen! Trotz der kostbaren und oft imposanten Kirchen, die sie in den größern Städten Nordamerika's errichtet, trotz ihrer zahlreichen Schulen, die auch von der protestantischen Jugend besucht werden, trotz ihrer vortrefflichen Kranken- und Waisenhäuser unter der Leitung der Jesuiten, Redemptoristen und der barmherzigen Schwestern, trotz ihrer Mönchs- und Nonnenklöster — trotz des Geschmacks, mit dem sie sich auch der Preßfreiheit zu bedienen und mit der ungeheuren journalistischen Thätigkeit Amerika's zu wetteifern weiß — trotz des Gewichts, das sie jetzt endlich in die Politik und in die Wahlen zu werfen beginnt, hat sie in den Gemüthern ihrer Gegner keine Stätte gewonnen. Ja, gerade der letztere Umstand, daß sie die Irländer als eine politische Phalanx gegen die Angelsachsen zu benutzen sucht, hat dazu beigetragen, ihre Unpopularität zu erhöhen. Denn unpopulär ist sie in den Vereinigten Staaten in einem hohen Grade. Zu dem tiefgewurzelten Abscheu der Puritaner und Presbyterianer vor dem Papstthum und dem geistigen Absolutismus, den sie in diesem erblicken, kommt ihr Argwohn gegen einen ausländischen europäischen Souverain, als welcher ihnen der Papst allein gilt und dem sie über sich nimmer eine Herrschaft einräumen werden.

Eher dagegen, als die römische Kirche die Angelsachsen Amerika's sich unterwirft, wird der protestantische Geist der Vereinigten Staaten auf den Katholicismus Einfluß erhalten. Schon jetzt hat die eifersüchtige Bewachung durch das protestantische Auge einen vortheilhaften Einfluß auf die Sittlichkeit und den Eifer der katholischen Geistlichkeit geübt; die Institutionen des Landes aber und die Scheu, mit der der Katholicismus die bürgerlichen und socialen Grundsätze seiner Gegner, besonders die Grundsätze der Duldsamkeit und Gewissensfreiheit behandeln muß, werden ihn unfehlbar allmählig freier gestalten und dem Protestantismus annähern.

Unsere Aufgabe konnte es in dieser Uebersicht nur sein, das Terrain und die Materialien darzustellen, die für eine neue, aber großartig angelegte Geschichte die Grundlage bilden. In den spätern einzelnen Artikeln werden wir die Dauerhaftigkeit und Kraft dieser Materialien genauer prüfen können. Im Artikel „Indianer" wer-

den wir die Geschichte der Ureinwohner dieses Welttheils bis zum gegenwärtigen Augenblick verfolgen, wo sie in Mittel- und Südamerika den Anspruch auf Theilnahme am Staatswesen, ja sogar auf Oberherrschaft erheben. Die Geschichte der einzelnen Länder wird uns die englische, portugiesische und spanische Colonial-Verwaltung kennen lehren. Im Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten und in den Aufständen der spanischen Colonieen werden vor unsern Augen die Materialien auftreten, die die Staatenbildungen Nord- und Süd-Amerika's und ihre Zukunft bedingen. Die Geschichte der europäischen Einwanderung wird uns das Bild der ununterbrochenen Berührung der alten und neuen Welt entfalten und namentlich die Bedeutung der deutschen Einwanderung kennen lehren. Die Secten- und einzelnen Kirchenwesen in Nordamerika (s. d. Art.), von den Puritanern bis zu den Mormonen, werden uns Gelegenheit geben, die Kraft der kirchlichen Zukunft in Nordamerika zu würdigen. In der detaillirten Darstellung der gegenwärtigen Lage der Vereinigten Staaten wird endlich die Beurtheilung ihrer verschiedenen Parteien, ihrer Fragen, wie der Sclavenfrage, ihrer Politik im Verhältniß zu Südamerika, Europa und Ostasien, ihrer gesellschaftlichen Zustände, vor Allem der Stellung des Weibes und der Ausbildung des äußersten Individualismus und der absolutistischen gesellschaftlichen Convention ihren Platz finden.

Literatur. Das bedeutendste Werk, das Amerika in geographischer, historischer, politischer und socialer Beziehung schildert, ist bis jetzt J. Mac Gregor, the progress of America from the discovery by Columbus to the year 1846. I. II. London 1847. Was Nord-Amerika betrifft, so sind hervorzuheben: Bancroft, history of the United States, Boston. Schoolcraft, history, condition and prospects of the Indian tribes of the U. S., Phil. 1851—54. Und Curtis, G. Ticknor, History of the origin, formation and adoption of the constitution of the U. St. London 1854. Genaueres über diese und andere Werke s. in dem Art. Nord-Amerika. Bedeutend ist immer noch Tocqueville, de la Démocratie en Amérique I. II.; Ed. 4. Paris 1836. Von neueren Werken sind hervorzuheben: Löher, Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika, Andree's „Amerika", Fröbel's Schriften über Nord-Amerika und über Auswanderung nach Amerika, Kapp's „Sclavenfrage in den Vereinigten Staaten. 1854." (Womit zu vergleichen das merkwürdige Buch The Slave Trade. By C. Carey. London 1853.) Was das spanische Amerika betrifft, so sind hervorzuheben außer den Meisterwerken Alexander von Humboldt's, John Stephen's Centro-Amerika, die Reisewerke von Pöppig, Tschudi, Schomburgk, Kohl, über Brasilien die Reisewerke von Spix und Martius und dem Prinzen von Neuwied.

Amherst (William Pitt, Graf), englischer Staatsmann, wurde im Januar 1773 in der Grafschaft Kent geboren. In den Grundsätzen des strengsten Torysmus erzogen, betrat er zuerst die diplomatische Laufbahn und wurde mit einer Sendung nach Ober-Italien betraut. Von dort zurückgekehrt, ging er bald darauf an der Spitze einer Gesandtschaft nach China, um die Interessen des Englischen Handels daselbst zu reguliren (1816). Er drang mit einem zahlreichen Gefolge unter tausend Hindernissen bis in die Mitte des Landes vor, mußte jedoch unverrichteter Sache wieder zurückkehren, da er sich nicht den erniedrigenden Bedingungen unterwerfen wollte, unter denen ihm eine Zusammenkunft mit dem Kaiser bewilligt worden war, wie dies auch schon Lord Macartney im Jahre 1793 widerfahren war. Auf seiner Rückreise nach Europa hatte er auf St. Helena eine Unterredung mit Napoleon. Der Capitain Elie und der Naturforscher Abel haben, Jeder für sich, die bemerkenswerthesten Ereignisse dieser Expedition beschrieben und herausgegeben.

Im Jahre 1823 wurde Lord Amherst zum General-Gouverneur von Indien ernannt. In dieser wichtigen Stellung wußte er sich die Anerkennung Cannings zu erwerben, ohnerachtet ihn die Opposition einer zu großen Strenge anklagte. Unter seiner Verwaltung wurde der erste Krieg der Engländer gegen das Kaiserreich Anam geführt. Als im Jahre 1828 ihm Lord Bentinck als General-Gouverneur nachfolgte, kehrte er nach England zurück und versah die Dienste eines Kammerherrn bei Georg IV. bis zum Tode dieses Fürsten (1839). Am 2. December 1826 war er zur Belohnung

seiner Dienste zum Grafen und Peer von England ernannt worden. Lord Amherst ist im Jahre 1857 gestorben.

Amiens, feste ehemalige Hauptstadt der Picardie, seit der ersten französischen Revolutionszeit Hauptort des Somme-Departements, Sitz eines Bischofs und eines Appellationsgerichts, an der Somme, nördlich und 16 Meilen von Paris, mit einer Citadelle, einer höchst sehenswerthen Kathedrale, die als ein Meisterstück der gothischen Baukunst betrachtet wird, einer öffentlichen Bibliothek von etwa 50,000 Bänden, Sammet-, Gobelinen-, Gilets-, Teppich-, Band- und anderen mehr oder minder wichtigen Fabriken (die jährlich für mehr als 16 Mill. Francs Fabricate liefern), wichtigem Handel (der über 40 Mill. Francs jährlich in Umlauf setzt), starkem Gemüse- und Gartenbau, und (nach der vorletzten Zählung) 53,619 Einwohnern. (Die Zählung von 1856, welche uns nicht die Bevölkerung aller zur Commune gehörigen, sondern nur die sog. pop. agglomerée, die Bevölkerung des Ortes im engeren Sinne, angiebt, weist nur 47,494 E. nach.) Am 27. März 1802 wurde zwischen Frankreich und England ein Friede geschlossen, der jedoch in dem 21jährigen Kriege zwischen beiden Mächten (von 1793 bis 1814) eine nur kurze Unterbrechung bewirkte, indem er nicht einmal ein Jahr währte. Nach dem Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 hatte die 1798 gegen Frankreich ins Dasein getretene zweite Coalition durch das Ausscheiden Oesterreichs eine große Lücke erhalten; und nachdem dann auch Rußland, Spanien und Portugal mit Frankreich Friede geschlossen hatten, war von der ganzen Coalition England allein nur noch unter den Waffen. England hatte zwar durch den Krieg zur See und in den Colonieen eben so an Macht gewonnen, wie Frankreich auf dem europäischen Festlande. Aber dennoch sehnte sich das britische Volk nunmehr nach Ruhe und Erholung, namentlich seitdem der russische Kaiser Paul aus Haß gegen die ihm durch ihren Hochmuth imponirenden Insulaner mit Preußen, Schweden und Dänemark den schon früher geschlossenen Bund einer bewaffneten Neutralität erneuert, dadurch England in einen Krieg mit den Dänen verwickelt und zur Unterhaltung einer Kriegsflotte im Sund gezwungen hatte, und die Ausrüstung zahlreicher französischer Schiffe eine abermalige Landung der Feinde an der Küste des gedrückten Irlands befürchten ließ. Es wurden daher Unterhandlungen mit Frankreich eingeleitet, die zwar lange zu keinem Resultate führten, weil man sich über Aegypten nicht einigen konnte; doch als sich die Engländer endlich überzeugten, daß weder die britische, aus allen Völkerschaften geworbene Landarmee, noch die türkischen Schaaren im Stande wären, die kriegskundigen Franzosen im Nillande zu überwinden, entschloß sich das britische Cabinet zu einem Vergleich hinsichtlich Aegyptens und dann, nach eingetretenem Ministerwechsel, zu dem Frieden von Amiens, worin nicht nur die Herausgabe des größten Theils der auswärtigen Eroberungen, sondern namentlich auch die Zurückgabe der von den Engländern den Franzosen entrissenen Insel Malta an den Johanniter- oder Malteser Ritter-Orden bedungen ward. Dieser Friede mochte nun von Seiten Englands mit großer Uebereilung, wie behauptet ward, abgeschlossen worden sein oder nicht, genug die britische Presse erhob laut ihre Stimme dawider und nahm dabei einen feindlichen Ton gegen Bonaparte an. Das Protectorat, das sich die französische Regierung damals nicht nur über Italien, sondern auch über Holland und die Schweiz beilegte, wurde als unerträgliche Tyrannei dargestellt. Die Angriffe einer freien Presse, die ohne Verfassungs-Verletzung von der britischen Regierung nicht gehindert werden konnten, erregten in Bonaparte, der weder Tadel noch Widerspruch zu ertragen wußte, großen Mißmuth. Der Moniteur, in den Bonaparte selbst Artikel lieferte, antwortete in einem gereizten Ton, der immer bitterer und höhnischer wurde, als England mit der Räumung Malta's (die es doch in dem Frieden von Amiens ausdrücklich zugesagt hatte) zögerte. Große Thätigkeit auf den französischen Schiffswerften und eine Reise des Generals Sebastiani in den Orient schienen auf ein feindliches Unternehmen gegen Britannien hinzudeuten. Selbst die Friedliebenden in Großbritannien glaubten unter den obwaltenden Umständen endlich ebenfalls der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines fortgesetzten Kampfes gegen Bonaparte sich hingeben zu müssen, und so wurde denn an Frankreich von Neuem der Krieg erklärt, der erst resp. 1814 und 1815 sein Ende nahm.

Ammann, Landammann (Amtmann). Der Amtmann stand früher in Deutsch-

land der niederen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, namentlich den Renteigeschäften, vor. In der Schweiz, in der vielfach Gemeinde und Staat fast zusammenfallen, hatte diese Würde eine mehr staatliche Bedeutung erlangt. Näheres siehe unter Schweiz (Verfassung).

Ammer. 1) Ein bayerischer See auf der schwäbisch-bayerischen Hochfläche, ungefähr 2 Meilen lang und $1/2$ M. breit. 2) Ehemaliger Gau zwischen Harz, Innerste und Nette, und ein anderer von den nordwestlichen Ufern der Hunte bis Jahde und Vapel. 3) Ein Dorf Bayerns. 4) Ein Ausläufer des Atlasgebirges und 5) ein arabischer Volksstamm der französischen Provinz Constantine in Afrika.

Ammon, Christoph Friedrich von, geb. 1766 zu Baireuth, von 1792 bis 1813 Professor der Theologie zu Erlangen, mit Ausnahme der zehn Jahre von 1794—1804, wo er einem Rufe nach Göttingen gefolgt war; seit 1813 bis September 1849 als Reinhards Nachfolger Ober-Hofprediger und Ober-Consistorialrath in Dresden, starb 21. Mai 1850, einer der Koryphäen der protestantischen Theologie und Kanzelberedtsamkeit in der durch den Gegensatz des Rationalismus und Supernaturalismus bezeichneten Periode. Sein eigener Standpunkt war ein keineswegs entschiedener. In seinen jüngeren Jahren strenger Kantianer und bloßer Moralist, der im christlichen Dogma nur die Ideen philosophischer Sittlichkeit wiederzufinden wußte (Entwurf der rein biblischen Theologie. 2 Bde. 1792 und Christliche Religionsvorträge über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens und der Sittenlehre. 6 Bde. 1793—96), ergriff ihn seit seiner Göttinger Wirksamkeit das Gefühl, daß die philosophische und kritische Auflösung doch ein Maß haben müsse und die Wissenschaft einer so positiven und historischen Religion, wie das Christenthum, nicht ohne Glauben sein dürfe, und er näherte sich der kirchlichen Lehre in wesentlichen Punkten an (so in seiner Summa theologiae christianae, deren 3. Auflage 1816 insbesondere dazumal des Abfalls von dem vernunftgemäßen Christenthume bezüchtigt wurde; ferner seine Predigten aus den Jahrgängen 1813 bis 1819, namentlich die „über Jesum und seine Lehre"), bis ihn in den dreißiger Jahren der muthige Aufschwung der jüngeren gläubigen Schule wieder bedenklich machte und in größere Gereiztheit gegen das kirchliche Dogma versetzte. Sein letztes größeres Werk „Ueber die Fortbildung des Christenthums zur Welt-Religion, 4 Bde., 1836", reducirt den Gehalt und Zweck desselben ganz im Geiste der früheren Richtung des Verfassers auf die Verkündigung eines Gottesreiches der sittlichen Vervollkommnung, in welcher Jesus der Führer der Menschheit geworden ist. Ammon war kein consequenter Systematiker und sein Einfluß in der theologischen Schule nur vorübergehend; aber ein rüstiger Mitarbeiter und durch Gelehrsamkeit, geistige Frische und männliche Beredtsamkeit hervorragender Vertreter einer nun abgeschlossenen Entwickelungsstufe der evangelischen Theologie und Kirche. Für das Schul- und Kirchenwesen Sachsens hat er nicht geringe Verdienste und ein Recht auf die Anerkennung auch derjenigen erworben, welche mit seinen geflissentlichen Lobrednern dort zu Lande ihre liebe Noth haben mögen. — Unter seinen Söhnen möge der Theologe Friedrich Wilh. v. A., geb. 1791, Professor und Dekan zu Erlangen, der Mediciner Friedrich August v. A., geb. 1799, k. Leibarzt zu Dresden, besonders als Chirurg und Ophtalmolog bekannt, und der Jurist Wilhelm v. A., geb. 1801, Ober-Appellationsrath zu Dresden, als je in ihren Fächern tüchtige Männer, hier wenigstens nicht ungenannt bleiben.

Ammon, Karl Wilhelm, geb. 1777, und Georg Gottlieb, geb. 1780, Söhne eines königl. preußischen Gestütenmeisters zu Trakehnen in Litthauen und Beide als namhafte Thierärzte, besonders aber Pferdezüchter und Hippologen anzuführen. S. **Pferdezucht.**

Amnestie — nach dem griechischen ἀμνηστία, das Vergessen, besonders des begangenen Unrechts — ist in dem Sinne, in welchem das Wort uns hier interessirt, eine besonders qualificirte Unterabtheilung der Gnade und deshalb ein Ausfluß des Begnadigungsrechtes, ein Act des Souveräns, durch welchen einer bestimmten Kategorie von Personen, welche das Strafgesetz übertreten haben, ein völliges Vergessen ihrer That mit allen ihren Folgen zu Theil wird.

Als eine eigenthümliche Form der Begnadigung (s. diesen Art.) ist sie wie diese (vergl. Stahl's Staats- und Rechtslehre II. Bd. 3. Aufl., S. 707) „ihrem

Wesen nach ein Act der Liebe zum Individuum, der Barmherzigkeit, die im Verhältniß zum Gesetze und zur Gerechtigkeit Gnade ist", und muß deshalb, wenn sie auch von der Gerechtigkeit selbst niemals gefordert sein kann, doch — wie ihr göttliches Urbild — die wahre Gerechtigkeit immer begleiten. Freilich darf die Gnade die Gerechtigkeit nicht aufheben und verletzen und daher nur da eintreten, wo sich Anhaltspunkte finden, nicht zwar die Strafe als minder gerecht zu bezeichnen, „sondern die Forderungen der Liebe, die Rücksicht auf das Individuum als eben so gewichtig neben denen der Gerechtigkeit zu erkennen."

Die Begnadigung ist um deswillen auch nicht eine willkürliche Barmherzigkeit, sondern eine an bestimmte Motive sich anschließende; „sie ist aber auch keineswegs ein bloßes Mittel für die Gerechtigkeit, die materiellen Anforderungen derselben zu befriedigen im Gegensatz gegen die formalen," wie letzteres — nach Stahl's treffender Bemerkung — „schon daraus erhellt, daß bei freudigen öffentlichen Ereignissen Gnade geübt zu werden pflegt und unser sittliches Gefühl daran nicht Anstoß nimmt." Nach dem Standpunkt der Gerechtigkeit, auch der materiellen, wenn die Gnade bloß auf ihr beruhte und nicht vielmehr ihren eigenthümlichen Boden in der persönlichen Liebe und Barmherzigkeit des Souveräns hätte, müßte man mit Grund fragen: „was hat die Geburt eines Kronprinzen oder der Sieg über den Feind mit der Schuld und Strafe dieses Verbrechers zu schaffen?

Wendet man dies aber analog auf die Amnestie an, so erkennt man es sofort als eine durchaus verwerfliche Verwirrung der Begriffe, wenn man — wie dies vielfach geschieht — die entscheidende Differenz der „Amnestie" und der „Begnadigung" im gewöhnlichen Sinne darin findet (Bluntschli's Staats-Lexikon Bd. I. S. 198), „daß die Begnadigung vom Standpunkt einer höhern Gerechtigkeit geübt wird und immer nur die Aussöhnung des starren Rechtes mit der humanen Billigkeit bezweckt," die Amnestie dagegen „als ein Act höherer Politik erscheint, welcher nach einem Kampfe der Staatsgewalt gegen verbrecherische Bestrebungen einer größeren Anzahl von Staatsangehörigen den Sieg der ersteren erleichtern oder den errungenen Sieg durch mildes Vergessen des Geschehenen nachhaltig machen soll." Eine solche Anschauung ist in ihrem Kerne nichts Besseres, als ein Correlat der bekannten moralischen Maxime Macchiavells und ein Stück jener leidigen Doctrin, welche uns dahin gebracht hat, die Begriffe „öffentliches Wohl", „Staats-Raison", „höhere Politik", als Gegensätze von Recht und Gerechtigkeit und damit als Vorwände ihrer Nichtachtung und Verletzung zu betrachten und zu behandeln.

Richtig aufgefaßt ist die Amnestie nur aus denselben Gründen zu rechtfertigen, wie die Begnadigung auch, und rechnen wir dahin vor Allem „die tiefer liegende sittliche Empfänglichkeit des Verbrechers, durch die er einen Anknüpfungspunkt für die Liebe und Gnade bietet", die Reue und Besserung, besonders wenn er dadurch bewogen wird, vor vollendeter That zurückzutreten; wenn unheilvolle Umstände ohne tief verbrecherische Natur ihn zur That gebracht haben (Stahl l. c. S. 708), wenn er einer großen, vielleicht edlen Versuchung erlegen ist, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß analog der Begnadigung, insbesondere bei politischen Verbrechen, auch der Sieg über den innern Feind an sich als eine Rechtfertigung der Amnestie angesehen werden darf.

Ohne einen solchen sittlichen Anknüpfungspunkt für die Liebe und Barmherzigkeit und insbesondere ohne Reue und Besserung der zu Amnestirenden, wird eine Amnestie schwerlich jemals eine andere Wirkung haben, als das Rechtsbewußtsein zu verwirren und jene Anschauung zu erzeugen, welche in der — wenn auch vielleicht nur gut erfundenen — Aeußerung des italienischen Nobili ihren Ausdruck findet, wenn er dem amnestirenden Kaiser von Oesterreich keinen anderen Dank und Wunsch darzubringen weiß, als das Begehren der sofortigen Mit-Amnestirung der nächsten Insurrection.

Im Uebrigen wird man die von uns anerkannten Gründe leicht wiederfinden, wenn man die einzelnen Fälle einer berechtigten Amnestie selbst näher betrachtet.

Zuerst die Amnestie nach internationalen Kriegen, wie sie z. B. im Art. II. des westfälischen Friedens und im Art. 22 der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815

enthalten ist. Sie erscheint auch unter dem von uns aufgestellten Gesichtspunkt als durchaus gerechtfertigt, weil hier die Rechtsverletzung eben nicht in verbrecherischer Natur und Neigung, sondern in der Schwierigkeit unheilvoller Umstände und darin wurzelt, daß bei dem vielleicht wiederholten Wechsel der Obrigkeit und des Rechtes es für die Einzelnen überaus schwierig, ja selbst unmöglich ist, in dem Wechsel die rechte Stellung und Stetigkeit zu bewahren.

Ein Aehnliches findet statt bei Empörungen und Bürgerkriegen, einmal wenn — wie schon bemerkt — die siegreiche Staatsgewalt den Sieg selbst als Veranlassung einer Amnestie statuirt und sodann, wenn die Betheiligten selbst, einer „vielleicht edlen Versuchung erlegen", mit Reue und Schuldbekenntniß ihr Vergehen vergessen zu machen suchen. Verwahren müssen wir uns dabei aber gegen die stillschweigende Voraussetzung mancher Politiker, welche ein jedes politische Verbrechen als aus edlen Motiven hervorgegangen behandelt wissen wollen und demgemäß nach Beendigung jeder Empörung die Amnestie als etwas Selbstverständliches behandeln.

Daß auch — wie man wohl behauptet — die triumphirende Empörung amnestiren könne, ist eine Erfindung der neueren Zeit. Bei rechtem Lichte betrachtet ist eine solche sog. Amnestie Nichts, als die Umkehrung des Rechtes und ein Versuch der Empörer, ihr Cardinal-Verbrechen selbst vergessen zu machen.

Einer ähnlichen Betrachtung unterliegen die Amnestieen, welche — wie die badische vom 9. Juni 1849 — die Verzeihung davon abhängig machen, daß die betreffenden bis zu einem gewissen Zeitraum, jedenfalls vor vollendeter That von dem Verbrechen zurücktreten, indem auch hier die Reue und Besserung das Motiv der Gnade sind. Ohne solche Begnadigungs-Motive aber „strafbare Unternehmungen unter der Firma einer Amnestie als erlaubt oder gar verdienstlich hinzustellen, ist ein trostloses Armuths-Zeugniß für die Schwäche der Regierung", mag sie einen solchen Beschluß auch noch so gut mit Gründen politischer Klugheit und Zweckmäßigkeit aufzuputzen verstehen.

Es versteht sich dabei von selbst, daß man nur dann und so lange amnestiren kann, als man sich in der Lage befindet, strafen zu können, und daß daher das Unvermögen zu strafen, weder nach den Grundsätzen der Amnestie beurtheilt werden, noch für diese maßgebend sein kann. Straflos lassen, wo man nicht strafen **kann**, eine Empörung durch einen Vergleich mit den Empörern beendigen, das fällt nicht unter den Begriff des Rechtes, auch nicht des Begnadigungs-Rechtes; das gehört unter den Begriff der politischen Kriegskunst und in das Kapitel vom Untergange der Staaten.

Im Uebrigen unterscheiden sich **Begnadigung** und **Amnestie** noch darin, daß die **Begnadigung** eine bereits erkannte Strafe und ein Gericht über den Schuldigen voraussetzt, daß sie den Begnadigten als einen solchen betrachtet, der seine Strafe formell verdient hat und ihm daher wohl einen Nachlaß seiner Strafe, nicht aber ein Vergessen seiner That angedeihen läßt, die **Amnestie** dagegen das Verbrechen der Vergessenheit überliefern, d. h. als nicht geschehen hinstellen soll, und deshalb auch jede Spur desselben, so weit sie Gegenstand strafrichterlicher Thätigkeit sein kann, also auch die „Ehrenfolgen" austilgen muß. Sie ist demgemäß zu jeder Zeit statthaft, sowohl vor als nach Einleitung der Untersuchung, sowohl vor als nach erkannter Strafe.

Geht aber die Amnestie auf diese Art weiter, als die Begnadigung, so hängt dies damit zusammen, daß sie eben die Spitze des Begnadigungs-Rechts, daß die Amnestie sich eben nicht wie die Begnadigung auf ein einzelnes bestimmt charakterisirtes Individuum, sondern auf gewisse Kategorieen und Gattungen von Personen- und Rechts-Verletzungen bezieht und den Einzelnen nur unter diese Kategorieen subsumirt, daß die Rechts-Verletzungen, um welche es sich dabei handelt, als durch besondere Zeitverhältnisse und Umstände bedingte und qualificirte, selbst als verschwindende und der Vergessenheit anheimfallende betrachtet werden dürfen und daß die sog. Ehrenfolgen des Vergehens, weil sie eben einer ganzen Kategorie gemeinsam sind, dadurch für den Einzelnen unmerkbar werden.

Mit der Abolition (s. d. Art.) hat die Amnestie das gemein, daß sie die Einleitung und den Fortgang der Untersuchung hindert.

Die privatrechtliche Seite des Verbrechens, die Pflicht zur Entschädigung läßt die Amnestie natürlich unberührt.

Die Quelle der Amnestie kann ebenso wie die der Begnadigung nach der richtigen Ansicht nur die freie Persönlichkeit des Fürsten sein, nicht allein, weil nur in dem Innersten einer Persönlichkeit die höchste Gerechtigkeit und die höchste Barmherzigkeit vereint sein können und die Begnadigung nicht einer an Normen gebundenen und damit der Nothwendigkeit unterworfenen Behörde anvertraut werden kann, sondern auch weil die Amnestie in der Regel ihren Zweck verfehlen würde, wenn sie den langsamen Weg ständischer Berathungen durchlaufen müßte."

Die Anschauung, welche die Amnestie als eine objective Außerkraftsetzung des Gesetzes bezeichnet und damit die Concurrenz der Volksvertretung zu rechtfertigen versucht, muß als eine durchaus verfehlte bezeichnet werden. Die Amnestie ist eben nichts, als eine qualificirte Begnadigung.

Um deswillen muß auch die Vorschrift der preußischen Verfassungs-Urkunde, welche in Art. 49 bestimmt: „Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen", insoweit sie das Recht des Königs in Anschauung der Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchung beschränkt, als eine auf falschen Grundsätzen und auf dem gangbaren constitutionellen Mißtrauen beruhende bezeichnet werden.

So lange dieselbe indeß zu Recht besteht, kann nicht bestritten werden, daß das Recht des Königs auf Amnestirung nach eingeleiteter Untersuchung derselben Beschränkung unterliegt. Vor eingeleiteter Untersuchung dagegen ist das Amnestirungsrecht des Königs unbeschränkt, wie sich dies auch noch daraus ergiebt, daß (s. von Rönne Verf.-Urk. S. 103) der von dem Central-Ausschuß vorgeschlagene Passus: „Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Cognition gekommen sind, sowie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen", keine Annahme gefunden hat.

Ueber General-Pardon s. d. Artikel.

Amöneburg, richtiger Ameneburg (wie auch das Volk noch spricht, d. h. Burg an der Amana, Ohm), eine kleine, ehedem mainzische, jetzt kurhessische, durch ihre Geschichte nicht unmerkwürdige Stadt, eine Meile ostwärts von Marburg auf einem steilen, fast mitten aus der sie umgebenden Ebene, dem breiten Thale des Ohmflüßchens, sich erhebenden Basaltfelsen gelegen. Sie war die Hauptstadt des Oberlahngaues (des jetzigen kasselischen Theiles von Oberhessen), als Bonifacius 722 in diese Gegend kam, und die erste Stätte des Christenthums in Hessen. Bonifacius bekehrte in dem gedachten Jahre die beiden auf der Amanaburg residirenden Häuplinge des Gaues, Detdic und Dierolf, und gründete hier die erste Kirche in Hessen, deren Stätte, in der Umgebung der jetzigen Kirche, noch jetzt durch einen Altar gekennzeichnet ist. Das von ihm gleichzeitig gestiftete Kloster dauerte nur bis zum 12. Jahrhundert; im 14. Jahrhundert trat an dessen Stelle ein von dem Erzbischof Gerlach von Mainz gegründetes Collegiatstift, welches im Jahre 1803, nachdem Amöneburg durch den Frieden zu Lüneville und den Reichsdeputationshauptschluß von Mainz an Kurhessen gelangt war, secularisirt wurde. In den zahlreichen Fehden zwischen Mainz und Hessen während des 13. und 14. Jahrhunderts spielte sie eine bedeutende Rolle: durch ihre Lage fast unbezwinglich, mit einer starken Burg versehen, durch mächtige Mauern befestigt und Sitz der meisten alten Adelsgeschlechter der Umgegend, war sie ein wahres Trutz-Hessen. Im dreißigjährigen Kriege wurde sie wiederholt von den verschiedenen Kriegsparteien erobert und zuletzt, am 25. Juni 1646 bei ihrer Erstürmung durch Wrangel gänzlich zerstört, aus welcher Zerrüttung sie sich nur kümmerlich wieder erhoben hat. Auch im siebenjährigen Kriege bildete sie wiederholt einen Stützpunkt der Kriegsoperationen; die letzte derselben zwischen den Alliirten und den Franzosen fand in ihren Umgebungen vom 21. September bis zum 8. November 1762 statt, und an den damals an ihrem Fuße zwischen dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und den Französischen Marschällen Soubise und d'Estrees geschlossenen Waffenstillstand erinnert eine an dieser Stätte von jenen Heerführern errichtete Denksäule. — In alten Zeiten zog eine der großen

deutschen Heerstraßen vom Rhein nach Thüringen unter der Ameneburg her; später war die Stadt lange Zeit dem Verkehr entfremdet; jetzt führt nahe an ihr (durch die fast an ihrem Fuße gelegene Stadt Kirchheim) die Main-Weser-Eisenbahn, und zeigt den Reisenden die überaus malerische Ansicht der alten Stadt mit ihren fast gänzlich verschwundenen Resten ehemaliger Bedeutendheit.

Amorbach, fürstlich Leiningische Residenzstadt, in der königlich bayerischen Provinz Unterfranken, mitten im Odenwalde gelegen. Ihre Entstehung verdankt die Stadt der dasigen Benedictiner-Abtei, einer der ältesten und bedeutendsten in ganz Deutschland. Dieselbe wurde in den Jahren 730—734 unter dem Schutze Carl Martells, durch den Missionsgehülfen Amor gegründet und darauf nicht allein durch Pipin und den Grafen des dortigen Gau's Wingarteiba, Namens Ruthard, reich dotirt, sondern auch durch andere Wohlthäter beschenkt und gefördert. Obgleich nun das Kloster im Laufe der Zeit oftmals die härtesten Drangsale zu erleiden hatte, wie es denn z. B. 923 von den Hunnen zerstört, im 12. und 13. Jahrhundert durch den fehdelustigen Adel des Odenwaldes, im Jahre 1525 durch die aufrührerischen Bauern heimgesucht, im 30jährigen Kriege (1631) durch die Schweden geplündert und sogar momentan aufgehoben wurde, hat es sich doch bis zu Anfang unseres Jahrhunderts in Flor erhalten, wo denn durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 die herrliche Abtei mit ihrem Güter-Reichthum dem Fürsten von Leiningen als Entschädigung zugetheilt ward, seit welcher Zeit sie die stehende Residenz derselben geworden ist.

Amortisation ist die durch Theilzahlungen und deren sofortige Verzinsung sich vollziehende Tilgung einer Gesammtschuld. Gewöhnlich wird mit diesem Begriff die Hinzufügung von Zinseszinsen der einzeln erfolgten Theilzahlungen zu Gunsten des Schuldentilgenden verbunden; es giebt jedoch ausnahmweise auch eine Amortisation mit einfacher Zinsrechnung. Es ist ermittelt worden, daß bei einem stehenden Zinsfuß von 4 Procent eine jährliche Abschlagszahlung von 1 Thaler, mit Hinzufügung und Anwachsen der Zinseszinsen, ein angeliehenes Capital von 100 Thalern binnen 41 Jahren vollkommen ersetzt; hat man Gelegenheit, die erfolgten Abschlagszahlungen per 1 Thlr. zu 5 Procent zu verzinsen, so erfolgt die Abtragung der Schuld binnen nicht ganz 37 Jahren, bei einem 6procentigen Zinsfuß in etwas mehr als 33 Jahren u. s. w. [1]) Dies auf's praktische Leben angewandt, hat die Methode der Amortisation ergeben. Statt von einem Schuldner nur die jährliche Verzinsung des ihm geliehenen Capitals zu verlangen, fordert man nebstdem auch eine Quote von $\frac{1}{5}$ bis 1 Procent der Darlehenssumme, verwendet dieses Plus und die anwachsenden Zinseszinsen von demselben zur Tilgung (Amortisation) der Schuld, die nach dem bestimmten, arithmetisch ermittelten Zeitraum abgezahlt ist. Die einzelnen, zu dem Ende entrichteten Amortisations-Quoten nennt man Annuitäten. Auf diese Weise kann nicht bloß eine contrahirte Schuld getilgt, sondern jedes zu Productionszwecken ausgegebene Capital ersetzt werden, was Viele zu der Behauptung veranlaßte, es sei der Begriff der Amortisation, wenn man ihn auf Schuldentilgung beschränkt, zu enge gefaßt. Diese Ansicht beruht jedoch in sofern auf einem Irrthum, als jede Capitalbelastung eines Unternehmens als Schuldpost angesehen werden kann und das zu Productionszwecken ausgegebene, allmählich durch Amortisation zu ersetzende Capital jedenfalls in dem Passivconto (Schulden- und Haftbarkeitsverzeichniß) des Unternehmens figurirt.

Man hat von der Amortisation im kaufmännischen Leben, wie in der Staatswirthschaft den weitesten Gebrauch gemacht. Jeder Unternehmer schreibt von den Erträgnissen seines Geschäftes jährlich eine bestimmte Summe ab, welche er zur Ersetzung des in Immobilien, Maschinen u. s. w. feststehenden Capitals verwendet oder wenigstens à conto einer derartigen Verwendung vom Reinertrage abzieht. Hier haben wir gleich einen Fall von Amortisation ohne doppelte Zinsrechnung, indem der einzelne Geschäftsmann sich schwer auf eine solche einlassen kann. Größere, durch Association zu Stande gebrachte Etablissements bedienen sich der Amortisation ebenfalls und öfter zur allmählichen Tilgung ihres gesammten Anlage-Capitals. Ist z. B. eine Actien-Gesellschaft nur auf einen beschränkten Zeitraum, etwa 90 Jahre, concessionirt,

---

[1]) S. die Amortisations-Tabellen in Grunert, Pol. Arithmetik p. 268 ff.

so muß sie bis zum Ablauf des Privilegiums ihre Actien eingezogen haben, denn was könnten sonst die Actionäre mit Actien anfangen ohne eine Unternehmung, die sie betreiben dürften. Die Einziehung der Actien geschieht nun auf dem Wege der Amortisation, so daß von den Gesellschafts-Erträgnissen jährlich eine Quote zur Erneuerung des Anlage-Capitals abgeschrieben wird. Die Rückzahlung der Actien erfolgt dann gleichfalls allmählich und mit dem Gange des Amortisations-Processes Schritt haltend. In der Regel werden, wenn der Amortisations-Fond dem gewachsen ist, eine Anzahl Actien durch das Loos zur Rückzahlung bestimmt. Die ausgeloosten Actien haben übrigens, auch nach erfolgter Tilgung, an der Superdividende (vgl. Art. **Actie**) theilzunehmen, denn die Actionäre haben nicht bloß Anspruch auf das eingeschossene Capital, sondern auf allen Gewinn, der im Laufe der Unternehmung erzielt wird. Nach Vernichtung einer amortisirten Actie wird daher dem Besitzer derselben eine Anweisung auf alle künftigen Superdividenden ausgefolgt, gewöhnlich in Form der sogenannten Genußscheine. — Die Abzahlung der Prioritäts-Anleihe einer Actien-Gesellschaft kann ebenfalls durch Amortisation erfolgen.

Zur Schuldentilgung durch Amortisation eignet sich wohl keinerlei Capitalbelastung so vorzüglich, wie die hypothekarisch festgestellte. Darlehne auf Grund und Boden werden in der Regel und bei einem gesunden Zustand der Volkswirthschaft nur zum Behufe der Melioration aufgenommen. Nun ist es das Wesen der Bodenverbesserung, daß sie eine Arbeit von weitgreifenden, öfter über Generationen hinausreichenden Folgen ist, deren Gesammtheit sich nicht mit einem Male zusammenfassen und im Voraus escomptiren läßt. Das in Meliorationen gesteckte Capital wird vom Boden, man möchte sagen, absorbirt; es ersetzt sich seinem ganzen Belaufe nach nicht binnen kurzer Zeit, sondern nach und nach in größerer Ausgiebigkeit der Ernten, in Vermehrung des Rein-Ertrags, Entbehrlichkeit künftiger Capitalverwendung von bedeutendem Umfange u. s. w. Was ist unter solchen Verhältnissen natürlicher, als daß der Besitzer des Bodens nicht auf kurzen Credit borgt, was er nur durch langen ersetzen kann. Es ist dies eine allgemeine kaufmännische Regel, und die Abweichungen von derselben müssen sich überall bitter rächen. Wenn ein Grundstück das zur Melioration verwendete Capital wohl mit Zins und Zinseszinsen zurückgiebt, aber erst im Verlaufe von 20 Jahren, und der Grundbesitzer das erforderliche Capital nur auf 10 Jahre leiht, dann aber sofort abzahlen muß, so handelt er nicht viel anders, als ein Kaufmann, der doppelt so viel Wechsel acceptirt, als er vor Verfallsfrist vernünftiger Weise decken kann. Beide gehen ihrem Ruin sicher entgegen, nur daß der Bankerott des Kaufmanns rascher erklärt ist, als die Subhastation des Grundbesitzers sich vollzieht. Es ist unter solchen Verhältnissen leicht erklärlich, wie der menschliche Scharfsinn auf Combinationen verfallen ist, welche der Capitalverwendung auf Grund und Boden das große Risico entziehen. Wenn der Boden Meliorationen nur durch erhöhten Jahresertrag, nicht durch sofortige Ersetzung des Meliorations-Capitals lohnt, so lag es nahe, die Rückzahlung der contrahirten Hypothekardarlehen in Form von Annuitäten zu verlangen. Auf diese Weise vermag der Grundeigenthümer (ohne künftige Nutzungen und Früchte im Voraus escomptiren zu lassen, eine in jeder Beziehung kostspielige Operation,) das angeliehene Capital schrittweise zurückzuzahlen, beinahe gleichzeitig und maßhaltend mit der Amortisation, die der Boden selbst in Form seines erhöhten Ertrages vollzieht. So geht, strenge genommen, der jährlich wiederkehrende Preis, den der Eigenthümer für Befreiung von seiner Schuldenlast zahlen muß, in den Producten des Bodens ein, für den die Schuld contrahirt wurde. Man kann sich kaum eine gerechtere, der Natur der Sache besser entsprechende Form der Schuldentilgung denken. Sie wird im großen Maße durch die Thätigkeit landwirthschaftlicher Credit-Institute vermittelt, unter welchen die preußischen durch Zweckmäßigkeit der Organisation besonders hervorragen. Es ist vielleicht nirgend wieder die Anwendbarkeit der Amortisation für größere Credit-Operationen so klar und mit so gutem Erfolge zu Tage getreten, wie eben bei diesen Instituten.

Kläglich dagegen sind, bis auf wenige Ausnahmen, die Versuche einer Amortisation der Staatsschulden ausgefallen. Wer zuerst den Gedanken gefaßt, die drückende Schuldenlast der Staaten auf dem Wege der Amortisation zu mindern, läßt sich ge-

schichtlich nicht ermitteln. Einige datiren die Entstehung dieser Idee auf den Genuesen Amaldo Grimaldi zurück, lebend im 16. Jahrhundert, Andere auf die Brüder Päris, die rastlosen Gegner Law's in den Zeiten der Regentschaft. Gewiß ist nur so viel, daß England hierin, wie in vielem Anderen, mit seinem Beispiel vorangegangen ist und unter der Verwaltung Sir Robert Walpole's (1716) zuerst einen festen Plan für Tilgung der Staatsschuld aufgestellt hat. Es wurde eine eigene Kasse unter dem Namen Sinking Fund eingerichtet, in welche gewisse Erträgnisse, ausschließlich zur Schuldentilgung bestimmt und zu keinem andern Zwecke verwendbar, fließen sollten. Die Sache ließ sich anfangs sehr günstig an und von 1716—1733 wurden die Gelder des Sinking Fund von der Verwaltung respectirt; 1733 wurde die erste Bresche in das System geschossen, indem die Regierung mit Einverständniß des Parlaments 500,000 Lstr. von der Dotation des Sinking Fund zur Ergänzung des laufenden Jahresbudgets benutzte. Im nächsten Jahre ging man auf dem Wege weiter und verkürzte den Sinking Fund um 1,200,000 Lstr., so daß nur ein kleiner Theil der Gelder des Fonds seiner Bestimmung, der Schuldentilgung, wirklich zugeführt werden konnte: bis zum Jahre 1775 wurden nicht mehr als acht eine halbe Million Pfund durch den Sinking Fund getilgt. In Zeiten des Krieges wie des Friedens leistete die neue Einrichtung wenig von dem, was man erwartet hatte; denn der Vorsatz, den Sinking Fund unverletzt seiner Bestimmung zu erhalten, war wiederholt gebrochen worden, und die Hoffnungen, die sich anfangs an die Institutionen geknüpft hatten, schienen unrettbar verloren.[1])

Da trat Pitt mit dem Plane einer totalen Reform des Sinking Fund auf, und die geblendeten Zeitgenossen glaubten in dem Entwurf des großen Commoners das Geheimniß einer sicheren, wenig kostspieligen und unaufhaltsamen Schuldentilgung gefunden zu haben. Der Plan war durch das politische Rechenexempel des Dr. Price veranlaßt worden. Price hatte nämlich berechnet, daß ein Penny mittelst Zuschlag von Zinseszinsen seit Christi Geburt bis 1791 zu der enormen Größe von 300 Millionen Goldklumpen im Volumen des Erdballs angewachsen sein müßte. Pitt und die Mitlebenden waren gleich bei der Hand, die Wunder der doppelten Zinsrechnung zum Besten der Staatsschuldentilgung auszubeuten. Walpole's Sinking Fund beruhte auf dem Princip der einfachen Zinsrechnung; Pitt's Plan fügte zu den Mitteln des Fonds die Zinseszinsen seines ursprünglichen Capitals hinzu, und so glaubte man ein unfehlbares Mittel gefunden, um die Staatsschuld Englands in nicht zu langem Zeitlaufe zu amortisiren. Die Täuschung war nur die, daß Pitt glaubte, Ministerium und Parlament würden in Zukunft vor einem Sinking Fund mit doppelter Zinsrechnung mehr Respect haben, als vor Walpole's Fonds mit der einfachen Zinsrechnung, und der große Staatsmann hat selbst die Richtigkeit dieser seiner Hoffnung erleben, die Verkürzungen seines Sinking Fund mit ansehen müssen. Um die Zeit, als Pitt die Annahme seines Planes durchsetzte (1786), belief sich die englische Staatsschuld auf 238,231,248 Lstr., dem Sinking Fund wurde 1 Million Lstr. zugewiesen, die durch Hinzufügung von Zinseszinsen bis zu 4 Millionen jährlich anwachsen sollte. Hätte das Einkommen des Fonds diese Ziffer erreicht, so sollte er nicht weiter vermehrt werden; die 4 Millionen hätten nach wie vor zu Ankauf von Schuldpapieren des Staates gedient, die angekauften Stücke aber hätten dem Sinking Fund nicht weiter verzinst werden müssen. Im Jahre 1792 erhielt der Fonds eine neue Dotation von 400,000 Lstr. an Capital und eine aus den Steuern zu entrichtende Jahresrente von 200,000 Lstr. Zugleich ward vorgesehen, daß neu contrahirte Anlehen den Gang der Amortisation nicht hindern sollten. Es wurde nämlich angeordnet, daß je ein Procent von jeder neu contrahirten Anlehenssumme in Schuldscheinen auf den Sinking Fund lautend ausgestellt und diesem, wie jedem anderen Staatsgläubiger sein Theil, regelmäßig verzinst werden sollte.

Aber schon unter Pitt selbst konnte (1798—1800) diese Bedingung nicht eingehalten werden; er mußte die in jenen Jahren contrahirten Anleihen ohne Entrichtung

[1]) Vergl. über die Geschichte dieses ersten englischen Sinking Fund den klassischen Essay Ricardo's on the funding System. Ricardo Works ed. Mc. Culloch. London, 1852. p. 513 ff.

des gesetzlichen einen Procentes an den Sinking Fund aufnehmen. Im Jahre 1802 erhielt der Fund eine neue Einrichtung. Die beiden Theile des Sinking Fund, jener ursprüngliche von 1786 und der zweite, durch Ueberweisung je eines Procents von den neuen Anlehen entstandene, wurden in einen verschmolzen und dafür den Staatsgläubigern die Bestimmung zugestanden, daß der so fusionirte neue Sinking Fund durch Hinzufügung von Zinseszinsen bis zur gänzlichen Tilgung der Staatsschulden vermehrt werden sollte. Es entfiel somit die ursprüngliche Beschränkung, laut welcher die doppelte Zinsrechnung des Fonds aufzuhören hatte, wenn derselbe die Höhe von 4 Millionen jährlicher Rente erreicht haben würde. Inzwischen war die Staatsschuld seit 1786 von 238 Millionen auf 480,572,470 Lstr. gestiegen, eine Vermehrung, welche gewiß nicht Zeugniß gab von der Vortrefflichkeit des eingeschlagenen Tilgungsplans. Als im Jahre 1813 der Schatzkanzler Vansittart abermals eine neue Organisation des Tilgungsfonds vorschlug, wurde dem Parlamente ein historischer Abriß der Wirksamkeit und Erfolge des Systems der Amortisation vorgelegt. Es ergab sich, daß der Sinking Fund seit 1786 die enorme Summe von 238,350,143 Lstr. wirklich getilgt habe, somit um 118,895 Lstr. mehr, als die gesammte Staatsschuld im Gründungsjahr des Fonds betragen hatte. Aber der riesenhafte Erfolg beruhte einfach auf einer Sinnentäuschung; man hatte viel mehr neue Schulden contrahiren müssen, als man alte abtragen konnte, und jeder Schuldverminderung durch den Tilgungsfonds ging eine Schuldenvermehrung durch neue Anlehen zur Seite. Woher auch wären die Summen für Amortisation der Schuld zu nehmen gewesen, da doch jedes Jahr ein Deficit ergab und die Bedürfnisse des Staates wegen des großen Krieges mit Napoleon in steter Zunahme begriffen waren? Da blieb nichts anderes übrig, als um jeden Preis Geld zu schaffen und man hätte um Vieles weniger borgen müssen, wären nicht auch die dem Sinking Fund angewiesenen Summen zu decken gewesen. Der eigentliche Schaden für den Staat war, daß er die neuen Anlehen meist zu ungünstigeren Bedingungen contrahiren mußte, als ihm bei den früheren zugestanden worden, daß es daher viel klüger gewesen wäre, die alte minder kostspielige Schuld ungetilgt zu lassen, statt eine neue und schwerer drückende aufzunehmen. Hierzu aber konnte man sich im heiligen Feuer der Amortisation nicht entschließen.

Nachdem der Schatzkanzler Vansittart seine neue Organisation des Sinking Fund durchgesetzt hatte (1813), arbeitete man an der Tilgung weiter fort und brachte es richtig dahin, daß die Staatsschuld im Jahre 1817 die Höhe von 840,850,343 Pf. erreichen konnte. Das war also mehr denn der $3\frac{1}{2}$fache Betrag der Staatsschuld von 1786, dem Jahre, in welchem Pitt's Amortisationsmodus angenommen worden! Man muß gestehen, wenn auch der große Kampf mit der Revolution diese ungeheure Schuldenvermehrung herbeiführen half, so hat die Amortisations-Manie das Ihrige gethan, das Schuldenmachen in leichtem, stets ebenmäßigem Gange zu erhalten. Wie aus Ricardo's Untersuchung klar hervorgeht, hat der englische Sinking Fund damals zu nichts weiter gedient, als die Lage der englischen Finanzwirthschaft vor unkundigen Augen zu verbergen, den Glauben im Publikum zu erregen, daß Anleihen zurückgezahlt werden, und die Negociation neuer Anlehen zu erleichtern. Als gesundere volkswirthschaftliche Grundsätze in der englischen Verwaltung Raum gewannen, waren die Tage des Sinking Fund gezählt. Im Jahre 1819 wurde seine Dotation um 12 Millionen Lstr. jährlich herabgesetzt; zehn Jahre später hatte er aufgehört zu existiren. Seither tilgt man die Staatsschuld nur aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben, und es ist ohne jeden besonderen Tilgungsfond gelungen, die Ziffer derselben bis zum Beginn des jüngsten orientalischen Krieges auf 764 Millionen Lstr. zu reduciren. Die Führung des Krieges erheischte die Aufnahme neuer Anlehen, jedoch keineswegs von drückendem Betrage. Man hielt an dem Grundsatz fest, die erhöhten Staats-Ausgaben müßten durch entsprechende Erhöhung der Steuern gedeckt werden; nur einen Theil der Kriegslast wälzte man durch Contrahirung von Anlehen auf die künftigen Generationen über. Im Ganzen wurde die schwebende (in Terminen von wenigen Jahren aus den laufenden Einnahmen rückzahlbare) Schuld, bestehend aus Schatzkammerbills und Bonds, um 11,440,000 Pfd. vermehrt; die Erhöhung der consolidirten Schuld betrug anläßlich dieses Krieges 29—30 Millionen Pfd. Noch einmal, und das wohl

zum letzten Mal, tauchte bei Contrahirung der jüngsten Englischen Anlehen die Idee eines Tilgungsfonds auf; er wurde unter dem Namen War sinking fund errichtet und mit einer Rente von 1 ½ Millionen Pfd. dotirt, die so lange auf dem Staats-Einkommen haften solle, bis die neu aufgenommenen Kriegs-Darlehen getilgt wären. Es waren kaum drei Jahre seit jener Anordnung verflossen und schon trat das Ministerium Anfang Mai 1858 mit dem Geständniß vor das Parlament, es könnte für das diesjährige Budget von Entrichtung der 1 ½ Mill. Pfd. an den War sinking fund keine Rede sein.*)

Wenn Eines aus der eben flüchtig skizzirten Geschichte des Sinking Fund hervorgeht, so ist es die Lehre, daß das Staatsschuldenwesen der Gegenwart einem festen Systeme der Amortisation widerstrebe. Damit sei keineswegs behauptet, die Amortisation von Staatsschulden gehöre zu den Unmöglichkeiten und schlage in's Gebiet des finanziellen Humbug ein, denn nicht alle Amortisationsversuche sind vom Uebel oder tragen den Keim ihrer Erfolglosigkeit in sich. Die Schwierigkeiten aber, welche sich einem solchen Unternehmen in den Weg stellen, sind der Art, daß nur die beste Finanz-Verwaltung, und auch diese nur unter außerordentlicher Begünstigung der Umstände, sie überwinden kann. Die erste Bedingung der Wirksamkeit eines Amortisationsfonds ist seine Unantastbarkeit, und unter welcher Staatsverwaltung der Welt wäre diese für alle Eventualitäten gesichert? Nicht, daß wir hier an Concussion denken, sondern wir meinen, daß die Unmöglichkeit einer Verwendung der Amortisationsgelder zu anderweitigen Staatsbedürfnissen als der Schuldentilgung gegeben sein muß, wenn man mit Sicherheit amortisiren will. Nebstdem ist es nicht immer rathsam, zu amortisiren. Es ist z. B. eine große Verkehrtheit, alte Staatsschulden zu amortisiren, wenn man neue und lästigere contrahiren muß. In dem Fall freilich, daß man für die neuen Schulden bessere Bedingungen zugestanden erhält, die den Druck derselben minder fühlbar machen, als die ältere Schuldenlast, — in diesem Falle ist es von Vortheil, die Amortisation sich vollziehen zu lassen. Wie selten jedoch treffen dergleichen Möglichkeiten ein! Ist ferner die Steuerlast eine allzugroße, schwer drückende, so muß man vorziehen, dieselbe zu vermindern, als consequent und unnachsichtlich mit der Amortisation vorzugehen. Dagegen ist es nicht richtig, wenn Earl Grey im engl. Parlamente behauptete, es sei besser, jeden Ueberschuß im Staatsbudget, durch Nachlaß von Steuern, „Früchte tragen zu lassen in der Tasche des Volkes," als ihn zur Amortisation von Staatsschulden zu verwenden. J. St. Mill bemerkt hier ganz treffend, man

*) Die Whigs widerstritten dem freilich, und der Economist, die Times des Handelsstandes, brachte in jener Zeit (in seiner Nummer 769 vom 22. Mai 1858) einen langen Artikel über den Sinking fund and its new aspect, in welchem er allerdings die alte Pitt'sche Theorie Preis giebt, dennoch aber für eine bestimmte Art von Nationalschulden die Amortisation beibehalten wissen will. In Kurzem ist sein Raisonnement dies: „In der gegenwärtigen verwickelten Weltlage stehen England noch viele Ausgaben für kriegerische Zwecke bevor. Wir begannen den russischen Krieg in der festen Absicht, seine Kosten aus unseren gegenwärtigen Einkünften zu entnehmen, aber doch mußten wir die Nationalschuld vermehren und der Nachwelt Lasten aufwälzen. Es wird auch in künftigen Fällen nicht anders gehen, schon darum, weil es eben so leicht ist, Anlehen aufzubringen als schwer, die Steuern stark zu erhöhen. Wollen wir aber im Schuldenmachen fortfahren und keine Ordnung im Schuldenabtragen einführen, so würden wir jedes Maß unserer Schuld verlieren. Wir müssen einen Sinking fund haben, nicht dazu bestimmt, uns von einer Last zu befreien, an die wir bereits gewöhnt sind, sondern solch ein „Schema" ist nothwendig, um uns vor dem Druck weiter noch hinzukommender Lasten zu schützen. Nicht auf alle unsere Schulden aber soll der Sinking fund gerichtet sein. Es giebt vielmehr zwei Arten von Nationalschulden, deren eine die gegenwärtig Lebenden allerdings ein Recht haben, auch auf die Nachwelt zu übertragen, Schulden, die z. B. zur Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, zum Loskauf der westindischen Sclaven ꝛc. gemacht wurden; diesen Schulden entspricht auch ein bleibender Nutzen, von dem auch die Nachwelt zehrt, darum kann sie für ihn auch bezahlen. Eine andere Art von Schulden aber ist diejenige, welche der Staat für augenblickliche Bedürfnisse der Nation macht. „The evils of a day must be met by the people of the day," und dergleichen Schulden seien z. B. aus dem birmesischen, aus dem chinesischen Kriege entstanden, sie mußten auch, wenn möglich, noch von derselben Generation, die sie machte, gedeckt werden." Der „Economist" scheint diese Deckung allerdings nicht sowohl durch Aufnehmung neuer Schulden, als vielmehr durch eine der Amortisationssumme entsprechende Erhöhung der Steuern erzielen zu wollen. Die Scheidung zwischen Schulden zu bleibenden und zu vergänglichen Unternehmungen erscheint uns freilich wenig scharf, indessen durften wir in solcher Sache doch das Urtheil des ersten englischen Handels- und Bankierorgans nicht ignoriren. D. Red.

könne den überschüssigen Betrag im Budget auf keine Weise Früchte tragen lassen, als wenn man ihn nicht in den Taschen des Volkes läßt. Denn eine Steuererleichterung wird, vorausgesetzt, daß sie nur vorgenommen ist, um einen Ueberschuß der Einnahmen zu verhindern, nicht um eine wirklich schwer drückende Besteuerung zu mildern, eine solche Steuererleichterung wird vom Volke schwerlich zur Capitalisirung des nachgesehenen Steuerrestes benutzt werden. Viele werden das, was sie an Steuer ersparen, in Vergnügungen und sonstigem Luxus verwenden. Wendet man hingegen den Ueberschuß im Staatsbudget der Amortisation zu, so wird durch selbe ganz gewiß der in den amortisirten Schuldpapieren festgelegte Capitalbetrag frei, um von den Eignern an anderem Orte als Capital verwendet zu werden. Da für diesen Betrag jedoch die Gelegenheit einer Placirung in Staatsfonds mangelt, müssen die Capitalbesitzer ihn in Fabriken, industriellen Unternehmungen, in Grund und Boden convertiren, oder den Eignern solcher Productions-Instrumente darleihen. So führt die Amortisation der Hervorbringung von Werthen neue Hülfsquellen zu — einer der wenigen Fälle, in welchen sie segenbringend und befruchtend wirkt.

Sehr verderblich muß die Amortisation in Staaten wirken, wo die Schmälerung des Amortisationsfonds zum Behufe der Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse die Regel geworden ist, wie z. B. in Frankreich. Dies Land hat einen mit seltener Munificenz dotirten Amortisationsfonds, dem auch in der jüngsten Zeit sehr ansehnliche Beträge aus den Staatseinnahmen zugewiesen sind. Trotzdem ist die Amortisation seit 1848 suspendirt und nur wenig Hoffnung ist vorhanden, daß sie wieder aufgenommen werden wird. Die Zuflüsse in den Amortisationsfonds figuriren nach wie vor auf dem Staatsbudget (in dem für 1857 mit 86,560,932 Francs), aber man verwendet sie zu Anderem, als zur Schuldentilgung. Man sollte denken, die Regierung könne bei einer solchen Verwendung der Amortisationsgelder des Contrahirens neuer Anlehen, wo nicht ganz entbehren, so doch nur in mäßigen Proportionen sich bedienen. Aber das imperialistische Frankreich hat seine Schuldenlast seit 1854 um mehr als 2000 Millionen Francs vermehrt, die schwebende Schuld nicht gerechnet, die sich im Februar 1855 nach officiellen, durch Rechenkünste temperirten Angaben auf 692 Millionen, in Wirklichkeit aber auf mehr denn 1000 Millionen belief. Die consolidirte Schuld beträgt nach Angaben von 1856 bereits die Summe von 7,558,040,822 Francs. Das System der Amortisation nach Französischem Muster gehört, wie die Erfolge zeigen, zu dem Schlechtesten, was in der Finanzkunst ersonnen wurde. Hat doch Frankreich mit diesem System und unter gleichzeitiger Benutzung der Amortisationsgelder zu Kriegszwecken, während des orientalischen Weltkampfs doppelt mehr Schulden machen müssen, als England in gleicher Bedrängniß ohne jeden Amortisationsfonds!

Anders im Preußischen Staatswesen [1]). Hier wurde schon durch Königl. Cab.-Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von einer Million jährlich zur Einlösung der Staatsschuldscheine angeordnet und durch die Königl. Verordnung vom 17. Januar 1820 „wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens“ bestimmt (V—VII), daß, abgesehen von den Anleihen im Auslande, über deren Tilgung besondere Vereinbarungen bestanden, „zur allmählichen Abtragung aller verzinslichen Schulden für immer ein Procent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldcapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds gesammelt werden sollten. Dazu sollten auch die aus der allmählichen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzutreten, bei einigen Schulden ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Capitalstilgung, bei der übrigen Schuld dagegen sollte „das Hinzutreten der aus der allmählichen Capitalstilgung entstehenden Zinsersparniß zu dem allgemeinen Tilgungsfonds nur in bestimmten Fristen stattfinden;“ nämlich vom 1. Januar 1823 ab immer in Zeitabschnitten von zehn auf einander folgenden Jahren, um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.“

[1]) Von den Amortisationsverhältnissen der Provinzialschulden, der Pfandbriefe ꝛc. sehen wir hier ab.

Die ursprüngliche und auf den Staatsschuldscheinen selbst angegebene Absicht, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen zu lassen (V. v. 27. October 1810) wurde „vorläufig“ in derselben Verordnung vom 17. Januar 1820 (§ VI) aufgegeben, dafür „sollten weiterhin jährlich eine bestimmte Anzahl von Schuldbocumenten aufgekauft werden, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann erfolgen, wenn die resp. Schuldbocumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden könnten.“ Zu der hierdurch angeordneten Tilgung wurden ebenso wie das zur regelmäßigen Verzinsung geschah, durch § 7 ders. Verordnung sämmtliche Domänen und Forst-Revenuen, der Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern, aus Ablösungen ꝛc. und die Salzrevenuen überwiesen und die Ausführung dieser Vorschriften der durch dieselbe K. V. errichteten Behörde der „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ übertragen.

Mit welcher Treue der sparsame und hausväterliche König Friedrich Wilhelm III. gesegneten Andenkens über die strenge Beobachtung dieses Gesetzes — eines Grundgesetzes unserer wirklichen Verfassung — wachte, geht aus Folgendem hervor. Nach Abschluß des Krieges und seiner ersten Nachwehen betrug die verzinsliche Schuld des preußischen Staates 206,733,171 Thlr. Davon wurden — die Staatsschulden-Verwaltung hatte alle zehn Jahre zu amortisiren, und der 1. Januar 1813 war als Anfang der ersten zehnjährigen Periode angenommen — in den beiden ersten Perioden, also bis zum 31. December 1832, amortisirt; 42,976,729 Thaler; in der dritten Periode, also bis zum 31. December 1842, amortisirt: 24,895,355 Thaler; im Ganzen also bis 1842 — 67,872,084 Thaler getilgt, so daß sich Anfang 1843 die verzinsliche Schuld auf 138,861,087 Thaler belief. Am 11. Juli 1848 erklärte Herr Hansemann, damals preußischer Finanzminister, vor der Berliner Nationalversammlung, selbst noch sichtlich überrascht durch die zu spät gewonnene Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit der bisherigen preußischen Finanzwirthschaft, daß am 1. Januar 1848 die verzinsliche Schuld nur noch 126 Mill. Thaler betragen hätte. Nach dem Etat von 1858 hatten die verzinslichen allgemeinen Staatsschulden wieder die Höhe von 203,147,340 Thalern erreicht mit Einrechnung von provinziellen Staatsschulden und Eisenbahnschulden aber sogar die Summe von 228,224,718 Thlr. Preußen hat also gegenwärtig nun hundert Millionen mehr Schulden als vor zehn Jahren. Dessenungeachtet ist in der Zwischenzeit mit der Tilgung der alten wie der neuen Schulden nach Kräften fortgefahren, und es sind bereits von den meisten der seit 1848 gemachten Anleihen namhafte Abtragungen bewirkt. Die preußische Gesetzgebung kehrte nach Ablauf der revolutionären Strömung in dieser Beziehung schnell auf den erprobten Weg Friedrich Wilhelm's III. zurück, wie schon das Gesetz vom 7. Mai 1851 (Gesetzsammlg. Nr. 14.) bezeugt, in welchem sowohl zur Tilgung der freiwilligen Anleihe von 1848 (15 Mill.), als auch der von 1850 (18 Mill.), Ein Procent des ursprünglichen Schuldcapitals alljährlich der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen ward. (Näheres darüber s. unter **Preußen** [Finanzen.]) Nach dem Etat von 1858 betrug auch die Schuld aus der ersteren Anleihe nur noch 6½ Millionen, die aus der anderen 16½ Millionen. Auf dem Staatshaushaltungs-Etat für das Jahr 1859 ist zur Tilgung der Staatsschulden eine Summe von 3,930,087 Thalern, im Wesentlichen der des früheren Etats entsprechend, aufgeführt; im Etat von 1851 betrug diese Summe 3,384,446 Thaler; im Etat von 1858 3,803,990 Thlr. —

Zum Behufe der Schuldentilgung bedient man sich noch eines anderen Mittels als der Amortisation, und wir wollen dasselbe hier kurz auseinandersetzen. Es ist dies die Rentenconversion. Sie besteht darin, daß der Staat seine Gläubiger in die Alternative versetzt, entweder in eine geringere Verzinsung ihrer Forderungen zu willigen oder ihre Papiere zum Nennwerth baar eingelöst zu erhalten. Die Operation kann natürlich nur gelingen, wenn der Zinsfuß im Lande sich etwas niedriger stellt, als der der Staatsanlehen ist, welche convertirt werden sollen. England hat diese Methode mit großem Erfolge eingeschlagen; es convertirte 1822 seine zu 5 pCt. verzinsliche Staatsschuld in 4procentige, 1830 in 3½procentige, 1844 in 3procentige; in Preußen ist der Versuch im Jahre 1842 ebenfalls geglückt. Frankreich nahm unter dem Ministerium Villèle (1825) die erste Conversion vor; sie traf die Umwandlung der 5proc.

Schuld in eine zu 4½, eventuell nach freier Wahl des Besitzers in 3proc. mit Aufbesserung des Capitalbetrages. Die Operation gelang und der Staat gewann durch selbe bedeutend, indem er in der Folge 6,230,000 Frs. an jährlichen Zinsen ersparte. Nicht so ganz befriedigend ist die laut Decret vom 14. März 1852 angeordnete Rentenconversion ausgefallen. Sie traf ebenfalls die 5proc. Schuld, die in 4½proc. umgewandelt oder nach dem Nennwerth zurückgezahlt werden sollte. Von den 3½ Milliarden der 5proc. Staatsschuld wurden nur 179 Millionen zum Remboursement verlangt, so daß der Staat 17½ Millionen Frs. an jährlichen Renten erspart hätte. Doch ging ein großer Theil dieses Gewinns auf die Kosten der Inscenesetzung auf; man wies mehrere große Capitalisten und Matadore der Pariser Börse an, den Cours der Rente zu halten, weil sonst die ganze Operation mißlungen wäre. Die Leute thaten redlich ihre Pflicht und mußten nach der Hand von der Regierung entschädigt werden. Welche Opfer zu dem Zwecke gebracht wurden, läßt sich nicht genau ermitteln, denn die Verwaltung wird sicherlich bei dieser ersten finanziellen Maskerade alle Mittel angewandt haben, um den wahren Sachverhalt nicht ganz schroff zu Tage treten zu lassen.

Es ist schließlich noch der anderen Bedeutungen zu gedenken, welche mit dem Worte Amortisation, abgesehen von dem Begriffe einer Schuldentilgung, verbunden werden. Ehemals verstand man auch unter Amortisation den Uebergang von Gütern in die todte Hand, in den Besitz der Kirche. Heutzutage heißt auch die Nichtigkeits-Erklärung verloren gegangener Urkunden (Wechsel, Werthpapiere, Schuldbriefe, Verträge u. s. w.) Amortisation. Eine solche Erklärung wird von dem Berechtigten bei den zuständigen Gerichten nachgesucht, um die Geltendmachung von Rechtsansprüchen Seitens des unredlichen Finders zu verhindern. Ist diese Amortisation erfolgt, so tritt der Amortisations-Werber in alle aus der verlorenen Urkunde fließenden Rechte ein und kann auf Erneuerung des Documentes dringen.

Amortisationsfonds. (Preuß. Eisenbahn-Actien-) Durch das preußische Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838, welches in die erste Zeit des preußischen Eisenbahnverkehrs fällt [1]) wurde bestimmt, daß von den Eisenbahnen eine Abgabe zu entrichten sei, die sich nach dem Ertrage richten und „zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen" (Herr v. Nagler meinte, daß die Posteinnahmen bedeutend leiden würden) „und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Capitals verwendet werden" sollte. (§ 39). „Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteigen" (§ 40). Einige erläuternde Angaben zu diesem Gesetze finden sich in Aeußerungen eines Königl. Regierungs-Commissarius, welche der Commission des Preußischen Hauses der Abgeordneten zur Prüfung des Staatshaushalt-Etats von (Berlin, 6. Mai) 1857 enthält. Es heißt dort: „Als es sich in den Jahren 1836 und 1837 darum handelte, zur Regelung des preußischen Eisenbahnwesens ein Gesetz zu erlassen, war man allerseits darüber einverstanden, daß es unzulässig sei, die Eisenbahnen für alle Zeiten in den Händen der Privat-Unternehmer zu lassen. Des hochseligen Königs Majestät (Friedrich Wilhelm III.) erklärte ausdrücklich diesen Grundsatz unter allen Umständen für maßgebend."

Die Ansichten des Staats-Ministeriums wichen 1838 dabei in sofern von einander ab, als ein Theil desselben empfahl, ohne Rücksicht auf die Rentabilität der einzelnen Bahnen den unentgeltlichen Heimfall der concessionirten Bahnen an den Staat nach 90 Jahren vorzubehalten und der Post-Verwaltung zu überlassen, wegen ihrer etwanigen Einnahme-Verluste mit jeder einzelnen Eisenbahn-Gesellschaft zu verhandeln; — ein anderer dagegen befürwortete, den Eisenbahn-Gesellschaften eine Abgabe aufzuerlegen und mit derselben, nach Abzug der Entschädigung für nachweisliche Einnahme-Ausfälle, die Eisenbahn-Actien zu amortisiren, um auf diese auch dem Interesse der Actionäre entsprechendere Weise den allmählichen Uebergang der Eisenbahnen in

[1]) Es war damals erst eine Eisenbahn im Staate vollendet und Friedrich Wilhelm III. in seiner weisen Behutsamkeit bestimmte in Folge dessen, daß gewisse Punkte des Gesetzes erst dann definitiv festgestellt werden sollten, wenn die zweite der innerhalb Preußens concessionirten Bahnen drei Jahre im vollständigen Betriebe gewesen wäre. (§ 38 des Ges. vom 3. Nov. 1838).

das Eigenthum des Staates zu sichern. Diese Alternative war bei der auf Antrag des jetzt regierenden Königs Majestät (König Friedrich Wilhelm IV.), als damaligen Kronprinzen, von des hochseligen Königs Majestät angeordneten Berathung des Gesetz-Entwurfes ein Hauptgegenstand der Verhandlungen des Staatsrathes, welcher sich schließlich mit 37 Stimmen gegen 1 für die Auferlegung einer Abgabe erklärte. Des hochseligen Königs Majestät geruhten, Sich schließlich gleichfalls für die Einführung einer Abgabe zu entscheiden, ordneten jedoch an, daß dieselbe erst dann näher bestimmt und in Hebung gesetzt werden solle, wenn die zweite Eisenbahn in Preußen drei Jahre im Betriebe gewesen sein würde.

Die zweite Eisenbahn in Preußen, die Magdeburg-Leipziger, wurde bereits am 18. August 1840 in ihrem letzten Theile eröffnet. Mit der Einführung der Abgabe hätte demnach im Jahre 1844 vorgegangen werden können. Die damalige Verwaltung hielt es jedoch, anfänglich um die Entwickelung des Eisenbahnwesens nicht zu stören, später in Rücksicht auf die im Jahre 1846 eintretende Geldkrisis und die darauf folgenden politischen Ereignisse für räthlich, die Einführung noch auszusetzen. Erst im Jahre 1852 erachtete es die königliche Regierung an der Zeit, mit der Einführung vorzugehen. Durch das unterm 30. März 1853 erlassene Gesetz wurde die Abgabe endlich eingeführt und zuerst im Jahre 1854 von den Dividenden des Betriebsjahres 1853 erhoben.

Von vielen Seiten aber wurde sogleich darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz vom 30. Mai 1853 nur scheinbar und äußerlich eine Ausführung des Gesetzes von 1838 sei, daß vielmehr ein ganz neues Princip dem neuen Gesetze zum Grunde liege. Das Eisenbahngrundgesetz von 1838 hatte bescheidentlich überall den Mangel an Erfahrungen, unter dem die Gesetzgebung den Eisenbahnen gegenüber noch litt, hervorgehoben, es hatte der Gesetzgebung in seinem § 49 ausdrücklich „vorbehalten, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse die in gegenwärtigem Gesetze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen." Das Gesetz bezeichnete sich damit selbst als einen Versuch, und es ist vom Standpunkte unserer heutigen Erfahrungen in der Eisenbahnsache aus betrachtet, auch nichts mehr als ein solcher. Wie nicht anders zu verlangen und zu erwarten, behandelte es die Eisenbahnen nach der Analogie der bisherigen Verkehrsmittel, der Posten, und es zeigte sich geneigt, bei ihnen die beiden charakteristischen Eigenschaften derselben ebenfalls vorauszusetzen. Die Post war bis dahin 1) ein Staatsunternehmen, und 2) doch kein recht öffentliches, verkehrbewegendes und verkehrfördernde, sondern vom Verkehr getragenes, ihm dienliches, aber auch zum Theil neben ihm hergehendes, eng begrenztes, gleichsam privates Unternehmen. Die Post war ein fiscalisches, aber doch kein politisches und kein sociales Wesen. Das Gesetz von 1838 meinte,[1] daß die Eisenbahnen dieselben beiden Merkmale tragen würden, und es behielt sich darum vor, die neue Fahrgelegenheit in das preußische Postreglement aufzunehmen, sobald nur die Actionäre derselben befriedigt seien, dann aber auch zu den billigstmöglichen Tarifen für die Beförderung zurückzukehren, wie ja das trotz der Ueberschüsse im Wesentlichen auch bei den Posten stattfand, wobei der Gesetzgeber kaum eine Ahnung von der ungeheuren Uebermacht der Eisenbahnen über die Posten in Bezug auf die Billigkeit der Beförderung gehabt zu haben scheint. (Hr. v. Gerlach, der an der Berathung des Gesetzes im Staatsrathe theilgenommen hatte, erwähnte später in der Kammer, man habe damals geglaubt, die Eisenbahnfahrpreise würden ungebührlich hoch sein, also mit den Postpreisen nicht concurriren können!) Es genügte indeß eine verhältnißmäßig kurze Zeit, um die Regierung davon zu überzeugen, daß eben so wenig, als eine Concurrenz zwischen den Postpferden

[1]) So unwahrscheinlich dies unserem Geschlechte bereits klingt, so sind doch aus Schriften und mündlichen Ueberlieferungen jener Zeit noch viel wunderliche Ansichten über die Eisenbahnen nachzuweisen, und es war u. A. der Glaube, daß keine Eisenbahn jemals ihre Kosten würde decken können, wie ein Menschenalter früher in England, so in seiner Zeit in Preußen bei den Meisten gang und gäbe.

und der Locomotive möglich, eine Eisenbahngesetzgebung nach dem Vorbild derer der Posten ausführbar wäre. Schon in einem Jahrzehnt war die Entwickelung des Eisenbahnwesens in Preußen, im Anschluß an die auf dem übrigen Continente, dahin gekommen, daß auch der halsstarrigste Bureaukrat nicht mehr im Stande war, einen der beiden wesentlichen, oben angedeuteten Charaktermerkmale der Posten an jenem wiederzufinden; die Eisenbahnen waren ein verkehrbewegendes, ja verkehrumwälzendes und sogar verkehrschaffendes Unternehmen geworden, während die Posten stets nur durch den bereits vorhandenen Verkehr getragen wurden und er neben ihnen auch noch andere Mittel benutzte. Die Eisenbahnen hatten damit eine großartige öffentliche sociale Bedeutung gewonnen, und wie sie räumlich über den einzelnen Staat herauszuragen begannen, und wie mit ihrem Emporsteigen zu internationalen Unternehmungen auch ihr Einfluß und ihre Rentabilität wuchs, so machten sie andererseits, je mehr sie Gebieter und Förderer des freien Verkehrs, des Handels, der fallenden und steigenden Preise, der sich erschließenden Bergwerke, der emporsteigenden Hochöfen und Hüttenwerke, neugestalteter Gewerbe, ja neugegründeter Gemeinden und eines seltsam beflügelten Gedanken- und Sittenaustausches der Nationen wurden, Anspruch darauf, zusammen mit den von ihnen beherrschten und geförderten socialen Gebieten, die sich oft mit ihrer breitesten Seite dem Staatseinfluß entziehen, ebenfalls in vielen Beziehungen vom Staatswillen frei zu sein. Ein Conflict, wie er sich jedesmal zwischen Staat und Gesellschaft bei solchen neuen Geburten bemerklich macht, trat auch hier hervor, aber das Gesetz vom 30. März 1853 ging weder auf eine tiefere Erwägung dieses Conflictes, noch überhaupt des Unterschiedes ein, der zwischen den Erfahrungen von 1838 und denen von 1853 in Bezug auf das Eisenbahnwesen statthatte. Es bestimmte im äußerlichen Anschluß an das Gesetz von 1838, daß sämmtliche Eisenbahn-Actiengesellschaften eine Abgabe von mindestens $^1/_{40}$ des Reinertrages (§ 3), beginnend von den Reinerträgen des Jahres 1853, an die Regierung zu zahlen hätten, und daß nach § 6 der „Ertrag der Abgabe behufs Amortisation der in dem Eisenbahn-Unternehmen angelegten Actien-Capitalien in der Art zu verwenden sei, daß mittelst desselben Stamm-Actien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Actien fallen, zu gleichem Zweck benutzt werden" sollten. („Die angekauften Actien werden für immer außer Cours gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.") Schon bei seiner Berathung im Landtage fand das Gesetz mehrfachen und wohlgegründeten Widerspruch, und es wurde schon damals darauf angetragen, jene Eisenbahn-Abgabe nicht zur Amortisation, sondern zu anderen Staatszwecken zu benutzen, sie etwa dem Eisenbahnfonds zufließen zu lassen; indeß nahm eine dem zeitigen Ministerium — für das Gesetz interessirte sich besonders der Handelsminister v. d. Heydt — überaus ergebene Majorität ohne Weiteres die bedenkliche Vorlage an. Der Widerstand gegen das Gesetz beruhigte sich aber dabei nicht, und nachdem schon 1855 bei Gelegenheit der zweiten Eisenbahn-Anleihe von 7,800,000 Thalern ein ähnlicher Antrag gestellt, freilich auch wieder abgelehnt war, sammelte sich in den Sessionen 1857 und 1858 eine starke Opposition des Herrenhauses wie des Hauses der Abgeordneten, die den Antrag stellte, das Gesetz vom 30. März 1853 aufzuheben und die Eisenbahnsteuer für den Eisenbahnfonds zu verwenden. An der Spitze dieser Opposition, zu der Männer der verschiedensten Parteien, im Abg.-H. auch der Gen.-Steuer-Dir. Kühne gehörten, stand im Abg.-H. Herr v. Gerlach, doch wurde sein Antrag in der ersteren Session (16. März 1857) mit 40 Stimmen (168 gegen 130), in der folgenden (8. März 1858) durch eine unbestimmt gebliebene Mehrheit, die dem Ministerium auf allen Wegen mit unerhörter Ausdauer folgte, abgelehnt, trotzdem in der letzteren Debatte der Abg. P. Reichensperger in einer vollendeten Rede die Amortisation schlagend verurtheilte. Das Ministerium hatte damit im Abg.-H. an der Seite einer Mehrheit, die wie in manchen anderen Fällen, so auch in diesem blindlings in die Sackgasse der Centralisation und der Bureaukratie einbog, einen Sieg erfochten, der freilich seiner Macht außerordentlich förderlich werden konnte, dem monarchischen und freiheitlichen Charakter des Landes aber jedenfalls gefährlich zu werden drohte. Die alte Monarchie von 1838 konnte, als sie den Plan zu einer Amortisation der Eisenbahnactien faßte, nicht im Entferntesten voraussehen, daß sie damit den Anspruch

auf den Besitz und die Beherrschung einer neuen socialen Macht ersten Ranges erhöbe, sie hatte nur an die Erweiterung ihres Postdepartements um eine neue Abtheilung gedacht; das constitutionelle Ministerium von 1853 aber, an dem sinnlosen Kampfe zwischem einem „Regierungsrechte" und einem „Volksrechte" lebhaft betheiligt, zeigte sich eifrig bemüht, jeden Fuß breit Landes, der noch unbesetzt war, für sich und seine Jurisdiction in Anspruch zu nehmen, und es schrak dabei auch vor solchen ungemessenen Weiten, wie sie der angedeutete Verkehr erschließt und enthält, nicht zurück. Der alte rein königliche Staat hätte immer noch eher solch ein kühnes Beginnen wagen können; er war einfacher und gegensatzlos construirt, er kannte jenes sinnlose Gegenüber von „Regierungsrechten" und „Volksrechten" nicht; ihm konnte es leichter gelingen, eine Einigung zwischen Königlicher Herrschaft über den Eisenbahnverkehr und dem Selfgovernment der einzelnen organischen Theile dieses Eisenbahnwesens herbeizuführen. Der neue Staat dagegen sahe in dem Eisenbahnverkehr und seinen immer beträchtlicheren Entfaltungen mit argwöhnischem Auge einen Staat im Staate, den man, wenn es nicht anders geht, wenigstens nach und nach und stückweise zerstören muß, um dann seine Stoffe in das große Regierungsgewebe hineinzuziehen und von ihm aus bearbeiten und bewegen zu lassen. Dadurch tödtet er natürlich die Freiheit des Verkehrs, macht sich die lebendigen Verkehrselemente der Nation feindlich, zwingt sie zu verbotenen und krummen Auswegen und drängt dem Lande zuletzt einen künstlichen Verkehr auf, dessen Resultat das Stocken und die Fäulniß des Verkehrs überhaupt ist.

Der Staat als Eigenthümer aller Eisenbahnen nimmt damit, um das Wort Reichenspergers zu wiederholen, „den Hauptschlüssel zu allen Lebensverhältnissen in die Hand". Er wird zum unbedingten Herrn nicht bloß über die social-ökonomischen, sondern auch über die politischen Verhältnisse und Fragen, und nichts ist bedenklicher, als wenn er dadurch z. B. auch — wie dies ein Vertheidiger der staatlichen Eisenbahn-Amortisation anführt — in den Stand gesetzt werde, die Getreidepreise auszugleichen, denn er würde damit zu einer Art irdischer Vorsehung des Volkes, das sich schnell daran gewöhnen dürfte, auf die Regierung in allen Dingen zu harren. (In Frankreich kam man mit den Bäckereikassen von Paris diesem Ideale des socialistischen Staates am nächsten.) Nicht allein aber, daß der Staat durch das in Folge der Amortisation ihm gewordene Eisenbahnmonopol eine seiner und des Volkes unwürdige providentielle Stellung erhält; es wird ihm auch eine discretionäre Macht gegeben, welche das Volk zu seinem willenlosen und unselbstständigen Werkzeuge macht. Der Handelsminister hatte schon in der Debatte vom 8. März 1858 gesagt, daß es kaum möglich sei, die für die Staatsbahnen festzustellenden Tarife den Kammern zur Beschlußnahme vorzulegen; es mag dies sein, aber es bleibt alsdann nur übrig, daß die Regierung allein diese Tarife bestimmt; damit ist ihr indeß die Macht gegeben, auf indirecte Weise ohne die Genehmigung der Kammern Steuern aufzulegen, und sie ist dann auf einmal von einer wirksamen Controle der Landesvertretung befreit. Das ist die Aussicht, welche die Amortisation der Eisenbahn-Actien uns eröffnet, und es ist zugleich die Aussicht auf Zustände, in denen der Staat die ihm natürlich zustehende Mission überschreitet und den, wie Frankreich zeigt, noch niemals unbestraft gebliebenen Schritt in das geschlossene und von eigenen Gesetzen regierte Gebiet der rein gesellschaftlichen Sphären thut. In England und Holland, den Ländern der Freiheit, hält sich der Staat von Eisenbahn-Unternehmungen grundsätzlich fern.

Das Herrenhaus zeigte sich auch in dieser Frage als Ganzes correcter, als das andere Haus. Nachdem es bereits in seiner Sitzung vom 30. April 1857 nach einer kurzen, aber gründlichen Debatte, in welcher die Herren v. Meding, Baron Senfft v. Pilsach, Graf Itzenplitz und v. Below hervortraten, mit 62 gegen 17 Stimmen den bei den Abgeordneten von Herrn v. Gerlach zur selben Zeit gestellten Antrag angenommen hatte, wiederholte es in seiner Sitzung vom 17. April 1858 ohne vorherige Discussion in seiner großen Majorität denselben Antrag. In der folgenden Session von 1859 kam ihm das inzwischen neuerwählte und scheinbar ganz aus Anhängern des neuen Ministeriums bestehende Abgeordnetenhaus, das allerdings in der Person des übergetretenen Ministers v. d. Heydt noch immer die Personification der alten bureaukratischen und centralisatorischen Bestrebungen in diesem Fache vor sich

sahe, indessen entgegen und nahm in seiner Sitzung vom 19. März 1859 mit großer Majorität, zu der sich die verschiedensten Parteien von Rechts und Links zusammenfanden, den Antrag an: „Das Haus erachtet es für zulässig und rathsam, daß § 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (aus welcher die Amortisation von jährlich 700,000 Thalern bestritten wird), auf dem Wege der Gesetzgebung aufgehoben werde.“ Für diesen Antrag sprachen besonders die Herren General-Steuer-Direct. Kühne, Reichensperger, v. Carlowitz, Milde. Das Herrenhaus schloß sich in seiner Sitzung vom 9. Mai 1859 diesem Antrage, nach einer Befürwortung desselben durch Dr. Brüggemann und Graf Itzenplitz, mit großer Majorität an, obgleich die Vertreter der Regierung darauf hinwiesen, die Regierung habe, um die Ausgaben für außerordentliche Rüstungen zu decken, den Amortisationsfonds für die nächste Zeit bereits eingezogen.

Amortisationskassen. Es besteht in den meisten Staaten Europa's die Einrichtung einer besonderen Kasse, welche die Tilgung und Zinsenzahlung der Staatsschuld zu besorgen hat und zu dem Zwecke ein bestimmtes Einkommen aus dem Staatsschatz zugewiesen erhält. Diese Kasse nennt man Amortisationskasse. Einestheils will man durch eine solche Anordnung eine Art Unabhängigkeit der Staatsschuldenverwaltung von der übrigen Finanzverwaltung begründen, oder wenigstens vor dem Publikum darlegen. Anderseits glaubte man den Vollzug einer regelmäßig fortschreitenden Amortisation der Staatsschuld (vgl. den vorhergehenden Artikel) auf keine andere Weise verbürgen zu können. Von beiden Zwecken ist der letztere, wie gezeigt worden, sehr schwer erreichbar, der erstere auch ohne die Einrichtung einer Amortisationskasse zu erfüllen. Denn die größere Oeffentlichkeit, welche in die Finanzgebarung der Staaten gedrungen ist, bietet den Staatsgläubigern eine bessere Garantie für die Einhaltung der gegen sie übernommenen Verpflichtungen, als die besteingerichtete und vollkommen unabhängig gestellte Amortisationskasse bieten kann. Die Verwaltungskosten, welche mit jeder separaten Kassenführung verbunden sind, bilden überdies einen Grund mehr, der für die Aufhebung der bestehenden Amortisationskassen spricht. Es versteht sich übrigens von selbst, daß man hier, wie in allen Fragen der Finanzpolitik, nur äußerst behutsam vorgehen darf und Institutionen von längerem Bestand nicht um jeden Preis über Bord geworfen werden müssen, wenn richtigere Einsicht ihre Entbehrlichkeit a priori dargethan hat. In kritischen Momenten z. B. wäre es sehr unklug, an der Amortisationskasse zu rütteln, weil da jede Aenderung in der Finanzverfassung Mißtrauen erregt und den ohnedies wankenden Credit von Neuem erschüttert. Und doch ist es gerade der letztberührte Umstand, welcher die Abschaffung dieser Art von Kassen räthlich erscheinen läßt. Es sind eben die kritischen Momente im Staatsleben, in welchen die Finanzverwaltung, überall Heil suchend, nur zu leicht geneigt ist, die Unverbrüchlichkeit der Amortisationskasse anzutasten und Amortisationsgelder zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse zu verwenden. Ein solches Verfahren schadet dem Credit mehr, als der ganze Amortisationsapparat zu nützen vermag. Es zeigt sich so zuletzt, daß in Zeiten der Ruhe, der Ordnung in den Finanzen der Bestand einer Amortisationskasse überflüssig ist, in stürmischen Tagen aber die Einrichtung sich viel eher zum Mißbrauch eignet, als zum Aufrechthalten des Credits. Demnach scheint es angemessen, die Aufhebung der Amortisationskassen, wo sie nicht — wie z. B. in Preußen — thatsächlich zur Verminderung der Schuldenlast beigetragen haben, ernstlich in Erwägung zu ziehen und, wenn möglich, rasch anzubahnen.

Ampère. Zwei geachtete französische Gelehrte, Vater und Sohn, führen diesen Namen. Andreas Maria Ampère wurde am 20. Januar 1775 zu Lyon geboren, er verlor seinen Vater 1793 auf der Guillotine. A. machte ernste Studien in der Mathematik, Physik und verwandten Gegenständen, er ist der Vater der electrodynamischen Theorie. 1814 wurde er Mitglied der Akademie der Wissenschaften, 1824 Professor der Experimentalphysik am College de France; er starb am 10. Juni 1836. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über den Electro-Magnetismus hat er in mehreren Schriften niedergelegt. Sein Sohn Johann Jacob Anton A., geboren zu Lyon am 12. August 1800, hat sich besonders durch seine vergleichende Studien über die Literatur einen Namen gemacht. A. hat zu seinen wissenschaftlichen Zwecken mehrere

bedeutende Reisen nach dem Norden wie nach dem Orient unternommen und gilt für einen der gründlichsten Kenner, namentlich auch germanischer Literatur, in Frankreich, übrigens hat er ernste Studien in Deutschland selbst unter A. W. v. Schlegel gemacht. Auf seiner scandinavischen Reise 1828 begleitete ihn Wilibald Alexis (s. d.). 1831 wurde A. Professor am College de France und Villemains Nachfolger an der Universität, auch Professor an der Normalschule. A. hat auch in seinen Vorlesungen etwas von der Gründlichkeit eines deutschen Gelehrten, selbst mit einem leichten Anflug von Pedanterie. 1840 reiste Ampère mit P. Merimée im Orient, in neuester Zeit war er auch in Nordamerika. Seine Arbeiten läßt er gewöhnlich in der „Revue des deux mondes" erscheinen; doch sind die meisten dieser Abhandlungen später unter einem Titel vereinigt nochmals ausgegeben, so: Litterature et voyages. Paris 1834. 2 Bände. Seine bedeutendsten Werke sind: Die französische Literatur in ihrem Zusammenhange mit den fremden Literaturen während des Mittelalters; französische Literaturgeschichte vor dem 12. Jahrhundert; über die Bildung der französischen Sprache. Seine letzten größeren Werke sind: La Grece, Rome et Dante. Paris 1848, und L'histoire Romaine à Rome. 1856. Im Jahre 1857 brachte die „Revue des deux mondes" Studien über das alte Rom von A., in denen man politische, antinapoleonische Beziehungen finden wollte.

Amphibien oder Lurche gehören zu den Wirbelthieren (Vertebrata), d. h. zu den Thieren, die mit einem inneren Knochengerüste, dessen Stamm in der Höhle des Schädels das Gehirn, und in einem Canale der Wirbelsäule das Rückenmark umschließt, versehen sind, und sodann rothes Blut und ein geschlossenes Gefäßsystem aus Schlag-, Blut- und Saugadern besitzen. Es zerfallen diese Wirbelthiere in vier Klassen, in Säugethiere, Vögel, Amphibien und Fische; die Amphibien unterscheiden sich von den beiden ersten Klassen dadurch, daß sie kaltes Blut haben, wie die Fische, ferner zwar ein Herz mit zwei Vorkammern, aber nur mit einer einfachen Herzkammer, und daß sie endlich durch Lungen und Kiemen athmen. Gleich den Vögeln legen sie Eier, ihre Haut ist entweder beschuppt oder nackt, und ihr Ohr nach außen verschlossen. Die Temperatur des Blutes ist die der Umgebung; die Muskeln sind roth gefärbt, durch Häute in Bündel gesondert und besonders stark entwickelt, so daß diese Thiere große Kraftanstrengung zu entwickeln vermögen. Merkwürdig ist namentlich bei ihnen eine Art Reproductionsvermögens, vermöge dessen sie manche Theile ihres Körpers wieder erzeugen, die ihnen abgeschnitten worden sind. Die Stimme fehlt ihnen, wenn wir von dem Zischen der Schlangen und dem unmetrischen Gesange der Frösche absehen, wie den Fischen. Hinsichtlich der äußeren Form herrscht bei ihnen große Verschiedenheit, da sie ohne alle Füße (wurmförmig) aber auch mit zwei oder vier Füßen vorkommen. Viele von ihnen häuten sich öfter und ändern dabei ihre Gestalt oder Farbe, so daß sie eine an die Insecten erinnernde Art von Verwandlung durchmachen. Der Eindruck, den sie auf den Menschen machen, ist fast durchgehends ein zurückstoßender, weil sie beständig etwas Lauerndes und keinen geregelten, vernehmlichen Gang haben, wozu noch das kommt, daß bei mehreren derselben tödtliches Gift angetroffen wird, und daß ihr Körper oft dadurch widerlich ist, weil er dem eines höheren Thieres zwar ähnlich, aber nackt ist. Die Zoologie pflegt die Lurche in vier Ordnungen einzutheilen: in Schildkröten (Chelonii; vierfüßig, unbewegliche, verwachsene Rippen; breites Brustbein; zahnlos), Eidechsen (Sauri; vierfüßig, selten zweifüßig oder fußlos; bewegliche Rippen; verwachsener Unterkiefer), Schlangen (Serpentes; fußlos, ohne Augenlider, bewegliche Rippen, ohne Brustbein; Unterkiefer durch Knorpel verbunden) und Frösche (Batrachiae; vierfüßig, selten zweifüßig oder fußlos; Rippen verkürzt oder fehlend). Die Thiere der drei ersten Ordnungen besitzen eine mit Schuppen oder Platten bekleidete Haut, die der vierten eine nackte Haut. Die Schildkröten sind die nützlichsten Amphibien, sowohl durch ihr nahrhaftes Fleisch wie durch ihre eben so nahrhaften Eier; von mehreren wird sogar auch das Schild bearbeitet und benutzt als Schildkrott oder Schildpadd; unter den Meeresschildkröten zeichnet sich die Riesenschildkröte aus, die oft sechs bis sieben Fuß lang und bis acht Centner schwer wird und aus deren Fleisch die Schildkrötensuppe bereitet wird. Unter den Eidechsen sind die Krokodile die größten; eine merkwürdige Familie derselben bilden die Chamäleons,

die durch den starken Farbenwechsel der Haut sprichwörtlich geworden sind. Der Kopf der Schlangen ist klein, aber das Maul meist sehr erweitbar, indem die Knochen, welche die Kiefer bilden, nicht verwachsen, sondern durch dehnbare Knorpel verbunden sind; sie können deshalb Gegenstände verschlingen, die dicker als sie selbst sind; mehrere sind mit hohlen Giftzähnen versehen, die in einer Drüse das flüssige Gift, welches beim Biß in die Wunde entleert wird und häufig tödtlich ist, enthalten. Ungeheuer dieser Ordnung sind die Riesenschlangen (Boa; zwar nicht giftig, aber ungemein stark), der Königsschlinger (Boa constrictor) und die Tigerschlangen (Python tigris); unter den giftigen Schlangen kommt bei uns vor die Kreuzotter (bis zwei Fuß lang, grau, mit über dem Rücken hinlaufenden schwarzbraunem Zickzackband).

Amphiktyonen=Bund. Amphiktyonen=Gericht. Es gab in Griechenland seit den ältesten Zeiten viele Amphiktyonieen, unter denen aber nur die, welche sich an den delphischen Tempel und die Thermopylen anschloß, eine allgemeinere und geschichtliche Wichtigkeit bekommen hat. Sie waren alle geschlossene Vereine der Nachbarvölker eines Heiligthums, daher wahrscheinlich der Name Amphiktyonen, nach der Sage aber von Amphiktyon, dem Sohne des Deukalion und Bruder des Hellen, ohne Rücksicht auf Stammverschiedenheit, einzig zum Zwecke wechselseitiger Befriedung und gemeinsamer Festfeier gegründet. Sie unterschieden sich dadurch von allen politischen Bundesgenossenschaften zu gegenseitigem Schutz und Trutz, und von Verbindungen stammverwandter Städte, die, obwohl selbstständig, doch ihre gemeinsamen Angelegenheiten in Bundesversammlungen beriethen. Mit solchen, deren es in Griechenland auch nicht wenige gab, haben selbst neuere Forscher, wie Saint=Croix, Heeren, Schlosser, Clavier die Amphiktyonieen verwechselt. Tittmann aber, Wachsmuth und Herrmann haben die wahre Bedeutung derselben festgestellt. Auch mit den nicht geschlossenen Festversammlungen dürfen sie nicht verwechselt werden. Selbst der delphische Amphiktyonen=Bund ist nie als ein Schutzbündniß gegen außen aufgetreten, und auch auf die inneren Verhältnisse der theilnehmenden Staaten hat er in der geschichtlichen Zeit selbst in den wichtigsten Fällen keine eigenthümliche Wirksamkeit geübt. Allerdings ist er bisweilen als Werkzeug der Politik eines übermächtigen Mitgliedes, zu dessen selbstischen Zwecken die Heiligkeit seiner Formen als Deckmantel diente, gemißbraucht worden. So wurde er nach der Schlacht von Platää von Lacedämon, gegen die Dologer auf Scyros von Athen, gegen die Lacedämonier und Phocenser von Theben und zuletzt am ärgsten von Philipp und Alexander gemißbraucht. Das sind die sogenannten heiligen Kriege. Die ordentliche Thätigkeit des Bundes bestand einzig in der Beaufsichtigung der Bundesheiligthümer und der an dieselben geknüpften Culte und Festversammlungen, worunter das delphische Orakel und die pythischen Spiele den ersten Platz einnehmen. Die einzige nachweisbare ordentliche politische Thätigkeit des Bundes bestand in der Verpflichtung der Mitglieder unter Aufsicht des Bundes, daß gewisse allgemeine Grundsätze des Völkerrechts bei inneren Kriegen der Mitglieder unter einander aufrecht erhalten wurden, damit sie nicht zu gegenseitigen Vertilgungskriegen ausarteten. Das war die beschränkte Thätigkeit des Bundesgerichts. Aus den Namen der zwölf theilnehmenden Staaten (Thessalier, Böotier, Dorier, Jonier, Perrhäber, Magenten, Lokrer, Oetäer, Achäer, Malier, Phocenser, Dologer) läßt sich schließen, daß der Ursprung des Amphiktyonenbundes in die älteste mythische Zeit reicht, wo alle diese Völker noch klein waren und um das Heiligthum herumwohnten. Die Macedonier traten bekanntlich erst an die Stelle der ausgeschiedenen Phocenser im zweiten heiligen Kriege ein. Die innere Einrichtung, als nur von antiquarischem Interesse, übergehen wir.

Amphitheater, aus den griechischen Worten amphi und theatron, Rundschauplatz, gebildet, hießen im Alterthum kreisförmige oder ovale unbedeckte Schauplatzgebäude, bei denen der Schauplatz selbst sich in der Mitte befand und von stufenförmig hintereinander aufsteigenden Sitzreihen für die Zuschauer umgeben war; daher amphitheatralisch: in runder Form stufenweise ansteigend. Den Griechen unbekannt, wurden die Amphitheater bei den Römern anfangs von Holz, dann in colossalem Maßstabe von Stein erbaut, zu Kampfspielen zwischen Menschen (Gladiatoren) oder Menschen und Thieren benutzt. Da der ursprünglich dafür bestimmte Circus die Zuschauer nicht vor der Gefahr eines Ausbrechens der wilden Thiere schützte, so ließ Cäsar im Jahre 44

v. Chr. das erste Amphitheater aus Holz bauen. Bis zur Zeit des Titus wuchs die Zahl und der Umfang dieser hölzernen Amphitheater in allen römischen Städten; sie gaben aber auch Veranlassung zu schweren Unglücksfällen. Tacitus, Suetonius erzählen von dem Einsturz des Amphitheaters von Fidenä, bei welchem 20,000 Menschen das Leben verloren. Andere wurden ein Raub der Flammen. Dies bewog den Kaiser Vespasian das Colosseum zu Rom aufzuführen, ein Riesenbau, den erst Titus vollenden konnte. Er hatte eine elliptische Form von 564 Fuß Länge und 467 Fuß Breite, dazu 80 Bogen, auf denen es ruhte und welche zugleich die Eingänge bildeten, die Umfassungsmauer aber eine Höhe von 140 Fuß. So faßten seine 80 hinter einander aufsteigende Sitzreihen 80,000 Zuschauer. Die thorartigen Ein- und Ausgänge zu den Sitzreihen hießen: Vomitoria, der Gang zwischen den Sitzreihen: Praecinctio, die fächerartig aufsteigenden Keile von Sitzreihen: Cunei, der Schauplatz in der Mitte selbst: Arena, der Platz für den Kaiser und die Senatoren: das Podium. Aus dem Caveis unter den Sitzreihen wurden die wilden Thiere in die Arena gelassen. Eine zeltartige Decke (Velarium) überspannte bei zu heißem Sonnenschein den offenen Raum. Noch im Jahre 1332 n. Chr. wurde dieses Amphitheater von den römischen Adeligen zu einem Stiergefechte gebraucht. Dann aber wurde die Ruine fast wie ein Steinbruch benutzt, um aus seinem Material Paläste der Vornehmen zu bauen. Erst Papst Benedikt XIV. schützte das Bauwerk vor weiterer Zerstörung, weil in seiner Arena zur Zeit der Christenverfolgung das Blut der Märtyrer in Strömen geflossen war. Neuere Amphitheater lassen sich in Italien mit Bestimmtheit nur bei Capua und Verona nachweisen, ohne daß sie die colossalen Verhältnisse des römischen gehabt. In neuerer Zeit nennt die Theaterbaukunst diejenigen Theile eines geschlossenen Schauplatzes Amphitheater, deren Sitze stufenweise hinter einander aufsteigen; in einigen Theatern ist es der hinterste Theil des Parterre, in allen englischen der mittelste Theil der Galerie, oder die beiden obersten Logen-Ränge, welche in den großen Londoner Theatern eine außerordentliche Zahl von Zuschauern fassen.

Amsterdam, belegen an beiden Ufern der Amstel, bei deren Ausflusse in den Meerbusen het Y, der durch die Südersee mit der Nordsee zusammenhängt, ist die größte Stadt des Königreichs der Niederlande und nimmt den Rang als Hauptstadt ein, obgleich des Königs Residenz und der Sitz der Ministerien und der meisten Central-Behörden sich im Haag (s'Gravenhage) befindet, wo einst die Grafen von Holland, dann die Statthalter der vereinigten Provinzen residirten und die Generalstaaten ihre Versammlung hielten. Die Einwohnerzahl von Amsterdam beträgt 210,000, unter denen 95,000 Reformirte, 44,000 römisch-katholische, 32,000 Lutheraner, einige kleinere christliche Secten und 10,000 Juden sind. Die Anzahl der christlichen Kirchen ist 37, nämlich 13 der Reformirten, 21 der Katholiken und 3 der Lutheraner. Ein katholischer Bischof hat hier seinen Sitz.

Wie der Name der Stadt (einst Amstelredam) anzeigt, ist der erste Anbau auf einer Abdämmung der Amstel entstanden; diese befand sich im jetzigen Centrum der Stadt, wo der Platz bei der neuen Börse und dem Königlichen Palais noch jetzt den Namen Dam führt. Um diesen Kern hat sich die Stadt landwärts in großen Dimensionen, ungefähr in der Form concentrischer Halbkreise, durch mehrmalige Verlegung der Festungswerke erweitert; das Vorrücken der Deichlinie und der Schleusen gegen die Wasserseite des Y hin, war schwieriger und fand in kleinen unregelmäßig gestalteten Parcellen statt.

Folgende den periodischen Fortgang der Stadterweiterung zeigende Zahlen findet man mit einer, die niederländische Geschichtschreibung characteristrenden Detailbestimmung verzeichnet:

Bestand zu Anfang des 14. Jahrhunderts		59	Morgen	503 1/2	Q.-Rth.
„ nach der 1. Erweiterung	um diese Zeit	77	„	595 1/2	„
„ „ „ 2. „	i. J. 1480	130	„	382	„
„ „ „ 3. u. 4. „	i. J. 1585 u. 1593	227	„	16	„
„ „ „ 5. „	i. J. 1611	530	„	362	„
„ „ „ 6. „	i. J. 1658	893	„	22	„

den Morgen zu 600 rheinländischen (preußischen) Quadratruthen gerechnet. Die An-

gabe von 1658 entspricht der jetzigen Größe der Stadt. Amsterdam liegt auf einer nahezu horizontalen Fläche niedrigen Marschlandes, und es sind hier namentlich die Verhältnisse und Einrichtungen, welche sich auf Abwendung der Ueberschwemmung und auf Bewegung des Wassers in den das Innere der Stadt durchschneidenden Canälen (Grachten) beziehen, von großem Interesse. Die Straßen der Stadt liegen nämlich kaum einige Fuße, die Kellerfußböden nur wenige Zolle höher als der Wasserspiegel dieser Grachten; Schleusen vermitteln die Verbindung oder bewirken, wenn es nöthig ist, die Trennung zwischen diesen Gewässern und dem äußern, von Ebbe und Fluth der Nordsee afficirten Wasserspiegel des Y, dessen Einströmung abgehalten werden muß, sobald die Fluth höher als gewöhnlich ansteigt. Auch gegen das durch die Amstel herabgeführte Binnenwasser muß die Stadt zuweilen sich schützen, und dies geschieht durch die großen Amstel-Schleusen, an welche die Amstel-Deiche sich anschließen. Da nun nicht bloß der Schutz gegen schädliche Anschwellung der Grachten, sondern auch möglichst lebhafter Umlauf des Wassers in denselben, im Interesse der Bewohner liegt, so ist es eine Aufgabe von der größten Wichtigkeit, diejenige Wasserhöhe festzusetzen, bei welcher die Schleusen geschlossen werden sollen, da man sich eben so sehr davor hüten muß, zu früh als zu spät zu schließen, und überdies hier die Sache ungemeln genau gehandhabt werden muß, wie aus Folgendem erhellt.

Alle hierher gehörigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen beziehen sich auf eine Normal-Scale, deren Nullpunkt das Amsterdamsche Peil heißt, im Jahre 1549 bestimmt ist und die Mittelhöhe aus allen Fluthhöhen des Y vor Amsterdam sein soll. Man schreibt dafür abgekürzt A. P. und legt diese Horizontale allen officiellen Nivellements durch ganz Holland zum Grunde. Ungefähr 11 Zoll über A. P. liegen die niedrigsten Keller der Stadt, höher darf also das Wasser in den Grachten nicht steigen, wenn nicht eine Ueberschwemmung eintreten soll, bei deren Bedeutung für die Anwohner der Grachten es wesentlich in Betracht kommt, daß die letzteren keinesweges reines Wasser, sondern eine sehr unsaubere Flüssigkeit enthalten. Wenn die Mittelzahl aus den Fluthhöhen zu jener Zeit richtig bestimmt worden, so steigen gegenwärtig die Fluthen etwa 5½ Zoll höher an der Scale als damals, und zwar scheint es nach officieller Untersuchung und Vergleichung alter und neuer Beobachtungen, daß in jedem Jahrhundert eine Steigerung von $2^2/_{10}$ Zoll stattgefunden hat. Die Ursache dieser Erscheinung kann in einem allgemeinen Sinken des Landes oder in einer localen Hebung des Fluthspiegels gesucht werden, und es ist in Holland viel hierüber gestritten worden; dem möge indeß sein wie ihm wolle, so ist die Thatsache unbestreitbar vorhanden, daß bei Amsterdam die mittlere Ebbe jetzt nur 13½ Zoll unter A. P. herabsinkt und daß (nach dem Durchschnitte der ersten 15 Jahre dieses Jahrhunderts) die mittlere Fluth etwa 5½ Zoll über A. P. steigt, mithin nur 5½ Zoll unter dem Flußboden der niedrigsten Keller bleibt. Hieraus folgt, daß die Nothwendigkeit die Schleusen zu schließen sehr häufig eintritt und daß diese zuweilen während mehrerer Ebben geschlossen bleiben müssen. Bedenkt man nun, daß während dieser Zeit alle Circulation des Wassers gehemmt ist, daß selbst der obere Amstelzufluß abgehalten werden muß, die unreinen Zuflüsse aus den Häusern aber fortdauern, so sieht man leicht welche Unzuträglichkeiten im Innern einer großen Stadt daraus unvermeidlich entstehen. Dennoch läßt sich hier Nichts daran ändern, da die Fluthhöhen unabhängig von menschlichen Einrichtungen sind und eine allgemeine Erhöhung der Keller für unmöglich geachtet wird. Die Trockenlegung des Harlemer Meeres wird übrigens auf den Amsel-Wasserstand günstig eingewirkt haben.

Die größte Wachsamkeit und Sorge ist nun stets darauf gerichtet, keinen günstigen Moment zur Erforschung des Wassers in den Grachten ungenützt zu lassen und unausgesetzt deren Reinigung zu betreiben. Die Wasserbau-Behörde, (1 Commissarius, 1 Director, 1 Sousdirector) hält zu diesem Zwecke 2 Oberaufseher, 14 Aufseher, 5 Wächter und eine Anzahl Arbeiter im beständigen Dienst; während des Tages wird stündlich, während der Nacht jede halbe Stunde, die Wasserhöhe an den Schleusen in ein Journal eingetragen und die Wartung des Oeffnens und Schließens wird mit einer Genauigkeit wahrgenommen, worin das Bewußtsein der ungemeinen Wichtigkeit dieses Dienstes für die ganze Stadt sich ausprägt. Die Ausdünstungen der Grachten

sind demungeachtet dem Fremden oft unerträglich, Einheimische sind daran gewöhnt und die Sterblichkeitsverhältnisse scheinen nicht dadurch beeinflußt zu werden.

Die Bodenbeschaffenheit ist für den Bau städtischer Anlagen höchst ungünstig. Zu oberst etwa 3 Fuß harte Kleierde, dann 10 bis 12 Fuß Torfmoor, 2 bis 3 Fuß Darz (holl. Derri, ist eine halbflüssige Mischung von Pflanzen-Ueberresten und Wasser), 19 bis 23 Fuß Kleierde und darunter endlich ein harter tragfähiger Sandgrund in welchen die Grundpfähle, worauf alle Gebäude der Stadt stehen, hinabreichen müssen. Die im Auslande verbreitete Sage, daß diese, die Stadt tragenden Pfähle dem Angriffe des Bohrwurmes (teredo navalis) ausgesetzt seien, ist unbegründet; dieser Feind der vom Wasser bespühlten Hafenwerke, Schleusenthore und Schiffe, greift kein ganz von Erde umgebenes Holzwerk an. Als ein Beispiel von der Größe der zu überwindenden Bodenschwierigkeiten beim Grundbau, werden gewöhnlich die 13,659 Grundpfähle genannt, die unter dem ehemaligen Stadthause, jetzt königlichen Palais stehen; ähnliche Notizen giebt es von jedem der größeren öffentlichen Bauwerke. Die wichtigsten unter diesen sind folgende:

Das königliche Palais, ehemals das Stadthaus, erbauet 1648—1655, 282 Fuß lang, 235 Fuß tief, 116 Fuß hoch, mit einem noch 66 Fuß höheren Thurm. Es liegt mitten in der Stadt, am Dom, wo zum Zwecke eines angemessenen Bauplatzes mehrere Häuserreihen angekauft und abgebrochen wurden. Es zeichnet sich durch Kostbarkeit der Materialien und ungemein solide Bauart aus. Die Außenseite der an allen Seiten freiliegenden Mauern des Gebäudes zeigt dem Beschauer nur Weser-Sandstein von vorzüglicher Qualität. Viele Bildwerke von Marmor, so wie Gemälde guter Meister schmücken das Innere. Als König Ludwig Napoleon das Haus zur Residenz einrichten ließ, ward im Innern Manches verändert; der Thronsaal ist mit großer Pracht ausgestattet.

Die Börse. Da die zum Theil auf Gewölben über dem Wasser stehende alte Börse (erbauet 1608—1613) wegen Schadhaftigkeit der Fundamente unhaltbar ward, so ist 1846—1850 unweit des Palais ein neues kostbares Bauwerk ganz auf dem Lande errichtet. Es ist, wie das frühere, ein offener mit Säulenstellungen und Hallen umgebener Hof.

Das jetzige Rathhaus, ehemals das Prinzenhaus genannt, ist um 1578 aus der Kirche und den Gebäuden eines Klosters hergerichtet und diente der Landes-Admiralität zum Sitze, bis durch die Besitznahme des Rathhauses von den Franzosen dessen Verlegung hierher veranlaßt ward. Gelegentlich ist dieses Haus zur Aufnahme vornehmer Gäste benutzt worden, namentlich diente es dem Statthalter zum Absteigequartier, daher der frühere Name.

Die Admiralitäts-Magazine und Schiffswerfte liegen im Innern des östlichen Dock (deshalb auch Marine-Dock genannt) und sind königlich, wie auch in früheren Zeiten die Marine-Anstalten nicht der Stadt Amsterdam, sondern dem ganzen Lande zuständig waren. Seit der Anlage des Kriegshafens am Nieuve Diep, beim Helder sind die Anstalten zu Amsterdam nur noch als Werft-Depot und Magazin-Platz von Bedeutung.

Das Entrepôt (holl. het frye verkeer). Diese mit dem Hafen und dem Bahnhofe im Zusammenhang stehende Anlage ist in ihrer jetzigen Gestalt ein Werk der neueren Zeit und von besonderem Interesse.

Die Einfahrtschleusen in die Docks und die die Letzteren umgebenden Deiche (ausgeführt 1828—1832) sind wegen der Größe ihrer Dimensionen und der Solidität der Construction in schwierigen Bodenverhältnissen merkwürdig. Von den Schleusen befinden sich höchst instructive Modelle auf dem Rathhause. Die Kosten der östlichen Dockschleuse werden zu 796,000 Gulden angegeben.

Die alte oder große Kirche. Der erste Kirchenbau an dieser Stelle wird in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt; das jetzige Gebäude ist großentheils aus dem 16. Jahrhundert. Die ältesten Kunstwerke, welche sie besaß, namentlich auch eine Reihe von Capellen von alter Stiftung, die die Kirche umgaben, sind durch Bilderstürmer in der Reformationszeit verwüstet. Einige Glasmalereien und merkwürdige Epitaphieen sind größtentheils späterer Entstehung. In einem festen Gewölbe dieser

Kirche werden die Original-Urkunden der Stadt-Privilegien (Handvesten) aufbewahrt, die der Geschichtschreiber Wagenaar im Jahre 1761 noch in so gutem Zustande fand, daß die Siegel ihm erschienen, als ob sie erst vor wenigen Wochen gedruckt seien. Dazu mag die zweckmäßige Art der Aufbewahrung wesentlich beigetragen haben, indem von Alters her die Urkunden in ganz flachen Schiebladen platt liegen und sehr selten berührt werden.

Die neue Kirche, erbauet um 1414. Ebenfalls durch Bilderstürmer ihrer ältesten Zierden beraubt; 1646 durch eine Feuersbrunst bis auf die Mauern zerstört, aber bald wieder hergestellt. Hier ist das Grabmal des Admirals de Ruyter, welches ihm von Landeswegen als Zeichen der Dankbarkeit errichtet ward.

Die Geschichte dieser Stadt geht urkundlich bis in das 13. Jahrhundert hinauf; Sagen von dem ersten Anbau einiger Fischerhütten reichen bis zum 11. Jahrhundert zurück; sie zeigen uns im Anfange des 13. Jahrhunderts ein befestigtes, den Herren van Amstel gehöriges Schloß und in dessen Schutze ein Fischerdorf, belegen an einer Durchdämmung der Amstel. Zu den historischen Fictionen, durch welche zuweilen mißverstandener Patriotismus seinen Gegenstand zu verherrlichen meint, gehört die mit dem Ansehen geschichtlicher Begründung versehene Abbildung von Amsterdam, „wie es im Jahre 1220 gewesen", durch Hartog van Hartogveld im 17. Jahrhundert herausgegeben. Die darauf dargestellten Kirchen, Klöster, Wehrgräben und 5 Thore entsprechen erst dem Zustande des Jahres 1400, den der gründliche Wagenaar genau nachgewiesen hat.

Die ersten Spuren eines Handelsbetriebes findet man hier am Orte im Laufe des 13. Jahrhunderts; 1275 erlangten die Eingesessenen Zollfreiheit in ganz Holland; 1304 ward den Herren van Amstel die Schleifung ihres Schlosses und der Befestigung abgenöthigt und von diesen ein Theil des Grundes „in ewige Erbpacht" ausgethan; 1336 und 39 kommt zuerst die Benennung des Orts als Porte und „Stadt" in Briefen vor, und den 9. December 1342 ertheilte Wilhelm IV., Graf von Holland, das noch jetzt aufbewahrte, älteste Stadtprivilegium, worin eine Jurisdictionsgrenze oder Weichbild genau beschrieben ist. Um 1370 soll (nach Wagenaar) Amsterdam zu den Hansestädten gezählt sein. Diese unwahrscheinliche Angabe beruht auf einem in Lünig's Reichs-Archiv abgedruckten Vertrage zwischen dem Könige von Dänemark und einer Anzahl von Städten, unter denen allerdings Ambsterdam genannt ist, die aber im Vertrage selbst nicht als Hansestädte bezeichnet sind, sondern nur in der, vermuthlich vom Herausgeber herrührenden Ueberschrift desselben. Gewiß ist, daß im 15. Jahrhundert die vereinigten Provinzen der Niederlande in erbitterter Fehde mit den Hansestädten lagen. Um diese Zeit hatte Amsterdam schon Sitz und Stimme auf der „Tagfahrt von Holland", unmittelbar „nach den 4 großen Städten" Dordrecht, Haarlem, Delft und Leyden, und um 1351 erließ Wilhelm V. eine Verfügung „per commune consilium villarum" Delf, Leyden, Amstelredam und Alkmaar. Bald überflügelte Amsterdam, durch seine Lage begünstigt und ohne Zweifel unter der Verwaltung einsichtiger, unternehmender Bürger, alle seine Vorgänger. In Folge einer Fehde mit Utrecht, dem Amsterdam, ehe es unter die Grafen von Holland kam, unterthänig gewesen, wurden 1481, statt des alten Wehrgrabens, Mauern und Thürme um die Stadt gelegt. Ein auch als Kunstwerk höchst merkwürdiger Grundriß der Stadt vom Jahre 1544, in 12 Blättern durch Corn. Anthoniszoon in Holz geschnitten, zeigt dieselbe mit vielen Specialitäten in ihrer damaligen Gestalt, und zugleich den sich an der Landseite ausbreitenden, auf die dringende Nothwendigkeit einer Stadterweiterung deutenden Häuserbau außerhalb der Mauern.

In die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fallen die einflußreichsten Begebenheiten, denen Amsterdam's schnelles Wachsthum hauptsächlich zuzuschreiben ist. Um 1560 schildert Guiccardini diese Stadt als die erste der niederländischen Städte, nächst Antwerpen, man sehe zuweilen 500 Schiffe zugleich, meist eigene, vor derselben liegen; zweimal jährlich laufen Flotten von 200 Schiffen aus Danzig und Liefland in ihren Hafen ein. 1570 begann die Erhebung der Niederlande gegen Spanien und der Kampf um die Freiheit, in welchem Alba's Truppen 1585 Antwerpen zerstörten, dessen Bürger und Schätze, so weit als Rettung möglich,

willige Aufnahme in Amsterdam fanden und einen großen Theil des Antwerpener Handels dahin übertrugen. Schon 1595 forcirten 4 holländische Ostindienfahrer, durch die spanischen und portug. Flotten hindurch, den Weg um das Cap der guten Hoffnung, drei derselben kamen reichbeladen wieder zurück; 1599 segelte ein holländisches Schiff westwärts durch die Magellans-Straße nach Ostindien und vollführte die erste holländische Reise um die Welt (im Ganzen die vierte.) In den Händen eines sparsamen Volkes, von dem Sir William Temple noch 1679 schreibt: „sie liefern jeden Luxusartikel ohne ihn jemals zu gebrauchen und handeln mit allen Delicatessen, die sie selbst niemals kosten", überstiegen die so gewonnenen Reichthümer bald jedes bisher bekannte Maß. Nach dem Vorgange der um 1600 errichteten Ostindischen Compagnie in England, vereinigten sich im Jahre 1602 die verschiedenen Privat-Compagnien in Holland in eine einzige privilegirte Ostindische Maatschappy mit einem Capitale von ungefähr 4½ Millionen Thalern, wovon mehr als die Hälfte in den Händen von Amsterdam sich befand. Die Direction zahlte im ersten Jahre 15 pCt. Dividende, die späterhin in's Unerhörte gesteigert wurde, als zu dem Handelsgewinn noch Prisengelder spanischer Schiffe kamen. (1606 betrug die Dividende 70 pCt.) So strömte mit dem wachsenden Reichthum in steigender Progression ein Zufluß neuer Ansiedler herbei; 1601 begann man die Niederlegung der alten Mauern und 600 neue Häuser wurden in dem einem Jahre erbaut; 1609, um die Zeit der Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen von der spanischen Herrschaft, bat die Stadt bei den Generalstaaten um die Erlaubniß zur Erweiterung der Jurisdictionsgrenze und bedeutenden Hinauslegung des Stadtwalles. Dies ward gewährt und in 3 Jahren brachte man das neue Werk im halben Umfange der Stadt (an der Westseite) zu Stande. An der Ostseite blieb die alte Umwallung bis 1657 unverändert aber die Bebauung des Grundes hatte, selbst im Rayon der Festungswerke, ungeachtet wiederholter Verbote des Magistrats ihren Fortgang. Diese Zeit wird als der Culminationspunkt der Amsterdamer Handelsgröße angesehen, die zum Stillstand kommen mußte, sobald der holländischen Uebermacht zur See in Cromwell ein energischer, die Kräfte Englands benutzender Nebenbuhler entgegentrat, und zugleich die allgemeinen Zustände Europa's das Aufblühen anderer Handelsstädte begünstigte.

Im Jahre 1658 nahm die Stadt die Erweiterung auch an der Ostseite in Angriff, wobei unter Autorität der Generalstaaten ein regelmäßiges Expropriations-Verfahren beobachtet ward. Die Stadt bezahlte die Abtretungen in Rentebriefen, die sie schon im Jahre 1670 mittels Capitalzahlung einlösen konnte. Dies ist die letzte Erweiterung der Stadt, abgesehen von der neueren Hafen- und Dock-Eindeichung. 1672 war das große Prüfungsjahr, in welchem England und Frankreich gemeinsam Holland mit Krieg überzogen, Ludwig XIV. bis vor Amsterdam kam und durch unerfüllbare, an Sclaverei grenzende Friedensbedingungen einen Widerstand der Verzweiflung hervorrief, die mittels Durchstechung der Deiche alles Land rings um die Stadt unter Wasser setzte und die Franzosen zum Rückzuge nöthigte, nachdem de Ruyter ihre und der Engländer Flotte besiegt hatte.

Durch Kriegs- und Friedens-Perioden, und selbst unter bürgerlichen Unruhen, die 1748 das Einschreiten des Statthalters und die Abdankung des ganzen Magistrats veranlaßten, hielt sich der Wohlstand der Stadt ein ganzes Jahrhundert hindurch fast auf gleicher Höhe; selbst die große Handelskrisis vom Jahre 1763, die eine allgemeine Stockung der Geschäfte zur Folge hatte, wurde von Amsterdam bald überwunden. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber machte das Uebergewicht Englands zur See sich mehr und mehr geltend, während Hollands Einfluß in der auswärtigen Politik rasch sank und im Innern Symptome von gänzlichem Verfall der alten „Eintracht, welche Macht verleihet" (Motto der Niederlande) sich aufthaten. Als 1787 Aufstände das Land durchzogen und die bestehende Landes-Verfassung gestört war, stellte der Einmarsch von 30,000 Mann Preußen, denen Amsterdam sich ergeben mußte, für eine Zeit lang die Ordnung wieder her; 1793 wendete dann der französische Revolutionskrieg sich gegen Holland, das durch Pichegru unterjocht und nach Vertreibung des Statthalters zur batavischen Republik erklärt ward. Amsterdam theilte die Schicksale des ganzen Landes; es ward 1806 zur Haupt- und Residenzstadt des Königs Ludwig Napoleon erkoren, der nach

vergeblichen Bestrebungen, den durch die Continentalsperre beschleunigten Ruin seines Landes aufzuhalten, am 16. Mai 1810 zu Gunsten seines Sohnes abdicirte. Diesen Act verwarf aber der Kaiser Napoleon I., decretirte die gänzliche Einverleibung Hollands in das französische Kaiserreich und führte so den tiefsten Verfall, den Amsterdam je gesehen hat, herbei. Bei der Wiederherstellung durch den Frieden 1814 erhielt Holland die Colonieen zurück und ward mit Belgien vereinigt. 1830 durch die Revolution und den nachfolgenden Vertrag wieder von Belgien getrennt und auf die alten Grenzen der 7 vereinigten Provinzen zurückgeführt, hat Holland und mit ihm Amsterdam sich gehoben, und wenn es auch weit davon entfernt ist, die frühere Handelsgröße wiedergewonnen zu haben, so hat sich doch bei der Durchführung von Eisenbahnlinien unter höchst schwierigen Terrainverhältnissen und in vielen anderen großen Unternehmungen, von denen die mit der Schifffahrt der Stadt Amsterdam im engsten Zusammenhang stehenden Anlagen des nordholländischen Canals und der Amsterdamer Docks besonders hervorzuheben sind, gezeigt, wie reich die Hülfsquellen dieses Landes und dieser Stadt, wie umsichtig deren Regenten und wie ausdauernd deren Bewohner sind.

Ueber den gegenwärtigen Umfang des Handels von Amsterdam hat man keine directe officielle Nachweisungen, indeß läßt sich aus der Handelsstatistik des gesammten Königreichs der Niederlande Einiges darauf Bezügliche ableiten.

Im Jahre 1858 war die Schiffsbewegung nach der Seeseite folgende:

Im ganzen Königreiche eingehend, beladen 7977 Schiffe; 1,409,687 Tonnen.
Davon in Amsterdam 1956 Schiffe; 401,961 Tonnen.
in Rotterdam 2254 Schiffe; 532,401 Tonnen.
Amsterdam und Rotterdam 4210 Schiffe; 934,362 Tonnen.

Im ganzen Königreiche ausgehend, beladen 4806 Schiffe; 952,125 Tonnen.
Davon in Amsterdam 1458 Schiffe; 279,208 Tonnen.
„ „ Rotterdam 1837 Schiffe; 461,340 Tonnen.
Amsterdam und Rotterdam 3295 Schiffe; 740,548 Tonnen.

Im ganzen Königreiche in Ballast eingehend 537 Schiffe; ausgehend 3409 Schiffe.
Davon in Amsterdam 24 Schiffe; Amsterdam 598 Schiffe.
„ „ Rotterdam 118 Schiffe; Rotterdam 502 Schiffe.
Amsterdam und Rotterdam 142 Schiffe; 1100 Schiffe.

Die Bewegung der Flußschifffahrt im ganzen Königreiche war:
beladen: Eingehend: 18,014 Schiffe mit 1,334,073 Tonnen.
Ausgehend: 11,655 Schiffe mit 919,500 Tonnen.
Leer: Eingehend: 3,732 Schiffe. Ausgehend: 9,966 Schiffe.

Holzflöße wurden eingeführt 115 Stück = 25,871 Kubik-Meter enthaltend.

Die Vertheilung des Ergebnisses der Flußschifffahrt auf einzelne Hafenplätze erhellt aus den Vorlagen nicht, indeß ist, abgesehen von der Consumtion im Lande, anzunehmen, daß die Einfuhr von der Landseite in die Ausfuhr nach der Seeseite übergehe, so wie daß die Ausfuhr landwärts aus der Einfuhr von der See sich bilde, wenigstens in sofern dabei die beiden großen Hafenstädte Amsterdam und Rotterdam betheiligt sind.

Hiernach dürfte die Annahme der Wahrheit ziemlich nahe kommen, daß $^2/_3$ bis $^4/_5$ des holländischen Handels durch die ebengenannten beiden Städte vermittelt werde, und daß hiervon etwa $^2/_5$ auf Amsterdam und etwa $^3/_5$ auf Rotterdam falle.

Der Werth der Gesammt-Einfuhr des Königreichs war 1856 411,741,153 Fl. Nied.
„ „ „ „ Ausfuhr „ „ „ „ 338,248,371 „ „
„ „ „ „ Durchfuhr im freien Verkehr . . 112,440,324 „ „

John Macgregor (Holland and the Dutch Colonies. Lond. 1848) enthält Specialien über den Handel von Amsterdam vom Jahre 1840. Nach diesem war der Werth der Einfuhr in Amsterdam in jenem Jahre 95,339,500 Fl. Niederl.; der Werth der Ausfuhr 74,701,000 Fl. Niederl., zusammen 170,040,500 Fl.

Daneben erscheint für dasselbe Jahr in Rotterdam die Einfuhr mit 97,777,500 Fl. und die Ausfuhr mit 74,767,500 Fl., zusammen zum Werthe von 172,542,500 Fl. Wenn diese Zahlen (welche der genannte Autor zugleich als den Ausdruck des ge-

sammten niederländischen Handels darstellt) richtig sind, so folgt, daß in beiden Städten seit jener Zeit sich der Handel bedeutend gehoben hat, jedoch in größerem Maße in Rotterdam als in Amsterdam.

Von ungemeiner Wichtigkeit für Amsterdams Handel ist die Anlage des nordholländischen Canals (1817—1829), der für die größesten Ostindienfahrer, und selbst für Linienschiffe fahrbar ist, gerade dem Hafen von Amsterdam gegenüber in das Y ausmündet und am anderen Ende durch den tiefen Hafen Nieuwe Diep mit der See in Verbindung steht. Dadurch wird die langwierige Fahrt durch die Süder-See und die zwischen dieser und Amsterdam befindliche Untiefe Pampus, die nur 9 bis 9½ Fuß Wasser bei ordinärer Fluth darbietet, und über welche die großen Schiffe durch kostbare und nicht ganz gefahrlose Hülfsmittel („Kameele") getragen werden mußten, gänzlich vermieden. Dieser Canal ist ein Landeswerk; die Kosten betrugen etwas über 11 Millionen Gulden; die Unterhaltung kostet jährlich ungefähr 50,000 Gulden.

Amsterdamsche Peil, eine feste Horizontale, auf welche alle officiellen Höhenbestimmungen in Holland sich beziehen. Vergl. **Amsterdam**.

Amt. Es kann nicht unsere Absicht sein, hier in eine philosophische Deduction von dem Verhältniß eines Menschen zu seiner Thätigkeit überhaupt einzutreten, doch müssen wir von der Auffassung ausgehen, daß das Amt ein bestimmt charakterisirtes Verhältniß des Menschen zu seiner Thätigkeit sei. (Der Sprachgebrauch hat den Ausdruck Amt auch auf die Thätigkeit selbst übertragen, man spricht von einem Hoch-Amt oder Pontifical-Amt in der katholischen Kirche, indem man einen bestimmten Act besonders hervorheben will.) Nicht jedes Verhältniß des Menschen zu seiner Thätigkeit ist aber ein Amt. Das Verhältniß des Menschen zu seinen physischen Thätigkeiten oder auch zu seiner geistigen Beschäftigung, die er entweder aus Naturzwang oder freiem Willen verrichtet, wie essen, schlafen, denken u. s. w. ist kein Amt, sondern eine Function. Bei der Bezeichnung einer Thätigkeit als Amt wird vorausgesetzt, daß jene Thätigkeit nicht durch Naturzwang geboten ist, und daß dieselbe nicht ein Ausfluß des eigenen Willens, für den eigenen Zweck, nicht eine Aeußerung der freien Selbstbestimmung ganz allein für sich im Interesse des Individuums ist. Daraus ergiebt sich, daß mit dem Begriff Amt unzertrennlich der Grundgedanke verbunden ist, eine Thätigkeit des Menschen, welche einem fremden Willen dienstbar ist. Mit anderen Worten, jene Thätigkeit ist eine vorgeschriebene und ihr Ziel ein gegebenes. Jenem fremden Willen gegenüber werden aber beim Menschen gewisse Eigenschaften vorausgesetzt und gefordert. Einmal, daß er den Entschluß gefaßt habe und bewahre, dem fremden Willen in der vorgeschriebenen Weise dienstbar zu sein und zweitens, daß er die Eigenschaften besitze, welche speciell zur Ausführung des fremden Willens nöthig sind. Da der Mensch ein mit Vernunft und freiem Willen begabtes Wesen ist, so kann und muß zugleich vorausgesetzt werden, daß, wenn er sich einem fremden Willen, sei es des Staates, der Kirche, der Religion oder einer einzelnen Person oder Körperschaft so unterwirft, daß er seine Thätigkeit von denselben abhängig macht, der betreffende Mensch diesen Willen vollkommen kennt und schon in seinem Gewissen entschieden hat, ob er nach seiner subjectiven Moral diesen fremden Willen für gut oder schlecht hält. Es versteht sich nicht minder von selbst, daß der Begriff Amt aufhört, sobald der Mensch beginnt, seinem eigenen Willen zu folgen. Kann sich aber demnach Niemand ein Amt selbst geben, sondern nur sich prüfen, ob er eines, wenn es ihm angeboten wird, annehmen will oder sich zur Annahme in seinem Gewissen für befähigt hält, so folgt auch, daß das Amt aufhört, wenn der fremde Wille aufhört oder unkenntlich wird, oder wenn der Träger des Amts nicht mehr die Möglichkeit hat, den fremden Willen zu erkennen und zu erfüllen.

Auf der anderen Seite ergiebt sich aber daraus, daß die Action der Aemter durch Nichts mehr gehemmt wird, als durch den Mangel eines eigenen selbständigen und erkennbaren Willens an entscheidender Stelle. Die Lähmung der Amtsthätigkeit überhaupt ist die unabweisliche Folge der Lähmung der höchsten Autorität.

Amt im weiteren Sinne ist hiernach der von einer höheren Autorität ausgehende Auftrag, den Willen und die Zwecke dieser Autorität in einem der derselben unterworfenen Rechts- und Berufskreise zu vollziehen und zu verwirklichen (in dieser Bedeutung wur-

den auch die Zünfte vordem mit Recht „Aemter" genannt); im engeren Sinne: die ständige, in den Organismus einer bestimmten Gemeinschaft aufgenommene und von deren höchster Autorität anerkannte und sanctionirte Berufspflicht zur Realisirung der unmittelbaren Zwecke dieser Gemeinschaft.

Es leuchtet ein, daß es hiernach eben so viele Arten von Aemtern, als von Autoritäten und Gemeinschaften geben muß, Gemeinde-, Kirchen- und Staats-Aemter, mittelbare und unmittelbare, öffentliche und besondere Aemter. Doch sollen an dieser Stelle nur die allgemeinen Merkmale und Begriffs-Bestimmungen, insbesondere in soweit sie sich auf die eigentlichen Staats-Aemter beziehen, festgestellt und beleuchtet werden. Die sonstigen Aemter so wie die Details werden unter den Artikeln: **Gemeinde** (kirchl. u. polit.), **Beamter, Staatsbeamter, Staatsdiener** u. s. w. ihre Erledigung finden.

Betrachten wir zunächst die Consequenzen, welche sich aus unserer Definition von selbst ergeben, so setzt

1) jedes Amt eine höhere Autorität voraus, von welcher es verliehen wird, wie die heilige Schrift (1 Corinth. c. 12 v. 5) sagt: „Es sind mancherlei Aemter, aber es ist ein Herr." Hieraus folgt, daß so wie man sich ein Amt nicht selbst übertragen, man es auch nicht von denjenigen empfangen kann, welche dem Amte untergeordnet sind oder werden sollen und daß daher so wenig die kirchliche Gemeinde das kirchliche Amt, als die politische Gemeinde und das Volk das politische, obrigkeitliche und königliche Amt (wohl zu unterscheiden von der Berufung und Präsentation zu dem Amte) übertragen können. Insbesondere hat das politische und obrigkeitliche Amt in jeder Gestalt, auch in der republikanischen, Ansehen und Gewalt allein von Gott, es ist „von Gottes Gnaden".

„Von sich selbst kann — wie Stahl richtig sagt — kein Mensch obrigkeitliche Gewalt über Andere haben, auch nicht die Sämmtlichen über den Einzelnen; noch auch können die Menschen durch Vertrag obrigkeitliche Gewalt gründen, da sie über ihr Leben und ihre Freiheit nicht verfügen, daher nicht Jemandem Gewalt einräumen können. Das ist das göttliche Recht der Obrigkeit. Es hat seine Geltung in allen Staatsformen für Comitien und Magistraturen in der Republik nicht minder, als für den König in der Monarchie, für den Wahlkönig wie für den Erbkönig. Die entgegengesetzte Auffassung setzt — selbst wenn sie die Formen des Königthums einstweilen conservirt — die Volkssouveränetät an die Stelle des Regimentes von Gottes Gnaden, die Willkür und Anarchie an die Stelle der Obrigkeit." Nur der Höhere kann dem Niederen einen Auftrag ertheilen und zu der Ausführung seines Willens verpflichten.

Zu demselben Resultate, wenngleich von einer anderen Seite her und zu einem andern Zwecke gelangt auch Proudhon in seiner neuesten Schrift. (Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche, deutsch von Ludwig Pfau). Er sagt dort: „Jede Dynastie bei den Alten war göttlichen Herkommens. Alexander, Cäsar stammten von Göttern ab. Das Christenthum hat diese Theorie nicht abgeschafft, die jedem religiösen Zeitalter eigen ist; sie hat dieselbe nur ihrem Dogma gemäß modificirt. Auch hier ist das rechtmäßige Oberhaupt dasjenige, dessen Titel auf den Altar geschrieben ist und das alle seine Rechte von der Religion empfängt. Chlodwig und Karl der Gr. werden von der Kirche gekrönt, wie David und Salomo von der Synagoge; ihre Dynastieen machen einen Theil des göttlichen Erbguts aus. Ihr Sohn, Madame, sagte Chateaubriand zur Herzogin von Berry, ist mein König! Als älteste Tochter der Kirche kann Frankreich ohne Ehebruch nie einen anderen anerkennen. Sogar die Reformation hat sich unter dieses Gesetz gebeugt: Calvin wurde Fürst von Genf am Tage, wo er dessen Oberpriester wurde und weil er dessen Oberpriester war. Als England sich zum Protestantismus bekannte, mußte sich das englische Königthum gleichfalls dazu bekennen. Wenn Jacob II. die Krone verlor, so war es nicht, wie man gesagt hat, weil er das göttliche Recht mißbrauchte, sondern weil er dasselbe verließ, indem er die Göttlichkeit der anglikanischen Kirche läugnete.

„Ueberall, wo sich ein Staat bildete, mußte das Oberhaupt dieses Staates seine Sendung einer transcendenten Autorität unterstellen, um derselben Anerkennung zu verschaffen. Sobald es sich um Regierung handelt: Monarchie, Aristokratie oder Repu-

blik, so verläßt sich der Mensch nicht mehr auf den Menschen, und erkennt nur die Götter an.

„In unseren Tagen scheint das göttliche Recht in Ungnade gefallen zu sein. Es wäre eine große Täuschung, zu glauben, daß man auf die Sache verzichtet habe, weil man das Wort abgeschafft hat. Nie war man im Gegentheil eifriger in Anrufung des Himmels bei Wiederaufrichtung einer Gewalt. Man hat sich nur gesagt, daß man schließlich zur Belehnung eines Fürsten keiner päpstlichen Salbung bedürfe; daß der Geist Gottes eben so gut auf dem öffentlichen Platze, als in dem Chor einer Kirche sei; daß man nur die Bürger zu versammeln brauche und daß, wenn jeder in Gegenwart des höchsten Wesens und nach vollbrachter Opferfeier seine Stimme abgebe, der Regent aus dem versammelten Volke wie durch eine prophetische Beschwörung hervorgehe.

„So hat die Gewalt nie des göttlichen Rechts ermangelt. Thatsächlich wie rechtlich hat dasselbe jederzeit die Regierung eingesetzt. Die Demokratie des neunzehnten Jahrhunderts hat lauter als die des Mittelalters gerufen: vox populi, vox dei, was Mazzini mit den Worten übersetzt: Dio e popolo. Diesem Grundsatze gemäß konnten sich Napoleon I. und Louis Philipp, die aus der Volksdictatur hervorgegangen waren, für eben so legitim halten, als Ludwig XVIII. und Heinrich V.; nichts war verändert, als die Protocollirungs-Methode." So Proudhon, der natürlich seinerseits gar keine Regierung, sondern die „Herrschaft der den Menschen immanenten Gerechtigkeit" will.

2) Jedes Amt setzt einen bestimmten Auftrag des Verleihenden und eine bestimmte Annahme des Beauftragten voraus. Guter Wille und Begabung allein reichen nicht aus, um ein Amt zu constituiren, und es ist ein schwer verständlicher Widerspruch, wenn diejenigen, welche die Anarchie und Selbstbestallung auf dem politischen Gebiete mit so selbstbewußter principieller Entschiedenheit verwerfen, die analoge Erscheinung der Wohlfahrts-Ausschüsse und provisorischen Regierungen auf dem Gebiete der Kirche als ein besonders erfreuliches Zeichen des Lebens begrüßen. Sie sind ein Zeichen des Lebens, wie das Fieber auch. Selbstredend soll damit indeß nicht geläugnet werden, daß auf dem politischen wie auf dem kirchlichen Gebiete es Fälle giebt, wo in Ermangelung oder bei Versagung der geordneten Aemter, quasi amtliche Functionen auch von nicht ausdrücklich Beauftragten ausgeübt werden müssen, ausgeübt in Anerkennung der allgemeinen Berufspflicht derer, welche noch den Willen ihres Herrn kennen oder, wie man es vordem höher und besser ausgedrückt hat, in Anerkennung dessen, daß die Menschen, insonderheit die Christen, ein „königliches und priesterliches Geschlecht". Das lateinische „Officium", welches Beides „Amt" und „Pflicht" bezeichnet, schließt das rechte Verständniß jenes Verhältnisses in sich. Es enthält zugleich den Schlüssel, den Zwang zu der Uebernahme bestimmter Aemter durch die allgemeine Bürgerpflicht zu rechtfertigen. Andererseits ergiebt sich daraus, daß man nicht beliebig und willkürlich, sondern nur mit Genehmigung und Zustimmung dessen, der das Amt übertragen, auf dessen Ausübung und Erfüllung verzichten kann. „Thue ich es ungern, so ist es mir doch befohlen."

3) Jedes Amt erfordert, wie einen bestimmten Auftrag, so auch einen bestimmten Zweck, und es ist um so vollkommener, je bestimmter und concreter sein Zweck. „Das Beamtenwesen ist darum, analog der Theilung der Arbeit, ein großer Fortschritt in der Entwickelung der Staaten. Durch sie wird die Regierung überall eine berechnete, beabsichtigte, intelligente, der Sache selbst adäquate." Ebenso wird die Action der Kirche um so selbstbewußter, energischer und wirksamer, je mehr deren verschiedene Functionen auch in verschiedenen Aemtern dargestellt sind. Selbstverständlich giebt es indeß hier, wie überall, eine Grenze, über welche hinaus „die Theilung der Arbeit" nur schädlich wirkt, eine Wirkung, die jedesmal unvermeidlich ist, sobald die Theilung so weit getrieben wird, daß der Geist dabei verloren geht, oder sobald man Functionen trennt, von denen die eine die unbedingte Voraussetzung der anderen ist. (S. Art. **Verwaltung.**)

4) Kein Amt ist für sich Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck für die höhere Autorität, von welcher es eingesetzt und übertragen worden. Es darf daher weder in

sich selbstständig noch unabhängig sein, widrigenfalls man die höhere Autorität, mag man sie auch dem Namen nach einstweilen noch bestehen lassen, der Sache nach in ein Symbol verwandelt, wie dies unter Anderem der Untergang des späteren deutschen Kaiserthums und die Stellung des heutigen Fürstenthums gegenüber der Justiz zur Genüge erhärtet (s. Art. **Richterstand**). Daß wir damit die Aemter nicht der Willkür anheim geben wollen, wird keiner näheren Ausführung bedürfen. Autorität und Willkür sind Dinge, die sich gegenseitig unbedingt ausschließen.

5) Nicht jeder Auftrag und jeder Zweck einer höheren Autorität ist geeignet, ein Amt zu constituiren, sondern Auftrag wie Zweck müssen auf den eigenen Wirkungs- und Berufskreis des Amts-Ertheilers, nicht auf dessen Person oder persönliche Zwecke und Bedürfnisse gerichtet sein. Nicht allein, daß hier der Unterschied von Beamtung und Bedienstung seine Wurzel hat; es ergiebt sich daraus, warum gewisse Functionen, insbesondere auch der Militärdienst, nur im uneigentlichen Sinne ein Amt genannt werden können. Die Christenheit hat bewußter oder unbewußter nur das als ein Amt statuirt, was unter die drei Hauptämter ihres Herrn und Meisters subsumirt werden kann.

Wenden wir nun diese allgemeinen Grundsätze speciell auf die Staats-Aemter an, so ist Staats-Amt im weiteren Sinne jeder Auftrag der Staats-Gewalt, ihre Zwecke in Schutz und Pflege, in Erziehung und Vervollkommnung des bestimmten Volkes und Staates zu realisiren, im engeren Sinne der Auftrag an der Ausübung der eigentlichen Staatshoheits-Rechte Theil zu nehmen.[1])

Die Gestalt der Staats-Aemter hängt also vor allen Dingen von der jeweiligen Gestalt des Staates und der Staats-Gewalt selbst ab. So lange die Staats-Gewalt selber als ein Privatrecht erworben und besessen wurde und demgemäß ihren patrimonialen Charakter bewahrte, so lange mußten auch die von derselben ressortirenden Aemter als Gegenstände des Privatrechtes aufgefaßt und behandelt werden, wogegen mit dem Abstreifen des patrimonialen Charakters in der Spitze der Staats-Gewalt die Umbildung der Aemter aus dem patrimonialen in den officialen Charakter als unabweisliches Postulat gegeben ist. Was hieraus folgt, ist (1.), daß die Aemter nicht ferner als Gegenstände des Privatrechts behandelt werden können, und daß, was an obrigkeitlichen Rechten z. B. der Grundbesitzer noch verblieben ist, fortan nicht als Ausfluß des Privat-Eigenthums des Einzelnen, sondern als Recht des Standes und königliches Amt und daher als überall durchdrungen von dem Gedanken der Amtspflicht aufgefaßt werden muß (s. Art. **Grundherrliche Rechte**).

Allerdings hat man über das Verkaufen der Aemter in Frankreich und England in der Civil- und Militär-Verwaltung, welches das A. zur Privatsache zu machen scheint, die irrigsten Begriffe in Umlauf gesetzt. Mit Recht hat daher Roscher das Verkaufen der Aemter in gewissen Entwickelungsstadien vertheidigt. Es lag in jener Zeit durchaus nichts Unmoralisches in dem Verkaufen der Staatsstellen. Ganz abgesehen davon, daß der Staat dadurch eine Einnahmequelle sich verschaffte, so hatte er auch die Garantie, daß jeder Beamte, der durch Kaufen in den Besitz eines Amtes gekommen war, sich jeder Ungesetzlichkeit, welche den Verlust des Amtes nach sich zog, enthalten würde. Ferner war dem Uebermaße der Protection und des Nepotismus die Concurrenz des Geldes entgegengesetzt. Ueberdies war das Verkaufen der den damaligen Zuständen adäquate Ausdruck des Gedankens, daß die Uebernahme des betreffenden Amtes ein gewisses Maß socialer Selbständigkeit voraussetze, wie denn in England auch eine nicht geringe Anzahl von Städten die Summe ihrer obrigkeitlichen Rechte den Königen abgekauft.

Noch mehr aber wird das Verkaufen und selbst das Verloosen der Aemter alsdann eine gewisse Nothwendigkeit und einen relativen Nutzen haben, wenn und so lange es an der rechten Autorität und an dem rechten höchsten Willen zur Auswahl der Amtsträger und Verleihung der Aemter ermangelt. So in der Apostelgeschichte

[1]) Es ist incorrect, wie Pözl in Bluntschli's Staatswörterbuch thut (S. 205), das Amt ein Organ zu nennen. Das Organ ist nicht das Amt, sondern der Beamte, die Person, welcher der Auftrag geworden, also das Amt übertragen ist. Dagegen ist das Amt allerdings eine Institution, in sofern der Auftrag ein ständig wiederkehrender, in dem Organismus der Aemter fest bestimmter und begränzter ist.

bei Ergänzung des Apostolats (und analog bei den Herrnhutern); so in Frankreich, so lange die Krone mit dem Adel um die Souveränetät kämpfte; so in England, wo auch heute noch die Eifersucht und der Nepotismus der Parteien durch die Concurrenz des Geldes ausgeglichen werden muß; so vor Alters das Verloosen der Aemter in Athen und Syrakus, als der Absolutismus der Volksversammlung, d. h. der herrschenden Partei, alle Staatsgewalten in sich vereinigte. Man wollte und mußte dem Ehrgeiz der Einzelnen, so wie der Habsucht eine Schranke setzen, damit nicht jeder Parteiführer durch die Wahl seiner Clubgenossen in den Besitz der einflußreichsten Stellen kommen könnte; man hat mit anderen Worten durch die Verloosung der Aemter dem Aufkommen der Monarchie in der Republik entgegengearbeitet.

Insbesondere aber hatte für Frankreich das Verkaufen der Aemter noch den Sinn, daß dies der Weg war, auf welchem die Bourgeoisie durch ihr eigenthümliches Machtmittel, das Geld, in den Besitz der obrigkeitlichen Rechte gelangte und als noblesse de robe dem Feudal-Adel gegenüber trat. Selbst Montesquieu, sonst das Orakel des Liberalismus, sagt darüber: Die Aemter der Monarchie sollen verkäuflich sein, weil dies bewirkt, daß man das als ein Familienhandwerk ausübt, dem man der Tugend halber sich nicht würde unterziehen wollen.

In England ist heute das Verkaufen der Aemter, mit Ausnahme der Offizierstellen, die dadurch der herrschenden Klasse als Ganzem geöffnet und erhalten werden sollen, ein mehr indirectes geworden, indem man mit denselben theils ein so unbedeutendes Gehalt, theils so bedeutende Unkosten verbunden hat, daß der Inhaber in der That einen nicht unerheblichen Kaufschilling entrichtet. Es ist dies derselbe Gedanke, welcher die Römer die Stufenfolge der höheren Staatsämter mit dem sehr kostspieligen Amte der Aedilen beginnen ließ, eine Einrichtung, wodurch die besitzlose Klasse indirect von selbst ausgeschlossen wurde.

Freilich folgt daraus auch noch weiter, daß jede eigenthümliche Form des Staats und der Staats-Gewalt, Beamtenstaat, Finanzstaat, Industriestaat, Militärstaat, auch die ihr entsprechende eigenthümliche Gestaltung des Amts-Organismus erheischt, und daß es ein handgreiflicher Widersinn ist, z. B. mit dem Amts-Organismus des Beamtenstaates den eigenthümlichen Charakter des Militärstaates aufrecht erhalten oder ausbilden zu wollen.

Ferner (2.) ergiebt der Charakter des Staates als eines selbstbewußten Organismus, als eines Organismus, dessen charakteristisches Moment gerade darin liegt, daß er den Einen Willen der Gesammtheit repräsentirt und daß in seinen höheren Formen der Wille der Gesammtheit in ihm persönlich wird, daß auch das Verhältniß der Aemter ein organisches, durch den Einen Staatswillen geregeltes und beherrschtes sein muß, und daß es um so vollkommener ist, je persönlicher es ist. Es gehört deshalb auch zu dem Begriff des Staats-Amtes, daß es ein in dem Organismus des Staates regelmäßig wiederkehrender Dienst und Auftrag ist, wogegen die Zeitdauer und die größere und geringere Zahl der übertragenen Handlungen als gleichgiltig erscheint. Die dritte Folgerung ist, daß „die Gesammtheit der Staatsämter eines und desselben Staates ein einheitliches organisches Ganzes bilden", daß dieselbe Formation und derselbe politische Gedanke durch alle Instanzen geht, und daß die einzelnen Aemter sich als integrirende Bestandtheile jenes Organismus fühlen und führen. Concreter ausgedrückt will das sagen, daß Form und Inhalt der höchsten Staatsgewalt sich in allen Aemtern widerspiegeln und einer Wandlung der höchsten Staatsgewalt eine entsprechende Wandelung aller Staatsämter folgen muß. Es erscheint darnach als unmöglich, Bureaukratie und Selbstverwaltung über- und untereinander festzuhalten. Naturgemäß und unabweislich wird das Stärkere das Schwächere absorbiren.

Viertens endlich resultirt daraus, daß, wie die Theilung der Gewalten in dem gewöhnlichen Wortsinn als eine Aufhebung der Souveränetät im Princip, so die Fortsetzung jener Theilung durch die Aemter als eine Aufhebung der Souveränetät in den Organen erscheint, und daß insbesondere die beliebte „völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung" Nichts ist, als ein Postulat des liberalen „Beamtenstaates", der seine eigene Vollendung darin sucht, daß er die Aemter als selbstständige Gewalten etablirt, indem er auf der einen Seite die oberste Staatsgewalt zu einem bloßen Sym-

bol der selbstständigen Justiz herabdrückt und auf der andern Seite dieselbe durch „verantwortliche Minister" und „parlamentarische Regierung" unter der Herrschaft der „Verwaltung" gefangen nimmt. Sieht man in der That nicht, oder will man nicht sehen, daß der Begriff Trennung der Justiz von der Verwaltung überhaupt nur in einem Beamtenstaate möglich ist, und daß derselbe verschwinden muß in demselben Maße, als die Selbstverwaltung wieder Platz greift, ja daß selbst die Beschwerden der Justiz über die zunehmende Verengerung ihres Wirkungskreises in ihrem Kerne Nichts sind, als ein Protest gegen jenen Begriff, ein Ausdruck, der leider noch unklaren Erkenntniß, daß in dem Bürgerkriege zwischen „Justiz" und „Verwaltung" der Sieg sich auf die Seite der letzteren neigt.

Fast komisch ist es, wenn Bluntschli England als ein Land anführt, in welchem die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung ihre Durchführung gefunden; England, jenes Land, in welchem die Staats-Verwaltung fast Nichts ist als Justiz, und wo unter Anderem die Oberrichter auch das Friedensrichter-Amt durch das ganze Land verwalten! Oder meint man in der That selbstständige, zur Selbst-Verwaltung qualificirte Corporationen herstellen zu können, ohne ihnen Justiz und Verwaltung zurückzugeben?

Ob und in wie weit dagegen Verwaltung und Justiz in ihren Organen zu unterscheiden, das ist eine Frage der geschichtlichen Entwickelung und des bestehenden Rechts.

Gehen wir danach zu der Erörterung über, welche Stellung wir unserer Seits den Staats-Aemtern zuweisen, so ist die erste Frage, welche uns entgegentritt, die, ob die höchste Staatsgewalt und ob insbesondere das Königthum als ein Staats-Amt in dem gewöhnlichen Sinne aufgefaßt und bezeichnet werden kann? Unzweifelhaft muß dies von allen Denen geschehen, welche nach der Lehre von der Volks-Souveränetät oder ähnlichen Theorieen das Königthum aus einer vertragsmäßigen oder stillschweigenden Uebertragung Seitens der Summe der Regierten herleiten, vorausgesetzt, daß sie alsdann dem Königthum überhaupt noch einen reellen Inhalt zugestehen. Die constitutionelle Doctrin, welche das Königthum lediglich als Aushängeschild für die herrschende Klasse conservirt, darf nicht einmal den Anspruch erheben, das Königthum noch als erstes Staatsamt und den Fürsten als den ersten Diener des Staates passiren zu lassen. Unter ihrer Herrschaft ist — wie dies der König von Sardinien kürzlich in tiefem Gefühle der Unwürdigkeit seiner Stellung sehr treffend aussprach — der Fürst nicht einmal mehr der erste Bürger, denn dies ist der Minister-Präsident. Unserer Seits nehmen wir allerdings keinen Anstand, das Königthum als ein Amt von Gott hinzustellen, wie ja denn auch die christliche Kirche von Anbeginn ein königliches Amt ihres Meisters statuirt, doch als ein Staatsamt in dem Sinne der modernen Doctrinen anerkennen wir es nicht. Der Fürst hat seine Gewalt als der Souverän des Staates, indem er diesen repräsentirt, d. i. sich mit ihm identificirt, dessen Personification ist. Sie ist darum ein Recht des Fürsten, aber dennoch eine öffentliche Gewalt. Der Fürst hat deshalb nicht ein bloßes Amt, Function oder Dienst für den Staat, diesem als einem anderen Subjecte gegenüberstehend, sondern den innerst eigenen Besitz der Gewalt und Majestät, gleichwie der Staat selbst. Aber anderer Seits ist um derselben Identification mit dem Staate willen die Gewalt des Fürsten durchaus nach den Principien des Staates bestimmt. (S. übrigens Art. **Königthum von Gottes Gnaden**.) Die Stellung, welche wir hiernach den Staatsämtern der höchsten Staatsgewalt und insbesondere den Fürsten gegenüber anweisen, ergiebt sich aus dem Vorstehenden leicht von selbst. Wir glauben dieselbe jedoch nicht besser darstellen zu können, als mit den eigenen Worten Stahls. Derselbe sagt:

„Die Staatsämter sind dem Fürsten theils Rath, theils Mittel der Ausführung bez. der Versorgung der öffentlichen Zustände unter ihm, und sie sind das nicht als bloße persönliche Gehülfen desselben („in partem sollicitudinis ejus vocati"), sondern als die anstaltlichen Glieder des Staates, dessen oberstes herrschendes Glied der Fürst selbst ist. Denn der Fürst als Souverän gewährt nur die Macht der obersten Entschließung, die innerste Persönlichkeit des Staates, die Aemter dagegen gewähren die

Kräfte der Einsicht und Sachverständigkeit, in dem Gemeinwesen selbst als Organe ausgebildet, um die rechte Entschließung zu finden und sie zur speciellen Verwirklichung zu bringen, auf daß den verschiedenen Verhältnissen ihre nothwendige und geregelte Pflege werde. Als solche ergänzen sie den Fürsten zur vollständigen Staatsherrschaft, aber nicht in abgetrennter Weise, daß der Fürst nur das Ansehen und die Sanction, sie dagegen die Intelligenz und damit den Inhalt der Herrschaft gewährten, sondern in organischer Durchdringung nur seine Intelligenz erweiternd; denn ohne eigene Einsicht kann ja der Souverän nicht den Rath der Beamten prüfen und sich entscheiden. Deshalb sind der Fürst und seine Beamten zusammen die Eine ungetheilte „Regierung" (Gouvernement). Der Fürst ist der oberste Herrscherwille im Staate, die Beamten können deshalb nur nach seinem Befehle thätig sein und müssen diesem, wollen sie anders im Amte bleiben, gehorchen. Aber wie die Ergänzung durch Beamte im organischen Baue des Staates liegt, so ist auch der Fürst wieder an ihre Vermittelung gebunden. Er kann in der ausgebildeten Verfassung nicht anders als nach Vernehmung des Rathes der Beamten (Minister, Staatsrath) und nur durch das Medium derselben, d. i. durch Befehl an das geeignete Amt, regieren, er kann es eben nur als Souverän, nicht als Privatherrscher. So hat denn namentlich der Grundsatz der nothwendigen Ministercontrasignatur die Bedeutung, nicht bloß gegen die Verletzung der Verfassung, sondern nicht minder auch gegen unberathene Entschlüsse des Fürsten und gegen Unordnung im Gebrauche der Verwaltungsorgane (unmittelbare fürstliche Befehle an untergeordnete Aemter) zu wahren. Auch in den nicht constitutionellen Staaten ist deshalb die Contrasignatur Rechtsform geworden um der letzteren Bedeutung willen. Die Aemter stehen denn zu diesem Zweck in einer Stufenfolge der Ueber- und Unterordnung und in einer Vertheilung nach Bezirken, Geschäftsmassen und nach Geschäftszweigen als eine ineinandergreifende Gliederung, deren oberste beherrschende Einheit eben der Fürst ist.

„Die Beamten sind demgemäß Fürstliche Diener; denn sie sind nur Organe des souveränen Willens und sind dem Fürsten zu persönlichem Gehorsam und Treue verpflichtet. Allein sie sind nicht seine persönlichen Diener, sondern Diener desselben als Souverän, also so weit er mit dem Staate identisch ist, sohin Staatsdiener. Dies ist es, was Haller und seine Schule bestreiten. Nach ihrer Auffassung sind die Beamten bloß Fürstliche Diener, unterscheiden sich daher von den Hofdienern oder den Privatbedienten des Fürsten nur dadurch, daß der Fürst dem Einen diese, dem Anderen jene Arbeit (Ersteren die Sorge für die Polizei u. s. w., Letzterem für Stall, Küche, Feste) zugetheilt hat, ähnlich wie in dem Hause eines Banquiers der Kutscher und der Buchhalter. Von einer anderen Verpflichtung kann danach auch keine Rede sein, als von der gegen den Willen des Fürsten und das Gesetz kann für sie keine andere Bedeutung haben als die einer Dienstinstruction, die ihnen der Fürst giebt. In Wahrheit aber dienen die Beamten den Fürsten als organische Glieder des Gemeinwesens, dessen Gedanke ein Höheres ist auch über dem Fürsten, daher nicht für seine privaten Bedürfnisse und Zwecke und nach seinem Privatwillen, sondern für das Beste des Gemeinwesens und nach dem Gesetze desselben. Wie der Wille des Souveräns und das Gesetz zusammen die oberste Macht im Staate sind, so und in demselben Verhältnisse sind die Beamten auch Beiden dienstbar. Das Gesetz namentlich haben sie sowohl ohne besonderen Fürstlichen Befehl unmittelbar in einem weiten Bereich ihrer Amtsthätigkeit anzuwenden, als auch gegen Fürstlichen Befehl zu vertreten, und zwar je nach ihrer Stellung durch Remonstration, Verweigerung, Abdankung. Denn der einzelne untergeordnete Beamte ist zwar zuletzt nach dem Princip der Subordination zur Befolgung verpflichtet, aber der Organismus der Aemter als Ganzes, daher in seinen obersten Gliedern, wie er eine Ergänzung des Souverains ist, so muß er auch eine (negative) Selbstständigkeit gegen ihn, eine Pflicht der Weigerung haben, wo Gesetz und Recht verletzt werden sollten. Solche Verpflichtung der Beamten auf das Gesetz besteht überall von selbst. Eigenthümlich der heutigen (constitutionellen) Ausbildung der Verfassung ist nur — abgesehen von der größeren Ausdehnung des Gesetzes — die ausdrückliche Beeidigung der Beamten auf Gesetz und Verfassung und bez. ihre Verantwortlichkeit vor den Ständen. Es wird durch diese Beeidigung auch nicht das Subordinationsverhältniß unter den Beamten mit sei-

nen Folgen aufgehoben. In diesem liegt jedoch nur der Gehorsam bei Gesetzüberschreitung im Einzelnen, nicht bei Aufhebung der Verfassung im Ganzen. Als eine Garantie gegen diese ist allerdings der Eid in den Verfassungs-Urkunden überall gemeint.

Die Beamten sind nach der Fähigkeit zu berufen, denn das entscheidende Moment für das Staatsamt ist die Einsicht und Sachverständigkeit, wie das für den Thron die Stärke und Erhabenheit des Ansehens. So wenig daher der Fürst nach der Fähigkeit zu berufen ist, eben so wenig der Beamte nach der Geburt. Aber in der unteren Stufe der unmittelbaren Ausführung verbindet sich das Amt sehr passend mit einer sächlichen Stellung, der Angehörigkeit an die zu versorgenden Zustände.

Soll die Uebernahme des Amtes als Bürgerpflicht gelten, so muß sie Alle gleich treffen und daher nur temporär übernommen werden, so meistens in den Republiken, weil hier die Magistratur als Mitträger der Souveränetät nicht ohne Gefahr permanent gemacht werden kann. Besteht dagegen das Amt als dauernder Lebensberuf, als Stand, dann muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Das nun muß in monarchischen Staaten die Regel bilden. Dieselbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum auszeichnet, fordert auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Periodische Ernennung derselben ist deshalb gegen das Wesen der Monarchie, ist aber überhaupt eine geringere Stufe der politischen Einrichtungen.

„Berufung und Entfernung der Beamten muß dem Souverän zukommen vermöge der Einheit (Persönlichkeit) der Staatsgewalt. Aus eben dem Grunde kann der Beamte kein unentziehbares Recht (jus quaesitum) auf das Amt selbst, d. i. die Functionen desselben, haben." (Ueber das Nähere vergl. die Artikel **Absetzbarkeit** und **Beamtenstand**.)

„Durch den Organismus der Staatsämter ist erst die Souveränetät (Einheit und Concentrirung) realisirt, denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem obersten Einen Willen dienstbar. Auf der anderen Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publicistische Charakter des Staates, die Garantie desselben als Anstalt, daß die objective Intelligenz und die objectiven Motive, Bedürfniß und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staats-Regierung bestimmen. Damit ist denn die Persönlichkeit der Staats-Regierung als solcher vollendet: der Fürst herrscht als persönlicher oberster Wille, aber auf der Basis des Gesetzes als das Ethos des Staates und durch das Medium der Staatsämter als Träger des in der Verwaltung selbst je nach ihren Sphären liegenden Verstandes und Bedürfnisses. Die Persönlichkeit des Fürsten wird dadurch zu einer objectiven Persönlichkeit, zur Persönlichkeit des Staates."

Es bewegt sich durchaus innerhalb derselben Anschauung, wenn Gneist in seiner Darstellung der heutigen Gestalt der Aemter in England (S. 299) bemerkt: „alle von der Krone verliehenen Aemter erlöschen grundsätzlich durch den Thronwechsel, und wenn auch die Erneuerung der Amts-Bestallungen nach dem Tode eines Monarchen längst eine Formalität geworden ist, so ist dennoch das Grundprincip von großer Tragweite und von entscheidendem Einfluß auf das Beamtenthum selbst, in welchem die Vorstellung von einer selbstständigen continuirlichen Stellung im Staat danach nicht wohl entstehen konnte. In England ist und bleibt das Parlament der feste dauernde Organismus des Staates, während das Beamtenthum als Ausfluß der persönlichen Gewalt des Königs mit der Person des Monarchen erlöscht."

Ebenso ist es völlig zutreffend, wenn an derselben Stelle (S. 652) ausgeführt wird, daß „in jeder ausgebildeten Verfassung das Centrum ein Abbild der Provinzial-, Kreis- und Ortsverfassung ebenso wie umgekehrt" ist und sein muß, ein Grundsatz, aus dem allerdings die entsprechenden, vielleicht unbequemen Consequenzen nicht vollständig gezogen werden, indem man sonst nothwendig hätte anerkennen müssen, daß auch bei dem Uebergange zur Selbstverwaltung Provinzial-, Kreis- und Ortsverfassung, z. B. in Preußen und England, sich je nach der Differenz ihres Centrums unterscheiden und unterscheiden müssen, mithin bis dahin in Preußen das monarchische, in England das ständische Element das überwiegende sein und bleiben muß, immerhin mit der Maßgabe, daß mit der inzwischen erfolgten Wandelung des preußischen Königthums auch der Organismus der Aemter eine entsprechende Wandelung erfahren muß.

„Die Gestaltung des Beamtenthums ist überall fest verwachsen mit Jahrhunderte

alten gesellschaftlichen Beziehungen" und es heißt das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man bei Herstellung eines lebensfähigen, im Volke wurzelnden Amts-Organismus jene alten gesellschaftlichen Beziehungen ignoriren und neue auf ganz verschiedenen gesellschaftlichen Voraussetzungen beruhende Organisationen mechanisch übertragen zu können meint. Ist es deshalb auch richtig, daß heute jede obrigkeitliche Stellung als ein öffentliches Amt und nicht als ein nutzbares Recht betrachtet werden muß und daß insbesondere „die rechtliche und sittliche Bedeutung des Selfgovernment darin besteht, daß der Grundbesitzer die Königliche Pflicht der unparteiischen Anwendung der Gesetze und des Schutzes der schwächeren Klassen gegen die Uebergriffe der stärkeren ausübt", so ist es doch fast komisch, den preußischen Grundbesitzern einen Vorwurf daraus zu machen, daß sie keine englischen Landlords sind, zumal wenn man zu denen gehört, welche den ersteren gerade diejenigen gesetzlichen Zugeständnisse versagen, welche die beiderseitige Stellung einigermaßen ausgleichen können, wir meinen unter Anderem „das Erstgeburtsrecht und die dadurch gesicherte Grundrente".

Nicht minder verwerflich und bedenklich ist es, die Aemter als das Mittel zu betrachten, die außerordentlichen Gewalten der Krone zu beschränken und zu beseitigen. Gneist sagt hierüber in Bezug auf England (S. 291): „Durch Wegschneiden der außerordentlichen Gewalten des Königs sind diese Gewalten selbst nicht beseitigt, sondern nur von der Krone auf die regierende Klasse und ihre Parteien übergegangen. Das ursprüngliche Instrument der Action ist selbst der Agent geworden."

Es will uns bedünken, daß dieser Satz auf alle Länder paßt und daß sowie mit der Absorption der Staats-Aemter nach oben, die Monarchie sich in Despotismus und Willkürherrschaft, so mit der Absorption der Krone nach unten durch die Staatsämter oder eine ständische Corporation, die Monarchie sich in einen parlamentarischen und Beamtenstaat verwandelt.

Sobald aber das letztere Stadium erreicht ist, läßt auch die Fortsetzung und Vollendung nicht mehr lange auf sich warten, jener Zustand, wo der Beamtenstand als herrschende Klasse, als corporirte und exclusive Kaste sich nicht mehr als Staatsmittel, sondern als Selbstzweck betrachtet, wo er sich je länger desto mehr in dem Wahne befestigt, daß die Menschen geschaffen seien um regiert zu werden und wo er sich einbildet, als höheres Wesen, als eine kleine Vorsehung über dem beschränkten Unterthanen-Verstande zu schweben. (Vgl. d. Art. **Beamtenstaat, Büreaukratie** und **Selbstverwaltung.**)

Hiermit ist denn die Entwickelung und Vollendung der Büreaukratie von selbst gegeben, jenes verknöcherten mechanischen Amts-Organismus, „wo die Regierungsthätigkeit von den Zuständen selbst und den Volks-Elementen losgelöset wird, d. h. wo die Ausüber bloß den Standpunkt darüber und nicht darin haben, wo der Dienst selbst zum Zweck wird statt der Sache, welcher gedient werden soll, wo Einhaltung des ordentlichen Geschäftsganges und der Actenvollendung höher geachtet werden, als reelle Hilfe und wo der schwere Gang der Maschine, vertreten durch den Stand zur unüberwindlichen Hemmung und Scheidewand wird zwischen Fürst und Volk" (Stahl); wo die zunftmäßige Auffassung des Beamtenthums den Staat als ein Object zur Anstellung von Beamten behandelt, Behörden und Geschäftsgang in Erwartung der hinterher entstehenden Geschäfte fertig macht und nachher diese Geschäfte heran läßt, um nach dem vorgeschriebenen Gange in Empfang genommen zu werden, wo man sich bemüht, dem Königthum das Regieren durch besoldete Beamte als das absolute Wesen der Monarchie und alle Bestrebungen dagegen als Feindseligkeiten wider das Königthum darzustellen (Gneist).

Es leuchtet ein, daß diese Entwickelung des Amts-Organismus zur Büreaukratie eben sowohl im parlamentarischen als im eigentlichen Beamtenstaat sich vollziehen kann, und daß sie hier wie dort in gleichem Maße mit der Emancipation von der Krone und mit der Etablirung als Selbstzweck sich vollenden muß. Der Grund ist einfach darin zu suchen, daß es für eine jede herrschende Klasse wo nicht unmöglich, doch außerordentlich schwierig ist, nicht allein das königliche Amt des Schutzes der beherrschten Klassen gegen sich selbst auszuüben und ihr Amt von ihrem Interesse zu trennen,

sondern auch den rechten Zeitpunkt und die rechte Grenze zu treffen, wann und wo sie selbst einen Theil ihrer bisherigen Macht an die nachrückende Schicht der Gemeinfreien übertragen muß. „Sobald eine regierende Klasse sich als Ganzes fühlt, entsteht dieselbe Connivenz unter den Parteien, wie im absoluten Beamtenstaate unter den Beamteten. Das Wort „Verantwortlichkeit" wird alsdann geradezu für Amtsrecht gebraucht und verantwortlich sein heißt das alleinige Entscheidungsrecht haben, eine Abweichung von dem rechten Sinn, die Nichts ist, als eine Transaction der Parteien der regierenden Klasse auf Kosten der regierten (Gneist).

Hiernach sind die verwandten Erscheinungen und Bestrebungen in England und auf dem Continente zu beurtheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Präfecturwesen (s. diesen Artikel) nicht mehr unter den Begriff der Büreaukratie zu subsumiren ist, vielmehr als der eigentliche Charakter des Amts-Organismus im Imperialismus und in seinen Vorstufen, dem Constitutionalismus nach Französischem Muster bezeichnet werden muß. Nur so weit in dem Wechsel der Regierungen und Parteien noch alter gemeinschaftlicher Rechtsbestand ist und bleibt, ist auch ein Bleiben der nicht ganz gesinnungslosen Beamteten möglich.

Wie wir bereits dargelegt, muß das Amt immer und überall nach dem Zustande des Staates, nach den chronologisch sich folgenden Staatsformen sich richten. Als der moderne bureaukratisch-centralisirte Staat aufkam seit dem 16. Jahrhundert, hatten die Aemter wesentlich den Zweck, die Centralisation der Staatsgewalt und die Steigerung des Absolutismus herbeizuführen. Heute, wo alle diese Zwecke erreicht sind, strebt das Beamtenthum nach Souverainetät. Verschieden sind die Masken, deren es sich dabei bedient, Unabhängigkeit der Justiz, Kammer-Omnipotenz, Bureaukratisirung der Armee. Der historische Gedanke und Zweck des absoluten Staats war mit dem vorigen Jahrhundert erreicht. Keine neue höchste Idee beseelte seitdem mehr die Bureaukratie, es trat deshalb — auch abgesehen von dem fast gleichzeitigen Verschwinden ausgezeichneter fürstlicher Persönlichkeiten — von selbst der egoistische Zweck des Beamtenthums mit jedem Decennium mehr hervor. Man will vom Staate leben, man will sich am Staate bereichern und ihn aufzehren, man will nach oben die Fürsten, nach unten die Freiheit und Selbstständigkeit der Völker absorbiren. Sobald dieser Höhepunkt erreicht ist, tritt der Imperialismus ein und sein Organ ist eben das Präfectenthum. Das Amt hat dann nur noch die Function, eine äußere Form zu vollziehen und die Thätigkeit des Staats-Oberhauptes besteht darin, jene Form so zu wählen, daß sein Wille erreicht werde, wenn seine Organe ihn auch nicht kennen, aber die Form vollziehen.

Es wird sich hieraus leicht von selbst ergeben, daß die Hauptsorge einer weisen Regierung jetzt darin bestehen muß, die Beamten durch eine vollkommene politische Bildung, durch ein Studium des Wesens des Staates, nicht der Form des Regierens, und durch Festigung und Stählung des Charakters in den Stand zu setzen, den höchsten Willen des Staates zu erkennen und ohne Selbstsucht auszuführen. Die Schule, welche für die Träger der Aemter festgesetzt wird, wird auch die Aemter selbst in das richtige Verhältniß zur Staatsform bringen. Die jetzt beliebte Form der Feststellung der Qualification durch Examina (s. den Art. **Examen**) ist nichts als ein specifisches Institut des Intelligenz- und Beamtenstaates, eine wohl ausgesonnene Form, um das Cooptationsrecht des Beamtenthums nach allen Seiten festzuhalten; gebildete, willenlose Leute sind ja für diese Staatsform das beste Material.

Das Ideal der Bureaukratie ist natürlich die Besetzung der Aemter nach Maßgabe der von ihr selbst festgestellten Würdigkeit, so daß sogar ein Engländer Meadows in seinem Buch: The chinese and their rebellions added an essay on civilization and its present state in the east and west, das Urbild einer vernünftigen Aemterbesetzung in dem chinesischen Examinations-System gefunden.

Er sagt a. a. O. pag. 20—22: „Seit der frühesten Zeit der chinesischen Geschichte ist die Grundlage einer guten Regierung darin gesucht worden, daß man würdige und begabte Beamte bekäme. Da sich deren sittliche Eigenschaften, ihr Rechtsgefühl, ihre Ehrlichkeit und ihr Patriotismus durch keine Wettprüfung feststellen lassen konnte, so wandte man dieses letztere Mittel an, um ihre geistigen Eigenschaften zu ermitteln. Dabei haben die Chinesen einen Satz zu Grunde gelegt, den auch Plato

und Aristoteles aussprachen, daß zwischen diesen und der Tugend ein gewisses Verhältniß bestehe. Man hielt sich in China schon von der frühesten Zeit an für berechtigt, nach jener psychologischen Thatsache, daß Laster mit Unwissenheit Hand in Hand gehe, zu glauben, daß hohe geistige Ausbildung gewöhnlich mit sittlicher Erhabenheit verbunden sei. So beschlossen sie, geistige Fähigkeiten sowohl um ihrer selbst willen, als weil sie den besten Fingerzeig für die sittliche Superiorität der Individuen liefern, durch Wettprüfungen zu ermitteln. Unfähig, das Menschenherz zu ergründen, ergründeten sie des Menschen Geist. Schon vor tausend Jahren ist deshalb in China ein Prüfungssystem eingeführt und bis auf den heutigen Tag erhalten und ausgedehnt worden, welches von dem Mandarinenthum anderer Länder mit mehr oder weniger Consequenz und Energie nachgeahmt wird. Nach dem untersten wissenschaftlichen Examen, wodurch dort ein Rang, den man etwa mit Magister artium bezeichnen kann, erreicht wird, folgt als die wichtigste die zweite Prüfung, welche von dieser Stufe in die nächst höhere führt. Alle drei Jahre versammeln sich die Magistri artium zum Zwecke dieser zweiten Prüfung in den Provinzial-Hauptstädten. Dahin werden aus Peking zwei Oberbeamte gesendet, welche die Leitung der Examina führen, das Examen selbst nimmt die Local-Behörde der Provinzial-Hauptstädte ab. In ganz China melden sich alle drei Jahre zu diesem Examen 5—10,000 Magistri artium. In jeder Provinz können aber nur etwa 70 bestehen. Diese erhalten den Rang eines Kutschin oder Licentiaten. Hierauf folgt das dritte Examen, zu welchem sich alle Licentiaten alle drei Jahre in Peking einfinden. Dieses Examen entspricht etwa unserem Doctorrang. Es können aber nur zwei- bis dreihundert das Examen bestehen. Der examinirte Doctor wird sogleich als Kreis-Gouverneur oder mit einem ähnlichen Range angestellt, dagegen wird der Licentiat erst nach einigen Jahren verwendet. Es folgt nothwendig daraus, daß alle drei Jahre zwei- bis dreihundert Kreis-Gouverneure sterben oder von ihrem Amte entfernt werden. Wir überlassen es dem Leser selbst zu finden, wie weit Frankreich oder das betreffende Vaterland des Lesers von diesem chinesischen Zustand noch entfernt sind, und gratuliren den Engländern, daß sie in richtigem Instinct sich beharrlich gegen den chinesischen Examenschwindel sträuben.

Zugleich ergiebt sich aus unserer Darstellung, daß die Amts-Vergehen und Verbrechen aus einer zwiefachen Quelle fließen: unklare und irrthümliche Erkenntniß und Auffassung des höchsten Willens, absichtliche und bewußte Ignorirung und Ueberschreitung desselben, je nach welchen Modalitäten sich die Verantwortung und Schwere verschieden qualificirt.

Wie schon angedeutet, liegt es außerhalb der Grenzen dieses Artikels, auf die Organisation der Aemter, so wie auf deren Verhältniß unter einander und zur höchsten Staatsgewalt näher einzugehen.

Ebenso werden alle Details der Frage, ob Eintheilung nach Bezirken oder nach Geschäften, ob Büreau-, Collegial- oder Personal-System und was dergleichen mehr ist, in den betreffenden Detail-Artikeln ihre Erledigung finden.

In Betreff der Literatur verweisen wir besonders auf Stahl's Rechts- und Staats-Lehre und Gneist's heutiges englisches Verfassungs- und Verwaltungs-Recht.

Amt, kirchliches. Den ungeschlichteten Streit der Confessionen, aller Denominationen und Parteien in der Christenheit über den Begriff des kirchlichen Amtes lösen zu wollen, kann nicht der Anspruch eines kurzen Resumes sein. Es wird genügen müssen, hier die Grundsätze zur Anschauung zu bringen, welche man zur Vertheidigung des Bestehenden oder zur Verwirklichung eines Neuen aufstellt. Nach rechts und nach links laufen die Richtungen auf das weiteste auseinander. Die römische Theorie sagt: Das kirchliche Amt, resp. der Mittelpunkt aller kirchlichen Aemter, das Primat trägt der Idee nach die Kirche in sich, wo das Primat ist, da ist auch Kirche. Denke man alles andere hinweg, so werde im Primate als in der radix et matrix ecclesiae die Kirche erhalten sein; falle aber das Primat, so sei die Kirche den Pforten der Hölle unterlegen. Dagegen entbehrt der Quäker nicht nur willig des kirchlichen Amtes, sondern er wies es ursprünglich als ein Hinderniß aus seinen Gemeinschaften hinweg. Um die Bedeutung des kirchlichen Amtes zu erhöhen, sucht man die logische und erfahrungsmäßige Nothwendigkeit desselben darzuthun; um auf der andern Seite dem

kirchlichen Amte kein absorbirendes Uebergewicht zu gestatten, urgirt man die Würde der christlichen Gemeinde. Und nothwendiger Weise geht man in solchen Bestrebungen auf das Alterthum zurück, um als historisch berechtigt zu gelten. Noch niemand aber ist in Verlegenheit gewesen, sich selbst im Alterthum, in der Urkirche wieder zu finden. So lange Gottes Wort fest steht, wird es wahr sein, daß die Christenheit ein königliches Priesterthum ist. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß einer, nämlich Christus, unser aller König u. s. w. ist. Ebenso ward unsere königliche Priesterwürde nicht beeinträchtigt, als das Haupt der Gemeinde mit Gründung der Kirche die Apostel hinstellte zum Dienste an der Gemeinde. Sie waren von Christo berufen, nicht von den Gläubigen gewählt, das Amt der Hirten an der Heerde des neuen Bundes zu führen. Betheiligung und Zustimmung kann man bei der Cooptation des Matthias der Gemeinde vindiciren, die Initiative hatte der Apostel Petrus. Nicht ohne Scheu hat man die Wahl des Matthias durch das Loos eine Uebereilung genannt. Wir werden auf die Besprechung des Textes und seiner Bedeutung bei den Herrnhutern (s. d. Art.) näher eingehen. Zweifellos aber ist, daß Paulus ohne Zuthun der Gemeinde, ohne Zuthun der Elfe unmittelbar von Christo in sein kirchliches Amt berufen wurde. Er forderte von keinem, auch nicht von denen, welche als Säulen der Kirche angesehen wurden, Bestätigung; aber er fordert von allen als sein Recht die Anerkennung. Also zu zweien Malen wurden historisch unwiderleglich von Christo unmittelbar Personen in kirchliche Aemter berufen, ohne den Charakter der christlichen Gemeinde zu lädiren. Ebenso ist an der Thatsache nicht zu rütteln, daß von den Aposteln persönlich oder durch Delegirte den Gemeinden Hirten und Lehrer eingesetzt wurden. Unserer königlichen Priesterwürde muß es keinen Abbruch thun, menschliche Autorität anzuerkennen. Man durchforsche auch die gesammte Geschichte, und es wird sich stets erweisen, daß alle religiösen Bewegungen und alle kirchlichen Gestaltungen zuerst in einzelnen Persönlichkeiten zum Durchbruche gekommen sind, um welche dann die Gemeinden sich crystallisirten. Diese Personen hatten die Führung nicht als einen ihnen von den Gemeinden ertheilten Auftrag, sondern daher, daß man in ihnen eine höhere Kraft und Wahrheit verehrte. Sie handelten vor der Gemeinde als Autorität, und man warb weit häufiger um ihre Zustimmung, als daß sie Beifall gesucht hätten. Es ist demnach ein Beweis großer tendenziöser Befangenheit, wenn die Gemeinde und noch mehr, wenn die nach Köpfen gezählte Gemeinde als die eigentliche Trägerin des kirchlichen Amtes angesehen wird, welche etwa gar unter willkürlichen Bedingungen und Beschränkungen homines grati, bequeme Persönlichkeiten mit der Ausübung des kirchlichen Amtes betraue.

Eine andere Betrachtungsweise eröffnet sich aber, wenn man fragt, ob die Gemeinde rechtlos und schutzlos dem einzelnen kirchlichen Amte oder der ganzen Ordnung kirchlicher Aemter gegenüberstehe. Die Antwort, daß gerade die Pflicht und das Recht des kirchlichen Amtes der Schutz der Gemeinde wären, wird nur so lange beruhigen können, als nicht ein schreiender oder verborgener Widerspruch des empirischen Zustandes gegen diese Behauptung erkannt und gefühlt wird. Sind die Hirten aber wirklich zu Wölfen geworden, dann wird die schöne Theorie kein Heilmittel gegen solches Uebel sein, aber eben so wenig wird dann eine mechanische Organisation der Gemeinde helfen, durch welche dem großen Haufen unterschiedslos ein Recht gegeben würde, seine Stimme zu erheben und dogmatische wie disciplinare Festsetzungen zu verlangen. Eine Tyrannei, wie sie das geordnete kirchliche Amt nimmer auszuüben vermag. Dagegen möchte sich doch in jeder kirchlichen Gemeinschaft eine höhere Ordnung über den einzelnen Aemtern finden oder begründen lassen, an welche appellirt werden möchte, wenn auch zugegeben werden muß, daß in solchen Fällen der Glaube, daß Christus zu rechter Zeit reformatorische Männer erwecken wird, die beste Stütze der Gemeinden bleiben muß.

Das kirchliche Amt, durchweg kein Herrschen, sondern ein Dienen, kein dominium, sondern ein ministerium, muß getheilt werden in ein kirchliches Verwaltungsamt, in ein Lehramt und in ein Pflegeramt. Der Beamtete der Kirche ist ein ποιμήν, ein διδάσκαλος, oder ein διάκονος. Nachdem aber die Kirche zum Staate nicht bloß in ein friedliches Verhältniß getreten ist, sondern mit ihm sich zu gegenseitiger Förde-

rung und Dienstleistung geeinigt hat, wird sich auch ein Amt herausbilden, dem die Pflege dieser Gegenseitigkeit anvertraut ist. Und das Band zwischen Kirche und Staat kann sich auch so zeigen, daß mit staatlichen Aemtern kirchliche Würden, oder mit kirchlichen Aemtern staatliche Prärogative verknüpft sind.

Es ist bekannt, wie alle die christlichen Kirchen, welche sich als eine in ununterbrochen legitimer Entwickelung befindliche Fortsetzung der ursprünglichen apostolischen Kirche betrachten, einem auf das Schärfste ausgebildeten System kirchlicher Aemter huldigen. Die Großartigkeit der Systeme kann aber dennoch nicht ihre Begründung sein. Diejenigen Kirchen dagegen, welche aus reformatorischen Bewegungen hervorgegangen sind, mußten Theorie und Praxis ihrer Kirchenämter diesen Anfängen gemäß gestalten. Vor Allem war das Augenmerk dann darauf zu richten, daß an irgend einem Punkt der Theorie das Reformationsrecht, das jus reformandi gewahrt wurde. Will man diese Theorieen durch den Namen der Nothbehelfe verurtheilen, so ist allerdings zuzugeben, daß berechtigte Reformationen aus der Noth hervorgegangen sind. Nur daß man aus einer Noth nicht in die andere komme. Und eine unerträgliche Noth würde es sein, wenn der gleichgültigen und glaubenslosen Menge das Regiment und die Lehre der Kirche überliefert würde. Gegen diese Gefahr hat wenigstens die lutherische Kirche es stets mit großem Nachdrucke hervorgehoben, daß der Träger kirchlicher Aemter kein Delegirter der Gemeine sei, sondern an Christi Statt in der Gemeine stehe, ohne daß sie darum den Gemeinden eine rechtliche Stellung überhaupt abspräche. Ihr ist der Geistliche ein Vicarius Christi, allerdings nur mit den ihm klar im Worte Gottes übertragenen Pflichten und Rechten. Das Nähere s. i. d. Art. **Kirche** und **Kirchenverfassung**.

Amt der Schlüssel, s. **Beichte**.

Amtsehre. Der Regel nach schützt der Staat nur die gemeine Ehre seiner Unterthanen gegen Verletzungen. Die vorzügliche Ehre, welche der Einzelne durch besondere hervorragende Eigenschaften oder Leistungen erwirbt, hält sich insgemein in der Sphäre des Geistes. „Da jedoch die Unterthanen ein öffentliches Urtheil des Staates durch ihre Handlungen wie ihr eigenes Urtheil anzuerkennen verbunden sind, so verwandelt sich die ausgezeichnete Ehre in einen Gegenstand erzwingbaren Rechts, sobald der bloße Werth zur bürgerlichen Würde geworden ist, d. i. sobald der Staat den ausgezeichneten Werth eines Menschen durch öffentliches Urtheil als Gegenstand allgemeiner Anerkennung dargestellt hat." So schrieb Feuerbach (Lehrbuch § 274) zu Anfang dieses Jahrhunderts über die staatliche Sanctionirung der Standes- und Amtsehre.

Das auf Nivellirung aller Stände gerichtete Streben der Neuzeit hat in der Gesetzgebung bei Injurienstrafen den Ständeunterschied als Maßstab der richterlichen Beurtheilung verpönt. Eine Verletzung der Amtsehre konnte seitdem nicht mehr in jeder Beleidigung eines Beamten erblickt werden, [1]) sondern nur in solchen Handlungen, welche entweder mit Uebergehung der Person das Amt und sein Ansehn direct antasten, oder durch die Bezugnahme auf das Amt die ursprünglich auf dessen Träger gemünzte Injurie zu einem öffentlichen Vergehen machen. Der strafrechtliche Begriff der Amtsehre besteht danach heute in dem Rechte auf den Schutz gegen Beleidigungen, welche und so weit sie die Autorität des Amtes gefährden. Der Nexus zwischen dem Amt und seinem Träger, welcher die Amtsehrenkränkung (injuria publica) durchblicken lassen muß, kann ein directer sein, wenn ein öffentlicher Beamter geradezu in Ausübung seines Berufes (in expeditione officii) beleidigt wird, oder ein indirecter, wenn solches nur in Beziehung auf seinen Beruf geschah (intuitu officii). „Oeffentlicher Beamter ist derjenige, welcher von der höchsten Gewalt im Staate unmittelbar oder mittelbar als ein Organ zur Ausführung irgend eines der unmittelbaren Staatszwecke bestellt ist."

Selbstredend ist es unmöglich die Standesehre bloß eines Standes, und sei dies auch der Beamtenstand, aufrecht zu erhalten, und wird deshalb auch der Begriff Amtsehre mit der Standesehre überhaupt stehen und fallen. Hoffentlich werden dies

---

[1]) Nach preußischem Landrecht konnte bei gewöhnlichen von Unterthanen gegen die Obrigkeit begangenen Injurien der Schuldige angehalten werden, knieend das Urtheil anzuhören.

auch die Beamten noch zur rechten Zeit erkennen, es sei denn, daß in ihnen schon das Selbstbewußtsein des französischen Commis vorherrschend geworden.

Amtserschleichung. So lange in der alten römischen Republik jene Einfalt und Reinheit der Sitten herrschte, welche in der Verleihung eines öffentlichen Amtes nur den Preis der Bürgertugend sah, und für die Amtsbewerbung kein unedleres Motiv kannte, als den Ehrgeiz, mochte die Gesetzgebung ihre die Bewerber überwachende Thätigkeit füglich auf die Polizeivorschriften beschränken, um gewissen Unziemlichkeiten der Candidaten, z. B. auffallender Kleidung (eine toga candida war erlaubt!) unpassender Oertlichkeit beim Ambiren u. s. w., entgegen zu treten. Als mit dem gewaltigen Wachsthum des kleinen Freistaats die unedlen Leidenschaften in das Land kamen, und die Emolumente der Aemter, unzertrennbar von ihrer gesteigerten Machtfülle, bei der Bewerbung die Habsucht hie und da neben den Ehrgeiz treten ließen, sah man sich bald genöthigt, die krummen Wege der Bewerber mit dem Strafgesetz zu bedrohen. Das erste gegen Bestechung bei Amtsbewerbungen gerichtete Gesetz war die lex Baebia Cornelia (181 a. C.). Aber schon war der sittliche Kern des öffentlichen Lebens von der Fäulniß berührt, und vergeblich bemühte man sich, der unerschöpflichen Erfindungsgabe der Candidaten in Umgehung der als strafbar bezeichneten Werbemittel durch neue immer umfassender und härter werdende Strafbestimmungen einen Damm zu setzen. So die lex Gabinia, Fabia, Tullia (auf Antrag des Cicero). Auch Augustus suchte noch dem Uebel durch ein neues Strafgesetz (die lex Julia) zu steuern, und Tiberius, welcher — um den Bestechungen und unwürdigen Bewerbungen ein= für allemal ein Ende zu machen — dem Volk von Rom das Wahlrecht entzog, um es auf den Senat zu übertragen, erreichte damit keine Verringerung, sondern nur eine Concentration in der Richtung der Amtserschleichungen [1]). Die Senatoren täuschten die Erwartungen des Imperalismus, welcher gewähnt hatte, in einer dem Verfall entgegenrennenden Gesellschaft, durch Männer seines Vertrauens das allgemeine Verderben aufhalten zu können; als könnten sie nicht schnell genug die Früchte dieses übelangebrachten Vertrauens pflücken, mit solcher Hast beuteten sie die neue Ordnung aus, so daß die späteren Kaiser nichts Eiligeres zu thun hatten, als das Recht der Stellenvergebung an sich zu ziehen. So entstand die Aemterhoheit und mit ihr eine neue Phase in der Geschichte der Amtserschleichung. War früher die Corruption direct zwischen dem Bewerber und den Wahlberechtigten abgeschlossen, so etablirte sich jetzt der Aemterhandel mit Zwischenhändlern und Commissionären als ein förmliches Geschäft.

Dieses für die Freunde und Creaturen der Kaiser einträgliche Gewerbe bürgerte sich nach und nach so sehr in die höheren und niederen [2]) Kreise ein, daß die Kaiser schließlich die Sache gehen ließen und Genüge darin fanden, diejenigen zu bestrafen, welche innerhalb dieses ehrlosen Treibens unehrlich Spiel spielten. Es gab nämlich eine Klasse von Industrierittern, und sie scheinen nicht gerade selten gewesen zu sein, welche das Aequivalent für ihre vorgespiegelte Verwendung höheren Orts (suffragium) einstrichen, ohne sich irgend eines Einflusses daselbst zu erfreuen, oder Miene zu machen, denselben für die Stellenjäger anzuspannen, weshalb man sie von ihren in Rauch aufgegangenen Versprechungen fumi venditores nannte. In dieser Lage der Dinge wurde wenig durch eine Verordnung des Kaisers Theodosius geändert, wonach jeder neu ernannte Beamte, bevor er sein Amt antrat, schwören mußte, daß er dasselbe nicht erkauft.[3]) Die Justinianische Gesetzsammlung sammelte sorgfältig alle von den Kaisern gegen die Amtserschleichung gerichteten Erlasse, und ihre Bestimmungen blieben, da sie eben so wohl Staats= als Gemeindeämter, weltliche und kirchliche Aemter umfaßten, wenn schon in mancher Beziehung durch das kanonische Recht modificirt, der Haupt=

---

[1]) Die Land= und Provinzialstädte behielten ihre Municipalverfassung, und in ihnen blieb die lex Tullia gültig, während sie durch diese Maßregel des Kaisers in Rom außer Kraft gesetzt wurde. Dahin ist der Satz in der lex unica Dig. ad legem Juliam de ambitu zu verstehen: haec lex in urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratuum creatio pertinet, non ad populi favorem.

[2]) Die unteren Beamtenstellen wurden vi delegationis von den höheren Beamten vergeben.

[3]) Cf. lex Cod. (9, 27) ad legem Juliam de ambitu.

sache nach maßgebend für den Begriff der Amtserschleichung bis auf die Reformirung unseres Strafrechts durch die Napoleonische Gesetzgebung.

Gemeinrechtlich ist Amtserschleichung (crimen ambitus) die mit unerlaubten Mitteln vorgehende Bewerbung um ein öffentl. Amt auf der einen Seite und die durch unerlaubte Beziehungen vermittelte i. e. gesetzwidrige Verleihung eines öffentl. Amtes auf der andern Seite. Die Amtserschleichung ist also im ersten Fall, wo sie von unten her verübt wird, ein gemeines, und nur da, wo sie von oben her begangen wird, kraft der für die Ausübung der Aemterhoheit allgemein geltenden Regel ein Amtsverbrechen.

Nothwendige Requisite des Verbrechens sind der Vorsatz, das Amt auf unerlaubte Art zu erlangen oder zu vergeben, und die Anwendung unerlaubter Mittel, d. h. solcher, welche nicht den gesetzlichen Voraussetzungen zur Aemterbesetzung, d. h. Förderung des gemeinen Wohls, vorzügliche Tüchtigkeit und Billigkeitsrücksichten entsprechen. Was die Motive zum Verbrechen betrifft, so muß man die Rollen der beiden Betheiligten auseinanderhalten. Das Motiv des Candidaten ist stets die Erlangung des Amtes und der damit verbundenen Vortheile im weiteren Sinne; das Motiv des Amtsertheilers wird sich in der Regel nach den Mitteln, welche der Candidat wählt, um ihn zu bestimmen, gestalten. Wählt der Candidat Bestechung, so ist natürlich Gewinnsucht des Ertheilers unerläßliche Voraussetzung und hier ist das Delict, der Analogie der Bestechung folgend, bereits vollendet, wenn der Ertheiler das Versprechen der Belohnung mit der Zusicherung des erstrebten Amtes entgegen genommen. Wählt der Candidat Betrug oder Fälschung oder Zwang, so alterirt sich die Strafbarkeit des Candidaten nach der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen; der Ertheiler wird in solchen Fällen, wenn ihn nicht eine culpa trifft, straflos ausgehen. Hiernach bedingt die Strafbarkeit des einen Theils nicht nothwendig die des anderen. Eine hieran sich knüpfende Streitfrage ist die, ob ein Dritter, welcher für den Candidaten gesetzwidrig ambirt, sich des crimen ambitus schuldig mache. Man verwickelte lange Zeit die Lehre durch Hereinziehung dieses Dritten, ehe man die einfache Lösung des Problems in der Alternative fand, ob der Dritte im Einverständniß mit dem Candidaten handelte. Geschieht dies, so ist er als Theilnehmer am ambitus zu bestrafen, wo nicht, verfällt er nur der etwaigen Strafe der von ihm begangenen unerlaubten Handlung. Vollendet ist das Verbrechen auf Seiten des Candidaten mit der unerlaubten Handlung, welche den Anderen bestimmen sollte; ob er das Amt bereits erhalten oder schon angetreten, ist gleichgültig, eben so, ob er sich sonst zum Amte qualificirt. Auf Seiten des Ertheilenden gehört zur Vollendung des Verbrechens die Vornahme einer der Absicht des Candidaten entsprechenden Handlung; die einfache Bereiterklärung ist nur Conat. Die römischen Strafen des ambitus waren Confiscation der Emolumente, Exil und körperliche Züchtigung; der geistliche ambitus (s. Simonie) wurde mit Amtsentsetzung und Infamie geahndet. Die Praxis des gemeinen Rechts straft willkürlich mit Absetzung oder Suspension, Entziehung des Wahlrechts, Geldstrafe und Confiscation des Gewinns. Während noch das preußische Landrecht und die anderen koätanen Strafgesetzbücher Deutschlands das Verbrechen der Amtserschleichung mit allen Nuancen des gemeinen Rechts aufnahmen, haben die Strafgesetzbücher dieses Jahrhunderts, dem Vorgange des code penal folgend, den complicirten Bau des crimen ambitus in seine Elemente zerlegt und jedes dieser Elemente an die ihm gebührende Stelle des Strafrechtsgebiets gewiesen. Dabei wurden zunächst im Anschluß an die römischrechtliche Geschichte des Instituts die durch Wahl entstehenden Aemter von den durch Ernennung verleihbaren geschieden. Bei letzteren ist eine gesetzwidrige Verleihung wohl noch denkbar, aber gestraft wird sie nur, wenn die Kriterien des Amtsmißbrauchs (Geschenkannahme, Bestechung) dabei concurriren. Der Candidat, welcher gesetzwidrige Bemühungen zur Erlangung des Amtes anwendet, wird nach der Strafbarkeit der Handlungen beurtheilt, in welchen sich seine Bemühungen äußerten, z. B. Bestechung, Betrug, Fälschung, Nöthigung eines Beamten. Ein besonders vorgesehener Fall ist der der Amtsanmaßung dem Publicum gegenüber. Als selbstständiger Ueberrest des ambitus ist nur der Kauf und Verkauf von Wahlstimmen zurückgeblieben, welcher nach preußischem Recht (§ 86 S.-G.-B. vom 14. April 1851) mit Gefängniß bis zu 2 Jahren

und Entziehung der Ehrenrechte bestraft wird. Diese französische Analysirung des ambitus hat neben den unverkennbaren Vorzügen der Vereinfachung und Klarlegung des Begriffs in der gleichzeitigen Verengerung desselben und in der Freigebung des Partei-Einflusses bei Besetzung der Aemter ihre recht bedenkliche politische Seite. Die Parteiregierung, welche der Constitutionalismus fordert, hat die Voraussetzungen des Staates zur Aemtervertheilung um eine vermehrt — Anhänglichkeit an die herrschende Partei. Der Paradeplatz für die Gesammtheit der zu den höheren Aemtern qualificirenden Eigenschaften sind die parlamentarischen Versammlungen geworden. Die still und parteilos in ihrem engeren Amtskreise wirkende Thätigkeit des Beamten sichert ihm kein Aufsteigen in die höheren Amtschargen, eine Zurücksetzung, welche nicht bloß seinen Ehrgeiz schmerzlich berührt. Wer Carriere machen will, muß in die Kammer. Hic Rhodus, hic salta. Ein kurzes Besinnen, ein leichter innerer Kampf, es siegt die Sorge für das liebe Ich, und man eilt in die Versammlung, um, wie so viele Andere, den modernen ambitus zu versuchen. Was hier dem Gewoge der Abstimmungen vorausgeht, es gilt für parlamentarisches Wesen. Ein Römer würde anders darüber denken und staunen, zu welchen Ehren heute sogar die fumi venditio gekommen.

Als Literatur vgl. Feuerbach, Lehrbuch, § 181—185, Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Bd. 2, § 236, Bauer, Lehrbuch, §§ 353 ꝛc., Rein, Römisches Criminalrecht, S. 701—733.

Amtsverbrechen. Dem besonderen Schutz, welchen wir so eben der Amtsehre [1]) vindicirten, entspricht die Pflicht des Staates, das amtliche Verhalten seiner Diener zu überwachen und Handlungen, wodurch der Beamte die mit seinem Amt überkommenen besonderen Verbindlichkeiten verletzt, zu strafen. Solche Amtswidrigkeiten, wie man sie im weitesten Sinne nennt, zerfallen in wirkliche Amtsverbrechen, sofern die Schwere der Zuwiderhandlung eine öffentliche Sühne nach den Strafzwecken des Criminalrechts erheischt, und in jene leichteren Verletzungen der Amtspflicht, welche der Staat gewissermaßen als res domesticae behandelt, und bei deren Ahndung er entweder und hauptsächlich Besserung des Pflichtvergessenen oder höchstens Purification des Standes im Auge hat. Von letzteren, welche man Disciplinarvergehen oder Dienstvergehen nennt, (während die Bezeichnung „Amtsvergehen" in beiderlei Bedeutung vorkommt, und zwar in der ersteren da wo die französische Dreitheilung gilt) soll im Artikel „Disciplinarverfahren" gehandelt und hier nur soviel davon berührt werden, als das Ineinandergreifen beider Materien nothwendig macht.

Zu den Amtsverbrechen zählt man zwar im weitesten Sinne auch die gemeinen Verbrechen, welche ein Beamter verübt, sofern das Unwürdige der That, auch wenn sie in keinem directen Bezug zum Amte steht, durch die mittelbaren, die Würde des Amts herabsetzenden Wirkungen auf die amtliche Stellung reagirt. Für gewöhnlich aber versteht man unter Amtsverbrechen solche, welche direct das Amt betreffen, und scheidet unter diesen directen Amtsverbrechen wiederum dasjenige, welches an sich zwar jeder Unterthan begehen kann, dessen sich aber der Beamte in casu in Bezug auf sein Amt und auf Veranlassung desselben schuldig gemacht hat, von dem eigentlichen Amtsverbrechen, d. h. dem, welches eine speciell vorgeschriebene Dienstpflicht verletzt, und deshalb nur von einem Beamten verübt werden kann. Innerhalb dieser eigentlichen Amtsverbrechen verengert sich dann noch der Begriff, jenachdem ein Amtsdelikt von allen Arten von Staatsdienern oder nur von einer bestimmten Kategorie derselben begangen werden kann, wie z. B. Richter, Kassenbeamten ꝛc. Ob die Beamten mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte sind, ist unerheblich; eben so wenig kann es darauf ankommen, ob sie vereidet sind, ob sie auf Lebenszeit oder nur zeitweise, ob gegen fixirte oder unbestimmte Besoldung angestellt sind, oder ob sie selbst nur als Aspiranten dienen. Nur die patentirten Beamten verdienen noch eine besondere Erwähnung. Es sind das jene vom Staat in Eid und Pflicht genommenen Personen, die gewöhnlich nach staatlicher Prüfung zur Betreibung gewisser Geschäfte und Verrichtungen im Dienste des Publicums autorisirt werden, z. B. Aerzte, Hebeammen, Mäkler

[1]) Vgl. den Artikel Amtsehre, wo sich auch die Begriffsbestimmung von „öffentlicher Beamter" befindet.

u. s. w. Die Amtsverbrechen dieser Personen haben wohl die speciellste Begrenzung und erfordern die größte Vorsicht bei Anwendung der Strafgesetze.

Nachdem wir endlich noch vorausgeschickt, daß wir das specifische Amtsverbrechen des Verfassungsbruchs constitutioneller Minister im Artikel „Ministeranklage" und die Amtsdelikte der Kirchendiener im Artikel „Simonie" besprechen werden, beginnen wir mit den über Amtsverbrechen geltenden allgemeinen Grundsätzen.

1) Das gemeine Recht befand sich wie überall bei den Lehren des römischen Rechts, wo es die Umleitung der für verschiedene staatliche Verhältnisse gegebenen Normen galt, so auch bei der Lehre von den Amtsverbrechen in nicht geringer Verlegenheit. Je mehr Thätigkeiten man der Selbstregierung des Volkes entzog und je mehr dadurch die Beamtenheere bei stets neu eröffneten amtlichen Wirkungskreisen anschwollen, desto gebieterischer wurde das Bedürfniß, neue den veränderten Umständen angepaßte Regeln zu schaffen, welche dieser mächtigen Hierarchie den inneren Halt und den Unterthanen einen Schutz gegen Amtsmißbrauch und Vergewaltigungen gaben. Man rettete in die Arche der Gesetzgebung Alles, was nur irgend brauchbar war vom römischen und kanonischen Recht und füllte die Lücken durch die Analogie aus. So finden wir in der Carolina nur eine höchst dürftige Aufstellung einzelner Amtsverbrechen und auch die Reichsgesetze handelten nur von den Verbrechen der Reichsbeamten. Dagegen hatte der Gerichtsgebrauch eine große Reihe von sog. delicta innominata ministrorum principis gebildet, welche zum Theil in den particulären Strafgesetzbüchern des vorigen Jahrhunderts Aufnahme fanden. Das Streben möglichster Ausführlichkeit wohl auch die äußerst dunkle Vorstellung, welche man damals noch von der Disciplinargewalt hatte, ließen diese Gesetzbücher auch die handgreiflichste Grenze zwischen Amtsverbrechen und Disciplinarvergehen übersehen und machten es möglich, daß z. B. das Preußische Landrecht Insubordination und Schuldenmachen mit unter die Verbrechen der Staatsdiener rubricirte. Die neuere Gesetzgebung der deutschen Länder ist emsig bemüht gewesen, das Gebiet des Amtsverbrechens von den disciplinären Regionen zu trennen und hat ihre Aufgabe zunächst darin gesetzt, die Fälle der unteren bloß correctiven Disciplin dem Criminalrichter ganz und gar zu entziehen. Nach übereinstimmender Erledigung dieser Präliminarfrage (deren intimere Beziehungen in dem betreffenden Artikel erörtert werden sollen) blieb die Schwierigkeit bei den Fällen der sog. höheren oder reinigenden Disciplin zurück. Es handelte sich hier um Vergehen, welche man nicht verfolgte, um einen Bruch der öffentlichen Rechtsordnung zu sühnen, sondern um die arg gefährdete Ehre und Integrität des Standes aufrecht zu erhalten, ein Zweck, der sich ohne zeitweilige oder völlige Entfernung des unwürdigen Mitgliedes nicht erreichen ließ. Die Legislative einzelner Kleinstaaten sah nur lediglich auf diesen Erfolg, ohne gehörig die verschiedenen Moventien in Betracht zu ziehen. Da die Dienstentlassung dem Amtsverbrechen so gut folgen konnte wie dem schwereren Disciplinarvergehen, so glaubte man, vielleicht verleitet durch die unwissenschaftliche Französische Abstufung und Begrenzung der Delicte nach der Strafart, vielleicht auch in der Meinung, die Unabhängigkeit der Beamten dadurch besser zu wahren, die Schwere der Strafe auf die Competenz zurückwirken lassen zu dürfen. Man trennte deshalb die reinigende Disciplin von der correctiven und unterbreitete die Cognition über erstere den öffentlichen Strafgerichten. So in den Gesetzgebungen von Baiern, Braunschweig 2c. (cf. Heffter im Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1853 S. 437 ff.) und zwar mit den verschiedensten Nüancen bald im Auseinanderhalten der nichtrichterlichen von den richterlichen Beamten, bald in der Berufung auf strafrichterliche Entscheidung von dem die erste Instanz bildenden Disciplinarverfahren.

Daß dies System alle Gefahren der Halbheit gegen sich hat, springt in die Augen. Dasselbe Disciplinarvergehen, welches ursprünglich durch die corrective Disciplin zu rügen ist, fordert nach mehrmaliger Wiederholung die reinigende Disciplin heraus. Rechtseinheit und Rechtssicherheit leiden gleichzeitig durch das Ueberspringen der Competenz. Dazu kommt, daß die concrete Fassung eines Thatbestandes, wie ihn die heutigen Strafgesetzbücher erfordern, nicht bei allen Disciplinarvergehen ausführbar ist, und eine noch so sorgfältige Specialisirung das weite Gebiet schwerer Dienstvergehung nicht erschöpfen kann, ein Uebelstand, den allein die discretionäre Gewalt des Disciplinarrichters, die dem Criminalrichter abgeht, auszugleichen vermag. Wenn bei-

spielsweise ein Disciplinargesetz bestimmt, „Disciplinarvergehen sind alle die Handlungen, wodurch ein Beamter im oder außer dem Amte die seinem Berufe schuldige Achtung verletzt", so ist das eine Fassung, welche der Disciplinarrichter würdigen und ohne logische Schwierigkeiten gegebenen Thatsachen und einem Urtheil zu Grunde legen kann. Ein Criminalrichter wird es nicht können. Es fehlt ihm ein wichtiger Factor zu der logischen Operation, auf die er sein Urtheil basirt. Er darf und muß vom Gesetz verlangen, daß es ihm die strafbaren Handlungen erkennbar bezeichnet. Wer will es aber unternehmen, die ganze Scala der außeramtlichen Handlungen niederzuschreiben, wodurch ein Beamter seine Stellung zu beschimpfen vermag?

Diese durchaus discretionäre, man könnte beinahe sagen, ehrengerichtliche Stellung des Disciplinarrichters hat den größeren deutschen Staaten auch die richtigen Gesichtspunkte bei Behandlung der reinigenden Disciplin an die Hand gegeben. Man hat es, und mit gutem Grunde, der Unabhängigkeit wie der Integrität der Beamten für ersprießlicher erachtet, den Disciplinarrichter mit der von ihm zu verhängenden Entfernung aus dem Amte auch die ultima ratio der Disciplinargewalt üben zu lassen. Und es ist in der That auch nicht abzusehen, wie die Unabhängigkeit des Standes besser gewahrt werden soll, wenn, wie es z. B. in Preußen sein würde, ein Kreisgericht als Criminaldeputation, oder, wie es jetzt ist, ein Appellationsgericht oder das Obertribunal als Disciplinargericht die höhere Disciplin über einen Richter zu üben hätte. Diesen allein richtigen Weg haben die Staatsdienergesetze von Oesterreich, Preußen und neuerdings auch Sachsen eingeschlagen, indem sie die öffentlich zu verfolgenden Amtsdelicte in den Strafgesetzbüchern specialisirten, und alle daselbst nicht rubricirten Amtswidrigkeiten den Disciplinargerichten zuwiesen. (cf. Preußisches Gesetz vom 7. Mai 1851, § 2, vom 21. Juli 1852, § 3.)

2) Hieran knüpft sich die fernere wichtige Betrachtung über die Wechselbeziehungen zwischen der öffentlichen Strafgewalt und der Disciplinargewalt, sofern ein und dieselbe Handlung eine Concurrenz beider Gewalten wach ruft. In den patriarchalischen Zeiten des Beamtenthums herrschte hierin jene echt bureaukratische Uebung, welche die Sache mit der stillen disciplinären Entfernung abgethan sein und erst in Wiederholungs- oder besonders eclatanten Fällen die eigentlich strafrechtliche Ahndung eintreten, durch diese aber auch die Disciplinarstrafen nur dann nicht absorbiren ließ, wenn es einer besonders mißliebigen Persönlichkeit galt. Nach Entfesselung der Presse und Reformirung des Strafprozesses sah man sich genöthigt, geregelte Grundsätze aufzustellen; die Schüchternheit, mit welcher man vorher den der Charybdis der Criminaluntersuchung Entronnenen in die Scylla der Disciplinaruntersuchung fallen ließ, und welche wohl weniger aus dem Gefühl des absoluten als des relativen (durch die willkürliche Vertheilung des Uebels begangenen) Unrechts hervorging, konnte um so offener der Cumulationsmaxime des französischen Verfahrens weichen, als man in dem Anklagemonopol der gleichzeitig importirten französischen Staatsanwaltschaft ein bequemes Mittel fand, die Frage zu elasticiren. In der That ist es auch richtig und jetzt in der Literatur [1]) wie in der Gesetzgebung [2]) ziemlich allgemein anerkannt, daß die criminalrechtliche und disciplinäre Untersuchung sich nicht ausschließen. Trifft auch idem factum zuweilen zu, so fehlt doch meist eadem quaestio. Denn beide haben verschiedene Ziele, Voraussetzungen und deshalb ganz verschiedene Momente der Beurtheilung, namentlich tritt, wie wir schon oben zeigten, bei Herstellung des Thatbestandes überwiegend das moralische Ermessen des Disciplinarrichters in den Vordergrund, so daß oft dieselben Handlungen, denen zur criminalrechtlichen Strafbarkeit ein Requisit, etwa der dolus gefehlt hat, gerade dadurch erst die Nothwendigkeit der Disciplinaruntersuchung begründen. [3])

[1]) S. Heffter, Neues Archiv des Criminalrechts S. 430. Derselben Meinung sind auch Bluntschli und R. Welcker bei den gleichnamigen Artikeln ihrer Staatslexika.

[2]) cf. Preuß. Gesetz vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 § 3. Kurhess. Verordnung vom 14. Juli 1854 § 5. Weimar. Gesetz vom 8. März 1850 § 20.

[3]) Man denke folgenden Fall. Der Vorsteher eines Hypothekenbureaus wirft ein Document in den am Gericht vorüberfließenden Strom. Bei der Criminaluntersuchung wird bewiesen, daß er es in keiner dolosen Absicht, sondern lediglich, um einem augenblicklichen Zornanfall Luft zu machen gethan. Wird seiner Freisprechung durch den Strafrichter nicht nothwendig eine Disciplinarbestrafung folgen müssen?

Als eine weitere Consequenz des Cumulationsprincips haben die genannten Gesetzgebungen den dem Rechtsgefühl weit mehr widerstreitenden Satz aufgenommen, die Disciplinaruntersuchung dann noch eintreten zu lassen, wenn die strafrechtliche zur Verurtheilung geführt, die erkannte Strafe aber an die schwerste Disciplinarstrafe nicht hinanreicht. Hier empfängt der Betroffene offenbar Doppelschläge, und es scheint der Erwägung werth, ob man nicht lieber das Princip hier opfern soll, statt von der maßvollen Handhabung des Gesetzes das Correctiv zu erwarten. Zu erwähnen ist, daß das Braunschweigische Gesetz hier das Princip verlassen hat, indem es die Disciplinarahndung nicht mehr zuläßt, wenn der Strafrichter verurtheilt hat.

3) Die Initiative der strafrechtlichen Verfolgung eines Amtsverbrechers war vor 1848 in Deutschland allgemein von dem System der Deckung der Staatsdiener durch den Staat (garantie des fonctionnaires publics) eingeengt, d. h. sie durfte nicht ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde eintreten. Während einzelne Kleinstaaten dies System beibehielten und nur nach den Bedürfnissen der Centralisation modificirten, indem sie bei höheren Beamten bald die Autorisation des Staatsraths, bald die des Ressort-Ministers, bald des Staats-Ministerii zur Verfolgung forderten, haben diejenigen Länder, welche ihre Verfassungsartikel meist nur zu gedankenlos seitenweise von fertigen Mustern entlehnten, in ihren Constitutionen jene garantie des fonctionnaires publics abgeschafft, so namentlich Preußen im Art. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.[1]) Man vergaß, daß man Strafproceß mit Staatsanwaltschaft hatte, daß die Staatsanwälte allein anzuklagen haben, und daß sie in dieser Thätigkeit von der Regierung bestimmt werden. Man übersah zudem, daß gewisse Amtsverbrechen (z. B. untreue Postbeamte, Rendanten) durch ihre technische Natur eine vorgängige Verständigung zwischen dem Ankläger und der vorgesetzten Behörde nothwendig machen, und daß die bei dieser Gelegenheit unvermeidlichen Meinungsäußerungen der letzteren immer eine vorläufige Maßgabe bilden. Ueber die Bedeutung des Preußischen Gesetzes vom 13. Februar 1854, wonach bei der strafrechtlichen Verfolgung nichtrichterlicher Beamten von der vorgesetzten Central- oder Provinzialbehörde der Competenz-Conflict erhoben werden kann s. den Artikel **Competenz-Conflict**.

4) Wenn Dritte, welche keine Beamte sind, an der Verübung eines Amtsverbrechens Theil nehmen, wenn also, wie die Strafrechtslehrer sich ausdrücken, bei einem delictum proprium (opp. commune) ein socius generalis vorhanden ist, so entsteht, abgesehen von den Fällen, wo diese Theilnahme sich als ein eigenes Verbrechen charakterisirt (z. B. active Bestechung), die wichtige Frage, nach welchen Grundsätzen ist dieser Theilnehmer zu bestrafen? Während das gemeine Recht in diesem Punkte höchst controvers war, haben die neueren Strafgesetzbücher sich für eine oder die andere Meinung entschieden. So bestimmt das Preußische Strafgesetzbuch (vom 14. April 1851, § 331), daß dann die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme zur Anwendung kommen sollen, wobei dem betreffenden Gehilfen (nach § 44 ib.) der seine Strafbarkeit elidirende Beweis offen bleibt, daß er von der Beamtenqualität des Hauptthäters nichts gewußt. Andere Gesetzbücher machen wiederum die Strafbarkeit solcher Gehilfen davon abhängig, ob die Handlung an sich ein gemeines Verbrechen involvirt (so das Braunschweigische und Württembergische Strafgesetzbuch).

5) Anlangend die Strafen der Amtsverbrechen, so greift auch hier das disciplinäre Strafgebiet in das des Criminalrichters. Schon das römische und das gemeine Recht ließen die Strafe infamirender Verbrechen bei Beamten von der Amtsentsetzung begleitet sein. Die Rücksicht auf die Würde des Amtes hat auch die neueren Strafgesetzbücher und Staatsdienergesetze vermocht, bei gewissen Verbrechen und Strafen als unmittelbare Folge der Bestrafung Suspension und spätere Dimission vom Amte eintreten zu lassen, so daß man die Strafen für Amtsverbrechen jetzt in solche theilen kann, welche das Strafgesetz direct ausspricht, und in solche, welche das Disciplinargesetz als nothwendige Folge eines strafrichterlichen Spruchs hinstellt. Als specifische Strafe

[1]) Er lautet wörtlich: Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz: Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

ersterer Art tritt nur die Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu bekleiden, hervor. Die Dienstentlassung tritt nach österreichischem und bairischem Recht mit jeder Verbrechensstrafe ein, nach preußischem Recht mit der vom Strafrichter rechtskräftig verhängten Zuchthaus- oder sonstigen über Jahresfrist reichenden Freiheitsstrafe mit Entziehung der Fähigkeit öffentliche Aemter zu bekleiden, oder sonstiger bürgerlicher Ehrenrechte, endlich auch mit der über einen Beamten verhängten Polizeiaufsicht, wogegen die nicht rechtskräftige Verurtheilung zu den vorgenannten Strafen eben so wie jede vom Strafrichter ausgehende Verhaftung die Amtssuspension nach sich zieht.

6) Endlich haben wir noch bei den Amtsverbrechen der Abolition und anderer unregelmäßiger Tilgungsgründe des Verbrechens zu gedenken. Der Regel nach unterliegen auch Amtsverbrechen der Abolition, so weit dieselbe überhaupt heute noch in Uebung (s. Artikel **Abolition**). Einzelne Verfassungen (so die Kurhessische) haben ausdrücklich die Niederschlagung gerichtlicher Untersuchungen wegen Amtsvergehungen für unzulässig erklärt. Wir sind der Meinung, daß diese etwas indelicate und hart klingende Exemtion im Grundgesetz zu vermeiden war, wenn man einfach den Weg einschlug, welchen die preußische Verfassung wählte, indem sie jede Abolition nur auf Grund eines ausdrücklichen neuen Gesetzes zuließ. Ueber den Ausschluß des Begnadigungsrechts bei der Ministeranklage vgl. diesen Artikel.

In der Natur der Sache und dem Zweck der öffentlichen Strafe ist es begründet, daß ein Amtsverbrechen dadurch nicht straflos werden kann, wenn der Thäter zur Zeit der Verfolgung oder der Urtheilsfällung nicht mehr Beamter ist. Anders liegt die Sache bei Disciplinarvergehen. Kommt hier die Pflichtwidrigkeit erst zur Cognition, wenn der Beamte bereits ausgeschieden, so fehlt dem Disciplinarrichter die Competenz. Unstreitig darf er sich in dem anderen Falle, wenn der pflichtvergessene Beamte durch Abdankung der Disciplinarstrafe zuvorkommen will, seine Competenz wahren, indem er an betreffender Stelle die Abschiedsverweigerung beantragt. Eine mildere Praxis erspart in solchen Fällen aber gern das Schimpfliche der Dienstentlassung, da ja der äußerste Zweck der Disciplin, die Entfernung des störenden Elements aus dem Stande, erreicht ist. Ueber die neue staatsrechtliche Erfindung, gewisse höhere Beamten nur einstweilen in den Ruhestand oder zur Disposition zu stellen, und über die Disciplinargewalt, welcher diese Halbbeamten unterworfen sind, s. **Disciplinarverfahren.**

Was die Verjährung betrifft, so waren im gemeinen Recht die Amtsverbrechen der regelmäßigen zwanzigjährigen Präscription unterworfen. Auch heute folgen sie derselben Regel wie die übrigen Verbrechen. Seltsamerweise hat man hier und da den Disciplinarvergehen die Verjährbarkeit abgesprochen, weil die Gründe der Verjährung: Tilgung des Andenkens der That, Sühne des gebrochenen Rechts durch die heilende Zeit, vermuthete Besserung und erschwerter Beweis in der Sphäre der Disciplinarstrafpflege nicht zuträfen. Wir sind der Ansicht, daß, wenn man für gemeine Verbrechen die Verjährung zuläßt und die Fristen nach der schwereren oder leichteren Strafthesis abmißt, auch dem Beamten in seiner engeren Standessphäre eine solche Wohlthat zu Gute kommen muß, und daß eine entgegengesetzte Anschauung nur möglich ist, wenn man den Beamten als ein höheres Wesen in den Pflichten und Rechten seines Standes von den allgemein menschlichen Beziehungen isolirt betrachtet. Wie verträgt es sich sonst mit der Rechtsgleichheit, einen Fälscher, der nach zehn Jahren entdeckt wird, durch die Verjährung straflos ausgehen und einen Beamten bestraft zu sehen, aus dessen Papieren man zufällig erfahren, daß er vor zehn Jahren seinen Urlaub überschritten?

II. Bei der Aufzählung und Besprechung der einzelnen Amtsverbrechen, zu der wir jetzt gelangen, werden wir die Classification des gemeinen Rechts festhalten und jedesmal die Abweichungen erwähnen, welche die bedeutenderen neuen Strafgesetzbücher in den einzelnen Materien für nöthig befunden.

1) Ueber das Verbrechen der Amtserschleichung und in wie weit dasselbe hierher gehört, s. den vorigen Artikel.

2) Unter dem Amtsmißbrauch im weiteren Sinne (crimen repetundarum s. male gestae administrationis) versteht man die Ausbeutung der amtlichen Machtbefugnisse zu unlauteren Zwecken persönlicher Leidenschaft, (qui avare, libidinose, superbe, crudeliter se in provincia gesserint).

Der Amtsmißbrauch hat drei selbstständige Unterarten:

a. Mißbrauch der Amtsgewalt ist die unter dem Deckmantel der Amtspflicht, aber mittelst offener Ueberschreitung der Amtsbefugniß an der Person des Unterthanen verübte rechtswidrige Gewalt. Dieses Amtsdelicts machen sich namentlich Richter und andere der Strafjustiz dienstbare Beamte schuldig. Die Strafe, welche die Römer darauf setzten, war eine willkürliche, umfaßte aber auch die Todesstrafe, zumal der Begriff des Verbrechens sich mit der lex Cornelia de sicariis und der lex Julia de vi publica kreuzen konnte. Die gemeinrechtliche Strafe ist gewöhnlich Freiheitsstrafe, jedenfalls aber, wie schon bei den Römern, Amtsentsetzung und Unfähigkeit, Zeugniß abzulegen.

b. Amtliche Erpressung (concussio) ist rechtswidrige Zueignung eines Vortheils entweder unter dem betrüglichen Schein einer dem Amtsuntergebenen obliegenden Schuldigkeit, oder durch widerrechtlichen Gebrauch der mit dem Amt verliehenen Gewalt (qui rapuerit, sustulerit, spoliaverit, concusserit). Hier liegt einerseits der Unterschied von der gewöhnlichen Erpressung in der amtlichen Uebermacht, welche den Zwang erleichtert und eine geringere Drohung oft schon die bloße Furcht als Bestimmungsgrund zuläßt, andrerseits der Unterschied von dem bloßen Mißbrauch der Amtsgewalt in dem vorwiegenden Moment der Gewinnsucht.

Es gehören dahin besonders alle dolosen Ueberhebungen von Gefällen (superexactiones). Die römische Strafe war außer Infamie, Amtsentsetzung, Intestabilität die poena dupli oder quadrupli. Das gemeine Recht straft mit Gefängniß oder Zuchthaus.

Die neueren Strafgesetzbücher haben beide Verbrechen (a und b) in eine lange Reihe einzelner Delicte zergliedert. Das preußische Strafgesetzbuch definirt die amtliche Erpressung dahin: wenn ein Beamter seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen. Dann specialisirt es aber noch alle die Fälle der gemißbrauchten Amtsgewalt, wo eine rechtswidrige Bedrückung oder Begünstigung vorliegt; dahin gehören rechtswidrige Verhaftung, Zwangsmittel zur Erlangung eines Geständnisses, Vollstreckung einer härteren Strafe, als erkannt worden, Nichtverfolgung eines Verbrechers, Nichtvollstreckung einer erkannten Strafe, Befreiung eines Gefangenen u. s. w. Bei all diesen einzelnen Verbrechen gehört zum Begriff eine Amtshandlung, während die gewinnsüchtige Absicht gleichgültig ist, dagegen die bloße Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise zur Strafbarkeit hinreicht (§ 320 St.-G.-B.).

Die Strafe ist Zuchthaus, auch Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

c. Bestechung (corruptio, crimen barattariae) ist, passiv verstanden, dasjenige Verbrechen eines Staatsbeamten, welches er durch Annahme ungesetzlicher Vortheile oder darauf gerichteter Versprechungen begeht, welche ihm in Bezug und zur Einwirkung auf seine Amtshandlungen gegeben werden. Activ macht sich dieses Verbrechens der Geber oder Promittent schuldig; letzterer aber auch dann, wenn das Anerbieten abgelehnt wird. Das Nähere siehe unter dem Art. **Bestechung**.

3) Veruntreuung (crimen de residuis) begeht ein öffentlicher Beamter, gewöhnlich Kassenbeamter, dadurch, daß er öffentliches ihm anvertrautes Gut absichtlich und pflichtwidrig in seinem Privatbesitz zurückbehält (apud quem pecunia publica residit). Es gehört zum Begriff nicht nothwendig die Gewinnsucht oder die wirkliche Unterschlagung; es genügt das Bewußtsein der pflichtwidrigen Vorenthaltung; der animus lucri faciendi ist nur ein dazu tretender erschwerender Umstand. Wie angedeutet, kann dies Verbrechen auch ein anderer als ein Kassenbeamter begehen, z. B. ein Richter, der auf einer Commissionsreise Kassengelder zur Ablieferung in Empfang nimmt. Die Arten der Zurückbehaltung lassen viele Schattirungen zu, z. B. Unterlassung der pflichtmäßigen Verwendung, der Ablieferung, der Einziehung u. s. w. Bei Kassenbeamten ist der wirkliche Kassendefect kein nothwendiges Requisit des Verbrechens.

Die neueren Strafgesetzbücher, mit Ausnahme des österreichischen und sächsischen, welche die Amtsuntreue nicht besonders vor gemeinen Verbrechen auszeichnen, haben, in Beibehaltung des gemeinrechtlichen Hauptbegriffs, die einzelnen Fälle des Delicts specialisirt und nur Wesen und Motiv der Vorenthaltung schärfer begrenzt, indem sie,

wie das Preußische (§ 324) die Unterschlagung oder den Versuch dazu, mithin den wirklichen dolus, als Criterium aufstellen. Fälschung der Rechnungsbücher oder sonstiger Urkunden, geschehen, um die Untreue zu verdecken, erschwert das Verbrechen, während die Wiedererstattung des Schadens nur eine Strafmilderung begründet. (So namentlich in Württemberg und Baiern.)

Die Strafe des gemeinen Rechts war willkürliche Freiheitsstrafe. Die neueren Strafen sind Gefängniß, Zuchthaus, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

4) Das Verbrechen verletzter Richterpflicht, Beugung des Rechts aus Parteilichkeit (crimen syndicatus) wird von einem Richter begangen, welcher in einer streitigen Rechtssache durch Nichtausübung (denegata vel protracta justitia) oder gesetzwidrige Ausübung seines Amts aus Vorsatz, aber ohne Gewinnsucht Ungerechtigkeiten begeht. Motiv des Verbrechens ist Bitte, Mitleid, Freundschaft einer= und Feindschaft, Haß, Rachsucht andererseits. Tritt Gewinnsucht oder offene Gewalt hinzu, so verändert sich der Charakter des Verbrechens und verwandelt sich dasselbe in eine der vorgeschilderten Kategorieen des Amtsmißbrauchs. Natürlich kann mit der verletzten Richterpflicht Fälschung oder Vernichtung der Acten concurriren. Auch dies Verbrechen entstammt dem römischen Recht, verdankt aber seine weitere Ausbildung den deutschen Reichsgesetzen, namentlich der Kammergerichtsordnung von 1555 Th. 3 Tit. 53 § 6 und dem R. A. von 1654 § 109.

Da diese Reichsgesetze auch von der strafbaren Ungeschicklichkeit und Versäumniß der Richter sprechen, haben einzelne Rechtslehrer mißverständlich den Begriff des crimen syndicatus auch auf die culpose Verletzung der Richterpflicht ausdehnen wollen, wir sagen mißverständlich, denn die überall anerkannte disciplinäre Strafbarkeit von Ungerechtigkeiten, welche der Richter aus Nachlässigkeit verübt, geht neben diesem in der Parteilichkeit cardinirenden Verbrechen her. Die neueren Strafgesetzbücher haben das Verbrechen ziemlich mit derselben Begriffsbestimmung aufgenommen. Eine etwas weitere Fassung bringt das Preußische (§ 314), wo es heißt: „ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird u. s. w." Danach können nicht bloß Richter, sondern auch Beamte der Administrativjustiz der Strafe dieses Verbrechens verfallen. [1]). Uebrigens geht auch hier mit der hinzutretenden Gewinnsucht oder Vergewaltigung eine Metamorphose des Verbrechens vor sich (cf. §§ 317 sq., §§ 311 sq.). Im Anschluß an die Praxis des gemeinen Rechts ist heute die Ahndung für die vorsätzliche Beugung des Rechts — Zuchthausstrafe.

5) Bruch der Amtsverschwiegenheit. Actenmäßigkeit und Heimlichkeit des Gerichtsverfahrens, welche im deutschen Mittelalter an die Stelle der öffentlichen Rechtspflege traten, vor Allem aber das Inquisitionsprincip und der damit zusammenhängende Indicienbeweis im Criminalproceß halfen für die mit der Proceßleitung und Entscheidung betrauten Beamten die Pflicht zur Geheimhaltung all dessen begründen, was ihnen durch die Führung des Amtes bekannt geworden. Zu der Gefährdung des öffentlichen Interesses, welches der Staat nothwendig in der Veröffentlichung der geheimen Strafprocedur erblicken mußte, trat die Rücksicht auf die Vermögensnachtheile, welche einer Partei im Civilprocesse durch verfrühte Mittheilung des Acteninhalts an den anderen Theil erwachsen konnten. Einen besonderen Schutz mußte endlich auch die Einheit und Sicherheit des Rechts wie die Würde der Justiz in der Geheimhaltung collegialischer Beschlußfassungen und Abstimmungen finden. Von der Justiz ausgehend theilte sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Administration mit, — denn auch diese, eigentlich nur aus Richtern des öffentlichen Rechts bestehend, hatte trotz der Justiz Actenmäßigkeit und collegialische Gliederung.

Durch die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, welche innerhalb der letzten 10 Jahre sich durch ganz Deutschland Bahn gebrochen, ist das Princip der Amtsverschwiegenheit vielfach durchlöchert und der Begriff des Bruchs derselben ein so schwankender geworden, daß nur wenige Strafgesetzbücher daraus noch ein Amtsvergehen formiren. So setzt darauf das bairische und württembergische Strafgesetz Dienstentlassung und in

[1]) Cf. Oppenhof, preußisches Strafgesetzbuch in den Noten zu § 314.

schwereren Fällen das badische Freiheitsstrafe, während die meisten anderen Strafgesetzbücher, wie das preußische, eine criminelle Ahndung nur beim Verrath von Staatsgeheimnissen und bei der unbefugten Offenbarung der einem Beamten kraft seines Amtes anvertrauten Privatgeheimnisse, sonst aber nur disciplinäre Cognition eintreten lassen. Die Gesichtspunkte, unter welchen die discretionäre Disciplinargewalt heute die Verletzung des Amtsgeheimnisses noch strafbar finden dürfte, sind nicht leicht erschöpfend wiederzugeben. Da wo positive Bestimmungen wie bei Aufnahme von Testamenten, Einsicht in die Hypothekenbücher vorliegen, oder wo von Beamten bei der Mittheilung amtlicher Angelegenheiten ein Gewinn gesucht wird, dürfte die Strafbarkeit in die Augen fallen. Ein Anderes ist es bei Mittheilungen, die im Interesse der Wissenschaft, der Statistik u. s. w. gemacht werden. Ausplaudern oder gar Veröffentlichung der Ergebnisse einer inquisitorisch geführten Voruntersuchung wird mit Recht für unerlaubt gehalten, da es meist der Scandalsucht des Publicums oder noch niedrigeren Zwecken [1]) dient, der etwaige Nutzen für Gemeinwohl und Wissenschaft aber vollständig durch die Publication nach erfolgter öffentlicher Verhandlung gewahrt wird. Dem Siegel der Amtsverschwiegenheit dürften auch jetzt noch die collegialischen Berathungen und Abstimmungen in geheimer Sitzung unterliegen, endlich im Allgemeinen alle diejenigen Offenbarungen amtlicher Vorgänge, welche für den Staat oder einen Einzelnen nachtheilig wirken.

6) Prävarication war im römischen Anklageproceß die strafbare Begünstigung des Angeklagten durch den Ankläger. Die Strafen der praevaricatio und tergiversatio waren die dem freien Schalten der Privatanklage gezogenen Schranken; der römische Staat hielt sein Interesse bei der Verfolgung der Verbrechen für genügend gewahrt, wenn er nach dem jus talionis dem perfiden Ankläger dieselbe Strafe angedeihen ließ, welcher der Angeklagte durch die Collusion entging. Diese eigentliche Prävarication der Römer, welche selbstverständlich kein Amtsverbrechen sein konnte, fällt heute, wo in Deutschland der Anklageproceß mit öffentlichem Ankläger ziemlich allgemein geworden, unter Mißbrauch der Amtsgewalt oder Bestechung. (S. oben.) Das gemeine Recht übertrug den Begriff auf die Sphäre des Civilprocesses und strafte als Prävarication die Pflichtverletzung, welche ein Advocat zum Nachtheil seines Clienten durch vorsätzliche Begünstigung der Gegenpartei begeht.

Das Verbrechen, welches eben so gut durch positive Begünstigung (wie Rathertheilung, Verrath von Geheimnissen an den Gegentheil) als durch negative absichtliche Verschweigung der dem Mandanten günstigen Thatsachen oder Beweismittel erfüllt werden kann, setzt nothwendig das schon resp. noch bestehende Mandatsverhältniß voraus. Das sog. patrocinium successivum, d. h. der Wechsel des Mandanten durch späteres Annehmen eines Mandats von der Gegenpartei in derselben Sache gilt daher nicht für Prävarication und verfällt nur, da es für ebenso bedenklich gehalten wird, als die Annahme eines Mandats nach abgebrochener Unterhandlung mit dem Gegner gleich diesem der nach Umständen zu verhängenden Disciplinarrüge. Wenn auch die C. C. C. im Art. 115 (wonach als Strafe der Prävarication Pranger, Staupenschlag und Landesverweisung eintreten soll) ausdrücklich sagt, „so ein Procurator seiner Partei zum Nachtheile und dem Widertheile zu Gute handelte,“ so hat die Wissenschaft sich doch dahin entschieden, daß „zum Nachtheil“ des Gegentheils nicht ein wirklicher bereits entstandener Schade erfordert wird, sondern schon ein Handeln mit dem Bewußtsein der Schädlichkeit hinreicht.

Die gemeinrechtliche Praxis hat Begriff und Strafen des Verbrechens (Gefängniß und Verlust der Advocatur) ziemlich unverändert in die neueren Strafgesetzbücher hinübergeleitet. So bestimmt das Preußische St. G. B. im § 329.:

---

[1]) Die traurige Besoldung der Unterbeamten leistet nur zu großen Vorschub dem elenden Treiben gewisser Zeitungen, welche ihre Verbindungen bei den niederen Organen der Sicherheits- und Justizbehörden unterhalten und die durch den Bruch der Amtsverschwiegenheit erlauschten Actengeheimnisse meist zu pikanten Tagesgeschichtchen verarbeiten. Das Vergnügen am Klatsch, dem auch der Gebildete nicht abhold, sichert immerhin einen artigen Abonnentenkreis. Betrifft es Wohlhabendere, so läßt man erst einige Winke fallen, wo dann dem Opfer frei bleibt, sich loszukaufen. Eine hierauf zielende Einschränkung des Preßgesetzes wäre eine allgemein ersehnte Wohlthat.

„Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Clienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein."

Die beiden gemeinrechtlichen Controversen, ob die Prävarication nothwendig streitige Rechtssachen voraussetzt und ob die Criminalsachen ausgeschlossen sind, haben dadurch eine verneinende Entscheidung erhalten. Im ersten Absatz wird die Pflichtwidrigkeit vorgesehen, welche das Interesse des Mandanten lediglich durch Begünstigung der gegentheiligen Interessen lädirt, ohne daß im zweiten Absatz das „zum Nachtheil" enger zu verstehen ist, wie die oben allegirte Fassung der C. C. C.

Mit Unrecht hat man aus der allgemeineren Fassung des ersten Absatzes den Schluß machen wollen, es sei darunter auch der Fall des patrocinium successivum zu subsumiren. [1]).

7) Eigenmächtiges Verlassen des Amtes und Insubordination sind im Civildienste heute nur noch Disciplinarvergehen, werden deshalb auch in den Disciplinargesetzen als solche besonders hervorgehoben. Ueber ihre Bedeutung im Militärdienst s. die Art. **Desertion, Insubordination.**

8) Für einzelne Zweige der Verwaltung hat man specielle Amtsvergehen in speciell abgetrennten Strafgesetzen, meist anlehnend an die besonderen Dienst-Instructionen der betreffenden Beamten aufgestellt, so für Post-, Zoll-, Forstbeamte u. s. w. Die Darstellung derselben konnte selbstredend in diesem Abriß keine Stelle finden.

Die Literatur über Amtsverbrechen ist, an sich nicht umfangreich, in staats- und criminalrechtlichen Abhandlungen und Wochenschriften zerstreut. Von den Lehrbüchern behandeln den Gegenstand am besten Feuerbach, Martin, Bauer und Heffter. Letzterer hat das Verdienst, in zwei Aufsätzen des „Neuen Archivs des Criminalrechts" (1833 und 1853) zuerst die Grundsätze und Bestimmungen der neueren Legislatur zusammengestellt und beleuchtet zu haben, freilich mit Bevorzugung der Frage über die disciplinarische Stellung peccirender Beamten. Vgl. übrigens noch den gediegenen Aufsatz „Amtsverbrechen" in Weiske's Rechtslexikon (von Buddeus) und Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Bd. 2.

Amtsvergehen, s. Amtsverbrechen.

Amu, der Oxus der Alten, der Gihon der Araber, Fluß in Vorder-Asien, der in den Aralsee fällt und dessen Stromgebiet ebenso wenig genau bekannt ist als die Größe, die Ufer und die Lage des Sees selbst, trotzdem die russische Regierung bis in die neueste Zeit mehrere Vermessungen zu diesem Zwecke anordnen und ausführen ließ. Die letzte dieser Vermessungen leitete 1848 und 1849 der Corvetten-Capitän A. Butakow. Einen Bericht darüber hat er abgestattet. Derselbe liegt dem Verfasser dieses Artikels in der Handschrift vor und wird gehörigen Orts (s. **Aralsee**) benutzt werden. Noch unbekannter aber sind die Länder jenseits dieses Sees, welche der Amu-Darja d. h. der Amu-Fluß bewässert.

In diesen Gegenden hat, unmittelbar am Strome, noch Niemand einen künstlichen Horizont aufgestellt, um darin das Bild der Sonne aufzufangen und ihre Höhe zur Zeit der Culmination zu messen. Chiwa ist seit hundert Jahren von Europäern, Russen und Engländern, unter Umständen besucht worden, welche jedwede Zuhülfenahme der himmlischen Erscheinungen verboten; und nur an zwei Stellen wurde der Amu-Strom von gebildeten Engländern überschritten, nämlich zwischen Balkh und Buchara, und zwischen Buchara und Merw; dort von Moorcraft, einem Roßkamm ohne alle „wissenschaftliche" Bildung, 1824; von Alexander Burnes, dem gründlichen Kenner und Nutzer von Sextant und Chronometer, auch großem Politiker in asiatischen Völker- und Staatenverhältnissen, wurde der Strom 1833 überschritten; hier von Burnes allein, ohne daß er es hätte wagen dürfen, gen Himmel zu blicken, um ihn zu Rathe zu ziehen bei Bestimmung der geographischen Lage dieser beiden Uebergangspunkte. Auch der Ur-

[1]) Vgl. Koch's Commentar zum betr. Paragraphen.

sprung des Amu-Darja oder Oxus, wie die Alten den Strom nannten, ist von Europäern erblickt worden; der erste war vielleicht schon Marco Polo, der ritterliche Commis-Voyageur von Venedig, der im Jahre 1277 durch das Hochthal Pamir, Pam-i-Duniah, d. i. Firste der Welt, wo der Ursprung des Amu zu suchen ist, gezogen zu sein scheint; sein Nachfolger auf der nämlichen gefahrvollen Bahn war zuerst der Jesuit Goës, 1603; und dann der englische Lieutenant John Wood, welcher nicht weniger als sechs Jahrhunderte später, nämlich 1838, dasselbe Ziel erreichte, wo er in dem Alpensee Sir-i-kol den Ursprung des Oxus erkannte, dessen geographische Breite er durch eine Beobachtung der Mittagshöhe der Sonne zu bestimmen vermochte, seine Länge aber durch Zeitübertragung; von woher? ist nicht gesagt, obwohl darauf in den Augen des geographischen Kritikers Alles ankommt; die englischen Reisenden nehmen es in ihren „Narratives" damit nicht so genau! Auch ist es keine Kleinigkeit, eine Maschine, wie ein Chronometer ist, in so unwegsamen Hochgebirgen der Krystall-, Eichen- oder Wolkenberge (Belur, Beluth, Bulyl, Bolor), mit Gipfeln von 18,000 F. Höhe, unbeschädigt und so zu transportiren, daß man über ihren richtigen und zeithaltenden Gang im Klaren bleibt. Was die Jesuiten Acocha und Hallerstein, welche den Eroberungszug Khian-lung's gegen die Ölöten ꝛc. als Astronomen, Geodäten und Topographen im Generalstab des chinesischen Kaisers in der Mitte des 18. Jahrhunderts folgten, oder nach Beendigung des Feldzuges in den eroberten Westländern an geographischen Untersuchungen geleistet haben, bezieht sich nicht auf das Oxus-Thal, sondern auf das Thal des andern Aralstroms, des Syr-Darja, oder des Jaxartes, wie er bei den Alten hieß.

Der Amu-Darja, Gihon, Dschihun der arabischen Geographen, scheint eine Länge zu haben, die derjenigen unserer europäischen Donau nicht nachsteht, nämlich 375 d. M. Er nimmt seinen Lauf von der Hochebene Pamir, die 15,000 Fuß über der Meeresfläche liegt und senkt sich endlich bis zum Aral, dessen Niveau nur eine Kleinigkeit über derselben steht, herab. Da kaum mehr als zwei Punkte seiner ganzen Länge bekannt sind, so beruhen die Krümmungen, die er auf den Karten zeigt, auf der Einbildungskraft der Geographen.

Das Thal des Amu-Stromes hat eine wichtige Stellung in der Völker- und politischen Welt. Es ist der Sitz von Ursassen, die der indo-germanischen oder arischen Völkerfamilie und zunächst der Sippe der Iraner angehören, die aber alle vom Turkvolke unterworfen und zu Knechten gemacht worden sind. Von letzterem Volke, — dem am weitesten verbreiteten der Alten Welt, denn seine Feldlager fangen am Adria-Meere an und hören erst auf jenseits der Stelle, wo die Lena in's Eismeer geht, — herrschen Usbeken und Turkomanen im ganzen Amuthale, das von da ab, wo es, bei Balkh etwa, aus dem Gebirge herausgetreten ist, nicht eine zusammenhängende Kette von Kulturstellen ausmacht, sondern in dem Unterlaufe des Stromes einzelne Kulturstriche enthält, die bald durch Steppe, bald durch Wüstenei geschieden sind. Von selbstständigen, politisch gesonderten Gemeinwesen sind drei bemerkenswerth: Kunduz im Gebirgstheile des Oxusthales, Buchara am Mittellauf des Stromes und Chiwa, ganz unten in der Ebene am südlichen Rande des Aral-Sees. (S. diese drei Artikel.)

Das Amuthal hat aber auch große strategische Wichtigkeit, weil es die nächste und unmittelbarste Verbindungslinie ist von der Wolga nach dem Indus.

Die Möglichkeit eines russischen Heerzuges nach Indien auf diesem Wege — der ihm bei seiner Stellung an der Wolga etwa das bedeutet, was (im kleinen Maßstabe) der **Rhein** einer englischen Armee sein würde, die in Holland gelandet, nach Italien zu ziehen gedächte, — ist unzweifelhaft, und der Wille dazu durch die Ereignisse der letzten 30 Jahre entschieden ausgesprochen. (S. Art. Aral-See.) Die Russen sind bereits am anderen „Ufer" der Kirgisensteppe „gelandet"; sie haben dieselbe sich unterthan gemacht ihrer ganzen Ausdehnung nach vom Caspischen See längs des westlichen nnd nördlichen Araluferś, längs des Syr-Darja und dessen Nebenfluß Tschui, d. h. der trübe, bis zu den Schneegipfeln des Himmelsgebirges. An dieser neuen Grenze haben sich die Russen durch eine Reihe von Forts und Blockhäusern befestigt, die sie mit Kosaken und unterwürfig gemachten Kirgisen besetzt haben, welche längs dieser Grenze auf- und abreiten zur Abwehr räuberischen Gesindels von jenseits her, aber auch zur Erspähung neuer Bahnen, auf denen weiter gegen Mittag vorzubringen ist.

Eine solche Bahn wurde im Jahre 1854 betreten, als Innerasien schon über Rußlands nahen Untergang frohlockte; denn die Kunde vom Ueberfall in der Krim war auch zu den Turkvölkern im Innern des Erdtheils, die im Sultan von Stambul den Nachfolger des Propheten anerkennen und ehren, gedrungen; da zog der russische Markgraf dieser neu errichteten westsibirischen Mark am Amur mit 17,000 Streitern vor die Lehmwälle von Chiwa und zwang Ali-Kuli-Chan zu einem Vertrage, kraft dessen der „allmächtige Zar als rechtmäßiger Oberherr dieses Landes, dem das Recht des Krieges und Friedens, das Gesetz über Leben und Tod, und die Bestimmung der Handelsstraßen und der Zollabgaben für ewige Zeiten gebühre, anerkannt wurde."

So wurde im Jahre 1854 die That vollendet, deren Möglichkeit seit hundert Jahren durch geheime Sendlinge nach Chiwa und durch politisch-militärische Spione, wie Murawin 1741, Murawiew 1819, Nikiforew 1841, Danilewsky und Basiner 1842, 1843, erkundet worden war.

Die leitende Macht des Panslawismus macht' auf diese Weise, ohne viel Redens, kaum daß Europa es merkt, Eroberungen in der östlichen Abtheilung des Turkvolkes, still und geräuschlos! Die Reihe kommt zunächst an Buchara, dann an Kunduz, und gleichzeitig mit Chiwa scheint das Chanat Kokand, das im Gebiet des anderen Aralstroms, des Syr-Darja, Jaxartes der Alten, Sihon der Araber liegt, unterworfen worden zu sein.

Die Menschheit kann sich zu diesem Vordringen der Slawen und ihren Erfolgen nur Glück wünschen. Völker gleichen Sprachstammes, die in den Thälern des Oxus und Jaxartes wohl als Urbewohner sitzen, aber seit undenklichen Zeiten dem Sclavenjoch turkischer Despoten sich beugen, werden dadurch frei und aus ihren verwilderten Sitten christlicher Cultur entgegengeführt werden.

Die Gebiete des Amu haben im Allgemeinen kein günstiges Klima. „Im Sommer ist die Hitze ausnehmend groß; die Sonne, roth wie Feuer, entzündet den Himmel, und ein brennender Wind fährt über die Erde hin," so drückt sich sehr bezeichnend ein Chinesischer Erdbeschreiber aus, und Butakow in seinem Eingangs erwähnten handschriftlichen Bericht, fügt hinzu: „Die Hitze ist zum Ersticken, es regnet nie, und die Luft wird nur durch die herrschenden Winde etwas gereinigt, die beständig aus der nördlichen Weltgegend blasen und die aus den Binsenpfützen süßen Wassers aufsteigenden Miasmen zerstreuen, welche in anderen Gegenden so gefährlich sind." Der Winter war für den Parallelkr. von 46° N. Breite sehr streng: die Kälte stieg Wochen lang auf 18° R. unter dem Gefrierpunkte, und dazu gesellte sich sehr häufiges Schneetreiben; was Alles für mich sehr empfindlich war, der eine in der Eile erbaute Hütte bewohnen mußte, wo in meiner Kammer jede Nacht die Tinte gefror. Im Allgemeinen genommen ist das Klima dieser Länder zwar nicht ungesund, aber nichts weniger als angenehm." Der erste Eroberungszug, den die Russen nach Chiwa unternommen haben, scheiterte an dem „excessiven" Klima dieser Gegenden. Es war im Winter von 1839 auf 1840. Die Zeit der strengsten Kälte dauerte vom 17. December bis zum 6. Januar. Während neun aufeinander folgender Tage war die geringste Kälte — 18°,4, die mittlere — 24°,8, die größte — 35°.

Amur, ein Fluß in Hinterasien, auf dessen Wichtigkeit die russische Politik schon frühzeitig aufmerksam wurde. Als im Beginn des 17. Jahrhunderts die Russen bis in die östlichsten Gegenden von Sibirien vorgedrungen waren, brachten Tomskische Kosaken in den Jahren 1636—1639 von der Ulja her, einem kleinen Flusse, der sich auf der Westseite von Ochozk in den Großen Ocean ergießt, die erste Kunde von dem Dasein eines sehr großen Stroms in der Mandschurei, welcher bei den Bewohnern des Landes, den Mandschu, den Namen Sachalyan-Ulla, bei den Mongolen den Namen Chara-muren, den Chinesen den Namen des He-long-kiang führt und bei den Russen sofort den des Amur erhielt, was vermuthlich eine verstümmelte Abkürzung der mongolischen Benennung ist. Bald darauf wurden durch zwei Unternehmungen Wege aus dem Jakutenlande, am Unterlauf der Lena, bis zu diesem Strome gefunden; besonders aber war es ein Kosakenführer, Namens Pojarkow, welcher den größten Theil des Laufes des Amur bis zu dessen Mündung in den Ocean aus eigner Anschauung kennen lernte. Das geschah im Jahre 1643. Silbererze, die es in diesem Amurlande geben

sollte, fand Pojarkow zwar nicht, wohl aber erwarb er mit seinem Haufen von Abenteurern eine solche Fülle des kostbarsten Pelzwerks, daß ein anderer Führer, Namens Chabarow, dadurch gereizt, im Jahre 1650 zu demselben Zwecke sich nach dem Amurlande aufmachte, wo er 1651 eine Linie befestigter Posten am Strome und an dessen oberen Zuflüssen, namentlich die Feste Jakßa, später Albasin genannt, ungefähr 30 d. Mln. unterhalb des Zusammenflusses der Schilka und des Argun, anlegte und einen großen Theil der Mandschurei der russischen Krone unterwarf.

Häufige Fehden der russischen Eindringlinge mit den eingeborenen Mandschu, einer Abtheilung des Tungusen-Volks, die von jenen in ihrem Hauptnahrungszweige, der Jagd der Pelzthiere, beeinträchtigt wurden und noch manch' andere Bedrückungen zu erleiden hatten, waren die unmittelbare Folge von Chabarow's weitschichtigen Eroberungen, welche allein durch das Uebergewicht des Feuergewehrs über die unvollkommenen Waffen der Eingeborenen ermöglicht wurden. Diese, die Mandschu, waren damals eben mit der Zerstörung der mongolischen Macht im chinesischen Reich beschäftigt, deren Dynastie sie im Jahre 1644 vom Throne gestoßen hatten, und die Befestigung ihrer eigenen Macht in dem ungeheuern Bereich ihrer Eroberungen nahm sie Anfangs zu sehr in Anspruch, als daß sie dem Eindringen der Russen in's Heimathland die nöthige Aufmerksamkeit hätten schenken können. Doch machten sie sich im Jahre 1658 auf, vertrieben die Russen aus der Feste Albasin, zerstörten diese, zogen dann aber wieder ab, ohne das Land vor der Rückkehr der Fremdlinge sicher zu stellen. Diese ließen nicht auf sich warten; sie bauten Albasin 1664 und 1665 wieder auf und behaupteten sich daselbst, so wie im ungestörten Besitz des ganzen Amur-Laufs und des nördlichern Theils der Mandschurei ein volles Vierteljahrhundert.

Im Jahre 1689 sandte der Kaiser Kang-hi, einer der ausgezeichnetsten Regenten, die China je besessen hat, eine starke Militärmacht nach dem Amur ab, der die Russen nicht zu widerstehen vermochten, und die deren Niederlassungen allerwegen dem Boden gleich machte. Dadurch gelangte das ganze Amurland wieder an seine alten Besitzer, die Mandschuherrscher in China. Bei den Verhandlungen über den unmittelbar darauf am 7. September 1689 zu Nertschinsk zwischen China und Rußland abgeschlossenen Frieden, an dem die Jesuiten Gerbillon und Pereira als Dolmetscher des chinesischen Bevollmächtigten, Staatsministers So-san, thätig waren, ließ sich der russische Gesandte, Graf Golowin, durch eine starke chinesische Flotte auf dem Amur und ein Landheer von 10,000 Mann, das Nertschinsk und das ganze Land jenseits des Baïkalsees bedrohte, so einschüchtern, daß er in die Abtretung aller Besitzungen Rußlands in der Mandschurei nebst dem Amurlaufe willigte, indem in dem Friedensvertrage festgestellt wurde, daß östlich und nordöstlich von Nertschinsk die Grenze beider Reiche durch den von Norden her in die Schilka fließenden Goritzabach, oder nach einer andern Auslegung noch weiter im Osten durch den gleichnamigen Fluß, welcher in dem, aus der Vereinigung der Schilka und des Argun entstandenen Amur endet, gebildet werden sollte, und daß weiter von der Goritza an die Grenze beider Reiche bis zum Ocean der Wasserscheide auf dem Stanowoï Chrebet, Säulengebirge, zu folgen habe. Ein zweiter am 14. Juni 1728 zu St. Petersburg geschlossener Vertrag änderte in dem Wortlaute des Nertschinsker Vergleichs nichts; allein so öde und unbekannt ist das Land in diesen Gegenden, daß ein Gelehrter, der Akademiker Middendorf, welcher zu wissenschaftlichen Zwecken Sibirien besuchte, im Jahre 1845 die unerwartete Entdeckung machen konnte, daß nach beiden Staatsverträgen und den von den Chinesen selbst gesetzten Grenzzeichen, „unsere Grenze nicht über die Gipfel des Säulengebirges zu führen, wie es bisher unsere officielle, vom topographischen Depot herausgegebene Posnjakowsche Karte (von 1825) angiebt, sondern viel südlicher an den Südabhang des Gebirgs herab zu versetzen sei, und zwar möchten nach der durch unsere (Middendorfs) Expedition gelieferten Karte in Zukunft mindestens 50,000 Quadratwerste (1040 d. Q.-Mln.) des Südabhangs vom Stanowoï-Gebirg mit russischen Farben zu bezeichnen sein."

Seitdem Middendorf die wahre Grenze zwischen dem russischen und dem chinesischen Reiche, die von den kaiserlichen Behörden in Sibirien ganz unbeachtet geblieben war, im Jahre 1845 aufgefunden, haben die Russen ihr Gebiet über diese Grenze

hinaus unaufhaltsam erweitert, ihre Posten immer weiter nach Süden vorgeschoben und überall festen Fuß gefaßt. Das ist mit stillschweigender Einwilligung der chinesischen Regierung geschehen, die zur Wahrung ihrer Gerechtsame die ganze nördliche Mandschurei zwar in Blokadezustand erklärt und außerdem eine Demarcationslinie gezogen und selbige mit ihren — „Helden von den acht Bannern" besetzt hatte; allein diese hielten sich weit außerhalb der Schußlinie, so weit, daß ihre Vorposten 300 Stunden Weges von den Russen entfernt standen! Da verkündete ein, im Frühjahr 1855 zu Irkuzk geschriebener, und von der „Nordischen Biene", einer zu St. Petersburg erscheinenden Zeitschrift, im Juli desselben Jahres veröffentlichter Brief: „der jetzige Beherrscher des Reiches der Mitte habe den Russen nicht allein die völlig freie Schifffahrt auf dem großen Strome (= Amur) gestattet, sondern auch denselben freiwillig den ganzen, an dessen Mündung gelegenen Theil der Mandschurei abgetreten, eine Concession, die für die Chinesen kein Opfer gewesen sei, da, wie die chinesischen Beamten den russischen erklärt, der Fluß ihnen gar keinen Nutzen bringe."

Das Schreiben begrüßte diese Erwerbungen als ein Ereigniß von unschätzbarem Werthe für die Zukunft Sibiriens und meinte, wohl nicht ohne Grund, daß die Politik der Chinesen an dem bewilligten Zugeständniß keinen geringen Theil habe, indem die Regierung des Reiches der Mitte, nach den fast 200 Jahre bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen mit Rußland, die Hoffnung zu hegen schiene, im Fall eines Krieges mit Westeuropa Rußlands Hülfe zu erlangen. Und ein anderes Schreiben vom December 1855, welches der Vorsteher der katholischen Mission zu Leantong (Mukden) in der Mandschurei, Verrolles, an seine Behörde in Europa gerichtet, besagt u. A.: „Die den Russen zur Besitznahme überlassenen Landstrecken sind unbewohnt; es sind ungeheure Wälder, wo man die schönsten Zobel, Ottern und Biber fängt. So werden denn eines Tages Irkuzk, Nertschinsk und die ganze Gegend des Baïkal-See's mit dem östlichen Ocean, dem Meere von Ochozk oder Kamtschatka in leichte Verbindung gesetzt, im Sommer durch die Schifffahrt auf dem Amur, einem der schönsten Ströme der Welt, im Winter durch Schlitten, die, von Hunden gezogen, rasch über das Eis dahingleiten." Der Amur hat fast aller Orten eine große Menge Flußwerder, aber, wie schon Müller 1741 wußte, weder Klippen, noch Wasserfälle, und sogar eine so ansehnliche Tiefe, daß auch mittelgroße Seefahrzeuge von europäischer Bauart ohne Noth darauf fortkommen können. Müller wußte natürlicher Weise nichts von der Dampfkraft und ihrer Anwendung auf die Schifffahrt. Ungefähr 20 Meilen unterhalb der Stadt Nertschin liegt die große Schilkische Silberschmelzhütte an der Schilka; von da fahren russische Dampfer von geringer Pferdekraft bis an den Ocean in 14 Tagen hinab; das ist eine Strecke von mindestens 370 d. Mln., soweit sich nach den, bis jetzt noch unvollständigen Karten vom Amurstrom beurtheilen läßt.

Was das Klima betrifft, so wird das Amurland von der Isotherme des Gefrierpunktes durchschnitten; d. h. also, es herrscht in diesem Lande eine Wärme, welche, auf den durchschnittlichen Zustand des ganzen Jahres zurückgeführt, mit dem Nullpunkte des Thermometers zusammenfällt. Ein solcher Zustand findet sich nirgends in Europa; die Isotherme von 0 fällt weit über das mitternächtliche Ende unseres Erdtheils, das Nordkap, hinaus, und streift ihn nur noch so eben in den ödesten Strichen von Rußland, die dem Ausgang des Weißen Meeres benachbart sind und dem Flußgebiet der Petschora angehören. Die Stelle, wo der Amur aus der Vereinigung der Schilka und des Argun entsteht, liegt sehr wahrscheinlich unter der Isotherme von — 2° ½ mittlerer Jahreswärme, die Mündung aber unter einer Isotherme, die sich kaum ein oder ein paar Zehntheile des Réaumur'schen Thermometergrades über den Gefrierpunkt erhebt. Die Monate Juli und Januar sind überall in der nördlichen Halbkugel bekanntlich der wärmste und der kälteste Monat im ganzen Jahr; sie geben also die durchschnittlich größte Sommer- und die größte Wintertemperatur an. Das Amurland scheint zwischen den Juli-Isothermen von 16° und 12° zu liegen, davon erstere bei uns in Europa das südliche Deutschland diesseits der Alpen und die andere die skandinavische Halbinsel, Schottland und den Nordrand von Irland schneidet. Die gleichwarmen Linien des Monats Januar drängen sich im Gebiete des Amurstromes außerordentlich zusammen und bewegen sich hinsichts der mittlern Temperatur dieses Monats,

wie es scheint, zwischen — 8° und — 24° des Thermometer-Maßstabes von Réaumur, der bei allen diesen thermischen Nachweisungen zum Grunde liegt. Eine Januar-Kälte von 8° unter dem Gefrierpunkte findet sich in Europa nur in Rußland, indem ihre Isotherme vom Caspi-See bei Astrachan nördlich streicht nach dem Ladoga-See, und von da aus Finnland und den nordöstlichsten Theil von Schweden durchschneidet, um den Erdtheil bei Wardö zu verlassen. Zu Kisi, einem von den Russen 1853 errichteten Posten am Unterlauf des Amur, 51° ½ N. Breite, bedeckte sich der Strom im Winter 1853—1854 am 8. November mit Eis und ging am 8. Mai auf, im folgenden Winter ging der Strom am 14. November zu und abermals am 8. Mai auf. Der Amur trägt mithin während einer Hälfte des Jahres eine Eisdecke, und ist während der andern als Wasserstraße zu benutzen. Im Laufe des zuletzt genannten Winters fiel die größte Kälte nicht in den Januar, sondern auf den 15. Februar und betrug — 30°. Das sind Erscheinungen, die doch wahrlich kein anmuthiges Klima verkünden. Unfern der Mündung des Amur, wo die Russen, 7 d. Meilen aufwärts von derselben, eine Festung angelegt und sie Nikolajew genannt haben, ist das Klima noch rauher, namentlich herrschen da gewaltige Schneestürme, und der Amur wird daselbst viel später von seiner Eisdecke befreit. Die Mündung des Stroms liegt unter 53° 8′ N. Br., also mit unserer deutschen freien Reichsstadt Bremen nahe unter gleichem Parallelkreise. Der Punkt, wo der Amur aus dem Zusammenfluß der Schilka und des Argun entsteht, hat ungefähr die nämliche Polhöhe, wie die Mündung des Stroms, dieser macht aber auf seinem Laufe eine so gewaltige Krümmung mittagwärts, daß er den Parallel von 47° ½, d. i. Breite von Basel, erreicht. Dort nimmt der Amur den größten seiner Zuflüsse, den Sungari, auf.

Die Grenze zwischen dem russischen und dem chinesischen Reiche im Amurlande ist durch einen Staatsvertrag, welcher am 28. Mai 1858 zu Sachalian Ula Choten oder Aigun, am Amur selbst gelegen, abgeschlossen worden ist, — für jetzt — endgültig geregelt und festgestellt worden. Es wurde bestimmt: Der Amur selbst solle von seinem Ursprung (Vereinigung der Schilka mit dem Argun) bis zum Einfluß des Ussuri, der ungefähr 45 d. Ml. unterhalb des Sungari mündet, die Grenze bilden; unterhalb des Ussuri aber sind beide Ufer des Amur Eigenthum Rußlands geworden. Rußland hat demnach alles Land am Amur, von dem es schon thatsächlich Besitz ergriffen hatte, jetzt staatsrechtlich in Händen. Außerdem aber wurde den Russen freie Schifffahrt auf dem Sungari und Ussuri zugestanden, wogegen die Chinesen das Recht der Schifffahrt auf dem untern Amur sich vorbehielten.

Jener Zusatz ist von großer Bedeutung; durch die merkantilische Beherrschung des Sungari, der die ganze westliche und südwestliche Mandschurei bewässert und von Manchen als Hauptarm des Amur angesehen wird, und des Ussuri, welcher den südöstlichen Theil der Mandschurei fast von Korea's Grenzen an durchläuft, werden die Russen nicht nur den Handel mit der fruchtbaren und gesegneten Südhälfte der Mandschurei an sich ziehen, sondern ohne Zweifel auch sehr schnell thatsächlich Oberherren des ganzen Landes werden. In Voraussicht des günstigen Ausgangs der Unterhandlungen hatten die Russen schon früher eine Anzahl Militärposten an den Mündungen der Flüsse Ussuri, Sungari, Burija, Seja und Kamara, und im Jahre 1857 längs des ganzen Amur-Laufs von zehn zu zehn (deutsch.) Ml. kleine Kosaken-Stanitzen errichtet; auch wurde eine ganze Brigade Fußvolks vom Transbaïkalschen Kosakenheere, etwa 12,000 Köpfe beiderlei Geschlechts, und ein Reiter-Regiment, 4000 Seelen von beiden Geschlechtern, bereit gehalten, um nach dem Amur überzusiedeln, was gleich nach Abschluß des Staatsvertrages ins Werk gerichtet worden ist. Die Regierung hoffte, daß dieser von ihr befohlenen Uebersiedelung ein Strom freiwilliger Einwanderer auf dem Fuße folgen werde, ein Erwarten, was aber nicht in Erfüllung gegangen zu sein scheint, wie großartig auch Petersburger Nachrichten vom December 1858 den Zug einer neuen Völkerwanderung nach dem „gelobten Lande" am Amur schilderten; denn im Jahre 1859 hat sie allen nach Sibirien Verwiesenen einen dreijährigen Urlaub, event. Erlaß ihrer Strafzeit angeboten, wenn sie geneigt sein würden, als Tagelöhner nach dem Amurlande zu gehen oder sich daselbst niederzulassen.

Schon die ersten Promyschleniks (Pioniere der russischen Civilisation) unter

Pojarkow und Chabarow erkannten in dem Boden des Amurlandes, trotz seines herben Klima, ein günstiges Ackerfeld für den Kornbau. Deshalb waren sie es schon, die Korn bauten; und Chabarow's Nachfolger, der von der Regierung eingesetzte Statthalter des Amurlandes, Sinowiew, wollte im Jahre 1652 gleichfalls, daß Ackerbau hier betrieben würde; ja der russische Historienschreiber Fischer fand sich nach den ihm vorliegenden Berichten sogar zu der Aeußerung hingerissen, daß man sich keine bequemere und fruchtbarere Gegend für den Ackerbau wünschen könne. Diese günstigen Schilderungen von der Beschaffenheit des Amurlandes im Vergleich mit Sibirien machten einen solchen Eindruck, daß die sibirischen Russen damals die neuen Eroberungen, ganz wie die Amerikaner vor einem Jahrzehnt und länger Californien, als ein neues Canaan und als ein sibirisches Paradies ansahen, und daß sich ein allgemeiner Schwindel der dünnen Bevölkerung Sibiriens bemächtigte, die sich nun immer mehr nach dem Süden hin zerstreute. Schon Chabarow machte den Vorschlag, in dem vom Amur und der Seja gebildeten Zweistromlande eine Stadt anzulegen, ein Plan, der nicht zur Ausführung gekommen ist und unter den obwaltenden Umständen zwei Jahrhunderte ruhen mußte, bis er erst in unseren Tagen nebst anderen Plänen des eben so unternehmenden als verständigen Chabarow wieder aufgenommen werden konnte. — Weitere Mittheilungen über die natürliche Beschaffenheit, die Producte, die Bewohner dieses Landes, seine Aussichten auf Handel und Wandel und seine politische Gestaltung müssen späteren Artikeln (s. **Mandschurei, Sibirien**) vorbehalten bleiben, in denen auch der Beziehungen Rußlands zu China ausführlicher gedacht werden wird. Hier kam es nur darauf an, eine allgemeine Uebersicht zu geben von der Geschichte der russischen Bestrebungen in dieser hinterasiatischen Gegend der Welt.

So ist die ostsibirische Mark des russischen Reichs entstanden, die man nach dem Stromsysteme die Mark Amur, oder nach dem Volke, dem das Land ursprünglich gehört hat, die Mandschurische Mark nennen möchte. Auch der Graf ist für diese Mark schon vorhanden: der General-Adjutant und General-Lieutenant Murawiew III., General-Gouverneur von Ostsibirien, der den Vertrag vom 28. Mai 1858 abgeschlossen hat, ist zum Zeichen der Anerkennung des großen Verdienstes, was er sich dadurch um sein russisches Vaterland erworben, von seinem Herrn und Gebieter, Kaiser Alexander II., zur Würde eines „Grafen von Amur" erhoben worden.

Man glaubt dem Länderraume, aus dem sie besteht, eine Fläche von beinahe 22,000 d. Q.-Ml. beilegen zu können, und nicht viel kleiner dürfte die westsibirische oder turkische Mark (s. **Amu**) sein, innerhalb der Grenze, welche ihr gegen Süden i. J. 1859 angewiesen ist. Rußland hat also seine Territorial-Grundmacht in der jüngst verflossenen Zeit um mehr als 43,000 Q.-M. vergrößert, d. i. um die Größe von ganz West-Europa, von den Vorgebirgen des heil. Vincentius und Landsend bis zu den Grenzen, wo die Herrschaft des griechischen Kreuzes und die des Halbmondes beginnt. Und diese Erweiterung ist so still, so geräuschlos vor sich gegangen, daß man im civilisirten Europa nicht eher etwas davon erfahren hat, als bis sie „eine vollendete Thatsache" geworden war.

Aber auch bei dieser Thatsache bleibt die leitende Macht der slawischen Völkerwelt nicht stehen. Im November 1858 verbreitete sich das Gerücht, daß der Graf von Amur einen zweiten Vertrag mit Bevollmächtigten Sr. kaiserl. Maj. von China abgeschlossen habe, kraft dessen der ganze westliche Theil der Mandschurei zwischen dem Amur, dem Ussuri und der Küste südlich bis zum Parallel von 43° N. Br. an Rußland abgetreten worden sei. (S. Näheres darüber im Art. **Mandschurei**.)

Anabaptisten s. **Wiedertäufer**.

Anachoreten. Kaum war das Christenthum als sprudelnder Quell neuen Lebens in die versunkene Heidenwelt eingesenkt, als es auch schon manche seiner Bekenner antrieb, die evangelische Vollkommenheit in einem höheren Grade zum Ziel ihres Lebens zu nehmen. Von ihrer eifrigen Uebung hießen sie Asceten. Im heidnischen Alterthume war diese Bezeichnung vorzugsweise den Athleten beigelegt worden. Ein von der Welt zurückgezogenes stilles Leben war die erste Stufe der Bethätigung jenes Strebens; Entäußerung von überflüssigem Reichthum für christliche Liebeswerke, strengeres Leben, häufigeres Fasten, mancherlei Entsagung und Abtödtung, oft auch Ehelosigkeit kenn-

zeichneten diese Stufe; dabei lebten aber diese Asceten noch in den Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft und in ihrer Familie. Andere suchten zu demselben Zwecke völlige Einsamkeit auf, zogen sich also von der bürgerlichen Gesellschaft zurück und erhielten daher den Namen Anachoreten, welcher ganz dem deutschen Einsiedler und der andern griechischen Bezeichnung Eremiten entspricht. Unbesuchte, unwegsame, rauhe Gegenden, Wälder, Höhlen waren ihr Aufenthalt; man nennt sie daher auch die Väter der Wüste. Die Verfolgungen der Christen, namentlich unter Decius und Diocletian, veranlaßten ebenfalls Viele sich in dieser Weise zurückzuziehen; manche von diesen blieben auch nach der Verfolgung bei der liebgewonnenen Lebensweise. Reich an Anachoreten war besonders Aegypten. Im Anachoretenthum lag dann der Keim des Cönobitenthums oder Mönchthums; die einzelnen Anachoreten durften sich nur zum gemeinsamen Streben unter Leitung eines berühmten und auf der Höhe der Vollkommenheit stehenden Einsiedlers zusammenschließen, sich seiner Leitung hingeben, der von ihm für die so entstandene Genossenschaft gewählten Lebensregel und Tagesordnung folgen; so war das gemeinsame von der Welt zurückgezogene geistliche Leben, das Mönchthum entstanden. Unter dem h. Antonius, dem h. Macarius und vorzüglich unter dem h. Pachomius (um 325) hat das Anachoretenthum wirklich diese Entwickelung genommen. Damit war dasselbe als solches nicht gänzlich aufgehoben; vielmehr bestand es noch länger neben dem Mönchthume fort und ergänzte sich oft eben aus Letzterem, indem Mönchen wohl nach langem Aufenthalte im Kloster die Erlaubniß zum Einsiedlerleben ertheilt wurde. Auch neue Formen des Anachoretenthums traten auf; wenigstens kann man die Styliten des Orients (Säulenbewohner), die inclusi des Mittelalters (in eine Zelle Eingeschlossene) hierhin ziehen. (S. den Art. **Kloster**.)

Analogie (des Gesetzes) s. **Auslegung**.

Analogie (des Glaubens). Die vom Glauben unzertrennliche Voraussetzung der wesentlichen Einheit und inneren Uebereinstimmung aller göttlichen Wahrheit führt zu der Forderung, daß jede subjective oder neu auftauchende geistliche Aeußerung, Lehrmeinung, Bibelauslegung u. dgl. ihren organischen Zusammenhang mit der Hauptsumme der christlichen Lehre, ihre Angemessenheit an einen anerkannten objectiven Maßstab der Wahrheit nachzuweisen im Stande sein müsse. Der Apostel Paulus ermahnt Röm. 12, 6, daß die Aussprüche der prophetisch Begabten in der Gemeinde „nach Analogie des Glaubens" sein sollten, d. h. beides, daß dieselben weder über das Maß der dem Weissagenden innewohnenden Ueberzeugung hinausgehen, noch auch dem einmal schon überlieferten kirchlichen Glaubensgehalt widersprechen dürften. Die letztere, für die Dogmatik wichtigere Beziehung dieser Stelle ward von den älteren Exegeten vorzugsweise aufgegriffen und daraus der technische Ausdruck für die zu Anfang formulirte Forderung in Bezug auf die Wahrheit der Lehre entlehnt. Die Norm nun, an welcher jede weitere Entwickelung des Dogma's zu prüfen und jeder Irrthum auszuscheiden sei, fand die Kirche der ersten Jahrhunderte in dem apostolischen Symbolum, als dem Inbegriff der Hauptpunkte der unzweifelhaften apostolischen Verkündigung. Und in den um die christlichen, ja monotheistischen Grundwahrheiten geführten Kämpfen mit den damaligen Häretikern bewies sich dasselbe als eine ausreichende regula fidei. Je mehr aber die später auftretenden Lehrstreitigkeiten subtil wurden und sich innerhalb der durch diese Norm umschlossenen Grenzen bewegten, wurden auch feinere Maßstäbe erforderlich, um bestimmen zu können, was dem wahren Glauben analog oder zuwider sei. Daher denn an die Stelle jenes einfachsten Glaubensbekenntnisses die ausgeführteren traten, die mit ihm als ökumenische gerechnet werden, wie insbesondere das nicänisch-konstantinopolitanische, das ephesinische, chalcedonische und athanasische Symbolum. Ja, weiterhin wurden die Beschlüsse der Concilien, die Aussprüche der Kirchenväter und die gebilligte Praxis der Kirche als Normen für die Analogie des Glaubens anerkannt. Aber nicht nur, daß der Maßstab hiermit ungebührlich bald erweitert, bald verengert worden war, so war derselbe auch mehr der äußern Autorität der Kirche, als der innern Wahrheit und Folgerichtigkeit ihres Evangeliums entnommen; seine eigene Berichtigung ward von dem Augenblicke an unabweislich, als er sich mit einer reformatorischen Hervorkehrung unbestreitbarer biblischer Wahrheiten in Widerspruch

fand. Die Reformation gründete demnach die Analogie des Glaubens, die dem System christlicher Wahrheit unentbehrliche innere Uebereinstimmung, auf die Analogie der h. Schrift, d. h. die Einheit und Folgerichtigkeit der in ihr niedergelegten göttlichen Offenbarungen. Aus zahlreichen und an sich klaren Stellen der h. Schrift lassen sich die Fundamental-Artikel des Glaubens leicht erkennen und ein Typus der christlichen Lehre zusammenstellen, nach welchem man sich auch über ihre dunkleren Stellen zurechtfinden und die entfernteren Glieder des Lehrsystems ordnen muß. So sicher nun auch der angenommene Ausgangspunkt von der h. Schrift ist, so blieb doch die Möglichkeit offen, daß die als Glaubensnorm ihr zu enthebenden Fundamental-Artikel ungenügend bestimmt oder schief gefaßt, untergeordnete ihnen zugezählt oder wesentliche übergangen würden. Auch konnte man sich Seitens derjenigen, die sich auf die alleinige Autorität und genugsame Deutlichkeit der h. Schrift stützten, über einen solchen Extract aus derselben, nach welchem die Analogie des Glaubens in allen Fällen hätte bestimmt werden können, eben nicht einigen; und so erwies sich auch dieser Weg als unzureichend. Man hatte im Protestantismus die Autorität der h. Schrift der Autorität der Kirche gegenübergestellt. Beide aber müssen zusammen sein, um einen vollkommenen Maßstab der Wahrheit zu geben, und die Autorität Christi darzustellen, des Urhebers und Inhalts sowohl der Schrift als der kirchlichen Ordnungen. Die Frage nach der Glaubensanalogie ist nur eine andere Form für die nach der Unfehlbarkeit der Kirchenlehre. Aber auf eine genügende Beantwortung derselben muß so lange verzichtet werden, als nicht eine über die Gegensätze der Confessionen hinausreichende und dieselben wieder zusammenfassende Erforschung und Feststellung der christlichen Lehre, als der wahrhaft katholischen und apostolischen, zur Anerkennung kommt. Die in neueren Zeiten von den evangelischen Unionen angestrebte Glaubensregel eines „Consensus der protestantischen Glaubensbekenntnisse" möchte schwer zu formuliren sein, während sie überdies im Gegensatze zu den alten großen Kirchengemeinschaften befangen bliebe. Der mehr im Wollen als im Vermögen großartige Anlauf, welchen z. B. die evangelische Alliance zur Aufstellung eines solchen Consensus gemacht hat, bietet doch bis jetzt nur dürftige Resultate. Dagegen bilden das apostolische und die übrigen ökumenischen Symbole, als die Summarien des wahren Fundamental-Artikels von der Fleischwerdung Christi, wie sie bibelmäßig und kirchenrechtlich gleich unantastbar und allen Rechtgläubigkeit ansprechenden Kirchen gemeinsam sind, eine wirklich unschätzbare Regel des Glaubens und Richtschnur für seine Analogie. Sie sind als Bollwerke gegen pantheistische Verkehrung und spiritualistische Verflüchtigung der christlichen Wahrheit für die Gegenwart hochwichtig, und als Ausgangspunkte und Beweise einer ächt katholischen Continuität der fernern Lehrentwickelung unentbehrlich.

Uebrigens vergl. **Symbole, symbolische Bücher.**

Analphabeten heißen diejenigen Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch einen körperlichen oder geistigen Mangel am Schreiben oder Lesen verhindert sind oder endlich Contrahenten, die der Sprache, in welcher ein Instrument abgefaßt werden soll, unkundig sind. (Letztere werden nach § 179 des I. Thl. Tit. 5 A. L. R. solchen, „die nicht schreiben können, gleichgeachtet".) Das preußische Allgemeine Landrecht bestimmt in Betreff ihrer bei gerichtlichen Verträgen I. Thl. Tit. 5 § 171 ff.: „Blinde und Taubstumme müssen ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen und müssen des Schreibens und Lesens Unkundige in Fällen, wo es eines schriftlichen Contracts bedarf, solchen gerichtlich vor einem Justizcommissarius (Rechtsanwalt) errichten. Bei gemeinen Landleuten dieser Art ist die Aufnehmung vor den Dorfgerichten mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers hinreichend. Außergerichtliche auch schriftliche Verträge solcher Personen, bei welchen die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, werden den bloß mündlich geschlossenen gleich geachtet. Kann ein solcher Contrahent dem Protokoll oder Contract auch seine Namensunterschrift nicht eigenhändig beifügen, so muß er das Instrument an der zur Unterschrift bestimmten Stelle mit Kreuzen oder einem anderen gewöhnlichen Handzeichen bemerken. Unter diesen Zeichen muß der Richter oder Justizcommissarius gehörig attestiren, daß und warum sie von dem Contrahenten statt der Unterschrift gebraucht worden. Kann der Contrahent auch keine solche Zeichen beifügen, so muß ein von ihm gewählter Beistand

die Unterschrift in seinem Namen leisten; und daß dieses geschehen sei, von dem Richter oder Justizcommissarius attestirt werden. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen Jemand mit zur Stelle bringen, der, es sei ein Justizcommissarius oder sonst ein glaubhafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muß der Richter solchen Contrahenten, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen und auf deren Befolgung bringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich". Die C.-O. vom 20. Juni 1816 bestimmt ferner, daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit Analphabeten nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protokollführers oder zweier Gerichtsschöppen oder vereidigter Dolmetscher aufgenommen wird. In Ansehung der Testamente der Analphabeten können nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 12 §§ 113—132 Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt oder deren beraubt sind, nur mündlich zum Protokolle testiren; doch steht es ihnen frei, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem dem Aufsatze beizufügenden und mit ihm zu versiegelnden Protokolle bemerken muß. In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werden; und diese Zuziehung und Unterschrift zweier Zeugen ist auch alsdann erforderlich und hinreichend, wenn der Testator auch nur ein bloßes Handzeichen beizufügen nicht im Stande wäre. Desgleichen müssen in dem Falle, wo der Testator sich in seiner Sprache nicht verständlich machen kann, zwei vereidete Dolmetscher die Vermittelung für ihn übernehmen. Die Analphabeten (und zwar Blinde, Taubstumme und Personen, die gar nicht oder nicht Geschriebenes lesen oder nicht selbst schreiben können) gehören nach A. L. R. Thl. II. Tit. 18 § 51 zu den Personen, „welche gewisse Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beistandes vornehmen können."

Anam s. **Annam.**

Anapa, kleine russische Festung an der tscherkessischen Küste, guter Hafen. Von den Türken 1784 gegründet, von den Russen 1791 genommen, seitdem mehrmals den Türken zurückgegeben, von ihnen aber 1828 definitiv abgetreten; nach der Erklärung des russischen Gesandten in Konstantinopel an den englischen Geschäftsträger Mandeville (vom 12. October 1831) einer der beiden russischen Häfen an der Ostküste des schwarzen Meeres, die allein fremden Handelsschiffen geöffnet waren (der andere war Redut-Kale); von den Russen im Krimkriege am 5. Juni 1855 geräumt, von den Feinden verwüstet, nach dem pariser Frieden von Rußland wieder besetzt, jedoch sein Hafen, wie alle die am schwarzen Meere befindlichen den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl als aller anderen Mächte untersagt (Art. 11 des Friedens vom 30. März 1856); durch denselben Frieden den fremden Consuln zugänglich gemacht. In Art. 13 desselben Vertrages verpflichtete sich Rußland wie auch die Türkei, „an den Ufern des schwarzen Meeres kein militärisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten," eine Bestimmung, welche die Bedeutung der Befestigung Anapa's, so weit sich diese gegen ihr Hinterland richtet, nicht aufhebt. Die Unterhandlungen, welche dem pariser Frieden vorausgingen, hatten ursprünglich eine größere Beschränkung Rußlands im Auge. So heißt es im dritten Protocoll (Sitzung vom 1. März 1856): „Graf Walewski erinnert, daß Rußland auf der Ostküste des schwarzen Meeres Forts errichtet habe, welche zum Theil von ihm selbst gesprengt sind, und daß es zweckmäßig sein werde, sich in dieser Hinsicht zu verständigen. Graf Clarendon, sich namentlich auf das Princip der Neutralisation des schwarzen Meeres stützend, bemüht sich nachzuweisen, daß diese Forts nicht wieder erbaut werden können. Die Bevollmächtigten Rußlands, den Unterschied, der ihnen zufolge zwischen diesen Forts und den militärischen See-Arsenalen besteht, hervorhebend, erklären sich für die entgegengesetzte Ansicht. Die Prüfung dieses Punktes wird vertagt." In keinem der späteren Protocolle aber wird dieses Punktes wieder

Erwähnung gethan, und das Friedensinstrument ist über ihn ebenfalls hinweggegangen, die russische Auffassung also stillschweigend bestätigt.

Anarchie ist derjenige Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem die Wirkung einer herrschenden und ordnenden Gewalt nicht sichtbar ist. Von einem absoluten Standpunkt aus gilt der Satz, daß seit dem Sündenfall, seit der ersten Empörung des Menschen gegen Gott, Alles, Geist und Natur, in Anarchie versunken ist, und daß, soweit eine gewisse Ordnung der Dinge vorhanden, diese nur die Bedeutung eines Nothdachs, eines schwachen Vorbaues gegen die drohende Anarchie hat. Am deutlichsten tritt diese Zuchtlosigkeit in den Beziehungen der Staaten zu einander hervor, und die Kriege geben diesem Zustande seinen schärfsten und furchtbarsten Ausdruck. Indessen entwickelte sich die menschliche Gesellschaft von ihrem ersten Anfange an doch nach Maßgabe gewisser anti-anarchischer Grundlinien, die aus dem Zusammenwirken einer höheren, von oben gesetzten Ordnung, eines Restes der ursprünglichen Offenbarung des göttlichen Lebensgesetzes, und eines niederen Factors, nämlich der Ergänzungs-, Schutz- und Autoritäts-Bedürftigkeit des Menschen hervorgingen. So entstand die Familie und die sie zusammenhaltende und erweiternde Herrschaft des Familienvaters, so die Mark-, Schutz- und Stamm-Genossenschaft, so wuchs das in der Ueberlieferung sich befestigende Recht und zu gleicher Zeit ein regelmäßiger Cultus der dunkel erkannten und gefürchteten unsichtbaren Gottheit, beides, Rechtfindung und Opferung eng geknüpft an die höchsten vorhandenen Autoritäten, heran. Das Wachsen und Sinken dieser Ordnungen und die Unterdrückung und das Wiederhervorbrechen der alten Anarchie bilden den Inhalt und das Interesse der Weltgeschichte, und zwar machen sich in ihr, je nachdem in der Menschheit das oben angedeutete Unvollkommenheitsbewußtsein stärker oder schwächer hervortritt, die sittlichen Ordnungen mehr oder weniger geltend. In der vorhistorischen Zeit tritt jenes Bewußtsein meist zurück, und in der Anarchie, die sich um den Thurmbau von Babel entwickelt, erscheint uns ein weitgeltendes Symbol des damaligen Weltzustandes, in welchem bei ungemessener titanischer Kraft der wilden Menschheit der Mangel und das Verderben, woran sie litt, fast nicht fühlbar ward. In den sinnigen, der Betrachtung des gestirnten Himmels, aber auch der Erforschung der Krankheiten frühzeitig zugewandten Stämmen Mittel-Asiens trat das Abhängigkeitsbewußtsein lebhafter hervor, dem sogleich — entsprechend einer oft sichtbar werdenden, wunderbaren, übereinstimmenden Begegnung von Gnade und Freiheit — eine neue Offenbarung Gottes (die an Abraham) folgte, und es schließt sich daran sogleich die Grundlegung einer neuen Ordnung, aus der in stetiger Entwickelung eines der idealischsten Staatswesen der Welt hervorgeht, bald zu idealisch für ein Volk, das beim Beginn seines geistigen Verfalls nach greifbareren und menschlicheren Ordnungen verlangt und von den Priestern dann das Königthum ertrotzt (s. **Theokratie**). Die übrigen Staaten des Alterthums zeigen mehr als der jüdische, daß sie aus einer Art von Naturnothwendigkeit hervorgegangen sind; je tiefer die Gesetzgeber die ursprüngliche anarchische Neigung des Menschen erkennen, desto rücksichtsloser unterwerfen sie den vollständig gefesselten Einzelnen dem Staatswillen. Aus Furcht vor der Anarchie, vor den Uebergriffen der Einzelnen, vernichten sie die Individualität ganz, und dem Christenthum bleibt es vorbehalten, dieselbe zu erlösen. Es befreit den Einzelnen aus der staatlichen Gewalt, die sich auch seines inneren Lebens bemächtigt und trotz aller staatlichen Formen doch eine neue sociale Anarchie zu Wege gebracht hatte, indem es ihn an seine einstige Gottähnlichkeit erinnert und ihm höhere Ziele jenseits der staatlichen Grenzen steckt. Die noch nicht „civilisirte“ (d. i. in das staatliche Bürgerthum zusammengedrängte) germanische Welt öffnet ihre ganze Seele dem neuen Geiste und Leben, in welchem sie eine gewisse Bestätigung ihrer Anschauung von dem unendlichen Werthe der Persönlichkeit, zugleich aber durch die Predigt von der Sünde eine wesentliche Verklärung und Vertiefung dieser Anschauung erhält. Die Ordnungen, welchen die germanischen Völker seitdem gehorchten, unterschieden sich von ihrem ursprünglichen Zustande anfangs nur in sofern, als die Hochachtung vor der Kirche sie bestimmte, von derselben ihre Freiheiten und Satzungen und ihre obersten Häupter segnen und weihen zu lassen. Sonst blieben sie, was sie einst in ihren Wäldern waren: alle Freien einander wesentlich gleich, voll

Ehrfurcht vor den Alten, das Recht in freier Berathung miteinander findend, nur im Kriege einem Obersten gehorchend, unabhängig von einem vermittelnden Priesterthum, wie denn auch niemals eine Priesterklasse bei ihnen aufgekommen war —, ein Zustand, den die civilisirten Nationen des Südens, die romanischen Völker, als einen „anarchischen" bezeichnen wollten, indem sie die Germanen Barbaren nannten. Bis tief ins Mittelalter hinein erhielten sich die germanischen Völker in dieser Verfassung, und lange kämpfte die Kirche vergeblich gegen den Zweikampf, die Fehde und das gesammte Faustrecht (s. d. Art.). Der Germane hielt eben dafür, daß seine eigne Persönlichkeit ein vollständiger Rechtskreis für sich wäre, deren Beziehungen zur Außenwelt kein äußeres Gesetz zu regeln vermöge. Hier trat allerdings die Kirche einem Zustande, in welchem jedes Anzeichen von dem Vorhandensein einer herrschenden und ordnenden Gewalt fehlte, entgegen, wobei indeß zu bemerken ist, daß damals die Anarchie in ihrer vollendeten Form keineswegs auftrat, indem durch die ganze germanische Welt gerade damals ein Gesetz der Ehre, der Verpflichtung zu offener, ehrlicher Kampfart, ferner gegen das Alter, die Frauen und Kinder ging, welches mitten in das Gewirr feste Schranken für manche Willkür stellte. Es galt die schwere Aufgabe zu lösen, das mächtige Persönlichkeitsgefühl der Germanen mit den Anforderungen einer großen Ordnung der gesellschaftlichen und staatlichen Dinge in Einklang zu bringen, und mehrfache Einflüsse führten endlich zu einer vorläufigen Einigung durch den Lehnsstaat (s. d. Art.), eine Form, in welcher freilich der germanische Geist auch nicht definitiv Ruhe fand, da mit dem Wachsen des Volks und des staatlichen Formenwesens eine lange Reihe freier Persönlichkeiten unterdrückt und endlich, als der Lehnstaat immer mehr zur Fiction wurde und sich eine neue Ordnung, die des Beamtenstaates, in seinen verwitternden Mauern niederließ, die Gefahr, daß Alle unfrei würden, immer näher trat. Je höher die neue (bureaukratische) Gewalt stieg und je mehr ihr Anblick die Ideale der Völker von einer wirklich genügenden Staats- und Gesellschaftsordnung trübte — denn stets ist das Ideal der Epoche in stärkster Art von den in ihr wirklich vorhandenen, wenn auch jenem scheinbar durchaus entgegengesetzten Zuständen wesentlich bestimmt [1) —, desto höher stieg bei der dunklen Sehnsucht nach dem verlorenen Reiche der freien Persönlichkeiten der Glaube, es genüge eine einfache Abwerfung der lästigen Schranken der Bureaukratie, d. i. eine einfache Rückkehr in den Naturzustand, um die wahre Bestimmung der Geschlechter erfüllen zu können. Ein hauptsächlicher Vertreter dieser Richtung auf die Anarchie ist Rousseau (s. d. Art.). Es vollendete sich die Gefahr der Gesellschaft durch den vollständigen Sieg des Beamtenstaates über die Reste des feudalen Staates, in denen doch noch Einige der Freiheit oder wenigstens gewisser Freiheit theilhaftig geworden waren und sich damit einen sichern Platz errungen hatten, von dem aus sie auch wohl als Anwalt anderer Individualitäten, die der Machtbefugniß der neuen Gewalt bereits verfallen waren, auftreten konnten.

Mit der Ausdehnung des Beamtenstaates wuchsen auch die Zahl und die Kühnheit der verschrobenen Ideale, welche die Unzufriedenen sich von den wirklich den Bedürfnissen der Menschheit genügenden Ordnungen des Staats und der Gesellschaft machten. Die communistischen und socialistischen Systeme enthalten diese Caricaturen (s. d. Art. **Communismus** und **Socialismus**). Alle diese Systeme sind

---

[1]) Wie weit die Idealisirung des bestehenden unbefriedigenden Zustandes bei den schärfsten Gegnern des Bestehenden geht, davon giebt das Verhältniß des Gracchus Baboeuf zu Ludwig XIV. das beste Zeugniß. „Alles, was sich im Umfange unserer Staaten befindet", sagt Ludwig XIV. in seinen Instructionen für den Dauphin, „von welcher Art es auch sei, gehört uns aus demselben Rechtsgrunde; Du darfst der Ueberzeugung sein, daß die Könige absolute Herren (seigneurs) sind und von Natur die volle und freie Verfügung über alles Gut haben, welches von der Kirche oder Weltlichen besessen wird, und daß sie davon als kluge Oekonomen Gebrauch machen können." Baboeuf bestreitet ebenfalls vom Gesichtspunkt eines klugen Oekonomen das Recht der Einzelnen auf ihr Eigenthum und verlangt ebenfalls, daß die Staatssouverainetät (diesmal ist es freilich die in einer Versammlung, nicht in einem Einzigen vertretene) nach den ihr inwohnenden Rücksichten nähme und gäbe. Baboeuf giebt als sein ökonomisches Princip dabei das (übrigens schon vor ihm auch von Fürsten gebrauchte) Wort an: „Alle sollen genug haben, Keiner zu viel" (Que tous aient assez, et qu'aucun n'ait trop). Nur dort, wo der Despotismus am höchsten gestiegen war, konnte der Communismus möglich werden; letzterer ging aus der unbewußten Nachahmung dieses hervor.

in der Verneinung eines sittlichen Mangels der menschlichen Persönlichkeit einig; sie kennen die Sünde nicht, und den ihnen dunkel vorschwebenden Gedanken an die alte gleiche Freiheit der Persönlichkeiten nachgebend, kommen sie Alle dahin, die volle Befreiung der Menschen von allen bisherigen Einrichtungen in Gesellschaft und Staat, also die wirkliche Anarchie, als ihr Ziel zu verfolgen, freilich mit dem Unterschiede, daß die Einen diese „segensreiche" Anarchie dauern lassen wollen und annehmen, daß die gegenseitigen freien Beziehungen der Personen, ihrer Fähigkeiten und Arbeiten bei Abwesenheit jeder Regierung ein wirkliches Gleichgewicht hervorbringen werde, das als das oberste Gesetz anzusehen sei (z. B. **Proudhon**; viel zügelloser noch die deutschen und schweizerischen Nachäffer der französischen Socialisten z. B. W. Marr und ähnliche unbedeutende Geister), während die andern sie nur als den Durchgangspunkt zu einer neuen, oft sehr despotisch geformten Ordnung, die auf die sinnlichen Leidenschaften und die ununterbrochene Befriedigung derselben gegründet ist (z. B. der St. **Simonismus**), verlangen. Indessen verfallen auch diejenigen, welche wie Proudhon den Staat gänzlich zu verneinen scheinen, hier und da schnell genug wieder der populären und angewohnten Anschauung von der Staatsallmacht. So sagt Proudhon auf der einen Seite, der neue Staat, „der Staat der Revolution strebe nach einer unendlichen Reducirung seines Räderwerks und seiner Kosten," auf der andern aber giebt er doch zu, „das Parlament sei eine Kategorie der französischen Vernunft geworden, und verlange einen „Nationalconvent" von 250—300 Mitgliedern, der zugleich Ministerrath, Staatsrath, gesetzgebender Körper und oberster Gerichtshof" sei, also alle drei Gewalten in sich vereinige und die bestehende staatliche Centralisation Frankreichs, im Gegensatz gegen welche sich die sociale Anarchie immer bedrohlicher entwickelt, auf's Höchste steigert. (S. darüber Proudhon: „Die Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche." Ende des ersten Bandes im kleinen politischen Katechismus.)

Alle diese socialistischen nnd communistischen Systeme haben aber, so wenig Positives sie geleistet haben und leisten können, ein großes Verdienst, nämlich den Anstoß zu einer neuen Betrachtung der Menschheit, wie sie sich als „außerstaatliche menschliche Gemeinschaft" (Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswissenschaften I., 80) zeigt, gegeben zu haben. Sie führten die Wissenschaft wie den praktischen Staatsmann auf den Begriff der Gesellschaft und machten darauf aufmerksam, daß selbst bei der größten äußerlichen Ordnung des Staatswesens doch in der Gesellschaft, auf welcher solch ein Staat ruht, die größeste Anarchie herrschen kann, ein Zustand, der dann stets mit der Revolution endet (s. den Art. **Revolution**). Die Staaten Europa's befinden sich heut zu Tage fast ohne Ausnahme auf dem Wege zu solchen Zuständen, und es ist vor Allem Schuld des Liberalismus (s. d. Art.), daß schon ein so großes Stück dieses Weges zurückgelegt ist. Denn der Liberalismus sucht alles Heil in einer bestimmten Form der staatlichen Zustände und in der vollsten Ignorirung der gesellschaftlichen. Indem er aber Jedem das Recht zuerkennt, in ihm beliebiger Weise zu erwerben, führt er schnell mit der sogenannten „freien Concurrenz" die wachsende Herrschaft des Capitals herbei, und seine rein atomistische Ordnung der Gesellschaft bringt einen neuen Zustand der Gesellschaft, „die industrielle Revolution" (Marlo) hervor, in welchem zunächst der Despotismus der Plutokratie triumphirt, einer Macht, der dann im weiteren Verlaufe nichts anderes als die communistische Revolution entsprechen kann. Eine sociale Anarchie nach der andern. Sehr treffend sagt darüber K. Marlo in seinem bedeutenden Werk: „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Welt-Oekonomie". Kassel 1850. I., 1. Seite 296 ff.: „Wohlstand und Bildung, freieste Bewegung aller Kräfte, alleinige Geltung des Verdienstes, ewiger Friede und Beseitigung der belästigenden Einflüsse des Staates sind, wie wir sehen, die Erfolge, welche die Liberalen von der Durchführung ihrer Grundsätze erwarten. Leider entspricht jedoch, nach den bereits gemachten Erfahrungen, die Gestaltung der wirklichen Zustände ihrer Erwartung nicht im Entferntesten. Die Erwerbfreiheit, in welcher die liberale Ordnung ihren Schwerpunkt findet, hat ganz andere Erfolge, als die erwähnten, gehabt. Der Erwerb hängt nämlich nicht nur von den persönlichen Leistungen der Erwerbenden, sondern auch von den ihnen zu Gebote stehenden Capitalien ab, welche letzteren einen so überwiegenden Einfluß aus-

üben, daß eine Concurrenz zwischen Solchen, die viel, wenig oder gar kein Capital besitzen, von den verderblichsten Wirkungen ist. Die Reichen verfügen über die Mittel zu einer noch größeren Vermehrung ihres Vermögens, der Mittelstand geht der Verarmung entgegen, und die Besitzlosen befinden sich, da ohne Capital keine Arbeit möglich ist, in einer so großen Abhängigkeit, daß selbst die Fristung ihres Daseins von der Willkür Derer, die sie als Arbeitswerkzeuge benutzen, abhängt. Der Reichere besitzt so viele Mittel zur Unterdrückung der Aermeren und findet in dieser eine so ergiebige Erwerbsquelle, daß der unredliche Erwerb zu größerem Ansehen gelangt, als der redliche, und hierdurch der Grund zu einer allgemeinen Entsittlichung gelegt wird. Die Bildung vertheilt sich eben so ungleichförmig, wie der Wohlstand. Alle höheren Arbeitskräfte der ärmeren Bürger gehen, aus Mangel an Bildungsmitteln, für die Gesellschaft verloren; und da nur die reicheren Bürger im Stande sind, sich die zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften nöthigen Kenntnisse zu erwerben, so wird die bürgerliche Freiheit — Mutter aller anderen Freiheiten — untergraben, und die factische Plutokratie in dem Schooße einer, nur der Form nach bestehenden demokratischen Gesellschaft erzeugt. Mit der Vermehrung der durch die wachsende Noth und die allgemeine Entsittlichung bedingten Uebertretung der Gesetze erweitert sich der Wirkungskreis der Justiz, und die drohende Stellung, welche die Besitzlosen gegen die Besitzenden einnehmen, nöthigt die Letzteren zur Unterhaltung größerer stehender Heere, als in Rücksicht auf auswärtige Kriege erforderlich sind, so daß der Staat nicht entbehrlicher, sondern stets unentbehrlicher wird."

Es würde so aus dem Liberalismus endlich mit Nothwendigkeit der Imperialismus, ein Zustand reiner Gewaltherrschaft zum Schutze der Reichen gegen ein massenhaftes Proletariat und nothwendige Folge einer rein materiellen Geistesrichtung des zur Selbstregierung unfähig gewordenen Volkes, hervorgehen, falls eine durchgreifende Neuordnung der Arbeit nicht mehr möglich wäre. (S. auch **Volkssouverainetät.**)

Anastasiana lex, ein besonders bekanntes und viel genanntes Gesetz des Kaisers Anastasius, bezieht sich auf die Cession der Forderungen. Dieser Kaiser hatte erfahren, daß manche Personen ein Geschäft daraus machten, unsichere Forderungen zu einem niedrigen Preise zu kaufen, um dann so viel als möglich vom Schuldner herauszupressen. In der Absicht, diesen für bedrängte Schuldner so höchst nachtheiligen Handel abzuschneiden, verordnete er [1]), der Cessionar solle vom Schuldner nicht mehr einklagen dürfen, als er seinerseits an den Cedenten gezahlt habe. Ausgenommen wurden nur solche Fälle, in denen die Cession der Erbschaftstheilung und ähnlicher Zwecke wegen, so wie natürlich auch die, in welchen sie auf Grund einer Schenkung vollzogen würde. Die letztere Ausnahme wurde jedoch sehr bald mißbraucht, um das Gesetz des Kaisers zu umgehen; man verkaufte dem Cessionar einen Theil der Forderung zu dem dem Gegenstand entsprechenden Preise und schenkte ihm den Rest. Deshalb verordnete Justinian weiter, daß, wenn eine Forderung zum Theil verkauft, zum Theil verschenkt worden sei, auch nur der gezahlte Preis solle eingeklagt werden können, und man nennt nun die Berufung des Schuldners auf diese Vorschriften gegenüber der auf den vollen Betrag angestellten Klage des Cessionars exceptio legis Anastasianae. Natürlich ist dieselbe auf öffentlich subhastirte Forderungen, auf Forderungen, die andere Sachen als Geld zum Gegenstand haben, auf solche, welche gemeinsam mit anderen Vermögens-Objecten, z. B. als Theile einer Erbschaft verkauft worden sind, so wie auf Staatsschuldscheine und andere au porteur lautende Papiere nicht anwendbar. Sehr bestritten ist, wie es sich bei der exc. legis Anastasianae mit dem Beweis verhalte, ob der klagende Cessionar beweisen müsse, daß er eben so viel, wie er jetzt einklage, für die Forderung gezahlt, oder ob es dem Schuldner überlassen bleibe zu beweisen, daß jener weniger, als er einklage, gezahlt habe. Zur Zeit des Corpus juris Fridericianum herrschte im gemeinen Recht die Ansicht vor, daß die Elision des lex Anastasiana zur Substantiirung der Klage gehöre. Das erwähnte Gesetzbuch bringt die Vorschrift deshalb bei den Proceß-Legitimationen zur Sprache (Th. 4, Tit. 3, § 3), aber nur, um sie aufzuheben.

---

[1]) Lex 22, 23, Cod. IV., 35.

Demgemäß hat denn auch das Preußische Landrecht in richtiger Erkenntniß der Hemmnisse, welche eine so lästige Bestimmung dem Verkehr wie der Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten bereiten mußte, die Berufung auf die lex Anastasiana direct abgeschnitten [1]). Gleichwohl finden wir Reminiscenzen davon im Bürgschaftsrecht [2]) und bei der Gewährleistung für nomen verum [3]).

Eben so ist auch in Oesterreich die lex Anastasiana ganz aufgehoben. In Frankreich hingegen hat man sie, durch Mißverständnisse verleitet, mit einigen Einschränkungen von den nicht streitigen auf die streitigen Forderungen (droits litigieux) übertragen. [4])

Anastasius Grün s. Auersperg.

Anathema. Dieses Wort bedeutet überhaupt jede Gabe, welche dem Göttlichen geweiht und so vom Gemeinen ausgeschieden wird. Es hieß nämlich ἀνάθημα, was den Göttern in den Tempeln geweiht ward, um ihre Gunst zu erwerben, oder was der religiöse Eifer zur Ausschmückung des Heiligthums weihte (1. Maccab. 9, 16. Luc. 21, 5); dann bedeutet es aber insbesondere dasjenige, was dem Zorn der beleidigten Gottheit zur Sühne überliefert, darum vom Uebrigen ausgestoßen und dem Untergange übergeben wird. In beiden Bedeutungen liegt der Begriff der Ausscheidung zu Grunde, dort zur Weihe, hier zum Verderben. In der letztern Beziehung entspricht das Wort dem hebräischen Cherem, welches den Begriff der Ausrottung, dann aber auch der Absonderung vom Gottesdienste in dem Verkehre mit dem Volke hat (Levit. 27, 28. Mich. 4, 13. Marc. 14, 71. Apg. 23, 12). Die letztere Bedeutung, d. h. die Ausscheidung vom Gottesverband (ἀνάθημα), ist die biblische. So sagt Paulus (Röm. 9, 3): „Ich wünschte ein Anathem von Christus zu sein für meine Brüder, meine Verwandten dem Fleische nach.“ (Ich möchte von Christus getrennt, seiner nicht theilhaftig sein, wenn ich dadurch die Juden retten könnte). Wer aber von Gott getrennt ist, der ist verflucht und heißt ein Fluch. So sagt Paulus (1. Kor. 16, 22): „So Einer den Herrn Jesus Christus nicht liebt, der sei ein Anathem.“ Ferner, wer von Gott ausgeschieden ist, der ist dem Teufel zugeschieden, daher derselbe Apostel für „mit dem Anathem belegen, verfluchen“ auch „dem Satan übergeben“ sagt (1. Tim. 1, 20. 1. Kor. 5, 5). Diese biblische Anschauung ging mit dem Ausdruck in das kirchliche Strafrecht über, anfänglich mit unbestimmter Bedeutung. Allein schon früh, und später immer mehr, wurde das Anathem als Strafe gegen eigentliche Häretiker ausgesprochen. So begleitete schon das erste allgemeine Concil zu Nicäa i. J. 325 das von ihm aufgestellte Symbolum mit einem den Häretikern das Anathem androhenden Canon. (Mansi, Collec. Concil. II. 667.) Durch eine Reihe von Entwicklungen hindurch fügte sich dann die Anathematisirung in das System der kath. Kirchen-Censuren ein, als eine Unterart der Excommunicationen (s. d. Art.). Ursprünglich ward zwischen der kleineren Excommunication (Ausschließung vom gemeinsamen Gottesdienst oder gewissen Theilen desselben) und der großen (Ausscheidung von der gesammten Gemeinde) unterschieden. Diese Exc. major, welche den Schuldigen von der Kirche als dem Leibe Christi als Glied gänzlich abschneidet, wurde schon früh mit dem Anathem gleichbedeutend gebraucht. Werden aber Anathem und Excommunication sich entgegengesetzt, so bedeutet die letztere stets die kleinere, und wird ein Unterschied gemacht zwischen Excommunication und Ausschließung von den Sakramenten, so bedeutet umgekehrt erstere das Anathema. Diese ist also im Wesentlichen die völlige Ausstoßung, ausgesprochen in besonders feierlicher Weise, die Strafe für die förmliche Ketzerei. Aus diesem Grunde werden von den Concilien, wenn sie definitive dogmatische Entscheidungen erlassen, die widerstreitenden Lehren als häretisch mit dem Anathem belegt. Die so verkündeten Lehrentscheidungen sind förmliche Glaubensnormen (canones de fide), zum Unterschiede von den Glaubensbeschlüssen (decreta de fide). Die strengste Formel der Excommunication

---

[1]) A. L. R. §§ 390, 391, Tit. 11, Th. I.

[2]) Der Bürge, welcher den Gläubiger befriedigt hat, darf beim Regreß gegen den Hauptschuldner nur so viel zurückfordern, als er wirklich gegeben. § 340, Tit. 14, Th. I. A. L. R.

[3]) Der Cedent, welcher betrüglich eine unrichtige Forderung verkauft hat, braucht beim Schadensersatz nicht mehr zu restituiren, als er selber für die Forderung erhielt. § 425, Th. I., Tit. 11 A. L. R.

[4]) Code civil Art. 1693 sq.

oder des Anathems heißt Maranatha (Benedict XIV. de synodo dioecesana). Die Folge des größeren Bannes war nicht nur die Ausschließung aus dem kirchlichen Verbande, sondern auch von dem gewöhnlichen Lebensverkehr mit den Gläubigen, so daß Jeder, der wissentlich mit dem Excommunicirten verkehrte, dem kleineren Bann verfiel. Wer nicht in bestimmter Zeit aus dem Bann sich löste, verfiel in die Reichsacht. Um aber die strengen Folgen nach sich zu ziehen, mußte nach canonischem Recht der Bann richterlich ausgesprochen und förmlich verkündet sein.

Die evangelische Kirche (Schmalkald. Art. III., 9) erkennt nur den kleinen Bann an („das ist, der rechte christliche Bann, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder ander Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe"). Vom großen Bann heißt es an derselben Stelle: „Der große Bann, wie es der Papst nennet, halten wir für eine lautere weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener nichts an".

Anatocismus. Dieses ursprünglich griechische Wort (aus τοκός, Zinsen, und ἀνά, auf, oder oben darauf, zusammengesetzt) bedeutet die Häufung von Zinsen auf Zinsen, d. h. daß man von aufgelaufenen Zinsen einer Summe, die man zu fordern hat, wiederum Zinsen fordert und nimmt. Dies ist schon im römischen Rechte verboten. In l. 26, § 1 D. De cond. ind. (XII., 6) heißt es: usurarum usurae, nec in stipulatum deduci nec exigi possunt, et solutae repetuntur. Da dieses Gesetz leicht umgangen werden könnte, wenn es gestattet wäre, die Zinsen der Hauptsumme (des Capitals) dem Schuldner als neues, besonderes verzinsliches Capital zu lassen, so ist auch dieses (der sogenannte anatocismus separatus) verboten. Durch l. 28 Cod. De usuris (IV., 32), in welcher Stelle, mit Bezug auf jenes derzeit schon bestehende Verbot, gesagt wird: Qua propter hac apertissima lege definimus, nullo modo cuiquam licere usum praeteriti temporis vel futuri in sortem redigere, et earum iterum usuras stipulari. Gegen dieses so bestimmte Gesetz kann schwerlich eine entgegenstehende Praxis zu Gunsten des anatocismus separatus entscheiden, obgleich in einem bekannten Lehrbuche (Hellfeld, Jurisprudentia forensis etc. — Jenae 1806, § 1135) eine solche behauptet wird. Jedoch wollen Mehrere das Verbot nicht anwendbar finden, wenn die Zinsen wirklich ausbezahlt und dem Schuldner als ein neues Capital zurückgeliehen seien, vorausgesetzt, daß dies nicht in fraudem legis geschehen sei (Thibaut, System des Pandecten-Rechts, 3te Ausg., Bd. I., § 285.) Aber durch diese Auslegung dürfte die Wirkung des Gesetzes fast auf den sogenannten anatocismus conjunctus beschränkt werden. — Mit Recht wird es nicht als Anatocismus angesehen, wenn vermittelst einer dritten Person, die zwischen Gläubiger und Schuldner eintritt, die Zinsen das Wesen einer Hauptsumme annehmen und somit davon wieder Zinsen bezahlt werden (Hellfeld l. c.). Namentlich führt man in dieser Beziehung eine Stelle (l. 7, § 12, Dig. XXVI., § 7, De administratione et periculo tutorum etc.) an, welche vorschreibt, daß Jemand als Vormund oder Curator Zinsen von den Zinsen, welche er zu seinem eigenen Nutzen zurückbehalten hat, als Schaden-Ersatz zahlen muß. — Auch mit einer Strafe, nämlich der infamia, war, gleich anderem Zinswucher, der unerlaubte Anatocismus im römischen Rechte ausdrücklich belegt (l. 20. Cod. II., 12.) Nach heutigem gemeinen deutschen Rechte ist zwar die Strafbarkeit dieser Art von Zinswucher nicht besonders ausgesprochen, aber die durch die Reichs-Polizei-Ordnung bestimmte Strafe des Zinswuchers, nämlich der Verlust des vierten Theils des Capitals, ist überhaupt auf das Vergehen der Ueberschreitung der erlaubten Quantität der Zinsen, wenigstens beim Darlehn und in ähnlichen Verhältnissen, gesetzt. (Man vergleiche Martin Lehrbuch des Gemeinen deutschen Criminalrechts, Jena 1825, § 268.) Die (oben bemerkte) civilrechtliche Folge, nämlich die Zurückforderung der gezahlten unerlaubten Zinsen, ist selbstverständlich noch jetzt als geltende Regel des gemeinen Rechts anzusehen.

Was neuere Gesetzgebungen betrifft, so verbietet das preußische Landrecht (Th. I., Tit. 11, §. 818—821) zwar Zinsen von Zinsen zu fordern, jedoch mit Ausnahme von Verzugszinsen nach einem rechtskräftigen Erkenntnisse und gestattet es, über zweijährige oder ältere Zinsenrückstande neue Schuldscheine zu geben und Zinsen

davon zu verschreiben, unter der Bedingung, daß der Abschluß eines solchen Geschäfts gerichtlich erfolge. Ebendasselbe (Th. II., Tit. 8, § 697) erlaubt den Kaufleuten, von dem ganzen Saldo einer wechselseitige Forderungen betreffenden Abrechnung, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen anzusetzen. Für die Zurückforderung gezahlter unerlaubter Zinsen ist überhaupt, also auch mit Inbegriff unerlaubter Zinseszinsen, eine Verjährungsfrist von 6 Jahren, nach völlig abgetragener Schuld, bestimmt (Pr. L. II. 20, § 1272). Da der Wucher im Allgemeinen durch das Landrecht mit der Strafe der Zahlung des ganzen verschriebenen Capitals nebst Zinsen belegt ist (ebend. § 1274), so trifft diese Strafe ohne Zweifel auch den unerlaubten Anatocismus. — Das neufranzösische Recht (Code Napoléon, art. 1154) erlaubt Zinsen von verfallenen Zinsen, sofern es sich wenigstens um einen ganzen Jahresbetrag handelt. — Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 998) besagt, daß Zinsen von Zinsen nie genommen werden dürfen, fügt aber für zweijährige oder ältere Zinsenrückstände dieselbe Bestimmung wie das preußische Landrecht hinzu, jedoch ohne gerichtlichen Abschluß des betreffenden Uebereinkommens zu fordern. — Unter zweijährigen Zinsenrückständen sind, wie in Oesterreich ausdrücklich ausgesprochen ist, Zinsen zu verstehen, die bereits vor zwei Jahren fällig geworden sind (Herbst, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechts, Wien 1855, Bd. II., S. 322.). — Die Uebertretung dieses Zinsverbots ist als Zinswucher auch in Oesterreich strafbar und hat somit nach Bestimmung des Patents vom 2. December 1803 wenigstens die Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen oder, im Falle des Unvermögens, eine achttägige Arreststrafe zur Folge. Erschwerende Umstände können bei allen Arten des Wuchers, mithin auch bei der vorliegenden, eine Strafschärfung begründen. — Uebrigens werden, nach einer authentischen Interpretation des österreichischen Gesetzes, die Wucherstrafen nicht bloß durch die Vollziehung, sondern auch schon durch die Abschließung eines wucherlichen Vertrags verwirkt. (Herbst a. a. O.)

Der Grund des Verbots der Zinseszinsen ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß durch solche Verzinsung eine Schuldsumme in geometrischer Progression wächst. Die von den Arithmetikern zur Berechnung des Anwachsens gegebene Formel [1]) ergiebt z. B., daß ein Capital mit vierprocentigen Zinsen und Zinseszinsen sich in 18 Jahren verdoppelt. Es ist keineswegs anzunehmen, daß einer solchen Vermehrung der Geldsumme eine gleichmäßige Vermehrung des durch sie nur repräsentirten, wirklichen, in Sachgütern bestehenden Capitals in der Regel entspreche. (S. Art. **Capital.**) Dazu kommt, daß beim Gelddarlehns-Vertrage der Schuldner die Gefahr des Capitals trägt. Er könnte also unter Umständen in den Fall kommen, ein Capital, welches ihm längst verloren gegangen ist, dem Gläubiger sogar mit einer übergroßen Vermehrung zu ersetzen, auf welche dieser, wenn er selbst damit gewirthschaftet, keineswegs hätte rechnen können.

Anatomie ist derjenige Theil der Naturwissenschaften, welcher den Bau des menschlichen Körpers näher erforscht und zur wissenschaftlichen Darstellung bringt. Der Name erklärt das Mittel, durch welches zunächst die Kenntniß der Zusammensetzung des menschlichen Körpers gewonnen werden kann: es muß dieser mit dem Messer getrennt, zergliedert werden, um seine inneren Theile zur Anschauung zu bringen, und so hat man den Begriff Anatomie (ἀνατομή, das Zerschneiden, von ἀνατέμνω, ich zerschneide) auf die ganze Wissenschaft bezogen, obgleich die Zergliederungskunst nur das Mittel zum Zweck bildet, sich die Kenntniß von der Lage, Gestalt und dem Baue der Theile, welche den menschlichen Körper zusammensetzen, zu verschaffen. Da die Natur den ganzen Körper des Menschen mit einer allgemeinen Bedeckung überzogen hat, unter welcher die Knochen, Muskeln, Gefäße u. s. w. liegen, und die wichtigsten Theile in inneren Höhlen eingeschlossen sind, so konnte eine Kenntniß des menschlichen Körpers nicht eher gewonnen werden, als bis durch das Messer die Theile, welche die freie Ansicht und Untersuchung hinderten, weggenommen und die Höhlen des mensch-

[1]) Diese Formel findet sich z. B. in Lorenz Grundlehren der allgemeinen Größenberechnung, als Supplement zum Grundrisse der Mathematik. Helmstädt, 1805. Th. I., P. 184 ff.

lichen Körpers bloß gelegt wurden. Die eigentliche Entwicklung der für die ganze Heilkunde so wichtigen Anatomie in ihrem weitesten Wortsinn konnte daher nur von der Zeit an beginnen, wo man es unternahm, menschliche Leichen zu öffnen, d. h. Anatomie in der engeren Bedeutung des Wortes zu treiben, zu zergliedern. Im ganzen Alterthum geschah dieses nicht oder nur sehr unvollkommen: daher sind auch die Kenntnisse der Alten über den Bau des menschlichen Körpers sehr lückenhaft und meistens nur auf Vergleichen mit Thierkörpern gegründet, welche allerdings von ihnen sehr fleißig untersucht wurden. Daher so manche unrichtige Ansichten über anatomische Verhältnisse des menschlichen Körpers, welche sich Jahrhunderte hindurch erhielten, bis die Untersuchung an menschlichen Leichen selbst die Wahrheit entdecken ließ. Daß aber diese so lange unterlassen wurde, hängt mit der ehrenvollen Behandlung, welche man den Leichen überhaupt angedeihen ließ, innig zusammen: glaubten doch die Griechen, die Seelen der Verstorbenen wanderten so lange diesseits des Styx unstät umher, als ihre Leichen unbeerdigt und unverbrannt auf der Oberwelt lägen: von diesen daher jede schmachvolle Handlung abzuwenden, war die innigste Sorge der Hinterbliebenen. Die hippokratische Medicin, als eine der ältesten wissenschaftlich bearbeiteten, entbehrte gänzlich des Lichtes der Anatomie: diese große Lücke auszufüllen, ward nun durch Vergleichung mit Thieren, durch Vermuthung und Speculation versucht. Erst die alexandrinische Schule, unter den ägyptischen Ptolemaeern (323 v. Chr. u. f.) wendete der menschlichen Anatomie ihre volle Aufmerksamkeit zu, und es war besonders Merophilus (um 300 v. Chr.), welcher zuerst menschliche Leichen zergliederte: ihm steht Erasistratus (gest. 280 v. Chr.) als Anatom würdig zur Seite. Doch ließen die Nachfolger die Anatomie wieder fallen und wendeten sich mehr der abstracten Speculation zu, zu Galen's Zeiten (131—201 n. Chr.) ward zwar in Alexandrien noch immer Anatomie fleißig getrieben, aber nur an Thierleichen; als etwas außerordentliches erzählt Galen, daß er einen aus seinem Grabe geschwemmten Leichnam und einen von Raubvögeln scelettirten Räuber zu untersuchen Gelegenheit gehabt. Unter den arabischen Aerzten ward die Anatomie gänzlich vernachläßigt, da die Zergliederung menschlicher Leichname als verunreinigend angesehen und durch mehrere Glaubenslehren durchaus verboten und unmöglich gemacht wurde. Erst im vierzehnten Jahrhundert fing man an, das Vorurtheil von der Unverletzlichkeit menschlicher Leichen abzulegen: denn 1315 zergliederte Mondino de Luzzi (eigentlich Raimondino de Liuci), Professor zu Bologna, zuerst zwei weibliche Leichname und gab bald darauf eine Beschreibung des menschlichen Körpers heraus, welche sich wenigstens auf den Anblick der Theile des menschlichen Körpers gründete, und lange Zeit als Lehrbuch auf den medicinischen Schulen benutzt wurde. Es wurden nun auf den italienischen Universitäten jährlich ein oder mehrere Leichen von Hingerichteten öffentlich zergliedert, und auch in Montpellier erlangte die medicinische Facultät schon 1376 die Erlaubniß, jährlich einen hingerichteten Verbrecher zu zergliedern. Das eigentliche anatomische Jahrhundert war aber das sechszehnte, in welchem die drei berühmten Anatomen Andreas Vesal (geb. 1515, gest. 1564), Gabriel Falloppia (geb. 1523, gest. 1563) und Bartholom. Eustachi (gest. 1570) lebten und nach ihren ausgezeichneten Untersuchungen und herausgegebenen trefflichen Werken als die Gründer des geläuterten anatomischen Studiums angesehen werden konnten, dessen weitere Cultur von dieser Zeit an gesichert war. Eine neue Epoche der Anatomie begann mit der großen Entdeckung des Blutkreislaufes durch William Harvey (geb. 1578, gest. 1657), welcher dieselbe nach langer Prüfung und nach vielen Versuchen zuerst 1619 öffentlich in London vortrug und sie 1628 durch den Druck bekannt machte. Mit dieser wichtigen Entdeckung fielen die letzten Galen'schen Irrlehren (Circulation der Lebensgeister), und es konnte auf dieselbe eine wissenschaftliche Physiologie basirt werden, wie sie bis dahin noch nicht bestanden. Aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist hier als ausgezeichneter Anatom Bernh. Siegfr. Albin zu nennen (gest. 1770), welcher sich in Leyden unter Boerhaave und in Paris unter Winslow ausgebildet hatte und seit 1721 die Professur der Anatomie und Chirurgie in Leyden bekleidete. Er war Verfasser zahlreicher anatomischer Schriften und bildete sehr viele Schüler, unter denen den ersten Platz Albr. v. Haller (geb. 1708, gest.

1777) einnahm, welcher auf der neugegründeten Universität Göttingen seit 1736 seinem Lehramte 17 Jahre vorstand und für die Anatomie und Physiologie Ausgezeichnetes leistete, so daß seine Schriften für die damalige Zeit die Grundlage aller Lehr- und Handbücher bildeten und noch heutigen Tages für alle älteren Erfahrungen als die Hauptquelle benutzt werden müssen. Zu Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts trat Sam. Thom. Soemmerring (gest. 1830) mit seinen feineren Untersuchungen der Sinnesorgane und der Herausgabe eines vortrefflichen Handbuches auf, welches für alle folgenden Muster geblieben. In Holland förderten die Anatomie Pet. Camper (gest. 1789), in Italien Ant. Scarpa, Professor in Padua (gest. 1831), in London die Gebrüder Hunter, William (gest. 1783) und John (gest. 1793), und in unserem Vaterlande die drei Meckel, Großvater, Vater und Sohn, die beiden letzten in Halle, der erstere in Berlin. Unter dem Einflusse dieser Männer und bei dem regen Streben, welches die jetzige Generation dem für die ganze Heilkunde so wichtigen Studium der Anatomie widmet, bei den vielen Hülfsmitteln, welche die neue Zeit für die Versuche und Beobachtungen (Injectionen, Mikroskop u. s. w.) gewonnen hat, ist die Anatomie jetzt auf eine Höhe gebracht, wie sie die ältere Zeit kaum je wohl ahnen konnte, und so kann jetzt die wissenschaftliche Medicin, deren Object der Mensch ist und für welchen die Krankheit nur eine der Phasen seines Lebens darstellt, in der Anatomie die erste und sicherste Grundlage finden, wie solche sowohl für die Erkenntniß des normalen Lebens (Physiologie), als auch für die des kranken (Pathologie) unumgänglich nothwendig ist.

Die Anatomie selbst zerfällt nach ihren verschiedenen Zwecken in mehrere Zweige, von welchen wir hier zuerst die specielle oder systematische Anatomie nennen, welche sich mit der Betrachtung des ganzen menschlichen Körpers und seiner einzelnen Theile in ihrer vollendeten Gestalt beschäftigt, und diese nach ihren äußeren physikalischen Eigenschaften beschreibt, also auf ihre Form, Zahl, Größe, Farbe, Consistenz, Verbindung u. s. w. Rücksicht nimmt. Nach den einzelnen Systemen des Körpers, welchen sie betrachtet, zerfällt dieselbe, 1) in die Knochenlehre, Osteologie; 2) in die Lehre von den Bändern, Syndesmologie; 3) in die Muskellehre, Myologie; 4) in die Gefäßlehre, Angiologie; 5) in die Nervenlehre, Neurologie; und 6) in die Eingeweidelehre, Splanchnologie. Eine besondere Beachtung verdienen noch die Sinneswerkzeuge, und es können diese daher einer eigenen Darstellung unterzogen werden. Es muß bei dem Studium der Anatomie dieser specielle Theil allen anderen vorausgehen: denn aus ihm bildet sich erst die allgemeine oder physiologische Anatomie, welche von den physikalischen Eigenschaften der vollendeten Organe absehend sich besonders mit den Formen derselben in besonderem Bezug auf ihre Functionen beschäftigt und die Entwickelung der Organe, so wie den Bau ihrer feinsten Elemente erforscht. Für diesen Theil der Anatomie war besonders Fr. Xaver Bichat thätig (geb. 1771, gest. 1802), welcher folgende 22 Systeme des menschlichen Organismus aufstellte: 1) das zellige System; 2) das der Nerven des thierischen, 3) des organischen Lebens; 4) der Gefäße des rothen, 5) der Gefäße des schwarzen Blutes; 6) der Haargefäße; 7) der aushauchenden, 8) der einsaugenden Gefäße; 9) der Knochen; 10) des Knochenmarks; 11) der Knorpel; 12) das faserige System der Sehnenfasern; 13) der Sehnenknorpel; 14) der Muskeln des thierischen, 15) der Muskeln des organischen Lebens; 16) der Schleimhäute; 17) der serösen Häute; 18) der Synovialhäute; 19) der Drüsen; 20) der Haut; 21) der Oberhaut; 22) der Haare. Andere Forscher haben dieses etwas sehr ausgedehnte System Bichat's zu vereinfachen gestrebt, und so entstand die Gewebelehre, Histologie, des wichtigen Hülfsmittels wegen, welches diesem Zweige der Anatomie unentbehrlich ist, auch die mikroskopische Anatomie genannt. — Die Lage und gegenseitige Anordnung der Organe des ganzen Körpers näher zu berücksichtigen und zu beschreiben, ist Gegenstand der topographischen Anatomie, welche, sobald sie die Zwecke des Chirurgen besonders in das Auge faßt, sich zur chirurgischen Anatomie gestaltet. Diese letztere berücksichtigt alles dasjenige, was dem Chirurgen bei den zu unternehmenden Operationen die so nothwendige Sicherheit in der Ausführung derselben gewährt. — Die Betrachtung des Körpers in seinen verschiedenen Bewegungen und Stellungen, die Berücksichtigung der äußeren Form,

durch die Muskeln und ihre verschiedenartige Gestalt bei ihrer Activität bedingt, fällt der plastischen Anatomie oder der Anatomie für bildende Künstler zu, für welche Salvage in seinem classischen Werke „Anatomie du gladiateur combattant, applicable aux beaux arts. Par. 1812“ und Mascagni in seiner „Anatomia per uso degli studiosi di scultura e pittura. Firenz. 1816“ Vorzügliches geleistet haben. — Endlich versteht man unter praktischer Anatomie die eigene Uebung im Zergliedern, das Präpariren in wohleingerichteten anatomischen Anstalten (im gewöhnlichen Leben wird ein solches Gebäude auch wohl „Anatomie“ genannt) unter Aufsicht und Anleitung der Lehrer der Anatomie. Für das Studium der Anatomie ist die eigene Ausarbeitung der Theile des menschlichen Körpers, das Präpariren, und die Betrachtung der dadurch angefertigten Präparate unerläßlich, was weder durch die Vorlesungen und durch das Studium anatomischer Werke, noch durch die Anschauung von Abbildungen oder von andern dargestellten Präparaten ersetzt werden kann. Es bilden daher diese Präparir-Uebungen auf den Universitäten einen Haupttheil des anatomischen Unterrichts, auf welchen der Studirende die gehörige Zeit verwenden muß: er muß sich hier alles zur eigenen Anschauung bringen und das selbst Gefundene und Gesehene wird sich ihm dadurch auf das Beste einprägen. Eben so wichtig für ihn sind dann die praktischen Uebungen in der mikroskopischen Anatomie, wodurch er sich für das Studium der Physiologie und allgemeinen Pathologie vorbereitet. „Durch die mikroskopische Anatomie, sagt ein in diesem Felde berühmter Forscher, gewinnt die systematische erst Leben und höheres Interesse; die sich unseren unbewaffneten Augen als rohe Fleischmassen darstellenden Muskeln werden für das bewaffnete Auge zu einem System feinster Fasern, durchzogen von Nerven und Blutgefäßen, in den Drüsen entfaltet uns das Mikroskop ein System kleiner Kolben und Röhren, in welchen die Absonderung vor sich geht u. s. w., so daß, wenn wir den Bau eines Organs in Wirklichkeit verstehen wollen, in demselben Augenblicke, in welchem wir dasselbe in die Hand nehmen und betrachten auch das Bild seiner histologischen Elemente in ihrem Bau und gegenseitiger Anordnung unserem Auge vorschweben muß.“ — Eine eigene Doctrin bildet die pathologische Anatomie, welche die abnormen anatomisch nachweisbaren Veränderungen in den Organen und Geweben durch Krankheit hervorgebracht, erkennen lehrt. Sie gehört daher weniger der Anatomie, als der allgemeinen und speciellen Pathologie an und verhält sich zu dieser letztern wie die normale Anatomie zur Physiologie. Die pathologische Anatomie, unter den älteren vorzüglich von Morgagni in Padua (geb. 1682, gest. 1771) gepflegt, in der neuern und neusten Zeit durch Meckel, Rokitansky, Virchow u. a. zu einer eigenen Wissenschaft erhoben, ist für die Medicin von der größten Bedeutung, weil die meisten Krankheiten auf anatomischen Veränderungen beruhen, und die Erkenntniß jener mit diesen letzteren beginnen muß. Die pathologische Anatomie bildet daher für die Pathologie den festesten Grundpfeiler, und nur auf ihm kann sich die letztere zu einem sicheren wahrhaft wissenschaftlichen Gebäude erheben. — Endlich haben wir noch der vergleichenden Anatomie Erwähnung zu thun, deren Aufgabe es ist, den Bau eines Organs durch alle Thierklassen, so weit sich dasselbe ausbreitet, zu verfolgen und zu vergleichen, um dadurch Licht über die Wichtigkeit und Bedeutung desselben für den ganzen Organismus zu verbreiten, zugleich aber auch, um jede Thierreihe nach der Ausbildung der verschiedenen Organe richtig zu würdigen. Haben wir gleich aus der älteren Zeit treffliche Werke über vergleichende Anatomie, so weckte doch Blumenbach in Göttingen (geb. 1752, seit 1778 Professor, gest. 1840) den Sinn und Geschmack für dieselbe in unserem Vaterlande. Dagegen ward G. Cuvier (geb. 1769, gest. 1832) der eigentliche Stifter derselben als Wissenschaft, welche nach seinem Vorgange bald in Frankreich weiter, aber eben so in England durch Everard Home und in Deutschland durch Rudolphi, Meckel, Joh. Müller u. a. mit dem besten Erfolge bearbeitet wurde. Manche schöne Frucht ist bereits zur Reife gediehen und mit Zuversicht können wir der ferneren Entfaltung der Blüthen entgegen sehen, welche der auf deutschem Boden gepflegte Baum in so reichlicher Menge trägt und dessen Cultur die Naturwissenschaften mächtig fördert.

Daß man mit dem Worte „Anatomie“ auch wohl dasjenige Gebäude bezeichnet, in welchem die Wissenschaft sowohl in den Vorlesungen unter Demonstrationen an zerglie-

derten Leichen gelehrt, als auch durch eigenes Handanlegen erlernt wird, haben wir bereits oben angeführt: einer solchen Anstalt, auch Theatrum anatomicum genannt, entbehrt heutigen Tages keine medicinische Schule mehr, und es hat sich gerade die neuere Zeit auch darin hervorgethan, solche Institute in jeder Beziehung so zweckmäßig als möglich einzurichten.

Anbetung. (Adoration), gebührt nur Gott, und wird in der katholischen Kirche von der Veneration (Verehrung) unterschieden, die auch den Heiligen, Bildern und Reliquien zu Theil wird. Doch kennt die kathol. Kirche auch eine „Anbetung des heiligen Kreuzes", und es findet diese Ceremonie jährlich am Charfreitag statt. Das während des vorangehenden Gottesdienstes verhüllte Kreuz wird dabei feierlich enthüllt; der Priester singt: „Ecce lignum crucis, in quo salus mundi pependit" (Sehet das Kreuzesholz, an welchem das Heil der Welt gehangen hat)! und der Chor antwortet darauf: „Venite, adoremus" (kommt, lasset uns anbeten)! Das Kreuz wird darauf an den Stufen des Priesterchors niedergelegt, die Priester begeben sich an das unterste Ende der Kirche, ziehen dort die Schuhe aus, schreiten unter dreimaligem Kniefall langsam vor und küssen dann knieend die Wundenmaale des Gekreuzigten. An ihre Anbetung schließt sich dann die des Volkes.

Anciennetät, von einer mittelalterlich lateinischen Wortbildung antianus, aus dem Worte ante (vor) herstammend, bezeichnet den Vorrang an Jahren, im Lebens-, Dienst- und Amtsalter, also die Altersfolge. Seit Feststellung eines dauernden Amtsbesitzes, der nicht von der Wahl, sondern von Verleihung abhängt, ist die Anciennetät der einzige Modus, welcher in gewöhnlichen ruhigen Zeiten die Beförderung in höhere Stellen — gegen Willkür schützt. Das Zugeständniß, wenn nicht größerer Fähigkeit, so doch reiferer Erfahrung bei höherem Lebensalter oder längerer Dienstthätigkeit ist so maßgebend, daß sich bei sonst geregelten Zuständen das Bewußtsein der Massen gegen jede andere Basis für das Aufsteigen im Amte sträubt. Dies schließt in einzelnen Fällen, bei ganz besonderer Befähigung, oder als Belohnung eine springende Beförderung nicht aus, und unruhige, gefahrdrohende Zeiten entschlagen sich gern und mit Vortheil des Zwanges der Anciennetät. In strengster Form erscheint die Anciennetät in dem russischen Tschinn- oder Rangklassensystem, und selbst der augenscheinlichste Nutzen für den Dienst vermochte dort bis auf die neueste Zeit nichts an der eisernen Regel der Anciennetät im Dienstalter zu ändern. Nur bei constitutioneller Staatsform und fast immer in Folge von Revolutionen, ja nur Emeuten, kommt im europäischen Staatsleben der Eintritt in höchste Aemter ohne alle vorgängige Diensterfahrung oder besondere Befähigung vor; eben so oft freilich auch der Beweis, daß die glänzend gehandhabte Phrase noch keine Garantie für die Tüchtigkeit in der Verwaltung ist. Die Anciennetät im Dienstalter entscheidet bei gleichem Range über Vorsitz, Vortritt oder Commando, und meistentheils auch über die Beförderung. In militärischen Verhältnissen hat bei den meisten Armeen die Anciennetät unbedingten und sorgfältig gehegten Einfluß auf das Avancement, so lange es sich um die subalternen Stellen handelt. Mit dem Range eines Stabs-Officiers pflegt die Auswahl in ihre Rechte zu treten. Eben so bei dem Uebertritte aus den 3 Graden der Stabs-Officiere in das Generalat. Während des Friedens bewacht der Militärstand mit Eifersucht die genaue Beobachtung der Rechte, welche die Anciennetät giebt und nur durch die Adjutantur, zeitweiliges Abcommandiren zu besonderen Dienstleistungen, Eintritt in die verschiedenen Generalstabsfunctionen, wird ein „Springen" im Avancement während des Friedens ermöglicht. Vergeblich hat man bis jetzt versucht die Uebelstände, welche ein zu ausschließliches Befolgen des Anciennetäts-Systems selbstredend erzeugt, zu beseitigen, immer hat das Mißtrauen der Genossenschaft gegen Willkür und namentlich gegen Gunst sich gegen jeden andern Modus gesträubt, sobald auch er seinerseits System werden sollte, und dann in seiner allgemein zwingenden Anwendung wieder andere Uebelstände erzeugt. Rühmliche That im Kriege setzt über jedes Anciennetäts-Verhältniß hinweg. Im Civildienst liegt dergleichen Gelegenheit für allgemeine Zustimmung zu einer Auszeichnung nicht vor. Es kann somit für einzelne Fälle oft sehr wünschenswerth sein, die absolute Gewalt der Anciennetät gebrochen und im Allgemeinen gemildert zu sehen. Im Ganzen wird sie ihren Anspruch auf Beachtung in allen Verhälnissen bewahren müssen.

Ancien Régime. Dieser Ausdruck, den andere Völker kaum übersetzen können, ohne Mißverständnisse zu verursachen, oder ohne etwas Nichtssagendes aufzustellen, den sie noch weniger ohne Weiteres auf ihre Zustände und Geschichts-Erfahrungen übertragen können, ist nur für das Land verständlich und wohl angebracht, in dem er entstanden ist, d. h. für Frankreich. Eine alte Regierungsform, ein altes Staatswesen haben alle Völker, die eine Geschichte erlebt haben, aber sie haben dies Alterthum nicht in dem Sinne durchlebt, oder abgeworfen und gewaltsam abgeschüttelt, wie die Franzosen. Sie leben noch in ihm, es lebt noch in ihnen, es hat für sie noch Gesetzeskraft, sie verarbeiten, verbessern, entwickeln es, aber erhalten und befestigen es zugleich, — kurz, es ist für sie kein Ancien Régime. Das letztere entsteht nur durch eine Revolution, die ihm folgt. Das Ancien Régime erhält den Makel, den dieser Ausdruck ihm anheftet, durch diese ihm auf den Fersen folgende Revolution. Dieser Zusammenhang zwischen Ancien Régime und Revolution ist aber nicht nur ein chronologischer, sondern zugleich ein sachlicher. Jenes ruft diese hervor, es ist ihre Vorbereitung, ja, es ist *schon die Revolution*, zunächst in den obersten Regierungskreisen, und sein Unterschied von dieser besteht nur darin, daß diese die verheerende Erschütterung auch in den unteren Volkskreisen und in dem Bewußtsein des Volkes durchführt.

Fern davon, das alte Staatswesen eines Volkes zu sein, ist das Ancien Régime vielmehr etwas *Neues*; es ist der geschworene *Gegner des alten Staatswesens* und der überlieferten Verfassungsformen; es *zerstört* die *alten* Lebensformen der Gemeinden, Provinzen, der Stände, des Adels, Bürgerthums und der Kirche und unterwirft das Alles einer durchaus neuen Unbeschränktheit des *Absolutismus*. Die Revolution, die dem Ancien Régime folgt, hat dann keinen anderen Zweck, keine andere Aufgabe, als die Schwächen und Halbheiten, die diesem Absolutismus immer noch ankleben, zu beseitigen und ihn in seiner ganzen Schroffheit zur Geltung zu bringen. Das Ancien Régime ist die Revolution, wie sie von Einem, dem einzigen noch übrig gebliebenen Repräsentanten des aufgelösten alten Staatswesens, d. h. vom Königthum, durchgeführt wird; es ist die *Revolution auf dem Thron*. Die darauf folgende Revolution beseitigt nur diesen Widerspruch, diese ihre Verwickelung mit Einem der Träger des alten Staatswesens, und sie vertraut sich ihrem ureigenen Geschöpf, ihrem *neuen* Träger der Masse, an, in die sich das Volkswesen auflöst, und beruft zu ihren Führern die neuen *Gewaltherrscher*, die mit den alten Traditionen völlig zu brechen geloben.

Selbst während der größten Erschütterung, die das neuere England erlebt hat, zu den Zeiten Cromwell's, war das alte Staatswesen in den Gemeinden, Grafschaften, in der Verwaltung der Städte, im Gerichtswesen, in der Geltung und im Zusammenwirken der Stände bei Kräften geblieben. Ja man darf sagen, daß diese ganze Erschütterung eigentlich nur den Zweck hatte, dies alte Staatswesen mit seinen Gemeinden und ständischen Rechten gegen den Absolutismus, wie ihn die Stuarts versucht hatten, wieder zu Ehren und als die Grundlage des englischen Staatslebens zur Anerkennung zu bringen. England hat daher kein Ancien Régime im Sinne des französischen Worts; es hat vielmehr selbst in seinen größten Stürmen sein altes, eignes Staatswesen erhalten und später in seinen Reformen zu bewahren gewußt. Ein Staat, der an seinen Traditionen, an seiner Gemeinde-Ordnung, an seinem ständischen Wesen festhält, kann kein Ancien Régime haben und ist gegen die Revolution und ihre brutale Gewaltherrschaft gesichert.

Eben so kann man von Rußland in keinem Falle sagen, daß es ein Ancien Régime im französischen Sinne besessen habe. Seitdem das Zarenthum die Inspirationen, Lehren und die Erbschaft der Mongolenherrschaft erhalten hatte, hat es die ausschließliche Gewalt und Autorität besessen und geübt, um die Volksmassen nach dem Staatszweck, mit dem es sich identificirte, zu formen, zu benutzen und in Bewegung zu setzen. Während England kein Ancien Régime hat, weil es *keine* Revolution im französischen Sinne gegen seine überlieferten Institutionen durchgemacht hat, kennt Rußland kein Ancien Régime, *weil* sein Zarenthum, das nur eine ungeordnete Masse, einen Menschen-Rohstoff mit sehr schwachen ständischen Elementen vorfand, seit Iwan's

des Schrecklichen und Peter des Gr. Zeiten die Gefahr, zum Ancien Régime herabgesetzt zu werden, immer glücklich bekämpft, indem es sich im Besitz der „revolutionären Kraft" erhielt, die Massen nach dem wechselnden Staatszweck zu modeln.

Hat nun Deutschland ein Ancien Régime gehabt? Die Frage fällt mit der andern zusammen: Hat es eine Revolution erfahren? Es hat eine Revolution erlitten. Als seine Heere den Massen des Convents fruchtlosen Widerstand leisteten, von den Armeen des Directoriums geschlagen wurden, endlich dem Andrange des Kaiserthums vollständig erlagen, mußte es sich im Frieden von Lüneville einer Organisation unterwerfen, die, von Frankreich und Rußland geleitet und dictirt, eine Menge Reichsstände absorbirte und die ständische Verfassung und Ordnung dem Absolutismus unterwarf, der durch den Rheinbund bald darauf vollendet wurde — einer Organisation endlich, die mit der Mediatisirung der Reichsstädte die letzte Zuflucht der bürgerlichen Gemeindefreiheit der Centralisation preisgab.

Deutschland hat eine Revolution erlitten, nachdem es im Jahrhundert vor 1789 die fürstliche Revolution des französischen Ancien-Régime nachgeahmt und die Gemeindefreiheit sowie die ständischen Gerechtsame wenigstens gelähmt und in Ruhestand versetzt hatte.

Die Revolution, die Deutschland erfuhr und erlitt, war aber nur die Folge einer Niederlage. Es hat gegen Ancien-Régime und Revolution gekämpft; selbst die Fürsten, die im 18. Jahrhundert die Stände dem „allgemeinen Wohl" unterwarfen, wollten dieselben nicht vollständig vernichten. In der Revolution, die Deutschland seit den Tagen von Rastatt und Lüneville erlitt, büßte es nur die Schwäche der Stände, die sich innerhalb der neuen fürstlichen Centralisation noch nicht kräftig und rechtlich reorganisirt hatten. Deutschland wollte und konnte niemals seine ständischen und Gemeinde-Rechte, die überlieferten Elemente seines Staatslebens, vernichten; es konnte die romanisch-französische Centralisation, die das Ancien-Régime der letzten Bourbons pflegte, als ein brauchbares Material für die Organisation seiner allzugroßen Zersplitterung anerkennen und benutzen, aber deshalb wollte es seine Eigenthümlichkeit nicht verläugnen. Die Abhängigkeit, in die es durch die Entlehnung jenes Materials von Frankreich gerieth, büßte es in der Revolution, die durch die siegreichen Armeen des Directoriums und des Kaiserthums über uns kam; aber deshalb hörte es nicht auf, der Gegner der Revolution zu sein, bestand es auf seinem Rechte und Vorsatze, das fremde Schicksal, in dessen augenblickliche Obergewalt es gerieth, zu bekämpfen. Und bekanntlich hat es diesen Kampf auf den Schlachtfeldern siegreich bestanden und setzt es diesen Kampf noch gegenwärtig in der Gesetzgebung fort.

Frankreich ist und bleibt daher das classische Land des Ancien-Régime und der Revolution. In der Schrift, die diese beiden Wahrzeichen des modernen Frankreich auf ihrem Titel führt, hat der 1859 verstorbene edle Toqueville das Ancien-Régime in den Zeiten unmittelbar vor 1789 glänzend und mit gründlicher Gelehrsamkeit (1856) geschildert. Wir werden daher nach dieser werthvollen Schrift die Hauptzüge des französischen Ancien-Régime zusammenstellen.

Das Ancien-Régime, welches das 18. Jahrhundert ausfüllt, besaß vom alten Staatswesen, dessen Name im wahren Sinne des Wortes ihm nur mit Unrecht beigelegt werden würde, nur die wesenlosen Scheinbilder. Die städtischen Ordnungen bestehen noch dem Namen nach, die städtischen Obrigkeiten scheinen noch ihre alten Functionen zu verrichten; aber Alles ist nur noch Name und leerer Schein. Die Thätigkeit, die Energie, der Gemeinsinn, die männlichen und fruchttragenden Tugenden, welche jene Ordnungen einst einflößten und unterhielten — Alles ist verschwunden.

Alle obrigkeitlichen Aemter und Gewalten aus dem Mittelalter, die äußerlich noch bestehen, unterliegen derselben Krankheit, alle zeigen dieselbe Zerrüttung und dieselbe Mattigkeit. Der Adel ist von derselben Altersschwäche befallen. Selbst die politische Freiheit, die das ganze Mittelalter mit ihren Werken erfüllte, ist zur Unfruchtbarkeit verurtheilt. Dort, wo Provinzialstände die Form ihrer alten Verfassung noch bewahrt haben, hemmen sie den Fortschritt der Civilisation, statt ihn zu befördern. Das Gemüth des Volks wendet sich von ihnen ab, und sie erzeugen sogar um so größeren Haß, je unschädlicher sie ihr Verfall macht.

Ueber die alten Local- und Provinzial-Ordnungen hat sich das Königthum erhoben, welches mit dem Königthum des Mittelalters nichts gemein hat, andere Vorrechte besitzt, eine andere Stellung einnimmt und andere Gesinnungen hervorruft; die Staatsverwaltung breitet sich über die Trümmer der örtlichen Gebräuche aus, und das Beamtenwesen ist an die Stelle der aristokratischen Verwaltung getreten.

Der Adel, längst schon aus seinem Antheil an der Reichsregierung verdrängt, hat auch die Verwaltung des platten Landes und selbst die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verloren. Alle Beamte der Gemeinde hängen unmittelbar von der Regierung ab und stehen unter der Aufsicht der Centralgewalt. Der Gutsherr ist nicht mehr der Stellvertreter des Königs, nicht mehr der Vermittler zwischen diesem und der Dorfgemeinde. Er ist es nicht mehr, der beauftragt ist, die allgemeinen Staatsgesetze in Ausführung zu bringen, die Miliz auszuheben, die Steuern einzutreiben und die Verordnungen des Fürsten bekannt zu machen. Er ist in Wahrheit nur ein Einwohner, den seine Vorrechte und Privilegien von den Andern unterscheiden und zum Nachtheil seines Ansehens trennen. Sein Rang ist verschieden, nicht seine Macht. Der Gutsherr ist nur der vornehmste Einwohner, wiederholen stets die Intendanten in ihren Briefen an die Unterbeamten.

Tritt man aus der Dorfgemeinde heraus und betrachtet man den ganzen Bezirk, den Kreis, die Provinz, so findet man dasselbe Schauspiel. Nirgends führen die Adligen die Verwaltung, weder einzeln noch gemeinschaftlich. Nur auf die Justiz hatten sie noch einigen Einfluß, da ihnen das Recht zustand, einen Richter zu ernennen, der bestimmte Processe in ihrem Namen entschied, und auch von Zeit zu Zeit polizeiliche Anordnungen auf dem herrschaftlichen Gebiet erließ; aber die königliche Gewalt hatte nach und nach auch diese herrschaftliche Gerichtsbarkeit so sehr beschränkt und verringert, daß die Edelleute, welche sie noch ausübten, dieselbe mehr als eine Quelle von Einkünften, denn als eine politische Macht ansahen.

So stand es mit allen besonderen Rechten des Adels. Die politische Bedeutung derselben war verschwunden, der finanzielle Theil allein war zurückgeblieben und hatte sich sogar unter dem Titel der Lehensrechte ausgedehnt.

Im Verhältniß aber, wie der Adel aufhörte, für die öffentliche Ordnung zu sorgen, Recht zu sprechen, die Vollziehung des Gesetzes zu überwachen, dem Bedrängten Beistand zu leisten und die öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten, um so drückender erschien die Last seiner Privilegien, um so unbegreiflicher und unverständlicher ward der Grund seines Daseins, und um so sichtbarer wurde der Widerspruch dieser Reste einer dahin geschwundenen Zeit gegen die veränderten Verhältnisse.

Im Mittelpunkte des Reiches, in der unmittelbaren Nähe des Thrones hat sich eine administrative Behörde gebildet, in deren Bereich alle Gewalten concentrirt sind; diese Behörde ist der königliche Rath.

Der Form nach stammt er zwar aus früherer Zeit, in der That aber sind fast alle seine Befugnisse neuen Ursprungs. Er ist oberster Gerichtshof, denn er hat das Recht, alle Urtheilssprüche der gewöhnlichen Gerichtshöfe für null und nichtig zu erklären, und zugleich höchste Verwaltungsbehörde, denn von ihm hängen alle anderen Behörden ab. Als Regierungsbehörde übt er, wenn es dem König gut dünkt, auch die gesetzgebende Gewalt aus; er entwirft die meisten Gesetze, bestimmt und vertheilt die Steuern. Als höchste Verwaltungsbehörde hat er allen Beamten der Regierung allgemeine Verwaltungsregeln zu ertheilen. Er leitet selber alle wichtigen Angelegenheiten und überwacht die minder wichtigen, von seinen Beamten besorgten Geschäfte. Von ihm geht alle Regung aus, die sich dem Staatskörper mittheilt, und Alles kehrt, wie im Kreislauf, wieder zu ihm zurück.

Die Mitglieder dieses Rathes sind keinesweges aus dem hohen Adel genommen, er besteht vielmehr aus Männern von niedriger Abkunft, aus früheren Intendanten und anderen in den Geschäften erfahrenen Männern.

Er meidet alles Aufsehen und Geräusch, denn ihm gilt wirklicher Besitz der Gewalt mehr als der äußere Schein derselben. Darum hat er auch selber keinen eigenen Glanz, oder vielmehr dieser verschwindet in den Strahlen des nahen Thrones.

Wie nun die Staatsverwaltung einer einzigen Versammlung gegeben ist, so über-

trägt diese die Handhabung fast aller Angelegenheiten des Innern einem einzigen Beamten, dem General-Controleur, der nach und nach alles, was mit dem Finanzwesen zusammenhängt, also fast die ganze öffentliche Verwaltung an sich gezogen hat.

In derselben Weise wie die Centralverwaltung nur einen einzigen Vertreter in Paris hat, so wird sie auch in jeder Provinz nur durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Man begegnet im achtzehnten Jahrhundert zwar noch einzelnen Männern aus dem hohen Adel, die den Titel „Gouverneur der Provinz" führen, sie haben ihn aber nur als ein Vermächtniß der Vorzeit geerbt, so daß sie nur als Vertreter des längst entschwundenen feudalistischen Königthums erscheinen. Man behandelt sie mit Ehrerbietung, aber sie besitzen durchaus keine Macht: nur allein der Intendant hat die wirkliche Gewalt inne. Dieser, der Commissär der Regierung, besitzt fast dieselbe Macht wie der Königliche Rath und ist wie dieser zugleich oberster Richter und Verwalter; er correspondirt mit allen Ministern und ist in der Provinz der einzige Vollstrecker des Willens der Regierung.

Der schottische Abenteurer und Financier Law sagte einmal: „Niemals hatte ich das für möglich gehalten, was ich als Finanz-Controleur gesehen habe. Die französische Nation wird von dreißig Intendanten regiert. Sie hat weder Parlament, noch Stände, noch Gouverneure; diese dreißig Männer werden in die Provinzen abgeordnet und von ihnen hängt sofort das Wohl und Wehe, Mangel und Ueberfluß des Reiches ab."

Der Adel hatte sich des Gedankens an Herrschaft und Regierung so sehr entwöhnt, daß man einen großen Herrn schwer gekränkt haben würde, wenn man ihm eine Intendantenschaft angeboten hätte; der ärmste Edelmann von altem Schroot und Korn hätte einen solchen Antrag mit Unwillen zurückgewiesen. Ihm galten die Intendanten für Emporkömmlinge, die über Bauern und Bürger regierten, im Uebrigen für sehr unbedeutende Leute.

Aber diese Leute waren es, die Frankreich regierten.

Das ist die administrative Centralisation, „diese schöne Eroberung der Revolution, um die uns", wie der Franzose seinen Landsleuten zuzurufen pflegt, „Europa beneidet."

Dieser Neid ist aber sehr schwach geworden, seitdem Deutschland wenigstens die Staatskunst des Ancien Régime und der Revolution aufgegeben hat und, ohne die Vortheile der Centralisation wegzuwerfen, zugleich die ständische Organisation wiederbelebte. Eher, können wir sagen, ist dieser Neid in Mitleid mit einem Volk verwandelt, das, wie das französische, durch seine Centralisation in einen hilflosen Haufen verwandelt ist, und wenn es einmal für eine kurze Zeit den Anstoß zu einem Choc nach außen oder zu einer gewaltsamen Veränderung in seinem Innern erhalten hat, bald darauf in Rathlosigkeit verfällt, weil es in sich selbst keine eigenen Organe des Raths und der That besitzt. Was England betrifft, so hat dieses über jene schöne Eroberung der Revolution niemals Neid empfunden, eher hat dieselbe sein Erstaunen über diese Umwandlung des Staats in eine Maschine und sein Gelächter erregt.

Sodann ist es nicht einmal wahr, daß die Centralisation die Erfindung oder Eroberung der Revolution ist; sie ist vielmehr das Erzeugniß des Ancien Régime, und zwar derjenige Theil der politischen Verwaltung des Ancien Régime, der die Revolution überlebt hat, weil er der einzige Theil war, der mit dem von der Revolution geschaffenen neueren Gesellschaftszustande sich vertragen konnte.

Diese Verträglichkeit der Centralisation mit der Revolution erklärt sich aber sehr leicht, wenn wir darauf achten, wie die letztere nichts Anderes war, als die Beseitigung des Widerspruchs, den das Königthum in dem von ihm selbst geschaffenen Zustande bildete. Es war noch der einzige Rest des alten ständischen Régime, nachdem es selbst die ihm verwandten — zu ihm gehörigen Elemente im Adel, in der städtischen und bäuerlichen Gemeinde, in den Provinzial- und Districtversammlungen zerstört oder gelähmt hatte. Es stand allein und isolirt und als ein Widerspruch in der demokratisirten und zerpulverten Gesellschaft da. Nachdem es den städtischen Gemeinden und dem Adel alle politische Bedeutung genommen und sie zu einer Anomalie, so weit sie noch existirten, gemacht hatte, war es selbst zu einer Anomalie geworden, der durch die Revolution ein Ende gemacht wurde.

Es gab im Ancien Régime zwei Verfassungs-Formen; die alte bestand noch dem Namen nach, aber unter derselben war eine neue Verfassung heimlich aufgewachsen.

Die Centralverwaltung hatte den Behörden ihre uralten Namen und ihr äußeres Ansehen gelassen, aber ihnen doch alle Gewalt entzogen. Indem sie den Egoismus der Einen, die Trägheit und Verblendung der Anderen benutzte, sie alle bei ihren Mängeln ließ, aus denen sie Vortheil zog, gelang es ihr endlich, sie alle zu überflügeln und durch einen einzigen von ihr abhängigen Beamten zu ersetzen.

Es bedurfte nur eines gewaltsamen Ruckes, um die neue Verfassung, die unterhalb der nur noch dem Namen nach Bestehenden eingeschoben war, zur Geltung und Alleinherrschaft zu bringen. Dieser Ruck war die Revolution. Aber in denselben Sturz, der die Reste der ständischen Ordnung beseitigte, wurde auch das Königthum hineingezogen.

Die Beamten der Verwaltung, fast Alle Bürgerliche, bildeten schon unter dem Ancien Régime eine abgesonderte Klasse mit eigenthümlichem Geist, eigenem Herkommen und Selbstgefühl, eigener Ehre und Tugend. Sie ist die schon vollständig ausgebildete Aristokratie des neueren Beamtenthums und wartet nur, daß die Revolution ihr die officielle Anerkennung ihrer Alleinherrschaft verschaffe.

Derselbe glühende Haß, mit dem die jetzige Verwaltung Frankreichs jede selbstständige Regung verfolgt und der das dauernde Erbtheil der Revolution ist, beseelte schon das Beamtenthum des Ancien Régime und machte es zum geschworenen Gegner aller derjenigen, die neben ihm sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen wollten. Auch die kleinste Körperschaft, die ohne seine Mitwirkung zu entstehen strebte, flößte ihm sogleich Besorgnisse ein; die unbedeutendste freie oder ständische Versammlung ist ihm unerträglich; es läßt nur diejenigen bestehen, die es nach eignem Gutdünken zusammengesetzt hat und die es selber leitet. Selbst industrielle Gesellschaften behagen ihm wenig, kurz, es mißfällt ihm, wenn die Staatsbürger ihre eignen Angelegenheiten frei und rüstig betreiben wollen; — Unfruchtbarkeit ist ihm noch lieber als Concurrenz.

Allgemeine Abplattung aller Lebenskreise, die sich im Lande rings um das Centrum lagerten, war das allgemeine Gesetz, während die bestehenden Gesetze von der Centralregierung mißachtet, umgangen oder je nach der wechselnden Laune des Beamtenthums und nach den Bedürfnissen des Geschäftsgangs gedeutet wurden. Dieses unsichere Schicksal theilten selbst die eigenen Erlasse der Regierung. Es giebt keine königliche Verordnung, kein noch so feierlich erlassenes Gesetz, das in der Anwendung nicht auf tausenderlei Weise verdreht und gemißbraucht wird. Zahllos sind die Beschlüsse des königlichen Rathes, welche frühere oft ganz neue Gesetze widerrufen, die er zwar selbst eingeführt hatte, nun aber nicht einmal in die Praxis eindringen läßt. Aus den Briefen der General-Controleure und der Intendanten ersieht man, daß die Regierung täglich *ausnahmsweise* anders als sie es selbst verordnete, zu handeln gestattet, ja, diese Ausnahmen als sich von selbst verstehend und natürlich betrachtet.

Eine strenge Regel und eine schlaffe Praxis, — das ist der Charakter des Ancien Régime — eine *straffe Centralisation* und bei alledem die *Ungewißheit aller Normen*, beständiger Wechsel der Vorschriften und Schwäche in der Ausführung.

Diese Schwäche im Handeln bei aller Straffheit der Anspannung erklärt sich aber natürlich genug aus der Entblößung des Landes von allen kleineren localen und provinzialen Centren der Thätigkeit. Nirgends stieß die Regierung bei ihrem Eingreifen in das Land auf selbständige Heerde des Lebens, auf die sie sich stützen und mit denen sie sich in Einklang setzen konnte: überall vielmehr hatte sie das Ihrige gethan, diese Heerde zu zerbröckeln und ihren Verfall zu beschleunigen — überall traf sie in's *Leere* oder auf *die Trümmer dieser Lebens-Heerde*, von denen sie nur genirt und gereizt und zu ihren täglich wechselnden Entschlüssen getrieben wurde.

Wer gedenkt nicht beim Anblick dieser unfruchtbaren Gesetzesfabrikation der legislativen Maschine, die seit 1789 von den revolutionären Versammlungen nach einander in Gang gesetzt wurde, Tausende und aber Tausende Gesetze producirte, von denen immer eine Lieferung die vorhergehende für ungültig erklärte — an die Maschine, die

bei aller ihrer unausgesetzten Thätigkeit immer nur die einförmige Einheit und Centralisation hervorbrachte und zuletzt ihre furchtbaren Arme über das Land ausstreckte, um die Reste der alten Organisation, an die sich das Ancien Régime stieß, mit Gewalt zu beseitigen!

Nur diese Rücksichtslosigkeit der Gewalt unterschied die Revolution vom Ancien Régime. Jene zermalmte die Trümmer, unter denen das letztere ermattet zusammenfiel.

Das Ancien Régime hatte, als es mit seiner Centralregierung an die Stelle der localen Gewalten trat, die Nation in einen Haufen von Individuen aufgelöst, aber es beherrschte diese Individuen noch nicht unbedingt. Diese Herrschaft gründete erst die Revolution, um sie dann dem Kaiserthum zu überlassen.

Das Ancien Régime sah sich, um zu handeln, unaufhörlich genöthigt, sich solcher Werkzeuge zu bedienen, die es nicht selbst erdacht hatte und die es nicht nach Belieben zerbrechen konnte. Es mußte deshalb auch seine kräftigsten Willensäußerungen während der Ausführung oft erschlaffen sehen. Diesen Mangel beseitigten die Revolution und das Kaiserthum, die ein Beamtenthum ihrer eigenen Schöpfung in Bewegung setzten und die ganze Nation zu ihrer Creatur zu machen suchten.

Noch einen Hauptzug haben wir anzuführen, um das Bild des Ancien Régime zu vollenden; — es ist die revolutionäre Theorie der Popularphilosophen und der Literateurs. Auch diese Theorie war hauptsächlich ein Erzeugniß der Centralgewalt und ihrer Regierungsform; auch in diesem Punkte begann die Revolution von oben, und der Thron zog den Gegner groß, der ihn bald darauf selbst stürzen sollte. Die Regierung hatte — wie bemerkt — als sie die Stände und Corporationen des Restes ihrer politischen Bedeutung beraubte, die Nation in einen Haufen von Individuen aufgelöst, — wohlan! diese betrachteten und construirten die Welt von ihrem individuellen Gesichtspunkte aus und kritisirten Herkommen und überlieferte Rechte mit derselben Rücksichtslosigkeit, mit welcher dieselben die Regierung mißachtete und verletzte. Das neue Beamtenthum hatte den Adel und das Bürgerthum aus allem Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten verdrängt; — wohlan! durch keines ihrer früheren Vorrechte, durch keinen rechtlichen und gesetzlichen Antheil am Staatswesen gefesselt und zurückgehalten, untersuchten die früheren Privilegirten sowohl wie die abstracten Literaten den Bau der Gesellschaft, setzten sie sich die Aufgabe, zu den vermeintlichen Grundlagen desselben vorzubringen, und construirten sie aus Natur und Vernunft eine neue Gesellschaft. Die Centralregierung sah sich täglich noch durch die Reste der alten ständischen Verfassung gehindert und erblickte in den Trümmern der alten Gewalten ihren eigentlichen Feind, — die Literateurs verbreiteten dieses Gefühl der Gereiztheit und Erbitterung in der öffentlichen Meinung und bereiteten diese zu dem entscheidenden Schlage gegen die vermeintlichen Hemmnisse der Centralisation vor. Die Bourbons des vorigen Jahrhunderts sahen in der Kirche nur die mächtigste der alten Corporationen, die ihrem Staatsabsolutismus hindernd entgegenstand, und in ihrem Kampf mit dem Papstthum und geistlichen Körperschaften suchten sie, diesen Gegner ihrer Allmacht zu schwächen und zu entwaffnen; — die Literatur und die öffentliche Meinung vollzogen nur den Willen der Regierung, wenn sie diese mächtigste der früheren Corporationen dem Haß und der Verachtung weihten. Wie die Regierung das Staatswesen nach einer neuen Schablone verwalten und ordnen wollte, so folgte die Literatur dem Hange nach allgemeinen Theorieen und entwarf sie Systeme, die alle darin übereinkamen, daß sie die Verfassung nach den Gesetzen der Logik und nach einem einheitlichen Plane umformen wollten und die genaue Symmetrie in den Staatsgesetzen für die höchste Weisheit ausgaben. Wie die Regierung, statt die ständische Ordnung zu reformiren und für den Staat nutzbar zu machen, vielmehr in ihr nur einen Feind sah, den man preisgeben müsse, so ergaben sich die Literatur und die öffentliche Meinung der gleichen Geringschätzung gegen die Thatsachen und gegen alles Bestehende. Diese grauenvolle Richtung und Stimmung, die sich vom Mittelpunkte der Regierung bis in die untersten Kreise der Nation verbreiteten, schlossen jede Möglichkeit der Reform aus und stürmten auf die Revolution los, welche dann allerdings die Regierung dem allgemeinen Fanatismus der Nivellirung zuerst als Opfer preisgab, sodann aber in ihrem nur zu gesetzmäßigen Verlauf auch die Individuen strafte

und im Kaiserthum, der Ausführung des gewünschten und geforderten Staatsideals, sprach- und gedankenlos machte und ihnen verbot, durch ein ferneres Dareinreden die endlich erreichte Symmetrie der Staatsordnung zu stören. Grauenvoll wie die Vorbereitung war auch der Schluß.

Die Anwendung auf verwandte Zustände überlassen wir der Einsicht des Lesers.

Ancillon (Jean Pierre Frederic), Sohn eines Predigers an der französischen Gemeinde zu Berlin, geb. 1767 zu Berlin, gest. als preußischer Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 15. April 1837, entstammte einer angesehenen Familie zu Metz, welche nach Aufhebung des Edictes von Nantes nach Preußen auswanderte und die sich durch mehrere Generationen hindurch bereits in Berlin im Dienste der (reformirten) Kirche und des Staats Verdienste erworben hatte.[1]) Er widmete sich der Theologie, ohne darüber die classischen, geschichtlichen und politischen Studien zu vernachlässigen und zeigte, in seiner Bildung durch Reisen in Frankreich und in der Schweiz gefördert, schon früh jene übereinstimmende Ausbildung der Geisteskräfte, welche bis dahin ein ehrender Vorzug der edleren und ernsteren Franzosen zu sein pflegte. Dies empfahl ihn schon bei seinem ersten Auftreten als Prediger an der französischen Gemeinde (1790) und als Professor der Geschichte an der Militär-Akademie (1792) zu Berlin den höhern Ständen, deren Aufmerksamkeit er sich durch seine schriftstellerische Thätigkeit sowohl in Zeitschriften wie in selbstständigen Werken zu sichern wußte. Zuerst machte er sich durch seine „Historischen Versuche über die belgische Revolution unter Joseph II." bekannt. Er stand schon damals bei den literarischen Kreisen in hohem Ansehen und verkehrte viel mit Gentz, mit Wilhelm v. Humboldt, den jüdischen Schöngeistern jener Zeit &c. In dem Briefwechsel Gentzens mit Christian Garve aus dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts (herausgegeben von Schönborn, Breslau, Max. 1857) findet A. mehrfach vortheilhafte Erwähnung. Gentz nennt ihn „einen jungen Mann von außerordentlichen Talenten, der jetzt (1790) durch seine wirklich vortrefflichen Predigten den größten und feinsten Theil von Berlin ergötzt, der seine Reisen, die gerade in eine der interessantesten Perioden fallen, die die Menschheit erlebt hat (französ. Revolution), mit einer Weisheit genutzt hat, die dem erfahrensten Manne Ehre machen würde." Ancillon hatte von dieser seiner Reise, die ihn zur Zeit des Ausbruchs der Revolution nach Paris geführt, ein lebhaftes Interesse für die Politik mitgebracht, wie dies um so natürlicher war, als seine ursprüngliche Vorliebe für die französische Literatur in dieser Zeit nur durch politische Schriften befriedigt werden konnte. (Gentz schreibt von ihm an Garve 1790: „Unter anderen Pariser Neuigkeiten, die ich von ihm habe, ist diese, daß man jetzt kaum mehr Schriftsteller in Frankreich sein darf, ohne über Politik zu schreiben . . . "). Ancillon fand in dem Berlin jener Tage Gelegenheit, seine immerhin etwas leichte und französisch geartete Bildung durch eine nähere Berührung mit philosophischen und politischen Genies zu vertiefen, und von wesentlichem Einfluß auf seine ganze Entwickelung war jedenfalls in dieser Zeit (Ende 1790), in der die Lehren Kant's Berlin in Bewegung setzten, eine kleine Disputirgesellschaft, zu der außer Wilhelm v. Humboldt nur noch Gentz und er gehörten. Doch hielt es den jungen, „seines reizenden Umganges" wegen „am Hofe und der glänzendsten Welt Berlins" beliebten Prediger (Gentz) nicht lange in diesem Kreise, in welchen niemals mehr als drei Männer „von gleichen Progressen" aufgenommen werden sollten; er wurde den Zusammenkünften immer fremder, und Gentz machte auch bald die heimliche Bemerkung, daß er Humboldt von Seiten des Kopfes nicht Genüge leistete. Humboldt tadelte zweierlei an ihm, daß er nicht genug in die Idee des andern hineingehe und sich zu sehr um seine eigenen Begriffe drehe, und zweitens, daß seine Gedanken zu viel Körper hätten, d. i. daß er zu wortreich, zu beredt spräche, oft in

[1]) David A., geb. zu Metz 1617; reform. Pfarrer zu Charenton und Meaux; dann Pred. an der Colonie zu Hanau; 1686 als reform Pred. nach Berlin berufen, wo er 1692 stirbt. Theolog. Schriftsteller. — Carl A., sein Sohn, 1659 zu Metz geboren, Advocat und Vertheidiger seiner Glaubensgenossen; wandert aus nach Preußen, wo er Richter und Director der franz. Colonie und 1691 preuß. Gesandter in der Schweiz, darauf endlich Polizei-Director von Berlin wird. Historischer und kritischer Schriftsteller. — Ludwig Friedrich, Enkel des vorigen, 1740—1814; franz. Pred. in Berlin, Vater des Ministers.

einer Fluth von schönen Worten die Idee verschwemmte. (Gentz Briefwechsel a. a. O. S. 91 ff.) In diesem Urtheile, zu dem sich zwei der schärfsten Köpfe ihrer Zeit vereinigten, ist, wie wir sehen werden, ein richtiger Fingerzeig für die Würdigung Ancillon's auch in seinen späteren Perioden und zugleich eine Andeutung über den elegant flüchtigen, interessanten und salonmäßigen Ton gegeben, in dem A., dem Gefallen der vornehmen Kreise entsprechend, sich mehr und mehr befestigte. Seine Lieblingssprache war dabei auch das Französische, und es wird heut mit einiger Ueberraschung vernommen werden, daß er, der Abkömmling einer durch vier Generationen in Berlin ansässigen Familie, sich der deutschen Sprache nicht mit Sicherheit bediente. Ein gelehrter Referent eines 1820 erschienenen Buches „Ueber die Staatswissenschaft" macht im ersten Stück des „Hermes" von 1820 S. 358—359 darauf aufmerksam. Ancillon begann um diese Zeit sein großes Werk: „Tableau des révolutions du système politique de l'Europe depuis le 15me siècle" (4 Bände 1803), das ihm eine seltene Belobigung seitens der französischen Akademie (er wurde der würdige Nachfolger Leibnitzens genannt) und die Stelle eines Mitgliedes der Berliner Akademie verschaffte, ein Werk, in welchem die Einwirkungen der liberalen Führer jener Zeit deutlich nachgewiesen werden können. Zweierlei, was auch die späteren literarischen Arbeiten Ancillon's kennzeichnet, tritt in diesem von vieler Belesenheit und großem Geschmack zeugenden Werke hervor; der Respect vor der vollendeten Thatsache, auch der revolutionären, und die Neigung, eine sich für staatsmännisch ausgebende, dabei aber nicht selten principlose Vermittelung zwischen dem wirklichen Rechte und der siegreichen Gewalt zu befürworten. Mochte solch eine Geistesrichtung aus seiner französischen, praktischen und rasch fertigen Natur schon wie von selbst hervorgehen, so fand sie doch auch an den Verhältnissen der damaligen Zeit, wo in Preußen sich ebenfalls solch eine vermittelnde Haltung zu empfehlen schien, entschieden reiche Förderung. Im August 1810 war er zum Erzieher des Kronprinzen ernannt worden, und 1814 führte ihn Hardenberg, dem die bewegliche Natur Ancillons zusagte, als Wirkl. Geh. Legationsrath in's auswärtige Ministerium. 1817 wurde er Mitglied des neugebildeten Staatsraths und des Ausschusses zur Bearbeitung der versprochenen reichsständischen Verfassung in Preußen. Natürlich, daß besonders letzterer Umstand den politischen Werken, die er herausgab, ein erhöhtes Interesse der Nation zuwandte. Im Jahre 1815 war sein Buch: „Ueber Souveränetät und Staatsverfassung" zu Berlin erschienen; 1820 (Berlin) gab er das (200 Seiten starke) Buch „Ueber die Staatswissenschaft" heraus. (Daran schlossen sich später: „Ueber den Geist der Staatswissenschaften und deren Einfluß auf die Gesetzgebung. Berlin 1825;" „Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, Th. I.: Geschichte und Politik, Berlin 1828, Th. II.: Philosophie und Poesie, Berlin 1831," und einige kleinere französisch geschriebene philosophische Abhandlungen.) In diesen Werken zeigt sich ein umfassend gebildeter, gewandter, aber nicht ganz klarer Geist. Es kam ihm in seinen Untersuchungen zunächst darauf an, eine unerschütterliche Grundlage für die Staatsgewalt zu gewinnen, und in seinem Buche über die Souveränetät (1815) nannte er deswegen den Staat eine Thatsache, welche das Bedürfniß den Menschen eingegeben und die Nothwendigkeit herbeigeführt habe. Die souveräne Gewalt, in welcher das Wesen des Staates bestehe, gehöre nicht dem Volke an und gehe nicht von ihm aus, sondern entstehe selbstständig, am natürlichsten aus dem Hausvaterrechte und gebe erst dann einem Haufen von Menschen die Einheit des Volks und des Staates. An diese Lehre konnte sich leicht der Nachweis der Berechtigung des Absolutismus schließen, aber A. sucht dieser Folgerung zu entgehen und hebt u. A. gleich im Eingange seiner folgenden Schrift (Ueber die Staatswissenschaft. 1820) hervor, das Staatsrecht dürfe nicht auf die Naturnothwendigkeit, auch nicht auf reine Thatsachen und physische Gewalt begründet werden, worauf er dann auch den fruchtbaren Gedanken hinwirft (S. 9): „Vielleicht wäre es der Wahrheit am angemessensten, die Pflichten allen Rechten voranzuschicken und also alle Rechte nur auf Pflichten zu begründen." Hätte A. diesen Gedanken weiter verfolgt, so hätte er auch über den Umfang und die Bedingungen der souveränen Gewalt, sei diese nun in einer Person oder in einer Verbindung der Gewalten dargestellt, klarer urtheilen können. Ferner geht aus seiner

Darstellung nicht deutlich genug hervor, inwieweit die souveräne Gewalt in der Person des Fürsten beschlossen sein und in wieweit ein anderer Factor den Fürsten in der Ausübung dieser Gewalt ergänzen und unterstützen soll. Er spricht von einer souverainen Staatsgewalt, welche über die anderen Staatsgewalten erhaben sein soll, sie aus sich hervorgehen läßt, ihnen ihre Stellung anweist, sie verändern und neugestalten kann (S. 57). Diese souveraine Gewalt ist ihm gleichbedeutend mit der gesetzgebenden, und er construirt sie allerdings aus der Regierung und der National-Repräsentation, welche letztere eine ständische sein und ausschließlich auf das Eigenthum, unbewegliches wie bewegliches Vermögen zu gründen sei, wobei er jede Vertretung der Intelligenz als solche ausschließt. Dieser souverainen Gewalt setzt er eine vollziehende oder verwaltende und eine richterliche zur Seite, aber in einem untergeordneten Verhältnisse. Abgesehen davon, daß diese Theorie außerordentlich leblos und abstract ist und eine Trennung und Unterordnung der Gewalten fordert, die in Wirklichkeit niemals erreicht werden kann, so wird sie doch vor Allem dadurch ziemlich werthlos, daß in ihr jede genauere Bestimmung über dem Umfang der Rechte jener sogenannten National-Repräsentation, namentlich in Hinsicht ihres Antheils an der Gesetzgebung und an der Besteuerung fehlt. Auch geht aus weiteren Andeutungen — Ancillon liebt überhaupt hingeworfene abgerissene Gedanken sehr, und er überschreibt so selbst den ersten Abschnitt seines Buchs von 1820 „Aphoristische Sätze über den Begriff der Staatswissenschaft" — hervor, daß der Verfasser über die Grundlage und die Entstehungsart dieser Volksvertretung mit sich durchaus nicht einig ist. Allerdings sagt er (Vorw. S. XXII.): „Dem Wunsche ihrer Völker sind die Deutschen Fürsten entgegengekommen und haben in ihren Staaten die neue Belebung und zweckmäßige Modification der alten ständischen Verfassung freiwillig versprochen. Sie haben es gethan, nicht allein, weil die ständischen Formen herrliche Bürgen der Zukunft und feste Schutzwehren der bürgerlichen Freiheit sind; nicht allein, weil sie die Vernunftmäßigkeit der Gesetze sichern, indem dieselben eine jede Einseitigkeit verhindern und die Wünsche wie die Bedürfnisse des Volks zur Sprache bringen; sondern weil dieselben dem schon ausgebildeten und nach einer höheren Bildung strebenden Theile der Nation eine gesetzmäßige und organische Stimme verleihen." Wenn A. hier auf eine Aenderung der ständischen Organisationen zu Gunsten modernerer Anschauungen hinzuweisen scheint und wenn er an einer andern Stelle geradezu auf die „Zeichen der Zeit" deutet, von einem „geheimen Sehnen der Völker nach berechtigten Reformen" spricht, von einem Sehnen, das „an Stelle veralteter Einrichtungen, geschwächter und todter Organe gewisse neue Institutionen begehrt, was eine weise Regierung berücksichtigen" müßte, wenn er also nicht undeutlich gewisse Rechte des Adels und des ritterlichen Grundbesitzes als beseitigungswerth bezeichnet, so bestreitet er doch andererseits wieder der Souverainetät entschieden das Recht, „Befugnisse, die aus Verhältnissen früherer Zeiten hervorgegangen sind, eigenmächtig zu vertilgen."

Die hier mitgetheilte Skizze der politischen Meinungen Ancillon's genügt, um begreiflich zu machen, daß dieser Staatsmann in dem Ausschusse zur Einführung der Reichsstände wenig entscheidend wirken konnte; er fand leicht für den Satz wie für den Gegensatz Vertheidigungs- oder doch wenigstens Entschuldigungsgründe, und die Fülle seiner Beredtsamkeit und die Anmuth seiner Formen kamen hinzu, um die Schwäche des Gedankens zu verhüllen. Wenn wir darum dem gelehrten, frommen und liebenswürdigen Manne unter den deutschen Publicisten und öffentlichen Charakteren keine hohe Stelle anweisen können, so müssen wir doch die Verunglimpfungen, denen Welcker ihn aussetzt (R. u. W. Staatslexikon I., 503), nachdrücklich zurückweisen. Er schildert ihn als einen Führer der Reactionspartei und als einen Sophisten, während A. stets nur im Gefolge dahinwandelte und eine gewisse Unselbstständigkeit, die aus seinem nichtpreußischen Ursprunge herzuleiten sein mag, niemals los wurde, außerdem aber viel eher durch Gewissenhaftigkeit, als durch Sophismen zu seiner Unentschiedenheit und seinem Schwanken zwischen den Gegensätzen verleitet wurde.

Ancillon wurde im Jahre 1831 zum Wirklichen Geh. Rathe und selbstständigen Chef für das Fürstenthum Neuenburg, das eben eine Revolution gegen die preuß.

Herrschaft versucht hatte, ernannt; bald darauf wurde er Staatssecretär, und 1832 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in welchem Amte er bis zu seinem Tode, 19. April 1837, verblieb. (Er heirathete noch als Greis eine belgische Marquise, fand aber in dieser Verbindung das gehoffte Glück nicht.) Seine Thätigkeit in der auswärtigen Politik entzieht sich unserem Urtheile mehr als seine Arbeiten für die Fragen des Innern. Er galt für einen Anhänger des Grafen Bernstorff († 1835) und ordnete sich dem Grundgedanken, der von 1815 bis 1840 die preußischen Beziehungen zum Auslande beseelte, nämlich Aufrechterhaltung der heiligen Allianz und Bewahrung des Friedens durch sie, unter. Ernstere Conflicte sowohl in der deutschen als auch in der europäischen Politik wurden dadurch vermieden, freilich damit auch jede selbstständige Haltung der preußischen Politik, welche in der Billigung der Behandlung, die Rußland dem unterworfenen Polen angedeihen ließ, vielleicht zu weit ging. Zu übersehen ist dabei nicht, daß in seine Amtszeit die Bestellung einer Centralbehörde wegen eines gegen den deutschen Bund und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts (20. Juni 1833), ferner die (von A. ebenfalls unterzeichneten) wiener Minister-Conferenz-Beschlüsse von 1834, auch die Maßregeln der deutschen Bundesversammlung in Betreff der deutschen Universitäten (13. Nov. 1834), über das Wandern, die Versammlungen und Verbindungen deutscher Handwerksgesellen (15. Jan. 1835), gegen das „junge Deutschland" und die „junge Literatur" (10. Dec. 1835), über die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen (28. April 1836) ꝛc. fallen.

Mohl in seiner Gesch. und Liter. der Staatsw. zählt diesen Staatsmann als Publicisten mit Recht zu den „Fragmentisten" und sagt (III. 399) in Bezug auf ihn: „Die durch die französische Revolution Erschreckten mochten die Frucht ohne die Dornen und den Nutzen kräftiger Staatsverbesserungen, ohne durchgreifende und also möglicher Weise gefährliche Maßregeln. Reformen im Gegensatz gegen Revolution ist daher ihr Stichwort; und sie rühmen sich vor Allem, die richtige Mitte zu halten. Treffliche Rathgeber, wenn nur einerseits die Geduld der Völker unerschöpflich wäre und andererseits Ehrgeiz und Selbstsucht sich durch freundlichen sittlichen Rath aus ihren Absichten und Instinkten hinaus bereden ließen. — Ein Stimmführer dieser Gattung, hervorragend aus der Ebene, theils durch eine bedeutende äußere Stellung und durch die glückliche Verbindung stofflicher deutscher und formeller französischer Bildung, theils allerdings auch durch Wissen und Geist, war F. Ancillon. Von seinen verschiedenen Schriften enthalten einzelne auch abgerissene Bruchstücke aus der Staatskunst, entweder als größere Abhandlungen, oder als Sammlungen kürzerer Bemerkungen, wie sie sich im Laufe der Jahre in müßigen Augenblicken und bei einiger Bemühung, geistreich zu sein, unschwer ansammeln. Der Verfasser beweist sich ohne Zweifel als ein feingebildeter Mann; er bringt manches ganz Bemerkenswerthe und mehr oder weniger auch Bedeutende vor; es liest sich Alles ganz glatt und angenehm: aber es ist doch eben im Ganzen nicht sowohl Mittelweg als Mittelgut."

Anckarsvaerd. Der Erste der diesen Namen führte war Michael Cossva, ein hochbegabter Mann von dunkler Herkunft, 1746 in Westmanland geboren. Von Jugend auf Soldat, hatte Michael Cossva mehrere Feldzüge mitgemacht, war auch bekannt wegen seiner Bravour und seiner Gewandtheit, trotzdem aber im Jahre 1772 noch immer Fähndrich. Im gedachten Jahre indessen bediente sich Gustav III. seiner bei der Staatsveränderung, durch welche die aristokratische Ständeverfassung Schwedens gebrochen und die Grundlage zur absoluten Monarchie gelegt wurde. Noch im August 1772 wurde der Fähndrich Cossva von dem dankbaren Könige unter dem Namen v. Anckarsvaerd in den Adelstand erhoben und zum Lieutenant befördert. Als Soldat zeigte sich A. dieser Auszeichnung nicht unwürdig, und er avancirte rasch, besonders seit dem russischen Kriege 1788. Im Jahre 1790 war er Oberst und zeichnete sich sehr bei dem Siege bei Svenskfund aus. In politischer Beziehung aber gehörte A. bald zu den eifrigsten Dienern der Plane, die des Königs Bruder, Herzog Carl von Södermannland, geschmiedet, um sich der Krone zu bemächtigen. A. war eines der thätigsten Mitglieder des Anjala-Bundes, jener gefährlichen Offizier-Verschwörung, welche Gustav III. entthronen und den Herzog Carl an seine Stelle setzen wollte. A. wirkte vornehmlich

durch Schriften, in deren Abfassung er Meister war. Gustav III. sprengte den Anjala-Bund, begnügte sich aber mit geringern Opfern, die Meisten ließ er straflos. Unter der vormundschaftlichen Regierung, die Herzog Carl für seinen Neffen Gustav IV. Adolph führte, wurde A. General und Baron, trat auch durch die Maurerei, deren sich Herzog Carl als Mittel zu seinen ehrgeizigen Zwecken bediente, dem Regenten immer näher. Bei der schändlichen Revolution des Jahres 1809 war A. besonders durch seine beiden Söhne Carl Heinrich und Gustav thätig, eine Thätigkeit, die nach der Gefangennehmung und Entthronung des Königs Gustav IV. Adolph dadurch belohnt wurde, daß er zum General-Lieutenant ernannt, die Grafenwürde erhielt und als Landmarschall an die Spitze des Reichstags treten konnte, der den Herzog Carl von Södermannland unter dem Namen Carls XIII. an Stelle seines Neffen zum Könige von Schweden ernannte. Noch lange war er von Einfluß. Graf Michael v. Anckarsvaerd starb hoch betagt erst 1839. Sein ältester Sohn, Carl Heinrich Freiherr v. Anckardsvaerd, geb. 1782, ein Mann von ungewöhnlichem Talent, namentlich durch eine männliche Beredsamkeit ausgezeichnet, diente bei der Garde; er war 1808 Major, Adjutant Armfeldt's und wurde 1809 von der aufrührerischen Westarmee und deren Anführer, Göran Adlersparre, nach Stockholm gesendet. Er war mit seinem Bruder Gustav einer der Hauptfaiseurs der Märzrevolution 1809. Nach der siegreichen Beendigung derselben wurde er Oberst-Lieutenant und erhielt die Anwartschaft auf den Grafentitel seines Vaters. Er gehörte dann zu den Anhängern des Kronprinzen Carl August (Prinz von Holstein) und stand sich von Anfang an schlecht mit Bernadotte, der nach Carl Augusts Tode zum Kronprinzen gewählt wurde. Während des Feldzuges von 1813 in Deutschland gerieth Oberst A. in offenem Zwiespalt mit Bernadotte, nahm den Abschied und trat auf dem Reichstage von 1817 an die Spitze der Ritterhaus-Opposition. Seine Verbindungen, seine feurige Beredsamkeit, sein persönliches Auftreten überhaupt, machten ihn zu einem gefürchteten Gegner der Regierung, wenn ihm auch sein Ungestüm nach und nach mit fast allen seinen Freunden verfeindete, zuletzt selbst mit Adlersparre. Als er auf dem Reichstage von 1829 nicht zum Präsidenten des Constitutions-Ausschusses erwählt wurde, verließ er zürnend den Reichstag. Gegen den Vorwurf des Verrathes, der ihm deshalb gemacht wurde, vertheidigte er sich in mehreren Schriften („Politische Principien. 1833"). Auf dem Reichstage von 1839 wurde er zwar Vorstand des Constitutions-Ausschusses, fiel aber mit seinen Vorschlägen zur Abänderung der Verfassung gänzlich durch und wurde als ein „gefährlicher Aristokrat" von der Regierung sowohl, wie von den Liberalen gehaßt und verfolgt. Da aber sein Hauptaugenmerk auf die Beschränkung der königlichen Gewalt gerichtet war, so unterstützte er darauf sofort die demokratische Vorlage.

Anclam s. Anklam.

Ancona, wichtigste Seehandelsstadt des Kirchenstaates, auf einer Landspitze am adriatischen Meere, nordöstlich und 30 Meilen von Rom und östlich und 25 Meilen von Florenz, Sitz eines Bischofs und eines Appellationsgerichts, mit lebhaftem Handel nach der Levante, einem vortrefflichen Hafen, einem noch von dem Kaiser Trajan erbauten, 2000 F. langen und 1000 F. breiten Hafendamm (in dessen Mitte ein herrlicher Triumphbogen Trajans von weißem Marmor sich befindet), Schiffswerften, Seidenwaaren-, Segeltuch-, Papier- u. a. Fabriken, schöner Börse, neu erbautem Lazareth, Irrenhaus, einer Citadelle (geschichtlich merkwürdig durch die Belagerung, welche die Franzosen 1799 hier aushielten, und durch ihre plötzliche Besetzung von Seiten der Franzosen im Jahre 1832), einer sehenswerthen Kathedrale und gegen 40,000 Einw., unter denen auch Griechen und über 5000 Juden sich befinden. Die Delegation Ancona, deren Hauptort die Stadt Ancona ist, hatte 1856 eine Bevölkerung von 178,519 Einwohnern. Diese Delegation und die Delegation Macerata (mit der jetzt das bisherige Commissariat Loreto vereinigt ist, und welche 1856 eine Bevölkerung von 243,104 Einwohnern hatte), zusammen 61 Q.-M. groß, bildeten vormals die, zur Zeit der Longobarden von einem Markgrafen verwaltete, später unabhängige Mark Ancona, welche 1532 von dem Papste in Besitz genommen wurde.

Die Besetzung Ancona's durch die Franzosen am 22. Februar 1832 ist ein Ereigniß, das nicht allein seiner Zeit mit Recht in ganz Europa ein peinliches Auf-

sehen erregte, sondern auch für die weitere Zukunft eine damals nicht von allen Staatsmännern geahnte Bedeutung erhielt. Die Sachlage, in welche das dreizehnte Capitel der Memoiren Guizots [Casimir Perier und der Frieden, 1831—1832] [1]) wichtige Einblicke thun läßt, war damals diese: Die österreichischen Truppen waren in Folge der bekannten revolutionären Bewegungen jener Zeit zu verschiedenen Malen in die Romagna eingerückt, und das wiener Cabinet hatte überhaupt durch militärische und diplomatische Einflüsse in Italien ein unbestreitbares Uebergewicht gewonnen, das sich nach Unterdrückung der Aufstände nur steigern konnte. Das pariser Cabinet betrachtete diese Stellung Oesterreichs mit Unruhe und Eifersucht, ohne doch recht zu wissen, wie es dem Nebenbuhler beikommen könnte. Guizot (II. 291) sagt darüber offenherzig genug: „Metternich schickte (1831) österreichische Truppen nach Modena und Bologna, im Namen des Interventionsrechtes, so wie es nach seiner Auslegung Geltung hatte, aber indem er sich beeilte, sie sogleich nach Unterdrückung der Aufstände zurückzuziehen, was weder viel Zeit noch Anstrengungen kostete. Casimir Perier (damals auswärtiger Minister Louis Philipp's) hielt dagegen das Princip der Nichtintervention aufrecht, aber unter der Erklärung, daß daraus kein bindendes Verhältniß zu den Aufständen aller Länder hervorgehe und daß die von Frankreich seinen belgischen Nachbarn gewährte Unterstützung keineswegs zwischen seinen und entfernten Völkern irgend eine Art von einer ähnlichen Verbindlichkeit bewirke. Beide Minister wollten zugleich für den Vortheil ihres eigenen Landes und für den Frieden Europa's handeln, und trotz aller ihrer gegenseitigen Widerreden duldeten sie sich oder halfen sie sich sogar wechselweise in ihrer auf dies doppelte Ziel gerichteten Arbeit." Perier befand sich allerdings in der übelsten Lage: sein Ministerium war von der französischen Bewegungspartei, die jeden Anlaß, ihm Verlegenheiten zu bereiten, vor Allem auch die auswärtigen Verhältnisse benutzte, schwer bedrängt; er suchte den Papst zu Verbesserungen zu bewegen, allein die im Herbst 1831 wirklich erlassenen Reform-Edicte befriedigten das Volk nicht; neue Aufstände brachen aus und österreichische Truppen mußten von neuem in den Kirchenstaat einrücken. So hatte, sagt Guizot (II, 296 ff.), „Oesterreich und die bewaffnete Unterdrückung gesiegt; wenn Frankreich diese Niederlage duldete, so hatte es in Italien weder Ansehen noch Einfluß mehr und konnte es in Frankreich weder auf die Angriffe noch auf die Beleidigungen der Linken antworten. Die Friedenspolitik war erniedrigt und mit Recht verdächtig geworden. Casimir Perier war nicht der Mann, um solch eine Lage ruhig hinzunehmen. Der König theilte seine Ansicht. Die Expedition von Ancona ward beschlossen. Man weiß, mit welcher Schnelligkeit und Kraft sie ausgeführt ward. Das kleine französische Geschwader, unter dem Schiffscapitain Gallois, am 7. Februar 1832 von Toulon abgesegelt, mit dem 66. Linien-Regiment, Oberst Combes, an Bord, bekam am 22. dess. M. Ancona in Sicht; in der Nacht um 2 Uhr lief die Fregatte „Victoire" mit vollen Segeln in den Hafen, und am andern Morgen wurden, ohne daß ein Tropfen Blut geflossen wäre, die Stadt und die Citadelle von unsern Soldaten besetzt, die jetzt im Verein mit den päpstlichen Soldaten die Posten bezogen, und die französische Flagge wehte an der Seite der römischen. In Frankreich wie in Italien, wie im ganzen Europa — wir fahren fort, die Darstellung Guizot's zu übersetzen — war die Ueberraschung außerordentlich. Nicht daß der Gedanke an ein solches Vorgehen Frankreichs ganz neu gewesen wäre und nicht schon die Cabinette und die Diplomaten beschäftigt gehabt hätte. Schon beim ersten Einmarsch der Oesterreicher in die Legationen hatte St. Aulaire (der französische Gesandte in Rom) selbst den General Sebastiani aufgefordert, französische Schiffe, die nöthigenfalls zu einer durchgreifenden Willensäußerung bereit wären, an die italienische Küste zu senden; und der Capitain (heut Admiral) Parseval Deschênes war auch mit seinen Fregatten zuerst vor Civita-Vecchia, dann im adriatischen Meere erschienen und hatte sich anfangs zwar auf dem hohen Meere gehalten, darauf sich aber den Häfen der Küste, unter Anderen Rimini und Ancona, genähert, als die Oesterreicher Miene machten, sich diesen Orten zu nähern. Als die zweite Besetzung der Legationen bevorstand, beauftragte Casimir Perier aus-

[1]) Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. Tome II. Paris et Leipzig 1859. p. 248-323.

drücklich Herrn de St. Aulaire, den Papst zu fragen, „ob, wenn die Oesterreicher einrückten, die Truppen irgend einer italienischen Macht, etwa Piemonts, auf irgend einem anderen Punkte der römischen Staaten und ob eine französische Besatzung für die Citadelle von Ancona zugelassen werden würden." Anfangs schien der Papst und der Cardinal Bernetti, auswärtiger Minister Roms, nicht abgeneigt, diesem Verlangen zu entsprechen; als aber von allen Seiten, auch vom diplomatischen Corps, dem Papst vorgestellt wurde, daß damit der Revolution ein neuer Anhalt würde geboten werden, weigerte er sich — das Actenstück ist vom 1. Februar 1832 — ausdrücklich, die Franzosen zuzulassen. Bereits acht Tage darauf, am 9. Februar, zeigte Casimir Perier dem Herrn von St. Aulaire an, daß ein französisches Geschwader mit der Bestimmung nach Ancona in Toulon unter Segel gegangen sei. (Guizot II. 299.) Diese Darstellung Guizot's ist in sofern nicht ganz zuverlässig, als allerdings Cardinal Bernetti im Geheimen aus Furcht vor dem übergroßen österreichischen Einfluß der Oesterreicher, die französische Expedition begünstigte, was u. A. aus einer „ganz vertraulichen" (riservatissima) Depesche desselben an den Commandanten von Ancona, Oberst Lazzarini, vom 17. Februar 1832, hervorgeht, in welcher es heißt: „Sollte es sich zutragen, daß französische Truppen in das Fort eingelassen zu werden verlangten (die Stadt war also von vornherein preisgegeben), so ist dies zu verweigern; doch hat sich der Commandant zu hüten, sich irgend eine Feindseligkeit gegen die französischen Truppen zu erlauben, wenn dieselben nicht zuerst das Fort angreifen. Es muß Alles geschehen, um unsere Offiziere und Soldaten zu überreden, daß die französischen Truppen unsere Feinde nicht sind und daß sie bloß kommen, um zur Pacification dieses Staates beizutragen." Der Cardinal konnte freilich, wollte er der Revolution nicht eine günstige Gelegenheit einräumen, kaum anders handeln, denn jeder Gegensatz der Franzosen und Päpstlichen würde sogleich von der Bewegungspartei ausgebeutet worden sein. Allerdings übergab der Cardinal am 21. Februar dem französischen Gesandten eine Protestation, ordnete eine militärische Untersuchung wegen der Uebergabe an und zog die päpstlichen Behörden von Ancona nach Osimo zurück, während die Franzosen in Ancona sich den Anschein gaben, als wären sie gekommen, für die Freiheit Italiens einzutreten, unter dem Klange der Marseillaise daher marschirten, die Staatsgefängnisse öffneten und die politischen Verbrecher entließen und aus römischen Italienern eine mobile Colonne errichteten, deren Bestimmung der nationale Kampf schien. Die Cabinette, von Wien aus in Bewegung gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, diese Besetzung sei eine affaire européenne (Guizot II., 301), äußerten sich aufgebracht, und St. Aulaire, der selbst die Expedition nicht erwartet hatte, war in der übelsten Lage und konnte erst nach schweren Unterhandlungen den heiligen Stuhl zu einer Convention (vom 16. April 1832) mit Frankreich bewegen, welche die Bedingungen der Besetzung bestimmte. Die Vertreter der europäischen Mächte in Paris hatten sich auf die erste Kunde des Ereignisses zu Casimir Perier begeben, um ihm Vorstellungen zu machen, und der preußische Gesandte, Baron von Werther, fragte ihn geradezu, ob es noch ein europäisches Völkerrecht gäbe. Aber Perier schien nicht verlegen. Er erwiederte, wie Guizot erzählt: „Das europäische Völkerrecht, mein Herr —, ich bin es, der es vertheidigt; glauben Sie, daß es leicht ist, die Verträge und den Frieden aufrecht zu erhalten? Es ist nöthig, daß auch die Ehre Frankreichs dabei aufrecht erhalten werde; sie heischte das, was ich that. Ich habe ein Anrecht auf das Vertrauen Europa's, und ich habe darauf gerechnet." Diese Prahlerei des Ministers, hinter der sich seine Angst vor den Angriffen in der Deputirtenkammer verbarg, scheint damals auf die Diplomatie ihren Eindruck nicht verfehlt zu haben. In der Kammer vertheidigte C. Perier seine Politik (7. März 1832) mit folgenden Worten: „Eben so, wie unsere belgische Expedition, ist die von Ancona im allgemeinen Interesse des Friedens, eben so wie im politischen Interesse Frankreichs unternommen, und sie wird dazu beitragen, jeden Zusammenstoß in diesem Theile Europa's zu verhindern, indem sie den heiligen Stuhl befestigt, den Italienern wirkliche und sichere Vortheile verschafft und den wiederkehrenden Dazwischenkünften ein Ende macht, die den eintretenden Mächten selbst lästig und die Ursache dauernder Besorgniß für die Ruhe Europa's sind." Guizot hob am folgenden Tage noch besonders die antirevolutionäre Seite der Maßregel hervor, und schnell genug wurden auch

die beiden Befehlshaber Gallois und Combes, letzterer nach Afrika, abberufen und das Commando dem (später so übel bekannten und verurtheilten) General Cubières übertragen, der „in Folge einer Verzögerung durch widrige Winde" erst nach vollbrachter That in Rom eingetroffen war, um die Genehmigung des Papstes zur Besetzung von Ancona einzuholen. Cubières löste sogleich die italienische Colonne auf, wies die Jungitaliener, die sich in Hoffnung auf französische Sympathieen eingefunden hatten, aus Ancona, und beachtete überhaupt jeden Wunsch des Papstes.

Ancona blieb bis 1838 von den Franzosen besetzt, wo sie gleichzeitig mit den Oesterreichern den Kirchenstaat verließen. Die revolutionären Ereignisse des folgenden Jahrzehnts wirkten auch auf Ancona schwer zurück; es erhielt wieder eine österreichische Besatzung, welche sich indeß im Juni 1859 in Folge des französisch-österreichischen Krieges wieder zurückzog.

Am 1. März 1855 war Ancona (eben so wie Civita-Vecchia) von der päpstlichen Regierung wieder zum Freihafen gemacht worden.

Ancyranum. (Monumentum A.) Das Testament von Augustus enthielt als Beilagen 1) Bestimmungen über sein Leichenbegängniß, 2) einen statistischen Ueberblick über die militärischen und finanziellen Kräfte des Reichs (breviarium imperii) und 3) eine Uebersicht über die wichtigsten Unternehmungen (index rerum gestarum). Dieser index sollte auf ehernen Tafeln eingegraben und neben dem Mausoleum des Augustus aufgestellt werden. (Suet. Octav. c. 101 u. dazu d. Ausl.) Aus Dankbarkeit gegen den Augustus, der die Stadt sehr verschönert hatte, errichteten die Ancyraner dem Kaiser einen herrlichen Tempel, auf dessen Säulen am Eingange sich eine Abschrift des index rerum gestarum fand. Von diesem Monumentum oder Marmor Ancyranum sind seit 1544 bedeutende Fragmente aufgefunden. Die erste unvollständige Abschrift nahm Busbeck, Gesandter des Kaisers Ferdinand bei der Pforte (1544) die zuerst bekannt gemacht wurde von A. Schott (in seiner Ausgabe des Aurelius Victor de Caesaribus Antverp. 1579). Seit jener Zeit ist das interessante Denkmal öfter behandelt worden. Man vergleiche Hamiltons researches in Asia minor T. II., Franz in der Archäolog. Zeitung E. Gerhards vom Jahr 1843, dann Caesaris Augusti index rerum a se gestarum sive Monumentum Ancyranum ex reliquiis graecae interpretationis restituit J. Franz, commentario perpetuo instruxit A. W. Zumpt Berol. 1845.

Andalusien, der südlichste Theil Spaniens, in die beiden Theile Ober- und Nieder-Andalusien zerfallend, umfaßt die jetzigen acht Provinzen Sevilla, Cadix, Huelva, Cordova, Jaen, Granada, Almeria und Malaga oder die drei, hauptsächlich im 13. Jahrhundert den Mauren entrissenen Königreiche Sevilla, Cordova und Jaen und die letzte Besitzung der Araber in Spanien, das im Jahre 1492 durch Ferdinand und Isabella der Krone Castilien unterworfene Königreich Granada, von zusammen $1508{,}_{33}$ deutschen Geviertmeilen und 3,066,000 Bewohnern nach der Zählung im Mai 1857. Grenzen: im Süden das Mittelmeer, im Norden das andalusische Scheidegebirge, das nicht nur im Ganzen, sondern auch in der Richtung seiner einzelnen Glieder und fast aller seiner Berge und Thäler der gemeinsamen Parallelrichtung aller Bergzüge in ganz Spanien von O. nach W. folgt, der Insel Iviça gegenüber am Kap San Martin oder San Antonio beginnt und in geringer südlicher Abweichung noch in den granitischen Hochebenen Alemtejo's zum Atlantischen Ocean fortsetzt und mit dem Cabo de San Vicente endigt.

Der Theil des Gebirgszuges, welcher von der Gegend um Alcaraz an der östlichen Grenze von der Mancha beginnt und westwärts nördlich von Cordova zieht, hat den Namen S i e r r a M o r e n a erhalten. Seine Erhebung über das daran grenzende Hochland ist ganz unbedeutend, vielleicht nirgends an 1000 Fuß, und nur sein Südabfall gegen das Thal des Guadalquivir ist bedeutend. Aus den weiten Hochebenen der Mancha und von Estremadura tritt man fast unmerklich in das Gebirge ein; Tembleque und Consuegra liegen 1994 und 2074 (preuß.) Fuß über dem Meere, die höchsten Pässe aber, welche durch die S. Morena führen, nur um ein Weniges höher, wie z. B. der Paß von Almuradiel 2277 und der berühmte Puerto del Rey 2125 F.; dagegen fällt das Gebirge südwärts, zum Wasserspiegel des Guadalquivir,

an 1600 F. hinab, denn dieser liegt bei Andujar in Jaen 525 F. über dem Meere. In dem nämlichen Verhältnisse, wie der Abfall von Altcastilien gegen Neucastilien steht, so der der Sierra gegen die tiefere Terrasse, und hier zeigt sich in dem merkwürdigen stufenförmig aufsteigenden Bau der ganzen hesperischen Halbinsel eine Regelmäßigkeit, die bei aller verwirrenden Mannichfaltigkeit der Oberflächen überraschend ist.

Die S. Morena hat selbst auf den größten Höhen fruchtbare, tiefe Erde, Nadelholz auf den Höhen, Eichenwald an den Abhängen und einen Ueberfluß an Wildprett. Die Sohlen der engen Gründe, die die Wellenberge der Sierra in großer Menge bilden, ist meistens sumpfig und mit Erlen und Ahornarten erfüllt, deren Stämme und Aeste die hier vollkommen verwilderte Weinrebe im Verein mit stachlichen Spargelarten und andern Schlingpflanzen so dicht verwebt, daß es unmöglich wird, im Grunde der Thäler vorwärts zu dringen. Für die westlichen Abhänge der Sierra sind, z. B. am Guadalcanal, die großen Sumah=Waldungen charakteristisch, wichtig wegen der Benutzung in der Gerberei. Am Fuß der Sierra auf der offenen Ebene von Linarez zeigen sich unzählige Spuren alter (wohl maurischer) Bergwerke, an 5000 Stollen und Gruben (pozzi), und noch jetzt sind die reichen Kupfer= und Bleigruben in der Nähe der Stadt im Betriebe. Weiter nach W. zu liegt die wildere, aus mehreren Reihen ziemlich gleich hoher Wellenberge bestehende, von Flüssen durchbrochene nnd etwa 30 deutsche Q.=M. große Berggegend Los Pedroches und nördlich davon das Kleinod der iberischen Halbinsel, die unerschöpflichen Zinobergruben von Almaden und Almadenejos.

Weiter nach W. heißt der Zug S. de Cordova, hier liegen die reichen Silbergruben (bis zum Jahre 1635 von den deutschen Fuggers bebaut) von Guadalcanal [1]) zwischen den Sandsteingipfeln der S. Morena, die aber alle wie Kugelsegmente von gleicher Höhe an einander gereiht sind, niedrig, ohne alle schroffen Formen, ganz wie die sanftwellige Oberfläche eines stillen Sees. Von hier 4½ M. südwärts liegt der Paß Montegil, wo man aus der Sierra heraustritt und nach drei Stunden in die Ebene des Guadalquivir [2]) gelangt. Dieser Fluß, der wichtigste für Spanien, weil er der wasserreichste und deshalb der practicabelste für die Schifffahrt ist, hat seine Quellen auf dem Plateau, das La Mancha und Granada von Murcia scheidet, der S. Segura, durchfließt langsam die Thäler von Jaen und strömt bis Cordova zwischen Felsenufern hin; von dieser Stadt fahren schon Kähne auf und nieder nach Sevilla. Bei Cantillana tritt der Guadalquivir völlig aus dem Gebirgslande heraus und wendet sich von der S. Morena, deren Südabhang er bis dahin bespülte, südwärts bis nach Sevilla und befruchtet nun die schöne Ebene Andalusiens. Hier theilt er sich in mehrere Arme und bildet größere und kleinere Inseln, deren Boden beständigen Veränderungen unterworfen ist. Die Sümpfe des rechten Ufers führen den Namen Salinas de Poniente, die des linken Salinas de Levante. Von den Salinen an bestehen beide Ufer aus purem Flugsande, namentlich zeichnet sich das linke, welches bei la Bonanza ein vollkommener Meeresstrand zu werden beginnt, durch hohe Dünen aus. Das äußerst geringe Gefälle des unteren Stromlaufes ist eine der Hauptursachen der so häufigen Anschwellungen des Guadalquivir.

Der westliche zwischen dem Huelva=Ribera und dem unteren Guadiana gelegene Theil der S. Morena ist nicht mehr eine gegliederte einfache oder doppelte Kette, wie die centrale und östliche Abtheilung, sondern besteht aus mehreren Gebirgsknoten, die

[1]) Diese berühmten Minen, die seit länger als 150 Jahren unter Wasser standen, brachten vordem der spanischen Regierung an Abgaben eine halbe Million Piaster jährlich ein. und aus dem Ertrage derselben ward das Escurial gebaut. Ende des Jahres 1848 wurden sie von einer englischen Compagnie unter vortheilhaften Bedingungen an sich gebracht, und einige Capitalisten schossen 10,000 Pfd. Sterl. zusammen, um sie zu entwässern. Die Arbeit wurde dem Nic. Harvey, welcher bei der Austrocknung des Haarlemer Meeres thätig gewesen, übertragen und scheint gelungen zu sein.

[2]) Unter den arabischen Schriftstellern sind es besonders Edrisi, Albulfeda und Ibn al Ouardi, welche den Fluß unter dem Namen des „Großen Stroms" (Wad al Kebir bei Edrisi, Wadi 'lkebir und Nahr el Kebir, ebenfalls dort und bei Ibn al Ouardi anführen. Reinaud in einer Anmerkung zu Albulfeda's Geographie sagt über den Namen mit bestimmten Worten: Alouady-alkebyr ou d'après la prononciation vulgaire Ouad-elkebyr, d'ou on a fait par corruption Guadalquivir. Der große Strom hieß bei den Römern bekanntlich Baetis und später auch wohl Strom von Corduba.

sich nach allen Seiten hin vielfach verzweigen und zusammen eine gewaltige Berggruppe von mehr als 100 Q.-M. Areal bilden. Man unterscheidet in dieser Gruppe, die den erhabensten Theil des gesammten marianischen Systems ausmacht und nach ihren hervorragendsten Gipfeln die Gruppe der Cumbres de Aracena genannt werden könnte, drei Hauptgebirgsknoten, nämlich den von Aracena, den des Monte Segura und den von Aroche. In keinem Theil des ganzen Systems tritt die Terrassirung so deutlich hervor, wie in der Gruppe der Cumbres de Aracena. Man kann von S. nach N. drei Hauptstufen unterscheiden, von denen eine jede wieder aus mehreren Absätzen besteht. Die Ketten dieses westlichen Theils der S. Morena bestehen ebenfalls aus Wellenbergen; nur sind diese höher als in der östlichen und centralen Sierra, häufig nach dem Gipfel hin zugespitzt, wodurch keglige und pyramidale Formen entstehen, haben steilere Abhänge und erheben sich in sehr ungleicher Weise.

Nicht im weitern Sinne der Araber, welche, soweit sie ihre Eroberungen ausdehnten und nach dem ersten Besitze benannten, auch nicht im neuern Sinne, nach welcher man unter Andalusien oft nur die 212½ deutsche Geviertmeilen große Provinz Sevilla begreift, sondern nach dem des mittleren, oben angegebenen, Umfanges dieses Wortes, wollen wir den ganzen Landstrich (Baetica der Alten) unter einen Gesichtspunkt fassen, nach welchem auch die Spanier selbst unter Oberandalusien immer Granada und die südliche Hälfte von Jaen, unter Niederandalusien die Ebenen von Cordova und Sevilla und den übrigen Theil von Jaen verstehen oder doch bald nach der Eroberung verstanden.

Der Name selbst, den man von Vandalos abzuleiten pflegt, soll den Spaniern selbst nicht dadurch, sondern durch das arabische Handalusia, d. i. regio occidentalis zugekommen sein, und so konnte er sich so weit verbreiten, als der Besitz der Araber ging. Aber nur in diesem südlichen warmen Küstenstrich konnte er dauernd sein, nur hier konnte sich das feurige Volk Arabiens und des wärmeren Afrika so eigentlich wohl fühlen; nur hier, nicht auf dem rauhen kastilischen Hochlande konnte sich seine zweite Kulturperiode entwickeln, die mit der an den Ufern des Euphrat und Tigris wetteiferte, und nur hier konnten die Mauren sich ein irdisches Paradies schaffen, an das sie nach siebenhundertjährigem Besitz glaubten, wie an ein künftiges, und das sie durch tausende blutiger Schlachten zu behaupten suchten. Hier wurzelte der Orient im äußersten Occident fest, und es erzeugte sich ein neues thätiges Volk auf dem gesegneten Boden, das den Anbau des Landes auf den höchsten Gipfel der Vollendung brachte, in allen Zweigen der Industrie, der Kunst, der Wissenschaften ausgezeichnete Fortschritte machte und dabei den Ruhm der Tapferkeit bis zu dem letzten verhängnißvollen Augenblicke ihrer politischen Vernichtung erhielt.

Die nach ONO. schauende Basis des gewaltigen hochandalusischen Gebirgslandes geht ziemlich unmerklich in die Ebenen von Totana und Murcia über, wodurch es unmöglich wird, seine östliche Grenze genau zu bestimmen, die nach WSW. gerichtete Spitze dagegen ist frei, schroff abgeschnitten und bedeutend nach Süden umgebogen. Besäße dieser ungeheure Wall eine ebene Oberfläche, so würde er ein Tafelland darstellen, wie das Centrum der Halbinsel; da dieses aber nicht der Fall ist, sondern eine Menge von Gebirgen den größten Theil seiner Oberfläche einnehmen, so verdient er mit mehr Recht den Namen einer Bergterrasse. Den östlichen und südlichen Fuß derselben bespülen die Gewässer des Mittelländischen Meeres, der westliche und nördliche dagegen stehen auf der Fläche der niederandalusischen Tiefebene. Das Areal des ganzen Hochlandes mit allen seinen Anhängen hält gegen 1000 d. Geviertmeilen. Die Fortsetzung des breiten, flachen iberischen Höhenzuges erhält von La Mancha und der Sierra Segura nach den verschiedenen Orten, die auf diesen öden, kalten Höhen oder zunächst an ihren Abhängen liegen, verschiedene Namen, wie die S. de Huescar, die von Guadix, Baeza, los Velez el Rubio, von Lorca, von Filabres und an der äußersten Spitze des Kap de Gat, die S. de Aljamilla. Diese Höhen sind auch hier sehr bedeutend, da der Berg nur eine halbe Meile im Westen der Küstenstadt Vera, nämlich der Cabeza de Maria, 5717 F. erreicht und einen großen Theil des Jahres über mit Schnee bedeckt ist.

Von dem reichen lieblichen Thale von Granada, wo Wein, Oliven, Granaten

in Fülle, doch keine Orangen gedeihen, führt der Weg im O. bald in ein felsiges, hohes, ödes Land, aus welchem alle jene Gewächse verschwunden sind, und an ihrer Stelle erscheint die Vegetation der kastilischen Terrasse, die Steineiche, die Kermeseiche, der Wachholderstrauch und das dürre Esparto. Von Diezma, auf ödem, nacktem Schieferboden, fast ohne Nahrung, schlängelt sich der Weg längs des hohen Schneegebirges, das im S. zieht, hinab zur weiten Ebene von Guadix, die aber so hoch liegt, daß hier vor Ende des Aprils die Rebe noch kein Zeichen des Lebens giebt, obgleich sie bei Malaga schon einen halben Monat früher Früchte trägt. Von Guadix, berühmt durch seine Töpferwaaren, nach Baeza, immergleiche Ebene von großer, absoluter Höhe, obwohl am Fuß des südlicher ziehenden Gebirges von W. nach O. hier fast alles öde ist, ohne Anbau, nur bewachsen mit Nadelholz, Wachholder, mit Esparto und Rosmaringesträuch; hier ist das magere Land der großen Ziegenheerden, mit runden, losen Geschieben bedeckt. Baeza (mit 14,000 E.) liegt in einem Hochthale, in einer weiten Fläche, die von Schneebergen bis zum April umgeben ist. Diese Bergebene steigt ostwärts allmählich an bis zu dem kleinen Orte Cullar de Baza, der zum Theil in Gypsboden ausgehauen ist. Hier wird noch Wein gebaut, sonst nur Weizen, Flachs und Hanf. So zieht das Hochland, ohne Schafe, nur überall mit Ziegenheerden, auf dem mageren, trockenen Boden, bis zur Wasserscheide, dem Puerto de Vertientes. Von hier aus senkt sich nun schnell das Hochland hinab, ostwärts, wo nach 2 Meilen die durch ihre Tuchfabriken bekannte, etwa 13,000 E. zählende Stadt Velez el Rubio zuerst wieder im warmen, offenen, tiefen Thale liegt, wo Saatfelder sich zeigen, wo die Rebe Blätter hat, wo selbst der Esparto, der auf der Höhe vom Grase nicht zu unterscheiden ist, üppiger gedeiht, wo die Lerche singt. Aber noch immer ist man auf dem Hochlande, das man von W. nach O. nur in drei Tagereisen übersetzen kann, auf dem man Mitte April, trotz der Lage zwischen 37° und 38° Lat. N., immer im Angesicht der Schneefelder reist und fast fortwährend der Winterkälte ausgesetzt bleibt. Erst unmittelbar von Lorca steigt man plötzlich in die Tiefe hinab; auf dem Hochlande fehlt alle Vegetation, hier ist Ernte, dort Winterkälte, hier unerträgliche Hitze, hier zeigt sich seit Granada's Umgebungen wieder der erste Olivenbaum, hier peinigende Mückenschwärme und zahllose Schwalbenheere, hier erst beginnt das eigentliche warme, schöne Murcia, das Myrthenland (Murdestan bei den Persern) der Spanier.

Dieses Hochland ist nur für den einheimischen Spanier ein wirthbares Land und ein wahres Bollwerk im Kriege. Hier zwischen Lorca, Baeza und Guadix gab es den Vaterlandsvertheidigern in den Jahren 1810 bis 1811 eine erste Burg gegen die siegreichen Heere des französischen Gewalthabers, die unter Sebastiani von Granada aus anrückten. So wurde Murcia und Cartagena, während die ganze pyrenäische Halbinsel bis Cadix von N. und O. her überzogen war, von den Greueln der allgemeinen Eroberung und Zerstörung gesichert. Hier war es, wo ein Jahrtausend früher, im Jahre 712, bei der ersten Eroberung der Araber aus dem S. und W. her der tapferste Theil des Gothenheeres seine feste Burg fand gegen die Alles überfluthenden Eroberer, und wo Theudomir, der letzte König der Gothen im Süden, nämlich Murcia's, das nach ihm seitdem bei den Arabern nur Tudemiro oder Tademir genannt wird, — woraus die Etymologen Tadimor gemacht haben, — gegen die Ungläubigen sich behauptete. Später war dieser Höhenzug der rauhe Schauplatz der Heldenthaten der spanischen Ritter in Jaen und La Mancha, ein Land der Abenteurer und der ewigen Rüstung, des Zweikampfes gegen die Bekenner Mahomed's, von denen jeder Ort noch seine Ritter in eigenen Romanzen besingt. Auf dieser Höhe liegt die S. del Cid, von wo aus der vielbesungene Held seinen Siegeszug gegen das nach ihm benannte Valencia del Cid hielt.

Das ganze System von Bergzügen, welches vom Kap de Gat mit den Aljamilla-Höhen an westwärts in gleicher Richtung von O. nach W. die ganze Südküste Andalusiens bis zu der Ebene des Guadalquivir, südwärts von Sevilla, mit hohem Bergland füllt und durch unzählige Küstenflüsse und Bäche von N. nach S. quer durchbrochen wird, nordwärts aber den Guadix und Xenilfluß zum Guadalquivir sendet, heißt das **andalusische Küstengebirge** oder der **Gebirgszug von Granada**.

Es erstreckt sich längs der Meeresküste von Vera bis zu dem südlichen Vorsprung der Halbinsel an 70 bis 80 Mln. von O. nach W. und nimmt von N. nach S. einen vollen Grad der Breite ein, doch so, daß es gegen W. immer weiter nach S. vorrückt, bis es in dem hohen Bergplateau von Ximena und Medina Sidonia aus, im Kap Tarifa und der Punta de Europa, Afrika die äußerste Stirn bietet. Von den bedeutendsten seiner Höhen schweift überall der Blick über die ganze Meeresfläche, über ein tiefes, breites Längenthal, das des Mittelländischen Meeres, welches im Süden durch ein durchaus und in jeder Beziehung ähnlich gebildetes parallelziehendes Plateau, das der Berbern, in langem Zuge hin begrenzt wird.

Die einzelnen Bergzüge dieses Küstengebirges ziehen den Küsten so nahe, daß sie als die erste Reihe von Landmarken für die segelnden Schiffer dienen. Die höchsten Gebirge sind die S. Nevada im O. und die S. Blanquilla im W., welche beide mit ewigem Schnee bedeckt sind und mit einander um die größte Höhe wetteifern. Portugos oder Portubros, eines der höchsten Dörfer mit einem Sauerbrunnen am Südabhange der S. Nevada, liegt 4036 F. über dem Meere, der Gipfel des Veleta, nördlich davon, die zweithöchste Spitze der Sierra, im Mittel von drei Beobachtungen 11,162 F., und der Mulahacen, der culminirende Punkt der gesammten Sierra, im Mittel von vier Beobachtungen 11,440 F. Diese bedeutende Höhe ist es, welche hier unter dem gesegneten süditalischen und griechischen Himmel, dicht an dem Gestade eines freundlichen Mittelmeers, im Angesicht eines andern Erdtheils die Extreme des dauernden Frühlings in den Tiefen mit Orangenhainen und Dattelpalmen und auf den Höhen des ewigen Winters mit unversiegbaren Wasserschätzen für immer rauschende Quellen, Bäche und Flüsse verbindet und so dieser Landschaft den Charakter der Majestät und der innern Herrlichkeit giebt, deren Land ein Boden großer Thaten in der Geschichte geworden. Hier ist auf einem kleinen Raume zusammengedrängt, was sonst nur vereinzelt auf der ganzen Halbinsel erscheint, und darum ist auch dieses Land der Brennpunkt der einheimischen heroischen Größe der spanischen Historie geworden. Mit seiner Entweihung aber entwich auch jene auf lange Zeiten hin aus der Halbinsel.

Einst hieß dies ganze Gebirgsland die Alpurarra. Den Namen Alpujarrat oder las Alpurarras leitet man her von dem allgemeinen Namen „Alpe", und erklärt sich so die Benennung der minder hohen, weidenreichen Berghöhen, aber der ältere Name war las Alborgelas, ein arabischer, der die vielen Verschanzungen bezeichnete, welche maurische Rebellen gegen ihre Naçars (Könige) in Granada, Cordova und Sevilla hier sehr häufig errichteten, ein Name, der bald von den Spaniern verdreht wurde.

Von O. nach W. erstreckt sich das ganze Gebirge von dem Hauptsitze des Handels im Mittelländischen Meere im 14. Jahrhundert, der durch ihre Cochenillezucht [1]) berühmten Stadt Almeria, bis Velez, oder vom Almeriaflusse westwärts bis zum Rio Grande, und hätte nach dieser Begränzung nur 10 Meilen. Die Strandküste von Almeria bis Motril, an der Mündung des Rio Grande, ist eben und sandig, die Küste selbst seicht, nur mit Booten zu befahren; die Sandfläche ist landeinwärts höchstens nur eine Stunde breit und in ihr gedeihen die besten Zuckerpflanzungen bei Motril. Die Küstenterrasse hat den Charakter des nördlichen Afrika.

In der Gegend um Motril hat der Feldbau sich mit einem Product bereichert, nämlich Reis von Portorico, der unter dem Namen Arroz-Secano bekannt ist, weil er, gleich dem Getreide, auf trockenem Boden wächst. Man hat auch mit mehreren Arten Reis von den Philippinen Versuche angestellt, jedoch ist das Ergebniß weniger günstig

---

[1]) Nach der Unabhängigkeitserklärung Merico's wurde von den Spaniern im Jahre 1820 der Versuch gemacht, die Cactusart, auf welcher die Cochenille-Schildlaus lebt, nämlich die Opuntia coccionellifera, in den südlichsten Gegenden Spaniens zu acclimatisiren und die Cochenillezucht nach Spanien zu verpflanzen; und siehe da, der Versuch gelang in ausgezeichneter Weise. Ein Zeitraum von dreißig Jahren hat genügt, um die Cochenillezucht in Spanien vollständig einzubürgern. Sie hat daselbst, obwohl sie bis jetzt nur um Almeria, Malaga, Velez-Malaga und Motril an der Küste von Granada im Großen betrieben wird, bereits einen solchen Aufschwung genommen, daß im Jahre 1850 nicht weniger als 801,915 Pfund roher Cochenille nach England verkauft wurden, welche, da das Pfund durchschnittlich 75 Realen oder 5¼ Thlr. kostet, dem spanischen Handel weit über vier Millionen Thaler eingebracht haben. Die Cochenillezucht bildet folglich einen bedeutenden Zweig der spanischen Landwirthschaft.

gewesen. Der Kaffee, den man gleicherweise einheimisch zu machen gesucht hat, ist nicht gut fortgekommen; auch hätte dies Product nie die Concurrenz des Kaffee's der Tropenländer aushalten können. Die Baumwolle, die hier gebaut wird, ist von vortrefflicher Qualität, obwohl die Ernte wegen der schädlichen Herbstwinde oft schlecht ausfällt. In der Vega oder Ebene von Motril hat der Anbau des Zuckerrohrs mehrere Zucker- und Rum-Fabriken in's Leben gerufen, in denen die englischen Maschinen an die Stelle des unbeholfenen und kostspieligen Apparats, dessen man sich seit Jahrhunderten in Spanien bediente, eingeführt worden sind, und vermöge dieser glücklichen Neueruug steht die Qualität des Rums in nichts der des westindischen nach.

Der Bergbau in der Umgegend von Almeria wird wohlthätig auf die Stadt und deren Umgebungen einwirken; Almeria, dessen Hafen so gut wie ganz verödet ist, führt jetzt bereits Blei in bedeutender Menge nach Frankreich aus, „und man spricht davon, einen neuen Hafendamm und zweckmäßige Werften anzulegen," wovon sich auch noch Spuren aus der Maurenzeit finden. Bis jetzt reicht aber das in der Vega von Almeria gebaute Getreide nicht einmal für die Einwohner hin, und Zufuhr aus anderen Provinzen muß den Mangel ersetzen.

Zu der S. Lujar, 5917 F. hoch, und Gador, deren Bleigruben 6021 F. hoch liegen und deren grottenreiche Thäler mit Weinbergen, mit Maulbeer-, Oliven-, Pomeranzen- und Citronenbäumen bedeckt sind, steigt ein steiles Kalk- und Marmorgebirge plötzlich aus der Sandebene empor. In fast allen Längenthälern, in denen z. B. der Adra und Rio Grande streckenweis von Osten nach Westen in engen Felsbetten strömen, macht der Wasserreichthum, der ihnen in unzähligen Bächen und Bergwassern aus den ewigen Schneefeldern zuströmt, so daß alle Theile durch sie befruchtet werden können, ihren Anbau bis zur beträchtlichen Höhe von 3000 bis 4000 Fuß und höher hinauf möglich. Daher ist keine Berggegend in Spanien so bebaut und bevölkert wie diese, und noch weit mehr war sie es vor der Vertreibung der Morisken, welche nach der Erzählung ihrer erbitterten Feinde keine Stelle dieses Gebirges unangebaut ließen.

Val Lecrin, in welchem der Rio Grande fließt und Orjiva liegt, ist das größte Bergthal im Schooße der Alpujarras, mit zahlreichen Dörfern, und hat seine größte Erstreckung von Osten nach Westen bis zum Dorfe Lanjaron; es ist das reizendste, grüne Amphitheater von Hochgebirgen, dessen Arena und untere Abhänge die schönsten Maulbeer-, Citronen-, Granat- und Fruchtbäume aller Art zieren, zwischen denen Dorf an Dorf liegt. Das Gebirge steigt zu beiden Seiten über Weinbergterrassen und Fruchtgärten steil empor, von welchen die Häuser mit platten Dächern herabblicken; der Weg führt so mehrere Stunden durch diesen Berggarten, über welchem die Schneegipfel von der Nordseite schützend und majestätisch emporragen, hinauf zu dem Dorfe Portugos, über dem noch ein höheres Capileira de Pitres liegt. Auf diesen Höhen bestehen die Wälder aus den fruchtreichsten Kastanien- und Maulbeerbäumen, den größten Reichthum der Einwohner gewährt hier aber die Seidenzucht. Ueber den Maulbeerbäumen gedeiht der Roggen, Weizen und Mais, doch ist hier die Ernte erst im August, 14 Tage später, als unten im Thale. Der Fleiß dieser Bergbewohner bebaut jede Stelle, und so wird es möglich, daß hier in einem Bezirk von einer Stunde in die Länge, der halb so breit ist, acht Dörfer liegen und ihre Bewohner, an 700 Familien, sich doch alle auf dem Raume ernähren können. Die Dörfer liegen alle in Hainen, von Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumenbäumen umgeben, und überall ist das Gebirgsland mit hundert Wald- und Gießbächen durchzogen, die wild tosend in Cascaden sich in die Tiefe stürzen, aber in trefflichen Canälen meilenweit umhergeleitet, den ganzen Abhang befruchten.

Das Thal von Granada am Nordabfall des Gebirgs zeigt denselben Reichthum, denselben Anbau, dieselben Reize, nur in der Nähe dieser einstigen Residenz maurischer Könige wird noch Alles durch den Glanz alter Herrlichkeit überboten. Schon die Eroberer unter Tarif hatten sich dies Thal zur Niederlassung ausgewählt, weil Luft, Wasser und Boden dem ihres Vaterlandes, Damascus in Syrien, am mehrsten glich.

Verfolgt man weiter nach Osten hin gegen Guadix den Nordabfall der S. Nevada, so zeigt sich bald ein höheres, rauheres Bergthal. Die westliche Fortsetzung ist die S. de Malaga, längs der Meeresküste steil aufsteigend zur gewaltigen Höhe, klippig,

felsig und nackt, aus Kalkstein und Marmorgebirge, schwer und gefahrvoll zu ersteigen, selbst unmittelbar von den Thoren der Stadt Malaga aus auf ihre berühmten Weinberge und Villen, die an ihrem heißen trockenen Südabhange herunterliegen. Ihr ödes Ansehen rührt von dem völligen Mangel an Erde her, daher nennen sie die Spanier Pelado; aber wo Weinberge mühsam angelegt und unterhalten sind, da gedeiht auf den trockenen Klippen, deren Gewächse kein Regen, nur die häufigen Seenebel erquicken und deren Früchte der afrikanische Sonnenstrahl in reiner Luft zeitigt, der köstlichste, feurige goldene Wein. An einer schöneren, schattigeren Stelle noch liegt Velez Malaga, wo das ganze Jahr die Nachtigall einheimisch ist und Limonien duften.

Malaga, mit der berühmten Kathedrale, den in Trümmer gelegten maurischen Forts Alcazaba und Gibralfaro und der in geringer Entfernung von der Stadt liegenden, von Karl III. angefangenen, leider aber nicht vollendeten Wasserleitung über den Malagafluß, steigt in Folge des Aufschwungs, den die Ausbeutung der reichen Silber-, Blei- und Eisenminen in der S. de Almagrera genommen, und der günstigen jetzt sich geltend machenden industriellen Verhältnisse fortwährend an Einwohnerzahl und wird jetzt nahe an 80,000 Seelen zählen. Die Anfänge der Industrie sind ziemlich großartig. Schon Widdrington bemerkt im Jahre 1843, „er habe in vielen Beziehungen sichtbare Zeichen des Fortschritts wahrgenommen und den Handel in besserem Zustande gefunden wie früher, obgleich noch bei Weitem nicht so, wie er sein könnte." Die Einfuhr soll nahe an 100 Millionen Realen (7 Mill. Thlr.), die Ausfuhr aber über 103½ Millionen betragen. Auffallend ist es, daß mehrere neuere Reisende nicht der Seide als eines besonderen Erzeugnisses erwähnen, es muß jedenfalls der Ertrag gering sein, was nur von der gebirgigen Beschaffenheit des Landes herrühren kann; dagegen wird der Cactuspflanzungen zur Zucht der Cochenille und des Anbaues des Indigo gedacht, der indeß noch von keiner besondern Ausdehnung zu sein scheint; selbst der Cacaobaum gedeiht, das Haupterzeugniß aber, auf welches auch die meiste Aufmerksamkeit verwendet wird, ist außer andern Südfrüchten, den Stapelproducten der Vega von Malaga, natürlich Wein, von dem 800,000 bis eine Million Arrobas, ohne die bedeutende Menge getrockneter Weinbeeren zu rechnen, jährlich ausgeführt werden. Dieses Aufblühen Malaga's wird wohl auch bald seinen Einfluß auf das umliegende Land ausüben, wo es noch ziemlich romantisch herzugehen scheint.

Die Fortsetzung des Bergzuges von Malaga, auf dessen Nordabhang das durch seine Teppichweberei und seinen Wollhandel bekannte Antequera liegt, ist die S. de Ronda, in deren Mitte, in einer Höhe von 2380 F. über dem Meere, die Stadt gleichen Namens auf zwei Höhen, durch zwei kühn gebaute Brücken mit einander verbundenen Felsen, zwischen denen der Guadiaro durchfließt, erbaut ist, erstreckt sich westwärts über Zahara bis Xeres de la Frontera, Cadix gegenüber, zur Mündung des Guadalquivir. Hier wird der nördliche Zug, der niedriger, mit Pinienwäldern bedeckt ist, Montañas del Pinal genannt, dessen breiter Gipfel, Cabeza del Moro, dem Seefahrer weithin als Landmarke dient.

Südwärts zieht sich die Küstenkette parallel mit der Küste von O. nach W., nördlich von Marbella, — wichtig durch die vor einigen Jahren in seiner Nähe entdeckten Eisenlager, — die S. Vermeja (das rothe Gebirge), nördlich von Estebona, die S. de Arboto genannt, beide hoch, — die S. Vermeja 4620 F. über dem Meere, — voll Weideplätze für zahllose Ziegen- und Schafheerden, ihre Höhen mit Kastanienwäldern gekrönt, ihre Gehänge bedeckt mit Städten und Ortschaften, die in den Tiefen im Schatten der Orangen- und Citronenhaine und zwischen Weinbergen liegen. Hier stehen unzählige Ruinen maurischer Städte und Dörfer, römischer Orte, Brücken, Heerstraßen, Aquaeducte, Amphitheater, Meilenzeiger, Grabmale u. s. w., deren Fundamente bei dem heutigen Spanier mit dem allgemeinen Namen „Castello" bezeichnet werden. Dies sind die traurigen Ueberreste eines früherhin zur Zeit der Karthager, Römer und Araber merkwürdig bebauten Landes.

Höher als die S. Vermeja, an der Küste zwischen Marbella und Malaga, liegt das hohe Schneegebirge, S. Blanquilla, zwischen Tolar und Guaro, an dessen Nordabhange die Stadt Ronda erbaut ist, wie Granada an der S. Nevada; in seinem

Thale wird Weizen, die Rebe und die Olive kultivirt, dicht an den Schneefeldern gedeihen wie an der S. Nevada noch die fruchtbarsten Kastanienwälder. Gegen Norden hin fällt das Gebirge hinab in die fruchtbare Ebene von Sevilla.

Der südliche Vorsprung Andalusiens und somit auch der ganzen pyrenäischen Halbinsel gegen Afrika ist das weiße, breite Kalkgebirge zum Kap Tarifa mit den vorliegenden Klippen gleichen Namens, die Westecke gegen den Ocean bildet die in die See vorspringende, niedrige, felsige Landzunge, die Fortsetzung des Altos de Meca, das Vorgebirge Trafalgar, berühmt durch die Seeschlacht am 21. October 1805, die Ostecke gegen das Mittelländische Meer, die Punta de Europa mit dem Felsen von Gibraltar, dem inselgleichen, welcher als steiles, schmales Vorgebirge nur durch eine sandige, tiefe Landzunge mit dem festen Lande gegen San Roque zusammenhängt, auf dessen Höhen die milde Luft von Montpellier und Nizza weht, indeß an seinem nackten Südabhange afrikanische Gluth herrscht und der Affe seine einzige Heimath in Europa gefunden hat. Das Gibraltar-Vorgebirge, ein gewaltiger, grauer Marmorfels, der gegen N. 1310 F., gegen S. 1397 F. über der Meeresfläche hervorragt, zieht sich keine Stunde lang von N. nach S. gegen die zwischen Gibraltar und Ceuta 3 deutsche Mln. breite Meerenge hin. Sein Südabfall ist ganz senkrecht und überall hin steil und unzugänglich.

Zu den andalusischen Ebenen können nur die weiteren, tieferen Ebenen an den Ufern des Guadalquivir gerechnet werden. Sie fangen bei Andujar, in der Provinz Jaen, an, obwohl da der Thalboden noch sehr enge ist. Mehr als die Hälfte jenes Landes, dem die Namen Sevilla und Cordova einen so unerschöpflichen poetischen Zauber verleihen, ist kahl, dürr und öde, ja in manchen Gegenden gewahrt man oft Stunden lang kaum eine dürftige Spur organischen Lebens. Diese Kahlheit rührt freilich zum größten Theil von der Indolenz der Bewohner her, doch aber auch ist die Beschaffenheit des Bodens daran Schuld. Letzterer ist an vielen Stellen so stark mit Salzen geschwängert, daß außer einigen Steppenpflanzen kein Gewächs auf ihm gedeiht. Dieser Salzgehalt, der am stärksten besonders in den Ländereien längs der Basis der hoch-andalusischen Bergterrasse hervortritt, ist jedenfalls das Product der Verdampfung des Meereswassers, welches ehedem sowohl die Ebenen Niederandalusiens als das Becken von Jaen erfüllte.

In der baumlosen Ebene am Guadalquivir fehlen die natürlichen Begrenzungen, daher die ungeheuer ausgedehnten Güter und die vielen ganz unbebauten, ja zum Theil herrenlosen und deshalb dem Staate gehörigen Striche. Daher auch die Zunahme der Viehzucht, und nur die Pferdezucht, die Andalusien früherhin so auszeichnete, hat durch die Kriege, die Spanien seit so vielen Jahren durchzumachen gehabt hat, gelitten, scheint aber dennoch in der Neuzeit wieder im Zunehmen zu sein. Diese Ebene kann vorerst ausgebeutet werden, wie die Llanos in Amerika, durch Rinderheerden, dann aber wird der Oelbaum wahrscheinlich auch in diesen Gegenden eine der wichtigsten Pflanzungen werden, und wenn die Communicationen verbessert sind, der Weizen, der einen willkommenen Absatz nach England böte, das in seinem viel feuchteren Klima keinen ähnlichen erzeugen kann. Ueberhaupt dürfte in den Handelsverhältnissen des westlichen Europa's durch den bessern Anbau der Guadalquivir-Ebene sich eine mächtige Aenderung ergeben. Die Zufuhr von Weizen aus der Ostsee und dem Schwarzen Meere nach England, Amsterdam und Antwerpen dürfte vor der von Cadix aus bedeutend einschrumpfen und Italien nicht mehr das bevorzugte Land des Oelhandels bleiben. Was Spanien in den kriegerischen Zeiten des 15. und 16. Jahrhunderts im Kriege war, das dürfte es in den nächsten Jahrhunderten in industrieller und agricoler Beziehung werden.

Bei Cordova, vom N. herkommend, zeigen sich die ersten Orangenhaine in dessen fruchtbaren, romantischen Umgebungen. Von hier an, südwestwärts, beginnt das Land der Agrumi, der Orangen und Citronen. Hier wurden diese Bäume des Paradieses (gennet alnaum der Araber) von den Mauren während ihrer 700jährigen Herrschaft des Landes einheimisch gemacht. Wie Granada, „die schönste Stadt, welche die Sonne bescheint", in ökonomischer Hinsicht ziemlich verwahrlost ist, so auch Cordova, das unter den Arabern 200,000, mit seinen 8 Farsangen weit sich ausdehnenden

Vorstädten vielleicht über eine Million Menschen zählte, deren Zahl jetzt auf 58,000 herabgesunken ist.

Mit den Ebenen von Nieder-Andalusien zeigen sich gegen Sevilla die ersten Aloe, die trockenen Flächen überwuchert die niedrige Fächerpalme; hier zeigt sich die indianische Feige, auch der Kapernstrauch und in dem sumpfigen Boden das Zuckerrohr. Hier breitet sich die überall horizontale, mit tiefem Humus bedeckte, überaus fruchtbare Fläche Andalusiens aus, die größte der Halbinsel, die man die fruchtbarste von Europa nannte und zu der Araber Zeit nur mit Aegyptens Delta verglich. Daher der Reichthum und Ruhm ihrer Hauptstadt Sevilla, die lange Zeit das Haupt der ganzen Halbinsel (Cabeza de la Nazion) war, von der es noch jetzt heißt, wer sie nicht gesehen, hat die Wunderstadt nicht gesehen (Quien no ha visto Sevilla, no ha visto maravilla).

Die Kenntniß der Bewohner und Schätze Andalusiens, so wie der ganzen iberischen Halbinsel kam zuerst vom Süden her, durch Phönicier und Karthager zur allgemeinen Kunde. Das unbekannte Tartessos, das in der Bibel vorkommende Tarschisch, und Gadeira (Gades, Cadiz) in ältester Zeit lagen am Gestade des Oceans. Karthager traten an den Küsten in das Besitzthum der Phönicier, und Hasdrubal wählte (230 v. Chr.) da, wo jetzt Cartagena liegt, die sicherste und günstigste Stelle zur Anlage einer neuen karthagischen Stadt. An ihre kleine fruchtbare Ebene stößt der sicherste und geräumigste Hafen der ganzen Süd- und Südostküste Spaniens; eine vorliegende Insel schützt die größte Flotte vor allen Winden, vor dem, welcher von Afrika weht, ausgenommen. Die aufsteigenden Hochterrassen um Cartagena's Strand bilden den natürlichsten Vertheidigungswall, und wer sie an dieser Stelle im heutigen Murcia beherrscht, dem ist die Pforte zum weiten castilischen Hochlande, wie nach Andalusien geöffnet. So sollte Cartagena durch kluge Wahl das Haupt der Halbinsel werden, und ward zum Mittelpunkt der karthagischen Kriegs- und Handelsflotten. Von hier aus drang Hannibal nordwärts in das castilische Hochland bis Hermantica (Salamanca), westwärts bis zum Tajus, ostwärts über die Pyrenäen. Cartagena, immer das Winterquartier nach jedem Feldzuge, wurde darum auch, als der Hauptwaffenplatz der karthagischen Macht, von dem jungen Scipio (209 v. Chr.) zwar mit großem Verluste erobert, aber damit auch die Herrschaft der Karthager an der Wurzel vernichtet. Die südlichen Gehänge der Halbinsel kamen früher als die übrigen Theile derselben in der Römer Gewalt, doch lange war sie noch ein Kriegsschauplatz für die neuen Herren. Nach und nach stellte sich Ruhe ein; überall und so auch in Andalusien stiegen Römerstädte und Prachtgebäude hervor. Von der Besitznahme der Halbinsel durch die nordischen Schaaren der Völkerwanderung sehen wir ab, doch behauptete sich die römische Macht unter byzantinischen Heerführern am Südabhange, in Andalusien, bis zuletzt. Die Macht der Gothen, die über die bequemen Pyrenäenpässe Cataloniens und über den Ebro in Spanien einzogen, gelangte erst zu innerem Zusammenhang, als auch die castilische Hochterrasse in ihre Gewalt kam. Erst seitdem auf ihr an Sevilla's Stelle durch den trefflichen Gothen-König Wamba (665) Toledo zur Königsburg und zum Mittelpunkte des Reichs erhoben werden konnte, kam, obwohl auf kurze Zeit nur, das Reich der Gothen in Spanien zu einer politischen Einheit. Wie schnell die Reiterschaaren der Araber von den andalusischen Ebenen aus, nach der Schlacht von Xirez (712), in die Hochterrasse drangen, ist bekannt; dem Enthusiasmus der Eroberer von Afrika widerstand das entartete Königsheer der Gothen nicht. Die ganze Halbinsel wurde bald bis zu den Ostgrenzen hin durchzogen. Nur im Hochlande von Murcia, oberhalb Cartagena's Küsten und Hafen, leistete Theudomir den längsten Widerstand, bis endlich die Gothen auch diese Naturfeste räumen mußten und alle ihre Kräfte sich in den Gebirgen Asturiens concentrirten. Von hier aus beginnt die Wiederherstellung der spanischen Herrschaft durch einen 700jährigen Kampf gegen die Ungläubigen, eine glorreiche Zeit, während welcher das spanische Volk seinen ritterlichen Charakter sich erwarb, seine Verfassung begründete, seinen Ruhm durch die Christenheit verbreitete und auf Großthaten seinen Stolz basirte.

Durch diesen Hergang der Dinge kehrte sich das Verhältniß der Halbinsel um, die früherhin vom Süden, von Andalusien, insonderheit von dessen Ebenen aus, beherrscht und gemodelt wurde. Seitdem war das Hochland die vorherrschende Gewalt

der Halbinsel. Da bildete sich der Adel des Landes, da die Gewalt und das Ansehen der Cortes, — die ersten, zu welchen sich Vertreter des dritten Standes einfanden, waren die von Leon, im Jahre 1188, und dieses Datum beweist, daß die Spanier damals an der Spitze der emancipirten Völker schritten, — da das Wahlreich der Herrschaft, das erst später in ein Erbreich überging, da die freien Institutionen der Städte, die diesen nach und nach geschmälert und ganz genommen wurden, da die jetzt verschwundenen Geschwornengerichte, die zu den Grundgesetzen gehörten, und deren Grundlagen die Acten des Concils von Toledo bildeten.

Andaman, Inselkette im Meerbusen von Pegu, die gleichsam einen Vorläufer des großen ostindischen Archipels bildet. Sie besteht aus vier größeren Inseln, neben vielen kleineren, Nord-, Mittel-, Süd- und Klein-Andaman; zusammen 120 □Meilen mit einer spärlichen unabhängigen negerartigen Bevölkerung. Eine von den Engländern zu Ende des vorigen Jahrhunderts auf der nördlichsten Insel gegründete Niederlassung (Port Cornwallis) wurde des Klimas wegen wieder aufgegeben. In der Mitte der größten der Inseln erhebt sich der allen Schiffern wohlbekannte, 2400′ hohe Saddle-Peak. Nach besiegtem indischen Aufstande wurde 1858 der Exkönig von Delhi auf die A.-Inseln lebenslänglich verbannt.

Andechs, im Königl. Bair. Landgericht Starnberg, ist das Stammschloß der danach benannten Grafen von A. Dieses einst bedeutende Herrschergeschlecht besaß ursprünglich die Grafschaft im Ober-Innthal und Norithal, erwarb aber bald durch eine Erbtochter der Ostfränkischen Markgrafen große Besitzungen in Franken, deren Mittelpunkt die Plassenburg (s. d.) war, nach welcher auch mehrere dieses Stammes sich nannten. Im Jahre 1171 erhielten sie mit Heinrich die Markgrafschaft Istrien und wurden 1181 in der Person Bertholds I. Herzoge von Dalmatien, welchen Titel sie jedoch schon 1202 mit dem von Meran (s. d.) vertauschten, unter welchem letzteren Namen das Geschlecht am bekanntesten geworden ist. Auf jenen ersten Herzog, der 1192 starb, folgte Berthold II., der Vater der heiligen Hedwig und Otto's I., welcher Letztere durch Heirath auch noch die Pfalzgrafschaft Hochburgund (Franche Comté) an sein Haus brachte. Er hinterließ (1234) einen einzigen Sohn, Herzog Otto II. von Meran, mit welchem, als er 1248 eines plötzlichen Todes starb, sein Mannesstamm erlosch, worauf ein Theil des großen Meranischen Erbes an die Schwestern des letzten Herzogs und deren Gemahle, den (Hohenzollernschen) Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg und die Grafen von Orlamünde und Truhendingen fiel.

Anden, s. **Cordilleren**.

Andernach, eine der ältesten Städte der preußischen Rheinprovinz und zum Kreise Mayen des Regierungsbezirks Koblenz gehörig, liegt auf dem linken Rheinufer, etwa 4 Stunden unterhalb Koblenz und 4½ Stunden oberhalb Sinzig. Der Ursprung des Ortes datirt gleich dem so mancher anderen Rheinstädte von Basel bis über Emmerich hinaus (wir erinnern hier beispielsweise nur an Köln, Neuß, Bonn, Boppard, Bacharach, Bingen, Remagen,) aus der Römerzeit. Wahrscheinlich befand sich Andernach unter der Reihe von mehr als 50 Befestigungsanlagen, welche nach dem Zeugnisse des Julius Florus (Epit. II. 30. ed. O. Jahn. p. 118) von Drusus während seiner Feldzüge in Germanien (a. u. c. 742—745, 12—9 v. Chr.) ausgeführt wurden. Das Castell lag noch innerhalb der römischen Provinz Nieder-Germanien (Germania inferior), indem die nördliche Grenze Ober-Germaniens (Germania superior) wahrscheinlich in die Gegend von Bingen fiel. Die erste directe Nachricht über Andernach, welche vermuthlich schon zur Zeit der Erhebung des Claudius Civilis (70 n. Chr.) aus Furcht vor der angedrohten Zerstörung und aus Mangel an Vertheidigern von den Römern selbst in Brand gesteckt worden war (vgl. Tacit. histor. IV, 15), verdanken wir dem römischen Historiker Ammianus Marcellinus. Es war eine Folge der seit der Mitte des 4. Jahrhunderts mehr und mehr zunehmenden Einfälle der Franken in das römische Gebiet, daß Julian im Jahre 356 alle römischen Niederlassungen am Rheine außer Remagen und einem Thurme bei Köln zerstört fand (Ammian. XVI, 2). Drei Jahre später (359) wird Andernach unter den 7 Castellen genannt, die Julian's Tapferkeit den Franken wieder entriß (Ammian. XVIII. 2). Die zu Anfang des 5. Jahrhunderts niedergeschriebene Notitia dignitatum utriusque im-

perii zeigt uns Andernach bereits als den nördlichsten festen Punkt der Römer am Rheine. Hier war der Sitz des praefectus militum Acincensium (Acincum ist Alt-Ofen) aus Pannonien, als dessen Vorgesetzter zunächst der dux militiae zu Mainz erscheint. Nach dem Sturze der Römerherrschaft entstand auch zu Andernach wie in vielen anderen Römerstädten ein Hof oder Palast der fränkischen Könige, um welchen sich allmählich der Ring der fränkischen Hofesverfassung schloß. Der Beschreibung des Dichters Venantius Fortunatus zufolge, der um das Jahr 562 auf einer Reise von Metz bis Andernach den dortigen Königshof besuchte, konnten die langgelockten Frankenkönige aus den Fenstern des Palastes, an dem ein Rheinarm dicht vorbeifloß, sich mit Fischangeln unterhalten. Nicht allein der austrasische König Singebert und Childebert II., der im Jahre 596 dort Gesetze gab (cf. Monum. Germ. hist. ed. Pertz vol. II p. 9), auch die späteren fränkischen und deutschen Könige oder Kaiser weilten gern und oft in der Pfalz zu Andernach, welches daher nicht selten bei Chronisten und als Ausstellungsort von Urkunden genannt wird. [1]) 1145 und 1147 hielt Kaiser Konrad III., 1189 Heinrich VI., 1215 Friedrich II. hier Hoftage. Bis zur Auflösung der alten Gauverfassung (11. — 12. Jahrhundert) war Andernach Hauptort im Meinfeldergau, dem Pagus Meginensis oder Meinefeld. Schon in früher Zeit ist der Ort eng in die Geschicke des deutschen Reiches verflochten. Mehrmals wurden bei Andernach entscheidende Schlachten geschlagen; wie hier der Sieg Ludwig's II. über Karl den Kahlen (8. Oct. 876) dem Ersterer seinen Antheil an Lotharingien sicherte, so beendigte die Besiegung und der Tod der Herzoge Eberhard von Franken und Giselbert von Lothringen 939 bei Andernach einen für Otto den Großen gefahrdrohenden Krieg. 1114 ward Kaiser Heinrich V. vom Erzbischof Friedrich I. von Köln und den Kölnern bei Andernach besiegt, und 1164 entschied eine Feldschlacht dicht bei der Stadt den Streit des Pfalzgrafen Konrad von Hohenstaufen mit den Kölnern. Es war am 1. August 1167, als Kaiser Friedrich I. dem Erzbischofe Reinold von Köln, nur vierzehn Tage vor dessen Tode, zum Danke für den hauptsächlich durch kölnische Tapferkeit errungenen Sieg über die Römer bei Tusculanum die Herrlichkeit und den Reichshof Andernach mit der Münze, dem Zolle und der Gerichtsbarkeit als ein bleibendes Besitzthum der kölnischen Kirche schenkte. Die Nachricht, daß Erzbischof Friedrich I. von Köln 1109 nach einem Siege über Heinrich's IV. Anhänger den Ort mit Mauern und Thürmen umgeben und so zu einer mittelalterlichen Stadt erhoben habe, stammt erst aus sehr später Quelle. Mag nun eine förmliche Erhebung Andernach's zur Stadt stattgefunden haben, oder nicht, der Begriff der römischen civitas ist Andernach so wenig wie anderen Römerstädten am Rheine jemals verloren gegangen. In einer Urkunde des Jahres 1129 werden unter den Zeugen zwei cives Andernacenses aufgeführt. „Civitas beati Petri et nostra in Andernaco“ heißt es in der für die Verfassungsgeschichte der Stadt wichtigen Urkunde Erzbischofs Philipp von Köln aus dem Jahre 1171. Civitas ist aber hier eben nichts Anderes als der gemeinsame Inbegriff für den Reichshof als Mittelpunkt und die abhängigen Höfe und Wohnstätten der Villa innerhalb der alten römischen Ringmauer. Seitdem König Otto IV. am Tage seiner Krönung (12. Jul. 1198) dem Kölner Erzbischofe Adolph I. das von Heinrich VI. zurückgenommene Reichsgut Andernach restituirt, blieb die Stadt bis zur Zeit der französischen Invasion (1794) ununterbrochen

[1]) Bei Ammian, auf der Peutingerschen Tafel und im Itinerarium Antonini Antunnacum, in der Notitia dignitatum und bei Venantius Antonacum oder Antonnacum, wird Andernach im Mittelalter bald Antunacum, Anturnacum, Antonacum, bald Anternacum, Andrenacum, Andernacum, Antrinacha, Anternacha genannt. Die Ableitung des Stammes ist streitig: während Einige ante Nacum, d. i. vor der Stette, erklären (die Stette ist ein Bach, der beinahe Neuwied gegenüber in den Rhein fließt) — eine Erklärung, der auch Boecking Adnot. ad Notit. dign. vol. III. p. 981 zustimmt —, führen Andere im Hinblicke auf die namentlich in Gallien so häufigen Ortsnamen auf acum, die durchweg an Flüssen gelegenen Orten angehören (s. Annal. Laurish. bei Pertz Mon. Germ. I. p. 148) das Wort auf keltische Wurzeln zurück, so daß Antenacum wie Andenacum, das heutige Andiac bei Bordeaux, etwa die „Ansiedelung in der Einsamkeit am Wasser“ bedeutet. S. Rhein. Antiquarius, Abth. III., B. 4, S. 427. Vielleicht ist Beides so zu vereinigen, daß die Römer der vorgefundenen keltischen Localbezeichnung ihren Sinn untergelegt haben. Die Form ante Netam oder Necam kommt bei den Römischen Schriftstellern nicht vor.

unter der Hoheit des kölnischen Erzstuhles. Das mit dem Erstarken des Bürgerthums in den Städten Hand in Hand gehende Streben nach politischer Unabhängigkeit führte auch in Andernach wiederholt zu Conflicten mit der erzbischöflichen Gewalt und Gerichtsbarkeit. Von 1247 bis 1259 Mitglied des rheinischen Städtebundes, seit den Jahren 1300 und 1301 mit den Städten Koblenz, Bonn, Boppard und Oberwesel durch das Band der sog. Einbürgerschaft verknüpft und durch verschiedene Privilegien bevorzugt, behauptete es eine Zeit lang eine gewisse Selbstständigkeit.

Die Reformation fand zu Andernach in Folge der Predigten des Erasmus Savierius und des Johannes Pistorius raschen Eingang, doch war ihre Wirkung hier eine eben so rasch vorübergehende, denn schon unter Erzbischof Adolph III., der um 1547 die Gegenreformation im Erzstifte begann, ist die Bürgerschaft freiwillig zur alten Kirche zurückgekehrt. Die Drangsale des 30jährigen Krieges ließen Andernach nicht unberührt; im November 1632 von dem schwedischen General Wolf Heinrich v. Baudissin belagert und eingenommen, im März 1633 darauf von dem schwedischen Obersten Josias v. Rantzau nach tapferer Vertheidigung den Kaiserlichen übergeben, hatte die Stadt unter wiederholten Plünderungen und Brandschatzungen schwer zu leiden. Im französischen Reunionskriege ward Andernach 1689 bis auf einige 70 Häuser niedergebrannt. Am 22. October 1794 zog die Division Moreau in Andernach ein. Canton und Mairie Andernach waren bis 1814 dem Departement des Rheins und der Mosel zugetheilt. Unter dem preußischen Scepter hat sich der Wohlstand und die Bevölkerung der Stadt, die unter französischer Herrschaft wenig über 2000 Einwohner zählte, wieder gehoben. Nach der Volkszählung von 1856 hatte Andernach 3942 Einwohner. Die Bedeutung und der Glanz der Stadt im Mittelalter aber spiegelt sich in ihrer reichgegliederten alten Verfassung und ihrem meist so ausgebreiteten Handel. Die Schöffen, nach Erzbischof Philipps I. Verordnung (cfr. J. Grimm, Deutsche Weisth. II, 623) 14 an der Zahl und aus den Vornehmsten und Verständigsten erwählt, waren wenigstens bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts stets Ritterbürtige; an ihrer Spitze stand der vom Erzbischof ernannte Schultheiß. Später, als auch die Bürgerlichen Antheil am Schöffenamt erwarben, unterschied man Ritter- und gelehrte Schöffen. Das Schöffengericht übte die Gerichtsbarkeit im Namen des Erzbischofs. Seit 1383 bildeten die Schöffen eine Brüderschaft. Das Andranacher Baugedingbuch oder Schöffenweisthum vom Jahre 1500 (s. J. Grimm, D. Weisth. II, S. 624—631) gewährt ein vollständiges Bild der Einrichtungen und Befugnisse dieser Stelle. Von dem hohen weltlichen Gerichte zu Andernach wurde in früheren Zeiten an das hohe weltliche Gericht zu Köln, in der Folge an den Hofrath zu Bonn appellirt. Den Schöffen, welche das Patriziat repräsentiren, (ein Verzeichniß der adligen Schöffengeschlechter, zus. 31, s. bei v. Stramberg, Rhein. Antiquar. III, 4, S. 404 f.) standen als Vertreter der eigentlichen Bürgerschaft, der Gemeinde, die Mitglieder des Rathes gegenüber, der sich durch eigene Wahl ergänzte und von einem Bürgermeister präsidirt wurde. Dem Rath lag hauptsächlich die Verwaltung des Gemeindegutes, die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die Aufsicht über Gewerbe und Handel ob. Aus dem Rathe wurden der Rentmeister und zwei Baumeister gewählt. Für die Vertheidigung der Stadt hatte die Gesammtheit der Grundeigenthümer einzustehen. Als eine Einrichtung von tiefgreifendster conservativer Bedeutung erscheinen die auch zu Bacharach und Oberwesel vorkommenden Nachbarschaften, deren Existenz seit dem 13. Jahrh. nachweisbar ist. Es sind dieses kleinere Districtsgenossenschaften innerhalb der Stadt, an denen alle Bürger Theil nahmen, jeder nach Maßgabe der Lage seiner Wohnung. Diese Genossenschaften, deren es in Andernach 16 gab, zeichneten sich durch eine sehr feste Organisation und zumeist auch durch inniges Zusammenhalten in Freud und Leid aus. Jede Nachbarschaft hat ihren eigenen Amtmann, ihren Schöffen, Procuratoren und Schreiber, ihren Brunnenmeister und Diener. Bis heute ist diese schöne Institution nicht nur dem Namen nach, sondern selbst in einem Theile ihres Wesens als letzter Rest der alten Verfassung im Volke lebendig geblieben. Durch die aus der Mitte der Nachbarschaften gewählten Achter, welche sich in dem sog. Achterkämmerchen versammelten, übte die Bürgerschaft in späterer Zeit (seit 1822) eine Controle über Bürgermeister und Rath aus; den acht Männern, welche diesen

Ausschuß bildeten, mußte der Rath jährlich Rechnung legen und auf Klagen aus dem Schooße der Bürger Rede stehen. Die Wahlen zu den Achterstellen waren durch äußerst strenge Gesetze geregelt. Im 16. Jahrhundert zählte man zu Andernach 15 Zünfte. Schultheiß und Schöffen, denen zwar das höhere Ansehen blieb, die aber im Einklange mit dem Gange der Zeit seit dem 15. Jahrhundert in den Urkunden mehr und mehr hinter Bürgermeister und Rath zurücktreten, mußten den Letzteren bei ihrem Amtsantritte schwören, daß sie der Stadt Rechte und Freiheiten getreulichst zu schützen und zu wahren gewillt seien. Bürgermeister und Rath ihrerseits hatten dagegen dem Erzbischof den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Unter den Städten des Erzstiftes führte Andernach neben Neuß das Directorium; hiermit hing das Vorrecht zusammen, daß der Bürgermeister auf den Landtagen und auf Reisen von einem Stadtdiener begleitet ward. Unter den früher zu Andernach ansässigen adligen Geschlechtern, an die noch manche alte Burghäuser der Stadt erinnern, sind außer der ritterlichen Familie von Andernach (de Andernaco) die Schilling von Lohnstein, die Fryheit von Scheven, die Butschart, Neudel, von Geyslaer, von Synghoeven, Walpode von Andernach, Reinfelder und Husmann von Andernach, von Bonrot, von Mering, von Nikenich hervorzuheben.

Der Handel der Stadt, einst durch die erzbischöfliche Zollstätte und andere besondere Vortheile ausgedehnt und blühend, bezieht sich auf Wein und Getreide, noch mehr aber auf Mühlensteine, Tuffstein und Troß. Für letztere Artikel ist der mit Erlaubniß Erzbischof Adolphs III. 1554 erbaute Rheinkrahnen von größtem Nutzen. Die Brüche der weitberühmten Mühl- und Tuffsteine bietet die vulkanische Umgegend, indem sich die Mühlsteine bei Niederwendig und Mayen, die Tuffsteine aber bei Brohl finden, in großer Menge. Unter den Märkten hat der von Erzbischof Friedrich III. der Stadt verliehene Bionkrautsmarkt zu Michaelis besondere Wichtigkeit und Berühmtheit; er ist für die ganze Umgegend noch heut zu Tage ein wahres Volksfest. Dem Acker- und Obstbau kommt eine sehr schöne und fruchtbare Markung, in einem Umfange von 9821 Morgen, zu Gute. Wie sehr dagegen die schon von Venantius belobte und im Mittelalter sehr ausgedehnte Weincultur auf ein Minimum herabgesunken ist, beweist der Umstand, daß sich unter der angegebenen Morgenzahl nur 13 Morgen Weinland befinden. Dem äußeren Anblicke nach ist Andernach eine alterthümliche Stadt mit meist engen Gassen. Seitdem die alte Ringmauer von dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm III. mittels Cabinets-Ordre vom 20. August 1819 der Stadt geschenkt worden, hat deren theilweise Niederlegung namentlich der Nordwestseite ein freundlicheres Ansehen verliehen. An der Südseite der Stadt fallen die stattlichen Ruinen der erzbischöflichen Burg in die Augen. Der palastartige ursprünglich dreistöckige Mittelbau wurde Ende des 15. Jahrh. erbaut, nur die Thürme sind älter. Die Annahme, daß Theile der Burg aus der Römerzeit stammen, entbehrt jeder Begründung. 1516 zerstörte ein Brand einen großen Theil des Schlosses und 1688 ward derselbe von den Franzosen in die Luft gesprengt. Der mit der Ringmauer verbundene 40 Fuß hohe Thurm mit seinen 12 Fuß dicken Mauern erhielt später ein neues Kuppeldach und dient seitdem als Gefängniß. Nahe bei der Burg tritt das Pfortenhaus des Coblenzer Thores hervor, ebenfalls eine schöne mittelalterliche Ruine. Ein prachtvoller Bau ist der zwischen 1448 und 1452 erbaute runde Thurm an der Nordseite der Stadt, ein Riesenwerk, dessen Grundmauern bis zum ersten Ringe eine Dicke von 15 Fuß haben. Weder von dem gleichfalls erzbischöflichen Schloß zur Nette noch von der alten Königspfalz sind sichtbare Ueberbleibsel erhalten. Die letztere stand wahrscheinlich an der Stelle der ehemaligen Malmedyer Probstei, des jetzigen Hotels zur Lilie, in dessen Garten unlängst mächtige Grundmauern und ein Thor aus der Frankenzeit zum Vorschein gekommen sind. Das Rathhaus, in der Mitte der Stadt gelegen, ist 1574 erbaut worden. In dem sog. „Judenbade" hinter dem Hofraume des Rathhauses hat man neuerdings ein unterirdisches Gefängniß erkannt. Vgl. die Schrift von Prof. Braun, das Judenbad in Andernach, Bonn 1853. Den Juden war seit 1287 das Wohnen in der Stadt streng untersagt. Die Pfarrkirche zu St. Marien ist ein stattliches Gebäude im ursprünglich romanischen Style und großentheils dem 13. Jahrh. angehörig, mit Ausnahme des ältern Chorthurmes und des erst im 15. Jahrh. ausge-

bauten Schiffes. Die Erzählung von Kaiser Valentinians (II. oder III.?) Grabmal in der Kirche ist ein mittelalterliches Märchen. Die im 15. Jahrh. restaurirte Kirche des Franciscanerklosters war seit 1818 Artillerie-Kaserne, bis sie 1856 dem evangelischen Gottesdienste überwiesen wurde. Andernach besitzt eine schon im 16. Jahrh. bestehende katholische höhere Stadtschule (Progymnasium), deren Fonds hauptsächlich einer Schenkung des Erzbischofs Valentin v. Isenburg zu verdanken sind, der der Stadt für Lehrerbesoldungen und Unterstützung armer Schüler 1573 aus den Gütern des eingegangenen Klosters Namedy 7000 Fl. zuwandte. Das Wappen der Stadt, wie es am Rathhause ausgehauen ist, zeigt im silbernen Felde zwei rothe kreuzweis belegte Schlüssel, darüber das kurkölnische schwarze Kreuz. — Während die Stadt ihre Baudenkmale aus der Römerzeit in Folge der vielen Kriegsstürme verloren hat, haben sich manche Grabsteine, Münzen und kleinere römische Antiquitäten erhalten, die zu einer schätzbaren Sammlung vereinigt sind. Noch im Dec. 1857 wurden bei den Arbeiten an der Bingener Eisenbahn Ueberreste der alten Römerstraße und einige hundert Schritte oberhalb des Stadtkrahnens ein gemauertes Gebäude von 9 Fuß Länge und 11 Fuß Tiefe entdeckt, welches sich der Inschrift und der innern Einrichtung zufolge als ein dem Merkur gewidmeter Tempel erwies. Werthvoll und reichhaltig ist das auf dem Rathhause befindliche Stadtarchiv, welches die Materialien zu einer vollständigen Geschichte der Stadt bietet. Vorarbeiten dazu haben E. Weydem im 2. Hefte der Geschichte der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster am Rheine von Frh. v. Mering, 1835 (S. 1—188), und v. Stramberg im 4. Band der 3. Abtheilung seines weitschichtigen Rhein. Antiquarius (1857) geliefert.

Andersen, Hans Christian, geboren zu Odense auf der Insel Fünen am 2. April 1805 in ärmlichen Verhältnissen. Ein unbestimmter Drang, der sich zunächst auf's Theater richtet, führt den vierzehnjährigen, bisher nur in der Armenschule unterrichteten Knaben nach Kopenhagen, wo er vielfach Theilnahme fand, wie denn überhaupt die höheren Stände in Dänemark zu jener Zeit sich in Unterstützung und Förderung geistigen Strebens überboten. Der Conferenzrath Collin ließ ihn seit 1828 studiren. Mehrere frühere ganz unfertige dramatische Arbeiten ungerechnet, hatte Andersen während seiner Schulzeit einige wenige, aber vielversprechende Gedichte geschrieben, von denen wir nur das mit so vielem Beifalle aufgenommene „sterbende Kind“ namhaft machen wollen. Heiberg führte den jungen, talentvollen Dichter dem Publicum zum ersten Male in seiner Wochenschrift „Die fliegende Post“ vor. Aber sein erstes selbständig erscheinendes Werk war „Die Fußreise nach Amack“, ein humoristisches Buch, das wenige Monate, nachdem er Student geworden, herauskam und so außerordentliches Glück machte, daß die ganze Auflage schon in wenigen Tagen vergriffen war, und alsbald eine neue veranstaltet werden mußte. Später, im Jahre 1829, erschien noch eine dritte, außer einem schwedischen Nachdrucke. Darauf schrieb er „Die Liebe auf dem Nicolaithurme“, ein heroisches Vaudeville in 1 Act, das auf die Bühne kam und von seinen Mitstudenten, die stolz auf ihn waren, mit Jubel aufgenommen und durchgebracht wurde. In demselben Jahre machte er das zweite Examen und gab kurz darauf seine erste Gedichtsammlung heraus, die vielen Beifall erntete. Im Sommer 1830 machte er eine Reise durch die verschiedenen Provinzen seines Vaterlandes, als deren Frucht eine neue Sammlung lyrischer Gedichte, „Phantasieen und Skizzen“ betitelt, zu betrachten ist. Auch das Vaudeville „Trennung und Wiedersehen“, das durch ein Herzensereigniß auf dieser Reise angeregt worden ist, stammt aus der nämlichen Zeit. Im Frühjahr 1835 verließ er zum ersten Male die Grenzen Dänemarks und bereiste das nördliche Deutschland. Er ging über Lübeck, Hamburg durch den Harz nach Dresden. Auf dieser Reise wurde er mit Tieck und Chamisso bekannt, die zuerst ihre Landsleute auf den jungen dänischen Dichter aufmerksam machten, verschiedene seiner kleinen Gedichte übersetzten und so den Grund zu jener Anerkennung legten, die Andersen in unserem Vaterlande in so hohem Maaße, in höherem wohl als in seinem eigenen Dänemark, bis auf den heutigen Tag zu Theil geworden ist. Heimgekehrt, gab er von seinen Reiseeindrücken unter dem Titel „Schattenbilder“ eine anmuthige Beschreibung. Um zu leben (denn die mäßigen Honorare seiner eigenen Productionen reichten dazu nicht aus), mußte er sich inzwischen auch dazu verstehen, Theaterstücke zu über-

setzen und Operntexte zu verfertigen. So machte er nach Gozzi's Comödie einen für den Componisten Hartmann „Der Rabe“, einen andern für Bredal „Die Braut von Lammermoor“, einen dritten für seinen alten Gönner Wegse „Das Fest zu Kenilworth“. Auch eine neue Gedichtsammlung „Des Jahres zwölf Monate“ edirte er. Damals erlitt er einen sehr heftigen und schmerzlichen Angriff in den anonym erscheinenden „Gespenster-Briefen“, die Henrik Herz zum Verfasser hatten, und worin ihm Eile, Unfertigkeit und verschiedentliche Uncorrectheit seiner Poesieen als Folge mangelhafter Bildung vorgeworfen wurde. Seine Freunde riethen zu einer größeren anregenden und bildenden Reise in's Ausland und suchten durch ihren Einfluß ihm die Mittel dazu zu verschaffen. Eben hatte sein Gegner Herz ein ansehnliches Reisestipendium erhalten. Oehlenschläger, Ingemann, Heiberg, Oerstedt und Thiele setzten es durch ihre Empfehlungen durch, daß er nicht minder bedacht wurde: Grund genug für den Neid, sich in boshaften anonymen Angriffen gütlich zu thun, die den Dichter so sehr kränkten, daß er an sich selbst verzweifelnd und voll Mißtrauen gegen die eigene Tüchtigkeit eine Reise antrat, die ihm die beste Schule werden und sein Talent zu allgemeiner Anerkennung bringen sollte. Andersen ging also im Jahre 1833 durch Deutschland über Kassel und den Rhein zuerst nach Paris, wo er Bekanntschaft mit Victor Hugo und Heine stiftete, dem Dichter, welcher damals leider (wie er selbst sagt) auf dem Throne in seiner Dichterwelt saß; denn wie zuerst Walter Scott, nachmals Hofmann (Callot) es war, der am stärksten auf ihn eingewirkt, übte jetzt Heine einen Einfluß, der sich eben so stark äußerte als er gefährlich für die Reinheit und Ruhe seines Gefühls zu werden drohte. In Paris schrieb er den größten Theil seines dramatischen Gedichtes „Agnete und der Meermann“, das er in einem einsamen Thale des Jura im August vollendete. Er sandte es alsbald mit großer Erwartung nach Dänemark: sie blieb unerfüllt. Aber für den Dichter war dieses Werk von großer Wichtigkeit: er schloß damit sein rein lyrisches Stadium und begann nun einen neuen Abschnitt seines Lebens. Vom Jura aus wandte er sich nach Italien. Gerade an dem Tage, dem 5. September, an welchem er vor 14 Jahren als armer hülfloser Knabe nach Kopenhagen gekommen war, betrat er die Grenzen dieses Landes seiner Sehnsucht. Seiner dichterischen Phantasie öffnete sich hier eine neue Welt. Ueber Mailand, Genua, Florenz trat er in Rom ein. Ein Brief brachte ihm hier die Trauerbotschaft vom Tode seiner Mutter, der Einzigen, die von seinen Angehörigen noch übrig geblieben war. Von Thorwaldsen ward der junge Dichter mit Herzlichkeit empfangen, von ihm erhielt er Trost und Aufmunterung. Indeß war auch Herz in Rom angekommen, und wie denn im Auslande das Gefühl gemeinsamer Heimath auch eine Zugehörigkeit der Gemüther hervorbringt, schlossen sich jetzt die Gegner an einander und reisten zusammen nach Neapel, wo sie in demselben Hause wohnten. Im folgenden Jahre kehrte Andersen über Venedig, Wien und München in sein Vaterland zurück. Zeugniß von der Wirkung des südlichen Lebens zwischen der reichen Natur und den Schätzen der Kunst auf seine Dichternatur giebt der Roman, den er gleich nach der Heimkehr beendete, „der Improvisator“, unter dem langen Titel „Jugendleben und Träume eines italienischen Dichters“ in's Deutsche übersetzt. Er errang ihm vielen Beifall, der lauteste kam aus Deutschland. Der Dichter bekam dadurch neue Kraft und Muth zum Leben und Schaffen. Im Jahre 1835 bereits erschienen seine „Märchen“, eine Dichtungsart, die er später weiter geübt und die ihn in weitesten Kreisen bekannt gemacht hat. Der nächste Roman war „O. Z.“, der charakteristische Züge des Stadtlebens wiedergiebt; schon das Jahr darauf, 1837, kam „Nur ein Geiger“ heraus. In diese Zeit fällt der erste Besuch Schwedens, bei dem er unter Andern auch Friederike Bremer kennen lernte. Jetzt hatte sich Andersen allgemeine Anerkennung erworben, die besten gesellschaftlichen Kreise standen ihm offen, und der Verkehr mit der Jugend im Studentenverein (einem eigenthümlich dänischen Institute, wo Studenten und Professoren sich trafen und in nahe Berührung traten) bewahrte ihm Laune und Lebenslust. Nun sollte er auch nach andern Seiten hin sicher gestellt werden. Anfang 1839 erhielt er auf Antrag des geheimen Staatsministers Grafen von Ranzau-Breitenburg, eines Holsteiners, der ein eben so fein gebildeter und geistvoller als edler Mann war, vom Könige Friedrich VI. ein wenn auch mäßiges Jahrgehalt. Im Sommer 1839

schrieb er das Vaudeville „der Unsichtbare auf Sprogö"; es kam alsbald auf die Bühne und hat sich durch ausgelassene Munterkeit die Gunst des Publicums erworben und erhalten bis auf den heutigen Tag. 1840 erschien das romantische Drama „der Mulatte", dessen Stoff einer kleinen französischen Erzählung entlehnt war. Mit ihm wurde das Kopenhagener Theater unter Christian VIII. eröffnet, und es erntete in einer Reihe von Darstellungen jubelnden Beifall. Auch in Schweden machte das Stück ganz besonderes Glück, und der Dichter fand bei einem neuen Besuche dieses Landes die wärmste Aufnahme. In demselben Jahre faßte er die Idee zum „Bilderbuch ohne Bilder" und führte sie sogleich aus. Wie beliebt das Buch in Deutschland wurde, ist bekannt. Unmittelbar nachdem er das Trauerspiel „das Maurenmädchen" vollendet, trat er, voller Reiselust und erfüllt von dem Streben, sich mehr Kenntnisse der Natur und des Menschenlebens anzueignen, eine größere Reise an. Er verließ die Heimath im October 1840, brachte einige Tage in Holstein auf dem Stammschlosse des Grafen Ranzau-Breitenburg zu, ging dann über München nach der Schweiz und über den Brenner nach Italien und traf gegen Weihnachten in Rom ein. Hier blieb er den Carneval über und wandte sich im März nach Neapel, von wo er sich auf einem französischen Kriegsdampfer nach Griechenland einschiffte. In Athen wurde er vom Professor Roß, einem gebornen Holsteiner, und Prokesch-Osten freundlich aufgenommen. Ueber Smyrna segelte er nach Konstantinopel, sah die Feste daselbst zu Mahomed's Geburtstage, ging zu Lande nach der Walachei und die Donau aufwärts nach Wien und traf im August 1841 wieder in Kopenhagen ein. Die Reise-Erinnerungen schrieb er nieder unter dem Titel: „Eines Dichters Bazar", ein schönes, viel gelesenes Buch, das ihm auch endlich ein anständiges Honorar einbrachte. Die früher begonnenen Märchen setzte er fort: sie gewannen ihm viele Herzen und wurden unendlich beliebt. Im Sommer 1842 erschien eine dramatische Kleinigkeit: „Der Vogel im Birnbaum." Im Winter 1843 besuchte er den Niederrhein und Belgien und wieder Paris. Hier kamen ihm Victor Hugo, A. Dumas, Rachel, Alfred de Vigny, Lamartine, Heine u. A. auf's Freundlichste entgegen. Auf der Rückreise sah er Freiligrath in St. Goar. Im folgenden Jahre machte er wieder einen Ausflug nach Norddeutschland, auf dem er besonders in Weimar ebenso ehrenvoll als herzlich aufgenommen ward. Heimgekehrt, feierte er den 25. Jahrestag seiner Ankunft in Kopenhagen an der Tafel des Königs Christian, der sich damals im Bade Föhr befand, ihm viele Gnade erwies und bald darauf auch sein Jahrgehalt erhöhte. In der Wintersaison kam dann sein dramatisches Märchen: „Die Blume des Glücks" zur Aufführung und erlebte im Laufe derselben sieben Darstellungen. Im nächsten Jahre faßte er den Entschluß, Italien zum dritten Male zu besuchen, und verließ Ende October 1845 Kopenhagen. Er ging über Berlin, Weimar, Dresden, Prag, Wien, Triest, Ancona nach Rom, wo er am 31. März 1846 eintraf, von da nach Neapel, schiffte nach Marseille und ging in die Pyrenäen. Hier schloß er im Juli 1846 in Vernet seine Selbstbiographie und schickte sie nach Deutschland, die unter dem Titel: „Das Märchen meines Lebens" die beiden ersten Bände seiner gesammelten Werke (vom Verf. selbst besorgte Ausg. Leipz., Lorck 1847 ff.) bildet, und die Grundlage dieser unserer Darstellung ausmacht. Seit dieser Zeit lebt Andersen abwechselnd in der Hauptstadt seines Vaterlandes oder auf den Gütern hoher Gönner und Freunde seiner Muse, öfter in Deutschland, wo er, namentlich in den höheren und vielen höchsten Kreisen der Gesellschaft ein gern gesehener und bevorzugter Gast ist. Er setzt seine Productionen, die von einem ächten, warmen Dichtergemüthe Zeugniß ablegen, unermüdlich weiter fort. Von weiteren Arbeiten dieser Art nennen wir noch: In Schweden, Erzählungen; die zwei Baronessen, ein Roman; Ahasverus, ein Gedicht; Raphaella, Tragödie in 5 Acten.

Andersen ist ein mäßiges und angenehmes Talent; die Pflege, die ihm das kleine Dänemark zu Theil werden läßt, muß in Deutschland auf Regierungen und Volk einen beschämenden Eindruck machen. Was thun sie für die Männer der Feder, deren Leben der Unterhaltung und Belehrung des Volks gewidmet ist?

Andlaw, ein uraltes Geschlecht — in Urkunden auch Andelado, Andelaha, Andela, Andelo, Anslo genannt —, dessen Geschichte sich in den Sagen der Vor-

zeit verliert. Einer jener dem Mittelalter besonders theueren und wenn auch historisch hinfälligen, so doch für ihre Zeit außerordentlich charakteristischen Traditionen zufolge habe sich der Stammvater unter der Schaar der Kriegsleute befunden, welche den Judas in den Olivengarten begleitete. Die Leiden und der Tod unseres Erlösers weckten den Glaubensfunken in dem Krieger und führten ihn in die Reihen der ersten Christen ein. Als Wiege des Geschlechts wird Rom oder Bologna angesehen. Um 770 lebten nach den übereinstimmenden Zeugnissen mehrerer Geschichtsforscher zwei Brüder Andelado, von denen Pantaleon die hohe Würde eines Senators in Rom bekleidete — der letzte Ausdruck der einst mächtigsten Körperschaft der Erde und eine Ehrenstelle, um welche sich Könige bewarben. Balthasar Andelado, Ritter von der Tafelrunde, folgte Karl dem Großen an die Ufer des Rheins und baute die Burg Andelaha im heutigen Elsaß, an dem Eingange des engen Thales Eleon, aus dem ein kleiner Bach (Aach, Aha, Wasser) fließt. In der Namensveränderung lag wohl die versuchte Annäherung an die Sprachweise des neuen Vaterlandes. Hier entstand unter dem Schutze des mächtigen Geschlechts um 880 das Kloster, spätere reichsfürstliche Damenstift Eleon, welches eine Bulle Papst Sylvester's vom J. 999 Andelaha nennt. Die heil. Richardis, verstoßene Gemahlin Kaiser Karl des Dicken, gründete sich diese Zufluchtsstätte und starb daselbst. — Die Familie von Andlaw gelangte trotz vielfacher Befehdungen als Anhängerin der Hohenstaufen von Seiten der Guelfischen Bischöfe von Straßburg Heinrich von Veringen und Heinrich von Stahleck, welche 1213 und 1236 die Burg Andelaha zerstörten, zu immer höherer Macht und Ansehen. Die Familie trug neben ausgedehntem Allodialbesitz zu verschiedenen Zeiten in Ober- und Nieder-Elsaß, im Breisgau, in der Schweiz, in Schwaben, den österreichischen Staaten, Frankreich u. s. w. Lehen von Kaiser und Reich, von dem Erzhause Oesterreich, von Lothringen, der Krone Frankreich und Württemberg, von den Bischöfen zu Basel und Straßburg, von den Abteien Andlau, Merian, Maursmünster, den Grafen von Rappoltstein und von Neuenburg. Nach der Eintheilung des deutschen Reichs, welche Kaiser Otto III. zugeschrieben wird, erscheinen die Herren von Andlaw als das erste der vier Erb-Rittergeschlechter. Der Familien-Aelteste führte jedesmal den Titel eines ersten Erbritters des heiligen römischen Reichs, ein Vorrecht, welches sich bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Bei jeder Kaiserkrönung durfte ein Andlaw den Anspruch erheben, zum Ritter geschlagen zu werden. Joh. Bapt. v. Andlaw, Deutschordens-Ritter, erhielt noch den Ritterschlag zu Frankfurt a. M. bei der Krönung Kaiser Leopold's II. im J. 1790. Obige Rechte wurden der Familie 1540 vom Kaiser Karl V. bestätigt; im J. 1676 erfolgte die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand. Die Andlaw wurden in den Fall der Hohenstaufen mit verflochten und mußten 1274 ihre Erbgüter vom Hause Habsburg zu Lehen nehmen. Die Religion sämmtlicher Mitglieder des Geschlechts ist die katholische.

Aus der großen Anzahl ausgezeichneter Glieder dieses Geschlechtes erwähnen wir:

Georg von Andelo, 1454 Dompropst zu Basel, erschien auf den Concilien zu Constanz und Basel. Als Papst Pius II. im Jahre 1459 zu Basel eine Universität stiftete, ernannte er seinen Freund Georg v. A. zum ersten Rector derselben, welcher die Gesetze der neuen Hochschule verfaßte.

Hermann Peter v. Andlo, ward nach Vollendung seiner Studien zu Pavia Doctor und Professor des canonischen Rechts zu Basel, Vicekanzler der Universität und 1475 Senior der Juristenfacultät daselbst. Er schrieb 1460 eine Art von theoretischer Abhandlung des deutschen Staats-Rechts in dem Werke: „de imperio Romano-Germanico libri II." welches als das erste in seiner Art deswegen auch desto merkwürdiger ist, — aus einem Manuscript der Heidelberger Bibliothek mit Anmerkungen von Marquard Freher zu Straßburg erst 1612 erschienen. Das Buch ist zwar voller historischer Irrthümer, aber eben solcher Irrthümer, die schon durch etliche Jahrhunderte für Wahrheiten angenommen waren und auf denen selbst ein großer Theil des Staatsrechts der mittleren Zeit beruhte. Pütter (Literatur des Teutschen Staatsrechts I. Göttingen, 1776 S. 77—88) giebt ausführliche Mittheilungen über den Inhalt des Werks, über Quellen, Grundsätze und Mängel des Systems. Zu diesen Ausführun-

gen liefert Hugo (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I. Berlin, 1815. S. 346—349) einzelne „Berichtigungen" namentlich dahin, daß „D. Peter mit dem Beinamen von der Stadt Andlau im Elsaß" nicht zu dem Geschlechte der Herren von Andlau gehört habe. Dagegen wird derselbe in vorliegenden Familien-Aufzeichnungen als einer der Vorfahren aufgeführt.

Franz Anton v. Andlo ward mit der ehemaligen Reichsvogtei Kaisersberg im Ober-Elsaß 1739 belehnt, französischer General-Lieutenant und Exempt der Königlichen Garden. Er starb 1787 zu Colmar als der Letzte der Familie, welcher mit den üblichen feierlichen Ehren in der Gruft der Stiftskirche zu Andlaw, zur Rechten des Hochaltars beigesetzt wurde, nach dem die Leiche von der Fürstin-Aebtissin an der Spitze des Convents empfangen worden war.

Verschiedene Linien der Familie v. A. erloschen im vergangenen und im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts. Männliche Glieder sind jetzt noch in drei Linien vorhanden.

I. Linie von Homburg im Jahre 1814 durch den Kaiser Franz von Oesterreich in den Grafenstand erhoben. Friedrich Anton, Erbritter des heil. römischen Reichs, General in Französischen Diensten, Mitglied der constituirenden Versammlung 1789 zu Versailles, unerschrockener Vertheidiger des Thrones und des Altars. Er kämpfte in den Reihen der Conde'schen Armee und starb 1820 mit Hinterlassung dreier Söhne.

II. Linie von Klein-Landau, 1760 von Ludwig XV. zu Grafen ernannt. Anton, Erbritter des heil. römischen Reichs, General-Lieutenant, durchlebte wie der oben genannte Friedrich Anton unter seltener Hingebung und Treue aller Schrecknisse der Revolution, † 1822. Von seinen beiden Söhnen legte Felix, General-Lieutenant, dermalen Lehnträger und Erbritter, am 1. August 1830, treu seinem Eide und mit muthvollen Worten begleitet, die französische Pairswürde nieder, in gleicher Weise trat Gustav aus der Deputirten-Kammer aus.

III. Linie von Birseck, freiherrlich: Conrad. Carl Friedrich, Erbritter des heil. römischen Reichs, im J. 1810—1813 großherzoglich badischer Staatsminister des Innern [1]), dann Hofrichter zu Freiburg, und 1814—1817 Gouverneur der Franche Comté im Namen der hohen Alliirten, † 1839. Hinterließ zwei Söhne:

Franz Xaver, geb. 6. October 1799, großherzoglich badischer Kammerherr, Geheimer Rath und Gesandter zu Wien (1826—1835), zu München (1838—1843), zu Paris (1843—1847), und dann wieder im Jahre 1848 zu Wien. Auf diese Orte seiner dreißigjährigen diplomatischen Thätigkeit beziehen sich die 1857 zu Frankfurt a. M. veröffentlichten „Erinnerungsblätter aus den Papieren eines Diplomaten", welcher laut eigener Aeußerung, „nie unmittelbar in die Begebenheiten hineingezogen, dem Drama gleichsam aus den ersten Logen beigewohnt hat". Die meisten dieser Blätter der Erinnerung dürften noch nicht genügend trocken geworden sein, — es sind Blätter von Bäumen, welche noch grün und saftig ihre Wipfel in die Wolken erheben. Diplomaten sind aber in diesem Punkte ganz wie die Botaniker — sie zeigen ihre Herbarien nur, wenn die Pflanzen ganz abgetrocknet sind, bis dahin bleiben sie in der Presse. Herr v. Andlaw, ein frommer Katholik, guter Edelmann und Anhänger des streng monarchischen Princips, berührt, skizzirt, silhouettirt in jenen Reminiscenzen hohe und pikante Persönlichkeiten, (recht treffend ist Gentz porträtirt) Politik und Kunst, gesellige Freuden und schöne Gegenden — Alles mit der Bildung des feinen Weltmannes, einer milden Gesinnung und doch scharfen psychologischen Blicken, ja oft großartigen Bemerkungen.

Heinrich Bernhard, geb. 20. August 1802, Grundherr zu Bellingen und Hugstetten, Großherzoglich badischer Kammerherr, trat 1821 in den badischen Militärdienst, erbat aber schon 1825 den Abschied und erhielt die Stelle eines Regierungs-Raths in Freiburg i. B., welche er aber nie übernahm. Von dem grundherrlichen Adel oberhalb der Murg 1833 als dessen Vertreter in die Erste Kammer gewählt, entwickelte

---

[1]) Vgl. über seine Amtsführung während jener Zeit: Dr. C. F. Nebenius. Die katholischen Zustände in Baden, mit steter Rücksicht auf die im Jahre 1841 zu Regensburg erschienene Schrift unter gleichem Titel. Karlsruhe, 1842. S. 45—51.

er eine sehr bestimmte parlamentarische Parteithätigkeit in dem Bekenntnisse, die letzten sittlichen Gründe irgend einer zumal historischen Erscheinung nur in dem Hinaufsteigen bis zu den letzten Quellen menschlicher Erkenntniß, in Offenbarung und authentischer Tradition finden zu können. In den Grundanschauungen der katholischen Kirche und in dem Geiste ihrer nicht von menschlicher Weisheit zeugenden Institutionen das reiche Material für eine Besserung unserer politischen Zustände erkennend, bekämpfte er sowohl durch parlamentarisches als durch literarisches Wirken nicht nur die eine Art des Despotismus, welche als kleine oder große Macht ohne geistige oder körperliche Schranken zu Tage tritt, sondern auch den Despotismus, welcher, eine Erfindung der letzten Jahrhunderte, jenem Despotismus einen gleichen anderer Art unter dem Namen der Freiheit gleichsam als Gegengewicht entgegengesetzt hat. Eine angeblich freiere Bewegung von dem modernen Constitutionalismus — „ein nützliches Werkzeug unter gewissen Verhältnissen, etwa von der Wirkung eines Mauerbrechers" — zu erwarten, erscheint Hrn. v. Andlaw deshalb eine Täuschung, weil derselbe doch nur ein neuer Name für eine alte Sache, für despotische Allgewalt, sei. In diesem gewissen Sinne ist solche Art von Despotismus viel gefährlicher, denn er verkörpert sich nicht in Einem oder Wenigen, sondern in sehr Vielen, also in Niemandem eigentlich, und besteht doch; ja die wechselnden, unverantwortlichen, gleichsam unsichtbaren Machthaber erlangen in dem Collectivbegriffe Majorität wohl ihren Ausdruck, aber keine persönliche Gestaltung und Verantwortlichkeit. Die Consequenz vorstehender Principien machte Hr. v. Andlaw vorzugsweise gegen die Verfassung und Verwaltung seines Vaterlandes geltend; die Herrschaft der Grundsätze des Staatsraths Bekk beschuldigte er [1] „der Revolution mit allen ihren Entstehungsgründen und Folgen". Auf den Angriff antwortete Bekk durch die Schrift „Die Bewegung in Baden von 1848—1849. Ein Nachtrag in Beziehung auf die Druckschrift des Hrn. v. Andlaw. Mannheim 1852." Der frühere Staatsminister v. Dusch schrieb in Bezug darauf: „Zur Pathologie der Revolution. Erklärung und Abwehr, veranlaßt durch Bekk's und Andlaw's Schrift über Bewegung und Umsturz in Baden. Heidelberg 1852."

Das Andlaw'sche Stammwappen ist ein rothes Kreuz im goldnen Schild. Die Grafen von A. führen im goldnen Schild einen schwarzen Doppeladler, der mit dem Stammwappen im Brustschilde belegt ist. Auf dem Helm erscheint ein bärtiges, goldgekröntes Mannsbild, wachsend, dasselbe ist mit einem rothen Unterkleid und einem goldenen, hermelinverbrämten Mantel bekleidet. Die Helmdecken sind roth und golden.

Nicht zu diesem Geschlecht gehört der vormalige herzoglich braunschweigische Kanzlei-Director und Legationsrath Freiherr von Andlau, derselbe heißt eigentlich Bitter und ist der Sohn eines ehrsamen Tischlermeisters zu Braunschweig. Er diente dem Herzoge Carl von Braunschweig anfänglich als Kammerdiener, gewann dessen Vertrauen und stieg von Stufe zu Stufe; 1830 ernannte ihn Herzog Carl zum Kammerherrn und zum Freiherrn von Andlau, indem er ihm zugleich das Wappen der Grafen und Freiherren von A. beilegte. Dieselben haben öffentlich gegen Anmaßung ihres Wappens protestirt.

Andorra (span.) oder **Andorre** (franz.), eine Art Freistaat in den Pyrenäen, auf der Grenze von Catalonien und der alten französischen Grafschaft Foix, 9 Q.-M. groß und 17,000 Einwohner zählend. Schon seit Carl's des Großen Zeit unabhängig oder doch keinem anderen Staate angehörig, steht Andorra als neutrales Gebiet unter dem Schutze Frankreichs und Spaniens. Zwar hat es einen Souverain in dem jedesmaligen Bischofe von Seu d'Urgel (diese Stadt liegt kaum 3 Meilen entfernt), der jedoch gewöhnlich nur einmal des Jahres in's Land kommt, theils um als Fürst alle Streitigkeiten schiedsrichterlich beizulegen, theils um als Bischof die Firmung vorzunehmen. Der jetzige Souverain oder Fürst wurde am 1. August 1853 eingesetzt. Im Uebrigen leiten die Regierung zwei Statthälter oder Viguiers, von denen der eine Franzose und der andere ein Andorraner sein muß, und die der Fürst-Bischof auf 3 Jahre ernennt. Sie sind zugleich Richter und haben jeder einen Unter-

[1] Der Aufruhr und Umsturz in Baden als eine natürliche Folge der Landesgesetzgebung, mit Rücksicht auf „die Bewegung in Baden, von J. J. Bekk, damaligem Vorstand des Ministeriums des Innern". Dargestellt von H. v. Andlaw. Freiburg 1850, I., Vorwort S. V. und III. S. 173.

richter (Baile) zur Seite. Der Verwaltungsrath besteht aus 24 Mitgliedern, die von dem ganzen Volke gewählt werden; aus ihrer Mitte wird der Syndicus, der die executive Gewalt hat, auf Lebenszeit gewählt; außerdem die mit der Leitung des Gemeindewesens beauftragten Consuln. Ein Gesetzbuch hatte den Andorranern schon Napoleon versprochen, aber sein Versprechen nicht gehalten; daher verfaßten sie sich selbst eins, und die feierliche Einführung desselben geschah am 7. November 1846. Auf Mord steht die Todesstrafe; das Todesurtheil wird von den Vertretern aller Gemeinden bestätigt und der Verurtheilte mit verbundenen Augen von dem Henker in eine tiefe Kluft gestürzt. Die Einnahmen bestehen in den Pachtgeldern für die Gemeindeweiden und in Zahlung einer geringen Personal-, Grund- und Viehsteuer. Das Militär bilden alle Waffenfähige vom 16. bis zum 60. Lebensjahre; es kann von den Viguiers zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, aber nicht zum Angriff aufgeboten werden; über letzteres hat die Volksversammlung zu entscheiden. Die Einwohner Andorra's oder des Andorrathals (denn es liegt in einem, von der Valira bewässerten Pyrenäenthals) beschäftigen sich mit Viehzucht, Wein- und Obstbau. Der Ackerbau liefert nicht ausreichend Getreide, das für den Bedarf noch mangelnde wird aus Frankreich und zwar zollfrei bezogen. Außerdem giebt es schöne Waldungen, Eisengruben und warme Mineralquellen. Andorra zerfällt administrativ in 6 Gemeinden: Andorra, Canillo, Emcamp, La Massanane, Ordino und St. Julien, und enthält im Ganzen 34 Ortschaften, darunter Andorra la viella (oder französisch Andorre la vielle), Hauptort und Regierungssitz, an der Valira, mit einem Rathspalaste und 2000 Einwohnern.

Andrae (Karl Christoph Georg), dänischer Staatsmann, geb. 14. Oct. 1812 zu Hjertebjerg (Insel Moen), bestimmte sich zum Militär, dem sein Vater angehörte, wurde 1828 Lieutenant im Genie-Corps, 1851 Obrist-Lieutenant. Er machte auf Staatskosten eine wissenschaftliche Reise ins Ausland, verweilte ein Jahr in Frankreich und ertheilte darauf seit 1842 den Unterricht in der Topographie und Geodesie, seit 1843 in der Mathematik und Analyse an der Kopenhagener Militärschule. Die Kopenhagener Akademie der Wissenschaften machte ihn 1853 zu ihrem Mitgliede. Vom König in die National-Versammlung (1848—49) berufen, nahm er an den Debatten thätigen Antheil und redigirte den 15. Artikel der Verfassungsurkunde, saß dann auch in den folgenden Jahren im Folksthing, später im Landsthing als thätiges Mitglied. Gegner des Ministeriums Oersted, ward er am 15. März 1854 seiner Stellungen enthoben, aber nach dem Sturze dieses Ministeriums übernahm er das Finanzministerium (12. Dec. 1854) und folgte am 18. Oct. 1856 dem bisherigen Ministerpräsidenten Berg in diesem Amte. In dem Ministerium Halls vom 13. Mai 1857 behielt er nur das Finanzministerium.

Andrasy. Die Anfänge dieses Geschlechtes liegen im Dunkeln, die Abstammung von den alten bosnischen Fürsten ist nicht zu erweisen, doch kommt es unzweifelhaft seit dem zwölften Jahrhundert in Siebenbürgen vor. Seine Uebersiedelung nach Ungarn erfolgte erst 1571, wo Peter A. wegen seiner Anhänglichkeit an das Habsburgische Haus aus Siebenbürgen vertrieben wurde und zur Entschädigung für seine dort verlorenen Güter Schloß und Herrschaft Kraszna-Horka erhielt. Durch reiche Heirathen erwarb das Geschlecht rasch einen bedeutenden Grundbesitz, erlangte 1735 die Freiherren- und 1780 die Grafenwürde. Ein Zweig des Geschlechts, der sich nach Italien verpflanzt hatte, nannte sich dort Marchesen von Andreasy, Grafen von Rivalto, er blühete daselbst fast sechs Jahrhunderte hindurch und erlosch 1790. Gegenwärtig blüht das Geschlecht noch in zwei Linien. Das Haupt der älteren ist Graf Emanuel A., geb. 1821, das Haupt der jüngeren ist Graf Georg A., geb. 5. Februar 1797, der bis 1848 Obergespan des saroser Comitats war und stets zu den Häuptern der conservativen Partei gerechnet wurde. Er hat große Verdienste um den Bergbau in Ungarn, um die Landwirthschaft und unterstützt alle gemeinnützigen Strebungen mit tiefer Einsicht und Freigebigkeit. Die Grafen A., welche während der letzten ungarischen Revolution auf Seiten der Opposition standen oder fochten, gehören sämmtlich dem älteren Familienzweige an. Der Wappenschild von A. ist quadrirt und mit einem Mittelschild belegt. Im ersten und vierten rothen Felde ist eine silberne

Mauer mit drei Zinnen und offenem Thor, darüber ein freiledіger geharnischter Arm, einen Säbel in der Faust. Das zweite und dritte Feld ist von Grün über Gold schräge rechts getheilt, darin ein Greif, der im Grün golden, im Gold grün erscheint. Der Mittelschild zeigt das Stammwappen, in Roth zwei goldene doppeltgeschwänzte Löwen, welche aufgerichtet auf einem grünen Hügel stehen und eine goldene Krone in den Pranken emporhalten.

Andreä, Jacob, geb. 1528 zu Waiblingen in Württemberg, gest. 1590, Sohn eines Schmieds (daher auch spottweise Schmidlin oder Fabricius genannt), studirte zu Stuttgart und Tübingen, seit 1546 Geistlicher, dann Superintendent, seit 1557 Hofprediger des Herzogs vom Württemberg, seit 1562 Professor der Theologie, Kanzler der Universität und Propst an der St. Georgenkirche zu Tübingen. Nicht die literarischen Leistungen sind es, die Jac. Andreä's Namen unsterblich gemacht haben, denn seine Schriften reichen nicht über die Zeit ihrer Entstehung hinaus: vielmehr ist es die rastlose Thätigkeit, die Andreä in den theologischen Wirren und in dem Abschluß kirchlicher Fragen seiner Zeit entwickelte. Es war die Zeit, in der sich das durch die Reformationsbewegungen in Fluß gerathene Erz des religiösen Lebens wiederum zu neuen und festen Formen gestaltete, und an diesem Bildungsproceß nahm er überall den regsten Antheil, betheiligte er sich bei allen Streitigkeiten, religiösen Gesprächen und kirchlichen Fragen. Namentlich aber ist das Zustandekommen der „formula concordiae" vom Jahre 1577 im Kloster Bergen sein Werk und das Resultat eines Strebens, das für alle Zeiten von der Kirchengeschichte gewürdigt werden wird.

Andreä, Johann Valentin, Enkel des Obigen, geb. den 17. Aug. 1586 zu Herrenberg, unweit Tübingen, wo sein Vater damals Stadtpfarrer war, studirte in Tübingen, ward 1614 Diakonus zu Vaihingen, 1620 Decan in Calw, 1639 Hofprediger in Stuttgart, 1650 Prälat zu Bebenhausen, 1654 Prälat und General-Superintendent zu Adelberg, starb aber noch in demselben Jahre am 27. Juni. Eine originelle Natur und gewaltige Persönlichkeit, ein Vorläufer Speners in der Pflege eines lebendigeren Jugendunterrichts und eines wahrhaft praktischen Christenthums, der ihn deshalb auch zum Besten der Kirche von den Todten zu erwecken wünschte, „ein seltener und lieber Geist," wie Herder ihn nennt, „in seinem streitenden, verketzernden Jahrhundert wie eine Rose unter Dornen, noch jetzt neu und frisch dastehend und in zartem Wohlgeruch blühend," ein überaus fruchtbarer Schriftsteller (wohl hundert Schriften und darüber werden aufgezählt), der die Schäden seiner Zeit voll heiligen Eifers mit den Waffen des Witzes und der Satire bekämpfte, und darum voll großer und nachhaltiger Bedeutung und Einwirkung auf seine Zeit. Seine Schriften oder vielmehr Schriftchen nennt Herder: „nicht große leere Säle, sondern niedliche Wohnzimmer, zum Theil voll seltener, ungesuchter Merkwürdigkeiten; Aufsätze, die der Pöbel seiner Zeit anstaunte, die auch Vielen unserer Zeit bisweilen befremdend, hie und da unverständlich und als Spielzeug vorkommen müssen; die aber alle von der feinen Erfindungs- und Einbildungskraft, vom richtigen Gefühl und scharfen Urtheil, von der ausgebreiteten Kenntniß und dem wiewohl unausgebildeten Dichtergeist des Verfassers zeugen." Seine ganze Richtung blieb indessen eine wesentlich praktische, wie denn bei aller Anlage dafür keine poetische Leistung, kein kirchliches Lied von ihm existirt. In seiner Jugend hatte das seinem Heimathslande als Kleinod gebliebene Studium der alten Sprachen und Literaturen ihm eine gründliche und tiefe Bildung verschafft; später gewann er auf Reisen durch Deutschland, die Schweiz, Italien und Frankreich, als Führer junger Männer vom Adelstande, Welt- und Menschenkenntniß. So wohl vorbereitet, trat er die verschiedenen Stadien seiner öffentlichen Wirksamkeit ein. Sein Aufenthalt in Vaihingen war die Zeit seiner fruchtbarsten schriftstellerischen Thätigkeit; die fast 20jährige Calwer Periode war seine praktische Lebens- und Leidensschule und zeigte ihn vorzugsweise in seiner pädagogischen Thätigkeit. Die Feinde, die er in der Gegenwart erkannte und mit aller Kraft seines Geistes bekämpfen zu müssen glaubte, waren in der Wissenschaft das starre Formelwesen und die spitzfindige Streitsucht in allen Sachen des Glaubens und Denkens, im Leben der abergläubische Sinn und die sittliche Verwilderung bei dürrer Schulgelehrsamkeit und mystischer Geheimnißkrämerei. Er begann damit, in seinem Menippus die den Boden des praktischen Christenthums verlassende Orthodoxie zu bekämpfen und sie in

ihrer Blöße und Unfruchtbarkeit darzustellen; andererseits suchte er in s. Alethea exul die Philosophie und Naturkunde gegen Verachtung und falsche Anwendung zu schützen. Diese Verbindung des Christenthums mit der Wissenschaft, die er nach dem Vorbilde des Luther'schen Siegelrings, dem es ein „Merkzeichen seiner Theologie" gewesen war, gleichfalls so gern unter dem Kreuz und der Rose darstellte, behandelte er auch in einigen anonymen komisch-satirischen Schriften (Fama fraternitatis R. C. = Rosareae Crucis, 1614, und Confessio fratern. R. C. 1615), welche die Veranlassung dazu gaben, daß die Anhänger einer mystisch-theosophischen Richtung in jener Zeit sie mißverstanden und zur Stiftung geheimer Verbrüderungen benutzten, obwohl er mit denselben gerade jenen Schwärmern und Betrügern in ihrem abergläubischen Verkehre mit der Geisterwelt und ihren Grübeleien über verborgene Naturkräfte hatte entgegenarbeiten wollen und schon 1619 unumwunden erklärte, daß er sich zu keinem andern Orden als dem der fraternitas christiana bekenne. Er sah sich daher bald genöthigt, die schärfsten Waffen des Witzes und Verstandes gegen dieses Unwesen der Rosenkreuzerei zu kehren und sie in ihrer ganzen Nichtigkeit darzustellen. In den meisten dieser Schriften bediente er sich der damaligen Sitte gemäß der lateinischen Sprache; schon um deswillen, aber auch freilich ihres Inhalts wegen wirkten sie mehr in der Ferne als in der Nähe. So stand er denn auch mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit, mit Joh. Gerhard, mit Kepler, mit dem Herzoge August von Lüneburg, der ihn zu seinem Kirchenrathe ernannte und in kirchlichen Dingen viel befragte, in naher Verbindung. Seit seiner Versetzung nach Calw aber ging seine Thätigkeit mehr auf das äußere Leben und auf seine Umgebung. Er hatte den Hauptschaden der Kirche in der heillosen Vernachlässigung des Jugendunterrichts in den Schulen erkannt, und zwar nicht bloß in dem mechanischen Betriebe des sprachlichen Unterrichts und der scholastisch-rhetorischen Form desselben, sondern auch in der weit und breit herrschenden Vorliebe für die besonders aus der römischen Literatur fließende heidnische Gesinnung. Auf das Schreiben und Sprechen des Lateinischen wurde ein fast ausschließlicher Werth gelegt und so die formale Bildung in der unvernünftigsten Weise zur alleinigen Richtschnur genommen. Hiergegen vertheidigte er sowohl die Pflege christlichen Sinnes bei der Jugend als auch den Werth einer realistischen Bildung, für welche auch seine Vertrautheit mit Amos Comenius und sein begeisterter Lobspruch über dessen didactica magna ein Zeugniß war. In der Bekämpfung jener falschen Richtung gelangte er, obwohl seine eigene Jugendbildung ihn die Vorzüge der alten Literatur hatte erkennen lassen, sogar zu der für ihn fast befremdlichen Ansicht, daß für das Sprachstudium lieber christliche Autoren gewählt werden möchten. Jede Einseitigkeit der Auffassung hob sich jedoch dadurch bei ihm wieder, daß er alle Bildung durch Sprachen wie durch Sachen einem Höheren unterordnete. Mit diesen seinen Bemühungen standen wohlthätige Einrichtungen, die er gründete, in einem nahen Zusammenhange. Arme Schüler wurden täglich zweimal in seiner Gemeinde gespeist. Er half zur Errichtung des sogenannten Färberstiftes, worin mehr als zweihundert Jahre lang viele Tausende von Studirenden, Lehrern, Handwerkern, Wittwen und Waisen ꝛc. Nahrung und Unterkommen gefunden haben. Die Kirchen- und Sittenzucht suchte er nach dem Genfer Vorbilde zu heben und zu beleben und wirkte dafür in nachhaltiger Weise durch die Einsetzung der sogenannten Kirchen-Convente. Ueberhaupt schwebte ihm ein schönes Bild christlichen Gemeinwesens vor der Seele, dem er bei dem feurigen Schwunge seines Geistes und der eben so beharrlichen Thatkraft seines Willens gern in allen Stücken Verwirklichung verschafft hätte. Schon 1619 hatte er dies in seinen beiden Schriften: Reipublicae christianopolitanae descriptio und Civis christianus, niedergelegt, wie er sich dasselbe nach allen Seiten von Einem Hauptpunkte aus, dem Worte Gottes, belebt und beherrscht dachte, worin denn auch das Schul- und Erziehungswesen eine Hauptstelle einnimmt. Dieser mannhafte Eifer eines lebendigen Glaubens that aber auch vor allen Dingen Noth in jener sittlichen Auflösung aller Verhältnisse, die in Folge des dreißigjährigen Krieges auch über Württemberg hereinbrach. Er hatte Gustav Adolph von Schweden mit begeisterter Freude begrüßt und widmete seinem mit Schmerzen vernommenen Tode einen herrlichen Nachruf. Das Land hatte furchtbar gelitten, es behielt kaum den zehnten Theil seiner Bevölkerung, und über 300 evangelische Geistliche gingen unter. Calw selbst wurde

geplündert und zum großen Theil eingeäschert, A. verlor seine ganze Habe dabei und zog Belehrung daraus über den Werth „edler Armuth und die Befriedigung des Gleichmuths". Er hat diese Drangsale, wie früher eine zweimal in Vaihingen erlebte Feuersbrunst, in rührender Weise beschrieben. Das Schönste aber war, daß sein christlicher Muth nicht verzagte, sondern er mit liebevollem Herzen allenthalben Trost und Hülfe brachte. So konnte er denn auch aus diesem Leben mit dem Troste scheiden: Das ist unsere Freude, daß unsere Namen angeschrieben sind im Buche des Lebens. Er selbst bezeichnet die Summa seiner Lebenserfahrungen in kaum wiederzugebender Kürze also: Assiduus clamor, Irritus labor, Religionis luctus, Aulae ructus, Onus impar, Jugum dispar, Stomachus debilis, Memoria labilis, Panis defectus, Frequens despectus, Praecox senium, Nausea rerum, Contagii periculum, Coeli desiderium, Urgent meum abitum. Von Vielen verkannt und gehaßt, von Wenigen verstanden, konnte er mit seinem guten evangelischen Bekenntnisse doch den Anfeindungen und Verleumdungen nicht wehren und namentlich zu den tief verdorbenen höheren Kreisen keinen Eingang sich verschaffen. Aber er war und blieb wichtig für die Folgezeit; aus solchen Strahlen entwickelte sich die bald nachher aufgehende Zeit des Pietismus. — Aus seiner Mythologia christiana, 1617, und „Geistlichen Kurzweil, 1619," hat Herder Einiges mitgetheilt; die „Christenburg," eine allegorisch-epische Dichtung, ist 1836 von Grüneisen wieder herausgegeben; zu seinen deutschen Schriften gehören noch die „Chymische Hochzeit Christiani Rosenkreuz" und das selten gewordene „Christlich Gemäl". (Vergl. Hoßbach, Val. Andreä und sein Zeitalter. Berl. 1819.)

Andreaskreuz oder burgundisches Kreuz, an welchem die beiden gleich langen Kreuzesbalken die Form eines X bilden. Der zum Tode am Kreuze Verurtheilte wurde mit ausgebreiteten Beinen und Armen an diesem Marter-Instrumente befestigt. Der Sage nach litt der Apostel Andreas, der Erstberufene, Bruder des Apostels Petrus, 83 nach Christi Geburt, am 30. November zu Patras in Achaja den Tod an einem so gestalteten Kreuze. Stets findet es sich als Attribut dieses Apostels abgebildet und wurde in den Kreuzzügen von burgundischen Rittern getragen, woher seine heraldische Benennung stammt.

Andreas-Orden, der erste aller russischen Orden, am 30. November (11. December) 1698 von Peter dem Großen zur Belohnung für diejenigen gestiftet, welche sich bei der Bekämpfung der aufrührerischen Strelitzen und im Türkenkriege durch besondere Tapferkeit ausgezeichnet. Peter wollte auch in Bezug auf einen großen Orden nicht hinter dem Beispiele der großen europäischen Staaten zurückbleiben und bekleidete zuerst den Feldmarschall und Groß-Admiral Grafen Golowin für dessen Sieg zur See über die Schweden damit. Das Statut ist aus dem Jahre 1720. Nach vielen Veränderungen, die der Special-Geschichte des Ordens angehören, besteht gegenwärtig das St. Andreas-Ordenszeichen aus einem schwarzen doppelköpfigen Adler mit ausgebreiteten goldgerippten Flügeln, goldenen Köpfen und goldenen Kaiserkronen, welche an einer größeren goldenen Kaiserkrone hängen. Auf diesem Adler liegt ein goldenes, dunkelblau emaillirtes sogenanntes Andreas- oder burgunder Kreuz mit schmaler goldener Einfassung, auf welchem der heilige Andreas in erhabener Arbeit in natürlicher Leibfarbe emaillirt und um die Hüfte mit einer goldenen Binde angenagelt ist. In den 4 Ecken der Kreuzesbalken stehen die goldenen Buchstaben S(anctus) A(ndreas) P(atronus) R(ussiae). Auf der Kehrseite des Adlers befindet sich ein Bändchen von Email, auf dem die Worte: „Für Glaube und Treue" in russischer Sprache zu lesen sind. Der Ordensband ist himmelblau gewässert und wird von rechts nach links getragen. Bei Solennitäten fällt dieses große Band fort und das Ordenszeichen wird an eine Kette um den Hals gehängt, welche aus Gliedern von 3 verschiedenen Formen besteht. Das erste derselben ist ein schwarzer doppelköpfiger Adler mit dem heiligen Georg auf einem rothen Brustschilde; das zweite ein Andreaskreuz auf einem sonnenartig geformten roth-goldenen Schilde; das dritte eine Fahnen- und Waffentrophäe mit dem goldenen Buchstaben A. in blauem Felde als Erinnerung an die Kaiserin Anna Johannowna, welche den Orden zu ihrer Zeit umgestaltet. Der silberne Stern hat im goldenen Mittelschild den russischen Wappen-Adler und in dem blauen Reifen um dasselbe die schon erwähnte russische Devise. Das Ordenscostüm besteht in

einem langen grünen Sammet-Mantel mit weißem Taffet gefüttert. Aufschläge, Schnüre und das Bandelier, ebenso die Oberweste sind von Silberstoff. Auf dem schwarzen Sammethute steckt eine rothe Feder und das Ordenskreuz ist auf das Hutband gestickt. Der St. Andreas-Orden wird nur an Mitglieder der 3. und 2. Rangklasse verliehen und verleiht an und für sich den General-Lieutenants-Rang, ebenso das Recht, gleichzeitig den Alexander-Newski-, das Großkreuz des St. Annen- und den Weißen Adler-Orden zu tragen, wenn der ernannte Ritter nicht schon vorher im Besitze dieser Orden gewesen sein sollte. Bei der Aufnahme sind 240 Rubel zu entrichten, von denen die eine Hälfte der Invaliden-, die andere der Ordenskasse zufließt. Zwölf Andreas-Ritter und 3 Geistliche dieses Ordens beziehen jährlich 500 Rubel Pension und rücken die Ritter durch den Tod ihrer Vorgänger in den Genuß dieser Pension. Der St. Andreas-Orden hat das Patronat über die Findelhäuser in Moskau und Petersburg, und müssen die Vorsteher dieser Anstalten jedesmal Andreas-Ritter sein.

St. Andreasberg ist die am höchsten gelegene Harzstadt (1800 F. hoch) und eine der wichtigsten Fundstätten des Bergwerksbetriebes auf Silber und Kupfer. In Folge der im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts überaus günstigen Unternehmungen in harzischen Bergwerken ward 1521 das Bergwerk Andreaskreuz fündig gemacht, welches dann die Veranlassung zur Gründung des erst später mit städtischen Rechten beliehenen Ortes Andreasberg wurde. Gegenwärtig zählt A. gegen 4300 Einwohner, die sich größtentheils vom Bergbau und von den am Harz üblichen Beschäftigungen (Spitzenklöppeln, Anfertigung kleinerer Holz- und Metallwaaren, Vogelfang) ernähren. A. bildet einen besonderen 4 Q.-Meilen umfassenden Bergamtsbezirk, welcher zwei gewerkschaftliche Gruben (Samson und Catharina Neufang nebst den Feldern des Franz August, der Juliane und des Jacobs Glück) und drei königl. Gruben (Abendröthe, Gnade Gottes und Bergmannstrost) umschließt. Nähere Notizen über die Art und den Erfolg des Betriebes dieser Bergwerke werden sich unter dem Art. „**Harz**" finden.

Andreasducaten, Andreasthaler sind zwei schon längst außer Cours gesetzte braunschweig-lüneburgische Münzen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Einen Andreasthaler hatte auch schon der Graf Ernst von Hohenstein im J. 1540 ausprägen lassen. Anders verhält es sich aber mit dem russischen Andreasducaten (seit 1718 geprägt), welcher noch immer einen Courswerth von 2 Thlr. 22 Sgr. hat.

Andrian-Werburg, (Victor Freiherr von), 17. Sept. 1813 in der österreichischen Grafschaft Görz geboren, einer alten tirolischen Familie angehörig, studirte zu Wien und trat 1834 in österr. Staatsdienst, in dem es ihm indeß nicht behagte. Inzwischen setzte er seine politischen Studien eifrig fort und machte sich besonders mit dem älteren deutschen und dem englischen Verfassungsleben bekannt. Früh erkannte er seine edelmännische Pflicht gegenüber einem Staatswesen, das immer rettungsloser der Büreaukratie verfiel, und er gab sowohl seinen Standesgenossen als den Regierenden in seiner Schrift: „Oesterreich und seine Zukunft", deren erster Band 1841 anonym zu Hamburg erschien, eine vielfach beherzigte Anleitung zu einer erfolgreichen Gestaltung des ständischen Wesens. So wurde er bald einer der Mittelpunkte der ständischen Opposition, die in den vierziger Jahren in Oesterreich hervortrat. „Von aristokratisch liberalem Gepräge, gehalten und ohne Geifer, zog das Buch des Freiherrn v. Andrian vor allem gegen das Beamtenthum, dann gegen die Finanzwirthschaft und viele andere Schäden zu Felde und forderte auch für Oesterreich einen allgemeinen Reichstag mit kräftiger Volksvertretung und reicher Adelspairie. Keine Schrift machte so großes Aufsehen und fand so großen Anklang wie diese. Der Name des Verfassers blieb nicht verborgen; um so mehr wurde sie gelesen und zum Glaubensbekenntniß der ständischen Opposition auf den Landtagen erhoben, zumal in Böhmen, in Mähren und in den deutschen Provinzen. (Zeitgenössische Geschichten von A. Schmidt. Berlin 1859. S. 597.) Im Jahre 1847 erschien zu Hamburg der zweite Theil dieser Schrift, ohne das Aufsehen des ersten zu machen. Im Jahre 1844 wurde der Verf. als Hoffecretair zur Wiener Hofkanzlei versetzt, quittirte aber 1846 bereits wieder den Staatsdienst. Seine Hoffnungen auf Durchführung seiner Pläne scheinen auch nach dem Zurücktritt Metternich's schwach gewesen zu sein, denn er begab sich, statt am Heerde der Bewegung

in Wien zu bleiben, 1848 nach Frankfurt, wo er Anfangs als Mitglied des Fünfziger-Ausschusses, dann als deutscher Reichstagsabgeordneter für Wienerisch-Neustadt, zugleich als Vice-Präsident der National-Versammlung weilte. Im September 1848 ging er als Reichstagsgesandter nach London, kehrte zeitweilig in die Frankfurter Versammlung zurück, um den österreichischen Standpunkt der Gagernschen Partei gegenüber zu wahren, und zog sich dann im März nach Wien zurück. Noch einmal versuchte er hier seinen Ideen über die Neugestaltung Oesterreichs Eingang zu verschaffen und verfaßte zu diesem Zweck eine Schrift: „Centralisation und Decentralisation in Oesterreich. 1850" (Wien, Manz.), aber er fand die alte büreaukratische Richtung stärker, tauber und zuversichtlicher als vor der Revolution. Er machte darauf mehrfache Reisen im Orient und wurde nach seiner Rückkehr in den Verwaltungsrath der österr. Westbahn gewählt. Seit längerer Zeit schon kränkelnd, verschied er zu Wien am 25. November 1858.

Andrieux, Francois Guillaume Jean Stanislas, einer der bedeutenderen neueren französischen Dichter, wurde am 6. Mai 1759 in Straßburg geboren, widmete sich der Rechtswissenschaft und nahm demnächst die Stelle eines Secretärs beim Herzog von Uzès an. Kurz vor Ausbruch der Revolution in den Staatsdienst getreten, bekleidete er nach einander verschiedene Aemter und vertrat gleichzeitig das Seine-Departement in der gesetzgebenden Versammlung. Der unabhängige Widerstand, welchen er nach dem 18 Brumaire als Präsident des Tribunals den verfassungswidrigen Schritten des ersten Consuls entgegensetzte, veranlaßte seine Entfernung aus diesem Amte; doch ernannte Bonaparte ihn schon 1803 zum Professor der Grammatik und der schönen Wissenschaften an der polytechnischen Schule, welche Stellung er 1814 mit der eines Lehrers der Literatur am Collége de France vertauschte. Im Jahre 1816 erfolgte seine Aufnahme in die französische Akademie, zu deren beständigem Secretär er später gewählt wurde. Er starb am 10. Mai 1833. Andrieux hat sich vorzüglich als dramatischer Dichter und als Erzähler hervorgethan und nimmt in ersterer Hinsicht in der französischen Literatur einen ausgezeichneten Platz zwischen seinen beiden Freunden Collin d'Harleville und Picard ein. Sein erstes Werk — mit welchem er schon 1782 hervortrat — war „Anaximandre ou le sacrifice aux grâces" ein zweiactiges Lustspiel in zehnsylbigen Versen; ihm folgte die durch heitere Situationen und treffende Charakterschilderungen sich auszeichnende dreiactige Comödie „les étourdis ou le mort supposé". Nächst diesen, ohne Zweifel besten Stücken des Dichters, verdienen noch die Lustspiele: „Helvétius ou la vengeance d'un sage", „Molière avec ses amis ou la soirée d'Auteuil", „le trésor", „le vieux fat ou les deux vieillards", „la comédienne" u. a. rühmende Erwähnung. — In Andrieux' Erzählungen, Episteln und anderen kleineren Gedichten vereinigen sich anmuthige Lebensweisheit mit heiterer Natürlichkeit, attisches Salz mit französischer Feinheit. Eine nach allen diesen Richtungen besonders gelungene Erzählung ist: „le meunier de Sanssouci", welche die bekannte Anecdote von Friedrich dem Großen zum Gegenstande hat. Die Worte: „si nous n'avions pas des juges (Kammergericht) à Berlin!", mit denen darin der Müller die Drohung des Königs zurückweiset, werden noch heute in Frankreich sprüchwörtlich gebraucht, um auszudrücken, daß Recht und Gerechtigkeit noch nicht aus der Welt verschwunden sind. — Der prosaischen Werke Andrieux' giebt es zwar nur wenige, doch enthalten auch diese wenigen manches Treffliche, insbesondere der seiner Zeit sehr hochgeschätzte „cours de grammaire et de belles lettres à l'usage de l'école polytechnique". — Bei sämmtlichen Werken unseres Dichters läßt sich übrigens der Vorwurf nicht unterdrücken, daß sie bisweilen der nöthigen Feile in der Diction entbehren. — Anlangend schließlich den politischen und religiösen Charakter von Andrieux, so ist er zwar ein Kind seiner Zeit und als solches von dem Einflusse der zersetzenden und negirenden Principien der französischen Revolution nicht ganz frei geblieben, doch zeichnet er sich daneben durch ein aufrichtiges Streben nach Wahrheit, eine männliche Unabhängigkeit und eine seltene Consequenz vortheilhaft aus.

Anerbe und **Abfindung.** [1]) Der nach deutschem Recht zur Succession in ein

[1]) Die beste Literatur hierüber findet sich bei B. W. Pfeiffer, das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestalt. Kassel 1848. — Wigand, Provinzialrecht der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Leipzig 1832. Band I. — Derselbe, Provinzial-

Colonatgut (Erbpacht — Meiergut) durch Rechtssatz berufene Erbe wird **Anerbe** genannt. Wie die Untheilbarkeit des Bauergutes den Uebergang desselben auf einen einzigen Erben verlangt, so liegt andrerseits in der Natur des Colonats, der Bauerleihe, das nothwendige Bedürfniß einer steten, ununterbrochenen und tüchtigen Guts-Verwaltung gegründet. Und so sehr sich aus jenem Grunde die Uebertragung der deutschen Meiergüter auf **Einen** aus dem Kreise der Successionsberechtigten empfiehlt, so wichtig ist auch die Befriedigung des letztgenannten Bedürfnisses, welche das deutsche Recht in dem Institut der Interims-Wirthschaft, d. i. der Vertretung des Anerben während seiner Mahljahre, gewährt. (S. **Interims-Wirthschaft**.) — Jenes Recht aber des Einen unter den mehreren Successionsberechtigten Mitgliedern einer Meierfamilie auf die Nachfolge in das Gut, das sog. **Anerbenrecht**, ist stets nur ein eventuelles Recht, denn so lange der besitzende Colon lebt, ist es ohne irgend welche Wirkung. Wenn daher der Anerbe **vor** eröffneter Succession mit Tode abgeht, so treten keineswegs nun eo ipso seine etwaigen Kinder als Nachfolger in seine Stelle, so wenig als der Anerbe **vor** eröffneter Succession zu Gunsten eines anderen Mitglieds der Meierfamilie auf sein Anerbenrecht, — das ihm noch gar nicht als jus quaesitum zusteht —, verzichten kann. Die Person des Anerben, der jedenfalls zur Bewirthschaftung des Gutes tüchtig sein muß, wird in der Regel von den Partikular-Rechten entweder nach dem **Majorate** (wie z. B. in Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe) oder dem **Minorate** (wie in Oldenburg, im Osnabrückschen) bestimmt. [1]) Die Söhne haben stets den Vorzug vor den Töchtern, die Töchter vor den männlichen Seitenverwandten meist nur dann, wenn sie sich verheirathet haben und der aufgeheirathete Ehemann ein zur Bewirthschaftung des Gutes fähiger Colon ist.

Die Rechte der übrigen Erben, namentlich der Geschwister, an dem hinterlassenen Meiergut finden ihre Realisation in der vom Anerben zu leistenden **Abfindung**. Diese in Geld-Entschädigung bestehende Abfindung (Auslobung — Brautschatz — kindlicher Theil) bildet das Aequivalent der Miterben für ihre Erbtheile am väterlichen Meiergut.[2]) Ihre Größe richtet sich nach dem Werthe des Meierguts, wie er sich nach Abzug der Schulden herausstellt; doch wird bei dieser Schätzung das Gut nie zum vollen, sondern zu einem bedeutend niedrigeren, dem sog. „geschwisterlichen" Werthe taxirt. Es tritt nämlich auch bei dieser Abfindung der Hofkinder das persönliche Interesse der Familie vor dem Interesse des Meiergutes zurück; das letztere soll vor Allem in steter Blüthe und Wohlhabenheit erhalten werden; ja in der Durchführung dieses Prinzips ist man bisweilen so weit gegangen, daß die außer dem Anerben vorhandenen Meier-

---

recht des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg 2c. Leipzig 1834. Band I. — **Walter**, das gutsherrlich-bäuerliche Rechts-Verhältniß. (Namentlich mit Berücksichtigung Westphalens.) Münster 1836.

[1]) Es ist zweifelhaft, ob die Bestimmung des Anerbenrechts als eines einem gewissen Gliede der Meierfamilie vermöge seiner Geburt zustehenden, unantastbaren und unentziehbaren Rechts Billigung verdient. Da nämlich ein solches angeborenes Anerbenrecht in der Natur des Colonat-Verhältnisses durchaus nicht gegründet, die nothwendige Voraussetzung für die Erreichung des Hauptzwecks der Colonat-Verfassung vielmehr die Besetzung des Gutes mit tüchtigen Colonen und ununterbrochene rationelle und gute Bewirthschaftung ist, diese Voraussetzung aber durch Feststellung jenes positiven Anerbenrechts aus leicht ersichtlichen Gründen wenigstens gerade so oft gehindert als gefördert sein wird, so drängt sich die Frage auf, ob es nicht im öffentlichen Interesse, dem die Erhaltung der Meiergüter in einem tüchtigen wirthschaftlichen Zustande angelegen sein muß, gerathen ist, dem Hofbesitzer die freie Wahl des Anerben dergestalt zu überlassen, daß er mit Zustimmung des Gutsherrn aus dem Kreise der Successionsberechtigten Familienglieder das tüchtigste auswählt und zum Anerben bestimmt. Cf. über diese wichtige, in die Colonat-Verhältnisse tief einschneidende Frage: **Pfeiffer**, l. c. pag. 236 flg. Selbstverständlich ist hier bei Darstellung des Anerbenrechts die Colonat-Verfassung, wie und insofern sie gegenwärtig noch (namentlich in den niedersächsischen Ländern) **besteht**, berücksichtigt und vorausgesetzt. Die Frage, ob die Meiergüter überall als solche zu erhalten oder zu allodifiziren seien, kommt dabei gar nicht in Betracht. In **dieser** Beziehung mag hier nur die Bemerkung Platz finden, daß in Preußen die Colonat-Verfassung durch das Gesetz vom 2. Mai 1850, § 2, ihre Endschaft erreicht hat.

[2]) So lautet es z. B. wörtlich in einem Erkenntnisse der Regierungs-Kanzlei zu Detmold aus dem J. 1797: „Der Brautschatz macht den **Erbtheil** der Kinder **vom Colonate** aus." Gleiche Bestimmungen enthalten u. A. die **Osnabrücker** Eigenthums-Ordnung vom 25. April 1722, IV., 6 u. Anhang 2. **Münster**'sche Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770, III., 7, 1. **Paderborn**'sche Meier-Ordnung vom 23. December 1765, § 12.

kinder gar keine Abfindung erhielten, woher sich das bekannte Sprichwort bilden konnte: „der Bauer hat nur ein Kind.“ — In jedem Falle muß bei der Vornahme der Abfindung der Gutsherr zugezogen werden, damit jede übermäßige Belastung des Anerben und folgeweise Verschlechterung der Gutsverwaltung, aber auch jede ungerechte Begünstigung desselben, möglichst vermieden werde.

Gewiß ist auch die gesetzliche Feststellung eines bestimmten, in den einzelnen Fällen nicht veränderlichen Maßstabes für den Betrag der Abfindungssumme nur zu billigen. Durch eine solche für alle Zeiten geltende Festsetzung wird namentlich dem Uebelstande vorgebeugt, daß das Meiergut bei häufigem, schnellen Successionswechsel und bei einer großen Kinderzahl mit sog. Kinderschulden übermäßig belastet werde.[1]) Wie heilsam und ersprießlich diese gesetzliche Festsetzung eines unabänderlichen, nach Verhältniß der Größe des Gutes und ohne Rücksicht auf die Anzahl und Bedürfnisse der übrigen Miterben bestimmten Maßstabes ist, hat sich namentlich im Großherzogthum Oldenburg gezeigt, wo bereits eine Brautschatz-Verordnung vom 28. Februar 1730 bestimmte, daß sich der Betrag der Abfindung stets auf 20 pCt. von dem nach dem mittleren Ertrag und nach Abzug aller Schulden taxirten Gutswerthe belaufen, und daß diese Abfindung dann unter alle außer dem Anerben vorhandenen Erbberechtigten gleichmäßig vertheilt werden solle. Aehnliche gesetzliche Bestimmungen gelten in Schaumburg-Lippe und in Lippe-Detmold.

Die Annahme der Abfindungssumme von Seiten der Miterben hat aber durchaus nicht den gänzlichen Verlust ihrer eventuellen Successions-Ansprüche zur Folge.[2]) — Die Abfindung selbst können die Berechtigten immer erst bei Anlegung eines eigenen selbstständigen Haushalts verlangen; die Töchter also jedenfalls immer mit ihrer Verheirathung. Dabei genießt der Anerbe singulärerweise das Vorrecht, terminweise Theilzahlungen leisten zu dürfen. Er ist indeß auch verpflichtet, die Abzufindenden bis zu dem Fälligkeitstermine zu unterhalten, solche, die körperlich unfähig sind, sich ihren Lebens-Unterhalt zu verdienen, lebenslänglich.

Häufig pflegt der Anerbe nicht allein den Meierhof mit Zubehör, sondern auch den in freiem Allod bestehenden Theil des gemeinschaftlichen Nachlasses gegen Abfindung zu übernehmen. — Ueber den erfrühten erbschaftlichen Gutsantritt des Anerben gegen Bestellung einer Leibzucht für den abtretenden bisherigen Besitzer siehe den Art. **Altentheil.**

Anerkenntniß — Anerkennung (völkerrechtliche). Der Begriff „Anerkennen“ kommt im Prozeßrecht, im Obligationenrecht und im Völkerrecht vor. Ueberall bezweckt die Anerkennung die Befestigung eines schwankenden Rechtsverhältnisses.

Schon im römischen Prozeß ersetzt die confessio, durch welche der Beklagte sich zu dem vom Gegner behaupteten Rechtsverhältniß und den daraus hergeleiteten Folgen bekennt, durch eine Art Selbstverurtheilung den Richterspruch (confessus pro judicato habetur).

Eine verwickelte, mit Controversen reich durchflochtene Theorie stellt der gemeine Civilprozeß über die sogenannten getheilten und qualificirten Anerkenntnisse auf. Unentwirrbar war diese Theorie schon deshalb, weil der Begriff „Zugeständniß“ stets mit dem „Anerkenntniß“ confundirt wurde und nach den Voraussetzungen der ganzen Lehre confundirt werden mußte.

Die neueren Prozeßrechte, und namentlich das Preußische, haben die Sache vorweg durch die Scheidung des auf das Gebiet der Thatsachen beschränkten Zugeständnisses von dem auf Rechtsverhältnisse zielenden Anerkenntniß vereinfacht. Ersteres dient nur als Beweismittel und mag den Prozeß fördern. Das Anerkenntniß dagegen beendet den Prozeß. Denn das Einräumen der ganzen Forderung des Klägers durch den Beklagten wird der Uebernahme einer Verbindlichkeit gleichgestellt und dies Anerkenntniß durch eine Resolution des Richters (Agnitoria, Agnitionsresolution) für vollstreckbar erklärt, welche sogar stärker wirkt, als ein Erkenntniß, weil ein ordentliches Rechtsmittel dagegen nicht zulässig ist. Ein derartiges Anerkenntniß muß ausdrücklich und

[1]) Cf. Pfeiffer, l. c. pag. 256 flg.
[2]) Cf. Pfeiffer, l. c, pag. 276.

unumwunden sein und darf nicht getheilt werden. Wird es von einem Bevollmächtigten der Partei abgegeben, so bedarf es einer Specialvollmacht.

Im Obligationenrecht dient das Anerkenntniß zur Verstärkung der Willenserklärungen, namentlich der Verträge. Das römische Recht half dem zwischen zwei Contrahenten häufig vorkommenden Bedürfniß — ein altes Schuldverhältniß aufzufrischen — durch das constitutum debiti proprii ab. Dadurch wurde eine zweite Obligation constituirt, dergestalt, daß nunmehr der Gläubiger die Wahl hatte, aus welcher er klagen wollte, falls die erste nicht etwa bloß eine obligatio naturalis gewesen.

Das preußische Recht hat nur ein und dieselbe Obligation, welche das Anerkenntniß zur Geltung bringt. Es wird da wichtig, wo der Mangel der Form oder der ersten und freien Einwilligung bei Verträgen durch eine spätere geeignete Erklärung gehoben werden soll. Dazu gehört aber, daß die Erklärung alle Erfordernisse einer gültigen Willensäußerung habe, daß sie cum animo agnoscendi abgegeben sei, und daß alle Essentialien des Vertrags darin enthalten sind. Zuweilen gilt der ausdrücklichen Willenserklärung eine stillschweigende gleich.

Das Anerkenntniß bedarf ferner zu seiner Wirksamkeit der Beifügung des Entstehungsgrundes (causa debendi). Fehlt ein solcher, so sinkt es zu einem bloßen Beweismittel herab. In einzelnen Ausnahmsfällen enthält das Anerkenntniß auch ohne Angabe des Entstehungsgrundes in sich selbst seinen Rechtsgrund, so im Personenrecht das Anerkenntniß der Vaterschaft, ferner die Anerkennung der Laudemialqualität in Preußen, wenn sie vom Besitzer in öffentlicher Urkunde abgegeben wird. (Ges. vom 2. März 1850 § 40).

Die völkerrechtliche Anerkennung ist mit der privatrechtlichen verwandt und doch auch wieder von ihr verschieden. Sie geht von den einzelnen Staaten und deren Herrschern aus und besteht in der Erklärung derselben, daß sie bestimmte Ereignisse, die sich in Betreff anderer Staaten zugetragen, wie rechtlich zu Stande gekommen ansehen und behandeln wollen. Das Interesse an einer Erklärung dieser Art tritt höchst selten bei Vorgängen hervor, welche göttlichen und weltlichen Rechten entsprechen, wie etwa bei Erbfällen, Gebietsabtretungen, häufiger schon bei Vorgängen von zweideutiger Natur und solchen, die an sich gleichgültig, nur durch die Anerkennung anderer Staaten Bedeutung gewinnen (wie die Annahme eines höheren Titels), sehr gewöhnlich aber da, wo nach der nächstliegenden Auffassung oder wenigstens den bisher gangbar gewesenen Begriffen geradezu ein Unrecht vorliegt. Auf dergleichen Fälle beziehen sich daher die meisten Anerkennungen, welche in den letzten Jahrhunderten vorgekommen sind; es gehören dahin insbesondere diejenigen, welche den Abfall einer Provinz von ihrem Herrn oder einer Colonie vom Mutterlande und deren Umgestaltung zu einem selbstständigen Staat betreffen. Erlangt der neue Staat die Anerkennung aller oder der hervorragendsten Glieder der Staatenfamilie, so ist das Unrecht seiner Entstehung vergessen, und er tritt als vollberechtigtes Staatssubject in den Kreis und geregelten Verkehr der übrigen Staaten ein. Auf diesem Wege haben seit dem 16. Jahrhundert die Niederlande, Portugal, die nordamerikanischen Freistaaten, die südamerikanischen Staaten, Griechenland und Belgien eine völkerrechtlich anerkannte Existenz erlangt. Weniger bemerkbar pflegt sich das Ausscheiden eines Gliedes zu machen, und namentlich haben sich mächtigere Staaten selten große Mühe gegeben, die Anerkennung Dritter zu vorgenommenen Incorporationen zu gewinnen. Die Theilung Polens z. B. war längst eine abgemachte Sache, ehe sie auf dem Wiener Congreß in das europäische Völkerrecht aufgenommen wurde. Ueberhaupt aber steht nur das äußere Staatsleben unter dem Einfluß fremder Anerkennung. Zu innern Veränderungen haben, abgesehen von den besonderen Verhältnissen eines Staatenbundes, der Regel nach andere Staaten keine Beziehung, und hier ist daher der Grundsatz der Nicht-Intervention vollkommen berechtigt. Doch hat auch dieser nur zu bequeme Grundsatz seine Schranken. Der monarchische Staat erscheint als Subject nicht bloß nach Innen, sondern auch nach Außen in der Person seines Herrn; die Beziehungen der Staaten laufen daher in Beziehungen ihrer Herrscher aus, und Staatsveränderungen, welche die Spitze des Regiments berühren, können unmöglich dem Auslande ganz gleichgültig sein. Die neueste Praxis will davon freilich nichts wissen. Beim Beginn der französischen Revolution aber

(1792) und am Ende derselben (1814 und 1815) dachte man anders als heute. Vielleicht auch in der Zukunft.

Anfall. Der Ausdruck bezeichnet, im Gegensatz zum Erwerb selbst, das Innehaben eines Rechtsgrundes zur Erwerbung eines Rechts oder einer Sache. Der Anfall berechtigt nur erst zum Erwerbe. Am gebräuchlichsten ist diese Bezeichnung in Bezug auf Erb- und Regierungsrechte.

Das Erbrecht betreffend, hält das gemeine Recht den Unterschied zwischen Anfall und Erwerb streng aufrecht; so zwar, daß, wenn Jemand einen Titel zum Erwerbe einer Erbschaft hat, d. h. entweder durch ein Testament, oder einen Erbvertrag, oder durch gesetzliche Bestimmung zum Erben berufen ist, er zum realen Erwerbe erst noch eine Handlung vornehmen muß, durch welche er die Annahme seiner Berufung ausspricht. Bis zur Vornahme solcher Handlung, des sog. Antritts, bleibt die Erbschaft nur angefallen, angeboten (delata). Bloß in zwei Fällen wird ausnahmsweise das Erbrecht selbst ipso jure zugleich mit dem Anfall, der Delation, erworben oder acquirirt: einmal von denjenigen Erben, die zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen unmittelbarer väterlicher Gewalt standen, — und dann von den Lehnserben (rücksichtlich der Lehnserbschaft). — Dagegen hebt das Preußische Landrecht (wie auch manche andere Particularrechte, z. B. das Oesterreichische) diesen Unterschied ganz auf, indem es bestimmt, daß die Erbschaft sofort mit dem Tode des Erblassers an den durch rechtsgültige Willenserklärung des Erblassers, oder durch gesetzliche Vorschrift Berufenen fallen, und derselbe das Eigenthum der Erbschaft erlangen solle, ohne daß es weiter einer Besitzergreifung bedürfe. (cf. Preußisches Landrecht, Theil I., Tit. 9, § 368.)

Ueber die dem Verzicht der sog. Regredienterbin beigefügte Clausel „auf den ledigen Anfall" siehe den Artikel Erbverzicht.

Gedachte Unterscheidung zwischen Anfall und Erwerb greift vorzüglich auch Platz bei dem Uebergange von Regierungsrechten auf den neuen Thronfolger. In dem Anfall des Regierungsrechts ist regelmäßig der reale Erwerb, die Besitzergreifung, nicht enthalten. Vielmehr bedarf es meistens einer bestimmten feierlichen Handlung, wie z. B. der Eidesleistung, einer Proclamation ꝛc. von Seiten des Nachfolgers, um den Antritt zu vermitteln; wennschon auch hiervon manche Verfassungen durch die Bestimmung abweichen, daß mit dem Anfall des Successionsrechts zugleich schon die reale Erwerbung verknüpft sei; daher das Sprichwort: „der König stirbt nicht." — Der Anfall stützt sich, abgesehen von dem völkerrechtlichen Titel der Eroberung, regelmäßig entweder auf freie Wahl, oder auf einen Vertrag, oder endlich auf Erbfolge. Die letztere kam in Deutschland mit der immer mächtigeren Entwickelung der Landeshoheit allmählich zur ausschließlichen Geltung, und heutzutage ist die Erbfolge kraft Geblütsrechts die Grundlage des Successionsrechts aller europäischen Fürstenhäuser, — mit einziger Ausnahme des päpstlichen Stuhls. Das Successionsrecht fällt an den Nachfolger in dem Augenblick, wo der bisherige Regent die Augen schließt.

Der durch den Anfall begründete Anspruch auf Erwerbung eines Rechts steht, wie jedes Privatrecht, unter dem Schutze der Gesetze und ist von diesen selbst gegen künftige Beeinträchtigungen zu sichern. Das Preußische Recht bestimmt ausdrücklich, daß derjenige, welchem der künftige Anfall einer Sache oder eines Rechts durch Gesetze oder Willenserklärungen versichert sei, zur Erhaltung dieses seines „Anfallrechts" eben die Mittel habe, welche die Gesetze einem jeden Eigenthümer an die Hand gäben, — wennschon er die Erhaltung des Eigenthums der Sache ꝛc. selbst in der Regel dem zeitigen Eigenthümer überlassen müsse, und erst, wenn dieser die gesetzmäßigen Mittel entweder anzuwenden verhindert werde, oder vernachlässige, selbst zu deren Anwendung bis zu einem gewissen Grade befugt sei. (cf. Preußisches Landrecht, Thl. I., Tit. 14, § 4—8.)

Angeboren nennt man alle die Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen, die er mit seiner Geburt und lediglich durch dieselbe unwillkürlich erwirbt. In einem speciellen Sinne redet man von angeborenen Rechten, angeborenen geistigen Anlagen und Fähigkeiten, angeborenen Krankheiten.

Zu den angeborenen Rechten gehören theils solche Befugnisse, die allgemein jeder Mensch als Mensch mit seiner Geburt und durch dieselbe erwirbt, — wie

z. B. das Heimathsrecht des Einzelnen in dem Territorium, wo er geboren ward; wie die aus dem Kindesverhältniß entspringenden rechtlichen Ansprüche auf Alimentation und Erziehung; wie ferner das Recht jeder Person, als solche von ihren Nebenmenschen anerkannt und geachtet zu werden, u. dergl. m. Theils sind aber gewisse Rechte und Befugnisse nur bestimmten Klassen von Personen als conventionelle Vorrechte angeboren: so das Recht der Thronfolge in Erb-Monarchieen, das Recht des Adels u. s. f.

Der psychologischen Forschung unterliegt der Begriff der angeborenen geistigen Anlagen der einzelnen Individuen. „Nicht jede Fähigkeit, die in dem ausgebildeten Leben des Geistes als eine abgeschlossene, in sich zusammenhängende Erscheinung hervortritt und sich in der Sprache einen besonderen Namen erworben hat, kann auf einer ursprünglichen besonderen Anlage beruhen, oder als eine Miniatur ihres späteren entwickelten Bildes schon in der Seele des Embryum vorhanden gewesen sein." Nur wenige geistige Fähigkeiten sind ursprüngliche, im eigentlichen Sinne des Wortes angeborene. So die Empfindungen der Farben, der Töne und aller übrigen Sinne, also die Möglichkeit, auf gewisse physikalische Reize in der eigenthümlichen psychischen Weise zu reagiren; — überhaupt aber die Fähigkeiten der Seele zu allen eigenthümlichen geistigen Verrichtungen, deren Hauptkreise Empfindung, Anschauung und Selbstbewußtsein sind. — Es ist indeß auch nicht zu zweifeln, daß eigenthümliche somatische Gestaltung und ein besonderer Bau der Organe die primitive Entstehung gewisser Fähigkeiten erregen und unterstützen können. So wird oft musikalisches Gehör und Farbensinn angeboren, ebenso mathematische Talente, technische Geschicklichkeit u. s. f. (Im Uebrigen s. den Art. **Seele**.)

Ob auch gewisse Ideen und Begriffe dem Menschen angeboren seien, ist seit Jahrhunderten Gegenstand philosophischen Streits gewesen. Während schon Platon († 348 vor Chr.) und nach ihm hauptsächlich Descartes († 1650) die Angeborenheit bestimmter Ideen und Grundsätze lehrten, leugnete Locke († 1704) dies namentlich deshalb, weil dann jene Ideen von allen Menschen gleichmäßig anerkannt werden müßten, dies jedoch thatsächlich nicht der Fall sei, und weil gar viele Aeußerungen der intellectuellen Thätigkeit der Menschenseele jenen Begriffen der Zeit noch vorangingen. — Während ferner z. B. Descartes von der Ansicht ausging, den Menschen sei die Idee Gottes, des vollkommensten Wesens, angeboren, und durch Reflexion auf diese angeborene Idee Gottes gelangten sie zur Erkenntniß seiner Vollkommenheit und der Erklärung aller von ihm geschaffenen Dinge, — ging Leibnitz († 1716) noch weiter und lehrte, daß dem Menschen nothwendige, ewige und allgemeine Wahrheiten in dem Sinne angeboren seien, daß sie, wennschon nicht als völlig entwickelte, doch der Anlage nach als entwickelungsfähige vorhanden seien, so daß der Mensch sie lediglich in sich selbst finden und durch Nachdenken aus sich selbst hervorrufen könne. — Ganz entgegengesetzter Meinung behauptete wiederum Kant († 1804): der vermittelst Anregung des sinnlichen Wahrnehmungsvermögens dem Menschen dargebotene, noch ganz unbestimmte und gestaltlose „Vorstellungsstoff" werde vom Geiste vermittelst gewisser Formen des Erkennens erst aufgenommen und geordnet, und diese Formen (Kategorien) seien ursprünglich dem Geiste angeboren, „in dem Gemüthe a priori (zu jener Aufnahme) bereit liegend."

Als angeborene Krankheiten bezeichnet man solche Krankheiten, welche das neugeborene Kind mit auf die Welt bringt. Sie sind entweder durch die Zeugung schon eingepflanzt oder während des Geburtsacts entstanden. Nicht selten sind auch bloße Krankheits-Anlagen, sog. Prädispositionen, angeboren. Sie künden sich meist schon in dem äußeren Habitus und Aussehen des Menschen an.

Angebrachtermaßen abweisen soll im Civilprozeß nach allgemein gewordener Gerichtspraxis der judicirende Richter alsdann, wenn ihm der zur Aburtelung kommende Anspruch entweder auf ein unrichtiges Klagefundament gestützt, oder die Begründung des richtig gewählten Fundaments in den Specialitäten nicht ausreichend erscheint. Dem angebrachtermaßen Abgewiesenen steht, falls er bei der neuen Klage nicht etwa auf das unrichtige Klagefundament zurückkommt, der Einwand rechtskräftig entschiedener Sache (exceptio rei judicatae) nicht entgegen. Da nur der tenor eines

Erkenntnisses Rechtskraft erhält, nicht aber die Entscheidungsgründe, welche die Bedeutung und die Grenzen der getroffenen Entscheidung bestimmen sollen, so dient die Abweisung in der angebrachten Art dazu, um das Fortbestehen eines aus obigen Gründen zurückgewiesenen Anspruchs sofort erkennbar zu machen, und spart allen Theilen Mühe und Arbeit, weil ohnedies der abweisende Richter gezwungen wäre, in den Gründen bestimmte und ausführliche Reservate zu machen, in deren Entstehung später ein langwieriger Streit über die Grenzen der res judicata im gegebenen Fall zu entbrennen pflegt. Andererseits läßt sich nicht in Abrede stellen, daß eine allzu ängstliche Rechtsprechung leicht in den Fehler verfallen kann, zu oft von dem Institut Gebrauch zu machen, dessen Vorzüge dann gegen das Uebel der Vervielfältigung und Verewigung der Prozesse in den Hintergrund treten.

Angeln. [1]) Es giebt gewisse größere Districte im Herzogthum Schleswig, welche, wenn sie gleich in politischer Beziehung heut zu Tage kein geschlossenes Ganzes mehr ausmachen, doch vor Zeiten diese Bestimmung hatten und seitdem ihren einheitlichen Namen in der Volkssprache beibehalten haben. Zu diesen Districten gehört auch die Landschaft Angeln. Sie umfaßt reichlich 14 Q.-Meilen, wird im Norden vom Flensburger Meerbusen, im Süden von der Schlei, einem 15 Meilen langen, schmalen Meerbusen eingeschlossen; als westliche Grenze ist gegenwärtig die Landstraße zwischen Schleswig und Flensburg zu betrachten.

Die ältere und noch häufig angenommene Eintheilung Angelns in adelige Güterdistricte schreibt sich aus der Zeit der Reformation her, wo auch im Herzogthum Schleswig mit der Säcularisation der geistlichen Güter vorgegangen wurde. Man unterschied seitdem in Schleswig 2 große adelige Güterdistricte, welche das Vorrecht eigener Justiz und Polizeiverwaltung hatten. Der sog. „erste Angler Güterdistrict" umfaßte 26 in der Landschaft Angeln belegene Güter von 293 Pflügen [2]) mit nahezu 13,000 Einwohnern. Das königlich dänische Patent vom 3. Juni 1853 hat jedoch die adeligen Güterdistricte und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben und die einzelnen Güter nebst ihren Pertinenzen den umliegenden Aemtern und Harden [3]) einverleibt. Aus 14 Gütern jenes ersten Angler Güterdistricts ist eine eigene, sog. Cappeler Harde gebildet worden; die übrigen Güter sind den Aemtern Gottorf und Flensburg einverleibt. [4]) — Demnach umfaßt gegenwärtig der nördliche Theil der Landschaft Angeln die 3 zum Amte Flensburg gehörenden Harden: Nieharde, Munkbrarupharde und Husbynharde; der südliche dagegen die 5 zum Amte Gottorf gehörenden Districte: Satrupharde, Morkirchharde, Struxdorfharde, Schliesharde und Füsingharde. Im Südosten endlich zwischen der Schlei und der sog. Geltinger Bucht dehnt sich die 4 Q.-M. große Spitze Angelns, die Cappeler Harde aus. Die 9 Harden enthalten zusammen eine Bevölkerung von beinahe 48,000 Einw. — Einzelne dieser Harden zerfallen wieder in sog. Trinte, an deren Spitze 2 bis 4 „Hardesgevollmächtigte" stehen. — Die Grenze zwischen der Struxdorf- und Schlies- und Füsingharde bildet der Hauptfluß Angelns, die Füsingaue, auch Leiteraue genannt. Sie ergießt sich nach einem Laufe von $3\frac{1}{2}$ Meilen bei dem Orte Winningen in die Schlei. — Der einzige Landsee Angelns ist der $\frac{3}{4}$ Meilen lange sog. Langsee.

---

[1]) Cf. die „allgemeine Uebersicht" in dem trefflichen Werke: Topographie des Herzogthums Schleswig von Johannes v. Schröder. 2. Aufl. Oldenburg 1854. Pag. 1—84. — Ueber die kirchlichen Verhältnisse Angelns cf. Jensen, kirchliche Statistik des Herzogthums Schleswig.

[2]) Das gewöhnliche Landmaß im Herzogthum Schleswig, bei welchem aber nicht allein das Areal, sondern auch die Güte des Bodens mit veranschlagt wird. Im Durchschnitt (das Maß ist in den verschiedenen Gegenden nicht immer gleich) enthält 1 Pflug 100 Tonnen, die Tonne in Angeln zu 240 Q.-Ruthen, und die Q.-Ruthe zu 16 Q.-Fuß gerechnet.

[3]) Harden werden seit ältester Zeit in Schleswig die Unterabtheilungen der Aemter genannt, die selbstständige Gerichtsbezirke unter der Leitung eines sog. Hardesvogts bilden. In der neuesten Zeit sind aber auch Harden gebildet, welche keinem Amte untergeordnet, sondern ganz selbstständig unter die Oberleitung eines eigens ernannten königlichen Commissars gestellt sind, wie z. B. die Cappeler Harde.

[4]) In gleicher Weise wurden sämmtliche 22 Güter des zweiten adeligen Güterdistricts — in einem Umfange von $325\frac{1}{2}$ Pflügen — den resp. Aemtern Apenrade, Sonderburg, Tondern, Bredstadt und Hadersleben einverleibt.

Die ursprünglichen Bewohner Angelns waren die alten Angelsachsen, welche im 5. Jahrhundert wiederholte Züge nach Britannien unternahmen, sich nach Zurückwerfung der Picten und Scoten das Land der Briten völlig unterwarfen und ihm den Namen „Angelland" gaben. Noch die jetzigen Bewohner Angelns verläugnen ihren sächsischen Ursprung nicht und haben in Sitten und Gebräuchen die uralten Eigenthümlichkeiten der sächsischen Stämme vielfach beibehalten. Dies zeigt sich beispielsweise ganz augenscheinlich in der Bauart der Gehöfte; in den nie fehlenden 2 Pferdeköpfen an den Giebelspitzen, u. a. — So nahe verwandt auch ursprünglich Niedersachsen, Friesen und Dänen mit einander gewesen sein mögen, so treten doch die Eigenthümlichkeiten jedes dieser in Schleswig vertretenen Volksstämme deutlich genug hervor, vor Allem auch im äußeren Auftreten, wie in der häuslichen Lebensweise, und bei näherer Beobachtung in Charakter und Denkart. (S. Jensen, l. c. p. 18.) Die Volkssprache ist allgemein plattdeutsch, in welchem jedoch ein gewisser Angelscher Dialekt und dänische Constructionen durchtönen. (So gewöhnt die Zunge sich schwer an das sch und z.)

Angeln ist das Kleinod der Schleswiger; die schönste unter den reichen und gesegneten Landschaften des Herzogthums, zog sie von je her einen Volksstamm groß, so kräftig, bieder und treu, wie keinen anderen. Sächsisches Blut wallt noch heutigen Tages in den Adern des Angler Volkes, und noch heute ist die schönste Tugend des Angler Landmannes die Heilighaltung der von den Vätern ererbten Rechte, das zähe Festhalten an der hergebrachten Einfachheit der Sitten und der beharrliche Widerstand gegen alle verderblichen Neuerungen. Noch in den jüngstvergangenen Jahren, den Zeiten schwerer Noth für Angeln und das gesammte Herzogthum, hat diese edle Standhaftigkeit sich gegenüber einer unverständigen und ungerechten Gesetzgebung bewährt. Willenlos den Launen wechselnder und fanatisirter Minister überlassen, durch die dänische Propaganda gehetzt und verleumdet, mit dänischer Münze, dänischem Maaß und Gewicht, dänischer Sprache gequält, hat das ganze Angler Volk die alte Standhaftigkeit dennoch bewahrt; urdeutsch, wie es von Anfang seiner Entstehung war, ist es durch die Jahrhunderte hindurch geblieben bis zum heutigen Tage; ja, der Sinn für die althergebrachten deutschen Sitten, für deutsches Recht und deutsche Sprache ist bei den Anglern jetzt treuer und wärmer denn je. Umsonst zwar hat das ganze Volk gebeten, die alte gewohnte und ihm einzig bekannte Sprache in Kirchen und Schulen wieder hören zu dürfen,[1]) umsonst freilich hat es die Gewaltthaten danisirender Beamten abzuwehren versucht, — aber darum ist die Anhänglichkeit an Deutschland, mit dem es länger als ein Jahrtausend Hand in Hand denselben Weg der Bildung und Entwickelung ging, weit entfernt davon, unterwühlt zu sein, lediglich gestählt und neu gekräftigt.

Kernig und gesund, wie der Angler Volksstamm an Geist und Körper, so gediegen ist auch das Werk seiner Arbeit. Sicherlich giebt es wenig Gegenden, die sich einer so blühenden Landwirthschaft zu erfreuen haben. Ackerbau und Viehzucht werden hier in gleich starkem Maße cultivirt; ja, aus der Benutzung der Weide wird in Angeln sehr oft die Hälfte des ganzen Reinertrages der großen Güter und Höfe gewonnen. Regelmäßige Betriebsart ist die Koppelwirthschaft; so zwar, daß das Land gewöhnlich in 11 Koppeln, Schläge, getheilt wird, von denen fast die Hälfte stets zur Weide liegt. Da nämlich die Bauernwirthschaft in Angeln allgemein der Bewirthschaftung der großen adeligen Güter nachgebildet ist und mit gutem Erfolg nachgeahmt werden kann, weil selbst die kleineren dortigen Bauergüter immer noch von ziemlich

---

[1]) Von den 1089 Petitionen, welche von Schleswigschen Gemeinden um Aufhebung des dänischen Sprachedicts bei der Ständeversammlung zu Flensburg Ende 1855 ohne irgend welchen Erfolg eingereicht wurden, stammte die große Mehrzahl aus Angeln. Es heißt wörtlich in einer dieser Petitionen: „— — Eine ganze Bevölkerung lügt nicht; wo eine solche bittet und fleht, da muß eine Last schwer und drückend auf dem Volke ruhen; die Sprache ist dem Menschen ein Heiligthum, sie muß dem Menschen, nicht er ihr, unterthan sein. Welcher Sprache habe denn Moses sich bedient, als er das Gesetz verkündet, und welcher Christus bei Verkündigung des Evangeliums? Doch wohl derjenigen, in der sie vom Volke verstanden worden. In Schleswig solle, wo Jahrhunderte hindurch nur Deutsch vernommen worden, jetzt dänisch gepredigt werden, 2c. 2c." — Im südlichen Angeln verstehen die Kinder nicht einmal Dänisch; im nördlichen reden nur die Erwachsenen hier und da unter sich Dänisch. S. Jensen, l. c. pag. 21.

ansehnlicher Größe sind, so ist auf allen Gütern Angelns die Milchwirthschaft sehr bedeutend. Nur für die Meiereien wird die Weide ausgebeutet, daher man nur Milchkühe grasen sieht, anderes Rindvieh und Pferde sehr selten, Schafe fast nie. — Auf den wenigen Besitzungen, die so klein sind, daß sie keine Viehzucht gestatten, wird nur Ackerbau betrieben, und zwar pflegt anstatt der Brache dann regelmäßig Buchweizen gebaut zu werden; auch wohl hier und da Hopfen. — Jede einzelne Koppel ist mit einem Wall und Graben umschlossen; hauptsächlich zum Schutze des grasenden Viehes befinden sich stets auf den Wällen Zäune von verschiedenartigem, oft sehr hohem und dichtem Laubholz: sog. Knicke, welche die Landstraßen und Feldwege ungemein verschönern und überhaupt der Landschaft einen höchst eigenthümlichen, sehr malerischen Ausdruck verleihen.

Die Eintheilung des Grundbesitzes geschieht nach Hufen, [1]) auch Bohlen genannt. Außer den großen adeligen Gütern kennt man in Angeln nur freie Bauerhufen und Erbpachtshufen. Zeitpacht kommt zwar auch vor, aber äußerst selten. — Die Hufner (die entweder Voll-, Halb- oder Viertel- ꝛc. Hufner sind) müssen alle ordentlichen und außerordentlichen Lasten tragen, auch Spanndienste leisten, nehmen aber auch an der Communalverwaltung Theil. Den Hufnern gegenüber stehen die Käthner und Insten; erstere sind Inhaber kleinerer Grundstücke, für die sie eine Abgabe zahlen müssen; Spanndienste brauchen sie nicht zu leisten, nehmen aber auch an der Communalverwaltung keinen Antheil. Die Insten sind ausschließlich Tagelöhner oder Handwerker; sie besitzen nur einen kleinen Kohlgarten und ihre Wohnung ist herrschaftlich oder Zubehör der Hufe. — Ein Dorf besteht regelmäßig aus Hufen, Kathen und Insten. (S. v. Schröder, l. c. p. 34.) — Das Landmaß ist, wie oben bemerkt, im Herzogthum Schleswig der Pflug; doch rechnet das Volk in Angeln durchgehends eben so häufig nach Heidtscheffeln. Ein Heidtscheffel enthält 6 Schipp, 1 Schipp zu 24 Q.-Ruthen gerechnet.

Als im Jahre 1804 die Leibeigenschaft im Herzogthum Schleswig aufgehoben ward, wurden die Bauerstellen auf den adeligen Gütern meistens in Erbpachtstellen verwandelt. Und diesem Umstande hat die Landwirthschaft in Schleswig, namentlich auch in Angeln, zum großen Theil ihre gegenwärtige Blüthe zu verdanken. Wenn irgendwo, so hat sich hier die Ueberzeugung auf's Vortrefflichste bewährt, daß die Erbpacht unter allen Umständen das heilsamste und segensreichste Verhältniß für die Bauern der großen adeligen Güter ist. Niemals könnten jene netten und sauberen Dörfer, jene großartigen, oft wahrhaft glänzenden Gehöfte den so eigenthümlich wohlthuenden, erfrischenden Eindruck auf jeden Ankömmling ausüben, wenn nicht die ganze Bewirthschaftung im Großen und im Kleinen, in guten wie in schlechten Zeiten, der berechnenden, vorausdenkenden Umsicht eines und desselben Geistes und so lange wie möglich einer und derselben Hand anvertraut wäre. Eben dieses Princip, dem die Anschauung des Grundbesitzes als Gegenstandes der Speculation und des Tauschverkehrs um so feindseliger ist, je inniger die angeborene Achtung und Werthschätzung der alten väterlichen Stätte die Glieder einer Familie zusammen hält, leitet auch den freien Angler Bauer und Grundbesitzer; daher die allgemeine Wohlhabenheit, an der selbst der letzte 3jährige Krieg kaum zu rütteln vermochte.

An Fruchtbarkeit und Schönheit übertrifft die Cappeler Harde [2]) alle anderen Theile Angelns. Früher dicht bewaldet, ist sie noch jetzt reich an den herrlichsten, anmuthigsten Landschaften. Außer dem bedeutenden, überaus reizend gelegenen Flecken Cappeln umfaßt sie 14 adelige Güter, die insgesammt zu 220 Pflügen angesetzt sind; unter ihnen das größte adelige Gut Angelns, Rundhof, 1¼ Meilen nordwestlich von Cappeln gelegen; das Areal dieses Hofes beträgt 10,550 Heidtscheffel. (Cf. v. Schröder, l. c. pag. 442.) — Die oberste Leitung über die Cappeler Harde

---

[1]) Hufe ist ein in Schleswig allgemein üblicher Ausdruck, welcher einen bestimmten zu einem Hofe gehörenden, ungetheilten Ländercompler bezeichnet. Fehlt die Hofstelle, so sind die Hufen todte oder wüste Hufen. — Die Größe einer Hufe ist in den verschiedenen Gegenden ganz verschieden.

[2]) Dieselbe ist erst durch das oben erwähnte Patent (cf. S. 265) vom 3. Juni 1853 in ihrer jetzigen Gestalt gebildet worden.

liegt in den Händen eines königlichen Commissars, während die Justizverwaltung auch hier von einem Hardesvogt besorgt wird. Dagegen befindet sich ausnahmsweise das Hebungs- und Polizeiwesen hier noch in den Händen der Gutsbesitzer.

Nächst ihr zeichnen sich die waldreichen Gegenden der Nieharde und der Husbyharde im nördlichen Angeln durch Fruchtbarkeit und Schönheit aus. — In der, gleichwie die beiden letzteren Districte zum Amte Flensburg gehörenden Munkbrarupharde liegt der Flecken Glücksburg mit dem gleichnamigen Schlosse. Das letztere, im Jahre 1583 erbaut, war Residenzschloß der Herzoge von Glücksburg bis zum Aussterben dieses Herzogshauses im Jahre 1779. Im Jahre 1825 schenkte der dänische König Friedrich VI. das Schloß dem Herzog Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck und ertheilte ihm den Titel „Herzog von Holstein-Glücksburg."

Der am stärksten angebaute Theil der Landschaft Angeln ist die nördlich von Schleswig belegene Struxdorfharde. Unter der Jurisdiction dieser Harde steht der größte Theil des vor der Stadt Schleswig belegenen St. Johannisklosters, dessen Untergebene sich auf 11 Kirchspiele in den Aemtern Gottorf und Flensburg vertheilen. Das Kloster, welches aus seinen umfangreichen Besitzungen eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 9000 Thlrn. pr. Ct. bezieht, bildet seit der Reformation eine Versorgungsanstalt für Töchter des inländischen Adels. Jede der 9 Conventualinnen erhält jährlich die Summe von 3—400 Thlrn. pr. Ct. — Geschichtlich bekannt ist die in der Füsingharde belegene Fährstelle Messunde. Hier war es, wo im Jahre 1250 der dänische König Erich Plegpenning auf Anstiften seines Bruders Abel so hinterlistig ermordet wurde. Im letzten deutsch-dänischen Kriege war Messunde der Schauplatz verschiedener hartnäckiger Gefechte; so am 23. April 1848 und am 12. September 1850. — Die Breite der Schlei beträgt hier nur 640 Fuß.

Erwähnung verdient endlich noch der in der Schliesharde gelegene große und reiche Marktflecken Süderbrarup, ein Hauptort Angelns. Hier wird alljährlich um Jacobi ein großartiger, aus ganz Angeln frequentirter Jahrmarkt abgehalten, der seine Entstehung einer dort befindlichen, im 16. Jahrhundert viel besuchten, unscheinbaren Heilquelle verdankt, und gegenwärtig fast zu der Bedeutung eines allgemeinen Angler Volksfestes gelangt ist.

Angelsachsen. Das angelsächsische Volk ist ein Mischvolk mehrerer deutschen Stämme. Tacitus (Germ. 40) nennt uns unter den kleineren suevischen Stämmen an der Ostsee die Angli — ihre Sitze werden nicht näher bezeichnet — zwischen den Longobarden an der Niederelbe und der Ostsee müssen sie gewohnt haben, und es steht wenigstens nichts entgegen, sie in dem Ländchen zu suchen, welches zu König Alfreds Zeit unter dem althergebrachten Namen: der Angel, bekannt war und noch heute das Land Angeln heißt. Im zweiten Jahrhundert, als die Sachsen in Holstein eindrangen und sich daselbst festsetzten und von da ausbreiteten, ward der suevische Stamm der Angeln bald nachher von ihnen zersprengt. Die Edlen und solche Freie, welche die fremde Herrschaft nicht zu ertragen vermochten, zogen aus und schlossen sich zunächst den Feinden der Sachsen, den Düringern an, bei denen ihnen der Gau Engilin an der Unstrut, wie es scheint, angewiesen ward; ein weiterer Auszug von da schloß sich den erobernd vordringenden Alemannen an und gründete Herrschaft über den Anglachgau, zwischen Schwarzwald und Rhein. Die in der alten Heimath, im Angel, zurückbleibenden unterwarfen sich sächsischen Herren, und da der Name Angeln von der Landschaft, dem Angel, hergenommen war, ging er auch auf die neuen Herren, die Edlen und Freien der Sachsen im Angel, über. Da diese Gegend dem späteren Andrängen der Dänen von Norden, der Obotriten von Südosten sehr ausgesetzt war, scheinen sich die sächsischen Angeln dem Auszuge der Sachsen nach Britannien gern und in so großer Zahl angeschlossen zu haben, daß eine Zeitlang das Land Angeln an der Ostsee als eine von Einwohnern entblößte Wüste galt. (Beda histor. eccles. gentis Anglorum). Nach Britannien waren Deutsche zuerst als Kriegsleute und als Militärcolonisten der Römer gekommen. Schon im 4. Jahrhundert finden sich in den südöstlichen Theilen der Insel Franken, Sueven und Sachsen zahlreich angesiedelt. Als die Römer im Anfange des 5. Jahrhunderts ihre britannischen Provincialen ohne weitere Unterstützung ließen, scheinen diese anfangs ganz wie unter den Römern weiter gelebt und sich ge-

gen das Andrängen nicht romanisirter Keltenvölker, wie früher die Römer, deutscher Söldner bedient zu haben, bis um die Mitte des Jahrhunderts vertriebene Edle aus Jütland, zwei Brüder, Hengist und Horsa, mit ihrem aus norddeutschen Stämmen zusammengekommenen Kriegsgeleite in Sold genommen wurden, über die Bedingungen ihres Dienstes mit den Briten zerfielen und nun gegen letztere die Landschaft Kent und die Insel Wight eroberten und ein eignes Königreich hier stifteten. Ihr Beispiel war den damals von Dänen und Obotriten beengten Angeln ein Vorbild, dem sie folgten, und so besetzten sie in ähnlicher Weise, wie das Kriegsgefolge jener jütischen Edlen Kent besetzt hatten, die Landschaften Northumberland, Ostangeln, Mittelangeln und Mercia (sprich: Merkia oder auch Myrka). Andere, wohl westlichere Auszüge der Sachsen, vielfach auch mit Friesen gemischt, nahmen in ähnlicher Weise Ostsachsen (Essex), Südsachsen (Sussex) und Westsachsen (Wessex) in Besitz — und so wurden durch Eroberung und Besiedelung seit der Mitte des 5. bis in die Anfangsjahrzehnte des 6. Jahrhunderts durch ausziehende jütische, anglische, sächsische Edle und deren Kriegsgefolge und durch weiteren Nachzug eine Reihe deutscher Fürstenthümer oder vielmehr dynastische Herrschaften (Königthümer) in Britannien gegründet, die durch ihre isolirte Lage auf der Insel von der übrigen deutschen Welt abgeschnitten und durch das gemeinschaftliche Interesse des Kampfes gegen die in den Westlandschaften der Insel zusammengedrängten freien Briten auf ein Ziel hingewiesen, allmählich eine politische Welt für sich bildeten. Diese deutschen Königthümer hatten Fehden und Freundschaften untereinander — bald dieses, bald jenes gewann ein Uebergewicht, so daß sich dadurch auch schon, wenn auch nur leise, eine einheitliche Action derselben vorbereitete. Die früheren deutschen Ansiedler scheinen mit diesen späteren Eroberern verschmolzen, und vielleicht durch sie gerade die Eroberung so leicht geworden zu sein. Die alten Einwohner, die Briten, wurden in den deutsch besiedelten Landschaften entweder erschlagen oder vertrieben oder in harte Unterthänigkeit und Leibeigenschaft herabgedrückt. Als Gesammtbezeichnung aller dieser deutschen Ansiedler in Britannien, unter denen Angeln und Sachsen die überwiegende Masse bildeten, ward der zusammengesetzte Name der Angelsachsen (Anglisaxones) geschöpft.

Ein größeres einheitliches Interesse unter den Angelsachsen erwuchs erst durch deren Bekehrung zum Christenthum, welche zur Zeit des Pontificates Gregors I. und auf dessen Veranstaltung (seit 590) statt hatte, denn nicht nur erhielt diese neue angelsächsische Kirche in Canterbury einen Mittelpunkt von Anfang an, sondern es ward auch die strenge, einheitliche Kirchenverfassung, wie sie Gregor in der italienischen Kirche unter den Bedrängnissen durch die eingedrungenen theils arianischen, theils heidnischen Longobarden auszubilden gezwungen gewesen war, auf sie übertragen, und sie behielt dieselbe auch als in York ein zweites angelsächsisches Erzbisthum entstand. Ihre durchgreifende Ordnung erhielt diese angelsächsische Kirche erst, nachdem alle Königreiche zum Christenthume bekehrt waren, und nachdem Theodor von Tarsus im Jahre 668 den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury bestiegen hatte. Die vielfachen Streitigkeiten mit den einzelnen kleinen Königen ließen in der Geistlichkeit bald die Sehnsucht erwachsen, ihren kirchlichen Kreis auch politisch geeint zu sehen, und so unterstützte sie mit ihrem geistigen Einflusse alle dazu führenden Schritte. Zeither hatte nur das vorwaltende kriegerische Ansehen einzelner Reiche und ihrer Könige bald diesem, bald jenem der letzteren die Stellung eines kriegerischen Hauptes der Nation bei der Bekämpfung äußerer Feinde, die Stellung also eines Bretvalda (für Brytvalda, d. i. Walter, Regierer oder gemeinsamer Führer einzelner Bruchtheile des angelsächsischen Volkes, von bryt, der Bruchtheil) verschafft, bis sich gegen Ende des 8. Jahrhunderts diese Stellung bei den Königen von Wessex festsetzte. Als König Ecgbert, der eine Zeitlang als Vertriebener in Frankreich gelebt hatte, im Jahre 800 mit Karls des Großen Hülfe zurückgekehrt war, gelang es ihm allmählich die Königreiche Merkia, Sussex, Essex und eine kleinere Fürstenherrschaft in Sutherige (Surrey) sich zu unterwerfen, endlich auch Kent unterzuordnen. Die Ostangeln, endlich auch die Northumbrier fügten sich dem auf diese Weise entstehenden eigentlichen Oberkönigthum, dessen Inhaber sich nicht mehr Bretvalda, sondern König der Angeln nannte. Diese ganze Vereinigung der angelsächsischen Reiche hatte unter karolingischem Einflusse statt, denn Alcuin interessirte sich

lebhaft dafür und gab ohne Zweifel der ohnehin nach politischer Einheit strebenden angelsächsischen Geistlichkeit den Schlüssel zum Verständnisse ihrer politischen Interessen. Es war übrigens die höchste Zeit für die angelsächsischen Reiche zu dieser Einigung zu gelangen, denn eben in der Zeit derselben waren auch Deutschland und Frankreich wehrhafter geworden; und die von den deutschen und französischen Küsten tapfer abgewehrten Normannen wendeten sich nun mit aller Macht gegen England. Unter den härtesten Kämpfen mit ihnen bestand das angelsächsische Königreich unter Ecgbert's Nachfolgern Ädelvulf (838—858), Ädelbert (—866), Ädelrêd (—871) und Älfrêd (—901). Bis zu des letzteren Zeit hatten die Normannen so obgesiegt, und waren alle Ordnungen des Reiches der Angelsachen so gelöst, daß Älfrêd eine Zeit lang sich nur in einer Wildniß der Landschaft Somerset waldflüchtig halten konnte. Doch gerade in dieser Zeit höchster Bedrängniß gelang es ihm, sich in seinen allmählich anwachsenden Haufen von treuen Anhängern einen Kern für eine neue Disciplinirung des Reiches zu bilden. Glückliche Kämpfe ließen den kleinen Kern allmählich so anwachsen, daß er die Normannen auf Northumbrien, Ostangeln und einen Theil von Merkia (auf das sog. Danelage) beschränken konnte. Ihm folgten nun in dem wiedergewonnenen und innerlich und äußerlich befestigten Reiche Eádvard bis 924, Ädelstân bis 941, Eádmund bis 946, Eádrêd bis 955, Eádvi bis 959, Eádgâr bis 975 und Eádvard bis 978. Fortwährend hatten sich im Norden des angelsächsischen Gebietes Normannen, hauptsächlich aus Dänemark, gehalten; Kämpfe mit ihnen hatten fortgedauert und innere Streitigkeiten, Hofintriguen, Zerwürfnisse der Parteien, mit der Geistlichkeit u. s. w. waren hinzugekommen von Neuem das angelsächsische Königreich zu schwächen. Unter dem folgenden Könige Ädelrêd erlag es gänzlich dem Dänenkönige Sven, der das ganze angelsächsische Land inne hatte bis 1014, wo er es seinem Sohne Knut hinterließ. Auf diesem folgte 1035 Harald bis 1040, dann dessen Bruder Hardiknut bis 1042, wo nach seinem Tode die Angelsachsen sich um die dänische Königsfamilie nicht weiter kümmerten, und einen Sprößling ihres früheren Königsgeschlechts Eádvard auf den Thron seiner Väter erhoben, auf welchem er sich behauptete bis zu seinem Tode am 5. Januar 1066.

Auch unter diesem Könige Eádvard aber, der den Beinamen führt, der Bekenner, waren durch die Familie seiner Gemahlin, einer Tochter des mächtigen Godvine, Parteiungen am Hofe entstanden, und nach Eádvards kinderlosem Tode verbreitete sich die Nachricht, er habe nicht Eádgâr Ädeling, den letzten Sprossen des westsächsischen Königshauses, sondern seinen Schwager Harald, Godwines Sohn, als Nachfolger bezeichnet. London und alle südlichen Landschaften erkannten Harald als König an, — aber der durch Frauen dem angelsächsischen Königshause verwandte Herzog Wilhelm von der Normandie erhob Ansprüche auf die Nachfolge. Haralds Bruder, Tostig, verband sich ihm und bemächtigte sich mit Hülfe des Königs Harald von Norwegen Northumbriens, bis ihn sein Bruder Harald bei Stamfordbridge schlug, und er in dieser Schlacht den Tod fand. Wenige Tage später, ebenfalls im September 1066 landete Herzog Wilhelm mit einem aus nordfranzösischen und niederländischen Rittern zusammengeworbenen Heere und lagerte bei Hastings in Sussex. Ihm entgegen führte Harald seine Angelsachsen und erlitt ganz in der Nähe von Hastings bei Senlac eine Niederlage, in welcher er selbst den Tod fand, nach welcher Stigand, der Erzbischof von Canterbury, sich Wilhelm anschloß und dadurch anderen ein Beispiel gab. Bald war Wilhelm im ganzen Reiche anerkannt, sobald er aber den Rücken wendete, begannen Aufstände, die ihn mehrfach zwangen von neuem kriegerisch einzugreifen, und in denen einerseits allmählich fast aller angelsächsische Adel und ein Theil der Geistlichkeit compromittirt und von ihren Gütern und Stellen vertrieben ward, andererseits der innere Gegensatz französischer und angelsächsischer Art sich zur bittersten Feindschaft steigerte. An die Stelle der angelsächsischen Edlen und Geistlichen wurden französische ausgestattet und mit ihnen ihr ritterliches Gefolge — aber wenn auch bis 1070 die bedeutenderen Reactionen alle niedergeschlagen waren, Todfeindschaft blieb doch zwischen beiden nun nebeneinander auf der Insel etablirten Nationen. Es dauerte noch Jahrzehnte, ehe die in's Land gekommenen Franzosen, welche nun die höheren Stände bildeten, anders auf ihren Landsitzen leben konnten, als in halben Belagerungszuständen.

In der Form großer Räuberbanden, die in den Wäldern hausten, und abenteuernder Seefahrer, die mit ihren Piratenschiffen bald hie bald da an der Küste landeten, die Landsitze der angesiedelten französischen Ritter überfielen und alles todtschlugen, was ihnen französisch redend in die Hände fiel, dauerte der Kampf noch lange und ging allmählich mit der Generation, in welcher er begonnen war, zu Grabe. In England selbst blieben die höheren französisch redenden und die niederen angelsächsisch redenden Klassen wie durch eine geistige Scheidewand getrennt, bis erst allmählich während der spätern Kämpfe gegen Frankreich die nationale Verschmelzung vollständig erfolgte und eine gemeinsame, die englische Sprache, sich herstellte.

Wer sich näher über die Geschichte und die Lebenszustände der Angelsachsen zu unterrichten wünscht, findet die besten Forschungen im ersten Bande von Lappenberg's Geschichte von England und in J. M. Kemble's Buch: die Sachsen in England, von welchem eine vortreffliche deutsche Uebersetzung von Dr. Brandes (Leipz. Weigel, 1853, 1854. 2 Bände. 8.) erschienen ist.

Angelsächsische Sprache und Literatur. Jede Sprache eines begabten Volkes, deren Entwickelung ohne Unterbrechung statt hat, geht durch drei Hauptstufen hindurch. Die eine betritt der redende Mensch, so wie er bei größerer, auch künstlerischer Begabung den Wunsch faßt, die Thatsachen seines reichen Inneren äußerlich kund zu thun — erst dann bedarf er einer höher entwickelten Sprache — und das Entzücken bei dieser Sehnsucht und bei der daraus entspringenden Arbeit irgend ein neues Gestaltungs- und Darstellungs-Motiv entdeckt und zur Geltung gebracht zu haben, kann man sich nicht lebhaft genug denken. Von dieser jugendlichen Lust reichbegabter alter Völker am technischen Ausbau ihrer Sprache beginnt zuerst die Geschichte aller für die Geistes-Entwickelung überhaupt bedeutend gewordener Sprachen — sie machen eine Periode durch und tragen bis zu Ende die Spuren davon, eine Periode, wo die ganze Kunstfähigkeit und Kunstfreude der Nation sich die Sprache als Object gewählt zu haben schien. Aus diesem Grunde hat man sich die sonderbare Erscheinung zu erklären, daß die technische Ausbildung der ältesten Sprache der reicher begabten Völker so unvergleichlich viel höher steht, als in der Regel der Inhalt, den diese Sprachdenkmale uns zeigen — denn damals war das Gefäß des Geistes für sich von höchster Bedeutung, während es uns fast nur des Inhalts wegen Werth hat, und wir gern den Reichthum und die Feinheit der Formen, die Fülle der Laute, die unmittelbare Anschaulichkeit der Bezeichnung daran geben, wenn wir nur bequemer, schneller, für den Verstand schärfer geschieden unsere Gedanken ausdrücken können. Alle Sprachen fangen von der Zeit an, wo sie aufhören, für sich Gegenstand der Kunstthätigkeit des Volkes, für sich Gegenstand der genialen Gestaltungskraft zu sein — wo sie dagegen beginnen, bloß noch als Mittel des Ausdrucks in Betracht zu kommen, an sich in ihrer Aeußerlichkeit abzuschleifen — die Formationen (weil nicht mehr in ihren Motiven, sondern nur noch in ihrer Bedeutung durchsichtig und wichtig) werden tonloser, werden in dieser Tonlosigkeit eintöniger, kürzer, schwinden zum Theil, wo sie weniger nöthige Nüancen ausdrückten, ganz — allmählig ersetzen Präpositionen und Artikel die scharfen Casusformen, Hülfszeitwörter und Pronomina die scharfen Verbalformen mehr und mehr — die sinnliche Personification der Hauptwörter als Masculina und Feminina macht mehr und mehr der neutralen Auffassung Platz — kurz! die Sprache verblasst in eben dem Maße, wie der in der Sprache gefaßte Gedanke reicher und schärfer wird und das Uebergewicht des Interesses an sich und von der künstlerischen Gestaltung seines Gefäßes abzieht.

Bei diesem Processe, den jede Sprache, die einer langen Entwickelung und in dieser mehrfacher dialectischer Umgestaltungen genießt, durchmacht, folgt in der Regel auf jene erste Entwickelungsstufe — die wir oben als die der künstlerischen, genialen Gestaltung der Form bezeichneten — eine zweite Stufe, die man als die classische Zeit der Sprache bezeichnen kann, wo die Form der Sprache nicht mehr so sehr das Uebergewicht hat, wie früher, wo sie aber doch noch in so reichem Maße vorhanden ist, daß dadurch auch der Inhalt gehoben und künstlerischer Behandlung in seiner Entwickelung fähig wird. Wenn uns nun noch das letzte Stadium jener formenreichen und vollformigen Zeit der deutschen Sprache in der gothischen Mundart vorliegt, und dagegen

die Zeit der Herabsetzung der Sprache zum bloßen Mittel des Ausdrucks in den neueren deutschen Mundarten, zumal aber in der deutschen Mischsprache der Engländer — so liegt dagegen für die oberdeutsche Sprache das Althochdeutsche, für die niederdeutsche das Altsächsische und Angelsächsische als classischer Typus zwischen beiden Perioden auf der Mittelstufe. Von altsächsischer und althochdeutscher Mundart sind uns aber nur spärliche Reliquien, und diese größtentheils noch dazu in Behandlung fremder, nachgebildeter z. B. christlicher Objecte der Darstellung übrig. Dagegen die angelsächsische Mundart schließt uns eine reiche Literatur auf — nicht bloß wie jene in Uebersetzung oder Nachbildung biblischer Bücher, in Predigten, geistlichen Liedern, Heiligen-Geschichten u. s. w., sondern es sind auch größere und kleinere Heldengedichte, nationale Lieder, Räthsel, Chroniken, Rechtsbücher — endlich auch wissenschaftliche Abhandlungen, ja Uebersetzungen von philosophischen und novellenartigen Schriften auf uns gekommen, so wie reiche Sammlungen populärer Sentenzen und Formeln des Aberglaubens sowohl, als der juristischen Praxis, Heilmittelangaben und vor Allem auch ein reicher Vorrath in der Volksmundart abgefaßter Urkunden des verschiedensten Inhalts. Die angelsächsische Mundart ist mit Ausnahme der uns fremderen altnordischen die einzige ältere deutsche, die uns eine breite und befriedigende Anschauung des geistigen Lebens des Stammes, dem sie angehörte, von der Zeit seiner heidnischen Bildungsstufe an bis noch längere Zeit nach dem Unterliegen unter französischen Rittern und Geistlichen gewährt.

Und neben diesem Vorzuge einer reichen Literatur besitzt die angelsächsische Mundart, wie gesagt, auch noch den anderen, die grammatischen Formen, besonders in den älteren Werken, noch in scharfer Bestimmtheit und Fülle, wenn auch nicht mehr so klangvoll, doch auch weniger breit und unbequem zu zeigen, als die gothische Mundart. Noch sind die Formen so weit gewahrt, daß sie einen deutlichen Einblick in die Werkstatt der älteren germanischen Sprachbildung gestatten, so daß es möglich ist, sie in ihrer Sinnigkeit und Harmonie zu erkennen. Wenn es z. B. unmöglich ist, in der jetzigen Gestalt unserer Sprache die Gründe zu finden, warum das Verbum heiszen im Präteritum hiesz hat, dagegen das Verbum schmeiszen im Präteritum schmisz — so deutet das Angelsächsische die Sache noch deutlich an, indem das Verbum haetan (vocari, jubere) im Präteritum alter Form hêht und im Plural hêhton zeigt; dagegen smiton im Präteritum smât und im Plural smiton. Ohne das Gothische freilich würden wir auch diesen Unterschied der Präterita hêhton und smiton nicht recht begreifen — aber indem wir vom gothischen haitan des Präteritum haihait kennen, sehen wir, daß dies Verbum sein Präteritum haihait durch Reduplication bildet — die im angelsächsischen hêht (für hêhêt) noch erkennbar ist — allenfalls auch noch im alterältesten althochdeutsch: heiaz (für heiheiz) — aber in dem späteren althochdeutsch hiaz schon eben so wenig als in unserem hiesz; — während smiton, smât, smiton durch bloßen ablautigen Vocalwechsel gebildet ist, und eben so das althochdeutsche smizan, smeiz, smizzum und das neuhochdeutsche: schmeiszen, schmisz, schmiszen, dem die mittlere Ablautsstufe (schmeisz) für den Singular des Präteriti verloren gegangen ist, wie umgekehrt dem Englischen ((smite, smote) die dritte. Uns aber erscheint auch heiszen, hiesz, geheiszen auf bloßen Vocalwechsel zu beruhen und deshalb anomal, wenn wir nicht die Regel, aus der es ganz gesetzmäßig hervorgegangen ist, in der älteren Sprache auffinden könnten. Und so wie dies eine Beispiel darzuthun sucht, können wir tausendfach noch im Angelsächsischen die ursprünglichen Operationen der Sprache und deren Sinn belauschen — der ganze uranfängliche Krystallisationsproceß der deutschen Sprache schließt sich uns noch im Angelsächsischen auf — wir können hier unsere Sprache noch als eine der herrlichsten, harmonischsten Kunstschöpfungen des menschlichen Geistes erkennen. Wer aber, der sich unter die Gebildeten zählen will, sollte daran seine Freude nicht haben. Es gilt als Zeichen von Unbildung und Rohheit, andere Kunstwerke, wie Musikstücke, Malereien, Bauwerke, Bildwerke aller Art nicht verstehen zu können — und an unserer Sprache sollten wir gedankenlos vorbeistreichen, ohne uns jemals Rechenschaft zu geben über deren inneren, harmonischen, geistig nothwendigen und doch so freilebendigen Bau?

Das beste Hülfsmittel, sich in die Kenntniß der angelsächsischen Sprache einzu=

führen, bleibt durchaus noch Grimm's große Deutsche Grammatik in den das Angelsächsische betreffenden Abschnitten; — um sich practisch in die Sprache einzulesen, wird man am meisten empfehlen können: Benj. Thorpe, analecta anglosaxonia. London. 1834. 8, denn an Ettmüller's Chrestomathie (Anglosaxonum poetae atque scriptores prosaici. Quedlinburgi et Lipsiae. 1850, 8.) befindet sich kein Glossar, und in Leo's altsächsischen und angelsächsischen Sprachproben sind die Texte theils zu nachlässig corrigirt, theils nach einem orthographischen System behandelt, welches der Herausgeber später selbst aufgegeben hat. — Den ganzen Vorrath an poetischen Erzeugnissen der angelsächsischen Literatur, so weit er bis jetzt bekannt geworden ist, findet man vollständig und zugleich in den Texten sehr gewissenhaft behandelt in einer von C. W. M. Grein in zwei Bänden herausgegebenen Sammlung: Bibliothek der angelsächsischen Poesie. Göttingen. 1857. 1858. 8. — Was über die Lebensverhältnisse für die Literatur bedeutender Angelsachsen bekannt ist, ist am vollständigsten zusammengestellt von Thom. Wright in der Biographia Britannica literaria. Anglosaxon period. London 1842, 8.

Ångermannaland, eine schwedische Landschaft, die mit der Standschaft Medelpad den Län Wester Norrland in Norrland bildet, begrenzt i. S. von Medelpad, i. W. von Jämtland und i. N. von Westerbotten. Ångermanland begreift im Allgemeinen das Land am mittleren und unteren Lauf des Ångerman und Umeå Elf und besteht aus einem gebirgigen mit Wald bedeckten Theile, den östlichen Abdachungen des Kjölen, und einem niedrig und flach gelegenen Küstenstriche an und zwischen dem Umeå und Ångerman am bothnischen Meerbusen. Die Bevölkerung ist dünn, am meisten in dem gebirgigen Theile, weniger in der Küstenebene, wo noch Gerste, Roggen, Erbsen und Linsen fortkommen. Die Hauptstadt der Landschaft Hernösand (62° 38′ n. Br.; 35° 33′ ö. L.) liegt auf einer der vielen Skären, die der Küste im bothnischen Meerbusen vorgelagert sind, nämlich auf der Insel Hernö, die durch Brücken mit dem Festlande verbunden ist. Die Stadt ist Sitz eines Bischofs, besitzt ein Gymnasium und sogar eine Buchdruckerei für Bücher in lappländischer Sprache. In der Nähe liegen der Holm, der einzige adlige Hof Norrlands und Geiröders Gärd, in alten Zeiten Sitz der Könige von Norrland.

Angers, das alte Juliomagus oder Andegavum, Hauptstadt des Departements Maine und Loire und vormals Hauptstadt der durch Philipp den Schönen im Jahre 1297 zu einem Herzogthum und einer Pairie erhobenen Grafschaft Anjou, Sitz eines Bischofs, der unter dem Erzbischofe von Tours steht, und eines Appellationsgerichtshofes, auf einer großen, von der Mayenne und Loire bewässerten Ebene und von jener durchflossen und in zwei Theile getheilt, hat eines der schönsten Gestüte Frankreichs, eine Segeltuchfabrik, Baumwollenspinnereien &c., eine 1685 gestiftete Akademie, eine Schule für Künste und Handwerke, ein Gymnasium, ein Seminar, eine Taubstummenschule, ein an Gemälden reiches Museum, eine öffentliche Bibliothek, eine reiche Bildergallerie, einen botanischen Garten, eine sehr sehenswerthe Kathedrale und Rathhaus und 47,000 gewerbfleißige Einwohner, die einen lebhaften Handel mit Schiefersteinen, Weißweinen, Flachs, Obst &c., so wie mit Fabrikaten treiben. Auf einem steilen Felsen sieht man die Reste des durch starke Mauern, einen Graben und achtzehn Thürme vertheidigten festen Schlosses, welches Ludwig der Heilige erbaut hat, die gegenwärtig zum Pulvermagazin und Gefängniß dienen, und in vielen alten, engen Gassen der Stadt eine Menge Häuser in mittelalterlichem Styl. Fast alle Gebäude sind mit Schiefer gedeckt, daher man die in einer Höhe von $25,_0$ᵗ ($155,_{25}$ preuß. Fuß) über dem Meere liegende Stadt auch wohl „la ville noire“ oder „die schwarze Stadt“ nennt. Sechs Concilien wurden in Angers gehalten, so wie auch die berühmte Versammlung, die unter dem Namen „Conferenz von Angers“ bekannt ist. Die Kettenbrücke, die über die Mayenne führt, brach am 15. Mai 1850 bei Gelegenheit, daß eine Truppen-Abtheilung über sie marschirte, wobei 219 Soldaten um's Leben kamen. Angers ist der Geburtsort des Reisenden Bernier, dem man die erste genaue Beschreibung von Kaschmir verdankt, so wie des berühmten Bildhauers David (geb. 1789, gest. am 6. Januar 1856), der zu seiner Zeit das Haupt der realistischen Schule der Bildhauerei war, welche der Schule, die sich die klassische nennt, entgegensteht. In der

Nähe von Angers sind, außer einer Heilquelle, berühmte Schieferbrüche, die an 3000 Arbeiter beschäftigen und jährlich 40 bis 50 Millionen viereckige und 25 bis 30 Millionen andere Schiefer liefern. Angers nebst seinen Umgebungen ist reich an Alterthümern, insonderheit an römischen, und zeigt ein lebhaftes Interesse an der Erhaltung seiner Denkmale und seiner geschichtlichen Urkunden.

Anglesea oder **Anglesey**, das alte Mona, eine buchtenreiche und von zwölf kleinen Flüssen bewässerte Insel von $14,_{22}$ deutschen Geviertmeilen und 52,000 Einwohnern, bildet eine besondere Grafschaft des Fürstenthums Wales und ist durch die Menai-Straße von Großbritannien getrennt. Ueber die Meerenge führt die am 5. März 1850 eröffnete Britannia-Tunnel-Bridge, welche von dem berühmten Ingenieur Robert Stephenson erbaut worden ist und die mit Recht als ein Wunder der modernen Welt angestaunt wird. Den Bau dieser colossalen Eisenbahnbrücke erschwerten nicht nur das mißliche Terrain, sondern mehr noch die Vorschrift der Admiralität, wonach die Brücke 100 Fuß über den höchsten Wasserstand, ohne Gerüste und Bogen, die möglicherweise die Schifffahrt hindern können, errichtet werden mußte. Anglesea ist an der Stelle, die zur Ueberbrückung gewählt worden ist, 942 (preuß.) Fuß vom Festlande entfernt. In der Mitte der Menai-Straße befinden sich die Britannia-Klippen, die der Brücke den Namen gegeben und nur bei niederem Wasser aus dem Meere sehen. Auf diesen Felsen ist ein Mittelpfeiler von 233 Fuß Höhe, 60 Fuß Breite und 53 Fuß Dicke errichtet, während an beiden Ufern entsprechende Unterpfeiler und von diesen noch weitere 242 Fuß entfernt die Schlußmauern der Eisenbahndämme aufgeführt sind; die rechts auf dem Caernarvon-Ufer dehnt ihre Masse nicht weit aus, weil das Land schnell hoch ansteigt und die Eisenbahn längs demselben die Brücke berührt; links aber auf dem Anglesea-Ufer ist die Mauer der Ausgang eines mächtigen Erdwalls, auf dem die Eisenbahn zur Höhe der Brücke emporgeführt ist. Man hatte vier Zwischenräume: zwei von $446,_7$ Fuß und zwei von $242,_7$ Fuß Weite. Ueber diese vier Oeffnungen und in schwindelnder Höhe — denn unten ziehen die Seeschiffe und Meereswogen vorüber — sind neben einander je zwei aus schmiedeeisernen Platten vierkantig zusammengenietete Röhren von solchen Dimensionen — sie haben 30 Fuß äußere und 27 Fuß innere Höhe und sind 14 Fuß breit — gelegt, daß sie nicht nur ihr eigenes Gewicht — jeder der vier großen Tunnels wiegt 1300 Tonnen — (26,418 preuß. Centner) und jeder kleiner 600 Tonnen (12,193 preußische Centner) — zu tragen und der Gewalt der Stürme zu widerstehen vermögen, sondern auch noch die schwersten Eisenbahnzüge durchpassiren lassen können, ohne daß irgend eine bedenkliche Schwankung wahrzunehmen ist. Man hat zwei Röhren gewählt, weil die Eisenbahn zwei Geleise hat und eine einzige Röhre für beide stets einer einseitigen Belastung hätte unterworfen werden müssen. Die Flügelmauern der 1795 Fuß langen Brücke laufen in prachtvolle Piedestale aus, und auf jedem befinden sich zwei colossale liegende Löwen in ägyptischem Style. Diese Löwen sind von gigantischem Maßstabe, jeder von 25 Fuß Länge und, obgleich liegend, 12 Fuß Höhe, 9 Fuß quer über den Körper, während jede der Tatzen 2 Fuß 4 Zoll mißt. — Anglesea ist besonders wichtig durch seine reichen Kupfergruben und seinen Marmor, außerdem durch Ackerbau und Viehzucht. Im Alterthum war die jetzt noch mit Waldungen reich bestandene Insel für Großbritannien das Haupt-Sanctuarium der Druiden; plumpe, künstlich gemachte Hügel und Steinhaufen erinnern noch an die blutigen Ceremonieen der druidischen Religion. Unter den kleinen auf Anglesea befindlichen Städten sind Beaumaris und Almwich zu erwähnen. Erstere mit 4000 Einwohnern hat einen Hafen, zu welchem 22,400 Tonnen gehören, die andere ebenfalls mit einem Hafen, — den die Gesellschaft hat bauen lassen, welche die Kupferminen der Umgegend dieses Städtchens bearbeiten läßt, die man mit Recht unter die reichsten rechnet, welche man kennt — hat 7500 Einwohner. In der Nähe von Beaumaris befindet sich auf einer eine weite, herrliche Aussicht gewährenden Anhöhe der reizende Landsitz Baron-Hill, mit schönem Parke. Dicht bei Anglesea, ebenfalls mit einer Brücke verbunden, liegt das kleine Felsen-Eiland Holyhead, mit dem Flecken gleichen Namens, dessen Einwohnerzahl über 9000 Seelen zählt. Hier ist der Endpunkt der Eisenbahnlinie von Chester nach Holyhead, die Haupt-Ueberfahrt nach Irland, insonderheit nach Dublin, das man mittelst der täglich

mehrmals abgehenden Dampfer in wenigen Stunden erreicht und die Station für einen der unterseeischen Telegraphen, die England mit der „grünen Insel" verbinden.

Anglikanische Kirche. (Englische, bischöfliche Kirche.)

A. Geschichte. Das Christenthum ist auf den britischen Inseln fast eben so alt, als in den übrigen Ländern des römischen Occidents. Bereits gegen das Ende des 2. Jahrhunderts rühmten Kirchenväter die Blüthe des Glaubens an jenen fernsten Küsten der bekannten Welt: was aus dieser Zeit Näheres in der Folge berichtet wurde, wie von dem glücklichen Eifer eines britischen Königs Lucius, von einer folgenreichen Gesandtschaft, die er an den damaligen Bischof von Rom gesandt habe u. A. m., muß freilich ungewiß bleiben. Später ging von Britannien Constantinus aus, der große äußerliche Befreier und geistige Unterjocher der Kirche, und noch während seiner Regierung nahm diese Provinz völlig die Form eines christlichen Landes an. Britische Bischöfe erschienen fortan auf den großen Concilien der Reichskirche und nahmen an den dogmatischen Kämpfen des Zeitalters ihren Antheil; der bedeutendste occidentale Irrlehrer des 5. Jahrhunderts, Pelagius, Urheber einer durchaus rationalistischen Anthropologie, war ein Brite.

Als die zusammenbrechende Reichsregierung die Provinz Britannien aufgab, wurde auch die britische Kirche aus der fortschreitenden Entwickelung der übrigen abendländischen Kirchen abgelöst, und sie stand während der unglücksvollen Periode der Kämpfe mit den heidnischen Angeln und Sachsen ganz isolirt — die Trösterin eines untergehenden Volkes, aber ohne die Kraft, unter den Siegern mit den Waffen solche geistliche Eroberungen zu machen, wie sie von den andern occidentalischen Kirchen eben damals an den germanischen Eindringlingen vollbracht wurden. Die Angelsachsen mußten das Christenthum zunächst anders woher, von Rom aus, empfangen. Gesendet von Papst Gregor dem Großen, erschien im J. 596 der Mönch Augustinus mit 40 Gehülfen und bekehrte bald den König Ethelbert von Kent und sein Reich, allmählich auch noch andere Theile der Heptarchie. Erst über diesen Erfolgen der römischen Missionen erwachte auch der Eifer der christlichen Briten, Scoten und Iren und gewann dann die nördlichen und mittleren Theile des angelsächsischen Gebietes für das Evangelium: mit dem Jahre 681 war England zum zweiten Male, und nun für immer ein christliches Land geworden.

Das Missionswerk Augustins, des ersten Erzbischofs von Canterbury und seiner Nachfolger Laurentius und Theodorus, die alle von Rom ausgegangen und wirksam unterstützt waren, brachte das angelsächsische Christenthum von Anfang an in die innigste Verbindung und Uebereinstimmung mit jener Metropole des Occidents. Das national britische Kirchenwesen, das auf einem alterthümlicheren und in manchen Stücken reinerem Standpunkt stehen geblieben, und deshalb bei dem später gleichzeitigen Bekehrungswerke mit den römischen Arbeitern in mancherlei Conflicte gekommen war, konnte sich auch bei den Angelsachsen, die es anfänglich annahmen, nicht lange behaupten: seit der Synode von Strenaeshall (Whitby) 664 blieb es im eigentlichen England auf die Bezirke der Gälen in Wales und Cornwallis beschränkt und conformirte sich da nur allmählich und erst tief im Mittelalter den sonst überall herrschenden römisch-katholischen Ueberlieferungen. Die junge angelsächsische Kirche dagegen nahm unter der römischen Pflege einen in jeder Hinsicht ausgezeichneten Aufschwung und war bis ins zehnte Jahrhundert hinab ohne Frage der bestgeordnete und lebensvollste Theil der ganzen abendländischen Kirche. Die regelmäßigen Synoden der Bischöfe, die auch hier mit der Reichsversammlung, dem Witenagemot, aufs engste verbunden waren, haben unter dem Vorsitze der Könige eine nach dem Maße der Zeiten musterhafte kirchliche Gesetzgebung gehandhabt und auch den allgemein christlichen Charakter des Volks- und Staatslebens aufs Würdigste ausgebildet. Der eben so hingebende als jugendkräftige Geist der Nation ging auf das Streben der geistlichen Häupter mit großer Willigkeit ein. Nirgends waren Kirchen und Klöster so zahlreich, so trefflich geordnet und schon damals so überreich dotirt: bereits beim Tode Edward des Bekenners († 1066) soll ein Drittel des gesammten Landbesitzes kirchliches Gut gewesen sein, und hier allein, so viel sich auffinden läßt, erfolgte die anderswo immer nur unwillig geleistete Abgabe des Zehnten nicht sowohl aus Zwang der Gesetze, als aus einem freiwilligen natio-

nalen Gelübde, das von mehreren Reichsversammlungen förmlich abgelegt wurde. Die englischen Klöster insbesondere waren Sitze der wissenschaftlichen Bildung und Herde des religiösen Eifers, mit denen keine anderen in der germanischen Welt verglichen werden konnten, segensreich nicht blos für ihr eigenes sondern auch für die Nachbarvölker des Continents. Die gelehrten fränkischen Schulen, vor Allem aber die ganze deutsche Kirche, waren im Wesentlichen angelsächsische Pflanzungen. Neben der kirchlichen blühte in England auch die national-germanische Literatur, und die Volkssprache wurde neben der lateinischen als Kirchensprache gebraucht und in Bibelübersetzungen gepflegt. Bei dem ganzen geistigen Aufschwunge des Volkes gaben seine Könige das leuchtende Beispiel: Egbert, Ethelwolf und besonders Alfred der Große, ragen in dieser Hinsicht vor ihren fürstlichen Zeitgenossen hervor; die späteren, Athelstane und Edgar der Große, sind den beiden ersten, ihnen gleichzeitigen Königen des sächsischen Hauses in Deutschland ähnlich und völlig ebenbürtig. Und wenn diese in ihrer kräftigen Regierung das kirchliche und geistige Leben der Nation mächtig förderten, so haben auch schwächere Regenten ihren persönlichen Eifer um das Christenthum im Sinne des Zeitalters nicht weniger entschieden bekundet; es ist doch anderwärts unerhört, daß außer vielen Prinzen und Prinzessinnen nicht weniger als acht Könige der englisch-sächsischen Dynastien sich vom Thron ins Kloster zurückgezogen haben. Eine solche Devotion mußte auch auf das Verhalten Englands gegen den Papst von Rom einwirken; man eilte wirklich in der Verehrung Roms dem Zeitalter voran. Nirgends kamen Pilgerfahrten zu den „Schwellen der Apostel" frühzeitiger und häufiger in Uebung, nirgends wurden die Aussprüche des Nachfolgers Petri ehrfürchtiger aufgenommen, als bei den Angelsachen. Seit dem 8. Jahrhundert gab es englische Stiftungen und Hospitäler in Rom, die ersten Nationalanstalten dieser Art. Ethelwolf stiftete eine jährliche Abgabe von 300 Mark an den Papst, den sogenannten Peterspfennig, zum dauernden Zeichen der Ehrerbietung und Dankbarkeit Englands. Im übrigen kamen directe Eingriffe des Papstes in die kirchliche Verwaltung noch selten vor, oder wurden auch gelegentlich mißachtet und selbst zurückgewiesen. Der König ernannte die Bischöfe oder bestätigte und investirte die von der Geistlichkeit gewählten ohne römische Dazwischenkunft; er leitete mit der Reichssynode die kirchlichen Angelegenheiten auf dieselbe Weise, wie mit dem Witenagemot die weltlichen; und noch begnügte sich auch der Papst im Ganzen mit der Ehre und dem ziemlich unbestimmten Einfluß, den ihm die älteren Kirchengesetze und der gute Wille oder auch die Wünsche der Machthaber zugestanden. —

Die eigenthümliche Blüthe, welche der christlich-germanische Geist bei den englischen Sachsen getrieben hatte, war schon durch die dänischen Invasionen gebrochen, als die Eroberung des Reichs durch die französirten Normannen erfolgte. Diese Veränderung hatte für die englische Kirche vielmehr die günstige Wirkung, daß sie aus der Verwilderung des letzten Jahrhunderts zu neuer Ordnung und Lebenskraft wieder erhoben wurde. Allerdings nahmen die Dinge jetzt eine ganz andere Gestalt an. Die hochbegabten Prälaten, die seit Wilhelm dem Eroberer an die Spitze der englischen Kirche kamen, waren Zeit- und Gesinnungsgenossen eines Gregor VII. und seiner für die Freiheit der Kirche von aller königlichen Gewalt eifernden Nachfolger; während die herrischen normannischen Könige nichts von der altsächsischen Devotion in sich hatten. Der Streit um die freie Wahl und die Investitur der Bischöfe, die Immunitäten des Clerus, die Appellationen nach Rom entbrannte bald in England nicht weniger heftig als in Deutschland. Die Hierarchie, unterstützt von den Sympathieen der altenglischen Bevölkerung — Thomas Becket selbst war aus sächsischer Familie — errang unter Heinrich II. einen vollständigen Sieg. Ja, gegen Johann ohne Land erwies sich das Papstthum so übermächtig, daß dieser König das Reich vom Papste zu Lehen nahm, einen jährlichen Tribut geloben und alle Ansprüche der römischen Suprematie genehmigen mußte, 1213. In Folge dessen stiegen die Bedrückungen und Aussaugungen des Landes durch die Curie unter der langen trübseligen Regierung seines Sohnes, Heinrich III. (1216—1272) bis zum Unerträglichen. In dieser Zeit liegt der Wendepunkt der päpstlichen Gewalt. In England zumal erwuchs unter allen Ständen des Volkes eine sehr entschiedene und nie wieder beschwichtigte Abneigung

gegen die bisherige Gestalt des kirchlichen Systems. So konnten die Könige Edward I. † 1308 und Edward III. † 1377 den Anforderungen Roms unter dem Beifall ihres Volkes erfolgreich widerstehen und schon die Immunitäten des englischen Clerus bedeutend beschränken; der letztere richtete bereits das Statut des sogenannten praemunire gegen den bis dahin schrankenlosen und offenbar staatsgefährlichen Verkehr des Klerus mit der Kurie. Viel tiefer noch gingen die gleichzeitigen Angriffe, welche der erste eigentliche Reformator gegen den gesammten Lehr- und Verfassungsbestand des römisch-katholischen Kirchenwesens richtete. John Wykliffe, Magister der Theologie zu Oxford, und Pfarrer von Lutterworth † 1384 der geistliche Vater von Huß und der Erstling der von nun an nicht mehr ruhenden reformatorischen Bewegung, hat den größesten seiner Nachfolger, wenn nicht an tiefer, milder Frömmigkeit und theologischer Gründlichkeit, doch an Kühnheit und Consequenz der Gedanken gleichgestanden. Er ist am besten mit Calvin und Knox zu vergleichen, eine um zwei Jahrhunderte vorausgeeilte, typische Verkörperung des Puritanismus. Im englischen Volke hat er durch seine Schriften und Predigten und seine Bibelübersetzung einen festen Grund für die zukünftige Reformation gelegt. Und selbst schon damals hatte sein Streben mächtige Erfolge; während der Regierungen Eduard's III. und Richard's II., die der Bewegung ziemlich freien Lauf ließen, soll der Anhang Wykliffe's bis zur Hälfte der ganzen Bevölkerung angewachsen sein; viele Lords und selbst Prinzen des Königshauses gehörten ihm an. Das Lancaster'sche Haus verhängte seit 1400 blutige Verfolgungen gegen die Lollharden, wie man sie nannte; nach einigen Jahrzehnten traten sie wieder zurück, oder blieben doch verhindert, sich öffentlich zu organisiren. Aber ihre Lehrüberlieferung dauerte im Volke fort, und als directe Nachwirkung ihrer Meinungen muß auch der Eifer betrachtet werden, den die Parlamente des 15. Jahrhunderts gegen die bevorzugte Stellung und selbst gegen die rechtlichen Grundlagen des Besitzes des Klerus an den Tag gelegt haben. So konnten zuletzt die Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. auch in kirchlichen Dingen sich mehr herausnehmen und die Rechte und Geldmittel des Klerus ungehinderter antasten, als andere Monarchen ihrer Zeit; um so beschwerlicher fiel ihnen die Rücksicht, welche die doch einmal bestehende und überall anerkannte Gesetzgebung der Kirche und namentlich die Suprematsrechte des Papstes ihrer Willkürgewalt noch auferlegte.

Es waren also zwei längst in Gang gesetzte Strömungen, welche im 16. Jahrhundert zunächst in England zusammentrafen, um das Gebäude der alten Kirche zu stürzen und dann den Boden für eine neue Gestaltung derselben zu umschreiben — das im Innersten des Volkes gährende Verlangen nach einem freieren und reineren, mit der h. Schrift übereinstimmenden Christenthum, und das Streben der Regierenden die politischen Privilegien der Hierarchie zu brechen und auf deren Kosten ihre eigene Macht und Einkünfte zu vergrößern, oder tiefer gefaßt, eine wahre Staatseinheit zu begründen. Den Einen konnten nur solche Einrichtungen genügen, welche die Lehre des Evangeliums von allen Menschensatzungen frei machen und für die Zukunft rein erhalten würden — sie waren die eigentlich evangelischen Reformfreunde; die Andern würden durch jede bloß verfassungsmäßige Veränderung im Kirchenwesen, welche ihnen zu ihren äußerlichen Zielen verholfen hätte, sich völlig befriedigt gefunden haben — sie waren eben nur politische Reformer. Vielleicht müßte man zur Erläuterung dieses Gegensatzes, wie er in England erschien, bis auf die Elemente zurückgehen, aus denen das neuenglische Volk erwachsen war, und man könnte jene mehr religiöse Richtung auf Reformation als das Product des altsächsischen frommen Sinnes, die mehr politische dagegen als einen Ausdruck des romanisirten Normannenthums bezeichnen. Die englische Reformationsgeschichte ist nun nichts anderes als das abwechselnd stärkere Hervortreten der einen oder der anderen Richtung, die verschiedene Gestalt, welche ihr Gegensatz annahm, bis endlich eine Versöhnung oder doch Verständigung über eine kirchliche Einrichtung — die anglikanische Kirche — erfolgte, die dem gemeinsamen neuenglischen Nationalgeist ebenso gewiß entsprossen ist, als sie ihm wiederum zur Förderung gedient hat. Nichts ist gewöhnlicher, aber auch nichts oberflächlicher, als die englische Reformation und das Kirchenwesen, das durch sie hervorgebracht wurde, für das Machwerk der königlichen Willkür und der äußerlichen Transactionen zu erklären, welche doch nur Symptome

und providentielle Gelegenheitsursachen einer alten tiefliegenden Neigung der Geister waren. Man könnte im Gegentheil mit mehr Recht behaupten, daß die Kirchenveränderung kaum irgendwo so sehr, wie in England, ohne die Urheberschaft großartiger, geistig herrschender Persönlichkeiten, die Sache des ganzen Volkes mit all' seinen Elementen und Gegensätzen, kurz das Werk des Nationalgeistes gewesen sei.

Der erste Anstoß mußte auf der Seite der kirchenpolitischen Reform geschehen, deren Freunde die Macht in den Händen hatten, aber doch nicht so ausschließlich, daß sie etwas Nachhaltiges hätten thun können, ohne sofort auch die Ansprüche der evangelisch Gesinnten einigermaßen zu berücksichtigen. Heinrich VIII. gegen Rom aufgebracht, weil es seiner Scheidung von Katharina von Arragon im Wege stand, ergriff bei all seiner mittelalterlichen Orthodoxie (seine Schrift gegen Luther hatte ihm unlängst den Titel defensor fidei eingetragen) dennoch Maßregeln, die bereits von den in Deutschland und der Schweiz verkündigten und in England weit verbreiteten reformatorischen Grundsätzen stark beeinflußt waren und daher selbst unausbleiblich auch auf das Dogma umgestaltend wirken mußten. Nach mehreren vorbereitenden Schritten in den Jahren 1532—33 wurde 1534 die englische Kirche reichsgesetzlich aller Abhängigkeit vom Papste enthoben, der König zum souveränen Oberhaupte (supreme head) derselben erklärt und mit dem Rechte bekleidet, geistliche Prozesse in oberster Instanz zu schlichten, die Bischöfe mittelst eines den Kapiteln übersandten congé d'élire zu ernennen, und über Lehr- und Disciplinarfragen aus eigener Macht Anordnung zu treffen. Die römisch-katholische Gestalt der englischen Kirche war schon damit von Grund aus beseitigt, jegliche sonstige reformatorische Einrichtung ermöglicht und, sofern der König sie zuließe, von vorn herein sanctionirt: es gab kein von dem königlichen Belieben und von der Befugniß der Reichsgesetzgebung unabhängiges Kirchenrecht mehr; die Kirche war zu einem nationalen Institute gemacht, und von nun an konnten die Evangelischen Alles hoffen. Das nächstfolgende entsprach dem gemachten Anfang. Die Aufhebung der kleineren Klöster 1536, und der großen Abteien 1538 konnte, während sie dem Könige und dem Adel die erwünschte Bereicherung verschafften, doch zugleich nur als ein großer Fortschritt auf der Bahn evangelischer Reform betrachtet werden; dem alten System wurde der Hauptherd seiner Mißbräuche und das wichtigste Mittel zu seiner etwaigen Restauration genommen, und die Sache der Kirchenänderung mit den handgreiflichsten Interessen der Regierenden unauflöslich verknüpft. Dazu wurde eine englische Bibelübersetzung autorisirt, das Lesen der heiligen Schrift und der Volksunterricht befördert, und in den verschiedenen Verordnungen des Königs über die Glaubenslehren doch schon bedeutende Lücken in das alte Dogma gemacht. Alles zusammen genommen, waren schon unter Heinrich VIII. die wesentlichsten Principien der Reformation anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt, so sehr dieser König auch einer reinen und consequenten Durchführung derselben abhold war, und in mehreren hervorragenden Punkten der Lehre und Praxis, z. B. in Bezug auf Transsubstantiation, Kelchentziehung, Cölibat des Clerus, Privatmessen und Ohrenbeichte nach seinem Sechs-Artikel-Gesetz 1539 die alte Weise, selbst mit Feuer und Schwert noch aufrecht hielt.

So populär der sonst wenig rühmliche Heinrich VIII. bei der Masse der Nation auch war und gerade durch sein kirchliches Verfahren geworden war, so war doch sein System zu sehr von seinen persönlichen Meinungen bestimmt, um auf die Dauer haltbar zu sein. Die von ihm proclamirte, aber auch wieder gehinderte Reformation mußte vollends durchgeführt und namentlich durch Predigt und neue gottesdienstliche Einrichtungen in den Gemüthern des Volkes befestigt werden, oder die Reste des Papstthums konnten sich erheben und noch einen Kampf auf Leben und Tod versuchen. Jenes geschah unter Edward VI. (1547—53) vornehmlich durch seinen Erzieher und Leiter in den geistlichen Angelegenheiten, den Erzbischof Thomas Cranmer von Canterbury. Die Kirchen wurden von den Symbolen des alten Cultus gereinigt; die Lehre in den 42 Artikeln und in einem „Buch der Homilien", der Gottesdienst durch eine neue Liturgie (sämmtlich im Jahre 1552 durch's Parlament sanctionirt) auf einen, der reineren evangelischen Erkenntniß entsprechenden Stand gebracht. Die bischöfliche Verfassung, die altkirchliche Ordnung der Bischöfe, Presbyter und Diaconen

und vor Allen das Verhältniß der Kirche zum König als ihrem Oberhaupte blieb ganz, so wie es unter Heinrich VIII. festgestellt war, ja die consequentere Durchführung der Reform in Lehre und Cultus geschah mittelst dieser Verfassung und Kraft der durch Heinrich begründeten königlichen Kirchengewalt. Beim frühzeitigen Tode Edwards VI. hatte die anglikanische Kirche bereits völlig die Gestalt gewonnen, die sie, geringe Aenderungen ausgenommen, immer beibehalten hat. Die große Mehrzahl des Volkes hatte sich ihr stillschweigend oder mit lautem Beifall angeschlossen; aber die neue Staatskirche hatte in einem hundertjährigen, und zeitweise für sie unglücklichen Kampfe erst noch zu beweisen, daß sie mit all ihren Einrichtungen wirklich der angemessenste Ausdruck des christlichen Geistes der Nation sei und deren Anhänglichkeit mehr verdiene als die kirchlichen Systeme, welche ihr der Reihe nach die Herrschaft streitig machten.

Es waren aber zwei Parteien, die von entgegengesetzten Seiten her dem episcopalen Staatskirchenthum widerstrebten, die streng römisch Katholischen, die besonders durch den mächtigen Adel des Nordens und die ganze celtische Bevölkerung Irlands zahlreich und gefährlich waren, und die puritanisch gesinnten Evangelischen, welche die religiös erweckten Kreise der mittleren Stände bildeten. Während jene für die unveränderte Herstellung des alten Kirchenwesens kämpften, wollten diese die Reformation noch weiter, als geschehen war, fortgesetzt und nicht bloß in den Lehren, sondern auch in Cultus, Verfassung und Disciplin das Beispiel, das die Kirchen von Zürich, Genf und bald auch Schottland gaben, genau befolgt sehen. Beide Parteien gelangten einmal für kurze Zeit zur Herrschaft. Zuerst hat die katholische Maria (1553—58) die kirchlichen Statute Edwards VI. wieder aufgehoben und die seit einem Menschenalter ganz abgebrochene Verbindung Englands mit Rom wieder herzustellen und mit blutiger Strenge aufrecht zu halten versucht. Ueber 300 der hervorragendsten oder lautesten Wortführer der Reformation, darunter drei Bischöfe, Cranmer an der Spitze, litten den Tod für den Glauben. Aber schwerlich hätte die „blutige Maria" dies Verfahren noch lange fortsetzen können, ohne den Bürger- und Religionskrieg zu entzünden. Das Papstthum war in England doch schon zu gründlich gestürzt, als daß seine Rückführung nicht schon damals ein äußerst gefährliches, wo nicht hoffnungsloses Unternehmen gewesen wäre. Daher Elisabeth die Verordnungen ihrer Vorgängerin sofort widerrief und die evangelische Staatskirche, wie sie unter Edward bestand, wieder aufrichtete. Während ihrer langen kräftigen Regierung (1558—1603) und unter dem Schutze ihrer Religionsgesetze schlug der Anglikanismus endlich dauernde Wurzeln.

Die wichtigsten Maßregeln, die zu diesem Ziele führten, waren folgende. Zuerst wurden alle geistlichen und weltlichen Amtsführer zu dem sogenannten Supremats-Eid verpflichtet, „daß die königliche Hoheit der alleinige Regierer (supreme governor statt des früheren supreme head) dieses Reichs sowohl in geistlichen oder kirchlichen, als in weltlichen Angelegenheiten ist u. s. w." Fast der ganze unter Maria im papistischen Interesse erneute Episcopat mußte in Folge der Supremats-Acte zurücktreten und ward mit rein protestantischen Theologen besetzt. Ferner die Uniformitäts- oder Conformitäts-Acte 1559 führte die Edward'sche Liturgie mit geringen Veränderungen (book of common prayer) als die allein gültige und erlaubte Norm des Gottesdienstes ein und bedrohte alle Geistlichen, die davon abweichen, und alle Laien, die sich dem darnach abgehaltenen Cultus entziehen würden, mit progressiv schwereren Strafen. Weiter wurden die von der Geistlichkeit bereits 1563 unterschriebenen 39 Glaubensartikel, ein der Augsburgischen und Württembergischen Confession vielfach nachgehendes, also im Ganzen dem lutherischen Lehrtypus huldigendes Bekenntniß, als die für alle Kirchen und Schulen Englands bindende Lehrnorm zum Reichsgesetz erhoben, 1571. Endlich ward in den 1603 publicirten canons ein Disciplinarcodex des Clerus veröffentlicht, der auf dem — subsidiär noch fortgültigen — älteren canonischen Recht beruht. Auch die alte Reichssynode (convocation) der beiden Kirchenprovinzen von Canterbury und York, die in 2 Häusern, dem der Bischöfe und dem des niedern Clerus tagte, blieb bestehen, um über rein geistliche Fragen und die — bis 1665 fortdauernde Selbstbesteuerung der kirchlichen Güter zu verhandeln; außerdem blieben die Bischöfe als die Vertreter der Kirche auch in dem weltlichen Rathe der Nation zuge-

lassen und als selbstständige Mitglieder des Oberhauses und die ersten Pairs des Reiches anerkannt.

Diese gesammte staatskirchliche Einrichtung (established church, establishment) wurde nun von der Königin durch den hohen Commissionshof, der zur Ausübung der königlichen Suprematsrechte bestellt ward, mit unnachsichtiger Strenge durchgeführt. Die römisch Katholischen, deren religiöser Cultus und auswärtige Verbindungen vom Volke nicht weniger wie von der Regierung mit besonderm Haß und Argwohn betrachtet wurden, verschwanden allmählich bis auf eine unbedeutende Minorität. Große Schwierigkeiten und einen je länger je weniger zu bändigenden Widerstand bereiteten aber die puritanischen Protestanten. Dieselben hatten schon unter Edward VI. eine beachtenswerthe Partei in der Landeskirche, gebildet und mehrere ausgezeichnete Bischöfe, wie die nachmaligen Märtyrer Hooper und Ridley zählten damals zu ihnen. Auch unter Elisabeth wurden anfangs noch einige hervorragende Theologen dieser Richtung in den Episcopat aufgenommen. Inzwischen aber hatten sich in Folge der papistischen Reaction unter Maria die Bedenklichkeiten der puritanisch Gesinnten gegen mancherlei Einrichtungen und Gebräuche der Staatskirche, die mit denen des römischen Antichristen eine starke Verwandtschaft zu haben schienen, im hohen Grade verstärkt. Wenn einige der von Elisabeth neuernannten Bischöfe das Amt und die Verpflichtungen zu dem System, die ihnen damit auferlegt wurden, nur zögernd annahmen, so war die Unzufriedenheit mit den neuen Ritual- und Verfassungsvorschriften unter der niedern Geistlichkeit und den Laien dieser Partei entschieden und laut ausgesprochen. Die Bibel in der Hand wußten sie gegen die Amtstracht der Geistlichkeit (die noch an die früheren Meßgewänder erinnerte), gegen die Ringe bei der Trauung, das Kreuzeszeichen bei der Taufe, das Niederknieen beim Abendmahl, die Verbeugung beim Namen Jesu, endlich gegen ein immer zu wiederholendes formulirtes Ritual Einwendungen vorzutragen, die dem Volksverstand einleuchtend genug waren, während ihre Klagen über die Laxheit der Kirchenzucht, die Anhäufung von Pfründen in Einer Hand (pluralities), die häufige Abwesenheit reicher und vornehmer Pfründner von ihren Pfarreien (non-residence) und die Seltenheit und unlebendige Haltung der Predigt auch bei tiefer blickenden Männern Anklang finden mußten. Diesen Differenzen reihte sich bald eine andere an, welche die Grundlage der staatskirchlichen Ordnung geradezu angriff und dabei in das bisher noch gemeinsame Gebiet der Lehre einschnitt. Die Puritaner erhoben Widerspruch gegen die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit des bischöflichen Amtes in seiner altkirchlichen, in England beibehaltenen Unterscheidung von dem der bloßen Presbyter; und da sich die Theologen der Staatskirche, gemäß den Anschauungen, die dem lutherischen Protestantismus damals am geläufigsten waren, auf die Sanction der bischöflichen Verfassung durch den König beriefen, so endigten jene damit, die Autorität der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen überhaupt zu verwerfen.

Von hier an, ungefähr seit dem Jahre 1570, wurde das Verfahren der staatskirchlichen Behörden gegen die Verfechter der puritanischen und presbyterianischen Grundsätze strenger als je zuvor. Die entschiedeneren Geistlichen dieser Partei konnten sich in ihren Stellen nicht mehr halten; um so schneller bildeten sich, allen Strafgesetzen zum Trotz, abgesonderte Versammlungen, in denen diese Nonconformisten ihre eigenen Ideale von einem reinen und schriftmäßigen Kirchenwesen zu verwirklichen suchten. Noch betrachteten sie sich, wie sie auch vom Gesetze betrachtet wurden, als Glieder der Kirche von England und können insofern noch nicht eigentlich Dissenter genannt werden; sie hofften vielmehr ihre Meinung noch einmal zur herrschenden in der Nationalkirche, und diese dann der Schottischen conform zu machen. Doch hatten sie an vielen Orten ihre eigenen Organisationen und hielten kleine Synoden ab. Neben ihnen entstanden durch Robert Brown in noch größerer Abweichung von der Episcopalkirche die Independenten oder Congregationalisten, welche für das Recht jeder einzelnen Localgemeinde stritten, alle kirchlichen Dinge, unbeschadet der brüderlichen Liebe und Gemeinschaft mit Andern, lediglich nach eigenem Ermessen und nach der Majorität der Mitglieder zu ordnen. Diese Parteien, um andere wie die gleichzeitig in England auftauchenden und anwachsenden Baptisten und die unter den Stuarts hervortretenden Quäker nicht zu erwähnen, hatten übrigens ihre Stärke nicht nur in den erklärten

Nonconformisten: auch unter der Geistlichkeit und dem Volke, die sich den Vorschriften der Staatskirche äußerlich und bis zu einem gewissen Punkte auch herzlich unterwarfen, gab es Unzählige, die von dem königlichen Supremat, von dem Prälatenthum und dem Ceremoniell des establishment doch nicht so hoch hielten, daß sie nicht ohne Gewissensbedenken auch den Presbyterianern oder Independenten sich hätten anschließen können, wenn die Umstände sie dazu nöthigten. Diese hat man in der Folge die Niederkirchlichen (low church, low church-men oder party) genannt, weil sie von der Kirche, als Institution, doch eine ziemlich niedrige oder schwankende Vorstellung hätten.

Diesen allen gegenüber erhob sich aber auch eine streng- oder hochkirchliche Partei, die gerade auf das, was Jenen anstößig oder doch unwesentlich schien, den größten Werth legte. Der Hauptgegenstand ihres Eifers war die Episcopalverfassung. Die Erklärungen der ersten englischen Reformatoren über den Episcopat sind nichts weniger als dogmatischer Natur. Cranmer zwar und andere der Kirchenmänner aus der Zeit Heinrichs VIII. hielten an einem, aber freilich höchst ungesunden Dogma über Kirchenverfassung. Ihnen war der Monarch eine Art Melchisedekscher Priesterkönig, das Haupt der Reichskirche als Christi Stellvertreter, der Quell aller christlichen Gnade für seine Unterthanen, dessen kirchliche Verordnungen daher wenigstens für die Zeit des königlichen Dafürhaltens unmittelbar göttlichen Rechtes sind. Aber unter Elisabeth hatte man eine so offenbar übertriebene Meinung aufgegeben und sich begnügt, das Recht des Souveräns auf Anordnung der äußern Form der Kirche, sofern er dabei nicht gegen das Wort Gottes verstoße, und die Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam in solchen äußern Dingen, zu betonen. Sie vertheidigten daher die Unbedenklichkeit, ja Nützlichkeit der Episcopalverfassung an sich, aber ihre Alleingültigkeit nur für England, wo sie durch die ordentliche Obrigkeit einmal eingeführt sei. Die Prälaten und Theologen dieser Meinung trugen aber kein Bedenken, die Kirchen anderer Länder, in denen eine presbyteriale Verfassung gesetzlich eingeführt war, als gleichberechtigt zu betrachten und mit ihnen wie auf gleichem Fuße zu verkehren. Presbyterianisch ordinirte schottische und continentale Geistliche wurden ohne Schwierigkeit und neue Ordination in den englischen Kirchendienst zugelassen; und noch 1609 saß ein englischer Bischof auf der reformirten Synode zu Dordrecht in einer Reihe mit den Dienern presbyterianischer Kirchen. Ohnehin unterliegt die Continuität der episcopalen Ordination bei den ersten Bischöfen der Elisabeth'schen Zeit schweren historischen Zweifeln. Die zu Ende des 16. Jahrhunderts aufkommende Schule nahm dagegen das Dogma der alten Kirche über die apostolische Succession, die Nothwendigkeit bischöflicher Ordination und die von Gott selbst angeordnete Gliederung der hierarchischen Stufen wieder auf und führte das thatsächliche englische Kirchensystem auf die Grundlage dieses Dogma's zurück. Demgemäß erschien ihnen selbst die römische Kirche mit all ihrer Verderbniß des Namens einer Kirche würdiger und dem apostolischen Urbild näher stehend, als jene sectirerischen Protestanten, welche den Episcopat, die Grundveste göttlicher Ordnung in der Kirche, umgestürzt hatten. Dank der Beibehaltung desselben sei dagegen die anglikanische Kirche noch ein lebendiger und allerdings der reinste Zweig der Einen katholischen Gnadenanstalt geblieben; nur daß er von seinem früheren Schmucke durch den allzuraschen Eifer der reformatorischen Periode bereits zu viel eingebüßt habe. Die Kirche von England habe, um sich ihre Katholicität zu sichern, vor allem jegliche Gemeinschaft mit den presbyterianischen und puritanischen Schismatikern aufzugeben und in Kultus und Disciplin zum wenigsten ihren jetzigen Bestand auf's Entschiedenste zu erhalten, demnächst aber auch alles das aus der altkirchlichen Tradition wiederherzustellen, was nicht mit dem Worte Gottes in Widerspruch gestanden habe und daher nur mit Unrecht oder doch nur aus Gründen der zeitweiligen Nützlichkeit abgeschafft worden sei. — In den Lehrstreitigkeiten der reformirten Kirche jener Zeit über die Auserwählung und die Allwirksamkeit der Gnade schloß sich diese Partei sehr natürlich lieber den Arminianern als den strengen Calvinisten an, während die schroffe Prädestinationslehre immer bei den Niederkirchlichen und Dissentern eine Heimath gehabt hat. Die Hochkirchlichen (high church, high church-men oder party) gewannen in dem Maße als die presbyterialen und dissentirenden Lehren bedrohlich um sich griffen,

an Zahl, Kraft und Einfluß bei allen Freunden der Staatskirche. Die Stuartschen Könige hielten fest zu ihnen, und auch aus ihren eigenen Mitteln hat die Partei auf allen Gebieten der kirchlichen Praxis und Wissenschaft — man erinnere sich nur ihrer kirchenhistorischen und patrologischen Literatur — Großes geleistet. Die gefeiertsten Namen der englischen Kirche und Theologie gehören ihr an, und die erste der beiden alten Reichsuniversitäten, die alma mater zu Oxford, rühmt sich, zu allen Zeiten ihre unwandelbare treue Pflegerin gewesen zu sein. [1])

Das sind die widerstrebenden Richtungen, welche sich in der anglikanischen Kirche von dem Augenblicke an, da ihr äußerer Bestand hinlänglich befestigt schien, kundgegeben haben, und die sich in ihrem Charakter und ihrer gegenseitigen Stellung im wesentlichen gleich geblieben sind bis auf unsere Tage. An dem Widerspruch der religiösen Meinungen entwickelte sich aber auch ein Gegensatz der politischen Haltung, der für Kirche und Staat gleich sehr folgenreich wurde. Die strengeren Kirchenmänner hegten eine religiöse Ehrfurcht vor dem Königthum, als der göttlichen Einsetzung zur Regierung der Menschheit, und von den unveräußerlichen Rechten desselben gegenüber allen verfassungsmäßigen Ansprüchen der Unterthanen. Sie bildeten die Lehre vom göttlichen Recht der Könige zu einem in vielen Einzelnheiten übertriebenen, und in gar manchen damals beliebten Anwendungen höchst gefährlichen religiös-politischen System aus. Die Puritaner und alle Nonconformisten wendeten sich mit einer gleich consequenten Uebertragung ihrer kirchlichen Ideale auf das politische Gebiet einem alttestamentlich gefärbten Republikanismus zu, während die Niederkirchlichen auf dem gleichen Wege zu dem politischen Dogma eines parlamentarisch und constitutionell beschränkten Königthums gelangten. Die puritanischen Republikaner während des langen Parlaments und des Protectorats siegreich und alleinherrschend, erwiesen sich doch als eine Minorität, deren gewaltthätige Kraft mit der Restauration des Königthums 1660 ein für allemal gebrochen ward, sie verschwanden vom politischen Schauplatze oder verstärkten die Mittelpartei. Diese aber hat als Partei der Whigs im Gegensatze zu den hochkirchlichen und royalistischen Tories (church-and-king-party) ihre Stelle in der Geschichte Englands behauptet, beide Parteien freilich nicht ohne mancherlei Wechsel ihrer Positionen in den gerade vorliegenden politischen und kirchlichen Fragen.

Während der großen Rebellion war die Existenz der anglikanischen Episcopalkirche noch einmal ernstlich gefährdet. Das fast ganz presbyterianische lange Parlament schaffte bereits 1641 die hohe Commission und die Pairie der Bischöfe ab, die beiden Hebel der weltlichen Macht und strengen Alleinherrschaft der Staatskirche. Im Jahre 1643 wurde auch der Episcopat für abgeschafft erklärt und das Kirchenregiment einer presbyterianischen Synode, der Westminster Assembly, übergeben; 1645 endlich auch das common prayer book mit puritanischen Vorschriften über den Gottesdienst vertauscht. In die eidliche Verpflichtung auf diese Einrichtungen, welche die Puritaner als einen Bund des Volkes mit Gott (covenant) zu bezeichnen liebten, ging übrigens die Mehrzahl der anglikanischen Geistlichkeit nicht ein. Allein im Jahre 1644 entsagten in den dem Parlament unterworfenen Landestheilen ihrer drei Tausend lieber ihren Pfründen als ihrer Treue gegen das alte establishment und unter dem Protectorat, welches den Gebrauch der common prayer book selbst bei der Familienandacht streng verpönt hat, erduldeten sie noch schwerere Verfolgungen. Die berühmtesten Opfer der Revolution: Strafford, Erzbischof Laud und vor allem König Karl selbst gelten zugleich als Märtyrer der anglikanischen Kirche. Um so eifriger gab die Restauration dem Episcopalsystem die Herrschaft wieder und befestigte dieselbe durch neue Strafgesetze, in Folge deren gegen zweitausend presbyterianisch gesinnte Geistliche ihrerseits entfernt wurden. Durch die sogenannte Test- und die Corporationsacte, 1673 und 1661, nach denen nur Solche, die sich als Glieder der Staatskirche erweisen, zu Staats- und Gemeindeämtern zugelassen werden sollten — erklärte sich das Reich

---

[1]) Aus der obigen Darstellung erhellt hinlänglich, wie es nur auf einer ganz unrichtigen Auffassung, wo nicht völligen Unkenntniß des anglikanischen Kirchenwesens und seiner Parteien beruht, wenn man so häufig die englische Kirche geradezu „die Hochkirche" nennt und also dem Ganzen eine Bezeichnung giebt, die nur für einen Theil im Gegensatz zu einem anderen passend und begreiflich ist.

und Volk noch einmal für identisch mit dem establishment. Die Revolution von 1688 machte hierin nur insofern eine Aenderung, als durch die Toleranzacte den protestantischen Dissentern eine zwar noch durch mehrere Bedingungen (Ablegung des Alliganz- und Suprematseides, Entrichtung der Zehnten und sonstiger Steuern an die Staatskirche, Registrirung ihrer gottesdienstlichen Locale bei der Obrigkeit, Unterschrift der 35 mehr dogmatischen Artikel des gültigen Glaubensbekenntnisses von Seiten ihrer Geistlichen) eine durch solche Bedingungen beschränkte, aber im Grunde völlig ausreichende Freiheit geschenkt wurde. Denn die mancherlei bürgerlichen Benachtheiligungen (disabilities), wie namentlich der Ausschluß vom Parlamente und obrigkeitlichen Aemtern, wurde von dem religiösen Eifer der ältern Dissenter, die eben nichts anderes begehrten, als Gott je nach ihrem Bekenntnisse zu verehren, leichter verschmerzt. England gab, während seine Episcopalkirche das nationale und privilegirte Institut blieb, zu dessen Aufrechthaltung alle Unterthanen mittelbar oder unmittelbar beizutragen hatten, das erste und lange einzige Beispiel, wie der christliche, ja confessionelle Charakter eines Staates mit der größten Toleranz vereinbar ist. Denn auch die Unitarier und Katholiken, denen die Toleranzacte nicht ausdrücklich zu Gute kam, blieben unbehelligt und genossen thatsächlich alle Freiheiten, die das Gesetz den protestantischen Dissentern zusicherte. Erst durch die Gesetzgebung unserer Tage ist der confessionelle Charakter des Staats aufgegeben worden, jedoch noch keineswegs ohne gewisse das Vorrecht der Staatskirche verbürgende Restrictionen. In der Dissenter-Befreiungs- und der Katholiken-Emancipations-Bill (1828 und 1829) ist vorgesehen, daß Glieder dissentirender Gemeinschaften ihren Zugang zu Staats- und bürgerlichen Aemtern durch einen Eid zu eröffnen haben, in dem sie alle der Nationalkirche und der protestantischen Regierung feindseligen Intentionen abschwören. Gewisse hohe Staatsämter, sowie alle Aemter, welche einen directen Einfluß auf die Kirche gewähren, oder mit der Kirche irgendwie zusammenhängen, z. B. Lehrämter an den Universitäten, höhere Schulen und Stiftungen, sind ihnen noch immer verschlossen.

Andererseits hat die Gesetzgebung Sorge getragen, daß solche Religionshandlungen, bei denen der Staat interessirt ist, auch innerhalb der dissentirenden Gemeinschaften mit vollkommener Gültigkeit vollzogen werden können; und es möchte zu einer Zeit, wo in Deutschland z. B. die Civilehe als die einzige Auskunft aus den offenbaren Schwierigkeiten, die sich auf diesem Gebiete erhoben haben, angepriesen wird, verzeihlich sein, auch hier an die englische Heirathsacte von 1836 zu erinnern. Man hat da zur bürgerlichen Verificirung der außer der Staatskirche geschlossenen Ehen keineswegs nur zur Civilehe gegriffen, vielweniger die Civiltrauung allgemein vorgeschrieben und damit den religiösen Charakter der Ehe officiell geläugnet, sondern umgekehrt die religiöse Weihe in jeder sonst zugelassenen Gemeinschaft anerkannt und die Behörde angehalten, von derselben Act zu nehmen. Die Heirathsacte gestattet Trauungen außer in der bischöflichen Kirche, auch in den Gebäuden, die dieserhalb bei den bestellten Registratoren angemeldet und registrirt worden sind. Zur Registrirung werden zugelassen Kapellen und Locale, die wenigstens ein Jahr lang für gottesdienstliche Zwecke ausschließlich gebraucht worden sind. Braut und Bräutigam müssen wenigstens 8 Tage in einem Registraturbezirk gewohnt haben, ehe sie ihre Anzeige machen. Minderjährige haben die Zustimmung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen. Die Namen u. s. w. werden auf der Registratur in ein Buch eingetragen, das zur Einsicht öffentlich vorliegt, auch wohl öffentlich angeschlagen. Nach 3 Wochen wird von der Registratur ein Certificat ausgestellt und dem, der die Trauung vollziehen soll, (d. h. dem Geistlichen der Religionspartei der Brautleute) ausgehändigt. Die Trauung selbst muß dann zwischen 8—12 Uhr Vormittags in der registrirten Kapelle in Gegenwart des gehörig benachrichtigten Beamten oder seines Stellvertreters und einiger Zeugen stattfinden; wobei, sofern nicht das Trauungsritual der Staatskirche oder einer andern, die christliche Bedeutung der Ehe notorisch anerkennenden Gemeinschaft angewendet wird, die folgende Erklärung der Brautleute genügt: „Ich erkläre feierlich, daß ich von keinem gesetzlichen Hindernisse weiß, weshalb ich (A. B.) nicht könnte ehelich verbunden werden mit (C. D.)" Und dann: „Ich fordere die hier gegenwärtigen Personen auf, zu bezeugen, daß ich (A. B.) dich (C. D.) zu meinem rechtmäßig angetrauten Weibe (Manne) nehme." Der

Oberregistrator des Bezirks kann Dispensation ertheilen, kraft deren die Trauung schon in kürzerer Frist vollzogen werden darf. Ungültig ist die Trauung, wenn eine der vorgeschriebenen Formen versäumt wird, aber nicht, wenn falsche Angaben gemacht werden, welche dagegen die Strafe des Meineids nach sich ziehen.

Im Innern der Episcopalkirche fanden keine neuen Einrichtungen mehr statt, nachdem die unter Wilhelm III. gemachten letzten Versuche zu einer Comprehension, d. h. einer Rückführung der näherstehenden Dissenter in die Staatskirche durch gewisse Zugeständnisse, die man ihnen im Ritual und Disciplin machen würde, fehlgeschlagen waren. Aber es hatte sich doch unter den Gefahren, mit welchen während der Regierung des papistischen Jacob II. der ganze englische Protestantismus bedroht gewesen war, der Widerwille der protestantischen Parteien gegen einander sehr gemildert. Auf die gewaltigen Bewegungen des 17. Jahrhunderts folgt eine bis tief in das 18. hinabreichende Erschlaffung des religiösen Lebens und kirchlichen Eifers. Der nüchterne, oft genug auch frivole Deismus bemächtigte sich durch die Literatur der gebildeten Klassen, ihm zur Seite ging in der Theologie und Kirche die sogenannte latitudinarische Richtung, die jeder confessionellen Bestimmtheit abhold war. Dabei verknöcherte aber die überlieferte kirchliche Form in dem Maße, daß sie unfähig war, die große geistliche Erweckung, die von Wesley und Whitfield, ordentlichen Dienern der Episcopalkirche und lange durchaus getreuen Anhängern ihrer Lehren und Disciplin, ausging, zu hegen oder nur in ihren Grenzen zu dulden. Der Methodismus, zuerst nur darauf eingerichtet, engere Gemeinschaften innerhalb der Staatskirche selbst zu bilden, ward größtentheils durch die theilnahmlose oder gar widerstrebende Haltung derselben zu einer Secte und zwar zur größten, die je von der Nationalkirche ausgegangen ist. Die Anregungen, welche der Methodismus dennoch hinterlassen, im Verein mit denen, die durch die Reihe der großen Weltereignisse seit der französischen Revolution bewirkt wurden, erzeugten indessen ein neues und mannichfaltiges Leben in der anglikanischen Kirche. Seit Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich eine tiefgreifende „evangelische" Erweckung, die ähnlich der, in Deutschland etwa 20 Jahr später eintretenden, die Spuren der letztvergangenen Periode noch in ihrer eigenen Unkirchlichkeit oder besser kirchlichen Unbestimmtheit aufwies. Den Evangelicals, wie man sie nannte, kam es vor Allem auf persönliche Erkenntniß und Erfahrung des Heils in der eigenen Seele an; zur Förderung derselben unter allen Menschen, Christen, Juden und Heiden, setzten sie zuerst das mächtige Mittel freiwilliger Association in Bewegung. Für jedes wirkliche oder anscheinliche religiöse Bedürfniß wurden Vereine gestiftet, die alten kirchlichen Ordnungen von vorn herein als völlig unzulänglich betrachtet und auf die confessionellen Unterschiede kaum noch Rücksicht genommen. Durch das religiöse Vereinswesen hat sich England an die Spitze einer Bewegung gestellt, die sich durch die ganze nicht bloß protestantische, sondern auch katholische Christenheit fortpflanzen sollte, denn überall ist seitdem die freie Association der kirchlichen Institution zur Seite oder auch gegenüber getreten. Und wenn durch alle diese Bibel-, Tractaten-, äußere und innere Missions-Vereine sicherlich unberechenbar viel Gutes gestiftet wurde, so war auch schwer zu läugnen, daß die geistliche Lebenskraft, aus der sie ursprünglich hervorgegangen waren, allmählich einem todten Mechanismus und ganz geschäftsmäßigen Betrieb Platz machte, bei dem man die Vielseitigkeit, die Fülle und Kraft wahrhaft kirchlicher Lebensbethätigung schmerzlich vermißte. Hier stellte sich denn der neuen evangelischen Richtung (Evangelical party, evangelicalism) eine jungkirchliche Partei gegenüber, die ohne das Associationswesen als dienendes Werkzeug zu verschmähen, doch vornehmlich die kirchliche Anstalt stärken und wieder zur alleinigen Geltung bringen wollte. Als der extremste Vorfechter der high church Principien dieser neueren Schule machte sich der Kreis, welchen Professor Pusey zu Oxford um sich sammelte, bemerklich. Die Puseyiten oder Tractarianer (von den „Tractaten für die Zeit", die sie seit Ende der dreißiger Jahre herausgeben) haben mit eben so viel Gelehrsamkeit und Genialität, als unwahrer Sophistik den protestantischen Charakter und selbst die protestantische Verwandtschaft der anglikanischen Kirche, ihrer Lehren und Einrichtungen in Abrede gestellt und auf Grund ihres „apostolischen Episcopats" ihre wesentliche Zugehörigkeit zu Rom und Constantinopel als deren gleichberechtigte Schwesterkirche zu erweisen gesucht. Bei

ihren practischen Versuchen, eine solche Zugehörigkeit auch im Cultus und kirchlichen Verkehr darzustellen, wurde die Partei von den eigenen Bischöfen eben so entschieden, als von römischen und orientalischen Kirchenvorstehern zurückgewiesen und eine Reihe ihrer bedeutendsten Männer unterwarf sich endlich dem Papstthum völlig. Diese Conversionen (die sich übrigens bis jetzt auf die höheren und gebildeten Klassen beschränken und weit weniger zahlreich sind, als sie scheinen) haben zusammen mit der 1850 vom Papste gewagten Herstellung einer römisch-katholischen Hierarchie in England den Aussichten der Hochkirchlichen großen Eintrag gethan, zumal da durch die in den letzten Jahrzehnten gewöhnlich regierenden Whigs die Bischofsstühle durchweg mit Evangelicals und niederkirchlichen Geistlichen besetzt worden und auch die kirchlichen Gerichtshöfe den hochkirchlichen Bestrebungen wiederholt entgegengetreten sind. Der protestantische und papistische Dissenter rütteln auf entgegengesetzten Seiten an den Grundlagen der Episcopalkirche, während ihre alten Wächter, die ächten anglikanischen high churchmen unter dem für ein Staatskirchenthum so verhängnißvollen Nachtheil zu leiden haben, daß weder die Regierung und Gesetzgebung, noch die Masse des Volkes sich noch offen zu ihnen bekennt. Die Vertheilung von Stärke und Einfluß der kirchlichen Richtungen spiegelt sich ziemlich genau ab in den Proportionen, welche die politischen Parteien gegen einander aufweisen: die alten Tories oder auch die jetzige conservative Partei halten zum Hochkirchenthum oder wenigstens zu den gesetzlichen Privilegien des establishment, die Whigs und Liberalen huldigen in religiösen Fragen den Grundsätzen des Evangelicalismus, die Radicalen sind Dissenter und Katholiken oder Indifferentisten. Noch besitzt indessen die hochkirchliche Richtung die besten Kräfte und die meiste Energie sowohl in den rein kirchlichen Angelegenheiten, als in den lebhaft erörterten Fragen, die sich auf eine neue Ordnung der Stellung der Kirche zum Staat beziehen. Denn da die Episcopalkirche nicht mehr die alleinherrschende und allein anerkannte ist, vielmehr Glieder anderer Confessionen seit 1830 zu einem ihr feindseligen und immer wachsenden Einfluß in der nationalen Gesetzgebung gelangt sind, so ist das Verlangen begründet, daß sie auch nicht mehr die vom Staate allein abhängige sein, sondern ihre Angelegenheiten in dem Maße selbstständig ordnen möchte, als sie nicht mehr vom Staate gedeckt wird. Wie die Dinge jetzt stehen, könnte die whiggistische und radicale Majorität im Parlamente die unheilvollsten Veränderungen in der Staatskirche decretiren, ohne daß diese ein legitimes und genügendes Organ der Selbstvertheidigung hätte. Daher das besonders von den Hochkirchlichen getragene Streben nach einer Wiederbelebung der Convocation, der synodalen Vertretung der Kirche, die zwar noch jedes Mal zugleich mit dem Parlamente von der Krone zusammenberufen wird, aber seit 1717 auch durch sofortige Prorogation an allen Verhandlungen gehindert worden ist. Ihrer Wiedererweckung steht nicht bloß die Scheu der Ministerien vor einer unabsehbaren kirchlichen Agitation, sondern auch noch die Uneinigkeit derjenigen selbst, die sie wünschen, entgegen, indem keineswegs alle Hochkirchlichen mit der Convocation, so wie sie jetzt verfaßt ist, zufrieden sind, sondern Viele weitergehende Forderungen, Herbeiziehung der Colonialkirche u. a. m. stellen, während die Evangelicalen auf Herbeiziehung von Laienvertretern drängen. Auf die jetzt gesetzliche Verfassung der Convocation werden wir zurückkommen. Augenscheinlich aber ist die anglikanische Kirche, ähnlich wie andere protestantische Landeskirchen, in einer tiefen Gährung begriffen, deren Ende sich nicht näher bestimmen läßt, als nur etwa dahin, daß die bisher in ihnen beschlossenen Elemente darin auf die Dauer schwerlich zusammen bleiben möchten.

B. Verfassung. Geistlichkeit. (clergy). Der Klerus gliedert sich nach den drei altkirchlichen, je durch eine besondere Weise unterschiedenen Ordnungen der Bischöfe, Presbyter oder Priester und Diakonen. Ein Diakon soll nach den Satzungen der anglikanischen Kirche wenigstens 23 Jahr alt, unbefleckten Rufes, in der h. Schrift und den Lehren und Gesetzen der Kirche bewandert, des Lateinischen kundig sein und eine Anstellung oder sonst genügende Versorgung (title) nachweisen, ehe er ordinirt werden kann. Durch die Ordination empfängt er das Recht zu lehren und zu taufen. Der Priester muß außer den vorigen Erfordernissen zur Ordination auch noch den Nachweis bringen, daß er wenigstens ein Jahr lang als Diakon gedient hat, auch ein empfehlendes Zeugniß von drei Geistlichen und von seiner bisherigen Pfarrgemeinde;

er erhält die geistlichen Vollmachten zur Absolution und Abendmahlsfeier. Aber nur der Bischof, der wenigstens 30 Jahr alt sein und auf gesetzliche Weise gewählt sein muß, ehe er von einem Erzbischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe consecrirt werden kann, empfängt den Vollbesitz der geistlichen Gewalt, das Recht zu confirmiren und zu ordiniren, die kirchliche Jurisdiction in seiner Diöcese zu handhaben, Synoden derselben zu halten u. s. w. Die Erzbischöfe unterscheiden sich von den anderen nur durch die höhere Jurisdiction, indem ihnen außer der Verwaltung ihrer eigenen Diöcese auch die Oberaufsicht über die übrigen zu ihrer Provinz gehörigen Bisthümer zusteht. Der gesammte Klerus bildet einen durch seine Ordination unterschiedenen rechtlichen Stand mit besonderen Privilegien und Beschränkungen. Sein wichtigstes Vorrecht (benefit of clergy), Exemtion von weltlicher Gerichtsbarkeit, ist unter Georg IV. in seinen letzten Resten aufgehoben; nur während ihrer Amtsverrichtungen dürfen sie nicht verhaftet werden. Noch besitzen sie Freiheit von bürgerlichen Aemtern und von der Pflicht, zu einer Jury als Geschworene gezogen zu werden. Dagegen können sie nicht ins Unterhaus gewählt werden und ohne besondere Erlaubniß oder Erbanfall nicht über 80 Acker Grundbesitz haben. Die Bischöfe haben alle Privilegien der Pairs.

Die „vereinigte Kirche von England und Irland" zerfällt gegenwärtig in vier Provinzen, nämlich Canterbury und York in England, Dublin und Armagh in Irland. Diese wieder in 40 Bisthümer, von denen 21 (nämlich: Canterbury, London, Bangor, Bath-Wells, Chichester, Ely, Exeter, Gloucester und Bristol, Hereford, Llandaff, Lichfield-Coventry, Lincoln, Norwich, Oxford, Peterborough, Rochester, Salisbury, St. Assaph, St. Davids, Winchester, Worcester) zum Erzbisthum Canterbury; sieben (York, Durham, Carlisle, Exeter, Manchester, Ripon, Sodor-Man) zu York; sechs (Dublin, Cashel, Cloyne, Killaloe, Limerick, Ossory) zu Dublin; und sechs (Armagh, Derry, Down, Killmore, Meath, Tuam) zu Armagh gehören. In Irland gab es bis 1833 vier Erzbisthümer und 32 Bisthümer; die Episcopalkirche dieser Insel hatte seit den Tagen Heinrichs VIII. und Elisabeths mit der in England in Bezug auf ihre Verfassung immer dasselbe Geschick gehabt; sie war in der That in alle diese letztere betreffenden Gesetze und Acten mit inbegriffen gewesen. Dem Rechte nach war sie ebenso sehr, wie in England, alleinherrschend und die Erbin aller Rechte und Güter, welche die Kirche von Alters her in Irland besessen hatte, in Wahrheit aber nur die Kirche der herrschenden Race, der englischen Colonisten, während die celtische Bevölkerung bei den römischen Dogmen verharrte und ihre eigene Hierarchie in Armuth und Verfolgungen ununterbrochen fortpflanzte. Jahrhunderte lang hatte die anglikanische Kirche in Irland kaum etwas für das ihr übergebene Volk geleistet, geschweige denn die eigenthümlichen Schwierigkeiten, die ihr bei der Evangelisation desselben entgegenstanden, überwunden. Sie wurde daher durch dieselbe Staatsgewalt, der sie ihre Einführung verdankte, endlich auf ihre jetzige Gestalt reducirt, freilich gerade zu einer Zeit, wo sie sich zu einer ernsteren Würdigung ihrer Aufgabe zu erheben begann. Ihre neueren Erfolge in Irland sind nicht unbedeutend und überwiegen wenigstens der Zahl nach bei Weitem die Verluste, welche die Englische Schwesterkirche an Rom erlitten hat. Die bischöfliche Kirche Irlands zählt jetzt nicht viel weniger als 1 Millionen Seelen mit etwa 1400 Geistlichen und ungefähr 900,000 Pfund Einkünften.

Die Bischöfe der vereinigten Staatskirchen sind, wie schon erwähnt, zugleich Pairs (lords spiritual) des Reichs, nur daß allemal der letzterwählte keinen Sitz im Oberhause einnimmt, auch der Bischof von Sodor und Man nicht als solcher, sondern in dem Rechte der zu seinem Bisthum gehörigen weltlichen Baronie Aukland sitzt. Von den irischen Prälaten hat immer nur ein Erzbischof und drei Bischöfe abwechselnd mit den anderen Sitz im Parlament des vereinigten Königreichs, so daß das Oberhaus im Ganzen dreißig, mit Sodor und Man 31 Prälaten hat. Die Erzbischöfe gehen im Range allen weltlichen Pairs, die Bischöfe den Baronen voran. Die beiden englischen Erzbischöfe und der Bischof von London sind ständige Mitglieder des Geheimen Raths (privy council), jene zugleich Primaten von England, obgleich Canterbury im Rang voran steht und das Recht, den König zu krönen, hat, während die Krönung einer königlichen Gemahlin dem Erzbischof von York zusteht. Unter den

Bischöfen haben die von London und Durham, als Dechanten ihrer Provinzen den Vorrang, auf sie folgt Winchester als Caplan des Hosenbandordens, darauf die übrigen nach der Anciennität, sofern nicht jüngere als Glieder des Geheimrathes den Vorrang vor älteren haben, die das nicht sind. Die Titulatur der Erzbischöfe ist wie die der Herzöge Your oder His grace, außerdem Most reverend (Father in God), in eigenen Erlassen schreiben sie sich: by divine providence; die Bischöfe heißen Lordship und right reverend und schreiben sich by divine permission.

Die Wahl der Bischöfe geschieht der Form nach durch das Kathedralkapitel, aber lediglich nach Maßgabe des von der Krone erlassenen congé d'élire, dem der Name des zu Wählenden beigefügt ist. Eine freie Wahl ist gesetzlich unmöglich, eine Weigerung des Capitels, den von der Krone bezeichneten Candidaten zu wählen, mit schweren Strafen, Geldbußen, Entziehung der Temporalien und schließlich Amtsentsetzung bedroht. Die Colonialbischöfe dagegen, die nur in den rein geistlichen und titularen Rechten, nicht aber in der staatsrechtlichen Stellung ihren englischen und irischen Amtsbrüdern gleich sind, können von den Erzbischöfen ohne königliche Vollmacht ernannt werden, wenn nur sonst die in den einzelnen Fällen stipulirten Rechte und Vorschläge der Krone und Colonie selbst, der beisteuernden Gesellschaften, oder was sonst an dem Patronat eines Colonialbisthums Antheil hat, berücksichtigt sind. Die Zahl der über die ganze Welt zerstreuten anglikanischen Colonialbischöfe beläuft sich auf einige zwanzig und ist fortwährend im Wachsen begriffen; es existiren mehrere Gesellschaften, die sich die Errichtung und Dotirung von Kirchen und Bisthümern außerhalb Englands zur Aufgabe stellen; wir werden weiter unten darauf zurückkommen. [1])

Die übrige Geistlichkeit zerfällt in den Capitel- und Pfarrklerus. Zur Capitelgeistlichkeit gehören zunächst die mit jeder bischöflichen Cathedrale und außerdem noch mit der Abtey von Westminster und der Hof-Kapelle von Windsor verbundenen Stifte (dean und chapter), jedes aus einem Dechanten (dean) und 4—6 Kanonikern oder Präbendarien (canons oder prebendaries) bestehend; sie haben den Gottesdienst an der Stiftskirche und das Vermögen derselben zu verwalten und die (formelle) Wahl des Bischofs vorzunehmen, die erzbischöflichen Capitel auch gewisse jurisdictionelle Functionen zu versorgen. Uebrigens giebt es auch „kleine Kanoniker" (minor canons), Stellvertreter und Gehülfen der eigentlichen Domherren, und Titularkanoniker, die von einem Bischof lediglich Ehren halber dazu ernannt sind. — Nicht selten sind auch aus der Zahl der Kanoniker die nächstfolgenden Würdenträger der anglikanischen Hierarchie, die Archidiakonen, entnommen. Ganz wie im mittelalterlichen Kirchensystem ist noch in dem englischen jede Diöcese in einige Archidiakonate eingetheilt. Der Archidiakon hält in dem ihm untergebenen Bezirk Kirchenvisitationen, übt das Aufsichtsrecht über die Geistlichen und Kirchen, bestätigt und beeidigt die neugewählten Kirchenvorstände und übt durch einen von ihm ernannten rechtskundigen Official eine in verschiedenen Bezirken verschieden begrenzte kirchliche Gerichtsbarkeit aus. Die Archidiakonate werden meistens von den Bischöfen, mehrere aber auch von andern Patronen besetzt; ihre Zahl beläuft sich jetzt auf 57 in der Provinz Canterbury, auf 13 in der von York; doch kann sie von den Bischöfen vermehrt werden. Diese Bezirke sind wiederum in Dekonate getheilt, an deren Spitze einer der dazu gehörigen Landgeistlichen steht, den der Bischof auf längere oder kürzere Zeit zum Landdechanten (rural dean) ernannt hat; es gibt deren jetzt 463.

Die Pfarrbezirke und Pfarrer, deren es allein über 11,000 in England giebt, führen verschiedene Bezeichnungen, je nach der Verschiedenheit der Dotirung und des Ursprungs der Stellen. Die alten, in jeder Hinsicht selbstständig gebliebenen Stellen, mit denen noch alle Pfarrgüter, Zehnten u. s. w. verbunden sind, heißen Rectorate (rectory, und der Pfarrer rector). Diejenigen dagegen, deren Tempora-

[1]) Die ehemals gleichfalls coloniale Episcopalkirche in den nordamerikanischen Freistaaten, eine blühende und wachsende Kirchengemeinschaft, die etwa 5—6 Mill. Bekenner unter 32 Bischöfen zählt; und die zwar nur kleine, aber ehrwürdige schottische Episcopalkirche mit vier Bischöfen, das Ueberbleibsel der Stuartschen Einrichtungen, sind selbstständige Kirchenkörper, die aber mit der anglikanischen Staatskirche im Wesentlichen übereinstimmen und so weit es die staatlichen Beschränkungen der letzteren gestatten, Kirchengemeinschaft halten, also vom rein kirchlichen Gesichtspunkt aus nur Eine große Confession mit ihr bilden.

lien ganz oder theilweise, wie es im Mittelalter so häufig geschah, in andere Hände übergegangen (expropriated oder impropriated) sind, heißen entweder Vicariate (vicarage, vicar), wenn der Eigenthümer des ehemaligen Pfarrgutes einen bestimmten Theil desselben, in der Regel den sogenannten kleinen Zehnten, ein für alle Mal zum Unterhalt der Stelle angewiesen hatte, oder ständige Curatieen (perpetual curacy, perpetual curate), wenn dieser Eigenthümer nicht sowohl die Pfarrei selbst dotirt, als nur die Besoldung des Pfarreigeistlichen übernommen hatte. In beiden Fällen wurde der Eigenthümer der Temporalien als der eigentliche Rector betrachtet, der nur, da er den kirchlichen Dienst nicht selbst versehen konnte, einen Geistlichen entweder als seinen Stellvertreter (vicar) dotirt, oder als seinen Gehülfen (curate) besoldet habe. — Zu jenen 3 Kategorieen von Pfarreien sind in neuester Zeit noch die Bezirkskirchen mit Pfarreirechten hinzugekommen, von denen wir noch zu reden haben. Durch die verschiedene Bezeichnung der Pfarrgeistlichkeit wird übrigens keinerlei Unterschied in ihrer geistlichen Vollmacht begründet; jeder Pfarrer, heiße er Rector, Vicar oder ständiger Curat, ist selbstständiger und alleiniger Pastor seiner Gemeinde; die der geistlichen Pflege so nachtheilige Coordination mehrerer Pfarrer an Einer Gemeinde kommt in England nicht vor; denn die mit Pfarrgerechtsamen versehenen Hülfskirchen (parochial chapelry), deren Geistliche aus einer dazu gehörigen Stiftung oder den Miethen der Kirchenstühle besoldet sind (stipendiary curate), sind in ihrer geistlichen Verwaltung unabhängig, obwohl sie in äußerlichen Rechten noch zu der Pfarrei gehören, in der sie belegen sind. Dagegen hat jeder wirkliche Pfarrer das Recht und bei einer größeren und reicheren Parochie sogar die Pflicht, sich Hülfsgeistliche (curate schlechtweg) zu halten, die auf gegenseitige Kündigung von ihm angestellt, besoldet und ganz nach seinem Ermessen verwendet werden. Außer allen diesen mit Seelsorge betrauten Geistlichen giebt es bloße Prediger (lecturers), die mit bischöflicher Licenz bald hier, bald da zur Unterstützung eines Pfarres zu wirken haben; endlich die Hauskapläne (chaplains) der königlichen und Pairs-Familien. Die Gesammtzahl der geistlichen Personen in England beträgt 16—17,000.

Die Anstellung der eigentlichen Pfarrpfründner (incumbents) geschieht keineswegs durchgängig vom Bischof unmittelbar. Von allen Stellen (benefice) haben die Bischöfe nach den neuesten Ausweisen nicht mehr als 1853 direct zu vergeben. Nirgends ist das Patronatswesen (advowson von advocatio, oder patronage) verbreiteter, als in England: 1144 Stellen sind unter dem Patronat der Krone, 938 unter dem von Kathedralcapiteln und ähnlichen geistlichen Würdenträgern; über 770 haben die Universitäten Oxford und Cambridge und die Collegien von Eton, Winchester u. s. w.; über nur 53 haben städtische Corporationen das Patronatrecht; 931 werden von ihren frühern Mutterkirchen vergeben, und nicht weniger als 7000 haben Laienpatrone aus dem Adel und der Gentry. Der Patron muß bei Verlust (lapse) seines Rechtes spätestens binnen 6 Monaten nach Erledigung der Stelle dem Bischof einen geeigneten Candidaten präsentiren. Erhält er die bischöfliche Zulassung (admissio), so wird er nach Ablegung der vorgeschriebenen Eide durch Entgegennehmen einer bezüglichen Urkunde des Ordinarius angestellt (institutio) und endlich auf dessen Befehl durch den Archidiakonus oder Dechanten eingeführt (inductio), wobei er seine Hand an die Kirchenschlüssel zu legen und die Kirchenglocke anzuziehen hat. Ein Geistlicher darf nach dem jetzigen Rechte zwei Stellen (plurality), nicht mehrere, und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Erzbischofs bekleiden, doch darf das Einkommen Beider nicht 1000 Pfd. übersteigen, und wenn die erste Stelle schon 3000 Seelen zählt, darf die zweite nicht mehr als 500 haben; auch darf Niemand mehr 2 Kanonikate besitzen. Die Abwesenheit eines Pfarrers aus seinem Pfarrhause (non residence) darf, auch wenn er taugliche Vertreter stellt, ohne Erlaubniß seines Ordinarius nicht 3 Monat im Jahre übersteigen, bei einer Strafe, die sich bis zu $^3/_4$ des Einkommens steigern kann.

Die Verfassung der Pfarrgemeinde (parish) beruht noch immer auf der Voraussetzung, daß alle in der Parochie Wohnenden der Kirche auch wirklich zugehören. Die bürgerliche Commune und die kirchliche Gemeinde fallen, was ihre Verfassung betrifft, noch zusammen, und die eine hat keinen rechtlichen Bestand ohne die andere. Allen Pfarreibewohnern ist kraft jener Voraussetzung Antheil an der Gemeinde-

verwaltung, Recht auf einen Sitz in der Kirche und auf deren Handlungen und Segnungen zugestanden, aber auch die Pflicht auferlegt, Kirchensteuern (churchrates) zu zahlen und Gemeindeämter zu verwalten, gleichviel welches Glaubens sie in Wirklichkeit sind. Ihr Organ, die vestry (von vestiarium, d. h. Sakristei, wo sie sich ursprünglich und noch jetzt häufig zu versammeln pflegten) ist zugleich Communalbehörde und Kirchenvorstand. Die Verwaltung geschieht nach den allgemein gültigen Gesetzen und nach dem auf's Mannichfaltigste variirenden alten Herkommen; auf keinem Gebiete ist die Geltung uralter Observanzen und örtlicher Rechte so durchgreifend, als bei dieser englischen Gemeindeverwaltung. Der Vorsitzer der vestry, also zugleich weltlicher und geistlicher Ortsvorstand, ist der Pfarrer; die wichtigsten sonstigen Aemter in derselben sind die Kirchenvorsteher (churchwardens), gewöhnlich zwei, je auf ein Jahr gewählt und vom Archidiakonus verpflichtet; sie sind mit der Verwaltung des Kirchenvermögens, Erhaltung der kirchlichen Gebäude, aber auch der Hut der kirchlichen Gesetze im Gottesdienste und in der Gemeinde betraut, ähnlich den Kirchenältesten und Kastenmeistern in manchen Gegenden Deutschlands. In Bezug auf kirchliche Angelegenheiten (außer bei Veräußerungen von Kirchengut) handeln die churchwardens als eine von der übrigen vestry unabhängige Behörde; als solche beantragen sie die nöthigen Kirchensteuern, die von der gesammten vestry beschlossen werden, und dann von allen Pfarreibewohnern, auch den Dissentern, gezahlt werden müssen. Andere Commitees der vestry sind von weltlicher Natur, wie z. B. jetzt auch die Armenpflege (overseers). Vom Secretär der vestry (vestry-clerk) ist zu unterscheiden der Kirchenschreiber (parish-clerk), der ein für alle Mal angestellt und besoldet wird und nur mit der kirchlichen Registratur zu thun und im Gottesdienste zu assistiren hat. Er ist daher immer ein Glied der Episcopalkirche, während die churchwardens sonderbarer Weise nicht selten Dissenter sind. —

Kirchenvermögen. Die anglikanische Kirche ist trotz der ansehnlichen Einbußen, die sie bereits vor der Reformation durch die sogenannten Impropriationen (Uebergang von Kirchengut in Laienhände, woher die Vicariat- und Curatpfarreien stammen, s. o.) und noch mehr unter Heinrich VIII. erlitten hat, noch immer die reichste Kirche der Welt, und hat wiederum in den letzten Jahrzehnten durch die Municenz der Gesetzgebung und den Eifer der Gläubigen an Gütern und Stiftungen mehr als irgend eine andere zugenommen. Das alte Vermögen besteht in den Kirchengebäuden u. a. Gebäulichkeiten, Landbesitzungen, Erstlingen und Zehnten (die in England noch nirgends abgelöst oder umgewandelt sind), Stiftungen, Pfarreisteuern, den sehr einträglichen Kirchenstuhlgeldern (pew-rents) und den Stolgebühren (surplice-fees). Dies Gesammt-Einkommen — wir reden nur von England — betrug nach dem Bericht der amtlichen Commission im Jahre 1831 nicht weniger als 4,292,885 Lstr., wovon die Bischöfe 181,631 Lstr., die Dechanten und Capitel 360,095 Lstr., die Pfarrgeistlichkeit 3,251,159 Lstr. bezog und 500,000 Lstr. durch die Kirchensteuern zu mancherlei Zwecken aufgebracht waren. Durch die neuen Stiftungen und die Werthsteigerung des Grundeigenthums mag sich das Gesammtvermögen der Kirche jetzt leicht auf 5½ Mill. Lstr. gehoben und die einzelnen Stellen in entsprechendem Verhältniß sich verbessert haben.

Dieses Einkommen ist aber allerdings sehr ungleich unter dem Clerus vertheilt. Das Einkommen eines Bischofs betrüge nach einer Durchschnittsrechnung etwas über 6000 Lstr. (in Irland gegen 8000 Lstr.); aber da, abgesehen von den beiden Erzbischöfen, Canterbury mit 24,000 und York mit 18,000 Lstr., der Bischof von Durham gegen 20,000 Lstr. Einkünfte hat, so erheben sich andere kaum auf 2000 Lstr. Bei der Pfarrgeistlichkeit ist das Mißverhältniß noch schreiender. Die durchschnittliche Dotation einer Pfarrei würde sich auf etwas über 300 Lstr. belaufen, da aber gegen 200 Stellen mehr als 1000 Lstr. einbringen, eine, die Rectorei Dodbington, sich sogar über 7000 Lstr. erhebt, so läßt sich ermessen, wie viele andere weit hinter jener Durchschnittssumme zurückbleiben; in der That gab es nach jenem amtlichen Bericht noch im Jahre 1835 etwa 2000 Pfarreien, die nur 100 Lstr. eintrugen und 300, die sogar unter 50 Lstr. hatten. Dabei stand in vielen Fällen die Sache so, daß sehr arme Pfründen zugleich sehr mühevoll, sehr reiche dagegen bloße

Sinecuren waren. Dies Mißverhältniß hat mancherlei amtliche und private Unternehmungen hervorgerufen, die zu seiner Abhülfe bestimmt sind und durch deren Leistungen der Kirche noch außerordentliche Einnahmequellen eröffnet wurden. Königin Anna fühlte sich bald nach ihrer Thronbesteigung Gewissens halber gedrungen, solche kirchliche Einkünfte aus Zehnten und Erstlingen, die vor der Reformation der Papst bezogen und Heinrich VIII. dann zu seinem Fiscus geschlagen hatte, wieder herauszugeben und als eine besondere Stiftung unter dem Titel „Queen Anne's Bounty" für die Verbesserung der ärmeren Geistlichkeit zu bestimmen. Die Verwalter dieser Stiftung verwenden 14,000 Lstr., d. h. den gesammten jährlichen Ertrag des ursprünglichen Capitals, zu vorübergehenden Gratificationen oder zur bleibenden Gehaltsvermehrung schlechtbesoldeter Pfarrer. Den Ankauf liegender Güter zu kirchlichen Dotationen dürfen sie sogar vom Capital selbst bestreiten; aber außerdem wird dieses letztere wiederum nur zu Hypotheken auf kirchliche Grundstücke ausgeliehen und gereicht also dem geistlichen Besitzstande in jeder Hinsicht zu großem Nutzen. Dazu kommen aber noch Privatstiftungen und Geschenke (bis zum Jahre 1852 1,530,400 Lstr.) und Parlaments-Verwilligungen (von 1809 bis 1852 1,500,000 Lstr.), so daß die Verwalter in den 150 Jahren der Dauer der Stiftung mehr als 5 Mill. Lstr. für ihre Zwecke hatten verwenden können. Ihr gegenwärtiges Stammcapital beträgt 2½ Mill. Lstr., wovon sie jährlich gegen 70,000 Lstr. Zinsen und Dividende und für etwa 170,000 Lstr. angekaufte oder aufgebesserte Grundstücke, also zusammen 240,000 Lstr., dem ärmeren Clerus zuwenden.

Dasselbe Bedürfniß zog in neuerer Zeit die Augen der Regierung auf sich. Eine stehende „kirchliche Commission", bestehend aus den Bischöfen, Ministern, Oberrichtern und andern Lords, nebst 3 Dechanten und 4 Privatpersonen des Laienstandes, ward 1835 eingeführt und mit der gleichmäßigern Vertheilung der kirchlichen Einkünfte, soweit dieselbe durch freiwillige Zustimmung der Berechtigten zu erzielen sei, beauftragt. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, die höheren Dotationen in entsprechendem Gehalte zu fixiren, überzählige Kanonikate und Sinecuren nach dem Tode der letztgenannten Inhaber einzuziehen u. s. w. Die Krone, die meisten Bischöfe und viele Patrone traten je für die von ihnen vergabten Stellen bei und so entstand aus den Ueberschüssen, welche die fixirten Pfründen lieferten, ein immer wachsender allgemeiner Kirchenfond, der im J. 1852 bereits 825 ärmere Stellen mit Ankäufen, Gehaltsvermehrungen u. a. bleibenden Dotationen um einen Jahresbetrag von 45,000 Lstr. aufgebessert hatte.

Bei dem neueren Zuwachs des Kirchenvermögens muß auch der wirklich bewunderungswerthen Thätigkeit gedacht werden, die sich seit den letzten Jahrzehnten in der Erbauung und Ausstattung neuer Kirchen gezeigt hat. Gleich nach den großen französischen Kriegen wurden die Klagen über die geistliche Verwahrlosung (spiritual destitution), in der die untersten Volksklassen der größeren Städte und dichtbevölkerten Fabrikbezirke dahinlebten, so laut und dringend, daß sie an den maßgebenden Stellen bald eine ernste Würdigung und Bereitwilligkeit zur Abhülfe zur Folge hatten. Man fand, daß die Gelegenheitsursachen zu jener Verwahrlosung vornehmlich zweierlei seien: einmal in der unzureichenden Anzahl der vorhandenen Kirchen und Geistlichen und dann in dem herrschenden Brauch, die Sitze in denselben nur käuflich oder miethweise abzulassen. Während aus dem letzteren der Kirche eine reichliche Einnahme zufloß, wurden die Armen eben dadurch thatsächlich vom Kirchenbesuch ausgeschlossen; aber wenn auch der Zutritt frei gewesen wäre, so boten die vorhandenen Kirchen lange nicht mehr Raum genug, um der angewachsenen Bevölkerung Unterkunft (accommodation) zu gewähren. Viele Pfarreien waren zu einer unübersehbaren Größe aufgewachsen, in vielen lag die Kirche zu weit ab von den Hauptgruppen der jetzigen Bewohnerschaft u. s. w. Dem Allem zu begegnen, wurden die Kirchenbaugesetze (Church building Acts) 1818 und 1819 erlassen und eine (seit 1828 ständig gewordene) Commission eingesetzt mit der Vollmacht, aus den vom Parlament verwilligten und durch Private oder mit Kirchensteuern aufgebrachten Mitteln übergroße Parochieen zu theilen, alte Kirchen zu vergrößern, neue zu bauen, in denen dann wenigstens die Hälfte der Sitze für Jedermann offen bleiben muß. Aber die Initiative hierzu steht

nicht bloß bei der Commission: wo 12 Hausbesitzer einer Parochie sich anheischig machen, die Hälfte der Kosten eines Neubaues durch Subscription zu bestreiten, da übernimmt die Commission, sofern der Diöcesanbischof keine Einwendungen hat, die andere Hälfte. Ja auch Privatleuten allein ist unter gewissen Bedingungen der Bau von Kirchen gestattet und wir werden noch anzuführen haben, wie ausgiebig diese Freiheit von Einzelnen und Vereinen benutzt worden ist. Wenn die Commission mit Zustimmung des Patrons und des Bischofs eine Parochie theilt, so wird die für den abgetrennten Theil erbaute Bezirkskirche (district church), so lange der dermalige Pfarrer lebt, durch einen von ihm bestellten, aber unabsetzbaren Hülfsgeistlichen (stipendiary curate), mit allen rein geistlichen Pfarreigerechtsamen, besorgt, nach des Pfarrers Tode aber zu einer völlig selbstständigen Parochie je mit der Bezeichnung der Mutterkirche erhoben und künftig durch den Patron der letztern besetzt. Bei den durch Subscription erbauten und dotirten Kirchen haben in den ersten 40 Jahren die Subscribenten, in der Folge die Pfarrer der Mutterkirche das Patronat. Wo ein neuer Bezirk aus Theilen verschiedener Parochieen zusammengeschlagen wird, erhalten die Patrone derselben gemeinschaftlich das Präsentationsrecht. Bis zum Jahre 1831 hatte das Parlament 1,152,000 Lstr. der Commission zur Verfügung gestellt und 292,500 Lstr. waren aus Privat- und Gemeindemitteln dazu gekommen, wofür im Ganzen 134 neue Kirchen gebaut und zum Theil dotirt waren. Aber erst seit 1831 nahm die öffentliche Theilnahme an diesem Werk den lebhaftesten Aufschwung. Die Zahl der Kirchen und Kapellen des establishment betrug damals in England 11,825; im J. 1851 (als der letzte amtliche Census erhoben ward, an dessen Angaben wir uns durchweg halten) war sie auf 14,077 gestiegen, also in 20 Jahren um 2252. Der Staat hatte in diesem Zeitraum nicht mehr als 511,385 Lstr. zu 386 Neubauten verwilligt; die sämmtlichen Neubauten (wobei die vielen großartigen Restaurationen älterer Kirchen ganz außer Rechnung bleiben) hatten aber wenigstens 6,087,000 Lstr. gekostet, so daß die ungeheure Summe von 5,575,615 Lstr. allein für diesen kirchlichen Zweck lediglich aus Privatmitteln aufgebracht worden war! —

Hier möchte sich am füglichsten ein gedrängter Bericht über den Cultus anfügen lassen. Er ist durch das book of common prayer and administration of the sacraments in allen seinen Theilen genau vorgeschrieben und durchaus liturgischer Art. Er besteht aus vorgezeichneten Gebeten, Schriftvorlesungen, Versikeln und Responsorien und Gesängen, sowohl Psalmen (in den ursprünglichen Texten als Psalmodie oder in gereimten Paraphrasen mit Liedform) als auch Hymnen, je nach den festlichen Tagen und Zeiten des Kirchenjahres wechselnd. Das anglikanische Kirchenjahr hat außer den größeren Festtagen auch die Apostel- und einige Heiligentage (St. Stephan, Unschuldige Kindlein, Pauli Bekehrung, Mariä Reinigung und Verkündigung, Johannes der Täufer, Michaelis und Allerheiligen), ferner die Quadragesimal-, Quatember- und Rogationsfasttage beibehalten und noch vier nationale Gedenktage hinzugefügt: den 5. November, den Tag der Pulververschwörung, 30. Januar, des Königs Karl des Märtyrers (welcher als ein Tag der Demüthigung und des Fastens für die nationale Blutschuld begangen wird); 29. März als Dankfest für die Restauration von 1660, und den Tag der Thronbesteigung des jedesmaligen Souverains. Abgesehen von den besonderen Vorschriften für alle diese Festtage wird in den übrigen Gottesdiensten die h. Schrift in einer zusammenhängenden Folge durchgängig vorgelesen und die Psalmen durchgesungen. Das Ritualbuch enthält Vorschriften für täglichen Morgen- und Abendgottesdienst, doch kann dieser natürlich außer den Kathedral- und Collegialkirchen nur in reicheren mit mehreren Curaten versehenen Pfarreien gehalten werden. Es sind etwa 600 Kirchen, in denen dieser tägliche Dienst wirklich stattfindet; in andern mehr oder weniger selten an den Wochentagen, in allen an den Sonn- und Festtagen. — Der Abendmahlsdienst (die Communion) wird in allen größeren Pfarreien sonntäglich gehalten, gewöhnlich unmittelbar nach dem Morgendienst, mit dem zusammen er dann den gewöhnlichen Hauptgottesdienst bildet. Die Liturgie desselben ist eine der glücklichsten Umgestaltungen des Meßformulars, welche die Reformationszeit hervorgebracht hat, wie das ganze Common prayer book leicht die gelungenste evangelische Liturgie enthalten mag. — Zur Communion sollte nach der Vorschrift jeder Erwachsene wenigstens

3 mal im Jahr kommen; der Pfarrpriester kann Unmündige zurückweisen. Statt steinerner Altäre hat man nur hölzerne Communiontische, über denen die 2 Gesetztafeln aufgestellt sind; Bilder und Lichter sind nicht gestattet; doch hat die puseytische Schule dies Alles wieder einzuführen versucht. Unter den andern Ritualen zeichnen sich noch die zur Taufe, Trauung und Bestattung durch besondere Eindringlichkeit und Feierlichkeit aus. — Bei allen diesen Gottesdiensten und kirchlichen Handlungen finden Predigten und Ansprachen des Geistlichen keineswegs so gewöhnlich als in andern protestantischen Gemeinschaften statt. Es fehlt der anglikanischen Kirche nicht an großen Kanzelrednern, die Mehrzahl der Prediger leidet aber an Trockenheit der Behandlung und Eintönigkeit des Vortrages, letztere durch die herrschende Gewohnheit, die Predigt vorzulesen, befördert. Bei der Fülle des liturgischen Elements wird dieser Mangel weniger fühlbar; aber der hochkirchlichen Partei gegenüber legen die Evangelicals das Hauptgewicht auf die Predigt, in der sie wirklich auch Besseres leisten. — Die Tracht der Geistlichkeit besteht der Vorschrift nach (welche Seitens der Evangelicals hin und wieder mit Ostentation vernachlässigt wird) aus einem über den schwarzen Talar (gown) gelegten weißen Chorhemd (surplice, superpelliceum), über welches die graduirten Kleriker noch einen Umhang mit einer Kapuze (hood) haben von verschiedener, je ihre akademische Würde bezeichnenden Farbe. Die Bischöfe tragen gestickte weite Oberärmel über dem Chorgewand; bei feierlichen Gelegenheiten auch wohl noch den bischöflichen Mantel (cope, cappa). Als Kopfbedeckung brauchen alle Stufen des Klerus das viereckige akademische Barett.

Kirchliche Gerichtsbarkeit. Das anglikanische Kirchenrecht ist das alte kanonische mit den wesentlichen Modificationen und Veränderungen, die es durch mittelalterliche Territorialconstitutionen, durch die reformatorischen Acte und die seitdem ergangenen Parlamentsgesetze erfahren hat; seine heutige Gestalt ist am besten in Burns Ecclesiastical law dargestellt. Außer den speciell kirchlichen Angelegenheiten gehören jetzt noch Ehe-, Testaments-, Legitimitäts- und Zehntensachen vor die geistlichen Gerichte. Aus dem Eherecht möge erwähnt werden, daß eine Ehe zwar für nichtig (void) erklärt werden kann, wenn sie z. B. zwischen Minderjährigen ohne elterliche Erlaubniß und zwischen Verwandten in verbotenem Grade geschlossen, oder ein Theil blödsinnig oder mit gewissen Gebrechen behaftet oder ein erheblicher Formfehler dabei begangen war; daß aber sonst nur auf Ehetrennung (a mensa et thoro), nicht auf Scheidung (a vinculo) erkannt werden kann. Völlige Scheidung einer Ehe konnte bis zum Jahre 1857 nur durch eine auf den besondern Fall bezogene Parlamentsacte bewirkt werden, und wie ein solcher Proceß wegen seiner ungeheuren Kosten (10—12,000 L.) nur Einzelnen zugänglich war, so sind aus demselben Grunde auch die Trennungen des Ehebandes verhältnißmäßig selten gewesen. Auch giebt es für diese nur zwei durchgreifende Gründe: Ehebruch (wofern nicht dem Kläger dieselbe Uebertretung bewiesen wird) und lebensgefährliche Nachstellung (cruelty), aber nicht die in der Praxis so bedenkliche bösliche Verlassung. Wie wohl sich bei diesem Eherechte das Familienleben, der Wohlstand und die Population Englands bisher befunden haben, liegt klar genug auf der Hand. Erst in der neuesten Zeit ist die Ehescheidung durch die Ueberweisung des Processes an die gewöhnlichen Gerichte in sofern erleichtert, als sie damit doch etwas wohlfeiler gemacht sind. (S. Ehe, Ehescheidung.)

Die Disciplin der Geistlichkeit wird nach den bestehenden kanonischen Vorschriften von den Bischöfen gehandhabt, von einigen lax genug, von andern, zumal in neuerer Zeit, aber auch ziemlich streng. Doch kann das bischöfliche Gericht nur suspendiren, völlige Amtsentsetzung (deprivation, degradation) wird nur von dem erzbischöflichen Richter verhängt.

Die kirchlichen Gerichtshöfe sind in erster Instanz diejenigen, welche in den Archidiakonaten (archdeacons court) von dem Official geleitet werden; nicht wenige derselben sind übrigens von Alters her den eigentlich bischöflichen Gerichtshöfen nicht subordinirt, sondern gleichstehend. Diese letzteren sind zweierlei: der gewöhnliche Diöcesangerichtshof (consistorial court) unter dem Vorsitz des Diöcesankanzlers, eines rechtskundigen Laien, und die Commissionshöfe, welche der Bischof für besondere Fälle, nur bei Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, bestellen kann.

Die höchste Instanz bilden die erzbischöflichen Gerichte, deren eines für Administrations- und Testamentssachen (prerogative oder testamentary court), das andere für die übrigen Appellationssachen bestimmt ist; letzteres heißt für York chancery court und steht unter dem Vorsitz des erzbischöflichen Kanzlers, während es für Canterbury court of arches von seinem Sitze bei der Kirche S. Mary of Arches (Bowchurch) in London heißt und unter einem besonderen, gleichfalls nicht geistlichen Oberrichter, dem Dean of arches, steht. Die Angelegenheiten aus der erzbischöflichen Specialdiöcese werden für York von dem chancery court in einer besonderen Abtheilung mitbesorgt, für Canterbury aber durch eine dritte eigene Gerichtsstelle, den court of peculiars. Von diesem müssen die sogenannten peculiar courts wohl unterschieden werden, gewisse königliche, bischöfliche, decanatliche, capitulare, rectoriale, vicariale und manoriale oder Gutsbesitzer-Gerichtsstellen, etwa 250 an der Zahl, denen nach altem Herkommen und wohlerworbenen Rechten in ihren Bezirken eine auf's Mannichfaltigste bestimmte Cognition über manche kirchenrechtliche Sachen zusteht. Durch die vollkommene Unregelmäßigkeit in der Begrenzung ihres Ressorts, die nur der gründlichsten Specialkenntniß zugänglich sein kann, erschweren diese peculiar courts den geistlichen Rechtsweg übermäßig und werden daher in einer auf systematische und übersichtliche Einrichtungen gerichteten Zeit mit großer Ungunst betrachtet, so daß, nachdem einmal im Parlament Vorschläge zu ihrer Abschaffung geschehen sind, ihre Tage gezählt sein dürften. — Die höchste kirchliche Appellations-Instanz, also in der Regel die vierte, ist die Krone selbst, d. h. ein für diese Sachen bestehender juristischer Ausschuß des königlichen Geheimrathes, in dem übrigens nur weltliche Richter, die nicht einmal Mitglieder der bischöflichen Kirche zu sein brauchen, sitzen, während 2 Prälaten nur zu gutachtlichen Aeußerungen zugezogen werden, so daß gerade an der höchsten Stelle die ungebührlichste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit der Kirche zu Tage kommt. Heut zu Tage möchten sich unter den starrsten Kirchenmännern nur noch wenige finden, deren Verlangen nicht auf eine wesentliche Modification der Verfassung dieser höchsten Appellationsstelle gerichtet wäre; und in der That beruhen die entgegenstehenden Schwierigkeiten lediglich auf staatsrechtlichen und politischen Rücksichten. Die verständigsten Kirchenmänner wünschen, daß die höchste richterliche Gewalt auf einen von der Krone irgendwie zu leitenden Ausschuß der wiederbelebten Convocation übertragen werden möchte.

Um schließlich auch noch von diesem gewiß legitimsten Organ der Kirchengewalt zu berichten, so haben die beiden Erzdiöcesen Canterbury und York getrennte Synoden oder Convocationen. Die von York besteht seit Langem nur in Einem Haus aus dem Erzbischof und den 6 Bischöfen (oder da diese während der Sitzung der Convocation in York bei dem Parlamente in London zu sein pflegen, aus ihren Bevollmächtigten), 6 Dombechanten, 13 Archidiakonen und 32 gewählten Deputirten, von denen 7 auf die Capitel- und 25 auf die Pfarrgeistlichkeit kommen. Die Convocation von Canterbury tagt in 2 Häusern, dem Oberhause der Bischöfe und dem Unterhause, das aus den 23 Dechanten, 57 Archidiakonen, 24 Capitels- und 42 Pfarr-Deputirten gebildet wird. Die Erzbischöfe haben mit königlicher Erlaubniß oder Aufforderung die Synode zu berufen und aufzulösen oder zu vertagen. Schwerlich werden sie von dieser letzteren Befugniß in der seit 1717 befolgten Art, d. h. zur Verhinderung aller Verhandlungen, noch lange Gebrauch machen können. —

Es möchte endlich von Interesse sein, der großartigen Entwickelung zu gedenken, welche die freiwillige Thätigkeit (voluntary system) innerhalb der anglikanischen Kirche genommen hat. Zwar eifern die Hochkirchlichen mit gutem Grunde gegen die principielle Voranstellung und Ausbreitung, welche das voluntary system bei den Dissentern erhalten hat, wo die äußern Mittel auch für die regelmäßigsten und nothwendigsten kirchlichen Thätigkeiten nur durch freiwillige Beiträge aufgebracht, damit aber der Bestand des Kirchenwesens von dem Belieben der Mitglieder abhängig gemacht, und die kirchliche Institution thatsächlich in einen freien menschlichen Verein verwandelt wird. Die kirchliche Anstalt muß nicht von dem freien Willen ihrer einzelnen Glieder abhängen; auch die äußeren Mittel zu ihrer Aufrechthaltung und zur würdigen Verrichtung ihrer Functionen muß sie kraft göttlicher und menschlicher Gesetze von ihren Angehörigen fordern dürfen (compulsory system). Wodurch indessen nicht ausge-

schlossen ist, daß die Glieder der Kirche, einzeln oder in Vereinen, auch noch freiwillige Anstrengungen machen, um offenbaren geistlichen Bedürfnissen abzuhelfen, vorausgesetzt, daß sie ihre ganze Thätigkeit unter die Leitung und Aufsicht der geordneten kirchlichen Organe stellen oder doch sonst ausdrücklich im Sinne und zum wirklichen Besten der Kirche arbeiten. Nur eine so beschaffene freiwillige Thätigkeit ist kirchlich zu nennen und von der Kirche aus zu dulden oder zu empfehlen; freie Vereine sollten die Kirche unterstützen und ihre Functionen erleichtern, nicht verdrängen oder in Schatten stellen.

Demgemäß wird man bei Vereinen, die nicht jene streng kirchliche Haltung und Absicht haben oder aus Genossen der verschiedensten protestantischen Gemeinschaften zusammengesetzt sind, anglikanischer Seits auch nur Theilnehmer von der evangelischen (niederkirchlichen) Richtung oder einer confessionell indifferenten Haltung finden, höchstens macht die britische und ausländische Bibelgesellschaft, die größte und reichste von allen, wegen ihres allgemein zusagenden Zweckes hierin eine Ausnahme. Die streng kirchlichen Vereine verwenden jährlich etwa 400,000 L. für ihre Zwecke, wobei indessen die Anzahl der kleineren Gesellschaften, die ihre Thätigkeit nur auf einzelne Pfarreien und Districte beschränken, ganz außer Anschlag bleibt. Der bedeutendste der größeren Vereine ist die „kirchliche Missionsgesellschaft", gestiftet 1798 mit einem jährlichen Einkommen von durchschnittlich 120,000 L. Die „Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden", gestiftet 1809, verfügt jährlich doch über mehr als 27,000 L. Die bereits 1701 gestiftete „Gesellschaft zur Propagation des Evangeliums in fremden Ländern mit Corporationsrechten und fundirtem Vermögen" (zusammen etwa 120—130,000 L. betragend) missionirt nur in britischen Colonieen, denen sich zur Förderung eines bereits begründeten Kirchenwesens auch der „Fond für Colonialbisthümer" (jährlich 15,289 L. Einkommen) und der „Verein für Colonial-Kirchen und Schulen" (mit 8160 L. jährlich) ausschließlich widmet. Eben hierzu liefert auch die älteste aller dieser Gesellschaften, die „zur Förderung christlicher Erkenntniß" (gestiftet 1698, jetzt mit etwa 36,000 L. jährlichen Einkünften) starke Beiträge, obwohl ihr Hauptzweck die unentgeltliche oder wohlfeile Verbreitung guter religiöser Schriften bleibt. Unter den Vereinen, welche die kirchliche Thätigkeit unmittelbar zu unterstützen suchen, ragt die „kirchliche Pastoral-Hülfsgesellschaft", gestiftet 1836 und seitdem von continentalen Vereinen ähnlicher Absichten zum Vorbilde genommen, mit etwa 40,000 L. jährlicher Einnahme hervor; sie besoldet auf Verlangen von Pfarrern, die große Parochieen zu versorgen haben, Hülfsgeistliche, die für ihre geistlichen Arbeiten dem betreffenden Pfarrer untergeben sind. Ganz denselben Zweck verfolgt eine andere Gesellschaft „für Vermehrung der Curaten in volkreichen Orten", seit 1836 mit etwa 18,000 L. jährlich. Auch der „Verein für Schriftvorleser" (seit 1844 mit etwa 9000 L. jährlich) unterstellt die von ihm besoldeten Schriftvorleser der Leitung der Pfarrgeistlichen. Für die oben besprochene Vermehrung von Kirchen, so weit dieselbe aus Privatmitteln geschieht, waren gleichfalls zwei Vereine die wirksamsten Werkzeuge, die „incorporirte Kirchenbau-Gesellschaft", seit 1818, und der „Kirchenerweiterungs-Fond" seit 1844, mit je über 16,000 und 5000 L. jährlicher Einnahme. —

Angola ist der Name eines portugiesischen General-Gouvernements in demjenigen Theile von Westafrika, welchen man seit alten Zeiten Nieder-Guinea zu nennen pflegt. Diese überseeische Provinz erstreckt sich vom linken Ufer des Ambriz bis zum schwarzen Vorgebirge, oder von 7° 50′ bis 16° südlicher Breite, d. i. von Norden nach Süden 122½ deutsche Meilen weit, und von der Meeresküste, die durchschnittlich längs des Meridians von 11° ⅔′ östlich von Paris belegen ist, bis 16° östlicher Länge, wo im Quango-Thale der am weitesten gegen Morgen vorgeschobene Binnenlandsposten der Portugiesen liegt, d. i. 75 Meilen weit, wo sie jenseit der Calato-, Cunhinga- und Cunene-Ströme mit den Gebieten unabhängiger Völkerschaften zusammengrenzt, welche in portugiesischen Berichten Milua, Jaga, Cassangi, Dala Quicua und Bomba genannt werden. Hier liegt auf der Scheitelfläche von Inner-Afrika ein mächtiges Negerreich, Loanda genannt, unter einem Herrscher, der Matiacawo oder Muatayanvo heißt. Das General-Gouvernement theilt sich in zwei Hauptdistricte, von denen ein jeder den Titel Königreich führt. Es sind dies die Reiche von Angola in

der eigentlichen Bedeutung des Wortes, und von Benguela, jenes nördlich, dieses südlich. Diese Besitzungen sollen nach einer Angabe einen Flächenraum von 17,000 Quadratmeilen umfassen, worunter aber portugiesische Quadratlegoas zu verstehen sind, und die machen 9552 deutsche Q.-Mln. aus. Allein das ist nur so eine wilde Schätzung der Portugiesen, der nahezu die obige Angabe der Breiten- und Längenausdehnung zum Grunde liegt, auf die, als die äußersten Punkte des Gebiets bezeichnend, nicht viel zu geben ist. Engelhardt hat 5400 d. Q.-Mln. herausgerechnet, fügt auch hinzu, der eigentliche portugiesische Besitz sei nur 25 Q.-Mln. groß, alles Uebrige sei tributpflichtiges Land.

In administrativer Hinsicht wird das Königreich Angola in 6 Presidios eingetheilt. Die Presidios sind Militärposten, die durch einen Erdwall gegen den ersten Anlauf geschützt und, je nach der Bedeutung der Ortschaft, mit 50—90 Mann belegt sind. Die gesammte bewaffnete Macht im Gouvernement von Angola betrug nach ihrem Stande am 1. Jan. 1857 in erster Linie 2080 und in zweiter Linie 3390 Mann. Dazu kommen noch die Negros Empacassairos, welche als Vasallen und tributpflichtige Stämme die portugiesische Hoheit anerkennen und in Kriegszeiten die Portugiesen mit Hülfstruppen unterstützen, eine Art Landsturm, der auf 20,000 Mann gebracht werden kann.

Angola, zwischen den Wendekreisen gelegen, hat ein dieser Lage entsprechendes Klima, mit dem in der Küsten-Ebene eine mittlere Temperatur von 22½° verknüpft ist. Nach vieljährigen Beobachtungen regnet es im Loanda vom 1. bis 30. November, wogegen December und Januar meist warm und trocken sind. Die heftigeren Regenfälle beginnen um den 1. Februar und dauern bis zur Mitte des Maimonats. Dann fällt vom 20. Mai bis 1. November kein Regen. Der Niederschlag soll jährlich im Durchschnitt 12" bis 15" betragen, was für ein Tropenklima außerordentlich wenig ist, und im Fall richtiger Angabe nur durch die westliche Lage Loanda's in Bezug auf das Hochland erklärt werden kann, über das die trockenen Ostwinde strömen. Das Klima ist bei seiner Glühhitze mehr oder weniger gesund, je nach der Einwirkung der Atmosphäre auf die stehenden Gewässer und die abkühlenden Westwinde. Ungesund kann man das Klima in der ganzen Küstenterrasse nennen; tödtlich wirkend in Bengo, Catumbella, Cuanza, Cubo und Longa; frisch, trocken und gesund auf den mehr inneren Hoch-Ebenen von Ambaça, Bihé und Pungo Andongo, welch' letzterer Ort für den gesundesten in ganz Angola gilt. Die Ufer des Quango, obwohl sumpfiger und mit üppigerer Vegetation bedeckt, sind verhältnißmäßig gesunder, als die Gegend von Cassange, wo nach Westwinden viele Fieber-Erkrankungen folgen; so lange Ostwind herrscht, erfreut sich Alles einer guten Gesundheit, aber vom Januar bis April, bei veränderlichen Winden, ist die Krankheit allgemein. Auch das Presidio Mossamedes gilt für gesund, obwohl es am Meere in der Küstenterrasse liegt, die hier aber nicht platt, niedrig und sumpfig, sondern von Berg und Thal zerschnitten ist.

Europäer gewöhnen sich schwer an's Klima, wozu das durchaus schlechte Trinkwasser kommt, das einen unreinen, salpeter- und schwefelhaltigen Beigeschmack hat. Selbst in Loanda fehlt es an gutem Trinkwasser; man muß den Bedarf aus dem Bengofluß entnehmen, welcher trüb und lehmig ist. Mit dem Beginn der Regenzeit herrschen bösartige Dyssenterien. Eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß, während die Europäer sich in der kühleren Jahreszeit wohler befinden, die Eingebornen dann Pleuresien und anderen Leiden unterworfen sind. Die Veranlassung zu jenen gefährlichen Diarrhöen will man in dem Einfluß der Regenzeit auf die ausgetrockneten Gewächse und die ausgedörrte Erde und die dadurch hervorgerufenen Ausdünstungen finden. Die Furcht der Europäer, in dieser Jahreszeit in die afrikanischen Besitzungen zu müssen, ist so groß, daß man eine Mission, oder die gerichtlich ausgesprochene Verbannung dahin, einem Todesurtheile gleich erachtet.

Die Ursassen von Angola und Benguela sind Neger und bilden mit ihren Nachbarn denjenigen Zweig der hochafrikanischen Völkerfamilie, welchem man den Namen der Bunda-Völker gegeben hat, weil ihre Sprache die der Ambonda ist, eines unabhängigen Volks, südöstlich von Angola. Sie glauben an einen guten und einen bösen Gott. Der letztere ist, weil sie ihn fürchten, der mächtigere. Er wird in

Holzfiguren in drohender Gestalt dargestellt, und ein kleines Exemplar findet sich in jeder Hütte, wo ihm täglich Einiges an Speisen geopfert wird. Die Priester sind gleichzeitig als Aerzte und Zauberer geachtet. Wiewohl viele Neger die Taufe erhalten haben, so haften doch ihre früheren Religionsbegriffe bei ihnen fort, und es scheint, als ob sie den Christengott der Liebe nur verlangten, um damit die Gewalt jenes bösen, ihnen gebliebenen Dämons paralysiren zu können. Die Hochzeits- und Beerdigungsgebräuche der Schwarzen werden mit Schmausereien, Gesängen und lasciven Tänzen gefeiert. Die Priester behalten sich dabei eine Menge von zweideutigen Ceremonieen und Rechten vor. Die Polygamie herrscht unter den Schwarzen und Mulatten allgemein, und ist auch bei den Weißen nichts weniger als selten. Die Neger tragen Schürzen von Baumwollenzeug, Männer und Frauen die Brust unbedeckt. Mitunter schlagen sie einen Baumwollenstoff als Mantel um die Schultern. Sie lieben den Schmuck von Corallen, Muscheln an Kopfbedeckungen und tragen Bronce- und Messingringe um Beine und Arme. Mord und Beleidigung der Priester wird mit dem Tode bestraft. Der Beweis wird hier durch das Verschlucken eines Getränks geführt, welchen das böse Gewissen nicht vertragen und verdauen kann, sondern alsbald wieder von sich giebt.

Der Zustand der weißen Bevölkerung wird uns als moralisch verkommen geschildert, von oben bis unten. Man legte die gesammte Regierung in die Hand eines Militärgouverneurs, der, je nach Gunst der Gewalthaber in Lissabon, bald ein General, bald nur ein Major im Landheere ist, war aber in der Wahl der 75 Gouverneure, welche in Angola geherrscht haben, nur selten glücklich. Man nahm deshalb in der Folge darauf Bedacht, dem Militärchef einen Justizbeamten zur Hand zu geben, der ihn mit Rath und That unterstützen könnte. Aber das gab zu täglichen Reibungen, Zänkereien, Intriguen und offenen Feindseligkeiten Anlaß, die sich auf die Behörden in den Presidios und Provinzen fortpflanzten! Und so wehte der Geist der Zwietracht, statt der Eintracht, und riß Alles mit hinein in den Strudel der Verwirrungen, Empörungen und gemeinsten Handlungen. Der Oberrichter strebte nach Selbstständigkeit, was ihn oft zu den willkürlichsten Entscheidungen verleitete und zu Urtheilssprüchen, welche Beschwerden, Anklagen und Abberufungen zur Folge hatten. Wenn nicht die Bestätigung jedes Todesurtheils hätte in Lissabon erfordert werden müssen und häufig versagt worden wäre, so würde man eine Menge von Hinrichtungen in Angola erlebt haben, hauptsächlich um die Macht des Provinzial-Oberrichters über Leben und Tod, der Stellung des Gouverneurs gegenüber, zur Geltung zu bringen. Die Rückwirkung auf die Beamten und Bewohner der Provinz konnte nicht ausbleiben. Rechnet man dazu die große Vernachlässigung der Erziehung, den Mangel an tüchtigen und christlich gesinnten Geistlichen, die Thatsache, daß es wenige Beamte gab, welche gern nach den gefürchteten afrikanischen Colonieen gingen, daß die meisten ihre Sendung dahin wie eine Verbannung ansahen und sich bemühten, den dortigen Aufenthalt mindestens zum eigenen Vortheil auszubeuten, daß in Folge dessen ein Jeder seine kleinen Speculationen machte und dabei unabsichtlich oder absichtlich das Gewicht seiner amtlichen Stellung oder seines persönlichen Einflusses mit in die Wagschale legte, so konnte es nicht ausbleiben, daß die Bevölkerung jeden Beamtenwechsel als eine Veranlassung zur Entrichtung eines — Laudemiums betrachtete, und sich durch halb freiwillige, halb erzwungene Opfer die Freundschaft und Nachsicht der Beamten zu erkaufen, oder sich gegen Feindschaft und Willkür zu sichern trachtete. Nicht zufrieden mit seiner Besoldung, die nach unserm Gelde 8333 Thlr. betrug, und mit reichlichen Emolumenten, hatte der vorletzte Gouverneur verschiedene Speculationen gemacht und von der Provinz ein Geldgeschenk für seine Gattin gefordert, dessen Höhe nicht weniger als 33,333 Thlr. betragen dürfe. Von der Moralität im Allgemeinen geben die gerichtlichen Verurtheilungen in den letzten 10 Jahren keinen vortheilhaften Begriff; denn die Zahl derselben steigt von Jahr zu Jahr in einem größern Maßstabe, als die Zunahme der Bevölkerung; und in der Regel sind es nicht Neger oder Mulatten, sondern Weiße, welche wegen ihrer Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Diesen Schattenseiten des Portugiesen in Angola steht auch eine Lichtseite gegenüber. Nichts, erzählt Livingstone, fiel mir mehr auf, als die Veränderung, welche mit den Deportirten bei ihrem Auf-

enthalt in dieser Colonie vor sich geht. Sobald sie anlangen, werden sie unter das Fußvolk gesteckt. Die Einwohner von Loanda gehen jede Nacht sorglos zu Bette, obwohl sie wissen, daß Citadelle und Waffen in den Händen von Verbrechern sind, von denen viele auf Lebenszeit deportirt sind. Von den Offizieren glaubt man, daß sie (wenn auch dieser oder jener politisch unliebsam geworden) sich keine Uebertretung der Landesgesetze haben zu Schulden kommen lassen; und wahrscheinlich üben sie einen bedeutenden Einfluß (sicherlich durch strenge Disciplin) auf die Mannschaft aus; aber selbst sie bezeugen, daß die Leute ihre Pflicht erfüllen und ausgezeichnete Soldaten sind. Manche suchen die Ursache dieser merkwürdigen Veränderung darin, daß jede Aussicht auf Entkommen abgeschnitten, Entdeckung und Bestrafung dem Verbrechen auf dem Fuße folgt, und in der Furcht, nach dem tödtlichen District St. José de Encoge geschickt zu werden; aber wie man sie auch erklären möge, die wohlthätige Veränderung der Leute steht außer Frage.

Ein anderer erfreulicher Zug der Bevölkerung ist, daß Viele lesen und schreiben können. In Ambaça, sagt Livingstone, gilt es als Schande für einen Freien jeder Farbe, des Schreibens unkundig zu sein. Diese allgemeine Verbreitung der ersten Elemente alles Wissens ist das Ergebniß der Wirksamkeit der Jesuiten-Missionäre, welche durch Pombal aus dem Lande vertrieben wurden. Wenn die Frucht ihrer Lehren sich auf so lange geltend macht, so kann man, fügt der englische Missionar hinzu, wohl hoffen, daß die Arbeiten der Protestanten aller Secten, welche sich bemühen, Gottes Wort zurückzulassen, nicht weniger bleibend sein werden. Die Hauptkirche von Sta. Cruz zu Loanda ist seit 1646 der Mittelpunkt einer Diöcese, deren Bischof durch die Bulle Gregors XVI. vom 15. Februar 1845 mit Metropolitan-Rechten bekleidet ist. An der Kathedrale fungiren 22 und in den Parochieen 30 Geistliche. Der Bischof bezieht ein festes Gehalt von 4000 Thlr. Früher stand er sich in dieser Beziehung besser, denn er bezog ein Firum von 3333 Thlr. und an Emolumenten und für jede Taufe eines Negers (1 ½ Sgr.) mehr als 2500 Thlr. Nicht zu verkennen ist es, daß der Grund, welcher von den Jesuiten für den Volksunterricht gelegt worden ist, von der Regierung aufrecht erhalten wird. Eine lateinische Schule ist in Loanda, und neben ihr eine Elementarschule und eine besondere Mädchenschule. Knabenschulen befinden sich zu S. Felipe de Benguela, in den Districten von Mossamedes und Columbo und in den Presidien von Murima, Pungo Andongo, Duque de Bragança und Ençage, und Mädchenschulen zu S. Felipe und Mossamedes. Und diese Schulen werden von Kindern nicht bloß der Weißen, sondern auch der Neger besucht.

Der Handelsverkehr betrug	Einfuhr	Ausfuhr
in den Jahren 1830 bis 1831:	1,416,666 Thlr.	1,208,333 Thlr.

was einen Negativ-Saldo von 208,333 Thlr. herausstellte, während der frühere Sclavenhandel durchschnittlich für 9700 Sclaven jährlich die Summe von 1,058,000 Thlr. eingebracht hatte. Der Handelsverkehr ergab

in dem Jahre 1848 bis 1849:	Einfuhr	Ausfuhr
auf portugiesischen Schiffen	539,500 Thlr.	640,000 Thlr.
auf fremden Schiffen	2,095,666 „	137,333 „
zusammen	2,635,166 Thlr.	777,333 Thlr.

was den ungeheuern Ausfall von 1,857,833 Thlr. macht, eine Erscheinung, welche nur durch die oben geschilderte Entsittlichung der Weißen, insonderheit der Colonialbeamten erklärt werden kann. Das ist denn auch die Ursache, daß kein englisches Handelshaus sich in der Hauptstadt des Landes niedergelassen hat, obwohl deren Bewohner sich hauptsächlich in die Fabrikate englischer Webestühle kleiden, und obgleich in vielen Gegenden des Innern Glasgow- und Manchesterwaaren das circulirende Verkehrsmittel bilden. Nordamerikaner, weniger schwierig, als Engländer, sind es, welche diese Erzeugnisse des britischen Gewerbfleißes nach Angola bringen. Elfenbein ist der Hauptartikel unter den Waaren, die Angola zur Ausfuhr bringt.

Die etatsmäßigen Einnahmen des General-Gouvernements von Angola wurden jüngst zu 395,950 Thlr., die Ausgaben dagegen zu 440,400 Thlr. angegeben, so daß ein Deficit von 44,450 Thlr. vorhanden war, das vom Mutterlande gedeckt werden

mußte. Die Auflagen sind außerordentlich gering; sie bestehen in einer Steuer von $6^2/_3$ Sgr. auf den Heerd (1850 gab es 589,127 Wirthschaften) und 5 Sgr. auf jedes Stück Vieh. Etwas wird auch auf Gärten in der Nähe der Küste und von Webereien und von Schmieden erhoben. Die indirecten Steuern liegen in den Zöllen, Fischerei- und Fleischbesteuerung, die außergewöhnlichen in Salinen, Post- und Passagier-beförderung. Die Civilverwaltung kostet 68,500 Thlr., wovon der Gouverneur allein fast $^1/_8$ bezieht. Die gesammte Militär-Verwaltung erfordert einen Aufwand von 214,490 Thlr. Was die Orts-Verwaltung anbelangt, so hat jeder von Negern bewohnte Flecken oder Libata, und jedes Dorf oder Sanzala, welche unter einander etwa 2 Legoas entfernt sind, einen Vorsteher oder Sova. Er leitet die Verwaltung selbstständig, und ihm steht, wenn der Ort sehr groß ist, oder einzelne entlegene Gehöfte dazu gehören, ein Beigeordneter oder Macota zur Seite. Die Sova's nennen sich Vasallen des General- oder Districts-Gouverneurs oder des Präsidio-Commandanten, zu deren Bezirk sie gehören, sind ihnen Gehorsam schuldig und für die Ausführung der empfangenen Aufträge verantwortlich. In Sachen von Bedeutung recurriren sie an den General-Gouverneur, dessen Gerichtsstande sie selbst unterworfen sind. Zu den Sova's werden die angesehensten Familien der Eingeborenen gewählt. In Angola sind es lauter Schwarze, gleichviel ob sie getauft sind oder nicht; in Benguela sind alle Sova's Christen.

Die Hauptstadt S. Paula de Loanda, auf der Insel gleichen Namens, mit einem guten Hafen und Castell versehen, theilt sich in die untere und obere Stadt. In der ersteren wohnen die Kaufleute, in der obern Stadt die Beamten. Es giebt dort schöne Kirchen, öffentliche Gebäude, Kasernen, Hospitäler, fünf Plätze und Spaziergänge. Von den 1702 Privatgebäuden sind nur 145 von Stein, die übrigen alle von Lehm gebaut und die meisten derselben mit Schilf gedeckt. Die Stadt hat 9322 (nach Livingstone 11,000) Einwohner, nämlich 771 Weiße, 1675 Mulatten und 6876 Neger, davon 4339 Sclaven sind. Es giebt hier 30 große Kaufgewölbe und über 250 selbstständige Handwerker. Wie sehr aber die Bevölkerung der Vergnügungssucht und der Genußsucht überhaupt verfallen ist, sieht man aus der großen Anzahl dahin gehöriger Anstalten; denn es giebt 2 Theater, 56 Gastwirthschaften und eine ungeheure Menge Conditoreien, Billards und Kaffeehäuser. Obgleich der portugiesische Seefahrer Diego Cam bereits 1484 die Mündung des Zaïre und die Küste von Congo und Angola entdeckte, so war es doch erst 1574, daß Portugal von diesem Gebiet Besitz ergriff. Der erste General-Capitän war Paulo Dias de Novaes, der Gründer der heutigen Hauptstadt auf dem Eiland Loanda. S. Felipe Benguela wurde erst 1617 angelegt, nachdem das Königreich Benguela mit Gewalt der Waffen erobert worden war. Diese Stadt, an der Bucht S. Antonio gelegen, die einen guten Hafen darbietet und von einem Castell geschützt ist, hat nur 650 Feuerstellen und 2240 Einwohner, davon nur 40 Weiße sind und über die Hälfte dem Sclavenstande angehört.

Angostura, Stadt im Staate Venezuela, Departement Orinoco, am rechten Ufer des Orinoco und zwar an den nördlichen Abdachungen des Parime-Gebirges zur Orinoco-Ebene gelegen, 50 Meilen von der Mündung des gewaltigen Stroms in den atlantischen Ocean. Da Segelschiffe bis Angostura, Dampfschiffe noch weiter den Strom hinaufgehen, so hat sich in den letzten Decennien in der jetzt etwa 12,000 Einw. bergenden Stadt ein reger Handelsverkehr gebildet, der durch das verhältnißmäßig gesunde Klima — man schläft Nachts auf den Plattdächern, ohne daß der Thau den Augen schadet — nur noch gefördert werden kann. Uebrigens ist Angostura auch noch Sitz eines Bischofs.

Angoulême (Land). Das Ländchen Angoumais an der Charente war einst das Erbe eines eigenen uralten Dynastengeschlechtes, das sich nach der Hauptstadt seines Besitzes Grafen von Angoulême nannte. Turpin, Rothar's Sohn, der 863 gegen die Normänner fiel, soll der erste Graf von Angoulême gewesen sein. Sein Geschlecht erlosch 1218 im Mannesstamm mit Aymar Taillefer, dessen Erbtochter Isabella von Angoulême in erster Ehe mit König Johann ohne Land verheirathet war; sie brachte ihre Erbgrafschaft durch eine zweite Ehe an das Haus der Lezighem, welches dieselbe bis 1303 besaß, wo sie von der Krone Frankreichs als eröffnetes Lehen ein-

gezogen wurde. Das Wappen der alten Grafen von Angoulême zeigt einen von Gold und Roth gerauteten Schild. Im 15. Jahrhundert erhielt Johann von Valois, geb. 1404, gest. 1467, die Grafschaft und den Titel von Angoulême; ihm folgte darin sein Sohn Carl von Valois, geb. 1459, gest. 1496, der den herzoglichen Titel von Angoulême führte, während sich sein und der Louise von Savoyen Sohn, Franz von Valois (nachmals König Franz I. von Frankreich) bei seines Vaters Lebzeiten Graf von Angoulême nannte. Franz I. erhob A. zum Herzogthum und zur Pairie 1515, zunächst für seine Mutter. Darnach führten den Titel von A. noch zwei natürliche Söhne aus dem Hause Valois. Zuerst Heinrich, Herzog von A., ein Sohn Königs Heinrich II. und der Diane von Poitiers, der sich einen gefürchteten Namen in den Religionskriegen machte, Großprior von Frankreich und Gouverneur der Dauphiné war, aber 1586 zu Aix im Bett überfallen und erstochen wurde. Dann Carl von Valois, Herzog von A., ein natürlicher Sohn Königs Carl IX. von Frankreich und der Marie Touchet (nach des Königs Tode mit einem Grafen d'Entragues vermählt), geb. 28. April 1573; er führte zuerst den Titel eines Herzogs von Auvergne, wurde 1580 Großprior von Frankreich und erhielt 1619 das Herzogthum Angoulême. Dieser Herzog von A. spielte eine große Rolle in den inneren Kämpfen Frankreichs, 1620 war er Gesandter am kaiserlichen Hofe, commandirte 1628 bei Larochelle und focht mit großer Auszeichnung auf vielen Schlachtfeldern. Er starb am 24. Sept. 1650 und hinterließ ein Werk: „Memoires du Duc d'A. pour servir à l'histoire des regnes de Henry III. et IV.“ Sein Sohn Emanuel Louis von Valois, geb. 1596, hatte geistlich studirt, sich aber dann als Kriegsheld unter seinem Vater ausgezeichnet; er erbte den herzoglichen Titel von Angoulême von seinem Vater, starb aber schon am 13. Nov. 1653. Seitdem ruhete der Titel, bis ihn der älteste Sohn des Grafen von Artois (nachmals König Carl X. von Frankreich) und der Prinzeß Marie Therese von Sardinien, Ludwig Anton von Bourbon, erhielt.

Angoulême, Ludwig Anton. Dieser letzte Herzog von Angoulême wurde am 6. August 1775 in Versailles geboren, 1789 schon mußte er in die Verbannung ziehen; er begab sich nach Turin zu seinem Großvater mütterlicher Seits, wo er seine militärischen Studien fortsetzte und sich hauptsächlich mit der Artillerie beschäftigte. 1792 führte er ein Commando bei der Armee der Emigranten, begab sich dann nach Holyrood, wo sein Vater damals weilte, und folgte endlich König Ludwig XVIII. nach Blankenburg und Mitau; hier vermählte er sich am 10. Juni 1799 mit Madame Royale, Marie Therese Charlotte von Bourbon, der Tochter Ludwig's XVI. und der Königin Marie Antoinette. Diese Ehe war das einzige Glück, welches das Leben dem ernsten, frommen und tapfern, aber leider zu wenig weltklugen Prinzen gegeben. Von 1806 bis 1814 lebte der Herzog von Angoulême mit den anderen Prinzen und Prinzessinnen der königl. Familie in England, 1814 aber erschien er in Frankreich und erließ am 11. Februar des genannten Jahres die Proclamation von Saint Jean de Luz, durch welche er die Anhänger des Königthums unter seine Fahnen rief. Am 12. März zog er in Bordeaux ein und ließ das Königthum unter dem Zujauchzen des Volkes proclamiren; am 27. Mai traf er wieder mit der königl. Familie zusammen, und zwar in Paris, das er 23 Jahre zuvor als Flüchtling verlassen. Zum Großadmiral von Frankreich und General-Obersten der Kürassiere und Dragoner ernannt, auch mit politischen Aufträgen belastet, wurde es dem Herzoge von A. unendlich schwer, sich in die neue Zeit zu finden, doch gab er sich redliche Mühe, und der Ernst seines ganzen Wesens paßte wohl zu der Strenge, mit der er seine Pflichten erfüllte. Er war zu Bordeaux, als er am 9. März 1815 die Nachricht von der Landung Napoleon Bonaparte's erhielt. Der König hatte ihn sofort zum General-Lieutenant des Königreichs ernannt und ihm unumschränkte Machtvollkommenheit gegeben; der Herzog von Angoulême organisirte, unter Graf Damas und Baron Vitrolles, sofort ein Gouvernement für den Süden und zog von allen Seiten Truppen an sich. Der Enkel des heiligen Ludwig scheute sich gar nicht, den Kampf mit dem größten Feldherrn seiner Zeit und dessen schlachtgewohnten Kriegern aufzunehmen und zweimal schlug er sich siegreich bei Montelimart und Loriol gegen die bonapartistischen Generale, erst am 6. April 1815 wurde er durch die große Uebermacht bei Saint Jacques zurückgedrängt. Der Herzog verlor den Muth nicht,

aber seine Truppen verließen ihn, und so sah er sich gezwungen, sich am 16. April 1815 bei Pont-Saint-Esprit kriegsgefangen zu ergeben. Sechs Tage später schiffte er sich zu Cette nach Spanien ein, aber im Mai schon erschien er wieder an der Pyrenäengrenze, organisirte die Bataillons der königlichen Freiwilligen und marschirte eben auf Toulouse, als die zweite Abdankung Napoleons Weiteres unnöthig machte. Erfolglos war der Kampf und der Widerstand des Herzogs von Angoulême allerdings gewesen, aber er hatte gewiß treulich seine Pflicht gethan und nicht unrühmlich gegen große Uebermacht gefochten. In den nächsten Jahren nach der zweiten Restauration lebte der Herzog von A. sehr zurückgezogen, und erschien eigentlich erst wieder in der Oeffentlichkeit, als er 1823 das Commando über die französische Armee übernahm, welche nach Spanien zog, um den König Ferdinand VII. wieder in seine Souverainetät einzusetzen. Er führte die Franzosen siegreich und nahm sich überhaupt so, daß Canning, der durchaus keine Vorliebe für die Bourbonen hegte, sagen konnte: „Noch niemals hat eine Armee so wenig Uebles gethan und so viel Uebel verhindert, wie die des Herzogs von Angoulême". Mit diesem Lobspruch und dem spanischen Ehrentitel eines Fürsten vom Trocadero kehrte der Herzog von Angoulême nach Paris und in sein stilles Privatleben zurück. Mit der Armee aber vereinigte ihn seitdem ein ehrenvolles Band gegenseitiger Achtung, und man kann sagen, daß erst seit dem spanischen Feldzug die französische Armee wieder eine königliche war. Als König Carl X. den Thron bestieg, wurde der Herzog von Angoulême Dauphin, aber er blieb den Gewohnheiten seines zurückgezogenen Lebens treu, aus denen ihn erst der Donner der Julirevolution aufschreckte. Mit vollkommenem Rechte, wenn auch vielleicht zu herbe in der Form, tadelte er die halben Maßregeln des Herzogs von Ragusa, Marschalls Marmont, und sammelte am Nachmittag des 29. Juli die Truppen, welche Paris verließen, an der Brücke von Sevres. Mit männlicher Fassung kämpfte er gegen das hereinbrechende Verderben, aber mit der ihm eigenen Resignation unterzeichnete er auf Befehl seines Vaters zu Rambouillet am 2. August 1830 die Abdicationsurkunde, in welcher Carl X. und er auf die Krone zu Gunsten König Heinrichs V. verzichteten. Nach diesem Opfer, das bekanntlich umsonst gebracht wurde, schiffte er sich am 16. August 1830 mit der gesammten königlichen Familie zu Cherbourg ein und ging nach England. Später lebte er unter dem Namen eines „Grafen von Marnès" zu Prag und Görz, fast nur noch mit den Uebungen der Religion und Werken der Wohlthätigkeit beschäftigt. Am 3. Juni 1844 starb dieser eben so edle und fromme, als unglückliche Fürst zu Görz und liegt daselbst in fremder Erde begraben. Ueber den Herzog von Angoulême siehe: Hesekiel, Louis Antoine de Bourbon Duc Angoulême. Altenbourg 1844.

Angoulême, die Gemahlin des letzten Herzogs dieses Namens, Marie Therese Charlotte von Bourbon, Madame Royale, Herzogin von Angoulême, die letzte Dauphine, war am 19. Dec. 1778 zu Versailles geboren. Während der Schreckenstage der Revolution befand sich dieses erlauchte Kind stets in der Nähe seiner Eltern, es wurde groß unter Entsetzen und Blut. Seit dem 10. August 1792 saß Marie Therese im Temple gefangen bis zum December 1795, in dieser Zeit verlor die unglückliche Prinzessin ihren Vater, ihre Mutter, ihre Tante, Madame Elisabeth von Frankreich, ihren Bruder endlich, den siebzehnten Ludwig — alle gemordet durch revolutionären Wahnsinn. Die „Waise des Tempels" aber trug alle diese Prüfungen mit frommer Ergebung und christlicher Standhaftigkeit. „Vergieb, o Herr! den Mördern meiner Eltern!" stand in ihrem Gefängniß angeschrieben, als sie es verlassen, und dieser Spruch stand auch in ihrem Herzen. Nach ihrer Auswechselung gegen fünf gefangene Conventsmitglieder lebte sie zu Wien, man wollte sie dem Erzherzog Carl vermählen, sie schlug es aus, weil ihre gemordeten Eltern den Plan gehabt hatten, sie mit dem Herzoge von Angoulême zu verheirathen; 1799 wurde sie dessen Gemahlin. Bis zum Jahre 1814 lebte die Herzogin von Angoulême unter dem Namen einer Marquise von Millerave zuerst in Rußland, dann in England, wo namentlich die französischen Kriegs-Gefangenen der Gegenstand ihrer Sorge und Mildthätigkeit waren. 1814 kehrte sie nach Frankreich zurück, wo ihr festes entschlossenes Wesen, ihr hoher Ernst den Gegnern des königlichen Hauses ebenso viel Furcht einflößte, wie ihre grenzenlose Wohlthätigkeit ihr die Herzen der Armuth gewannen. Mit einem Muth ohne

Gleichen suchte sie 1815 Bordeaux gegen die Bonapartisten zu halten und wenn auch ihre Mühen erfolglos blieben, so erkannten doch selbst die Gegner ihren Muth und ihre Entschlossenheit an. Seit 1815 bildete die Herzogin von Angoulême eigentlich den Mittelpunkt der königlichen Familie und die Revolutionärs wußten recht gut, was sie thaten, als sie in alle Wege durch die schändlichsten Verläumdungen und andere böse Mittel die Herzogin von Angoulême angriffen und das Volk gegen diese so verehrungswürdige Prinzessin einzunehmen suchten. Es ist ihnen nur zu gut gelungen! Beim Ausbruch der Juli-Revolution befand sich die Herzogin zu Vichy im Bade, sie kehrte sofort zurück und traf mit der königlichen Familie zu Rambouillet zusammen, mit der sie dann erst nach Schottland, endlich aber nach Deutschland in's Exil ging. Mit christlicher und königlicher Resignation trug sie die Verbannung, in der sie am 23. October 1851 gestorben ist. In vielen Kirchen Frankreichs wurden Trauer-Gottesdienste für die „Königin Marie Therese" gehalten, alle Höfe, auch die nicht verwandten, legten Trauer an. Zu Berlin wurde in Sanct Hedwigs-Dom ein feierliches Todten-Amt celebrirt für die unvergeßliche, erhabene Fürstin.

Angoulême (Stadt) an der Charente, 16 Meilen in nordnordöstlicher Richtung von Bordeaux, ist der Sitz eines Bischofs und hat zahlreiche Papierfabriken und Brennereien feiner Branntweine (Cognac &c.), eine große Pulverfabrik, eine Stückgießerei für die Marine und 18,000 Einwohner, welche bedeutenden Wein- und Branntwein-Handel treiben. Angoulême, im Alterthum Iculisma genannt, ist gegenwärtig Hauptort des Charente-Departements (welches $107,_{04}$ Q.-M. groß ist und bei der neuesten Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 378,721 Einwohnern hatte), und war früher die Hauptstadt der alten Landschaft Angoumais, welche, gleichzeitig mit Poitou und den Landschaften Aunis und Saintouge, von dem Könige Carl V. (der von 1363—1380 regierte) mit der französischen Krone vereinigt wurde. Aus dieser Landschaft ist das genannte Departement gebildet worden, in welchem namentlich auch die Stadt Cognac (durch ihre Cognac-Brennereien bekannt) und Jarnac (wo 1569 die Reformirten eine Niederlage erlitten und der Prinz von Condé fiel) liegen.

Angriff der Festungen (attaque des places fortes) ist je nach den Mitteln des Angreifenden, der Widerstandsfähigkeit des Angriffs-Objects und den maßgebenden politischen oder strategischen Verhältnissen verschiedener Art.

I. Die Einschließung oder Blokade (le blocus, l'investissement). Sie hat zunächst den Zweck, die Besatzung von aller Verbindung nach Außen abzuschneiden und geschieht durch eine möglichst schnelle und unerwartete Berennung, das heißt Umschließung des Platzes. Je größer der Platz, je schwerer die Einschließung, welche überhaupt nur dann anzurathen ist, wenn der Angreifer sehr viel mehr Truppen hat, als die Festung. Am leichtesten sind feste Plätze einzuschließen, wenn sie von Sümpfen umgeben sind, oder durch Ueberschwemmungen gedeckt werden, weil dann nur die Uebergangspunkte stark besetzt zu werden brauchen. Seefestungen ohne Mitwirkung von Kriegsschiffen einzuschließen ist unmöglich. Unbedingt zweckmäßig erscheint die Einschließung, wenn die Festung nicht auf lange verproviantirt ist; überhaupt ist Hunger und Mangel der beste Bundesgenosse des durch Einschließung Angreifenden. Will der Eingeschlossene sich durch Austreibung der Einwohner erleichtern, so müssen diese, freilich mit Beiseitsetzung der Menschlichkeit, zurückgewiesen werden.

II. Das Bombardement. Vorzugsweise anwendbar, wenn der Commandant Rücksicht auf Schonung des Platzes und seiner Einwohner zu nehmen hat, und wenn wenig bombensichere Räume für Truppen und Material vorhanden sind. Hin und wieder von nachweisbar raschem und glücklichem Erfolge, hat das Bombardement jedoch bei weitem öfter der regelmäßigen Belagerung weichen müssen. Selten führt eine Armee so viel schweres Geschütz schon beim Anmarsche bei sich, daß das Bombardement mit Ueberraschung und Nachdruck eintreten kann. Brandgeschosse aller Art sind vorzugsweise wirksam, die geschützte Annäherung und Aufstellung der Geschütze die Hauptschwierigkeit. Wie die Einschließung dem Bombardement vorhergehen muß, so geht dasselbe im günstigen Falle auch häufig in den Sturm über.

III. Der Sturm (l'assaut). Nur bei nicht ganz vollkommener Sturmfreiheit des Platzes, schwacher oder entmuthigter Besatzung, Einverständniß der Einwohner

und sonst günstigen localen Verhältnissen anwendbar, weil das Mißlingen meist mit sehr schwerem Verluste verknüpft ist. Er unterscheidet sich vom Ueberfall, daß er offen, meist bei Tage und mit voller Gewaltsamkeit unternommen wird. Das Einschießen eines Walles, eines Thores leitet ein, eine Leitererersteigung bringt an mehreren falschen und einem richtigen Punkte die Angreifer mit blanker Waffe an die Vertheidiger. Plötzlichkeit und Ueberraschung sind seine besten Hülfsmittel, möglichst genaue Kenntniß der Localität eine Hauptbedingung.

IV. Der Ueberfall (la surprise). Er wird vor dem Beginn, oder während einer Belagerung angewendet. Im ersten Falle ist schnelle Annäherung, unbemerktes Sammeln, genaue Kenntniß der schwachen Stellen des Platzes und am wirksamsten Einverständniß mit den Bewohnern oder unter der Garnison anzurathen. Im zweiten Fall Benutzung der Nacht und Morgendämmerung, des Nebels u. s. w., Mitführen aller Hülfsmittel, um plötzlich vorkommende Hindernisse zu beseitigen, ausgesuchte Mannschaft, genügende Reserven sind durchaus für das Gelingen erforderlich. Die Geschichte erzählt viele Beispiele glänzenden Erfolges dieser Angriffsart.

V. Die Belagerung (le siége). Der langsamste, aber auch sicherste Weg zum Ziele, wirksamer durch Anwendung des Spatens und der Erdhacke, als der Feuerwaffe. Sie beginnt mit der Berennung (Einschließung) und dem Organisiren des Parkes und Depots, geht dann zum Batteriebau über, nähert sich durch Laufgräben (Trancheen) dem Befestigungsgürtel, deckt sich bei jedem Schritt vorwärts gegen das Feuer aus der Festung, etablirt Contre- und Breschbatterieen, steigt in den Graben, nachdem das Glacis gekrönt ist, und öffnet durch Breschen einem Sturme den Zugang. Einer regelmäßigen Belagerung widersteht keine Festung, wenn nicht Entsatz, offen gehaltene Verbindung nach Außen, oder Erschöpfung der Belagerer an lebendem und todtem Material zur Aufhebung derselben zwingt. (S. **Belagerung, Festungskrieg, Vertheidigung der Festungen.**)

Anhalt. Anhaltinisches Fürstenhaus. Als die älteste Besitzung des Hauses Anhalt wird Ballenstädt genannt, in dessen Besitz um das Jahr 940 Esico, der Stammvater der Ascanier, erscheint. Der Enkel desselben, Otto der Reiche, tritt als Herr von Ballenstädt und Aschersleben auf und nannte sich Graf von Ascanien und Aschersleben; mit diesen Stammbesitzungen vereinigte er einen Theil der Billung'schen Familienländer, als Erbtheil seiner Gemahlin Elika, der ältesten Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, mit dem im Jahre 1106 der Mannsstamm des Billung'schen Hauses erloschen war. Auf Otto folgte sein Sohn Albrecht der Bär (im Jahr 1123); derselbe erhielt vom Kaiser Lothar 1134 die Mark Soltwedel, wie er der erste Markgraf von Brandenburg war, und dazu außer Orlamünde und Plötzkau, auch ansehnliche Besitzungen in Thüringen erwarb. Nach seinem Tode im Jahr 1170 folgte ihm sein Sohn Otto in der Mark Brandenburg und in der Mark Nordsachsen, von dem die folgenden ascanischen Markgrafen von Brandenburg abstammen, die im Jahr 1320 ausstarben; der dritte Sohn Albrecht's, Bernhard, erhielt die anhaltischen Lande und 1180, nach der Achtserklärung Heinrich's des Löwen, das Herzogthum Sachsen mit der Churwürde. Er hinterließ 1211 zwei Söhne, Heinrich und Albert. Dieser erhielt das Herzogthum Sachsen, den Wittenberger Kreis und die Grafschaft Plötzkau, und von ihm stammen sowohl die nachmaligen Churfürsten von Sachsen aus dem ascanischen Stamme ab, die 1422 mit Albert III. ausstarben, als auch die 1689 ausgestorbenen Herzoge von Sachsen-Lauenburg; Heinrich dagegen erhielt die übrigen anhaltischen Länder seines Vaters mit den thüringischen Gütern, wurde von Kaiser Friedrich II. zum ersten Fürsten von Anhalt gemacht und hinterließ bei seinem Ableben 1252 sieben Söhne, von denen vier sich dem geistlichen Stande widmeten, die übrigen sich in die väterlichen Lande theilten. Heinrich der Fette bekam Aschersleben, den Harz und einen Theil der thüringischen Besitzungen, Bernhard Ballenstädt, Bernburg und den anderen Theil der thüringischen Güter, Siegfried endlich Köthen und Dessau nebst Coswig und Roßlau. Heinrich's Nachkommen, welche die aschersleben'sche Linie genannt werden, starben schon 1316 aus; aber von ihren Besitzungen fielen nur die Harz- und die thüringischen Güter an das Haus Anhalt, Aschersleben dagegen an das Bisthum Halberstadt. Bernhard's Nachkommen, welche die alte

bernburgische Linie heißen, erlosch 1486 mit Bernhard VI. So blieben nur die Nachkommen Siegfried's übrig, die 1307 die Stadt und Herrschaft Zerbst und 1370 die Grafschaft Lindau an sich brachten und sich 1396 abermals in zwei Linien schieden; diese waren die alte Zerbster Linie, gestiftet von Albrecht III., die 1526 ausstarb, und die dessauische Linie, gestiftet von Siegmund I. († 1405). Siegmund's Sohn, Georg I. († 1474) erlebte den Anfall des bernburger Antheils und hinterließ fünf Söhne, von denen allen nur Fürst Ernst das Geschlecht fortsetzte. Dessen Enkel Joachim Ernst vereinigte sämmtliche anhaltische Länder, so viel das fürstliche Haus deren noch besaß, in ein Ganzes und hinterließ bei seinem Tode 1586 sieben Söhne, von denen 1603 die fünf noch lebenden die Länder in vier Theile unter sich theilten, so daß der eine von ihnen eine Geldsumme erhielt. So bestanden in dem Hause Anhalt vier fürstliche Linien, bis 1793 die Zerbster Linie mit dem Fürsten Friedrich August ausstarb, worauf dessen Antheil 1797 unter die Linien Dessau, Bernburg und Köthen nach dem Loose vertheilt wurde. Ueber die neuere Geschichte, Verfassung und Entwickelung dieser Fürstenthümer siehe die Artikel **Bernburg, Dessau, Köthen.**

Anholt, dänisches Eiland im Kattegat, zur Norder Garde des Amts Randers gehörig, mit einer Pfarrkirche, die dem Stift Aarhaus zugewiesen ist, 8 Meilen von der jütischen und 10 Meilen von der seeländischen Küste entlegen, klein und unbedeutend, von etwa 100 Menschen bewohnt, die sich meistens von der Fischerei und dem Robbenschlag ernähren, rings umgeben von gefährlichen und ausgedehnten Untiefen und Sandgründen, von denen das Ostriff das bemerkenswertheste ist, weil sein Ende unmittelbar in das tiefe Fahrwasser der östlichen Hälfte des Kattegats abstürzt. Zur Warnung vor diesem Riff ist bereits seit 1582 an der östlichen Spitze der Insel ein Leuchtfeuer errichtet worden, jetzt ein massiver Thurm von 122′ Höhe über dem Meeresspiegel. In der Schifffahrtszeit liegt in derselben Gegend weiter seewärts ein Leuchtschiff, welches mit jenem Leuchtthurm den Handelsflotten nach und von der Ostsee den Weg durch dieses gefahrvolle Fahrwasser zeigt. Auf manchen Karten steht man östlich von Anholt noch ein Stückchen Land mit dem Namen Knuben, d. h. Klotz, Stumpf, das vor länger als 50 Jahren allerdings noch über den Wasserspiegel hervorragte, seitdem aber weggeschwemmt worden und jetzt eine Untiefe von 12′ Wasserstand ist. Nordwestlich von Anholt ist ein anderes Riff als Land angegeben, das indessen nur bei niedrigem Wasserstande trocken ist. Der vornehmste Landungsplatz ist in der Packhaus-Bai, an der Südostseite des Eilands.

Anholt, Hauptstadt der ehemals reichsunmittelbaren (1641 durch Schenkung dem Hause Salm zugefallenen) jetzt standesherrlichen Herrschaft Anholt, Eigenthum der Fürsten von Salm, etwa 12 Meilen südwestlich von Münster an der alten Yssel gelegen, im Kreise Borken, Regierungs-Bezirk Münster, mit großem und schönem fürstlichen Schlosse und ca. 2000 Ew.

Animismus, von anima Seele, wird das von G. E. Stahl (s. diesen) aufgestellte System in der Medicin genannt, wonach der menschliche Körper als ein bestimmten Zwecken dienender, mechanischer Apparat betrachtet wird, welcher ohne den Einfluß der demselben beiwohnenden Seele, anima, sofort der Fäulniß und Verderbniß unterliegen würde.

So wie die ganze Existenz dieses mechanischen Apparates nach dieser Lehre von dem Zustande der Seele abhängt und alle Functionen desselben, z. B. die Verdauung und der Schlaf, durch den Einfluß, den Willen und die „Ueberlegung" der Seele zu Stande kommen, so beruht auch das Wesen der Krankheit nur in Bewegungen, welche dem Lebenszwecke, der Erhaltung des Organismus widersprechen.

Nach Stahl entspringen diese abnormen Bewegungen aus einer verkehrten Idee des leitenden Princips im thierischen Haushalte; entsprechend dieser Annahme der Entstehung der Krankheit im Allgemeinen ist auch die Behandlungsweise derselben, und in ihr gelangt Stahl's Animismus zu seiner einseitigsten Entwickelung. Das einzige Heilprincip ist die Seele und die Mittel, deren sich dieselbe bedient, sind Bewegungen, welche die Entfernung der zerstörenden Krankheitsprodukte zum Zwecke haben. Das jedesmalige Temperament des Kranken dient zum Maaßstabe dieser Bewegung und spielt deshalb eine der wichtigsten Rollen unter den Krankheitsursachen.

Wir wollen die Anwendung dieser Theorie nur durch ein Beispiel darthun: Stahl

schildert als einen der allgemeinsten Krankheitszustände Stockung, Anhäufung und Verdickung des Blutes. Als das Hauptmittel zur Beseitigung dieses Uebels mit allen seinen Erscheinungen bedient sich die Seele der Blutungen, welche mit Rücksicht auf Lebensalter und Ort verschieden sind.

Stahl war sich über den Begriff dieser Seele (anima) selbst unklar und führt als Stütze seiner Meinung eine Stelle der biblischen Schöpfungsgeschichte an, in welcher es heißt: der Mensch wurde zur lebenden Seele. Aber im Verfolge der Entwickelung seiner Lehre gelangte er bald dazu, sich des Wortes „anima“ zu enthalten und an dessen Stelle das Wort „natura“ zu setzen, weil er die Unmöglichkeit fühlte, die vernünftige Seele zum alleinigen Principe der Lebensvorgänge zu erheben.

Stahl's Lehre hat auf die fernere Entwickelung der Medicin einen großen, wenn auch vorzugsweise negativen Einfluß gehabt, weil er die Schwächen der herrschenden Lehre, die Theorie von den Lebensgeistern, mit schonungsloser Härte geißelte. Da er aber an die Stelle dieser Theorie eine ebenso unklare, wenn auch geistreiche Lehre stellte, so konnte er unter den practischen Aerzten, welche zu allen Zeiten durch Systeme wohl zu befriedigen, zu metaphysischen Grübeleien aber nicht geneigt waren, nur wenige Anhänger finden.

Diese kleine Schaar der Jünger, zu denen vorzüglich J. S. Karl, dänischer Leibarzt, besonders aber Ernst Plattner gehören, nannten sich Animisten. Der entschiedenste Gegner dieser Lehre war sein Specialcollege F. Hoffmann (siehe diesen), Professor in Halle. (Vergl. Haeser, Geschichte der Medicin. Jena 1853.)

Animus injuriandi. Wenn wir mit den Neueren die Injurie im weiteren Sinne als Verletzung der Persönlichkeit überhaupt, im engeren (Ehrverletzung) als „die vorsätzliche rechtswidrige Verletzung des Rechts eines Andern auf äußere Anerkennung seiner sittlichen und rechtlichen Würdigkeit“ definiren, betrachten wir die Vorsätzlichkeit der verletzenden Handlung und die Handlung selbst nicht als zwei verschiedene, sondern als in einander zusammenfließende, sich nothwendig bedingende Begriffsbestimmungen. Es ist daher heute keine zutreffende Uebersetzung mehr, wenn man animus injuriandi mit „Absicht der Ehrenkränkung“ wiedergiebt. Dies geht zum Theil schon aus den Unterscheidungen des gemeinen Rechts hervor, welches, so strenge es sonst an dem Requisit des animus injuriandi festhielt, gleichwohl das Vorhandensein einer strafbaren Injurie annahm, wenn die rechtswidrige Handlung zwar ihrer Haupttendenz nach nicht auf Ehrenkränkung abzielte, wohl aber das Bewußtsein des Handelnden, er begehe zugleich eine Ehrenkränkung, zur Anschauung brachte.

Die neuere Wissenschaft und Gesetzgebung macht die Erkennbarkeit des animus injuriandi und die Beweisfrage von der Art der Ehrverletzung abhängig. Muß die Handlung oder Unterlassung, welche der Verletzte als injuriös rügt, an sich betrachtet, nach allgemeiner Meinung, mithin als absolut ehrverletzend gelten, so ist der animus injuriandi selbstverständlich, und der Verklagte mag allenfalls den Gegenbeweis führen, daß es nur zum Scherz geschehen sei. Liegt hingegen nur eine relativ (subjectiv) ehrenkränkende Handlung vor, d. h. eine solche, bei deren Beurtheilung auf die besonderen Beziehungen, Situationen oder Eigenschaften beider oder einer der Parteien zurückgegangen werden muß, so hat der sich gekränkt Fühlende den Beweis der injuriösen Absicht aus den vorausgegangenen, begleitenden oder nachfolgenden Umständen zu führen. (Cf. Pr. St.-G.-B. vom 14. April 1851 § 151 u. 154.)

Aniwa-Bai ist die südlichste der Buchten, welche die Insel Sachalin, Taraikai, Tarakai, Karafto, Krafto, zerschneiden, jenes langgestreckte Land, das sich von Jeßo nordwärts bis über die Mündung des Amurstroms hinaus erstreckt. Diese Bucht, unter 46^{0}$^{3}/_{4}$ N. Br., bietet, wie ganz neue Berichte eines englischen Seemannes melden, einen einladenden Anblick dar; zwischen den dichten Wäldern an den Bergen und der Küste wachsen üppige Gräser von 5' bis 6' Halmhöhe; wilde Rosen, Himbeeren, Geranien, Lilien entfalten rings umher ihre Blätter und Blüthen; und es scheint, als wenn alle Getreidearten und Früchte der gemäßigten Zone hier gedeihen und die mit gutem Nutzholz bestandenen Abhänge auf Menschenalter hinaus Ausbeute gewähren werden. Auch hat das Land sehr wahrscheinlich einen großen Reichthum an Pelzthieren. Kein Wunder daher, wenn die Russen

hierher ihre Blicke richteten, abgesehen davon, daß die Beherrschung der Meerenge, welche die Inseln Taraikai und Jeßo trennt und nach dem großen Seefahrer La Pérouse genannt wird, ihnen die freie Verbindung zwischen dem Amur und den Kurilischen Inseln sichert, Japan und Korea in ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniß bringt, und das Japanische Meer zu einem russischen Binnenmeer zu machen im Stande ist. In der That haben sie auch zwei Mal im Verlauf des 19. Jahrhunderts versucht, von der Aniwa-Bai Besitz zu nehmen, und zwar ging der Befehl dazu unmittelbar von den Statthaltern Sibiriens aus. So kamen auch im Jahre 1850 russische Ansiedler in der Bucht an, wobei die meisten der dort seßhaften Japanesen das Land verließen, bis im Sommer 1854 die Russen wieder absegelten und die Japanesen in großer Anzahl zurückkehrten.

Anjou. Zwischen Maine, Touraine, Poitou und Bretagne liegt im nordwestlichen Frankreich das alte Land der Andegaver, die Grafschaft und spätere Provinz Anjou, an beiden Ufern der Mayenne, ein Gebiet, das ungefähr 140 Q.-Meilen umfaßt und jetzt eine halbe Million Bewohner zählen mag. Das Anjou war das Erbe eigener Grafen von Anjou, welche seit dem 9. Jahrhundert in den beiden Linien der Grafen diesseits und jenseits der Mayenne das Land beherrschten. Graf Fulco I., der Rothe, welcher 938 starb, vereinigte die beiden Grafschaften in eine Herrschaft, in welcher ihm sein dritter Sohn, Fulco II., der Gute, folgte. Dessen ältester Sohn Gottfried I., Grisegonelle, der dem König Lothar 978 zu Hülfe zog, erhielt erblich die Würde eines Großseneschalls von Frankreich. Ihm folgte Fulco III., der Schwarze, auch „Hierosolymitanus" genannt, dessen Sohn Gottfried II., der Hammer, Martellus genannt, geb. 1006, einer der größten Kriegshelden seiner Zeit war; er starb 1060 geistlich und ohne Erben. Durch seine Schwester Ermenegarde kam nun Anjou an das große Haus Gatinais, aus welchem die Plantagenet hervorgegangen sind. Aus diesem Geschlecht war Fulco V. seit 1106 Graf von Anjou, der König Balduin's II. von Jerusalem Tochter Melusine heirathete und 1131 selbst König von Jerusalem wurde. Er starb 1142, seine beiden älteren Söhne Balduin III. und Amalrich I. folgten ihm nacheinander im Königreich Jerusalem, der dritte, Gottfried V, Plantagenet, geb. 1113, hatte schon 1129 die Grafschaft Anjou erhalten, er vermählte sich mit Mathilde von England; kämpfte dann mit Stephan von Blois lange Kriege um die englische Krone, eroberte 1143 die Normandie, trat sie 1149 an seinen Sohn Heinrich Courtmantel, der später König von England wurde, ab und starb 1150. Seine beiden jüngeren Söhne, Gottfried VI. und Wilhelm folgten ihm in der Grafschaft Anjou, starben aber kurz nacheinander unbeerbt und nun fiel Anjou 1164 an die Krone von England, d. h. an die Nachkommen ihres älteren Bruders Heinrich. Johann ohne Land verlor 1204 Anjou nebst fast allen andern englischen Besitzungen in Frankreich an Philipp August, seitdem blieb Anjou französisch. Carl, des heiligen Ludwig Bruder, erhielt Anjou und Maine, er wurde 1246 der Stifter des älteren oder Capetingischen Hauses Anjou, das mit ihm 1265 auf den Thron von Neapel und Sicilien und später von Ungarn kam. Carl I. von Anjou starb 1284, sein Sohn Carl II. war König von Neapel und Sicilien von 1284 bis 1309. Dieser gab die Grafschaft Anjou, die für die Könige von Neapel ohne Bedeutung war, seiner Tochter Margaretha, welche sie dem Prinzen Carl von Valois, Bruder König Philipp's IV. zubrachte. Unter ihm 1297 wurde Anjou zur französischen Pairie erhoben. Carls Sohn, Graf Philipp von Anjou, wurde 1328 König Philipp VI. von Frankreich und Anjou blieb bei der Krone, bis es König Johann 1360 zum Herzogthume erhob und seinem zweiten Sohne Ludwig verlieh. Dieser ist der Stifter des jüngeren oder Valesischen Hauses Anjou, das mit ihm 1364 abermals auf den Thron von Neapel und Sicilien kam und als dieses Haus mit Renée II. von Anjou, der nicht vermocht hatte, sich in Besitz des neapolitanischen Erbes seines Hauses zu setzen, 1480 ausstarb, wurde Anjou abermals mit der französischen Krone vereinigt. Danach führten den herzoglichen Titel von Anjou noch zwei Valesische Prinzen, zuerst der nachmalige König Heinrich III. von Frankreich, bevor er die polnische Wahlkrone angenommen. Dieser verlieh, als er den französischen Thron bestiegen, das Herzogthum Anjou seinem jüngeren Bruder, dem Herzoge von Alençon. Nach

dessen Tode fiel es wieder an die Krone. Darauf führten den herzoglichen Titel von Anjou vier bourbonische Prinzen, Philipp von Bourbon und Ludwig Franz von Bourbon, beides Söhne König Ludwig XIV., die in zartester Jugend starben. Danach erhielt den Titel Ludwig's XIV. Enkel, des Dauphins Ludwig zweiter Sohn Philipp von Bourbon, und dieser Philipp, Herzog von Anjou, nachmals König Philipp V. von Spanien, ist der Stifter des neuen oder bourbonischen Hauses Anjou, das noch heute auf den Thronen von Spanien, von beiden Sicilien und Parma sitzt. Dreimal also hat die Grafschaft Anjou ein neues Herrschergeschlecht auf den Thron von Neapel gebracht. Der Letzte, der den Titel eines Herzogs von Anjou führte, war der nachmalige König Ludwig XV., er empfing diesen Titel an seinem Geburtstage von seinem Urgroßvater König Ludwig XIV. und führte ihn bis zum Tode seines Vaters 1712, wo er Dauphin wurde. Die alten Grafen von Anjou führten im Wappen acht goldene, in Form eines gemeinen und eines Andreas-Kreuzes aus einem goldenen Ringe hervorgehende Liliensceptег im rothen Felde. Die neueren Herzoge: drei goldene Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung.

Ankarström, Johann Jakob, hat seinem Namen eine traurige Berühmtheit durch die Ermordung des Königs Gustav III. verschafft. Aus einer angesehenen Familie in Südermanland stammend, war er durch die Verbindungen seines Vaters, welcher als Oberstlieutenant in der Armee gedient hatte und für seine Verdienste Ritter des Schwertordens geworden war, als Page an den Hof gekommen und später, nach zurückgelegtem 17. Jahre, als Fähndrich in die Leibgarde getreten. Bekanntlich hatte Gustav III. bei seinem unmittelbar nach dem Regierungsantritt erfolgten Umsturz der Verfassung die ständischen Rechte wesentlich geschmälert und eingeschränkt; der Adel, den er um Macht und Einfluß gebracht, war ihm in seiner überwiegenden Mehrheit abgeneigt. Der erhöhte Steuerdruck, zu dem der Krieg mit Rußland nöthigte, that der ursprünglich nicht unbeträchtlichen Popularität des Königs starken Abbruch; seine innere wie auswärtige Politik traf vielfacher Tadel. Dazu kam, daß zwar die persönliche Liebenswürdigkeit des ritterlichen und galanten Fürsten, der bestechende Zauber, der von seinem gewinnenden Wesen ausging, die Anziehungskraft auf die Gemüther nicht verfehlte: das Volk war stolz auf den Adel der Gesinnung und den Heldenmuth seines Königs; anderseits jedoch erregte der leichte und leichtsinnige Charakter Gustav's, der dem Genusse und der Schönheit allezeit zugänglich, der nicht selten bei Frauen und mit Günstlingen, die meistens der Auszeichnung unwerth, der ernsten Pflichten des Regenten vergaß, eine starke Unzufriedenheit. Stockholm hatte sich unter ihm den nicht beneidenswerthen Ruf erworben, das Paris des Nordens zu sein. Die Unzufriedenheit erhielt durch die unausgesetzten Streitigkeiten des Königs mit dem Reichstage, auf welchem der Adel das verlorene Terrain, wenn auch nicht in seinem ganzen Umfange, so doch theilweise, wieder zu erobern trachtete, neue Nahrung und neue Impulse. Die Familie Ankarström's gehörte zu der Opposition; der Sohn theilte die Grundsätze seines Hauses. Er hatte, weil er aus seinen Gesinnungen kein Hehl machte, im Jahre 1783 den Abschied erhalten, und zu der Wunde, welche die Entlassung aus dem Dienste dem Herzen des leidenschaftlichen Mannes geschlagen, war eine zweite gekommen, ein Proceß, den er nach seiner Ansicht wider Recht und durch Verwendung des Königs zu Gunsten des Gegners verloren hatte. Der Gedanke an Rache verließ ihn seitdem nie. So erklärt es sich, daß er, obwohl verheirathet, die ererbten Besitzungen veräußerte und sich 1790 nach Stockholm begab. Die zahlreiche Partei der Mißvergnügten am Hofe erkannte in ihm ein brauchbares Werkzeug. Von wem der Plan zur Ermordung des Königs ausgegangen, hat die Geschichte mit Bestimmtheit nicht ermitteln können, da nach geschehener That Ankarström in der Untersuchung mit Entschiedenheit und trotz der harten Behandlung, die ihm ein Geständniß erpressen sollte, jede Mittheilung verweigerte. Fest steht es dagegen, daß der Reichsfreiherr v. Pechlin, ein kluger, gewandter Intriguant, das geistige Haupt der Unzufriedenen gewesen, obwohl der Mann es trefflich verstand, Alles zu vermeiden, was ihn selber irgend hätte compromittiren können. Nach der Annahme der meisten Historiker trifft ihn mindestens die moralische Autorschaft des Königsmordes. Mitwisser der Verschwörung gab es viele, namentlich unter den Damen des Hofes; die vornehmsten und

leidenschaftlichsten Mitglieder waren die Grafen Horn, Ribbing und Ehrensvärd, der Freiherr Bielke und der Oberstlieutenant Liljehorn. Nach einer Tradition stritten Ribbing, Horn und Ankarström, wem die blutige That zufallen sollte; das Loos soll für Ankarström entschieden haben. Man war dahin übereingekommen, den Mord im Februar 1792 auf dem Reichstage zu Gefle zu vollziehen; da sich indeß hier keine günstige Gelegenheit fand, wurde die Ausführung des Verbrechens auf den 15. März desselben Jahres verschoben, wo man wußte, daß der König einen Maskenball im Opernhause zu Stockholm besuchen würde. In dem Gedränge schoß Ankarström auf den König und verwundete ihn tödtlich. Man erzählte, daß Ribbing, der Gustav glühend haßte, seitdem der Letztere die Bewerbung seines Stallmeisters bei des Grafen Braut mit Erfolg unterstützt, die Pistole abgedrückt, als er dieselbe in Ankarström's Hand zittern gesehen. Am 29. April traf den Mörder das Todesurtheil. Erst 31 Jahre alt, endigte Ankarström sein Leben auf dem Schaffot. Die übrigen genannten Verschworenen wurden auf Lebenszeit des Landes verwiesen, jedoch von Gustav's Bruder, dem Herzoge Karl von Südermanland, der die Regentschaft für den unmündigen Thronerben übernommen, in der Mehrzahl schon nach kurzem Exil zurückberufen.

Anklageproceß (Inquisitionsproceß, Adhäsionsproceß, Privat- und öffentliche Anklage, Voruntersuchung, Anklagestand, Anklageschrift). Der Begriff der Strafe ist von Alters her durch den jeweiligen Staatsbegriff bedingt und alterirt worden. Man kann den Wahrspruch des Strafrichters mit dem Ton der Glocke vergleichen; damit der Ton ein harmonischer werde, genügt nicht, daß die Materie aus tadellosem, reinem Metall bestehe; es bedarf auch der kunstgerechten Form. Die Formen für die Anwendung des Strafrechts zu liefern, ist Aufgabe des Strafprocesses. Der Reflex, den diese Formen von dem politischen Bewußtsein einer Nation und ihrer staatlichen Gliederung erhalten, erhebt die Lehre vom Strafprocesse über den Begriff einer bloßen Formenlehre.

Wie unleidlich und unerträglich ein schon auf der Höhe der Wissenschaft stehendes Strafrecht durch schleppende, grausame und freiheitfeindliche Proceßeinrichtungen zu werden vermag, zeigt die Rechtsgeschichte Deutschlands.

Das römische, kanonische und germanische Recht in ihrem Kampf und ihrer mosaikartigen Vereinigung erzeugten in Deutschland ein Strafproceßrecht, welches Jahrhunderte lang an allen Schwächen eines mißgebildeten Organismus krankte. Legten auch die humanistischen Bestrebungen des achtzehnten Jahrhunders durch endliche Beseitigung der Tortur eine gewaltige Bresche in dieses zerfahrene System, so waren es doch lange Jahre noch die Rechtslehrer selbst, welche einer gründlichen Reform des Strafprocesses einen geschlossenen Widerstand entgegensetzten. Das Mißtrauen der Bürger gegen den heimlichen Inquisitionsproceß und die instinctartige Scheu vor einem Verfahren, das den Verdacht strafen und zur Erforschung der Wahrheit durch moralischen und physischen Zwang Geständnisse erpressen durfte, erhielt bestimmten Ausdruck und Gestalt erst im 19. Jahrhundert. Der Hinblick auf die englischen und französischen Institutionen formulirte die deutsche Sehnsucht und Humanitätsträumerei bald in bestimmte Wünsche und Vorschläge; auf den Universitäten begann man Anfangs ziemlich vorsichtig den Inquisitionsproceß für nicht ganz zweckentsprechend zu erklären. Die Praxis gab den jungen Juristen, welche mit den neuen Lehren heimkehrten, die richtige Interpretation dieser Doctrin an die Hand. Presse und Landtage brachen manch' billige Lanze gegen das morsche Rüstzeug, bis die langsamen und lässigen Reformversuche und Vorbereitungen der Regierungen von den Stürmen des Jahres 1848 überholt wurden und fast überall in Deutschland der Inquisitionsproceß zu den Todten gelegt und statt seiner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Anklageproceß mit Geschworenengerichten eingeführt wurde. — Im Allgemeinen versteht man unter Anklageproceß jene Form des Verfahrens, bei welcher Dasein und Aburtelung eines Verbrechens zwischen zwei gegen einander stehenden Parteien, dem Ankläger und dem Angeklagten, verhandelt und die Entscheidung von einem in der Mitte stehenden, über Schuldig oder Nichtschuldig judicirenden Richter innerhalb der Grenzen der Anklage getroffen wird.

Die Formen dieser Proceßart zeigen sich am reinsten in der Gerichtsverfassung

der römischen Republik und sind uns bis in die kleinsten Einzelnheiten aufbewahrt. Der ursprüngliche römische Staatsbegriff, welcher das Gemeinwohl in den Schutz jedes einzelnen Bürgers stellte, führte nothwendig zur solidarischen Abwehr des Verbrechens. Daher durfte Jeder Ankläger sein, gleichviel ob er der Verletzte war oder ein Anderer. Da man aber nicht blind war gegen die Gefahren, welche der Einzelne lief gegenüber dem Haß und der Bosheit böswilliger und dem Leichtsinn unbesonnener Ankläger, so war man frühzeitig auf Sicherungsmittel bedacht. Eine allgemeine, aber erhebliche Sicherheit gewährte in dieser Beziehung schon die Menge der Formen, welche der Ankläger zu beobachten hatte. In einem Vorverfahren hatte er zunächst dem magistratus den Namen des Anzuklagenden (reus) und daß er ihn anklagen wolle, kund zu thun (nomen deferre). Gleichzeitig erfolgte die Ueberreichung der Anklageschrift (libellus accusationis, crimen). Eine mündlich angebrachte Anklage durfte der Magistrat zwar annehmen, er mußte sie aber zu Papier bringen (inscriptio). War nun die Anklage zugelassen, so mußte der Ankläger als solcher ein Protokoll unterzeichnen.

Erst dann folgten die speciell zum Schutz des Angeklagten vorgeschriebenen Proceduren, der Calumnieneid des Anklägers, die Stellung einer Caution wegen Fortsetzung des Processes und die subscriptio causae, d. h. die Verpflichtung des Anklägers, die Folgen falscher Anklagen vorkommenden Falles über sich ergehen zu lassen.

Welche eingreifenden Aenderungen die Gesetzgebung des Kaiserreichs an diesem ursprünglich so erhabenen und würdevollen Verfahren eingeführt und wie durch immer schärferes Hervortreten des Staatsinteresses bei Ueberführung der Verbrecher die Rudimente des Inquisitionsprocesses sich zu bilden begannen, das zeigt sich nicht bloß in der vollständig umgestalteten Gerichtsverfassung, sondern auch in der anders gewordenen Beweistheorie in der Art und den Mitteln der Instruction des Processes.

Die Criminalgerichte der Republik waren öffentliche Volksgerichte, die Richter wurden durch das Loos aus einer bestimmten Anzahl von römischen Bürgern gewählt, und es galt, wie bei unseren Geschworenengerichten, das Recht der Recusation im umfassendsten Maßstabe. Der magistratus — gewöhnlich der praetor — war auf eine anordnende Thätigkeit beschränkt, die Rechtsprechung selbst — und zwar nicht bloß über die Thatfrage — gebührte den ausgeloosten Richtern. Ausnahmsgerichte durften nur in besonders schwierigen Fällen ernannt werden und das Beweisverfahren regelte sich nach der jedesmaligen lex, auf welche die Anklageformel Bezug genommen. Dies Alles nahm unter den Kaisern eine andere Gestalt an. Von den alten Volksgerichten blieb nur der Name (judicium publicum). Je größer die Zahl der außerordentlichen Gerichte wurde — bald entschied der Kaiser, bald der Senat, bald eine besonders ernannte Commission — und je mehr hierbei die proceßleitende obrigkeitliche Person (praefectus, praeses) aus der anordnenden Thätigkeit in die judicirende überging, desto mehr sanken die alten Bestandtheile des Anklageprocesses, der bewegenden Principien beraubt, zu gehaltlosen Formen herab. War es früher die Sache des Anklägers gewesen, die Beweise für seine Bezüchtigung herbeizuschaffen, so nahm ihm nunmehr der Richter diese Pflicht ab, wobei das Institut der Polizeiagenten (agentes in rebus) nicht unerhebliche Hülfe leistete. Statt der früheren in die einzelnen leges vertheilten Beweisregeln sah man sich zur Aufstellung allgemeiner Beweistheorieen genöthigt. Beim Beweise selbst begann die Erlangung des Geständnisses, welches der alte Proceß nur als zufälliges Beweismoment benutzen durfte, ein Ziel der richterlichen Thätigkeit zu werden, und die Folter — früher nur gegen Sclaven anwendbar — diente diesem Ziel seit Augustus auch gegen freie Bürger (s. **Folter**).

Diese im Justinianischen Strafproceß bereits üppig wuchernden Keime des Inquisitionsprincips — die spontane Polizeithätigkeit und die Geständnißjagd — sollte das kanonische Recht zur Reife bringen, und zwar zunächst und vornehmlich wie auch am nachhaltigsten auf deutschem Boden.

Die germanischen Schöffengerichte, welche schon Karl der Große vorfand, waren Volksgerichte unter dem Vorsitz eines vom Regenten ernannten Beamten (comes, centenarius, missus dominicus) und hatten Form und Princip des Anklageprocesses. Ankläger und Angeklagter standen sich wie Kämpfer gegenüber, und wie sehr die Strafidee, welche auf dem Compositionensystem und dem Friedensbruch beruhte, den

Streit in den engen Parteikreis bannte, geht daraus hervor, daß die Streitenden ihre Freunde (als Eideshelfer) mit vor Gericht brachten, daß die Strafe am häufigsten durch Sühne und Vergleich aufgelegt wurde, und nur, wenn dies nicht zu ermöglichen, eine feierliche Friedensaufkündigung, oft auch ein Zweikampf die Sache zum Austrag brachten.

Bald jedoch wich diese Anschauung den Einflüssen des kanonischen Rechts. Die Kirchengewalt, im gewaltigen Wachsthum begriffen, ließ keinen ihrer Machtvergrößerung dienstbaren Hebel unbeachtet. Zunächst bemächtigte sie sich einer Art Strafgewalt, die sie aus ihrem Aufsichtsrecht über die Sitten der Gemeinde herleitete. Die Institute der denuntiatio evangelica und der Sendgerichte halfen zur Ausdehnung dieser kirchlichen Strafgerichtsbarkeit, noch mehr aber zur Vermischung des altgermanischen Strafprocesses mit den Theorieen des römischen und kanonischen Rechts. Der beschränkte Kreis des Familien-Interesses, in welchem sich der germanische Strafbegriff bewegte, erweiterte sich allmählich in das größere und festere Band des Gemeinde-Interesses. Die Idee der Gesammtbürgschaft der Gemeinde führte zur Rügepflicht der Gemeindemitglieder in Bezug auf alle in ihren Grenzen begangenen Verbrechen, eine Pflicht, die bei gewissen Verbrechen sogar bis zur Nacheile und Verfolgung des flüchtigen Uebelthäters gesteigert wurde. Diese einem gesunden Volksleben entsprungene Vorstellung, welche in England ein wichtiges Entstehungsmoment der Jury und eine Hauptstütze des Anklageprocesses geworden ist, wurde von der Kirche in entgegengesetzter Richtung ausgebeutet.

Die Sendgerichte — geistliche Reiserichter, welche von Zeit zu Zeit Visitationsreisen durch das Land machten und beeidete Synodalzeugen über gewisse ihnen bekannt gewordene Laster und Verbrechen in der Gemeinde befragten — machten von jener Rügepflicht Gebrauch, ohne das Heilmittel des Mißbrauchs — die Oeffentlichkeit beizubehalten. Die Denunciation bei diesen Sendgerichten, die ihre Competenz in Bezug auf die Gattung der Verbrechen immer mehr ausdehnten, führte zu einer infamatio, welche durch eine inquisitio ausgemittelt werden durfte. Hierbei war ein Anklageverfahren nicht nothwendig und die Untersuchung geschah heimlich. Da man nun diese Form der Untersuchung bequem fand, so gewöhnte man sich bald daran, in wichtigen Fällen die inquisitio schon da eintreten zu lassen, wo durch die Denunciation eine eigentliche infamia noch nicht begründet war.

So ging der Inquisitionsproceß aus dem Schooß der geistlichen Gerichte in den Strafproceß über. Seine Definition konnten wir erst nach der historischen Entwickelung beider entgegenstehenden Proceßarten bringen. Er ist diejenige Form des Strafverfahrens, wobei lediglich der mit umfassender Befugniß zur Wahrheitserforschung ausgestattete Richter über Vorhandensein des Verbrechens und Bestrafung des Thäters unabhängig von Anträgen Dritter zu befinden und entscheiden hat.

Uebrigens war auch nach seiner völligen Ausbildung der Sieg des Inquisitionsprocesses über den Anklageproceß kein in die Augen springender. Jahrhunderte lang bestanden beide Proceßarten neben einander. Noch im 15. Jahrhundert wählte man die inquisitio hauptsächlich für größere Verbrechen und selbst in der Carolina (1532) ist dem Inquisitionsproceß nur eine subsidiäre Stellung angewiesen. Aber schon im 17. Jahrhundert entscheidet sich die Praxis aller Orten in Deutschland für den Inquisitionsproceß.

Der Anklageproceß verschwindet immer mehr mit dem Verfall des öffentlichen Lebens, mit der überhandnehmenden Polizeigewalt, mit der wachsenden Willkür, Bequemlichkeit und Bevormundungssucht der Beamten.

Wenn es daher auch in der alten kurmärkischen, später auf sämmtliche preußische Lande ausgedehnten Criminalordnung vom 1. März 1717 Cap. III. § 2 noch heißt: „Es sollen aber die Gerichte zuvörderst, wann sich ein Ankläger angiebt, alsdann sich nach dem Inhalt der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung, sofern hier nichts Besonderes verordnet ist, verhalten; mit der Inquisition aber alsdann verfahren, wann" u. s. w., so war doch der Anklageproceß schon längst antiquirt, wie denn auch wenige Jahre später durch das allgemeine Edict wegen Abkürzung der Inquisitionsprocesse d. d. Berlin, den 21. August 1724 unter Aufhebung jener Bestimmung den Gerichten bei

Strafe eingeschärft wird, „nicht nach dem accusatorio, sondern stricte nach dem in der Criminalordnung vorgeschriebenen Processu inquisitorio" zu verfahren. Dieselbe Bestimmung brachte die preußische Criminalordnung vom 17. Juli 1805. Erst durch Verordnung vom 17. Juli 1846 wurde in Preußen versuchsweise für Berlin der Anklageproceß wieder eingeführt und gleichzeitig mit der allgemeinen Gerichtsorganisation durch Verordnung vom 3. Januar 1849 (ergänzt durch Verordn. vom 3. Mai 1852) auf die ganze Monarchie (die Rheinprovinz hatte ihren napoleonischen Strafproceß nie verloren) ausgedehnt.

Durch die gänzliche und allseitige Niederlage, welche der Inquisitionsprozeß in der Neuzeit erlitten, hat auch seine Doctrin den Nerv verloren und hat er nur ungefähr denselben Werth für die Strafprozeßlehre, welchen die todten Sprachen für ihre Tochtersprachen haben. So wie aber die Ineinanderschiebung und Verschmelzung der verschiedenen Völkerstämme die Sprachen haben bilden helfen, welche heute die europäischen Nationen sprechen, und hierbei der siegende Stamm selten umhin konnte, dem Besiegten durch Aufnahme von Worten und Weisen in die eigene Sprache Tribut zu zollen, so ist auch der Inquisitionsprozeß seinem Gegner nicht unterlegen, ohne ihm einen Theil seines Wesens und Geistes als Vermächtniß zurückzulassen.

Nachdem durch die verschiedensten Stadien der Geschichte hindurch die Idee von der Strafe sich ziemlich allgemein dahin consolidirt hat, daß dieselbe im öffentlichen Interesse über den Verbrecher verhängt wird, als nothwendige Folge der durch das Verbrechen gestörten Rechtsordnung, hat selbstredend der Staat bei Verfolgung der Verbrecher eine mehr oder minder wichtige Rolle übernehmen müssen.

Die Strafprozeßlehre gedieh zu der Erkenntniß, daß die Strafe, als ein die edelsten Güter tangirendes Uebel, nur dann gerecht sei, wenn die zu sühnende Schuld als eine gewisse ermittelt worden, daß deshalb der erste Zweck des Strafprozesses Findung möglichst sicherer und objectiver Wahrheit sei, und dieser Wahrheitsfindung die Aufsuchung und Fixirung bestimmter größtentheils thatsächlicher Materialien durch eine zweckentsprechende Persönlichkeit vorausgehen müsse. Die Sammlung dieser Materialien, aus deren Zusammentreffen nach dem Gesetz das Gerüst des Verbrechens gebaut wird, mit einem Wort, die Herstellung des Thatbestandes (s. diesen Artikel), wurde mit dem Fortschreiten des Verkehrs und der Strafrechtswissenschaft eine stets schwierigere und complicirtere. Eine gehörig organisirte Criminalpolizei und eine die Anklage vorbereitende Untersuchung erschienen deshalb auch im Anklageprozeß als Nothwendigkeit.

Rechnet man hierzu noch die Besserungstheorie, welche, vorherrschend geworden in den Strafrechtsgesetzgebungen des Continents, trotz Anklageprocesses und freien Beweises nicht lassen kann von dem Satz, daß ein geständiger Verbrecher der Triumph aller strafprozeßlichen Wirksamkeit bleibe, so haben wir im Allgemeinen die Gesichtspunkte gegeben, nach denen sich das Beimischungsquantum inquisitorischer Elemente im Anklageprozeß bestimmt. Rein erhalten von dieser Verlassenschaft des Inquisitions-Prozesses hat sich nur der englische Strafprozeß und seine nordamerikanischen Nachbildungen. Er repräsentirt deshalb auch fast einzig den Typus des s. g. reinen Anklageprozesses, während der französische im Gegensatz dazu Repräsentant und Vorbild des gemischten Anklageprozesses oder, wie Andere geradezu sagen, desjenigen Strafverfahrens geworden, in welchem inquisitorische Principien durch die Formen des Anklageprozesses gemildert sind.

Der englische Strafprozeß ist das Ergebniß langjähriger Verfassungskämpfe, so, wie er ist, hervorgegangen aus der Gesammtbürgschaft, der corporativen Kraft und dem Selfgovernement der englischen Gemeinden, mehr im Herzen der Bevölkerung wurzelnd, als im geschriebenen Buchstaben, gleichwohl getragen von ehrwürdigen durch die Jahrhunderte alte Tradition geheiligten Formen. Und doch gab es auch in England eine Zeit, wo die Folter gebraucht und die Geschwornen gemißhandelt wurden. Aber welch' imponirende Wirkung der Gewaltthat! Der einmalige Mißbrauch dient für alle Folgezeit zur Abschreckung, hilft zum Preise der Gesetzlichkeit und führt zu Bollwerken gegen die mögliche Wiederkehr des Unrechts, welche wiederum das Rechtsgefühl und den Sinn für Gesetzlichkeit zum Gemeingut aller Klassen machen. Auf der einen Seite die

praesumtio boni viri so stark, daß den Verbrecher bis zum entscheidenden Verdict kein voreingenommener Haß, vielmehr die Theilnahme der ganzen Nation begleitet, daß der Vertheidigung der größte Spielraum und selbst der Voruntersuchung die Oeffentlichkeit gelassen wird, auf der anderen Seite die Verpflichtung jeden guten Unterthans, den Verbrecher zur Bestrafung zu bringen, so groß, daß sie, unbekannt mit jenem deutschen der Mißliebigkeit des Inquisitionsprozesses entsprungenen Vorurtheil, welches dem Denuncianten mit Makel und Geringschätzung begegnen heißt, zuweilen gebietet, bei Verhaftung des Verbrechers mit thätig zu sein.

Seine Haupteigenthümlichkeit und zugleich seinen glänzendsten Gegensatz zum französischen Prozeß bietet das englische Strafverfahren in der Organisation des Angriffs gegen den Verbrecher.

England kommt, was die Person des Anklägers betrifft, dem antiken römischen Anklageprozeß sehr nahe. Die alte Anschauung, daß der Verbrecher den Alle schützenden Frieden des Königs bricht, bewirkt, daß Jeder, gleichviel ob er der Verletzte ist oder nicht, im Namen der Krone die Anklage erheben darf — eine Solidarität des Schutzes, die sich sogar in Associationen äußert, welche zur Erhebung von Anklagen auf gemeinschaftliche Kosten zusammentreten.

Da jeder Ankläger sich durch einen Advokaten vertreten lassen kann, so blieb auch der Krone der Weg offen, als Anklägerin aufzutreten. Die Krone übt deshalb durch den von ihr besoldeten Attorney general — welcher schon unter Eduard IV. vorkommt und ein dem Advocatenstande entlehnter mit dem jedesmaligen Ministerium wechselnder Beamter der Krone ist — dasselbe Recht der Anklage mit denselben Befugnissen aus, wie der als Privatkläger auftretende prosecutor. Nur bei gewissen gemeingefährlichen Vergehen reicht die Macht des Attorney general und des ihm coordinirten Solicitor general über die Befugnisse eines anderen prosecutor hinaus. Es sind dies die durch Gesetz geregelten Fälle, wo er mit der information verfahren darf, d. h. wo ihm mit Umgehung der Anklagejury die directe Anklage gestattet ist.

Der französische Strafproceß hat durch das Institut der Staatsbehörde (ministère public, Staatsanwaltschaft) eine ganz besondere Färbung und Gestaltung erhalten. Der Ursprung der procuratores regii (gens du roi) reicht in Frankreich bis in's 14. Jahrhundert zurück. Diese Königsanwälte schieden sich frühzeitig nach den Gerichtshöfen, bei welchen sie zu fungiren hatten. Sie hießen procureurs généraux, wenn sie bei den Parlamenten und dem conseil du roi (obersten Gerichtshof) thätig waren, während die an den Untergerichten (baillages, senéchaussées) Angestellten procureurs du roi schlechtweg genannt wurden. Ihre Geschäfte bei der Strafjustiz bestanden in Handhabung der öffentlichen Ordnung, Verfolgung der strafbaren Handlungen und Betreibung des Vollzugs der Straferkenntnisse. Man hat jedoch nicht mit Unrecht behauptet, daß ihre Stellung als Ankläger weniger dem Bedürfniß des damaligen rein inquisitorischen Strafprocesses, als dem Wunsch der Könige entsprungen ist, ein hinreichend furchtbares Organ zu gründen, welches in dem hartnäckigen Kampf der Königlichen Gewalt mit den Parlamenten, deren nach autonomischer Souveränität strebende Macht in Schach halten konnte. So hatten die gens du roi außerdem nicht bloß die Gesetze, wenn sie emanirt wurden, den Gerichten Seitens der Krone zu übermitteln und die Einregistrirung und Befolgung derselben zu beantragen, sie hatten auch über die Freiheiten der Nation, über die Rechte und Privilegien der Kirche zu wachen, sie hatten Befugniß und Pflicht, jeglichem Unrecht entgegenzutreten. Die Generalprocuratoren standen direct unter dem Könige und waren absetzbar — eine Absetzbarkeit, welche jedoch ihre Schranke dadurch erhielt, daß bei der Entziehung des käuflichen Amts das Kaufgeld zurückerstattet werden mußte. Die Geschichte weist zahlreiche Beispiele von unabhängigen, charakterfesten Generalprocuratoren auf, welche ihre Aufgabe nach oben, wie nach unten hin mit gleicher Gewissenhaftigkeit erfüllten und selbst die Königliche Ungnade nicht scheuten, wo es sich um Schutz des bedrohten Unterthanenrechts handelte. Aber schon unter Ludwig XIV. finden wir derartige Staatsanwälte nicht mehr. Willenlose Diener des Absolutismus wachen sie nicht mehr über das Gesetz, sondern über die Personen. Sie waren der Gefahr, aus Wächtern Spione zu werden, erlegen.

Wunderbar chaotisch waren die Experimente, welche die Revolution von 1789

mit dem Institut der Staatsanwaltschaft vornahm. Das Gesetz von 1790 beseitigte zuerst das Amt des öffentlichen Anklägers ganz und gar und stellte einen „commissaire du roi“ auf, dem es oblag, die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Die Anklage selbst war die Privatanklage nach Art der englischen. Dies Gesetz wurde aufgehoben durch neue Edicte von 1791 und 1792, welche den öffentlichen Ankläger wieder einsetzten. Unter dem Namen commissaires nationaux gingen sie in die Republik über, aber nur, um durch den code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. abermals reorganisirt zu werden. Jetzt theilte man sie in commissaires de la république — die Verfolger vor der Anklage — und in die accusateurs publics — die eigentlichen Ankläger. So wechselten sie bis zum Kaiserreich noch mehrmals Function und Namen. Napoleon I., welcher sie unter dem heutigen Namen procureurs généraux und procureurs de la république vorfand, konnte weder in der neuen Staatsmaschine, die er construirte, noch auch nur in dem neuen System des Strafprocesses, welches er schuf, ein den gens du roi ähnliches Institut missen. Die neue Dynastie, wollte sie anders einen gefügigen Richterstand erziehen, brauchte zur Beeinflussung der Rechtspflege nur in die alte einst geachtete Gerichtsverfassung zurückzugreifen. Es galt hierbei die peinlichen Erinnerungen an die Bourbonen, noch mehr aber die an die Schreckenszeit zu umgehen und zu verwischen. Denn noch war der Haß nicht vergessen, welchen die öffentlichen Ankläger weit mehr als die Bluttribunale selber durch den entsetzlichen Hohn auf sich geladen, mit welchem sie plaidirend die unglücklichen Opfer überschütteten. Das Amt des Gesetzeswächters mußte wiederhergestellt, mit dem des öffentlichen Anklägers nochmals vereinigt, die Stellung Beider aber in den Nimbus neuer glänzender Functionen und imposanter Würden gehüllt, durch Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenengerichte in jedem Falle der Pfeil vergoldet werden. Nach der 1808 publicirten neuen Strafproceß-Ordnung organisirten mehrere Gesetze von 1810 das „öffentliche Ministerium“, d. i. die Behörde, welche in einer über alle Gerichtshöfe des Landes netzartig verstreuten Hierarchie vornehmlich als das Organ der oberaufsehenden Gewalt über die Beobachtung der Gesetze in der Rechtspflege zu wachen und das öffentliche Interesse vor den Civil-, wie vor den Criminalgerichten, vor letzteren in Bezug auf Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher, zu vertreten hat. Eine merkwürdige Einrichtung! Die vom Gesetz für unabhängig erklärten Richter[1]) werden von abhängigen, weil absetzbaren Regierungsbeamten überwacht, und über den Richtern, den Dienern des Gesetzes, etablirt sich mit allen Cultusfeierlichkeiten ein Priesterthum des Gesetzes aus der Verwaltung. Und fürwahr, die französische Geschichte des Jahrhunderts weist saubere Erfolge auf von der Fürsorge und Treue dieses „Auges der Regierung“ (so nennt der code den procureur général)! Waren diese erhabenen Gesetzeswächter doch stets mitsammt den Bewachten in der Vorhut der Beamtentrupps, welche mit klingendem Spiele aus dem Lager der gestürzten Dynastie zum Sieger übergingen, und sah man sie doch mit demselben Feuereifer, mit dem sie in guten Tagen den Dienst am verlassenen Gebieter gethan, die Interessen des neuen Herrn plaidiren. — Von den Thätigkeiten des öffentlichen Ministerii ist, Gottlob! nur die strafproceßliche auf deutschen Boden verpflanzt. Aber man hat sehr treu das französische Original copirt und, vielleicht arglos in der Eile der Arbeit, manche Färbung mit hinübergetragen, welche unserer Anschauungsweise widerstrebt. Hoffen wir von dem germanischen Instinct unserer Gesetzgeber eine baldige Purificirung dieser Elemente. Denn, daß sie auch in Deutschland Boden gewinnen, daß auch in Deutschland hier und da Staatsanwälte schon das französische Superieur über den Richterstand, wenn auch vorläufig nur in den Kritiken angefochtener Erkenntnisse, herauszukehren beginnen, darüber könnten wir aus nächster Nähe Beispiele beibringen. Aber auch abgesehen hiervon müssen wir uns als Gegner des französischen Anklägers und derjenigen Strafproceß-Ordnungen bekennen, welche den Staatsanwalt mit der ausschließlichen Initiative der Anklage belehnt haben. Unsere politischen Bedenken dagegen weichen nicht um ein Haar von denen ab, welche Gneist (Geschichte der Aemter in England, Bd. I., S. 704) so treffend zusammenfaßt:

[1]) Uebrigens stellte Napoleon's Gesetzgebung die Richter erst lebenslänglich an, wenn sie eine fünfjährige Probezeit bestanden.

„Die Staatsanwaltschaft, entstanden in einer monarchischen Verwaltungs-Ordnung, wird in der constitutionellen zu etwas völlig Verschiedenem. Jeder Staatsanwalt, ein bloßer Substitut seines Vorgesetzten, ein Organ des zeitigen Ministeriums auf Kündigung, soll zugleich „Wächter der Gesetze“ sein gegenüber den permanenten unparteiischen Gerichten. Indem nun aber das Anklagerecht zum Monopol dieses Parteiorgans gemacht wird, so folgt daraus: 1) daß die gesammten Strafgesetze nur noch für, nicht gegen die herrschende Partei vorhanden sind, denn sie dürfen nur durch ihr Parteiorgan geltend gemacht werden; 2) daß die gesammten Preß- und Vereinsgesetze nur für, nicht gegen die herrschende Partei vorhanden sind; 3) daß Sanction des bestehenden Rechts, welche in den Strafgesetzen enthalten, für das gesammte Parteibeamtenthum nicht vorhanden ist. Die Staatsanwaltschaft ist also das Institut, mit welchem eine herrschende Partei sich einfach über die herrschende Rechtsordnung erhebt. Sie ist bei uns eingeführt ohne Erwägung der Gefahren, die sie bei einer veränderten Verfassung bringen kann; ja, mit einem Anklagemonopol, welches noch über das Französische hinausgeht.“

Freilich lebt, was Preußen betrifft, noch genug selbstständiger Geist in der gegenwärtigen Beamtengeneration, daß bis jetzt noch keine der geschilderten Gefahren Fleisch und Bein erhalten. Aber gerade dieser ehrenwerthe Geist mahnt uns, behufs seiner Erhaltung, bei so verführerischen Anlagen des Instituts Garantieen und Grenzen zu schaffen. Einschränkungen des Anklagemonopols, wie sie in Frankreich existiren, hat die preußische Gesetzgebung verschmäht. Eine solche ist unstreitig in den Art. 63—71, 145, 182 des code d'instr. crim. enthalten. Danach kann der durch eine strafbare Handlung Beschädigte, sobald der Staatsanwalt das Einschreiten weigert, ihn indirect dazu bringen, wenn er sich bei dem betreffenden Strafgericht als Civilpartei constituirt, wo er dann durch Vorbringung seiner Schadenklage bewirkt, daß das Gericht die Anklage, falls es sie für begründet erachtet, unter den Augen des Staatsanwalts zum Erkenntniß bringt. Dieses Mittel, über den Staatsanwalt hinweg, die Hand nach dem Richter auszustrecken, ist allerdings nur da anwendbar, wo die Erörterung und Entscheidung des Criminalpunktes mit dem aus dem Verbrechen entsprungenen Schadensanspruche zugleich verhandelt werden darf. Das preuß. Recht u. a. kennt diesen gemischten Proceß (Adhaesionsproceß genannt), ausgenommen bei Verfolgung des Nachdrucks, nicht. Ein zweites Correctiv enthält der französische Strafproceß in der Bestimmung, daß die Appellhöfe da, wo der Staatsanwalt nicht einschreitet, den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage auffordern können, eine Aufforderung, die übrigens einem Befehl gleicht (französisches Gesetz vom 20. April 1810, Art. 11). Als die Strafproceßnovelle vom 3. Mai 1852 in den preußischen Kammern berathen wurde, stellte die Linke in beiden Häusern den Antrag, den preußischen Appellationsgerichten ähnliche Befugniß zu ertheilen. Die Anträge fielen durch den beharrlichen Widerstand des Justizministers, von dessen Gegengründen die hauptsächlichsten die waren, daß eine derartige Cautel ein Mißtrauen gegen die Staatsanwälte bekunden würde, und daß „die Angemessenheit der Verfolgung häufig von Rücksichten abhängig sei, die nicht von dem Standpunkte eines Appellationsgerichts, sondern nur von dem höheren Standpunkte der Politik zu beurtheilen seien.“ (Vergl. Materialien zur V. vom 3. Mai 1852, S. 228 ff. S. 799 ff.)

Wir unsererseits können heutzutage bei diesen französischen Einschränkungen des übrigens in Oesterreich [1]) bereits beseitigten Anklagemonopols nicht mehr stehen bleiben. Wir können nur dasjenige gemischte Anklagesystem für das richtige halten, welches bei gehöriger Sichtung und Schichtung des der privaten und öffentlichen Anklage zustehenden Gebiets allen Betheiligten ihr Recht widerfahren läßt, indem es 1) vor Allem dem durch ein Verbrechen Beschädigten den unvermittelten Zutritt zum Richter sichert, 2) dem Staat das Recht der Verfolgung wahrt, wenn der Verletzte den Thäter entschlüpfen lassen will, und 3) dem Angeklagten endlich in der unabhängigen Stellung des öffentlichen Anklägers Garantie giebt gegen parteiische Anklagen.

Wir haben oben gesehen, wie im französischen Anklageproceß das erste dieser

---

[1]) Vergl. österreichische Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853. §§ 29, 61, 63.

Momente nur in beschränktem Maße und auf Umwegen, das dritte in keiner Weise erreicht wird. Ein Blick auf England zeigt, daß die Schwäche seines Strafprocesses in dem Außerachtlassen des zweiten Punktes liegt.

In England wählt der König aus den von den obersten Gerichten zur Parteienvertretung zugelassenen Advokaten den Attorney-General, den Solicitor-General und eine beliebige Anzahl von Rechtsbeiständen (counsel). Diese (collectiv auch Master of the crown office genannten) Kronanwälte haben die gegen den Staat und die Person des Königs gerichteten Verbrechen zu verfolgen. Alle anderen Verbrechen (mit Ausnahme des Mordes) verfolgt der Privatankläger. Die Kronanwälte wären zwar auch dazu befugt; es ist jedoch nicht Sitte, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, ihre geringe Anzahl würde auch ein unbesiegbares factisches Hinderniß abgeben. So groß nun auch der Gemeinsinn in England ist, so haben sich aus dieser Souverainetät der Privatanklage doch eine Menge Uebelstände ergeben, die uns um so mehr vor der unbedingten Reception des englischen Systems warnen, als dort selber in der Presse wie im Parlament gewichtige Stimmen laut geworden sind, welche auf Reform dringen. Die einzige Garantie, welche dem öffentlichen Wohle für die Durchfechtung der Anklage Seitens des Privatanklägers geleistet wird, ist die recognisance d. h. die ihm auferlegte schriftliche Verpflichtung, für den Fall, daß er im trial (dem Hauptverfahren) ausbleibt, eine gewisse Summe als Strafe zu zahlen. Es muß zwar anerkannt werden, daß Associationen an den meisten Orten existiren, welche durch Hergabe der Geldmittel an den unbemittelten Privatkläger entweder diesem die Anklage erleichtern oder selber die Anklage einem prosecutor übertragen. Wer aber will die Fälle zählen, wo die Furcht vor dem mächtigen oder gefährlichen Verbrecher die Bequemlichkeitsliebe und andere kleinliche oder niedrige Rücksichten den Verletzten von der Anzeige abhalten, so daß es zu einer recognisance gar nicht kommen kann, der Fälle gar nicht zu gedenken, wo bei schon eingeleiteter Sache alle Hebel der Bestechung, Mitleiderregung oder Einschüchterung angesetzt werden, um den Ankläger zum Deseriren oder Fallenlassen der Anklage zu bewegen. Gleichwohl geht Mittermaier zu weit, wenn er aus diesen Gefahren und Gebrechen des englischen Anklageprocesses den Schluß zieht, die Privatanklage sei schlechthin zu verwerfen, in der Staatsanwaltschaft liege allein das Heil des Anklageprocesses. (Rotteck's Staatslexikon, 2. Auflage, Bd. 12, S. 284.) Das Wahre an der Sache ist, daß den Engländern die politische Seite des Instituts mehr am Herzen liegt als die Rücksichten der Nützlichkeit, öffentlichen Sicherheit und was vielleicht am meisten in's Gewicht fällt, auch der Sparsamkeit. Seit 1846 hat dort nämlich die Staatskasse (cf. Gneist a. a. O. S. 512) die ganzen Kosten der Strafverfolgungen, Gebühren der Rechtsanwälte und Zeugen ꝛc. bis auf einen kleinen Theil, welcher den Grafschaften zur Last geblieben ist, übernommen. Die ungeheuren Gebührensätze haben den Justiz-Etat in so exorbitanter Weise belastet, daß dieser Umstand mehr als alle anderen Uebelstände des Privatanklagesystems in den letzten Jahren mehrere Bills in's Leben riefen, welche durch Einführung von Staatsanwaltschaften vornehmlich eine billigere Rechtspflege zu erzielen hofften. Freilich wurde dabei keine Stimme laut, welche den Wunsch äußerte, die Privatanklage aufzuheben und der Lordkanzler sprach sich ohne Rückhalt über die Wichtigkeit der Privatanklage und deren Beibehaltung neben dem öffentlichen Ankläger aus. Uebrigens hat sich Mittermaier in seinem neueren Werke „das Englische, Schottische und Nord-Amerikanische Strafverfahren, Erlangen 1851“ schon mehr mit der Privatanklage befreundet. Wir glauben nicht, daß er heute noch die Apologie wiederholen würde, die er in dem oben citirten Artikel „Staatsanwalt“ im Rotteck'schen Staatslexikon dem staatsanwaltlichen Anklagemonopol hält. Ist doch manch Liberaler seit 1851 von der Gallomanie geheilt! Mittermaier, der rühmliche und unermüdliche Forscher im Gebiet des Strafprocesses neigt heute sichtlich zu den Einrichtungen Schottlands, über welche wir unten Näheres bringen werden. Das aber müssen wir noch widerlegen, wenn dort im Rotteck gesagt wird, daß die Privatanklage ein Mittel sei, „dem Gegner Qualen zuzufügen, oder schändliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen,“ während dies bei der öffentlichen Anklage wegfalle.

Damit können doch nur einerseits falsche, andererseits begründete aber aus unlauteren Motiven erhobene Anklagen gemeint sein. Was die falschen Anklagen betrifft,

so sind sie durch das Institut der Staatsanwaltschaft überall nicht ausgeschlossen. Die falsche Denunciation ist vielmehr in höherem Maße furchtbar, wenn die gutgläubige Autorität des Staates ihre Verfechterin wird. Und was die boshaften oder zur Erpressung dienenden aber richtigen Anklagen angeht, so sind sie im Gewande der Denunciation und im unbefangenen Hinterhalt der Zeugenschaft sicherlich gefahrdrohender, ganz ungerechnet die rein menschliche Möglichkeit, daß der Verfolgte ein Feind des Staatsanwalts selber ist.

Gehen wir jetzt zum dritten unserer Postulate über — Unabhängigkeit in der Stellung des öffentlichen Anklägers. Wie wenig der französische Staatsanwalt und seine deutschen Nachahmungen dem Ideal eines freien von höheren Einflüssen unbeengten Beamten entsprechen, haben wir gezeigt. Fast alle Schriftsteller der Franzosen — wenigstens die vor dem neuen Kaiserreich — verlangen, wo sie sich mit dem Gegenstand befassen, Unabhängigkeit, d. h. Inamovibilität der Staatsanwälte. Wir glauben aber nicht, daß damit Großes geholfen würde. Der Fehler liegt in der Hierarchie selber, die sich bis zum Chef der Justiz als dem in letzter Instanz entscheidenden und befehlenden Herrn und Meister aufgipfelt. Der Grundsatz le ministère public est indivisible ist nur eine der beliebten schönen Phrasen, mit denen man in Frankreich die bitteren Wahrheiten zu versüßen liebt. Richtig aufgefaßt soll er die Willensfreiheit eines jeden Staatsanwalts in seinem Wirkungskreis und der Abwickelung der dazu gehörigen Geschäfte bezeichnen. Dieser — übrigens in dem preußischen Strafproceß nicht aufgenommene Satz — ist jedoch in der Praxis völlig illusorisch. Der General-Procurator darf z. B. den Staatsanwalt nicht zwingen anzuklagen, wo es dessen Ueberzeugung widerstrebt. Wohl aber kann er die Sache an sich ziehen und selber anklagen; immerhin wird er den Renitenten nicht liebgewinnen, und er hat die Berichte an den Justizminister über Conduite, Beförderung zc. zu machen!

Besser empfiehlt sich schon das Holz, aus dem die englischen Kronanwälte gezimmert werden. Der Gedanke, die Verfolger des Verbrechens aus demselben Stande zu wählen, wie die Vertheidiger, ist an sich schon ein glücklicher, weil er die Parität der Parteien am besten zu wahren scheint. Ein weiterer Vorzug liegt in der Erwägung, daß der Advocat, welcher übrigens seine Civilpraxis beibehalten, jedenfalls dazu zurückkehren kann, durch seine ganze Stellung geschützter ist gegen Beeinflussungen. Die Unabsetzbarkeit des öffentlichen Anklägers würde uns dann nicht der Punkt sein, in welchem wir die Gewähr für eine gerechte und unparteiische Handhabung der Amtsgewalt erblickten, sondern die Stelle, von welcher Namens der Krone das Besetzungsrecht geübt wird. Etwaige Ausschreitungen würden außer dem Strafgesetz an der öffentlichen Meinung eine weit empfindlichere Richterin finden. Der Instanzenzug würde sich der überall in Deutschland bestehenden Einrichtung bequem anschließen, wonach bei den höheren Gerichten ein bestimmter Kreis von Advocaten zur Praxis zugelassen wird.

Die weitere Ausführung dieser Andeutungen überlassen wir jedoch dem Artikel „**Staatsanwalt**“ und wenden uns, immerhin anerkennend, daß in diesem Punkte die Hauptschwierigkeit des Problems, gewissermaßen die Feder des Mechanismus liegt, zu den gegebenen Organisationen des Instituts, welche sich in anderen Ländern außerhalb Englands, Frankreichs und Deutschlands unserem Ideal am meisten annähern.

So wird mancher unserer Leser nicht ohne Staunen hören, daß in Spanien eine Staatsbehörde in Gestalt eines Fiscalats besteht, dessen Beamte nicht bloß inamovibel und ohne directen Zusammenhang mit der Regierung, sondern, was nicht geringer anzuschlagen, auch ohne von einem Oberfiscal subordinationsweise abzuhängen, ihre rein anklägerischen Functionen verrichten.

In Nord-Amerika ist man, ohne die Privat-Anklage abzuschaffen, bemüht gewesen, durch Anstellung öffentlicher Ankläger (General- und Districts-Staatsanwälte) die Mängel zu beseitigen, welche das englische System durch zu weit gehende Begünstigung der Privat-Anklage hervorgerufen.

Die glücklichste Machtvertheilung zwischen Privat- und öffentlicher Anklage finden wir in der Gerichtsverfassung Schottlands durchgeführt. Die Verfolgung strafbarer Handlungen geht in Schottland von der Staatsanwaltschaft aus, an deren Spitze der

Lord-Advocat steht, welcher seine Weisungen vom König im geheimen Rath erhält. [1]) Er ernennt sich selber 5 Stellvertreter (den Sollicitor general und 4 Depute advocates), mit denen er die Geschäfte bei den Assisen (wo die schwereren Verbrechen verhandelt werden) versieht. Die Verfolgung der geringeren Verbrechen, welche bei den Sheriff- und Stadtgerichten abgeurtelt werden, überläßt er gewöhnlich den von den Gerichten ernannten, stets dem Advocatenstande entnommenen Fiscal-Procuratoren. Der schottische Staatsanwalt hat alle strafbaren Handlungen, welche zu seiner Kenntniß kommen, von Amtswegen zu verfolgen, zugleich aber (wie der preußische) darüber zu wachen, daß Niemand unschuldig verfolgt werde. [2]) Sein Einschreiten erfolgt im Namen des Königs und „des Interesses, das dieser an der Ruhe und der Wohlfahrt seiner Unterthanen hat." Eben deshalb aber, weil die Wahrung dieses Interesses in seine Hand gelegt ist, wird die Privat-Anklage nur unter der doppelten Voraussetzung zugelassen, einmal, daß der Privatkläger zugleich der Verletzte ist, und dann, daß der Lord Advocate seine Genehmigung ertheilt hat, die er natürlich verweigert, wenn ihm das öffentliche Interesse eine öffentliche Anklage zu erheischen scheint. Praxis und Gesetz haben gegen die Gefahren dieser Erlaubnißeinholung ein zwiefaches Heilmittel geschaffen. Die Praxis, unverkennbar nach dem englischen Princip blinzelnd, hat die Privat-Anklage in einzelnen Fällen auch ohne jene Genehmigung angenommen; das Gesetz bestimmt, daß, wenn der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung die Anklage fallen läßt, der Verletzte sie aufnehmen und auf eigene Verantwortung fortführen dürfe.

Die englischen Praktiker, welche die Privatanklage in ihrem Lande eingeengt wünschen, lehnen mit ihren Vorschlägen meist an das schottische System. Nur in zwei Punkten weichen sie ab; sie wollen das Recht Dritter auf Privatanklage nicht beseitigt und die Privatanklage nicht von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig wissen. Sie proponiren statt dessen, daß bei gewissen wenigen Verbrechen, deren Natur die Verfolgung durch Private ausschließt, stets und nur der Staatsanwalt, bei allen anderen entweder in erster Reihe ein Privatankläger, und erst, wenn sich keiner findet, der Staatsanwalt — oder, wie Andere wünschen, in erster Reihe der Staatsanwalt, und erst, wenn dieser ablehnt, ein Privatmann anklagen solle resp. dürfe. Die Frage ist eingehend und sachgemäß vom Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch in seinen „Beiträgen zur künftigen Strafproceßordnung für Preußen" im Goldtammer'schen Archiv Bd. II. S. 30 sq. behandelt.

Auch wir würden uns mit v. Tippelskirch daran Genüge sein lassen, wenn die Privatanklage, wo sie zugelassen wird, nur dem Verletzten gegeben würde. Es widerstrebt einmal dem Charakter des Deutschen, Schläge zu rächen, die er nicht erhalten, und die der Geschlagene vielleicht gar nicht geahndet wissen will. Ist der Verletzte Willens, selber anzuklagen, so würde uns die Gefahr weit ferner liegen, daß Mühen und Kosten ihn daran hindern. Da wo ihm diese in der That bedenklich erscheinen, oder wo das Zeitraubende der persönlichen Anklage ihn zurückschreckt, da beginnt eben unseres Erachtens das Feld für die Thätigkeit des Staatsanwalts. Wir würden also vor Allem die Grenze ziehen zwischen den Sachen, in welchen der Staatsanwalt als der Vertreter des öffentlichen Interesses allein und ausschließlich anzuklagen hat, und solchen, wo er erst in zweiter Reihe steht und für den nicht auffindbaren oder nicht wollenden Verletzten einrückt. Die Grenze zeigt einfach ein Blick auf die Lehre von den Verbrechen. Denn wie unläugbar es auch sei, daß nach einer gesunden strafrechtlichen Anschauung keine strafbare Handlung das öffentliche Interesse ohne Mitleidenschaft läßt, so wird doch diese Mitleidenschaft in ihrer Stärke und Unmittelbarkeit sichtlich bedingt durch die Schwere des Verbrechens und durch Gegenstand oder Person, gegen welche sich der verbrecherische Wille richtet. So giebt es einige Verbrechen, die sich lediglich gegen den Staat und sein Oberhaupt richten. Die Natur der Sache ergiebt, daß hier

---

[1]) Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren. Wien, 1850. §§ 63 ff.

[2]) In Frankreich spricht die Gesetzgebung nirgends von einer solchen Pflicht des procureur. Im Gegentheil, er muß unter allen Umständen die Anklage, sobald sie erhoben ist, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterstützen und darf höchstens, wenn er mit seiner Ueberzeugung in Conflict geräth, „sich auf die Weisheit der Richter berufen" (je me rappelle à la sagesse des juges).

der Anwalt des Staates in seinem Elemente Anklage erhebt. Aber auch andere Verbrechen, wie Münzverbrechen, die gegen die Religion und die gegen die öffentliche Ordnung gerichteten, werden wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses trotz möglichenfalls dabei concurrirenden Privatinteresses nothwendig der öffentlichen Anklage zufallen; ebenso Mord und schwere Körperverletzung schon wegen Fixirung der zur Ueberführung dienenden Momente, welche ein sofortiges amtliches Einschreiten nothwendig und nicht rathsam machen, erst das Erscheinen der vielleicht entfernt wohnenden oder unbekannten Verwandten resp. die Genesung des Opfers abzuwarten. In allen übrigen Sachen würde nach dem Beschädigten zu forschen, und dieser zur Anklage aufzufordern sein. Erst wenn er binnen bestimmter Frist nicht ausfindig gemacht wird oder von seinem Recht nicht Gebrauch machen will, fiele die Sache an den Staatsanwalt (vgl. das Nähere v. Tippelskirch a. a. O., S. 37, 38.

Nachdem wir vorstehend Rolle und Position des Anklägers als des Angreifenden beleuchtet und zu fixiren versucht, gehen wir zur eigentlichen Action des Strafprocesses über. Schon im römischen und altgermanischen Anklageprocesse sahen wir den Beweis-Verhandlungen, welche dem Urtel zur Basis dienten, gewisse einleitende und vorbereitende Proceduren vorausgehen. Daß diese Verhandlungen lediglich formeller Natur waren, erklärt sich theils aus der Unbekümmertheit der Richter um Verbrechen, bei denen kein Ankläger auftrat (daher das altdeutsche Sprüchwort; wo kein Kläger, ist auch kein Richter), theils aus der lediglich auf dem Ankläger lastenden Pflicht für die Beweise zu sorgen, theils endlich aus der schweren Verantwortlichkeit, welche dieser und außer ihm kein Anderer für die Wahrhaftigkeit und Aechtheit der Anklage übernehmen mußte. Der Inquisitionsproceß mußte, da er die Sorge des Anklagens den Privat-Personen entzog und in die Hände der Behörden legte, denselben auch die Verantwortlichkeit für Einleitung, Fortführung und Ausgang der Untersuchungen, nicht minder aber auch die Responsabilität für die Nichteinleitung übertragen. Dadurch bildete sich für den Inquisitionsrichter die Gefahr, bald in der Verfolgung zu lau, bald zu hitzig zu werden. Und damit man bei also bedenklichen Terrainschwierigkeiten nicht in die Brüche gerathe, sicherte man sich durch Recognosciren.

So spaltete der Inquisitionsproceß von dem Strafproceß ein Vorverfahren ab, welches, völlig verschieden von jenen formellen Einleitungsacten des alten Anklage-Processes, zur Vornahme gewisser Handlungen diente, wodurch sich die öffentliche Behörde von der Wahrheit der Anschuldigung, daß ein Verbrechen verübt worden sei, überzeugt, und durch vorläufige Fixirung der nothwendigsten Momente die spätere ausführlichere Erörterung vorbereitet. [1])

Diese Abzweigung der V o r u n t e r s u c h u n g von der Hauptuntersuchung (inquisitio generalis und specialis) finden wir im 16. Jahrhundert schon so ausgebildet vor, daß man damals selten einen Inquisitionsproceß ohne Voruntersuchung verhandelte und nur noch über Grenze und Tragweite der letzteren umherstritt. [2]) Die Gesetzgeber jener Periode nahmen keinen Theil an diesem Streite (der sich u. A. darum bewegte, ob das sog. summarische Verhör, ob auch die Feststellung des subjectiven Thatbestandes zur Voruntersuchung gehöre u. s. w.), sie begnügten sich vielmehr mit der Festsetzung, daß eine Voruntersuchung der Hauptuntersuchung voraufgehen müsse, oder, wie die Carolina, daß der Inquirent, ehe er gegen den Verdächtigen strenger verfährt, den Thatbestand fest- und nähere Erkundigung anstelle. [3]) Wissenschaft und Praxis fuhren indeß in ihren Bestrebungen fort, feste Grenzlinien zwischen beiden Abschnitten des Strafprocesses zu gewinnen, und die Praxis, unterstützt durch die öffentliche Meinung, welche seit dem 17. Jahrhundert das Entehrende der Procedur erst von der Special-Inquisition anheben ließ, gewann den Sieg über die Gesetzgebung, welche vergeblich noch bei Beginn unseres Jahrhunderts den Versuch machte, die Differenzen durch Vermeidung jener ganzen Zweitheilung zu beseitigen. So im österreichischen Gesetzbuch von 1803 und in der preußischen C.-O. von 1805, welcher letzteren ein die Special-Inquisition völlig aufhebendes Gesetz vom 17. October 1796 voraufgegangen war.

[1]) Abegg, histor. prakt. Erört. aus dem strafrechtlichen Verfahren. S. 78.
[2]) cf. Mittermaier. Das deutsche Strafverfahren. § 111.
[3]) Art. 6. C. C. C.

Die preußische Praxis half sich, indem sie die Grenzscheide gewöhnlich durch ein Decret zog, welches nach gepflogener Generaluntersuchung, in welcher oft Zeugen- und Inculpaten-Verhöre nicht zu unterscheiden waren, gegen die bestimmte Person wegen eines bestimmten Verbrechens die Untersuchung, d. h. die Specialuntersuchung eröffnete.

Der Anklageproceß, gleichviel ob er sich mehr dem reinen Anklageprincip (wie der englische) oder dem Inquisitionsprincip (wie der französische) zuneigt, hat den Vorzug, daß er beide Abschnitte des Processes, Voruntersuchung und Hauptuntersuchung, auf das Entschiedenste und Formellste von einander trennt und die für Ehre, Glück und Freiheit schwer wiegende Anklage mit ihrer vollen Wucht erst dann auf den Beschuldigten niederfallen läßt, wenn das Resultat der Voruntersuchung zum Anklagestand und dadurch zur Hauptuntersuchung geführt hat.

Die Voruntersuchung nun ist das eigentliche Fideicommiß, welches der begrabene Inquisitionsproceß dem Anklageproceß des Continents hinterlassen hat, während die englische Voruntersuchung in ihren Grundzügen sich von dem verführerischen Inquisitionsprincip frei erhalten hat.

1) Vor Allem ist die Voruntersuchung in England keine Nothwendigkeit. Vielmehr steht es dem Ankläger frei, sich mit Uebergehung der richterlichen Beamten unmittelbar an die Anklagejury zu wenden, welche freilich nur den Ankläger und die Belastungszeugen vernimmt. (S. unten.) Die hierdurch vom Ankläger erzielte Kürze des Vorverfahrens kommt aber auch dem Angeschuldigten zu Gute, denn abgesehen davon, daß die Anklagejury, wenn sie ihn auch nicht anhört, nichts unberücksichtigt lassen darf, was zu seinen Gunsten spricht, so hat er den Vortheil, daß bei der Hauptverhandlung keine in der Voruntersuchung aufgeschriebene Zeugenaussage gegen ihn einnimmt. [1] Im französischen Strafproceß muß bei Verbrechen stets eine Voruntersuchung geführt werden, bei Vergehen ist sie statthaft, bei Uebertretungen unzulässig. Wo sie stattfindet, erschöpft sie, ihrem vom Gesetz hingestellten Zweck entsprechend, allen Stoff und alle Mittel, welche zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Hauptuntersuchung dienen, mit einer Ausdauer und Gründlichkeit, welche die in wenige Stunden zusammengedrängte Hauptuntersuchung meist als bloße Recapitulation erscheinen lassen, und den Gewinn, den das öffentliche mündliche Verfahren bringt, um ein Erhebliches schmälern, wenn man in den öffentlichen Verhandlungen fast täglich sehen muß, wie die Zeugen bei der langen Zwischenzeit das Erlebte vollständig vergessen haben und eine Vernehmung zur Sache nur möglich wird am Gängelbande der in der Voruntersuchung protokollirten Aussagen.

2) Wünscht der englische Ankläger eine Voruntersuchung, so wendet er sich mit der Anzeige und den Beweismitteln an den Friedens- resp. den Polizeirichter.

Vor diesem entwickelt sich ein vorläufiges Beweisverfahren, welches natürlich den Thatbestand zum Ziele nimmt, in welchem aber die inquisitorische Thätigkeit, so weit sie stattfindet, gleichmäßig zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten vertheilt und vom Richter nur geleitet und gewissermaßen im Bette des Gesetzes gehalten wird. So weit sie stattfindet, d. h. der Ankläger, welcher die Beweise für die Anklage zu beschaffen hat, kann wohl von dem zufälligen Geständniß des Angeklagten Gebrauch machen, aber weder er noch der Richter haben die Befugniß, ihn zum Geständniß aufzufordern oder zu dessen Erlangung ihm moralische Vorhaltungen zu machen. Im Gegentheil, der Richter hat die Pflicht, ihn warnend darauf hinzuweisen, daß im Hauptverfahren von seiner Auslassung gegen ihn Gebrauch gemacht werden könne.

Gleichmäßig vertheilt d. h. der Angeklagte muß, wenn er bei den Erhebungen noch nicht zugegen gewesen, davon vollständig unterrichtet werden, er kann in der öffentlich gehaltenen Voruntersuchung gleich dem Ankläger das sog. Kreuzverhör anstellen oder durch seinen Vertheidiger anstellen lassen, und kann seinerseits den Entlastungsbeweis führen.

Wie anders ist dies Alles im französischen Anklageproceß und seinen deutschen Nachbildungen! Zunächst ist es nicht die Verhandlungsmaxime, [2] sondern die Inqui-

[1] Die Anklagejury läßt zwar durch zwei ihrer Mitglieder die Aussagen der Belastungszeugen aufschreiben; diese Notizen werden aber sofort wieder vernichtet.

[2] Man versteht darunter die Methode der Proceßinstruction, bei welcher der Richter sich

sitionsmaxime, welche der Voruntersuchung vom Gesetz vorgezeichnet ist. Der Richter hat die Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, bei dem Verhör mit dem Angeschuldigten darf er diese Pflicht nicht dahin ausdehnen, daß er denselben zum Geständniß zwingt.[1]) Innerhalb dieser durch Strafbestimmungen geschützten Schranke des Verhörs mit dem Angeschuldigten blieb ein weiter Spielraum für erlaubte Geständnißerringung Seitens des Inquirenten. Die Fallen und Hinterhalte der Inquirirkunst, wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert herausgebildet (auch in Frankreich war die alte Information weiter nichts als ein Inquisitionsproceß und die Anklage durch die gens du roi war so sehr eine Form, daß sie z. B. die Anwendung der Folter eher begünstigte als ausschloß) wurden vom Gerichtsgebrauch in die alten Rechte eingesetzt. Verfängliche Fragen, Ermüdung des Inculpaten durch lange Verhöre, Jagd nach Widersprüchen, mettre en secret u. s. w. bildeten jene lange Kette von Kunstgriffen, welche zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach für verbotene Zwangsmittel nicht galten, statt dessen aber einen um so verwerflicheren logischen und psychischen Zwang etablirten, als man sich nicht scheute, mitten dazwischen die Lehren der Moral und Religion zu Hülfe zu rufen. Das preußische Gesetz vom 3. Januar 1849 § 13 verweist den Inquirenten ehrlich und offen auf die Bestimmungen des Inquisitionsprocesses in der alten Criminalordnung. Bei uns ist daher der Gerichtsgebrauch in heilsamer Richtung thätig gewesen, wenn er eine Menge alter Inquirentenkniffe, als unvereinbar mit dem Princip eines Anklageprocesses, bei Seite geworfen. Wenn wir also hören, daß unsere Inquirenten noch alle Tage dem Angeschuldigten die Folgen eines offenen Geständnisses anpreisen und bald mit Vorhaltung von Widersprüchen, bald mit mehr oder minder sanften Ermahnungen auf ihn eindringen, um ihn zum Bekenntniß zu bringen, so können wir darin nur die Consequenzen einer aus incompatibeln Elementen zusammengesetzten Methode erblicken und uns nur zu der Mäßigung Glück wünschen, mit welcher auf einem so gefährlichen Gebiet von der Elasticität gesetzlicher Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Wir sind aber der Ansicht, daß wenn das Gesetz verbietet, den Angeschuldigten zu Erklärungen durch Zwangsmittel zu nöthigen, auch die indirecte Nöthigung ausgeschlossen sein müßte, welche theils in der Benutzung der Widersprüche als Indicien, theils in Anrechnung des offenen Geständnisses bei der Bestrafung zu finden ist.

3) Noch bedenklicher und den Principien eines Anklageprocesses widerstrebender in der französischen Voruntersuchung erscheint die Machtvertheilung unter den Parteien. Nicht allein daß der Staatsanwalt in manchen Fällen das Recht hat, selber Untersuchungshandlungen und Verhaftungen vorzunehmen, so wird hier auch in jeder andern Beziehung die Fiction des Anklageprocesses, daß der Richter unparteiisch zwischen zwei Parteien steht, noch unter das Niveau der Illusion heruntergedrückt. Der Untersuchungsrichter gehört zur gerichtlichen Polizei und steht deshalb unter dem unmittelbaren Ressort des Generalprocurators. Der Procurator hat stets Zutritt zu den Handlungen der Voruntersuchung und darf den Richter wie sein Schatten begleiten und durch Ergänzungsanträge den Gang der Inquisition leiten. Welche Rechte stehen dagegen dem Angeschuldigten zu? Er hat weder das Recht, einen Vertheidiger mitzubringen, noch selber bei Zeugenvernehmungen gegenwärtig zu sein, noch deren Mittheilung zu verlangen; er ist endlich mit seinem Entlastungsbeweis dem Belieben des Voruntersuchungsrichters unterworfen. Rechnen wir dazu, daß ihm auch die Controle der Oeffentlichkeit entgeht, und daß alle diese Momente noch ihre Verschärfung erhalten durch die unendliche Breite der Voruntersuchungen, welche dem schutzlosen, vielleicht verhafteten Angeschuldigten die Cooperation des Staatsanwalts mit dem Richter doppelt furchtbar machen, so können wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß die französische wie unsere Voruntersuchung nichts Anderes sind als eine Paraphrase des alten Inquisitionsprocesses, und daß der Anklageproceß darin erst mit der Hauptuntersuchung beginnt.

---

nur auf die Vorlegung der Anschuldigungsgründe beschränkt und durch seine Verhöre dem Angeschuldigten nur die vollständige Vertheidigung gegen jeden Beweis, oder Verdachtsgrund möglich machen will. Mittermaier a. a. O. § 100.

[1]) Preuß. Gesetz vom 3. Jan. 1849 §§ 18, 43, 44.

[2]) § 44 B. vom 3. Januar 1849.

Soll der Anklageproceß in allen Theilen seinem Namen und dem von uns definirten Begriff entsprechen und nicht der Hauptsache nach ein potenzirter Inquisitionsproceß mit Anklageform werden, so muß die Voruntersuchung in ihr richtiges Verhältniß zur Hauptuntersuchung eingedämmt werden. Das kann unseres Erachtens nur durch Einführung der Verhandlungsmethode in unser Strafverfahren geschehen. Die Wahrheitserforschung wird mehr gefördert, wenn der Angeklagte und Ankläger, sobald die Anschuldigung vor den Richter kommt, auf gleichem Fuß erscheinen, als wenn die Thätigkeit des Angeklagten gelähmt wird, und sich der Richter noch obenein auf die Seite des Anklägers stellt. Das Aufsuchen der verbrecherischen Momente einer Handlung ist in freien Ländern stets von der Thätigkeit des Richters getrennt gewesen, welchem das Anklageprincip nur die Fixirung dieser Momente zum Zweck der Legalisirung zuweisen darf. Der französische Untersuchungsrichter wird wenigstens folgerecht unter die gerichtliche Polizei gezählt. Unsere Untersuchungsrichter sind ihrer Function nach auch nur polizeiliche Richter. Denn sie müssen Hand in Hand mit der Polizei erst nach dem Thatbestande des Verbrechens suchen, ehe sie ihn fixiren. Diese unter so viele Chargirte (Polizei, Staatsanwalt, Untersuchungsrichter) vertheilte indagatorische Thätigkeit ist es, welche einerseits die Mündlichkeit des Verfahrens zu einem leeren Schall macht, weil, statt wie früher zweimal, Alles jetzt drei- bis viermal zu den Acten niedergeschrieben wird, andrerseits durch die unablässigen Wiederholungen der Zeugenvernehmungen und sonstigen Erhebungen alle Betheiligten ermüdet und um ihre kostbare Zeit bringt. So sehen wir häufig Voruntersuchungen, welche schleunig behandelt werden, weil der Angeschuldigte in Haft ist, trotzdem sich lange Monate hinziehen, während in England, wo der Ankläger seine Beweise schon gesammelt (und zwar mit Hülfe der Polizei gesammelt) vor den Friedensrichter bringt, die Voruntersuchung gewöhnlich in **einem** Termin abgehandelt und nur aus erheblichen Gründen und dann nur auf ganz kurze Termine vertagt wird.

Ueber die Rolle, welche wir dem Geständniß im Straßprozeß anweisen, nur noch die kurze Andeutung, daß wir es wohl mit der Würde des Richters vereinbar finden, den Angeschuldigten zur gehörigen Zeit dazu aufzufordern, aber auch in gehöriger Weise, d. h. ohne ihm das Präjudiz des Starrsinns und Trotzes gegen die richterliche Autorität und ohne ihm bei der Straf- oder Gnadenabmessung Vortheile in Aussicht zu stellen (s. **Geständniß**). Ueber die Oeffentlichkeit, welche wir ebenfalls unserer Voruntersuchung vindiciren s. **Oeffentlichkeit des Verfahrens**.

Ist die Voruntersuchung beendet, oder hat eine solche überhaupt nicht stattgefunden, so tritt die Erwägung des Richters ein, ob das vom Ankläger vorgelegte Material hinreicht, um die Erhebung der Anklage zuzulassen.

Der **Anklagestand** tritt also erst ein, wenn der Zustand der Schwebe, in welchem sich bei der praesumtio boni viri zuerst jede Anschuldigung befindet, durch die richterliche Sanction einen festeren Halt gewinnt.

Da der Richter diese Sanction nicht ohne gewissenhafte Prüfung ertheilt, so hat die Verhängung des Anklagestandes den Charakter einer Vorentscheidung, und zur Zeit des Inquisitionsprozesses, wo derselbe Richter an allen Phasen des Prozesses thätigen Antheil nahm, mochte die öffentliche Meinung ein durch das Verfahren begründetes Vorurtheil aufstellen, wenn sie mit der Special-Untersuchung schon die Bescholtenheit des Inquisiten eintreten ließ. Aber noch heute ist dies Vorurtheil, wenn es auch als solches enthüllt ist, durchaus nicht als überwunden zu betrachten. Erblickten doch viele vormärzliche Verfassungen noch in dem Anklagestande die signatura infamiae, welche den Betroffenen von staatsbürgerlichen Rechten ausschloß, und wer will es läugnen, daß noch jetzt das aliquid haeret gilt, wenn ein Angeklagter wirklich durch Erkenntniß freigesprochen ist. Die Gesetzgeber haben es übrigens in richtiger Erkenntniß dieser unauslöschlichen Folgen des Anklagestandes keiner Zeit an dem guten Willen fehlen lassen, Kautelen gegen eine frivole und ungerechte Erhebung der Anklage aufzustellen. Im Inquisitionsprozeß gab es eine besondere Vertheidigung dagegen (defensio pro avertenda speciali inquisitione), das Französische Recht hat den collegialischen Spruch der Raths- und Anklagekammern, England die Anklagejury, welche man in Frankreich während des Zwischenrechts der Revolution nachahmte. Wir be-

gnügen uns, indem wir das Nähere über das Institut dem Artikel **Geschwornengericht** vorbehalten, einen kurzen Abriß des Verfahrens vor der Anklagejury zu geben. Die Grand Jury (auch Königsjury, Anklagejury genannt) besteht aus mindestens 23 Mitgliedern, zusammengesetzt aus den Freeholders der Grafschaft; ohne ihr Verdict wird kein Anklagestand verhängt, mit Ausnahme der wenigen Sachen, welche der Kronanwalt mit der s. g. information gleich vor die kleine Jury bringen darf, und mit Ausnahme der Tödtungsfälle, wo der Coroner mit seinen Geschworenen den Spruch thut. Sobald der Schwurgerichthof seine Sitzungen [1]) eröffnet, wird die Anklagejury mit der Prüfung aller eingegangenen Anklagen beauftragt und mit der nöthigen Rechtsbelehrung versehen, dann erfolgt die Beeidigung und die Uebergabe der Anklagen durch den Gerichtsdiener. In ihrem Berathungszimmer verhandelt und beschließt dann die Jury über Zulassung oder Nichtzulassung der Anklagen nach Stimmenmehrheit, und legt endlich in öffentlicher Sitzung dem Gerichtshof ihre Entscheidungen vor. Die Zurückweisung einer Anklage schließt nicht die Wiedereinbringung derselben in nächster Session aus, ja der Gerichtshof kann eine solche ausdrücklich anordnen und bis dahin den Angeschuldigten in Haft behalten. Der Hauptvorwurf, welchen man dem Institut gemacht hat, ist die Versuchung, welcher die große Jury erfahrungsmäßig ausgesetzt ist, für die Anschuldigung denselben Maßstab der Beurtheilung anzulegen wie für die Schuldfrage. Dieser Uebelstand scheint uns aber bei dem durch die Anklagekammer ausgesprochenen Anklagestand nicht ferner zu liegen, zumal der Anklagebeschluß wenigstens nach französischem Recht einem richterlichen Erkenntniß gleich gilt. Haben wir doch mit Einführung unserer Schwurgerichte nicht selten die Staatsanwaltschaft gegen die Vertheidigung den Umstand betonen hören, daß zwei Richtercollegien die Anklage gut geheißen! Will man dem Anklagestande das Präjudicirliche in der Meinung des Spruchrichters und des Publicums nehmen, so mindere man die Gründlichkeit der Voruntersuchung und stelle ihre alte römische Proportion zum Prozeß nach Möglichkeit wieder her.

Die Anklageschrift soll nach dem Code d'instruction außer der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes eine vollständige Erzählung der That mit allen Schärfungs- und Milderungsgründen enthalten. Die Preußische Praxis fügt dem noch zuweilen eine Beleuchtung der Widersprüche im Verhör des Angeklagten und sonstiger Indicien hinzu. Nur bei einfachem Sachverhalt nähert sich die französische Anklageschrift der schmucklosen Form der englischen, in welcher nackt und einförmig der Hergang der That erzählt und das Verbrechen, welches nach des Anklägers Behauptung darin liegt, bezeichnet wird. [2])

---

[1]) Glaser a. a. O. § 230 sq.

[2]) Freilich klingen Stil und Formen unseren Ohren etwas barbarisch. Wir erlauben uns aus dem Glaser'schen Buche eine solche vom Schwurgericht genehmigte englische Anklage abzudrucken: „Westmoreland. Bei der allgemeinen Vierteljahrssitzung des Friedensgerichts, gehalten zu Appleby in der und für die genannte Grafschaft, am siebenten Tage des April, im ersten Regierungsjahre unseres Herrn Georg IV. von Gottes Gnaden u. s. w. von J. P. und H. P. Esquires und anderen ihren Genossen, Richtern unseres genannten Herr'n des Königs, aufgestellt, den Frieden unseres genannten Herr'n des Königs in genannter Grafschaft zu wahren, so wie zu untersuchen und zu erkennen über verschiedene felonies, trespasses und andere misdemeanors, die in genannter Grafschaft begangen wurden, wird von . . . (Namen der Geschworenen) guten und gesetzlichen Männern aus vorgenannter Grafschaft, beeidigt und beauftragt, für unsern genannten Herr'n den König und für die Gesammtheit vorgenannter Grafschaft Untersuchung anzustellen, bei ihrem Eid vorgelegt, daß N. N. bis vor Kurzem aus Appleby in vorgenannter Grafschaft . . . . (Stand) Gott nicht vor Augend habend, sondern durch Eingebung des Teufels bewogen und verführt am 30. Tage des März (folgt das Jahr) um neun Uhr Abends mit Gewalt und Waffen in vorgenanntem Appleby in vorgenannter Grafschaft gegen und auf einen gewissen G. H., der dazumal und dort im Frieden unseres genannten Herr'n des König's sich befand, (und da der genannte G. H. damals keine Waffe gezogen hatte, noch zuerst den genannten N. N. geschlagen hatte) verbrecherisch (feloniously) einen Angriff machte, und daß vorgenannter N. N. mit einem gewissen bloßen Schwert im Werth von fünf Schilling, welches er, der genannte N. N. dazumal und dort in seiner rechten Hand hatte und hielt, den genannten G. H. in und auf der rechten Seite des Bauches nahe der kurzen Rippe dort und damals verbrecherisch stach und durchstieß, dem G. H. eine tödtliche Wunde von der Breite eines Zolls und der Tiefe von 9 Zoll machend, an welcher tödtlichen Wunde er, der genannte G. H. damals und dort augenblicklich starb. Und die vorgenannten Geschwornen sagen bei ihrem vorerwähnten Eid, daß der genannte N. N. ihn den genannten G. H.

Wir sind jetzt beim Hauptverfahren angelangt, in welchem der entscheidende Kampf zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten geführt wird. Wir haben schon oben erwähnt, daß hier der englische und französische Proceß einander ähnlicher werden, wir müssen ferner anerkennen, daß die mehr paritätische Lage der Vertheidigung, die Stellung des Präsidenten, die in die Hände von Geschwornen gelegte Entscheidung die Behauptung rechtfertigen, der Anklageproceß komme erst hier zur wirklichen Erscheinung. Gleichwohl zieht sich auch durch diesen Theil des französischen Processes unverkennbar der rothe Faden des Inquisitionsprincips. Greifen wir nur Eines heraus als Beleg dafür. Wir sagten oben in unserer Definition vom Anklageprocesse, „die Entscheidung werde innerhalb der Grenzen der Anklage getroffen.“ In England werden diese Grenzen sorgfältig respectirt. In Frankreich hat man die Regel eben dahin aufgestellt, durch die Ausnahmen aber den Anklagebeschluß zu einem ganz unsicheren Maßstabe für Tragweite und Ziel des Processes gemacht. Der französische Strafproceß kennt ein zwiefaches Ueberschreiten der Anklagegrenze. Wird der Angeklagte im Laufe der schwurgerichtlichen Verhandlung einer anderen That, eines anderen Verbrechens beschuldigt, als wegen welches er angeklagt war, und würde dieses nun entdeckte Verbrechen eine schwerere Strafe nach sich ziehen, als das frühere, so spricht der Präsident auf Antrag des Staatsanwalts die Entbindung von der schwebenden Anklage aus, ordnet aber gleichzeitig die Verfolgung wegen des neuen Verbrechens an. Ergiebt sich aber aus der mündlichen Verhandlung nur ein in der Anklage-Acte nicht erwähnter erschwerender Umstand derselben That, so kann der Präsident deshalb eine Frage an die Geschwornen stellen. Die deutschen Strafproceß-Ordnungen neueren Stil's sind auch hierin mehr oder weniger dem französischen Muster gefolgt, ohne Rücksicht auf die im zweiten Fall grell hervortretende Beeinträchtigung der Defension, welche ungerüstet einem Angriffe gegenübersteht, zu welchem die Staatsanwaltschaft volle Muße der Vorbereitung hatte. Der unserem Aufsatz bewilligte Raum zwingt uns, die weitere Beleuchtung dieser Frage und die eingehende Erörterung anderer Punkte der Hauptuntersuchung, namentlich Stellung der Vertheidigung, des Präsidenten, Resumé, Zurücknahme der Anklage u. s. w. auf spätere Artikel zu verschieben. Vergl. bes. **Geschworenengericht, Hauptuntersuchung.**

Anklagejury s. den vorigen Artikel und **Geschworenengericht.**

Anklagestand s. **Anklageproceß**.

Anklam, preußische Stadt in dem älteren, seit 1720 (Stockholmer Frieden) preußischen Antheile von Vorpommern (Altvorpommern), im gegenwärtigen Regierungs-Bezirk Stettin, am rechten Peene-Ufer, welcher Fluß etwa eine Meile unterhalb der Stadt, dem Usedomer Winkel gegenüber, sich mit dem westlichen Ausflusse des kleinen Haff vereinigt; zählt 10,624 Einwohner; Hafenplatz mit Getreideausfuhr und Schiffsbau, Hauptstadt des gleichnamigen Kreises, der 11,99 Q.-M. und 30,484 Einwohner hat; Sitz eines Kreisgerichts, zu dessen Bezirk auch der Kreis Ueckermünde und der größte Theil von Usedom gehört, außerdem eines Schwurgerichts für denselben Bezirk und zugleich für das Kreisgericht Demmin.

Anländung s. **Alluvion.**

Anleihen (öffentliche). Nach der Uebersicht, die Herr v. Reden im Jahre 1854 in seinem statistischen Werk: „Deutschland und das übrige Europa“ über die Staatsschulden der europäischen Mächte im Jahre 1853 gab, betrugen die Staatsschulden der deutschen Mächte (in runder Summe) 1608 Millionen Thaler, die des britischen Reichs in Europa 6055 Millionen Thaler, die Frankreichs 1613 Millionen Thaler, diejenigen Rußlands 713 Millionen Silber-Rubel. Seitdem haben die Großmächte, vor Allem Oesterreich und Frankreich, während des orientalischen Krieges ihre Schuldenlast durch große Anleihen vermehrt, und in diesem Augenblick hat sie der französisch-österreichische Conflict gezwungen, den Staatscredit von Neuem anzuspannen.

Nach einer neueren Zusammenstellung der Staatsschulden (cf. deutsche Vierteljahrsschrift pro 1859) hatten:

---

am 30. März ... in vorerwähntem Appleby, in vorgenannter Grafschaft, in vorerwähnter Art und Weise verbrecherisch tödtete; gegen den Frieden unseres Herr'n, des jetzt regierenden König's, dessen Krone und Würde und gegen den Wortlaut des für solchen Fall gegebenen und gemachten Statut's.

Deutschland ohne Oesterreich	1786	1816—1820	1858	
und Preußen	100	—	580	Mill. Fl. (rh.)
Oesterreich	180	630	2000	do. do. (C.-M.)
Preußen	77	206	250	do. Thlr.
Frankreich	1200	3800	9500	do. Frcs.
Großbritannien	240	780	780	do. Pfd. St.
Spanien	2600	14,000	17,000	do. Realen.
Ver. Niederlande	1000	—	1250	do. Fl.
Rußland	80	322	900	do. Rubel.
Sardinien und Genua . .	70	100 (höchstens)	900	do. Frcs.
Türkei	unbed.	unbed.	480	do. Frs.
Gesammte europäische Schuld	16,000	—	63,000	Mill. Frcs.

Vergleichen wir den Schuldbestand von 1858 mit dem von 1786, so finden wir Europa jetzt mit 63,000 Mill. Frs. oder mit 47,000 Mill. mehr als vor siebenzig Jahren belastet. Weitaus der größte Theil dieser Schuldvermehrung schreibt sich vom napoleonischen Kriege her.

Eine positive Vermehrung der Staatsschulden nach 1815 fand wiederum hauptsächlich für kriegerische Zwecke statt. In Deutschland und Preußen allerdings diente die verstärkte Anspannung des Staatscredites im Belauf von vielleicht 1000 bis 1200 Millionen Frs. meist für productive Verwendungen, für Werke des Friedens. Ein Theil der Schuld datirt indeß auch hier nicht von Eisenbahnen, Canälen u. s. w., sondern von den Kriegsauslagen unruhiger Perioden.

Oesterreichs Staatsschuld hat sich seit den napoleonischen Kriegen bis 1848 von etwa 400 Millionen Gulden auf 1000, seit 1848 auf etwa 1900 Mill. Gulden C.-M., im Ganzen um 3300 Mill. Francs in runder Summe vermehrt. Von den Verwendungen vor 1848 ist nun zwar ein erheblicher Theil auf dauernde Nutzanlagen gerichtet, aber diese letzteren (Eisenbahnen z. B.) sind im Drang der Kriegs-Finanznoth wieder veräußert worden. Die dafür aufgenommene Schuld aber ist geblieben. Die Schuldvermehrung zur Deckung der Deficits ist daher hauptsächlich den äußeren und inneren Kriegen von 1848—1850, so wie der kostspieligen orientalischen Kriegsbereitschaft von 1854 und 1855 direct und indirect zuzuschreiben.

Der Streithahn Sardinien, dessen Schwungfedern unter der Last der riesig aufgehäuften Staatsschuld zu erlahmen beginnen und der jetzt noch zu einem letzten desperaten Aufflug gekräht hat, hat seit elf Jahren für 700—800 Mill. Frs. Schulden gemacht. Den weitaus größten Theil der aufgebrachten Summen haben der Krieg und die Kriegsvorbereitungen verschlungen.

In Frankreich hat sich das Nominalcapital der Rente seit 1849, d. h. unter der Präsidentschaft und dem Kaiserreich Ludwig Napoleon's verdoppelt. Die Schuld dürfte jetzt, die schwebenden Posten eingerechnet, ziemlich über 9000 Mill. Frs. betragen. Wenn zu dieser ungeheuren Vermehrung die großen Luxusausgaben im sogenannten ordentlichen Staatshaushalt nicht wenig beigetragen haben, indem trotz der arithmetischen Rechenkünste der officiellen Finanzberichte und trotz der außerordentlichen Einnahmesteigerung regelmäßige Jahresdeficits von mehreren hundert Millionen im ordentlichen Finanzdienste sich ergeben haben, so ist doch wiederum auch für Frankreich der Krieg die Quelle seiner ungeheuren neueren Schuldbelastung geworden.

Frankreich hat der sogenannte orientalische Krieg 1600, England 1800, Rußland 1200, Türkei 700, Sardinien 60, zusammen wohl 5500 Mill. Frcs. gekostet. Hiezu kommen die Ausgaben, welche er anderen nicht Krieg führenden Staaten wegen nöthig gewordener Rüstungen verursacht hat, und welche für Oesterreich auf 600, für die anderen Staaten auf 140 Millionen, zusammen auf 740 Mill. Frcs. sich belaufen.

Das zweite Kaiserthum Frankreichs, welches sich die Rolle der leitenden Macht Europa's aneignen möchte, ist also in dieser Beziehung den anderen Mächten mit einem schreckenerregenden Beispiel wirklich vorangegangen. Louis Napoleon ist es in den wenigen Jahren seiner bisherigen Regierung gelungen, die gesammte Staatsschuld Frankreichs von 4 Milliarden Francs auf mehr als das Doppelte zu erhöhen. Da ihm der Stern, unter dem er zu stehen glaubt, noch große Aufgaben stellt, umfassende Un-

ternehmungen zur Pflicht macht und große Erfolge verheißt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Verdoppelung der französischen Staatsschuld ihm nicht genügen wird, und Frankreich muß sich darauf gefaßt machen, sie in wenigen Jahren auf das Dreifache steigen zu sehen. Der civilisatorische Einfluß, den der Kaiser Frankreichs seit dem Staatsstreich bis zu seinem jetzigen italienischen Unternehmen auf Europa ausgeübt hat, läßt darauf schließen, daß die reißend schnelle Verschuldung Frankreichs auch die zunehmende Ueberlastung der anderen europäischen Staaten zur Folge haben wird. Ist aber Europa im Stande, diese unaufhaltsame Zunahme seiner Verschuldung noch auf längere Zeit oder gar für immer zu ertragen? Kann dieses Leben auf Kosten der Zukunft, noch dazu einer höchst ungewissen Zukunft, den normalen, beständigen Zustand unseres Welttheiles bilden, oder gehört es nur einer provisorischen, einer Uebergangsepoche an? Ist es nur die Krankheitserscheinung einer revolutionären Epoche, die, wenn der Welttheil unter seiner Verschuldung nicht erliegen und die Beute einer neuen Geldaristokratie werden soll, in einem organischen Zeitalter ihr Ende finden muß?

Bisher haben die Staatsökonomen mit einer Art von wissenschaftlicher Lust den Nutzen und die Nachtheile der Staatsanleihen gegeneinander abgewogen und sich dabei beruhigt, daß Vorsicht und Gewissenhaftigkeit von Seiten der Staatsregierungen die Nachtheile des Anleihesystems beschränken werden. Allein die Erfahrungen der letzten Jahre, der verderbliche Einfluß Frankreichs auf die gesammte Finanzwirthschaft Europa's und die Gewißheit, daß nur eine große Krise, die jenen Einfluß beschränkt und der Verschuldung der Staaten eine Grenze setzt, dem Uebel abhelfen kann, — Alles das läßt die Sache ernster erscheinen, als man bisher zugestehen wollte. Frankreich wird noch ungeheure Anstrengungen machen, um jener Krisis, die ihm Bescheidenheit und Anerkennung des Widerspruchs zwischen seinen Kräften und Absichten zur Pflicht macht, entgegen zu arbeiten. Es wird „kein Opfer zu schwer finden“, um seine Anmaßung zu befriedigen. Es wird somit auch nicht davor zurückschrecken, seine Staatsschuld in der nächsten Zeit zu verdreifachen, und damit werden auch andere Staaten, um sich den Plänen der ehrgeizigen Revolution zu widersetzen, gezwungen sein, sich in neue Schulden zu stürzen und das Anleihesystem übermäßig auszubilden.

Die Anleihen wurden für außerordentliche Fälle, besonders für weit aussehende Kriege das einzige Mittel, die Ausgaben zu bestreiten, seitdem die fürstlichen Domänen in den meisten Staaten bereits veräußert sind oder, wo sie sich noch vorfinden, zu keiner großen Operation mehr hinreichen, und seitdem die frühere königliche Sitte, durch die Ansammlung eines Staatsschatzes die Mittel zur Vertheidigung des Staats in Bereitschaft zu halten, in Abnahme gekommen ist.

Die „Staatsökonomen“ sind zwar mit diesem Verfall einer altväterischen Sitte sehr zufrieden. Abgesehen davon, daß sie den Nutzen der Staatsdomänen zweifelhaft, ihre Verwaltung kostspielig nennen, betrachten sie dieselben als eine politische Gefahr, weil sie, wie sich z. B. J. B. Say ausdrückt, die Regierung „von der heilsamen Nothwendigkeit befreien, ihre Zuflucht zum Volk zu nehmen.“

Die gleiche Sorge für diese heilsame Nothwendigkeit leitet die liberalen Staatsökonomen bei ihrer Opposition gegen die Ansammlung eines Staatsschatzes. Bei den jetzigen Kosten der Kriegsführung, sagen sie, würde kein noch so großer Schatz dazu ausreichen, diese Kosten zu decken; auch würde die Ansammlung eines solchen einen Theil des Volkseinkommens der nützlichen Verwendung entziehen und den Schatz in ein todtes Capital verwandeln; das Streben, ihn zu vermehren, würde die Regierung bei Ausgaben für nöthige und nützliche Zwecke geizig und sie auf der andern Seite zu ehrgeizigen und unnützen Ausgaben geneigt machen. Kurz, der Staatsschatz würde die Regierungen wiederum von der Volksvertretung zu unabhängig stellen.

Allerdings ist es eine offenkundige Thatsache, daß die Blüthezeit der Staatsschulden erst angebrochen ist, seitdem sich die Mehrzahl der Staaten der parlamentarischen Einrichtungen erfreuen. Da die Verantwortlichkeit sich unter der Herrschaft dieses Systems bei den Abstimmungen auf Viele vertheilt und diese Vielen sogar ihre Verantwortlichkeit auf ihre Wähler abwälzen können, so wird es parlamentarischen Versammlungen sehr leicht gemacht, dem Staate große Verpflichtungen für die Zukunft

aufzubürden. Die Geldleute ferner, die das Geld nicht sowohl selbst geben, als es nur aus der Circulation oder aus seinen Verstecken herbeizuschaffen und herbeizulocken verstehen, benutzen die populäre Weihe, die eine große Anleihe durch die parlamentarische Abstimmung erhalten hat, um ein Geschäft, von dem sie den hauptsächlichsten Nutzen ziehen, mit Leichtigkeit und Sicherheit auszuführen. Ein warnendes Beispiel ist hier das zweite Kaiserthum in Frankreich, dem selbst der Schein einer parlamentarischen Berathung und Zustimmung zu Milliarden verhilft, welche das erste Kaiserthum mit großen Anstrengungen den Völkern im Süden und im Osten Frankreichs abpressen mußte.

Den Bezug dieser enormen Wechsel auf die Zukunft vertheidigt man mit der Behauptung, daß diese auch verpflichtet sei, die Lasten zu tragen, die zu ihrem Besten und zu ihrer eigenen Sicherheit übernommen seien. Gewiß, bei dem organischen Zusammenhang, der die Geschlechter der verschiedenen Zeitalter eines Staates verbindet, sind sie der Zukunft für die Leistungen und Anstrengungen verpflichtet, welche die Geschlechter der Vergangenheit für sie übernommen haben. Aber, ist diese Solidarität nur der Zukunft eigen? Ist sie nicht auch eine Pflicht der vorhergehenden Geschlechter? Müssen diese nicht um so mehr, je unbekannter ihnen die Zukunft ist, Vorsicht üben, sich der Enthaltsamkeit befleißigen und in ihren Appellationen an die Großmuth der Zukunft behutsam verfahren?

Und dann — ist es denn so gewiß, daß der Zukunft die Berechnungen und Ausgaben der Vergangenheit zu Gute kommen? Ist denn immer der organische Zusammenhang der Vergangenheit und der Zukunft gesichert? Dient die Leichtigkeit der Contrahirung von Schulden nicht oft gerade dazu, um diesen Zusammenhang zu zerreißen?

In Frankreich z. B. haben die Republik, das erste Kaiserthum, Restauration, Juli-Monarchie, die zweite Republik wie das zweite Kaiserthum einander Schulden über Schulden hinterlassen und das folgende Regime hat die Anleihen des vorhergehenden anerkennen müssen; aber hat nicht immer ein Regime das andere verläugnet und verwünscht? Findet nicht statt des organischen Zusammenhangs eine tödtliche Feindschaft zwischen den verschiedenen Regime's und Zeitaltern statt? Weiß das jetzige, das zweite Kaiserthum, für welches Regime es die Schuldenlast Frankreichs in wenigen Jahren verdoppelt hat und in Begriff steht, sie zu verdreifachen? Ist es nicht möglich, daß statt einer Zukunft, die auf die ihr zugewälzten Lasten mit stolzer Genugthuung blickt, eine Verödung und Armuth folgt, die gerade durch diese Ueberschuldung verursacht ist?

Die Schuldenlast, die England in seinem 25jährigen Kampf mit der französischen Republik und dem napoleonischen Kaiserthum übernommen hat, sollte der Vertheidigung und Erhaltung seiner germanischen Freiheit, seiner ständischen Gliederung und Verfassung und seiner mächtigen und sich selbstregierenden Corporationen dienen. Aber wo ist diese Freiheit unter der jetzigen ministeriellen Dictatur geblieben? Wie viel hat sich von jener aristokratischen Gliederung und Verfassung erhalten? Wo sind die Corporationen, wo ist die Kraft der Selbstregierung, seitdem die Mittelklassen unter der Führung eines Bright und Cobden eben jene aristokratische Gliederung und die Kriege mit Frankreich verwünschen, die Colonial- und Weltherrschaft Englands als ein Uebel bedauern, und mit ihrer Verurtheilung der ganzen bisherigen Geschichte ihres Landes um den Beifall der arbeitenden Klassen buhlen? Ist nicht die Abhängigkeit Englands von seinem kaiserlichen Alliirten und die Zurückhaltung, mit der es in diesem Augenblick den gefährlichen Experimenten desselben in Italien freien Raum giebt, ein Beweis, daß es sich durch seine Schuldenlast zu überbürdet glaubt und kein anderes Mittel der Selbsterhaltung, keine andere Hoffnung für die Zukunft hat, als auf die Erschöpfung seines Nebenbuhlers zu speculiren? Eine gefährliche Rechnung! Ein bedauerliches Zugeständniß!

Man rühmt es ferner an dem bestehenden System der Staatsanleihen, daß es die Capitalien des Auslandes heranlockt, den wechselseitigen Credit erweitert, durch die Heranziehung auswärtiger Capitalisten zu den Geldoperationen der Staaten zwischen diesen ein freundschaftliches Verhältniß gründet und so die Zahl der Stimmen für die Erhaltung des Weltfriedens vermehrt.

Der Präsident der nordamerikanischen Union, van Buren, hatte darüber eine

andere Ansicht. Obwohl durch einen Ocean von europäischen Gläubigern getrennt, obwohl ferner damals die Verschuldung der Hülfsquellen verschiedener Staaten der Union an die Unterthanen fremder Regierungen sich nur auf 12 Millionen Doll. jährlicher Zinsen belief, so sprach sich derselbe doch ernstlich warnend in seiner Botschaft vom Jahre 1840 über diesen Umstand aus. Namentlich richtete er die Aufmerksamkeit der Staaten der Union auf die Anmaßlichkeit, mit der die Fremden, oft Gegner der amerikanischen Institutionen, die innern Angelegenheiten der Union bekritteln und selbst controliren, und er fragte, ob ein freies Volk sich der Nothwendigkeit aussetzen dürfe, mit Fremden über seinen Frieden, seine Ehre und Sicherheit unterhandeln zu müssen.

Wenn aber, wie es jetzt beim internationalen Verkehr mit Staatsschuldenpapieren in Europa der Fall ist, fremde Unterthanen die Hauptgläubiger eines Staates sind, wie kann derselbe in Krisen noch Herr seiner Entschlüsse bleiben? Ist er nicht vom Dareinreden, von der Krittelei, den Vorschlägen und Wünschen seiner ausländischen Gläubiger abhängig? Ist also nicht das Erste, zu dessen Erhaltung er die Schuld contrahirte, seine Individualität, bedroht? Ist er noch Herr seiner Zukunft? Für die Herbeiführung eines kosmopolitischen Zeitalters, in dem die verschiedenen Staatsangehörigen nur noch durch das gegenseitige Debet und Credit mit einander verknüpft sind, mag diese Solidarität für den Stand der Staatspapiere gut sein, aber für eine organische Entwickelung der Staaten wird sie schwerlich Dienste leisten.

Schon seit der Restauration des Jahres 1815 ist es eine feststehende und oft beklagte Thatsache, daß die Banquiers, die meistens einer fremden, orientalischen Nationalität angehören, ihre Bereitwilligkeit zu einem Anleihe-Geschäft von der Erfüllung von Forderungen abhängig machen, die sie in Bezug auf die Verfassung und innere Gesetzgebung der Staaten stellen. Sie sind die wahren Gesetzgeber der Staaten geworden, obwohl sie das Anleihe-Geschäft nur mit Hülfe fremder Capitalien vermitteln; die Regierungen sind von ihnen abhängig und müssen sich ihren Bedingungen in Bezug auf die innere Organisation des Staats fügen.

Nicht genug aber, daß diese orientalischen Kosmopoliten, die nur am Herabkommen der historischen Staaten ein Interesse haben können, den Regierungen ihre Gesetze vorschreiben, jedes Anleihe-Geschäft setzt sie auch noch in den Stand, ihre Geldherrschaft über die Unterthanen aller Staaten auszubreiten. Sie, die von den Anleihen am wenigsten für eigene Rechnung behalten und an den europäischen Börsen die Renten für einen höhern Preis, als sie mit den Regierungen abgeschlossen haben, an die eigentlichen Consumenten absetzen, machen allein einen sichern und ungeheuern Gewinn und benutzen denselben, um bei jeder folgenden ähnlichen Operation ihr Capital und damit ihre Herrschaft zu vermehren. Sie überlassen den Consumenten, ihren Kunden die Gefahr des Kaufes und der Speculation und haben allein den Vortheil des Geschäfts.

Schon Nebenius hat in seinem klassischen Werke über den Staatscredit, welches gerade im jetzigen Augenblick erneut die Beachtung der Volkswirthe verdient, die geschilderten Wirkungen mit Beziehung auf England in folgender Weise trefflich bezeichnet: Nach Angabe britischer Schriftsteller, die auf die Resultate der Einkommensteuer gebaut sind, beziehen 25,000 Familien ein eben so großes Einkommen, als fünf Millionen Individuen aus der arbeitenden Klasse. Wo die Sachen ihren natürlichen Gang gehen, da setzt die Unmöglichkeit, für die anwachsenden Capitalien eine Anlage-Gelegenheit zu finden, der fortschreitenden Ungleichheit in Vertheilung des Vermögens eine Grenze; die Zinsrente fällt, die Arbeit des Menschen wird besser bezahlt, es wird der arbeitenden Klasse die Sammlung von Capitalien erleichtert, und die Reichen verzehren, was sie nicht ohne große Mühe fruchtbringend anlegen können. So aber machten die großen Anlehen jedem vermöglichen Manne die Vermehrung seines Capital-Reichthums ganz leicht; er durfte sogar die Hände ruhig in den Schooß legen und nur etwas weniger verzehren, als seine Stocks ihm eintrugen, so konnte er Capital auf Capital häufen. Der Zinsfuß stieg während der Kriege; der Arbeitslohn stieg nominell, in Wirklichkeit fiel er, indem der Nominalwerth der Waaren sammt dem Werthe des Metallgeldes noch viel stärker gestiegen war. Eine Nation, reich an Capitalien, weit vorangeschritten in der Kunst zu produciren, kann durch den künstlich eröffneten Abzugskanal der Staatsanlehen zuletzt dahin kommen,

daß das ganze Product der höchsten Besteuerung, nach Abzug der laufenden Staatsbedürfnisse, durch die Zinsen der Staatsschuld verschlungen wird. Außer einer verhältnißmäßig geringen Anzahl großer Grund-Eigenthümer, den Inhabern großer Industrie-Anstalten und den Stocksbesitzern, besteht dann das übrige Volk beinahe ganz aus solchen Personen, welche, durch die Uebermacht großer Capitalien an jeder eigenen Unternehmung und durch die Größe der Steuern an Capital-Ersparnissen gehindert, nur durch die Capitalien weniger Reichen beschäftigt werden und sich auf die nothwendigsten Bedürfnisse beschränkt sehen.

In gleicher Weise bemerkt die deutsche Vierteljahrsschrift sehr treffend: Von jener Napoleonischen Kriegsaera an datirt auch auf dem Continent die Ausbildung der colossalen Börsenreichthümer und eines vom Marke des Nationaleinkommens zehrenden zahlreichen Rentnerstandes, welcher, statt an der fortschreitenden Capitalvermehrung eine Grenze seines Einkommens zu finden und einen Sporn zur Selbstbewirthschaftung zu fühlen, von wohlfeil erkauften Schuldbriefen hohe Zinsen zieht und seine neuen Ersparnisse immer wieder wohlfeil, d. h. zu hohen Zinsen anlegt, indem er die Regierungen zu Anlehen für mehr oder weniger unproductive Zwecke verführt, die Noth der Staaten benutzt oder durch Agiotage und Börsenmanöver künstlich den Vortheil der hohen Verzinsung sich zu sichern versteht. So haben die großen Kriege einen immer tiefer sich einnistenden Vampyr für die Staats- und Volkswirthschaft geschaffen. Bekanntlich hat sich das ganze Unwesen des unbeschnittenen und des beschnittenen Judenthums eben da am tiefsten eingefressen und am meisten vollgesogen, wo die Regierungen durch verschuldete oder unverschuldete Kriege in die Nothwendigkeit versetzt wurden, die Mittel dieser Geldkönige in Anspruch zu nehmen. Darauf ist der Umstand zurückzuführen, daß in London die modernen Krösusse weit mehr der productiven Speculation, dem Handel und der Industrie dienen, als in Paris und Wien, wo das Schmarotzerthum der Geldkönige die Finanz- und Volkswirthschaft so lange im Safte erstickt hat und zum Theil noch jetzt erstickt.

Die wahre Zukunft, zu der das jetzige Anleihesystem führt, ist daher die Herrschaft der kosmopolitischen Geldaristokratie, insbesondere eines aufgeklärten Judenthums, das jedoch nur gegen die bestehenden Staaten kosmopolitisch, für sich selbst aber mit zäher Ausschließlichkeit national geblieben ist.

Indem wir uns in diesem allgemeinen Artikel damit begnügen, die Gefahren des jetzigen Systems anzudeuten, verweisen wir auf die speciellen Artikel: **Annuitäten, Börsenspiel, Leibrente, Staatsschatz, Schwebende und fundirte Schuld, Amortisationsfond, Tantième- und Lotterie-Anleihen, Zeit-Käufe.**

Anna, Königin von Großbritannien und Irland, war der letzte Sprößling der unglücklichen Stuarts, der auf den britischen Thron gelangte. Die zweite Tochter erster Ehe Jacob's II., damals noch Herzogs von York, mit Anna Hyde, war sie zu Twickenham bei London im Jahre 1664 geboren. Da ihr Vater bei ihrer Geburt sich noch nicht zum Katholicismus bekannte, ward sie in den Grundsätzen der anglikanischen Kirche erzogen und 1683 mit dem Prinzen Georg von Dänemark, dem Bruder des Königs Christian V., vermählt. Die Anhänglichkeit an ihren Vater, dessen Lieblingstochter sie war, gab ihr den Entschluß ein, bei demselben zu bleiben, als 1688 die Partei, die den Prinzen Wilhelm von Oranien zur Entfernung Jacob's herbeirief, die Oberhand erhielt; doch wurde sie wider ihren Willen gezwungen, in England zu bleiben, wo sie während einer der glanzvollsten Epochen des Reichs den Thron einnehmen sollte. Lord Churchill, der nachmalige Herzog Marlborough, war es, der sie in England zurückhielt. Wilhelm III., der mit ihrer Schwester Maria vermählt war, starb im Jahre 1702 kinderlos, nachdem im Jahre 1694 die Königin Maria bereits gestorben war. So gelangte Anna zum Thron und trat sie in den großen Kampf ein, den Wilhelm begonnen, aber nicht zu Ende geführt hatte. Es galt dem Streben Ludwig's XIV. nach der katholischen Universalmonarchie Frankreichs entgegenzutreten und die Freiheit des protestantischen Europa zu retten. Indem sich Anna den Absichten des Parlaments anschloß und sich ganz der Führung Marlborough's und dessen Gemahlin anvertraute, sah sie in den großen Kämpfen des spanischen Erbfolgekrieges und im Bunde mit Oesterreich die Macht Frankreichs fallen, diejenige Großbritanniens zu einer

ungeahndeten Höhe steigen. Gibraltar wurde in diesem Kriege für England gewonnen und im Frieden von Utrecht (1713) demselben die Zerstörung der Festungswerke von Dünkirchen, der Besitz der Hudsonsbay mit allem dazu gehörigen Festlande und mit den befestigten Plätzen, die Insel St. Christoph, Acadien und Neufoundland zuerkannt. Dieser Friede war schon ein Werk der Tories, die nach einem langen Kampfe mit den Whigs zur Herrschaft gelangt waren und ihren Sieg mit dem Sturz Marlborough's, des Helden von Oudenarde, bezeichnet hatten. Doch konnte Anna ihren Wunsch, ihrer Familie den Thron Englands wieder zu verschaffen, nicht durchsetzen, da die siegreichen Tories in dieser Beziehung selbst uneinig waren und ein Theil von ihnen den Plan lebhaft bekämpfte. So mußte Anna, deren Gemahl 1708 starb und der von ihren 17 Kindern keines am Leben geblieben war, in die hannoversche Thronfolge willigen. Sie starb am 1. August 1714. Ihre Regierung ist auch durch die Vereinigung Englands und Schottlands unter dem Namen Großbritannien denkwürdig.

Anna Iwanowna, Kaiserin von Rußland, 1730—1740, geb. 1693, die Tochter Iwan's, Peter's d. Gr. älteren Bruders, Wittwe des Herzogs von Kurland, kam in einem Augenblick auf den Thron, wo das Zarenthum durch eine willkürliche Aristokratie gebeugt zu sein schien. Unter ihrem Vorgänger, Peter II., dem Enkel Peter's d. Gr., hatten die Dolgorucki's, nachdem dieselben Mentschikoff gestürzt hatten, sich der Regierung bemächtigt und an die Spitze eines höchsten Raths gestellt, der, aus acht Personen aus den ersten Familien bestehend, über den Senat und die höchsten Collegien gebot. Dieses höchste Conseil hoffte, nach dem plötzlichen Tode Peter's II., unter der Anna seinen Einfluß zu behaupten, setzte bei dem Senat und bei den Großen die Uebergehung der beiden Töchter Peter's d. Gr. durch und verfaßte eine Capitulation, nach deren Unterzeichnung Anna den Thron besteigen sollte. Ohne Zustimmung des höchsten Conseils durfte nach der Bestimmung dieser Capitulation die Kaiserin weder Krieg, noch Frieden beschließen, keine Steuern ausschreiben, keine wichtigen Aemter vergeben, keine Domänen veräußern, sich nicht vermählen, noch einen Nachfolger ernennen, keinen Edelmann ohne völlige Ueberführung zum Tode verurtheilen, noch seine Güter confisciren. Anna unterschrieb, doch stand ihr im Augenblick der Unterschrift schon der Mann zur Seite, mit dessen Beistand sie diesen Plan vereiteln sollte. Als Dolgorucki zur Unterhandlung bei ihr eintrat, fand er einen unansehnlich gekleideten Mann im Zimmer, der trotz des Winkes, daß er sich zu entfernen habe, blieb und, als Dolgorucki ihn beim Arm ergriff und zum Zimmer hinausführen wollte, von Anna zurückgehalten wurde. Dieser Mann war Ernst Joh. von Biron, Günstling der Herzogin und bald darauf an der Seite seiner Beschützerin und Freundin der Beherrscher Rußlands. Obwohl Anna außerdem, daß sie jene Capitulation unterschrieb, den Dolgorucki's versprechen mußte, ihren Günstling zu entfernen, so setzte sie sich bald nach ihrer Thronbesteigung über beide Verpflichtungen hinweg. Die Unzufriedenheit eines Theils des kleinen Adels mit der Oligarchie, die sich an der Spitze Rußlands behaupten wollte, gab der Kaiserin den Anlaß dazu, jene Capitulation zu cassiren und die unumschränkte Regierung anzutreten. Biron stand ihr mit seiner Ehrsucht bei, den hohen Adel zu demüthigen. Die Dolgorucki's waren die ersten Opfer des Günstlings und seiner Rache; sie wurden theils hingerichtet, theils ins Exil geschickt. Gleiches Schicksal hatten ihre Freunde und Anhänger. Gegen 12,000 starben auf dem Blutgerüst und über 20,000 wurden nach Sibirien verbannt. Die Kaiserin soll sich öfters ihm zu Füßen geworfen und vergebens Thränen und Bitten angewendet haben, den Günstling zu besänftigen. Während ihn der Adel anfangs nicht einmal als bloßen Edelmann hatte anerkennen wollen, wurde er auf Betrieb der Zarin im Jahre 1737 von den Kurländern zum Herzog ernannt. Doch muß man ihm zugestehen, daß er bei aller Härte im Innern, Rußlands Macht nach Außen erweiterte und ihr Achtung verschaffte. Ostermann und Münnich waren die Seele der neuen Regierung. Dieser schuf und vollendete den ganzen Kriegs-Etat, jener war Herr der auswärtigen Angelegenheiten. Unter Anna's Regierung wurde die Grenze gegen Persien regulirt (1732), machte Münnich mit bewaffneter Hand den Churfürsten August von Sachsen zum König von Polen (1734) und fand der große Türkenkrieg in Verbindung mit den Oesterreichern statt (1735—1739). Münnich eroberte die Krim und endigte den Krieg durch den Sieg bei Sta-

vutschan und durch die Eroberung von Choczym und Besetzung der Moldau. Seine Vorposten streiften schon bis zur Donau, als Rußlands Alliirter, Carl VI., den elenden Belgrader Frieden schloß, der Rußland nur einige Grenzausgleichungen ließ. Auf ihrem Sterbebette (sie starb 28. October 1740) unterzeichnete Anna ein von Ostermann entworfenes Testament, wonach ihr Schwester-Enkel Iwan folgen und Herzog Biron die vormundschaftliche Regierung führen sollte.

Anna Karlowna, Tochter des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg und Katharina's, der Schwester der Kaiserin Anna Iwanowna (s. d. v. A.), war 1739 mit Anton Ulrich, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, vermählt und hatte diesem den Sohn Iwan geboren, der der Kaiserin Anna auf den Thron folgen sollte. Man sah demnach einer sechszehnjährigen Regentschaft des Herzogs Biron entgegen; doch verstand derselbe weder den Großen noch den Eltern des jungen Kaisers seine Herrschaft erträglich zu machen und sich ohne den Schutz seiner verstorbenen Freundin zu behaupten. Außerdem wollte Münnich, der sich selbst zur ersten Rolle für fähig hielt, neben ihm nicht die zweite spielen. Die Regentschaft dauerte demnach nur 20 Tage. Auf Befehl der Prinzessin Anna ließ Münnich den Herzog am 18. November 1740 Nachts aus dem Bette holen, erst nach Schlüsselburg und alsdann nach Sibirien führen. Anna erklärte sich selbst zur Regentin; ihr Gemahl ward zum Generalissimus ernannt und Münnich erhielt die Stelle des leitenden Premierministers. Diese Regierung dauerte aber nicht einmal zwanzig Tage. Die russischen Großen fürchteten, daß unter Münnich die Deutschen, die Rußlands Aufschwung bisher so mächtig gedient hatten, endlich die officielle Oberherrschaft über das Zarenreich erhalten würden; außerdem verletzte die Regentin die Vornehmen durch ihre Zurückgezogenheit, in der sie ihrem Hange nach Ruhe und Gemächlichkeit fröhnte und nur wenigen Verwandten und Vertrauten Zugang verstattete. Ihre Regentschaft wurde daher mit leichter Mühe durch die Revolution vom 6. December, die der Leibarzt Lestocq für Elisabeth, Tochter Peters des Großen ausführte, gestürzt. Mit 2- bis 300 Grenadiers wurde in Einer Nacht Alles ausgeführt, die Regentin und ihr Gemahl aus dem Bett, der junge Kaiser aus der Wiege geholt, Ostermann und Münnich gefangen genommen und Elisabeth als Kaiserin ausgerufen. Anna und Anton Ulrich wurden nach Kolmogheri, einer kleinen Stadt auf einer Insel der Dwina, gebracht. Erstere starb daselbst nach 6 Jahren, letzterer erst nach 35 Jahren. Iwan, der zu Schlüsselburg eingekerkert lebte, endete daselbst 1764. Münnich, der nach der Sentenz der Richter geviertheilt werden sollte, wurde mit Ostermann nach Sibirien geschickt, wohin ihnen im Jahr 1748 Graf Lestocq folgte.

Anna von Oesterreich, siehe **Mazarin** und **Ludwig XIII.**

Anna, Santa s. **Santa Anna.**

Annaberg, eine Bergstadt im sächsischen Erzgebirge, zur Kreisdirection Zwickau gehörend, liegt hoch und frei, etwa 1800 Fuß über dem Meere, südlich und 4 Mln. von Chemnitz und etwa 1 Ml. von der böhmischen Grenze entfernt, auf dem hohen Abhange des Stadtberges, zwischen dem westlichen Fuße des basaltreichen, kahlen und langgestreckten Pöhl- oder Bilberges und dem rechten Ufer der Sehm, eines Nebenflusses der Zschopau, und zwar an einem Flößgraben, der in die Sehm mündet. Die Lage der weithin sichtbaren Stadt, einer der höchsten des Königreichs Sachsen, muß gewiß romantisch genannt werden; eine Folge der großen Höhe ist aber Rauheit des Klimas und Zurückbleiben der Vegetation, die gegen die tiefer liegenden Gegenden um drei bis vier Wochen zurück ist, so daß die Rosenzeit in den Juli fällt. An Seelenzahl ist sie unter Sachsens Städten die zehnte; nach der Zählung vom Jahre 1852 hatte sie 9315 Einwohner, die wohl jetzt auf 10,000 gestiegen sein mögen und von denen der bei Weitem größte Theil Protestanten sind. Das Innere der Stadt mit ihren netten, reinlichen, meist geraden und langen Gassen ist freundlich und ansprechend; ihr stattliches Aussehen dankt sie hauptsächlich den großen Bränden von 1731 und 1857. Die Stadt ist mit Alleen umpflanzt, durchaus mit Basalt gepflastert und auf dem großen und regelmäßigen Marktplatz stehen Linden und Bänke für Lustwandelnde. — Der Ursprung Annabergs fällt in das Ende des 15. Jahrhunderts. Seitdem der Knappe Daniel 1491 in dieser Gegend reiche Silbergänge entdeckt hatte, erhob sich eine Gruppe von Häusern, die 1496 unter Herzog Albert zu einer Bergstadt erhoben und als solche

vom Kaiser bestätigt wurde. Ursprünglich hieß sie „Schreckenberg" oder die „Neustadt am Schreckenberge" von einem der Stadt am andern Ufer der Sehm gegenüberliegenden erzreichen Berge, der vor Erbauung des Ortes wild und unzugänglich war; die ganze Gegend war aber vorher mit Holzung bedeckt und wurde „die wilde Ecke" oder „das Hungerland" genannt, und noch 1495 erklärten Abgeordnete des Herzogs Georg, es sei unmöglich, in dieser Wildniß eine Stadt anzulegen. Mit reißender Schnelligkeit blühte die Stadt, welcher Kaiser Maximilian 1501 den Namen St. Annaberg ertheilte, empor, stand bald selbst bei Kaiser und Papst in hoher Gunst und wurde unter den sächsischen Städten „die liebste" genannt, wie Dresden die feste, Leipzig die beste, Freiberg die größte. Einst zählte sie in 1200 Häusern schon 10,000 Einwohner, aber große Drangsale, der Verfall des Bergbaus, Seuchen und mehrere Hauptbrände in den Jahren 1604, 1630 und 1634, namentlich auch der dreißigjährige Krieg, wo Annaberg der stete Sammelplatz des Feindes war, brachten sie sehr herunter; in der neueren Zeit hat sie jedoch wieder zugenommen. Unter den Gebäuden steht ohne Frage die Haupt- oder Annenkirche oben an, gewiß eine der schönsten evangelischen Kirchen Sachsens und überhaupt Deutschlands. Sie wurde 1499 begonnen, schon 1507 zum Gottesdienste gebraucht, erst 1525 vollendet und 1834 mit Geschmack und Umsicht restaurirt; für den Baumeister wird Jacob aus Steinfurt gehalten. Eine andere Kirche führt den Namen „die Bergkirche", weil sie seit 1530 insbesondere für den Gebrauch der Knappschaft bestimmt ist. Bei der freundlichen Hospitalkirche — die auch an ihrer Außenseite eine Kanzel hat, von welcher herab bei gutem Wetter am Trinitatisfeste die Kirchweihpredigt gehalten wird — liegt der schöne Friedhof, ausgezeichnet durch viele alte und neue sehenswerthe Denkmale, zum Theil wahre Kunstwerke, darunter ein 1834 gesetztes Sandsteindenkmal der Barbara Uttmann, und eine alte Linde, die verkehrt in die Erde gesetzt wurde, so daß ihre Wurzeln zu Aesten und ihre Zweige zu Wurzeln geworden sind, woran sich eine Legende knüpft, die Fürst Pückler in „Semilasso's vorletztem Weltgange" ausführlich mittheilt. Außerdem sind noch zu nennen: das große stattliche, 1791 erneuerte Gebäude des Gymnasiums, seit 1842 Progymnasiums, das große gethürmte Rathhaus, nach dem Brande von 1731 massiv erbaut, das Bergamtshaus, das Waisenhaus, das Gebäude des Museums, einer geschlossenen Gesellschaft, mit dem Friedrichssaale ꝛc. Annaberg hat ein Landgericht, ein Bergamt, ein Hauptzollamt und eine Superintendentur, ferner, wie schon erwähnt, ein Progymnasium, eine Realschule, ein Landschullehrerseminar, eine Bürger-, Sonntags-, Gewerbe- und Bergschule, 2 Buchhandlungen, eine Bibliothek, eine Buchdruckerei, einen Gewerbeverein mit Bibliothek, einen Turn- und einen Gesangverein, eine lithographische Anstalt und ein Localblatt. Die Industrie der Stadt, welche unter den sächsischen Manufacturstädten einen hohen Rang einnimmt, ist von großer Bedeutung. Oben an steht die zu Ende des 16. Jahrhunderts aus dem nahen Buchholz, dem ursprünglichen St. Catharinenberg im Buchholz, dort aber durch die 1589 bis 1591 aus den Niederlanden, insonderheit aus dem burgundischen Kreise, ihres Glaubens wegen ausgewanderten Posamentirer eingeführte Posamentmacherei oder Bandfabrication mit mehr als 1000 Stühlen, die außer Zwirnband hauptsächlich Fransen, Borten u. s. w. liefert. Die Spitzenklöppelei wurde 1561 hier erfunden von der schon erwähnten Barbara Uttman [1]), die die Kunst angeblich von einer bei ihr wohnenden, durch Alba's Grausamkeit aus ihrer Heimath vertriebenen protestantischen Brabanterin erlernt hatte. Jeden Dienstag wird ein besonderer Spitzenmarkt gehalten. An diese Industrie schließen sich die großen Seidenwaarenfabriken an, darunter eine 1827 gegründete mit die bedeutendste ist. Der Annaberger Bergbau breitet sich etwa eine Meile in die Länge und Breite aus; der Schreckenberg ist der Hauptsitz desselben. Die Gänge bestehen meist aus Quarz und Flußspath und führen außer Silbererzen auch Kobalt, Kupfer und Zinn, doch sind die beiden ersteren die Hauptproducte. Im Jahre

---

[1]) Barbara Uttmann, geboren 1514 in Elterlein, einem ungemein gewerbfleißigen Städtchen im Erzgebirge, jetzt mit 2500 E., aus einem ursprünglich würtembergischen Patriciergeschlecht entsprossen, welches sich des Bergbaues wegen hierher gewandt und auch das Städtchen Elterlein gegründet hatte, war die Tochter Heinrichs von Elterlein und Gattin des reichen Gutsbesitzers Christoph Uttmann zu Annaberg, wo sie 1575 starb.

1492 soll das hiesige Spezialrevier vier Tonnen Goldes an Ausbeute gegeben haben, und im Jahre 1536 wurden 350,000 Thaler unter die Gewerke vertheilt. Vom Jahre 1545 bis 1600 sind in der Münze zu Annaberg, — wo auch die von dem silberreichen Berge sogenannten Schreckenberger geschlagen wurden — von Annabergischem Silber 342,918 Mark oder 3,429,180 Speciesthaler vermünzt worden. In der neuesten Zeit hat sich freilich die Ausbeute sehr vermindert und betrug schon 1782 nur 46,000 Thaler. Die reichsten Gruben sind noch jetzt im Schreckenberge zu finden. Von den aus Annaberg gebürtigten Gelehrten und sonstigen merkwürdigen Männern ist außer dem Bergschreiber Adam Riese, zu seiner Zeit, d. h. im 16. Jahrhundert, so berühmt als Verfasser eines Rechenbuches, der Jugendschriftsteller Christian Felix Weiße zu nennen, der als Kreissteuer-Einnehmer in Leipzig lebte und 1804 starb. Zu seinem Andenken wurde bei der Säkularfeier seiner Geburt 1826 eine wohlthätige Stiftung, nämlich eine Erziehungs-Anstalt für arme Kinder begründet.

Annaburg, Flecken im Torgauer Kreise der preußischen Provinz Sachsen, ist unter seinem früheren Namen, Lochau, den sächsischen Kurfürsten verderblich geworden; denn hier wurden 1406 die beiden hoffnungsvollen Söhne Kurf. Rudolph's III., des Letzten von der ascanischen Dynastie, durch den Einsturz eines Thurmes des alten Schlosses erschlagen; hier starb Kurf. Friedrich der Weise (1525), und auf der Lochauer Haide war es, wo im Mai 1547 Kurf. Johann Friedrich der Großmüthige nach der Mühldorfer Schlacht gefangen wurde. Es war daher nicht absichtslos, daß Kurfürstin Anna (Gemahlin des Kurf. August's I.), als sie im Jahre 1572 an diesem ominösen Orte das gegenwärtige Schloß erbaute, denselben umtaufte und ihm ihren Namen gab. Seit dem Jahre 1738 wurde das verödete Schloß zur Aufnahme einer Erziehungs-Anstalt für Soldatenknaben verwendet, welche, seitdem Annaburg im Jahre 1815 unter preußische Herrschaft gekommen, nicht nur erhalten, sondern auch weiter ausgebildet worden ist, so daß darin stets 400 Soldatenkinder bis zu ihrem 14. Lebensjahre Pflege, Unterhalt und Erziehung genießen.

Annalen heißen die Jahrbücher der Geschichte, in denen die Ereignisse mehrerer Jahre in chronologischer Ordnung erzählt werden. Ursprünglich trugen diesen Namen die Tafeln, auf welchen die römischen pontifices maximi die Begebenheiten, die während ihrer Amtsverwaltung vorfielen, aufzeichneten und die sie zur Einsicht des Volkes in ihrer Wohnung aufstellten. Diese Tafeln hießen annales maximi. Nach der Zeit des zweiten punischen Krieges bemächtigte sich die Privatforschung der römischen Geschichte und Männer wie Fabius Pictor, Calpurnius Piso stellten das Ergebniß ihrer Untersuchungen in den Annalen chronologisch zusammen. Seitdem blieb dieser Name zur Bezeichnung der Chronik im Gegensatz zur pragmatischen Geschichte, in welcher die Begebenheiten nach ihren Causalzusammenhängen und als ein Ganzes dargestellt werden. So bezeichnete Tacitus seine Chronik als Annalen im Unterschied von den „Historien"-Büchern, in denen er den Verfall des Römerthums unter dem Imperatorenthum pragmatisch darstellte. Im Mittelalter wurden die Chronikenschreiber auch Annalisten genannt. Eines der berühmtesten katholischen Geschichtswerke, die Kirchengeschichte des Cardinals Baronius, welches im Ausgang des 16. Jahrhunderts gegen die magdeburgischen „Centurien" gerichtet ist, hatte den Namen annales ecclesiastici. In neuerer Zeit ist der Name Annalen auch als Journaltitel gebraucht worden; wir erwähnen z. B. Kamptz „Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, 13 Bände, Berlin 1821—34."

Annaten. Die Annaten sind Abgaben, welche von einzelnen Gliedern des Clerus der katholischen Kirche an die römische Curie zu entrichten sind. Da diese nämlich nicht bloß dem eigentlichen römischen Bisthum dient, sondern die Regierung und Verwaltung der ganzen katholischen Kirche führt, so kann sie füglich auch von der ganzen Kirche, und namentlich von dem Clerus, eine Beisteuer hiefür fordern. In den Zeiten des Mittelalters, wo das Papstthum auf der höchsten Stufe seiner weltlichen Höhe stand, wo es völkerrechtlich Europa leitete, bei allen obschwebenden Fragen sein gewichtiges Wort zu sprechen hatte, mußten naturgemäß der römischen Curie auch viel bedeutendere, dieser äußeren Stellung entsprechende Geldmittel zu Gebote stehen. Zur selben Zeit entwickelte sich, wie es unter den damaligen Verhältnissen kaum an-

ders sein konnte, eine starke Centralisation in der gesammten kirchlichen Verwaltung, und damit zugleich eine weitgreifende unmittelbare Abhängigkeit der kirchlichen Stellen vom päpstlichen Stuhle. Beides machte einerseits die Verwaltung viel umfangreicher, wodurch eine Steigerung der päpstlichen Einkünfte nothwendig wurde, und gab andererseits verschiedene Anlässe und Titel zur Einforderung von Beisteuern. Hierzu gehören die Annaten, Abgaben, welche bei Gelegenheit der Verleihung eines kirchlichen Beneficiums zu zahlen waren und theilweise noch zu zahlen sind. Der Keim hiefür liegt schon in der Justinianischen Gesetzgebung, welche (Nov. 123, c. 3) für solche Fälle Ehrengeschenke bestimmt. Wie sich diese Abgabe im Abendlande weiter entwickelt, bleibt dunkel; eine bestimmte Regelung erhielt sie erst im vierzehnten Jahrhundert in der Weise, daß sie auf den einjährigen Ertrag des Beneficiums festgestellt wurde; daher der Name Annaten, so wie die Bezeichnung primi fructus. Indeß wurde dabei die in Wirklichkeit nur etwa der Hälfte der Einkünfte entsprechende Taxe der römischen Kammer zu Grunde gelegt. Entrichtet wurde damals diese Abgabe sowohl von den höheren wie von den niederen Beneficien; denn daß sie bei den Bisthümern und bei den exemten Abteien, welche im Consistorium verliehen wurden, als servitia communia (weil zwischen Papst und Cardinälen zu theilen), bei den niederen außer dem Consistorium verliehenen Pfründen als jus deportuum bezeichnet wurden, macht im Wesen der Sache keinen Unterschied. Im 15. Jahrhundert, als die äußere weltliche Stellung des römischen Stuhles eine ganz andere geworden war, bildeten neben manchen anderen Uebelständen auch die A. einen Gegenstand der Beschwerde und kamen zur Sprache sowohl auf dem Constanzer und Baseler Concil, wie in den Concordaten der deutschen Nation. Die einzelnen Verhandlungen und Beschlüsse übergehend, geben wir nur das Resultat, wie es für Deutschland im Wiener Concordate 1448 endgültig festgestellt wurde. Das Recht auf die Annaten wurde dem römischen Stuhle eingeräumt; sie sollten nach der römischen Kammertaxe, die aber auf Beschwerden revidirt werden sollte, entrichtet werden, und zwar von den Bisthümern und Consistorial-Abteien innerhalb zweier Jahre, von anderen Beneficien innerhalb eines Jahres. Beneficien, welche nicht über 24 römischer Goldgulden Ertrag haben, wurden der Annaten entbunden; wobei zu bemerken ist, daß in der Kammertaxe die Beneficien meist nur zu diesem Ertrage eingeschätzt waren. — In neuerer Zeit ist in verschiedenen Concordaten das Recht des römischen Stuhles auf Zahlung der Annaten anerkannt. So heißt es im bayerischen Concordate, Art. IX: Annatarum et cancellariae taxae proportionaliter ad uniuscujusque mensae (episcopalis) annuos reditus de novo statuantur; später wurden sie für München auf 1000, für Bamberg auf 800, für Regensburg, Augsburg und Würzburg auf 600, für Passau, Eichstädt und Speier auf 400 Goldgulden römischen Kammersatzes (= 4 Fl. 50 Kr. rhein.) festgestellt. Ueberhaupt ist gegenwärtig eine mäßige Schätzung eingetreten. Die Bulle de salute animarum, Art. 58, setzt hinsichtlich der preußischen Bisthümer für Breslau 1166⅔, für Cöln und Gnesen-Posen 1000, für Münster, Paderborn, Trier, Culm und Ermeland 666⅔ Goldg. an; die Bulle impensa Rom. Pontif., Art. 24, setzt von den hannoverschen Bisthümern Hildesheim auf 756, Osnabrück auf 666⅔ Goldg.; von den Bisthümern der oberrheinischen Kirchenprovinz ist nach der Bulle provida sollersque, Art. 20, Freiburg zu 668⅓, Rottenburg auf 490, Mainz auf 348⅙, Fulda und Limburg auf 332 Goldg. eingeschätzt.

Annecy, Hauptstadt der Savoyischen Provinz Genevois, an dem 4 Stunden langen und 2 Stunden breiten See von Annecy gelegen, zählt jetzt 6000 Einw. und ist mehr durch seine malerischen Umgebungen und seine Geschichte, als durch sonstige Vorzüge ausgezeichnet.

Schon zu Römer-Zeiten bestand hier das alte Annecium und die heutige Vorstadt le Boeuf erinnert an die civitas bovis (so genannt von dem dort gehaltenen Stierdienst). Die Römerstadt, von welcher sich noch viele Ueberbleibsel vorfinden, wurde von den Gothen und Saracenen zerstört; die unweit davon wieder aufgebaute mittelalterliche Stadt kam erst seit der Reformationszeit zur Blüthe, indem der 1535 aus Genf vertriebene Bischof dort seinen Sitz aufschlug. Das Bisthum, welchem unter Anderen der 1665 heilig gesprochene Franz von Sales vorstand, dauerte bis

zur napoleonischen Epoche, und nur die Kathedrale und der bischöfliche Palast zeugen noch von jener klerikalen Herrlichkeit. Den Hauptreiz, welcher auch manche empfindsame Reisende anlockt, erhält Annecy durch die unweit der Stadt, am Rande eines Maronwäldchens gelegenen Charmetten, einem lieblichen Landsitz, wo Rousseau an der Seite seiner Freundin und Gebieterin die schönsten Jugendjahre verbrachte, die er später in seinen Confessions auf so verlockende Weise geschildert hat.

Annenorden. Carl Friedrich Herzog von Holstein (Schleswig-Holstein-Gottorp), stiftete zu Kiel am 14. Februar 1735 zu Ehren seiner Gemahlin Anna Petrowna, die nachmals Kaiserin und Mutter Kaiser Peters III. wurde, einen Ritterorden, der ursprünglich nur eine Klasse hatte. Im Jahre 1796 erklärte Kaiser Paul I. diese Stiftung seines Großvaters für einen kaiserlich russischen Orden, machte ihn zu einem Verdienstorden in drei Klassen und bestimmte, daß alle Ordensritter zugleich auch Annenritter sein sollten. 1815 fügte Alexander I. eine weitere Klasse für militärische Auszeichnung hinzu. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz, roth emaillirt, auf den Avers des Mittelschildes zeigt sich das Bild, auf dem Revers der gekrönte Namenszug der heil. Anna. Die erste Klasse des Ordens wird über die linke Schulter getragen an einem breiten hellrothen Bande mit gelber Einfassung, dazu ein silberner Stern auf der rechten Brust, dessen Mittelfeld ein rothes Kreuz und die Devise „Amantibus pietatem justitiam fidem“ zeigt. Die zweite und dritte Klasse des Ordens werden an schmäleren hellrothen gelbgefaßten Bändern um den Hals getragen. Die vierte nur für Militairs bestimmte Klasse trägt das Kreuz im Knopfloch, sonst auch emaillirt auf dem Stichblatt des Degens, die daher Sanct Annendegen oder Sanct Annen-Ehrendegen genannt werden. Als besondere Auszeichnungen wurden auch, seit Kaiser Nicolaus I., die Insignien der verschiedenen Klassen mit der kaiserlichen Krone am Ringe ausgegeben. Das Sanct Annen-Ordensfest, bei welcher die Ritter in einer besonderen Ceremonialtracht zu erscheinen haben, wird am 3. Februar gefeiert, welcher nach dem russischen Kalender dem Stiftungstage, 14. Februar, im verbesserten Kalender entspricht. Man muß in Rußland wenigstens den Rang eines Generalmajors haben, um die erste Klasse des Ordens erhalten zu können. Dem Orden ist auch eine Medaille affiliirt.

Annuitäten. (Neulateinisch von annus gebildet. Englisch annuities) sind jährliche oder halbjährige Zahlungen, die aus Verträgen der verschiedensten Art herrühren. Diese Verträge, die man selbst schlechtweg Annuitäten zu nennen pflegte, werden sowohl zwischen Privatpersonen untereinander, als zwischen Regierungen und Privatpersonen und zwar zu dem Zwecke geschlossen, eine Schuld abzutragen, sie zu verzinsen oder Verzinsung und Tilgung derselben vereint zu bewirken. Die bloße Verzinsung einer Schuld wird indeß nur dann „Annuität“ genannt, wenn das Capital selbst unablöslich und die Rente daher eine ewige ist.

Die stückweise Abzahlung einer unverzinslichen Schuld übergehend, wenden wir uns zu den „ewigen oder perpetuirlichen Renten oder Annuitäten“, die aus der fortwährenden Verzinsung eines unablöslichen oder eisernen Capitals entstehen und am häufigsten von Regierungen angewandt worden sind, die Anleihen mit Privatpersonen contrahirten; sie werden an Jedermann bezahlt, der sich als Eigenthümer des dafür valedirenden Capitals, sei es, nach den speciell geltenden Bestimmungen, durch Indosso auf das darüber lautende Document, durch Inscription in die, von der Behörde zu diesem Zweck geführten Register oder auf irgend eine andere Weise legitimirt, und bilden daher einen Gegenstand lebhaften Verkehrs. Ihr Realwerth (Cours) wird, wenn sonst keinerlei Einflüsse ihn heben oder drücken, zu ihrem Nominalwerthe sich so verhalten, wie der Zinsfuß, auf den sie lauten, zu dem allgemein geltenden. (S. **Cours**.)

In England bestehen die Staatsschulden zum größeren Theil in derartigen Annuitäten und die Legitimation des Besitzes erfolgt daselbst an bestimmten Tagen, durch Inscription in das große Buch der öffentlichen Schuld oder bei der Bank von England. Es gehören hierher: die 3proc. Consols oder consolidirte Annuitäten (three per cent consols, consolidated annuities.) Die 3proc. reducirte Annuitäten (three per cent reduced annuities 1757) Die 3proc. Annuitäten (three per cent annuities 1726). Die 3½ proc. reducirte Annuitäten (three and a half per cent re-

duced annuities 1726). Die 3proc. alte und neue Südsee Annuitäten (three per cent old and new south-sea annuities). Auch Frankreichs Staatsschulden bestehen zum größeren Theil in ewigen Annuitäten, die dort Renten genannt werden, und zwar existiren deren zu 3, 4, 4½ und 5 pCt.

Wenn es einer Regierung auch nicht freisteht, eine ewige Rente zu kündigen, so ist sie doch im Stande, durch Ankauf der im Angebot befindlichen Stücke nach und nach den größeren Theil oder auch die ganze Schuld zu tilgen. Selbstredend wird sie zu einem solchen Ankauf nur dann schreiten, wenn der Cours der betreffenden Annuitäten niedriger ist, als ihr Nominalwerth (wenn sie unter pari stehen).

Sollen Annuitäten gleichzeitig der Verzinsung und Tilgung einer Schuld dienen, so ist ihre Dauer eine begrenzte und sie werden im Gegensatz zu den perpetuirlichen, Zeitrenten genannt. Die Dauer einer Zeitrente ist entweder von vorn herein festgestellt oder nicht. Bei Staatsanleihen in Zeitrenten tritt der erstere Fall ein, so in England, wo derlei Annuitäten in zwei Fällen angewandt wurden. Der Tilgungsplan der einen Anleihe erstreckte sich auf 32, der der andern auf 99 Jahre, innerhalb welcher Frist das entliehene Capital sammt dessen Zinsen planmäßig zurückgezahlt werden sollte. Zur Unterscheidung von einander nannte man die in 32 Jahren tilgbaren „kurze Annuitäten", (short annuities) die in 99 Jahren tilgbaren „lange Annuitäten" (long annuities).

Nicht immer indeß sind Anleihen, bei denen ein Termin für Tilgung von Capital und Zinsen festgestellt ist, Annuitäten; sie werden es erst dann, wenn die Tilgung in gleich großen, jährlichen Raten erfolgend, sich auf jede einzelne Quote der Gesammtsumme gleichmäßig erstreckt.

Wir kommen nun zu dem Fall, daß ein Termin für die Dauer der Zeitrenten nicht festgestellt ist, dieselben vielmehr an das Leben bestimmter Personen gebunden sind, mit deren Tode Capital und Zinsen als getilgt angesehen werden. Man nennt derartige Annuitäten auch Leibrenten, und da es Jedermann frei steht, sowohl an das eigene, als an das Leben einer beliebigen andern Person, die Zahlung einer solchen Rente zu knüpfen, der Empfänger derselben also nicht gerade der zu sein braucht, auf dessen Leben sie lautet, so kann sie ihren Besitzer wechseln, und ihr natürlich sehr ungewisser Werth wird durch Capitalisirung der Rente im Verbande mit der Wahrscheinlichkeit ihrer längern oder kürzern Dauer normirt.

Die Unsicherheit dieser, bei ihrer Werthbestimmung maßgebenden Momente macht die Speculation in Leibrenten zu einer sehr precairen, während sie andererseits ein willkommenes Mittel sein können, dem Besitzer eines verhältnißmäßig kleinen Capitals, dessen Zinsen allein für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend wären, eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen.

Zu dieser Art der Annuitäten gehörten auch die Rentengesellschaften, die nach ihrem Erfinder „Lorenzo Tonti" Tontinen genannt, zuerst im Jahre 1655 in Neapel auf folgende Weise gebildet wurden. Es trat eine Anzahl von Personen zusammen, die es übernahmen, eine gewisse Summe an den Staat zu zahlen. Jeder Einzelne trug zu dieser Summe nach Verhältniß seines Alters einen größeren oder kleineren Theil bei und der Staat verpflichtete sich zur Zurückzahlung der Anleihe, ihrer Zinsen und Zinseszinsen in gleichgroßen jährlichen Zahlungen, die so lange fortgesetzt werden sollten, als noch ein Glied der Gesellschaft am Leben sei. Diese jährlichen Zahlungen, bei deren Feststellung die Lehre von der Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer einen der Hauptfactoren bildete, wurden unter alle Glieder der Gesellschaft gleichmäßig vertheilt, so daß der auf jeden Einzelnen fallende Theil der Gesammtsumme mit der Sterblichkeit der Mitglieder progressirte, und schließlich der zuletzt Lebende der Empfänger der ganzen Summe wurde.

So vortrefflich die Idee, so verlockend die Einrichtungen der Tontinen sein mögen, in der Praxis haben sie sich nicht bewährt. Thatsache ist, daß stets die Sterblichkeit unter den Mitgliedern der Tontinen-Gesellschaften ungewöhnlich groß war und die Jahreszahl wie der Ort ihrer Geburt machen die Annahme nicht unwahrscheinlich, daß Viele der dabei Interessirten dem säumenden Zwillingsbruder des Schlafes manch Stück Arbeit erspart haben mögen. Wenn die Befürchtung vor ähnlichen Ausschreitungen der Gegenwart ferner liegt, so würde ein Wiederbelebungsversuch der Tontinen doch

an jener leidigen Hast reich zu werden, scheitern, die unserer Zeit anhaftet, und die die Sorge für eine ferne Zukunft dem augenblicklichen Nutzen unterordnet. — Wenn das Floriren des Börsenspiels, die Agiotage, diese Richtung charakterisirt, wenn selbst die Regierungen durch Contrahirung von Lotterie=Anlehen einem solchen Zeitgeist Concessionen machen, so ist es begreiflich, daß Tontinengesellschaften, die ihren Mitgliedern erst in späten Jahren Nutzen bringen, heutzutage keinen Anklang finden.

Annunciaden, Annunciaden=Orden. Den Titel von der Verkündigung Mariä führen ein weltlicher sardinischer hoher Ritterorden und zwei weibliche religiöse Orden. 1) Der sardinische Annunciaden=Orden ward im Jahre 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savoyen, unter dem Namen Halsband=Orden gestiftet, 1409 von Amadeus VIII. mit Statuten versehen, 1518 erneuert und 1720 zum ersten Orden des Königreichs Sardinien erhoben. Der Orden zählt nur Eine Ritterklasse, Großmeister ist stets der König. Das Ordenszeichen besteht in einem goldenen, eirunden, weißen, mit Schleifen umschlungenen Schilde, auf welchem die Verkündigung Mariä abgebildet ist. Er wird an einer goldenen Kette von Rosen und Schleifen um den Hals getragen. Auf den Rosen steht F. E. R. T. (Fortitudo ejus Rhodum tenuit, oder, nach Einigen: Frappes entres rompes tous). Auf der linken Brust tragen die Ritter, die von hohem Range und schon Ritter des St. Moriz= und St. Lazarus=Ordens sein müssen, seit 1680 eine strahlende Sonne, statt Stern, in der Mitte die Verkündigung Mariä darstellend. Für hohe Feste besteht eine eigene Ordenstracht. — 2) Von den Nonnenorden dieses Namens gehört der eine Frankreich, der andere dem nördlichen Italien ursprünglich an. a) Die französischen Annunciaden sind von Johanna v. Valois, der Tochter Ludwig's XI. von Frankreich und der Gemahlin Ludwig's von Orleans, im Jahre 1500, nachdem ihr Gemahl als König Ludwig XII., um die Wittwe Carl's VIII. heirathen zu können, sich von ihr hatte scheiden lassen, als Orden „von der Verkündigung Mariä" oder „von den zehn Tugenden unserer lieben Frau" für tadellose adelige Jungfrauen gegründet. Die zehn Tugenden, welche die Nonnen besonders nachahmen sollten, sind Keuschheit, Klugheit, Demuth, Glauben, Andacht, Gehorsam, Armuth, Geduld, Gottesfurcht, Mitleiden. Die Ordensvorsteherin heißt Mutter Ancilla (Magd). Die Ordensregel war die der Augustiner; die Farben der Tracht waren weiß und blau. Durch Leo V. ward im Jahre 1517 dieser Orden unter die geistliche Leitung der Franziskaner gestellt. Die Revolution zerstörte dessen Klöster in Frankreich, in neuester Zeit ist er aber wieder aufgelebt und besitzt Häuser zu Boulogne und Villeneuve. b) Die Annunciaden in Italien wurden im Jahre 1604 von der Wittwe Maria Victoria Fornari aus Genua, in Verbindung mit einer reichen Freundin, Vincentina Lomellini, gestiftet. Sie schrieben in ihrem ersten Kloster bei Genua die strengste Clausur als viertes Gelübde vor und verpflichteten die Nonnen zugleich zu Handarbeiten, namentlich für arme Kirchen. Der neue Orden zählte in seiner blühendsten Zeit etwa 50 Klöster, meist in Italien, einige auch in Frankreich und Deutschland. Der Orden besteht noch jetzt und hat sein Haupthaus in Rom. Diese Annunciaden heißen die „himmlischen", weil ihre Tracht vorwiegend himmelblau ist, um sie beständig an ihren Beruf für den Himmel zu erinnern. In Rom heißen sie Turchine, d. h. die Veilchenblumen.

Anorganisch s. Organisch.

Anrep=Elmpt. Die Anrepen, Anripen oder Anreppen sind niedersächsischer Adel, ihr Stammhaus Anrepen liegt im Paderbornschen und gehörte ihnen noch 1463 zu. Seitdem verzog sich dieses Geschlecht, wie so viele andere Niedersachsens, nach den jetzt russischen Ostseeprovinzen. Die Anrepen erwarben namentlich in Liefland Grundbesitz, und wurde Gustav von Anrepen im Januar 1635 bei der schwedischen Ritterschaft recipirt. Unter dem 6. Mai 1853 erhielt der kaiserl. russische Generallieutenant Joseph von Anrep, der mit Cäcilie Philippine Gräfin von Elmpt, der Erbtochter und Enkelin des Feldmarschalls Johann Martin Freiherrn von Elmpt, welcher am 25. Mai 1790 von dem pfälzischen Reichsvicariat in den Grafenstand erhoben worden, vermählt war, die Erlaubniß zur Annahme und Führung des Reichsgrafentitels und Wappens von Elmpt. Die Freiherren von Elmpt gehörten zu dem ältesten Adel des Rheinlandes. Das Anrep=Elmptsche Wappen ist gespalten und zeigt vorn in Gold

eine rothe Lilie, auf jedem der beiden gekrümmten Blätter steht ein grüner Papagei mit goldenem Halsband (wegen Elmpt), hinten ebenfalls in Gold ein blauer Kamm mit dreizehn Zähnen nach oben gelehnt (wegen Anrep). Der Graf Anrep-Elmpt ist nicht nur in Curland, sondern auch in Preußen angesessen; hier besitzt er im Regierungsbezirk Aachen das alte Elmpt'sche Stammgut Burgau.

Anrüchigkeit (verwandt mit ruchbar, Gerücht = Gerüchte, Ruf, bei den Römern turpitudo), ist der Makel, welchen einem Menschen nach dem Urtheil der Mitbürger sein sittliches Verhalten anheftet. Dieses Urtheil beruht auf keinem gerichtlichen Verfahren, sondern bildet sich von selbst, ist gleichsam der Schatten, den ein schlechtes Leben wirft. Es lassen sich deshalb auch die Voraussetzungen der Anrüchigkeit nicht genauer bestimmen, außer etwa in einzelnen Fällen, in denen es längere Zeit zweifelhaft gewesen sein mag, wie darüber zu denken sei. So macht nach der Anschauung des Mittelalters die Abdeckerei als verächtliches Gewerbe und die uneheliche Geburt „unehrlich“ und unfähig zum Eintritt in Zünfte und „andere ehrliche Gesellschaften und Gemeinheiten,“ die uneheliche Geburt auch zur Ordination. Hierauf beschränken sich jedoch die Folgen dieser besonderen deutschrechtlichen Fälle, während die gewöhnliche Anrüchigkeit weiter reichende Wirkungen hat, von Bürgerrecht und öffentlichen Aemtern ausschließt, die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses mindert, und wenn sie an einem Menschen haftet, der von einem Verstorbenen mit Umgehung seiner leiblichen Geschwister zum Testamentserben ist eingesetzt worden, das Testament als inofficiös (lieblos) und anfechtbar erscheinen läßt.

Ansässig, Ansässigkeit — Landsässig, Landsassiatus. Das Wort ansässig (auch angesessen) wird häufig als gleichbedeutend mit wohnhaft erklärt und so von Lexikographen in fremde Sprachen übersetzt, jedoch von Einem und dem Anderen mit dem Zusatze, daß es auch bedeute: Grundbesitz habend. So übersetzt Scheller es in seinem Deutsch-Lateinischen Wörterbuche; „qui sedem alicubi habet“ — fügt aber hinzu: ist's liegende Gründe habend, „possessiones habens.“ Diese letztere Bedeutung ist, den angesehensten Autoritäten nach, für die eigentliche und ursprüngliche zu halten. Campe und Heinsius erklären beide, wörtlich übereinstimmend, ansässig ohne Weiteres mit den Worten: „durch liegende Gründe, durch unbewegliche Güter an einen Ort gebunden“. Eben so sagt das deutsche Wörterbuch der Gebrüder Grimm: „Ansässig, fundum possidens,“ ohne jene Bedeutung des Domicils zu erwähnen. — Demnach findet das Wort seine vollständigste Anwendung freilich in dem Falle, daß für einen Grundbesitzer der Ort seines Grundbesitzes auch sein Wohnsitz, d. h. sein fester Aufenthaltsort ist, kann aber auch in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht werden von den sogenannten forensen (foraneis, civibus qui foras habitant), d. h. Personen, welche an einem Orte oder in einem Lande Grundbesitz haben, wo sie nicht wohnen, so daß sie nur vermittelst ihres Grundbesitzes diesem Orte oder Lande angehören, und wird es ferner andererseits freilich, einem häufigen Sprachgebrauche nach, auf Nichtgrundbesitzer in Bezug auf den Ort oder das Land, wo sie doch ihren festen Aufenthalt haben, ausgedehnt.

Nach diesen verschiedenen Bedeutungen können und müssen die Bedingungen und rechtlichen Folgen der Ansässigkeit verschieden sein und sind es oder waren es mehr oder weniger in den meisten Staats- und Gemeindeverfassungen. In der Natur der Verhältnisse ist die fast allenthalben als Regel (abgesehen von gewissen speciellen Bestimmungen) angenommene Ansicht freilich begründet, daß der persönliche feste Aufenthalt einer Familie oder beziehungsweise einer Einzelperson schon über die Staats- und Gemeindeangehörigkeit oder das Heimathsrecht derselben oder beziehungsweise einzelner Familienglieder (auch wenn dieselben etwa zufällig in der Fremde geboren sind) entscheidet, [1]) aber die Ansässigkeit mit Grund und Boden war von jeher in vielen älteren Staatsverfassungen Bedingung des vollen und activen Bürgerrechts in Gemeinde und Staat. Nomadenstaaten freilich, in denen es keine

[1]) In England begründet (nach Blackstone) die Geburt innerhalb des Gebiets der englischen Krone immer die Unterthanenschaft, welche auch nach englischem Rechte durch keine Veränderung des Wohnorts, sondern nur durch einen Act der Gesetzgebung aufgehoben werden kann.

Grundeigenthumsordnung giebt, und ausgeartete Verfassungen, wie solche, welche unter der Herrschaft einer Alles nivellirenden Theorie, wie sie sich in der Neuzeit geltend gemacht hat, entstanden sind, bieten die Erscheinung dar, daß die Unterschiede zwischen ansäßigen Bürgern in diesem Sinne und bloßen Einwohnern ganz oder fast ganz fehlen oder verschwunden sind. — Der Grund und Boden, das Landgebiet (Territorium), ist das materielle Substrat des Gemeindewesens und Staats, die Theilhaber an demselben, die Grundeigenthümer, bilden somit den eigentlichen Kern des Volks, ihr Verhältniß zum Boden bedingt vorzügliche Rechte und Pflichten im Gemeinwesen, dessen Wohl mit dem ihrigen auf das engste verknüpft ist. Sie sind daher auch in vorzüglichem Sinne geeignet, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Der Besitzer beweglichen Vermögens ist weniger eng an einen bestimmten Staat gebunden. — Der bloße Geldbesitz insbesondere fördert auch nicht den Gemeinsinn, sondern die individuelle Selbstsucht. Die Bande, durch welche der Boden die Menschen bindet, sind die sächlichen Bande, durch welche, wie E. M. Arndt schön sagt, „der Mensch in der Gemeinschaft gehalten, getragen, zur Zucht und Ordnung und zum heiligen Gefühle des Stetigen und Bleibenden, ohne welches keine guten Bürger sein können, angehalten werden soll." — Eben so schön sagt Stahl: „Nur das Land gewährt die Einheit des Bedürfnisses, die Geschlossenheit, das Mittel für ihre Befriedigung — die Stetigkeit der Verhältnisse, der Anstalten, der Interessen — die Liebe zu dem geordneten Dasein und der Herrschaft, welcher gehorcht werden soll." — Die physiokratische Schule, obgleich in anderen Beziehungen Irrthum mit Wahrheit mischend, zeigte darin ein tiefes Verständniß, daß sie den Grundeigenthümern, als „Bürgern im vorzüglichen Sinne", als „Beschirmern der anderen Stände", auch als „alleinigen Repräsentanten bei der landständischen Verfassung" (Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie, Th. I. § 40. Note a.), die Stellung im Staate zu erhalten suchte, welche sie in der germanischen Staatsverfassung von den ältesten Zeiten her hatten.

Die germanischen Staaten sind bekanntlich ursprünglich patrimoniale, d. h. solche, in welchen sich die Staatsmacht an den Grundbesitz knüpfte, der König der größte Grundeigenthümer war und unter seiner Oberleitung die öffentlichen Angelegenheiten von den vollen (ächten) Grundeigenthümern in Volksdingen, Gaudingen und Märkerdingen besorgt wurden. So bildet auch jetzt noch das Patrimonialprincip die hauptsächliche Grundlage der englischen Verfassung. Nicht nur ist die örtliche Regierung der Grafschaften in den Händen der Grundbesitzer, sondern auch das Parliament bestand noch in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts ganz und besteht noch jetzt vorzugsweise aus solchen. Vom Oberhause gilt noch immer der Ausspruch des berühmten Burke: es beruht ganz auf erblichem Grundeigenthum und erblicher Auszeichnung (it is wholly composed of hereditary property and hereditary distinction), und was das Unterhaus betrifft, so war die passive Wahlfähigkeit für dasselbe sowohl bei der Vertretung der städtischen Ortschaften, wie bei derjenigen der Grafschaften (mit wenigen speciellen Ausnahmen) an ein bestimmtes Einkommen aus einem Landbesitze (freehold oder copyhold) gebunden, welche Regel erst im J. 1838 aufgehoben ist. Die Wähler in den Grafschaften mußten von Alters her Besitzer von Freilehnen (freeholders) sein, und erst durch die Reformbill (1832) sind auch Besitzer von abhängigeren Landstellen (copyholders) und Zeitpächter (leaseholders), unter Bedingung eines höhern Einkommens, zugelassen.

Selbst städtische Staatsgemeinden, wie Athen und Rom (von dem ganz landaristokratischen Lacedämon nicht zu reden), waren ursprünglich Patrimonialstaaten. Daß die Vollbürger von Athen noch nach der solonischen Verfassung Grundeigenthümer waren, sieht man daraus, daß bei der Eintheilung derselben in Klassen Natural-Einkünfte (in Medimnen, d. h. einem Maße von Früchten, abgemessen und nach einem Kataster bestimmt) zum Grunde gelegt wurden, so wie daraus, daß die an den Volksversammlungen nicht theilnehmenden Schutzverwandten (μετοικοι) als solche bezeichnet werden, die zur Miethe wohnten (Böckh, die Staatshaushaltung der Athener, 1. Ausgabe, Th. I. S. 154 — Th. II. S. 40). — Das römische Volk bestand, wie Niebuhr sagt, ausschließlich aus Landeigenthümern. Bei oder bald nach der

Gründung Roms wurden jedem Bürger zwei Joche Ackers zugetheilt, welche in der Familie bleibendes Erbgut waren (bina jugera quae, quod haeredem sequerentur, haeredium appellarunt, sagt Varro). Dazu kamen die als Lehen ausgetheilten Staatsländereien. Die so ausgestatteten Bürgerfamilien bildeten, als Gründer des Staats, das Patriciat und die herrschende Gemeinde, und es gab in der ältesten Zeit Roms (nach Niebuhr) noch keine Plebs. Bevor Servius Tullius auch Plebejer, welche noch kein Grundeigenthum hatten, in die Volksversammlung aufnahm, erhielten auch diese Land zum Eigenthume (Leo, Universalgeschichte, Bd. I. S. 570 — Liv. I., 46).

Nach der Vertreibung der Könige und der Erweiterung des Gebiets wurden (wie Columella angiebt) sieben Joche jedem Bürger zugetheilt (durch das Livius'sche Gesetz). In späterer Zeit freilich, als Geldreichthum, Handel und Gewerbe in Rom vorherrschend geworden waren, als auch städtische Tribus errichtet waren und die früher von den Bürgerrollen ausgeschlossene Klasse der Aerarier (Krämer und städtische Handwerker) in den Tribus Aufnahme fanden, erhielten wohl alle Einwohner, die eine städtische Nahrung hatten, Stimmrecht (Walter, Geschichte des römischen Rechts 2c. S. 124). Jedoch blieb, wie auch aus Livius (IX., 46) erhellt, länger ein Gegensatz zwischen den alten ländlichen Tribus, als dem Inbegriffe der ehrenwerthen Bürgerschaft (integri populi), und der neuen städtischen, in welche der Censor Fabius Maximus den städtischen Parteihaufen (forensem factionem) zusammenwarf (conjecit). [1])

Nach dem Vorstehenden haben wir in der ursprünglichen römischen Verfassung, wie es scheint, die Ansäßigkeit mit ländlichem Grundeigenthume von einer Ansäßigkeit mit lediglich städtischem (wenn es überhaupt derzeit ein solches Grundeigenthum für sich allein und ohne Verbindung mit ländlichem gab) zu unterscheiden und anzunehmen, daß nur die erstere mit dem eigentlichen Bürgerrechte verbunden war. Beiläufig gesagt, verstanden die Römer unter städtischen Grundstücken (praediis urbanis) alle Gebäude, auch die auf dem platten Lande belegenen, die nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken dienten, und selbst dergleichen Ländereien, wie Lustgärten (l. 198 D. L. 16. De verb. sign.) [2]) — Es giebt aber freilich wohl auch manche Beispiele von städtischen Republiken, in welchen das volle Bürgerrecht an lediglich städtischen Grundbesitz vorzugsweise geknüpft war, und ein noch jetzt bestehendes kennen wir in der erbgesessenen (mit Erben, d. h. Grundstücken, angesessenen) Bürgerschaft der Stadt Hamburg, welche mit dem Senate die gesetzgebende Gewalt theilt.

Dem unbestreitbaren Grundsatze, daß hervorragende Rechte, deren gewisse Klassen von Staatsangehörigen im Staate genießen, mit hervorragenden Pflichten verbunden sein sollen, entspricht namentlich die Beschränkung der Kriegspflichtigkeit auf die Bodenbesitzer im alten germanischen, so wie im ursprünglich griechisch-römischen Staatswesen und in anderen geschichtlich bekannten Staaten. Wer am Boden des Staates Theil hat, soll diesen Boden auch vorzugsweise vertheidigen. — Die vier Klassen, in welche Solon die angesessene Bürgerschaft von Athen theilte, bildeten auch (Anfangs vielleicht mit Ausnahme der untersten Klasse) das Kriegsheer (Böckh a. a. O. II. 35). Die Schutzverwandten scheinen, selbst zu Xenophons Zeit, nur Schiffsdienste geleistet zu haben, und vielleicht waren diese freiwillig, wie auch viele fremde Seeleute um Sold dienten (Böckh a. a. O. I. 282). — Die fünf Klassen, in welche Servius Tullius die Vermögenden und angesessenen Bürger (locupletes et assiduos, nach Plinius) eintheilte bezeichneten zugleich nebst den Rittern, die nach der verschiedenen Bewaffnung verschiedenen, regelmäßigen Bestandtheile des römischen Kriegsheeres. Die hinzugefügten Abtheilungen der stimmfähigen Bürgerschaft, von geringerem Vermögensbesitze, jedoch keineswegs vermögenslos, vielmehr wahrscheinlich ebenfalls (wenngleich nur kleine) Landbesitzer, waren theils Ersatzsoldaten (nämlich die accensi und velati), theils wurden sie nur in dringenden Fällen bewaffnet (die proletarii), theils (die capite censi) trugen sie nie die Waffen (Walter a. a. O. S. 92). — Diese Einrichtung blieb lange bestehen.

[1]) Viri magni nostri majores non sine causa praeponebant rusticos Romanos urbanis (Varro, Rerum Rusticarum, Lib. II.).

[2]) Den praed. urb. stehen entgegen die praedia rustica, villae rusticae etc. Man vergl. Fabri, Thesaurus eruditionis scholasticae s. v. Villa.

Walter (a. a. O. S. 246) sagt: „Der Kriegsdienst lag, nachdem die städtischen Tribus die davon ausgeschlossenen Stände in sich aufgenommen hatten, bis gegen die Mitte des 7. Jahrhunderts bloß auf den Landtribus. Eine große Veränderung aber machte Marius (646), indem er jeden, der wollte, selbst Proletarier und Capitecensi, in die Legionen aufnahm. Seit dem Kriege mit den Bundesgenossen wurden auch die Freigelassenen zum regelmäßigen Dienst gezogen." — Wie in der altgermanischen Patrimonialverfassung die Waffenpflicht, so wie das Waffenrecht an den Grundbesitz geknüpft war, und später die ganze Lehnsverfassung, wenngleich in veränderter Form, sich auf denselben Grundsatz stützte, ist allgemein bekannt. — Die allgemeine Kriegspflichtigkeit ist ein Erzeugniß der Neuzeit und erst durch die französische Revolution und ihre kriegerischen Folgen verbreitet.

Mit dem Worte ansäßig verwandt und häufig in ganz gleicher Bedeutung gebraucht sind die Worte landsäßig und Landsasse. Heffter (Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, § 58) bezeichnet als die ausgedehnteste Klasse der Staatsangehörigen oder Unterthanen „die in einem Lande Domiciliirten, d. h. jeden, der darin eine feste Einrichtung für sich getroffen hat, — Landsassen im weitesten Sinne des Wortes —, es seien nun Eingeborne oder Herübergezogene." In diesem weiten Sinne nennen deutsche Publicisten alle Unterthanen eines deutschen Landesherrn landsäßig (womit im deutschen Reiche zugleich der Gegensatz gegen den s. g. Reichssassiat oder die unmittelbare Reichsunterthanenschaft ausgesprochen ward). Als Nebenbedeutungen des Wortes Landsassen aber erwähnt Klüber (Oeffentliches Recht des deutschen Bundes, § 204): 1) Inländer in dem Verhältnisse zu Ausländern, 2) Landleute, im Gegensatze der Städte, 3) Rittergutsbesitzer (meist landtagsfähig). Die mit der engeren Bedeutung der Ansäßigkeit zusammenfallende engere Bedeutung des Wortes Landsäßigkeit, nämlich Grundbesitz, tritt ebenfalls besonders bei Forensen hervor, welche erscheinen als sujets mixtes (Heffter a. a. O.), d. h. als Unterthanen nicht nur des Staates, in welchem sie wohnen, sondern auch desjenigen, in welchem sie Grundbesitz haben, in dem letzteren jedoch, der Regel nach, nur rücksichtlich der Verhältnisse, welche sich an solchen Besitz knüpfen, insbesondere mit der Folgerung, daß der Forense, als Gutsbesitzer, in den auf den Gutsbesitz bezüglichen Angelegenheiten den Gerichtsstand der belegenen Sache (forum rei sitae) hat. Man nennt dies den unvollkommenen Landsassiat (landsassiatum minus plenum). In mehreren deutschen Staaten gilt aber der vollständige Landsassiat (l. plenus), d. h. der bloße Besitz inländischen Grundeigenthums begründet für den Forensen gewissermaßen auch die persönliche Unterthänigkeit, nämlich den Gerichtsstand auch für persönliche Civilklagen (Klüber, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., § 79; — Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts ꝛc., §§ 100 u. 422). — Auch kann das persönliche Bürgerrecht in einem Staate vorausgehende Bedingung der Zulassung zum Grundeigenthume sein.

Die Ansäßigkeit bezieht sich nicht allein auf den Staat, sondern sie hat auch ihre besondere Wichtigkeit für die Gemeinde (Ortsgemeinde). Das eigenthümliche Band der Gemeinde ist, wie Stahl sagt, die Gemeinschaft in dem engen Raume, den der Mensch mit seiner leiblichen Gegenwart zu beherrschen im Stande ist. Die Gemeinde ist wesentlicher Bestandtheil des Staats. Einzelne wenige Staaten finden sich wohl, die so klein sind, daß sie aus einer Gemeinde bestehen können. Aber mit dem österreichischen provisorischen Gemeindegesetze vom J. 1849 kann man in einem gewissen Sinne übereinstimmen, wenn es sagt, daß die Grundfeste des Staates die Gemeinde ist. „In den meisten Verfassungen" — sagt Schübler (Ueber einige Eigenthümlichkeiten der deutschen Staatenbildungen in Bülau's Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Febr. 1841) — „sind die Gemeinden und Localcorporationen als die Grundlagen des Staates erklärt worden, so daß die Staatsbürger zugleich Gemeindebürger sein müssen." Die Ortsgemeinde ist die Pflegerin der Oertlichkeiten, welche (wie Dahlmann gut sagt) die Wiege des Menschen umstehen, und in welchen die Vaterlandsliebe wurzelt. Sie ist die eigentliche Heimath (patria vicinorum, country bei den Engländern).

Die Gemeinde soll kein bloßer Staatsverwaltungsbezirk sein, wie sie es freilich beziehungsweise in der französischen Verfassung ist, in welcher es gar kein Ortsbürgerrecht giebt. Die Pflege der örtlichen Interessen ist durch mannichfaltige Eigenthümlichkeiten bedingt, deren Wahrnehmung eine gewisse Selbstständigkeit (Autonomie) der Gemeindebehörden voraussetzt. Dahin gehört namentlich die Entscheidung über die Ansäßigmachung von der Gemeinde bisher fremden Personen, auch wenn sie dem Staate nicht fremd sind. — Zu den örtlichen Interessen gehört vor Allem (wie auch Stahl bemerkt) der Nahrungsbetrieb. — „Die Commune" — sagte der geistreiche National-Oeconom Schön — „ist durch und durch eine oeconomische Association: die Einwohner eines Orts wollen daselbst auch ihren Unterhalt finden; es giebt daher für jede Commune eine gewisse ökonomische Ordnung. — Als ökonomische Association muß die Commune gewisse Anstalten anlegen und erhalten, folglich kann auch das politische Communalrecht nur an Beitragende verliehen werden. — Als ökonomische Association muß die Commune auf die Nahrungsverhältnisse sehen, die Gefahr einer Störung durch verdienstlose, überflüssige Einwanderer bekämpfen können." Die ökonomische Ordnung kann es auch mit sich bringen, daß in dem eng begrenzten Raume, der einer Gemeinde zu Gebote steht, die Zahl der Häuser oder Stellen eine bestimmt feststehende ist, und ein Anziehender nur Gemeindebürger werden kann, wenn er eine solche Stelle erwirbt. Eben so kann es ökonomisch gerechtfertigt sein, die Theilnahme an den Vortheilen der Ansässigkeit in einer Gemeinde mit einem Einzugsgelde oder sonstigen Leistungen erkaufen zu lassen. — Somit können insbesondere in den ökonomischen Verhältnissen einer Gemeinde und ihres Vermögens auch Gründe liegen zur Unterscheidung zwischen ansäßigen Gliedern im vollen Sinne (Vollbürgern) und sogenannten Beisassen, d. h. etwa zwischen altberechtigten und neu herübergezogenen Familien, oder zwischen Grundeigenthümern und Nichteigenthümern, und kann der Unterschied sich namentlich zeigen in der activen und passiven Wahlfähigkeit zum Gemeindevorstande und zur Gemeindevertretung, so wie in der Theilnahme am Gemeindevermögen. In der preußischen revidirten Städteordnung vom Jahre 1831 ist für die Hälfte der Stadtverordneten Grundbesitz bedungen. Selbst für städtische Gemeinden ist eine timokratische Verfassung, d. h. eine solche, nach welcher lediglich die Größe des in Geld geschätzten Vermögens die Personen der Regierenden bestimmt, großen Bedenken unterworfen. Noch mehr gilt dies aber von den Landgemeinden, deren eigenthümliche Natur sie überhaupt von den Stadtgemeinden so sehr unterscheidet, daß nichts verkehrter und schädlicher ist, als die aus der französischen Revolution hervorgegangene Gleichmachung der Stadt- und der Landverfassung. Während die Städter, getrennt von der ernährenden „Brust der Mutter Erde" (wie ein berühmter Nationalökonom, James Stewart, sich ausdrückt), sich die Lebensmittel nur durch Eintausch für ihre Arbeit verschaffen, wozu sie des Geldes heutiges Tages vor Allem bedürfen, zieht der Landmann seine Nahrung unmittelbar aus dem Erdboden, und der Bodenbesitz ist somit für ihn die unmittelbare und hauptsächliche Grundlage seines Lebensunterhalts. Die Landwirthschaft steht unter anderen Bedingungen als die Geldwirthschaft, welche bei der Landwirthschaft nur Nebensache sein soll. Die Landgemeinde soll deshalb aus Landbesitzern bestehen, und Nichtlandbesitzer dürfen nur sogenannte Beisassen sein. So war es auch wohl fast allenthalben in alten Verfassungen. Das preußische Landrecht z. B. bestimmt (Th. II., Tit. 7, § 18—21), daß die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde ausmachen, und daß nur die angesessenen Wirthe, als Mitglieder der Gemeinden, an den Berathschlagungen Theil nehmen, wenn gleich die Gemeinde nichts zum Nachtheil der Rechte der übrigen Dorfbewohner beschließen kann. — Auf der andern Seite sind Forensen für Landgemeinden, wenigstens für Bauerngemeinden nicht wünschenswerth, zumal wenn sie Stadteinwohner sind. Es ist leicht begreiflich, daß erfahrene Bauern solche Forensen, welche sich an die eigenthümlichen bäuerlichen und örtlichen Verhältnisse nicht anschließen, nicht gern haben. Durch die Verschiedenheit der ländlichen und der städtischen Verhältnisse war das in älteren Gesetzen sich findende Verbot der Erwerbung bäuerlicher Güter durch Städter oder Nichtbauern und durch Solche, welche sie nicht selbst bewohnen und bewirthschaften, ohne Zweifel begründet. Schon der alte Kartha-

gische landwirthschaftliche Schriftsteller Mago stellte die Regel auf: wer einen Acker kaufe, solle das Haus, welches er etwa in der Stadt habe, verkaufen (qui emit agrum, vendat domum, quam habet in urbe). — Die in die Provinz Westfalen eingeführte Landgemeinde-Ordnung schließt die Forensen, welche nicht mit einem Hause in dem Gemeindebezirke angesessen sind, von dem Gemeinderechte aus, fügt jedoch hinzu, daß ihnen solches, wenn sie die dazu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, durch Beschluß der Gemeindeversammlung verliehen werden kann. Von den Verhältnissen großer Landgüter zu Bauerngemeinden ist hier nicht zu reden.

Ansbach, sonst auch Anspach, Onolsbach genannt, an der untern Rezat, die hier die Olze oder Holzbach in sich aufnimmt, gegenwärtig die Hauptstadt des baierischen Rezatkreises, früher die Residenz des hohenzollernschen Markgrafen von Ansbach-Bayreuth, Sitz der Kreis-Regierung und des Schwurgerichts für Mittelfranken, liegt in einem engen Thale, auf der einen Seite von Hügeln und Bergen, die einen landschaftlich schönen Anblick gewähren, auf der anderen Seite von Wiesen umgeben, durch welche sich die Rezat schlängelt, hat 13,200 Einw., die mit Ausnahme von etwa 1000 Katholiken und einigen 100 Juden, Protestanten sind, ein Schloß (früher Sitz der Markgrafen), drei protestantische und eine katholische Kirche, eine Synagoge, zwei Hospitäler, Waisenhaus, ein Gymnasium, Real-, Handels-, Gewerb-, Bürger-, Töchter- und Garnisonschule, Taubstummen-Anstalt; eine königliche und eine Gymnasial-Bibliothek; alterthumsforschende und mineralogische Gesellschaft, Bibel-Gesellschaft; Fabriken in verschiedenen Zeugen, Fayence, Leder, Karten, Taback &c. A. verdankt seine Anlegung dem Stifte St. Gumbert, einem Benedictinerkloster, welches von Gumbert, einem Sohne des Herzogs Gosbert I. und Stammvater der Grafen von Rothenburg, um das Jahr 750 gestiftet, gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts in ein Chorherrnstift umgewandelt und 1563 secularisirt wurde. Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg kaufte 1331 diese Stadt von den Grafen von Oettingen, die sie von denen von Dornberg geerbt hatten. Burggraf Friedrich V., der 1362 mit dem Fürstenthum Ansbach belehnt worden war, theilte dasselbe für seine Söhne in das Land oberhalb des Gebirges oder Ansbach (im engeren Sinne), und das Land unterhalb des Gebirges oder Culmbach, später Bayreuth. Im Jahre 1464 waren die beiden fränkischen Fürstenthümer wieder vereinigt und Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg übergab sie seinem zweitgeborenen Sohne Friedrich, dem Stifter der fränkischen Linie der Markgrafen von Brandenburg, die sich indessen wieder in die beiden Linien Ansbach und Bayreuth theilte. Nach dem Tode des Markgrafen von Ansbach Christian Friedrich Carl Alexander, im Jahre 1769, wurden die beiden Fürstenthümer wieder unter Einem Regenten vereinigt. Der letzte Markgraf derselben, Carl Friedrich, der Gemahl der Lady Craven, legte aber durch die am 2. December 1791 zu Bordeaux ausgefertigte Urkunde die Regierung nieder, worauf dieselbe König Friedrich Wilhelm II., als Lehnsherr, im Anfang des folgenden Jahres übernahm. Schon am 24. Mai 1806 überließ Friedrich Wilhelm III. Ansbach der Verfügung Frankreichs, im Tilsiter Frieden auch Bayreuth, worauf beide Fürstenthümer an Baiern kamen. Die Stadt Ansbach ist der Geburtsort der Dichter J. F. v. Cronegk († 1758) und Peter Uz († 1796) und des Arztes Stahl († 1734). Im Garten des ehemaligen Residenzschlosses findet sich das Denkmal des Dichters Uz. — (Siehe Lang's „Neuere Geschichte des Fürstenthums Bayreuth". 3 Bände, 1798—1811., und Barth's „Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth", 1795.)

Anselm (von Canterbury, wie er gewöhnlich nach dem von ihm bekleideten Erzbisthum genannt wird), von väterlicher Seite einer lombardischen, von mütterlicher einer piemontesischen Grafenfamilie angehörig, wurde 1033 in Aosta geboren, verließ, nach dem Tode seiner Mutter mit dem leichtsinnigen Vater entzweit, sein Vaterland, lebte zuerst in Avranches und dann in dem Kloster Bec in der Normandie, welches damals seinen Stifter Herluin zum Abt und den berühmtesten Theologen der Zeit, Lanfranc, zum Prior hatte. Schon drei Jahre, nachdem er sein Mönchsgelübde abgelegt hatte, ward Anselm, obgleich erst dreißig Jahre alt, des Lanfranc Nachfolger, als dieser das Kloster verließ. Sein Unterricht, den er, nur mit dem Unterschiede, daß er die Dialektik mehr als die Grammatik übte, sonst aber im Sinne des Lanfranc fort-

setzte, zog eine große Anzahl von Schülern ins Kloster, und bei Herluin's Tode, im J. 1079, ward der verdiente Lehrer einstimmig zum Abt erwählt. Die Achtung, in der er schon von früher her bei Wilhelm dem Eroberer stand, kam seinem Kloster, wenn er nach England reisen mußte, um die Rechte der Klostergüter zu schützen, sehr zu Statten. Nicht minder hoch stand er bei dem Papst. Vor Allen Gregor der Siebente, aber auch Urban der Zweite waren von Ehrfurcht gegen ihn erfüllt. Als im J. 1089 Lanfranc als Erzbischof von Canterbury gestorben war, und es auf die Länge nicht mehr ging, die Einkünfte der Stelle für sich selbst zu nehmen, ließ Wilhelm der Zweite (der Rothe) dem eben in England anwesenden Anselm mit Gewalt den Krummstab in die Hand pressen, und so ward dieser im J. 1093 Erzbischof von Canterbury und Primas nicht nur von England, sondern auch von Irland und Schottland. Als solcher hat er, nicht eingeschüchtert durch ein zweimaliges Exil, die Rechte der Kirche gegen Wilhelm den Zweiten und Heinrich den Ersten vertheidigt und, noch ehe derselbe in Deutschland definitiv geschlichtet war, den Investiturstreit in England zu einem für die Kirche glorreichen Ende geführt. Am 21. April 1109 hat Anselm, mit Recht wie ein Heiliger verehrt, sein Leben beschlossen. — Seine Schriften sind von Gabr. Gerberon herausgegeben. (Paris öfter. Bester Abdruck Venedig 1744.) In dieser Ausgabe befindet sich auch die Biographie Anselm's von seinem treuen Jünger und Begleiter Eadmer. Die beste Monographie über Anselm ist: Hasse, Anselm von Canterbury. 2 Bde.. Leipzig 1843, 1852. — Die Scholastiker, deren Reihe die Meisten mit Anselm beginnen lassen, suchen gerade, wie früher die Kirchenväter, die Wissenschaft zu kirchlichen Zwecken auszubeuten, also die Weltweisheit in den Dienst der Gottesweisheit zu nehmen. Nur findet der große Unterschied statt, daß die Patres mit Hülfe der Wissenschaft das Dogma erst produciren, aus der ursprünglichen Offenbarung den Lehrbegriff erst machen, und also, da ohne einen solchen wohl die Gemeinde, nicht aber eine eigentliche Kirche bestehen kann, der Kirche zum Dasein verhelfen, ihre Väter sind. Dagegen sind die Scholastici oder Doctores ecclesiae wirklich nur ihre Lehrer, weil das durch jene festgestellte Dogma für sie unantastbar feststeht und sie nur darauf ausgehen, das Verständniß desselben zu eröffnen. Darum lassen sich in der scholastischen Thätigkeit drei Momente unterscheiden: sie geht erstlich darauf, den Verstand vom Sinnlichen auf das Uebersinnliche zu leiten und ihm Gelenkigkeit zu geben, mit demselben zu operiren; sie bringt zweitens einen verständigen Zusammenhang in die Dogmen oder ordnet sie systematisch; endlich sucht sie in dem Inhalte der einzelnen Dogmen nachzuweisen, daß derselbe den Forderungen des Verstandes entspricht. Diese drei Momente, sie können das dialektische oder logische, das systematische oder doctrinelle, endlich das eigentlich theologische oder speculative genannt werden, durchdringen sich bei Anselm vollkommen. Dialektiker selbst bis in seine erbaulichen Betrachtungen und Berufe hinein, behandelt er jedes Dogma in dem speculativen Interesse, sich (tanquam in speculo) darin zu finden, und ist endlich darin strenger Systematiker, daß die Reihenfolge, in welcher er die Dogmen vornimmt, dieselbe ist, in der eine verständig geordnete Dogmatik sie auf einander folgen läßt: dem Monologium, welches gezeigt hatte, warum Gott als ein vollkommenes Wesen gedacht werden muß, folgt das Proslogium mit seinem ontologischen Argument, aus dem sich ergiebt, daß Jeder sich selbst widerspräche, der jenem Wesen die Existenz absprechen wollte. Darauf folgen die Untersuchungen de fide trinitatis, auf diese cur Deus homo, jene in England, diese in Italien geschrieben. Erst nach ihnen kommt de processu spiritus sancti, welches in Italien, und de peccato originali, das in Lyon verfaßt ward. Erst kurz vor seinem Tode beendigt er die Untersuchungen de concordia praescientiae cum libero arbitrio. Im Unterricht trat, was sich in ihm vereinigt, so auseinander, daß zuerst die Dialektik den Verstand des Schülers übt, und, da sie im Sinne des strengsten Realismus (s. diesen Artikel) getrieben ward, daran gewöhnte, in den Ideen das eigentlich Wahre zu sehen, daß daran sich als geistliche Wissenschaften das Studium der Bibel und der Kirchenväter, namentlich des Augustinus, anschloß, daß endlich dazu angeleitet ward, was der Glaube ergriffen hatte, auch zu verstehen, da Anselm es wiederholt für Trägheit erklärt, wenn dieser Versuch nicht gemacht wird.

Anspach s. **Ansbach.**

Ansteckende Krankheiten sind solche, welche durch einen eigenthümlichen Vorgang, den man mit dem Namen Ansteckung bezeichnet, von einem menschlichen Körper zum andern verpflanzt werden können, so daß dann in dem Angesteckten dieselbe Krankheit hervorgerufen wird. Es beruht demnach die Ansteckung auf einem materiellen Ansteckungsstoffe (Contagium) einerseits, andererseits aber auch auf der Fähigkeit des Individuums, jenen in sich aufzunehmen und zu der dem Stoffe eigenthümlichen Krankheit sich gestalten zu lassen. Als Beispiele solcher Krankheiten, welche nur durch Ansteckung entstehen können, dienen unter anderen die Blattern, die Lustseuche, die Wasserscheu. Manche Ansteckungsstoffe sind fixer Natur (Contag. fixa), sie sind an eine thierische, flüssige oder feste Materie gebunden, an natürlich oder krankhaft abgesonderte Feuchtigkeiten, und pflanzen sich nur durch unmittelbare Berührung auf andere Körper über; oder sie werden durch Zwischenkörper, an denen sie oft längere Zeit haften, übergetragen, durch Kleider, Waaren u. s. w.; andere sind mehr flüchtiger Natur (Contag. volatilia), sind gleichsam als Dunstgestalt in der Luft verbreitet und ergreifen so den Menschen, welcher mit dem angesteckten Dunstkreise in Berührung kommt. Wenn die Ansteckungsstoffe als fremdartige Bestandtheile der Atmosphäre mitgetheilt sind, so benennt man sie auch wohl Miasmen (Luftverunreinigung): man unterscheidet danach miasmatische Krankheiten und die eigentlich contagiösen, welche nur durch unmittelbare Berührung eines Individuums, das den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen, entstehen. Daher findet auch vor contagiösen Krankheiten Schutz statt, was bei miasmatischen Krankheiten nicht in der Weise der Fall ist, so bei über ganze Gegenden und Länder verbreiteten Nervenfiebern, der Cholera u. s. w., wobei sich die Menschen wohl durch eine verständige Lebensweise, durch Vermeidung Alles, was die Ansteckungsfähigkeit begünstigt, vor der herrschenden (epidemischen) Krankheit einigermaßen bewahren, aber sich mit der Sicherheit nie schützen können, wie das bei den contagiösen Krankheiten möglich ist. S. Art. **Absperrung.** — Die eigentliche Natur der Ansteckungsstoffe selbst ist uns völlig unbekannt; so viele Meinungen darüber auch laut geworden sind, so gehören doch alle in das Reich der Hypothesen. Mit Sicherheit können wir nur von ihren Wirkungen sprechen, und aus diesen müssen wir annehmen, daß es eben so viele specifisch verschiedene Ansteckungsstoffe, als verschiedene ansteckende Krankheiten giebt, und daß endlich auch manche dieser letzteren nur in gewissen Ländern entstehen, so die Pest in Afrika, das gelbe Fieber in Amerika, über welche hinaus sie freilich dann durch Ansteckung verschleppt werden können.

Anstett, Johann Protasius v., Russischer Diplomat, geboren zu Straßburg im Elsaß, Sohn eines Advocaten, begab sich nach vollendeten Studien 1789 [1]) in russische Dienste. Wie fast alle Diplomaten, welche in Rußland emporkommen wollen, wählte er zunächst die militärische Laufbahn und begleitete den Prinzen von Nassau zur Armee nach Schweden. Nach beendigtem Kriege ward er bei dem Collegium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt, 1801 der russischen Gesandschaft in Wien aggregirt. Als bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich im Mai 1809 Rußland alle Verhältnisse mit der ersten Macht abbrach, wurde Anstett, inzwischen zum Legationsrath befördert, dem Fürsten Sergei Galyzin, später dem General Doctorow beigeordnet, um den Grenzvertrag wegen des österreichischen Galiziens abzuschließen. Noch vor seiner Rückkehr nach Petersburg erfolgte die Ernennung zum Wirklichen

---

[1]) Die Angaben in dem Memoire „La diète germanique“ (abgedruckt „Le portofolio ou Collection de documents politiques.“ Tom. IV. Hambourg, 1837, p. 113.) — „Anstett war in den ersten Jahren der französischen Revolution eifrig der Bewegung ergeben und während der Schreckenszeit von Straßburg geflüchtet“ — werden schon durch die Logik der Chronologie widerlegt. Denn die „ersten Jahre der Revolution“ dürften doch wohl erst vom Jahre 1789 an gerechnet werden, und da Anstett in diesem Jahre bereits nach Rußland ging, so konnte er nicht mehr „während der Schreckenszeit“ (1793) „von Straßburg flüchten.“ — Jene irrigen Behauptungen finden sich übrigens ebenfalls in dem Aufsatze — überschrieben „Die Bundes-Versammlung“, der Broschüre „Der deutsche Bundestag gegen Ende des Jahres 1832. Eine politische Skizze von G. Kombst. Straßburg 1836. S. 21—50“. — Allein dieser Aufsatz ist nur eine wörtliche Uebersetzung jenes älteren, wenn auch in Deutschland später veröffentlichten Memoires, also keine Original-Quelle.

Staatsrath, 1812 bis zum Director der politischen Kanzlei des Feldmarschalls Kutusow. In dieser Eigenschaft brachte er am 27. Februar 1813 zu Breslau mit dem preußischen Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg jenen Allianz-Vertrag mit Rußland und Preußen zu Stande, welcher am 28. Februar zu Kalisch vom Feldmarschall Kutusow und General Scharnhorst unterzeichnet, als die erste Grundlage der gegenwärtigen Ordnung der Dinge angesehen werden kann. Der ausgesprochene Zweck dieses Bündnisses war die Befreiung Europa's und zunächst Deutschlands, sein erster Gegenstand Preußens Herstellung in dem Umfange und mit der Kraft, wie es vor dem Kriege von 1806 bestanden hatte. Am 14. und 15. Juni 1813 nahm Anstett Theil an den zu Reichenbach in Schlesien geführten Unterhandlungen zwischen Rußland, Preußen und England, deren Resultat der Abschluß eines Subsidienvertrages zwischen Preußen und England wurde.

Vom 12. Juli bis 10. August 1813 befand er sich in Prag als Bevollmächtigter Rußlands, bei dem dort vergeblich von Oesterreich, Preußen, Rußland und Frankreich abgehaltenen Friedenscongresse. Anstett, ein geborner Elsasser, war in den Augen der Franzosen ein Ueberläufer. Die Wahl eines solchen Unterhändlers ward als Beleidigung empfunden; zu der Erbitterung gegen Oesterreich gesellte sich daher bei Napoleon die Erbitterung gegen Rußland. Ruhig und würdig, dabei doch kräftig und entschieden, protestirte Anstett gegen die gehässigen Insinuationen und persönlichen Insulten Frankreichs. Genau in der Mitternacht zwischen dem 10. und 11. August unterzeichnete er die Erklärung, daß seine Vollmacht nun erloschen sei, und er unverzüglich Prag verlassen würde. Während des Wiener Congresses (1814) erhielt Anstett, als kaiserlich russischer Geheimer Rath, vom Kaiser selbst gleichzeitig mit dem Freiherrn v. Stein, dem damaligen russischen Staats-Secretär Grafen Capodistrias und dem Fürsten Adam Czartoryski für einzelne Angelegenheiten besondere Aufträge; namentlich war er Mitglied der behufs Abschätzung des politischen wie staatswirthschaftlichen Werths aller in Frage kommenden Gebiete aus Bevollmächtigten Oesterreichs, Rußlands, Großbritanniens, Frankreichs und Preußens gebildeten statistischen Commission seit deren dritter Sitzung am 28. December 1814. Nach Napoleons Rückkehr von Elba schloß er unter Assistenz des damaligen Generalintendanten sämmtlicher activer russischer Armeecorps, Cancrin, eine Supplementarconvention zu jener von Kalisch ab, folgte der Armee nach Paris und wirkte hier mit bei der Militärcommission, welche unter Wellingtons Vorsitz am 20. November 1815 die Convention über die Occupationsarmee abschloß. Im Jahre 1818 ward er als kaiserlich russischer außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter bei dem deutschen Bunde accreditirt, in welcher Stellung er am 14. Mai 1835 zu Frankfurt a. M. starb. Die Bundesversammlung genehmigte auf den Vortrag des Präsidiums über den Tod des Freiherrn v. Anstett in der Sitzung vom 21. Mai 1855 einhellig nachfolgenden Ausdruck der Gesinnungen in dem Protokolle: „Der Bereitwilligkeit, mit welcher dieser ausgezeichnete Staatsmann, den Intentionen Seines allerhöchsten Hofes getreu, während so langer Zeit die Zwecke des deutschen Bundes bei jeder Gelegenheit zu unterstützen und das freundschaftliche Verhältniß des Bundes mit seinem erhabenen Monarchen zu erhalten und zu befestigen bemüht war, erwarb demselben vollkommen begründeten Anspruch auf die bleibende Dankbarkeit dieser hohen Versammlung, welche ihm sicherlich stets ein achtungsvolles Andenken widmen wird." [1])

Anstiftung bezeichnet im Criminalrecht die Hervorbringung eines Verbrechens mittelst doloser Verleitung eines Andern zur unmittelbaren Vollführung der That.

---

[1]) Die obigen Daten stimmen nicht durchweg mit den gewöhnlichen Angaben über diesen Diplomaten überein; allein der Verf. hofft, ein volles Vertrauen zu der Richtigkeit seiner Zusammenstellung durch den Hinweis auf die benutzten Quellen beanspruchen zu dürfen: Das Leben des Ministers Frhr. v. Stein, von G. H. Pertz, III. Band, S. 303, 368, 376; IV. Bd. 105, 257. — Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von J. L. Klüber. Erlangen, 1815. V. Bd. S. 23. VI. Bd. S. 590. — Der Wiener Congreß. Geschichtlich dargestellt von G. Flassan. Aus dem französ. übersetzt von A. L. Herrmann. I Bd. Leipzig 1830. S. 75, 175. — Die Verhandlungen der Bundes-Versammlungen von 1834—1845, mitgetheilt aus den Protocollen des Bundes. Heidelberg, 1848. S. 230. — W. v. Humboldt. Lebensbild und Charakteristik von R. Haym. Berlin, 1856. 305 ff. — Deutsche Geschichte von L. Häusser. IV. Theil. Berlin, 1857. S. 61 u. 266 ff.

Jedes derartige Verleiten und Determiniren eines Andern zum Zweck der Verübung einer verbrecherischen Handlung wird als sog. intellectuelle Urheberschaft, Anstiftung, in gleichem Maße bestraft wie die unmittelbare sog. physische Urheberschaft, Thäterschaft. Denn wie der Thäter, so ist auch der Anstifter wirklicher, vollkommener Urheber des hervorgebrachten Verbrechens, nur daß der Anstifter die äußere That nicht selbst ausübt, sondern durch einen Andern vollziehen läßt. Richtig bestimmte daher schon das römische Recht, daß derjenige, cujus consilio sive mandato . . . . factum sit, ebenso wie der eigentliche Thäter zu bestrafen sei. — Im einzelnen Fall liegt jedoch stets eine strafbare Anstiftung erst dann vor, wenn der Angestiftete das Verbrechen wirklich und in geeigneter Weise auszuführen begonnen hat; jede vor diesem Zeitpunkte vorgenommene Determinations-Handlung des Anstifters, jede Vorbereitungs-Handlung, bleibt doch immer nur eine nicht verwirklichte und daher unschädliche Aeußerung der rechtswidrigen Absicht. Hat jedoch der Angestiftete die Ausübung der That unternommen und überschreitet er nun das vom Anstifter beabsichtigte Maß des Unrechts, so versteht sich von selbst, daß von einer Anstiftung in Beziehung auf diese Ueberschreitung (— womit freilich die völlige Straflosigkeit des Anstifters noch nicht behauptet ist —) keine Rede sein kann.

Die Mittel zur Verleitung des Thäters können sehr verschieden sein; die häufigsten sind: Ueberredung, Unterricht, Bitte, Drohung, Auftrag, Benützung eines Irrthums und dergl. Ein vom Anstifter benützter entschuldbarer Irrthum des Thäters, so wie ein von ihm angewandter unausweichlicher Zwang befreien jedoch den Thäter von der Strafe; in beiden Fällen aus demselben Grunde der mangelnden Zurechnungsfähigkeit. Dieselbe Wirkung kann, wenn auch selten, doch unter Umständen schon der Befehl des Anstifters haben. (S. Preußisches Recht.)

Antarktischer Polarkreis s. Polarkreis.

Antediluvianisch s. Sündfluth.

Antejustinianisches Recht. Mit diesem Ausdruck bezeichnet man, im Gegensatz zu dem auf Befehl und im Namen des Kaisers Justinian im corpus juris civilis (s. d.) dargestellten, das gesammte frühere („vor Justinian" geltende) römische Privatrecht. Der gedachte Gegensatz ist im Wesentlichen ein formaler, weil das corpus juris nicht als ein originell ausgedachtes Rechtssystem aus dem Cabinet des Kaisers hervorging, sondern im Ganzen nur die vorhandenen, aus verschiedenen Quellen herrührenden Rechtselemente zu einem nach den Rechtsmaterien systematisch geordneten Ganzen verband, wobei freilich, theils wegen der in der Verschiedenheit der Quellen begründeten Incongruenz der vorhandenen Rechtsbestimmungen untereinander, theils weil sie zu der gesammten Staats- und Rechtsverfassung des Justinianischen Reichs nicht mehr paßten, im Einzelnen Manches einer Umgestaltung unterliegen mußte. — Während der so verarbeitete Rechtsstoff in der neuen Form als ein einziges großes Gesetz kraft kaiserlicher Sanction zu einer für alle Theile desselben gleichmäßigen Geltung gelangte, war derselbe vorher nur zum kleineren Theile in der Form von Gesetzen vorhanden, während der größere Theil in den Schriften einiger großer Juristen enthalten war und durch deren Auctorität eine der Gesetzeskraft fast gleichstehende Geltung hatte.

Dieser Rechtszustand, wie ihn Justinian vorfand, kann nur durch eine Betrachtung der geschichtlichen Entwickelung des römischen Rechts erklärt werden. — Die älteste Rechtsquelle, von welcher die Geschichte sichere Spuren nachweist, ist das in den 12 Tafeln enthaltene Gesetz, von den Römern selbst häufig schlechthin „das Gesetz" (lex) genannt, zu dessen Abfassung im Jahre 302 nach Gründung der Stadt Rom (452 vor Christo) eine besondere Gesetz-Commission — die zehn Männer (decem viri) — eingesetzt wurde, welche gleichzeitig mit der höchsten Staatsgewalt bekleidet war. Diese Commission wurde nach wenigen Jahren wieder abgeschafft, aber die lex ist Grundlage der ganzen späteren Rechtsbildung geblieben; noch zu Cicero's Zeit lernten sie die Knaben in der Schule auswendig und in allen Provinzen des Reichs waren viele Exemplare verbreitet; doch ist keines erhalten, und aus vielen zerstreuten Bruchstücken, welche durch Citate bei verschiedenen Schriftstellern überliefert worden, der Text des Gesetzes bis jetzt auch nicht mit annähernder Vollständigkeit herzustellen gewesen. —

Natürlich mußte, da ein Volk als politisches und sociales Ganzes ohne eigenes Recht nicht zu denken ist, schon vor der Gesetzgebung der 12 Tafeln römisches Recht existiren; auch wird bei den Römern selbst viel von Gesetzen der Könige, namentlich der beiden ersten, des Romulus und Numa Pompilius geredet; doch dies gehört in die vorgeschichtliche, mythische Zeit, und es ist anzunehmen, daß das Recht der Römer vor den 12 Tafeln noch gar nicht in der festen Form von Gesetzen, sondern als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht existirte, welches vorzugsweise von dem Priester-Collegium der pontifices gehandhabt, überliefert und fortgebildet wurde. Dieses einheimische Gewohnheitsrecht ist jedenfalls die materielle Grundlage der lex gewesen, wenn auch bei deren Abfassung fremdes, namentlich griechisches Recht, benutzt werden mochte.

Die Publication der 12 Tafeln war der erste Schritt, um das römische Recht aus einem Priestergeheimniß zum Eigenthum der Nation zu machen; dieses gedrängte Gesetzbuch bedurfte aber, weil es ihm an materieller Vollständigkeit fehlte, wie jeder das Recht eines lebenden Volks zusammenfassende Codex, fortwährender Ergänzung, und dieses Bedürfniß mußte beim römischen Volke um so stärker hervortreten, als die Ausdehnung des Staats und die Summe der materiellen Güter des Volks in fortwährend steigendem Maße sich vergrößerte. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses öffneten sich verschiedene Quellen.

Einmal waren es neue Ausflüsse der nämlichen Quelle, aus welcher auch die lex geschöpft worden, neue Sammlungen des alten Gewohnheitsrechts, welche in Rechtsbüchern unter dem Namen Jus civile (Flavianum, Aelianum, Papirianum), über deren Inhalt die Geschichte nur einige Andeutungen überliefert hat, aus den Archiven der pontifices in die Oeffentlichkeit gelangten.

Eine stets offene Quelle der Ergänzung des bestehenden Rechts blieb die fernere Thätigkeit der Gesetzgebung, welche zur Zeit der Republik durch die Volksversammlungen, und zwar anfangs nach geschehener Vorberathung und Gutheißung eines Gesetzvorschlages seitens des Senats durch die ständisch (unter starkem Uebergewicht der Ritterschaft und der Meistbegüterten) gegliederten Centuriatcomitien, später durch die demokratisch eingerichteten Tribuscomitien und ohne Theilnahme des Senats ausgeübt wurde. Doch ist diese Quelle gerade zur Zeit der Republik für das Privatrecht sehr wenig ergiebig gewesen; die Volksversammlungen concentrirten ihre Aufmerksamkeit auf das öffentliche Recht und griffen in das Privatrecht nur in einigen wenigen Fällen, und immer nur auf Grund eines besonderen politischen oder sittlichen Interesses, hinüber, waren aber zu schwerfällig, um den Bedürfnissen des täglichen Verkehrs durch geeignete privatrechtliche Anordnungen zu entsprechen.

Dagegen entwickelte sich ein sehr thätiges und nützliches Organ für die Fortbildung des Privatrechts in dem für die Rechtspflege eingeführten Amt der Prätoren, von denen zuerst (im J. 387 der Stadt Rom) Einer und dann in Folge des zunehmenden Verkehrs der Römer mit Fremden (im J. 508) ein Zweiter ausdrücklich für die Rechtsstreitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Ausländern (daher praetor peregrinus) eingesetzt wurde, während dem anderen (praetor urbanus) solche der römischen Bürger unter einander anheimfielen. Der Prätor galt als das lebendige Organ, durch welches das Rechtsbewußtsein des römischen Volks sich äußert („viva vox juris civilis“). — Er ist in seinem Amtskreise unbeschränkt und hat nicht nur das historisch überlieferte Recht zur Geltung zu bringen, sondern auch der fortschreitenden Entwickelung des gesellschaftlichen Verkehrs durch passende Reformen Rechnung zu tragen. In seiner Befugniß liegt daher neben der consequenten Anwendung der vorhandenen auch die Einführung neuer und die factische Beseitigung (nicht eigentliche Aufhebung) veralteter Rechtssätze. Dabei wurde es namentlich für den praetor peregrinus zur Nothwendigkeit, auch das den Römern mit ihren Nachbarvölkern gemeinschaftliche jus gentium zur Anwendung zu bringen. Dieser Ausdruck (jus gentium = Recht der Völker) bedeutet nicht etwa, was man heutzutage Völkerrecht nennt, sondern bezeichnet den Inbegriff der von den verschiedenen Völkern gleichmäßig anerkannten, dem Privatrecht angehörigen Rechtsverhältnisse und Rechtssätze, deren Gültigkeit nicht sowohl in geschriebenen Rechten der einzelnen Völker, als in dem über denselben stehenden allgemeinen Bedürfniß des rechtlichen Verkehrs, in der Natur

der Sache (naturalis ratio) beruht, daher auch häufig der Ausdruck „jus naturale" — (Naturrecht, aber nicht in dem Sinne eines philosophisch construirten Rechts) — mit jus gentium gleichbedeutend gebraucht wird.

Das jus gentium wurde eine Hauptquelle für die Erweiterung des Rechts des römischen Volks, indem es auch im Verkehr der römischen Bürger unter einander neben dem aus eigenthümlich römischen Rechtsanschauungen hervorgehenden, in festen und für einen freieren Verkehr oft unbequemen Formen sich bewegenden jus civile, namentlich für solche Rechtsverhältnisse zur Geltung kam, bei denen es sich um den Verkehr mit beweglichen Gütern und um alltägliche Vertragsverhältnisse handelte. Beide Bestandtheile des römischen Rechts, das auf nationalen Rechtsideen (civilis ratio) beruhende jus civile und das aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, namentlich aus der Billigkeit (aequitas) und aus den von Treue und Glauben (bona fides) vorgeschriebenen Regeln hergeleitete jus gentium, bildeten sich selbstständig fort und wurden als zwei besondere Rechtskreise selbst dann noch unterschieden, als der Unterschied zwischen Bürgern und Fremden keine Realität mehr hatte. Innerhalb beider Kreise waren die Prätoren zur Fortbildung des Rechts fortwährend thätig und wirkten nicht nur als richterliche Behörde durch Anwendung des Rechts im einzelnen Fall, sondern auch durch Aufstellung allgemeiner Rechtsregeln. — Es wurde nämlich ein feststehender Brauch, daß jeder Prätor beim Amtsantritt durch eine auf dem Forum auf einer weißen Tafel (album) veröffentlichte Proclamation (edictum) ankündigte, wie er es während seiner einjährigen Amtsdauer mit der Rechtspflege halten wolle. Nach Ablauf des Jahres erfolgte seitens des neuen Prätors eine neue Proclamation, aber nicht durchweg von neuem Inhalt; es lag vielmehr nahe, daß diejenigen Bestimmungen eines Edicts, welche sich in der Anwendung bewährt hatten, von jedem folgenden Prätor beibehalten, und nur soweit er es angemessen fand, durch neue Zusätze vermehrt wurden. In diesen Edicten war zu lesen, unter welchen Voraussetzungen der Prätor (durch interdicta) den gegenwärtigen Besitzstand schützen, wann er eine Klage (actio) einleiten, in welchen Fällen er, um künftigen Verletzungen eines Rechts vorzubeugen, den Verpflichteten zur Sicherheitsleistung anhalten, oder nach geschehener Verletzung, den Gläubiger in den Besitz der Güter des Schuldners einweisen, wann er bei Erbfällen Jemandem als dem Nächstberechtigten zum Besitz des Nachlasses verhelfen und ihn darin schützen, und unter welchen Bedingungen er endlich etwaigen durch das Recht selbst hervorgebrachten Härten aus besonderen Rücksichten durch Wiedereinsetzung des Verletzten in den früheren Stand (vor dem verletzenden Ereigniß) abhelfen wollte. — So bildete sich das prätorische Edict zu einem besondern Rechtssystem aus, welchem als dem von der Amtsgewalt ausgehenden Recht — jus honorarium — das auf wirklichen Gesetzen und allgemeinen Volksgewohnheiten beruhende Recht als jus civile gegenübergestellt wurde (in einem anderen Sinne als dem jus gentium gegenüber), und man unterschied demgemäß bei einem Rechtsverhältniß, ob es durch das jus civile (ipso jure) oder nur durch den Schutz des Prätors (tutione praetoris) bestehe; doch war die letztere Art der Rechtsgültigkeit der ersteren nicht untergeordnet, sondern gleichberechtigt. — Aehnliche Proclamationen, wie die der Prätoren, hauptsächlich die Straßen- und Marktpolizei betreffend, doch auch einige privatrechtliche Bestimmungen enthaltend, gingen von den Aedilen aus, und in der nämlichen Weise, wie die Prätoren in Rom, verkündigten auch die Provinzialstatthalter, die Proconsuln und Proprätoren, beim Amtsantritt die von ihnen innerhalb ihres Amtskreises anzuwendenden Rechtsregeln; doch pflegten die Letzteren, abgesehen von besonderen provinziellen Verhältnissen, sich das Edict der Prätoren durchweg zum Muster zu nehmen.

Die Edicte schwollen von Jahr zu Jahr immer mehr an und gelangten erst in der Kaiserzeit, nachdem die rechtsbildende Thätigkeit der mit der Rechtspflege beauftragten Beamten fast ganz aufgehört hatte und auf die kaiserliche Centralgewalt übergegangen war, zum Abschluß, indem der Kaiser Hadrian die sämmtlichen Edicte durch den Juristen Salvius Julianus zu einem vollständigen System sammeln und ordnen, und dieser Sammlung (edictum perpetuum) durch einen Senatsbeschluß Gesetzeskraft ertheilen ließ.

Zu der im Edict enthaltenen praktischen Fortbildung des Rechts kam eine theo-

retische durch den Stand der Rechtskundigen, bei welchen an die Kenntniß des positiven Rechts gegen das Ende der Republik allmählich eine wissenschaftliche Behandlung desselben sich anschloß. Die Juristen, welche ihre Thätigkeit hauptsächlich durch Rathertheilen nicht nur an Privatpersonen, sondern auch an die verschiedenen der Rechtskunde benöthigten Beamten, welche gleichwohl nicht selbst Juristen zu sein brauchten, und zwar sowohl bei Rechtsstreitigkeiten, als in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und beim Abschluß von Rechtsgeschäften ausübten, wirkten zur Zeit der Republik nur durch ihre persönliche Auctorität, die sich nach dem subjectiven Zutrauen derer, von denen sie um Rath gefragt wurden, richtete. Ihre Stellung erfuhr aber, wie überhaupt das ganze Rechtsleben, einen großen Umschwung mit dem Eintritt der kaiserlichen absoluten Gewalt.

Nachdem sich seit Augustus durch eine geschickte Combination hoher republikanischer Aemter (Consulat, tribunicische, censorische Gewalt, Provinzial-Verwaltungen, Priesterwürden) mit dem immerwährenden Oberbefehl über die Armee, eine monarchische Gewalt gebildet hatte, deren Träger ursprünglich durch den Ausdruck princeps bezeichnet wurde, blieben die republikanischen Einrichtungen zunächst bestehen, wurden aber bald zu leeren Formen, mit denen der princeps spielte, und von denen auch jede Abweichung durch seine große factische Uebermacht ihm immer gestattet war. Nachdem Augustus noch einige wichtige Gesetze der Beurtheilung der Volksversammlungen unterworfen hatte, wurde deren Zusammenberufung sehr selten und hörte bald gänzlich auf.

Dagegen wurde die gegen Ende der Republik entstandene politische Controverse, ob neben der damals von der Genehmigung des Senats unabhängigen gesetzgebenden Gewalt der Volksversammlung auch der Senat für sich allein eine solche ausüben dürfe, durch die Macht des princeps zu Gunsten des Senats entschieden und eben so die Wahl der Staatsämter den Comitien entzogen und dem Senat, welchen der princeps jetzt mit dem Volk (populus) identificirte, übertragen. Aber der Senat beschloß und wählte auf Antrag (Befehl) des Kaisers, und für die auf diese Weise entstandenen Gesetze kam auch der Name „Senatsbeschluß“ (Senatus Consultum) bald außer Gebrauch, und man bezeichnete dieselben nur nach dem mit der Vorlegung des Gesetzentwurfes an den Senat verbundenen mündlichen oder schriftlichen Vortrag des Kaisers (Oratio, epistola). — Außer dieser Form gab es noch verschiedene andere, durch welche der Kaiser seinen Einfluß auf die Gestaltung des Rechts ausübte. Als höherer Beamter hatte er das Recht, Edicte zu erlassen, welche jetzt nicht mehr ein Jahr lang, sondern während der lebenslänglichen Amtsdauer des princeps galten und für Jedermann im ganzen Reiche verbindlich waren. Für die vom Kaiser verwalteten Provinzen mußte er die Jurisdiction Anderen übertragen und die desfallsigen Vollmachten und Instructionen (mandata) enthielten Manches, was zu einem stehenden Rechtssatz wurde. Der Kaiser kann sowohl in erster Instanz, als auf eine an ihn gerichtete Appellation, Urtheile erlassen, welche (decreta) vermöge seines persönlichen Ansehens als äußerst wichtige Präjudicien gelten. Endlich erläßt er in streitigen Rechtssachen sowohl auf Anfrage der rechtsprechenden Beamten, als auf Beschwerden der streitenden Parteien endgültige Bescheide (rescripta.) Von den Edicten ist es gewiß, und von den Decreten und Rescripten, so weit sie allgemeine Rechtssätze aussprechen, wahrscheinlich, daß sie Gesetzeskraft (legis vicem) hatten.

Alle diese Erlasse des Kaisers gewöhnte man sich mit dem allgemeinen Namen constitutio principis zu bezeichnen und es bildete sich so unter dem Scheinbestehen der Republik der Uebergang zu der ausschließlichen gesetzgebenden Gewalt des absoluten Monarchen.

Zunächst theilte der Kaiser seine rechtsbildende Thätigkeit mit der Rechtswissenschaft, welcher sich jetzt, weil das ganz in der Person des princeps concentrirte öffentliche Leben für strebsame Geister kein Interesse mehr darbot, die besten Kräfte des Volks zuwandten. Bei der glücklichen Begabung dieses Volks für die Bildung des Rechts erreichte die römische Rechtswissenschaft einen solchen Grad von innerer Vollendung, daß ihre Erzeugnisse zu Mustern für alle folgenden Zeiten wurden. Die Stärke der römischen Juristen liegt weniger in der Aufstellung theoretischer Systeme

und Formulirung allgemeiner Principien, als in dem feinen theoretischen und zugleich klaren praktischen Sinn, mit welchem sie bei der Beurtheilung einzelner Rechtsfälle die verschiedenen in Frage kommenden Rechtsprincipien herausfinden, sie zu ihren letzten Consequenzen verfolgen und so gleichsam mit den Rechtsbegriffen rechnen, und doch bei dieser juristischen Arithmetik sich nie in bloße Subtilitäten verlieren, sondern stets die unmittelbare Anwendbarkeit ihrer Entscheidungen vor Augen haben. — Die Werke der damaligen Juristen sind theils systematische Zusammenstellungen ihrer Rechtsansichten, theils Sammlungen der von ihnen an Beamte oder Privatpersonen abgegebenen Rechtsgutachten (responsa). — Neben der schon zur Zeit der Republik als Privatsache gebräuchlichen Ertheilung solcher Gutachten schufen die Kaiser ein von ihnen besonders zu verleihendes Recht, mit öffentlicher, und zwar mit kaiserlicher Auctorität zu respondiren (jus publice respondendi, jus respondendi ex auctoritate principis). Dergleichen responsa waren, wenn die verschiedenen sich äußernden Juristen übereinstimmten, für den Richter bindend. Die bedeutendsten Juristen wurden von den Kaisern zu geheimen Cabinetsräthen (Mitgliedern des concilium principis) berufen und mit hohen Staatsämtern bekleidet. Der größte Glanz der römischen Jurisprudenz concentrirt sich auf einige große Namen, deren Träger im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. lebten und dieser Zeit den Charakter der classischen Periode des römischen Rechts verliehen.

Zur Zeit des Kaisers Constantin war dieser Glanz eine Vergangenheit; das Geschlecht der großen Juristen, welche mit einem ihrer Zeit eigenthümlichen juristischen Genie den ebenfalls dieser Zeit eigenthümlichen Servilismus nicht in sich vereinigten, sondern im Gegensatz zu diesem Zeitgeist die ruhmvolle Charakterfestigkeit der Heroen des republikanischen Zeitalters bewahrten, und von denen derjenige, welcher als juristischer Denker den größten Namen hat, Papinian, auch die größte juristische Ueberzeugungstreue gegenüber den übermüthigen Zumuthungen des Kaisers Caracalla durch den Märtyrertod bethätigte: dieses Geschlecht war ausgestorben, die Jurisprudenz hatte sich in der Bureaukratie verloren, der eigenthümliche rechtsbildnerische Geist des römischen Volkes hatte sich ausgelebt, wie überhaupt die römische Nationalität in dem vom Kaiser nunmehr gleichmäßig beherrschten orbis terrarum sich aufgelöst hatte. In diesem Staatscoloß, in dessen Uniformirung die bureaukratische Hierarchie von jetzt an noch durch die kirchliche unterstützt wurde, war der Kaiser nicht nur der einzige Gesetzgeber, sondern überhaupt der einzige schöpferische Jurist. Seine Erlasse nennt man jetzt schlechtweg leges (novae, novellae) und im Gegensatz zu diesen das ganze frühere Recht jus (vetus). Hinsichtlich des letzteren hörte man auf, die ursprünglichen Quellen zu erforschen und anzuwenden. Man hielt sich an die Schriften der großen Juristen der früheren Zeit und folgte blindlings ihrer Auctorität. Ein Gesetz des Kaisers Valentinian III. (das sogen. Citirgesetz) erkennt diese Praxis als geltendes Recht an und bestimmt (auf eine dem Sinne nach sehr bestrittene Weise), welche der frühern Juristen als Auctoritäten betrachtet werden sollen, wobei dem Papinian in zweifelhaften Fällen ein besonderer Vorzug eingeräumt wird. Ebenso hält man sich hinsichtlich der älteren Kaiserconstitutionen an zwei von den Juristen Gregorian und Hermogenian veranstaltete Sammlungen.

Die Richter dieser späteren Zeit, ein Theil des großen kaiserlichen Beamtenheeres, waren nicht mehr fähig, durch eigene wissenschaftliche Verarbeitung des historischen Rechtsmaterials zu einer Gesammtkenntniß desselben zu gelangen; es wurde daher das Bedürfniß einer vollständigen Zusammenfassung des geltenden Rechts zu einem großen Gesetzbuch lebhaft gefühlt, und schon der Kaiser Theodosius II. unternahm die Ausführung dieser Aufgabe. Er brachte in der Zeit von 429—438 n. Chr. eine Sammlung der Constitutionen von 16 Kaisern zu Stande (codex Theodosianus), während die von ihm gleichfalls beabsichtigte Zusammenstellung des jus vetus unausgeführt blieb. Nach Theodosius dauerte die Thätigkeit der kaiserlichen Gesetzgebung fort und lieferte bis zur Zeit Justinians noch eine große Menge neuer Gesetze, welche nebst dem codex Theodosianus und den erwähnten beiden früheren Constitutionen-Sammlungen (codex Gregorianus und Hermogenianus) und den Schriften der klassischen Juristen das Material, aus welchem Justinian im Wege der Compilation das unter dem Namen corpus juris civilis so wichtig gewordene Gesetzbuch herstellen ließ, und somit die letzte

Form des antejustinianischen Rechts bildeten. Der Haupt-Unterschied innerhalb dieses Rechtsmaterials, nämlich der zwischen Juristenrecht und Kaiser-Constitutionen, ist noch im justinianischen Gesetzbuch vollkommen sichtbar geblieben, indem dort die beiden Elemente nicht mit einander verschmolzen, sondern zu zwei Unterabtheilungen gebildet sind, deren jede für sich ein vollständiges System formirt.

Was von den Schriften des antejustinianischen Rechts erhalten ist, ist am vollständigsten gesammelt in dem von verschiedenen Bonner Professoren veranstalteten corpus juris Romani antejustinianei, Bonn 1835 flg. Als systematische Darstellung der Entwickelung des römischen Rechts bis auf Justinian ist hervorzuheben: Puchta, Cursus der Institutionen, Leipzig 1841.

Anthropologie, d. h. die Lehre vom Menschen müßte eigentlich, da zur Charakteristik des Menschen nicht nur die Kenntniß seiner persönlichen Begabung und Individualität, sondern auch alle seine Erzeugnisse im privaten wie im öffentlichen Leben, und seine Leistungen in Industrie, Kunst und Wissenschaft gehören, auch die Geschichte der Staaten, der Kunst und Wissenschaft, und die Geschichte der gesammten nationalökonomischen Entwicklung enthalten. Kurz, Alles was sonst zur Weltgeschichte und zu den Specialgeschichten gerechnet wird, müßte in der Anthropologie gleichsam als Darstellung von der Entwicklung und vom Wachsthum des Menschengeistes erscheinen. Allein bis jetzt sind wir in dieser anthropologischen Bearbeitung der Geschichte noch sehr zurück; in den Geschichtswerken sind nur erst einzelne Blicke auf diese anthropologische Seite der Weltgeschichte geworfen, und wir sind noch weit davon entfernt, gewisse und zuverlässige Gesetze über die Entwicklung des Menschengeistes zu besitzen. Jedoch ist die Anthropologie nicht nur in diesem weitern und umfassenden Sinne eine Wissenschaft der Zukunft, sondern in einem engern Sinne auch bereits eine anerkannte Wissenschaft der Gegenwart. In diesem Sinne umfaßt sie alle Erscheinungen, in denen Leib und Geist in einem Wechselverhältniß stehen, z. B. den Unterschied der Geschlechter, die verschiedenen Aeußerungen der Lebensalter, die Temperamente, endlich die Racenunterschiede. Die gediegensten Bearbeitungen hat diese Wissenschaft bisher gefunden von Kant in seiner „Anthropologie in pragmatischer Hinsicht", von Steffens und von Burdach in ihren Anthropologieen. Durch diese ausschließliche Bearbeitung der leiblichen Verwicklungen des Geistes unterscheidet sich die Anthropologie von der Psychologie, die das Bewußtsein und Selbstbewußsein in ihrer Selbstständigkeit und Unterscheidung von der Leiblichkeit darstellt. Wegen dieses genauen Zusammenhanges der Anthropologie mit der Psychologie verweisen wir auf letztern Artikel, in welchem wir den gegenwärtigen Stand beider Wissenschaften übersichtlich darstellen werden.

Anthropomorphismus und **Anthropopathismus** bezeichnen die Anschauungsweise, welche Gott unter einer menschlichen Gestalt und mit menschlichen Affecten sich vergegenwärtigt.

Abgesehen vom Heidenthume, dem allmählich die gestaltete Creatur zum Gotte ward, oder dessen Götter den gewöhnlichen endlichen Schranken enthobene Menschen waren, wird diese Anschauungsweise auch auf dem Gebiete der Offenbarung gefunden und macht sie in der christlichen Kirche ihr Recht geltend. Verwerfen ist hier leicht, verstehen jedenfalls besser. Daß Rohheit und Unverstand in dieser Frage vieles Abenteuerliche zu Tage gefördert, ist sofort festzustellen; aber man hat auch die Idee der Gottheit so vergeistigt, daß nichts übergeblieben ist, als ein pantheistisch Unbegreifliches.

Die Schrift sagt ausdrücklich: Gott ist ein Geist; aber daneben kommen in ihr so viele anthropomorphistische und anthropopathische Ausdrücke vor, daß nur eine schnelle Exegese sie sofort als bildliche Rede beseitigen kann. Der Kirchenvater Irenäus sagt: Alles was wir von Gott prädiciren, ist gleichnißweise gesagt, es sind nur Bilder, „welche sich die Liebe macht, und die Empfindung legt etwas Größeres hinein, als in dem Bilde an und für sich liegt." Aber dieses Wort gilt auch von den scheinbar geistigsten Ausdrücken, auch sie sind gleichnißweise zu verstehen. Will man es genau bedenken, so ist auch der Spruch: Gott ist ein Geist, ein Anthropomorphismus. Verständigung wird am ehesten erzielt, wenn die Betrachtung von den Anthropopathismen ausgeht. Nach den ausdrücklichen Worten des Kirchenhistorikers Neander liegt jenen

eine unläugbare innere „Nothwendigkeit zu Grunde, da der Mensch als Bild Gottes, als dem Vater der Geister verwandter Geist, nach dieser Analogie die Idee Gottes sich zu bilden gedrungen und berechtigt ist.“ Die Gerechtigkeit, die Heiligkeit, die Liebe, die Barmherzigkeit Gottes können wir uns nur vorstellig machen, weil ein Analogon dessen in uns Menschen vorhanden ist. Ebenso können wir dem Wesen Gottes nur nachdenken, weil wir nach dem Wesen Gottes gestaltet sind. Unsere Morphe, unsere Gestalt, ist ein Abbild der göttlichen Morphe. Trotz dieser Wahrheit aber wird kaum ein entwickelter Verstand mit den Klerikern zu Vicenza um 970 aus den Worten der Schrift: die Augen Gottes blicken auf die Gerechten, schließen, daß Gott zwei Augen habe, etwa gar unter Angabe der Farbe. Aber der wirklich erleuchtete Sinn wird fühlen, daß mit diesem Gleichnisse eine Realität ausgesprochen ist, welche einen weit bestimmteren Ausdruck verlangt, als etwa den der göttlichen Allgegenwart. (cf. Psalm 94, V. 9.)

Wir Menschen können nicht anders als von unserem Bewußtsein aus, das nur durch die Ebenbildlichkeit mit Gott ein menschliches ist, zurück zu schließen auf das Urbild. Alle unsere Gedanken über Gott werden Anthropomorphismen und Anthropopathismen sein. Das Wahre und das Falsche in diesen wird sich aber darnach sondern, ob wir die Schranken, die Schwäche, das Sündhafte des Abbildlichen roher Weise als das Göttliche objectiviren; oder ob wir das reine Abbildliche als ein Mittel gebrauchen, um uns zu dem Urbilde zu erheben, welches nicht wir ausdrücken können. Die Wahrheit des Anthropomorphismus ist von Christus ausgesprochen, wenn er sagt: „wer mich siehet, sieht den Vater.“

Die roheren Anthropomorphismen und Anthropopathismen finden sich bei den Kirchenlehrern, welche ein Bestreben haben, die Realität des Gottesbegriffes gegen alle spirituelle Verflüchtigung zu sichern. Doch soll man nicht sofort Alles für Rohheit halten. Es hat einen tiefen Sinn, wenn Tertullian sagt: spiritus corpus sui generis. Die Speculation wird die Versöhnung des Gegensatzes zwischen Geist und Körper doch kaum anders finden, als wenn sie zu dem Satze: spiritus corpus sui generis den andern fügt: corpus spiritus sui generis.

Antichambre. Zunächst heißt dasjenige Vorzimmer Antichambre, in welchem sich die Kammerherren, Adjutanten, oder sonstige Chargen aufhalten, welche dem Fürsten diejenigen Personen anzumelden haben, die zu einer Audienz beschieden sind, oder um eine Audienz nachsuchen. Ferner nennt man alle Chargen, welche in dieser Weise beschäftigt sind, die Antichambre. Von Personen, welche in dem Vorzimmer eines Fürsten, Ministers u. s. w. erscheinen, nicht um eine Audienz zu haben, oder eine solche zu erbitten, sondern nur, um dem Fürsten, Minister u. s. w. durch ihr Erscheinen ihren Respect zu beweisen, sich gewissermaßen zu seiner Disposition zu stellen, gebraucht man das Wort antichambriren und verbindet damit oft den Begriff der Schmeichelei und Liebedienerei, der ursprünglich nicht dazu gehört. An dem alten kaiserlichen Hofe zu Wien bestand für die Antichambre, oder wie man dort sagte, antecamera, ein besonderer „Stab“, dessen Dienste nach dem strengsten Ceremoniell geregelt waren, dessen Beamte diejenigen, welche Audienz haben sollten, vorher unterrichteten, wie sie sich in der kaiserlichen Kammer zu verhalten, wie viel Verbeugungen, Kniefälle u. s. w. sie zu verrichten hätten. War das Ceremoniell streitig, so wurde dem Audienzsuchenden in der Antecamera ein Versprechen abgefordert, sich den Anforderungen für diesmal zu fügen, die für ihn dann nicht präjudicirlich waren. Endlich heißen Antichambres an vielen Höfen auch diejenigen großen Vorsäle, in denen sich Hofstaaten und Gäste versammeln, bevor sie in die innern Gemächer eintreten.

Antichrese ist die pfandweise Hingabe einer fruchttragenden Sache an den Gläubiger, der Art, daß derselbe seine Befriedigung aus den Früchten, aber auch nur aus diesen suchen darf.

Leute, welche unverzinsliche Darlehne gaben, waren schon bei den Römern selten. Unter einem dem Anschein nach zinslosen Darlehn war oft der schamloseste Wucher, zuweilen ein gewagtes Geschäft versteckt. In letzterer Beziehung war die Antichrese ein nicht unbeliebtes Mittel, für nominell zinslose Darlehne Gebrauchsaequivalente zu schaffen. Obschon der ausdrücklichen Abschließung solcher Verträge durchaus kein

Verbot im Wege stand, falls nur der Fruchtgenuß den erlaubten Zinssatz nicht überstieg, so muß doch die Antichrese, sei es durch die Sicherung der Zinsen, sei es durch das für den Gläubiger beruhigende Gefühl, nebenbei auch die Substanz in Händen zu haben, sich besonders in der Gunst des Publicums befestigt haben. Beweis dafür ist das Institut der *tacita antichresis*, wonach bei Hingabe eines unverzinslichen Capitals auf der einen und Verpfändung einer fruchttragenden Sache auf der anderen Seite ohne Weiteres angenommen wurde, der Werth der Früchte solle statt der Zinsen dienen. Die Particularrechte der Gegenwart haben die Antichrese — welche übrigens auch bei den Römern schon zur Sicherung und Abtragung von Capitalsschulden benutzt wurde — sehr verschieden behandelt. Das österreichische Recht hat sie wegen möglichen Zinswuchers ganz verboten und höchstens den einfachen Gebrauch des Pfandes ohne Fruchtnutzung gestattet. Das französische Recht läßt sie nur bei Grundstücken zu.

Mit besonderer Vorliebe hat sich das preußische Landrecht des Instituts angenommen. Es unterscheidet die eigentliche Antichrese — die Hingabe der Sache zur Fruchtnutzung statt der Zinsen [1]) oder in Anrechnung auf Zinsen und Capital [2]) von der bloßen antichretischen Verwaltung. [3]) Als Kennzeichen der echten Antichrese gilt hier die ausgeschlossene Rechnungslegung. Zur Verhütung von Zinswucher wird die Gültigkeit der Antichrese von der gerichtlichen Bestätigung des Vertrages und diese wieder davon abhängig gemacht, daß der Werth der Früchte nicht die erlaubten Zinsen um mehr als $1/3$ übersteigt, mit anderen Worten, die in Früchte umgewandelten Zinsen dürfen höchstens $7\,1/2$ pCt. betragen.

Unsere Verkehrs- und Credit-Verhältnisse sind nicht geeignet, ein Institut zu cultiviren, welches dem Gläubiger so viel Mühe und Verantwortlichkeit auflegt. Der Wucher verschmäht einen so geringen obenein vom Richter überwachten Zinsgewinn. Der Wechsel ist ihm die fruchttragende Sache geworden, die moderne *antichresis tacita* ist der Wechselkauf. Man erhält eine Summe Geldes und verpfändet mit einem Streifen Papier Vermögen, Freiheit und Ehre.

Während so die mühelose Hypothek dem ehrenhaften, der Wechsel dem unehrenhaften Gläubiger die Antichrese überflüssig gemacht hat, kommt letztere nur noch selten und gewöhnlich als Nothanker fraudulöser Schuldner zur practischen Anwendung. Schuldner nämlich, welche einen Besitz vor den andrängenden Gläubigern retten wollen, verpfänden denselben antichretisch an einen simulirten oder gutmüthigen Gläubiger, der nur scheinbar den jedenfalls im Eigenthum verbleibenden Schuldner seines Nutzungsrechts entkleidet.

Antichrist siehe (Eschatologie oder) Letzte Dinge.

Anti-cornlaw-league. Diesen Namen führte der zu Manchester gestiftete Verein, der sich der Abschaffung des auf der Getreideeinfuhr lastenden Zolls gewidmet hatte, und dessen Führer nach der Erreichung dieses Zwecks eine für die jetzige Politik England's höchst wichtige Rolle gespielt haben. Die im Jahr 1815 festgesetzte Besteuerung des eingehenden ausländischen Getreides war gleichsam eine Belohnung oder Schadloshaltung der grundbesitzenden Aristokratie für die Anstrengungen und Opfer, die sie in dem Kriege gegen Frankreich dargebracht hatte, und sollte zugleich das Gleichgewicht zwischen ihr und der Industrie herstellen, die während der langen Kriegszeit einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatte und sich nach der Aufhebung der Continentalsperre eine noch reichere Entwickelung versprechen durfte. Indessen man hatte die Erwartungen in Betreff der Fortschritte der Industrie doch etwas übertrieben. Allerdings konnte sie nach dem Jahr 1815 ihre Beziehungen zum Festlande, die während der Kriegsjahre auf einem großartigen Schmuggelsystem beruhten, regularisiren und somit dieselben auch bedeutend erweitern. Allein andererseits gewann auch die continentale Industrie durch die Aufhebung der Continentalsperre, unter deren Schutz sie sich ausgebildet hatte. Sie konnte sich dem Export widmen, in den andern Welttheilen mit ihrer britischen Nebenbuhlerin wetteifern und in ihrer Heimath, wie im Auslande,

[1]) § 226 sq. tit. 20 Th. I. ALR.
[2]) § 242 l. c.
[3]) § 129 l. c.

sich in den Kampf mit derselben einlassen. Dazu schadete sich die britische Industrie selbst, indem sie sogleich nach der Eröffnung des Continents denselben mit ihren Erzeugnissen in dem Grade überschüttete, daß ihren Commissionären nichts übrig blieb, als die Waarenvorräthe tief unter dem Herstellungspreise loszuschlagen. Ferner traf es sich unglücklich, daß nach der Herstellung des Friedens in Folge der nassen Witterung die Hungerjahre eintraten, welche die vorhandenen Geldmittel der Bevölkerung von der Industrie ablenkten und in England die Erschwerung der Getreideeinfuhr doppelt fühlbar machten. Nachdem sich endlich die britische Industrie durch alle diese temporären Conjuncturen hindurch gekämpft hatte, glaubte sie zwischen ihren Arbeitsbedingungen und der Lage der continentalen Industrie das Mißverhältniß zu entdecken, daß diese bei ihrem niedrigeren Arbeitslohn billiger produciren könne und daß sie selbst im Kampf der Concurrenz mit derselben unterliegen müsse.

Hatten schon jene nur temporären Unglücksfälle die Unzufriedenheit mit der Korngesetzgebung des Jahres 1815 erregt, so wurde dieselbe durch die Besorgniß vor der zunehmenden Concurrenz der continentalen Industrie unterhalten. Doch war die Korngesetzgebung nur ein Vorwand, wenn auch für die industrielle Bürgerschaft ein höchst willkommener. Hinter dem Kampf mit dieser Gesetzgebung versteckte sich zugleich die Gereiztheit gegen die Aristokratie und gegen das Interesse der Landbesitzer überhaupt, und während die Fabrikanten durch ihre Deklamationen über die Ausbeutung der arbeitenden Klassen durch den Adel und über den Hunger des Volks das letztere gegen die Aristokratie aufbrachten, wollten sie die Herrschaft des Bürgerthums gründen und den Staat zu einer friedlichen Industrie-Anstalt umwandeln. Kaum hatte daher die Reformbill den Einfluß der Mittelklassen gesetzlich geregelt, als schon im Jahre 1831 die ersten Regungen eines Vereins gegen die Getreidegesetzgebung in Manchester stattfanden und Cobden, das spätere Haupt der Agitation, hervortrat. Jedoch war es erst die Stockung, die durch die Mißernte des Jahres 1838 und durch die nordamerikanische Krisis herbeigeführt wurde und bis zum Jahre 1843 dauerte, wodurch die Agitation eine geregelte Form erhielt. Manchester ward der Mittelpunkt, in den übrigen Fabrikstädten wurden Zweigvereine gegründet, Cobden, Bright, Dr. Bowring waren die Führer der Bewegung, die Presse ward in Thätigkeit gesetzt, eigne gegen die Korngesetze gerichtete Zeitungen wurden gegründet, wandernde Vorleser zogen durch ganz England, um die Massen über den Sinn der Agitation aufzuklären; O'Connell stellte der Bewegung seine irische Partei zu Gebote, da er auf die Schwächung der englichen Aristokratie speculirte; der Chartismus stand den Agitatoren mißtrauisch gegenüber, da er in derselben nur ein Mittel zur Herabdrückung der Arbeitslöhne vermuthete und überhaupt dem Machtzuwachs des Bürgerthums nicht günstig war; jedoch wirkte er wenigstens indirect zum Besten der Fabrikherren, da er während der Stockung bis zum Jahre 1843 durch Arbeitseinstellungen und Aufstände die öffentliche Ruhe störte und die Aufregung der untern Klassen steigerte.

Der Beschluß, den die Fabrikanten-Versammlung in der Mitte des December 1838 auf Cobden's Antrag zu Manchester faßte, lautete dahin, daß „ohne die sofortige Aufhebung der Getreidezölle der Untergang der Fabriken unvermeidlich sei, und daß nur die nach dem größten Maßstabe erfolgende Anwendung des Princips der Handelsfreiheit das Gedeihen der Industrie und die Ruhe des Landes sichern könne."

Diese Angst der Leaguisten für den Fortbestand der britischen Industrie war aber nur vorgeschützt. Die Combination des Rufes nach unbeschränkter Handelsfreiheit mit dem beschränkteren Zweck der Agitation beweist, daß man sich nicht nur vertheidigen, sich nicht nur von dem Getreidezoll befreien wollte, sondern sich im Gegentheil stark genug fühlte, um es im offenen Kampfe mit der Industrie des Auslandes aufzunehmen.

Zwei Jahre vor dem definitiven Zusammentritt der Manchester-Partei, im Jahre 1836, hatte sich Cobden durch zwei Schriften bemerkbar gemacht, von denen die eine unter dem Titel: „England, Irland und Amerika", die andere unter dem Titel „Rußland" erschienen war. In beiden erklärt er sich gegen die Activität der englischen Politik und eifert gegen die Interventionen, durch welche ein Theil des öffentlichen Reichthums nutzlos verschwendet werde. Die erstere Schrift spricht ihren

Zweck in der Widmung an Herrn Thomson, Parlamentsmitglied für Manchester, „dem aufgeklärten Vertheidiger der Grundsätze des Friedens und der Handelsfreiheit" sehr deutlich aus; die zweite ist gegen Urquhart und dessen Bemühungen, die öffentliche Meinung Englands gegen Rußland aufzuregen, gerichtet und bemüht sich, die vermeintliche Unbegründetheit aller Besorgnisse vor Rußlands Uebergriffen darzuthun. Kurz, der Agitator wollte die Thätigkeit Großbritanniens vollständig von dem politischen Gebiete ablenken und ausschließlich auf die bürgerliche Industrie überleiten. Dem politischen Frieden sollte der industrielle Wetteifer und Krieg folgen.

Zu Hause aber, während die Maschinen arbeiteten und die Schornsteine der Fabriken dampften, sollte der Adel so gedemüthigt sein, daß er nie mehr daran denken könnte, die Nation in eine große politische Unternehmung zu ziehen und den industriellen Frieden zu stören.

„Laßt uns", rief Cobden in einer der ersten Manchester-Versammlungen, „aus unsern Städten eine Ligue bilden, welche bestimmt ist, die Ungerechtigkeiten unserer Feudal-Aristokratie zu stürzen, und die in Trümmer liegenden Schlösser des Rheins und der Elbe mögen für unsere Gegner gleichsam eine Offenbarung des Schicksals sein, welches sie erwartet, wenn sie in ihrem Kampfe gegen die gewerbtreibenden Klassen der Nation beharren."

Die zähe Hartnäckigkeit der Liguisten, die Wiederholung desselben Feldgeschrei's, die Declamationen über den Hunger des Volks überwanden endlich die anfängliche Gleichgültigkeit des Publicums, bezwangen das Parlament und nöthigten die Regierung zur Nachgiebigkeit.

Als Villiers im Jahre 1839 im Unterhause den Antrag auf Abschaffung der Korngesetze stellte, fiel er vollständig durch. Im Jahre 1841 gelang es der League unter andern ihre Führer Cobden, Bowring, Milner-Gibson in's Unterhaus zu bringen, und gewann der Antrag Villier's schon 40 Stimmen. Der Sturz der Whig-Regierung und die Einsetzung des Toryministeriums unter Peel im Sommer 1841 war für die League das Zeichen, ihre Anstrengungen zu steigern; von ihrer Macht und Ausbreitung zeugte es z. B., daß sie, da ihre Fonds erschöpft waren, neue hunderttausend Pfund ausschrieb, die sich in kurzer Zeit zusammenfanden. Schon gab Peel im Jahre 1842 so weit nach, daß er im Parlament die nach den Conjuncturen bewegliche Scala für den Getreidezoll durchsetzte. In der Parlamentssitzung von 1844—45 gewann Villiers für seinen stehenden Antrag 122 Stimmen und Cobden für seinen Antrag auf Prüfung der Korngesetze sogar eine Minorität von 221 Stimmen.

Nicht ohne Bedeutung war es, daß um diese Zeit die „Times" sich für die League erklärte. Die Ausbreitung der Agitation, die Ausschreibung einer neuen Subscription von mehreren hunderttausend Pfund, der Sieg der Londoner Freihandelsmänner, die bei der Parlamentswahl ihren Candidaten Patisson gegen Herrn Baring durchsetzten — das war ihr ein Zeichen, daß sie ihr Stichwort ändern müsse.

Endlich, am 28. Januar 1846 „brachte Peel das Opfer", seine bisherige Parteistellung zu verläugnen und die Gruppirung der politischen Parteien durch seine ökonomische Lösung der schwebenden Frage gründlich zu verwirren. Er beantragte nämlich eine Aenderung der britischen Handelspolitik durch Herabsetzuug der Zölle auf alle Fabrikate, freie Einfuhr der nicht zum Getreide gehörigen Nahrungsmittel, einen neuen Getreidetarif und vollständige Befreiung der Getreideeinfuhr von den bisherigen Zöllen nach dem Verlaufe von drei Jahren. Das Parlament stimmte in beiden Häusern zu, im Unterhause mit einer Majorität von 88 Stimmen.

Die League beschloß darauf die Suspension ihrer Operationen bis zum Jahr 1849 und ihre Auflösung sogleich nach der Aufhebung der Getreidezölle.

Sogleich nach seinem Siege trat Cobden eine Reise nach dem Continent an. Er hoffte, daß sie eine Triumphfahrt sein würde, und glaubte wirklich, daß die Völker sich eben so wie das britische Parlament vor seinen Grundsätzen beugen würden. Allerdings wurde er von einer Partei in Frankreich und Deutschland auf Festessen gefeiert; man huldigte ihm in Paris, in Bordeaux, auch auf einem Diner in Berlin. Auf dem Festmahle zu Paris formulirte er seine Herzenswünsche in die Worte: „Möchten sich die Nationen endlich in dem Geiste der Eintracht vereinigen, welcher in dieser Versammlung

herrscht, wo wir alle vergessen, daß wir Franzosen oder Engländer sind, um uns zu erinnern, daß wir Menschen sind." Zum Schluß dieser Rede forderte er die Gäste auf, „mit ihm ein Glas auf die Vereinigung der Völker zu leeren."

Für dieses ferne und abstracte Ziel der Manchesterpartei konnte man wohl auf Festessen zaghafte und ängstliche Wünsche aussprechen; aber Toaste waren nicht im Stande, die Völker dahin zu bringen, ihre Eigenthümlichkeiten und Interessen zu vergessen, auf alle eigene Politik Verzicht zu leisten und sich in einen einförmigen Menschenhaufen aufzulösen. Die abstracte Natur dieses Ziels der Manchesterpartei bewirkte es auch, daß sie nach ihrem parlamentarischen Siege vom Jahre 1846 sogar an Bedeutung verlor, wenigstens nicht die Oberherrschaft erlangte, mit deren Besitz sie sich schon geschmeichelt hatte und die ihre Gegner schon befürchteten. Der einzige Trost der Partei ist noch die Schwäche und Zaghaftigkeit der europäischen Diplomatie, die alle nach dem Jahre 1846 auftauchenden politischen Fragen abzustumpfen suchte und sich bemühte, keine zu einer definitiven Lösung kommen zu lassen. Vergl. die Artikel **Freihandel** und **Getreidezoll**.

Antigone, Tochter des Oedipus, die er, ohne es zu wissen, mit seiner eigenen Mutter Jokaste erzeugte, und Schwester des Eteokles und Polyneikes, folgte dem Vater, als er nach der Enthüllung seines tief ergreifenden Schicksals (man vergl. Sophokles Oedypus tyrannus) sich selbst des Augenlichtes beraubt und ins Elend begeben hatte, bis dieser unglückliche Dulder in dem heiligen Haine der Eumeniden zu Kolonos nahe bei Athen aus der Reihe der Lebendigen verschwindet (vergl. Sophokles Oedipus Colon.). In dieser herrlichen Tragödie des Dichters zeigt sich Antigone als liebende Tochter, die ihrem armen Vater Auge und Stütze ist. Später, als ihre Brüder in dem Streite um den väterlichen Thron gefallen sind, und Kreon, der Bruder der Jokaste, als nunmehriger Herrscher von Theben die Bestattung des Polyneikes, weil er im Kampfe gegen die Vaterstadt getödtet war, verboten hatte, bewährt Antigone auch die Schwesterliebe, die den Bruder auch gegen den Willen des Herrschers nicht unbestattet als Raub den Vögeln liegen lassen kann, und stellt so das göttliche Recht der menschlichen Satzung gegenüber. Sie hatte den Leichnam des Bruders mit Staub bestreut, die Wächter des Kreon hatten sie ergriffen, und sie büßte nun ihre That, indem sie in enger Felsengrotte dem Hungertode preisgegeben wurde. Der mit der Antigone verlobte Sohn des Kreon, Haimon, tödtet sich neben ihr. Das ist der Inhalt der Antigone des Sophokles, sie wurde im Jahre 441 mit ausgezeichnetem Erfolge aufgeführt. „Kein Drama des Alterthums kann in der Harmonie und im vollkommenen Gleichgewicht aller Kräfte mit Antigone verglichen werden, welche gegenwärtig für den Kanon der antiken Tragödie gelten darf." Auch in der neueren Zeit hat die Aufführung dieses großartigen Kunstwerks immer den tiefsten Eindruck gemacht. Hat doch der Gedanke des Stückes, den der Chor am Ende ausspricht:

Glückselig zu sein, thut Weisheit Noth
Vor allen zuerst; und des Göttlichen Scheu
Soll keiner verschmäh'n: denn gewaltige Wort'
Hochmüthiges Sinns, mit gewalt'gem Schlag
    Schwer büßend zuletzt,
    Sie lehren im Alter die Weisheit.

für alle Zeiten seine ewige Geltung. Die Chöre, von Felix Mendelssohn-Bartholdy componirt, machen eine erhebende Wirkung. Aug. Böckh in Berlin hat von dieser Tragödie eine ausgezeichnete Uebersetzung geliefert (Berlin, 1843). Außerdem sind zu nennen die Uebersetzungen von Thudichum und Donner, die Uebersetzung Donners hat die weiteste Verbreitung gefunden.

Antik, Antike, Antiken. Das Wort „antik" (von antiquus, alt) ist als Beiwort für die Kunst, Literatur, für das Recht und die Staatsweisheit des griechischen und römischen Alterthums im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung, d. h. in der Zeit des sogenannten Wiedererwachens der klassischen Studien in Aufnahme gekommen. Damals vergaß man Sprache und Bildung der Gegenwart und lebte sich ein in die Sprache Griechenlands und Roms, schrieb und suchte zu denken wie die Alten und sah sie so sehr als erhabene Muster der Vollkommenheit an,

daß selbst der Gedanke aufkam, die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse der alten Welt zu erneuern. Es führte mithin durch das Thor der Poesie und der Literatur überhaupt der Weg, auf dem man die ersten Anschauungen vom „Antiken" gewann und erst von hier aus ging man in die Breite des gesammten geistigen Lebens; weil nun aber die Producte der Literatur, in die man sich hineinlebte, der Mitte der griechischen und römischen Geschichte, d. h. der Zeit unmittelbar vor dem Verfall der alten Republiken und der Zeit des Verfalls selbst angehörten, so waren es die Culturformen, die Kunstwerke und Bildungs-Elemente gerade dieser Zeit, die man kennen lernte und so hoch pries, waren es das geistige Leben und die Geistesproducte der Griechen seit den Perserkriegen bis etwa zum peloponnesischen Kriege und das geistige Leben und die Geistesproducte der Römer etwa seit der Gracchenzeit bis auf Augustus, die man in Gegensatz brachte zu dem geistigen Leben und den Geistesproducten des christlich-germanischen Geistes, ja, sogar an ihre Stelle zu setzen suchte, bis endlich die französische Revolution das Verfehlte dieses Strebens an den Tag legte und mit den Freiheitskriegen die Reaction des christlich-germanischen Geistes eintrat.

Wir haben es also, wenn wir den Begriff „antik" richtig definiren wollen, mit einem principiellen Gegensatze zu thun, der sich durch die ganze Breite des geistigen Lebens erstreckt, mit dem Gegensatze zwischen dem heidnischen Geiste und seinen Gebilden und dem christlichen Geiste und seinen Gebilden, und noch bestimmter ausgedrückt, mit dem Gegensatze zwischen dem heidnischen Geiste, wie er in den erwähnten Perioden der griechisch-römischen Geschichte sich äußert, und dem christlichen Geiste, wie er sich in der germanischen Welt geoffenbart hat. Wie verhält sich nun dieser antik-heidnische Geist zum früheren Heidenthum, wie zum späteren Christenthum? Um diese Frage erschöpfend beantworten zu können, müssen wir die Geschichte zu Rathe ziehen und die Bedeutung und das Verhältniß der Geschichte vor Christus zu der Geschichte nach Christus abwägen.

Da wir nun aber in der Geschichte vor Christus zwei Formen des Heidenthums überhaupt, die orientalische und die griechisch-römische zu unterscheiden haben, so fragt es sich, wie sich die beiden letzteren zu einander verhalten, so daß sie beide als zwei organische zusammengehörige Voraussetzungen für die Geschichte nach Christus begriffen werden können. Im Allgemeinen kann man sagen, daß sie sich verhalten, wie der Same und Keim der Pflanze zu der sich entwickelnden und nach der Entwickelung hinwelkenden Pflanze; darin liegt zugleich das, was das antike Heidenthum vor dem orientalischen voraus hat, und das, worin es demselben nachsteht. Der Orient sucht Gott, aber er betet ihn an in Sonne, Mond und Sterne, in den Werken Gottes, in der Thier- wie in der Pflanzenwelt, aber auch im Menschen, in großen Herrschern, die über zahlreiche Völker herrschen, in Priestern, die den Willen der vermeintlichen Götter kennen oder auch wohl bestimmen. Den lebendigen, persönlichen Gott kennt er nicht, er gelangt deshalb auch selbst nicht zum Gefühl der Persönlichkeit und Freiheit, vielmehr ist der Geist erstarrt in mechanischen Gesetzen und todten Formen. Es entstehen Priesterstaaten, und das Volk folgt willenlos den Priestern, bis es vielleicht deren Herrschaft stürzt, um sofort einer anderen Knechtschaft anheimzufallen; ferner große Despotieen, deren Haupt göttliche Verehrung genießt, bis endlich durch irgend einen gewaltigen Sturm das große Staatsgebäude in leblose Trümmer zusammenstürzt und den Herrscher im Fall vernichtet. Diese Unfreiheit, dieser Mangel an Persönlichkeit pflanzt sich fort durch die ganze Breite des Lebens. Wie der Staat erstarrt ist in Despotie, so auch die erste Voraussetzung des Staats, die Familie; das Oberhaupt derselben entscheidet über Leben und Freiheit der Seinigen, das Weib ist herabgesunken zur Sclavin des Mannes, und an die Stelle der Monogamie ist folgerichtig die Polygamie getreten. Statt der Stände, die im fließenden Verhältnisse zu einander stehen, ist die Masse des Volkes in leblosen Kasten erstarrt, und vergebens sucht der Einzelne diese Fesseln zu sprengen, oder richtiger, es kommt ihm nicht der Gedanke, sie zu sprengen. Von einem Gefühl der Zusammengehörigkeit der Menschen ist nicht die Spur; Götter wie Völker und Staaten stehen einander feindlich gegenüber, der Besiegte ist der Sclave des Siegers. Das Wissen, so weit es nicht auf alten, wenn auch getrübten Traditionen aus dem Urzustande der Menschheit beruht, ist nur ein

Wissen von dem, was die äußeren Sinne wahrnehmen, oder aber der Geist verliert sich in maßlosen und abenteuerlichen Speculationen. Endlich das Gefühl, das angeregt wird durch erschütternde Ereignisse, durch die Wunder der Natur, durch die Thaten großer Heerführer u. d. m., es gründet ein Denkmal dieser seiner Affection und verehrt schließlich das Denkmal statt des Gegenstandes, um dessentwillen das Denkmal gesetzt worden ist. Auch die Kunst ist somit unfrei, weil überall Maß und Freiheit fehlen. Man bildet Gestalten, die halb Thier, halb Mensch sind, wie ja auch Menschen und Thiere noch ungeschieden neben einander bestehen, ja, der Gott selbst im Thiere verehrt wird.

Das im Allgemeinen der Charakter des orientalischen Heidenthums, so viele Züge schöner Menschlichkeit uns auch im Einzelnen, namentlich in den patriarchalischen Lebensverhältnissen, begegnen und uns rühren. Ein anderer Geist weht uns aus der griechischen Geschichte entgegen. Statt der Knechtschaft, statt der Melancholie, die in Aegypten sogar zur Verherrlichung des Todes führte, athmet hier Alles Lebensfreude und Freiheit. Zwar hat die erste Periode der griechischen Geschichte (etwa bis 500 v. Chr.) noch vielfache orientalische Cultur- und Lebensverhältnisse, aber doch in milderer und freierer Gestaltung; die Könige stammen von Göttern ab, aber sie verkehren menschlich mit Menschen; das Weib ist Sclavin des Mannes, aber auch häufig eine traute Genossin des Mannes (Penelope); Sclaverei herrscht wie bei den Orientalen, aber die Sclaven sind auch häufig liebe Hausgenossen des Herrn (Eumäus, Eurykleia); der Wille der Götter wird durch Priester erforscht, aber das Orakel zu Delphi wird von einem weltkundigen, mit Ländern und Völkern vertrauten Adel verwaltet. Indeß hiervon abgesehen, worauf es uns hier ankommt, das ist die Mitte der griechischen Geschichte, die vorzugsweise als antik gepriesene Zeit. Sehen wir uns hier, wie nothwendig ist, zuerst nach der Religion um, so ist schon beim Homer die Welt der Götter nichts als ein Abbild der menschlichen Welt; wie die Menschen, so erfreuen sich auch die Götter an Tanz und Spiel, sie essen und trinken, lachen und weinen, schmollen und streiten unter einander und erfreuen sich der Schönheit des Leibes. Während der Orient in der ganzen Natur umhertastet, um das Göttliche zu finden, so ist hier das Räthsel bis zu einem gewissen Punkte gelöst; es ist der Mensch, nicht der Geist als solcher, sondern der mit seiner leiblichen Existenz noch in ungetrübter, naiver Einheit lebende Mensch, der hier auf den Thron gehoben wird. Nicht mehr beherrscht, wie im Orient, die Natur den Geist, aber auch nicht, wie in der Zeit nach Christus, der Geist die Natur, sondern sie fallen unmittelbar, reflexionslos zusammen. Es sind alles runde, einfache Gestalten und Bildungen, die uns aus Griechenlands Blüthezeit entgegentreten. Nichts charakterisirt diese innige Einheit zwischen Geist und Materie mehr, als die Staatsbildungen, die so genau den Charakter des jedesmaligen Landes tragen, daß man aus der Beschaffenheit desselben ohne Zwang und ohne Mühe auf die Geschichte der Bewohner zu schließen vermag, wie Curtius das in seiner trefflichen Geographie des Peloponnes (2 Bände) und in seiner griechischen Geschichte so schlagend und überzeugend bewiesen hat. Harmloses Zusammengehen mit der Natur, das ist es, was den antiken Griechen allewege charakterisirt, Verstöße dagegen streiten gegen den griechischen Geist. So wollten die Knidier einst ihre Stadt durch einen Canal in eine Insel verwandeln und wandten sich um Erlaubniß an das Orakel zu Delphi; aber das Orakel antwortete ihnen in ächt griechischem Geiste, es würde Zeus selbst schon ihre Stadt zu einer Insel gemacht haben, wenn es sein Wille gewesen wäre. Der Canal wurde nicht gegraben.

Geistiges so dargestellt durch sinnliches Material, daß beide sich decken, nennen wir ein Kunstwerk. In diesem Sinne ist das Volk der Griechen selbst schon ein Kunstwerk. Das sind alles kräftig breite Gestalten und doch von schlanken, geschmeidigen Formen, sie haben nicht nur (vergleiche Aesthetik oder Wissenschaft des Schönen von Vischer. 3 Theile. Reutlingen und Leipzig. 1846—1857) durch Gymnastik, sondern schon durch Race den Charakter des Gelösten, Herausgearbeiteten, Entwickelten, besonders in der freigewölbten Brust. Die Nase, eine Fortsetzung der Stirn, ist dadurch gleichsam der Stirn angeeignet, der Sitz des Denkens bleibt in unmittelbarer Einheit mit dem Organ des sinnlichen Spürens und Suchens und umgekehrt wird dieses und

mit ihm der ganze untere sinnliche Theil des Gesichtes für das Geistige wie eine reine Fortsetzung desselben gewonnen; das Obere, Geistige setzt sich ohne Unterbrechung in das Untere, Animalische fort. Die tief eingeschnittene Kluft der Nasenwurzel trennt das Untere und Obere, und dann spielen auch beide Theile, freigelassen vom Bande der Einheit, in ungesetzlichen, willkürlichen Formen. Das volle Kinn aber gab diesem schönen Ganzen die satte Begründung, die abschließende Basis und zeigte den in sich und in Naturmitte festen, runden Menschen an. Die Stirn war mäßig gewölbt, nicht allzuhoch, was Uebergewicht des getrennten Denkens anzeigt, sie hatte einen Theil ihrer Entwickelung dem Gesichte abgegeben; berühmt ist das volle, runde, leuchtende Auge unter fein gezogenen Augenbrauen, der lockige Haarschmuck. Dieses Profil sprach das Gleichgewicht des Temperaments aus. Man nennt die Griechen gern sanguinisch, aber sie hatten auch die Gabe von Phlegma und Melancholie, die zur Wissenschaft und zum ganzen Gefühl des Tragischen gehört, und man darf nur den Achilles sich vergegenwärtigen, um die Stärke des cholerischen Feuers zu erkennen. Auf der Grundlage dieser reinen Mischung ist ihre Begabung als allseitig und daher genial zu bezeichnen.

In ähnlicher Weise tragen alle Culturformen das Gepräge schöner Menschlichkeit, und kein Wunder deshalb, daß das griechische Volk κατ᾽ ἐξοχήν das Volk der Kunst genannt wird, insofern es sein Denken und Empfinden auch in Kunstwerken veräußerlicht hat. (Vergl. unter „Kunst" den Abschnitt „antike Kunst".) Die Sitte herrscht, ohne daß man sich Gründe angiebt, politische Tugend herrscht ohne Polizei. Sie haben kein Dogma und sind doch religiös. Mit der Priesterherrschaft hört auch die Vermengung aller Sphären, wie sie im Orient bestand, auf: Kunst, Wissenschaft, Staat, jede Thätigkeit löst sich vom Ganzen und doch bleibt organische Einheit. Es ist Einem hier, schreibt ein Kenner, wenn man von dem Orientalen kommt, als sprängen Riemen und Knebel vom Leibe.

Die Griechen kannten nicht den lebendigen, persönlichen Gott, deshalb auch keine höhere Macht, (das vielgenannte über Götter und Menschen herrschende Fatum kann als solche nicht gelten; es ist unpersönlich, ein Product des Verstandes, der im Veränderlichen nach dem Unveränderlichen sucht) welche die einzelnen Individuen zusammenhielt, erhaben genug, um sich der Willkür des Einzelnen zu entziehen: deshalb fehlte ihnen auch noch die Persönlichkeit, die Freiheit, die da waltet, wo nicht das Auge, sondern das reine Herz Gott schaut. Frei war der Grieche nur im Staate, als Mitglied des Ganzen, dem er in naiver, reflexionsloser Weise angehörte. Das hat dem antiken Staate seinen eigenthümlichen Charakter gegeben: sein Grundgedanke ist ein vollkommenes Gemeinleben, in welchem die einzelne Persönlichkeit ihre Befriedigung findet, aber auch vollkommen aufgeht. Deshalb kann der Einzelne dem Staate gegenüber sein Privateigenthum aufgeben, das abgesonderte Familienleben, selbst das ausschließlich eheliche Recht. Nicht einmal (vergl. Encyklopädie der Staatswissenschaften von Robert v. Mohl, Tübingen 1859) auf das Leben ist ein unbedingtes Recht, wenn dasselbe im Widerspruch mit dem öffentlichen Nutzen steht; so sind z. B. schwächliche Kinder auszusetzen. Ueber die Lebensbeschäftigung des Einzelnen kann consequenter Weise nicht er selbst, sondern ebenfalls der Staat bestimmen. Gemeinschaftliche öffentliche Erziehung ist unerläßlich, wenn auch die Zügel hier loser sind, dort straffer gezogen werden. Die Verfolgung einer geistigen Richtung, die nicht mit dem Ganzen harmonirt, ist nicht zu dulden; Sokrates mußte den Giftbecher trinken. Daß jeder Bürger dem Heere angehört, Aemter annehmen muß, versteht sich von selbst; er bringt sogar recht eigentlich seine Zeit im Dienste des Staates zu, auf dem Markte, in Versammlungen, öffentlichen Geschäften u. s. f. Indem so der Staat und die Einzelnen zusammenfallen, ist es natürlich, daß nach der Lebensberaubung Verbannung die größte Strafe ist, denn der Verbannte wird unbedingt von Allem, an dem sein Herz hängt, losgerissen. Er wird losgerissen von dem Boden, auf dem er erwachsen, auf dem allein er gedeihen konnte. Umgekehrt betritt auch der Ausländer, wenn er in den antiken Staat kommt, einen feindlichen Boden, so daß der hospes so lange ein hostis bleibt, bis er unter irgend welcher Form Duldung und Schutz erhält. Was die äußere Verfassung des Staats anlangt, so muß dieselbe folgerichtig eine reine Volksherrschaft sein, so daß jeder Bürger an den Staatsangelegenheiten Theil nimmt. Vereinbar mit der Idee des antiken Staates ist es jedoch auch, daß durch Abstam-

mung oder Reichthum hervorragende Personen größeres Gewicht als andere in die Wagschaale zu legen haben, aber nicht vereinbar mit dieser Idee ist es, daß ein Bürger mittelbar am Staatsleben Theil nimmt, vielmehr muß derselbe unter allen Umständen ein unmittelbarer sein. Für Geschäfte, die nur Einzelne besorgen können, werden diese Einzelnen oder auch besondere Behörden gewählt; bei außerordentlichen Gefahren kann auch die Staatsmacht auf Wenige übertragen werden, aber nur auf kurze Zeit und unter strenger Verantwortlichkeit. Beseitigung besonders einflußreicher Bürger, etwa durch den Ostracismus, ist folgerichtig, denn die Regierung des Einzelnen, mag sie auch noch so trefflich sein, steht im Widerspruch mit der antiken Denkweise. (Vgl. Plaß, die Tyrannis I. II., Bremen 1852.)

Eine Consequenz der antiken Denkweise und des öffentlichen Lebens der Alten ist es auch, daß die Familie nicht die Bedeutung haben konnte, die sie in der nachchristlichen Zeit erhielt. Die Familie war nur ein Mittel für den Staat, die Zahl seiner Bürger fortzupflanzen; für sich hatte sie keine Bedeutung. Wie die Analyse des antiken Lebens überhaupt, so ist es namentlich auch für unsere Gegenwart interessant, das eheliche Verhältniß in seinen verschiedenen historischen Phasen zu verfolgen. Die erste Periode der griechischen wie der römischen Geschichte giebt uns ein Bild von einem ziemlich gesunden ehelichen Leben, wenigstens von einem besseren, wie die spätere, die Blüthezeit beider Staaten. Namentlich ist die römische Matrone eine ehrwürdige Gestalt, die ihrem Patronus zur Gemeinschaft des Feuers und Wassers durch das heilige Salzmehl vom Priester angetraut worden ist. Später verliert — bei den Griechen läßt sich die Sache nicht so genau historisch verfolgen — die religiöse Ehe (confarreatio) ihre erhabene Bedeutung gegenüber der Civilehe; Ehelosigkeit mehrt sich in demselben Verhältniß, wie die Ehescheidungen zunehmen. Im Schoße der vornehmsten Familien, schreibt Mommsen (römische Geschichte I. Bd. S. 849) in der Schilderung Roms nach den punischen Kriegen, kamen grauenvolle Verbrechen vor. Es beginnt ferner die Emancipation der Frauen. Nach alter Sitte stand die verheirathete Frau von Rechts wegen unter der eheherrlichen Gewalt, die unverheirathete unter der Vormundschaft des nächsten männlichen Agnaten; eigenes Vermögen hatte die Ehefrau nicht, die Jungfrau und Wittwe wenigstens nicht dessen Verwaltung. Aber jetzt fingen die Frauen an, nach vermögensrechtlicher Selbstständigkeit zu streben und theils auf Advocatenschleichwegen, namentlich durch Scheinehen, sich der agnatischen Vormundschaft entledigend, die Verwaltung ihres Vermögens selbst in die Hand zu nehmen, theils bei der Verheirathung sich auf nicht viel bessere Weise der nach der Strenge des Rechts nothwendigen eheherrlichen Gewalt zu entziehen. Die Masse von Capital, die in den Händen der Frauen sich zusammenfand, schien den Staatsmännern der Zeit so bedenklich, daß man zu dem exorbitanten Mittel griff, die testamentarische Erbeseinsetzung der Frauen gesetzlich zu untersagen, ja sogar durch eine höchst willkürliche Praxis auch die ohne Testament auf Frauen fallenden Collateralerbschaften denselben größtentheils zu entziehen. Ebenso wurden die Familiengerichte, die an jene eheherrliche und vormundschaftliche Gewalt anknüpften, practisch mehr und mehr zur Antiquität, und nun geht es von Tag zu Tag, von Jahr zu Jahr immer mehr Berg ab, bis endlich das antike Leben in eine Cloake von Lastern mündet. (Cf. den Artikel **Familie**.)

Es ist, wie bereits erwähnt, seit dem sogenannten Wiedererwachen der klassischen Studien antikes Wesen, antike Bildung, antike Freiheit, antike Denkweise u. s. w. Gegenstand der Bewunderung und Nachahmung geworden, unter Gelehrten wie unter Künstlern, unter Regierenden wie unter Regierten. Der antike Staat ist bewundert und empfohlen worden von den Männern der französischen Revolution, er wird noch heute gefeiert als Ideal freien Lebens, gefeiert selbst von deutschen Gelehrten, von preußischen Professoren, die nicht einmal den Begriff „feudal" zu fassen bisher im Stande gewesen sind. Vielerlei läßt sich hiergegen sagen, das Erste aber ist das, daß diese Lobredner der klassischen Zeit alles Andere verstehen mögen, daß sie aber von der Geschichte und von geschichtlicher Entwickelung keine Ahnung haben. Die Blüthezeit Griechenlands und Roms ist nicht vom Himmel gefallen, sondern sie ist aus bestimmten Voraussetzungen hervorgegangen und aus bestimmten Gründen schnell wieder dahin-

gewelkt. Nicht ist Anfang und Ende der griechischen und römischen Geschichte willkürlich in's Leben gerufen, nicht haben Lykurg und Solon, wie das in den Schulen gelehrt wird, eine fertige Verfassung moderner Voraussetzungslosigkeit aus der Tasche geholt und den Grund zu der Größe Sparta's und Athen's gelegt, und nicht haben Philipp, nicht Cäsar und Augustus die gepriesene „Freiheit" vernichtet, sondern alle diese Männer sind nur Werkzeuge in der Hand dessen gewesen, der die Geschicke der Menschen vor und nach ihnen geleitet hat. Geschichtliche Zustände lassen sich nicht dogmatisch lehren, lassen sich nicht fixiren, lassen sich am wenigsten unter anderen Verhältnissen erneuern. Das antike Leben ist untergegangen nicht durch äußere Zufälligkeiten, sondern durch sich selbst, ebenso wie die französische Republik nicht durch Zufall in den Cäsarismus gemündet, sondern durch ein inneres Gesetz geschichtlicher Entwickelung. Deshalb ist es ein eitler Wahn, es brauche in Frankreich nur der Napoleonide beseitigt zu werden und es werde die Freiheit herrlicher denn je erblühen, ein eitler Wahn, wir brauchten nur die Pfade Frankreichs zu wandeln, um zur politischen Reife und zur politischen Freiheit zu gelangen. „Wir", sagt Thiers, „die wir Athener mit Voltaire gewesen sind, einen Augenblick Spartaner unter dem Convent sein wollten, machten uns zu Soldaten Cäsar's unter Napoleon." Ganz richtig, nur daß es aus innerer Nothwendigkeit geschah.

Welches war nun das Ende der antiken Welt, welches der Geist, der eine neue Welt schuf? Das Wesen des antiken Geistes bestand in der naiven Einheit zwischen Geist und Natur, bestand darin, daß die Einzelnen ebenso reflexionslos im Staate zusammen lebten, ohne nach persönlicher Freiheit zu trachten. Aber nur kurze Zeit konnte eine solche Ungebrochenheit, ein solches Zusammenfallen des Geistes und Körpers, des Einzelnen mit dem Staate, dauern; die Reflexion erwachte, an die Stelle antiken Denkens trat die Sophistik, und indem so der Einzelne sich von dem Ganzen isolirte, seinen Eigenwillen und seinen Eigennutz im Gegensatze zu dem Gemeinwesen, zu der res publica, geltend machte, stürzte die ganze antike Welt zusammen; traten an die Stelle des Maßes und der Gebundenheit Maßlosigkeit und Zügellosigkeit. Es fehlte dem Einzelnen jeder Halt, jede Norm für sein Denken nnd Handeln, es fehlte dem Staate jedes geistige Band, das die Einzelnen aneinander fesseln und ihn selbst hätte erhalten können. Kein Wunder deshalb, daß wir da eine bodenlose Lasterhaftigkeit und Verworfenheit antreffen, wo noch kurz zuvor die Kalokagathia Maß und Zusammengehen mit der Natur gebot. Alles ist Atom, und das Atom, das keinen Ankergrund für seinen Geist hat, ein Spiel von Wind und Wellen; es sucht sich entweder im Sinnesgenuß zu betäuben, oder nach der Lehre der Stoa für die Sinnenwelt abzutödten. Der Staat erhält eine despotische Form, das Familienleben zerfällt gänzlich, und die Sclaven, früher aus angeborner Menschlichkeit noch milde behandelt, werden nunmehr der größten Herzenshärte Preis gegeben. Hellenismus pflegt die Bildung und Geistesrichtung der Griechen in dem letzten Drittel ihrer Geschichte genannt zu werden; wir könnten diese Zeit auch das Zeitalter der Aufklärung nennen, die wie ein Miasma alle Verhältnisse durchdringt und in Fäulniß auflöst, darin sehr bemerkenswerth an unsere Zeit erinnernd. So wurde, um ein Beispiel für die Aehnlichkeit anzuführen, dem römischen Oberfeldherrn bei dem Zwiste mit den Aetolern vorgeworfen, daß er während der Schlacht nichts gethan habe, als wie ein Pfaffe beten und opfern; Polybius dagegen macht in seiner platten Klugheit seine religionslosen Landsleute auf die politische Nützlichkeit dieser Gottesfurcht aufmerksam und belehrt sie, daß der Staat nun einmal nicht aus lauter klugen Leuten bestehen könne und dergleichen Ceremonieen um der Menge willen zweckmäßig seien. Ganz so, wie wir bei uns haben reden hören und noch hören.

Die Ausmündung des Hellenismus in den Cäsarismus ist bekannt. Alexander verbreitete denselben zunächst durch und mit seinen Eroberungen über die damals bekannte Welt, und als dann die Römer den Osten eroberten, da wurden auch sie von demselben inficirt. Stück für Stück wurde nun alles nationale Leben aufgegeben, in der Religion, in der Politik, in dem gesammten Leben, bis es mit der sittlichen wie der politischen Freiheit gänzlich am Ende war, und der Wahnwitz den Thron bestieg. Finsterniß und Dunkel hüllt ein die Völker des Erdkreises und kein Licht leuchtet, um

die Tritte von dem Wege des Todes hinweg auf den Weg des Lebens zu lenken. Vergebens zerarbeiten sie sich in der Menge ihrer eigenen Wege, um zu einem höhern und dauernden Wohlsein zu gelangen; vergebens suchen sie nach einem Heilquell, daraus den von tausend Zweifeln zerrissenen Geistern und von tausend Gewissenswunden gequälten Herzen Frieden und Trost kommen möchte. „Der vielgemischte und vielgestaltete Götterdienst war zu einem völlig leeren Spiel herabgesunken und vermochte den glaubensöden und hülfsbedürftigen Gemüthern keine Beruhigung zu geben; er diente nur den Priestern zur Befriedigung der Habsucht, dem gemeinen Volke zur losen Bedeckung seiner Sünden, den Gebildeten zum Gegenstande des Spottes. Selbst das im Stoicismus liegende tiefe Sehnen nach Wahrheit blieb ungestillt und suchte gerade in den edelsten Geistern sich oft nur durch den Verzweiflungssprung in den Abgrund der Selbstvernichtung die Antwort auf seine ungestillten Fragen zu holen, während die Masse der gewöhnlichen Menschen sich im Strudel der Sinnenlust zu betäuben oder sonst durch Erstickung des Gewissens den Mahnungen desselben, so wie den Fragen nach den letzten Dingen auszuweichen suchte."

Um so stärker wuchs die Sehnsucht nach einer Verbesserung der Dinge, bei den Griechen, bei den Römern, ja, in der gesammten damaligen Welt, wenn auch diese Verbesserung von einem irdischen Fürsten erwartet wurde, bis endlich der ersehnte Welterneuerer erschien, nicht im Glanze irdischer Pracht und Hoheit, nicht unter lauten, aller Welt augenfällig und Jedermann unverkennbar sich kundgebenden Zeichen, sondern von seinem Anfang an bis zu seinem Hingange in solcher Unscheinbarkeit, daß sein eigen Volk als solches in seiner geistigen Blindheit ihn verkannte und verwarf, bis endlich auch die Heidenwelt das Strahlen des Lichtes gewahrte und begrüßte, das sich von der in Israel aufgegangenen Sonne der Gerechtigkeit allmählich über den Erdkreis verbreiten sollte. Christus legte Zeugniß ab von dem lebendigen, persönlichen Gotte, den man bisher vergebens gesucht hatte, und durch den Glauben an diesen lebendigen, persönlichen Gott wurde die Welt nicht verbessert, sondern gänzlich erneuert, dergestalt, daß alle Lebensverhältnisse eine andere Gestaltung, andere Bedeutung und eine neue Weihe empfingen. Es ist der Geist des Christenthums, oder genauer der christlich-germanische Geist, der sich nun seine Welt im Gegensatz zu der heidnisch-antiken schafft. Mit dem Glauben an den persönlichen Gott zieht die persönliche Freiheit in die Welt ein und befreit die Welt von den Fesseln der Natur und Sünde. Das Weib erhält wieder eine Stellung, wie es ursprünglich vor dem Sündenfalle eingenommen hatte; der Mann vertritt nicht mehr in der christlichen Familie die Gewalt, sondern die Autorität, und das Weib ist Mutter und Hausfrau, nicht mehr die bloße Repräsentantin des Hauses. Die Tugend des Weibes ist Freiheit, kein Zwang des Gesetzes, wie im Orient; es nimmt an allem Leben der Familie Theil, an der Cultur, an der Religion, an den Schickungen des Mannes, und ist frei von den Banden und Schranken, unter welchen das griechische Weib ein ödes Dasein vertrauerte; es steht nicht mehr in der Gewalt des Mannes, wie das römische Weib; es bleibt auch fern von jenem Uebermuthe, durch welchen dieses seinen Familienberuf verläugnete; sie scheut sich nicht Mutter zu werden, wie die Frauen Roms; ihre Treue kann auch der Mann nicht opfern, wie er es in Sparta that. Aber auch die Scheidung liegt nicht mehr in der Willkür, denn die Monogamie ist nicht mehr bloß Gesetz und Sitte, sondern ein Gebot Gottes. Und mit der Erneuerung der Familie geht Hand in Hand die Erneuerung des Staats. Das Regiment ist nicht mehr ein zufälliges, aus dem Zusammengehen vieler Einzelner hervorgegangenes, beruht nicht mehr auf bloßer Gewalt, sondern ist Autorität, ist von Gott verliehen dem Menschen, und dieser übt sie aus als ein Amt, für dessen Verwaltung er Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist. Es ist der deutsche Kaiser, der im Mittelalter jene Autorität vertritt, und alle untergeordneten Obrigkeiten haben wiederum ihre Macht durch ihn, und üben sie aus wiederum nicht kraft der Gewalt, sondern kraft des Amtes, das sie vom Kaiser und durch diesen von Gott erhalten haben. Und nicht nur über Deutschland herrscht so ein von Gott eingesetztes Oberhaupt, das sein Amt als Lehen trägt, sondern dieser Kaiser hat das Amt, über die ganze Menschheit zu herrschen; er ist das weltliche Oberhaupt der Christenheit, wie der Papst das geistliche. Die Schranken, die die Völker starr von einander

schieden, sind gefallen, Alle haben gemeinsam denselben Gott, denselben Glauben und sind deshalb Kinder Eines Vaters.

Das Weitere über den Staat des Mittelalters, namentlich im Gegensatze zum modernen Staate, siehe unter dem Worte **christlich-germanisch**; über die Bedeutung der classischen Studien für unsere Gegenwart vergleiche der Leser den Artikel **Gymnasium**.

Antillen, die, eine Benennung für Westindien, die jedoch gewöhnlich nur gebraucht wird, wenn nicht von dem ganzen westindischen Archipel im Allgemeinen, sondern von einzelnen Inseln oder Gruppen desselben speciell die Rede ist. So faßt man Cuba, Haiti, Portorico und Jamaica unter die Benennung Große Antillen, und die übrigen kleineren westindischen Inseln unter die Benennung Kleine Antillen zusammen. Man sagt vorkommenden Falles auch z. B. die Große Antille Haiti, die Kleine Antille St. Barthélemy u. s. w. Zu der Benennung Antillen, die zuerst von Martyr d'Angiera, und zwar schon 1493, also ein Jahr nach der Entdeckung Amerika's, gebraucht worden sein soll gab Veranlassung eine Sage, die sich aus dem 14. und 15. Jahrhunderte auch nach den Entdeckungsfahrten des Columbus in Europa erhalten hatte, und nach welcher eine große Insel Namens Antillia im Atlantischen Meere liegen sollte: man glaubte sie in Hispaniola (Haiti) u. s. w. gefunden zu haben, und so wurde denn der Name auf die ganze Gruppe übertragen. (Auf die nördlich von den Großen Antillen liegenden Bahama-Inseln, die zwar stets zu Westindien gerechnet worden sind und auch geographisch dazu gehören, wird die Benennung Antillen nicht angewendet.) — Die **Großen Antillen** also sind die 4 westindischen Hauptinseln Cuba (spanisch), Haiti (freien Negern gehörend), Portorico (spanisch) und Jamaica (britisch.) — Die Zahl der **Kleinen Antillen** beträgt (kleine Nebeninseln und Eilande ungerechnet) 29, und es sind die folgenden: St. Thomas, St. Croix und St. Jean (diese 3 gehören den Dänen), Tortola, Virgin-Gorda und Anguilla (diese 3 gehören den Briten), St. Eustache und St. Martin (diese 2 gehören den Niederländern), St. Barthélemy (schwedisch), Barbuda, St. Christoph, Nevis, Antigua, Montserrat und Dominica (diese 6 gehören den Briten), Guadeloupe, Marie Galante, Désirade, Les Saintes (eigentlich eine kleine Inselgruppe, jedoch nur mit einem Gesammtflächeninhalt von 2 Q.-M., so daß sie hier füglich für eine einzige Insel gelten kann) wie Martinique (diese 5 gehören den Franzosen), St. Lucia, Barbados, St. Vincent, Grenada, Grenadillen (von dieser kleinen Inselgruppe gilt dasselbe, was von den Saintes bemerkt worden), Tabago und Trinidad (diese 7 gehören den Briten) und Curaçao (niederländisch).

Antinomie nennen wir den Widerspruch, welcher zwischen zwei Rechtssätzen desselben Rechtskörpers besteht, von denen der eine den andern aufhebt, ohne daß sich bestimmen läßt, welcher von beiden der geltende sein soll. Würden Gesetze, die zu verschiedenen Zeiten erlassen worden sind, Widersprechendes enthalten, so hätte der neuere Rechtssatz den Vorzug, weil anzunehmen ist, er solle den ältern aufheben; gleichzeitig aufgestellte Rechtssätze dagegen haben gleichen Anspruch auf Geltung. Gewiß nun sind Antinomieen nicht zu vermuthen. Wo sie daher vorzukommen scheinen, hat man zunächst zu versuchen, sie eben als bloß scheinbare nachzuweisen. Als solche stellen sie sich namentlich dar, wenn sich zeigen läßt, daß der eine Rechtssatz bloß des historischen Interesses wegen mitgetheilt worden ist, der andere das praktische Recht enthält, oder der eine die Regel ausspricht, der andere eine Ausnahme oder Modification beifügt, oder daß beide sich auf verschiedene factische Voraussetzungen beziehen. Nur wenn eine solche Vereinigung mißlingt, ist ein wirklicher Widerspruch anzuerkennen; es gilt dann keiner von beiden Sätzen, und man hat mit Hülfe anderer Mittel, der Consequenz und Analogie, die offene Stelle auszufüllen.

Antinomismus. Im Allgemeinen wird mit diesem Ausdruck ein dem Christenthum an Alter fast gleichkommendes System bezeichnet, welches die Verwerfung des Sittengesetzes unter dem Scheine christlicher Wahrheit zu rechtfertigen sucht. Die Benennung Antinomismus und Antinomisten kam zwar erst im Streite Luthers mit Johann Agricola von Eisleben, hervorgerufen durch Melanchthon's Schrift „Unterricht der Visitatoren“, auf; aber schon im christlichen Alterthum waren die

Antitakten, d. h. die gegen die sittliche Ordnung sich Widersetzenden, nichts anderes als Antinomisten, d. i. Gegen-Gesetzhandelnden, und zwar ist unter dem Gesetze nach neutestamentlichem Sprachgebrauch hier das alttestamentliche Gesetz, Sittengesetz, zu verstehen. Antinomismus ist aber mehr als ein bloßes Handeln wider dieses Gesetz, was Anomismus, Ungesetzlichkeit wäre, sondern es ist damit die ganze Lebensansicht, der Grundsatz, aus dem jenes Verhalten wider das Gesetz sich entwickelt, bezeichnet. Als subjective Erscheinung ist Antinomismus überall, wo die Sünde sich wissenschaftlich zu rechtfertigen sucht; als objective und geschichtliche Erscheinung begegnen wir demselben in allen den Irrlehren, welche eine Erneuerung der alten heidnischen Ungebundenheit innerhalb des christlich-sittlichen Lebensprincips anstrebten und zwar geschah dies vorzugsweise durch Anlehnung an diejenige Seite des Christenthums, durch welche es vom Judenthum und seinem Sittengesetz sich unterscheidet. Zumeist vermittelst einer Verdrehung der betreffenden paulinischen Lehre, dann auch vermittelst des Gnosticismus (s. d.). Im letzteren Sinne war Marcion in der alten Kirche ein Antinomist, im ersteren Sinne kennt schon die Bibel Antinomisten (2. Petr. 2, 1, 10—22. Jud. 4, 8. 10—12. Apoc. 2, 14, 15), Nicolaiten (Apostelgesch. 6, 5). Diese alten Antinomisten haben den Gegensatz einerseits zwischen Gesetz und Gnade, andererseits zwischen Geist und Fleisch bis zum Widerspruch erhoben, alle Verbindlichkeit des Gesetzes für die Christen in Abrede gestellt, einen sittlichen Einfluß auf das Fleisch geleugnet und dieses als eine physische Quelle der Sünde betrachtet. Bei den Gnostikern war dem Antinomismus von vornherein Grund gelegt durch den bald schroffer, bald abgeschwächter hervortretenden Dualismus zwischen Gott und Welt, Geist und Materie. Im Allgemeinen spricht sich die antinomistische Richtung bei den Gnostikern wie Manichäern in der Regel darin aus, daß sie dem Gesetzgeber des Alten Testaments eine sehr untergeordnete oder gegen den pneumatischen Erlöser gradezu feindliche Stellung geben. So kann man mit Rücksicht auf den Antinomismus und außer dem Manichäismus drei Klassen von Gnostikern unterscheiden: die gräcisirenden, die sich am weitesten vom Christenthum entfernten und die heidnische Ungebundenheit in dasselbe trugen (Simon Magus, sein Vorgänger Dositheus und Nachfolger Menander, noch entschiedener die platonisirenden Karpokrates und Epiphanes); die diesen gerade entgegengesetzten schroff dualistischen syrischen Gnostiker, welche umgekehrt den sittlichen Ernst des Christenthums auf die Spitze getrieben; und die mitteninnestehenden ägyptischen Gnostiker (Basilidianer, Ophiten, Kainiten, namentlich Valentin's, des größten Gnostikers, Anhänger.) Die Spitze der gnostisch-antinomistischen Lehren ist: was der Demiurg des Alten Testaments mittelst des Fleisches wirke, da es nicht zu ändern, müsse geduldig getragen werden; die Befriedigung des Physischen, d. h. die Sünde selbst, sei ein nothwendiger Tribut, den der Mensch dem Fürsten der Finsterniß entrichte. (Das Nähere über das Verhältniß der Gnostiker zum Antinomismus s. bei Neander, „Genetische Entwickelung der vornehmsten gnostischen Systeme.“ Berlin, 1818). Diese Lehren, meist aus dem 2. Jahrhundert, setzten sich durch den Manichäismus (s. d.) fort bis in's Mittelalter, wo die Priscillianisten als practische Antinomisten erscheinen und als solche die erste Todesstrafe für Häretiker in der Kirche verursachen. (Vergl. Walch's Ketzergeschichte III. S. 378 u. ff.) Zu den im Geheimen sich forterbenden manichäisch-dualistischen Lehren gesellte sich im Mittelalter ein mystisch-innerlicher Drang, welcher das äußere Kirchenthum und die Fesseln des christlichen Gesetzes verachtend, zum Pantheismus gelangte. (Paulicianer und namentlich die aus denselben im Orient hervorgehenden Bogomilen, von Bog, Gott, und milui, erbarme dich, welche das Sichtbare am Menschen dem Teufel zuschrieben, eben so die ganze Gesetzesanstalt, u. s. w.) Dieser mystische Pantheismus trat fast immer mit atomistischem Gepräge auf (so bei den Katharern [s. d.] und Albigensern, den Brüdern und Schwestern des freien Geistes, auch Begharden und von ihrem geschlechtlich-vertraulichen Umgange Schwestriones genannt). Alle diese Häretiker beriefen sich vorzugsweise auf die Aussprüche Pauli: „Das Gesetz des Geistes, das Leben in Christo Jesu hat mich befreit vom Gesetze der Sünde und des Todes“, und: „die vom Geiste getrieben werden, sind Kinder Gottes.“ — Im 16. Jahrhundert trat, wie schon erwähnt,

Agricola in Eisleben als Antinomist auf, indem er die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes für den Christen gegen Luther und Melanchthon leugnete, ja sogar die Hinweisung auf den Decalog widerchristlich nannte und keine andere Buße und Besserung anerkennen wollte, als die aus dem Glauben an den Erlöser und sein Evangelium hervorgegangene. Von Luther (er schrieb 6 Disputationen, die letzte 1540, gegen ihn, auch einen Brief „wider die Antinomer an Dr. Gütlin, Pfarrer in Eisleben") und namentlich von Melanchthon (mündlich schon 1527 zu Torgau, dann 1538 und 1540 schriftlich) dahin belehrt, „daß das Gesetz vorschreibe, was der Mensch thun oder lassen solle, daß dieses ihn seiner Strafbarkeit vor Gott überführe und zur Buße treibe, dagegen das Evangelium ihn durch Gottes Gnade tröste, ihn der Besserung erst fähig und theilhaftig mache und zur Buße leite", widerrief Agricola seine Herabwürdigung der mosaischen Sittenlehre (enthalten namentlich in der 1537 anonym erschienenen Disputation: Positiones inter fratres sparsae), regte aber gegen das Ende seines Lebens (1562, † 1566) durch Veröffentlichung einer Predigt, worin er nur im Evangelium die Beweggründe zur Buße fand, den Streit wieder auf's Neue an, welchem die Mansfelder Theologen diesmal eine eigene Schrift (Eisleben 1565) entgegenstellten. Unter des Agricola Anhängern werden besonders Andreas Prach und Otto von Nordhausen, zugleich Hauptgegner der Majoristen, genannt. (Die Acten über den ganzen Streit in Walch Ausg. von Luthers Werken, Bd. 20; auch zu vergl. bei G. Döllinger, Die Reformation &c. Bd. 3, Regensburg 1848, der Abschn.: Antinomistische Streitigkeiten.) — Bedenklicher waren die antinomistischen Umtriebe, die in England zu Cromwell's Zeiten unter den Independenten begannen und zwar mit einer Schrift des Jos. Eaton über die gnädige oder freie Rechtfertigung. Der Hauptsatz war: die Auserwählten können gar nicht sündigen. Erst im Anfang des vorigen Jahrhunderts verlor sich diese Secte in England. (Vergl. Stäudlin, Kirchen-Geschichte von Großbritannien. 1829. Thl. 2). — In den „Studien und Kritiken", Jahrg. 1846, Hft. 1 und 2, hat Nitzsch den im Ganzen gelungenen, sehr schwierigen Versuch unternommen, die verschiedenen antinomistischen Erscheinungen organisch zusammen zu fassen.

Antiochia, am Orontes oder am Daphnehain (Ἀντιοχία ἐπιδάφνης), die von Seleukus Nikator erbaute, und nach seinem Vater benannte Residenz der Seleukiden, in einer fruchtbaren Ebene kaum 3 Meilen vom Meer gelegen, schon unter der syrischen Regierung zu einem gewaltigen, eigentlich vier besondere Städte (τετράπολις) begreifenden Umfange angeschwollen, prachtvoll geziert und stark befestigt, der Mittelpunkt des westasiatischen Handels und ein Hauptsitz der spätgriechischen Kunst und Wissenschaft, war seit der römischen Eroberung Residenz des Proconsuls von Syrien und bis zu den großen Erdbeben, welche die Stadt zuerst unter Trajan und nachher öfters heimsuchten, in fortwährendem Wachsen begriffen, nach Rom und Alexandrien die dritte Metropole des Reiches und daher in der Kaisergeschichte öfter erwähnt. — Bedeutsamer noch als diese politische, ward die kirchliche Stellung der Stadt. In ihr entstand die erste heidenchristliche Gemeinde, und hier wurden die Bekenner Jesu zuerst „Christen" genannt. Die Heidenapostel Paulus und Barnabas gingen von hier aus, und ehe die römische Gemeinde zu einer hervorragenden Stellung gelangte, war Antiochien die Mutterstadt der Kirche aus den Heiden: die in jeder Hinsicht fabelhafte spätere Tradition, daß Petrus, ehe er nach Rom übersiedelte, 7 Jahre lang Bischof in Antiochien gewesen sei, ist nur ein sagenhafter Ausdruck für dieses Verhältniß der Antiochenischen Gemeinde. Die Bischöfe derselben (unter denen der h. Ignatius gewöhnlich als der erste genannt wird) übten von Anfang an die Oberaufsicht über die Gemeinden des Orients, ein Einfluß, der durch die constituirenden Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts kirchenrechtlich festgestellt wurde: der Bischof von Antiochien ward neben denen von Rom, Konstantinopel, Alexandrien und Jerusalem, und zwar der vierte in der Reihe, als ein Patriarch der Kirche geehrt. Zahlreiche und für die Dogmengeschichte wichtige Concilien wurden vom 3—5 Jahrhundert in Antiochien abgehalten, und es blühte da eine durch verständige Schriftforschung ausgezeichnete theologische Schule, welcher die orientalische Kirche eine Reihe ihrer berühmtesten Lehrer (u. a. den h. Chrysostomus) zu verdanken hatte.

Die weltliche wie die kirchliche Größe von Antiochien sank unaufhaltsam durch die saracenische Eroberung. Schon nach der Zerstörung, die ihr Khosru I. von Persien 541 gebracht, konnte sich die Stadt, die Justinian I. als Theupolis herstellte, nicht wieder erholen. 637 fiel sie dem Kalifen Omar in die Hände, der Patriarch verlegte seine Verwaltung, obwohl mit Beibehaltung des Titels von Antiochien, in das noch christlich gebliebene Gebiet; das gleichzeitig erhobene, rein arabische Aleppo überflügelte bald die alte Metropole, die seitdem immer mehr verödete. Noch einmal indessen bekam Antiochien eine christliche Regierung und damit wieder etwas von seiner welthistorischen Bedeutung. Die Kreuzfahrer eroberten 1098 die Stadt. Der Normanne Bohemund gründete das Fürstenthum Antiochien, das mit der Grafschaft Tripolis, in seiner Nachkommenschaft ununterbrochen forterbend, sich als die dauerhafteste Gründung der Lateiner im Orient erwies. Erst 1268 unter Bohemund VI. ward Antiochien durch die Saracenen zurückerobert nnd zugleich vollends verwüstet. Aus der Hand der ägyptischen Mameluken ging es durch Selim I. schließlich in die der Türken über. Antiochien, jetzt Antakieh genannt, ist heut zu Tage eine durch einigen Handel und Manufacturen von Seide, Saffian und Teppichen immerhin blühende Landstadt des Ejalet Haleb. Unter den Trümmern ihrer alten Herrlichkeit, den Umfang der alten Mauern kaum zu einem Viertel besetzend, leben nach der höchsten Schätzung 16—18,000 Einwohner. Die Christen unter denselben sind zum größeren Theil (unirte) Nestorianer mit einem eigenen Patriarchen; der orthodoxe Patriarch von Antiochien residirt jetzt in Damascus.

Antiquare. Nach dem heutigen Sprachgebrauch versteht man darunter diejenigen Bücherhändler, welche mit älteren oder schon gebrauchten Büchern handeln. Sie schaden den Sortiments-Buchhändlern viel, indem sie oft auch ganz neu erschienene Werke zu einem billigeren Preise als die Sortiments-Buchhändler ablassen; dem kaufenden Publicum aber erleichtern sie die Anschaffung von älteren, seltenen, nicht mehr im Buchhandel befindlichen Werken. Und indem sie Solchen, welche ihre Bücher aus irgend welchen Gründen verkaufen wollen, sie abkaufen und Anderen, welche zu einem billigen Preise sich Bücher anschaffen wollen, wieder verkaufen, gereichen sie dem Publicum zu großem Vortheil. Oft kaufen sie auch ganze Bibliotheken, die sie dann, nach vorhergehender Versendung der Kataloge an Buchhändler, Bibliotheken und Bücherliebhaber, zur öffentlichen Auction bringen.

Die bedeutenderen Antiquariatsgeschäfte versenden auch von Zeit zu Zeit erneuerte Verzeichnisse ihrer Bücherlager mit beigemerkten Preisen. Viele Antiquare sind Juden und haben keine festen Preise. Doch giebt es auch große und solide Geschäfte. Manche sind zu gleicher Zeit Sortiments-Buchhändler. Zu den bedeutendsten Antiquaren gehören Weigel in Leipzig, Gsellius und Asher in Berlin, Schmidt in Halle, Heberle in Köln, Nestler und Melle in Hamburg, St. Goar in Frankfurt, Meusel und Sohn in Koburg, Stahel in Würzburg, Neubronner in Ulm, Birett in Augsburg. Im Auslande sind Bohn in London, Techener in Paris, Sancha in Madrid, de Romanis in Rom, Molini in Florenz, Silvestri in Mailand, Luchtmans in Leyden zu nennen. — Mit dem Namen Antiquar bezeichnete man aber auch ehemals einen Alterthumsforscher, und heut zu Tage noch zuweilen einen Archäologen. In Italien ist Antiquar so viel wie Cicerone.

Antiquitäten s. **Alterthümer.**

Antistes, s. v. a. Aufseher, Vorsteher, war schon im römischen Alterthume ein gewöhnlicher priesterlicher Titel: antistes templi, sacrorum u. s. w. Von den Kirchenschriftstellern ward die Bezeichnung auf die christlichen Priester und besonders Bischöfe übertragen; für die letzteren, aber auch für Klosterprälaten ist sie eine in lateinischem Stil ganz gewöhnliche geworden. Im 16. Jahrhundert geschah es wohl mehr der humanistischen als der kirchlichen Tradition zur Liebe, daß in mehreren reformirten Cantonen der Schweiz Antistes der eigentliche Amtstitel des ersten, dem ehrw. Ministerium präsidirenden Geistlichen wurde, wie namentlich in Zürich und Schaffhausen: Antistes Füßli, Antist. Hurter u. s. w.

Antitrinitarier sind diejenigen Männer und Parteien, welche die christliche Trinitätslehre, d. i. die Lehre von dem dreifachen Unterschiede in dem Einen göttlichen

Wesen bestritten haben. Man unterscheidet die A. der ersten vornicänischen Periode oder die Monarchianer und die A. der Reformationszeit.

I. Theodotus, ein Lederarbeiter aus Byzanz, welcher gegen Ende des 2. Jahrhunderts nach Rom gekommen und bald wegen der Anstößigkeit seiner Lehre excommunicirt war, aber dennoch eine ziemliche Anzahl von Anhängern gewann, und Artemon, der viel später auftrat und noch um 260 lebte, auch schwerlich in persönlichem Verkehr mit jenem gestanden hat, waren die ersten, fast ganz dasselbe lehrenden A. oder, wie man sie damals auch nannte, Monarchianer. Sie meinten in Christo seinem persönlichen Wesen nach nur einen bloßen, gewöhnlichen Menschen zu sehen, bewiesen diese Meinung durch die Propheten, als welche einen menschlichen Messias verkündigt hätten, durch die Aussagen Jesu, welcher sich Mensch, Menschensohn, höchstens Sohn Gottes, aber nicht Gott nenne, und durch die Lehrweise der Apostel. Da sie aber doch nicht läugnen konnten und wollten, daß Göttliches in Christo gewesen war, so sagten sie, dies sei die Gotteskraft des heil. Geistes gewesen, unter dessen Einflusse er sowohl entstanden sei (Luc. 1, 35), als auch immerfort gestanden habe. Von den Propheten, lehrten sie weiter, sei er nicht nach Art und Natur, sondern nur nach dem Grade der Erleuchtung und Heiligkeit verschieden gewesen; seine Erlösung aber bestehe in den sittlichen Wirkungen seiner Lehre und seines Beispiels. Diese Vorstellungen waren ziemlich dieselben, welche von Anfang herein die Judenchristen vertreten hatten, indem sie aus Besorgniß vor heidnischer Vervielfältigung der Gottheit die unterschiedslose Einheit Gottes festzuhalten suchten, und welche sich (auch in Rom bis zum Auftreten der Monarchianer) mit der einfachen, nicht näher erklärten Bezeichnung Jesu als des Sohnes Gottes begnügten. Die Gemeinde des Artemon, nach ihm Artemoniten genannt, dauerte bis gegen das Ende des 3. Jahrhunderts, verlief sich aber dann durch Ueberspannung des Gegensatzes in gnostische Irrlehren. Das Verhältniß Jesu als des Gottessohnes zum Vater näher, als Jene es gethan, auszudrücken, lehrte Beryllus, Bischof zu Bostra in Arabien, daß Christus vor seiner Geburt nicht als eigene Persönlichkeit, weder menschliche noch göttliche, existirt habe, daß er erst mit seinem Eintritte in die Welt zu existiren angefangen habe und daß er seinem Wesen nach Mensch sei mit einem ihm eigenthümlichen Göttlichen, indem der Vater auf besondere, innige Weise in ihm wohne, heimisch und zu Hause sei gleich dem Bürger in seiner Stadt, und zu ihm in einem ebenso einträchtigen als freien Verhältnisse stehe. Allein einmal lag dieser Lehre das Mißverständniß nahe, ist vielleicht gar schon ausgesprochen worden, daß Christus gar keine eigene Seele gehabt, sondern die Gottheit des Vaters dieselbe vertreten hätte; dann aber war durch die Läugnung der Präexistenz Christi nicht bloß seine Erscheinung als etwas Zufälliges angesehen, sondern auch die gewisse Bürgschaft für die göttliche Postexistenz d. i. für die ewige Mittlerschaft und Erlösungsthätigkeit aufgehoben. Bisher hatte man bei Bekämpfung der Trinitätslehre den Begriff des Logos (des Worts) aus dem Anfange des Johannes-Evangeliums absichtlich nicht mit herbeigezogen, weil man damit nicht fertig zu werden sich getraute. Das that der Bischof von Antiochia, Paulus von Samosata, ein eitler Hofgeistlicher bei der Königin Zenobia. Er lehrte, der Logos sei bei Gott nichts Anderes, als die Vernunft bei dem Menschen, der Geist bei Gott nichts Anderes, als der Geist beim Menschen; er bestritt die Persönlichkeit und die Menschwerdung des Logos, und ließ nur gelten, daß die göttliche Vernunft oder Weisheit auf solche Weise, wie bei keinem Andern, in Christo gewohnt habe und in ihm wirksam gewesen sei, daß er alle früheren Gottgesandten durch seine Weisheit überstrahlt habe und als solches Organ der göttlichen Weisheit Sohn Gottes zu nennen sei. Vorsichtig, um nicht offen mit der kirchlich angenommenen Lehre zu brechen, nannte er Christum wohl Gott, bediente sich aber dann des Gegensatzes, daß er nicht von Natur Gott gewesen, sondern dies durch fortschreitende Entwickelung geworden sei, behauptete, daß, wenn ihm ein Sein bei Gott vor aller Zeit beigelegt werde, dies nur von einem Sein in der Idee der göttlichen Vernunft, in der göttlichen Vorherbestimmung zu verstehen sei. Er bemühte sich, durch allmäliche Veränderung der Kirchenhymnen seine Lehre von Christo in die Gemeinden einzuführen. Erst spät gelang es, ihn aus seinen vieldeutigen Ausdrücken zu einer bestimmten Darlegung seiner Ueberzeugung herauszutreiben und dann auch 269 die Absetzung auszusprechen und

272 durchzusetzen. Diesen Antitrinitariern oder Monarchianern, welche von Christi Menschheit ausgingen und zur Gottheit aufstiegen, um eine Verbindung zwischen beiden nachzuweisen, war es nicht möglich geworden, eine Einigung der Menschheit mit Gott aufzuzeigen. Man versuchte es auf dem entgegengesetzten Wege, stieg von der Gottheit als dem Wesentlichen in Christo herab, um seine Menschwerdung zu erklären, aber ebenso, wie jene, die unterschiedslose Einheit Gottes festzuhalten. Den ersten Versuch dieser Art machte Praxeas, welcher gegen das Ende des 2. Jahrhunderts aus Kleinasien nach Rom kam. Da er den Montanismus bekämpfte und mit seiner Ansicht von der s. g. Oeconomie d. i. der Vermittelung der göttlichen Einheit durch die Dreiheit gegen die Artemoniten im Gegensatz zu stehen schien, so blieb seine Irrlehre lange unbeachtet und verführte im Stillen, bis Tertullian sie an's Licht zog und ihr Schranken setzte. Praxeas verwarf jeden Unterschied im göttlichen Wesen, erkannte in Vater und Sohn nicht zwei Personen, sondern dasselbe Subject, Gott selbst, bestimmte den Unterschied zwischen Beiden als einen bloß formalen, welcher sich auf die Erscheinung im Fleische bezöge, behauptete, das aus der Maria Geborne sei der Sohn Gottes, geboren aber werde nur das Fleisch, mithin sei das Fleisch in Verbindung mit Gott der Sohn Gottes, und machte so die ganze uns gleiche Menschheit Christi nur zu einer Fleischeslarve, das Leiden Christi zu einem Leiden und Sterben Gottes (Patripassianismus). Aehnliche Vorstellungen, wenn auch im Einzelnen und im Ausdruck verändert, wurden auch von anderen Kleinasiaten vertheidigt und verbreitet: von Epigonus, Kleomenes, Noëtus, Kallistus. Am vollständigsten aber wurde diese antitrinitarische Richtung durch Sabellius aus Ptolemais in Pentapolis in Afrika ausgebildet. Aus den Bruchstücken, die von seinem Systeme nur übrig sind, setzt sich etwa folgende Lehre zusammen: „Der Vater bleibt derselbe, entfaltet sich aber in Sohn und Geist; das, was an sich eins ist und bleibt, stellt sich in der Erscheinung als ein Dreifaches dar; wie in der Sonne zu unterscheiden ist die eigentliche Substanz, die runde Gestalt und die von ihr ausgehende erwärmende und erleuchtende Kraft, so bei Gott sein eigentliches selbstständiges Wesen, die erleuchtende Kraft, der Logos, und die die Herzen der Gläubigen erwärmende, durchglühende, belebende Kraft, der heilige Geist; die drei Personen sind drei verschiedene Rollen, welchen das Eine göttliche Wesen nach den verschiedenen Umständen und Bedürfnissen sich unterzieht; je nachdem Gott auf die eine oder die andere Weise handelnd dargestellt werden muß, so wird dasselbe Eine Subject, in verschiedenen Rollen erscheinend, als Vater, Sohn oder Geist in der heiligen Schrift eingeführt; das Sichaussprechen des höchsten Seins, dieses, daß das Seiende zum Logos wird, ist der Grund alles Daseins; nach dem Bilde des Logos ist die menschliche Seele erschaffen; damit wir geschaffen werden sollen, ging der Logos von Gott aus oder wurde erzeugt, und indem er von Gott ausgegangen, sind wir da; um das Bild Gottes vollkommen in der Welt zu verwirklichen und die ihm verwandten Seelen zu erlösen, eignete sich die göttliche Kraft des Logos einen menschlichen Leib an und erzeugte durch diese Aneignung die Person Christi; Gott ließ die Kraft des Logos wie einen Strahl von der Sonne von sich ausgehen und hat ihn wieder an sich gezogen; nicht der Logos, sondern der Mensch, der ihn trug, war der eingeborene Sohn Gottes; nachdem der Logos die nach seinem Bilde geschaffenen Seelen zur Vollendung geführt, wird er wieder in sein ursprüngliches Sein, in die Einheit mit dem Vater zurückkehren, die Dreiheit sich wieder in die Einheit auflösen, sein persönliches Dasein also aufgehoben werden; auf dem gesetzlichen Standpunkte (im A. T.), wo noch eine trennende Kluft zwischen Gott und der Menschheit bestand, offenbarte sich Gott als der Vater und fand nur daneben die vorbereitende Wirksamkeit des Logos und des Geistes Statt, bis der Logos in Christo zum Sohne Gottes sich hypostasirte und vermöge dieser innigen Vereinigung Gottes mit der Menschheit nun auch der Geist Gottes ein reales, individuelles, beseelendes Princip der von ihm angeeigneten menschlichen Persönlichkeiten ward." Die genauere Betrachtung dieser Sätze zeigt, daß sie auf Pantheismus hinauslaufen, die wahre Dreieinigkeit läugnen und den Glauben an ein persönliches ewiges Leben, der ja nur auf den Glauben an die ewige Dauer der Persönlichkeit Christi sich gründen kann, verwerfen müssen. Sabellius fand viele Anhänger in zahlreichen Gemeinden; aber gerade dadurch kam es immer mehr zum Hervortreten der bisher gleichsam schlum-

mernden Gegensätze und zur Feststellung und allseitigen Begründung der richtigen Kirchenlehre. (Von Schriften über die A. vor der nicäischen Synode sind bemerkenswerth: Schleiermacher: über den Gegensatz zwischen der sabellianischen und athanasianischen Vorstellung von der Trinität in s. Werken „Zur Theologie" Bd. 2., Lange: Geschichte und Lehrbegriff der Unitarier vor der nic. Syn. Leipzig, 1831., Meier: Die Lehre von der Trinität. Hamburg und Gotha, 1844.)

II. Die Reformation veranlaßte durch ihren eigenen Zweifel an der Wahrheit der Kirchenlehre sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern mancherlei Angriffe auf die Kirchenlehre, ebenso die der A. oder, wie sie öfter genannt werden, der Unitarier. In Süddeutschland begannen diese widerchristlichen Bewegungen. Konrad in Gaßen aus Würtemberg läugnete die Gottheit und übernatürliche Geburt Christi, verwarf das Gebet, und wurde 1529 zu Basel hingerichtet. Ludwig Hetzer von Bischofszell in Thurgau schloß sich als Priester zu Zürich an Zwingli an, ließ sich bis zur Wiedertäuferei fortreißen, wurde einigermaßen wieder zurecht gebracht, ging mit dem ziemlich anabaptistisch gesinnten Johann Denck in's Elsassische und suchten Läugnung jeder Dreiheit göttlicher Personen in den dortigen Gemeinden zu verbreiten. Von da gingen sie nach der Oberpfalz, dann nach der Schweiz; Denck starb zu Basel an der Pest, Hetzer wurde einige Monate später (1525) wegen Unsittlichkeit und vielfachen Ehebruchs zu Constanz enthauptet. Fast wie Denck lehrte Sebastian Franck von Donauwörth in Schwaben: „Der Schöpfer habe sein Wort in allen Dingen gelassen; auf dies innere, unsichtbare Wort, auf den Christus, der heute und in Ewigkeit gewesen, nicht auf das Fleisch Christi, habe der wahre Glaube zu achten; aus uns selbst heraus, wo er vorher schon war, müsse der neue Mensch Gottes geboren werden; dieser inwendige Christus sei Alles in Allem, der auswendige im Fleische sei nur dessen Bild, Ausdruck, Symbol, Muster; weil das ursprüngliche Bild Gottes in uns befleckt und getrübt worden, habe uns Gott ein solches neues Bild seines Wesens gemacht und geschenkt zum Sakrament und Exempel, zum heiligen Geheimnisse und Gnadenzeichen, daß wir Gott, seine Treue, Leiden, Gnade und Geist in ihm ergriffen", läugnete also die Gottmenschheit Christi und damit die innerwesentliche Dreieinigkeit. Claudius von Savoyen (Allobrox oder Sabaudus) machte durch seine Aufwärmung der Artemonitischen Irrlehren in Bern, Basel, Augsburg, Constanz, Memmingen den Reformatoren viel Noth, und es kostete Mühe, ihn zu entfernen und seinen Anhang zu zerstreuen. Johannes Campanus aus Jülich schrieb: „Wider alle Welt nach den Aposteln," lehrte darin statt der Dreiheit eine göttliche Zweiheit (es sei Gott wesentlich sich zu äußern, aus sich, seinem Wesen, ein Anderes hervorgehen zu lassen, dies Andere verhalte sich zum Ersten, wie das Receptive zum Productiven, das Gebärende zum Zeugenden, das Weibliche zum Männlichen, wie der Sohn zum Vater; daraus folge die Unterordnung des Sohnes, der darum auch Gottes Amtmann, Unterherr und Diener, der Gesandte und Logos oder Sprecher des Vaters heiße) und verwarf die Lehre von der Persönlichkeit des heiligen Geistes als „den faulsten Fleck in der Welt". Er starb 1574 im Irrsinn. David Joris aus Delft in Holland, geb. 1501 (Maler, wiedertäuferischer Bischof von Delft, verfolgt, seit 1544 unter dem Namen Joh. v. Bruck als reiches und geachtetes Mitglied der reformirten Kirche in Basel, nach seinem Tode 1556 erkannt, sein Leichnam 1559 ausgegraben und verbrannt) lehrte in vielen Tractaten, namentlich in dem sog. „Wunderbuche", daß es keine Wesensdreieinigkeit gebe, daß die Menschwerdung des unendlichen, vollkommenen Gottes geradezu unmöglich sei, faselte von einer anderen Offenbarungstrinität: Moses, Christus und Elias oder Adam, Christus und David, welche Träger des wahren geistlichen Christus seien, behauptete eine künftige Zeit des rechten Gesalbten und Messias Christus David, des Mannes von Gott, wo der Geist der Wahrheit erscheine, alle Buchstabenweisheit aufhöre, das Reich Gottes äußerlich aufgerichtet, alle weltliche Tyrannei beseitigt werde; nahm in der Wiedergeburt (für dieses Reich) Stufen an und betrachtete als die letzte die vollkommene Freiheit in Christo von Sünde und Begierde, von göttlichen und menschlichen Geboten, von der Pflicht des äußeren Bekenntnisses, von der fleischlichen Scham und vom Zwange des Ehestandes, versank also theoretisch in die gemeinste Fleischeslust. Michael Servetus

(Servede), ein Arzt aus Villanueva in Aragonien, wahrscheinlich durch die Inquisition aus Spanien vertrieben, kam 1530 nach Basel, theilte dem Oecolampadius seine Zweifel an der Kirchenlehre mit, ließ sich nicht belehren, gab 1531 in Straßburg das früher schon entworfene Buch de trinitatis erroribus heraus und lehrte darin, daß der Logos und der heilige Geist Offenbarungs- und Erscheinungsformen des göttlichen Wesens seien, daß der Logos erst persönlich und selbstständig durch die Einsenkung in die Natur Christi geworden und eben vermöge dieser Verbindung des von Gott emanirten Logos mit der menschlichen Natur Christus Gott zu nennen sei. Bucer verdrängte ihn von Straßburg, Oecolampadius erwirkte ihm in Basel für seine Person stille Duldung. Aber er hatte keine Ruhe, wollte durchaus den Ruhm eines Reformators haben, reiste in Frankreich umher, kam 1540 nach Vienne, erwarb die Gunst des Erzbischofs, gab aber 1553 die restitutio Christianismi, eine neue Schmähschrift auf die Kirchenlehre, heraus, ward als der Verfasser bekannt, verhaftet, aber, weil er entfloh, nur im Bilde verbrannt. Auf seiner Reise nach Neapel verweilte er einige Zeit in Genf. Calvin erfuhr davon, ließ ihn verhaften und als volksverführenden Gotteslästerer anklagen. Umsonst suchte Calvin ihn zum Widerruf zu bewegen oder seine Todesart zu mildern; die übrigen evangelischen Schweizer-Cantone äußerten sich zustimmend, und Servet wurde am 27. Oct. 1553 verbrannt. Beza rechtfertigte diese Handlung später durch die Nachweisung, daß, wer das Gebäude der positiven Glaubenslehre erschüttere, ohne etwas Besseres an die Stelle setzen zu können, ein größerer Verbrecher sei, als der, welcher das sinnliche Eigenthum seines Nächsten beeinträchtige; und Melanchthon vertheidigte in einem besondern Aufsatze das Verfahren der Genfer Obrigkeit, deren Sorge ja überhaupt nicht, wie die eines Viehhirten, bloß auf die leibliche, sondern auch auf die geistliche Wohlfahrt gehen müsse, und wunderte sich, daß Manche jenes harte Gericht mißbilligen könnten. — Indessen die verderblichen Strahlen dieses brennenden Scheiterhaufens leuchteten mit unheimlicher Glut weit umher und entzündeten viele Gemüther zu neuen, schlimmern Zweifeln und Irrlehren. Zumeist und zuerst geschah dies in Italien, wo das Lesen der heidnischen Schriften der Alten schon längst an der Schriftwahrheit irre gemacht hatte. Camillus, seit seinem Uebertritt zum evangelischen Glauben Renatus zubenannt, aus Sicilien gebürtig, seit 1542 als Hauslehrer bald zu Tirano im Veltlin, bald zu Chiavenna, ergriff heftig für Servet Partei, und seine Anhänger protestirten noch 1570 gegen die Wesensgleichheit Christi mit Gott und wollten den Trinitätsbegriff wenigstens für indifferent angesehen wissen. Lelio Sozini, geb. 1525, Sohn und Bruder berühmter Rechtsgelehrten, aus einer angesehenen Familie in Siena, ging 1547 nach Graubündten, lernte hier den Camillus kennen, bereiste die Schweiz, England und Frankreich, ging über Genf nach Zürich, nahm Calvin und andere Reformatoren mit der Lösung seiner theologischen Zweifel in Anspruch und brachte sich dadurch in den Verdacht des Arianismus und Servetismus. Bullinger stellte ihn zur Rede; er erklärte sich zufriedenstellend, verbarg aber nicht, daß er, obwohl an die Kirchenlehre sich anschließend, für seine Person eine einfachere und biblischere Lehrweise vorzöge. Doch beobachtete er von jetzt ab größere Vorsicht und Zurückhaltung. Dazu traf ihn die Verfolgung seiner Verwandten in Italien und die Beschlagnahme seines Vermögens durch die Inquisition: er starb früh (1562) und hinterließ seinem Neffen Faustus Socinus seine Schriften und Gedanken. Sein Landsmann, Bernardin Ochino, Mönch der Franziskaner, dann des Capuziner-Ordens feuriger Buß- und Fastenprediger in Neapel, Venedig u. a., wegen der Lehre von der Rechtfertigung verdächtig und flüchtig, kam 1542 nach Genf, predigte in Augsburg das Evangelium, ging, von dort durch das Interim vertrieben, nach England, mußte abermals auswandern und ward 1555 Prediger der aus Locarno vertriebenen Evangelischen in Zürich. Auch er fiel in einseitigen Spiritualismus, lehrte von unmittelbaren Erleuchtungen, in denen der Geist Gottes den Menschen zu Dingen antreibe, welche das geschriebene Wort als Sünde verbiete, behauptete von der Versöhnung, daß sie nur ein Sichversöhntwissen und Bekehrenlassen des gläubigen Subjects sei; griff endlich in seinen Dialogen (1563) in antitrinitarischer Richtung alle Grundlagen der evangelischen Kirchenlehre an und machte aus der Undenkbarkeit, aus dem Mangel an Schriftbegründung und aus dem practischen Momente den Schluß,

daß die Dreieinigkeitslehre kein nothwendiger Glaubensartikel sein könne. Da er zugleich die Polygamie unter gewissen Umständen zu rechtfertigen suchte, wurde er aus Zürich verwiesen, ging nach Polen, fand aber auch hier nicht lange Duldung und starb 1564 zu Schlachau in Mähren. Andere A. suchten die Kirchenlehre mit den Ansprüchen ihres Verstandes zu vermitteln und sie in einer der gewöhnlichen Vorstellung zugänglicheren Form darzustellen. Auch diese Richtung hatte in Genf ihren Ursprung. Matteo Gribaldi, ein paduanischer Rechtsgelehrter, der auf seinem Landsitze bei Genf jährlich einige Zeit zubrachte, erklärte mündlich und schriftlich, er könne sich den Unterschied zwischen dem Vater und dem Sohne nur so denken, daß es zwei verschiedene Dinge seien, eins vom andern gezeugt und gebildet, ja geradezu zwei Götter, der Eine Gott von sich, der Andere Gott vom Vater; dennoch sei ihre Gottheit, Macht, Weisheit und Wesen nur Eines, wie auch Paulus und Apollos zwei Apostel gewesen seien und doch nur ein Apostolat. Er wurde deshalb von Padua vertrieben, einer in Tübingen empfangenen Lehrstelle (auf Calvin's und Beza's Bericht) wieder entsetzt, in Bern verhaftet und erst nach geleistetem Widerrufe wieder freigelassen. Aehnlich behauptete Georg Blandrata, ein Arzt aus Saluzzo, daß der Vater der absolute Gott selbst, die göttliche Ursubstanz sei, von welcher der Sohn und der Geist das Wesen hätten. Joh. Paul Alciati, auch ein Piemontese in Genf, nannte auch Christus nach seiner Gottheit geringer, als den Vater, wollte von einer Unterscheidung zweier Naturen in ihr nichts wissen, und behauptete, das Wort sei buchstäblich Fleisch und ins Fleisch verwandelt worden. Bei so vielen verschiedenen Meinungsäußerungen wurde es für rathsam erachtet, eine öffentliche Gemeindebesprechung über die Trinität zu halten und ein Bekenntniß abzufassen und unterschreiben zu lassen 1558. Ein Schullehrer aber aus Cosenza in Calabrien, Joh. Valent. Gentile, hatte schon mit Widerstreben unterzeichnet und fühlte sich nachher gedrungen, seine arianische Ueberzeugung auszusprechen. Vom Genfer Rathe als eidbrüchiger Irrlehrer zur Untersuchung gezogen, wurde er nach geschehenem Widerrufe zur Kirchenbuße verurtheilt und endlich in die Stadt eingegrenzt. Er floh nach Lyon, Grenoble, Polen, kehrte zu Gribaldi bei Genf zurück, wurde nach Bern gebracht und am 10. Sept. 1566 wegen beharrlicher Irrlehre, Lästerung und Meineid enthauptet. — Mehr Fortschritte machte die Irrlehre des Antitrinitarismus in Polen, weil sie zugleich mit den reformatorischen Gedanken eindrang. 1555 hielten die Evangelischen die erste Synode und 1556 kamen auf einer derselben durch Peter Gonesius (Goniadzki), der früher für die katholische Partei geeifert hatte, aber auf ausländischen Hochschulen und zuletzt in Genf für das Evangelium gewonnen war, die servetischen Ideen zur Sprache. Die Synode konnte sich nicht darein finden und schickte ihn zur Besprechung mit Melanchthon nach Wittenberg. Dieser wollte ihn gar nicht anhören. Dennoch wurde er Prediger zu Wengrow, achtete kein Verbot und bekam immer mehr Anhänger. Dazu kam 1558 Blandrata, welchen Calvin genöthigt hatte, Genf zu verlassen. Dieser war glatten Wesens und gewann namentlich die Vornehmen für sich. Immer schärfer traten sich die Parteien gegenüber; auf Seite der Rechtgläubigen stand Johannes a Lasko, ein milder alter Herr, auf Seite der Irrgläubigen Stan. Sarnicki an der Spitze. Je mehr Synoden und Besprechungen, desto mehr Boden gewannen die A. Bald bekämpfte Statorius von Thionville, Calvins Schüler und Rector zu Pinozow, und dessen Schüler Remig. Chalmski die Anbetung und dann die Persönlichkeit des heil. Geistes. Joh. a Lasko starb (1560); die Parteien trennten sich schroffer, hielten von 1562 an abgesonderte Synoden und brachen endlich (1565) völlig mit einander: die altgläubige Kirche wurde die große, die antitrinitarische oder rationalistische die kleine K. genannt. Wie überall, so erging es den Denkgläubigen, welche sich über die Bibel hinwegsetzten und bloß ihren, von den Gelüsten des Herzens regierten Gedanken folgten, auch hier: sie wurden unter einander selbst uneins, stritten über die Kindertaufe, ja verfielen endlich in die Fractionen der Arianer, Ebioniten und Samosatener, wie sie sich in Anschluß an diese Parteien der alten Kirche nannten, unterschieden sich auch sonst als die „Zurückgebliebenen" und als die „Fortgeschrittenen", und letztere schritten endlich unter Franz Davidis, einem gelehrten Sachsen und Hofprediger zu Klausenburg, auf der Synode zu Torda (1568)

so weit vor, daß sie auch die Anbetung Christi als eines bloßen Menschen verwarfen. Das war dem Blandrata selbst zu arg; er holte den durch seinen Oheim Lälio gebildeten Faustus Socinus, der schon 1574 sein Hofamt zu Florenz aufgegeben hatte und um seiner theologischen Ausbildung halber nach Basel gegangen war, zur Schlichtung dieser Streitigkeiten nach Siebenbürgen. Es gelang ihm aber nicht, und Davidis, dessen Ansicht Socinus für eine jüdisch gottlose erklärte, wurde als Ketzer festgenommen und starb im Wahnsinn 1579. Socinus, zuerst wegen seiner Weigerung der Wiedertaufe kaum in die polnische Kirche aufgenommen, eroberte sich durch seinen überlegenen Geist bald eine solche Stellung, daß sein antitrinitarischer oder, da sich die A. jetzt Unitarier oder nach Socinus Socinianer nannten, sein unitarischer Katechismus (von dem Rakauischen Rector Val. Schmalz polnisch und deutsch, und von Moskorovius lateinisch herausgegeben) eine Art von symbolischem Ansehen erhielt. Darin wird die Lehre von der Dreieinigkeit für vernunft- und schriftwidrig erklärt, jede Vorstellung von einer präexistirenden göttlichen Natur Christi verworfen, Christus als Logos angesehen, weil er interpres divinae voluntatis, als Gott wegen der ihm verliehenen Macht und Herrschaft, die durch ihn geschehene Schöpfung als eine bloß moralische, und der heil. Geist als eine vis et efficacia quaedam ipsius dei (Kraft und Wirkung Gottes selbst), kurz alles Gottgleiche in Christo geläugnet, natürlich auch das ganze Erlösungswerk verworfen, und der erste Versuch einer antitrinitarischen Kirchengenossenschaft begründet. Indessen, wie alle Schriftwidrigkeit, hat die unitarische Kirche in Polen selbst nicht lange Kraft und Bestand gehabt — nur in Siebenbürgen giebt es noch Gemeinden mit dem Gymnasium zu Klausenburg, aber ziemlich verkommen —; nur in England und in Deutschland gelang es auf längere Zeit, den Nachtretern Socin's unter dem Namen Rationalisten, viele unsichere und unwissende Gemüther irre zu machen und durch Grübeleien über dies dem Verstande unerfaßbare, jedem kindlichen Glauben aber vollkommen zugängliche und in der Erfahrung verständliche Geheimniß um ihre Gewissensruhe und zuletzt um ihren Glauben zu bringen. (S. F. Trechsel, die protest. A. vor F. Socin. Heidelberg, 1839 u. 44, und Fock: Der Socianismus. Kiel, 1847.)

Anton Clemens Theodor, König von Sachsen, geboren am 27. Decbr. 1755, durch den Tod seines Bruders Friedrich August am 5. Mai 1827 auf den Thron berufen, regierte er bis zu seinem Tode, den 6. Juni 1836. Er war eigentlich zu dem geistlichen Stand bestimmt, folgte, besonders nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, der Prinzessin Marie von Sardinien († 1782), seinem Hange zur Zurückgezogenheit und widmete sich in derselben der Musik, genealogischen Studien und der Andacht. Als Nachfolger seines Bruders setzte er anfangs dessen System fort, die alte ständische Ordnung aufrecht zu erhalten, ein System, welches derselbe auch in der Zeit des Rheinbundes streng beobachtet hatte. Jedoch die Stürme des Jahres 1830 zwangen ihn, das Ständewesen durch die Einführung der constitutionellen Ordnung zu modificiren, das Ministerium zu ändern und seinen Neffen, den Prinzen Friedrich August, als Mitregenten zur Unterstützung in den neuen Verfassungsarbeiten an seine Seite zu rufen. Während der Huldigung zu Leipzig, am 7. Novbr. 1827, starb seine zweite Gemahlin, Marie Theresia, Tochter Kaiser Leopold's. Da die Kinder dieser Ehe frühzeitig gestorben waren, während die erste kinderlos geblieben, folgte ihm sein Neffe und Mitregent in der Regierung. (Siehe übrigens den Artikel **Sächsische Geschichte**.)

Anton Ulrich, Herzog zu Braunschweig-Wolfenbüttel, einer der gelehrtesten Fürsten seiner Zeit, für die vaterländische Literatur eifrig wirkend, selbst Dichter und Schriftsteller. Er war der zweite Sohn des unter dem Namen Gustav Selenus als Schriftsteller bekannten Herzogs August und wurde am 4. October 1633 zu Hitzacker im Lüneburgischen, wo sein Vater sich damals aufhielt, geboren. Seit seinem fünften Jahre Schüler des gelehrten Schottel, später auch eine Zeit lang des Dichters Siegmund v. Birken, ward ihm frühzeitig Neigung und Liebe zu den Wissenschaften und zur Poesie eingepflanzt. In seinem zehnten Jahre wurde er Coadjutor des Bisthums Halberstadt, wofür er später im westfälischen Frieden durch eine Pfründe zu Straßburg entschädigt ward. Er bereiste Holland, Süddeutschland, Italien und Frankreich. 1656 vermählte er sich mit der holsteinischen Prinzessin Elisabeth Juliane. Als nach des

Vaters Tode, 1666, sein Bruder Rudolph August die Regierung antrat, erhielt er zuerst einige Landestheile; im folgenden Jahre machte ihn dieser zum Statthalter über das ganze Land und nahm ihn 1685, mit Bewilligung der Landstände, zum Mitregenten an, so daß schon damals der größte Theil der Regierungsgeschäfte in seine Hand kam. Der 1704 erfolgte Tod seines Bruders ohne Erben machte ihn zum Alleinregenten der braunschweig-wolfenbüttelschen Lande. Im Jahre 1710 nahm er, schon hochbetagt, aus politischen Absichten zu Bamberg öffentlich die römischkatholische Religion an, nachdem er schon einige Zeit vorher sich heimlich zu derselben bekannt hatte; doch ertheilte er seinen Unterthanen die Versicherung, daß dieser Schritt sie in keiner Weise in ihrem Glauben beeinträchtigen solle. 81 Jahre alt, starb er am 27. März 1714. Er war ein thätiger, einsichtvoller, leutseliger Fürst, durch Talent und Bildung gleich ausgezeichnet, ein Gönner und warmer Förderer der Wissenschaft und ihrer Vertreter, zu denen er selbst zählte, um die vaterländische Literatur eifrig bestrebt, ein fleißiger und zu seiner Zeit bedeutender Schriftsteller und Dichter. Seit 1659 gehörte er zur fruchtbringenden Gesellschaft, als deren Mitglied er den Namen „der Siegprangende“ führte. Die von Herzog August angelegte Bibliothek zu Wolfenbüttel vermehrte er ansehnlich. In eben dieser Stadt stiftete er auch eine Ritter-Akademie, die nachmals wieder eingegangen ist. Auch ist er der Erbauer des dieser Stadt nahe liegenden Lustschlosses zu Salzdalum. Er hat in verschiedenen Gattungen der Poesie gearbeitet. Ein erzählendes Heldengedicht im Geschmacke seiner Zeit, „David, König in Juda,“ dessen Stoff er aus dem alten Testamente entlehnt und in Alexandrien gebracht hat, schaltete er in die 2. Ausgabe seines Romans Octavia ein. Eine große Stelle aus diesem Gedichte ist in der Sammlung der Züricher Streitschriften, Stück 10, S. 3—81 zu finden. Vielgelesen und berühmt waren seine beiden großen Romane „Aramena“ und „Octavia“. „Die durchlauchtige Syrerin Aramena“. Nürnberg, 1669—1673. 5 Theile; die 2. Ausg. 1678—80; (umgearbeitet und verkürzt von Sophie Albrecht, Berlin 1782—86, 3 Thle.). In diesem Roman ist, wie Thomasius Monatsgespr. 1, S. 46 sagt, „die Historie altes Testaments, so zu Zeiten der drei Patriarchen sich unter denen Heiden zugetragen, nebst denen Gebräuchen der alten Völker so artig begriffen, und sind die Tugenden und Laster, so ferne dieselben bei hohen und niedrigen Standespersonen anzutreffen sind, so anmuthig abgemahlet, daß man ihn nothwendig mehr als einmal, sein Vergnügen zu stillen, durchlesen muß und solcher Gestalt der Welt Lauf als in einem Spiegel ohne Verdruß erlernet.“ Eingeflochten ist in diesen Roman ein Schäferspiel: „Jacob um Rahel betrogen.“ Der andere Roman heißt „Octavia, römische Geschichte, der hochlöblichen Nymphen-Gesellschaft an der Donau gewidmet.“ Nürnberg, 1685—1707. 6 Theile; zweite geänderte und durchaus vermehrte Ausgabe, Braunschweig 1712, 6 Theile. (Dazu ein großes Stück eines 7. Theils. Wien, 1762). Den Haupt-Inhalt bildet die Geschichte vom Kaiser Klaudius an bis zu Titus Vespasianus. Eingeflochten sind (was diesem Romane bei den Zeitgenossen einen ganz besonderen Reiz verleihen mußte) in der ersten Ausgabe 34, in der zweiten 48 ganz von einander verschiedene und unter einander nicht zusammenhängende Episoden, welche wichtige und geheime Begebenheiten, die sich zu des Verfassers Lebzeiten an den Deutschen Höfen zugetragen, unter versteckten Namen enthalten. Sie würden, wenn man den Schlüssel dazu hätte, auch heute noch interessant sein und mancherlei Licht auf Begebenheiten und Charaktere der damaligen Zeit werfen. Ein Anfang zur Lösung ist Ausgang vorigen Jahrhunderts gemacht, aber nicht fortgesetzt worden: vgl. Leipziger allgem. liter. Anzeiger 1797, Num. 118 S. 1214, Num. 141 S. 1451. 1799 Num. 98 S. 964. In diesen beiden genannten Werken des Herzogs Anton Ulrich, nebst der „asiatischen Banise“ von Heinr. Ans. von Ziegler und Lohenstein's „Arminius“ erreichte der deutsche Kunstroman des 17. Jhdts. seinen Gipfel. Es war bei demselben durchaus nicht auf bloße Unterhaltung abgesehen; er sollte vielmehr unterrichten, belehren und sittlich bessern. Herzog Anton Ulrich stellt ihn den eigentlichen Geschichtswerken zur Seite als Gedichtgeschichte und Geschichtgedicht, als ein Werk, das die Geschichte in ihren Hauptumständen beibehalten, aber Nebenumstände hinzudichten müsse, oder die wahre Geschichte unter dem Vorhange erdichteter Namen verborgen vortragen

solle. Er erklärt diese Romane geradezu für nützlicher als die Geschichte selbst, da ja dem Dichter erlaubt sei, alles zur Wahrheitslehre und Erbauung taugliche einzumischen, während man in der Geschichte weder stets die Wahrheit finde, noch immer die Wahrheit reden dürfe. Auch in der dramatischen Poesie hat sich Anton Ulrich versucht. Einiges hierher gehörige ist in seine Romane eingelegt. Wichtig aber für die Entwickelung der dramatischen Kunst in Deutschland wurde sein Hoftheater dadurch, daß auf ihm schon die Veränderungen, die nachmals Gottsched allgemeiner durchsetzte, statt hatten, besonders durch die Uebersetzungen französischer Tragödien des Corneille und seiner Nachfolger, die er seit dem Beginne der Neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts in nicht geringer Zahl anfertigen und aufführen ließ. Endlich ist noch seine dichterische Thätigkeit als geistlicher Lyriker hervorzuheben. Wir besitzen von ihm eine bedeutende Anzahl ebenso schätzbarer als einst sehr beliebter Kirchenlieder, die er noch in seinen früheren Jahren abgefaßt hat, die aber späterhin, vielleicht wegen des durch seine Religionsveränderung erweckten Vorurtheils, in Gesangbüchern wenig benutzt sind. Seine Stiefmutter, die Herzogin Sophia Elisabeth (von Mecklenburg), hat Melodieen dazu gesetzt. Sie sind zusammen gedruckt als „Christfürstliches David's Harpfen-Spiel, zum Spiegel und Fürbild himmel-flammender Andacht.“ Nürnberg 1667; vermehrt Wolfenbüttel 1670. — Vgl. weiter über ihn: K. F. von Lettow Panegyr. auf Anton Ulrich. Braunschw. 1705. Joh. Wilh. Petersen Panegyr. Ant. Ulr. dictum, Frankf. 1714. J. C. Böhmeri memoria aeterna Ant. Ulr. Helmst. 1714. La force de l'esprit ou la belle mort; recit de ce qui s'est passé au décès d'Ant. Ulr. par l'abbé de Buquoi, 1714. Joh. Casp. Wetzel's Hymnopöographia Th. I. S. 61—66. Bodmer's kritische Betrachtungen üb. d. poet. Gemälde der Dichter. Abschn. 19 S. 548—570. Jörden's 1, 55—59. 5, 719 fg. 6, 555 fg. Koberstein's Grundriß 1, 679. 692. 740. 807.

Antonelli. Die Antonelli gehören zu dem alten Stadtadel von Sinigaglia im Herzogthum Urbino. Aus dieser Familie sind mehrere hohe Kirchenfürsten hervorgegangen. Nicolaus A., geb. 8. Juli 1698 zu Pergola, war einer der gelehrtesten Canonisten und zugleich einer der besten Kanzelredner der römischen Kirche im vorigen Jahrhundert. Papst Benedict XIV. machte ihn 1743 zum Secretär der Congregation del Consistorio, als solcher deducirte er in einer trefflichen Staatsschrift die Rechte des römischen Stuhls auf Parma und Piacenza. 1756 wurde er Secretär der Propaganda und 1759 erhielt er von Papst Clemens XIII. den Purpur des Cardinals, er war aber so arm, daß ihm der Pabst monatlich 100 Scudi zahlen lassen mußte, damit er seine Würde behaupten könne. 1760 wurde er Präfect der Indulgenzen und Secretär der Breven. A. war einer der angesehensten Cardinäle und hatte Aussicht, bei der nächsten Sedisvacanz zum Papst gewählt zu werden, dennoch war er, als er am 24. Sept. 1767 zu Rom starb, so arm, daß ihn sein Vetter, der Consistorialsecretär Bernhard Antonelli, auf seine Kosten begraben lassen mußte. Der gelehrte Cardinal hat mehrere bedeutende theologische Schriften hinterlassen. 1756 erschienen von ihm die Predigten des heiligen Jacobus, Bischofs von Nisibis, armenisch und lateinisch, mit Anmerkungen und einer Abhandlung über die Ascese, ein Werk, das auch bei deutschen Gelehrten Anerkennung gefunden hat. Jacob A., geb. 2. April 1806 zu Sonnino bei Terracina, wurde im römischen Seminar erzogen und machte durch die große Gewandtheit seines Wesens eine rasche Carriere; am 11. Juni 1847 wurde er Cardinal-Diacon der römischen Kirche und hat seitdem unter Pius IX., der ihn von Anfang an mit seinem Vertrauen beehrte, den größten Einfluß geübt. 1848 trat er als Conseil-Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Spitze des Cabinets vom 10. März, das aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt war, aber schon am 3. Mai desselben Jahres wieder abtreten mußte. Er hielt während der schweren Tage der Revolution treulich aus beim Papst, folgte ihm nach Gaeta, wurde dort zum Staatssecretär ernannt und verfaßte daselbst 1849 das sogen. November-Programm, in welchem auf Andringen Frankreichs Modificationen und Reformen für die künftige Regierung des Kirchenstaates angekündigt wurden. A. kehrte mit dem Papste nach Rom zurück und stand seitdem leitend an der Spitze der Regierung; er versucht, nach beiden Seiten hin vermittelnd, mit großer Gewandtheit ein System zu befestigen, nach welchem

die Regierung der Kirchenglieder, zwar nicht ausschließlich mehr in geistlichen Händen, aber doch nicht ganz verweltlicht werden soll. Dieselbe hat seitdem zwar von ihrer alten Starrheit, aber auch viel von ihrer alten Festigkeit verloren. Bis jetzt ist A. nicht sehr glücklich in diesem Bestreben gewesen und hat sich genöthigt gesehen, nach und nach die Monsignori wieder mehr in die Regierung und die Verwaltung zu ziehen. Von mehr Erfolg war seine auswärtige Politik. Seit 1850 führte A. den Titel Pro-Staatssecretär, 1851 wurde er zugleich Präsident des Staatsrathes und Präfect der apostolischen Paläste. Seit 1852 ist er als Staatssecretär Präsident des Staats- und Ministerrathes.

Antraigues, Emanuel Louis Heinrich de Launay Graf d'Antraigues, 1760 auf dem Schlosse Gisor im Vivarois geboren, schrieb 1788 das höchst gefährliche revolutionäre Pamphlet: „Memoire sur les états généraux, leurs droits et la manière de les convoquer", das den Ausbruch der Bewegung zweifellos mit beschleunigen half. 1789 kam er als Deputirter in die Reichsstände, hier aber gewann sein früherer Lehrer, Abbé Maury, damals Prediger des Königs, nachmals Cardinal, Einfluß auf ihn, und A. wurde einer der lebhaftesten Vertheidiger des Adels und des Königthums. Nachdem er das Veto des Königs glänzend vertheidigt hatte, trat er 1790 aus der Versammlung und ging mit diplomatischen Aufträgen, deren Art sich jetzt schwer bestimmen läßt, nach Wien und St. Petersburg. Eine Zeit lang ist er sicher ein bourbonischer Agent gewesen und hat wenigstens im Auftrage des Grafen von Artois (Carl X.) gehandelt, wenn ihn auch der Graf von Provence (Louis XVIII.) stets mit dem größesten Mißtrauen betrachtete. 1797 wurde er zu Mailand, auf Bonaparte's Befehl, verhaftet, aber die bekannte Sängerin Saint-Huberts, welche entweder die Geliebte oder die Gemahlin des Grafen war, verschaffte ihm die Mittel zur Flucht. Graf A. ging nun über Wien nach Rußland, wo er 1803 zum Staatsrath ernannt und in verschiedenen Missionen in Deutschland gebraucht wurde. In Dresden schrieb er eine merkwürdige Schrift gegen Bonaparte unter dem Titel. „Fragment des achtzehnten Buches von Polybius, auf dem Berge Athos gefunden". Im Jahre 1807 gelang es ihm, sich die geheimen Artikel des Vertrages von Tilsit, die größtentheils England betrafen, zu verschaffen, er flüchtete damit nach England und — theilte sie der britischen Regierung mit. Dadurch erhielt er bedeutenden Einfluß bei den englischen Ministern, die sich seiner namentlich bei den französischen Angelegenheiten bedienten. Daß Graf A. aufrichtig für das königliche Haus Bourbon thätig gewesen, läßt sich nicht erweisen, daß er aber mit allen geheimen Feinden Bonaparte's, namentlich mit Fouché, in Verbindung gestanden und dem Welteroberer großen Schaden zugefügt hat, ist außer Zweifel. Graf A. wurde 1812 in einem Landhause bei London, zugleich mit seiner Gemahlin, d. h. mit der Saint-Huberts, von einem italienischen Bedienten erschossen. Ueber die Motive dieser Mordthat hat sich nichts ermitteln lassen, da der Diener sich gleich nach dem Doppelmord selbst hingerichtet haben soll. Wenigstens wurde er todt gefunden. Es hat dabei nicht an Beschuldigungen und Vermuthungen aller Art gefehlt. A. war ein hochbegabter Mensch, aber weder ein edler noch ein reiner Charakter, er war einer jener diplomatischen Abenteurer, wie deren die Revolution so viel erzeugte, abenteuerlich wie sein Leben war auch sein Ende.

Das Wappen der Grafen A. zeigt in blauem Felde drei silberne Andreaskreuzlein, in goldenem Schildhaupt ebenfalls drei blaue Andreaskreuzlein nebeneinander.

Antritt (der Erbschaft, der Regierung). — I. Antritt der Erbschaft. Die Berufung zu einem Nachlasse ist die erste, — der ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Wille des Berufenen, den angebotenen Nachlaß zu erwerben, die zweite Voraussetzung für die wirkliche Erwerbung der Erbschaft und der damit verbundenen Rechte. Das Eine ohne das Andere begründet in keiner Person das erbrechtliche Verhältniß, nur das Zusammentreffen beider Thatsachen in derselben Person hat diese rechtliche Wirkung. Jene erste Voraussetzung tritt durch den Willen des Erblassers (testamentarische Erbfolge) oder durch die Ordnung des Gesetzes (Intestat-Erbfolge) oder auch in Folge eines voraufgegangenen zweiseitigen Rechtsgeschäfts (deutsche Erbverträge) ein; die zweite zu erfüllen, ist Sache des Erben, d. h. er muß die ihm deferirte Erbschaft antreten. Das römische Recht wenigstens wagte nicht,

die Antretung einer Erbschaft von Seiten des berufenen Erben zur Begründung des erbrechtlichen Verhältnisses für überflüssig zu erklären, da es die Uebernahme einer fremden Persönlichkeit, wie sie der Uebergang einer Erbschaft als eine Universal=Succession enthält, Niemanden ohne seinen freien Entschluß bloß durch einen verpflichtenden Rechtssatz oder den letzten Willen einer Person aufdrängen mochte. Eine Ausnahme — um dieses gleich im Voraus zu erwähnen — gestattete dasselbe nur in dem Kreise derjenigen Personen, welche mit dem Erblasser durch engere persönliche Bande verbunden, durch die väterliche Gewalt diesem unterworfen waren: für diese stellte das römische Civilrecht mit aller Strenge den Satz auf, daß die Sui des Erblassers, d. h. eben die seiner väterlichen Gewalt unmittelbar oder durch Andere unterworfenen Personen, auch diejenigen, welche nur als Embryonen in diesem Verhältnisse gestanden (die sog. postumi sui), ohne Weiteres Erben (sui et necessarii heredes oder, seit dem Untergange der Sclaverei, schlechthin necessarii heredes genannt) ihres pater familias seien und nach dem Grundsatze: „semel heres, semper heres" von den Folgen dieser gesetzlichen Erbschaftserwerbung nie wieder befreit werden können. Allein die Härte dieses letzteren Satzes milderte das Edict des Praetor, welcher diesem unfreiwilligen Erben das beneficium abstinendi, [1]) d. h. das Recht, sich der noch nicht angetretenen Erbschaft enthalten zu dürfen, gestattet und damit zwischen dem Erbschaftserwerb der sui und der sog. extranei heredes den Unterschied begründet, daß jene den Erwerb des Nachlasses nur durch eine Handlung, die Erklärung nicht erben zu wollen, diese hingegen schon durch eine Unterlassung, indem sie nicht antreten, von sich weisen. Dies Letztere, d. h. die Nothwendigkeit des Erbschaftsantrittes für die Erwerbung eines Nachlasses von Seiten des dazu Berufenen bleibt indessen die Regel des römischen Rechtes. — Wie schon bemerkt, geschieht der Antritt einer Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend, d. h. entweder durch die ausdrückliche Erklärung, dem Rufe des Erblassers oder des Gesetzes folgen zu wollen, oder durch Handlungen, welche an sich keine andere als jene Absicht des Handelnden bekunden, also durch sog. concludente Handlungen oder — wie das Erbrecht sagt — durch pro herede gestio. (Pro herede gerere quis videtur, qui rebus hereditariis tanquam heres utatur. — et quoquomodo voluntatem suam declaret vel re vel verbo de adeunda hereditate: aus § 7 Inst. de hered. qualit. et diff.) Das Wesentliche einer Erbschafts=Antretung ist nur der bestimmte Wille des Berufenen, aus dem Grunde seiner Berufung Erbe zu werden, und es erscheint nur als rechtliche Consequenz, wenn Zweifel über die geschehene Delation oder ein Irrthum über den Grund derselben (ob aus einem Testamente oder ab intestato) oder eine bedingte Erklärung den Effect der Antretung verhindern, während ein falsches Motiv hier so wenig wie bei sonstigen Rechtsgeschäften von Bedeutung ist, und eine Unkenntniß der deferirten Erbschaftsquote nur dann schadet, wenn der Berufene auf eine bestimmte falsche Quote seine Erwerbsabsicht gerichtet hat. (S. das Nähere bei Puchta Pandekten § 497 Note a und v. Vangerow Lehrbuch § 498 Anmerk.) Bestimmte Formen sind für keinen Fall der Erbschafts=Antretung vorgeschrieben, und eben so wenig ist der Erbe an sich — abgesehen von dem Falle, wo das Testament selbst eine solche Frist als Bedingung verordnet — verpflichtet, seine Antretung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Nur die Noth des Rechtsverkehrs kann den Richter veranlassen, dem Erben zur Abgabe seiner Erklärung auf die geschehene Delation eine peremtorische Frist zu setzen, damit nämlich Notherben, welche die querela inofficiosi testamenti gegen den berufenen Erben anzustellen beabsichtigen, Substituten (die in zweiter Linie eingesetzten Erben) Legatare und Erbschafts=Gläubiger die Geltendmachung ihrer Ansprüche und die Fälligkeit ihrer Forderungen nicht der Willkür des sonst ungebundenen Delaten zu überlassen brauchen. Diese Frist ist in dem Pandektenrechte selbst für die verschiedenen Fälle verschieden bestimmt: jenen Notherben gegenüber ist sie eine halb= oder ganzjährige, je nachdem der Berufene an dem Orte der Erbschaft anwesend oder abwesend war, in den übrigen Fällen soll es nur eine angemessene Frist sein. Wenn aber der Erbe selbst um eine solche Beschränkung seiner Wahlfreiheit gebeten haben

[1]) Vergl. Witte in Weiske's Rechtslexicon. Th. I. S. 856 flg.

sollte, (um seine Ruhe zur Deliberation nicht durch andrängende Gläubiger und spätere Erben stören zu lassen), soll der Richter jene Frist mindestens auf 100 Tage, höchstens auf neun Monate, der Regent aber höchstens auf ein Jahr bestimmen. Die Versäumung dieser gesetzten Frist hat nun die Wirkung, daß der Berufene den Notherben und Erbschafts-Gläubigern gegenüber als ein antretender, rücksichtlich der Substituten aber als ausschlagender angesehen wird, welche letztere Folge natürlich auch im Falle der Nichtbeachtung einer im Testamente gesetzten Deliberationsfrist eintreten muß. Uebrigens hat der Delat, falls er drei Monate lang seine Erklärung zurückhält, allen, welche mit einem rechtsbegründeten Interesse derselben entgegensehen, genügende Sicherheit gegen rechtswidrige Eingriffe in die Erbmasse zu leisten, widrigenfalls ihn der Verlust der quarta falcidia trifft, während die Benachtheiligten eventuell den Vortheil des jusjurandum in litem gewinnen. — Die Wirkung der Erbschafts-Antretung durch den Berufenen ist der Erwerb der Erbschaft für denselben oder der Uebergang der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Erblassers auf den Erben. Diese Folge übt aber wieder eine zweifache Rückwirkung auf den Act der Antretung selbst: denn einmal muß deshalb eine Stellvertretung bei dem Antritt einer Erbschaft eben so unzulässig sein, wie bei der Eingehung einer Obligation, und dann bewirkt der Umstand, daß der Erbe durch seine Erwerbshandlung sich zugleich Erbschafts-Gläubigern und Legataren gegenüber verpflichtet, daß zum Erwerbe einer Erbschaft, also zur Antretung derselben, die Fähigkeit, rechtliche Verpflichtungen auf sich nehmen zu können, wesentliche Voraussetzung in der Person des berufenen Erben ist. Minderjährige können also auch eine ihnen deferirte Erbschaft nur unter dem Beistande ihres Vormundes (auctoritate tutoris) erwerben, wie dies in der l. 8 pr. d. 29, 2 (de acquirenda vel omitt. hered.) unzweideutig ausgesprochen ist: „neque pupillus neque pupillo sine tutoris auctoritate obligari possunt, hereditas autem quin obliget nos aeri alieno etiamsi non sit solvendo, plus quam manifestum est.“ Indessen finden sich von jenen beiden Consequenzen im heutigen Rechte Ausnahmen: denn schon das römische Recht gestattet eine Stellvertretung bei dem Antritt einer Erbschaft, wenn diese einem infans oder einem lange abwesenden Sohne, oder einer juristischen Person deferirt ist, und ermächtigt in diesen Fällen den Vater oder dessen Vertreter, deren Handlung jedoch den Sohn nur unter der Voraussetzung seiner späteren Genehmigung derselben verpflichtet, bezw. die ordnungsmäßigen Beamten der juristischen Person zur Vornahme der Erwerbshandlung im Namen der Delaten. Die andere Ausnahme hat sich aber erst im deutschen Recht gebildet, welches den Vormündern ohne Weiteres gestattet, die Erbschaft für den Pupillen, als dessen Generalvertreter sie betrachtet werden, anzutreten. Im römischen Rechte galt ein Gleiches nur für die Agnition der bonorum possessio, deren Bestimmung eben das deutsche Recht generalisirt hat. — Andere Eigenschaften in der Person des berufenen Erben, z. B. sein Rechtsverhältniß als filius familias, üben noch andere Einflüsse auf die Folgen der Antretung einer Erbschaft, aber nicht auf diese selbst und werden deshalb hier übergangen.

Das deutsche Privatrecht kannte nur den Satz: der Todte erbt den Lebendigen, d. h. unmittelbar durch das Ableben des Erblassers erwirbt der zunächst berufene Erbe den Nachlaß, und in ihm galt die Ausnahmsstellung der römischen sui heredes (s. oben) als die ausschließliche Regel. Indessen drängte das fremde Recht auch diesen Satz des heimischen Rechtslebens auf das Gebiet weniger besonderer Institute des Privatrechts, namentlich das des Lehnrechtes, und auf den Boden particulärer Rechtssitte oder Gesetzgebung[1]) zurück, so daß das römische Recht auch in dieser Sphäre als das gemeine Recht der Gegenwart betrachtet werden darf, wenngleich der deutsche Satz in Beziehung auf seine räumliche Geltung bis in die Gegenwart von nicht geringem Umfange war. Anders blieb aber das Verhältniß des fremden und deutschen Rechtes zu einander auch in dieser Richtung auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens.

II. Antritt der Regierung. In dem deutschen Privatfürstenrechte erhielt sich der Grundsatz von der Ununterbrochenheit der Herrschaft über das Vermögen, wie

[1]) S. das Preußische Landrecht Thl. I. Tit. 9 § 367—370 und das Oesterreichische Gesetzb. Art. 537, außerdem für das Lübische Recht: Stein Abhandlungen des lüb. Rechts. Th. II. § 43.

sie eben das Rechtssprichwort: „der Todte erbt den Lebendigen" ausdrückte, in ungeschwächtem Ansehen, und es gilt in allen deutschen (und überhaupt germanischen) Staaten ausschließlich die Regel, daß der Erbe des Thrones nicht erst durch Antretung seiner Erbschaft, sondern unmittelbar durch das Ableben des letzten Inhabers der Krone, seines Erblassers, in den vollsten Besitz aller Rechte der Souverainetät gelange. Vorausgesetzt wird natürlich dabei die Successionsfähigkeit, über deren einzelne Erfordernisse ein anderer Artikel handeln wird, nicht aber auch die Fähigkeit des berufenen Erben, die Regierung selbst auszuüben, da in einem solchen Falle, wenn z. B. Minderjährigkeit oder vorübergehende geistige oder körperliche Gebrechen die Vornahme gültiger Regierungshandlungen hindern, nicht der Regierungsübergang verschoben wird, wie es bei einer privatrechtlichen Erbschaft im Falle einer schwebenden Bedingung geschehen würde, sondern nur die hausgesetzlichen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen über die Verwaltung der Regierung durch eine Regentschaft oder Stellvertretung oder Vormundschaft zur Anwendung kommen. Ist nun die staatsrechtliche Doctrin und Praxis gewohnt, dennoch von einem Regierungs-Antritte zu sprechen, so hat man sich vor einer Gleichstellung dieses staatsrechtlichen Actes mit dem privatrechtlichen Erbschafts-Antritt wohl zu hüten. Beide Arten kommen allerdings darin überein, daß sie eine Handlung, eine Willensäußerung des Erben oder des Thronfolgers sind, aber während — wie bereits erwähnt ist — die Erbschaft allererst durch die Handlung des Erben, welche Erbschafts-Antritt heißt, erworben wird, bekundet der mit dem Worte „Regierungs-Antritt" bezeichnete Vorgang nur die bereits geschehene Erwerbung der Krone und ihrer Rechte durch den Thronfolger, wie auch z. B. Zachariae (deutsches Staatsrecht Th. I. S. 367 der 2. Ausgabe) den Antritt der Regierung durch „die wirkliche Ausübung der Regierung durch den Thronfolger" umschreibt. Diese Auffassung der Bedeutung des Antritts der Regierung findet sich denn auch in deutschen Verfassungs-Urkunden ausdrücklich sanctionirt, wie z. B. die hannoversche Verfassung von 1840 im § 14 erklärt: „Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an, ohne daß es dazu irgend einer weiteren Handlung bedarf. Der König verkündet seinen Regierungs-Antritt durch ein Patent." Andere Verfassungen haben diesen Grundsatz nicht ausdrücklich urkundlich festgestellt, sondern seine Aufrechterhaltung der Wissenschaft überlassen, so die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. — Für die wirkliche Ausübung der Regierung ist natürlich die Fähigkeit des Regierungs-Nachfolgers zu selbständigem, freien Handeln, also vor allen Dingen die Volljährigkeit des Regenten, welche in allen deutschen Verfassungen, mit Ausnahme derjenigen der thüringischen Staaten und Anhalt-Dessaus, mit dem vollendeten 18., in diesen aber mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintritt, wesentliche Voraussetzung. — Wenn nun oben bemerkt wurde, wie das Privatrecht keine Formen der Antretung einer Erbschaft kennt, eben weil diese Rechtssphäre sich überhaupt mit der Gewißheit, welche eine sog. concludente Handlung (im Erbrecht die pro herede gestio) über die Absicht des Handelnden giebt, begnügt, so muß für das Staatsrecht erwähnt werden, wie seit Alters und auch nach den neueren Verfassungs-Urkunden es Brauch und Pflicht des Regenten ist, den Uebergang der Krone auf sein Haupt den Unterthanen durch ein Patent zu verkündigen. Ueblich ist es dabei, daß der Landesherr zugleich die bestehende Verfassung des Landes und die Freiheiten der Stände, jetzt die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen, anerkennt und bestätigt, auch gewöhnlich die Zeit und Form der dem Regierungs-Antritte folgenden Landeshuldigung bestimmt. Verschieden sind indessen in den deutschen Staaten die Formen jener fürstlichen Erklärung (einfaches Anerkenntniß und Versprechen, Versicherung bei fürstlichem Worte und Ehre, eidliche Bekräftigung), wie die Formen der Huldigung der Unterthanen und der Inhalt ihres Eides (mit oder ohne Beschwörung der bestehenden Verfassung), hinsichtlich welcher auf die positiven Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen oder das Herkommen der Territorien verwiesen werden muß. Vor 1848 kannte nur die bairische Verfassung eine Beeidigung des Landesherrn auf die Verfassung; seitdem wird eine solche auch in anderen Verfassungsgesetzen erfordert, wie z. B. der § 54 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 erklärt: „Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung

des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren," was denn auch des jetzt regierenden Königs Majestät am 6. Februar 1850 feierlichst erfüllt hat. — Man hat aber in der Theorie und Praxis viel über die rechtliche Bedeutung dieser Formen des Regierungs-Antritts (der landesherrlichen Versicherung und der Huldigung der Unterthanen) gestritten, und die Entscheidung dieser Controverse kann nicht ohne Einfluß auf die Bestimmungen der positiven Verfassungen bleiben. Bei der richtigen Auffassung der Bedeutung des Regierungs-Antritts dürfte es aber kaum zweifelhaft sein, daß der nicht reversirende Fürst weder als auf die Regierung verzichtend zu betrachten sei, noch durch die Unterlassung seiner verfassungsmäßigen Verbindlichkeiten gar keinen rechtlichen Effect veranlaßt habe, daß er vielmehr nur des Rechtes sich begiebt, die Huldigung der Unterthanen, welche jener landesherrlichen Versicherung natürlicher Weise folgt, zu verlangen, ohne sich von den Rechten und Pflichten der verfassungsmäßigen Regierung des Landes auszuschließen, oder die Unterthanen von der Treue und dem Gehorsam gegen die Person des Fürsten und die Bestimmung der Verfassung zu entbinden. Eine andere Frage ist indessen die, ob nicht, wo eine Landesverfassung den Regenten zu der Anerkennung und Bestätigung derselben in einer bestimmten Form geradezu verpflichtet, aus der Unterlassung dieser Handlung dem Regenten der Vorwurf einer Verfassungs-Verletzung entsteht, und ob den verfassungsmäßigen Vertretern des Landes nicht die bundesgesetzlichen Wege zur Geltendmachung dieser Verletzung offen stehen: diese Frage zu bejahen zwingt eine solche Fassung des positiven Gesetzes, ohne dieselbe würde aber nach dem zuvor Bemerkten auch sie zu verneinen sein. Einige der seit 1848 entstandenen Landesverfassungen haben freilich eine von der oben behaupteten abweichende Ansicht zur praktischen Geltung gebracht und den Regenten bis zu geschehener verfassungsmäßiger Bestätigung der Landesverfassung von der Ausübung der Regierungsrechte ausgeschlossen (s. Gotha und Coburg) und gar so lange dieselbe dem Staats-Ministerium überantwortet (Oldenburg, Anhalt-Dessau): allein so wenig auch die positiv rechtliche Kraft dieser Bestimmungen in Zweifel gezogen werden kann, so ist doch vom Standpunkte der Theorie und Politik aus eine solche Auffassung der Stellung des Souverains und seiner Rechte nur zu verwerfen. Denn einmal ist es verkehrt, diesen den geschehenen Regierungs-Antritt manifestirenden Handlungen einen rechtlichen Charakter beizulegen und nicht vielmehr diese wie die entsprechende Huldigung der Landes-Unterthanen nur als äußere Anreizungen des politischen Bewußtseins des Hauptes und der Glieder des Staates zu betrachten. Sehr richtig erklärt Moser (Von der Reichsstände Landen S. 1158) den Grund und die Bedeutung dieser den Regierungs-Antritt begleitenden Formen mit den Worten: „Wenn auch gleich ein Landesherr seinen Landständen und Unterthanen ihre Freiheiten weder münd- noch schrifftlich bestättigte, wäre er dennoch zu derselben unverbrüchlichen Vesthaltung eben sowohl auf das kräftigste verbunden, als wenn er die feyerlichste Bestättigungs-Urkunde ausgestellt hätte. — Wie nun hinwiederum die Unterthanen ihrem Landesherrn zur Treue und Gehorsam verbunden seynd, wenn sie demselbigen auch gleich noch zur Zeit oder auch gar nicht gehuldigt hätten; die Landesherren aber sich damit nicht zu genügen pflegen, sondern eine ausdrückliche Verpflichtung dazu mittelst der Huldigung verlangen; eben so können auch die Land-Stände und Unterthanen eine ausdrückliche Landesherrliche Versicher- und Bestättigung ihrer Freyheiten begehren." Vom politischen Gesichtspunkte aus ist aber gegen jene Auffassung einzuwenden, daß sie den tiefgreifendsten inneren Verwirrungen des Staatslebens allzu leicht einen gesetzlichen Grund und Halt zu geben im Stande ist. Es ist übrigens dieser Streit über das Wesen der Formen des Regierungs-Antrittes erst von Bedeutung geworden, seit man auf diese Formen als Garantieen der zwischen der Krone und den Landständen vereinbarten Verfassungen ein besonderes Gewicht legen zu müssen geglaubt hat. Was indessen solche Formen im Falle der Noth vermöchten, ist schwerlich einzusehen. „Gründe für die Weigerung wird der neue Landesherr immer haben und dann entsteht ein Verfassungsstreit, bis zu dessen Austrag weder der eine noch der andere Theil recht- und pflichtlos sein kann." (Zachariae a. a. O. I. S. 267. Note.)

Antwerpen (Anvers), die Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs

Belgien, liegt auf dem rechten Ufer der Schelde, zwanzig Stunden von deren Mündung in die Nordsee. — Ihr Name kommt zuerst im 7. Jahrhundert vor, wo sich die Friesen in den Niederlanden ausbreiteten und die Stadt „Aent Werf", flämisch „am Werft", eroberten. — Am heutigen Werftplatze lag die alte Burg, welche der Sage nach durch einen von dort aus den Fluß beherrschenden Riesen bewohnt war. — Ein tapferer Ritter Braban (daher Brabant) erschlug ihn und hieb ihm beide Hände ab — so erklärt man das Wappen der Stadt, eine Burg mit zwei darauf befindlichen Händen.

Im Jahre 863 von den Normannen verbrannt, wurde die Stadt zwar wieder aufgebaut, entsprach aber während der nächsten 400 Jahre wenig ihrer späteren Pracht. Erst durch Uebersiedelung des Welthandels von Brügge, dem nordischen Venedig, der dortigen inneren Unruhen halber nach Antwerpen, hob sich die Stadt zu einer glänzenden Höhe und die Bevölkerung stieg von 37,000 im Jahre 1480 in 70 Jahren auf 200,000 Seelen. Unter Karl V. stand es in dem Zenith seines Flors und überstrahlte Venedig und Genua bei Weitem. Ein Strom wie die Schelde, der bei der Stadt 1000 Schritt Breite und 15' Tiefe hat, welche letztere durch die Fluth zweimal täglich bis auf 25—30' erhöht wird, und selbst für die größten Seeschiffe Gelegenheit bietet, an der Stadtmauer Anker zu werfen, machte die Stadt zum natürlichen Sammelplatze aller Schiffe, welche die Nordsee besuchten. Freimessen machten es zum Stapelplatz des Handels aller Länder, und im Austausch für die seltensten Producte Indiens und Persiens gelangten die Erzeugnisse niederländischen Gewerbefleißes in jene fernen Zonen.

Die Blüthezeit Antwerpens war indeß von kurzer Dauer; schon unter der spanischen Herrschaft, deren Unduldsamkeit tausende fleißiger Bürger, welche sich der calvinischen Lehre zugewandt hatten, vertrieb, begann der Verfall, während jene in England ein Asyl fanden, wohin sie die Kunst der Seidenwirkerei verpflanzten; schnell nahm derselbe während des niederländischen Freiheitskrieges zu, da die Stadt durch Plünderung spanischer Soldatenhaufen 1576 und durch die 14monatliche Belagerung vom Juni 1584 bis August 1585 durch Alexander Farnese von Parma in die Gräuel des Krieges verwickelt wurde. Die Befestigung Antwerpens war damals schon so stark, daß der Herzog von Parma an eine directe Eroberung der Stadt nicht denken konnte, vielmehr dieselbe durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen beschloß. Dieses Project welches eine vollständige Sperrung des mächtigen Scheldestroms erforderte, um der unter dem Schutze der eine Meile unterhalb gelegenen Forts Lillo und Lieffenshoek vor Anker liegenden niederländischen Flotte die Communication mit der Stadt abzuschneiden, erschien der Bürgerschaft ein so chimärisches, daß sie es als Utopie verlachten und die ihnen von Wilhelm von Oranien kurz vor dessen Ermordung zu Delft durch den Burgemeister St. Aldegonde angerathene Durchstechung des Koevensteiner Dammes unterließen, wodurch das ganze östlich der Schelde gelegene flache Land zwischen dem Meere und der Stadt überschwemmt und die Aufhebung der Verbindung mit der Flotte seitens der Spanier unmöglich geworden wäre. — Inzwischen isolirte der Herzog von Parma die Stadt zu Lande durch schnelle Eroberung der Städte Gent und Dendermonde, da ihm durch jene Unterlassung die Möglichkeit gegeben war, sich auch auf dem rechten Schelde-Ufer festzusetzen, und begann den Bau einer 1200 Schritt breiten festen Pfahlbrücke und Estalcade zur Sperrung der Schelde etwa ¾ Meile unterhalb der Stadt, da wo der Fluß eine Biegung nach Nordwest macht.

Dieses riesenhafte Werk, welches mit schwerem Geschütz besetzt und durch zwei geschlossene Werke, das Fort Marie auf dem linken und Fort Philippe auf dem rechten Ufer, deren Tracés noch heut vorhanden sind, vertheidigt war, hatte eine so solide Construction, daß es sowohl den Wellen wie dem Eisgange des mächtigen Stromes widerstand, und der Bau wurde mit solcher Energie betrieben, daß die Kunde vom Beginn desselben fast gleichzeitig mit der seiner Vollendung in die erschreckte Stadt drang. Allerdings gelang es dem berühmten Ingenieur Gianibelli, welchen Elisabeth von England der Stadt gesandt hatte, um durch seine Kunst in der Kriegsfeuerwerkerei ihr hülfreich zu sein, durch eine in einem Brander angebrachte schwimmende Mine in der Nacht vom 4. zum 5. April einen Theil der Brücke zu zerstören und den Spaniern große Verluste beizubringen, aber die bei Lillo unthätig liegende niederländische Flotte,

obwohl sie von dem beabsichtigten Unternehmen in Kenntniß gesetzt und der Wind ihr günstig war, versäumte den günstigen Moment, sofort nach der Zerstörung der Brücke in die Stadt zu segeln; auch unterließ man es, von der Stadt aus durch einen Ausfall die im ersten Augenblick große Verwirrung der Belagerer zu vermehren. — Als man sich nach zwei Tagen endlich zu entscheidenden Maßregeln entschloß, war durch die grandiose Energie des spanischen Feldherrn die Brücke nothdürftig hergestellt, so daß die Flotte das Passiren durch dieselbe aufgeben mußte; auch ein zweiter Versuch Gianibelli's gegen das Werk blieb erfolglos, um so mehr, als der Wind der Flotte entgegen war. Jetzt erst versuchten die Antwerpener als letztes Rettungsmittel das Durchstechen des Koevensteiner Dammes — aber zu spät. Die Spanier, auf die Möglichkeit des Unternehmens vorbereitet, hatten denselben stark besetzt; nach einem erbitterten Kampfe am 16. Mai mußten die Belagerten sich in die Stadt zurückziehen, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und am 17. August aus Mangel an Lebensmitteln dieselbe dem Sieger übergeben.

Ein Beweis der damaligen Wichtigkeit Antwerpens ist, daß mit seinem Fall das Schicksal der gesammten südlichen Niederlande entschieden, und zwischen ihnen und den durch die Utrechter Union vereinten nördlichen Provinzen eine Scheidewand aufgeführt war, welche später weder politische Verhältnisse, noch der Wille auswärtiger Mächte niederzureißen vermochten. Die Details jener militärisch höchst merkwürdigen Belagerung giebt Strada in seinem Werke: „de bello belgico“, aus welchem hauptsächlich Schiller in seiner Geschichte des niederländischen Freiheitskrieges geschöpft hat. — Gänzlich gebrochen wurde die Blüthe der Stadt, als ihr durch den westfälischen Frieden die Schelde-Mündungen gesperrt wurden, welche an Holland kamen, während Antwerpen den Spaniern verblieb. Von diesem Schlage erholte es sich erst wieder, als durch den Haager Tractat, 16. Mai 1795, die Freiheit der Schelde-Mündungen erklärt wurde, und bald darauf Napoleon es seine alte Bedeutung für den Welthandel wieder gewinnen lassen und zu einem Haupt-Marine-Depot machen wollte. — Trotz der enormen Kosten, die er auf Hafen- und Bassin-Bauten verwandte, hinderte indeß der fortwährende Krieg mit England die Entfaltung des Seehandels, bis nach dem Pariser Frieden die Stadt mit den ehemals österreichischen Niederlanden dem Königreich Holland einverleibt wurde.

Während dieser kurzen Vereinigung hob besonders der Handel mit den holländischen Colonieen den Wohlstand sichtlich wieder, und oft fehlte es an Arbeitskräften, den Verkehr nach und von den Schiffen zu vermitteln. — Die Einwohnerzahl, die 1790 nur 40,000 betragen hatte, stieg fast bis auf das Doppelte. In die 1830 ausbrechende belgische Revolution wurde Antwerpen sehr wider seinen Willen hineingezogen, indem sich die revolutionäre, mit den Ultramontanen momentan verbundene Partei der Stadt bemächtigte, während der holländische General Chassé sich mit der Besatzung in die Citadelle zurückzog, und mit dem Leiter der Bewegung, einem gewissen Niellon, einen Waffenstillstand abschloß, demzufolge man sich zu gegenseitiger Einstellung der Feindseligkeiten verpflichtete. — Als trotz dieser Verabredung Niellon dem General am 15. August die Zumuthung stellte, die Citadelle zu übergeben, da die belgischen Truppen sich nicht länger zurückhalten ließen, erwiederte Chassé: „Ihr sollt meine Antwort bald hören!“ — Eine siebenstündige Kanonade, die Magazine und Häuser in Asche warf, wurde für den siegestrunkenen Pöbel zur kräftigen Belehrung über die Heilighaltung der geschlossenen Verträge. — Die Behauptung, daß holländische Handels-Eifersucht eine Haupttriebfeder zu diesem Bombardement gewesen, da mehrere der größten Waaren-Magazine zerstört wurden, widerlegt sich durch den Umstand, daß gerade die Besitzungen der treugesinntesten Orangisten stark beschädigt wurden; es war eben die sehr begreifliche Antwort eines ergrimmten alten Soldaten auf die empörende Zumuthung, seine 55jährige ruhmvolle Kriegerlaufbahn durch eine ehrenrührige Capitulation zu beflecken, und die auf den heißen Schlachtfeldern Deutschlands, Spaniens, Frankreichs und der Niederlande wohl verdienten Lorbeeren durch einen Pöbelhaufen von dem Greisenhaupte reißen zu lassen. — Auf die Belagerung der Citadelle von Antwerpen vom 30. November bis 24. December 1832 kommen wir weiter unten zurück. Sie ist von geringerer militärischer als politischer Bedeutung, da

durch die Einmischung der Engländer und Franzosen das zehn Jahre vorher auf allen Congressen verworfene und kurz vorher zu Gunsten Louis Philipps erst erfundene Princip der Nicht-Intervention im Interesse desselben revolutionären Geistes, dem es in Frankreich gedient, verlassen wurde. — Es sind dies die ersten mit Erfolg gekrönten Versuche gewesen, das materielle Recht an die Stelle des factischen unter der betrügerischen Maske des Nationalitäts-Princips zu setzen, Versuche, welche, nicht ohne moralische Mitschuld der staatslenkenden Persönlichkeiten, in größerer Ausdehnung später wiederholt Europa zu verschiedenen Malen erschütterten und endlich ihren vollendeten Ausdruck in der 1859 gegebenen officiellen Erklärung Frankreichs fanden, das Princip der Heilighaltung der Verträge sei nur so lange bindend, als sie jedem der Contrahenten nützlich schienen, eine Erklärung, welche a posteriori auf das Schlagendste den vor Jahren gethanen Ausspruch des berühmtesten conservativen deutschen Rechtsgelehrten unserer Zeit bewahrheitet, „der momentan de facto, nicht de jure, bestehende Rechtszustand in Frankreich sei der höchste Grad der Revolution".

Am 1. Januar 1833 wurde die Citadelle, erst im Mai das Fort Lillo und Lieffenshoek an Belgien übergeben. — Keine Stadt, mit Ausnahme Gents, hat durch den letzten Wechsel der Herrschaft so gelitten, wie Antwerpen, da die meisten Rheder nach Rotterdam übersiedelten, und die Vollendung des in Folge des Gesetzes vom 1. Mai 1834 begonnenen, Belgien durchziehenden Eisenbahnnetzes zur Verbindung von Rhein und Schelde einer- und beider Ströme mit Frankreich andererseits bis jetzt den Zustand der Stadt noch nicht wesentlich verbessert hat; allerdings steht derselben nach menschlicher Voraussicht eine große Zukunft bevor, wenn die immer mehr an Ausdehnung gewinnenden Handelsverträge mit Deutschland aus Antwerpen einen wenigstens quasi deutschen Hafen geschaffen haben werden.

Uebrigens bleibt Antwerpen die merkwürdigste und am meisten deutsche Stadt in Belgien, trotz des gesunkenen Verkehrs herrscht allgemeine Wohlhabenheit, deren Einfluß in den verschiedenen Zeiträumen sich besonders durch prachtvolle Bauwerke, so wie die Anhäufung von Meisterwerken der Malerei erkennen läßt; Mengs, Tenier, Van Dyk, Crayer Heeft und vor Allem der gewaltige Rubens, dessen Kraft man nirgend anders so kennen lernt, lebten und wirkten hier, und ihre Meisterwerke befinden sich in der Stadt. — Die noch bestehende Akademie von St. Lucas zur Aufmunterung der Malerkunst, von Philipp dem Guten von Burgund gegründet und von Philipp IV. von Spanien reich dotirt, ist eine der ältesten dieser Art in Europa und als die Wiege der Brabanter Malerschule zu betrachten.

Natürlich wurde Antwerpen seiner die Schelde beherrschenden Lage halber schon früh ein Punkt von militärischer Bedeutung.

Zur mittelbaren Vertheidigung der Stadt vom Meere her gegen eine eindringende Flotte dienen die eine Meile unterhalb an der Schelde (s. diesen Artikel) gelegenen Forts Lillo auf dem rechten, Lieffenshoek auf dem linken Ufer; ersteres ein in Alba's Auftrag von Moro Dragone zur Beherrschung der Schelde-Schifffahrt erbautes bastionirtes Fünfeck, letzteres von den Holländern gegen Lillo errichtet, ein bastionirtes Viereck, welches seit 1809 noch durch eine à fleur d'eau liegende Montalembert'sche Batterie verstärkt ist. — Beide Forts beherrschen durch kreuzendes Feuer den hier 1500 Schritt breiten Strom vollkommen, und die Verluste, welche eine Flotte im günstigsten Falle bei Forcirung der Durchfahrt erleiden müßte, nachdem sie vorher die Wälle Vliessingens und des Fort's Bard zu passiren hatte, würde sie in einem Zustande vor die Wälle Antwerpens bringen, welche wenig Aussicht auf Erfolg bieten möchte. — Das Project einer Schelde-Expedition gegen Antwerpen dürfte daher ein fast unausführbares bleiben, selbst bei zweckmäßigerer und energischerer Leitung als der englischen unter Lord Chatam im Jahre 1809, selbst nach der durch Anwendung des Dampfes und der Schraube erzielten größeren Unabhängigkeit der Fahrzeuge vom Winde, Wasser und Fluth.

Belagerungen zu Lande hat die Stadt mehrere nach der Eroberung durch den Herzog von Parma erfahren; 1746 wurde sie durch die Franzosen unter dem Marschall von Sachsen, 1792 ebenfalls durch die Franzosen, 1793 durch die Oesterreicher, 1794 durch Pichegru erobert; 1814 nur blokirt und erst am 5. Mai in Folge des Waffen-

stillstandes durch Carnot übergeben. — Ende November 1832 endlich wurde die Citadelle durch ein französisches Heer von 50,000 Mann belagert, um den König von Holland zur Annahme der am 15. October 1832 durch die Londoner Conferenz (siehe den Artikel Belgien) festgesetzten 24 Artikel zu zwingen. Es war dies eigentlich mehr eine Schulübung als eine wirkliche Belagerung, da die Stadt neutral erklärt wurde, was allerdings auch für die Vertheidiger Nachtheile hatte, wie sich sogleich ergeben wird. — Die Belagerung, zu welcher alle Eleven der französischen Artillerie- und Ingenieurschule zugezogen waren, wurde durch General Haro in allen Regeln der Kunst höchst methodisch und langsam geleitet, um Jenen Zeit zum Studium zu lassen. — Die Expedition hieß nicht Krieg, sondern Maßregel, die Gefangenen nicht Kriegsgefangene, sondern „in Folge der Maßregeln Festgenommene" — das Ganze war der prägnante Ausdruck jener schwankenden europäischen Politik, welche aus Furcht, einen allgemeinen Brand zu erregen, die revolutionäre Mine zu verdämmen suchte, aber nicht hindern konnte, daß sie, wenn auch viel später, dennoch sprang und in ihren Folgen noch heut Europa durchzittert.

Die Stadtbefestigung, den heut noch vorhandenen Hauptwall und nassen Graben, ließ Kaiser Karl V. durch den Meister Franz 1540 erbauen; 1701 wurde der erstere auf der östlichen Seite durch Raveline, ein Hornwerk und eine Contregarde verstärkt; weitere Verstärkungen und die vorgeschobenen Werke Montebello im Süden, Carnot und Herrenthal im Osten und Nord-Fort im Norden wurden durch Napoleon erbaut; der Hauptwall ist im Süden nicht revetirt und nach Erbauung der Citadelle zum Anschluß als Contregarde ausgeführt. Das durch Canäle dem Hauptgraben zugeführte Wasser hält ein Batardeau am unteren Anschluß in demselben. Die jenseit des Hauptgrabens liegenden Werke sind nicht, dagegen sämmtliche Außenwerke revetirt und haben massive Reduits.

An der Schelde auf der Südseite der Stadt, von ihr durch eine 600 Schritt breite Esplanade getrennt, liegt die Citadelle, deren Plan Herzog Alba selbst am 25. October 1567 tracirte. — Von Pacciotto erbaut, durch Erard de Bar le duc und später nach Coehorn verbessert, bildet sie ein regelmäßiges Fünfeck von 2500 Schritt äußeren Umfang, deren Bastione von Nord nach Ost, 1) Fernando, 2) Alba, 3) Toledo, 4) Duka, 5) Pacciotto heißen. Mit Ausnahme der Front 1—2, vor welcher die, an die Stadtbefestigung anschließende Contregarde liegt, haben die übrigen Raveline, die Bastions 25—30 Ruthen lange Facen und doppelt zurückgezogene Flanken. — Escarpe und Contre-Escarpe sind revetirt, der Hauptgraben ist 7—10 Ruthen breit, 6—10 Fuß tief; davon aber ein Theil Schlamm, der die Eigenschaft hat, sich schnell bis zur Tragfähigkeit von Menschen zu consolidiren. — Durch fehlerhafte Anlage der Schleusen konnte kein kräftiges Wasserspiel erzeugt werden, und nachdem das Batardeau während der Belagerung am 18. Dec. 1832 breschirt war, verlor die Tiefe um 3—4 Fuß. — Die Citadelle ist mit gedecktem Wege und gewöhnlichem Glacis umgeben, das Commandement der Bastions über die Raveline beträgt 10 Fuß. — Das Mauerwerk war 1832 alt und vielfach schadhaft, die Dicke betrug höchstens 10—12 Fuß. — Die Raveline, mit Ausnahme des vor Front 1 u. 5, haben Erdtalus. — Die nach dem Frieden von 1815 durch die Holländer vor die Citadelle auf der Süd- resp. Westseite vorgeschobenen Lünetten St. Laurent und Vise bildeten allerdings eine Verstärkung der Fronten 2—3 und 3—4, aber nur für den Fall, daß die Stadtbefestigung mit in Action trat; da dies aber 1832 nicht der Fall war, fiel erstere, deren linke Face und linke Flanke von der Citadelle aus nicht bestrichen werden konnte, sehr bald in die Hände der Franzosen, und unter ihrem Schutze konnten sie sich gedeckt den Hauptwerken der Angriffsfront nähern. — Gewölbte Mauergänge und Poternen sichern die Verbindung der Werke unter sich, die Citadelle, deren innerer durch viele nicht bombensichere Gebäude beengter Raum 3—4 Morgen beträgt, hat 3 Thore. — Vortheilhaft für den Vertheidiger sind: Vollständige Flankirung der Werke unter sich, und auch der vorgeschobenen für den Fall der Mitwirkung der Stadtbefestigung, gehöriges Profil; bis zum Couronnement des gedeckten Weges dem directen Schuß entzogenes Mauerwerk, sumpfiges Vorterrain, welches die Anlage der Trancheen erschwert. — Die an und für sich unangreifbare Front der

Citadelle nach der Schelde zu, ist noch verstärkt durch den, am jenseitigen Ufer gelegenen Brückenkopf Tête de Flandres, welcher die Communication mit jenem und der untern Schelde sichert. — Dagegen ist die Esplanaden-Front die Achilles-Ferse, da sie ohne alle Flankenvertheidigung nur auf Frontal-Feuer angewiesen ist. — Für die Belagerung 1832 war dies unwesentlich, da dieselbe mit in der Neutralität der Stadt einbegriffen war, zu deren eventueller Aufrechterhaltung der General Chassé 32 schwere Geschütze auf der entsprechenden Front aufgestellt hatte. — Nachtheilig ist, daß die Alignements der Hauptfacen auf ein der Anlage der Angriffs-Batterieen günstiges Feld fallen, so wie daß an gutem Brunnenwasser, und an bombensicheren Räumen und kasemattirten Batterieen Mangel ist. — Die doppelten Flanken gestatten etagenförmige Aufstellung der Geschütze.

Wie bereits oben bemerkt, war die Belagerung der Citadelle von Antwerpen eine, Seitens Englands und Frankreichs verabredete, von den übrigen Großmächten geduldete Maßregel, um den König von Holland zur Annahme der 24 Artikel des 15. October zu zwingen, da er erklärt hatte, nur der Gewalt weichen zu wollen. — Am 6. November begann der englische Admiral Malkolm die Blokade der holländischen Küsten und der Marschall Gérard überschritt an der Spitze von 50000 Mann die Grenze, um die Citadelle zu belagern, — einen anderweitigen Angriff auf Holland machte er nicht; eben so verhielt König Wilhelm sich passiv und befahl nur dem General Chassé, die Citadelle zu vertheidigen.

Die Besatzung betrug gegen 5600 Mann, eine viel zu große Anzahl für den beschränkten Raum, woraus sich sofort ein Mangel an bombensicheren Räumen ergab; es waren 115 Kanonen, 7 Haubitzen und 23 Mörser mit hinreichender Munition vorhanden, ebenso Lebensmittel; auch an Trinkwasser war bei Beginn der Belagerung kein Mangel, die schlechte Eindeckung der Brunnen und Cisternen führte aber deren Zerstörung herbei, die um so fühlbarer war, als das Scheldewasser bitter und dessen Genuß ungesund ist. — Die Herstellung sehr vielfacher Blindagen, welche man der leitenden Thätigkeit des Genie-Directors Oberst-Lieutenant van der Wyk verdankte, mußte nothdürftig die fehlenden bombensicheren Räume ersetzen; eben so wurde eine bedeutende Zahl bedeckter Geschützstände erbaut.

Die Avantgarde des Marschall Gérard traf am 19. November vor Antwerpen ein; zur Belagerung selbst sollten 10,000 Mann, zur Deckung derselben 29,000 Mann verwandt werden und circa 12,000 M. in Reserve bleiben. — Der Belagerungstrain bestand aus 56 schweren Kanonen, 12 8zölligen Haubitzen, 12 Mörsern, zu denen noch 28 belgische kamen. Die vielfach verbreitete Annahme, daß die Bombenkanonen hier zuerst in Action getreten seien, ist falsch. Der Oberst Paixhans construirte für die belgische Regierung zu dieser Belagerung den zu Lüttich gegossenen sogenannten Mortier-Monstre, dessen Bombe 36 Zoll Durchmesser hatte, dessen Wirkung aber Null war; im ganzen sind nur 8 Schuß aus ihm gethan, und bei einem später wiederholten Versuche sprang er. Mit Rücksicht auf die, besonders durch England zwischen Gérard und Chassé vereinbarte Neutralitäts-Erklärung der Stadt fiel die Wahl der Angriffsfront nicht auf die den Belagerern vortheilhafteste Stadtseite, sondern auf die Front 2—3, vor welcher die Lünette St. Laurent lag, deren linke Front und Flanke, wie bereits früher erwähnt, nur von der Stadt aus bestrichen werden konnte, also den Franzosen gefahrlose Annäherung gestattete; außerdem das Terrain aber die Recochettirung fast aller Linien der Angriffs-Front gestattete. Das ganze Terrain war von belgischen Offizieren schon vorher auf das genaueste triangulirt, und trotz der Neutralitäts-Erklärung der Stadt alle hohen Gebäude derselben benutzt, um jede Geschütz-Aufstellung in der Citadelle einzusehen und zu erkennen. Selten ist wohl eine Belagerung mit günstigeren Chancen für den Angreifer geführt worden, zumal der Marschall Gérard sich keineswegs strict an die Neutralitäts-Stipulationen band, so daß er sämmtliche außerhalb des Hauptwalls gelegene Werke als nicht zur Stadt gehörig erklärte und demzufolge aus der Lunette Montebello ein Depot machte. — Die Drohung Chassé's, die Stadt zu bombardiren, wurde durch die Erklärung vereitelt, daß Holland für allen Schaden werde aufkommen müssen. Am 29. November, nach Einbruch der Dunkelheit, wurde die erste Parallele von der Lünette Montebello aus auf

etwa 2600 Schritt Länge in einer Entfernung von 750 Schritt vom Bastion Toledo eröffnet, aber erst am 30. früh die Citadelle unter Androhung von Gewaltmitteln zur Uebergabe aufgefordert. Trotz dieser unerhörten Handlungsweise, über welche sich General Chassé in seiner Antwort, worin er die Absicht, sich bis zur Erschöpfung aller Vertheidigungsmittel zu wehren, aussprach, beklagte, behauptete Gérard, der Angriff sei von der Citadelle aus erfolgt, deren erster Kanonenschuß Schlag 12 Uhr Mittags gegen die Arbeiten fiel. Unter dem Feuer der Belagerten wurden in den folgenden Nächten die Angriffs-Arbeiten fortgesetzt, vom 3. zum 4. December die zweite Parallele und am 4. December das Feuer aus der ersten gegen die Citadelle eröffnet, und dieselbe aus mehr als 100 Geschützen während der nächsten Tage fortgesetzt, wodurch die Belagerten empfindliche Verluste erlitten, besonders als auch die Batterieen der zweiten Parallele eröffnet wurden. Eine Leiter-Ersteigung der Lünette St. Laurent wurde des wahrscheinlicher Weise großen Menschenverlustes halber aufgegeben, und der regelmäßige Angriff mit Grabendescente fortgesetzt, was um so leichter geschehen konnte, da sowohl die Minir-Arbeiten wie der spätere Sturm nicht durch Flankenfeuer beunruhigt werden konnten.

In der Nacht vom 9. zum 10. December wurde die dritte Parallele eröffnet, und das Feuer der Batterieen erreichte einen solchen Nachdruck, daß am 10. alle Gebäude mit Ausnahme des Hospitals und des großen Pulver-Magazins in Asche lagen und auch diese der Gewalt der Bomben allmählich nachzugeben anfingen. In der Nacht vom 13. zum 14. December wurde die Krönung des gedeckten Weges vor Bastion Toledo vollendet, und zugleich durch 3 Minen eine practicable Bresche in der linken Face der Lünette St. Laurent gesprengt, worauf diese am Morgen des 14. erstürmt wurde. Auf diese Weise hatte der Angriff ein gesichertes Logement gewonnen, in dem er seine Depots etabliren konnte; die folgenden Nächte wurden zur Krönung vor dem Ravelin 2—3 verwandt, und in der Nacht zum 16. December der Bau der Bresche-Batterieen gegen die linke Face des Bastions Toledo und der Contre-Batterie gegen die rechte Flanke des Bastions Fernando begonnen. Die folgenden Tage wurden die Arbeiten durch anhaltendes Regenwetter sehr erschwert und schritten nur langsam vorwärts, aber am 18. zerstörte das Feuer der rechten Flankenbatterie der ersten Parallele das Batardeau, wodurch das Wasser in den Citadell-Gräben um 3 Fuß fiel.

Trotz dieses Unfalls sank der Muth der Vertheidiger nicht, und besonders die Artillerie unter Befehl des Oberst-Lieutenant Seelig entfaltete eine solche Thätigkeit, daß die Arbeiten der Belagerer oft gänzlich eingestellt werden mußten. Der gewaltsame Angriff auf das Ravelin 2—3 wurde mehrfach versucht, besonders in der Nacht zum 19., aber stets mit Verlust zurückgeschlagen und endlich — gegen die Regel der Belagerungskunst — ganz aufgegeben, und alle Kräfte gegen das Bastion Toledo concentrirt. Am 21. endlich war die Contrebatterie, am 22. die Breschebatterie armirt, und trotz der höchsten Kraftentwickelung der holländischen Artillerie am 23. früh eine practicable Bresche geschossen; zugleich waren zwei Descenten, eine offne und eine bedeckte, fertig und Alles zum Sturme bereit. Unter diesen Umständen berief der General Chassé einen Vertheidigungs-Rath, in welchem sich herausstellte, daß die Bresche in 24 Stunden gangbar, in der Citadelle aber kein einziges Reserve-Geschütz zur Aufstellung gegen dieselbe mehr vorhanden sein werde. — Das Hospital drohte jeden Moment unter der Last der Bomben einzustürzen; fünf Pulver-Magazine waren in die Luft geflogen, einige 30 Geschütze demontirt; die seit 10—12 Tagen, so wie sie nicht im Dienst beschäftigt waren, in enge Räume zusammen gedrängten Soldaten fingen an durch bösartige Krankheiten zu leiden, die noch durch das schlechte Trinkwasser gesteigert wurden. Unter diesen Umständen, die ferneren Widerstand nutzlos machten, beschloß der General Chassé zu capituliren und sandte Parlamentaire zu dem Marschall Gérard. Die Capitulation kam am 23. December, Abends 9 Uhr, zu Stande, und ihr zufolge wurde die Besatzung, nachdem sie mit allen kriegerischen Ehren ausgerückt, kriegsgefangen bis zur Uebergabe der noch in Holländischen Händen befindlichen Forts Lillo und Liefkenshoek an Belgien; dies letztere geschah am 21. Mai 1833. Die holländische Kanonenflottille, welche vor Antwerpen unter Oberst Koopmann die Vertheidigung kräftig unterstützt hatte, versuchte, auf der Schelde zu entkommen, dies gelang

jedoch nicht, und sie wurde nachträglich in die Capitulation mit eingeschlossen; nachdem Koopman den größten Theil verbrannt hatte.

So endigte die Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen nach 23 Tagen offener Trancheen, während welcher Zeit sie 63,000 Schüsse und Würfe gethan und 561 Mann verloren hatte. Seitens der Belagerer waren über 100,000 Schüsse und Würfe geschehen, und ihr Verlust betrug 806 Mann. Die anerkannt beste und sachkundigste Beschreibung der Belagerung, mit besonderer Rücksicht auf die Arbeiten der Artillerie und der Ingenieure, giebt ein Preuße, der damalige Major im Generalstabe, jetzige General-Lieutenant v. Reitzenstein, in seinem 1834 erschienenen Werke: Die Expedition der Franzosen und Engländer gegen die Citadelle von Antwerpen und die Schelde-Mündungen.

Anwachsungsrecht. Wenn bei dem Tode Jemandes mehrere Erben sich in den Nachlaß theilen, so kann es eintreten, daß durch den Ausfall eines oder mehrerer Miterben die Antheile der übrigen vergrößert werden, einen Anwachs erhalten. Diese Möglichkeit ist zwar sowohl immer dann ausgeschlossen, wenn der Verstorbene in seinem Testamente gültig einen Substituten für den etwa ausfallenden Erben eingesetzt hatte, als auch in den Fällen, wo es ausnahmsweise rechtlich gestattet ist, daß ein Anderer, als der eigentlich zur Erbfolge Berufene das Recht des Erbschaftsantritts geltend mache. (S. den Artikel **Transmission.**) In allen anderen Fällen aber greift jenes Anwachsungs- oder Accrescenzrecht mit Nothwendigkeit Platz, bei der testamentarischen nicht minder als bei der gesetzlichen Erbfolge. Mit Nothwendigkeit: denn der Erbe ist Repräsentant des Erblassers und als solcher Successor in das gesammte Vermögen desselben. So wenig es daher dem Belieben der einzelnen Miterben überlassen sein kann, den Theil des wegfallenden Miterben anzunehmen oder auszuschlagen (indem vielmehr in dem Erwerbe des einen auch schon der Erwerb des andern Erbtheils liegt,) — so nothwendig folgt aus dem Begriff des Erbrechts, daß jener Theil des Weggefallenen sogar ohne ihr Wissen den Miterben accrescirt, mit anderen Worten, daß die sog. portio vacans den übrigen Miterben ipso jure anfällt. Aus eben demselben Grunde kann aber auch Niemand in seinem Testamente den Eintritt des Anwachsungsrechts einfach verbieten. Im Gegentheil wird bei der testamentarischen Erbfolge das Accrescenzrecht geradezu wider den Willen des Erblassers eintreten, sobald die im Testament bestimmten Erbschaftsquoten nicht die ganze Erbschaft vollständig erschöpfen. — In concreto fällt aber die vacante Portion pro rata an die, deren Erbtheil durch die Concurrenz des Wegfallenden verringert sein würde. Möglich ist es also, daß alle übrigen Miterben gleichmäßig die vacante Portion unter sich theilen; möglich ist es aber auch, daß die Portion nur auf bestimmte Einzelne unter ihnen, welche den übrigen Miterben gegenüber als eine einzige Person betrachtet werden, übergeht. In diesem letzteren Falle spricht man von einem sog. vorzugsweisen Anwachsungsrecht. Ein solches können diejenigen Miterben beanspruchen, welchen der Testator dasselbe Object gemeinsam zugewiesen hat. Hier spricht sich nämlich der vermuthliche Wille des Verstorbenen in der Art der testamentarischen Verfügung deutlich aus. Dabei ist es einerlei, ob diese Miterben auch in einem und demselben Satze des Testamentes — (z. B. Ich ernenne zu Erben 1) auf die eine Hälfte meiner Erbschaft den A., 2) auf die andere Hälfte den B., C. und D.), — oder ob sie in verschiedenen getrennten Sätzen (z. B. Ich ernenne zu Erben 1) auf die eine Hälfte den A., 2) auf die andere Hälfte den B., 3) auf dieselbe Quote, die ich dem A. zugewiesen, setze ich den C. ein) auf dieselbe Quote vom Testator eingesetzt sind.

Während das Anwachsungsrecht der Erben sich nur als die nothwendige Consequenz aus dem Begriffe des Erbrechts ergiebt, so ist dies keineswegs der Fall mit dem Anwachsungsrecht der Vermächtnißnehmer. Dieses gründet sich lediglich auf den vermuthlichen Willen des Erblassers. Soll daher einem Legatar das Anwachsungsrecht zu Gute kommen, so muß die in dem Testamente geschehene Anordnung des Legats von der Art sein, daß der Wille des Testators, der Legatar solle den ausfallenden Theil erhalten, daraus ersichtlich ist, mit anderen Worten schon aus der Art und Weise der Errichtung des Vermächtnisses muß die Absicht des Erblassers

geschlossen werden können, daß an die Stelle des ausfallenden Legatars ein bestimmter anderer treten solle. Diese Wirkung hat nun die Berufung mehrerer Legatare zu einem gemeinsamen Gegenstande; wobei es wiederum gleichgültig ist, ob die Collegatare in einem oder in verschiedenen Sätzen des Testaments ernannt worden sind. — Wenn der Erblasser z. B. bestimmt: meinen Freunden A., B. und C. vermache ich meinen Garten — (oder, was dasselbe ist: dem A. und B. vermache ich meinen Garten. Dem C. vermache ich auch meinen Garten) — und vor dem Erwerbe des Vermächtnisses stirbt der A., so fällt dessen Antheil an B. und C., als die mit ihm verbundenen Collegatare. Diese erhalten in der That nicht mehr, als der Erblasser ihnen bestimmt und zugedacht hatte, sie sollten den Garten als Legat erhalten, so wollte es ja der Erblasser; der Vortheil, den das Anwachsungsrecht bietet, ist nur der, daß die Minderung ihres Legats durch Concurrenz eines Andern jetzt nicht mehr stattfindet. Wäre dagegen jedem einzelnen Collegatar ein eigenes besonderes Object vermacht, so wäre keiner durch die Concurrenz des anderen in seiner Portion verkürzt, und wollte man selbigen ein Anwachsungsrecht gestatten, so würden sie dann in der That mehr erhalten, als der Testator gewollt hatte. So ist z. B., wenn es in einem Testament heißt: Dem A., B. und C. vermache ich jedem $1/3$ meines Gartens, — jeder auf sein besonderes Object eingesetzt, und fällt nun A. aus, so accrescirt sein Theil nicht den beiden Anderen, sondern bleibt bei dem Erben zurück. Aus dem Princip, daß sich das Anwachsungsrecht bei Vermächtnissen auf den vermuthlichen Willen des Erblassers stützt, ergiebt sich denn auch, daß dasselbe von ihm nach Belieben ausgeschlossen und verboten werden kann. Wo der Wille des Testators gewiß ist, braucht das Recht nicht eine Vermuthung zu substituiren.

Anwalt, Advocat. [1]) „Das Recht, welches der Staat verwaltet, ist nicht das ewige unwandelbare, von der ewigen Wahrheit unzertrennliche Recht, auf welchem das Universum ruht, sondern nur eine von den Gesetzen dargebotene Form desselben.“ [2]) Auch wird dies Recht nur unter gewissen Bedingungen erlangt, welche ebenfalls eine besondere Rechtsform bilden. Wie aller Formalismus so ist auch der des Rechts eine dem Ungeweihten verschlossene Mysterie mit Priesterthum und Tempeldienst, Räthselhaftigkeit und Orakelsprüchen, daher das Bedürfniß einer Verdollmetschung für das profane Volk unabweislich. Der Advocatenstand, dem dieses Geschäft zufällt, tritt mit dem Rechtsstaat zugleich in die Geschichte ein, er findet sich seit den ältesten Zeiten überall, wo ein Volk das Recht durch Gesetze aufrecht zu erhalten bestrebt ist, in vermittelnder Stellung zwischen dem Gericht und der Partei. Von dieser wird der Dollmetscher herbeigerufen (daher advocatus), um ihr die Erlangung ihres Rechts durch Verständigung mit dem Gericht zugänglich zu machen. Er führt den Namen Rechtsfreund, d. h. nicht bloß ein rechtskundiger Freund, sondern auch ein Freund des Rechts und Feind des Unrechts. Sein Beruf ist nicht, seiner Partei unter allen Umständen und mit allen Waffen zum Siege zu verhelfen, sondern den Triumph des Rechts über das Unrecht zu vermitteln. Er verwaltet sein Amt allerdings im Dienst einer Partei, aber er dient ihr nur so weit seine Rechtskenntniß ihn geeignet macht, den Schutz, welchen die Gesetze dem Recht verheißen, für seine Partei vom Gericht zu erlangen. Wo der Advocat als Parteimann auftritt, wo das Volk dem Richter mit dem Advocaten droht, wo dieser Stand sich in der Hätschelei des mit jeder Demüthigung des Gesetzes blind sympathisirenden Pöbels gefällt und die „Volksfreundschaft“ über die Rechtsfreundschaft setzt, da ist sein Begriff verloren gegangen und der Rechtsstaat in der Auflösung begriffen.

Der gemeine Sprachgebrauch unterscheidet nicht zwischen Advocat und Anwalt. Wir werden ihm folgen, so weit es nicht technisch nothwendig ist, den wirklich bestehenden Unterschied hervortreten zu lassen. Die umfassendste Bezeichnung des Berufs, von dem wir sprechen wollen, bietet wohl der Name Sachwalter. Er ist Advocat im strengen Sinne, wenn er die Rechte seiner Partei durch sachgemäße Ausführungen vor Gericht zur Geltung zu bringen sucht, ohne sich um Beschaffung des dazu erforder-

[1]) Dem Institut der Staatsanwaltschaft soll wegen seiner publicistischen Wichtigkeit ein besonderer Artikel gewidmet werden.

[2]) Montesquieu esprit des lois. T. I. chap. I. l. I.

lichen Materials direct zu kümmern; Anwalt, wenn er das letztere Geschäft besorgt. Dieser, der französische Avoué, der englische attorney, hat den ganzen Proceßapparat für seine Partei anzuschaffen und zurechtzulegen, sie mit Allem zu versehen, was dazu dienen kann, das Material des Gegners zu schwächen oder ihm wenigstens mit gleichen Kräften zu begegnen. Er besorgt gleichsam die Oeconomie des Proceßkriegs. Ihm liegt es ob, der Klage oder Vertheidigung eine solide Basis, dem Stoß auf den Gegner allen möglichen Nachdruck zu geben, die Beweismomente zu sammeln, zu ordnen und vorzuführen, überall, wo etwas fehlt, was den Thatbestand in eine seiner Partei günstige Lage bringen könnte, mit Umsicht und Sachkunde beizuspringen. Der Anwalt verhandelt mit der Partei und tritt in ihrem Interesse mit der Außenwelt in Verbindung. Seine Thätigkeit beginnt mit den Präliminarien des Streits und dauert bis zum Moment des entscheidenden Kampfs, welcher nach Feststellung des Thatbestandes unter der Direction des Gerichts vor sich geht. Dieser Moment führt den Advocaten auf den Kampfplatz. Der Advocat empfängt den Thatbestand aus den Händen des Anwalts, hält ihn dem erkennenden Richter vor und sucht zu zeigen, daß in ihm die Bedingungen des Sieges seiner Partei ruhen. In Strafsachen, da, wo Geschworene über die Thatfrage urtheilen, nimmt der Advocat mit Verdrängung des Anwalts die ganze Scene ein. Hier, zwischen der Bank des Angeklagten und der Tribüne der Geschwornen ist die Stelle, welche seinen Beruf im hellsten oder im schwärzesten Lichte zeigt, je nachdem er ihn versteht. Kommt es ihm nur darauf an, den Beifall der schreilustigen, jeder Niedertretung des Gesetzes zujauchzenden Menge zu erhaschen, so verkörpert sich in dem Advocaten das häßliche Bild der rabulistischen Rechtsverdrehung, welcher es gelungen ist, schlichte Gemüther zu umstricken. Welche Glorie umstrahlt aber auch den kühnen Vertheidiger gegen die Verfolgungen des Unverstandes, des Parteihasses, der Pöbelwuth oder des Despotismus! Wenn es ihm auch nicht gelingt, das Opfer zu retten, so bleibt doch ein Abglanz seines Martyriums unvergänglich auf ihm ruhen und die Geschichte nennt anerkennend neben Ludwig XVI. den edlen Malesherbes.

Kein Berufstand greift breiter und tiefer in alle Kreise des bürgerlichen Lebens ein, als der des Sachwalters, keiner hat daher größere Ansprüche auf publicistische Beachtung. Unentbehrlich wie der Arzt hat der Advocat ein viel weiteres Bereich, denn der Zustand, der den Arzt in's Haus ruft, ist ein anomaler, das Bedürfniß des Advocaten dagegen unzertrennlich von dem ununterbrochenen Conflict des individuellen Verlangens mit dem staatlichen Gebot der Beschränkung und Entsagung. Wo ein Staat mit seinen Einrichtungen zur Hebung dieses Conflicts, da ist auch ein Advocatenstand, der sich entweder in diese Einrichtungen eingliedert oder neben ihnen mit festerer oder loserer Verbindung hergeht. Indem wir uns mit Entschiedenheit für das erstere System erklären, vindiciren wir dem deutschen Advocatenstand seine Stellung neben dem Richteramt und nehmen für ihn eine Ebenbürtigkeit in Anspruch, welche ihm in der Geschichte und Gegenwart der bedeutendsten außerdeutschen Länder nie verweigert worden ist.

Im alten Rom deckte der dem populus (den herrschenden Geschlechtern) angehörende Patron mit seiner Rechtskenntniß den außer diesem Kreise stehenden Clienten. Er begleitete ihn in das jus, wo der Proceß eingeleitet wurde, um durch sein Ansehen das zu suppliren, was dem Schützling an politischer Bedeutung fehlte. Hier, vor dem Prätor, verschmolz der Patron mit dem Clienten zu einer jenem an Rechtskunde ebenbürtigen Größe. Wer also in einem Clientenverbande stand, bedurfte keines Advocaten, denn dieser Verband berechtigte und verpflichtete ihn, den Schutz des Patrons in Anspruch zu nehmen. Dieser ward von ihm nicht herbeigerufen, sondern er stellte sich unter seinen Schutz, der ihm nicht versagt werden durfte. War die Partei selbst ein Mitglied des populus, so mochte sie sich auch eines Rechtsfreundes bedienen, der sie in jure mit seiner juristischen Autorität unterstützte. Ihr gegenüber war dies ein wirklicher advocatus, herbeigerufen, um ihrem Auftreten vor dem Prätor größeren Nachdruck zu geben. Er diente seiner Partei nur aus Freundschaft, nur im Dienste des Rechts und nur durch sein persönliches Ansehen; von einer Vertretung der Partei war dabei so wenig die Rede, als von einer bezahlten Advocatur. Schon früh stellten sich

aber an die Seite der Advocaten sog. oratores oder patroni, Fürsprecher, welche namentlich in judicio, d. h. vor dem Richter, der auf Grund einer vom Prätor empfangenen Anweisung das Endurtheil zu fällen hatte, Anträge für die Parteien stellten und die Sache weiter verfolgten. [1]) Unter dem Principat verdrängten die patroni, welche ihren Beruf geschäftsmäßig und gegen Belohnung ausübten (auf sie bezog sich das Verbot der lex Cincia), den Advocaten im älteren Sinne, dessen Namen nunmehr auf sie überging, so daß Advocat und Patron gleichbedeutend wurden. Die durch persönliches Ansehen imponirenden Juristen erschienen nicht mehr vor Gericht, sondern ertheilten schriftliche Gutachten (responsa). Mit der Zeit nahm die Advocatur immer mehr den Charakter eines Staatsamts an. War die Leistung des Rechtsfreundsdienstes früher von keinerlei Beschränkung beengt gewesen, so sah sich das Publicum in der späteren Kaiserzeit auf die geschlossene Zahl von Advocaten angewiesen, welche bei einem jeden Gericht immatriculirt waren. Diese sog. statuti eines Gerichts bildeten eine Corporation, mit dem aus ihrer Mitte gewählten patronus fisci an der Spitze, welcher eine feste Besoldung aus Staatsfonds erhielt. Ihre Anstellung erfolgte auf eidliche Atteste ihrer Lehrer über ihre Befähigung durch den Richter. Sie durften sich ein Honorar bis zu 100 aurei für die einzelne Sache, aber keinen Antheil an dem Objecte des gewonnenen Processes ausbedingen.

Zu erwähnen ist dabei noch, daß die advocati keine eigentlichen Stellvertreter der Proceßpartei waren. Letztere hießen entweder cognitores oder procuratores. Anfangs war nämlich durchaus keine freie Stellvertretung im Processe gestattet; die Parteien mußten in der Regel selbst vor Gericht erscheinen. Diese Nothwendigkeit war schon durch die eigenthümliche Form des ältesten Proceßverfahrens, dessen einer Theil in einer legis actio genannten Solennität bestand, begründet. Nach Einführung des neueren Verfahrens durch sog. formulae war zwar die Proceßform kein Hinderniß der freien Stellvertretung mehr; indeß wirkte der alte Grundsatz des materiellen Rechts, daß ein Jeder seine rechtlichen Geschäfte in der Regel selbst vornehmen müsse, der freien Stellvertretung im Proceß dergestalt entgegen, daß von den Partei-Bevollmächtigten zunächst nur diejenigen, welche in Gegenwart des Gegners zum Stellvertreter für einen bestimmten Rechtsstreit bestellt worden waren und cognitores hießen, zum Proceß zugelassen wurden und alle Proceßhandlungen mit voller, directer Wirkung für ihren Machtgeber vornehmen konnten. Solche Bevollmächtigte einer Partei, welche nicht im Beisein des Gegners zum Stellvertreter für einen speciellen Proceß ernannt worden waren und procuratores hießen, wurden auch nach Einführung des Formular-Verfahrens in der ersten Zeit schwerlich zum Proceß zugelassen, und repräsentirten selbst später, als ihre Zulassung allgemein üblich geworden war, den Machtgeber höchst unvollkommen, indem bloß sie, nicht der Machtgeber, als Prozeßpartei betrachtet wurden, und Letzterer ebenso wie der Gegner sich lediglich an den procurator halten mußte. Nur die von einem cognitor vorgenommene Prozeßführung wurde ganz so betrachtet, als sei sie durch den Machtgeber selbst geschehen. Bald gestattete jedoch der Prätor nach vorausgegangener Untersuchung (causa cognita) die für und wider den Proceßprocurator begründete Judicatsklage (actio judicati) für und wider die Proceßpartei selbst, und nach Hadrian wurden allmählig alle procuratores fast ganz wie cognitores behandelt.

Den Einfluß der Beschränkung der Advokaten und ihrer Einstellung in den Staatsdienst sind wir berechtigt an zwei Data zu knüpfen. In der Blüthezeit der römischen Jurisprudenz feierte auch der freie Advocatenstand, den der stolze Name togatorum consortium zierte, den Glanzpunkt seines Daseins [2]); vierhundert Jahre nach Cicero erfahren wir von Ammian, daß die Advocaten seiner Zeit in allgemeiner und wohlverdienter Verachtung standen.

Denjenigen, welche gewohnt sind, jede unerfreuliche Erscheinung im Rechtsleben und so auch den unbestreitbaren Verfall der deutschen Advocatur mit dem größeren oder geringeren Maße politischer Freiheit, welches den Nationen zugetheilt ist, in Zu-

[1]) Nur sie hielten Reden, während der Advocat nur durch seine Gegenwart wirkte. Schol. ad Cic. divin. c. 11 (Orell p. 104).

[2]) Francis. Poletus hist. fori romani lib. II.

sammenhang zu bringen, muß es wunderbar erscheinen, daß der römische Advocatenstand in den Zeiten der tiefsten politischen Erniedrigung der Nation zum höchsten Ansehen gelangte. Wir sind zwar weit entfernt, jenen Zusammenhang zu läugnen, in sofern wir ein politisch freies Volk für unfähig achten, einem gesunkenen Advocatenstande seine Sympathieen zuzuwenden, aber wir nehmen gern Act von dieser geschichtlichen Thatsache, zum Beweise, daß der Advocatenstand das sein kann, was er sein soll, ohne von seiner angeblichen Mission zur politischen Erziehung der Nationen Gebrauch gemacht zu haben. Was die römischen Juristen, Richter wie Advocaten, zu leuchtenden Mustern für alle Zeiten machte, war das Bewußtsein, die Bewahrer und Förderer einer Wissenschaft zu sein, deren Hoheit von keiner politischen Partei und von keinem Despoten herabgewürdigt werden kann. Dies Gefühl gab ihnen jene innere Würde, welche selbst die Möglichkeit eines unsittlichen Verhaltens als unstatthaft zurückwies,[1]) jenen unerschütterlichen Glauben an die rechtliche Ordnung, welcher sich durch keine politische Stimmung zu einer Buhlerei mit der Macht der historischen Thatsachen bewegen ließ, jene eiserne Geschlossenheit ihres Organismus, welche Jeden, der nicht ihres Sinnes war, in ehrfurchtsvoller Entfernung hielt. Der römische Advocatenstand sank zugleich mit den Richtern, nicht, weil und als die Nation politisch vernichtet wurde, sondern als er mit dem Untergang der Wissenschaft das Gefühl seiner Würde verlor.[2]) Im Uebrigen weiß die gute römische Zeit nichts von einer hierarchischen Ausscheidung dieses Standes der Magistratur gegenüber. Aus ihm gingen die höchsten Würdenträger hervor.

Auch das gegenwärtige Frankreich mit seinem Nihilismus politischer Freiheit hält seine Advocaten hoch. Avoués und avocats sind hier streng geschieden. Jene sind Staatsbeamte, in geschlossener Zahl auf Präsentation eines anderen Anwalts und nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung von der Regierung angestellt. Sie bilden zwar eine Corporation mit einer Disciplinarkammer, stehen aber zugleich unter der Aufsicht des Staatsprocurators. Sie vertreten die Partei vor den Gerichten I. und II. Instanz, fassen die zur förmlichen Instruction des Processes gehörenden Schriftsätze ab und stellen die sachgemäßen Anträge. Die Annahme eines avoué ist bei den ordentlichen Gerichten obligatorisch, die Partei darf hier die Anwalts-Functionen nicht selbst vornehmen. Der französische Advocat dagegen weist auf den alten römischen Begriff zurück. Ihm allein gebührt das Recht, über den vom avoué vorbereiteten Thatbestand vor dem erkennenden Richter zu reden (plaider) und dadurch an der Rechtsbildung mitzuarbeiten. Er wird nicht vom Staate ernannt, welcher sich nur abwehrend gegen technische Unfähigkeit verhält, indem er Rechtsstudien, den akademischen Grad eines licencié en droit und eine dreijährige Praxis verlangt. Alsdann mag der Candidat seine Aufnahme in das barreau (die Corporation der Advocaten eines bestimmten Hofes) bei dem Generalprocurator eines Appellhofes nachsuchen und sich in das Advocaten-Register eintragen lassen. Die Aufnahme geschieht in feierlicher Audienz auf den Vorschlag alter Mitglieder des barreau nach Anhörung eines Vertreters des öffentlichen Ministeriums, und ist mit der Ableistung des Advocateneides vollendet. Die Advocatur ist insofern frei, als die Zahl der Advocaten nur beim Cassationshofe einer Beschränkung unterliegt. Das barreau bestellt aus seiner Mitte einen Disciplinarrath, dessen Mitglieder von dem Generalprocurator definitiv ernannt werden. Gesetzliche Taxordnungen bestehen in Frankreich für die Advocaten nicht, doch unterliegen ihre Gebührenforderungen einer Reduction durch den Disciplinarrath, und es gilt für unanständig, eine gerichtliche Klage darauf zu richten.

Die englische und, im Wesentlichen mit ihr übereinstimmend, die nordamerikanische Advocatenordnung ist folgende. Dem französischen avoué entspricht der attorney, dem avocat der counsel, nur daß nach der Proceßordnung von New-York der attorney auch zu allen Advocaturfunctionen berechtigt ist, was in England nur bei kleinen Gerichten gestattet wird. Der attorney hat einen außerordentlich weiten Geschäftskreis. Außer der Sammlung des Stoffes für den Vortrag des Advocaten fallen ihm alle

---

[1]) Quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et, ut generaliter dixerim, contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. Papinianus in l. 15. D. 28, 7.

[2]) Puchta Cursus der Institutionen Bd. I. S. 617 ff.

Geschäfte unserer Notare und der verschiedenen Arten von Commissionären zu; er ist in jedem einigermaßen bedeutenden Geschäft, in jeder Familie eines Gentleman zu Hause und hält die Mitte zwischen einem vertrauten Commis und dem Winkelconsulenten. Vom Juristen ist in ihm nichts zu verspüren, als der Geist, welcher sich bei unseren Schreibern und Bureaubeamten findet, wie denn auch alle Subalternstellen, bei welchen eine gewisse juristische Technik verlangt wird, mit attorneys besetzt werden. Dem Gerichte, bei welchem sie immatriculirt sind, gegenüber gelten sie als Unterbeamte, während ihre Stellung gegen das Publicum eine handelsgeschäftliche ist. Unglaublich ist die intellectuelle Verwahrlosung dieses Standes, auch nachdem die neuere Gesetzgebung es der Mühe werth gehalten hat, den Nachweis einer gewissen Qualification zu verlangen. Einen der Senioren der londoner Anwaltschaft läßt Gneist [1]) erzählen, daß unter 50 Solicitors (Name der bei den Billigkeitsgerichten prakticirenden Anwälte) von der respectabelsten Klasse nicht einer eine Erziehung besitze, welche bis zur fünften Schulklasse reiche. Von einem persönlichen Werth des Anwalts ist überall nicht die Rede; es kommt nur auf den Namen der Firma an, welche der Anwalt führt und in welche die Candidaten dieses Amtes als Lehrlinge eintreten, um, wenn sie die Mittel haben, eine Firma zu kaufen, nach abgelaufener Lehrzeit (von 5 Jahren) das Geschäft für eigene Rechnung zu betreiben. Obgleich das Publicum gegen Sportelexcesse der Anwälte dadurch geschützt ist, daß es die ihm speciell zu berechnenden und erst nach Ablauf eines Monats einklagbaren Kosten gerichtlich taxiren und ermäßigen lassen kann, so ist doch — nach dem genannten Gewährsmann — in den kleineren Geschäften die Prellerei, in allen das Sportuliren zu Hause.

Die englische Advocatur füllt den ganzen gelehrten Juristenstand des common law aus, welcher in vier freie Innungen mit je einem gewählten Verwaltungsrath vertheilt ist und drei Stufen hat: 1) Studirende; 2) barristers, practicirende Advocaten, welche nur durch die Innungen geschaffen werden können und dadurch zur Praxis bei allen Gerichtshöfen des gemeinen Rechts befugt sind; 3) sergeants at law, Doctoren des gemeinen Rechts oder graduirte Advocaten, welche das höhere Richterpersonal bilden. Ein eigenthümliches Anhängsel der Innungen bilden die special pleaders und die conveyancers, welche nicht vor Gericht plaidiren dürfen, sondern sich mit der Anfertigung schwieriger Schriftsätze für die Anwälte, resp. mit der Aufnahme von Rechtsgeschäften über Grundstücke beschäftigen. Ihre Praxis heißt bezeichnend under the bar, weil sie sich nicht förmlich zur Barre berufen lassen. Was die wissenschaftliche Befähigung der englischen Advocatur betrifft, so würde man sehr irren, wenn man dieselbe nach dem ostensiblen Anspruch auf den Rang eines gelehrten Standes bemessen wollte. Zur Aufnahme in die Innung bedarf es keiner Vorbildung, sondern nur eines Zeugnisses zweier barristers, welches die Natur eines Attests für die Achtbarkeit des Candidaten hat, sich aber niemals über den Zustand seiner Kenntnisse ausspricht. In den Innungen selbst sind diese nur in sehr dürftigem Maaße zu erwerben, da man sich diese hauptsächlich als locale Träger des Corporationslebens zu denken hat und die dort zu hörenden Vorlesungen, welche nicht einmal obligatorisch sind, sich nur über die oberflächlichsten Seiten der Rechtswissenschaft verbreiten. Die practische Bildung des Studirenden bleibt ihm vollständig selbst überlassen; er mag für 100 L. pro Jahr bei einem Advocaten eintreten, aber ob er dort aus der sinnlichen Wahrnehmung der technischen Vorgänge einen Gewinn ziehen will, ist seine Sache. Nach einer hergebrachten Fiction hat der Advocat in England und Nordamerika kein Honorar zu fordern und daher auch kein Klagerecht. In England bestimmt der Anwalt das Honorar bei Uebersendung des status causae (brief, d. h. einer Zusammenstellung des dem plaidoyer zur Grundlage dienenden Prozeßstoffes), in Nordamerika entscheidet lediglich das Abkommen mit der Partei; es ist dem Advocaten an sich nicht einmal verboten, sich einen gewissen Antheil an dem Streitgegenstande zu bedingen.

Die Mängel dieses Systems liegen zu Tage. Es zieht in den renommirten Anwaltsfirmen eine neue Capitalsmacht groß, die das Talent und die persönliche Würdigkeit zurückdrängt und nach dem Zuge der menschlichen Natur manches Advocaten-

---

[1]) Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht Th. I. S. 509.

genie zum Abfall von einem höheren Dienst verlocken muß; es hat für die unvermögenden Klassen der Bürger fast die Wirkung einer Justizverweigerung, da es ihnen nur die Alternative läßt, entweder von der Prozeßführung abzustehen, oder sich habgieriger und unzuverlässiger Beistände zu bedienen; es bringt den Advocaten, welcher durch die unvermeidliche Einschiebung des Anwalts dem Publicum entfremdet wird, in eine unwürdige Abhängigkeit von diesem, welcher in den meisten Fällen die Wahl des Advocaten in seiner Hand haben wird; es bereitet durch Förderung eines Advocatenproletariats den Untergang der unabhängigen Justizverwaltung vor; es macht durch Verleugnung des wissenschaftlichen Elements die Rechtsfindung zu einem Spielball und Product der practischen Routine. Wenn diese Bemerkungen für jetzt nur auf England und Nordamerika volle Anwendung finden, so reifen doch auch die französischen Zustände dem Verfall des Advocatenstandes schnell entgegen, da der Grund der hervorgehobenen Uebel nicht specifisch englisch ist, sondern in der Natur des Anwaltthums wurzelt. Man reiße nur aus einer Kunst einen Zweig heraus, welcher sich zu einer mehr mechanischen Behandlung eignet und übereigne ihn dem handwerksmäßigen Betrieb, so wird überall derselbe Erfolg eintreten. Entweder dieser Betrieb veredelt sich zur Kunst, oder er zieht die ganze Kunst zu sich herab. Es kommt auf den Geist des Handwerkers an. Was uns von franko-englischen Anwälten erzählt wird, berechtigt nicht gerade zu der Annahme, daß die edle ars boni et aequi unter ihrer Bearbeitung einen neuen Zweig ansetzen wird.

Wenn trotzdem der Advocatenstand der genannten Länder noch heute eine hohe Stellung in der Gesellschaft einnimmt, wenn aus ihm zu einer Zeit, wo ein großer deutscher Fürst das Consuliren von anderer als amtlicher Seite bei Karrenstrafe verbot, [1] die höchsten Beamten hervorgingen und auch jetzt der regelmäßige Weg zur Magistratur dort durch das barreau führt, so muß dies andere Ursachen haben, als den sublimen Stand der Rechtswissenschaft und die Vortrefflichkeit der Proceßordnung. Obenan steht der lange Genuß der Oeffentlichkeit, die den Advocaten in steter persönlicher Verbindung mit dem Publicum erhält, ihm eine bestimmte Stelle in der Kette der Glieder, welche an der Rechtsbildung arbeiten, anweist, ihn im Kampfe gegen übermüthige oder unfähige Richter unterstützt, Mangel an Muth, Einsicht und persönlicher Würde mit der Zuchtruthe der öffentlichen Meinung bedroht. Die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen bietet eine vortreffliche Gelegenheit für den angehenden Advocaten, die erlernten theoretischen Sätze mit dem lebendigen Recht in Zusammenhang zu bringen, Kritik über Gesetzgebungspolitik und Stoff für die eigene praktische Bildung zu gewinnen. Er wohnt dem Zeugungsprocesse des Rechts, welches durch den Richterspruch geschaffen wird, bei, und muß nothwendig die einzelnen Vorgänge mit seiner Reflexion begleiten, so daß die Gedankenthätigkeit einen productiven Charakter annimmt und der intellectuelle Gewinn ein ungleich größerer ist, als das genaueste Actenstudium bieten kann. Unter dem Schutze der Oeffentlichkeit entwickelt das freie Wort seine ganze Macht; sie deckt den Advocaten, der vor den Richtern den mangelhaften Zustand der Rechtsverfassung und die Gebrechen der Rechtsverwaltung ohne Rückhalt entwickelt; sie verleiht dem mahnenden Wort des Richters an den Advocaten, der seine Befugnisse überschreitet, eine in weiteren Kreisen wiederhallende Bedeutung; sie stellt ein schönes Verhältniß der wechselseitigen Anerkennung zwischen beiden Factoren der Rechtspflege her und erzieht die bar (das barreau) wie die bench (banc, Richterschaft). Die unschätzbarste Seite der Oeffentlichkeit für die Stellung der Advocatur zeigt sich darin, daß sie das Lebenselement dieses Berufs, das Vertrauen, weckt und pflegt. Das Publicum, das sich der Advocaten bedient, entweder weil es muß (beim sog. Advocatenzwang), oder weil es sich den Anforderungen der Rechtsvertheidigung nicht gewachsen fühlt, macht nur zu gern den Rechtsfreund für den Ausfall des Richterspruchs verantwortlich. Die inneren Schwierigkeiten, die casuelle Natur des Sieges bei controversen Rechtsfragen, bleiben ihm meist verborgen und die unterliegende Partei folgt nur einer allgemeinen menschlichen Schwäche, wenn sie es unbegreiflich findet,

---

[1] Cab.-Ordre Friedrich's II. vom 14. April 1780, wodurch die Advocatur abgeschafft wurde. Den Rechtsbeistand hatte die Partei von Assistenzräthen zu erwarten, welche aus der Zahl der fähigsten Referendarien genommen wurden.

daß ihr sonnenklares Recht von dem unparteiischen Richter verkannt sein sollte. Nothwendig muß der Advocat die Sache falsch angegriffen haben, auf den sich der ganze Mißmuth entladet. „Hätte ich doch nur selbst plaidiren dürfen! Die Sache war doch so einfach! Aber gerade deshalb mußte sie ja der Rabulist verwirren!“ Die Oeffentlichkeit verwahrt den Advocaten vor solchen Vorwürfen. Die Partei ist Zeuge des Eifers und der Gewissenhaftigkeit, mit welcher ihre Rechte verfochten werden, sie erhält ein Bild von der künstlichen Maschinerie des Rechtsganges, wie das anscheinend so einfache Recht von seinem ersten Auftreten vor dem Richter bis zum entscheidenden Spruch so viele Wandlungen durchmacht, daß es zuletzt eine ihr selbst unkenntliche Gestalt angenommen hat. Sie lernt, an die Leistungsfähigkeit des Advocaten einen milderen Maßstab anlegen und seinem Talente auch dann vertrauen, wenn der Erfolg ihren Erwartungen nicht entspricht. So hat die Oeffentlichkeit für alle Theile ihre Segnung. Sie zeigt das Richteramt in seiner Abhängigkeit von dem Gesetz einerseits, von der concreten Gestaltung des Rechts durch Parteivorträge, Beweisaufnahme ꝛc. andrerseits. Dies hebt seine Stellung in den Augen des gegenwärtigen Volkes, welchem Achtung vor der ernsten und umsichtigen Ueberwindung der Schwierigkeiten abgerungen wird. Seinerseits hält das Gefühl der öffentlichen Controle Richter und Advocaten wach in der Bewahrung sittlicher Würde; jede Frivolität, jedes Spiel mit dem Recht, jede bequeme oder übermüthige Abfertigung der Sache, jedes fiscalische Gelüste und jede advocatische Unverschämtheit hat eine öffentliche Rüge zu befürchten. Daß die Oeffentlichkeit dies Alles bewirken kann, daß in ihr die Hauptbedingungen der Volkserziehung zur Achtung und Liebe des nationalen Rechts ruhen, woraus denn nothwendig die Achtung und Liebe seiner Pfleger hervorgeht, dies wird heute schwerlich noch von anderer Seite in Abrede gestellt, als von einer bureaukratischen Minderheit, die aus dem Actenstaub die dürftige Nahrung ihres verknöcherten Lebens zu ziehen gewohnt ist und ihn mehlthauartig über den Rechtsorganismus zu verstreuen liebt. Freilich birgt die Oeffentlichkeit in ihrem Schoße ein Gift, das namentlich in Frankreich ihre wohlthätigen Folgen stark in Zweifel stellt. Ein koketter und eitler Advocat verwechselt leicht den Gerichtssaal mit dem Salon und der Schaubühne und läßt sich die Gelegenheit nicht entgehen, den verwandten Ton bei dem Publicum anzuschlagen. Allein es ist nur ein Zeichen der allgemeinen Sittenverderbniß, wenn über dem Geschmack an pikanten Phrasen und drastischen Gesten die Lust an einer gehaltreichen und würdigen Verhandlung vergessen wird; die Oeffentlichkeit bleibt darum doch, was sie ist, die Pflanzschule tüchtiger Dolmetscher des Rechts. Sollte es in einem Lande so weit kommen, daß nur die scenische Virtuosität des Advocaten über seinen Ruf entscheidet und ihrem Gebahren gegenüber das Gericht nicht bloß seine Mißbilligung zurückhält, sondern sogar der vom Ernst der Situation durchdrungene Mann abfällig beurtheilt wird, dann mag immerhin die Polizei die Gerichtssäle schließen, zugleich aber auch die Justiz nach ihrer Weise administriren, denn für eine Nation, in welcher das Gefühl des Stolzes auf eine würdige Verwaltung ihres Rechts erstorben ist, giebt es keine Demüthigung und keine Rechtsverweigerung mehr. Es geschieht ihr nach Wunsch, wenn die Regierung den Schutz der in den Koth getretenen Justiz selbst übernimmt und die Producirung des Rechts vor ihren Blicken verbirgt.

Nächst der Oeffentlichkeit ist das mit ihr verschwisterte Institut der Jury als ein mächtiger Hebel des Advocaten-Ansehens zu nennen. Die Geschworenen, unabhänhängige, von bureaukratischen Maßregeln unerreichbare Bürger, stellen sich zwischen das Gericht und die Parteien als eine heilsame Schranke gegen Uebergriffe des ersteren. Dadurch wird sowohl die Unabhängigkeit der Gerichte als die des Advocatenstandes kräftig gewahrt. Jene indirect, diese direct. Denn ein von oben dictirter Versuch des Gerichts, den Thatbestand des Processes in eine gewisse Lage zu bringen, scheitert sofort an der Unmöglichkeit, die Geschworenen zu einer bestimmten Auffassung des thatsächlichen Hergangs zu zwingen. Der Präsident kann in seinem beim Schluß der Verhandlung zu gebenden Resumé die ihm gefällige Ansicht durchblicken lassen und ihr Eingang in die Reflexion der Jury zu verschaffen bemüht sein. Aber wenn die Jury davon nichts wissen will, wenn ihr Ausspruch wie eine Ironie auf die Insinuation des Richters klingt — wer mag sie tadeln? Aber der Richter, der solche stillschweigende

Zurechtweisung erfährt, wird den ihm drohenden unwiederbringlichen Verlust der öffentlichen Achtung gegen die zweifelhafte Anerkennung seines guten Willens von oben abwägen und sich der fiscalischen Zumuthung öfter entziehen als darauf eingehen. Nur in einem gänzlich demoralisirten Richterstande — wie in England unter Jacob II. — läßt sich eine solche Abstumpfung des Gefühls für Ehre und Schande denken, daß ihm die Aussicht auf Beförderung über den unangetasteten Ruf geht, nur nach dem von unbefangenen Geschworenen festgestellten Thatbestande sein Urtheil eingerichtet zu haben. Für die Unabhängigkeit der Advocatur aber sorgt die Jury unmittelbar. An sie wendet sich der Advocat mit seiner Vertheidigung des Angeklagten, mit seiner Auseinandersetzung des Sachverhalts. Sie hat daher über der vollkommenen Redefreiheit des Advocaten zu wachen und ungebührliche Eingriffe des Gerichts zurückzuweisen. Der Oeffentlichkeit gegenüber wagt es der Richter nicht leicht, gegen das Verlangen der Geschworenen um nähere Information aus dem Munde des Advocaten dictatorisch einzuschreiten. Seine Autorität würde dabei wenig zu gewinnen, viel einzubüßen haben. Er weiß, daß das Unabhängigkeitsgefühl der Jury jede Verletzung der freien Stellung seiner Fürsprecher als eine eigene empfindet, und würde durch eigensinniges Beharren bei dem Autoritäts-Gelüste einen dritten Verbündeten, die öffentliche Meinung, gegen sich in's Feld rufen.

Die Oeffentlicheit der Rechtspflege hat aber auch noch einen anderen Umstand im Geleite, der auf die innige organische Verbindung der bar mit der bench hinweist und eigentlich den Schwerpunkt des Advocaten-Ansehens bildet. Die Grundidee des öffentlichen Gerichtsverfahrens ist, daß dadurch der Anspruch der Nation auf ein volksthümliches Recht anerkannt wird. Diesem Anspruch würde nur unvollständig genügt, wenn diejenigen, welche das Recht fortzubilden haben, die einzelnen Producte ihrer Thätigkeit nur an dem Ohr des Volkes vorüberführen wollten, ohne es plastisch zu fixiren und als ein Gemeingut zu bewahren. Daher werden in freien Ländern die richterlichen Entscheidungen gesammelt und publicirt. Diese Sammlungen enthalten eine fortlaufende Quelle des lebendigen Rechts und die einzelnen Entscheidungen binden die Gerichte so lange, bis ein veränderter Stand des gegenwärtigen Rechtsgefühls das Bedürfniß einer Revision herbeiführt. Sie kommen unter gleichmäßiger Mitwirkung der Richter und Advocaten zu Stande, so daß die Rechtsproduction in der That nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern auch als perennirende Function zwischen beiden getheilt ist. Der Advocat erscheint in dieser Verbindung als der Sammler und Bildner des in der Gegenwart gefundenen Rechtsstoffs; der Richter hat ihn historisch zu verarbeiten und dem System des Rechts einzufügen. Dem Bewußtsein dieser Zusammengehörigkeit entspringt der Corporationsgeist, welcher in den englischen inns einen Centralpunkt gefunden hat und die Richter sich auf jeder Stufe der Magistratur noch immer als sergeants at law betrachten läßt, weshalb sie den Advocaten dieser Classe officiell „my brother" anreden. Aus diesem Bewußtsein folgt von selbst, daß eine hierarchische Scheidung des Richteramts von der Advocatur nicht stattfinden kann, daß sie vielmehr nur eine intellectuelle auf der Theilung der Arbeit beruhende ist, und kein Engländer oder Franzose sich wundert, wenn der Jurist, welcher heute im Dienste einer Partei den Rechtsstoff für seine Gestaltung zum Recht vorbereitet, morgen als Richter die letztere Function übernimmt und übermorgen wieder einen Platz in der bar einnimmt. Daß der Rechtsfreundschaftsdienst degradire und etwas anderes sei, als der Themisdienst, kommt ihm so wenig in den Sinn, als die Vorstellung, daß der Kaufmann, der für einen Anderen Waaren kauft, aufhöre ein Kaufmann zu sein.

Stellen wir dem barreau von Frankreich und England den deutschen Advocatenstand gegenüber, so entrollt sich kein besonders erquickliches Bild. Wo ist die Geschichte dieses Standes? An welchen Traditionen kann er sich erheben? Wo blickt er hin, wenn ihn die Sehnsucht nach einem Anschluß, nach einer centralen Vertretung seiner Interessen, nach einem Organ für die Einreihung seiner Bestrebungen in das gesammte Gliederwerk der Rechtspflege erfaßt? Seltsam, daß in dem Lande, welches allen anderen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft eine Leuchte ist, wo die berühmtesten Rechtsschulen seit Jahrhunderten zahllose Gelehrte ersten Ranges erziehen und die Rechtswissenschaft mit einer Tiefe und einem Fleiße gepflegt wird, an

welchen kein Product des franco-englischen Geistes hinanreicht, die ersten Bedingungen für die Erziehung der Nation zum Rechtsbewußtsein erst in jüngster Zeit einigermaßen erkannt und zur Geltung gekommen sind! Und doch ist bis dahin sehr wenig geschehen, und der deutsche Advocat wird trotz Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte niemals das werden, was er sein kann und soll, so lange nicht seine Ebenbürtigkeit mit dem Richter und sein gutes Recht auf Verwaltung der Staatsämter volle Anerkennung finden.

Der Verfall des Advocatenstandes in Deutschland hält gleichen Schritt mit dem Verfalle der Reichsgerichte. So lange diese in Thätigkeit waren, bot sich den bei ihnen auftretenden Advocaten vielfache Gelegenheit, den Regierungen der Länder und Städte bekannt zu werden, und in Folge davon finden wir manche von ihnen in den höchsten Staatsämtern. Sie waren Mitglieder einer Juristenfacultät oder Procuratoren bei einem höchsten Gerichtshofe und bildeten in diesen Eigenschaften Consulenten-Collegien, deren Gutachten sich meist auf Rechtsfälle aus anderen Provinzen bezogen, als wo sie fungirten. So wurden sie von allem äußeren Einfluß emancipirt und erlangten mit dem Ruf der Unparteilichkeit hohes Ansehen und Würde. Die Verfassung der Territorialgerichte war einer Förderung der Advocatur nicht günstig. Gegen die Natur der Sache und im Widerspruch mit den alten Rechtsbüchern[1]) wurde nur für die Verwaltung des Richteramts gelehrte Bildung verlangt, die Advocatur nicht selten der bloßen Geschäftsroutine überlassen. Dazu der Inquisitionsproceß, die Heimlichkeit der Rechtspflege und die bureaukratische Erziehung des Beamtenstandes. Der Advocat erhielt eine gedrückte Stellung außerhalb der Magistratur; er stand unter der willkürlichen Disciplinargewalt des Gerichts, auf gleicher Linie mit dem Subalternpersonal, dessen Ehren (in der Verleihung eines Titels bestehend) auch die seinigen wurden. Für die Untersuchungsmaxime war er eine unbequeme Zugabe, denn er ließ als gebildeter Mann und Rechtskundiger nicht so fiscalisch mit sich umspringen, als dies zur Erhöhung des Ruhms, die Wahrheit aus der Partei herausgebracht zu haben, dem Richter wünschenswerth erschien, und der geheimnißvolle Spuk der Actenwirthschaft gerieth in Gefahr, um seine Herrschaft über die Gemüther zu kommen, wenn der Advocat aus der Schule plauderte. Die Gerichte waren in größter Verlegenheit, was sie mit einem Stande machen sollten, den die Gesetzgebung und die oberste Leitung der Justiz fortwährend moralisch und politisch degradirte, wofür er sich nach einem sehr erklärlichen Gefühl durch eine mehr oder minder ehrliche Opposition zu rächen und durch Wühlerei und Buhlerei mit der „Sympathie des Volks“ zu entschädigen bemüht war. Der Zustand des Fürsprecheramts muß in der That heillos gewesen sein, wenn deutsche Gelehrte es wagen durften, in vielgelesenen Schriften den Kreuzzug gegen die Advocaten zu predigen[2]), und das Volk mit zahllosen Spottnamen diejenigen bezeichnete, welche in einer gesunden Staatsgesellschaft berufen sind, ihm den Weg zur rechtlichen Freiheit zu zeigen. Es ist dann freilich nicht zu verwundern, daß der deutsche Advocatenstand, hinausgedrängt aus seiner ihm gebührenden Sphäre, in Grimm und Verzweiflung sich in die Politik flüchtete, den lange aufgesammelten Groll unter die Massen versprengte und die scharfe Zunge, welcher es engherzig verwehrt wurde, die Bedürfnisse der Gegenwart bei den Wächtern des todten Rechts zur Anerkennung zu bringen, in gern gehörten Volksreden über das unerschöpfliche Thema übte, das den Schreckensnamen der Volkssouveränetät führte. Die Nachwehen eines Systems, das dem Volke einen Rechtsbeistand anbot und diesen Beistand seines Anspruchs auf die Würde eines Rechtspflegers entkleidete, machen sich noch in der Gegenwart fühlbar, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß deutsche Regierungen Manches gethan haben, um die früheren Fehler wieder gut zu machen, und daß der Advocatenstand, in dankbarer Erwiederung, hier und dort durch Gründung von Vereinen und Organen für die Centralisirung seiner Interessen rüstig an's Werk seiner Regenerirung gegangen ist. Hannover hat durch

---

[1]) Nach dem Schwabenspiegel, Cap. 71, § 1, soll Alles, was an den Richtern sein soll, auch an den Fürsprechern sein, und Berk bezeugt in seiner Geschichte der westfälischen Vehmgerichte, daß selbst bei diesen nur ein „Wissender“, d. h. ein in das Vehmgericht gleich dem Richter Eingeweihter, als Advocat des Angeklagten auftreten durfte.

[2]) So schrieb Cramer über die Frage, ob die Advocaten im Staate zu dulden seien, Holtermann über die Verdorbenheit, Wiessensee über die Schmutzigkeit und Verworfenheit der Advocaten.

die Genehmigung von Advocaten-Deputationen nach dem Vorbilde der französischen Advocatenkammern eine der nothwendigsten Institutionen in's Leben gerufen, und der Advocatenverein der Hauptstadt dieses Landes, welcher unter Anderem für die unentgeltliche Vertheidigung armer Clienten Sorge trägt, hat durch seine seit 1832 publicirten Annalen bewiesen, über welches reiche Material für die Fortbildung des Rechts ein Barreau zu verfügen hat, das von dem Ernst seiner Mission im Rechtsstaate durchdrungen ist. Dort wie in Preußen, Oesterreich, Baiern ist die Gleichstellung des Advocaten mit dem Richter hinsichtlich der technischen Qualification gesetzlich anerkannt; Ehrenräthe mit eigener Jurisdiction und Strafgewalt bestehen in Preußen, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte gewinnen an Terrain und werden nicht verfehlen, dem Advocatenstande seine altgermanische Würde zurückzugeben.

Was den gegenwärtigen Stand der Sache in Deutschland anlangt, so sind hier die Principien der freien Stellvertretung und der freien Advocatur als die gemeinrechtlichen zu betrachten. Anders in denjenigen deutschen Staaten, welche ein besonderes Civilproceßgesetzbuch besitzen.

In Oesterreich gilt in gewissem Umfange Advocatenzwang; indem der Regel nach jede Proceßschrift, sobald sich am Gerichtsorte zwei angestellte Advocaten befinden, von einem derselben gefertigt sein muß. Nur solche Personen, welche zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind, brauchen sich an ihrem Wohnorte in eigenen Angelegenheiten der Hülfe eines Advocaten nicht zu bedienen.

Die Stellen der Advocaten sind in den einzelnen Städten, Bezirken und Provinzen auf eine bestimmte Zahl beschränkt und werden, nachdem die jedes Mal in den Zeitungen bekannt gemachte Frist zur Bewerbung verstrichen und das betreffende Appellationsgericht über die bei demselben eingegangenen Bewerbungsgesuche gehört worden ist, von der obersten Justizbehörde besetzt.

Zur Bewerbung um eine Advocatenstelle sind nur diejenigen befähigt, welche die juristischen Studien absolvirt, die juristische Doctorwürde erlangt, drei Jahre bei einer Gerichtsbehörde oder bei einem Advocaten practicirt und demnächst eine von den Appellationsgerichten abzuhaltende Staatsprüfung bestanden haben.

Mit der Erlangung einer Advocatenstelle ist die Befugniß zur Ausübung der Advocatur in dem ganzen Bezirke eines Appellationsgerichts verbunden, eben so die Befugniß, auch in dritter Instanz Satzschriften zu verfassen. Einen Unterschied zwischen Advocaten höherer und niederer Instanzen giebt es nicht.

Man unterscheidet jedoch Hof-, Gerichts- und Landes-Advocaten (nur dem Namen nach verschieden und sämmtlich zur Advocatur in Stadt und Land berechtigt), Land-Advocaten (nur zur Vertretung auf dem Lande befugt), Hofkriegs-Advocaten (auch zur Praxis bei den Militärgerichten verstattet) und Berggerichts-Advocaten (bei den Berggerichten). Für die Hofkriegs- und Berggerichts-Advocaten sind besondere Staatsprüfungen festgesetzt.

Die Advocaten stehen im Allgemeinen unter der Aufsicht der Appellationsgerichte, welche selbst die gänzliche Ausschließung von der Advocatur aussprechen dürfen. Die den Advocaten widerfahrenen Ahndungen der Obergerichte werden in s. g. Straf- oder Correctionsbücher, welche die Untergerichte zu führen haben, eingetragen.

Bestimmte Taxvorschriften für das Honorar der Advocaten bestehen nicht; doch ist die Vorausbedingung eines bestimmten Honorars nach Art. 769 Nr. 9. des B. G.-B. ungültig. Uebermäßige Honorarforderungen werden durch den Richter nach dessen freiem Arbitrium ermäßigt.

Preußen huldigt in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt (d. i. in Westphalen und in den östlichen Provinzen, mit Ausnahme von Neuvorpommern) weder unbedingt dem Principe der freien Stellvertretung, noch dem des Advocatenzwanges.[1]) Die Parteien haben zwar die Wahl, ob sie ihre Rechte persönlich oder durch Stellvertreter wahrnehmen wollen; ziehen sie jedoch letzteres vor, so müssen sie sich in der Regel der an dem betreffenden Gericht fungirenden Advocaten, Rechtsanwälte genannt, bedienen. Auch dürfen sie gewisse Schriftsätze (Klage-

[1]) Die historische Entwickelung siehe in Graeff ꝛc. Ergänz. und Erläut. zur Allg.-Ger.-Ord. 3. Aufl. Bd. 1, p. 285 sq.

Beantwortungen, Re- und Duplifen bei Objecten über 50 Thaler, Appellations-, Revisionsrechtfertigungen, Nichtigkeitsbeschwerden und deren Beantwortungen) nur ausnahmsweise (wenn sie nämlich den Charakter einer öffentlichen Behörde haben oder zum Richteramte befähigt sind) ohne Zuziehung (Mitunterschrift) eines Rechtsanwalts einreichen; ja die Appellations- und Revisionsrechtfertigungen, so wie die Nichtigkeitsbeschwerden in nicht schleunigen Proceßsachen, nicht minder die Beantwortungen dieser Rechtsmittel können nicht einmal von der Partei selbst zu gerichtlichem Protokoll erklärt, sondern müssen schriftlich und zwar der Regel nach unter Zuziehung eines Rechtsanwalts eingereicht werden.

Bei jedem Gerichtshofe ist eine bestimmte geschlossene Zahl Rechtsanwalte angestellt. Dieselben dürfen die eigentliche Parteivertretung in der Regel nur bei demjenigen Gerichte, für dessen Bezirk sie ernannt sind, vornehmen; doch können sie ohne Einschränkung auf einen bestimmten Gerichtsbezirk Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, welche in Proceß- oder andern Rechtsangelegenheiten einem Gerichte einzureichen sind, für Andere anfertigen oder durch ihre Mitunterschrift legalisiren. Nur die Proceßschriften dritter Instanz in nicht schleunigen Sachen machen eine Ausnahme; zu deren Anfertigung sind allein die bei dem königlichen Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwälte befugt.

Die Ernennung der Rechtsanwälte erfolgt durch den Justizminister. Welche Principien hierbei maßgebend sind, läßt sich nicht mit Zuverlässigkeit sagen; die Anciennetät der Bewerber ist es gewiß nicht immer. Qualificirt zur Anstellung als Rechtsanwalt sind nur diejenigen, welche die juristischen Studien absolvirt und die drei Staatsprüfungen bestanden haben.

Die Rechtsanwalte jedes Appellationsgerichts-Bezirks, beziehungsweise des Ober-Tribunals sind der Aufsicht eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Ehrenrathes unterworfen. Dieser Ehrenrath instruirt die Disciplinar-Untersuchungen, kann die vorläufige Amtssuspension verhängen und erkennt in erster Instanz, falls nicht das betreffende Appellationsgericht oder das Ober-Tribunal wegen Befangenheit des Ehrenrathes, oder wegen Verzögerungen die Untersuchung und Entscheidung vor sich zu ziehen für gut findet. Die Strafen, welche der Ehrenrath auszusprechen befugt ist, bestehen in Ermahnungen, Warnungen, Verweisen, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienstentlassung. Gegen das Urtel des Ehrenraths resp. des Appellationsgerichts ist die Berufung an das Ober-Tribunal zulässig. Sämmtlichen Gerichten steht übrigens die Befugniß zu, in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Advocaten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen, und, wenn Dienstvergehen eines Rechtsanwalts in der Sitzung des Ober-Tribunals, eines Appellationsgerichts, Schwur-, Kreis- oder Stadtgerichts vorfallen, kann das Gericht oder die Gerichtsabtheilung, welche die Sitzung hält, sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung über diese Vergehen erkennen. Gegen dies Erkenntniß ist, wenn es nicht vom Ober-Tribunal selbst ausgeht, Berufung an letzteres statthaft.

Die Entfernung eines Rechtsanwalts aus seinem Amte wegen körperlicher Unfähigkeit erfolgt auf den Plenarbeschluß des betr. Appellationsgerichts durch den Justiz-Minister. (Cf. Ges. v. 30. April 1847, Ges.-S. S. 196; v. 21. Juli 1852, §§ 66 bis 77, Ges.-S. S. 480; v. 26. März 1856, § 4, Ges.-S. S. 202.)

Die Gebühren der Rechtsanwälte unterliegen gesetzlichen Taxvorschriften. Die neuesten Taxvorschriften sind in dem Gesetze vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 656 u. flg.) enthalten. Beschwerden über zu hohen Ansatz der Gebühren werden durch das Gericht erster Instanz, bei welchem der Rechtsstreit anhängig war, event. durch den persönlichen Richter des Rechtsanwalts erledigt. Gegen die desfallsige Entscheidung steht jedoch der Recurs an das Appellationsgericht offen. Ein höheres als das gesetzliche Honorar darf sich der Rechtsanwalt nur mit Genehmigung des Ehrenrathes ausbedingen.

In Baiern (mit alleiniger Ausnahme der Rhein-Pfalz, wo die französische Gerichtsverfassung beibehalten ist) haben bei dem sog. mündlichen Verfahren, in welchem namentlich Proceßgegenstände im Werthe von weniger als 100 Fl. verhandelt werden, die Parteien die Wahl, persönlich oder durch einen Anwalt zu erscheinen; im

gewöhnlichen Verfahren müssen sie der Regel nach ihre Vor- und Anträge zu gerichtlichem Protokoll erklären oder unter Mitunterschrift eines Advocaten schriftlich einreichen. Nur gewisse bevorzugte Personen (namentlich höhere Beamte) bedürfen für ihre Proceßschriften der Mitunterzeichnung eines Advocaten nicht. Die Advocaten werden vom Könige ernannt und müssen die nämliche Qualification wie die Richter besitzen. Sie sind in ihrer Befugniß, zu patrociniren, auf bestimmte Bezirke nicht eingeschränkt und einer allgemeinen Taxordnung nicht unterworfen. Ihre Kostenrechnungen unterliegen jedoch der Moderation (Ermäßigung) der Gerichte, vorbehaltlich des Recurses an die höhere Behörde.

In Hannover gilt für den Civilproceß im Wesentlichen das Princip der freien Stellvertretung. Die Advocaten müssen sich zwei Prüfungen unterwerfen, der zweiten, nachdem sie drei Jahre lang bei einem Gerichte oder einem ältern Advocaten prakticirt haben, und erhalten ihren Wohnsitz durch den Justizminister angewiesen. Sie sind der Disciplinargewalt der Mittelgerichte unterworfen, und können Deputationen oder Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden, denen eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin gebührt.

In denjenigen deutschen Landen, in welchen die französische Gerichtsverfassung eingeführt und beibehalten worden ist, hat übrigens eine Verschmelzung des Amtes der Advocaten und der Anwälte (avoués) — theils schlechthin, theils unvollständig — stattgefunden; schlechthin in Rheinbaiern und Rheinhessen; unvollständig in Rheinpreußen, wo es zwar Advocaten, die zugleich Anwälte sind und deshalb Advocat-Anwälte heißen, jedoch auch besondere Anwälte und besondere Advocaten giebt.

Unzweifelhaft muß hier noch Vieles geschehen, das Meiste von den Regierungen. Wir verlangen eine Advocaten-Ordnung, in welcher das Princip der Vertheilung der Rechtspflegegeschäfte an Richter und Rechtsbeistände mit strenger Consequenz durchgeführt ist, jene in diesen vollkommen ebenbürtige Genossen derselben Gemeinde erkennen, der Hintergedanke an das Lohndienerthum des Advocatenamts nicht aufkommen kann, der Rechtsfreundesdienst der ganzen Nation in umfassendster und liberalster Weise zugänglich gemacht, durch welche die Nation zu der Erkenntniß erzogen wird, daß das Recht nicht bloß gepflegt wird, um die Staatsmaschine im Gange zu erhalten, sondern um den Einzelnen wie der Gesammtheit die höchsten Güter des Daseins: freie Entwickelung der Kräfte und freie Theilnahme an der Erreichung des Staatszwecks, theilhaftig zu machen. Zu dieser Ordnung gehört vor Allem:

1) Freie Advocatur. Es ist eine Ungerechtigkeit, aus welcher — mag man sich drehen wie man will — der alte Dünkel der Magistratur heraussieht, den Rechtsverständigen, in welchem der Staat gleiche intellectuelle und scientifische Qualification mit seinen Richtern anerkennt, nach Willkür zur Mitwirkung bei der Rechtspflege zuzulassen oder davon auszuschließen. Man wird entgegenhalten, es sei keine Willkür, wenn die Regierung das Bedürfniß der Advocatenzahl feststelle, denn sie folge dabei dem Gesetze der statistischen Nothwendigkeit. Dies ist ein Irrthum. Die Statistik giebt den Maßstab, nach welchem sich der Staat bei der Einrichtung, Vertheilung und Besetzung der Rechtsverwaltungsbehörden zu richten hat. Dieser örtliche District hat so viel Einsassen, welche erfahrungsmäßig so viel Processe führen und so viel Verbrechen begehen; diese können durch so viel Gerichte mit so viel Richtern abgeurtelt werden. Das ist in der Ordnung und durch die Rücksicht auf den Staatshaushalt und die durch unfreiwillige Steuern zu beschaffende Besoldung der Staatsbeamten geboten. Mit Recht verweist der Staat den für die Verwaltung einer Richterstelle befähigt erfundenen Candidaten auf diese Statistik, wenn keine Vacanz vorhanden ist. Aber wie will man das Bedürfniß einer Nation nach rechtsverständiger Hülfe bei der Verfolgung ihrer Rechte nach Zahlen bemessen, ein Bedürfniß, das rein innerlicher, psychologischer Natur und so mannichfach gestaltet ist, wie das Verlangen nach dem Arzt und dem Seelsorger? Mit welchem Recht octroyirt der Staat seinen Bürgern eine abgemessene Zahl von Beiständen und wägt ihnen die Quantität von Rechtskunde zu, über welche sie zu ihrer Unterstützung verfügen dürfen? Das ist eine Ungerechtigkeit gegen das Publicum, die nicht selten praktisch einer Rechtsverweigerung gleich kommt. Ungerecht gegen die Can-

didaten des Fürsprecheramts aber ist das Princip der geschlossenen Zahl, weil sie denselben Anspruch auf materielle Anerkennung, welcher den Richteramts-Candidaten gebührt, erheben können, mit diesem Anspruch aber nicht wie diese, an die Staatskasse, sondern an das Nationalvermögen und die für ihre Dienste disponiblen Privat-Capitalien gewiesen sind. Sie müssen daher diese Dienste überall anbieten dürfen, wo sie begehrt werden. Der Rechtsfreund steht der ganzen Nation gegenüber; verkennt dies eine Regierung, indem sie ihn zwingt, sich den Kreis zu wählen, in welchem er wirken darf, so bleibt die Parification des Richteramts und des Fürsprecheramts eine höfliche Phrase und das Volk mit seinem feinen Takt für reale und scheinbare Würde wird dies bald merken und dem Advocatenstand, mag er betitelt und charakterisirt werden, wie er will, niemals die Ehren der Magistratur zuerkennen. Das Princip, das wir bekämpfen, ist aber auch politisch unklug, weil es von der Advocatur gerade diejenigen Kräfte zurückhält, welche den Stand adeln könnten, ihr gerade diejenigen zuführt, welche nur seine ökonomische Seite zu schätzen wissen. Man wird uns nicht bestreiten, daß sich der Advocatur in Deutschland zum größten Theil nur unvermögende Männer widmen. Dies erklärt sich allerdings zunächst aus der Kärglichkeit der Richtergehälter, welche dem jungen, auf den Lohn seiner Arbeit angewiesenen Juristen ein Dasein voll Entsagung und Sorgen und im besten Falle erst am Spätabende seines Lebens die Möglichkeit der ökonomischen Unabhängigkeit in Aussicht stellen, während die Advocatur, trotz aller neidischen und kleinlichen Beschneidung, noch immer ihren Mann nährt. Allein die erwähnte Thatsache erklärt nicht, warum Männer, denen durch Geburt oder Glücksfälle die peinliche Sorge für das tägliche Brot abgenommen ist, weit häufiger auf der Richterbank als im barreau zu finden sind. Viel thut zwar die im Allgemeinen bequemere und gemüthlichere Existenz, die so manchem reichen Erben das Richteramt als ein angenehmes Präservativ gegen die Langeweile erscheinen läßt. Aber es giebt ohne Zweifel im deutschen Vaterlande eine große Zahl von Talenten, hochgebildeten, für die Majestät des Rechts und die Hoheit des Fürsprecheramts begeisterten Männern, welche zugleich unabhängig gestellt und nicht geneigt sind, sich auf dem breiten und ruhigen Strom des Anciennetätsprincips allgemach vom Aspiranten oder Auscultator bis zum Appellationsgerichtsrathe forttragen zu lassen. Diesen muß die Lust zu einem Berufe verleidet werden, den sie nicht ausüben dürfen, wo und wann sie wollen, sondern der ihnen, den unabhängigen Bürgern, nach Maßgabe statistischer Nothwendigkeit und ministerieller Willfährigkeit an einem bestimmten Orte auszuüben gestattet wird. Die Gefahren der freien Advocatur sind dieselben, wie die jeder freien Concurrenz und werden durch die bekannten Gesetze dieses größten Hebels des geistigen wie des materiellen Fortschritts beseitigt. Gegen das Gespenst des Proletariats, das sich auch in der Advocatur einfinden wird, giebt es wie überall so auch hier nur ein Mittel: die nöthigen moralischen und technischen Garantieen in einer angemessenen Organisation des Advocatenstandes selber zu suchen. Was dann noch übrig bleibt, das ist Polizeisache. Der Polizei aber wird es nimmermehr gelingen, die patentirten Rechtsverderber und Zungendrescher unter den etatsmäßigen Advocaten, welche von einer freien Concurrenz dem Publicum in ihrer ganzen geschäftsmännischen Niedrigkeit und juristischen Unwürdigkeit gezeigt werden würden, in die Sphäre zu verweisen, wohin sie gehören, und den Flecken zu verwischen, der an dem ganzen Stande haften bleibt. Von der Freiheit der Advocatur erwarten wir dagegen noch eine Wirkung, die wir hoch anschlagen und über alle aus der unbeschränkten Concurrenz zu entnehmenden Bedenken setzen. Indem sie die Reihen des Advocatenstandes mit Männern füllen wird, denen die Ausbeute des Geschäfts Nebensache, der Sieg des Rechts über jedwede individuelle Ueberhebung, komme sie von Oben oder von Unten, die Niederwerfung jedweden Angriffs auf den Rechtsstaat, werde er im Dienst despotischer Gelüste oder anarchischer Wühlereien unternommen, das einzige Ziel eines rastlosen Eifers ist, fällt ihr die hohe Aufgabe zu, der von gewissen Seiten gern verbreiteten und in den Regionen, wo der Unverstand mit der chaotischen Verwirrung aller politischen Begriffe sein wüstes Spiel treibt, gierig eingesogenen Lehre, daß das Heil der Welt von Advocaten-Parlamenten kommen werde, ernst und energisch entgegenzutreten. Parlamente brauchen Advocaten in dem-

selben Maße, wie Organe aller Lebens- und Wirkungskreise, um direct an der Quelle Information über die Zustände der Gegenwart zu schöpfen, und eine umsichtige Gesetzgebungs-Politik wird vorzügliches Gewicht auf die Stimme derjenigen Rechtskundigen legen, welche vermöge ihres Berufs über die volksthümlichen Vorstellungen von Recht aus eigener Beobachtung Auskunft geben können. Aber die politische Erziehung der Nation dem Advocatenstande anvertrauen, heißt das Volk um allen friedlichen Genuß der staatlichen Ordnung bringen, die zersetzenden Elemente der juristischen Kritik in die Adern des Volks-Organismus treiben, den Rechtsstaat in widerhaarige und einander vernichtende Atome auflösen. Gewiß soll der Advocat beim Volke stehen, aber nicht anders und in keinem anderen Sinne als der Richter. Gehen beide Factoren der Rechtspflege auseinander, liebäugelt der Advocat mit den Massen, streichelt der Richter das despotische Regiment, so verdienen beide die gleiche Verdammung. Beide sollen dem Volk die Wirklichkeit zeigen, der Richter, indem er das geltende Recht rücksichtslos zur Anwendung bringt, der Advocat, indem er der Nation den Spiegel ihres Rechtszustandes vorhält. Sieht sie darin ein häßliches Bild, so mag sie ihre Vertreter um zeitgemäße Reformen angehen. Aber wehe dem Lande, wo diese Gesetzgeber identisch sind mit den Denuncianten der zu heilenden Gebrechen! Sie müßten keine Menschen sein, wenn sie nicht ihren höchsten Ruhm in der Prognose der Krankheit suchen sollten, die zu heilen sie berufen sind. Vor ihnen bestände kein lebensfähiges Gesetz mehr, und das Rad der Gesetzmaschine würde in seiner unaufhörlichen Thätigkeit jede Quelle der Rechtsproduction ausschöpfen.

2) Da diese Rechtsproduction in jedem Processe vor sich geht, nur die Würdigen aber zur Mitwirkung daran berufen sind, so folgt die Nothwendigkeit des Advocatenzwanges in allen Fällen, wo es sich nicht um Fragen handelt, deren Erörterung auch dem ungelehrten Verstande gegeben ist, und vorausgesetzt, daß der Partei nicht selbst die erforderliche Würde beiwohnt. Für die Ausgleichung des Mißverhältnisses, das entstehen würde, wenn eine der Parteien unvermögend ist, den Rechtsfreund aus eigenen Mitteln zu honoriren, hat der Advocatenverband zu sorgen. In einer Ordnung, welche Alles thut, um die Advocatur auf die Höhe ihrer Mission zu heben, wird der Geist wahrer Humanität von selbst gepflegt werden. Daß das Gericht für den Rechtsbeistand der armen Partei Sorge trägt, paßt nicht in diese Ordnung. Der Advocat hat wegen Ausübung des Rechtsfreundesdienstes in der alten Bedeutung des Begriffes keine anderen Weisungen zu befolgen, als die von seinem Vorstande ausgehen.

3) Eine hierarchische Gliederung der Advocatur in sich selbst. Der Staat anerkennt in der Ueberordnung eines Gerichtshofes über andere eine höhere Weihe für den Beruf in dessen richterlichen Mitgliedern. Der Advocatenstand soll von demselben Gefühl durchdrungen sein. Die Corporation der Advocaten eines Landes wähle ihren obersten Meister durch Repräsentanten. In dieser Spitze müssen sich alle Fäden für die Bewegung und Leitung des großen Körpers vereinigen. Der oberste Meister (mag er den Namen General-Advocat führen) ernennt die ihm von den Advocaten des höchsten Gerichtshofes präsentirten Candidaten für die Praxis an diesem. In derselben Weise geschieht die Besetzung des Barreau der Appellationsgerichte durch Cooptation und Präsentation an ihren Vorsteher (Ober-Advocaten). Dem Justizminister gebühre das Einspruchsrecht, worüber der höchste Gerichtshof zu befinden haben würde. An diese Gliederung wäre passend das Disciplinarwesen anzuschließen. Ein vom Ehrenrath des Barreau's eines Untergerichts mit Strafe (Verwarnung, Ausstoßung) belegter Advocat habe die Berufung an das Barreau des Appellationsgerichts u. s. f.

Eindringlich und überzeugend redet Justus Möser (Patriotische Phantasieen Bd. 1, S. 373) den Advocaten-Corporationen das Wort: „Es würde gut sein," meint er, „wenn jeder Landesherr dafür sorgte, daß die Landes-Advocaten sich zu einem Corpus vereinigen, ihre Statuten errichten ꝛc. Sie würden dadurch natürlicher Weise aufmerksamer auf ihre Ehre, empfindlicher auf deren Erhaltung, und durch eine Ausstoßung aus diesem Orden härter bestraft, als durch eine andere Strafe. Sie würden Stiftungen machen und annehmen, die Bejahrten daraus versorgen, die Wittwen ernähren und sich der Kinder ihrer Collegen gemeinschaftlich annehmen können. Sie würden endlich collegialische Rechtsbedenken ausfertigen, eine einförmige Praxis befördern, eine

Präbende für den Advocaten der Armen aussetzen und sehr viele andere gute Anstalten, die der esprit de corps von selbst mit sich bringt, machen können." —

4) Taxordnungen, welche die Regierung aufstellt, passen nicht in diese Ordnung. Sie enthalten immer die Idee der Advocaten-Besoldung, da es thatsächlich auf Eins hinausläuft, ob der Staat in die öffentliche Kasse greift und den Advocaten besoldet, oder diesem eine Anweisung auf die Kasse seines Clienten giebt. Das Advocaten-Honorar muß daher der freien Uebereinkunft mit dem Clienten überlassen bleiben. Wir beziehen diese Bemerkung indeß lediglich auf die Belohnung für die wirkliche Rechtsvertheidigung. Für die Kosten der übrigen Geschäfte, deren Trennung von der Advocatur nach französischer oder englischer Weise wir aus bereits erwähnten Gründen nicht befürworten, mag immerhin ein Regulativ, über dessen Beobachtung der Vorstand zu wachen hat, maßgebend sein.

5) Der Staat zeichne hervorragende Capacitäten des Barreau durch Berufung zu hohen Richterstellen aus, verweigere aber dem Advocaten, der sich unfähig in dem erwählten Beruf erwiesen hat, streng den Eintritt in die Magistratur. Mit der freien Advocatur, mit dem Princip der Theilung der Rechtspflege in Richter- und Fürsprecher-Amt verträgt es sich dagegen nicht, daß, wie in Preußen, ein längerer oder kürzerer Richterdienst Ansprüche auf eine Anwaltstelle verleiht. Es ist dies nichts weiter, als eine Art Paupertäts-Attest, das sich die Regierung ausstellt, indem sie sich unvermögend erklärt, den Richter anders, als durch Anweisung auf die Ausbeute eines Geschäfts gebührend zu belohnen. Natürlich kann keinem Richter verwehrt werden, sein Amt niederzulegen und sich in die Advocaten-Register einschreiben zu lassen. Aber der Staat verletzt seine Würde, wenn er direct oder indirect dem Ausgeschiedenen zur Uebernahme einer Advocaten-Praxis die Hand bietet, während er zugleich dem betreffenden Verbande zu nahe tritt. Die einzigen Stellen der Advocatur, über die ihm eine Verfügung zusteht, seien die der Kronanwälte, worüber in dem Artikel: „**Staatsanwalt**" das Nähere zu sprechen sein wird.

Wie wichtig es aber ist, daß den Advocaten der Weg auch zu den höchsten Richterämtern offen gehalten werde, sagt uns derselbe Justus Möser mit beredten Worten: „Meiner Meinung nach," schreibt derselbe (Patriotische Phantasieen Bd. 3, S. 197), „sind die Gesetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinket. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben bloß den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch soll der Advocat ein großes Herz für Wittwen und Waisen, einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen auf nichts als auf Ehre sehen; unter bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten."

An dem Advocatenstande wird es sein, dem vertrauenden Staate mit gehobener Stimmung entgegenzukommen, durch einen unerschütterlichen Muth in der Berufserfüllung, durch ein würdiges Auftreten gegen das Gericht und das Publicum, durch eifersüchtige Bewahrung des Corpsgeistes, und vor Allem durch ernste Zurückweisung aller politischen Erziehungs-Gelüste eine Stellung zu erobern, von welcher so viel Segen über die Nation verbreitet werde, daß das Landvolk, welches bis jetzt den Advocaten und den Teufel in eine traurige Gedankenverbindung zu setzen gewohnt ist, mit Achtung und Liebe für die Männer erfüllt wird, die ihm den Weg zeigen, wie es seine Scholle vor dem Fluch der Handelsspeculation, seinen Heerd vor dem tückischen Besuch der Volksbeglücker verwahrt. — Die Bedeutung der freien Advocatur für die Selbstständigkeit des Richterstandes in doppelter Beziehung werden wir unter dem Art. **Richterstand** besprechen.

Anwartschaft, (siehe die Art. **Lehn** und **Pfründe**), exspectativa, ist ein lehnrechtlicher Begriff, den man auch auf andere Gebiete, namentlich Kirche und Staat, übertragen hat. Mit Anwartschaften fand sich der Lehnsherr gegen Dienstleute ab, die er belohnen wollte, ohne dazu wegen Vergebung sämmtlicher ihm zuständigen Lehen für den Augenblick vermögend zu sein. Er versprach dem Dienstmann, ihn belehnen zu wollen, sobald ihm ein Lehn eröffnet sein werde. Es war eine Anweisung auf die Zukunft, eine rein persönliche Zusage eines bedingten Rechts. Dasselbe hat für den Zusagenden den Inhalt, daß er nichts thue oder unterlasse, wodurch dem Exspectanten der künftige Erwerb des Lehns vereitelt oder erschwert werde, für den Exspectanten, daß er von dem Zusagenden nach eingetretener Lehnseröffnung die wirkliche Belehnung verlangen kann. Ob auch von dessen Nachfolgern, hängt davon ab, ob diese blos die Lehns- oder auch die Landerben des Zusagenden sind. Nur im letzteren Falle müssen sie das vertreten, wozu sich ihr Autor persönlich verpflichtet hat. Das Nähere gehört in die Darstellung des Lehns- resp., in Bezug auf kirchenrechtliche Anwartschaften, des Benefizien- oder Pfründen-Wesens. An dieser Stelle ist nur noch Einiges von den Anwartschaften zu sagen, welche sich im Gebiete des Staatsrechts vorfinden und dort die Bedeutung haben, daß der Landesherr als solcher oder seine Regierung als solche Zusagen in Betreff der Berufung eines bestimmten Staatsdieners zu einem künftig vakant werdenden Staatsamt ertheilt. Was hiervon gilt, läßt sich auch auf Communalämter beziehen. Wir haben es hier einfach mit einer der mancherlei Gestalten zu thun, in welchen der Nepotismus auftritt, da es thatsächlich auf dasselbe hinausläuft, ob ein vakantes Staatsamt demjenigen, welcher wegen seiner Würdigkeit einen Anspruch darauf erheben kann, nur deshalb vorenthalten wird, weil sich dasselbe zur Unterbringung eines Nepoten eignet, oder ob dies deshalb geschieht, weil eine auf persönlicher Begünstigung oder auf Vertrag beruhende Anwartschaft vorhanden ist. Der Rechtsstaat darf bei der Besetzung der Aemter kein anderes Princip befolgen als das der Garantie für die beste Verwaltung des Amts, welche durch die Moralität und technische Befähigung des Candidaten geboten wird. Jede Abweichung von diesem Princip ist Willkür, subjective Ueberhebung und Oktroi. Der Verleiher einer Anwartschaft im Staatsdienst übernimmt die Verantwortlichkeit für die Amtsverwaltung des Anwarters, wozu er kein Recht hat, denn der Begriff des Staatsamts bringt es mit sich, daß zwischen dem Beamten und dem Staat kein Mittelglied stehen darf. Er substituirt sein persönliches Urtheil über die Qualification des Anwarters dem Urtheil der Staatsgesellschaft. Er oktroyirt dem Beamtenkörper ein demselben nicht eingeborenes Glied und legt dadurch eine gefährliche, den Keim des Prätorianerthums in sich tragende Mißachtung gegen die hierarchische Gliederung desselben an den Tag. Er handelt politisch unklug, weil er Mißtrauen gegen den oktroyirten Staatsdiener und Hintergedanken bei dem Publicum weckt. Verträge über dergleichen Anwartschaften haben daher auf rechtliche Wirkung keinen Anspruch. Sind sie lästiger Art, so mag der Anwarter die Gegenleistung nach den Formen der Rückforderung dessen, was wegen eines unwirksamen Rechtsgrundes (ob injustam causam) gegeben worden ist, condiziren.

Das Gesagte bezieht sich selbstredend nur auf Staats- und die analog zu behandelnden Gemeinde-Aemter. Hofämter kann der Fürst unstreitig auch exspektivisch vergeben, da kein Dritter, am wenigsten der Staat, dabei interessirt ist, wie solche Aemter verwaltet werden.

Anwartschaften endlich, welche in Gefolge einer Adjunction ertheilt werden, gehören gar nicht hierher. Wenn der Staat einem seiner Diener eine Hülfskraft an die Seite giebt, so anerkennt er dadurch dessen Würdigkeit für das Amt, womit Alles, was sich gegen die Ertheilung einer Anwartschaft anführen läßt, seine Erledigung findet.

Anweisung, Assignation ist der an den Assignatar ertheilte Auftrag, im Namen des Assignanten, jedoch auf eigne Rechnung (in rem suam), von einem Dritten, dem Assignaten, eine Summe Geldes oder einen sonstigen Vermögenswerth zu erheben. In diesem Auftrag liegt zugleich der an den Assignaten, den fraglichen Gegenstand an den Assignatar zu leisten, so daß die Anweisung immer einen doppelten Auftrag in sich schließt, einen an den Assignatar und einen an den Assignaten gerichteten. Dadurch bestimmt sich nach gemeinem Recht die *regelmäßige* Gestalt der Anweisung. Be-

sondere Eigenthümlichkeiten hat sie im kaufmännischen Verkehr angenommen, und in beiden Formen auch particularrechtlich, besonders im preußischen Landrecht wichtige Modificationen erlitten.

Betrachten wir zunächst die regelmäßige Form der Assignation nach gemeinem Recht, und zwar

1) das Verhältniß des Assignanten zum Assignaten, so wird dieses meist ein bestehendes Schuldverhältniß zu seiner Unterlage haben, der Assignat also angewiesen werden, das, was er dem Assignanten schuldet, an den Assignatar zu zahlen. Doch kann man einen solchen Zahlungsauftrag auch einem Nichtschuldner, z. B. einem Banquier, einem Geschäftsfreund, überhaupt einem Fremden geben, von welchem man dessen Annahme erwartet. Denn Niemand braucht denselben anzunehmen, und sogar der Schuldner darf, wenn er es vorzieht, an den Assignanten selbst zahlen. Ja, was noch mehr ist, auch durch die Annahme des Auftrags wird der Assignat nicht absolut zur Zahlung verpflichtet; sowohl sein Tod als die Kündigung vernichten den noch nicht ausgeführten Auftrag, und nur wenn die letztere unzeitig ist, giebt sie dem Assignanten einen Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch zugefügten nachweisbaren Schadens. Andererseits heben, bis die Zahlung geleistet oder als geleistet anzusehen ist, auch der Tod und Widerruf des Assignanten den Auftrag auf und ebenso die Eröffnung des Concurses, weil der Assignant zufolge derselben die Disposition über sein Vermögen verliert und deshalb durch seinen in der Assignation ausgesprochenen Willen den zahlenden Assignaten, wenn dieser sein Schuldner ist, nicht mehr befreien, sonst aber sich ihm zum Ersatz nicht mehr verpflichten kann. Hat jedoch der Assignat vom Erlöschen des Auftrages keine Kenntniß erhalten, so ist die Zahlung unnachtheilig für ihn, und nicht minder jeder andere der Zahlung gleichstehende Act, insbesondere die Abrechnung und ein dem Assignatar geleistetes ausdrückliches Zahlungsversprechen. Erst die in Folge der Anweisung an den Assignatar geleistete Zahlung aber und was diese vertritt, begründet zwischen dem Assignanten und Assignaten feststehende Wirkungen. Ist der Assignat Schuldner des Assignanten, so wird er frei; im andern Fall ist er berechtigt, mit der Klage aus dem Auftrag die Erstattung seines Vorschusses zu fordern.

2) Der zweite, an den Assignatar gerichtete Auftrag weicht in sofern von dem einfachen Einkassirungsmandat ab, als der Assignatar die angewiesene Summe nicht bloß erheben, sondern auch behalten soll. Zuerst aber soll er sie erheben, und in dieser Beziehung hat er alle Sorgfalt anzuwenden. Wird durch seine Versäumniß die Erhebung vereitelt, so muß er für den Schaden einstehen, was so viel heißt, daß wenn er das fragliche Vermögensobject gar nicht oder nicht gehörig empfangen hat, es so angesehen wird, als habe er dasselbe und zwar gehörig empfangen. Auch muß er dem Assignanten, falls der Assignat die Annahme der Anweisung verweigert oder die Zahlung nicht leistet, sofort Nachricht ertheilen und die weitere Verfügung anheimstellen. Mit dem Empfang dessen aber, worauf die Anweisung gerichtet ist, macht sich die Anweisung als mandatum in rem suam geltend, indem das empfangene Object in das Vermögen des Assignatars übergeht und an den Assignanten nicht herausgegeben zu werden braucht. Die Anweisung vermittelt demnach eine Bereicherung des Assignatars und dadurch tritt sie in den Dienst eines andern Geschäfts, welches diese Bereicherung gerade bezweckt. Sie kann die Tilgung einer Forderung des Assignatars, sie kann ein Darlehn, eine Schenkung u. s. w. vermitteln. Für alle diese Geschäfte aber gilt die Regel, „Assignation ist keine Zahlung", d. h. die Ertheilung einer Anweisung wirkt nicht selbst schon wie die Baarzahlung, vielmehr kommt es immer erst darauf an, daß der Assignat zahlt oder sich in anderer Art mit dem Assignatar abfindet. Zahlt der Assignat nicht, so bleibt die Forderung, die getilgt werden sollte, bestehen, das beabsichtigte Darlehen unausgeführt, die intendirte Schenkung kommt nicht zu Stande. Und danach entscheidet sich denn auch die Frage, ob der Assignatar, wenn die Anweisung nicht honorirt wird, den Regreß gegen den Assignanten habe. Er hat ihn je nach der Beschaffenheit des der Assignation zu Grunde liegenden Geschäfts, und kann namentlich dann, wenn er der Gläubiger des Assignanten ist, noch immer aus der nicht getilgten Forderung klagen. Einen Anspruch aus der Assignation als solcher hat er nicht.

Dem Assignatar ist unverwehrt, statt selbst die Zahlung zu erheben, die ihm ertheilte Anweisung weiter an einen Dritten zu geben. Zwischen beiden wiederholt sich dann das eben beschriebene Verhältniß, es entsteht aber daraus niemals eine unmittelbare Beziehung zwischen dem ersten Assignanten und dem zweiten Assignatar. Die an diesen geleistete Zahlung wirkt nur eben so, als ob sie an den ersten Assignatar geleistet worden wäre.

3) Aus dem Bemerkten ergiebt sich nun schon, daß der Assignatar keinen klagbaren Anspruch gegen den Assignaten hat, auf die Zahlung nicht klagen kann. Hieran wird auch durch die Annahme der Assignation Nichts geändert, wie wohl Manche behauptet haben. Denn in ihr liegt nichts weiter, als die Erklärung des Assignaten, daß er den ihm durch die Anweisung des Assignanten ertheilten Auftrag annehme. Gerade durch die Versagung der Klage unterscheidet sich die Anweisung praktisch von der Cession und Delegation, welche Geschäfte man in einem weitern Sinn wohl auch als Anweisungen zu bezeichnen pflegt (wie es z. B. das Preußische Landrecht I. 16, § 261—267 thut). Anders verhält es sich freilich, wenn der Assignat statt der Zahlung ein ausdrückliches Zahlungsversprechen giebt, gleichsam die angewiesene Summe zahlt und sofort als Darlehn zurückempfängt. Dieses wirkt, sofern der für die Zahlung etwa vorgeschriebene Termin bereits eingetreten war, dem Assignanten gegenüber wie die wirkliche Zahlung, und giebt dem Assignatar gegen den Assignaten einen selbstständigen Anspruch, für dessen Realisirbarkeit der Assignant nicht einsteht.

Nach der gemeinrechtlichen Auffassung, die auf einer consequenten Anwendung der Grundsätze vom Auftrag (Mandat) beruht, ist somit die Anweisung eigentlich nur der Versuch, eine Zahlung durch Vermittelung eines Dritten zu bewirken; erst wenn der Versuch gelungen ist, tritt die Einwirkung, welche er auf die Vermögensverhältnisse der Interessenten äußert, wahrnehmbar hervor. Zum Theil sehr abweichend ist aber die Auffassung der neuern Gesetzbücher, namentlich des Preußischen Landrechts. Dieses macht „bei Summen, wo die Gesetze schriftliche Verträge fordern," d. i. bei Summen von 50 Thlrn. und darüber, die Gültigkeit der Anweisung von der schriftlichen Form abhängig (I. 16, § 253), und gestattet auch bei geringern Summen dem Assignaten, eine mündliche Anweisung zurückzuweisen, wo er sonst zur Annahme verpflichtet sein würde (§ 258). Eine solche Verpflichtung aber hat der Assignat als Schuldner des Assignanten, vorausgesetzt, daß er von diesem mit der Assignation bekannt gemacht wird (§ 268), während es in Ermangelung einer Schuld in seinem Belieben steht, ob er die Assignation annehmen will oder nicht (§ 259). Ist aber die Annahme einmal ausgesprochen worden und die Zahlung binnen 14 Tagen nicht erfolgt, so kann sich der Assignatar, wenn er es nicht vorzieht, auf den Assignanten zurückzugehen, an den Assignaten halten (§ 283), weshalb von der Annahme an dem Assignanten der Widerruf nicht mehr gestattet ist. Die Annahme begründet mithin eine selbstständige Verpflichtung des Assignaten, und diese besteht neben der Regreßpflicht des Assignanten, welche wie im gemeinen Recht auf die Existenz einer durch die angewiesene Summe zu deckenden Schuld gegründet wird (§ 287) und wegfällt, wenn sich der Assignatar in neue Verbindungen mit dem Assignaten einläßt oder ihm eigenmächtig Nachsicht giebt, oder sich von ihm weiter anweisen läßt und darüber den Betrieb der Sache innerhalb der erwähnten 14tägigen Frist versäumt (§ 289, 290). — Auch das Oesterreichische Gesetzbuch (§ 1405, 1406) geht in einigen Punkten über das gemeine Recht hinaus. Es setzt voraus, daß der Assignatar Gläubiger des Assignanten sei, daß also die Anweisung Zahlung halber ausgestellt werde. Nimmt der Assignat die Anweisung nicht an, so muß dem Assignanten davon sofort Nachricht gegeben werden; nimmt er sie an, so hat der Assignatar eine Klage gegen ihn, für deren Realisirbarkeit der Assignat ganz so haftet, wie der Cedent dem Cessionar.

Was sodann die kaufmännische, d. h. die im Verkehr unter Kaufleuten übliche, Anweisung anbelangt, so hat sich für diese überall die Regel festgestellt, daß deren Annahme dem Assignatar einen unmittelbaren Anspruch gegen den Assignaten gewähre (Thöl: Handelsrecht I., § 125), wie nach dem vorhin Bemerkten das Preußische und Oesterreichische Recht schon für die gewöhnliche Assignation annehmen. Ferner ist unter Kaufleuten die schriftliche Form der Anweisung wenigstens die ge-

wöhnlichere, und sie unterscheidet sich von der des trassirten Wechsels durch Nichts als durch das Wegfallen des Wortes „Wechsel", welches das Charakteristische des Wechselversprechens ist und die Wechselstrenge begründet. Man kann daher die Tratte eine Anweisung mit hinzukommendem Wechselversprechen und Wechselstrenge nennen, und daraus ergiebt sich, daß, wenn die Tratte z. B. wegen Mangels der Wechselfähigkeit als Wechsel ungültig ist, ihr der Charakter der Anweisung verbleibt. An diese Verwandtschaft knüpft die particularrechtliche Fortbildung der kaufmännischen Anweisung an. Denn während sich für die sonstigen Eigenthümlichkeiten, welche man dieser wohl hat vindiciren wollen, z. B. dafür, daß der Tod des Assignanten die Anweisung nicht aufhebe, daß der Assignat die Anweisung seines Gläubigers honoriren müsse, eine gemeine Praxis nicht nachweisen läßt (Thöl a. a. O. I., § 127), hat die Particulargesetzgebung die Anweisung für den Handelsverkehr vielfach strenger gestaltet und Manches auf sie angewandt, was vom eigentlichen Wechsel gilt.

Nach Preuß. L.-R. II. 8 §. 1250 fg. sind kaufmännische Assignationen solche, welche ein Kaufmann in Handelsgeschäften ausstellt. Als Zahlung gelten auch sie nicht; sind sie jedoch an Zahlungs Statt ohne Vorbehalt angenommen, so wird das Geschäft durchgehends als Cession, und wenn die Einwilligung des Assignaten hinzukommt, als Delegation behandelt, so daß der Assignant für die Solvenz des Assignaten nicht einzustehen braucht. Assignationen mit einem Zahlungstag müssen spätestens einen Tag nach der Verfallzeit, Assignationen ohne Zahlungstag binnen acht Tagen nach dem Empfang, oder wenn Assignatar und Assignat an verschiedenen Orten leben, mit der nächsten Post zur Einkassirung präsentirt, und die einen wie die andern im Fall der verweigerten Acceptation dem Assignanten binnen 24 Stunden, oder wenn derselbe an einem andern Orte wohnt, nebst dem sofort aufgenommenen Protest durch die nächste Post remittirt werden. Die Versäumung der rechtzeitigen Präsentation macht den Assignatar für den daraus entstehenden Schaden haftbar und entzieht seiner Regreßklage die Vortheile des executivischen Processes. Ist die Anweisung acceptirt, so bestimmt sich die Verfallzeit wie bei Wechseln; auch muß der Assignatar bei ausbleibender Zahlung wie bei Wechseln verfahren und sichert sich dadurch den Regreß, den er jedoch nur aus dem der Anweisung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß nehmen kann. Der Assignat wird dem Assignatar bloß durch eine schriftliche Acceptation obligirt; es treten dabei überall die Vorschriften von der Acceptation gezogener Wechsel ein. Aus der Acceptation kann binnen Jahresfrist vom Verfalltag an zwar nicht im Wechselproceß, aber doch executivisch geklagt werden. Auch Indossamente sind gestattet; zu ihrer Gültigkeit ist dasselbe erforderlich, was bei Wechseln vorgeschrieben ist. Ist mehrmals indossirt, so hat der Inhaber nur die Wahl, ob er sich an seinen unmittelbaren Vormann oder an den Aussteller wenden wolle; er muß jedoch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts wegen Aufnahme und Remission des Protestes beobachten.

Aehnliche auf der Verwandtschaft der Anweisung mit der Tratte beruhende Vorschriften finden sich auch in andern Ländern. In Sachsen erzeugen die im Handel üblichen Anweisungen zwischen dem Assignanten, dem Assignatar und den Indossataren im Ganzen die Wirkungen der gezogenen Wechsel. Wird zu der in denselben bestimmten Zeit die Zahlung nicht geleistet, so darf der Inhaber auf gebührend erhobenen Protest gegen den Aussteller und die Indossanten mit der Strenge des Wechselrechts seinen Regreß nehmen. Nach der würtembergischen Wechsel-Ordnung muß der Assignatar, wenn die angewiesene Schuld eine Wechselschuld ist, spätestens am Verfalltag, bei andern Handelsschulden, wenn ein Zahlungstermin festgesetzt ist, spätestens den Tag hernach, und wenn es an einem Zahlungstermine fehlt, acht Tage nach dem Empfang der Anweisung die Zahlung einfordern. Erfolgt diese nicht, so muß er, um sich den Regreß zu sichern, die Anweisung sofort zurückgeben, oder wenn der Assignant abwesend ist, Protest erheben. Der Entwurf eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, wie er aus der Begutachtung der dafür in Nürnberg niedergesetzten Commission in zweiter Lesung hervorgegangen, berührt die Assignation nur in einigen wenigen Punkten. Aufträge und somit auch Anweisungen, welche von einem Kaufmann im Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod

nicht aufgehoben, sofern sich die entgegengesetzte Absicht nicht aus seiner Erklärung oder den Umständen ergiebt (Art. 280). Durch die Annahme einer Anweisung verpflichtet sich der Kaufmann zur Erfüllung; die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene Annahme-Erklärung gilt als von dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen (283). Anweisungen, welche von Kaufleuten über einseitige Leistungen von Geld oder fungibeln Sachen ausgestellt sind, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten; das Indossament überträgt alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossanten (284).

Ueber Kassenanweisungen, Assignate vgl. die entsprechenden Artikel.

Anzugsgeld s. **Einzugsgeld**.

Apanage. Mit der Anerkennung der Untheilbarkeit der Landesherrschaft und ihres territorialen Bestandes war die Nothwendigkeit gegeben, für eine Entschädigung und Versorgung der ihre früheren Successionsantheile entbehrenden Glieder des fürstlichen Hauses zu sorgen. Schon das Rechtsgefühl mußte diesen Entschädigungsanspruch respectiren, wie es auch in ähnlichen, nicht analogen, Kreisen, nämlich in dem Rechte der Bauergüter, die Abfindung der nicht zur Erbfolge gelangenden Familienglieder bereits als einen Rechtssatz anerkannt hatte. Dazu kam aber noch die Rücksichtsnahme, daß den Fürstenmäßigen niemals angesonnen werden konnte, anderen Ständen gleich aus persönlichen Erwerbsquellen sich ein selbstständiges Auskommen zu verschaffen, vielmehr schon wegen des Glanzes und der Bedeutung des fürstlichen Hauses die Verpflichtung hierzu als eine öffentliche Landessache betrachtet werden mußte. Die aus solchen Gründen nothwendig gewordene Entschädigung und pecuniäre Ausstattung der von der deutschen Landessuccession durch das Recht der Primogenitur ausgeschlossenen Glieder fürstlicher Familien wurde von der Sprache des Mittelalters apanagium (Abfindung von dem Haushalte des Regierenden) bezeichnet, mit welchem Worte allerdings weniger eine Beziehung auf die rechtliche Natur dieses Instituts des Staats- und besonders des Privatfürsten-Rechtes, als auf die haushaltliche Abfindung der damit Bedachten gegeben war.

Die erste positiv rechtliche Ausbildung mußte dieses Institut in dem Gesetze erhalten, welches für eine bestimmte Klasse der Fürsten die Untheilbarkeit ihrer Territorien und die Primogenitur in deren Erbfolge sanctionirte: in der goldenen Bulle für die weltlich-kurfürstlichen Häuser. Ihre Worte im Capitel XXV., § 5: „Qui (primo genitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo — — divisione, scissione seu dismembratione Principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta,“ sind auch für die ganze Auffassung dieses Institutes von großer Wichtigkeit, da sie sowohl („qui — continuo“) an die Billigkeit, als auch („divisione — interdicta“) an den Rechtsgrund und die historische Veranlassung desselben deutlich erinnern. Nach dem Vorgange dieses Reichsgrundgesetzes ist dann je mit der Einführung der Primogenitur-Succession in den übrigen fürstlichen Territorien auch mit der gesetzlichen Ausbildung des apanagium vorgegangen, und schon seit Jahrhunderten besteht dasselbe in allen deutschen Landen zu Recht, wie denn auch die neueren Verfassungsurkunden oder fürstlichen Hausgesetze darauf bezügliche Bestimmungen enthalten (vergl. Zachariä: Deutsches Staatsrecht Th. I., S. 454, Note 5).

Was nun den rechtlichen Charakter des Apanagiums betrifft, so ist festzuhalten, daß dasselbe ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der durch das Princip der Primogenitur von der Thronfolge ausgeschlossenen Glieder eines fürstlichen Hauses ist. Eben daraus ergiebt sich als Consequenz, daß nur der in Folge der späteren Geburt von der Thronfolge ausgeschlossene Prinz apanagirt wird, nicht auch seine Descendenz, welcher vielmehr nur ein Anspruch auf die civilrechtliche Erbfolge in die Apanage des Nachgeborenen zusteht, und daß niemals die aus einem anderen Grunde, als dem des Vorganges des Erstgeborenen von der Succession Ausgeschlossenen (wie z. B. Weiber, wo der Mannsstamm vorgeht) einen Anspruch auf die Apanage haben können. Wenn nun aber die Apanage auch die Bestimmung hat, den dazu Berechtigten die erforderlichen Sustentationsmittel zu gewähren, so ist doch eine weitere Anwendung der privatrechtlichen Regeln über Alimentationspflicht und über das Maß und die Dauer der Alimente nicht statthaft, da sie ein Ersatz für ein entzogenes Successionsrecht ist und

so wenig wie das Thronfolgerecht selbst nach privatrechtlichen Grundsätzen behandelt werden darf. Zwar ist es sachgemäß, daß der Betrag der Apanage nie auf ein ihren Zweck nicht erfüllendes Maaß beschränkt werden darf, weshalb auch die meisten neueren Verfassungsurkunden und Hausgesetze einen Minimalsatz der Apanagen bestimmen: allein der Anspruch auf die Apanage ist so wenig durch Vermögenslosigkeit des Berechtigten bedingt, daß derselbe auch dann begründet ist, wenn dem Prinzen eigene Mittel zur Bestreitung seiner Sustentation zustehen, oder wenn er selbst als Inhaber eines fremden Thrones einer Apanage gar nicht bedarf. Denn das Apanagium ist nur ein Ersatz für den verlorenen Antheil am Thronfolgerechte und kann als solcher — wie schon bemerkt — so wenig wie die Thronfolge selbst aus dem vermögensrechtlichen Gesichtspunkte normirt werden. Die Ansichten der Doctrin weichen hier freilich sehr auseinander: als consequent dürfte indessen nur die hier behauptete erscheinen. Selbst die gewissermaßen vermittelnde Meinung, als sei der Throninhaber berechtigt, die Apanage des einen fremden Thron besteigenden Prinzen um dieses Erwerbes willen zu vermindern, wird vor der Consequenz der Theorie aus dem eben angeführten Grunde nicht bestehen können.

Wie nun das Apanagium als eine Abfindung von dem Rechte der Thronfolge zu betrachten ist, so muß auch consequenter Weise die Last desselben dahin fallen, wohin der Vortheil der Erbfolgebeschränkung trifft, und muß die Größe der Apanage sich nach dem Verhältniß dieses Vortheiles billiger Maßen richten, was man falscher Weise auch wohl so bezeichnet hat: es richte die Größe der Apanage sich nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Zunächst wird also der Inhaber des Thrones zur Apanagirung der durch ihn ausgeschlossenen Prinzen aus Kronmitteln verpflichtet sein. Wo indessen das Institut der Civilliste in ihrer modernen Bedeutung recipirt ist, ist es nur eine natürliche Folge dieses Vorganges, wenn nicht die ausschließlich als Gehalt des Fürsten dienende Civilliste, sondern der Staatsschatz als solcher (wie im Königreich Sachsen) mit der Apanagirungspflicht belastet ist. In diesem letzteren Falle wird natürlich auch die concrete Bewilligung und Feststellung der Apanage an die ständische Mitwirkung gebunden sein, während sonst eine Concurrenz der Landstände nur dann veranlaßt sein würde, wenn der gesetzliche Minimalsatz der Apanage nicht mehr aus den Aufkünften des Krongutes bestritten werden könnte und ein Zuschuß aus der Staatskasse nothwendig wäre. — Der Anspruch auf Zahlung der Apanage beginnt nach allgemein anerkannten Grundsätzen mit dem Augenblicke, wo die Prinzen eine abgesonderte Haus- und Hofhaltung erhalten, also mit der Erreichung der hausgesetzlichen Volljährigkeit derselben.

Gegenwärtig kennt man nur eine Art der Apanagirung, nämlich durch feste, baare oder auf bestimmte Grundstücke radicirte Geldbezüge, während früher die Abfindung nicht selten durch Ausweisung einer bestimmten Landes- und Hoheits-Quote zu usufructuarischer Benutzung geschah, welche Art man als ein apanagium improprium oder paragium im Gegensatze zu dem regelrechten apanagium bezeichnete. Die vielen und heftigen Streitigkeiten in den ein paragium habenden fürstlichen Häusern haben indeß die Unzweckmäßigkeit dieser Ausnahme auch praktisch zur Genüge bewiesen, wie die Theorie dasselbe auch als im Princip verwerflich hinstellen mußte, da in dem paragium ein wesentlicher Rückschritt zu der mittelalterlichen Ländertheilungswirthschaft und eine unbegründete und unpolitische Schwächung der Landeshoheit zu erkennen war. Die im Jahre 1834 nach allerlei rechtlichen Zwistigkeiten an den kurhessischen Thron zurückgefallene s. g. Rothenburger Quart, ein Paragium der hessen-rheinfelsschen Linie, war die letzte reale Erinnerung an jene Verkehrtheit des Privat-Fürstenrechtes.

Apenninen s. Italien.

Apenrade s. Schleswig-Holsteinischer Krieg.

Apokalypse s. Offenbarung.

Apokryphen oder apokryphische Schriften. Diese Bezeichnung führt besonders eine Sammlung historischer, moralischer und populär-philosophischer Schriften, die den kanonischen Büchern des alten Testaments angehängt sind. Wörtlich bedeutet jene Bezeichnung „verborgene", und wahrscheinlich ist sie im Gegensatz zu der Offenbarung entstanden, auf welche die kanonischen Bücher zurückgeführt wurden. Hierony-

mus leitete den Gebrauch jener Bezeichnung von dem Umstande her, daß diese Bücher nicht im öffentlichen Gottesdienst benutzt wurden. Jedenfalls drückt das Wort einen Zweifel an dem normativen Werth dieser Bücher aus — einen Zweifel, der auch die kirchliche Anerkennung derselben sehr schwankend gemacht hat. Das Concilium von Laodicea (Anno 360) schloß sie vom Kanon aus und diesem Urtheil ist auch die griechische Kirche gefolgt; dagegen das Concil zu Karthago (397) behält sie als Anhang des Kanon bei. In den ersten Zeiten der Reformation waren die Protestanten diesen Büchern nicht günstig gestimmt, da man in einigen Stellen derselben eine zu große Werthlegung auf das Fasten und eine Empfehlung des Heiligendienstes sah, — aus eben diesem Grunde erneuerte das Concil von Trient die Beschlüsse von Karthago. Indessen schlossen sich die deutschen Protestanten allmählig dem Urtheil Luthers an, wonach diese Bücher „der heiligen Schrift zwar nicht gleich zu achten, aber doch nützlich und gut zu lesen sind," und nahmen dieselben in ihre Bibelsammlungen auf. Die deutschen Bibelgesellschaften stehen daher in diesem Punkte mit der britischen im Zwiespalt, da dieselbe die Apokryphen von ihren Ausgaben ausschließt. Die Apokryphen des neuen Testaments sind gehaltlose Uebertreibungen der kanonischen Evangelien und der Apostelgeschichte und haben durchaus keinen erbaulichen oder belehrenden Werth. Sie gehören allein noch der Geschichtswissenschaft an, seitdem die gnostischen und judaisirenden Secten, in deren Mitte sie bis zum Anfang des dritten Jahrhunderts entstanden, durch die kirchliche Organisation seit dem Beginn des vierten Jahrhunderts überwunden sind. Die berühmtesten Sammlungen dieser Apokryphen sind die von Fabricius (1719), sodann die von Thilo (1832), die neueste ist die von Tischendorf.

Apollon ist derjenige hellenische Gott, mit dessen Auffassung das religiöse Bewußtsein des Alterthums den geistigsten und für die ganze Cultur entscheidendsten Standpunkt erreicht. Es ist in ihm die Beziehung zur Natur nicht vernichtet und aufgehoben, aber die Herrschaft des Geistes über sie ist gesichert und eben damit das Bedürfniß der Vorstellung eines vorwiegend und wahrhaft sittlichen Wesens der Gottheit befriedigt. Allerdings tritt diese Idee nicht urplötzlich und fertig aus dem Geiste des hellenischen Volkes hervor; sie entwickelt sich vielmehr allmälich, und wenn auch der die verschiedenen Seiten derselben zusammenfassende Keim wie von Anbeginn vorhanden uns entgegentritt, legen sich diese Seiten doch erst nach und nach in ihrer inhaltreichen Folgerichtigkeit auseinander.

Das lichtgeborene Wesen des Gottes tritt uns in Allem auf das Klarste entgegen; dadurch gewinnt sein Charakter eine gewisse erhabene Feierlichkeit und ernste Würde; seine Gestalt ist von sittlicher Reinheit und hehrer Majestät umflossen. Als Lichtgott aber muß er eine zwiefache Seite des Wesens offenbaren, er muß das des Lichtes Werthe hervorziehen und segnen, aber zugleich auch einen Kampf mit der Finsterniß übernehmen und das dem Lichte Widerstrebende in's Dunkel hinabstoßen. Licht und Finsterniß im natürlichen Leben sind aber nur die Vorbilder und Gegenstücke des sittlichen Gebiets; mit Recht findet der Grieche auf diesem die Hauptbedeutung des Gottes und macht ihn darum zu einem Pfleger und Beförderer des Reinen und Guten, wie zu einem Abwehrer und Rächer des Bösen. Beide Seiten vereinigen sich in dem Wesen des Phoebos Apollon, des Reinen und des Verderbers. Hervorgegangen aus dem Mutterschooße der Leto, der Verborgenen, muß er, der Sohn des Zeus, bald, nachdem er auf nackter Felseninsel (Delos) geboren ist, den Kampf mit den Mächten der Finsterniß bestehen. Er erlegt den in dem Dampfbrudel betäubenden Erdhauchs fett gewordenen Drachen Python, der schon seine Mutter feindselig verfolgt hat, und bahnt sich dadurch den Weg zu dem ihm vom Schicksale beschiedenen Orakelsitze zu Delphi. Im Namen der hellenischen Cultur nimmt er von der Höhle des Drachen, durch deren Schlund die Verbindung mit dem Centralleben des Erdkörpers verwirklicht gedacht wurde, Besitz und macht diesen vermeintlichen Mittelpunkt der Erde nicht bloß zu einer Wallfahrtsstätte aller derer, die in der Schwankung und Rathlosigkeit des Lebens auf jeden Wink von oben begierig horchen, sondern auch zu einem einflußreichen Mittelpunkte, der das ganze politische Leben des griechischen Volkes bis in die Tage seiner sinkenden Macht und Blüthe hinein mit der weitaus größten Kraft und Entschiedenheit beherrscht hat.

Aber trotz dieser wohlthätigsten Wirkung hat sich der Gott dennoch in dem Siege über den Drachen mit Blutschuld beladen, er wird für eine Weile aus der Gemeinschaft der Unsterblichen verbannt und muß nach dem unverbrüchlichen, Götter und Menschen umfassenden Gesetze der Vergeltung sich gleichfalls der sühnenden Buße unterziehen. Er erfüllt dieselbe durch Knechtschaft in dem Hirtendienste, den er sieben Jahre lang beim Admet erfüllt. Seitdem erscheint der Lorbeer als das Symbol seiner Entsühnung, aber auch für den Gott selbst muß die Sühne durch ein Opferthier (Eselshekatomben bei den Hyperboreern) hinzukommen. Aber er hat auf diese Weise nicht blos selber gebüßt und gesühnt, sondern er ist auch dadurch unmittelbar ein Gott der Sühnung geworden und lehrt die Menschen die Pflicht, durch demuthsvolle Selbstverläugnung und willige Buße für begangene Schuld genug zu thun. Als Versöhnungsgott erscheint er aber zwiefach: er ist nicht bloß ein Reiniger von Blutschuld und ein Entsühner des Vergehens, sondern auch ein Arzt der Leiden und ein Abnehmer des Uebels. Beides ist aber auf das Genaueste innerlich mit einander verbunden, denn eine jede Heilung bedarf auch des Opfers und der Sühne. Ueberall geht seine Wirksamkeit hier nicht auf den Einzelnen, noch weist sie die besonderen Arzneimittel nach; er heilt vielmehr die über eine Gesammtheit ausgebreitete leibliche Noth, Pest, Seuche u. s. w. und er deckt die tief verborgenen Gründe auf, durch welche die Harmonie des leiblichen Daseins gestört und das Leben mit Verderben bedroht wird. Das schlagendste Beispiel eines solchen sühnenden Heilsverfahrens sehen wir an der Alkestis: der Gatte derselben, jener Admet, der ein Liebling des bei ihm dienenden Gottes geworden ist, erlangt durch diesen das Zugeständniß der Schicksalsgöttinnen (Moiren), daß er vom Tode befreit sein soll, wenn in der dafür bestimmten Stunde ein anderes Leben statt seiner geopfert wird. Da seine bejahrten Eltern sich dessen weigern, erfüllt die Gattin diesen Liebesdienst, wird aber später wieder dem Leben zurückgegeben. Hierin liegt ein Doppeltes. Den Ersatz oder Entgelt für ein Menschenleben könne immer nur ein Menschenleben wieder gewähren; die Idee der Stellvertretung in dem Thieropfer ist dem griechischen Bewußtsein eigentlich fremd. Aber es liegt darin weiter auch die allgemein anerkannte Wahrheit, daß im Laufe der Zeit nicht bloß einzelne Glieder eines Lebensorganismus, sondern auch ganze Systeme absterben, und daß die Natur den Gebrauch dieser Organe willig aufgiebt, um das Gesammtleben aus schweren Krankheitsstürmen zu retten. Diese eigenthümliche Art der Herstellung einer unterbrochenen oder gestörten Harmonie wird am Treffendsten durch den Schlaf dargestellt, in welchen der Sterbliche durch die lieblichen Harmonieen der Leier Appollons gewiegt wird. Seine Thätigkeit erscheint dabei nicht als Zauberei oder Wunderwirkung, sondern er gleicht die niederen und irdischen Conflicte immer durch eine höhere, wenn auch natürliche, Daseinssphäre aus.

In dieser Entwickelung liegt die Bedeutung des Gottes nach ihren verschiedenen Seiten hin: er ist ein Gott des Heils und der Ordnung, der das Böse, besonders in seiner eigenthümlichsten ursprünglichen Gestalt als Selbstüberhebung, mit schnellem Tode straft, aber auch Leben und Heilung schafft, der Gott der Weissagung und Verkündigung des Götterwillens, des Gesanges und des Saitenspiels, der Dichtkunst und jeder höheren Geisteserregung, die den Menschen über das Gewöhnliche erhebt. Er tritt in die mannichfaltigste Beziehung zu dem menschlichen Leben und den verschiedensten Thätigkeiten desselben, insbesondere auch zum menschlichen Gemüthsleben. Er ist überall rüstig und belebend, der allenthalben gegenwärtige Gott der Straßen, der Weiden, der Haine, der Wälder, aber auch ein Schutz des Hauses, von der ganzen männlichen Jugend verehrt, zu deren idealem Vorbilde er ward und denen er als schirmender Hort in den Gymnasien wie im Kriege vorschwebte.

Apollo kann nicht wohl ohne die Verbindung mit seiner Schwester Artemis gedacht werden; beide stehen auf der Grenze zwischen Kindheit und Jugend, so daß Apollon mehr von den Leidenschaften des Jünglingsalters fortgerissen wird, während Artemis stets Neigung für das zartere Alter behält. Darum ist Apollon denn auch der Führer der Heerden, die er mit sorgsamem Auge überwacht, so daß er insbesondere die wachsende Fülle der jungen Brut sichert und das der Cultur gewonnene Weidenvieh nicht wie scheues Wild wieder auseinander stieben lassen will. In dieser Beziehung gehört ihm denn auch die schönste Zeit des Jahres, die Lichtseite des Natur-

lebens an, das er mit sicherer Ueberlegenheit des Geistes beherrscht. Er ruft daher auch das Geistesleben nicht erst hervor, sondern giebt ihm Maaß und Haltung. Bei seiner Geburt sind die Musen schon da und die Welt ist also für den Anbau höherer Ideen schon vorbereitet. Als Führer ihres Chors versetzt er sie in eine noch weit mehr gesteigerte Lebensthätigkeit; die höhere Cultur ist nun befähigt, Träger einer neuen, göttlichen Weltordnung zu werden. Apollon gründet die musikalische, d. i. die auf geistige und sittliche Veredelung des Menschen berechnete Erziehung, dadurch und von da an wird die Menschheit mit einem höheren Drange erfüllt, Griechenland wird eine weltbeherrschende Nation. Was er aber an Gesetz und Ordnung, Tact und Maaß mit seinem Wesen verbreitet, muß sich ganz besonders auf diesem Gebiete geltend machen.

Die Weissagung oder Mantik erscheint bei ihm in einer doppelten Gestalt, nämlich in der Form der unmittelbaren Begeisterung des menschlichen Gemüths (Theopneustie) und in der Form der Auslegung. Er verkündigt aber die Zukunft nach dem Willen und Befehle seines Vaters Zeus; es sind daher auch die ewigen Ordnungen sittlicher Nothwendigkeit, die sich darin ausprägen. Aber er lehrte zugleich die Menschen selbst, die Zukunft zu ahnen und aus dem Vergangenen das Kommende zu erwägen. Keine Gattung des Lebens ist ja ohne eine solche Voraussicht der Zukunft, selbst die Pflanzen- und Thierwelt entbehrt sie nicht gänzlich; davon soll der Mensch lernen. Der Gott Apollon lauschte der kleinen Eidechse oder Lazerte, dieser frühesten Verkündigerin des Frühlings, die nach dem Genusse der reichsten Wonne zur Zeit der Sonnenwende bald wieder in ihre winterliche Schlafkammer zurückkehren muß, das Geheimniß der Erforschung der Zukunft ab (Ap. Sauroktonos). Den Menschen als das vollkommenste animalische Wesen machte man zum Gegenstande eines Experiments, wodurch er in einen Urzustand zurückversetzt ward, in welchem das Gemeingefühl sich bei ihm zu derselben Höhe steigert, wie beim Thiere der Wildniß. Die aus einer Felsenkluft bei Delphi hervorbrechenden heißen Dämpfe wurden benutzt, um eine Frau in einen heiligen Rausch zu versetzen. Des Menschen Aufgabe ist es dann, die auf diesem Wege vernommenen Worte zu einem sinnvollen Ganzen zusammenzusetzen und so die Räthsel der menschlichen Fügungen zu enthüllen.

Die bildende Kunst pflegt den Gott in der zartesten Blüthe des jugendlichen Alters darzustellen, bald mit der Leier und dem Plektron, bald der an einem Baumstamme emporruschelnden Eidechse auflauernd, bald als Bogenschütze und Drachentödter, bald als Musenführer, am berühmtesten in der Statue des vaticanischen Belvedere, wo er als der jugendlich zürnende Gott erscheint, der mit seinem sicheren, ferntreffenden Pfeil eine Großthat verrichten will, deren Anblick ihn mit Stolz erfüllt.

Apologie der Augsburgischen Confession. Alsbald nach der Ueberreichung der Augsburgischen Confession an Kaiser Karl V. am 25. Juni 1530 (siehe den Artikel Augsburgische Confession) ordnete der Kaiser an, daß von den am Reichstage anwesenden päpstlichen Theologen eine Widerlegung dieser Confession abgefaßt werden solle. Diese Widerlegung wurde unter dem Titel Augustanae Confessionis Responsio von Eck, Faber u. A. lateinisch niedergeschrieben, aber in deutscher Sprache am 3. August 1530 auf dem Reichstage verlesen. Die Schrift selbst wurde den evangelischen Ständen nicht mitgetheilt, vielmehr sollten sich dieselben mit dem Anhören begnügen, und auf dieses Anhören hin ihre Confession in wesentlichen Punkten retractiren. Nach den Aufzeichnungen, welche sich einige der Zuhörenden bei der Vorlesung gemacht hatten, stellte Melanchthon im Auftrag der evangelischen Reichsstände eine Vertheidigung der Augsburgischen Confession (Apologia Confessionis Augustanae) auf und jener Responsio entgegen. Diese Apologie wurde am 22. September 1530 dem Kaiser durch den sächsischen Kanzler Brück zwar überreicht, aber von demselben zurückgewiesen. Nunmehr arbeitete Melanchthon den ersten Entwurf, den er mit Beirath der noch anwesenden evangelischen Theologen aufgestellt hatte, um, bereitete den Druck desselben vor und setzte während des Druckes, nach Wittenberg zurückgekehrt, noch manches hinzu, indem ihm zu dieser Zeit eine Abschrift der Responsio zugekommen war.

Wie die Responsio (gewöhnlich auf protestantischer Seite Confutatio pontificia genannt) den einzelnen Artikeln der Augsburgischen Confession folgt, so schließt sich nun auch die Apologie der Confession an die Confutatio von Artikel zu Artikel an. Da

jedoch die Confutation bei mehreren Artikeln der Augsburgischen Confession nichts zu erinnern fand, so unterläßt es auch die Apologie entweder ganz, auf diese Artikel mit weiteren Erörterungen einzugehen, und bemerkt nur, daß bei denselben von den Gegnern nichts sei vorgebracht, daß dieselben von ihnen seien gutgeheißen worden, oder sie fügt nur einige kurze Erläuterungen hinzu. Diejenigen Artikel der Confession, bei welchen dies Verfahren stattfindet, sind der 1., 3., 9., 10., 11., 14., 16., 17., 18., 19. Dagegen werden den übrigen Artikeln sehr umständliche Erörterungen gewidmet: I. dem zweiten: de peccato originali; II. dem 4., 5., 6. u. 20.: de justificatione; III. denselben Artikeln: De dilectione et impletione legis; IV. dem 7. und 8. Artikel: de Ecclesia; V. dem 12. und 25. (4. des 2. Theils): De poenitentia; VI. denselben Artikeln: de confessione et satisfactione; VII. dem 13. Artikel: De numero et usu sacramentorum; VIII. dem 15. und 26. (5. des 2. Theils): De traditionibus humanis in ecclesia; IX. dem 21. Artikel: de invocatione sanctorum; X. dem 22. (1. des 2. Theils): De utraque specie coenae Domini; XI. dem 23. (2. des 2. Theils): De conjugio sacerdotum; XII. dem 24. (3. des 2. Theils): De missa; XIII. dem 27. (6. des 2. Theils): De votis monasticis; XIV. dem 28. (7. des 2. Theils): De potestate ecclesiastica.

Durch diese Behandlung erhielt die Apologie, abweichend von der Confession, wenigstens von dem ersten Theil derselben, den Charakter einer gründlichen theologischen Lehrschrift. Auch darin ist sie von der Confession verschieden, daß sie, wenn auch ursprünglich für eine öffentliche Handlung bestimmt, diesen Zweck doch nicht erreicht hat, sondern als Privatschrift erschien, und erst später als Glaubensbekenntniß der evangelischen Kirche anerkannt wurde. Dies geschah auf dem Tage zu Schmalkalden im Februar 1537, wo die anwesenden Theologen nebst der Augsburgischen Confession auch Melanchthon's Apologie derselben (so wie „Luther's Bekenntniß", die Schmalkalder Artikel) unterzeichneten. Seitdem ist sie in allen evangelischen Kirchen Lehrsymbol und dient als authentische Interpretation der Augsburgischen Confession. Ihre Bedeutung liegt vor Allem in der eben so gründlichen wie nachdrücklichen Zurückweisung aller philosophischen und Pelagianischen Lehren von der Pflichterfüllung aus angeblich eigener Kraft des Menschen (civilis justitia, Tugend) und in der Hervorhebung der oft in der kräftigsten Sprache geltend gemachten gänzlichen Unmöglichkeit, sich der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben anders als durch die Erfahrung von der Sünde und Gnade, etwa durch müßige Speculation, zu bemächtigen. Das Werk der Reformatoren habe darin bestanden, „Gottes Barmherzigkeit recht zu preisen und über alles Menschenwerk hinaus zu heben", Gewißheit im Glauben und in der Erlangung der Seligkeit zu verschaffen, dem Zweifel gegenüber, auf welchen die Lehre der Gegner gebaut sei; Zweifel aber sei allezeit die Hauptsache in der Abgötterei gewesen. Von großem Belang sind auch die Erörterungen, welche zu der Lehre von den Sacramenten gegeben werden, mit Einschluß der Lehre von der Buße und Beichte. Die Strenge der kirchlichen Anschauung, welche in diesen Erörterungen liegt, hat die Apologie von jeher den Philosophen und Calvinisten höchst unbequem, und zwar unbequemer gemacht als die Confession selbst. Auch ist es in der That unmöglich, daß sich eine auch nur von ferne calvinistrende Ansicht mit den kurzen Erläuterungen, welche die Apologie zu Artikel 10, vom h. Abendmal, oder mit den Erörterungen der Absolution und des geistlichen Amtes, welche in den Abschnitten IV., V. und VI. vorkommen, irgendwie vertrage. Dennoch kommt auch in den Kirchenordnungen calvinistrender oder calvinistischer („nach Gottes Wort reformirter") Kirchen hin und wieder die Apologie neben der Augsburgischen Confession als Lehrnorm vor. Wird sich ohne Weiteres auf die Apologie als Lehrnorm berufen, so versteht es sich von selbst, daß alle sonstigen, ganz oder halb calvinistischen Lehrvorstellungen von der Apologie müssen gerichtet werden. Es kommt aber auch vor, daß die Augsburgische Confession und die Apologie mit der Beschränkung als Lehrnorm aufgestellt worden sind, daß sie „richtig verstanden und erklärt" d. h. nach Belieben benutzt und interpretirt, oder gar, daß sie nach Maßgabe des Heidelberger Katechismus sollen erklärt und verstanden werden. Daß dies hinsichtlich der wesentlichsten Lehrpunkte ein unlösbarer Widerspruch sei, und nichts anderes bedeuten könne, als Ja und Nein in Einem Athem sagen, hat

man nicht allein in älterer Zeit (wo die Erwähnung der Augsburgischen Confession nicht umgangen werden konnte, um nicht vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen zu werden), sondern auch noch in unsern Tagen nicht begreifen wollen.

Die erste Ausgabe der Apologie (s. die Nachweisung der Ausgaben in dem Artikel: Augsburgische Confession) von 1530—1531 in Quart ist die kirchlich gültige, auch in das Concordienbuch aufgenommene. Die zweite Ausgabe (1531. 8.) hat ziemlich ansehnliche Erweiterungen, welche in den folgenden Ausgaben (1540. 1542.) wiederholt und mit einigen weiteren Zusätzen von Melanchthon vermehrt wurden. Diejenige deutsche Uebersetzung, welche der ersten Ausgabe (1530—1531), so wie der zweiten deutschen (1533) und den folgenden Ausgaben beigefügt ist, rührt nicht von Melanchthon sondern von Justus Jonas her (wie auch der Titel besagt), und ist nicht nur nicht wörtlich, sondern schließt sich auch nicht einmal an die Gedankenfolge des Originals genau an, vielmehr erscheint sie an nicht wenig Stellen einer freien Bearbeitung ähnlich. Vermuthlich hat Jonas nach dem während des Abdruckes noch stark veränderten Manuscript Melanchthons gearbeitet, so daß manches in der deutschen Uebersetzung den älteren Zustand der Apologie wiedergiebt. Die in das Concordienbuch (1580) aufgenommene Uebersetzung ist eine neue, und zwar allerdings mehr an das Original sich anschließende, indeß doch auch im Ganzen nur sehr freie Uebersetzung.

Apostel. Apostolische Kirchenverfassung. Es ist unbestritten, daß der Herr Jesus Christus zunächst nur einer bestimmten Anzahl von Männern, die er als seine Apostel, d. h. Abgesandten bezeichnete, die amtliche Fortführung seines Werkes auf Erden übertragen und damit auch alle Vollmachten gegeben hat, die zur Ausführung eines solchen Auftrags unentbehrlich sind. Wie die Sendung Christi von dem Vater den Inbegriff seiner Vollmacht, die Beglaubigung für alle seine Werke als Menschensohn enthält, so liegt in der wiederum von ihm ausgehenden Sendung (ἀποστολή) jener besonders erwählten Männer eine summarische Uebertragung seiner eigenen geistlichen Machtfülle an sie, soweit dieselbe überhaupt der Mittheilung fähig und zur ferneren Durchführung seines Heilsplanes in der Kirche nothwendig war. So sagt der Herr z. B. in dem hohepriesterlichen Gebete (Joh. 17, 18): „Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich sie auch in die Welt." Und als er nach seiner Auferstehung die Eilfe auf's Neue und endgültig beauftragte, sprach er zu ihnen: „Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch" (Joh. 20, 21). Wie er selbst darum „der Apostel", den wir bekennen, genannt wird (Hebr. 3, 1), so nannte er auch diejenigen Zwölfe „Apostel" (Luc. 9, 13), die er nach längerem Gebete zu Gott aus der Zahl seiner vielen Jünger zu den Hauptträgern seines Werkes auswählte. In der relativ gleichen Bedeutung, welche der Herr seiner eigenen Sendung vom Vater und der Sendung der Zwölfe von ihm selbst beilegt, ist klärlich das oben Angedeutete enthalten, daß nämlich die vom Vater stammende Autorität Christi, als des Offenbarers der Wahrheit und des Willens Gottes und als des Hauptes der um diese Offenbarung erwachsenden Gemeinde, von den Aposteln getheilt, d. h. in seinem Namen ausgeübt werden sollte. Weshalb er auch ihren kraft dieser Stellung verrichteten Amtshandlungen dieselbe Wirkung zuschreibt, als den von ihm selbst vollzogenen: Wer euch höret, der höret mich. — Welchen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben u. s. w.

Eine höhere geistliche Autorität als diese ist nicht denkbar. Es ist eben die in Menschen niedergelegte und durch sie wirkende Fülle der Autorität Christi selbst. Darum konnte sie aber auch nicht einem Einzigen übertragen werden. Kein einzelner Mensch kann fähig sein, die gesammte geistliche Gewalt Christi auf seine Schultern zu nehmen, und somit gleichsam ein Ersatzmann des himmlischen Hauptes zu werden. Schon hieran zerschellt der Anspruch des Papstes auf den Vollbesitz apostolischer Macht. Wenn der Herr an einer Stelle die apostolische Autorität dem Petrus besonders übergiebt (Matth. 16, 18—19), so geschieht es nur, weil derselbe bei jener Gelegenheit als der Repräsentant der Zwölfe erscheint, indem er auf die an Alle gerichtete Frage Namens Aller das gemeinsame Bekenntniß der Wahrheit ausspricht und demgemäß auch Namens Aller mit dem Allen gemeinsamen Amte betraut wird; wie denn in der bald darauf folgenden Stelle Matth. 18, 18 an alle Zwölfe, als Vor-

steher der künftigen Gemeinde, wörtlich derselbe Auftrag gerichtet wird. Will man dennoch aus der ersten namentlichen Anrede an Petrus auf eine ihm eigenthümliche Würde schließen, so kann es nur die eines primus inter pares, eines Ersten unter seines Gleichen, gleichsam eines Vorsitzenden in dem Apostelcollegium sein, welches anderwärts ausdrücklich als der zwölffache Felsengrund, auf dem die Kirche erbaut ist, bezeichnet wird (Offenbarung 21, 19). Die eigentliche Kirchengewalt ward also nur dem ungetheilten und untheilbaren Apostolat, allen Zwölfen collectiv, anvertraut. Ihre Mehrzahl wies beständig eben so sehr auf das allen gemeinsame einzige Haupt Christus hin, als auf die unter ihnen selbst zu haltende Einigkeit im Geiste. Wie das alte Israel in zwölf Stämmen unter zwölf Stammfürsten bestand, deren jeder doch nur eine relative Selbstständigkeit hatte, während sie ungetheilt zusammenhörten, um das Eine Volk Gottes unter seinem Einen Könige auszumachen; so hat Christus in der Wahl und Bevollmächtigung von 12 Aposteln für das geistliche Israel eine analoge Form des neutestamentlichen Kirchenregiments vorzeichnen wollen.

Es ergeben sich aber ferner zwei für das apostolische Amt charakteristische und unentbehrliche Merkmale — die Unmittelbarkeit und die Universalität ihres Auftrags. Denn indem uns ihre Sendung beschrieben wird als eine von Christo in derselben Weise vollzogene, wie er selbst von dem Vater gesandt war („gleichwie — so" s. die obigen Citate), so schließt dies zunächst die Thätigkeit von Mittelspersonen bei ihrer Berufung und Einsetzung zum Amte aus. Eine durch andere Menschen und Amtsführer vollzogene Wahl, Berufung, Ordination oder Investitur eines Apostels ist eben so wenig denkbar, als seine kirchliche Unterordnung oder Obedienz unter irgend eine andere Autorität. Das Wesen des apostolischen Amtes würde dadurch sofort aufgehoben werden. Gerade um die schließliche Entscheidung über die Person eines neuen Apostels an Judas Statt von dem Herrn allein abhängig zu machen, war in den Tagen vor der Ausgießung des heiligen Geistes Matthias durch das Loos gewählt worden — eine Wahlart, die für diesen besonderen Fall ohne Zweifel durch den Herrn selbst während der vierzig Tage angeordnet war. [1]) Und Paulus legt bei den Rechtfertigungen seines Apostolats gegen seine Widersacher wiederholt das größte Gewicht auf dieses Merkmal, daß auch er „nicht von Menschen, noch durch Menschen", sondern unmittelbar von Gott durch Christum in das Amt gesetzt und daher auch keiner anderen Autorität, selbst nicht der der übrigen Apostel, unterworfen sei. (Galat. 1 und 2). [2])

Daß ein Apostel den Herrn während seines Wandels auf Erden gesehen und mit ihm verkehrt habe, war zwar ein für den Ersatzmann des Judas und Genossen der ersten Eilf sehr erklärliches Erforderniß (Apostelgesch. 1, 21), kann aber keinenfalls als ein nothwendiges Zeichen des Apostolats überhaupt betrachtet werden. Paulus, der selbst den Herrn nur nach dessen Himmelfahrt in Visionen gesehen hatte, erklärt es für verhältnißmäßig unwesentlich, ob Jemand Christum nach dem Fleische gekannt habe (2. Kor. 5, 16); und außerdem ist ja der Anblick des Herrn sowohl während seines Erdenlebens als in allen folgenden Zeiten, und zwar dann durch Visionen ähnlich denen des Paulus, so vielen Heiligen zu Theil geworden, die darum nicht Apostel

---

[1]) Es ist eine auffallende Probe wie weit übel angebrachter Scharfsinn sich verlieren kann, wenn einige moderne Schrifterklärer den Eilfen das Recht zu der Apostelgesch. 1, 15 ꝛc. erzählten Handlung und folgeweise dem h. Matthias das Recht auf den Namen eines Apostels bestreiten; während Andere wiederum dem h. Barnabas, den Stellen Apostelgesch. 14, 4. 14 und Gal. 2, 19 zum Trotze, seine von der Kirche aller Zeiten bezeugte apostolische Würde abzusprechen wagen.

[2]) Welche Bedeutung die Apostelgesch. 13, 1 ꝛc. erzählte Begebenheit für die apostolische Würde des Paulus und Barnabas auch haben möge — schwerlich wird Jemand in ihr eine „durch Menschen" geschehene Berufung und Ordination der Apostel finden können. Selbst wenn hier von der ersten Berufung zum Apostolat die Rede wäre, was nicht der Fall ist, so würde der heilige Text verbieten, die durch die Propheten gesprochenen Worte als menschliche zu betrachten. Nicht die Menschen, durch deren Mund das Wort erging, sondern „der heilige Geist sprach." Offenbar aber enthält jene Stelle nur die schließliche Aussonderung und Aussendung der schon anderweit designirten Apostel. Die ihnen zu Theil werdende Handauflegung der Vorsteher der Antiochenischen Gemeinde hatte demgemäß die Bedeutung einer Lösung von ihren bisherigen Functionen in dieser Localkirche und einer Segnung zu ihrem bevorstehenden Auszuge, war aber keinerlei Ordination.

waren. Der entscheidende Nachdruck liegt eben nur auf der göttlichen Unmittelbarkeit, der ausdrücklich „apostolischen" Berufung, mag dieselbe nun durch eine mündliche Aeußerung des noch im Fleische wandelnden Christus, wie bei den ersten Zwölf, oder durch eine von ihm autorisirte Loosung, wie bei Mathias, oder durch himmlische Visionen, wie bei Paulus, oder endlich durch irgend eine andere — nur unmittelbare — Offenbarung des erhöhten Heilandes, wie vielleicht bei Barnabas, (dessen apostolische Berufung uns gar nicht besonders erwähnt wird) geschehen sein.

Die allen Aposteln gemeinsame unmittelbar göttliche Berufung und — um so zu sagen — Ordination ist der Grund ihrer gleich erhabenen und gleich unabhängigen Stellung an der Spitze der Kirche. Ihre gemeinsamen Beschlüsse und Handlungen konnten weder durch die Anordnungen eines Primas unter ihnen, kraft der Obedienz der übrigen, noch durch eine Art von Abstimmung nach der Majorität, sondern nur durch ihr allseitiges Einverständniß zu Stande kommen. Den Aposteln konnte aber diese Uebereinstimmung — seltene und vorübergehende Fälle ausgenommen, in denen Jeder vorläufig seiner eigenen Einsicht folgen und sich auf das Urtheil des Herrn, ihres einzigen Richters und Vorstehers, berufen durfte, wie Apostelgesch. 15, 39 und Galat. 2, 11 ꝛc. — niemals fehlen, weil sie in der Einmüthigkeit des heiligen Geistes bestanden und die corporative Einheit ihrer eigenen Sendung und Aufgabe, der Grundlage für die Einheit der Kirche, nicht aus den Augen verloren.

Die Ausdehnung der den Aposteln ohne Unterschied obliegenden Aufgabe war in jenen Abschiedsworten des Herrn angegeben: Machet a l l e Völker zu Jüngern, indem ihr sie taufet und a l l e s halten lehrt, was ich euch befohlen habe (Matth. 28, 19). Ihr Auftrag war ein universeller, allumfassender, sowohl wenn man auf die Localität ihrer Wirksamkeit, als auf den Inhalt ihrer kirchlichen Befugnisse sieht.

Zuerst ist die apostolische Autorität eine local unbeschränkte und an die natürlichen, staats- oder kirchenrechtlichen Grenzen einer Parochie, Diöcese, Provinz oder Nation schlechthin nicht gebunden. Wie der Herr selbst, als Abgesandter seines Vaters, als allgemeiner Heiland für alle Welt gekommen war, so sandte er seine Apostel als ökumenische, für den Weltkreis bevollmächtigte Zeugen seiner Erlösung und Vorsteher seiner ganzen, überall zu gründenden Kirche. Ganz verträglich mit dieser universalen Vollmacht bleibt es indessen, wenn die Apostel, sei es kraft näherer Bestimmungen des Herrn, sei es laut gegenseitiger Verabredungen, eine gewisse Arbeitstheilung vornahmen. Es konnte der Katholicität ihrer Bestimmung auch keinen Eintrag thun, wenn sich die ersten Zwölf vornämlich an die Juden, die Apostel der späteren Berufung vorzugsweise an die Heiden wendeten. Es ist eine an sich ganz glaubhafte Nachricht, welche von E u s e b i u s mitgetheilt wird und erst bei R u f i n u s in legendarischer Erweiterung vorkommt, daß die ersten Zwölfe die Länder des Erdkreises, in denen die Juden zerstreut lebten, ausdrücklich unter sich vertheilt hätten. Bedeutsamer noch erscheint aber die Galat. 2, 7 ꝛc. beschriebene Arbeitstheilung zwischen Paulus und Barnabas einerseits und Petrus mit den damals in Jerusalem befindlichen früheren Aposteln andererseits. Diese beruhte auf der Anerkennung, daß jenen beiden das Evangelium an die Heidenwelt anvertraut sei, wie dem Petrus und seinen Genossen das an die Beschneidung. Die ersten Apostel in ihrer ein für allemal abgeschlossenen Zwölfzahl waren von Anfang an zunächst auf das alte Bundesvolk angewiesen, sie waren Apostel für Israel und erst durch Israel für die Welt. Ihre Arbeit sollte geschehen: „zu Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und — so erst — bis an das Ende der Erde" (Apostelgesch. 1, 8). Die allmäliche ökumenische Ausdehnung ihrer Arbeit sollte die Bekehrung des jüdischen Volkes zur Voraussetzung und Grundlage haben. Nur hieraus erklärt sich die lange anhaltende Scheu der Zwölfe, sich unmittelbar an die Heiden zu wenden, und ihre und aller Judenchristen anfängliche Neigung, das mosaische Gesetz als fortdauernd verbindlich auch für die Gemeinden des Messias zu betrachten. So sehr diese Auffassung mit den auf die messianische Zukunft Israels gerichteten Weissagungen des alten Testaments übereinstimmte, so zeigte sie sich doch bei der bald eintretenden Verstocktheit des jüdischen Volkes gegen das Evangelium als vorläufig unausführbar. Die Heilsbotschaft, wenn sie in ihrer ersten judaistischen, für die Heidenwelt eben nicht zugänglichen Form geblieben wäre, hätte auf die geringe Zahl der Judenchristen be-

schränkt bleiben müssen, oder sie mußte fortan in einer höheren Fassung mit Anerkenntniß der Gleichberechtigung der Heiden und Juden verkündigt werden. Für diese neue Aufgabe erweckte der Herr, sobald seine Zeit gekommen war, neue Werkzeuge. Einem neuen, zweiten Apostolate [1]) — der damals indessen nur zwei Vertreter empfing, Paulus und Barnabas — ward dies göttliche Geheimniß anvertraut, daß Juden wie Heiden, von Natur gleich verwerflich vor Gott, beide einen gleich nahen Zutritt zur Gnade in Christo haben und auf gleichem Fuße in dem Einen Leibe der Kirche der Auserwählten versammelt werden sollten (Ephes. 3, 1 ff. u. a. m.). Ja, schon tauchte die Gewißheit auf, daß die jüdische Seelenernbte immer geringfügiger, Israel erst dermaleinst über die geistliche Herrlichkeit der Heidenkirche zum Eifer gereizt werden und in seiner Ganzheit erst dann zum Heil gelangen sollte, wenn die Vollzahl der heidnischen Auserwählten eingegangen sein würde (Röm. 11). Demgemäß lautete der Auftrag des Paulus (und mit ihm des Barnabas) dahin: „den Namen des Herrn zu tragen — zunächst — vor die Heiden, vor die Könige und — schließlich auch — vor das Volk Israel." (Apostelgesch. 9, 15; 22, 21.) Ihnen war also die Erbauung der Kirche vornehmlich unter den Heiden zugewiesen. Und dieser Verschiedenheit in der Richtung ihrer Apostolate gemäß trafen Petrus und seine Genossen mit Paulus und Barnabas die obenerwähnte Verabredung, ohne daß selbst dabei die universelle Vollmacht des Allen gemeinsamen Apostolates verkannt worden wäre. Denn es haben weder Paulus und Barnabas die naheliegenden Anknüpfungspunkte bei den Juden je verabsäumt, noch die Apostel der Beschneidung die Sorge für die Heiden aufgegeben, vielmehr seit dem Hereinbruch der letzten Katastrophe Israels je mehr und mehr auch ihrerseits übernommen. Der wesentliche Charakter eines Amtes, das zum Heil aller Völker und zur Leitung der Einen allgemeinen Kirche bestimmt war, blieb bei allen Arbeitstheilungen unversehrt und wird gerade von dem Apostel, der sonst so eifrig darauf bedacht war, seine Grenze (Kanon oder Regel, Röm. 15, 20; 2. Kor. 10, 13 rc.) inne zu halten, wiederholt auf's Entschiedenste geltend gemacht. Daher für allgemein bedeutsame Fragen gemeinschaftliche Berathungen (Apostelgesch. 15 und Galat. 2), und wo die Umstände es erforderten, ein Wechsel der hie und da wirkenden apostolischen Persönlichkeiten. So geschah, daß Petrus (2. Petri 3, 15) an Paulinische, Paulus (Brief an die Hebräer) an Judäische Gemeinden sich wendeten, daß Paulus zu Antiochien und Rom mit Petrus zusammen arbeitete, während Johannes später zu Ephesus ein vormals dem Paulus untergebenes Kirchengebiet ohne Weiteres übernahm.

Fragen wir nach den einzelnen Functionen des apostolischen Amtes, so liegt in der Vollmacht desselben nicht weniger als Alles eingeschlossen, was irgend durch ein kirchliches Amt als im Namen des Herrn für die Kirche und die Welt gethan werden kann. Mit ihrer allgemeinen Sendung waren sie zu allen kirchlichen Thätigkeiten bevollmächtigt, welche die Ausführung jener erfordern mochte. Daher was irgend zur Pflanzung und Verbreitung, zur innern Auferbauung, Ordnung und Reinhaltung, so wie zur endlichen Vollendung der Gemeinde Christi diente, das Größte wie das Kleinste — bildete die zunächst nur den Aposteln zustehenden Functionen. Daher gebührte es ihnen, das Evangelium zu predigen aller Creatur (Marc. 16, 15 u. a.) — den Gläubigen die Sacramente des Heils zu spenden: die h. Taufe zu ertheilen (Matth. 28, 19) und die h. Eucharistie, so wie sie es vom Herrn empfangen hatten, zu feiern (Lucas 22, 19; 1. Kor. 11, 23) — Sünden zu vergeben und zu behalten (Matth. 16, 19; 18, 18; Joh. 20, 23) — den bereits Getauften durch ihre Handauflegung den h. Geist mitzutheilen (Apostelgesch. 8, 14; 19, 6; Röm. 1, 11) — den Gottesdienst der Gemeinden zu ordnen (Apostelgesch. 2, 42; 1. Kor. 14, 37; 1. Tim. 5, 1) — die geistliche Zucht und das Regiment innerhalb der Kirche zu üben (Apostelgesch. 16, 4; 1. Kor. 5, 3 rc.; 11, 2; 1. Tim. 1, 20; 2. Pet. 3, 2) — und durch alle diese Thätigkeiten zusammengenommen die Kirche als eine heilige Gemeinde und Christo wür-

[1]) Paulus ist nicht der Dreizehnte in der Reihe (wie Barnabas nicht der Vierzehnte), nicht ein Zusatz oder Anhang zu dem ursprünglichen Apostelchor, sondern Anfang einer neuen Reihe, Centrum eines neuen Apostolates. Nur wenn dem so ist, kann er sich mit Petrus, der Säule des ersten Apostolates, so vollständig und im strengsten Sinne gleichstellen u. s. w. Thiersch, die Kirche im apostolischen Zeitalter. 1852.

dige Braut für seine Wiederkunft in Bereitschaft zu setzen (2. Kor. 11, 2). So waren die Apostel für alle Gläubigen die Kanäle der Wahrheit, die Träger aller Autorität und aller Dienstleistung in Bezug auf Leben, Lehre, Cultus, Disciplin und Verfassungs-Ordnung der Kirche. Ein anderes vom Herrn beauftragtes Amt war im Anfang der Kirche überhaupt nicht in Wirksamkeit. Die Apostel verwalteten die höchsten wie die niedrigsten kirchlichen Functionen bis zur Armen- und Krankenpflege (Apostelgesch. 4, 35; 6, 2). Weitere Kirchenämter konnten, wenn überhaupt, nur durch sie errichtet und bevollmächtigt werden. Aber welche Aemter sie auch im Verlaufe ihrer Wirksamkeit sich zur Hülfe schaffen und welche Functionen sie von der Vollmacht ihres Amtes gleichsam abzweigen und jenen übertragen mochten — dem Apostolat, als dem allein aus der Quelle, aus Christo unmittelbar ausgeflossenen Amte, blieb selbstverständlich die Oberaufsicht über alle bloß abgeleiteten Dienste, die höchste Leitung der ganzen Kirche und aller ihrer Diener. Neben den andern Amtsführern blieben die Apostel immer die, welche der Herr als die ersten und vornehmsten im kirchlichen Organismus gesetzt (1. Korinther 12, 28; Epheser 4, 11) und mit der „Sorge für alle Gemeinden" (2. Korinther 11, 28) betraut hatte. Der Apostolat selbst war seiner Natur nach nicht mittheilbar. Wenn er wesentlich auf der unmittelbar göttlichen Berufung und Einsetzung beruht, so kann er Niemandem zu Theil werden, der eine solche nicht hat. Er kann nicht durch Ordination verpflanzt werden; ein durch die kirchlichen Autoritäten, und wären es selbst Apostel, Ordinirter würde eben ein Apostel „durch Menschen", d. h. kein wirklicher Apostel sein. Die Cooptation des Matthias geschah nach einer besonderen Anweisung des Herrn und zu dem gerade nur damals bedeutsamen und möglichen Zwecke, nämlich die heilige Zwölfzahl für die nahende Ausgießung des Geistes voll zu machen, wie in dem alttestamentlichen Vorbild das Feuer vom Himmel nur auf den von 12 Steinen errichteten Altar herabkam. Die Apostel verstanden die Natur ihres Amtes zu gut, um eine solche Cooptation nach eigenem Ermessen vorzunehmen oder zu wiederholen. Die Bedenken, welche der Anerkennung der apostolischen Würde des Paulus und Barnabas entgegentraten, sind ein Beleg dafür, und die Kirchengeschichte bezeugt es, daß sie auch bei dem drohenden Aussterben ihres Collegiums zu einer Ergänzung und Fortpflanzung desselben sich nicht ermächtigt hielten. Einzelne und vielleicht die meisten Functionen des Amtes konnten und mußten sie um des Bestandes der Kirche willen auf die Bischöfe und Aeltesten der Einzelkirchen forterben, ja schon bei Lebzeiten übertragen; ihr Amt selbst, dessen Unmittelbarkeit und Universalität und daher volle Wirksamkeit, hätte auch damals nur durch eine neue Berufung vom Herrn wieder erweckt werden können. —

Je deutlicher dies Alles aus den heiligen Urkunden erhellt, um so auffallender sind die irrigen Vorstellungen, mit denen man von einer Vererbung des apostolischen Amtes auf die mittelbar eingesetzte Hierarchie zu reden sich gewöhnt hat. Es gilt hier vornehmlich das Verhältniß des Apostolates zu dem Episcopat auseinander zu setzen, welches schon von Alters her wunderlich verwirrt worden ist. — Wie die Größe und Anzahl der Gemeinden wuchs, wie die Mannichfaltigkeit geistlicher und leiblicher Bedürfnisse im erweiterten kirchlichen Verkehr sich entwickelte, so errichteten die Apostel untergeordnete Aemter mit mannichfach vertheilten und abgestuften Vollmachten. Und dies nicht nach wechselnden Einfällen noch nach einem zuvor verabredeten menschlichen Plane, sondern je wie der Geist Gottes ihr Verständniß von den Nothdurften der Gemeinden und von dem Plane des himmlischen Baumeisters der Kirche (in dem alle jene Nothdurften vorgesehen sind) leitete und erweiterte. Dem gemäß erkoren sie sich Mitarbeiter für ihr weit ausgedehntes Werk: Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer (1. Kor. 12, 28; Ephes. 4, 11), die bald in ihrer Begleitung, bald als ihre Legaten herumzogen und je nach ihren verschiedenen Gaben und Functionen die apostolischen Aufgaben unterstützten. Insbesondere aber errichteten sie zur beständigen Versorgung der gestifteten Gemeinden örtliche Gemeindeämter, auf deren Schultern sie allmählich die ganze Summe der Localpflege legten, um sich selbst mit ihren Gehülfen der Aufsicht des Ganzen und der Arbeit im größeren Kreise widmen zu können. So erwuchs zuerst der Diakonat für die äußeren und irdischen Angelegenheiten der

Bruderschaft, dann das Amt der Presbyter oder Episcopen für die ordentliche Seelsorge und priesterliche Bedienung derselben; endlich der eigentliche Episcopat, als das oberhirtliche Amt über die Ortsgemeinde mit ihren Presbytern und Diakonen. Nicht gleichzeitig traten diese drei Stufen des Gemeindeamtes hervor; insbesondere gehört die allgemeinere Einführung des Episcopates erst an das Ende der apostolischen Generation.

Der Episcopat bildete den Abschluß der Gemeindeverfassung und die Bedingung, daß die Apostel, von der Specialsorge für die Ortsgemeinde völlig befreit, den wesentlicheren allgemeinkirchlichen Functionen ihres Amtes sich überlassen konnten; seine Aufstellung war daher das Ziel, das die Apostel in Betreff der Verfassungsordnung der Gemeinde vor Augen haben mußten. Man hat ohne genügenden Grund aus der in den Paulinischen Briefen bezeugten „presbyterialen" Verfassung der von ihm gepflegten Localgemeinden [1]) schließen wollen, daß dieselbe die von den Aposteln einzig gebilligte und endgültig beabsichtigte gewesen sei. Hiergegen erhebt sich die unbestrittene Thatsache, daß einige Kirchen und gerade die größeren Metropolen: Jerusalem, Antiochien, Ephesus und Rom (die von den Aposteln begreiflicherweise am längsten gepflegt und am sorgfältigsten organisirt wurden) noch während ihrer Lebzeiten eine eigentlich episcopale Zuspitzung erhalten haben. Finden wir aber den Episcopat durch die Apostel selbst in solchen Gemeinden eingeführt, welche anerkanntermaßen eine hervorragende, eine normative Stellung als die Mittelpunkte ihrer Arbeitsfelder einnahmen, so ist vielmehr der von uns vorangestellte Schluß unvermeidlich, daß sie die Aufstellung eines bischöflichen Oberhirten über den andern Presbytern als das Ziel für die Gemeindeordnung betrachteten, welches sie, nur durch äußere Umstände verhindert, nicht überall bei Lebzeiten erreicht haben. Doch wird jetzt fast allgemein zugestanden, daß noch während der letzten Jahrzehnte des alle anderen überlebenden Apostels Johannes die bischöfliche Verfassung in allen selbstständigen Gemeinden eingeführt worden ist.

Der Episcopat bestand in den Hauptstädten der Kirche, von denen aus er sich allgemein verbreitete, allerdings nicht viele Jahre gleichzeitig mit dem Apostolat; aber er war darum keineswegs ein nur für den Fall des Aussterbens der Apostel berechnetes und zu ihrer Beerbung von Hause aus bestimmtes Amt. Jerusalem, wenigstens unter seinem gewiß schon im Jahre 40—45 n. Chr. wirksamen Bischof Jakobus, und jene in der Apokalypse angeredeten sieben Gemeinden um Ephesus mit ihren „Engeln" oder Bischöfen, unter denen der Apostel Johannes doch auch etwa noch 30 Jahre vor seinem Tode gewirkt hat, also die beiden Metropolen des Juden- und des Heidenchristenthums in Asien liefern einen deutlichen Beweis, daß der Bischof seine Stelle im kirchlichen Organismus neben den Aposteln und ihren Mitarbeitern, den Propheten, Evangelisten u. s. w. finden sollte. Diese waren die Organe der gesammtkirchlichen Einheit, der Bischof die Spitze der Einzelgemeinde, durch welche sie mit dem Ganzen der Kirche verbunden wurde. Im Bischof erschien jede Gemeinde als eine Einheit; er war ihr Herz und ihr Haupt. Er empfing die Lehre und die Verordnungen der Apostel; er war der Bewahrer und authentische Ausleger derselben für seine ganze Gemeinde. Der großen Gefahr der Spaltung, welcher die durch mehrere gleichgestellte Presbyter regierten Gemeinden bei dem Andrängen der Häretiker sobald ausgesetzt waren, als die Apostel nicht mehr in dem anfänglichen Maße ihre Augen und Hände überall haben konnten, war durch die Aufstellung eines Oberhirten für jede Parochie begegnet. Um eine ganze Gemeinde in der Einheit der apostolischen Lehre und des gesunden Lebens zu erhalten, bedurfte es fortan nur, daß der „Engel" derselben gehörig darin befestigt war und bewahrt blieb (Offenb. 2 u. 3). Wie der Bischof den

[1]) Aus den Briefen Pauli erhellt nämlich, was auch noch anderweitig nachweisbar ist, daß die Bezeichnung „Presbyter" und „Bischöfe" gleichbedeutend den geistlichen Vorstehern der Gemeinden beigelegt wurden, welche — zusammen mit den Diakonen — offenbar ein Collegium noch ohne die monarchische Leitung eines „Engels" oder „Bischofs" im engeren Sinne, also eines Oberhirten, gebildet haben. Die oberhirtliche Aufsicht hatte Paulus bei den besonderen Rücksichten, die er auf die Gefahren junger heidenchristlicher Gemeinden zu nehmen hatte, vorläufig noch selbst in den Händen behalten und gelegentlich durch seine Mitarbeiter, als seine Legaten, ausüben lassen, daher manche seiner Briefe, wie namentlich die an die Korinther, auf die Einzelnheiten der Gemeindeverwaltung so sehr genau eingehen.

Aposteln Gehorsam schuldig war, um in der Einheit des Geistes mit der Kirche zu bestehen, so hatte sich die ganze Gemeinde und voran deren Presbyter und Diakonen nur an den Bischof zu halten, um vor Verirrungen geschützt zu sein. Hieraus erklärt sich, daß der Apostel Johannes in den apokalyptischen Sendschreiben die Gemeinden in der Person ihrer Engel anredet und umgekehrt; daß andererseits nicht viel über ein Decennium später sein Schüler Ignatius, Bischof von Antiochien, den Gehorsam gegen den Bischof als den Gehorsam gegen Christum selbst, somit als die Grundbedingung eines wahrhaft christlichen Gemeindelebens, darstellen kann. Der Bischof war wirklich dazu gesetzt, für seine Gemeinde der amtliche Stellvertreter Christi, der Engel oder Botschafter Christi selbst, weil das Organ seiner Apostel, zu sein. Die Einzelgemeinde wird durch ihren Bischof mit der Gesammtkirche verbunden und zu deren lebendigem Abbild gestempelt. Die Anschauungen des Ignatius, ganz übereinstimmend mit denen des Johannes in der Apokalypse, beruhen auf einer Ordnung der Verfassung, die nur im apostolischen Zeitalter bestanden hat. Nur damals bestand in der Wirklichkeit jene Parallele zwischen der Verfassung der ganzen Kirche und der Particulargemeinde, die er so wiederholt betont hat. Der Bischof stellt ihm zufolge Christum dar, die Presbyter (deren Zahl, wie wir andern Orts erfahren, gern bis auf zwölf gebracht wurde) das Collegium der Apostel. Wie Christus das Haupt und der Bischof seiner ganzen Kirche über dem ihn umgebenden Rathe der Apostel, als seiner Aeltesten, thront (Off. 4, 1. u. 2. Joh. 1, 1. Petr. 5, 1): so der Bischof über seinen (zwölf) Presbytern in der Einzelgemeinde. [1]) War die letztere durch solche Verfassung im Uebrigen das vollkommene Abbild der Gesammtkirche, so blieb nur der überaus rechtmäßige Unterschied, daß für diese das Haupt abwesend und durch einen Menschen unersetzlich ist: über den Aposteln kann Niemand stehen, als Christus selbst; während in der Einzelgemeinde durch Aufstellung eines Bischofs über den Presbytern ein Zeichen Seiner beständigen Gegenwart bei der Kirche gegeben werden konnte.

Auf diesem Höhepunkt der urkirchlichen (von den Aposteln zum wenigsten angelegten) Verfassungsentwickelung trat nun der Unterschied zwischen dem apostolischen und dem bischöflichen Amte hinlänglich klar hervor. Nicht der Episcopat, sondern der Apostolat war die lebendige Autorität für die Lehre, Gesetzgebung und Disciplin der Kirche; jener war nur der untergeordnete Ausspender derselben in einem beschränkten Kreise. Aber unter den Aposteln und für die eine Ortskirche bildenden Gläubigen war der Bischof die höchste geistliche Autorität. Hier sollten alle Amtshandlungen durch ihn, oder doch kraft seines Auftrages, nichts aber ohne ihn geschehen, weil er für die ganze Gemeinde verantwortlich war. Der Episcopat hatte nichts mehr und nichts weniger als die oberste geistliche Leitung in seiner Diöcese, die Vollgewalt des localen Priesterthums. Was darüber hinausging, eben die einheitliche Gesetzgebung, Leitung und Erbauung der Kirche im weiteren Kreise blieb Sache des Apostelamtes. Unmöglich können die über die Grenzen einer Diöcese hinausgreifenden, gemeinkirchlichen Rechte, welche dem Episcopat in der Folgezeit durch den Abgang der Apostel und mit der Ausbildung des Synodalwesens erwuchsen, schon in den Händen der apostolischen „Engel" oder Bischöfe gelegen haben. Hätten sie dieselben schon besessen, so wären die überlebenden Apostel ohne alle ihrem eigenthümlichen Amte entsprechenden Functionen, der Apostolat schon bei Lebzeiten seiner Träger durch den Episcopat absorbirt gewesen.

Seit dem Abscheiden der Apostel und ihrer Gehülfen, durch welche die einzelnen Gemeinden und Bischöfe bis dahin zu der höheren kirchlichen Einheit verbunden gewesen waren, ergab sich aber eine gewaltige Veränderung in der Verfassung der Kirche. Die Menge der Gemeinden und Bischöfe mußte fortan entweder in unverbundener

---

[1]) Es ist bekannt, wie die Einrichtung und Ausschmückung des Chors (Presbyteriums) der Kirchen in der ältesten Zeit auf derselben Ideen beruhte: um den Altar her die Sitze der Presbyter, in der Mitte der Thron des Bischofs, darüber Darstellungen des Herrn, als des himmlischen Königs und Priesters, oder als des Lammes mit dem versiegelten Buche, umgeben von seinen 12 Aposteln oder 24 Aeltesten — das Sanctuarium jeder Kirche ein Abbild des himmlischen Heiligthums, oder auch die Ortsgemeinde ein Abbild der ganzen Kirche, deren Einheit in Christo und seinen Aposteln erscheint.

Selbstständigkeit neben einander stehen bleiben, oder — wenn dies kraft des Einen Lebensgeistes unmöglich war — aus sich selbst eine neue gemeinkirchliche Verbindung herzustellen suchen. Der Episcopat zunächst, das höchste der übrig gebliebenen Aemter, mußte in einem weit höheren Maße, als während der Fortdauer des Apostolates geschehen war, gemeinkirchliche Rechte an sich nehmen. Die Bischöfe traten, ohne doch damit wirkliche Apostel werden zu können, an die Stelle der Apostel und unterzogen sich, so gut oder übel als es eben anging, den apostolischen Functionen des höheren Kirchenregiments. Dadurch ward der Typus der Gemeinde der Kirche aufgeprägt, während es bisher umgekehrt gewesen war. Die Kirchenverfassung ward statt apostolisch nun episcopal, wie früher nur die Gemeindeverfassung. Da aber der Episcopat seiner Natur nach der Erbauung der Gesammtkirche nicht gewachsen war, suchte er sich durch neue Formen der Verfassung zu stärken, über sich selbst emporzuheben und für die apostolischen Aufgaben zulänglich zu machen. Dieser neuen, wesentlich episcopalen Verfassungsformen sind hauptsächlich drei, deren erste Lineamente sämmtlich bis in das 2—3. Jahrhundert zu verfolgen sind, deren volle Ausbildung aber erst nach einander hervortrat: entweder durch Combination der Gleichen — das pure Episcopalsystem; oder durch Erhebung mehrerer Bischöfe über die anderen — das Patriarchalsystem; oder durch das Aufsteigen eines einzigen über alle — das Papalsystem.

Die Thatsache des neuen Kirchenregiments der Bischöfe, welche sich vom 2. Jahrhundert an immer höher hinauf Bahn brach, suchte ihr Recht bald nicht sowohl mit dem Nothstand, aus dem sie hervorgegangen war, als mit einer neuen Theorie von ihrer Legitimität zu begründen. Man vermischte allmählich den Begriff des Apostolates mit dem des Episcopates. Die Bischöfe, thatsächlich die Ersatzmänner der Apostel, wurden für ihre im Wesentlichen ebenbürtigen Nachfolger erklärt; die Bischöfe begleiten in legitimer Succession dasselbe Amt, dessen erste Träger die Apostel waren. Die Apostel waren Bischöfe, nun sind die Bischöfe Apostel. Der Lehrstuhl der Apostel dauert in dem von ihnen zur Nachfolge bestellten Episcopat mit unverminderter Autorität und Zuverlässigkeit fort. Das ältere pure Episcopalsystem ging dabei aus von der Gleichheit aller Bischöfe, ähnlich wie einst die Apostel einander gleich gewesen. So namentlich bei Cyprian, der dasselbe in der Theorie, wie in der That am consequentesten gehandhabt hat. Die Einheit und Reinheit der Kirche beruht ihm auf dem Episcopat, sofern alle durch den Erdkreis zerstreuten Bischöfe der Gemeinden doch nur Ein heiliges Bisthum, Ein priesterliches Collegium bilden, an dem ein jeder einen wesentlich gleichen solidarischen Antheil hat. Jeder Bischofsitz ist da ein „apostolischer Stuhl." Dagegen berief man sich für das Patriarchalsystem lieber auf die Autorität, welche ein einzelner Apostel oder Apostelgehülfe in der ganzen Gegend ausgeübt und zunächst nur auf den oberbischöflichen Stuhl, nicht im gleichen Maße auf dessen Suffragane vererbt habe; im Papalsystem endlich auf den Primat, den Petrus vom Herrn selbst über seine Mitapostel und die ganze Kirche von Anfang an empfangen und auf seine Nachfolger zu Rom verpflanzt habe.

Alle diese Theorieen stimmen nur darin zusammen, daß sie Versuche sind, die Kirche über den Verlust des Apostolats und die Verstümmelung der apostolischen Verfassung zu einer bloß bischöflichen mit der Vorstellung zu trösten, daß man die Apostel irgendwie noch in dem Episcopat besitze. Anders freilich hatte sich ein schmerzliches Gefühl zu der Zeit geäußert, als der erlittene Verlust noch im frischen Andenken war. Der schon genannte Ignatius von Antiochien, selbst einer der Großbischöfe und hervorragendsten Erben der apostolischen Autorität, kommt in seinen kirchlichen Briefen mehrmals darauf zurück, daß er nicht wagen wolle, zu der Gemeinde wie die Apostel zu reden, ihnen wie Petrus oder Paulus Gesetze zu geben u. dgl. Aber dies Verständniß von der specifischen Erhabenheit des apostolischen Amtes geht in der Folgezeit völlig verloren, und eine wunderliche Unklarheit über das, was eigentlich die Apostel besonders gehabt und von den Bischöfen unterschieden habe, tritt an die Stelle. So erklärt z. B. der viel befolgte Kirchenschriftsteller Theodoret (um 430 n. Chr.): „Die man jetzt Bischöfe nennt, hießen damals (in der Urkirche) Apostel. Da aber die heiligen Apostel starben, waren die zu ihren Nachfolgern im Regiment Verordneten jenen ersten doch nicht gleich, indem sie kein so starkes Zeugniß von Wundergaben für

sich hatten und auch in vielen anderen Stücken hinter ihnen zurückzustehen schienen. Es kam ihnen darum zu hoch vor, den Titel Apostel anzunehmen; sie vertheilten deshalb die Namen so, daß sie den Priestern den Titel Presbyter überließen, sich selbst aber den der Bischöfe vorbehielten." Eine Ahnung von dem Sinken der Kirche und ihrer ursprünglichen Verfassung läuft bei diesem Ausspruch unverkennbar noch mit unter. Aber der Unterschied soll doch nur darin bestanden haben, daß die Apostel mehr Wunder verrichtet und „viele andere Stücke" vor ihren Nachfolgern vorausgehabt hätten; diese aber den Amtsnamen ihrer großen Vorgänger nur aus Bescheidenheit nicht angenommen hätten! Eine Bescheidenheit, die denn doch von manchen Bischöfen nicht eingehalten worden ist, am wenigsten von den römischen, die sich in ihrem Curialstil ganz stehend mit apostolatus noster „unsre Apostelschaft" bezeichnen.

Die Verwirrung über den Begriff des Apostolats ist seitdem immer mehr gestiegen und schließlich dahin gelangt, unter einem Apostel entweder einen fast übermenschlichen, von Wunderkraft überströmenden und unfehlbaren geistlichen Heros, oder doch wenigstens einen wunderthätigen und besonders wirksamen Missionar zu denken; während die wesentlichen biblischen Merkmale — die Unmittelbarkeit ihrer Sendung und Ausrüstung und die Katholicität ihrer amtlichen Vollmacht in dem Gedächtniß der Kirche zurückgetreten sind. Daher ist es geschehen, daß man eine Reihe erfolgreicher Missionare, namentlich Patrik, Augustin, Bonifacius, Ansgar, Methodius und Cyrillus, Adalbert, Otto von Bamberg, Franz Xaver u. A. m. ganz stehend als die Apostel der Irländer, Engländer, Deutschen, Nordländer, Slawen, Preußen, Pommern, Indier u. s. w. bezeichnet hat; ja noch neuerdings gefielen sich manche Protestanten darin, den britischen Consular- und Missions-Agenten Gützlaff zum „Apostel der Chinesen" zu erheben. Von allem Anderen abgesehen, deutet schon die Beschränkung des „Apostolats" jener Männer auf einzelne Länder und Völker den großen Unterschied zwischen ihnen und den eigentlich so zu nennenden, für die Kirche aller Völker bestimmten Aposteln an. — Ebensowenig läßt sich beweisen, daß die Amtsbezeichnung „Apostel" jemals im neuen Testamente in einem weiteren Sinne vorkomme und außer jenen 12 Aposteln der Beschneidung und den Heidenaposteln Paulus und Barnabas noch auf andere evangelische Arbeiter angewendet sei. [1])

Läßt man die Meinungen und Theorieen späterer Jahrhunderte, wie billig, bei Seite, um sich an die einzig authentische Quelle der Lehre von der Kirche und ihren Aemtern und Gaben, an die h. Schrift, zu halten, so geht aus allen einschlägigen Darstellungen des neuen Testamentes nur dies hervor, daß der Apostolat nicht als eine außerordentliche, bloß provisorische und bald für immer vorübergehende Einrichtung zu betrachten ist. Er war eine organische Stiftung in der Kirche, ein zur Vollständigkeit ihres mystischen Leibes vor allen anderen unentbehrliches Glied. Ueberall wird klar, wie die erhabene Haltung, das geisteskräftige Leben, die himmlische Gesinnung der Urkirche von dem Einflusse des Apostolats bedingt war. Ein Amt neben andern Aemtern, obwohl selbst das ursprüngliche, ein ordentliches Organ des Geistes Gottes neben andern, obwohl selbst das höchste, diente der Apostolat dazu, die unmittelbare Verbindung der Kirche mit dem Herrn auszudrücken und zu unterhalten. Wie diese Verbindung, so gehört jenes Organ derselben zum Wesen der Kirche. Wie man sich auch über den Verlust des Apostolates mit der Vorstellung, daß man die Apostel in den Bischöfen und anderen vorhandenen Aemtern doch noch besäße, tröstete, die Wirklichkeit des eingetretenen Mangels zeigte sich mit der Zeit stärker als solche Theorieen. Der

[1]) Im Römerbrief 16, 7. werden Andronikus und Junias (oder gar eine Junia) als ἐπίσημοι ἐν τοῖς ἀποστόλοις genannt, d. h. „ausgezeichnet oder rühmlichst bekannt unter den Aposteln", aber ganz unerweislich ist es, daß diese sonst obscuren Personen dadurch in irgend einem Sinne mit zu den Aposteln selbst gerechnet wären. Paulus will vielmehr sagen, daß diese alten Christen und Glieder der römischen Gemeinde durch ihr Wohlverhalten selbst bei den Aposteln genannt und wohlbekannt seien. Und wenn Phil. 2, 15. Epaphroditus „euer Apostel" und 2. Kor. 7, 23. die Boten der macedonischen Brüder „Apostel der Gemeinden" heißen, so ist es klar, daß das Wort hier eben nicht als Amtsbezeichnung, sondern nur als Appellativ gleich „Boten, Gesandten" gebraucht ist. Dagegen geht aus Stellen, wie 2. Kor. 11, 3. und Offenb. 2, 2. u. a. hervor, daß es in der Urkirche an Solchen nicht fehlte, die sich, sei es ausdrücklich, sei es durch die Art ihres kirchlichen Verfahrens, den eigentlichen Apostolat anzumaßen suchten.

der Einen, katholischen und apostolischen Kirche innewohnende Lebenstrieb nach Hervorbringung ihres höchsten und wesentlichsten Organs, nach Herstellung einer höheren Autorität, als der an sich local beschränkten der Bischöfe, hat sich fortan nie mehr beruhigen können. Man kann die ganze Geschichte der kirchlichen Verfassung kurz als das fortgesetzte mannichfaltige Ringen nach dem Ersatz' des erlittenen Verlustes, nach Wiederaufrichtung des Apostolates charakterisiren. Die Kirche, oder doch der lebendigere Theil derselben, fühlte von Zeit zu Zeit das Ungenügende der vorgefundenen Verfassung für die Bedürfnisse des kirchlichen Lebens in Christo, und ruhte nicht eher, als bis eine neue Form zu Stande gebracht war, um nach einer weiteren Periode auch diese wieder unhaltbar und unerträglich zu finden.

So erging es zuerst dem reinen Episcopalsystem der nächsten Periode nach den Aposteln. Die auf regelmäßiger Succession bis zu den Aposteln hinauf beruhende Autorität aller einzelnen Bischöfe, wie schon Irenäus und Tertullian sie betont und als Grundlage der kirchlichen Einheit und Gesundheit betrachtet haben, reichte sehr bald gegen das Eindringen der Häretiker und die Uneinigkeit der Rechtgläubigen, vor Allem der Bischöfe selbst, nicht mehr aus. Der bereits wirksamen Lehre von einer gewissen Obmacht der Großbischöfe, im Occidente namentlich des römischen, fehlte es noch an jeder haltbaren kirchenrechtlichen Begründung; sie verschwand in der Praxis vor der herkömmlichen Gleichheit aller Oberhirten. Aber die Machtlosigkeit der letzteren jenseit ihrer eigenen Diöcesen, hinderte jede kräftige allgemein kirchliche Action. Vergeblich suchte man dem Widerspruche zwischen der local beschränkten Stellung jedes Bischofs und der ökumenischen Aufgabe des Episcopats dadurch zu begegnen, daß bei jedem Acte des apostolischen Kirchenregiments mehrere Bischöfe zusammenwirken mußten. Schließlich (aber erst mit Hinzunahme außerkirchlicher Mittel, mit Hülfe der Staatsgewalt) fand diese Theorie eine entsprechende Verwirklichung in den ökumenischen Concilien; denn wie könnte der Gesammtepiscopat anders zu einer faßlichen Darstellung und Aeußerung kommen, als durch Versammlungen, wo nicht aller, doch vieler Bischöfe aus allen Ländern? Aber solche allgemeinen Bischofsconcilien setzten doch, auch wenn sie immer unter einander einig gewesen wären und keines Richters über sich selbst bedurft hätten, wieder eine höchste Autoritat zu ihrer Berufung und Leitung und zur Aufsicht über die Durchführung ihrer Beschlüsse voraus. Diese höhere Autorität ward bereits von dem ersten allgemeinen Concil zu Nicäa 325 dem Kaiser, damals dem Herrn der ganzen Christenheit, thatsächlich überlassen. Und im Orient ist es im Ganzen immer dabei geblieben, daß die weltliche Macht, sei sie orthodox, heterodox oder türkisch, es ist, welche das höhere apostolische Kirchenregiment in ihrer Hand hält und den Patriarchen zur canonischen Ausübung conferirt. Indem die Entwickelung des Episcopalregiments frühzeitig an diesem Punkte anlangte, zeigte sich, wie sie innerlich mit einem bedenklichen Fehler behaftet gewesen sei.

Im Occident führten die Kirchen- und Weltverhältnisse, die sich aus dem Untergang des westlichen Kaiserthums und dem Auffsteigen der neueren Völker ergaben, die Erhebung des Bischofs zu Rom zu dem gemeinkirchlichen Regimente herbei. Der „Apostolat" des Papstthums ist bei der Hauptmasse der occidentalen Christen die Grundlage der Kirchenverfassung geworden. Das tiefste Geheimniß der Macht und Anziehungskraft des Papstthums liegt gewiß darin, daß der Bischof von Rom am ausdrücklichsten den Anspruch macht, die Attribute des gesammten Apostolates in sich zu vereinigen. Die mit dem Abgang des wirklichen Apostolates begonnene Entwickelung der ökumenischen Kirchenverfassung durch das Bischofsamt ist im Papat zu ihrem Gipfel gelangt, zugleich aber auch zu dem Resultat, daß sie anstatt des Geistes das Gesetz austheilte, statt der Einheit die Spaltung herbeiführte. Das Papstthum, statt den im Apostolat verlorenen Einheitspunkt wiederzufinden, ward zur Ursache der größten kirchlichen Schismen, sowohl nach den orientalischen als den evangelischen Kirchen hin.

Nicht bloß der augenscheinliche Mißbrauch des Papstthums, sondern die hellere oder dunklere Ahnung von dem ungeheuren Irrthum, daß Eine Person, die nicht Christus selbst ist, an der Spitze der ganzen Kirche stehen sollte, hat die kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts bewirkt. In den verschiedentlichen Parteien des Protestantismus offenbart sich dann (was allein noch übrig war) das principielle Verzicht-

leisten auf die Herstellung eines umfassenden katholischen und apostolischen Kirchenwesens. Die noch übrigen Functionen des höheren Kirchenregimentes sind bald den Landesfürsten, bald den Bischöfen (wo der Titel derselben erhalten blieb), bald bloßen Presbytern oder Predigern, bald auch den Laien, in der Regel aber Gewalten, die aus mehreren dieser Elemente gemischt sind, anvertraut und so gar mannichfaltige Formen der Kirchenverfassung aufgestellt worden, die nur das gemeinsam haben, daß sie in den normalen Anfängen der Kirche nicht mehr wurzeln und immer nur auf gewisse weltliche Territorien oder confessionelle Secten beschränkt sind. —

Apostolische Constitutionen. Im Unterschiede von den apostolischen Kanones, die sich auf die Verhältnisse und Pflichten des Clerus beziehen, umfassen die Constitutionen die Ordnung des gesammten christlichen Lebens. Früher als die Kanones zum definitiven Abschluß gelangt, fassen sie das Resultat der kirchlichen Kämpfe während des zweiten und dritten Jahrhunderts zusammen; sie zeigen uns die Anstrengungen jener Jahrhunderte, die Kirche und ihre Einheit gegen die Zerrissenheit und Zerfahrenheit, mit welcher sie die verschiedenen ketzerischen Bestrebungen bedrohten, zu vertheidigen, und sie suchen diese Einheit auf die des priesterlichen Episkopats zu gründen; in gleicher Weise aber bemühen sie sich auch, gegen die Befangenheit judaisirender Richtungen und gegen die ungebundene Willkür der Gnostiker für das gesammte christliche Leben die Mitte festzuhalten. Sie bestehen aus acht Büchern; der älteste Kern des Ganzen sind die ersten sechs Bücher, die wahrscheinlich gegen das Ende des dritten Jahrhunderts ihre Redaction erhalten haben. Richtung und Geist dieser Bücher ist dadurch bestimmt, daß die Briefe des Ignatius mit ihrem Bestreben für die episkopale Einheit die Hauptquelle bilden. Das siebente Buch, für welches der Brief des Barnabas die Quelle und Grundlage ist, ist wahrscheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts entstanden, da ihm die Bestimmtheit des Dogma, wie sie seit dem Concil von Nicäa gewonnen ist, noch fremd ist und da es noch zwischen sabellianischen und arianischen Neigungen schwankt. Das achte Buch, in der Mitte des vierten Jahrhunderts entstanden und dem Ganzen angefügt, ist ein Rituale für die Bischöfe und ordnet Cultus und Liturgie. Das Ganze existirte in seiner jetzigen Form in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts und wahrscheinlich ist es die „Anordnung der Apostel", auf welche Epiphanius († 402) Bezug nimmt. Später erst wurden ihm die apostolischen Kanones angefügt. Im Abendland haben sie niemals Anerkennung gefunden, ja, man nimmt sogar an, daß sie hier erst durch die lateinische Uebersetzung bekannt wurden, welche der Venetianer Carolus Capellus im Jahre 1546 zu Ingolstadt nach einem Manuscript aus Creta veröffentlichte. Im Orient wurden sie zwar durch die Trullanische Synode von 692 als verfälscht verworfen, doch späterhin oft benutzt und selbst theilweise anerkannt. Die beste Ausgabe ist die von Cotelerius in seinen „Apostolischen Vätern" (Paris 1672). Zu vergleichen ist ferner Bickell (Geschichte des Kirchenrechts, Gießen 1843 p. 65—66); ferner v. Drey, neue Untersuchungen über die Constitutionen und Kanones der Apostel, (Tübingen 1832).

Apostolische Kanones. Aehnlich wie dem apostolischen Symbolum (siehe den Art.) Glaubensregeln vorangingen, existirten in den ersten Jahrhunderten der Kirche auch Regeln für die Ordnung des Clerus, die sich durch mündliche und schriftliche Ueberlieferung fortpflanzten, bis sie diejenige Form erhielten, in welcher sie von der morgenländischen, zum Theil auch von der römischen Kirche, officielle Anerkennung erhielten. Was für das Bekenntniß die Glaubensregeln und die Kanones der Wahrheit vor der definitiven Gestaltung des apostolischen Symbolum waren, das waren die „Kanones der heiligen Apostel" in den ersten Jahrhunderten der Kirche, bis die apostolischen Kanones ihren letzten Abschluß erhielten. Wie das apostolische Symbolum mit den Bekenntnissen der heil. Schrift und der christlichen Vorzeit zusammenhing, so stehen die kirchlichen Kanones und die apostolischen Ueberlieferungen, von denen in den ersten fünf Jahrhunderten die Rede ist, auch mit der Schrift und mit den ältesten Einrichtungen der Kirche in Zusammenhang. Wie das apostolische Symbolum in den Bekenntniß-Formeln der ökumenischen Synoden wächst und sich fortbildet, ohne mit diesen Formeln eigentlich zusammen zu fallen, so wachsen die apostolischen Kanones in den Festsetzungen der Synoden von Constantinopel (394), Ephesus (431) und Chalcedon

(451); die Form, in der sie uns jetzt vorliegen, haben sie aber erst nach diesen Synoden, am Schluß des fünften Jahrhunderts erhalten. Die Acten jener Synode nehmen zwar auf solche Kanones schon Bezug, aber diese kirchlichen Kanones sind eben nur die kirchlichen Ueberlieferungen, aus denen die Synodalbeschlüsse ihr Recht zogen und die in der jetzigen Redaction der Kanones mit Hülfe jener Synodalfestsetzungen ihre officielle Gestalt erhielten. Um das Jahr 500 übersetzte Dionysius Exiguus aus einem griechischen Codex 50 Kanones, die allein im Occident kirchliche Anerkennung erhielten und sich selbst hier nur langsam von Rom aus Ansehen verschafften. Die letzten 35 Kanones, die erst nach dem Jahr 500 im Orient zu jenen 50 hinzu kamen, haben im Abendlande nicht Aufnahme finden können. Die griechische Kirche dagegen hat im Jahre 692 auf der Trullanischen Synode alle 85 bestätigt.

Bemerkenswerth ist es, daß nur in vieren dieser Kanones von den Pflichten der Layen die Rede ist, in allen andern handelt es sich nur von den Pflichten und von der Haltung des Clerus, so daß das Ganze eigentlich nur eine Disciplinar-Ordnung für die Geistlichkeit ist. Gewöhnlich finden sich die apostolischen Kanones in den Sammlungen der Concilien, im corpus juris canonici und im corpus juris civilis. Besondere Auszeichnung verdient die Ausgabe von Cotelerius in dessen „apostolischen Vätern“.

Apostolische Majestät, apostolischer König, ist der Titel des Königs von Ungarn, von Sylvester II. im Jahr 1000 dem König Stephan wegen seines Eifers für die Beförderung des christlichen Glaubens verliehen und von Clemens XIII. im Jahr 1758 für die Kaiserin-Königin Maria Theresia und ihre Nachkommen erneuert.

Apostolisches Symbolum. Die große Bedeutung dieses Symbolum beruht darauf, daß es noch jetzt das gemeinsame Bekenntniß aller christlichen Hauptkirchen, der katholischen, wie der protestantischen und der griechischen ist, daß es innerhalb der protestantischen Kirchengemeinden wiederum die Grundlage ihrer Einheit und dann auch für die einzelnen Hauptkirchen der Sammelpunkt ihres christlichen Bewußtseins ist, in dem sie sich gegen Zweifel und Verirrung schützen und sich zugleich zum Angriff gegen ihre Feinde stärken. Die Form dieses Symbols, in der es jetzt in den drei Hauptkirchen Taufbekenntniß und einen wesentlichen Bestandtheil des Gottesdienstes bildet, ist allmählig entstanden; ihren Abschluß hat sie erst im 5. Jahrhundert erhalten und sie enthält gleichsam den positiven dogmatischen Gesammtgewinn der großen dogmatischen Kämpfe, die auf den ökumenischen Concilien des 4. und 5. Jahrhunderts entschieden wurden. In seiner ersten Grundform und Anlage finden wir dies Bekenntniß bei Irenäus, im Ausgange des zweiten, und bei Tertullian im Anfange des dritten Jahrhunderts. Die ökumenischen Synoden von der Nicänischen an faßten ihre Ergebnisse und Entscheidungen in einem Bekenntniß zusammen, welches sich an diese seit Irenäus überlieferte Form anschloß. Eine Synode nach der andern sicherte und kräftigte daher das kirchliche Bewußtsein, bis endlich gegen den Schluß des 5. Jahrhunderts im kirchlichen Gebrauch sich die jetzige Formel bildete, die erhaben über den polemischen Beziehungen der Synodalbeschlüsse den Sieg des kirchlichen Bewußtseins zum Ausdruck brachte.

Es ist eine spätere und irrige Vorstellung, daß dies Bekenntniß, welches die Summe des Unterrichts der Katechumenen und ihres Bekenntnisses bei der Taufe bildete, zu einer vermeintlichen Geheimlehre, der disciplina arcani, gehörte. Vielmehr haben die Kirchenlehrer seit Irenäus kein Bedenken getragen, dasselbe in ihren Jedermann zugänglichen Schriften mit großem Nachdruck zu veröffentlichen, und aus denselben Schriften eines Irenäus, Tertullian, Origines, die der Publicität und dem Kampf mit Ketzern und Heiden bestimmt waren, ersehen wir noch jetzt die allmählige Fortbildung, das Wachsthum und die kirchliche Vollendung der Formel.

Irenäus und Tertullian sprechen sich nicht nur mit völliger Sicherheit darüber aus, daß das Symbol, welches sie mittheilen, im öffentlichen und allgemeinen Gebrauch der Kirchen üblich sei, sondern sie versichern auch, daß es seit dem Anfang des Evangeliums in der Gemeinde überliefert und somit selbst apostolischen Ursprungs sei. Wenn diese letztere Behauptung auch nicht in Betreff der Formel historisch zu beweisen ist, so steht sie doch in Bezug auf den Inhalt fest, da die Bekenntnißformeln, wie sie

jene beiden Kirchen-Schriftsteller mittheilen, nichts als den Kern der Predigt der ersten Glaubensboten enthalten.

Erst am Schluß des vierten Jahrhunderts, bei dem Kirchen-Schriftsteller Rufinus, finden wir die Nachricht, das Symbol sei von den Aposteln bei ihrem Abgang von Jerusalem in der Art abgefaßt, daß jeder von ihnen einen Beitrag zu demselben gegeben habe, und somit Alle bei der Abfassung des Ganzen betheiligt gewesen seien. Diese Meinung, die selbst in den römischen Katechismus des Tridentiner Concils aufgenommen ist, widerlegt sich durch die mechanische Weise, in der sie das Bekenntniß entstehen läßt, und ist jetzt selbst von vielen katholischen Gelehrten aufgegeben. Sie ist durch eine irrige Auffassung des apostolischen Charakters des Bekenntnisses und der Bezeichnung apostolisch entstanden, außerdem beruht sie auf einer falschen Erklärung des griechischen Wortes Symbol. Dasselbe sollte nämlich ursprünglich (in der Form Symbolum) das Bekenntniß als Erkennungszeichen im Gegensatz zu den Ketzern und Heiden wie Juden bezeichnen, während jene Meinung in dem Wort das griechische Symbole (Beitrag mehrerer Zusammenschießender) sieht. Als Symbol, Kriegeszeichen und Panier der Vereinigung hieß das Bekenntniß im Alterthum auch Glaubensregel und Kanon der Wahrheit. Es war antithetisch nach außen, synthetisch nach innen.

Die positive Natur der Reformation sprach sich in der Anerkennung des apostolischen Glaubensbekenntnisses aus. Luther bezeichnete es nicht nur als die Summa dessen, was „in der Kirche einträchtiglich gelehrt werde", sondern auch die Augsburgische Confession sah in ihm den Ausdruck der Theo- und Christologie, in welcher die Kirchen zusammenstimmen, während ihr Streit sich auf die anthropologischen und soteriologischen Fragen bezog, die auf den Concilien des Alterthums noch nicht behandelt waren und im Streit des heil. Augustinus mit Pelagius noch nicht ihre völlige Erledigung gefunden hatten.

Eine neue Stellung nahm man aber zum Symbolum apostolicum, als man in der deutsch-protestantischen Kirche seit der Zeit des Calixtus († 1656) und nach dem letzten großen Glaubenskriege, dem dreißigjährigen, sich von der Rechtgläubigkeit der Aufklärung zuwandte. Während in der Reformationszeit das apostolische Symbol die Grundlage war, auf der sich die eigenthümlichen Glaubensbekenntnisse der streitenden Kirchen aufrichteten, sollte es jetzt die Ebene werden, in welche die Kirchengebäude zusammenfallen oder vor der die Spitzen und Höhen der Bekenntnisse ihre Bedeutung verlieren sollten. Einmal in Gang gesetzt, ging aber dieser Proceß der Vereinfachung unaufhaltsam weiter. Während Calixt sich damit begnügen wollte, die streitenden Kirchen an den gemeinsamen, einfachen Glauben zu erinnern, der jenseits ihres Zwistes und ihrer eigenen Constituirung liegt, ging man endlich dazu fort, vom apostolischen Symbol aus, als dem einfacheren, den Reichthum und die vermeintliche Vieldeutigkeit der heil. Schrift zu antiquiren. Diesen Vorschlag machte Lessing und erneuerte in unseren Zeiten der Bonner Professor Delbrück in seiner Schrift: „Melanchthon, der Glaubenslehrer" (Bonn, 1826). Calixt wollte vom apostolischen Symbol aus den später erworbenen kirchlichen Schatz beseitigen, Lessing von eben dort aus den jenseits des Symbols liegenden Reichthum der Schrift antiquiren. Delbrück's Vorschlag, der nur die Sendschreiben seiner Collegen Sack, Nitzsch und Lücke („über das Ansehen der Schrift", Bonn, 1827) hervorrief, ging fast spurlos an der Zeit vorüber, denn damals war schon die Consequenz der beiden Vorschläge von Calixt und Lessing gezogen und das apostolische Symbolum, von seiner reformatorischen Fortbildung und von seiner schriftlich-biblischen Grundlage abgelöst, wurde vom Rationalismus schon selbst in seiner kirchlichen Geltung und in seinem kirchlichen Gebrauch, z. B. in Sachsen, Hamburg, Bremen, bekämpft, und es wurde schon die Frage verhandelt, ob es nicht bei der Taufe und bei der Confirmation gänzlich abzuschaffen und durch eine unbestimmte Formel zu ersetzen sei. Der lebhafte Wettstreit, in den jetzt alle Hauptkirchen wieder getreten sind und an dem sich auch selbst die griechische Kirche wieder betheiligt, hat jedoch dem apostolischen Symbol wieder zum Siege verholfen — zu einem Siege, zu welchem auch die gesetzliche Freiheit beigetragen hat, welche die dissidentischen und deistischen Gemeinden zu ihrer eigenen Constituirung erhalten haben. Bedeutend mitgewirkt hat zu diesem Sieg auch das immer lebhafter werdende Bewußtsein von dem

christlich-europäischen Gegensatz gegen das national-orientalische Judenthum, welches die Aufklärung der europäischen Völker zum Sieg seiner Nationalität und zur Begründung seiner Herrschaft benutzen wollte.

Die Zusammenstellung der alten kirchlichen Glaubensbekenntnisse von Walch (in seiner Bibliotheca symbolica vetus, 1770) behauptet immer noch ihren Werth.

Apostolische Väter. So heißen eine Reihe von Männern, die um das Jahr 100 der christlichen Zeitrechnung für die Befestigung des christlichen Lebens und Glaubens und für die Fortbildung der kirchlichen Verfassung durch Schrift und Lehre gewirkt haben. Den Ehrentitel Väter haben sie wie die spätern Kirchenväter, weil sie die Form und Verfassung der Kirche und das kirchliche Bewußtsein haben stabiliren helfen und somit schöpferisch in das Gemeindeleben eingegriffen haben; apostolisch heißen sie, weil sie als Schüler der Apostel noch der Urzeit der Kirche angehören. Sie sind: Barnabas, Clemens Romanus, Hermas, Ignatius, Polykarp, Papias. Die Grundlage für die Kritik bildet immer noch die Ausgabe ihrer Schriften durch Cotelerius (Paris 1672, erneuert durch Clericus, Amsterdam 1724). Doch ist zu erwähnen, daß der Streit über die Aechtheit eines Theils dieser Schriften immer noch im Gange ist.

Apothekerkunst (Pharmacie) ist diejenige praktische Wissenschaft, die sich mit dem Einsammeln, Zubereiten und Aufbewahren der Arzeneimittel beschäftigt und dieselben nach ärztlichen Vorschriften auszutheilen (dispensiren) lehrt. Alle die sogenannten drei Naturreiche liefern Arzeneimittel; die Pharmacie erfordert deshalb zoologische, botanische und mineralogische Kenntnisse, vorzüglich aber sind neben manueller Geschicklichkeit physikalische und chemische Kenntnisse zum Studium der Pharmacie erforderlich. Der Staat verlangt ferner von den Apothekern nach dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725, welches noch gegenwärtig in Preußen gültig ist, „daß sie sich vor allen Dingen der Gottesfurcht befleißigen, ein nüchternes und mäßiges Leben führen und sich aufrichtig, friedsam und willfährig gegen Jedermann erweisen, und daß sie sonderlich unter einander keinen Neid und Zwiespalt hegen. In ihrem Berufe sollen sie sich treu und fleißig erweisen, alle und jede simplicia gut, aufrichtig und unverfälscht zur rechten Zeit einsammeln, wie auch sauber und wohl in bequemen Gefäßen halten und bewahren; zu denen composilis sollen sie gute auserlesene Stücke nehmen und selbige Medicamente, als auch die Chymica nach unserm Dispensatorio richtig präpariren und selbige wohlverwahren."

Die Geschichte der Pharmacie fällt mit der Geschichte der Medicin zusammen; kunstlos und einfach wie die Sitten, waren auch die Medicamente der ältesten Völker, erst mit der Cultur und dem Luxus steigt die Zahl der Arzeneimittel. Ursprünglich sind es Priester, welche sich mit Anfertigung und Vertheilung von Heilmitteln befassen; die Asklepiaden bereiteten in den Tempeln zu Kos und Knidos heilsame Kräutersäfte, Tränke und Salben. Aus mehreren Stellen des alten Testaments, 2. Buch Mosis Cap. 30, Vers 21—25, ferner Cap. 30, V. 34—38, in welchen Vorschriften zu Räucherungen und zur Anfertigung heiliger Salböle „nach Apothekerkunst gemenget" gegeben werden, ist zu ersehen, daß auch im jüdischen Volke eine Verschmelzung von Priester, Arzt und Apotheker stattfand. Daß man zu jener Zeit überhaupt schon bestimmte Medicamente gegen Krankheiten anwandte, welche aus Producten des Naturreiches gewonnen werden, beweist die Stelle aus Jesus Sirach Cap. 38: „der Herr läßt die Arzenei aus der Erde wachsen, und ein Vernünftiger verachtet sie nicht, damit heilet er und vertreibet die Schmerzen, und der Apotheker macht Arzenei daraus."

Zur Zeit des Hippokrates fand entschieden noch keine Trennung der Pharmacie von der Medicin statt. Es heißt von dem ehrwürdigen Gründer der Medicin, daß er seine Arzeneien selbst zusammensetzte und an Kranke vertheilte. Die Mittel, deren er sich bediente, waren der einfachsten Art, er benutzte kaltes und warmes Wasser, Wein, Essig, Honig und Salz als Heilmittel, aus dem Thierreiche die spanischen Fliegen und zum äußerlichen Gebrauche auch Blei- und Kupferpräparate. Erst beim Beginne der christlichen Zeitrechnung macht sich bei den Griechen und Römern die Ausübung der Heilkunst von der Zubereitung und dem Verkaufe der Arzeneimittel los. Unter dem Namen Seplasiarii, Medicamentarii, Herbarii, Pharmaceutae finden sich in Rom Arzeneibereiter, welche zum Theil in dem üblen Rufe standen, auch Giftmischer zu sein.

(Der Apotheker in „Romeo und Julia" ist ein Giftmischer.) Die sogenannten Pharmacopolae waren herumziehende Arzeneimittelverkäufer. Der Name Apotheker und Apotheke ist um das Jahr 450 nach Christi Geburt noch nirgends im Gebrauche. Olympiodor sagt: der Arzt verordnet, und der Pimentarius bereitet die Arzenei. Im 8. Jahrhundert wurde zu Bagdad die erste öffentliche Apotheke errichtet und überhaupt bei den Arabern die Pharmacie zuerst als selbstständige Wissenschaft begründet. Auch wurden bei ihnen die Verkaufsstätten der Medicamente einer geregelten Polizei-Aufsicht unterworfen. Der Vorsteher der ärztlichen Schule zu Dschondisabur verfaßte gegen Ende des neunten Jahrhunderts unter dem Namen Karabadin ein Dispensatorium, nach welchem sich die arabischen Apotheker streng zu richten hatten. Zu besonderer Berühmtheit und längerer Geltung gelangte im zwölften Jahrhundert das Karabadin des Abul-Hassan, eines Bischofes und zugleich Leibarztes des Kalifen zu Bagdad.

Durch die Niederlassung von Arabern und Sarazenen in Unter-Italien und Spanien verpflanzten sich dorthin auch ihre Sitten und Einrichtungen, und spätere christliche Herrscher behielten bei und brachten zur gesetzlichen Geltung, was sich durch augenfällige Nützlichkeit auszeichnete. So waren die Verordnungen für das gesammte Medicinalwesen, welche König Roger von Sicilien und Apulien im Jahre 1140 erließ, zum großen Theile auf sarazenische Einrichtungen basirt. Constantin von Carthago, 1087, gebührt das Verdienst, die erste Apotheke in Europa, und zwar zu Salerno, unter dem Namen „Stationes" errichtet zu haben. Roger's großer Enkel, Kaiser Friedrich II., verschärfte und erweiterte die medicinal-polizeilichen Vorschriften seines Vorgängers, und es wurde den Aerzten der Verkauf von Arzeneimitteln auf das Strengste untersagt. Die Apotheker mußten sich einer Prüfung unterwerfen und wurden zur vorschriftsmäßigen Bereitung der Arzeneien und strengen Einhaltung der Arzeneitaxen verpflichtet.

Es gab zwei Klassen von Apothekern: Confectionarii, welche die zusammengesetzten Arzeneimittel bereiteten, und Stationarii, welche die Dispensation und den Verkauf derselben besorgten. Diese so begründete Apothekerkunst verpflanzte sich nun, wenn sie auch noch in ihrer Kindheit lag und Aberglaube und Unwissenheit das Emporkommen der Naturwissenschaften hinderte, von Italien aus bald nach Frankreich und Deutschland und so weiter und weiter über die ganze civilisirte Welt. In Deutschland soll zu Augsburg im Anfange des 14. Jahrhunderts eine der ersten Apotheken begründet sein, und schon im 15. Jahrhundert findet sich in Deutschland und Frankreich eine regelmäßige Controle der Apotheken durch die Obrigkeit.

Die älteste Apotheker-Ordnung ist 1491 für die Stadt Ulm erlassen. Die erste Pharmakopöe (Arzeneibuch für die Stadt Augsburg) erschien 1564. Bald folgten nun andere Städte mit der Anlage von Apotheken nach, und weil man schon damals zu der Einsicht kam, daß eine Apotheke nur dann den Anforderungen entsprechen könne, wenn ein hinreichender Medicamenten-Umsatz vorhanden sei, so gewährte man kundigen und gewissenhaften Männern bei der Anlage einer solchen mancherlei Vortheile und eine bestimmte Sicherheit des Bestehens auf längere Zeit. Also schon aus jener Zeit her datiren die Apotheker-Privilegien, und die unter diesem Schutze begründeten sogenannten Raths- und Stadt-Apotheken führen zum Theil noch jetzt diesen Namen.

Bei dem Aufschwunge, den die Naturwissenschaften im 16. und 17. Jahrhundert machten, blieb auch die Pharmacie nicht zurück. Unter vielen ausgezeichneten Männern jener Zeit, die sich um Medicin und Pharmacie verdient machten, ist Theophrastus Paracelsus einer der bekanntesten. Im 18. Jahrhundert aber erfuhr die Pharmacie durch Scheele (Apotheker zu Köping in Schweden, gestorben 1786), den berühmten Entdecker des Sauerstoffgases, vorzüglich aber durch Lavoisier, geboren 1743 (guillotinirt 1794), den Begründer eines neuen (des antiphlogistischen) Systems in der Chemie, einen ganz mächtigen Umschwung.

Durch die Bemühungen anderer großer Naturforscher der neuen und neuesten Zeit, welche zum Theil dem Apothekerstande angehören, ist die Pharmacie in schnellen Fortschritten begriffen und steht besonders in unserm Vaterlande auf einer Höhe, zu welcher sie weder in Frankreich noch in England, wo sich die freie Concurrenz der Apotheken zum größten Nachtheile dieser Institute geltend gemacht hat, jemals gelangen wird.

Appellation. (Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, Appellations-Instanz, Appellationsgerichte.) Die Appellation gehört in die Klasse processualischer Handlungen, welche Rechtsmittel benannt werden und deren Wesen darin liegt, daß die Parteien (nur eine oder beide) durch sie eine processualische Vornahme des Gerichtes zur Wahrung ihres Rechtes von dem dazu verordneten höheren Gericht (Instanz) zu beseitigen trachten. Alle Rechtsmittel sind entweder gegen die materielle Disposition des Richters, d. h. gegen dessen Ausspruch, was unter den Parteien Rechtens sei, und zwar bald wegen der unzutreffenden rechtlichen Berücksichtigung der Parteibehauptungen, bald wegen Außerachtlassung der absolut herrschenden Rechtsgrundsätze (Richtigkeitsbeschwerde) gerichtet, oder sie sind das durch die formelle Proceßleitung des Gerichtes verletzte Proceßrecht der Partei zu schützen bestimmt. (Beschwerde im Unterschiede von der Syndicatsklage, welche gegen das persönliche Handeln des Richters, nicht des Gerichtes, gerichtet ist und einen daraus entspringenden Rechtsanspruch wie jede andere Klage verfolgt.) Ueblich ist es auch noch, die „Wiedereinsetzung in den früheren Stand" zu den Rechtsmitteln zu rechnen, wodurch man allerdings zu einer Erweiterung der Definition der Rechtsmittel gezwungen ist; da sie indeß nichts Anderes ist, als die processualische Geltendmachung der civilrechtlichen in integrum restitutio, so dürfte sie weit richtiger nicht in die Klasse der Rechtsmittel im Sinne der Proceßtheorie gerechnet, sondern etwa als eine besondere Klagenform neben dem summarischen Processe behandelt werden.

Das Wort „Rechtsmittel" erinnert mehr wie sonst etwas an die Schrecknisse des deutschen Processes unter der Herrschaft des Reichsgerichts, und es ist bekannt, wie sehr der gesammte Rechtsverkehr durch die wucherliche Ausdehnung des Appellationswesens noch bis in dieses Jahrhundert hinein verletzt war. Das einzige Mittel, Processe vor der maßlosen Verzögerung in den Appellations-Instanzen zu bewahren, glaubte man in der Festsetzung einer bestimmten Appellationssumme finden zu dürfen, d. h. in der Bestimmung des geringsten Werthes, welchen ein Streitgegenstand haben müsse, um in höheren Instanzen zu anderweiter wiederholter Entscheidung gebracht werden zu können. Sonst dachte man weder daran, die Zahl der im einzelnen Falle offenen Appellations-Instanzen zu beschränken, noch die im kanonischen Rechte aufgestellten Requisite der Erkenntnisse, gegen welche eine Berufung zulässig, zu respectiren. Die Praxis gestattete vielmehr die Appellation gegen jede Art richterlicher Verfügungen und regelmäßig bis in die dritte Instanz, so daß die Parteien ein jahre- und decennienlanges Processiren beim Rechtsuchen sich gefallen lassen mußten, da gewiß von einer Seite die Abänderung einer jeden richterlichen Verfügung in höheren Instanzen versucht wurde.

Erst der jüngsten Zeit gelang es, in den meisten deutschen Staaten mit der Einführung neuer Proceßgrundsätze auch die Schäden der Rechtsmittel in der Theorie und Praxis gründlich zu curiren. Es kann hier nicht der Ort sein, die Theorie der Rechtsmittel zu entwickeln; nur auf die wichtigsten Gesichtspunkte der neueren Gesetzgebung kann in der Kürze aufmerksam gemacht werden.

Was zunächst die Appellation, d. h. dasjenige Rechtsmittel betrifft, welches die anderweite Prüfung und (bessere) Entscheidung eines klagbar gemachten und bereits entschiedenen Parteirechtes vor dem höheren Gerichte bezweckt und binnen der gesetzlichen Nothfrist geltend gemacht sein muß: so ist das Vorhandensein der Appellationssumme auch jetzt noch für wesentlich erachtet, wenngleich in den meisten Territorien die Summe heruntergesetzt ist, um nicht die Wohlthat der nochmaligen Prüfung eines bestrittenen Rechtes vor einem höheren Gerichte, welches auch eine größere Zahl von Richtern zu zählen pflegt, dem kleineren Rechtsverkehre ganz zu entziehen: aber gründlicher ist der ganzen Proceßführung geholfen durch die Beschränkung der Appellations-Instanzen und durch die Einführung richtiger Appellationszeiten. Denn wenn auch das Recht der drei Instanzen aus dem Reiche herübergenommen und selbst in der deutschen Bundesacte völkerrechtlich garantirt war, so ist doch dieses nicht dahin verstanden, daß einer jeden Streitsache die dritte Instanz offen sein müsse, sondern dahin beschränkt, daß ein Staat drei Instanzen haben müsse, um die Aburtheilung der Streitsachen nach bestimmten Stufen ihres materiellen und rechtlichen Werthes in verschie-

denen Instanzen zu ermöglichen. Wie ja auch schon im Reiche bei den zahlreichen Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand besaßen, die Entscheidung eines einzelnen Rechtsstreites derselben auf zwei Instanzen beschränkt war, so ist jetzt in vielen Staaten regelmäßig nur eine einmalige Berufung gestattet. Mehr aber noch gereicht dem Proceßwesen die Bestimmung zum Segen, daß nicht sofort gegen eine jede richterliche Verfügung die Berufung gestattet, sondern daß dieselbe erst gegen das Enderkenntniß zulässig sei, dann aber gegen alle früheren darauf Bezug habenden richterlichen Verfügungen gewandt werden dürfe. Hierdurch wird die Entscheidung einer Streitsache wesentlich beschleunigt und eine Berufung wenigstens dann ganz überflüssig gemacht, wenn das Enderkenntniß ungeachtet der voraufgegangenen gravirenden Verfügungen den Streit in einer zufriedenstellenden Weise schlichtet. Daneben gelten aber auch ferner die Nothfristen, d. h. Fristen, innerhalb welcher die Appellation geltend gemacht sein muß, widrigenfalls die Befugniß dazu verloren ist und das gesprochene Urtheil rechtskräftig wird. Die Erfahrung wird gewiß schon sichtbar bewiesen haben, welchen wesentlichen Fortschritt das Proceßrecht durch die Anwendung solcher Grundsätze gemacht hat. Auch ist noch als ein wichtiger Fortschritt zu bemerken, daß die Appellation, als das mit einem weitläufigeren Verfahren vor einer höheren Instanz verbundene Rechtsmittel, wie z. B. im Königreiche Hannover, bei allen Contumacial-Erkenntnissen ausgeschlossen und zu deren Beseitigung ein einfaches, die Entscheidung nicht devolvirendes Rechtsmittel (Einspruch) gegeben ist.

Von den übrigen Species der Rechtsmittel ist hier kaum Etwas zu bemerken. Die Nichtigkeitsbeschwerde war eben deshalb, weil der richterliche Spruch als solcher nichtig ist, an keine Frist gebunden und bedurfte auch keiner besonderen Beschränkung. Anders jetzt. Eine in der Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaften liegende Neuerung ist aber die hier und dort vorkommende besondere Art der Nichtigkeitsbeschwerden, nämlich der zur Wahrung des Gesetzes, welche von dem Staatsanwalt im Interesse der Rechtspflege des Staates erhoben wird und dann veranlaßt ist, wenn Vorschriften eines positiven Gesetzes (nicht allgemeine Rechtsgrundsätze) von dem erkennenden Gerichte außer Acht gelassen oder geradezu verletzt sind. Das Wesen der gegen die Proceßleitung gerichteten Beschwerde ist bereits oben unter Hervorhebung des Unterschiedes derselben von der Syndikatsklage erwähnt.

Es ist bisher nur von den Rechtsmitteln im Civilverfahren gesprochen: die im Criminalverfahren vorkommenden sind, soweit die Natur der Sache es gestattet, ähnlich. Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde sind auch hier gestattet, erstere nur nicht — aus in dem Wesen der Schwurgerichte liegenden Gründen — gegen schwurgerichtliche Erkentnisse, welche nur durch Nichtigkeiten einer Anfechtung unterliegen können. Auch die Beschwerde kann in dem juris publici seienden Criminalverfahren nicht die civilrechtliche Bedeutung haben, da sie, gegen den Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt erhoben, nur eine Disciplinar- oder Criminal-Untersuchung gegen diese veranlassen, in sofern sie aber gegen das gerichtliche Verfahren selbst gerichtet ist, nur eine Nichtigkeitsbeschwerde sein kann, da hier die wesentlichen Proceßvorschriften absolut zu beobachtende sind.

Wenn endlich auch in dem administrativen Verfahren von Berufungen, Recursen, Beschwerden die Rede ist, so ist zu beobachten, daß eine Anwendung der civilrechtlichen Grundsätze über Rechtsmittel hier schon deshalb nicht stattfinden kann, weil das Verfahren in Verwaltungssachen nicht wie das vor den Gerichten einen formell bestimmten Gang machen muß. Deshalb gelten hier — abgesehen von etwaigen positiv gesetzlichen Vorschriften — nicht einmal Nothfristen, auch ist die Zahl der Berufungen so wenig beschränkt, daß bis zur höchsten Spitze der Regierungsgewalt eine Berufung zulässig zu sein pflegt. Es unterscheidet sich eben das richterliche Erkenntniß wesentlich von den administrativen Verfügungen; dort gilt der Satz: sententia jus facit inter partes (der Rechtsspruch schafft unter den Parteien Recht), hier aber sollen öffentliche Nothwendigkeiten durch die Staatsgewalt geschützt werden, und hat der Instanzenzug hier nur eine geschäftliche Bedeutung.

Was endlich die Appellationsgerichte betrifft, so mag hier nur des Artikels 12 der D. B.-Acte Erwähnung geschehen, welcher die Einrichtung von drei In-

stanzen den deutschen Bundesstaaten zur Pflicht macht, aber den nicht 300,000 Seelen zählenden nachläßt, sich mit andern Staaten zu einem gemeinschaftlichen Appellationsgerichte zu vereinigen, wie auch den vier freien Reichsstädten, welche noch nicht zusammen 300,000 Einwohner zählen, diese Befugniß eingeräumt ist. Ein Verzeichniß der gegenwärtig vorhandenen Appellationsinstanzen der deutschen Staaten s. bei Zachariae: deutsches Staatsrecht Bd. II. S. 215. Siehe übrigens die Art. **Justizverfassung, Rechtsmittel** und **Reichsgerichte**.

Appenzell. Dieser kleine $7{,}_{21}$ deutsche Geviertmeilen große Canton, in Folge der Anlage der baierischen und württembergischen Eisenbahnen, welche bis an den Bodensee gehen, in der Neuzeit von Touristen und Kranken, die Heilung in den vielen trefflichen Molkenkur-Anstalten des Ländchens zu finden hoffen, stark heimgesucht, bildet den West- und Nord-Abhang der Alpen, die nach ihm benannt worden sind, jedoch nicht bis zu dem Bodensee und dem Rheinthal, da er vollkommen von dem St. Galler Gebiet umgeben ist. Eine Gruppe von Felsen, je auf der einen Seite senkrecht abfallend, auf der andern mit mehr oder minder geneigten, mattenreichen Flächen, den sogenannten Alpen, wie Ebenalp, Siegelalp, Kamoralp u. s. w., welche in den größten Höhen des Alpsteins oder Appenzeller Gebirgs, in dem festungsartigen Sentis oder Hohen-Meßmer (7979 preuß. Fuß) und seinem südlichen Gipfel, dem Gyren- oder Geiersspitz (7265 Fuß) und dem Altmann (7659 Fuß) ewigen Schnee tragen, bringt das allgemeine Gesetz der entgegengesetzten Abdachungen an den einzelnen Gipfeln einer Berggruppe zur Anschauung. Auch bieten sie mehrere der kleinen schwarzen Hochalpenseen dar — Fähler-, Seealp- und Sämtiser-See — in geringer Entfernung und zwar in der Südostecke des Cantons liegend und der Sitter den Ursprung gebend, die, bei ihrem Austritt aus Appenzell sich mit der dem Ländchen ausschließlich angehörenden Urnäsch vereinigend, in die Thur, den ersten größeren Nebenfluß des Rheins, sich ergießt, während die Flüßchen, die den nördlichen Theil Appenzells bewässern, entweder unmittelbar in den Bodensee oder den Rhein, vor dessen Eintritt in sein großes Reinigungsbecken, gehen. Seit 1597 in Folge von Religions-Streitigkeiten und der Uebereinkunft, daß Katholiken und Reformirte ganz getrennt wohnen sollen, in zwei halbe Cantone zerfallend, in Inner-Rhoden[1]) und Außer-Rhoden, die heute noch streng durch die Religion geschieden sind und in Hinsicht der inneren Angelegenheiten so gut wie eigene Cantone gelten, macht in dem Bundesstaat Appenzell nur einen einzigen Canton aus, schickt aber für jede Abtheilung besondere Deputirte nach Bern. Außer-Rhoden zerfällt wieder in das Land hinter (d. i. östlich) und das Land vor (d. i. westlich) der Sitter, welch' letzteres in der Gewerbsamkeit mit dem nördlichen St. Gallen wetteifert. In beiden Cantonstheilen ist die aus allen über 18 Jahre alten Appenzellern bestehende „Landsgemeinde" die oberste gesetzgebende Behörde, der „Große Rath" die vollziehende. Die Theilung in das ausschließlich katholische Inner-Rhoden — vor 1848 duldete es keinen Akatholiken innerhalb seines Gebiets, ja, es gestattete selbst einem Katholiken, der nicht in Appenzell geboren war, nicht die Niederlassung — und das reformirte Außer-Rhoden entspricht nahezu der Theilung, resp. in Alpenregion und Waldregion; daher auch die Verschiedenheit der Lebensweise, Sitte und Kleidung der Bewohner der beiden Cantonstheile. In Außer-Rhoden, obgleich nur um etwas mehr wie ein Viertel größer, lebten nach der letzten Zählung im Jahre 1850 beinahe vier Mal mehr Menschen (43,620); hier herrschen große Thätigkeit, ziemlich bedeutender Handel mit Leinwand und Baumwollenwaaren, Wohlhabenheit, ja selbst äußerer Luxus, besonders in Wohngebäuden; fast jedes Haus hat seinen Webstuhl und seine Stickerinnen, deren kunstvolle Arbeiten auf den großen Gewerbe-Ausstellungen in London und Paris Bewunderung erregten. Viehzucht wird nur nebenbei getrieben. In Inner-Rhoden beschäftigt sich die Bevölkerung, die sich in dem genannten Jahre auf 11,272 Seelen belief, mit Viehzucht und Milchwirthschaft; in kleinen Häuschen und Hütten, meist zerstreut wohnend, sind diese Leute ein rauhes, starkes, frommes und schlichtes Volk, das sich in seiner malerischen Tracht, schwarzen Beinkleidern, rothem Brustlatz,

[1]) D. h. die inneren und äußeren Rhoden, Rooden (Rotten, Cohorten), wie überhaupt nach Schwenk Unterabtheilungen von Cantonen heißen; nach Anderen sollen auch der höhere südöstliche und der niedrige nordöstliche Gebirgszug des Appenzeller Landes äußere und innere Rhoden heißen.

kurzen Hemdärmeln und rothem Käppchen, sehr gut ausnimmt. — Das Appenzeller Land war ursprünglich der im Jahre 720 von den Karolingern gestifteten und seit 1215 reichsfürstlichen Abtei St. Gallen unterthan, und der Name Appenzell (Abbatis cella) wird von einer daselbst nebst der Burg Claux von den Aebten angelegten Capelle abgeleitet. Im Anfange des 15. Jahrhunderts machte sich das Hirtenvölkchen nicht nur frei von fremder Herrschaft, sondern trat auch erobernd gegen Oesterreich im Rheinthal auf, und, schon 1408 im Bunde mit den Nachbarcantonen, von welchen es in seinem Freiheitskampfe unterstützt worden war, wurde das Land 1513 definitiv einer der 13 alten Cantone. — Das Land hat keine Stadt; der größte Ort ist der ausnehmend gewerbliche Markt Herisau mit 8500 Einwohnern und den Trümmern der beiden 1403 von den Appenzellern zerstörten und bis dahin mittelst einer ledernen Brücke verbundenen Burgen Rosenberg und Rosenburg, auf zwei Anhöhen, welche das Flüßchen Glatt trennt; nur 3000 Einwohner zählen die Märkte Trogen, Hauptort des Landes hinter der Sitter und zugleich von ganz Außer-Rhoden, auch Sitz der Regierung dieses Cantontheiles, mit dem südöstlich, in geringer Entfernung liegenden Gäbris (3990′), und Appenzell, Hauptort von Inner-Rhoden, an der Sitter, mit dem benachbarten Weisbade, einer Molken-Anstalt am Fuße der Ebenalp und unweit des 5582′ hohen Kamors und des Hohen-Kastens (5732′). Bemerkenswerth sind noch folgende sämmtlich in Außer-Rhoden befindliche Orte: der große Markt Teufen (4000 Einwohner), die berühmten Molkenorte Gais, mitten in grünen Matten und einer fast baumlosen Gegend, 2975′ hoch liegend, und Heiden, nach dem großen Brande von 1838 neu aufgebaut, in sonniger, geschützter Lage, mit 2600 Einwohnern, so wie die Dörfer Urnäsch und Speicher; endlich sind das Dorf Wolfhalden unfern Heiden, die Höhe Vogelisegg (3064′) bei Speicher, und der Stoß, ein Paß in's Rheinthal bei Gais, geschichtlich merkwürdige Plätze durch die Freiheitsschlachten der Appenzeller, besonders der letztgenannte Paß, wo am 17. Juni 1405 Rudolf von Wardenberg mit 400 Appenzellern das 3000 Mann starke Heer des Erzherzogs Friedrich von Oesterreich und des Abts von St. Gallen total schlug.

Appert, Benjamin Nicolas Marie, ist geboren zu Paris am 10. September 1797. Seine Eltern stammen aus der Normandie. Sehr früh in die damalige kaiserliche Zeichnenschule eingetreten, erhielt er schon in seinem 17. Jahre eine Anstellung als Unterprofessor in derselben, die er jedoch 1815 wieder verlor, weil man ihn des geheimen Einverständnisses mit Napoleon beschuldigte. Er widmete sich hierauf der Einführung der Methode des gegenseitigen Unterrichts und wußte durch seine Versuche sehr bald wieder die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen, die ihn im Jahre 1816 in das Departement du Nord schickte, um daselbst die Kinderschulen nach diesem System zu organisiren. Während er hier in mehreren Städten gegen zehn Schulen des gegenseitigen Unterrichts einrichtete, zog er auch die Hospitäler und Regimentsschulen in den Bereich seiner philanthropischen Bestrebungen. Das Aufsehn, welches die letzteren Bemühungen erregten, bewogen den damaligen Kriegsminister Gouvion St. Cyr, Appert 1818 nach Paris zu berufen und ihm die Eröffnung eines Normal-Cursus aufzutragen, in welchem Offiziere und Unteroffiziere für sämmtliche Regimentsschulen der Armee ausgebildet werden sollten. Um die Wohlthaten dieses Unterrichts auch den Gefangenen zu Theil werden zu lassen, eröffnete Appert am 11. Juni 1820 die Schule im Militärgefängnisse zu Montaigu, die er bis zum 30. Juli 1822 leitete, wo es zweien in dem Saumur'schen Proceß verwickelten Soldaten aus dem Gefängniß zu entspringen gelang. Appert, beschuldigt, diese Flucht begünstigt zu haben, wurde in das Gefängniß La Force abgeführt, wo er sich dem Studium der Lage der Gefangenen widmete. Nach seiner Freisprechung setzte er dies Studium fort, zu welchem Zweck er auf einer Reise durch Frankreich Gefängnisse, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten (im Jahr 1825) besichtigte. Das Ergebniß seiner Beobachtungen und seine Ansichten überhaupt theilte er hierauf in einem Journal unter dem Titel: des Prisons, des Ecoles et des Etablissements de bienfaisance mit. Seit der Julirevolution lebte er zu Paris, wo er das Vertrauen der Familie Orleans zu gewinnen wußte und dem König, der Königin, und namentlich aber der Mademoiselle Adelaide als Vermittler zur Verbreitung ihrer Wohlthaten an Arme und ihrer Gna-

dengeschenke diente. Seit dem Jahr 1846 war er fast fortwährend auf Reisen im Auslande; so besichtigte er zunächst die belgischen Gefangenanstalten; sodann im Jahr 1847 die preußischen. Nach der Februar-Revolution bereiste er zu gleichem Zweck Sachsen und Baiern und er wußte überall die Aufmerksamkeit selbst der Herrscher auf sich zu ziehen, denen er auch meistens die Beschreibungen seiner Reisen und seiner Beobachtungen in ihren Ländern widmete, (so z. B.: Voyage en Prusse, dédié au roi Frédéric Guillaume IV., Berlin 1847.) Die Schrift, in der er seine Beobachtungen in den Gefängnissen und Hospitälern Hamburgs darstellte, widmete er dem Senator Jenisch, doch erregte die Heftigkeit, mit der er ausnahmsweise die Anstalten dieser Stadt kritisirte, auch mannichfachen Anstoß. Ein Jahr vor der Februar-Revolution erschien von ihm zu Berlin sein Memoirenwerk: dix ans à la cour du roi Louis Philippe et Souvenirs du temps de l'Empire, in drei Bänden. Fassen wir unser Urtheil über ihn zusammen, so können wir ihn nur als einen Mann bezeichnen, der mit großer Geschäftigkeit und Geschicklichkeit gewisse Strömungen des öffentlichen Interesses und Bestrebungen der Großen und Mächtigen zu benutzen wußte, um sich augenblickliche Wichtigkeit zu geben. Etwas Dauerndes und Bedeutendes können wir jedoch in seinem Wirken nicht entdecken. Er war ein Macher, Faiseur, aber kein Schöpfer.

Apponyi. Diesen Namen führte ein ungarisches altes Adelsgeschlecht, das schon zu den Zeiten der Arpade blühte, seitdem Peter von Ewr, geboren um 1350, im Jahr 1395 durch Heirath die Burg Apponyi in der Neutraer Gespannschaft in seinen Besitz brachte. Die Bedeutung, welche dieses Geschlecht für die Geschichte Ungarns gewonnen hatte, wurde von Kaiser Karl VI. im Jahr 1718 durch seine Erhebung in den Freiherrnstand, 1739 durch die Erhebung in den Grafenstand anerkannt. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich das Geschlecht, welches gegenwärtig in einer älteren und jüngeren Linie blüht, in der höheren Verwaltung und besonders in der diplomatischen Laufbahn hervorgethan. Graf Anton Georg hat sich nicht nur durch seinen wichtigen Antheil an der inneren Verwaltung Ungarns, sondern auch durch die Begründung der Apponyi'schen Bibliothek ein bleibendes Andenken geschaffen. Dieselbe, mit einem Aufwand von einer Million Gulden zusammengebracht, befindet sich nach ihrer Uebersiedelung von Wien seit 1827 in Preßburg, und ist mit ihren 50,000 Bänden und seltenen literarischen Schätzen der Benutzung des Publicums freigegeben. Sein Sohn Graf Anton, geboren am 7. September 1782, wie alle Glieder der Familie, Freund und Beförderer der ungarischen Bestrebungen in Literatur, Kunst und Industrie, vertrat Oesterreich als Gesandter in London und Rom, zuletzt als Botschafter zu Paris, seit 1826—1849. Der Sohn Graf Anton's, aus der am 17. August 1808 mit Therese Gräfin von Nogarala geschlossenen Ehe, der am 1. August 1812 geborene Graf Rudolph II., wurde 1849 als außerordentlicher Botschafter nach Turin geschickt, als nach den Kriegen von 48 und 49 die diplomatischen Verhältnisse zwischen Oesterreich und Sardinien wieder angeknüpft wurden. Der Bruder Graf Anton's und ältester Sohn Anton Georg's, Graf Georg, geb. den 3. Juli 1780, gestorben am 3. August 1849, war mit Anna Gräfin von Zichy vermählt, aus welcher Ehe Graf Carl, geb. am 26. December 1805, das Haupt der älteren Linie, und Graf Georg, geb. am 29. December 1808, hervorgingen. Der letztere, einer der Führer der conservativ-aristokratischen Partei, ward nach Mailath's Ausscheiden am 31. October 1847 durch kaiserliches Handschreiben zum obersten ungarischen Hofkanzler ernannt, und zog sich in das Privatleben zurück, als die Märztage die Auflösung der Hofkanzlei herbeiführten. — Das Haupt der jüngeren Linie, die 1808 gleichfalls in den Grafenstand erhoben wurde, ist Graf Joseph, geb. am 7. September 1775; sein Sohn Rudolph, geb. am 5. Juli 1802, hat sich wie die meisten seines Geschlechtes der diplomatischen Carriere gewidmet.

Apraxin, ein vornehmes russisches Geschlecht, welches seinen Ursprung von den Tataren, den Zwingherren Rußlands während des Mittelalters, ableitet. Die Tochter eines Apraxin, der 1688 im Kampf mit den Kalmücken seinen Tod gefunden hatte, Marfa Apraxina, bestieg sogar als Gemahlin Zar Fedor III. am 14. Februar 1682 den Thron des Zarenreichs und starb am 31. December 1715. Ihr älterer Bruder, Graf Peter Apraxin, war einer der Begleiter Peter des Großen auf dessen

holländischer Reise, stand dem Zaren in dem Kampf gegen die Strelitzen zur Seite und diente als Generallieutenant im schwedischen Kriege. In dem Proceß gegen den Sohn Peter des Großen, Alerei, wurde er als verdächtig eingezogen und in Moskau gefangen gehalten, indessen freigesprochen und starb 1720 zu Petersburg. Fedor Apraxin, geboren 1671, leistete Peter dem Großen in der Schöpfung der russischen Marine die wesentlichsten Dienste. Seinen Erfolgen über den schwedischen General Lübecker in Ingermannland, seiner Eroberung Wiborgs in Carelien (1710), dem Geschick, mit dem er die Eroberung von Finland im Jahre 1713 durch die Flotte unterstützte, endlich seinen Angriffen auf die schwedischen Seestädte verdankt Rußland den Frieden von Nystadt (1721), den ruhigen Besitz der Ostseeprovinzen und überhaupt die Festsetzung an der Ostsee. Dazwischen commandirte er auch 1711 die Flotte auf dem schwarzen Meer während des Türkenkrieges, in welchen Rußland durch den Schwedenkönig Carl XII. verwickelt war. Er starb 10. November 1728. — Sein Enkel Stephan Fedorowitsch begann seine Laufbahn unter Münnich im Krieg gegen die Türken; erhielt unter der Kaiserin Elisabeth beim Beginn des siebenjährigen Krieges, als eins der Häupter der antipreußischen Partei, den Oberbefehl über die russische Armee gegen Friedrich den Großen. Nachdem er mit derselben im Mai 1757 in Preußen eingefallen, nahm er Memel ein und besiegte bei Groß-Jägerndorf am 30. August 1757 den preußischen General Lehwald. Schon erwartete man allgemein, daß er auf dem offenen Wege nach Berlin vorschreiten würde, als er sich wieder nach Kurland zurückwandte. Eine gefährlich scheinende Krankheit der Kaiserin Elisabeth hatte nämlich in ihm und dem mächtigen Minister Bestuscheff den Plan erzeugt, nach dem Tode derselben den Großfürsten Paul auf den Thron zu heben und während einer langen Vormundschaft die Regierung in die Hand zu nehmen. Die Genesung der Kaiserin vereitelte jedoch die Ausführung dieses Planes, Bestuscheff wurde mit der Verbannung bestraft, Apraxin dagegen vor ein Kriegsgericht gestellt; er starb jedoch im August 1758 als Gefangener, ehe das Gericht sein Urtheil gesprochen hatte.

Apulien. Die drei apulischen Provinzen Capitanata, Terra di Bari und Terra d'Otranto, mit einem Flächenraum von $384{,}_{92}$ deutschen Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 1,312,080 Seelen nach der Zählung vom Jahre 1856, entsprechen dem alten Apulien, dessen Name noch in der Benennung „Tavoliere di Puglia" für den nördlichen Theil des unteritalischen Flachlandes sich erhalten hat, während im Mittelalter der Name Apulien (apulisches Reich) den größten Theil Unteritaliens umfaßte, denn im weiteren Sinne begriff es außer Daunia und Peucetia (zusammen Apulien im engeren Sinne) auch die Halbinsel, die den Namen Japygia, Messapia und Calabria — welches aber nicht mit dem heutigen Calabrien zu verwechseln ist — führte. Apulien war im Alterthume vorzugsweise das Land der Viehzucht und seine Bevölkerung hatte sich zu einer sehr gemischten gestaltet, indem zu der ausonischen Urbevölkerung, den eigentlichen Apulern, frühzeitig pelasgisch-illyrische Stämme und zwar Daunier, Peucetier, Calabrer, so wie Japygier, Messapier und an der südlichen Spitze Salentiner — Völkerschaften, unter welchen später die Calabrer im südlichen Theile die überwiegenden waren, und späterhin hellenische Colonieen an den Küsten gekommen sind.

Auf der Linie, die die größte Breite der Dominii di qua del Faro (Länder diesseits der Meerenge) bezeichnet, sendet die Apenninenkette in der Gegend von Avigliano fast in senkrechter Richtung gegen das Jonische Meer einige große Verzweigungen, von denen die eine nach dem Adriatischen Meere zu sich allmählich in niedere Hügel abflacht, so daß von der Mündung des Ofanto, der die Grenze zwischen den beiden Provinzen Capitanata und Terra di Bari bildet, bis zum Capo di Leuca nicht Ein Fluß sich findet, der das ganze Jahr hindurch flösse. Die genannten Hügel erheben sich auch wieder und bilden eine zusammenhängende Kette bei Altamura, Gioja und Martino; von da senken sie sich und steigen erst wieder am Ende, dem Capo di Leuca, welches das Adriatische vom Jonischen Meere trennt, zu einiger Höhe an.

Die ganze apulische Küste, und selbst höher hinauf, bis zum Ausfluß des Tronto, hat nur kleine Meerbusen und unbedeutende Vorsprünge, mit Ausnahme der Bai von Brindisi und des großen Vorgebirges Gargano. Das letztere, welches weit in's Meer hinein sich erstreckt, scheint vom Hauptzug der Apenninen völlig getrennt zu sein, denn

das Thal des Candelaro, der aus den Thälern jenes Gebirges herausfließt, bildet gleichsam die Verlängerung der Küste ober- und unterhalb des Vorgebirges, das ganz aus der Richtung beider heraustritt. Diesen gleichförmigen Lauf der Meeresküste will man von der geologischen Beschaffenheit der Berge ableiten, welche gegen das Adriatische Meer ihre Richtung nehmen. Je mehr die Apenninen der Abruzzen sich dem Meere nähern, um so mehr bestehen sie aus Thon, und darum konnten die unteren Theile derselben den Strömungen des Meeres nicht widerstehen und mußten nach der Beschaffenheit des Bodens diese gleichförmige Küstenlinie annehmen. In der Provinz Capitanata, östlich der Kalkfelsen des Gargano, treten die Gebirge auf eine ziemliche Strecke vom Meere zurück; die Küste, welche nur Grenze der Ebene ist, ist somit auf gleiche Weise den Wirkungen der Meereswellen ausgesetzt und konnte sich nicht in Vorsprüngen und nicht in Meerbusen ausbilden. In den Provinzen Terra di Bari und Terra d'Otranto stehen Kalkhügel, welche sich mit allmählicher Abdachung bis an's Meer erstrecken und nur wenige Vorsprünge und wenige Einschnitte bilden.

Zwischen dem Biferno und dem Ofanto dehnt sich vom Fuß der Apenninen an, in einer unmerklichen Neigung gegen das Meer hin, die größte Ebene des Königreichs beider Sicilien aus, welche zum größten Theile aus dem Tavoliere (Schachbrett) di Puglia besteht, welches 936,000 Moggien oder 70 deutsche Qdr.-Meilen umfaßt, und dessen Stück zwischen dem Biferno und dem Gargano durch den Fortore, mit vielen Nebenflüßchen von der Apenninenkette herabfließend, in zwei Hälften getheilt wird. Eben daher kommen die Flüsse Triolo, Salsola, Volgano und Celone, welche die Ebene bewässern und mit dem Candelaro sich vereinigen, der sich in den Pentano Salso ergießt; von den beiden anderen Flüssen, die, parallel mit einander laufend, außerdem noch die Ebene durchschneiden, mündet der Cervaro ebenfalls in den Pentano Salso, der Carapella aber in's Meer, beinahe in der Mitte zwischen dem so eben genannten See und dem von Salpi.

Die Aehnlichkeit der Lage der vier Seen, von Lesina und Varano, die von einander durch einen Ausläufer des Gargano, den Evio, getrennt sind, sowie des Pentano Salso und von Salpi, zwischen welchem ersteren und dem Gargano die berüchtigten sipontinischen Sümpfe liegen, zeigt nur zu deutlich, daß an den Seiten des großen Vorgebirges das Ufer in vorhistorischen Zeiten noch tiefer in's Land eingedrungen sein muß. Zur Zeit der Stürme, welche im Adriatischen Meere häufig und heftig sind, erregen die großen Wellen den Sand des Grundes, und dieser, weil er sich oben hält, wird mit in's Land hineingeführt; auf solche Weise läßt sich erklären, wie diese vier Seen entstanden sind. Auf ähnlichen Gründen beruht ihre allmähliche Ausfüllung. Die Flüsse, die sich in dieselben ergießen, bringen von den Bergen eine große Menge Schlamm und Gerölle; der Candelaro hat die sipontinischen Sümpfe schon mit Lehm angefüllt, und der Boden des größeren Beckens hat sich so sehr gehoben, daß es eine leichte Arbeit war, dem stehenden Wasser durch einen Haupt- und mehrere Neben-Canäle Ablauf zu verschaffen, eine Verbesserung, durch die einige Hundert Moggien Landes (ein pugliesischer Moggio gleich $1,_{66}$ preuß. Morgen), die früher ganz sumpfig waren, des Anbaues fähig wurden. Daß der Lago Salpi, Salapina Palus der Alten, früherhin eine ganz andere Beschaffenheit gehabt, geht aus dem Umstande hervor, daß Salapia ein guter Hafen für das wohlhabende Argyrippa war. Auch muß damals das Klima ein gesundes gewesen sein, wie aus den Trümmern einzelner Städte und Ortschaften rings um den See zu ersehen ist. Zu Hannibals Zeit war diese Gegend noch sehr bevölkert; mit der Verminderung der Bevölkerung verschlechterte sich die Luft und mit dem Untergange der Wälder, welche die Ebenen Capitanata's rings umschlossen, veränderten auch die Flüsse ihren Lauf, den Niemand fernerhin mehr regulirte und durch Dämme unschädlich zu machen strebte. Einfälle der Barbaren und bürgerliche Unruhen machten Wohnsitze auf Felsen und Bergen wünschenswerth und nothwendig, und so sank allmählich diese einst blühende Gegend zu einer Einöde hinab, welche schon die Römer, die Kosten einer Wiederurbarmachung scheuend, zu periodischen Viehtriften bestimmten. Gegenwärtig erscheint der Lago di Salpi wie eine ebene Lagune, die im Sommer größtentheils austrocknet; der früher so berühmte Fischfang in demselben, welcher dem Principe von Visignano zehn- bis zwölftausend Dukaten jährlich

abwarf, scheint seine Bedeutung verloren zu haben. Man leitete aus dem Carapella süßes Wasser in den See und setzte ihn nördlich an mehreren Punkten mit dem Meere in directe Verbindung, wodurch eine unglaubliche Menge von Fischen herbeigelockt wurde, welche man durch zeitgemäßes Absperren des Meerwassers festhielt und in Schaaren einfing.

Mehr als eine andere Gegend des Königreichs Neapel wurde Daunia, das jetzt ein großer Theil der Provinz Capitanata einnimmt, während des zweiten punischen Krieges und auch nach dem Abzuge der Karthager verwüstet. Diese weite Ebene war der Schauplatz des Krieges und mußte Freund und Feind mit Lebensmitteln versehen. Da das Land keine festen Plätze besaß, so war es leicht eine Beute der Karthager nach der berühmten Schlacht von Cannae geworden, und die Städte Dauniens, welche dem Sieger nicht widerstehen konnten, ergaben sich ihm und nahmen nachher seine Partei. Die Römer in ihrem Ehrgeize, die jeden Versuch, ihr Joch abzuschütteln, für das größte Verbrechen hielten, vernichteten auf eine furchtbare Weise die Völker, die Hannibal's Partei ergriffen hatten. In die entvölkerten Plätze wurden als Colonisten Soldaten geschickt und an sie die unbebauten Felder vertheilt; diese wollten jedoch nicht Ackerbauer spielen und vertrauten den Anbau der Felder Sclaven an. So verschwand nach und nach die Fruchtbarkeit des ganzen Landes, das Jahrhunderte lang einer ungeheuren Anzahl von Menschen Nahrung und Reichthum verschafft hatte, und die fruchtbaren Ebenen verwandelten sich in weite Einöden, verpestet von stehenden Wassern. Da bemächtigte sich dieser verwilderten Gegenden in dem großartigsten Maße die Ziegen-, Büffel- und besonders Schafzucht, die aber im Laufe der Jahrhunderte ihren alten Ruf einbüßte, bis Alfons I. von Castilien, dem alle industriellen Unternehmungen besonders am Herzen lagen, durch Einführung spanischer edler Racen von Schafen rc., so wie durch Anlage von Straßen oder vielmehr Wegen, auf denen den Heerden ihre periodischen Wanderungen von und nach den Bergen erleichtert wurden, sich bemühte, die Viehzucht des ganzen Landes zu heben; er schuf demnach Gesetze, die mit der Zeit zu einem förmlichen Coder heranwuchsen und diejenigen, welche ausschließlich der Viehzucht sich widmeten, auf Kosten der Ackerbauer begünstigten. Im Laufe der Zeit entwickelten sich hieraus Nachtheile und Streitigkeiten, zumal in den Theilen des Tavoliere, welche zu den benachbarten Provinzen gehörten. Unter der bourbonischen Regierung beschäftigte man sich ernstlich mit der Abhülfe derselben, mit einer Regulirung der von Alfons im 15. Jahrhundert festgestellten Ansichten und Einrichtungen; aber große Hindernisse, im Feudalsystem beruhend, stellten sich entgegen, Hindernisse, die selbst Filangieri, den berühmten Verfasser der Wissenschaft der Gesetzgebung, abschreckten.

Während der militärischen Occupation Neapels erschienen nun Gesetze, welche allzu gewaltsam und einseitig alle Vorrechte der Viehzucht aufhoben und ohne Berücksichtigung der Localverhältnisse, der mangelnden Bevölkerung, — in der Provinz Capitanata wohnten selbst noch der letzten Zählung zufolge nur 2430 Menschen auf dem Raume einer Geviertmeile, während in der Terra di Bari die relative Bevölkerung 4892 und in der Terra d'Otranto 3183 Seelen betrug — der klimatischen Eigenthümlichkeiten, Frucht- und Ackerbau auf das Schleunigste hervorrufen sollten. Hierüber entstanden neue Verwirrungen; der Handel mit den Küsten des Schwarzen Meeres überschwemmte die des Mittelmeeres mit Cerealien, deren Preise im Vergleich mit denen der Wolle stets schwankten; es kam noch hinzu, daß auf alle diejenigen, welche ihrem rechtmäßigem Könige nach Sicilien gefolgt waren und Besitzungen in der Provinz Capitanata hatten, durchaus keine Rücksicht genommen war und somit hatte die wiederkehrende Regierung wahrlich einen schweren Stand bei der Regulirung dieser das Tavoliere di Puglia betreffenden Angelegenheit. Dennoch wurde diese schwierige Frage gelöst, man ging den weisen Weg eines juste milieu und stellte in einem Gesetze vom 13. Januar 1817 Manches zu Gunsten des früher Bestandenen fest, ohne jedoch alle die alten Gebrechen wieder mit aufzunehmen. Seitdem sind noch manche sorgfältige und weise Verfügungen erlassen, die der aufmerksame Beobachter als solche erkennt und worüber er bei dem Besuche der gegenwärtig blühenden Städte und Ortschaften Freude empfindet, die jedoch Phantasten und übelwollende Raisonneurs in einer

nach so und so viel Bänden zählenden Tavoliere di Puglia-Literatur vielfach verdächtigt haben. Daß unter diesen Schreibseligen und Unzufriedenen der Franzmann obenan steht, ist selbstredend; Touristen der „großen Nation" haben das Tavoliere di Puglia mit denselben Augen angesehen, wie Frau von Genlis die Lüneburger Haide, und der Stolz der gastfreien und wackeren Pugliesen ist bitter gekränkt worden, einem „peuple sauvage" oder poetischer „theokritischen Rinderhirten" gleichgeschätzt worden zu sein. Durch verschiedenartige Institute ist sowohl für die Beförderung des Ackerbaues als auch der Viehzucht nach Kräften gesorgt und es steht zu hoffen, daß auch hier endlich beide, wie Varro sagt, „in harmonischen Accorden wie zwei gleich gestimmte Flöten" sich vereinen.

In der Mitte der baumlosen Ebene, an fünf verschiedenen hier sich kreuzenden Straßen, liegt Foggia, welches die Pugliesen mit Stolz Klein-Neapel nennen. Es ist die Hauptstadt der Provinz und mußte als solche mit einer Villa, einem stattlichen Theater, einem botanischen Garten, der zur Zeit sehr verwildert ist, und einer Bibliothek versehen werden. So wollte es der Anstand, die Mode. Heut zu Tage Unter-Italiens größte Stadt außer Neapel, zählt dieser durch den Sieg Manfred's über Innocenz IV. und seiner Treue gegen den rechtmäßigen Herrscherstamm, die Hohenstaufen, wegen berühmte Ort 27,000 Einwohner, die einen lebhaften Binnenhandel treiben, während den Seeverkehr Manfredonia vermittelt. Letzteres, das den Namen des Hohenstaufen trägt, ist unweit der griechischen Colonie Sipuntum erbaut, deren Ruinen bei dem kleinen Dorfe S. Maria di Siponto sich ausbreiten und die nach Strabo von den vielen Sepien, die sich hier an der Meeresküste vorfinden, ihren Namen erhalten haben soll. Am Fuße des herrlich angebauten und mit Eichen bestandenen Garganogebirges liegt Monte S. Angelo mit 14,000 Einwohnern, und auf seinem Gipfel in einer Grotte die Wallfahrts-Kapelle des Erzengels Michael; Lucera, mit 8000 Einwohnern, bis zum 3. Jahrhundert Apulien's Hauptstadt, soll von Diomedes, dem Sohne des ätolischen Tydeus, dem Städtebegründer Puglien's und dem Gemahle der Tochter des Daunus II. erbaut sein. Die Römer wollten bekanntlich Luceria — so war der alte Name — entsetzen, als sie die schmachvolle Niederlage von den Samnitern unter Herennius in den caudinischen Engpässen erlitten, aber bald darauf rächten jene den Schimpf und ließen in Luceria die Samniter das Joch passiren, welche sich nachher oftmals vergeblich bemühten, die Stadt wieder zu gewinnen. Als römische Colonie empörte sich Luceria zu Gunsten der Samniter und wenig fehlte, so wäre sie zu Grunde gegangen; auch späterhin herrschte nicht viel Vorliebe für Rom in ihren Mauern. Unter den Longobarden soll sie von Grund aus zerstört und erst von Friedrich II. wieder hergestellt worden sein, der sie den Saracenen aus Sicilien zum Wohnort anwies, weshalb sie sich Luceria de' Saraceni nannte. Dann trat Manfred in Lucera auf, nachher Karl II. von Anjou, der die Saracenen verjagte und den Ort dem christlichen Glauben weihte. Die übrigen nennenswerthen Orte sind: Troja (vielleicht Aecae), San Severo, ehemals Hauptstadt der Provinz, mit 19,000 Einwohnern, Ordona (Herdonia), seit der Zerstörung durch Hannibal unbedeutend, und Ascoli, auf Hügeln gelegen, das alte Asculum, wo die Römer im Jahre 279 v. Chr. den siegreichen Pyrrhus schlugen.

Sind die Bemühungen in der Neuzeit, die Lage des Tavoliere di Puglia zu heben, mit mehr oder minder Erfolge gekrönt worden, so ist der Unterschied zwischen ihm und den angrenzenden Intendanturen immer noch ganz ungeheuer, zumal zwischen ihm und der Provinz Terra di Bari. Hier liegen am Ufer des Meeres in einer Ausdehnung von 15 deutschen Meilen neun bevölkerte Städte; in der zweiten Linie, ein oder zwei Meilen vom Meere entfernt, zählt man sechszehn Städte dritten und vierten Ranges, auch mit zahlreicher Bevölkerung, die Wohnungen gut gebaut und freundlichen Aussehens. Die Felder sind in der besten Cultur, dazwischen Weinberge, deren Kalkboden einen herrlichen Muscatwein gedeihen läßt, Olivenpflanzungen, Gärten mit edlen Obstbäumen, besonders Mandelbäumen, auch Villen, zahlreiche Masserien und Landhäuser; und alles dies auf einem Boden, der nur zwei Palmen ($1^3/_4$ F.) tief fruchtbares Erdreich hat, weiter unten sind Kalklagen. Mehr als in irgend einer anderen Gegend des Königreiches ist der Gebrauch des Düngers fast allgemein geworden, und man benutzt hierzu vorzüglich das Meergras, das in großer Menge an die Küste ge-

trieben wird; kurz in dieser Provinz sieht man, wie der Mensch durch Fleiß auch einem ungünstigen Boden reiche Ernten abgewinnen kann.

Von diesen günstigen Verhältnissen, die die Intendantur, wenigstens den Theil derselben, der zunächst dem Meere liegt und auf dem sich die ganze Bevölkerung der Provinz, 545,252 Seelen, in dem oben genannten Jahre fast ausschließlich concentrirt, so vortheilhaft auszeichnen, machen jedoch die weiter vom Meere liegenden Landstriche eine Ausnahme, besonders der District, der zur Grenze hat Canosa, Minervino, Gravina, Altamura, San Eramo, Cessano, Bitonto, Ruvo, Carato und Andrio; er enthält wohl mehr wie 40 deutsche Quadratmeilen, ist völlig ohne Bevölkerung und gehört einem großen Theil nach zum Tavoliere di Puglia.

Alle die Städte der Terra di Bari am Meere haben eine besondere Vorliebe für den Handel, unterhalten eine zahlreiche Marine und pflegen mit eigenen Schiffen die Producte der Provinz zu verschiffen. Die Städte Barletta und Bari sind bei dem Zusammentreffen vieler günstigen Verhältnisse die natürlichen Märkte des in der Intendantur gewonnenen Olivenöls, der Cerealien, Carubben (Johannisbrotbaum) und anderer Früchte. Barletta hat im Vergleich mit den anderen Städten einen besseren Hafen, seine Bevölkerung beläuft sich auf 22,000 Seelen, und seine Markung ist ausgedehnt und sehr fruchtbar. Gegenwärtig senden die Hälfte der Ebene von Capitanata, wenigstens der dritte Theil der Provinz Bari und der Theil von Basilicata, der gegen das Meer hin abfällt, ihre Producte zur Einschiffung nach Barletta, das in Einem Tage auf neu angelegten, sanft gegen die See sich neigenden Straßen von allen Orten in dem Districte, der von dem Carapella und den Linien von Ascoli über Lavello nach Giovenazzo begrenzt wird, erreicht werden kann. Bari, dessen wechselvolle Schicksale hier nicht näher zu erörtern sind und das durch die beiden Erdbeben am 14. August und 6. September 1851 erheblich gelitten hat, der Hauptort der Provinz, mit 27,000 E., bildet für den übrigen Theil der Intendantur bis in die Gegend von Gravina und Altamura hinauf den Stapelplatz und wird allem Anscheine nach, sobald der Hafen verbessert ist, sobald andere Schwierigkeiten beseitigt sind, welche bis jetzt österreichische, englische und andere Dampfschiffe und Fahrzeuge hinderten, in größerer Zahl hier einzulaufen, sich immer mehr heben und so allmälich den alten Handelsruhm des Adriatischen Meeres auf sich und seine Bewohner hinüberpflanzen. Die übrigen Städte an der Küste haben nicht diese Wichtigkeit, schließen aber doch für italienische Verhältnisse eine ziemlich große Zahl von Einwohnern in sich. Trani, mit 15,000 E., Bisceglia, in einer lieblichen Gegend, in einem Halbkreise von freundlichen Landhäusern umgeben, und wohin das Auge blickt, wird es durch frisches Grün und heitere Farben erfreut, Molfetta mit 21,000 handeltreibenden Einwohnern, die schon im Mittelalter die „Olandesi (Holländer) di Terra di Bari" hießen, und Monopoli, mit 16,000 E., sind noch die bemerkenswerthesten, besonders letztere, in deren Nähe unterirdische Felsenwohnungen und die Ruinen „Torre d'Egnazia" (d'Agnazzo) von Egnatia sich befinden, der alten Seestadt, wo ein Arm der Via Appia die Küste berührte. Dieser Arm hieß früher Via Egnatia, später Via Trajana und war belebter als der andere Arm der Via Appia über Venosa und Gravina nach Tarent und Brundusium, von welchem Strabo, Plinius, Pomponius Mela, Ptolemaeus und Horaz reden. Hier wie in Brundusium schifften sich Reisende nach Griechenland und Asien ein und sogar jenseits in Dyrrhachium soll die Fortsetzung des Weges nach Macedonien und Thracien mit dem Namen Via Egnatia bezeichnet worden sein, weshalb Cicero sie auch ein Mal „die berühmte Heerstraße, die vom Jonischen Meere bis zum Hellespont führt", nennt. Im Hafen von Trani landete im Jahre 1259 die wunderschöne siebenzehnjährige Helena, die Tochter Michaels, des Beherrschers von Aetolien und Epirus, als glückliche Braut des damals glücklichen Manfred. Unter Gesang, Tanz, Erleuchtung und Festen aller Art empfing man sie hier und führte sie im ganzen Lande umher, dessen Bewohner sie durch Anmuth und Herablassung entzückte. Im Jahre 1266, nach der Schlacht von Benevent und nach Manfreds Tode, ward Helena durch Bettelmönche und den Burgvogt von Luceria, als sie eben im Begriff war, von Trani aus nach Epirus zu entfliehen, mit ihren vier Kindern und vielen Schätzen Karl von Anjou verrathen, der sie durch harte Behandlung im Gefängniß hinopferte und die unschuldigen Kinder 31

Jahre im Castello dell 'Uovo zu Neapel in Fesseln hielt. Unter der Städtereihe landeinwärts mögen hier erwähnt werden: Canosa, das durch die beiden Erdbeben 1851 bedeutend gelitten hat, als Canusium blühende Handelsstadt griechischer Gründung, mit dem Grabmal des in Tasso's Liedern gefeierten Boëmund [1]) und in der Nähe Canne, mit dem Schlachtfelde von Cannae, dann Terlizzi mit 12,000 Einwohnern, Bitonto, das apulische Athen, wie es von den Einheimischen genannt wird, mit 20,000 Einwohnern, und noch tiefer im Binnenlande Ruvo und Altamura, das Friedrich II. über Lupatia erbaut hat, und Andria, wo derselbe Monarch seine beiden Gemahlinnen, Jolante († 1228) und Isabella († 1241), in herrlichen Mausoleen [2]) beisetzen ließ.

Concentrirt sich der lebhafte Handel und Wandel in der Terra di Bari längs des 15 Meilen langen Meeresufers auf 9 Städte, so finden sich an dem 50 Meilen langen Gestade der Terra d'Otranto, von der Terra di Bari an bis zum Grenzfluß gegen Basilicata, dem Bradano, nur vier Orte, die, im Alterthum und noch später reich und mächtig, jetzt eine traurige Rolle spielen, und von denen Gallipoli bloß der einzige ist, der eine gesunde Umgebung hat. Das steinige, schwer zu ackernde Land eignet sich außerordentlich für den Oelbau, wie dies schon überall die wuchernden wilden Oelbäume und die vielen Waldbeeren andeuten. Die Felder hingegen, welche Farrnkräuter erzeugen, sind ganz und gar für den Weinbau geschaffen. Oel- und Weinbau blühen denn auch ganz außerordentlich in der Terra d'Otranto. Ueberall, wohin das Auge blickt, erscheinen Olivenbäume, nicht als Gärten, sondern im eigentlichsten Sinne als Wälder. Der größte Olivenwald befindet sich zwischen Monopoli und Brindisi; er ist mehr wie 5 Meilen lang, und von ihm erzählen uns die Geographen Mazzella und Alberti Wunderdinge. Die Weinfelder von Brindisi und Galatina, wo die Farrnkräuter sehr wuchern, erzeugen einen überaus feurigen, trefflichen, dem von Cypern gleichkommenden Wein. Im Allgemeinen ist der Boden, wie in ganz Apulien, mit nicht viel vegetabilischer Erde bedeckt; die mit Rosmarin und Thymus bewachsenen Felder haben kaum einige Zoll Humus. Die Baumwollencultur, welche hier einst blühte, ist lange Zeit vernachlässigt worden und hat sich erst in den letzten Jahren etwas wieder gehoben, wo die inländischen Fabrikanten kauften. Die Seiden-Industrie ist hier, wie in den beiden anderen Provinzen, sehr herabgekommen, während der Tabaksbau an mehreren Stellen eifrig betrieben wird und vorzügliche Blätter liefert. Die Viehzucht blüht verhältnißmäßig weniger in dieser Intendantur; da man keine künstliche Wiesen- und Grascultur kennt, so hängt Alles von der Gunst der Witterung ab. Mangeln im Herbste die Regengüsse, so sieht man im Winter das Rindvieh wie ein Gerippe auf den wenigen natürlichen Weideplätzen umherschleichen. Zu den Zeiten der Römer muß dies Alles, nach Virgil zu urtheilen, besser gewesen sein. Pferdezucht kennt man jetzt ebenso wenig gründlich, dennoch beschäftigen sich einige Grundbesitzer mehrerer Gemeinden damit, und kleine sehr feurige Pferde gehen daraus hervor, die aber mit denen, welche im Mittelalter hier und in dem übrigen Apulien gezüchtet wurden, nicht zu vergleichen sind, wo damals und in den beiden ersten Jahrhunderten der neueren Zeit die apulischen Pferde eines ausgezeichneten Rufes,

[1]) Boëmund I., Robert Guiscard's Sohn, Fürst von Antiochien und Tarent, Herzog von Apulien und Calabrien, der Hauptheld der Kreuzfahrer, wurde hier am 28. Februar 1111 nach eigenem ausdrücklichen Wunsche begraben. Das Denkmal ist in orientalischem Geschmack, mit einer Kuppel versehen; die Bronzethüren enthalten Erinnerungen an seine Heldenthaten, und die Mauern der Grabkammer selbst sind mit Marmor bekleidet, den orientalische Sculpturen schmücken. Für die damalige Zeit wird es ein glänzendes Denkmal gewesen sein, jetzt ist es aber so vernachlässigt und in Schmutz und Unrath versunken, daß man Ekel gegen die reichen Bewohner Canosa's bekommen muß, die für einen kleinen Theil der Summen, die sie für Vergnügungen, Feuerwerke 2c. jährlich verprassen, diesem interessanten Denkmale des berühmten, hochgefeierten Boëmund wieder zu Würde und Anstand verhelfen könnten.

[2]) Diese beiden Grabmäler sind fast spurlos verschwunden; es geht das Gerücht, daß die Andrianer, um sich der Regierung der Anjou's gefällig zu zeigen, die Gebeine der beiden Kaiserinnen durch einander gemengt und dann auf dem Platze vor der Kirche eingescharrt, nachdem Sarkophage und Grabmäler zerschlagen — und italienische, neapolitanische Geschichtschreiber haben nicht die Mittel und den Muth dergleichen Schande von sich zu weisen. Unwillkührlich wird man hier bei dieser Angelegenheit daran erinnert, wie das apulische Troja sich so weit entehrte, daß es, um Roger zu gefallen, Rainulfs Leichnam ausgraben ließ.

sowohl wegen ihrer Schönheit und ihres Feuers, als auch wegen ihrer Tüchtigkeit bei der Arbeit sich erfreuten; dagegen sind die Esel und besonders Maulthiere groß, schön und stark, und stehen oft höher im Preise als Pferde; Männer und Frauen bedienen sich ihrer zum Reiten. Die Bienenzucht ist nicht weit verbreitet, obschon ein sehr guter Honig erzeugt wird, besonders in der Umgegend von Lecce; wie sehr die Alten den Honig des Salentiner Ländchens schätzten, wissen wir aus Strabo, Varro und Macrobius; Horaz verglich ihn sogar mit dem von Hymettus.

Die Hauptstadt der Intendantur ist Lecce, wonach auch die Halbinsel häufig bezeichnet wird, in wohlangebauter, dorferfüllter Gegend, mit 25,000 Einw. Hier wurde Tancred geboren und Friedrich II. verlebte in den Mauern der Stadt einen Theil seiner Jugend. Otranto (Hydruntum), mit 5000 Einw., seit 1850 befestigt, ist eine herabgekommene Stadt; noch berühmter aber sind Brindisi und Tarent, mit bezüglich 8000 und 20,000 Einw. Otranto liegt ziemlich erhöht an einer, wenig in's Land einschneidenden Bucht, welche größtentheils flache Ufer hat; die Sandsteinfelsen springen schroff in's Meer hinein und sind überall vom Wellenschlage ausgewaschen. Der Hafen ist versandet und der Handelsverkehr ohne Bedeutung. Alles, Mauern, Thore, Straßen, Häuser und Menschen in Otranto geben ein Bild des Elends und des Verfalls, wie man es kaum in diesen sonst so gesegneten Küstenstrichen erwarten sollte. Besonders berühmt ward die Stadt durch die Belagerung und Eroberung seitens der Türken im Jahre 1480. Die Einwohner, der Erzbischof an der Spitze, wurden größtentheils niedergemetzelt und als Sklaven fortgeschleppt. Man zeigt noch den Ort vor der Stadt, wo 800 Personen unter Grausamkeiten aller Art den Märtyrertod starben. Von 20,000 Einw., welche Otranto damals zählte, kamen 12,000 durch Achmed, den General Mohammed's II., um's Leben. Brindisi war eine bedeutende und bevölkerte Stadt, als sie unter der römischen Herrschaft als Einschiffungsplatz für die Heere nach Asien benutzt wurde. Durch den Bau der großen Heerstraße, welche Pratilli 543 vollenden läßt, hob sich der Handel der Brundisiner, wie dies aus den Erzählungen der Alten und aus Inschriften erhellt, ungemein; deshalb führte die Via Appia die ehrenvollsten Beinamen: magna, regina viarum, praeclarissima (Strabo), dignissima (Procop). Appius Claudius Caecus legte sie bekanntlich an, 444, und vollendete sie bis Capua, 457; Appius Claudius Cauder, Bruder oder Sohn des Caecus, führte sie bis Brundusium, 489. Strabo sagt: „Aus Griechenland und Asien führte für alle diejenigen, welche nach Rom wollen, der kürzeste Weg über Brundusium," und bei dieser allgemein verbreiteten Ansicht mag das Zusammenströmen der Fremden sehr bedeutend gewesen sein. Ein weiter, tiefeindringender Meerbusen, welcher zum Theil von den fünf Inseln, le Petagne genannt, gedeckt ist und von einer andern Insel, auf welcher das Fort des Meeres erbaut ist, bildet den großen äußeren Hafen. Der Hintergrund des Meerbusens, der sich zwischen dem Fuß der Hügel verengt, theilt sich in zwei Buchten, welche die Landzunge umfließen, auf der die Stadt erbaut ist und so den innern Hafen bilden. Der Eingang von der Rhede in den innern Hafen war ehemals breit und tief, und es konnte bei diesen günstigen Umständen eine zahlreiche Flotte im innern Hafen Schutz finden. Die Versandung dieses Eingangs ist die natürliche Folge von der Errichtung der Dämme gewesen, welche Cäsar im Kriege mit Pompejus von den beiden verengenden Hügeln aus anlegen ließ. Der Eingang verlor allmälich seine Tiefe und im Laufe der Zeiten wurde er so ausgefüllt, daß der innere Hafen nur noch als ein See ohne Ausfluß zu betrachten war, der durch seine Ausdünstungen die Bevölkerung der Stadt auf die wenigen Einwohner, die Brindisi jetzt hat, heruntergebracht hat. Im Jahre 1775 sollten auf Befehl Friedrich's IV. einige Verbesserungen angebracht werden, allein die Arbeiten wurden ganz verkehrt angegriffen, blieben ohne Erfolg, kosteten 54,000 Ducaten und der Hafen ist bis zur Stunde noch versandet und nur für kleine Fahrzeuge zugänglich. Taras oder Tarantes, ein Sohn Neptuns oder eines kretischen Fürsten, soll nach Einigen, nach Anderen Tiras, ein Sohn Japhets, der Gründer Taranto's gewesen sein. Die eingeborenen Alterthümler lassen die Stadt wenigstens 705 Jahre vor Rom erbauen, obschon die Geschichte ihrer erst in der 25. Olympiade (75 oder 77 nach Roms Erbauung) erwähnt, wo Phalanthus die Parthenier aus Sparta herbeiführte und die

Eingeborenen verjagte, welche nach Brindisi flüchteten. Der treffliche, sichere Hafen förderte den Handel mit Achaja, Sicilien, Istrien und Afrika, und so wurde Tarentum die reichste und üppigste Stadt des alten Italiens. Nach Livius erbeuteten hier die Römer 83,000 Pfund Gold, 3000 Talente Silber außer prachtvollen Gemälden, Statuen, Bronzen und anderen Geräthschaften. Eine reiche, fruchtbare und reizende Umgegend kam dem Gedeihen der Stadt zu Hülfe; viele alte Poeten, besonders Virgil, schildern ihre Lieblichkeit. Reichthum und Wohlleben entnervten die spartanischen Abkömmlinge, und Strabo erzählt uns, daß es in Tarentum mehr Fest- als Arbeitstage gegeben. Also verweichlicht befanden sie sich, als Rom ihnen den Krieg erklärte; sie riefen Pyrrhus aus Epirus zu Hülfe, und das Glück neigte sich. Nach manchen Kämpfen erklärten sie sich für Hannibal, wurden von Rom überwältigt und zur Colonie, dann zum Municipium heruntergeschleudert. Im 5. und 6. Jahrhundert theilte die Stadt das allgemeine Loos Italiens in Bezug auf die Einfälle fremder Völkerschaaren. Im Jahre 927 machten die Sarazenen Taranto dem Erdboden gleich und führten die dem allgemeinen Blutbade entronnenen Einwohner in die Gefangenschaft. Zufällig abwesende Fischerfamilien bauten die Stadt wieder an. Die Nachkommen dieser Familien, Fischer wie ihre Vorfahren, existiren noch heutzutage; sie heißen Giungato und Merlato. Der größern Sicherheit wegen schlug man in der Akropolis die Wohnungen auf und concentrirte hier Alles. Unter der Normannen-Herrschaft wurde Taranto mit bedeutendem Gebiet den Prinzen königlichen Geblüts zuerkannt; Boëmund führte zuerst den Fürstentitel dieser Stadt, dann viele andere Fürsten bis zum Erlöschen der Familie Orsini. Der Marschall Macdonald erhielt bekanntlich von Buonaparte den Titel Herzog von Taranto. Die Stadt, dessen Meer Conchylien im Ueberfluß liefert, war berühmt durch ihren Purpur; mit ihrer Größe sank aber dieser Culturzweig, welcher jetzt, nachdem die Cochenille zur Färbung gebraucht wird, schwerlich wieder emporkommen kann. Jetzt wandern alle diese Muscheln in den Magen und färben höchstens noch die Lippen der Feinschmecker; übrigens ist man in der ganzen Provinz noch immer eifrig damit beschäftigt, Färbestoffe für Wollen- und Leinwandfabriken zu erfinden; der Krapp spielt hierbei eine Hauptrolle. Die Fische von Taranto sind allen Feinschmeckern bekannt und werden so weit als möglich verschickt, besonders die aus dem Mare Picolo, dem alten vielbesuchten Hafen Taranto's, in das drei perennirende Flüßchen münden und das durch das Vorgebirge Penna in zwei ungleiche Hälften getheilt wird.

Noch eines Erwerbszweiges Taranto's Einwohner ist zu gedenken. Ueberall an dem Meeresufer in der Nähe der Stadt wird die Pinamuschel gefischt, von welcher es zwei Arten giebt. Diese Muschel besitzt ein dunkelbraunes, wolliges, flockiges Gespinnst, womit sie sich an den Meeresboden, so wie an den Sand festspinnt. Schon die Alten benutzten diese Masse zum Spinnen und nannten sie Fischwolle oder Goldwolle. Pollux beschreibt Gewänder von Tänzerinnen und andern Personen, welche überaus kostbar waren, den Namen Tarantinidie führten und vielleicht aus der Lanapinna verfertigt wurden. Noch heute dient dieselbe als Handelsartikel und es werden aus ihr Mützen, Handschuhe, Strümpfe, Binden u. dgl. verfertigt. — Unter den übrigen Orten der Terra d'Otranto sind noch zu erwähnen: Castro, Alessano (Aletium), unweit der Südspitze des Kaps S. Maria di Leuca, freundlich gelegen, mit 2500 wohlhabenden, gewerbtreibenden Einwohnern, Ugento (Urentum), im Jahre 340 mit allen anderen salentinischen Städten und der Provinz von Catanzaro dem griechischen Reich einverleibt und 800 von den Saracenen und 1557 von den Türken zerstört, Gallipoli mit 9000 Einwohnern, auf einem Felsen erbaut, in einer an Wein-, Getreide- und Oelbau reichen Gegend, Manduria und Oria mit 4000 Einwohnern, die von Cretensern gegründete alte Hauptstadt Japygiens, früh herabgekommen, nachdem sie in dem Kriege gegen Rom Taranto's Schicksal getheilt hat. Die abenteuerlichsten Schilderungen der einfachen Stalaktitenhöhle Zinzanusa oder Zinzinnusa, die bei Castro liegt und von deren Entdeckung im Jahre 1806 man ein so großes Aufsehen machte, finden sich in vielen neapolitanischen Schriftstellern, sogar in geographischen Werken zerstreut; man redet von 300 bis 400 Schritten Länge, von uralten Gräbern, Urnen, Altären, Zimmern, Brunnen, fließenden Quellen, Galerieen, Baldachinen, Verzierungen, gefun-

denen Inschriften, Münzen und großen Schätzen, daneben unvermeidlich von Geistern, Riesenknochen und fabelhaften Meerungeheuern. Der Entdecker der Grotte, der Bischof del Duca, gab ihr zugleich das Alter von nur 3200 Jahren und rückte ihre Erbauung 200 Jahre vor der Zerstörung Troja's hinauf, nach der Chronologie der von Lord Arundel zu Paros gefundenen Marmortafeln.

Aquäduct, wörtlich Wasserleitung, bezeichnet dem Sprachgebrauche nach nur solche Leitungen, die reines Wasser zum Zweck der Versorgung von Städten oder Villen aus weiterer Entfernung unabhängig von dem Steigen oder Fallen des zwischen liegenden Terrains herbeiführen. Dabei werden gewöhnlich die unscheinbaren Strecken, welche durch Gräben oder Einschnitte in das Terrain geführt sind, nicht berücksichtigt, und es sind vorzugsweise die großartigen, meist der Antike angehörenden Bauwerke, auf denen das Wasser quer durch Thaltiefen oder niedrige Ebenen, oft in großer Höhe über dem natürlichen Terrain, hingeleitet ist, die Aquäducte genannt und als solche berühmt sind.

Die Neuzeit errichtet solche Werke für *diesen* Zweck nicht mehr, sondern man läßt das Wasser in Röhren-Leitungen den auf- und absteigenden Linien des Terrains folgen, ein Verfahren, das die Praxis der Alten nicht kannte.

Die sehr verbreitete Annahme, daß den römischen Baumeistern der Satz vom hydrostatischen Gleichgewichte, nach welchem das Wasser sich in beiden Schenkeln einer gebogenen Röhre stets von selbst in gleicher Höhe stellt, ganz unbekannt gewesen sei, so daß sie die Ueberbrückung der Thäler als einziges Auskunftsmittel für ihre Wasser-Leitungen hätten wählen müssen, wird unter Berufung auf manche in den Classikern befindliche Andeutungen des Gegentheils bestritten und sie ist auch an sich höchst unwahrscheinlich. Viel näher liegt es, die Sache aus dem Umstande zu erklären, daß, in Ermangelung des den Alten unbekannten Gußeisens, es kaum eine Möglichkeit giebt, große Röhren-Leitungen von hinlänglicher Stärke zu construiren, von deren Haltbarkeit man eine wichtige Wasser-Versorgung mit bedeutenden Niveau-Unterschieden und Druckhöhen ruhig abhängig machen könnte. Hin und wieder mag auch die Neigung des Gründers oder Baumeisters mitgewirkt haben, sich die Bewunderung der Zeitgenossen durch colossale Bauwerke zu sichern.

Die Aquäducte des alten Roms sind übrigens in Betreff ihrer Ergiebigkeit noch unübertroffen. Appius Claudius legte 300 Jahre vor Chr. Geb. die erste derartige Wasserleitung an; zur Zeit des Nerva bestanden bereits 9 Leitungen, die täglich mehr als 27 Millionen Cubikfuß Wasser nach Rom führten. Später ward die Zahl der Leitungen noch vermehrt, und man schätzt, daß Rom bei einer Einwohnerzahl von 1 Million, täglich ungefähr 50 Millionen Cubikfuß Wasser zugeleitet erhielt, ein Verhältniß, gegen das alle neueren Wasser-Versorgungen weit zurückbleiben. Von den alten Aquaeducten sind jetzt noch 3 in Wirksamkeit: Aqua Felice, Juliana und Paulina, die täglich 5 Millionen Cubikfuß Wasser liefern. Ueberall wo die Römer bleibend festen Fuß faßten, findet man Anlagen dieser Art, im übrigen Italien, in Spanien, Frankreich, Deutschland, Klein-Asien und Griechenland.

Die antiken Aquäducte bestehen in gemauerten Pfeilern und Bogenstellungen, oft mehrere Reihen über einander, auf deren oberster ein regelmäßig ausgemauertes, wasserdichtes Canalbett, 2 bis 5 Fuß breit und einige Fuß tief, sich befindet, das gewöhnlich mit Steinplatten zugedeckt war.

Theodorich erbauete um's Jahr 740 nach Chr. Geb. den Aquäduct bei Spoleto, 410 Fuß hoch, über dem Flusse Moragia, den er überschreitet. Ein Werk, das an Kühnheit der Construction wie an Höhe alle früheren übertraf.

In Deutschland war die Versorgung der Städte mit reinem Trinkwasser auch im Mittelalter häufig der Gegenstand der Fürsorge der Fürsten und Magistrate. Man findet viele künstliche Anlagen zu diesem Zwecke und zwar sowohl Röhrenleitungen als offene Canäle. Unter den Letzteren ist die Leitung des Leina-Baches merkwürdig, der vom Fuße des Thüringer Waldes auf künstlichen Dämmen durch die Ebene nach Gotha geleitet ist, wo er am höchsten Theile der Stadt anlangt, in offenen Bächen alle Hauptstraßen durcheilt und sich am unteren Ende wieder in einem Bette sammelt. Die Dimensionen des Baches sind so bedeutend, daß er zum Holzflößen benutzt wird.

In der Provinz Preußen findet man in manchen Städten mehr oder minder

kunstreiche Wasserversorgungen, die sämmtlich Copernicus zugeschrieben werden, der in Frauenburg Domherr war. Die großartigste ist diejenige bei Königsberg, die aber nicht sowohl zu den Aquäducten als viel mehr zu den künstlichen Seen zu zählen ist, indem hier die Thäler durchdämmt sind, um in denselben das Wasser bis zur erforderlichen Höhe aufzustauen.

Neuere Werke, die sich den antiken Aquäducten in Form und Bauart nahe anschließen, sind die Canalbrücken, deren mehrere berühmte in England und Frankreich vorhanden. Sie dienen dazu, um mit schiffbaren Canälen Thäler zu überschreiten ohne kostspielige und Wasser consumirende Schleusenanlagen, die ein Hinab- und wieder Heraufsteigen erfordern würden. Die Eisenbahnen liefern die neuesten Seitenstücke zu den Aquäducten, wobei sie, wie in so vielen andern Beziehungen, alles Frühere durch Größe der Dimensionen überflügeln. Man hat für solche Bahnführungen in der Höhe, für welche der Ausdruck „Brücke" nicht zu genügen schien, die nicht ganz richtig gebildete Benennung Viaduct eingeführt, wobei offenbar der Gedanke an die alten Aquäducte vorgeschwebt hat.

Aquarellmalerei ist etymologisch derjenige Zweig der Malerei, zu dessen Darstellung man sich der „Wasserfarben" bedient; geschichtlich gehört sie zu den ältesten Kunstübungen, die jedoch wegen ihres leicht vergänglichen Materials lange zu keiner besonderen Vollendung gelangen konnte. Aber auch später, als die Aquarellmalerei sich zu einem gewinnreichen, modischen Industrie-Artikel ausbildete, wie in der Gegenwart die Photographie, nahm man selten große Rücksicht auf die Dauer der Farben, weil ihre Producte doch nicht das hundertjährige Alter der Oelgemälde erreichten, wenn man auch durch die Fortschritte der Chemie den einfachen Wasserwassern eine zähere Festigkeit zu geben gelernt hatte. Das Verfahren, dessen man sich bei der Ausübung der Aquarellmalerei bedient, besteht darin, daß man eine Zeichnung, nachdem man sie mit Bleistift oder einer Krähenfeder auf Velinpapier, oder einer Elfenbeinplatte entworfen hat, mit Sepia oder chinesischer Tusche oder einer anderen neutralen Tinte untermalt und diese sodann mit in Wasser geschlämmten und mit arabischem Gummi gebundenen, lasirenden, durchsichtigen Erdfarben überlegt. Diese Methode ist besonders anwendbar zu Landschaftsgemälden und leichten Skizzen, die sogar von beträchtlichen Dimensionen sein können. Man hat jedoch noch eine andere Methode, nach welcher man vorher nicht untermalt, sondern vielmehr sogleich auf die Grundlage mit transparenten Farben malt und mit gebrochenen darüber schattirt. Nach diesem Verfahren werden in der Regel Bilder in sehr kleinem Maßstabe, namentlich Portraits, Blumen und dergl. ausgeführt. Die Farben, deren man sich hierzu bedient, sind meist Saft- oder Honigfarben, oder solche, die wenig Körper haben, d. h. solche, die von Natur nicht stark decken, oder so zubereitet sind, daß ihre deckende Eigenschaft neutralisirt wird. Diese letztere Methode gehört eigentlich der Miniaturmalerei (s. d.) an, welche häufig mit der Aquarellmalerei verwechselt wird. Dieser Kunstzweig, der wegen der Vergänglichkeit seiner Farben wenig Ruhm versprach und daher lange vernachlässigt wurde, fand endlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England diejenigen unverdrossenen Pfleger und Beförderer, die sich demselben mit so emsiger Sorgfalt widmeten, daß es ihnen durch vielfache Versuche gelang, den Farben eine längere Dauerhaftigkeit zu geben und damit Gemälde zu schaffen, die noch heute die Bewunderung der Kenner verdienen. Namentlich zeichnen sich als bedeutende Aquarellmaler Turner, Bonington, Harding, Cattermoll, Lee, Stanfield, Landseer, Calcott u. a. aus. Auch in Frankreich wandten sich dieser Kunst bedeutende Kräfte zu, die sich in besonderen Specialitäten einen großen Namen erwarben; z. B. Isabey und Hubert im landschaftlichen; Olivier Grand u. A. im Portrait; Redouté und die Damen Desportes und Martin-Bouchère in der Blumenmalerei; vorzugsweise ist Redouté hervorzuheben, dessen Rosengallerie wahrhaft klassische Bilder enthält. Deutschland hat erst in der neuesten Zeit angefangen, der Aquarellmalerei eine größere, anerkennungswerthe Thätigkeit zuzuwenden, und wenn wir hier nur wenige Namen zu nennen haben, so sind es doch Männer von nicht ungewöhnlichem Ruf, z. B. Werner, Hildebrandt und Otto, denen es durch ihr anregendes Beispiel gelingen wird, ebenbürtige Schüler zu bilden, die mit den englischen und französischen Meistern dieser Kunst werden in die Schranken treten können.

Aqua tofana oder toffana, Acquetta di napoli, oder della toffa genannt, ist ein Gifttrank, welcher zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts in Neapel außerordentliches Aufsehen machte. Es herrscht über den Erfinder dieses Giftes und die Wirkung desselben ein großes Dunkel, jedenfalls gehören die Erzählungen, daß dasselbe hauptsächlich aus dem Geifer rasender oder durch fortgesetzten Kitzel aufgeregter Menschen bestehen sollte, dem Mährchen an. Geschichtlich steht über das erste Erscheinen jenes Giftes Folgendes fest: Eine Sicilianerin, Tofana, welche anfänglich in Palermo lebte, später aber, als die Obrigkeit auf sie aufmerksam wurde, nach Neapel flüchtete, war, wenn auch wohl nicht die Erfinderin, doch die Verkäuferin dieses Trankes. Sie überließ ihn einer jungen Frau, welche gern ihrer Männer ledig sein wollte. Sie nannte diesen Trank Manna von St. Nicolaus von Bari, aus dessem Grabe der Aberglaube ein für viele Krankheiten wunderthätiges Oel hervorfließen ließ. Nachdem durch ihren Trank mehrere hundert Menschen vergiftet waren und sie polizeilich verfolgt wurde, flüchtete sie in ein Kloster, wurde aber aus demselben eingezogen, gefoltert und 1709 erdrosselt. Von einigen wird behauptet, daß sie noch im Jahre 1730 im Kerker gelebt habe. Die Aqua tofana wird als ein helles, vollständig geschmackloses Wasser beschrieben, wovon schon einige Tropfen hinreichend waren, den Tod zu geben, welcher langsam und schmerzlos unter der Form einer Abzehrung mit Lebensüberdruß erfolgte. Neben der todtbringenden Wirkung dieses Giftes behauptete man, daß der Verabreicher desselben, je nach der kleineren oder größeren Dosis, bestimmen könne, in welcher Zeit, ja an welchem Tage der Vergiftete sterben sollte. Kaiser Karl der Sechste soll die Acten des Processes der Giftmischerin gelesen und, wie F. Hoffmann erzählt, seinem Arzte Garelli gesagt haben, daß die Aqua tofana nichts Anderes sei, als eine Auflösung von Arsenik in Wasser, nebst anderen unwesentlichen Zusätzen. Ozanam stellte die neuesten Nachforschungen über dieses Gift an und erzählt, daß auch eine Bleizuckerauflösung und eine Flüssigkeit, welche durch Destillation von spanischen Fliegen in Wasser und Weingeist entsteht, den Namen Aqua tofana führt.

Arabien. Dieses Land, in seiner nördlichen Absenkung die Wiege der geoffenbarten Religion, in seinem Innern die Geburtsstätte eines Glaubens, der während des Mittelalters die Gestalt der drei Welttheile veränderte, in deren Mitte es liegt, und der noch in diesem Augenblicke den Kern der größten politischen Weltfrage, der so genannten orientalischen bildet, galt der Phantasie schon im frühen Alterthum als das Land der Wunder. Dort, woher die Völker den Weihrauch empfingen, den allein sie Gott oder den Göttern zu opfern für würdig hielten, dort, wo die reichsten Genüsse des Lebens sich mit dem todtbringenden Samum begegnen, dort endlich, wo das edelste Metall, das kostbarste Gestein und die streitbarsten und klügsten Thiere, das Roß und das Kameel, gefunden werden, dort, glaubten die Alten, sei auch das weiseste und kunstvollste Volk der Erde zu finden. Konnte doch die Königin, die mit der Weisheit Salomo's den Wettstreit wagen durfte, nur aus dem fernen Arabien kommen.

Durch die Kenntniß, die uns die letzten Jahrzehnte von Arabien gebracht haben, hat das Wunderland wohl manches von seinem Zauber, doch nicht an Interesse für die Welt verloren.

Noch immer haben wir in ihm eines der ältesten lebendigen Documente der Völkergeschichte zu sehen. Noch ist dieses Volk, welches seit Jahrtausenden seine alte Verfassung, Sprache und Denkart erhalten hat, von keiner auswärtigen Macht erobert worden. Noch hat diese Lebensquelle, aus der im Mittelalter auch auf die germanischen und romanischen Völker Europa's, die in den Kreuzzügen zu der Bekämpfung der arabischen Macht ausgezogen waren, mannichfache Anregung ausging, sich im Ganzen rein erhalten.

Erschlaffte auch seit fünf Jahrhunderten die Arabermacht außerhalb Arabiens, und wurde selbst der Name „Araber" unter den stolzen Osmanlis zu einem Schimpf, so ist doch das alte arabische Heimathland immer das alte geblieben, die fruchtbare Mutter eines kräftigen, kriegerischen und sehr bildungsfähigen Volkes.

Was auf der weiten Strecke vorgeht, die die Araber arabisirt haben, und in der die arabische Sprache die herrschende oder vielmehr alleinige geworden, wird in allen Theilen empfunden, und haben Europäer zu ihrem Erstaunen wahrgenommen, wie

gut und schnell man selbst an den entferntesten Enden von allen Vorfällen unterrichtet ist. Ist auch jetzt noch die Herrschaft der Türken über einen großen Theil dieser Länder verbreitet, so ist diese Herrschaft doch nur ein schwacher Schleier, und je mehr die innere Krankheit, welche die Türkei und ihre Constitution angefressen hat, ihre verheerende Wirkung ausdehnt, desto mehr wird das arabische Volk zuerst in seinem Hauptsitz, im eigentlichen Arabien, dann in den anliegenden Ländern hervortreten. Wer mit einiger Aufmerksamkeit den Ereignissen im Orient seit den letzten fünfundvierzig Jahren gefolgt ist, der kann sich kaum des Gedankens erwehren, daß eine neue Zeit der Erhebung für die Araber vielleicht nicht mehr sehr fern liege.

Arabien ist bekanntlich eine Halbinsel, die auf der Ostseite vom Persischen Golfe, auf der Südseite vom Indischen Ocean und auf der Westseite vom Arabischen Meerbusen oder dem Rothen Meere begrenzt wird, während sie nach Norden hin mit der syrisch-arabischen Wüste ohne entschiedene Natur- oder politische Grenze zusammenhängt.

Das große Land, welches ein Areal von mindestens 48,000 bis 50,000 deutschen Geviertmeilen einnimmt, also mehr wie viermal so groß als Deutschland ist, könnte mit dieser Ausdehnung, die die Gesammtheit der mittleren und nördlichen Staaten Europa's übertrifft, durch sein Klima, welches, was Wärme anbelangt, noch durchaus den tropischen Charakter trägt, und durch seine Stellung, in der Mitte zwischen Occident und Orient, eines der schönsten und wichtigsten Länder Asiens sein, fehlte ihm nicht dasjenige Element, welches der Hebel ist in der materiellen Cultur der Völker, das Wasser nämlich. Ganz Arabien hat nicht einen einzigen Strom, ja kaum einige wenige permanente Küstenflüsse, die meisten „Wadis" sind Trockenthäler mit vorübergehenden Regenbächen. Die wichtigsten dieser Gewässer sind der Maïdan, der Schabb und der Aftan, von denen die beiden ersten von der Hochebene von Jemen in's Indische Meer abfließen, der dritte aber in den Persischen Golf geht.

Wassermangel ist also das charakteristische Merkmal Arabiens, und darin gleicht es seinem Nachbar Afrika. Und wie hier, diesseits des Wendekreises, nacktes Gestein und Wüstenei den Boden ausmacht, so auch in Arabien. Eine Bergkette, aus Granit und Glimmerschiefer bestehend, zieht längs der westlichen Küste von der Straße Bab-el-Mandeb im 12° der Breite bis nach Syrien hinauf, wo sie im Antilibanon, nördlich von Cölesyriens Hauptstadt, Damaskus, unterm 34° der Breite ihr Ende erreicht. Meistens lange Ketten bildend, erhebt sie sich in ihren nördlichen Gegenden, wo sie unmittelbar am Rothen Meere und dem Busen von Akaba abfällt, zu zackigen Spitzgipfeln, die zuweilen 6000′ und darüber erreichen. Aber ihre Gipfel und Abhänge sind öde und nackt, und nur in den engen Thälern, welche die Bergkette bald der Länge, bald der Quere nach durchschneiden, ist Vegetation. So ist es im Hedschas, dieser westlichen Küstenlandschaft der Halbinsel, die man von Alters her, nach der alten Eintheilung Arabiens durch Ptolemaeus, das wüste Arabien zu nennen pflegt, um mit Einem Worte ihre natürliche Beschaffenheit auszudrücken. Mekka und Medina (S. d. Art.), die heiligen Städte der muhamedanischen Welt, liegen in dieser Landschaft, erstere am Westfuß des Gebirgsrandes zwischen dürren und kahlen Bergen im sandigen Thale ohne Baum und Rasen und schon innerhalb der Tropenzone, Medina, weiter von der Küste entfernt, jenseits des Bergrandes auf dem Tafellande, zwischen den ödesten Felshöhen. Wichtige Handelsstädte Hedschas' sind das durch das Massacre vom 15. Juni 1858 berüchtigte Djidda, welches für das alte Thebae erklärt wird, und Dschambo (Janbo el Bahr), die durch eine Karavanenstraße verbundene Hafenstadt Medina's. Zu erwähnen wäre noch der Hafenort Moweilli, wo nach Burton's Versicherung noch heutigen Tages Gold gefunden wird. Ein Hadschi aus Cairo konnte aus dem Goldsande von 52 Drachmen Gewicht mit Quecksilber nicht weniger als 6 Drachmen ausscheiden. Arabien soll nach den Berichten der Alten einst goldreich gewesen sein. Wie rasch sich Goldlager erschöpfen, dafür bietet die Geschichte unzählige Beweise. Es ist daher leicht möglich, daß Arabien einst ein Californien gewesen ist, wie Californien für künftige Geschlechter ein Arabien zu werden verspricht. In dem Innern von Hedschas sind einige Stämme unabhängiger Juden, welche Benjamin von Tudela im 12. Jahrhundert unter dem Namen Rechabiten anführt und

in der Nachbarschaft von Mekka unlängst wiedergefunden sind. Diese 60,000 Kinder Rechabs leben unter Zelten, wie ihre Urväter, und verabscheuen den Ackerbau. Sie haben die Beschneidung, den reinen Mosaismus, und besitzen nur die fünf Bücher Mosis, die Bücher Samuels und der Könige, den Jesaias, Jeremias und die Propheten zweiten Ranges. Sie wurden durch Mohammed besiegt, aber nicht unterjocht; sie sind manchmal sehr kühn und fordern, gleich andern arabischen Stämmen, bei der Ankunft der Karavanen durch einen Abgeordneten den gewohnten Zins; verweigern ihn die Karavanen, so entfernt der Abgeordnete sich pfeilschnell und bald darauf stürzt ein Reiterschwarm wie ein Blitz auf die Reisenden.

Parallel mit dem westarabischen Gebirgszuge, der sein nördliches Ende im Antilibanon erreicht, zieht eine andere, ihm auf der Westseite gegenüberstehende Bergkette, die aber eine weit geringere Ausdehnung hat. Sie beginnt am Ras (d. h. Haupt, daher Vorgebirge) Mohammed, der südlichen Spitze der von den beiden Meerbusen von Suez und Akaba gebildeten Halbinsel, trägt hier an ihrem Südende die heiligen Berge Sinai und Horeb, zieht fast gerade nordwärts, mit geringer Ablenkung nach Osten, durch das peträische Arabien, erreicht ungefähr im Parallel von 31 Gr. N. Br. die Ostküste des Mittelländischen Meeres und damit die Grenze Palästina's, wo sie die Landschaften Judaea, Samaria und Galilaea durchschneidet, und erhebt sich nördlich von der zuletzt genannten Provinz zum Libanon, mit dem sie, im Parallel der Stadt Homs, d. i. unter 34$^3/_4$ Gr. der Breite, ebenso plötzlich in die Ebene stürzt, als sie in der sinaitischen Halbinsel aus dem Meere emporgestiegen ist.

Auf der ganzen Strecke dieses Landes von der äußersten Spitze der Sinai-Halbinsel bis zur südlichen Grenze von Palästina, sieht das Auge nichts als Wüste und ausdrucklose und unmalerische Berge. Ein weißer öder Sandstreifen, an beiden Seiten von Küstengebirgen eingefaßt, in dem die Sandwellen auf- und niederwogen, je nachdem der ungestüme Nord- oder Südwind sein Spiel treibt, zieht sich vom Rothen Meere zum Todten Meere. An der westlichen Spitze des Golfes liegen Trümmerhaufen, die Robinson als das alte Eloth Aila anerkennt, die Schwesterstadt Ezeongeber dagegen ist von der Sandschleppe der Vergessenheit überdeckt. Bis hierher faßte der rege jüdische Geist unter Salomo festen Fuß, um auf flüchtigen Schiffen die Waaren zu versenden und mit der Welt zu verkehren. Nach Norden hin, am Ostfuß des die peträische Halbinsel abtrennenden Djebel Scheraa liegen die Ruinen einer der ersten arabischen Städte und Handelsemporien, nämlich die von Petra, welches dem nordwestlichen Arabien seinen alten Namen „peträisches Arabien", aus Mißverständniß in „steiniges Arabien" übersetzt, gegeben hat. Diese alte Stadt, der einstige Mittelpunkt des ganzen Handels von Arabien, Syrien und Aegypten, die Quelle, von der alle kostbaren Waaren des Orients nach Aegypten und über Arsinoe, Gaza, Tyrus und eine Menge untergeordneter Straßen nach dem Mittelmeere strömten, ist in neuerer Zeit weit zugänglicher [1]) geworden, als sie noch vor 25 Jahren war, nichtsdestoweniger haben in neuester Zeit noch Quatremere und nach ihm Carl Ritter einen seltsamen Irrthum fortgepflanzt, daß die Hauptstadt der Nabatäer auf einem hohen, fast unzugänglichen Felsen gelegen sei, während sie im Gegentheil in einer Art Krater oder vielmehr in einem schmalen, von hohen Felsen eingeschlossenen Thale liegt. Die Ruinen von Persepolis und Palmyra setzen den Reisenden mitten in der Einöde in Erstaunen, aber Petra hat über jene alten Städte den Vortheil der Schönheit einer reichen Vegetation mitten in der Dürre, der Wasserfülle mitten in den Sandwüsten und der Gebirgsnatur mitten in der Fläche von Sand. Plinius nennt die Um- und Bewohner Petra's Troglodyten; er legt ihnen ohne Zweifel einen Namen bei, der nur noch ein Spitzname war, seit die Handelsreichthümer den Nabatäern gestatteten, wenigstens im Umkreis ihrer Hauptstadt ihren Todten die alten Wohnungen der Väter zu wid-

[1]) Die Araber waren von jeher ein geldgieriges und ziemlich räuberisches Volk, es ist aber merkwürdig, wie bald sie gelernt haben, den Beutel anderer Leute auch noch auf eine subtilere Weise als mit Gewalt zu leeren. Ein Correspondent der Lit. Gaz. (vom 17. Juli 1847) meldete, daß der Scheich von Petra für den Besuch dieser Ruinen, sei es nun von Seite eines Einzelnen oder einer Gesellschaft, den festen Preis von 1000 Piastern (60 preußischen Thalern) angesetzt habe.

men [1]) und sie mit allem grandiosen Luxus der Künste auszuschmücken, so daß sie aus den bizarrsten Formen der Schöpfung und der Grabdenkmale einen durch ihre architektonische Regelmäßigkeit und ihren Charakter weltlicher Eleganz ausgezeichneten Bau hervorriefen.

Uebt schon in Mekka, das, wie erwähnt, innerhalb der Wendekreise liegt, dann und wann der tropische Regen seinen wohlthätigen Einfluß, aber nur in geringem Maße, wie drüben jenseit des Rothen Meeres, in den Nil-Landschaften unter gleichem Parallel aus, so werden, je weiter man gegen Süden der Halbinsel fortschreitet, die Ergüsse des atmosphärischen Niederschlags desto reicher, doch noch immer nicht sicherer, denn es vergehen nicht selten drei Jahre, daß nicht ein Tropfen Regen fällt, aber mit diesen Ergüssen wird die Vegetation lebhaft, kräftig, die nun Berg und Thal mit einem bezaubernden Teppich überzieht. Hier, im südwestlichen Gipfel der Halbinsel liegt die Landschaft Jemen, welche die Alten das glückliche Arabien nannten, theils wegen der verhältnißmäßig größeren Fruchtbarkeit, theils weil die damaligen Culturvölker Europa's von hier aus über Aegypten die kostbaren Spezereien bezogen, von denen man glaubte, daß sie alle in Jemen gebaut würden, obwohl es gegenwärtig bekannt ist, daß die Bewohner des glücklichen Arabiens, zu jener Zeit ein betriebsames Handelsvolk mit ausgedehnter Schifffahrt, einen großen Theil jener Producte aus Indien und Ceylon, dem alten Taprobane, holten. Der Name Jemen weckt bei Hörern und Lesern mehr als der Name irgend eines andern Landes ein Gefühl fast wundersamen Interesses. Diese Südwestspitze ist die glückliche zu nennen, wenn man sie physisch mit den anderen Landestheilen Arabiens, einer von geringen Oasen unterbrochenen unabsehbaren Masse von Sandebenen, in denen der giftvolle Samum sich kreiselt, vergleicht, obgleich gerade die Spitze im Nordwesten als die glückliche in unendlich höherem Sinne zu betrachten ist, da sie die Halbinsel Sinai enthält, die Geburtsstätte der mosaischen und mittelbar der christlichen Religion. Von einer anderen Seite betrachtet, von der politischen nämlich, ist Jemen ein sehr glückliches Land, oder muß es sehr bald werden. Während es den einen Schenkel seines Dreiecks dem indischen Ocean zukehrt, badet sich der andere im Rothen Meere, und seine Spitze tritt so nah an Afrika's Küste, daß es hier den Handel zwischen drei Welttheilen vermitteln und beherrschen muß, sobald die Verbindung des Rothen Meeres mit dem Mittelländischen eine in jeder Hinsicht genügende sein wird.

Der Name Jemen rührt von dem Umstande her, daß die Landschaft der Kaaba zu Mekka, wenn man nach Morgen blickt, zur rechten Hand und gegen Mittag liegt. Die Grenzen dieser Landschaft scheinen, in sofern unter den Nomadenvölkern der Halbinsel ein dauernder Zustand denkbar ist, bestimmter zu sein als beim Hedschas, wenigstens gegen Norden, wo das Gebiet Nedjran die Grenzmarke gegen das Nedjed, das Gebiet der Asir-Araber, gegen welche der Feldzug der Türken im Jahre 1825 gerichtet war, die Grenze gegen das Hedschas bilden. Gegen Osten hin wird Belad-el-Djof zu Jemen gerechnet, dahinwärts grenzt die Landschaft an die unermeßlichen, unpassirbaren Wüsteneien des inneren Plateaus.

Ansehnlich ist die Höhe des Djebel von Jemen; die Pässe, welche von der Küstenebene über dasselbe führen, erreichen in ihren Scheitelpunkten eine Höhe von 5000′, und schöne, im nördlichen Arabien fast unbekannte Waldungen, aus prachtvollen, vornämlich zur Gattung der Feige, — von der nicht weniger als acht Arten aufgezählt werden — gehörenden Bäumen bestehend, bedecken die Abhänge der Berge, während ihre Gipfel meist nackt hervortreten, und in den Thälern und auf den terrassenartigen Absätzen derselben in Höhen von 1500′ bis 2000′ die Cultur des Kaffeebaumes betrieben wird, der hier in Jemen und jenseit des Rothen Meeres im südabyssinischen Hochlande seine Heimath hat. Das aromatische Product der arabischen Kaffee-Cultur

[1]) Die Menschen waren in allen Ländern, wo es sehr bröckelichte Felsen giebt, Troglodyten, bis die Civilisation sie lehrte, Häuser zu bauen. Ihre unterirdischen Wohnungen oder neue Ausgrabungen in demselben Felsen wurden dann ihre Gräber. Als später die Barbarei durch den Verfall der Künste die Gesellschaft zur Kindheit zurückführte, wurden die verwüsteten Gräber die Wohnungen der entarteten Stämme. So fand der heilige Hieronymus neue Troglodyten, wo Plinius nur noch die Ueberlieferungen der alten Zeit gesehen hatte.

ist unter dem Namen des Mocha bekannt, jenes Hafenplatzes, der vor Besitzergreifung Adens durch die Engländer und dem immensen Aufschwunge dieser altehrwürdigen Stadt, der vornehmste war.

Hier im südlichen Arabien, dem Balsamlande der Sabäer, tritt das Gebirge nicht unmittelbar an's Meer. Zwischen diesem und dem Fuße des Djebel erstreckt sich eine bald breite, bald schmale Küstenebene, Tehama genannt, eine meist sandige, einförmige Fläche, in deren Boden die vom Gebirge herabkommenden Wasser versiegen, wo der Baum des Djebelwaldes verschwunden ist, dagegen die schlanke Palme ihre dürftigen Schatten auf Felder wirft, die an manchen Orten den reichlichsten Ertrag gewähren. Bildet bei der Wasserarmuth des Landes, die keinen Reisbau gestattet, der Kaffeebaum, der charakteristische Repräsentant des milden Tropenklimas von Jemen, den Hauptreichthum, so finden sich in der Tehama, außer den Dattel- und Doumpalmen, Bananen, Durrha und Indigo. Im Hochland Jemens wechseln Weizen, Obst und Wein, auf dem Markte von Sana, in dessen Umgebung die Kornfelder zehn- bis fünfzigfältigen Ertrag liefern, kommen dreißig Sorten von Trauben vor; Kaffeeschenken finden sich auf allen Wegen des Landes, Heuschrecken, deren Schwärme oft verheerend im Lande auftreten, werden auf allen Märkten des Landes als Nahrungsmittel feilgeboten. Die Araber im Hochlande von Jemen machen eine Ausnahme von dem alten Satz des Plinius, daß die Araber entweder Kaufleute oder Räuber, d. h. räuberische Nomaden seien, indem wir hier ein mit Boden-Cultur beschäftigtes, durch die Gaben seines Bodens befriedigtes, dabei von auswärtiger Berührung durch die Natur des schwer zugänglichen Hochlandes abgeschiedenes patriarchalisches Gebirgsvolk haben.

Jemens neue Dynastie sind die angeblich von dem Propheten abstammenden Seidis, welche durch den berühmten Helden Kassem-el-Kebir dauernd Imame von Jemen oder von Sana wurden und heutzutage durch das Monopol des Kaffeehandels reich und mächtig geworden sind, obwohl noch andere kleine Herrschaften, wie das Scherifat von Abu Arisch, das Sultanat von Aden, dessen Beherrscher, seitdem Aden englisch ist, in Lahadsch, einer Stadt von 5000 Einw., residirt, daneben bestehen, so wie freie und seßhafte kriegerische Stämme, — die eine Art Conföderation bilden und sich an andere Staaten der Halbinsel als Kriegsleute verdingen, — in der Gebirgslandschaft Kobaïl oder Hadschid-el-Bekil. Die Hauptstadt des Imams und Jemens moderne Hauptstadt ist das alte Sana; es soll 40,000 Einw. und mehrere schöne Moscheen und Paläste haben und liegt, wie die alte Sabäerhauptstadt, im inneren Hochlande an einem ostwärts fließenden, in der inneren Wüste versiegenden Flusse. Südlich davon liegt an einem zum Adengolf gehenden Gewässer Damar, nördlich Sandih und Nedjran, alle nebst mehreren anderen Orten im Gebirge. In der Tehama liegt Beit-el-Fakih mit 8000 Einw., Hauptplatz für den Kaffeehandel im Innern, und Zebid mit 7000 Einw., am Rothen Meere Mocha mit Hafen und Rhede und Handel mit dem aus dem Innern des Landes hierher gebrachten Kaffee und anderen Landeserzeugnissen, auch mit Waaren, die von der nahen afrikanischen Küste hierher geführt werden, überhaupt, wie schon erwähnt, heutzutage Arabiens erste Seehandelsstadt außer Aden, aber mit nur 6000 Einw., ferner Hodeida und Loheia; alle diese Städte stehen unter dem Imam von Sana, wahrscheinlich aber nur in einem sehr lockeren Verhältniß. Nördlich davon liegt am Rothen Meere Abu Arisch, Hauptstadt und Residenz des Scherifs des schon genannten kleinen Staates, in fruchtbarer Gegend, mit Steinsalzbergwerken in der Nähe und 6000 Einw., und endlich nordöstlich von Aden, unweit der Mündung des Maïdan und an demselben das ebenfalls schon als Residenz erwähnte Lahadsch.

Da, wo die Küste von Arabien aufhört parallel zu sein mit der afrikanischen Küste, beginnt die Landschaft Hadramant, die die Theile Marah und Hadschar umfaßt und deren Namen „Gegend des Todes" bedeutet. Auch hier fällt der Rand des Hochlandes zu einem schmalen Küstentieflande ab. Der Haupthandelsplatz der Küste und Sitz eines unabhängigen Scheichs ist Makalla, desgleichen sollen Terim und Schiban volkreiche Sultanssitze im gebirgigen Innern sein, welches fruchtbare und schöne Landschaften darbieten soll, die mit dem benachbarten Jemen der Südwestecke wetteifern und im Alterthume auch dem glücklichen Arabien zugerechnet wurden. Fresnel hat in einem Aufsatze nachgewiesen, daß aus diesem Lande schon in sehr alter Zeit

Condottieris und Miethstruppen nach allen Seiten hin auszogen, daß solche Schaaren vielfach unter den Römern dienten, und ein Abenteurer dieser Art selbst bis nach China gekommen sein soll. Noch jetzt schickt Hadramant, das zum Theil seine alten Sitten bewahrt hat, jährlich seine besten Krieger in den Dienst der Fürsten Indiens, welche noch nicht gänzlich unter die Herrschaft der Engländer gerathen sind. Zu allen Zeiten war dieser Theil Südarabiens eine officina gentium, von wo Miethstruppen und Kaufleute nach Asien und Afrika gingen. Zu allen Zeiten in diesem Lande sowie in dem anstoßenden Jemen sieht man eine Expansivkraft, eine Tendenz zur Colonisation, welche den Haß gegen Fremde keineswegs ausschließt, wie Tyrus und Carthago beweisen; denn nach Herodot waren die Phönizier von den Ufern des erythräischen Meeres, d. h. von der Südküste Arabiens, nach Syrien gekommen. Diese Bewegung dauert noch fort für den Handel, wie für den kleinen Krieg. Singapore, dies ganz neue Emporium, ist großentheils eine Colonie von Hadrami-Kaufleuten, d. h. von dem semitischen Stamme, dem auch Phönizier und Carthago angehörten.

Am Ras el Had, dem südöstlichsten Vorgebirge der arabischen Halbinsel, nimmt die Küste eine nordwestliche Richtung an. Von hier aus bis zum Ras Musendom, welches den Eingang zum Persischen Meerbusen beherrscht, erstreckt sich die Landschaft Oman, die sich seit alter Zeit unter den drei herrschenden Familien, den Dschaferi, Hamani und Arrabi, unabhängig von fremdem Einfluß regierte bis zum Jahre 1508 und die jenen 1746 gegründeten Staat enthält, dessen vor Kurzem verstorbener Beherrscher sich dadurch bemerkbar machte, daß er als Bundesgenosse der Briten in dem letzten Kriege Englands gegen Persien hülfreiche Hand bot, nachdem er durch seinen angeblichen Reichthum, seine Flotte von so und so vielen Kriegsschiffen die Phantasie der Romanschriftsteller und selbst der trockensten Gelehrten irre geleitet hatte. Oman, fast ganz unter den Tropen gelegen, hat an der Küste ein sehr heißes Klima, so zwar, daß in gewissen Oertlichkeiten das Thermometer nicht selten die außerordentliche Höhe von 40 Grad R. zeigt, aber gegen das Innere hin mildert die ansteigende Höhe diesen Wärmegrad und auf dem bewaldeten Achdar sind während der Wintermonate Schnee und Eis nicht unbekannte Erscheinungen. Die hohen Zackenspitzen dieses Gebirges halten die zur Zeit des Nordost-Monsuns vom Meere kommenden Wolken auf, die sich hier entladen und ihren reichlichen Niederschlag an beiden Seiten des Gebirges zur Bewässerung der Thäler verwenden. Die Regenzeit dauert vom October bis zum März, aber die Stellung des Landes gegen das Meer und die benachbarte Küste von Iran bringt es mit sich, daß im Ganzen genommen nur ein geringer Regenfall erfolgt, welcher selten länger als drei oder vier Tage in jedem Monat dauert. Wie in ganz Arabien, so fehlt es auch in Oman an permanenten Flüssen, und es findet daher nur in Oasen die Cultur des Bodens statt, der Getreide, schönes Obst, Datteln und Trauben im Ueberfluß hervorbringt. Oman's Hauptstadt, Mascat, 1508 von den Portugiesen zu einer Station ihrer Schiffe zwischen ihren indischen Besitzungen und der Insel Ormuz im Persischen Golfe gemacht, ist von Zeit zu Zeit die Residenz des Imams, der bekanntlich die persische Insel Ormuz, die Städte Minab und Bender-Abasi in der Provinz Laristan, außer Zanzibar noch einige Küstenpunkte in Ost-Afrika besitzt und eine Handelsmacht, wie die Staaten in Jemen; der Hauptgegenstand der Ausfuhr sind Perlen, aber auch Kaffee, sowie Weihrauch und Myrrhen und andere Spezereien. Ueber die Einwohnerzahl der Stadt, in deren Nähe noch Bleigruben sich befinden, schwanken die Angaben zwischen 10 und 60,000 Seelen; im letzteren Falle würde sie mit Mekka um den Rang der größten arabischen Stadt streiten; außerdem kann man in Oman noch Matarah mit 18,000 E., Rostak, im Innern des Landes, ab und zu des verstorbenen Imams Said Said Aufenthaltsort, und Sohar mit 12,000 E. und einigem Handel und Schiffbau erwähnen. Oman war ehedem eine Zeit lang persisch, wurde von den Portugiesen unter dem großen Seehelden Albuquerque erobert, ging aber 1648 an einen arabischen Emir wieder verloren. Im Alterthum waren die Omaniten ein mächtiges, ausgebreitetes Handelsvolk mit der großen Handelsstadt Omana, der Vorgängerin Mascats, übrigens nach Ptolemaeus landeinwärts gelegen.

Längs der Küste des persischen Meerbusens erstreckt sich die Landschaft El Hassa, el Ahsa, auch Hadjar, Hedjer genannt, die, aus mehreren Districten bestehend, besser

als irgend eine andere Arabiens bewässert ist und von dem mächtigen und weit verbreiteten Araberstamme der Beni Khaled bewohnt wird. El Hofhuf, Hauptort in einer fruchtbaren Gegend im Innern, mit 15,000 Einwohnern, El Katif, das alte Gerra, wichtiger Handelsplatz, Ras al Khyma und Grane, letzteres mit 15,000 Einwohnern, sind die wichtigsten Orte. Ras al Khyma war eine blühende Stadt, als sie der Sitz des Scheichs der seeräuberischen Algiwasen oder Dschoasmis und der Standort ihrer Flottille von 63 großen Schiffen und 810 bewaffneten Barken nebst einer Bemannung von 19,000 Menschen war. Alle diese Schiffe, so wie die großen Werfte, auf welchen sie erbaut waren, wurden von den Briten im Jahre 1809 zerstört und dadurch der Seeräuberei im Rothen Meere ein Ende gemacht. Längs der Küste liegt die durch ihre reiche Perlenfischerei berühmte Gruppe der Bahrein-Inseln, die unter einem den Engländern zinspflichtigen Scheich stehen. In den Monaten Juni, Juli und August wird gefischt, und der Ertrag an Perlen betrug im 16. Jahrhundert dem Werthe nach 500,000 Ducaten, jetzt beläuft er sich auf 400,000 Thlr.

Wie überall in der Hauptinsel, so wird auch die Küstenlandschaft El Hassa durch eine Bergkette vom Innern getrennt, das eines der unbekanntesten Länder der Erde ist, vollends die südliche Hälfte, die eine reine Kartenwüste bildet, wo höchstens die Namen El Khaly und El Akhaf stehen, um die leeren, verödeten Wohnplätze und die Sandbänke zu bezeichnen. Der nördliche Theil ist das Nedjed, Arabiens Centralplateau, das „rauhe Hocharabien mit seinen nackten, schauerlichen Felsenzügen", in der alten Zeit des Islam die Hauptheimath der arabischen Horden, welche die Nachbarschaft erobernd überschwemmten, in der neueren Zeit der Wahabiten Heimath. (S. d. Art. **Wahabiten.**)

Das Nedjed, Nag'd, Naged, Nedjd, Nedsched ist in ganz Arabien wegen seiner prächtigen Weiden, die nach dem Regen selbst in seinen Wüsten grünen, berühmt; seine Ebenen werden von zahllosen Beduinen besucht, die hier den größten Theil des Jahres zubringen und von den Bewohnern Korn und Gerste kaufen. Während der Regenzeit kehren diese Beduinen in das Innere der Wüste zurück, wo sie bleiben, bis das in den Erdhöhlen gesammelte Wasser verbraucht ist. Die schönen Weiden Nedjed's haben eine vortreffliche Zucht Kameele hervorgebracht, die hier zahlreicher sind, als in irgend einem anderen Theile Arabiens von gleichem Umfange. Die Araber nennen daher auch das Land Om-el-Bel, d. h. Mutter der Kameele, und kommen aus allen Gegenden der Halbinsel und aus Syrien, um ihre eigenen Heerden zu ergänzen. Die Pferdezucht ist nicht minder ausgezeichnet, die schönsten, hitzigen Araber belegt man mit dem eigenthümlichen Namen Khely Nedjade, d. i. Nedjed-Pferde. [1]) Indessen ist Nedjed häufig dem Mangel ausgesetzt, der durch das Ausbleiben des Regens und folglich auch des Futters verursacht wird. Epidemische, gefährliche Krankheiten sind die Begleiter dieses Mangels und werden einer großen Menge gefährlich. Eine merkwür-

---

[1]) Die modernen Araber haben drei Pferderacen, die Atterbi, Kadischi und Kohlani. Die beiden ersten sind gewöhnlich Dienstpferde, die Kohlani sind reinen Blutes und stammen nach der Volkssage von den Lieblingsstuten des Propheten ab. Mohammed, erzählt man, lieferte eine Schlacht, die drei Tage dauerte; während dieser ganzen Zeit setzten seine Krieger den Fuß nicht auf den Boden, und die Stuten, die sie ritten, hatten weder zu fressen, noch zu trinken. Endlich am dritten Tage kam man an einen Fluß, und der Prophet befahl, daß die Pferde abgezäumt und in Freiheit gelassen werden sollten. Vom glühenden Durste verzehrt, stürzten sich alle diese Pferde, 10,000 an der Zahl, nach dem Fluß, als im Augenblick, wo sie das Ufer erreichten, die Trompete des Propheten sie zurückrief. Zehntausend Pferde hörten das Signal, aber nur fünf gehorchten demselben, verließen den Fluß, ohne nur ihre Lippen genetzt zu haben, und kehrten zu ihrer Fahne zurück. Der Prophet segnete diese Stuten und färbte ihre Augenlider, wie die der Frauen des Orients, mit Kohol, daher der Name Kohlani, was geschwärzt bedeutet. Von diesem Augenblick an wurden sie von dem Propheten selbst und seinen Gefährten Ali, Omar, Abu Bekr und Hassan geritten, und von ihnen stammen alle edlen Renner Arabiens ab. Die außerordentliche Schwierigkeit, sich arabische Stuten zu verschaffen, darf bei den bekannten vorzüglichen Eigenschaften der Race nicht in Erstaunen setzen: die Leute der Wüste bezahlen oft selbst bis zu 1300 Thlr., nur um zu hindern, daß eine berühmte Stute nicht an Fremde verkauft werde. Man hat selbst 3200 Thlr. bezahlen sehen, eine ungeheure Summe, wenn man den Werth des Geldes in Arabien in Anschlag bringt. Burkhardt führt einen Scheich auf, der eine sehr berühmte Stute hatte, woran er das halbe Eigenthum mit 2660 Thlr. bezahlt hatte. Diese Theilungen des Eigenthums sind merkwürdig, denn es kommt manchmal vor, daß eine Zuchtstute unter zehn bis zwölf Araber vertheilt ist.

dige Lage hat im Hochlande Nedjed die nach ihrer Zerstörung durch Ibrahim Pascha, im Jahre 1818, neu aufgebaute Wahabiten-Hauptstadt Deraijeh, die aber nur erst die Hälfte ihrer ehemaligen Bevölkerung wieder erreicht hat, wo sie 30,000 Einwohner, zwei Vorstädte, 28 Moscheen, jedoch der wahabitischen Opposition gegen allen Prunk des Cultus gemäß minaretlos, und 30 niedere und höhere Schulen gehabt. Sie liegt in einem tiefen Thale zwischen den kahlen Bergen des Djebel Tueyk nach dem Ostrande des Hochlandes hin.

Nichts ist verworrener, als die alte arabische Geschichte. Die ganze islamitische Zeit bezeichnet die vorislamitische Epoche als die „der Unwissenheit" (deschahilijel), welches Wort gleichbedeutend mit Heidenthum geworden ist.

Man glaubt gewöhnlich, und die meisten Geschichtbücher stellen es auch so dar, als ob die Erhebung der Araber unter Mohammed und die Ausbreitung der arabischen Herrschaft durchaus das Werk des religiösen Enthusiasmus sei, welchen der Prophet unter seinen Anhängern erweckte. Dies ist aber nur mit großen Einschränkungen anzunehmen, denn nicht nur hatten die politischen Umstände der benachbarten Länder der arabischen Eroberung wesentlich vorgearbeitet, sondern auch unter den Arabern selbst hatte bereits eine kriegerische Aufregung bestanden, die sich für und gegen Perser und Römer, welche sich damals um den Besitz Mesopotamiens, Syriens und Aegyptens stritten, Luft machte. Wir können den allgemeinen Stand der damaligen politischen Welt im Orient nicht deutlicher erkennen, als aus den Kriegszügen von Nurschirvan und Chosru. Diese Kriegszüge aber waren wie gewaltige Wetterbäche, welche nach kurzem Toben im Sande verrinnen: die Städte wurden geplündert, verheert, die Einwohner zum Theil gemordet, Mesopotamien, Syrien und Aegypten litten fürchterlich unter der Geißel des Krieges und der persischen Satrapen, und trat eine Wiedereroberung von Seiten der Griechen ein, so war ihr Loos, wenn auch etwas minder gewaltsam, doch kaum besser.

So findet man also in Arabien und seinen Nebenländern in der Zeit unmittelbar vor Mohammed eine große Erschöpfung der Hauptmächte, Byzanz und Persien, und eine bedeutende Aufregung unter den kriegerischen Stämmen der Nordhälfte Arabiens, während der Süden, das alte himjaritische Reich, so gut wie todt ist. Nach der Schlacht bei Khazaza, welche gegen das Ende des 4. Jahrhunderts fällt, und die Unabhängigkeit der Stämme Mittel-Arabiens von der Herrschaft Jemens herbeigeführt zu haben scheint, wissen wir von dem Zuge eines nord-arabischen Anführers, Dsu Nawas, der den letzten rechtmäßigen Tobba oder König stürzt und seine Herrschaft wie seinen Glauben — er soll Jude gewesen sein — von Jemen bis an den Persischen Golf ausgebreitet hat. Die von ihm herbeigeführte Christenverfolgung rief den Negus von Aethiopien herbei, von welchem Dsu Nawas besiegt wurde, worauf er sich aus Verzweiflung tödtete. Abraha blieb als Statthalter des Negus in Jemen und machte den in der moslemitischen Geschichte vielberühmten Zug gegen Mekka, augenscheinlich um das alte Ansehen Jemens über diese Länder wieder zu erneuern, aber Mangel an Lebensmitteln und der Widerstand der Koreischiten nöthigten ihn zum Abzug, der bald in eine schimpfliche Flucht ausartete. Daß ein Himjarite mit persischer Hülfe wieder den Thron Jemens bestieg, darf nicht unerwähnt bleiben, aber die Kraft des Reiches war unwiederbringlich dahin, denn der neue Herrscher scheint factisch nichts als ein persischer Satrap gewesen zu sein, den noch überdies der persische König nicht schützen konnte. Das Christenthum war in Süd-Arabien durch den Fall Abraha's und das Reich durch den Schutz der Perser gefallen. So war auch hier den Anhängern Mohammeds der Weg gebahnt, oder wenigstens hatte die Ausbreitung des Islam von hier aus keinen Widerstand zu befürchten.

Es ist zur Beurtheilung selbst noch der jetzigen Verhältnisse Arabiens von großer Bedeutung, daß in Hedschas und überhaupt in Mittel-Arabien nie ein Herrscherhaus [1]) aufkam, sondern die Stammeshäupter fortwährend, wenn auch unter mannich-

[1]) Die Dschurhumiden, welche wirklich eine Zeit lang — jedoch in einer nicht ganz bestimmt abzugrenzenden Periode — über Mekka herrschten, waren aller Wahrscheinlichkeit nach ein himjaritisches Geschlecht. Ihre Verdrängung scheint das Zurückweichen der himjaritischen Macht vor den eigentlichen ismaelitischen Arabern zu bezeichnen und in's 2. Jahrhundert v. Chr. zu fallen.

fachen Stürmen, die Herrschaft führten, und auch diese nur unter dem Namen der Beschützer der Kaaba, welches Heiligthum der ismaelitischen Araber in eine unbekannte Zeit hinaufreicht. Dieser aristokratisch=theokratische Geist ist dem eigentlichen Araberstamm unverwüstlich aufgeprägt, und Mohammed hat auch in dieser Beziehung nur die vorhandenen Elemente benutzt und weiter ausgebildet; unter einer monarchischen Herrschaft wäre das Emporkommen Mohammeds durchaus unmöglich gewesen, denn ein erblicher Monarch hätte im Namen der heiligen Kaaba — wie dies auch die Koreischiten eine Zeitlang versuchten — die Lehre Mohammeds, daß Arme und Reiche, Könige und Knechte Einem Gebot Allah's unterworfen sein und so zu sagen nur Eine Gemeinde unter einem geistlichen Haupt bilden sollen, gewaltsam unterdrückt. So aber hielt in Mekka das Ansehen verschiedener Häupter einander das Gleichgewicht, und wenn gleich die Koreischiten sich endlich gegen das Leben Mohammeds verschworen und diesen dadurch zur Flucht zwangen, so behauptete er doch durch seine Anverwandten immer noch einen Einfluß und ein Ansehen, das unter einer königlichen Gewalt nicht möglich gewesen wäre.

Seit der großen Erhebung unter und gleich nach Mohammed sank Arabien bald wieder in seinen alten Zustand zurück, und hätten nicht die umwohnenden Völker und ihre Herrscher jetzt ein bedeutenderes Interesse an dem Ursitz ihrer Religion gehabt, so würden wir vielleicht von der Geschichte Arabiens nach Mohammed kaum mehr wissen, als von der vor Mohammed. Genau ist sie dennoch nicht bekannt, wir werden aber an diesem Mangel wenig verlieren, denn wären besonders merkwürdige Ereignisse vorgefallen, so würden sie von den arabischen Historikern umständlich verzeichnet worden sein, indem Arabien für die arabischen Länder außerhalb seines Umfanges noch ein besonderes Interesse, abgesehen von dem Umstande, daß es der Ursitz ihrer Religion war, gewonnen hatte. Sobald nämlich unter den ausgewanderten Arabern der Forschungstrieb erwachte und je weniger der religiöse Eifer erloschen war, desto mehr warf er sich auf die Erklärung des Koran, zu dessen gründlicher Kenntniß das Arabische, wie es im Herzen dieses Landes, am Sitze seiner Entstehung gesprochen wird, unerläßlich war; je mehr aber die Sprache durch die Berührung mit fremden Völkern von ihrer ursprünglichen Reinheit verlor, desto nöthiger war es, zu der allein ächten Quelle, zu der Sprache der Beduinen der Wüste, zurückzukehren. Man lauschte darum auf die Rede des Beduinen, und die Sprache dieser wilden Wüstenbewohner war der Born, an dem das Studium des Arabischen immer wieder erstarkte. Aber mit dem Sinken der Blüthe und Macht des Chalifats, namentlich durch den Mongoleneinbruch unter Dschengiskhan, sank auch die Blüthe der arabischen Literatur, und Arabien wäre ohne den Besitz der Heiligthümer des Islam ein sehr vergessenes Land gewesen. Dennoch bildete es sehr bald nur eine Provinz des Chalifats, in der jedoch die Macht des Chalifen, seine priesterliche Eigenschaft als Oberhaupt des Glaubens abgerechnet, wenig beachtet war. Unter den Zerrüttungen fremder Kriege schüttelten viele Häuptlinge im Innern das nie sonderlich fest aufgelegte Joch ab und benahmen sich so unabhängig wie früher. Nur die Küste und die bedeutenderen Städte erkannten noch die Oberherrschaft der mächtigen benachbarten Fürsten, bald des Chalifen von Bagdad, bald der Fatimiden in Aegypten, namentlich der letzteren an, da das unfruchtbare Hedschas für seinen Kornbedarf von Aegypten abhing, und wenn die inneren Kriege einen minder verheerenden Charakter trugen, so mag dies namentlich darin liegen, daß Tausende und aber Tausende in den Heeren der benachbarten moslemitischen Fürsten dienten, und daß somit die Kräfte, welche früher das Innere Arabiens verzehrt und aufgerieben hatten, in den vier bis fünf ersten Jahrhunderten der Hedschra großentheils nach Außen sich entladen konnten.

In Hedschas herrschten, sobald das Land die bloße Gewalt eines aus Bagdad hergesandten Gouverneurs nicht mehr ertrug, wiederum fast wie vor dem Islam große mächtige Familien ohne eigentliche erbliche Gewalt, als Beschützer der Kaaba. Keine dieser Familien scheint ihre Herrschaft weit ausgedehnt zu haben, und alle hingen aus dem oben erwähnten Grunde hauptsächlich von Aegypten ab. Anders war es in Jemen. Dort machte sich ein Mitglied des Stammes der Seidi, das vom Chalifen Mamun als Statthalter nach Jemen geschickt war, so gut wie unabhängig, unterwarf die be=

nachbarten Stämme, die wahrscheinlich zum Theil um diese Zeit erst zum Islam bekehrt wurden, und gründete als Sitz seiner Herrschaft die Stadt Zebid. Den Seidi entriß die durch ihre Grausamkeit berüchtigte Familie Nedschah das Reich nach zweihundertjähriger Herrschaft und behauptete sich ein Jahrhundert lang, worauf einer jener Fanatiker, welche in der Geschichte des Mohammedanismus so häufig sind, sich emporschwang und, mit Einschluß seines Enkels, ein halbes Jahrhundert die Herrschaft behauptete. Um diese Zeit ward Jemen wieder in den Kreis der asiatischen Geschichte gezogen, denn ein Glied der berühmten Familie Ejub, der ältere Bruder des bekannten Saladin, eroberte Jemen, und seine Nachkommen, sechs Fürsten, erhielten sich 55 Jahre. Ihnen folgte die einheimische Dynastie der Beni Resul 230 Jahre lang und dann die Familie Tahir, welche schon nach 64 Jahren der Uebermacht der Osmanen erlag, nachdem letztere mittelst einer Flotte von 70 Gallionen und einer Besatzung von 7000 Mann der besten türkischen Truppen von Suez aus alle Städte am Arabischen Golf bis Aden hinab erobert hatten. Da nun zu gleicher Zeit auch die Chalifenwürde an die türkischen Sultane überging [1]), so bildeten sich das Schutzrecht der Pforte über die heiligen Orte und die Herrschaftsansprüche über ganz Arabien aus, wie sie, wiewohl trümmerhaft, bis auf den heutigen Tag bestehen.

Die türkische Herrschaft in Jemen blieb indessen nicht lange in Ruhe; die schon erwähnten Seidi wandten sich bald unter Anführung Schemseddin's, der den Titel Imam annahm, gegen die Osmanli's. Bereits 1568 war das ganze Land mit Ausnahme der Hauptstadt Zebid in seinen Händen, und große Anstrengungen mußten von Seiten der türkischen Regierung gemacht werden, um ihre Eroberung zu behaupten. Nach zweijährigem hitzigen Kampfe gelang dies, aber im Jahre 1630 erhoben sich die Seidi, unterstützt von dem Hasse einer großen Zahl Bewohner Jemens gegen die räuberischen Türken, auf's Neue, und ganz Jemen fiel in ihre Gewalt; die Herrschaft der Türken im südlichen Arabien war zu Ende und die der Imame von Sana begann, unter der man sich freilich auch nur einen sehr lockeren Verband vorstellen darf. Des Imams Gewalt bestand namentlich darin, daß er sich in den Besitz der Häfen gesetzt hatte und dadurch Herr der Zölle war, deren Ertrag seine Macht bedeutend über die der andern Stammes- und Districtshäupter hob, indem er ihn in den Stand setzte, eine stehende Truppe zu halten. Aber in dem Gebiet von Jemen befand sich eine ungeheuere Zahl von kleinen Erbfürsten und Scheichs, die je nach der Macht des Imams bald dessen Oberhoheit anerkannten, bald sich völlig unabhängig benahmen. Daß unter diesen Umständen der Imam von Sana, wie man gewöhnlich dies Oberhaupt in neuerer Zeit nennt — nicht mit Unrecht, da sich allmählich seine Macht immer mehr auf das Gebiet dieser Stadt beschränkte — im Laufe der letzten zweihundert Jahre immer unbedeutender wurde, ist nicht sehr zu verwundern. Von mehreren Districten, wie z. B. von dem Gebiete Jaffa, südöstlich von Sana, wissen wir, daß sie sich schon im 17. Jahrhundert, also nur kurze Zeit nach der Vertreibung der Türken, von dem Imam lossagten, und Hadramaut, dessen zahlreiche Scheichs ihre Abstammung zum Theil bis in die Patriarchenzeiten hinaufleiten, hat wohl nie die Herrschaft desselben anerkannt.

Nach Unterdrückung der großen Bewegung der Wahabiten (s. d. A.), — die nur zu deutlich bewies, daß trotz der häufigen Fehden der einzelnen Stämme unter sich, trotz der vielen Kriege zwischen der Türkei und Persien, in denen Araber gegen Araber zu Felde standen, trotz der massenhaften Auswanderung vor und nach Mohammed und trotz der vielen Kriegsdienste bei benachbarten und entferntet wohnenden moslemitischen Fürsten die Bevölkerung Arabiens keineswegs geschwächt war, oder im Laufe der letzten drei Jahrhunderte sich unglaublich vermehrt haben muß —, und nach Abzug Ibrahim Pascha's aus Arabien, in Folge des Quadrupel-Tractates vom 15. Juli 1840, blieb die Pforte in dem nominellen Besitz der Halbinsel. Die türkische Regierung fand in Mekka als Großscherif den Emir Ibn-Aun vor, der erkleck-

[1]) Der Neffe des bei Hulagu's Eroberung Bagdads ermordeten Mostasem Billah floh nach Aegypten, wurde dort von den Mameluken in seiner geistlichen Gewalt anerkannt, und das Chalifat blieb in seiner Familie, bis Selim den letzten Sprößling im Jahre 1517 nach Konstantinopel führte und ihn bewog, das Chalifat bei seinem Ableben auf die türkischen Sultane zu vererben.

liche Reichthümer zusammengeschaart und einen bedeutenden Einfluß auf die Beduinenstämme dadurch erlangt hatte, daß er sich mehr als nachsichtig gegen ihre gewöhnliche Schwäche, die Uebertheuerung der Pilger, zeigte. Er hatte sich mit dem Scheich der Asir-Araber verbunden und war mehrere Mal mit Erfolg sowohl durch Unterhandlungen als durch den religiösen Zauber, den ihm seine Stellung verleiht, in die Zwistigkeiten unter den einzelnen Stämmen von Nedjed und Jemen eingeschritten. Auch waren seine Beziehungen zu Abbas Pascha, den man beargwohnte, mit allen innerhalb des weitläufigen türkischen Reiches sich zeigenden Unruhen in Verbindung zu stehen, die vortrefflichsten. Alles dies mußte nur zu sehr den Verdacht rege machen, er strebe nach Unabhängigkeit. Daher erhielt im August 1852 der Pascha von Djidda den Befehl, ihn nebst seinen beiden Söhnen nach Konstantinopel zu führen. Mittels List konnte nur diesem Befehle nachgekommen werden. Die beiden jungen Emirs wurden nach Djidda zu kommen eingeladen und hier festgenommen; an demselben Tage umzingelte der militärische Statthalter Mekka's die Wohnung des Großscherifs mit Fußvolk und Artillerie. Der Emir begriff, daß jeder Widerstand erfolglos sei; er, der noch eine Stunde vorher mit leichter Mühe alle arabischen Stämme hätte aufwiegeln und die Türken aus Arabien vertreiben können, wurde ohne Störung nach Djidda geführt und hier mit seinen beiden Söhnen eingeschifft. Diese Maßnahmen versetzten alle Stämme innerhalb des Hedud-el-Haram, d. h. des heiligen Gebietes, in nicht geringen Schrecken und Erstaunen, und Abd-el-Mutaleb ben Ghalib [1]), der legitime Erbe des Scherifats von Mekka, beeilte sich nach Djidda zu kommen, wo er von dem dortigen Repräsentanten der Pforte und den Scherifs, die dieserhalb aus der heiligen Stadt hier angelangt waren, mit allen ihm zustehenden Ehren empfangen wurde. Mochten auch die Versprechen Mutaleb's sein, wie sie wollten, ein Personenwechsel konnte doch in der Stellung zwischen Arabern und Türken innerhalb des heiligen Gebietes nichts ändern, indem diese Stellung ganz naturgemäß sowohl aus den verschiedenen Charakteren beider Völker, als aus der Coordinirung beider in jeder Hinsicht verschiedenen Gewalten entsprang. Kaum war daher der neue Großscherif einige Monate in Mekka, als er sich zurückzuziehen und mit dem Gouverneur von Djidda auf sehr gemessene Art und Weise zu verkehren begann. Umsonst versuchte Kiamil Pascha, der damalige Gouverneur, bei seinem ersten Besuch in Mekka sich in gutes Einvernehmen mit seinem natürlichen Rivalen durch äußere Zeichen größter Hochachtung zu setzen; es gelang ihm dies in keiner Weise, er flößte dem mohammedanischen Papste nur Mißtrauen ein, und dieser entwich sogar nach Taïf zu seinen Verwandten. Das Zerwürfniß war dadurch constatirt: Kiamil Pascha forderte die Absetzung des Scherifs, und dieser wiegelte in seinem Zufluchtsorte die Stämme auf, entsagte der Autorität des Sultans und entflammte den Fanatismus innerhalb der ganzen Halbinsel durch das Gerücht, daß die Ungläubigen Konstantinopel zu erobern und den Islam zu vernichten in Begriff ständen. Ein Befehl des Sultans, um die Mitte des Jahres 1855 erlassen, die Schließung der Sclavenbazars betreffend, war geeignet, Oel in's Feuer zu gießen und den Bürgerkrieg in Hedschas ausbrechen zu lassen. Die Garnison zog sich in die Forts von Mekka zurück, und Algierer, als Unterthanen Frankreichs, wurden insultirt. Medina folgte dem Beispiele Mekka's, und der Name des Sultans wurde in den öffentlichen Gebeten nicht mehr erwähnt. Unterdessen langte der Absetzungsbefehl Mutalebs

[1]) Diesen Großscherif, dessen Vater bekanntlich zur Zeit der Wahabiten eine große Rolle spielte, schildert Burton als einen bartlosen Greis, mit ziemlich afrikanischem Typus, wahrscheinlich von Mutterseite her, mit einem weißen Gewande und weißen Turban. Er kam dem englischen Reisenden, der bekanntlich in der Verkleidung eines afghanischen Gentleman (Effendi) die Pilgerfahrt ausführte, auf einem Maulthiere entgegen und wurde von 40 Mann mit Luntenflinten begleitet. Das einzige äußere Zeichen seiner hohen Würde war ein Sonnenschirm von grünem Atlas, den ihm ein Sclave zu Fuß nachtrug. Der außerarabischen Welt hat er sich durch ein höchst seltenes Ereigniß bemerkbar gemacht. Wie der Kurachee Advertiser vom 15. December 1852 meldete, ließ er ein Circular unter den Mohammedanern in Sind und in anderen moslemitischen Ländern verbreiten, worin er zu einer strengen Reform auffordert. Es war darin gesagt, daß die Mohammedaner sich nicht genau an die Vorschriften des Korans hielten, und diesem Umstande sei die Sterblichkeit, welche kürzlich unter den Mekkapilgern geherrscht, zuzuschreiben; sie hätten bei der Pilgerfahrt mehr das weltliche Ansehen im Auge, das der Titel Hadschi ihnen verleihe, als die Ehrfurcht, die der Koran vorschreibe, daher ordne er ein Fasten von sechs Tagen an u. s. w.

und die Ernennungsordre des alten Ibn-Aun, seines Vorgängers, zum Großscherif in Mekka an.

Das bemerkenswertheste Ereigniß während dieses Krieges war das fruchtlose Unternehmen Seitens der Türken, Taïf's sich zu bemächtigen, wobei die Infanterie und Cavallerie des Sultans von den Arabern total in die Flucht geschlagen wurde. Während dessen blieb der abgesetzte Scherif, einen kurzen Aufenthalt in Mekka abgerechnet, in Taïf; es war somit Ibn-Aun ein Leichtes, in die heilige Stadt am 17. April 1856 einzuziehen. Mutaleb ward endlich gefangen und nach Konstantinopel abgeführt, wo er vielleicht so lange bleiben wird, bis die Pforte für nöthig hält, seinen Nebenbuhler, seinen Fußtapfen folgend, von Neuem aus Hedschas zu entführen. Daß trotz aller Bemühungen die türkische Regierung bei ihrer Ohnmacht nichts ausrichten kann gegen den arabischen Fanatismus, wenn dieser Nahrung seitens des Großscherifs erhält, beweist das blutige Drama zu Djidda, auf das und dessen nähere Veranlassungen in einem, wie schon oben gesagt, besonderen Artikel im St.- u. G.-L. zurückgekommen werden wird. — (Siehe den Artikel: **Djidda**.)

Burton's ethnographische Untersuchungen haben ihn zur Ueberzeugung gebracht, daß Arabien von drei verschiedenen Völkerracen bewohnt werde, nämlich 1) von den Landeseingeborenen, die, ähnlich den Bhiels und anderen autochthonen Völkerschaften Indiens, nach den östlichen an den Ocean grenzenden Einöden vertrieben worden sind. Eine Menge Autoren lassen dieses Urvolk aus Indien stammen. Diese Ansicht entbehrt jedes historischen Beweises, gründet sich aber auf die physische Aehnlichkeit der Eingeborenen beider Halbinseln. 2) Von den Einwanderern, einer syrischen oder mesopotamischen Race, der man durch ihre Abkunft von Sem und Joctan einen Typus beigelegt hat; und 3) von einem unreinen ägyptisch-arabischen Clan, personificirt in Ismael und Esau, welcher die Halbinsel des Sinai bevölkerte und noch gegenwärtig diese, so wie Theile des Festlandes weiter östlich, bewohnt.

Sind die Stammesgenossen der Araber, die Hebräer, über den ganzen Erdboden zerstreut worden, so sind dagegen die Araber, ohne ihrer Wanderungen in der Vorzeit zu gedenken, die nur hin und wieder historisch nachweisbare Spuren hinterlassen haben, in geschlossenen Massen aus ihren Ursitzen aufgebrochen, um die Lehre und religiöse Gesetzgebung Mohammeds aller Welt zu verkünden; sie haben unter der Führung kräftiger Chalifen gegen den Aufgang wie gegen den Untergang, in Asien und Afrika, und selbst auf europäischem Boden große islamitische Dynastieen und Weltreiche gegründet, die zwar nicht von Dauer gewesen sind, die aber einen großen Einfluß auf die Gesittung der von ihnen betroffenen Völker im Morgen- und im Abendlande ausgeübt haben. Die Araber haben nicht allein Aegypten und die ganze mittelländische Küste von Afrika erobert, so wie einen Theil der atlantischen besetzt, sondern sind auch tief in's Innere des Erdtheils eingedrungen, wo sie die einheimischen Bevölkerungen theils unterjocht haben, theils, den Sitten ihrer Urahnen getreu, als wandernde Hirtenstämme friedlich unter ihnen leben, und die Mission des Halbmondes erfüllen. Als äußerste Grenze der Verbreitung der Araber in ganzen Stämmen und großen Massen im Innern von Afrika läßt sich etwa der 10.° N. Br. annehmen, wo sie in Kordofan, Dar Fur, Waday, Begharme und Bornu auf den zum Theil üppigen Triften dieser Tropenländer ihre Heerden weiden oder auch Ackerbauer geworden sind. Der vormohammedanischen Zeit und zwar dem grauesten Alterthum gehören die Wanderungen der Araber nach Habesch oder Abyssinien an, wo sie in einer Periode, die chronologisch nicht zu bestimmen ist, ein Reich gestiftet haben, welches zu den Ländern der Aethiopier gehörte, unter welcher Benennung nach den ältesten Vorstellungen der Griechen alle Völker verstanden wurden, die den südlichen Rand der bekannten Erde bewohnten.

Das arabische Volk spaltet sich nach seiner Lebens- und Beschäftigungsweise in zwei Haupttheile, in Wanderer und Seßhafte. Die Wanderer zerfallen in eine sehr große Menge von Stämmen und Geschlechtern, haben ihre Stammverfassung durchaus beibehalten und ernähren sich von der Jagd und der Viehzucht, auch von Räubereien. Bekanntlich nennt man sie Beduinen, von dem arabischen Worte „Bedewe" hergeleitet. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Araber manche gute, treffliche Eigenschaften

haben, die besonders bei den Beduinen zu bemerken sind. Sie zeichnen sich durch Mäßigkeit im Essen und Trinken aus; ihre Kraft, ihre Ausdauer, ihr Unabhängigkeitsgefühl werden mit Recht gepriesen; sie sind von dem anmaßenden Hochmuth der Türken eben so weit entfernt, wie von der kriechenden Unterwürfigkeit der lange geknechteten Rajas. Diese Eigenthümlichkeiten gehen aber fast nothwendig aus ihrer Lebensweise hervor, und die Wüste, welche sie bewohnen, die Regierungsform, welche unter ihnen besteht, sind dabei in Anschlag zu bringen; man kann sie nicht für muthig im Kampfe halten, sie müßten denn eine günstige Stellung inne haben und dem Feinde an Zahl beträchtlich überlegen sein, oder die Verzweiflung müßte wirken. Ihr Muth ist in der That fast mit der Feigheit verschmolzen, denn sie greifen eine Karavane, welche nur von Treibern oder wenigen unerfahrenen Wächtern begleitet ist, furchtlos an, selten werden sie sich aber einem Geleite von regelmäßigen Truppen nähern, so klein deren Zahl auch sein mag. Burton bezweifelt, ob man die Beduinen ein streitlustiges Volk (really fighting people) nennen dürfe. Ein heroischer Volksstamm würde nicht die Thaten elender Strauchritter verherrlichen. Die Kriege der Beduinen bestehen aus Scharmützeln, die, wenn ein Dutzend gefallen sind, mit Flucht endigen. Dann erhitzt sich der Geschlagene bei dem Wehgeheul der Weiber, er kehrt voll Aufregung zurück und schlägt vielleicht seinen Sieger. Wird Friede geschlossen, so zählt man auf beiden Seiten die Erschlagenen, und die Differenz muß schließlich durch Sühngeld der verlierenden Partei ersetzt werden. Ihre Gastfreundschaft, welche in der Regel in hohem Grade gepriesen wird, verdient in keiner Beziehung höher angeschlagen zu werden, als die der meisten Orientalen, und man muß sehr zweifeln, ob die Beduinen irgend etwas geben, ohne eine vierfache Vergeltung zu erwarten. Die Habsucht ist gleichfalls ein hervorstechender Zug in dem Charakter der Araber; ihre Unreinlichkeit in Kleidung und Küche ist sprüchwörtlich; so pflegt das Hemd, welches sie anziehen, weder gewechselt noch gewaschen zu werden; sie tragen es gewöhnlich, bis es ihnen in Fetzen vom Leibe fällt. Von Erziehung und Unterricht ist bei den seßhaften Arabern wenig, bei den Beduinen gar keine Rede; jeder Stamm hat einen oder zwei Mollahs bei sich, welche für den Scheich schreiben und Stellen aus dem Koran vorlesen müssen; dieses Amt steht jedoch nicht in hoher Achtung, denn die Araber sind kein religiöses Volk, obgleich sie in mancher Hinsicht eine blinde Anhänglichkeit an Mohammed bethätigen.

Die arabische Sprache ist nicht allein die reichste der semitischen Sprachen, sondern überhaupt eine der reichsten der Welt, besonders in der Fülle und Biegsamkeit, mit welcher sie in den älteren Dichtern erscheint. Dieser Reichthum zeigt sich sowohl im Wortschatze, als in der Grammatik. Die Grundlage ist der koreischitische Dialekt, der schon vor Mohammed durch Poesie gebildet war, durch den Koran aber, der darin abgefaßt ist, und durch das Prophetenschwert bald die herrschende Sprache, Anfangs des Hofes und der Gelehrten, dann aber auch der ganzen Nation wurde. Er hat alle übrigen älteren Dialecte verdrängt, namentlich auch den himjaritischen, mindestens als Schriftsprache, die sich seit Mohammed's Zeit wenig verändert hat, indeß die Vulgärsprache von einem ähnlichen Schicksale betroffen worden ist, wie die griechische und lateinische Sprache. Sie verlor nämlich an Bildsamkeit und Mannichfaltigkeit; viele Wörter und Formen veralteten und verschwanden immer mehr aus dem Munde des Volkes und dem Gebrauche der Schriftsteller; anstatt der unendlich reichen Formation der alten Sprache nahm man seine Zuflucht zu Umschreibungen, und die vocalreicheren, tönenden Formen der ältern Sprache mußten zusammengezogeneren weichen. Dieses ist im Allgemeinen der Charakter der heutigen arabischen Sprache, die sich von der ältern bei alledem nicht so stark unterscheidet, wie etwa das Neugriechische vom Altgriechischen. Daß sich die Sprache in einem Zeitraume von etwa 1400 Jahren, den wir sicher überblicken, wirklich nicht mehr geändert hat, als geschehen ist, was im Vergleich mit den europäischen Sprachen des indogermanischen Stammes auffallen könnte, hat seinen Grund theils in dem allgemeinen mehr stehenbleibenden als fortschreitenden Charakter des Orients, theils in der Abgeschlossenheit des Volks, zu einem kleinen Theil vielleicht auch in dem Einfluß des Koran und der diesem Buche gezollten göttlichen Verehrung, welches daher auch in Rücksicht auf die Sprache zur Norm anzunehmen jeder Moslem für Pflicht hält. Viele arabische

Wörter, welche an andern Orten bereits veraltet sind, oder nur in guten Schriftstellern gefunden werden, viele Ausdrücke, selbst des Koran, die anderswo nicht mehr gebräuchlich sind, hört man in Mekka im Munde des Volks, das die ursprüngliche Sprache der Koreischiten, wenigstens zum Theil beibehalten hat. Einige der heiligen Stadt benachbarte Beduinenstämme, namentlich die der Fahm und Hodheyl, haben einen Dialekt, der noch reiner und von Provinzialismen und grammatikalischen Fehlern noch freier ist. Dem großen Verkehr mit Fremden muß man die, im Vergleich mit dem Dialekt der benachbarten Beduinen verdorbene Mundart der Einwohner der heiligen Stadt zuschreiben, obgleich er immer noch für die Araber aus Syrien und Aegypten als Muster der Reinheit gilt. Die Bewohner von Jemen sprechen das Arabische beinahe eben so gut, als die Mekkaer; die von Sana sprechen rein, aber mit einem harten Accent. Der Accent der Bewohner von Hedschas ist, wie der der Beduinen, so sanft, als es die Sprache nur gestattet. Man hat behauptet, daß die arabischen Dialekte sehr von einander verschieden seien, eine Ansicht, die besonders von Michaelis und selbst von Karsten Niebuhr vertreten worden ist; allerdings besteht im Arabischen eine große Verschiedenheit der Mundarten, nichts desto weniger aber versteht, wer immer in dem ganzen Umfang der Länder, wo das Arabische vorherrschend ist, von Mogador bis Mascat, einen Dialekt gelernt hat, leicht alle anderen. Die Aussprache mag durch die Natur der verschiedenen Länder, in denen sich Araber niedergelassen haben, verändert worden sein, indem sie ihre Weichheit in den niederen Thälern von Aegypten und Mesopotamien beibehielt und unter den eisigen Bergen der Berberei und Syriens hart wurde. — Fresnel machte zuerst die Entdeckung, daß die himjaritische Sprache im südlichen Arabien, in Hadramaut, an der Küste und 15 bis 16 Tagereisen landein noch immer vom Volke gesprochen wird. Dieses Südarabisch oder Vulgär-Himjaritisch unterscheidet sich von dem Nordarabischen bedeutend und nähert sich eben so sehr dem Aramäischen und Hebräischen, besonders im Wortvorrath; auch hat diese Sprache Manches mit dem Abyssinischen gemein, doch weniger mit der äthiopischen Büchersprache, als mit den jüngeren Formen, namentlich dem Amharischen. Fresnel nennt sie Himjaritisch, gebraucht aber auch nebenbei den Namen Ehhkili. — Was die arabische Schrift anbetrifft, so gestehen die Araber selbst, daß ihnen die Zeit der Einführung der Schreibkunst unter ihrem Volke unbekannt sei; doch stimmen alle Nachrichten dahin überein, daß man die Kunst zuerst im südlichen Arabien unter den Himjariten gekannt und geübt habe. Vielleicht daß die Verbreitung der Schreibkunst hier, wie in so vielen Ländern, mit der Verbreitung des Christenthums zusammenhängt. Uebrigens wird ausdrücklich gemeldet, daß die Kunst nur von Wenigen gekannt worden sei, die sie geheim gehalten, und daß daher bei der Verbreitung des Koran in Jemen sehr Wenige gewesen, die zu lesen und zu schreiben vermocht hätten. Wie der Dialekt der nördlichen Araber von dem der südlichen abwich, so auch ihr Schriftzug, der unter dem Namen „al Musnad", d. h. wörtlich die aufgepfropfte oder zugestutzte Schrift, bekannt ist. Bekannt geworden ist diese Schrift durch Seetzen's Entdeckung von Inschriften, die er im J. 1810 zu Dhofar, dem alten Königssitze der Himjariten, aufgefunden und bekannt gemacht hat. Seit jener Zeit ist die Kenntniß der himjaritischen Schrift ungemein bereichert worden durch Wellsted, Cruttendon, Hulton, Haines rc., die seit dem J. 1834 an der Küste von Hadramaut zu Hisn Ghorab und Nakub-el-Hudschar und im Innern zu Sana und an mehreren andern Orten viele Inschriften entdeckt und abgeschrieben haben. Von den nördlichen Arabern ist es gewiß, daß sie den Gebrauch der Schreibkunst erst kurze Zeit vor Mohammed empfingen. Ihre Schriftart war von der altsyrischen Schrift Estrangelo entlehnt. Mit dieser Schrift wurde der Koran geschrieben und sie erhielt den Namen der Kufischen von den zahlreichen und geschickten Abschreibern des Koran, die sich in Kufa am Euphrat befanden, wo sich die vornehmsten und gelehrtesten Einwohner diesem Geschäfte widmeten. Aus dieser rohen und groben Schrift bildete sich im 4. Jahrh. der Hedschra die flüchtige Currentschrift, die noch heut zu Tage im Orient und Occident die herrschende in arabischen Handschriften und Büchern ist und in der Folge noch vervollkommnet wurde. Sie heißt Niskhi-Schrift, d. h. abschreibende, weil sie die gewöhnliche der Büchercopien ist. Die Araber, die jetzt schon einen großen Werth auf Kalligraphie legten, künstelten aber

noch immer fort an ihren Schrift-Charakteren, und so haben sich, vorzüglich nach dem Vorgange berühmter Schönschreiber, mehrere Abarten der Niskhi-Schrift gebildet, welche zum Theil noch heute, nach den Gegenden und Bestimmungen verschieden, im Gebrauch sind. [1])

Was nun die **arabische Literatur** anbetrifft, so können wir hier nur Weniges darüber sagen. Frühzeitig hatten die Stämme Sagen und genealogische Ueberlieferungen. Ueberall, unter den Zelten der Beduinen, in Städten und an Höfen blühte kräftige lyrisch-epische Nationalpoesie, welche Heldenthaten feierte und Zustände des Stammlebens und Betrachtungen darüber schilderte; in diesen Gedichten herrscht der Reim; jeder längere Vers (Beit) besteht aus zwei Hemistichien (Misra); die mehr als 30 Doppelverse enthaltenden Kasiden sind bilderreiche Beschreibungen. Von den Gedichten (Modabebath, die vergoldeten, Moallakath, die aufgehängten), welchen in dichterischen Wettstreiten bei den jährlichen Zusammenkünften in Mekka und auf den Märkten zu Okhad der Preis zuerkannt wurde, hat sich eine Sammlung von sieben Verfassern erhalten. Sammlungen von Kampf- und Blutrache-Gesängen, Todtenklagen, Ergießungen der Liebe und leidenschaftlichen Ehrgefühls aus älteren und mohammedanischen Zeiten sind: die größere Hamâsa in 10 Bücher zusammengetragen (850) von Abu Temam, die kleinere Hamâsa des Bochtari (880) und des Abul-Faradsch Ali ben Al Khoiein aus Ispahan († 966) Kitab Aghany, alte Nationalgesänge mit Commentar. Von romantischen Erzählungen, Mecamat, ist Vieles in jüngeren Benutzungen und Umarbeitungen übrig; auch in naiven Hirtenromanzen ist kein Mangel.

Die Vereinigung und religiös-fanatische Erweckung der arabischen Stämme gelang dem Koreischiten Mohammed, befruchtet von dem Geiste des Parsismus, Judaismus, — eingeführt in Arabien seit 150 v. Chr. —, und Christianismus, — angebahnt seit 523 —, gebildet durch Reiseerfahrungen, begreifend das Nationalbedürfniß, durchschauend die Zeitverhältnisse, Verkündiger eines religiösen Glaubens (609), dessen Gültigkeit und Verbreitung nach harten, die Flucht des Propheten (den 16. Juli 622) veranlassenden, Verfolgungen mit Waffengewalt erkämpft (629 u. f. Jahre) und durch Gründung des Chalifats gesichert wurde. Seine Lehren, Grundsätze und Ansichten sind in dem später (633?) gesammelten, (650?) geordneten und aufgezeichneten Koran enthalten, zu dessen Erläuterung und Ergänzung viele (von Aliden nicht als verbindlich anerkannte) Ueberlieferungen, Sunna, hinzukommen.

Unter den Ommajaden, deren Ahnherr Moawiah (660) zum Sitz des den Aliden entrissenen Chalifats Damaskus (661) wählte, verbreitete sich die fanatisch rohe Waffenmacht der Araber über Asien, Afrika und Europa. Mit den Abbasiden (750) begann das Zeitalter der Literatur; der zweite Chalif dieser Dynastie Mansur (753—775) berief an seinen schwelgerischen Hof in dem (762) zum Regierungssitze erhobenen prachtvollen Bagdad syrische Aerzte aus der Schule der Nestorianer, zuerst Georg aus der Familie Bakhtischwah (772), welche mehrere medicinische, philosophische und mathematische Werke der Griechen in syrischen Uebersetzungen einführten; Krankenhäuser und Apotheken wurden angelegt, Unterrichtsanstalten eröffnet, von Medicin, Mathematik, Astronomie für das öffentliche Leben, für Theologie von der zu polemischen Verhandlungen geeigneten Dialektik einiger Gebrauch gemacht, geistige Unterhaltung geschätzt, Poesie und Musik begünstigt. Harun Al Raschid (786—808), ausgezeichnet durch Bildung und Milde, beschützte Wissenschaft und Kunst freigiebig und sinnvoll, doch sein Sohn Mamun (808—833) übertraf ihn bei Weitem. Poeten, Philosophen und Mathematiker jeder Nation und jedes Glaubens fanden in Bagdad Asyl. Seine Gesandten und Agenten in Armenien, Syrien und Aegypten mußten die bedeutendsten Werke sammeln, die sich auftreiben ließen. Die literarischen Denkmäler der eroberten Länder, welche seine Statthalter mit unermüdeter Sorgfalt zusammenhäuften, wurden,

---

[1]) Dahin gehören: der maurische oder maghrebynische Charakter; der Charakter Diwani, womit die fürstlichen Diplome u. dgl. m. geschrieben werden; Jakuthi und Rihani, nach ihren Urhebern genannt; Thsolethsi, d. i. dreifache, eine Art Fractur, drei Mal so groß, als die gewöhnliche Niskhi; Talik, ein hangender Charakter, dessen sich vornehmlich die Perser in Gedichten bedienen, u. a. m. Eine eigenthümliche Geheimschrift ist Siake, die man im Osmanischen bei amtlichen Verhandlungen anwendet, die geheim gehalten werden sollen.

als die edelste Art des Tributs, zu den Füßen des Chalifen niedergelegt. Hunderte von Kameelen, mit griechischer, hebräischer und persischer Literatur bepackt, zogen jährlich in Bagdad ein, und diejenigen Bücher, welche die meiste Belehrung versprachen, ließ Mamun durch die geschicktesten Uebersetzer in's Arabische übertragen, damit alle Klassen sie lesen und verstehen könnten. Lehrer, Uebersetzer und Ausleger bildeten den Hofstaat von Bagdad, so daß die Residenz das Ansehen einer gelehrten Akademie erhielt. Mamun, der von den Schätzen gehört hatte, die in den Bibliotheken Konstantinopel's aufgespeichert lagen, machte bei Gelegenheit eines Friedensschlusses mit Kaiser Michael III. unter Anderem auch die Bedingung, daß man ihm eine Sammlung seltener und schätzbarer Werke ausliefern möchte. Diese wurden sofort übersetzt; allein man muß beklagen, daß der Chalif aus übelberechneter Vorliebe für seine Muttersprache, sobald die arabische Version vollendet war, die Originale verbrennen ließ. Unter Motasem (833—841) entstanden noch mehrere Uebersetzungs-Ausschüsse, deren Mitglieder meist aus den Familien Bakhtischwah und Honain abstammten; den griechischen Ausschuß leitete der syrische Arzt Joannes Mesve (812), Mamun's Lehrer. Die Herrlichkeit geistigen Strebens und literarische Betriebsamkeit beschränkte sich nicht auf das mit Anstalten und Sammlungen reich ausgestattete Bagdad: in vielen Städten des ungeheuren Reiches, in Damascus, Bassora, Bokhara, Kufa, Firuzabad, Samarkand u. a. m. zeigte sich theils früher, theils später gleicher Eifer und nicht geringerer Erfolg. Mit dem Glanze des Chalifats (940) erlosch nicht die Liebe zur Literatur; sie war Hofton geworden und galt mit wenigen Ausnahmen als herkömmliches Prunkbedürfniß der Machtinhaber. So fanden Künste und Wissenschaften Achtung und Pflege in Persien seit dem 8. Jahrhundert und unter der Herrschaft der Samaniden (822—1004) und Buiden (932—1029); in Kabul unter den Ghasnaviden (974—1184); in Aegypten besonders unter den Ajubiden (1171—1250), Bahariden (1253—1382) und bis zum Untergange (1517) des hier erneuten Abbasiden-Chalifats; in Nordafrika zu Fez und Marokko unter den Aglabiden (800), Morabethen (1056) und anderen Dynastieen; vorzüglich folgenreich für Europa, in Sicilien unter mohammedanischen, als auch unter christlichen Fürsten bis zum Tode Königs Roger (1154), und in Spanien unter den Ommajaden (755—1038), von welchen Abdorrahman III. (912) und Hakem II. (961) als großartige Beförderer der literarischen Bildung hoch gefeiert werden; die gelehrten Unterrichtsanstalten in Cordova (980), Toledo, Granada, Sevilla, Valencia, Murcia u. a. waren weltberühmt, der Bibliotheken waren viele, im Anfange des 12. Jahrhunderts siebenzig, am reichsten die in Cordova, Toledo, Granada und Malaga, und wenngleich die Blüthe der arabischen Literatur mit der Eroberung Cordova's durch die Christen (1236) endete, so erhielt sich doch immer einige Betriebsamkeit bis gegen Schluß des 15. Jahrhunderts.

Die arabische Sprache wurde bald nach Bekanntmachung des Koran grammatisch bearbeitet, sehr vieles der Art ist ungedruckt. Der Dichter Ibn Doreid war Philolog; Abu Nasr Ismail ibn Hammad al Dschauhari al Farabi († 1007) ordnete in Nisabur ein auf Reisen gesammeltes Wörterbuch, As sehatz, Reinigkeit der Sprache; Abu'l Fadl Achmed ibn Mohammed al Meidani, d. h. aus Meidan († 1124) sammelte und erklärte 7000 Sprüchwörter in alphabetischer Ordnung; Dschemal Abu Amru ben Alhagiabi († 1273) und Abu Abd. Moh. ben Daud al Sanhagi († 1321) bearbeiteten Grammatiken, die des ersteren hieß Caphiah, die des anderen Giarrumia, und endlich Abu Taher Medschdeddin Moh. ben Jakub esch Schirasi al Firusabadi († 1414) gab ein vollständiges und urkundlich belegtes Wörterbuch, Lame, der Erleuchter, in 60 Bänden heraus.

Die Poesie wurde nach Mohammed religiös und höfisch; die Lyrik behauptete sich am längsten in ihrer National-Eigenthümlichkeit, feierte kriegerischen Ruhm, bald schmeichlerisch übertreibend Fürstengröße, schwelgte in Anpreisungen des Lebensgenusses und endete in mystischen Spielen; von vielen Dichtern sind Sammlungen ihrer Werke erhalten; die sententiöse Elegie dauerte fort; in den Schilderungen herrschte meist breite Ueberladung und üppige Bilderfülle vor; die Mehrheit der zahlreichen Lehrgedichte behandelte unglücklich gewählte Gegenstände in nüchterner Darstellung. Zu erwähnen sind: des Chalifen Ali ibn Abutaleb († 660) Sprüche; Abbu Nauwas aus Bassora

(geb. 762, † 810), muthwillig und geistreich; der schon oben erwähnte Abu Temam aus Dschassem (geb. 807, † 845); Abu Bekr Moh. ibn Hoseini ibn Doreid aus Bassora (geb. 838, † 933), Verfasser eines Lobgedichtes auf ältere Dichter; Motanabbi aus Kufa (geb. 915, † 965), freisinnig, kenntnißreich, eitel und selbstsüchtig, Schmeichler der Fürsten in Kahiro und Schiraz, glücklich in kriegerischen Schilderungen, sorgfältig in der Metrik; Abbu 'l Ola (geb. 973, † 1057), sehr bilderreich in seinen Schilderungen; Abu Ismael Tograi aus Ispahan († 1121), Verfasser von Liedern und Elegieen, unter welchen Lamiyat=al=Adjem, in Bagdad gedichtet, vorzüglich geschätzt wird; Abu Hafs Omar Nassafi († 1141), wegen seiner Sittenlehre der Sunna; Abul Kasim Muh. ibn Omar († 1143) seiner sittlichen Denksprüche mit Erläuterungen wegen; Omar ebn al Faredh aus Kahiro († 1234), Verfasser der mystischen Darstellung der Liebe Gottes; des ägyptischen Scheich Ebn Abdullah Moh. ben Said Ssanhadschi 2c., genannt Elbussiri (1260) Kasside Borda zur Verherrlichung des Ruhms des Propheten, geistvoll, reich an frostigen Anspielungen und grammatischen Künsteleien, in gewählter Sprache, und Azzreddin Elkmokadessi († 1280), wegen seiner allegorisch=mystischen Reden der Vögel und Blumen, theils rhythmisch, theils in dichterischer Prosa, und der vielen Gelegenheits=Gedichte, der Einfälle aus dem Stegreife und der epigrammatischen Spiele, zum Theil in Geschichtbüchern. — Von den in Ueberlieferungen erhaltenen altherkömmlichen romantischen Erzählungen wurden mehrere schriftlich aufgezeichnet und überarbeitet. Die epischen Sagen von den ritterlichen Thaten und weisen Sprüchen des Barden Antar, Sohn Scheddad's, sammelte der Grammatiker Assmai (800) in 60 Bücher und erweiterten bald nachher Abu Obeida und Dschohaina ibn Ghailem. Abu Moh. al Kasim 2c. al Hariri aus Bassora (geb. 1054, † 1124) schilderte nach Vorarbeit des Badi Esseman († 1007) in Novellen die Abenteuer und Sprüche des fahrenden Ritters Ebu Seid in fünfzig Sitzungen, Makamat, in musterhafter Sprache. Die unter dem Namen Tausend und eine Nacht allbekannten Mährchen wurden zum Theil im Zeitalter Harun Al Raschid's und Mamun's nach indischen und persischen Urschriften arabisirt; dazu kamen Sindbad und das Buch der Wesire, aus dem Persischen; Vieles ging später aus dem arabischen Hofleben in die Verarbeitungen über mit mancherlei Zusätzen und Nachbildungen; die Hauptüberarbeitung der jetzt vorhandenen Sammlung gehört jüngerer Zeit an (1250 oder 1300); und auch zu dieser kamen in Aegypten mehrere Zusätze und Abänderungen.

Aus genealogischen Ueberlieferungen entstanden im 8. Jahrhundert Chroniken; den eigenthümlichen Chronikenton behielten die folgenden zahlreichen Geschichtswerke (Hadschi Khalfa zählt deren 1300 auf) ungeachtet der oft dichterisch geschmückten Sprache bei; ohne Rücksicht auf innere Verbindung wird das Geschehene nach der Zeitfolge mitgetheilt; merkwürdige Männer werden in einzelnen Vorfällen und Zügen, häufig mit ihren wörtlichen Aeußerungen, geschildert, Denkmäler beschrieben und bisweilen Betrachtungen hinzugefügt; für geschichtliche Kunst ist kein einziges Muster vorhanden. Die fleißigsten Geschichtsarbeiten erscheinen, besonders seit dem 12. Jahrhundert, in Aegypten, auch Spanien hat deren viele. Aeltere Chronikenschreiber sind: Hesham († 826), Ibn Kotaibah († 889), Moh. ibn Omar al Wakedi († 822), der eine Geschichte der Eroberung Syriens verfaßt hat, Abul Hasan Ali ibn Besam al Besami († 915), Abu Dschafar Moh. ibn Dschorair Attabari (geb. 838, † 923), Verfasser der Geschichte der Araber bis 914, Said ibn Batrik (geb. 876, † 940), der eine Weltgeschichte bis 940 schrieb, Massudi Kothbeddin in Kahiro (957), Verfasser einer allgemeinen Geschichte der bedeutenderen Staaten in der Welt; ferner Bohaoddin ibn Scheddad (geb. 1144, † 1234), Biograph des Sultan Selaheddin, Ibn Khaledoun, Verfasser einer Geschichte der Araber und Berber mit beständiger Rücksicht auf gesellschaftliche Bildung, Peter Abusciacher ibn Ar=Raheb († 1250), Gregor Abulpharadsch oder Bar=Hebraeus aus Melitina in Armenien (geb. 1226, † 1286) und Jakobiter Maphrian (1264), Verfasser einer in Syrischem geschriebenen Weltchronik in 3 Abtheilungen. Viele Geschichtswerke sind noch nicht gedruckt, so ist aus des ägyptischen Christen Georg Elmacin's (geb. 1223, † 1273) Geschichte der Sarazenen bis 1259 nur der zweite Theil von Mohammed bis zum Jahre 1188 publicirt, aus Fachr eddin Razi's (1330) Zeitbilder der Dynastieen Einiges 2c. Zu erwähnen wäre

noch: des gelehrten Ajubiden Abulfeda aus Damascus (geb. 1273, † 1332) aus bewährten Quellen sorgfältig zusammengetragene mohammedanische Jahrbücher, 6 Bände stark, von den ältesten Zeiten bis 1328, ausführlich von 1146 an, desselben Verfassers aus guten Vorarbeiten geschöpfte, mit eigenthümlichen Beobachtungen über Syrien, Arabien und Persien ausgestattete Geographie, Takwin al boldan, des Aegypters Makrizi (geb. 1358, † 1441) schätzbare historische antiquarische Schriften, die leidenschaftlich feindselige Lebensgeschichte Timur's in überladen geschmückter Sprache von Arabschah aus Damascus († 1450), die Geschichte Aegyptens von Dschemaleddin aus Aleppo (1453) und das Buch der Perlen von Schehabeddin Ahmet aus Fez (1450).

Bedenkt man, daß gerade um die Zeit, wo die meisten Völker, welche das römische Reich zerstören halfen, die Erdkunde ihrer Zeiten zu erweitern vergaßen, wie diese Wissenschaft aufzuhören schien oder sich höchstens auf Europa einzuschränken anfing, die Araber sie wieder hervorriefen, daß diese in Asien und Afrika die Grenzen der von ihnen bekannten Welt erweiterten, daß schon in den Anfängen ihrer Eroberungen auf Befehl der Chalifen die ausgesandten Feldherren die unterjochten Länder geographisch verzeichnen mußten, daß schon 833 Mamun in der Wüste Sandgiar zwischen Racca und Palmyra einen Grad der Breite ausmessen ließ, daß lange vor Colon aus Lissabon arabische Abenteurer aussegelten, um jenseits des Finsteren oder Atlantischen Meeres die westlichen Länder zu erreichen, daß schon sehr frühe unter ihnen aufmerksame Reisende es gab, welche wie Wahab und Abuzeid um 851 und 877 Bemerkungen über die entferntesten Gebiete, wie die indischen Inseln, China und andere östliche Länder, verzeichneten, und daß endlich der Handel und die Schifffahrt sie fremde Gegenden kennen lehrten, — bedenkt man dies Alles, so ist nicht zu verwundern, daß die Araber in der wissenschaftlichen Geographie, in der sie überdies den Ptolemaeus als Hauptführer hatten, in der empirischen Geographie und in der Statistik Bedeutendes geleistet haben. Um dem Artikel „Geographie, Geschichte derselben" bei der Wichtigkeit, die somit den Arabern in Hinsicht dieser Wissenschaft zu vindiciren ist, nicht vorzugreifen, verweisen wir auf diesen, wo auch die einzelnen arabisch-geographischen Autoren und die Verdienste eines Jeden hervorgehoben werden.

Was nun noch in den Abschnitt „arabische Literatur" in Bezug auf die Leistungen dieses Volkes in der Mathematik, Philosophie, Naturkunde, Theologie und Rechtskunde gehört, so erwähnen wir diese des Raumersparnisses wegen in Anmerkungen zu dem sich anschließenden Abschnitte: „Der Araber Einfluß auf die Völker des Mittelalters", welcher nicht allein den Einfluß der arabischen Literatur auf die Wiederbelebung und Pflege der Wissenschaften, sondern auch den der Erfindungen, die wir vorzugsweise dem Scharfsinne und der Betriebsamkeit der Araber zu verdanken haben, hervorzuheben im Auge hat.

Während des 9. Jahrhunderts wurde, nach dem einstimmigen Zeugniß der Geschichtsschreiber, in Spanien jede Wissenschaft angebaut: die Spanier, durch die mächtigen Waffen der Moslem unterworfen, hatten keinen andern Trost, als die Literatur ihrer Besieger anzunehmen und zu pflegen. Wirklich ergaben sie sich den arabischen Studien in kurzer Zeit so eifrig, daß Alvaro von Cordova, welcher in der Mitte des 9. Jahrhunderts lebte, einige Ursache hatte, über den unmäßigen Arabismus seiner Landsleute zu klagen, weil ihr Eifer für Sprache und Gelehrsamkeit der Araber die lateinische Sprache in Vergessenheit kommen ließ und einige von ihnen veranlaßte, dem Christenthum zu entsagen. Am Ende wurde die arabische Sprache so vorherrschend, daß Johann von Sevilla, der wegen der Heiligkeit seines Wandels nicht weniger berühmt war, als wegen seiner Kenntnisse, es nöthig fand, die heilige Schrift mit einem katholischen Commentar in arabischer Sprache zum Besten seiner Landsleute herauszugeben. Einige Jahre später wurde eine Sammlung von Kirchengesetzen in arabischer Sprache veranstaltet zum Gebrauch der spanischen Kirche. Diese wird noch unter den Handschriften in der Bibliothek des Escurial aufbewahrt.

Wenngleich nun dieser literarische Verkehr zwischen den Arabern und Spaniern sich in einigen Fällen der Religion der Letzteren verderblich erwies, so war er doch im Ganzen auf die große Gesammtheit von wohlthätigem Einfluß; und daher kann er als der Anfang der neueren Literatur betrachtet werden. Im 10. Jahrhundert, welches

insonderheit als das Jahrhundert der Barbarei und Unwissenheit gebrandmarkt wird, konnte Spanien sich mehrerer ausgezeichneter Mathematiker rühmen, wie Aiton's, Bischofs von Ausona, Lupito's von Barcelona, eines gewissen Josephs, der sich in der Arithmetik auszeichnete, u. A. m.

Der erste Philosoph, von dem bekannt ist, daß er die hesperische Halbinsel, wie viele Franzosen, Italiener, Engländer und Deutsche sich nach Spanien wandten, um daselbst die mathematischen Wissenschaften zu studiren, zu diesem Zweck besucht hat, ist der berühmte Gerbert, bekannter unter dem Namen Silvester II., da seine Gelehrsamkeit und Fähigkeiten ihn auf den päpstlichen Stuhl (reg. von 999 bis 1003) erhoben haben. Dieser aus einem niederen Stande hervorgegangene, außerordentliche Mann, angetrieben durch einen Durst nach Wissenschaft, verließ in früher Jugend seine Heimath und sein Vaterland, und unter mannichfachen Wechseln reiste er durch einen großen Theil Europa's, um Kenntnisse zu erwerben; aber Spanien allein konnte ihn lehren, was er zu wissen wünschte. In Cordova fand sein mathematisches Talent und sein Durst nach Wissenschaft reichliche Befriedigung. Da er nicht weniger bereitwillig war, Kenntnisse mitzutheilen, als sie zu erwerben, so gründete er bei seiner Rückkehr zwei Schulen, eine zu Bobbio in Italien und die andere zu Rheims in Frankreich, und war der Erste, welcher die Kenntniß und den Gebrauch der arabischen Ziffern [1]) im westlichen Europa einführte. Seine Briefe, wovon noch 160 vorhanden sind, enthalten viele merkwürdige Einzelnheiten über Naturphilosophie, und seine Schriften trugen unzweifelhaft viel dazu bei, die Dunkelheit des 9. und 10. Jahrhunderts zu verscheuchen.

Das Beispiel Gerbert's bewog viele lernbegierige Männer, seinen Schritten in jene Gegenden zu folgen, wo Gelehrsamkeit zu erwerben war. Des Arabischen mächtig zu sein, Bücher in dieser Sprache zu verstehen und sie in eine andere allgemeiner gebräuchliche zu übersetzen, waren Studien, welche für solche, die nach dem Ruhm von Literaten und die Wiederbelebung der Wissenschaften zu befördern strebten, fast unerläßlich waren. „Mehrere Jahrhunderte hindurch," sagt Mantuda, „zogen Alle, welche wegen Erfahrenheit in der Mathematik am berühmtesten waren, ihre Kenntniß von den Arabern." [2]) Unter andern Italienern lernte Gerardo von Cremona Philosophie, Medicin und Astronomie in Toledo und übersetzte die mathematische Geographie des Ptolemäus, die 827 in's Arabische unter dem Titel „Almageste" übertragen war, und die medicinischen Werke Rhazes' und Avicenna's. [3]) Unter den Engländern,

[1]) Die Erfindung der arabischen Ziffern, — eigentlich Zifern, von dem arabischen Worte „Ssifr" abgeleitet, — die die arithmetische Rechnung so sehr abkürzen, ist den Arabern zugeschrieben worden; allein die neueren Untersuchungen von Papyrus-Rollen und anderen ägyptischen Denkmälern haben dargethan, daß schon die Aegypter solcher Zeichen sich bedienten. Dagegen verdanken wir ihre Kenntniß den Arabern.

[2]) Sie waren durch Uebersetzung und Erläuterung der Werke des Euklid schon frühzeitig auf mathematische Studien geleitet worden, die zu mehreren wissenschaftlichen Forschungen und Entdeckungen führten; dahin gehören in der Arithmetik die Numeration, die Dekadik, die Fortentwicklung der Diophantischen Algebra bis zur Auflösung der Gleichungen vom 3. und 4. Grade, worin schon Moh. ben Musa (820) und Thebit ben Korrah (850) berühmt waren. Ferner ist höchst dankenswerth die Beschäftigung mit höherer Geometrie anzuerkennen, wodurch uns die Erhaltung mehrerer Ueberbleibsel des Apollonius, Archimedes 2c. zu gute kommt, besonders ist aber zu erwähnen die Vereinfachung der Trigonometrie, in welcher Albatani († 929) die Sinus statt der Chorden und Abul Wefa (vor 1000) die Tangenten und Secanten einführte, so daß die Principien der Trigonometrie, wie sie jetzt gefaßt werden, von den Arabern stammen. Auch Optik, die in den Schulen zu Bagdad gelehrt wurde, und Musik blieben nicht unbearbeitet; letztere cultivirten sie auch theoretisch.

[3]) Keineswegs sind diese beiden Mediciner die ersten, die die Araber aufzuweisen haben. Die Medicin ging von den syrischen Nestorianern zu ihnen über, und zwar an den Chalifenhof, und wurde, wie bereits schon erwähnt, durch erforderliche Anstalten, Schulen und durch die Uebersetzung griechischer Werke schnell gefördert. Die wissenschaftliche Grundlage war griechisch, Führer Galen mehr als Hippokrates; Bereicherung im Einzelnen, besonders im Praktischen, ist den Arabern zu verdanken; Anatomie und Physiologie haben durch sie nichts gewonnen, desto mehr aber Diätetik, Nosologie und Therapie, vorzüglich Arzneimittel-Lehre, medicinische Polizei und Thierheilkunde. Daß sie zuerst Pharmakopöen herausgaben, um für die Bereitung der Arzneimittel authentische Recepte zu liefern, ist constatirt; auch viele technische Wörter der Apotheker sind noch jetzt arabisch. Ihre abergläubischen Begriffe von der Unschicklichkeit, Leichen zu seciren, hemmten jeden Fortschritt in der Anatomie; dessenungeachtet ist es erwiesen, daß einige unserer wichtigsten chirurgischen Instrumente von ihnen erfunden sind. Viele arabisch-medicinische Werke sind ungedruckt, die meisten

welche im 11. Jahrhundert Spanien besuchten, war Adelard, ein Benedictinermönch von Bath, einer der berühmtesten. Nachdem er bei den Arabern Kenntniß der Mathematik und Physik erlangt hatte, übersetzte er Euklids' Elemente und andere griechische Schriften in's Lateinische. Im folgenden Jahrhundert besuchte Daniel Morlay, in Norfolk geboren, der auf den Universitäten von Oxford und Paris studirt hatte, Spanien und lernte zu Toledo Mathematik und das Arabische. In Deutschland übersetzten Otto von Freisingen und der Kaiser Friedrich II. während seines Aufenthaltes in Italien viele arabische Handschriften entweder selbst, oder ließen Uebersetzungen davon machen.

Die erste nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften gegründete Schule für Arzneikunde war die zu Salerno im Königreiche Neapel; diese war arabisch. Die medicinische Schule zu Montpellier hatte gleichen Ursprung. Bis zum 16. Jahrhundert machten einige durch die Araber erhaltene Bücher von Hippokrates und Galen fast die ganze medicinische Bibliothek jener Schulen aus. Die Griechen selbst verschmähten nicht, die Heilkunst von den Arabern zu lernen, und die Juden, welche durch Geschicklichkeit in der Arzneikunde ausgezeichnet waren, besuchten die arabischen Schulen in Spanien.

Das Wiederaufleben der Sternkunde hat man ebenfalls den Arabern, — von denen die Beduinen des Hedschas jetzt noch, wie Burton mittheilt, so viel astronomische Kenntnisse besitzen, daß sie weder Uhr noch Compaß bei ihren Wüstenreisen bedürfen, da sie die leuchtenden Sterne alle kennen und ihnen selbst Namen gegeben haben, — zu verdanken. [1]) Bailly schrieb es insbesondere der Uebersetzung der Werke Alfergani's zu. Alfons X., König von Castilien, welcher sich durch die Pflege dieser Wissenschaft unsterblich gemacht hat, empfing seine Kenntniß von den ausgezeichnetsten Astronomen seiner Zeit, Arabern, Juden und Christen, vorzüglich jedoch von den Ersten, welche seine Freisinnigkeit bewog, sich in Toledo niederzulassen. Die astronomischen Tafeln, welche seinen Namen führen, trugen viel zur Beförderung der Kenntniß der Himmelskörper bei.

Daß die Araber eine Ahnung davon gehabt, die Erde drehe sich um die Sonne, oder daß sie, wenn man sich so ausdrücken dürfte, das Copernikanische System gekannt haben, darüber soll der jüngere Sedillot einige Belege gegeben haben, und wirklich findet sich eine Stelle über diese Bewegung in dem Hikmat al 'ayn des Katiby († 1272). Hat Copernikus diese Ahnungen der Araber gekannt? Vielleicht ist es möglich.

---

sind in lateinischen Uebersetzungen vorhanden und haben einen entscheidenden Einfluß auf die Wiederherstellung und Gestaltung der Heilkunde im Abendlande gehabt. Der Alexandrinische Nestorianer Aharun beschrieb (635) zuerst die Pocken, der Syrer Jahia ibn Serapion gab 820 ein medicinisches Lehrbuch heraus, der Perser Rhazes in Bagdad und Cordova (geb. 860, † 940) ist Verfasser gehaltvoller Werke, wie des Lehrgebäudes Continens, des ausführlichen Almansur ꝛc., der Perser Ali ibn Abbas († 994) trat mit einem pathologisch-therapeutischen System nach Galen hervor, Avicenna verfaßte sein im Abendlande classisches System oder Kanon in 5 Büchern, sein Zeitgenosse Ishak ben Soleiman veröffentlichte eine Diätetik, Jahia ibn Serapion II. bearbeitete (1070) die Arzneimittel-Lehre, Abu Dschafar Achmet ben Ibrahim († 1080) die Pathologie und Therapie, Jahia ben Dschesla († 1095) dieselben Gegenstände, Abul Kasim in Cordova (†1122) ist der Verfasser chirurgischer Werke, Aben Zohar aus Penaflor bei Sevilla († 1161) glänzte durch sein Alles umfassendes Galenisches System „al Theisir" oder Berichtigung des herkömmlichen Heilverfahrens, Mesve ibn Hamech veröffentlichte (1160) ein Handbuch der Arzneimittel-Lehre und der Heilmethode, Ebn Annafis aus Damascus († 1288) machte in Kahiro einen Auszug aus Avicenna's Kanon u. A. m. Im Ganzen könnte man gegen 300 arabische Aerzte aufführen, deren Biographieen bekannt sind, Ibn Ali Osaibia († 1269) hat über das Leben arabischer Aerzte ausführlich geschrieben.

[1]) Schon früh wetteiferten in den verschiedenartigsten Gegenden der arabischen Weltherrschaft die Mächtigen in der Theilnahme und freigiebiger Betheiligung der Astronomie, in der Ptolemaeus' Almageste, von Alhazen und Sergius in das Arabische übersetzt, der Hauptführer war. Eigenthümliches Verdienst erwarben sich die Araber durch sorgfältige Beobachtungen und Berechnungen, und bestimmten die Schiefe der Ekliptik schärfer. Unter den astronomischen Schriftstellern sind zu erwähnen: Alfergani (850) wegen seiner Grundlehren der Astronomie nach dem Almageste, Albatani († 929) wegen seiner während der Jahre 877 bis 929 zu Racca angestellten, sorgfältigen Beobachtungen, Ebn Junis aus Kahiro († 1008), wegen seiner Geschichte des Himmels, Dscheber ben Afla, wegen der Berichtigungen mehrerer Fehler des Almageste, mit denen er 1050 hervortrat, Archazel in Toledo und Almanfor, der resp. 1080 und 1150 herausgegebenen astronomischen Tafeln wegen, Al Ragel und Alkabitz aus Toledo wegen der 1252 erschienenen Alfonsinischen Tafeln, Nasireddin aus Tus (geb. 1183, † 1273), als der beste Uebersetzer der Euklidischen Elemente u. A. m.

Der berühmte Roger Bacon, dessen Schriften beweisen, daß er die Geheimnisse der Natur gerade zu der Zeit durchdrang, als ein dichter Schleier die Wissenschaften verhüllte, studirte Chemie, Physik, Astronomie, Medicin und Optik in arabischen Handschriften. Vitellio, welcher wegen seiner Kenntniß der Optik großen Ruf erwarb, commentirte das Werk Al Hasen's über Optik, Leonhard von Pisa führte eine umfassende Kenntniß der Algebra in Italien ein, die er von arabischen Meistern erworben hatte, und der berühmte Arnold von Villanova lernte von ihnen, was er in der Physik, Astronomie und Medicin nur immer wußte. Um nicht mehrere zu erwähnen, Fabricius ab Aquapendente, welcher mehrere Jahrhunderte später lebte, erkannte an, daß er den größten Theil seiner Kenntnisse in der Chirurgie den Arabern verdanke. Huet versichert, daß Descartes den Arabern sein berühmtes physikalisches Princip „Quidquid potest cogitare, potest esse" verdankte, und Bailly behauptet, Alpetragius oder Nureddin Petrucci [1]) habe zu Keppler's Entdeckung der elliptischen Bahnen der Planeten den Weg gebahnt. Kurz, ohne die Leistungen der Araber über Gebühr zu erheben, kann als ausgemacht betrachtet werden, daß wir ihnen das Wiederaufleben aller strengen und Naturwissenschaften zu verdanken haben und daß der Einfluß des Wiederauflebens sich auch auf geistliche Studien und die Rechtswissenschaften erstreckte.

Es ist wohl bekannt, daß der Scholastizismus erst zu seiner klassischen Entwickelung gelangte, als die Schriften des Aristoteles und seiner Commentatoren mittelst Uebersetzungen aus dem Arabischen [2]) über Europa verbreitet wurden. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß der Scholastizismus hauptsächlich von den Franzosen und Italienern getrieben wurde, während die Spanier ihn weniger achteten und sich die

---

[1]) Er war Christ von Geburt, nahm den Islam an, behielt jedoch seinen Familiennamen bei. Die Handschrift seiner Abhandlung über die Sphäre, in der die Theorie von den Planeten entwickelt wird, bewahrt man in der Bibliothek des Escurial auf.

[2]) Der Araber Philosophie, eigentlich Dialektik, wurde fast ausschließlich aus Aristoteles' Schriften geschöpft, während Plato wenig bekannt war. Von einem in den glänzenden Zeitalter der Abbasiden durch mehrere Gelehrte verfaßten großen encyklopädischen Werke, Ressail Achwanissafa, d. h. Abhandlungen der Brüder der Reinigkeit, in mehr als 50 Abtheilungen, stellt die letzte den Wettstreit zwischen Menschen und Thieren über ihre Vorzüge dar. Alkendi (840) war als dialektischer Vielwisser in großem Ansehen; Alfarabi († 954) machte sich um die von ihm durchgesehene Uebersetzung mehrerer Aristotelischer Werke verdient und erlangte durch seine Schriften und Commentare den Beinamen des zweiten Vernunftlehrers; der schon unter den Aerzten erwähnte Avicenna oder Ibn Sina aus Afschana bei Bokhara (geb. 980, † 1036) erklärte Aristoteles' Werke und verfaßte mehrere systematische Lehrbücher der Logik und Metaphysik; des religiösen Skeptikers Algazel aus Tus (geb. 1061, † 1127) Niederreißung aller philosophischen Systeme ist aus Averrhoes Widerlegung bekannt; Abu Dschafar ibn Tophail aus Sevilla († 1176) stellte in einem gedankenreichen psychologischen Roman, Hai ibn Yokdan, den Umfang der Erkenntniß dar, dessen sich der Mensch durch eigene Kraft bemächtigen könne; Averrhoes oder Eben Roshd aus Cordova (geb. 1149, † 1217), ein auch im Abendlande hochgefeierter Name, als begeistert eifriger Aristoteliker hart verfolgt, übersetzte zum zweiten Male Aristoteles' Werke aus dem Syrischen in das Arabische und begleitete sie mit ausführlichen, bald in das Hebräische und aus diesem in das Lateinische übersetzten Erklärungen, machte einen Auszug aus dem Almageste, widerlegte Algazel's Angriffe auf die Philosophie und in seinem Systeme der Medicin, Colliget, beabsichtigte er die Widersprüche zwischen Galen und Aristoteles auszugleichen und des Letzteren Meinungen geltend zu machen, und Achadeddin Al Idschi († 1248) ist zu erwähnen als Verfasser des berühmten philosophischen Werkes Kitabol mewakif, d. h. das Buch der Standorte, auch schlechtweg Mewakif oder die große arabische Metaphysik genannt. — In Bezug auf Theologie und Rechtskunde, die beide auf Aussprüche des Korans sich stützen, unzertrennlich verbunden sind, frühzeitig ein Hauptgegenstand des zünftigen öffentlichen Unterrichts wurden und daher von Speculation nicht fremd blieben, bildeten sich vier weit verbreitete und vielgeltende Schulen, deren Streitigkeiten, besonders in Spanien, lebhaft verhandelt wurden. Die Hanefiten, Rationalisten, gestiftet von Abu Hanifah (geb. 699, † 767, wenig geschätzt bei seinem Leben, sogar verfolgt und endlich in's Gefängniß zu Bagdad geworfen), erkennen den Vorzug der Vernunftgründe vor dem Buchstaben der Ueberlieferung an; ihnen stehen entgegen die, besonders in Kahiro (s. 1190) herrschenden Schafiten, Supranaturalisten, dem herkömmlichen Glauben huldigend, gestiftet von Moh. ibn Edris al Schafi († 819), verwerfend die Gerechtsame der Vernunft und der Philosophie; die Melechiten, gestiftet von Melech ben Anas († 795), und die Hambaliten, gestiftet von Achmed ben Hambal († 855) lassen einen beschränkten Gebrauch der Vernunft und Philosophie zu, wenn die Sunna keine entscheidende Auskunft giebt. Die Mystik, zu welcher der morgenländische Sinn eigenthümliche Neigung hat, die durch sehr alte bildliche Ueberlieferungen und die Phantasie ansprechende Ansichten angeregt und genährt wurde, fand seit Ende des 12. und im 13. Jahrhundert viele Verehrer, namentlich in Persien, wo die Sofi in großem Ansehen standen.

Kenntniß der Araber in der Astronomie, der Mathematik, der Rechtswissenschaft und anderen nützlichen Wissenschaften mit Erfolg zu eigen machten. Der schon erwähnte Al Schafi hatte das Kirchenrecht der Moslem in ein regelmäßiges System, zwei Jahrhunderte bevor die christlichen Schulen eine Sammlung der Kirchengesetze besaßen, gebracht, und im 9. Jahrhundert faßten die aragonischen Staaten das Gesetzbuch ab, Fuero Sobrarbe genannt, und bei Ausarbeitung desselben zogen sie die arabische Rechtskunde mit vielem Vortheil zu Rathe. Die in den folgenden Jahrhunderten abgefaßten Gesetzbücher haben viel von dem, was ihnen Werth verleiht, aus derselben Quelle.

Bei dem regen Eifer der Araber, die Wissenschaften der Griechen zu pflegen, bleibt es höchst bemerkenswerth, daß sie nie einen der großen Dichter übersetzten. Selbst Homer, dessen Gedichte schon zur Zeit der Regierung Harun al Raschid's in die syrische Sprache übersetzt wurden, ist niemals in das Arabische übertragen worden; so sehr auch die arabische Muse sich an Liebe und Wein erfreut, so war sie doch den Ergießungen Sappho's und Anakreon's völlig fremd, und eben so allen Dichtern, Rednern und Kritikern Griechenlands. Aber diesen Mangel der arabischen Literatur kann man sich leicht erklären. Als die Bücher griechischer Gelehrsamkeit den Arabern mitgetheilt wurden, wurden sie von den Dichtungen derselben sowohl durch ihre Religion als ihren Geschmack abgehalten. Jene mythologischen Fabeln, welche allen klassischen Lesern so vertraut und anziehend sind, waren in den Augen der gläubigen Moslem Abscheu und Befleckung. Deswegen konnten die Araber ihren Geschmack für die schöne Literatur nicht nach den reinen Mustern der Griechen bilden, sondern fuhren fort, ihn nach Gesetzen zu regeln, die mehr mit den Gefühlen und dem Geschmacke der Asiaten übereinstimmten, von denen sie ursprünglich überkommen waren.

Ferner ist die Verbindlichkeit zu erwähnen, welche wir den Arabern für Einführung des Reimes schuldig sind. Es ist demselben zwar ein gothischer Ursprung zugeschrieben worden, aber das Gewicht der Zeugnisse ist neuerdings zu Gunsten der Araber gefunden worden. Der Reim, welcher jeder Gattung arabischer Dichtung wesentlich ist und von den Arabern auf mannichfache Weise verbunden wurde, um dem Ohre zu schmeicheln, wurde mit demselben Spiele der Laute von den Troubadours in die provençalische Sprache eingeführt.

Während des 10. Jahrhunderts standen die Künste und Wissenschaften der Araber im höchsten Rufe; Dichter und Gelehrte pflegten von den Höfen der kleinen maurischen Fürsten an die der christlichen zu gehen: so verbreitete sich allmählig der Geschmack für die maurische Galanterie und maurische Verfeinerung. Wie die arabische Poesie, so sind auch die Ergießungen der provençalischen Barden in amatorische, historische, satyrische und didaktische getheilt worden; aber ihre angenehmsten und im Ganzen nützlichsten Leistungen können schwerlich unter irgend eine Klasse gebracht werden, weil sie gelegentlich jeden Gegenstand behandeln, der sich nur immer darbietet. Dies sind ihre tensons oder Wettkämpfe in wechselnden Strophen, welche die wetteifernden Troubadours vor königlichen und glänzenden Versammlungen aufführten, indem sie dabei sich in ihrer Kunst vervollkommneten und viele heitere Erörterungen hervorriefen. Diesen ähnlich waren die Witzspiele und Dichterkämpfe, welche, wie bereits erwähnt, unter den Arabern so sehr Mode waren, daß kaum einer unter ihren ausgezeichneten Dichtern ist, der nicht von einigen Umständen solcher Wettstreite berichtete.

Von den spanischen Arabern nahmen die christlichen Bewohner Spaniens den Gebrauch an, Jongleurs, d. i. Spieler musikalischer Instrumente, welche die Dichter begleiteten, zu gebrauchen. Den Spaniern ahmten die Franzosen nach, bei welchen die Jongleurs um 1330 zu einer Gesellschaft vereinigt wurden. Durch die Troubadours wurde die provençalische Sprache allgemein verbreitet und mit ihren Gesängen Frankreich, Italien, Deutschland und England mitgetheilt; sie spielte eine große Rolle, daß selbst Dante, Petrarka und Boccaccio sie studirten, und Dante soll selbst unschlüssig gewesen sein, ob er sein Gedicht in der provençalischen oder italienischen Sprache abfassen sollte.

Daß die alte Art, die Musik zu lehren, durch sol-fa-ing, und eben so die Erfindung der Mährchen von den Arabern ausgegangen ist, und daß wir außer den Ueberlieferungen in vielen Zweigen aller Wissenschaften und außer den von ihnen ge-

machten Bereicherungen in denselben ihnen die Erfindung, resp. Zuführung der Erfindung der Papier- und Schießpulver-Bereitung, so wie des Compasses verdanken, Erfindungen, die eine gewaltige Veränderung der Gestalt des neueren Europa bewirkt haben, wird in besonderen Artikeln im St.- u. G.-L. behandelt werden. Auch in Hinsicht ihrer Erfolge in der Baukunst verweisen wir auf den Artikel **Baukunst**.

Das Schicksal der Künste ist unauflöslich mit dem der Wissenschaften und der Literatur verknüpft; wo letztere nicht gepflegt worden, blühen die ersteren nie. Naturwissenschaften waren Gegenstände der eifrigsten Bestrebungen bei den Arabern, besonders aber die Chemie. [1]) Diese, indem sie ihnen eine tiefere Einsicht in die Werke der Natur gestattete, als die Griechen und Römer jemals besessen hatten, erhielt wiederum von ihnen sehr ausgedehnte und nützliche Anwendung auf alle nothwendige Künste des Lebens. Der Ackerbau vorzüglich wurde von ihnen mit jener vollkommenen Kenntniß von Klima, Boden, Pflanzen und Viehzucht studirt, die sie allein in den Stand setzen konnte, die Resultate einer langen und ausgedehnten Praxis in eine wissenschaftliche Form zu bringen. Die Spanier verdanken den Mauren die Einführung des Reis, des Zuckerrohrs, [2]) der Baumwollenstaude, des Safrans, des Spinats und jene unendliche Mannichfaltigkeit schöner Früchte, welche jetzt fast als einheimisch auf der pyrenäischen Halbinsel angesehen werden, von wo der Gebrauch und Anbau vieler derselben nach und nach über Europa verbreitet worden ist.

Auch im Bergbau auf die verschiedenen Metalle, an denen in den Bergen Granada's ein großer Reichthum ist, haben die Araber Fortschritte gemacht. Ibn Haukal versichert, in Amdalus, d. i. Spanien, wären viele Gold- und Silberbergwerke. Die Werke Abdullah ibn el Chatib's, Abdurrahman Abu Jaafar's, Movairi's und Magrebi's beweisen, daß sie Minen auf Gold, Silber, Eisen, Blei, Markasit und viele andere Metalle, wie auf Quecksilber bearbeiteten. Ihre Eisen- und Stahl-Manufacturen waren beträchtlich und die letzteren so vortrefflich, daß die Schwerter von Granada allen übrigen in Spanien vorgezogen wurden. Bei den Afrikanern stand die Härte der spanisch-arabischen Waffen in größtem Rufe; Spanien war gleichsam das Arsenal, woher sie ihre Harnische, Schilde, Helme, Säbel und Dolche bezogen. Seiden- und Baumwollen-Manufacturen wurden von den Arabern in Spanien eingeführt; sie bereiteten wollene Gewänder von großer Feinheit, und in der Färberei zeichneten sie sich ganz vorzüglich aus; wahrscheinlich verdanken wir ihnen die Einführung der Kunst, mit Indigo schwarz zu färben; mit dem Gebrauch der Cochenille waren sie wohlbekannt. Von ihren Fortschritten in der Porzellanbereitung geben uns die in der Alhambra noch aufbewahrten mächtigen Vasen und die verglasten Ziegel, welche eine besondere Zierde des prächtigen Gebäudes bilden, mehr als genügendes Zeugniß. Die Alcarrazas oder größere irdene Gefäße, welche in Spanien bis auf den heutigen Tag zur Kühlung von Flüssigkeiten verwandt werden, wurden durch die Araber zuerst aus dem Osten eingeführt, wo sie seit undenklicher Zeit bekannt waren; ihr Gebrauch hat sich nun von der pyrenäischen Halbinsel über alle spanische Colonien in Amerika und Indien verbreitet. Das Handwerk aber, worin die Araber vorzüglich ausgezeichnet waren, ist die Zubereitung und Färbung des Leders. Durch die Vertreibung der Mauren ist es in Spanien fast verschwunden, dagegen haben sie es nach Fez gebracht, wo viele von ihnen sich niedergelassen haben. Auch in England ist es eingeführt worden, wo die Benennungen

---

[1]) Daß die Chemie, mit welcher frühzeitig übergläubiger Mißbrauch getrieben wurde, bedeutende Bereicherung durch die Araber gewann, ergiebt sich schon aus der Arzneimittellehre. Die Naturgeschichte fand besonders in Spanien, vielleicht mit Benutzung karthagischer Ueberbleibsel, fleißigen Anbau. Ebn al Awam aus Sevilla trug 1150 aus vielen Schriften ein Werk über den Ackerbau zusammen, und Ibn Baitar aus Malaga († 1248) bereicherte und verbesserte Dioskorides Pflanzenkunde.

[2]) Unser geläuterter Zucker aus Zuckerrohr, der den Alten unbekannt war, ist eine Erfindung der Araber, welche sie aus Indien nach Europa brachten. Wie Sanudo 1306 seine Secreta fidelium crucis schrieb, wuchs noch kein Zuckerrohr in Sizilien, wohl aber auf Cypern, Rhodus und in Morea in großer Menge. Hundert Jahre später war es aber in Sizilien so häufig, daß Infant Heinrich der Seefahrer es von dort nach Malaga verpflanzen konnte. Von hier aus und den benachbarten canarischen Inseln wanderte es nach der neuen Welt und vermehrte sich hier durch den Schweiß der Neger so ungeheuer.

Maroquin und Corduan auf das nach Art der Araber zugerichtete Leder angewandt werden.

Wir meinen, daß nach allem im Vorhergehenden Gesagten bei einer sorgfältigen Betrachtung alles dessen, was die Araber vollbracht haben, augenscheinliche Beweise genug sein werden, um den Schluß zu rechtfertigen, daß das neuere Europa ihnen die meisten jener nützlichen Erfindungen verdankt, deren Früchte es so viele Jahrhunderte hindurch ruhig und ununterbrochen genossen hat. Wir können aber nicht umhin, ehe wir diesen Artikel schließen, noch eines höchst wichtigen Aufsatzes des vor Kurzem verstorbenen deutschen Altmeisters asiatischer Sprache und Geschichte, Hammer Purgstall's, den dieser bei Gelegenheit seines Aufenthalts in Paris im Herbst 1855 in dem Journal Asiatique veröffentlichte, zu erwähnen. Der Baron liefert darin den Nachweis, daß die Ritterorden bei den Arabern zuerst, und zwar durch den Chalifen Nassir von Bagdad, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, begründet wurden. Zwei arabische Schriftsteller, Ibn el Etir und Ibn Forat, und zwar der letztere etwas ausführlicher, berichten von ihm: „Der Ritteradel hörte in seinem Reiche für Alle auf, mit Ausnahme derjenigen, denen er Beinkleider schickte, die sie anlegten und seine Lehenshoheit anerkannten. Viele Könige legten die Ordensbeinkleider an.“ Diese Ritter nannten sich unter einander „Brüder“, gerade so wie später die Johanniter und Templer es thaten, und besaßen wie diese ihre Ordenshäuser und Hospize. Der Reisende Ibn Batuta, der arabische Marco Polo, besuchte mehr als 20 dieser Hospize, und berichtet auch, daß es unter den Rittern höhere und niedere Würden gab. Conde hatte in seiner Geschichte der spanischen Araber nachgewiesen, daß erst nach arabischen Mustern die Orden von Calatrava, Alcantara rc. gestiftet worden seien. Allein dieser spanische Geschichtschreiber ist in neuerer Zeit wegen seiner Ungenauigkeit in Verruf gekommen. In Bezug auf die Priorität der arabischen Ritterorden hat er aber jedenfalls nach den Mittheilungen Joseph von Hammer's Recht gehabt.

Arabischer Meerbusen. Die Araber nennen den 300 deutsche Meilen langen und an den meisten Stellen 30 Meilen breiten Meerestheil des Indischen Oceans, welchen wir auch unter dem Namen des Arabischen Golfs oder des Rothen Meeres kennen und der schon im Alterthume eine hohe Berühmtheit erlangt hat durch den Durchzug der Kinder Israel (s. d. Art. **Rothes Meer**), allgemein Bahr, d. i. Meer, oder Bahr el Arab, d. i. Arabisches Meer, und nach den verschiedenen Provinzen und Gegenden Arabiens, deren Gestade er bespült, Bahr el Jemen, Bahr el Hedschas, Bahr el Djidda, Bahr el Mekka rc.

Burton bringt eine neue Hypothese, um den Namen des Rothen Meeres zu erklären. Die Griechen gaben ihm den Namen von Erythras, dem Sohne des Perseus und der Andromeda. Allein die Hellenen empfingen die erste Kunde vom glücklichen Arabien durch die Phönizier, und diese werden das Land oder das Gestade nach den anwohnenden Völkern genannt haben, nach den Himjariten oder den rothen Arabern. Erythras möge also nur eine Hellenisirung des barbarischen Namens Himjar gewesen sein. Es giebt bekanntlich noch ein halb Dutzend anderer Erklärungen. Die einfachste und empfehlenswertheste ist jedenfalls die, welche auf die blutrothen Färbungen des Meerbusens Bezug nimmt. Das Rothe Meer war schon in uralten Zeiten berühmt als mare algosum. Ehrenberg fand im Jahre 1823 bei Tor eine Meeresbucht völlig mit einem blutrothen schleimigen Saft bedeckt und erkannte bald, daß diese Farbe von kleinen, theils grünen, der Mehrzahl aber rothen Algen herrührte.

Ueber die Niveau-Verschiedenheit zwischen dem Arabischen Meerbusen und dem Mittelländischen Meere[1]), welche die französische Vermessung vom Jahre 1799 auf 30. Par. Fuß (31,03 preuß. F.) feststellte, wurde, zuerst gegen das Jahr 1840, ein Zweifel rege durch die barometrischen Messungen einiger englischen Offiziere, die ein ganz verschiedenes Resultat ergaben und zwar darauf hinausliefen, daß eine wesentliche Differenz in dem Niveau beider Meere gar nicht existire. Fürst Metternich, der von diesen Arbeiten Kunde erhielt, veranlaßte im Jahre 1843 Mehemet Ali durch das

[1]) Ein höheres Niveau des Arabischen Meerbusens behaupteten unter den Alten Aristoteles, Plinius und Diodor, während Strabo und Herodot es leugneten.

österreichische Consulat in Alexandrien, eine neue Vermessung und Nivellirung des Isthmus vorzunehmen. Dies geschah 1847 durch eine Commission französischer, englischer und österreichischer Ingenieure, bestehend aus Talabot und Bourdaloue, Robert Stephenson, Negretti, und Linant de Bellefonds (Linant Bey) Seitens des Vicekönigs Mehemet Ali. Ein Bericht dieser Arbeiten mit großen Karten und Tabellen wurde zu Nismes 1847 unter dem Titel: „Société d'Etudes de l'Isthme de Suez, Travaux de la Brigade Française, Rapport de l'Ingénieur" gedruckt, aber nie veröffentlicht.

Der Kanal, welcher die Verbindung mit dem Indischen Meere bewirkt, heißt Bab=el=Mandeb, d. i. Thor oder Pforte der Gefahr, ein Name, der nicht mehr paßt. Gleich der Scylla und Charybdis und gleich dem Maelstrom hat die Einfahrt zum Rothen Meere ihre Schrecken verloren. Seit 1839 ist dort nicht der kleinste Unfall vorgekommen. Die Straße wird im Nordosten von dem Ras Bab=el=Mandeb, im Südwesten von dem Djebel Seajarn begrenzt und hat eine Breite von 3¼ bis 3½ deutschen Mln. Etwas nordwestlich von der diese beiden Punkte verbindenden Linie liegt das nackte Felseneiland Perim oder Mehun, dessen Länge und Breite zuerst, und zwar im Jahre 1541, Juan de Castro bestimmte. Die Insel ist von eirunder Gestalt, ihre größte Länge, von WNW. nach OSO. beträgt ¾, ihre Breite etwas über ½ Mln. Sie ist ein unwirthliches Stückchen Erde, ein unfruchtbarer, kahler Fels ohne Wasser und fast ganz ohne Vegetation, aber an ihrer Südwestseite öffnet sich ein prachtvoller Hafen, ⅜ Mln. lang, ⅛ bis ⅙ Ml. breit und 7 bis 8 Faden ($39{,}_{80}$ bis $46{,}_{62}$ pr. F.) tief, der an 40 Kriegsschiffe fassen soll. Sein Eingang ist nicht ganz ⅛ Ml. breit, aber 16 Faden ($93{,}_{23}$ pr. F.) tief und sicher. Dieser Hafen und die eigenthümliche Lage inmitten der engen Straße geben der Insel die hohe Bedeutung, welche England veranlaßte, sie zu wiederholten Malen zu occupiren. Zwar läßt das Eiland zwischen sich und der afrikanischen Küste eine 2½ Mln. breite, zum Theil sehr tiefe Straße, welche nur durch die Inselgruppe der „Acht Brüder" oder Agestin, auch Sowauba=Inseln genannt, — acht kleine Eilande von mäßiger Höhe und eben so öde und wüst wie Perim —, um ¼ Ml. beschränkt wird, aber die Klippen und Untiefen an der afrikanischen Küste, so wie die eigenthümlichen Verhältnisse der Luftströmung am Eingang des arabischen Meerbusens zwingen die Schiffe, sich in der Nähe von Perim zu halten, und die gewöhnliche Fahrstraße ist sogar die enge Durchfahrt zwischen Cap Bab=el=Mandeb und der Insel, zum Unterschiede von der andern, welche die „Große Straße" heißt, die „Kleine Straße" genannt. Die Kleine Straße ist nur 9800 pr F. breit und wird durch die kleine Piloten= oder Fischers=Insel (Djebel Rahan), welche dem Cap Bab=el=Mandeb vorliegt, noch mehr eingeengt, so daß die hier durchgehenden Schiffe unter den Kanonen der Festungswerke passiren müssen, welche die Briten seit ihrer zweiten Besitznahme vom 14. Februar 1857 auf der Insel anlegen. Es giebt dies wieder Zeugniß von der Umsicht und dem praktischen Blick der Engländer, die sich in den verschiedenen Regionen der Erde solche Schlüsselpunkte anzueignen verstanden, wie z. B. Helgoland, Gibraltar, Malta, das Cap der guten Hoffnung, Malaka, Hongkong u. a. Als Veranlassung zu der neuerlichen Occupation der Insel betrachtet man wohl mit Recht die Aussicht auf den Durchstich der Landenge von Suez, welcher Perim eine ungleich bedeutendere Wichtigkeit geben muß, als es gegenwärtig hat, und namentlich dürfte es von den Engländern als ein Vorposten von Indien betrachtet werden, dessen Zugänge sie von allen Seiten mit so großer Vorsicht besetzt haben. Auch die erste Occupation im Jahre 1799 geschah als Vorsichtsmaßregel gegen eine mögliche Unternehmung der Franzosen gegen Indien von Aegypten aus, und sie wurde erst 1801 wieder aufgegeben, als der letzte Anschein einer solchen Befürchtung verschwunden war.[1])

[1]) Politisch und commerciell von größerer Bedeutung, als die Besetzung Perims, meint der Verfasser eines Aufsatzes in der Beilage zu Nr. 199 der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom 18. Juli 1858, sei die in diesem Jahre verwirklichte Besitznahme der Insel Muscha, am Eingange zur Tudschurra=Bai, auf welcher England schon vor 11 Jahren seine Flagge aufgesteckt hat. Die Tudschurra=Bai liegt südwestlich von Bab=el=Mandeb und zieht sich 5 Mln. in derselben Richtung landeinwärts. Sie wird durch die Schwesterinselchen H'Mbuli und Dorali in zwei ungleiche Theile geschieden. Die Tudschurra=Bai, meint der angeführte Verfasser, sei der natürliche Hafen für Abys=

Der Arabische Meerbusen ist von Natur in mancher Hinsicht sehr vernachlässigt, in anderer wieder sehr begünstigt. Er empfängt keinen einzigen schiffbaren Fluß, der den Zugang in das innere Land eröffnen könnte; die Küsten sind wüst, wasserarm und von räuberischen Nationen bevölkert; an das Uferland schließen sich Hochebenen an, die vom Meere aus sehr schwer zugänglich sind. Die Winde sind zum großen Theil regellos und erlauben keine regelmäßige Schifffahrt. Außerdem ist das Meer voller Klippen, die oft kaum einen Durchgang gestatten, so daß eine Fahrt mittelst eines Segelschiffes auf diesem Gewässer nicht zu den sicheren Unternehmen gehört. Dazu kommt, daß selbst die vorzüglichsten Häfen gegen Stürme keinen hinlänglichen Schutz gewähren, und daß der Eingang, wie schon nachgewiesen, wenn nicht gefährlich, doch nicht leicht zu passiren und sechs Monate im Jahre durch den conträren Monsun für Segelschiffe fast ganz verschlossen ist.

Auf der anderen Seite kommt dem Handel auf dem Arabischen Meere der Reichthum der Nachbarländer zu statten; Abyssinien und die Gallaländer führen ihm ihre Schätze zu; das Jemen liefert ihm seinen Kaffee; es steht in directer Verbindung mit dem fruchtbaren Aegypten und bildet für den indischen Transithandel den natürlichen Canal. Die Küsten, so wüst sie liegen, erzeugen Gummi, Myrrhen und Weihrauch, und das Meer selbst birgt Schätze, die unerschöpflich scheinen: Perlen, Perlmutter und Schildkrötenschalen. Auch fehlt es nicht an Händen, diese Schätze zu heben. Die hier lebenden Hirtenstämme sind von Natur auch rüstige Matrosen; eben so gut oder noch besser, wie sie ihre Dromedare reiten, verstehen sie ihre Barken zu lenken und in die Tiefen des Meeres zu tauchen, um ihm seine Perlen zu rauben.

Zu den weiteren Schätzen, den der Busen darbietet, ist auch der Guano zu rechnen, der sich auf mehreren Inseln vorfindet. Der Guano, auf Arabisch „Rebsch" genannt, wird schon seit langer Zeit in Hadramaut beim Bau des Dumbak Hamumi, der einzigen Sorte Tabak, die in der Nargileh geraucht wird, verwendet. Wahrscheinlich verdanken wir den Arabern die Nutzanwendung des Guano. Die Hadrami-Tabakpflanzer geben dem Vogeldung im Rothen Meere den Vorzug vor dem auf den nahen Kuria-Muria-Inseln gefundenen und bezahlen dafür auch nahezu den Liverpool-Preis.

Mit größeren und kleineren Inseln, Riffen, Bänken und Gefahren ist das Meer auf beiden Seiten wie übersäet, sie lagern gleichsam als eine insulare Vor-Terrasse vor dem trocken liegenden Boden der Küsten-Terrassen und bilden eine Art von Binnenseen, die den arabischen Schiffen sehr zu statten kommen. Der wichtigste dieser Binnenseen ist der, welcher sich von Loheia und deren tief in das Land dringenden Bucht bis nach Moilah (Wasserschloß), dem 13. Stationsorte auf der Route der ägyptischen Pilgerkaravanen von Kairo an gerechnet und dem 4. befestigten Proviantmagazin für dieselben, mit weniger Unterbrechung erstreckt und durch den sich die Küstenschifffahrt von und nach Djidda bewegt.

Am südlichen Ende dieses großen Binnensee's, vor Loheia und vor dessen Bucht, liegt die zweitgrößte Insel des arabischen Golfs, — die größte ist Dahlak —, Kamoran, die ganz vor Kurzem die Briten besetzt haben. Diese Insel, an 3¾ Meilen lang in der Richtung von SSW. nach NNO. und ¾ Meilen breit, hat einen leichten Zugang, prächtigen Hafen, gutes Trinkwasser in Fülle, fruchtbaren Boden und liegt noch dazu in der Mitte der reichsten Perlenfischereien im ganzen Rothen Meere. Hodeida und Loheia sind mit die größten Kaffeemärkte in Arabien und es unterliegt keinem Zweifel, daß es den Engländern gelingen wird, mit einem Etablissement auf Kamoran und den nöthigen Dampfern sich des Kaffeehandels im Arabischen Meere zu bemächtigen. Die Station auf Perim wird kein arabisches Fahrzeug unbelästigt passiren können, da, mit wenigen Ausnahmen, alle Sklaven unter der Bemannung haben. So wie der Sklavenhandel vollkommen unterdrückt ist, nimmt der bis jetzt mit ihm Hand in Hand gehende Elfenbeinhandel wieder den nächsten Weg zur Küste, d. i. nach der Tudschurra-Bai in die Hände der auf Muscha sitzenden Britischen Unterthanen.

sinien, und werde sicher dereinst dessen großes Emporium werden. Tudschurra sei bestimmt, die Hälfte des Handels von Berbera und Zeyla und das Drittheil des Handels von Massauah zu absorbiren, die Insel Muscha sei demnach der Schlüssel zum künftigen Seehandel Abyssiniens.

Das hydrographische Departement der englischen Admiralität hatte im Jahre 1857 das durch das Bombardement von Djidda berühmt gewordene Schiff „Kyklops“, Capt. Pullen, im Rothen Meere zu Sondirungen ausgerüstet, die als Vorarbeiten für das Legen eines Telegraphentaues von Suez bis Aden dienen sollten. Nach einem Correspondenten der Triester Zeitung sind zu Stationen des unterseeischen Telegraphen erwählt: Suez, Kosseir, Suakim, Perim, Aden, denen nach der „Times“ noch Hallania und Kurratschi hinzuzufügen sind. Von einer Station in Massaua, dem unter ägyptischer Hoheit stehenden Seehafen, welcher den Handel mit Abyssinien vermittelt, ist Abstand genommen worden, da die Landesregierung für die Sicherheit außerhalb der Stadt zu garantiren außer Stande ist. Aufgegeben ist auch die Abzweigung von Kosseir nach Djidda mittelst eines Seitendrahtes. Die dortigen Korallenriffe würden dem Kabel zu gefährliche Feinde werden. Mit der Legung des Drahtes ist die Berliner Firma Siemens und Halske beauftragt; sie war neueren Nachrichten zufolge auch damit zu Stande gekommen, als plötzlich, nach einer Mittheilung vom 18. Juni 1859, das Tau riß, ohne daß man bis jetzt die Ursache hat ausfindig machen können.

Zu allen Zeiten ist der Trieb der Völker zur Erlangung einer näheren und allen Bedürfnissen entsprechenden Verbindung zwischen dem Westen und Osten, dem Mittelländischen Meere und dem Indischen Ocean erkennbar. Denn der Weg vom Mittelländischen oder vom Schwarzen Meere zum Kaspi-See, und von da über Kandahar nach Indien war ein sehr weiter, beschwerlicher und unsicherer; ein zweiter, aber fast eben so beschwerlicher und von einem unermeßlichen Continent unterbrochener Weg führte vom Mittelmeere durch das Euphratthal und den Tigris zum Persischen Golf, und von da nach Indien, und der dritte Weg vom Centralpunkt der alten Welt und Cultur zu den kaum erschlossenen und zum großen Theil noch undurchforschten Welttheilen war der durch den Arabischen Meerbusen, welcher nur durch eine sehr beschränkte Landenge vom Becken des Mittelmeeres getrennt ist. Diesen drei Wegen des Alterthums zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den Völkern der alten Welt und den Völkern jenseits des Indischen Oceans reihte sich aber erst im Mittelalter ein vierter Weg an; es ist dieser der von Vasco de Gama 1498 entdeckte, ununterbrochene Seeweg um die Südspitze Afrika's. Obschon dieser Weg die Reise von Europa nach Indien geradezu verdoppelte, so wurde er doch vom großen Handelsverkehr den oben erwähnten drei Wegen nach und nach vorgezogen, weil er ununterbrochen war, und der Verkehr durch den Arabischen Golf und Aegypten zum Mittelmeere hörte nach und nach auf. Doch wäre diese Katastrophe wahrscheinlich nicht in jenem Maße eingetreten, wenn Aegypten inzwischen nicht in die Hände der Chalifen und Mameluken und mit diesen nicht in die tiefste politische und Cultur-Versunkenheit gefallen wäre, und wenn die Venetianer, welche mit Benutzung dieses Zustandes der ausschließlichen Ausbeute des Verkehrs nach Indien über Aegypten sich bemächtigt hatten, auch anderen Völkern des Westens ihren Theil gegönnt hätten. Die Folgen dieser Zustände haben nicht lange auf sich warten lassen. Venedigs Glanz erlosch von Jahr zu Jahr immer mehr und mehr und das Land Aegypten sank tiefer und tiefer, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wo endlich die französische Expedition eintrat und kurze Zeit darauf durch Mehemet Ali dem Unwesen der Mameluken in Aegypten ein Ende gemacht wurde. Die Reformen und die geordneteren Zustände, welche dieser geniale und kräftige Geist in Aegypten nach einander einführte, erweckten die eingeschlummerten Bestrebungen in Betreff der Wiedereröffnung des indischen Handels über Aegypten, und damit dieser für die Folge nicht mehr entschwinde und eben so ununterbrochen, wie durch den Weg um das Kap der guten Hoffnung, bewerkstelligt werden könne, war es unter dessen Regierung, daß eine Frage angeregt wurde, die jetzt die Gemüther des civilisirten Theils der alten so wie der neuen Welt lebhaft beschäftigt, nämlich die der Durchstechung der Landenge von Suez, oder vielmehr der Erneuerung der Durchstechung, wie man aus dem Artikel **Suez** ersehen wird, auf den, alle darauf Bezug habenden Verhältnisse des Alterthums und der Jetztzeit genau darstellend, wir hiermit verweisen.

Arago (Dominique François), geboren am 28. Februar 1786 zu Estagel bei Perpignan, zog bei seiner Aufnahme in die polytechnische Schule, die er seit seinem 18. Jahre besuchte, durch seine mathematischen Fähigkeiten die Aufmerksamkeit seiner

Vorgesetzten auf sich. Schon im Jahre 1805 wurde er Secretär am Längen-Bureau. Zu der Gunst, die seine Gaben und die Gewandtheit, dieselben geltend zu machen, ihm erwarben, kam noch eine Reihe von Abenteuern und Mühen, in die er durch eine wissenschaftliche Mission nach Spanien verwickelt wurde. Er war nämlich mit Biot und den spanischen Commissaren zum Behuf der Meridianmessung so eben auf Malorka anwesend, als er beim Ausbruch des spanischen Aufstandes gegen Napoleon von den Patrioten gefangen gesetzt wurde. Nach seiner Freilassung suchte er nach Algier überzusetzen, um auf einem algierischen Schiffe sich den englischen Kreuzern zu entziehen und nach Marseille zu gelangen. In der That gelang sein Plan so weit, daß er auf einem algierischen Fahrzeug die Reise nach Frankreich antreten konnte. Doch traf ihn auf der Ueberfahrt ein spanischer Kreuzer, von dem er wieder in Gefangenschaft geführt wurde. Der Dey von Algier bewirkte zwar durch seine Intervention die Freilassung; zu seinem Unglück wurde er jedoch in der Nähe des Hafens von Marseille durch Stürme zurück nach Sardinien geschleudert, von wo er sich nach Algier rettete. Hier traf ihn das neue Unglück, daß der Dey sein Beschützer gestorben war und dessen Nachfolger ihn in die Liste der Sclaven eintragen ließ. Im Jahre 1809 erhielt er erst auf die wiederholte Verwendung des französischen Consuls die Freiheit und gelangte er durch die englischen Kreuzer nach Marseille. Diese Abenteuer und Mühen verschafften ihm in seinem 23. Jahre die Stelle Lalande's in der Akademie der Wissenschaften und die Professur an der polytechnischen Schule. In letzterer Stellung lehrte er die Analysis und die Geodäsie bis zum Jahre 1831. Am 7. Juni 1830 zum beständigen Secretär der Akademie für die mathematischen Wissenschaften ernannt, hielt er es nämlich für eine Gewissenssache, um nicht den Vorwurf der Aemter-Cumulation zu verdienen, auf seine Stelle am Polytechnicum zu resigniren, und weder die Bitten des damaligen Kriegsministers Soult, noch der angesehensten Akademiker konnten ihn von seinem Entschluß abwendig machen. Sein wissenschaftliches Ansehen gründete sich auf seine Entdeckung des durch Rotation entwickelten Magnetismus und auf seine Beobachtungen der Phänomene der meteorologischen Optik. Seine große Popularität gewann er sich aber durch das Geschick, die Gewandtheit und Genauigkeit, mit denen er die schwierigsten und abstractesten Gegenstände der Naturwissenschaften, besonders der Astronomie und Optik darzustellen wußte. Am glänzendsten entwickelte er dies Talent in dem Cursus der populären Astronomie, den er von 1812—1845 im Amphitheater des Pariser Observatorium von Jahr zu Jahr wiederholte. Ohne den Werth der einzelnen Entdeckungen und Beobachtungen zu bestreiten, durch die Arago seinem Namen Ansehen verschaffte, wird man doch sein Hauptverdienst auf diese Popularisation der schwierigen Probleme der Wissenschaft beschränken dürfen. Der Philosoph August Comte beschuldigte ihn sogar in der Vorrede zu seiner „positiven Philosophie", daß er das Gewicht und den Einfluß seiner akademischen Stellung dazu benutzt habe, um die Mittelmäßigkeit, in der er selbst so sehr glänzte, neben und unter ihm zu begünstigen. August Comte schildert ihn als den wahren Träger der akademischen Mittelmäßigkeit und Vielgeschäftigkeit ohne Werth. Nach seinem Tode (er starb 2. October 1853) erschien eine Gesammt-Ausgabe seiner Werke (zu Paris seit 1854) in 12 Bänden, mit ihr gleichzeitig eine deutsche Uebersetzung bei Wigand in Leipzig. Sein Freund A. von Humboldt, auf dessen Verwendung er auch als Ordensritter in die von Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1842 gestiftete Friedensklasse des Verdienst-Ordens aufgenommen wurde, versah jene Gesammt-Ausgabe mit einer Einleitung.

Leider hat sich Arago auch in die Politik gemischt, doch mußte er erfahren, daß auf diesem schwierigen und gefährlichen Gebiete weder einzelne Detailverdienste, noch ein gewandter Dilettantismus, noch eine imponirende und akademisch repräsentirende Gestalt, eben so wenig wie eine lebhafte Regsamkeit hinreichen, um eine dauernde oder gar eine nützliche Rolle zu spielen. Sein erstes politisches Debüt machte er, als er am 28. Juli 1830 zum Herzog von Ragusa vordrang und ihn dazu bewegen wollte, den Kampf mit dem Pariser Volk abzubrechen und seinen ihm vom König angewiesenen Posten zu verlassen. Allein ein colossaler Wuchs, ein mächtiger Kopf und ein feuriges Auge, mit denen Arago, wie Louis Blanc mit seiner pathetischen Weise in der „Ge-

schichte der zehn Jahre" berichtet, der Umgebung Marmonts imponirte, genügten nicht, Politik zu machen. — Der Herzog von Ragusa blieb unbeweglich.

Nach der Juli-Revolution ward Arago im Jahre 1831 vom Wahl-Collegium zu Perpignan in die Deputirten-Kammer geschickt, in der er sich der äußersten Linken anschloß. Hier hatte er das persönliche Unglück seiner Collegen, vergebens die Maßregeln zu bekämpfen, zu denen sich die Regierung des Bürgerkönigthums entschließen mußte, um in das Chaos unreifer Parteien wenigstens einige Ordnung und einigen Halt zu bringen. Unter Andern machte er durch seine Opposition gegen die Befestigung von Paris Aufsehen.

Die Februar-Revolution machte ihn zum Mitglied der provisorischen Regierung, am 24. Februar zum Marineminister, bald darauf zum Kriegsminister; das Departement der Ostpyrenäen schickte ihn in die Nationalversammlung, die ihn nach der Auflösung der provisorischen Regierung zum Mitglied der Executiv-Commission ernannte. In dieser Stellung hatte er mit seiner Partei, mit Marrast und den Männern des „National" wiederum das Unglück, gegen die Volksaufstände und die Forderungen der Parteien dieselben Grundsätze der Ordnung vertheidigen zu müssen, die er unter Louis Philipp bekämpft hatte. Als Mitglied der Nationalversammlung und der Legislative war er Gegner Louis Napoleon's, mit demselben Unglück, das ihn in allen seinen früheren politischen Agitationen verfolgt hatte. Zu der Verstimmung, die ihm der Staatsstreich bereitete, kam jedoch zuletzt eine Zerrüttung seiner Gesundheit, die ihm sogar die wissenschaftliche Thätigkeit, an die ihn ein arbeitsames Leben gewöhnt hatte, verbot. Nicht nur sein Augenlicht drohte vollständig zu erlöschen, sondern auch die Brustwassersucht warf ihn auf das Krankenlager, auf dem er am 2. October 1853 verschied.

Arago (Emanuel) der Sohn des Dominique François, geboren zu Paris 1814. Der Naturforscher und Mathematiker hatte diesen mit sich genommen, als er an Marschall Marmont am 28. Juli 1830 seine Sommation brachte, „da man," wie sich Louis Blanc ausdrückt, „nicht glauben konnte, daß ein Vater in Gegenwart seines Sohnes einen Fehltritt begehen würde." Die Februar-Revolution erhob den Emanuel zum Gesandten in Berlin, doch scheint seine politische Rolle daselbst sich auf die Bewunderung des Heroismus und der „Selbstbeherrschung und Mäßigung" des Volkes beschränkt zu haben. Als die Autorität in Berlin wieder hergestellt war, bat er um seine Zurückberufung. Nach seiner Rückkehr nach Paris schloß er sich in der Nationalversammlung der Politik seines Vaters an, deren Erfolg er aber durch den geringen Ruf, den er sich durch einige Vaudeville's und kleinere Lustspiele erworben hatte, nicht erhöhen konnte.

Arago (Jacques Etienne Victor), der Bruder des Dominique François, geboren im März 1790 zu Estagel, Belletrist, Verfasser von Vaudeville's und Romanen. Als Zeichner hatte er in den Jahren 1817—20 die von Freycinet befehligte Expedition begleitet, welche auf den Schiffen Uranie und Physicienne die Reise um die Welt machte. Seinen Antheil an dieser Unternehmung beschrieb er zuerst im Jahre 1832 in seiner „Promenade autour du monde", und, nachdem er 1837 erblindet war, in seinem „Souvenir d'un aveugle. Voyage autour du monde" (Paris, 1838). Trotz seiner Blindheit gewann er eine Anzahl von Speculanten, um mit ihnen im Jahr 1849 die Goldgräberei in Californien im Großen zu betreiben. Von seinen Gefährten jedoch in Valparaiso verlassen, brachte er von seiner Reise nur den Stoff der Schrift: „Voyage d'un aveugle en Californie" (Paris, 1851) zurück.

Arago (Etienne), des vorigen Bruder, gleichfalls Belletrist, Verfasser von Lustspielen, Vaudevilles, Feuilletonist, erhielt durch den Einfluß seines Bruders Dominique François in der Februar-Revolution die Direction der Posten. Im Juni-Aufstand jedoch compromittirt, entzog er sich der Untersuchung durch die Flucht und wurde im Versailler Proceß (1849) zu lebenslänglicher Deportation in Contumaciam verurtheilt.

Arago (Jean), gleichfalls ein Bruder des Vorigen, geboren 1789, verfaßte in spanischer Sprache eine Geschichte von Mexiko und starb als Obergeneral der republikanischen Armee in Mexiko (im Jahre 1836).

Aragonien, eine Landschaft im nordöstlichen Theile Spaniens, zwischen Catalonien und den beiden Castilien, im NW. von Navarra und im S. von Valencia begrenzt. Sie ist 693 Q.-M. (oder ungefähr wie das Königreich Hannover) groß, hat aber kaum 950,000 E. (nach der Zählung von 1849 nur 847,105 E.). Administrativ zerfällt sie in die 3 Provinzialbezirke oder Departements: Saragossa, Teruel und Huesca. Ihre Hauptstadt ist Saragossa (Zaragoza) und aus dem Mittelalter hat sie noch den Titel Königreich beibehalten. Ungeachtet ihres vorherrschenden Gebirgs-Charakters (denn sie wird von Zweigen der Pyrenäen durchzogen) hat sie, wo es nicht an Bewässerung fehlt, einen fruchtbaren Boden, dessen besonders mehrere ziemlich ausgedehnte Ebenen sich zu erfreuen haben. Außer Getreide wird auch Wein angebaut, und der Olivenbaum gedeiht hier sehr gut. Der Mineralreichthum ist ansehnlich und an Waldungen kein Mangel. Die Industrie liegt hier, wie überhaupt in Spanien, jetzt sehr darnieder. In geschichtlicher Beziehung ist über Aragonien Folgendes zu bemerken. Nach der Schlacht bei Xeres de la Frontera im J. 711 brachten die Araber die ganze pyrenäische Halbinsel unter ihre Gewalt, bis auf den gebirgigen Theil von Asturien, wo sich der Rest der geschlagenen Westgothen gegen die Mauren oder Araber nicht nur behauptete, sondern zugleich einen Kern bildete zu den nachmaligen christlichen Königreichen Spaniens und damit auch zu Portugal. Diese unabhängig gebliebenen Westgothen stifteten zunächst das christliche Königreich Asturien, welches nach der Verlegung der königl. Residenz von Oviedo nach Leon auch das Königreich Leon hieß. Der von Carl dem Großen im jetzigen Catalonien 778 eroberte und die spanische Mark benannte Landstrich zerfiel unter seinen schwachen Nachfolgern in zwei Grafschaften: Barcelona und Navarra. Die Grafen von Navarra nahmen den Königstitel an, so daß es nun zwei christliche Königreiche (Leon und Navarra) in Spanien gab. Navarra zerfiel nach dem Tode des Königs Sancho III. Mayor in vier und bald nachher in drei Theile: Castilien, Aragonien und Navarra. Da zu Castilien durch Erbschaft auch das Königreich Leon kam und Navarra mit Aragonien vereinigt wurde, so bestand das christliche Spanien um das Jahr 1100 aus: a. der Grafschaft Barcelona (nachmals Catalonien genannt und seit 997 unabhängig von Frankreich); b. dem Königreiche Aragonien und Navarra, und c. dem Königreiche Castilien und Leon, womit Portugal vereinigt war, bis 1095 König Alfons VI. es seinem Schwiegersohne, Heinrich von Burgund, als Grafschaft verlieh. Seit 1139 wurde Portugal ein unabhängiges Königreich; die christlichen Könige in Spanien setzten mittlerweile ihre Kämpfe gegen die Mauren auf der Halbinsel fort, bis diese 1492 gänzlich unterworfen wurden, und zwar unter die Herrschaft Isabella's von Castilien und Ferdinands von Aragonien, die mit einander vermählt waren und dadurch die Vereinigung sämmtlicher spanischer Königreiche und Fürstenthümer unter Ein Haupt (Carl I., ihren Enkel, von 1516 an) herbeiführten. — Noch ist zu erwähnen, daß Aragonien, Catalonien, Valencia, die balearischen und pithyusischen Inseln, Navarra und die baskischen Provinzen die Länder der Krone Aragonien, dagegen Neu-Castilien, Alt-Castilien, Leon, Asturien, Galicien, Estremadura, Andalusien (oder die Königreiche Sevilla, Cordova und Jaen), Granada und Murcia die Länder der Krone Castilien genannt werden. Diese Benennung erklärt sich aus dem Vorstehenden.

Araktschejew (Graf v.). Geboren um 1765 und im Cadettencorps zu Petersburg gebildet, erwarb er sich als Artillerie-Offizier einen Namen und stieg er in dieser Waffe zum General. Kaiser Paul schätzte ihn als einen seiner festesten und zuverlässigsten Diener und ernannte ihn zum Generalgouverneur von Petersburg. Doch gab selbst der Kaiser der Unbeliebtheit nach, in welche sich sein Günstling durch Härte und Rücksichtslosigkeit gebracht hatte, und verwies ihn in die Provinz. Im Gefühl seiner gefährlichen Stellung verlangte es den Zaren bald darauf wieder nach dem harten und festen Mann, und schickte er einen Courier ab, ihn zu holen. Die Tage des Kaisers waren aber schon gezählt; Graf Pahlen ließ den Courier erst abgehen, als er zu spät kommen mußte. Alexander I. machte ihn 1802 zum Kriegsminister, 1803 zum Chef des Petersburger Artilleriecorps. Sein Hauptwerk aber war die Gründung der Militär-Colonieen, die Idee war die seinige, und es gehörte seine Härte und Rücksichts-

losigkeit dazu, um das Unternehmen, nachdem es die Billigung Alexanders erhalten hatte, gegen die Ungefügigkeit und selbst gegen die Aufstände der ersten Colonisten durchzuführen. Obwohl Kaiser Nicolaus den Gedanken der Einrichtung aufrecht erhielt, so entließ er den General doch sogleich nach seiner Thronbesteigung. Araktschejew zog sich auf sein Gut Grusinow am Wolchowflusse zurück, wo er am 21. April 1834 starb. Bekanntlich ist unter dem Kaiser Alexander II. die Idee Araktschejews im Ganzen aufgegeben.

Aralsee. Die Rußland zugewiesene Thätigkeit liegt nicht in Europa, sondern in Asien! Das ist außer Zweifel. Rußland, geistig und politisch den asiatischen Völkern verwandt und doch überlegen, weckt vielleicht das schlummernde, seit Jahrhunderten in Todesschlaf liegende Asien und treibt es vorwärts auf der Bahn verwandter und doch christlicher Cultur. Waren doch einst die jetzt öden Flächen Turan's in der ganzen Welt berühmt durch ihren Handel, durch Industrie und Bildung; Städte wie Samarkand und Balkh, mit einer Bevölkerung von einer halben Million, erhoben sich in dem fruchtbaren, reichen Lande; der Oxus und Jaxartes, mit Schiffen bedeckt, durchströmten die üppigen, bewohnten Ufer eines von den Alten als Paradies bezeichneten Landes. Diesen alten Stand der Dinge zurückzuführen, ist Rußlands Bestimmung. Und wahrlich, seit 16 bis 18 Jahren sind in Central-Asien mächtige Veränderungen vor sich gegangen, Veränderungen, deren Größe und Folgen nicht hoch genug anzuschlagen sind. Da, wo gegenwärtig die russische Stadt Kopal liegt, — nämlich 15 Mln. östlich vom Balkhasch-See, d. i. auf vormaligem chinesischen Grund und Boden —, lagerte vor kaum 12 Jahren ein Kosaken-Piquet, alsbald aber entstand eine kleine Ansiedlung, unmittelbar darauf wurden Budenreihen erbaut, und gegenwärtig bildet diese Stadt eine für den Handel höchst wichtige Waarenniederlage; doch das russische Reich erstreckt sich weiter, Wiernoie oder Almaty ist der äußerste russische Posten in Central-Asien und der Thian-Schan, südlich des Issyk-Kul, und der Tschu bilden für jetzt die Grenze.

Das Gebiet, welches die Russen hier zwischen dem Kaspischen Meere und dem chinesischen Reiche, ganz in der Richtung der indo-britischen Grenze erworben haben, beträgt mindestens 22,000 deutsche Geviertmeilen, entspricht also einem Flächenraum, der so groß ist wie Deutschland, Frankreich, Holland und Belgien zusammengenommen. Das Land bildet den Schlüssel zu dem Flußgebiet des Syr (Sihon, Jaxartes, Araxes der Massageten bei Herodot) und Amu (Dschihun, Gihon, Oxus), in deren Schooße die altberühmten, in nicht zu ferner Zukunft Rußland unterworfenen Reiche von Buchara und Kokand liegen.

Wenn aber das Erscheinen eines russischen Diplomaten in Konstantinopel und eines russischen Heeres am Pruth im Jahre 1853 die ganze Welt elektrisirte und in Aufruhr versetzte, so ist die russische Besitzergreifung der aralo-kaspischen Ebenen und des Balkhasch-Beckens mit Stillschweigen übergangen worden, obschon diese Länder die Urheimath der jetzt auf der Balkan-Halbinsel herrschenden Insassen sind und von Menschen mohammedanischen Glaubens bewohnt werden. Diese russischen Besitzergreifungen sind geräuschlos vorübergegangen. Nicht als ob diese Ereignisse in Wirklichkeit geräuschlose Eroberungen gewesen seien, sondern der Schauplatz derselben ist von der übrigen Welt so weit entfernt, daß man wenig oder gar nichts darüber erfahren kann, außer durch Rußland selbst. Wer kümmert sich auch darum, daß die sämmtlichen Ufer des Aralsee's und das davon näher und weiter liegende Land factisch von den Russen beherrscht wird und daß sie Herren des See's sind; wer kümmert sich um die Karakalpaken, Kokanzen, Usbeken und Schwarzen Kirgisen!

Sind auch die früheren Angriffe Rußlands, das seit mehr als hundert Jahren nach dem Besitze Chiwa's trachtet, fehlgeschlagen, so ist der jüngste Versuch des Selbstbeherrschers aller Reußen, Chiwa mittelst offener Gewalt unter seinen Scepter zu bringen, mit nur zu gutem Erfolge gekrönt gewesen, als daß man bei diesem stehen bleiben könnte. Zerwürfnisse in diesem Khanate, Dampfschiffe auf dem Aral und an der Mündung des Amu, Festungen am Syr ermuthigen nur zu sehr zu einem neuen Versuche. Einmal Herrin Chiwa's, wird die russische Regierung die Oberhand über die Turkomanen gewinnen und auf keine unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, eine dauernde Verbindung mit dem Caspi-See, in den die Hauptverkehrsader des europäisch-russischen

Reiches, die Wolga, mündet, über die dazwischen liegenden Ebenen herzustellen. Die Goldlager von Balkh, Badagschan, Kangar, Maristan, Indidschan und Taschkend machen den bis 20 Meilen vom Hindu-Kusch schiffbaren Amu und seine Nebenflüsse, die bald mit russischen Dampfern bedeckt sein werden, zum Gegenstande der Pläne Rußlands, die schon angefangen haben, aus dem Stadium der „frommen Wünsche" in das Gebiet der „vollendeten Thatsachen" überzutreten. Wer will dem Kaiser wehren, die Grenze seines Reiches bis Chullum und Kundus auszudehnen? Der Handel zwischen Indien und den reichen Landstrichen von Kokand, Buchara, Chiwa wird in die Hände Rußlands fallen, und die nahe Nachbarschaft und der große Einfluß dieses unermeßlichen Reiches wird schwerlich die Herrschaft Englands im nordwestlichen Indien kräftigen.

Um sich zu Herren des nördlichsten, wasserreichsten und breitesten Mündungsarmes des Syr zu machen, galt es den Russen vor Allem, die Passage zu decken, die $8\frac{1}{2}$ Meilen oberhalb der Mündung des genannten Stromes in den Aralsee, an einer von den Kirgisen zu Ehren eines ihrer Helden Raim genannten Höhe sich entlang zieht. Hier windet sich die Straße in das Syr-Thal hinein, durchsetzt dieses und führt dann über eine flache, halb bewaldete und halb versandete Nehrung in das Ubsgan-Thal, darauf in die zwischen dem Syr und dem Amu sich ausdehnende Wüste Kisil-Kum und weiter nach Buchara und Samarkand. Der hart an der Straße liegende auf drei Seiten von Wasser umgebene Berg schien besonders geeignet, den Russen als gutes Bollwerk zu dienen. General Abrutschew ließ hier ein Fort, welches für 1000 Mann und 17 Geschütze eingerichtet wurde, erbauen und nannte es anfangs Raimsk, ein Name, den man später in Aralsk veränderte. Dieser wichtige Fortificationspunkt, dessen Wahl von dem tactischen Geiste des Führers der Expedition ein beredtes Zeugniß abgiebt, deckt, indem er die Karavanen gegen die räuberischen Bewohner Chiwa's schützt, zugleich von Osten her die Straße nach Persien, Indien und China über die Stapelorte Buchara, Taschkend und Kokand.

An diesem nördlichen, von den Russen occupirten Mündungsarme des Syr entstanden seit dem Jahre 1849 eine Menge Colonieen, die, unter dem Schutze der Kanonen von Aralsk stehend, sich mit jedem Jahre immer weiter nach Westen wie nach Osten ausdehnten; doch blieben die Russen bei diesen Errungenschaften nicht stehen, sie machten sich alle Ergebnisse der früheren Expeditionen, d. h. die von Perowsky 1839 bis 1840, Nikiforew und Blaramberg 1841 und Danilewsky 1842 ausgeführten wissenschaftlichen Vermessungen, so wie die politischen Einflüsse auf die Völker der Steppe zu Nutze. Alle Inseln im Aral wurden eingenommen, militärisch besetzt und zum Theil mittelst Strauchwerk und Pallisaden gegen das Abspülen der Wellen geschützt, zum Theil auch mit Schanzwerk, Colonieen und Werftplätzen versehen, die einer aralischen Flotte das Leben verleihen sollen. Zum Schutze der Mündungen des Syr und der umliegenden Eilande dient das erst seit 1852 auf einer der letzteren entstandene Fort Kos-Aral, und zur Sicherung des Weges von Orenburg nach diesen neuen Errungenschaften wurden die Forts Irgysch und Kara-Bulak angelegt, wodurch die Karavanenstraße nach den Küsten des Aral vollständig eröffnet und in den Händen der Russen ist. In dem darauf folgenden Jahre wurde eine neue Expedition unter Perowsky gegen Chiwa ausgerüstet, welche, unterstützt durch ein Dampfboot der Aralsee-Flotte, den Syr hinaufging und die den Chiwanern gehörige Festung Ahmetze oder Akmedsjid, auch Akmas oder Akmetschek genannt, — den bisherigen eigentlichen Schutzwall der aufrührerischen Kirgisen von Turkestan, welche hier stets einen Anhalt an den dem Kaiser feindlich gesinnten Chiwanern fanden — einnahm. Dieses Fort, nach Perowsky benannt und von den Russen stark befestigt, hatte am 26. December 1853 eine blutige Belagerung auszuhalten, indem 12,000 Kokanzen mit 17 Geschützen es blockirten und zu beschießen begannen, wobei die Belagerer jedoch schließlich durch einen verzweifelten Ausfall der russischen Garnison mit einem Verluste von 2000 Mann, dem ganzen Lager, dem sämmtlichen Geschütz und Kriegsvorrath zurückgeschlagen und auseinander gesprengt wurden.

Der letzte Schlag aber, der die Freiheit der Völker von Turan und Turkestan treffen konnte und der die Chane derselben gewissermaßen zu Vasallen von Rußland machte, ist durch die Expedition ausgeführt worden, welche im Februar des Jahres

1854 durch Perowsky gegen Chiwa, Buchara und Balkh unternommen wurde. Perowsky zog mit einem Heere von 17,000 Mann vor die Wälle von Chiwa und zwang das ohnmächtige Oberhaupt, Ali-Kuli-Chan, zu einem Vertrage, laut dessen der „allmächtige Zar als der rechtmäßige Oberherr dieses Landes zu betrachten sei, dem das Recht des Krieges und Friedens, das Gesetz über Leben und Tod und die Bestimmungen der Handelsstraßen und der Handelstarife für ewige Zeiten zustehe." Nachdem auch später die Hauptarmee der Kokanzen, 50,000 Mann stark, von den Russen bei ihrem Vordringen geschlagen und Taschkend eingenommen wurde, schickte man an den Chan von Buchara, — der sich bekanntlich seit 1842 das Chanat Kokand unterworfen hat — und an den von Balkh und selbst an den Schah von Kabul, Dost Mohamed, im Laufe des genannten Jahres gewandte russische Offiziere mit diplomatischen Aufträgen, die Rußland die wichtigsten Erfolge sicherten. Um die gegen Turkestan gelegenen russischen Grenzprovinzen im Zaume zu halten, befindet sich hier ein Heer von 320,000 Mann, das wohl im Stande ist, die Absichten Rußland's in Centralasien mit Nachdruck zu verfolgen. Neuere Unternehmungen, über die man sich bis jetzt noch gar nichts mittheilen kann, müssen im Süden des Aralsee's jetzt statthaben; vor ganz Kurzem ging durch alle politischen Zeitungen die Nachricht, daß die Russen abermals einen großartigen Kriegszug nach diesen Gegenden veranstalteten.

Bei allen diesen Unternehmungen spielen die beiden in den Aralsee mündenden Flüsse und deren Nebenarme, da in ihrem Flußgebiete die Oasenorte der sogenannten Tatarei liegen und sie zum großen Theil mittelst Dampfboote [1]) zu befahren sind, eine große Rolle und somit auch der 1145 deutsche Geviertmeilen große Aral (See von Khowarezm [Khuarezm, Kharizm, Chorasm], Meer von Fat-su des Reisenden Hiuan-Tshang, Sir Tenghiz, See Kitay, Blaues Meer der Russen). Die Ufer des See's bieten eine todte, unfruchtbare Wüste dar. Das nördliche besteht aus thonigen, tafelartigen, Erhöhungen von 2 bis 300'; sie sind gegen S. von Schluchten durchrissen und neigen sich mit ihrem Abfall gegen N.; die Inseln Kug-Aral und Bars Kilmes haben denselben Charakter. Um Tschubar-Taraus, eine kleine Bai neben der großen Perowsky-Bucht, findet sich süßes Wasser in Gruben; hier stoßen die Sandstriche an, welche man die kleinen Barsuken nennt. Das östliche Ufer ist sandig, mit Hügeln, in denen Sand und Thon gemischt ist, und die sich gegen 80' hoch erheben. Dies ganze Ufer ist holzreich, eben so wie der größte Theil der nahe der Küste liegenden sandigen Inseln — es wächst hier Steppenholz, wie Sacksaul, Dschangyl, Kujan-Sujuk, woraus die Kirgisen eine gelbe Farbe machen u. s. w.; die Uferwände sind mit dichtem Schilf bewachsen.

Das Wasser des Aralsee's ist salzig, aber in viel geringerem Maße als der Ocean; der Grund hiervon ist die ungeheure Menge süßen Wassers, welche durch die zwei großen sich einmündenden Ströme hineingebracht wird. Der Aralsee, auf tatarisch Aral-Tyngys, d. h. das Inselmeer genannt, wird von den Kirgisen in zwei ungleiche Hälften getheilt: in das kleine Meer, den nördlichen Theil bis zum Südende der Insel Bars-Kilmes, welcher fast jedes Jahr zufriert, so daß die Auls mit Kameelen, Pferden und andern Heerden hinüberziehen, und in's große Meer, welches den ganzen übrigen Theil begreift und nur längs des Ufers zufriert. Der Spiegel des See's sinkt augenscheinlich fortwährend: man bemerkt dies namentlich an einigen Felsen des Ust-jurt und der Insel Nicolai, die vom Wasser in einer Höhe ausgewaschen sind, wohin der jetzige Wellenschlag selbst in den heftigsten Stürmen nicht reicht. Der Boden des Aralsee's zeigt eine Senkung am nordwestlichen Ufer, wo die größte Tiefe 210 (preußische) Fuß beträgt, während in der Mitte der Oberst Butakoff nirgends mehr als 80 bis 85' fand.

---

[1]) Auch hat man seit dem Jahre 1847 kleine Segel-Barkassen erbaut. Die Kirgisen haben nur Kähne, aus Holz und Schilf kunstlos zusammengefügt, die zwei Menschen fassen, von denen der eine rudert, während der andere das Wasser ausschöpft. Doch sind selbst diese ein Luxusartikel und die Heerden werden auf Fähren von Schilf, wenn der Syr zu passiren ist, über diesen Fluß gesetzt, die, im Sommer gebraucht, im Frühjahr von dem anschwellenden Wasser fortgerissen werden und den Strom an den Mündungen verstopfen.

Ueber die Hypothese des früheren Zusammenhangs des Aralsee's mit dem 117' niedriger liegenden Caspi-Meere und des so vereinigten großen Wassers mit dem Pontus Euxinus, so wie die der Verbindung des Arals mit dem Eismeere, die Dureau de la Malle aufgestellt hat, wird der Artikel „**Caspisches Meer**" das Nöthige enthalten, in welchem auch auf die Hypothese Bezug genommen werden soll, wonach der Amu sein altes Bett und seine alte Mündung, das Caspische Meer, verlassen und sich in den Aralsee ergossen haben soll.

Aera s. **Zeitrechnung.**

Aram ist eine sehr weitschichtige geographische Bezeichnung im Alten Testament, welche alle Länder zwischen Phönicien, Palästina, Arabien, dem Tigris und Armenien in sich begreift, mithin dasselbe, was die Griechen Syrien und Mesopotamien nannten. Die Hauptdistricte, welche die heilige Schrift in diesem Gebiet unterscheidet, sind Damaskus, sodann im Nordosten dieses Gebiets der Distrikt von Nisibis und die Fläche Arams, d. h. das Gebiet zwischen Euphrat und Tigris, oder Mesopotamien.

Der Name Aram bedeutet „Hochland" im Gegensatz zu Kanaan, dem Tieflande. Das Volk der Aramäer ist wahrscheinlich von dem Gebirgslande Armeniens herabgekommen — eine Annahme, die mit dem Satz des Propheten Amos (C. 9, V. 7) zusammenstimmt, wonach „Jehova Aram aus Kir (d. h. dem Lande des Flusses Kyros, des heutigen Kur) hergeführt hat." Die Assyrer machten Aram unter ihrem Herrscher Tiglath-Pilesar zu einer abhängigen Provinz; sodann kam es unter babylonisch-chaldäische Herrschaft, darauf unter persische Oberhoheit, bis es nach Alexander's des Großen Tode ein eigenes Reich Syrien bildete und auch Judäa umfaßte, welches schon die Babylonier und Perser beherrscht hatten: seit Pompejus (64 v. Chr.) kam es unter römische Herrschaft.

Aramäische Sprache. Sie ist ein Zweig des großen semitischen Sprachstammes und theilt sich wieder in zwei Dialekte, den ostaramäischen oder *chaldäischen* und den westlichen oder *syrischen*.

Der chaldäische Dialekt wurde von den Babyloniern gesprochen, heißt aber mit Unrecht chaldäisch, da die Chaldäer, welche durch die Assyrer im 8. Jahrhundert v. Chr. nach Babylon kamen, dem medo-persischen Sprachstamm angehörten. Das A. T. nennt ihn Daniel 2, 4 den babylonischen, 2. Könige 18, 26 den aramäischen Dialekt. Die Juden eigneten sich ihn in der Zeit des Exils an. Die ältesten Denkmale dieses Dialekts sind die chaldäischen Abschnitte des A. T. in Daniel und Esra. Nach dem Exil wurde das Chaldäische oder Aramäische die Volks- und Umgangssprache der Juden, endlich auch Schriftsprache. Seitdem nämlich das reine Hebräische nur noch das Eigenthum der Gelehrten war, machte sich das Bedürfniß der chaldäischen Uebersetzung des A. T. geltend, welches durch die sogenannten Targumim befriedigt wurde. Die Sprache des Talmud ist dagegen nur ein aramäisch gefärbtes Hebräisch. (Ueber das *Samaritanische*, eine eigenthümliche Mischung des Hebräischen und Aramäischen s. den Artikel **Samaritaner.**)

Von dem syrischen Dialekt haben wir schriftliche Denkmale nur aus der Zeit nach Christo; das älteste Zeugniß desselben ist für uns die Peschito oder die Uebersetzung des A. T., die wahrscheinlich dem 2. Jahrhundert n. Chr. angehört. Das älteste monumentale Document, das uns von diesem Dialekt erhalten ist, sind die palmyrenischen Inschriften, deren erste gewöhnlich ins Jahr 49 n. Chr. gesetzt wird. Seit den Zeiten Vespasians blühte diese Sprache unter der Pflege der Gelehrtenschule von Edessa bis in's 5. Jahrhundert; seit 440 erhob sich die Schule von Nisibis. Diese Blüthe dauerte bis in's 7. Jahrhundert, wo Jacob von Edessa das Andenken an die Schriftsteller des goldenen Zeitalters, besonders an Ephraem, erneuerte. Unter dem Andrängen der arabischen Sprache und Cultur konnte sich jedoch das Syrische nicht behaupten, im 10. und 11. Jahrhundert starb es in den Städten aus, in den beiden folgenden Jahrhunderten endlich auch auf dem Lande. Wir verweisen übrigens auf die folgenden Special-Artikel **chaldäische** und **syrische Literatur**, und erinnern hier zunächst an die großen Verdienste, die sich Joh. Buxtorf in seiner chaldäischen und syrischen Grammatik (Basel 1615) und in seinem „Opus triginta annorum", in seinem Lexicon chald., talmud., rabbinicum namentlich um das Chaldäische erworben hat.

Aranda, (Pedro Pablo Abaraca de Bolea, Graf von), war der älteste Sohn aus einer der angesehensten Familien Aragoniens, geboren am 21. December 1718. Nach seinem Militärdienst, von seinem 14. bis 28. Jahre, aus dem er als Oberst-Lieutenant den Abschied nahm, machte er eine Reise durch Frankreich und Italien, worauf er sich auf seinen Gütern dem Studium der Wissenschaften, besonders der Geschichte und Politik widmete. Bei Gelegenheit der Thronbesteigung Carls III. im Jahr 1759 als einer der aragonischen Deputirten nach der Hauptstadt geschickt, zog er daselbst durch seine würdevolle und feste Haltung die Aufmerksamkeit des Königs auf sich, erhielt das Patent als Oberst und wurde zum Residenten am Hofe Augusts III. von Polen ernannt. Nach seiner Rückkehr, 1763, wurde er als Ober-Statthalter nach Valencia geschickt, wo er durch sein Auftreten gegen Adel und Geistlichkeit und durch die Befreiung des Volks von mittelalterlichen Verpflichtungen die „aufgeklärte" Richtung seiner früheren Studien und seiner Gesinnung bewies. Drei Jahre später wurde er zum Präsidenten des Raths von Castilien ernannt und mit Vollmachten versehen, die es ihm möglich machten, seine aufgeklärten Absichten im Umfange des ganzen Reichs durchzusetzen. Nach der Anschauung des achtzehnten Jahrhunderts, wonach es besonders die Geistlichkeit sei, die der Entwicklung der Staaten und Völker entgegenstehe, begann er jetzt seinen Kampf gegen den Clerus und das Mönchsthum und trat er in die Verbindung ein, welche die Bourbons in Frankreich und in Neapel gegen die Gewalt der Curie geschlossen hatten. Nachdem er die Schrecken der Inquisition entwaffnet hatte, führte er gegen den Jesuiten-Orden seinen Hauptschlag. An Einem Tage (1. April 1767) ließ er in der ganzen Monarchie die Collegien dieses Ordens schließen und deren Angehörige nach den Seehäfen zur Verschiffung nach dem Kirchenstaate schaffen. Doch täuschte sich Aranda wie alle politischen Reformatoren der romanischen Staaten im vorigen Jahrhundert, wenn er durch Demüthigung oder Vertreibung eines kirchlichen Ordens, durch Schärfung der Polizei und durch Institute zur Beförderung von Kunst und Wissenschaft das Volksleben zu heben gedachte. Die sogenannten Fesseln der geistlichen Herrschaft bestanden in der inneren Unfreiheit des Volkes und in dem Mangel eines positiven Gehalts und Glaubens. Aranda selbst konnte sich nur wenige Jahre nach seinem vermeintlichen Sieg behaupten. Carl III. gab schon 1773 dem Zureden seines Beichtvaters und der Dominicaner nach und schickte den Minister als Gesandten nach Paris. Hier vermittelte er den Pariser Frieden mit England, in welchem Spanien auf Gibraltar Verzicht leistete und von England die beiden Florida's annahm. Im Jahre 1787 nach Madrid zurückberufen, erhielt er 1792 nach dem Sturz des Premier-Ministers Florida Blanca diese Stelle zum zweiten Male, aber in einer Zeit und unter Umständen, denen seine aufgeklärte Philanthropie noch weniger als früher gewachsen war. Es galt dem Kampf mit der Französischen Revolution und für das bourbonische Königthum. Er wollte Neutralität und hoffte, daß dieselbe Spaniens Handel und Industrie einen neuen Aufschwung bringen werde. Die Hofpartei aber, an ihrer Spitze die Königin, und die Geistlichkeit verlangten vor Allem die Entscheidung der großen politischen und kirchlichen Frage mit Hülfe der Waffen. Die September-Scenen in Paris und die Proclamation der Republik brachten die Krisis in Madrid zur Entscheidung, die Königin und ihre Partei siegte, Aranda mußte Ende October zurücktreten und Godoi, Duque de Alcudia (später der Friedensfürst benannt) trat an seine Spitze. In Ungnade, im Mai 1793, nach Jaen in Andalusien verwiesen, hatte er daselbst die Genugthuung, daß der Baseler Friede zwischen Spanien und Frankreich (Juli 1795) seine Ansichten rechtfertigte. Der Friede kam ihm auch in sofern zu Gute, als er nun die Erlaubniß erhielt, sich auf seine väterlichen Güter zu begeben. Hier starb er, 80 Jahr alt, am Schluß des Jahrhunderts, zu dessen merkwürdigsten Typen und Repräsentanten er gehört (Ende 1799).

Aranjuez. Dieses prachtvolle königliche Residenzschloß mit seinen reizenden Gärten und Culturanlagen, am Einfluß des Xarama in den Tajo, in der Provinz Toledo, 5 deutsche Meilen von Madrid, war unter Karl I. (dem deutschen Karl V.) ein Jagdhaus. Noch jetzt zeigt man drei hohe Ulmen, die Karl, sein Gefangener Franz I. von Frankreich und der Prinz von Asturien, der spätere Philipp II., bei Gelegenheit

eines Jagdfestes hier pflanzten. Philipp II. ließ den großen Palast durch Juan de Herrera bauen, Karl II. und Karl III. haben ihn erweitert. Karl IV. hat die schönsten Gartenanlagen hinzugefügt. Im Schloß glänzt unter den Gemälden die Verkündigung von Titian, die der Künstler Karl I. verehrte. Im Kloster und in der Kirche befinden sich Gemälde des Venetianers Tiepolo. Berühmt sind noch die Ulmenreihen, die sich achtfach neben den weiten Gärten hinziehen, die schönste ist die Calle de la Reyna, die eine Stunde lang ist. Sehenswerth sind ferner die zwölf Ulmenwege, las doze Calles, die in einem großen, runden Platz zusammenstoßen, der Embocadero, ein Kriegshafen im Kleinen, am Tajo, im Garten des Infanten Don Gabriel, und die neue Anlage Karl IV. mit der Casa del Labrador, einem Gartenschloß von verschwenderischer Pracht.

Ararat. Die Times vom 22. August 1856 enthielt ein Schreiben des Majors Robert Stuart, britischen Commissarius in Erzerum, in welchem er über eine von ihm in Begleitung mehrerer seiner Landsleute, einiger türkischer Diener und des Kurden-Häuptlings Issak-Bey bewerkstelligte Ersteigung des Ararat berichtet. „Am Gipfel angekommen," schreibt er, „tranken wir als loyale Engländer ein Glas Branntwein auf das Wohl unserer geliebten Königin. Ihre Majestät wird vielleicht geruhen, diesen Ausdruck unserer Huldigung zu genehmigen, wenn sie bedenkt, daß ihr Name zweifelsohne der erste ist, der auf jener feierlichen Höhe ausgesprochen worden, seitdem der große Stammvater des Menschengeschlechts dieselbe verließ; denn es existirt keine Urkunde oder Tradition darüber, daß die Ersteigung des Berges je zuvor ausgeführt worden ist, obgleich sie mehr als einmal von Personen verschiedener Nationalitäten, sowohl Europäern als Asiaten, versucht wurde." In seinem loyalen Enthusiasmus scheint der britische Tourist die bekannte Expedition des deutschen Gelehrten Parrot, Professors in Dorpat, völlig übersehen zu haben, der bereits Ende September 1829 in Begleitung eines jungen armenischen Geistlichen, Namens Chatschatur Abowian, den 16,254′ hohen Ararat, — zum Unterschiede von dem östlich und nicht weit davon liegenden 12,284′ hohen Kleinen Ararat, der Große genannt, — erstieg und auf seinem eisigen Gipfel ein fünf Fuß hohes eisernes Kreuz aufpflanzte, „als ein Vorzeichen der christlichen Religion, die diese Gegenden bald erleuchten werde." Bis dahin war allerdings die Ersteigung der Doppelgipfel des Kuhi-Nuh, d. h. Noah-Berg, der Perser, des Agridagh, d. h. wilder oder rauher Berg, der Türken, des Masis der Armenier, von letzteren für unmöglich gehalten und wird in der That von ihnen noch immer hartnäckig abgeläugnet, was den Major Stuart in seinem Irrthum bestärkt haben mag. Indessen ist sie seit Parrot mehr als ein Mal mit Erfolg unternommen worden, nachdem sich die Gestalt des Berges durch das Erdbeben vom Jahre 1840 theilweise verändert hatte, was die Armenier als ein Zeichen des göttlichen Unwillens über die versuchte Entweihung der heiligen Stätte betrachten. Die letzte und merkwürdigste Expedition zur Ersteigung des Ararat war, — ohne die beiden in vieler Hinsicht sehr wichtigen Antonowoffs, eines jungen in Armenien angestellten russischen Beamten, im August 1834 und im September 1843, zu erwähnen, — die im Monat August 1850 von dem russischen Obersten Chodsko, Chefs der Triangulirungs-Arbeiten im Kaukasus, behufs Vollendung der Winkelmessungen der Hauptpunkte des gestellten trigonometrischen Netzes auf dem Gipfel desselben ausgeführte. Chodsko und seine Gefährten waren übrigens von einem 60 Mann starken Kosaken-Detachement begleitet, dessen Erscheinen auf diesen geweihten Höhen alle Spuren der Romantik auf ewig von ihnen verscheucht haben muß. Der Oberst ließ an dem Orte der angestellten Beobachtungen eine etwa 6′ hohe Schneepyramide errichten und auf dieselbe ein Kreuz mit einer kupfernen Tafel pflanzen, die die Inschrift trägt: „1850 am 6/18. August, zur Zeit der gesegneten Herrschaft des Kaisers Nikolaus I., der Statthalterschaft des Fürsten Woronzow in Kaukasien, erstiegen den Großen Ararat: der Chef der Triangulation, Oberst Chodsko, N. W. Chanykow, W. N. Alexandrow, Arn. F. Moritz, J. P. Scharojan und sechszig Gemeine."

Ueber die Höhe des Ararat war man lange Zeit in einem großen Irrthume, was seinen Grund in der Ausdehnung seiner Basis hatte; man gab die Höhe vor Parrot auf 8000, höchstens auf 10,000 F. an. Wie es scheint, hatten die alten Geographen genauere Kenntniß von seiner Höhe. Das Wörterbuch von Moreri sagt bereits, daß

dieser Berg größer sei als der Kaukasus und Taurus; so wie selbst die Nachricht, daß die Arche des Noah auf dem Gipfel desselben aufgesessen sei, auf eine beiläufige Schätzung seiner bedeutenden Höhe hinzuweisen scheint. Parrot machte schon darauf aufmerksam, daß man den Ararat als einen der größten Vulkane betrachten könne, der sich durch die Eigenthümlichkeit auszeichne, achtzig Stunden sowohl von dem Kaspischen als Schwarzen Meere entfernt zu sein, so daß man ihn für einen binnenländischen Feuerberg ansehen müsse. Erstaunend sei es, wie da ungeheuere Lavafelsen hoch emporgestiegen wären, gleich einst flüssigen Massen, die sich dann an der Luft gehärtet und befestigt hätten.

Diesen seinen vulkanischen Ursprung hat der Ararat nur zu sehr im Jahre 1840 bewährt. Der Berichterstatter hat viele Beschreibungen dieses verheerenden Erdbebens, wobei die Spitze des Berges zum Theil herabgeschleudert wurde, gelesen, keine hat ihn aber so befriedigt, als die ungeschminkte eines Kosaken, der Antonowoff auf seiner zweiten Expedition begleitete. Er befand sich mit seinem Unteroffizier am 20. Juni (2. Juli) 1840 in dem araratischen Dorfe Achury gegen Abend in der Schenke. Als er diese auf einen Augenblick verließ, hörte er in der Tiefe des Thales ein Gekrach und bemerkte eine furchtbare Staubsäule; er eilt in die Schenke zurück und sagt zu seinem Unteroffizier: „Der Berg macht Musik und der Staub steigt auf, das ist kein gutes Zeichen!“ — „Du bist von Sinnen,“ antwortet dieser, in demselben Augenblicke aber fühlt er, daß Alles wankt, sie eilen hinaus, schwingen sich auf die Pferde und jagen spornstreichs davon, das Vieh aber lief mit Gebrüll ihnen entgegen und auf's Dorf zu. Als sie etwa eine Stunde lang eilig davon gesprengt waren, blickten sie um. Schwarze Nacht hatte sich auf dem Dorfe Achury gelagert und bedeckte bald auch sie selbst, so daß sie die ganze Strecke bis zu ihrem mehrere Meilen entfernt liegenden Posten in tiefer Dunkelheit zurücklegten, die ohne alle Dämmerung an die Stelle des hellen Tages getreten war. Bereits konnten sie nur noch mit Mühe über den ausgetretenen Karasu (Schwarzwasser) setzen. Am folgenden Tage vermochte man nur aus der Ferne an der Stelle von Achury und tiefer unten ungeheure Massen von Felsen, Schnee und Eis zu erblicken, aber ein näheres Herankommen machten theils die fortwährenden Erderschütterungen, theils die Schlammströme unmöglich. Nur eine Frau aus dem Dorfe Achury, die sich eben auf dem Kirchhofe befand, und zehn abwesende Männer blieben von der ganzen über tausend Seelen betragenden Einwohnerschaft am Leben. Ob bei den beiden Erdbeben, die in diesem Jahre (1859) in der Umgebung von Erzerum stattgefunden und von denen das zweite die Hauptstadt von Türkisch-Armenien gänzlich zerstört haben soll, der Ararat eine Rolle mitgespielt hat, ist aus den Berichten noch nicht zu entnehmen, doch jedenfalls wird der Berg seinen vulkanischen Charakter bei diesen beiden fürchterlichen Erderschütterungen nicht verläugnet haben und zweifelsohne thätig aufgetreten sein.

Aerarium hieß in der römischen Staatsgeschichte der Ort, an welchem die Einkünfte des ganzen römischen Staats aufbewahrt wurden; dann aber auch der Staatsschatz selbst. Das Aerarium als Schatzhaus oder Schatzkammer war nach Vertreibung der Könige an den Tempel des Saturnus als Opisthodomus (Hintergebäude) angebaut worden und in zwei Theile getheilt, in deren ersterem die laufenden Ausgaben verwahrt wurden; der andere Theil enthielt den Schatz für außerordentliche Fälle und hieß Aerarium sanctius oder interius. Hier wurden auch die Feldzeichen und Fahnen der Legionen aufbewahrt, ebenso die Gesetze und Senatsbeschlüsse. Die Verwaltung des Staatsgutes und der Staatseinkünfte gehörte während der Zeit der Republik zu den Geschäften der Censoren und Quästoren. Die Aufsicht und Leitung dieser Verwaltung stand aber dem Senate zu, welcher Auflagen ausschrieb und durch Senatsbeschlüsse über die Verwendung der Staatsgelder entschied und bestimmte. Im Anfange der Kaiserzeit übertrug Augustus die Verwaltung des Aerariums zweien Präfecten, die schon Prätoren gewesen sein mußten; Claudius wies aber das Schatzamt den Quästoren wieder zu und nachher wechselte es zwischen beiden bei verschiedenen Kaisern. Die Präfecten blieben gewöhnlich 3 Jahre in ihrem Amte. Obschon zur Bestreitung der Ausgaben für das Heer das Aerarium die nöthigen Gelder lieferte, so legte doch Augustus eine eigene Kasse dafür an, die er Aerarium militare (Kriegs-

kasse) nannte, für welche der Senat die Einnahmen anweisen sollte, welcher dann eine Abgabe, die Centesima rerum venalium, überwiesen war, die von allen Gegenständen bezahlt werden mußte, die entweder auf dem Markte oder in Auctionen zum Verkauf ausgeboten wurden, sowohl bewegliche Güter als auch unbewegliche und auch Nahrungsmittel. Diese Steuer war aber für das Volk, das sich vielfach darüber beschwerte, so drückend, daß sich Tiberius genöthigt sah, sie auf ½ Procent herabzusetzen. Ferner errichtete Augustus, um seine Macht fester zu begründen und um ohne Einspruch des Senats, dem doch die Verwaltung der Finanzen oblag, über Gelder gebieten zu können, noch eine besondere Kasse, die nur von ihm abhängig sein sollte und die unter dem Namen Fiscus von kaiserlichen Präfecten nach Anordnung des Kaisers verwaltet wurde. Dies war die Privatkasse oder die Chatoulle der Kaiser. Für den Fiscus wurden besondere Einkünfte bestimmt, aber allmälig flossen so viele Einnahmen des Aerariums hinein, daß dieses in jenem fast gänzlich aufging und seine Verwaltung und Verwendung von jetzt ab von den Kaisern allein abhängig ward, weshalb das Wort Fiscus häufig für Aerarium gebraucht wurde.

In der neueren Zeit bezeichnet man mit dem Worte Aerarium ebenfalls das Staatsvermögen, aber auch die Kasse von Corporationen, Gemeinden und Kirchen. Das Aerarium, sofern es den Staatsschatz bedeutet, wird bei uns auch häufig Fiscus genannt, wie bei den römischen Kaisern.

Araucanier, ein aristokratisch-militärischer eingeborener Stamm Südamerika's, der sich den Spaniern seit ihrem ersten Einfall durch Kühnheit und festen Widerstand furchtbar gemacht hat, noch jetzt seine Unabhängigkeit behauptet und einen jener festen Kerne bildet, der den Eingeborenen Amerika's neben der europäischen Einwanderung für die Zukunft politische Anerkennung und einen Antheil an der Herrschaft über den Welttheil sichern wird. Sie bewohnen einen Landstrich von 78,000 Quadratmeilen, der im Norden von dem Fluß Bio-bio, im Süden von dem Fluß Calla-callay, gegen Osten von den Andes, gegen Westen vom Stillen Ocean begrenzt wird. Sie leben unter aristokratischen Obern und einer Art von Föderation, haben eine wohlausgebildete Heer-Organisation und waren die ersten, die sich mit Glück den Fortschritten der Spanier im Süden entgegensetzten. Nach der Niederlage, welche die Spanier mit Hülfe ihrer Reiterei im Jahre 1551 ihnen beibrachten, haben sie sich Pferde aus Chile angeschafft und sind sie ein kühnes und noch ununterworfenes Reitervolk geworden.

Arbeit, Arbeiter, Arbeitszeit. I.) Begriff und Arten derselben. Unter Arbeit (althochteutsch Arapeit, d. h. Mühseligkeit, Anstrengung) wird im weitesten Sinne jede Kraftanstrengung verstanden, in dem hier festzuhaltenden engeren Sinne aber nur menschliche Kraftanstrengung oder Thätigkeit, sofern sie auf die Schaffung oder Erhaltung eines Nutzens, eines Gutes gerichtet ist, oder wie es Riehl neuerdings definirte, „eine freiwillige Kraftäußerung, die als sittliche That um eines bestimmten sittlichen Erfolges willen unternommen wird, in welchem alsdann die Ehre der Arbeit ruht." Wir setzen also die Arbeit den bloßen Naturwirkungen entgegen, begreifen darunter nicht z. B. Maschinen- oder Pferdearbeit in dem Sinne eines häufigen Sprachgebrauchs und eben so wenig eine Thätigkeit, welche lediglich Vergnügen oder Erholung desjenigen, der sie vornimmt, zum Zwecke hat.

Entsprechend den beiden Hauptzweigen aller menschlichen Kräfte sind alle Arbeiten entweder geistige (sogenannte Kopfarbeiten) oder körperliche (meistens Handarbeiten). In sehr vielen Fällen aber müssen Arbeiten beider Arten zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks miteinander verbunden werden; insbesondere muß fast jede körperliche Thätigkeit zu diesem Ende mehr oder weniger durch eine geistige vorbereitet und geleitet werden. In vorzüglichem Grade ist dies bei denjenigen Arbeitszweigen der Fall, bei denen man von Kunst im weitesten Sinne spricht, nämlich wenn man darunter überhaupt alle Beschäftigungen begreift, die nach methodisch zu erlernenden Regeln geübt werden. Begriffswidrig an sich, jedoch a potiori zu verstehen ist es, wenn man unter Arbeitern (wie es sich häufig findet) nur die gemeinen Landarbeiter versteht.

Die nach der unendlichen Mannichfaltigkeit ihrer besonderen Gegenstände und Zwecke unterschiedenen besonderen Zweige und Arten der Arbeit theilen sich in dieser

Beziehung in zwei Hauptzweige, nämlich in diejenigen, welche sachliche (materielle, ökonomische) Güter zu schaffen (produciren) oder zu erhalten, oder schon geschaffene (producirte) den Arbeitenden zu verschaffen (erwerben) oder an Andere zu übertragen, dienen, und diejenigen, deren Zwecke sich zusammenfassen lassen in Hervorbringung, Erhaltung, Mittheilung und Verbreitung persönlicher Güter, als religiöser und sittlicher Ueberzeugungen und Bestrebungen, nützlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, rechtlicher Ordnung und sonstiger geistiger und in gewissem Sinne selbst körperlicher Bestandtheile und Bedingungen des Wohlseins, namentlich auch der körperlichen Gesundheit. Die erstere Hauptklasse ist in ihrer Vollständigkeit als diejenige aller wirthschaftlichen (ökonomischen) Arbeiten zu bezeichnen, welche aber nicht alle, wie manche National-Oekonomen zu glauben scheinen, productiv oder Güter hervorbringend, sondern theilweise, namentlich gewisse Handels- und Geldgeschäfte, nur lucrativ sind, d. h. schon vorhandene Güter von ihren bisherigen Besitzern an andere Personen übertragen. Eben deshalb ist es auch unpassend, den Gegensatz der zweiten Hauptklasse mit Adam Smith durch den Ausdruck zu bezeichnen, daß sie unproductiv sei. Richtig hat er aber bemerkt, daß dieser Klasse sowohl die Beschäftigungen der häuslichen Dienstboten, wie der Gelehrten, Geistlichen, Aerzte, Soldaten, nicht minder der Staatsbeamten (wenigstens mit Ausnahme gewisser technischer Beamten) und des Staatsherrschers selbst angehören. Eben so richtig ist es, daß sie nicht unmittelbar ökonomisch productiv sind, aber mittelbar sind sie es großentheils mehr als verschiedene wirthschaftliche Arbeiten, da durch die meisten persönlichen Güter, namentlich durch geistige Cultur, staatliche Ordnung und Sicherheit u. s. w. die Production, der Erwerb und die Erhaltung ökonomischer Güter vielfältig bedingt sind.

Ihre sociale Bedeutung gewinnt die Arbeit hauptsächlich dadurch, daß sie auf den Arbeitenden und dessen geistige Eigenthümlichkeit selbst zurückwirkt (s. d. Art. **Stände u. Volksklassen**) und daß vermöge der (unten zu besprechenden) häuslichen und bürgerlichen Organisation des Volkslebens bei weitem die meisten Arbeiter nicht nur zu ihrem eigenen Nutzen, sondern auch zum Nutzen Anderer wirken und sich meistens insbesondere einander wechselseitig dienen. Sofern die Arbeiten Anderen als denen, welche sie vornehmen, nützen oder dienen, nennt man sie Dienste. Insbesondere werden die vorhin bezeichneten, sogenannten unproductiven Beschäftigungen von Rau und Anderen passend persönliche Dienste genannt und in Privatdienste und Staatsdienste eingetheilt.

Es ist nun aber vorzugsweise von der anderen Hauptklasse, nämlich den wirthschaftlichen Arbeiten, in dem Folgenden zu reden. Sie machen die Berufsbeschäftigung der großen Mehrzahl eines jeden Volkes aus, und auf ihnen beruht der Lebensunterhalt des ganzen Volks.

II.) Bedeutung und Wirkungen der Arbeit für die Arbeiter und für die Gesellschaft und das Gemeinwesen. Seitdem nach dem Sündenfalle der göttliche Ausspruch ergangen ist, daß die Grundquelle alles Lebensunterhalts, der Erdboden, „Dornen und Disteln tragen" und der Mensch im Schweiße seines Angesichts sein Brod essen soll, gewährt die Natur dem Menschengeschlechte seinen Lebensunterhalt nur gegen Arbeit. Daß aber die Arbeit, wie neuere Philosophen und Nationalökonomen (Locke, Adam Smith, Mac Culloch u. A.) lehren, die Grundquelle oder gar die alleinige Quelle der ökonomischen Güter sei, diese Ansicht wäre kaum für möglich zu halten, wenn sie nicht durch gewisse, freilich sehr schädliche, theils philosophische, theils praktische Richtungen der Neuzeit begünstigt würde. Dazu gehört zuvörderst das Streben, den Menschen gleichsam zu vergöttern, seine Kräfte und Gewalt über die Natur zu verherrlichen und ihn als unabhängig von dem höchsten Herrn der Erde und aller Naturkräfte darzustellen; — ferner die Vorstellung von einem unbegrenzten Fortschreiten des Menschengeschlechts in materiellem Wohlstande und Reichthum, weil dieses aus der, nun als möglich und wahrscheinlich gedachten unbegrenzten Vermehrung der Arbeiter, d. h. der Menschen folgen würde, wenn jene Ansicht gegründet wäre (m. s. den Artikel: Bevölkerung); endlich die politische demokratische Theorie, welche durch nichts mehr begünstigt wird, als durch die Darstellung der vorzugsweise sogenannten Arbeiter, d. h. der gemeinen

Handarbeiter, als der ausschließlichen oder doch hauptsächlichen Schöpfer des Volks- und Staatsreichthums, aus welcher leicht gefolgert werden kann, daß ihnen auch die Herrschaft im Staate gebühre.

Dieser Ansicht gegenüber steht die schon uralte, von der Schule der Physiokraten im 18. Jahrhundert wissenschaftlich begründete Theorie, daß die Natur oder (was dasselbe sagen will) der Erdboden (Grund und Boden) die Grundquelle der materiellen Güter sei, aus welcher aber die Arbeit diese Güter schöpfe, indem sie die Stoffe der Natur (durch Landwirthschaft, Jagd, Fischerei und Bergbau) abgewinne, ihnen die nöthige Form (durch die Gewerbe) verleihe, und sie auch unter die Menschen (durch Handel) verbreite und vertheile. Dadurch wird die wahre hochwichtige Bedeutung der Arbeit keineswegs geschmälert; aber es wird darauf hingewiesen, daß sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit in den Grenzen des Bodens und seiner Kräfte finde. Damit stimmt die durch die Erfahrung vielfach bestätigte Wahrheit überein, daß wenngleich die Arbeit Kräfte der Natur in der mannigfachsten Weise benutzen kann, wenngleich sie die Natur sogar in gewissen Beziehungen (wie z. B. Say sagt) zu ihren Zwecken zwingen und schädliche Wirkungen derselben aufheben kann, sie doch in anderen Beziehungen sich selbst der Herrschaft der Natur, z. B. der Abhängigkeit von den Einflüssen, der Lage und Beschaffenheit der Länder, des Klima's u. s. w. nicht zu entziehen im Stande ist.

Von Naturwirkungen hängt insbesondere mehr oder weniger das Maaß der Kosten der Arbeit ab, welche desto geringer sind, je mehr jene die Arbeit erleichtern oder (z. B. durch die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens) ihre Erfolge begünstigen. Denn die Arbeit ist das ursprüngliche Element der Kosten aller Gütererzeugung. Diese bestehen nämlich in der mit der Erzeugung neuer Güter verbundenen Aufopferung schon vorhandener Güter, und die Arbeit ist allenthalben mit einer solchen Aufopferung verbunden wegen des nothwendigen Lebensunterhalts der Arbeiter, welche, um zu arbeiten, leben müssen. Dadurch wird das natürliche Maaß des Arbeitslohns (m. s. diesen Art.) gegeben, vermittelst dessen die Arbeit zugleich das Mittel zum Leben für die große Mehrheit eines jeden Volks, nämlich für alle diejenigen ist, welche ihren Lebensunterhalt nicht in einem ohne Arbeit hinreichenden Vermögensbesitze finden.

Diese wichtige Bedeutung der Arbeit führt zu einer ferneren Betrachtung. Die ökonomische Arbeit wird gewöhnlich nur von der Seite ihrer sachlichen oder äußeren Wirkung, nämlich eben der Erzeugung und des Erwerbs materieller Güter ins Auge gefaßt. Aber eben so wichtig ist die Frage nach ihrer Wirkung auf das persönliche und innere Wesen des Arbeiters selbst. Die ökonomische Arbeit hat in dieser Beziehung dieselbe Bedeutung wie jede andere Arbeit: ihre Wirkung, und somit auch ihre Bestimmung, erstreckt sich über das ökonomische Moment hinaus auf das persönliche Wesen des Arbeiters. Sie kann diesem hinderlich und schädlich, soll ihm aber förderlich und gedeihlich sein, und dabei kommt es auf ihre Beschaffenheit und Einrichtung an. Die Arbeit ist überhaupt ein Bedürfniß der menschlichen Natur, ein nothwendiges Mittel zu deren Entwickelung und Veredelung, ein Schutzmittel gegen Entsittlichung und gegen die sonstigen Gefahren des Müßigganges; aber sie muß rechter Art sein, um diese Zwecke zu erfüllen. Dies gilt auch von der ökonomischen Arbeit, und man kann überhaupt nicht das wirthschaftliche thätige Ich im Menschen (wie Knies [1]) richtig sagt) von seiner allgemeinen Persönlichkeit trennen, wie diejenigen thun, welche nur darauf sehen, daß der Mensch möglichst viel und wohlfeil materielle Güter producire, nicht darauf, ob seine producirende Arbeit der Art sei, daß sie auch auf die höheren Zwecke des Volkslebens hinwirke, insbesondere, daß ihr sittlicher Werth erhalten werde. [2]) — Hierauf kommen wir in dem folgenden Abschnitte zurück. Man muß die Arbeit immer in Verbindung mit ihrer Bedeutung für den persönlichen Zustand des Arbeiters betrachten.

[1]) Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. Braunschweig 1853. S. 303.

[2]) Buret (De la misère des classes laborieuses en France et en Angleterre, Paris et Leipzic 1841, I. 42) legt der Arbeit mit Recht einen sittlichen Werth (une valeur morale) bei und findet sogar deshalb etwas Heiliges (une chose sainte) in ihr.

III.) Bedingungen der Wirksamkeit der Arbeit und ihrer Beförderung. Es ist zu fragen: wovon hängt es ab, daß viel und daß gut gearbeitet wird: folglich, wodurch wird die Arbeit nach Quantität und Qualität in einem Volke gefördert?

Darauf ist von manchen National-Oekonomen zuvörderst die freilich sehr einfache Antwort gegeben: je mehr Arbeiter, desto mehr Arbeit; je mehr Menschen, desto mehr Arbeiter. Dieser Satz und die darauf sich gründende im 18. Jahrhundert herrschend gewordene, auf möglichste Volksvermehrung hinarbeitende Verwaltungspolitik ist sorgfältig zu beschränken, wenn das oben angedeutete physiokratische System mit der von Malthus weiter ausgeführten Ansicht gegründet ist, daß die Stoffe, insbesondere die Nahrungsmittel, ohne welche keine Arbeit möglich ist, sich nicht in entsprechenden Verhältnissen durch die Arbeit und mit derselben vermehren (m. s. abermals den Art. **Bevölkerung**). Nur so lange die Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, in hinreichender Menge vorhanden sind oder herbeigeschafft werden können, und so lange die sich vermehrende Menge der Arbeiter die nothwendigen Mittel zum Leben erarbeiten kann, ist es wahr, daß die Arbeit mit der Bevölkerung an Quantität, und unter Umständen namentlich durch die nähere und vervielfältigte Berührung der Menschen unter einander, auch an Qualität zunehmen kann. — Was insbesondere die Vermehrung der wirthschaftlich productiven Arbeiter, gegenüber den wirthschaftlich unproductiven, worauf Adam Smith und seine Anhänger so große Wichtigkeit legen, betrifft, so hat schon Büsch (Abhandlung vom Geldumlauf, Hamburg 1781) gesagt, das Menschengeschlecht sei kein Bienenvolk, in welchem alle, um zu leben, Honig machen müßten, und Malthus (Principles of political economy, London 1820) giebt den Grund davon richtig an, indem er bemerkt, die Natur habe durch den Reichthum ihrer Gaben auch für die Muße (leisure) gesorgt, ohne welche eine über das materielle Element sich erhebende Entwickelung der Cultur nicht möglich sein würde. Auch macht er darauf aufmerksam, wie jene (oben bezeichneten) sogenannten unproductiven Klassen der Gesellschaft durch ihren Verbrauch von Producten und den dadurch vermehrten Absatz die Production fördern (m. s. den Art. **Consumtion**). — Uebrigens ist es im eigenen Interesse der unproductiven Klassen, die productiven nicht zum Nachtheile der Production, von welcher auch sie ja leben, zu vermindern. So muß eine mit der Bevölkerung im Mißverhältnisse stehende Vergrößerung des Kriegsheeres (welches, nach Adam Smith, nicht mehr als ein Procent der Bevölkerung betragen darf) sich bald als nachtheilig für den Wohlstand des Landes zeigen, und wird schon deshalb eine Ueberschreitung des angemessenen Verhältnisses nicht leicht ohne Noth geschehen oder doch nicht leicht von langer Dauer sein. Den Klagen, welche jene Nationalökonomen häufig insbesondere über Geistlichkeit und Klöster in der vorliegenden Beziehung zu erheben pflegen, steht die Geschichte des Mittelalters entgegen, welche zeigt, wie viel Landwirthschaft und städtisches Gewerbewesen den christlichen Geistlichen, insbesondere die erstere den Mönchen (deren Wahlspruch ora et labora ist) verdanken.

Wir haben ferner von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters zu reden, welche durch seine körperlichen und geistigen Kräfte bedingt ist. — Auf die Nothwendigkeit des Maaßhaltens in der Arbeit zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit und die Unentbehrlichkeit der Erholung deutet schon die älteste heilige Urkunde unserer Religion in der Anordnung der Sabbathsruhe hin, deren Abschaffung der Industrialismus der Neuzeit hie und da (selbst, wie wir mit eignen Ohren vernommen haben, auf einem deutschen Universitäts-Katheder) zu empfehlen sich nicht entblödet hat. Wie können ohne Erholung auch die Gemüthsanregungen (émotions) wirksam werden, von denen Buret so schön sagt, daß die Seele deren bedarf, wie der Leib der Nahrungsmittel! Eben so schön setzt er hinzu: man beruhigt (calme) die menschliche Seele nur durch die Religion und die Künste, und er hätte ferner hinzusetzen können, daß es eben die Religion ist, welche der großen Masse der Arbeiter den Kunstgenuß zugänglich macht, wie D'Israeli in seinem historischen Romane Sibylle sagt: „Die Kirche versammelte zu ihren Feierlichkeiten und unter ihrem prächtigen fast himmlischen Dache zwischen den schönsten Denkmälern der Kunst die ganze christliche Bevölkerung. Denn dort in der Gegenwart Gottes

waren alle Brüder. Sie vertheilte ihre Gebete, ihren Weihrauch, ihre Musik, ihre heiligen Belehrungen und die höchsten Genüsse der Kunst an Alle."

Die Wichtigkeit einer gesunden und hinlänglichen körperlichen Nahrung bedarf keiner Ausführung. Die schlechte Nahrung des Französischen Bauern[1]), insbesondere der Mangel an Fleisch, ist jetzt wohl schon nicht allein Folge, sondern auch Mitursache des traurigen Zustandes der Bauernwirthschaften, sowie der körperlichen Untauglichkeit der Hälfte der kriegspflichtigen jungen Leute (Raudot ꝛc. S. 16).

Daß ein hauptsächliches Förderungsmittel der Arbeitsleistungen in der Förderung des Fleißes und mithin der Beweggründe und Antriebe zum Fleiße liege, wird niemand bestreiten. Aber es giebt mehrfältig solche Beweggründe und Antriebe, und sie werden selten alle in's Auge gefaßt und gewürdigt. Das Gefühl des Bedürfnisses treibt den Menschen zunächst zur Arbeit, und Vermehrung der Bedürfnisse kann den Fleiß erhöhen, woraus aber nicht folgt, daß möglichst künstliche Bedürfnisse, welche in Ueppigkeit, Einbildung, Modelaunen u. s. w. ihren Grund haben (wie gewisse National-Oekonomen wollen) befördert und geschaffen werden sollen, so daß (wie ein deutscher Schriftsteller sich ausdrückt) eine beständige Treibjagd der Menschen von irdischen Bedürfnissen zur Arbeit und von dieser zur Befriedigung der sogenannten Bedürfnisse (richtiger Begierden) entsteht, wobei die höheren Zwecke des Lebens geopfert werden. Aber das billige Verlangen nach einem Maße des Lebensunterhalts, welches die Erreichung der vernünftigen Lebenszwecke fordert, wird dem wahrhaft gebildeten Menschen als Sporn zur Arbeit genügen. Es schließt sich hieran die Lehre vom Arbeitslohne (m. s. diesen Artikel). Uebertriebenes Verlangen nach Gewinn kann, zumal in Zeiten, wo der Gewinnsucht ohne Arbeit, oder mit wenig Anstrengung, lockende Aussicht (z. B. durch Handel und Börsenspiel) dargeboten wird, viel zur Verbreitung des Müßigganges beitragen. Schon die anscheinende Leichtigkeit gewisser Arbeiten, z. B. in einigen Fabrikzweigen, entzieht die Bevölkerung den anstrengenderen Arbeiten, z. B. der Feldarbeit. Der vernünftig denkende Arbeiter wird auch bei schwerer Arbeit nicht sowohl die augenblickliche Größe des Lohns, als den Grad der Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben in's Auge fassen. Wie wichtig in dieser Beziehung eine angemessene Organisation der häuslichen und bürgerlichen Gesellschaft und der ihr durch eine feste Rechtsordnung gewährte Schutz ist, bedarf keiner Ausführung. Als ein Beispiel, wie nachtheilig Störungen des innern Friedens eines Landes auf die Industrie wirken, hat man angeführt, daß der Schaden, den die pariser Industrie durch die Ereignisse des Jahres 1840 erlitten habe, auf 700 Millionen Franken berechnet werden könne. (Chevalier. Die Arbeiterfrage. Uebers. Aachen 1848. S. 99.)

Adam Smith, welcher bekanntlich das ganze volkswirthschaftliche Getriebe nur durch die Triebfeder des Eigennutzes bewegen wollte, scheint auch insbesondere keinen anderen Sporn des Fleißes anerkannt zu haben. Dagegen bemerkte der treffliche Gioja (Nuovo prospetto delle scienze economiche, Milano 1815—1817), daß die weisesten Gesetzgeber nicht allein das Verlangen nach Vermögensgewinn (interesse), sondern auch alle anderen das menschliche Herz abwechselnd beherrschenden Regungen (sentimenti) zur Vergrößerung des Volksreichthums benutzt hätten. Er deutet namentlich auf das zum Wetteifer anspornende Ehrgefühl hin. Auch Pflichtgefühl, verbunden mit religiösen Ideen, wird doch bei dem gebildeten Arbeiter nicht unwirksam sein! Solche Triebfedern spielten in den alten Zünften eine nicht unbedeutende Rolle. — Jeder Spatenstich und jeder Rebenschnitt, sagt Sismondi, soll durch das Bestreben, die Arbeit gelingen zu machen (désir de réussir) geleitet werden. Freilich hört dies auf, wenn der Arbeiter einer Maschine gleichgestellt oder nur mit rein mechanischer Bedienung einer Maschine beschäftigt wird. — James Steuart (An inquiry into the principles of political economy etc. London 1767, B. I., Cap. 14), rühmt die christliche Liebe (charity) als einen Beweggrund zum Fleiße, indem er als Beispiel die Bauern in gewissen Gegenden Spaniens anführt, welche den Ueberfluß ihrer Producte den Armen geben, und die Meinung äußert, diese Mildthätigkeit sei

[1]) M. s. Raudot: Der Verfall Frankreichs, übers. Erfurt, 1850, S. 59.

dort ein eben so mächtiges den Anbau des Landes förderndes Princip als etwa anderswo die Industrie. — Aehnlich ist die Wirkung der (freilich der Selbstliebe nahe stehenden) Familienliebe. Der Ehelose hat nicht so viel Grund zur Anstrengung, wie der Beweibte und der Familienvater. — Der Fleiß kann auch angeregt und unterhalten werden durch kriegerischen Geist eines Volkes. Italien war, nach Guicciardini, im Mittelalter auf das Fleißigste angebaut, und Sismondi (Etudes sur l'économie politique, T. II., p. 30) führt eine Ursache davon an: Die großen Grundherren (Orsini, Colonna etc.) forderten von ihrem Grunde und Boden nicht Geldeinkünfte, sondern Menschen, um ein großes kriegerisches Gefolge zu haben. — Daß bei dem rohen Menschen alle solche Antriebe nicht mächtig genug sind, den physischen Zwang zur Arbeit entbehrlich zu machen, dürfte nicht zu bestreiten sein.

Die Wichtigkeit geistiger, beziehungsweise wissenschaftlicher Bildung für die Qualität der Arbeit wird Niemand in Abrede stellen wollen. Aber eben so wenig mag zu bestreiten sein, daß bei der großen Masse der Handarbeiter, namentlich bei den Bauern und dem großen Theile der Handwerker, praktische Uebung und Erfahrung, Fertigkeiten und Handgriffe die Hauptsache sind. Daher die Wichtigkeit der Tradition von Vater auf Sohn bei den Bauern und in der Zunfteinrichtung bei den Handwerkern. — Il y a dans tout art un grand nombre de circonstances relatives à la matière, aux instrumens et à la manoeuvre que l'usage seul apprend (Diderot). — Aus der Tradition, welche sich in der Familie vermittelst der Kaste erhielt, ist ohne Zweifel der hohe Grad der Vollkommenheit der Handwerker und mechanischen Künste bei den alten Aegyptern zu erklären. (Heeren, Ideen rc. Bd. II., S. 597.) — Die Nothwendigkeit der kunstmäßigen Uebung bringt das Erforderniß einer nicht kurzen Lehrzeit mit sich. Als in England die gesetzliche Bestimmung siebenjähriger Lehrzeit im Jahre 1814 aufgehoben ward, ist sie fast allenthalben freiwillig beibehalten. (Kleinschrod, Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel u. s. w., Stuttgart 1836.) Göde (in seiner wohlbekannten Reisebeschreibung) bemerkt, daß dort die Technologie in technischen Schulen nicht besonders pflege gelehrt zu werden. Bemerkenswerth ist folgende Stelle des Journals des débats: Tous ceux qui ont recherché les causes de la supériorité des Anglais dans l'industrie manufacturière, ont reconnu qu'elle tenait principalement à ce que dans la Grande Bretagne les ouvriers étaient façonnés par un long apprentissage tandis que de leur côté les maîtres et les directeurs étaient d'avance préparés aux affaires.

IV.) Organisation der Arbeit. Die bisher angedeuteten Bedingungen und Beförderungsmittel der Arbeit knüpfen sich hauptsächlich an die Organisation der Arbeit. Dieser Ausdruck ist durch die Socialisten verbreitet, aber in einem höchst beschränkten Sinne von ihnen gebraucht. Wir verstehen darunter die gesellschaftliche und bürgerliche Ordnung der Verhältnisse der Arbeiter, insbesondere der wirthschaftlichen Arbeiter. Dieselbe Bedeutung verbindet damit Chevalier, indem er sagt: „Zu allen Zeiten war die Arbeit organisirt. Die Sclaverei ist eine Organisation der Arbeit. Die Leibeigenschaft eine andere. Die Herrschaft der Zünfte und Innungen bietet uns einen dritten Ausdruck derselben" (a. a. O. S. 174). Alles dieses ist geschichtlich aufzufassen, nicht nach gewissen abstracten Begriffen, welche Philosophen und theilweise Juristen aufgestellt haben. Die Organisation der Arbeiter setzt zunächst die Verbindung von Arbeitern, theils unter einander und theils mit Stoffbesitzern (Capital- und Grundbesitzern) zum Zusammenwirken voraus. In der ältesten Zeit gab es nur eine Form solcher Verbindung, nämlich die häusliche, und diese hatte den ursprünglichen Charakter der Sclaverei, wie sie Hugo Grotius definirt: Die Sclaverei war immerwährende Verpflichtung zu Arbeiten für den Lebensunterhalt. Ohne die stete Dauer der Verpflichtung wäre der Lebensunterhalt des Arbeiters nicht gesichert gewesen. In der patriarchalischen Gesellschaftsverfassung stand der Sclave freilich unter der nicht durch eine höhere äußere Gewalt beschränkten Gewalt des Hausherrn; aber nicht anders war es mit dem Haussohne und wenigstens beziehungsweise auch mit der Hausfrau. Der Sclave war gleich diesem Mitglied der Familie (familia hießen

bei den Römern auch die Sclaven eines Hauses). Die Familie war anfänglich der Staat: Religion und Sitte schützten gegen Mißbrauch der Strafgewalt des Hausherrn. Dieser Schutz ward aber bei dem Verschwinden der patriarchalischen Verhältnisse immer schwächer, und dafür trat der Schutz des Sclaven durch die Staatsgewalt (wovon Adam Smith ein Beispiel aus der Zeit des Imperators Augustus anführt) wohl nur selten ein. So lange der Sclave mit dem Freien zusammenarbeitete (sagt Sismondi), ward er nicht unterdrückt. Aber in einer Zeit der Geldherrschaft und der Sittenverderbniß, wie die war, in welcher das Christenthum sich verbreitete, hatte die christliche Kirche Gründe genug, der Sclaverei ein Ende zu machen.

Die Leibeigenschaft war eine Organisation der landwirthschaftlichen Arbeiten. Die Natur der bäuerlichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß der ächte Bauer sich in der Regel selbst an die Scholle bindet (paterna rura exercet, wie Horaz sagt), und es erscheint als eine natürliche Folge der Gestaltung des Landbesitzes, wie wir sie in der Geschichte der bekanntesten, namentlich der germanischen Völker finden, daß der Grundherr von Denjenigen, denen er ein Grundstück zu ihrem eigenen Unterhalte verlieh, als Gegenleistung die immerwährende Verpflichtung zur Bearbeitung seines Hauptgutes forderte. Ausnahmsweise ward ohne Zweifel auch nicht selten die Erlaubniß zum Wegziehen ertheilt. — Im Ganzen können wir nach dem, was wir von den ältesten Zuständen der deutschen Bauern (schon durch Tacitus) wissen, annehmen, daß ihre Lage eine solche war, wie diejenige der englischen leibeigenen Bauern von geschichtskundigen Engländern geschildert wird. Merkwürdig ist in dieser Beziehung ein Geschichtswerk, welches im Jahre 1840 unter dem Titel: Pictorial History of England, erschienen ist (m. s. Edinburgh Review No. 150, Jan. 1842). Es wird von den Bauern, was die angelsächsische Periode betrifft, gesagt, daß sie an die Scholle gebunden waren, daß aber der Boden andererseits auch an sie gebunden war, weil sie ihn zwar nicht verlassen, aber auch nie von ihm vertrieben werden konnten, auch dabei Sicherheit der Personen und des Eigenthums hatten, vom Herrn versorgt werden mußten und in einem angemessenen Wohlstande (relative comfort) lebten. Ferner ist der Verfasser der Meinung, daß ihre Leistungen nicht lästig waren, ja daß sie sogar als Miteigenthümer des Bodens betrachtet werden konnten, weil ihnen ein Theil des reinen Bodenertrages verblieb. Er setzt hinzu, daß erst in dem goldenen Zeitalter der Königin Elisabeth, in einer Zeit des Fortschrittes der Landwirthschaft, die Verwandlung der Bauernwirthschaften mit geringen Abgaben oder Diensten (occupiers of small farms at low fixed rents or services) in moderne Pachtwirthschaften, welche den Herren den ganzen Reinertrag zahlen müssen (farmers at rack rent), vor sich ging, welche den Untergang des Bauernstandes zur Folge hatte. In gewissen Ländern, namentlich in einer Gegend von Deutschland und Norwegen findet sich eine bäuerliche Gemeindeeinrichtung, welche die bemerkten Vortheile der Leibeigenschaft ohne das mit dieser verbundene strenge Abhängigkeitsverhältniß darbietet. Die (in Norwegen bekanntlich häufig beträchtlich großen) Bauernwirthschaften haben beständige verheirathete Arbeiter, denen Wohnungen mit, dem Bedürfniß einer Familie angemessenen, Landflächen gegen die Verpflichtung verliehen sind, zu jeder Zeit auf Verlangen Arbeiten zu verrichten.

Was die Zünfte, Gilden, Innungen, Handelsgesellschaften und dergleichen Associationen und Corporationen (m. s. die betreffenden Artikel) betrifft, so gründet sich ihre Bedeutung auf die Vortheile des Zusammenwirkens mehrerer Arbeiter, deren Arbeiten entweder gleichartig oder doch auf einen gemeinsamen Zweck gerichtet sind. Schon Genovesi (Lezioni di commercio osia d'economia civile, Bassano. 1769) stellte den Satz auf, daß die Wirkung der miteinander vereinigten Kräfte mehrerer Menschen nicht bloß der Summe derselben, sondern dem Quadrat der Summe gleich sei. Richtiger scheint es, statt des Quadrats der Summe das Product, d. h. das Ergebniß der Multiplication der Kräfte, zu setzen. Die Association aber, sie sei nun einfach oder zugleich Corporation, bedeutet nicht bloß Verbindung der Kräfte (Cooperation), sondern auch mehr oder weniger der Interessen (wozu auch die Capitalverbindung dienen kann, wie der betreffende Artikel zeigen wird). Diese Verbindung geht in den socialistischen Gesellschaften oder Ge-

meinden bis zur gänzlichen Erwerbsgemeinschaft, deren nachtheiligen Einfluß auf den Fleiß die von dem Marschall Bugeaud in algierschen Dörfern mit dieser Erwerbsgemeinschaft eingesetzten Colonisten sehr treffend bezeichneten, indem sie sagten: Nous nous mettons au niveau des paresseux: on ne croit pas travailler pour soi, quand on travaille en commun. — Der Zweck des alten Zunftwesens ist dagegen hauptsächlich Beförderung der gemeinsamen bürgerlichen Interessen des betreffenden Gewerbes zum Besten nicht nur der Mitglieder derselben, sondern auch des Gemeinwesens, mit Beibehaltung der Sonderwirthschaften und des für sich bestehenden Erwerbes einer jeden Familie.

Zu der Verbindung der Arbeiten kommt als zweites hauptsächliches Element ihrer Organisation die Theilung verschiedenartiger Arbeiten unter verschiedene Arbeiter hinzu. Sie beruht auf der allbekannten Wahrheit: Non omnia possumus omnes. Ohne sie würde die Sonderung der Berufsstände in der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere der Gewerbe in der Volkswirthschaft, nicht stattfinden. Sie ist bedingt durch den Austausch der verschiedenen Leistungen oder ihrer Producte. So groß aber ihr Nutzen auch ist, so folgt daraus nicht, daß dieser immer desto größer sei, je weiter sie getrieben werde. Insbesondere kommt es in der Nationalökonomie (wie schon Malthus bemerkt hat) immer auf Verhältnisse und auf deren Ebenmaß an. Es bedingen und beschränken sich einander gewisse gleichberechtigte, aber nach verschiedenen Seiten hinwirkende Momente. Allzuenge Beschränkung auf eine Art von Arbeit führt zu allzugroßer Einseitigkeit, unter welcher jede wünschenswerthe Entwickelung menschlicher Kräfte und Anlagen leidet, so daß die Arbeit aufhört, ein persönliches Gut für den Arbeiter zu sein, wovon auch nebenbei Folge ist, daß die Qualität der Producte unter der ganz mechanischen Betriebsweise sich verschlechtert, während vielleicht freilich die Quantität sich in's Ungeheure vergrößern kann. Die freilich nicht genau zu bestimmende Grenze, wo diese schädliche Wirkung beginnt, hat schon Xenophon in der Cyropädie angedeutet, indem er diejenige Theilung, bei welcher der Einzelne noch eine ganze Kunst, z. B. die Verfertigung eines Schuhes, ausübe, von der weiter gehenden unterscheidet, wenn z. B. Einer die Schuhe nähe, ein Anderer sie aufschlitze u. s. w. Hierin liegt die Scheidung des Fabrikbetriebes vom Handwerke, J. B. Say (Traité de l'économie politique. L. I. Ch. 13) hebt die Nachtheile jener weit getriebenen Theilung hervor. Er sagt: wer sein ganzes Leben hindurch nur eine einzige einförmige Handlung verrichtet, verliert die Fähigkeit für alle anderen Arten von Verrichtungen, seine übrigen physischen und moralischen Fähigkeiten erlöschen. Auch bemerkt er: ein Arbeiter, der ein ganzes Handwerk inne habe, könne allenthalben hingehen und finde überall sein Unterkommen, ein Arbeiter, der nur einen Theil davon wisse, sei nur ein Zubehör seiner Kameraden, getrennt von ihnen könne er nichts mehr. Wie bedauernswerth ist der Nadelarbeiter, dessen ganzes Geschäft darin besteht, die Stecknadeln zuzuspitzen! Wie viel in unserer Zeit das Maschinenwesen in gewissen Fabrikzweigen zu einer solchen Theilung beiträgt, ist bekannt. Der gesundeste und wichtigste Zweig der ökonomischen Beschäftigungen, die Landwirthschaft, zeigt am besten, wie durch Verbindung verschiedenartiger Geschäfte und deren Abwechselung in einer und derselben Hand, z. B. durch Spinnen und Weben der Landleute, auch der Wohlstand gefördert werden kann.

V.) Verhalten der Staats- und Gemeinderegierung zur Arbeit. Aus der socialen Bedeutung und Wirkung der Arbeit geht die Aufforderung an die Staats- und Gemeinderegierung hervor, diesen Gegenstand ihrer Fürsorge und in gewissen Beziehungen ihrer Leitung in einem vorzüglichen Sinne zu unterstellen. Es muß hier vorzugsweise von denjenigen Klassen des Volks die Rede sein, bei welchen die Arbeit in ihrer (so zu sagen) nackten Gestalt erscheint. Wir meinen zunächst und insbesondere diejenigen, welche von Capitalbesitz ganz oder fast ganz entblößt, nur von ihrer Arbeitskraft leben können, also von den gemeinen Hand- und Hülfsarbeitern, welche man jetzt als Proletarier zu bezeichnen und unter dem sogenannten vierten Stande zu begreifen pflegt; aber was von ihnen gilt, gilt großentheils auch von den kleinen selbstständigen Handwerkern und Bauern, deren geringer Capitalbesitz bei der Beurtheilung ihrer wirthschaftlichen Zustände nur wenig

in Anschlag kommt. Es ist hier also von der großen Mehrheit des Volks die Rede, von welcher sich das Capital in der modernen Fortschrittsbewegung mehr und mehr losreißt, um sich in den Händen gewisser verhältnißmäßig wenig zahlreicher Volksklassen zu concentriren. (Wir müssen hierbei auf den Artikel Capital hinweisen.) Die materielle Abhängigkeit der Arbeit vom Capital rechtfertigt es, wenn man jene (vorzugsweise allerdings in dem angegebenen Sinne so zu nennenden) arbeitenden Klassen als die schwachen im Volke bezeichnet, welches sie im ökonomischen Sinne sind, wenn sie gleich im physischen Sinne hinsichtlich der Kopfzahl als die starken erscheinen (worin auch ein bedenklicher Punkt der Sache liegt). Nach der Ansicht des Mittelalters ist der Monarch vorzugsweise der Schutz der Schwachen (was sogar die alten Krönungseide andeuteten). Jarke (Principienfragen, Paderborn 1854. S. 196) hebt das Bedürfniß des vierten Standes, vertreten und bevormundet zu werden, hervor, und äußert die (von der Volkswirthschaftslehre aus zu begründende) Ansicht, daß diese Vertretung nicht schlechthin und unbedingt durch die Capital besitzenden Lohnherren geschehen könne, da deren und der unvermögenden Arbeiter Interessen nicht nur nicht identisch, sondern einander größtentheils gerade entgegengesetzt seien. Deshalb könne jener vierte Stand nur von der Regierung vertreten werden, und diese allein sei im Stande, seine Interessen den höheren Klassen gegenüber wahrzunehmen und zu schützen. Er meint, daß nur auf diesem Wege dem Kriege zwischen den Armen und Reichen vorgebeugt werde. Durch welche mannichfache Maßregeln sich diese Wirksamkeit der Regierung äußern kann und soll, ist im Einzelnen an anderen Orten zu zeigen. Allgemeine leitende Grundsätze aber werden sich aus obigen Andeutungen ergeben.[1] Eine corporative Organisation scheint als Grundlage erforderlich nicht nur für die Bauern in Gemeinden und für die Handwerker in Zünften, sondern auch für die den Handwerkern nicht beigezählt werdenden gemeinen Fabrikarbeiter, und zwar für diese in einfacheren Formen und unter speciellerer obrigkeitlicher Aufsicht. In diesem Sinne kann man dem Ausspruche Napoleon's III. beistimmen, daß die Massen jetzt „disciplinirt" werden müßten, damit sie „gelenkt und über ihre wahren Interessen aufgeklärt" werden könnten. Diese Aufklärung dürfte hauptsächlich darin bestehen müssen, daß man sie durch die That überzeugte, wie ihnen geholfen werden kann, wenn sie sich einer verständigen Ordnung unterwerfen. Dazu gehört freilich, daß man (wie sich die Neue Preußische Zeitung in einer Besprechung dieses Gegenstandes ausgedrückt hat) „auf die Freiheit des Nomaden und des Affen verzichte." In dem Ausspruche eines englischen Schriftstellers, daß die Erhaltung einer Volksklasse durch ihre Begrenzung (limitation) bedingt sei, liegt eine tiefe Wahrheit, weil nur die Begrenzung eine Organisation ermöglicht; denn eine sich ins Unbegrenzte vermehrende Vielheit kann man nicht organisiren. Höchst wichtig ist dies insbesondere für die Erhaltung eines genügenden Arbeitslohns. Alle Bemühungen, der unvermögenden Menge zu helfen, sagt Malthus, seien vergeblich und kindisch (futile and childish), wenn man den Arbeitsmarkt nicht vor Ueberfüllung bewahren könne (keep the market of labour understocked).

Je mehr die Organisation der Arbeit fehlt, desto mehr werden specielle staatspolizeiliche Anordnungen zur Beseitigung solcher gemeinschaftlichen Uebelstände nöthig, wie sie uns insbesondere das heutige Fabrikwesen zeigt. Wir können hier wohl die Darstellungen des am weitesten fortgeschrittenen Fabrikwesens, nämlich des englischen, welche von einer Reihe der glaubwürdigsten Beobachter geliefert worden sind, als bekannt voraussetzen. Beispielsweise erwähnen wir Kleinschrod (a. a. O. S. 163 u. a.) Er sagt: „Die Arbeiter in den Cotton-Mills (Maschinenspinnereien und

[1]) An unsere obigen Andeutungen könnten wir einen Artikel der freimüthigen Sachsenzeitung vom Jahr 1856 anschließen, überschrieben: Dienen und Arbeiten. Es werden dort die Folgen der seit Ad. Smith verbreiteten Grundanschauung, betreffend die Bedeutung der Arbeit, bezeichnet, nämlich: „die Aufhebung alles Dienstes im Reiche Gottes auf Erden, die allmählige Herauspракticirung aller Ehre aus den Arbeiten, das Brechen aller Schranken im Leben, welche diesem Streben im Wege waren; die Begünstigung des Geldfanges in jeglicher Gestalt durch Gesetzbücher." — „Man hebe — wird geklagt — die Abhängigkeit gegen Personen und Stände aller Art auf und stoße dafür $^{99}/_{100}$ Theile der Menschen in die schlimmste Arbeit-Sklaverei Sachen und Personen gegenüber."

dergleichen Webereien in Baumwolle) erscheinen kaum mehr als „untergeordnete Theile des großen Uhrwerks, indem alle Operationen der allmähligen Umbildung des Stoffes ihnen abgenommen und dem mechanischen Moment übertragen sind. Ihre Geschäfte bestehen in Aufgabe und Abnahme des Materials, Bewahrung und Pflege der Maschinen, kleinen Nachhülfen und ausgleichenden Zwischenarbeiten.“ Diese Geschäfte sind auf der einen Seite so einfach und einförmig, daß keine nennenswerthe Uebung menschlicher Kraft und Geschicklichkeit damit verbunden ist und doch auf der andern Seite durch die, so lange die Maschine im Gange ist, nicht zu unterbrechende Anspannung der Arbeiter abstumpfend und lähmend. Daher und aus anderen damit verbundenen Uebelständen, z. B. dumpfigen Fabriklocalen u. s. w., sind die „chronischen Krankheiten und das unvermeidliche Siechthum, welche von Generation zu Generation abschreckender werden“ (Kleinschrod a. a. O.) zu erklären. Dazu kommt bei der immer mehr überhand nehmenden Frauen- und Kinderarbeit „die Sprengung aller häuslichen Bande“ und die Verstummung des Schulunterrichts. Daß der Staat nun nicht die geistige und körperliche Verkrüppelung eines großen Theils seiner Bevölkerung zugeben könne, war zu einleuchtend, als daß das Laissez faire der Fabrikanten in England die Reihe von Gesetzen hätte verhindern können, welche sich vom Jahre 1802 an bis zum Jahre 1853 in den Parlamentsacten über die Fabrikarbeit der Frauen, Kinder und jungen Leute finden und von einer Reihe von Staaten des europäischen Festlandes mehr oder weniger nachgeahmt worden sind. Sie enthalten theils das Verbot solcher Arbeit für allzu junge Kinder, theils begrenzende Bestimmungen über die Arbeitszeit älterer Kinder, so wie der Frauen und junger Personen unter 18 Jahren, ja (in einem Gesetz von 1850) selbst über dieses Alter hinaus, so wie über den Schulbesuch [1]). Hie und da (namentlich in Rußland) finden sich auch Gesetze, betreffend die gesunde Beschaffenheit der Arbeitsräume, Anlage von Hospitälern u. dgl. — Wie es mit der Ausführung solcher Gesetze steht, wollen wir hier nicht untersuchen. — Die Klagen über die große Menge untauglicher militärpflichtiger junger Leute in fabrikreichen Gegenden Frankreichs, das Bedürfniß der Fremdenlegionen in England, die kürzlich aus Sachsen in öffentlichen Blättern mitgetheilte Angabe, daß dort in ganzen Ortschaften, wo das Fabrikwesen blüht, kein einziger diensttauglicher Militärpflichtiger zu finden sei, eröffnen eigenthümliche Aussichten für die Zukunft. — Jene Verbote und Beschränkungen der Arbeitszeit dürften größtentheils, wenn sie dem Zwecke entsprechen sollen, auch weiter auszudehnen sein [2]). Außerdem genügen sie nicht ohne Verbindung mit gewissen anderen Bestimmungen und Einrichtungen, gegen deren Nothwendigkeit weder die Rücksicht auf die (ohnehin meistens übermäßige) Wohlfeilheit der Fabrikate, noch diejenige auf den Concurrenzkrieg der Fabrikanten entscheiden kann. Wer die Vortheile des Maschinenwesens genießen will, muß auch die damit zum nöthigen Besten des Gemeinwesens verbundenen Lasten tragen.

Leuchtende Beispiele der Fürsorge für Arbeiter in fabrikähnlichen Verhältnissen haben deutsche Regierungen von älterer Zeit her in der Bergwerksverwaltung gegeben. Jeder Kenner der alten Bergwerksgesetzgebung weiß, welche Sorgfalt sich in den Berg-Ordnungen, namentlich in der Errichtung der Knappschaften mit Unterstützungskassen, in der Bestimmung der Arbeitszeit (Schichten zu 8 Stunden), in der Anstellung von Bergärzten, in der Anlegung von Getreidemagazinen, in den Vorschriften, welche Abwendung oder Verminderung der mit der Arbeit verbundenen Gefahren bezwecken,

---

[1]) Eine fleißige Zusammenstellung der englischen und der Gesetze anderer Staaten, betreffend alle diese Punkte, findet sich bei Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Thl. II, 2. Abtheilung, 4. Ausgabe von 1858, § 202 a. Nicht angeführt ist das Hannoversche Gesetz, welches alle Verwendung von Kindern in Fabriken vor ihrem 12. Lebensjahre verbietet und für ältere eine Arbeitsordnung verlangt, die sie vor Schaden an Leib und Seele bewahre.

[2]) Vorläufige Vorschläge zu diesem Zwecke sind angedeutet in der Broschüre: Appel respectueux adressé aux gouvernements des pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel. — Strasbourg 1852. — Auch diese Vorschläge sind noch sehr wenig strenge: man will nur erwirken, was für jetzt möglich scheint. Die Arbeitszeit für erwachsene Fabrikarbeiter ist im Allgemeinen auf 12 Stunden in 24 Stunden bestimmt. Auch ist dort ein (von Rau nicht erwähntes) englisches Gesetz vom Jahre 1847 angeführt, welches die Frauenarbeit in Spinnereien auf 10 Stunden beschränkt.

in der Verabreichung eines sogenannten Gnadenlohns an kranke Arbeiter u. dgl. ausspricht. Ein altes Bergrecht sagt auch: Imo, etiam esse debet consideratio pietatis, ut pauperibus laboratoribus tale pretium computetur, de quo valeant sustentari (m. s. Weiske, Das deutsche Recht, der Schutz der Arbeit, in Bülau's Jahrbüchern der Geschichte und Politik, Febr. 1849). [1] — Je mehr es aber der Privatindustrie, unter Begünstigung der modernen Staatswirthschaftstheorie, gelingt, dem Staate alle Domänen und Regalien zu entreißen, desto mehr wird diese Wirksamkeit der Regierung schwinden. Wenn der Staat selbst „der größte Proletarier" (wie es der Fürst Carl v. Oettingen-Wallerstein [2]) ausdrückt) geworden sein wird, so wird er den kleinen Proletariern zu helfen vielleicht außer Stande sein.

Schließlich ist das von Proudhon behauptete Recht auf Arbeit zu berühren, worunter er versteht: „Das Recht, welches jeder Bürger, von welchem Geschäft oder welcher Profession er auch sei, habe, immer in seinem Gewerbe vermittelst eines nicht willkürlich und zufällig, sondern nach dem vorhandenen und normalen Cours der Arbeitslöhne fixirten Lohnes beschäftigt zu werden." [3]) Auch dieses Product des Socialismus ist vielleicht durch die Lehre von der Arbeit, als einziger Quelle alles Volksreichthums, veranlaßt worden. Daß der Staat oder die Gemeinde bestimmten Personen, Individuen und Corporationen ein Recht, eine bestimmte für das Publicum nöthige Art von Arbeit zu leisten, etwa unter gewissen zum Besten des Gemeinwesens vorgeschriebenen Bedingungen ertheilen und dabei Anordnungen zum Zwecke eines ihnen zu sichernden Einkommens treffen könne, ist von Alters her als ausgemacht betrachtet, und selbst die moderne Verwerfung des sogenannten Privilegienwesens gestattet Ausnahmen (z. B. die Erfindungspatente). Schon damit aber wäre eine Pflicht des Staats oder der Gemeinde unvereinbar, jeden Bürger, der es verlangte, gegen angemessenen Lohn zu beschäftigen, wenn auch überhaupt die Möglichkeit, einer solchen Pflicht zu genügen, ohne das Recht, die Aufnahme von Bürgern, mithin die Niederlassungen und auch die Ehen unter Umständen mit der äußersten Strenge zu beschränken (wovon Proudhon nichts wissen zu wollen scheint), denkbar wäre. Auch würde ein solches Recht des Staats für sich allein noch nicht genügen, man würde vielmehr auf die ungeheuerliche sogenannte Organisation der Arbeit hinauskommen müssen, welche St. Simon und beziehungsweise Louis Blanc, Jener durch seine Priester-Regenten mit dem Rechte, jedem Menschen seine Arbeit und deren Lohn zu bestimmen, Dieser durch seine Staatswerkstätten (ateliers nationaux) bezweckte. Bekanntlich sind aber die gemachten Versuche, diese Ideale ins Leben einzuführen, gänzlich gescheitert. Wenn Proudhon dem Socialismus vorhält, daß er „die Ueberlieferung (Tradition) verabschiede und sich bemühe, die Gesellschaft auf unfindbaren Grundlagen neu zu errichten", so trifft dieser Vorwurf auch ihn selbst. Nur in den geschichtlichen Ueberlieferungen und volksthümlichen Institutionen sind allerdings die rechten Grundlagen der Organisation socialer Verhältnisse zu finden. Die Regierungen können sie nicht neu erfinden; freilich aber ist es ihre Sache, nach Zeit und Umständen Mängel zu ergänzen, den bleibend lebendigen Geist geschichtlicher Institutionen zu erfassen und auch in den Formen, was eine gewisse Nothwendigkeit an sich trägt, von dem, was abgestanden und veränderlich ist, zu unterscheiden.

Vgl. übrigens die Artikel **Association, Corporation, Handwerk, Innung, Kommunismus, Socialismus, Zunft.**

Ueber die Bedeutung der Arbeit als Werthmaß und über den gesellschaftlichen Charakter derselben s. d. Art. **Geld** u. **Gesellschaft.**

---

[1]) Sehr interessant ist der lobende Bericht, welcher von Le Play in der Commission des travailleurs zu Paris im J. 1848 über diesen Gegenstand abgestattet ward und den Socialisten L. Blanc zu dem Ausrufe veranlaßte: Ces faits sont très précieux! (Le Constitutionnel de 25. mars 1848.) Die Socialisten fanden hier, daß, was sie bezwecken, längst ohne ihre unpractische Theorie ins Werk gesetzt ist.

[2]) M. s. dessen Schrift: Die Krankheiten der Zeit.

[3]) Proudhon, Le droit au travail et le droit de la propriété (übers., Leipzig, 1849, S. 5). Was unter dem vorhandenen und normalen Cours der Arbeitslöhne zu verstehen sei, ist nicht klar.

Arbeiter-Verein s. Verein.
Arbeiter-Wohnungen s. Wohnung.
Arbeitseinstellung s. Strike.
Arbeitshäuser s. Werkhäuser.

Arbeitslohn. I. Begriff und Arten. Arbeitslohn (auch schlechtweg Lohn genannt) ist der in einer Quantität sachlicher Güter bestehende Preis, welchen man für eine als Dienst (in dem oben unter Art. Arbeit angegebenen Sinne) verrichtete Arbeit entweder unmittelbar oder (im Preise des Products derselben) mittelbar erhält. Man versteht nämlich unter diesem Ausdruck in der Wirthschaftslehre nur, was der Arbeiter von anderen Personen für seine Arbeit erhält, obgleich damit die Belohnung, welche Jemand in dem eigenen Verbrauche eines durch seine Arbeit erzeugten sachlichen Gutes findet, gewissermaßen verglichen werden kann.

Das Grundwesen des Arbeitslohns besteht in dem Ersatze des mit der Arbeit verbundenen Aufwandes an Lebenszeit und Lebenskräften, mithin auch an denjenigen Stoffen, welche der Arbeiter zu seinem Lebensunterhalt während der Arbeit verwenden muß. Verwendet er daneben auch anderweitige zu derselben nöthige Stoffe aus seinem Vermögen, so ist er zugleich Unternehmer, und mit seinem Lohn soll sich der Ersatz solcher Verwendung, d. h. Capitalersatz, so wie auch Capitalgewinn und häufig Grundrente verbinden. Diese, auch in den Verkaufspreisen der Producte dem Lohne beigemischten Bestandtheile sind bei jedem einzelnen Unternehmer desto größer, je größer seine Unternehmung ist, zumal da der Lohn, welchen er an seine Gehülfen zahlt, bei ihm als Capitalaufwand erscheint. Was der kleine Bauer und Handwerker in dem Preise seiner Producte empfängt, ist größtentheils Lohn für seine eigene Arbeit. Beim einfachen Hülfsarbeiter, der seinen Lohn vom Lohnherrn oder sog. Arbeitgeber empfängt, ist Alles, was er empfängt, Arbeitslohn in dem obigen Sinne, etwa mit sehr geringfügigen Ausnahmen, z. B. wenn er sich seines eigenen Werkzeuges bei der Arbeit bedient.

Wird der Lohn in specifischen Gütern, insbesondere in Lebensunterhaltsmitteln, unmittelbar gegeben oder berechnet, so nennt man ihn Sachlohn im Gegensatze des Geldlohns. Sachlohn bezieht der Sclave, häufig auch theilweise der freie ländliche Lohnarbeiter, so wie gewöhnlich größtentheils der häusliche Dienstbote, nicht minder der Frohndienstleistende und dagegen mit Land zu seinem Unterhalt versehene Bauer. Im Mittelalter wurden auch die Diener der Kirche und des Staates mit Grund und Boden oder Bodenfrüchten (Zehnten und dgl.) belohnt. Je mehr die Geldwirthschaft an die Stelle der ländlichen Naturalwirthschaft tritt, desto häufiger wird auch bei dem ländlichen Arbeiter der Geldlohn.

Wird der Lohn nach der Arbeitszeit abgemessen, so nennt man ihn Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn, Monatslohn, Jahreslohn). Wird aber das Maß des Lohnes nach dem Ergebniß (Product) der Arbeit bestimmt, so gebraucht man den Ausdruck Stücklohn oder Verdinglohn (auch Werklohn). Der Lohn für dauernde amtliche oder staatsdienstliche Beschäftigung wird Gehalt oder Besoldung genannt, während man jetzt das Wort Sold gewöhnlich nur beim Militär gebraucht. Den Ausdruck Honorar gebraucht man für den Preis von Arbeiten höherer Art, bei welchen materieller Erwerb nur als Nebenzweck erscheinen soll.

II. Die Bestimmungsgründe der Größe des Arbeitslohns. Der Arbeitslohn kann durch Gesetz und Herkommen bestimmt werden; die häufigste Bestimmungsart ist aber unter den jetzigen gesellschaftlichen Verhältnissen der meisten europäischen Völker der Vertrag. Indessen richtet sich seine Größe im Verhältniß zu der dafür zu leistenden oder geleisteten Arbeit nach verschiedenen Gründen und Einflüssen, welche sich bei jenen verschiedenen Bestimmungsformen mehr oder weniger in ähnlicher Weise zeigen. Es treten hierbei Fragen ein, welche für die Lebensverhältnisse und Zustände der großen Mehrheit des Volks von der größten Wichtigkeit sind. Die hauptsächlichen Kategorieen jener Gründe und Einflüsse sind im Allgemeinen dieselben, wie bei aller Preisbestimmung, erscheinen hier aber in eigenthümlicher Anwendung. Es sind die folgenden:

1) Die Kosten der Arbeit, soweit sie nothwendig, d. h. zum Lebensunter-

halte der Arbeiter und beziehungsweise ihrer Familie erforderlich sind, müssen natürlicherweise die niedrigste Grenze des Arbeitslohns bestimmen. Es versteht sich, daß dabei die über das Thierische sich erhebende Bestimmung der menschlichen Natur, namentlich auch die geistigen Bedürfnisse, somit die Zeit der nöthigen Ruhe und Erholung, mithin die Feiertage, ferner die Zeit der natürlichen Unfähigkeit zur Arbeit im Kindes- und Greisenalter, die besonderen Verhältnisse des weiblichen Geschlechts, sowie Krankheiten und die durch die Natur mancher Verrichtungen geforderten Zwischenzeiten, auch bei der gemeinsten Handarbeiterklasse in Anschlag zu bringen sind. Der Arbeiter soll ja Ersparungen machen für Zeiten, in welchen er nicht arbeiten kann oder soll. Wenn man auf eine Familie durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Köpfe rechnet und bei Tagelöhnern annimmt, daß die Frau halb so viel als der Mann, oder auch nur ein Drittheil arbeitet (Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie, Th. I., §. 190), und wenn dazu noch ein Arbeitsverdienst der älteren Kinder kommt, so zeigt sich freilich ein Vortheil, den die unterste Klasse vor den höheren hat, in denen der besondere Erwerb der Frauen und Kinder meistens wegfällt; aber diesen Vortheil schlägt man leicht zu hoch an, wenn man auf die Erfordernisse des häuslichen Lebens und der Kindererziehung nicht die gehörige Rücksicht nimmt. Die Kosten der Erwerbung von nöthigen Geschicklichkeiten, Kenntnissen und Künsten sind als ein Capitalaufwand zu betrachten, dessen Ersatz im Arbeitslohne freilich, streng genommen, wie eine Leibrente zu berechnen wäre, aber keine genaue Bestimmung zuläßt (Rau a. a. O. §. 194).

Die Grenze des Unterhaltsbedarfs ist aber eine sehr relative, verschieden nicht nur nach dem Klima und der physischen Beschaffenheit des Landes, sondern auch nach den verschiedenen Arten der Arbeit und der Stellung des Arbeiters in der Gesellschaft (Standesbedürfniß), endlich auch nach der Lebensweise des Arbeiters, die eine sehr kümmerliche sein kann, wenn er auch nicht in Gefahr ist, Hungers zu sterben. In der letzteren Beziehung ist freilich die Gewohnheit von großem Einflusse, aber Malthus, Stuart Mill und Andere haben treffend darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswerth es sei, daß auch die niedere Klasse in gewöhnlichen Zeiten ein gutes Auskommen (comfort) habe, damit sie sich in demselben durch Vorsicht und Besonnenheit zu erhalten suchen, und in zeitweiligen Perioden des Druckes und Mangels noch eine Stufe herabsteigen könne, ohne sofort das Leben durch Almosen fristen zu müssen.

Daß der Lohn in Folge von Einflüssen, die wir unten bezeichnen werden, unter das wünschenswerthe Maß des Unterhaltsbedarfs, ja selbst zeitweilig unter die äußerste Grenze desselben herabsinken kann, zeigt die Erfahrung. Wenn der Arbeiter sich in stetigen Verhältnissen (wie wir sie oben andeuteten) befindet und Sachlohn in Lebensmitteln erhält, so ist dies freilich in der Regel, etwa herrschende Hungersnoth ausgenommen, nicht zu befürchten. Anders aber ist es mit dem Geldlohne, namentlich wenn das Maß desselben durch freien Vertrag bestimmt, diese Freiheit aber durch Mißverhältniß zwischen Angebot und Nachfrage factisch zum harten Zwange wird. Der Sachwerth des Lohns wird so nur zu häufig den Schwankungen der Geldpreise der Lebensmittel ausgesetzt. Der Zeitlohn scheint in dieser Beziehung dem, freilich an sich zum Fleiße besser anspornenden, Stücklohne vorzuziehen, wenigstens nach den Erklärungen der Pariser Arbeiter, auf deren Verlangen der Letztere im Jahre 1848 zu Paris in den großen Werkstätten abgeschafft wurde, weil dabei (so scheint es wenigstens) das auf die äußerste Wohlfeilheit, zum Nachtheile der Geschicklichkeit, hinausgehende Feilschen und Dingen der Unternehmer größern Spielraum fand. — Die Behauptung, daß sich der Geldlohn nach den Preisen der allgemeinsten nothwendigen Lebensmittel richte, hat zwar einen gewissen Grund, sofern nämlich die Durchschnittspreise von beträchtlich langen Zeiträumen gemeint sind, zu welchen sich allerdings die Arbeitspreise allmählig in ungefähr entsprechendes Verhältniß setzen, wenn die sonstigen Umstände dieselben bleiben, womit auch die Erfahrung übereinstimmt, daß die durch Abgaben bewirkte Vertheuerung der Lebensmittel nach einiger Zeit den Arbeitslohn erhöht und daß derselbe in Städten, wo es meistens theurer zu leben ist, gewöhnlich höher ist, als auf dem Lande. Allein jene Behauptung gilt keineswegs von den häufigen kurz dauernden, etwa jährlichen, oft beträchtlichen Schwankungen, welchen vorzüglich die Lebensmittelpreise unterworfen sind. Ein Steigen der Lebens-

mittelpreise erniedrigt häufig den Arbeitslohn durch Verminderung der Nachfrage nach Arbeit und die entgegengesetzte Wirkung tritt erst ein, nachdem auch das Angebot von Arbeit durch Verminderung der Zahl der Arbeiter in Folge von Elend, Auswanderung und etwaige Verminderung der Ehen in entsprechendem Verhältniß abgenommen hat. Nach Angabe des Sächsischen statistischen Bureau's hat sich der Lohn der Sächsischen Baumwollenspinner binnen der letzten 6 Jahre nicht verändert, während die Lebensmittelpreise sich verdoppelten. Adam Smith hat bemerkt, daß die Verschiedenheiten der Arbeitspreise zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zu denen der Lebensmittel nicht selten in entgegengesetztem Verhältnisse ständen. Der Grund davon wird sich unten (3) zeigen. Es folgt übrigens hieraus, warum man zum Zwecke der Vergleichung der Geldlohnsätze, wie sie sich in verschiedenen Zeiten und Orten finden, die Preise des hauptsächlichen Nahrungsmittels, also meistens einer Getreideart (in England z. B. des Weizens) zum Grunde legt, was freilich auch wegen der Veränderungen und Verschiedenheiten des Werthes des Geldes nothwendig ist, um den Sachlohn zu ermitteln, auf den es hiebei immer ankommt. Wenn wir lesen, daß beim Baue des Straßburger Münsters der Tagelohn der Maurer 1 bis 2 Pfennige betrug, so können wir diesen Lohnsatz nur beurtheilen, nachdem ausgemittelt, wie viel Lebensmittel man derzeit damit kaufen konnte. Nach den Preisen der Nahrungsmittel richten sich meistens einigermaßen die Preise sonstiger Gegenstände des nothwendigen Bedarfs. Man kann außerdem annehmen, daß der gemeine Handarbeiter durchschnittlich mehr als die Hälfte seines Erwerbes (in England mehr als $^3/_4$ [1]) für Nahrungsmittel ausgiebt.

2) Der Nutzen oder Werth der Arbeit an Qualität und Quantität der Leistung ist allerdings ein natürlicher Bestimmgrund des Lohns. Unter übrigens gleichen Umständen wird ein Arbeiter, der in gleicher Zeit mehr beschafft als ein anderer, auch besser bezahlt (z. B. ein Engländer, wie man angiebt, besser als ein Franzose). Eben so wird häufig eine Arbeit, welche Kunstkraft und wissenschaftliche Kenntnisse erfordert, theurer bezahlt, als der mit ihr verbundene Kostenaufwand fordern würde, während bei uns die gemeine Handarbeit selten einen irgend bedeutenden Ueberschuß des Lohnes über den nothwendigen Lebensbedarf des Arbeiters (Reinertrag, Arbeitsrente) liefert. — Eine Ausnahme machen freilich einzelne Arten von Beschäftigungen, welche im Verhältnisse zu ihrer Qualität geringen Lohn einbringen, weil die Belohnung theilweise oder hauptsächlich in der damit verbundenen Ehre oder in anderen Annehmlichkeiten gefunden wird. A. Smith führt als Beispiele Soldaten- und Matrosenlöhnung an. Dagegen werden die unangenehmsten Arbeiten nicht eben verhältnißmäßig (wie der Socialist Fourier wollte) theuer bezahlt, wenn sie zugleich untergeordneter Art sind und wenig Kraft oder Geschicklichkeit erfordern. — Ein Hinderniß angemessener Belohnung der Geschicklichkeit und kunstmäßigen Bildung tritt in unserer Zeit vielfältig hervor: es ist der Concurrenzkrieg der Unternehmer, in welchem bei unbeschränkter Gewerbefreiheit meistens die wohlfeilste, nicht die beste Waare den Sieg davonträgt. Im Jahre 1852 richteten die Arbeiter der Maschinenbauereien der englischen Fabrikstadt Aston an die Regierung die Bitte, daß den Fabrikherren nur regelrecht gelernt habende und geprüfte Handwerker anzustellen erlaubt werden möchte. Es ward ihnen aber von dem damaligen Minister des Innern, Lord Palmerston, der Bescheid ertheilt, daß es jedem Fabrikherrn freistehen müsse, sich seine Arbeiter so wohlfeil als möglich zu verschaffen. Dies ist freilich richtig, wenn es nur darauf ankommt, daß er reich werde.

3) Die dritte Kategorie der Bestimmgründe des Lohns, welche zugleich die vorbemerkten gewissermaßen beherrscht, besteht in den Concurrenzverhältnissen der Arbeiter. Diese wirken allerdings auf den vertragsmäßigen Geldlohn in ähnlicher Weise, wie auf die Waarenpreise. Aber bei der Arbeit ist eigenthümlich, daß die Concurrenz des Angebots sich mit der Bevölkerung vermehrt und vermindert, während die Concurrenz der Nachfrage nach Arbeit vom Capitale, wie man es gewöhnlich ausdrückt, abhängt. Der Sinn des Ausdrucks Capital ist in dieser Beziehung aber genauer zu bestimmen. Jetzt (wie man aus unzähligen Zeitungsartikeln

[1]) Nach Rubichon, Du Mécanisme de la société en France et en Angleterre.

ersehen kann) liegen in England, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern große Geldcapitalien unbeweglich in den Banken und ungeheure Waarenvorräthe ruhig in den Magazinen der Kaufleute, während ein großer Theil der Arbeiter unbeschäftigt ist, weil es an der Möglichkeit fehlt, diese Gelder und Waaren in Lebensmittel für die Arbeiter durch Austausch in Absatz zu verwandeln. Denn es ist weder nach den Waaren, noch nach dem Gelde eine wirksame Nachfrage vorhanden, weil Jene theils zum Ueberflusse producirte Fabrik- und Luxuswaaren sind, theils von Denjenigen, die ihrer bedürfen, wegen Mittellosigkeit nicht bezahlt werden können, und weil, was das Geld betrifft, dieses, seitdem die Schwindelgeschäfte, in welchen es angelegt ward, sich in Nichts aufgelöst haben, nun nur zur Production von dergleichen Sachen verwandt werden könnte, deren vorhandene Menge schon jetzt den Absatz und die Consumtion übersteigt. Könnte man die feiernden Fabrikarbeiter zu Landarbeitern machen und ihnen (wie es in Amerika möglich ist) Ländereien von hinlänglichem Ertrage zu ihrem Unterhalte zutheilen, so wäre geholfen. Aber wie wäre das bei uns im genügenden Maße auszuführen?

Schon A. Smith bemerkt, daß selbst in einem sehr reichen Lande die Arbeitslöhne nicht sehr hoch sein könnten, wenn sein Reichthum in längerer Zeit stationär bleibe, weil die Anzahl der Hände über den Umfang der Arbeitsgelegenheit hinaus wachse. Er führt als Beispiel China an, wo der Lohn der gemeinen Arbeiter erbärmlich niedrig sei, obgleich das Land nicht im Rückschritte begriffen zu sein scheine. Seiner Meinung nach muß also das Capital, welches die Nachfrage nach Arbeit hervorruft, fortwährend zunehmen, wenn diese Nachfrage nicht durch das in Folge der Volksvermehrung zunehmende Angebot von Arbeit überholt werden soll. — Malthus und andere National-Oekonomen haben nun ferner gezeigt, daß das Capital in dem Sinne, worauf es hier ankommt, gar nicht in dem Maße zunehmen kann, in welchem die von Schranken befreite und ungeregelte Volksvermehrung erfolgt. Wir meinen hier nämlich dasjenige Capital, welches die nothwendige Grundlage aller Arbeit und aller Nachfrage nach ihren Erzeugnissen ist, nämlich das in Lebensmitteln bestehende. Soweit dieses nicht in hinreichender Menge und gehöriger Vertheilung vorhanden ist, sind alle übrigen Capitalmassen, sie mögen in Geld oder Fabrikwaaren oder Maschinen u. s. w. bestehen, todt. Daher das Sinken des Sachlohns trotz steigenden Geldlohns, auch (vielleicht sogar am auffallendsten) in Ländern, welche (im gewöhnlichen Sinne des Wortes) fortschreiten. Schon im 16. Jahrhundert, in welchem der erst beginnende Fortschritt Englands, als eines Fabriklandes und Handelsstaats, sich vorzugsweise zeigte, namentlich unter der Regierung Heinrich's VIII. und im „goldenen" Zeitalter der Königin Elisabeth, sank der gemeine Tagelohn, in Weizen berechnet, fast auf den dritten Theil (nach Malthus, nach einem anderen Schriftsteller wenigstens auf die Hälfte) des unmittelbar vorherigen Betrages herab. Und wie steht es jetzt in demselben angeblich so reichen Lande, welches freilich selbst von der Times vor einigen Jahren arm genannt ward, als es etwa binnen einem Jahre (1846—1847) 28 Mill. Pfd. St. oder ungefähr 280 Mill. Gulden an fremde Länder für Getreide hatte zahlen müssen? Wir erlauben uns, einige Beispiele zur Probe anzuführen. Was zuvörderst die ländlichen Arbeiter betrifft, so wird ihr durchschnittlicher Lohnsatz, welcher (nach Angabe des bekannten Cobden) ungefähr im Jahre 1853 weniger als zwölf Schillinge für die Woche betrug, sich schwerlich seitdem verbessert haben. Das Pfund Brod kostete derzeit (wie C. ebenfalls anführte) 2½ Pfennige. Ein englischer Schilling wird in zwölf Pfennige getheilt, und es läßt sich darnach leicht berechnen, daß für eine Familie von 4 bis 5 Köpfen das nöthige Brod allein den dritten Theil des Lohnbetrages erfordern konnte. Der Brodpreis mag wohl jetzt geringer sein. Vor Kurzem lasen wir in einer Zeitung, daß sich in London ein Verein gegen die Kleiderhandlungen (Anti-slop-shop-ligue) gebildet habe, um den Arbeiterinnen einen genügenden Lohn zu verschaffen. Es scheint demnach, daß die früheren Bemühungen vornehmer Damen und eines philanthropischen Vereins zur Verbesserung des Looses der 33,000 Nähterinnen, welche es im Jahre 1853 dort gab, die 14 Stunden täglich für 4½ Pfennige arbeiten mußten (obgleich eine Anzahl von ihnen nach Australien fortgeschafft sein soll), nicht genügend gewirkt haben. Die armen dortigen männlichen

Schneider aber, welche sich von den sogenannten Swealers [1]) zur Arbeit für die Kleiderläden anwerben lassen, sind nicht besser daran. Sie werden sofort durch Vorschüsse deren Schuldner und Sklaven. Halbnackt, hungernd, in engen durch Unreinigkeit verpesteten Räumen zusammengedrängt, verfertigen sie Kleidungsstücke, welche, inficirt, Fieber und Tod mit sich bringen. So lautet die von einem Engländer Kingsley herrührende Darstellung zu der „Revue de deux mondes" (Jahrgang 1852). — Im Allgemeinen ist es bezeichnend für den ökonomischen Zustand der gemeinen Arbeiter in England, daß sie durchschnittlich nur das Alter von 22 Jahren erreichen, während beim Adel die mittlere Lebensdauer auf 44 Jahre berechnet wird, so wie daß der sechste Theil der gesammten Bevölkerung des Landes der öffentlichen Armenpflege anheimfällt, ungerechnet alle diejenigen Armen, welche durch Privatwohlthätigkeit und milde Stiftungen unterstützt werden. Belehrend hierüber ist die Schrift: Pauperism and poor laws, by R. Pashley, one of her Majesty's counsels. London 1852 (excerpirt im französischen Journal des économistes, April 1853). — Aehnliche, wenn auch nicht so verbreitete Zustände in französischen industriellen Städten, als Paris, Lille, Mühlhausen, sind von den glaubwürdigsten Berichterstattern geschildert, z. B. von dem Hospitaladministrator Vee (Du paupérisme et des secours publics dans la ville de Paris), ferner von Cochut (Paris industrielle in der „Revue de deux mondes", Nov. 1852, besonders Abschn. III. Les salaires, Abschn. IV., La misère à Paris, und Abschn. V., Un dernier mot.) — ebenso von dem bekannten Nationalökonomen Blanqui in seinen an die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften im J. 1849 abgestatteten Berichten, — von Buret (De la misère des classes laborieuses en France et en Angleterre 1841) — auch von den bekannten Schriftstellern B. de Morogues, Villermé u. A. — Ein Bericht, betreffend den Handwerks- und Fabriklohn in Preußen (wenn wir nicht irren, von einem Regierungsrathe Jacobi herrührend) scheint uns bemerkenswerth (m. s. „Die Zeit" Nr. 337 v. J. 1857). Derselbe bezieht sich zwar zunächst auf den Regierungsbezirk Arnsberg, jedoch mit der Bemerkung, daß die Monarchie im Ganzen, ausgenommen die großen Städte (Berlin, Breslau u. s. w., welche wahrscheinlich nachtheiligere Resultate liefern) dasselbe Bild darbiete. In der großen Mehrzahl, heißt es dort, werden die Handwerksmeister jährlich wenig mehr als 150 Thlr., und wenn sie ihr Handwerk mit Gehülfen betreiben, nicht über 250 Thlr. für ihre Person verdienen. Als allgemeine Ursache dieses geringen Erwerbes werden angegeben: die Gewerbefreiheit, die Maschinenarbeit und der Fabrikbetrieb. Fabrikarbeiter, heißt es weiter, verdienen jährlich nach den mittleren Lohnsätzen 120—377 Thlr. (die letztere Summe in Metallarbeiten), in anderen Fabriken 70—208 Thlr., nach den höchsten Sätzen 156—624 Thlr., beziehungsweise $92\frac{1}{3}$ — 312 Thlr. Wahrscheinlich finden sich die geringsten Sätze bei Weibern und Kindern, die höchsten bei künstlicheren Arbeiten (welche verhältnißmäßig wenig Menschen beschäftigen) und auch bei Aufsehern. Wenn in England über die durch die Concurrenz der Weiber und Kinder bewirkte Erniedrigung der Fabriklöhne geklagt wird, so vernimmt man auch schon in Deutschland Aehnliches. In einem Correspondenzartikel des Wiener Blattes „Die Donau" (Nr. 568 v. J. 1855 aus Böhmen) ward bitter über die weitgetriebene Benutzung der Kinder und über die Geringfügigkeit ihres Lohnes geklagt und gesagt, daß dieser sich zum Lohne der Männer wie 1 zu 3 verhalte. Es ward dabei angeführt, daß ein Fabrikant tausend Kinder in Thätigkeit setze, und daß ein großer Theil solcher Kinder verkrüppelt sei.

III. Regelung des Arbeitslohns. Buret tadelt es, daß die politische Oekonomie in dem Arbeitslohn nur einen Tauschwerth, eine Waare gesehen habe, deren Preis, gleich allen andern Waarenpreisen, sich vermittelst des Verhältnisses des Angebots zur Nachfrage regele. Sie sei vielmehr eins mit dem Leben, und das Leben bedürfe zu seiner Erhaltung des täglichen ununterbrochenen Eintausches von Nahrungsmitteln. Freilich, wenn die Arbeit den Wechselfällen ungeregelter Concurrenzverhältnisse preisgegeben ist, so ist es auch das Leben selbst. Wir wissen zwar

[1]) Sweater heißt wörtlich Einer, der die Leute schwitzen läßt.

wohl, daß sich die Concurrenzverhältnisse des Angebots und der Nachfrage unter gewissen Voraussetzungen und innerhalb gewisser Grenzen den Bedürfnissen gemäß durch natürliche Bedingungen von selbst regeln; aber eine nothwendige Mitbedingung dieser Regelung ist die Ordnung und Regierung des Gemeinwesens, wenn die Voraussetzungen stets vorhanden sein und die Grenzen nicht überschritten werden sollen. Selbst bei gewissen Waaren im eigentlichen Sinne des Worts, namentlich bei Lebensmitteln, hat man von Alters her häufig Preistaxen für nöthig gehalten, und Lohntaxen mußten wohl unter Umständen noch unentbehrlicher erscheinen, weil (wie aus obigen Bemerkungen erhellt) Angebot und Nachfrage in Folge eines natürlichen Ganges der Dinge, bei der Arbeit sich weniger in ein den Bedürfnissen entsprechendes Verhältniß zu einander stellen, als bei den meisten sachlichen Verkehrsgegenständen. Aeltere deutsche Gesetze enthalten manche Beispiele von Lohntaxen (m. s. Bergius, Polizei- und Cameralmagazin, Bd. 7 Art. Polizeitaxen, — auch Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie, Thl. II. § 317), und selbst die moderne Freiheitstheorie läßt sie bei gewissen Beschäftigungen zu (s. a. a. Orte § 318). Der Zweck derselben war freilich bisher gewöhnlich Verhinderung zu hoher Arbeitspreise, wie es jetzt bei veränderten Verhältnissen mehr die Verhinderung zu niedriger sein sollte. — Es fällt uns nun freilich nicht ein, zu behaupten, daß, zumal unter den heutigen Verhältnissen, directe obrigkeitliche Lohntaxen als allgemeine Maßregel durchzusetzen sein würden. Aber daß etwas geschehen müsse, wird wohl mehr und mehr zur Einsicht kommen. Bei der immer schroffer werdenden Trennung des Capitalbesitzes von der Arbeitskraft tritt auch der nicht wegzuleugnende Kampf zwischen diesen beiden Elementen und die Ueberlegenheit des ersteren auch in der vorliegenden Frage immer mehr hervor. Das Interesse des großen Unternehmers steht im Gegensatze zu demjenigen des einfachen Arbeiters, weil (wie schon Ad. Smith sagte) hoher Arbeitslohn und hoher Capitalgewinn (Unternehmergewinn) kaum irgendwo zusammengehen, ausgenommen in neuen Ansiedlungen (Amerika). Der Arbeitslohn ist für den großen Unternehmer reine Auslage, und je größer diese verhältnißmäßig ist, desto geringer ist sein Gewinn, nämlich der ihm zu gute kommende Ueberschuß am Verkaufspreise, wenn er diesen nicht beliebig erhöhen kann. — Merkwürdig sind folgende Worte Büret's, betreffend England: Toutes les industries sont organisées pour la guerre, chacune a son union d'ouvriers qui est perpétuellement en dispute avec les maîtres pour l'élévation ou le maintien des salaires. Daher die so häufigen Arbeitsniederlegungen (strikes), welche freilich meistens erfolglos für die Arbeiter sind, weil (wie Cherbuliez [1]) sagt) derjenige, welcher eines Anderen eine Woche lang entbehren kann, während dieser seiner einen Tag um den anderen bedarf, dessen Herr ist. — Was soll am Ende aus solchen Zuständen werden? — Auch die Gesetze, betreffend die Arbeitszeit, sind schwerlich ausführbar ohne Regelung der Lohnverhältnisse. [2])

Wenn diese Regelung nicht durch directe Lohntaxen geschehen kann, so ist sie doch auf indirecte Weise möglich, nämlich eben durch Regelung der Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Concurrenzverhältnisse abhängen. Das von Malthus als nothwendig angedeutete Uebergewicht der Nachfrage über das Angebot von Arbeit herzustellen, sind im Allgemeinen zwei Mittel denkbar, nämlich entweder Vermehrung der Nachfrage oder Verringerung des Angebots. Unter welchen Umständen

[1]) Cherbuliez, Riche ou pauvre, Genève et Paris, 1840.

[2]) Eine Probe, wie es auch in deutschen Fabriken hergeht, fand sich kürzlich in Wiener Blättern (z. B. im „Wanderer" Nr. 87). In einer böhmischen Garnspinn-Fabrik, welche täglich nahe an tausend Arbeiter, meistens weiblichen Geschlechts und junge Mädchen, beschäftigt, ward wegen einer großen Garnlieferung bestimmt, daß sie 3 Stunden länger als gewöhnlich, nämlich von 4 Uhr früh bis 10 Uhr Nachts, gegen Zahlung nach Garnabzügen (wie beim gewöhnlichen Spinnen) arbeiten sollten. In dem Berichte heißt es nun: „es wollte mit der Geldzulage nicht recht flecken. Auf die vielen neuen Garnabzüge folgten auch viele neue Geldabzüge. Es fiel hart, täglich durch 17 Stunden die Maschinen zu bedienen." — Die Mädchen machten also am 7. April zur gewöhnlichen Feierstunde Schluß, und da der Werkführer die Thore absperren und Aufseher mit tüchtigen Knitteln hatte dazu stellen lassen, sprangen sie durch die Fenster davon. Am 8. April wiederholte sich derselbe Hergang. — Das Ende war aber ein ungewöhnliches. Der Fabrikbesitzer gab nach, und es ward wieder wie früher von 4 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gearbeitet.

aber das Eine oder das Andere denkbar sei, zeigt der berühmte Ricardo (Principles of political economy and taxation, London, 1819 et 1821, Ch. V). Er unterscheidet Länder mit noch in Ueberfluß vorhandenem fruchtbaren Boden und einer trägen und ungebildeten Bevölkerung von schon seit langer Zeit cultivirten, in welchen die Verminderung der Versorgung mit den nothwendigsten Lebensmitteln „alle Uebel der Uebervölkerung nach sich zieht." In den ersteren räth er, das Volk zur Arbeit aufzumuntern, in den letztern, meint er, werde das Uebel sich desto mehr vergrößern, je mehr Anstrengungen die Industrie mache, wenn sie nicht von einer Verminderung der Volksvermehrung begleitet sei [1]; denn sonst könne die Production (der Nahrungsmittel) der Bevölkerung, welche sich rascher, als das zu ihrer Ernährung nöthige Capital, vermehre, nicht mehr genügen. — Also Erweiterung oder Beschränkung, sei es der Nachfrage oder des Angebots, je nach Umständen, kann im Allgemeinen angezeigt sein. Aber außerdem kommt es im Besonderen an auf Vermittelung der Gegensätze zwischen Capital und Arbeit, auf Stützung der Schwachen gegenüber den Starken, auf Mäßigung und Förderung einer gewissen Harmonie in dem Ganzen des volkswirthschaftlichen Getriebes, auf moralische und politische Garantieen. In allen diesen Beziehungen scheint die Organisation der Arbeit (m. s. Art. **Arbeit**), welche durch Gemeinde und Staat, durch Gesetzgebung und Regierung aus volksthümlichen Elementen zu entwickeln und zu erhalten ist, eine Hauptrolle spielen zu müssen. Die organisation pour la guerre muß durch eine gesetzmäßige und friedliche Organisation ersetzt werden. — In ausführliche und specielle Vorschläge einzugehen, ist hier nicht der Ort. Corporative Einrichtungen scheinen die Grundlage bilden zu müssen. Andeutungen dazu zu geben ist mehrfältig versucht worden, so von Godeffroi (Theorie der Armuth, Hamburg 1834, 1836), Buret (De la misère etc., T. II, 427), Marchand (Du Paupérisme, Paris 1845), Kosegarten (in Huber's Janus, 1847, Heft IV., S. 128 ff.) — Bei dem eigentlichen Handwerk versteht sich nach unsereren Ansichten eine grundsätzlich zunftartige Einrichtung von selbst. Wenn aber auch schon hiebei eine gewisse gemeinsame Regelung der Lohnsätze unter obrigkeitlicher Aufsicht zweckmäßig sein kann, so dürfte solche doch noch nöthiger erscheinen bei der großen Masse der untersten Fabrikarbeiter, deren Vereine zwar einfacher als eigentlich zunftartige Corporationen sein, aber doch ebenfalls unter eine theils aus ihrer Mitte hervorgehende, theils von der Regierung gegebene Vorstandschaft zu stellen sein würden. Diese hätte sie in allen Lohnangelegenheiten, auch bei den Lohnverträgen zu vertreten, desfallsige Streitigkeiten durch Unterhandlung mit den Unternehmern oder deren Vertretern vergleichsweise wo möglich zu schlichten oder sonst zur Entscheidung einer zunächst schiedsrichterlichen Behörde (ähnlich etwa den belgischen Prud' hommes) zu vertreten, außerdem aber auch die Aufnahme und das Betragen der Vereinsmitglieder zu überwachen, etwa vorbehaltlich höherer Entscheidung in allen Fragen von besonderer Wichtigkeit. Die Mitgliedschaft eines solchen Vereins müßte Bedingung der Zulassung zu der betreffenden Klasse von Arbeitern und selbst bedingt sein durch Wohlverhalten und Beobachtung der Vereinsgesetze (vergl. den Artikel **„Industrielle Gemeinde"**). Die Aufnahme neuer Mitglieder wäre bei zu befürchtender Ueberfüllung zu beschränken, auch die Gestattung der Verehlichungen der Mitglieder an gewisse, die Wahrscheinlichkeit alsbaldiger Verarmung ausschließende Bedingungen zu knüpfen [2]. — Was ländliche Arbeiter be-

[1] Die Wahrheit dieser Ansicht wird durch die neuesten Erfahrungen vollkommen bestätigt. Folgendes Beispiel mag hier nicht am unrechten Orte stehen. Im September 1852 fand sich in englischen und deutschen Zeitungsblättern eine glänzende Darstellung der Zunahme des Fabrikwesens in Manchester; binnen 10 Monaten (1851) waren 86 Fabriken neu entstanden und 14,000 Arbeiter neu beschäftigt worden; man fürchtete Mangel an Arbeitskräften. Ein solcher Zeitungs-Artikel war aus London vom 25. September 1852 datirt. Ebenfalls aus London aber erschien (mit Bezug auf die Daily News) in der Brüsseler Indépendance ein Artikel vom 1. October 1852, der mit den Worten begann: La misère augmente de jour en jour à Manchester. Er führte insbesondere an, daß sich „seit dem letzten Jahre" (depuis l'année dernière) die Zahl der dem Kirchspiele dort zur Last fallenden Armen in erschreckender Weise (d'une manière effrayante), nämlich wie man berechne, um ein Drittel vermehrt habe. Hinzugefügt ward, daß es in allen anderen großen Manufacturstädten fast ebenso stehe.

[2] Ricardo in der oben angeführten Stelle spricht übereinstimmend mit Malthus seine Ueber-

trifft, so kommt Alles auf eine zweckmäßige und kräftige Organisation der ländlichen Gemeinden an. Insbesondere ist die von Malthus angeführte norwegische Einrichtung der sogenannten Hausleute, d. h. Tagelöhner, welche ein Haus und ein Stück Land gegen die Verpflichtung erhalten, für die Bauern zu niedrigen und festen Preissätzen zu arbeiten, zu empfehlen. Außerdem sind bei Landarbeiten die Naturrallöhne leicht beizubehalten. Auch Gemeindeländereien können zur Unterstützung der geringen Arbeiter nützlich sein (wie die Erfahrung in der Schweiz zeigt).

Der scharfsichtige Hoffmann (Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ꝛc. Berlin 1841. S. 411 ff.) hielt es für eine der wichtigsten Pflichten der Regierung, den Menschen möglichst theuer, Menschenarbeit aber auch zugleich möglichst wohlfeil zu machen, d. h. dahin zu wirken, daß der Arbeiter im Verhältniß zu seinen Bedürfnissen reichlichen Lohn erhalten, dafür aber so viel leiste, daß der reichliche Lohn in Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit gering erscheine. Die Erreichung dieses Ideals wird durch übertriebene Arbeitstheilung und überspanntes Maschinenwesen erschwert und scheint uns vollends, wenn daneben unbeschränkte Concurrenz besteht, unmöglich, wenigstens so viel die große Mehrzahl der gemeinen Arbeiter betrifft. Ueberhaupt freilich, und zumal unter den ungünstigen Strömungen der Neuzeit, mag eine Regierung froh sein, wenn es ihr gelingt, eine unvollkommene Annäherung an solches Ideal herbeizuführen. Aber immer soll eine jede Regierung darin eine ihrer angelegentlichsten Aufgaben finden.

Arbitrage drückt im Allgemeinen den Begriff des Schätzens aus; im kaufmännischen Verkehr bedeutet es die Berechnung und Vergleichung der in verschiedenen Valuten lautenden Course von Papieren an verschiedenen Plätzen und dient als terminus der Operation mit Wechseln oder Fonds, durch die der größtmöglichste Vortheil aus der Differenz jener Course erlangt werden kann.

Dasjenige Moment, welches Arbitragen von allen andern Fonds- oder Wechsel-Operationen unterscheidet, ist die von vorn herein feststehende Sicherheit des sich ergebenden Gewinnes, während das Rendiment der letzteren von dem Eintreffen einer günstigen Conjunctur im Steigen oder Fallen der Course abhängig ist.

Hauptsächlich finden Arbitragen Anwendung zur Einziehung von ausstehenden Forderungen oder zur Deckung auswärtiger Schulden, doch werden sie auch selbstständig ausgeführt und bilden einen wesentlichen Theil des Wechsel- und Fonds-Geschäftes, seitdem die allgemeine Anwendung der electrischen Telegraphen die von der Schnelligkeit der Ausführung abhängende Sicherheit des Calculs so ungemein begünstigt.

Bei der Einziehung einer auswärts ausstehenden Forderung wird es hauptsächlich darauf ankommen, die möglichst größte Summe in der eigenen Valuta dafür zu erhalten. — Bei der Deckung einer auswärtigen Schuld ist dasjenige Verfahren das geeignetste, durch das man die möglichst kleinste Summe in der eigenen Valuta dafür zu verwenden nöthig hat. — Es hat beispielsweise ein Berliner Kaufmann 10,000 Francs in Paris zu fordern und findet nach Prüfung der verschiedenen Coursnotirungen folgende Wege zu deren Einziehung:

1) kann er direct trassiren bei einem Course von 80 (Thlr. für 300 Fr.),
2) kann er aus Paris nach Amsterdam Rimesse machen lassen, die in Paris 210½ (Fr. für Fl. 100) kostet und dann auf Amsterdam à 141 (Thlr. für Fl. 250) trassiren,
3) kann er sich Londoner Papier à 25 Fr. 50 Cs. (für 1 Lstr.) senden lassen, das er à 6 Thlr. 25 Sgr. (für 1 Lstr.) zu verkaufen im Stande ist.

Es kommt nun also darauf an, welcher von diesen drei möglichen Wegen der vortheilhafteste sei, d. h. auf welchem von denselben man für 10,000 Fr. die größte Summe in preußischem Courant erhält.

1) Bei directem Trassiren:

300 Fr. : 80 Thlr. = 10,000 Fr. : x

x = 2666 Thlr. 20 Sgr.

---

zeugung aus, daß das Wohlsein der Besitzlosen nicht gesichert werden könne, wenn nicht, sei es durch sie selbst oder durch die Gesetzgebung, auf die Regelung ihrer Anzahl hingewirkt werde durch Verminderung der häufigen Heirathen zwischen zu jungen und unvorsichtigen Personen.

2) Durch Rimessen nach Amsterdam:

x Thlr. Pr. Crt.	=	10,000 Fr.
210½ Fr.	=	100 Fl. H.
250 Fl. Holl.	=	141 Thlr.
x =		2679 Thlr. 10 Sgr.

3) Durch Londoner Papier:

x Thlr. Pr. Crt.	=	10,000 Fr.
25,5 Fr.	=	1 Lstr.
1 Lstr.	=	6⅚ Thlr.
x =		2679 Thlr. 22 Sgr.

Es gewährt demnach die Beziehung des Londoner Papiers den größten Nutzen.

Bei einer selbstständigen Arbitrage, die zwei oder mehrere Plätze umfassen kann, handelt es sich um die Berechnung des betreffenden Papiers auf die Courseinheit desjenigen Platzes, an dem es verwerthet werden soll; das Facit der angestellten Berechnung giebt, mit dem laufenden Course dieses Platzes verglichen, Auskunft darüber: ob die beabsichtigte Operation Nutzen oder Schaden gewährt.

Nachstehend Beispiele solcher Arbitragenrechnung:

Wechsel per Augsburg von Hamburg auf Frankfurt a. M.

? 24 Fl.	=	100 Augsbg. G.
† 74½ A. G.	=	100 Banco M.
100 Bco. M.	=	88½ 24 Fl. †
ergiebt		118,79
Dazu 82 Tage Zinsen à 4 pCt., weil in Hamburg Augsburger Wechsel per 3 Monat, in Frankfurt per 8 Tage gehandelt werden		1,08
		„119,87"

National-Anleihe von Antwerpen nach Wien.
(Paritätisch berechnet.)

? 20 Fl.	=	300 Frcs.
2 Fr. 54 Cts.	=	1 Fl.
† 80 Fl.	=	100 Fl.
100 Fl.	=	84¼ Fl. †
ergiebt		124,39.

NB. Die veränderlichen Valuten sind durch † bezeichnet.

Arc, Jeanne d', s. **Jungfrau von Orleans.**

Archangel, russisch Archangelsk, Stadt in Großrußland an der Dwina, acht Meilen von deren Mündung in's Weiße Meer, nordöstlich und hundert Meilen von St. Petersburg, Sitz einer Admiralität, mit 11 Kirchen (darunter eine evangelische), einem Kloster (zum h. Erzengel Michael, welches schon 1584, als Archangel gegründet wurde, vorhanden und die Veranlassung war, die Stadt nach dem Erzengel zu benennen), einem in den Jahren 1668 bis 1684 aus Stein gebauten, weitläufigen Kaufhofe, Navigations- und Ingenieurschulen, Seehospital, Schiffswerften, Tuch-, Leinwand-, Leder-, Segeltuch- u. a. Fabriken, sehr bedeutendem Seehandel, dem ältesten Seehafen Rußlands und 12,000 Einw. Als die Engländer 1553 die erste Seefahrt hierher unternahmen, trafen sie an der Dwina-Mündung ein kleines Kloster an, welches dem h. Nikolas gewidmet war, daher sie jene die Fahrt nach St. Nikolas nannten: denn Archangel wurde, wie oben erwähnt, erst dreißig Jahre später gegründet. Dieses Kloster hat bisweilen vornehmen Staatsgefangenen zum Aufenthalte gedient. Archangel ist Hauptort des Kreises Archangel (Archangelsk), der nach der Zählung von 1851 eine Bevölkerung von 35,341 Einw. hatte und zu den 8 Kreisen gehört, in welche administrativ eingetheilt ist das Gouvernement Archangel oder Archangelsk, welches größer ist, als die ganze skandinavische Halbinsel, denn sein Flächen-

inhalt beträgt — freilich Nowaja Semlja oder Nowa Zembla mit eingerechnet — 16,377,63 Q.-M., hatte aber bei der genannten Zählung nur 234,064 Einw. Die Pferde, die im Gouvernement Archangelsk gezogen werden, sind dauerhaft, und das Rindvieh ist von ansehnlicher Größe. Daher wird auch seit 1750 viel Mastvieh nach St. Petersburg und Moskau von hier ausgeführt. Die Hälfte des Gouvernements ist mit Wald bedeckt, daher auch über Archangel viel Nutzholz zur Ausfuhr kommt. Der südliche Theil ist reich an Wiesen, dagegen der nördliche rauh und unfruchtbar. Die Bevölkerung besteht freilich meist aus Russen, jedoch auch zum Theil aus Finnen, Lappen (2000), Samojeden (7—800), Syrjänen u. A. Unter den letztgenannten Völkerschaften giebt es nur noch wenige Heiden. Ein ansehnlicher Theil des Gouvernements Archangelsk hieß vor Zeiten Biarmia oder Biarmeland, dessen in der nordischen, besonders der altschwedischen Geschichte häufig erwähnt wird, und welches eigene Könige hatte, deren Herrschaft, wie es scheint, vom bottnischen Meerbusen bis an die Petschora sich erstreckte. Von Biarmien haben auch noch Permien und dessen Bewohner, die Permeken, den Namen. Im 11. und 12. Jahrhundert bemächtigte sich die Republik Nowgorod dieses Landstrichs und legte daselbst Colonieen an, um die ursprünglichen Einwohner in Unterwürfigkeit zu erhalten. Zu Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts entstanden Streitigkeiten über den Besitz desselben zwischen Nowgorod und den russischen Großfürsten, die sich zuletzt zum Vortheil der Letzteren endigten. Iwan IV. setzte hier 1543 zuerst einen großfürstlichen Statthalter ein. Der Capitän des 1553 nach der Dwina-Mündung gelangten englischen Schiffes (s. oben), Richard Chanceloor, begab sich persönlich nach Moskau, um den Zar zu begrüßen, der darüber so erfreut war, daß er den Engländern bereitwillig wichtige Handelsprivilegien ertheilte. Das zog zahlreiche englische Handelsleute herbei, was wiederum die Hauptveranlassung zur Gründung der Stadt Archangel gab. Letztere ward nunmehr ein Stapelplatz der Engländer, welche von hier, als dem einzigen damaligen russischen Hafen, Waaren zu Wasser und zu Lande nach Moskau sendeten, auch gleichzeitig durch Aerzte und andere Europäer Civilisation in Rußland zu verbreiten anfingen. Später siedelten sich in Archangel auch Holländer und Deutsche an. Peter der Große beabsichtigte Anfangs, Archangel zum Haupthafen des russischen Reiches zu machen und war dreimal dort, um die Localitäten zu untersuchen. Er gab indeß später den Plan auf zu Gunsten des neugegründeten St. Petersburg; ja, er belastete nunmehr Archangel mit höheren Zöllen und zwang sogar einen Theil der russischen Kaufleute, nach St. Petersburg überzusiedeln. Archangels Handel gerieth seitdem in Verfall und blühte erst wieder auf, nachdem Catharina II. alle von Peter I. verfügte Beschränkungen aufgehoben und der Stadt neue Vortheile zugewendet hatte.

Arche s. Sündfluth.

Archenholz. Die von Archenholz sollen, wie Freiherr von Zedlitz (Neues Preuß. Adels-Lexicon I.) meldet, aus Hannover stammen; es ist uns nicht gelungen, dort Spuren von ihnen zu finden, und Freiherr von Ledebur (Adels-Lexicon der Preuß. Monarchie I.), der das Geschlecht zu den erloschenen zählt, sagt auch nur, der berühmte Schriftsteller Johann Wilhelm v. Archenholz, Hauptmann in der Königl. Preuß. Armee, sei immer als Edelmann geführt worden. Das Wappen zeigt einen mit drei Sternen belegten Schrägbalken, der oben und unten von drei Rosen an einem Stiel begleitet ist.

Johann Wilhelm von Archenholz, dessen Schriften über die Kriegsthaten des großen Friedrich noch heute ein Lieblingsbuch der Preußischen Jugend sind und trotz mannigfacher Mängel und Fehler einen bleibenden Werth bewahren werden, war am 3. September 1745 in Langenfuhr, einer Vorstadt von Danzig, geboren und trat, im Cadetten-Corps zu Berlin gebildet, sehr jung in die Königliche Armee ein. Im siebenjährigen Kriege focht er mit Auszeichnung, seit 1758 avancirte er rasch, mußte aber schwerer Blessuren wegen 1763 seinen Abschied nehmen. Es ist eine durch nichts verbürgte Sage, nach welcher ihn der große Friedrich wegen seiner Spielwuth verabschiedet haben soll. Der Hauptmann von Archenholz bereiste einen großen Theil Europa's und lebte dann von der Herausgabe verschiedener Journale (Länder- u. Völkerkunde. Deßau u. Leipzig 1782 bis 1791, Minerva 1782—1812, English Lyceum 1787—1791), von denen die Minerva das bedeutendste und gelesenste, war auch sonst

schriftstellerisch mit Erfolg thätig, erst zu Dresden, dann zu Leipzig und Berlin, endlich aber zu Hamburg. Er starb am 28. Februar 1812 auf seinem Gute Oyendorf bei Hamburg, eine Wittwe mit drei Kindern, einen Sohn und zwei Töchter hinterlassend. Außer der berühmten Geschichte des siebenjährigen Krieges, Berlin 1792, die in mehrere Sprachen, auch in das Lateinische übersetzt wurde, haben wir von Archenholz folgende Werke: England und Italien, Neue Ausgabe, Leipzig 1787, 5 Bände, die mehrfach in fremde Sprachen übersetzt worden sind. Annalen der britischen Geschichte von 1788 an, 20 Bände. Kleine historische Schriften, Berlin 1792, 2 Bände. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Archenholz eine große Bedeutung für die Geschichte des Deutschen Journalismus hat, er brachte aus England Erfahrungen herüber, die er mit Erfolg zu nutzen verstand; seine Minerva hat zeitweise über 3000 Exemplare Auflage gehabt, was damals unerhört in Deutschland war, und den meisten späteren revueartigen periodischen Schriften zum Vorbild gedient. Was seine Geschichte des siebenjährigen Krieges betrifft, so haben wir uns schon oben über die Bedeutung derselben ausgesprochen, und es ist wohl kein auch nur leidlich gebildeter Mann in Preußen, der sie in seiner Jugend nicht mit Entzücken gelesen hätte!

Archidiakon, eine in der Diöcesanhierarchie des Mittelalters sehr wichtige kirchliche Beamtung. Schon im 3. Jahrhundert läßt sich die an sich nahe liegende Einrichtung nachweisen, daß der zahlreicher werdende Klerus eines Bischofssprengels für jede seiner beiden Hauptklassen eine corporative Spitze, einen Obmann erhielt, daß also unter den Presbytern ein Archipresbyter, unter den Diakonen ein Archidiakon als Vertreter je ihrer Ordnung und als die nächsten Organe und Gehülfen des Bischofs für die Geschäfte derselben betrachtet wurden. Im 4. Jahrhundert finden wir im Occidente wenigstens (denn im Orient nahm die Ausbildung und Geschäftstheilung der Diöcesan-Hierarchie einen etwas abweichenden Gang und andere Namen) diese Aemter und Titel allgemein verbreitet. Sie wurden in der Regel dem ältesten Kleriker aus beiden Ordnungen beigelegt, ohne daß die freie Wahl durch den Bischof, auch wohl durch die Collegen ausgeschlossen war. Anfangs galt der Archipresbyter noch als die höhere Würde: er war der Gehülfe und Stellvertreter des Bischofs in den eigentlich priesterlichen, also seelsorgerischen und gottesdienstlichen Geschäften, der Archidiakon dagegen nur in den äußeren Angelegenheiten der Jurisdiction und Güterverwaltung. Aber gerade hierdurch stieg der Archidiakon allmählich über die Priester, selbst den Archipresbyter empor. Der zunehmende Reichthum, die immer weiter ausgreifende Gerichtsbarkeit, die mannichfaltigen weltlichen Beziehungen, in welche die Kirche eintrat, machten das Gebiet der äußeren Verwaltung zur Hauptsache des kirchlichen Lebens und nahmen die besten Kräfte in Anspruch, während die eigentlich geistlichen Aufgaben in demselben Maße veräußerlicht, formalisirt und leichthin abgethan wurden. Daher stand der Archidiakon nächst dem Bischofe recht im Mittelpunkte der kirchlichen Geschäfte; ihn und nicht den Archipresbyter lernte man als den wichtigsten Würdenträger ansehen und bei der Succession auf dem bischöflichen Stuhle vorziehen. Bald schien ein Archidiakon, der die Priesterweihe nahm, eher hinab- als hinaufzusteigen und seine Carriere zu beschädigen.

Seit dem 6. Jahrhundert galt der Archidiakon in seiner Eigenschaft als Gerichtshalter und Güterverwalter des Bischofs bereits als der wirkliche Vorgesetzte aller Priester. Ja auf diesem Verhältnisse erbaute sich nun eine von den altkirchlichen Anschauungen ganz abweichende Stufenfolge des Diöcesan-Klerus. In den ausgedehnten Sprengeln der germanischen Länder stellte sich theils aus Gründen der geistlichen Aufsicht, theils auch aus Rücksicht auf die nationale Gauverfassung das Bedürfniß heraus, die Diöcesen in kleinere Jurisdictionen zu zerlegen. Man errichtete also mehrere Archidiakonate in einem Bisthum, zuerst in dem von Straßburg 774. Die neuen, von dem bischöflichen Sitze entfernten Archidiakonen erhielten dadurch noch höhere Befugnisse, weil größere Selbständigkeit, als früher der eine gehabt hatte. Die Archipresbyter wurden ihrerseits nicht in einem gleichen Verhältnisse vermehrt und etwa den Archidiakonen, wie ehemals, zur Seite gestellt, sondern nun auch kirchenrechtlich um eine Stufe niedriger gestellt. Die Archidiakonate wurden nämlich wieder in Archipresbyterate oder Dekaneien (deren jede gegen 10 Pfarreien umfassen sollte) getheilt und die Erzpriester,

von nun an auch häufiger Dekane (Dechanten) genannt. Der Erzpriester war seitdem ein bloßer Unterbeamter des Erzdiakonen, obwohl freilich auch der Letztere fortan um so gewisser aus dem Stand der Priester gewählt wurde, als das eigentliche Diakonat je länger je mehr einging, d. h. nur noch als Uebergangsstufe zur priesterlichen Ordination vorzukommen pflegte.

Ueber die Rechte und Pflichten der Archidiakonen giebt das Decret Gregor's (lib. I. Tit. XXIII.), einen summarischen Aufschluß: „Der Archidiakon soll wissen, daß er in allen Dingen des Bischofs Stellvertreter sei und alle Sorge für den Klerus zu tragen habe, sowohl in Bezug auf ihren Wandel, als ihre Amtswürde, als die Kirchenbauten, die Lehre und sonstigen Bestrebungen der Kleriker" u. s. w. Zum Letzteren gehört auch die Aufsicht über die Candidaten des geistlichen Amtes, deren Prüfung und Zulassung zur Ordination von ihm abhängt. Jährlich oder wenigstens alle drei Jahre soll er in seinem Bezirk Kirchenvisitationen halten, die kirchliche Disciplin über Geistliche und Laien handhaben und an Stelle des Bischofs überall bessern und strafen, wo es nöthig ist. Diese ausgedehnte Befugniß suchten die Archidiakonen aber noch dadurch zu steigern, daß sie sich vom Bischofe möglichst unabhängig machten und ihre Jurisdiction aus einer delegirten in eine ordentliche und eigene verwandelten, sich wiederum stellvertretende Gerichtshalter, Officialen annahmen und jede Appellation von ihrem Spruche an den Bischof erschwerten. Seit dem 13. Jahrhundert hat nun die bischöfliche Autorität gegen solche Anmaßungen immer stärker reagirt: in vielen Diöcesen wurden den Archidiakonen die Erkenntnisse über Ehesachen, Simonie und alle Fälle, bei denen die Absetzung oder Privation eines Geistlichen in Betracht kam, das Recht, sich Officialen zu halten u. s. w. wieder entzogen. In anderen Diöcesen stellten ihnen die Bischöfe eigene Officialen entgegen; in wieder anderen ward den Archidiakonen eine selbstständige Gerichtsstelle durch besondere Verträge mit den Bischöfen bestätigt. Es entstand in der kirchlichen Gerichtsbarkeit jene Mannigfaltigkeit der Ressortverhältnisse, die in der anglikanischen Kirche bis auf den heutigen Tag fortdauert, in der römischen Kirche aber durch das Tridentiner Concilium und die seitdem fortschreitende Centralisation des Kirchenregiments sehr vereinfacht worden ist. Das Tridentiner Concil gab der bischöflichen Gewalt wieder größeren Nachdruck, den Archidiakonen insbesondere ward das Visitationsrecht beschränkt, die Competenz aber über Ehe-, Criminal- und Concubinats-Fälle ganz entzogen. Seitdem ist das ganze Institut der Archidiakonen allmählig in Abgang gerathen und durch die centrale Behörde der bischöflichen General-Vicariate ersetzt worden, namentlich bei den nach der Revolution erneuerten Organisationen ist dies so ausschließlich geschehen, daß der Archidiakonat selbst dem Namen nach in der römisch-katholischen Kirche größtentheils verschwunden ist. Die zwischen dem General-Vicar und den Landdechanten hin und wieder noch vorkommenden Würdenträger, in denen sich einzelne Prärogative der früheren Archidiakonen erhalten haben, heißen jetzt gewöhnlich Pröpste, als Vorsteher der Collegiatkirchen, bei denen sie angestellt sind: der Archidiakon der Kathedralkirche hatte als das vornehmste Mitglied des Domcapitels meist schon im Mittelalter seinen ursprünglichen Titel mit dem eines Dompropstes vertauscht. — Die in den protestantischen Kirchen Deutschlands vorkommenden Archidiakonen führen den Titel nur noch als Reminiscenz an die Bedeutung ihrer Stellen vor der Reformation, sind aber im Uebrigen gewöhnliche Pfarrer, obwohl sie an einigen Orten noch eine etwas weitere Competenz als ihre andern Amtsgenossen besitzen. Dagegen hat sich in den bischöflich protestantischen Kirchen von England und Schweden das Archidiakonat in seiner mittelalterlichen Bedeutung noch erhalten.

Archimandrit, der schon bei den frühesten klösterlichen Vereinen in Aegypten vorkommende Name des Vorstehers oder Abtes. Das Kloster ward als die Hürde (μάνδρα) der Schafe Christi betrachtet, der Vorsteher als der Hirt. Im Mittelalter hat sich die ursprünglich orientalische und griechische Bezeichnung auch im Abendland verbreitet, aber doch niemals einbürgern können. Jetzt ist sie nur in Rußland und überhaupt im Bereiche der morgenländischen Kirchen gebräuchlich, zunächst für den Vorsteher oder Abt eines größeren selbstständigen Klosters, der dann auch zur Führung von Brustkreuz und Hirtenstab berechtigt ist.

Archinto. Unfern des Comer-See's liegt ein kleiner Marktflecken Namens Archinto; das ist das Stammhaus einer mächtigen und reichbegüterten lombardischen Sippe dieses Namens. Seit der spanischen Herrschaft in der Lombardei ist der Name Archinto wenig öffentlich genannt worden; der Geist stolzer Unabhängigkeit, der in diesem Geschlechte herrschte, verbot seinen Mitgliedern, in die Dienste der fremden Herrscher zu treten, die sich nach einander im Herzogthum Mailand behaupteten; die ältern Söhne saßen gegen die Sitte des oberitalienischen Adels auf ihrem Vatererbe, auf ihrem eigenen Lande, während die jüngern in die Kirche traten, mehrere wurden Cardinale, zuletzt Johann Archinto, der 1750 unter Benedict XIV. den Purpur erlangte. In neuester Zeit hat Graf Stephan Archinto sich einen ehrenvollen Namen gemacht durch seinen Freimuth, seine unabhängige Gesinnung und seine Loyalität, also durch lauter Tugenden, die unglaublich selten geworden sind, und nicht nur in der Lombardei. Graf Stephan Archinto hat seit fast zwanzig Jahren der Revolution gegenüber eben so stolz Front gemacht, wie der österreichischen Bureaukratie. Die österreichische Regierung gab sich nach 1848 sehr viel Mühe, diesen reichsten Cavalier im Mailändischen zu gewinnen, vergeblich; Archinto betrachtete sich zwar als einen Vasallen des Herzogs von Mailand, den er im Kaiser von Oesterreich loyal verehrte, mit dessen Beamtenschaft aber mochte er nichts zu thun haben. Man wollte ihn zum Kämmerer machen; er erklärte, daß er 150 Diener unterhalte, also nicht nöthig habe, selbst Dienste zu thun. Bei dem Besuche des Kaisers von Oesterreich in Mailand war Graf Archinto, unbekümmert um die Drohungen und Schmähungen der Sardinischen Partei, der Erste, welcher dem Kaiser und der Kaiserin seine Huldigung darbrachte; vor den österreichischen Würdenträgern aber beugte der stolze lombardische Edelmann sein Haupt nicht. Sie luden ihn zu einem Feste, er kam, vielleicht nur, weil die andern lombardischen Cavaliere, die Litta, die Belgiojoso u. a., aus Furcht vor den Drohungen der Revolution nicht zu kommen wagten. Am andern Tage aber gab er seinerseits den österreichischen Herren ein Fest, das an Reichthum und Geschmack Alles überstrahlte. Der Kaiser von Oesterreich wußte einen solchen Mann wohl zu schätzen; er beauftragte ihn mit der Abfassung eines Promemoria's über die Bedürfnisse und Wünsche der Lombardei. Das soll ein eigenthümliches Schriftstück voll des höchsten Freimuthes gewesen sein; man sagt, Graf Archinto habe u. A. auch die Organisation einer nationalen lombardischen Armee verlangt. Man ist zu Wien auf die Forderungen und Vorschläge des Grafen nicht eingegangen, wahrscheinlich konnte man nicht; Kaiser Franz Joseph aber sandte ihn in einer besondern Mission nach Brüssel. Die übernahm er, weil er dabei „Se. Majestät persönlich repräsentire". Er warb um die Hand der Prinzeß Charlotte für den Erzherzog Ferdinand Maximilian. Im Jahre 1857 erhielt Graf Archinto den hohen Orden des goldenen Vließes. Von den neuesten Bewegungen hat sich der loyale Cavalier ganz fern gehalten. Man ist gespannt, wie er sich dem Könige von Sardinien, dem jetzigen Beherrscher des Herzogthums Mailand, gegenüber zeigen wird.

Archipelagus. Wenn dieser Name ohne weiteren Zusatz ausschließlich zur Bezeichnung eines Theils des Mittelländischen Meeres, des Aegäischen Meeres (s. diesen Art.), und hier als Eigenname gebraucht wird, so hat man ihn, indem man darunter diese oder jene Inselgruppe versteht, auch bei verschiedenen zusammenliegenden Eilanden in allen Theilen der Erde, insonderheit innerhalb der an Eilandfluren so reichen Südsee zur Anwendung gebracht. Keineswegs ist dieser Name alten Ursprungs, die Griechen kannten ihn nicht und nannten das Griechische Meer „αἰγαῖον oder αἰγεῖον πέλαγος", ein Name, der sich eben so schwer herleiten läßt, wie Archipelagus. Die Ueberlieferug combinirt den Namen „Aegäisches Meer" mit dem Tode des Aegeus; Strabo läßt ihn von dem Inselchen Αἰγαί, das bei Euböa liegt, entstehen, Andere bringen ihn mit αἰγίς, Sturmwind, auch mit αἴσσω, wonach dann dies Meer das „stürmische" hieße, in Verbindung, oder denken an αἰγιαλός, Küste, indem sich die Wogen an vielen Gestaden brechen. Doch die beste und wohl auch die richtigste Ableitung ist die von αἴξ (αἰγός), Ziege, nicht daß die Inselgriechen oder die Griechen überhaupt sich durch Ziegenzucht ausgezeichnet und man dadurch darauf gekommen wäre, das die Eilande umfluthende und die Küsten Griechenlands und Kleinasiens bespülende Meer nach einer

der Hauptbeschäftigungen der Be- und Anwohner derselben zu benennen, sondern, wie die pelasgischen Stämme auf ihrer Wanderung nach Griechenland an die mehr oder minder schroff gegen das Meer abfallenden Gestade des jetzigen Anadoli gelangten, wurden sie zuerst auf die zahlreichen dort an den Bergabhängen und auf deren reichen Matten weidenden Ziegen aufmerksam, und wie sie bekanntlich ein Vorgebirge Kleinasiens nach diesem Thiere benannten, so war es ganz naheliegend, auch ein vor ihren Füßen sich ausbreitendes Wasser von solchem Umfange, für sie ganz etwas Neues, noch nicht Gesehenes, mit dem Namen „Ziegenmeer" zu bezeichnen. — Um den Namen „Archipelagus", der nachweisbar erst nach der lateinischen Zeit der Kreuzfahrer aufkommt, herzuleiten, hat man eben so viel Hypothesen aufgestellt. Man sieht ihn als eine Verketzerung von Agiopelagos, heiliges Meer, an, eine andere Erklärung leitet ihn von einer durch die Kreuzfahrer gegründeten Herrschaft auf den Inseln des Griechischen Meeres (später Herzogthum Naxus genannt) her, als ἀρχή (τοῦ) πελάγους. Haben beide Erklärungen scheinbar Etwas für sich, so sind sie dennoch nicht richtig; wir haben in dem Worte Archipelagus jedenfalls eine andere Verstümmelung. Als die Osmanen auf ihrem Zuge von Innerasien nach den kleinasiatischen Küsten kamen, nannten sie den πόντος εὔξεινος, Einladendes Meer, „Kara Deniz", Schwarzes Meer, — stellten somit den ursprünglich von den Griechen diesem Meere gegebenen Namen „πόντος ἄξεινος oder ἄξενος", unwirthsames Meer, wieder her, den die schlauen Griechen, um Colonisten herbeizulocken, verstümmelt und in den gerade das Gegentheil bedeutenden verdreht hatten —, und zum Unterschiede den αἰγαῖον πέλαγος „Ak Deniz", Weißes Meer. Letztere Benennung für das Ziegenmeer wurde mit der Zeit bekannter und wortgetreu in ἀργὸν πέλαγος übersetzt, welcher Name aber in Hinsicht seiner Entstehung den christlichen Europäern nicht zusagen konnte bei dem allgemeinen Hasse gegen die muhamedanischen Eindringlinge, und eingedenk, daß das Griechische Meer in Folge seiner merkwürdig reichen Küstenentwickelung und seines Reichthums an Inseln im Kleinen alle die Verhältnisse und Beziehungen darbietet, die das Mittelmeer im Großen zeigt, und daß sich an seinen Küsten, ja theilweise auf ihm selbst, die Culturgeschichte des menschlichen Geistes für alle Zeiten so mannichfaltig und bedeutungsvoll entwickelt hat, verstümmelten die handeltreibenden Mittelmeervölker, insonderheit die Venetianer, ἀργός in ἀρχί, um dadurch das Aegäische Meer zum „Meere aller Meere" oder zum „herrschenden Meere" zu stempeln. Obgleich die Neugriechen das Wort Archipelagus nicht kennen, so wurde dennoch dieser Name für das Griechische Meer der gewöhnliche, den die englischen Blaujacken in „Arches" verdrehten.

Architektur s. Baukunst.

Architekturmalerei beschäftigt sich ausschließlich mit der bildlichen Darstellung von Bauwerken und stellt dieselben entweder isolirt hin oder in Verbindung mit der umgebenden Natur. Das letztere Verfahren hat keinen Anspruch, als besonderer Zweig der Malerei zu gelten; es fällt vielmehr mit der Landschaftsmalerei zusammen, in welcher von großen Meistern classische Kunstwerke geliefert worden sind. Werden nur einzelne Gebäude oder auch eine Reihe derselben nach ihrer äußeren und inneren Ansicht dargestellt, so sehr solche Bilder auch mit großem Fleiße und namentlich nach den Regeln der Perspective ausgeführt sind, so werden sie doch immer mehr ein kunsthistorisches, als kunstästhetisches Interesse erregen. In sofern leistet die Architekturmalerei der Geschichte einen großen Dienst, indem sie merkwürdige Gebäude der Neuzeit oder Baudenkmale der Vorzeit, deren Verfall nicht verhindert werden kann, durch bildliche Darstellung für die Zukunft erhält. Die neuere Baukunst, der man prachtvolle Privat- und öffentliche Gebäude verdankt, hat auch die Architekturmalerei bedeutend gehoben, und die Künstler, die sich ihr widmen, haben nicht nur durch correcte, sondern auch durch schöne Zeichnung diesen Namen mit Recht verdient.

Archiv ist die unter öffentlicher Anordnung bewirkte Sammlung von schriftlichen Urkunden und Aufsätzen, die sich auf die Verhältnisse, Geschichte und Rechte eines Staates, Landes oder Landestheils beziehen. Da unsere neueren Staaten sämmtlich aus dem allmählichen Wachsthum der Landeshoheit, die sich über eine Menge im Mittelalter und selbst bis auf die napoleonischen Kriege noch selbstständiger Städte und Stände ausgebreitet hat, entstanden sind, so war es natürlich, daß die anfangs eifer-

süchtige Landeshoheit nur dem Hauptarchiv des Landes und Staats diesen Namen zugestehen wollte. Doch läßt man jetzt diesen Titel auch den Urkundensammlungen der früheren reichsunmittelbaren Stände und Städte. Justinian (Nov. 15. c. 5. §. 2.) belegt die Sammlungen der Städte unbedenklich mit dem Namen Archiv. Unpassend ist aber, jede Sammlung von Urkunden als Archiv zu bezeichnen. Die Acten einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde bilden eine Registratur; bei Landgemeinden und Zünften nennt man die Urkunden- und Privilegiensammlungen Lade.

Der Name Archiv kommt aus dem Griechischen. Archeion war ein öffentliches und geheiligtes Gebäude, sodann dessen sicherster Ort, endlich die darin aufbewahrten Urkunden und Papiere. Die Vorsteher, welche die angeführte Novelle Justinian's fordert, hießen Archivarius, Archivista, Chartularius u. s. w. Der neuere Name ist Archivrath.

Die Juden, Griechen und Römer hatten ihre Archive in den Tempeln angelegt. Die Christen legten ihre Urkunden zu den heiligen Gefäßen (deren Aufbewahrungsorte daher schon Justinian, Nov. 74. c. 4. §. 2, die Kirchenarchive nennt), später zu den Reliquien. Die ständischen Rechte der Geistlichkeit während des Mittelalters hatten zur Folge, daß dieselbe in der Aufbewahrung der Urkunden, durch welche ihr ihre Erwerbungen und Freiheiten zugesichert waren, ganz besondere Vorsicht übte; die Archive der geistlichen Stiftungen, wie z. B. von Mainz und Fulda, werden daher nicht nur am frühesten erwähnt, sondern haben auch die der Fürsten und weltlichen Herren meistens überlebt. Städtische Archive reichen nur bis zum 12. Jahrhundert zurück, fürstliche nur bis zum 13. Die Archive der deutschen Kaiser befanden sich in den Kapellen ihrer Pfalz; so z. B. diejenigen Carl's d. Gr. und seines Sohnes Ludwig in der Pfalz zu Aachen. Bei den häufigen Wanderungen der Kaiser und deutschen Könige wanderten aber auch die Archive aus einer Pfalz in die andere, so daß von ihnen wenig oder nichts auf unsere Zeit gekommen ist.

Das spätere deutsche Reichsarchiv zerfiel in vier Abtheilungen, die auch in vier verschiedenen Städten aufbewahrt wurden. I. Zu Wien in der kaiserlichen Residenz befand sich das kaiserliche Reichsarchiv, bestehend 1) aus der geheimen Reichs-Hof-Registratur, enthaltend Staatslehen-, Gnaden- und andere außergewöhnliche Schriften, 2) die Reichs-Hofraths-Registratur, welche die streitigen Rechts- und Lehensachen bewahrte. II. Zu Wetzlar das kaiserliche und Reichs-Kammergerichts-Archiv. III. Zu Regensburg das deutsche Reichstags-Archiv, welches alle deutsche Reichstagshandlungen von der Zeit der Eröffnung des Reichstages bis zur Auflösung desselben enthielt. IV. Zu Mainz das Erzkanzlerische Reichs-Archiv und darum auch das Haupt-Reichs-Archiv genannt, weil in demselben die meisten Original-Urkunden von allen Gattungen deutscher Reichssachen und die wichtigsten Reichssachen vollständig, unverstümmelt und in genauem Zusammenhange lagen.

Berühmt ist das Archiv der Staatspapiere zu Venedig, großartig durch seine Ordnung, seinen Umfang und die reichhaltigen und gediegenen Berichte der venetianischen Gesandten aus allen Staaten Europa's. Gerühmt wird ferner das Reichsarchiv zu Neapel wegen seiner inneren Einrichtung, sofern die Sicherheit und Raschheit, mit der die einzelnen Stücke sich auffinden lassen, seinen Werth erhöht. Das baierische allgemeine Reichsarchiv hat in dem neuen Palast zu München eine Aufstellung erhalten, deren Sicherheit gegen Feuersgefahr und gegen zerstörende Feuchtigkeit musterhaft und für viele andere Archive Neid erregend ist. Unter den neueren Archivordnungen hebt man hervor: die Instruction zur Verwaltung des preußischen Provinzial-Archivs zu Düsseldorf vom Jahre 1831 und die Organisation des Reichsarchivs zu Paris vom Jahre 1846.

Was die einzelnen deutschen Landesarchive betrifft, so ist es bemerkenswerth, daß der nördliche Theil von Deutschland, besonders Niedersachsen, Holstein, Mecklenburg, die Mark Brandenburg, Pommern u. s. w. in sorgfältiger Aufbewahrung der Urkunden vor dem südlichen zurückblieben. Der größere Reichthum des Südens an angesehenen und mächtigen geistlichen Stiftern hatte hier eine größere Entwickelung des Archivwesens zur Folge.

Reichsstädtische Archive gab es zweierlei: 1) gemeine, wie z. B. zu Ulm sich das Archiv der schwäbischen Städte, zu Speier sich das der rheinischen befand; auch die Hansestädte hatten ein gemeinschaftliches Archiv zu Lübeck; 2) besondere städtische Archive; zu den ältesten Archiven dieser Art gehören diejenigen von Goslar, Straßburg, Regensburg und Frankfurt a. M.

Natürlich sind in den Aufständen innerhalb der Reichsstädte, sodann durch Brand, endlich in Kriegen viele Archive ganz oder theilweise zerstört worden. So verlor Nürnberg einen großen Theil seiner Urkunden in dem Aufruhr, den im Jahre 1349 die meisten Zünfte gegen den Rath erregten. So rührt ferner die Seltenheit oberschlesischer Urkunden aus folgendem Umstande her. Die oberschlesischen Stände hatten nach Ableben ihres letzten piastischen Herzogs Johann alle ihre Landes-Privilegien, fürstlichen Begnadigungs- und Bestätigungsbriefe sammeln lassen und in besonders dazu verfertigten Kästen zu Cosel dem daselbst wohnenden Landes-Archiv-Director zur Verwahrung übergeben. Zur Zeit des allgemeinen Landtags der Oppelnschen und Ratiborschen Stände, im Jahre 1738 nach Oppeln gebracht und dem Magistrat zu Oppeln auf das Rathhaus zur Verwahrung übergeben, wurden die Privilegienkästen bei der Feuersbrunst vom Jahre 1739 sammt dem Oppelnschen Stadtarchiv ein Raub der Flammen. Was die Kriegsverwüstungen betrifft, so sind im 30jährigen Kriege durch Feuersbrünste und Vandalismus viele Archive zerstört worden.

Im Unterschiede von dem Archiv gab es in manchen Reichsstädten auch noch besondere geheime Archive; ein solches hatte z. B. die Reichsstadt Kempten (im Briefthürmlein), welches die wichtigeren Urkunden enthielt. Zu Ulm bewahrte das geheime Archiv auf dem Steuerhause die Originale der Urkunden, während sich die Abschriften auf dem Rathhause befanden.

Ganze Archive existirten auch wohl doppelt, sofern die Urkunden in Diplomatarien oder Copialbüchern in Abschriften zusammengestellt waren. So enthalten die im Coblenzer Provinzial-Archive aufbewahrten, von Erzbischof Baldewin um 1350 angefangenen und bis 1806 fortgesetzten Diplomatarien, in 60 Foliobänden meist auf Pergament geschrieben, über 50,000 Abschriften.

Zur Ausbildung der Archiv-Vorsteher dient eine besondere Archiv-Wissenschaft, die Diplomatik, welche die Paläographie, Heraldik und Sphragistik umfaßt. Die Universität zu Mainz hatte bereits einen Lehrstuhl für Archivkunde. De Gerando machte im Jahre 1806 Napoleon den Vorschlag, ein paläographisch-diplomatisches Institut zu gründen; in Neapel beschloß man 1818 einen Lehrstuhl für Paläographie zu gründen — jener Vorschlag und dieser Beschluß kamen aber in Frankreich wie in Neapel erst später zur Ausführung. In Deutschland fehlt es noch jetzt an einem Institut dieser Art.

Zur Literatur sind besonders zu erwähnen: Spieß, von Archiven, Halle 1777. v. Abele, über die Geschichte des Canzlei- und Archiv-Wesens, Kempten 1798. Eine kurze Beschreibung aller Unglücksfälle, welche die größten und schönsten Archive Deutschlands betroffen haben, findet sich in Schannat vindiciis quorundam Archivis Fuldensis Diplomatum (Francof. 1778). Aus neuerer Zeit ist hervorzuheben: Friedemanns Zeitschrift für die Archive Deutschlands, Gotha 1846—53.

Archivrecht ist das Recht, vermöge dessen die in einem Archiv aufbewahrten Urkunden und Acten die Kraft öffentlicher Urkunden besitzen. Dieses Recht beruht auf der Novelle 49 c. 2 und auf mehreren Particular-Ordnungen, ist jedoch nur auf den Fall zu beschränken, wenn das Archiv ordnungsmäßig angelegt ist, die Urkunde keine offenbaren Zeichen der Unächtheit an sich trägt, oder sonst Verdachtsgründe vorhanden sind. Ein Haupterforderniß für den Bestand dieses Rechts ist es ferner, daß dem Archiv ein förmlich beeidigter und verpflichteter Beamter vorsteht. Eine Anerkennung solcher Rechte ist z. B. ausgesprochen in einem baierischen Ministerial-Rescript vom 24. Februar 1836: „daß nachdem das jus archivi dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein vor der Mediatisirung unzweifelhaft zugestanden, dieses Recht auch unter die eigentlichen Souverainetätsrechte nicht zu zählen ist, das Recht, ein Archiv zu halten, dem fürstlich Wallerstein-Oettingenschen Hause nach wie vor der Mediatisirung desselben zustehe."

Archon wurde im alten Athen nach dem Ende des Königthums die höchste Magistratsperson genannt. Nach dem Tode des letzten Königs Kodrus, der ungefähr um 1100 v. Chr. starb, entstand zwischen dem jüngeren Zweige des königlichen Geschlechts und den anderen Adelsfamilien, den Eupatriden, eine Eifersucht, welche den Uebergang vom Königthum zur Aristokratie bewirkte. Nirgends aber ist dieser Uebergang so allmälig und stufenweise erreicht worden, wie in Athen. Statt der Könige regierten von nun an lebenslängliche Staatsoberhäupter, die anfänglich noch aus dem königlichen Geschlechte der Kodriden und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt gewählt wurden. Es war scheinbar kein anderer Unterschied, als der, daß sie nicht mehr Könige, sondern Archonten (Regenten) genannt wurden und von dem Adel abhängig waren. Der erste Archon war Medon, aus dessen Familie dreizehn Regenten auf einander folgten, bis im Jahre 752 v. Ch. ein neuer Angriff der Aristokratie auf die Erben des Königthums versucht und ausgeführt wurde, der zur Folge hatte, daß die Lebenslänglichkeit der archontischen Regentschaft aufgehoben und ein zehnjähriger Cyclus eingeführt wurde. Aber 38 Jahre später ward das ausschließliche Recht der Medontiden zum Archontenamte abgeschafft, indem die von der höchsten Würde bisher ausgeschlossenen Eupatriden die Schranke durchbrachen und sich ebenfalls die Wählbarkeit dazu erkämpften. Obgleich hierdurch das Amt ein wesentlich anderes wurde, so genügte diese Umgestaltung doch noch nicht der ganzen Adelspartei, weil nur wenige, und zwar die reichsten und angesehensten eine sichere Aussicht zu diesem immer noch monarchischen Amte hatten. Es wurde daher, um diese Aussicht zu erweitern, im J. 683 v. Chr. eine einjährige Dauer der Archontenwürde festgesetzt und ihre Macht unter neun Amtsgenossen vertheilt. Das Amt, welches nun in den Händen der Adligen blieb, wurde im Laufe weniger Jahre auf eine große Anzahl derselben übertragen; aber der Mißbrauch, den sie von ihrer Prärogative machten, führte zu Reformen, durch welche die Archontenwürde für alle athenischen Bürger ohne Unterschied erreichbar ward. Der erste der neun Archonten hieß einfach d e r A r c h o n, bisweilen mit dem Beinamen Eponymos (Ἐπώνυμος), weil er das Ehrenrecht hatte, daß nach seinem Namen in allen öffentlichen Urkunden das Jahr bezeichnet wurde, wie in Rom nach den Namen der beiden Consuln. Er hatte eine Art von Oberaufsichtsrecht über das Gemeinwesen und sorgte für die, welche eines wirksamen und persönlichen Schutzes am meisten bedurften, für die Unmündigen und Waisen. Später jedoch, als die Demokratie sich vollständig entwickelt hatte, scheint seine Thätigkeit nur auf die Leitung der Dionysosfeier und der tragischen Chöre, auf die Aufsicht über das Religionswesen und die damit verbundenen Opferfeierlichkeiten beschränkt worden zu sein. Endlich hatte er auch die Gerichtsbarkeit in allen Erbschaftsangelegenheiten. Sein Gerichtshof war in der Nähe der Statuen der zehn Archegeten oder eponymischen Heroen, nicht weit von der Agora oder dem Volksversammlungsplatze. — Der zweite Archon trug den Titel und den Schmuck des Königs; er hatte, wie dieser, über die öffentlichen Heiligthümer und Opferdienste zu wachen, damit Alles zur Befriedigung der Götter in hergebrachter Ordnung erfolge. Von der altköniglichen Würde blieb ihm auch die Auszeichnung, daß seine Frau an der Amtswürde einen Antheil hatte und als Basilissa geehrt wurde. Er hatte zugleich das Amt eines Staatsanwaltes gegen Religionsschänder und Mörder, und sein Tribunal war in der Königshalle (στόα βασιλέως). — Auf den dritten Archon ging das Heerführeramt, die Herzogswürde über, wie sein Amtsname Polemarchos, „Kriegsoberster", beweist, und in dieser Eigenschaft finden wir den Polemarchos Kallimachos an der Spitze der zehn athenischen Feldherren in der Schlacht bei Marathon im J. 490 v. Chr. erwähnt. Später jedoch hören wir nicht mehr von dem Archon Polemarchos als Oberbefehlshaber sprechen, und er scheint nur noch die Leichenspiele, die zu Ehren der im Kampfe gefallenen Krieger aufgeführt wurden, geleitet zu haben. — Es ist unverkennbar, daß die drei wesentlichsten Attribute des athenischen Königthums unter die drei obern Archonten vertheilt waren. Jeder dieser drei Archonten hatte das Recht, sich zwei Assessoren oder Beisitzer (πάρεδροι) zuzugesellen, die jedoch erst nach einer vorgängigen Prüfung ihres Charakters und ihrer Fähigkeit bestätigt werden mußten. Die übrigen sechs Archonten hatten keine besonderen Hoheitsrechte; sie hatten auch keinen anderen Namen als den der Thesmotheten oder Gesetzgeber, wie bisweilen auch alle Ar-

chonten genannt werden. Sie bildeten also neben den Trägern der königlichen Macht ein besonderes Justizcollegium, das über die vorschriftsmäßige Handhabung der Gesetze zu wachen und die Registrirung und jährliche Revision derselben zu besorgen hatte. Sie leiteten auch die Abstimmung in den Volksversammlungen und ratificirten die mit fremden Staaten geschlossenen Verträge. Sie hatten auch Assessoren, welche Mitberather (σύμβουλοι) hießen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Amtsthätigkeit der Archonten vorzugsweise juridischer Natur war; doch die Gesetzgebung des Drako und noch mehr die des Solon hat sie beträchtlich verändert; denn nach dem Institut der Ephethen und der Volksgerichtshöfe fungirten die Archonten nur als Präsidenten in den verschiedenen Tribunalen. In einigen Fällen bildete das ganze Collegium auch einen Gerichtshof für sich; so sprach es z. B. das Todesurtheil über die Verbannten, die rechtswidrig nach Athen zurückkehrten, verhörte die Beamten, die vom Volke abgesetzt waren, und leitete die Wahl der zehn Feldherren und anderer Offiziere und dergl.

Bis auf die Zeit Solon's waren nur die Aristokraten zur Archontenwürde wählbar; seine Reformen eröffneten allen Personen, welche die höchste Steuerklasse bildeten, den Zutritt zu diesem Amte, sie mochten Eupatriden oder Demoten sein, und Aristides bewirkte sogar die Wahlfähigkeit für alle athenischen Bürger ohne Unterschied der Geburt oder des Vermögens. Während der ersten oder aristokratischen Periode wurden die Archonten durch Wahl ernannt; und als die Demokratie ihre volle Berechtigung erreicht hatte, entschied das Loos über ihre Annahme. Damit jedoch kein Unwürdiger dieses Ehrenamtes theilhaftig würde, mußten sich die neu gewählten Archonten einer doppelten Prüfung, einer vor dem Senate, welche ἀνάκρισις hieß, und einer anderen in der Volksversammlung, welche δοκιμασία genannt wurde, unterwerfen. Sie mußten hierbei den Beweis führen, daß ihre Vorfahren drei Generationen hindurch wirkliche athenische Bürger gewesen wären, und jeder Archon mußte endlich eidlich versichern, die Staatsgesetze gewissenhaft zu beobachten. Während ihres Amtsjahres waren sie von allen Liturgieen, Staatsleistungen oder außerordentlichen Lasten frei, und Jeder, der die Archonten beleidigte, wurde mit Infamie bestraft. Bei dem Austritt aus ihrem Amte mußten sie Rechenschaft ablegen über die Art und Weise, wie sie ihre Pflichten erfüllt hatten, und wenn sie tadellos befunden wurden, so wurden sie Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, des Areopagus. — Die Archontenwürde stand sogar noch in der Zeit, als Griechenland seine politische Existenz vollständig verloren hatte, in so hohem Ansehen, daß selbst die römischen Kaiser sich dieselbe gern übertragen ließen. Ferner wurde im oströmischen Reiche der Titel Archon von einigen Schriftstellern auch noch verschiedenen Beamten, die keine besonders hohe Stellung im Staate bekleideten, beigelegt, und endlich übertrugen die Gnostiker das Wort Archon auf die der Welt entsprossenen Aeonen und nannten sich darnach Archontiker.

Arco. Die Grafen von Arco sollen eines Stammes mit den längst erloschenen bairischen Grafen von Bogen sein; den Namen führen sie von der alten Herrschaft Arco am Garda-See, mit welcher sie schon 1110 von Kaiser Friedrich I. Rothbart belehnt sein sollen. 1413 wurde durch Kaiser Siegismund Arco zu einer unmittelbaren Reichsgrafschaft erhoben, nach Andern wurde sie das schon 1221 und Siegismund bestätigte nur die Erhebung. Die beiden Söhne des Grafen Franz von Arco, welcher 1453 Gonfalonière und Doge der Republik Siena war, stifteten zwei besondere Linien; Andreas, welcher als Abgesandter des Kaisers Maximilian an verschiedene Höfe ging, stiftete die Andreas'sche Linie, welche gegenwärtig in Schlesien noch blüht, in Tyrol aber 1847 im Mannesstamme erloschen ist. Andreas' Bruder Odalricus, kaiserlicher Rath, stiftete die Odalricische Linie, welche gegenwärtig in Baiern mit einem Nebenaste Arco-Zinnenberg blüht. Die ehemalige Reichsgrafschaft Arco am Garda-See, welche die Reichsunmittelbarkeit 1614 verlor und unter österreichische Oberhoheit kam, war noch 1847 im Besitz des tyrolischen Zweiges der Andreas'schen Linie; wir vermögen nicht zu ersehen, an wen sie gefallen, dem Rechte nach gebührt sie dem schlesischen Zweige der Andreas'schen Linie, welcher sie nur verlor, weil sein Stifter Graf Georg von Arco als Oberst in hessischen Diensten Protestant wurde. Georg's gesammte Nachkommenschaft ist wieder katholisch.

Chef der **Andreas'schen** Linie, welche in österreichisch, wie in preußisch Schlesien reich begütert ist, ist gegenwärtig Reichsgraf **Heinrich** Georg Carl Joseph Leonhard, geb. 6. Nov. 1800, Erbherr der Herrschaft Gotschdorf, k. k. Kämmerer, Landstand in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Der tyrolische Zweig der Andreas'schen Linie ist, wie schon bemerkt, im Mannesstamme erloschen. Chef der **Odalricischen** Linie in Baiern ist gegenwärtig Maximilian Reichsgraf von und zu Arco auf Ober-Köllenbach, genannt Bogen, geb. 8. April 1806, Herr zu Sanct Martin und Aurolzmünster in Oesterreich und zu Valley, Adldorf, Malgersdorf und Baumgarten in Baiern, königl. bairischer Kämmerer und erblicher Reichsrath. Seines Vaters Brudersohn, der königl. bairische Kämmerer und Major à la suite, der Reichsgraf Maximilian ist der Stifter des neuen Zweiges **Arco-Zinnenberg**, der diesen Namen für sich und seine Nachkommen durch königl. bairische Genehmigung vom 25. Sept. 1854 angenommen hat.

Das Stammwappen der Grafen Arco zeigt drei blaue Bogen, die Sehnen abwärts gekehrt, über einander in goldenem Felde. Die Andreas'sche Linie in Schlesien führt das Stammwappen quadrirt mit einem blau und weiß gerauteten Felde. Der gekrönte Schild liegt auf der Brust eines goldenbewehrten, ungekrönten schwarzen Doppel-Adlers. Die Odalricische Linie in Baiern führt das Stammwappen allein auf der Brust des Adlers. Verschiedene Abweichungen, die in den Beschreibungen vorkommen, beruhen auf falschen Anschauungen und fehlerhaften Abbildungen. Einige Prachtstücke sind in den verschiedenen Linien stets verschieden gewesen. Ueber die Entstehung der Familie siehe Näheres in: Schollinger, Stemmatogr. Comitum ab Arco.

Arcole, Dorf im Mantuanischen und berühmt durch die Schlacht vom 15., 16. und 17. November 1796, die den italienischen Feldzug Napoleon's gegen Oesterreich entschied. Als nämlich der Versuch des Feldmarschalls Wurmser, Mantua zu entsetzen, mißlungen war, schickte Oesterreich im October 1796 eine neue Armee von fast 50,000 Mann unter dem Feldzeugmeister Alvinzi in's Feld, die am Ende des genannten Monats ihre Operationen in zwei Colonnen begann. Die erste unter Davidovich, 22,000 Mann stark, rückte längs der Etsch vor, blieb aber nach mehreren siegreichen Gefechten am 17. November stehen, obwohl sie nur die geschwächte Division des General Vaubois vor sich hatte. Die zweite, von 24,000 Mann, unter General Quosdanowitsch, bei der sich der Obergeneral befand, brach aus Friaul vor und bedrohte Verona. Als die Divisionen Augereau und Massena bei Caldiero am 12. November bei einem Angriff auf die feindliche Stellung geschlagen und mit Verlust zurückgewiesen waren, und der österreichische Feldherr schon den Etsch-Uebergang bereitete, eilte Bonaparte mit einem Theil des Blocade-Corps von Mantua herbei, indem er Vaubois einstweilen seinem Schicksal überließ. Das Gefecht von Caldiero hatte die Schwierigkeit eines Front-Angriffes auf die Oesterreicher bewiesen; Bonaparte operirt daher so, daß er sie im Rücken fassen und wo möglich zur Capitulation zwingen will. Der österreichische General, der seine Absicht merkte, war ihm jedoch zuvorgekommen und hatte an dem bedrohten Punkte seine Hauptmacht zur rechten Zeit zusammengezogen. Massena wird am 15. zuerst zurückgewiesen; es handelte sich um die Forcirung der Brücke, die über den Alpon nach Arcole, dem Standort der Oesterreicher, führt; Bonaparte selbst führt die Division Augereau, um die Brücke zu gewinnen; vergebens stellte er sich mit einer Fahne in der Hand an die Spitze der Truppen, alle erneuerten Versuche sind vergeblich, und am Abend müssen die Truppen mit großem Verlust zurückweichen. Derselbe vergebliche Kampf erneuerte sich am 16. November. Erst am 17., als die Franzosen $3/4$ Stunden unterhalb Arcole's eine Faschinenbrücke über die Sümpfe zu Stande gebracht hatten, setzte ein Theil der Division Augereau's über den Alpon. Auch diese Truppe wird bei ihrem Angriff auf den Damm von Arcole zurückgeschlagen; als jedoch die Sieger in der Verfolgung zu unvorsichtig vordrangen, wurden sie von Bonaparte mit einem Theil der Division Massena, die im Gebüsch zur Seite des Dammes im Hinterhalt lag, überrascht und auf Arcole zurückgeworfen. Einige wenige Guiden, nur 25, die mit ihren Trompetern um die Moräste herum in den Rücken der Oesterreicher gegangen waren, erschütterten deren Contenance in dem Grade, daß Arcole erobert werden konnte, worauf sie sich aus Furcht, abgeschnitten zu werden, auf den Rückzug

begaben. Der Lohn dieses Sieges war für die Franzosen die Capitulation Mantua's, welches nun auf keinen Entsatz mehr rechnen konnte. Bonaparte konnte sich jetzt in die Engpässe von Tyrol und der Armee des Erzherzogs Carl, der letzten Hoffnung Oesterreichs, auf Deutschem Boden entgegenwerfen.

Ardennen, ein durchschnittlich 1800 Fuß hohes, rauhes und vielfach durchschnittenes Bergland im nördlichen Frankreich (Champagne und Französisch-Flandern) und im Luxemburgischen, so wie theilweise auch in den angrenzenden belgischen Provinzen Namur und Lüttich, durch die Maas von Sedan bis Namur in eine östliche und westliche Hälfte getheilt. In jener Hälfte erreichen die Berge eine Höhe von 2000 bis 2400, in der westlichen aber nur die von 1500 bis 1800 Fuß. Im Norden des Plateau's von Lothringen, des Argonner Waldes, verflacht sich ein Theil der Ardennen gegen die Quellen der Oise, Schelde und Sambre. Die Ardennen haben viele öde und nackte, felsige und moorige Strecken, jedoch namentlich im Großherzogthum Luxemburg wiederum waldreiche Berge und Thäler; hier ist das Plateau von Eschdorf 1900 und der Herrberg bei Dinkirch 1540 Fuß hoch. Nicht mit Unrecht wird das Gebirge auch der Ardenner Wald genannt, denn es ist in der That überwiegend stark bewaldet, wobei Eichen und Buchen meist vorherrschen. Unter dem zahlreichen Wild, welches die Waldungen beherbergen, befinden sich übrigens noch viele Wölfe. Für den Ackerbau bieten die Ardennen wenig Gelegenheit dar, um so mehr eignen sie sich durch ihre guten Weiden zur Viehzucht, und endlich ist noch zu bemerken, daß sie viel Eisen, Steinkohlen, Schiefer und vortreffliche Bausteine liefern. Uebergangsgebirge tritt in den Ardennen hauptsächlich hervor. — Das Ardennen-Departement, welches in Frankreich einen Theil der französischen Niederlande (Französisch-Flandern) und der Champagne begreift, ist $95,_{36}$ Quadratmeilen groß und hatte bei der Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 322,138 Einwohnern. Es ist im nördlichen Theil, oder soweit es von den Ardennen durchzogen wird, gebirgig, sonst aber eben und fruchtbar, zerfällt administrativ in die Bezirke Mezières, Rocroy, Vouziers, Rethel und Sedan, und hat Mezières zum Departemental-Hauptort.

Arelat, Königreich, entstanden im J. 933 durch die Vereinigung des transjuranischen und cisjuranischen Burgund zu Einem Reiche. Der Name Burgund rührt von den, dem Germanenstamme angehörenden Burgundern oder Burgundionen her, die um die Mitte des 3. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung aus der jetzigen Neumark und Westpreußen nach dem jetzigen Württemberg und Baden wanderten und, nachdem sie hier mit den Alemannen fast beständig im Kampfe gelegen hatten, im Anfange des 5. Jahrh. nach Gallien zogen, an dessen Ostgrenze sie sich niederließen und mit der Zeit ein Reich gründeten, welches aus der Gegend von Basel und Neufchatel längs der Saône und Rhone hinab bis ans Mittelländische Meer sich erstreckte, und nicht blos die nachmaligen franz. Provinzen Bourgogne, Franche-Comté, Lyonnais, Dauphiné und Provence, sondern auch Savoyen und den westlichen Theil der Schweiz begriffen. Es war größer als das jetzige Königreich Neapel oder wie Bayern und Hannover zusammen, und wurde von Königen beherrscht, die ihren Sitz bald in Genf, bald in Lyon hatten. Mittlerweile hatte Chlodwig das Frankenreich errichtet, die Alemannen und Armoriker besiegt, und der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende gemacht. Von Kampf- und Herrschbegierde erfüllt, wandte er sich nun auch gegen die Westgothen und gegen die Burgunder, denen er im J. 500 bei Dijon eine Niederlage beibrachte und den größten Theil des nachmaligen Lyonnais entriß, sie selbst aber tributpflichtig machte. Zwar gewannen sie später ihre Unabhängigkeit wieder, aber nur auf kurze Zeit; denn Thronstreitigkeiten führten die Einmischung von Chlodwigs Söhnen herbei, welche um 533 Burgundien oder das Burgundische Reich eroberten und zu einem Bestandtheil des fränkischen machten. Bei der Theilung von Verdun 843 erhielt Ludwigs des Frommen dritter Sohn, Lothar, namentlich auch Burgundien; und da bei dem schnellen Aussterben seines Stammes alle seine Rechte auf die Deutschen Könige vererbt wurden, so gelangten diese auf solche Weise nicht nur zur Kaiserwürde, zu Lothringen, Elsaß u. s. w., sondern auch zu den Ansprüchen auf Burgundien, die sie dann später auch geltend machten. Zunächst aber wurde Burgundien in gewisser Beziehung wieder selbstständig, indem sich nach dem Tode Carl's des Kahlen (Lothar's

Sohn Carl hatte 855 Burgundien zu seinem Antheil erhalten, und als er 863 starb, nahm sein Oheim, Carl der Kahle davon Besitz) die zu dem alten Burgundischen Reiche gehörigen Provinzen von Frankreich gänzlich losrissen und zu drei Staaten sich gestalteten. Dies ging folgendermaßen zu. a) Im J. 879 versammelten sich 23 burgundische Bischöfe und Erzbischöfe und trugen, unter Mitwirkung des Papstes Johann VIII., dem Herzoge Boso von Provence (dessen Gemahlin Irmengard, eine Enkelin Lothar's war) die Königskrone an, die er auch annahm und sich, statt Herzog von Provence, nunmehr König von Provence nannte; der neue Staat begriff aber, außer der Provence, auch noch andere Bestandtheile Burgundiens, nämlich Savoyen, die Dauphiné, Lyonnais und einen Theil der Franche-Comté, und hieß nachmals das cisjuranische Königreich Burgund, — zum Unterschiede von einem zweiten, dem b) transjuranischen Königreiche Burgund, welches der Welfe Rudolph, bisher Herzog von Westfranken, im J. 887 gründete und aus dem größten Theil der Schweiz und einem Stück von Savoyen und der Franche-Comté bestand. Diese beiden neuen Reiche wurden später vereinigt, als Rudolph II., König des transjuranischen Burgund, und Hugo, der zweite Nachfolger Boso's im cisjuranischen Burgund, von zwei Parteien gleichzeitig zur Beherrschung Italiens gerufen, ihren Streit durch einen Vergleich schlichteten, wonach Rudolph seinem Nebenbuhler Italien überließ und dafür beide Burgundien behielt. Rudolph vereinigte sie im J. 933 zu Einem Reiche, welches, da er seinen Sitz in Arles (in der Provence und an der Rhone) nahm, das arelatische Reich oder das Königreich Arelat (nach dem latein. Arelatum, für Arles) genannt wurde. Nach Rudolphs III. 1032 erfolgtem kinderlosen Tode, machte der deutsche Kaiser Conrad II. die von seinen Vorfahren eroberten, und bereits von Arnulf durchgeführten Ansprüche auf Burgund wieder geltend, und ließ sich in Genf als König von Arelat krönen. Zum Erzkanzler dieses Reichs ward später der Erzbischof von Trier ernannt. Uebrigens waren bei der im J. 933 stattgehabten Vereinigung der beiden burgund. Reiche in dem größeren Theile der Provence besondere Grafen als Statthalter geblieben, welche sich aber bald fast ganz unabhängig gemacht hatten. Diesem Beispiele folgten später andere Vasallen; zugleich riß Frankreich Stücke des arelat. Reiches an sich, und so löste sich dessen politisches Verhältniß zu Deutschland mit der Zeit gänzlich auf. Was endlich c) den dritten Staat betrifft, der aus einem Theil des alten ursprünglichen burgund. Reiches sich bildete, so war derselbe das um 887 von Boso's Bruder Richard gegründete Herzogthum Burgund, oder die jetzige Bourgogne.

Arenberg. Auch Aremberg, Aarberg und Arberg, ist der Name eines Geschlechtes, welches sich also schrieb und nannte nach einer Grafschaft, später Fürstenthum, dieses Namens in der Eifel, und heute noch durch weibliche Abstammung in den Herzögen von Arenberg fortblüht. Dieses Geschlecht, welches stets dem Dynastenstande angehörte und schon zu Anfange des zwölften Jahrhunderts das Burggrafenamt von Köln besaß, führte als Wappen im rothen Felde drei goldene Rosen und auf dem Helme einen Hut mit drei Rosen und vier Pfauenfedern darüber (Fahne I, 8). Als dasselbe im Mannesstamme erlosch, um 1287, heirathete die Erbtochter Mettildis den Sohn Eberhard's III. Grafen von der Mark, Engelbert, welcher wieder durch eine Erbtochter der Stammvater der jetzigen Herzöge von Arenberg wurde, während sein Bruder Eberhard mit Maria, einer Gräfin von Loz und Loen, die Arenberge zweiten Stammes begann, die einen silbern und roth geschachten Balken mit einem daraus hervorwachsenden Löwen im Wappen führten.

Reichsgrafen wurden die Arenberge im Jahre 1459. Im Jahre 1547 brachte die letzte Erbtochter Namen, Titel und Besitzungen der Arenberge an Johann von Ligne Baron von Barbançon, dessen Sohn durch Diplom des Kaisers Maximilian II. vom 5. März 1576 Reichsfürst wurde; die Arenberge erschienen demnach schon auf dem Normal-Reichstage von 1582, müssen also entschieden zu den altfürstlichen Häusern gerechnet werden, obwohl man ihnen zuweilen diese Qualität hat bestreiten wollen. Am 13. Januar 1612 wurden die Arenberge Herzöge von Aerschot und Croy, zugleich auch spanische Granden erster Klasse und unter dem 9. Juni 1644 Herzöge von Arenberg; das kaiserliche Diplom Ferdinand's III. erklärt die herzogliche Würde erblich

auf alle Glieder des Hauses Arenberg, sowohl in männlicher als in weiblicher Linie. Durch die Stiftungsacte des Rheinbundes (12. Juli 1806) wurde der Herzog von Arenberg Souverain, jedoch der Landeshoheit durch einen französischen Senatsbeschluß vom 13. December 1810 wieder beraubt. Die Hoheit über die Arenbergischen Lande kam zum Theil an Frankreich selbst, zum Theil an das Großherzogthum Berg. Durch den Wiener Congreß 1815 mediatisirt, gehört Arenberg zu den deutschen, vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten fürstlichen Familien, denen in Folge des Bundesbeschlusses vom 13. August 1825 das Prädicat: Durchlaucht zukommt. Angemeldet als ein solches fürstliches Haus wurde Arenberg 1829 durch Preußen, Oestreich und Hannover.

Der gegenwärtige Chef des Hauses Arenberg ist der Herzog Prosper Ludwig, geb. am 28. April 1785, der seinem Vater Ludwig Engelbert durch dessen freiwillige Abdankung im Sept. 1803 folgte. Herzog Prosper diente in seiner Jugend in der österreichischen Armee, mußte aber 1808 auf eigene Kosten ein Husarenregiment werben und damit in französische Dienste nach Spanien ziehen. 1810 wurde er mit einem Fräulein Tascher de la Pagerie (Nichte der damaligen Kaiserin Josephine, Schwester der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden) vermählt; 1811 von den Engländern in Spanien überfallen und gefangen, blieb er bis 1814 in britischer Kriegsgefangenschaft. Im Jahre 1816 wurde seine Ehe mit der Tascher de la Pagerie aufgelöst (die Dame heirathete später den Grafen Chaumont Giutry und starb 1833 zu Paris), und er vermählte sich am 26. Januar 1819 mit der Prinzessin Marie Ludmille Rose von Lobkowitz. Vier Söhne und eine Tochter leben gegenwärtig aus dieser Ehe.

Der Herzog von Arenberg erhielt am 27. März 1824 eine Virilstimme im Stande der Fürsten und Herren auf dem westphälischen Provinzial-Landtage, wurde erbliches Mitglied der ersten Kammer des Königreichs Hannover am 6. August 1840, erbliches Mitglied der Herrenkurie des preußischen Vereinigten Landtags am 3. Februar 1847 und erhielt bei Stiftung des preußischen Herrenhauses einen erblichen Sitz in dieser hohen Körperschaft.

Die Besitzungen der Herzoge v. Arenberg sind: 1) das Herzogthum Arenberg-Meppen, zum Herzogthum erhoben am 9. Mai 1826, im Königreich Hannover mit etwas über 40 Quadratmeilen Flächeninhalt und 53,000 Einwohnern, 2) die Grafschaft Recklinghausen in der Provinz Westphalen mit nahe an 15 Quadratmeilen Flächeninhalt und über 40,000 Einwohnern. Außerdem besitzt der Herzog noch verschiedene Rittergüter im preußischen Staat und hat reichen Grundbesitz in Belgien und Frankreich, der aber seit der Revolution aller herrschaftlichen Rechte und Titel beraubt und auf den gewöhnlichen Ertrag gemeiner Grundstücke beschränkt ist. Die Einkünfte des Herzogs sollen sich jährlich auf mehr als eine halbe Million preußischer Thaler belaufen.

Das herzogliche Wappen ist ein quadrirter Schild mit ebenfalls quadrirtem Mittelschild. Der Hauptschild zeigt im ersten und vierten Felde drei fünfblätterige goldene Blumen (Rosen oder Mispelblumen) in Roth, wegen Arenberg; im zweiten und dritten Felde einen Silber und Roth geschachten Balken in Gold, wegen Mark; der Mittelschild zeigt im ersten und vierten Felde einen silbernen Querbalken in Roth, wegen Ligne, im zweiten und dritten Felde drei rothe gekrönte Löwen in Silber, wegen Barbançon. Es ist also das Wappen eine Vereinigung der drei edeln und mächtigen Häuser Arenberg, Mark und Ligne-Barbançon, aus denen der Stamm der jetzigen Herzoge v. Arenberg erwachsen. Prachtstücke und Ober-Wappen werden verschieden angegeben, meist erscheint das Wappen nur mit der herzoglichen Krone und dem Wappenmantel, die Devise lautet: Christus protector meus!

Unter den Mitgliedern dieses Geschlechtes, die eine besondere Erwähnung erheischen, nennen wir zuerst den eigentlichen Stammvater der jetzigen Herzoge: Johann v. Ligne, Baron v. Barbançon, Bussière, Gouy, Zevenbergen u. s. w., Ritter des goldenen Vließes, Statthalter in Friesland und Gröningen, der mit Margaretha de la Mark, Reichsgräfin von Arenberg, die Namen, Titel, Wappen und Herrschaften der de la Mark und Arenberge erheirathete. Johann war ein gewaltiger Kriegsmann und starb den Tod eines solchen in der Schlacht bei Heiligethen am 24.

Mai 1568. Sein ältester Sohn Carl Eugen, Reichsfürst, niederländischer Admiral, Ritter des goldenen Vließes, ebenfalls ein berühmter Krieger, brachte 1609 die Grafschaft Anchien mit 18 Dörfern an sein Haus und erheirathete mit der schönen Anna von Croy das Herzogthum Aerschot, das Fürstenthum Chimay, die Grafschaft Beaumont, die Städte Avesnes, Landrecie und viele andere Städte und Dörfer. Philipp Franz war der erste Herzog von Arenberg. Alexander Joseph fiel 1663 bei Sanct Petronell gegen die Türken; der General Karl Franz blieb 1691 bei Salenkehmen gegen die Türken. Seine Gemahlin war die männlichstolze Henriette Maria, geborne Marquise von Grana, die lieber Armuth litt, als daß sie sich dem Anjou gebeugt hätte, der auf den spanischen Thron kam, ihr Sohn war der kaiserliche Feldmarschall Leopold Wilhelm, der durch seine Heirath mit Maria Pignatelli, einer Erbtochter des Hauses Egmont, wieder bedeutenden Besitz an sein Haus brachte. Sein Sohn Karl Maria Raimund, geb. 1720, erheirathete mit Louise Margarethe von der Mark die Grafschaft Schleiden am linken Rheinufer, focht als österreichischer General im siebenjährigen Kriege, wurde von dem preußischen General von Wedell 1759 bei Pretzsch geschlagen und starb 1778 als kaiserlicher Feldmarschall zu Brüssel. Der älteste Sohn dieser Ehe war Herzog Engelbert Ludwig, geb. 3. Juli 1750, vermählt mit der Herzogin Pauline Louise Antoinette Candida von Laraguais, des Herzogs von Brancas Tochter; durch einen unglücklichen Schuß auf der Jagd auf beiden Augen erblindet, trat der Herzog 1803 die Regierung seinem ältesten Sohne, dem gegenwärtigen Chef des Hauses (siehe oben) ab, lebte im Privatstande zu Brüssel, verlor 1812 seine Gemahlin und starb 1820.

Sein nächstfolgender Bruder war August Maria Raimond, Prinz von Arenberg (Prinz, denn obwohl alle Mitglieder des Hauses Arenberg zur Führung des herzoglichen Titels berechtigt sind, so ist es doch Herkommen, daß ihn nur der Chef des Hauses führt), geb. 30. August 1753. Diesen hatte sein Großvater mütterlicherseits, Graf Ludwig Engelbert von der Mark, der Letzte vom Mannesstamme jenes Hauses, das im 13. Jahrhundert durch die Ehe des Grafen Engelbert mit Mettildis von Arenberg das Haus Arenberg fortsetzte, erkoren, wenigstens den Namen von der Mark fortzusetzen. Von diesem Großvater erbte er nicht nur den Titel eines Grafen von der Mark, sondern auch ein französisches Regiment, das brachte ihn in früher Jugend schon nach Frankreich, wo er unter dem Namen des Grafen de Lamark bekannt wurde und später während der Revolution eine sehr bedeutende Rolle spielte. Er focht 1780 mit Auszeichnung in Indien, glänzte nach seiner Rückkehr am Hofe Ludwigs XVI., begünstigte, wenn auch mit großer Vorsicht und Zurückhaltung, die liberalen Ideen, welche die Revolution in Belgien wie in Frankreich einleiteten. In der Versammlung der états généraux war er einer der Deputirten des Adels, er verfocht auch hier liberale Grundsätze, jedoch sah er bald ein, wohin die Strömung ging, und nun versuchte er mit lobenswerthem Eifer und mit großer Geschicklichkeit gegen den Strom anzukämpfen. Die Revolution war ihm aber zu mächtig und vergeblich gewann er selbst den Grafen Mirabeau für den Hof. (Näheres siehe in dem bedeutenden Werke: Briefwechsel zwischen dem Grafen Mirabeau und dem Fürsten A. von Arenberg, Grafen von der Mark, während der Jahre 1789, 1790 und 1791, enthaltend die Geschichte der geheimen Verbindung Mirabeau's mit dem französischen Hofe nebst allen sich darauf beziehenden Actenstücken. Nach der französischen Ausgabe des Herrn Ad. v. Bacourt, ehemals französischer Gesandter in Turin, deutsch bearbeitet von J. Ph. Städtler, ehemaliger Geheimer Secretär des Fürsten A. von Arenberg. Brüssel und Leipzig 1851. 3 Bde.) Im Jahre 1791 sah sich dieser wohlwollende und hochgesinnte, auch in mehrfacher Beziehung höchst ausgezeichnete Mann genöthigt, aus Frankreich zu flüchten, nun nannte er sich nicht mehr Graf de Lamark, sondern Fürst (Prince) August von Arenberg. Er trat später in österreichische Dienste und blieb in denselben, bis Belgien 1814 mit den Niederlanden vereinigt wurde. Seitdem war er niederländischer General-Lieutenant; er starb zu Brüssel am 26. September 1833. Aus seiner Ehe mit Maria Franciska Ursula Augustine Le Danois, Marquise von Cernay, welche 1807 starb, hinterließ er als einziges Kind den Prinzen Ernst Engelbert, geb. 25. Mai 1777, mit welchem am 20. November 1857 sein Mannsstamm erlosch. Prinz Ernst war

Verfasser eines bedeutenden Werkes: l'art de la fortification appliqué à la defense des grandes et moyennes places de guerre, von welchem eine zweite vermehrte Ausgabe 1848 zu Venedig erschien.

Ein anderer jüngerer Bruder des Herzogs Engelbert Ludwig war der Prinz Ludwig Maria, der sich in erster Ehe mit Anna Adelaide Marquise de Nesle vermählte; aus dieser Ehe ging eine Tochter hervor, Amalie Louise Julie, geb. 10. April 1789; diese wurde am 26. Mai 1807 vermählt mit dem Prinzen Pius August von Pfalz Zweibrücken-Birkenfeld, Herzog in Bayern, und durch diesen Mutter des Herzogs Maximilian in Bayern und Großmutter der jetzigen Kaiserin von Oesterreich und der jetzigen Königin beider Sicilien.

Arenenberg (auch Arenaberg), ein Schloß, im Bezirk Steckborn des Canton Thurgau, früher Eigenthum der Herzogin Hortense von Leu, vormaligen Königin von Holland und Mutter des jetzigen Kaisers der Franzosen. Nach ihrem Tode kam es in den Besitz Louis Napoleon's, der es mit Andenken an seine Mutter ausschmücken ließ.

Arens. Der Freiherr Franz Joseph von Arens war am 7. Juni 1779 zu Arnsberg in Westphalen geboren; sein Vater, der ein städtisches Amt bekleidet haben soll, bestimmte ihn zum Kaufmannsstande, dem er wahrscheinlich selbst angehörte, doch ging er bald zum Studium der Rechte in Marburg und Gießen über, wurde 1803 an der letztgenannten Hochschule Dr. jur. und im folgenden Jahre Docent der Rechtswissenschaften. Als solcher galt er bald für einen der ausgezeichnetsten Juristen im monarchisch-conservativen Sinne. Seit 1815 wurde ihm Gelegenheit, seine Gesinnungen praktisch zu bethätigen, er wurde 1817 Ober-Appellationsgerichts-Rath, 1821 Kanzler, Regierungs-Commissarius und Präsident des Gerichtshofes zu Gießen, 1833 endlich Präsident des großherzoglich hessischen Ober-Appellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt. Der Widerstand, welchen Arens den liberalisirenden Tendenzen der Zeit entgegensetzte, machte ihn natürlich höchst unpopulär, doch mußten selbst seine Feinde die Bedeutung des Mannes, seine Energie und umsichtige Geschäftsthätigkeit anerkennen. Unter dem 25. August 1827 wurde Arens von dem Großherzoge Ludwig I. von Hessen und bei Rhein in den Freiherrnstand erhoben. Das ihm bei dieser Gelegenheit verliehene Wappen ist quadrirt und zeigt im ersten silbernen Felde eine blaue Lilie, im zweiten blauen Felde einen goldenen Adler fliegend, im dritten schwarzen Felde eine silberne Waage mit goldenen Schaalen, im vierten goldenen Felde endlich eine rothe silbern besaamte Blume mit fünf Blättern. Die Helmdecken sind blau und silbern. Ueber der Freiherrnkrone fünf Straußfedern, blau, golden, roth, silbern, blau. Der Freiherr von Arens war vermählt mit Anna Luise Christiane Wilhelmine, des Adolf Ludwig von Grolman und der Anna Sophie geb. von Rauen Tochter, welche mit ihm in einem Jahre und an einem Tage geboren war; sie starb am 25. Juni 1847 zu Darmstadt, er folgte ihr am 1. April 1855. Da aus dieser Ehe nur eine Tochter Caroline entsprossen, so ist die Familie im Mannsstamm erloschen.

Arenstorff. Diese uralte märkische Sippe, die auch Ahrensdorf, Ahrenstorf u. s. w. geschrieben wird, hat ihren Namen zweifellos von ihrem Stammsitze Ahrensdorf im Templiner Kreise der Uckermark, auf welchem sie urkundlich schon im Anfange des 13. Jahrhunderts vorkommt. Das Geschlecht erwarb in der Mark, in Pommern, Mecklenburg, auch in der hannöverschen Grafschaft Hoya und im Königreich Dänemark bedeutenden Grundbesitz, den es mit Ausnahme dessen in der Mark Brandenburg zum größten Theil noch heute behauptet. Ueber das Wappen herrscht viel Widerspruch; nach Mittheilungen aus der Familie selbst, die wir für zuverlässig halten, zeigt der Schild in Blau drei silberne Fallgatter, jedes Fallgatter von drei verbundenen Pfählen gebildet; zwei dieser Fallgatter gehen aus den Oberwinkeln hervor niederwärts, das dritte ist gestürzt und steigt aus der Mitte des unteren Schildrandes auf. Ueber jedem der beiden niedergehenden Gatter, so wie über dem aufsteigenden gestürzten Gatter erscheint eine silberne Lilie, so daß die drei Lilien in der Mitte des Schildes neben einander stehen. Auf dem Helm erhebt sich ein gestürztes silbernes Fallgatter von fünf Pfählen, von denen die beiden äußersten schräge auswärts stehen, aus dem Gatter wächst ein brauner Bär hervor. Auf dem Wappen der dänischen Arenstorffe ist der Bär gekrönt und mit einem goldenen Halsbande gebessert. Die Helmdecken sind blau und silbern.

In Mecklenburg kommen die Arenstorffe schon unter den Familien vor, welche 1572 an der Ueberweisung der Klöster Theil nahmen. In Dänemark wurde Friedrich von Arenstorff 1670 naturalisirt. In die Grafschaft Hoya gelangten sie erst 1790 durch den hannoverschen General Ernst Adam von Arenstorff. In der königlich preußischen Armee haben von je die Söhne dieses Geschlechtes mit Auszeichnung gedient.

Areopag. Dieses großartige Institut des athenienſischen Volkslebens, durch jedes Zeugniß der Geschichte in seinem hohen Alter und seiner Ehrwürdigkeit anerkannt, und in seiner doppelten Eigenschaft als Gerichtshof und Staatsrath mit wunderbarer Macht das ganze öffentliche Leben beherrschend, steht in einem mythischen Zusammenhange mit der ältesten Entwickelung des griechischen Rechtsbewußtseins. Ein sehr wichtiger Theil der allgemeinen Rechtspflege, nämlich die Entscheidung über vorsätzlichen und unvorsätzlichen Mord, war ursprünglich und lange Zeit in den Händen der Familie geblieben, und erst, als aus ihr sich allmählich das Staatswesen entwickelte, konnte von einer anderweitigen Handhabe derselben die Rede sein. Man ahnte die Nothwendigkeit, daß vergossenes Blut wieder Blut fordert, das Bedürfniß der Sühnung liegt auf das Tiefste in dem hellenischen Bewußtsein begründet; ja, sogar die Götter sind, wie Apollo beweist, auch da selbst dem Gesetze der Sühne unterworfen, wo sie durch das von ihnen vergossene Blut (wie das des Drachen Python) dem Menschen Segen gebracht haben. Da nun also die Rache für jeden Mord eine Obliegenheit der Familie war, konnte ein Mord nicht anders als durch Mord, und, wenn es innerhalb des Kreises von Blutsangehörigen geschehen war, ein Verwandtenmord nur durch einen andern gesühnt werden. Die letzte, aber auch äußerste Spitze dieses, den Menschen in seinem inneren sittlichen Gefühle in den furchtbarsten Conflict bringenden Verfahrens zeigt sich im Orestes; und die Sage berichtet ausdrücklich, daß, als er gesühnt mit der Schwester heimgekehrt sei, Athen selbst den Areopag eingesetzt habe, d. h. die Blutgerichtsbarkeit an den Staat übergeben worden sei.

Wir würden von seiner ganzen Wirksamkeit ein volleres Bild uns zu entwerfen im Stande sein, wenn seine vorzüglichste Macht nicht in eine frühere, für uns noch dunklere Zeit fiele. Auch ist schon von den Alten selbst manches Verkehrte aufgebracht worden, weil sie die doppelte Seite desselben, die richterliche und politische, nicht genügend unterschieden. Ein allgemein anerkannter Gerichtshof über vorsätzlichen Mord, der seine Sitzungen auf dem Hügel des Ares unfern der Akropolis hielt, war er lange schon gewesen, als Solon ihm, sein hohes Ansehen zum Segen des Staates benutzend, zugleich eine politische Wirksamkeit beilegte, wodurch er der „Aufseher über Alles und der Wächter der Gesetze“ wurde. In diesem Lichte stand er vor den Besten der Zeit da, in diesem Glanze bewährte er sich unter den schwierigsten Verhältnissen und in den stürmischsten Zeiten. Der Dichter Aeschylos preist das unbestechlich gerechte und wahrhaft weise Tribunal als „Schirm des Landes und des Staates sichern Hort“; und vielleicht hundert Jahre später sieht der Redner Isokrates in ihm eine der beiden Hauptquellen der glücklichsten Zeit des Staates, weil er nicht bloß die Verwaltung der Beamten, sondern auch die Führung der Privaten streng überwacht und Verstöße gegen die gute Sitte mit Ermahnungen, Drohungen und Strafen belegt habe. Vielleicht am vorzüglichsten bewährte sich sein Ansehen, als er nach dem Sturze der dreißig Tyrannen dafür zusehen sollte, daß die Beamten den Gesetzen gemäß handelten. Daß aber sein Gewicht von dem Sinne und der Richtung der Zeit nicht unabhängig sein konnte, läßt sich mit Fug und Recht erwarten. In seinen Mitgliedern ohne Zweifel ursprünglich aus unpatricischen Elementen zusammengesetzt, hatte er natürlich vorzugsweise Standesinteressen vertreten müssen; als aber in Folge der gesammten Umgestaltung des Staates seine Bestandtheile rein aristokratisch geworden waren, mußte er eine diesem gemäße politische Haltung annehmen. Wiederum beruhte seine Geltung vorzugsweise auf der freien Macht der Persönlichkeit, und so lange diese einen völlig überwiegenden und gebieterischen Einfluß im Leben des Volkes und Staates übte, mußte das Ansehen des Areopags schon dadurch unbedingt gesichert sein. Als aber dieselbe erst, und zwar auf zwiefachem Wege, durch die immer starrer sich geltend machenden objectiven Staatsnormen, wie andererseits durch das subjectiv zersetzende Treiben der Sophistik, atomistisch aufgelockert und allmählich zerstört zu werden begann: da löste sich auch die innere

Macht dieses wunderbaren Instituts wenigstens in ihrer vollen Kraft und Frische, wenn auch äußerlich das Ansehen desselben, zum Theil in traditioneller Weise, bis in die Zeiten des römischen Kaiserthums bestehen blieb. Durch den Geist sittlicher Strenge und würdevoller Lebenshaltung, durch edle Bewachung des Rechtes und der Religion imponirte er selbst noch in den sinkenden Zeiten des Staates, wie er in seinen schwersten Stunden ein wirksamer Damm gegen die Anmaßungen der zügellosen Demokratie gewesen war.

Neben diesen Grundzügen von der Wirksamkeit des Areopags ist das Einzelne weniger leicht zu bestimmen und auch minder wichtig und anziehend. Insbesondere hält es schwer, seinen Bereich von dem der Raths- und Volksversammlungen, wie dem der (heliastischen) Gerichte genauer zu scheiden; doch scheinen diese letzteren nur in förmlichen Anklageprocessen, der Areopag aber auch mittelst inquisitorischen Verfahrens gerichtet zu haben. Und wenn seine Macht sich auch auf die Wahl und Beaufsichtigung der Beamten erstreckte, die er auch noch nach abgelegter Rechenschaft von ihrer Amtsführung ohne weitere Angabe von Gründen von der Wahl in seine Mitte auszuschließen das Recht gehabt zu haben scheint, so stützte er sich dabei nicht auf äußere Zwangsmittel, die er entbehrte, sondern auf das Ansehen, das ihm solchen Mangel reichlich ersetzte.

Das äußerliche Verfahren war folgendes: Sobald die Klage eingebracht war, durfte der Beklagte keine öffentlichen Orte mehr betreten; drei Mal wurde, jedesmal in dem Zwischenraume eines Monats, eine Vorprüfung gehalten; hierauf wurde unter freiem Himmel über den Mörder gerichtet, wobei Kläger und Beklagter, auf zwei unbehauenen Steinen stehend, mit furchtbarem Eide die Wahrheit ihrer Aussagen bekräftigen mußten. Zwei Reden waren jedem gestattet. Vor der Schlußverhandlung konnte der Beklagte durch freiwillige Verbannung sich der Verurtheilung entziehen; dann aber wurde sofort das Urtheil auf Verbannung oder Tod gefällt.

Auch mit dem Dienste der Eumeniden („ehrwürdigen Göttinnen", sonst Erinnyen) stand der Areopag in doppelter Hinsicht in naher Beziehung. Hatten die Erinnyen allmälich die Bedeutung gewonnen, das personificirte Gewissen vorzustellen, das bei einer Vollstreckung der Blutrache, die nicht ohne eigene neue und schwere Schuld möglich war, vornehmlich in Betracht kam, so war die Lösung ihrer Aufgabe, welche ja nunmehr mit der Ueberweisung an den Areopag erledigt war, in dem Dienste der versöhnten Eumeniden kund gethan. Zugleich hatten diese den Beruf, die Achtung vor dem ewigen Rechte und die Befolgung der geheiligten Pflichten unter den Menschen zu wahren; wie denn auch Aeschylos in der großartigen dramatischen Schöpfung seiner Eumeniden beides richtig zusammengefaßt hat. Das Heiligthum der Eumeniden lag unmittelbar am Hügel des Ares; dadurch mußte er stets erinnert werden, daß nur die Reinheit des Herzens sich des Segens der Götter erfreuen dürfe. Auch hatte der Areopag uralte Heiligthümer und Satzungen zu bewahren, auf welchen ein geheimnißvolles Dunkel ruhte und an welche man das Heil des Staats geknüpft glaubte. Endlich mußte er die Heilighaltung der Staatsreligion überwachen und that dieses offenbar auch noch in der späteren Zeit, während seine Aufsicht über die Erziehung wohl lediglich der früheren Periode angehört haben mag.

Aretin. Einer ältern, allerdings aber nicht hinlänglich erwiesenen, Tradition nach stammen die Aretin aus dem Geblüt der armenischen Könige. Johann Baptist Christoph Aroution Capiadur, der Stammvater der Freiherren von Aretin, wurde 1706 in Konstantinopel geboren, als kleines Kind nach Venedig und von da nach München gebracht, wo sich die Kurfürstin Theresia Kunegunde, des Kurfürsten Max Emanuel zweite Gemahlin, seiner annahm und ihn bei Hofe erziehen ließ. Der Ritter von Lang dagegen behauptet, der erste Aretin sei ein Sohn dieser Kurfürstin gewesen, den sie von ihrem Beichtvater gehabt habe. Der Name Aretin stamme von Arezzo, wo das Kind erzogen worden. Er wurde später kurbairischer Hofkammerrath und leistete dem kurbairischen Hause lange Zeit so gute Dienste, daß er in Betracht dieser, so wie auch seiner vornehmen armenischen Abkunft wegen, unter dem 11. April 1769 in den Freiherrnstand erhoben wurde. Seine Familie hat dem bairischen Staate eine Reihe von ausgezeichneten Staatsbeamten gegeben. Der gegenwärtige Chef des Hau-

ses ist: Peter Carl Adam Christian Friedrich Wilhelm Freiherr von Aretin, geb. 3. Mai 1814, königl. bairischer Kämmerer und Reichsrath, Besitzer der Herrschaft Neuburg a. d. Kamel u. s. w.

Das freiherrliche Wappen ist quadrirt mit einem Mittelschilde. Der Mittelschild, welcher beiläufig bemerkt, als ein Muster des zopfigen Ungeschmacks, der die Heraldik im vorigen Jahrhundert beherrschte, zu betrachten ist, zeigt in Silber ein Schiff mit drei Segeln auf hoher See, dazu im rechten Oberwinkel einen den Schwanz unter sich kehrenden Kometen. Das Ganze soll eine Hindeutung auf die armenische Abkunft des Wappenempfängers sein. Das erste und vierte Feld des Rückenschildes sind blau und zeigen drei goldene Sterne; das zweite und dritte Feld sind roth und zeigen einen geharnischten Ritter auf weißem Roß mit gezücktem Schwert und einer silbernen rothbekreuzten Tartsche am linken Arm. Der Hauptschild ist mit einer Königskrone besetzt. Von den beiden gekrönten Helmen zeigt der rechte, zwischen von Gold und Blau übereck quer getheilten Büffelhörnern, den Ritter aus dem zweiten und dritten Feld, der linke aber einen von Silber und Roth übereck quer getheilten offenen Adlerflug, zwischen welchem der Komet des Mittelschildes schwebt. Die Helmdecken sind rechts roth und silbern, links aber blau und golden.

Von den Mitgliedern dieser Familie nennen wir den Freiherrn **Adam** von Aretin, geb. 1769, der dem Staate lange die wichtigsten Dienste leistete und 1822 als Bundestagsgesandter starb. Er hinterließ bedeutende Kunstsammlungen, vergl. Brulliot: Catalogue des étampes du cabinet d'Aretin. München 1837. 3 Theile. Von dem Freiherrn **Georg** von Aretin, geb. 1771 zu Ingolstadt, haben wir ein bedeutendes politisches Werk in vier Bänden: Zeitbedürfnisse. Regensburg, 1817 bis 1821. Der Verfasser starb 1845 zu München. Der dritte Bruder ist der Freiherr Johann Christoph Anton Maria von Aretin, geb. 1773, welcher 1824 als Präsident des Amberger Appellationsgerichts in München starb. Er ist der Verfasser einer ganzen Reihe von politischen Schriften, die in den politischen Kämpfen seiner Zeit nicht ohne Bedeutung waren. Auch war er der Begründer und Mitherausgeber verschiedener Zeitschriften, u. A. auch der Landtags-Zeitung. Sein Sohn ist der Freiherr **Karl Franz Maria** von Aretin, geb. 4. Juli 1796, der jetzt noch als königl. bairischer Kämmerer, Geheimerath und Vorstand des geheimen Staatsarchivs zu München lebt. Er gehörte ursprünglich der Diplomatie an, und war 1847 bei der bairischen Legation in Berlin, schon früher aber hatte er sich speciell mit historischen Forschungen im bairischen Staatsarchiv beschäftigt. Wir haben von diesem gewissenhaften, fleißigen, aber prononcirt katholischen Schriftsteller eine: Darstellung der auswärtigen Verhältnisse Baiern's. Passau, 1839. Ferner: Geschichte des Kurfürsten Maximilian I. Passau, 1842. Endlich: Alterthümer und Kunstdenkmale des bairischen Herrscherhauses 1854 u. folg.

Argens. Die Boyer von Argens waren ein angesehenes Geschlecht in Provence, welches indessen erst durch den Freund des großen Friedrich, **Jean Baptist von Boyer, Marquis von Argens**, geb. 1704 zu Aix in Provence, über die Grenzen Frankreichs hinaus bekannt geworden ist. Argens hatte in dem Heere gedient, welches der Marschall Herzog von Berwick (Bastard König Jacob's II. Stuart, den ihm Lady Arabella Churchill, Schwester Marlborough's, geboren) an den Rhein führte. Ausschweifungen, Schulden, Zerwürfnisse mit seiner Familie nöthigten ihn zu flüchten, und er ging nach Holland, um dort von seiner Feder zu leben. Dort schrieb er, Montesquieu's persische Briefe nachahmend, jüdische Briefe, kabalistische Briefe, chinesische Briefe, eine stattliche Reihe von Bänden, in welchen das, was man damals Philosophie und Aufklärung nannte, eifrig gepredigt und das herrschende politische und kirchliche System mit einigem Scharfsinn, aber noch viel mehr Frechheit angegriffen wurde. Kurz, Argens gehörte zu jenen sogenannten Philosophen, welche nicht die Mißbräuche in Staat und Kirche angriffen, sondern den Staat und die Kirche selbst. Voltaire, der Meister dieser Schule, die im Guten wie im Bösen ungeheuer gewirkt hat, empfahl Argens dem damaligen Kronprinzen Friedrich von Preußen, und dieser lud den Marquis nach Rheinsberg ein. Letzterer aber folgte der Einladung nicht, weil er fürchtete, König Friedrich Wilhelm I. werde ihn seiner ansehnlichen Leibeslänge wegen unter die Potsdamer Garde stecken. Erst nach Friedrich Wilhelm I. Tode kam

er nach Berlin und wurde königlicher Kammerherr, so wie auch Director der Klasse der schönen Wissenschaften an der Berliner Akademie. Argens war ein sehr guter Gesellschafter, die Mannichfaltigkeit seiner Kenntnisse war erstaunlich und die Oberflächlichkeit derselben verschwand unter der Sicherheit, mit welcher der Franzose und der Marquis sich zu geben wußte. Die Mode-Philosophie, die er predigte, faßte er in seiner philosophie du bon sens zusammen, die, wie alle Werke dieser Art, Aufsehen machte und dann vergessen wurde. Keines der Werke des Marquis d'Argens reicht an die Lebendigkeit und Originalität der persischen Briefe Montesquieu's, keines an den feinen Geschmack der englischen Briefe Voltaire's. Man müßte sich wundern, wie ein König, wie der große Friedrich, einen solchen Mann seinen Freund nennen konnte, wenn man nicht wüßte, wie sehr den großen König das Talent der Unterhaltung fesselte; Argens aber, der sich überall, auch in Konstantinopel, Italien und Spanien herumgetrieben hatte, bevor er nach Holland kam, mußte wohl Erfahrungen, Anekdoten und Anschauungen in Menge gesammelt haben, und das verstand er geltend zu machen. Uebrigens hatte der unglückliche Mann viel von dem Spott und dem erbarmungslosen Witz des großen Königs zu leiden, besonders seitdem er die Schauspielerin Cochois geheirathet hatte. Fortwährend kämpfte Argens in Potsdam mit dem Heimweh nach dem milden Himmel seiner Heimath. Friedrich gestattete ihm Reisen dahin, erzwang aber seine Rückkehr jedesmal bald wieder durch die Drohung, ihm seine Pensionen zu entziehen. Im Jahre 1769 war Argens mit der Cochois nach der Provence gegangen. Er starb 1771 auf dem befohlenen Rückwege nach Potsdam. Der König ließ ihm auf seinem Grabe ein Denkmal setzen. Argens' philosophische Schriften sind unter dem Titel Oeuvres 1768 in 24 Duodezbänden erschienen. Außerdem ist der Marquis d'Argens Verfasser verschiedener sehr schlüpfriger Romane und mehrerer apokrypher Memoiren von theils ganz erdichteten, theils wirklichen Personen. Die unächten Memoiren des Grafen Bonneval, der als türkischer Pascha starb, sind u. A. von Argens. Dergleichen Romane und Memoiren waren damals nebst der destructiven Mode-Philosophie die Hauptartikel, mit welchen die holländischen Buchhändler Frankreich und die französirten Kreise der ganzen gebildeten Welt überschwemmten.

Argenson. Die Voyer von Paulmy, die sich nach ihrem zum Marquisat erhobenen Stammsitze Argenson nannten, gehören zum alten Adel des Angoumois; ihr Wappen zeigt einen schwarzen Querbalken im silbernen Felde. In ununterbrochener Folge sind aus dieser Familie fast zwei Jahrhunderte hindurch hohe Staatsbeamte hervorgegangen. Der erste war Franz von Voyer von Paulmy, Herr von Argenson, er gilt für den Stifter oder Reformator der französischen Maréchaussée, d. h. der ersten königlichen Central-Polizeigewalt in Frankreich. Sein Sohn Renatus von Voyer und Paulmy, Marquis von Argenson, war Mitglied des königlichen Staatsrathes und französischer Ambassadeur bei der durchlauchtigen Republik Venedig; er starb 1700. Aus seiner Ehe mit Margarethe Houlier von Poyade, Erbin von Roussiac, stammt der dritte hohe Würdenträger dieser Familie, Marcus Renatus, geb. zu Venedig 1653 und von der durchlauchtigen Republik aus der Taufe gehoben, weshalb er auch das venetianische Wappen mit seinem Familienwappen verschränkt im Siegel führte; er bekleidete lange die Stelle eines General-Lieutenants in Angoumois, wurde 1694 Requeten-Meister im Staatsrath, 1697 General-Lieutenant der Pariser Polizei, 1709 Mitglied des Staatsrathes, 1715 Mitglied der Minister-Conferenz, 1718 Siegelbewahrer von Frankreich und Präsident des Finanzrathes und in demselben Jahre Mitglied der französischen Akademie, 1719 Kanzler des Ordens vom heiligen Ludwig, 1720 General-Lieutenant der Polizei von ganz Frankreich, doch im selben Jahre noch erhielt er seinen Abschied und zog sich auf seine Güter im Angoumois zurück, wo er im folgenden Jahre, 1721, starb. Er war einer der bedeutendsten Staatsmänner Frankreichs im Sinne der polizeilichen Centralisation, die er immer straffer anzuziehen verstand, die letzten Widerstandskräfte gegen die Centralisation im Innern sind unter seiner Verwaltung geschwunden. Sein jüngerer Bruder Elias Franz war Doctor S. S. Theologiae an der Sorbonne und wurde Bischof von Dole, Erzbischof von Embrun, endlich 1719 Erzbischof von Bordeaux und Primas von Aquitanien; auch dieser hochbegabte Prälat saß im Staatsrath bis zum Sturz seines Bruders. Der älteste Sohn

aus der Ehe Marci Renati mit Margarethe von le Fevre=Caumartin war **Ludwig Renatus**, geb. 1695 zu Paris; dieser trat 1716 in das Pariser Parlament ein, ging jedoch schon 1719 als Requetenmeister an den Staatsrath über und erhielt die Aufsicht über die Druckereien, 1720 wurde er Mitglied des Staatsraths und war bis 1724 Intendant zu Maubeuge. Dieser Marquis von Argenson war ein Mann von so unbestechlicher Rechtlichkeit, einer so hohen Reinheit der Sitten und einem so edeln Patriotismus, daß er damit fast völlig einsam im damaligen Frankreich stand. Dem König treu ergeben und immer fleißig in seinen Aemtern, wurde er den Leuten seiner Zeit zum Gespött, die ihn Argenson la bête nannten, um ihn von seinem jüngern Bruder zu unterscheiden. 1740 wurde er Intendant von Paris, 1744 Minister=Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, als solcher bemühte er sich vergeblich den Friedenscongreß zu Breda 1746 zu Stande zu bringen. Im Jahre 1747 wurde er entlassen, jedoch unter großen Gnadenbeweisen. Seitdem lebte er, nur literarisch beschäftigt, er war mit Voltaire befreundet, theils auf seinem Schlosse Segrez, theils zu Paris. Er starb 1757 am letztern Ort. Man hat von diesem Marquis von Argenson mehrere Schriften, die bedeutendsten darunter sind: Sur le gouvernement ancien et présent de la France. Amsterd. 1764 und Loisirs d'un ministre, welche 1788 noch in einer deutschen Uebersetzung erschienen. Sein Bruder **Peter Marcus** Graf von Argenson, geb. 1696, gehörte früh schon zu den Günstlingen Ludwigs XV. und wurde auch von der Pompadour begünstigt, kam 1724 in den Staatsrath und wurde 1743 Kriegsminister; in dieser Stellung behauptete er sich bis 1757, wo ihn seine frühere Beschützerin, die Pompadour, stürzte. Bei seiner Dienstentlassung wurde er auf seine Güter verwiesen, er starb 1764. Sein Sohn **Marcus**, geb. 1722, war französischer Botschafter in Warschau und Venedig, dann Gouverneur des Arsenals, wo er die berühmte Bibliothek des Arsenals stiftete, die später mit der königlichen Bibliothek vereinigt wurde. Er starb 1787 und hinterließ mehrere Schriften, unter denen einige recht glücklich ausgeführte Romane, sein Hauptwerk aber ist: Mélanges tirés d'une grande bibliothèque. Sein Sohn **Marcus Renatus**, geb. 1771 zu Paris, war in seiner Jugend Militär und diente im Revolutionskriege dem General Lafayette als Adjutant. 1792 zog er sich auf sein Gut zurück und überstand dort, wenn auch nicht unangefochten, die Stürme der Revolution, 1804 ernannte ihn Napoleon zum Präfecten, aber Argenson's Lafayettismus konnte sich mit dem Bonapartismus nicht vertragen, er nahm seinen Abschied. Seit 1815 gehörte er zu den liberalen Mitgliedern der Deputirten=Kammer und spielte unter der Restauration keine unbedeutende Rolle.

Argentinische Republik oder vereinigte Staaten des La Plata=Stroms (Provincias unidas del Rio de la Plata) ist der Name einer südamerikanischen Conföderation von 14 Staaten, von denen jedoch der eine, Buenos Ayres, sich von den übrigen 13 in den letzten 7 Jahren abgesondert hat und in einer bedenklichen Isolirung hält. Diese Conföderation reicht im Süden so weit, als es die Tapferkeit der patagonischen Ureinwohner ihr gestattet; d. h. bis zum 40. Grade. Im Westen trennen sie die Anden von Chili und Bolivia, im Norden ist sie von Bolivia begrenzt, im Osten durch das Atlantische Meer, Uruguay, Brasilien und Paraguay. (Uruguay, welches mit seiner Hauptstadt Montevideo in der Geschichte dieser Conföderation eine wichtige Rolle spielt, heißt auch Banda Oriental, d. h. Ostseite oder Ostufer, es liegt nämlich an der Ostseite des Uruguaystroms, der oberhalb Montevideo's in den La Plata strömt.) Das Gebiet dieser Conföderation, etwa 40—50,000 geographische Quadratmeilen umfassend, aber nicht viel über eine Million Einwohner zählend, ist im Nordwesten und Westen von den Vorbergen der Andes durchzogen. Aus diesem gebirgigen Hinterland kommen die an sich schon bedeutenden Ströme Paraguay, Paranna und Uruguay, deren Vereinigung den Riesenstrom des La Plata bildet, dessen Mündung und gesammte Handelsbewegung von den beiden gegenüber liegenden Emporien Buenos Ayres im Süden und Montevideo im Norden bewacht wird. Der eigentliche Charakter des Landes wird durch die baum= und steinlose Ebene des La Plata=Gebiets, die Pampas, gebildet, die die Weidefläche für die Viehheerden sind, welche bis jetzt fast den einzigen Reichthum der Einwohner bilden. Rindshäute, Rindshörner und Talg sind der bedeutendste Ausfuhr=Artikel, Fleisch ist die Hauptnahrung der Eingebornen, der Getreide=

bau ist noch sehr wenig verbreitet und Brot eine Seltenheit. Auf der Ebene der Pampas im Süden des La Plata ist die Hitze immer noch glühend, allein die Winde, deren Gewalt im Süden zunimmt und den immer schmaler werdenden Erdtheil beherrscht, kühlen die Gluth des Sommers und unterbrechen die Regen des Winters zuweilen durch etwas Schnee und beeisen auch wohl in außerordentlichen Fällen den Rand der Gewässer mit einem zollstarken Eise. Unter den Winden ist besonders der Pampero, ein von SW. nach NO. über die Pampas-Ebenen wehender Stoßwind, der Schifffahrt auf dem La Plata gefährlich.

Bald darauf, nachdem Cabral Brasilien entdeckt hatte, gelangte der Großsteuermann Castiliens, Johann de Solis, 1515 in die Mündung des La Plata, ward aber nach seiner Landung in der Gegend des spätern Montevideo von den Ureinwohnern erschlagen. Auf's Neue beschifften Diego Garcia und Cabot im Jahr 1527 den La Plata, drangen in den Paranna und Paraguay und erhandelten von den hier wohnenden friedlichen Guarany's viel Silber und benannten danach den Hauptstrom La Plata, d. h. Silberstrom. Beide kehrten nach Spanien wieder zurück. Erst 1535 wurde Don Pedro de Mendoza ausdrücklich zur Anlegung von Colonieen ausgesandt und gründete am Ufer des La Plata Buenos Ayres (schöne Lüfte). Sein Nachfolger Ayola dehnte seine Eroberungen hauptsächlich am Paranna und Paraguay aus und gründete 1536 die Hauptstadt des letzteren, Assumption, nachdem er die Indianer in einer hitzigen Schlacht besiegt hatte. Bald darauf ward aber Buenos Ayres von den kriegerischen Pampas des Südens so bedrängt, daß der Gouverneur Yrala 1538 es förmlich aufgab und sämmtliche Spanier nach Assumption kommen ließ. Seit dieser Zeit datirt die massenweise Vermischung mit den Indianerinnen und die Entstehung eines Mischgeschlechts, welches die Grundlage für die theokratische Herrschaft der Jesuiten in Paraguay bildete. Nämlich auf das Innere dieses Landes concentrirt und ohne Frauen aus Europa, vermischten sich die Spanier mit den Eingeborenen, besonders den Guarany's, deren Sprache daher die herrschende ward und es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Unscheinbar im Anfang, doch von größter Wichtigkeit in den Folgen für das La Plata-Thal war die Einführung der europäischen Hausthiere, besonders des Hornviehs und der Pferde, etwa 1555. Mit einer unglaublichen Schnelligkeit breiteten sich diese in wildem Zustande von Paraguay aus nach dem Süden über die Pampasebene des Paranna und La Plata aus, zahllos aber über die üppige Weideflur der Banda Oriental. Nach Norden zu haben sie sich nie über den 30. Grad hinaus wild verbreitet.

Unter dem Gouverneur Garay erhob sich Buenos Ayres wieder (1580) aus seinen Trümmern, und von dieser Feste aus breiteten die Spanier allmählig ihre Herrschaft über das Innere, doch in beständigen Kämpfen mit den kriegerischen Pampas aus. Zu gleicher Zeit war es für die Spanier eine Nothwendigkeit, sich in der Banda Oriental festzusetzen oder zuzugeben, daß die Portugiesen von Brasilien aus ihnen darin zuvorkämen und dadurch zugleich des nördlichen La Plata-Ufers sich bemächtigten. So entwickelte sich das wechselseitige Streben, das der Spanier, die Grenze der Banda Oriental bis zur Serra Geral auszudehnen, umgekehrt das der Portugiesen, das linke Ufer des Uruguay und La Plata zur Südgrenze Brasiliens zu machen — ein Streben, das zu stets erneuerten Streitigkeiten und zu Kriegen führte, die zwei Jahrhunderte hindurch dauerten. Im Laufe dieser Zwistigkeiten wurde von den Spaniern 1726 zur Behauptung der Banda Oriental die Stadt und Festung St. Philipp, später Montevideo, angelegt. Im Jahre 1750 wurde zwar zwischen beiden Mächten ein Frieden herbeigeführt, in welchem Brasilien von dem La Plata-Ufer zurücktrat und auf den größten Theil von Uruguay Verzicht leistete. Doch wurden auch späterhin noch über die Deutung und Ausführung dieses Friedens zwischen beiden Mächten lebhafte Streitigkeiten geführt, in deren Folge sie auch wieder zu den Waffen griffen. Wir werden alsbald sehen, wie dieser Zwist auch nach der Auflösung der Colonialverhältnisse sich fortgesetzt hat. Ehe wir jedoch zur Uebersicht dieser revolutionären Zeit übergehen, bemerken wir noch, daß während bis 1777 der spätere Staat Buenos Ayres nur einen Theil von Paraguay bildete, in jenem Jahre die Ländermasse von Paraguay, Uruguay,

Ober-Peru und der jetzigen argentinischen Republik zum Vice-Königreich von Buenos Ayres erhoben wurde.

Als Spanien nach dem Frieden von Badajoz sich immer enger an Frankreich anschloß, richtete England, um Vergeltung zu üben, seine Pläne auf die Eroberung der La Plata-Provinzen. Das erste Unternehmen des Geschwaders des Generals Popham gelang anfänglich, General Beresford nahm mit einem Corps von 1640 Mann Buenos-Ayres durch Capitulation, am 2. Juni 1806, ein, doch wurde er seinerseits bald darauf durch die Spanier, die sich vom ersten Schrecken des Ueberfalls erholten und sich der Niederlage durch eine so geringe Macht schämten, belagert, zur Capitulation und zum Abzug gezwungen.

Eine zweite Expedition führte am 3. Februar 1807 zur Einnahme von Montevideo; desto unglücklicher fiel aber die dritte und letzte Expedition unter General Whitelocke aus, der sich mit den Siegern von Montevideo vereinigte, mit einer Armee von 10,000 Mann gegen Buenos-Ayres anrückte, aber aus falschem Ehrgeize und mit der höchsten Unvorsichtigkeit die Stadt ohne Weiteres mit stürmender Hand einnehmen wollte, und als seine schlecht vertheilten und geleiteten Colonnen in das Innere eindrangen, in einem hitzigen Straßen- und Häuserkampf total geschlagen wurde. Er mußte eine Capitulation unterzeichnen, wonach er das ganze La Plata-Gebiet räumte. Die zahlreichen, durch ihn verlorenen englischen Banner schmücken noch jetzt die Kathedrale von Buenos-Ayres und werden jährlich am Tage dieses denkwürdigen Sieges zum Aergerniß der Engländer im Triumph durch die Stadt getragen.

Auf die Einwohner der La Plata-Provinzen hatten diese Ereignisse einen weitreichenden Einfluß und bereiteten die Gemüther auf die Katastrophe vor, die der spanischen Colonialherrschaft bald darauf auch hier ein Ende machen sollte. Entscheidend war in dieser Beziehung die Schlacht von Trafalgar. Nachdem durch diese die Seemacht Spaniens fast ganz zu Grunde gerichtet war, ward die Verbindung des Mutterlandes mit den Colonieen immer schwächer, die Ergänzung der Truppen und Beamten immer geringer, und so sahen die Vicekönige und Gouverneure sich genöthigt, auch Eingeborene, d. h. Creolen, wenn auch nur sparsam, zu den höheren Stellen im Civil und Militär zuzulassen. Diese besonders hatten bei der englischen Invasion die Institutionen dieser Nation in Militär und Marine nicht ohne Nutzen beobachtet und durch die Art, wie Beresford die Verwaltung ergriff und nach englischen Ansichten ordnete, das Bild einer ihnen bisher unbekannten selbstständigen Regierung erhalten. Unter ihnen bildete sich zuerst die Idee eines Abfalls vom Mutterlande aus, welche besonders die niedere Geistlichkeit, fast durchgängig aus Creolen bestehend, begierig ergriff und sie unter ihre Pfarrkinder verbreitete, da sie zur höhern Geistlichkeit, welche, fast nur aus Alt-Spaniern bestehend, die reichen Pfründen allein besaß, in Opposition stand.

Unter diesen Umständen gab die durch Napoleon veränderte Thronfolge in Spanien (1808) den Anstoß. Anfangs zwar ward, wie in Spanien so auch in Buenos-Ayres, der neu aufgedrungene Herrscher in der ersten Ueberraschung und durch das eifrige Bestreben des Vicekönigs Linieres, eines geborenen Franzosen, anerkannt. Als aber das spanische Volk sich erhob, und die Junta von Sevilla seine Rechte gegen den Usurpator verfocht, da verweigerte Gouverneur-General Elio in Montevideo zuerst den Gehorsam, und Linieres ward aus Buenos-Ayres vertrieben, im Innern des Landes geschlagen, gefangen genommen und nebst seinen vornehmsten Anhängern erschossen.

Unter dem Vorsitz von General Elio ward eine Junta gleich der von Sevilla gebildet. Als aber der Ruf nach Freiheit und Recht von den Cortes mißachtet und in ihnen die Worte gehört wurden: „zeigt den Sclaven die Peitsche!" außerdem viele der spanischen Generale gegen Wort und Vertrag Gefangene niederschießen ließen, brach im Mai 1810 der offene Aufstand gegen die bis dahin im Namen Ferdinand's VII. regierende Junta aus, welche schon früher den vorsitzenden General Elio nach Montevideo entfernt hatte. Die wenigen altspanischen Generale, die auf der Seite der Junta standen, wurden ohne viel Blutvergießen überwältigt oder zogen sich nach Montevideo zurück. Gegen das Ende des Jahres 1810 konnte der Sturz der spanischen Colonialherrschaft als vollendet betrachtet werden, wenn er auch noch nicht offen ausgesprochen war.

Montevideo wurde von den spanischen Truppen zwar noch behauptet, allein 1814 wurde diese Festung von den Truppen von Buenos-Ayres endlich durch Capitulation eingenommen. Kaum jedoch war dieser Sieg errungen und von den Siegern, die die Zeughäuser, das Arsenal, kurz alle Depots leerten und mit allem Geschütz der Festungswerke nach Buenos-Ayres schafften, auf's habsüchtigste gemißbraucht, als auch sogleich die Eifersucht zwischen beiden Städten erwachte. Artigas stellte sich an die Spitze der Opposition, erklärte Montevideo und die Banda Oriental für frei und unabhängig von Buenos-Ayres und wußte auch durch seinen hartnäckigen Widerstand den Congreß von Buenos-Ayres zum Aufgeben aller seiner Pläne und zur Anerkennung der Freiheit der Banda Oriental zu bewegen. Schon vorher hatte sich Paraguay unter der Dictatur von Don Francia als unabhängig und selbstständig erklärt und alle Aufforderungen zum Beitritt zur großen argentinischen Conföderation zurückgewiesen. So erklärte sich endlich am 9. Juli 1816 die argentinische Conföderation oder die „vereinigten Staaten von Rio de la Plata" abgesondert von Uruguay und Paraguay für selbstständig. Ober-Peru, welches unter spanischer Herrschaft auch noch einen Theil des Vice-Königreichs Buenos-Ayres bildete, errichtete einen eigenen Staat unter dem Namen Bolivia.

An die Spitze des neuen Staats, der sich um Buenos-Ayres gruppirte, wurde Puyredon gestellt, aber die Form der Machtausübung desselben war noch unvollständig bestimmt, das Verhältniß der 14 Staaten, aus denen die argentinische Republik bestand, war noch viel weniger bestimmt; der Congreß, der als constituirende Versammlung schon seit drei Jahren zusammengetreten war, beschäftigte sich vergeblich mit der definitiven Aufstellung einer Verfassung und konnte mit seinem Werke nicht ins Reine kommen. Die Kämpfe, welche die Truppen der neuen Republik mit den Spaniern zu bestehen hatten, der Propagandakrieg, den sie sogar in den spanischen Colonieen des stillen Oceans führten, verzögerte das Verfassungswerk; außerdem litt dasselbe aber auch an einer innern Schwierigkeit.

Diese Schwierigkeit war der Gegensatz von Buenos-Ayres und den Provincialstaaten. Wenn das spanische Volkselement bei der ersten Ansiedlung im La Plata-Thal und Paraguay, von dem indianischen, die Sprache sogar eingeschlossen, verschlungen wurde und sich bei alle dem unter der Vorherrschaft des Ackerbaus und der Viehzucht keine neue und eigenthümliche nationale Bildung entwickelte, so war es in den weiten Pampas im Süden und Westen von Buenos-Ayres unter der Oberherrschaft der Viehzucht verwildert. Es hatte sich hier zwar nicht in dem Grade wie in Paraguay mit den indianischen Elementen verschmolzen, aber sich der Vermischung doch nicht ganz entzogen. Während die einwandernden Spanier und die unvermischten Creolen in den Städten den spanischen Volkscharakter mehr aufrecht erhielten, siegte der Indianer in den Pampas insofern, als er die Einwanderer zu seiner Verwilderung und auf die Stufe seines Naturells herabzog. Da aber der Creole der Städte trotz seiner äußern Bildung nichts Eigenthümliches und Nationales aus seinem Innern entwickelt hatte und die Traditionen des Spanischen nur noch in seinem reizbaren, aber zur Sinnlichkeit und Unthätigkeit neigenden Temperament bewahrte, so war er nicht dazu gemacht, um die wilden Viehzüchter und Viehtreiber der Ebenen mit ihrem indianischen Anhang zu organisiren und zu beherrschen, obwohl er sich unbedenklich den Beruf zu dieser Herrschaft zuschrieb. Der Gegensatz von Stadt und Land, der sich in dem von Buenos-Ayres und den einzelnen Staaten concentrirte, war aber um so schwerer zu lösen, nachdem die verbündeten Creolen der Städte und die verwilderten Besitzer, Hirten und Viehschlächter der Pampas den Alt-Spanier, der mit seinem europäischen Volkscharakter bisher das befruchtende, belebende und bindende Princip gebildet hatte, gestürzt und großentheils vertrieben hatten. Als der Zufluß frischen, europäischen Bluts aufhörte, welches bisher in die große Pulsader des La Plata hinein der natürlichen Strömung indianischer Wildheit und indianischen Naturells entgegentrat, war der Zwist der beiden Elemente, die sich nun allein gegenüber standen, unvermeidlich.

Die Gebildeteren der Nation, die es wohl einsahen, daß die entfernteren Provinzen oder Staaten aller der für die Selbstregierung nöthigen Elemente entbehrten,

wollten, daß alle Staaten eine gemeinschaftliche, in Buenos = Ayres residirende Regierung besitzen sollten. Diese Partei wurde die der Unitarier genannt. Die andere, die Föderalen, wünschten eine Republik nach nordamerikanischem Muster, in der jedem einzelnen Staat die Pflege seiner innern Angelegenheiten überlassen bliebe, und der Gouverneur der Provinz von Buenos = Ayres nur die Auszeichnung besitzen sollte, die auswärtigen Angelegenheiten des Ganzen zu leiten.

Als der Congreß im Jahre 1820 wieder mit einer Constitution fertig war (und zwar im unitären Geiste), waren unglücklicher Weise fast alle Truppen in Peru, so daß der Congreß der Mittel entbehrte, sich Gehorsam zu verschaffen. Die Gouverneure der Provinzen verweigerten es, der neuen Verfassung zu gehorchen, außerdem bekriegte ein Gouverneur den andern. Die Provinz von Buenos Ayres war durch innere Aufstände und den Streit der Regierungs=Prätendenten zur Nullität herabgesunken. Vom November 1819 bis Ende Januar 1821 sah man fast zwanzig verschiedene Regierungen in der Leitung der Staatsangelegenheiten wechseln. Dazwischen hatten die Föderalen die Stadt eingenommen, den Congreß aufgelöst und angeklagt, mit seinen Centralisationsbestrebungen, die Wiederherstellung der Abhängigkeit von Spanien zu bezwecken. Im kurzen Raum dieser Uebersicht ist es unnöthig, die einzelnen Namen dieser in der allgemeinen Anarchie sich erhebenden und bald wieder fallenden Regierungshäupter aufzuzählen. Eben so wenig Interesse bietet das Auf= und Niederwogen des Parteienkampfes in den nächsten Jahren bis zum Jahre 1835. Wir müssen uns begnügen, die Interessen in's Auge zu fassen, um die es sich in dieser Ebbe und Fluth des Parteienkampfes handelte und die Stellung eines Mannes zu erklären, um den sich fast 30 Jahre hindurch die Geschichte von Buenos Ayres und des benachbarten Uruguay dreht. Dieser Mann ist Don Juan Manuel de Rosas.

Sein Name war zum ersten Male in Verbindung mit den allgemeinen Angelegenheiten in den Vordergrund getreten, als er als Befehlshaber einer Abtheilung der Landmiliz sich an den Kämpfen der Föderalisten im Jahre 1820 betheiligte. Geboren in der Mitte der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, begab er sich in seinen früheren Jahren auf das Land hinaus, um auf einem Landgute Dienste zu nehmen. Bald wurde er der geschickteste Reiter und Jäger in den Pampas und deshalb mit der Verwaltung der südwärts von der Stadt gelegenen umfangreichen Güter einer reichen Familie beauftragt. Er pflegte und hütete das ihm anvertraute Eigenthum mit Eifer und Geschicklichkeit und verstand es in hohem Grade, die Ergebenheit und Achtung der Landbewohner zu erwerben. Mit Hülfe der zahlreichen Gauchos (d. h. der wilden Viehhirten) und der Peonen (der im Tagewerke arbeitenden Leute) führte er zu gleicher Zeit einen kleinen Krieg gegen die Indianer=Schaaren und bereitete sich durch die militärische Zucht und Ordnung, die er bei seinen Untergebenen einführte, zu den größeren Unternehmungen vor, zu denen er seit dem Jahre 1820 berufen wurde.

Zu den inneren Kämpfen der argentinischen Republik kam die Erhebung der Banda Oriental, die Artigas mit seinen Gauchosbanden und Indianern und trotz seines Schreckensystems nicht hatte behaupten können. Während des Unabhängigkeitkampfes der spanischen Colonieen hatte nämlich Brasilien die Schwäche der Regierung in Buenos Ayres und den Abscheu der gebildeteren Klassen Montevideos gegen das barbarische Gaucho=Regiment Artigas benutzt, um sich Uruguay's im Jahre 1817 zu bemächtigen und es zu einer Provinz des Kaiserstaats zu machen. Brasilien sah es nämlich sehr ungern, daß sich im Süden seiner Provinz Rio Grande eine Republik erhob, die mit ihren Grundsätzen von Freiheit für seinen Sclavenbesitz gefahrdrohend war und den Unabhängigkeitssinn von Rio Grande, der sich schon oft in Empörungen bewiesen hatte, stärken konnte. Außerdem wollte es die Mündung des La Plata beherrschen und erneuerte somit in diesem Kampfe gegen die südliche Republik dieselbe Eroberungspolitik, die es schon gegen die spanische Colonialherrschaft am La Plata geübt hatte. Die Einwohner der Banda Oriental trugen aber das neue brasilianische Joch mit um so größerem Unwillen, als es nur zu klar war, daß nicht die Förderung der Interessen des Landes, sondern die Beeinträchtigung derselben das Ziel der brasilianischen Verwaltung war. Der Aufstand brach im Jahre 1825 aus; die argentinische Republik, wenig zufrieden mit der Nachbarschaft Brasiliens, unterstützte die Orientalen

und wurde dadurch in einen kostbaren Krieg verwickelt. Doch ward das Land durch die argentinische Unterstützung bald befreit, der unfähige brasilianische Feldherr geschlagen und der Krieg darauf in die Provinz Rio Grande gespielt, worauf Brasilien in dem wenig ehrenvollen Frieden vom 27. August 1828 die Unabhängigkeit der Banda Oriental anerkannte.

Die Wiederbefreiung des jungen Freistaats diente aber nur dazu, die Parteikämpfe am La Plata zu steigern und zu verbreiten. Der Kampf der Unitarier und Föderalisten wälzte sich auch nach der Banda oriental hinüber, und Rosas, dem es allmählich gelang, in der argentinischen Republik an der Spitze der Föderalisten eine Dictatur zu gründen, mußte Alles daran liegen, denselben Grundsätzen auch auf der andern Seite des La Plata zum Sieg zu verhelfen.

Nachdem Rosas 1829 als siegreicher Führer der Föderalisten in Buenos-Ayres eingezogen und nach der Wiederherstellung der Ruhe und Einsetzung einer Regierung sich auf sein Landgut zurückgezogen hatte, mußte er bald darauf dem Ruf des Volkes folgen und auf drei Jahre die Gouverneurstelle von Buenos-Ayres annehmen. War schon seine Regierung ein beständiger und blutiger Kampf gegen die wogenden Parteien, so war die Verwirrung nach seinem Rücktritt vom Amt natürlich noch gräßlicher und blutiger; das Volk sah in ihm den einzigen Erretter, beschwor ihn, die Präsidentenwürde wieder anzunehmen; nach fünfmaligem Ausschlagen derselben verstand er sich erst zu der Annahme der Gewalt, als man sie ihm in Form einer unbeschränkten Dictatur übertrug.

Jetzt begann das Schreckenssystem, unter welchem der Schimpf, ein „wilder Unitarier" zu sein, der bloße Verdacht, den man sich des Unitarismus zuzog, eben so unheilbringend war, wie zur Zeit der Französischen Revolution die Benennung: Aristokrat. Schon früher waren rothe Bänder das Zeichen föderaler Denkungsart; jetzt aber mußten alle bisher unbetheiligten Eingeborenen Bänder mit Rosas' Portrait und mit Inschriften tragen, die nicht allein für die Föderation um glücklichen Erfolg baten, sondern den Tod herabwünschten auf die „wilden Unitarier". Diese Inschriften sah man zugleich auf Tafeln über allen öffentlichen und amtlichen Gebäuden prangen, sie bildeten den Eingang in allen öffentlichen Schriftstücken und Verhandlungen, so wie auf Anschlagezetteln und auf Ankündigungen der allergewöhnlichsten Art. Die Schauspieler auf der Bühne trugen sie auf rothen Bändern in allen Rollen; Mönche und Helden des Mittelalters sah man damit geschmückt und vor dem Anfange jedes Theaterstückes mußten sämmtliche Schauspieler die Bühne betreten und im Chor ausrufen: „Es lebe die Föderation! Tod den wilden Unitariern!"

Und doch war Rosas im Grunde selbst ein Unitarier, ein fanatischer, „wilder Unitarier", nur unterschied er sich von den Unitariern von Buenos-Ayres dadurch, daß er, während diese die andern Staaten ihrem Staate unterordnen wollten, die Stadt vielmehr dem Lande, den Handel der Production, den Anflug europäischer Bildung den amerikanischen Leidenschaften und Interessen der Pampas unterwarf. Darum war er auch gegen die Fremden, die der Handel nach Buenos-Ayres zog, war er gegen die Italiener und Franzosen, die sich besonders in Montevideo niederließen, wollte er Montevideo in seine Macht bekommen, um seine ausländischen Tendenzen zu beschränken. Die Organisation, die die argentinische Conföderation bis jetzt besitzt, ihren innern Zusammenhalt verdankt sie dem „wilden" Unitarismus Rosas, und wenn der Dictator endlich fiel, so verschuldete das nur die übermäßige Anspannung aller Kräfte und der Druck, zu dem er seine Zuflucht nehmen mußte, um selbst diese geringe Organisation herzustellen, so wie die gefährliche Intervention in die Angelegenheiten Montevideos, die er doch auf die Dauer nicht beherrschen konnte.

Sowohl die Siege Rosas' und seiner Generale über die beständig sich wieder erneuernden Heere der Unitarier, als auch die Gefahren und bedenklichen Wendungen dieses Kampfes gaben den bewaffneten Banden des Dictators in Buenos-Ayres Anlaß, in gräßlichen Schlächtereien sich ihrer Gegner zu entledigen. Rosas hatte sich außerdem die vollständige Controle über die Bank angemaßt; er gab nach Belieben Zettel aus, ohne die Kammer der Repräsentanten davon zu benachrichtigen und ohne jemals derselben über die Lage der Bank-Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen.

Die Verwickelung mit der Banda Oriental, in welcher derselbe Kampf zwischen Stadt und Land wüthete, rührte daher, daß der Präsident von Montevideo, Oribe, der Schützling von Rosas, erst durch den unitarischen General Ribera und hierauf, als dieser geschlagen und unschädlich gemacht war, durch das französische Geschwader, welches deshalb 1838 sogar Buenos-Ayres in Blokadezustand versetzte, zur Flucht nach der Argentina gezwungen wurde.

Nachdem der Zwist mit Frankreich (1840) beigelegt war, nahm der Dictator seinen Plan, Oribe in Montevideo wieder einzusetzen, von Neuem auf. Trotz des Protestes der englischen und französischen Diplomatie schloß Oribe Montevideo ein (bei dessen Vertheidigung der später namhaft gewordene Garibaldi sich hervorthat); Rosas ließ durch seine Flotte Montevideo selbst blokiren. Da er die Protestationen der Seemächte nicht achtete, griffen die französischen und englischen Schiffe sein Geschwader an und nahmen es weg, worauf sie selbst die Häfen von Buenos-Ayres und die Plätze Uruguay's, die von argentinischen Truppen besetzt waren, in Blokadezustand erklärten.

Rosas widerstand jedoch allen Drohungen der Seemächte, bis England im Mai 1847, Frankreich im Mai 1848 die Blokade von Buenos-Ayres fallen ließen. Gleichwohl sollte aus dieser Verwickelung mit Montevideo plötzlich der Sturz des Dictators folgen. Unzweifelhaft war es seine Absicht gewesen, seine Macht über die argentinische Conföderation zu erweitern und die Banda Oriental Buenos-Ayres zu unterwerfen; aber sein Zögern, vor Allem aber die Unmöglichkeit, die eigene Hauptstadt zu verlassen und sie vom Druck seiner Gegenwart zu befreien, hinderten ihn an der Ausführung seines Plans und zwangen ihn, sich auf die Unterstützung Oribe's zu beschränken.

Acht Jahre hindurch hatte dieser General die Banda Oriental verwüstet und Montevideo belagert, als endlich die Krisis ausbrach und die benachbarten Staaten auf das Schlachtfeld führte.

Brasilien hatte aus dem fruchtlosen Feldzug der zwanziger Jahre gesehen, daß eine wirkliche Einverleibung Uruguays bei dem Nationalhaß seiner Bewohner unmöglich sei und selbst wenn er gelingen sollte, Brasilien nur lähmen und in die unendlichen Verwickelungen der La Plata-Staaten rettungslos verwickeln würde. Aber seinen indirecten Einfluß auf diese Staaten behielt es im Auge, und nachdem es Jahre lang gewartet und passiv dem Streit in seinem Süden zugesehen hatte, bot sich ihm endlich die Gelegenheit zur Intervention, als im feindlichen Lager selbst sich ein Bundesgenosse erhob. Dies geschah, als der General Urquiza, Gouverneur der argentinischen Provinzen Entre Rios und Corrientes, die Fahne des Widerstandes gegen die Macht des Dictators ergriff. Selbst Paraguay, dem Rosas bisher die Anerkennung seiner Unabhängigkeit versagt hatte, trat aus seiner alten Abgeschiedenheit heraus und schloß sich den aufgestandenen Provinzen der Argentina an. Bewaffnete Schaaren dieses bisher verschlossenen Landes verstärkten die Macht des Generals Urquiza, der den Uruguay überschritt, um mit der Niederwerfung Oribe's in der Banda Oriental den Schlag gegen Rosas vorzubereiten. Die beiden europäischen Seemächte, deren gegenseitige Eifersucht sie bisher daran gehindert hatte, die Rolle zu übernehmen, die Brasilien jetzt durchführen wollte, und zwischen denen die La Plata-Frage schon oft ein Kriegsfall zu werden gedroht hatte, blieben diesmal neutral.

Als die Brasilianischen Truppen, zu denen die kaiserliche Regierung noch ein deutsches Corps aus den Resten der schleswig-holsteinschen Armee hinzugefügt hatte, von Rio Grande aus concentrisch auf Montevideo vorrückten, hatte Oribe, der sich von Rosas verlassen und überall von stärkeren Colonnen bedroht sah, nichts Eiligeres zu thun, als die Capitulation anzunehmen, die ihm Urquizas vorschlug und deren erster Satz lautete: „es giebt im Lande Uruguay weder Sieger noch Besiegte;" der Brasilianer wurde in diesem Vertrage nicht gedacht, und als sie eintrafen, konnten sie ungefährdet ihren Einzug in Montevideo halten.

Gleich schnell wurde die Sache drüben jenseit des La Plata erledigt. Urquizas setzte schleunigst über den Strom, die Brasilianer folgten, am 3. Februar 1852 traf man das Heer Rosas zwei Stunden von Buenos-Ayres in der Position von Moron,

die deutschen Schützen waren als Tirailleurs der brasilianischen Infanterie vorausgeschickt, das Heer des Dictators wartete aber einen ernsten Kampf nicht ab und warf sich in wilder Flucht in die Stadt, worauf Rosas mit seiner Tochter Manuelita und mit seinen Schätzen auf einem englischen Dampfer sich rettete.

Das Wappen der argentinischen Conföderation soll das Schild republikanischer Eintracht darstellen, über welchem die Sonne aufgeht, auf dessen unterem himmelblauen Felde zwei brüderlich verschränkte Hände einen Stab empor halten, auf dem im oberen silbernen Felde die rothe Freiheitsmütze prangt. Die brüderliche Gesinnung und der innere Friede, auf welche in diesem Wappen die Freiheit sich stützt, konnten jedoch auch nach dem Sturz des Dictators nicht vollständig hergestellt werden. Buenos Ayres wollte zwar die Freiheit der Provinzen, aber über dieselben die Hegemonie. Die Statthalter der Provinzen, von Urquiza nach San Nikolas berufen, hatten beschlossen, daß ein im August zusammentretender National-Congreß eine Verfassung entwerfen solle. Buenos Ayres weigerte sich jedoch, diese Uebereinkunft anzuerkennen und trat so feindselig auf, daß Urquiza zu ernsten Maßregeln und zur militärischen Besetzung der Stadt sich gezwungen sah. Ehe der General den National-Congreß zu Santa Fe am 20. November 1852 eröffnete, hatte sich Buenos Ayres erhoben und die Besatzung vertrieben. Urquiza zog gegen dasselbe, während der Congreß seine Berathungen hielt, konnte es aber nicht dazu bewegen, die am 3. Mai 1853 zu Stande gekommene Verfassung anzuerkennen. Diese Verfassung folgt dem föderativen System, macht aber Buenos Ayres das Zugeständniß, daß es die Hauptstadt der Republik sein und unter der unmittelbaren Leitung des Congresses und des Bundespräsidenten stehen solle. Jede Provinz hat sonst ihre eigene Verfassung, ihre eigene Landesvertretung, ihre eigenen Beamten. Der Congreß besteht aus zwei Versammlungen, einer der Abgeordneten und derjenigen der Senatoren. Wichtig sind außerdem die Beschlüsse, wodurch die Stromschifffahrt freigelassen, alle Binnenzölle aufgehoben, die Einwanderung begünstigt, die Naturalisation erleichtert, Freiheit des Cultus gewährleistet und alle Fesseln des Verkehrs, Handels und Gewerbes gelöst werden.

Alle Provinzen (13 an der Zahl) nahmen diese Verfassung an und wählten Urquiza zum Präsidenten. Buenos Ayres blieb aber dabei, seinen Eintritt zu verweigern, und gab sich 1854 seine eigene Verfassung. Die Trennung beider Gebietstheile besteht noch gegenwärtig fort, ohne daß der Bürgerkrieg bis jetzt zum Ausbruch gekommen wäre. Beide Theile, die Bundesregierung unter Urquiza in La Bajada des Parana und das Gouvernement von Buenos Ayres, gegenwärtig unter Dr. Alsina, stehen sich bei alledem gespannt gegenüber. Letzteres steht vor der gleich schwierigen, wahrscheinlich unmöglichen Alternative, die Conföderation zu erobern, oder sich von ihr absolut unabhängig zu machen; letztere schickt Botschaften auf Botschaften, Aufforderungen auf Aufforderungen zur Verständigung und Ausgleichung nach der stolzen Handelsstadt, ohne etwas zu erreichen. Bedenklich für die fernere Entwickelung dieses Conflictes ist es, daß Frankreich im vorigen Jahre einen eigenen Gesandten des „Staates Buenos Ayres“ angenommen hat. Siehe übrigens die späteren Artikel: **Rosas, Banda Oriental** und **Gaucho's**.

Vergleiche ferner: Woodbine-Parish: „Buenos Ayres and the provinces of the Rio de la Plata“ (London 1839); Kerst: „Die Plata-Staaten“ (Berlin 1854); „Der Krieg gegen Rosas und die Schicksale der deutschen Truppe im Dienste Brasiliens. Von einem Augenzeugen“ (Berlin 1854). Auszuzeichnen ist ferner: „Beiträge zur Geschichte des Krieges zwischen Brasilien und Buenos Ayres in den Jahren 1825—28. Von einem Augenzeugen“ (Berlin 1834).

Argout. Die von Argout sind eine sehr angesehene und reich begüterte Sippe aus dem Delphinat, ihr Wappen zeigt ein von Gold und Blau dreimal quergestreiftes Feld. Am bekanntesten hat sich aus diesem Geschlecht in neuerer Zeit gemacht: Anton Mauritz Apollinarius von Argout, geb. am 27. August 1782 auf dem Schlosse Veyssilieux bei Latour du Pin, im Delphinat. Eigene Neigung und die Hülfe eines Oheims führten ihn früh schon in die Bureaux der Staatsverwaltung, in denen er von unten auf diente; 1806 wurde er Ober-Einnehmer der indirecten Steuern in Antwerpen, 1811 General-Inspector derselben, 1812—1814 war er zugleich Director der

Rheinschifffahrt. Während der hundert Tage verwaltete er die Präfectur im Departement der Nieder-Pyrenäen, trat aber dann sofort in die königliche Verwaltung über und wurde 1817 Staatsrath und Präfect des Gard. 1819 wurde er zum Pair von Frankreich unter dem alten Grafentitel seiner Familie erhoben. Während der Julitage 1830 begab er sich nach St. Cloud, und mit auf sein Andringen wurden die Juli-Ordonnanzen zurückgenommen, auch versuchte er für das legitime Königthum auf dem Stadthause zu unterhandeln, da er aber seine Versuche scheitern sah, so kehrte er sich der neuen Sonne, dem Barrikaden-Königthum, eben so rasch zu, wie er 1815 von dem Bonapartismus zum Royalismus übergegangen war. Seine Glätte und Gewandtheit bei solchen Uebergängen wurden selbst in Frankreich, dem Lande der Meister in solchen Künsten, allgemein anerkannt. Schon am 27. November wurde Graf d'Argout im Ministerium Laffitte Marine- und Justizminister. Er verstand von der Marine nicht viel, seine Erfahrungen in der Marine beschränkten sich auf das, was er 1812—14 als Director der Rheinschifffahrt gelernt, und um die Justiz hatte er sich noch gar nicht bekümmert; dennoch verstand er es, sich leidlich aus der Affaire zu ziehen, und leistete in dieser Stellung gerade der sogenannten „Sache der Ordnung" die wichtigsten Dienste, er stürzte nämlich, oder half wesentlich mit stürzen das sogenannte Stadthaus-Regiment Lafayette's und das liberale Cabinet, dessen Mitglied er selbst war. Erst in dem neu gebildeten Widerstands-Cabinet Casimir Perier's fand er seine eigentliche Stellung als Minister des Handels, der öffentlichen Arbeiten, der schönen Künste und — welche Zusammenstellung! der Communal- und Departemental-Verwaltung. Graf d'Argout war der Ordnungsminister par excellence, als solcher blieb er auch, nachdem er 1832 einen heftigen Cholera-Anfall glücklich überstanden, in dem Cabinet des Grafen Montalivet, unterzeichnete tapfer am 7. Juni 1832 die Ordonnanz, durch welche Paris in den Belagerungszustand versetzt und die Insurgenten vor Specialgerichte gestellt wurden, aber eben so tapfer contrasignirte er 23 Tage später die entgegengesetzte Ordonnanz, welche die ordentlichen Gerichte herstellte, und wurde 1833 im Ministerium Guizot-Thiers-Broglio (Ministerium vom 11. November 1832) Minister des Innern. In diesem Amte scheute sich der alte Edelmann aus dem Delphinat nicht, in Gemeinschaft mit Herrn Thiers das gehässige und unverständige Verfahren gegen die auf der Citadelle von Blaye gefangene Herzogin von Berry, die Mutter seines legitimen Königs, anzuordnen, durch welches er der Prinzessin das Geheimniß ihrer zweiten Ehe mit dem Marchese von Lucchesi-Palli und ihrer Schwangerschaft entriß; dieses Benehmen und die Härte, mit welcher er seine Polizeimaßregeln überall durchsetzte, machte den Ordnungsminister so verhaßt, daß sein Austritt eine Nothwendigkeit wurde. Am 5. April 1834 wurde Graf d'Argout zum Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt, als solcher hat er dem Bankwesen wirklich ersprießliche Dienste geleistet. Im Jahre 1836 wurde er in Guizot's Ministerium Finanzminister und behielt sein Portefeuille auch unter dem nachfolgenden Ministerium Thiers; d'Argout kehrte sich nie an die politischen Meinungen seiner Collegen. Als aber Graf Molé an die Spitze der Geschäfte kam, wurde Graf d'Argout entlassen und wieder zum Gouverneur der Bank von Frankreich ernannt. Hier hat er sich behauptet und gute Dienste geleistet, behauptet unter der Republik sowohl wie unter dem Prinz-Präsidenten, und es versteht sich von selbst, daß er sich sofort dem Staatsstreich vom 2. December anschloß als ein echter Mann der Ordnung. Er wurde sogleich Mitglied der sogenannten Consultativ-Commission und Präsident der Finanz-Abtheilung. Das neue Kaiserreich konnte ihm nur neue Ehrentitel bringen; unter den ersten mit wurde er 1852 zum Senateur des Reiches ernannt und erhielt das Großband der Ehrenlegion. Bis an seinen Tod 1857 behauptete dieser schlaue und energische Mann seinen einträglichen Posten als Gouverneur der Bank von Frankreich.

Arier, arische Sprachen und **arische Völker.** Bisher hat man die Völker und Sprachen, die sich vom Gangeslande Hindostans bis in unser Deutschland erstrecken, unter der Bezeichnung der indogermanischen zusammengefaßt. In neuerer Zeit hat man jedoch das Unzureichende dieser Benennung eingesehen. Mangelhaft ist sie nämlich besonders deshalb, weil sie aus dem Namen zweier Stämme zusammengesetzt ist, die nur einen Theil der großen Reihe bilden, die man mit ihr bezeichnen wollte.

Neben den Indern und Germanen fehlen die Perser, die Griechen und Römer, die mit ihrer Sprache rechtmäßige Glieder jener Reihe bilden. Seitdem ferner der Böhme Dobrowski den Grund zu einer wissenschaftlichen Behandlung der slawischen Sprachen gelegt und die Familienähnlichkeit der letzteren mit dem Indogermanischen nachgewiesen hat, haben auch die Slawen ein gegründetes Anrecht auf die Anerkennung ihrer Verwandtschaft mit jenen Racen erhalten. Ja, man hat endlich auch in der keltischen Sprache Berührungen mit dem Indogermanischen aufgefunden.

Jene Bezeichnung einer großen Völkerfamilie mit dem Namen des Indogermanischen ist aber nicht nur deshalb mangelhaft, weil sie aus jener Familie nur zwei Stämme herausgreift und nominell combinirt. Man findet sie auch deshalb ungenügend, weil sie mit ihrer mechanischen Combination nicht die Einheit, die Quelle, oder den geschichtlichen Stamm bezeichnet, von dem sich die verwandten Völker abgezweigt haben.

Jemehr aber in Folge der neueren Sprachforschung diese Völkerfamilie durch die Aufnahmen der Slawen und durch die entfernte Zulassung der Kelten angewachsen ist, um so lebhafter ward das Bedürfniß, ihre gemeinsame Wurzel und ihren einstigen Ursitz aufzusuchen.

Ein gründliches Studium der alten indischen Veda's und der heiligen Bücher der Perser hat endlich auf dem Hochlande Centralasiens, an den Quellen des Oxus in den Ariern ein Volk nachgewiesen, welches der gemeinsame Stamm der Perser und der Indier war.

Das ist freilich immer noch nicht das gesuchte Urvolk, von dem sich auch die Gräco-Latiner, die Germanen und Slaven abgezweigt hatten. Es ist nur das Einheitsvolk, das die Inder und Perser in seinem Schooß enthielt. Dennoch ist dieser Anfang, diese Gewißheit über die frühere historische Einheit zweier historischer Völker Asiens wichtig und bedeutend und von der fortschreitenden Erklärung der Schriftdocumente der Perser und der Inschriften von Persepolis, dürfen wir mit Recht neue und fruchtbare Aufhellungen über den Zusammenhang und die Ausbreitung der Culturvölker erwarten.

Für jetzt ist es nur noch der Name jenes Urstammes, was uns eine neue Anschauung vom Zusammenhang der europäischen Abzweigungen giebt, da er sich auch bei diesen als der Ausdruck für das Edle, Würdige und Freie erhalten hat. Dieser Zusammenhang giebt uns das Recht, neben jenem Volk der Arier auch von arischen Völkern zu sprechen, die mit jenem dieselbe Anschauung vom Recht und Werth des Volksthums und der Persönlichkeit theilten und für diese Anschauung zugleich dasselbe Wort besaßen.

Als die Inder nach dem Gangesthal vorgedrungen waren, hatten sie sich gegenüber der unterworfenen einheimischen Bevölkerung den Namen der Arier erhalten und vorbehalten. Arisch hieß bei ihnen ehrwürdig und hängt mit unserm deutschen Worte Ehre zusammen. Sie als die Arier waren die ehrenhaften und ausschließlich ehrfähigen. Die oberste Klasse der Braminen hatte sich den Superlativ des Arischen ausschließlich beigelegt.

Nach dem Zeugniß des Herodot nannten sich auch die Meder Arier, die Perser hatten den Ausdruck in der abgeleiteten Form der Artäer zu ihrer Bezeichnung bewahrt. Auch die Griechen hatten noch den Wortstamm des Arischen. Ares war ihr Kriegsgott, Arete ihre Tugend, im Volksnamen der Argiver und Archäer hatte sich ein Anklang an die orientalische Wurzel erhalten; endlich ihre Aristokratie war die Herrschaft derer, die am meisten arisch waren.

Am reichsten sind die Germanen an Namen und Worten, in denen das Arische das Ehrenhafte, Tüchtige und Wesenhafte bezeichnet. Nach Tacitus nannte sich einer ihrer Stämme Arier. Die Namen Ariovist und Armin weisen auf dieselbe Wurzel hin. Die deutschen Arimanni waren die arischen, d. h. die freien Männer. Die Worte Ehre, Er, Herr, die zum Zeitwort Sein gehörige und im Englischen bewahrte Form: we are (wir sind) und viele andere Anklänge sind derselbe germanische Ausdruck für die persönliche Tüchtigkeit und für die Wesenhaftigkeit überhaupt.

Gefühl für Ehre und Freiheit, so wie Entschlossenheit für Wahrung derselben,

ist das charakteristische Merkmal der arischen Völker. Unterwürfigkeit und Rache für den Zwang ist ihnen fremd. Doch giebt es wieder unter den arischen Völkern Grade des Arischen und des Gefühls für die persönliche Würde. Unter den Celten und Slaven, die es lieben, sich als Collectiv-Massen geltend zu machen, ist dies Gefühl weniger mächtig. Doch treten aus der Masse der Slaven die Polen durch die Lebhaftigkeit ihres Ehrgefühls hervor.

Die Eifersucht auf die Erhaltung ihrer Ehre und Freiheit und der Stolz auf ihr reines Blut hat die arischen Völker zu den Adelsvölkern der Geschichte gemacht. Diese Sorge für die nationale Reinheit ist bei den Indiern so weit gegangen, daß sie sich als Kaste von den unterworfenen Ureinwohnern Hindostans absonderten. Die reichste und glänzendste Entwickelung hat jedoch dies Adelsbewußtsein unter den Germanen gefunden, bei denen es sich als die erziehende Kraft für die Gesammtheit und endlich selbst für die Unterworfenen bewährte und in der großartigen Colonialpolitik noch jetzt für die Erziehung und Veredlung des ganzen Menschengeschlechtes wirkt.

Auch in dieser Beziehung treten die Celten Frankreichs und die Slawen Rußlands zurück, da beide statt einer Adelsgesellschaft mehr eine socialistische Massenherrschaft anstrebten. Nur die Polen haben unter den Slawen das adelige Selbstgefühl bis zu turbulenter Leidenschaft getrieben, aber auch dadurch die Anarchie herbeigeführt, die ihr ungeordnetes Staatswesen in den Abgrund stürzte.

Die arische Selbstachtung des Mannes hatte auch die Hochstellung und Anerkennung der Frau zur Folge. Indem die Arier die Frau als Genossin der Ehre des Mannes betrachteten, gründeten sie die Monogamie.

Der Familiengeist der arischen Völker drückt sich ferner auch darin aus, daß sie von Indien bis Deutschland für Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder und Schwester in ihren Sprachen dieselben Worte beibehalten haben. Sie haben ferner das Familienerbrecht ausgebildet und dadurch neben ihrem Drang nach Fortschritt und Entwicklung, neben ihrer Lust an Kampf und Bewegung zugleich die Vererbung der gesellschaftlichen Ueberlieferungen gesichert.

Während die semitischen Völker in ihrer theokratischen Verfassung das Ideal der Einheit und Gleichheit aller Menschen festhalten, haben die arischen Völker ein weltliches öffentliches Staatsrecht geschaffen, welches zu seiner Basis den freien Volksstand, d. h. die Gesammtheit der arischen ehrenhaften und freien Männer hat, aber innerhalb dieses Standes je nach der Tüchtigkeit und der gesicherten, auf Eigenthum und Beruf basirten Ehrenhaftigkeit verschiedene Stände annimmt. Was bei den Indern die Kasten waren, das waren bei den Griechen und Römern die Geschlechter, waren und sind bei den Germanen die Stände.

Durch diesen Sinn für politische Organisation waren die arischen Völker die Schöpfer der eigentlichen Staatskunst. Wo des arischen Bluts zu wenig oder wo es zu schwach war, wie unter den Celten Frankreichs oder unter den Slawen Rußlands, haben sie als eingedrungene Eroberer das Staatswesen dieser Stämme geordnet und gleichsam den Grundbau ihres politischen Organismus angelegt. Wollen doch neuere Forscher Beweise dafür gefunden haben, daß selbst die ersten Staatseinrichtungen und Staatsideen des chinesischen Reichs arischem Impuls und arischer Leitung ihren Ursprung verdanken. Doch streben Nationen, die, wie die Celten Frankreichs und die Slawen Rußlands, von stärkeren, männlicheren arischen Staatsgründern die Grundform ihres Staats erhalten haben, immer wieder danach, gegen die ständische Form ihre massenhafte Gleichheit und Einheit wieder geltend zu machen. Das Mittel dazu war den gallischen Celten das absolute Königthum, später die Revolution, den Russen die Obergewalt des Zarenthums.

Das Selbstgefühl und der Freiheitssinn der arischen Völker haben auch darin ihren Ausdruck gefunden, daß sie die eigentlichen Schöpfer der wissenschaftlichen Forschung und der Philosophie sind. Das innere Wesen der Dinge war von jeher das Ziel, das ihre Forschung zu erfassen suchte. Wie sie für den Menschen in der Ehre den Punkt ins Auge faßten, der die Person gleichsam von innen erleuchtet und von wo der Werth oder Unwerth derselben zu entscheiden ist, so wollten sie auch

in der gesammten Erscheinungswelt das innere Gesetz des Werdens und Bestehens aufsuchen.

An tiefer und inniger Religiösität können sich die arischen Völker, von den Indern bis zu den Germanen, mit den Semiten messen. Aber von Anfang an war es immer der Mensch, der ihnen als der Mittelpunkt des Weltstreites und als der Kampfplatz der feindlichen und der Versöhnung harrenden Principien galt. Die Brahmanen z. B. sind es, die durch die Kraft ihres Gebetes und ihrer Andacht die Welt zu ihrem Urquell, dem Göttlichen, zurückführen. Im Buddhaismus ist es wiederum der Mensch, der durch die Bezwingung des Willens und der Selbstsucht die Welt beruhigt. Im Parsismus hat der Mensch die Aufgabe, in seinem Innern den Gegensatz des guten und bösen Princips auszukämpfen. Die Griechen haben den Menschen mit Hülfe der Kunst idealisirt und zur Verehrung ausgestellt. Die prosaischen Römer endlich haben die politischen und persönlichen Tugenden zu ihren Göttern erhoben.

So groß dieser Gegensatz der arischen und semitischen Völker ist, so haben sich beide doch wieder im Christenthum vereint. Man wird der anthropomorphistischen Richtung der Arier zugestehen müssen, daß sie bei allen ihren Verirrungen eine Ahnung des Christenthums enthielt. Ja man wird den arischen Völkern, besonders aber den Germanen, die historische Bedeutung zuerkennen müssen, daß sie erst kraft ihrer persönlichen Innigkeit und Heldenmüthigkeit dem Christenthum in ihrem Innern eine heimathliche Stätte bereitet haben, und noch jetzt sind sie es, die nach dem Verfall der romanischen Colonieen in allen Welttheilen für die Weltherrschaft des Christenthums wirken.

Ariège, Fluß in Frankreich und zum Stromgebiet der Garonne gehörend, entspringt auf den Pyrenäen in der Nähe von Aix, nimmt von Aix an eine Anfangs nordwestliche, dann nördliche Richtung und ergießt sich, nach einem Laufe von 16 Meilen, in die Garonne, 1 ¼ M. oberhalb Toulouse's. — Das Ariège-Departement, $87_{,03}$ Q.-M. groß und mit 251,318 E., nach der Zählung von 1856, begreift wesentlich die alte Grafschaft Foix, im südlichen Frankreich am nördlichen Fuße der Pyrenäen und in gerader südlicher Richtung von Toulouse, wovon es mit seiner Nordgrenze kaum 4 Meilen entfernt liegt. Es hat seinen Namen von dem es durchströmenden Ariègefluß, enthält als Gebirgsland der Pyrenäen den 9690 Fuß hohen Montcalm, ist übrigens auch mit niedrigen Vorbergen und Hügeln bedeckt und im nördlichen Theile fruchtbar. Departements-Hauptort ist die Stadt Foix, ehemalige Hauptstadt der gleichnamigen alten Grafschaft; Unterpräfectur-Sitze sind Pamiers und St. Girons; andere bemerkenswerthe Städte sind Tarascon und Aix.

Ariosto (Lodovico), einer der größten Dichter Italiens, ward am 8. September 1474 zu Reggio in der Lombardei geboren. Sein Vater, Nicolo Ariosto, war Commandant der Festung Reggio, und seine Mutter Daria Malaguzzi war aus derselben Stadt, wo ihre Familie noch heute existirt. Er zeigte schon in frühester Jugend Proben einer lebhaften Einbildungskraft und als Folge davon eine unwiderstehliche Neigung zur Poesie, die jedoch dem mehr auf das Praktische und Materielle gerichteten Verstande seines Vaters nicht zusagte, der ihn für das Studium der Jurisprudenz bestimmte. Nachdem er dieser Wissenschaft fünf der besten Jahre seines Lebens geopfert hatte, erhielt er endlich die Erlaubniß, ganz seiner Neigung zu folgen und widmete sich von nun ab mit unermüdlichem Eifer der schönen Literatur. Unter der Leitung des berühmten Gelehrten Gregor von Spoleto studirte er die lateinischen Classiker und lernte namentlich den Plautus und Terenz liebgewinnen. Nachdem er jedoch nur eine kurze Zeit diesen Unterricht genossen hatte, verlor er seinen Lehrer, der den Prinzen Sforza nach Frankreich begleitete. Bald darauf, im Februar 1500, starb sein Vater, und er sah sich deshalb genöthigt, auf seine literarischen Beschäftigungen Verzicht zu leisten, um für die Erhaltung der Familie, deren Vermögensumstände damals nicht die glänzendsten waren, und für die Erziehung seiner neun Brüder und einer Schwester zu sorgen. Um diese Zeit schrieb er einige Lustspiele in Prosa und lyrische Gedichte, die sich durch Geschmack und Leichtigkeit auszeichneten und die Aufmerksamkeit des Kardinals Hippolyt von Este, des Sohnes des Herzogs Herkules I., auf sich lenkten,

der den jungen Dichter im Jahre 1503 unter seinen Schutz und in seinen Dienst nahm. Dieser Fürst maßte sich den Charakter eines Gönners und Beförderers der Wissenschaften an, während die einzige Belohnung, die der Dichter für seinen „Rasenden Roland", den er ihm widmete, von ihm empfing, in der bekannten Antwort bestand, die man in einer wörtlichen Uebersetzung wiederzugeben nicht den Muth hat, die aber ungefähr lautete: „Meister Ludwig, woher habt ihr nur alle die Possen und Albernheiten genommen?" Der Dichter erzählt selbst, daß der Cardinal undankbar war; beklagt die Zeit, die er unter seinem Joche verschwendet habe, und setzt hinzu, daß, wenn er eine jämmerliche Pension bezogen habe, diese Pension nicht eine Belohnung für seine Poesie, die dieser Prälat nicht zu schätzen wußte, sondern eine rechtmäßige Bezahlung seiner schweren Dienste war, die er bisweilen mit Gefahr seines Lebens zu seiner Eminenz Zufriedenheit ausgeführt habe. Und dieser magere Sold wurde während der Zeit, daß Ariosto ihn bezog, nicht einmal regelmäßig gezahlt. Als der Cardinal im Jahre 1518 nach Ungarn reiste, wünschte er die Begleitung des Dichters. Ariosto lehnte es ab, indem er sich mit seiner Krankheit, mit seinen Studien, mit der Sorge für seine häuslichen Angelegenheiten und mit dem hohen Alter seiner Mutter, die er nicht allein lassen könne, entschuldigte. Seine Entschuldigungen wurden jedoch nicht angenommen, und der Dichter fiel in Ungnade, welche bald in eigentlichen Haß überging. Nun nahm sich des Cardinals Bruder, Alfons, Herzog von Ferrara, des Dichters an. Dies war jedoch auch weiter nichts als ein Act einfacher Gerechtigkeit, zumal sich Ariosto bereits als Diplomat, besonders durch zwei Gesandtschaftsreisen an den Papst Julius II. ausgezeichnet hatte. Später wurde er Gouverneur einer auf den wildesten Höhen der Apenninen gelegenen Provinz, Garfagnana, die zu dem Gebiet dieses Fürsten gehörte.

Zuletzt bot ihm der Herzog einen Gesandtschaftsposten am päpstlichen Stuhle Klemens VII. an, den Ariosto jedoch ausschlug und die übrigen Tage seines Lebens in Ferrara zubrachte, wo er Komödien schrieb, sie aufführen ließ und ein neues Theatergebäude errichtete. Außerdem besserte er unaufhörlich an seinem Hauptwerke, dem Orlando Furioso, der eigentlich seinen dichterischen Ruf begründet und bei der Nachwelt erhalten hat. Die vollständige Ausgabe desselben erschien erst im Jahre 1532. Ariosto starb am 6. Juni 1533 an der Auszehrung im 59. Lebensjahre.

Daß Ariosto von den angesehensten Männern seiner Zeit geehrt und geachtet wurde, ist eine Thatsache; daß die meisten Fürsten Italiens ihm große Theilnahme zeigten, ist ebenfalls gewiß; doch es ist nicht weniger wahr, daß ihre gnädige Gönnerschaft auf höfliche Worte sich beschränkte. Es ist wenigstens nicht bekannt, daß er je ein materielles Zeichen von ihrer Liebe für die Literatur empfangen habe; er lebte und starb arm. Mit Stolz schrieb er über die Thüre seines Hauses, das er sich gebaut hatte, das Distichon:

„Klein zwar ist dies Haus; doch ist es geräumig und reinlich;
„Nur mein eigenes Geld hab' ich gegeben zum Bau."

Diese Worte dienen zum Beweise der Unrichtigkeit der Behauptung von Schmeichlern, welche der Nachricht des Tiraboschi glaubten, daß der Herzog von Ferrara ihm dies Haus gebaut habe. Daß er von Karl V. zum Dichter gekrönt worden sei, scheint unwahr zu sein, obgleich der Kaiser ein Diplom in dieser Absicht mag haben ausfertigen lassen. Ariosto's Charakter ist von seinem Bruder Gabriel in folgenden Versen richtig gezeichnet worden:

„Frommes Gemüth und bescheidener Sinn kennzeichnen den Dichter;
„Sein gegebenes Wort war stets ihm heilig, und gegen
„Jeden war er gerecht und mild. An emsigem Fleiße
„Uebertraf ihn Keiner, und Keiner an ernstlichem Willen;
„Ehrgeiz lag ihm fern und Stolz und trotziger Hochmuth."

Ariost's Satyren, in welchen wir ihn sehen, wie er leibte und lebte, beweisen, daß in diesem Portrait keine Schmeichelei ist. Er liebte die Unabhängigkeit und Freiheit mit eifersüchtiger Zärtlichkeit, wie er es in seinen lateinischen Gedichten und in seinen Satyren selbst offen gesteht. Daher konnte er sich nie entschließen in einen

Orden zu treten, und erst gegen das Ende seines Lebens heirathete er Alessandra, die Wittwe des Tito Strozzi, mit der er aber keine Kinder zeugte. Dennoch hinterließ er zwei natürliche Söhne von verschiedenen Müttern.

Seine lateinischen Gedichte verdienen neben Flaminio, Vida, Fracastoro und Sannazzaro vielleicht keine Erwähnung mehr. Seine lyrischen Compositionen zeigen uns zwar den Dichter, aber sie scheinen seines Talentes nicht würdig zu sein. Seine Comödien, deren er, außer einer unvollendeten, vier schrieb, sind Nachahmungen des Plautus und Terenz, und obgleich seine Landsleute darin die Eleganz der Diction, die Lebhaftigkeit des Dialogs und die Neuheit einiger Scenen bewundern, so werden doch nur Wenige ein Interesse für den Stoff oder für die Charaktere empfinden und Keiner kann die unsittlichen Stellen, mit denen sie beschmutzt sind, gutheißen, — ein Vorwurf, der jedoch den Dichter weniger trifft, als das Publicum jener Zeit.

Von allen Werken Ariost's ist der Orlando Furioso das unvergängliche Denkmal, dessen außerordentliche Schönheit die zahllosen romantischen Gedichte, mit denen Italien im 15., 16. und 17. Jahrhundert überschwemmt wurde, in Vergessenheit geworfen hat.

Wir können die Popularität, welche ein jetzt mit Unrecht vernachlässigtes Gedicht, der „Verliebte Roland von Bojardo", zur Zeit Ariost's genoß, heut zu Tage nicht mehr begreifen, da die Begeisterung für die Kreuzzüge und das Interesse, welches sich an einen Krieg gegen die Türken knüpfte, verschwunden sind. Bojardo schrieb und las sein Gedicht am Hofe von Ferrara; doch er starb, ehe er es vollenden konnte. Viele Dichter unterzogen sich der schwierigen Arbeit, das herrliche Werk fortsetzen zu wollen; doch nur dem Ariost blieb es vorbehalten, sein Vorbild zu vollenden und zu übertreffen. Bojardo steht vielleicht dem Ariost an Stärke und Reichthum der Einbildungskraft nicht nach, aber er lebte in einer noch nicht so gebildeten Zeit und starb, ehe er die letzte Hand an denjenigen Theil des Gedichtes legen konnte, welchen er unter dem Einflusse einer ungezügelten Phantasie geschrieben hatte, während andererseits Ariosto einen feinen und veredelten Geschmack mit einer mächtigen Einbildungskraft verband.

Den Orlando Furioso begann Ariost ungefähr um das J. 1503 und, nachdem er die bedeutendsten Männer der Zeit Leo's X. um ihren Rath und ihr Urtheil gefragt hatte, gab er es im Jahr 1516 erst in 40 Gesängen heraus, auch hörte er fast bis zu seinem Tode nicht auf, sowohl am Inhalte als an der Schreibart zu feilen und zu bessern.

Der Beifall, dessen sich der „Rasende Roland" bei seinem Erscheinen erfreute und der an 70 Auflagen binnen 70 Jahren kaum genug hatte, bewies, daß Ariosto in seinem Werk eine Richtung eingeschlagen hatte, der sein Zeitalter zustrebte und in der es ihm mit Entzücken folgte. Schon unter seinen Zeitgenossen gab es zwar Kunstkritiker, die das unbekannte Etwas, welches den Zauber seines Gedichts bildete, für das Eigenthum eines Andern, nämlich seines Vorgängers Bojardo, erklärten. Seitdem Bojardo's „Verliebter Roland" in Deutschland bekannt geworden hat es auch unter uns nicht an Stimmen gefehlt, die die Verdienste Ariosto's schmälern wollten, indem sie ihn als den bloßen Nachfolger und Fortsetzer Bojardo's bezeichneten. Allein Leopold Ranke hat bereits in einer akademischen Abhandlung, in der er beide Dichter charakterisirt, auf den Unterschied hingewiesen, der beide bei allen ihren gegenseitigen Berührungen wieder trennt und Ariosto als einen der bedeutendsten Mitarbeiter an der Erneuerung des Alterthums kennzeichnet. Bei Bojardo herrscht die Vorstellung und Bilderwelt des Mittelalters überwiegend vor und wird z. B. ein Alexander erwähnt, so ist es der mythische. Bei Ariosto ist dagegen nicht nur die Bilderwelt bei Vergleichungen, sondern auch der Hintergrund allgemeiner Vorstellungen aus den Alten entnommen, und das Alterthum ersicht in ihm einen entschiedenen Sieg.

Antike Plastik und Naivität mit moderner Individualität und Willkür vereinend erscheint Ariosto im ganzen Verlauf seines Werkes als ein heiterer, mit sich selbst abgeschlossener Mensch, im Grunde gut, der nicht einem Begriff oder Ideale, sondern seiner Natur nachlebt und seine Erfahrungen und Neigungen mit Behagen vor uns enthüllt. Freilich, wie sehr man auch die bildende Kraft der Phantasie, unerschöpfliche

Darstellungsgabe an ihm bewundern mag, so wird man doch höheren Schwung der Seele und wirksames Gefühl für die höchsten Interessen bei ihm vermissen. Immer aber werden der „Verliebte" und der „Rasende Roland" als die gelungensten Schöpfungen der italienischen Romantik zu betrachten sein. Dem ersteren wird man vielleicht in Erfindung und tieferer Poesie, dem andern in der Ausbildung der Details, in anschaulicher Darstellung, im Reichthum der glücklichen Combinationen und in der Sprache den Preis zuerkennen müssen.

Werthvolle Beiträge zur Kritik Ariosto's hat auch Wilhelm v. Humboldt in seinen zunächst durch Goethe's Herman und Dorothea veranlaßten „ästhetischen Versuchen" gegeben, in denen er eine vergleichende Charakteristik Homer's und Ariosto's giebt. Im Homer, setzt dieser ausgezeichnete Kunstkritiker auseinander, tritt immer der Gegenstand auf und der Sänger verschwindet; Achill und Agamemnon, Patroklus und Hektor stehen vor uns da; wir sehen sie handeln und wirken und vergessen, welche Macht sie aus dem Reiche der Schatten in diese lebendige Wirklichkeit versetzt hat. Im Ariosto sind die handelnden Personen uns nicht weniger gegenwärtig; aber wir verlieren auch den Dichter nicht aus den Augen, er bleibt immer zugleich mit auf der Bühne, er ist es, der sie uns zeigt, ihre Reden erzählt, ihre Handlungen beschreibt. Im Homer entsteht Begebenheit aus Begebenheit und Alles hängt fest unter sich zusammen. Ariosto knüpft seine Fäden nicht nur lockerer zusammen, sondern wenn sie auch noch so fest verbunden wären, so zerreißt er sie selbst wie im muthwilligen Spiel und läßt immer mehr die Herrschaft seiner Willkür, als die Festigkeit seines Gewebes blicken; er unterbricht sich mit Fleiß, springt von Geschichte zu Geschichte über, scheint die Glieder seines Werkes nur nach Laune aneinander zu reihen, ordnet sie aber im Grunde nach den inneren Gesetzen der Sympathie und des Contrastes der Empfindungen, die er in seinen Zuhörern erwecken will. Im Großen und Ganzen der Anlage des Werkes, wie im Detail der einzelnen Gemälde herrscht bei Homer die Natur und die Sache, im Ariosto immer zugleich auch die Kunst und die Person, sowohl die des Dichters als die des Lesers.

Aus der Freiheit, die der Dichter über seinen Stoff behauptete, erledigt sich ferner auch der Vorwurf, den man ihm oft gemacht hat, daß sein Werk kein organisches Ganze, sondern nur eine Gruppe von an sich fragmentischen Gedichten sei. Dagegen ist schon richtig bemerkt worden: von Ariosto verlangen, er hätte aus seinem Stoff ein Ganzes bilden sollen, heiße verlangen, er hätte die Welt der ihre Thatkraft zersplitternden Ritter zu einem plastischen Ganzen machen sollen.

Eben so wenig darf man von dem romantischen Epiker verlangen, daß er ein antiker hätte sein sollen. Vischer sagt in seiner „Aesthetik" über den „Rasenden Roland": „Die feste Zeichnung, welche das Epos erfordert, zerfließt im nie ruhenden Rinnen der Gestalten, die fruchtbarste Erfindung und lebendigste sinnliche Vergegenwärtigung echt epischer Kräfte wirken nicht episch, weil kein Bild verweilt — es ist ein künstlerisch entfaltetes, ausgedehntes Märchen, kein Epos." Doch hat derselbe Kritiker selber richtig bemerkt: „Das großartige historische Epos war längst nicht mehr möglich. Wohl aber war die Zeit einer Neben- und Spielart mit glänzenden Farben und berauschendem Dufte gekommen, die der nicht etwa travestirenden, sondern mit dem Schein des Ernstes fein parodirenden Art. Und von dieser Art ist Ariosto der unvergleichliche und unerreichbare Repräsentant."

Ein anderer neuerer Kritiker, E. Ruth, in seiner Geschichte der „italienischen Poesie" tadelt den Dichter wegen des Mangels einer sittlichen Haltung seiner Helden und Heldinnen, wegen der Zweck- und Planlosigkeit ihrer Thaten und wegen einer durchgängigen Verspottung des Ritterthums, das doch so viele ernste, gehaltvolle und würdige Seiten gehabt. Dagegen hat Löbell in seiner Schrift: „die Entwickelung der deutschen Poesie" ausgleichend bemerkt: „daß Ariosto für die großen Eigenschaften des Ritterthums keinen Sinn und keinen Kreis gehabt, ist unrichtig; wohl aber fühlte er sich als Poet berechtigt, die Thaten des Ritterthums, welches er, wie er es in der Ueberlieferung vorfand, behandelt, die Thaten ruhelosen, nach Abenteuern dürstenden Umherstreifens eben nicht als gehaltvolle und würdige zu betrachten, sondern als leere, innerlich um so nichtigere, je prunkender sie auftraten. Diesen Prunk, diese riesenhaften

Uebertreibungen, welche die Sage ihnen geliehen, läßt er ihnen und dichtet in diesem Sinne fort, um die ironische Verspottung aus den Thaten von selbst hervorgehen zu lassen."

Cervantes kannte die Berührungen zwischen seinem Werk und dem des Ariosto sehr wohl. Als der Pfarrer in seinem „Don Quixote" mit dem Barbier die Bibliothek des Junkers mustert, findet Ariosto's „Roland" vor seinen Augen Gnade, und spricht er seine Hochachtung vor ihm aus, ja findet er ihn auch in künstlerischer Beziehung so hochstehend, daß er eine Uebersetzung desselben selbst in's Castilianische für unmöglich hält.

Gleichwohl hat man sich sehr früh in deutschen Uebersetzungen des „Roland" versucht. So erschien zu Leipzig 1636 „die Historia vom Rasenden Roland, in deutsche Prosa übersetzt" (durch Dietrich v. d. Werder). Wilhelm Heinse gab 1782 folgd. (4 Bände) eine verfehlte Uebersetzung in Prosa: „Roland der Wüthende". Nachdem A. v. Schlegel den ersten gelungenen Versuch gemacht hatte, den eilften Gesang im Versmaß des Originals zu übersetzen, traten Gries (seit 1804) und Streckfuß (seit 1818) mit ihren unter einander wetteifernden Uebersetzungen auf.

Aristokratie. Obwohl ursprünglich nach Gottes Ebenbilde geschaffen, also alle nach gleichem Muster, sind die Menschen doch seit dem Sündenfalle wesentlich ungleich. Schon Habel ward ein Schäfer und Kain ein Ackermann. Sie schieden ihre Lebensweise. Und Kain ward ein Mörder und Habel der Ermordete. Sie schieden ihre Sinnesweise. Und so ist es fortgegangen bis auf den heutigen Tag und wird fortgehen, so lange die Sünde über die Menschen regiert. — Nicht die im Grunde auch vorhandene Gleichheit, sondern die überall zu Tage tretende Ungleichheit ist das wesentliche, gesellschaftliche Prädicat des Menschen. Wie aber denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen, auch die Sünde und namentlich diese Folge der Sünde, die Ungleichheit — so dient denen, die Gott nicht lieben, Alles zum Fallstrick und namentlich der im Hintergrunde der Menschengeschichte leuchtende Gedanke der Gleichheit; denn nicht suchen sie sie in der Gleichheit der Kinder Gottes, sondern in der Gleichheit der Kinder der Welt; und so sprudelt für sie aus diesem Quell, der den anderen ein Quell der Demuth und Liebe ist, nur Neid, Anmaßung und Gewaltthat — Unrecht und Sünde ohne Ende, während wer mit den Augen der Liebe Gottes die Ungleichheit beschaut, trotz ihres sündenbehafteten Ursprungs, nun die Möglichkeit vor allem darin sieht, daß ein Mensch dem andern helfen, weil dessen Thätigkeiten, Fertigkeiten und Mittel ergänzen kann. Die Gedanken der Gleichheit und Ungleichheit erwecken die einen zu Liebe, Dankbarkeit, verständigem Forschen über die Wirklichkeit des Lebens; die anderen zu Groll, Neid und mit aller Geschichte brechendem Frevel. Aber wie einer sich auch sträube — gehorchen muß er doch der Ordnung Gottes, und ob er mit Guillotinen, Fusilladen und Noyaden, mit erneuten corcyräischen Massacren die Ungleichheit zu vertreiben sucht; sie ist nie vertrieben und zeigt sich im Umsehen wieder. Der noch so knapp beschnittene Baum treibt sofort neue Zweige, deren jeder doch ein anderes Ansehen hat. Man vertreibe die Ungleichheit auf dem Boden des Standes und schiebe gegen ihre Wiederkehr noch so starke Riegel vor, so kehrt sie auf dem Boden des Besitzes wieder und schafft von da aus auch neue Stände. Man vertreibe sie auf dem Boden des Besitzes und vertheile die Güter der Erde noch so gleich, so kehrt sie auf dem Boden der Fähigkeit wieder und aus irgend einem Winkel wächst auch wieder ein ungleicher Besitzstand und mit ihm ein ungleicher Gesellschaftsstand auf. Der Kampf gegen die Ungleichheit ist ein Kampf gegen Rauch im Zimmer — man öffne alle Fenster und treibe den im Zimmer vorhandenen Rauch mit allen Gattungen von Ventilation aus; der Rauch ist immer wieder da, so lange man den dumpfen Brand, aus dem er quillt, nicht beseitigt — und die Ungleichheit der Menschen in gesellschaftlicher Hinsicht wird stets wieder da sein, trotz der gewaltthätigsten, grimmigsten Anstalten dagegen, so lange man den dumpfen Brand, aus dem dieser Rauch aufsteigt, nämlich die Entfremdung des Menschen von Gott, nicht in aller und jeder Beziehung für alle Menschen aufhören machen kann. Deshalb ist der Kampf gegen die Ungleichheit, wie grausenhaft er sich auch in einzelnen Fällen gestaltet, im Ganzen und Großen ein so kindisch lächerliches Gebah-

ren, wie wenn ein kleiner Junge, der sich den Kopf an der Tischecke gestoßen, dafür den Tisch mit der kleinen Faust schlägt, und sich selbst dadurch neue Schmerzen, dem Tische aber nichts zufügt. — Die Ungleichheit der Menschen ist gesellschaftlich und politisch in dem Grade die wesentliche, bestimmende Eigenschaft des Menschen, daß auch nicht die kleinste menschliche Genossenschaft auf dem Boden der Gleichheit ein gedeihliches Wachsen erlebt. Die kleinste natürliche Genossenschaft, die Familie, ist schon durch Gottes Ordnung streng an die Ungleichheit der Menschen im Geschlecht und in der Zeitfolge gebunden. Die kleinste Dorfgemeinde, sobald sie (wie bei manchen neueren Gründungen dieser Art, die auf zerschlagenen größeren Gütern oder auf Domanialstellen vorgenommen worden sind) nur annähernd auf der Gleichheit des Besitzes der ersten Ansiedler ruht, stellt entweder durch Kauf und andern Erwerb bald einen ungleichen Stand ihrer Genossen her, oder wird zur dissoluten, in sich zerrissenen und verlumpten Diebeshecke. Das wußten unsere Vorfahren besser und es fiel ihnen gar nicht ein, das kleinste Dorf anzulegen, ohne eine harmonisch gemessene Ungleichheit des Besitzthums und der daran hängenden Rechte seiner Insassen. In welchem Wechsel und in welch' mannichfaltiger harmonischer Ordnung saßen da in unserem Lande auf den Dörfern Besitzer von Rittergütern, von freien Sattelgütern, von hörigen Hufen, Halbhufen, Viertelhufen, auch bloße Häusler, Dreschgärtner u. s. w. unter tausenderlei Namen und verschiedenen Verhältnissen durcheinander. Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts verstand man es noch, ländliche Communen zu gründen und zu ordnen; Bauern zu machen. Diese Kunst ist seitdem verloren, wie es scheint; so gut wie die Regierungskunst überhaupt — und das Alles nur, weil man sich von dem Phantom der Gleichheit hat imponiren und mit Angst vor Ungleichheit und Privilegium (vor dieser Wurzel alles wahren, lebendigen Rechts!) hat erfüllen lassen. Diese Angst ist eine Dummheit, weil ein handgreiflicher Fehltritt gegen die klare Natur der Dinge, gegen Gottes Ordnung — und wie sich an unserm körperlichem Leibe jeder Fehltritt gegen Gottes Ordnung sofort markirt und straft, so auch an unserem gesellschaftlichem Leibe — oder sind die Verlegenheiten, Unruhen, Dummheiten, Quacksalbereien, Aufgeblasenheiten und Eitelkeiten, mit denen die Angst vor der Ungleichheit und vor dem Privilegium die Welt erfüllt haben, nicht Strafen genug? Aber es ist damit, wie mit allen Höllenstrafen, wer sie trägt, jammert darüber und zähneklappt — erkennt aber nicht in sich die Quelle derselben, sondern flucht anderen, und bringt sich dadurch in heftigere Schmerzen — gerade wie das Kind, was den Tisch ohrfeigt.

Es beruht aber die Nothwendigkeit verschiedener Ausstattung nnd Stellung der einzelnen Glieder eines gesellschaftlichen Organismus nicht bloß auf dem Bedürfnisse der Ergänzung des einen durch das andere, was ganz unerledigt bleibt, wenn jeder dasselbe hat und ist, was der andere; sondern auch darauf, daß erstens unter Gleichen nur noch die subjective Neigung eine Quelle der freundlichen Begegnung ist, und diese (also die Liebe in der Gesellschaft) der objectiven Quelle und Grundlage, die sie in dem Gefühle des gewährten Schutzes und der Hilfe in den je schwächer gestellten, in dem Gefühle der Ausbreitung und des Einflusses in den je stärker gestellten Gliedern haben muß, entbehrt — sondern endlich darauf, daß die Selbstcontrole der Individuen einschläft, sobald sie nicht mehr gegen oben hin ihre Würde zu wahren, nach unten ihre Autorität zu behaupten haben. Das verwaschene Bewußtsein unserer Zeit hat für die Beobachtung dieser Dinge keine klaren Augen, sonst würde sie — nicht bloß in guten Bauerschaften die Wirkung dieser sittlichen Hebel zum Theil vollkommener wirkend als in den höchsten Ständen erblicken, und eine Fülle ebenso gerechtes Stolzes und einfacher Würde, als eifersüchtiges Unabhängigkeitssinnes und vorsichtiger Wahrung des Rechts neben einer Menge von gegenseitigen Verbindlichkeiten und Abhängigkeiten erkennen, die aber alle ebenso sehr gewahrt als in Schranken gehalten sein wollen, wenn sich das sittliche Leben tüchtig gestalten und nicht entweder in trotzige Sonderstellung sich einander gleichfühlender Individuen auseinander springen, oder in haltlose Vertrautheit bei Verachtung der Sitte und des Rechts in einander schwimmen soll. Nur wo Menschen sich in gleichem Grade sittlich gegen einander zu behaupten, als einander helfend unter die Arme zu greifen haben, gedeiht das Leben —

und beides wird nur möglich durch die ungleiche gesellschaftliche Ausstattung und Stellung der Menschen im Gemeinwesen.

Nun wird das Wort Aristokratie in sehr verschiedenem Umfange zu Bezeichnung der höher gestellten in der Gesellschaft gebraucht. Man spricht z. B. von einer Aristokratie in tüchtigen Bauerschaften, von aristokratischem Sinne unter tüchtigen Bauern — und versteht unter jener Aristokratie das factische Vorhandensein von erbreicheren Bauern in einer Bauerschaft; welche erbreicheren Bauern dann nicht bloß durch ihren größeren Reichthum und durch das Gefühl, daß sie durch die Arbeit, die sie ärmeren gewähren, durch die Darlehne, die sie in der Noth bieten können, einen gerechten Anspruch eines gewissen Einflusses auf ihre ärmeren Nachbaren haben, gehoben werden, sondern auch dadurch, daß der größere Besitzstand sie in mannichfaltigere Geschäfte mit anderen Menschen bringt, sie also gewandter macht; daß er sie öfter zwingt, sich anderer Menschen für ihre Zwecke zu bedienen, sie also regierungsfähiger macht; daß er ihnen erlaubt, sinnliche Genüsse in höherem Maaße sich selbst sowohl als anderen zu gewähren, also sie stolzer und fröhlicher macht — endlich überhaupt sie in Gedanken und Benehmen freier stellt (denn Reichthum ist ja die Darstellung der Freiheit, soweit sie ein sinnliches Gut ist.) Als aristokratischen Sinn aber unter Bauern wird man dann eine Gesinnung bezeichnen, die diese Vortheile, wie sie eben bezeichnet wurden, hoch zu achten und vorsichtig zu wahren und zu pflegen geneigt ist — die vor allem die Grundlage dieser Vortheile, das reichere Erbgut, zusammenzuhalten und zu bewahren trachtet und die (da eine Gesinnung nie durch einen Einzelnen auf die Dauer erhalten werden kann, wenn sie von der umgebenden Gesinnungsatmosphäre fortwährend angefressen wird) darauf bedacht ist, in einem gewissen Umfange vertraulichen Umgang nur mit Gleichgesinnten zu haben — also Verheirathungen der Familienglieder mit Individuen aus Familien, die ihrer Stellung oder Art nach andere Gesinnung hegen, zu meiden sucht; selbst sich im gewöhnlichen Umgange gegen andere, ärmere oder anders gestellte Dorfbewohner in einem verschiedenem Stande fühlt u. s. w. — und in ähnlicher Weise wie hier von der Aristokratie und von dem aristokratischen Sinne in einer Bauerschaft gesprochen ist, wird davon fast bei allen Gesellschaften die Rede sein können (nur nicht bei denen, welche principiell keine Auszeichnung gelten lassen, sondern dem Fanatismus der Gleichheit huldigen) — es wird aber freilich jedesmal die Gestaltung der Aristokratie eine andere sein, je nachdem die Gesellschaft auf einer anderen Basis ruht. In einem gelehrten Kreise z. B. wird dem Einzelnen dies, daß er ein Rittergut besitzt, so angenehm die Sache ist, keine aristokratische Stellung zu verschaffen im Stande sein.

Indessen von dieser ganz allgemeinen Bedeutung des Wortes Aristokratie haben wir hier abzusehen und zunächst dasselbe nur in zwei eminenteren, engeren Bedeutungen einer Betrachtung zu unterziehen. Einmal nämlich versteht man unter Aristokratie eine gewisse republikanische Staatsverfassung, der zu Folge die höchstgestellten Männer der die Macht und das Dasein des Gemeinwesens begründenden Thätigkeitskreise die Leitung desselben ausschließlich in Händen haben — und sodann spricht man auch da von einer Aristokratie, wo in monarchisch geordneten Gemeinwesen jene höchstgestellten Vertreter der die Macht und das Dasein des Gemeinwesens begründenden Thätigkeitskreise eine vor anderen Staatsgliedern bevorzugtere Stellung in der Nähe des Monarchen oder sonst im Gemeinwesen vom Anfange an gehabt oder später errungen haben.

Ein wahrhaftes Schaffen, eine inhaltsreiche Entwickelung ist auch nur in wahrhaft monarchischen Staaten möglich, weil nur in ihnen sich das Gesammtbewußtsein des Lebens und Wollens so energisch und persönlich zusammenfaßt, wie es zu einem schaffenden Thun allezeit nöthig ist. Damit soll einerseits durchaus nicht behauptet werden, daß alle Monarchieen sich geistig schaffend verhielten — im Gegentheil, es ist nur der Fall, wenn die Persönlichkeit des Monarchen sich geeignet zeigt, die Möglichkeit des Schaffens, welche die Monarchie gewährt, in eine Wirklichkeit zu verwandeln. Andererseits soll, wenn das positive politische Schaffen wesentlich der Monarchie zugewiesen wird, nicht geleugnet werden, daß ein ausgestaltendes Schaffen einzelner von der Monarchie schon gegründeter Lebensrichtungen auch in den darauf folgenden

Republiken, falls erhaltender Sinn genug in ihnen bleibt, möglich ist nicht nur, sondern oft in eminenter Weise Platz greift, wie ja die behagliche Einrichtung der Zimmer auch erst möglich wird nach Vollendung des Hausbaues. Aber nur in dieser Weise verhält sich die politische Schöpfungskraft von Republiken zu der in Monarchieen — neue Grundlagen vermögen sie nicht den Verhältnissen zu geben, sondern nur die vorhandenen Grundlagen zu verbrauchen. Ihnen vor allem fallen die chemischen, die auflösenden, lockernden, abnutzenden und aufbrennenden Thätigkeiten im Völkerleben anheim und die beliebte Redensart, daß ein Staat oder Volk zur Republik reif sei, ist vollkommen adäquat der anderen, daß dessen natürliche Kraft des Erwerbens erschöpft und dessen Thun hinfüro das eines sein Vermögen verzehrenden geworden sei. Daß die Monarchie nicht nothwendig eine positiv schaffende Kraft entwickeln müsse, dafür zeugt schon der Umstand, daß so viele Monarchieen durch ihr Liederlichwerden Republiken erzeugt haben, denn alle Republik ruht auf dem Locker- und Liederlichwerden der Monarchie; auf der Vernachlässigung und Geringachtung der Fundamente, auf denen sich die bestimmte einzelne Monarchie aufgebaut hat. Alle Aristokratieen, in wiefern man darunter republikanische Staatsformen versteht, haben in ihrem Rücken, als den Punkt, von dem sie ausgingen, dissolut gewordene monarchische Verhältnisse. Lassen wir unter diesem Gesichtspunkte die in der Geschichte hervortretendsten Aristokratieen an unserem Auge vorübergehen.

Zunächst fällt unser Auge auf die älteren griechischen Staaten, wo Stammkönigthümer bestunden, in welchen neben den Fürsten die mit großem Grundbesitz ausgestatteten Familien, die adeligen Häuptlinge des Volkes (theils Nebenlinien des Fürstenhauses, theils unter vortheilhaften Bedingungen aufgenommene Fürsten und Häuptlinge, die anderwärts vertrieben eine neue Heimath suchen und sich untergeordnetere Verhältnisse gefallen lassen mußten, theils unter vortheilhaften Bedingungen, nachdem sie besiegt waren, in die Stammgenossenschaft aufgenommenene Fürstenfamilien) einen höheren Stand im Gemeinwesen einnahmen und aus ihrer Mitte des Fürsten Beiräthe stellten, indem sie mit Herren- oder Regierungsrechten nach verschiedenem Umfange ausgestattete Vorsteher der einzelnen Gaue Glieder dieses Standes und ihre Gesammtheit der Staatsrath des Fürsten waren. Durch das Aussterben der fürstlichen Geschlechter hie und da, durch das Herabkommen oder die Unfähigkeit derselben anderwärts gingen jene kleinen patriarchalischen Stammfürstenthümer der ältesten griechischen Zeit fast überall aus den Fugen — und wo nicht fremde Eroberung ihnen ein Ende machte und einen ganz neuen Zustand gründete, behielten dann überall jene rathsberechtigten aristokratischen Familien für's Erste das Regiment in den Händen. Dies waren wahre Aristokratieen, wenn sie auch hie und da zur Vollbringung heiliger, in früherer Zeit dem Fürsten allein vorbehaltener Begehungen einen Magistrat mit Königstitel, einen Opferkönig, bestellten. Diese Aristokratieen gingen also überall aus Monarchieen hervor, deren Inhaber den Verhältnissen nicht mehr gewachsen waren oder dem Geschlechte nach ausgingen. Sie selbst aber, da auf großem Grundbesitz und höherer Kriegsstellung ihre Stellung ursprünglich erwachsen war, kamen wieder um das Regiment, als Handel und Gewerbe so großartiges bewegliches Vermögen neben das Grundeigenthum stellten, ein so bedeutendes Selbstbewußtsein in den Besitzern dieses beweglichen Vermögens erzeugten, und ein dem Grundadel gleichbewaffnetes und gleichgerüstetes kriegerisches Auftreten so vielen anderen möglich machte, daß den reichen Kaufleuten gar kein vernünftiger sofort einleuchtender Grund mehr vorhanden zu sein schien, weshalb der Grundadel eine andere politische Stellung haben solle, während dessen bevorzugte Stellung und die daraus hervorgehenden Rechte über Personen und Sachen ihre Operationen nur vielfach hinderten. In diesen Unzufriedenen bildete sich eine Macht, die leicht ein mit seinem Stande zerfallener Aristokrat in seine Führung bringen, welche leicht auch die hörigen (oder wenigstens zinsenden) kleinen Grundeigenthümer (oft Reste früher besiegter Stämme) mit fortreißen und so auf mehr oder minder gewaltsamem Wege der zeitherigen Aristokratie ein Ende machen konnte. Schon hierin tritt als Hauptbedingung der Dauer einer politischen Aristokratie hervor, daß sie sich vor allen Dingen gegen neue Lebensmotive abwehrend verhalten muß, woraus unmittelbar für Aristokratieen auch die Wahrheit unseres obigen Satzes: daß sich

Republiken nie positiv schöpferisch verhalten könnten, einleuchtet — denn wo die Aristokratie sich auf positives Schaffen einläßt, zerstört sie gerade die Grundlagen ihres Daseins. Eine einsichtig geleitete Aristokratie ist der stationärste gesellschaftliche Zustand; eine nicht einsichtig geleitete ein rasch seinem Untergange entgegeneilender. In der Regel aber fehlen die Augen für das Erkennen solcher neuer, den Bestand der Aristokratieen untergrabender Lebensmotive. Sicher z. B. sahen jene alten griechischen Adelshäupter in dem sich hebenden Handel und Verkehr zunächst nur eine Lebens-Erscheinung, die ihnen dienen zu müssen schien, die ihre Einkünfte mehrte, ihre Genußmittel steigerte, ihnen Pracht und Einfluß in höherem Grade zu gewähren schien — während das Verderbliche, für sie damit Verbundene, ihnen selbst lange verborgen blieb, denn zu allen Zeiten fast hat ja der Satz Wahrheit gehabt: et princeps nescit, quod nova potentia crescit — und Aristokratieen sowohl wie Fürsten arbeiten meist ihren Feinden in die Hände, während sie für sich selbst zu sorgen meinen. Einsichtige Enthaltsamkeit, so zu sagen: politische Keuschheit ist die am seltensten in der Geschichte angetroffene politische Tugend. Freilich die Demokratie besitzt, schon ihrem Princip nach, noch weniger von dieser Tugend und ist allezeit eine politische Verschwendung, eine abzehrende Krankheit, deren hektisches Fieber einen raschen Verbrennungsproceß darstellt.

Eine singuläre Erscheinung ist die Aristokratie der Spartiaten, denn als Aristokratie, nicht als Monarchie ist dieser Staat zu fassen, da — wenn auch zwei Führerstellungen mit königlichen Ehrenrechten und manchem sonstigen Königsrechte ausgestattet in diesem Staate vorhanden waren — die Monarchie schon durch das Doppelkönigthum in sich gebrochen war. Die Singularität der Erscheinung liegt hier aber wesentlich darin, daß das Fundament der Aristokratie nicht Landreichthum, sondern die Disciplin der Heer-Ordnung war. Der Spartiatenstaat war ein dauerndes Heerlager der Herrschenden im Lande, unter denen wieder die Führerstellungen theils durch die Abstammung, theils durch Wahl bestimmt, die Ländereien aber im Grunde als ein Gemeinbesitz des regierenden Heerlagers behandelt und nur zur administrativen Erleichterung in einzelnen Landloosen ausgegeben waren. Hier ist militärische Disciplin die Grundlage der Aristokratie und die Aristokratie hielt so lange, als die Disciplin dauerte und Grundbesitz (überhaupt aller Besitz) in seiner gesellschaftlichen Bedeutungslosigkeit erhalten werden konnte. Sobald die Gesetzgebung des Epitadeus möglich gemacht hatte, daß der Privatbesitz sich mächtig im Staate geltend machte, entstand im spartiatischen Staate eine neue Aristokratie der grundreichen Geschlechter, innerhalb des herrschenden Standes — eine Aristokratie, die, da sie zugleich einen Gegensatz bildete zu dem Grundgedanken des bisherigen Gemeinwesens, und da sie von dessen Grundlagen aus immer eine Censur der Unsittlichkeit erfuhr, nur in ein wildes Häuptlingswesen, zuletzt in die Gewaltherrschaft einzelner Tyrannen ausarten konnte — also bei demselben Ziele ankam, welches jeder Demokratie gesteckt ist, bei dem militärischen Despotismus.

Verwickelter war der Gang der Bildung und des Zerfalles der Aristokratie in Rom. Ursprünglich war in dem alten populus eine in ähnlicher Weise herrschende Gemeinde, wie sie von den Spartiaten in Sparta gebildet ward. Man hat sogar neuerdings eine Vermuthung ausgesprochen, daß (da jener alte populus aus zwei verschiedenen Elementen — einem altlatinischen auf dem Palatin und einem altsabinischen auf dem Capitol — zusammengewachsen sei) eine Zeitlang auch in Rom (wie in Sparta) zwei Könige, von denen nur je einer den Vorzug gehabt, an der Spitze Roms gestanden hätten, und hat in dem Wechsel des latinischen Romulus, sabinischen Numa, latinischen Tullus Hostilius und sabinischen Ancus Martius einen Beleg für solche Hypothese finden wollen. Jedesfalls ist diese Hypothese zu schwach fundirt, um irgend zu praktisch-politischen Schlüssen Material zu gewähren — und so finden wir also im alten Rom, so weit wir klar sehen können, eine herrschende Gemeinde, den populus — an dessen Spitze ein aus ihm geschlechterweise bestelltes Collegium, den senatus — und wieder an dessen Spitze den König mit großer feldherrlicher Machtvollkommenheit und mit priesterlichen Ehren. Dadurch, daß der herrschende Stand, der populus, nur in den vom römischen Staate nach Eroberungen eingezogenen Ländereien der besiegten, im sogenannten ager publicus, die Mittel finden konnte, für die Ge-

folgsleute (die Clienten im alten Sinne) der einzelnen Geschlechter dieses Standes zu sorgen, war die Richtung auf Ausbreitung durch Eroberung früh gegeben. Dadurch aber, daß man in der Regel einen Theil des eroberten Gebietes in geringeren, aber als freies Eigenthum besessenen Quoten den Besiegten ließ und diese entweder wirklich nach Rom übersiedelte oder doch sie mit untergeordnetem römischen Bürgerrechte ausstattete (nur selten nahm man einzelne Familien der besiegten Städte in den römischen populus, also zu vollem Bürgerrechte, auf), entstand ein neues, bald mächtig anwachsendes Element der Bevölkerung Roms, die sogenannte plebs (d. h. Menge). Die neue Heerordnung des Königs Servius Tullius, welche die plebs umfaßte und ihr natürlich die an dieser Heerordnung hangenden Rechte mit ertheilte, gab derselben neben dem herrschenden Adel (populus) und dessen Hörigen (clientes) ein politisches Gewicht, was nun leicht auch ein König, wenn er die plebs klug an sich kettete, benutzen konnte zur Gründung eigentlicher Despotie. Der Adel kam dieser Möglichkeit zuvor durch Vertreibung der Königsfamilie, nachdem der letzteren Glieder durch ihre wilden Leidenschaften dahin getrieben hatten, daß man die alte Scheu überwinden konnte. Der Adel bestellte an des Königs Stelle zwei jährlich wechselnde Prätoren mit scharf begrenzter Gewalt, und so lange der Kampf dauerte gegen die von benachbarten Gebieten unterstützte vertriebene Königsfamilie, so lange man also der plebs in aller Weise bedurfte, fand auch diese sich in die neuen Zustände, ungeachtet sie zeither in dem Könige ihren natürlichen Beschützer hatte sehen müssen. Sobald aber die Gefahr vor der vertriebenen Königsfamilie geschwunden war, und in der durch die vorhergehenden Kriege veranlaßten Verschuldung der kleinen freien Eigenthümer ein Mittel gegeben schien, diese in rechtlichen Formen herabzudrücken, begann ein Verfahren gegen die plebs, was diese bald nicht in seiner Einzelheit auffaßte, sondern in seiner ganzen Folge durchschaute und sie zu der Drohung eines völligen Ausscheidens aus dem römischen Gemeinwesen brachte. Dies veranlaßte eine Neuordnung der plebs — nun als selbstständiger, dem populus gegenüberstehender politischer Gemeinde, mit eigenen Gemeindeversammlungen und Gemeindebeamteten. Die plebs wuchs außerordentlich, indem ihr, durch das Aussterben vieler Geschlechter des populus, deren Clienten zufielen — ihre politische Bedeutung ward immer größer, während der populus, wie er ein politisches Recht nach dem anderen mit der plebs theilen mußte, immer leidenschaftlicher den Rest seiner Rechte zu vertheidigen und seine hervortretendsten Gegner durch Verfolgungen zu verderben suchte, bis er endlich auch die Prätur, die höchste Obrigkeit, theilweise den Plebejern überlassen mußte — freilich erst, nachdem eine Reihe Rechte davon getrennt und der Rest mit dem Namen des Consulates bezeichnet war. Aber auch die von dem Consulate getrennten prätorischen Rechte, überhaupt alle magistratischen, zuletzt auch die priesterlichen Stellen mußten allmälig mit der plebs getheilt werden — und so war in dem Feuer dieser Bürgerkämpfe das ganze alte römische Gemeinwesen Schritt für Schritt verzehrt worden — Roms neues Gemeinwesen war nun formell eine Demokratie, in welcher aber bald die reichen Familien aus dem ehemaligen populus zusammt den seit ihrem Antheil am Gemeinderegimente auch reich gewordenen Familien aus der ehemaligen plebs eine neue Aristokratie bildeten, indem die Erlangung der öffentlichen Aemter einen in wachsendem Maße großen Aufwand erforderte. Dieser Kreis der r e i c h e n nun allein im Senate vertretenen Familien, sowohl patricischer als plebejischer Herkunft, bildeten einen um so härter geschlossenen Adel, als er rechtlich im Grunde keine Schutzmauer hatte und doch allein durch den Antheil an Benutzung der Staatsländereien und an anderen Staatsrechten sich den wachsenden Bedürfnissen angemessenen Reichthum erhalten konnte. Immer mehr verdrängte dieser neue, auf Grundreichthum und Aemterbesitz fundirte Adel die früher zahlreichen kleinen römischen Grundeigenthümer von Grund und Boden und nöthigte sie, in den Wogen des städtischen Pöbels unterzutauchen, der aus Freigelassenen und deren Nachkommen, aus herrenlos gewordenen Clienten und bodenlos gewordenen Plebejern erwuchs und immer höher anwuchs, seit die veränderten Verhältnisse des populus auch das Clientelverhältniß völlig gelockert und die sich vermehrende Möglichkeit städtisches Erwerbes viele auch aus egoistischen Gründen vom Lande in die Stadt gelockt hatte. Die nun erwachsene factische Aristokratie innerhalb der formellen Demokratie ließ aber eine feine Wahrnehmung

der aristokratischen Interessen nicht zu, da überall der momentane Vortheil über die Regeln der Makrobiotik der aristokratischen Stellungen den Sieg davon trug — und als erst die Aussicht, daß das Fortschreiten der Politik der aristokratischen Kreise Rom bald die Möglichkeit rauben werde, noch neben den Legionsoffizieren auch Legionssoldaten aus römischen Bürgerkreisen aufzustellen, als diese Aussicht ein edleres Glied der aristokratischen Kreise selbst, den Tiberius Gracchus, vermocht hatte, durch Reclamationen des mächtig angewachsenen ager publicus die Möglichkeit zu gewinnen, auf neu ausgeworfenen kleinen Staatslehngütern einen neuen freien römischen Bauernstand als künftiges Fundament der römischen Heerergänzung zu schaffen und den Anwuchs des städtischen Pöbels dadurch zu hemmen — seine Gegner aber geltend machen konnten, daß in dem reclamirten ager publicus zugleich eine Hauptgrundlage des römischen Activhandels, der Ertrag der großen Viehweiden und Waldnutzungen, bedroht werde — begann ein Ringen, was in immer weiteren Kreise Rom in Parteien spaltete, an der Spitze dieser Parteien Machtmenschen emporhob, welche den rechtlichen Bestand der Verhältnisse durchbrachen, das römische Bürgerrecht verschleuderten, und mußte endlich dieser Kampf der Parteihäupter innerhalb der formellen Demokratie nothwendig mit dem Schlußpunkte aller Demokratie, die sich ihrer eigenen Entwickelung überlassen ist, mit der militärischen Despotie eines Imperators enden — neben welchem ein nun untergeordneter, obwohl im Wesentlichen bald ganz erblicher, doch fast schutzlos neben dem Imperator stehender Kreis von Entrepeneurs der Verwaltung bestimmter Reichstheile noch fortdauerte, nämlich der Senat, und diese untergeordnete Bevorzugung unter manchem Wechsel noch fortbehauptete bis über den Untergang des weströmischen Imperatorenreiches hinaus.

Auch das Mittelalter hat mancherlei Aristokratieen Raum zum Entstehen und zur Entwickelung gewährt. Die unter diesen mit Recht immer am ersten Platze genannte, die Aristokratie von Venedig, aber schließt sich ihren Grundlagen nach unmittelbar an das römische Reich an. Denn analog dem Senate im Rom, als einer bald erblich geschlossenen Stadtaristokratie von Rom, hatten sich in allen Städten des Reiches magistratische Kreise gebildet, welche seit dem Aufhören der Bürgerversammlungen nnd der darin sonst statt findenden Wahlen, ebenfalls erblich geschlossene Kreise, Stadtadel der einzelnen Städte, der Stand der Decurionen, geworden waren. Als nach der Mitte des 6. Jahrhunderts die Longobarden in Italien einbrachen und bei ihrem ersten Hereinbrechen mit Feuer und Schwert wütheten, flüchtete, wer irgend konnte, aus dem Friaul und aus den trevisanischen und paduanischen Gegenden mit seiner Habe, soweit sie fortführbar war, auf die der Küste benachbarten Inseln, wo sich also eine dichtere römische Bevölkerung zusammenfand, und ein neues Gemeinwesen, nach dem Muster der zuletzt vor dem Einbruche der Longobarden in Italien herrschenden, militärisch geordneten Städteverfassung bildete. Die Bürgerschaft theilte sich in militärische Abtheilungen (Scholen), an deren Spitze s. g. Tribuni standen — an die Spitze der ganzen römisch gebliebenen Küstengegend Venetiens ward ein von Byzanz aus, oder von dem Repräsentanten des oströmischen Kaisers in Ravenna, vom Exarchen aus ernannter Dux gestellt. Als die kirchlichen Bewegungen in der Zeit der s. g. bilderstürmenden Kaiser einen großen Theil Italiens, und namentlich auch Venetien zu harter Opposition forttrieben, nahmen die Venetianer (ohne sich vom oströmischen Reiche ganz loszusagen) keinen von Ravenna ihnen ernannten Dux mehr auf, sondern ernannten ihn selbst, und gewannen auf diese Weise ein mehr und mehr selbstständiges politisches Leben um so leichter, als der byzantinische Hof wenig gethan hatte, diese Gegenden bei ihrer fortgehenden Abwehr der Longobarden zu unterstützen, sie also auch schon vorher meist den eigenen Kräften ganz überlassen hatte. Das höhere Ansehen und die vorzugsweise Berechtigung des Decurionenstandes zu magistratischen Stellen war sicher sogleich bei der politischen Ordnung der Venetien erfüllenden Flüchtlingsschaaren das Maßgebende und um so mehr gewesen, als die neue politische Gründung vorzugsweise auf Schifffahrt und Handel hinsichtlich ihres Nahrungsstandes angewiesen war, dabei aber gerettetes Capital, was wohl hauptsächlich nur in den Händen schon längst magistratischer Familien war, einen unabweisbaren Vorzug gewährte. Kurz! innerhalb der einzelnen Abtheilungen der venetianischen Bürgerschaften traten von Anfang an, so

weit wir sehen können, einzelne Familien als Patrone der Bürgerscholen hervor; aus ihnen wurden die Tribuni und die anderen öffentlichen Beamteten bestellt — aus ihnen auch seit den Zeiten der bilderstürmenden Kaiser der Dux gewählt. Die Erlangung dieses höchsten Amtes in der nun sich aus dem, auf diesem Puncte liederlich gewordenen, oströmischen Kaiserthume herausbildenden Republik erzeugte aber bald Parteiungen unter dem Stadtadel, deren eine sich immer an Byzanz anlehnte, und von da Hülfe zu gewinnen suchte, indem sie die Hoffnung erregte, die Wiederunterordnung der venetianischen Gegenden unter das oströmische Reich bewirken zu können, wenn man sie unterstütze — während die andere Partei sich, sobald sie in Noth und Bedrängniß kam, bei den neuen weströmischen Imperatoren einen Stützpunkt zu schaffen suchte. Unter immer erneuten inneren Kämpfen, in welchen aber immer kräftiger auch ein eignes venetianisches Landes- und Staatsinteresse emporwuchs, was sich immer der Partei wieder entgegenstellte, die die Fremden (Byzantiner oder Franken oder Deutsche) am erfolgreichsten zu fördern schien, ward Venedig immer reicher und mächtiger, und entwickelte in sich einen so weltlichen, rein kaufmännischen Geist, daß man aller päpstlichen Censuren zum Trotz im Besitze des Waffen- und Holzhandels nach den saracenischen Landschaften des Mittelmeers — namentlich aber des Vertriebes der in den Kriegen zwischen Slaven und Deutschen von beiden Seiten gemachten Gefangenen, als Sclaven nach den Saracenenländern, blieb. In Venedig war lange eine Castratenfabrik, wo gefangene Deutsche und slavische Knaben für mahomedanische Harems hergerichtet wurden. Levantinische Artikel, Salz und Zierarbeiten aus edlem Metalle und Glas, bildeten hauptsächlich die Grundlage des Handels nach Westen und Norden — und so war Venedig bereits lange eine reiche, mächtige, in sich factisch aristokratisch geordnete Republik, in welcher nämlich die höheren öffentlichen Thätigkeiten nur in die Hände solcher zu kommen pflegten, deren Geschlechter von unvordenklicher Zeit her den einzelnen Bürgerabtheilungen als zuverlässig und höher gestellt bekannt waren. — Venedig war bereits lange so gestellt, als der s. g. vierte Kreuzzug in seinen Folgen eine völlige Umkehr und zugleich strenge Ordnung der Verfassung zu Wege brachte, und Venedig zu einer fest ausgeprägten, auch nach der Seite der Makrobiotik lange sehr einsichtig und fein geführten Aristokratie machte.

Bekanntlich erwarb die Republik in Folge des vierten Kreuzzuges die Herrschaft über große Landschaften Griechenlands theils mittelbar, theils unmittelbar. Die Theilung der Eroberung hatte ihr $^3/_8$ des oströmischen Reiches zugesprochen — großentheils Küstengebiete oder Inseln — nun fehlte freilich viel, daß die Einwohner dieser Landschaften Venedig sogleich unterworfen gewesen oder geworden wären — aber ein Theil ward doch unterworfen, die Unterwerfung des übrigen überließ die Republik Unternehmern aus ihrem Adel, welche das von ihnen occupirte als venetianisches Staatslehn besitzen sollten, und diese rissen auch manches, was die latinischen Ritter hatten erobern sollen, aber nicht eroberten, als herrenloses Gebiet unter denselben Bedingungen an sich, und compensirten dadurch den Mangel, daß sie vieles den Venetianern zugewiesene auch nicht erobern konnten. Ueberdies kaufte die Republik dem Markgrafen von Montferrat die Insel Candia ab, die diesem bei der Theilung zugefallen war, und occupirte sie. Auch ein Quartier von Konstantinopel bekam Venedig. Also theils als hohe Beamtete des Gemeinwesens, als Regenten der neu erworbenen Provinzen, ganz in der fürstlichen Stellung ehemaliger römischer Proconsuln, waren venetianische Bürger in Candia, Morea und anderwärts thätig; theils hatten venetianische Bürger sich eigne Herrschaften erworben — einzelne Inseln (wie die Navogiosi Stalimene, die Gozzadini Sifano u. s. w.) oder ganze Inselgruppen (wie die Ghisi, welche Tine, Schiro, Schiato und Scopilo, oder wie die Sanuti Nixia, Paros, Milo und Santorin u. s. w.) oder Küstenpunkte wie die Dandoli und Viari Gallipoli; theils endlich waren in Konstantinopel und an einigen andern Orten venetianische Gemeinden, die unmittelbar unter dem dux (oder, wie er in venetianischer Mundart hieß: Doge) von Venedig standen, entstanden. Wenn nun zeither der Doge in hohem Grade abhängig war in seinen Entschließungen von dem guten Willen der kleinen Corporationen der Vaterstadt, da von ihnen alle Mittel zu Staatshandlungen gewährt werden mußten, so floßen mit einemmale aus den neuen Besitzungen demselben Mittel zu, die unab-

hängig waren von den venetianischen Staatscorporationen und ihn weit unabhängiger stellten. Aber nicht allein die Stellung des Dogen ward dadurch wesentlich geändert, sondern der Kreis edler Venetianer, der rasch von den neueröffneten Erwerbungen durch Eroberung oder Aemtererlangung Vortheil gezogen hatte, und der von Anfang an hauptsächlich aus der Familie Dandolo Freunden bestand (da unter eines Dogen Dandolo Leitung der ganze Kreuzzug diese Wendung genommen hatte) gewann auch in der neuen Lage, in welche er kam, nicht bloß große Reichthümer, sondern auch ein durchaus fürstliches Bewußtsein. Das mächtigere Hervortreten der Dogen in dieser Zeit erregte die lebhaftesten Parteikämpfe, sobald die Dogenstelle durch Tod erledigt und neu zu besetzen war. Der Kreis von Familien, der durch die neuen, sei es übertragenen, sei es erblichen Fürstenstellungen gehoben war, eben so wie alle, die sich großartig bei dem Handel nach diesen neuen Besitzungen betheiligten, hatten ein unabweisbares Interesse, den neuen Dogen aus ihrem Kreise zu wählen; die, welche (durch Mittellosigkeit, durch Gegnerschaft gegen die Dandoli oder weil sie anfangs die Folgen nicht für so schwer wiegend taxirt hatten) von diesen neuen Bahnen sich fern gehalten hatten, sahen eine neue bedrohliche Macht in der Republik erwachsen und stemmten sich dagegen.

Nach einigen Generationen hatten diese Verhältnisse alle ihre Folgen klar entfaltet. Die, welche die griechischen Besitzungen und den griechischen Handel in Händen hatten, traten um so mehr hervor, als nun allmählich der ganze übrige levantinische Besitz der Lateiner verloren ging und mit ihm eine Reihe venetianischer Handelshäuser eine Quelle ihres Reichthums einbüßten — dagegen die Leichtigkeit und Wohlfeilheit der Einfuhr von Getreide aus den Gegenden des Schwarzen Meeres und das Wüthen der Parteikämpfe und Privatfehden des oberen Italiens in diesem Lande den Ackerbau ganz hatten sinken und das Land hatten halb zur Wüste werden lassen, also die nach dem griechischen Reiche, nach Konstantinopel namentlich und Trapezunt handelnden Häuser in diesem Getreidehandel eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums zu finden schienen. Alle diese, welche an den griechischen Eroberungen, Beamtungen und Handelsbeziehungen Theil hatten, waren nun durch Geld, Ruhm, Kenntnisse und Aemter gehoben — und wer nachträglich an diesen Vortheilen Antheil nehmen wollte, suchte natürlich deren Gunst, so daß sie unwillkürlich als ein neuer aristokratischer Kreis in der Republik erschienen, und die fürstlichen Manieren, an die sie sich in den unterthänigen Landschaften gewöhnt und die ihre Reichthümer begünstigt hatten, wurden diesen Leuten immer natürlicher. Die sonst gleichen, der alten Nobilität Venedigs angehörigen, aber durch diese neue Aristokratie in Schatten gestellten Geschlechter empfanden dies schmerzlich. Ein nicht zu den alten adeligen Familien gehöriges, aber in den letzten Jahrhunderten emporgekommenes Geschlecht, das der Tiepoli, trat politisch an die Spitze dieser unzufriedenen Partei. Im Jahre 1229 schon hatten die Gegner der Dandoli einen Tiepolo der Candidatur eines Dandolo um die Dogenwürde entgegengestellt und da alle Wahlen ohne Entscheidung blieben, hatte zuletzt das Loos für den Tiepolo entschieden — seitdem führte dessen Haus die Gegnerschaft fortwährend. Schon 1266 war es zwischen beiden Parteien zum offenen Kampfe gekommen, und 1268 war das Haupt der Tiepoli, Lorenzo, wieder den Dandoli's zum Trotz zum Dogen gewählt worden. Auf beiden Seiten standen alte und neue Häuser. Als der Doge Giovanni Dandolo 1289 starb, folgte ihm wieder ein den Dandoli geneigter Mann, Pietro Gradenigo, und der gänzliche Verlust der lateinischen Besitzungen in Syrien, der den Handel der Genuesen schwer traf, führte die Republik Genua, die nun in Griechenland sich zu entschädigen suchte und von dem jetzt herrschenden Kaiserhause der Paläologen begünstigt ward, führte mit einem Worte in Handelseifersucht beide Republiken im härtesten Kampfe an einander, während dessen einerseits Venedig den Untergang seiner Macht und Selbstständigkeit drohend herannahen sah, andererseits die neue Aristokratie sowohl durch ihr specielles Interesse getrieben als durch ihre bereits erworbenen Reichthümer in den Stand gesetzt ward, Alles durch aufopfernde Vaterlandsliebe zu überbieten. Im Kriege selbst hatten Leute der neuen Aristokratie fast alle Anführerstellen, ihnen fiel zuletzt, als der Krieg 1299 mit einem Frieden geschlossen ward, aller Ruhm zu — und nun war

die neue Aristokratie auch populär — aber immer nur noch eine factische, mit einer mächtigen, von den Tiepoli's und Quirini's (einem alten Hause) geführten Gegenpartei belastet. Da führte dieselbe eine Reihe Staatsactionen und Gesetze durch, deren Tragweite im ersten Augenblicke von den Gegnern gar nicht übersehen ward; und die, als sie angefochten wurden, die Gegner nur in eine totale Niederlage verwickelten und endlich die Stellung der venetianischen Aristokratie staatsrechtlich fundirten.

Die erste und fundamentalste Staatsaction unter den eben bezeichneten war ein im Febr. 1296 als temporäre Maßregel in den obersten Staatscollegien (d. h. in der sog. Quarantie) und im großen Rathe durchgesetzter Beschluß:

Die Namen Aller, die in den letzten vier Jahren im großen Rathe gesessen hätten, sollten einzeln der Quarantie zur Abstimmung über sie vorgelegt werden; und wer von zwölf oder mehr Stimmen der Quarantie gut geheißen werde, sollte vom letzten Februar 1296 bis zu Michaelis 1297 Mitglied des großen Rathes sein. Hernach sollten drei Wahlherren, aus der Zahl derer die nicht innerhalb der letzten vier Jahre im großen Rathe saßen, noch so viele auswählen, als ihnen der Doge und dessen engerer Rath aufgeben würden, und die Namen der so Gewählten sollten der Quarantie zu gleicher Abstimmung über sie, wie die Namen der im großen Rathe gewesenen, vorgelegt werden. Auf diese Weise sollte dann überhaupt in Zukunft der große Rath ergänzt und jedes Michaelis sollten drei neue Wahlherren ernannt werden. Doch solle Niemand in dem großen Rathe sitzen, der einmal durch Beschluß desselben ausgeschlossen worden sei, und die Quarantie solle über Niemand hinsichtlich seines Eintrittes in den großen Rath einen Beschluß fassen können, wenn nicht wenigstens 30 ihrer Glieder zugegen seien.

Man sieht leicht, daß wenn (wie wirklich der Fall war) die Zeit, wo Pietro Gradenigo dies Gesetz durchführte, so gewählt war, daß die der neuen Aristokratie feindliche Faction nicht mehr als eilf Stellen in der Quarantie inne hatte, durch dies Gesetz die Aristokratie abgeschlossen und deren Gegner von aller Staatsthätigkeit ausgeschlossen waren — denn dann kam Niemand in den großen Rath, als wer zu der neuen Aristokratie gehörte; und da der große Rath zu allen anderen Stellen und Collegien wählte, ernannte oder doch bestätigte, konnte Jemand, den die neue Aristokratie nicht wollte, auch auf keinem andern Punkte in Besitz einer öffentlichen Gewalt gelangen. — In Zukunft bildeten also diejenigen theils altadeligen, theils popolaren Familien, denen der Zutritt zum großen Rathe offen blieb, einen fest geschlossenen, regierenden Kreis in der Republik. Die Reactionen gegen diese Maßregel, welche noch bis 1310 versucht wurden, führten nur zu Einrichtung eines Polizeigerichtes von zehn Männern, Anfangs auf zwei Monate, aber dann fortwährend verlängert, und 1335 für perpetuirlich erklärt. Dies Gericht dauerte dann, so lange die Republik Venedig dauerte — Anfangs nur für bestimmte Untersuchungen, allmählich sich zu einer Control- und Aufsichtsanstalt des ganzen Gemeinwesens und in specie des regierenden Adels selbst erweiternd. Noch ein Versuch, die Aristokratie Venedigs wieder zu brechen, der von dem Dogen Marin Falier selbst ausging, endete 1355 mit Hinrichtung des Dogen und diente gerade, die Gewalt der zehn Staatsinquisitoren recht fest zu fundiren.

Venedig hat hierauf fünftehalb hundert Jahre derselben Verfassung sich gebraucht, die damals in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sich ausgebildet hatte. Diese Verfassung gewährte die Möglichkeit, Leute, die bei großem Reichthum doch politischen Verstand und ausgezeichnete Vaterlandsliebe bewährten, in den Kreis der regimentsfähigen Geschlechter zuzulassen; und die Republik hat von dieser Möglichkeit einen so weisen Gebrauch gemacht, daß von jener Zeit an der ganze politische Ehrgeiz in Venedig sich darauf richtete, nicht die Verfassung umzustoßen, sondern in die Matrikul der regimentsfähigen Geschlechter eingeschrieben zu werden; und diese selbst waren einer so strengen Aufsicht der Staatsinquisitoren unterworfen, wie jeder andere Angehörige der Republik, da man das Beispiel gehabt hatte, daß sogar ein Doge selbst dem Staate gefährlich werden könne. Dabei war es Grundsatz, auf das Strengste in bürgerlichen Dingen Recht und Gerechtigkeit zu üben. Wehe dem Richter, der es in Venedig gewagt hätte, das bürgerliche Recht zu beugen! und Jeder konnte, sobald er dem politischen Ehrgeize entsagte, unter Venedigs Schutze Reichthum erwerben oder in Ruhe ge-

nießen. Feldherren und Gelehrte suchte man nur, wo man sie brauchte, und bezahlte sie gut — Wehe aber auch ihnen, wenn sie wagten, sich weiter um politische Dinge zu kümmern, als wozu sie gemiethet waren! und um das von vornherein nicht so leicht möglich zu machen, wählte man zu Feldherren in der Regel Fremde. Hinsichtlich des sinnlichen Lebens war die Sittenaufsicht lax — denn bei den regimentsfähigen Familien sah man es nicht ungern, wenn sie nicht zu fest mit Gemüthsbanden an ihr Haus gefesselt, mit um so kälterem Verstande und Willen sich dem Gemeinwesen widmeten — bei den Andern sah man in dem Hingegebensein an das sinnliche Leben eine um so größere Garantie, daß sie sich wohl befänden, auch ohne sich um das Gemeinwesen zu kümmern. Kriegerische Befehlshaberstellen erhielten später einzelne Venetianer nur noch auf der Flotte und etwa in den griechischen Colonielandschaften — nicht zu Lande in Italien, wo bei erlittenen Calamitäten sowohl als nach glänzenden Siegen der Feldherr eines Söldnerheeres, wenn er in Venedig selbst auf irgend welche Sympathie unter den Geschlechtern hätte rechnen können, leicht zu gefährlich wurde. — Das, was die Kraft Venedigs brach und seine Aristokratie allmählich ebenfalls zur Caricatur werden ließ, war die völlige Aenderung des Handelsweges, dessen Hauptstraße sich aus dem Mittelmeere hinweg um das Cap der guten Hoffnung herum verlegte, ohne daß die Venetianer sofort die Folgen übersahen und sich der Theilnahme auch an diesem Handelswege versicherten — zumal da in jene Zeiten gerade der unglückliche Krieg mit Ludwig XII. fiel, dessen Niederlagen Venedig an den Rand des Verderbens brachten, lange hin seine Kräfte lähmten und ihm für immer die Lust nahmen, sich in die Kriege des europäischen Festlandes einzumischen. Dies politische Zurücktreten zusammen mit dem Sinken des Handels wies schon Venedig auf eine passiv conservative Rolle hin, welche ausreichend gewesen sein würde, bei längerer Dauer den venetianischen Staat zu verknöchern. Es kam aber als nothwendige Folge hinzu, daß allmälich der größeste Theil der griechischen Colonielandschaften wieder an die Türken verloren ging, daß dadurch und durch das Sinken des Handels einerseits — und durch die sinnliche Ausgelassenheit, die auf der andern Seite in Venedig ein bequemes Nest gefunden hatte, die regimentsfähigen Geschlechter weniger Gelegenheit zu nutzbarer Anlegung und zu Vermehrung ihres Vermögens fanden, während ihnen ihr Rang einen gewissen anständigen Aufwand zur Pflicht machte und ihre Sinnlichkeit sie zu unanständigem verlockte. Die weitere Folge war, daß innerhalb der Geschlechter des goldenen Buches eine neue Aristokratie der noch reichen und reichbleibenden Geschlechter entstand, von denen die verarmten in einer oder der andern Weise unterhalten oder unterstützt wurden und folglich in völlige politische Abhängigkeit kamen — zuletzt waren es kaum ein paar Dutzend Familien, in deren Händen das ganze Gemeinwesen war, und die seit dem Schwächer- und Schwächerwerden des Gemeinwesens auch nirgend mehr sich hohe Ziele steckten, sondern nur noch ihren besonderen Egoismus als Führer hatten und den Staat ausbeuteten, dessen äußeres Gerüst sie stehen ließen, während die ganz abhängige, zum Theil feile Lage der ärmeren Geschlechter diese innerlich in Verachtung brachte und sie doch äußerlich gerade am strengsten alle Rechte der Nobilität in Anspruch nahmen.

Eine ganz andere Grundlage als die Aristokratie von Venedig hat die von **Genua** — denn nicht, wie Venedig, auf Resten römischer Städteverfassung, sondern auf deutschen Grundlagen ist der genuesische Staat erwachsen. Genua ward erst später unter König Rotharis zugleich mit dem ganzen Küstenrandgebirge der Appenninen von den Seealpen an bis nach dem westlichen Toscana herein erobert, und theilte dann die Schicksale des longobardischen Reiches bis zu dessen Unterliegen unter den Franken. Als die fränkische Gau- und Beneficialverfassung auf Italien seit 776 übertragen ward, erhielt auch der Bischof von Genua ritterliche Dienstmannen, und zahlreiche Reichsvasallen und deren Dienstmannen saßen in den benachbarten appenninischen Landschaften. Kaiserlehen in großer Zahl haben sich ja hier als kleine unabhängige Gebiete, gleich den reichsritterschaftlichen Herrschaften in Deutschland, erhalten bis auf die napoleonischen Zeiten, mit denen erst die Gerichtsbarkeit des deutschen Reichshofraths über diese Dynasten ein Ende hatte. Theils die Ministerialen des Bischofs, theils im Appennin oder an der Küste angesessener freier Adel bildeten in Genua ursprünglich den Stand, aus

welchem die Beisitzer der bischöflichen Gerichtscollegien in der Stadt genommen wurden. Dieser genuesische Stadtadel betheiligte sich aber von Anfang an auch sehr lebhaft an Handel und Schifffahrt der Stadt und machte in ihnen seine Capitalien nutzbar. Genua machte ziemlich dieselben Phasen der städtischen Verfassung hindurch, wie die anderen Städte des italienischen Reiches — die Stadt erwarb die Gerichtsherrlichkeit vom Bischof, erwarb oder usurpirte zahlreiche andere Hoheitsrechte hinzu, und als 1158 die Bestimmungen der italienischen Deputirten zu Roncaglia die übrigen Städte des italienischen Königreiches mit Verlust aller Hoheitsrechte bedrohten, deren rechtlichen Erwerb sie nicht urkundlich nachweisen könnten, fand sich Kaiser Friedrich I., da er den Kampf mit der mächtigen Seestadt nicht wagte, und seine kaiserliche Ehre sich hinter dem Vorwande bergen konnte, die Genueser hätten die italienische Küste gegen die Ungläubigen zu schützen und müßten deshalb begünstigter gestellt werden, mit Genua ab und ließ dieser Stadt nicht nur alle Regalien unbestritten, sondern auch ihren ritterbürtigen Bürgern alle Güter, die früher Lehen gewesen waren als freies Eigen. — Alles dies gegen eine Zahlung von 1200 Mark. Schon früher waren alle Bürger Genua's in Compagnieen getheilt — seit 1133 in acht derselben — aus diesen Compagnieen wurden die acht höchsten Richter — und außerdem drei Bürgermeister (consules de communi) gewählt, um die Stadt und ihr Gebiet zu verwalten. Die acht Bürgercompagnieen waren die Grundlage des Gemeinwesens und Niemand konnte Bürger sein, der nicht einer dieser Compagnieen den Treueid geleistet hätte. In diesen Compagnieen ward nun kein Unterschied des alten Adels berücksichtigt, sondern aus den Geschlechtern, die den größten Reichthum erworben (und das war allerdings vorzugsweise hier mit den Edelleuten der Fall) wurden die Aemter, die die Compagnieen zu besetzen hatten, vergeben. Die alten Geschlechter der Fieschi (Grafen von Lavagna) der d'Oria, Spinola, Cancellieri, Marini, Grilli, Sismondi und viele andere waren schon frühzeitig unter dem factischen neuen Adel dieser Compagnieen. Auch diese Familien, wie die der Partei Dondolo in Venedig, gewannen in den Statthalterschaften und Vorsteherämtern in Corsika, auf anderen von den Genuesern occupirten Punkten des Mittelmeeres und der Levante, so wie der Adel namentlich auch auf seinen nun sämmtlich, so weit sie nicht bischöfliche Lehen waren, reichsfrei gewordenen Herrschaften im Appennin und an der Küste, aber selbst die größeren bischöflichen Lehenleute in ihren Capitanerieen, ein fürstliches Bewußtsein. Hauptsächlich an diesen Adel, der aus alten Geschlechtern stammte, kamen auch die Befehlshaberstellen zur See — aber der Theorie nach war Genua eine Demokratie — die höhere Stellung des Land- und Kaufmannsadels war nur eine factische, die den großen Reichthum als Fundament hatte. Seit 1217 hörten die consules de communi auf — fremdher Berufene, auf kurze Zeit bestellte Beamtete unter dem Titel Podestaten standen unter großer Verantwortlichkeit, aber in monarchischer Haltung an der Spitze der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der Hoheitsrechte; einheimische gewählte Beamtete unter wechselnden Titeln ihnen zur Seite. Außerdem wählte jede der acht Compagnieen jährlich einen Schlüsselherrn (claviger), und dies Collegium der acht Schlüsselherren war das höchste der Republik. Auch die Beisitzer der Gerichte wurden aus den Compagnieen ernannt. Die reichsten, edelsten und stolzesten Familien finden wir vorzugsweise unter den Schlüsselherren, Admiralen und anderen militärischen Stellen der Republik, so die Avogati, Scoti, Spinola, Turchi, del Turca u. s. w. Die allerstolzesten, wie die Fieschi von Lavagna, die Grimaldi und Venti, kommen fast nur als Admirale und militärische Führer, oder als Statthalter und Podestaten unterthäniger Landschaften und Städte zum Vorschein — dagegen waren es schon Familien geringerer Stellung unter dem Adel, die zumeist in Gerichtsstellen erscheinen, wie die Alberici, d'Oria, Malloni, Morini. Genua hielt bei den Parteikämpfen Italiens fast immer die guelfische Seite; ein Fiesco von Lavagna, Sinibald, bestieg im Juni 1243 unter dem Namen Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl. Mit Pisanern und anderen Ghibellinenstädten, mit ghibellinischen Edelleuten der Nachbarlandschaften, oder empörten Unterthanen, die sich natürlich der ghibellinischen Richtung anschlossen, waren eine Menge Kämpfe zu führen. Auch in Sardinien setzten sich die Genueser fest und erkämpften Herrschaften gegen die Pisaner. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts

kamen dann auch immer umfänglichere Kriege mit Venedig, die aus den griechischen und levantinischen Verhältnissen erwuchsen, hinzu. Die guelfische Haltung Genua's führte seit 1257 zu einer Einrichtung anderer Städte, der Aufstellung eines Capitano del Popolo, auch in Genua; dies aber theilte den Adel in zwei Parteien, deren eine und an deren Spitze die Fieschi und Grimaldi, doch lieber keinen Capitan wollte, während die andere und an deren Spitze die Spinola und d'Oria, einen solchen wollte. Unwillkürlich nahm die Fieschisch-Grimaldische Partei doch eine mehr ghibellinische Haltung an. So begann eine Reihe innerer Kämpfe. Anfangs wurden diese Kämpfe mehr außerhalb der Stadt, von den Burgen und Herrschaften des Adels aus geführt, und so lange die innere Stadt, der Seeweg und der Landweg nach Novi nicht zu sehr darunter litten, bis 1270, ward die Republik nicht zu sehr dadurch berührt — von da an aber ward der Schauplatz dieser Streitigkeiten mehr und mehr in die Stadt selbst verlegt und bald die eine, bald die andere Partei angegriffen oder auch vertrieben. Eine Zeitlang ward Genua sogar ganz auf die ghibellinische Seite gezogen, aber als wieder ein Fiesco, Hadrian V., Papst ward, wandte sich Genua abermals zu den Guelfen, da jetzt auch die Fieschi wieder zur päpstlichen Partei hielten. Aber nun hielt sich die Gegenpartei gegen die Fieschen ghibellinisch, fanden ihre Führer an den Capitanen del Popolo und zogen die Stadt wieder auf die ghibellinische Seite. Aber die Kämpfe mit dem gleichfalls ghibellinischen Pisa hörten darum nicht auf und brachen gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Kraft Pisa's. Genua hatte besonders den Handel nach der afrikanischen Nordküste, nach dem armenischen Reiche und seit die Paläologen wieder in Konstantinopel und am Schwarzen Meere Herren waren, dahin in Händen. Die Fieschisch-Grimaldische Partei ward in diesen Zeiten vielfach ganz aus der Stadt getrieben oder zog sich selbst zurück und die d'Oria und Spinola hatten die Verhältnisse meist in Händen, bis der immer weiter ausgedehnte Handel Genua's immer größere Reichthümer schuf und allmälig eine zweite Schicht der Bürgerschaft hob, die gegen das ganze Treiben des zeitherigen Adels Front machte, — und als auch die regierende ghibellinische Adelspartei der d'Oria und Spinola 1306 zerfiel, und d'Oria's und Spinola's an der Spitze der neu entstandenen Parteien gegen einander standen, und die d'Orias sich wieder zu den Guelfen wendeten, wovon die Folge war, daß sich die Fieschen wieder von den Guelfen trennten und den Ghibellinen und Spinola's anschlossen, wurden diese inneren Kämpfe allmälig den übrigen Bürgern unerträglich. Nur König Heinrich's VII. Ankunft in Genua verzögerte noch die Entscheidung, da ihn die Stadt als ihren Signore annahm; aber nach seinem Tode trat neue Verwirrung ein, führte zur Empörung unterthäniger Orte und erfüllte die Stadt mehrfach mit Tumult und Blutvergießen. Endlich 1318 versöhnten sich die d'Oria und Spinola, nachdem sich schon vorher die Fieschi und Grimaldi wieder zusammen gefunden hatten, und nun verbanden sich jene mit den Visconten von Mailand und belagerten die Stadt, die von Neapel aus Hülfe erhielt. Als sich die viscontischen Truppen zurückzogen, setzten sich die d'Oria und Spinola in Savona. Von hier und von Genua aus ward der Kampf fortgesetzt. Die d'Oria-Spinola'sche Partei eroberte Chiavari, Noli, — endlich 1321 erhob sich das Volk in der Stadt unter zehn Hauptleuten gegen die Tyrannei der jetzt guelfischen Fieschisch-Grimaldischen Partei in der Stadt, so daß auch diese selbst wieder voll Spannung war — die Ghibellinen in Savona wurden vom Könige von Sicilien, die Guelfen in Genua vom König von Neapel und vom Grafen von Provence unterstützt — die Guelfen hatten den Handel nach Armenien und der syrischen Küste, so wie nach Neapel, Frankreich und Flandern in Händen — die Ghibellinen den nach Konstantinopel und dem schwarzen Meere, so wie den nach Sicilien. Die genuesische Küste war fast ganz in den Händen der Ghibellinen. Der Handel ward größtentheils so geführt, daß die Schiffe dem Adel gehörten, die Schiffscapitäne Edelleute waren, während an der Ladung selbst Adlige und Nichtadlige Theil hatten; — aber allmälig fühlte sich auch das Schiffsvolk durch die adligen Führer gedrückt. Wiederum aber entfremdeten sich die d'Oria und Spinola einander von neuem — und in der Stadt Genua brach nun der Aufstand des Volkes gegen den von den Fieschi und Grimaldi geführten Adel aus; diesem folgte eine Versöhnung und als König Alonso IV. von Aragonien 1331 Genua bedrohte, folgte auch

eine Versöhnung der Guelfen und Ghibellinen. Beide Parteien theilten sich in die städtischen Aemter und der König von Neapel als Inhaber der Signorie bestellte für Genua als oberste Behörde einen Capitan. Die Verfassung war nun so, daß unter dem Capitan acht Rectoren als Vertreter der adligen, acht Volksäbte als Vertreter der popolaren Interessen die obersten Collegien der Stadt bildeten. Bald aber als der Krieg mit Aragon glücklicher verlief, begannen die Kämpfe im Innern von Neuem; zuerst unter dem Adel, wo sich wieder eine ghibellinische und eine guelfische Partei entgegen standen und 1335 wurden die Guelfen abermals vertrieben. Statt eines Capitans traten wieder zwei, ein d'Oria und ein Spinola, ins Amt, statt der acht Volksäbte nur einer. Ein großer Theil des guelfischen Adels trat zu der Ghibellinenpartei über, nur ein kleinerer Theil, die Fieschi an der Spitze, blieb guelfisch und behauptete Sestri und Monaco. Mit Aragon schloß Genua 1336 Frieden, aber nun nahmen die Ghibellinen dem Volke das Recht, sich seinen Abt zu wählen, und ließen ihn durch die Capitane bestellen. Da die Genueser nach dem Frieden mit Aragon ihre Flotte dem Könige von Frankreich gegen England vermiethet hatten, kam es auf derselben zu neuem Zerwürfniß zwischen den adligen Capitanen und dem unadligen Schiffsvolke, und der König von Frankreich nahm sich der Edelleute an — da kam es als das Schiffsvolk nach Genua zurückkehrte, hier 1339 zu einem Aufstande; die Aufrührerischen stellten einen Matrosen und einen Handwerksmann an ihre Spitze und bemächtigten sich Savona's. Die angeseheneren nichtadligen Einwohner in Genua erzwangen, daß man ihnen wieder die Wahl des Volksabtes überließ, aber statt einer geordneten Wahl ward Simon Boccanera durch Acclamation erwählt; da dieser aber adeliges Herkommens war und deshalb für die Stellung (sie ablehnend) dankte, rief man ihn zum Signore aus, so besaß er das Vertrauen des Volkes. Er aber wollte auch das ablehnen, sie hätten ja, sagte er, Capitane. Da rief man ihn zum Dogen aus; denn Venedigs geordneter Staatszustand mochte die von einer Unruhe in die andere gestürzten Genueser schon lange mit Sehnsucht nach etwas Aehnlichem erfüllt haben. Unter dem Rufe: es lebe das Volk! es lebe die Kaufmannschaft! es lebe der Doge! ward Boccanera wirklich Doge. Die Capitane verließen die Stadt und Boccanera ward feierlich als lebenslänglicher Doge installirt.

Zunächst standen dem adeligen Dogen 15 unadelige Rathsherren zur Seite und den fremdherberufenen Podesta ließ man an der Spitze der Gerichte; nicht bloß die d'Oria und Spinola, sondern auch alle guelfischen Edelleute vertrieb man. — Aber 1344, als der vertriebene Adel, der gegen die Stadt kämpfte, große Fortschritte machte, vertrug man sich mit dem zurückgebliebenen, aber bisher von allen Aemtern ausgeschlossenen. Nicht mehr 15 unadelige, sondern 6 adelige und 6 popolare Rathsherren standen dem Dogen zur Seite. Sobald aber diese Edelleute wieder im Amte und die Gewalt des Dogen vertragsmäßig limitirt war, griffen die Edelleute immer weiter um sich, weshalb Boccanera, weil man ihm das Zugesicherte nicht halte, sein Amt niederlegte und nach Pisa ging. Ein neuer Doge ward gewählt und der Kampf mit dem vertriebenen Adel fortgesetzt — aber 1345 vertrieben auch die Einwohner von Savona den Adel und dies gab das Signal zu neuem Aufstande in Genua. Man setzte statt der 12 halb adeligen, halb unadeligen Rathsherren des Dogen wieder 15 unadelige ein; fiel dann aus gegen den Heerhaufen des vertriebenen Adels und schlug diesen gänzlich; setzte auch den Kampf fort, bis die Visconten vermittelten und der Adel (bis auf einige Glieder der Geschlechter Fieschi, Grimaldi und Spinola) die Erlaubniß zur Rückkehr erhielt und Friede schloß. Der feindlich bleibende Rest des Adels unter einem Grimaldo bemächtigte sich Monaco's und trat in Dienste des Königs von Frankreich. Nun blieb Ruhe, bis im J. 1350 ein neuer Doge zu wählen war. Die Kaufleute setzten die Wahl des Giovanni da Valente durch. Etwas später, im J. 1353, untergab sich Genua der Signorie des Erzbischofs von Mailand, Giovanni da Visconti, welcher dem Dogenamte wieder ein Ende machte. Als der Erzbischof bald hernach starb, begann sofort, zunächst um die Signorie der Neffen des Erzbischofs abzuschütteln, wieder die Unruhe und der Kampf im Innern. Die mailändische Signorie ward damals abgeworfen, wobei der zurückgekehrte Boccanera führte, als Doge auftrat und abermals alle Edelleute nicht bloß von den Aemtern in der Stadt, sondern auch von allen Be-

fehlshaberstellen auf der Flotte und im Gebiete ausschloß. Hierauf blieb längere Zeit Ruhe. Die reichen Kaufleute waren für Boccanera; die Edelleute waren durch den langen Kampf mit der Stadt in ihrem Vermögen sehr zurückgekommen; im J. 1362 aber ward Boccanera von seinen Feinden vergiftet. Ein reicher Kaufmann, Gabriel Adorno, der zu den popolaren Ghibellinen gehörte, ward zum Dogen erhoben. Er mußte zwar 1367 in einem von den Visconten errungenen Frieden sich mit diesen durch jährliche Zahlungen und durch Wiederaufnahme des vertriebenen Adels abfinden; aber die Fieschi und Spinola kehrten auch nun nicht zurück, sondern setzten den Kampf fort. So kam man bis 1370, wo die Unzufriedenheit mit des Dogen Verwaltung zu Vertreibung desselben und zu Ernennung eines anderen reichen Kaufmannes, des Domenico da Campofregoso, zum Dogen führte. Die Verfassung blieb die bisherige — nur Unadelige bekamen Aemter. Im J. 1371 erhielt Genua seine erste feste politische Grundlage in dem Institut, welches nachher den Namen der Bank von St. Georg erhielt. Man machte damals Staatsanleihen in der Regel so, daß man den Darleihern bis zur Rückzahlung des Capitals gewisse Staatseinkünfte verpfändete, durch deren Einnahme die Gläubiger ihre Zinsen erhielten. In Genua hatten sich nun die Staatsgläubiger zu einer Corporation (das sog. Capitel) gebildet, welche ein Capitelhaus, eigene Beamtete und eine eigene Registratur hatte. Ein großer Theil der Staatseinnahmen waren in den Händen des Capitels, welches dieselben und die damit verbundenen Administrationsrechte nun verwaltete. Man hatte die Masse der Staatsschuld in Anschreibungen von je 100 Lire getheilt — jeder solcher Antheil hieß ein luogo della republica und konnte durch einfaches Ab- und Anschreiben auf der Capitelregistratur von einem auf den andern übertragen werden, so daß das Capital zugleich als Girobank diente. So weit war dies Alles gewissermaßen als Privatanstalt gewachsen, als nun 1371 ein edler genuesischer Popolare, Francesco de' Vivaldi, dieses Institut durch Gründung des ersten sinking fond mit dem Staate in unmittelbare Verbindung brachte. Er besaß 90 luoghi (also 9000 Lire in diesen Fonds) und schenkte diese der Republik so, daß die Zinsen derselben fortwährend benutzt werden sollten, luoghi für die Republik aufzukaufen und die Zinsen der so aufgekauften immer weiter, bis einmal die Republik alle ihre Schulden durch Einlösung sämmtlicher luoghi getilgt hätte. Dies geschah nun zwar nie; aber von dieser Zeit an genoß diese Bank von St. Georg eines noch viel größeren Credites als früher, und Genua konnte trotz aller seiner Wirren immer leicht Anlehen machen — auch respectirte in diesen Parteikämpfen gleichwohl jede Partei die Bank (die seit 1407, wo sie eine neue Ordnung erhielt, von St. Georg hieß), denn jede Partei hatte ihre Capitalien darin angelegt — es war eine neutrale Sparbüchse mitten unter den Kämpfen wüthender Factionen — welche Kämpfe wir nun, da wir ihren Charakter bereits kennen, nicht weiter ins Einzelne zu verfolgen brauchen. Unter den reichen Kaufmannsfamilien traten außer den Adorni und Campofregosi (oder Fregosi, wie sie gewöhnlich genannt werden), die wir schon in der Dogenstellung gesehen, in Kurzem noch zwei besonders hervor, die Guarchi und Montaldi. Wie sich nun um die Fieschi, Grimaldi, Spinola und d'Oria der Adel, so gruppirte sich um diese vier reichen popolaren Familien die höhere Bürgerschaft. Die Bank von St. Georg, und neben ihr die Bank der Giustiniani von Chios dienten den verschiedensten im Regiment sich folgenden Parteien, und jedes neue Regiment respectirte die Banken. Die Bank der Giustiniani hatte nämlich folgende Entstehung. Der gesammte Adel theilte sich in eine Anzahl Kluften, Schlachten oder Zechen (alberghi oder casali genannt) — Gesellschaften, die gemeinschaftlich politisch auftraten zu Gewinn und Verlust und sich schützten. Eine dieser Zechen (in denen sehr verschiedene Familien verbunden zu sein pflegten) war die der Giustiniani, und diese Zeche hatte die Flotte ausgerüstet, mit welcher die Republik 1346 die Insel Chios erobert hatte. Die Republik konnte den Giustiniani die Kriegskosten nicht zahlen und verpfändete ihnen bis das geschähe die Einkünfte der Insel, — die aber ganz den Giustiniani als Privatbesitz unter der Hoheit der Republik zufallen sollten, wenn sie bis zu bestimmtem Termine nicht eingelöst wären. Sie verfielen wirklich den Giustiniani, die nun eine Finanzgesellschaft (Monas genannt) waren und die Insel verwalteten unter genuesischer Hoheit, bis sie sich, als Timurlenk heranstürmte, zu besserem Schutze dem byzantinischen

Reiche, dann als dies zertrümmert ward, den Türken unterwarfen — aber dabei immer auch genuesische Oberhoheit erkannten und von Genua ihren Podesta in Chios bestimmen ließen, bis 1566 die Türken sich ganz der Insel bemächtigten. — Wahrscheinlich würden diese Finanzgesellschaften, namentlich die Bank von St. Georg, allmählich zur Ausbildung einer Kaufmanns-Aristokratie, wie in Venedig, geführt haben, wenn nicht der Adel sich fortwährend mit Hülfe der benachbarten Markgrafen von Caretto, Montferrat und Malaspina doch auch gehalten und Adel und reiche Bürgerschaft immer wieder durch den Gegensatz der Guelfen und Ghibellinen in ihre gemeinschaftliche Parteien auseinander gerissen, endlich in Folge des ewigen Streites zwischen Adel und Popolaren, Ghibellinen und Guelfen, Fieschen und Grimalden, Adornen und Fregosen u. s. w. auch größere Nachbarfürsten, bald die Könige von Frankreich, bald die Herzöge von Mailand zur Signorie in Genua berufen worden wären. Endlich als die Kämpfe in Italien zu den größten Dimensionen eines Gegensatzes von Frankreich und Habsburg geführt hatten, und für Kaiser Karl V. 1528 das südliche Italien fest gewonnen, überhaupt der Sieg in Italien erfochten war, machte sich der kaiserliche Admiral Andrea d'Oria die Verhältnisse zu Nutze, seine Vaterstadt Genua von der französischen Signorie, unter welche sie damals gekommen war, zu befreien, und als ihm das bis zum 21. October gelungen war, gab er ihr auf das einsichtigste eine neue Verfassung, durch welche alle wichtigen Elemente balancirt und aus altem und neuem (aus den Popolaren in die Höhe gekommenen) Adel eine wohlgeordnete Aristokratie gegründet ward.

Es kam bei dieser neuen Bildung des genuesischen Staates darauf an, endlich die unzähligen Partei-, Zech- und Familien-Interessen zu einem untergeordneten Moment herabzusetzen und ein höheres allgemeines Staatsinteresse zu begründen. Glücklicher Weise war nicht lange vor Erneuerung der französischen Signorie eine Behörde der Riformatori gebildet und während der Französischen Herrschaft in Thätigkeit erhalten worden, welche alle Gesetze und Ordnungen der Stadt revidiren sollte. Das Material zu der Arbeit, welche d'Oria vorhatte, lag also bereit. Den Ergebnissen dieser Revision zufolge ordnete man an, daß alle altgenuesischen Familien, welche Grundeigenthum besäßen, gleichviel ob Guelfen oder Ghibellinen, gleichviel ob von altem Adel oder von dem neuen, factisch durch Staatsämter aus den Popolaren in die Höhe gekommenen, Adel einander im Staate gleichberechtigt sein und die genuesische Adelscorporation bilden sollten. Jede dieser adeligen Familien, welche sechs Häuser oder mehr in Genua besitze, solle der Grundstock einer Adelszeche sein; an welchen Grundstock sich dann die übrigen, nicht so mit Grundeigenthum versehenen Geschlechter anzuschließen hätten. Auf diese Weise gliederte sich der genuesische Adel in 28 Zechen (Alberghi, Casati). Von den alten Adelszechen aber löste man die mächtigsten, die der Adorni und Fregosi, auf und brachte die dazu gehörigen Geschlechter, soweit sie nicht selbst den Grundstock für neue Zechen bildeten, in den verschiedensten anderen Zechen unter; wirkte auch dahin, daß möglichst in jeder Zeche Guelfen und Ghibellinen, alter und neuer Adel, vereinigt wurden. Aus den nunmehrigen 28 Adelszechen ward in Zukunft ein Senat von 400 Mitgliedern gewählt, dessen Glieder nach gewissen Regeln theilweise wieder ausschieden und erneuert wurden. Die Hauptthätigkeit des Senats bestand in Besetzung der höchsten Aemter der Republik durch seine Wahl. Diese Aemter waren das D o g e n a m t, welches der dazu Erwählte nur regelmäßig zwei Jahre verwaltete; die a c h t S i g n o r e n, welche das Collegium der Signorie bildeten, dem Dogen bei der Regierung theils als Räthe, theils als Schranken zur Seite standen, die auch alle zwei Jahre erneuert wurden und von denen zwei stets mit dem Dogen im Palazzo wohnen mußten; die a c h t P r o c u r a t o r i, deren ebenfalls zweijährigem Collegio der Doge auch vorsaß, und welche die innere Administration des genuesischen Gemeinwesens führten; die f ü n f S i n d a c i, welche eine allgemeine Controlbehörde war und, wenn auch mit weit beschränkterer Gewalt, der Makrobiotik des Gemeinwesens dienen sollten, wie die zehn Staatsinquisitoren von Venedig; endlich der k l e i n e R a t h von 100 Mitgliedern, die a l l e J a h r e neu gewählt wurden. Der erste Doge nach dieser neuen Ordnung der Dinge war Uberto Lazario aus der Zeche der Cattanei.

Alle Einwohner der Stadt und des Gebietes von Genua, welche in keine Adelszeche aufgenommen waren, waren bloße Unterthanen und hatten keinerlei Theilnahme an öffentlichen Geschäften, — doch konnte, wer sich durch Bildung und Patriotismus dessen würdig machte, in eine der Adelszechen aufgenommen und dadurch nobilitirt, zur Theilnahme am gemeinen Wesen berufen werden. Diese Verfassung, ungeachtet der zweijährige Wechsel aller regierenden Behörden schon sehr gegen das conservative Princip einer Aristokratie verstieß, hielt doch längere Zeit aus, obwohl sehr bald ein Gegensatz innerhalb der Zechen erwuchs zwischen den Familien alten und denen neuen Adels, welche letztere endlich nach des alten Andrea d'Oria Tode (1560) daran dachten, die Verfassung mit Hülfe der niedern Bevölkerung zu stürzen, nachdem ein früherer Versuch dieser Art, den Gian Luigi de' Fieschi, Graf von Lavagna, an der Spitze eines Theiles des alten Adels am 1. Januar 1547 machte, als er schon gelungen schien, daran gescheitert war, daß der Fiesco beim Besteigen einer Galeere in das Hafenwasser fiel und, von seiner schweren Rüstung auf den Grund gezogen, ertrank. Die Bestrebungen des neuen Adels waren schon fast einem Losbrechen nahe, als 1576 dem Papst, dem Kaiser und dem Könige von Spanien eine schiedsrichterliche Gewalt in diesen Zerwürfnissen übertragen ward, vermöge welcher sie die seitherige politische Gleichheit des alten und neuen Adels bestätigten, den Adel bei der Theilnahme am Großhandel beließen, aber das Halten eines offenen Ladens oder die Uebung eines Handwerks untersagten. Alle Wahlen wurden streng geordnet; alle Beamteten einer strengen Rechenschaftslegung unterworfen; dem unterthänigen Volke wurden einige Stellen in der Verwaltung eingeräumt, und eine Heirathsbehörde eingesetzt, welche dahin zu streben hatte, möglich viele Heirathen zwischen alten und neuen Geschlechtern zu Stande zu bringen. Die Zechen aber wurden ganz aufgehoben in ihrer politischen Bedeutung, und der gesammte, alte und neue, Adel der Republik bildete eine eigene Gemeinde, deren Glieder alle gleich waren.

Mit diesen Grundzügen hat die Verfassung von Genua fortbestanden bis zu den Zeiten Napoleons — allerdings waren nach und nach einzelne Aenderungen beliebt worden — die gewesenen Dogen waren nach verwaltetem Amte als Procuratori perpetui zu dem Collegium der acht zweijährig gewählten Procuratori hinzugetreten und hatten in diese Behörde (welche nun das Kammercollegium hieß) einen stetigeren Sinn gebracht; das Collegium der Signori war auf zwölf gebracht und führte nun den Namen der Governatori und ihr Collegium den des Senates. Diese zwölf Governatori mit den Procuratori perpetui und den acht Zweijährigen bildeten ein höheres Regierungscollegium der Republik (i consigli). Der kleine Rath war auf 200 vermehrt worden. Der ehemalige Senat hieß nun großer Rath; in ihn konnte Niemand kommen, der nicht wenigstens 22 Jahre alt, weltliches Standes und ohne fremden Dienst oder Orden war. Zum Eintritt in den kleinen Rath ward ein Alter von 40 Jahren, zum Dogenamte ein Alter von 50 Jahren erfordert. Die Control- und Polizeibehörden waren vermehrt worden u. s. w.

Außer den genannten beiden berühmten Aristokratieen des Mittelalters tritt nur noch eine, allmählich auch mit bedeutenderem Gebiete, so hervor, daß sie nicht nur einer langen Dauer, eines größeren politischen Ansehens, sondern auch völliger Befreiung von Resten monarchischer Oberhoheit genoß, während viele andere, wie z. B. Nürnberg, Memmingen u. s. w. die Hoheit des Kaisers; Marseille u. a. die Hoheit des Königs von Frankreich über sich anerkannten — oder wenn auch dies nicht, wie z. B. Freiburg im Uechtlande, doch zu keiner höheren politischen Geltung kamen. Diese eine war Bern im Uechtlande. Im Jahre 1191 war diese Stadt von Berthold V. von Zähringen, dem als Rector von Burgund die Landgrafschaft im Uechtlande zustand, gegründet worden. Nach einem Kampfe mit den Ministerialen des Bischofs von Lausanne, die mehr und mehr sich ganz unabhängig von der Reichsbehörde des Rectors zu stellen suchten, hatte er schon Moudon, Iverdun und Burgdorf besser befestigt, fühlte aber das Bedürfniß noch größerer Stärkung seiner Macht in den Burgundischen Landen, denn als er nun die Leute des Uecht- und Waadlandes wieder einer strengeren Reichszucht unterwerfen wollte, empörten sie sich allzumal. Er schlug seine Gegner am Charfreitage des genannten Jahres, setzte nun seinen Willen durch, gründete aber

zu dem schon früher von seinem Vater erbauten Freiburg nun noch Bern als einen Grundstein seiner Fürstlichen Macht und als Zwischenstation zwischen Burgdorf und Freiburg. Er übergab der Stadt dasselbe Stadtrecht, mit welchem sein Geschlecht bereits Freiburg im Breisgau und Freiburg im Uechtlande ausgestattet hatte, und seinen Ministerialen überließ er die Gerichte und Verwaltung der Hoheitsrechte in ihr. Letztere bildeten die Gemeinde der eigentlichen Vollbürger oder Patricier. Es war also eine deutsche Stadt ihrer Verfassung nach, wie damals die meisten deutschen. Conrad von Zähringen übergab dann noch vor seinem Tode († 1218) Bern dem Reiche, wodurch es unmittelbar unter den Kaiser trat. Nach dem Aussterben dieser Linie des Zähringer Hauses geriethen die Verhältnisse in Burgund in Verwirrung, und der reichsfreie oder diesem gleich einhergehende reichere bischöfliche Ministerialenadel benahm sich dann während des Interregni, als hätte das Reich, dessen Repräsentation schwach war, gar keine Gewalt mehr. Alle diese adeligen Gerichtsherren (Twingherren) nahmen eine dynastische Stellung. Bern behauptete sich, trotz mancher Anfeindung durch diesen dynastischen Adel, in dieser und der nächstfolgenden Zeit frei beim Reiche. Manche dieser weniger mächtigen, reichsfreien Adelsgeschlechter suchten auch nun, wo die Berner Patricier Reichsministerialen (ihnen also an Standesrecht gleich) waren, eine Anlehnung an Bern, nahmen das Bürgerrecht der Stadt und traten dadurch in die Patriciergemeinde ein, z. B. die von Bubenberg, von Kramburg, Neuenburg, Münsingen, Signau u. s. w. und an deren Hintersassen gewann die Stadt streitbare Genossen bei Vertheidigung ihrer Rechte. Dazu erwarb die Stadt selbst Herrschaften, wie die von Aarberg, Nydau, Büren, Burgdorf, Thun, Frutigen u. s. w. Im Jahre 1334 löste sie von den Freiherren von Weißenburg, die durch schlechte Wirthschaft mit ihren Unterthanen im Hasli zerfallen waren, die den Freiherren verpfändete Reichsvogtei im Haslithal ein. Während im 14. Jahrhundert alle anderen Städte des Reiches Revolutionen durchmachten, durch welche das Regiment in der Stadt an vielen Orten ganz, an anderen zu einem großen Theile an die Zünfte der Handwerker kam, und sogar Nürnberg einige Zeit seine Patricier vertrieben und sich zünftig regiert hatte, wußten sich die Berner Patricier durch weises Regiment in ihrer Stellung im Wesentlichen zu erhalten, nur daß der zünftischen Gemeinde gewisse Wahlrechte und Stellen im großen Rathe zugestanden wurden, wie das ähnlich ja auch in Nürnberg nach der Restitution des Patriciates der Fall war. Auch hatte sich Bern 1353 der Eidgenossenschaft der Waldstädte, zu gegenseitigem Schutze bei hergebrachtem Rechte, angeschlossen. Von 1384 an, wo besonders die oben erwähnten Veränderungen in Bern's Verfassung fest bestimmt wurden, haben sich die Berner Patricier fortwährend ausgezeichnet durch strengste Rechtsachtung gegen den Einzelnen, durch treue und gewissenhafte Verwaltung der Einkünfte und Rechte gegen das Ganze, durch Strenge gegen alle, die (obwohl dem regierenden Stande angehörig) die Macht des regierenden Standes mißbrauchen wollten, und haben sich damit auf die Grundfeste der Makrobiotik aristokratischer Staaten gestellt. So lange Bern in den Grundzügen dieser Verfassung treu geblieben ist, ist es auch an Macht und Ansehen nach allen Seiten gewachsen. Aus des gebannten Herzogs Friedrich von Oesterreich Herrschaften brachte Bern 1415 den größesten Theil des Argaues, den es gegen Friedrich erobert hatte, als nur vom Könige selbst wieder einlösbare Reichspfandschaft an sich. Als die Reformations-Interessen Bern wegen Genf's mit Savoyen in Kampf brachten, eroberte Bern 1536 das Waadland gegen den Bischof von Lausanne und Savoyen — und in den Voigtsstellen im Argau und Waadland hatten nun Berner Patricier ebenso Gelegenheit, sich herrscherliche Haltung anzugewöhnen, wie venetianische und genuesische Edle in ihren überseeischen Gebieten. Der westphälische Friede, welcher die seit 1499 factisch bestehende völlige Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reiche auch diplomatisch sanctionirte, löste die letzten theoretischen Bezüge Bern's zur Oberhoheit des deutschen Reiches — und so hat die Berner Aristokratie seitdem als eigener Staat bis zur Gründung der helvetischen Republik im Jahre 1798 fortbestanden in der früher entwickelten Tüchtigkeit, aber auch in der inneren Beschränkung, die zu jeder Aristokratie gehört, welche sich erhalten will. Im December 1813, als Napoleons Einfluß zusammengebrochen war, stellte man in Bern die früheren Verhältnisse wieder her; die Stadt allein hatte Regierungsrechte und das Patriciat die Handhabung der-

selben fast ganz in seinen Händen. Aber Argau und Waadland, welche in der Zwischenzeit von Bern getrennt und als eigene Cantone constituirt worden waren, blieben davon getrennt, und wenn auch das Berner Patriciat mit altgewohnter Tüchtigkeit einsetzte, wo es früher stehen geblieben war, hinterließ die Zwischenzeit doch eine der Aristokratie zu ungünstige Erbschaft neuer Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse in der unterthänigen Bevölkerung, zumal in den neu an Bern gekommenen ehemals bischöflich Baselschen Gebieten im Jura. Die Bewegungen, welche der französischen Julirevolution in der Schweiz folgten, machten im Herbst 1831 auch diesem letzten Rest einer Aristokratie des Mittelalters ein Ende.

Die neuere Zeit seit der Reformation ist aristokratischer Gestaltung ganz ungünstig gewesen, da die von dem revolutionären Zuge des reformirten Theiles der protestantischen Gemeinden ausgegangene grundfalsche Vorstellung von den Rechten der kirchlichen Gemeinden bald ihren Einfluß auf politische Auffassung äußerte und das religiöse Postulat der Gleichheit der Menschen allmählich zur albernsten Carricatur eines politischen Anspruches erhob, welcher angebliche Anspruch dann auch in katholischen Kreisen politisch zur Anerkennung kam. Indessen ist doch von einer, gerade auf reformirtem Boden erwachsenen, Republik eine Zeitlang der Versuch gemacht worden, sich in aristokratischer Weise auszugestalten, nämlich von der Republik der vereinigten Niederlande. Damals als diese niederländischen Fürstenthümer sich von Spanien ganz lossagten und in eine Republik zusammentraten, wurden nämlich die Stände der einzelnen Fürstenthümer noch in alter Weise aus dem Landadel und aus den Deputirten der städtischen Magistrate zusammengesetzt, und da diese Stände anfangs factisch, dann auch theoretisch die Souveränetät der einzelnen Fürstenthümer, aus denen sich die Republik zusammensetzte, behaupteten, die städtischen Magistrate aber damals überall in den niederländischen Städten aus einem Kreise rathsberechtigter Familien, also aus dem Stadtadel, besetzt wurden, würde bei ungetrübter Fortentwickelung dieser Verhältnisse ein geschlossener land- und stadtadeliger Kreis sich als der allein regierende in den Niederlanden gebildet haben. Die Souveränetätsansprüche der einzelnen Fürstenthümer aber legten den Handhabern der allgemeinen niederländischen Interessen — den Generalstaaten nämlich und dem General-Statthalter — zu große Hindernisse in den Weg, als daß diese nicht auf die Haltung der Stände der einzelnen Fürstenthümer (der Provinzialstaaten also) hätten erbittert werden sollen. Die Generalstatthalter fanden aber Bundesgenossen gegen die neu sich bildende Aristokratie einmal in dem durch den Einfluß der Städte zurückgedrängten und am statthalterischen Hofe einen Anhaltpunkt suchenden Landadel, sodann an den zahlreich aus den wieder spanischen, südlichen Niederlanden nach den nördlichen gewanderten Protestanten, welche, ohngeachtet sie die kirchlich eifrigeren, in der Kirche den Ton angebenden waren, doch in bürgerlichen Verhältnissen von allem Einflusse ausgeschlossen waren, aber längere Zeit die Geistlichkeit selbst als ihre politische Führerin hatten. Mittelst dieser Hebel brachten es die Statthalter zu öfter wiederkehrenden Umwälzungen in den einzelnen Städten, wodurch eine stätige Ausbildung der städtischen Aristokratie gehindert ward; ferner zu einer strengen Kirchenbildung im contraremonstrantischen Sinne, während die reichen städtischen Familien größtentheils auf Seite der verfolgten remonstrantischen oder arminischen Secte standen — endlich zu fester Ausbildung einer statthalterischen mehr fürstlich und demokratisch gesinnten oranischen Partei im Gegensatz der aristokratisch gesinnten antioranischen Partei. Kurz! das Kind von niederländischer aristokratischer Republik fiel auf die Nase, ehe es noch laufen gelernt hatte, und blieb dann im statthalterischen Laufkorbe, bis überhaupt alle Verhältnisse der Ausbildung einer Aristokratie ungünstig geworden waren.

Aus der Betrachtung dieser in ihren Verhältnissen und Handlungen klarer in der Geschichte hervortretenden Aristokratieen (denn von dem größten Theile der älteren Aristokratieen, z. B. der karthaginensischen und den phönicischen, selbst von vielen griechischen, wissen wir ja wenig oder nichts, was heute noch ein allgemeineres Interesse haben könnte) wird man nun sich leicht den weitergreifenden Satz ziehen können, daß Aristokratieen nur gedeihen, wo in der Zeit des Schwindens der monarchischen Macht ein Gemeinwesen auf einer vorherrschenden oder auf wenigen vorherrschenden Ein-

kunftsquellen ruht, und die Schlüssel zu diesen Quellen vorzugsweise in den Händen eines kleineren Kreises sind. Die Dauer der Aristokratie hängt dann davon ab, daß dieser kleinere Kreis die Bedingungen seines Einflusses klar erkennt, sich zu deren Erhaltung eng verbindet, solche Interessen, welche diese Bedingungen untergraben könnten, ausschließt oder in seinen Dienst nimmt; und dabei der zahlreichen regierten Masse der Unterthanen in ihrem Kreise Recht und Gerechtigkeit in hergebrachter Weise nicht nur, sondern auch Genüsse und, so weit sie die Interessen der Aristokratie nicht gefährden, Freiheiten in reichem Maße gewährt. Die Hauptgefahr für Aristokratieen liegt immer in der Ausbildung einer engeren Aristokratie in der Aristokratie einerseits (denn diese Bildung lähmt in hohem Grade die politische Action und zieht der ohnehin in gemessenen Schranken gehaltenen aristokratischen Bethätigung noch engere, wirklich lähmend und zerrüttend) — oder in dem Lahm- und Brüchigwerden des Interessenfundamentes, auf dem sich der Bau der Aristokratie erhob — sei es durch unmerkliches Anwachsen und Mächtigwerden neuer Interessen, deren Leitung die Aristokratie nicht an sich zu bringen vermag, oder durch Absterben der alten. Die alten griechischen auf Landbesitz basirten Aristokratieen sind fast alle durch das von ihnen in seinen Folgen nicht durchschaute und deshalb nicht bei Zeiten in die Hand genommene Anwachsen einer Handels- und Industrie-Bevölkerung zu Grunde gegangen; die spartiatische durch das Mobilwerden des Grundeigenthums und das Erwachsen einer Aristokratie in der Aristokratie. Die römische ist zu Grunde gegangen durch das Anwachsen des Plebs, — die neu sich bildende factische Aristokratie der, auch aus dem Plebs ergänzten, senatorischen Familien ist zu Grunde gegangen durch das Anwachsen einer bodenlosen städtischen Bevölkerung und der durch deren Vorhandensein möglich gewordenen politischen Parteikämpfe und Bürgerkriege. Die venetianische Aristokratie hat ihren Untergang gefunden durch Herunterkommen der früher bedeutendsten Handelswege und durch das dadurch veranlaßte Entstehen einer Aristokratie in der Aristokratie und politische Zurücktreten, also in sich Erstarren der Republik. Genua ist in seinem Laufe unterbrochen worden durch das Hereingreifen benachbarter Staaten, ehe es sich in sich ausgelebt hatte — Bern ebenso, und letzteres hat bei seiner Restauration nicht gründlich über die, in das Gemeinwesen herein verbauten, neuen Interessen Herr werden können — die Niederlande aber sind gar nie zu einer klaren aristokratischen Haltung gekommen, weil sie in den General-Statthaltern einem fürstlichen, in den reformirten Kirchengemeinden einem demokratischen Moment von Anfang an in ihrem Kreise eine Stelle gegeben hatten. Man darf in Nordamerika, wenn die Vereinigten Staaten sich erst bis zum Auseinanderspringen entwickelt haben werden, auf einzelnen Punkten der Entwicklung neuer, und wie sich voraussehen läßt, anfangs wenigstens sehr harter Aristokratieen entgegen sehen, da Pöbel-Uebermuth und Sclaverei auf der einen Seite, und großer Land- und Capitalbesitz auf der andern zur Entwicklung wilder Parteiungen hinführen, die bei dem Ausgeschlossensein urfürstlichen Wesens, nur mit der Herrschaft theils einzelner im Kampfe emporgekommener Häuptlinge, theils in den großen Handelsstädten mit der Herrschaft der großen Capitalisten enden können, wenn man sich im wilden Ringen erst müde gekämpft haben wird. Diese Aristokratieen werden um so härter sein, als sie der zum sittlichen Grundsatz eingelebten Lüge von der politischen Gleichheit der Menschen zum Trotze durch die Wirklichkeit des Lebens erzwungen werden und also anfangs mit dem Anschein unsittlicher Bestrebungen, bei Leuten von schwächerem politischen Verstande vielleicht sogar anfangs mit dem Gefühle eines bösen Gewissens behaftet sein werden.

Wir wenden uns nun zu der anderen Bedeutung des Wortes Aristokratie, nach welcher auch in monarchischen Staaten von einer Aristokratie die Rede sein kann, indem man darunter die höchstgestellten Vertreter der die Macht und das Dasein des Gemeinwesens begründenden Thätigkeitskreise versteht, falls sie auf die Leitung dieses Gemeinwesens einen bevorzugten Einfluß üben. Eine solche aristokratische Klasse ist im Grunde in jedem monarchischen Gemeinwesen vorhanden, doch wird man nicht leicht darauf kommen, sie als eine aristokratische zu bezeichnen, wenn nicht die Constituirung derselben wenigstens vorwiegend auf dem Momente der Erblichkeit ruht — da ohne alle Erblichkeit in der Stellung der Personen auch nicht leicht eine Tradition der Gesinnung möglich, und ohne diese eine Standesbildung im Grunde von vorn

herein unmöglich ist. Es wird nicht so leicht Jemandem einfallen, von einer Aristokratie des türkischen Reiches zu sprechen, ohngeachtet auch in ihm große Grundbesitzerfamilien in allen Theilen fast des Reiches, und wo nicht, dann wenigstens Familien mit althergebrachtem Ansehen vorhanden sind. Aber diese Eigenschaften geben den Grundbesitzern und Familien noch keinen Einfluß auf die Leitung des Staates, sondern lediglich die Gnade des Sultans, dem gegenüber — außer wo religiöse Verhältnisse eine Schranke ziehen, alle Unterthanen sich in gleichem Zustande der politischen Rechtlosigkeit befinden. Soll man jene höchstgestellten Kreise der Monarchie also als eine Aristokratie bezeichnen, so wird wenigstens die Mehrzahl der Glieder derselben, die, welche Haltung und Gesinnung des Kreises bestimmt, ein sicher forterbendes Fundament ihrer Stellung haben müssen, wie der Herrenstand in den deutschen Monarchieen, die nobility in England; — und wo es vorwiegend der in seinem Personal wechselnde Staatsdienst ist, der über das Zugehören zu diesen höchsten Kreisen entscheidet, wird etwa nur dann ein wahres aristokratisches Element entstehen, wenn es allmählich Sitte wird, die höchsten Stellen im Staatsdienste an die durch ihren erblichen Besitz an Rechten und an Eigenthum reichsten Leute vorwiegend zu ertheilen. Ohne die durch solche erbliche Vorzüge gewonnene Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Großbewußtheit der einzelnen Personen des aristokratischen Standes kann dieser nie die eine nothwendige Bedingung seines geachteten, politischen Bestehens, nämlich die consequente stolze Wahrung nicht bloß der eigenen Rechte, sondern der Rechte aller Klassen des Volkes auch gegen den Fürsten und dessen Diener, erfüllen. Nur wenn dadurch, daß er nach oben wie nach unten in ruhiger Würde seine Stellung nicht bloß behauptet, sondern seine Pflichten übt, der aristokratische Kreis den Eindruck hervorbringt, daß er ein wohlthätiges und darum nothwendiges Organ des ganzen Volkslebens sei, wird ihm eine wirkliche Liebe aller Schichten des ganzen Volkes zu Theil werden, welches dann in ihm, in seinem Stolz, Reichthum und Ansehen seinen eigenen Stolz, seinen eigenen Reichthum und sein eigenes Ansehen wieder findet und sich freut, wenn es zum Nachbarvolke sagen kann, seht, was einen herrlichen, pflichttreuen, gesinnungsmuthigen, erscheinungsprächtigen Adel wir haben, während ihr keinen ganzen politischen Leib mehr habt, sondern ohne einen Adel herumlaufet, wie verstümmelte Organismen, wie Hunde ohne Ohren oder Rosse ohne Schweife. — Wie ein Volk sich der Herrlichkeit und tüchtigen Gaben und Gnaden seines Königs, des Reichthums, der Prachtliebe, der Macht, der geistigen Auszeichnung desselben freut und dessen Ehre sich selbst zur Ehre rechnet, in ihm sich groß fühlt, so ist es auch nur da in vollkommen organisch entwickeltem und gesundem Zustande, wo es sich in gleicher Weise nicht bloß neidlos, sondern in wirklichem Herzensantheil seines herrlichen Adels freut und zu freuen Ursache hat. Wo es anders ist, und die Menschen eine Zeit lang für solche organische Gliederung der Gesellschaft nach Ständen keinen Sinn haben, liegt allerdings immer der Grund in dem Liederlich-geworden-sein dieser Stände selbst, darin, daß sie ihre Pflichten vergessen, ihre Rechte mißbraucht, aus den Augen verloren haben, daß sie ihre Herrlichkeit egoistisch für sich genießen wollen, und sie nicht als etwas, was dem ganzen Volke zur Herrlichkeit dient, treu zu pflegen verstehen; — aber, wenn auch begreiflich, eine politische Krankheit bleibt doch ein historisch noch so begründeter Widerwille gegen ständische Gliederung in einem Volke, und nur dem entsetzlichen Ungeschmack in der Mode vergleichbar, der sich an Hunden mit abgeschnittenen Ohren und Rossen mit gestutzten Schweifen erfreut, — denn ein gesellschaftliches Gemeinwesen, dem einer der natürlichen Stände abgeht, ist selbst ein solcher verstümmelter Hund.

Aristophanes, der genialste und zugleich gesinnungsvollste Komiker vielleicht aller Zeiten und Literaturen, lebte zu Athen zwischen 444 und 380 v. C. G. unter der bewegtesten und innerlichsten Theilnahme an den gewaltigen Erschütterungen und Stürmen seines vom dreißigjährigen peloponnesischen Kriege heimgesuchten Vaterlandes. Vielleicht auf einer der auswärtigen Besitzungen seines Vaters Philippos, eines attischen Bürgers, geboren, gab er dadurch der Rachbegierde des von ihm heftig verfolgten Demagogen Kleon eine, wenn auch nichtige, Veranlassung, ihm seine Heimathsberechtigung in Athen sogar vor Gericht streitig zu machen. Schon in seinem 17. Lebensjahre trat er, wenn auch aus jugendlicher Scheu noch, nur unter fremdem Namen

öffentlich auf; eins dieser Stücke, die „Acharner", ist uns noch erhalten. Im Jahre 424 trat er mit seinen „Rittern" zum ersten Male unter eigenem Namen hervor und betheiligte sich auch als Schauspieler an einer bedeutenderen Rolle wie bisher. Seinen schon in einem früheren Stücke auf den Kleon gerichteten Angriff überbot er in diesem weit durch den kühnsten Muth und erhielt unter endlosem Jubel des Volks den ersten Preis. In noch glänzenderem Maße scheint dies bei den „Fröschen" der Fall gewesen zu sein, nach deren Aufführung das Volk ihm einen Zweig des heiligen Oelbaumes von der Burg zuerkannte. Aber mit anderen Stücken hat er dagegen auch so viel weniger Glück gemacht: die „Vögel" erhielten nur den zweiten Preis, und mit den „Wolken" und den „Wespen" ist er, mit jenen sogar zweimal, durchgefallen. Allen seinen Stücken aber liegt trotz des ausgelassensten Witzes und der derbsten persönlichen Satire doch ohne Ausnahme eine ernstere und tiefere sittliche Idee zum Grunde. Das erste der genannten Stücke (die „Acharner") vertheidigt die Wohlthätigkeit des Friedens gegen die falschen Vorspiegelungen einer kriegslustigen Partei; die „Ritter", eine echt dramatische Philippika, bezweckt die moralische Vernichtung des allmächtigen Kleon, zeigt aber damit zugleich die Verwerflichkeit des demagogischen Treibens überhaupt; die „Wolken" verspotten den damals schon viel bewunderten Sokrates, der, bei aller Verschiedenheit von den Sophisten, doch wegen seiner obersten Tendenz, eine bewußte Prüfung und Erkenntniß aller Dinge anzuregen und die so errungene Wahrheit an die Stelle der Ueberlieferung zu setzen, berechtigter Weise vom Komiker mit ihnen in Eine Classe geworfen werden konnte; die „Wespen" sind gegen den athenienſischen Richterstand gerichtet, der nothwendig herabkommen mußte, als jährlich 6000 Richter gewählt wurden und so das Gerichtswesen in die Hände des niedrigsten und ärmsten Theils des Volks gelangte, für den es ein Erwerbszweig ward; der „Friede", durch und durch allegorisch, aber aus zwei ungleichen Hälften bestehend (die letzte schwächer), beschäftigt sich wieder mit der verzweiflungsvollen Lage des Staats, hat darum vielleicht mit beigetragen zu dem bald darauf geschlossenen Waffenstillstande, dem Frieden des Nikias; die „Vögel", eine überaus kühne und universelle Allegorie, die uns durch Göthe's geistvolle Nachbildung besonders nahe getreten ist, aber an Reichthum der Phantasie und poetischer Erfindung in allen Literaturen ihres Gleichen sucht, mit einem in Vogelmasken hüpfenden Chore und einer Hauptrolle, die ein treu und wahr gezeichnetes Abbild aller moralisch und ökonomisch bankerott gewordenen Taugenichtse aller Zeiten giebt; „Lysistrata", den Segen des Friedens für das häusliche Leben uns unter dem Zerrbilde einer Weiberverschwörung der athenienſischen Frauen vergegenwärtigend, wobei der Dichter die dem Komiker gestattete Freiheit in Bezug auf natürliche Derbheit (ebenso wie in den „Ekklesiazusen") nach unseren Begriffen überschreitet; die „Thesmophoriazusen" und die „Frösche" ergehen sich in literarischer Persiflage gegen den Euripides; in dem ersten, durch Einfachheit der Anlage und Mannichfaltigkeit der Ausführung gleich ausgezeichneten Stücke wollen die athenischen Frauen, die für sich allein das Fest der durch den Ackerbau herbeigeführten höheren Gesittung des häuslichen und bürgerlichen Lebens feiern, den weiberhassenden Euripides vor Gericht fordern und zum Tode verurtheilen; in dem zweiten, einem meisterhaften Beitrage zur Kritik der hellenischen Poesie überhaupt, wird, da die Bühne nach dem Tode der drei großen Tragiker verwaist ist, in die Unterwelt hinabgewandert und dort ein poetischer Gerichtshof gehalten, wobei allerdings das Ideal des Aristophanes, Aeschylos, über den Kunstverderber und Wortverdreher Euripides bei weitem den Sieg davon trägt; die „Ekklesiazusen", das Gemälde einer verkehrten Welt mit ausgebildetem Weiberregimente vorführend, in welcher auch St. Simonistische Gütergemeinschaft nicht fehlte, ist gegen die utopischen Staatsideale der damaligen Zeit (noch ehe Platon seine Republik schrieb) mit scharfem Witze gerichtet; endlich der „Plutos", in reiner Allegorie die ungleiche Vertheilung des Reichthums unter den Menschen auf sinnreiche Art veranschaulichend, zweimal bearbeitet (wovon uns nur die letzte Bearbeitung vorliegt) und nach allen Seiten in Form und Inhalt so gemäßigt gehalten, daß es von Manchen für das Product einer gleichsam gedämpften oder in ihrem Fluge gehemmten Genialität gehalten worden ist. Nähert sich das vorletzte Stück schon der mittleren Komödie, indem die Parabase

(des Dichters Anrede an das Publicum) fehlt und der Chor mehr zurücktritt, besonders aber die persönlichen und politischen Anspielungen viel geringer werden: so ist der „Plutos" eine reine Allegorie ohne specielle historische Facta oder Beziehungen auf Zeitverhältnisse, persönliche Seitenhiebe sind selten, der Chor kommt nur zu Anfang vor, und der Chorführer ist nur allein thätig. Außerdem schrieb er noch 19 Stücke, von denen wir nur Fragmente, und 14 oder 24, von denen wir kaum die Titel haben. In allen diesen Stücken hat er zugleich den ganzen Reichthum der Sprache in dialektischer Mannichfaltigkeit, in metrischer Vollendung und in meisterhafter Beherrschung derselben überhaupt entfaltet, die er zur Hervorbringung der lächerlichsten Wortungeheuer und der treffendsten Wortspiele zu benutzen wußte. — Von seinem Leben wissen wir weiter nicht viel; er scheint sich die meiste Zeit auf seinem Landgute auf Aegina aufgehalten zu haben. Die Genialität seiner Schöpfungen, zumal die Erfindung der Fabeln seiner Stücke, ward schon von den Alten bewundert, und Platon läßt ihn in dem Gastmahle des Agathon seine Ansicht über die Liebe treffend in einem, von ächt aristophanischem Geiste durchdrungenen Märchen vortragen.

Zur rechten Würdigung des Aristophanes ist die Erwägung unerläßlich, daß die ganze alte Komödie, vor allen Dingen aber die „ältere" attische, in dem ungebundensten Volksleben sich bewegte. Die Bühne war die freie Presse der alten Welt, es durfte Alles, und da Frauen ohne Zweifel nie dabei zugegen waren, auch das gesagt werden, was vor Frauenohren auszusprechen selbst das Alterthum sich gescheut hätte. So drängt sich denn eine reiche und gegensatzvolle Welt in der alten Komödie und besonders in ihrem Meister Aristophanes zusammen: die tiefste Wehmuth neben dem ausgelassensten Humor, Schwung und Erhabenheit der Ideen neben einer immer sprudelnden Ader derbsten Witzes. Seine Tendenz war ohne Frage eine würdige und große, wie denn auch die Wirkung seiner Darstellungen keine unbedeutende gewesen sein kann. Er verfolgte und geißelte unbarmherzig alle Entartung und allen Verfall in Politik, Sitte, Religion, Kunst und Wissenschaft. Die Zucht und Strenge der marathonischen Zeit ist sein Ideal; ihr gegenüber erscheint ihm das ochlokratische und sophistische Treiben seiner Zeit als bodenlose Tollheit, die er eben darum glaubte karrikiren zu dürfen, und die er so in die Bewegung eines Selbstvernichtungsprocesses hineinbringt, wodurch das Verlangen nach dem Vernünftigen und die Anschauung desselben auf das Lebhafteste wieder hervorgerufen wird. Aber der tiefe Schade der Zeit wird dadurch nur aufgedeckt, nicht geheilt; indem Aristophanes mit conservativem Geiste den zerstörenden Richtungen der Gegenwart entgegentritt, ist er doch ein Sohn seiner Zeit und trägt an der Frivolität, der Zweifelsucht und dem Unglauben derselben mit. Dem Dichter wie dem Publicum mußte allmählich wohl werden in dem Elemente der Thorheit, welche die Komödie karrikirt; diese war auch kein wirksames Gegengift gegen den sophistischen Unglauben, den sie bekämpfte. Dazu mußte sie dem Glauben einen volleren und wahrheitsgemäßeren Inhalt, ein tieferes Lebensprincip unterzubreiten im Stande sein, als sie wirklich vermag und thut.

Nach dem meisterhaften Vorgange F. A. Wolfs und F. G. Welckers für einzelne Stücke haben J. H. Voß und J. G. Droysen, wenn auch sehr verschiedene, doch beide in ihrer Art ausgezeichnete, Nachbildungen des Aristophanes geliefert.

Aristoteles. (Sein Leben.) Der größte Philosoph Griechenlands, derjenige Denker, in dem die Gedankenbildung seines Vaterlandes ihre höchste Spitze erreichte, zugleich die nationalen Schranken durchbrach und Gemeingut der Menschheit ward, ist zu Stagira, einer griechischen Colonie in Thracien, im Jahre 384 v. Chr. geboren. Sein Vater Nikomachus, ein Arzt, der sich rühmte von Machaon, dem Sohne Aesculaps, abzustammen, war ein Freund des macedonischen Königs Amyntas und erweckte mit seiner Kunst und Wissenschaft in seinem Sohn schon früh die Neigung zur Naturwissenschaft, wie er ihm durch seine gesellschaftliche Stellung die spätere Uebersiedlung an den macedonischen Hof vermittelte. Die Mutter des Aristoteles war Phaëstis, gleichfalls von edler Abkunft. Nach dem Tode seiner Eltern lebte er kurze Zeit zu Atarna in Kleinasien bei einem gewissen Proxenus, der einen nicht unbedeutenen Einfluß auf seine Bildung hatte, worauf er sich in seinem 17. Jahr nach Athen begab, wo er zwanzig Jahre hindurch im Umgange mit Plato sich der Philosophie widmete.

Die Anekdoten der spätern griechischen Compilatoren, denen wir die Notizen über die Entwicklungsgeschichte der griechischen Philosophie verdanken, sind nur mit großem Mißtrauen aufzunehmen. Sie sind meistens Dichtungen Späterer, in denen man das sachliche Verhältniß der Philosophen-Schulen zu persönlichen Erlebnissen und Begegnissen ihrer Stifter umgewandelt hat, oder Erfindungen des populären Spottes, wie der größte Theil der Anekdoten, die auch über unsre letzten Pilosophen im Umlaufe sind. Neid und Undankbarkeit, welche diese Anekdoten dem Stagiriten gegen seinen Lehrer zuschreiben, sind Eigenschaften, die ihm bei seiner edeln Natur und bei seinem ernsten Streben nach Gerechtigkeit fremd waren; Züge des herausfordernden und spottenden Uebermuthes, die ihm im Verhältniß zu seinem Lehrer beigelegt werden, sind bei seiner Vorliebe für edle und vornehme Haltung, die aus allen seinen Schriften hervorleuchtet, auch sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls hat man nur aus der Rücksichtslosigkeit, mit der er später die phantastische Seite des platonischen Systems kritisirte, jene Anekdoten herausgebildet. Es steht vielmehr fest, daß es bis zum Tode Plato's zu keinem offenen Bruch zwischen Beiden gekommen ist, obwohl es doch bei der gewichtigen Natur des Stagiriten gewiß sein muß, daß er um sein dreißigstes Jahr herum vollkommen über die Differenz seiner philosophischen Methode und der Anschauung seines Lehrers entschieden war, und daß diese Differenz auch dem Plato kein Geheimniß sein konnte. Die feststehende Thatsache, daß der Stagirit bei Plato bis zu dessen Tode aushielt, spricht vielmehr für seinen edlen Sinn, für seine Bescheidenheit und würdige Haltung. Nach Plato's Tode und als die Athener dem Macedonier Philipp den Krieg erklärten, begab sich Aristoteles nach dem mysischen Staat Atarna in Kleinasien, wo sein Freund Hermias herrschte. Nach dessen Sturz und Hinrichtung durch Artaxerxes heirathete er dessen Schwester Pythias und feierte ihn selbst durch eine hochpoetische, schwungvolle und bei alledem von edler Einfachheit durchdrungene Hymne. Während er zu Mitylene in Zurückgezogenheit lebte, berief ihn Philipp als Erzieher des 13jährigen Alexanders an seinen Hof (im Jahre 343). Philipp ehrte den Lehrer in hohem Grade wegen der Verdienste, die er sich um die Entwicklung der großen Fähigkeiten seines Sohnes erwarb, und auch Alexander drückte ihm seine Dankbarkeit mit der königlichen Freigebigkeit aus, mit der er ihn in seinen Studien unterstützte und namentlich später auf seinem Perserzuge dafür Sorge trug, daß ihm die Exemplare der asiatischen Thier- und Pflanzenwelt zugeschickt wurden. Erst gegen das Ende seines Lebens, als Alexander die Versöhnung Asiens und Europas vielmehr durch eine völlige Absorption des griechischen Geistes in den orientalischen zu bewirken strebte und die Philosophen als seine Feinde beargwöhnte, scheint er auch seinem Lehrer entfremdet worden zu sein. Allerdings ist es auch wahrscheinlich, daß Aristoteles die entschiedene Hinneigung seines Schülers zur asiatischen Despotie nicht billigte.

Als Alexander seinen Zug nach Persien angetreten hatte, begab sich Aristoteles 331 nach Athen, wo er im Lyceum, einem Gymnasium unfern der Stadt, seine Schule errichtete. Von den Schattengängen (Peripati), in denen der Philosoph hin und her wandelnd seine Lehre vorzutragen pflegte, erhielt seine Schule den Namen der peripatetischen. Nach der Sage soll er des Vormittags seine esoterischen, des Nachmittags seine exoterischen, mehr populären Vorträge gehalten haben. Er blieb in Athen, bis die Bürger dieses Staats in einer Reaction gegen die macedonische Herrschaft ihn als den vermeintlichen Vertheidiger derselben wegen des Frevels gegen die Götter vor Gericht zu ziehen drohten. Er entzog sich jedoch durch die Flucht dem Gerichtsverfahren, indem er nach der Sage geäußert haben soll, er wolle es den Athenern ersparen, sich noch einmal an der Philosophie zu versündigen. Er zog sich nach Chalcis auf Euböa zurück, wo er bald darauf, 322, starb.

Von seinen Schriften ist uns etwa nur der vierte Theil, aber der wichtigste erhalten. Unter diesen ragen hervor sein logisches Organon, die Metaphysik, die Psychologie, die Rhetorik, Ethik, Poetik, die Politik und die Naturgeschichte der Thiere. Die Nachricht, daß seine Manuscripte im Keller seiner Erben verdorben seien, ist nur eine Sage, die erfunden ist, um die aphoristischen und lückenhaften Formen eines Theils dieser Schriften zu erklären. Wahrscheinlicher ist diese Form z. B. der Metaphysik, daher abzuleiten, daß wir diese Schriften nur noch in den Nachschriften haben,

die seine Schüler nach seinen Vorträgen redigirten. Die erste Gesammtausgabe seiner Werke erschien zu Venedig 1495—1498 bei Aldus Manutius; die neueste vorzüglichste Gesammtausgabe ist diejenige, die J. Bekker (1831) im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegeben hat.

Aristoteles (seine Philosophie). Aristoteles ist der erste und, wenn wir den spätern Popular-Philosophen Epikur ausnehmen, der einzige griechische Philosoph. Aber es hatte doch schon vor ihm, von Thales an, in Griechenland eine ansehnliche Reihe von Philosophen gegeben und auch nach ihm, bis auf die Neuplatoniker, feierte die philosophische Thätigkeit dieses Volk nicht? Allerdings! Aber in Bezug auf jene Vorläufer und die meisten Nachfolger des Aristoteles wird man sich wohl endlich dazu verstehen müssen, der gründlichen und epochemachenden Ausführung des kürzlich verstorbenen Röth (in seiner „Geschichte der abendländischen Philosophie", Heidelberg 1846. 1858) beizustimmen, wonach die Vorgänger des Aristoteles bis auf Plato nur eine orientalisch-ägyptische Anschauung verarbeitet haben und ihre Systeme, die man bisher als selbständige, von einander unabhängige Ganze betrachtet hat, nur Modificationen eines und desselben pantheistischen Monotheismus sind.

Schon im Anfange der griechischen Staatenbildung war die religiöse und praktische Lebens-Cultur aus Aegypten und Phönicien nach Griechenland gekommen. Seit Thales Aegypten bereist, Pythagoras sich einen großen Theil seines Lebens in Aegypten und in Babylon, um die dortige Weisheit zu studiren, aufgehalten hatte, wurde auch die Wissenschaft übergesiedelt, nachdem die Griechen jene orientalischen Cultur-Elemente anthropomorphistisch umgewandelt hatten.

Aus einem Volksglauben, wie dem griechischen, wonach die Götter, selbst Zeus, nur menschenähnliche Wesen waren, in denen sich die menschlichen Eigenschaften des Geistes und die Formen der menschlichen Erscheinung nur gesteigert vorfanden und wiederholten, konnte keine Speculation über das Verhältniß der Gottheit zum Weltall hervorgehen. Eine solche lag außer dem Gesichtskreis der Griechen. Erst in der mit Thales auftretenden Speculation änderte sich dies Verhältniß und trat zur beschränkten Anschauung, wonach die Welt für die Götter und Menschen nur ein Wohnhaus ist, die andere Anschauung in Gegensatz, wonach die Welt als Ganzes, als Kosmos gefaßt und ihr Verhältniß zur Urgottheit Gegenstand der Untersuchung wurde. In dieser Speculation, in der es sich um den Hervorgang der Welt aus Gott und ihre Rückkehr und Auflösung in die Gottheit handelte und das Verhältniß beider, so wie ihre Wesensähnlichkeit das Grundthema war, lag ein völliger Bruch zwischen der bisherigen griechischen Volksreligion und der neuen Wissenschaft. Dieser Bruch war aber von Thales, Pythagoras, Empedokles und Demokrit nur durch die Uebertragung des ägyptischen kosmischen Pantheismus auf griechischen Boden herbeigeführt. Plato hat zu dieser Verarbeitung der ägyptischen Weisheit in seinem Gegensatze der Ideen- und sinnlichen Erscheinungswelt die Modification des persischen Dualismus des Zoroaster hinzugefügt.

Erst auf dem Boden dieser Geschichtsanschauung tritt die Bedeutung der Sophisten zur Zeit Plato's in ihrem wahren Licht hervor. Ihr Zweifel an der von Thales und Pythagoras begründeten dogmatischen Philosophie war ein Versuch der Skepsis und der Auflehnung gegen den orientalisch-ägyptischen Vorstellungskreis, — ein Versuch, der nachher von der Skepsis gründlich durchgeführt wurde und in dem sich zugleich, da man außer jenem Kreise keine andere Begriffswelt kannte und eine solche sich überhaupt nicht so leicht und sogleich schaffen läßt, die Verzweiflung an allem Wissen ausdrückte.

Vorher, vor diesem Ausbruch der philosophischen Verzweiflung hatte Plato es noch einmal versucht, jenen ägyptisch-orientalischen Vorstellungskreis wieder zu beleben. Er, ein Anhänger der gestürzten athenischen Aristokratie, ein Gegner der auflösenden Demokratie, hatte das Phantasiedenken des Pythagoras, trotz des Versuchs, den besonders Parmenides zur Begriffsform gemacht hatte, trotz seiner eigenen dialektischen hohen Begabung und Bildung noch einmal zu einer glänzenden Entwickelung erhoben und zur Wissenschaft gebracht.

Nach der verunglückten Auflehnung der Sophisten feiert erst in Aristoteles das

Menschlich-griechische einen bedeutungsvollen Sieg über das ägyptisch-orientalische Element. Der Stagirit brachte erst das Begriffsdenken zur ganzen Entwickelung, aber (und das sicherte eben seinen Erfolg) an der Hand und mit Hülfe der Erfahrung.

Er wandte sich von der platonischen Anschauung der Einheit des Seins zur Beobachtung der Mannigfaltigkeit der Erscheinung; statt wie Plato alles Einzelne nur auf die Idee zu beziehen, suchte er die Idee in der Wirklichkeit und strebte er, das Einzelne in seiner Eigenthümlichkeit und in seinen Beziehungen zu den verwandten und unterschiedenen Erscheinungen zu erfassen. Er geht immer von dem Wirklichen, Gegebenen, Thatsächlichen aus, um sich durch die Beziehungen desselben in der Welt des Gegebenen weiter führen zu lassen und zwar hat er in dieser Weise das Universum der Natur, des Menschen, der Geschichte und der Begriffsformen durchschritten und durchmustert. Seine Philosophie ist die universelle Beobachtung der Wirklichkeit. Er ist daher der Schöpfer einer Reihe einzelner Wissenschaften: der Physik wie der Logik, der Psychologie und des Naturrechts und zugleich der Schöpfer der philosophischen Encyclopädie.

Sein Sinn für Thatsächlichkeit und seine Abneigung gegen abstracte Dogmatik drückt sich in seiner Vorliebe für die Physik und in seiner Methode aus, von den Naturbestimmungen und den natürlichen Bedingungen auch in allen geistigen Verhältnissen auszugehen.

Derselbe Sinn spricht sich in den historischen Uebersichten aus, die er in seinen philosophischen Abhandlungen vorangeschickt, wie sich z. B. seine Politik durch die Kritik der verschiedenen Staatsformen zur Anschauung der Urbedingungen eines haltbaren Staatswesens hindurch bewegt.

Dieser historische Sinn war zugleich eine gerechte Genugthuung für sein stolzes Selbstbewußtsein, mit dem er sich als den Schluß der griechischen Philosophie betrachtete. So ist das erste Buch seiner Metaphysik ein meisterhafter, obwohl der erste Versuch einer Geschichte der Philosophie, deren Abschluß seine eigene Philosophie war.

Für die Logik, die er in den Kategorieen, Urtheilen und Schlüssen abhandelt, hat er das Material fast vollständig geschaffen, so daß noch Kant sagen konnte, diese Wissenschaft habe seit Aristoteles keinen Schritt vorwärts und keinen rückwärts gethan. Er hat in seiner Logik gleichsam eine Naturgeschichte des Denkens gegeben und die logischen Thatsachen in Bezug auf die Bildung von Urtheilen und Schlüssen zusammengestellt.

In der Metaphysik hat er besonders die platonische Ideenlehre kritisirt. Seine Kritik kommt darauf hinaus, daß er seinem Vorgänger den Vorwurf macht, er habe in seiner Unterscheidung der Idee und der sinnlichen Dinge eigentlich nur eine Tautologie begangen, da er zwei Mal nur dasselbe setze, nämlich in der Ideenwelt die wirklichen Dinge gleichsam nur in verewigter Form den Sinnendingen entgegensetze, weshalb auch jene idealisirten Schatten nicht leisten können, was sie sollen, das heißt, den Ursprung der Sinnenwelt nicht zu erklären vermögen.

Um dem Cirkel zu entgehen, der nichts erklärt und in dem es keinen Uebergang aus der Ideenwelt zum Sinnlichen giebt, legt Aristoteles dem Geistigen ein inneres, ursprüngliches Verhältniß zur Erscheinung bei, faßt er ihr Verhältniß als das des Möglichen zum Wirklichen, der Form zur Materie, und kommt er zur Immanenz des Allgemeinen im Einzelnen.

Doch hat er diesem System der Immanenz auch die orientalisch-ägyptische Idee angefügt — freilich nur angefügt, ohne den Beweis zu führen, daß sie seinem System nothwendig sei. Im 12. Buch seiner Metaphysik tritt nämlich plötzlich und unvorbereitet die Idee des ewigen seligen Gottes und ersten Bewegers auf. Dieser göttliche Beweger ist Einer und immateriell, während der Grund der Vielheit in der Materie liegt; als der absolute Beweger ist er selbst unbeweglich und unveränderlich; er ist das Leben und der absolute Selbstzweck; er ist denkende Intelligenz und reine Thätigkeit; er ist alle Wirklichkeit in sich selbst, selbstgenugsam, weiß sich in ewiger Ruhe als die absolute Wahrheit und bedarf im ewigen Genuß seiner selbst keines Handelns und als heilig keiner Tugendübung.

Hier, am Schluß seines Systemes, ist Aristoteles in einem ungelösten Widerspruch stehen geblieben. Er hat nicht erklärt, warum er seinen letzten Grund der Bewegung als persönliches Wesen definirt; er hat nicht erklärt, warum die Alles bewegende Ursache selbst unbewegt ist; er hat den absoluten Geist gleichsam nur auf die Selbstbeschauung der theoretischen Vernunft beschränkt und somit auch nicht erklärt, wie derselbe der erste Beweger sein kann. Sein System ist noch ein unerklärter und ungelöster Dualismus, der sich auch in seiner Lehre vom Menschen wiederholt, dessen geistiges Vermögen und thätigen Einfluß auf das Sinnenleben er noch in mystischer Unklarheit stehen läßt, ohne seinen Unterschied vom Sinnlichen bestimmt zu erklären.

Ebenso schwankt er noch, wenn er in seiner Definition des höchsten Guts die Glückseligkeit als die Vollkommenheit des intelligenten Daseins bestimmt, welches nothwendig in Thätigkeit übergehen müsse, während er in mystischer Weise nicht selten die Selbstgenügsamkeit der denkenden Selbstbeschauung preist. Endlich können wir auch seine Definition von der Tugend, wonach sie die richtige Mitte zwischen einem Zu-viel und Zu-wenig ist, nur eine ziemlich unbestimmte Empirie nennen, da sie das Urtheil über das rechte Maß eigentlich der verschiedenen praktischen Einsicht der Einzelnen überlassen muß.

Wenn auch die Art und Weise, wie Aristoteles die ägyptisch-orientalische Anschauung von dem Einen Grundwesen an seine Metaphysik anfügte, noch unmotivirt war, so beruhte doch diese Combination auf einem unabweislichen Bedürfniß des Menschen nach Einheit für seine Weltanschauung. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn schon die nächsten Nachfolger des Aristoteles, die Stoiker, diese orientalische Anschauung besonders pflegten und ausbildeten. Die Rückkehr der griechischen Philosophie zum Orientalismus, von dem sie ihr Heil erwartete, war unwiderstehlich und die bedeutendste spätere That der antiken Philosophie, der Neuplatonismus, war im Grunde nichts Anderes als die wissenschaftliche Ausbildung dieser orientalischen Anschauung mit Hülfe der dialektischen Mittel, die Plato und Aristoteles geschaffen hatten. In der Fortbildung, welche diese orientalisch-neuplatonische Denkweise bis in das Mittelalter hinein in der mohamedanischen Philosophie, besonders in den Schulen der arabischen Aerzte, der orientalischen wie der spanischen, fand, wurde der Welt zugleich das aristotelische System, wurden zugleich die Schriften des Stagiriten erhalten. Als der Einfluß und die Schriften der spanisch-arabischen Philosophen in das christliche Abendland drangen, bahnten sie auch den Werken des Aristoteles zunächst in arabischen Uebersetzungen den Weg, bis diese Schriften in dem Jahrhundert vor der Reformation in ihrer Ursprache auf den Schulen des Abendlandes Verbreitung fanden und mit ihrer Logik und Empirie einen neuen Anstoß zur Reaction gegen den orientalischen Pantheismus gaben.

Aristoteles (seine Politik, Rechts- und Staatslehre.) Es ist ein großer Verlust für die Alterthums-Forschung, daß uns die beschreibende Politik des Stagiriten, nämlich seine „185 Politieen", eine Schilderung der in verschiedenen Ländern zu seiner Zeit bestehenden Verfassungen, verloren gegangen sind. Erhalten sind uns von ihm nur seine acht Bücher vom Staat, in denen er die beste Verfassung zu definiren sucht. Er verfährt dabei weder nur empirisch, noch abstract, sondern vermittelst der Kritik der Ausartungen, denen bis zu seiner Zeit die verschiedenen Staatsformen unterworfen waren, will er zu dem Kern der Wirklichkeit, gleichsam zur gediegenen Mitte zwischen den verschiedenen Ausschreitungen, zum Bleibenden im Wechsel und zu derjenigen Staatsform durchdringen, die für den dauernden Bestand des tugendhaften Lebens am meisten Bürgschaft leistet. Er selbst sagt in seiner Politik: „Nicht von Idealen und übergelehrten Plänen wolle er ausgehen, sondern von der Betrachtung des Lebens, wie es im Durchschnitt wirklich erscheint, und von dem Ausführbaren." Tugend und Gerechtigkeit erschienen als die Mitte zwischen zwei Extremen; so will er auch zwischen den Extremen, zwischen denen sich das politische Leben des Alterthums bewegt hat, die Mitte aufsuchen.

Als er seine Politik abfaßte, war bereits die Autonomie des griechischen Staatslebens untergegangen; der macedonische Oberherr hatte die Souveränetät der einzelnen

griechischen Staaten in seiner Person vereinigt. Die Naivetät, mit der Aristoteles die Nüancen der verschiedenen griechischen Staatsverfassungen beschreibt, erscheint daher bei dieser Lage der Dinge etwas auffallend. Von einem Denker, der für die Wirklichkeit ein so scharfes Auge hatte, sollte man erwarten, daß er das historische Resultat der macedonischen Zeit deutlicher und klarer, als es auf den ersten Anblick erscheint, ausgesprochen hätte. Indessen wird man wohl gerade in der Behutsamkeit, mit der er nach den dauernden und befriedigenden Elementen und Formen des Staatslebens sucht, in seiner Vorsicht und in der Sorgfalt, mit der er sich vor einer allzu schnellen Construction und Entscheidung für eine bestimmte ausschließliche Form in Acht nimmt, seinen Sinn für das wirkliche Leben anerkennen müssen. Seine Kritik der Ausartungen und gleichsam angebornen Schwächen der verschiedenen Verfassungen trifft ferner mit dem harten Geschick zusammen, dem die einzelnen griechischen Staaten erlegen waren. Sodann sind die wiederholten Ansätze, die er zur Wiederbelebung der monarchischen Verfassung macht, und der Tribut der Anerkennung, die er derselben öfter darbringt, auch ein Zeugniß von seinem instinctiven Gefühl für das Hereinbrechen der Zeit der Alleinherrschaft. Es ist wahr, er fällt über die Monarchie auch sehr strenge Urtheile, doch können wir in diesen auch den Ausdruck seines Vorgefühls für das Imperatorenthum, das sich schon in der Herrschaft der Macedonier ankündigte, sehen so wie seiner Antipathie gegen eine Herrschaftsform, die seiner Neigung für politische Freiheit und Selbstregierung widersprach. Endlich können wir auch in seinem Preis eines mächtigen Mittelstandes die Regung einer neuen Zeit erkennen, die es satt war, sich zwischen den Ausschweifungen der Demokratie und Oligarchie umherschleudern zu lassen, und nach dem Träger einer stätigen und besonnenen Entwickelung verlangte.

Eine moderne Reaction gegen die antike Staatsallmacht haben wir auch in der Polemik des Stagiriten gegen die communistische Staats-Theorie Plato's anzuerkennen. Als der Letztere sein Ideal einer Verfassung entwarf, die dem Einzelnen das Eigenthumsrecht und ein abgeschlossenes, eigenes Familienleben raubte, hatte derselbe nur die antike Auffassung des Staats, wonach der Bürger den moralischen Menschen in sich vollständig absorbiren soll, übertrieben oder vielmehr zu ihrer äußersten Consequenz gebracht. Aristoteles mit seinem lebendigen Sinn für organische Gliederung und mit seiner Antipathie gegen alle Ausschließlichkeit und Einförmigkeit konnte sich natürlich mit dieser gewaltsamen Construction nicht befreunden und er hat ihr eine sehr eingehende Polemik gewidmet. Plato, sagt er, hat das Wesen der Einheit, die dem Staat allerdings nicht fehlen darf, verkannt und nicht bedacht, daß sie sich gerade um so reicher und inhaltsvoller gestaltet, je mannichfaltiger die Beziehungen und Gruppirungen sind, die von ihr zusammengehalten und beherrscht werden. Die Einheit, so wie sie sich Plato denkt, würde den Staat eben so zerstören, wie die Musik z. B. ein Ende haben würde, wenn man die Symphonie zur Eintönigkeit und den Rhythmus zur Basis vereinfachen wollte. Eine Einheit, sagt Aristoteles ferner gegen Plato, die man nur dadurch gewinnt, daß man alle organischen Unterschiede unterdrückt, würde am Ende nur die Einheit der Zahl werden und eine solche sich zuletzt am vollkommensten in dem einzelnen Menschen darstellen, der mehr Eins ist, als eine Familie und diese wieder mehr als der Staat. Schreitet man daher immer weiter zur Einheit fort, so wird aus dem Staat die Familie, aus dieser das Individuum werden. Aristoteles drückt damit vollkommen richtig das wahre Resultat des Platonischen Communismus und der äußersten Staats-Centralisation aus, d. h. den Individualismus, den er die Auflösung des Staats nennt. Er hebt es dagegen sehr scharf hervor, daß die Ungleichheit der Einzelnen zum Staat gehöre. Zur Entstehung eines organischen Ganzen, sagt er, gehört, daß die Theile nicht gleichartig seien, sonst würde nur eine Anhäufung entstehen, vielmehr müssen sie verschiedenartig sein, sie müssen ferner ihre eigenthümliche Thätigkeit haben, und durch das Gleichgewicht der verschiedenen Kräfte ist die Wechselwirkung zu erzeugen, die das erhaltende Princip der Staaten ist. Gegen den Communismus Plato's bemerkte er im besonderen, daß für das, was Vielen gemeinsam ist, am wenigsten gesorgt wird, da die Menschen sich meistens um das Eigene kümmern und die Sorge für das Allgemeine gern Anderen überlassen, so daß das Gemeinsame, welches mit dem Einzelnen nicht mehr persönlich

zusammenhängt, nothwendig dem Untergange preisgegeben ist. Ebenso führt er aus, daß die Zuneigung und Liebe, wenn sie nicht mehr in der Familie ihre Pflege hat, gerade durch die Gemeinsamkeit aussterben werde und gleichsam wässrig werden müsse, wie ein wenig Honig, der unter eine große Wassermasse gemischt wird. Wie vielmehr die Familie die Heimath und Basis der Zuneigung und Liebe sei, so sei auch die Persönlichkeit des Eigenthums die Bürgschaft für die Gemeinsamkeit, die dem Besitz gewissermaßen auch eigen sei. Nur derjenige, der für sein Eigenthum Sorge trage, werde auch die edle Kunst des Mittheilens üben, wogegen im platonischen Communistenstaat für die Tugend der Enthaltsamkeit, für eheliche Keuschheit und für mittheilende Freigebigkeit keine Stätte sei.

Indem Aristoteles sogleich im Anfange seines Werkes von der Sclaverei handelt und sie auch durch diese Anordnung seiner Arbeit als die Grundlage des antiken Staates bezeichnet, erwähnt er bereits die Ansicht von Solchen, die sie als gewaltsam, der Natur widerstreitend und als eine ungerechte Satzung bezeichneten, die in der natürlichen Bestimmung Aller zur Freiheit nicht begründet sei. Seine Neigung zu gruppiren und in den politischen Beziehungen organische Gliederungen zu sehen, verleitete ihn dazu, in der Sclaverei den Zustand derjenigen zu sehen, die von der Natur dazu bestimmt sind, beherrscht zu werden. In Allem, sagt er, was eine organische Gliederung hat und sich zu einem gemeinsamen Ganzen gestaltet, wiederholt sich der Gegensatz des Herrschenden und Beherrschten. In den Sclaven sieht er demnach Wesen, die von Natur nur so viel an der Vernunft Antheil haben, daß sie dieselbe vernehmen können, ohne sie zu besitzen und daher einem Andern angehören müssen, — Wesen, die sich nur durch ihre Körperkraft nützlich machen können und denen es daher auch recht und selbst gedeihlich ist, daß sie Sclaven sind. Doch läßt er auch die Sclaven in Folge des Kriegsrechts und der Eroberung zu, falls der Krieg, in dem die Gewalt des Stärkeren gesiegt hat, ein gerechter war und somit die Gewalt von dem Rechte unterstützt und gleichsam nur der äußere Beweis derselben ist. Mit dieser Einschränkung combinirt er ferner die andere, daß der Gefangene ein Barbar und im Kriege der Hellenen gegen ein barbarisches Volk erobert ist. Eigentlich kommt er aber damit nur auf seinen Satz, daß ein Theil der Menschheit von Natur zur Sclaverei bestimmt ist. Indem er nämlich zwischen absolut und relativ Freien und Edeln unterscheidet, gesteht er den Barbaren zu, daß sie zwar in ihrer Heimath frei seien, behauptet aber auch, daß die Hellenen dagegen das Recht hätten, sich nicht nur bei sich zu Hause, sondern überall in der Welt, für edelgeboren und frei zu halten.

Dennoch läßt er auch in dieser Theorie, wonach die Hellenen das natürliche Herrenrecht über die barbarischen Völker besitzen und das Recht haben, sich im Krieg Sclaven für die Befriedigung der untergeordneten Bedürfnisse zu erobern, Zweifel und Ausnahmen zu. Er geht sogar so weit, im Sclaven das Zwiefache, den Sclaven und den Menschen, zu unterscheiden. Als Sclave ist er ein Werkzeug und ein Theil, gleichsam ein belebter, aber getrennter Theil des Herrn. Insofern er jedoch Mensch ist, kann zwischen ihm und dem Herrn ein sich auf Freundschaft und Recht stützendes gemeinsames Verhältniß stattfinden.

Die Mißachtung der Arbeit und Production, die die Sclaverei den griechischen Republiken zu einer Nothwendigkeit machte, erklärt auch die Herabsetzung, die Aristoteles den Handwerkern zu Theil werden läßt. Ihren Zustand nennt er dem des Sclaven ähnlich; der einzige Unterschied ist der, daß während der Sclave der unzertrennliche Genosse des Herrn in allen Verhältnissen des Lebens ist, der Handwerker eine größere Selbstständigkeit besitzt und nur in einer Art von Sclaverei sich befindet. Der Sclave gilt ihm als ein Geschöpf der Natur, wogegen der Handwerker seinen Beruf mehr aus eigenem Entschluß wähle.

Streng genommen gelten ihm daher die Handwerker weder als Schutzgenossen noch als Bürger; wenn auch der Staat, sagt er, ohne sie nicht bestehen kann, so dürfe man sie doch nicht deshalb für Bürger halten, und er billigt es daher, daß sie von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen waren, so lange die Demokratie noch nicht ihre äußerste Entwickelung erreicht hatte.

In dieser Beziehung geht er so weit, selbst der ganzen ackerbauenden Klasse jede active Betheiligung an dem Staatswesen zu untersagen. Seine Auffassung des Staates als einer Vereinigung von Gleichen zur vollendeten Ausübung und Anwendung der Tugend flößt ihm diese Verachtung gegen Alles ein, was nur Mittel zu sein und keinen eigenen Werth, so wie keine unmittelbare Beziehung zu dieser höchsten Tugendübung zu haben scheint. Wenn dem Alterthum die Einsicht in den bildenden Einfluß der Arbeit fehlte, so war dem Griechen noch der Sinn für das Landleben und die Einsicht in die hohe politische Bedeutung des Landbaues verschlossen — ein Sinn und eine Einsicht, die erst in den Römern lebendig geworden waren. Der Grundsatz, daß nur diejenigen am Staat Antheil haben dürfen, deren Berufsarbeit die Ausbildung zu geistiger Tüchtigkeit ist, brachte daher den Stagiriten zur Forderung, daß die Landbauer eigentlich nur Sclaven, Barbaren oder Periöken, und zwar auf den Privatländereien Leibeigene des Gutsherrn, auf dem Gemeinde-Lande Leibeigene des ganzen Staates seien.

Den ächt-griechischen, an Individualität und Kleinstaaterei gewöhnten Blick verräth Aristoteles, wenn er von der Größe und dem Material eines Staates und von den äußeren Bedingungen zur Herstellung einer guten Verfassung handelt. Das eigenthümliche Material, sagt er, das für den Staat in angemessener Anzahl vorhanden sein muß, ist zwar zunächst die Menschenmasse, doch sei in dieser Beziehung auch sogleich in's Auge zu fassen, daß das Glück des Staates nicht auf der Volkszahl beruhe; nicht die Quantität der Zahl, sondern die Qualität, die intensive Kraft der Staatsbürger sei die Hauptsache. Das Griechenthum des Philosophen war trotz der Schläge, die die Zeit den kleinen Staaten seines Vaterlandes beigebracht hatte, doch noch so naiv, daß er seinem Satz, daß jeder Staat seine Aufgabe habe und derjenige als der größte anzusehen sei, der sie am vollkommensten löse, den deutlich machenden Vergleich beifügte, daß man auch Hippokrates wegen seiner ärztlichen Meisterschaft, nicht aber etwa wegen seiner Körpergröße den Großen nenne.

Bei einer übermäßig großen Anzahl scheint es ihm unmöglich, Ordnung einzuhalten; eine solche Masse zu lenken und zu beherrschen, dazu gehöre eine übermenschliche Kraft, wie es ja auch das Werk der göttlichen Macht sei, das gesammte Universum zusammenzuhalten. (Er bedachte nicht, daß griechische Machthaber, wie Lysander, der spartanische Besieger Athens, schon auf eine gleichsam übermenschliche Autorität Anspruch machten, und daß Alexander, um seinen Beruf zum Weltherrn zu legitimiren, sich göttliche Würde beilegte. Uebrigens führten die späteren römischen Kaiser und Weltherren die Anmaßung Alexanders consequent aus und ließen sich als Götter verehren.) Allerdings, giebt er zu, offenbart sich das Schöne in der Mannichfaltigkeit und Größe; daher werde auch der Staat, der mit seiner Größe ein bestimmtes Maß verbindet, der schönste sein; aber dies Maß sei dem Staate nöthig, damit er ein schönes Ganze darstellen könne.

Die Schönheit der Selbstdarstellung, die schöne Individualität erscheint ihm für den Staat als das Ideal; ihm, dem Griechen, ist der Staat ein Kunstwerk, mit vollkommner Durchdringung des Zweckes und des Materials, in welchem dieser erscheint. Wie das Kunstwerk soll auch der Staat selbst-genugsam sein; daher darf er nicht zu wenig Bewohner haben, aber auch nicht zu viel, damit er nicht mehr eine Volksmasse als ein geordnetes Gemeinwesen wird. Die Bürger sollen sich gegenseitig kennen, Handel sollen sie nur für sich treiben, nicht für Andre, damit der Staat nicht zu einem Marktplatz für Andre wird.

Die Griechen erscheinen ihm wie in Allem, so auch in der Combination der Naturelle als das Volk der rechten Mitte. Während die Nordländer Europa's zwar muthvoll und freiheitsliebend sind, dagegen intellectuelle Kraft des Geistes und Kunstthätigkeit im geringeren Grade besitzen, — die asiatischen Völker geistige Kraft und Kunstgeschick entwickelt haben, aber wegen Mangel an Muth und Freiheitssinn in Unterwürfigkeit und Abhängigkeit leben, — hätten die Griechen die Naturanlagen beider vereinigt, seien sie beides, muthvoll und geistig regsam, und lebten sie daher frei und erfreuten sie sich der besten bürgerlichen Verfassung. Doch kann er nicht umhin hinzuzufügen, daß sie, wenn sie zu Einem Staat vereinigt wären, alle Nationen beherrschen würden.

Diese Nebenbemerkung verliert sich jedoch in seiner Grundanschauung, wonach der Staat ein Kunstwerk der Einsicht und Tugend ist. Er ist daher auch gegen Eroberungen; die Aufgabe des Staatsmannes könne nicht darin bestehen, die Mittel anzugeben, wie der Staat zur Zwingherrschaft über die Nachbaren gelange; denn eine solche Herrschaft widerstrebe dem Gesetz der Natur, nach welchem nicht alle Menschen dazu bestimmt sind, despotisch beherrscht zu werden. Vielmehr müsse der Staat in und durch sich selbst glücklich sein, was er nur könne, wenn er mit guten Gesetzen ausgestattet sei. Das höchste Gut könne nicht im Krieg gewonnen werden; der einzige erlaubte und rechtmäßige Krieg sei daher der defensive Krieg, und sein Zweck die Sicherheit und der Friede. Selbstbeschränkung, sorgenfreie Muße, innere Befriedigung und Harmonie, die zugleich mit einer erfolgreichen Wirksamkeit verbunden ist, da die Macht des Geistes, der Besonnenheit und Ueberlegung die nach außen gerichteten Handlungen beherrscht, ist nach ihm Zweck und Bestimmung der Staaten wie der einzelnen Staatsbürger.

Was nun seine Ansicht über Verfassung betrifft, so ist seine Aeußerung wichtig, daß es eigentlich besser sei, wenn immer dieselben herrschten. Wo dies aber nicht möglich, weil Alle von Natur gleich seien, da macht er das Zugeständniß, daß es besser sei, die Einrichtung nachzuahmen, daß die Gleichen sich wechselweise einander unterordnen und, wie sie die Reihe trifft, herrschen oder gehorchen, als ob sich ihre Natur wechselsweise verändert habe. In diesem Sinne nennt er es die Tugend eines guten Bürgers, die Kunst zu verstehen, über Freie zu gebieten und als freier Mann zu gehorchen.

Sonst aber ist er gegen alle Ausschließlichkeit. In seiner vorsichtigen und zurückhaltenden Manier führt er, ohne sie mißzubilligen, die Ansicht derjenigen an, die die beste Verfassung aus Oligarchie, Monarchie und Demokratie gemischt wissen wollen. Er tadelt Plato, daß er seine beste Verfassung aus Demokratie und Tyrannei zusammengesetzt und somit ein Unding aufgestellt habe, was man entweder gar keine Verfassung oder die schlechteste von Allen nennen müsse. Namentlich macht er ihm den Vorwurf, daß er in seine Verfassung gar nichts vom monarchischen Principe aufgenommen habe.

Seine Besonnenheit und Zurückhaltung hatten ihn besonders zur Kritik der Staatsformen, zwischen denen sich das unruhige Leben der Griechen bewegte, und zur Unterscheidung der Ausartungen von dem Kern derselben in Stand gesetzt. Im Allgemeinen unterscheidet er zwei Hauptrichtungen, in denen sich die verschiedenen Verfassungsformen darstellen, je nachdem der Gebieter, sei es ein Einzelner oder seien es Mehrere oder die Vielen der Masse, nur ihren Vortheil wahrnehmen, also despotisch ihr Bestes suchen, oder zugleich das Wohl der Beherrschten sich zum Endzweck gesetzt haben.

Hiernach ergeben sich ihm drei Staatsformen, die das allgemeine Beste bezwecken, das Königthum, die Aristokratie und die republikanische Verfassung; die drei despotischen Ausartungen dieser Formen sind ihm: die Tyrannis, die Oligarchie und die Demokratie.

Das Unrecht, das er in allen oligarchischen und demokratischen Wirren sieht, ist es nun, was ihm besonders die Kräftigung und Stärkung des Mittelstandes wünschenswerth macht. Da er in dem Zahlenkampf, der den Streit der oligarchischen Minderheit und der demokratischen Mehrheit charakterisirt, zugleich den Widerstreit der Reichen und Armen, der Besitzenden und Besitzlosen sieht, so fordert er zwischen beiden eine Zwischenwand, die die unmittelbare Berührung der beiden Extreme verhindert und somit für den Bestand der Verfassung eintritt. Ohne den Mittelstand führen die demokratischen Wirren zur Tyrannei Einzelner oder des Volks, jenes war der Fall der früheren Zeiten, als die Demagogen zugleich Feldherren waren, letzteres sei das Gewöhnliche der späteren Zeit, wo die Demagogie sich auf die Redekunst stützte, dem Kriegshandwerk fremd war und sich nur auf kurze Zeit der Herrschaft bemächtigen konnte. Als das natürliche Ende der Oligarchie bezeichnet er auch die Tyrannei, die aus dem Zwiespalt der Gewaltherren hervorgeht, oder die Demokratie. Den Verfall der Aristokratieen sieht er endlich in ihrer Abweichung vom Princip der Gerechtigkeit begründet, namentlich darin, daß in ihnen das demokratische und oligarchische Element nicht gehörig gemischt seien.

Mischung der Elemente, Paralysirung der Extreme, das ist ihm die Hauptsache und Lösung der Wirren, in denen sich die griechischen Staaten zerfleischt hatten. Das Maaß und die Mitte ist ihm das Beste, und er nennt daher auch den mittleren Besitz den besten, weil er es am meisten erleichtert, der vernünftigen Einsicht zu folgen. In den von der Oligarchie oder Demokratie zerrütteten Staaten giebt es keine Freie, sondern nur Sclaven und Despoten, von denen die Einen mit Neid, die Andern mit Verachtung auf ihre Mitbürger sehen. Damit im Staat Gemeinsinn und Zuneigung und gegenseitige Theilnahme herrschen, müssen gleich und ähnlich Gesinnte den Staat ausfüllen, diese finden sich aber vorzugsweise, sagt Aristoteles, im Mittelstande, dessen Existenz gesichert ist, der nicht von der Begierde nach fremdem Eigenthum ergriffen wird und den Neid und die Begierde der Andern nicht reizt. Diejenige bürgerliche Gesellschaft ist somit nach dem Stagiriten die beste, welche sich auf den Mittelstand gründet, und solche Staaten erfreuen sich der besten Verwaltung, in welchen dieser Stand über die beiden extremen Klassen das Uebergewicht hat und also zwischen ihnen die vermittelnde Macht bildet, oder doch wenigstens über eine jener Classen das Uebergewicht besitzt, also auch, indem er seine Macht einer diesen Classen zuwendet, den Ausschlag giebt und das Uebergewicht der andern stört. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch, daß Aristoteles den größern Staaten vor den kleinern wieder den Vorzug giebt, weil sie einen zahlreichen Mittelstand besitzen und somit auch weniger Aufständen und Spaltungen ausgesetzt sind.

Was nun noch des Aristoteles Ansicht vom Königthum betrifft, so unterscheidet er folgende Hauptformen desselben: 1) Das Königthum der heroischen Zeit, begründet auf Freiwilligkeit des Gehorsams von Seiten der Unterthanen, Geschlechts-Erbfolge und Gesetzlichkeit. Es wurden die ersten Wohlthäter des Volks, die sich in den Künsten des Friedens oder im Kriege oder durch Vereinigung der zerstreut Wohnenden, also durch eigentliche Staatengründung verdient gemacht haben, freiwillig zu Königen gewählt; ihre Herrschaft wurde erblich und der König war zugleich Feldherr, Richter und Vorsteher der Gottesverehrung. 2) Das barbarische Königthum, eine Art von Alleinherrschaft, die der tyrannischen sehr nahe kommt, aber von dieser sich doch noch dadurch unterscheidet, daß sie die Eigenthümlichkeit des Königthums, die Gesetzlichkeit und die Herrschaft über Freiwillige beibehält, während die Tyrannen durch Gewalt sich behaupten und über Unfreiwillige herrschen. Dieses Königthum, eine gesetzlich despotische Herrschaft, findet Aristoteles unter den Asiaten, die einen knechtischeren Sinn als die Hellenen haben; doch hat es eine sichere Grundlage, weil es auf Gesetz und Erbfolge beruht; deshalb ist auch die Leibwache königlich und nicht die eines Tyrannen, denn Bürger sind es, die bewaffnet ihre Könige schützen, während die Tyrannen von einem Söldnerhaufen bewacht werden. 3) Das lakonische Königthum, welches aber eigentlich nur im Kriege seine Macht zur Geltung bringt und daher mehr ein erbliches Feldherrnamt ist. 4) Das Extrem zum lakonischen Königthum, so daß die andern Arten zwischen beiden mitten inne liegen, bildet das absolute Königthum, welches der Hausverwaltung entspricht und somit das patrimoniale genannt werden kann; in ihm übt ein Einzelner über Alles die Gewalt, wie sonst das Volk oder der Staat über das Gemeinwesen.

In seinem Urtheile über den Werth des Königthums bleibt sich Aristoteles nicht gleich, vielmehr bewegt er sich skeptisch und schwankend durch die Schwierigkeiten dieser Frage hindurch. Wenn es der Frage gilt, ob es zuträglich sei, daß ein Einzelner über Alles Gewalt habe, und ob es vorzuziehen sei, sich von den besten Menschen oder von den besten Gesetzen beherrschen zu lassen, führt er zustimmend die Ansicht derjenigen an, die die Monarchie vorziehen, weil die Gesetze nur das Allgemeine bestimmen, aber für das Einzelne keine Anweisung geben, und kommt er zu dem Satze, daß die beste Staatsverfassung nicht ausschließlich auf geschriebenen Gesetzen beruhen kann. Andererseits fordert er aber auch, daß für die Herrschenden allgemeine Bestimmungen vorhanden seien, und außerdem nennt er dasjenige, dem das Leidenschaftliche nicht anhaftet, vorzüglicher als dasjenige, zu dessen Natur es gehört. Wer da verlangt, sagt er, daß die Vernunft herrsche, scheint zu verlangen, daß die Gottheit herrsche und die Gesetze; wer aber verlangt, daß ein Mensch herrsche, der setze auch das Thier hinzu, denn die

Begierde sei thierischer Art und die Leidenschaft verdrehe selbst die besten Menschen, wenn sie herrschen. Außer dem geschriebenen Gesetz nennt er die auf die Sitte begründeten Gesetze eine Macht, die über der Alleinherrschaft stehe. Eine fernere Beschränkung der Alleinherrscher findet er darin, daß sie eine Menge Augen, Ohren, Hände und Füße von Andern in Anspruch nehmen müssen und die ihrer Herrschaft und Person Befreundeten (die das Mittelalter den ministerialen Adel nannte) zu Mitherrschern machen; als Freunde seien aber diese, da Freundschaft auf Gleichheit und Aehnlichkeit beruht, den Regenten gleich und ähnlich, und somit sei dadurch ausgesprochen, daß die Gleichen und Aehnlichen gleichmäßig herrschen müssen.

Aristoteles schwankt in Betreff des Königthums, wie seine Zeit geschwankt hat. Die Einwürfe gegen das Königthum, die in den so eben angeführten Beschränkungen desselben enthalten sind, billigt er zum Theil und zum Theil auch nicht; er nennt sie ausdrücklich in manchen Beziehungen statthaft, in anderen nicht. Seine Neigung für geordnete Selbstregierung läßt ihn der Aristokratie den Vorzug geben; aber die Auflösung der griechischen Aristokratie in Oligarchie und Demokratie führt ihn wieder zur Monarchie. Besonders hebt er im Gegensatz zur verbrecherischen und gewaltthätigen Art, mit der der Tyrann zur Herrschaft gelangt und sich in derselben behaupten muß, die Freiwilligkeit des Gehorsams und die gesetzmäßige und durch die Sitte gesicherte Mitwirkung hervor, die in der Monarchie die Bürger mit dem Königthum verbindet. Er nähert sich in dieser Definition schon dem Begriff der Treue, den das Mittelalter entwickelt und in dem dasselbe den Gehorsam und die adlige Selbstschätzung vereinigt hat.

Geschichtsforscher haben geglaubt, daß er in folgender Schilderung eines Monarchen seinen Zögling Alexander geschildert habe. Er schreibt nämlich, um das Bild eines berechtigten Königs zu geben: „giebt es in einem Volke ein ganzes Geschlecht oder einen Einzelnen, welcher durch seine Tüchtigkeit so sehr hervorragt, daß er dadurch Alle überragt, so ist es gerecht, daß dieses Geschlecht königlich und mächtig über Alle und jener Eine König sei. Diese Berechtigung stützt sich nicht bloß auf solche Vorzüge, wonach die einzelnen Staatsverfassungen bestimmt werden, sondern besonders darauf, daß man einen solchen Mann nicht schicklicherweise umbringen oder verbannen oder durch den Ostracismus auf eine Zeit lang entfernen kann, so wie auch nicht verlangen, daß er bei einer abwechselnden Staatsverwaltung in den Privatstand zurücktrete und sich beherrschen lasse. Es ist zwar nicht der Natur gemäß, daß der Theil sich über das Ganze erhebe; doch hier tritt ein solcher Fall ein, wo ein Einzelner von so hervorragender Persönlichkeit ist, und es bleibt nur übrig, daß man sich einem solchen unterordne, und daß dieser Oberherr sei, nicht bloß theilweise, sondern absolut." Einmal (Pol. 4, 2) nennt er dieses Königthum wegen der Ueberlegenheit des Herrschers „das oberste und göttlichste."

Die hervorragende Persönlichkeit Alexanders und die Erfahrung von der geringen Widerstandskraft, die den griechischen Republiken gegen die centralisirte und monarchische Strömung der Zeit geblieben war, beides hat wohl dem Stagiriten die Züge zu diesem Gemälde geliefert. Aber er wollte mit diesem Bilde nicht, wie man angenommen hat, Alexander schmeicheln. Seine theoretische Selbstständigkeit, seine Zurückhaltung und Besonnenheit bewahrte ihn vor aller Schmeichelei; ein Schmeichler hätte nicht zugleich mit so scrupulöser Skepsis alle Einwürfe, die das Griechenthum gegen die Monarchie noch erzeugte, zusammengestellt und selbst fortgebildet. Mit dieser Skepsis und zugleich mit dieser Anerkennung der monarchischen Strömung seiner Zeit drückte Aristoteles nur die schwankende Haltung einer kritischen Epoche aus, die die republikanischen Gemeinwesen verfallen sah und sich dem Imperialismus näherte. Dabei wird es aber zugleich den Ruhm des Stagiriten bilden, daß er gegenüber den Ausschweifungen dieses Imperialismus die Attribute des eigentlichen Königthums zu vertheidigen wußte.

(Literatur: Wir haben zwei namhafte deutsche Bearbeitungen der Politik des Aristoteles: Schlossers „Aristoteles Politik und Fragment der Oekonomik. Aus dem Griechischen übersetzt und mit Anmerkungen und einer Analyse des Textes versehen." (3 Bände, Leipzig 1812) und Stahr's Ausgabe des griechischen Textes (Leipzig 1836), dem zugleich eine Uebersetzung beigefügt ist.)

Arius und Arianismus. Der Presbyter Arius zu Alexandria war es, der, obwohl ein Mann von höchst beschränkten Gaben und von einer Verstandesbildung, die von den Höhen der geschichtlichen Interessen nichts ahndete und sich nur der Neigung und den Ansichten der Mittel- und unteren Klassen zugewandt hatte, zu einer der bedeutendsten Wendungen der Kirchengeschichte Anlaß gab. Die von ihm hervorgerufene Bewegung führte zu dem ersten ökumenischen Concil, auf welchem die Kirche den ersten Grundartikel ihres Glaubens mit scharfem Bewußtsein formulirte. Seine Verstandesansicht vom Wesen des Sohnes Gottes trat gerade in einer Zeit auf, in welcher die Kirche durch ihre bisherigen Kämpfe die Kraft und Reife dazu erhalten hatte, mit sicherer Klarheit das Dogma aufzustellen, welches ihren Sieg über Judenthum und Heidenthum vollständig entschied. Endlich gab jener nüchterne und an sich unbedeutende Presbyter von Alexandria den Anlaß zu den ketzerischen Kirchengemeinschaften, in denen ein Theil der germanischen Völker schwerfällig und widerwillig sich den Uebergang zur römischen Kirche bahnte, in der doch erst ihr Suchen und Schwanken sein Ziel finden sollte.

Arius, obwohl er ein Libyer genannt wird, war im Orient und namentlich in der Schule des Lucian von Antiochien, der im Jahr 311 Märtyrer ward, gebildet. Hier, im Orient, aber hatte die Kirche sich aus dem Gegensatz der subordinatianischen Ansicht und des Sabellianianismus — einem Gegensatz, der im Grunde doch wieder auf Eins hinauskam und das christliche Bewußtsein zu gleicher Zeit dem Judenthum und Heidenthum unterwarf, noch nicht herausgefunden. Wir sagen: jener Gegensatz war nur ein scheinbarer. Mochte man den Sohn Gottes als ein geschichtliches, obwohl zu einer selbstständigen Persönlichkeit freigelassenes Erzeugniß des Vaters von diesem unterscheiden und trennen — oder mochte man ihn als einen nur vorübergehenden, temporären und in das Urwesen zurückgehenden Ausfluß des Vaters betrachten, — so stand doch über ihm für immer oder temporär das Urwesen des Vaters, und das christliche Bewußtsein fand in diesem nichts, was ihm Bürge für seine Befriedigung, für Erlösung und Beseligung sein konnte — ein Urwesen, das sich von der Gottheit der heidnischen philosophischen Aufklärung nicht unterschied und gleichsam der noch unversöhnte Jehova des Judenthums der spätern Zeit war. Eben so war der Sohn und Erlöser, der als sebstständige Person vom Vater unterschieden oder nur ein augenblicklicher Ausfluß desselben war, nur ein heidnischer Heros, eine Theophanie oder ein Willensbote des jüdischen Gesetzesgottes. Er war nicht Gott selbst, das Christenthum verlor die Wurzeln, mit denen es in der Ewigkeit stand, und der Glaube sah sich dem geschichtlichen Zufall preisgegeben.

Das Abendland hatte sich schon im dritten Jahrhundert, besonders nach dem gewaltigen Anstoß Tertullians, gegen diese Reaction des Heidenthums und Judenthums erhoben und gegen die christliche Erneuerung dieser beiden Religionsformen die Wesenseinheit des Sohnes mit dem Vater und die Persönlichkeit des Sohnes behauptet. Als Arius in Alexandrien auftrat, war daselbst, wie diese Stadt überhaupt die Ausgleichung des orientalischen und abendländischen Geistes bewirkte, in den höhern kirchlichen und wissenschaftlichen Kreisen der Gegensatz gegen die Auffassung des Sohnes Gottes, als eines untergeordneten Wesens, bereits entschieden. Rom hatte die Regung, welche die subordinatianische Richtung in dem alexandrinischen Bischof Dionysius noch einmal im Anfang des 4. Jahrhunderts machte, zurückgewiesen und dagegen der ägyptischen Anschauung von der Wesensgleichheit das Uebergewicht gegeben. Nur in den untern Klassen zu Alexandria scheint die orientalische Ansicht noch einigermaßen Verbreitung gehabt zu haben, wie daraus zu schließen ist, daß Arius, als er, um sein System zu popularisiren, sich auch der Dichtkunst bediente, Lieder für Reisende, Schiffer und Müller dichtete, Lieder, die bei der prosaischen Richtung ihres Verfassers und bei der Dürftigkeit seiner Anschauung etwa den poetischen Versuchen der deutschen Aufklärung im letzten Jahrhundert ähnlich gewesen sein mögen.

Nachdem der Gegensatz des Arius zur römisch-alexandrinischen Anschauung schon unter den Vorgängern des Bischofs Alexander zu Reibungen und Zerwürfnissen Anlaß gegeben hatte, brach er unter letzterem Bischof in einer Heftigkeit aus, die bald darauf

die ganze Kirche erschüttern sollte. Nach der Beschreibung, die von Arius gegeben wird, wonach er ein langer, hagerer, blasser, ernsthafter Mann gewesen sein soll, der jedoch im Umgang ein angenehmes, bescheidenes Wesen zeigte, scheint er zu jenen stillen und hartnäckigen Naturen gehört zu haben, die bei aller sonstigen Bescheidenheit im Umgang sich dazu berufen glauben, eine beschränkte Verstandesansicht gegen die vermeintliche Anmaßung der privilegirten Klassen und der tiefer Gebildeten zu vertheidigen. Diesen Glauben an sich selbst und die daraus hervorgehende Unermüdlichkeit in der Praxis scheinen auch seine dichterischen Versuche, die untern Klassen aufzuklären und in ihrer natürlichen Aufklärung zu bestärken, zu beweisen. Der Bischof Alexander nahm aber die Sache sehr ernst. Er berief eine Versammlung seiner Geistlichkeit, um Arius Gelegenheit zu geben, sich über die Ansichten, durch die er Anstoß gegeben hatte, näher zu erklären. Auf dieser Versammlung definirte der Presbyter seine Ansicht dahin, daß es eine Zeit gab, in der der Sohn nicht war — consequent behauptete er daher, daß der Sohn aus dem Nichts (ἐξ οὐκ ὄντων) sei, — gleich consequent stellte er ferner den Satz auf, daß der Sohn nicht vom Wesen des Vaters, sondern allein durch den Willen desselben aus dem Nichtsein hervorgegangen sei. Zur Befriedigung des christlichen Bewußtseins stellte er auf dieses dialectische Fundament die Sätze, daß der Sohn, wenn auch ein Geschöpf, unter den Geschöpfen einzig, als das erste dastehe, daß ihm Unveränderlichkeit und Unwandelbarkeit eigen sei, daß er mit der Kraft der Gottheit zur Weltschöpfung ausgerüstet worden und überhaupt zum Mittelwesen zwischen Gott und Welt bestimmt sei. Jene Versammlung konnte sich aber nicht davon überzeugen, daß das christliche Bewußtsein auf einem Grundsatze, wonach der Sohn Gottes aus dem Nichts hervorgerufen sei, sicher beruhen könne, und erklärte (320) den Presbyter für abgesetzt. Als derselbe in Alexandria seine Thätigkeit fortsetzte und Spaltungen im Volke drohten, berief Alexander eine Synode, an der gegen 100 Bischöfe Aegyptens und Libyens Theil nahmen, und die die Excommunication gegen Arius aussprach (321).

Im Orient, wohin sich Arius jetzt wandte, fand er eine theilnehmende Aufnahme. Hier konnte man nicht begreifen, wie die Aegypter eine Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater behaupten könnten, die jede Unterscheidung zwischen beiden unmöglich mache. Man wollte ein im Vater abgeschlossenes und auf sich beruhendes Urwesen, wenn man auch die dialektischen Bestimmungen nicht annehmen wollte, mit denen Arius den Sohn an das Nichts kettete. Vergeblich hielten die orientalischen Bischöfe, den Eusebius von Nikomedien an ihrer Spitze, zu Gunsten des Arius Synoden wie die in Bithynien; vergeblich ersuchten sie Alexander, den Presbyter wieder in Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Der Zwiespalt wurde dadurch nicht beigelegt. Als Arius im Vertrauen auf den Rückhalt an den orientalischen Bischöfen nach Alexandrien zurückkehrte, brachen daselbst Volksaufstände gegen ihn aus, in denen man sich sogar an dem Bilde des Kaisers Constantin vergriff. Dem Letztern blieb daher, um den Gegensatz von Aegypten mit dem Orient beizulegen, nichts anderes übrig, als eine Synode nach Nicäa zu berufen, zu welcher (325) gegen 318 Bischöfe zusammenkamen. Obwohl dieselben größtentheils Orientalen und orientalisch gesinnt waren, so waren doch nur gegen 22 von ihnen so consequent in ihrer Arianischen Ansicht, daß sie auch die Formeln des alexandrinischen Presbyters bekannten. Die andern, obgleich sie zwischen Arius und den Aegyptern schwankten, wollten jedoch deshalb jene Formeln nicht zur Anerkennung bringen. Als nach einem Disput zwischen Arius und Alexander Eusebius von Nikomedien ein arianisch gefärbtes Glaubensbekenntniß in Vorschlag brachte, lehnte sich das christliche gemeinsame Bewußtsein gegen dasselbe auf, und die Formel wurde mit allgemeinem Unwillen verworfen. Glücklicher war Eusebius von Cäsarea, der bekannte Kirchengeschichtschreiber, der ein in biblischen Ausdrücken abgefaßtes Bekenntniß in Vorschlag brachte; es wurde in seinen Grundzügen angenommen, doch erst, als die ägyptische Partei die Einfügung der Formel ὁμοούσιος, als Ausdruck für die Wesensgleichheit des Vaters und Sohnes, durchgesetzt hatte. Diesen Sieg verdankte die orthodoxe Partei der Gewalt, die der Archidiakonus Alexander's, Athanasius, durch die Tiefe seiner Dialektik und durch seine ganze bedeutende Persönlichkeit über das Concil gewonnen hatte. Freilich muß man auch hinzufügen, daß der Kaiser für

die Formel war, obwohl er den Streit im Grunde für sehr unbedeutend hielt, und daß zwischen seinem Hoftheologen, dem Bischof Hosius, und zwischen Alexander diese Ausgleichung vorher arrangirt war.

Außer der geistigen Gewalt des Athanasius und außer der kaiserlichen Constantins trug zu diesem Ergebniß des Concils von Nicäa auch ein christliches Gemeingefühl bei, welches in dem ὁμοούσιος die ihm entsprechende Formel erkannte. Aber auch hier zeigte es sich, daß eine bloße Abstimmung eine große Frage nicht allein entscheiden kann. Eine solche Frage will durchlebt, in allen Seiten und Nüancen und in allen Möglichkeiten der Lösung durchlebt sein. Der Einfluß, den ein überlegener Geist, wie Athanastas, zu ihrer ersten Lösung ausübte, erscheint bald nachher zu persönlich. Das Gewicht, das ein kaiserlicher Machthaber in die Verhandlungen wirft, erscheint als bloß äußere Gewalt, und die Partei, die anfangs unterlegen, kann endlich daran denken, es auch zu ihren Gunsten zu benutzen. Selbst das Gefühl, welches in den Schwankenden für die beschlossene Lösung sprach, erscheint dann als eine bloße Ueberraschung, der man sich nicht bald genug entziehen zu können glaubt.

Diese Wendung trat sehr bald nach dem Nicänischen Concil ein und Athanasius, welcher Alexandern, der kurze Zeit nach der Rückkehr vom Concil starb, auf den Bischofsstuhl folgte, war das gemeinsame Ziel, auf welches sich die Intriguen, Leidenschaften, Vermittlungs- und Auflehnungsversuche gegen die nicänische Formel richteten.

Außer den angeführten Motiven, Bedenken und Leidenschaften, die sich gegen die Entscheidung von Nicäa erhoben, müssen wir aber noch den Umstand anführen, der gleichfalls zu dem dogmatischen Kampf seit 325 bis zum Concil von Konstantinopel (381) führte. Das ist der Umstand, daß die Entscheidung nur in einer Formel, in einer isolirten Formel bestand, wenn es sich in ihr auch um das ganze christliche System handelte. Aber diese ihre große Bedeutung konnte erst durch eine längere Erfahrung und durch die Entwickelung aller Consequenzen, die sich an ihre Bekämpfung knüpfen, ins Licht gesetzt werden. Die Hauptsache aber war, daß erst der fortdauernde dogmatische Kampf die Formel ergänzen, sie aus ihrer Isolirung heraussetzen und in ihre natürliche Umgebung bringen konnte. Diese Ergänzung des nicänischen Concils gab nach einem fast 60jährigen Streit das zweite ökumenische Concil von Konstantinopel, indem es den Satz der Wesensgleichheit des heiligen Geistes mit Vater und Sohn aufstellte, also die Homousie mit dem Vater auch auf den Geist ausdehnte. Erst im Beginn des Mittelalters ergänzten die germanischen Völker auch das Concil von Konstantinopel, indem sie zu dem Satz, daß der heilige Geist vom Vater ausgeht, ihre Formel Filioque hinzufügten und seitdem diesen Satz des Abendlandes bis jetzt gegen die griechisch-orientalische Kirche behauptet haben. Der Umstand, daß die letztere Kirche den Ausgang des heiligen Geistes nur vom Vater, nicht vom Sohne zulassen will, beweist, daß sie die orientalische Anschauung vom orientalischen Urwesen, welches über dem Sohne erhaben stehen bleibt, aus der vornicänischen Zeit doch noch beibehalten hat.

Zu dem Sieg, welchen die erste und einfachste Consequenz des Nicänischen Concils zu Konstantinopel davon trug, wirkten besonders die Leiden, Verfolgungen und selbst die Verbannungen nach dem Abendlande, denen Athanasius bald nach seiner Erhebung zum Bischofsstuhl ausgesetzt war. Der große Bischof, Kirchenfürst und Dialektiker zog im langen Lauf seiner widrigen Schicksale und mit seiner Ausdauer im Kampf das Abendland auf den Schauplatz und trug dadurch, nachdem er wenige Jahre vor dem Concil von Konstantinopel gestorben war, zur nicänischen und athanasianischen Entscheidung des letzteren bei.

Wenn die Periode von 325 bis 381 in zwei Abschnitte zerfällt, in deren erstem die arianische Reaction siegte, in dem zweiten (seit 355) die nicänische Formel sich aus ihrer Niederlage wieder zum Siege erhob, so ist es besonders die gemeinsame Anstrengung des Athanasius und des Abendlandes, was den Sieg endlich vollendet. Der Orient folgte langsam diesem Umschwunge, indem er sich in der zweiten Periode auf der Station des Semiarianismus zu sammeln und auszuruhen suchte, ohne wirkliche Ruhe und Widerstandskraft gegen die definitive Lösung zu finden. Dieser Semiaria-

nismus bestand bekanntlich in dem Satze, daß der Sohn dem Vater nur wesensähnlich (ὁμοιούσιος) sei.

An dem Siege, den der Arianismus bald nach der Nicäner Synode, besonders durch die Intriguen des Eusebius von Nikomedien gewann, nahm Arius selbst noch kurze Zeit Theil. Durch die antinicänischen Einflüsse bestimmt, beruft ihn der Kaiser an seinen Hof nach Constantinopel, nimmt von ihm (329) ein in unbestimmten Ausdrücken abgefaßtes Glaubensbekenntniß entgegen, bedroht aber vergeblich den Athanasius, um von ihm die Aufnahme des Presbyters in die Kirchengemeinschaft zu erzwingen. Erst als der Kaiser den standhaften alexandrinischen Bischof in's Exil nach Trier verwiesen (335), schien der Aufnahme des Arius in die Kirchengemeinschaft nichts in dem Wege zu stehen, und nachdem derselbe von den Orientalen zu Jerusalem diese Aufnahme erhalten hatte, reiste er nach Alexandria; aber die Aufstände der Anhänger des Athanasius, die seine Anwesenheit daselbst hervorrief, bewogen den Kaiser, ihn nochmals an seinen Hof zu berufen und von ihm ein neues Glaubensbekenntniß zu fordern. Der Kaiser legte nun dem widerstrebenden Bischof Alexander von Konstantinopel das Gebot auf, ihn feierlich in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen. Jedoch den Abend vor dem Sonntage, an welchem die Aufnahme geschehen sollte, fühlte sich Arius, als er mit einigen Freunden über den Constantinsplatz ging, unwohl, er mußte auf der Stelle auf einen öffentlichen Abtritt gehen und starb auf demselben, während sein Diener draußen auf ihn wartete (336).

Nach dem Concil von Konstantinopel verschwinden die Arianer aus dem römischen Reich, ihre flüchtigen Geistlichen fanden aber unter den germanischen Völkern, die auf das Reich losstürmten, einen empfänglichen Boden. Die Ostgothen huldigten bis zu ihrem Untergange (555) dem Arianismus. Ebenso die Westgothen Spaniens, bis sie unter ihrem König Reccared auf der Synode von Toledo (589) zum Katholicismus übergingen. Die Vandalen machten nach der Eroberung Africa's unter Genserich (420) ihren Arianismus unter heftigen Verfolgungen gegen die afrikanische Kirche geltend, bis ihr Reich und ihr Glaube durch Belisar (534) gestürzt wurde. Auch unter den Burgundern in Gallien erhielt sich das arianische Bekenntniß von 440—517. Am längsten blieben die Longobarden in Italien Arianer; als solche waren sie in ihre Eroberung eingezogen, und erst unter Liutprand, der im Jahre 741 starb, erhielt unter ihnen das katholische Bekenntniß die Herrschaft.

Die arianischen Neigungen aller dieser Völker erklären sich zum Theil aus ihrem anfänglichen Gegensatz gegen das römische Kaiserthum, welches sie zugleich in seinem kirchlichen Verbündeten bekämpften — aber nur zum Theil. Bedeutend mitgewirkt zu dieser Richtung eines großen Theils der germanischen Völker hat gewiß auch ihr anthropomorphistisches Bedürfniß und ihre Hochstellung des Menschen. Die hohe Bedeutung des Menschen in der Theologie glaubten sie recht fest gesichert zu sehen, wenn er ihnen im Gottessohn als der vom Wesen Gottes unterschiedene Weltschöpfer, Vermittler und Erlöser entgegentrat. Sie gaben aber ihren Irrthum auf, als sie sahen, daß ihr ursprüngliches Verlangen im Katholicismus und im Dogma von der Wesenseinheit des Gottessohnes, der zum Menschensohn bestimmt war, mit dem Vater eine tiefere Befriedigung erhalte.

Wegen des Kampfes zwischen der antinicänischen und orthodoxen Richtung vom Concil von Nicäa bis zu dem von Konstantinopel verweisen wir auf den späteren Artikel **Athanasius**. Aus der Literatur ist hervorzuheben: Dorner, Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi in den ersten vier Jahrhunderten. 1845.

Arkona, ein Vorgebirge der pommerschen Insel Rügen, die Nordostspitze der rügenschen Halbinsel Wittow bildend und 170 Fuß über das Meer sich erhebend. Auf ihm steht seit 1826 ein 197 F. hoher Leuchtthurm und nicht weit davon liegen die Trümmer der einst berühmten Wendenfestung Arkona.

Arkwright (Sir Richard), geboren 1740 in Devonshire, hat durch seine Erfindung der Spinnmaschine schöpferisch in die Entwickelung der Industrie eingegriffen, einen neuen Manufacturbetrieb gegründet und dem Handelsverkehr Großbritanniens einen bis dahin ungeahnten Umfang gegeben. Bis zum Jahr 1767 war er Barbier; in diesem Jahre gab er aber seine Barbierstube auf, um sich allein der Mechanik zu

widmen. Die Bekanntschaft mit einem Uhrmacher, Clemens Kay, der sich mit der Ausführung einer Maschine zum Baumwollenspinnen beschäftigte, gab seinen Versuchen eine neue Richtung. Beide jedoch ohne Mittel, wandten sich an einen wohlhabenden Mann, Namens Atherton in Liverpool, der ihnen Unterstützung zu Versuchen gab. Im Jahre 1769 kam Arkwright's Maschine zu Stande, er nahm auf dieselbe ein Patent und indem er dasselbe in seiner Anstalt zu Nottingham bis zum Jahre 1785, wo es erlosch, benutzte, ward er der reichste Spinner Englands. Als er am 3. Aug. 1792 starb, hinterließ er ein Vermögen von mehr als 5 Millionen Thaler. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war die classische Zeit der Erfindungen zur Vervollkommnung der Spinnerei; seitdem hat man der Maschine nur wenig Verbesserungen hinzufügen können.

Arles, Stadt im franz. Departement der Rhonemündungen und in der Provence, am linken Rhone-Ufer und am Ausgange des Canals Craponne, nordwestlich und 10 M. von Marseille, war seit 933 die Hauptstadt des Arelatischen Reiches (s. **Arelat**), und hat eine sehenswerthe ehemalige Kathedrale, ein alterthümliches aber prächtiges Rathhaus, einen ehemaligen erzbischöflichen Palast, merkwürdige römische Alterthümer, Bereitung beliebter Würste, Tabaksfabrikation (berühmt ist der Arles-Schnupftabak), Handel, Salzwerke und (nach der Zählung von 1851) 23,208 E. Auf der hiesigen Handelsmesse, der Kreuzmarkt genannt, werden besonders viele Lämmer verkauft. Unter den Alterthümern zeichnet sich besonders ein 1389 aufgefundener und 1676 wieder aufgerichteter Obelisk aus ägyptischem Granit aus. Arles bestand schon früh als gallische Stadt. Julius Cäsar ließ hier Fahrzeuge erbauen, die auf dem Rhodanus (der Rhone) hinabgehen und zur Belagerung von Massilia (Marseille) dienen sollten. Kaiser Constantin erweiterte Arles und erbaute auch jenseits der Rhone eine Stadt, die er durch eine Schiffbrücke mit A. verband; und unter Valentinian und Honorius war Arles eine der blühendsten Städte Galliens; auch zur Zeit der Westgothen und nachmals während der Frankenherrschaft war es bedeutend. Im Jahre 1215 wurde es von Kaiser Friedrich II. zu einer Reichsstadt erhoben.

Arlincourt. Die Prevost von Arlincourt gehören zu dem Adel von Artois und Picardie, ihr Wappen zeigt im blauen Felde einen goldenen Löwen auf silbernem Dreiberg, über welchem zwei silberne Sterne. Charles Louis, Baron von Arlincourt und sein Sohn der Vicomte Victor Charles, treue Diener des Königlichen Hauses, machten 1790 ihr ganzes Vermögen flüssig, und liehen dem bedrängten Könige eine Million, dafür starben beide 1793 unter dem Fallbeil. Der Sohn und Enkel dieser beiden treuen Royalisten war Charles Victor Prevost Vicomte von Arlincourt, geb. 1789 auf dem väterlichen Schlosse Merantris bei Versailles, der also, früh verwaist, von der Familie seiner Mutter erzogen wurde. Den reich begabten jungen Mann vermählte man sehr zeitig schon mit der Tochter des Napoleonischen Senateurs Cholet, durch dessen Ansehen er zum Stallmeister der Mutter Napoleons ernannt wurde. Als Auditeur des Staatsrathes erhielt er die Stelle eines Militär-Intendanten in Aragonien, erwarb sich durch persönliche Bravour großen Ruhm bei der Vertheidigung von Tarragona, aber noch größere Ehre durch seine treffliche Verwaltung, welche die oberste Junta bei seinem Abgange dadurch ehrte, daß sie ihm eine goldene Medaille mit der Inschrift: „Das dankbare Catalonien" überreichte. Es versteht sich von selbst, daß Arlincourt die Rückkehr der Bourbonen mit Freude begrüßte, auch wurde er zum Kammerherrn ernannt, und genoß mannichfacher Auszeichnungen, doch trat er nicht wieder in den Staatsdienst, sondern lebte meist auf seinem prächtigen Schlosse Saint Paër bei Gisors im Departement der Eure, wo er mehremale den Besuch der Frau Herzogin von Berry empfing und ihr zu Ehren glänzende Feste gab. Seit 1830 zeigte er sich als einer der eifrigsten und treuesten Anhänger des legitimen Königshauses, und alljährlich fast machte er seinem Könige im Exil seine Aufwartung. Der Vicomte von Arlincourt starb am 22. Januar 1856. Von Jugend auf zeigte der Vicomte nicht nur Lust und Liebe für Litteratur und Poesie, sondern auch eine seltene Begabung, wie er denn im zehnten Jahre schon ein Gedicht von 6000 Versen über die „Leidenschaften" dichtete. Er ist ein sehr fruchtbarer Schriftsteller gewesen, seine Haupterfolge aber errang er durch seine Romane, die einen

ganz außerordentlichen Beifall fanden, in fast alle bekannte Sprachen übersetzt und überall mit Begierde gelesen wurden, obwohl die Sprache derselben oft schwülstig bis zum Unerträglichen ist, und fast alle an einer Abenteuerlichkeit und Dunkelheit über das Erlaubte hinaus leiden. Die Titel seiner Hauptwerke sind: Charlemagne, Paris 1818; dritte Ausgabe, 1824. Ismalie, 1828. Le Rénégat, 1822; neunte Ausgabe, 1849. Ipsiboë. 1823; fünfte Ausgabe, 1829. Le Solitaire, 1825; dreizehnte Ausgabe, 1847. Die Romane, welche Arlincourt unter der Julireglerung schrieb, hatten für das Publicum einen besonderen Reiz durch die mehr oder minder greifbaren Anspielungen auf das Julikönigthum, welche sie enthielten: Les Rebelles sous Charles V.; Paris, 1832. Banissement et retour de Charles VII.; Paris, 1832. Les Ecorcheurs, 1833. Le brasseur Roi, 1833. Le double règne, 1835. l'Herbagère, 1837. Le trois chateaux, 1840. Ida, 1841. Le Pèlerin, 1843. Les Anneaux d'une chaine, 1844. Les trois Royaumes, 1845. Le tache de sang, 1847. Seit 1848 hat Arlincourt nur noch zwei Novellen geschrieben: Les fiancés de la mort, 1850; und: Le chateau de Chaumont, 1851. Dafür aber war er als Pamphletist thätig im Interesse des legitimen Königthums, dessen Wiederherstellung er damals hoffte und anbahnen wollte. In diesem Sinne ist die treffliche Brochüre: Dieu le veut! verfaßt, welche trotz der Verfolgung der republikanischen Behörden rasch hinter einander mehr als 60 Auflagen erlebte und einen tiefen Eindruck machte; auch die zweite Brochüre: Place au droit! welche 1849 erschien, erlebte mehrere Auflagen, hat aber nicht die Gewalt der erstgenannten. Sein Werk l'Italie rouge, erlebte von 1850 bis 1851 sieben Auflagen.

Auch auf die Bühne hat sich Arlincourt gewagt, aber le siége de Paris errang 1826, so wie la Peste noire 1845 einen nur mäßigen Erfolg.

Der General Baron von Arlincourt, geb. 1787, der seit 1830 im Ruhestande lebt, ist der älteste Bruder des Vicomte.

Arlon, Hauptstadt der belgischen Provinz Luxemburg auf einer Anhöhe (1277 F. hoch) zwischen großen Waldungen, westnordwestlich und 3 M. von der Stadt und Festung Luxemburg, mit hochliegendem Schloß, Gerbereien, Tabaksfabriken, einem Eisenwerke und neu angelegter Saline in der Nähe und 5632 E., nach der Zählung von 1855.

Armada, im Spanischen eine Kriegsflotte, während Armadilla ein kleineres Geschwader bedeutet. Dieses Wort hat eine weltgeschichtliche Bedeutung durch die Armada erhalten, welche Philipp II. von Spanien 1588 zur Eroberung Englands ausschickte und deren völlige Vernichtung den Verfall der spanischen Weltmacht entschied. Philipp wollte das Geschenk, das ihm Papst Sixtus V. mit England gemacht hatte, in Besitz nehmen. Die Flotte, die aus 130 Schiffen bestand, gegen 20,000 Mann Soldaten, 9000 Matrosen und 2630 Kanonen trug und außerdem 150 Dominicaner und den Groß-Inquisitor an Bord hatte, sollte sich mit der Transport-Flotte des Landungsheeres des Herzogs von Parma in Dünkirchen und Nieuport vereinigen, dann in die Themse segeln und London nehmen. Um Zeit zu ihren Vertheidigungsmaßregeln zu gewinnen, hatte Elisabeth die Ausrüstung der Armada schon mehrere Jahre vorher zu erschweren gewußt; so hatte z. B. der kühne Franz Drake im Angesicht von Cadix und Lissabon die indischen Gallionen erbeutet, die das Gold der neuen Welt brachten, mit dessen Hülfe Philipp den Krieg bestehen wollte. Als Spanien endlich mit seiner Armada fertig war, konnte Elisabeth dem Feinde 76 Kriegsschiffe entgegenstellen: außerdem bewachten 83 bewaffnete Fahrzeuge die Küsten, und zum Schutz des innern Landes standen über hunderttausend Mann unter den Waffen. Das erste Unglück, welches die Armada traf, war der Umstand, daß Spanien, als die Flotte in den ersten Tagen des Mai von Lissabon auslaufen sollte, zwei seiner berühmtesten Seehelden durch den Tod verlor. Hierauf gab Philipp den Oberbefehl dem Herzog von Medina Sidonia, einem geübten Krieger, der aber vom Seewesen Nichts verstand, doch gab er ihm als Unter-Admiral den Martinez de Recaldo, einen erprobten Seemann, bei. Kaum war die Armada am 29. Mai von Lissabon abgesegelt, als sie durch einen Sturm zerstreut wurde und sich in Corunna sammelte, um die erlittenen Beschädigungen auszubessern. Im Canal endlich angelangt, traf sie am 30. Juni die englische Flotte unter Lord

Howard auf der Höhe von Plymouth, doch wich ihr diese aus und Lord Howard begnügte sich damit, das Ungethüm, das in Form eines Halbmondes sieben Meilen einnahm, zu beunruhigen und mit seinen leichteren Schiffen zu beschädigen. Dünkirchen, wo sich der spanische Armadaführer mit den spanischen Transportschiffen vereinigen wollte, fand derselbe von der englischen und holländischen Flotte verschlossen, und kaum im Angesicht des Feindes angelangt, erlitt er die Niederlage, die ihn zur Rückkehr nach Spanien bewog. Eine Windstille, die am 7. August den Flotten jede größere Bewegung unmöglich machte, benutzte Lord Howard, um acht Brander auszurüsten, die er in der folgenden Nacht, als sich ein kleiner Wind erhob, gegen die Armada treiben ließ. Die Spanier geriethen dadurch in solche Bestürzung, daß die einzelnen Schiffe, nur auf ihre Rettung bedacht, die hohe See suchten. Die dadurch entstandene Verwirrung benutzte Lord Howard, von Lord Seymour und Franz Drake unterstützt, um am 8., früh Morgens um 4 Uhr, die spanische Flotte anzugreifen. In diesem Kampfe wurden die Spanier in der Art beschädigt, daß sich der Herzog von Sidonia am Abend desselben Tages entschloß, das Unternehmen gegen Dünkirchen und Nieuport als unausführbar aufzugeben und nach Spanien zurückzukehren. Da ein anhaltender Südwind die Rückfahrt durch den Canal erschwerte, entschied er sich dafür, nordwärts um Großbritannien herum zurück zu segeln. Aber auch hier traf ihn das Unglück eines heftigen Sturmes, in dem ein großer Theil seiner Schiffe zerschellte, während die Engländer, die ihn unter Lord Howard verfolgten, in den heimischen Häfen eine Zuflucht fanden. Mit nicht mehr als dreißig und einigen Schiffen im Atlantischen Ocean angelangt, verlor der Herzog durch einen neuen Sturm mehrere Schiffe und als der Rest der Flotte Ende September in spanische Häfen einlief, verfolgte sie selbst hier das Unglück, daß zwei Gallionen zufällig in Brand geriethen und ein Raub der Flammen wurden. Als Philipp den Herzog bei seiner Rückkehr empfing und ihm für den bewiesenen Diensteifer dankte, sprach er mit scheinbarem Gleichmuth: „Ich habe meine Flotte nicht gegen Sturm und Wellen ausgesandt, sondern wider Menschen.“ Doch konnte Spaniens Macht den erlittenen Schlag nicht verwinden und sie war für immer gebrochen. Elisabeth feierte die Rettung Englands und Hollands durch eine Münze mit der Aufschrift: „Gott blies unter sie her und sie wurden zerstreut.“

Armagnac (Grafen von) stammten durch die Herzöge von Aquitanien und Gascogne von Chlodwig dem Merowinger ab. Dies kühne und streitlustige Geschlecht besaß vom 10. bis Ende des 15. Jahrhunderts die Grafschaft Armagnac oder den ager Aremonicus, d. h. die Landschaft, die von den Pyrenäen bis zur Garonne reichend dem heutigen Departement Gers entspricht. Im letzten Jahrhundert seines Bestehens griff dieses Grafengeschlecht in die französisch-englischen Kriege und in die inneren Parteikämpfe Frankreichs mächtig ein und widersetzte es sich der königlichen Centralisation, bis es Ludwig XI. erlag. Graf Johann I. stand wechselnd auf Seite der Engländer und Frankreichs und starb 1373. Sein Enkel Johann III. sammelte unter seiner Fahne eine Schaar von 15,000 Abenteurern, mit denen er Galeazzo Visconti von Mailand überfiel (im Jahre 1391), doch starb er auf diesem Zuge an seinen Wunden. Die Typen des Trotzes und der Frevelhaftigkeit, die aus der Auflösung dieser Uebergangszeit hervorgingen, waren aber die Grafen Bernhard VII. und dessen Enkel Johann V. Jener, der tapferste Krieger seiner Zeit, ein ebenso stolzer und ehrsüchtiger als gefürchteter Mann, war in den Bürgerkriegen des zweiten Jahrzehnts des 15. Jahrhunderts die Seele der Orleans'schen Faction, herrschte zuletzt als Connetable in Paris, fiel aber hier, als seine Gegner, die burgundische Faction, siegte, am 12. Juni 1418 als Opfer der Volkswuth, die er durch seine Härte gereizt hatte. Sein Enkel Johann V. trug im Kriege gegen die Engländer zur Eroberung von Guienne viel bei, sein übriges Leben entweihten aber verbrecherische Leidenschaften und eine Reihe heimtückischer Empörungen. Er verführte, obwohl verheirathet, seine Schwester Isabella, eine der schönsten Damen Frankreichs (Anfangs für Heinrich VI., König von England, zur Gemahlin bestimmt, der aber Margaretha von Anjou vorzog), und zeugte mit ihr zwei Kinder. Vergebens gewarnt vom Papst und dem König, that ihn Nikolaus V. in den Bann. Doch ward er von demselben auf des Königs Bitte, dem

er versprochen, seinen strafbaren Neigungen zu entsagen, bald wieder entbunden; allein seine Leidenschaft entzündete sich auf's Neue, und er suchte 1454 beim Papst um Erlaß des verbotenen Grades an. Er ward ihm verweigert. Darauf legte er seinem Hauscaplan eine falsche Bulle Calixt's III. vor und bewog denselben, ihn mit seiner Schwester zu trauen. Dieser Frevel zog ihm einen neuen Bannspruch zu; allein man richtete nichts gegen ihn aus. Erst als er im Kampf mit König Carl VII. landesflüchtig werden mußte, ging er als Büßender nach Rom und erlangte von Pius II. die Lossprechung vom Bann. Vergebens jedoch verwandte sich der Papst für ihn beim König. Erst nach der Thronbesteigung Ludwig's XI. ward er wieder in seine Güter eingesetzt. Natürlich widerstrebte aber der Geist der Armagnacs den Centralisationsversuchen des Königs. Sehr bald stand Graf Johann an der Spitze der unruhigen und empörerischen Vasallen des Südens; sein Leben war fortan ein ununterbrochener Kampf gegen Ludwig XI.; zuletzt, 1473, von den königlichen Truppen in Lectoure belagert, ward er, als dieselben die Stadt einnahmen, in den Armen seiner rechtmäßigen Gemahlin Johanna von Foix von den Siegern durchbohrt.

Mit dem Bruder Johann's, Carl von Armagnac, der auch noch für die Theilnahme am Aufstand Johann's schwer büßen mußte, erlosch das Geschlecht im Jahre 1497. Die Grafschaft Armagnac und Zubehör wurde darauf mit der Krone vereinigt: weil aber der Herzog Carl von Alençon, dessen Großmutter eine Gräfin von Armagnac war, widersprach, so gab ihm König Franz I. seine Schwester zur Ehe und mit ihr die Grafschaft Armagnac, doch mit der Bedingung, daß, wenn die Ehe kinderlos bliebe, die Grafschaft wieder der Krone anheimfallen solle. Als der Herzog 1525 starb, vermählte sich seine Wittwe mit Heinrich von Albret, König von Navarra, und brachte ihm die Grafschaft unter derselben Bedingung zu. Ihre Tochter Johanna von Albret ward im Jahre 1548 mit Anton Bourbon, Herzog von Vendome, vermählt, dessen einziger Sohn Heinrich IV., später König von Frankreich, 1589 die Armagnac'sche Erbschaft mit der Krone vereinigte.

Während der Regierung des Grafen Johann IV., der nach dem Connetable und vor Johann V. die Grafschaft Armagnac beherrschte und im Jahre 1443 in einem Aufstande gegen Carl VII. seine Souveränetät, jedoch vergeblich, geltend zu machen suchte, griffen die zuchtlosen Banden dieses Grafengeschlechtes sogar höchst bedeutungsvoll auch in die Geschichte Deutschlands und der Schweiz ein. (Siehe darüber den folgenden Artikel.)

Armagnaken (Krieg der). Auf die Unterwerfung Johann IV., Grafen von Armagnac, folgte auch ein Waffenstillstand zwischen Frankreich und England, geschlossen am 22. Juni 1444. Indessen hatten sich die Banden des Grafen von Armagnac zuchtlos über das Land zerstreut. Zu ihnen gesellten sich englische, schottische, spanische, lombardische und andere der jetzt unbeschäftigten Rottenführer, deren tägliches Gewerbe Unordnung und Räuberei war. Da boten sich dem König von Frankreich Carl VII. von mehreren Seiten Gelegenheiten an, sich dieser Unholde zu entledigen. René, König von Sicilien, Herzog von Anjou, Lothringen und Bar, suchte seinen Beistand gegen die Bürger von Metz, Kaiser Friedrich III. hatte ihn schon 1443 um 5000 Mann Hülfstruppen für Zürich gebeten, das mit Oesterreich im Bunde war und von der Schweiz hart bedrängt wurde. Zugleich versprach der Papst Eugen IV., der mit dem Concil von Basel über die Rechte der Kirche zerfallen war, Carl VII. die Bestätigung der Rechte der gallicanischen Kirche (die eben diesem Concil ihr Emporkommen zu verdanken hatte), wenn er durch seine Heerhaufen das der päpstlichen Allgewalt widerstrebende Concil zerstreute. Endlich hielten die Räthe des Kaisers und der Adel vom Elsaß und von Schwaben jene Rotten, die nach ihrem früheren Führer immer noch die Armagnaken hießen, für geeignete Werkzeuge, um den kühnen Muth der Bürger und Landleute in der Schweiz und im nördlichen Alemannien zu brechen.

So von allen Seiten um Hülfe angegangen, glaubte Carl VII. den Zeitpunkt gekommen, die „natürliche Grenze Frankreichs", wie er in seinem Manifeste den Rheinstrom nannte, „wieder herzustellen." Statt 5000, oder wie der Kaiser später verlangte, statt 10,000, schickte er ein Heer von 20,000 gegen Lothringen und Elsaß; ein zweites Heer von 30,000 führte der Dauphin gegen die Schweiz; bei

letzteren Schaaren befand sich auch Talbot mit 4000 englischen Bogenschützen. Trotz des Schreckens, welchen die Armagnaken bei ihrem Herannahen verbreiteten, wurden sie vom Adel, der über dem Vergnügen seiner Rache an den Schweizern seine eigene Zukunft nicht beachtete, mit Jubel begrüßt. Gegen Basel sollte sich der erste Sturm der Horden richten. Allein die Schweizer schickten ein Heer von 1650 Mann, das, um Basel beizustehen, sich durch den schon vorgedrungenen Feind hindurchschlagen mußte. Am 26. August 1444 kam es zwischen dieser kleinen Schaar und dem Armagnakenheer in dem Felde von Prattelen zum Zusammentreffen. Die Schweizer warfen sich den Fremden mit so großer Gewalt entgegen, daß der Feind sich in die verschanzte Stellung von Muttenz zurückziehen mußte. Aber auch hier war für ihn kein Bleibens; unaufhaltsam stürmten die Schweizer vorwärts und trieben die Armagnaken in die Flucht über die Birs. Trotz der Vortheile, welche der Feind auf dem jenseitigen Ufer dieses Wassers hatte, rannten die Schweizer in die Birs und erkletterten das jenseitige Ufer bei St. Jacob. Aber hier von französischem Geschütz, der ganzen Armee unter dem Dauphin und den deutschen Rittern in Empfang genommen, mußten sie im Garten und Siechhause von St. Jacob eine gesicherte Stellung suchen; nachdem sie drei Angriffe der Stürmenden zurückgewiesen und selbst zwei erfolgreiche Ausfälle gemacht hatten, wurden sie erst überwältigt und niedergemacht, als es dem Feind gelungen war, den Thurm und das Siechhaus in Brand zu stecken.

Der Tag von St. Jakob rettete die Schweiz. Der Dauphin wollte keinen zweiten Sieg wie diesen, der von seiner Seite mit 8000 Todten erkauft war, erfechten. Als daher die Eidgenossen ihre Schaaren von Zürich zurückriefen und die Banner von Bern und Solothurn drohend sich aufstellten, entschloß sich der Dauphin, das unbezwingbare Land zu verlassen, und schloß er mit den Eidgenossen am 28. October 1444 den Frieden zu Ensisheim, in welchem die Schweiz auf dem Fuße ehrenvoller Gleichheit zwischen Frankreich und dem Bunde ihre Selbstständigkeit behauptete.

Zurückgewiesen aus der Schweiz stürzte sich das Armagnakenheer unter dem Dauphin auf den Elsaß. Während der Dauphin den Oberrhein mit Straßburg, den Sundgau, das Breisgau und die lothringischen Bisthümer erobern wollte, befriedigten die Armagnaken, da unter dem getrennten Stadt- und Landvolke des Elsasses keine Ordnung und keine Eintracht war, ihre ungezügelte Raubsucht. Erst die äußerste Noth, während vom Reiche keine Hülfe kam, und der Kaiser nutzlose Briefe um Zurückziehung der Räuber von Nürnberg aus an Karl VII. erließ, brachte eine Bewaffnung des Landvolkes und der Städter zu Stande und selbst die enttäuschten Herren und Ritter verbanden sich zum Theil mit den bewaffneten Straßburger Bürgern. Nachdem dieser kleine Krieg von den Elsassern auf eigene Hand meistens siegreich geführt war, kam endlich zu Trier am 13. Februar 1445 zwischen Frankreich, dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz und dem Bischof von Straßburg ein Vergleich zu Stande, wonach sich Karl VII. verpflichtete, vom deutschen Reichsboden binnen fünf Wochen die französischen Truppen zurückzuziehen.

Von dauernden Folgen war übrigens dieser Armagnakenzug, sofern Karl VII. aus diesen Schaaren eine Elite von 6000 auswählen ließ, die den Kern des späteren stehenden Heeres von Frankreich bildete. Als der süddeutsche Adel diese Horden zu seinem Beistand herbeirief, hatte er somit den Anlaß zu einer Umbildung des Kriegswesens gegeben, die bald darauf gegen ihn selbst sich richten sollte.

In Deutschland nannte man übrigens den Armagnakenkrieg den Arme-Gecken-Krieg. Siehe Barthold: „der Armagnakenkrieg 1844 und 1845" im „Historischen Taschenbuch" von 1842.

Armansperg (Armansberg). Unter den Ministerialen der alten Grafen von Kirchberg kommen als Schenken und Truchsessen schon 1109 die Inkofer von Inkofen vor, von diesen senkte sich um 1160 ein Seitenzweig ab, der sich nach einem Hofbau im niederbairischen Landgericht Rottenburg Armansperg nannte. Die ununterbrochene Stammreihe der ritterlichen Armansperge beginnt mit Siboth Armansperge (Sibotho von Armansperg), welcher 1248 urkundlich zuerst vorkommt. Sibotho war Ritter und Kirchbergischer Erbtruchseß, er war vermählt mit Irmgart Inkoferin, seiner Base, sein Sohn Dietrich wird noch Armansperger, genannt Inkofer, geschrieben. Aus der

Stammreihe des rittermäßigen Geschlechts sind noch zu bemerken: Martin von Armansperg, der 1431 die Hussiten schlug und in der Schlacht bei Hilbersried (16. Septbr. 1433) das Banner der Bogenschützen führte. Hans Wilhelm von Armansperg führte hundert Jahre später als Hartschier-Hauptmann die Leibwachten Kaiser Karl V. vor Tunis und in der Mühlberger Schlacht. Er und sein Vetter Erasmus A. galten für die besten Truppenführer gegen die Türken. Johann Georg von A. wurde am 21. September 1719 von dem Churfürsten Karl Maximilian Emanuel von Baiern für sich und seine Nachkommen in den Freiherrnstand erhoben. Die Reichsgrafenwürde brachte der Freiherr Franz Xaver Ignaz Joseph, Johann Georgs Enkel, an sein Geschlecht; Churfürst Karl Theodor von Baiern verlieh ihm dieselbe durch Vicariatsdiplom vom 7. Juli 1790. (Nähere Nachrichten sind zu finden in: Hormayr's Taschenbuch für vaterländische Geschichte, Jahrgang 1851, Seite 246—273.)

Das Wappen der Armansperge zeigt einen silbernen Adler im blauen Felde. Der Adler ist zuweilen golden, zuweilen roth bewehrt. Derselbe Adler ist auf dem Helme wiederholt. Die Helmdecken sind blau und silbern. Das schöne einfache Wappen hat bei den verschiedenen Standeserhebungen keine Besserungen erleiden müssen. Auf einzelnen Wappenabbildungen erscheint der Adler auf dem Helme zwischen zwei blauen Büffelshörnern.

Gegenwärtig ist die ältere Linie des Hauses im Mannesstamme erloschen und zwar am 3. April 1853 in der Person des Reichsgrafen Joseph Ludwig Franz Xaver, der 1787 zu Kötzing in Baiern geboren wurde und für einen nicht unbedeutenden Staatsmann gehalten werden muß. Graf Armansperg wurde zuerst 1815 auf dem Wiener Congreß bekannt und ging dann als bairischer Bevollmächtigter nach Paris. Später war er in Rheinbaiern und Augsburg Regierungsdirector, 1825 aber zweiter Präsident der Kammer der Abgeordneten und Führer einer gemäßigt liberalen Partei, 1826 Minister des Innern und der Finanzen, 1828 Reichsrath und mit Beibehaltung des Portefeuilles der Finanzen Minister des Auswärtigen und des königlichen Hauses, 1831 trat er zurück. 1832 bildete er nach den Bestimmungen des Londoner Protokolls (7. Mai 1832) die neue Regentschaft für das Königreich Griechenland, führte den jungen König Otto 1833 nach Náuplia und regierte nun das neue Königreich als Präsident der Regentschaft und später als Staatskanzler von Griechenland von 1833 bis 1837. In dieser Stellung hat er sich hohe und dauernde Verdienste um die Consolidirung des griechischen Staates erworben. Mit geschwächter Gesundheit zog er sich in das Privatleben zurück. Söhne hat er nicht hinterlassen, seine Tochter Sophia ist die Gemahlin des griechischen Fürsten Demetrius Cantakuzenos.

Das jetzige Haupt der jüngeren Linie und demnach jetzt des gesammten Hauses Armansperg ist der Reichsgraf Karl von Armansperg, geb. 1798.

Armatolen und Klephten. Als die Osmanlis nach und nach das Flachland des griechischen Staates, nach mehr oder minder hartnäckigem Widerstande Seitens der Bewohner, unter ihre Botmäßigkeit gebracht hatten, konnte es ihnen trotz aller Anstrengung doch keineswegs gelingen, ebenso die Bewohner der Gebirgsgegenden, und namentlich die des Olympos, Pelion, Pindos und Agrapha-Gebirges, unter ihr Joch zu beugen. Wie alle Bergbewohner von Natur aus schon von unabhängigerer Gesinnung, zogen sie sich auf ihre unzugänglichsten Berge zurück und machten jeden Angriff der Türken auf eine so tapfere als entschiedene Weise zu Schanden. Jedoch bei ihrem unerschrockenen Muthe nicht zufrieden damit, sich bloß gegen die Türken bei etwaigen Angriffen zu vertheidigen, brachen sie sogar häufig angriffsweise in großen Haufen aus den wilden Schluchten ihrer Gebirge hervor, überfielen die Dörfer und Städte in den Ebenen und richteten nicht selten das fürchterlichste Blutbad unter den Türken an, deren Häuser sie zugleich verheerten und plünderten. Daher erhielten sie auch den Namen Klephten (κλέφταις), was „Räuber" bedeutet, sei es nun, daß sie sich diese Benennung selbst beilegten, oder ihnen dieselbe von den Türken oder den unter türkischer Herrschaft lebenden Griechen, die bei den Ueberfällen und Verwüstungen nicht selten gleichfalls Leben und Habe einbüßten, verächtlicher Weise gegeben wurde. Die Türken, gegen so listige und verwegene Feinde keinen Augenblick bei Tag und bei Nacht ihres

Lebens und Vermögens sicher, ließen endlich, der unaufhörlichen Beunruhigungen müde, die Hoffnung schwinden, diese kühnen Räuber zu unterdrücken, und versuchten, sich mit ihnen auf einen friedlichen Fuß zu stellen. Es wurden Friedensanträge gemacht, und die Türken bewilligten den Klephten das Recht, nach eigenen Gesetzen, in völliger Unabhängigkeit von der türkischen Herrschaft zu leben und beständig Waffen zu ihrer Vertheidigung tragen zu dürfen, unter der einzigen Bedingung, der Pforte jährlich einen kleinen, mäßigen Tribut zu entrichten. Ein nicht geringer Theil der Klephten wies jede freundliche Ausgleichung entschieden zurück und lebte in den unzugänglichsten Bergen in gewohnter Weise fort. Die anderen griechischen Bergbewohner gingen diese Bedingung ein und errichteten zu ihrer persönlichen Sicherheit sowohl, als auch zur Behauptung der ihnen von den Türken zugestandenen Rechte eine Art Miliz, die zugleich zur Handhabung der Ordnung unter ihnen selbst dienen und das Land vor den Räubereien Anderer schützen sollte. Die Ersteren hießen jetzt κλέφταις ἄγριοι, wilde Klephten, und die Letzteren κλέφταις ἥμεροι, zahme oder ruhige Klephten. Die zu der erwähnten Miliz gehörigen Klephten veränderten auch nun ihren Namen und gaben ihm einen besseren Klang, sie nannten sich ἁρματῶλοι oder auch παλῃκάρια, rüstige Bursche. Diese Armatolen oder Palikaren wurden in 17 Hauptmannschaften (πρωτάτα oder καπετανάτα) getheilt, die von einander ganz unabhängig waren und deren jede einen Hauptmann (καπετάνος) an der Spitze hatte; ein jeder der letzteren durchzog mit seinen Leuten seinen District und sorgte dafür, daß kein Räuber sich sehen ließ und Niemand einen Räuber bei sich aufnahm. Dem Kapetanos zur Seite stand ein Protopalikari (πρωτοπαλῃκάρι, erster Palikare), der außerdem, daß er das Amt eines Secretärs bei demselben versah, weshalb er auch zur Auszeichnung ein silbernes Schreibzeug (καλαμάρι) in seinem Gurte trug, noch insbesondere in Abwesenheit des Hauptmanns dessen Stelle vertrat, und welcher, wenn der Kapetanos kinderlos gestorben, oder dessen Sohn noch nicht in dem Alter war, um selbst das Amt des Häuptlings bekleiden zu können, von den Palikaren zum Nachfolger in dem Kapitanat gewählt wurde. Der Sitz des Kapetanos befand sich in dem Hauptorte seines Bezirks (ἁρματωλῆκι), ein Theil seiner Palikaren ebendaselbst und die Uebrigen waren in die verschiedenen Dörfer (χωριά) des Bezirks vertheilt. Die Kleidung sowohl als auch die Bewaffnung der Armatolen war ganz die der albanischen Soldaten, nur war die erste aus der den Türken abgenommenen Beute reich mit Silber oder Gold besetzt. Jeder Palikar trug eine lange, nach türkischer Art geschäftete Flinte (τουφέκι), einen Säbel (σπάθι), ein Paar Pistolen (πιστόλια) und ein Haumesser, Handschar oder Dolch (μάχαιρα) in dem Leibgurt; er war körperlich nicht stärker als der abendländische Soldat, besaß aber eine unglaubliche Entbehrungsfähigkeit; konnte sich lange Zeit mit Kräutern und mit Wurzeln, einigen Oliven und etwas Brod, das er in einem kleinen Säckchen auf dem Rücken trug, begnügen und war gewohnt, mit seinem Mantel, einen Stein unter dem Haupte, unter freiem Himmel zu schlafen. Dem beständigen Aufenthalt in freier Luft, dem vielen Bergsteigen, verbunden mit der sehr zweckmäßigen albanischen Kleidung, verdankte er überaus vortheilhaft gebildete Luftorgane, was ihn erstaunlich behend und ausdauernd in der Bewegung machte.

Bei dem unabhängigen Sinn und der durch lange Plünderungszüge genährten Lust an Gefahren und Abenteuern auf der einen und bei dem Stolze und despotischen Uebermuthe auf der andern Seite, konnte es an häufigen Reibungen zwischen Armatolen und Türken nicht fehlen, und da bei solchen kein Theil dem andern auch nur im Mindesten nachgeben wollte, so kam es zu vielen blutigen Auftritten, bei denen gemeiniglich die Türken den Kürzeren zogen. Außerdem erlaubten sich die Pascha's, die immer darauf bedacht waren, die Armatolen in den ihnen eingeräumten Rechten zu beschränken, zuweilen die größten Gewaltthätigkeiten und offenen Eingriffe in die Gesetze derselben, was die Palikaren bei ihrem ohnehin unversöhnlichen Hasse gegen die Türken nicht ungeahndet ließen, indem sie in ihrer rohen Wuth meistentheils eine Rache nahmen, die das Maß und die Größe der von den Türken erlittenen Kränkungen und Unbilden bei Weitem und auf eine höchst grausame Weise überstieg. Oftmals wollte die türkische Regierung von diesen Armatolen sich befreien und setzte die würdigsten der Kapetanos ab, um sie auf diese Weise nach und nach zu vernichten, aber

dann wurde jeder zahme Klephte ein wilder, der weder den unschuldigsten Türken noch den ganz unbetheiligten Christen schonte. Solchergestalt dauerten die Fehden und Uneinigkeiten zwischen den beiden Todfeinden, den Armatolen und Türken, eine lange Zeit hindurch fort, bis zuletzt die zahmen Palikaren, allzu entrüstet über die immer mehr überhand nehmenden Ungerechtigkeiten der Pascha's den offenen Kampf mit den Türken erneuerten und sich wieder wie früher in die Gebirge zurückzogen. Sie nannten sich jetzt wieder Klephten oder auch Palikaren, lebten nun in beständigem Kampfe mit den Türken und behaupteten ihre Unabhängigkeit bis zur gänzlichen Befreiung Griechenlands. Jede Palikarenbande zog unstät mit ihrem Kapetanos in den Gebirgen umher, wo sie weder unter einer bestimmten Verfassung noch in einem festen Wohnsitze lebte. Nur hatte jede Schaar in einer entlegenen Schlucht oder auf einem unzugänglichen Felsen einen Lieblingsaufenthalt (λιμέρι, Standquartier), der sich gewöhnlich in der Nähe des Bezirks, den sie als Armatolen inne hatten, befand, und wo sie sich nach den Beschwerden und Abenteuern des Tages, Abends froh und sorglos dem Weine und Gesange überließen.

Kaum war das Zeichen zur Erhebung Griechenlands gegeben, so belebten sich die Berge von Epirus, die Gebirgsketten Südalbaniens mit zahlreichen Banden der Klephten; in den Klüften und auf den Bergen erschollen ihre kriegerischen Gesänge beim Waffengeklirr, welche mit ihrem Echo von Dorf zu Dorf getragen wurden und den Sultan in Stambul erbleichen machten. Diese Klephtengesänge riefen den Aufstand empor, sie sangen vom Haß gegen die Unterdrücker, von der Freiheit der Berge, von der Liebe zur heiligen Muttererde und vom getretenen Glauben des Kreuzes.

Wie nun diesen Klephten oder Palikaren Griechenlands Freiheit nicht wenig verdankt, — denn sie waren es, die den Türken, denen sie furchtbar waren, den Hauptwiderstand leisteten und die blutigsten Niederlagen beibrachten, sie waren es, die im Freiheitskampfe den Kern und fast den größten Theil der tapferen griechischen Schaaren bildeten, deren Kühnheit und Heldenmuth Thaten vollbrachten, die ganz Europa in Erstaunen setzten, — so nehmen sie und ihre Gesänge einen wichtigen Platz in der Geschichte des Ursprungs und der Fortschritte der jetzigen Bildung der Griechen ein. Sie bilden den Ausgangspunkt, und diese poetischen Räuber sind während eines Zeitraumes von vier Jahrhunderten die einzigen Bewahrer der localen Erinnerungen, die einzigen Vertrauten des Geheimnisses geblieben, welches die Nation in ihrer Brust verborgen hatte. Man weiß, daß Byron, dessen Herz für Griechenlands Befreiung so warm geschlagen, unter ihnen gelebt, und man kennt die Stelle in dem gedankenreichsten und umfassendsten seiner Werke, im „Childe-Harold", wo er die rustica progenies der Wälder beschreibt.

Armee. Unter einer Armee versteht man 1) die gesammte bewaffnete Macht eines selbstständigen Staates. Vor der Begründung der stehenden Heere war dieser moderne Begriff von Armee nicht vorhanden und konnte auch nicht vorhanden sein, weil die bewaffnete Macht der Staaten in der Gesammtheit aller Männer oder doch in der einer gewissen Gesellschaftsklasse bestand und daher mit der Bevölkerung selbst zusammenfloß. Bei allen freien Naturvölkern war der Natur der Sache nach jeder Mann ein Krieger und berufen, das Eigenthum des Stammes oder Volkes gegen räuberische Anfälle anderer Völker zu vertheidigen oder respective neue Wohnsitze und neues Eigenthum zu erobern. Erst nachdem Eroberungen im größeren Maßstabe gelungen waren, ohne daß das erobernde Volk das besiegte vernichtete oder das letztere weiter zog, seine bisherigen Wohnplätze dem Sieger überlassend, so daß nunmehr zwei verschiedene Völker denselben Boden bewohnten: erst dann entstanden Kasten-Armeen, indem die erobernde Nation die eroberte entwaffnete und sich ausschließlich das Recht des Schwertes vorbehielt, zur Kriegerkaste erklärte. Durch die gesammte Geschichte läuft dasselbe Princip hindurch, bis die Revolution von 1789 den Versuch machte, diesen Gegensatz zwischen herrschender und eroberter Nation vollständig und völlig zu verwischen und die „Gleichberechtigung" aller Menschen an dessen Stelle zu setzen.

Das erste Beispiel einer besonderen Kriegerkaste finden wir in Indien. Die erste Einwanderung der Zend-Arier scheint den dort vorgefundenen Volksstamm nur bis in die Hochebenen von Dekan zurückgetrieben, nicht aber unterjocht zu haben; denn die

heiligen Bücher der Vedas erwähnen der Kastenunterschiede noch nicht, während das Gesetzbuch Manu's nicht allein specielle Vorschriften über die Kasten enthält, sondern dieselben auch mit dem Ausdruck Warna (Farbe) bezeichnet, was zusammengenommen mit der helleren Farbe der Braminen auf eine weitere Einwanderung mit Unterdrückung und Entwaffnung der bisherigen Bevölkerung schließen läßt. — Ganz ähnliche Einrichtungen wie in Indien finden wir in Aegypten, wo durch Sesostris II. die Kasteneintheilung begründet sein soll. Wenn aber auch Ursprung und Veranlassung dieser Eintheilung in tiefes Dunkel gehüllt sind, so läßt sich doch auch hier so viel feststellen, daß der Kastenunterschied mit dem Nationalitätenunterschied zusammenfiel, und auch hier der eingewanderte Eroberer ausschließlich die Kriegerkaste bildete. Wenn wir aber bei beiden ersten Culturvölkern, den Indern und Aegyptern, die Priesterkaste nicht nur ebenfalls bei den Herrscherkasten finden, sondern sogar den Vorrang vor der Kriegerkaste einnehmen sehen, so ist auch dies ein Zug, welcher durch die gesammte Geschichte hindurchgeht: Priester und Soldat, sich gegenseitig hassend, und dennoch vereint die Zügel der Regierung in die Hand nehmend. Erst dem Finanzstaate war es beschieden, die Kriegerkaste überall mit der Zeit gänzlich zu beseitigen, eine Beamtenkaste mit stehendem Heere als Werkzeug an deren Stelle zu setzen und die Schranken für den Kampf auf Leben und Tod zwischen dem Beamten und Priester zu eröffnen.

Aehnlichen theokratisch-militärischen Einrichtungen wie bei Indiern und Aegyptern begegnen wir auch bei den Juden nach der Eroberung von Palästina. Auch bei diesen bildete die herrschende, erobernde Nation ausschließlich die Priester- und Kriegerkaste, während die unterjochten Völkerschaften entwaffnet wurden und ganz in derselben Weise untergeordnete Kasten bildeten, wie dies bei den Indiern und Aegyptern der Fall war. Als unter den Regierungen David's und Salomo's mehr Ordnung in die Kriegs-Verfassung hinein kam, trat für den wirklichen Kriegsfall an die Stelle eines regellosen Aufgebots ein bestimmter Auszug, wie dies schon früher in der Wüste geschah, wo z. B. im Kriege gegen die Medianiter von jedem Stamme 1000 Mann gestellt wurden. Die eroberten Plätze wurden mit stehenden Garnisonen versehen, und Salomo bildete überdies auch im Frieden stehende Lager (Wagenstädte), deren Truppenbestand jährlich abgelöst wurde.

Bei den Völkern iranischen (indo-persischen) Stammes, den Abkömmlingen der Arier, welche hintereinander die Eroberer-Rolle in Vorder-Asien spielten und einzelne Stöße selbst auf Europa ausführten, treffen wir dieselben Entwickelungsstadien, welche auf dieselben militärisch-socialen Ursachen zurückgeführt werden können. Beim Beginne der Eroberung besteht die Armee des Eroberers aus allen kampffähigen Männern des Stammes. Ihr gelingt die Unterwerfung des Landes, dessen Bewohner unterjocht und aller politischen Rechte beraubt werden. Die Erwerbungen bereichern die Einwanderer und machen sie unlustig zu weiteren Kriegszügen, so daß an die Stelle der National-Armeen Sold-Armeen treten, welche sich aus den unterjochten Völkern recrutiren und nur noch zum Theil ihre Führer dem Herrschervolke entnehmen. Die weiteren Eroberungen werden mit derartigen stehenden Truppen besetzt, während ähnlich organisirte und vorzüglich bezahlte Leibgarden und die Indifferenz des Adels (d. h. der Eroberer) gegen das mystisch auf den Cultus des Eroberer-Volkes bezogene und mit ihm verschmolzene Hof-Ceremoniell es den Fürsten ermöglicht, ihre Herrschaft in eine Despotie zu verwandeln. Die Civilverwaltung neu eroberter Provinzen wird Satrapen anvertraut, welche sich, je mehr die Fürsten dem Joche der Priester und Weiber erlagen, desto mehr auch den Befehl über die in ihren Provinzen stationirten Truppen anmaßten, bis die fast unabhängigen Vice-Könige sammt ihren Herrschern einer neuen Eroberung oder der Empörung einer der unterjochten Provinzen erlagen. Dem letzten persischen Weltreiche machte der Zug Alexander's ein Ende.

Dasselbe Verhältniß, wie überall zwischen Eroberern und Unterworfenen, zeigen uns die militärischen Verhältnisse der Griechen, und zwar am reinsten ausgeprägt in Sparta. Hier hatten die eingewanderten Dorer die vorgefundene Bevölkerung völlig unterworfen und sich mit allen politischen auch die Rechte des Krieges allein vorbehalten. Sie nannten sich Spartiaten und zerfielen in drei Phylen zu 10 Oben (Geschlechter); an der Spitze standen zwei erbliche Könige, die Nachkommen der Herakliden

Prokles und Eurysthenes, unter deren Führung die Invasion in Lakedämon geschah. Die militärische Eintheilung fiel mit der räumlichen in fünf Gemeinden (Komen) zusammen, von denen beim allgemeinen Aufgebot (φρουρά) jede einen Lochos stellte, dessen Stärke dem jedesmaligen Zwecke angepaßt war. Die unterworfene Bevölkerung behielt, wie später bei der Einwanderung der Germanen in Gallien ꝛc., einen Theil ihres Landbesitzes und zwar den nicht zunächst um Sparta belegenen, woher ihr Name „Periöken" (Umwohner) sich herschreibt. Sie hatten anfänglich nicht das Recht des Kriegers; dagegen wurden sie in den messenischen Kriegen, wo die Spartiaten zur Bezwingung des Feindes nicht ausreichten, wehrpflichtig, und diese Wehrpflicht behielten sie, ohne daß ihnen politische Rechte oder Führerstellen im Heere eingeräumt worden wären. Alle Kriegsgefangenen wurden Sclaven oder Heiloten (in Argos Gymneten, in Thessalien Penasten). Kein Heilot war wehrpflichtig, doch zogen sie als Schild- und Lastträger mit in's Feld und wurden, besonders später, im Gefecht wohl auch dazu verwendet, hinter den eigentlichen Truppen hervor Steine und Wurfspieße auf den Feind zu schleudern. In den Perserkriegen hatte sich die Kriegsverfassung im Allgemeinen bewährt, doch bedingten die veränderten Verhältnisse dennoch eine Aenderung derselben. Die Eintheilung bestand in 6 Mora's, an deren Spitze ein Polemarch stand, der bereits im Frieden fungirte. Jede Mora zerfiel in 4 Lochos unter 4 Lochagen, von denen der der ersten ebenfalls bereits im Frieden ernannt war. Die 4 Lochos jeder Mora zerfielen nach Altersklassen in der Weise der preußischen Landwehr, so daß der erste Lochos das erste Aufgebot, der zweite das zweite Aufgebot ꝛc. repräsentirte. Je nach dem Kriegszwecke wurden ein oder mehrere Lochen der 6 Moren aufgeboten. Im Wesentlichen hielten die Spartaner an dieser Verfassung fest, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sie mehr wie jeder andere griechische Stamm dem Andrange der Fremden, selbst der Römer, widerstehen konnten. Als selbst die alte Gleichheit aufgehört, als die Reichen nicht mehr persönlich zu Felde zogen und nur Geld zur Ausrüstung von geworbenen Periöken und Neodomaden (freigelassenen Heiloten) für größere auswärtige Kriege hergaben, wurden dennoch die Offizierstellen immer nur von wirklichen Spartiaten besetzt, und wie man es den Königen unmöglich machte, durch stehende Heere die Freiheit der Dorer zu unterdrücken, so machte man es den unterworfenen Pelasgern unmöglich, sich durch eine selbstständige Organisation den Spartiaten gegenüber der Herrschaft zu bemächtigen. Die militärische und die politische Organisation blieben, wie nirgend wo sonst, in Lakedämon in strengster Congruenz, und damit der Staat selbst von einer Dauer wie kein anderer.

Weniger zähe in dem Festhalten an der Uebereinstimmung der militärischen und politischen Einrichtungen waren die Athener. Eine Dreitheilung der Stände in Eupatriden (Adel), Geomoren (frei gebliebene Grundbesitzer) und Demiurgen (Gewerbetreibende) tritt uns in den ältesten Zeiten auch hier entgegen, doch zerfleischen innere Revolutionen sehr frühzeitig das Volk, in welchen endlich die Könige den Eupatriden unterlagen. Der Same der Revolution aber erzeugt ein wucherndes Kraut, und so sehen wir auch hier dauernde Verfassungskämpfe, denen erst durch eine Eroberung von außen ein Ende gemacht wurde. Schon Solon begründete eine allgemeine Dienstpflicht, welche sich nach Steuerklassen abstufte; aber bereits 50 Jahre später warf die Revolution des Kleisthenes die gesammte Wehrverfassung über den Haufen und setzte eine räumliche Eintheilung Attika's in 10 Phylen an deren Stelle. Bis dahin hatte einer der Archonten (s. d.), der Polemarch, an der Spitze des gesammten Kriegswesens gestanden; nunmehr aber wechselte der Befehl im Felde täglich unter den Strategen ab, bis Miltiades diesem militärischen Unsinne ein Ende machte. Zur Besetzung der Grenzplätze wurden nach den Perserkriegen die jüngsten Altersklassen der Wehrpflichtigen benutzt, welche hier zugleich ihre militärische Ausbildung erhielten und dann in ihre Phyle bis zum kriegerischen Aufgebot zurückkehrten. Die Einführung von Sold für die im Dienste befindlichen Wehrpflichtigen artete sehr bald in Söldnerwesen aus und brachte dem Staate immer neue innere Verwickelungen, weil auch die Offiziere nicht ausschließlich den herrschenden Ioniern entnommen, sondern vielfach bis zum Feldherrn hinauf durch abenteuernde Söldner, wie Iphikrates, Chabrias ꝛc., vertreten waren. Damit verloren die Strategen immer mehr die Gewalt über das Heer und sanken zu bloßen Verwal-

tungsbeamten herab, welche kaum noch bei festlichen Aufzügen an der Spitze der Truppen geduldet wurden. — Das Heer Philipps und Alexanders von Mazedonien, welches nicht nur der Unabhängigkeit Griechenlands, sondern auch dem persischen Weltreiche ein Ende machte, ist als ein nationales kaum anzusehen und hing mit den politischen Einrichtungen so wenig zusammen, daß mit dem Tode seines Kriegsfürsten Reich und Heer in ihre Theile sich auflösten. Die gesammte Armee war eine Sold-Armee, und wenn sie nicht durch freiwillige Werbung zusammen kam, so war einmal ihre Größe, dann der Mangel an Geld und endlich die wenige Zuverlässigkeit daran schuld, welche reine Werbung gegen Desertion und Insubordination gewährte. Aus letzterem Grunde ließ Alexander seine Garden auch nur aus Mazedoniern bestehen, während die übrigen Truppen theils durch Werbungen, theils durch Aushebungen in Mazedonien und dem gesammten Griechenland vollzählig gemacht wurden.

Mit in ihren Anfängen ganz eigenthümlichen militärisch-politischen Einrichtungen betritt das zur Weltherrschaft berufene Rom den Schauplatz der Geschichte. Hier war von Hause aus kein eroberndes Wandervolk, das ein anderes bezwungen und nun seine Einrichtungen diesem Zustande gemäß treffen mußte; hier war im Gegentheil eine Ansiedlung im kleinsten Maßstabe, welche gegen die sie umgebenden, bereits völlig organisirten Völkerstämme auf die strengste Defensive angewiesen war, und beinahe vier Jahrhunderte dauerte diese Defensive. Aber ein großer Zug geht auch hier durch die Geschichte der Kriegsverfassung: nur der wirkliche Römer, der Altbürger, civis romanus, und nach der servianischen Heeres-Ordnung der „Ansässige“, hatte das Wehrrecht, und erst als das ungeheure Römerreich seinen Culminationspunkt längst überschritten, als die fabelhafte Ausdehnung des Staates den Unterschied zwischen der herrschenden und den unterjochten Nationalitäten längst thatsächlich verwischt hatte, verschwand auch dieser Unterschied. So lange die Bewohner Roms nur aus den drei Ur-Tribus der ramnes, tities und luceres bestanden, war jeder Römer geborner Soldat; mit der Ansiedlung besiegter Völkerschaften in der unmittelbaren Nähe der Stadt aber entstanden auch politische Ungleichheiten und das Wehrrecht blieb den Quiriten (Lanzenmännern) vorbehalten. Die Besatzungen eroberter Plätze ergaben sich von selbst in der Colonisation derselben durch römische Vollbürger, während die Besiegten sich bei Rom ansiedeln mußten. Indeß sah sich Servius Tullius bereits zwei Jahrhunderte nach Erbauung Roms zu einer durchgreifenden organischen Verfassungs-Aenderung genöthigt. In Bezug auf Heerespflicht wurden die Cives in 6 Klassen nach ihrem Vermögen getheilt, von denen die 5 obersten wehrpflichtig waren, während die 6. Klasse wieder in sich in drei Unterabtheilungen rangirte und nur als Ausnahme die erste Unterabtheilung, im äußersten Nothfalle auch die zweite, niemals aber die dritte (die capite censi) bewaffnete. Mommsen bemerkt darüber: Es wurde durch die servianische Verfassung die Dienstpflicht und die damit zusammenhängende Verpflichtung, dem Staat im Nothfall vorzuschießen (das Tributum), statt auf die Bürgerschaft als solche gelegt auf die Grundbesitzer, die „Ansässigen“ (Adsidui) oder „Begüterten“ (locupletes), mochten sie Bürger oder bloß Insassen sein; die Heeresfolge wurde aus einer persönlichen zu einer Reallast. Im Einzelnen war die Ordnung folgende: Pflichtig zum Dienst war jeder ansässige Mann vom 17. bis zum 60. Lebensjahr mit Einschluß der Hauskinder ansässiger Väter, ohne Unterschied der Geburt: so daß selbst der entlassene Knecht zu dienen hatte, wenn er ausnahmsweise zu Grundbesitz gelangt war. Wie es mit den Fremden gehalten ward, die römischen Grundbesitz inne hatten, wissen wir nicht; wahrscheinlich bestand eine Einrichtung, nach der kein Ausländer römischen Grundbesitz erwerben durfte, ohne thatsächlich nach Rom überzusiedeln und dort unter die Insassen, also unter die Kriegspflichtigen, einzutreten. Nach der Größe der Grundstücke wurde die kriegspflichtige Mannschaft eingetheilt in fünf „Ladungen“ (classes, κλήσεις oder κλάσεις; wie βάσις altlateinisch bassis), von denen indeß nur die Pflichtigen der ersten Ladung oder die Vollhufener in vollständiger Rüstung erscheinen mußten und insofern vorzugsweise als die zum Kriegsdienst Berufenen (classici) galten, während von den vier folgenden Reihen der kleineren Grundbesitzer, den Besitzern von drei Vierteln, Hälften, Vierteln und Achteln einer ganzen Bauerstelle, zwar auch die Erfüllung der Dienstpflicht, nicht aber die volle Armirung verlangt ward.

Die nicht ansässigen Leute („Kinderzeuger", proletarii) hatten zum Heere die Werk- und Spielleute zu stellen, sowie eine Anzahl Ersatzmänner (adcensi, zugegebene Leute), die unbewaffnet (velati) mit dem Heer zogen, und wenn im Felde Lücken entstanden, mit den Waffen der Kranken und Gefallenen ausgerüstet, in die Reihe eingestellt wurden.

Militärisch wurde die waffenfähige Mannschaft geschieden in ein erstes und zweites Aufgebot, von denen jene, die „Jüngeren", vom laufenden 17. bis zum vollendeten 46. Jahre vorwiegend zum Felddienst verwandt wurden, während die „Aelteren" die Mauern daheim schirmten. Erst Marius hob auch diese Bestimmung auf und machte alle Bürger wehrberechtigt. Bezeichnend aber gegen die moderne Wehrpflichtigkeit bleibt, daß dieselbe bei den Römern nicht sowohl als Pflicht, als vielmehr als ein Recht, das jus militiae, erscheint.[1]) Freilich zwang die Zeit der Noth zu Ausnahmen, denn im zweiten punischen Kriege wurden nicht nur Schauspieler, Handwerker und Freigelassene, sondern selbst Sclaven in die Legionen eingereiht; weil aber eben das Tragen der Waffen ein Recht war, schieden mit dem Frieden die nicht Berechtigten wiederum aus dem Heeresverbande aus.

Aber, wie alle anderen, verfielen auch die Römer dem allgemeinen Gesetze des Völkerlebens: der kräftige, kriegerische Organismus erlag den Angriffen, welche steigender Reichthum und Luxus durch die hervorgerufene Genußsucht auf die moralischen Unterlagen des Staates ausübt. Das Wehrrecht wurde den Reichen bald zu einer lästigen Pflicht, und der verweichlichte Körper zur Ertragung der Strapazen untüchtig und ungeneigt. Eigentliche Soldtruppen, — wenngleich auch den römischen Soldaten seit der Belagerung von Veji „Sold" gezahlt war — erschienen zuerst als Contingente sogenannter „Bundesgenossen", sehr bald aber in reiner Nacktheit, und unter den Kaisern stand die Armee völlig neben dem Volke und hatte jeden Zusammenhang mit demselben verloren. Bei den Kriegen der Kaiser legte aber auch nicht mehr das römische Volk sein Gewicht in die Wagschale, sondern nur der Kaiser und sein Heer. Damit aber wurde ein Staat im Staate geschaffen, der, weil in ihm allein noch die physische Kraft wohnte, bald nach Gutdünken über das Schicksal des großen Staates entschied. Kaiser und Gegenkaiser, Bürgerkriege im Innern und Niederlagen nach außen bezeichnen diese Periode, bis die militärische Macht in bureaukratische Formen geschnürt wurde und nach innen zum Spielwerke und Handwerkzeug der allgemeinen Bureaukratie herabsank, nach außen aber nun auch nicht mehr im Stande war, dem Andrange der kräftigen Naturvölker zu widerstehen. Wir werden sehen, wie die modernen Armeen ähnliche Phasen zu durchlaufen hatten.

Eine vollkommen neue Aera für die Civilisation Europas, für die politischen wie für die socialen und militärischen Zustände desselben, begann mit dem Auftreten der Germanen. Sie waren dazu berufen, der gesammten christlichen Welt ihr Gepräge zu geben und in einem tausendjährigen Wirken den Character der bisherigen Nationalitäten umzugestalten und zu ganz neuen Anforderungen an das Leben zu befähigen. Aus dem Proceß ihres Verschmelzens mit den Nationen der heidnischen Welt entstanden die drei großen Völkerfamilien: die relativ rein germanische (deutsche und englische), die germanisch-gallische (französische) und die germanisch-romanische (italienische und spanische), welche neben der slavischen, ebenfalls vielfach mit germanischen Elementen durchsetzten Völkerfamilie berufen sind, die Menschheit eine neue Phase ihres Daseins durchlaufen zu lassen.

Bei der Invasion der Germanen in die Länder Europas westlich und südlich der Elbe und der Begründung der neuen Staaten war die Kriegsverfassung der verschiedenen Stämme im Wesentlichen dieselbe, und die militärischen Einrichtungen dieser neuen Staaten trugen nicht allein ebenfalls ein gleiches Gepräge, sondern hatten auch denselben Entwicklungsgang bis zur Begründung der vier großen Nationen: Deutsche, Franzosen, Spanier und Italiener. Das erobernde Volk bildete in seiner Gesammtheit das Heer, das eroberte wurde entwaffnet; dadurch ergab sich von selbst, daß nur die-

[1]) Nur so wenigstens erklärt es sich, daß die Ausschließung vom Kriegsdienst als eine politische Zurücksetzung erscheint, während heute die Befreiung von der Militärpflicht z. B. bei den Reichsunmittelbaren als ein Privilegium geltend gemacht wird.

jenigen, welche zum Eroberungsvolke gehörten, wehrpflichtig blieben und bei der Erweiterung der einzelnen Individuen zu **Familien** die Wehrpflichtigkeit eine, bestimmten Familien — dem hierdurch begründeten Adel — anklebende Eigenschaft wurde. Weil aber das erobernde Volk sich zugleich in den Besitz des Grund und Bodens gesetzt hatte, so wurde bei der festeren Begründung der Staaten eine Landwehr=Einrichtung geschaffen, bei welcher die Wehrpflichtigkeit von dem Besitze von Grund und Boden abhängig war. Hierdurch ergab sich denn bei den verschiedenen Stämmen zugleich eine verschiedene Entwickelung, je nachdem die Gesammtheit oder ein mehr oder weniger großer Theil des eroberten Bodens in den ausschließlichen Besitz der Eroberer überging. Das Erstere war z. B. bei den Sachsen, besonders bei den Niedersachsen der Fall, während im Arelat, dem heutigen Südfrankreich, zwei Drittel den alten Besitzern verblieben und die Burgundionen nur ein Drittel für sich in Beschlag nahmen. Damit aber wurden dem letzteren Heere eine Menge romanischer Elemente einverleibt, während der eigenthümliche freie Bauernstand Frieslands, ohne Adels**titel**, von den ursprünglichen sächsischen Eroberern abstammen möchte. Neben dieser Landwehr aber, welche nur dem fränkischen Reiche eigenthümlich war, bildete sich sehr bald eine zweite Armee heran, welche nach und nach die erste völlig verschlang: die **Feudal=Armee**. Durch Verleihen von Grund und Boden nämlich verpflichteten die Könige die Beliehenen zum Heeresdienste für ihre Person (vassi, vassali), während durch Afterverleihung oder Anschluß an mächtige Vasallen die vavassi entstanden. Je mehr aber die Lehne erblich wurden, und je mehr freie Allodialbesitzer sich in den Lehnsverband begaben, desto mehr verschwand das alte Heer vor dem Vasallenheere. In Frankreich wurde bereits 877 durch Karl den Kahlen, in Deutschland 1037 durch Konrad II. die Erblichkeit der Lehne auch allgemein gesetzlich festgestellt. Karl der Kahle befahl auch, daß jeder Allodialbesitzer sein Gut vom Könige oder von einem der großen Vasallen zu Lehn nehmen solle, und beseitigte damit die Landwehr in ihren letzten Resten. Staat wie Heer beruhten nun lediglich auf der Feudalität, welche sich indeß bei größeren Kriegszügen völlig unzulänglich erwies, indem die Leistungen der Vasallen immer geringer wurden. Mit der Erblichkeit der Lehne fing überdies die **persönliche** Kriegsfolge an aufzuhören, denn nicht immer war der Vasall zur persönlichen Kriegsleistung geeignet. Ueberdies zog der Lehnsmann nicht allein ins Feld, sondern war von seinen Hintersassen begleitet, so daß eine Lanze oder Gleve in der Regel außer dem Vasallen aus 5 bis 7 Pferden bestand. Als endlich der Kriegsdienst anfing, eine Kunst zu werden, fanden sich auch Meister der Kunst, die eine Zunft wie jede bildeten und nach der romantischen Richtung der Zeit einen vielfach romantischen Charakter annahmen: die Ritter. Sie bildeten die militärischen Führer und mußten in Frankreich nach dem Gesetze Philipp August's: Il est défendu de prendre la qualité d'écuyer, si on n'est pas noble, Edelleute sein, während dies in Deutschland nicht der Fall war. Hier wurde die ritterliche Ahnenprobe erst eingeführt, als das ganze Ritterthum längst seine Bedeutung verloren hatte.

In **England** wurde durch die Invasion Wilhelm's des Eroberers die Lehns=Aristokratie ebenfalls fest begründet und durch die Bewältigung Johann's ohne Land Seitens derselben sogar zur eigentlichen Herrscherin gemacht. Mit dem 12. Jahrhundert war die Lehnseinrichtung in dem ganzen bekannten Europa überall durchgeführt, und selbst in dem byzantinischen Reiche, wo sich der bureaukratische Staat mit der bureaukratisch organisirten Armee noch elend erhalten hatte, griffen die Lehnseinrichtungen durch die Errichtung des lateinischen Kaiserthums Platz. Nur in Polen und Rußland erhielt sich durch das ganze Mittelalter und bis in das 17. Jahrhundert hinein die alte Einrichtung, daß nur das erobernde Volk herrschte und das Heer bildete, das eroberte aber leibeigen und an die Scholle gefesselt blieb.

Bei der ersten Begründung der germanischen Reiche bestanden dieselben aus Adels=Republiken mit einem Könige an der Spitze, welcher wenig oder gar keine anderen Rechte besaß, als etwa der Präsident eines Collegiums, dessen Thronbesteigung von der Zustimmung der Germanen abhängig war, und welcher durchaus nur als primus inter pares angesehen wurde. Die Heranbildung einer Feudal=Armee mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Treue und Heeresfolge für die **Person** des Königs —

denn auch das homagium der Aftervasallen enthielt das Gelöbniß gegen den König als Oberlehnsherrn — befestigte zwar den Familienthron und beseitigte die Rechte der ursprünglichen Eroberer, aber nur, um die Macht und den Uebermuth der Vasallen an die Stelle des Rechts zu setzen. Damit jedoch war der Kampf zwischen den Königen und Vasallen provocirt. Kleine Leibgarden, wie wir sie schon bei Karl Martell und Karl dem Großen finden, und welche in späterer Zeit allerdings auch den Zweck persönlichen Schutzes erfüllen sollten, genügten diesem Zwecke im Großen nicht, bis Philipp August in Frankreich den Gedanken durchzuführen begann, die Macht der Städte der der Vasallen entgegen zu setzen, indem er in den Ersteren die troupes des communes organisirte. In Frankreich war dies Mittel möglich, weil von der Römer Zeiten her dort in der That große Communen existirten; in England dagegen, wo nur kleine Burgflecken vorhanden waren, welche überdies mit dem Feudal-Adel gemeinschaftliche Sache gegen das Königthum machten, mußte das Letztere unterliegen, so daß sich hier die eigenthümliche Republik mit dem machtlosen Könige an der Spitze, wie wir sie noch heute sehen, heranbilden konnte.

In Deutschland endlich waren die karolingischen Herzoge, welche an die Stelle der alten Stammesherzoge getreten waren, nicht wie in Frankreich beseitigt, sondern durch die großen östlichen Markgrafthümer an der Elbe und Donau vermehrt worden; gegen diese Macht fielen die Städte, die nur im ehemaligen Frankenreiche existirten, nicht in's Gewicht, und hier stieg daher die Macht der Territorial-Fürsten von Jahrhundert zu Jahrhundert, und nur die Letzteren selbst benutzten ihre Mediatstädte zur Brechung der Macht ihrer Aftervasallen. Dennoch aber ging auch hier die Umgestaltung der Heeresverhältnisse wesentlich von den Städten aus, und mit der Umgestaltung der Heeresverhältnisse war die Umgestaltung der politischen Verhältnisse innig verbunden. — Die Könige hörten immer mehr auf, an der Spitze der herrschenden Germanen zu stehen, und wurden zu Herrschern des Landes, die Germanen aber zu bloßen Unterthanen mit einigen Vorrechten, die sie aber schon mit dem Feudal- und sehr bald auch mit dem Brief-Adel zu theilen hatten. Die Umwandlung der aristokratischen Republiken mit monarchischer Spitze in ständische Monarchieen, welchen in consequenter Weise die absoluten Monarchieen folgen mußten, war aber nicht möglich, ohne daß die Monarchen eine Macht besaßen, welche hinreichte, um die Macht der Vasallen zu brechen. In Frankreich genügte die Benutzung des Gegensatzes zwischen Land und Stadt wohl, um den Thron vom Adel auszusondern und über Beide zu stellen, aber doch nicht, um die Macht der großen Barone, deren viele einzeln mächtiger waren, als der König, völlig zu brechen und zu unterwerfen. Hierzu gehörte die Schaffung einer eigenen Macht für den König — die Schaffung besoldeter und stehender Heere neben den Vasallenheeren und unabhängig von denselben. Die Kriege zwischen England und Frankreich gaben im letzteren Lande die Möglichkeit dazu an die Hand. Soldtruppen hatten in denselben bereits eine große Rolle gespielt, welche nach dem Frieden jedoch das ganze Land durch Räubereien unsicher machten. Diese gaben den Vorwand, der Tag von Serre gab durch die Einführung der Taille (Kopfsteuer) die Mittel, und Karl VII. schuf nunmehr die 15 compagnies d'ordonnances in einer Stärke von 9000 Mann, welche, über ganz Frankreich zerstreut, durch ihre bloße Existenz zwar dem Bandenwesen ein Ende machten, den König von Frankreich aber auch gleichzeitig in einen absoluten Monarchen zu verwandeln begannen, wenn auch der Kampf gegen den Adel noch mehr als zwei Jahrhunderte andauerte. In Deutschland nahm die Sache den entgegengesetzten Verlauf. Hier waren die Territorialfürsten in Folge der fortdauernden Römerzüge der Kaiser viel zu mächtig geworden, als daß deren Bedeutung hätte verschwinden können; die Ritter von Habsburg benutzten die bei ihnen fast erblich gewordene Kaiserwürde zu nichts als zur Bildung einer Hausmacht für sich selbst und als sie, mächtig geworden, den Versuch machten, Herrscher in Deutschland zu werden, war es zu spät, und sie scheiterten an dem Widerstande der protestantischen Fürsten. Sie erreichten in einem hundertjährigen Kampfe (von Karl V. bis Ferdinand III.) nichts, als die Territorialfürsten immer mächtiger und ein deutsches Heer wie einen deutschen Staat unmöglich zu machen; sie selbst aber waren in die Reihe der Territorialfürsten eingetreten und konnten in zwei weiteren Jahrhunderten ihre Würde

dazu benutzen, um ihr Territorium auf Kosten des deutschen Reiches zu vergrößern. — England vermied in dem Entwickelungskampfe des Mittelalters beide Extreme. Den Königen war es ebenso unmöglich wie den deutschen Kaisern, die Macht der Barone völlig zu brechen, und sie mußten sich mit dem primus inter pares nach wie vor begnügen; ebenso unmöglich aber war es den Baronen, sich, wie in Deutschland, zu unabhängigen Fürsten zu machen, und beide Theile mußten im Wesentlichen bei den Einrichtungen Wilhelms des Eroberers stehen bleiben. Der König durfte seine Hausmacht weder durch Einziehung vacanter Lehen, noch sonst wie vergrößern, die Felonie einzelner Barone dagegen wurde jedes Mal den Feudalgesetzen gemäß bestraft. Durch vielfache blutige Kämpfe und durch das Mißglücken aller Versuche von beiden Theilen belehrt, kam endlich England stillschweigend dahin überein, in dem Achten des Bestehenden das Heil des Ganzen und seiner Theile zu erkennen, und es entwickelte sich das sogenannte „britische Rechtsbewußtsein", welches, besonders in neuester Zeit, in Deutschland vielfach als etwas an sich Bestehendes gepriesen worden, ohne seine historischen Quellen zu prüfen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wußte Ludwig XI. in Frankreich die Maßregel seines Vaters bedeutend zu erweitern und ein völlig organisirtes, nur von ihm allein abhängiges Heer von geworbenen Soldaten zu ermöglichen; auch nahm er zum ersten Male Schweizertruppen in seinen Dienst, was von da ab vier Jahrhunderte lang andauerte. Für auswärtige Kriege wurde das Vasallenheer nach wie vor mitbenutzt, und noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch spielte die Gentilhommerie und Gensd'armerie eine wesentliche Rolle in den italienischen Kriegen. — In Ober-Italien bildete sich unterdeß ein Institut heran, welches besonders in Deutschland alle militärischen und politischen Verhältnisse von Grund aus änderte und die Staaten in einen ganz neuen Entwickelungsgang hineintrieb. Es war dies die Einrichtung selbstständiger Soldaten-Armeen, welche als geschlossenes Ganze durch förmlichen Vertrag in den Dienst dessen traten, welcher sie bezahlte. Die Kämpfe, welche in Ober-Italien zwischen den dortigen städtischen Republiken fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch währten, hatten, wie in Frankreich während der Kriege gegen die Engländer, eine Menge von Soldtruppen herbeigezogen, welche nach den einzelnen Friedensschlüssen im Lande zurückblieben, um auf eigene Hand den Krieg fortzusetzen. In den immer wieder aufs Neue ausbrechenden Kämpfen fanden sie immer wieder neue Beschäftigung, und theils um sie vom Räuberwesen abzuhalten, theils auch um sie immer bei der Hand zu haben, wurden sie wohl auch während des Friedens besoldet. Sie bestanden meist aus Deutschen und Schweizern, und ihre Führer nannten sich, vielleicht in Reminiscenz urgermanischer Sitte, „Herzoge", später aber allgemein „Hauptleute" oder „Capitaines". Nur der Führer schloß den Vertrag, die Capitulation, mit dem Kriegsherrn ab, und die innere Verwaltung — welche ein völlig republikanisches Gepräge trug — war von den Bestimmungen des Kriegsherrn durchaus emancipirt. Die Kriege Karl's V. gegen Franz I. und die deutschen Protestanten, so wie die Erhebung der Niederländer, brachten diese Art von Heeren zu immer größerer Ausbildung, bis sie die alten Vasallenheere völlig verdrängt hatten. Diese Heere waren für Geld zu haben und wer das meiste Geld besaß, hatte auch die stärkste und beste Armee; für den Kriegführenden kam es deshalb nicht mehr darauf an, über zahlreiche Vasallen zu gebieten, welche auf seinen Wink zu Schwert und Lanze greifen mußten, sondern darauf, Geld flüssig zu machen. Man suchte daher die Natural-Kriegsdienste möglichst abzukaufen und stieß damit bei den bequem gewordenen Ständen, besonders bei den Städten, auch auf keinen Widerstand. Diese opferten für eine Sache, für welche sie kein Herz hatten, noch immer lieber einen Theil ihrer Schätze als Leib und Leben, und die Naturaldienste kamen immer mehr aus der Mode. Maximilian I. brachte bereits völlige Methode in die Sache, indem er eine „deutsche Reiter-Bestallung" und eine „deutsche Landsknechts-Bestallung" in seiner Eigenschaft als Reichs-Oberhaupt ergehen ließ, welche für alle derartige Truppen zu bindenden Gesetzen wurden. Wenn diese Truppen nun auch allen Herren dienten, so bewahrten sie dennoch in sich selbst stets den Gedanken der Zusammengehörigkeit mit dem Reich, und für wen sie auch kämpften — Maximilians Gesetze hielten sich zwei Jahrhunderte lang als Codex ihrer Verfassung. Diese war übrigens völlig republikanisch, und selbst die

Führer hatten über den militärischen Befehl hinaus keinen andern Einfluß auf ihre Leute als den, welchen ihre Persönlichkeit ihnen einräumte. Blieb indessen der Sold aus, so hielt man sich auch des Gehorsams für entbunden, und besonders in den niederländischen Kriegen zogen unbezahlte Regimenter nicht selten direct zum Feinde, um ihre Waffen gegen ihren bisherigen Kriegsherrn zu richten. Der Oberst (oberste Hauptmann) eines solchen „Regiments" aber mußte jedenfalls für die Löhnung sorgen, wenn die Truppe nicht auseinander laufen oder in offene Rebellion ausbrechen sollte. Dadurch entstanden denn Forderungen seitens der Obersten an die Fürsten, welche oft Generationen hindurch unbefriedigt blieben.

In Frankreich wurden zwar in den Bürgerkriegen von beiden Parteien vielfach ebenfalls „deutsche Truppen" in Sold genommen; dagegen blieb die königliche Armee selbst anders organisirt. Nicht Capitulationen mit den Führern bereits vorhandener oder durch diese zu werbender Truppen, sondern die Werbung im Namen und für Rechnung des Königs schaffte dort das Heer, welches auch im Frieden bestehen blieb. — In England konnte niemals ein stehendes Heer aufkommen, weil die Könige die Mittel zur Unterhaltung eines solchen nicht besaßen, und das Parlament dieselben auch nicht bewilligte.

In Folge der geworbenen Heere wurden die Stände zu Geldbewilligungs-Corporationen, welche ihre Bewilligungen nur noch gemeiniglich von der Gewährung anderer Forderungen und Wünsche abhängig machten. Die Regierungsgewalt aber war einzig und allein an die Fürsten übergegangen. Der westfälische Friede ordnete die Verhältnisse Europa's auf's Neue; das Gleichgewicht der Staaten wurde indeß nunmehr schon wesentlich auf die Stärke der Armeen basirt, welche dieselben im Frieden zu unterhalten vermochten, und im ganzen 17. Jahrhundert suchte man sich gegenseitig an Truppenzahl zu überbieten.

Mit der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat auch **Kur-Brandenburg** in die Reihe der europäischen Staaten ein. Auch hier wurde die Armee das Mittel, den Thron hoch aufzurichten, und die Stände des Herzogthums Preußen wurden mit Waffengewalt gezwungen, in die Einrichtung der Accise zur Unterhaltung des stehenden Heeres zu willigen. Aber das Land war nicht reich genug, um eine stehende Armee wie die übrigen Staaten zu erhalten, und bereits Kurfürst Friedrich Wilhelm begründete in der „inländischen Werbung" den Anfang einer neuen Armee, welcher in seiner Entwicklung zum Muster für alle europäischen Armeen geworden ist. Die stehende Armee blieb nämlich zwar stark genug, um die Errichtung des modernen absoluten Finanzstaates in Brandenburg-Preußen zu ermöglichen; um aber für auswärtige Kriege ausgebildete Soldaten disponibel zu haben, wurden dieselben nach dem Frieden im Lande behalten und auf den Gütern und in den Städten untergebracht. Bei ausbrechendem Kriege strömten sie alsdann wieder zu den Fahnen, und es genügten dann wenige „ausländische", d. h. im Auslande geworbene, Regimenter, um ein stattliches Heer in's Feld zu stellen. Ueberdies aber wurden die Offiziere immer mehr nur dem inländischen Adel entnommen, zu welchem später französische Refugiés kamen. Damit wurde die preußische, wie die französische Armee eine nationale, und der **Geist** des alten Vasallenthums auf die neue Armee übertragen. Unter Friedrich I. hatten die einzelnen Provinzen bereits für die Aufbringung der Rekruten, für die aus ihnen zu ergänzenden Regimenter zu sorgen, bis Friedrich Wilhelm I. die Organisation der neuen National-Armee vollendete, indem er das Land in **militärische** Bezirke theilte und die **Wehrpflicht** einführte. Es wuchsen damit **militärische** und **politische** Corporationen (Regimenter und Kreise) so innig zusammen, daß eine charakteristische Wechselwirkung beider auf einander eintrat. Die Regimenter nahmen den specifischen Charakter ihrer Ergänzungsbezirke an, während die Ergänzungsbezirke nicht nur von einem kriegerischen, sondern auch von einem militärischen Geiste, von dem Geiste der Ordnung und Unterordnung, von der Achtung für gegenseitige Rechte und Pflichten, durchdrungen wurden. Die socialen Zustände des Landes traten auch bei den Regimentern hervor. Der Bauersohn von den adligen Gütern fand seinen heimathlichen Junker beim heimathlichen Regiment als Offizier wieder vor, und der Offizier sorgte für seinen Untergebenen beim Regiment in derselben Weise, wie er es auf dem väter-

lichen Gute von den Vätern gelernt hatte, für seine Hintersassen zu sorgen. Der Mangel an Menschen für die verhältnißmäßig große Armee zwang zwar dazu, auch Ausländer anzuwerben; allein einmal war deren Zahl bis zum Hubertsburger Frieden eine sehr geringe, es wurden in den Ausländer-Etat auch die heimischen Freiwilligen und die Soldatensöhne eingerechnet, und dann dienten die Capitulanten auch so lange, daß sie ihrerseits den Charakter des Regiments annahmen und im Regiment und dessen Canton vollständig eine neue Heimath fanden. Städtische Elemente fanden sich in der Armee fast gar nicht vor, weil alle größeren Städte von der Cantonpflicht eximirt waren und die kleineren Ackerstädte sich in ihrer Lebensweise nicht wesentlich von der ländlichen Bevölkerung unterschieden. Edelmann und Bauer — Offizier und Soldat — bildeten die Grundpfeiler des preußischen Staates und der preußischen Armee.

In Frankreich bestanden zwar, wie in Preußen, die Offiziere aus Edelleuten, die Soldaten aus Bauern, auch die Regimenter hatten nicht nur bestimmte Ergänzungsbezirke, sondern wurden sogar nach diesen benannt; dennoch aber zeigte die französische Armee des 17. und 18. Jahrhunderts ein ganz anderes Bild wie die preußische. Unter den Offizieren zwar herrschte der Geist ritterlicher Ehre in noch höherem Grade wie in Preußen, weil bei dem französischen Adel die Romantik zu allen Zeiten mehr vorgeherrscht hat als bei dem nüchternen Norddeutschen, der den wesentlichsten Theil der ihm eigenen von den zahlreichen réfugiés übernahm; allein das Verhältniß des seigneur zu seinen „hommes et femmes", über welche ihm noch unter Louis XIV. die jurisdiction haute, moyenne et basse zustand, war ein ganz anderes als das des märkischen oder preußischen Edelmanns zu seinen Unterthanen. Der Letztere war der väterliche Herr, der Erstere noch immer der herrschende Burgundione und Franke über den unterworfenen Gallier. In demselben Maße wie bei der sich rückwärts bewegenden Eroberung der Deutschen nach Osten hin sich der Charakter der Sieger und Besiegten verschmolzen hatte, in demselben Maße war es nach Westen hin nicht geschehen. Nach Osten hin hatte vorzugsweise der deutsche Geist, nach Westen hin lediglich das deutsche Schwert zur Eroberung beigetragen, und der französische Adel hat in seinen Resten bis auf den heutigen Tag den nationalen Unterschied zwischen sich und dem gallischen Franzosen bewahrt. Dieser Zustand sprach sich auch in der französischen Armee des 17. und 18. Jahrhunderts aus. Das Verhältniß des französischen Soldaten zu seinem Offizier blieb immer ein fremdes, wenn auch die Leute in verschiedenen Regimentern mehr oder weniger Anhänglichkeit an ihre Führer bewahrten; es erklärt sich aber auch hieraus die Erscheinung, daß die Revolutions-Armeen, welche ihrer Führer zum großen Theile durch die Emigration beraubt wurden, dennoch nicht Unbedeutendes leisteten, und als ihre neuen Führer erst die militärische Technik erlernt, unter Napoleon die revolutionären Adler bis St. Jean d'Acre und Moskau hin zu tragen vermochten. Andererseits war der ritterlich-romantische Geist des Franken-Adels gerade in der Armee von so mächtigem Einflusse gewesen, daß diese von dem revolutionären Furor des Berges und der Septembriseurs nicht ergriffen wurde und die Stütze bis auf den heutigen Tag bilden konnte, an welcher sich alles das, was noch von edler Gesinnung in Frankreich verblieben, zu stärken und kräftigen vermochte.

Die österreichische Armee war in ihrer Organisation seit dem dreißigjährigen Kriege nicht wesentlich vorgeschritten und hatte — mit Ausnahme des ungarischen Aufgebots — den Charakter einer in sich abgeschlossenen Werbe-Armee beibehalten. Die Obersten blieben nach wie vor alleinige Inhaber ihrer Regimenter, die Offiziere wurden — gewisse Kategorieen noch gegenwärtig — von ihnen patentirt und angestellt, und nur einige offenbare Hoheitsrechte hatten die Kaiser nach und nach an sich gezogen. Aber Offizier und Soldat standen nur durch ihren Regiments-Inhaber in Verbindung mit dem Kriegsherrn, und den verschiedenen Nationen, welche dem Scepter des Erzhauses unterworfen waren, blieben die Truppen bis in die allerneueste Zeit hin völlig fremd. Die gewaltsame Werbung, d. h. das Pressen zum Soldaten mit Gewalt, war das einzige Bindemittel zwischen Volk und Armee, und diente nicht dazu, die Bevölkerung mit der Armee auszusöhnen. Eben so wenig fanden sich die socialen Glieder der Einwohner in der Armee wieder, und in der österreichischen Armee ist daher noch gegenwärtig der starre, absolute Soldatismus in seiner Gliederung aus dem 16. Jahrhun-

dert das Fundament, auf welchem das Heeresgebäude ruht. Selbst die Werbebezirke haben dort eine ganz andere Bedeutung als eine nationale; sie sollen einzig und allein dazu dienen, daß nicht ein Regiment dem andern bei diesem Geschäfte hinderlich ist, und zu weiter nichts. Die in allerneuester Zeit durch den Kaiser Franz Joseph eingeführte allgemeinere Dienstpflicht ist noch zu neu, um bereits ihre Wirkung auf die moralischen Zustände des Heeres fühlbar machen zu können. Wenn aber die österreichische Armee auf der einen Seite die starre soldatische Abgeschlossenheit vom Volke unter allen modernen Armeen am meisten bewahrte, so wurde sie, deren ganze Existenz sich im Kaiserhause concentrirte, auf der anderen Seite auch wieder das einzige Mittel, die Einheit der verschiedenen Oesterreich unterworfenen Völkerschaften zu repräsentiren und überhaupt zu ermöglichen, indem sie den Gedanken einer Einheit und Zusammengehörigkeit unter dem lothringischen Herrschergeschlechte bereits verkörpert darstellte.

Die jüngste der großen Armeen ist die russische; zugleich aber ist sie auch die einzige, welche nicht historisch geworden, sondern künstlich gebildet ist. Die russische Armee bestand vor Peter dem Großen aus den Elementen, die wir bei allen orientalischen Eroberungsvölkern vorfinden, aus einem allgemeinen Aufsitz der Eroberer und einer später entwickelten Leibgarde des Zaren, den durch Iwan den Schrecklichen gebildeten Strelitzen, welche einige Aehnlichkeit mit den compagnies d'ordonnances Karl's VII. haben möchten. Die Strelitzen aber zeigten zu Ende des 17. Jahrhunderts eine Neigung, sich die Macht römischer Prätorianer anzumaßen, und diese Gefahr führte ihre gewaltsame Auflösung herbei. An ihre Stelle aber setzte Peter eine Armee, zu welcher er die Formen von den damals bestehenden, besonders von den deutschen Armeen entlehnte, während der Geist der Armee ein ganz eigenthümlicher, aber doch kein russischer wurde. Die ganze Schöpfung war ein Product der Willenskraft eines Einzelnen, und diesen Charakter hat dieselbe auch streng bewahrt. Aber eben deshalb gehört auch eine starke, gewaltige Hand dazu, um die kolossale Maschine zu handhaben und zu benutzen, und bei dem Mangel dieser kräftigen Hand ist sie deshalb dem Besitzer selbst nicht selten gefährlich geworden. Bei der französischen, englischen und preußischen Armee bestanden die Führer aus einheimischen Edelleuten, während die Mannschaften immer mehr durch Bauern des Landes vollzählig erhalten wurden; bei der russischen Armee dagegen bestanden die Führer aus Fremden, aus deutschen und französischen Offizieren, und die Mannschaften wurden durch eine Menschensteuer von den Gütern aufgebracht. In Preußen existirte zwar auch Aushebung, allein nach überstandener Dienstzeit kehrte der Soldat in sein angeborenes bürgerliches Verhältniß zurück, dem er auch während seines Urlaubs obliegen konnte; in Rußland dagegen ging der zur Armee gelieferte Leibeigene dem liefernden Besitzer für immer verloren, denn er wurde dadurch frei und gehörte fortan nur dem Zaren an. Jede Verkürzung der Dienstzeit, wodurch die Rekrutenquote erhöht wird, erhöht deshalb in Rußland zugleich die Steuer, da der Werth der Leibeigenen vollständig geschätzt und berechnet werden kann. — In die Offizierstellen traten mit der Zeit zwar auch Altrussen ein, indessen hatte sich der Geist der fremden Offiziere bereits so consolidirt, daß er auch den national-russischen Offizieren seinen Stempel aufprägte, und mehr noch als in Oesterreich bildet in Rußland die Armee ein in sich abgeschlossenes, nur dem Zaren angehöriges Ganze. Fremd aber, wie in Oesterreich, ist die russische Armee ihrem Lande und Volke nicht geblieben; sie hat vielmehr — umgekehrt wie in den anderen Ländern — ihre Cultur und ihre Sitten auf die unter ihr stehende Nation übertragen und ist das mächtige Werkzeug in der Hand des Zaren geworden, nicht nur auswärtige Feinde zu bekämpfen, sondern auch europäische Sitte und europäischen Geist immer mehr über das kolossale Reich zu verbreiten.

Die französische Revolution änderte alle socialen Verhältnisse in Europa und brachte nicht nur eine ganz neue Stellung der Armeen zu den Völkern, sondern auch ein neues Verhältniß in den Armeen selbst hervor. Sie entriß den Bourbonen die Früchte ihres Sieges über den Adel zum Vortheile der Revolution selbst und machte mit einem Schlage der anderthalbtausendjährigen Herrschaft der Germanen über die gallischen Völker ein Ende. Je mehr aber der Fusionsproceß zwischen dem germanischen Adel und den von ihm überwundenen Völkern sich durch die Zeit voll-

zogen hatte, desto weniger wurden auch die Völker durch die fortschreitenden Revolutionswellen erschüttert, und die ehemaligen wendischen Marken, die preußischen Staaten, wurden deshalb fast gar nicht davon berührt.

Das Conscriptions-System, zu welchem Preußen das Beispiel gegeben, war die erste allgemeine Maßregel in der französischen Armee. Aber wenn auch im Principe, dem republikanischen Geiste zu Gefallen, die allgemeine Wehrpflicht — der Causal-Zusammenhang der allgemeinen Dienstpflicht und des allgemeinen Stimmrechts wird für den denkenden Leser kaum einer Andeutung bedürfen — hingestellt wurde, so kam doch sofort durch Stellvertretung und Loskauf ein Loch in das Princip hinein, und es wurde dem Geldbesitz schon hier ein Recht eingeräumt, welches bald andere nach sich zog, bis endlich der herzlose Boursier und Bourgeois den Versuch machen konnte, die Erbschaft des Feudalsystems allein antreten zu wollen. Der specifische Unterschied zwischen Offizier und Soldat hörte in der französischen Armee natürlich mit dem Adel zugleich auf, und es trat nur ein gradueller an dessen Stelle. Damit aber wurden auch andere Subordinationsgesetze erforderlich; denn bisher hatte der Gehorsam gegen den Offizier wesentlich auf der Sitte, auf der socialen Stellung des Adels dem Bauern gegenüber, beruht, was nun bei der allgemeinen socialen Gleichheit aller Chargen fort fiel. Daher schreiben sich die strengen französischen Gesetze und die häufigen Todesstrafen, welche auch im Frieden dort vollzogen werden.[1]) Umgekehrt in der preußischen Armee! — Als hier die allgemeine Dienstpflicht in's Leben trat, geschah dies fast ohne alle Exemtionen, und an die Stelle der Ausländer, welche fast allein strenge Gesetze nöthig machten, traten hier die Städter und die Gebildeten des ganzen Landes. Der ausschließliche Anspruch des Adels auf die Offiziersstellen bei der Infanterie und Cavallerie hörte zwar auf, doch wurden die Offiziere nur den social-gebildeten Klassen entnommen, und die Offizier-Corps mußten über die Einstellung jedes einzelnen Kameraden zuvörderst ihr Gutachten abgeben. Damit wurde den preußischen Offizieren nicht nur im Großen und Ganzen ihre Gleichartigkeit, sondern vor allen Dingen ihre Eigenschaft als ein socialer Stand gewahrt. Die allgemeine Achtung, deren dieser Stand traditionell genoß, wurde durch den Materialismus der Zeit verhältnißmäßig wenig berührt und übte nach wie vor seinen Einfluß auf die Subordination aus, während der neben dem Bauer im Gliede stehende gut Erzogene von selbst sich der militärischen Unterordnung fügte. Alles dies mußte die Subordinationsgesetze mildern. Wir sehen daher in consequenter Weise in Frankreich die militärischen Gesetze drakonisch, die allgemein-bürgerlichen mild; in Preußen aber die militärischen Gesetze mild, fast lax, dagegen sonderbarer Weise die allgemein-bürgerlichen, wenn auch nicht mit Blut, so doch fast durchgängig mit Zuchthaussaft geschrieben.

Das Conscriptionssystem schuf den Regierungen ein unerschöpfliches Material an Rekruten und änderte damit die gesammte Kriegführung, indem es an die Stelle der auf Menschenschonung berechneten Strategie des 17. und 18. Jahrhunderts den Kampf der Massen setzte. Bis dahin zwang der Umstand, daß Soldaten im Laufe des Krieges nur gegen viel Geld und dann doch noch oftmals schwer oder gar nicht zu haben waren, zur Schonung des lebenden Materials. Dieser Umstand fiel jetzt fort, denn die Conscription bildete eine unerschöpfliche Quelle für den neuen Ersatz, und es war nur nöthig, die Taktik den flüchtig geschulten Rekruten anzupassen. Freilich mußten

---

[1]) Allerdings ist hierbei auch der eigenthümliche Charakter der Franzosen nicht außer Acht zu lassen. Schon Cicero sagt von den Kelten oder Galliern: Die einzige Ordnung, in die sie sich schicken, ist die militärische, in der die Bande der Disciplin dem Einzelnen die schwere Mühe abnehmen, sich selber zu bezwingen. Aehnlich meint der alte Cato: Auf zwei Dinge geben die Kelten viel, auf das Fechten und den Esprit (argute loqui). Nicht minder sagt auch ihr neuer Geschichtsschreiber Thierry: „Die hervorragenden Eigenschaften der keltischen Race sind die persönliche Tapferkeit, in der sie es allen Völkern zuvorthun, ein freier, stürmischer, jedem Eindruck zugänglicher Sinn, viel Intelligenz, aber daneben die äußerste Beweglichkeit, Mangel an Ausdauer, Widerstreben gegen Zucht und Ordnung, Prahlsucht und ewige Zwietracht, die Folge der grenzenlosen Eitelkeit." Solche Eigenschaften schlechter Bürger und guter Soldaten, fügt Mommsen (Bd. I. S. 299) hinzu, erklären die geschichtliche Thatsache, daß die Kelten alle Staaten erschüttert und keinen gegründet haben.

die „nationaux“ mit ihren Tirailleurs und Colonnen den geschulten preußischen Schlachthaufen dennoch überall weichen; aber doch nur so lange, bis der kriegerische Geist des großen Corsen diesen Massen ein neues Leben verlieh, während die obere Leitung der Preußen in einem verknöcherten Formenwesen und in Energielosigkeit aufgegangen war. Die Einführung des Conscriptionssystems in Frankreich und dessen mehr oder weniger nüancirte Nachahmung in den anderen Staaten änderte aber nicht nur die militärische, es änderte auch auf's Vollständigste die internationale Lage des preußischen Staates. Wie bereits weiter oben angedeutet, beruhte die Machtstellung der Staaten im 18. Jahrhunderte lediglich auf der Größe ihrer Armeen und der Summe baaren Geldes, über welche sie zur Kriegführung disponiren konnten. In beiden Hinsichten kam Preußen nicht nur den übrigen Großstaaten gleich, sondern übertraf sie noch darin. Es wäre dies aber dem verhältnißmäßig kleinen und armen Staate gar nicht möglich gewesen, wenn derselbe nicht bereits das Conscriptionssystem besessen hätte. Während die Armeen seiner Feinde mit jedem Feldzuge an Zahl abnahmen und ihre Truppenkörper nicht wieder vollzählig machen konnten, weil es ihnen an Menschen und an Geld zur Werbung gebrach, erschienen die Regimenter Friedrich's II. nach den Winterquartieren nicht allein immer wieder vollzählig im Felde, sondern auch die Zahl der Regimenter wuchs sehr bedeutend. Die Cantons lieferten immer neue Rekruten, welche den Winter über ausexercirt wurden, und um sich für die verloren gegangenen Cantons des Königreichs Preußen zu entschädigen, wurden in Sachsen ꝛc. Rekruten nach preußischem Modus ausgehoben. Nach dem Hubertsburger Frieden besaß Friedrich II. die stärkste Armee in Europa, und im Verein mit seinem Genie machte ihn dies von selbst zum Schiedsrichter der Welt. Als aber Frankreich das preußische Ersatzsystem in noch erweitertem Maßstabe annahm, mußte auch nothwendiger Weise die Führerschaft an diesen Staat übergehen, und Frankreich wird jedesmal in Europa dominiren, wenn ein Mann an seiner Spitze steht, welcher seine Macht zu gebrauchen versteht. Preußen suchte nach dem Sturze Napoleon's die verlorene Stellung dadurch wieder zu gewinnen, daß es das Landwehrsystem annahm und mit Hülfe desselben wenigstens auf dem Papiere eine Armee aufstellte, welche einigermaßen Achtung gebietend erschien. Aber einmal bildet die jetzige Landwehr-Armee mehr eine decorative als eine reale Unterlage einer europäischen Machtstellung, und dann bleibt die preußische Armee selbst einschließlich ihrer Landwehr auch der Zahl nach noch immer weit hinter den Armeen der anderen Continentalstaaten zurück. Preußen besitzt daher wohl eine Macht, welche bei Verwickelungen zwischen anderen Staaten immerhin mit ihrem Gewichte die Entscheidung herbeiführen kann; es besitzt aber nicht die Macht, selbstständig in politische Action zu treten, oder gar, wie Friedrich II., die Führerschaft Europa's zu übernehmen.

Schon die erste französische Revolution fiel, nach kurzem Bestehen der Republik, dem Imperialismus anheim, welcher eine Centralisation der Verwaltung und eine hierarchisch geordnete Bureaukratie in seinem Gefolge hatte. Nur gerade die Armee blieb von diesem Schnürleibe befreit, indem zwar der militärische Befehl im Kriege natürlich hierarchisch gegliedert blieb, die Verwaltung aber nach preußischem Muster den einzelnen Truppenkörpern übertragen wurde, welche in directem Verkehr mit dem Kriegsminister standen und hierdurch Corporationen wurden und blieben, nachdem der Begriff der Corporativität im übrigen Frankreich längst verloren gegangen war. Im Felde leiteten freilich Intendanten bei den größeren Heeres-Abtheilungen die Verpflegung im Namen des Kriegsministers; allein im Frieden hörte jede Hierarchie über das Regiment hinaus auf, und das Land wurde in große Bezirke (Militär-Divisionen) getheilt, deren Divisionäre nur zu eventuellem militärischen Gebrauche über die in ihren Bezirken stationirten Truppen zu verfügen hatten, während in Bezug auf Ausbildung und Verwaltung jedes Regiment selbstständig erhalten wurde. Gerade so war es bis 1808 in Preußen geschehen. Als man aber hier daran ging, einige eingerissene Uebelstände zu beseitigen, warf man mit diesen das ganze System über den Haufen und führte eine hierarchisch-bureaukratische Gliederung in Bezug auf Ausbildung und Verwaltung ein, welche nur die äußeren Formen der für den Krieg berechneten Organisation des Befehls entlehnte. Später ging man noch weiter, indem man die Verwaltung gänzlich von der Armee selbst trennte und dieselbe einer rein bureaukratischen,

aus Civilisten bestehenden Körperschaft übertrug, die auch analog der Civilverwaltung in Ministerium (Militär-Oekonomie-Departement), Provinzialbehörden (Intendanturen) und Localbehörden (Garnison-Verwaltungen, Proviant-Magazine 2c. 2c.) eingetheilt wurde.

In Rußland mußte die hierarchische Gliederung des Befehls ebenfalls beibehalten werden, weil dort der Begriff der Corporativität überhaupt nicht existirt und der Kaiser, also ein Einzelner, der Schöpfer und Erhalter der Armee ist. Damit ist aber auch die bureaukratische Gliederung der Verwaltung in Armee und Staat geboten, wie überhaupt Imperialismus und Bureaukratie unzertrennliche Gefährten sind. — Kaiser Nikolai — ein Mann von ungeheuerem organisatorischen Talent und mit weit sehendem Blick von der Vorsehung begabt — erkannte vollständig die Bedeutung seiner Armee für den Staat und hat für die Consolidirung seines Landes mehr gethan, als wohl jemals einem Einzelnen zu leisten beschieden war. Er war selbstgeständlich gar nicht Soldat, aber er war zum Staatsmann und zum absoluten Herrscher geboren und hat in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung mehr für Rußland gethan als seine Vorgänger in Jahrhunderten. Im Innern der Armee begründete er die Pflichttreue, ein bis dahin unbekannter Begriff, und bei dem Einfluß, welchen in Rußland die Armee auf das Volk ausübt, legte er damit den festen Grund für die moralische Erziehung seines Volkes. Die äußere Eintheilung der Armee entspricht vollständig ihren verschiedenen Zwecken, so daß der Kaiser immer im Stande ist, über die Armee zu einem bestimmten Zwecke zu disponiren, ohne anderen Zwecken Abbruch zu thun. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Reiches dient das „Corps der inneren Wache“, 50 Bats oder 44,900 Mann, über das ganze Reich zerstreut und ihrem Zwecke völlig genügend. Für den nachgerade permanent gewordenen Krieg gegen die Tscherkessen ist das besondere kaukasische Corps errichtet, während für Finnland, Orenburg und Sibirien ebenfalls besondere Corps existiren, auf welche man für allgemeine Zwecke nicht rechnet. Zur Besetzung des südlichen Rußlands, wo man bei der eigenthümlichen russischen Politik jeden Augenblick bedeutender Kräfte bedürfen kann, dient das 5. Armee-Corps mit etwa 70,000 Mann, während die sogenannte „active Armee“ mit etwa 350,000 Mann und dem Hauptquartier Warschau an der Westgrenze echelonnirt ist, um entweder zu einem Kriege in Europa oder auch zur Verstärkung der Süd-Armee verfügbar zu sein. In Petersburg und den angrenzenden Provinzen befinden sich das Garde- und das Grenadier-Corps (110,000 Mann) zur Verfügung als allgemeine Reserve disponibel, und in den inneren Gouvernements steht das 6. Corps, bei welchem alle Rekruten, ehe sie zu den anderen Corps abgehen, ein Jahr lang ausexercirt werden, welches aber nichts desto weniger auch, wie 1855, im Felde verwendbar ist. Die ungeheuere Ausdehnung des Reiches verbietet es, die Armee über dasselbe zu vertheilen, es ist daher mit kühnem Blicke die Organisation so geordnet, daß für alle politischen Zwecke die Entfaltung der dazu nöthigen Macht erleichtert wird. Als allgemeine Verstärkung der Armee dient eine Einrichtung, welche der Landwehr-Einrichtung in Preußen entspricht. Es sind dies die Sapasni-Truppen, welche in zwei Aufgeboten die Armee mit 105,000 Mann verstärken und 1855 nicht, wie Viele glaubten, nur auf dem Papiere vorhanden waren, sondern in vollständig kriegstüchtiger Organisation wirklich formirt wurden.

In Oesterreich blieb die Armee bis 1848 in ihrer alten Organisation, wonach die Regimenter nach jeder Richtung hin selbstständig, nur vom Kaiser abhängig waren; der gegenwärtige Kaiser aber, indem er die Verwaltung seines Landes centralisirte und bureaukratisirte, traf consequenter Weise dieselbe Einrichtung für die Armee und führte die hierarchische Gliederung des militärischen Befehls im Kriege auch für den Frieden in Bezug auf Ausbildung und Verwaltung bei derselben ein.

In England ist die Armee-Verwaltung den dort existirenden Rechten und Pflichten von König und Parlament entsprechend organisirt. Das Parlament bewilligt dort nur das Geld, dem entsprechend ist nur der Secretary of war, meist gar kein Soldat, demselben verantwortlich, während der militärische Befehl in Bezug auf Organisation 2c. von dem Head-quarters abhängig ist, welches seinerseits mit dem Parlamente nichts zu thun hat. Weil aber das Heer nur vom Könige und nicht vom Parlamente ab-

hängt, und der König — wenn er sonst die Mittel dazu besitzt — es organisiren kann, wie er will, so heißt es auch his majesty the king's (the queen's) army, resp. his majesty the king's fleet oder ship. Sonderbarer Weise hat man diese letztere Bezeichnung in der preußischen Marine nachgeahmt und nennt die Fahrzeuge derselben „Sr. Majestät Schiff", obwohl dieselben in keiner anderen Beziehung zum Könige stehen, wie die Landtruppen, welche die einfache Bezeichnung „Königlich Preußisch" führen, und Marine wie Landheer gesetzlich Staats-Anstalten und nicht, wie in England, Kron-Anstalten sind. Der Ersatz der Truppen geschieht in England lediglich durch freiwillige Werbung mit der Beschränkung, daß nur Inländer angeworben werden dürfen. Für auswärtige Kriege jedoch wird fast immer durch eine besondere Parliaments-Acte die Anwerbung von Ausländern gestattet, welche aber nicht in die englischen Regimenter eingereiht werden, sondern besondere Corps bilden und nach dem Frieden wieder entlassen werden, ohne jemals die Rechte englischer Soldaten an Pension ꝛc. erreichen zu können. Alle Offizierstellen sind der gentry — also nach unseren Begriffen dem Adel — vorbehalten, so daß in England wie in Preußen und bei den russischen Garden nicht nur ein gradueller, sondern ein spezifischer Unterschied zwischen Offizieren und Mannschaften besteht. [1])

Neben der königlichen Armee besitzt Großbritannien noch eine Landwehr-Einrichtung unter dem Namen „Militia", welche vom Minister des Innern ressortirt und theils durch freiwillige Werbung, theils durch Aushebung, mit Freiloosen und Stellvertretung, vollzählig gemacht wird. Sie ist grafschaftsweise organisirt und bis auf die Stäbe beurlaubt. Alle Freigelooften oder nicht zur Miliz verpflichteten Mannschaften in England und Schottland sind zur Yeomanry Cavalry (Volunteer Corps) verpflichtet. Die Offizierstellen bei denselben werden von dem höheren und niederen Adel (Nobility, gentry) besetzt und im Dienst wie in der Armee besoldet. Die Yeomen bestehen hauptsächlich aus den zur Parlamentswahl berechtigten Pächtern (farmers, yeomen), haben das Pferd und die Bekleidung mitzubringen und erhalten für das Erstere nach der Zeit des Dienstgebrauches, für die Letztere aber jährliche Geld-Entschädigungen. — Endlich bleiben auch alle Pensionairs der Land- und See-Armee zu fernerem Dienste in den Pensionair-Compagnieen (Enrolled Pensioners) verpflichtet, welche Einrichtung auch auf Canada, Australien und die Falklands-Inseln ausgedehnt ist und besonders die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Unruhen ꝛc. begünstigen soll.

Die ostindische Armee war früher von der königlichen Armee gänzlich getrennt und zerfiel in einen europäischen und einen eingebornen Theil. Seit der Uebernahme der Regierung durch die Regierung des Mutterlandes wurde der europäische Theil zwar auch königlich, da aber den Offizieren und Mannschaften derselben nicht gleiche Rechte mit der königlichen Armee zugestanden werden sollten, so entstanden Unzufriedenheiten, die in offene Meuterei ausbrachen und wahrscheinlich eine Reorganisation herbeiführen werden.

In Bezug auf Stärke der für einen Krieg disponibelen Armee sind zwar in allen großen Staaten gegenwärtig feste Etats aufgestellt, nach welchen sich dieselbe mit anscheinender Genauigkeit berechnen läßt; indessen sind die meisten Staaten im Stande, diesen Etat im Augenblick des Bedarfs nicht unwesentlich zu vergrößern. Am wenigsten ist hierzu England befähigt, weil hier der Eintritt in das Heer lediglich von dem freien Willen der Individuen abhängt, so daß England kaum mit 100,000 Mann an einem europäischen Kriege wird Theil nehmen können. Am meisten befähigt, seine Armee nach Bedürfniß zu vergrößern ist dagegen Frankreich. Die Rekruten beschafft die Conscription in jeder beliebigen Zahl, und die Subaltern-Offiziere lassen sich den Unteroffizieren ohne Weiteres entnehmen, da ein specifischer Unterschied zwischen Offizier und Unteroffizier nicht existirt, und daher das Avancement der Letzteren die Zusammensetzung der Offizier-Corps in keiner Weise ändert. Nur an Unteroffizieren dürfte es fehlen; aber auch diese sind leichter als irgend wo anders zu beschaffen, weil einmal die Armee in Afrika jederzeit eine Anzahl kriegs- und dienstgewohnter Leute, die sich zu Unteroffizieren eignen und an neue Truppen abgegeben werden können, her-

[1]) Das Werbe-System ist das eigenthümliche Militär-System der Handelsstaaten, welche den Krieg als Speculation betreiben. D. Red.

vorbringt, und dann auch, weil der französische Soldat seiner Natur nach viel weniger der unausgesetzten Leitung durch Unteroffiziere bedarf, als die schwerfälligeren Leute anderer Armeen. Wenn daher die Feld-Armee Frankreichs auf dem Kriegsfuße in runder Summe 400,000 Mann betragen soll, so wird es dennoch möglich sein, äußersten Falles selbst 500,000 Mann aufzubringen. Auch in Oesterreich ist die Vermehrung der Truppen nicht allzu schwierig, indem auch hier sich die Offizier-Corps ohne Weiteres aus den Unteroffizieren ergänzen lassen und ergänzt haben, und die Aushebung in größerer Zahl zwar nicht so leicht wie in Frankreich, aber immerhin durchführbar ist. Nur der Mangel an Unteroffizieren dürfte bei einer solchen Operation fühlbar werden und neu organisirte Truppen allerdings in ihrem Werthe geringer erscheinen lassen, als die älteren. Die österreichische Feld-Armee beträgt auf dem Kriegsfuße etatsmäßig 450,000 Mann und könnte vielleicht bis auf 500,000 Mann in die Höhe geschraubt werden; allein die eigenthümlichen Verhältnisse machen es nothwendig, manche Kronländer, wie Ungarn und Venetien ꝛc., mit bedeutenderen Truppenmassen zu besetzen, so daß schwerlich mehr als 300,000 Mann jemals werden im Felde erscheinen können.

In Preußen wird eine Vermehrung der 300,000 Mann starken Feld-Armee bei der gegenwärtigen Organisation schwerlich durchzuführen sein. Schon sämmtliche Landwehr-Truppen können nur als neue Truppen gelten, da sie, ohne jeden nennenswerthen Cadre, jedesmal völlig neu gebildet werden müssen und ihrem inneren Werthe nach deshalb hinter anderen Truppen weit zurück stehen. [1]) Zu weiteren Formationen würden, bei einer schweren Belästigung des Landes, die Mannschaften zwar vielleicht beschafft werden können; Offiziere und Unteroffiziere aber sind bei dem seit 1820 befolgten Ersparungssystem schon für die gegenwärtigen Etats nicht vorhanden, geschweige zu neuen Formationen disponibel. Aus den Unteroffizieren kann man die Offiziere nicht ergänzen, weil durch eine solche Maßregel Geist und Wesen der Offizier-Corps wesentlich geändert, der Subordination ihre hauptsächlichste Stütze geraubt und die Handhabung der Armee damit zu einem gefährlichen Experimente gemacht würde. Zwar hat die ökonomische Noth zu der Verordnung geführt, den Dienst der schon für gewöhnlich fehlenden Offiziere durch Feldwebel ꝛc. versehen zu lassen, doch ist diese Maßregel in keiner Weise eine günstige zu nennen.

Zum Schluß möge eine vergleichende Uebersicht der allgemeinen Ausgaben, ausschließlich der für Schuldentilgung und die Erhebungskosten, des Militär-Budgets und der Heeresstärke der Großstaaten folgen:

	Allg. Ausgaben. Thlr.	Militär-Budget. Thlr.	Armee-Stärke. Mann.	Segelschiffe. Fahrzeuge.		Segelschiffe. Kanonen.	Dampfschiffe.
Frankreich: .	220,396,700	123,603,317	620,037	290	mit	11,773	407
England: .	293,766,600	137,833,320	223,224 136,323 Miliz	302	„	11,473	289
Oesterreich: .	129,108,948	78,267,460	592,845	92	„	705	10
Rußland: .	261,850,000	108,216,440	1,157,589	167	„	9,000	40
Preußen: .	113,209,928	33,052,863	557,788	50	„	212	3

Unter einer Armee versteht man 2) eine größere, aus allen Waffen bestehende, meist in Corps oder Divisionen eingetheilte Truppenmenge, welche auf einem gegebenen Kriegsschauplatze selbstständig operirt. Verschiedene Armeen auf verschiedenen Kriegsschauplätzen werden zwar die Erreichung des Kriegszweckes als gemeinsames Ziel vor Augen haben und demgemäß ihre Operationen combiniren, im Uebrigen aber selbstständig in Action treten. So hatte Friedrich II. im siebenjährigen Kriege meist drei Armeen in Thätigkeit, von denen die eine in der Regel auf dem schlesischen, die zweite auf dem sächsischen und die dritte auf dem Kriegstheater im westlichen Deutschland auftrat. Im Jahre 1813 stellten die Verbündeten ebenfalls drei, später vier Armeen ins Feld, von denen der böhmischen Armee Böhmen und später das südliche Frankreich, der schlesischen Schlesien und später das mittlere Frankreich, der Nord-Armee die Mark Brandenburg und später die Niederlande und das nördliche Frankreich, der vierten Armee aber Italien als Kriegsschauplatz zufiel. In der Regel erhalten solche

[1]) Auf die jetzt beabsichtigte neue Formation der Landwehr-Bataillone können wir selbstredend noch nicht näher eingehen.

Armeen bestimmte Benennungen nach dem ihnen zugewiesenen Kriegstheater, wie Armee von Italien, Armee vom Niederrhein, Nord-Armee &c. &c.

Unter Armee versteht man 3) in Oesterreich eine auch für den Frieden gültige Eintheilung des Heeres; doch sind diese Armeen nur als große Armee-Corps zu betrachten. Die erste Armee mit dem Hauptquartier Wien für Oesterreich, Salzburg. Steyermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nord-Tyrol und Vorarlberg. Die zweite Armee mit dem Hauptquartier Verona für Italien, Süd-Tyrol und Krain; die dritte Armee mit dem Hauptquartier Pesth für Ungarn, Siebenbürgen, das Banat und Serbien; die vierte Armee (nur ein Armee-Corps) mit dem Hauptquartier Lemberg für Galizien und die Bukowina. Vergl. im Uebrigen die betr. Detail-Artikel, insbesondere **Conscription, Landwehr, Offizierstand, Werbe-System.**

Armen-Anstalten f. **Armenhäuser.**

Armen-Colonieen sind Anstalten, welche zum Zwecke haben, arbeitsfähigen Armen wüste Bodenflächen im Innern des Landes zur Urbarmachung und zur Bewirthschaftung auf eigene Rechnung zu überlassen. Ihr Entstehen fällt in Zeiten, welche durch gewerbliche Stockungen oder große Theurung der Lebensmittel auch großartige Unternehmen erfordern, um Hunderte und Tausende von Familien vom Untergange zu retten. So entstand die Linth-Colonie in der Schweiz. Eine industrielle Krisis hatte den Stillstand der Baumwollenspinnereien zur Folge, die Ueberschwemmungen der Linth wurden immer verheerender in Glarus. Escher (von der Linth) machte sich an die Trockenlegung des Linththales, in 4 Jahren war das Ziel erreicht und Tausende von Familien hatten auf fruchtbarem Boden eine gesicherte Existenz (v. Fellenberg's Beleuchtung einer weltgeschichtlichen Frage unserer Zeit, Bern 1830). General van der Bosch steckte sich die Urbarmachung der weiten Haiden zwischen Mastricht und Breda als Ziel seines Strebens vor. Die Theuerungsjahre von 1816 und 1817 wirkten fördernd auf Verwirklichung seines Planes. Er wie Escher wurden durch eine Gesellschaft unterstützt. Durch sie wurde ein Capital von 70,000 Gulden erzielt. Es entstand die Colonie Frederiks-Oord; es gab schon im Jahre 1819 gegen 416 kleine Pachtgüter mit 2198 Colonen. Sie nahm jene Dürftigen auf, welche ihr durch die Armenbehörden oder Armen-Vereine zugesendet wurden. Die Einrichtungskosten für eine Familie erheischten ein Capital von 1700 Fl., oder es mußte für jedes einzelne Familienglied eine Jahresrente von 150 Fl. auf 16 Jahre bezahlt werden. Bis das Land urbar gemacht ist, arbeiten die Colonen auf Kosten der Anstalt als Tagelöhner, nachher haben sie eine Pachtrente von 50 Fl., dann 16 Fl. Zins für zwei Kühe und 25 Fl. für die Verwaltungskosten zu entrichten. Hat eine Gemeinde oder Stiftung 1700 Fl. oder die Jahresrente auf 16 Jahre entrichtet, so erwirbt sie das Recht, auf ewige Zeiten über die Ackerstelle von 7 Morgen Landes mit Einschluß der Wohnung zu disponiren.

Bald wurden 3 neue Niederlassungen gegründet: sie wurden Anstalten für Waisen, Findlinge und verlassene Kinder, wie für die Haushaltungen von Arbeitern.

Aber nicht alle Ansiedler hatten die Wohlthat begriffen, die ihnen hier geboten wurde. Faulheit und Unordnung machte eine Ausscheidung von den ordentlichen Arbeitern nothwendig. So entstand 1821 die Zwangscolonie zu Ommerschanz, wo 100 Strafcolonen mit 1000 Bettlern verbunden wurden. Die Disciplin ist militärisch, Arbeit Zwang, Frevler werden durch Schmälerung in Kost, hartes Lager oder Gefängniß bestraft, der Zwangsaufenthalt ist mindestens ein Jahr, Besserung führt zur Freiheit. Der Ueberverdienst durch Arbeit wird zu gut geschrieben.

Neben den freien und Zwangs-Colonieen giebt es noch Colonieenhospitien, in welche Kinder von 6 Jahren aufgenommen werden und bis zum 18. Lebensjahre zu verbleiben haben. Die Kinder erhalten Aufseher aus den zuverlässigsten Colonen (Veteranen). Solche Anstalten entstanden zu Veenhuizen und Wateren; jene hatte 1829 schon 1862 Waisen, Findlinge und verlassene Kinder, 332 Haushaltungen von Arbeitern, 407 solche von Veteranen. Die Arbeit der Erwachsenen soll Ersatz für die Vorschüsse an dieselben im Kindesalter gewähren. In Belgien gewann, nachdem die Gründung einer freien Colonie keinen Erfolg bot, das System der Zwangscolonie das Uebergewicht. Colonen blieben nur Jene, welche das Pachtgeld von 50 Fl. stets ent-

richteten, die Anderen wurden Tagelöhner, eine Familie erhielt in der Woche 3—7 Fl. So entstanden neben der freien Armen-Colonie Wortel die Zwangscolonieen von Merxplas und Ryckevorsel nach dem Muster von Ommerschanz eingerichtet. Die Regierung leistet für einen dahin gebrachten Bettler eine Vergütung von 35 Fl. jährlich. Sie werden durch ein strenges Strafsystem überwacht. Nach den ersten 4 Jahren wurden 326 Bettler freigegeben.

Die niederländischen Colonieen gehen von Wohlthätigkeits-Vereinen aus und werden von der Regierung unterstützt. Die jährlichen Einnahmen des Vereines in Belgien entzifferten 30,000 Fl. an Unterzeichnungen und etwa 44,000 Fl. an Beiträgen der Gemeinden, öffentlicher und Privat-Anstalten. Die Betheiligung der Gemeinden ist gering. In Belgien und Holland umfaßten die Wohlthätigkeits-Gesellschaften gegen 40- und 50,000 Mitglieder.

Die Armen-Colonieen haben Lob und Tadel gefunden. Ihre Gegner heben namentlich hervor, die Lage der Armen werde durch sie an sich nicht gebessert: denn, sagen sie, zum freien Eigenthümer kann es der Colone doch nicht bringen, er kann die Pachtparcelle nie an seine Familie vererben, würde er dieß vermögen, so müßte die Colonie aufhören, eine solche zu sein; verläßt er aber die Colonie, so hat er sich doch keine unabhängige Stellung erworben. Für die Gemeinden haben Colonieen auch keinen besonderen Nutzen. Wenn sie für ihre Findlinge und Waisen Kostgeld entrichten, wenn sie ihren Armen eine Hausunterstützung reichen, so betragen die Ausgaben hierfür weit weniger als die Zuschüsse, die sie für dieselben an die Colonie zu entrichten haben. Endlich ruht auch das Gedeihen dieser Anstalten auf wirthschaftlichen und finanziellen Unterlagen, die schwer zu erzielen sind: neben einem ertragsfähigen Boden und einer für den Absatz der Producte günstigen Lage bedarf man vor Allem guter Arbeiter und Führer von angehenden Arbeitern und großer Capitale. Der Mangel an guten Arbeitern hat namentlich das finanzielle Verkommen der Anstalten herbeigeführt. Noch ehe zwei Decennien verflossen waren, konnte die holländische Gesellschaft die Anstalt nicht mehr erhalten, wenn der Staat sich nicht zu einem jährlichen Zuschuß von 322,000 Fl. gegen Uebernahme von 9200 Personen von Seite der Colonie herbeigelassen hätte. Die Beiträge der Gesellschaftsglieder wurden immer geringer, im J. 1849 hatte die Colonie bei einem Vermögen von 3 Mill. schon eine Schuldenlast von 8,300,000 Fl. [1]). Als Gleiches in Belgien eintrat, wurden die Colonieen 1846 der Schulden wegen verkauft. Diese konnten sich hier anfänglich schon nur durch große Anlagen erhalten, die Schulden betrugen nach Ducpétiaux (des moyens de soulager et de prévenir l'indigence) schon 1832 gegen 669,000 Fl. Wo immer also jene wirthschaftlichen Voraussetzungen — günstige Lage, guter Boden, hinreichendes Capital — vorhanden sind, muß man besonders darauf sehen, daß nur solche Personen bei der Colonie untergebracht werden, welche Geschick zum Landbau haben. Die geringe Anstelligkeit und die Arbeitsscheu der Ansiedler haben auf den holländischen Colonieen am nachtheiligsten gewirkt. In die Armen-Colonie Ostwald, welche 1841 die Stadt Straßburg gründete [2]), dürfen daher aus dem Bettlerhause nur jene versetzt werden, die durch ein gutes Betragen sich auszeichneten. Hat man aber tüchtige Kräfte gewonnen, so werden diese, wenn sie nur entsprechenden Lohn und Aussicht auf dauerndes Verdienst erhalten, auch als Tagelöhner sich gern niederlassen; noch zweckmäßiger aber dürfte es sein, Familienväter, welche sich durch Fleiß, tüchtige Wirthschaftsführung und Gesittung längere Zeit ausgezeichnet haben, das Pachtgut als Erbpacht zu überlassen, oder ihnen, wie Kasthofer will, zu gestatten, dasselbe als Eigenthum sich zu erkaufen. So würden auch die finanziellen Schattenseiten dieser Anstalten sich mindern, während ihre vortheilhaften Elemente immer mehr zur Geltung kommen. Es gehört hierher namentlich, daß der Landbau an sich nicht blos der Gesundheit von wesentlichem Nutzen, sondern auch vorzugsweise geeignet ist, den Sinn für Ordnung, Häuslichkeit, für Mäßigkeit einzuprägen und auf Veredlung

[1]) Vergl. v. Buol-Bernburg, „Holländische Armen-Colonieen". (Wien. 1853.) Ferner: Allgemeine Zeitung, 1843. (Januar Nr. 19. Februar dess. Jahres, Beilage zu Nr. 48.)

[2]) Vergl. Rapport du Maire au conseil municipal sur la colonie agricole d'Ostwald. 1844.

des Charakters zu wirken, und zwar in einer entschiedeneren Weise als die Beschäftigungen der Arbeiter in großen Städten. Die Lage der holländischen Arbeiterfamilien wird darum auch in **sittlicher** Hinsicht besonders hervorgehoben. Sind dann auf den Colonieen auch Anstalten für Waisen, Findlinge und verlassene Kinder, so können diese für sie und die Kinder der Ansiedler überhaupt auch als Ackerbauschulen eine Bestimmung erhalten, und darin ihre Zöglinge eine sichere Versorgungsquelle für ihre Zukunft sich schaffen. Auch steht diesen Anstalten nicht jenes Bedenken entgegen, welches sich gegen die industrielle Beschäftigung der Armen immer geltend macht: sie machen Anderen keine Concurrenz. Freie Colonieen müßten durch Gesellschaften, Zwangs-Colonien nur durch den Staat übernommen, beide von einander strenge geschieden, und die Waisen- und Findlings-Anstalten durch Zuschüsse des Staates unterhalten werden. Ist hier einmal die richtige Organisation gefunden, dann könnte ein noch tiefer gehender fruchtbarer Gedanke, der der Armen-Colonisation in fremden Ländergebieten, sich eine Bahn erschließen.

Armen-Gesetzgebung und **Armenpflege**. Es war natürlich, daß Gesellschaft und Staat zu allen Zeiten auf die Armuth ihr Augenmerk richteten, weil diese in ihren Folgen die sittliche wie die rechtliche Ordnung der Völker bedrohte und die Ausgaben für die Armen aus dem Einkommen der vermögenden Gesellschaftsklassen gedeckt werden mußten. Die Geschichte der Armen-Gesetzgebung hat darum auch noch in unsern Tagen besondere Bedeutung, da sie die Wege zeigt, welche dem Staate auf diesem Gebiete offen stehen, die Klippen enthüllt, die er vermeiden muß, das Ziel ihm erschließt, nach welchem er bei der künftigen Gesetzgebung streben soll. Viel hat immer davon abgehangen, auf welchem Fundamente die Armenpflege bei den Völkern ruhte, ihr Princip hat mehr oder minder über den Erfolg entschieden, der ihr Ziel war. Der **Orient** hat noch keine entwickelte Armen-Gesetzgebung. Die Sklaverei, das milde Klima, die Einfachheit der Lebensweise, die reichen Spenden der Natur, die Kasten-Verfassung verdeckten noch das Antlitz der Armuth und ließen ein sichtbares Auftreten derselben nicht aufkommen, daher auch eine Einwirkung der Staatsgewalt hier noch nicht geboten war. Ein entschiedenes Eingreifen der Gesetzgebung finden wir hier bei zwei semitischen Völkern — den **Hebräern** und den **Arabern**. Der mosaische Staat war ein Agriculturstaat; auf seiner Grundlage hatte die Gesetzgebung eine umfassende sociale Lebensordnung aufgerichtet, welche der Verarmung der Familien auf immer vorbeugte, das Aufkommen des Bettelns unmöglich machte. Durch die Landesvertheilung hatte jeder Stamm, jede Familie ein bestimmtes Flächen- und Ackergebiet erhalten; kam der Einzelne in seiner Bewirthschaftung zurück, so war es Pflicht des Reichen, ihm durch ein unverzinsliches Darlehen aufzuhelfen; mußte er aber sein Ackerloos verkaufen, so mußte der neue Erwerber es ihm jeder Zeit zurückgeben, wenn er oder seine Verwandten es wieder einlösten; der Einzelne konnte mit seiner Familie bei einem Vermögenden auch als Knecht in Dienst treten, er sollte nur als Freier, als Tagelöhner im Hause betrachtet werden; das siebente (Sabbath-) Jahr machte ihn wieder frei; konnte er nicht so viel sich verdienen, um sein Familiengut wieder zurück zu kaufen, so fiel es doch an ihn oder seine Nachfolger, d. i. an die Familie, im 50. oder im Jubeljahr zurück. Bei dieser Verfassung gab es keine andern Armen als Wittwen, Waisen, Greise, Preßhafte. Sie zu unterstützen ist Gottes Gebot; Gott bestimmt, wie die Unterstützung gereicht werden soll. Der Wille Gottes hat in diesem theokratischen Staate die Macht eines staatlichen Gesetzes, der Arme hat daher auch innerhalb der Vorschriften des Gesetzgebers ein Recht auf Unterstützung, und die Armenpflege ist somit religiös und staatlich zugleich, also auch mit dem Zwangscharakter umkleidet. Almosengeben ist Pflicht; das Almosen richtet sich nach dem Bedürfniß des Empfängers und dem Vermögen des Gebers; der Arme erhält mindestens einen Laib und Nahrung für die Nacht. Arme können das Getreide abschneiden, das in der Ecke des Ackers steht; der Arme darf ferner Nachlese halten, sowohl in den Aeckern als in den Weinbergen; in jedem dritten Jahre wird dem Armen ein Zehnt von der Jahresernte als Gabe gereicht, dem Armen gehört Alles, was die Erde im Sabbatjahre von selbst erzeugt; hatte der Arme ein Pfand gegeben, so mußte es ihm vor Sonnenuntergang restituirt und sein Lohn sollte ihm nicht vorenthalten werden. Wittwen und Waisen werden an Festtagen zum Fami-

lienmahle geladen. Diese Vorschriften des Gesetzgebers hatten so nachhaltige Wirkung im Herzen des Volkes, daß man noch zur Zeit Julian's unter den Juden keine Bettler fand und bis in unsere Gegenwart unter ihnen sich die nationale Verpflichtung zur Unterstützung der Dürftigen lebendig erhalten hat. Die Abgabe des Zehnts und eines bestimmten Maßes von Lebensmitteln an die Armen war auch im Koran geboten; die Mildthätigkeit gegen die Armen war den Vermögenden zur heiligen Pflicht gemacht, und der Tod des Armen durch Verschulden der Reichen mit dem Verluste der Barmherzigkeit Gottes bedroht. Dagegen wird den Wohlthätern der Armen auch großer Lohn verheißen. Den Zehnt sollen alle zahlungsunfähige Schuldner und diejenigen erhalten, die nicht mit Lebensmitteln auf ein Jahr versehen sind; wer aber Lebensmittel nicht einmal auf einen Tag hat, dem ist es gestattet, Almosen zu erflehen. Wenn bei diesen Völkern die Armenpflege auf religiöser Grundlage ruhte, so trat bei den antiken Culturvölkern Griechenlands und Roms mehr das weltliche, politische Moment der Armenpflege, die staatliche Armen-Gesetzgebung in den Vordergrund. Bei den Juden ruht die Armen-Unterstützungspflicht auf dem Gedanken, daß Jehova Herr alles Eigenthums sei und daß er somit auch über seine Verwendung zu verfügen habe. Dieses Gebot, diese Unterstützung legte jetzt der Staat den Bürgern auf. Darum finden wir jetzt keine Milde gegen die Armen mehr, es waltet nur das Gesetz, die herzlose Politik. Daher diese Mordjagden auf die Proletarier in Sparta, dieses Decimirungssystem ärmerer Bürger in Kriegen, dieses Zurücktreten aller freiwilligen Pflege der Armen, und das Abschieben der Armen in Kleruchieen und Colonieen, das Aussetzen der Kinder. In Athen wird der Bürger — auch der ärmere — schon dadurch vielfach unterstützt, daß er, jedoch erst in der Zeit der demokratischen Auflösung, für den Besuch der Volksversammlung, für die Theilnahme am Geschwornengerichte Löhnung erhielt; es werden aus den Tributen der Bundesgenossen Bauten aufgeführt und die Armen beschäftigt, Andere erhalten Arbeit auf der Flotte; an ärmere Bürger theilte man reiche Kornspenden aus; der gänzlich Verarmte erhielt nach vorheriger Untersuchung durch den Rath der Fünfhundert Unterstützung durch Beschluß der Volksversammlung, und öffentliche Aerzte (ἀρχίατροι) behandelten ihn in den meisten griechischen Städten in Erkrankungsfällen und erhielten dafür einen Gehalt aus dem Staatsschatze. In Rom findet der Sklave zwar Nahrung bei dem Herrn, aber er gilt nur als Werkzeug und wird selbst zur Prostitution mißbraucht, der Klient erhielt von dem Patron Lebensmittel oder Geld, aber er mußte dafür sein Gefolge bilden. Der ärmere Bürger erhielt Schuldennachlaß, Ackervertheilung, Getreidespenden, aber nur wenn der Schrei des Aufruhrs sich erhob, wenn die Reichen sich von den Proletariermassen bedroht fühlten; war die Gefahr vorbei, waren die Versprechen vergessen; dem Vollzug von Landanweisung wurden Hemmnisse bereitet, Concessionen wurden zurückgenommen; die verarmte Plebs wurde gespeist, um den ehrgeizigen Großen bei der Bewerbung um das Staatsamt zu dienen, es wurden öffentliche Feste gehalten und an die Plebs Gelder vertheilt, aber sie waren im letzten Grunde nur Bestechungen des Volkes. Diese ganze Armenpflege war planlos und von selbstsüchtiger Ausbeutung erfüllt. Nur Cäsar regelte das Getreidespendungs-System, indem er die Zahl der Empfänger auf 150,000 ermäßigte, jedoch diese Beschränkung der Zahl nicht durch Ausscheidung der nicht Bedürftigen, sondern nur durch strenge Berücksichtigung der wirklichen römischen Bürger gewann. Die Zahl der Getreidespenden-Empfänger stieg aber unter den Kaisern gleichwohl über dieses Maß bis zu 320,000; Septimus Severus fügte noch eine Ration Oeles, Aurelian eine Portion Schweinefleisches hinzu. Bei diesem Systeme sammelte sich eine Unzahl Müßiggänger in Rom, die nur nach Brod und Spiel verlangten und in Ruhestörungen sich gefielen. Mit dem Eintritt des Christenthums wurde die Armenpflege wieder auf religiösen Grundlagen auferbaut. Im Heidenthum war die Armenpflege Nothwehr und von der Selbstsucht beherrscht, im Christenthum verliert das Eigenthum, der Besitz den selbstsüchtigen Charakter. Der Eigenthümer soll es im Geiste der Bruderliebe gebrauchen, und so hört die Wohlthätigkeit gegen die Armen auf, bloß Mittel zu sein; Liebe und Opfer versöhnen Reich und Arm. Die Vermögenden legen den Erlös von veräußertem Grundbesitz in die gemeine Kasse, aus welcher Jedem nach Bedürfniß gespendet wurde. Die Apostel wählen einen Armen-Ausschuß zur Verthei-

lung des Almosens; es entstehen die Liebesmahle zur Speisung der Armen, freiwillige Gaben begründen einen Armen-Fonds. Der vierte Theil der Einkünfte des Kirchenvermögens wird den Armen bestimmt, ihre Verwendung wird den Diaconen übertragen. Man sah überhaupt das Kirchenvermögen als Eigenthum der Armen an, worüber der Kirche nur Verwaltung und Verwendung anvertraut sei. Bischöfe, Klöster, Laien wetteiferten in der Unterstützung der Armen. Die Armen erhielten Unterricht in den kirchlichen Schulen, Speisung in Klöstern, Pflege in Hospitälern, Unterstützung aus dem Kirchenvermögen und geistlichen Pflegen. Diese waren für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise entstanden und wurden unter Aufsicht der Bischöfe verwaltet. (Walter Lehrb. d. Kirch.-R. 3, S. 647 ff.) Die Familie, die Gilde, die Bruderschaft, die Kirche reichen sich in der Unterstützung der Armen die Hände. Gegen den Müßiggang und Bettel erhob sich das Wort des Apostels: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen.“ Nur der wirklich Dürftige soll Unterstützung erhalten, „tribue revera egenti“ (Basil. serm. 4 d. eleemos.) Die Gesetzgebung der Capitularien ändert Nichts an dieser Organisation. Sie überläßt die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen der Kirche; die Kirche hat die Pflicht, die Armen zu ernähren, Bischöfe und Klöster sollen ihnen Obdach und Unterhalt bieten, und die weltliche Regierung soll die Erfüllung dieser Obliegenheiten überwachen (Capit. Carol. C. v. 877 c. 10.) Mit dem Uebergewicht der staatlichen Gewalt nimmt aber auch die Armenpflege einen mehr weltlichen Charakter wieder an. Die Gesetze der Franken sprechen es unumwunden aus: „Jede Gemeinde soll ihre Armen unterhalten; wer nicht arbeitet, soll keine Unterstützung erhalten, Bettler dürfen nicht mehr im Lande umherstreichen.“ Die Longobarden stellen Wittwen und Waisen schon unter Vormundschaft. Die Capitularien gebieten Bestrafung der Bettler. Wittwen, Waisen und Schwache werden unter den Schutz der Fürsten gestellt, Arme der Obsorge der Grafen anvertraut, Hörige stehen unter dem Patronate des Grundherrn. Aber das Patronats-Verhältniß verlor im Zeitlaufe seinen sittlichen Gehalt, die Bande des Lehenswesens fielen aus einander, die Hörigen wurden frei, oder, wie in Frankreich unter Philipp dem Schönen, ihre Emancipation verfügt; die Feudalzeit hatte aber fast allen Grundbesitz in den Händen der höheren Gesellschaftsklassen concentrirt; die Kämpfe dieser Zeit hatten die Felder verwüstet, die Feudallasten kaum noch Reste des Mittelstandes ermöglicht. Da war das Volk verarmt, und die Verarmung trat in der trübsten Gestalt der Bettelei auf den Schauplatz der Geschichte. Das sehen wir zunächst in Frankreich. Hier hatten sich zu den allgemeinen Leiden der Zeit auch noch Kriege, Krankheiten, Anarchie und Hungersnoth gesellt. Die Zustände hatten einen förmlichen Aufstand der Armen gegen die Besitzenden hervorgerufen. Wir erinnern an die Jacquerie. Im J. 1640 zählte man in Paris allein 40,000 Bettler. Die öffentliche Ordnung war in steter Gefahr. Im J. 1659 erregten die Armen, die massenweise aus der Provinz in die Hauptstadt sich warfen, acht bewaffnete Aufstände gegen die Hatschiere des Bürger-Hospitals. Von der späteren Zeit Ludwig's XIV. sagt Vauban, daß fast $^1/_{10}$ des französischen Volks bettelte und $^5/_{10}$ kein Almosen geben konnte, $^3/_{10}$ in Schulden stak und kaum 1 Procent auf selbsteigenem Fuße stand. Die Armenpflege dieser Zeit war daher zunächst gegen den Bettel gerichtet; Verhaftung und Ausweisung waren dem Bettler schon unter dem hl. Ludwig angedroht. Eine Ordonnanz unter dem Könige Johann v. 1350 verpflichtet die Bettler zur Arbeit, bedroht sie mit dem Pranger, und wenn sie zum dritten Male aufgegriffen werden, mit der Brandmarkung auf der Stirne. Das Almosengeben an Bettler wird verboten. Andere Maßregeln der Zeit bestanden in der Verpflichtung der Kirchspiele zur Fürsorge für ihre Armen, in der reglementären Festsetzung der Arbeitslöhne, in der Einführung einer Armensteuer, welche auf die Vermögenden gelegt wird, um damit die Armenlasten zu bewältigen. Zuerst 1551 in Paris eingeführt, tritt sie schon 1560 im ganzen Königreich in Kraft. Nach den Ordonnanzen von 1561, 22. Mai 1586 ist jede Gemeinde verpflichtet, ihre Armen zu unterhalten; Armenlisten werden entworfen, Jeder hat nach Maßgabe seines Vermögens zu steuern, die Aufsicht führen Ortsvorsteher, Schöffen, Rathsglieder und Kirchenpfleger. Die Armen dürfen ihre Heimath nicht verlassen, es soll ihnen außerhalb ihres Geburts- oder Wohnortes kein Almosen verabreicht werden. Wie die Gemeinde ihre Ortsarmen, sollen Zünfte und Bruderschaften

ihre verarmten und erkrankten Glieder oder deren Wittwen und Waisen unterhalten. Die Armen selbst theilte man in Haus- und verschämte Arme und Familienväter und in Solche, welche in General-Hospitälern untergebracht werden sollten, während die Ersteren Hausunterstützung erhielten und gegen Arbeitsfähige mit Strenge eingeschritten werden sollte: Edict von 1662. Unter Ludwig XIV. wurde das Almosengeben an öffentlichen Orten ohne alle Ausnahme unter Geldstrafe verboten; gleiches Verbot erging gegen Ertheilung von Unterkunft und Wohnung an Bettler. Gleichwohl war die Armuth immer mehr im Wachsen und hatte bei der Thronbesteigung Ludwig XVI. ihren Höhepunkt erreicht. In der französischen Revolutionszeit tritt zuerst das Princip der Verstaatlichung und Centralisation der Armenpflege in den Vordergrund, die private Wohlthätigkeit, die sociale Fürsorge für die Armen, die kirchliche Armenpflege werden beseitigt; der Staat allein übernimmt die große Last der Armenversorgung, er betrachtet es als eine Nationalschuld, der Armuth öffentliche Unterstützungen zu weihen. Zu diesem Behufe sollten die Verausgabungen für das Armenwesen unter die Staats-Ausgaben aufgenommen und ein allgemeiner Fonds, um sie zu decken, gegründet werden. Eine Folge jenes Princips war die Bestimmung, daß die Güter der Stiftungen und das Vermögen der Hospitäler verwerthet und dem Staatsvermögen einverleibt werden sollten (Gesetz vom 19. März 1793). Dieser centralisirte Unterstützungs-Fonds sollte 1) nicht ansässige Kranke in Krankenhäusern unterbringen; 2) für verlassene Kinder, Greise und Preßhafte ohne Domicil Verpfleg-Anstalten errichten; 3) an Greise, Preßhafte u. s. w. häusliche Unterstützung verabreichen; 4) den arbeitsfähigen Armen Arbeit und Verdienst verschaffen; endlich sollten noch Mittel für unvorhergesehene Unglücksfälle disponibel gestellt werden. Statt der Almosen sollten freiwillige Beiträge an die Verwaltungen der öffentlichen Unterstützung entrichtet werden. Ein weiteres Princip war die Annahme eines unbedingten Rechts der Armen auf Unterstützung; die Unterstützung betrachtete man unter dem Gesichtspunkte einer Pension, ja ein Nationalfest sollte noch als Ehrenfeier der Armuth gefeiert werden. Die Anzahl der zu Unterstützenden wird im Voraus bestimmt und wenn diese Normalzahl überschritten wird, erhalten die ältesten Bürger den Vorzug. Die Verabreichung und Austheilung der Unterstützungen wird Verwaltungsbehörden anvertraut, die hiefür besonders verantwortlich gemacht, der Regierung in bestimmten Zeiträumen Rechenschaft abzulegen haben. Die Unterstützung der Arbeitsfähigen sollte in öffentlichen Arbeiten wie in Nationalwerkstätten bewirkt werden. Allein dieses System kam nicht zur vollen Verwirklichung. Der Staat hatte sich eine ungeheure Last aufgewälzt; die National-Werkstätten von 1789 hatten schon enorme Summen verschlungen, man ließ der Privat-Wohlthätigkeit, die man als Tochter des Aberglaubens gebrandmarkt hatte, später wieder freien Raum; auch die Pfarrer verabreichten in der Folge wieder wie in der Vorzeit Unterstützungen an die Armen, auch die Armen-Vereine hoben wieder ihr Haupt, die barmherzigen Schwestern kehrten in die Hospitäler zurück und schon die auf den Convent folgende Legislaturperiode gab auch den milden Stiftungen ihre Rechte, ihr Vermögen, ihre selbstständige Verwaltung zurück. Frankreich baute seine spätere Organisation des Armenwesens auf die Kranken-Armenhäuser und die Wohlthätigkeits-Bureaus. Letztere bestehen schon seit 1796. Jede Gemeinde soll ein Wohlthätigkeits-Bureau besitzen. Ihr Vermögen besteht aus dem Stammvermögen, den Zuschüssen aus der Gemeindekasse, aus freiwilligen Beiträgen und dem Ertrage der Almosen-Sammlungen, aus Collecten, Geschenken, aus einer Taxe für Eintrittsbillets in die Schauspiel- und andere Vergnügungshäuser, aus einem Antheil an polizeilichen Geldstrafen. Diese Einkünfte verwenden die Wohlthätigkeits-Bureaus zur Unterstützung der Armen in ihren Wohnungen; sie können nach ihrem Ermessen Commissäre und Frauen zur Beaufsichtigung und zum Besuche der Armen aufstellen; sie tragen die an die Armen vertheilten Unterstützungen in eigens hiefür angelegte Bücher ein, sie können in gegenseitiges Berechnen mit einander treten, ihre Verhandlungen bleiben der Oeffentlichkeit entzogen. Sie stehen sämmtlich unter einer Aufsichtsbehörde (conseils de charité). Auch leistet der Staat zur Aufrechthaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten und für Armen-Unterstützung überhaupt ansehnliche Zuschüsse. Das neueste Attentat auf das unbewegliche Vermögen der Stiftungen ist bekanntlich rückgängig gemacht.

In England hatten die Lockerung der Lehenbande, Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit, die Kriege, welche nach ihrer Beendigung ein arbeitscheues Gesindel hinter sich ließen, die Aufhebung der Klöster, bei denen die Armen Unterhalt gefunden hatten, die Aufhebung vieler milden Stiftungen eine Mehrung der Armuth, Bettelei und Vagantenthum im Gefolge. Auch hier wollte der Staat durch sich allein dem Uebel steuern, auch hier wurde die Armenpflege eine überwiegend öffentliche (gesetzliche). Der Staat suchte daher einerseits die Verhältnisse der Arbeiter zu regeln, andererseits dem Bettel zu begegnen. Viele waren der Landstreicherei ergeben, Wenige wollten sich zur Arbeit herbeilassen. Dem Arbeiter wurde daher geboten, in seiner Heimath (Kirchspiel) zu bleiben, sich da zu verdingen, der Uebergang des Landarbeiters in die Stadt oder zum Gewerbe wurde verpönt. Da bei den hohen Preisen der Cerealien auch die Arbeitslöhne in die Höhe gingen, wurden durch Verordnung von 1350 diese für alle Arten von Arbeiten gesetzlich festgesetzt; arbeitsfähigen Leuten ward aufgegeben, zu arbeiten, die Verabreichung von Almosen an sie unter Androhung von Kerkerstrafe untersagt, und durch das Gesetz von 1388 wurden auch die arbeitsunfähigen Bettler in der Gemeinde des Aufenthalts oder der Geburt confinirt. Dagegen wurden unter Heinrich VIII. die Friedensrichter ermächtigt, an solche Bettler Erlaubnißscheine zum Almosensammeln in einem bestimmten Bezirke auszustellen; Bettler, die arbeitsfähig waren, oder Bettler, die als arbeitsunfähig ohne solche Erlaubnißscheine oder außerhalb des angewiesenen Bezirks Almosen heischten, wurden körperlich gezüchtigt, und Erstere an den Ort ihres letzten Aufenthalts oder an ihren Wohnort mit der Auflage verwiesen, drei Jahre dort ununterbrochen in Arbeit zu verbringen. Für andere Arme ward ein Theil der kirchlichen Zehnten und Einkünfte zu ihrem Unterhalte bestimmt, später wurden auch freiwillige Sammlungen eingeführt. Unter Eduard VI. wurde aber die Pflicht der Gemeinden, ihre Armen zu unterhalten, ausgesprochen. Von der Armensteuer (Armentaxe) war noch nicht die Rede. Die Geistlichen sollten sich Mühe geben, so viel als möglich zum Unterhalte der Armen zu erhalten im Wege freiwilliger Beiträge. Um so mehr sollte aber gegen Müßiggänger und Bettler eingeschritten werden. Wer drei Tage ohne Arbeit blieb, sollte körperliche Züchtigung erhalten, bei fortgesetzter Lüderlichkeit Brandmarkung, Verstümmlung der Ohren erleiden, in die Knechtschaft versetzt oder die Todesstrafe verhängt werden; das Gesetz von 1537 dagegen verfügte als Strafen: Confinirung, Ablieferung auf die Galeere, Aushauen bis auf's Blut; das Gesetz von 1552 hob noch die Hazardspiele auf und beschränkte die Schänken, da man in beiden Quellen der Verarmung erblickte. Durch ein Gesetz von 1556 wurden vermögende Kirchspiele noch als pflichtig erklärt, ärmeren in der Unterhaltung ihrer Armen beizustehen. Eine Verfügung von 1562 und 1563 wurde auch noch Anlaß zur Einführung der Armensteuer. Der Pfarrer oder der Bischof sollte Jeden, der auf ihre Aufforderung kein Almosen gab, vor den Friedensrichter laden; dieser sollte ihn im Wege der Ueberredung hiezu zu vermögen suchen; leistete er auch seinen Worten keine Folge, so ist dieser ermächtigt, ihm eine wöchentliche Zwangssteuer aufzulegen, und wenn er auch diese nicht entrichtet, ihn einzusperren, bis er bezahlt. Im J. 1572 schon belegte das Parlament Häuser, Grundbesitz, Zehnten und Kohlengruben mit einer Abgabe, um aus ihrem Ertrage sowohl arbeitsunfähige Arme zu unterstützen, als Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen; in den Jahren 1575 und 1597 wurden die Magistrate aufgefordert, zu letzterem Zwecke auch Häuser zu miethen oder zu erbauen. Nun kam noch die berühmte Acte vom 29. September 1601, aus den letzten Regierungsjahren der Königin Elisabeth, welche die bisher aus einander liegenden Armen-Verordnungen in ein Ganzes brachte, die Armen-Unterstützung regelte, die Organisation der Armenbehörde festsetzte. Die Armensteuer blieb. Zur Armenbehörde wurden berufen Friedensrichter, Kirchenpfleger und Kirchspielsaufseher. Der Friedensrichter war eine Berufungsinstanz für alle Beschwerden wegen zu hoher Belastung mit der Armensteuer, oder gegen Kirchenpfleger und Aufseher oder der Armen selbst gegen die Verwaltungsbeamten wegen Verweigerung oder Unzulänglichkeit der ihnen gewordenen Unterstützung. Pfleger nämlich und Aufseher wurden mit der Verabreichung der öffentlichen Unterstützungen betraut. Greise, Preßhafte, Blinde, Lahme sollten in besonderen für sie zu errichtenden Armenhäusern gemeinsam untergebracht,

Bettler in die gewöhnlichen Gefängnisse geliefert werden; Kinder, welche bei ihren Eltern keine ordentliche Beschäftigung finden, werden in die Lehre gegeben; arbeitsfähige Arme werden lediglich durch das Angebot von Arbeit befriedigt; zu diesem Behufe sollen die Kirchspiele Wolle, Hanf, Flachs, Eisen und andere Rohstoffe vorräthig halten, um Jene zu beschäftigen; der Vorwand, als könnten sie nichts verdienen, soll ihnen hierdurch genommen, und jede andere Art der Unterstützung an dieselben untersagt sein. (Vgl. report from his Majesty commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the Poor Laws, London 1834. Ferner den Auszug aus diesem Bericht in: Kleinschrod, „der Pauperismus in England", 1845.) Zu der Armensteuer und Verpflichtung der Gemeinden zum Armen-Unterhalte war damit auch das Armenrecht gekommen, das man jetzt als ein juridisches, positives, nicht bloß moralisches Recht ansah, weil der Arme sein Recht auf Unterstützung gegen den Pfleger vor dem Richter geltend machte. Das Gesetz von 1732 stellte dann die Bedingungen fest, unter welchen dieses Recht geltend gemacht werden konnte, ein Statut von 1662 unter Karl II. und spätere Gesetze regelten auch die Verbindlichkeit, die sich an das Domicil zur Armen-Unterstützung knüpfte, und seit Georg II. erschienen noch andere Gesetze, welche die früheren theils modificirten, theils erweiterten. Das Armenwesen gehörte unter jene Gegenstände, welchen das englische Parlament besondere Aufmerksamkeit, dessen Regelung und Besserung es eine fortgesetzte Arbeit von Jahrhunderten widmete. Es hatten sich aber stets Mißbräuche geltend gemacht. Hatte auch die Acte Elisabeth's es gestattet, die Armen-Unterstützung, welche eine Gemeinde wegen Mangels an Mitteln oder bei unverhältnißmäßig großer Anzahl ihrer Armen nicht zu leisten vermochte, auf andere Gemeinden des Bezirks zu übertragen, so kam man doch nach und nach dahin, jedes Kirchspiel für seine Armen allein haftbar zu erklären. Nach jener Acte sollten die Arbeitsfähigen Unterstützung nur in der Form von Arbeit erhalten, allein auch hiervon wich man ab; die Arbeitsfähigen erhielten Unterstützung in der Form der Allowance (vgl. den Art. **Armensteuer**), diese Unterstützung aber vermehrte sich für jeden Familienvater mit der Geburt eines Sohnes; es gab ferner Unterstützungen nicht bloß in Natural-, sondern auch in Geld-Reichnissen, welche sich als nachtheilig erwiesen u. s. f. Da wurde das Bedürfniß der Reform der Armen-Gesetzgebung wieder fühlbar, und diese trat ein durch die Bill vom 4. August 1834. Aus der früheren Gesetzgebung behielt diese Reformbill bei: die Zuständigkeit der Friedensrichter, die Armensteuer, die Uebertragung der Armen-Unterstützung auf die Gemeinde, die Vereinigung der Kirchspiele zu einem Armenverbande, die privatrechtliche Befugniß der Armen, Unterstützung zu verlangen. Eigenthümlich ist ihr 1) die Constituirung eines Armenverwaltungs-Organismus; 2) die genaue Festsetzung der Bedingungen zur Armen-Unterstützung; 3) die Organisation der Armen-Werkhäuser; 4) die Oeffentlichkeit in der Behandlung des Armenwesens.

Die Armenbill von 1834 schafft zuerst eine Centralstelle für das Armenwesen des Königreichs. Ein Central-Ausschuß von drei Mitgliedern bildet die höchste Verwaltungsstelle und ist beauftragt, das Gesetz zum Vollzuge zu bringen. Von ihr aus geht die Leitung der Armen-Unterstützung, von ihr kommen Anordnungen über Armenversorgung, Errichtung von Armenhäusern, Erziehung und Unterbringung armer Kinder. Sie kann die Vereinigung oder Zutheilung der einzelnen Kirchspiele zu einem gemeinsamen Armenverbande behufs Unterstützung ärmerer Gemeinden durch vermögende verfügen. Jeder Armenverband hat seine Vorsteher über das Armenwesen des Bezirks, die Armensteuerpflichtigen jeder Gemeinde wählen aus ihrer Mitte diese Vorsteher. Unter deren Aufsicht und Leitung werden die Unterstützungen vertheilt. Diese Armenvorsteher bilden mit den Friedensrichtern die Armen-Commission. Die Armen-Commission hat die Entscheidung über die Armen-Unterstützung. Der Armenverband hat sämmtliche Kosten der Ausgaben für das Armenwesen in seinem Bezirke, für Unterhaltung der Armenhäuser, Besoldung der Angestellten u. s. w. zu tragen und zwar jede Gemeinde nach dem Verhältnisse ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Armen in den drei vorhergegangenen Jahren.

Anlangend die Reformen in der Unterstützungsfrage, so wurde das System der Allowance und der Geldunterstützung aufgegeben; die Unterstützung wird zunächst nur an Jene verabreicht, welche dem betreffenden Armenverbande angehören, und nur aus-

nahmsweise an Andere, die sich daselbst aufhalten und bedürftig sind oder erkrankten; arbeitsunfähige Greise und Gebrechliche sollten nicht gezwungen werden, in das Armenhaus zu gehen, je zwei Friedensrichter können bei diesen Personen auch die Unterstützung außerhalb des Armenhauses verfügen, ebenso ist jeder Friedensrichter ermächtigt, in dringenden Fällen die gebotene Hülfe sofort aus den Fonds der Armensteuer anzuordnen. Arbeitsfähige erhalten Unterstützung nur durch den Eintritt in das Armenhaus. Diese Unterstützung wird aber bei Personen über 21 Jahren, wenn etwas mehr als das absolute Bedürfniß verwilligt wird, als Anlehen betrachtet und muß aus dem späteren Erwerbe oder Lohne zurückerstattet, bez. durch Abzug wieder ersetzt werden; von dem Eintritt in das Armenhaus wird nur Umgang genommen in Fällen dringender, plötzlicher Noth, oder wenn es sich um Bestreitung von Beerdigungskosten handelt, oder bei einer Wittwe innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des Mannes.

Der Eintritt in das Armenhaus erfordert einen Erlaubnißschein der Armen-Commission oder des Vorstehers, oder das Dasein dringender Noth. Die Armenhäuser halten strenge auf Scheidung nach Geschlecht, Alter, Arbeitsfähigkeit; für jede Klasse ist ein besonderes Gebäude eingerichtet, auch die Kranken sind geschieden. Die Speisezimmer sind für Alle, Alte, Kranke, Kinder, Vaganten ausgenommen, gemeinsam. Der Arbeiter erhält kein Geld, sondern nur Unterhalt. Die Pflege und der Unterhalt bietet das nicht, was man sich bei freier Arbeit außer dem Hause verschaffen kann. Die Verköstigung soll außerdem sich der ortsüblichen der Gegend anschließen. Die Armen sollen nach ihrer Fähigkeit beschäftigt werden; für die Kinder sind besondere Armenhausschulen vorhanden; jedes Kind soll Unterricht erhalten, entweder in einer landwirthschaftlichen oder gewerblichen oder Haushaltungsarbeit, der Unterricht erstreckt sich aber auch auf die Elementargegenstände. Besondere Fürsorge wird der Unterbringung junger Leute bei Lehrherren oder Dienstherrschaften gewidmet, diese Fürsorge umfaßt auch noch den Abschluß eines Lehrvertrags mit dem Lehrherrn, die Verpflegung in kranken Tagen, fortdauernde Beaufsichtigung auch außer dem Hause. Die Armen-Commission soll die persönlichen Verhältnisse derer, die um Unterstützung nachsuchen, kennen zu lernen, sich besonders angelegen sein lassen, namentlich ihre Arbeitsfähigkeit, ihre Familienlage, ihre Gesundheitszustände genau ermitteln. Wer in das Armenhaus zu treten sich weigert, erhält, den Fall gänzlicher Nahrungslosigkeit ausgenommen, keine Unterstützung. — Ueber das Verhalten der Armen-Commissionen wird der Regierung und dem Parlament von Zeit zu Zeit Rechenschaft abgelegt.

Diese Bill hat gleich in den ersten Jahren günstige Resultate geliefert. Diejenigen, die bislang durch Allowance unterstützt wurden, weigerten sich in das Armenhaus zu gehen, die weniger günstige Lage des Arbeiters im Armenhause, als die des freien Arbeiters hielt Viele von dem Eintritte in jenes ab und hieß sie sich der freien Arbeit widmen. Die Armentaxe betrug noch im Jahre 1834 6,317,254 Pf. St., sie fiel schon im J. 1835 auf 5,526,410 Pf. St. und im J. 1836 auf 4,717,629. Die Ausgabe betrug im J. 1834 7,512,219 Pf. St. und im J. 1836 5,713,272 Pf. St., und der Betrag der Unterstützungen fiel durchschnittlich von 9 Sch. 9 Den. auf 6 Sch. 9 Den. per Kopf herab. — Die englische Armenbill hat das System der öffentlichen (staatlichen) Armenpflege zur vollsten Durchbildung gebracht; praktisch anerkennungswürdig sind insbesondere die Reformen in Bezug auf die Vertheilung der Unterstützung und auf die Einrichtung der Armenwerkhäuser, aber verkehrt ist ihre absolute Isolirung auf sich selbst durch Ausstoßung und gänzliches Verkennen der Privat-Armenpflege wie des Wirkungskreises der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten überhaupt; falsch ist die Stempelung des Anspruches des Armen auf Unterstützung zu einem reinen Privatrechte (vergl. den Art. **Armenrecht**), und tadelnswerth die Beibehaltung einer Armensteuer, welche durch die Gegenüberstellung der Besitzenden und Nichtbesitzenden die sociale Zerklüftung nur noch erweitert (vergl. den Art. **Armensteuer**). Dem englischen Principe huldigen mit größerer oder geringerer Ausnahme oder Modification die Armen-Gesetzgebungen unserer Tage, daher wir uns bei deren Darstellung auch mehr auf deren Eigenthümlichkeiten beschränken. Sehen wir hier zuerst nach dem nördlichen Europa, so finden wir bei Schweden, daß es die englische Anschauung von dem privatrechtlichen Charakter des Anspruches der Armen auf Unter-

stützung nicht in sich aufgenommen hat; es läßt, wenn es sich um Zulassung oder Verweigerung einer Unterstützung des Armen handelt, dem Armen wie der Gemeinde ein Recursrecht an die Regierung und in letzter Instanz selbst an den König zu und es hat sich somit hier die germanische Anschauung erhalten, die im Könige den Hort und Schirmherrn der Fremdlinge, der Waisen und der Armen sieht. Die Armensteuer von Grund und Boden wird in Schweden in Getreide geleistet, Einwohner in Städten zahlen sie von ihrem Vermögen oder Einkommen. Nach dem Gesetze vom 19. Juni 1833 werden Individuen, welche vermögenslos und keine Arbeit erhalten können oder sich um solche nicht bemühen, zur Disposition der Polizei gestellt, welche ihnen auferlegt, in einer bestimmten Zeit in Arbeit zu gehen, oder den Ort bestimmt, wo sie Arbeit finden können. Wenn sie nicht in Arbeit treten oder nicht an den Arbeitsort sich begeben, wird ihnen gestattet, im Falle sie tauglich sind, in das Land- oder See-Heer zu treten; wollen sie dieses nicht, oder sind sie untauglich, so werden sie zwangsweise zu öffentlichen Arbeiten in der Nähe angewiesen, sind hier keine gegeben, in das Zuchthaus — aber nicht zu Verbrechern — bis zur anderweiten Unterbringung eingesperrt. In Schweden wie in Norwegen ruht die Armenfürsorge auf dem Kirchspiele; in beiden Staaten und in Dänemark finden wir das System der Reiheverpflegung der Armen, bezüglich der Armen aber, die man in Wohnungen unterstützt, werden in Norwegen von der Kaufsumme eines Grundstückes 1/4 Proc. und von Personen ohne Grundbesitz jährlich 2 Gr. 3 Pf. Beiträge erhoben. In Dänemark tritt in die Armenbehörde, die sich aus Abgeordneten der Gemeinde, aus Ortseinwohnern, Polizeibeamten constituirt, auch der Pfarrer ein. Jede Unterstützung wird als Vorschuß angesehen und auf seine Rückerstattung durch das Vermögen oder Abverdienung durch Arbeit mit aller Strenge bestanden. Das bewegliche Vermögen des Unterstützten dient als Pfand und wird mit einem Stempel versehen, der die Veräußerung verhindert. Wer die Arbeit weigert, wird eingesperrt, bis er Besserung zeigt. Jeder Arbeitsfähige, der kein Vermögen hat, kein Gut besitzt, kein Gewerbe treibt, muß, wenn er unverehelicht ist, in Dienst treten; hat er keinen, so wird sein Dienstanerbieten von der Kirche seines Orts bez. von den Nachbarkirchen bekannt gemacht. Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, oder arbeitslos bleibt, wird als Landstreicher behandelt; der Bettler wird strenge bestraft. Das Kirchspiel trägt die Armenlast. Erwachsen ihm aber Auslagen für Transporte der Armen, die anderen Kirchspielen angehören, oder sind einzelne Kirchspiele in außerordentlichen Fällen mit Unterstützungen überlastet, so werden diese durch Umlagen gedeckt, welche der Amtsbezirk zu tragen hat (Gesetz v. 26. März 1798, von 1803, und Ver. v. 13. August 1814). Mehrere Gemeinden haben Armen- und Städte haben auch Arbeitshäuser. In Rußland finden wir in den verschiedenen Gebietstheilen auch verschiedene Armen-Unterstützungs-Systeme: wo die Grundherrlichkeit besteht, und in Esthland werden für Fälle der Noth und zur Unterstützung der Armen Reserve-Magazine angelegt; die Gutsherrschaften haben für ihre Leibeigenen zu sorgen; auf den Krongütern werden die arbeitsunfähigen Armen zunächst an ihre Verwandten und wenn diese unvermögend sind, an ihre Kirchspiele verwiesen, welche sie in Armenhäusern unterbringen. Die Kirchspiele müssen auch Krankenhäuser errichten. Die Kosten werden durch Geldbußen und freiwillige Beiträge bestritten. Arbeitsfähige Arme, die nicht ansässig und der Leibeigenschaft nicht angehören, werden nach Sibirien gebracht, wo sie sich als Bauern oder Handwerker niederlassen. In Liefland wird die Fürsorge für die Armen aus den Mitteln der Gemeinde bewerkstelligt; sind sie unzureichend, so wird der Boden besteuert, der in Körnern diese Verpflichtung erfüllt. Auch hier finden wir das System der Reiheverpflegung. In Kurland, Liefland, Esthland besteht auch eine Armenbehörde aus einem Syndikus von den Grundeigenthümern oder Pächtern, und zwei Assistenten, von den Bauern allein gewählt, welcher die Beschäftigung arbeitsfähiger Armen besonders obliegt und die hierzu auch die erforderliche Gewalt besitzt.

In Holland sorgt die christliche Gemeinde als solche für ihre Armen aus den Erträgnissen der Stiftungen, aus Collecten in den Kirchen und Almosensammlungen in den Häusern. Aus wohlhabenden Bürgern werden Diacone gewählt, welche das Almosen sammeln und verwenden. Diese Aeltesten der Gemeinde, mit Geistlichen verbunden, besorgen das Armenwesen. Die wichtigste Aufgabe dieser Organe ist der per-

sönliche Verkehr mit den Armen. Wir haben somit hier eine kirchliche Armenpflege; nur wenn diese nicht Mittel genug hat, ihre Armen zu unterhalten, tritt die Commune ein und hat die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Aber auch der Staat leistet nach Vernehmen der Stände den Armenversorgungs-Behörden Subsidien. Holland hat seine Armenhäuser, seine Bettlerverwahrungshäuser und für die Unterbringung seiner Armen auch Colonieen. Von seinen sämmtlichen Armen-Anstalten sind 3361 zur Unterstützung Nothleidender, 2078 bestehen zu dem Zwecke, den Bettel zu vermindern, und 422 sollen die Armuth verhüten. Eine Armensteuer besteht nicht, die zur Deckung der desfallsigen Bedürfnisse erforderlichen Mittel werden in der Form von Collecten oder als Gemeinde-Abgaben erhoben. Die Function eines Armenpflegers soll man freiwillig übernehmen, die Regierung ermuntert hierzu, ertheilt Ehrenbezeugungen, kann diese Uebernahme aber auch als Zwangspflicht fordern. In Belgien finden wir eine rege Fürsorge zur Hebung der Armen und der arbeitenden Klassen des Volkes. Es ist in dem Artikel „Armenhäuser" darauf hingewiesen, daß hier Armenwerkstätten errichtet werden; ihre Gründung geht von den Gemeinden aus und bezweckt Abstellung des Müßigganges, eine möglichst billige Unterhaltung der Armen und besonders wohlthätige Einwirkung auf die erziehungsbedürftigen Kinder armer Leute, daher sowohl Beschäftigung im Landbau, als in den Gewerben hier vorgenommen wird. Neben diesen Anstalten finden wir Knabenschulen für verwahrloste Kinder (Anstalt zu Ruysselede), deren es im Jahr 1847 schon 13,049 gab, dann sollen auch für Bettler und Vagabunden beider Geschlechter unter 18 Jahren besondere Arbeitshäuser errichtet werden. Die Gemeinden haben nach dem Gesetz vom 13. August 1833 sowohl die Last der in den Anstalten untergebrachten Bettler und Landstreicher, wie der Armen, die hier Aufnahme finden, zu tragen; die Provinzen müssen aber Zuschüsse geben, wenn die Gemeinden selbst nicht in der Lage sind, die desfallsigen Auslagen allein zu bestreiten. In Preußen liegt die Verpflichtung, die Armen zu unterstützen, zuerst den Verwandten ob, dann geht sie auf die Gemeinde, die Provinz und zuletzt auf den Staat über. Die Armenkassen der Kirchspiele verbleiben unter der Verwaltung des Predigers und der Kirchenvorsteher. Demjenigen, dem es nur an Mitteln oder Gelegenheit zur Arbeit fehlt, soll solche angewiesen werden; Arbeitsscheue sind durch Zwang und Strafe zur Arbeit anzuhalten und sollen unter Aufsicht gestellt werden. Der Staat ruft Anstalten in das Leben, welche der Nahrungslosigkeit vorbeugen sollen, der Verschwendung und dem Bettel ist gleichmäßig zu begegnen. Arme, für deren Unterstützung weder die Familie, noch eine Corporation, noch die Gemeinde einzustehen hat, werden in Landarmenhäusern untergebracht. Ist keine Gemeinde da, welche für die Unterstützung eines Armen zu sorgen hat, oder sind die Gemeinden nicht im Besitze der Mittel hierfür, so geht diese Verpflichtung auf den Landarmenverband über. Eine genaue Entwicklung der Unterstützungspflicht der Verwandten, der Zünfte, Innungen und Gewerke, wie der Gemeinde enthält das Reglement für Ostpreußen vom 31. October 1793 (Heckert, die preußische Armen-Gesetzgebung, Berlin 1852, S. 243—246, Ziff. 4). Hier finden wir auch ausgesprochen, daß, wenn der Betrag der Kirchen- und Armenkassen in den Dörfern für Unterstützung in Geld nicht ausreicht, die Armen von den Stadt- und Dorfgemeinden unterhalten werden müssen. — Die Unterstützung wird in Preußen durch die Ortspolizei-Behörde gegeben, welche über Größe und Vertheilung entscheidet. Der Arzt untersucht die Arbeitsfähigkeit des Armen. Fehlt diese nicht, so ist er durch die Gemeinde zu beschäftigen, weigert er sich dessen, wird er in das Arbeitshaus geschickt. Auch hier wird die Unterstützung nur als Vorschuß betrachtet, der aus dem Ertrage der Arbeit ersetzt werden soll. Die Auslagen für die Armen werden aus den Einkünften der Stiftungen und dem Ertrag der Almosensammlungen bestritten, auch wird bisweilen zu diesem Behufe eine Zusatz-Abgabe zu der Grundsteuer erhoben. Die Gemeinden haben ihre Armen-Behörden. Die Armen-Direction in Berlin besteht aus dem vorsitzenden Bürgermeister der Stadt, 4 Stadträthen, 4—8 Stadtverordneten, 1 Polizei-Intendanten, dann aus Aerzten, Chirurgen, Geistlichen und mehreren anderen geachteten Einwohnern der Stadt. Vergleiche übrigens Gesetz über Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842, Ges.-S. 1843 S. 8.

Aus Württemberg hörten wir noch in den letzten Jahren Klagen über das fortwährende Wachsthum der Armuth, über Abnahme des Wohlstandes, Zerstörung des Privatcredits, über Mangel innerer Organisation des Armenwesens. Das Ministerium des Innern hat daher in seinem Erlaß vom 4. Dec. 1854 die leitenden Grundsätze für das Armenwesen zusammenzustellen und eine Instruction für die Armenbehörden zu entwerfen sich veranlaßt gefunden, aus welcher wir die Grundbestimmungen entnehmen können. Hiernach liegt die Verbindlichkeit zur Unterstützung dürftiger Staatsangehöriger derjenigen Gemeinde ob, welcher dieselben mit Heimathsrecht angehören. Die Armen-Unterstützung ist aus den Mitteln der localen, hiefür bestimmten Stiftungen, bei deren Unzureichenheit aus den Gemeindemitteln zu bestreiten. In Gemeinden nun, bei welchen die Stiftungen ganz ausreichen, steht die Verfügung über die Mittel dem Stiftungsrathe (Kirchen-Convente) zu, in Gemeinden aber, wo die Unterstützung ganz aus deren Vermögen bestritten wird, steht die Verfügung über die Mittel dem Gemeinderathe zu; wo beide concurriren, haben auch beide nur eine theilweise Verfügungsgewalt. Im letzten Falle kann die wünschenswerthe Einheit aber dadurch erreicht werden, daß der gesammte Armen-Aufwand in den Stiftungsetat aufgenommen und somit dessen Verwendung dem Stiftungsrathe, bez. Kirchen-Convente, übertragen wird. Die einheitliche Besorgung wird in den anderen Fällen um deswillen gegeben sein, weil der Kirchen-Convent den beständigen Ausschuß des Stiftungsrathes bildet, die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Convents zugleich Mitglieder des Gemeinderathes sind und dem Kirchen-Convente auch das Recht zusteht, Anträge an die Gemeindebehörden wegen zweckmäßiger und ausreichender Armen-Unterstützung zu machen. Die Local-Armenpflege besteht aus dem ersten Geistlichen des Ortes und weltlichen Ortsvorsteher, den Mitgliedern des Kirchen-Convents und aus freiwilligen Mitgliedern. Es steht den Organen der Armenpflege, des Kirchen-Convents und des Stiftungsrathes das Recht zu, einzelne Mitglieder der Local-Armenpflege und sonstige ihnen geeignet scheinende Männer zu ihren Verhandlungen in Armensachen mit berathender Stimme beizuziehen. Als solche Männer sind nun vor allen zu nennen die Ortsgeistlichen und der Ortsarmenarzt. Die Ortsgeistlichen sollen zur Berathung selbst auch dann beigezogen werden, wenn die Armenfürsorge ganz von den weltlichen Gemeindevorstehern zu besorgen ist. Wo aber durch obige Anordnung eine einheitliche Behandlungsweise nicht erzielt wird, da sollen die gemeindlichen Armenbehörden öfters Sitzungen halten und zu solchen die Mitglieder des Kirchen-Convents und in paritätischen Orten die Geistlichen beider Confessionen mit berathender Stimme beiziehen. Neben diesen beschließenden sollen aber auch tüchtige, ausführende Organe der Armenpflege bestehen. Als solche bestehen der Vorsteher des Kirchen-Convents und der weltliche Ortsvorsteher; es sind noch freiwillige Armenpfleger aufzustellen, deren Dienstleistungen unentgeltlich sind und von welchen jedes Mitglied eine Anzahl Familien in seine besondere Besorgung zu übernehmen hat. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist hierbei: Die Unterstützungsgesuche der Armen anzunehmen, die Bittenden in ihren Wohnungen zu besuchen, ihre Verhältnisse genau zu erheben, die kranken und sonst unterstützten Armen von Zeit zu Zeit zu besuchen, überhaupt die Armen zu berathen, zu beaufsichtigen und auf deren sittliche, wie ökonomische Besserung hinzuwirken. Sie müssen dann aber auch an den Berathungen in Armensachen Antheil erhalten. Dann werden noch besondere Normen und Directiven aufgestellt, nach welchen bei der Unterstützung Armer verfahren werden soll. Die Unterstützung soll in der Regel in Naturalleistungen bestehen; arbeitsfähige Arme sind zur Arbeit anzuhalten. Die Armenfürsorge hat sich auch auf Verpflegung armer Kinder, auf Errichtung von Suppenanstalten, auf erkrankte Arme anderer Gemeinden und auf arme Dienstboten zu erstrecken und auszudehnen. Es ist insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß Armen- oder Krankenhäuser, Armen-Beschäftigungsanstalten, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder ihrem Zwecke entsprechend verwaltet werden. Die Oberämter haben sich zu vergewissern, daß diese Anordnungen in den Gemeinden zum Vollzuge kommen. — So anerkennenswerth aber auch dieser Erlaß ist, so kann man doch mit Recht geltend machen, daß der Organismus des Armenwesens, weil viel zu gliederreich, ein einheitliches Wirken unmöglich macht oder sehr erschwert, und

daß es nicht zu billigen sei, den Geistlichen blos berathende Stimme zuzutheilen, nachdem der Erlaß doch selbst zugiebt, daß die Geistlichen durch ihren Beruf, ihre Stellung, durch ihre Bildung besonders geeignet und berufen sind, die Zustände der Armen, die Quellen der Verarmung und die Mittel zur Beseitigung und Linderung derselben kennen zu lernen und mitzuwirken. Auf der andern Seite hat aber auch Würtemberg in seiner Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins, einer Schöpfung der verstorbenen Königin Karoline, eine Anstalt, die Nachahmung in allen Staaten verdient. — Von Oesterreich sind besonders hervorzuheben seine Kranken-Findel-Versorgungshäuser und seine 6200 Armeninstitute, in welchen eine halbe Million Arme mit über 2,340,000 Gulden unterstützt werden; an sie reihen sich die Krankenhäuser der geistlichen Corporationen, welche Arme, zumeist den unteren Gewerksklassen gehörig, aus allen Nationen und ohne confessionelle Ausscheidung aufnehmen; an sie reihen sich die 164 Militärspitäler, die 271 Krankenhäuser, welche einen jährlichen Aufwand von beinahe 2 Millionen erfordern. Wien allein hat Fonds zu augenblicklich zeitweiligen Unterstützungen, dann zu bleibenden, täglichen Armenbetheilungen, gemischte Wohlthätigkeits-Stiftungen, 6 Versorgungshäuser, 7 Grundspitäler, ein Bürgerspital, Waisenhaus, Findelhaus, Taubstummen-Institut, ein allgemeines Krankenhaus, freiwillige Arbeitsanstalt, einen Strafhausfonds zur ersten Unterstützung der aus dem nied. österr. Provinzial-Strafhause austretenden Armen u. s. w. Die allgemeinen Erscheinungen, welche in Frankreich und England eine nähere Betheiligung des Staates an der Armenpflege geboten, haben auch in Deutschland die öffentliche Armenpflege in den Vordergrund gestellt, hierbei die principielle Verpflichtung der Gemeinde und die polizeiliche Einschreitung des Staates zu Grundbestimmungen des Armenwesens erhoben. Die Reichspolizei-Ordnungen von 1497, 1498, 1500, 1577 erhielten dann in einzelnen Staaten ihre weitere Entwicklung. Eine solche eingehendere Darlegung der Grundgesetze über das Armenwesen finden wir besonders in Baiern, wo sie in 12 Sätzen zusammengefaßt, lauten: 1) den Gemeinden liegt die bleibende Unterstützung ihrer Armen ob; 2) die gesetzlichen Organe über das Armenwesen sind die Armenpflegschafts-Räthe; auf dem Lande bestehen sie aus dem Pfarrer als Vorstand und dem Gemeindeausschuß, in den Städten aus dem Bürgermeister, königlichen Stadtcommissäre, Magistratsräthen, Gemeinde-Bevollmächtigten, den Pfarrern und dem Gerichtsarzte und andern Vertrauensmännern; 3) keine Unterstützung darf, ohne vorherige Constatirung der Dürftigkeit, gereicht werden; 4) die Unterstützung soll bei Arbeitsfähigen vor Allem in dem Ermitteln der Arbeit bestehen; 5) theilweise Erwerbsfähige sollen, wo möglich, auch theilweise Beschäftigung erhalten; 6) die Armen sind in sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung der Aufsicht der Armenpflegschafts-Räthe unterworfen und diesen Gehorsam schuldig; 7) Müssiggänger müssen zur Arbeit angehalten und in das Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert werden; 8) der durch Arbeit nicht erzielbare Bedarf soll, wo möglich, in Naturalien gereicht und zu Geldunterstützungen nur im äußersten Falle geschritten werden; 9) der Armenbedarf und die Armenbeschreibung ist am Anfange jeden Etatsjahres aufzustellen; 10) Deckungsmittel sind die gesetzlichen Zuschüsse der Armenfonds und freiwillige Beiträge; wo diese nicht ausreichen, wird zu Umlagen geschritten, zu diesen Umlagen ist Jeder nach seinem Vermögen pflichtig; 11) zur Aufhülfe überbürdeter Gemeinden sind Distriktsfonds zu gründen, freiwillige oder Pflichtbeiträge zu erheben; 12) der Rechnungsablage der localen und Distrikts-Armenpflege ist jener Grad der Oeffentlichkeit gesichert, der die Beitragenden über die richtige Verwendung ihrer Gaben aufklärt und die Schein-Armuth zu enthüllen dient. — Aus der Armen-Gesetzgebung im Großherzogthume Baden ist die Skala besonders hervorzuheben, nach welcher sich dort die Armen-Unterstützungspflicht regelt. Nach vorheriger Anführung der desfallsigen Verpflichtung der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Geschwister folgen sich: 1) die Ortsstiftungen, 2) das Almosen der Kirche, 3) die Gemeinde-, 4) die Amts-, 5) die Kreis-Armenkasse und 6) die Staatskasse, diese aber nur, sofern die Gemeinde wenigstens ein Viertel beiträgt. Auch sind in Baden die Gemeinden, wie freien Vereine auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit sehr thätig. Eine jede Stadt hat ihre Quartiere, jedes Quartier hat seine Commission von Armenbesuchern und untersucht die geistig sittlichen und ökonomischen Zustände der Armenfamilien. Hier finden

wir auch Kirchenälteste mit dem Ortsgeistlichen an der Spitze der Armenpflege; milde Stiftungen werden von einer Armencommission, bestehend aus den Geistlichen, dem Amtsarzte, dem ersten Bürgermeister und einigen Einwohnern aus den sämmtlichen Kirchengemeinden verwaltet. — So hat denn das Mittelalter die kirchliche, die moderne Zeit die staatliche Armenpflege vorherrschend zur Geltung gebracht. Die Ueberzeugung aber, daß auch der Staat bei aller Anstrengung für sich allein die Armuth nicht zu bewältigen vermag, erzeugte auf der einen Seite das Entstehen der freiwilligen Armenpflege, auf der andern den Wunsch nach Reform der Armengesetzgebung in der Gegenwart. Voran ging hier die Schweiz. Wir heben zu diesem Behufe die neuen Armengesetze der Kantone Bern und Luzern hervor. Das Gesetz des Kanton Bern vom 1. Mai 1847 enthält folgende Grundbestimmungen: die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben; es entsteht und bildet sich unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates eine freiwillige Armenunterstützung nach Kirchgemeinden. Jede Kirchgemeinde oder mehrere in derselben Gemeinde bilden einen Armen-Verein; auch können sich mehrere Kirchgemeinden oder Amtsbezirke vereinigen. Es dürfen nur arbeitsunfähige Arme unterstützt werden, nämlich vermögenslose Kinder, vermögenslose Kranke, Gebrechliche und Greise. Die Hilfsquellen zur Unterstützung dieser Armen, die dem Kirchgemeinde-Armenverein zu Gebote stehen, sind: Beiträge der Mitglieder des Armenvereins, Kirchensteuer, Legate, Sammlungen von Haus zu Haus, Beiträge des Staates, Strafgelder und Gefälle. Mit Zustimmung der berechtigten Corporationen und des Regierungsrathes können auch noch der Ertrag der Armengüter, Gemeindesteuern und der Staatsbeitrag zu solchen dem Armenverein zur Verwendung abgetreten werden. Wo es abgesonderte Gemeinde-Armengüter giebt, besteht neben dem Kirchengemeinde-Armenverein noch eine Gemeinde-Armenverwaltung, die dem Einwohner-Gemeinderath zukommt. Gemeinden, welche bisher (vor dem 1. Januar 1847) keine Armensteuern bezogen haben, dürfen auch in Zukunft keine solchen erheben; wo sie üblich waren, bestehen sie fort, wenn das Bedürfniß der Armen-Unterhaltung es erheischt; auch der Staat giebt Zuschüsse. Vom J. 1852 an wird der Staatsbeitrag, so weit es das Bedürfniß erfordert, an die Kirchengemeinds-Armenvereine verabfolgt. Den Gemeinden wird die Befugniß ertheilt, ihre Angehörigen zur Arbeit und zur bestmöglichen Benutzung ihres Bürgerlandes anzuhalten. Die Betheiligung des Staates bei der Unterstützung der Armen geschieht nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Bestimmungen der Verfassung 1) durch Errichtung und Erhaltung von Armen-, Erziehungs-, Kranken-, Zwangs-Arbeits-, Verpfleg-Anstalten Gebrechlicher; 2) durch Unterstützung geistig begabter Jünglinge zur Erlernung von Gewerben; 3) durch Ertheilung von Pfründen und Spenden an Unheilbare; 4) durch Unterstützung der Gemeinden, Armenvereine und Privaten bei Errichtung von Armen- und gemeinnützigen Anstalten. Die Verwaltung des Armenwesens ist dem Regierungsrathe, der Direction des Innern und den Regierungs-Statthaltern übertragen. Die Armen-Polizei wendet sich gegen Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen, gegen den Bettel und die Kirchgemeinde und die Bürgergemeinds-Verwaltung, wenn sie an Unberechtigte Steuern verabfolgen. — Auch der im J. 1856 vorgelegte Gesetzes-Entwurf über das Armenwesen des Cantons Luzern hat neben der obligatorischen eine freiwillige Armenpflege. Die obligatorische Armenpflege ist Sache der Gemeinderäthe, der Amtsgehilfen, des Armen- und Vormundschafts-Departements und des Regierungsrathes. Die freiwillige Armenpflege wird ausgeübt durch Vereine von wohlthätigen Bürgern unter Mitwirkung der Ortsgeistlichkeit. Die Armenpflege unterstützt nur unbemittelte Waisen, verwahrloste Kinder, arbeitsunfähige Arme, arme Kranke. Die Unterstützung der Armen obliegt 1) der Familie; 2) der Heimathsgemeinde; 3) dem Staat. Zur Unterstützung der mit Armenlasten am meisten bedrängten Gemeinden wird im ganzen Canton eine freiwillige Liebesgabensammlung veranstaltet werden. Die Armen-Unterstützung geschieht 1) durch Verdingen der Armen bei steuerpflichtigen oder sonst gut beleumundeten Bürgern; 2) durch Verabreichung von Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken; 3) durch Versorgung der Armen in Armen-Anstalten. In jeder Gemeinde wird aus dem Gemeinderath ein Mitglied als Waisenvogt aufgestellt, der dem Armenwesen der Gemeinde vorzugsweise seine Thätigkeit und Aufmerk-

samkeit widmen soll. Der Gemeinderath ist berechtigt, aus der Hinterlassenschaft der Unterstützten Ersatz zu fordern. Besondere — selbst auf körperliche Züchtigung lautende — Bestimmungen bestehen gegen den Bettel (Blätter für das Armenwesen in Württemberg v. 1856, Nr. 43 ff.). — So haben wir die Wege und Mittel kennen gelernt, welche die Völker benützten, um die Armennoth zu bewältigen. Jede Zeit hatte ihr eigenes Princip und hat es zur vollen Durchbildung gebracht. An der Einseitigkeit ihrer Grundrichtung aber hat auch jede Gesetzgebung ihre Unfähigkeit erkannt und erfahren, die ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen. Darin liegt die Bedeutung der Geschichte der Armengesetzgebung für unsere Tage; sie soll die Grundlage ächter Reform der Armengesetzgebung der Zukunft sein; sie soll auch hier die inhaltsschwere Lehre verkünden, daß nur auf dem organischen Wege sich die Erreichung des Zieles verbürge. An die Geschichte der Armengesetzgebung und Armenpflege anknüpfend, versuchen wir es, uns diesem Ziele zu nähern in dem Artikel über das Armenwesen.

Armenhäuser. Der Sclave der alten Welt erhielt seine Nahrung im Hause des Herrn, der Freigelassene durch den Betrieb eines Gewerbes, für den er dem Patron einen Zins zollte, der Leibeigene durch Erdarbeit oder sonstigen Erwerb, den ihm der Leibherr gegen irgend einen Tribut überließ. Mit der Freiheit der Arbeit waren diese Nahrungsquellen versiegt; es trat ein Gährungsproceß im Leben der Gesellschaft ein, der Viele brodlos über Bord warf. Der Staat hatte die Güter der Kirche und Stiftungen eingezogen, und damit waren auch andere reichhaltige Quellen des Lebens untergegangen. Da trat an die Wiege der neuen Zeit die Armuth und diese in ihrer trostlosesten Gestaltung als Bettelei in das Leben der Gesellschaft ein. Der Staat hatte im Fortschritte seiner Entwickelung diese Phase herbeigeführt, er mußte darum zunächst Rath und Hülfe schaffen. Da kamen zuerst die Bettler-Ordonnanzen und dann die Armenhäuser.

Die Armenhäuser sind Anstalten, welche den Armen Arbeit und Unterhalt gewähren. Die Arbeit selbst ist eine agricole oder gewerbliche: hier verfertigt man Tuch, Bänder, Kleider, Teppiche (Florenz), dort treibt man Schreinerei, das Schuhmacher- und Schneidergewerbe (Triest). Schon im Jahre 1819 hatte eine Parlamentsacte in England die Kirchspiele ermächtigt, Grund und Boden bis zu 50 Acker zur Beschäftigung der Armen anzukaufen, ähnlich in Amerika und in der Schweiz. Die Arbeitserzeugnisse werden in der Anstalt verwendet, oder verkauft oder an einen Unternehmer auf Grund eines besonderen Vertrages überlassen. Auch sind mit mancher dieser Anstalten Schulen verbunden, in welchen die Unerwachsenen Unterricht und Beschäftigung erhalten. Nach dem Charakter ihrer Inwohner sind die Armenhäuser entweder freie Beschäftigungsanstalten oder Zwangsarbeits- (Corrections-)Häuser.

In die Beschäftigungsanstalten kann jeder Arme treten, der ohne Arbeit und Verdienst ist, um dort durch Arbeit Unterhalt zu finden, insbesondere erhalten hier auch Alte, Gebrechliche, Kinder, Frauen Nahrung und Arbeit. In die Zwangsarbeits-Anstalt aber werden Arbeitsscheue, Bettler, Landstreicher, aus Gefängnissen entlassene Verbrecher verwiesen. Eine und dieselbe Anstalt kann beide Klassen von Individuen in sich aufnehmen. Das von Friedrich II. 1742 in Berlin gegründete Arbeitshaus hat 4 Klassen; zur ersten gehören die ihm von der Polizeibehörde überwiesenen Gebrechlichen, denen man wegen übler Gewohnheiten eine Aufnahme im Hospital nicht ertheilen kann, zur zweiten Familien ohne Obdach und von der Polizei überwiesene Bettler, zur dritten jene Arme, die sich freiwillig zur Arbeit anmelden, zur vierten Arbeitsunfähige, die wegen Vergehen zu kurzer Haft verurtheilt wurden. Die Gesammt-Ausgabe beträgt jährlich gegen 30,000 Thaler. (Die öffentliche Armenpflege in Berlin, 1828). In Baiern wurde schon im vorigen Jahrhunderte die Trennung vollzogen und durch Graf Rumford das militärische Arbeitshaus in München eröffnet, wohin Kinder und alle Arbeitslose zur Beschäftigung und Unterhalt durch die erhaltene Löhnung verwiesen wurden. Schon im Anfange dieses Jahrhunderts wurden gegen 400 Arme im Spinnhause in der Au beschäftigt und das vormalige Nonnenkloster am Anger eingerichtet und damit auch eine Armenschule verbunden.

Als freie Armenbeschäftigungs-Anstalten erscheinen jetzt vor Allen die Communal-Armen-Werkstätten Belgiens — die Ateliers de charité. In die Anstalt zu Sleydinge

werden aufgenommen: die alten und kränklichen Ortsarmen, die verlassenen Waisen, Alle, welche ihren Unterhalt nicht selbständig erwerben können, die Kranken, die keine Eltern oder Familie haben. In der Anstalt ist eine Spinn-, Spitzen-, Strick-, Näh-, Elementarschule; zur Beschäftigung dient Wergspinnerei, Spitzenfabrication, jedes Handwerk, das ein Inwohner versteht, Landwirthschaft. Diese Anstalten kommen in Belgien zu immer größerer Verbreitung. Sie dienen zur Abwehr von Müßiggang und Bettel, und erziehen besonders in ihren Schulen das nachwachsende Geschlecht für Arbeitsamkeit und Häuslichkeit (Steinbeis: Elemente der Gewerbeförderung S. 52 flg.). Der code pénal schon hatte zwischen Bettlern und Landstreichern unterschieden; ein kaiserliches Decret vom 5. Juli 1808 hatte Erstere in besondere Anstalten verwiesen, wo sie Arbeit und Unterstützung erhielten, deren Unterhaltung den Gemeinden oblag, während die Departements Zuschüsse gaben, Landstreicher aber kamen in die Central-Detentionshäuser. — Den Zwangsarbeits-Anstalten gehören somit Landstreicher, Arbeitsscheue und Liederliche, Gewohnheitsbettler an; sie sind keine Straf-, sondern Besserungs- und Sicherheits-Anstalten. Die freien Beschäftigungs-Anstalten sind mehr Gemeinde-, die Corrections- (Zwangs-) Armenhäuser aber mehr Kreis- und Staats-Anstalten; für jene werden sich auch mehrere Gemeinden vereinigen, um sie in das Leben zu rufen, sie erscheinen so als Anstalten der Districte; die Ausbildung für das bessere Fortkommen beim Austritte, die Weckung und Belebung sittlichen Lebens ist hier nächster Zweck. Die Aufgabe der Zwangsarbeitshäuser ist eine schwierigere: sie haben vorerst einen Kampf zu bestehen mit der Rohheit, der Brutalität, der Leidenschaft in allen ihren Auswüchsen; Hausordnung allein ist nicht ausreichend; die Ordnung wird durch ein Strafsystem gehandhabt; die sittliche Besserung erfordert das Mitwirken kirchlicher Organe, das Verbleiben in der Anstalt wird durch Gesetz oder die Behörde bestimmt; die Detention umfaßt in Frankreich, Baden, in den niederländischen Zwangsarbeitshäusern die Dauer eines Jahres, in Baiern wird die Zeitdauer von der Regierung bestimmt. Die englischen Armenhäuser (Workhouses) hatten schon ursprünglich den Zweck, Armen als freie Arbeits-, Greisen, Gebrechlichen, Kindern als Versorgungs-, Hausarmen als Unterstützungs- und Kranken als Heil-Anstalten zu dienen. In Folge der Bill von 1834 wurden alsbald 117 neue Werkhäuser in größerem Umfange erbaut, um die Armen mehrerer Kirchspiele aufzunehmen. Die Armen sind in sieben Klassen eingetheilt: die 1. Klasse hat alte und gebrechliche Männer; die 2. aber arbeitsfähige Männer und junge Leute über 15 Jahren; die 3. Knaben über 7 und unter 15 Jahren; die 4. Frauenspersonen, die wegen Alters oder aus anderen Gründen arbeitsunfähig sind; die 5. arbeitsfähige Frauen und Mädchen über 15 Jahren; die 6. Mädchen über 7 und unter 15 Jahren; die 7. Kinder beiderlei Geschlechts unter 7 Jahren. Die Armenvorsteher können innerhalb jeder Klasse je nach dem sittlichen Charakter und dem Verhalten Einzelner besondere weitere Abtheilungen machen. Jede Klasse bewohnt eine besondere Abtheilung des Hauses, jeder Umgang ist unter den verschiedenen Klassen untersagt. Der Hausvater soll aber dem Vater oder der Mutter eines Kindes, das im Hause ist, erlauben, sein Kind zu einer bestimmten Tagesstunde in einem besonderen Zimmer zu sehen und zu sprechen; alten Männern und Frauen, die verheirathet sind, ist das Zusammenleben im Hause gestattet, wenn für jedes ein besonderes Schlafzimmer abgegeben werden kann. Mit Ausnahme der Alten, Kranken und Kinder wird das Essen allen Armen in einem gemeinschaftlichen Speisesaale gereicht. Die Kost richtet sich so weit möglich nach der bei den arbeitenden Klassen in derselben Gegend üblichen Verköstigungsweise; sie darf keine bessere sein, weil der Arme in diesen Häusern keine behaglichere Lage finden soll, als der unabhängige Arbeiter außerhalb des Werkhauses, um jedes Reizmittel zum Eintritte ferne zu halten. Jeder Arme, mit Ausnahme derer unter 16 Jahren, kann auf vorherige Anzeige das Haus verlassen; tritt ein arbeitsfähiger Armer aus, so hat ihm seine ganze Familie zu folgen. Austritt Einzelner auf nur kurze Zeit wird beim Dasein besonderer Gründe erlaubt. Die Armen der verschiedenen Klassen erhalten jene Arbeit, zu welcher sie befähigt sind, kein Armer erhält aber eine Entschädigung für seine Arbeit. Eine in das Detail gehende Hausordnung, deren Uebertretung mit Strafen bedroht ist, und periodische Visitationen der Werkhäuser durch Inspectoren, für welche beson-

dere Instructionen ausgearbeitet, zeugen von dem Ernste, mit welchem der Staat das System der Armenhäuser behandelt, zeugen von der Bedeutung, die er ihnen zuerkennt. (Vgl. noch den Art. **Armen-Gesetzgebung, England**.)

Armenarbeitshäuser haben aber nicht blos England, Belgien, Deutschland, sondern auch die Schweiz, Frankreich, Italien und Spanien. Die Armenhäuser haben ihre Lobredner, aber auch ihre Tadler gefunden, und auf beiden Seiten stehen Autoritäten. Gegen sie sprachen: Naville, Morton Eden, John Hill, für sie erhoben sich Bentham, de Gérando; und Macfarlan ist des Dafürhaltens, daß man sie doch nützlich machen könne.

Vor Allem wird gegen diese Anstalten die Einrede allzugroßer Kostspieligkeit erhoben; sie erfordern, sagt man, großen Aufwand für den Bau und dessen Unterhalt, für Ankauf von Mobilien, für die Verwaltung, für die Pflege des Armen selbst, die hier theurer ist, als wenn man ihn in seinem Hause ernährte oder bei einem Dritten in Pflege geben würde. Damit in Zusammenhang steht der Vorwurf, daß die Arbeit selbst nicht sonderlich rentabel sein könne, weil sie, um die Concurrenz zu vermeiden, nur eine beschränkte sein dürfe, oder der, daß, wenn man von diesem Principe abgehe, die Arbeit besondere Nachtheile für bürgerliche Gewerbsleute nach sich ziehe; man tadelt ferner, daß diese Anstalten die Familienbande zerreißen, den Vater von der Mutter, die Kinder von den Eltern trennen. Den Zwangsarbeitshäusern insbesondere wird zur Last gelegt, daß das Beisammenleben Vieler die Sittlichkeit gefährde, daß in ihnen der Geist der Unbotmäßigkeit, der Zwietracht, der Aufwieglung herrsche, daß die Heuchelei hier ihren Sitz aufschlage, Kinder durch das Beispiel, die Reden der Alten moralisch verdorben würden, daß die Atmosphäre des Lasters auch die noch weniger Verderbten vergifte u. s. f.

Allein die entschiedenste Widerlegung dieser Angriffe liegt in dem Ausspruch der kgl. Commissäre in ihrem dem Könige von England am 10. Februar 1834 vorgelegten Berichte, der dahin lautet:

„Kirchspiele, wo solche Anstalten nach einem guten Systeme gegründet wurden, sind gegenwärtig von der Drangsal des Pauperismus befreit, in andern wurde die Zahl der Armen bedeutend beschränkt und ihre Sitten haben sich auffallend gebessert“ (pag. 35).

Aber auch an sich sinken solche Einwände in ihrer Bedeutung: denn für die Alten, Kranken, Gebrechlichen, Kinder ist eine pflegliche und am wenigsten kostspielige Unterhaltung nur in größeren Anstalten räthlich und praktisch; Beköstigung, Heizung, Kleidung ist auch für die andern Armen nur in einer gemeinsamen Anstalt und im Wege allgemeiner Beschaffung am wohlfeilsten zu erzielen; das Princip, arbeitsfähigen Erwerblosen nur in der Form der Arbeit Unterstützung zu verabreichen, ist hier allein durchführbar; der Arbeitsscheue meidet solche Anstalten und verliert damit auch jeden Anspruch auf Unterstützung; weil der Arbeiter hier kein behaglicheres Loos findet, rafft er seine letzten Kräfte zusammen, um durch selbstständige Arbeit sich Erwerb und ein unabhängiges Dasein zu verschaffen, er tritt daher aus dem Kreise der Unterstützung heraus, während er ohne das Dasein solcher Anstalten vielleicht die öffentliche oder Privatarmen-Wohlthätigkeit behelligt hätte. Die Unterstützung beschränkt sich jetzt nur auf Jene, die wirklich im Armenhause sind, und wird jetzt nur gegen Arbeit geleistet; außerhalb des Werkhauses wird Almosen in England nur in Fällen dringender Noth oder körperlicher wie geistiger Leiden, namentlich an Wittwen, an Frauen und Kinder verabreicht, deren Männer und Väter abwesend sind. Das Bedenken, daß durch die Arbeit im Armenhause den Ortsbürgern Concurrenz gemacht werde, wiegt nicht so schwer, daß man diese Anstalten ganz aufgeben müßte: denn vorerst wird ein großer Theil der Arbeit für die Bedürfnisse des Armenhauses selbst verwendbar gemacht und für diesen Theil alle Concurrenz beseitigt; andere Arbeiten aber können in einer Weise angeordnet werden, daß die Arbeits-Producte einem Unternehmer gegen vertragsmäßige Ablöhnung überlassen werden können, wodurch ebenso der Vorwurf der Concurrenz beseitigt wird; wo Ackergründe mit einer solchen Anstalt verbunden sind, da kann ein weiterer Theil der Inleute mit dem Bodenbau betraut werden, welcher der Anstalt selbst für die nöthigen Lebens-Bedürfnisse die entsprechen-

den Befriedigungsmittel liefert. Dazu kommt, daß nur in solchen Anstalten den nothwendigen Rücksichten auf physisches und sittliches Wohl der Armen volle Rechnung getragen werden kann. Nur in solchen Anstalten ist es möglich, von armen Kindern Verführung und Mißbrauch, von armen Alten und Kranken Kränkung und Mißhandlung ferne zu halten, die stete Beschäftigung der Arbeitsfähigen zu überwachen, d. i. für alle Frieden und Mäßigkeit, Ordnung und Fleiß, Gesundheit und Tugend zu erzielen. Nur durch Gründung solcher Anstalten hat der Staat das Seinige gethan: der Arbeitsunfähige hat da eine Zufluchtsstätte, der Arbeitsfähige findet hier Arbeit und Brod, die verlassene Jugend hier Erziehung, und mit Recht hat Frankreich solchen Häusern den Namen maisons de refuge gegeben. Eine besondere Erwähnung verdient unter diesen Anstalten noch das, jetzt zu einem bloßen Krankenspital in Folge des Ausbleibens früher bewilligter Fonds herabgesunkene, Zufluchtshaus zu Paris. Es hatte ein Bureau zum Zwecke der Erkundigung über Arbeitsfleiß und Geschicklichkeit der Aufgenommenen, es hatte sich zur besonderen Aufgabe gemacht, die Arbeitskräfte und Fähigkeiten eines Jeden seiner Glieder genau zu untersuchen, und Jedem die Möglichkeit zu verschaffen, sich durch eigene Kraft wieder außer dem Hause fortzubringen. Daher wurden sie an regelmäßige Beschäftigungen gewöhnt, es waren Werkstätten verschiedener Art in der Anstalt, damit Jeder sich in der ihm am besten zusagenden ausbilden könne. Nach dem Resultate der Prüfung, die mit Jedem vorgenommen wurde, wurde verschieden verfahren: Greise und Gebrechliche kamen in Hospitien; Liederliche wurden in die Bettler-Anstalten von St. Denis und Villars-Cotterets geliefert; Andere traten, neu ausgerüstet und mit Hülfsmitteln beglückt, selbständig wieder in das Leben zurück. Man bot die Arbeiter Fabrikanten, welche sie beschäftigen und das Local für die Arbeit stellen wollten, an; um die Fabrikanten zu gewinnen, erlaubte man ihnen, die Ablöhnung der Einzelnen je nach ihrer Arbeitsleistung selbst festzusetzen; um die Arbeiter zu gewinnen, überließ man ihnen ein Drittheil des Lohnes und gab das zweite Drittheil ihnen beim Austritt aus dem Hause und behielt nur ein Drittheil für das Haus. Privatwohlthätigkeit hatte dieses Zufluchtshaus in das Leben gerufen, es waren bei der Entstehung schon 732,000 und später noch einmal 827,000 Francs gezeichnet worden. Man muß sich daher entschieden für die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit solcher Anstalten aussprechen, und sie werden sich auch, wo ihr Bedürfniß fühlbar wird, in dem Maße ausbreiten, als man die Zweckmäßigkeit ihrer Organisation tiefer erkannt hat. Ihre Organisation aber erheischt insbesondere die Berücksichtigung nachfolgender Momente. Armenhäuser sollen, wo sie neu in das Leben gerufen werden, ihrem ursprünglichen, in der Natur der Sache liegenden Zwecke gemäß eingerichtet werden, sie sollen an der Bestimmung festhalten, arbeitsfähigen Erwerblosen Beschäftigung und Unterhalt zu geben. Daher gehören Alte und Gebrechliche, Kranke nicht in diese Anstalt; das Zufluchtshaus in Paris hat solche an die Hospitien abgegeben, für sie soll die freiwillige Armenpflege thätig, ihnen sollen Heil- und Pfründ-Anstalten offen sein; eben so wenig sollen Gewohnheitsbettler, Landstreicher u. s. w. in derselben Anstalt Aufnahme erhalten, in welcher unglückliche Arme sie finden; beide Anstalten sollten schon örtlich getrennt sein; wo dies unthunlich, sind beide Klassen streng räumlich in derselben Anstalt zu trennen. In dem freiwilligen Beschäftigungshause erhalten Jene Unterkunft, welche arbeiten wollen, aber nicht können, weil sie keine Beschäftigung finden; da diese Anstalten mehr auf dem Gemeinde- und Districtsverbande ruhen und durch deren Beiträge unterhalten werden, so reihen sich an diejenigen, welche wegen momentanen Arbeitsmangels freiwillig hier eintreten, solche, die von der Gemeinde, welche sie nicht beschäftigen kann, dorthin verwiesen werden. Es gehören hierher vorzüglich Kinder und solche Erwachsene, welche Hang zur Arbeitsscheu haben, ohne schon in die Kategorie der Liederlichen zu gehören; für beide soll das Armenhaus eine Schule sein, in welcher sie Erziehung zur Arbeit finden, worin de Gérando eines der höchsten Ziele dieser Anstalten findet. „Hier sollen, sagt dieser Schriftsteller, (der als Generalrath der Armenhäuser in Paris auf diesem Gebiete als eine Autorität zu achten ist), die Armen ein einträgliches Gewerbe erlernen, in regelmäßiger Thätigkeit bleiben, durch Beispiele, Rath und Ermunterung auch sittlich gehoben werden; das Arbeitshaus soll, fährt er fort, auch als Probe dienen; es zeigt sich hier, ob der Arme an Arbeitslosigkeit, oder an Arbeitsscheu leide;

hier wird man über seinen guten Willen, seine Fähigkeiten, seine Neigungen, seine wirkliche Lage urtheilen. Hat der Arbeiter blos kein Geschick, so geht er aus der Probe in die Schule über, ist er arbeitsscheu, so verliert er allen Anspruch auf Unterstützung." Derselbe hebt dann namentlich noch hervor, daß man dem Arbeiter seinen Arbeitslohn unter gewissen Vorsichts-Maßregeln aushändigen könne, daß man ihm Mittel an die Hand gebe, selbstständig sich sein Brod zu verdienen, namentlich durch Ankauf von Handwerkszeug, daß man einige Stunden des Tages auch dem Lesen guter Bücher widmen solle u. s. w. Soll man diese Zwecke aber erreichen, so muß die Anstalt auch Werkstätten enthalten und wo möglich auch Ackergründe zum Betriebe landwirthschaftlicher Arbeiten besitzen. Denn nur dann wird das Armenhaus eine Armen-Arbeitsschule, eine Arbeits-Erziehungs-Anstalt für die Armen; nur dann können diese nach ihren Fähigkeiten, nach dem bisher geübten Berufe beschäftigt werden, nur dann kann man, was Bentham will, die Arbeit den Arbeitern anpassen. Diese Beschäftigung, als Erziehung zur Arbeit außer der Anstalt, ist auch das Ziel der Armen-Zwangs-Arbeitshäuser, beide haben eine sittliche Aufgabe; das Armenhaus hat zur Aufgabe die sittliche Hebung und Kräftigung seiner Inwohner, die Corrections-Anstalt aber deren sittliche Regeneration, daher geht hier die Vorbereitung für das Leben auch durch die strengere Schule des Pönitentiarsystems, des Stillschweigens und der Isolirung; die höhere Aufgabe aber bleibt immer dem Armen-Arbeitshause: erst dann, wenn wir durch ihre Schöpfung dem Arbeitsfähigen Arbeit, dem Dürftigen Unterstützung, den Armen Erziehung zur Arbeit gegeben haben, hat der Bettel keinen Boden mehr, der unter dem Vorwande, kein Verdienst zu haben, Almosen heischte; das Armenhaus soll die Wurzel des Bettels untergraben, die Bettler-Anstalten entvölkern. Hegel wollte sonderbarer Weise freie Bettelei gestatten.

Ueber die Einrichtung dieser Armenhäuser vergl. noch J. J. Vogt: Die Staats-Anstalten, Bern 1854 und die daselbst S. 154 angeführten Schriften.

Armenpflege, gesetzliche, s. **Armen-Gesetzgebung**.

Armenpflege, freiwillige, s. **Armen-Vereine**.

Armen-Polizei s. **Armenwesen**.

Armenrecht. Ob der Arme ein Recht habe, eine Unterstützung zu verlangen, ist eine vielbestrittene Frage. Die Gesetzgebung wie die Doctrin haben sie verschiedenartig beantwortet. Die verneinende wie die bejahende Lösung dieses Problems hat ihre Vertreter gefunden. So sprechen sich gegen das Armenrecht Malthus, Chalmers, Duchatel, für dasselbe aber Montesquieu, J. J. Vogt und Necker aus, während diesen Gegensatz de Gérando zu vermitteln sich bemüht. In einem Punkte sind Alle einig: Alle erkennen die Pflicht der Staatsgesellschaft an, die Armuth zu verhindern, oder, wo sie vorhanden ist, ihr nach Kräften abzuhelfen. Diejenigen nun, welche bei solcher Anerkenntniß doch das Recht der Armen auf Unterstützung läugnen, stellen für ihre Ansicht folgende Gründe auf: die Versorgung der Armen übernimmt der Staat nur aus politischen Gründen, weil aus der Armuth, wenn sie hülflos gelassen wird, Gefahren für Einzelne und das Ganze entstehen; die verwahrloste Armuth führt zu Verbrechen, die Noth kennt kein Gebot, die Massenarmuth bedroht selbst die Ordnung und die Civilisation der Gesellschaft; daher hat die Gesammtheit, nicht aber der Arme ein Recht, von der Staatsgewalt Sicherung gegen die aus der Armuth drohenden Gefahren zu verlangen, und der Gesammtheit gegenüber ist der Staat verpflichtet, für die Armen zu sorgen. Auch jene Armen, welche, wie Gebrechliche, Waisen, Kinder, nicht Gefahren drohen, haben kein Recht auf Unterstützung vom Staate, ihre Unterstützung hat ihren Grund nur in der Humanität; nicht die Gerechtigkeit, sondern die Menschenliebe der nicht Armen ist der Quell der Armen-Unterstützung. Ist aber solche Humanität der Besitzenden eine sittliche Pflicht, so darf der Staat ihre Ausübung nicht verwehren, er muß dem Armen es gestatten, sich an die Mildthätigkeit der Nebenmenschen zu wenden; da aber dies in ausgedehntem Maße zur Bettelei führen würde, so muß der Staat in die Privatwohlthätigkeit eintreten, den Armen für den Entgang der Privat-Unterstützung Ersatz leisten und so eine gesetzliche Armenpflege organisiren. Die Anerkenntniß eines Rechtes der Armen würde auch sittlich nachtheilig wirken. Ein solches Recht würde alle Selbstständigkeit in ihm untergraben, ihn jeder

Sorge für sein Schicksal entheben, den Hang zur Liederlichkeit in ihm nähren, Fleiß und Selbstbeherrschung gingen zu Grunde, Pietät und Dankbarkeit gegen die Unterstützenden würden verschwinden, das Recht der Armen zum Trotze sich gestalten. Die Anhänger des Armenrechtes dagegen führen dasselbe auf den Staatszweck selbst zurück. Jeder Einzelne, sagen sie, verlangt vom Ganzen, dem Staate, Schutz und Beseitigung der Noth bei Seuchen, bei Feuersbrünsten, beim Mangel an Lebensmitteln, bei Ueberschwemmungen; warum soll der Arme nicht auch Abwehr und Beseitigung der Noth aus Armuth fordern können? Hülfe muß der Staat Jedem gewähren, der in der Noth ist. „Der Staat," sagt Montesquieu (Espr. d. l. liv. 23, ch. 29), „schuldet allen Bürgern sichern Unterhalt, Nahrung und eine gesunde Lebensweise." Dieser Grundsatz ist auch in der preußischen Armen-Gesetzgebung anerkannt! (A. L.-R. Th. II., Tit. 19, §§ 1 fg. Cab.-O. v. 22. Januar 1826, Hackert pr. Arm.-Ges. S. 1). Das Dasein jedes Einzelnen steht unter dem Gesammtschutz, dessen Träger und Ordner der Staat ist. Dieses Recht verbürgt der Staat Jedem kraft seines Zweckes. Daß äußersten Nothfällen der Staat begegnen muß, erkennen selbst die Gegner an; wo aber eine Pflicht besteht, da muß ihr gegenüber auch ein Recht anerkannt werden. Der Staat ist in seinen socialen und politischen Einrichtungen selbst eine Quelle der Verarmung. „Wenn," wird hier ausgeführt, „die Zunahme des socialen Reichthums, die Vervollkommnung der Gewerbsthätigkeit nur um den Ruin Einiger sich erkaufen läßt, wenn die Concurrenz und Arbeitstheilung allgemeine Krisen veranlassen, ist es da nicht gerecht, daß man sich auch um die Opfer kümmert, die im Gefolge dieser Arbeit fielen, daß Jene, zu deren Vortheil dieser Reichthum gewonnen wird, sich um die Entbehrungen derer kümmern, die in der Krise erlegen sind? Sollen die Opfer der Mißgriffe der Staatsverwaltung, der Privilegien, falscher Maßregeln nicht mit Recht Unterstützung erwarten dürfen?" So weit die Vertheidiger des Armenrechtes. Ihnen und seinen Gegnern gegenüber macht de Gérando einen vermittelnden Vorschlag. „Die Waisen," sagt er, „verlassene Kinder, Blödsinnige, Irre, Greise, Abgelebte, verlassene Frauen, Wittwen, d. i. Alle, die sich selbst nicht mehr helfen können, haben ein wirkliches, *ein positives Recht* auf Schutz, den das Gesetz nicht verweigern darf; Jene aber, die noch arbeiten können, die aber nicht genug Einsicht, Kraft und nöthige Arbeit besitzen, haben bloß ein *moralisches Recht* auf Erlangung des fehlenden Unterrichts, der mangelnden Unterstützung, der Linderung ihrer Leiden, einer nützlichen Beschäftigung. Dieses Recht, wenn gleich wirklich, hat nicht den Charakter der Strenge; die Regierung wird diesen Armen gegenüber mehr präventiv verfahren, sie wird Schulen gründen, die Arbeit organisiren, das System der öffentlichen Unterstützung gründen." Daß aber auch mit dieser Anschauung die Frage nicht zur befriedigenden Lösung komme, ist zweifellos. Die richtige Lösung kann nur dann gefunden werden, wenn man das Recht des Armen *dem Besitzenden* und dann dem *Staate* gegenüber prüft und untersucht. Dem Besitzenden (Nicht-Armen) gegenüber hat der Arme kein Recht auf Unterstützung; die Unterstützung des Armen durch den Besitzenden hat zur Wurzel die Freiwilligkeit, solche Unterstützung zur Zwangspflicht, ihre Forderung zum Rechte zu erheben, hieße die Privatwohlthätigkeit untergraben, Humanität, Mitleid, Menschenliebe erzwingen wollen, hieße sie vernichten, wäre ein moralisches Unding. Aber anders gestaltet sich die Lage des Armen dem Staate gegenüber. Die positive Gesetzgebung hat ein Armenrecht schon in den Bestimmungen anerkannt, nach welchen sie Eltern, Verwandte, Communen zur Versorgung ihrer verwandten Angehörigen verpflichtet und diesen im Weigerungsfalle ein *Beschwerderecht* bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden einräumt. Dieses Recht fließt aus der Natur des Staatsverbandes und findet in der sittlichen Lebensordnung, deren Träger der Staat ist, seine Begründung wie seine Begrenzung; es hat somit nicht in dem Armen selbst seine Wurzel, sondern in dem Staate; der Arme kann es daher nicht nach Willkür und Laune, sondern nur innerhalb der Schranken geltend machen, welche der Staat selbst aufstellt; der Staat verlangt als wesentliche Voraussetzung seiner Geltendmachung das Dasein wirklicher Armuth, den Nachweis absoluter Unfähigkeit zur Selbsterhaltung; dadurch fühlt der Arme sich stets zunächst auf sich selbst angewiesen, die Energie seines Charakters kann nicht erlahmen, das Armenrecht wird nicht zum

hier wird man über seinen guten Willen, seine Fähigkeiten, seine Neigungen, seine wirkliche Lage urtheilen. Hat der Arbeiter blos kein Geschick, so geht er aus der Probe in die Schule über, ist er arbeitsscheu, so verliert er allen Anspruch auf Unterstützung." Derselbe hebt dann namentlich noch hervor, daß man dem Arbeiter seinen Arbeitslohn unter gewissen Vorsichts-Maßregeln aushändigen könne, daß man ihm Mittel an die Hand gebe, selbstständig sich sein Brod zu verdienen, namentlich durch Ankauf von Handwerkszeug, daß man einige Stunden des Tages auch dem Lesen guter Bücher widmen solle u. s. w. Soll man diese Zwecke aber erreichen, so muß die Anstalt auch Werkstätten enthalten und wo möglich auch Ackergründe zum Betriebe landwirthschaftlicher Arbeiten besitzen. Denn nur dann wird das Armenhaus eine Armen-Arbeitsschule, eine Arbeits-Erziehungs-Anstalt für die Armen; nur dann können diese nach ihren Fähigkeiten, nach dem bisher geübten Berufe beschäftigt werden, nur dann kann man, was Bentham will, die Arbeit den Arbeitern anpassen. Diese Beschäftigung, als Erziehung zur Arbeit außer der Anstalt, ist auch das Ziel der Armen-Zwangs-Arbeitshäuser, beide haben eine sittliche Aufgabe; das Armenhaus hat zur Aufgabe die sittliche Hebung und Kräftigung seiner Inwohner, die Corrections-Anstalt aber deren sittliche Regeneration, daher geht hier die Vorbereitung für das Leben auch durch die strengere Schule des Pönitentiarsystems, des Stillschweigens und der Isolirung; die höhere Aufgabe aber bleibt immer dem Armen-Arbeitshause: erst dann, wenn wir durch ihre Schöpfung dem Arbeitsfähigen Arbeit, dem Dürftigen Unterstützung, den Armen Erziehung zur Arbeit gegeben haben, hat der Bettel keinen Boden mehr, der unter dem Vorwande, kein Verdienst zu haben, Almosen heischte; das Armenhaus soll die Wurzel des Bettels untergraben, die Bettler-Anstalten entvölkern. Hegel wollte sonderbarer Weise freie Bettelei gestatten.

Ueber die Einrichtung dieser Armenhäuser vergl. noch J. J. Vogt: Die Staats-Anstalten, Bern 1854 und die daselbst S. 154 angeführten Schriften.

Armenpflege, gesetzliche, s. **Armen-Gesetzgebung**.

Armenpflege, freiwillige, s. **Armen-Vereine**.

Armen-Polizei s. **Armenwesen**.

Armenrecht. Ob der Arme ein Recht habe, eine Unterstützung zu verlangen, ist eine vielbestrittene Frage. Die Gesetzgebung wie die Doctrin haben sie verschiedenartig beantwortet. Die verneinende wie die bejahende Lösung dieses Problems hat ihre Vertreter gefunden. So sprechen sich gegen das Armenrecht Malthus, Chalmers, Duchatel, für dasselbe aber Montesquieu, J. J. Vogt und Necker aus, während diesen Gegensatz de Gérando zu vermitteln sich bemüht. In einem Punkte sind Alle einig: Alle erkennen die Pflicht der Staatsgesellschaft an, die Armuth zu verhindern, oder, wo sie vorhanden ist, ihr nach Kräften abzuhelfen. Diejenigen nun, welche bei solcher Anerkenntniß doch das Recht der Armen auf Unterstützung läugnen, stellen für ihre Ansicht folgende Gründe auf: die Versorgung der Armen übernimmt der Staat nur aus politischen Gründen, weil aus der Armuth, wenn sie hülflos gelassen wird, Gefahren für Einzelne und das Ganze entstehen; die verwahrloste Armuth führt zu Verbrechen, die Noth kennt kein Gebot, die Massenarmuth bedroht selbst die Ordnung und die Civilisation der Gesellschaft; daher hat die Gesammtheit, nicht aber der Arme ein Recht, von der Staatsgewalt Sicherung gegen die aus der Armuth drohenden Gefahren zu verlangen, und der Gesammtheit gegenüber ist der Staat verpflichtet, für die Armen zu sorgen. Auch jene Armen, welche, wie Gebrechliche, Waisen, Kinder, nicht Gefahren drohen, haben kein Recht auf Unterstützung vom Staate, ihre Unterstützung hat ihren Grund nur in der Humanität; nicht die Gerechtigkeit, sondern die Menschenliebe der nicht Armen ist der Quell der Armen-Unterstützung. Ist aber solche Humanität der Besitzenden eine sittliche Pflicht, so darf der Staat ihre Ausübung nicht verwehren, er muß dem Armen es gestatten, sich an die Mildthätigkeit der Nebenmenschen zu wenden; da aber dies in ausgedehntem Maße zur Bettelei führen würde, so muß der Staat in die Privatwohlthätigkeit eintreten, den Armen für den Entgang der Privat-Unterstützung Ersatz leisten und so eine gesetzliche Armenpflege organisiren. Die Anerkenntniß eines Rechtes der Armen würde auch sittlich nachtheilig wirken. Ein solches Recht würde alle Selbstständigkeit in ihm untergraben, ihn jeder

Sorge für sein Schicksal entheben, den Hang zur Liederlichkeit in ihm nähren, Fleiß und Selbstbeherrschung gingen zu Grunde, Pietät und Dankbarkeit gegen die Unterstützenden würden verschwinden, das Recht der Armen zum Trotze sich gestalten. Die Anhänger des Armenrechtes dagegen führen dasselbe auf den Staatszweck selbst zurück. Jeder Einzelne, sagen sie, verlangt vom Ganzen, dem Staate, Schutz und Beseitigung der Noth bei Seuchen, bei Feuersbrünsten, beim Mangel an Lebensmitteln, bei Ueberschwemmungen; warum soll der Arme nicht auch Abwehr und Beseitigung der Noth aus Armuth fordern können? Hülfe muß der Staat Jedem gewähren, der in der Noth ist. „Der Staat," sagt Montesquieu (Espr. d. l. liv. 23, ch. 29), „schuldet allen Bürgern sichern Unterhalt, Nahrung und eine gesunde Lebensweise." Dieser Grundsatz ist auch in der preußischen Armen-Gesetzgebung anerkannt! (A. L.-R. Th. II., Tit. 19, §§ 1 fg. Cab.-O. v. 22. Januar 1826, Hackert pr. Arm.-Ges. S. 1). Das Dasein jedes Einzelnen steht unter dem Gesammtschutz, dessen Träger und Ordner der Staat ist. Dieses Recht verbürgt der Staat Jedem kraft seines Zweckes. Daß äußersten Nothfällen der Staat begegnen muß, erkennen selbst die Gegner an; wo aber eine Pflicht besteht, da muß ihr gegenüber auch ein Recht anerkannt werden. Der Staat ist in seinen socialen und politischen Einrichtungen selbst eine Quelle der Verarmung. „Wenn," wird hier ausgeführt, „die Zunahme des socialen Reichthums, die Vervollkommnung der Gewerbsthätigkeit nur um den Ruin Einiger sich erkaufen läßt, wenn die Concurrenz und Arbeitstheilung allgemeine Krisen veranlassen, ist es da nicht gerecht, daß man sich auch um die Opfer kümmert, die im Gefolge dieser Arbeit fielen, daß Jene, zu deren Vortheil dieser Reichthum gewonnen wird, sich um die Entbehrungen derer kümmern, die in der Krise erlegen sind? Sollen die Opfer der Mißgriffe der Staatsverwaltung, der Privilegien, falscher Maßregeln nicht mit Recht Unterstützung erwarten dürfen?" So weit die Vertheidiger des Armenrechtes. Ihnen und seinen Gegnern gegenüber macht de Gérando einen vermittelnden Vorschlag. „Die Waisen," sagt er, „verlassene Kinder, Blödsinnige, Irre, Greise, Abgelebte, verlassene Frauen, Wittwen, d. i. Alle, die sich selbst nicht mehr helfen können, haben ein wirkliches, ein positives Recht auf Schutz, den das Gesetz nicht verweigern darf; Jene aber, die noch arbeiten können, die aber nicht genug Einsicht, Kraft und nöthige Arbeit besitzen, haben bloß ein moralisches Recht auf Erlangung des fehlenden Unterrichts, der mangelnden Unterstützung, der Linderung ihrer Leiden, einer nützlichen Beschäftigung. Dieses Recht, wenn gleich wirklich, hat nicht den Charakter der Strenge; die Regierung wird diesen Armen gegenüber mehr präventiv verfahren, sie wird Schulen gründen, die Arbeit organisiren, das System der öffentlichen Unterstützung gründen." Daß aber auch mit dieser Anschauung die Frage nicht zur befriedigenden Lösung komme, ist zweifellos. Die richtige Lösung kann nur dann gefunden werden, wenn man das Recht des Armen dem Besitzenden und dann dem Staate gegenüber prüft und untersucht. Dem Besitzenden (Nicht-Armen) gegenüber hat der Arme kein Recht auf Unterstützung; die Unterstützung des Armen durch den Besitzenden hat zur Wurzel die Freiwilligkeit, solche Unterstützung zur Zwangspflicht, ihre Forderung zum Rechte zu erheben, hieße die Privatwohlthätigkeit untergraben, Humanität, Mitleid, Menschenliebe erzwingen wollen, hieße sie vernichten, wäre ein moralisches Unding. Aber anders gestaltet sich die Lage des Armen dem Staate gegenüber. Die positive Gesetzgebung hat ein Armenrecht schon in den Bestimmungen anerkannt, nach welchen sie Eltern, Verwandte, Communen zur Versorgung ihrer verwandten Angehörigen verpflichtet und diesen im Weigerungsfalle ein Beschwerderecht bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden einräumt. Dieses Recht fließt aus der Natur des Staatsverbandes und findet in der sittlichen Lebensordnung, deren Träger der Staat ist, seine Begründung wie seine Begrenzung; es hat somit nicht in dem Armen selbst seine Wurzel, sondern in dem Staate; der Arme kann es daher nicht nach Willkür und Laune, sondern nur innerhalb der Schranken geltend machen, welche der Staat selbst aufstellt; der Staat verlangt als wesentliche Voraussetzung seiner Geltendmachung das Dasein wirklicher Armuth, den Nachweis absoluter Unfähigkeit zur Selbsterhaltung; dadurch fühlt der Arme sich stets zunächst auf sich selbst angewiesen, die Energie seines Charakters kann nicht erlahmen, das Armenrecht wird nicht zum

Hebel der Trägheit oder zur Mutter des Trotzes. Nicht der Arme, sondern der Staat bestimmt die Art und das Maß der Unterstützung und die Modalitäten der Unterstützung, ob als Wohlthat oder als Strafe. Der Staat verlangt von dem Armen, daß er die erhaltene Unterstützung zu dem Zwecke gebrauche, für den er sie erhalten; der Staat überläßt auch der Privatwohlthätigkeit und den socialen Vereinen ein freies, großes Spiel humanen Wirkens und tritt erst ein, wenn durch sie eine Abhülfe nicht erreicht wurde. Unter diesem Gesichtspunkte verfolgt das Armenrecht einen sittlichen Lebenszweck und ist von den Gefahren frei, welche die Gegner in ihm finden. Und in diesem Sinne hat auch die preußische Armen-Gesetzgebung ein Recht des Armen auf Unterstützung, das er bei den Verwaltungs-Behörden geltend zu machen habe, anerkannt. (Heckert, die preuß. Armen-Gesetzg. 1852 pag. 96.) Dagegen ist die Anschauung der englischen Armen-Gesetzgebung nicht zu billigen, welche den Anspruch des Armen auf Unterstützung zu einem Privatrechte macht, welches er im Wege richterlicher Cognition verfolgen kann. Dadurch wird der Arme selbst Träger des Rechtes und glaubt es auch ertrotzen und in bewegten Zeiten gewaltsam erstreben zu sollen, und das Recht selbst wird somit seines sittlichen Charakters verlustig. Ein privatrechtlicher Unterstützungsanspruch kann nur durch privatrechtliche Leistungen erworben werden. Vergl. übrigens den Art. **Socialismus.**

Armenschulen s. **Armenwesen.**

Armensteuer (Armentaxe). Soll die Gemeinde, und soll der Staat zur Bestreitung der Auslagen, zur Unterstützung und Versorgung der Armen eine eigene Steuer erheben? Diejenigen, welche diese Frage bejahen, gehen von der Annahme aus, es sei Recht und Pflicht des Staates, seine Glieder zur Unterstützung der Armen zu zwingen, und daher von ihnen auch nöthigenfalls Zwangsbeiträge für diesen Zweck zu erheben; wenn die Vermögenden, die Wohlhabenden sich nicht freiwillig herbeilassen, die Armen zu unterstützen, so müssen sie hiezu angehalten werden, aus denselben Gründen, wie sie für die Erreichung der anderen Staatszwecke steuern müßten, denn die Armen-Unterstützung gehöre auch unter die Zwecke des Staates; die Armuth bedrohe im letzten Grunde die öffentliche Ordnung und Sicherheit, diese Gefahr müsse der Staat abwenden, er könne dieses aber nur durch die Unterstützung der Armen aus den Beiträgen der besitzenden Bürger, wenn diese es unterließen, freiwillig die Armen zu unterstützen. Praktisch besteht das System der Armensteuer in England. Diese Armentaxe waren nur die Grund- und Hauseigenthümer zu geben schuldig, und sie erschien in einem Bezirke so drückend, daß, um sie nicht mehr bezahlen zu müssen, die dortigen Grundeigenthümer ihre Besitzungen aufgaben; sie betrug bisweilen sogar die Hälfte der Grund- und Häuserrente. Der Grund lag in der zu reichlichen Unterstützung und Lebensweise, welche die Armen in den Werkhäusern führen konnten, und in dem Allowance-System, nach welchem seit 1790 die Arbeiter je nach der Größe ihrer Familie einen Zuschuß zu ihrem Lohne aus der Armensteuer erhielten. Man wollte dadurch verhüten, daß der Arbeitslohn erhöht werde, die Lohnherren konnten hierdurch einen Lohn an ihre Arbeiter entrichten, der den Unterhaltsbedarf ihrer Familie nicht deckte, da das Fehlende durch den öffentlichen Zuschuß ersetzt wurde, es lag somit in diesem Zuschusse nicht sowohl eine Unterstützung der Arbeiter, sondern eine Begünstigung des Arbeitsherrn, und das Allowance-System leidet so offenbar an einem inneren Widerspruch, daß es auch aufgegeben wurde. Der Druck der Armentaxe hatte ihr aber Gegner erzeugt, unter ihnen namentlich Malthus und Ricardo. Man stellte ihr insbesondere entgegen, daß, wo sie bestehe, der Vermögende sich von jeder weiteren Pflicht entbunden glaube, daß sie somit jedes Mitgefühl, Mitleid gegen die Armen im Herzen der Wohlhabenden ersticke. Auf der anderen Seite wüßten aber auch die Armen, daß sie durch die Armensteuer gesichert seien, daß ihre Unterstützung von dem freien Willen ihrer Mitbürger ganz unabhängig sei, daß sie ihnen nicht mehr zu Dank verpflichtet seien, und sie würden daher im Selbstgefühle dieser Sicherheit leichtsinnig, trotzig, übermüthig. In diesen Consequenzen der Armentaxe liegt auch offenbar ihre tiefe moralische Schattenseite; die Armensteuer untergräbt die sittliche Grundlage der Armen-Unterstützung und der Armuth selbst, sie ist daher von diesem Gesichtspunkte aus verwerflich. Aber auch ihre Begründung durch ihre Vertheidiger ist eine irrige: denn gehört die Armen-Unterstützung

wirklich unter die allgemeinen Zwecke des Staates, so folgt daraus nur, daß man den Bedarf hierfür durch dieselben Mittel wie andere Staatszwecke, das ist durch die allgemeine Besteuerung zu decken habe. So wenig man eine besondere Militär- oder Sicherheits- oder Justiz-Steuer erhebt, eben so wenig sollte man eine Armensteuer erheben. Die Specialität der Steuer läßt sich hier so wenig als auf anderen Gebieten rechtfertigen. Anderer Meinung ist Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie, II. Bd., Heidelberg, 1854 § 341 S. 425 f. Armensteuer „ist eine Folge der den Gemeinden auferlegten Pflicht, sich der nicht sonst schon versorgten Armen anzunehmen", für die Zwangsabgabe im Nothfalle Justus Möser, Patriotische Phantasieen I. Nr. XI. Sämmtliche Werke neu geordnet von B. R. Abeken I. Theil, Berlin 1842, S. 158. Keine eigene Armensteuer will R. Mohl, Die Polizei-Wissenschaft, 2. Aufl., 1. Band. Tübingen 1844, S. 324. In Paris wurde früher von allen Bällen, Maskeraden, welche im Laufe des Carnevals abgehalten, ein Zehntel des Ertrages an die Armen-Kassen abgeführt. In Preußen glaubte man nach den gemachten Erfahrungen, daß die Besteuerung öffentlicher Vergnügungen auf freiwillige Wohlthätigkeit nachtheilig einwirke. (Vgl. Rescript des Ministers des Innern vom 2. Mai 1823 v. Kamptz Annalen. Bd. VII, S. 337.) Die Fonds der Armenpflege ruhen auf Privatbeiträgen, Dotationen und Zuschüssen aus öffentlichen Kassen. Wie für ihre Straßen, Schul-Verwaltung u. s. w., so erhebt die Gemeinde auch die Deckungsmittel der Armuth durch dieselben Umlagen, durch welche sie die Deckung für ihre übrigen Bedürfnisse aufbringt. Dadurch bleibt die Pflicht gegen die Armuth für beide aufrecht, die Nachtheile einer Armensteuer aber werden abfällig. Diese Anschauung ist im § 13 des nassauischen Gesetzes vom 19. October 1816 schon zur Geltung gekommen, und in ähnlicher Weise spricht sich das preußische Rescript vom 7. April 1826 und das französische Gesetz vom 23. November 1798 aus. Wenn die Kräfte einzelner Gemeinden zu solchem Zwecke nicht ausreichen, so werden aus den Beiträgen der Gemeinde-Kassen des Bezirks sich Districtsfonds bilden, und bei weitergreifendem Umfange Kreisfonds entstehen, die in einem Centralfonds ihre Stütze finden.

Armen-Vereine. Die genossenschaftlichen Verbindungen zur Unterstützung verarmter Mitglieder, die wir bei den Griechen (als ἔρανοι), bei den Römern in den Zünften, im Mittelalter bei den Gilden finden, hatten wohl auch den Zweck, der Noth der Armuth zu steuern; allein bei ihnen waltete als inneres Lebensprincip die Genossenschaft, und sie müssen daher dort ihre Würdigung finden. Wir betrachten die Armen-Vereine im engeren Sinne als Vereinigungen der Besitzenden zur Hebung, Verbesserung und Aufhülfe der Armen in sittlicher, wie in materieller Beziehung und sie sind als Solche der Ausfluß christlicher Weltanschauung, daher im Alterthume unbekannt. Das heidnische Bewußtsein hat die Ureinwohner des Landes durch die siegenden Eindringlinge geknechtet, es hat die verarmte Plebs auf Colonieen gesendet; die Würdenträger des Staates haben sie für ihre Bewerbungen bei öffentlichen Festen ernährt, man hat an sie Getreide vertheilt, um ihre Aufstände zu verhüten, man hat sie für politische Zwecke lediglich mißbraucht und ausgebeutet. Das Christenthum hat den Besitzenden eine andere Aufgabe den Armen gegenüber auferlegt, und unter Karl dem Großen hat die christliche Aristokratie die sittliche und materielle Hebung der Armen für eines ihrer erhabensten Lebensziele anerkannt. — Der Saamen, den das Christenthum gelegt, ist jetzt zu einer Frucht gereift. Die innere Entwicklung und Ausbildung der Armen-Vereine, ihre Entstehung in allen Lebenskreisen, wo die Armuth ihren Schmerz fühlbar machte, ihre Ausdehnung in allen Ländern civilisirter Völker der Gegenwart, ihre Unterstützung von Seiten der höheren und mittleren Stände, ja durch die untern Volksklassen selbst, das Motiv, das diese Vereine von Innen her belebt und erhält — all' das gehört, wenn es auch in der Form noch mangelhaft ist, zu den erfreulichen Erscheinungen in Mitte einer trüben Zeit, und führt zu der Ueberzeugung, daß nur in dem Geiste des Christenthums auch die sociale Frage ihre endgültige Lösung finden könne und werde. Gehen wir zuerst auf England ein, so haben hier die meisten Kirchspiele Londons Armen-Vereine; der von Spitalfields hat in 10 Jahren gegen 100,000 Arme mit mehr als 20,000 Pf. St. unterstützt; man nimmt an, daß zu den in England und Wales vertheilten Unterstützungen Seitens der

Armen-Vereine und Privatwohlthätigkeit noch Unterstützungen bis 3 — 4 Mill. Pf. St. kommen; die society for the bettering of the sort of the poors geht in alle practischen Lebensfragen des Armenwesens ein; sie beschäftigt sich eben so mit der Unterstützung, wie mit dem Bau von Armenhäusern. London hat 817 Wohlthätigkeits-Anstalten, 382 derselben werden durch freiwillige Beiträge und Legate unterhalten, 50 durch Vereine der Kaufleute der City verwaltet, die andern entstanden zumeist durch freie Beiträge; sie haben nicht blos die Unterstützung im Allgemeinen im Auge; sie verfolgen auch specielle Zwecke, Krankheiten, Besserung der Strafgefangenen, Entbindung armer Wöchnerinnen, Sorge für Verlassene umfassen den Kreis ihrer Fürsorge; von 106 Vereinen werden Kost und Ruhegehalte ausgetheilt, von 222 andern für arme Kinder gesorgt. Der in England bestehende „Arbeiterfreund" beschäftigt sich mit Errichtung von Wohnungen, Gründung von Sparkassen und Leihbänken und hat in 4 Jahren über 96,700 Thlr. verfügt. Frankreich hat schon 9242 Wohlthätigkeits-Anstalten, und am 31. Dec. 1853 zählte es 2773 Vereine mit 318,256 Mitgliedern, hieran waren 1854 auch schon 33482 Frauen betheiligt; die Einnahme dieser Vereine entzifferte die Summe von 4,962,005 Fr. und an Legaten und Geschenken die von 845,238 Fr. Auch hier haben sich für specielle Armenzwecke besondere Vereine constituirt: die Waisen, die Verlassenen, Findelkinder, Lehrlinge, arme Frauen, Wittwen, Greise, arbeitsunfähig gewordene Arbeiter und andere fallen in den Kreis ihres menschenfreundlichen Wirkens. Nicht minder hat Amerika seine Armen-Vereine. An der Spitze von 22 solcher Vereine steht hier die Association of delegates from the benevolent societies in Boston; sie hat es erkannt, daß in der bloß materiellen Unterstützung der Armen das höchste Ziel der Armenpflege nicht enthalten sein könne, sie findet daher ihre Hauptaufgabe darin, den Armen wieder zu einem nützlichen Gliede der Gesellschaft zu machen, in ihm selbst wieder die Selbständigkeit des Charakters zu wecken. Sie reicht die Unterstützung in dem Hause des Armen dar und vermeidet es, die Lage des Armen ohne Arbeit behaglicher zu machen, als die eines armen Arbeiters, sie wirkt daher in Allem auf die sittliche Verbesserung der Armen ein. Noch gliederreicher und ausgedehnter sind die Armen-Vereine in Deutschland. So finden wir in Preußen einen Centralausschuß mit 163 Agenten, 41 Correspondenten und 80 an ihn sich anschließenden Vereinen. Sein Wirken umfaßt die Armen- und Krankenpflege, die Sorge für gefangene und entlassene Sträflinge, Errichtung von Rettungshäusern für verwahrloste Kinder, Magdalenenstifte für gefallene Mädchen, Enthaltsamkeits- und Jünglings-Vereine, Sonntagsheiligung, Verbreitung guter Volksschriften, die Betheiligung der Volksschulen an der inneren Mission; Berlin hat insbesondere den christlichen Männer-Kranken-Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger, männlicher Kranken in ihren Wohnungen. Stuttgart und andere Städte haben ihre Vincenz- und Elisabethen-Vereine für Hülfsbedürftige aller Art, einen Verein zur Beschaffung von Arbeit und Verdienst an Arbeiter, einen Frauenverein zur Unterstützung armer, kranker Landleute; nebstdem hat Württemberg auch Armen-Ackerbauschulen, wo arme Knaben, nachdem sie die Schule verlassen haben, zu brauchbaren Dienstboten für die Landwirthschaft ausgebildet werden. Der Eßlinger Bezirks-Wohlthätigkeitsverein gründete eine Leih- und Sparkasse, er sorgt für die Erziehung armer Kinder, für Handwerksgesellen; die Bildungsanstalt zu Lichtenstern sorgt für Heranbildung freiwilliger Armenschullehrer und für die dortige Rettungsanstalt. Nebstdem finden wir in Deutschland Frauen-Vereine für arme Kranke, Vereine gegen den Handwerksburschen-Bettel, zur Unterstützung Armer mit Hausmiethe, Holz in Erkrankungsfällen, Vereine zur Unterstützung älterer unverheiratheter Frauenzimmer, oder armer Wöchnerinnen, zur Nährung, Kleidung, Beschäftigung armer Kinder, Gesellschaften für Krippen, Vereine zur Erbauung von Armenwohnungen, Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge u. s. w.

Die Hauptaufgabe der Armen-Vereine ist das persönliche Kennenlernen der Armen; je mehr die Anzahl der Armen wächst, um so mehr thut persönliche Kenntniß noth; der verschämte Arme zieht sich vor der öffentlichen Armenpflege zurück, der andere Arme drängt sich ihr auf und mißbraucht ihre Wohlthat. Darum ist der Anschluß von Armen-Vereinen, d. i. der freiwilligen Armenpflege, welche seit den jüngsten Jahren in Baiern Wurzel faßte und in vielen Zweigvereinen sich auf alle Kreise aus-

dehnt, an die öffentliche Armenpflege, die wechselseitige Unterstützung, die innige Verbindung beider zu einer Nothwendigkeit geworden, und ohne das Zusammenwirken beider ein gedeihliches, segensreiches Wirken für die Armen unmöglich. Die Armuth verliert ihren Stachel, wenn der Besitzende in christlicher Liebe ihr naht und hilft. Die freiwillige wie die gesetzliche Armenpflege geben sich stets von ihrem gegenseitigen Wirken und Schaffen für die Armen Kenntniß, sie beschicken durch Abgeordnete ihre Sitzungen und treten in wichtigen Fällen in gemeinsamer Berathung zusammen. Bei der freiwilligen Armenpflege übernehmen die jeweiligen Armenvorsteher kleinere Districte, gewöhnlich in der nächsten Nähe ihrer Wohnungen, und diese werden dadurch Mittelpunkte für die umliegenden Armenwohnungen. Das allein ermöglicht, daß die Hilfe in der Noth sofort bereit ist, wo sie geboten erscheint, dadurch allein können die practisch zweckmäßigen Maßregeln für die Familien der Armen in Angriff genommen, allgemeine Maßnahmen in gemeinsamer Berathung aller Armenvorsteher der Armenbehörde gutachtlich vorgelegt, empfohlen und ausgeführt werden. So allein wird auch die Verwirklichung des höchsten und letzten Zieles der Armenfürsorge — die sittlich religiöse Hebung der Armen erreicht. Reinlichkeit in den Wohnungen, gehörige Pflege der Kranken, Nahrung, christliche Kinderzucht, das Lesen guter Bücher, Sonntagsheiligung, ehelicher Friede, sittlicher Haushalt in den Armen-Familien — das sind die großen Ziele der ächten, von den Segnungen des Christenthums erfüllten freiwilligen Armenpflege. Nur so kann es auch gelingen, die Armenpflege wiederum im rechten Sinne zu einer kirchlichen zu machen, und die Organe des Staats mit der Ueberzeugung zu durchdringen, daß die Staaten nicht bloß industrielle Verkehrs-Anstalten, sondern vor Allem die Repräsentanten der christlichen Weltanschauung und die Träger eines sittlichen Organismus sind. Nichtsdestoweniger darf man auch die Schattenseiten dieser Vereine nicht übersehen.

Schultze (Delitzsch) bemerkt dazu mit Recht: „Zunächst ist die Nothwendigkeit und das Verdienstliche von Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit zur Linderung des Elends im Einzelnen, als Mittel gegen die sporadische und periodische Armuth unbedingt anzuerkennen. Noch mehr wird man gewissen Bestrebungen von einzelnen Arbeitgebern oder gemeinnützigen Vereinen zur Abstellung schreiender Uebelstände unter den arbeitenden Klassen, insbesondere insofern sie es verstehen, die Färbung des Almosens zu vermeiden und auf ein wirkliches Rechtsverhältniß zwischen den Betheiligten hinzuwirken, eine heilsame Wirkung zugestehen und sie nach Kräften fördern, z. B. Arbeiterschulen und Bildungsvereine, Baugesellschaften zur Beschaffung gesunder und billiger Wohnungen, Magazine für nöthige Lebensbedürfnisse u. dgl. Allein für die eigentliche Aufgabe: die dauernden, habituell gewordenen Zustände großer, zahlreicher Bevölkerungsklassen zu heben, dazu ist die Mildthätigkeit das aller verkehrteste Mittel. Werden hier nicht die Quellen des Elends in den verarmenden Massen selbst verstopft, nicht Wille und Kraft, sich emporzuarbeiten, in ihnen selbst geweckt, so nützt das Einschreiten der übrigen Gesellschaftsklassen ebensowenig, als man einem dahinsiechenden Organismus von Außen neue Lebenskraft einhauchen kann. Diese innere Kräftigung, welche nothwendig auf sittlichem und wirthschaftlichem Grunde beruhen muß, kann nun unmöglich durch ein Mittel herbeigeführt werden, welches seinem Wesen nach, gleich dem Almosen, sittliche und wirthschaftliche Verkommenheit nach sich zieht, indem es Menschen gewöhnt, von der Aufhilfe durch eigene Kraft abzusehen, und sich jeder Verantwortlichkeit für die Folgen des eignen Thuns und Lassens zu entschlagen. Ueberall wo das Almosen in großem Maßstabe organisirt ist, sehen wir daher mit dem Sinken des Wohlstandes, das Sinken der Intelligenz und Moralität in der Arbeiterwelt gleichen Schritt halten, woraus sich dann weiter die Verringerung der gewerblichen Tüchtigkeit der Leute, des Lohnwerthes ihrer Leistungen ergibt. Wie hierdurch einerseits die Productionsfähigkeit der ganzen Industrie geschwächt wird, wächst andererseits die Noth und das Bedürfniß der Unterstützung in den Arbeiterschichten immer reißender, und mit den gesteigerten Ansprüchen des Almosenfonds sinkt das productive Capital des Landes, bis endlich der ganze Bau im allgemeinen Ruin zusammenbricht." Vergl. übrigens die Artikel **Corporation** und **Genossenschaft**.

Armenwesen. Aus den Artikeln über die Armen-Gesetzgebung und die

Armen-Vereine haben wir erkannt, daß drei Factoren an dem Armenwesen sich betheiligten: die Religion, das Gesetz, die Vereine, d. i. die Kirche, der Staat, die Gesellschaft; die letztere schloß sich bald dem einen, bald dem andern Factor mehr oder weniger an, Religion und Kirche dagegen hatten bei den semitischen Völkern (Arabern und Juden) und im Mittelalter, Gesetz und Staat aber im antiken Culturstaat und in dem modernen Staate vorwiegend die Leitung des Armenwesens übernommen. Die Gegenwart sieht daher die Herrschaft der öffentlichen Armenpflege. Die Erscheinungen, welche sie zu Tage gefördert, haben aber das Vertrauen auf ihre Allmacht, auf ihre Fähigkeit, die Armuth für sich allein zu bewältigen, erschüttert und Stimmen wach gerufen, welche die staatliche Armenpflege bekämpfend, sich mehr auf Seite der kirchlichen Armenpflege neigen. Unter die Vertreter dieser Anschauung gehören vor Allem Chalmers, Macfarlan, Naville, Davison. Auch in Deutschland haben sich in Zeitschriften viele Stimmen für Reorganisation des Armenwesens auf kirchlicher Grundlage ausgesprochen. Zu ihrer Rechtfertigung stützen sie sich auf folgende Gründe: Keine Regierung ist im Stande, alle Armen zu ernähren. Auf dieser Prämisse ruht aber die staatliche Armenpflege. Wo es industrielle Krisen oder große Ernte-Calamitäten gab, sind trotz der staatlichen Armenpflege Hunderte dem Hungertode erlegen; es war nicht so selten, daß in London zur Zeit der Handelskrisen Familien Hungers starben. Dieselbe Erscheinung haben wir in Theuerungsjahren. Ja in London fallen täglich Leute auf den Straßen vor Entkräftung um. Die Armensteuer ist in England auf eine für die Besitzenden unerschwingliche Höhe gestiegen; sie betrug im Theuerungsjahre 1816 201,178,345 Fr. und im Jahre 1837 171,225,871 Fr., sie verschlang da mehr als $\frac{1}{6}$ des Einkommens vom Grundbesitz, man schätzte die Zahl der Armen über $\frac{1}{4}$, fast $\frac{1}{3}$ der Gesammt-Bevölkerung. In gleicher Weise hat sich die staatliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete als ungenügend erwiesen. Die Strafen gegen Bettler und Landstreicher waren barbarischer Natur; aber sie haben gleichwohl weder die Bettelei noch die Landstreicherei zu vertilgen oder zu verhüten vermocht. Man hat Denjenigen Geldstrafen angedroht, welche einem Bettler Almosen geben. Aber das geht gegen das Gesetz, welches die Nackten zu kleiden und die Hungernden zu speisen gebietet. Strafgesetze haben ohnehin keine nachhaltige Wirkung in Fällen, bei welchem es sich nicht um ein Einschreiten gegen das Verbrechen oder die Bosheit, als vielmehr um ein solches gegen Thorheit und Schwäche handelt. Dadurch, daß sich der Staat an die Stelle der Privatwohlthätigkeit setzte und den Armen der Mühe überhob, von seinen Mitbrüdern Unterstützung zu erflehen, ist zwischen Reich und Arm eine Zerklüftung eingetreten, die den ganzen socialen Körper bedroht. Der Besitzende sieht im Armen einen Feind, dessen Empörung er zu fürchten hat, der Arme sieht im Reichen einen ungerechten Besitzer, der durch Uebermaß an Vermögen sein, des Armen, Uebermaß an Elend verursacht habe. Diese legal erzwungene Unterstützung der Armen macht sie trotzig, undankbar, sorglos, zerstört alle Energie ihres Charakters, jedes Streben, sich selbst zu helfen, zieht Müßiggänger und Faullenzer; das Verfahren, Kinder den Eltern zu nehmen, die sie nicht gehörig erziehen, reißt Familienbande entzwei und überwälzt die natürliche Pflicht der Eltern gegen Gottes Ordnung auf den Staat; es tödtet auch das Eltern- und Kindesgefühl. Und wie steht es erst mit dem Vollzuge der Armen-Verordnungen durch die aufgestellten öffentlichen Organe! Hier werden Leute unterstützt, die im Geheimen dem Luxus, dem Laster, der Ausschweifung ergeben sind, dort erhält der heuchlerische Arme Unterkunft und dem Verschämten weist man die Thüre. Hier übersieht man Alles, dort wird mit grenzenloser Hartherzigkeit verfahren, hier ist man zu karg, dort zu freigebig; ein ganzes Netz von Täuschung und Hinterlist umstrickt die Armenbehörde, auch wenn sie die größte Aufsicht zu führen vermeint. Man erschwert die Armen-Ehen, um die Zahl Unehelicher — zu mehren. Man pfändet um der Armensteuer willen den Restanten aus, man wälzt die Reihen-Verpflegung auch auf den weniger bemittelten Familienvater — und was sind die Früchte solchen Thuns? — Das Grab aller Wohlthätigkeit haben sie zur Folge. Diesen Resultaten gegenüber sagt Chalmers: „das Princip der staatlichen Armenpflege weist der Gerechtigkeit das Geschäft zu, welches Gott und die menschliche Natur der Menschenliebe bestimmt hat", und Macfarlan sagt: „Die

Landesgesetze haben nie einen größeren Fehler gemacht, als da sie die Armen aus der Hand Gottes wegnahmen." Für die kirchliche Armenpflege wird dann geltend gemacht: der Geistliche verrichtet in der Armen-Unterstützung ein Amt, das lediglich auf Vertrauen beruht; sein Wirken erweckt keinen Gedanken an Zwang in dem Gemüthe des reichen Gebers, keine Idee von Recht bei dem dürftigen Empfänger; er übt eine Pflicht des Berufs; ihn befähigt hiezu seine Erziehung, seine Kenntniß der Ursachen der Armuth, des Inneren der Familien; er weiß am besten der verschämten Armuth, die sich vor der Welt mit einem Schleier bedeckt, auf die Spur zu kommen, er weiß am besten das Maaß jeder Unterstützung. All' diese Vortheile hat der weltliche Beamte nicht. Darum soll die Kirche wieder die Armenpflege übernehmen, sie soll es in der Gegenwart im Bunde mit Armen-Vereinen; nicht die gewählten, sondern freiwillige Organe sollen sich mit der Kirche verbinden, um das große Werk der Bruderliebe zu beginnen, zu vollenden. Ein Beispiel sehen wir an der Gesellschaft des h. Vincenz von Paula, im Mai 1833 zu Paris von Gebildeten verschiedener Stände gegründet; ein Musterbild hat uns Dr. Chalmers selbst aufgestellt, der sein Kirchspiel in 25 Bezirke zu je 50 Familien oder 400 Seelen eintheilte, an die Spitze jedes Bezirks charaktervolle Vertrauensmänner als Diakone stellte. Andere Beispiele liefern uns London in seiner 1825 entstandenen Gesellschaft zur Förderung der Besuchs-Vereine bei Armen, und Baiern in seiner freiwilligen Armenpflege. Die Pflicht der Wohlthätigkeit steht lediglich unter dem religiösen, nicht unter dem politischen Gesichtspunkte, folglich steht auch ihre Erfüllung unter der Kirche, und eben darum sind die Wohlthätigkeits-Anstalten keine Staats-, sondern Kirchen-Anstalten; der Staat kann nur Zwangs-Anstalten errichten (Reche, Euergesia oder Staat und Kirche in Beziehung auf Armenpflege, Essen, 1821). So sehr man nun auch anerkennen will, daß die staatliche Armenpflege als allein herrschende ihre Aufgabe nicht zu erfüllen vermag, so wenig kann man den Vertretern der andern Ansicht beipflichten, wenn sie wieder die ganze Last auf die Kirche wälzen wollen. Es ist eben so einseitig, das Princip der Centralisation als das allein maßgebende zu betrachten, als es unpraktisch ist, das Princip der Localisation in der Kirchengemeinde als das allein ausreichende zu erklären. Das individuelle Princip der Localisation muß sich an das allgemeine der Centralisation anschließen, Jedem in seiner Sphäre ein ungehemmtes freies Walten erschlossen sein, wenn ein organisches Ziel erreicht werden soll. Wir müssen daher zunächst untersuchen: 1) welches Gebiet des Wirkens der Kirche; 2) welches der Gemeinde; 3) welches dem Staate gebührt; denn nur in dem Suum cuique kann auch hier ein praktisches Resultat errungen werden. Man hat in dem Zurückdrängen des kirchlichen Elements auf dem Gebiete der Armenpflege den sittlichen Einfluß der Kirche auf das Armenwesen verkannt, man hat es nicht gewürdigt, daß es erste Aufgabe der Kirche sei, jene Ursachen der Armuth, die aus moralischer Verschuldung kommen, zu bekämpfen und dadurch vielfachen Anlässen der Verarmung zu begegnen. Das Laster überhaupt, die Ausschweifung, die Trunksucht, der Unfriede und die Zerfahrenheit im Familienleben sind vielfach Quellen der Verarmung, und diesen Verkommenheiten zu begegnen, ist Aufgabe der Kirche. Wer spendet den Segen der Erziehung, wer giebt den Muth im Unglück, wer verbürgt die Reinheit der Sitte, wer pflegt die Heiligkeit der Familie, wenn nicht die Religion und ihre Trägerin, die Kirche? Und liegt nicht in diesen sittlichen Tugenden die sicherste Bürgschaft gegen die Verarmung? Und wer vermag es so, den Armen wieder sittlich zu heben, ihn vor der Verzweiflung und dem Verbrechen zu schützen, seiner sich zu erbarmen, als die Religion, die sich das Evangelium der Armen nennt? Wo soll der Quell der Liebe gegen die Armuth reicher fließen, als sie aus dem Christenthume floß? Es ist nicht zu verkennen, daß die Zerklüftung zwischen Arm und Reich in dem Verschwinden christlichen Lebens ihren letzten Grund findet; eine innigere Verbindung der Kirche mit den Armen in Schule, Haus und Leben hätte diese moralische Verwüstung der Armen abgewehrt. Es ist eine der größten Schattenseiten der staatlichen Armenpflege, daß ihren Trägern der unmittelbar persönliche, durch Liebe, Wohlwollen, Opferbereitwilligkeit unterstützte Verkehr mit den Armen abging; die Geringschätzung des Armen, die absolute Vereinsamung, in der man ihn ließ, das herzlose Hinausstoßen hat im Verbande mit dem Mangel an religiöser Erziehung den Haß gegen die Besitzenden er-

zeugt und der Zukunft ein gefährliches Geschlecht geboren. Hier ist es absolut geboten, daß die Kirche wieder auf den Schauplatz trete, von dem sie der Staats-Absolutismus verdrängte, daß sie wieder mit der Macht des Glaubens, des Gebetes, der Liebe, des herzlichen Erbarmens sich an den Armen anschließe und ihn für das Reich Gottes gewinne. Auch hier ist die Liebe die welterlösende Macht. Um des Erlösers willen müssen ihre Träger arm mit den Armen werden und mit dem Geiste und Opfermuth der Bruderliebe den tiefen Riß der Menschheit heilen. Wie Vieles die Religion, die Liebe vermag, das sehen wir an der Gesellschaft der Freunde, an den mährischen Brüdern, an den Muselmännern, an der israelitischen Gemeinde; sie haben Arme, aber die Armen fühlen die Armuth nicht. „Die Liebe," sagt v. Melun, „giebt den Kindern Brüder, den Kranken Schwestern, den Gefangenen Pfleger; man öffne ihr nur ein Thor, und sie wird mit der materiellen Hülfe noch ein köstlicheres Gut, „das Brod und Leben der Seele", mittheilen." Und in demselben Sinne sagt Lengerich (beim 6. Congreß für innere Mission): „Die Seelenpflege ist die Seele der Armenpflege". Die Kirche verlangt aber, um ein gesegnetes Wirken zu entfalten, Freiheit. Sie nimmt die freien Vereine freudig in sich auf, wenn der Staat ihnen Bewegung und Schutz verleiht. Die Kirche darf in ihrer Disposition über ihre Mittel für die Armenpflege vom Staate nicht bevormundet sein. Die Oberaufsicht wird der Staat sich immer vorbehalten, aber er kann, ohne sie aufzugeben, doch auch die Unabhängigkeit der kirchlichen Armenpflege und das freie Walten der Armen-Vereine anerkennen. Welches ist aber das specielle Gebiet, auf welchem sich die kirchliche Armenpflege frei bewegen kann und wieder bewegen soll? Knüpfen wir hier an die Geschichte an: Die erste christliche Kirche verwies Wittwen und Waisen an den Archidiakon; sie ehrte vor Allen die Alten, ihre Waffe war die Charitas. Im Geiste der Geschichte machen wir die kirchliche Armenpflege vorzugsweise zu einer Hausarmenpflege; das Familienhaus, in welchem arme oder verwahrloste Kinder schmachten, der arme Vater oder die Mutter erkrankt, der Greis die Nothdurft des Lebens nicht mehr hat, Gebrechliche keine Nahrung oder Pflege finden, Wittwen mit Kummer ringen, Waisen verkümmert leben — da hat die Kirche ihre Armen. In dieses Heiligthum soll der Staat nicht dringen, da baut sich die christliche Liebe, das christliche Erbarmen seine Tempel auf. Hier wird sie sich mit Männern umgeben, die, nicht gewählt, aus freiem Antriebe sich dem Dienste der Armuth widmen, aber auch mit Frauen, die ihren Beruf, auf dem socialen Gebiete Großes zu leisten, auf das Glänzendste schon erprobten. Die barmherzigen Schwestern haben auf dem Schlachtfelde wie in den Hospitälern Wunderbares geleistet, und auch anderswo leihen die Frauen diesem Rufe ein offenes Ohr. Weisen wir der kirchlichen Armenpflege bezüglich der Unterstützung dieses Gebiet an, so wird Niemand zweifeln, daß die kirchliche Genossenschaft nicht aus sich selbst die Mittel beschaffen werde, die hierzu nothwendig sind. Die Liebe, das Mitleid, das Erbarmen, werden hier Größeres leisten, als das Gesetz zu erzwingen vermag. Nach den Annalen der schweizerischen Gesellschaft (Jahrgang 1824) beschränkte man sich in einigen Gegenden des Cantons Zürich gewöhnlich auf die Collecten vor den Kirchenthüren. Waren diese nicht ausreichend, so ließ man alle 14 Tage die Armenbüchse in den Häusern herumgehen; trug auch diese nicht das Erforderliche ein, so wendete sich der Ortsgeistliche an die wohlhabenden Personen. Trat ein außerordentliches Bedrängniß ein, so gingen die Armenpfleger selbst von Haus zu Haus und baten um Beisteuer. Selbst das Krankenhaus zu Genf wurde allein von freiwilligen Beiträgen erhalten. Die alte Kirchenordnung Pommerns hatte folgende Grundsätze aufgestellt: Die Seelenpflege der Armen ist das Erste, sie sollen aber auch leiblich von der Kirche gepflegt werden. Die Mittel sind Collecten und Vermächtnisse. Hauptaugenmerk ist auf verschämte Arme zu richten, der Arbeitsfähige darf aus dem Armenkasten der Kirche nichts erhalten. Der Bettler soll zwar die Barmherzigkeit nicht verlieren, aber es soll Ordnung gemacht werden. In jeder Kirche ist ein Armenkasten, worin alle Gaben für die Armen, die Beiträge der Gemeinde, die milden Gaben der Einzelnen, die Sammlungen und Kirchen-Collecten, Zinsen von Legaten, Klingelbeutelgeld und der Inhalt des Armenstockes fließen sollen. Die Armenpfleger sind kirchlich bestellte Leute, sie sollen gottesfürchtige, ehrliche, verständige Männer und gute Haushalter sein; sie

haben somit die Diakonie der ersten christlichen Kirche, sie sind dazu von Oben geordnet und durch Hand-Auflegung verpflichtet. Die Leitung und Ueberwachung ist in der Hand des Ortspfarrers. Und es finden hierbei auch die verschiedenen freien Vereine einen selbstständigen Wirkungskreis als Mitarbeiter an der kirchlichen Armenpflege.

Nichts hindert, daß für Einzelzwecke z. B. Unterstützung von Wittwen, zum Ankauf von Lebensmitteln und Kleidungsstücken en gros behufs billigerer Abgabe an die Armen u. s. f. je nach örtlichen Bedürfnissen sich besondere Vereine bilden, daß geeignete Männer ein christliches Patronat als „Armenväter" übernehmen. Ueberdies wird bei zweckmäßiger Organisation die Privatwohlthätigkeit nicht mehr in die Lage kommen, so vielfachen Täuschungen wie bisher, preisgegeben zu sein; die Organe der kirchlichen Armenpflege allein sind es, an welche sie ihre Gaben verabfolgt; ja sie ist jetzt selbst zu verpflichten, an einen Bettler keine Unterstützung mehr zu verabreichen. Theilweise ist der Grund zur Reorganisation des Armenwesens auf kirchlicher Grundlage schon gelegt in der immer weitere Kreise umfassenden freiwilligen Armenpflege, dann in der Gemeinde von Demmin (Preußen) und in der Gemeinde von Weinheim (Blätter f. d. Armenwesen in Württemberg Nr. 2 v. 1851).

Welcher Wirkungskreis fiele der politischen Gemeinde anheim, wenn die kirchliche Armenpflege eine Reorganisation erhalten hat? Wir haben die arbeitsunfähige Armuth der Kirchengemeinde überwiesen und weisen daher die arbeitsfähige Armuth der politischen Gemeinde zu. Die Commune leistet somit ihre Unterstützung durch Arbeit; in soweit dies die einzelnen Communen nicht vermögen, erweitern sie sich zur Districtsgemeinde und vertheilen Arbeit in Districtsbeschäftigungs-Anstalten. Hier können nur jene Grundsätze in das Leben treten, welche die Armen-Gesetzgebungen unserer Tage aufgestellt haben, und von denen wir namentlich hervorheben wollen, daß der Arme, welcher von der Gemeinde seine Unterstützung gegen Arbeit erhält, nicht besser gestellt sein darf, als der unabhängige Arbeiter, weil er außerdem den Trieb der Selbsterhaltung aufgeben würde. Die Arbeitsbeschäftigung ist entweder eine agricole oder industrielle; von beiden hat man schon Anwendung gemacht. Die Commune kann einen oder einige Glieder aus dem Gemeinderathe berufen, welche als wahre Armenräthe die Beschäftigung der Armen leiten. Bezüglich der praktischen Beschäftigung auf agricolem Gebiete haben wir namentlich erfreuliche Berichte über die Arbeitsanstalt in Gotha (angef. in den Blättern für das Armenwesen in Württemberg v. 1. Septbr. 1855); es wurde dort ein Areal fruchtbaren Landes angekauft und den Armen zur Bewirthschaftung überlassen, die Gemeinden können hier namentlich ihre Gemeindegründe zu diesem Zwecke benutzen. Was aber die Beschäftigung mit industrieller Arbeit betrifft, so muß man hier daran festhalten, daß nur solche Arbeiten gewählt werden, welche leicht zu erlernen und deren Fortbetrieb den arbeitsfähigen Armen auch später ohne besondere Opfer möglich ist, anderen Gewerbsleuten, so weit möglich, keine Concurrenz machen und für welche die Rohstoffe aus dem Lande selbst bezogen werden können (Vogt, Armenwesen I. S. 98). Als solche hat man ausgewählt in Ulm die Bandweberei, in Regensburg die Haftenmacherei, in Amberg, Nürnberg und Lichtenau die Handschuhfabrication, in Gmünd und Darmstadt die Korbflechterei, in Mannheim die Schuhweberei, in Stuttgart die Schnitzlerei, in Nürnberg die Spielwaarenfabrication, in Waiblingen die Strickerei, in Gmünd, Stuttgart, Darmstadt, Lichtenau und Nürnberg die Strohwaarenfabrication in allen ihren Zweigen, dann hat man noch die Hornwaarenfabrication und die Schachtelwaarenfabrication u. a. Daran reiht sich dann die Sorge für Verwerthung der gefertigten Producte durch directen Verkauf, oder die Errichtung einer Verkaufshalle insbesondere von weiblichen Arbeiten. Die Löhnung und Unterstützung richtet sich nach den bei Beschäftigungsanstalten üblichen Grundsätzen (vgl. den Art. **Armenhäuser**). Hiernächst sind Vorschußkassen zu errichten oder Creditvereine in das Leben zu rufen, damit der Unbemittelte dadurch in die Lage komme, Mittel zu erhalten, um sich Rohstoffe anzukaufen, die Geräthe zu erwerben, die zur Fortsetzung seiner Arbeit dienlich sind. Auch an diesem Wirken der Gemeinde können sich freiwillige Vereine betheiligen. Die Unterstützungshäuser mehrerer Französischer Städte haben die barmherzigen Schwestern zu leiten übernommen, sie nehmen Bestellungen in Näh- und Weißzeugarbeiten

an, mit denen sie die jungen Lehrmädchen beschäftigen. Die entstehenden Ausfälle bei diesem Unterstützungssysteme deckt die Gemeindekasse; sie sieht dies als Communalzweck an, der aus den allgemeinen Gemeinde-Umlagen seine Befriedigung erhält. Schließlich vindiciren wir der politischen Gemeinde die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, ihre Verwendung nach dem Stiftungszwecke und die Bestimmung der Beiträge aus der Gemeindekasse an die kirchliche Armenpflege, wenn deren Mittel nicht ausreichen. Wir erhalten so eine Stufenleiter von Verpflichtungen, welche in der Familie wurzeln, von ihr auf die Gemeinde, von dieser auf den District, von da auf den Kreis (Kreis-Beschäftigungsanstalten) und von ihm auf den Staat übergehen.

Wenn wir dann auf die Wirksamkeit des Staates in der Armenpflege übergehen, betrachten wir diese als eine dreifache. Der Staat offenbart seinen Einfluß auf das Armenwesen auf dem Standpunkte 1) der Gesetzgebung, 2) der Strafpolizei, 3) eines curatelamtlichen (politischen) Wirkens. Vom legislativen Standpunkte aus hat der Staat zuerst die Alimentationspflicht und ihren Umfang festzustellen. Es ist Frage legislativer Politik, ob es bei der bisherigen beschränkten Ernährungspflicht der Eltern und Kinder in Verarmungsfällen zu belassen, oder ob diese nicht auch auf Geschwister und andere erbfähige Verwandten ausgedehnt werden solle? Der Staat wird ferner bestimmen, daß, wenn die Familie nicht im Stande ist, ihre verarmten Glieder zu unterhalten, und die kirchliche Armenpflege eben so wenig ihre Unterstützung auf sich nehmen kann, die Heimathsgemeinde und im Falle deren Unvermögenheit der District dieselben unterhalten, bez. beschäftigen muß. Der Staat wird auch die Alimentation außerehelicher Kinder in sein Bereich ziehen, da so viele derselben der Verarmung verfallen. Der Staat wird durch ein Gesetz das Verfahren gegen leichtsinnige, verschwenderische, arbeitsscheue Familienväter, die sich und die Ihrigen um Vermögen und Wohlstand bringen, strenge regeln, damit auch diese Quelle der Verarmung rechtzeitig verstopft werde. Der Staat hat dann aber auch gegen diese Erscheinungen polizeilich einzuschreiten. Die Armen-Polizei hat eine doppelte Aufgabe; sie ist strafend und fürsorgend. Ihre fürsorgende Thätigkeit entwickeln wir in der Darstellung des curatelamtlichen Wirkens des Staates; der nächste Zweck der strafenden Polizei ist, den moralischen Ursachen der Verarmung zu wehren. Unter diesen stehen das Laster, die Ausschweifung, Trunkenheit, Spielsucht oben an. Wie sehr ein ernstes Verfahren hier geboten sei, lehrt die Statistik. Guerry in seinem Essai sur la statistique morale de la France weist nach, daß in Frankreich unter 100 Verbrechen 12 ihren Grund im Ehebruche, in der Ausschweifung, im Concubinate, Verführung haben, und daß von 100 Angriffen auf das Leben 33 an den Stätten der Prostitution geschehen. Von 17 Scheidungsprocessen werden in Preußen 14 durch Trunksucht herbeigeführt, von 100 jugendlichen Verbrechern waren 80 an eine Strafanstalt durch ihre Neigung zum Branntwein gekommen (Blätter für das Armenwesen Nr. 4 und Beil. Nr. 10 von 1856). Daß die Unsittlichkeit die Ausschweifung in allen ihren vorerwähnten Formen die hauptsächlichste Quelle von Verarmung, Noth und Elend sei, bedarf hier keines weiteren Nachweises. Die zweite Section des internationalen Wohlthätigkeits-Congresses in Brüssel von 1856 hat erklärt: der Mißbrauch der geistigen Getränke gehöre unter die wirksamsten Ursachen des Elends, der Entsittlichung und der Verbrechen. An solche Bestimmungen reiht sich noch das Verbot des Wirthshaus-Besuches von Seite der Jugend ohne Aufsicht der Eltern, Lehrer und Meister, und die polizeiliche Beaufsichtigung sittenverderbender Bilder und Bücher, die Ueberwachung der Volksbelustigung, die Heiligung des Sonntags u. s. w. Hierher gehört ferner der Müßiggang. Drakon bestrafte den Müßiggang mit dem Tode, Solon verpflichtete jeden Bürger, den Müßiggänger anzuklagen, und belegte denselben in den zwei ersten Fällen mit Geldstrafe, im abermaligen Rückfalle mit der Ehrlosigkeit. An ihn reiht sich die Landstreicherei und der Bettel. Die nothwendige Voraussetzung einer strafenden Einschreitung ist die Unterstützung der arbeitsunfähigen, die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen. Der Zweck der Einschreitung wird dann am förderlichsten durch Gewöhnung an Arbeit und Zwang zur Arbeit in Arbeitshäusern erreicht, deren Errichtung dem Staate obliegt, während die Beschäftigung arbeitsfähiger, ordentlicher, armer Leute in den Armenhäusern vorgenommen wird, deren Gründung Sache der Gemeinde bez. des

Districtes ist (vergl. den Art. **Armenhäuser**). Der Aufenthalt in dem Arbeitshause muß lediglich an die Bedingung erprobter Besserung sich knüpfen. Ueber das einzuführende Strafsystem vergl. Vogt, das Armenwesen II. 166. 169. ff.

Zur curatelamtlichen oder politischen Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Armenwesens gehört vor Allem das Erziehungswesen und die Errichtung von Armenschulen, die Sorge für Unterbringung von Kindern, die im Hause ihrer Eltern verkümmern, verwahrlost werden, daher für Errichtung und Entstehung von Rettungshäusern und Waisen-Anstalten, für Errichtung von Ackerbau- und Industrieschulen, in welchen Kinder armer Eltern zu einem Beruf angeleitet werden, durch welchen sie ihre Subsistenz in Zukunft gründen können. Damit hängt zusammen die Fürsorge des Staates, welche die gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Miethswohnungen und überhaupt die Gesundheit und Lebensdauer der arbeitenden Klassen bezielt und fördert, weil damit auch die Erwerbsthätigkeit erhalten und verstärkt und das bessere Fortkommen ihrer Familien erreicht wird; wir rechnen ferner hierher Anstalten zu Versicherungen gegen verschiedene Unfälle — Feuer, Hagel —, die Förderung von Unterstützungs- und Altersversorgungskassen, Gründung und Vermehrung der Sparkassen, die Urbarmachung öder Strecken durch und für arme Familien. In letzter Beziehung ging schon das englische Parlament mit einer Bill voran, durch welche die Verwalter der Kirchspiele ermächtigt wurden, Gemeindegüter durch Arme anbauen zu lassen oder solche an sie zu verpachten. Eben so wurden 1831 im Staate New-York 5221 Acres Landes den Armen zugewiesen; bisher öde Gemeindegründe eignen sich am ersten für diesen Zweck. Für Fälle großer Noth muß der Staat außerordentliche Anstalten treffen. De Gérando empfiehlt hierfür die Einrichtung zeitweiser öffentlicher Werkstätten und beruft sich hierbei auf die Päpste Sixtus V. und Innocenz XII., welche, indem sie die großen Denkmäler der ewigen Stadt errichteten, arbeitslose Arme als Arbeiter verwendeten; dann beruft er sich auf Frankreich, wo man solche Armen in Werkstätten sammelte für die Arbeiten der Straßen und anderer öffentlicher Verkehrseinrichtungen. Die Gemeinden Frankreichs halten Reservefonds, um sie im Nothfall für die Armenwerkstätten zu verwenden. Diese Nothfälle beschränken sich nicht bloß auf Theuerung und Mißwachs, auch die Handelskrisen gehören hierher. Endlich steht das gesammte, den Volkswohlstand bezielende Wirken des Staates wie seine Gesetzgebung, seine Organisation überhaupt, mit seiner Armenfürsorge in größerem oder geringerem Zusammenhang. Niemand wird es verkennen, daß die Einrichtung der gewerblichen Ordnung, die agrarischen Verhältnisse, das Abgaben-System, die Einrichtung des Gerichtsverfahrens, das je herrschende Princip im Verkehre, die Bevölkerungspolitik, das gesammte Schulwesen u. s. w. bald einen größeren, bald einen geringeren Einfluß auf die Armuth haben, hier mehr Verarmung hervorrufen, dort ihr vorbeugen oder sie mindern. (Vergl. den Art. **Armuth**.) Hier ist jeder gesunde Fortschritt zugleich ein Sieg über die Armuth. Wir erwähnen schließlich noch der Verpflichtung des Staates bezüglich der Auswanderung der Armen. Der Wohlthätigkeits-Congreß zu Brüssel von 1856 hat anerkannt, daß die von der Vermehrung der Bevölkerung herrührenden Uebel des Pauperismus auf eine wirksame, wenn auch indirecte Weise durch die Auswanderung erleichtert werden können, und daß man somit der Auswanderung jeden Schutz und alle Freiheit gewähren müsse und zu diesem Zwecke Vereine und Regierungen zusammenwirken sollten. Wir wollen der Auswanderung hier nur in den Fällen das Wort reden, wo die Verarmung in kleineren oder größeren Gebieten sich schon ausgebreitet hat und um das Umsichgreifen des Uebels, die aus ihm drohenden Folgen zu verhüten, die Auswanderung als das nächstliegende Mittel der Abhülfe erscheint. Der Staat wird in solchem Falle ärmeren Gemeinden durch Zuschüsse aus Centralfonds zu Hülfe kommen, er wird dafür sorgen, daß nur solche Familien zur Auswanderung kommen, welche im Besitze von Arbeitskraft auch in dem neuen Lande sich sicher fortzubringen vermögen; der Staat wird den Uebersiedlungsort vorher untersuchen lassen, damit die translocirten Armen auch eine Heimath finden, in welcher ihnen durch Arbeit ihr Fortkommen zu sichern ermöglicht ist. Vogt (Armenwesen II. 40) wünscht hier noch, daß der Staat Land ankaufe, dessen Vertheilung und

Verwaltung besorge und die ersten Einrichtungen der Niederlassung leite. Jedenfalls vermag es der Staat, durch Hülfe der Consuln und anderer Vertrauensmänner dafür zu sorgen, daß die Reise und das erste Unterkommen der armen Auswanderung gesichert sei. Die englische Bill von 1834 gestattete zu diesem Zwecke selbst die Verwendung eines Theils der Armensteuer. Die irische Auswanderung hat hundert Tausenden eine glücklichere Heimath erschlossen und Irland selbst für eine segensvollere Zukunft befähigt. — Selbstverständlich bleibt dem Staate die Oberaufsicht über das gesammte Armenwesen und die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen der Armenpflege der Kirche und der politischen Gemeinde in letzter Instanz.

Wir haben in Vorstehendem die Grundlinien entworfen, innerhalb welcher die Kirche, die Gemeinde, der Staat am Armenwesen nach der Natur der Sache sich betheiligen sollen. Wir haben damit einem Bedürfnisse der Zeit entsprochen, welches der 6. Congreß für innere Mission in dem Satze formulirte: „die Armenpflege sowohl der bürgerlichen Gewalt, wie die der Kirche und der freien Vereine sind jede in ihrem Maße gleich berechtigt und sie haben organisch zusammenzuwirken." Wir haben darum die Sphären ausgeschieden und jedem Organe seine selbstständige, in sich abgeschlossene Function überwiesen. Die moralische Seite des Armenwesens gehört überwiegend der Kirche, die polizeiliche dem Staate, die ökonomische der Gemeinde, die sociale den freien Vereinen. Innerhalb ihrer Sphäre sollen sie alle organisch verbunden sein, und wie dieses organische Zusammenwirken zu ermöglichen sei, müssen wir vorerst noch untersuchen. Der Maire des 12. Bezirks in Paris, in welchem die zahlreichste Armenbevölkerung ist, hat solch einen organischen Bund zwischen der Privat- und öffentlichen Wohlthätigkeit dadurch herbeigeführt, daß er monatlich freie periodische Conferenzen anordnete, bei welcher Abgeordnete sämmtlicher Wohlthätigkeitsanstalten und Vereine, welche die Armen ihrer Quartiere versorgen, erscheinen, wo man die gemachten Erfahrungen gegenseitig austauscht und die Mittel der Abhülfe gemeinsam verabredet. In dieser Einrichtung liegt die Grundlage innigen Anschlusses der Kirchen- und der politischen Gemeinde. Die Kirchengemeinde beruft zu ihren Versammlungen einen oder einige von der Gemeinde hierfür aufgestellte Männer aus dem Gemeinderathe; die Armenväter (Pfleger, Kirchenältesten) theilen ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen mit, legen Rechenschaft über die Verwendung ab, es werden die nöthigen Maßregeln beschlossen und insbesondere den Abgeordneten der Gemeinde die Nachweise darüber vorgelegt, daß und wenn die Mittel der kirchlichen Armenpflege nicht hinreichen, um die Armenbedürfnisse zu decken, und hierauf die geeigneten Anträge um Zuschuß aus der Gemeindekasse gestellt; ebenso erfährt die politische Gemeinde die von den Armenvätern gemachten Wahrnehmungen über Arbeitsscheue, Müssiggänger, Vaganten, Verschwender, Trunkenbolde und über ausschweifende Personen, um gegen diese das Einschreiten der polizeilichen Gewalt des Staates zu veranlassen; die Gemeinde als Verwalterin der Wohlthätigkeits-Stiftungen erhält durch die Organe der kirchlichen Armenpflege verläßige Nachricht über die Würdigkeit, die sociale Lage, die Familienverhältnisse derer, die aus solchen Stiftungen Wohlthaten zu beziehen haben. Die Geistlichkeit kommt bei solcher Organisation nicht mehr in Collision mit ihrer Stellung, mit der Aufgabe ihres Berufes; denn mit Recht bemerkt eine Stimme aus der Gegenwart: „wenn Geistliche in einer weltlichen Behörde sitzen und über die Verwendung von Summen, welche unter Aufsicht weltlicher Behörden verausgabt werden, mit berathen und beschließen, so hören sie mit Rücksicht auf diese Thätigkeit auf, Geistliche zu sein." Und in gleicher Weise äußert sich Dr. Fueter (Anleitung zur Armenpflege im Kanton Bern, 1853): „Die freie und ausschließliche Verfügung über die amtlichen Armen-Fonds wird der Wirksamkeit der Geistlichen gegenüber den Armen kaum Vorschub leisten. Diese werden ob dem Armenpfleger den Seelsorger stets zu übersehen geneigt sein. Noch weniger dürfte die so oft vom Armenpfleger geforderte Strenge für den Pfarrer der Gemeinde passen, daher es die große Mehrzahl der Geistlichen immer für eine Gunst halten wird, wenn sie gegenüber den Gemeinde-Armen nicht als die Verwalter der Mildthätigkeit, von deren Willkür Geben und Abweisen allein abhängt, dastehen müssen." Aber auch die Gemeinde selbst kommt jetzt in die ihr naturgemäß zusagende Stellung zur Armuth und

ihrer Pflege. Das von dem weltlichen Armenrath decretirte Almosen wird in der Regel als Schuldigkeit gefordert und hingenommen, den Dank der Liebe hat es selten geerntet; die Mittel der bisherigen Armenbehörde haben selten ausgereicht, daß eine volle Befriedigung möglich war, sie war tausend Täuschungen ausgesetzt, die Ausgaben wuchsen immer mehr heran und schienen kaum bewältigt werden zu können. Dagegen hat die Gemeinde durch die kirchliche Armenpflege, wo sie besteht, nur gewonnen. Macfarlan (Untersuchungen, übers. v. Garve, 1785. S. 201) bestätigt dies von Holland, wo die unmittelbare Sorge für die einzelnen Armen den Geistlichen und Aeltesten der Gemeinde übertragen ist, und noch niemals und an keinem Orte die Erhebung einer Armensteuer nothwendig wurde, vielmehr das zur Bestreitung der Ausgaben für die Armen nöthige Geld auf eine so leichte Art zusammengebracht wurde, daß von keiner Seite über diese Ausgabe eine Beschwerde erhoben wurde: „Die sonntäglichen Collecten in den Kirchen betragen in den größeren Städten fast immer über 1000 Pfd. Sterl., und neben ihnen werden vier Mal des Jahres von Personen, die das Consistorium ernennt, von Haus zu Haus freiwillige Beiträge zur Armenverpflegung erhoben." Die in gleicher Weise gegenwärtig bewirkte Vertheilung der Armen an freiwillige Armenpfleger hat sich auch in Elberfeld so erprobt, daß die Armen nicht allein eine bessere Verpflegung erhalten, sondern schon nach 6 Monaten die Hälfte der früheren Ausgaben erspart, auch um die Hälfte weniger Unterstützung verlangt wird, was in der genaueren persönlichen Erhebung der Armen-Verhältnisse seinen nächsten Grund hat. Es liegt in solcher Reorganisation aber auch die sicherste Heilung der Armuth selbst, denn nur auf diesem Wege wird die Armuth an ihrer Quelle erforscht, die wahre von der falschen Armuth abgeschieden, der wahren Armuth nach dem wirklichen unmittelbar erkannten Bedürfnisse Abhülfe geleistet, die Unterstützung als Gabe der Liebe und des Erbarmens gereicht und als solche dankbar entgegen genommen, der rechte Gebrauch überwacht, den Armen mit Rath und That, Belehrung und Unterweisung Hülfe geleistet, aber auch der gesunkene innere Mensch sittlich wieder gehoben, der Trauernde getröstet, Glaube und Liebe wieder entzündet, die Armenpflege zur Armen-Erziehung erhoben. Der örtliche Verband der Kirche und Gemeinde kann sich dann noch fortsetzen im Districte und im Kreise, indem die Districts- wie die Kreisversammlung für das Armenwesen sowohl die Geistlichen des Districts oder Kreises mit den Abgeordneten der politischen Gemeinde oder des Districts verbindet, und zu beiden noch sich Abgeordnete der Regierung gesellen, so daß hier die Kirche, die Gemeinde und der Staat ihre Vertretung haben und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller ein Patronat in das Leben tritt, das vom Geiste der Liebe beseelt, von Mitteln unterstützt und durch die Autorität des Staates getragen, seine Aufgabe vollkommen zu erfüllen vermag. Natürlich darf dabei die Organisation der agrarischen und industriellen Verhältnisse nicht übersehen werden, weil aus deren Mängeln von jeher die reichhaltigste Quelle der socialen Verarmung der Familien, wie der Volksmassen floß. Arme und Reiche soll das Band eines vom christlichen Geiste getragenen Organismus umschließen, damit die sociale Zerklüftung sich schließe. Die Geistlichen sollen es zu der erhabensten Sphäre ihres Berufes rechnen, den Armen das Evangelium zu bringen. Die hervorragendsten Männer des Volkes aber — Besitz, Rang, Intelligenz, Verdienst, sollen es als eine freudige Aufgabe des Lebens erachten, freiwillig jene Lebenskreise der Armuth zu versorgen, welche Staat und Kirche noch nicht bemeistern können.

Armuth.*) Die Armuth ist der Zustand, wo bei einem Menschen oder einer Familie die nothwendigen Bedingungen in Arbeitskraft und Capital nicht vorhanden sind, um sich die wirthschaftlichen Bedingungen der Existenz, die zum Lebensunterhalte nothwendigen Bedürfnisse durch eigene Anstrengung verschaffen zu können. Das Evangelium sagt uns: „Bei euch wird es immer Arme geben," es gedenkt hier zunächst jener Armen, welche unverschuldet in Armuth geriethen, namentlich in Folge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Altersschwäche, Erwerbsunfähigkeit u. s. f. „Eine solche Armuth, sagt Vogt (Armenwesen I., 1), ist eine Mahnung zur Demuth und zum Gottvertrauen,

---

*) Wir fügen diesen Artikel hier sogleich an, um obige auf die Armen-Frage bezüglichen Artikel im Zusammenhange zu geben. (Anmerkung der Redaction.)

sie giebt dem Reichen Gelegenheit, Liebe zu üben, das Almosen wird mit Dank empfangen, mit Liebe gegeben." Anders aber ist es bei der verschuldeten Armuth — Arbeitsscheu, Prunksucht, Verschwendung, Spielsucht, leichtsinnig geschlossene Ehen, Ausschweifung und Laster, Trunkenheit, Sorglosigkeit und Leichtsinn, maßlose Speculation u. s. w. Hier finden wir in unseren Tagen Verbissenheit, Neid, Spott über Zucht und Sitte, Heuchelei, Gemeinheit, offene Empörung. Diese Gefahren steigern sich mit der Zunahme der Armen, je mehr auch noch durch staatliche und sociale Zustände und Erscheinungen die Verarmungsursachen weiter um sich greifen. Zu jenen gehören insbesondere fehlerhafte legislative Experimente gegenüber der Agricultur und Industrie, mangelhafte Erziehungs-Anstalten, Prohibitionen und Monopole, mangelhafte Ansässigmachungsgesetze, Spielbanken, Lotterieen, mangelhafte Proceßgesetzgebung, fehlerhaftes Besteuerungssystem, Mangel an Gesetzen gegen Ausschweifung, Verschwendung u. dgl. Zu den socialen Verarmungsursachen gehören namentlich Uebervölkerung, Schwankungen in der Production und Consumtion, Handelskrisen, Bankbrüche, allzu weit gehende Zersplitterung oder Anhäufung von Grund und Boden, große Ungleichheit in der Vertheilung des Vermögens u. s. w. Hieran reihen sich die Verarmungen durch elementare Ereignisse — Wasser, Feuer, Hagel, Mißwachs — an. Daß in unserer Zeit die Anzahl der Armen sich vermehrt hat, leidet keinen Zweifel. Frankreich hat zwischen 5 und 7, England zwischen 6 und 7 pCt. der Volkszahl Arme, Irland hatte noch 1849 gegen 9 pCt., in Preußen rechnet man 4 pCt.; nach Gérando kann man in Paris auf $^1/_{10}$ die Zahl derer berechnen, die gar nichts haben, auf $^3/_{10}$ oder $^4/_{10}$ die Zahl derer, welchen etwa die Hälfte des Unterhalts fehlt, auf $^5/_{10}$ oder $^6/_{10}$ die Zahl derjenigen, welchen etwa ein Viertel fehlt. Lyon hat nach demselben Schriftsteller von 160,000 Einwohnern 10- bis 11,000 Hausarme. In der Schweiz kommt nach Vogt 1 Armer auf 18 Einwohner, in Holland 1 auf 7, in Deutschland 1 auf 25, in Italien 1 auf 25, in Spanien 1 auf 30 Einwohner, in Belgien (nach Schulze-Delitzsch) lebt etwa die Hälfte in Elend und empfängt nahezu ein Viertel Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Ebenso sind auch die Ausgaben für die Armen bedeutend in die Höhe gegangen; in der Schweiz kosten die Armen jährlich 24,233,080 Fr. Diese Summe repräsentirt ein Capital von 605,827,000 Fr. zu 4 pCt.; die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Almosenpflegschaft (assistance publique) von Paris betrugen nach der jüngsten Mittheilung der Revue municipale 21,610,110 Fr., die Einkünfte übersteigen nicht 13,391,580 Fr., und dies ergiebt somit einen jährlichen Ausfall von 8,227,530 Fr., den die Stadt Paris durch 6,985,541 Fr. ordentliche und durch 1,241,983 Fr. außerordentliche Subvention bestreiten muß; zur Statistik der Armuth in **Preußen** vergl. Dieterici, Tabellen IV., 434. In **Berlin** betrug der Zuschuß der Stadtcasse zur Armenverwaltung 1850—53 die Höhe von $33,_3$ Sgr. auf den Einwohner; in **Breslau** die ganze Armenpflege 1851/53 auf jeden Einwohner $26,_4$ Sgr. Die Armenauslagen in Berlin betragen jährlich 3—400,000 Thlr.; in Belgien betrugen die Ausgaben für die Armen pro 1848—50 gegen 15 Mill. Fr.; Almosen wurden an 414,605 Personen für 6,834,560 Fr. verabreicht, dazu kamen die Ausgaben für die Armen- und Krankenhäuser und Findelkinder u. s. w., in England betrug noch 1851 die Armenausgabe 5,178,863 L. In Agriculturdistricten finden wir weniger Armuth, aber auch weniger großen Reichthum, hier ist der Mittelstand vorherrschend, in industriellen Gebieten häuft sich der Reichthum mehr an, und breitet sich die Zahl der Armen mehr aus (Belgien und England). Hier können Stockungen des Handels die Armuth plötzlich massenhaft vermehren, aber auch Zeiten der Blüthe kommen, in welchen Hunderttausende lohnende Beschäftigung und nachhaltigen Verdienst finden. Bleibender ist der Charakter der Armuth besonders in den Gebirgsgegenden, wo die Unfruchtbarkeit des Bodens, Mangel aller Verkehrsmittel Verdienst und Absatz dauernd erschweren; Marktflecken und kleinere Städte verfallen gern der Demoralisation der großen Städte, ohne ihre Geschicklichkeit und ihren Gewerbfleiß sich anzueignen oder ihre Absatzquellen zu erlangen, daher hat auch hier die Armuth ein weites Feld. Dabei darf indeß nicht übersehen werden, daß sich der Zustand der Armen und der arbeitenden Klassen gegen die verflossenen Jahrhunderte in vielen Beziehungen verbessert hat. Die Sterblichkeit hat sich gemindert, die mittlere

Lebensdauer hat sich verlängert, die Armen sind jetzt besser gekleidet, Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit sind jetzt überall entstanden, die Lebensweise ist eine geregeltere und bessere, das Volks-Einkommen und die Gewerbs-Geschicklichkeit überhaupt größer geworden. Die Schilderung des Zustandes von England von 1685 in der Geschichte Englands von Macaulay Band II. C. 3. S. 165 bis 181 (nach der Uebersetzung von Bülau) läßt auch auf unsere Gegenwart im Allgemeinen beruhigendere Schlüsse ziehen. Hat sich die Zahl der Armen vermehrt, so hat auf der andern Seite die Volksmenge überhaupt zugenommen. Nur die sociale Zerklüftung zwischen Arm und Reich ist ein tiefer Nachtschatten, der über unsere Gegenwart sich verbreitet. Aber auch hier liegt die Heilung nahe. Nicht allein, daß die statistische Untersuchung der wachsenden Armenlast und des Pauperismus zu der Consequenz gelangt, daß die Armnth den Reichthum und sogar den Wohlstand vernichten wird, wenn man kein anderes Mittel gegen sie kennt, als die eigentliche Armenpflege; man ist auch zu der Erkenntniß gekommen, daß die Gütergemeinschaft eben so wenig helfen kann, als die Wohlthätigkeit, sondern daß der wahre Schutz für das Gedeihen des Staates wie für das Wohlsein der höheren Klasse in der Sicherung und Hebung des Wohlstandes der niederen Klasse und in der Harmonie der beiderseitigen Interessen zu suchen sei.

Doch daß wir die Rettung nicht erwarten von einem anderen Geiste als von dem, der, als die alten Völker moralischer Verwesung erlagen, aus ihrer Asche eine neue Welt erschuf! Vergl. übrigens die Artikel **Massen-Armuth, Pauperismus** und **Proletariat.**

Armenien.[1]) So weit man auch in der Geschichte hinaufgeht, Armenien hat fast immer das Loos gehabt, Vasall der mächtigen Nachbarvölker zu sein, der Assyrier im Süden, der Perser im Osten, der Byzantiner im Westen, der kaukasischen Bergstämme im Norden, so wie der wilden Horden, die nach und nach über den Kaukasus hereinbrachen. Seine Bodengestaltung spaltete das Land in eine Menge mehr oder minder bedeutender Fürstenthümer, welche nach einer völligen Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt strebten und Bürgerkriege und Schwächung nach außen herbeiführten. Von Alexander überwältigt, von den Seleuciden angegriffen, aber nie ganz unterjocht, fiel Armenien bald unter die Herrschaft der Arsaciden, deren jüngerer Zweig den Thron dieses Reiches bestieg. Der tüchtigste Regent dieser Dynastie, Tigranes, erlag den römischen Legionen, welche Mithridates bezwungen hatten, und in dem langen erbitterten Kampfe der Parther und Römer, so wie der Sasaniden und Byzantiner, war Armenien das Schlachtfeld, auf dem sich die mächtigen Nebenbuhler um die Herrschaft über Asien stritten. Im Anfange des 5. Jahrhunderts wurde es ganz von den Sasaniden überwältigt, die es bald durch persische Statthalter, bald durch einzelne Armenier verwalten ließen, je nachdem eine Politik der Strenge oder der Nachsicht obwaltete. Das Christenthum, welches die Armenier von den Griechen erhalten hatten, ihr Geschmack an der griechischen Literatur und Civilisation und die Einführnng des römischen Rechts unter ihnen weckte stets den Argwohn ihrer neuen Herren und erzeugte die Religionsverfolgungen der Sasaniden, welche alle griechischen Bücher aufsuchen und verbrennen ließen, das Christenthum ausrotten und es durch den Feuercultus ersetzen wollten. In seinem Glauben und in seinen theuersten Neigungen angegriffen, erhob sich das Volk auf die Stimme seiner Priester und unter Anführung des Helden Vartan widersetzte es sich den Heeren des großen Königs.

So hatten die Armenier 20 Jahrhunderte lang mit ihren Nachbaren Kämpfe zu bestehen, die endlich mit einer völligen Unterjochung endeten. Gegenwärtig sucht man diese Nation umsonst, man sieht sie nicht, und die Geschichte der neueren Zeit schweigt von ihr: Armenien ist geräuschlos versunken. Der Reisende trifft hier und da zerstreute Trümmer ihrer Bevölkerung, welche etwas von ihren Sitten und ihrer Sprache erhalten haben, von Unabhängigkeit darf man aber nicht reden; sie haben das heilige Gefühl für ihre Heimath verloren und beugen das Knie vor den türkischen Pascha's oder den

[1]) Wir behandeln nicht ohne Absicht diejenigen Völker, Länder und Verhältnisse ausführlicher, welche in anderen ähnlichen Werken eine eingehendere Beurtheilung nicht gefunden und von denen wir vermuthen, daß sie in nicht zu ferner Zeit wieder in die Geschichte eingreifen müssen.
D. Red.

russischen Offizieren. Armenien ist, wie Polen im vorigen Jahrhundert, zerstückt, zertheilt und in die angrenzenden Reiche, Türkei, Persien und Rußland, einverleibt. Wie ehemals die Israeliten, wurden die Armenier flüchtig oder von ihren Eroberern fortgeschleppt, nach anderen Gegenden verpflanzt und irren von Norden nach Süden, von Asien nach Europa hin und her.

Armenien zerfiel in Groß- und Klein-Armenien; das eine war das ursprüngliche eigentliche Armenien, das andere eine Eroberung. Diese Eintheilung besteht noch heutigen Tages, und noch jetzt unterscheidet man das Land am Euphrat und Araxes von dem, was sich westlich von dem ersteren dieser Flüsse ausdehnt. Zwischen dem Schwarzen und Caspischen Meere breitet sich ein ausnehmend hohes Land aus, in welchem die Wurzeln des Kaukasus im Norden und des Taurus im Süden nach allen Richtungen kreuzen. Diese beiden ungeheuren Ketten, deren Verzweigungen unter einander verbunden sind, bilden gleichsam ein weit ausgedehntes Netz von Bergen und Thälern. Ein langer Winter und eine strenge Kälte machen die Berge dürr und rauh; das Schmelzen des Schnee's und die zahlreichen Flüsse, die auf den Gipfeln der Berge ihre Quellen haben, geben den Thälern eine kurze, aber kräftige Fruchtbarkeit.

In dem Chaos der armenischen Vorgeschichte bietet sich dem Forscher kein Faden, kein Lichtstrahl dar. Der erste Schimmer geht nicht über das 6. Jahrhundert vor Chr. hinauf. Die Regierung Tigranes' I. dient als Ausgangspunkt, um sich mit einiger Sicherheit in dem Wirrsal der armenischen Geschichte zurechtzufinden; von dieser Epoche an aber beginnt eine Reihe von Wechselfällen, wo das Unglück häufiger als das Glück, die Unterjochung länger als die Unabhängigkeit ist, und welche endlich den Staat zu dem Zustand von Erniedrigung führten, in den er für immer gestürzt scheint.

Nach Tigranes, der mit Cyrus verbündet war und diesen in seinen großartigen Unternehmungen unterstützte, werden die armenischen Fürsten Vasallen Persiens. Alexander hielt es nicht der Mühe werth, sie persönlich zu bekämpfen, sondern schickte einen seiner Unterfeldherren ab, und das macedonische Schwert siegte leicht über ihre schwachen Waffen. Während der furchtbaren Kriege, die sich nach dem Tode Alexander's zwischen dessen Feldobersten entspannen, gewann Armenien einen Augenblick seine Unabhängigkeit wieder, fiel aber bald unter das Joch der Könige von Syrien. Antiochus, der Beschützer und Verbündete Hannibal's, wird von den Römern bei Magnesia (190 v. Chr.) geschlagen, und die Armenier suchen diese Gelegenheit zu benutzen, um das Joch, das schwer auf ihnen lastet, abzuwerfen. Arschak erhebt zuerst die Fahne des Aufruhrs, die Parther machen sich unabhängig, und ihrem Beispiele folgen die Armenier, sinken aber, da sie sich nicht mehr auf die Seleuciden, gegen welche sie die Waffen ergriffen hatten, stützen können, unter der Arsaciden aufstrebenden Macht. Mithridates bemächtigt sich Armeniens und gründet eine neue Dynastie, mit deren Emporkommen eine ruhmreiche Zeit für das Land beginnt: er erweitert die Grenzen des Reiches und soll nach der Angabe der nationalen Geschichtschreiber bis an's Aegäische Meer vorgerückt sein. Später unterwirft sich Tigranes Westpersien und Syrien und reiht selbst mehrere Provinzen Kleinasiens unter seinen Scepter. Damit hatte Armenien den Gipfel seines Ruhmes erreicht, und sein Beherrscher trug den stolzen Titel eines Königs der Könige.

Aber der römische Adler, der so lange Zeit über Asien geschwebt, kam in raschem Fluge zurück; Marcus Antonius schickte den Sohn Tigranes' an Aegyptens buhlerische Königin, die ihn tödten ließ. Dieser Schlag war der schlimmste für Armenien, denn von nun an diente es Parthern und Römern als Kriegsschauplatz, und die entwürdigte Krone ging von Hand zu Hand. Alle kleinen Fürsten Armeniens theilten sich in den Boden und bedienten sich seiner Gebirge und Flüsse als Schutzwehren für ihre schwache Macht. Die südlichen Provinzen, Edessa, Nisibis und Mesopotamien gingen verloren, und auf den nördlichen Theil, das Land um den Ararat und längs des Araxes beschränkt, gab es für das Reich nur noch wenige und schwache Schimmer des Ruhms.

Als die Araber, von Religionswuth gestachelt, aus ihren Wüsten hervorbrachen, fiel auch Armenien, die Zielscheibe der feindseligen Gesinnungen seiner Nachbaren, in ihre Gewalt und blieb darunter trotz wiederholter Aufstände. Eine der Satrapen-Familien, welche in Hoch-Armenien große Güter besaß und wegen ihres hohen Alters

und mancher dem Lande geleisteten Dienste eines großen Ansehens genoß, die Familie der Bagratiden [1]), wurde, wie mehrmals unter den Persern, so auch jetzt unter den Arabern, mit der Leitung des Landes beauftragt. Ein Mitglied derselben, Aschot, verwaltete Armenien fünfundzwanzig Jahre mit solcher Geschicklichkeit und Klugheit und wußte sich die Achtung und Zuneigung der Araber in solchem Grade zu erwerben, daß der Chalif Motawakkel ihm königliche Ehren zuerkannte und einen der Großbeamten seines Hofes abschickte, um ihm die Krone auf das Haupt zu setzen. Kaiser Basilius erkannte ihn gleichfalls als König an, und Aschot begründete die Dynastie der Bagratiden, welche fast 300 Jahre (885 — 1079) in neun auf einander folgenden Regenten das Land beherrschte. Aber dies restaurirte Königthum war nur noch ein Schatten des alten, wie es unter den ersten Arsaciden gewesen. Seine Macht beschränkte sich auf einen Theil dieses Gebiets in der Provinz Ararat. Indeß trotz der Abhängigkeit von den Chalifen und des dem Lande auferlegten Tributs verstanden die Bagratiden, dem Reiche eine Zeit lang Frieden zu geben und es blühend zu machen. Ihre Hauptstadt Ani an den Ufern des Achurian, des heutigen Arpatschai, im Bezirk Schirak, zeugt noch in ihren Ruinen von der Größe und dem alten Glanze der Stadt, die unter Aschot III. (reg. von 951 bis 977) und unter dessen Sohn und Nachfolger in der Regierung, Sembat II., der bis 989 den Thron inne hatte, ihre höchste Blüthe erreichte: sie zählte an 100,000 Paläste und 1001 Kirchen, zeichnete sich durch eine ungeheuere Bevölkerung, sowie durch ihre Festigkeit und Lage aus.

Die Griechen jedoch suchten fortwährend sich des Landes zu bemächtigen, ohne es indessen gegen fremde Angriffe schützen zu können, und das tief gesunkene Chalifat vermochte den immer zahlreicher eindringenden Türken keinen Widerstand entgegenzusetzen. Schon im Jahre 1040 erschienen diese auf armenischem Gebiet und 1060 drangen sie wie ein verheerender Strom ein; Sultan Alp Arslan nahm Ani 1064 ein und zerstörte es. Viele Armenier wanderten aus; es waren dies die ersten Züge, die ihr Vaterland verließen; sie wandten sich nach der Moldau und Polen, wo sie gastliche Aufnahme fanden. Von nun an gehörte die Stadt abwechselnd einer Reihe von Emirs aus dem kurdischen Geschlechte der Beni-Schedbad, von 1124 bis 1209 fünfmal den georgischen Königen David, Dimitri, Giorgi III. und Thamar, die entweder mittelst Gewalt sich ihrer bemächtigt hatten oder denen sie sich freiwillig ergab, und den Seldschuken-Sultanen Persiens, die sich darum stritten bis zum Jahre 1239, wo sie eine Beute der Tataren wurde, die unter Tscharmaghan in Armenien eingefallen waren. Die Natur selbst schien der Zerstörungswuth der Menschen zu Hülfe zu kommen, und Ani, durch heftige Erdbeben erschüttert, war bald nur noch ein Ruinenhaufen. Kurz darauf überschritten die Türken den Euphrat, eroberten Kleinasien und verfolgten die Griechen bis unter die Mauern von Konstantinopel. Armenien wurde gänzlich von

---

[1]) Von den Bagratiden stammt die Familie Bagration in Rußland ab. Der Sage nach sind die Bagratiden hebräischen Ursprungs, denn als Nebucadnezar um das Jahr 600 v. Chr. gegen Judaea zog, ging Armeniens König, Haikak, als Bundesgenosse mit ihm und erhielt von demselben den Stammfürsten Schambat nebst seiner Familie zum Geschenk, welche er ehrenvoll aufnahm und nach Armenien verpflanzte. Aus diesem Geschlechte stammte der tapfere Bagarat, welchem Valarschak, der erste armenische König aus der Dynastie der Arsaciden (reg. von 149 bis 127 v. Chr.), als besondere Auszeichnung für sich und seine Nachkommen die Würde verlieh, dem jedesmaligen Könige die Krone aufzusetzen. Doch hatte dieses Geschlecht, welches von ihm den Namen der Bagratiden erhielt und den Glauben seiner Väter streng bewahrte, zur Zeit des Heidenthums in Armenien von den folgenden Königen viel zu erdulden und Viele starben den Märtyrertod. Als aber das Christenthum in Armenien allgemein eingeführt ward, wurden sie und blieben auch die eifrigsten Bekenner und Vertheidiger desselben, sowohl gegen die Perser, als auch später gegen die Araber. Sie zeichneten sich durch Tapferkeit, wie durch Klugheit und Umsicht aus und wurden nach dem Untergange der Dynastie der Arsaciden von den Machthabern in Armenien, Griechen und Arabern, bald zu Oberfeldherren, bald zu Statthaltern ernannt. So wurde Sembat (welcher Name aus Schambat entstanden), Einer von ihnen, im Jahre 695 n. Chr. von dem Kaiser Leontius gleich mehreren seiner Vorfahren zum Europalatan, und Aschot im Jahre 743 von dem Ostikan (Statthalter, eigentlich Oberfeldherrn) der Araber, nachmaligen Chalifen Merwan, zum Patricier oder zum Fürsten der Fürsten ernannt. Sein Enkel, ebenfalls Aschot genannt, kaufte den Bezirk Schirak gegen eine bedeutende Geldsumme, und wiederum dessen Enkel war der Erste, welcher zum König gesalbt wurde. Die Familie Bagration kann daher als eine der ältesten unter denen angesehen werden, deren Abstammung erwiesen ist.

ihnen unterworfen, die kleine Anzahl von Häuptlingen, die das Schwert verschont hatte, zog sich in die in den unzugänglichen Gebirgen gelegenen Festen zurück, und die Ungläubigen herrschten von nun an unbedingt, indem sie die Regierung des Landes kurdischen oder türkischen Emirs überließen.

Beim Tode des letzten Bagratiden hatte sich einer seiner Heerführer und Verwandten, Rupen, mit einer Schaar entschlossener Männer nach Cilicien, d. h. nach dem südöstlichsten Theile Kleinasiens, geworfen und sich in den vielen Schluchten des Taurus verschanzt. Er gründete hier das Königreich Kleinarmenien oder von Tarsus und eine Dynastie, die nach ihrem Stifter die rupenische heißt und mit den Türken in Kleinasien und den Griechen in Byzanz fast in unaufhörlichem Krieg lag, sich aber trotzdem zu behaupten wußte. Die ersten Nachfolger Rupens nannten sich nur Anführer (Isekhan), später Barone, ein Titel, den ihnen die Kreuzfahrer wegen mannichfacher geleisteter Dienste gaben, und endlich Könige, welchen Titel Kaiser Friedrich I. Barbarossa einem derselben, Leon, ertheilte. Als Christen wurden die Armenier Ciliciens die natürlichen Verbündeten der Lateiner und fochten in ihren Reihen. Enge und zahlreiche Verbindungen knüpften sich unter ihnen an; die rupenischen Fürsten schlossen Verträge mit den normannischen Fürsten Antiochiens und den Lusignans, die auf Cypern herrschten. Als im 13. Jahrhundert die Mongolen über die reichen und fruchtbaren Länder Westasiens herfielen, war Großarmenien eins der ersten Länder, das sie verheerten, und als sie den Seldschuken-Sultan von Iconium (Konia oder Konieh) angriffen, suchte der König von Kleinarmenien, Hethum I., diese Horden, denen nichts widerstand, von seinem Staate abzulenken, erkannte sich als Vasall Hulaku's, des Enkels Dschengiskhans, an und leistete ihm Hülfe in allen seinen kriegerischen Unternehmungen in Syrien, Mesopotamien und Kleinasien. Dies Bündniß mit den Mongolen sollte die rupenischen Fürsten in's Verderben stürzen; kaum hatte der Sultan Aegyptens die Mongolen zurückgedrängt und den Christen die Plätze entrissen, welche sie noch an den syrischen Küsten besaßen, so wandte er sich gegen die Armenier. Der Hülfe der Mongolen beraubt, ohne Aussicht auf Beistand von den Christen des Occidents, die alle Kriegszüge nach Paläſtina aufgegeben hatten, und nur auf die Unterstützung der Rhodiser Ritter beschränkt, unterlagen sie schnell. Der letzte König aus dem Hause Lusignan, Leo VI., in seiner Feste Gaban belagert, mußte sich nach neun Monaten aus Mangel an Lebensmitteln ergeben, wurde mit seiner Familie nach Kairo geführt und blieb dort sechs Jahre in der Gefangenschaft. Endlich 1381 durch Vermittlung Johannes I. von Castilien frei gelassen, ging er zuerst nach Spanien, um seinem Befreier zu danken, und von da nach Frankreich, wo er zu Paris am 29. November 1393 starb. Dies war der letzte Todesseufzer Armeniens, mit ihm erlosch die armenische Nationalität.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als das Reich der Mongolen in eine große Zahl unabhängiger Staaten zerfiel, gerieth Armenien in die Gewalt verschiedener Herren. Die Kurden im Süden gründeten ein Fürstenthum unter besondern Bei's, die Perser bemächtigten sich der östlichen Provinzen, die Ottomanen und Turkomanen der westlichen. Die Theilung dauerte, bis Timur das Ganze wieder unter seine Herrschaft brachte, doch kaum erfuhr man in Armenien des tatarischen Eroberers Tod (1405), so eilten die ihrer Besitzungen beraubten Oberhäupter mit den Waffen in der Hand herbei, um sie seinem Sohne, Schah Rokh, wieder zu entreißen und sie einander selbst streitig zu machen. Timur's Einbruch hatte nur blutige Spuren und Ruinen hinterlassen, er kostete Armenien 60,000 Familien, von denen der zehnte Theil in die Gefangenschaft geschleppt wurde.

Der Kampf der türkischen Sultane und der persischen Könige öffnete bald der Zerrüttung und dem Unglück Armeniens ein neues Feld. Ein Häuptling der Turkomanen vom weißen Schöps, Usun Hassan, der sich auf den Thron von Persien gesetzt und das ottomanische Gebiet verletzt hatte, lieferte Mohammed II., dem Eroberer Konstantinopels, einen Vorwand, in das westliche Armenien einzudringen und sich mehrerer Städte zu bemächtigen. Diese Kriege dauerten mit einzelnen Unterbrechungen fort, wie die früheren zwischen den Sasaniden und Byzantinern, keiner aber war Armenien nachtheiliger, — obwohl Schah Ismael Sofi im Jahr 1575 das Land so verwüstet hatte,

daß er selbst die Einwohner auf 15 Jahre von allen Steuern freisprechen mußte, — als der, welcher im Anfang des 17. Jahrhunderts zwischen Abbas I. und Achmed I. über die streitigen Grenzen in Armenien, diesem ewigen Zankapfel, ausbrach. Um den Marsch des Feindes durch eine energische Maßregel aufzuhalten, beschloß der Brudermörder Abbas, Armenien in eine Wüste zu verwandeln, und Truppen wurden nach allen Provinzen geschickt, um die Einwohner mit Gewalt fortzuführen und die Dörfer und Städte niederzubrennen. Diese Befehle wurden mit einer unerhörten Barbarei ausgeführt, mehr als 24,000 Familien, Männer, Weiber, Greise und Kinder wurden nach Persien geschleppt; ein Theil kam vor Erschöpfung und unter den Schlägen der Escorte um, viele wurden von den angeschwollenen Fluthen des Arares verschlungen.

Unter diesen Jahrhunderte lang andauernden Verheerungen versiegte endlich der schlecht angebaute Boden, und wiederholte Hungersnoth vernichtete, was dem Elende und der Sclaverei entgangen war. Schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts, wie bereits erwähnt, fingen die Armenier an, massenhaft ihr verheertes Vaterland zu verlassen und auf fremdem Boden ein neues Vaterland zu suchen. Polen, die Krim, die Provinzen im Norden des Caspischen Meeres [1]) erhielten ihre ersten Colonieen, und die spätern Barbaren-Einbrüche beschleunigten die Bewegung, welche bis in die letzte Zeit angedauert hat. Auf den Bergen um den Göktschai [2]) waren einst 98 Dörfer, von denen im Jahre 1830 nur noch 53 nothdürftig bewohnt waren, die übrigen standen leer; einen unwidersprechlichen Beweis ehemaliger Einwohnerzahl und der Arbeitsamkeit der Armenier liefern die zahlreichen Spuren von Weingärten in einer Höhe von 4250 F. in der Nähe der zerstörten Festung Talyn, wo sie in Terrassen am Südwest-Abhange des Alagös hinlaufen. Die Waldverwüstung auf diesem Berge muß den früheren Wasserreichthum vermindert haben, denn nach den Ueberlieferungen zählte die Stadt Eschnak, unterhalb Talyn, einst 120,000 Einwohner, während das Wasser für die jetzige schwache Bevölkerung nicht hinreicht. Die große Anzahl alter, jetzt verfallener Wasserleitungen und Cisternen läßt an einer einstigen starken Bevölkerung, die jeden anbaufähigen Flecken Landes zur Erzielung von Cerealien unter Cultur hatte, nicht zweifeln.

Nach dreizehnjährigem, von Nadir Schah erfolgreich geführten Kriege gegen die Osmanlis, der mit einem Siege zwischen Kars und Eriwan, ein Jahr vor dem gewaltsamen Tode des Usurpators des persischen Thrones (1746), endigte, schlossen beide Staaten Frieden, und eine der Clauseln des Vertrages besagte, daß die Grenzen beider Reiche so hergestellt werden sollten, wie zur Zeit Murad's IV. (1622 bis 1640), d. h. daß die Provinz Aderbeidschan und der Theil Armeniens zwischen Kur und Arares bis Eriwan Persien verbleiben solle. Diese Theilung hielt sich achtzig Jahre lang, während welcher Zeit kein besonderes Ereigniß in Armenien vorfiel. Nach dieser Zeit führte ein Angriff Persiens die Russen dahin. Während Fürst Menschikoff sich zu Teheran befand, um dort dem Schah die Thronbesteigung des Kaisers Nicolaus anzuzeigen, und öffentlich mit allen dem Botschafter einer befreundeten Macht schuldigen Rücksichten behandelt wurde, rüstete sich Feth Ali Schah unter der Hand

[1]) Diese Wanderzüge, die 1060, als die Stadt Ani unter fremde Herrschaft gelangte, begannen, gingen zuerst nach der Moldau und nach Lehastan (d. i. Polen nach seiner weitesten Ausdehnung), die hierher auf besondere Einladung des Dur (d. i. Präfect) von Roth-Rußland, Demetrius, Souverän von Gallizien, kamen, unter Zusicherung mehrerer Beneficien, die ihnen auch in vollem Maße zu Theil wurden. Vier Jahre darauf, als die Perser Ani eroberten und plünderten, folgten den ersten Emigranten viele nach; zur Zeit der sechsten Eroberung der Stadt aber, im Jahre 1239, wandten sich die Häupter der hier noch wohnen gebliebenen Armenier nach der Tatarei und ließen sich in der Gegend von Astrachan nieder, und selbst im Jahre 1606 flohen viele durch Schah Abbas aus Persien vertriebene Armenier nach Polen. Nachdem schon vielfach in Urkunden des 15. Jahrhunderts von Armeniern in Rußland die Rede gewesen, haben sie bereits Ende des 16. Jahrhunderts in Moskau ihren Kaufhof. Zar Alerei Michailowitsch gewährte ihnen viele Freiheiten, um durch ihre Vermittlung einen regelmäßigen Handel mit dem Orient in Rußland zu begründen. Dies war der Hauptzweck ihrer Berufung, außerdem erwartete man auch von ihnen in der Wolganiederung die Verbreitung der Seidenzucht und des Gartenbaues.

[2]) Einer von den beiden Seen, die Moses Chorenabyi erwähnt; der andere ist der Ajergöl. Der Göktschai, 5510' über dem Meere liegend, hieß früher Gegama, wenigstens nennt ihn so die Karte Tschamtschians; später erhielt er den Namen Gergarkuni von dem Kreise dieses Namens im Süden des Sees, die Tataren endlich gaben ihm den jetzigen Namen, der blaues Wasser bedeutet.

zum Kriege. Der Kronprinz Abbas Mirza brach plötzlich mit einer furchtbaren Armee in Georgien ein und überschwemmte die Provinzen Karabagh, Schirwan und Schekhi und verletzte somit den Vertrag von Gulistan (1812). Der armenische General Madatow, welcher ein russisches Corps von den schnell aus dem Kaukasus herausgezogenen Truppen unter Jermoloff befehligte, griff die Perser zuerst am Schamchor in Schirwan (14. Sept. 1826), dann bei Jelisawetpol (16. Sept.) an, warf sie über die Grenze zurück und drang dann in das persische Armenien ein, wo die Einwohner die Russen mit Freude begrüßten und aufnahmen. Im März des n. J. marschirte General Benkendorf nach dem Araxes und nahm Dorf und Kloster Etschmiadsin, und General Paskiewitsch besetzte Nachitschewan und belagerte Abbas Abad. Die Perser rächten an den Armeniern ihre erlittenen Niederlagen, verbrannten deren Dörfer und trieben die Einwohner über den Araxes. Paskiewitsch erfocht den dritten Sieg, nahm am 19. August Eriwan und bald darauf die Städte Marand und Tauris; als auch Urmia und Ardebil den Russen in die Hände gefallen waren, kam es zu dem Frieden von Turkmantschai (22. Februar, 5. März 1828), dem zufolge Persien das Land zwischen dem Kur und Araxes, die Chanate Eriwan und Nachitschewan, sowie die Ebene von Mugan bis zum Hafen von Lenkoran an Rußland abtrat. Nach dem Artikel XIV. konnten die Unterthanen beider Theile frei wählen, auf welchem Gebiete sie sich ansiedlen wollten, — eine, wie man gleich sehen wird, für die Verhältnisse der Armenier zu Rußland und Persien sehr wichtige Clausel. [1])

Kaum war der Friede zwischen dem Kaiser und dem Schah geschlossen, so erklärte Ersterer der Pforte den Krieg. Während in Europa Feldmarschall Wittgenstein am 6. Mai 1828 über den Pruth und am 11. Juni über die Donau ging, brach Paskiewitsch am 24. Juni mit 12,000 Mann und 70 Geschützen von Gumri (Alexandropol) auf und erschien unter den Mauern von Kars, das am 5. Juli sich ergab. Achalkali, Ghertwissy und Achalzich wurden am 5., 7. und 27. August mit Sturm genommen, am 21. und 24. schlägt Paskiewitsch die Türken, und Afghur, Ardaghan, Bajasid, Diadin und Toprak-Kale ergeben sich am 29. August, 3., 9., 20. und 24. Sept. den Generalen Wadbolskji, Bergmann und Tschadsewadse. Der Winter unterbrach die Feindseligkeiten und erst im März des folgenden Jahres konnte man die Operationen wieder aufnehmen, wo am 5. General Hesse den Pascha von Trapezunt an dem zwischen der Stadt Kintrischi und der Festung St. Nicolaus gelegenen See schlägt; Paskiewitsch erficht mehrere glänzende Siege, so bei dem Dorfe Kaïnli am 30. Juni und bei Millidusé am 2. Juli, besetzt am 5. die Festung Hassan-Kale und bemächtigt sich am 9. Erzerums. Im Besitz dieses wichtigen Platzes schickte er bewegliche Colonnen nach allen umliegenden Sandschaks und brach am 19. Oct. gegen Trapezunt auf, wo der neue türkische Befehlshaber ihn in der Umgegend von Gümisch Chaneh erwartete, als die Nachricht von dem am 14. Sept. zu Adrianopel geschlossenen Frieden eintraf. Der größte Theil des Paschaliks Achalzich fiel an Rußland, und wie im Frieden mit Persien, erhielten auch hier die Christen die Freiheit, sich auf russischem Gebiet niederzulassen, und wiederum hatte es sich um das Schicksal Armeniens gehandelt, und abermals war dieses Land das Kriegstheater gewesen.

Durch die Friedensschlüsse von Turkmantschai und Adrianopel erlitten Persien und die Türkei nicht bloß einen Gebietsverlust, sondern auch einen starken Menschenverlust, da viele Armenier die Auswanderungsfreiheit benutzten. Um diese Bevölkerungen an sich zu ziehen, bot ihnen die russische Regierung in den Districten von Nachitschewan und Eriwan, so wie in Karabagh Ländereien an mit sechsjähriger Abgabenfreiheit, bloß mit der Verpflichtung, den Zehnten an die Krone zu zahlen. Zu

[1]) Der ganze Artikel lautet wörtlich: Die hohen contrahirenden Mächte wollen die Auslieferung der Ueberläufer vor oder während des Krieges nicht verlangen. Um jedoch alle Uebelstände zu verhüten, die daraus hervorgehen könnten, daß dergleichen Ueberläufer Verbindungen mit ihren ehemaligen Landsleuten anknüpften, versprechen JJ. MM., diejenigen Individuen, die ihnen als Ueberläufer namhaft gemacht werden, oder künftig gemacht werden sollten, nicht in den Grenzprovinzen (diese werden näher angegeben) zu dulden. Dies soll jedoch nur Gültigkeit für diejenigen Personen haben, die durch ihre Würde oder Stellung von gefährlichem Einfluß sein könnten. Die Unterthanen aus der Masse des Volks haben die Freiheit, sich nach Gutdünken in den beiderseitigen Staaten niederzulassen.

diesen lockenden Bedingungen kam eine Rücksicht anderer Art, die auf die Armenier nicht weniger mächtig wirkte, die Anwesenheit ihres Kirchenoberhauptes in dem an Rußland gefallenen Landestheile. Diesem großen politischen Grunde muß man die Einnahme der Stadt Eriwan zuschreiben, in deren Nähe sich das Kloster Etschmiadsin befindet. Um nun aber der Auswanderung einen nationalen Charakter zu geben, wurde Oberst Lazar von Lazareff, ein Armenier, dem sein großes Vermögen und das Ansehen, das seine Familie am kaiserlichen Hofe von Petersburg genoß, einen bedeutenden Einfluß gaben, mit der Leitung beauftragt. Die Eilfertigkeit, mit der die armenische Bevölkerung Persien verließ, war so groß, daß am 23. Juni 1828 schon 8250 Familien aus Aderbeidschan eingewandert waren; selbst aus dem sehr entfernten Chanat Kazwin kamen mehrere. Diese Auswanderung war für die persische Krone ein großer Verlust, welcher in Hinsicht der Steuern, deren nunmehr der Schatz des Schahs verlustig ging, jährlich ein Capital von mindestens 100,000 Tomans, oder über 1 1/2 Millionen Thaler, repräsentirte. Auf türkischer Seite war die Zahl der Auswanderer, die über den Arpatschai zogen, noch bedeutender, denn man rechnet gegen 70,000 Armenier, welche die drei Paschaliks Erzerum, Kars und Bajasid verließen, von denen aber ein ziemlich großer Theil, etwas enttäuscht, zurückgekehrt sein soll, ein Verlust, den Rußland verschmerzte, da dem arbeitsamen Ackerbauer oder fleißigen Handwerker, der sich an den Grenzen Georgiens, um Achalzich und in den Umgebungen von Alexandropol niedergelassen, Ruhe und die Gewißheit ward, den Unterdrückungen der Moslems auf immer entgangen zu sein.

Daß Rußland auch gern Erzerum in seine Grenzen mit hat aufnehmen wollen, steht fest, und sein Streben kann und muß darauf gerichtet sein. Der Besitz dieser Stadt, die an den Quellen des Euphrats liegt, würde Rußland nicht nur zum Herrn der großen Handelsstraße zwischen Persien und der Türkei machen, sondern auch die Ausführung des großen Planes, den Rußland schon so lange hegt, nämlich in den Besitz der Ufer des Euphrats und des Tigris zu kommen, mächtig befördern. Wenn Rußland diesen Plan in's Werk setzt, das noch übrige Armenien unterjocht und sich in Mesopotamien und Irak-Arabi behauptet, so wird es die Landverbindungen mit Ober-Asien völlig abschneiden, seinen politischen Einfluß über Syrien, Klein-Asien und alle Handelshäfen der Levante ausdehnen und dadurch seinen Producten einen sicheren und vortheilhaften Markt verschaffen. Meister des Caspischen Meeres, herrscht es über Persien, nichts hat es gehindert, seinen Einfluß über Chiwa und Bukhara ausdehnen oder vielmehr die Herrscher dieser Reiche sich unterthan zu machen (s. die Artikel **Amu** und **Aralsee**) und die Verbindungen zu kräftigen, welche es bereits mit dem Fürsten von Afghanistan angeknüpft hat. Bereits im Besitz des größeren Theils von Armenien, findet es getreue Unterthanen an allen schismatischen Christen des Ostens, welche den Kaiser von Rußland als ihren legitimen Souverän betrachten, weil er im Besitz ihres alten Landes und des heiligen Klosters von Etschmiadsin ist. In Rußland haben die Armenier die Rechte von Bürgern, dort finden sie Mittel, sich durch Handel zu bereichern, dort können sie ihren Reichthum genießen, ohne zu fürchten, daß man sie dessen beraube, und dort können sie auch der Hoffnung sich hingeben, mit geringen Geldopfern Auszeichnungen, Kreuze und Titel zu erhalten, wonach die Nation mit einer noch kindischeren Begierde geizt, als die Russen selbst.

Das russische Armenien hat den Arares und den Arpatschai zur Südgrenze, schließt aber noch südlich des Aras den Ararat ein; östlich erstreckt es sich durch die Muganische Steppe an den Caspi-See und bildet das Gouvernement Eriwan mit den Bezirken Alexandropol, Eriwan, Nachitschewan, Nowij Bajasid und Ordubat. Das türkische Armenien zerfällt in drei Ejalets: Erzerum mit den Districten Tschildir, Kars, Bajasid, Wan und Musch, in Diarbekir und Kharput mit den Districten Arabkir und Malathia. Rechnet man noch die Länder, die ehemals zu Armenien gehörten, so muß man auch die Ejalets von Adana, Bozuq und Siwas aufführen. Der Theil, welcher Persien verblieb auf dem rechten Arasufer, ist unbedeutend und wurde mit Aderbeidschan vereinigt. Südlich und westlich in den Bergdistricten ziehen Turkomanen und Kurden mit ihren Heerden von einer Bergweide zur andern. Auf mehreren Punkten scheinen sich die Armenier mit den Kurden verschmolzen zu haben: so haben die Risch-

wans, die zwischen Kharput und Erzingan auf einer Strecke von beinahe 20 Meilen hausen und westlich bis Bozuq ziehen, die Badveli, dem Namen nach einen armenischen Stamm, in sich aufgenommen. Die durch ihre Tapferkeit berühmten Manektjis und Selliwans sollen von zwei alten armenischen Adelsfamilien abstammen.

Das armenische Hochland, welches den bedeutsamsten Gebirgsknoten Vorderasiens bildet, wo das iranische und das kleinasiatische Tafelland zusammenstoßen und ein Querjoch zum Caukasus geht, giebt dem einzigen großen und oceanischen Stromsystem des wüstenreichen Vorderasiens das Dasein, dem System des Schatt el Arab, im Gegensatz zu dem Binnensystem des Amu und Syr, das dem caspisch-aralischen Becken angehört und noch am Westrand des hinteren Hochasiens entspringt. Ein Gemisch von rauhen und waldlosen Hochplatten, von umfangreichen, hochgelegenen, mit Salzwasser gefüllten Bergkesseln, welche eigene Binnenwassergebiete bilden, und schneehohen, vulkanischen Bergen charakterisirt im Allgemeinen das Land, an welchem die Türkei mit dem Wan-See (türkisch: Wan-Göl, armenisch: Dsow-Wanaj), Rußland mit dem Göktschai-See und Persien mit dem Urmia- oder Schahi-See theilnehmen. Zwischen den beiden ersteren Seen erhebt sich der durch die Ueberlieferung von der noachischen Fluth hochberühmte „doppelgipflige Archenberg" Ararat, Armeniens Gipfelpunkt, mit seinem Silberhaupt, aus der Ebene an seinem Fuße, wo der Aras strömt. Unmittelbar am Wan-See liegt der Sipan, in der Nähe des Göktschai der Alagös, am Schahi der Ssähänd, und weiterhin, dem Caspi zu, der Sawalan (12,000′ hoch); die sämmtlichen Seen des inneren Hochlandes selbst liegen 4000′ am Fuß der Hochgipfel. Die an diesem Mittelpunkte zusammenstoßenden Gebirgsketten und die von da ausgehenden Flüsse stempeln das Land dieser Seen und Berge ersichtlich zu einem Gebirgsknoten ersten Ranges. Südwestlich streicht der Taurus bereits am Südrand des armenischen Hochlandes, vom Oberthal des Euphratquellarms Murad und vom vereinigten Euphrat durchbrochen, nordwestlich das pontische Gebirge, in der Mitte, in einem von N. über W. nach S. ausgeschweiften Bogen, der Antitaurus, die eigentliche Wasserscheide zwischen den kleinasiatischen Strömen und dem Schatt el Arab. Nordwärts zum Caukasus zieht das meskhische (moschische) Gebirge, östlich am Südgestade des Caspischen Meeres hin der Elbur mit dem vulkanischen Demawend, welcher über die 3400′ hohe Hochebene von Teheran zur Meereshöhe von 19,660′ ansteigt, südöstlich die Ketten, welche gewöhnlich unter dem geographischen Sammelnamen der kurdistanischen Alpen begriffen werden, deren Hauptkette den Namen, den ihr die Alten gegeben, Zagrosch-Gebirge, beibehalten hat und die sich in der Luristan-Kette nach S.-O. weiter fortsetzen. Von seinen äußeren Grenzen am Antitaurus sendet das armenische Hochland den größten kleinasiatischen Fluß, den Kysyl-Irmak, Halys der Alten, nach W. und zum Schwarzen Meere, so wie den nördlich abfließenden kleinen Tschorokh, und ostwärts zum Caspi den für einen persischen Fluß ansehnlichen Kysyl-Usen. Aus dem Inneren des Gebirgsknotens aber geht nordwärts zum Caspi das System des Kur und Aras, südwärts das ähnliche aber ungleich größere des Euphrat und Tigris.

Armenien, obwohl unter gleicher Breite mit Andalusien und Neapel liegend, hat in Folge der hohen Lage, der vielen Bergketten, die nach allen Richtungen das Land durchstreichen, und des ewigen Schnee's und der düsteren Wolken, die den Kaukasus bedecken, eine sehr niedrige Temperatur. Zwei Drittheile des Jahres hindurch macht der Winter seine Strenge fühlbar, in den niedrigen Ebenen aber herrscht im Sommer eine außerordentliche Hitze, die in Verbindung mit dem reichlichen Wasser eine außerordentliche Fruchtbarkeit erzeugt. Getreide, auch noch Wein und Baumwolle bringt das Land hervor, auf dessen Wiesen im Alterthum eine der geschätztesten Pferderacen gezüchtet wurde, und auf dessen herrlichen Weiden heutzutage, wie im benachbarten Kleinasien, Turkomanen nomadisiren, und dessen Inneres viele Metallschätze, wie Eisen, Kupfer, Blei, selbst auch Gold birgt.

Armenien galt immer als das reichste und fruchtbarste Land im Orient, und alle Reisenden, die nach dem Araresthal kamen, obwohl hier alle großen orientalischen Heere durchzogen, obwohl hier mehr Blut vergossen, und mehr Schlachten geliefert wurden, als in irgend einem andern Lande, rühmen dessen blühenden Zustand. Marco

Polo (1269), Contarini (1473), Chardin (1672), welche das Land bald nach den Verheerungszügen Dschengiskhan's, Tamerlans und des Schah Abbas sahen, waren von den Reizen des Araresthales entzückt. Die Hauptursache des blühenden Zustandes lag wohl in der persönlichen Freiheit, die jeder Armenier vor der Zersplitterung des Staates in demselben genoß, und der Gemeindeverfassung, die vollkommen unabhängig war und die Berechtigung einschloß, die Gemeindevorstände selbst wählen zu dürfen. Die Familienbande sind noch jetzt bei ihnen stärker als bei vielen anderen Völkern, darum siedelten sie sich nie einzeln, sondern stets in Genossenschaften unter ihren Aeltesten an. Zudem zwang sie auch die Nothwendigkeit der Bewässerungskanäle, die nur durch gemeinsame Kräfte angelegt und erhalten werden konnten, sich zusammenzuhalten. Dies Gemeindeleben entwickelte bei den Armeniern frühzeitig Civilisation, Gewerbe, Handel und Liebe zu den Wissenschaften. Seiden-, Leinen- und Baumwollenstoffe, Kupfer und eine Art Cochenille, die am Fuß des Ararat gesammelt wurde, waren seit alter Zeit die Hauptausfuhrgegenstände Armeniens. Die Herrschaft der Araber machte die Armenier mit den Reichthümern Indiens bekannt, die sie nach dem westlichen Asien und nach Konstantinopel führten. Unter den Nachfolgern Dschengiskhan's drangen die Armenier nach Mittelasien, und als der Weg ums Cap dem Handel Indiens mit Europa eine andere Richtung gab, entschädigten sich die Armenier vollkommen durch den Handel zwischen Indien, Persien und dem neuen Türkenreiche. Schah Abbas der Große, die Geißel Armeniens, leistete den Armeniern durch die Versetzung der Bewohner Alt-Dschulfa's nach Neu-Dschulfa bei Ispahan einen Dienst, denn die dortige armenische Faktorei übertraf bald alle anderen armenischen Ansiedelungen.

Bei der gegenwärtigen Zerstreuung der armenischen Bevölkerung giebt es gar keinen sichern Anhalt, ihre Zahl annähernd zu bestimmen; doch ist die Zahl von 4 Millionen die wahrscheinlich richtigste, von denen innerhalb des türkischen Reiches $62,_5$, in Rußland 30, in Oesterreich $0,_{63}$, in Persien $3,_{75}$, in Indien und dem indischen Archipel $0,_{62}$ und in allen übrigen Ländern $2,_5$ Prozent sich aufhalten. Im Allgemeinen ist der Armenier klein, untersetzt, aber stark, der Schädel rund, selten pyramidal, der Gesichtswinkel zu 80 bis 85°; ferner hat er einen kurzen, dicken Hals auf stark entwickelten Schultern, ein durch große Regelmäßigkeit ausgezeichnetes Gesicht, schwarze Haare mit einem dunkelblauen Anfluge, große, schwarze, glänzende Augen, stark ausgesprochene Züge, eine sehr vortretende Adlernase, lebhaften Teint, volle Lippen und schöne, etwas von einander abstehende Zähne. Die Armenierinnen sind, ehe sie die ziemlich frühzeitig eintretende Dicke erlangen, ausgezeichnet schön, von merkwürdiger Frische und Färbung und besitzen prächtige Augen, die von ungewöhnlichem Feuer glänzen.

Die Armenier werden bald als fünftes Glied in der Kette der arischen Völker aufgeführt, bald als völlig isolirtes Volk betrachtet, das sich einem bestimmten Sprachstamme kaum anreihen lasse. Während von einer Seite behauptet wird, daß die armenische Sprache, ihrem Totaleindrucke nach, dem indogermanischen Stamme sehr fern stehe, obschon sich viele und zwar tiefer liegende Aehnlichkeiten mit dem Indogermanischen zeigen, heißt es von der andern Seite, daß sie der persischen Sprache am nächsten komme; sie sei aber rauh und reich an Consonantenverbindungen und zeige, außer ihrem Grundstoff indogermanischer Wurzeln, viele Berührungspunkte mit finnischer und andern Sprachen des nördlichen Asiens.

Die Armenier haben bis auf einen kleinen Theil das Hirtenleben ihrer Vorfahren vergessen und beschäftigen sich mit Gewerbe und Handel, deren Monopol, was die Türkei anbetrifft, ihnen die Trägheit und der Kriegsstolz der Osmanlis überläßt. So haben sie eine gewisse Fertigkeit in den Künsten und Handwerken erlangt, und die meisten in der Türkei fabricirten Gegenstände, deren Zierlichkeit und Geschmack so vielfach bewundert werden, sind von armenischen Handwerkern angefertigt. Einige haben sich auch höhere Kenntnisse erworben und sind Baumeister, Maler und Bildhauer geworden. Die Türken lassen ihre Wohnungen, ihre Harems, selbst ihre Moscheen, an denen der Reisende die Kühnheit der Verhältnisse oder die Originalität der Umrisse bewundert, von ihnen ausschmücken. Diese Auswanderer und deren Nachkommen ergeben sich auch dem Geldhandel, und alle Bankiers oder Serrafs des Orients sind mit nur geringen Ausnahmen Armenier. Mit einer Geschicklichkeit, die der der Juden nicht nach-

steht, verbinden sie, was man zu ihrer Ehre hinzusetzen muß, einen nicht gewöhnlichen Grad von Ehrlichkeit. Alle Geschäfte, wozu finanzielle Kenntnisse erforderlich sind, werden in der Türkei fast ausschließlich von Armeniern betrieben, doch sieht man auch viele sich durch den Kleinhandel im Bazar ernähren. Einige sind auch Ackerbauer und bauen den Boden etwas besser als die moslemitischen Bevölkerungen, unter deren Händen der reiche Boden Asiens mehr und mehr verarmt. Alle arbeiten, Trägheit ist unbekannnt unter ihnen, und man kann sagen, daß die Armenier den Türken behülflich sind, zu leben, und daß sie, die Arbeiter oder Leiter in der Münze, im Arsenal, in den Gießereien zu Konstantinopel, überhaupt in der Mehrzahl der kaiserlichen Werkstätten sind, das Räderwerk in der großen türkischen, so veralteten Maschine bilden, die ohne ihre Hülfe gar nicht ginge. Sparsam im gewöhnlichen Leben, verschwenden sie doch ihre Schätze, um ihre religiösen Anstalten auszustatten oder Unternehmungen von nationalem Nutzen zu fördern. Eine Anzahl Einrichtungen dieser Art, Spitäler, Schulen, Collegien, patriotische Verbindungen wurden seit einigen Jahren gegründet und durch freiwillige Beisteuern erhalten. Alle diese Fortschritte gehen in der Stille vor sich, und man kennt sie in Europa kaum, da sie keinen Lärm davon machen, und ihre Bücher und Journale in Europa fast ganz unbekannt sind. Stolz und hochfahrend gegen ihre Untergebenen im Glücke, tragen sie doch das Unglück mit einer Demuth und Ergebung, die vielleicht ihre Quelle im christlichen Gefühle, vielleicht in einem unwillkürlichen Anhauche von Fatalismus haben, dessen Beispiel ihnen an den Moslems seit so langer Zeit vor Augen steht. Zu den falschen Ansichten, welche über die Armenier im Gange sind, gehört auch die, daß die Sorge für ihre materiellen Interessen und die Habsucht bei ihnen jedes andere Gefühl ersticke. Zu dieser Ansicht ist man gelangt aus der oberflächlichen Bekanntschaft mit den Mischlingen in ihrem von den Franken besuchten Quartier zu Konstantinopel.

Der Armenier-Charakter zeigt im Ganzen mehr solide als glänzende Eigenschaften; sie haben weder die lebendige Einbildungskraft noch den abenteuerlichen Geist der Griechen, noch zeichnen sie sich durch besondere Kriegslust aus. Die friedlichen Neigungen sind überwiegend, sie fügen sich leicht allen Formen der Herrschaft an und verlangen bloß, daß man sie ihre Geschäfte frei betreiben lasse. Indeß fehlt es ihnen nicht so sehr an kriegerischem Muthe, wie man oft annimmt, und viele von ihnen haben sich einst im Dienst der griechischen Kaiser ausgezeichnet. Rußlands Herrscher haben diese Bevölkerung mehrere Male in die Waffen gerufen und als Miliz zur Vertheidigung ihres Landes verwendet. Die Abkömmlinge der angesehensten armenischen Familien standen oder stehen an der Spitze russischer Truppen und haben dem Kaiser vortreffliche Dienste geleistet, man braucht nur an einen Madatow, Argutinsky-Dolgurufi, Bagration-Muchransky, Orbelian, Bebutow u. s. w. erinnern, von denen der vorletzte am 14. November 1853 das Centrum der asiatisch-türkischen Armee, unter dem Seraskier Abdi-Pascha, von Kars aus im Marsche gegen das russische Armenien, bei dem Dorfe Bayandur schlug und über den Arpatschai zurückdrängte, und der Fürst Bebutow am 5. August 1854 nach dem hartnäckigsten Kampfe den Türken unter Zarif-Mustapha-Pascha bei dem Dorfe Kuruk-Dara an der caucasisch-türkischen Grenze eine vollständige Niederlage beibrachte. Indeß liegt im armenischen Charakter ein arger Fehler, nämlich ein Geist der Eifersucht und Uneinigkeit, der viel zu ihrem Untergange beigetragen hat und jetzt, wo ihre politische Existenz eingebüßt ist, auf dem religiösen Gebiete sich fortspinnt.

Armenische alte und neue Literatur. Die Sprache der Armenier ist in jedem Falle sehr alt, auch hat sie einen großen Reichthum an Lauten; man zählt in ihr gegen 3000 Wurzeln oder Kernwörter, die mit großer Geschmeidigkeit zur Bildung einer Menge Derivata und Composita sich fügen, so daß sie, lexikalisch betrachtet, wahrhaft unerschöpflich und in beständigem Wachsthum begriffen ist. [1]) Die häufige Wiederkehr dumpfer, stumpfer, gutturaler und nasaler Laute, eine unbehülflich harte Aussprache

[1]) Diese reiche Mannichfaltigkeit des Lautsystems seiner Muttersprache und, wenn er, was häufig der Fall ist, die letztere nicht mehr kennt, die angeborene Geschmeidigkeit seines Organs qualificirt den Armenier, wie den Slawen, in eminentem Grade zur guten und reinen Aussprache jedes andern Idioms.

und sehr einförmige Accentuation ermüden den Hörer und verderben die klassische Schönheit eines so ehrwürdigen Idioms. Die Schrift, von der Linken zur Rechten geschrieben und angeblich von dem um das Volk hochverdienten Mesrop Masdotz, der die Bibel zu übersetzen begann [1]), im 5. Jahrhundert erfunden, besteht seit dem 12. oder 13. Jahrhundert durch Hinzufügung zweier Zeichen aus 38 Buchstaben.

Das ausgestorbene Alt- oder Schrift-Armenische weicht von dem Neu- oder Vulgär-Armenischen bedeutend ab, da das Volk, Asien und Europa durchwandernd, überall fremde Elemente aufnahm. In gleicher Weise unterscheiden sich auch die schon früh entstandenen Mundarten; für die reinsten und schönsten gelten die von Central-Armenien, in Kolthan am Arares, um den Ararat und in Astrachan; für die verderbtesten die von Gapan und Dschulfa und im Norden des Arares unweit Nachitschewans die von Schorsoth und Akulis, während die von Konstantinopel, Cilicien und Klein-Armenien zwischen beiden die Mitte halten.

Wenn auch die Zahl der armenischen Schriftsteller nach der im Jahre 1829 von Placido Lukias Somal, Erzbischof von Liunia, herausgegebenen gedrängten Uebersicht 220 beträgt, so steht dennoch die Literatur dieses jetzt nach allen Zonen versprengten Volkes an Reichthum und Mannichfaltigkeit den Literaturen der Araber, Perser, Hindu's und Chinesen sehr nach. Seine Schriftsteller, unter denen Geschichtschreiber, Theologen, einige religiöse Dichter, Sprachforscher, Geographen, wie Mercurius, — dessen Reisen vor mehreren Jahren in englischer Uebersetzung erschienen sind, — und Mathematiker sich befinden, haben keine Riesenschritte in den Wissenschaften gethan, dagegen paaren sie gute Kenntnisse mit Bescheidenheit und lassen sich nicht von ihrer Phantasie fortreißen. Sie suchen keinen andern Ruhm als Aufklärung des Verstandes, Veredlung des Herzens und Förderung des Wohles der Menschheit; ihre Stoffe sind gut gewählt, ihre Darstellung ist klar und fließend, ihr Stil von musterhafter Eleganz.

Den größten Reichthum entfaltet die armenische Literatur auf dem historischen Gebiete. Für den ältesten Geschichtschreiber gilt Mar-Ibas-Katina, der ungefähr 150 v. Chr. gelebt haben soll. Der damalige Beherrscher Armeniens, der große Gesetzgeber Vargadak, ein Freund aller Studien und nach der Kunde von dem früheren Zustande seines Königreiches forschend, soll ihn, „einen sehr gelehrten Mann und einen der erhabensten Geister seiner Zeit" veranlaßt haben, eine Geschichte Armeniens zu schreiben. Mar-Ibas verfaßte nun angeblich in griechischer Sprache eine Chronik vom Anfange der Welt an bis auf Tigranes I. und erwarb sich durch dieses Werk den Namen des „armenischen Herodots". Etwa sechs Historiker und Gottesgelehrte und mehrere Andere, deren Namen vergessen sind, folgten; aber weder von diesem Herodot, noch von seinen Nachfolgern ist das Geringste auf unsere Zeit gekommen. Die ältesten armenischen Werke, die sich erhalten haben, gehören dem 4. Jahrhundert an; besonders ist das des Agathangelos zu erwähnen, nämlich eine „Geschichte seiner Zeit", die wegen ihrer Nachrichten über den alten Götzendienst der Armenier, ihre Tempel und Idole und über die Einführung des Christenthums werthvoll ist. Letzteres war damals in Armenien herrschend; Autoren waren Fürsten und Prälaten, und jene Periode darf als der Anfang des goldenen Zeitalters der armenischen Literatur angesehen werden, welches seine Höhe im 5. Jahrhundert erreichte. Zu den ausgezeichnetsten Schriftstellern jener Epoche gehört Moses Chorenabyi (aus Chorene), der vieles übersetzte, eine armenische Geschichte, in welcher Mar-Ibas und seine Nachfolger zu Grunde gelegt sind, und die bis 400 n. Chr. reicht, Predigten und Abhandlungen über Beredt-

[1]) Unterstützt wurde er dabei von seinen Schülern Johannes Ecelensis und Josephus Palnensis. Absichtlich (warum? ist nicht gesagt) fingen sie mit den Sprüchwörtern an und übersetzten alle zwei und zwanzig Bücher des Alten und Neuen Testaments. Der Patriarch Isaak hatte die heilige Schrift aus dem syrischen zu übertragen begonnen, weil keine griechischen Handschriften vorhanden waren. Nachher aber erhielten sie von der dritten allgemeinen Synode zu Ephesus ein sehr genaues Exemplar der h. Schrift, woraus sie von Neuem übersetzten. Da aber aus Unkunde der griechischen Sprache die Arbeit nicht recht gelingen wollte, so sandte Mesrop seine Schüler nach Alexandrien, um sich darin noch mehr zu vervollkommnen. Unter diesen Schülern und Mitarbeitern Mesrop's befand sich auch Moses Chorenabyi. Dieser setzt die Vollendung der Uebersetzung in's Jahr 410, allein sie kann erst nach jenem ephesinischen Concil, mithin nach dem Jahre 431 angenommen werden.

samkeit und Geographie schrieb, die, nebst einigen in der armenischen Liturgie noch jetzt gebräuchlichen Liedern, sich erhalten haben. Mehrere kleine Werke sind verloren, und von seinen Erläuterungen zur haicanischen [1]) Grammatik sind nur wenige von jüngeren Autoren angeführte Fragmente übrig. In diese Zeit gehört auch Jegische Wartabet, der den Krieg mit den Persern und andere vaterländische Begebenheiten erzählt, die während des Zeitraums von 339—463 u. Z. vorfielen. Sein Werk galt als Muster eleganten Stils. Im 6. Jahrhundert blieb die armenische Literatur stationär und sank in der Folge immer tiefer. Man verdarb die Sprache durch das Bestreben, ihren grammatischen Bau dem des Lateinischen ähnlich zu machen; auch werden einige Autoren beschuldigt, sich der Vulgärsprache bedient zu haben. Im 12. Jahrhundert lebte Nerses Klajezi, ein historischer Dichter oder ein Historiker in Versen. Dieser hat die ganze Geschichte seines Vaterlandes in sehr zierliche Verse gebracht, jedoch ohne Beimischung eigener Fiction, denn zu einer Epopöe konnte der armenische Genius sich nie versteigen. Prächtige Ausgaben dieses Werks erschienen in Amsterdam, Venedig, Konstantinopel und Rußland. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden im Osten und im Westen armenische Schulen, und die armenische Literatur erhielt einen neuen Schwung. Geschichtschreiber und Theologen schrieben rein haicanisch, auch ein Improvisator, Nerses Moghabgi, wird genannt. Hierher gehört besonders Michael Tschamitsch; er zog in einem Werke in Quart von nahezu 3000 Seiten alles Merkwürdige oder Wichtige aus den armenischen Chroniken, von den ältesten Zeiten an bis auf den Sturz des armenischen Reiches, zusammen und ergänzte diese Geschichte mit einer geistlichen Historie der Patriarchen bis zum Jahre 1784.

Außer den erwähnten Historikern, die man als Sterne erster Größe — versteht sich, relative — betrachten kann, haben vom 5. Jahrhundert bis zum 18. noch eine Reihe anderer gelebt, von denen sich kaum etwas Besonderes sagen läßt; Einige sind auch, wie es scheint, unwiederbringlich verloren gegangen, obgleich noch eine große Zahl werthvoller Manuscripte hier und da zerstreut sind, deren Benutzung zur Aufklärung der Geschichte asiatischer Völker von ungemeinem Nutzen sein würde. [2]) An belletristischen Werken ist die armenische Literatur sehr arm; das vielfache, mehr oder minder selbst verschuldete politische Unglück dieses Volkes und seine endliche Zerstreuung über so viele Theile der Erde haben kein poetisches Element bei seinen Schriftstellern wahrhaft gedeihen lassen; man darf aber dreist annehmen, daß dieses Element immer nur spärlich bei ihm vorhanden war, da es sonst wenigstens in Elegieen sich Luft gemacht hätte.

[1]) Haic soll der Stammvater der Armenier sein, welcher nach der Sündfluth in dem damals menschenleeren, am nördlichen Fuße des Ararat belegenen Thale von Eriwan sich niederließ; sein Sohn war Armenak, nach welchem Armenien und Armenier genannt worden sind.

[2]) So befindet sich in dem Kloster zu Etschmiadsin eine geheime Kammer, die nur höchst selten, und zwar auf die Bitte vorzugsweise begünstigter Personen, geöffnet wird: es ist dies die Bibliothek, die, wie es heißt, einst weit reicher und vollständiger gewesen ist, als jetzt. Sie enthält im Ganzen 656 Werke, wovon 482 in armenischer Sprache, der Rest in russischer, lateinischer u. s. w.; darunter sind 307 Manuscripte und 349 gedruckte Bücher. Der Inhalt der Manuscripte ist noch nie gehörig untersucht worden, und läßt sich daher nichts Bestimmtes darüber sagen; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß unter den handschriftlichen geschichtlichen Werken manche ganz unschätzbar und vielleicht einzig in ihrer Art sind. Doch von Staub bedeckt und von Motten zerfressen, gehen diese kostbaren Ueberreste der armenischen Literatur ihrem Untergange entgegen. Außer der Bibliothek hat das Kloster noch ein Archiv, wo sich gleichfalls sehr wichtige Materialien für die Geschichte des Ostens im Allgemeinen und der armenischen Kirche und Nation insbesondere finden müssen. Auch die übrigen Klöster des Landes besaßen Bibliotheken und Archive. Man erzählt, daß das Kloster Sowank eine bemerkenswerthe Sammlung Manuscripte hatte, daß aber zur Zeit des Patriarchen Simeon die Mönche, aus Furcht, von ihm wegen der Sorglosigkeit bestraft zu werden, wodurch mehrere Bücher vermodert waren, sich entschlossen, sie alle zusammen in den See zu werfen. Wahrscheinlich haben dergleichen Vorfälle, nicht weniger als die Heereszüge wilder Eroberer, zur Vernichtung der Archive und Büchervorräthe der anderen Klöster Armeniens beigetragen. Es wird ferner berichtet, daß vor einigen Jahren einer der gelehrtesten Mönche des Klosters zu Etschmiadsin auf dem Einband eines Buches die Notiz gefunden habe, daß im St. Stephanskloster am südlichen Ufer des Arares mehrere Papiere und Handschriften an einer Stelle eingemauert wären, die mit so vieler Genauigkeit beschrieben wurde, daß der wißbegierige Mönch sich dahin begab, die Mauer einreißen ließ und in der That mehrere alte Manuscripte entdeckte, die von der Zeit und der Feuchtigkeit stark gelitten hatten; nachdem er diejenigen, die sich am besten erhalten, ausgesucht, ließ er die übrigen an ihren vorigen Platz zurücklegen, wo sie sich vermuthlich noch jetzt befinden.

Gehen gegenwärtig und seit langer Zeit aus der Druckerei von Etschmiadsin nur liturgische Bücher, oder solche hervor, welche bloß eine sehr beschränkte Anzahl Priester verstehen können, so bildet darin das berühmte Kloster der Mechitaristen in Venedig gerade das Gegentheil. Dieses hat stets die Verbreitung der Kenntnisse der civilisirten Welt unter der armenischen Nation zum Gegenstande seiner Bemühungen gehabt. Dieses Kloster wurde im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch einen Priester, Namens Mechitar, was der „Tröster" bedeutet, gegründet. Er hatte sich zur Aufgabe gesetzt, seine Landsleute in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen, und dieser Zweck hatte ihm manche Verfolgungen zugezogen, denen er endlich weichen mußte. Er ging zuerst nach Morea und von hier nach Venedig, um auf der Insel San Lazaro ein Kloster zu gründen, dessen Insassen den Namen Mechitaristen annahmen. Diese erste, von der venetianischen Regierung unterstützte armenische Congregation gab einer zweiten Gesellschaft von Priestern desselben Landes, welche im Jahre 1773 in Triest zusammentrat, ihre Entstehung. Diese Stadt nahm unter Begünstigung Oesterreichs großer Kaiserin, Maria Theresia, den Aufschwung, der sie später zur Rivalin Venedigs machen sollte, und zählte unter den Kaufleuten, die sich daselbst niederließen, eine große Anzahl Armenier. Die vom Kloster San Lazaro ausgegangenen Mechitaristen fanden natürlich in ihren Landsleuten und Religionsgenossen eine mächtige Stütze, so wie sie solche auch bereits von Seiten der Kaiserin erhalten hatten. Diese Succursale des großen Klosters in Venedig existirt seit 52 Jahren nicht mehr, die Kriege Buonaparte's haben die Ruhe des Klosters gewaltsam zerstört und die Mönche daraus verbannt, Marschall Marmont ließ das stille Asyl rein ausplündern im Jahre 1807. Nach tausenderlei Plackereien vereinigten sich die Mönche endlich auf einem andern Punkte Oesterreichs, sie näherten sich ihren Brüdern in Siebenbürgen, die dort sehr zahlreich sind, und gründeten so ein neues Haus, das noch zu Wien besteht. Der eigentliche armenische Mittelpunkt, der Sitz der zur Verbreitung im Orient passenden Kenntnisse, ist jedoch immer das Kloster der Mechitaristen in den Lagunen Venedigs. Diese erziehen die jungen Leute, welche ihnen von den verschiedenen Trümmern der in Asien zerstreuten Nation zugeschickt werden, machen daraus gute Priester, unterrichtete Wartabeds, und indem sie solche nach den Orten, woher sie gekommen, wieder zurückschicken, üben sie einen wohlthätigen Einfluß auf die Gegenden aus, wo armenische katholische Gemeinden vereinigt sind. Der Kreis, in welchem diese Mönche thätig sind, ist so ausgedehnt, daß aus ihrer Druckerei, die fortwährend zehn Pressen beschäftigt, zur Verbreitung in Asien nicht bloß armenische, türkische und arabische Bücher hervorgehen, sondern selbst persische, syrische, hebräische, sogar chinesische. Die Druckerei der Mechitaristen in Wien hat lange Zeit Nützlichkeitzwecken gedient und vorzugsweise encyclopädische Werke gedruckt, gegenwärtig scheint sie sich auch der höheren Gelehrsamkeit zuwenden zu wollen. Der Katalog der aus beiden Klöstern hervorgegangenen Werke ist merkwürdig als ein Maßstab für die Fähigkeiten und die Richtung der Nation, für die sie bestimmt sind. Grammatiken aller Sprachen der gebildeten Völker spielen eine große Rolle, doch sind die französischen Grammatiken die zahlreichsten, wie man bei der Neigung der Armenier für französische Sprache und Literatur erwarten muß. Theologische Abbandlungen und Erbauungsschriften, sowohl im Original als in der Uebersetzung, nehmen einen bedeutenden Raum ein, mathematische und politische Wissenschaften sind gleichfalls repräsentirt, aber nur in Unterrichtsschriften, in der Hauptsache, manchmal auch in der Form den beliebtesten europäischen Schriften nachgebildet. Man sieht, daß in diesem Theile des menschlichen Wissens die Armenier noch nicht über die Anfangsgründe hinaus sind. Ihr Geist, der von dem der Araber so sehr abweicht, hat sich immer weniger auf den Anbau von Wissenschaften, als auf das Studium fremder Literaturen gerichtet. Unter den Originalwerken dieser Mönche bilden die über die Geschichte und Geographie ihres eigenen Landes einen ziemlich bedeutenden Theil, so z. B. die Geschichte des Michael Tschamitsch, die Werke des Pater Lucas Indschidschi, der ebenfalls aus den armenischen Chroniken alle Nachrichten über den physikalischen und politischen Zustand Armeniens, über Städte und Denkmale, Institutionen, Sitten und Gebräuche des alten Armeniens geschöpft hat, u. s. w. u. s. w.

Nach Venedig und Wien ist zu Konstantinopel die größte Zahl armenischer

Werke erschienen, und zwar, außer einigen Ausgaben alter armenischer Classiker und einigen Elementarwerken, hauptsächlich confessionelle Streitschriften und — Romane. Hierbei zeigt sich der Einfluß, den die neuere französische Literatur mehr und mehr auf die Armenier Konstantinopels gewinnt. Es hat sich unter ihnen eine Art Schule gebildet, die man das „junge Armenien" nennen könnte, eine Schule, für welche Paris jetzt das ist, was Athen zu den Zeiten des Moses von Chorene für die Armenier war. Eine armenische Zeitschrift, der „Panasser" (Literator), brachte vor einiger Zeit die Uebersetzung der „indischen Hütte", ein ehemaliger Schüler des armenischen Collegiums zu Paris hat sich an „Paul und Virginie" versucht, die Wochenschrift „Noiyan Aghawni" (die Taube Noah's) tischte „Monte Christo" und den „ewigen Juden" auf. Doch haben wohl die Romane eines Dumas und eines Sue eine zu ausschließlich französische Färbung, um in eine Sprache wie das Neuarmenische zu passen, welche den Stempel der türkischen Sitten und Gebräuche trägt, und deren Zuschnitt ganz orientalisch ist.

Von Originalromanen, die hier erschienen sind, sind zu erwähnen: „Chosrow und Makrubi", eine Erzählung, in welcher die Abenteuer zweier unglücklich Liebenden, nach den Mustern, die französische Romane in neuerer Zeit bieten, geschildert sind, „Akabi" mit wesentlich nationalen Schilderungen und Personen und „Voschbogas Resalessi" (Geschichte eines Schwätzers), beide religiös-polemischen Inhalts, mit trivialem Stil und müßigen Abschweifungen, dennoch aber viel gelesen; letzterer Roman ist sogar mit in den Text eingedruckten Holzschnitten ausgestattet, denen es keineswegs an Witz und Bosheit fehlt.

Aus der Druckerei des Lazareff'schen Instituts[1]) zu Moskau sind schon eine Menge Werke hervorgegangen, andere sind sonst zu Moskau von Mitgliedern der zu dem Institute gehörenden Akademie herausgegeben. Zu den neuern gehört eine verbesserte Ausgabe des Johann Catholicos, des Geschichtschreibers der Armenier unter den Arabern, von Emin, die Volksdichtungen von Saiat Nava, einem Weber zu Tiflis, von Achwerdoff gesammelt, und die gelehrte „Darstellung des armenischen Glaubens" vom Prof. Messer. Zu Neu-Nachitschewan, Gouvernement Jekaterinosslaw, erschien 1792 eine „Abhandlung über Astronomie" von Johann Erzenga, einem Schriftsteller des 13. Jahrhunderts; zu Tiflis eine „Reise in Armenien" von Pater Dschalali; zu Etschmiadsin eine Beschreibung dieses Klosters und der fünf Districte des Ararat von Pater Schachatuni; zu Madras die „Geschichte des Patriarchen, des heil. Nerses des Großen, und Armeniens unter der Regierung des Kaisers Valens" von Mesrop, einem Schriftsteller des 10. Jahrhunderts, so wie die „Geschichte der Satrapenfamilie der Orbelian und des mongolischen Einbruchs", von einem Mitglied dieser Familie Stephan, Metropoliten der Provinz Siunik im 13. Jahrhundert; zu Calcutta eine „Reise in Armenien" von Macrob Thagition. Hierzu kommen noch die zu Rom von den armenischen Schülern des Collegii de propaganda fide herausgegebenen Werke, welche hauptsächlich in Grammatiken, Wörterbüchern, liturgischen Andachten und Erbauungsschriften bestehen, wie überhaupt sich dieses kurze Verzeichniß der neueren Werke armenischer Literatur leicht vergrößern ließe, indem man in Europa und Asien mindestens 25 Städte zählt, in welchen Armenier Druckereien besaßen oder besitzen.

Was nun die periodische armenische Presse betrifft, so ist sie, obgleich von keiner Regierung unterstützt, doch sehr stark entwickelt; es giebt kaum eine etwas bedeutende, von Armeniern bewohnte Stadt, wo diese sich nicht bemüht hätten, irgend ein öffentliches Organ zu gründen. In dieser Beziehung sind sie allen andern orientalischen Völkern voraus, und sie allein haben den Journalismus unter dem doppelten Gesichtspunkte der Literatur und Politik aufgefaßt. Ihre Fortschritte erscheinen freilich

[1]) Das Lazareff'sche Institut, mit dem eine Akademie verbunden ist, deren Mitglieder die Professoren der Anstalt und mehrere beigezogene Fremde sind, besteht seit 1815 und gehört laut Ukases vom 20. November 1835 zur zweiten Klasse der Lehranstalten (Gymnasium). Sein Zweck ist im Allgemeinen, die moralische und geistige Bildung des armenischen Volks zu heben, junge Armenier für die Universitätsstudien vorzubereiten und zu erziehen und Dolmetscher auszubilden. Vorzugsweise wird daher auf Sprachbildung gesehen; von europäischen Sprachen werden getrieben Russisch, Deutsch, Französisch und Lateinisch, von orientalischen Armenisch, Arabisch, Türkisch und Persisch.

im Vergleich mit denen der europäischen Völker beschränkt, sind aber keineswegs unbedeutend, wenn man bedenkt, wie seit kurzer Zeit der Journalismus bei ihnen Eingang gefunden, und wie schwach sie an Zahl sind. Die Mechitaristen haben den Anfang gemacht, indem sie im Jahre 1812 zu Konstantinopel den „Byzantian Tidag" (Beobachter von Byzanz) gründeten, und somit die erste Zeitung in der Türkei [1]. Die Kriege Buonaparte's und die Folgen, welche sich für die Türkei herausstellen könnten, waren die Gegenstände, welche diese Zeitung ausschließlich behandelte, bald aber erweiterte sie ihren Plan und nahm auch literarische und wissenschaftliche Artikel auf. Das Blatt war freilich nur ein Versuch und dauerte vier Jahre, bis um die Mitte des Jahres 1816. Sechszehn Jahre später, im Anfang des Jahres 1832, wurde es durch eine armenische Uebersetzung des „Takwimi Wekai" (Tafel der Ereignisse) ersetzt. Diese hielt sich kaum ein Jahr, erstand zwar 1838 wieder, aber nur um bald nochmals zu erlöschen. Einer Uebersetzung des „Dscheridei Hawadis" (Register der Nachrichten) im Jahre 1840 ging es nicht besser, aber die „Sedschmai Hawadis" (Saat der Nachrichten), ein Monatsblatt, besteht noch jetzt.

Das erste eigentlich so zu sagen officielle Journal der Armenier zu Konstantinopel, der „Hajasdan" (Armenien), wurde 1846 gegründet und hatte die Aufgabe, außer den türkischen Regierungshandlungen alle politischen, literarischen und merkantilischen Nachrichten zu geben, welche für die Armenier von Interesse sein konnten. Die halbkatholischen Ansichten aber, die der „Hajasdan" blicken ließ, zogen ihm von Seiten des Smyrnaer Journals „Archalauß Araradian" (Morgenröthe des Ararat) heftigen Tadel zu und machten ihm bald ein Ende. An seine Stelle trat 1852 der „Noiyan Aghawni" (Taube Noah's), der nur ein Jahr bestand und von dem „Massis" (Ararat), welcher jetzt noch erscheint, ersetzt wurde.

Außer diesen politischen Blättern, welche wöchentlich ausgegeben werden, wie die meisten türkischen Zeitungen, erschienen zu Konstantinopel zwei Monatsrevuen. Die erste, der „Panasser" (Literator) begann im Jahre 1851, überlebte aber dasselbe nicht. Literarische Neuigkeiten, ökonomische Gegenstände, Pädagogie, Politik beschäftigten ihn. Die zweite Revue, „Purasdan" (der Blumengarten) ist ausschließlich literarisch. Zwei andere türkische Städte haben gleichfalls armenische Journale. In Anadoli zu Ismid oder Isnikmid, dem alten Nicomedia, erscheint der „Hairenasser" (Vaterlandsfreund), der am Ende des Jahres 1849 entstand, und in Smyrna der schon erwähnte „Archalauß Araradian", der von 1840 datirt und in der ganzen Türkei, in Aegypten, Syrien, in der Moldau, in der Walachei, in Wien und in Indien bis nach Bombai verbreitet ist. In Bezug auf Druck und Papier giebt dieses Journal den europäischen Blättern in Nichts nach, und die Kenner der armenischen Sprache rühmen die Redaction desselben. Es erschien anfangs wöchentlich, dann nach dem großen Brande, der einen Theil Smyrna's im Jahre 1845 verheerte, nur noch halbmonatlich. Da die von Sultan Mahmud begonnene und von Abdul Medschid fortgesetzte Reform allen Unterthanen des Reichs, Türken wie Rajahs, den Weg zu öffentlichen Aemtern bahnte, so faßten einige der aufgeklärtern und angesehenern Armenier Konstantinopels, in der Erkenntniß, daß ihre Landsleute sich zu der neuen vor ihnen eröffneten Laufbahn vorbereiten müßten, den Plan, ein Journal herauszugeben, das genaue und umfassende Mittheilungen über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten in Europa enthalten sollte. Die Ausführung dieses Planes und die Mittel, um die ersten Ausgaben zu decken, wurden den Mechitaristen in Wien anvertraut, und so entstand im Jahre 1847 das Wochenblatt „Europa".

In Venedig geben die Mechitaristen von San Lazaro seit 1843 eine halbmonatliche Revue, den „Pazmaweb" (Polyhistor), heraus, dessen Name schon die Verschiedenartigkeit des Stoffes anzeigt: Naturwissenschaften, Staatsökonomie, Nationalalterthümer, Biographieen berühmter Armenier, sind die gewöhnlichen Themata, die durch einen eleganten Stil und bildliche Beilagen ungemein an Interesse gewinnen. In den transkaukasischen Provinzen Rußlands kamen zwei armenische Journale heraus, der

[1]) Die Behauptung, daß der von Blacque im Jahre 1825 zu Smyrna gegründete „Spectateur de l'Orient" die erste periodische Schrift im türkischen Reich gewesen, ist daher eine irrige.

„Caucasus“, der im Jahre 1846 begann, aber nur zwei Jahre dauerte, und der „Ararat“, der 1851 wieder eingegangen ist. In Indien [1]) besaß Calcutta von 1845 bis 1849 den „Azkasser“ (Patrioten), Madras den „Panasser“ vom Jahre 1848, der aber nach zwölf Monaten unter der allgemeinen Mißbilligung, die seine scharfen Kritiken und oft schonungslosen Ausfälle erregten, wieder zur Ruhe ging. Im indischen Archipel endlich hat die dorthin gezogene armenische Colonie die periodische Presse nach Singapore verpflanzt, und es erscheint dort der „Ussumnasser“ (Freund der Belehrung) zweimal monatlich lithographirt. Zu erwähnen sind noch: das „Magazin nützlicher Kenntnisse“, das die englischen Missionäre von 1839 bis 1843 zu Smyrna herausgaben; der „Hairenasser“ ebendaselbst und von 1843 bis 1845 sein Dasein fristend, und endlich der „Moniteur von Byzanz“, von Osganian, der sich nur einige Monate des Jahres 1840 behauptete. Von 1812 bis jetzt sind 21 periodische Schriften erschienen, abgesehen von zwei in zwanglosen Heften erscheinenden Schriften, den „Annalen“ und der „Mode“. Daß von den 21 periodischen Schriften nur noch sechs leben, zeigt ebenso, wie die geringe Dauer der andern Journale, daß das Lesen der Journale noch nicht in die Tagesordnung der Armenier eingedrungen ist, ihre große Zahl aber zeugt für ein lobenswerthes Streben; viele indeß sind gefallen durch ihre Richtung, die mit dem Geiste und den Vorurtheilen des Publicums, an das sie sich wandten, in Conflict gerieth.

Armenische Kirche. Das Christenthum in Armenien wird mit vollem Rechte bereits aus dem apostolischen Zeitalter hergeleitet, wenn auch die Ueberlieferung, daß es durch die Apostel Bartholomäus und Thomas gepflanzt sei, unerweislich und die Legende der Armenier, daß Abgar, derselbe, der mit Christo einen Briefwechsel geführt haben soll, ihr erster christlicher König gewesen sei, durchaus unhaltbar ist. Im zweiten Jahrhundert bestanden dort schon zahlreiche und blühende Gemeinden. Aber erst zu Ende des dritten gelangte das Evangelium durch den Eifer und die heilige Kraft Gregor's, des Erleuchters, des ersten armenischen Metropolitanbischofs oder Katholikos († um 330) zum entscheidenden Siege. Der König Tiridates ward bekehrt, und die einheimischen Herrscher sind seitdem immer Christen gewesen. Zahlreiche Bischofssitze wurden errichtet, und die Gaikanische [2]) oder Haikanische Nationalkirche organisirt, deren Vorsteher etwa 150 Jahre lang nur aus dem Geschlechte Gregor's des Erleuchters gewählt wurden. Der politischen Wohlfahrt des Landes ward übrigens das Christenthum nicht in gleichem Maße wie der nationalen Literatur förderlich. Eine starke heidnische Partei hatte sich durch Anschluß an Persien zu erhalten gewußt, während die römischen Kaiser sich zu Gunsten der Christen einmischten. Nach langen inneren und äußeren Kämpfen bemächtigten sich die Perser 429 des größten Theiles von Armenien; aber unter ihrer drückenden Herrschaft gewann die Kirche nun doch das ganze Volk, selbst der fast funfzigjährigen Verfolgung (442 — 485) gegenüber, durch welche die Perser ihren Feuercultus in Armenien einzuführen versucht hatten. Genoß auch die armenische Kirche seitdem unter der selten unterbrochenen Herrschaft der Ungläubigen der äußeren Ruhe, so wurde ihre Ablösung von der orthodox-katholischen Gemeinschaft durch die politische Lage wesentlich befördert. In den monophysitischen Streitigkeiten nämlich, welche auf das Concil zu Chalcedon (451) folgten, ergriffen die armenischen

[1]) Nach der Angabe eines armenischen Schriftstellers des 5. Jahrhunderts, „Elisä“, fand eine zahlreiche Einwanderung von Armeniern in Indien zur Zeit des Königs Sapor II. (305—359) statt. Mittelst eines einflußreichen Armeniers, des Chodscha Senhad, wurde der erste Vertrag der ostindischen Hansa mit dem Delhihofe geschlossen. In Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Armenier Chodscha Phanus Kalendar und der Compagnie, die am 22. Juni 1688 zu Stande kam, sollen die indischen Armenier mit den Briten in jeder Hinsicht gleichmäßig berechtigt sein, und zwar heißt es im dritten Abschnitt jener Urkunde ausdrücklich: Die Armenier können in vollkommener Freiheit leben und verkehren in allen indischen Besitzungen der Compagnie; sie können alle Stellen und Aemter bekleiden, und erfreuen sich, nach jeder Richtung, gleicher Rechte mit den Engländern. Daß diese feierlichen Bürgschaften, die zahlreiche Armenier bewogen, nach Indien zum Hafen der Gunst und des Schutzes zu ziehen, in der Folge in keiner Weise gehalten worden sind, ist bekannt, man kann es sich leicht denken bei der Handhabung der Regierung in Ostindien Seitens der nun zur Rast gegangenen indo-britischen Compagnie.

[2]) Die Armenier nennen sich nämlich selbst das Volk Gajik's, der, ein Enkel Japhet's, der Urheber ihres Stammes geworden sei.

Bischöfe unter dem Schutze ihrer persischen Regierer die im römischen Reiche unterdrückte häretische Partei. Auf dem National-Concil zu Tibena im Jahre 554 bestätigten sie endlich auf's Feierlichste die heterodoxe Lehre, daß nur Eine Natur in Christo sei, und sagten sich von dem Verband mit der römischen Reichskirche für immer los. War bisher der Erzbischof von Cäsarea in Cappadocien, der den Nationalpatriarchen zu wählen pflegte, immer noch als die höchste Autorität der armenischen Kirche anerkannt worden, so ward der letztere nun völlig selbständig.

Wir übergehen die schon im 7. Jahrhundert begonnenen zahlreichen Versuche, die armenische Kirche zur Orthodoxie zurückzuführen. Größeren Erfolg haben nur die seit den Kreuzzügen von dem römischen Stuhl ausgegangenen Unionsversuche gehabt, und auch diese nicht sowohl in der Heimath, als bei den weithin zerstreuten ausländischen Gemeinden des Volkes. Die Armenier haben sich nämlich, vom politischen Elend der Heimath und durch ihren Handelsgeist getrieben, über den ganzen Orient und bis nach Polen (Patriarchat zu Lemberg) und Italien (Patriarchat zu Venedig) hin verbreitet und überall kleinere oder größere Gemeinden gebildet, Colonieen, in deren Händen sich ein guter Theil von dem Geld und den Geschäften des Ortes befindet.

Die Zustände und Charakterzüge dieser armenischen Diaspora bieten mit denen, die das jüdische Volk aufweist, auffallende Parallelen dar. Sie zeichnet sich von den Stammgenossen in der Heimath durch Reichthum, Regsamkeit und geistige Bildung aus. Ihr größerer oder doch einflußreichster Theil hat sich überdies der Union mit Rom angeschlossen, deren Abschluß im 14. Jahrhunderte, durch Dominikaner-Missionare eifrig betrieben, (Synode zu Sis 1307 und zu Atau 1316) auf dem abendländischen Concil zu Florenz 1439 zwischen einigen armenischen Bischöfen und dem Papste endgültig zu Stande kam. Im Mutterlande blieb ihr indessen nur der Erzbischof von Nariwan mit seinen Dependenzen dauernd zugethan, während der Katholikos mit der Masse des Volkes sie verwarf. Und seitdem dieser mit seiner Residenz, dem Kloster Etschmiazin in der Provinz Eriwan unter russische Botmäßigkeit gekommen ist, sind die Aussichten der römischen Propaganda auf Gewinnung der ganzen armenischen Kirche wohl für lange hinaus zu Ende, während die Vereinigung mit der orthodoxen Gemeinschaft an Wahrscheinlichkeit zunimmt. Denn zur fortdauernden Selbstständigkeit ist allerdings im Kirchenwesen der Armenier so wenig die Kraft vorhanden, als in ihrer Nationalität. Die ausländischen Colonieen aber, so viele ihrer noch der nationalen Häresie anhängen, dürften sich im Laufe der Zeit der römischen Union kaum erwehren können und durch dieselbe in der That nur zu gewinnen haben. In der zu ihrer Förderung vornehmlich gestifteten Mönchs-Congregation der Mechitaristen, deren Hauptklöster sich in den Oesterreichischen Staaten (Venedig und Wien) und in der Türkei befinden, ist die armenische National-Literatur, durch abendländische Bildung belebt, zu einer neuen Blüthe gebracht worden. Die Mechitaristen repräsentiren den geistigen Fortschritt der armenischen Nation, indem sie ihr einen Zugang zum europäischen Geistesleben eröffnet haben, ohne mit ihrer religiösen Tradition so radical abzubrechen, wie durch das Wirken jener schweizerischen und amerikanischen Missionare geschehen mußte, die seit einigen Jahrzehnten Versuche zur Bildung protestantischer (methodistischer und reformirter) Gemeinden unter den Armeniern gemacht haben. Die katholischen oder unirten Armenier haben durch ihren Anschluß an Rom an ihrer alten Lehr-Ueberlieferung nur weniges, wie den monophysitischen Irrthum im Dogma von der Person Christi und die orientalische Lehre vom Ausgang des h. Geistes, aufzugeben und kaum etwas hinzuzuthun gehabt, das nicht (wie z. B. die Lehre vom Fegfeuer und die Seelenmessen) in ihrem früheren Glauben vorbereitet und durch die logische Consequenz fast gefordert gewesen wäre; doch die alte Liturgie und das kirchliche Ceremoniell ist fast unverändert beibehalten worden. Man muß bedenken, wie alle orientalischen Kirchen im Dogma mit der Zeit mehr und mehr romanisirt haben, und wie namentlich die armenische seit nun bereits 7 Jahrhunderten den Einflüssen lateinischer Missionare ausgesetzt war. Durch den Uebertritt zum Protestantismus dagegen ward für den Orientalen das ganze Gewebe religiöser und socialer Traditionen, das sein Leben bedingt, völlig durchschnitten. Die erwähnten Gemeindlein protestantischer Armenier haben daher, so sehr ihre Entstehung gewiß aus wirklich geistlichen Antrieben hervorgegangen ist, immer nur ein kümmerliches Dasein geführt.

Die hierarchische Verfassung der national-armenischen Kirche steht in manchen Einzelnheiten der occidentalisch-römischen näher als den anderen orientalischen Gemeinschaften. So in der Reihenfolge der klerikalen Stufen. Die untern Grade sind ganz die lateinischen: Akoluthen, hier Fackelträger genannt, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier (Thürhüter); ebenso die drei höheren Ordnungen, das Priesterthum, der Diakonat und Subdiakonat. Nur in der hohen Hierarchie hat sie Eigenthümliches. Die Bischöfe bilden eine wenig hervortretende Amtsstufe, sie haben keine eigenen Diöcesen und verrichten nur gewisse bischöfliche Ceremonieen in den Sprengeln der Erzbischöfe. Eine eigentlich episcopale Stellung haben nur die Erzbischöfe, die auch Metropoliten oder gar Patriarchen heißen. An der Spitze aller Erzbischöfe steht der Nationalpatriarch oder Katholikos zu Etschmiazin, der jene zu weihen, zu leiten und zu richten hat; das heilige Salböl, das im ganzen Bereiche der Nationalkirche gebraucht wird, kann er allein weihen; jeder Erzbischof bezieht von ihm den Bedarf für seine Diöcese gegen Entrichtung einer ansehnlichen Summe. Seit dem Jahre 1829 wird der Katholikos vom russischen Kaiser aus drei Kandidaten gewählt, welche die Erzbischöfe und Wartabeds in Vorschlag bringen. Zur Seite des Katholikos steht nämlich ein Rath von 5—6 Bischöfen, die den besonderen Titel Wartabeds, Kirchenlehrer, haben: sie bilden die theologische Autorität der Kirche und haben in dieser Eigenschaft Namens des Katholikos Visitationen und Predigten in den untergebenen Diöcesen abzuhalten. Sämmtliche Inhaber der bischöflichen Stufe müssen, wie in den andern orientalischen Kirchen, unverheirathet und dem Mönchsstand entnommen sein, wie sie denn auch sämmtlich in Klöstern residiren. Der niederen Geistlichkeit ist (auch bei den mit Rom unirten Armeniern) die einmalige Ehe gestattet oder vielmehr geboten. Wird dieselbe durch den Tod der Frau gelöst, so tritt auch der Priester oder Diakon u. s. w. in der Regel in das Kloster; jedenfalls geht er durch Schließung einer zweiten Ehe seines geistlichen Amtes verlustig.

Wahrhaft geistliches Leben liegt auch in der Armenischen Kirche, wie sich schon aus ihrer vielhundertjährigen Bedrückung durch die Ungläubigen erwarten ließe, tief darnieder. Doch sind die Berichte der protestantischen Missionsagenten offenbar einseitig und immer mit Vorsicht aufzunehmen. Es ist unbestreitbar, daß sich bei dem Formelwesen und den Ceremonien dieser altehrwürdigen Kirchen des Orients durchschnittlich nicht weniger Kraft des Glaubens und der Andacht erhalten hat, als durch viele unserer Predigten jemals gepflanzt werden könnte. In klarer und reiner christlicher Erkenntniß freilich mögen diese Armenier (bei aller Subtilität und Zähigkeit in monophysitischen Grübeleien) weit genug zurück sein, obwohl schwerlich weiter, als wir unlängst durch den Rationalismus gebracht waren. In einem Missionsbericht aus Armenien wird folgende Anekdote mitgetheilt: Ein armenischer Bischof antwortete auf die Frage, warum die Armenier nicht an der Bekehrung der Muhamedaner arbeiteten: „Was sollten wir den Muhamedanern predigen? Sie glauben ja an Gott und haben gute Gebote. Wir könnten ihnen nur von der Dreieinigkeit und der Gottheit Christi predigen." Die Missionare machten dagegen auf den großen Unterschied zwischen Christenthum und Islam aufmerksam und bemerkten, daß der Himmel, den die Bibel ankündige, viel reiner und erhabener sei als das Paradies der Muhamedaner; worauf der Bischof erwiederte: „Da muß ich Dir sagen, was einst einer unserer Wartabeds zu einem Moslem sagte: „wäre ich gewiß, daß euer Paradies wirklich vorhanden ist, ich möchte wünschen, dort zu sein."" Offenbar hat es dem Missionar, der zur Unterscheidung des Christenthums vom Islam vor allem seine erhabeneren Vorstellungen vom Himmel anführen zu müssen glaubte, nicht weniger an der tieferen christlichen Erkenntniß gemangelt als dem naiven Bischof, der bei dem Disput doch noch den Vortheil hatte, einem Volke anzugehören, das seit vierzehn Jahrhunderten den Glauben an das Kreuz gegen heidnische und moslemische Dränger standhaft bekannt hat.

Arminianer oder Remonstranten, eine in den Niederlanden entstandene reformirte Religionspartei, welche für die Geschichte der Theologie und der religiösen Toleranz eine besondere Bedeutung hat. Jacob Hermanzoon (latinisirt: Arminius), seit 1588 Prediger zu Amsterdam, seit 1603 Professor zu Leiden, ein Theolog von seltener Gelehrsamkeit und tiefer milder Frömmigkeit, erklärte sich bei mehreren Gelegenheiten gegen jene schroffe Prädestinationslehre, daß Gott schon vor der Welt-

schöpfung nur Etliche zur Seligkeit, die Anderen zur Verdammniß vorausbestimmt habe, welche sich zu Ende des 16. Jahrhunderts im Anschluß an die sogenannte belgische Confessionsschrift (1562) in den Niederlanden ausgebreitet hatte. Er gerieth darüber, namentlich mit seinem Leidener Collegen Gomarus, einem derben Eiferer für den Calvinismus, in einen Streit, der in dem Kreise der ganzen Kirche seinen Wiederhall fand und daher auch nach Arminius frühem Tode 1609 keineswegs erlosch. Eine ansehnliche Zahl von Geistlichen und Gemeinden bekannte sich zu der Lehre von der allgemeinen Gnadenabsicht Gottes; eine einflußreiche Schaar humanistisch gebildeter, in ihren religiösen und politischen Meinungen freisinniger Männer, wie Hugo Grotius, nahmen sich ihrer eifrig an, indem sie in den Arminianern die Sache der unbehinderten Schrifterklärung, der evangelischen Freiheit und kirchlichen Duldsamkeit gegen den auf der andern Seite erstrebten Symbolzwang und unbeugsamen Dogmatismus vertheidigten. Durch diese Mitstreiter wurde der ursprüngliche reine und strengbibelgläubige Arminianismus (der in der Prädestinationslehre etwa mit dem lutherischen Dogma übereinkommt) gleich Anfangs mit socinianischen, dem Offenbarungsglauben abgewandten Elementen vermengt und zugleich in den Widerstreit der politischen Parteien gezogen. Jener Verbindung hat er sich in der Folge nicht mehr entziehen können und von ihr eine Versäuerung seines ganzen Lehrsystems empfangen, die als die erste Erscheinungsform eines durchgebildeten Rationalismus gelten muß. Seinen politischen Verbindungen verdankt der Arminianismus seine anfänglichen Verfolgungen und seine Ausstoßung aus der reformirten Landeskirche. Die ansehnlichsten Gönner des Universalismus gehörten nämlich, wie sich erwarten läßt, zu der aristokratisch-republikanischen Partei im niederländischen Staatenbund; die calvinistischen Eiferer waren durchweg Anhänger der Oranier, die ihre fast schon monarchische Gewalt immer mehr zu erweitern strebten. Die politische Niederlage, welche der Generalstatthalter Moritz von Oranien den republikanisch gesinnten Ständen beibrachte, entschied auch das kirchliche Schicksal der Arminianer. (Siehe den Art. **Aristokratie.**)

Die arminianisch Gesinnten, die sich noch zu Arminius Lebzeiten und bald nachher von den Kanzeln und in Streitschriften auf's Heftigste angegriffen und bereits durch obrigkeitliche Maßregeln in einzelnen Staaten bedrängt sahen, hatten schon im Jahre 1610 den Ständen der Provinz Holland, in der sie am zahlreichsten waren und auf den Beistand des mächtigen Rathspensionars Oldenbarneveld rechnen konnten, eine Vorstellung (Remonstrantie, daher der Name Remonstranten) überreicht, in der sie ihren Glauben in Betreff der Prädestination als den ächten biblischen zu erweisen suchten und um Abstellung ihrer Beschwerden baten. Die Gomaristen stellten eine in leidenschaftlicher Sprache gehaltene Contraremonstration auf und verlangten Unterdrückung jener Ketzer, Mamelucken und Teufel, nicht besser als die Canaaniter, die Gott zu vertilgen befohlen, oder die Baalspriester, die Elias geschlachtet habe. Der Streit ward hitziger als zuvor, er erfüllte nicht bloß die Kirchen und Hörsäle, sondern auch die Straßen und Bierhäuser, die Gottesdienste einzelner arminianischer Geistlichen wurden durch Geschrei und Pöbelaufläufe gestört, mehrere durch dieselben Mittel von ihren Kirchen ausgeschlossen oder ganz vertrieben. Ein Edict, zu dem sich die holländischen Staaten 1614 endlich entschlossen, das den Predigern alle Polemik und dem Volk Unordnungen verbieten wollte, kam zu spät und diente nur, das Feuer zu schüren. Die Anwendung von Gewaltmaßregeln zur Aufrechthaltung dieses Edicts gab dem General-Statthalter die Gelegenheit, einen entscheidenden Schlag gegen die Remonstranten und Patrioten zu führen, zumal da selbst einzelne holländische Stände, wie die Stadt Amsterdam selbst, sich gegen dieselben erklärten. Nach längeren Vorbereitungen und Unterhandlungen ließ Moritz die politischen Häupter der Remonstranten in Holland verhaften und anklagen, änderte die Verfassungen widerstrebender Städte und hielt die ganze Partei durch Waffengewalt in Schrecken, (Sommer und Herbst 1618).

Unter solchen Umständen kam die auf den Antrag gomaristisch gesinnter Stände durch die Generalstaaten beschlossene Nationalsynode zu Dortrecht 13. November 1618 zu Stande. Arminianische Deputirte waren, wie die Dinge lagen, nicht viele gewählt worden und noch wenigere erschienen; auch diese wurden nicht als Mitsitzende zugelassen, sondern als Angeklagte vorgefordert. Die calvinistische Richtung war durch die einge-

ladenen schweizerischen, deutschen und englischen Theologen noch verstärkt, so daß diese Synode und ihre Beschlüsse als eine Autorität für die ganze reformirte Kirche betrachtet werden sollte. Die Arminianer, an ihrer Spitze der Nachfolger des Arminius zu Leyden, Simon Episcopius, vertheidigten sich auf's Bündigste aus der h. Schrift, verwarfen die Normalität neuaufgestellter Lehrformeln und bestritten vor Allem den Anspruch dieser wie jeder anderen Synode auf Unfehlbarkeit der Entscheidungen. Sie wurden indessen barsch entlassen und darauf ihre Lehre als ketzerisch und seelenverderblich verdammt, die ihr anhängenden Geistlichen, ungefähr 200 an der Zahl, des Amtes entsetzt und, wenn sie nicht schwiegen, mit Landesverweisung bedroht, der strenge Prädestinatianismus als die wahre Lehre erklärt und die sogen. belgische Confession neben dem Heidelberger Katechismus als Symbol sanctionirt.

Gleichzeitig saß eine oranisch gesinnte Commission der Generalstaaten über die politischen Häupter der Remonstranten zu Gericht; der um das Vaterland so hochverdiente Rathspensionar Oldenbarneveld ward zum Tode, seine Genossen zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt, u. A. weil sie behauptet, daß es jeder Provinz zustehe, auf ihrem Gebiete eigene kirchliche Einrichtungen zu treffen; weil sie Gottes Kirche durch Beförderung irrgläubiger Lehren sehr betrübt hätten u. s. w. So bald lernte man die Sprache und Verfahrungsweise der spanischen Obrigkeit nachahmen, gegen die man fast gleichzeitig in Waffen stand!

Die Arminianer, aus der Kirche ausgestoßen und aller politischen Bedeutung beraubt, wurden seitdem übrigens von den weltlichen Gewalten kaum noch verfolgt; die Erbstatthalter hatten kein Interesse mehr, gegen sie aufzutreten. Im ersten Schrecken hatte sich eine Schaar derselben zur Auswanderung nach Schleswig entschlossen, wo sie 1621 Friedrichsstadt gebaut haben. Unter Heinrich von Oranien (von 1625 an) erhielten sie auch in der Heimath Duldung, und im J. 1630 sogar volle Freiheit der Religionsübung. Doch nahm die Zahl ihrer Gemeinden, die durch eine besondere Synode geleitet werden, im Laufe der Zeiten immer mehr ab und beläuft sich jetzt nur noch auf etwa zwanzig, natürlich, weil die von ihnen vertretenen theologischen und kirchlichen Grundsätze nach und nach die allgemein angenommenen wurden. Die Arminianer haben, begünstigt von dem Zeitgeist, als religiöse Richtung einen die engen Grenzen ihrer Gemeinschaft weit überschreitenden Einfluß gewonnen. Bald nach ihrer Verfolgung und nicht unmerklich gerade durch dieselbe und durch die remonstrantische Literatur gefördert, griff zunächst in den Niederlanden eine dauernde Reaction gegen jede äußerliche Strenge in kirchlichen Fragen um sich. Schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erscheint Holland als der anfänglich einzige Staat, der Jedermann die volle religiöse Freiheit gewährte. Die arminianischen Schriftsteller Hugo Grotius, der Politiker und Theolog (s. den Artikel), Episcopius, Limborch, Cattenburgh, Clericus, Wetstein u. a. m. sind als Vorläufer und Erstlinge einer neuen Zeit zu betrachten. Ihre Schriften wurden in einzelnen Fächern mustergültig, ihre religiöse Denkweise durchdrang die reformirte Kirche, ja, ihr Eifer für Gewissensfreiheit, für Schrifterklärung, biblische Kritik, Aufhebung des Symbolzwanges ist für die spätere Entwickelung der gesammten protestantischen Theologie maßgebend geworden.

Obwohl der Arminianismus weit mehr der Wissenschaft, als dem Glauben gedient hat, so erhielt sich eine gewisse positive Gläubigkeit in seinen Gemeinden länger, als man denken sollte. Noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts liegen Zeugnisse vor, daß sie nur die als Brüder anerkannten, die da glauben, daß Jesus der Christ, der Sohn des lebendigen Gottes und unser Heiland sei, und suchen, jenem Glauben gemäß zu leben. Andererseits aber mußte durch ihre dogmatische Laxheit und Scheu vor bindenden Lehrnormen auch jenes allgemeine Bekenntniß so bald gefährdet sein, als der Zeitgeist es zu verlassen gestattete. Schon Clericus rühmte (1699) von der remonstrantischen Gemeinde, daß da Niemand ausgeschlossen sei, als Götzendiener, Verächter der Bibel, Lasterhafte und Religionsverfolger; wie verschiedene und welcherlei Geister aber haben in solchen Schranken Raum! Uebrigens wird die Erweckung der holländischen Remonstranten zu neuem Leben und Eifer neuerdings vielfach bezeugt. Nur kann von einer besonderen, der Hauptmasse der holländischen und überhaupt der evangelischen Kirche abgewandten Geistesrichtung der Arminianer schon lange keine Rede mehr sein.

Arminius (Befreier Germaniens), f. **Hermann.**

Arnaud (Jakob Leroy de Saint), geboren am 20. August 1801 zu Paris, begann seine militärische Laufbahn am 16. December 1816 in der königlichen Garde du Corps und schwang sich unter der Juli-Dynastie in jenen Kreis der afrikanischen Generale empor, von dem ein Theil sich in den Factions-Kämpfen der Februar-Revolution ruinirte, während er durch seine politische Reserve und durch seine Abneigung gegen die Republik zur Mitwirkung an der Gründung des neuen kaiserlichen Frankreich berufen war. Als Kriegsminister leitete er die Ausführung des Staatsstreiches vom 2. December und er schloß seine Laufbahn als Anführer des französischen Expeditionsheeres im orientalischen Kriege und als Sieger an der Alma. Bald nach seinem Tode kamen (Paris 1855) in zwei Bänden die lettres du maréchal de Saint-Arnaud heraus, ein Memoirenwerk, welches den Charakter des Mannes genau schildert und zugleich auf die Zeitgeschichte manches aufklärende Licht wirft. Wir werden mit Benutzung dieser Briefe eine kurze Uebersicht seines Lebens geben.

Die Gardes du Corps verließ er, um in Griechenland gegen die Türken zu kämpfen, er machte aber hier dieselben Erfahrungen, die so manchen Philhellenen enttäuscht hat. „Wenn ein Grieche", schreibt er, „von einem Franzosen argwöhnte, er habe ein wenig Geld, so brachte er ihn um. Ein Franzose reinigte sein Gewehr und hatte es deshalb auseinander genommen und die Stücke neben sich gelegt. Mit diesem Gewehr kämpfte er täglich für die Sache Griechenlands; das hinderte aber einen Griechen nicht, ihm das Schloß zu stehlen." Nach seiner Rückkehr nach Frankreich erhielt er eine Lieutenantsstelle im 49. Regiment, legte sie aber wieder nieder. Das Garnisonsleben konnte für ihn nicht passen. Er suchte Thätigkeit und Auszeichnung. „Die Hölle für mich ist die Ruhe und Unthätigkeit", schreibt er. Schön, geistreich, leidenschaftlich, stürzte er sich in romantische Abenteuer. Diese sammt Schulden trieben ihn vor der Juli-Revolution nach England, doch rief ihn die Hoffnung, die er an diese Revolution für sich knüpfte, in die Heimath zurück. Er bot der Juli-Dynastie seine Dienste an, ward zum Unter-Lieutenant ernannt und verheirathete sich. Der Gedanke, daß die gährende Zeit ihm die Befriedigung seines Ehrgeizes und seiner Wünsche für das Emporkommen seiner Familie gewähren werde, beschäftigte ihn unaufhörlich. So schreibt er am 17. April 1834 aus Bordeaux an seinen Bruder: „Die Lage des Vaterlandes erschreckt mich und doch hält tief im Grunde meines Herzens ein ohne Zweifel tadelnswerthes, selbstsüchtiges Gefühl mich ab, sie zu beklagen, denn wir stehen auf einem Vulcan; wir werden uns schlagen. Männer von Herz und Charakter werden sich hervorthun und Dein Bruder wird sterben oder sich über die Menge erheben."

Dieser Thatendrang, der Glaube an seine Bestimmung und die Liebe zu seiner Familie, Frau, Kinder, Bruder und Mutter blieben bis zum Tode die Triebfedern seines Lebens. In jeder Lage, im Garnisonleben wie in der Schlacht, richtete er seine Gedanken auf seine Familie. So konnte er „einem Beduinen nicht zwei Säbelhiebe geben, ohne bei dem einen an seinen Bruder, bei dem anderen an seine Kinder zu denken." Als er einst von Afrika nach Frankreich zurückgekehrt war, wünschte er nichts sehnlicher, als die Rückkehr nach Algier, „weil es für seine Kinder vortheilhafter sei, die Waisen eines Obersten als eines Bataillons-Chefs zu sein."

Seit dem Sommer 1831 diente er in der Expedition gegen die Chouans. Aus einem Chouansfänger ward er, wie er klagt, ein Gefangenwärter. Er war dazu bestimmt worden, die gefangen genommene Herzogin von Berry in der Citadelle von Blaye bewachen zu helfen. Als die Herzogin nach ihrer Niederkunft und nach ihrer Metamorphose zur Gemahlin des Grafen Lucchesi-Palli nach Sicilien übergeschifft wurde, war St. Arnaud zu einem der Begleiter erkoren. Der Verlust seiner Frau im Jahre 1836 bestimmte ihn hierauf, sich zur Fremdenlegion versetzen zu lassen. So beginnt nun seine afrikanische Laufbahn, die ihn von Beförderung zu Beförderung führte und von ihm in einer Reihe von geistreichen Briefen geschildert ward, welche auf die prekäre Lage der Franzosen in Algier viel Licht verbreiten. Am 15. August 1837 zum Hauptmann der Fremdenlegion ernannt, ist er im November 1847 bereits maréchal de camp (General-Major) und wird er am 10. Juli 1851 Divisions-General.

Außer seinen Schilderungen der afrikanischen Kämpfe und Völkerschaften sind seine Urtheile über die mit ihm aufsteigenden Generale von Interesse. So schreibt er, als er im April 1841 bei der Truppe eintrat, die damals Cavaignac zum Obersten hatte: „Welche Leute, welche Soldaten, welche Offiziere, welch' ein Esprit de corps! Die Zuaven sind die Kaisergarde Afrika's, die alte Garde! Ich lebe mit dem Oberst Cavaignac auf dem besten Fuß. Er ist geradeaus und gewissenhaft, aber sehr empfindlich und reizbar. Ich kenne seine beiden Schwächen und werde sie schonen; so werden wir immer miteinander gut auskommen. Er ist ein außerordentlich fähiger Mensch und wird es weit bringen." „Der General Lamoricière, schreibt er über diesen, ist brav und fähig, aber seine Verantwortlichkeit macht ihn unruhig und deshalb unschlüssig."

Die Nachricht vom Tode des Herzogs von Orleans erschütterte ihn. „Ich verstehe von der Politik sehr wenig, schreibt er, und wünsche nichts, als daß mein Vaterland glücklich und vor allen Dingen ruhig sei. Aber das sehe auch ich ein, daß wir auf einem Vulkan stehen. Ich sehe, daß der Bürgerkrieg vor der Thür ist und hinterher der allgemeine Krieg. Ich kann nichts dazu thun, und so schließe ich denn die Augen und warte, mit dem festen Entschluß, jederzeit als braver Soldat und als ehrlicher Mann meine Pflicht zu thun, und je höher ich gestellt sein werde, desto weniger werde ich von diesem Grundsatz abgehen. Eins aber giebt es, was ich immer mit Wort und Hand bekämpfen werde: das ist die Republik; ich hasse sie!"

Im Jahre 1847 war sein Name unter den Arabern bereits so angesehen, daß sich ihm Bu-Maza freiwillig als Gefangener stellte. Die Belohnung für dies glückliche Ereigniß war das Generals-Patent und ein Urlaub nach Paris. Er war noch daselbst, als die Februar-Revolution ausbrach, und erstürmte, als das Volk sich gegen den Juli-Thron erhob, die Barrikaden der Richelieu-Straße. Die Nationalgarde verließ ihn zuerst, und als er dann mit den Truppen nach Vincennes abziehen wollte, liefen auch diese auseinander, worauf er vom Pferde gerissen, gemißhandelt und von einem Offizier der Nationalgarde nur mit Mühe gerettet wurde.

Um diese Zeit, wo ihn in Frankreich die Republik überfiel, nahm er seine zweite Frau, eine Schwester der Frau seines Bruders und Tochter des Marquis de Tracegnies, durch die er mit den de Ligne's und Merode's verwandt wurde.

Der Anblick der Einwirkungen der Revolution, den er auf seiner Rückreise nach Algier hatte, bestärkte ihn in seiner Abneigung gegen die Republik. „Ich liebe die Republik nicht, schreibt er unter Anderm, ich ertrage sie nur. Revolutionen — und wir waten immer darin herum — brauchen die Leute schnell auf. Wo ist Lamartine geblieben? Wo wird bald Cavaignac sein sammt denen, die ihm folgen werden? Es soll mir leid thun um Cavaignac mit seinem warmen und edlen Herzen, an welchem ich nur den einen Fehler kenne, daß er einer der Kleinen des National ist, und der National wird gleich Saturn seine eigenen Kinder verschlingen und zuletzt, wenn das Gleichgewicht der Vernunft und der Ordnung jeden wieder an seinen Platz gestellt, selbst verschlungen werden. — Die Politik bricht mir das Herz. Wird ein Genie erscheinen, das die Kraft hat, euch am Rande des Abgrundes aufzuhalten? Frankreich rennt gerade darauf los; ehe denn zehn Jahre vergehen, werden wir der Schweif der Nationen sein. Selbst unsere Afrikaner gleichen ausgelöschten Lichtern. Nur Changarnier steht aufrecht; er ist geistvoll, thätig, brav, fest, kräftig, aber kein Staatsmann. Er hüllt sich in die Wolken des Geheimnisses, weil er selbst nicht weiß, was er will und welche Partei er ergreifen soll, und er fühlt sich nicht stark genug, um einen Entschluß zu fassen."

Mit den Orleans hatte er indessen noch nicht gebrochen. Auch nach der Februar-Revolution stand er mit dem Herzog von Aumale in Briefwechsel; ja, Briefe dieses Prinzen werden sogar noch kurz vor der Zeit erwähnt, in der St. Arnaud nach Paris ging, um den Staatsstreich auszuführen.

Bei Gelegenheit der Wahlen, aus denen Louis Napoleon im December 1848 als Präsident hervorging, schreibt der General: „wenn die Wahlen in Frankreich so ausfallen, wie in Algier, so ist Bonaparte gewählt. Man braucht sich nicht darüber zu wundern. Hascht man nicht gern nach dem Unbekannten, um dem Gegebenen

zu entfliehen?" Und am 15. December schreibt er an seinen Bruder: „Ich habe für den Prinzen Louis meine Stimme gegeben, weil er das Unbekannte darstellt und weil im Unbekannten einige Hoffnung liegt. Von dem Bestehenden hoffe ich Nichts. All' mein Blut, all' meine Vernunft, all' mein Stolz empört sich bei dem Gedanken, von der Coterie des National regiert zu werden."

Am Schlusse des Jahres 1850 nennt St. Arnaud, als er die Präsidentenbotschaft gelesen, Ludwig Bonaparte einen ganzen Mann, voll Geist und Herz. Vielleicht sind ihm schon damals Eröffnungen wegen Ausführung eines Staatsstreichs geworden, denn mitten auf einem Zuge durch Klein-Kabylien schreibt er im Juni 1851 an seinen Bruder: „Ich habe keine Lust, mich vorzudrängen und mich politisch bloß zu stellen. Sieh, welche traurige Rolle Changarnier jetzt spielt. Er ist auf die Tribune gestiegen, er hat dem Elysee gegenüber seine Schiffe verbrannt und den Vertretern des Volks angekündigt, sie könnten in Frieden schlafen und berathen. Wen glaubt er damit bange zu machen? Und das Traurigste ist, daß, Baraguay d'Hilliers ausgenommen, fast alle afrikanischen Generale dieselbe Rolle spielen. Cavaignac, Changarnier, Lamoricière machen Fehler auf Fehler; auf der untersten Stufe steht Leflo und noch tiefer Charras, der an den Fanatiker streift. Der Kluge bleibt hinter den Coulissen, sieht zu und erscheint erst, wenn es Zeit ist. Die Afrikaner, die bis jetzt aufgetreten sind, haben sich blamirt, als sie auftraten und als sie „abgingen". Das Publicum lacht, wenn es nicht gar murrt."

Auf dem Rückmarsche findet er noch unterwegs das Schreiben des Präsidenten der Republik, der ihm seine Ernennung zum Divisions-General anzeigt. „Meine Carrière", schreibt er bei dieser Gelegenheit, „ist zu Ende, mein Ziel erreicht. Ich bin zum höchsten militärischen Grade aufgestiegen, denn an den Marschallstab denke ich nicht, falls nicht etwa in Europa ein großer Krieg entbrennt." Indessen bald darauf sieht er, daß seine Laufbahn noch nicht zu Ende ist; er wird als Divisions-General nach Paris berufen und, hier angelangt, zum Kriegsminister ernannt. Die Krisis war angebrochen. Am Morgen des 2. December schreibt er seiner Mutter: „Noch zwei Stunden und wir werden eine Revolution haben, die, wie ich hoffe, das Land rettet. Paris wird heute Morgen erwachen, wenn die Revolution fertig ist. Alles ist bereit und angeordnet; das Ministerium wechselt; ich bleibe auch in dem neuen; auf mir ruht die Action und die Macht."

Im Jahre 1852 verlor St. Arnaud seine Mutter, die Briefe werden von da an seltner, doch werden sie wieder aufgenommen, als er sich, von seiner Frau und seinem Schwiegersohne, dem Marquis Puysegur begleitet, auf die Expedition nach dem Orient begab. Von Marseille aus, wo er mit Lord Raglan zusammentraf, äußerte er sich über die Natur dieses Krieges: „Das Volk giebt ohne Murren sein Geld und seine Söhne hin. Es erträgt den Krieg ein Jahr, zwei Jahre, aber es verlangt Bulletins, Resultate, Erfolge, die es dafür schadlos halten. Ein Fabius Cunctator wäre hier nicht angebracht. Den Krieg in die Länge ziehen, heißt der Revolution in die Hände arbeiten." Auch an die Krim dachte er hier schon: „Du sprichst von der Krim", schreibt er, „das ist ein Juwel, ich träume davon und hoffe, daß die Klugheit mir nicht verbietet, es den Russen zu nehmen. Es wäre ein furchtbarer Schlag für sie. Wir wollen übrigens einstweilen die Sache auf sich beruhen lassen."

Am 1. Mai 1854 schiffte er sich auf dem Berthollet, demselben Fahrzeuge, welches ein halbes Jahr später seine Leiche nach Frankreich zurückführte, nach dem Orient ein. Von Constantinopel aus besuchte er zunächst Varna und Schumla, besprach er sich mit Omer Pascha und besichtigte die türkische Armee. Er dachte zunächst nur an den Entsatz von Silistria, das von Paskiewitsch belagert wurde. Varna war zur Operationsbasis bestimmt. Nach Gallipoli zurückgekehrt und mit der Organisation der französischen Armee beschäftigt, ersieht er jedoch aus der Langsamkeit, mit der die Ausrüstung aus dem Westen ankommt, daß der Feldzugsplan abgeändert werden müsse. „Wir können in Varna", schreibt er, „nur die Spitzen unserer Colonnen zeigen. Zunächst haben wir nichts zu thun, als uns dem Balkan, den Türken und den Russen zu nähern und dabei Zeit zu gewinnen, uns zu concentriren." Dazwischen kommen in den Briefen aus Gallipoli neue Anspielungen auf die Krim vor: „Ich gehe aber-

mals nach Varna ab, und auf der Rückfahrt werde ich, wenn es möglich ist, einen verstohlenen Blick nach Sebastopol hineinwerfen. Ich komme um vor Verlangen, Sebastopol zu sehen, weil es mir so ist, als werde dort etwas zu machen sein. Die Krim war mein Lieblingsgedanke. Ich betrachtete ihre Eroberung anfangs als einen schönen Handstreich; aber ich habe seitdem das Einschiffen und Ausschiffen gesehen und bin jetzt der Meinung, daß es, um eine Landung in der Krim zu bewerkstelligen, langer Vorbereitungen, eines ganzen Feldzugs, einer Macht von 100,000 Mann, der gesammten Hülfsmittel der vereinigten französischen und englischen Flotten und einer Ansammlung von mehr als 1000 Transportschiffen bedarf."

Indessen erkannte er bald, daß er Silistria sich selbst überlassen müsse und ohne die Mitwirkung der Oesterreicher an der Donau kaum etwas thun könne. „Wenn die Oesterreicher," schreibt er am 28. Juni, „ihre Kanonen donnern lassen und sich schlagen, so werde ich ihnen beistehen und die Russen im Rücken oder in der Flanke fassen. Wenn sie aber ruhig stehen bleiben, so werde ich nicht ein solcher Tropf sein, über die Donau zu gehen und die Russen auf ihre Reserven und ihre Magazine zurückzuwerfen, während ich mich von den meinigen und von der See, meiner eigentlichen Operationsbasis, entferne."

Während der Moniteur im Juli jenes Jahres hartnäckig die Unzufriedenheit läugnete, die, wie man wissen wollte, im französischen Lager herrschte, gesteht sie St. Arnaud in seinen Briefen ein: „Die Franzosen", schreibt er, „wollen durchaus marschiren. Das ist eine Verlegenheit und eine Gefahr; eine solche Armee und Flotte kann man nicht sich in Unthätigkeit verzehren lassen." Man wurde der Meinung, daß etwas geschehen müsse. „Morgen", schreibt St. Arnaud am 17. Juli, „halten wir großen Rath. Wir wollen sehen, ob es denn nicht möglich ist, Etwas zu thun." Der Kriegsrath vom 18. Juli entscheidet sich für den Feldzug nach der Krim, und nach den Eröffnungen dieses Briefwechsels ist es demnach gewiß, daß das Unternehmen wirklich ein improvisirtes war.

Indessen setzten sich dem Zug nach der Krim zwei neue Hindernisse entgegen: der, vermuthlich von den Griechen angestiftete, Brand in Varna und die Cholera. Da viele Oberoffiziere in ihren Ansichten schwankend geworden waren, tritt ein neuer Kriegsrath zusammen, der sich wieder für die Expedition ausspricht. Am 2. September soll die Flotte mit den Truppen in See gehen. „Ich werde weniger Leute verlieren," schreibt der General, „wenn ich Sebastopol nehme, als ich durch Cholera und Fieber verloren habe."

St. Arnaud war halb sterbend, als er sich am 2. September auf der „Stadt Paris" einschiffte. Seine Wassersucht und eine Pulsadergeschwulst waren zur höchsten Krisis gestiegen. Dazu kam noch die Ungewißheit über den Punkt, wo man landen sollte. Noch am 10. September schreibt er, daß man am folgenden Tage eine Recognoscirung vornehmen werde; er denkt sogar daran, die Krim zunächst bei Kaffa zu fassen, von da aus an die Russen zu kommen und auf Simpheropol und Baktschiserai loszugehen. Das Resultat der Recognoscirung, die Nachricht, daß die Russen an der Alma den Feind erwarten, und das Drängen der Engländer entschieden dafür, während St. Arnaud, um eine schnellere Entscheidung herbeizuführen, an der Katscha landen wollte, die Russen an der Alma aufzusuchen. Seine nächsten Briefe sind vom Schlachtfeld an der Alma datirt: „Sieg! Sieg!" schreibt er, „ich habe die Russen vollständig geschlagen, ich habe die furchtbaren Positionen genommen, die von mehr als 40,000 Mann vertheidigt wurden, die sich rechtschaffen geschlagen haben; aber Nichts vermag dem französischen Ungestüm und der englischen Ordnung und Festigkeit zu widerstehen. Die Engländer haben mehr verloren als ich, weil ich schneller war. Meine Soldaten laufen, die ihrigen marschiren. Jetzt könnte ich die Armee bis ans Ende der Welt führen, aber meine Laufbahn ist geschlossen; ist Sebastopol genommen, so will ich nur noch an meine Gesundheit denken." Wie aus den beiden letzten Briefen St. Arnauds hervorgeht, hatte man auf eine Mitwirkung der Flotte gegen Sebastopol gerechnet, aber da man sich bald überzeugte, daß dieselbe nicht erfolgen könne, entschied man sich für die bekannte Umgehung der Festung. Die zunehmenden Leiden St. Arnauds zwangen ihn aber, auf den ferneren Antheil an dem Unternehmen gegen Sebastopol

Verzicht zu leisten; am 26. September legte er den Oberbefehl nieder, am 28. begab er sich auf den „Berthollet". Doch kaum auf demselben angelangt, erlag er nicht der Krankheit, die ihn seit Jahren gemartert hatte, sondern der Cholera.

Arnauld, Anton, geb. 1612, der jüngste unter den 20 Kindern jenes Pariser Parlamentsraths Arnauld, dessen flammende Rede für die legitime Nachfolge Heinrich IV. und gegen die ligistischen Jesuiten (1594) eine geschichtliche Berühmtheit erlangt hat, hatte sich anfänglich der Jurisprudenz gewidmet, ging aber schon früh zu dem geistlichen Stande über, ward 1641 Priester und 1643 Doctor der Sorbonne. In den eben damals ausbrechenden Jansenistischen Streitigkeiten trat Antoine A. bald als der gewaltigste Kämpfer für die Sache christlicher Wahrheit, kirchlicher Freiheit und ernster Heiligung hervor, für welche die besten Glieder der französischen Kirche und vor Allen so viele seiner Verwandten, Nonnen und Einsiedler zu Port-Royal mit ihren Gebeten und Leiden, geistlichen Uebungen und geistreichen Schriften damals gearbeitet haben. Seine erste Schrift: de la fréquente communion, 1643, war gegen den werkheiligen Mißbrauch, den das heiligste Gnadenmittel der Kirche durch die Rathschläge der Jesuitischen Beichtväter erlitt, gerichtet, und bei aller Tiefe der theologischen Auseinandersetzungen, die es enthielt, so beredt und in so guter Sprache geschrieben, daß es ein ungewöhnliches Aufsehen erregte und nicht geringeren Beifall bei den Frommen als bei den Gebildeten fand. Dennoch wurde das Buch auf Betreiben der Jesuiten in Rom verdammt und Arnauld genöthigt, sich weiteren Verfolgungen durch ein Versteck zu entziehen. Von demselben aus ward aber seine Feder der Jesuitischen Partei nur furchtbarer. Sie nahm jetzt den Mittelpunkt des schwebenden Streites, die Fragen von der Prädestination und von der Wirksamkeit der Gnade, die Vertheidigung des verketzerten Augustinismus auf. Als Papst Innocenz X. fünf Kernsätze des letzteren aus dem „Augustinus" des Bischof Janssen von Ypern verdammt hatte, 1653, war es Arnauld, der zuerst die den Jansenisten theure Autorität dieses Werkes durch die Behauptung zu rechtfertigen wagte, daß die verdammten Sätze im Sinne der päpstlichen Constitution *thatsächlich* gar nicht in demselben vorkommen, an Thatsachen aber könnte die nur in Glaubens- und Rechtsfragen befugte Entscheidung des Papstes nichts ändern. Auf diese Unterscheidung zwischen question du fait und question du droit sind die Wortführer des Jansenismus immer wieder zurückgekommen. Diese Streitigkeiten dauerten während der bürgerlichen Kriege der Fronde ununterbrochen fort, sie verflochten sich mit den Parteien und den Intriguen derselben. Nur so lange der Hof durch die Waffen seiner Gegner in Besorgniß gehalten wurde, hatte Arnauld sich persönlich hervorwagen können und seinen Aufenthalt unter den geistvollen Einsiedlern von Port-Royal genommen, 1648. Sobald der Sieg des Hofes entschieden und Mazarins Herrschaft völlig befestigt war, hielt er sich dort nicht mehr sicher und verbarg sich auf's Neue 13 Jahre lang (1655—1668). Aeußerlich schien damals der Triumph der Jesuiten vollständig zu sein, Arnauld ward 1656 aus der Sorbonne ausgestoßen, seine Gesinnungsgenossen folgten ihm halb freiwillig, die Schriften des „großen Doctors" der Jansenisten wurden fast ohne Ausnahme mit geistlichen und weltlichen Censuren belegt. Aber um so heftiger fielen sie aus und um so eifriger wurden sie gelesen; die auf Arnaulds Anregung und unter seiner Mitwirkung geschriebenen lettres provinciales von *Pascal* 1656 wurden „der erste Nagel zum Sarge des Jesuiten-Ordens." Als Papst Clemens IX. 1668 eine anscheinliche Versöhnung der Jansenisten mit der Kirche zu Stande brachte, wurde Arnauld auch am Hofe höchst schmeichelhaft behandelt und überall hoch gefeiert. Die nächsten zehn Jahre verlebte er dann von den kirchlichen Autoritäten unbelästigt, ja wegen seiner in diese Periode fallenden größeren Streitschriften gegen die Reformirten belobt, in verhältnißmäßiger Muße seiner Ascese, seinem Briefwechsel (in diese Zeit gehört namentlich die Correspondenz mit Leibnitz über die Möglichkeit, die Lutheraner wieder mit Rom zu versöhnen) und der cartesischen Philosophie. Bei den über die Regalrechte ausgebrochenen Streitigkeiten des Königs mit der Curie ward aber Arnauld, der sonst durchaus nicht ultramontan gesinnt war, durch seine unabhängige und freimüthige Haltung dem Hofe auf's neue verdächtig. Er entfloh nach den Niederlanden (1679) und erhob von dort seine gefürchtete Stimme für die wahre Freiheit der Kirche, eben so sehr gegen den Despo-

tismus des Königs, als gegen die Anmaßungen der Kurie. Auch seine früheren Kämpfe über die Prädestinationslehre, gegen die Reformirten und gegen die Jesuiten wurden hier wieder aufgenommen und unter den Verfolgungen, welche ihm dieselben auch in seiner Verbannung bereiteten, von dem rastlosen Greise fortgesetzt bis an seinen Tod. Eine seiner letzten Schriften vertheidigt und empfiehlt das Lesen der h. Schrift durch die Laien und bildet so einen der Ausgangspunkte zu jener zweiten Hälfte der Jansenistischen Streitigkeiten, welche seitdem über das Quesnel'sche Neue Testament entbrannten. Arnauld starb nach kurzem Krankenlager zu Brüssel, 8. August 1694, über 82 Jahr alt. Er war ein Theologe von altkirchlichem Geiste, voll ächter Gottes- und Wahrheitsliebe, voll Feuereifer und doch auch Milde, der Kirche von ganzem Herzen hingegeben, aber auch ein unerschrockener Warner vor ihren Gefahren und Verirrungen — „der Stab der Kirche in ihren alten Tagen“ —; ein ebenso gründlicher und klarer als glänzender Schriftsteller, hierin des Zeitalters Ludwig XIV. ebenso würdig, als dessen religiös sittlicher Charakter seiner unwerth war. Im Uebrigen s. den Artikel **Jansenismus** und **Port-Royal**.

Seine (mehr als 300 betragenden) gesammelten Schriften: Oeuvres complètes de M. Ant. Arnauld sind in 45 Quartbänden zu Lausanne 1775—83 herausgegeben worden, damals in der Absicht, einen Damm gegen die Religionsspötter zu bilden. Vgl. Reuchlin, Geschichte von Port-Royal. Hamburg 1839.

Arndt, Johann. Unter den Gottesgelehrten der protestantischen Kirche, die es vorzüglich in ihren Schriften auf die Erbauung der Glieder der Gemeinde Christi abgesehen hatten, nimmt unstreitig Joh. A. den ersten Platz ein. Nur der geistreiche Heinrich Müller († 1675 in Lübeck) und der gesegnete Christian Scriver († 1693 in Quedlinburg) sind hinsichtlich der Wirksamkeit ihrer Erbauungsschriften entfernt mit ihm zu vergleichen. Tausend und aber tausend Seelen haben aus diesem reichen Schatze der lutherischen Kirche, den der selige Arndt in seinen Werken uns aufbehalten, Nahrung und Kraft für das ewige Leben gewonnen und sind durch ihn gewachsen in der Weisheit, die allein vor Gott gilt. Arndt selbst hat, was er geglaubt, auch gelebt, und hat so in seinem verschlungenen Lebensgange jedem Christen das Vorbild eines ächten Bekenners Jesu Christi gegeben. Er war geboren am 27. December 1555 in Ballenstedt am Fuße des Harzes. Schon in seinem 10. Jahre verlor er seinen frommen Vater, der Pastor war, und wurde so genöthigt, anderswo sein Fortkommen zu suchen. Auf den Schulen zu Aschersleben, Halberstadt und Magdeburg erhielt er seine Vorbildung, so daß er 1576 seine Studien auf der Universität fortsetzen konnte. Anfänglich hatte er die Absicht gehabt, der Medicin sich zu widmen, in einer schweren Krankheit aber hatte er gelobt, den Fleiß, den er auf die Erlernung der Arzneikunst zu wenden angefangen hatte, auf die Theologie und Forschung der h. Schrift übertragen zu wollen. Er las deshalb nicht nur fleißig in der Schrift, sondern studirte auch emsig in den Schriften Tauler's und des Thomas a Kempis. Für seine theologische Richtung war die Beschäftigung gerade mit diesen Schriftstellern von großem Einflusse, er genoß diese Schriften „fruchtbarlich zur köstlichen Seelenarzenei“, wie sie ja auch für Luther, Melanchthon und Andere reichliche Erquickung gebracht hatten, denn auch sie, unsere großen Reformatoren, empfahlen diese Schriften; der Gegner Arndt's, Dr. Lucas Osiander, nennt freilich Tauler „ein stinkendes, ungesundes Wasser.“ In Helmstädt, Wittenberg, Straßburg und Basel setzte er seine Studien fort und brachte es durch seinen Fleiß so weit, daß er auf den beiden letzten Universitäten den Studenten privatim die Epistel an die Römer mit rühmlichem Fleiß und Nutzen erklärte. In Basel glitt er bei einem Spaziergange aus, fiel in den Rhein und wäre ertrunken, wenn nicht sein Begleiter, ein polnischer Freiherr, dem er als Aufseher zugeordnet war, ihn gerettet hätte. 27 Jahre alt, war A. in seine Vaterstadt zurückgekehrt und hatte zuerst in der Schule seiner Vaterstadt eine ihm zusagende Thätigkeit gefunden. Jedoch schon im folgenden Jahre (27. Octbr. 1583) wurde er von dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt zum Prediger in Badeborn berufen. Mit Treue und Gewissenhaftigkeit hatte er 7 Jahre lang sein Amt verwaltet, als er in Folge davon, daß der Nachfolger Joachim Ernst's, der Fürst Johann Georg, der sich immer mehr zum reformirten Glauben hinneigte, mit strengem Befehl den Exorcis-

mus bei der Taufe abschaffte, es nicht mit seinem Gewissen vereinigen konnte, diesem fürstlichen Befehle Gehorsam zu leisten, und deshalb seines Amtes (21. Septbr. 1590) entlassen und des Landes verwiesen wurde. In seiner Vorstellung gegen das Ansinnen heißt es: „weil mein Gewissen hierin gefangen, daß die rechtgläubigen Väter vor 1300 Jahren den Exorcismum zur heiligen Taufe geordnet und dadurch eine allgemeine Ceremonie der ganzen rechtgläubigen Kirche worden, welchen sie auch nach dem Sinn und wahren Verstande der Schrift genommen; auch mit nichten eine sündliche Ceremonie ist; auch ich der Kirche Gottes und herzlieben fürstlichen jungen Herrschaft nichts vergeben kann; auch kein Ursach unter allen mein Gewissen befriedigt: so bitte ich unterthänig und demüthiglich, mein gnädiger Fürst und Herr wolle mir in Gnaden nicht verdenken, daß ich hierin nicht kann willigen, und stelle demnach meinem gnädigen Fürsten und Herrn unterthänig anheim, nach gnädigem Gefallen an mir zu handeln." Bald ging auch in Erfüllung, was A. vermuthet hatte, daß nämlich das Aufgeben des Exorcismus nur eine Einleitung zur völligen Einführung des reformirten Glaubens im Anhaltischen sein werde, denn 1596 reformirte Johann Georg das ganze Land und 1597 ließ er in 28 Artikeln den Lehrbegriff der reformirten Kirche zusammenstellen, dessen Annahme allen Predigern bei Verlust ihrer Stellen und Vertreibung aus dem Lande vorgelegt wurde. Seit dieser Zeit ist das Land reformirt. Doch kaum war A. aus seinem Vaterlande verstoßen, als er zwei Berufungen auf einmal nach Mansfeld und nach Quedlinburg erhielt. Er ging als Adjunctus des kranken Pastors Marcus Scultetus nach Quedlinburg, nach dessen Tode wurde er wirklicher Pastor an der dortigen Nicolaikirche. Wie man aus einem der Kirchenbücher und einem Briefe an die Aebtissin Anna von Quedlinburg (1599) ersieht, hatte er dort mit allerlei Noth zu kämpfen, erfreulich für ihn war aber, daß viele seiner ehemaligen Gemeindeglieder trotz dreistündiger Entfernung zu ihm in die Kirche kamen und sich auch sonst Rath bei ihm holten. Auch seiner Gemeinde in Quedlinburg war er ein wahrer geistlicher Vater (insbesondere war er dies dem nachmals so berühmten Jenaischen Theologen Johann Gerhard), der mit unermüdlichem Eifer seines Amtes wahrnahm und nichts von einer Miethlingsseele in sich hatte. Dies zeigte sich zumal zur Zeit der Pest (1598); in die niedrigsten Hütten trug er das Wort des Lebens und Trostes, setzte sich allen Gefahren der Ansteckung aus und predigte von Trinitatis bis Michaelis alle Tage. Kränkungen und Verläumdungen aller Art bewogen ihn nach 8½jähriger Wirksamkeit einen an ihn ergangenen Ruf als Prediger an die Martinskirche nach Braunschweig anzunehmen. Da er, ohne vorher der Gemeinde Nachricht von seinem Weggange zu geben, bei der Aebtissin von Quedlinburg um seine Entlassung bat, machte man ihm anfänglich viele Schwierigkeiten, doch am 13. Juli (1599) erhielt er von seiner Behörde ein sehr empfehlendes Zeugniß, in welchem die Vorsteher der Kirche und Stadt Braunschweig dringlich gebeten wurden, Joh. Arndt mit Wohlwollen und Humanität aufzunehmen. Seine Wirksamkeit in Braunschweig fällt in eine sehr bewegte Zeit; einmal lebten die Einwohner der durch ihren Handel und Gewerbfleiß blühenden Stadt mit ihrem Fürsten, dem tapfern Heinrich Julius, der ihnen unter Andern, wie sie meinten, mit Unrecht das Ansinnen gemacht hatte, daß alle Prediger, die in Braunschweig angestellt werden, erst eine Predigt in Wolfenbüttel halten sollten, in Uneinigkeit, dann waren innerhalb der Stadt unter den verschiedenen Ständen mannichfache, an die Kämpfe der Plebejer und Patrizier erinnernde, Unruhen ausgebrochen. Arndt schreibt an den Jenaer Professor Piscator: „Ich kam hierher, da ein Aufruhr war, der täglich sehr zunahm, da denn des Magistrats Ansehn ganz darniederlag. Ich habe mich höchlich verwundert über die beweinenswerthe Verwirrung in der Stadt, denn es schien, als wollte Alles zu Grund und Boden gehen. Da ich in die Stadt kam, hub ich an, von der Würde der Obrigkeit nach meinem Vermögen öffentlich zu lehren, danach von der Strafe der Aufrührer, endlich erwies ich mit den bewährtesten Gründen, daß alles Unternehmen des Pöbels wider den Rath, man möchte es gleich beschönigen, wie man wollte, nichts als lauter Aufruhr sei. Ob nun gleich viele auf einen andern Weg gebracht worden sind, so daß die Anzahl der Aufrührerischen allmälig weniger ward, so habe ich doch entsetzlichen Haß sowohl bei den offenbaren als heimlichen Feinden des Magistrats,

deren eine große Menge war, mir zugezogen." Die üblen Zustände der Stadt hinderten den treuen Diener am Worte nicht an der Ausübung seines Amtes, ja im J. 1605, als er 50 Jahr alt war, erschien das erste Buch vom wahren Christenthume. Durch das große Aufsehen, welches das Buch machte, zog er sich den Haß und Neid der Prediger in Braunschweig zu, sie beschuldigten ihn der Schwärmerei und Ketzerei, predigten gegen ihn und machten ihm zum Vorwurfe, daß er von der Lehre von der Rechtfertigung aus Gnaden abgewichen sei, indem er zu sehr auf Werke, als zur Seligkeit nöthig, dringe und sich ungewöhnlicher Redensarten bediene, insbesondere ging sein eigner College an der Martinskirche, M. Hermann Denecke, so weit, daß er Arndt von der Kanzel herab einen Schwärmer und seine Frau eine Landläuferin nannte. Unter diesen Verhältnissen stand er im Begriff, einem von Neuem wiederholten Rufe nach Halberstadt zu folgen (zuerst hatte er die Vocation ausgeschlagen, weil er sich nicht kräftig genug fühlte, den Reformirten und Jesuiten das Gegengewicht zu halten), doch der Rath gab zu der erbetenen Entlassung seine Einwilligung nicht. Die Lage in Braunschweig war ihm so drückend, daß er an seinen Freund Johann Gerhard schreibt: „Muß mich wohl, will ich Frieden haben, wenn ich keinen andern Beruf bekomme, etwa an einen Ort hinbegeben, vielleicht nach Eisleben, und ein Privatleben anfangen. Denn die Welt wird gar zu heillos. Ich hatte es nimmer gemeint, daß unter den Theologen so giftige, böse Leute wären." Endlich, im Jahre 1608, wurde ihm sein Wunsch, den Braunschweiger Wirren entzogen zu werden, erfüllt, einer von den Grafen v. Mansfeld berief ihn nach Eisleben an die Andreaskirche. Am 1. Januar 1609 wurde er hier von dem General-Superintendenten Dr. Schleupner in Gegenwart der Grafen v. Mansfeld und ihrer Räthe als Pastor bei der Andreas-Kirche und als Beisitzer des Consistoriums eingeführt. Arndt war an die Stelle eines wegen vieler Ungehörigkeiten abgesetzten Pastors Wolf gekommen, und dieser ließ es sich nun angelegen sein, gegen Arndt allerlei Verdächtigungen auszustreuen. Der kurf. Hofprediger Lyser erschien nebst andern Beauftragten in Eisleben, um des abgesetzten Wolf Sache noch einmal zu untersuchen, und erklärte bei dieser Gelegenheit auf die Frage Wolf's, ob nicht das Buch vom wahren Christenthume Schwärmereien enthielte: „In Summa, das Buch ist gut, wenn der Leser gut ist." Der Streit wurde dahin entschieden, daß Wolf an einen andern Ort versetzt wurde, und Arndt seine Stelle behielt. Die Ruhe, die jetzt in Arndt's Leben eintrat, wirkte heilsam auf seine schriftstellerische Thätigkeit, denn schon 1609 erschienen die drei andern Bücher vom wahren Christenthum, die von Johann Gerhard, der von Arndt dazu die Erlaubniß erhalten hatte, veröffentlicht wurden. Eine andere Schrift, die erst später herauskam, verfaßte A. noch in Eisleben: „Geistliche Seelenarznei wider die abscheuliche Seuche der Pestilenz und anderer Strafen." Der Rath zu Weißenfels hatte gern Joh. Arndt als Superintendenten haben wollen und sich deshalb an die Grafen von Mansfeld gewandt, doch diese hielten ihren Arndt zu hoch, als daß sie ihm den Weggang gestatteten. Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg hatte beschlossen, Joh. Arndt nach Zelle als Generalsuperintendenten zu berufen, und schon die Unterhandlungen durch seinen Kanzler Hildebrandt mit ihm einleiten lassen, als plötzlich sein Tod erfolgte; der Bruder und Nachfolger des Herzogs Ernst, Christian, übertrug Arndt die Leichenpredigt für seinen Bruder. Arndt ging freudig auf den Wunsch des Herzogs Christian ein, hielt die Leichenpredigt und kehrte dann nach Eisleben zurück, um seine Entlassung zu bewirken; die Grafen von Mansfeld jedoch wollten durchaus auf Arndt's Bitte nicht eingehen, sie wollten ihn nicht aus einer so gesegneten Wirksamkeit herausheben. Arndt kam dadurch in große Bedrängnisse, und um in seinem Gewissen beruhigt zu werden, erbat er sich von der Wittenberger theologischen Facultät ein Gutachten, ob er die Berufung nach Zelle annehmen oder ablehnen sollte? Das Gutachten lautete dahin, daß Arndt es lediglich den Verhandlungen des Herzogs Christian und der Grafen von Mansfeld zu überlassen habe, ob seine Entlassung erfolgen würde, übrigens aber möge er die Sache Gott im Gebete befehlen. Arndt war das Gutachten wohl nicht nach Wunsch ausgefallen, so daß er sich, wie er dem Kanzler Hildebrandt schreibt, an die Wittenberger Bedenken gar nicht kehren wolle. In Folge davon wendete sich Herzog Christian an die Grafen von Mansfeld, die

endlich erklärten, Arndten nicht länger wider Willen in Eisleben halten zu wollen. Generalsuperintendent Schleupner stellte Arndt ein glänzendes Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit und seiner treuen 2½jährigen geistlichen Wirksamkeit aus. In Zelle übte nun Joh. Arndt von 1611 bis zu seinem Tode eine höchst gesegnete Wirksamkeit. Der Herzog Christian, der selbst ein frommer Mann, unterstützte seinen Superintendenten, wie und wo er nur konnte. In seiner neuen Stellung gab Arndt eine Schrift heraus, in der er diejenigen Stellen aus den Kirchenvätern ausgezogen hatte, die besonders zur Stärkung des Glaubens und zur Erweckung eines christlichen Lebens sich eigneten. Die Schrift zerfiel in 4 Capitel: 1) von Gott und von der Gemeinschaft mit ihm, 2) von der Demuth und vom Stolze, 3) von der Lebensbesserung und der Heiligung, 4) von der Liebe. Auf der Schule zu Zelle ließ er dieses Buch vorlesen und erklären. Im folgenden Jahre 1611 unterschrieb er die symbolischen Bücher und widmete sich ganz seinen Amtsgeschäften, insbesondere war er sehr thätig bei der auf Befehl des Herzogs unter dem Beistand mehrerer ausgezeichneten Männer des weltlichen Standes 1615 ausgeführten General-Visitation aller Kirchen des Lüneburger Landes. In demselben Jahre erschien auch seine Postille über die Evangelien, mit einer Vorrede, die der berühmte Dr. Joh. Gerhard dazu schrieb. Auch diese Predigten tragen den glaubensinnigen, auf dem Worte Gottes fest gegründeten Charakter des gottseligen Mannes an sich. Im Jahre 1618 erhielt Arndt von seinem Fürsten den Auftrag, die 1564 herausgegebene Kirchenordnung zu verbessern. Kirchenvisitationen, Prediger-Convente, Kirchenzucht, Ehescheidungen, die nur bei Ehebruch und bei boshafter Verlassung erlaubt werden, Alles wird nach dem Geiste der lutherischen Kirche dort gehörig verordnet. Von den verschiedensten Seiten wurde ihm Anerkennung für die Verdienste, die er sich um das kirchliche Leben erworben hatte, zu Theil. Jedoch auch Anfeindungen fehlten nicht. Vor Allen (1618) war es ein Prediger in Danzig, Corvinus, der die Arndt'schen Bücher als schriftwidrig bezeichnete; viele eifrige Leser Arndt's wandten sich in ihrem Gewissen beunruhigt an zwei andere Prediger, Dilger und Rathmann, und diese empfahlen die Bücher als nützlich zum Lesen. Dies gab dem heftigen Corvinus Anlaß, von der Kanzel herab vor Arndt's ketzerischen Schriften zu warnen; ja er ging so weit, daß er zu Rathmann sagte: „der Teufel wird dem Arndt den Lohn geben, er hat in fünf Artikeln nicht recht gelehrt, nämlich von Gottes Wort, von der Buße, von der Rechtfertigung, vom Ehestande und von der Auferstehung des Fleisches." Im Jahre 1620 gab Dilger auf Wunsch des Bürgermeisters, der Ruhe und Frieden unter seinen Bürgern wünschte, eine Schrift heraus, in welcher er nachwies, daß die Arndt'schen Lehren schriftmäßig seien; ein Freund des Corvinus dagegen wollte gleichfalls eine Schrift erscheinen lassen, worin die Irrlehren, die sich in Arndt's Schriften fänden, zusammengestellt waren, doch der Rath erlaubte den Druck nicht, da sie viele Verleumdungen und persönliche Angriffe enthielt. Inzwischen war der Professor Wolfgang Frantz in Wittenberg von einem Freunde in Danzig aufgefordert worden, ein Gutachten über die Schriften Arndt's abzugeben, namentlich sollte er sich darüber aussprechen, ob diese Schriften schwärmerische, insbesondere Weigel'sche Irrthümer enthielten. Frantz erklärte, daß weder er noch sein College Hunnius Spuren von Weigelianismus [1]) in Arndt's Schriften erkennen könnten, durch Eingeben des Teufels würden dergleichen ungerechte Urtheile über den trefflichen Mann verbreitet, da Satan diejenigen nicht leiden könne, welche auf die guten Werke als Früchte des allein rechtfertigenden Glaubens drängen. Auch die Gutachten der Universitäten in Jena, Königsberg und Wittenberg sprachen sich im Ganzen nicht ungünstig über Arndt's Schriften aus. Um gleich das hier noch vorgreifend zu bemerken, auch nach dem Tode Arndt's 1624, erschienen theologische Bedenken von Dr. Luc. Osiander, der nebst Theodor Thummius als theologischer Klopffechter auf der Universität Tübingen berühmt war (Hoßbach Joh. Val. Andreae. S. 173 Anm.), in denen weitläuftig nachgewiesen wurde,

---

[1]) In diesen Jahren waren die Schriften Valent. Weigel's (lutherischer Prediger zu Tzschopau in Sachsen 1567—88) erschienen und hatten eine große Bewegung hervorgebracht. Er drang im Gegensatze alles äußern Kirchenwesens auf die alleinige Geltung des innern gottergebenen Geistes und nahm die kirchlichen Dogmen als Allegorieen für innre Welt- und Gottesverhältnisse. Hase K.-G. S. 431.

daß sich Arndt papistischer, monachistischer, enthusiastischer, pelagianischer, schwenckfeldianischer, flacianischer und weigelianischer Irrthümer schuldig gemacht habe. Arndt hatte nämlich in seinem zweiten Buche vom wahren Christenthum, ohne es zu wissen (da die bezügliche Abhandlung ihm von einem Freunde ohne Kenntniß des Autors übergeben war), ein längeres Stück aus einer Schrift Weigel's aufgenommen. In der That stand Arndt den Weigel'schen Irrthümern ganz fern. Später, in einer 1714 erschienenen Schrift, gab der Wittenberger Professor Wernsdorf ein gemäßigtes, nicht in allen Stücken günstiges Gutachten über das Buch vom wahren Christenthum ab. [2]) 1727 erschien von Balth. Scharff ein Supplementum historiae litisque Arndtianae. Schon 1624 erschien: christliche Rettung der vier Bücher vom wahren Christenthume Joh. Arndt's durch Heinrich Varenius, Lüneburg 1624, und Ehrenrettung Joh. Arndt's durch Paulus Egardus, Lüneburg 1624. Der große Jenaische Theologe, der Arndt seinen geistlichen Vater genannt und sein Freund gewesen war, gab bald nach dem Tode Arndt's als Ergänzung eine schola pietatis heraus, „welche er als Correctur der Arndt'schen Bücher vom Christenthume schreiben zu müssen glaubte" (Tholuck). Dagegen finden Männer wie Heinrich Müller nichts an dem Manne auszusetzen. „Es haben einige Kröten ihren Gift in dieses hocherleuchteten Mannes Schriften tragen wollen," spricht er. Joh. Val. Andreä (Hoßbach S. 131) nennt Joh. Arndt den unvergleichlichen Herold des Christenthums. Spener ist an den verschiedensten Stellen voll des Lobes von Joh. Arndt; er zieht ihn nächst Luthern allen andern Theologis vor (Theol. Bed. III. Thl. S. 196). An einer andern Stelle: Ich setze Lutherum billig vorne an, nachdem Gott durch ihn ein noch größeres Werk, so mehr in die Augen gefallen, ausgerichtet hat, als durch Arndtium, lasse ihm auch darin seinen Vorzug; aber dieser streicht ihm nahe, und weiß ich nicht, ob er nicht in seinen Schriften zu einem nicht geringern Werk als Lutherus mag von Gott bestimmt sein ꝛc. Wie sehr ihn Joh. Alb. Bengel geschätzt, ersieht man aus dessen Leben von Burk (S. 15).

Wir kehren zu dem Bericht über Arndt's Lebensgang zurück. Unter Freud und Leid führte er sein Amt mit ganzer Hingebung, als er am 3. Mai 1621, nachdem er seine letzte Predigt gehalten (Ps. 126, V. 5. 6: Die mit Thränen säen, werden mit Freuden ernten), nach Hause kam, seiner Frau sagte, ich habe jetzt eine Leichenpredigt gethan, und über Unwohlsein klagte. Er konnte nur schwer Athem holen, die Lunge war verletzt, es wurde in der Kirche und Schule für die Erhaltung des Mannes gebetet, er selbst merkte, daß seine Auflösung nahe sei, und bereitete sich ungestört zum Tode vor. Am 9. Mai ließ er sich von seinem Collegen Storch das heilige Abendmahl reichen und bekannte, daß er Zeit seines Lebens an dem reinen, lauteren Worte Gottes, an den Schriften der Propheten und Apostel, an der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession festgehalten habe. Am 11. Mai betete er aus dem 143. Ps.: Herr, gehe nicht in's Gericht mit Deinem Knecht, dann schlief er ein wenig, erwachte aber bald wieder, schlug seine Augen auf und sprach: Wir sahen seine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes des Vaters, voller Gnade und Wahrheit. Seine Frau fragte ihn da, wann er diese Herrlichkeit gesehen? und er antwortete: „Jetzt habe ich sie gesehen; ei, welch' eine Herrlichkeit ist das! Die Herrlichkeit ist es, die kein Auge gesehen, kein Ohr gehört und in keines Menschen Herz kommen ist; diese Herrlichkeit habe ich gesehen." Um 8 Uhr fragte er, wie viel es schlage, und um 9 Uhr sagte er, nun habe ich überwunden, und entschlief dann sanft und unvermerkt unter den Gebeten der Umstehenden. Am 25. Mai wurde er bestattet, der Leichenfeierlichkeit wohnte auch Herzog Christian mit seinen Brüdern bei.

In einem Briefe an den Herzog Christian spricht sich der fromme Mann gegen Ende seines Lebens über den Zweck seines Erbauungsbuches so aus: „Erstlich habe ich die Gemüther der Studenten und Prediger wollen zurückziehen von der gar zu disputir- und streitsüchtigen Theologie, daraus fast wieder eine theologia scholastica geworden ist. Zum Andern habe ich mir vorgenommen, die Christgläubigen von dem

[2]) 1706 wurden die Schutzbriefe zur christlichen Ehrenrettung Arndt's (Apologetica Arndtiana) von Neuem herausgegeben. Dies Buch war von einem großen Verehrer und Schüler Arndt's, M. Brellen, 1625 zuerst veröffentlicht worden.

todten Glauben ab zu dem fruchtbringenden anzuführen. Drittens, sie von der bloßen Wissenschaft und Theorie zur wirklichen Uebung des Glaubens und der Gottseligkeit zu bringen und viertens zu zeigen, was das rechte christliche Leben sei, welches mit dem wahren Glauben übereinstimmt und was das bedeutet, wenn der Apostel sagt: „Ich lebe, doch nun nicht ich, sondern Christus lebet in mir."

Eine sehr billige Ausgabe von Joh. Arndt's 4 Büchern vom wahren Christenthume nebst desselben Paradies-Gärtlein ist vom evangelischen Bücherverein veranstaltet worden. (Berl. 1851, 3. Aufl.)

Für die Beurtheilung Arndt's ist wichtig: De Johanne Arndtio ejusque libris qui inscribuntur: de vero Christianismo scripsit H. L. Pertz, Hannov. 1852. Lebensgeschichte Joh. Arndt's, von D. Wehrhan; Hamb. 1848 (was hier vorzugsweise benutzt ist). Tholuck in Herzog's theol. Real-Enkyclopädie, I. B. (S. 536 bis 542.) Hamb. 1854; Joh. Arndt, ein biographischer Versuch von Fr. Arndt, Berl. 1838. Gottfr. Arnold, Leben der Gläubigen (Halle 1701.). S. 536—583. Joh. Arndt. Ein Zeitbild aus Braunschweigs Kirchen- und Stadtgeschichte in den ersten Jahren des 17. Jahrh., v. Dr. A. Wildenhan, II Thle. Leipz. 1857. Vor einigen Jahren war auch in den histor. pol. Blättern Arndt eingehend besprochen von dem geistreichen Pilgram.

Arndt, (Ernst Moritz), geboren am 26. December 1769 zu Schoritz auf der Insel Rügen. Als Sohn eines damals noch leibeigenen Bauern, hütete er in den Jahren, die sonst die ersten Schuljahre sind, Kühe und Pferde. Unter der strengen Erziehung, die er unter seinen Arbeiten für Haus und Hof erhielt, entwickelten sich jedoch seine glücklichen Anlagen um so intensiver und seine gelehrte Erziehung, die in seinem 17. Jahre auf dem Gymnasium zu Greifswald begann, fand in ihm schon eine gedrungene Charakterbildung vor, deren Entwicklung seine Schul- und Universitätsstudien dienten. Im Jahre 1791 bezog er die Universität von Greifswald, zwei Jahre darauf die zu Jena. 1794 wurde er Candidat der Theologie; während er darauf harrte, daß ihm die Thür zu einer Pfarre geöffnet würde, ergriff ihn der Drang, Völker und Staaten kennen zu lernen, und regte sich in ihm also schon damals das Interesse an der Welt und dem Völkerleben, das ihn bis in sein hohes Alter beseelt hat und aus dem seine historisch-nationalen Hauptthaten während der patriotischen Erhebung der Deutschen hervorgehen sollten. Als tüchtiger Fußgänger bereiste er 1797—1799 Deutschland, Ungarn, Italien und Frankreich, fünf Jahre später Schweden, und seine Beobachtungen hat er in zwei Reisewerken dargestellt, die noch jetzt durch ihre Schilderungen des damaligen Volkslebens nicht ohne Werth sind.

Nach der Rückkehr von seiner ersteren Reise ließ er sich als akademischer Lehrer in Greifswald nieder, und 1805 wurde er daselbst außerordentlicher Professor der Geschichte. In zwei Schriften, die er als Docent im Jahre 1803 herausgab, zeigten sich schon die Regungen seines deutschen Dichtens und Trachtens. Die „Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" war aus seinem Verlangen nach einem tüchtigen und an der Erhaltung des Staats- und Volkswesens durch sein eigenes Interesse betheiligten Bauernstande hervorgegangen, und wenn sie auch Angriffe von Seiten eines Theiles der damaligen Grundbesitzer hervorrief, so fand er doch dagegen bei dem Könige von Schweden, seinem Fürsten, Schutz. In der zweiten Schrift: „Germanien und Europa" sprach er schon seinen ganzen Gegensatz gegen Frankreich, die Revolution und gegen Napoleon aus, und stellte er auch schon seine Forderung auf, daß Deutschland durch eine nationale Erneuerung des Volkes sein Ansehen unter den Völkern und seine Sicherheit gegen die Revolution wieder gewinnen müsse. Seine Hauptthat aus dieser Greifswalder Zeit ist aber sein „Geist der Zeit" (Altenburg 1807), dem er später (bis 1818) noch mehrere Bände hinzufügte. Ueber die Entwicklung, die ihn zu dieser bedeutenden That für das Deutschthum und für das Germanenthum führte, hat er selbst in seinen spätern „Erinnerungen" ausführlichen Bericht erstattet. Während die Revolution ihre Heere nach dem Osten über den Rhein schickte und das tausendjährige Reich untergrub, saß er in seinem Schwedisch-Pommern noch weit vom Kampfplatz, und war sein Herz noch mehr schwedisch als deutsch. Seine königliche Gesinnung war zwar durch den

Eindruck der Königstypen Gustav Wasa's und Friedrich des Großen geformt worden; allein der schwedische Partikularismus wog in ihm in dem Stillleben der schwedischen Ostseeprovinz noch vor. Erst als die Revolution an der Grenze dieses Stilllebens mit ihren Heeren erschien, ward er auf einmal ein Deutscher. Der Theilnahme für die Revolution, die auch in Schwedisch-Pommern mehr Freunde als Feinde zählte, hatte er sich nicht ganz entziehen können, obwohl ihn seine Kenntniß der Franzosen und ihres Charakters, so wie seine eigene prosaische Nüchternheit und Besonnenheit vor jener Schwärmerei bewahrte, der damals viele Deutsche erlagen. Gleichwohl jammerte ihn jeder französische Sieg über die Deutschen, ohne daß er jedoch für Deutschland nach voller deutscher Pflicht gefühlt hätte. Als aber Oestreich und Preußen nach vergeblichen Kämpfen gefallen waren, da fing sein Herz an, sie mit rechter Liebe zu lieben, da war der schwedische Partikularismus auf einmal todt, da wurden die schwedischen Helden in seinem Herzen nur Bilder der Vergangenheit wie die Helden anderer Völker und Zeiten, da umfaßte er Deutschland mit glühender Ausschließlichkeit, und sprach sich seine Erkenntniß Frankreichs und der Revolution und sein Gegensatz gegen beide mit einer Gluth aus, die (in den „Zeichen der Zeit") die deutsche Literatur mit einem epochemachenden Werke bereicherte und zugleich die deutschen Herzen aufrichtete.

Die „Zeichen der Zeit" sind nicht nur eine deutsch-nationale und charaktervolle, sondern auch eine wissenschaftliche That. Sie sind ein gediegenes, der Philosophie der Geschichte angehörendes Werk; mit ihrer Deutung des orientalischen Völkerlebens, mit ihren glücklichen Blicken in das Wesen des Griechen- und Römerthums, mit ihren kräftigen Zügen, in denen sie den Gegensatz des deutschen Volkswesens und des Franzosenthums schildern, sind sie eine Darstellung der weltgeschichtlichen Aufgabe und Stellung des Deutschthums. Sofern sind sie der würdige Vorgänger von Fichte's „Reden an die deutsche Nation" und mit diesen, sowie mit den Thaten der preußischen Armee in den Kämpfen an der Weichsel und mit dem unerschütterlichen Glauben, der König und Volk der innern Erstarkung und neuen Erhebung zuführte, der Beweis, daß die Niederlage von Jena nicht das Herz und die Kraft Deutschlands getroffen hatte.

Der Verfasser einer solchen Kriegserklärung des Deutschthums gegen Frankreich und die Revolution konnte sich in Norddeutschland nicht mehr für sicher halten, als zumal der Tilsiter Frieden Napoleon zum Herrn desselben gemacht hatte. Arndt flüchtete nach Schweden, von wo er erst 1809 unter dem Namen des Sprachmeister Allmann nach Greifswald zurückkehrte und daselbst wieder den Lehrstuhl bestieg. Als die Verwicklungen 1811 immer drohender würden und eine Krise vorauszusehen war, nahm er jedoch seinen Abschied und traf A. endlich mit dem geächteten Freiherrn von Stein 1812 in Petersburg ein, von wo er durch eine Reihe von Flugschriften zur deutschen Erhebung mächtig mitwirkte. Schon im Jahre 1812 erschienen: „Der Rhein, Deutschland's Strom, aber nicht Deutschland's Grenze", der „Soldaten-Katechismus", „Ueber Landwehr und Landsturm." Vor Allem aber griff er, als der Kampf bald darauf entbrannte, neben Körner und Schenkendorf durch seine Lieder in den großen Völkerstreit ein. Diese Lieder erschienen zuerst unter dem Titel Kriegs- und Wehrlieder und sind später vom Dichter seit 1840 — 1850 in verschiedenen Ausgaben gesammelt erschienen.

Während des Kriegs begleitete er die Armee; natürlich hatte aber schon damals, als die verbündeten Völker Europa's sich über den Rhein gegen Paris wälzten, sein Zuspruch nicht mehr die Bedeutung, wie damals, als sein flammendes Wort die erwachende Begeisterung Deutschlands nährte und zum stolzen Bewußtsein der Weltaufgabe des deutschen Volks erhob. Die geschlossene That, die einen sehr bestimmten Plan fordert und zugleich speciellen technischen Regeln folgen muß, kann neben sich die Erweckung und den Aufruf zur Begeisterung und Ausdauer nicht aufkommen lassen. Sie setzt vielmehr den Entschluß und die Entschiedenheit voraus, wie diese schon über der Begeisterung stehen.

Als Arndt auch nach dem Frieden, besonders in seiner Zeitschrift, dem „Wächter", den er 1815 — 16 in Cöln herausgab, die begeisterte Stimmung der Erhebung festhielt und an ihr die gewonnenen Resultate maß und zu gering fand, war die Colli-

sion mit der Regierung nicht zu vermeiden. Er hatte zwar, nachdem er sich 1817 in Bonn angesiedelt und mit einer Schwester Schleiermacher's verheirathet hatte, 1818 „in Anerkennung seiner dem Vaterlande geleisteten Dienste" die von ihm gewünschte Stelle an der neu gegründeten Bonner Universität erhalten, allein ein neuer Band seines „Geistes der Zeit" zog ihm von oben Unzufriedenheit und Verweise zu, worauf im Jahre 1819 eine Untersuchung folgte, die jedoch so wenig Fundament hatte, daß er als unschuldig aus ihr hervorging. Doch wurde er mit Belassung seines Gehaltes in Ruhestand versetzt.

Arndt hatte nicht bedacht, daß Völker und Zeitalter in ihrer Begeisterung und in ihren Intentionen immer eine überschüssige Kraft gebrauchen, um nur das zu erreichen, was nach dem Weltzustande in der That möglich ist und immer unterhalb dieser Intentionen steht. Brächten sie in den Kampf und zur Arbeit nicht diesen Ueberschuß an Kraft — wollten sie gerade nur so viel Kraft und Begeisterung anwenden, als dieses allein mögliche Ziel scheinbar fordert, so würden sie dasselbe gewiß nicht erreichen. Dieser Ueberschuß von Begeisterung und Kraftanstrengung ist deshalb nicht verloren; er hat vielmehr zur Erreichung des Ziels gedient und ist auch nachher nicht zwecklos; er wird vielmehr in den Leistungen der Organisation und allmählichen Ausbildung der rechtlichen Verhältnisse verarbeitet und verbraucht. Ihn aber einseitig festhalten, an ihm das vermeintlich geringe Ziel, das man erreicht hat, messen und über die Kleinheit desselben klagen, — das heißt, die neue Zeit und ihre Aufgaben verkennen, und führt zu Irrungen und zwecklosen Collisionen. Doch ging die Collision, zu der Arndt Anlaß gegeben hatte, noch ziemlich gefahrlos vorüber; die Stimmen Stein's, Eichhorn's und Niebuhr's wußten dem gemäßigten Sinn des Königs, der die Dinge nicht gern bis zur äußersten Spitze hinaustrieb, den Ausweg, den dieser selbst wünschte, abzugewinnen. Die völlige Ausgleichung der Collision wurde bewerkstelligt, als Friedrich Wilhelm IV. bald nach seiner Thronbesteigung 1840 Arndt wieder auf seinen Lehrstuhl berief.

In der zwanzigjährigen Pause von 1820—1840 bekundete Arndt in mehreren Schriften die Theilnahme, mit der er die Zeitgeschichte verfolgte. Es erschienen unter Anderm: „Christliches und Türkisches" (1828); „die Frage über die Niederlande" (1831); „Belgien und was daran hängt" (1834); „das Leben G. Aßmanns" (1834); „schwedische Geschichten unter Gustav III. und Gustav IV. Adolf" (1839). Bald nach seiner Wiederberufung auf den Lehrstuhl erschien seine Selbstbiographie unter dem Titel: „Erinnerungen aus dem äußeren Leben", denen 1847 sein „Nothgedrungener Bericht aus meinem Leben" folgte. Außerdem erschien 1843 sein „Versuch in vergleichenden Völkergeschichten", entstanden aus seinen neuen Vorträgen seit 1840, aber, wenn auch geistvolle Anregungen enthaltend, doch nicht mit der Bedeutung des ersten Heftes seines „Geist der Zeit" zu vergleichen.

Im Jahr 1848 wurde er zur Frankfurter National-Versammlung gewählt und in der zweiten Sitzung derselben auf Venedey's Antrag durch Aufstehen der ganzen Versammlung begrüßt. Daß er hier so wenig wie Andere den Sinn der unbestimmten und gegen Alles Bestimmte gerichteten deutschen Erhebung und Begeisterung durchschaute oder ahnte, kann ihm nicht zum besonderen Vorwurf gereichen. Er schloß sich der Gagern'schen Partei an, zog mit der Kaiserdeputation nach Berlin und trat mit der Partei am 21. Mai 1849 aus dem Parlament. Seine „Blätter der Erinnerung um und aus der Paulskirche" (1849) haben die Zeit, die er in ihnen beschreibt, weder deuten, noch verherrlichen können. Während des orientalischen Krieges veröffentlichte er: „pro populo germanico", eine schwache Variation auf sein Thema von der Feindschaft des Ostens und des Westens gegen Deutschland, ohne neue Blicke in die große Weltfrage. Aus seiner neuesten Schrift: „Erinnerungen an den Freiherrn von Stein" heben wir dagegen die vortrefflichen physiognomischen Bemerkungen über die Veränderung der nationalen Gesichtsbildungen im Lauf der Entwickelung der Völker hervor — Bemerkungen, die wieder einmal seinen alten Blick für das Völkerleben bekunden.

Arndts, Ludwig, Professor der Rechte an der Universität zu Wien, geb. 19. August 1803 in Arnsberg, wo sein Vater als Director des Hof-Gerichts und großherzoglich hessischer Geheimer Rath 1812 starb. Nach dem Besuche des dortigen

Gymnasiums und der Vollendung des Studiums der Rechtswissenschaft auf den Universitäten zu Bonn, Heidelberg und Berlin promovirte Arndts an letzter Hochschule 1825 als Doctor der Rechte und habilitirte sich 1826 zu Bonn. Im Jahre 1832 zum Mitglied des Spruchcollegiums und 1837 zum außerordentlichen Professor an der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität ernannt, erfolgte am 30. November 1838 die Beförderung zum ordentlichen Professor für Breslau an Unterholzner's Stelle, doch zog er einen gleichzeitig nach München erhaltenen Ruf vor. Seit Ostern 1839 an der dortigen Universität lehrend, ward Arndts, während der Jahre 1844—1847 Mitglied der Gesetz-Commission, mit Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuchs beauftragt, verwaltete auch im Studien-Jahre 1854/55 das Rectorat der Universität. Unter dem 15. Februar 1855 wurde er zum ordentlichen Professor des römischen Rechts an der Universität Wien mit dem Charakter eines Regierungs-Raths berufen und trat diese Stelle mit dem Beginne des Studienjahres 1855/56 an. — Seine literarische Thätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf Quellenstudium und Systematik des römischen Rechts, juristische Encyclopädie und Methodologie (1843 und 1850), Civil-Recht und Civil-Proceß (1837). Am bekanntesten ist das Lehrbuch der Pandecten, 1. Auflage vollendet 1852, 2. Auflage 1855, 3. Auflage 1859, welches jetzt auch in das Italienische übersetzt wird; durch Präcision der Begriffsbestimmungen wie quellenmäßige Gründlichkeit ist dieses Compendium sowohl Anfängern vielfach lehrreich geworden, hat aber auch praktische Juristen in der wissenschaftlichen Weiterbildung gefördert. In Gemeinschaft mit Bluntschli und Pözl gab Arndts „Kritische Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 6 Bände, München 1853—1859," heraus, lieferte eine Reihe von Aufsätzen und Recensionen in verschiedene juristische Zeitschriften (Rheinisches Museum für Jurisprudenz, Archiv für civilistische Praxis, Weiske's Rechts-Lexicon, Zeitschrift für Civil-Recht und Proceß, Bluntschli Staatswörterbuch), verfaßte auch verschiedenartige Abhandlungen in den historisch-politischen Blättern, z. B. über die Besetzung des Cultus-Ministeriums in Preußen, die Städteordnung in der Rheinprovinz, Preußens Verfassung, die Competenz des Vereinigten Landtags rc. rc.

Das Jahr „des wilden Tobens einer politisch fanatisirten Menge" (1848) führte ihn als Abgeordneten für den dritten Wahlbezirk von Niederbaiern (Straubing) in die Paulskirche. Am 31. Mai 1848 in die National-Versammlung eingetreten, gehörte er anfangs zu der Partei des „steinernen Hauses" — das Gehäuse der am meisten conservativen Politik damaliger Zeit — später zu dem Club des „Pariser Hofes", dessen Hauptmasse Oesterreicher und Baiern bildeten. Bei den namentlichen Abstimmungen über die Anträge wegen Wahl eines Oberhaupts für Deutschland stimmte er dagegen, daß bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation hergestellt werde und daß diese Centralgewalt die Beschlüsse der National-Versammlung verkündige und vollziehe. Obgleich er mit der Minorität am 27. Juni 1848 (stenogr. Bericht Nr. 26 S. 601) den Reichsverweser nicht von der National-Versammlung gewählt haben wollte (403 Stimmen gegen 135), erklärte er sich doch am 29. Juni desselben Jahres in der Majorität (von 355 gegen 171 Stimmen) für den Erzherzog Johann von Oesterreich als Reichsverweser über Deutschland. (Stenogr. Ber. Nr. 27 S. 637). Durch ein Schreiben vom 13. Mai 1849 (Sten. Ber. Nr. 225 S. 6668) verzichtete er auf die fernere Theilnahme an den Verhandlungen der National-Versammlung, weil durch die damaligen Vorgänge ihm der letzte Rest von Hoffnung benommen war, daß die National-Versammlung noch wieder ablenken werde von einer politischen Richtung, welcher zu folgen eben so wohl seine Rechtsansicht ihm verbot, als er überzeugt war, daß sie statt zur Erhebung und Einigung des Vaterlandes, zu dessen Erniedrigung und zum Bürgerkriege führen werde, ja bereits geführt habe.

Von seiner Frau, Bertha Arnds, ist die Sonette der berühmtesten Dichterin Italiens, Victoria Colonna, mit deutscher Uebersetzung (Schaffhausen 1858) herausgegeben, welche eine sehr günstige Beurtheilung erhielt.

Arnheim. Dieser namhafte Kunstschlosser zu Berlin, ist im Jahre 1804 zu Margonin im Großherzogthum Posen von armen Eltern geboren. Nachdem er seinen

Vater im 7. Jahre verloren, verließ er im 13. Jahre, mit geringer Baarschaft versehen, seinen Geburtsort, um sein Glück in der Fremde zu suchen.

Nach vielen wechselvollen Schicksalen nach Berlin gelangt, fing er einen kleinen Handel an, mit dem es ihm jedoch nicht glücken wollte. Durch Empfehlung mit einem jetzt noch lebenden reichen Banquier bekannt geworden, redete man ihm zu, ein Handwerk zu erlernen. Er entschied sich für das Schlosserhandwerk und trat bei dem vor Kurzem verstorbenen Hofschlosser Gnieser in die Lehre. Nach überstandener Lehrzeit arbeitete er noch bei einem Mechaniker und suchte sodann nach Handwerkssitte sich in der Fremde in seiner Kunst zu vervollkommnen. Er hielt sich 3 Jahre in Wien und fast eben so lange in Paris auf, an welchem Orte er Gelegenheit hatte, viel Neues zu erfahren und zu erlernen. Nunmehr kehrte er nach Berlin zurück und arbeitete eine Zeit lang bei Egels unter Borsig. Kurz darauf etablirte er sich mit sehr geringen, theils selbst ersparten Mitteln, theils durch die Unterstützung von Freunden.

Unter den verschiedenen Erwerbnissen, die er aus Frankreich mitbrachte, befand sich auch die Idee zu einem eisernen diebes- und feuersicheren Schrank. Einige Jahre nach seiner Etablirung führte ihn der Zufall zu einem Berliner Banquier, der etwas Aehnliches wünschte. Er fertigte nun nach eigener Conception einen eisernen Geldschrank an, der in ganz anderer Weise construirt war, als die französischen, welche noch jetzt nur aus hölzernen mit Eisen beschlagenen Kästen bestehen. Der seinige bestand aus starken Eisenplatten, deren Zwischenräume mit vollkommen ausgebrannten Stoffen angefüllt waren. Man versprach ihm sofort für diese Arbeit eine glänzende Zukunft, und hat er auch denn bald darauf alle größeren Berliner Banquierhäuser mit Schränken versorgt, ebenso gewann nach Außen hin sein Geschäft eine bedeutende Ausdehnung, indem er seine Fabrikate (es werden bei ihm jetzt jährlich an 350 Stück angefertigt) nicht nur in ganz Europa, sondern auch nach Asien, Amerika, selbst nach Australien versendet. Die Anzahl der von ihm gefertigten Schränke ist nunmehr auf 4000 Stück angewachsen; fast alle königlichen Kassen und Institute, wie die General-Staats-Kasse, die königl. Lotterie-Direction, Steueramt, Heroldsamt u. s. w., wie auch viele Eisenbahnen im In- und Auslande bezogen seine Schränke.

Sämmtliche in Breslau, Stettin, Danzig, Leipzig, Wien, Warschau und anderen Orten bestehende derartige Fabriken, sind entweder direct von seinen Arbeitern oder wiederum durch deren Nachfolger gegründet.

Schon im Jahre 1840 wurde ihm durch den General v. Neumann der ehrenvolle Auftrag zu Theil, für Se. Maj. den König Friedrich Wilhelm IV. ein Feld- und Reisebett in polirtem Messing anzufertigen. Dasselbe hatte sich in dem Maße den Beifall erworben, daß er den Titel eines Hof- und Kunst-Schlossers Sr. Majestät bekam.

Auf den Ausstellungen zu Leipzig erhielten seine Fabrikate die silberne Medaille, zu Berlin, London und Paris wurden ihm ebenfalls Auszeichnungen zu Theil.

Daß seine Idee sich als vortheilhaft erwiesen, davon haben 26 gewaltsame Einbrüche, so wie 2 bedeutende Feuersbrünste, aus denen seine Schränke unversehrt hervorgegangen, den Beweis geliefert. Arnheim hat demnach nicht nur eine neue Industrie gegründet, die bereits Tausende von Arbeitern ernährt, sondern auch ein Zeitbedürfniß befriedigt, sofern er dem in den Vordergrund getretenen Gelderwerb und Geldverkehr die möglichste Sicherheit verschaffte.

Arnheim, diese Hauptstadt der niederländischen Provinz Geldern, unfern der Trennung des Rheins und der Yssel liegend, eine Festung mit 10 Bastionen und 2 Hornwerken, durch Herzog Otto III. von Geldern zur Residenz erhoben, besitzt unter seinen alterthümlichen Gebäuden noch den „Hof," d. h. die ehemalige Wohnung der Herzoge von Geldern, und in der Eusebius-Kirche die Denkmale der Letzteren. Nach der Eroberung durch die Holländer (1585) trat es zur niederländischen Union. Im Revolutions-Krieg fiel es den Franzosen 1794 fast ohne Widerstand in die Hände und wurde am 30. November 1813 von den Preußen unter Bülow im Sturm genommen. Im Mittelalter eine berühmte Hansestadt, treibt es mit seinen 18,000 Einwohnern noch jetzt einen bedeutenden Handel nach Deutschland.

Arnim. Die von Arnim gehören zu den ritterlichen Geschlechtern, die am frühesten in der Altmark urkundlich erscheinen. Bei dem Grafen Albrecht von Arneburg befand

sich 1204 ein Allard von Harrhem. Dieser hatte seinen Namen, der ohne Zweifel nicht ganz correct aus der Urkunde abgeschrieben worden ist, wahrscheinlich von dem Dorfe Ahrend bei Arneburg. Dieses Dorf aber heißt in Urkunden von 1327 und 1334 Arnem, und ganz ebenso werden die ersten in den uckermärkischen Urkunden vorkommenden Herren von Arnim geschrieben. Wohlbrück (Geschichte der Altmark pag. 247) hält jenen Allard für einen der ältesten Vorfahren des Arnim'schen Geschlechtes, Ahrend bei Arneburg aber um so sicherer für das Stammhaus, da man keinen anderen Ort kennt, von welchem die Arnim sonst ihren Namen haben könnten. Die von Grundmann in seiner uckermärkischen Adelshistorie angenommene Abstammung von dem niederländischen Arnheim wird gleich allen den andern Traditionen märkischer Geschlechter, aus den Nieder- und Rheinlanden abzustammen, von Wohlbrück und andern Adelshistorikern entschieden verworfen. Die neuerdings aufgestellte Meinung einer Abstammung von dem Schaumburgischen Arnhem und dessen edlem Geschlechte steht, nach des Freiherrn von Ledebur Urtheil, ohne alle Berechtigung da.

Das zahlreiche Geschlecht, das höchst ansehnlichen Grundbesitz erworben hat und in der Uckermark allein 140 Güter zählt, hat sich in viele betitelte und unbetitelte Linien getheilt, von denen die im Besitz des Stammhauses befindliche altmärkische schon um's Jahr 1438 mit Georg von Arnim erloschen ist.

Das alte Wappen zeigt zwei silberne Querbalken im rothen Felde. Der Helm erscheint meist ungekrönt und mit mehrfach von Roth und Silber gewundenem Wulst belegt, auch mit zwei offenen rothen mit den silbernen Querbalken belegten Büffelhörnern besetzt. Die Helmdecken sind roth und silbern. Bei den Erhebungen einzelner Mitglieder oder Linien in den Grafenstand ist das Wappen vermehrt worden, wie weiter unten bemerkt werden soll.

Die ununterbrochene Stammreihe beginnt 1280 mit Borchart Heinrich; die zahlreichen Linien und Häuser werden unter zwei Hauptlinien gebracht: I. die biesenthal'sche, zu welcher die sächsische, die boytzenburger und die gerswaldische Unterlinie gehören; II. die zehdenik'sche, die in die magdeburgische, fränkische und fredenwaldische Unterlinien sich theilt.

An die Boytzenburger Linie ist zwei Mal die preußische Grafenwürde gekommen. Unter dem 2. October 1786 wurde der königl. preußische Staats- und Kriegsminister, Ober-Jägermeister, Schloß- und Burggesessener auf Boytzenburg und Zichow, Herr Friedrich Wilhelm von Arnim (geb. 1739, gest. 1801) in den Grafenstand erhoben. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm das nachstehend beschriebene Wappen verliehen. Der mit der Grafenkrone besetzte quadrirte Schild zeigt im ersten und vierten Felde den königl. preußischen, golden bekrönten und bewehrten schwarzen Adler, im zweiten und dritten rothen Felde zwei silberne Querbalken (Stammwappen Arnim). Von den beiden Helmen ist der rechte gekrönt und trägt einen offenen schwarzen Adlerflug, der mit goldenen Kleestengeln belegt ist; der linke ist der Helm des Stammwappens mit dem drei Mal von Roth und Silber gewundenen Wulst und den offenen roth und silbernen Büffelhörnern; die Decken sind an beiden Helmen roth und silbern. Zwei golden gekrönte und bewehrte schwarze Adler, widersehend, dienen als Schildhalter.

Im Jahre 1841 wurde Heinrich Friedrich von Arnim (geb. 1791) aus dem zur Boytzenburger Unterlinie gehörigen Heinrichsdorf-Werblow'schen Hause in den preußischen Grafenstand nach dem Recht der Erstgeburt erhoben und ihm dabei sein altes Wappen durch zwei rothe pommersche Greifen als Schildhalter vermehrt. Dieses gräfliche Haus ist mit dem ersten Grafen, der, nachdem er dem Staate lange und ausgezeichnete Dienste als Diplomat und Minister geleistet, zuletzt als Gesandter in Wien, 1859 zu Berlin als Wirklicher Geheimerath und Oberküchenmeister, Mitglied des Herrenhauses und Kammerherr, unbeweibt mit Tode abging, wieder erloschen.

Chef der Boytzenburger Linie ist gegenwärtig Graf Friedrich Ludwig von Arnim, königl. Wirkl. Geheimerath und Ober-Gewand-Kämmerer (grand maître de la garderobe), geb. 1796, gewöhnlich Graf Arnim-Blumberg genannt, während sein jüngerer Bruder Adolf Heinrich, der bekannte Staatsmann, von dem weiter unten die Rede sein wird, ausschließlich Graf Arnim-Boytzenburg genannt wird. Beide Brüder theilten nämlich

durch's Loos die väterliche Erbschaft; der Aeltere gewann die Zichower und andere Güter, der Jüngere kam in Besitz von Boytzenburg. Diese Begüterung mit einem Areal von 2½ Quadrat-Meilen, worunter 30,000 Morgen Forsten, ist am 7. Juni zu einer Grafschaft Boytzenburg erhoben und als Fideicommiß am 18. August 1856 landesherrlich bestätigt worden. Der jedesmalige Majoratsherr ist erbliches Mitglied der Ritterschaft auf dem Provinzial-Landtage der Churmark Brandenburg mit Virilstimme, so wie auch erbliches Mitglied des Herrenhauses.

Der Name Arnim kommt in sehr verschiedenen Schreibarten vor, als Arnem, Arnum, Arnumb, Arnimb, Arnheim, Arnheimb u. s. w.

Von den zahlreichen Mitgliedern dieses edlen und hochangesehenen Geschlechtes, die sich im Kriegs- oder Staatsdienste oder sonst einen Namen gemacht haben, nennen wir folgende:

1) Henning von Arnim auf Biesenthal war brandenburgischer Marschall und Landdrost der Uckermark und starb 1500.

2) Cord von Arnim auf Boytzenburg war Ober-Marschall und starb 1580.

3) Joachim von Arnim war 1544 Heermeister zu Sonnenburg, der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens.

4) Bernd von Arnim, Geheimer Rath und Ober-Marschall, starb 1611.

5) Leopold von Arnim von der magdeburgischen Linie war, wie Gauhe berichtet, von fünf Churfürsten der Geheimerath und starb 1582.

6) Jacob von Arnim auf Boytzenburg war Ober-Kammerherr und Ober-Marschall, er starb 1633.

7) Johann Georg von Arnim, geb. 1581 auf Boytzenburg, trat, nachdem er ernste Studien gemacht, in den Kriegsdienst, zuerst bei den Schweden, dann seit 1626 bei den kaiserlichen Völkern, er machte sich einen sehr geachteten Namen als Soldat, der Herzog von Friedland schätzte ihn vorzüglich und wirkte ihm seine Ernennung zum kaiserlichen Feldmarschall aus. 1629 wurde Arnim dem Könige von Polen gegen die Schweden zu Hülfe geschickt; beinahe hätte er in diesem Feldzuge Gustav Adolph gefangen, nachdem er ihm eine Niederlage beigebracht. 1631 trat er in chursächsische Dienste über, schloß die Alliance mit Schweden, commandirte die Sachsen 1631 in der Leipziger Schlacht, nahm Prag durch Capitulation, jagte den kaiserlichen General Don Balthasar Marades über die Elbe, nahm die Schanzen von Steinau in Schlesien und stellte daselbst den protestantischen Gottesdienst wieder her. Zur Schlacht von Lützen kam er 1632 zu spät, man sagt mit Willen, um nicht gegen seinen Lehrer in der Kriegskunst, den Herzog von Friedland (vulgo Wallenstein) fechten zu müssen. 1633 bewirkte er die Gefangennehmung des schwedischen Generals von Thurn bei Steinau und deckte Berlin, 1634 schlug er Colloredo bei Liegnitz, nahm Zittau mit stürmender Hand und endlich auch Glogau. 1635 zog er sich grollend aus dem sächsischen Dienst zurück, weil er die Rechte und Freiheit der Protestanten nicht hinlänglich gesichert sah durch den Prager Frieden. Er lebte nun eine Zeit lang zu Boytzenburg, diente aber dem Churfürsten bei den Verhandlungen mit Sachsen; da ließen 1637 die Schweden den ihnen immer feindlichen Feldmarschall festnehmen und als Gefangenen nach Stockholm führen. Arnim wußte sich indessen zu befreien und stand schon 1638 wieder an der Spitze eines aus kaiserlichen und chursächsischen Völkern zusammengesetzten Heeres. 1641, wo er entschieden der bedeutendste der noch lebenden Feldherren war, ließ er die Werbetrommel auf kaiserliche Vollmacht rühren, ehe jedoch das Heer zusammen kam, starb er zu Dresden. Der Feldmarschall ist sehr häufig falsch beurtheilt worden, man hat ihn für schwankend und zweideutig gehalten; die Zweideutigkeit und das Schwankende lag aber in den Verhältnissen, nicht in seinem Charakter. Johann Georg von Arnim war nicht nur einer der besten Lieutenants des Herzogs von Friedland, sondern auch ein eifriger deutsch-patriotischer Edelmann; wäre er das allein gewesen, so hätte seine Stellung keine Schwierigkeit gehabt, aber er war dabei auch ein eifriger Protestant und mußte so in seinem Auftreten schwankend erscheinen, bald als deutsch-patriotischer Edelmann für den Kaiser, bald als Protestant für Schweden, das sich als protestantische Schutzmacht aufgeworfen hatte. Arnim's Haß gegen Schweden kam vorzüglich daher, weil Gustav Adolph den Protestantismus zum Deckmantel seiner politischen

Absichten in Deutschland mißbrauchte. Der Feldmarschall von Arnim ist lange von der Geschichtschreibung mißhandelt worden, neuerlich erst kommt er wieder zu seinem Recht; der vermeintliche Achselträger, der sich sein ganzes Leben lang redlich mühte, seine Pflichten als Protestant mit denen des deutschen Edelmannes in Einklang zu bringen, er erscheint in seinen Briefen als ein fast schwärmerischer Patriot und war ein frommer Christ.

8) Wolf Christoph von Arnim, aus der biesenthal'schen Linie, saß auf Pretzsch an der Elbe, war churfächsischer Geheimer Rath, General-Lieutenant und Amtshauptmann zu Grimma und Leipzig; er ist der Stifter der sächsischen Linie und starb 1668.

9) Georg Abraham von Arnim, geboren 1651 zu Boytzenburg, führte 1708 die brandenburgischen Völker in Italien, 1715 commandirte er gegen die Schweden, nahm in der Nacht vom 21. zum 22. August des genannten Jahres die Peenemünder Schanze mit Sturm und erhielt im Lager vor Stettin den Schwarzen Adler-Orden. 1728 wurde er königl. preußischer General-Feldmarschall und starb, 83 Jahre alt, am 19. Mai 1734. Er stiftete für seinen Neffen Jacob Vincenz von Arnim, dem er seiner Töchter eine vermählte, das Majorat Suckow.

10) Georg Christoph von Arnim, königl. General-Lieutenant, hatte in fast allen Schlachten des großen Friedrich mit Auszeichnung gefochten; er starb 1789 zu Arnoldsmühl in Schlesien, nachdem er 47 Jahre gedient.

11) Georg Dithlof, geb. 1679 zu Boytzenburg, wurde 1749 Wirklicher Geheimer Staats-, Kriegs- und dirigirender Minister, General-Postmeister und Ritter des Schwarzen Adler-Ordens. Er war auch Comthur zu Werben und starb 1754.

12) Friedrich Wilhelm von Arnim auf Boytzenburg, des vorigen Enkelsohn, geboren 1739, wurde 1786 in den Grafenstand erhoben, Staats- und Kriegsminister, Ober-Jägermeister u. s. w. 1798 nahm er seinen Abschied und erhielt den großen Rothen Adler-Orden. Dieser erste Graf von Arnim starb 1801.

13) Alexander von Arnim auf Fredenwalde, General-Lieutenant und Chef eines Infanterie-Regiments, starb 1809.

14) Albrecht Heinrich von Arnim aus dem Hause Kröchlendorf, wurde im Jahre 1798 Staats- und Justiz-Minister, Chef des Criminal-Departements und Verfasser eines Werkes über das preußische Criminal-Gesetz. Den Dienst quittirte er 1802; er war auch Dombechant zu Brandenburg.

15) Ludwig Joachim von Arnim, gewöhnlich Achim von Arnim genannt, wurde 1781 zu Berlin geboren, studirte Naturwissenschaften zu Göttingen, lebte und arbeitete viel mit Clemens Brentano. Eine Frucht dieser gemeinschaftlichen Arbeiten ist „des Knaben Wunderhorn", Heidelberg 1806—1808. Drei Theile, jene reichste Sammlung deutscher Volkslieder. Er war einer der bedeutendsten Dichter der romantischen Schule, nach Tieck vielleicht der bedeutendste. Er hat, wie Joseph von Eichendorff ihm nachrühmt, die Romantik am reinsten und gesundesten repräsentirt: „männlich-schön, von edlem, hohem Wuchse, freimüthig, feurig und mild, wacker, zuverlässig und ehrenhaft in allem Wesen, treu zu den Freunden haltend, wo diese von Allen verlassen, war Arnim in der That, was Andere durch mittelalterlichen Aufputz gern scheinen wollten: eine ritterliche Erscheinung im besten Sinne, die aber deshalb auch der Gegenwart immer etwas seltsam und fremd geblieben."

Nach seiner Verheirathung mit Bettina lebte er theils auf seinem Familiengute bei Dahme, theils zu Berlin, wo er am 21. Januar 1831 starb. Von seinen Werken, die seine Wittwe mit Wilhelm Grimm gemeinschaftlich herausgegeben, nennen wir: Ariels Offenbarungen, 1804; der Wintergarten, 1809; Gräfin Dolores, 1810; Halle und Jerusalem, 1811; Isabelle von Aegypten, 1812; Schaubühne, 1813; Landhausleben, 1826; und das Drama: Die Kronenwächter, 1817.

16. Elisabeth von Arnim, gewöhnlich Bettina genannt, war am 4. April 1785 zu Frankfurt am Main geboren; sie war die Tochter des Kauf- und Handelsherrn Peter Brentano und der schönen Maximiliane von Laroche, der Jugendgeliebten Göthe's, und Tochter jener Freundin Wieland's, Sophie von Laroche, die mit der ganzen Literatur ihrer Zeit in Verbindung stand und nicht ohne Bedeutung für dieselbe war. Diese Stellung der Großmutter zur Literatur wurde für die Bildung Elisabeth's Brentano,

die einen Theil ihrer Jugend in Offenbach bei derselben verlebte, sehr wichtig, sie gehörte gewissermaßen zur deutschen Literatur von Kindesbeinen an und ist ihr, nachdem sie sich im Jahre 1811 mit Ludwig Joachim von Arnim vermählt, treu geblieben bis an ihr Ende. Bekannter als Schriftstellerin wurde sie jedoch erst nach dem Tode ihres Gemahls, 1834, als sie unter dem Namen „Bettina. Göthe's Briefwechsel mit einem Kinde" in drei Bänden erscheinen ließ. Das Buch machte mit Recht Aufsehen und wurde vielfach gelesen: der Briefwechsel mit der Frau Rath, Goethe's Mutter, beginnt am 1. März 1807, der mit Goethe am 15. März, und spinnt sich blüthenreich bis zu Ende des Jahres 1810 fort. Wie man weiß, ist die Echtheit dieses Briefwechsels später vielfältig angezweifelt worden, so neuerdings von Lewes, dem englischen Biographen Goethe's. Immerhin werden die Bilder, die Bettina darin von der Frau Rath, von der Staël, von Rumohr, Jacobi, Herder, Goethe u. s. w. giebt, ihren Werth behalten, wenn wir auch den Ansichten, die sie sonst von den höchsten Dingen in ihren Schriften aufstellte, am wenigsten zustimmen können. Ihrem „Briefwechsel" folgte 1840: „Die Günderode", dann 1843: „Dies Buch gehört dem König", „Ilius, Pamphilius und die Ambrosia", 1848: Dieses Buch enthält Bettina's Briefwechsel mit einem jungen Manne, der es versuchte, mit ihr gleichen Schritt zu halten, aber es endlich aufgab und zum positiven Christenthum zurückkehrte. Professor Daumer in Nürnberg gestaltete einzelne Briefe aus dem „Briefwechsel" metrisch und gab sie als Bettina's Gedichte heraus; was er besser unterlassen hätte. Ein bleibendes Andenken in der Literatur gründeten ihr die Brüder Grimm durch die Widmung der Kinder- und Hausmährchen: „An die Frau Bettina von Arnim." In dem Vorworte zu der Ausgabe vom Jahre 1843 schreibt Wilhelm Grimm: „Liebe Bettina, dieses Buch kehrt abermals bei Ihnen ein, wie eine ausgeflogene Taube die Heimath wieder sucht und sich da friedlich sonnt. Vor 25 Jahren hat es Ihnen Arnim zuerst, grün eingebunden mit goldenem Schnitt, unter die Weihnachtsgeschenke gelegt. Ihre Kinder sind groß geworden und bedürfen der Mährchen nicht mehr: Sie selbst haben schwerlich Veranlassung, sie wieder zu lesen, aber die unversiegbare Jugend Ihres Herzens nimmt doch das Geschenk treuer Freundschaft und Liebe gern von uns." Trotz mannichfacher Wunderlichkeiten war Frau von Arnim eine bedeutende Persönlichkeit, ein feuriger und begabter Geist, der anregend und befruchtend auf ganze Kreise und Einzelne gewirkt hat. Man darf beklagen, daß so viel geistiger Reichthum nicht besser zusammengehalten wurde. Bettina starb am 20. Januar 1859 zu Berlin. Eine Tochter Bettina's, Gisela von Arnim, ist in den letzten Jahren gleichfalls als Schriftstellerin aufgetreten und hat zwei Bände Dramen herausgegeben, die wenigstens davon Zeugniß ablegen, daß die Liebe zur Literatur fortlebt in diesem Geschlecht. Von den Söhnen Ludwig Joachim's und Elisabeth's von Arnim hat der Aelteste die väterlichen Güter übernommen, ein Anderer ist der Legationsrath von Arnim, der Preußen vor einiger Zeit am Hofe zu Lissabon vertrat. Gegenwärtig scheint er sich aus dem Staatsdienst zurückgezogen zu haben. Zu demselben Zweige des Arnim'schen Geschlechtes gehört der noch lebende Oberst-Schenk und Kammerherr von Arnim auf Neudorf, auch ein eifriger Beförderer der Kunst; derselbe war zu verschiedenen Zeiten mit der Leitung der königlichen Hoftheater interimistisch beauftragt. Von ihm erschienen 1834 „Flüchtige Bemerkungen eines flüchtig Reisenden."

17) Besondere Verdienste um die conservative Partei in Preußen erwarb sich der verewigte Oberstlieutenant Carl Otto Friedrich v. Arnim auf Crieven. Derselbe war im October 1785 geboren und trat 1798 als Junker in das Regiment Braunschweig-Oels, das damals in Prenzlau stand. Im Jahre 1806 ward er bei der Katastrophe des Blücher'schen Corps zu Lübeck gefangen genommen. Später nahm er 1813, vor der Kriegserklärung Preußens an Frankreich, russische Dienste im Corps des Generals Czernitscheffs, trat während des Waffenstillstands wieder in preußische Dienste, wurde jedoch auf den dringenden Wunsch des General Czernitscheff zu diesem commandirt. Nach dem Kriege nahm der Oberstlieutenant von Arnim den Abschied, widmete seine Muße aber auch jetzt stets großen vaterländischen Interessen. Er war Mitglied der provinzial- und communalständischen Versammlungen seit deren Wiederherstellung im Jahre 1824, zuletzt auch Vorsitzender des Communal-Landtags für die Kurmark. Im Jahre 1855 wurde er durch besonderes Vertrauen Sr. Majestät des Königs als lebenslängliches Mitglied

in das Herrenhaus berufen. Im Jahre 1848 bewährte sich seine Treue gegen König und Vaterland auf das Glänzendste; er war seit der Zeit Vorsteher des Vereins für König und Vaterland. Dieser ächt preußische Ehrenmann starb am 26. October 1857, viel beklagt und geehrt auch von seinen politischen Gegnern.

Unter den noch lebenden Trägern des Namens Arnim nennen wir zunächst den Grafen Arnim-Boytzenburg.

Adolf Heinrich, Graf Arnim, wurde am 10. April 1803 geboren, seine noch lebende Mutter ist eine geborene Reichsgräfin von Wallmoden-Gimborn, welche in erster Ehe mit dem Freiherrn Carl August von Lichtenstein vermählt war, sein Vater war der Königl. Kammerherr und Gesandter Graf Friedrich Abraham Wilhelm, geb. 1767, gest. 1812. Der junge Graf machte die preußische Beamten-Carriere von unten auf durch, bestand alle Examina mit Auszeichnung und wurde endlich Landrath in seiner Heimath. Im Jahre 1833 gelangte er zu höhern Stellungen, er wurde Chef-Präsident der Regierung in Stralsund und später in Aachen zu jener bewegten Zeit, wo die beginnenden Streitigkeiten des Staates mit der katholischen Kirche ihm Gelegenheit boten, seinen Tact und seine maßvolle Haltung, sein persönlich versöhnendes Wesen in glänzendster Weise zu zeigen. Von Aachen kam Graf Arnim als Regierungs-Präsident nach Merseburg, wo er sich ebenfalls ein dankbares Andenken sicherte, und war dann kurze Zeit Chef der General-Commission für die bäuerlichen Verhältnisse in Berlin. Seit 1840 war er Ober-Präsident in Posen; mit ihm begann dort das mildere System, was ihm später herben Undank eingetragen hat, denn es schlug bekanntlich gänzlich fehl, mancher Vorwurf wurde deshalb laut, wenn auch Niemand die edeln Absichten des Grafen verkennen konnte. Die Polen glaubten von ihm wirklich eine Art von Herstellung ihrer nationalen Unabhängigkeit erwarten zu dürfen, die mit der preußischen Staatsverfassung ganz unvereinbar war, sie sahen in dem selbstständigen Aristokraten nicht mehr einen Ober-Präsidenten, sondern einen Statthalter und hauptsächlich den schärfsten Gegensatz gegen seinen Vorgänger, den ihnen so verhaßten Bureaukraten Flottwell. Da die sanguinischen Hoffnungen der Polen nicht erfüllt wurden, so sahen sie den Grafen Arnim nach kurzer Amtsführung eigentlich ohne Bedauern scheiden. Graf Arnim übernahm in Berlin das Ministerium des Innern. Er hat hier in gefährlicher Zeit auf einem höchst gefährlichen Posten gestanden, denn es ist kaum einem Zweifel noch unterworfen, daß der damalige Minister des Innern die Unabweisbarkeit von Veränderungen in der Verfassung des preußischen Staates voraus sah und in seiner gerade für diese Angelegenheit wichtigen Stellung mancherlei Schritte versuchte, um auf glattem Wege eine Lösung der Schwierigkeiten herbei zu führen. Wir wollen nicht unbedingt Alles loben, was in dieser Beziehung von Seiten des Grafen Arnim geschehen ist, über viele Vorkommnisse jener Zeit ruht auch noch heute ein tiefer Schleier, jedenfalls bekundete der damalige Minister des Innern staatsmännische Voraussicht und patriotischen Eifer. Er stieß aber bei seinen Plänen, die sich im Allgemeinen der Zustimmung Sr. Majestät des Königs erfreuten, auf den Widerwillen der Bureaukratie gegen das ständische Element, das, wenn auch in sehr milder Form, allen Plänen des Grafen Arnim zu Grunde lag und zu Grunde liegen mußte. Mit dem ächt französischen Constitutionalismus weiß sich die Büreaukratie ganz vortrefflich einzurichten, aber jeder lebendigen ständischen Ordnung ist sie abhold. Der Büreaukratie mußte Graf Arnim im Jahre 1846 weichen. Es ist gleichgültig, ob die Ausweisung von Itzstein und Hecker, welche die Veranlassung dazu geboten haben soll, von ihm selbst verfügt wurde oder nicht; die nächstfolgenden politischen Ereignisse zeigten, daß Itzstein und Hecker wohl die Männer waren, die man ausweisen mußte, vorausgesetzt freilich, daß man es überhaupt für richtig hält, mit Polizeimaßregeln in solchen Fällen zu kämpfen. Graf Arnim trat zurück und lebte bis zur Berufung des Vereinigten Landtages auf seinen Gütern. In die Herrenkurie berufen, trat er gleich zu Anfang sehr bedeutungsvoll in den Vordergrund, er zeigte sich als einen Redner von der Art, wie sie das englische Parlament großzieht, er riß seine Hörer nicht zu lautem Enthusiasmus hin, aber er wußte oft durch die Logik seiner Beweisführung zu überzeugen und war schon damals sehr glücklich darin, festbestimmte Ausdrücke, die keinen Zweifel mehr lassen, für die Fassung der Gesetze zu finden. Auch nahm er in der Herrenkurie gern eine vermit-

telnde Stellung zwischen der Krone und den Ständen ein. Man legte damals ein Gewicht darauf, daß Graf Arnim sich entschieden für die Periodicität des Vereinigten Landtages ausgesprochen. In der Schreckensnacht des 18. März 1848 trat er auf's Neue an die Spitze der Regierung, er war eigentlich der erste constitutionelle Minister-Präsident Preußens, stand indessen nur acht Tage lang am Ruder und trat zurück, weil er mit dem Aufgehen Preußens in Deutschland nicht einverstanden war und nicht einverstanden sein konnte. Graf A. hielt fest an Preußen und einer Deputation von Berliner Democraten, welche in jenen Tageu die Annahme der deutschen Farben tumultuirend von ihm verlangte, erklärte er entschieden, indem er seinen Hut aufsetzte und auf die schwarzweiße Cocarde zeigte: ich kenne nur zwei deutsche Farben, und die sind schwarz-weiß! In seiner bekannten Broschüre: „Die deutsche Centralgewalt und Preußen," welche im August 1848 erschien, sprach er sich offen über seinen Rücktritt aus und meinte (p. 46) sehr richtig, „daß der, welcher das Aufgehen Preußens in Deutschland als Programm aufstelle, auch an die Spitze des Cabinets treten müsse, um dessen consequente Durchführung sichern zu können." Der Aufsteller dieses Programms aber war der neu ernannte Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron Heinrich Alexander von Arnim. Man hat gesehen, wohin der Versuch führte, dieses Programm zu verwirklichen. In der Paulskirchenversammlung, in welche er kurz nach seinem Rücktritt aus dem Ministerium gewählt wurde, hat der Graf nicht lange gesessen, er legte sein Mandat nieder, als sich diese Versammlung für souverain erklärte. Seitdem hat Graf Arnim als Mitglied der Ersten und Zweiten Kammer, sowie als Mitglied des Herrenhauses an allen preußischen Verfassungskämpfen in ausgezeichneter Weise Theil genommen. Der Ruhm eines einsichtigen Staatsmannes, eines wohlwollenden und maaßvoller Reform geneigten Aristocraten, so wie eines durchaus selbstständigen politischen Charakters, werden ihm wohl selbst seine politischen Gegner nicht streitig machen. Oefter stand er in Opposition gegen das Ministerium Manteuffel sowohl wie gegen das jetzige, doch suchte er sich immer gern eine vermittelnde Stellung zu sichern, in welcher er zum Zustandekommen mancher lobenswerthen Einrichtung in Staat und Kirche segensreich gewirkt hat.

Graf Arnim lebt seit dem 4. August 1830 in einer reich mit Kindern gesegneten Ehe mit der Gräfin Anna Caroline, einer gebornen Reichsgräfin von der Schulenburg-Wolffsburg; er ist seit 1827 königlicher Kammerherr, seit 1837 Mitglied des Staatsrathes, Mitglied der Staatsschulden-Commission, erbliches Mitglied des Herrenhauses, Landtags-Marschall des Provinzial-Landtags der Chur- und Neumark, Domdechant des Hochstiftes Brandenburg, Major im dritten Landwehr-Cavallerie-Regiment, Wirklicher Geheimrath nnd Staatsminister a. D., Ritter des großen Rothen Adlerordens und Johanniter. Seine Person erinnert äußerlich durch ihre Haltung stark an einen englischen Gentleman, wozu die feinen, festen und regelmäßigen Gesichtszüge, die klugen blauen Augen, die lange grade Nase und das blonde Haar sehr gut stimmen. Graf Arnim hat ein wohlklingendes Organ, doch schadet er der Deutlichkeit seiner Rede zuweilen dadurch, daß er die letzten Worte der Sätze leiser spricht und verklingen läßt.

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu dem Grafen Arnim bildet sein Vetter Alexander Heinrich, Freiherr von Arnim. Dieser stammt aus dem Hause Suckow (von der boytzenburger Linie) und ist der Jüngste von 13 Brüdern, seine Mutter war eine Gräfin von Solms-Sonnenwalde. Er besuchte das königliche Pädagogium in Halle, machte in sehr jugendlichem Alter die Befreiungskriege mit, wurde blessirt und hinkt noch heute etwas in Folge dieser Blessur. Nach dem Kriege studirte er in Heidelberg und lernte dort seine nachmalige Gemahlin, die schöne und geistreiche Tochter des niederländischen Barons Stryk von Linschoten kennen. 1822 trat er, ohne jemals ein Examen bestanden zu haben, auch darin der volle Gegensatz zu seinem gräflichen Vetter, in den Staatsdienst, war erst Attaché in der Schweiz, dann Legations-Secretär in München, Kopenhagen und Neapel, wo er nach dem Tode des Grafen Flemming interimistischer Geschäftsträger wurde. Hier soll Herr von Arnim, denn den Freiherrntitel hat er erst später erhalten, zuerst durch den Verlust seines Sohnes für eine ernstere kirchliche Richtung bestimmt worden sein, hier gewann er auch den berühmten volkswirthschaftlichen

und politischen Schriftsteller Professor Victor Amadeus Huber, der damals als Correspondent der Cotta'schen Allgemeinen Zeitung in Italien reiste und mit ihm einige Wochen auf der Insel Capri zubrachte, für den Protestantismus. Aber der Aufenthalt in Neapel sollte noch folgenreicher für Herrn von Arnim werden, er wurde hier nämlich dem Kronprinzen von Preußen, (des jetzigen Königs Majestät) persönlich bekannt und trat ihm geistig nahe. Von Neapel kam er zuerst als Geschäftsträger nach Darmstadt, 1834 als Legationsrath und vortragender Rath in das auswärtige Ministerium. Doch schied er sehr bald aus dieser Stellung, weil er sich mit seinem Chef, dem Minister Ancillon, wegen eines Rangstreits mit dem Legationsrath von Lecoq entzweite. In Berlin gehörte Herr von Arnim zu dem vielbesprochenen und stets mit mehr Animosität als Kenntniß beurtheilten Cirkel der Wilhelmsstraße und trat in nahe Verhältnisse zu Radowitz und den andern Männern des politischen Wochenblattes. Radowitz in seinen berühmten „Gesprächen aus der Gegenwart" läßt Arnim unter den Namen Arnburg redend auftreten. Erst bei der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelm IV. trat der nunmehrige Freiherr von Arnim wieder in den Staatsdienst und zwar als außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigter Minister in Brüssel, hier zeigte er große Fähigkeit, schloß den sehr vortheilhaften Handelsvertrag von 1844 und wurde bald zu dem Pariser Gesandtschaftsposten befördert. In Paris verlor er seine Gemahlin, welche ihm nur eine Tochter hinterließ; aber in Paris änderte er auch ganz plötzlich seine politischen Gesinnungen von Grund aus. Man sagt, die Februar-Revolution von 1848 habe einen unauslöschlichen tiefen Eindruck auf ihn gemacht; wir lassen das dahin gestellt sein und bemerken nur, daß er während der schrecklichen Märztage im königlichen Schlosse und in der nächsten Umgebung des Königs war, wo er fortwährend zur Nachgiebigkeit rieth und zu Concessionen drängte. Er wurde Minister der auswärtigen Angelegenheiten noch unter seinem Vetter, dem Grafen Arnim, blieb aber, als dieser austrat, schrieb mit Camphausen die Wahlen mit allgemeinem Stimmrecht aus, verkündete volle Religionsfreiheit und bewirkte endlich jenen bekannten schwarzrothgoldenen Umzug. Mit Camphausen trat auch er noch in demselben Jahre zurück. Es ist ihm nicht gelungen, wieder in den Staatsdienst zu treten und eine hervorragende Rolle zu spielen. Seine entschiedenen Formen verletzten überall; er war derselben wegen so berühmt, daß schon König Leopold von Belgien mit Hindeutung auf die bekannte Feinheit des Grafen Arnim-Boytzenburg sagte: mir haben sie den „Groben" geschickt. Während des Ministeriums Manteuffel lebte der Freiherr von Arnim zu Neuwied und an anderen Orten am Rhein; bei den Neuwahlen von 1858 wurde er von der liberalen Partei in das Haus der Abgeordneten gewählt, wo er jedoch bis jetzt sehr wenig hervorgetreten ist. Man schreibt dem Freiherrn von Arnim einige anonym erschienene Brochuren zu: „Ein handelspolitisches Testament", welches zu Brüssel 1844 erschien, und dann: „Ueber die Mediatisirungsfrage", nach welchem er die kleineren deutschen Fürsten zwar nicht mediatisiren, aber doch „reorganisiren" will; es ist eben ein Wort, in der Sache laufen seine Vorschläge doch auf's Mediatisiren hinaus. Viel thätiger soll der Freiherr von Arnim als Journalist gewesen sein, man nennt ihn seit Jahren als fleißigen Mitarbeiter an der demokratischen Volkszeitung.

Heinrich Leonhard von Arnim auf Heinrichsdorf, ein Bruder des oben genannten Grafen Heinrich Friedrich von Arnim, war von Anfang der constitutionellen Periode an ein ausgezeichnetes conservatives Mitglied der zweiten Kammer und des Hauses der Abgeordneten, dem er auch als erster Vice-Präsident in mehreren Sessionen präsidirte. Seit den Wahlen von 1858 ist er der Chef der conservativen Seite des Hauses. Im Hause der Abgeordneten sitzt außerdem noch Oscar von Arnim auf Kröchlendorf, Landrath a. D, Kammerherr und Johanniter. Hans von Arnim, von der magdeburger Linie, ist Dr. med., Geheimer Sanitätsrath und Leibarzt Sr. K. H. des Prinzen Albrecht von Preußen. Er gilt mit Recht für einen der ausgezeichnetsten Aerzte der Hauptstadt. Harry von Arnim, aus dem Hause Suckow, Legationsrath und Johanniter-Ritter, ist erster Secretär der königlichen Gesandtschaft in Wien. Im Ganzen stehen nach dem Staatskalender für 1859 in Staats- und Hofdiensten 16, welche den Namen von Arnim führen, in der königlichen Armee aber dienen nach der Rangliste für 1859 nicht weniger als 40 Arnim's.

Arnold von Brescia. Der älteste Vorgänger der jetzigen Italianissimi und Erneuerer Italiens, der die weltliche Macht des Papstes vernichten, den Glanz des Alterthums wiederherstellen wollte und sich von seinen jetzigen Nachfolgern nur dadurch unterschied, daß er dem deutschen Kaiser das Protectorat über das befreite und einige Italien anbot. Wenn Mosheim in seiner Kirchengeschichte die große Gelehrsamkeit Arnold's rühmt, so kann er weder Quellen anführen, die dieselbe bezeugen, noch sich auf Werke dieses Reformers berufen, aus denen dieselbe ersichtlich gewesen wäre. Allerdings hatte sich Arnold, der wahrscheinlich in Brescia geboren ist und in dieser Stadt als Jüngling das Amt eines kirchlichen Lector versah, Abälard in dessen Einöde zu Nogent angeschlossen, doch hat er von diesem, der ohnehin kein zusammenhängendes System der Speculation aufstellte, nur unbestimmte Anregungen erhalten und kehrte er von Nogent mit einem eben so unbestimmten Drange nach Reform und mit einem unklaren Verlangen nach Recht und Wahrheit in seine Heimath zurück. Eben so unzuverlässig und unbegründet sind die Behauptungen neuerer Schriftsteller und Geschichtsschreiber, daß Arnold mit den Albigensern Süd-Frankreichs und mit den ohnehin erst später auftretenden Waldensern Savoyens im Zusammenhang gestanden habe. Hurter (in seinem Innocenz) macht ihn sogar zu einem Gnostiker. Der mittelalterliche Chronist Otto von Freisingen behauptet zwar, er habe hinsichtlich des Abendmahls und der Kindertaufe Irrthümer gelehrt; allein auch diese Notiz kann auf bloßer Consequenzmacherei beruhen und hat vielleicht daher ihren Ursprung, daß dasselbe Lateran-Concil, welches Arnold in den Bann that, auch die Irrlehren der Henricianer in Betreff der Kindertaufe und des Abendmahls verdammte. Mit Gewißheit erfahren wir nur, daß Arnold die Reichthümer und den irdischen Besitz der Geistlichkeit als die Ursache des Verderbens der Kirche anklagte, den Clerus zur Besitzlosigkeit der apostolischen Zeit zurückführen wollte und den Amtshandlungen derjenigen Geistlichen, die durch Unsittlichkeit Anstoß gaben, alle Kraft absprach. Als die Lateran-Synode von 1139, unter Innocenz II., ihn aus Italien verbannte und ihm den Eid des Schweigens abnahm, begab er sich wieder nach Frankreich zu Abälard. Auch hier, auf des heiligen Bernhard Betrieb auf der Synode von Sens mit seinem Lehrer 1140 verdammt, fand er bei dem päpstlichen Legaten in der Schweiz, dem Cardinal Guido a Castellis, einem Freunde Abälards, der bald darauf als Cölestin II. den päpstlichen Stuhl bestieg, eine Zuflucht. Nach dem Tode Innocenz II. kehrte er nach Italien zurück; sein Beschützer Cölestin II. nahm jedoch den päpstlichen Stuhl nicht lange ein, und nach dem Tode desselben begannen die Unruhen in Rom und die Volksaufstände gegen die päpstliche Herrschaft, an denen Arnold seit 1146 persönlichen Antheil nahm. Das apostolische Ideal der Geistlichkeit, welches dem Reformator vorschwebte, interessirte die Römer weniger als seine Polemik gegen die weltliche Herrschaft des Papstes. Unabhängigkeit von dem Papst als weltlichen Herrn, das wäre für die Römer dasselbe gewesen, was die Bürger der italienischen Städte damals den Bischöfen abgewannen. Aber eben der Unterschied der römischen Verhältnisse von denen der andern italienischen Städte, die Weltbedeutung der päpstlichen Herrschaft und deren Unterschied von der Gerichtsbarkeit und Suzeränetät der andern italienischen Bischöfe machte das Unternehmen von vornherein zu einem verfehlten. Außerdem war auch die hohe Begeisterung für das römische Alterthum, die Arnold erfüllte und für die er auch das Volk gewann, nicht im Stande, die gesammte Weltordnung des Mittelalters über den Haufen zu werfen. Die wieder erwachende Bekanntschaft mit den alten classischen Autoren, das immer weiter um sich greifende Studium des römischen Rechts hatte bei den Römern die Erinnerung an ihre vormalige Größe wieder rege gemacht und sie schmeichelten sich sogar mit dem chimärischen Gedanken, daß der deutsche Kaiser sich mit ihrer neuen Republik gegen den Papst verbinden werde. So schrieben sie zu wiederholtenmalen bereits an Konrad von Hohenstaufen: „was sie gethan, sei bloß aus Treue und zur Aufrechterhaltung des kaiserlichen Ansehns geschehen, und ihr ganzes Streben ginge dahin, das römische Reich in den Zustand zu setzen, in dem es zur Zeit des Constantin und Justinian gewesen, die durch die Kraft des römischen Senats und Volks den ganzen Erdboden in ihren Händen getragen. Zu dem Zweck hätten sie wieder einen Senat hergestellt, des Kaisers Feinde seien die ihrigen und derselbe möge nur kommen und in jener

Stadt, die das Haupt der Welt ist, mit mehr Macht und Ansehen wohnen und von dort aus Deutschland und Italien freier beherrschen als irgend einer seiner Vorgänger." Am kaiserlichen Hofe kannte man die Schwäche und Erbärmlichkeit der damaligen Römer, so wie ihre Unbeständigkeit und Abneigung gegen die Deutschen zu gut, um auf ihre Vorschläge auch nur im Entferntesten einzugehen. Auch Friedrich Barbarossa hielt es so wenig für angemessen, sich der Bundesgenossenschaft des geistlichen Volkstribunen gegen das Papstthum zu bedienen, daß er dem letzteren sogar gegen den Agitator Beistand leistete. Hadrian IV. hatte nämlich im Jahr 1155 über Rom das Interdict und gegen Arnold den Bann ausgesprochen. Der Schrecken über diese Maßregel und die Furcht vor dem deutschen König, der zum Empfang der Kaiserkrone heranzog, wirkte auf die Römer so gründlich, daß sie selbst ihren politischen Reformator aus der Stadt jagten, der auf seiner Flucht von einigen campanischen Großen unterstützt und in einem festen Schlosse in Sicherheit gebracht wurde. Als Friedrich Barbarossa vor Rom anlangte, knüpfte Hadrian die Kaiserkrönung an die Bedingung, daß der deutsche König ihm die immer noch aufständischen und unruhigen Römer wieder unterwerfe und die Auslieferung Arnold's bewirke. Friedrich leistete beides, worauf Arnold am nächsten Morgen nach seiner Ankunft in Rom auf dem Scheiterhaufen endete. Obwohl seine Asche in die Tiber zerstreut wurde, damit sie nicht als Reliquie eines Märtyrers aufbewahrt würde, so starb seine Idee mit ihm doch nicht aus. Noch dreißig Jahre später werden Arnoldisten erwähnt, die sich der Sacramente wegen der Schlechtigkeit der Priester enthielten. Wenn aber tiefer in's dreizehnte Jahrhundert hinein noch Arnoldisten aufgeführt werden, so ist wahrscheinlich, daß man nur verwandte Erscheinungen mit einem geläufig gewordenen Namen bezeichnete. Franke hat in seinem: „Arnold von Brescia und seine Zeit" (Zürich, 1825) eine ausführliche Monographie über diese Reaction des antik-römischen Geistes gegen das Papstthum geliefert.

Arnold (Gottfried), geboren 1666 in Annaberg, wo sein Vater Schullehrer war, besuchte seit seinem 16. Jahre das Gymnasium zu Gera und studirte darauf zu Wittenberg mit gleichem Eifer Philosophie, wie Theologie. Schon frühzeitig entwickelte sich neben seinem Wissensdrange eine mystische Richtung und eine Spannung mit dem orthodoxen Kirchensystem. Beschaulichkeit und historisches Studium waren es, in denen er diesen Gegensatz gegen die Rechtgläubigkeit nährte und zu befriedigen suchte. So setzte er schon im Jahre 1686 seine Abbildung der ersten Christen im Entwurfe auf. In Dresden, wo er nach seinem Abgange von der Universität Hauslehrer wurde, trat er mit Spener in Verbindung und wurde er dem Pietismus gewonnen. Nachdem er sich durch seine strenge Lebensansicht mit den Eltern seiner Zöglinge überworfen, ward er auf Speners Empfehlung Corrector in der Zimmermannschen Buchdruckerei zu Frankfurt a. M. und hierauf Hauslehrer bei dem brandenburgischen Stiftshauptmann von Hammer zu Quedlinburg. An beiden Orten, die bedeutende Sammelpunkte der damaligen, mit dem ganzen Kirchenwesen zerfallenen Separatisten, Enthusiasten und Mystiker waren, wurde er noch tiefer in die Mystik hineingezogen. Neben dem fortgesetzten Studium der Kirchengeschichte beschäftigten ihn die Werke Jakob Böhme's, des englischen Böhmisten Joh. Pordage und die Schriften Gichtels, mit dem er auch in schriftlichem Verkehr stand und dessen Briefe er 1701 herausgab. Um sich in seiner separatistischen Richtung nicht stören zu lassen, war er entschlossen, kein öffentliches Amt anzunehmen. Doch bewog ihn der fromme Landgraf Ernst Ludwig von Hessen, die Professur der Geschichte in Gießen zu übernehmen, — freilich nur auf kurze Zeit; der Unabhängigkeitssinn Arnolds erwachte in seinem Amte mit neuer Kraft; nach Quedlinburg zurückgekehrt, legte er sein Amt nieder und rechtfertigte seinen Entschluß zur Genugthuung der Separatisten und zur Unzufriedenheit Speners 1698 in einer eignen Schrift, die innerhalb zweier Jahre sechs Auflagen erlebte. Nachdem er seine Jugendanschauung vom christlichen Alterthum in der Schrift: „Die erste Liebe, das ist wahre Abbildung der ersten Christen" im Jahre 1696 umgearbeitet herausgegeben, legte er in seinem „Geheimniß der göttlichen Sophia oder Weisheit" (1700) sein entschiedenstes Bekenntniß zur ascetischen Richtung der Separatisten ab und erklärte sich auch in dieser Schrift gegen die „fleischliche Ehe", weil sie der göttlichen und himmlischen Ge-

meinschaft mit der Sophia widerstreite. Doch in demselben Jahre schon trat für ihn die Umwendung ein. Seine mystischen Freunde hörten plötzlich, daß er in die Ehe verfallen sei. Noch trösteten sie sich mit der Ueberzeugung, daß er nur eine geistliche Ehe führen könne; da mußten sie endlich zu ihrem Schmerz erfahren, daß er auch, wie sich Gichtel ausdrückte, in Kinder „verfallen" sei. Seitdem ließ seine Spannung mit der Kirche immer mehr nach; während die Separatisten die kirchlichen Gnadenmittel als Teufelsspuk- und Erfindung verwarfen und zum Theil auch öffentlich in Schriften verhöhnten, erkannte er an, daß die äußerlichen Uebungen und Mittel die Wege zum innern Christenthum seien; schon seine Trauung in der Kirche war in dieser Beziehung entscheidend gewesen und die öffentliche Lossagung vom Separatismus. So wurde es ihm möglich, die Hofpredigerstelle bei der Herzogin-Wittwe von Sachsen-Eisenach zu Allstädt, wo einst Thomas Münzer gewirkt hatte, anzunehmen. Als er jedoch wegen seiner Weigerung, die Concordienformel zu unterzeichnen, 1704, aus diesem Amt verdrängt wurde, berief ihn König Friedrich I. von Preußen, der ihn auch zum königlich preußischen Hofhistoriographus ernannte, zum Pfarr- und Inspectorat-Amte zu Werben in der Altmark. Von hier ward er 1707 nach Perleberg versetzt, wo er 1714 starb, nachdem er durch seine Alteration über das Eindringen einiger Werber, die während seiner Predigt junge Leute aus der Kirche hinwegführten, in ein hitziges Fieber gefallen war.

Außer seinen zahlreichen mystischen und erbaulichen Schriften hat er auch geistliche Lieder herausgegeben, von denen einige z. B.: „O, Durchbrecher aller Bande", ferner: „So führst Du doch recht selig, Herr, die Deinen", zu den Kernliedern der protestantischen Kirche gehören. A. Knapp hat diese Lieder (Stuttgart, 1845) gesammelt. Sein Hauptwerk ist aber die „Unparteiische Kirchen- und Ketzer-Historie" (1698—1700). (In dem Abdruck, der 1740—47 zu Schaffhausen erschien, sind auch einige der Gegenschriften mitgetheilt, die durch dieses Geschichtswerk hervorgerufen sind.) Der Besitz, das Fertige, der Abschluß waren es nicht, was Arnold in der Kirchenlehre befriedigen konnte. Die Formel und das positive Dogma, welche von der organisirenden Kraft der Kirche nach den Streitigkeiten und Zerwürfnissen der Parteien in den Kirchenschatz niedergelegt waren, schienen ihm zu eng. Er wollte auch nicht die ganze Thätigkeit der Kirche nur auf die Behütung dieses Schatzes, der Formel und des Buchstabens, beschränkt wissen. Ihn zog das Suchen und die innerliche Empfindung an, aus der die Gegensätze der protestantischen Mystiker, z. B. in Osiander, Schwenkfeld, hervorgegangen waren. Der Verwerfung gegenüber, welche die lutherische Kirche in der Concordienformel gegen diese Versuche ausgesprochen hat, wollte er „unparteiisch" sein, d. h. die christlichen Absichten und Empfindungen zur Anerkennung bringen, welche jene verurtheilten Männer in ihren Versuchen leiteten. Er suchte gegen die Männer der Concordienformel den Beweis zu führen, daß jene Träger der protestantischen Mystik von Schwenkfeld bis auf Val. Weigel auch von christlichem Geiste getragen waren und in ihrem gottgefälligen Leben demselben nicht widersprochen haben. Kurz, er verlangt dem damaligen Kirchenregiment gegenüber die Freiheit, auch den Mystiker als Christen anzuerkennen und im Ketzer das christliche Suchen zu achten. Dies Verlangen lebte in ihm so mächtig, daß er, der in seiner Würdigung eines Spinoza und Hobbes die Ruhe des Geschichtsschreibers bewährt und leidenschaftlos die Gründe zusammenstellt, die für die religiöse Stimmung und christliche Gedankenwelt auch dieser Männer sprechen, auf das Heftigste gegen die symbolischen Bücher und deren Vertheidiger ausfährt, wenn es der protestantischen Mystik gilt. Dieser Gegensatz erklärt aber auch die Heftigkeit, mit der die orthodoxe Geistlichkeit Arnolden ihrerseits den Vorwurf machte, daß er den eigenen, individuellen Geist eines Jeden zum Richter über Schrift und Kirche mache und unter dem Vorgeben der Glaubensfreiheit die Kirche selbst untergrabe. Jedenfalls ist der Kirchen- und Ketzerhistorie Arnold's zuzugestehen, daß sie eine der bedeutendsten kritischen Leistungen des Pietismus ist und durch ihren Ernst wie durch ihre gründliche Forschung hoch über Allem steht, was die jetzigen Lichtfreunde für ihre Gewissensfreiheit zusammengeschrieben haben. Sie hat den historischen Sinn in Deutschland mächtig angeregt und die deutsche Kirchengeschichtschreibung geschaffen. Allerdings war sie

durch ihren Gegensatz gegen das formulirte Dogma einseitig und verweilte mit zu großer Vorliebe in den verborgenen kleineren Heerlagern der Separatisten, über die der große Gang der Kirchenentwickelung hinweggeschritten war. Doch wird man ihr gegenwärtig und noch mehr in der Zukunft auch den Ruhm lassen, daß sie in den Intentionen und Empfindungen der Ketzer manchen Gehalt aufgewiesen hat, den die Kirche in ihren Kriegsnöthen doch noch nicht ganz und vollständig in ihren Lösungen und Formeln verarbeiten konnte.

Das Biographische über ihn findet sich in: „G. A. gedoppelter Lebenslauf, wovon der eine von ihm selbst projectirt und aufgesetzt worden" (1716); Coleri: „Summarische Nachricht von G. A. Leben und Schriften" (1717); endlich A. Knapp's Biographie: G. A. als Vorwort zu der neuern Ausgabe der „ersten Liebe in Christo." (Stuttgart, 1845.)

Arnoldi (Wilhelm), geboren zu Baden im Regierungsbezirk Trier, den 4. Januar 1798. Nachdem er am 17. März 1825 die Priesterweihe erhalten, wurde er Lehrer der orientalischen Sprachen und der heiligen Beredsamkeit am Seminar zu Trier; seine wankende Gesundheit bewog ihn aber, diese Stelle aufzugeben, worauf er zum Pfarrer in Laufeld und 1830 zum Canonicus in Wittlich ernannt wurde. Nachdem er sich durch seine Uebersetzung der Homilieen des Hieronymus und der Abhandlung desselben Kirchenvaters vom Priesteramte in weitern Kreisen bekannt gemacht hatte, wurde er Domcapitular und Domprediger in Trier, in welcher Stellung er sich durch seine Predigten und seinen kirchlichen Eifer ein so großes Ansehen erwarb, daß er 1839 zum Nachfolger des schon seit mehreren Jahren verstorbenen Bischof Hommer ernannt wurde. Der Bischofstuhl von Trier sollte gleichwohl noch einige Jahre unbesetzt bleiben. Der Eifer, den Arnoldi in der Frage der gemischten Ehen bewiesen hatte, machte ihn der Regierung keineswegs zu einer persona grata, die Bestätigung wurde ihm versagt. Zu verschiedenen Malen, am 1. Juni 1840 und den 15. Januar 1841 reichte Arnoldi seine Entlassung beim päpstlichen Stuhle ein, der sie endlich am 9. Februar 1842 annahm. Die nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. eingetretene neue Wendung in der Beurtheilung und Behandlung der Collisionen zwischen Kirche und Staat bewog jedoch das Domcapitel, ihn am 2. Juni desselben Jahres noch einmal zum Bischof zu wählen, worauf er, da der Staat seiner Installirung keine Hindernisse mehr entgegen setzte, am 18. September geweiht wurde. Arnoldi bewies die Strenge seiner römischen Grundsätze, indem er die Leistung des Staatseides verweigerte, das Priester-Seminar zu Trier reformirte und endlich, um die Macht zu beweisen, über welche seine Kirche zu gebieten habe, die vermeintliche Reliquie der Trierer Kirche, den ungenähten Rock Christi im Jahre 1844 ausstellte. Während jedoch anderthalb Millionen seinem Rufe folgten und als Wallfahrer nach Trier zusammenströmten, erfolgte, veranlaßt durch den Ronge'schen Brief, die Bildung einiger deutschkatholischer Gemeinden, die, wenn sie auch durch ihre Schwäche für die Kraft der katholischen Kirche zeugten und mehr von politisch-socialistischen Anregungen als von einem kirchlichen Interesse getragen wurden, doch auch zugleich von einem gewissen Ungenügen Zeugniß ablegten, welches die Mittelklassen in der katholischen Kirche empfanden.

Arnswaldt, Carl Friedrich Alexander v., königlich hannoverscher Staats- und Cabinets-Minister, geb. am 11. September 1768 zu Celle, studirte die Rechte in Göttingen, 1785—88, trat 1788 als Auditor bei der Justiz-Kanzlei zu Hannover in den königlichen Dienst, wurde bei diesem Collegium als Hof- und Kanzleirath angestellt, 1792 zum Kammer-Rath, 1803 zum Geh. Kammer-Rath befördert und seinem Vater, dem Consistorial-Präsidenten und Curator der Universität Göttingen, zur Assistenz zugestellt. Im Jahre 1816 zum Staats- und Cabinets-Minister, wie zum Curator der erwähnten Landes-Universität ernannt, ließ er sich angelegen sein, die schon zu großer Blüthe gelangte Universität im Sinne des erhabenen Stifters König Georg II. und des ersten berühmten Curators G. A. v. Münchhausen weiter zu pflegen. Er wie sein Vater haben den Leitern der Hochschulen hellstrahlende, schwer zu erreichende Musterbilder eines akademischen Curators zurückgelassen — denn sie blickten beide selbst voll Ehrfurcht zur königlichen Wissenschaft empor und waren Männer der gründlichsten Ge-

lehrsamkeit, vorzüglich in der Philologie und Geschichte. Es war daher nicht blos ein Act dankbarer Pietät, sondern auch ein Anerkenntniß wissenschaftlicher Ebenbürtigkeit, als die Georgia Augusta bei ihrer Säcularfeier am 19. September 1837 dem Minister v. Arnswaldt gleichzeitig die Ehren eines juristischen und philosophischen Doctors verlieh. Das Universitäts-Curatorium legte dieser erst 1838 nieder, obgleich er bereits 1829 als Minister den Abschied genommen hatte, und starb am 27. April 1845 mit Hinterlassung eines Sohnes, des Nachfolgenden

Arnswaldt, August von, königlich hannoverscher Legationsrath, geb. 13. August 1798 in Hannover, gestorben daselbst am 27. Juni 1855, empfing seine classische Bildung auf dem Gymnasium zu Gotha, studirte die Rechte in Göttingen während der Jahre 1815—1820 und wurde zunächst bei der Provinzial-Regierung in Hannover als Auditor angestellt. Geschmack fand er aber an der Jurisprudenz und Verwaltung nicht, weil seine ganze Natur auf die Herausbildung eines Theologen angelegt war. Zum Legationsrath 1825 ernannt, arbeitete er zwar eine Reihe von Jahren im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Auszeichnung, bat aber um den ihm gewährten Abschied aus dem Staatsdienst, als ihm in der Mitte der dreißiger Jahre der Gesandschaftsposten zu Paris höchsten Orts bestimmt wurde, damit er ungestört seinen ernsten Studien nachgehen könne, nachdem er, einer der talentvollsten Schüler des rühmlich bekannten Hofmalers Ramberg, welcher die Verleugnung seines künstlerischen Berufs lebhaft bedauerte, zu zwei verschiedenen Malen Italien längere Zeit besucht hatte. Er bekleidete von nun an keine Stelle im Staatsdienste mehr, aber er hatte eine Stelle im Reiche Gottes. Er war, um es gleich auf das Bestimmteste zu sagen, ein katholischer Lutheraner, wie er sich selbst wohl nannte, seiner kirchlichen Richtung nach. Aber er war vor allem ein Christ im innersten Maße seines Lebens, der im lebendigsten, lautersten und festesten Glauben nicht nur „Herr Herr!" sagen konnte, sondern den man auch „an seinen Früchten erkannte", — auch ein wahrhafter Gottesgelehrter, wie selten einen die Sonne beschienen, zwar ohne Doktordiplom, Professur, geistliches Amt, Kirchenfürstlichkeit und glänzende Celebrität, der aber in hoher, stiller Einsamkeit in dem ewigen Wesen, „das über die Sonne gehört" (um mit Luther zu dem alten Prediger der Eitelkeit zu reden) gelebt, gewebt, rastlos geforscht und tiefsinnig gedacht hat. Er war eben ein Mensch der tiefsten Innerlichkeit und lebendigsten Frömmigkeit, getragen von dem reichsten Gemüth der suchenden Liebe und darum bei der festgeschlossensten Gedrungenheit der eigensten Ueberzeugung groß und weit in der ursprünglichen Freiheit, abhold jeder Verknöcherung des Glaubens in bloßer Formel und aller äußerlichen Verstarrung der Kirchlichkeit, ein geschworener Feind alles Wortwesens. — Diese Worte der Erinnerung sind dem Denkmale entnommen, welches der Geh. Kirchen-Rath Umbreit in Heidelberg dem Freunde „in unwiderstehlichem Geiste der persönlichen Liebe, die ihn bis zu seinem Tode in immer zunehmendem Wachsthum verband," gesetzt hat. Für die theologischen Studien und Kritiken (herausgegeben von Dr. C. Ullmann und Dr. F. W. C. Umbreit, Jahrgang 1857, 2 Heft, S. 395—436) schrieb Umbreit diesen Namen, weil er im biblischen Sinne des Worts ein Name war und in der Erinnerung Aller, welche seine tiefe Bedeutung erkannt und in sich erfahren, bleiben wird. Aus eben diesem Grunde mußte auch der ungewöhnlich reichen und geisterhebenden Persönlichkeit von Arnswaldt, unter ausdrücklichem Hinweis auf jenen ausgezeichneten Nekrolog gerade in unserem Staats- und Gesellschafts-Lexikon gedacht werden, dessen politisches ABC ja eben die socialen und politischen Principien des Christenthums sind.

Arnulf, deutscher Kaiser und erster Begründer der deutschen Macht nach dem Verfall, welchen innere Zerrüttung und auswärtiges Unglück unter den ersten Carolingern über Deutschland gebracht hatten. Natürlicher Sohn des deutschen König Carlmann, und bei dessen Tode 880 mit dem Herzogthum Kärnthen ausgestattet, von den deutschen Großen auf dem Reichstag zu Tribur 887 und nach der dort ausgesprochenen Absetzung Carl's des Dicken zum Könige ernannt, bewirkte er durch sein kräftiges Auftreten, daß ihm Odo, König von Frankreich, 888 freiwillig den Eid der Treue leistete. Burgund mußte, durch die Waffengewalt gezwungen, sich zu demselben Eide verstehen. Den Normannen-Einfällen machte Arnulf durch den Sieg bei Löwen ein Ende; Zwen-

tibold, den Fürsten von Groß-Mähren, nöthigte er zur Unterwerfung. Zweimal zog er nach Italien, um die Oberherrschaft Deutschlands daselbst herzustellen; das zweitemal nahm er Rom im Sturm; vom Papst Formosus 896 zum Römischen Kaiser gekrönt, kehrte er erkrankt nach Deutschland zurück, wo er 899 zu Regensburg starb.

Arolsen, im Fürstenthum Waldeck, ein im 12. Jahrhundert gestiftetes Augustiner-Nonnenkloster, 1526 nach der Reformation von der waldeckischen Landesherrschaft eingezogen und zur Residenz gemacht. Das schöne Schloß ist 1715—1720 von Fürst Friedrich Anton Ulrich erbaut. In demselben befindet sich außer anderen werthvollen Gemälden das berühmte Original-Gemälde von W. West: den Tod General Wolf's vorstellend; ferner schöne Arbeiten der Angelica Kaufmann und die besten der beiden Tischbein. Die reichhaltige Bibliothek enthält eine Sammlung von Alterthümern aus Herculanum und Pompeji, die zu den schönsten dieser Art in Deutschland gehört. Arolsen ist die Geburtsstadt Rauch's und Kaulbach's, von ersterem befinden sich in der Stadtkirche zwei von ihm in Marmor gearbeitete Statuetten.

Arpad, seit 889 Herzog von Ungarn, nach dem Tode seines Vaters Almos erwählt, ist der Stifter des arpadischen Königsgeschlechts, das 1301 mit Andreas III. ausstarb. Er hat die mittelalterliche Macht Ungarns begründet. Den Walachen eroberte er Siebenbürgen ab, den Bulgaren-Herzögen entriß er den Süden, Croatien und Slavonien, den Mähren, die er 896 in der Schlacht bei Tolna schlug, gewann er Oberpannonien ab — kurz, er rundete Ungarn nach allen Seiten aus, machte sogar glückliche Raubzüge nach Italien, drang 900 nach Kärnthen vor und schlug den Markgrafen Luitpold; doch wurden die Ungarn das Jahr darauf von demselben auf einem neuen Raubzug nach Kärnthen geschlagen, eben so von den Mähren 902 und 906 auf der Rückkehr von einem Raubzug nach Sachsen. Obwohl Arpad in den deutschen Marken die Gränze der ungarischen Macht fand und die Mähren nicht dauernd bewältigen konnte, so ist er doch als der Schöpfer der eigentlichen ungarischen Macht der Nationalheld seines Volkes geworden. Er starb 907.

Arrest. Arrestproceß.*) Dem römischen Rechte fremd und im unverkennbaren Zusammenhange mit der deutschen Rechtsanschauung von der Unterwerfung der Personen und beweglichen Sachen unter das Recht des Gebiets, auf welchem sie sich befinden, ist der Arrest ein altes deutsches Institut, welches durch die Reichsgesetzgebung sanctionirt wurde. Arrest — in der Sprache des Mittelalters Kummer (daher das vulgäre verkümmern) — bedeutet wie das Originalwort restare und das französische arrêter sowohl festhalten, als rechtlich binden. Sein Wesen besteht darin, daß einer Person durch richterlichen Befehl verboten wird, ihr Gut oder sich selbst von einem gewissen Orte fortzubewegen, beziehungsweise, bei unbeweglichen Sachen, darüber frei zu verfügen. Man spricht im letzteren Falle vom Personal-, im ersteren vom Real-Arrest. Der Arrest ist demnach ein Sicherungsmittel und setzt eine Forderung des Arrestsuchers (Impetranten in der Sprache des gemeinen Processes) gegen den Arrestaten (Impetraten) voraus, welche durch den Arrest sicher gestellt werden soll. Wegen des gebührenden Vorzugs der persönlichen Freiheit vor dem strengen Schutz des Credits kann der Personal-Arrest nur ausgebracht werden, wenn der Schuldner keine Habe besitzt, deren Festhaltung den Gläubiger zu sichern verspricht; auch hört aller Arrest auf, sobald der Schuldner Caution stellen will (cautio est medicina arresti). Auch wenn höhere Rücksichten das strenge Recht des Gläubigers in den Hintergrund drängen, wie in Bezug auf Gesandte fremder Mächte, Staatsbeamte u. dgl., ist der Arrest (selbst der Real-Arrest) nicht zulässig. Der Arrestproceß, d. h. das gerichtliche Verfahren über ein angebrachtes Arrestgesuch, hat das Singuläre, daß hier eine Procedur, die im regelrechten Proceßgange den Schluß bildet, die Execution, vorangeht. Weil dies ein offenbarer Eingriff in die Rechtssphäre eines Menschen ist, so läßt sich diese Maßregel nur bei außerordentlicher Sachlage rechtfertigen. Der Arrestsucher muß darthun, daß er Gefahr läuft, seine Forderung zu verlieren, wenn nicht das Gericht den Arrest anlegt. Dies Hauptrequisit der sogenannten causa arresti darf nie fehlen. Das Gericht erläßt, wenn ihm ein genügender Grund vorzuliegen scheint, zweckdienliche

*) Vergl. den Artikel Execution.

Verfügungen, namentlich bei arretirtem Gut, das sich im Besitz eines Dritten befindet, das Verbot an denselben, bei eigener Verantwortlichkeit nicht darüber zu verfügen. Daß der Arrestsucher und der von ihm angerufene Richter dem Arrestaten für dabei begangene Versehen haften, versteht sich von selbst. Die Anlegung des Arrestes ist einer von den rechtlichen Umständen, welche einen besonderen Gerichtsstand, das forum arresti, begründen, wonach der Arrestat sich vor demjenigen Gericht, welches den Arrest angelegt hat, auf den Proceß einzulassen verpflichtet ist. Arrest kommt auch im Seerecht vor und ist hier wohl zu unterscheiden vom Anhalten des Schiffes, welches in feindlicher Absicht geschieht und häufig mit der Confiscation des Schiffes endigt. Dahin kann der Arrest nie führen, der Arrestsucher nie Eigenthümer der verkümmerten Sache werden. Entweder der Arrestat löst sich von dem Banne durch Befriedigung seines Gläubigers oder Cautionsbestellung — dann fällt der Arrest weg. Oder es geschieht keins von Beidem — dann wird die verkümmerte Sache ein Gegenstand für die Befriedigung des Arrestsuchers, indem er sie im Wege des ordentlichen Executionsverfahrens in Geld verwandeln läßt. Selbstredend ist es für den Schuldner eine große Gefahr, daß er seinen Gläubiger zu befriedigen angehalten wird, und daß man ihm gleichzeitig die Disposition über sein Vermögen entzieht.

Arriège, s. Ariège.

Arrighi de Casanova (Jean Toussaint, Herzog von Padua), geb. den 8. März 1778 zu Corte in Corsica, Verwandter Kaiser Napoleon I., da er mit der Mutter desselben in verwandtschaftlicher Beziehung stand. Er war Bonaparte als Adjutant Berthier's nach Aegypten gefolgt, wohnte den Schlachten bei Marengo, Ulm, Austerlitz, Friedland und Wagram bei, ward nach letzterer Divisions-General und heirathete 1812 eine Gräfin Montesquieu, Tochter des ersten Kammerherrn Napoleon's. Im Frühjahr 1813 hatte er als Commandant des dritten Cavallerie-Corps der großen Armee Leipzig zu decken und das linke Elbufer von feindlichen Streifpartieen rein zu erhalten. Doch machten sich ihm Tschernitschef, Lützow, Colomb sehr gefährlich und sie gingen sogar mit dem Plan um, ihn vor Leipzig anzugreifen. Ja Tschernitschef, der sich mit Woronzof vereinigt hatte, erschien am 7. Juni mit zwei Colonnen vor Leipzig und hatte schon den Angriff begonnen, als Arrighi durch die Botschaft von dem indessen abgeschlossenen Waffenstillstande aus seiner gefährlichen Lage befreit wurde. Ein desto übleres Angedenken hat er in Deutschland hinterlassen, daß er trotz des Waffenstillstandes und sogar unter hinterlistiger Benutzung desselben das Lützow'sche Corps am 17. Juni bei Kützen umstellen, überfallen und fast vollständig aufreiben ließ. Nachdem er bei Leipzig, Hanau, Nogent und Laon gefochten hatte, machte er die Schwenkungen der meisten Napoleonischen Generale; kaum hatte er den Bourbonen gehuldigt, als ihn die Rückkehr Napoleons wieder zu dessen Fahnen rief. Als außerordentlicher Commissär nach Corsica geschickt, soll er daran gedacht haben, diese Insel für unabhängig zu erklären, weshalb ihm das Decret vom 24. Juli 1815 das Betreten des französischen Bodens untersagte. Er lebte seitdem in der Lombardei und blieb auch in derselben, als ihm die Ordonnanz vom 19. November 1820 Frankreich wieder eröffnete. Erst das Jahr 1848 führte ihn als Volksvertreter in die französische National-Versammlung, ohne daß er in derselben, wozu ihn auch seine Geistesgaben nicht befähigten, eine Rolle gespielt hätte. Als Jerome Bonaparte nach der Kaiserkrönung vom Gouverneurposten am Invalidenhause zurücktrat, wurde Arrighi mit dieser Ehrenstelle bekleidet; doch behauptete er sie nicht mehr lange, da ihn am 24. März 1853 der Tod erreichte.

Arrighi de Casanova (Louis Honoré, Herzog von Padua), Sohn des Vorigen, in der polytechnischen Schule gebildet, diente unter der Julidynastie eine kurze Zeit als Artillerie-Offizier, nahm aber seinen Abschied, da ihm eine unabhängige Lage unter einem bourbonischen Monarchen bei seiner Gesinnung und bei der Richtung seiner Familie mehr zusagte. Als die Wahl des 10. Decembers 1848 den Bonapartismus wieder an die Spitze Frankreichs brachte, wurde er sogleich Präfect von Versailles, von hier im Januar 1852 als maître des requêtes in den Staatsrath berufen; nach dem Tode seines Vaters folgte er demselben (23. Juni 1853) in der Senatorenwürde. Gegenwärtig ist er Minister des Innern und seine Hauptaufgabe ist in diesem Augenblick, die Franzosen von der Einbildung zu heilen, daß der Feldzug, den ihr Kaiser

in Italien „für eine Idee" und zum Besten der Welt geführt hat, auch ihnen Früchte tragen müsse. Während sich in Folge jenes Feldzugs die Revolution in Mittel-Italien erhoben, glaubten die Franzosen, daß bei ihnen wenigstens die Preßfreiheit unter dem Druck des kaiserlichen Denkens und der kaiserlichen Moniteur-Literatur etwas aufathmen könne. Allein ein Circular-Schreiben des Ministers an die Präfecten vom 18. September 1859 belehrte sie, daß die Preßfreiheit „diese unzerstörbare Errungenschaft von 1789" keineswegs auf die periodische Presse ausgedehnt werden dürfe, da die Zeitungen organisirte Collectivkräfte seien, die wie das allgemeine Stimmrecht der Regierungsleitung unterworfen sein müssen und nur heilsam wirken, wenn sie der Ausdruck des allein berechtigten socialen Gedankens, nämlich des kaiserlichen, sind. Der Minister erinnerte demnach die Franzosen daran, daß das Decret vom 19. Februar 1852 das organische Gesetz ist, welches die Preßfreiheit regelt und trotz des italienischen Krieges immer noch besteht.

Arrogation (Adrogation) ist eine Form der Adoption, welche zur Anwendung kommt, wenn der zu Adoptirende keiner fremden Gewalt unterworfen, sondern sui juris, sein eigener Herr ist. Er geräth dadurch in das Verhältniß eines Hauskindes zu dem Arrogator, den er daher auch wie ein leibliches Kind beerbt. Dem preußischen Recht ist dies Institut fremd. Seine geschichtliche Bedeutung knüpft sich an die ältesten politischen Einrichtungen der Römer. Der populus romanus, die herrschende Gemeinde, war bekanntlich in drei tribus geschieden, jede tribus in zehn curiae, jede Curie in zehn Decurien. Daß diese Decurien gleichbedeutend mit den gentes, den herrschenden Patrizierfamilien, waren, gehört zu den wichtigsten und folgenschwersten Entdeckungen Niebuhr's [1]), denn hieraus erklärt sich, daß man zu einer Familie gehören mußte, um ein Mitglied des populus zu sein, und daß der letztere geschlossen war, wie die Zahl der Familien. Diese Geschlossenheit bildet den wahren Charakter aller römischen Einrichtungen, in der Gesellschaft, in der Politik, im Heerwesen, vorzüglich im Recht. Als die eisernen Bänder, welche dieses geschlossene Wesen zusammenhielten, ihre Straffheit verloren, fiel der römische Staat atomistisch auseinander. Da die Erhaltung der gentes, die man sich hiernach als die politische Seite der Familien vorzustellen hat, auf dem Bestande der letzteren beruhte, so war es natürlich eine politische Nothwendigkeit, die herrschenden Familien und mit ihnen die gentes stets vollzählig zu erhalten. Hierzu diente die Arrogation, welche durch einen feierlichen, von den Pontifen geleiteten Akt in der Volksversammlung (comitia curiata) vor sich ging. Der Magistrat, welcher die Comitien zusammenberufen hatte, fragte zuerst den, welcher arrogiren wollte, ob es seine Absicht sei, den zu Adrogirenden als seinen justus filius anzunehmen; hierauf geschah die entsprechende Anfrage an den zu Adrogirenden und demnächst die Umfrage beim Volk, ob es den ganzen Akt genehmige. Die Abstimmung ging in derselben Weise vor sich, wie bei der Rogation der leges. Das erklärt den Namen adrogatio. [2])

Arterien, Pulsadern, Schlagadern, werden diejenigen Blutgefäße genannt, durch welche das Blut von dem Herzen nach allen Theilen des Körpers geführt wird, während es durch die Venen, Blutadern, dem Herzen wieder zugeleitet wird. In großen Stämmen aus dem Herzen entspringend, spalten sich die Arterien in immer kleiner werdende Aeste und Zweige, welche sich durch alle Organe und Theile des Körpers verbreiten und diesen den für die Absonderungen, Erhaltung und Wachsthum nothwendigen Stoff, das Blut, zuführen. In ihren äußersten Enden sich in die feinsten Gefäße, Capillaren, verwandelnd, gestalten sich dann die Arterien zu Venen, in welchen das Blut zu dem Herzen zurückfließt. Auf diese Weise kommt der Kreislauf des Blutes zu Stande, welchen W. Harvey (1619) zuerst vollständig und mit der Wahrheit übereinstimmend darlegte, wodurch sich die wichtigsten und vielseitigsten Rückwirkungen auf alle Zweige der Medicin geltend machten, und besonders in der Physiologie und Pathologie eine neue und glänzende Epoche angebahnt wurde, welche zu vielen anderen die Wissenschaft fördernden Forschungen und Entdeckungen führte. In

---

[1]) Röm. Geschichte I. S. 317 ff.
[2]) Gellius noctes atticae V. 19. Gajus comment. I. § 99.

den Arterien kreist ein hellrothes Blut, welches den zur Unterhaltung des Lebens nothwendigen Sauerstoff bei seinem Durchgange durch die Lungen aus der eingeathmeten Luft in sich aufgenommen hat: in den Capillaren wechselt das Blut seine Farbe, so daß es in den Venen dunkelrothes führt und als solches zum Herzen zurückgelangt: dann, durch die Lungen getrieben, setzt es seine Kohlensäure und Wasser ab und kehrt darauf, mit neuem Sauerstoffe geschwängert, nach vollendetem Lungenkreislauf in den großen Kreislauf zurück. Bei jeder Zusammenziehung des Herzens, welche die Blutwellen weiter treibt, gerathen die großen Stämme der Arterien in eine vibrirende Bewegung, und diese nennt man den Pulsschlag, Puls, welcher an den oberflächlich liegenden Aesten überall deutlich gefühlt werden kann und für den Arzt zur Bestimmung der Herzthätigkeit von der größten Wichtigkeit ist. Die Arterien selbst bestehen aus drei Häuten: die innere Haut, die Faser- oder mittlere Haut, auch Fleisch- oder Muskelhaut genannt, und endlich die äußere oder Zellhaut. — Uebrigens hat man das Wort „Arteria“ von ἀήρ, Luft, und τηρέω, ich bewahre, hergeleitet, da nach der Ansicht der alten Aerzte diese Gefäße Luft führten, wozu sie die Blutleere, welche man nach dem Tode in den Arterien findet, bewogen hatte; richtiger ist aber gewiß die Ableitung von ἀρτήρ, das, woran man etwas trägt, wie auch die Luftröhre, welche gleichsam die Lungen trägt, schon von Hippokrates mit dem Namen Arteria bezeichnet wird, eine Benennung, die noch heutigen Tages in dem Worte Arteria aspera für die Luftröhre beibehalten ist.

Artesische Brunnen sind gebohrte Brunnen, die oft in eine große Tiefe hinabgeführt werden, um aufsteigendes, über die Oberfläche des Erdbodens ausfließendes Wasser zu erhalten. Sie haben ihren Namen von der französischen Provinz Artois, wo diese Art von Brunnen seit alter Zeit gebräuchlich ist, und auf welche vorzugsweise die Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht gelenkt ward, als die Pariser Gesellschaft zur Beförderung der National-Industrie im Jahre 1818 einen Preis für die beste Anweisung zur Erbohrung fließender Quellen aussetzte. Uebrigens kannten schon die alten Aegypter diese Art der Benutzung unterirdischer Wasserschätze; in China findet man viele gebohrte Brunnen von großer Tiefe, und auch im nördlichen Italien, so wie in Nieder-Oesterreich wurden schon vor Jahrhunderten dergleichen Anlagen ausgeführt. Olympiodor sagt von den gebohrten Brunnen der Aegypter, daß sie 200 bis 500 Ellen tief seien, das Wasser über der Oberfläche ausgießen und die Aecker bewässern. Neuere Untersuchungen haben dies bestätigt, indem sie nachwiesen, daß die Oasen von Theben und Garbe, die 2¼ Quadratmeilen Oberfläche haben, viele artesische Brunnen enthalten, von denen aber die meisten durch Einsturz der ehemaligen, zum Theil hölzernen Einfassungen verschüttet sind. Man hat einige derselben wieder aufgeräumt und gefunden, daß die Alten 20 bis 25 Meter tief durch Thon und Mergel mit trockner Brunnensenkung bis auf die Kalkschicht gingen, welche letztere dann in einer Mächtigkeit von 100 bis 130 Meter durchbohrt werden mußte, um die darunter befindliche Sandschicht zu erreichen, aus der das Wasser aufsteigt. Aus einem der Bohrlöcher brachte das Wasser auch kleine Fische mit herauf, eine Erscheinung, die übrigens nicht vereinzelt dasteht.

In Artois ist es die Kreideschicht, welche das aufsteigende Wasser enthält; andere Gesteine pflegen minder ergiebig zu sein, am günstigsten noch Muschelkalk und Jurakalk; wasserarm ist Sandstein und Keuper. Granit, Grauwacke, Thonschiefer sind entschieden ungünstig.

Die Erscheinung eines Wasserstrahles, der ohne sichtbare treibende Ursache, lediglich in Folge der Hinabführung eines Bohrloches, aus der Tiefe aufsteigt und über die Erdoberfläche sich erhebt, ist unstreitig überraschend und macht den Eindruck des Wunderbaren. Man hat diese Erscheinung auf verschiedene Weise zu erklären gesucht, wobei es zunächst darauf ankommt, die Quellenbildung überhaupt, im Zusammenhange mit andern Natur-Erscheinungen, zu erklären.

Aeltere Theorieen, nach denen das in den Erdboden eingedrungene Regen- und Schneewasser durch die innere Erdwärme in Dampf verwandelt wieder emporstiege und in den Höhlungen der Berge condensirt werde, oder nach denen das Meerwasser durch Capillar-Attraction aufwärts gezogen werden sollte, bis es zu geeigneten Ausfluß-

punkten — den Quellen — gelangt sei, können als aufgegeben angesehen werden; dagegen wird die Hypothese noch von angesehenen Physikern vertheidigt, daß es in Höhlungen der Erdrinde Ansammlungen unterirdischen Wassers gebe, welches unter dem Drucke aufliegender Felsmassen angespannt sei und daher, wenn es von einem Bohrloche erreicht werde, mit großer Gewalt darin aufsteige.

Auf die natürlichste Art erklärt sich die ganze Erscheinung, wenn man annimmt, daß das Regen- und Schneewasser, sofern es nicht verdunstet, oder von Bächen und Flüssen auf der Oberfläche dem Meere zugeführt wird, in die Zwischenräume, Klüfte und Spalten solcher Erd- oder Felsschichten, die dazu geeignet sind, einsickere und dann unter der Oberfläche seinen Weg abwärts verfolge. Berücksichtigt man hierbei die in der Natur stattfindende Abwechselung wasserleitender (permeabler) und wasserdichter (impermeabler) Schichten, die sich gegenseitig überdecken und selten horizontal sind, so ist klar, daß das in den Zwischenräumen und Klüften der Ersteren befindliche Wasser, wegen des vom oberen Ende her wirkenden Wasserdrucks, in Spannung, oder falls ein Abfluß offen steht, in Bewegung sein müsse. Der allgemeine Recipient der Abflüsse solcher wasserleitenden Schichten ist das Meer, entweder direct oder indirect durch Vermittelung der Flüsse. Wenn man nun, mittels Durchbohrung einer bedeckenden wasserdichten Schicht, eine darunterliegende wasserleitende an einer Stelle aufschließt, so ist es eine natürliche Folge des hydrostatischen Druckes, daß das Wasser in dem Bohrloche aufsteigt. Ob es dabei die Erdoberfläche erreicht, oder darunter bleibt, oder gar überfließt, das hängt lediglich von der Druckhöhe und von der Geräumigkeit der anderweitig noch offen stehenden Abflußwege ab. Bezieht die wasserleitende Schicht ihre Gewässer aus hochliegenden Gegenden, ist die Kluft an der erbohrten Stelle nach der Seite des Zuflusses sich erweiternd, verengt sich aber nach der Seite des Abflusses, so daß dieser erschwert oder gar gesperrt ist, so wird ein kräftiges Aufsteigen des Wassers stattfinden; wenn dagegen die Speisung nicht sehr hochliegend, der Zufluß beengt, der Abfluß aber geräumig ist, so kommt nur eine geringe Wirkung des Druckes auf das Bohrloch, und der Erfolg wird unbefriedigend sein. Ein wesentlicher Unterschied findet hiernach zwischen überfließenden und anderen, aus der Tiefe versorgten Brunnen nicht statt; die Ersteren sind nur durch zufällige Umstände, die das Aufsteigen des Wassers begünstigen, ausgezeichnet.

Es giebt auch absorbirende Schichten, d. h. solche, die das von oben hineingeleitete Wasser aufnehmen und unterirdisch abführen. Desgleichen kommen Fälle vor, in denen man, nachdem schon ein aufsteigender Quell erbohrt war, dennoch die Bohrung mit Erfolg in eine größere Tiefe hinabführte, entweder um einen reineren, oder um einen reichhaltigeren Wasserstrahl zu erhalten. Ueber eine interessante Anlage zu St. Denis geben die Annales des ponts et chaussées von 1833 Auskunft. Ein 11zölliges Rohr steht in einer absorbirenden Schicht, um das überflüssige Wasser abzuführen; im Innern dieses Rohres befindet sich ein 7zölliges, das aus 55 Meter Tiefe einen sehr reichhaltigen Wasserzufluß von mittelmäßiger Qualität heraufführt; darin endlich steht ein 3zölliges bis zu 65 Meter Tiefe hinabreichendes Rohr, in welchem ein nicht sehr ergiebiger Quell von ausgezeichneter Reinheit an die Oberfläche gelangt.

Zuweilen sind Quellen 20 bis 30 Fuß über die Oberfläche gestiegen; zu Bruck bei Erlangen soll das Wasser 70 Fuß hoch ausgespritzt sein. In Betreff der Ergiebigkeit gehört ein Wasserquantum von $\frac{1}{4}$ Kubikfuß in 1 Secunde schon zu den ziemlich seltenen Fällen; die ergiebigste Quelle dieser Art dürfte diejenige zu Bages unweit Perpignan sein, deren Erguß auf $1\frac{1}{12}$ Kubikfuß per Secunde angegeben wird. Das plötzliche Hervorbrechen so großer Wassermengen, wie erfreulich es auch für den Unternehmer sein mag, bereitet doch zuweilen große Verlegenheit, wenn für deren unschädliche Abführung nicht vorher Sorge getragen ist. Versuche, das Bohrloch mittels eines Pfropfens zu schließen, sind selten gelungen und haben einige Mal die Folge gehabt, daß der Boden in weiterer Umgebung vom Wasser in Quellsand verwandelt ward, wodurch Häuser in Bewegung und Gefahr des Einsturzes geriethen.

Die Anlage artesischer Brunnen ist, selbst wenn naheliegende günstige Resultate dazu aufmuntern, immer ein in gewissem Grade unsicheres Unternehmen, wenn nicht die geologischen Verhältnisse der Gegend ganz genau bekannt sind. Gelungene Unter-

nehmungen dieser Art können aber eine Wohlthat von unermeßlicher Bedeutung sein, so z. B. die in neuester Zeit von den Franzosen in Algerien ausgeführten Bohrungen, durch welche Wüsten culturfähig gemacht werden. Für Triebwerke, Wasserräder oder deraus der gleichen sind die Wassermengen in der Regel zu klein; die höhere Temperatur des Tiefe aufsteigenden Wassers kommt aber nicht selten bei Fabrik-Anlagen sehr zu statten.

Bohrlöcher zum Zwecke von Salinen werden eigentlich nicht zu den artesischen Brunnen gezählt; die Ausführung geschieht aber auf dieselbe Weise. Bei diesen kommen die größten Tiefen vor, so z. B. ist das Bohrloch bei Rehme über 2200 Fuß tief.

Die Ausführung solcher Anlagen ist ein eigenes, viel Erfahrung und Sachkenntniß erforderndes Fach. Die Haupttheile des Apparates sind: das Rohr, der Bohrer und das Bohrgestänge.

Die Röhren zur Anfertigung des Bohrloches werden gewöhnlich von Guß- oder Schmiedeeisen genommen, und man setzt, nach erreichtem glücklichen Erfolge, ein kupfernes Steigrohr von etwas kleinerem Durchmesser hinein. Die ersteren werden in Stücken von 5 bis 9 Fuß Länge aufeinander befestigt und durch starke Belastung herabgedrückt, so wie der Bohrer weiter vordringt. Mäßige Erschütterungen durch Rammschläge sind dabei förderlich.

Die Bohrer sind von sehr verschiedenen Formen, nach Maßgabe der Beschaffenheit der zu durchdringenden Schichten. In Sand, Thon und den weichsten Felsarten benutzt man Bohrer, die durch Drehung eindringen; härteres Gestein kann nur durch wiederholtes Stoßen bewältigt werden. Hiernach richtet sich die Form, die bei den Drehbohrern vom Löffel bis zum beinahe geschlossenen Cylindermantel variirt. Die Stoßbohrer ahmen die Form einer Zusammenstellung von Meißeln nach und heißen Kreuzbohrer, Sternbohrer u. s. w. Eine eigene Gattung ist der Ventilbohrer, ein ganz geschlossener Cylinder mit einer einwärts schlagenden Klappe im Boden; derselbe wird vorzüglich im Quellsande gebraucht und füllt sich von unten durch wiederholtes Heben und Fallenlassen.

Das Bohrgestänge besteht in der Regel aus viereckigen, schmiedeeisernen Stangen, die in Stücken von 8 bis 16 Fuß Länge an einander gesetzt werden und von denen die unterste mit dem Bohrer, die oberste mit einer passenden Vorrichtung zum Drehen und Stoßen verbunden ist. Die Verbindung der einzelnen Stangen muß vollkommen fest und sicher, aber doch leicht auseinander zu nehmen sein, denn nach jeder Füllung eines Bohrgehäuses muß das ganze Gestänge herausgehoben werden, und dies kann nur durch Auseinandernehmung desselben geschehen. Bei großen Tiefen ist diese Arbeit sehr mühsam, und man hat für tiefe Bohrungen Röhrengestänge angewendet, weil sie, bei gleicher Stärke, viel leichter als die vollen Stangen sind. Bei Rehme wog das volle Gestänge beinahe 10,000 Pfd., das Gewicht ward durch Einführung eines Röhrengestänges um 3000 Pfd. vermindert.

Die Chinesen bedienen sich statt des Gestänges eines Seiles, und man hat diese Methode auch bei uns einzuführen versucht. Das Seilbohren ist aber, bei manchen unverkennbaren Erleichterungen, doch nur bei geringen Tiefen empfehlenswerth wegen der großen Unsicherheit desselben.

Außer diesen Haupt-Apparaten werden Gerüste, Winden, Rammen, Zangen und andere Hülfsmittel zur Beseitigung zufälliger Hindernisse, namentlich zum Herausziehen abgebrochener Bohrer u. dgl. erfordert, deren Beschreibung hier indeß zu weit führen würde. Eine Hauptregel bei dem ganzen Betriebe ist die äußerste Vorsicht zur Beibehaltung einer senkrechten Stellung des Rohres, Vermeidung gewaltsamer Rammstöße, so wie überhaupt jeder Uebereilung. Das Abbrechen oder Verbiegen eines einzelnen Stückes in der Tiefe kann den Erfolg jahrelanger glücklicher Arbeiten in Frage stellen oder vereiteln.

Arthur (auch **Artus**) s. **Heldensage des Mittelalters.**

Artillerie (Artolerey, Arkeley) vom lateinischen arte tollere heißt wörtlich künstlich werfen. In sofern subsumiren sich auch die Kriegsmaschinen der Alten darunter, der allgemeine Sprachgebrauch knüpft indeß diesen Namen an die Erfindung des Schießpulvers. — Im engeren Sinne werden auch die Handfeuerwaffen nicht dazu ge-

rechnet, sondern nur die Geschütze, d. h. Maschinen, durch deren Anwendung feindliche Streitkräfte oder -Mittel in bedeutender Entfernung und mit großer Kraft zerstört werden können, zu deren Bewegung und Bedienung die vereinten Kräfte mehrerer Menschen und Zugthiere gehören. Der deutsche Ausdruck „Geschützwesen" dürfte daher an Prägnanz des Ausdrucks dem fremdländischen „Artillerie" vorzuziehen sein.

Die Artillerie, in diesem Sinne die neueste der drei Waffen, ist in ihrer heutigen Gestalt das Resultat einer zuerst nur langsam fortschreitenden Empirie, demnächst einer langen Reihe von Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik, Chemie und Mathematik. Ein flüchtiger Blick auf ihre Geschichte, welche demnächst kurz skizzirt werden wird, läßt 4 Hauptperioden unterscheiden, die naturgemäß mit den epochemachenden Veränderungen in der Kriegskunst im Allgemeinen zusammenfallen.

Die erste reicht von der Erfindung der Geschütze bis auf Gustav Adolph; die durch den großen Schwedenkönig eingeführten allgemeinen tactischen, so wie die besonderen artilleristischen Neuerungen bleiben hundert Jahre mustergültig, bis ein ebenbürtiger Geist, Friedrich der Große, den veränderten Ansprüchen neue Formen bietet und die dritte Periode charakterisirt. Die Alles umwandelnde französische Revolution endlich bezeichnet auch für die Artillerie den Beginn einer neuen Periode; in den 200 Schlachten dieser Zeit entwickelte sich dieselbe mit einer staunenswerthen Schnelligkeit, und das Genie Napoleon's, der sie beweglich machte und ihre Anwendung im kolossalsten Maßstabe zeigte, drückte ihr den Stempel der entscheidenden Waffe auf.

Die lange Friedenszeit nach dem zweiten Pariser Frieden ließ die europäischen Mächte die blutige Lehre „si vis pacem, para bellum", die sie von dem Imperator empfangen, nicht vergessen, und auch der Fortbildung der Artillerie ward große Aufmerksamkeit gewidmet. Die rapiden Fortschritte auf physikalischem und mathematischem Gebiete, die Einführung der gezogenen Handfeuerwaffen, die Anwendung des Dampfes, der Schraube bei der Marine, die größere im Zeitgeiste liegende Beweglichkeit, die allerdings, Kräfte und Material schneller consumirend, die Kostspieligkeit erhöht — alle diese Momente konnten nicht ohne tiefeingreifende Wirkung bleiben. Wenn auch in den kurzen kriegerischen Episoden nach 1815 die Verwendung der Feldartillerie eine, den Napoleonischen Principien analoge, gewesen ist, und die Belagerung Sebastopols aus später zu entwickelnden Gründen als maßgebend für künftige Fälle nicht angesehen werden darf, glauben wir doch nicht in der Behauptung zu irren, daß in dem nächsten allgemeinen Kriege die meist geräuschlos, oft unter dem Schleier des Geheimnisses ausgeführten Umgestaltungen im Material der europäischen Heere der Welt eine Veränderung in Taktik und Organisation der Artillerie zeigen werden, welche der Geschichte der Zukunft die letzten 40 Jahre als Uebergangsphase zu einer neuen Periode der Kriegskunst im Allgemeinen und der Artillerie im Besonderen erscheinen lassen dürfte.

Die kurze französisch-italienische Campagne im Frühjahr 1859 läßt die Vermuthung fast schon zur Gewißheit werden, und wenn auch der Kürze des Feldzugs halber — der eigentlich nur aus einem Gefecht und zwei in kürzester Frist aufeinander folgenden großen Schlachten bestand, über welche außerdem eingehende Nachrichten in Bezug auf die Leistung der Artillerie, Darstellungen von competenter und kundiger Seite noch fehlen — keine definitiven Resultate über die veränderte Taktik der Waffe sich abstrahiren lassen, ist doch durch die Ereignisse, so weit man die Details bis jetzt kennt, eine Fülle von neuen Momenten angedeutet worden, die in ihren Consequenzen in dem nächsten längeren Kriege zweifelsohne zum Austrag kommen werden. Den Militärs und besonders den Männern von Fach auch der zunächst nicht betheiligten Staaten erwächst die dankbare Aufgabe, die Früchte einer unparteiischen Prüfung und eines eingehenden Studiums der neuesten Erfahrungen, geklärt durch eine auf tüchtige theoretische Kenntnisse basirte, den speciellen Verhältnissen Rechnung tragende Praxis dem engeren Vaterlande zugänglich zu machen.

Die ersten Spuren von Geschützen finden wir bei den Mauren in Spanien, welche deren 1305 vor Granada hatten; von ihnen überkamen sie die Spanier, und durch die dort gegen die Ungläubigen fechtenden Ritter das übrige Europa. 1371 vernichteten die Spanier mit ihren Schiffsgeschützen die englische Flotte bei La Rochelle; die Franzosen hatten sie zuerst 1340 bei Quesnoy, und von ihnen bekamen sie die Eng-

länder. In Deutschland finden sich die ersten Spuren in den Chroniken der Hansa und des schwäbischen Städte-Bundes; in der Mark Brandenburg führte sie Jobst von Mähren 1392 ein, und im Hussiten-Kriege besaßen fast alle schlesischen Städte Geschütze.

Die ersten Geschütze sollen aus hölzernen, später aus eisernen, durch eiserne Ringe zusammengehaltenen Stangen bestanden haben, sie waren schwer beweglich, konnten nur selten abgefeuert werden und waren daher nur auf den Wällen der Städte anzutreffen. Erst später erfand man das Gießen der Geschütze; zuerst in Augsburg, wo Johann von Baiern 1372 deren 20 metallene verfertigen ließ. Die Ladung bestand aus steinernen Kugeln, bis man dieselben zur Zeit Ludwig XI. von Frankreich durch gegossene ersetzte und zugleich die Geschützröhre auf Laffeten mit Rädern setzte, wodurch ihr Gebrauch im Feldkriege ermöglicht wurde.

Letzteres gestattete dem König Carl VIII. von Frankreich die Mitführung von 140 schweren Feldgeschützen auf seinem italienischen Feldzuge, und diesen besonders verdankte er seine schnellen Erfolge und den Sieg bei Fornovo 1495. Natürlich konnte sich die Tactik der immerhin schwer beweglichen, durch Ochsen gezogenen Geschütze nur auf Stellungen beschränken.

Die erlittenen Niederlagen veranlaßten die Italiener, auch ihrerseits die schweren Geschütze ihrer Städte zu erleichtern und mit der ihnen eigenen speculativen Geistesrichtung waren sie die ersten, welche das von den übrigen Nationen Betreffs der Mannigfaltigkeit der dazu gehörigen Gegenstände selber als handwerksmäßige Kunst betriebene Geschütz-Wesen, eben so wie die Festungs-Baukunst wissenschaftlich behandelten. — Der bekannte Macchiavelli gab in seinem Werke über die Kriegskunst Schlachtordnungen zur Bekämpfung der Artillerie, Tartaglia, ein lombardischer Ingenieur, schrieb über die Bahn der Geschützkugeln, Vannoccio Viringoccio verbesserte das Gießwesen, Collado und Diego Ufano führten diese Untersuchungen zu Ende des 16. Jahrhunderts weiter fort.

Carl's VIII. Nachfolger verwandten gleiche Aufmerksamkeit auf die Artillerie; Franz I. vernichtete mit ihrer Hülfe die Schweizer bei Marignano 1515 und verwandelte den durch sie bereits erkämpften Sieg bei Pavia (1525) nur durch seine übereilte Verfolgung in eine Niederlage. Die Hugenotten-Kriege trugen ebenfalls zur weiteren Ausbildung der Artillerie bei, welche durch d'Etrées auf die dix calibres de France gebracht wurde. — Heinrich IV., unterstützt durch seine in vortheilhaften Positionen aufgestellten Geschütze, lieferte nur Defensiv-Schlachten, und unter seiner Regierung ließen die durch Sully als Grand Maitre de l'Artillerie eingeführten Verbesserungen die französische Artillerie als mustergültig für alle anderen Staaten erscheinen. — Vassalieu, ein französischer Offizier, der 1613 schrieb, theilt mit, daß bereits einige leichte Stücke der Avantgarde zugetheilt waren.

In Deutschland machte das Geschützwesen unter Carl V. bedeutende Fortschritte, er legte Stückgießereien an und brachte nach der Erfindung des Kaliber-Maßstabes durch Hartmann Metallstücke und Kaliber, welches er größer als das seiner Gegner machte, in gewisse Normen. — Den ersten durch Geschütze protegirten Flußübergang unternahm der Feldherr seines Sohnes, der Herzog von Parma 1592 bei Candebec über die Seine.

1558 schrieb der Markgraf Albrecht von Brandenburg eine Kriegsordnung für die Artillerie.

Den Gebrauch der Artillerie im Festungskriege entwickelte der das Ende dieser Periode erfüllende niederländische Freiheitskrieg, in welchem man sich zuerst der Kartätschen zur Vertheidigung der Breschen, der Kartuschen statt der Ladeschaufel zum schnelleren Laden bei Erstürmungen, so wie der glühenden Kugeln bediente.

Im Allgemeinen war der Einfluß der Artillerie auf den Feldkrieg theils ihrer Schwerfälligkeit, theils ihrer geringen Zahl halber, etwa 1 Geschütz auf 1000 Mann, noch kein völlig umgestaltender; dieser ward erst der folgenden Periode vorbehalten, und Gustav Adolph war es, welcher durch die Schöpfung der leichten Regiments-Geschütze dazu den Anstoß gab. Es sind dies die berühmten ledernen Kanonen — dünne metallene mit gebranntem Leder überzogene, 4 Fuß lange 625 Pfund schwere Röhre, deren jedem Regimente zwei durch 2 Pferde gezogene beigegeben wurden.

Die Einführung dieser, hauptsächlich zum Kartätschschuß bestimmten Kanonen ist eigentlich als die erste Stufe in der Ausbildung der Artillerie-Taktik anzusehen, insofern neben der Stellungs- auch die Führungskunst nun zur Geltung kam.

Wie alle Einrichtungen des großen Königs, so trug auch seine Verwendung der Artillerie das Gepräge des Genialen; unterstützt durch Torstenson, vermehrte er seine schwere Artillerie bedeutend bis auf 7—8 Stück pro 1000 Mann und zog in seinen Schlachten die bis dahin zerstreut plazirten Geschütze in größeren Batterieen vor der Front und den Flügeln der Armee zusammen; so forcirte er den Lech-Uebergang mit 72 Kanonen und siegte bei Breitenfeld und Lützen durch 3 schwere Batterieen von je 20 Stück.

Nach dem Tode des Heldenkönigs lebte sein Geist in seinen Einrichtungen fort, die von Freund und Feind angenommen wurden; Wallenstein und Montecuculi führten sein System ein, und die beiden größten Heerführer Frankreichs im 17. Jahrhundert, Turenne und Condé, eigneten sich seine Grundsätze an; nur verschwand allmählich die große Anzahl der Geschütze wieder, und Turenne, der noch am meisten hatte, führte 4 auf 1000 Mann. Einen Beweis, auf welche Stufe der Ausbildung man gekommen, giebt die zweite Schlacht von Nördlingen 1645, wo die kaiserliche Artillerie vier Mal schoß, bevor die Infanterie eine Salve abgab. Die vielfachen Belagerungen in den Niederlanden während der Raubkriege Ludwig's XIV. trugen viel zur Vervollkommnung der Belagerungs- und Festungs-Artillerie bei, Bedeutendes leistete hierin der französische General Vauban, der Erfinder des zuerst vor Ath angewandten Ricochett-Schusses. Derselbe legte seine Erfahrungen in den beiden bekannten Werken: Mémoire sur l'Artillerie und Traité d'attaquer les places nieder, auch gründete er die erste Artillerie-Schule.

Andererseits nahm der Einfluß der Artillerie auf den Feldkrieg in Frankreich während der genannten Feldzüge eher ab als zu; die bedeutendsten Schriftsteller jener Zeit, Puysegur, Feuquières und Folard, sprechen wenig von ihr; letzterer, welcher die Pike die Königin der Waffen nannte, hielt die Artillerie nicht für gefährlicher, als die Kriegsmaschinen der Alten. Dagegen legte man dem Geschützwesen im Felde in Deutschland große Wichtigkeit bei, und dort wurden zwei für den schnelleren Gebrauch sehr wichtige Erfindungen gemacht, der Richtschraube 1640 und der Schlagröhren 1697. Die Schlacht von Fehrbellin liefert das erste Beispiel, wo 12 Geschütze den Reitern des großen Kurfürsten folgen konnten, während das Fußvolk zurückblieb, und ihre Aufstellung auf der Dechtower Höhe trug wesentlich zum Siege bei. Erst der spanische Erbfolgekrieg brachte die Feldgeschütze auch in Frankreich wieder zu Ehren, und in der Schlacht von Malplaquet waren 300 Geschütze gegen einander thätig, und Villars und Prinz Eugen von Savoyen bemerken Beide in ihren Memoiren als Beweis ihrer erhöhten Beweglichkeit, daß, während sonst die Artillerie der geschlagenen Armee fast immer dem Sieger in die Hände fiel, die der Franzosen, obwohl sie bis zum letzten Moment aushielt, bis auf wenige Stücke gerettet wurde. Der gleichzeitig entbrannte nordische Krieg bietet für die Artillerie keine neuen Erscheinungen. Die Russen hatten viel leichtes, aber schlecht bedientes Geschütz und verloren bei Narva allein 145 metallene Kanonen. Die Türken endlich führten von jeher viele sehr große und schlecht bediente Geschütze.

Die erhöhte Wichtigkeit der Artillerie ließ dieselbe sowohl im Materiellen wie im Personellen wesentlich fortschreiten, — Frankreich ging allen andern Mächten voran. Nachdem nach dem Vorgang Ufano's und dessen Irrthümer verbessernd die bedeutendsten Mathematiker des 17. Jahrhunderts, wie Gallilei, Torricelli, Robbins Blondeel (in seiner Art de jeter des bombes) und besonders Newton, eingehend mit der wissenschaftlichen Seite der Geschützkunst sich beschäftigt hatten, erschien 1697 in Frankreich das erste artilleristische Handbuch von St. Remy, welches alles dahin Gehörige eingehend behandelt. Endlich führte der General La Vallière mit dem nach ihm benannten System 1720—1732 eine vollständig geschlossene Organisation der Waffe ein, wodurch er sie in Frankreich zu dem ersten Range erhob, den sie heut noch dort einnimmt, während sie in Deutschland noch auf der Stufe des zunftmäßigen Handwerks stehen blieb.

Trotz mannichfacher Fortschritte erstreckte sich indeß die Taktik der Feld-Artillerie nicht viel weiter als auf die Placements-Kunst; die leichten Geschütze Gustav Adolph's waren allmälich verschwunden, und die schweren kamen in der Schlacht nur auf kurze Strecken und durch Menschen gezogen in Bewegung, während die Pferde verdeckt hinter der Schlachtlinie standen. Erst dem Ruhme Friedrich's des Großen war es vorbehalten, neue geniale Einrichtungen zu treffen, welche der Artillerie den Platz in der Schlacht sicherten, der ihr gebührt; sie war es auch, welche, besonders in den letzten Jahren des 7jährigen Krieges, als seine berühmte Infanterie, mit der er die ersten Schlachten geschlagen, größtentheils aufgerieben und schlechter Ersatz an ihre Stelle gekommmen war, es ihm möglich machte, nach wie vor dem großentheils gegen ihn in Waffen stehenden Europa gegenüber Front zu machen. Sofort nach seinem Regierungs-Antritt vermehrte er die Artillerie ansehnlich, schied definitiv die Belagerungs- und Festungs- von der Feld-Artillerie, setzte deren Kaliber auf 3-, 6-, 12- und 24-Pfünder und die bis dahin $\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$ kugelschwere Ladung auf $\frac{1}{3}$ fest, wodurch er die Möglichkeit erhielt, das Gewicht der Röhre bedeutend zu erleichtern. Er theilte die Artillerie in Batterieen zu 8—10 Stück ein, wodurch sie größere Selbstständigkeit und Beweglichkeit erhielt, während sie bis dahin eine unbehülfliche Masse gebildet hatte. Endlich ward er 1759 der alleinige Schöpfer der reitenden Artillerie, wodurch dieser Waffe eine bis dahin unerhörte Wirksamkeit in Verbindung mit der Cavallerie selbst bei dauernd schneller Bewegung gegeben wurde. Fast alle Schlachten des großen Königs zeigen die grandioseste Anwendung der Artillerie zur Einleitung des Sieges, dessen Erkämpfung der Infanterie, die endliche Entscheidung aber der Cavallerie anheimfiel, — andererseits hat ihm nach eigenem Geständniß die Nichtachtung der feindlichen Geschütze die furchtbarste Niederlage bei Kunersdorf zugezogen.

Auch nach dem Hubertsburger Frieden widmete er der Artillerie seine ganze Aufmerksamkeit, wie vielfache in seinen Werken befindliche Instructionen zeigen, und sagt von ihr: „In Folge ihres im letzten Kriege gemachten Gebrauchs ist die Artillerie ein Haupttheil der Armee geworden."

In seinen letzten Lebensjahren machte der König seine Geschützröhre wieder schwerer, vielleicht im Gegensatz zu allen andern Mächten, die seine Erleichterungen eingeführt hatten, und $\frac{3}{4}$ seiner Feldgeschütze hatten schweres Kaliber, dabei war sie der Zahl nach so bedeutend, wie sie später nie wieder gewesen ist; im Feldzuge 1778 hatte jedes Linienbataillon 3 Geschütze, und das Verhältniß der Artillerie war 7 auf 1000 Mann.

Die erste Macht, welche des großen Königs Verbesserungen sich aneignete, war Oesterreich, welches unter dem Artillerie-Director Fürsten Liechtenstein seine Feldkaliber auf 3 (3-, 6- und 12-Pfünder) reducirte und noch die 7pfündige Haubitze dazu nahm. 1778 wurde die sogenannte Cavallerie-Artillerie eingeführt, in der Art, wie sie noch heut besteht, und wo die Mannschaft nicht beritten ist, sondern auf besonderen Fahrzeugen — Wurstwagen —, neuerdings auf den Laffeten, transportirt wird.

Am spätesten fanden die Neuerungen Eingang in Frankreich; obwohl der Marschall von Sachsen, der während des österreichischen Erbfolgekrieges die französische Armee befehligte, in seinen Memoiren viele neue Einrichtungen, besonders die den Römern entlehnte, durch Napoleon so glänzend ausgebeutete, Zusammensetzung kleiner selbstständiger Corps aus allen 3 Waffen vorschlug, waren die Ansichten über die Wirkung der Artillerie in den Schlachten von Fontenoy, Rocroy und Dettingen in Frankreich so getheilt, daß seine Ansichten keinen Eingang fanden und La Vallière's System unverändert beibehalten wurde. Erst die vielfachen Beschwerden der Marschälle Broglio, Richelieu und Contades über die Langsamkeit der schweren Geschütze, und die schlechten Erfolge des 7jährigen Krieges lenkten die Aufmerksamkeit der Regierung wieder auf die Waffe, und auf des bekannten Ingenieurs Belidor Rath wurde die $\frac{1}{3}$ kugelschwere Ladung eingeführt. Im Jahre 1765 endlich wurde durch den Kriegsminister Choiseul dem General Gribeauval, der während des 7jährigen Krieges in österreichischen Diensten Gelegenheit gehabt hatte, sowohl diese wie die preußische Artillerie kennen zu lernen, die Reorganisation der Waffe übertragen. Die von ihm beabsichtigten Neuerungen fanden indeß so viele Widersacher, daß die ganze Angelegenheit

1772 bei Seite gelegt und erst 1774 nach Prüfung durch ein Comité von Marschällen wieder, und zwar definitiv, eingeführt wurde. In Folge dieser Umformung wurde auch in Frankreich Belagerungs- und Feld-Artillerie geschieden und letzterer die in deutschen Armeen schon seit der Schlacht von Neerwinden 1693 verwandte Haubitze überwiesen, endlich die 8- und 12pfündigen Geschütze in Batterieen eingetheilt. Die wichtigsten technischen Verbesserungen betrafen: die Richtmaschine, die eisernen Achsen, die Munitionswagen, die Einrichtung von Handwerks-Compagnieen und Train-Bataillonen. Das nach Gribeauval benannte System stellte die ganze Waffe als aus einem Guß bestehend hin und sicherte ihr besonders dadurch die Ueberlegenheit vor anderen Armeen, daß auch im Frieden die Geschütze zum Theil bespannt waren, während in den deutschen Armeen dieselben bei Manövern durch gemiethete Pferde gezogen und bei ausbrechendem Kriege die nöthige Bespannung und Fuhrknechte erst ausgehoben wurden, wodurch besonders bei unglücklichen Gefechten wegen der mangelnden Disciplin die bedenklichsten Nachtheile entstanden, indem die Knechte, nur für ihre Rettung besorgt, nicht selten die Stränge durchschnitten und unbekümmert um die Geschütze davon ritten.

Allerdings gehörte die Organisation Gribeauval's noch der dritten Periode an, da aber ihre Wirkungen erst in der folgenden sichtbar werden, leiten sie naturgemäß in diese hinüber. Ihm gebührt der Ruhm, der französischen Artillerie die Intensität gegeben zu haben, durch welche sie im Anfange der Revolutionskriege, wo Infanterie und Cavallerie sich im desolatesten Zustande befanden, der Armee den nöthigen festen Halt gab, und in den von ihm eingerichteten Artillerie-Schulen neben vielen anderen bedeutenden Führern den Cäsar der Revolution gebildet zu haben. — Als nun in Napoleon, dem Sohn und Erben eben dieser Revolution, ein artilleristisch ausgebildeter Feldherrngeist sich an die Spitze ihrer Armeen stellte, entwickelte er den taktischen Gebrauch der Waffe in einer bis dahin ungeahnten Ausdehnung, als dessen Hauptmomente folgende erscheinen: Die durch Umsetzung der Linear- in die Colonnen-Taktik bedingte Scheidung der Armeen in selbstständige Körper — Divisionen — aus allen 3 Waffen brachte ein Element der Beweglichkeit in die Heere, welches auch auf die Artillerie wirken mußte. — Durch die nicht mehr in einer langen, unbehülflichen Colonne, sondern in Batterieen bei den Divisionen marschirenden Geschütze war die Möglichkeit gegeben, Geschütze auf allen Punkten, wo man ihrer bedurfte, zur Hand zu haben, das Gefecht auf der ganzen Linie zu eröffnen und den wahren Angriffspunkt bis zum geeigneten Moment im Dunkeln zu lassen. — Außer den bei den Divisionen eingetheilten war aber noch eine Anzahl Batterieen, die Reserve-Artillerie, in der Hand des Oberbefehlshabers disponibel, um sowohl die im Verlauf des Gefechts als wichtig hervortretenden Punkte damit zu verstärken, als auch durch 80—100 schnell vereinte Geschütze den Sieg zu entscheiden, den feindlichen Hauptstoß abzuhalten, oder endlich unter ihrem Schutze die Schlacht abzubrechen.

Die beiden obersten Grundsätze Napoleon's: Beweglichkeit der Heere in strategischer, Massen auf den entscheidenden Punkt in taktischer Hinsicht finden ihren vollen Ausdruck in seiner Organisation der Artillerie. Er vereinfachte die Kaliber, indem er an Stelle der 4- und 8-Pfünder 6-Pfünder setzte, und er gab der am spätesten von allen Mächten in Frankreich eingeführten reitenden Artillerie die größte Entwickelung, indem er sie in besondere Regimenter formirte und die Hälfte sämmtlicher Feldgeschütze aus ihr bestehen ließ. Ebenso stellte Napoleon zuerst ein bestimmtes Verhältniß der Geschütze zur Anzahl der Streiter fest, so daß 3—4 auf 1000 Mann kamen, ein Verhältniß, das die übrigen Mächte von ihm ebenfalls annahmen und bis heute gültig geblieben ist. Diese gegen die letzte Periode geringe Geschützzahl entstand durch den Wegfall der durch Zutheilung der Divisions-Artillerie unnütz gewordenen und der freien Bewegung der Infanterie hinderlichen Regiments-Stücke.

Wenn trotz ihrer Minderzahl die französische Artillerie auf den Schlachtfeldern mit unbestrittener Ueberlegenheit auftrat, so mußte der Grund in ihrer intensiven Stärke, also in der bedeutenden taktischen Beweglichkeit liegen — Napoleon hat den kurz vor seinem Auftreten gethanen Ausspruch Berenhorst's: „man werde bald mit Kanonen wie mit Postpferden fahren," zur Wahrheit gemacht. Seine Schlachten zeigen den steten Gebrauch der Massen-Artillerie, aber immer auf geniale Weise und zu

den verschiedensten Zwecken: bei Marengo zur Herstellung des Gefechts, bei Austerlitz zur Vernichtung des geschlagenen linken russischen Flügels, bei Friedland zum Flügelangriff mit 30, und damit verbundener Sprengung des Centrums mit anderen 40 Geschützen; bei Wagram zur Sprengung des Centrums mit 100 Geschützen Macdonald's, die aber großen Verlust erlitten und weniger Erfolg hatten, als die Umgehung Davoust's; bei Borodino einmal zur Protegirung des Kaluga-Ueberganges durch Ney, dann zum Durchbrechen des russischen Centrums und endlich zur Abwehr des letzten Angriffs der russischen Garden durch 80 Geschütze; bei Groß-Görschen zur Abwehr des feindlichen Angriffs auf Kaya durch 80 Geschütze; bei Hanau endlich zum Oeffnen der ihm durch Wrede verlegten Rückzugstraße mittels Durchbruchs der feindlichen Stellung.

Napoleon war es, der den Gebrauch der Massen-Artillerie, wie ihn Friedrich zur Eröffnung der Schlachten angewandt, in Folge der größeren taktischen Beweglichkeit der Masse auch zur Durchführung und Entscheidung anwandte, und ihre Wichtigkeit von einer partiellen zur universellen steigerte. — Während dieser großen organisatorischen Veränderungen waren die übrigen Mächte auf artilleristischem Gebiete auch nicht müßig gewesen, und ist besonders die wissenschaftliche Richtung gefördert worden; Struensee schrieb 1760 die Anfangsgründe der Artillerie, ihm folgte Tempelhoff, der mehrere Werke herausgab und die Grundsätze besonders für die preußische Artillerie feststellte, endlich Scharnhorst, der den Tiefdenker, Gelehrten und Soldaten in seiner Person vereinigte und seine Liebe für das Vaterland mit dem Heldentode besiegelte. Sein 1784 verfaßtes Handbuch der Kriegs-Wissenschaft für Offiziere und sein Handbuch der Artillerie werden immer classisch bleiben; und er war der Erste, der den Gebrauch der Artillerie im Felde wissenschaftlich bearbeitete. 1792 ward in Preußen die Artillerie-Akademie errichtet, deren Director Tempelhoff war, und an der Scharnhorst und Holzendorff die weiteren Fortschritte vorbereiteten. In der österreichischen Armee bearbeiteten Vega, in der spanischen Morla, in der sächsischen Hoyer und Rouvroy das Geschützwesen wissenschaftlich, und der ausgestreute Same trug später herrliche Frucht.

So lange man aber bei theoretischen Speculationen stehen blieb und die technischen Verbesserungen mit jenen nicht Hand in Hand gingen, und zugleich die Armeen noch die Fesseln der Linear-Taktik nicht abgestreift hatten, konnte man dem Siegeslauf der französischen Adler nirgends einen Damm entgegensetzen, und erst durch blutige Niederlagen gezwungen, nahmen die Gegner Napoleon's seine Grundsätze an. Besonders war es Preußen, welches nach dem unglücklichen Kriege von 1806 seine ganze Aufmerksamkeit der Artillerie zuwandte, deren Chef der Prinz August Ferdinand wurde und die kräftigste Unterstützung in dem General Scharnhorst fand. Die taktische Beweglichkeit der alliirten Artillerie 1813—15 war eine sehr große, indeß die Anwendung der Massen-Artillerie wurde von ihnen doch nie in dem grandiosen Styl Napoleon's betrieben. Die einzige Ausnahme hiervon im größeren Styl ist die Schlacht von Groß-Beeren, in welcher General Bülow mit 64 Geschützen unter Holzendorff, die vor seiner Front avancirten, vorging und hauptsächlich durch ihr Feuer die Ordnung der feindlichen Colonnen vernichtete, die durch eine folgende Bajonnet-Attaque aufgelöst in die Defileen geworfen wurden. — Die Schlacht von Bautzen wurde unter dem Schutze der schweren alliirten Batterieen ohne Verlust abgebrochen, und die 36 reitenden Geschütze des russischen Generals Nikitin bei Brienne, die auf wenige hundert Schritt vor der feindlichen Kavallerie abprotzten, deren Choq brachen und den Sieg entschieden, zeigen jedenfalls, wenn auch in geringerem Maßstabe, richtiges Verständniß der Napoleonischen Taktik.

Auch im Jahre 1815 blieb Napoleon seiner Taktik treu; am 16. Juni entschied das mörderische Feuer seiner bei St. Amand und Ligny concentrirten Artillerie gegen die zerstreut fechtende preußische den Sieg, und bei Belle-Alliance, zwei Tage später, fingen die durch seine 100 Geschütze im Centrum furchtbar gelichteten Reihen der Engländer bereits an zu schwanken, als Blücher's Erscheinen bei Planchenoit seinem letzten Stoße die Kraft nahm und den fast gewissen Sieg in eine Niederlage ohne Gleichen verwandelte.

Eben so wie die Feld-Artillerie hatte während der letzten großen Kriege auch die

Belagerungs- und Festungs-Artillerie Gelegenheit, bei den vielen Belagerungen auf der pyrenäischen Halbinsel eine Wirkung zu entfalten, wie dies seit den niederländischen Campagnen unter Ludwig XIV. nicht mehr der Fall gewesen, und die Leistungen aus jener Zeit bilden noch heut das mustergültige Studium der Artillerie-Offiziere.

Die Folge der dreiundzwanzigjährigen ununterbrochenen Kämpfe war, daß die bis dahin taktisch und organisatorisch sehr verschiedene Einrichtung der Artillerie bei allen Mächten eine in den großen Zügen gleiche wurde. Die Eintheilung in Festungs-, Belagerungs- und Feld-Artillerie, der letzteren in Batterieen als taktische Einheit einer-, in Fuß- und reitende bez. fahrende andererseits, und eine größere Einfachheit ihrer Kaliber bis 6-, 12 pfündige Kanonen und 7 pfündige Haubitzen, ist fast allgemein eingeführt.

Die Fülle der während der langen Friedenszeit auf mathematischem und physikalischem Gebiete gemachten Entdeckungen, hat in fast allen Staaten unter zu Grundelegung der obigen Principien neue Systeme entstehen lassen, die ihre Brauchbarkeit aber erst in beschränkter Weise in den kurzen kriegerischen Episoden der Neuzeit documentiren konnten. — Die Schlachten des polnischen und ungarischen Krieges zeigen vielfach die Massen-Anwendung der Artillerie nach Napoleonischen Grundsätzen — wie die Tage von Warschau und Ostrolenka 1831, von Kapolna, Szegedin, Temeswar und Harkaly 1849 — und eine künftige ähnliche Verwendung läßt sich als wahrscheinlich voraussagen. Durch die neue Bewaffnung der Infanterie mit gezogenen Gewehren ist aber ein neues sehr beachtenswerthes Element in die Kriegsführung hineingekommen, dessen Wirksamkeit sich zuerst im orientalischen Kriege gezeigt hat. — Obwohl außer der Alma-Schlacht — und auch bei dieser spielten die, den linken Flügel der russischen Aufstellung defilirenden Geschütze der Flotte eine, so leicht sich nicht wiederholende Rolle — keine batailles rangées geschlagen wurden, da die mörderischen Rencontres bei Balaklava, Inkermann und Traktir, doch nur den Charakter allerdings grandioser Ausfälle tragen, hat doch die Feld-Artillerie der Russen an ihren großen Verlusten die Nothwendigkeit erkannt, mit der Erweiterung des Gewehrschußbereichs, von 200 auf 600 Schritt, bedeutende Veränderungen in ihrer Taktik eintreten zu lassen.

Daß die Belagerung von Sebastopol, die während ihrer 11 monatlichen Dauer in allen Phasen das Gepräge des Gigantischen trägt, und für beide Theile gleich ruhmvoll ist, einen Einfluß auf die künftige Gestaltung des Festungskrieges im Allgemeinen, und der Artillerie im Speciellen haben werde, ist nicht anzunehmen, da sie in jeder Art eine Anomalie war. — Sebastopol, war wie einst Torres-Vedras keine eigentliche Festung, sondern ein von der Natur in der Anlage begünstigtes verschanztes Lager, dessen Besatzung eine völlig gesicherte Rückzugslinie und Verbindung nach rückwärts hatte; deshalb konnte auch das erste nothwendige Stadium jeder regulären Belagerung, die Einschließung, also Isolirung, nicht stattfinden, deshalb wurde auch nicht der fortificatorisch schwächste, sondern der taktisch wichtigste, der Schlüsselpunkt der Stellung, der Malakoff angegriffen, der die ganze Südseite beherrschte, und dessen Fall ihre sofortige Räumung unbedingt nöthig machte.

Aus der Menge der auf beiden Seiten in's Feuer gebrachten Geschütze für künftige Fälle Folgerungen zu ziehen, ist nicht thunlich, da es wohl nicht leicht sich wiederholen dürfte, daß jeder der beiden Gegner die Geschütze einer ganzen Flotte in Batterie zu stellen im Stande ist, wodurch die Russen nach und nach 2000, die Alliirten zuletzt 1890 Geschütze zugleich spielen ließen, weshalb schließlich die Stadt unbewohnbar gemacht wurde, da das Feuer bei dem letzten, 3 Tage dauernden Bombardement sich auf 100 Schuß in der Minute steigerte. — Durchschnittlich wurden vom 8. August bis 8. September aus 300 Mörsern à 300 Wurf, aus 200 Bombenkanonen à 500 Schuß, im Ganzen 18,000,000 Pfd., also täglich 500,000 Pfd. Eisen, bloß an schweren Bomben in die Stadt geschleudert, und General Niel giebt den Gesammtverbrauch vor Sebastopol auf 1 1/2 Million Geschütz-Projectile an. — Es leuchtet ein, daß unter gewöhnlichen Umständen schon die Unmöglichkeit der Heranschaffung den Verbrauch einer solchen Menge Material verbietet. — Bleibend für die Artillerie ist die Erfahrung, daß ein Bombardement selbst durch die schwersten Kaliber auf größere Entfernung (am 17. October 1854 auf 1500 Schritt) im Ganzen ohne bedeutende

Wirkung ist, daß Erdwerke, resp. durch Erdmäntel gedeckte Mauern, sehr viel schwerer zu zerstören sind, als die stärksten direct zu beschießenden Mauerwerke, zumal die Möglichkeit des Breschelegens fortfällt, und daß daher die Anwendung der Vertikal-Feuer eine sehr viel bedeutendere sein wird als bisher, um die Vertheidiger hinter den Deckungen zu vernichten; endlich, daß in Folge der neuen Befestigungs-Systeme die Anwendung des Ricochett-Schusses eine nur beschränkte sein kann, da die, seine Wirksamkeit bedingenden langen graden Linien wegfallen. — Die Bereicherung, die der Ingenieur-Wissenschaft durch die Belagerung an Erfahrungen geworden ist, gehört einer andern Erörterung an.

Ob die Erfahrungen des orientalischen Krieges auf Organisation und Taktik der Feld-Artillerie von bedeutendem Einfluß gewesen sind, kann erst die Zukunft lehren, zumal solche Veränderungen Zeit und reifliche Prüfung fordern; gewiß ist, daß durch die bis auf 6—700 Schritt ausgedehnte Wirkungssphäre der Scharfschützen die Artillerie Verlusten ausgesetzt ist, die ihr das Ausharren innerhalb derselben ohne Deckung absolut unmöglich machen. Da aber 700 Schritt die Grenze der Kartätschwirkung für den 6Pfünder sind, die seines Shrapnellschusses aber der des 12Pfünders sehr nachsteht, dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, wo jener ganz aus der Feld-Artillerie verschwindet. Andererseits läßt die Tendenz, die Truppen möglichst hinter Deckungen dem directen Schuß zu entziehen, und der dadurch stets wachsende Einfluß, den die Gegenstände auf dem Terrain auf den Gang der Schlachten haben, eine Vermehrung des Verticalfeuers wünschenswerth erscheinen. Aehnliche Grundsätze scheinen bei der in kürzester Frist beabsichtigten veränderten Organisation der preußischen Fuß-Artillerie wenigstens maßgebend gewesen zu sein.

Wir reihen an diesen historischen Ueberblick die Skizzirung der bei den Artillerie-Systemen der Jetztzeit befolgten Grundsätze, so wie deren Organisation im Allgemeinen.

Streng systematisches Verfahren ist der leitende Grundsatz für jede Herstellung eines Artilleriesystems, das durchaus einem wohlgebildeten, in sich abgeschlossenen, selbstständigen Körper gleichen muß; ist jeder einzelne Theil genau und zweckentsprechend organisirt, so ist es das ganze System, welches aus drei Gesichtspunkten, dem militärischen, dem artilleristischen und dem technischen zu beurtheilen ist; demnächst ist möglichste Einfachheit Grundbedingung; die Verschiedenheit der einzelnen Fahrzeuge sowohl, wie ihrer Theile ist auf das Minimum zu beschränken, damit gegenseitiger Austausch stattfinden kann. Dies Alles kann nur durch reifliche Ueberlegung und durch sorgfältige Prüfung erreicht werden, und Napoleon III. sagt sehr richtig in seinem Werke sur le passé et l'avenir de l'artillerie: „Jedem neuen Systeme sind gegründete Einwürfe zu machen, es kommt nur darauf an zu prüfen, ob sie nicht durch die in ihm gebotenen Vortheile überwogen werden." — Nächst der Einfachheit sind Beweglichkeit und größtmöglichste Wirkung die Hauptfactoren, letztere durch die Construction, erstere durch die Organisation bedingt. Alle drei beschränken sich gegenseitig und ihre richtige Abgrenzung gegen einander ist das Kriterium einer guten Artillerie. Da nun die Kriegszwecke neben größtmöglichster Wirkung nicht alle gleiche Beweglichkeit verlangen, ist die Möglichkeit gegeben, die Construction durch organisatorische Einrichtungen zu unterstützen; zu dem Ende zerfällt die Artillerie, je nach dem Zwecke, in Feld-, Belagerungs- und Festungs-Artillerie.

Die Feldartillerie, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgt, und meist bewegliche, oder doch leicht zerstörbare Ziele hat, nimmt für sich die größte Beweglichkeit, dafür aber die kleinsten Kaliber in Anspruch. Ihr von dem kleinsten Raume ausgehendes, und doch wirksamstes Feuer macht sie zur Hauptrepräsentantin des Ferngefechts, dagegen fehlt ihr die taktische Selbstständigkeit für das Nahgefecht gänzlich, weshalb sie die Bedeckung anderer Truppen niemals entbehren kann. Ihre Verwendung zur Vorbereitung, Durchführung und Entscheidung des Gefechts ist eine so vielseitige, daß auch sie wieder in zwei Klassen zerfällt, die Fuß-Artillerie, welcher die größte Wirkung inne wohnt, und deren Schnelligkeit auf kurze Strecken durch Aufsitzen der Mannschaft bedeutend erhöht werden kann, und die reitende, welche den höchsten Grad von Beweglichkeit hat, der ihr selbst die Begleitung der Cavallerie ge-

stattet. Die fahrende Artillerie der Oestreicher und Baiern vertritt dort die Stelle der reitenden; bei aller Gewandtheit ist sie aber gegen letztere im Nachtheil, da die auf dem sogenannten Wurstwagen befindlichen Bedienungs-Mannschaften abhängiger vom Terrain sind, als die einzelnen reitenden Artilleristen, und durch den Unfall eines solchen Wagens ein oder mehrere Geschütze ihrer ganzen Bedienung zeitweise beraubt werden können; durch die neuerdings in Oesterreich angenommene Fortschaffung der Mannschaften auf der Lafette aber die Last der Bespannung auf eine der Beweglichkeit Eintrag thuende Weise vermehrt wird. So wünschenswerth möglichste Vereinfachung der Kaliber für die Feld-Artillerie erscheint, haben bei der Verschiedenheit der an sie gestellten Forderungen sämmtliche Mächte doch 3 derselben für nöthig erachtet, 12- und 6pfd. Kanonen und 7pfd. Haubitzen, letztere beide auch für die reitenden Batterieen; die Franzosen sind die Einzigen, welche seit einigen Jahren nur das Canon mobil oder napoléon, ihren durch Nachbohren auf das Kaliber der 12pfd. Granat-Kanone gebrachten 8Pfünder, führen, und aus diesem einzigen Feldgeschütz Voll- und Hohlkugeln schießen; ob diese Vereinfachung nicht die nöthige Vielseitigkeit der Wirkung beeinträchtigen wird, kann erst ein längerer Feldkrieg zeigen. Entschieden nicht vortheilhaft ist bei dieser neuen französischen Einrichtung der fast gänzliche Mangel des Verticalfeuers, welches durch die Anwendung der kleinen Ladungen in den übrigen Armeen gerade auf eine hohe Stufe der Ausbildung gekommen ist, wie dies auch dem Charakter der heutigen Kriegführung, wo es sich meist um Terrain-Gegenstände handelt, entspricht. Ein großer Theil der französischen Artillerie-Offiziere war von vorn herein gegen diese Neuerung, auch scheint man von derselben wieder abgehen zu wollen, wenigstens deutet die schleunige Beschaffung der gezogenen Batterien für die italienische Campagne 1859 auf kein besonderes Vertrauen zu dem Canon mobil, von dessen Wirkungen im orientalischen Kriege man auch nichts Besonderes gehört hat. — Preußen hat die gerade entgegengesetzte und dem Geiste der neueren Kriegführung entsprechende Maßregel, bedeutende Vermehrung seiner Haubitz-Batterieen, angeordnet.

Die taktische Einheit ist die Batterie, die nicht zu wenig Stücke zählen darf, um genügende Intensität zu besitzen, andererseits auch nicht zu stark sein muß, da sie sonst der nöthigen Munitionswagen halber zu unbehülflich wird; am letzteren Mangel leiden die aus 12 Geschützen bestehenden russischen, an ersterem die aus 4 bestehenden schweizerischen Batterieen. 6 bis 8 Geschütze (theils nur Kanonen, theils nur Haubitzen, theils gemischt, so daß letztere den 4. Theil bilden) ist die fast allgemein als praktisch anerkannte Zahl. — Wo man nur weniger Geschütze bedarf, lassen sich Theile der Batterie detachiren, es ist aber Grundsatz nie weniger als 2 Geschütze und deren Wagen beisammen zu haben.

Die Normal-Gefechtsstellung der Batterie ist, die Geschütze in Linie, die Wagen in zwei Staffeln, davon die erste nur 3—400 Schritt dahinter zur Complettirung der Protz-Munition, die andere 1000 Schritt rückwärts, beide möglichst Deckung durch das Terrain suchend. Die Eintheilung der Batterieen in der Ordre de bataille ist eine doppelte, theils bei den Divisionen, wo sie unter den Befehl der betreffenden Generale treten, theils bei den Reserven zur Disposition des Oberfeldherrn für besondere Zwecke. — Damit diese in jeder Weise erfüllt werden können, muß die, die Hälfte der ganzen Artillerie betragende Reserve-Artillerie aus allen Gefechtsarten zusammengesetzt, hauptsächlich jedoch in ihr die schweren und Haubitz-Batterieen vertreten sein.

Die Zahl der Geschütze bei den Armeen normirt sich im Allgemeinen zu 3 auf 1000 Mann.

Die L a f f e t i r u n g und B e s p a n n u n g der Feld-Artillerie ist bei den einzelnen Mächten verschieden. Die Wandlaffeten und das Balancir-System, bei welchem sich der Druck des Laffetten-Schwanzes auf die Deichsel mit dem Vordergewicht derselben bei dem aufgeprotzten Geschütze in's Gleichgewicht setzt, und die Bespannung am meisten geschont wird, ist bei den deutschen Mächten und den Russen; die Blocklaffete und das Unabhängigkeits-System bei den Franzosen und Engländern eingeführt. Bei letzterem fällt der ganze vorderwichtige Druck der Deichsel mit auf die Bespannung, dagegen ist die Biegsamkeit des Fuhrwerks bedeutender als bei dem ersteren, da

der Laffeten-Schwanz nicht auf dem hintern Theil der Deichsel ruht, sondern unter derselben angehängt ist.

Die Belagerungs-Artillerie hat feststehende, schwer zu zerstörende Ziele, Mauern, Erdwälle rc. und ändert während der Action ihre Stellung nicht. Ihre Beweglichkeit kann also zu Gunsten der Wirksamkeit eine geringere sein, und ist nur nach der Möglichkeit des Transports der Geschütze an Ort und Stelle zu bemessen; das Verhältniß zu der der Feld-Artillerie ist also etwa das des schweren Frachtwagens zur leichten Kalesche. In den Laufgräben werden an den, nach Recognoscirung der zu beschießenden Werke, bezeichneten Punkten Emplacements von Faschinen und Sandsäcken zur Deckung gegen das Feuer der Festung erbaut, und in diesen Batterieen die Geschütze verschiedenen, jedoch fast nur schweren Calibers, auf Bettungen von Holz aufgestellt, wo sie so lange stehen bleiben, als sie überhaupt durch ihr Feuer wirken sollen. Je nach dem Zweck heißen dieselben Ricochett-, Enfilir-, Demontir-, Demolir-, Bresch- und Contre-Batterieen.

Die Festungs-Artillerie führt sämmtliche, auch die schwersten Caliber und bedarf der geringsten Beweglichkeit, da die Geschütze nur im Bereich der Festung, und höchstens bis in die Vorwerke transportirt werden; die Laffeten sind daher sehr schwer und theilweise auch bei den Kanonen aus Eisen, ohne Räder. Die Geschütze werden nicht in Batterieen zusammen aufgestellt, sondern die angegriffenen Fronten der Festung je nach dem Terrain, der Art des feindlichen Angriffs und dem Tracé des Platzes armirt, d. h. die Geschütze theils auf dem Walle hinter bedeckten Geschützständen, theils hinter Traversen, theils in den Casematten aufgestellt.

Wir kommen schließlich zur Eintheilung und der Fabrikation der Geschütze selbst, so wie der verwendeten Munition.

Die aus zwei Haupttheilen, dem Rohr und der Laffete — analog wie Lauf und Schaft bei dem Gewehre — bestehenden Geschütze zerfallen je nach der Flugbahn ihrer Geschosse in zwei Kategorieen: Kanonen und Wurfgeschütze. Die ersteren schießen Vollkugeln, d. h. sie treiben dieselben mit starker $1/3$ kugelschwerer Ladung, also großer Anfangs-Geschwindigkeit gegen frei stehende Ziele; die Geschosse wirken daher direct und durch ihre Percussionskraft. Die Wurfgeschütze sollen den Feind auch hinter Deckungen treffen, resp. dieselben zerstören, selbst aber gedeckt stehend, nicht durch directen Schuß getroffen werden können. Sie werfen d. h. treiben Hohlkugeln in hohem Bogen mit geringer Ladung, also geringer Anfangsgeschwindigkeit, da die Geschosse besonders durch ihre Fallkraft wirken sollen. Zur Erhöhung ihrer Wirkung werden die Hohlkugeln mit einer besonderen Sprengladung und einem Zünder versehen, der so eingerichtet ist, daß sie am Ziel zerspringen (crepiren), und die Stücke durch die ihnen so mitgetheilte Percussionskraft wirken.

Die Wurfgeschosse zerfallen in Mörser und Haubitzen; erstere werfen in sehr hohem Bogen (bis 60 Grad Erhöhung), letztere haben theils die flachere Flugbahn der Kanonen, theils die höhere der Mörser, je nach der Erhöhung des Rohrs, und stehen in dieser, wie in vielen andern Beziehungen, zwischen beiden mitten inne.

Der innere leere Raum der Geschütze heißt die Seele und ist bei den Kanonen überall gleich weit, bei den Haubitzen und Mörsern verengt er sich hinten zur Kammer, um die schwache Ladung mehr zusammen zu halten und intensiver wirken zu lassen.

Die genaue Kenntniß der Flugbahn der Geschosse und alles dessen, was dahin gehört und auf dieselbe influirt, ist zur Erreichung eines sicheren Schusses und Wurfs natürlich sehr wesentlich, und die Ermittelung der Natur dieser ballistischen Linie, auf welche drei Hauptkräfte — die treibenden des Pulvers und die hemmenden der Schwere und des Luftwiderstandes — wirken, ist seit Jahrhunderten Gegenstand der gründlichsten wissenschaftlichen Untersuchung und einer besonderen Lehre, der Theorie des Schießens und Werfens, geworden. Die bedeutendsten Mathematiker beschäftigten sich mit diesem Problem und nachdem Galilei's für den luftleeren Raum richtige Theorie der parabolischen Linie in der Praxis sich falsch erwiesen hatte, wies Newton zuerst auf den Einfluß des Luftwiderstandes hin, ihm folgten Euler, Rumford, Robbins Lombard, Poisson und Scharnhorst. Wurden aber auch besonders durch die umfassenden Pendel-

versuche des Engländers Hutton und in neuester Zeit durch die Ermittelungen von Magnus der Wissenschaft bedeutende Resultate, sonderlich über den Einfluß der Rotation der Geschosse auf die Flugbahn, erzielt, so sind die Untersuchungen auf diesem Felde doch keineswegs geschlossen, da z. B. die Stärke des Luftwiderstandes sich bis jetzt noch jeder sicheren Bestimmung entzogen hat.

Die Röhre werden gegossen — das Material ist Bronze (eine Legirung von Kupfer und $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{10}$ Zinn) oder Eisen. Letzteres ist härter und beständiger gegen chemische Einflüsse der Atmosphäre und des Pulver-Rückstandes, dagegen hat es geringere Zähigkeit und zerspringt oft ohne alle sichtbare Veranlassung, während die chemisch leichter zersetzbare Bronze so bedeutende Cohäsion und Elasticität besitzt, daß die aus ihr verfertigten Röhre viel leichter als eiserne gemacht werden können.

Für Bronze rechnet man auf 1 Pfd. wirkliches Gewicht der Kugel 150 Pfd. bei Kanonen, 70 Pfd. bei Haubitzen, 15—20 bei Mörsern; für Eisen 250 Pfd. bei Kanonen und in demselben Verhältniß bei Wurfgeschützen. Es folgt daraus, daß sämmtliche Feld- und ein großer Theil der Belagerungsgeschütze bronzene Röhre haben, während die eisernen hauptsächlich der Festungs-Artillerie angehören.

In der Gegenwart scheint die Anwendnng des Gußstahls für die Fabrication der gezogenen Geschütz-Röhre, deren unten Erwähnung geschehen wird, epochemachend zu werden. — Bereits früher waren auf Veranlassung des Fabrikanten Krupp in Essen Versuche angestellt und von diesem ein Geschütz-Modell angefertigt worden, der Kostenpunkt hatte aber damals davon abstrahiren lassen, da das Material sehr theuer ist, nach der Abnutzung aber nicht wie Bronze und Eisen umgegossen werden kann, und die Möglichkeit, durch eine Erleichterung der Röhre wegen der ungemeinen Elasticität des Gußstahls eine Ersparung an Fertigungs-Material herbeizuführen, daran scheiterte, daß der Conservirung der Laffeten halber gegen die zerstörenden Einflüsse des Rückstoßes und Bückens, die Festhaltung eines Minimums der Schwere des Rohrs von 150 Pfd. pro Pfund der Kugel nöthig schien. Neue umfassende Versuche und Verbesserungen an Geschützen und Geschossen haben jedoch die Anwendbarkeit des Gußstahls für gezogene Kanonen auf das Glänzendste dargethan, und wenn auch noch keine Details darüber in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, ist als gewiß anzunehmen, daß behufs der bevorstehenden Einführung derselben in der preußischen Armee dem Gußstahl der unbedingte Vorzug gegeben wurde.

Die Geschosse zerfallen ihrer äußeren Beschaffenheit nach in Vollkugeln und Hohlkugeln, letztere für Haubitzen Granaten, für Mörser Bomben genannt. Kartätschen sind kleine einige Loth schwere Vollkugeln, die in blecherne Büchsen verpackt, in Kanonen und Haubitzen geladen werden; durch die Gewalt des Pulvers wird die Büchse zertrümmert und die freigewordenen Kugeln bilden vor dem Geschütz einen Streuungskegel, der gegen Truppen von verheerender Wirkung, aber abhängig vom Terrain ist, da die meisten Kugeln, bevor sie das Ziel treffen, Aufschläge machen und in weichem Boden leicht stecken bleiben. Gleich wirksam, aber unabhängig vom Terrain, ist der Shrapnell, ein mit Flintenkugeln gefülltes Hohlgeschoß, mit einem Zünder versehen, der so eingerichtet (tempirt) ist, daß das Geschoß in der Luft, kurz vor dem Ziele platzt und die Gewehrkugeln frei macht. Seine Wirkung würde vernichtend sein, wenn nicht die genaue Schätzung der Entfernungen, die zur richtigen Tempirung des Zünders nöthig ist, in der Schlacht oft unmöglich wäre. Anwendbar ist der Shrapnell für Kanonen und für Haubitzen. Außerdem giebt es Glüh-, Brand- und Leuchtkugeln und selbst Steine werden aus Mörsern im Festungskriege auf nahe Distanzen gegen den Feind geschleudert.

Größe und Gewicht der Geschosse richtet sich nach dem Kaliber der Geschütze, in welche sie geladen werden sollen; der Zweck des Schusses — ob Menschen getödtet, Festungswerke beschädigt, oder Brandstiftungen beabsichtigt werden sollen — bestimmt Art und Einrichtung der Projectile. Den inneren Durchmesser — Kaliber — des Rohrs und nach ihm das ganze Geschütz benennt man beim Kanon nach dem Pfundgewicht der dazu gehörigen eisernen Hohlkugel, beim Wurfgeschütz nach dem Durchmesser des Hohlgeschosses im Landesmaße (Zollen oder Centimètres) oder nach dem Gewicht einer steinernen Kugel von gleichem Durchmesser, so daß also der specifisch

größeren Schwere des Eisens halber die wirkliche Schwere eines Wurfgeschosses fast noch einmal so groß ist, als deren Stamm-Gewicht.

So finden sich 3-, 6-, 12- und 24pfündige Kanonen, 7-, 10- und 25pfündige, resp. (6-, 7- und 9zöllige) Haubitzen, 7-, 10-, 25- und 50pfündige (10zöllige) und Stein-Mörser.

Die Röhre der Kanonen und Haubitzen liegen in zweirädrigen Laffeten, die den Hinterwagen der Protzen, und mit diesem zusammen ein vierrädriges leicht lenkbares Fuhrwerk bilden; die Mörser-Laffeten sind Schießgerüste ohne Räder, und der Transport derselben geschieht auf den Mörser-Sattelwagen.

Die große Wirkung, aber geringe Treffwahrscheinlichkeit der in hohem Bogen geworfenen schweren Bomben, veranlaßte den französischen Obersten Paixhans 1819, seiner Regierung den Vorschlag zu machen, die Bomben, statt sie aus Mörsern zu werfen, aus besonders zu construirenden Kanonen zu schießen. Die ersten 1824 angestellten Versuche ergaben bei der flach streichenden Schußbahn, besonders gegen Schiffe, eine bedeutende Wirkung und bald wurden sowohl zu Küsten-Batterieen, wie zu Schiffs-Geschützen, die nach ihrem Erfinder Paixhans oder Bombenkanonen genannten Geschütze bei allen Mächten eingeführt. Auch bei der Land-Artillerie sind sie in den größeren Festungen und bei den Belagerungs-Parks aufgenommen, aber ihres bedeutenden Gewichts halber nur in geringer Anzahl. Es giebt zwei Kaliber, die 8-zöllige oder 25pfündige, deren Kugel 84 Pfd. wahres Gewicht hat, und die 10zöllige oder 50pfündige Bombenkanone, mit 168 Pfd. schwerer Kugel. Die Totalschußweite ist 5000 Schritt; die Wirkung bis auf 3500 Schritt noch sehr gut, und da auch Shrapnells und Kartätschen aus ihnen geschossen werden, sind sie treffliches Defensions-Geschütz gegen Landungen. Merkwürdig ist, daß in den Tagen, als die Geschütze zum ersten Male im Kriege gebraucht wurden (August 1854 gegen Bomarsund) ihr Erfinder Paixhans starb. Eine bedeutende Verwendung fanden sie, aus den Schiffen entnommen, vor und in Sebastopol.

Bei den Fortschritten, welche die Verbesserung der Handfeuerwaffen macht, war es natürlich, daß der Versuch gemacht wurde, die bei jenen angewendeten Principien auch auf die Geschütze zu übertragen, indeß ist von entscheidenden Resultaten noch nichts bekannt geworden. — Der Baron Wahrendorff, Besitzer einer Gießerei zu Akes in Schweden, construirte von hinten zu ladende Geschütze, deren Verschluß, woran frühere Versuche gescheitert waren, genügend befunden wurde; die Versuche in Schweden sollen befriedigend ausgefallen und auch die Festung Varholm damit armirt worden sein, dagegen ist die englische Marine mit denselben nicht zufrieden gewesen.

Ebenso ist vielfach die Herstellung gezogener Geschütze angestrebt worden, besonders hat der sardinische Major Cavalli eine Verbindung gezogener Röhre mit der Wahrendorff'chen Erfindung versucht; seine Theorie hat in allen größeren Staaten Nachahmung und Prüfung gefunden, jedoch sind die Resultate noch ein Geheimniß. — Der französische Kaiser, dessen Lieblingswaffe bekanntlich die Artillerie ist, hat einen Theil seiner Artillerie mit gezogenen, aber von vorn zu ladenden Geschützen versehen, — wie denn die Franzosen auch bei den Handfeuerwaffen Gegner des Ladens von hinten sind, obwohl diese Erfindung durch Lefoucheux bei ihnen gemacht worden ist — und dieselben haben sich in der italienischen Campagne 1859 entschieden bewährt. Der eigentliche Erfinder derselben im Jahre 1849 ist ein Hauptmann Tamisier, früher Commandant der Schießschule von Vincennes. Ein Gegner des Staatsstreichs wurde er aus Frankreich verbannt, seine Versuche wurden aber durch den Hauptmann Treuil aufgenommen und verbessert. Der Kaiser Napoleon, die bedeutenden Vorzüge dieser Geschütze, besonders im Vergleich zu dem erst 1852 eingeführten Canon mobil erkennend, hat das Verdienst, alle Schwierigkeiten, die der sofortigen Einführung derselben entgegenstanden, beseitigt zu haben; die erste Verwendung fanden sie in dem italienischen Feldzuge 1859, und einen Beweis ihrer Brauchbarkeit liefert besonders das Treffen von Medole. Der Hauptvortheil beruht in der großen Tragweite, so daß die feindliche Artillerie schon auf eine Distanz, in welcher sie selbst unwirksam ist, und von beherrschenden Positionen aus schon bei ihrem Heranfahren aus der Reserve in die Schlachtlinie beschossen werden kann. Auf die Aufstellung der Reserven werden die

gezogenen Geschütze jedenfalls wesentlichen Einfluß haben, da es Thatsache ist, daß in den italienischen Schlachten die österreichischen Reserven, welche außerhalb der bisher als normal angenommenen Schußweite aufgestellt waren, durch die zu hoch gehenden französischen Kanonenkugeln sehr bedeutend, ja fast mehr litten, als die in der Schlachtlinie selbst stehenden Truppen. Die Franzosen besitzen 4- und 12pfündige gezogene Kanonen, von welchen letztere, die jedoch während der letzten Campagne noch nicht zur Thätigkeit gekommen sind, auf 18,000 Fuß noch mit großer Genauigkeit treffen sollen.

Das Geschoß ist ein dem der Miniégewehre ähnliches längliches Hohlgeschoß und daher — analog wie bei den Haubitzgeschossen — viel schwerer als die entsprechende Kaliber-Bezeichnung. Letzteres rührt daher, daß ihr Durchmesser dem einer resp. 8- und 12pfündigen Kugel gleich ist. Je nachdem sie als Voll- oder Hohlkugeln gebraucht werden sollen, werden sie mit Sand oder Sprengladung gefüllt. Der Erfinder des Zünders für letztere ist Oberst Susanne, dem Frankreich auch eine neue Sorte Raketen verdankt. Wenn auch die wenigen Proben, welche die neuen Geschütze bestanden haben, noch nicht genügen, um ein absolutes Urtheil über ihre Brauchbarkeit zu fällen, sind die Resultate doch immer sehr beherzigenswerth, und es ist von Wichtigkeit, daß allem Anschein nach auch die preußische Artillerie auf dem Punkte steht, gezogene Geschütze zu erhalten, welche, nach den bei den Handfeuerwaffen dieser Armee geltenden Principien construirt, Vortheile bieten, welche die französischen entbehren, ohne den letzteren in der Wirkung nachzustehn. In Bezug auf den Festungskrieg sollen die Breschversuche, die ganz neuerdings in Vincennes mit einem derartigen 12Pfünder angestellt wurden, allerdings ein staunenswerthes Resultat — 4fache Ueberlegenheit an Zeit- und Munitions-Ersparniß gegen den schweren Belagerungs-Zwölfpfünder — ergeben haben, und ist es vom artilleristischen Standpunkte aus zu beklagen, daß der schnelle Friede die Feuerprobe vor dem Festungs-Viereck am Mincio und der Etsch vereitelt hat. Bei alledem darf jedoch nicht übersehen werden, daß bei allen Vervollkommnungen auf artilleristischem Gebiete eine Grenze denkbar ist, über die hinaus jede, im Frieden noch so staunenswerthe Resultate liefernde Theorie, der technischen Complication der Maschine halber, an der Friction des Krieges scheitert. Die Artillerie ist ihrem ganzen Wesen nach schon aus so vielen heterogenen Elementen zusammengesetzt, daß das Bestreben möglichst großer Einfachheit obenan stehen, und bei ihr eher als überall anders der Grundsatz zur Geltung kommen muß: Le mieux est l'ennemi du bon.

Die zu den verschiedensten Zeiten aufgetauchte und stets als unpraktisch bewährte Theorie, daß übermäßig schwere Geschütze auch ganz besonders große Resultate ergeben müßten, haben kurz vor dem orientalischen Kriege die Engländer zur Einführung der Lancaster-Kanonen, eines an Schwere die 50pfündige Bombenkanone noch übertreffenden Geschützes, veranlaßt. Aber eben so wie der furchtbare Mörser, den Muhamed II. zur Zerstörung Konstantinopels anfertigen ließ, nur seinen Verfertiger tödtete, als er beim zweiten Schusse sprang, die ungeheuren Wurfmaschinen, die Napoleon zur Belagerung Gibraltar's gießen ließ, in die Hände der Engländer fielen, ohne irgend etwas bewirkt zu haben, als ihnen zu Trophäen zu dienen, und die Wirkung des eigens zur Belagerung Antwerpens 1832 gegossenen Mortier monstre Null war, haben auch die Lancaster-Kanonen sich nicht bewährt und sogar auf nur 1000 Schritt so schlechte Wirkung ergeben, daß von einer weitern Beschaffung nicht mehr die Rede ist.

Ueber das neue, dem Artillerie-Comité zu Woolwich vorgestellte Geschütz, dessen Erfinder, Armstrong, bis auf 8000 Schritt mit bedeutender Wirksamkeit schießen will, soll sich dasselbe anerkennend geäußert haben, nähere Details über Construction und Wirkung desselben sind noch nicht bekannt geworden, die Prüfung wird aber mit Eifer fortgesetzt. —

Gewissermaßen sind auch die Raketen (s. diesen Artikel) zur Artillerie zu rechnen, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß ihre Bewegung durch die successiv entwickelte Pulverkraft entsteht. Es giebt Signal- und Kriegs-Raketen, deren Kaliber durch den Durchmesser der Hülse bestimmt wird, und die in Kugel-, Granat-, Bomben-, Kartätsch- und Shrapnell-Raketen zerfallen. Der Unsicherheit ihrer Flugbahn halber werden sie die Geschütze niemals ersetzen, aber die Leichtigkeit des Transports und der Aufstellung,

die überall da möglich ist, wo noch ein Mann hingelangen kann, lassen sie, zumal im Gebirgskriege, als wünschenswerthes Palliativ erscheinen; besonders gegen Cavallerie sind sie schon des Geräusches wegen, welches Schrecken unter den Pferden bereitet, nützlich. — Ihre geringe Wirkung im italienischen Feldzuge 1859 hat ihre Anwendung im Feldkriege sehr discreditirt.

Eingeführt sind die Raketen bei allen Mächten; besondere Raketen-Batterieen haben nur die Oesterreicher, Engländer und Griechen, letztere beide sogar reitende, bei welchen Alles auf Packpferden fortgebracht wird.

Außerdem muß noch kurz der Schiffs-Artillerie erwähnt werden, deren Ausbildung auch im Allgemeinen natürlich mit der Land-Artillerie Hand in Hand gegangen ist. Die wesentlichen Unterscheidungs-Momente der Schiffs- von den Land-Geschützen sind, daß die Röhre kürzer und die Ladungen leichter sind, um das Gewicht auf das mögliche Minimum zu bringen, und daß die Schiffslaffetten eine von denen der Landgeschütze verschiedene Construction haben, welche durch die Bauart der Schiffe und die Möglichkeit, die Seiten-Richtung zu ändern, bedingt wird. Der größeren Wirkung halber führen die Schiffe meist nur schwere Kaliber, deren Röhre der geringeren Kosten wegen fast nur aus Eisen gefertigt sind, und bei den Linienschiffen, welche mehrere Reihen Geschütze über einander führen, werden die schwersten Kaliber zu unterst gestellt, um das Schwanken des Schiffes nicht zu vergrößern. Aus demselben Grunde erfolgt das Abfeuern sämmtlicher Geschütze einer Reihe gleichzeitig und auf Commando, zu welchem Ende die Entzündung nicht durch Schlagröhren, sondern durch Percussionsschlösser bewirkt wird.

In früheren Zeiten war die Kaliberzahl der Schiffs-Artillerie eben so verschieden, wie auf dem Lande; zwar waren Schiffs-Mörser wenig in Gebrauch, dafür aber die Drehbassen und Caronaden vorhanden, deren Wirkung jedoch nie bedeutend war. Eine wesentliche Verbesserung war daher die Einführung eines Hauptkalibers, in Frankreich des 30pfündigen, in England des 32pfündigen, und von noch bedeutenderem Einflusse die der Bombenkanonen für die Marine.

Von dieser Geschützart sind vorzugsweise 8- und 10zöllige Röhre im Gebrauch, die auf Pivot-Lafeten liegen, welche eine große Beweglichkeit für die Seiten-Richtung bieten. Ihre Ausrüstung erfolgt fast ausschließlich mit Hohlkugeln, welche durch ihr geringeres Gewicht die Schiffe erheblich weniger belasten, während ihre Percussionskraft vollkommen hinreicht, auf 3—4000 Fuß eine Schiffswand zu durchschlagen; und eine einzige durch Krepiren in derselben das Schiff zum Sinken bringen kann, während Vollkugel-Löcher gepflöckt werden können. Doppelt erfolgreich würde es sein, wenn der Moment des Treffens und Explodirens mittelst Percussionszündern sich vereinigen ließe, welches Problem England durch die Moorsom Shells zu lösen hofft. Ein Ausgießen der Hohlgeschosse mit Blei giebt denselben für besondere Fälle erhöhte Percussionskraft.

Die Einführung eines noch schwereren Geschützes, der Lancasterkanone, auf einigen englischen Schiffen hat, wie erwähnt, den Erwartungen nicht entsprochen.

Von unendlicher Wichtigkeit für die Taktik der Kriegs-Marine, auch vom artilleristischen Standpunkte aus, ist die Anwendung der Schraube geworden, deren Vorzüge vor dem Schaufelrade bedeutend sind. Nicht nur fällt das fortwährende Zittern und ungleichmäßige Schwanken der Schiffe, welche das richtige Zielen wesentlich beeinträchtigen, fort, sondern die Schraube und die sie treibende Maschine sind auch, da sie unter dem Wasserspiegel sich befinden, Beschädigungen durch feindliche Geschosse fast unerreichbar, während jedes Räderschiff durch ein paar glückliche Schüsse wenigstens momentan außer Thätigkeit gesetzt werden kann. Das Schraubenschiff kann daher mit weit größerer Kühnheit in der Nähe der feindlichen Geschütze manövriren, ohne für seine Sicherheit besorgt zu sein, als jenes, und bringt zugleich eine größere Anzahl Geschütze ins Gefecht, da die Schaufelräder den Platz für deren Aufstellung beengen und die ihnen zunächststehenden in der Seiten-Richtung hemmen. Alle in Wind, Wetter und Küstenbildung liegende Hindernisse fallen für Schraubenschiffe fort, welche auf jedem Punkte auf der Stelle wenden können, und daher bei nöthiger Wassertiefe zu Hafen-Angriffen und Landungen besonders befähigt sind.

Ein wichtiges Aggregat der Kriegs-Marine sowohl, wie der Küstenvertheidigung sind die Kanonenboote geworden, flachgehende Fahrzeuge meist nur mit einem schweren auf einer Pivotlaffete liegenden Geschütz (36-Pfünder), die vermöge ihrer schmalen Bauart und ihres nur wenig aus dem Wasserspiegel hervorragenden Rumpfes halber ein schwieriges Treff-Object darbieten.

Endlich sind noch die schwimmenden Batterieen, deren die Engländer 1855 fünf vor Kinburn hatten, zu erwähnen, 180 Fuß lange, 45 Fuß breite, 4 Fuß tief gehende und 5 Fuß über dem Wasserspiegel vorragende, mit 16- — 50pfündigen Bombenkanonen (die nach Erforderniß auf einer Seite feuern können) armirte Schraubenfahrzeuge mit 3 Masten und 1 Schornstein, der im Gefecht niedergelegt werden kann. — Das Ganze mit 4 Zoll starken Eisenplatten beschlagen, ist nur durch schwere Bomben zu beschädigen und dabei der ganzen Construction halber ein schwer zu treffendes Ziel. Ihre Wirksamkeit war bisher nur eine beschränkte, dürfte aber bei künftigen Kriegen von großer Bedeutung werden.

Die Erfolge der schweren Schiffs-Geschütze betreffend, haben diese bisher auf der Marine selbst im Kampfe noch nicht zur Geltung kommen können, da seit ihrer Einführung keine Seeschlacht stattgefunden hat; die Resultate, die von den Flotten aus gegen Bomarsund und Sebastopol erzielt worden sind, haben aber bewiesen, daß der Land-Artillerie unter gleichen Umständen die Ueberlegenheit, die sie über die Schiffs-Artillerie hatte, noch immer geblieben ist. Die Einnahme von Bomarsund, einer erst im Bau begriffenen, des deckenden Erdmantels ermangelnden Feste, war nicht den 1000 schweren Geschützen der Flotte, sondern den 12 leichten des Land-Angriffs zu danken, und bei den erfolglosen Bombardements gegen Sebastopol und Helsingfors haben die Flotten ungleich mehr gelitten, als die Wälle. Dies, so wie der Umstand, daß die am Land verwendeten Schiffs-Geschütze bei Sebastopol während der ganzen Belagerung die Hauptrolle spielten, liefert den Beweis, daß der Grund nicht in artilleristischen Mängeln, sondern darin zu suchen ist, daß die Geschützwirkung von einem festen Standpunkt gegen bewegliche Ziele sehr viel bedeutender ist, als umgekehrt. Die Leistungsfähigkeit der Marine-Artillerie in ihrer heutigen Verfassung auf ihrem eigentlichen Elemente, der hohen See, wird erst dann einen Maßstab für ihre Beurtheilung finden können, nachdem, was in nicht allzuweiter Ferne mehr zu liegen scheint, bei beiden dieselbe beherrschenden Mächten die „ultima ratio regum" an die Stelle des herzlichen Einvernehmens getreten ist.

Arzneikunde, (Medicin) bedeutet die gesammte ärztliche Wissenschaft und Kunstfertigkeit, welche zur Erkennung und Heilung von Krankheiten erforderlich ist. Unter den Kenntnissen, welche zur Kunst der Heilung der Krankheiten gehören, steht die genaue Bekanntschaft mit dem gesunden, im normalen Zustande sich befindenden Organismus obenan. Erst nachdem diese erlangt ist, wird man befähigt, den Gegensatz dieses Zustandes, die Krankheit, zu erkennen und zu beurtheilen und Mittel anzuwenden, welche sie zu heilen im Stande sind. Nach dieser Definition bleibt kein Zweifel über den Werth der Arzneikunde als Wissenschaft, oder als Kunst.

Durch die Wissenschaft gelangt der Arzneikundige zur Kunst, und das Heil der Medicin beruht einzig und allein auf dem Grundsatze, daß die Kunst in derselben dann am würdigsten gehandhabt wird, wenn sie an der Hand der Wissenschaft geht, und auf der anderen Seite, daß die Wissenschaft nur dann am besten ausgebildet wird, wenn sie sich immer auf die Kunst bezieht und mit dieser in der engsten Verbindung steht. Es ist schon oft gesagt worden und kann nicht oft genug wiederholt werden, daß alle Wissenschaft unnütz ist, wenn sie sich nicht durch Anwendung ihrer Grundsätze bewährt, und es ist eben so einleuchtend, daß die Kunst auf diesen Namen keinen Anspruch mehr hat, wenn sie sich von der Wissenschaft entfernt. In keinem Fache des menschlichen Wissens hat sich dieser Grundsatz mehr bewährt, als in der Medicin. Die Geschichte derselben zeigt uns, daß alle Abirrungen, auf welche einzelne Männer, oder ganze Schulen in der Medicin geriethen, dadurch hervorgerufen wurden, daß sie das Wesen derselben entweder nur in Begriffen, oder nur in sinnlichen Wahrnehmungen suchten.

Um die Theorie der Medicin aus Begriffen zu gründen, mußte man zu allen Zeiten den vor Augen liegenden Weg, welchen die jedesmal herrschenden philosophischen

Schulen gebahnt hatten, einschlagen, und so kam es denn, daß, als man in Deutschland die Medicin auf die Maximen der sogenannten Naturphilosophie basirte, weil diese von der unbestrittenen Einerleiheit der idealen und realen Seite des Lebens ausging, die man nur durch die intellectuelle Anschauung zu erkennen sich vermaß, auch dieselbe Anschauung an die Stelle der Erfahrung, ja an die Stelle der Reflexion des gesunden Menschenverstandes gesetzt wurde. Der Arzt sollte die Erfahrung und das Erlebte bei Seite setzen und die Idee des Lebens allein in dem Principe der Schule erfassen und durchführen. Daß unter dem Einflusse solcher Systeme die Arzneikunde nicht gedeihen konnte, lag auf der Hand, und nur die Zeit und mit ihr die Erkenntniß der Unvernunft solcher Einflüsse konnte der siech gewordenen Kunst und Wissenschaft wieder aufhelfen.

Aber auch nicht durch die sinnliche Wahrnehmung allein, nicht bloß durch die Erfahrung und Bekanntschaft mit den Kunstgriffen der Medicin gelangt man in den Besitz der Arzneikunde. Man könnte Jahrhunderte hindurch Kranke sehen, man könnte sich eine Menge von Kunstgriffen aneignen, und hätte noch nicht im Entferntesten die Berechtigung, für arzneikundig zu gelten. Die unwissenschaftliche Uebung begnügt sich mit dem bloßen Sehen und Handeln und effectuirt unter Umständen Mancherlei in der Medicin; aber darum wird sie nimmermehr zur Kunst und noch viel weniger zur Wissenschaft; nur wenn der Verstand erwacht ist und mit demselben Kenntniß und Gelehrsamkeit verbunden sind, vermittelst welcher das Wesen der Krankheit beurtheilt und in ihrem Entstehen, ihrem Verlaufe, ihrem Ausgange und ihrer Heilung erfaßt wird, und so ein abgerundetes Krankheitsbild entsteht, kann von dem wirklichen Begriffe der Arzneikunde die Rede sein.

Zur Erlangung dieser Eigenschaften bedarf es des Studiums einer Reihe von Wissenschaften, welche zusammen den Begriff der Arzneikunde ausmachen. Diese sind: I. die Anatomie, Physiologie und Psychologie, als Inbegriff der Kenntnisse von dem normalen Zustande des menschlichen Körpers; II. die Pathologie, in welcher die Kenntniß von den krankhaften Zuständen des menschlichen und thierischen Organismus gelehrt wird, und III. die Therapie, welche von der Heilung dieser krankhaften Zustände handelt. Bevor indessen das Studium dieser Hauptwissenschaften beginnen, bevor mit Vortheil der practische Theil der Medicin betrieben und erfaßt werden kann, bedarf es der Kenntnißnahme einer Menge von wissenschaftlichen Branchen, welche, weil sie zur Erforschung der Natur unumgänglich nothwendig sind, als vorbereitende, sogenannte philosophische Studien betrieben werden müssen und in Preußen den Medicin-Studirenden größtentheils vorgeschrieben sind. Dahin gehören: die philosophische Propädeutik, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Physik, Chemie, Pharmakologie nebst Receptirkunst, gerichtliche Medicin, vergleichende und pathologische Anatomie und Mikroskopie.

Die Chirurgie und die Geburtshülfe (ars obstetricia) wurden früher ohne allen Grund von der Medicin getrennt, eine Trennung, welche schon deshalb jeder Rechtfertigung entbehrt, als zu dem Begriffe der Arzneikunde alle Kunstfertigkeiten gehören, deren sie bedarf, und es deshalb vollkommen einerlei ist, ob man sich zur Hebung von Krankheiten solcher Mittel bedient, welche auf mechanische, oder chemisch-dynamische, oder auf psychische Weise wirken.

Nach Aufzählung aller dieser Disciplinen, aus welchen sich das umfangreiche Gebiet der Medicin zu einem vollkommenen Ganzen gestalten muß, liegt es auf der Hand, daß die Heilkunde erst nach Jahrtausenden eine Form annehmen konnte, in der wir sie heut zu Tage finden, und welche der alten, durch Aberglauben und Irrthümer aller Art verunstalteten Lehre gegenüber die neuere Medicin genannt wird. Mit diesem Ausdrucke vermessen wir uns nicht zu behaupten, daß das ganze große Gebäude der Heilkunde fast vollendet, oder gar fertig sei, daß die Gewißheit in dieselbe gekommen sei, welche von den Verächtern derselben verlangt wird; im Gegentheil müssen wir bekennen, daß trotz aller Forschungen in Jahrhunderten, trotz der glänzendsten Entdeckungen im Gebiete der Natur, die Medicin zwar zur Wissenschaft erhoben ist und eine würdige Stellung unter den gelehrten Fächern einnimmt, aber noch unendlicher Ergänzungen bedarf und eine unberechnenbare Zeit dazu gehört, ehe der menschliche Geist mit der Erkenntniß der großen und kleinen Welt fertig sein wird.

Wie dieses großartige wissenschaftliche System im Laufe der Zeit entstanden ist, lehrt uns die Geschichte der Arzneikunde und wollen wir hier eine kurze Uebersicht derselben geben.

Der Ursprung der Medicin reicht über alle Geschichte hinaus und bestand im Alterthum, wie noch heut zu Tage bei allen rohen Völkerstämmen, weder als Kunst, noch als Wissenschaft. Der Naturmensch, ohne Kenntniß der Kräfte, die in der Natur liegen, bezieht Alles auf sich und wo er nicht ausreicht, nimmt er Wesen seiner Art an, welche nur mächtiger, schöner und schneller sind, als er und die Naturerscheinungen willkürlich handhaben. Homer's Götter, welche über Feld und Wald mit leichten Sohlen schreiten, denen Ichor statt des Blutes in den Adern rinnt, sind noch jetzt, wenn auch in anderer Form, die Götter aller rohen Völker; und wie die Pest im Heere der Achäer durch den Zorn des bogenbewaffneten Apoll entstand, so war und ist dem Naturmenschen jede Krankheit das Werk der erzürnten Gottheit. Gebete und Opfer waren die einzigen Arzeneien und deshalb waren die Priester, welche der Gottheit am nächsten standen und durch Kenntnisse und Fertigkeiten hervorragten, im Naturzustande die einzigen und ersten Aerzte.

In Griechenland war bis zum Anfange des sechsten Jahrhunderts die Gestalt der Medicin nur dadurch in ihrer Form von der anderer roher Völker verschieden, daß eine ausgebreitete Familie, die der Asklepiaden, im alleinigen Besitze der Ausübung der Kunst war. Ihre Tempel waren an den schönsten und gesundesten Orten gelegen und mit heiligen Hainen, köstlichen Quellen und Gesundbrunnen umgeben. An diese Orte strömten die Kranken, um sich heilen zu lassen, und obgleich die Kuren mit vielerlei Heuchelei und Götzendienst gewürzt waren, so wurden doch die Kranken- und Heilungsgeschichten auf eigene Votivtafeln verzeichnet und an den Tempeln aufgehängt und bildeten die erste Unterlage zur Beobachtung der Naturwirkungen in Krankheiten. Im Laufe der Zeit wurden diese Tempel Versammlungsplätze der denkendsten Männer, und der Umgang der Asklepiaden mit den Philosophen ihrer Zeit nöthigte sie, aus dem Dunkel ihrer Haine hervorzutreten und ihren Fuß als freie Aerzte an die Höfe der Fürsten und in volkreiche Städte zu führen. In Kos ward eine Familie der Asklepiaden unter dem Namen Hippokrates bekannt und unter diesen ward der zweite Hippokrates, des Heraklides Sohn, der Stifter einer medicinischen Schule. Sein großer Geist und der Umgang mit den ersten Philosophen der Zeit, lehrte ihn den wahren Standpunkt erfassen, von welchem aus man auf die Vervollkommnung der Medicin hinarbeiten müsse; er trennte die Medicin von der Philosophie und blieb doch so sehr Philosoph, daß er einen Arzt, der ein Liebhaber der Weltweisheit sei, einen göttergleichen Mann nannte. Hippokrates hinterließ uns Berichte von Volkskrankheiten und Krankengeschichten, welche unvergängliche Denkmäler seiner Beobachtungsgabe sind, und es ist nur zu bedauern, daß wir so wenig wissen, welche von den siebenzig Schriften, die unter seinem Namen kursiren, den zweiten Hippokrates zum Verfasser haben. Es war ein unglückliches Schicksal, welches die Medicin zugleich mit der Philosophie traf, daß nach dem Tode des Hippokrates und seines Zeitgenossen Sokrates diese Wissenschaften zu Gewerben der Sophisten herabsanken, welche ohne positive Kenntniß der Natur und ohne Beobachtungsgeist der jungen Wissenschaft durch Dogmen eine Form zu geben sich bestrebten; und so entstanden eine Menge verschiedener Systeme: die dogmatische, methodische, eklektische und pneumatische Schule.

Galen aus Pergamus, ein Mann von dem eminentesten Talente, war dazu berufen, als Gegner und Versöhner dieser streitenden Parteien aufzutreten. Ausgestattet mit der vielseitigsten Bildung und fast unermeßlicher Gelehrsamkeit, begründete er ein System, welches durch das ganze Mittelalter hindurch bis ins sechszehnte Jahrhundert Geltung behielt. Nach dem Tode Galen's, ferner nach dem Verfall des römischen Reiches und nach dem Einfall der nordischen Völker in die römische Welt, flüchtete sich die Wissenschaft zu den Arabern, welche zwar im Allgemeinen die Grundsätze der galenischen Schule festhielten, aber doch das Verdienst hatten, einzelne Doctrinen, vorzüglich die Chirurgie, auf eigenthümliche Weise zu bearbeiten und zu vervollkommnen. (Siehe den Art. **Arabien.**)

Unter diesen Umständen wurde es Gebrauch, daß Jeder, der nach höheren Kennt-

nissen in der Medicin strebte, die arabischen Schulen besuchte, und nach dem Muster derselben entstanden in Salern, Montpellier und Paris medicinische Lehranstalten, die letztere mit einer theologischen und juristischen vereinigt. Da alle diese Schulen noch von der scholastischen Doctrin abhängig und ohne wahre Kenntniß der Natur waren, so konnte die Arzeneikunde nur kümmerlich gedeihen und verkam fast unter dem Drucke der alten Vorurtheile. Aus diesem Schlafe wurde sie durch einen Mann erweckt, welcher bei manchen richtigen Ansichten die Kunst in die alte Barbarei zurückzuführen in Gefahr war. Paracelsus, gestützt auf die Grundsätze der jüdischen Kabbala, leitete alle körperlichen Wirkungen von dem Einflusse geistiger Wesen her. Die ganze Medicin war in der höheren Astronomie und der ebenso erhabenen Anatomie enthalten. Vermöge ersterer nahm er in jedem Theile des Körpers die Wirkung eines Gestirnes an, welches nicht durch sich, sondern durch Ausflüsse der Gottheit thätig war.

Die höhere Anatomie bestand nach ihm in der Kenntniß der Eindrücke, welche die himmlischen Kräfte in jedem Körper, in jedem Kraute, in jeder Arzenei hervorbringen. Auf solche Art war die Kunst eigentlich in das Reich der Träume verwiesen, und wurde dieses System von Betrügern und Quacksalbern sattsam benutzt. Aber der rastlos fortschreitende Geist der Zeit, und mit ihm der menschliche Verstand, ließ auch die Medicin nicht in diesem Nebel ersticken.

Unter Paracelsus Nachfolgern und geläuterten Schülern, namentlich van Helmont und Sylvius, machte die Chemie schnelle Fortschritte und schien sich zur Wissenschaft erheben zu wollen. Die Anatomie errang einen großen Sieg, als Harwey den Kreislauf des Blutes entdeckte. Ungeachtet aber dieser und noch mehrerer anderer wichtigen Bereicherungen zur Kenntniß von dem Bau des menschlichen Körpers erhielt sich im siebenzehnten Jahrhundert dennoch das Bestreben, die Medicin aus Begriffen herzuleiten. Aus dieser Neigung entstanden die chemiatrische und iatromathematische Schule. Es würde zu weit führen, Details über das Wesen dieser Systeme anzuführen, und bemerken wir nur, daß sie an den verderblichsten Irrthümern Schuld waren, die in der Ausübung der Heilkunst stattfanden und deshalb auch schnell zu Grunde gehen mußten.

Licht wurde es endlich, und zwar in Großbrittannien, als durch Robert Boyle und durch den Holländer Boerhaave der Verfall der Medicin aufgedeckt wurde. Sie und später Sydenham machten darauf aufmerksam, daß es fruchtlos sei, die Heilkunde nach Sophismen und Theorieen zu handhaben, daß es vielmehr darauf ankomme, die Natur zu ergründen und alle Zufälle und Krankheiten des Organismus in ihrer Eigenthümlichkeit zu behandeln. Von jetzt ab machte die Arzeneikunde nach allen Richtungen hin und in allen ihren Zweigen reißende Fortschritte. Schnell aufeinander folgten verschiedene Systeme von Stahl, J. Hoffmann, Braun, Hahnemann, Broussais, Schönlein, Rademacher und Anderen.

Während die Wissenschaft fortschritt, und Entdeckung auf Entdeckung in ihr folgten, konnten auch diese letztgenannten einseitigen Systeme, welche fast immer Gegensätze bildeten, keine bleibenden und verbreiteten Wurzeln schlagen, und fanden die Begründer derselben verhältnißmäßig nur wenig Anhänger. Durch diese Gegensätze aber hat sich die Arzeneikunde immer mehr geläutert.

Wenn behauptet wird, daß in der Entwickelung der Medicin die Therapie, als Endzweck derselben, nicht gleichen Schritt mit den anderen Theilen dieser Wissenschaft gehalten hat, so müssen wir dem entschieden widersprechen. Wir sind nicht reicher an Medicamenten geworden, wir haben keine zusammengesetzteren Kurmethoden erfunden, sondern vielmehr die Therapie mehr und mehr vereinfacht und viele Mittel aus derselben verbannt, welche nutzlos und selbst schädlich erschienen; aber gerade auf der Vereinfachung der Heilmethode beruht ihr Fortschritt und wird durch die rationelle Anschauung der Krankheiten ganz von selbst geboten.

Vergl. zur Geschichte der Medicin: Kurt Sprengel „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Heilkunde". 5 Bde. 3. Auflage. Halle 1821—1828; Friedländer „Vorlesungen über die Geschichte der Heilkunde". 2 Bde. Leipzig 1838—1839; Häser „Lehrbuch der Geschichte der Medicin". 2. Auflage. Jena 1853.

Arzeneimittel-Lehre (Materia medica, Pharmakologie) ist derjenige Theil

der Heilkunde, der uns eine durch die Erfahrung beglaubigte Kenntniß von den Arzeneimitteln und ihrer Wirksamkeit auf den kranken Organismus giebt. Mit der Entwickelung der Medicin geht die Pharmakologie gleichen Schritt und nimmt nothwendig an den Umgestaltungen und Verbesserungen derselben Theil. Lag die Arzeneikunde im Argen, so war es auch mit der Heilmittel-Lehre schlecht bestellt. Die Alten behandelten sie rein empirisch, im Mittelalter, nachdem sich viel Mystisches in sie gemischt hatte, kam sie in die Hände der Quacksalber und konnte erst in der neuesten Zeit durch wirkliche Gelehrte zu einem wissenschaftlichen Zweige der Medicin erhoben werden. Die Pharmakologie wird in unsern Tagen von den Lehrstühlen der Universität als integrirender Theil der Medicin gelehrt. Es werden die einzelnen Heilmittel, brauchbar oder unbrauchbar, in ihrer Natur, nach ihrer Abstammung und vermeintlichen Wirkung durchgenommen und in der Receptir-Kunst zu zweckmäßigen Formeln componirt. Die Theorie der Pharmakologie untersucht das Verhältniß der Arzeneimittel zum Organismus und seiner Lebensthätigkeit. Die Historie derselben umfaßt die Geschichte und Beschreibung der einzelnen Arzeneimittel, ihre Gabe, Bestimmung, Form und Bereitungsweise.

Arzt und ärztlicher Stand. Nicht allein der Vater und die Mutter waren es, welche bei den Völkern des Alterthums den Ihrigen mit Rath und That in Krankheiten beistanden; Jedermann wurde zum Helfen in Noth und Krankheit aufgefordert; daher die Sitte der rohen Völker, kranke Menschen öffentlich auszustellen, um sie dem Beistande der Vorübergehenden zur Abhülfe ihrer Leiden zu empfehlen. Reichte diese Hülfe nicht aus, so wandte man sich an solche Personen, welche überhaupt im Rufe standen, höhere Kenntniß in göttlichen und menschlichen Dingen zu besitzen.

Man zog die Priester zu Rathe, welche durch Empirie nach und nach in den Besitz medicinischer Kenntnisse gekommen waren und ausschließlich die Heilung von Krankheiten übernahmen.

Wir haben bei Besprechung der Arzeneikunde (s. diese) gesehen, welche Stadien dieselbe durchlaufen mußte, um sich zur Kunst und Wissenschaft zu gestalten. Jahrtausende waren dazu nöthig, sie von Aberglauben, Charlatanerie, Sophistereien und engherzigen, egoistischen Systemen zu befreien und den Jüngern derselben die Stellung im Leben und Staat zu verschaffen, welche ihnen als Bekennern einer freien, auf Gelehrsamkeit und Scharfsinn basirten Wissenschaft und Kunst gebührt.

In der That sind aber die Anforderungen, welche an einen guten Arzt mit Recht gestellt werden müssen, so enorm, daß wir, wenn man der Wahrheit die Ehre geben will, nur selten auf solche Ideale stoßen werden. Der Arzt soll in allen Zweigen seiner Kunst sorgfältig unterrichtet sein und die Fähigkeit besitzen, diesen Schatz von Kenntnissen richtig anzuwenden. Dieser Anforderung genügen wirklich Viele der Medicin Studirenden, und namentlich in der neuesten Zeit, wo ihnen alle Quellen der Wissenschaften geöffnet sind, müssen wir bekennen, daß viel tüchtige, theoretisch und praktisch ausgebildete Aerzte die Universität verlassen, um in die Praxis überzugehen.

Um aber in der Praxis zu reussiren, müssen zu den erworbenen Kenntnissen der Medicin alle die Eigenschaften hinzukommen, welche zur Ausübung einer Kunst im höheren Sinne erforderlich sind, Eigenschaften, welche von keinem Lehrstuhle docirt, durch kein Studium erworben werden können, sondern allein als göttliches Geschenk aus der natürlichen Anlage, dem Genie des Einzelnen geboren werden. Der Mensch als vollkommenstes körperliches und geistiges Wesen der Schöpfung ist das Object der Heilkunst; dieses Wesen ist in seinen tausendfachen Nuancen zu erforschen, welche durch Alter, Geschlecht, Lebensverhältnisse, geistige Bewegungen und Individualität überhaupt gesetzt werden.

Zu den Eigenschaften eines wahren Arztes gehören körperliche und moralische Fähigkeiten, welche im harmonischen Vereine nur selten gefunden werden. Eine kräftige Constitution, Gesundheit und ausgezeichnete Organisation der Sinneswerkzeuge befähigen den Arzt, die Strapazen der Praxis zu ertragen, die Schädlichkeiten, welche der Beruf mit sich bringt, zu überwinden und alle sinnlich wahrnehmbaren Umstände, welche bei der Auffassung eines Krankheitszustandes concurriren, schnell und leicht zu erkennen.

Unter den moralischen Eigenschaften, welche der Arzt besitzen muß, steht oben an die Religiosität, welche sich in dem Vertrauen auf Gott und in dem vornehmsten Gebote des Christenthums, der Liebe, bethätigt. Mit diesem Christenthume ist er allein im Stande, alle die Mühseligkeiten seines Berufes, alle die Schwächen seiner Kranken zu überwinden, selbst Demüthigungen mancherlei Art und die oft fruchtlosen Bemühungen seiner Thätigkeit und seines eifrigsten Fleißes mit Resignation und in Demuth zu ertragen.

Der Arzt muß mäßig sein in allen Dingen, darf sich weder sinnlichen Genüssen ergeben, noch Liebhabereien huldigen, muß Bequemlichkeit, Haus und Familie in den Hintergrund stellen, er muß mit einem Worte sich selbst aufgeben und seine ganze Individualität dem Allgemeinen, der Menschheit zum Opfer bringen.

Das sind die Anforderungen, welche nicht die Theorie, sondern das Leben an den Arzt stellt.

Wir haben gesehen, daß die Heilkunde in den ältesten Zeiten von Jedem, der sich vermaß, Kenntnisse davon zu besitzen, geübt, daß sie später von den Priestern gehandhabt wurde und erst mit der fortschreitenden Civilisation nach und nach in die Hände eines durch Kenntnisse und Uebung dazu befähigten Standes, des ärztlichen Standes, gelangte. Anfänglich hielt es der Staat nicht für Pflicht, sich um die Befähigung jedes einzelnen Arztes zu kümmern, höchstens verlangte man in Griechenland, daß diejenigen Aerzte, welche in den großen Städten prakticiren wollten, nachweisen mußten, wo sie ihre Kenntnisse erlangt und wer ihre Lehrer gewesen seien. Erst später, als Rom und ganz Italien von meist aus griechischen Sclaven bestehenden Aerzten förmlich überschwemmt wurde, die Bewohner der römischen Städte mehr und mehr verarmten und nicht im Stande waren, die Aerzte hinlänglich zu ernähren, fand man sich veranlaßt, die Zahl derselben zu beschränken und ihre Anstellung als Hof-, Armen- und Communal-Aerzte von einer Prüfung abhängig zu machen.

Mit dem Verfalle des römischen Reiches sank auch die ärztliche Kunst und fand unter unwissenden Mönchen, Juden und Mohamedanern ihre Jünger. Erst gegen Ausgang des Mittelalters bildete sich wieder ein ärztlicher Stand und gestaltete sich unter Protection der Könige und Fürsten zu einer eigenen Corporation. Es entstanden medicinische Schulen und Universitäten; es bildeten sich Facultäten, welche vom Staate aus die Befugniß hatten, den Jüngern der Arzneikunde, nachdem diese ihre Tüchtigkeit durch eine Prüfung bewährt hatten, das Recht der Praxis zu ertheilen, indem sie ihnen den Meisterbrief, später das Doctordiplom ertheilten.

So gewissenhaft und streng auch zu Anfang die Facultäten in der Verleihung ihrer Diplome waren, so gewissenlos benutzten sie mit der Zeit diese ihnen verliehene Berechtigung. Die Doctorwürde und mit ihr die Licenz zur Praxis wurde geradezu käuflich, und Jeder, welcher einer solchen Facultät das nöthige Geld einsenden konnte, erhielt die Erlaubniß zu prakticiren. Diese Wirthschaft nöthigte den Staat, die Privilegien der Facultäten zurückzunehmen, und es entstanden statt dessen die Staatsprüfungen, welche, wenn auch in veränderter Form, noch heute jeder Arzt bestehen muß, um frei prakticiren zu können. Vor noch nicht langer Zeit konnte man sich in Preußen, je nach den Resultaten, welche das Staatsexamen ergab, den Rang eines Arztes erwerben, welcher ermächtigt war, alle Zweige der Kunst auszuüben, oder man erhielt die Berechtigung, nur innere, oder nur äußere Krankheiten zu behandeln. Eine solche Abstufung ist dem innersten Wesen der ärztlichen Wissenschaft zuwider und führte zu Inconvenienzen aller Art unter den Aerzten selbst; deshalb verlangt jetzt das Gesetz, daß jede Trennung aufhöre, und daß nur ein in allen Zweigen der Wissenschaft durchgebildeter und geprüfter Arzt die Berechtigung zur Praxis erhalten soll. Vergl. den Art. **Wundarzt**.

Ascanien (auch Aschanien und Ascharien genannt), eine der ältesten Besitzungen und wahrscheinlich das Stammland der Fürsten von Anhalt, die sich anfänglich Grafen von Ascharien nannten; die Trümmer der alten Burg Ascanien liegen noch in der Nähe von Aschersleben (auf dem dortigen Wolfsberge). Nach der Sage in der Sachsenzeit, im 6. Jahrhundert, erbaut, zur Zeit Carls des Großen von den Sorben-Wenden zerstört, von Carl darauf den zum Christenthum übergetretenen Beringern (am Schluß

des 8. Jahrhunderts) übergeben, ward es von diesen, als Grafen von Ascanien und Ballenstädt, in der Zeit von 862—952 wieder aufgerichtet. Im 12. Jahrhundert von Neuem zerstört, wurde es von Heinrich von Ascanien, erstem Fürsten von Anhalt, im Anfang des 13. Jahrhunderts wiederum hergestellt. Von 1252 bis 1315 herrschte hier eine eigene Aschersleben'sche Linie; nach deren Aussterben brachten die Bischöfe von Halberstadt Ascanien sammt Aschersleben an sich und behaupteten es trotz Fehden und Reichstagsabschieden. Bei der Secularisation des Bisthums im westfälischen Frieden kam Ascanien nebst Aschersleben und Halberstadt an Brandenburg. Um die Entschädigung haben die Fürsten von Anhalt seit 1648 bis zum Wiener Congreß geklagt, ohne sie zu erhalten. Doch führen sie noch den Titel: Graf zu Ascanien, und das Wappen: Schwarz und Silber, zwölfmal geschacht in vier Reihen.

Ascension, eine afrikanische Insel im südlichen Atlantischen (Aethiopischen) Meere, ehemals eine portugiesische Besitzung und unbewohnt, seit 1815 aber im Besitz der Engländer und jetzt mit einer, aus Europäern und Negern bestehenden Bevölkerung von etwa 400 Einw.; sie liegt in nordwestlicher Richtung und gegen 200 Meilen von St. Helena, unter 7° 55′ südl. Br. und 14° 25′ westl. von Greenwich, östl. und gegen 300 Meilen von Pernambuco (in Brasilien). Sie ist ungefähr nur halb so groß wie St. Helena und besteht aus kahlen Felsrücken, Bergen (worunter der 2805 engl. Fuß hohe Grüne Berg) und Ebenen, die mit vulkanischem Gestein bedeckt sind. Der Boden ist im Ganzen unfruchtbar, doch der durch Quellen bewässerte Umkreis des Grünen Berges bietet Vegetation und blühende Pflanzungen dar, die etwa 80 Morgen umfassen, und wo europäische und tropische Gewächse trefflich gedeihen. Auch hat man aus Madeira Weinstöcke und Obstbäume hierher verpflanzt. Zahlreich sind am Strande die Schildkröten (von 7- bis 800 Pfund), deren zu jeder Eierlegezeit 3- bis 400 Stück gefangen werden; außerdem giebt es hier unzählige Seevögel (von denen oft in einer Woche über 100,000 Eier gesammelt werden), viele eßbare Fische, namentlich Meer-Aale, von Landthieren nur einige Hausthiere und Perlhühner. Das Klima ist mild und gesund. Der einzige Ort ist Georgetown, ein stark befestigter Militärposten, mit Seehospital und einem guten Hafen. Es sind hier große Magazine von Lebensmitteln und anderen, den britischen Seefahrern nöthigen Gegenständen.

Asceten. Ascetik, von ἀσκεῖν, üben, ein Wort, das schon in vorchristlicher Zeit aus seinem nächsten Gebrauch von Leibesübungen auch auf religiöse, überhaupt geistige Uebungen übertragen ist. Nach uralten Vorstellungen der orientalischen Naturreligionen ist das Materielle (in dem sich die Wirkungen des Sündenfalls am augenfälligsten zeigen und am zähesten verfestigt haben) ein an sich Ungöttliches, das sinnlich Körperliche etwas in seinem tiefsten Grunde Sündhaftes, wenn auch das böse Princip bei verschiedenen Stufen und Functionen der Körperwelt weniger hervortreten mag, als bei anderen. Daher ein wichtiger Theil ihrer Vorschriften und Uebungen sich auf die durch allerlei körperliche Leiden und Entsagungen zu erstrebende Ablösung der Seele von der Sinnenwelt bezieht. Der Fortschritt, den Jemand in der Nichtachtung, ja Mißhandlung der natürlichen Ansprüche des Leibes gemacht hat, gilt als der Maßstab seiner religiösen Vollkommenheit. Die Religionsgeschichte erzählt, bis zu welcher unglaublichen Höhe die ascetische Selbstquälerei in den alten indischen, ägyptischen, syrischen und phönizischen Kulten gediehen war. Die mehr ethischen Religionen selbst des Heidenthums entfernen sich von jener Verirrung in dem Maße, als sie das Ideal nicht in die bloße Entsagung des Naturgebiets, sondern in dessen freien Gebrauch, in das sittliche Verhalten des Menschen, in die Tugend (selbst wo dieselbe nur als natürliche Tapferkeit gefaßt wurde) verlegten. Aber erst die geoffenbarte Religion erhob sich völlig über jenen Orientalismus, indem sie den Ursprung des Bösen gerade in einer geistigen Sphäre und seine Macht in der Seele des Menschen kennen, und durch die geistlichen Mittel einer befreienden und belebenden Gottesgnade von Innen heraus überwinden lehrte. Hier ist die Sinnenwelt wie alle Creatur Gottes an sich gut geschaffen und wenn auch durch die Unthat menschlicher Freiheit bis jetzt mit einem Verderbensfluch behaftet, doch noch fähig, durch die Anstalten einer göttlichen Sühne und Heiligung zur Reinheit zurückgeführt und in einem zukünftigen Aeon herrlich verklärt zu werden; während sie auch schon in dieser Welt von dem Menschen, der gläubigen und

gereinigten Herzens ist, in einer nur sittlich bedingten Auswahl heilsam und zur Ehre Gottes gebraucht werden kann.

Deshalb findet sich schon auf der Vorbereitungsstufe des alten Testaments keine Spur jener altheidnischen Ascese. Die Mosaischen Speiseverbote erklären sich nicht aus naturalistischen, sondern aus symbolisch-sittlichen Principien. Nur einen einzigen Fasttag heiligte das Gesetz, die Versöhnungsfeier, in welcher die leibliche Entbehrung gleichfalls nur das Symbol des großen religiös-sittlichen Gedankens war, den jener Tag vor allen veranschaulichen sollte. Die einzelnen nationalen Fasten, welche sonst noch im Laufe der israelitischen Geschichte vorkamen oder dauernd eingeführt wurden, sind nach demselben Gesichtspunkte zu beurtheilen. Daß aber zeitweiliges Fasten, obwohl an sich wenig nütze (1. Tim. 4, 8), als Symbol und äußeres Hülfsmittel der gleichzeitigen geistlichen Uebung wohlberechtigt ist, ist nach dem Vorgang Christi und der Apostel unwidersprechlich. Indessen blieb es mit der jüdischen Ascese nicht immer bei dieser zu einer gesunden Religion gehörigen Beziehung und Beschränkung. Die seit der babylonischen Periode beginnende Zerstreuung brachte Verbindungen des echten Mosaismus mit orientalischen Religions-Philosophieen und Uebungen zu Stande, aus denen eine Ascese von zwitterhaftem, halb heidnischem, halb israelitischem Charakter hervorging. Die Therapeuten in Aegypten, die Essäer in Paläſtina waren jüdische Secten, die bereits, in klösterlichen Vereinen lebend, eine Ascese (Ehelosigkeit, nächtliches Wachen, häufigeres Fasten und völlige Enthaltung von Fleischspeisen) betrieben, die auf jenen orientalischen Religionsphilosophemen beruhte. Dieselben Vorstellungen und Uebungen suchten in der Folge auch in der christlichen Kirche Eingang, wurden da aber innerhalb oder bald nach der apostolischen Zeit nur als Glaubensschwachheiten geduldet (Röm. 14 u. a. m.), ja überall, wo sie mit dogmatischen Ansprüchen hervortraten, als Irrlehren beseitigt; sie nahmen ihre Zuflucht in die zahlreichen gnostischen Secten, von denen die Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte berichtet.

In der Kirche selbst ward die Ascese anfänglich nur in der reineren Gestalt, die schon der alte Bund gekannt hatte, gepflegt. Auf dem festen Grunde der Lehre, daß alle Creatur Gottes gut und nichts verwerflich ist, was mit Danksagung genossen wird, knüpften sich gemeinschaftliche Fastenübungen an die Gedenktage der Leiden des Herrn oder an besonders wichtige Epochen im Leben der einzelnen Gemeinde an. Privates Fasten wird zur Unterstützung des geistlichen Kampfes empfohlen, doch niemals als etwas an und für sich Verdienstliches, niemals ohne Rücksicht auf die Gesundheit oder Spannkraft, deren auch die Liebe zum rüstigen Dienste des Herrn bedarf (1. Tim. 5, 23). Die Ehelosigkeit ward als Uebung einer individuellen Gabe nach Pauli Wunsch und Vorbild von Solchen frei erwählt und gehalten, die in der Noth der Zeiten Christo und seiner Kirche ungehinderter dienen wollten (1. Kor. 7). Doch läßt sich nicht verkennen, daß die christliche Ascese schon im 2. Jahrhundert von diesen apostolischen Normen abzuweichen und in's Excentrische zu gerathen begann. Die äußerlichen Uebungen wurden bereits vielfach überschätzt und als an sich verdienstlich betrachtet. Die Montanisten, eine sonst orthodoxe Secte, hielten — hierin mit der strengern Partei in der Kirche übereinstimmend — neue Fastengebote für ein wesentliches Mittel zur Vollkommenheit. In vielen Gemeinden bildeten die Asceten, die sich einer strengern Lebensweise und namentlich der Ehelosigkeit ausdrücklich gewidmet hatten, einen besonderen hochgeehrten Stand, dessen Privilegien eben so sehr zur Nacheiferung reizten, als sie zur Herabsetzung der gewöhnlichen Christen gereichen mußten. Die ägyptischen Kirchenlehrer, die mehr als dienlich aus den Quellen des orientalisirenden Neoplatonismus schöpften, unterschieden schon zwischen einer niederen christlichen Tugend, welche sich nur an die Gebote Gottes halte, und einer höhern, die in Befolgung aller sogenannter evangelischer Rathschläge durch Ascese größere Verdienste erwerbe. Seit dem 4. Jahrhundert werden die Versuche zur Einschränkung des ehelichen Lebens der Kleriker in der kirchlichen Gesetzgebung immer zahlreicher. In der Zeit der Verfolgungen und gegenüber der heidnischen Sittenlosigkeit war eine größere Strenge der christlichen Ascese sehr erklärlich und in mancher Hinsicht gerechtfertigt; dennoch erhoben sich fortwährend die gewichtigsten Stimmen für die durch jene Uebertreibungen gefährdete christliche Freiheit und Nüchternheit. Erst durch die neue Macht, welche die Ascetik in dem

Mönchthum gewonnen, wurde die vorsichtige Stimmung der Kirche gegen die leibliche Uebung (zumal da die gnostischen Secten inzwischen verschwunden waren) in rückhaltlose Bewunderung verwandelt.

Auf demselben Boden, auf dem einst das Judenthum sich mit der orientalischen Ascese in Verbindung gesetzt hatte, in dem für die Ascetik classischen Aegypten, hat auch die Kirche jene ersten Helden der Entsagung hervorgebracht, welche in den östlichen und römischen Kirchengemeinschaften die Vorbilder einer unermeßlichen Schaar von heiligen oder heilig gehaltenen Büßern geblieben sind. Ein Paulus von Theben soll schon um 250 n. Chr. während der Verfolgung durch Kaiser Decius in die Wüste geflohen sein, wo er bis an seinen Tod 340 allen Menschen unbekannt als Einsiedler gelebt hat. Etwas später, um 270, erhielt die Wüsten-Ascese ihren einflußreichsten Vertreter in dem h. Antonius, dem Erzvater aller Eremiten und Mönche: „Ein Knabe von edler Geburt floh er schon den Umgang anderer Kinder und verschmähte jeden Unterricht. Ein Jüngling, durch der Eltern frühen Tod reich und unabhängig, hörte er in der Kirche das Wort des Herrn zum reichen Jünglinge. Diese Gottesstimme entschied über sein Leben. Er schenkte seine Güter den Armen und zog sich in ein Grabmal, dann in ein verfallenes Kastell des Gebirgs zurück, um einen furchtbaren Kampf gegen sich selbst als einen Kampf gegen den Satan zu kämpfen, der bald als reizendes Weib, bald in Gestalt von Bestien und Ungeheuern ihn ängstigte. Freunde, die halbjährig ihm Brod zu bringen pflegten, hörten sein wildes Geschrei oder fanden ihn ohnmächtig niedergeworfen. Die Kunde von der Christenverfolgung 311 lockte ihn aus seiner Einsamkeit. Verwundert sahen die Alexandriner den Mann der Wüste. Er stärkte die Bekenner vor Gericht, diente den Gefangenen, den Märtyrertod fand er nicht. Seitdem verbreitete sich sein Ruhm, seine Jünger bevölkerten die Wüste, er gebot ihnen Gebet und Handarbeit für ihren Unterhalt und für die Armen. Er selbst durchwachte viele Nächte, aß nur Brod und Salz, oft erst am dritten Tage und verschämt, daß ein unsterblicher Geist dies bedürfe." (Hase, Kirchengeschichte.) Zur Verbreitung dieser Ascese trug die gleichzeitig in der Kirche einreißende Verweltlichung bei. Mit der Verchristlichung des ganzen Reiches strömten die Fluthen der Welt in die heiligen Grenzen der Kirche ein; so zogen sich die, welche sich nicht mit der Sünde abfinden, sondern volle Heiligung suchen wollten, aus der Volkskirche und dem Weltverkehr zurück in die Wüste und die Klöster, um sich dort durch außerordentliche Uebungen zu der Vollkommenheit zu erheben, für welche die allgemeinen Gnadenmittel nicht mehr auszureichen schienen. Andererseits konnten die im Verkehr der Volkskirche ausharrenden Christen, Geistliche und Laien, das Gewissen nicht dämpfen, daß sie zu höherer Heiligung verpflichtet wären, als sie nach dem immer mehr herabgesetzten Maßstab der gewöhnlichen Christensitte leisten mochten; sie konnten den neuen heldenmäßigen Asceten ihre Bewunderung nicht versagen; sie nahmen deren Anschauungen auf und ahmten ihre Uebungen nach, so weit es angehen wollte. Eine gewaltige und verhängnißvolle Umwälzung vollzog sich auf dem Gebiete der christlichen Ethik. Der Gesichtspunkt der sittlichen Unterscheidung ward völlig verrückt: das Wesen der Heiligkeit ward von der gläubigen Haltung der Gebote Gottes im täglichen und thätigen Leben mehr und mehr gesondert und in die Beobachtung der Regeln einer willkürlichen Ascetik verlegt. Indem man die letzteren mit dem Namen der evangelischen Rathschläge schmückte, gab man unbewußt zu, daß diese Lebensweise, die unbedenklich von vielen Tausenden übernommen, ja als die Blüthe christlicher Vollkommenheit empfohlen ward, im günstigsten Falle nur für einzelne Individuen räthlich und erträglich gewesen wäre.

Aber die ascetischen Uebungen nahmen überhaupt eine Gestalt an, die in keinem Sinne mehr evangelisch zu nennen, sondern eher auf dualistische und pantheistische Urquellen zurückzuführen, und eher mit den Selbstpeinigungen indischer Fakirs als mit der Lebensweise Jesu und der Apostel zu vergleichen ist. Einmal abgekommen von der Einfalt und Lauterkeit des Evangeliums, begnügten sich auch die Asceten nicht mehr mit einem einsamen, ehelosen, überhaupt möglichst bedürfnißlosen Leben, sondern verwendeten eine unerschöpfliche Phantasie auf die Erfindung harter Qualen, die den Leib lähmten, ohne die Seele reinigen zu können. Gesteigertes oder gar ununterbrochenes Fasten, Aufsuchen ekelhafter Speisen und Verrichtungen, Abweisen aller körper-

lichen Reinlichkeit; Hinleben auf hohen Säulen, in engen Höhlen oder Zellen; härene Gewänder, eiserne Gürtel, stachelige Ketten; Zerfleischungen des Leibes mit Geißeln, Riemen und Nägeln; freiwillige Sprachlosigkeit, Erbetteln des Unterhalts, willkürliches Herausfordern menschlicher Verfolgung und dämonischer Versuchungen — das waren die gepriesensten Formen, in denen sich die „göttliche Philosophie", die „apostolische" oder gar „engelische Lebensweise" der ascetischen Heiligen bewegte. Die katholische Legende ist angefüllt mit den Erzählungen und Lobpreisungen dieser Ungeheuerlichkeiten; kaum hat Einer aus den Zeiten, nachdem diese Ascese entstanden war, die Ehre eines Kirchenheiligen erworben, der nicht an jenen Dingen einen ausgezeichneten Antheil gehabt hat. Das christliche Urtheil wird vielen dieser Asceten einen tiefen Ernst, eine heroische Gottesliebe nicht absprechen dürfen, aber eben so gewiß gestehen müssen, daß ihr Eifer ohne gesunde geistliche Erkenntniß in einer traurigen Verwirrung begriffen war. Und selbst wenn Gott die Unwissenheit über den wahren Heils- und Heiligungsweg, in der sie lebten, übersehend sich hin und wieder mit außerordentlichen Gnadenerweisungen zu ihnen bekannt hat, wird das nicht als eine göttliche Sanction ihrer wunderlichen Ascetik aufzufassen sein. Aber vollends unverständlich ist es, wenn man, wie J. Görres in seiner Mystik angestrebt hat, die Beispiele jener Heroen einer phantastischen Heiligkeit als das rechte Heilmittel für die Schäden unserer, zum Glück nicht minder verstandesklaren als leider sinnlich versunkenen Zeit verwenden möchte. Nicht eine erst aus den Verirrungen der nachconstantinischen Zeit geborene und erklärliche Ascetik äußerlicher Heiligkeit, sondern nur die ursprüngliche Fülle der Kraft und Wahrheit des Evangeliums, geltend gemacht innerhalb der Welt, wird dem dräuenden Abfall unseres Geschlechts gewachsen sein. Was wir bedürfen, ist himmlischer Sinn im irdischen Leben, ist Verwirklichung jenes Geheimnisses der Gottseligkeit, daß Christus in das Fleisch und in die Welt gekommen ist, um beide zu heiligen, und das im christlichen Gemeindeleben und im Verkehr der Menschen: nicht aber erstaunliche Leistungen von Asceten, die in der Flucht aus der Gemeinde, ja aus der Welt und dem Leibe einer „engelgleichen" Heiligkeit nachjagten. (Koloss. 2, 18—23.)

Uebrigens muß man gestehen, daß auch die römische Kirche, so sehr sie ihre Andachten und ihre Moral von jener Ascetik hat durchdringen lassen, doch mit dem ihr eigenen praktischen Geiste die excentrischen Büßer selbst mehr nach ihrem Tode erhoben, als bei Lebzeiten ermuthigt hat. Man kann ein immer wirksames Streben nicht verkennen, die allzu kühnen Auswüchse der Ascese zu beschränken, und diese auf ein leichter zugängliches Maß zurückzuführen. Dies geschah gleich Anfangs durch die Gemeinschaftlichkeit sowohl des Maßes, als der Methode, womit die Mönchsorden ihre ascetischen Uebungen verrichteten. Und auch dann wiederholte sich bei den Orden regelmäßig die Erfahrung, daß die anfängliche Inbrunst für diese Uebungen schon in der zweiten und dritten Generation erloschen war, bis neue Anregungen die alte Strenge auf eine Weile herstellten, um bald ebenso vorüberzugehen. So ist man in unsern Tagen vielfach wieder dabei begriffen, in Klöstern und Brüderschaften die ascetische Strenge der ursprünglichen Regeln herzustellen: aus England namentlich werden neuerdings Beispiele von einer mehr als mittelalterlichen Strenge in den Büßungen, denen sich die neuen Convertiten eifrig unterzögen, berichtet. Doch dürfte die Zeit ein für allemal vorüber sein, da eine übermenschliche Ascese die Bewunderung und Verehrung der Welt fesselte: die unsrige ist dazu doch nicht mehr naiv genug.

Alle äußerliche Ascese hat zunächst nur eine negative Bedeutung. Sie bedeutet oder — falls sie wirklich dem innern Zustande entspricht — bekundet nur eine negative Seite der Heiligkeit, die Enthaltung und Entsagung von der Welt, die Ertödtung des Fleisches. Für die positive Seite, das neue göttliche Leben, liefert sie weder Beweis noch directe Förderung. Sie bildet in sofern einen charakteristischen Bestandtheil des tödtenden Gesetzeswesens, welches sich nach dem äußerlichen Siege der Kirche zu bemächtigen begann. Andererseits aber hat auch die Energie des christlichen Sinnes, die sich in der weltflüchtigen Ascese offenbarte, bei allen Mißgriffen einen fortwährenden Protest gegen die immer zunehmende Weltförmigkeit des öffentlichen Kirchenthums enthalten. Hieraus erklärt sich eben sowohl die in der Geschichte der Ascetik stets hervortretende Neigung, sich in neuen, ungewöhnlichen und vom betretenen Wege des kirchlichen Lebens

abliegenden Formen anzubauen, als auch zum Theil die Ungunst, welche sie so oft bei den Kirchenhäuptern fand, und deren Streben, sie in einer gemilderten Gestalt in den Organismus des geistlichen Staates zu verflechten — ihr strafendes Zeugniß unschädlich zu machen.

Die positive Seite der inneren Heiligung, das Leben der Seele aus Gott und in Gott verbindet sich naturgemäß mit der leiblichen Kasteiung überall, wo diese nicht in der rohesten Aeußerlichkeit verharrte und ihres eigentlichen Zweckes völlig verfehlte. Diese innere Ascetik nun geht auf die Erweckung, Nährung, Regelung des geistlichen Lebens durch die Mittel der Lectüre, der Betrachtung und des Gebetes, kurz der geistlichen Uebung in kirchlicher und privater Andacht hinaus; sie will unter den Anfechtungen und Zerstreuungen, die von unserer Stellung in dieser Welt unzertrennlich sind, das Kleinod der Vereinigung mit Gott erringen und bewahren. Es liegt auf der Hand, wie eine solche Aufgabe schwerlich nach einem verstandesmäßigen Schema des inneren Lebens, selbst wenn jenes auf noch so orthodoxen Lehrsätzen beruhte, ausgeführt werden kann. Die Ascetik hat bei keiner formalistischen Schultheologie recht gedeihen können; am natürlichsten hat sie sich immer der Mystik angeschlossen. Selbst die Jesuiten verdanken ihre berühmten exercitia spiritualia (bei denen innere und äußere Ascetik auf eine praktische Weise mit einander in Verbindung und Abwechselung gebracht ist) mehr der inbrünstigen Mystik ihres Stifters, als der guten Methodik seiner Genossen und Nachhelfer. Wie aber die christliche Mystik selbst in ihren Ursprüngen von platonistischen Grundsätzen inficirt war und erst allmählich von dem zähe anklebenden Pantheismus zu einer gesunderen Ausbildung gedieh: so hat auch die mitfolgende Ascetik oft genug an dem entsprechenden Schaden gelitten, indem sie die Seelen mehr zu einer eingebildeten wesenhaften Einheit mit Gott und quietistischen Versenkung in Ihn anleitete, als zu jener freien gläubigen Vereinigung mit dem Herrn und zu jenem Leben und Wirken in Ihm, welche das wahre Werk des heiligen Geistes sind. Jener ungesunden Richtung würden die übertriebenen, auf die äußere Selbstvernichtung abzielenden Kasteiungen entsprechen, während die letztere sich nur mit einem vernünftigen Maße der leiblichen Uebung verbinden wird, obwohl sie auch von diesem keineswegs abhängig ist.

Die besten ascetischen Schriftsteller der mittelalterlichen und römisch-katholischen Kirche, z. B. der h. Bernhard, Hugo und Richard von S. Victor, der h. Franz, Bonaventura, Gerson; die deutschen Mystiker Suso, Ruysbroek, Eckard, selbst noch Tauler; die späteren Michael Molinos (guida spiritale), die h. Therese, Bellarmin, Franz v. Sales; die Jansenisten Pascal, Arnauld, Perrault, Fenelon (maximes des saints) u. a. m. sind durchgängig in den Grundgedanken der falschen Ascetik befangen, als ob das bloße kreatürliche Fürsichsein, die Egoität, auch schon der sündige Egoismus sei, der durch das Leben aus Gott zerstört werden muß; und als ob vollkommene Heiligkeit nur mit der contemplativen Abstraction von allen kreatürlichen Dingen und Thätigkeiten bestehen könne. Im besseren Gegensatze zur Sünde wird das innere Leben dargestellt und gepflegt von den Ascetikern, die nicht Einem, sondern allen Zeitaltern und Richtungen der Kirche angehören und genügen, wie Augustin (confessiones), Anselm (meditationes et soliloquia), Thomas von Kempen (imitatio Christi); ferner den Evangelischen: Joh. Arndt, (wahres Christenthum), Heinr. Müller (Erquickstunden), Scriver (Seelenschatz), den Engländern: Baxter (Ruhe der Heiligen) und Bunyan (Pilgers Fortschritt) u. v. a. m.

Die theoretische Ascetik, als die Lehre von dem Wesen und den Formen der christlichen Andacht, so wie von dem Werthe der geistigen und leiblichen Andachtsmittel und -Uebungen bildet einen Theil der christlichen Ethik, dessen Anbau bei besonderen Schwierigkeiten allerdings noch keineswegs genügend vorangeschritten ist.

Ueber manche andere, hier angrenzende Materien vergl. die Artikel: **Erbauungsschriften, Fasten** und **Fastenzeit, Mönchthum, Moral.**

Aschanti, ein Negerkönigreich auf der Goldküste Ober-Guinea's, zugleich das mächtigste Reich Guinea's, aus dem eigentlichen Aschanti im Innern (etwa 800 Q.-M. oder wie der Kirchenstaat groß und mit 1 Mill. Einw.) und mehreren demselben durch Eroberung einverleibten oder doch zinspflichtig gewordenen Staaten bestehend, von der

(durchschnittlich unter 5 ° N. B. liegenden) Küste bis wahrscheinlich 10 ° N. B. sich ausdehnend und auch einen Theil der Zahnküste umfassend, zusammen vielleicht 8000 bis 10,000 Q.=M. mit 3 Mill. Einw. (die zu den cultivirtesten Negern in ganz Afrika gehören); unter einem Könige, seit 1824 Osay Aquatuh, gewöhnlich Tigerkönig genannt. Das eigentliche Königreich Aschanti wurde im Anfange des 18. Jahrhunderts von Saï=Tutu, dem Erbauer Kumassi's (s. unten), und Beitinnie, einem Abkömmling derselben Familie, gegründet, der sich Duabins bemächtigte und es zur Hauptstadt eines kleinen Königreichs machte. Aus beiden Staaten (Kumassi und Duabin), die, fortwährend verbunden, ihre Eroberungen gemeinschaftlich machten, ging später das Königreich Aschanti im weiteren Sinne hervor. Die Regierungsform ist aristokratisch und die Würde des an der Spitze stehenden Königs ist erblich. Ihm zur Seite ist ein Rath von vier Häuptlingen gesetzt, der in allen auswärtigen Angelegenheiten eine gewichtige Stimme, bei der innern Verwaltung aber bloß die Aufsicht und eine berathende Stimme führt. Um dem Willen des Königs und des Raths mehr Oeffentlichkeit zu geben und dessen Befolgung zu sichern, werden die Caboceren, einige hundert Häuptlinge, welche im Kriege ihre Leibeigenen anführen, zusammenberufen. Die waffenfähige Mannschaft kann man auf 200,000 Köpfe anschlagen, und oft ist die Hälfte davon in den Krieg geführt worden. Wie geschickt die Aschanti's ihre Waffen (Feuer= und andere europäische Waffen) zu handhaben wissen, geht schon daraus hervor, daß sie 1818 und 1824 die Engländer schlugen, und diese nur einer durch das Werfen Congreve'scher Raketen bei den Aschanti's erzeugten abergläubischen Meinung ihre Rettung verdankten. Gegenwärtig leben sie nicht nur mit den Engländern, sondern auch mit den übrigen Europäern im Frieden, und der jetzt regierende König ist in seiner Vorliebe für europäische Bildung und Einrichtungen so weit gegangen, daß er einen seiner Söhne in Amsterdam und zwei andere in England hat erziehen lassen. Ebenso hat er in Kumassi unter der Leitung eines holländischen Architekten aus Elmina einen Palast aus Stein im europäischen Styl sich erbauen lassen. Das äußere Gepränge des Königs und seiner vornehmsten Häuptlinge zeigt eine eigenthümliche Barbarenpracht, indem sie mit goldenen Ringen und Zierrathen, wogenden Federbüschen und Amuletten behangen sind. Der König hat eine Menge Frauen und zwar, wie behauptet wird, 3333, eine Zahl, welche einerseits sorgfältig inne gehalten werde, und andererseits nicht überschritten werden dürfe. Die eigentlichen Aschanti's stehen im Ganzen auf einer höheren Stufe der Cultur, als die Küstenbewohner; ihre Häuser sind größer, bequemer und reicher verziert; auch verfertigen sie feineres Tuch. Trotz des schrecklichen Aberglaubens, der sie bei gewissen Gelegenheiten Menschenopfer bringen läßt, haben sie dennoch in neuerer Zeit den Lehren des Christenthums Gehör gegeben, und es steht zu hoffen, daß dessen Segnungen die geistige Finsterniß bei ihnen bald gänzlich verdrängen werden. Auch die ihnen jetzt unterworfenen, an der Küste wohnenden Fanti's gehören zu den cultivirten Negerstämmen und haben nicht minder dem Christenthum Eingang bei sich verstattet. Das Land der Aschanti's ist goldreich in Flüssen und Gruben, und man schlägt, trotz der unvollkommenen Gewinnung des Goldes, dennoch den jährlichen Ertrag auf mehr als 100,000 Unzen an. Die Hauptstadt des Aschantireiches und Residenz des Königs ist Kumassi, in einer waldigen und sumpfigen Thalebene des Innern, nördlich und 30 M. von Elmina (dem Hauptsitz der Niederländer auf der Goldküste), mit geraden und reinlichen Straßen, mehreren Palästen, lebhaftem Handelsverkehr und 70,000 Einw.

Aschbach (Joseph), der Geschichtschreiber der Westgothen und des mittelalterlichen Spaniens, ist am 29. April 1801 zu Höchst geboren. Anfänglich und noch während seiner Studienzeit zu Heidelberg für die geistliche Laufbahn entschieden, wurde er durch Schlosser bestimmt, sich der Geschichtsforschung ausschließlich zu widmen. Seine Leistungen in derselben verschafften ihm, nachdem er seit 1823 in Frankfurt a. M. Geschichte und alte Sprachen gelehrt hatte, 1842 den Ruf an die Universität Bonn. Seine Hauptwerke sind: „Geschichte der Westgothen" (1827), „Geschichte der Heruler und Gepiden" (1835), „Geschichte der Ommajaden in Spanien" (1830), „Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Herrschaft der Almoraviden und Almohaden" (1832—37). Außerdem hat er sich namhaft gemacht durch seine „Geschichte Kaiser

Siegmunds" (1838—1845, 4 Bände) und seine „Geschichte der Grafen von Werthheim" (1843).

Aschermittwoch (dies cineris), der Mittwoch vor dem Sonntag Quadragesimä, welcher, wenn die Sonntage, an denen nicht gefastet werden soll, abgerechnet werden, gerade der vierzigste Tag vor Ostern ist und deshalb in der römischen Kirche als der Anfangstermin der österlichen Fastenzeit (caput jejunii) mit besonderen Feierlichkeiten begangen wird. Die Abhaltung eines Fastens unmittelbar vor dem Osterfest, als eines Zeichens der Demüthigung wegen der Sünden und der inneren Theilnahme an dem Leiden Christi, ward schon in den frühesten Zeiten der Kirche eingeführt und mag mit Recht eine apostolische Ueberlieferung genannt werden. Nur beschränkte sich die Fastenübung anfänglich auf den Charfreitag, als diejenige Zeit, in welcher „der Bräutigam hinweggenommen war". Man fastete da allgemein und streng im alten Sinne des Wortes, d. h. so, daß man sich aller Speise enthielt und nur nach 3 Uhr Nachmittags oder selbst nach Sonnenuntergang eine frugale Mahlzeit nahm. Doch war die Freiheit in sofern gewahrt, als von einem absoluten und kirchengesetzlichen Verbot gewisser Speisen auch bei jener Mahlzeit noch keine Rede ist. Aus dem 2. Jahrhundert besitzen wir Zeugnisse, nach denen man auf die symbolische Zahl der etwa 40 Stunden, die von der Kreuzigung bis zur Auferstehung des Herrn verflossen, einen gewissen Werth legte. Man brachte dieselben dann mit den Beispielen des Moses und Elias und vornehmlich dem vierzigtägigen Fasten des Herrn selbst in Verbindung. Es lag daher nahe genug, auch das kirchliche Fasten auf vierzig Tage, durch welche man es mehr oder weniger strenge durchführte, auszudehnen. Doch ward dies erst im 4. Jahrhundert allgemeinere Kirchensitte. Der Gebrauch, die Vorbereitungen zur Aufnahme der Taufcandidaten und der Büßenden (denen häufigeres Fasten empfohlen war) gerade in den letzten Wochen vor Ostern vorzunehmen, ward mit der Fastenübung der Gläubigen combinirt und wirkte mit zur Verlängerung derselben. Aber vornehmlich war es das seit dem 4. Jahrhundert Platz greifende, tiefe Gefühl eines schnellen Herabsinkens der Kirche von der früheren Reinheit und Geistesfülle, welches wie zu anderen Bußübungen (s. **Asceten**) auch zu einer Verstärkung und gesetzlichen Regelung der Fastendisciplin führte. Im 5. Jahrhundert war eine sechswöchentliche, mit dem ersten sogenannten Fastensonntag (Quadragesimä oder Invocavit) beginnende Fasten-, Buß- und Vorbereitungszeit im Morgen- wie im Abendlande der allgemeine und feststehende Kirchengebrauch. Die von jenem Sonntage an bis zu Ostern laufenden 36 Tage (die Sonntage selbst immer abgerechnet) galten als ein dem besonderen Dienste Gottes geweihter Zehnten des ganzen Jahres. In der römischen Kirche aber bewirkte das Streben, auf die heilige Zahl von vierzig zurückzukommen, eine Ausdehnung dieser Fastenzeit noch jenseits jenes Sonntages: die Einführung des Fastenanfanges an dem Mittwoch vor Invocavit wird den Päpsten Gregor I. († 604) oder Gregor II. († 731) zugeschrieben; noch im Laufe des 8. Jahrhunderts ward diese Ordnung im ganzen Abendlande angenommen. Im Morgenlande, wo man die Wochen des Kirchenjahres (mit Ausnahme derjenigen zwischen Ostern und Pfingsten) nicht nach dem voraufgehenden, sondern nach dem folgenden Sonntage zählt und benennt, beginnt das strenge Fasten schon am Montag vor Quadragesimä und dauert also, wenn man den Charsamstag ausnimmt, an dem sie bereits die Osterfreude vorausbegehen, eigentlich 41 Tage; indeß wird das einfallende Fest der Verkündigung Mariä nicht mit eingerechnet und so die Zahl 40 doch hergestellt. Man war aber in beiden Kirchenhälften auch mit dieser Ausdehnung der österlichen Fasten noch nicht völlig zufriedengestellt: man zog die beiden weiter vorangehenden Wochen noch mit in den Kreis, obwohl nicht gleich strenge. Bei den orthodoxen Orientalen und Russen heißt die erste dieser beiden Wochen die der Fleischentsagung: man ißt außer Geflügel und Fischen kein Fleisch mehr, die darauf folgende Käse- oder Butterwoche verbietet auch jenes und gestattet nur noch Milchspeisen und Eier; während der vierzig Tage darf man dann nur noch Grütze, Graupen und Mehlspeisen ohne Fettigkeit und nur am Sonnabend und Sonntag Fische in Oel genießen. Bei den Lateinern sind diese beiden Wochen (die nach Septuagesimä und Sexagesimä) ursprünglich für ascetische Uebungen des Klerus (Herrn- oder Priesterfasten) bestimmt gewesen. Heut zu Tage treten diese indessen ganz

hinter den gerade dann losgelassenen Belustigungen zurück, in denen sich das Volk auf die Entbehrungen der Fastenzeit vorzubereiten pflegt — die Faschings- oder Carnevalszeit, welche bekanntlich erst am Dienstag vor dem Aschermittwoch, der sogenannten Fastennacht (carnevale) ihren Höhepunkt und Abschluß erreicht. In der griechischen Christenheit ist vornehmlich nur der Sonntag vor dem Fastenbeginn, also unser Quinquagesimä für die populären Lustbarkeiten bestimmt.

Ueberhaupt ist die Fastendisciplin in der orthodoxen Kirche strenger aufrecht gehalten als im Abendlande. In den 40 Tagen gestattet sie (außer am Sonnabend und Sonntag) nur eine Mahlzeit von magerer Kost, freilich auch Caviar, Schellfische, Austern, Hummern u. dergl. und — Wein; doch weiß sich die Kochkunst auch noch innerhalb solcher Grenzen zu bewähren, und die vornehme und freisinnige Welt noch andere Erholungen sich zu verschaffen. In der römischen Kirche ist die Fastendisciplin (welche jeder Bischof durch einen besonderen Fastenbrief, Mandat für seine Diöcese jährlich in Erinnerung bringt und abschwächt) längst nur noch ein Scheinwerk: auch wo die eigentliche Fleischkost während der Quadragesimä völlig verbannt ist — eine jetzt kaum mehr vorkommende Strenge — kann die Eßlust an den ausgesuchten Fisch-, Mehl- und Eierspeisen jederzeit, sowohl was Quantität als Qualität betrifft, ihre volle Befriedigung finden. Es handelt sich da in der Regel nicht mehr um Fasten, nicht einmal um magere Kost, sondern nur um eine besondere Form des Küchenluxus. Um so schneller konnte bei den protestantischen Gemeinschaften die Fastenübung völlig verlassen werden; nur die anglikanische Kirche enthält in ihrer Liturgie Aufforderung zum Fasten in der Quadragesimalzeit. Im übrigen hat man sich auf Vermeidung öffentlicher und geräuschvoller Lustbarkeiten beschränkt, daher auch große Hochzeiten, sogar Eheschließungen überhaupt (außer auf Dispensation, tempus clausum) verboten. Durch die Beibehaltung der altkirchlichen Perikopen in der Fastenzeit ist der Ton der kirchlichen Ermahnung und Erbauung, auch in der lutherischen und deutschreformirten Gemeinde, immer ein ernster geblieben und besonders neuerdings überall, wo kirchlicher Sinn herrscht, auf die Buße und Theilnahme am Leiden und Sterben des Herrn gerichtet worden.

In der römischen Kirche ist die Fastenzeit außer der leiblichen Uebung eben diesen Aufgaben geweiht und daher durch vermehrte Andachten, Ablässe, Beichten und Communiciren ausgezeichnet. Die Predigt wird sorgfältiger angebaut und vom Volke fleißiger besucht: in größeren Kirchen werden besondere Fastenprediger aufgestellt, die beliebtesten und wirksamsten Redner, die zu haben sind. — Die Ceremonien des Aschermittwochs nun, des Anfangs dieser Kirchenzeit, hängen mit dem alten Pönitentenwesen zusammen. Die zur öffentlichen Buße bestimmten Personen wurden an diesem Tage vom Bischof mit einem Sack (cilicium) bekleidet und mit Asche bestreut — Symbolen ihrer bußfertigen Gesinnung, und darauf aus der Kirche verwiesen, wie Adam aus dem Paradiese verstoßen ward, um nach vollbrachtem Büßerlauf am Grünendonnerstag feierlich wiedereingeführt und zur Communion zugelassen zu werden. Nach dem Falle des alten Bußwesens wurde der erste symbolische Theil dieser Handlung auf alle Christen als insgesammt Bußbedürftige übertragen. Die Asche der am Palmsonntag des vorhergehenden Jahres zur Procession gebrauchten Palmenzweige, wird vom Priester geweiht und zuerst sich selbst, dann den herzutretenden Gläubigen in Kreuzesform auf die Stirn gestrichen mit den Worten: Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris. Daher der Name des Tages. Die jetzige Praxis und das dazu gehörige Ritual dürfte übrigens das 11. Jahrhundert nicht übersteigen. S. auch die Artikel **Fasten, Fastenzeit.**

Ascoli, Stadt und Bischofssitz, in der gleichnamigen Delegation des Kirchenstaates, am Trento und unweit der neapolitanischen Grenze, mit Citadelle und 9000 Einwohnern. Die eben erwähnte Delegation Ascoli, zwischen der Delegation Spoleto und dem Adriatischen Meere, an der Grenze des Königreichs Neapel liegend, ist $21\frac{3}{4}$ Q.-M. groß und hatte bei der Zählung von 1856 eine Bevölkerung von 91,916 Einwohnern. — Ascoli, mit dem Beinamen di Satriano, ist eine neapolitanische Stadt und Bischofssitz, liegt in Apulien, und zwar in der Provinz Capitanata, und hat gleich der obigen 9000 Einwohner.

Asiatische Gesellschaften und Museen. Fast gleichzeitig wurden von den Holländern und Engländern die ersten asiatischen Gesellschaften gegründet; doch ging die erstere Nation mit ihrer Stiftung voran. 1) Die Batavische Genossenschaft für Kunst und Wissenschaft wurde 1781 zu Batavia gegründet und ihre seit dieser Zeit zu Batavia erscheinenden „Abhandlungen" enthalten werthvolle Aufklärungen über Geographie, Geschichte, Religion und Sprache des Orients, vorzüglich aber des südasiatischen Archipelagus. 2) Die asiatische Gesellschaft von Bengalen entstand unter den Auspicien des Generalgouverneurs Warren Hastings durch William Jones 1784 und ihre Asiatic researches, seit 1833 ihr Journal of the asiatic society of Bengal" hat sich um die Kenntniß des orientalischen, besonders des indischen Alterthums höchst verdient gemacht. Nach ihrem Vorbilde sind zu Bombay und Madras ähnliche Gesellschaften entstanden, die gleichfalls ihre Verhandlungen, die erstere seit 1819, die letztere seit 1828 herausgegeben haben. In Europa wurde die erste asiatische Gesellschaft 3) zu Paris 1822 unter den Auspicien des damaligen Herzogs von Orleans gegründet; sie hat ein ansehnliches asiatisches Museum, aus Büchern, Manuscripten und Alterthümern bestehend, und ihr seit 1823 erscheinendes „Journal asiatique" hat für die Kenntniß des Orients viel geleistet. Mit noch größeren Mitteln und mit größerem Erfolg hat aber gearbeitet 4) die „Königliche asiatische Gesellschaft von Großbritannien und Irland", von Colebrooke 1823 gestiftet. Ihre „Transactions" (1824—34) und seit 1833 ihr „Journal" enthalten die schätzbarsten Abhandlungen. Neben einer Bibliothek besitzt die Gesellschaft auch ein bedeutendes Museum. In Deutschland ist im Jahr 1845 5) die „Deutsche morgenländische Gesellschaft" gegründet; der Sitz ihrer Geschäftsführung ist in Halle und Leipzig; an letzterem Orte befindet sich ihr Museum, und ihre Arbeiten veröffentlicht ihre seit 1846 zu Leipzig erscheinende „Zeitschrift." Auch in Amerika ist 1842 zu Boston 6) eine „Amerikanische orientalische Gesellschaft" gegründet, deren Journal seit 1843 erscheint. Ein bedeutendes Museum befindet sich ferner zu St. Petersburg. Unter den Specialgesellschaften ist noch hervorzuheben die „Literarische Gesellschaft von Jerusalem", die, 1850 durch den englischen Consul Finn gegründet, mit den Alterthümern des heiligen Landes sich beschäftigt.

Asien. (Die völlige Erschließung dieses Welttheils.) Bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts war den Europäern fast das ganze Asien verschlossen; seitdem aber Rußland im Norden bis Kamtschatka vorgedrungen war, und die Britten, vom Glück begünstigt und zugleich von großen Feldherren und Staatsmännern geleitet, die europäische Herrschaft in Hindostan gegründet hatten, haben die friedlichen und bewaffneten Entdeckungsversuche nicht geruht. Im vergangenen Jahre haben die europäischen Großmächte England und Rußland, nachdem die vereinigten britisch-französischen Kriegsschiffe in's Innere China's und bis nahe zu dem Thron des Mandschu-Kaisers in Peking gedrungen waren, dieses Land des Geheimnisses der europäischen Wissenschaft, der christlichen Religion, dem Handel und Verkehr sammt Japan geöffnet. Aber drüben auf der Westküste Amerika's stehen schon die rastlosen, unermüdlichen Yankee's, um den letzten Stoß auf den Welttheil des Alterthums auszuüben und von China aus zu den letzten Regionen des Geheimnisses vorzudringen. Die kluge Politik ihrer Regierung, die gleichzeitig mit England, Rußland und Frankreich dem Hof von Peking einen vortheilhaften Vertrag abgewann, hat zugleich den Amerikanern die günstige Position von Freunden, geheimen Bundesgenossen und Vermittlern zwischen dem Reich der Mitte und den rücksichtslosen Britten verschafft.

Den Gang, den die Geschichte seit ihren Urzeiten eingeschlagen hat, vom Osten nach dem Westen, hat sie bis in die neueste Zeit verfolgt. Jetzt steht sie aber an der Grenze des Westens. Die Colonisten von Californien sind der äußerste westliche Vorposten der Culturbewegung, der als vorgeschobener Keil dazu bestimmt ist, den Eroberern und Weltumwälzern hinter ihm den Weg in den Orient zu bahnen.

Die Europa-Müdigkeit, das heißt, der Drang nach dem Westen, nach dessen weiten Bahnen und der Durst nach Thätigkeit treibt die Bewohner unseres Erdtheils nach Amerika. Dort, am Uferrande des Stillen Oceans, in Californien, sind aber die äußersten Occidentalen auch schon von Amerika-Müdigkeit ergriffen, das heißt,

sie wollen weiter nach dem Westen und suchen in ihrer Unruhe und für ihren Thatendrang noch weitere Bahnen und größere Aufgaben.

Dieser Westen der Amerikaner ist aber Asien, der Orient. Der Ausgangspunkt der Geschichte ist also das letzte Ziel der Culturthätigkeit. Der Orient verliert für die Amerikaner sogar seinen bisherigen Namen; er ist ihr Westen. Die große, noch vor einem Jahrhundert ungeahnte Aufgabe der nächsten Zukunft ist daher die Occidentalisirung des Orients — eine Aufgabe, zu der sich im friedlichen Verkehr, in den kirchlichen Missions-Arbeiten, in der Forschung der Wissenschaft und später jedenfalls auch in ernstlichen Kämpfen die europäischen Völker, gleichsam rückkehrend zu ihrer Heimath, die Amerikaner in gerader Linie des Fortschreitens dort zusammenfinden.

Der Orient wird bald mit seinem Namen auch die Unerschütterlichkeit seiner Tradition, seiner Sitten und Anschauungen verlieren und, auf beiden Seiten vom Westen eingeklammert und angegriffen, wird er zum Schauplatz für die Großthaten und auch für die Schlachten der Weltmächte werden.

Die Uebersicht, die wir im Folgenden von der Weltstellung Asiens geben, wird uns daher nicht nur den Welttheil der Tradition, den Boden der größten Colonialkämpfe der Gegenwart, sondern auch die bedeutendste Stätte der bevorstehenden Weltgeschichte kennen lehren.

Während Amerika, das erst vor kaum drei Jahrhunderten entdeckt ist, in seiner ganzen Ausdehnung und in seinem Innern von den Europäern durchforscht und unterworfen ist, hat Asien seine Geheimnisse und seine Verschlossenheit noch lange bewahrt. Sein Inneres hat sich noch der Forschung und der Herrschaft der Europäer entzogen, alte Cultursitze, wie Bactrien und Medien und selbst ein Theil des Innern von Klein-Asien, werden von der Barbarei, der sie verfallen sind, gegen die westlichen Eindringlinge geschützt; der Norden, Sibirien, ein Drittheil dieses Welttheils, ist später als Amerika entdeckt worden; erst von der südlichen Halbinsel Hindostans drang europäische Forschung und Herrschaft in den alten Welttheil ein, und jetzt seit einem Jahre hat Europa und Amerika die Verschlossenheit der ganzen ostasiatischen Meeresküste gebrochen.

In Amerika hatte zwar Columbus, als der Trieb ins Weite und nach Entdeckungen gegen das Ende des Mittelalters wieder erwacht war, eigentlich nur Asien gesucht. Aber die neue Welt, die man dort unerwarteter Weise fand, zog die Blicke Europa's ausschließlich auf sich und erst, als der Golddurst der Eroberer im neuen Eldorado noch nicht gestillt werden konnte, ward der Traum des Columbus erfüllt, und begannen die Niederlassungen in Asien.

Dazu kam, daß man in Amerika nur Horden ohne geschichtliche Ueberlieferungen und ohne Staatsverband, oder wie in Mexiko und Peru Völker antraf, die mitten in den schwachen Staatsbildungen, zu denen sie es gebracht hatten, schon verweichlicht und durch Zwietracht geschwächt waren, also auch leicht unterworfen werden konnten. Endlich erleichterte die Längenausdehnung und die freie große Meeresküste Amerika's überall die Landung.

Dagegen wurde Asien trotz seiner unmittelbaren Nähe durch brennende Sandwüsten, Steppen, gewaltige Gebirgszüge und zahlreiche Engpässe und in diesem breiten und gefahrvollen Erdgürtel zugleich durch dessen kriegerische und nomadische Völker, die Beduinen, Araber, Kurden und Kirgisen gegen Europa geschützt. Und alle diese kriegerischen Völker wurden zugleich durch den Islam, zu dessen eifrigsten Bekennern sie gehören, zum Haß gegen Europa entflammt und zum Widerstand gegen die Eindringlinge begeistert.

Diesen muhamedanischen Völkergürtel mit seinen Steppen, Wüsten und Gebirgspässen zu durchbrechen, — diesen Gedanken hatte Europa aufgeben müssen, seitdem die Versuche des Mittelalters, die Kreuzzüge, gescheitert waren. Das unglückliche Schicksal des Königreichs Jerusalem hatte bewiesen, daß hier an einen dauernden Besitz nicht zu denken sei.

Im innern kontinentalen Asien stand ferner den Entdeckungs- oder gar Eroberungsversuchen eine alte, hohe Civilisation entgegen, die, wenn sie auch statarisch geworden war und sich zum Theil auch mit Elend und moralischem Verderben verbun-

den hatte, doch durch eine starke innere Energie und durch die großen Staatskörper der Mongolen vertheidigt wurde.

Nur hinter jenem muhamedanischen Völkergürtel, von der Seeseite her, konnten die Europäer der Wissenschaft und ihrer Religion Bahn brechen und eine Colonialherrschaft gründen. Hier auf der Halbinsel Hindostans haben die Britten ihr gewaltiges Reich, den Ersatz für den Verlust ihrer nordamerikanischen Colonieen, gegründet und es in einem kaum anderthalbjährigen Riesenkampf gegen den religiösen und nationalen Aufstand sich wieder gesichert. Zu gleicher Zeit haben sie die ganze asiatische Küste aufgeschlossen. Wie die Britten im Süden Centralasiens Europa's Oberherrschaft für immer festgestellt haben, so sind zwar die Russen im Norden, in Sibirien vorgedrungen, allein, da Sibirien durch Klima, Pflanzen- und Thierwelt und durch seine dünne Population mehr den Polarländern der Erde überhaupt, als Asien angehört, so können sich auch die Russen einer Festsetzung im eigentlichen Asien erst rühmen, seit sie die Niederlassungen des Amurlandes gewonnen haben und so die nächsten Nachbaren von Peking geworden sind.

Bemerken wir nun noch, daß auch der muhamedanische Völkergürtel des südwestlichen Asiens durch die orientalischen Kriege immer mehr erschüttert wird und dem Vordringen des Abendlandes nicht mehr lange widerstehen kann, so werden wir die Vorbereitungen zur Erschließung dieses Welttheils als allseitig vollendet bezeichnen dürfen.

(Der Name „Asien") ist uns von den Griechen zugekommen; den Asiaten selbst ist er unbekannt, und erst später ist er bei ihnen durch die Europäer verbreitet worden. Herodot erklärte, er wisse nicht, woher der Name gekommen sei; zu derselben Erklärung sind auch wir noch gezwungen. Die griechische Mythologie nennt eine Tochter des Oceanus, die Mutter des Prometheus, Asia, die andere hieß Europa, wahrscheinlich ist der Name von dem innern Asien, dem Ursitz der indogermanischen Völker ausgegangen, eine Vermuthung, die durch den Umstand begünstigt wird, daß in den chinesischen Annalen die westlichen Nachbaren China's Asi heißen. Im Systeme der indo-persischen Sprachen führt die Bedeutung der Wurzel „Asi" auf den Begriff des hohen Sitzes, des festen Ursitzes, der Heimath.

(Die Lage Asiens.) Dieser Welttheil ist für Europa und Afrika, die gleichsam als colossale Halbinseln ihm anhängen, der feste Ursitz und Durchgangspunkt der Cultur und der Orient. Die Chinesen, die sich dem Aufgang der Sonne am nächsten glauben, halten sich deshalb für das erste Volk der Welt, und die linke Seite, die bei der Richtung des Antlitzes nach der Mittagssonne dem Morgen zugewandt ist, gilt ihnen als die Ehrenseite.

Obwohl Asien bei seiner massiven, continentalen Concentration das Bild einer zugerundeten Erdmasse giebt, so überwiegt doch die Längenausdehnung von O. nach W. die Breitenausdehnung von N. nach S. — ein Uebergewicht, welches dadurch noch größer wird, daß das nördliche Drittel, Sibirien, durch seine arktische Natur und durch seinen unhistorischen Charakter vor den beiden anderen Drittheilen zurücktritt.

Die zugerundete Gestaltung des Erdtheils und das Uebergewicht seiner Ausdehnung von O. nach W. war für die Weltgeschichte wichtig. Es war dadurch die Bewegung der Cultur von O. nach W. und die Ausstrahlung derselben von dem Centralsitz der Mitte vorgeschrieben; es konnten sich dadurch große und zahlreiche Völkerschaften ausbilden und ausbreiten, durch ihre Macht und Stärke der Cultur als Träger dienen und so von Anfang an das conservative Interesse der Stetigkeit und Dauer befriedigen; zugleich aber brachte die Nachbarschaft dieser Culturstätte lebhafte Wechselwirkung, Verkehr und Reibung zwischen denselben hervor, wodurch das Bedürfniß des Fortschritts und der Entwickelung befriedigt wurde. Ein zerrissener Erdtheil wie Europa hätte die Ansammlung der Cultur-Elemente und ihre Reibung unmöglich gemacht. Beides wäre auch in Amerika, das durch das Eindringen des Meeres in der Mitte in zwei Hälften zerschnitten ist, erschwert gewesen.

Dasselbe Verhältniß zeigt sich in der Gebirgsbildung Asiens. Wir finden hier große Gebirgspforten zwischen den einzelnen Culturstätten, gleichsam große Völkerthore, die von Indien nach Persien und von hier nach den Niederungen Babylons führen.

Diese Völkerthore dienten eben so sehr dem conservativen Interesse der Vertheidigung und Ansammlung der Cultur, während sie zugleich den Völkern, die sich durch ihre höhere Cultur zur Herrschaft berufen glaubten, den Weg nach allen Welttheilen öffneten. Diese Gebirgs- und Völkerthore bildeten gleichsam die Schleusenwerke, die die Ansammlung der ersten Cultur beförderten und nur von neuen übermächtigen Culturelementen überströmt und überwältigt werden konnten. Europa hat nur ein solches Völkerthor zwischen Kaukasus und Ural, durch welches ihm, außer auf den ägyptisch-phönicischen Gewässern, Völker und neue Cultur-Elemente zukamen. Die Cordilleren Amerika's, die dieser Völkerthore entbehren, dienen nur zur Isolirung, statt zur Vermittelung.

Vergleichen wir Asien mit Afrika und Australien, so finden wir in den beiden letzteren die Massenhaftigkeit einseitig und ausschließlich vorherrschend und die Küstenbildung ohne alle Mannichfaltigkeit. In Afrika, welches nur 3800 geographische Meilen Küstensaum hat, ist die Entwicklung desselben auf der niedrigsten Stufe stehen geblieben, während Europa, das bei weitem kleinere, mit seinen 5400 Meilen Küstenland, die höchste Stufe der Entwicklung in dieser Beziehung repräsentirt. Asien bildet auch in dieser Rücksicht die Mitte. Afrika ist nur ein Stamm, ohne Glieder; Europa hat die reichste Gliederung mit einem verhältnißmäßig schwachen Stamm und Mittelsitz. Asien combinirt dagegen die Eigenthümlichkeiten beider Erdtheile; in seinen südlichen und westlichen Halbinseln, in Vorder- und Hinterindien, Arabien und Kleinasien hat es die Gestade-Gliederung Europa's, in seinem Kerne dagegen die continentale Natur Afrika's. Stätigkeit und Bewegung, Erhaltung und Entwicklung waren dadurch gleichmäßig gesichert. Die Ausdehnung von O. nach W. gab jedoch dem continentalen Kern der Mitte das Uebergewicht über die Glieder, das heißt der Stätigkeit über den Wechsel. Die Geschichte ging daher in Asien von der Mitte nach den Außengliedern, vom Centrum nach der Peripherie, in Europa dagegen hatten die südlichen Halbinseln, die Extremitäten, von vornherein über den innern Stamm das Uebergewicht, und die Cultur ging von außen nach der Mitte.

Was die Breiten-Ausdehnung von N. nach S. betrifft, so erscheint Amerika reicher als Asien, weil es sich zweimal durch alle Zonen hindurch erstreckt, Asien dagegen nur einmal mit seinen südlichen Ausläufern in die heiße Zone reicht. Dieses Uebergewicht der Breiten-Ausdehnung Amerika's mag für eine spätere Geschichtsentwicklung von Bedeutung sein, wo es darauf ankommt, gegen die einseitige Herrschaft und Entwicklung der Vereinigten Staaten des Nordens ein Gegengewicht zu schaffen. Für den Anfang der Geschichte und für die Bewegung von Osten nach Westen war aber gerade die Bildung Asiens die angemessenste. Sie sicherte die Continuität der Entwicklung, hinderte eine vorzeitige und nachtheilige Zersplitterung und gewährte in den südlichen Gliedern und Niederungen nur so viel Wechsel, als zur Verhinderung einer einseitigen Erstarrung nothwendig war.

(Die Gestaltung des Erdtheils.) Das Verhältniß des Hochlandes zum Tieflande, welches Asien im Ganzen und Großen charakterisirt, wiederholt sich auch in seinen wichtigsten Theilen. Der Typus des Erdtheils ist am großartigsten in dem östlichen Hochlande Hinter-Asiens ausgedrückt. Diese Hochebene und größte Gebirgsmasse der Erde fällt gegen Norden ab in das Tiefland Sibiriens, gegen Osten zum japanischen Meer und in die Tiefebene China's, gegen Süden nach Hinter-Indien und Hindostan, gegen Westen stößt es an die Nord-Ost-Ausläufe des Hochlandes von Vorder-Asien und fällt in das große westliche Tiefland Turan ab.

Diese Combination des Plateau mit der Tiefebene stellt Asien über Afrika. Das Hochland Asiens bildet den mittleren Kern des Welttheils und fällt nur auf einer kurzen Strecke im N.-O. zum Meeresufer herab. Während Hochafrika an dem einen Ende des Erdtheils liegt und sich nur nach einer Himmelsgegend zur Tiefebene herabsenkt, fällt das Hochland Asiens nach allen Seiten zu colossalen Tiefländern herab, die den Kern in den mannichfaltigsten Formen umlagern und der Natur und Geschichte einen weiten Raum zu Uebergängen und zur Entfaltung ihres Reichthums darbieten. Das Hochland Afrika's dagegen stürzt nach drei Seiten fast unmittelbar zum Meeresstrand mit seinen steilen Abhängen herab, starrt in Formen von

Riffs in das Meer hinein oder läßt der Ebene bis zum Meer nur einen schmalen Saum, der oft kaum nur eine Tagesreise breit ist.

Europa fehlt ein gleicher beherrschender Kern; die Plateaubildung herrscht nicht mehr vor, statt ihrer sind die Gebirgsformationen auf das reichste ausgebildet und in untergeordnetem Maße mit Niederungen und Plateaulandschaften verbunden.

Was das östliche Hochland für ganz Asien und zugleich für den Osten des Welttheils ist, Kern und Mittelpunkt, — das ist das persische oder iranische Hochland für den Westen. Beide Plateaumassen stehen jedoch durch ein System von Gebirgsketten, welches die Alten Paropamisus, die jetzigen Eingeborenen Hindukusch nennen — mit einander im Zusammenhang. Wenn der Wasserstand des Meeres so stiege, daß die Niederungen zu den Füßen dieser beiden Plateaus mit Wasser bedeckt würden, so würde Asien wie Amerika als ein Welttheil erscheinen, der aus zwei Hälften besteht, welche durch einen Isthmus verbunden sind.

Nach Osten zu setzt sich das iranische Hochland in Afghanistan und Beludschistan fort; über das medisch-armenische Alpenland, die Quellbezirke des Euphrat und Tigris hinweg setzt es sich im Hochland von Klein-Asien, Anatoli, fort.

Außerdem sind als Vorposten dieser beiden Hauptplateaus hervorzuheben die Plateaus von Dekan und von Arabien. Ersteres bildet den Unterschied Hindostans von Hinter-Indien, dem ein solches Plateau fehlt. Es ist ein Afrika in kleinem Maßstabe; inselartig vom Meer und vom nördlichen Tiefland umgeben, bildet es eine Welt für sich, die Zufluchtsstätte der Urbewohner Hindostans vor den eingedrungenen Brahmadienern des Alterthums und vor der spätern muhamedanischen Invasion. Ohne Gebirgszusammenhang mit dem hindostanischen Hochland des Nordens und in seinem Nordabfall von der nördlichen Sandwüste des Sind begrenzt, fällt es im Westen zu dem schmalen Küstenstrich Malabar, im Osten zu dem breiteren Coromandel ab.

Arabien ist ein insularisches Plateau, welches am meisten die afrikanische Natur ausdrückt. Wie Dekan im Norden zum Sind, fällt es nach derselben Richtung zur syrisch-arabischen Wüste ab, ist aber in sich selbst, während Dekan eine fruchtbare Hoch-Ebene ist, großentheils eine wahre Wüste. Nur der West-Abfall dieses Plateau's zum Rothen Meere zu und der südliche Abhang von Yemen, dem glücklichen Arabien, hat der Städtebildung und dem Ackerbau Raum gegeben.

Als der welthistorische Schlußstein des asiatischen Höhensystems nach dem Westen zu ist noch das kaukasische Alpengebirge zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere zu erwähnen. Auf einem Raume von 4—5000 Quadratmeilen ist dies Gebirge eine mächtige Landbrücke, die in der Geschichte als Völkersteg diente. Es ist der westliche Ausläufer des großen Isthmus, der von Tibet bis Iran, von Hochland zu Hochland führte und den Völkern auf ihren Wanderungen die Richtung vorschrieb. Schon im Alterthum galt es als der Wendepunkt des Orients und Occidents; in der That war es der Grenzstein der großen Völkerzüge, die Zufluchtsstätte für die Reste der von dem Völkerstrom verschlagenen Völker und die Ansammlung kühner Eindringlinge, weshalb auch hier jetzt noch auf dem kleinsten Raume die zahlreichsten Sprachen und Völker-Stämme sich zusammenfinden. An seinem Nordfuß beginnt der europäisch-sarmatische Norden, das Scythenland der Alten; hier rasteten die Völkerzüge, ehe sie sich über Europa vertheilten.

Steigen wir von dem Hochland herab, so gelangen wir durch die Stufenländer zu dem Tiefland Asiens, dem der Lauf der großen Wassersysteme angehört. In diesen Tiefländern ist es, wo die großen Weltreiche seit dem frühesten Alterthum die Träger der Cultur gewesen sind, und das chinesische Reich noch heute die größeste Macht Asiens ist. Diese Tiefebenen sind: 1) die chinesische im Osten und zu den Füßen des großen hinter-asiatischen Hochlandes. Hier wie in Hindostan und dem von dieser Figuration des Stromlandes so benannten Mesopotamien zeigt sich die Eigenthümlichkeit, daß der eigentliche Sitz der Cultur das Gebiet eines Zwillingsstromes ist. Diese beiden beherrschenden Ströme China's sind der Hoang-Ho und der Yantse-Kiang. In ihrem Deltalande sind beide Ströme durch den Kaiser-Canal, die großartigste Anlage dieser Art, mit einander verbunden. Außerdem, daß dieser Canal beide Ströme verbindet, geht er noch nordwärts zum Pey-Ho und vermittelt er die Com-

munication der Hauptstadt Peking mit der größten Kornkammer der Erde. 2) Das indochinesische Tiefland oder Hinterindien; es ist wasserreich, aber sumpfig und hauptsächlich Reisboden. 3) Hindostan. Seine Zwillingsströme sind der Ganges und der Brahmaputra. Das von beiden eingeschlossene Gebiet ist eben so reich cultivirt und so stark bevölkert, wie das chinesische Tiefland. Weniger von der Natur begünstigt ist die westliche Hälfte Hindostans, das Stromgebiet des Indus. Nachdem dieser, unterhalb seines Eintrittes in die Ebene, im Süden von Pischawer, die Nebenflüsse empfangen, die diesem Wassernetz den Namen des Pendschab (des Fünf-Strom-Landes) verschafft haben, entbehrt er, wie der Nil nach seinem Eintritt in Aegypten, der Zuströme, und umschließen seine Stromarme, in die er sich schon 60 Meilen vor seiner Mündung theilt, großentheils sandiges und sumpfiges Gebiet. 4) Das syrisch-arabische Tiefland ist in seiner nördlichen Hälfte vom Euphrat und Tigris bewässert; seine südliche Hälfte dagegen ist wasserarm. Das chinesische und chino-indische Tiefland ist durch die Fluth, die gegen dreißig Fuß hoch in's Innere dringt und die Natur des Oceans tief in's Land versetzt, oceanische Niederung. Das syrisch-arabische Tiefland dagegen, welches nur mit einem Winkel an's Meer stößt und an seinen Seiten von Plateaurücken überragt wird, ist eine continentale Niederung, und in seiner südlichen Hälfte, obwohl es mit derselben außerhalb des Wendekreises liegt, hat es die Gluthitze der Sahara, so daß es sich unter allen Tiefländern Asiens am meisten der afrikanischen Natur nähert. 5) Das sibirische Tiefland ist das größte des Erdtheils, erstreckt sich über den ganzen Norden desselben, vom europäischen Grenzgebirge bis zum ochozkischen Meer, und nimmt fast den vierten Theil Asiens ein. Den Vortheil, von drei colossalen Wassersystemen, dem des Ob, des Jenessei und der Lena, durchzogen zu sein, kann Sibirien, so zu sagen, nicht genießen, da diese wasserreichsten und, was die Größe ihres Gebietes betrifft, bedeutendsten Ströme des Erdtheils durch den unwirthbaren Norden dem unzugänglichsten aller Oceane zufließen. Ihre untern Stromgebiete gleichen an Größe und Wasserreichthum dem des amerikanischen Riesenstromes Marannon, aber diese Fülle von Feuchtigkeit ist in den nördlichen Steppenflächen ohne Nutzen verloren. Nur das südliche Dritttheil, der schmale Südgürtel Sibiriens ist der Cultur fähig, zwischen dem 40 und 50 Grad nördlicher Breite selbst dem Ackerbau zugänglich und seit 100 Jahren als europäisches Culturland aufgeschlossen. Im Norden dieses Südgürtels der Wälder und Culturflächen beginnt der breitere nördliche Gürtel, der der Cultur fast durchgängig unfähig ist, Felsflächen, Morastboden mit beschränkten Wiesengründen, die von nomadischen Hirten aufgesucht werden. Vom 60. Grad an beginnt die sogenannte Tundra, eine polarische Steppe, die nur wenige Fuß tief im kurzen Sommer aufthaut und dann schlechthin nicht zu betreten ist, da sie sich weit und breit in einen Morast verwandelt, in dem der Fuß bis auf die Schicht des Eises einsinkt, welches nie schmilzt und die Grundlage des aufgeschwemmten Bodens bildet. Ueber den 70. Grad hinaus bleibt die Tiefebene beständig in eine Schneedecke eingehüllt und sie ist deshalb, da der Schnee nie ganz schmilzt, zugänglicher als die Tundra. Endlich 6) das innere Tiefland des Caspischen- und Aralsees oder Turan. Es ist die eigentlich continentale Niederung Asiens und die südliche Fortsetzung des sibirischen Tieflandes. Es grenzt an keinen Ocean, sondern stößt nur an die Landseen des Aral und des Caspischen Meeres, die beträchtlich unter dem Niveau des Oceans liegen. Diese turanische Steppe ist Wüste oder Steppenboden, durch welchen sich jedoch die mächtigen Fluthen des Oxus und Jaxartes Bahn brechen und an ihren Ufern eine ständige Cultur und Ackerbau möglich gemacht haben. Beide Ströme enden jedoch wieder in stehendem Steppenwasser. Im Ganzen ist diese Niederung eine Nomaden-Landschaft und die Heimath der Wandervölker. Der Contrast zwischen der Armuth ihrer Heimath und dem Reichthum der Nachbarländer trieb sie zur Auswanderung; ein großer Theil von Asien und Europa ist von ihnen bevölkert und ihr Mangel hat eine große Bewegung in die Geschichte gebracht. Andererseits hat aber auch ihre Lage in der Mitte zwischen Europa, Iran und Hinter-Asien sie einem großen Wechsel der Herrschaft unterworfen; was jene großen Ländermassen im Innern bewegte, hat auch auf sie zurückgewirkt. Seit Cyrus, der über den Jaxartes vordrang, und Alexander dem Großen, der von Westen kam, hat das Chalifat in die Geschicke dieser Niederung ein-

gegriffen und das chinesische Weltreich sich bis Samarkand geltend gemacht. In neuerer Zeit ist es der Einfluß des russischen Reichs, der sich Khiwa und Bochara zu unterwerfen sucht.

(Klima und Naturreichthum.) Asien erstreckt sich durch alle Zonen, doch nur mit einem Achtel, mit seinen äußersten Gliedern und Verzweigungen ragt es in die heiße Zone hinein, ein Achtel liegt in der kalten Zone, sechs Achtel gehören der gemäßigten an. Dieser große von Osten nach Westen sich streckende Gürtel ist jedoch durch seine bedeutende Erhebung der gemäßigten Zone entrückt und den Einflüssen der nördlichen unterworfen. Der nordische Charakter dieses großen Erdgürtels wird aber durch eine Reihe von Umständen erhöht. Außer der Plateauform wirkt zur Veränderung der Temperatur die continentale Natur Mittelasiens und seine weite Streckung von Osten nach Westen. Es ist durch das Tiefland China's von den wärmenden Einwirkungen des östlichen Oceans getrennt und dieselben haben nicht die Kraft, die hohen Steppen der Mitte und die dahinter liegenden Gründe des Westens zu bestreichen. Dafür ist dieses Mittelland schutzlos der Nordluft und den Einflüssen des arktischen Meeres ausgesetzt, welches auf einer Länge von 1500 Meilen den Welttheil im Norden begrenzt, da das sibirische Tiefland den rauhen Nordwinden freien Zutritt gestattet und sie durch keine Gebirgswand abhält. Dagegen sperren die hohen Gebirgssysteme, welche Mittelasien von den südlichen Tiefländern trennen, besonders das Himalayagebirge die warmen Südwinde von der Mitte ab.

Beginnen wir mit der sibirischen Region, so theilt dieselbe zwar die Eigenschaften der Polarländer überhaupt und ist dem nördlichen Theile Amerika's so verwandt, wie Arabien Afrika gleicht. Doch erzeugt die continentale Natur Nord-Asiens und die Zugänglichkeit des nördlichen Amerika's für die Einwirkungen der Oceane, die es nach beiden Seiten umgeben und ihm die Wohlthaten des Südens zutragen, Unterschiede, die für die Cultur sehr bedeutend sind. Der südliche Rand Sibiriens gehört zwar dem Klimagürtel der nördlichen Waldbäume und europäischen Getreidearten an; allein die strengere Winterkälte läßt an dem Nordabhange des benachbarten Hochlandes, an welches sich Süd-Sibirien lehnt, nicht mehr die Rebe und die europäischen Obstarten gedeihen, die im südlichen Theile des entsprechenden amerikanischen Klimagürtels fortkommen. Die strengen, trockenkalten Winter und regenarmen Sommer Sibiriens haben auch die Folge, daß seine Waldungen und Grasfluren sich mit denen des arktischen Amerika an Mannichfaltigkeit und Ueppigkeit nicht messen können.

Auch im Klimagürtel der Moose und Beeren scheint das nördliche Amerika reicher ausgestattet zu sein, wenigstens fehlt ihm der schreckensvolle Morastgürtel der Tundra.

Im Gegensatz zur oceanischen Natur des arktischen Amerika, die mildernd und ausgleichend auf dasselbe einwirkt, folgt in Sibirien auf die lange Winternacht mit ihren heftigen und erstarrenden Winden fast ohne Uebergang ein kurzer, drückend heißer Sommer. Derselbe zeitigt schnell und in kurzer Folge Blüthen und Früchte; er steigert die Mittagshitze zu einem so unerträglichen Grade, daß die Arbeiten und Geschäfte nur in der Abendkühle und in der immer hellen Nacht abgethan werden können; er ruft endlich zahllose Schwärme von Moskitos in's Leben, die Menschen und Thiere nicht weniger als im tropischen Amerika zur Last fallen. Bei alledem behält die Ebene den Charakter einer Morast- und Kothlache, da der schräge Sonnenstrahl den Boden nur wenige Fuß tief aufzuthauen vermag und gegen den ewigen Eisgrund ohnmächtig ist.

Dieser Unterschied des arktischen Amerika und Sibiriens macht sich auch in ihrer Thierwelt geltend. Die reichen Grasmatten des ersteren bieten den Heerden der Bisons, den Hirscharten, den wilden Rennthieren und verwilderten Pferden eine reichliche Nahrung, während in Sibirien die Hirsche und größern Grasfresser seltner sind und das Elennthier sich nur in den Wäldern westwärts des Jenessey findet; nur in der Zahl und Mannichfaltigkeit der Pelzthiere können beide Regionen mit einander wetteifern. Außer dem Wolf, Bär, Fuchs u. s. w. finden sich jedoch in Sibirien auch Gäste aus dem Katzengeschlecht des Südens ein, die das nordische Amerika nicht kennt, nämlich der Panther und Tiger, die durch die Hitze der Sommermonate zu so weiten Excursionen aus dem Süden angelockt werden.

Das große mittlere Plateau, zu dem wir uns jetzt wenden, die hohe

Mongolei, Tartarei und Tibet umfassend, mit seiner Sandanhäufung im Osten, die bei den Tartaren Kobi heißt, leidet wegen des Mangels an reichen Bewässerungsquellen an afrikanischer Trockenheit, die durch die Höhe des Plateau im Winter eine zerstörende Schärfe annimmt. Der Hauptmangel dieser Region ist der des Holzes; nur Viehdünger dient als Mittel zur Erwärmung; die trockne Luft steigert die Empfindlichkeit für die Kälte; die Winter sind furchtbar, nicht sowohl durch die Schneemassen, als durch die Stürme, deren Tummelplatz alsdann das Hochland ist. Daher ist dasselbe die Heimath der Wetterzauberei und Beschwörung, und diejenigen, denen man diese Kunst zutraut, gelangen zu den höchsten Ehrenstellen.

Wenn zum Frühjahr die Winterstürme ausgetobt haben, und die Sonne in kurzer Zeit die Schneedecke zum Schmelzen bringt, wird die Plateaufläche, wo der salzige Boden oder der Flugsand nicht alle Vegetation verhindert, von einem grünen und blühenden Teppich überzogen, die Nomaden mit ihren Rinder-, Pferde- und Schafheerden finden sich ein, in ihrem Geleit die heimischen Thiere, die sich im Winter in die Thalschluchten zurückgezogen haben, die Gazelle, der wilde Esel und die Bergziege, aber auch der Bär und der südliche Tiger. Dann durchziehen dieß östliche Hochland auch die großen Caravanenzüge, die aber eilen müssen, um die günstige Jahreszeit zu benutzen, denn sobald die Sommer-Sonne die geringe Feuchtigkeit, die durch keinen Regen ersetzt wird, ausgesaugt hat, verschwindet der Pflanzenwuchs, und folgt eine Dürre und Trockenheit, die dem Leben eben so feindlich ist, wie die des Winters, und an die Stelle von dessen wilden Orkanen treten die Gluthwinde, die der Ebene den Charakter der Sahara geben. Nur mittelst des Dromedars können dann die Reisenden die Beschwerden und Gefahren dieser Wüste überwinden.

Völlig ändert sich die Natur auf den Abfällen dieses Hochlandes nach dem Osten zu, auf den Gebirgen der Mandschurei und Dauriens. Auf dem äußersten Vorsprung dieser Gebirgsabfälle nach Korea zu, welcher die Scheide der nach Norden fließenden Gewässer, wie des Amur, und der nach Süden fließenden Ströme China's ist, finden wir ein wahres Alpengebirgsland mit Gletschern, mit einem großen Reichthum an Gewässern und Alpenseen. Am „weißen Berg" dieser Alpen ist die Heimath der jetzigen Beherrscher China's. Dieser Berg ist der kaiserlichen Familie heilig wie ihre Vaterstadt Mugden. Der Berg ist das Ziel großer und feierlicher Wallfahrten von Peking aus, und das ganze Gebiet das Sagenland der Mandschu's und das Paradies ihrer Vorväter. Berühmt ist das Gedicht, in dem Kaiser Kien-Long diese Landschaft besungen hat; es heißt das Lob von Mugden. Früher war dieser District bevölkerter, jetzt ist er voll wilder Thiere, daher das Jagdland der Nord-Chinesen. Die Vernichtung des Wildes, die Jagd, ist hier eine Religionspflicht, wie sie es für die Perser nach den Gesetzen Zoroaster's war. Ausgezeichnet ist dieser südöstliche Abfall des Hochlandes durch seine Eichenwaldungen, die von hier an bis zum Ural dem ganzen Nord-Asien fehlen. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es ferner, die sich aber durch die hohe Sommertemperatur erklärt, daß auf diesen Abfällen, selbst bis zu einer Höhe von 4000 Fuß, noch Gewächse und Culturen gedeihen, die sonst dem südlichen Himmelsstrich angehören, wie z. B. Baumwolle, Wein und die Cultur der Seidenraupen.

Noch auffallender zeigt sich diese Erscheinung in dem Hochgebirgsland **Tibet**. Die Nähe der Tropen und der heißen indischen Tiefebenen und die Einwirkung der Gluth, die sich auf dem nördlichen Plateau Mittel-Asiens während des Sommers ansammelt, wirken auf die hohen Thalebenen Tibets so kräftig, daß der Wein noch in einer Höhe von 8000′ gedeiht, Aepfel, Nüsse und Aprikosen auf einer Höhe von 8800′, und die Getreidearten wie Roggen und Gerste selbst noch auf einer Erhebung von über 12,000′. Freilich sind die Winter, die mit einem jähen Uebergange auf den Sommer folgen, desto strenger und für diese trockene und angreifende Winterkälte sind nicht nur die Schafe und Ziegen, sondern auch die Hunde, Büffel und Pferde durch ein feines Wollen-Vließ unter der Haarbedeckung ihres Körpers ausgestattet.

Steigen wir nun von Tibet aus über den Himalaya, die höchste Riesenkette der Erde, an den Quellen des Ganges den heiligen Wallfahrtsort der Inder, den Götterberg (Meru) der indischen Mythologie, herab, so gelangen wir plötzlich in das tropische Klima der **südlichen Tiefländer**. Wo hier, wie in Bengalen und auf den Inseln

im Süden des Erdtheils zu dem Einfluß der tropischen Sonne und der Meeresfeuchtigkeit noch der einheimische Wasserreichthum kommt, da erreicht der Pflanzenwuchs die Großartigkeit des amerikanischen und übertrifft ihn vielleicht. Die Waldungen bestehen aus Sandel-, Eben- und Acajouholzbäumen, von den Palmen liefern die Sago- und Cocos-Palme reichliche Nahrung. Ausgezeichnet ist der Reichthum von Gewürzbäumen und Gewürzpflanzen, außer dem Ingwer und mehreren Pfefferarten, die dieser Region mit Amerika gemeinsam sind, besitzt sie den Muscat-, Zimmet- und Gewürznelkenbaum. Dieser Erdstrich vereinigt in seiner Vegetation nicht nur die Saftfülle der amerikanischen und das Aroma der afrikanischen Pflanzenwelt, sondern übertrifft sie in beiden. Aus der Thierwelt ragt der Elephant hervor, der durch größere Schönheit und bedeutendere Größe den afrikanischen übertrifft und ein wichtiges Haus- und Culturthier geworden ist. Eben so übertreffen die wilden Thiere, der Königstiger, der Löwe, Panther, das Nashorn und der Eber die entsprechenden Arten Amerika's durch Kraft und Wildheit und die afrikanischen durch ihre Größe. Die Schlangen und anderen Reptilien und Amphibien kommen den amerikanischen an Kraft und Giftigkeit gleich.

Die chinesische Tiefebene liegt außerhalb der Bananenzone, der Hindostan angehört. Die Alpenmassen in ihrem Westen und der Ocean im Osten mildern die Sommerhitze und den Winter. Selbst im Süden treten die tropischen Pflanzen zurück, überhaupt kann von wildwachsenden Pflanzen nicht die Rede sein, da die hochgetriebene Cultur die ganze Ebene bis in den kleinsten Winkel in Besitz genommen hat. Die Wälder und wilden Thiere sind vor dem Anbau des Landes verschwunden. Das Land ist mit Reisfluren, Getreidefeldern, Edelfrucht-Gärten, Plantagen von Maulbeerbäumen (zur Seidenwurmzucht) und Baumwollenstauden, so wie von Feldern kostbarer Färbekräuter bedeckt. An dem Abhang der Voralpen ist die Heimath des kostbaren Theestrauchs und höher hinauf, wie in Tibet, ist die Culturstrecke des Rhabarbers.

Im Westen wird die afrikanische Natur Arabiens und der syrischen Ebene durch die Dattelpalme ausgedrückt. Nur auf den Terrassen und Landschaften des Libanon und im glücklichen Arabien gedeihen die Edelfrüchte und im letzteren der Kaffee.

Die glücklichste und reinste Darstellung des Terrassenklima's auf der Absenkung des mittleren Hochlandes nach dem Süden findet sich endlich in Persien. Hier hat sich, wenn man von den kahlen Plateaus Irans südwärts herabsteigt, ein fruchtreiches Paradies gebildet, wo europäische Obsthaine mit Myrthenwaldungen, Weingärten und Gehölzen abwechseln, in denen die Rosen und Edelfruchtbäume gleich Waldbäumen emporwachsen. Diese Steigerung der italienischen Natur bildet den Uebergang zu dem europäischen Gepräge, welches die Alpen des Kaukasus und die Absenkungen Kleinasiens nach dem Schwarzen Meer, z. B. bei Trebisonde, und nach dem Griechischen Meer tragen.

(Politischer Ueberblick.) Der größte Theil von Asien gehört drei Weltreichen an, dem chinesischen, russischen und britischen. Der colossale Charakter, der sich in der ganzen Gestaltung des Welttheils ausdrückt, macht sich also auch in den politischen Verhältnissen geltend. Vorderasien ist unter die persische und türkische Herrschaft getheilt; die reinen Araber haben jedoch von diesen beiden Reichen zum Theil noch ihre Unabhängigkeit bewahrt.

Rechnen wir von den 900,000 □ Meilen, die das Areal von Asien ausmachen, die 65,000 □ Meilen ab, die auf die Inseln des Welttheils kommen, so ist der Continent von etwa 500 Millionen Menschen bewohnt. Obwohl also Asien sechs Mal größer ist als Europa, so beträgt seine Bevölkerung doch nur das Dreifache von derjenigen Europa's, und der sogenannte jüngere Welttheil ist demnach stärker bevölkert als die alte Welt oder die Heimath der Culturvölker. Doch dürfen wir unbedingt annehmen, daß Asien früher eine stärkere Bevölkerung hatte. Die Weltreiche des Alterthums im Tieflande des Euphrat und Tigris und die Expansionskraft der Perser zeugen von der Dichtigkeit der früheren Population; gleiche Zeugnisse sind die Völkerwanderungen, die sich bis zu den mongolischen Zeiten des Mittelalters aus der Mitte Asiens nach Europa ergossen; außerdem der große Reichthum von Denkmalen, mit deren Resten und Trümmern die historischen Gebiete Asiens bedeckt sind. Zuletzt haben die türkischen und mongolischen Auswanderungen die Mitte des Welttheils entvölkert

und auch der spätere, immer härter werdende Despotismus hat besonders zur Verminderung der Menschenmassen in Vorderasien das Seinige beigetragen. Der europäische Zufluß war bis jetzt aber noch nicht so bedeutend, um den Verlust zu ersetzen.

1) Der russische Antheil an Asien bildet gleichsam die Brücke für diese Weltmacht von seinem europäischen Sitz nach Amerika. Rechnen wir zu Sibirien noch die große Kirgisensteppe und den Kaukasus mit dessen südlichen Verzweigungen, so umfaßt das russische Asien fast den dritten Theil vom ganzen Areal des Welttheils, jedoch mit nicht viel mehr als 12 Millionen Einwohnern.

2) China dagegen, welches den vierten Theil Asiens einnimmt, hat mit seinen 300 Millionen Seelen mehr als die Hälfte von allen Einwohnern des Welttheils zu seinen Angehörigen, es ist also verhältnißmäßig so stark bevölkert wie Europa.

Eigenthümlich ist der Gegensatz, daß das Haupt des russischen Weltreichs im fernen Westen, das der chinesischen Macht am äußersten Ostrande Asiens liegt. Die russische Macht dehnt sich von ihrem europäischen Hauptsitz aus mit freilich noch unbeholfenen Gliedern über Asien nach dem fernen Osten; das chinesische Reich dagegen streckt sich von seinem östlichen Kerne aus durch Hoch-Asien nach dem Westen. Wenn Rußland noch nicht die Kraft hat, seine ungeheuren asiatischen Besitzungen auszubeuten, so kann dagegen China die westlichen Anhänge seines Reichs nur in einem lockeren Zusammenhange mit dem Kern erhalten.

Bedenken wir aber, daß die asiatische Herrschaft Rußlands kaum seit zwei Jahrhunderten datirt, dagegen China schon seit mehr als 2 Jahrtausenden ein Weltreich ist, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß in diesem sich entgegenstemmenden Wirken beider Reiche von Westen nach Osten und vom Morgen nach dem Abend die von Westen kommende Culturströmuug über die östliche das Uebergewicht erhalten wird.

Der asiatische Beruf Rußlands drückte sich schon in dem Verdienst aus, welches es sich um die Fixirung der Ostgrenze Europa's gegen Asien erworben hat. Als die Mongolen über Rußland herrschten, reichte Asien, kann man sagen, tief in das jetzige Europa bis nach Polen hinein. Von der großen asiatischen Hochebene bis zur polnischen Tiefebene und bis zum südlichen Ufer der Ostsee herrschten dieselbe asiatische Sprache, dieselbe Despotie, dieselben weltlichen, bürgerlichen und religiösen Gebräuche und die gleiche nomadische Lebensweise. Erst als Iwan gegen das Ende des Mittelalters wieder als selbstständiger Großfürst den Thron von Moskau einnahm, ward der Osten Europa's eigentlich erst wieder europäisch, und als der Enkel jenes Großfürsten, Iwan II., die beiden östlichen Königreiche Kasan und Astrachan eroberte, ward der Ural definitiv als Grenzscheide zwischen Asien und Europa festgestellt. Kaum aber war diese Linie gewonnen, schon dreißig Jahre darauf, im Jahre 1584, überstieg der Entdecker Sibiriens, Yermak, den Ural, schon 1639 wurde von Dimitri Kopinar die äußerste Ostküste Sibiriens erreicht und 1699 wurde Kamtschatka besetzt. Die folgenreichste Ausdehnung Rußlands in diesem fernen Osten ist aber seine definitive Festsetzung im untern Amurlande (s. d. Art.) und an der Mündung dieses chinesischen Stromes, wodurch die russische Macht unmittelbar im Norden des Heimathslandes der Mandschu's und der Hauptstadt Peking Fuß faßte. Im Jahre 1852 wurde Nikolajewski, die Festung an der Amurmündung, angelegt; schon befahren 14 Kriegsdampfer und 15 Fluß-Dampfschiffe der Regierung und der Privaten den Strom, und bereits ergießt sich nach Sibirien durch den Handel, den der Amur mit Asien und Amerika vermittelt, ein neues Leben. Als die Regierung von Peking im vorigen Jahre Rußlands Festsetzung am untern Amur-Lande sanctionirte, gab sie dieser Macht den Stützpunkt, von wo aus sie ihren Einfluß auf das Reich der Mitte erweitern wird.

Diese Aufschließung des Amur ist aber nur der Endpunkt einer Bewegung, die sich vom Kaspischen Meere an in einer ununterbrochenen Linie durch das ganze Innere von Asien erstreckt. Während die russischen Befestigungen am Kaspischen Meere vermehrt sind, und die Privatthätigkeit der Handelscompagnieen die günstige Lage desselben ausbeutet, sind von der Nordspitze dieses Meeres und von der südlicheren Festung, vom Fort Alexandrow aus, zwei militärische Linien nach dem Aralsee errichtet, die die Verbindung zwischen beiden Meeren sicher stellen. Eine Horde der dortigen Nomaden

nach der andern ist der russischen Oberhoheit unterworfen. Khiwa und Bocchara werden sich derselben nicht mehr auf lange entziehen können. Von dem Punkte an, wo die russische Grenze das chinesische Reich berührt, das heißt von der Dzongarei an, haben die beständigen Grenzstreitigkeiten mit der chinesischen Regierung jetzt schließlich zur Besitzergreifung von Seiten Rußlands geführt. Durch die Unterwerfung der Mongolenstämme im Norden der Gobi-Wüste ist hier die russische Grenze tief in Mittel-Asien hineingerückt, und hat Rußland namentlich die heiligen Stätten der Mongolenstämme, den Ausgang ihrer früheren Weltherrschaft, die Geburts- und Grabesstätte Dschingis-Chans gewonnen.

Während der westliche Kopf der russischen Macht in St. Petersburg mit der Kraft seines systematischen Denkens und mit sicherer Executive an der Unterwerfung Central-Asiens arbeitet, verliert der östliche Herrscher in Peking immer mehr die Zügel aus der Hand, mit denen er die Schutzstaaten Groß- und Klein-Tibet bisher an Peking kettete. Wie Rußland im Norden die Mongolei, und selbst das Heimathsland der Mandshu's bedroht, so steigt jetzt der englische Einfluß selbst über den Himalaya, der bisher die Brittenmacht mit seinen Höhen von den beiden Tibets abgehalten hat. Dazu kommt der Aufstand im Innern des chinesischen Kernlandes selbst, in welchem die Abneigung der Eingebornen gegen die fremde Mandschu-Dynastie sich Luft gemacht hat. Im Jahre 1850 zum Ausbruch gekommen, behauptet sich der Aufstand immer noch im Tieflande des Yantse-Kiang, und wenn es auch den Insurgenten nicht selbst gelingen sollte, im Süden des eigentlichen China eine dauernde Organisation zu gründen, so ist ihr Versuch doch immer eine für die chinesische Weltmacht unheilverkündende Bewegung, die die künftige Absonderung des Südens von der nordischen Capitale vorbildet.

Nachdem England im Frieden von Nanking vom 29. August 1842 China zuerst erschlossen hat, haben die Friedensschlüsse des vorigen Jahres zu Tien-Tsing dies Reich vollends dem Weltverkehr geöffnet. Die Gestattung der freien Küstenschifffahrt, die Eröffnung des Yantse-Kiang, die Herabsetzung des Tonnengeldes und der Einfuhrzölle, die Oeffnung von elf neuen Häfen und die Freigebung des friedlichen Verkehrs im Innern des ganzen Reichs werden der europäischen und amerikanischen Oberherrschaft endlich auch in diesem verschlossenen Gebiet den Weg bahnen.

3) Die britische Macht gebietet jetzt in Hindostan und den abhängigen Nebenländern über 180 Millionen Unterthanen, die Dreiviertel der Population Europa's repräsentiren und auf einem Areal von 70,000 Q.-Meilen, das heißt so groß wie Europa ohne das europäische Rußland und die scandinavische Halbinsel, wohnen. Seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ist Ostindien eine der bedeutendsten Basen der britischen Macht, in diesem Lande ist Asien am tiefsten in die Interessen Europa's hineingezogen, so daß man es eher als Syrien und Palästina oder Klein-Asien einen Theil der alten Welt nennen könnte. Hier ist schon mehr als einmal der Kampf zwischen England und Frankreich entschieden worden, und triumphirte das Erstere in den indischen Siegen Wellington's über das napoleonische Weltreich, ehe der siegreiche hindostanische Feldherr seinen europäischen Kampf gegen Napoleon in Spanien begann; hier endlich hat eine der mächtigsten Corporationen jenes an großen und mächtigen Corporationen so reichen Landes drittehalb Jahrhunderte gearbeitet, bis sie Asien an Europa und England geknüpft hatte und endlich im vorigen Jahre mit Ehren vom Schauplatz abtreten konnte. Das ist die Ostindische Compagnie.

Ein Capital, mit dem sich heut zu Tage kaum eine mäßige Kattunfabrik in England errichten ließe, reichte zur Ausstattung der Gesellschaft hin, die den handeltreibenden Völkern Europa's den Commerz mit dem Osten entriß, Indien in Besitz nahm, Throne baute und niederwarf, Racen organisirte oder zerstörte und durch die Bezwingung Asiens die Macht Englands sicherte. Die Compagnie, die im Jahre 1600 die erste königliche Concession erhielt, stand auf einem Capital von 30,000 Pfd. Sterling. Bescheiden wuchs sie auf, bescheiden nahte sie sich dem Groß-Mogul, durch den Zank der britischen Parteien, durch den Neid der Nebenbuhler, durch die Interessen rivalisirender Nationen, durch Katastrophen, die ihren ganzen Besitz zu zerschlagen drohen, kämpft sie sich, ihre Fehler und Niederlagen zur Warnung und als Sporn benutzend,

siegreich hindurch. Die Gegen-Compagnieen werden hintereinander mit der ursprünglichen Gesellschaft verschmolzen, ihre Flotte erreicht schon im Jahre 1666 die Zahl von dreißig Kauffarteischiffen, ihre Beamten führen Truppen in's Feld, die, wenn sie auch öfters unglücklich fechten, aber doch fechten und sich schließlich behaupten.

Zu derselben Zeit, wo England nach der Vertreibung der Stuarts auf dem Boden der Bill of Rights sich neu organisirt, findet die Compagnie ihre definitive Form, ihren Schwerpunkt und ihre Richtung. Im Jahre 1702 wird die letzte Gegengesellschaft mit ihr vereinigt, die Parlamentsacte von 1708 ist endlich ihre Mannbarkeitserklärung, mit der sie auf ihre große erweiterte Laufbahn entlassen wird. Ein Jahr vorher ist Aurungzeb, der letzte große Shah, der Louis Quatorze Indiens, gestorben. Nach dessen Tode verfällt das Reich des Großmoguls einer raschen Auflösung. Die Vasallen empören sich, wollen neue Dynastieen gründen, während Kaiser und Reich zu Schatten werden. Aber keinem der Empörer gelingt es, ein dauerndes Bauwerk zu gründen, die Anarchie schafft ein allgemeines Nivellement, eine durchgreifende Entsittlichung. Da drängt sich die Compagnie zwischen die Kämpfenden, um endlich beide Parteien zu unterwerfen. Wie die Figuren eines Schachbrettes schiebt sie die rebellischen Nawabs gegen den Kaiser und den Kaiser wider die Nawabs; dazwischen bekämpft sie die Franzosen unter den Dupleix' und Bally's, deren Ehrgeiz als Gährungsstoff dient, um die Auflösung des Mogulreiches zu beschleunigen. Am Ende dieser siegreichen Laufbahn, die die Vertreibung der Franzosen bezeichnet, steht die Compagnie als die einzige lebensvolle Gestalt auf dem eroberten Terrain, das sie in der klugen, conservativen Weise ihres Vaterlandes organisirt, indem sie die einheimischen Figuren des Schachbrettes vom Großmogul an bis nach unten hin zum Schein noch bestehen läßt.

Das war die classische Zeit der Compagnie, die Zeit der Clive's und Hasting's, die Zeit der Schlachten von Plassey und Burane, der Stürme gegen Pondichery, der Triumphe über Hyder Ali, die Zeit der kühnen Feldzüge, der schlauen Verträge, der Ernennungen und Absetzungen von Fürsten, die Zeit der fabelhaften Reichthümer.

Nach dieser gewaltigen Arbeit war aber die Aufgabe der Compagnie erfüllt. Ein Weltreich ist gewonnen, über welches das Mutterland seit Pitt's India-Bill vom Jahre 1784 die politische Direction sich aneignet und in der Reihe der folgenden Bills bis zum Gesetz von 1853 sich immer ausschließlicher beilegt.

Nachdem die Compagnie seit dem Jahre 1784 in den Hintergrund getreten, wird Indien immer ausdrücklicher der Schauplatz der europäisch-britischen Reichspolitik. Hier wird zuerst der Traum der Napoleonischen Weltmonarchie gebrochen. Bürger Tippoo Saib, der den ägyptischen Feldzug der Franzosen durch einen Kreuzzug gegen die Briten unterstützen will, wird geschlagen und getödtet; die Mahratten werden gebändigt, im Sturm auf Seringapatam und in der Schlacht bei Assaye lernt Wellington die Kunst des Krieges und lähmt er in Indien schon den Flug des Napoleonischen Adlers.

Seitdem beginnt, um Englands asiatische Basis zu kräftigen und um sie gegen die Anschläge von Nebenbuhlern zu schützen, so wie um die einheimische indische Abneigung gegen die überlegene europäische Cultur zu besiegen, das ununterbrochene Werk der Eroberungen, Arrondirungen, Annexationen und Organisationen. Die Compagnie, die nur noch die Trägerin der Depeschen der Regierung an die Befehlshaber in Indien ist, schlägt entsetzt durch den Inhalt dieser Befehle die Hände über den Kopf zusammen; die Feldzüge, die Triumphe, die Niederlagen, die Annexationen werden so ungeheuerlich, daß die Compagnie, die für alles das formell noch verantwortlich ist, erschreckt nebenher läuft und kaum noch folgen kann. Der Kampf in Afghanistan, die Vernichtung des englischen Heeres auf dem Rückzug von Kabul, der Rachezug gegen Afghanistan im Jahre 1842, die Annexation Scinde's, die Kriege gegen die Sikhs bis 1849, die Anknüpfung des Pendschab und somit die Unterwerfung des ganzen Indusgebiets, sodann die Eroberungen auf dem gegenüber liegenden Hinter-Indien — alles das hatte mit den mercantilen Zwecken der Compagnie nichts zu thun und war nur durch die politische Nothwendigkeit geboten, den indischen Schatz Englands nach allen Seiten hin gegen künftige Mitbewerber im Voraus sicher

zu stellen. Als zuletzt die Annexation von Audh den Aufstand des Jahres 1857 entschied und eine außerordentliche und siegreiche Anstrengung Englands, wie sie die Geschichte in einem ähnlichen Fall noch nicht gesehen hat, die Oberhoheit des herrschenden Landes fester als jemals vorher wieder herstellte, fiel die Compagnie und trat durch Parlamentsbeschluß unmittelbar die Krone Großbritanniens an ihre Stelle. Auch diese Epoche machende Wendung ist ein Beweis, daß Indien vollständig mit den innern Kämpfen des herrschenden Landes verwickelt ist. Wie Pitt's India-Bill, die dem Ministerium factisch die Leitung Indiens übertrug, das neue Zeitalter des britischen Ministerialismus bezeichnete, so fällt die Bill des vorigen Jahres, die der Königin Victoria die unmittelbare Oberhoheit über das asiatische Weltreich übertrug, mit den Regungen einer Centralisation zusammen, die sich auch über dem Corporationswesen Englands geltend macht und die gleichzeitig die Hudsons-Compagnie im britischen Nordamerika in ihren Grundvesten erschütterte.

In diesem Augenblicke (Frühjahr 1859) ist eine britische Heeressäule mit Zustimmung des abhängigen und verbündeten Fürsten Jung Bahadur in dessen Land Nepaul, das Gebirgsland an der Südseite des Himalaya, eingedrungen, um Nena Saib, in dem die Zerstörungsgier und der Tigergeist des letzten indischen Aufstandes sich gleichsam verkörpert hatte, in seinem letzten Zufluchtswinkel zu verfolgen. Drüben, auf dem Nord-Abhange des Hochgebirges, strecken sich aus und berühren sich Klein- und Groß-Tibet. Es ist wohl nicht ohne Bedeutung, daß zum Schluß des letzten indischen Kampfes die Briten bis in die Schluchten des Himalaya vordringen. Wahrscheinlich werden sie jetzt, nachdem die schnelle Bändigung des Aufstandes ihr Ansehen in ganz Asien erhöht hat, ihren längst gehegten Wunsch zur Ausführung bringen und durch Tibet sich die Communication mit Central-Asien vollends erschließen.

Schwerlich werden auch die Stämme und Fürsten Afghanistans und Beludschistans im Westen der Oberherrschaft der Briten sich noch lange entziehen können. Die Nothwendigkeit, sich in der äußersten Nordgrenze des Indusgebiets vollständig festzusetzen und auch von hier aus sich die Communication mit Central-Asien zu sichern und gegenüber der Festsetzung Rußlands am Aralsee sich im Süden zu befestigen, wird die Briten zwingen, auch diese Westländer zu annexiren und zu organisiren.

Die Nebenbuhlerschaft und der Wetteifer Rußlands und Englands wird in Central-Asien neues Leben und Sicherheit für Handel und Verkehr verbreiten, wie die Staaten im alten Europa, um nicht hintereinander zurückzubleiben, gezwungen sind, die Kräfte ihrer Angehörigen durch Bildung und Ablösung der Fesseln zu steigern. Dagegen überwiegt der russische Einfluß in Persien. So sehr es dem Muhamedanismus Vorder-Asiens bisher gelungen ist, Asien gegen Europa abzusperren, so trägt er doch zu viel Keime der Schwächung in sich, um auf die Dauer der überlegenen Politik des Abendlandes zu widerstehen. Seit seiner ersten staatlichen Organisation bildete es schon die Schwäche des Muhamedanismus, daß Persien als der schiitische, d. h. gegen die Ausbildung und Fixirung der Ueberlieferung protestirende Staat, zu der Staatsmacht des vordern Asiens, dem Chalifat und später der hohen Pforte, in Gegensatz trat. Eine Allianz zwischen den beiden jetzigen muhamedanischen Hauptmächten Vorder-Asiens ist dadurch sehr erschwert. Dazu kommt, daß in Persien wie in der Türkei die Dynastie und der herrschende Stamm einer andern Race angehören als der unterworfene Kern der Bevölkerung. In der Türkei stehen die Türken der noch dazu durch die Religion von ihr getrennten Volksmasse der Slawen, Griechen und Rumänen gegenüber. In Persien herrschen die östlichen Turkomannen als Dynastie und als oberherrliches, kriegerisches Nomadenvolk über die Eingebornen, die Tadschiks, die Nachkommen der alten Perser, die sich dem Ackerbau, Handwerk und Handel widmen, so weit es der Despotismus der Regierung und die Wildheit und Raubsucht der nomadisirenden Eroberer erlaubt. Der in Teheran residirende turkomannische Schah ist eigentlich nur für die Tadschiks ein unumschränkter Herr; seine Stammverwandten gehorchen ihm nur, so weit sie müssen oder ihr Vortheil es zugiebt. Daher ist das Land die Beute unaufhörlicher innerer Fehden und Rebellionen, in denen sich die herrschende Race selbst zerfleischt, während sie höchstens nur in dem Aussaugungssystem, das sie über den Tadschiks organisirt hat, eine Art von Einigung besitzt. Die Reformver-

suche, die das herrschende Haus in Persien wie in der Türkei gemacht hat, beschränken sich fast nur auf die militärische Organisation, obwohl durch dieselben die Nation nicht streitbarer geworden ist. Trotz aller dieser Reformen ist Persien immer noch den Raubzügen der Turkomannen von Turan, Khiwa und Bochara ausgesetzt, die im Norden eben so über die Tadschiks herrschen wie ihre Stammverwandten in Persien und wegen ihrer Menschenjagd, des Sclavenraubs, die einen der Hauptzwecke ihrer Raub-Einfälle bilden, die Barbaresken Central-Asiens genannt werden können.

Napoleon's Streben nach der Universalmonarchie in Europa und sein Vorhaben, die britische Macht in Indien zu stürzen, entschied die Verwicklung Persiens in das europäische politische System. Napoleon schickte nach Teheran seine Botschafter, durch welche Persien erst wieder bekannt geworden, und der erste Grund zur Reform der dortigen Armee gelegt ist. Jetzt ist Rußland die Macht, die in Teheran gegen England operirt, Rußland der unmittelbare Nachbar Persiens, der diesem Reich auch bereits die wichtigen Provinzen am Kaspischen Meere abgenommen hat. Die letzte Kriegserklärung und Expedition der Engländer gegen die Perser, die durch die Eroberung Herats, welches die Letztern im Jahre 1856 einnahmen, hervorgerufen war, war zugleich gegen Rußland gerichtet.

Das türkische Reich umfaßt auch jetzt noch nach dem Verlust von Algier mit seinen unmittelbaren Besitzungen und Vasallenländern in Europa, Asien und Afrika ein Areal von mehr als 60,000 Q.-Mln. mit etwa 35 bis 40 Millionen Einwohnern. Es ist mit seinem Padischah, dem Groß-Sultan, der Kern, die Stütze und der Repräsentant des Muhamedanismus. Persien, welches auf seinen 20,000 Q.-M. nur gegen 11 bis 12 Millionen Einwohner hat, ist besonders durch den Wechsel der Dynastieen und durch die Thonfolgekriege, die nach dem Tode fast jedes Schah's gewöhnlich sind, geschwächt worden. Es fehlt ihm jede Continuität der Entwickelung, da die Herrschaft auch nicht bei demselben Herrschervolk gewesen ist. Dagegen hat die Herrschaft der Osmanen immer das Erbtheil derselben Dynastie gebildet, deren herrschendes Haupt die weltliche und geistliche Würde in sich vereinigt, während dem persischen Schah diese geistliche Sanction seiner Herrschaft fehlt. Die Erblichkeit und die religiöse Würde der Herrschaft hat das Osmanenreich bis jetzt erhalten; ohne diese Basis würde es als ein bloßer Eroberungsstaat längst zerfallen sein. Der osmanische Padischah gilt, als der natürliche Vertheidiger des Koran, fast allen muhamedanischen Völkern als ihr Oberhaupt; selbst die Provinzen, die wie Aegypten fast ein selbstständiges Königreich, oder wie Tunis und Tripolis selbstständige Beyschaften bilden, stellen ihm, wenn es wie im letzten orientalischen Kriege der Vertheidigung des Koran gilt, ihre Truppen und Mittel zu Gebote. Nachdem der Fanatismus und die Eroberungskraft der Türken sich an dem Widerstand und der Aggression Oesterreichs, später Rußlands, gebrochen haben, hat auch die Türkei seit dem reformatorischen Sultan Mahmud die Nothwendigkeit der Reform anerkannt, bis jetzt aber noch mit wenig Erfolg. Das Hinderniß jeder eingreifenden Verbesserung ist die Paschaherrschaft, die der Sultan als das hergebrachte Mittel zur Ausbeutung nicht entbehren kann, und die zugleich jeder Centralisation widerstrebt, und auf möglichste Unabhängigkeit der Provinzen ausgeht. Sodann ist die christliche Bevölkerung der europäischen Türkei eine Gefahr, die durch jede wirkliche, ernstliche Reform erhöht und für die Osmanenherrschaft lebensgefährlich wird.

Noch jetzt, wie früher, stehen die Pascha's unabhängig neben einander; sie werden nach Gunst ein- und abgesetzt, sie führen Truppen an, treiben den Tribut ein und sind fast unabhängige Herren; ihre Gewalt dauert nur selten eine längere Reihe von Jahren; trotz ihrer Abhängigkeit von der wechselnden Gunst sind sie jedoch, so lange sie über die Mittel der Provinz gebieten, fast souveräne Herren und widersetzen sie sich nicht selten den Firmans des Sultan, besonders solchen, die sich auf die Reform der Verwaltung beziehen.

Das zweite Hinderniß der Reform ist die bisherige Stellung der herrschaftlichen türkischen Klasse zu der christlichen Rajah, eine Stellung, die nicht ohne eine große Umwälzung aller Reichsverhältnisse geändert werden kann. Wenn der türkische Eroberer als der einzige rechtmäßige Eigenthümer des Landes und als Lehnsherr gilt,

diese Oberherrlichkeit außerdem zugleich religiöses Dogma ist und sich auf die Gebote des Koran gründet, wie kann unter diesen Verhältnissen wirkliche Gleichberechtigung zwischen den bisherigen Herren und Sclaven eingeführt werden? Alle Verheißungen und Gebote des Sultan, alle Bestimmungen der Tractate, wie noch zuletzt des pariser Friedenscongresses von 1856, erweisen sich an jenem Verhältnisse als ohnmächtig, und es läßt sich leicht vorhersehen, daß der Gegensatz der herrschenden und unterworfenen Racen nicht ohne große Erschütterungen und unausbleibliche Kämpfe gemildert werden kann.

Arabien ist nach der Blüthe seiner Kraft, die es im Chalifate und in seiner Herrschaft über die Nordküste Afrika's und über Spanien erreicht hat, gegen die Türken zurückgetreten. Doch gehorcht es den letzteren nur auf seiner Westküste; das Binnenland ist selbstständig geblieben und nie unterjocht worden. Die Auswanderung über Asien, Nordafrika bis nach Spanien hat es auch an Menschen verarmt. Merkwürdig ist und war dabei dennoch die Reinheit und Einförmigkeit seiner Menschenrace, da es keine fremden Eindringlinge geduldet hat. Diese Selbständigkeit hat seinen Stämmen beim Verfall des Christenthums in Asien ihre herrschaftliche Gewalt gegeben; aber die Einförmigkeit der Race hat auch zugleich seine innere Zerspaltung und Atomisirung erzeugt. Es ist kein Staat, hat nie als arabischer Staat existirt und nie den Ansatz zur Bildung eines großen Reichs gemacht. Es hat immer nur unter einzelnen Herrschern, Scheiks, Emiren, Sultanen gelebt, die selbstständig neben einander bestanden. Selbst die Chalifen konnten ihre Wachtstädte und Hoflager am wenigsten in dem Lande zur Blüthe bringen, in dem ihre Gewalt entsprungen war, und sie haben ihre Residenzen immer außerhalb Arabiens gewählt.

(Die Religionen Asiens und die christlichen Missionen.) Aus der conservativen Kraft der asiatischen Völker ist zum Theil die starre Energie zu erklären, mit der sie außer ihrem Volksthum auch ihre Religionen gegen die europäischen Eindringlinge vertheidigen und festhalten. Ehe die Fremden die großen Niederlassungen gegründet hatten, wie sie z. B. die ostindische Compagnie ihrem Vaterlande erwarb, zählten die katholischen Missionen, besonders die Jesuiten, ihre Täuflinge in Ostindien, China, Hinterindien und Japan nach Millionen, aber diese vermeintlichen christlichen Gemeinden sind bis auf geringe Reste spurlos verschwunden. Es war nicht immer der einheimische Despotismus der asiatischen Reiche, der dieser religiösen Intervention ein Ende machte, sondern auch die Oberflächlichkeit der katholischen Einwirkung war daran schuld, daß sie wieder der asiatischen Reaction erlag.

Jetzt gebieten die Europäer über mehr als 200 Millionen der eingeborenen Völker Asiens, beinahe die Hälfte des Erdtheils ist ihnen unterthan, die Kette, die der Muhamedanismus über das ganze vordere Asien zog und mit der er den Zugang zu demselben Jahrhunderte lang versperrte, hat ihre bisherige Festigkeit verloren und beginnt zu wanken, der Verkehr mit China ist durch den englischen Krieg und Vertrag seit 1842 gesetzlich gestattet, — dennoch sind die Erfolge der christlichen Missionen seitdem nicht gewachsen. Auf die Massenwirksamkeit und Schlauheit der Jesuiten, die gleichsam mit Einemmale ganze Länder und Völker tauften, ist die Thätigkeit der protestantischen Missionen Englands, Deutschlands, Dänemarks und Nord-Amerika's gefolgt, aber auch deren Verfahren, sich an die Ueberzeugung der Einzelnen zu wenden und sich mit der intensiveren Wirksamkeit auf empfängliche Gemüther zu begnügen, ist bis jetzt von einem nur sehr unbedeutendem Erfolge begleitet gewesen.

Trotz des Verfalls, in dem uns die orientalischen Religionssysteme bei aller kolossalen Massenhaftigkeit ihrer Verbreitung entgegentreten, wird man wohl allmählich zugeben müssen, daß sie doch noch einen Gehalt der Weltanschauung und einen sittlichen Kern enthalten, von dem sich die Eingeborenen nicht ohne Weiteres trennen können.

Nicht nur der Muhammedanismus Vorderasiens, sondern auch die Religionsgemeinden Mittelasiens, Ostindiens und China's sind durch Spaltungen und Secten in sich selbst entzweit und dadurch geschwächt. Der Muhammedanismus ist durch seinen türkisch-persischen Gegensatz, den der Sunniten und Schiiten zerrissen; in Ostindien

ist die Dreifaltigkeit der obersten Gottheit zerfallen und gleichsam an die einzelnen großen Secten vertheilt, die sich nur zu Einem Bruchtheil dieser Dreiheit bekennen; der Buddhaismus ist durch die Nationalitäten modificirt; in China muß die officielle und alte Reichsreligion mit dem Buddhaismus die Herrschaft theilen. Diese Zerreißung in Secten hat nicht nur den äußern Machteinfluß der asiatischen Religionssysteme geschwächt, sondern auch eine innere Verderbniß und Auflösung zur Folge gehabt. Die gegenseitige Reibung und Polemik hat den Zweifel und den Skepticismus, und durch die Lockerung der Anschauung auch eine tiefgreifende Sittenverderbniß hervorgerufen.

Dennoch verbünden sich alle diese Secten, die Skeptiker, die entschiedensten Zweifler, mit dem gläubigen Haufen, der die alte Religionsform nur noch mit dem Mechanismus der Gewohnheit festhält, wenn es den Widerstand gegen die christlichen Sendboten gilt. In diesem Gegensatz sind sie Alle Eins, und es ist, als ob sie sämmtlich von dem Gefühl durchdrungen sind, daß sie doch noch einen Schatz zu vertheidigen haben, der nur noch der würdigen Anwendung und Verarbeitung harrt.

Asien, die Heimath der historischen Religionen, ist auch dazu bestimmt, das letzte Schlachtfeld zu werden, auf dem dieselben um die Zukunft und den Sieg kämpfen werden, und wo das Christenthum seine Universalität zu bewähren hat. Die Geringfügigkeit der Erfolge, deren sich alle bisherigen Missionsversuche zu rühmen haben, ist zum Theil darin begründet, daß man den Ernst und die hohe Bedeutung dieses Kampfes sich noch nicht eingestanden und den Schatz selbst der jetzigen asiatischen Anschauungen nicht genug anerkannt und gewürdigt hat. Die Jesuiten waren zwar von dem Gehalt dieser Anschauungen überwältigt, aber sie versahen es darin, daß sie den Kampf scheuten und in ihrem falschen synkretistischen Bestreben den Eingeborenen die Einbildung beibrachten, daß das Christenthum und die asiatischen Religionssysteme im Grunde Eins seien. Die protestantischen Missionäre scheitern an dem Gegensatze, den sie allein ins Auge fassen, und zersplittern ihre Kräfte in einem fruchtlosen Kampfe. Anerkennung und Kampf wird wohl die Losung der Zukunft sein müssen.

Wir beginnen unsere Uebersicht mit dem ausgebreitetsten Religionssystem Asiens, dem buddhistischen. Es zählt zwischen drei- bis vierhundert Millionen Bekenner, also mehr als dem Christenthum auf der ganzen Erde angehören. Seine Entstehung fällt in das sechste Jahrhundert vor Christo, in jene Zeit, in der ganz Asien, von Palästina bis nach dem äußersten China, von einer großen religiös-kritischen Bewegung ergriffen war, nämlich Confucius die chinesische Reichsreligion reformirte, Zoroaster die asiatische Anschauung mit ihrem Pantheismus völlig umstürzte und im Parsismus ein Religionssystem von moralischem Interesse gründete, in welchem der Mensch den hohen Werth erhielt, daß in seinem Willen und in seiner That der Gegensatz der beiden Weltprincipien durchgekämpft wird, endlich die Juden völlig mit dem Naturdienst brachen und sich ausschließlich dem Gesetz ergaben.

Im Kampf mit dem indischen Brahmaismus und als eine extreme Reform desselben ist der Buddhaismus die erste siegreiche Reaction gegen das Kastenwesen des Alterthums und gegen desselben Nationalitäts-Princip; es ist die erste von den Nationalitäten unabhängige Weltreligion. Es ist ferner die erste Religion, die den Willen gleichsam in seinem Innersten aufsuchte, um ihn durch die Macht der Liebe, Milde und Barmherzigkeit zu brechen. Wenn der Buddhaismus auch im Uebermaß des Schmerzes über die Gebrechen der Endlichkeit und über die Wildheit des Willens sich zuletzt nur mit der Auflösung des Willens und mit der Versenkung in das Nichts, in die Nirwana, begnügte, so hat er doch auf diesem Uebergang von der Endlichkeit und Selbstsucht zur völligen Auflösung des Ich Tugenden erzeugt, die ihn zu einem der bedeutendsten Cultur-Elemente der Geschichte gemacht haben. Liebe und Barmherzigkeit, beständige Ausübung der Mildthätigkeit, Vergebung der Beleidigungen, Achtung und Anerkennung fremden Verdienstes, Unterwerfung unter die Zucht, Dankbarkeit, Mäßigung im Glück und Ergebung im Unglück sind die ersten Pflichten seiner Bekenner. „Keine Religion," sagt Klaproth in seiner „Asia polyglotta", „hat nach der christlichen mehr zur Veredlung des Menschengeschlechts beigetragen als die buddhistische." Eben so urtheilt Schmidt in den

Memoiren der Akademie von St. Petersburg: „Die Sittenlehre des Buddhaismus, in welchem sich eine helle Einsicht in die Tiefen des menschlichen Gemüths unverkennbar kundgiebt, bildete den schönsten Theil des Systemes und hat wahrscheinlich am meisten beigetragen, ihm Eingang zu verschaffen und seine weite Verbreitung zu sichern."

Geduld, Sanftmuth, Hingabe und Aufopferung, Mitgefühl mit den Gebrechen der Endlichkeit und mit denen, die noch unter der Last derselben zu leiden und zu kämpfen haben, diese Gefühle und Uebungen bildeten die civilisirende und sänftigende Kraft der buddhistischen Religion und begründeten ihren wohlthätigen Einfluß auf die Millionen, die sich zu ihr bekennen.

Das werkthätige Mitleid, praktische Uebung der Liebe und Barmherzigkeit hat unter den buddhistischen Völkern jene Anstalten gegründet, die dem Alterthum sonst fremd waren, milde Stiftungen, Armen- und Krankenhäuser, in den Wüsten Herbergen und Zufluchtsörter für Menschen und Thiere, Karavansereien und Anlagen von schattigen und fruchtbringenden Bäumen an den Landstraßen. Eine der ersten Verrichtungen, die die Frauen in Siam z. B. wie in Ceylon des Morgens ausführen, ist, daß sie große Kannen frischen Wassers an die Landstraße setzen, damit der Reisende seinen Durst löschen könne.

Der Milde und Nachsichtigkeit und dem Wohlwollen, die den vorherrschenden Charakterzug des Buddhaismus bilden, entspricht die Duldsamkeit, die er nicht nur gegen die andern Religionen empfiehlt, sondern auch selbst da, wo er die Macht in Händen hatte, geübt hat. Er will die Bekehrung nur auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung. Auf dem Gipfel seiner Macht und Herrschaft hat er weder Religionskriege noch Ketzerverfolgungen gekannt. Seine Gemeinschaft und seine Geistlichkeit sind diesem Grundsatz der Duldung in der Praxis immer treu geblieben.

Diese Duldung ist aber nicht nur der Ausdruck der Milde des Buddhaismus, sondern auch Folge seiner kosmopolitischen Richtung und seiner dogmatischen Universalität. Wie ihm nach seiner Grundanschauung alle Menschen Träger derselben Schwäche der Endlichkeit, Kinder Einer Sünde, Söhne desselben Nichts und dazu bestimmt sind, sich derselben Bezwingung und Aufhebung des Willens zu befleißigen und die Gebrechen und Schwächen der Endlichkeit zu tilgen, so erscheinen ihm auch alle Religionen als verschwistert, als aus Einem Quell entsprungen, alle denselben Zweck der Bändigung des Willens verfolgend. In den Religionen, Kirchen, Secten und Schulen aller Völker sieht er nur eigenthümliche Modificationen oder höchstens Ausartungen Einer Wahrheit, Eines Gesetzes, Eines Glaubens und Einer Erlösung.

Als der englische Reisende Crawfurd einen Siamesen fragte, was wohl die Ursache der in der Welt herrschenden Zwietracht der Religion sei, erwiederte dieser, daß die verschiedenen Secten vielmehr nur Spaltungen Einer wahren Religion seien. Die Lamaisten begründen diese Ansicht durch die Behauptung, daß Buddha nicht nur in Indien, sondern selbst in den fernsten Ländern gelehrt, und so weit sie nicht fähig waren, die ganze Tiefe seines Glaubens zu fassen, ihnen solche Gesetze gegeben habe, die ihrer Fassungskraft entsprachen. (Beiläufig können wir daran erinnern, daß auch Confucius, der Reformator der chinesischen Reichsreligion, einmal sagte, daß auch der Abend seine Weisen habe. Man hat diesen Ausspruch auf Zoroaster beziehen wollen.)

Ein singhalesischer Häuptling, der seinen Sohn in die christliche Schule schickte und im Christenthum unterrichten ließ, erklärte den verwunderten Missionären: „Ich hege gleiche Achtung gegen die Lehren des Christenthums wie gegen die des Buddhaismus. Ich füge eure Religion der meinigen hinzu, weil ich das Christenthum für eine sehr sichere Stütze des Buddhaismus halte."

Von einem Buddhaisten, den die französischen Lazaristen auf ihrer Missionsreise durch Tibet und die Mongolei beinahe bekehrt hätten, aber so wenig bekehrt haben, wie auch nur einen einzigen Andern, erzählen sie, daß er gegen das Christenthum die tiefste Hochachtung empfand und zu gleicher Zeit guter Christ und eifriger Buddhaist sein wollte.

Der Premierminister und Regent von Tibet, der vor zehn Jahren für den unmündigen Dalai Lama in Lassa regierte und der jene französischen Lazaristen mit so

ausgezeichnetem Wohlwollen behandelte, ist nach ihrer Beschreibung ein wahres Muster von Wahrheitsliebe, Herzensgüte und Humanität. Mit großer Liebenswürdigkeit ließ er sich mit ihnen auf den Streit über die Vorzüge des Christenthums und des Buddhaismus ein, aber am Ende jedes Disputs kam er immer wieder auf seinen Satz zurück, daß die christliche Religion der seinigen durchaus conform sei, ihre Wahrheiten seien dieselben und der Unterschied berühre nur die Auslegung.

Die Christenverfolgungen, die im 17. Jahrhundert in Japan, öfters in China und auch in Siam gewüthet haben, widersprechen dieser Toleranz nicht. Das übereilte Wagniß der katholischen Missionäre, die in Japan nach ihren oberflächlichen Bekehrungen sich sogleich an die Zerstörung der buddhistischen und einheimischen Sinto-Tempel machten, rief die Nothwehr dieser Völker hervor. In neueren Zeiten haben es die französischen Missionäre in Siam ebenso gemacht.

Sonst hat der Buddhaismus, wie über das Kastenwesen, so sich auch über die Ausschließlichkeit der Nationalität erhoben. Seine Predigt von der Verbrüderung der Menschen hat die buddhistischen Nationen völlig unbefangen gegen das Ausländische gemacht. Alle Reisende, die von Hindostan aus in den Himalaya oder in eine der südöstlichen Gebirgsgegenden eingedrungen sind, heben den Gegensatz zwischen dem humanen Entgegenkommen der Buddhisten und der scheuen Härte hervor, mit der sich die Hindus jeder Berührung mit den Fremden entziehen. Der Hindu hält sein Haus für besudelt, wenn es ein Ausländer betritt, oder sich für beschimpft, wenn derselbe mit ihm essen und trinken wollte. Dagegen bemerkt der Britte Turner in seiner Gesandtschaftsreise, wie er in Lassa aus demselben Gefäß mit Thee bewirthet wurde, aus welchem der souveräne Lama bedient wurde.

Der sänftigende und sittigende Einfluß des Buddhaismus hat sich in seiner ganzen staunenswerthen Kraft bewiesen, als dieses Religionssystem nach einer Blüthe von einigen Jahrhunderten, aus seiner Heimath Hindostan durch die Reaction des wieder erwachenden Brahmaismus vertrieben, die Völker Central-Asiens gewann. Mehrere Male schien es selbst dem Erlöschen nahe zu sein. Nach seiner Vertreibung aus dem Gangeslande erlebte es nämlich eine zweite Blüthe im Indusgebiete und in Afghanistan; von hier überzog es Baktrien und die kleine Bucharei und erstreckte es seinen Einfluß bis weit in den Westen, wo es wahrscheinlich nicht ohne Bedeutung für die Ausbildung der christlichen Gnosis war, (Clemens von Alexandrien erwähnt ausdrücklich des Buddha), während es im ersten Jahrhundert nach Christo zu gleicher Zeit bis in's Innere China's und selbst bis nach Japan vordrang. Jedoch verlor es in Westasien schon einen Theil seines Terrains durch den unter den Sassaniden wieder aufblühenden Feuerdienst, bis es durch den Islam aus Iran und Turan verdrängt, und selbst im Indusgebiet und in Afghanistan bedroht wird. Zuletzt aber hier überall vom Islam geschlagen, erwacht es an diesem Gegensatz zu neuer Kraft, setzt es sich in Tibet fest, gewinnt es den großen Mongolen- und Chinesen-Kaiser Chubilai und gründet es zwischen diesem und dem tibetanischen Großlama ein ähnliches Verhältniß, wie es seit Carl dem Großen zwischen dem mittelalterlichen Kaiserthum Europa's und Rom bestanden hat. So zur geistlichen Gewalt Asiens erhoben und im Bunde mit dem chinesischen Weltreich übte es im mittleren und südöstlichen Asien einen civilisirenden Einfluß, dessen Wohlthaten der Welttheil noch jetzt genießt.

Durch den Buddhaismus sind die Mongolen Dschingischans, die den Zeitgenossen wegen ihrer Blutgier, Grausamkeit, Raublust und Verachtung aller menschlichen Sitte der Hölle entstiegen zu sein schienen, zu den friedfertigen, gutmüthigen und gastfreien Hirten geworden, die gegenwärtig das „Land der Gräser“ zwischen der chinesischen Mauer und dem Altai bewohnen, und bei denen Mord und Raub ein seltenes Verbrechen sind. Ebenso sind die Tibetaner aus ihrer früheren Rohheit herausgerissen, nur daß sie männlicher, selbstvertrauender und energischer als ihre nördlicheren Nachbarn sind.

Im Süden, wo der Buddhaismus von Ceylon aus, das er nach seiner hindostanischen Niederlage behauptete, Hinter-Indien gewann, hat er die heißblütige, jähe Leidenschaftlichkeit, jenen unversöhnlichen Geist der Rachsucht, den diese Völker mit den Malayen der Inseln theilten, gebrochen. Seltene Ausbrüche dieses Jähzornes ausge-

nommen, der bei den Burmanen zumal, weniger bei den Siamesen im Kampf mit den Feinden noch hervortritt, sind diese Völker friedfertig, sanftmüthig, gastfrei und freigebig.

Wenn alle diese wohlthätigen Einwirkungen, die die Völker Central-Asiens, deren äußerste Vorposten am Ural selbst bis nach Europa vorgedrungen sind, China's, Japan's und Hinter-Indiens dem Buddhaismus verdanken, den Einfluß der christlichen Mission sehr erschweren, so ist dieser durch den Umstand fast abgeschnitten, daß dieses Religionssystem eine Religion ohne Gott ist. Es kennt keinen Gott und keine Götter. Es ist eine Metaphysik des Nichts und der Entsagung und eine praktische Uebung der Bezwingung des Willens. Der Cultus, der im Laufe der Jahrhunderte sich unter den Bekennern dieser Religion gebildet hat und der mit seinen Klöstern, Wallfahrten, Glocken, Rosenkränzen, mit Rauchfaß und Weihwasser den katholischen Missionären als eine teuflische Nachäffung der römischen Kirche erschien, ist ein Cultus des Erlösers und Lehrers, Buddha's und der Heiligen, seiner Nachfolger. Und selbst von diesem Cultus, so reich und ausgebildet und selbst ästhetisch von außerordentlicher Plastik er ist, behauptet noch jetzt der Buddhaismus, wo er nicht ganz entartet ist, daß er nicht zum Wesen der Religion gehöre und spätere Erfindung sei. Als der britische Major Symes, wie derselbe in seiner „Gesandtschaftsreise nach Ava" berichtet, dem Oberpriester von Amarapura von der Pracht des Klosters, in welchem dieser residirte, von den vergoldeten Bildern Buddha's und dergleichen sprechen wollte, entgegnete derselbe, daß dergleichen zeitliche und weltliche Dinge ihn nicht interessirten.

Auch die chinesische Reichs-Religion ist eine Religion ohne Gott, eine atheistische Religion wie der Buddhaismus. Ihr oberstes Princip, Tsang-ti, der Himmel, ist nur der Urgrund der kosmischen Gegensätze, oder gleichsam der Vernunfthimmel, der logische Grund der metaphysischen Weltprincipien, die aus ihm hervorgehen. Die bewußte und ethische Wirksamkeit fällt nur in den Menschen, in dem die selbstlosen und elementarischen Gegensätze der Welt, des Himmels und der Erde zu persönlicher Einheit zusammengefaßt sind und ihre Ausgleichung und Mitte suchen. Wegen dieser Weltaufgabe, die sich der Stolz der Chinesen beilegt, heißt ihr Land das Reich der Mitte. Die Bestimmung des Menschen ist, die kosmischen, elementarischen, metaphysischen und ethischen Gegensätze der Welt auszugleichen und zu versöhnen. Die geistigen und natürlichen Gegensätze des Himmels und der Erde sind in ihm vereint, er soll diese beiden großen Mächte des Universums beherrschen, nicht als Zauberer, wie die Schamanen die zufälligen Erscheinungen der Atmosphäre bezwingen, sondern durch die Erkenntniß der allgemeinen Vernunftbestimmungen und durch die sittliche That, die Mitte im Kampfe der Principien herstellen.

Die praktische Richtung der chinesischen Reichsreligion bildet ihren Unterschied von Buddhaismus. Die Aufgabe des letztern ist mehr eine negative Entsagung auf die Welt, Zurückzug aus derselben, Vernichtung des Willens und Selbstbewußtseins und Vertiefung in die Seligkeit des Nichts. Der Heilsweg und die Weisheit des Chinesen ist dagegen die Einigung der Weltgegensätze und die Zurückführung der verschiedenen Richtungen des Gedankens und des Herzens zur vernünftigen Mitte. Der Chinese sucht nicht im Nichts Rettung vor der Vielheit und vor der Zerstreuung, er sucht die Einheit nicht in der Flucht vor der Bewegtheit und vor den Versuchungen des Lebens, sondern durch Bezwingung und Bewältigung der Vielheit sucht er die Einheit und Vermittelung zu gewinnen. In unermüdlicher Thätigkeit, durch die er sich in Erkenntniß und Tugend zu einem festen Mittelpunkt zu machen sucht, bemüht er sich, Ungemach und Unglück, Irrthum und Verführung durch den Kampf unwirksam zu machen und das natürliche, wie das sociale Böse in Gutes zu verwandeln. In diesem Kampf sieht er Tugenden und Fehler, Glück und Unglück seiner Mitmenschen als die seinigen an und diese Theilnahme, die Nichts als fremd ansieht und Alles dem eignen Herzen unterwirft, diese Liebe, die die Wesenheit der ewigen Mitte bildet, begründet die umfassende Gemeinschaft, deren Herstellung der Chinese als seine Aufgabe betrachtet.

Der Mensch der Mitte, d. h. der chinesische Weise mit der größten Macht der

Ausführung bekleidet, ist nun der Kaiser. Er heißt daher vorzugsweise der Mensch. Er ist der Weiseste, der Mittelpunkt der Natur und Gesellschaft, der Unwandelbare, die Macht und Liebe zugleich, der Mittler, der seine Untergebenen mit dem Himmel vereinigt.

Das sind die Grundsätze, auf denen die patriarchalische und pantheistische Gesellschaftsverfassung der Chinesen beruht. Aus allen Berichten der protestantischen Missionare ersehen wir, daß die Chinesen im Ganzen mit gleicher Civilität und Humanität wie die Buddhaisten ihrer Lehre entgegenkommen und namentlich die Forderung der Reinheit des Herzens und des Willens als das Gemeinsame ihrer beiderseitigen Systeme anerkennen. Aber diese Gemeinsamkeit hat auch bisher jeden nennenswerthen Erfolg der Bekehrung verhindert.

Doch wird die innere Auflösung, die das chinesische wie das buddhaistische System unterhöhlt, der Einwirkung des Abendlandes den Weg bahnen. Die Gleichgültigkeit gegen die That ist bei den Buddhaisten so weit gegangen, daß sie ihre Gebetsformeln auf Papierstreifen vom Winde oder in Rädern auf Wassermühlen drehen lassen und diese Bewegung als genugthuend für sich selbst betrachten — eine solche Erniedrigung des Menschen kann sich in lebhafter Berührung mit den Europäern nicht lange behaupten.

Eben so ist der Gedanke der Mitte, der bei den Chinesen von vorn herein nur der des mechanischen Gleichgewichts war, zu einer conventionellen Klugheit, und die vermeintliche Liebesgesellschaft zu einem Verein von Schlauköpfen herabgesunken, die ihre Klugheit und Bildung nur zur gegenseitigen Uebervortheilung benutzen. Die patriarchalische Gewalt des Kaiserlichen Weisen ist zum Deckmantel einer Willkürherrschaft voll Bestechlichkeit und Feilheit geworden, und das Mißtrauen, mit dem sich Unterdrücker und Unterdrückte gegenseitig beobachten, hat den Fremden den Eingang in den früheren Liebesstaat geöffnet. Wir werden daher von dem Verkehr, der jetzt durch ganz China gestattet ist, einen reißenden Fortschritt der inneren Auflösung, aber damit auch die Möglichkeit einer großen Neubildung zu erwarten haben.

In Hindostan hat sich in Folge der Menge Secten, in welche der ursprüngliche Brahmaismus zerfallen ist, ein Skepticismus gebildet, der sich zwar auch in der metaphysischen Religion China's und der Buddhaisten geltend gemacht, aber durch Reibung mit den protestantischen Missionen an den Ufern des Ganges am höchsten gestiegen ist. Die Brahminen haben als Vertheidiger der einheimischen Religion zu derselben Waffe der Presse gegriffen, die ihre christlichen Gegner gegen sie benutzt haben. In Aufrufen, Placaten, in Zeit- und Flugschriften haben sich zugleich mit den Brahminen die Muhamedaner und selbst die Söhne Zoroasters, die in Bombay noch ihren Feuercultus pflegen, gegen den gemeinsamen Feind erhoben. Sowohl die Brahminen wie die Parsen entlehnen die Argumente zu ihrer Vertheidigung der europäischen Bildung, suchen sich durch Idealisirung und Verflüchtigung ihrer alten Volkslehre zu retten und stellen dieselbe nur als die Hülle deistischer oder pantheistischer Sätze dar. Es ist nichts Seltenes, daß sie Voltaire, Payne und Hume citiren, um mit deren Aufklärung ihr System zu stützen und zu erläutern und zugleich das Christenthum anzugreifen. So haben selbst die liberalen Parsen, die in Bombay der Freimaurerloge beigetreten sind, eine englische Zeitschrift gegründet, „the Zoroastrian Magazine“, in welchem sie die christliche Religion und die biblischen Schriften kritisch beleuchten und ihren eigenen Parsismus philosophisch idealisiren. Kurz, der Religionskampf ist auf das Großartigste eingeleitet, und auch in Hindostan dürfen wir erwarten, daß er nach der Erschütterung, die der Kampf mit dem letzten Aufstande sowohl auf christlicher wie einheimischer Seite hervorgerufen hat, bald die bedeutendsten Dimensionen annehmen wird.

Was den Muhamedanismus Vorder-Asiens betrifft, so hängt dessen Zukunft von der ferneren, unaufhaltsamen Entwickelung der orientalischen Frage ab. Das Gesetz: „wer das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen“, steht drohend über seinem Haupte. Das Eroberungsprincip, das er zu einseitig gepflegt hat, ist auch sein gefährlichster Gegner. Doch wie selbst im Verfall des Buddhaismus und der chinesischen Reichsreligion ein werthvoller Kern dieser Systeme nicht zu verkennen

ist, so wird man auch am Türken die persönliche Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit anerkennen müssen, die bisher seine Ueberlegenheit über die zerrissene griechisch-slawische Welt begründet hat und ihm auch in Zukunft seinen Werth sichern wird.

(Die asiatische Auswanderung), die seit dem Beginn der Geschichte mit den Culturvölkern Recht, Sitte, Religion über die Erde verbreitet hat, die indogermanischen Völker nach Europa und in die Gangesebene brachte, die Mongolen über Central-Asien ausbreitete und in die chinesische Tiefebene führte, die Araber mit ihrem Koran bis nach Spanien vorschob und den Strom der Magyaren, der Mongolen und Türken nach Ungarn, Rußland und nach der Hämushalbinsel ergoß, sie ist noch nicht beendigt.

Die ganze ostasiatische Welt ist vielmehr in diesem Augenblicke in Bewegung gekommen und sie steht in Begriff, in die wichtigsten Interessen und Verhältnisse der weißen Race einzugreifen. Ost-Asiaten sind es, die in die Lücke eintreten, welche die Verurtheilung des Negerhandels in die Colonialarbeiter gebracht hat, — Ost-Asiaten rücken zu Tausenden in die Plantagen Amerika's ein, die durch die Emancipation der Neger desorganisirt sind — Ost-Asiaten kommen den eingebornen Amerikanern, der rothen Haut zu Hülfe, um gemeinsam mit ihr die freie collective Lohnarbeit neben der noch bestehenden Sklavenarbeit Nord-Amerika's sicher zu stellen — dieselben Ost-Asiaten werden der rothen Haut beistehen, zum Theil wenigstens ihr Anrecht auf die neue Welt zu behaupten.

Oceanische Verbreitung ist bisher keineswegs das ausschließliche Vorrecht der weißen Race gewesen; im indischen und großen Ocean ist ihr die malayische vorangegangen, wenn sich auch dieselbe mit der zersplitterten Inselwelt im Süden Asiens begnügt hat.

Die jetzige Bewegung der Ost-Asiaten greift aber weiter, in ferne Erdtheile hinüber. Wie die Malayen hatten sich zwar längst schon die Chinesen erhoben und die Küsten Hinter-Indiens überschwemmt. Schon im vorigen Jahrhundert wanderten sie nach Java aus und haben sie sich hier durch ihre Zahl und durch ihr Geschick, ein Vermögen zusammenzuschlagen, den Holländern so lästig und gefährlich gemacht, daß diese sich nur durch gewaltsame und blutige Reactionen gegen sie helfen konnten. Aber immer von Neuem schifften sie nach Java über, und obwohl sie alle keine Frauen mitbrachten, haben sie doch durch die Erziehung der Kinder, die sie in der Ehe mit den Frauen der niedern Stände von Java erzielen, in ihren chinesischen Sitten und Gebräuchen für eine starke, nicht mehr auszurottende chinesische Bevölkerung auf dieser Insel gesorgt. Gegenwärtig giebt es wieder gegen 430,000 Chinesen auf Java, unter ihnen viele reiche Banquiers und Rheder, welche die Communication mit China durch ihre Dampfer unterhalten. Seitdem haben sich die Chinesen der weißen Race an die Ferse geheftet und sind ihr sogar auf ihren neuesten Cultur-Eroberungen gefolgt. In Californien leben jetzt 70,000 Chinesen, die sich durch die Standhaftigkeit, mit der sie sich gegen den Neid und selbst gegen gewaltsame Angriffe der Angelsachsen behaupten, hier ihr Bürgerrecht erworben haben und, um dem Spott der Goldgräber zu entgehen, nun auch meistens in hohen Lederstiefeln, Jacken und Bergmannshut erscheinen.

In Australien zählt man ihrer gegen 50,000 und jährlich nimmt ihre Menge zu, trotz der Hindernisse, die ihnen auch hier der Neid und die Besorgniß der weißen Ansiedler entgegengestellt hat. Um sich ihrer zu erwehren, hatte man ihnen zuletzt eine Kopftaxe von 4 bis 6 Pfund jährlich aufgelegt; doch ist ihnen dieselbe in Südaustralien wieder abgenommen worden, seitdem das Oberhaus in Melbourne sie als unbillig verworfen hat.

In Amerika sind sie die Hauptarbeiter auf den Guano-Inseln, und waren sie die Arbeiter, welche die Eisenbahn bauten, die durch die Sümpfe und Wildnisse der Landenge von Panama führt und jetzt den Verkehr zwischen dem atlantischen und dem stillen Ocean vermittelt.

Neben dieser freiwilligen ist aber durch die weiße Race auch eine künstliche Einwanderung der Chinesen nach den amerikanischen Tropenländern geleitet. Auf Cuba arbeiten gegenwärtig in den Plantagen ihrer 15,000. Für das laufende Jahr sind bereits Ablieferungs-Contracte zum Betrag einer gleichen Summe abgeschlossen, und

spanische Blätter sprechen von Contracten, die auf die nächsten Jahre für Herbeischaffung von 80,000 gemacht sind. (Dieser Anwachs einer freien Arbeiterbevölkerung, die zwar fremden Blutes, doch der abgeschlossenen Klasse der schwarzen Sclaven nicht angereiht werden kann, ist es besonders, was die südlichen Sclavenstaaten Nordamerika's beunruhigt und ihre Gelüste nach der Annexation von Cuba reizt. Sie möchten die Perle der Antillen in Besitz nehmen, ehe sie der ausschließlichen Cultur durch die Asiaten übergeben ist.)

Neben Cuba wetteifern die andern Plantagenländer mit einander in der Heranziehung von Chinesen. Martinique und Guadeloupe haben in der letzten Zeit gegen 2000 bezogen. Für holländisch Guyana hat sich eine Gesellschaft gebildet, die als Concurrenten mit den emancipirten Negern 30,000 Chinesen herbeischaffen, und sie als freie Grundbesitzer ansässig machen will. Auf allen westindischen Inseln Englands sind die Chinesen schon als freie Arbeiter, und trifft man Anstalten, die Einführung derselben auf einen großen Fuß zu bewerkstelligen. Um den Umstand zu beseitigen, daß nur Männer aus China kamen, hatten bisher die Agenten der britischen Regierung den Rhedern und Schiffscapitänen für Weiber, die sie aus China mitbrachten, ein viel höheres Passagegeld als für Männer gezahlt.

Diese Maßregel war aber den weit aussehenden Planen Englands noch nicht genug. Da die Ehefrauen in den niederen Ständen China's noch gekauft werden, die meisten Auswanderer aber zu arm waren, den Preis für eine Frau zu zahlen, so sind die britischen Auswanderungs-Agenten bevollmächtigt worden, jedem Chinesen, der sich mit einer Frau versehen zur Uebersiedelung nach den westindischen Colonieen meldet, die Summe von 50 bis 60 Thalern zu zahlen, d. h. in den Stand zu setzen, sich eine Frau als Genossin für seine Auswanderung zu kaufen. So wird sich in den amerikanischen Colonieen bald eine eingeborene chinesische Bevölkerung bilden, aus der bei der Erleichterung des Bodenerwerbs sehr schnell eine selbstproducirende Klasse hervorgehen wird. Auch Holland hat bereits für sein Guyana eine gleiche Maßregel zur Herbeischaffung von chinesischen Frauen beschlossen.

Die Einwanderung der Chinesen allein schon wäre genügend, die Arbeitsverhältnisse in den tropischen Colonieen von Grund aus zu verändern. Ihr ist aber jetzt die der ostindischen Kuli's an die Seite getreten, natürlich nur in den britischen Plantagen, hier aber ist sie durch die weise Politik der britischen Verwaltung, durch eine sorgfältig vorbereitete Gesetzgebung, zu welcher das Parlament des Mutterlandes und die Legislaturen der Colonieen Jahre lang zusammengewirkt haben, endlich durch die Erleichterung des Bodenerwerbs und der völligen Niederlassung ostindischer Arbeiter zu einer Bedeutung gelangt, die Englands Anstrengungen und Opfer für die freie Arbeit in der ganzen Welt mit dem verdienten Erfolg krönen und zugleich der süd- und ostasiatischen Race eine große Wichtigkeit für die Cultur der Tropenländer geben wird. Auf Mauritius z. B. befindet sich gegenwärtig eine Bevölkerung von 160,000 Kulis. —

Es konnte in diesem Artikel nur unsere Aufgabe sein, die allgemeinen Culturverhältnisse Asiens und deren Zusammenhang mit der natürlichen Gestaltung des Erdtheils darzustellen. Den Special-Artikeln überlassen wir die eingehende Schilderung der einzelnen Länder, Reiche, Staaten und politischen Systeme, so wie der einzelnen Religionen. Ebenso verweisen wir auf die folgenden Artikel über die Colonisationsversuche der Europäer, über die britische ostindische Compagnie, den letzten indischen Aufstand und dessen Ursachen, endlich auf die Special-Artikel über die Missionsarbeiten der katholischen und protestantischen Kirche.

(Literatur.) Ritter's Erdkunde von Asien, ein Werk wie es auf diesem Gebiet keine Nation aufzuweisen hat, der Stolz der deutschen Forschung und Anschauung, steht durch die Gründlichkeit seiner Darstellung und durch seine lebensvollen Anschauungen von dem Zusammenhang der Naturbegabung des Erdtheils mit seiner historischen Aufgabe einzig in seiner Art da. Neben ihm sind aber auch hervorzuheben die großen Arbeiten: Klaproth's Asia polyglotta, desselben mémoires relatifs à l'Asie, ferner desselben: tableau historique de l'Asie, Abel Remusat's mélanges Asiatiques. Sodann Hammer's Fundgruben

des Orients und seine Arbeiten über die Geschichte des türkischen Reichs, so wie über dessen Staatsverfassung. Balbi, Atlas ethnographique, ferner A. v. Humboldt's Werk über Asie centrale. Ueber Turan sind epochemachend v. Meyendorf's Reise nach Buchara im Jahre 1820, Murawieff's Reise nach Chiwa, deutsch, Berlin, 1824. A. Burnes Travels into Bokhara 1834. Für Ost-Iran sind hervorzuheben: Elphinstone, account of the kingdom of Cabool. Für Indien behauptet auch jetzt noch seinen Werth James Mill's Geschichte des britischen Indien (aus dem Englischen. Leipzig, 5 Bände). Für Hinter-Indien haben Bahn gebrochen Crawfurd's und Robert's Gesandtschaftsreisen. Für China sind nach den werthvollen Arbeiten der Jesuiten, der englischen Botschafter, wie Macartney und protestantischer Missionäre, wie z. B. Gützlaff, (siehe dessen China opened. London, 1839.), ferner der russischen Mission zu Pecking in ihren Berichten aus den Jahren 1852—1857. Berlin 1858, jetzt nach der völligen Erschließung des Reichs bedeutende neue Aufschlüsse zu erwarten.

Askalon, jetzt in Trümmern liegend, jedoch vor Zeiten eine der 5 Hauptstädte der Philister, zwischen Gaza und Asdod, am Mittelländischen Meere, angeblich von Askalos, des Hymenäos Sohn, erbaut und von den Juden erobert. Hier war unter anderm ein heiliger Teich der Derketo, dessen Fische unverletzlich waren, oder mit anderen Worten, nicht gefangen oder getödtet werden durften. Askalon, welches der Geburtsort Herodes des Großen war, wurde im christlichen Zeitalter der Sitz eines Bischofs. Am 12. August 1099 erfochten hier die Kreuzfahrer unter Gottfried von Bouillon einen Sieg über die Egypter, wodurch sie den vollständigen Besitz von Palästina gewannen. Indeß Askalon eroberten sie nicht, sondern dies gelang erst dem Könige Balduin III. von Jerusalem im Jahre 1157 nach fünfmonatlicher Belagerung. Balduin IV. gab es seiner Schwester Margarethe zur Morgengabe bei ihrer Vermählung mit Wilhelm von Montferrat. Nach der Einnahme Jerusalems kam auch Askalon wieder in die Gewalt der Saracenen.

Asow. Zum Gouvernement Jekaterinosslaw gehört die im nördlichen Winkel des Asowschen Meeres liegende Stadt Asow, von der dieser große Busen des Schwarzen Meeres seinen Namen führt, bei den alten Griechen Tanais genannt, im Mittelalter das Tana der Genuesen, bis 1774 der Zankapfel zwischen Rußland und der Pforte. Das heutige Asow liegt dem Tanais gegenüber, 1½ Meilen von der See, an einem Mündungsarm des Don, der bekanntlich Tanais hieß und der es in Alt- und Neu-Asow theilt. Die auf einer Anhöhe liegenden Festungswerke sind von der Stadt getrennt; sie bestehen aus einer Citadelle von vier Bastionen, drei Ravelins und einem trockenen Graben. Die Stadt zählt etwa 3000 Einwohner, welche größtentheils Fischerei treiben, und gewährt in ihrer äußeren Erscheinung neben den Spuren ehemaliger Größe das traurige Bild allmähligen Verfalles. Viele Häuser stehen leer und sind bereits zu Schutthaufen verfallen; die herrlichen Obstgärten vor den Thoren der Stadt, in denen Aprikosen, Pfirsiche und andere Südfrüchte in großer Menge wachsen, sind der Verödung und Verwilderung preisgegeben. In der Umgegend wird starke Bienenzucht getrieben, auch werden Fasanen in großer Menge gehalten. Im Alterthum war Asow eine der bedeutendsten Colonieen der Griechen in diesen Gegenden, mit blühendem, weit ausgedehntem Handel. In späteren Zeiten den Königen von Pontus unterworfen, suchte sie Selbständigkeit zu erringen, ward aber von den Römern zur Zeit des Augustus erobert und von Grund aus zerstört, und obgleich sie sich bald wieder aus ihren Ruinen erhob, vermochte sie doch nicht nochmals zur alten Blüthe zu gelangen. Im Mittelalter gerieth sie unter die Herrschaft der Polovzer, die sie jedoch bald mit der der Genuesen vertauschte, welche sie Tana nannten und zum Sitz eines lebhaften und ausgebreiteten Handels machten. Von diesen kam sie im Jahre 1392 unter die blutige Herrschaft des Völkerstürmers Timur, der seinen ungeheueren Eroberungen auch die Küstenländer des Asowschen Meeres und die Krim hinzufügte. Als nach dem Tode des großen Mongolenherrschers aus jenen Ländern ein unabhängiges Chanat sich bildete, stand das wiederaufgebaute Asow so lange unter der Herrschaft desselben, bis 1474 unter Mohammed II. die Chans Schutzverwandte der Pforte wurden, welche letztere aus dem herrschenden Hause die Nachfolger bestellte, aber ohne Tribut zu erheben. Die Pforte sah in diesen Nomaden gleich treue und mächtige Verbündete, durch Religion und Po-

litik ihr zugethan. Vom Jahre 1696 an, wo Asow von Peter dem Großen nach zweimaliger Belagerung, deren erstere, 1695, den Russen über 20,000 Mann kostete, erobert, aber nur 15 Jahre behauptet wurde, war es fast ein Jahrhundert lang der Zankapfel zwischen der russischen und türkischen Regierung und abwechselnd, dem Loose des Krieges folgend, bald dem griechisch-russischen Doppelkreuze, bald dem Halbmond unterthan. Obgleich der Waffenstillstand vom 25. December 1698 auf 30 Jahre in dem Frieden vom 13. Juli 1700 bestätigt wurde, so wurde schon im Jahre 1711 nach einem von Peter dem Großen unglücklich geführten Kriege Asow im Faltschyner Frieden, am 21. Juli, den Türken wieder abgetreten, und somit die Absicht Peters, sich der Herrschaft über das Asowsche und Schwarze Meer zu bemächtigen, vereitelt. Unter der Regierung der Kaiserin Anna wurde es durch den Feldmarschall Münnich am 1. Juli 1736 nach sechsmonatlicher Belagerung wieder eingenommen, aber im Belgrader Frieden, am 18. September 1739, nur unter der schweren Bedingung behauptet, daß alle Festungswerke und Handelsgebäude geschleift und vernichtet würden. Im J. 1774 endlich, unter der Regierung Katharina's II., wurde Asow im Frieden von Kutschuk-Kainardschi, am 22. Juli, zwischen dem Fürsten Repnin und Achmet Effendi abgeschlossen, völlig mit dem russischen Reiche vereinigt, konnte sich aber, obgleich durch denselben Frieden das Schwarze Meer, sowie alle türkischen Meere der russischen Schifffahrt geöffnet wurden, auch jetzt nicht wieder zum früheren Glanz erheben, da es durch den gegen das Ende des 17. und den Anfang des 18. Jahrhunderts angelegten Hafen von Taganrog seine frühere Wichtigkeit verloren hatte.

Asowsches Meer. Das Asowsche Meer, das einen großen Busen des Schwarzen Meeres bildet und im Norden desselben liegt, hieß im Alterthume Palus Mäotis, welchen Namen es von dem an ihm wohnenden Volke der Mäotici hatte, während die einheimische Benennung nach Plinius Temerinda, Mutter des Meeres, wie man auch den Pontus zuweilen nannte, war. Früher hielt man dieses Meer, das die Russen More Asowkoe, die Türken Azák-deniz-i nennen, wie das Kaspische, für einen Busen des großen nördlichen Ozeans, welche Meinung erst durch die Züge Alexanders ihre Berichtigung erhielt. Die Alten nahmen den Umfang des Meerbusens immer für größer an als er ist. So giebt Strabo den geraden Durchschnitt vom kimmerischen Bosporus bis zur Mündung des Tanais zu 2200 Stadien (54 deutschen Mln.), Plinius sogar zu 77 Mln. an, während er doch nur 40 Mln. und von dem Tonkastrande bis zur Perevolaka-Mündung des Don 49 Mln. beträgt.

Das Bassin des $617,_{16}$ deutsche Geviertmeilen großen Meeres wird in Südwesten von der Krim, in Nordwesten von der fruchtbaren nogaischen Steppe, im Norden und Nordosten vom Lande der Don'schen und Tschernomorischen Kosaken begrenzt. Wie das Schwarze Meer im Südwesten durch den Bosporus und die Straße der Dardanellen mit dem Mittelmeere zusammenhängt, so ist das Asowsche Meer seinerseits durch die sehr schmale Meerenge von Kertsch (auch die Straße von Jenikale, Kaffa oder Feodosia genannt), oder den kimmerischen Bosporus der Alten, mit dem Pontus Euxinus verbunden, indem westlich die Ostküste der Krim in der Halbinsel Kertsch und östlich die Tschernomorische Küste in der Halbinsel Taman vorspringen und mit ihren Ufern die bereits genannte Straße von Kertsch bilden, durch welche man aus dem Schwarzen in das Asowsche Meer gelangt. Die größte Tiefe beträgt nach der dem Berichtstatter vorliegenden englischen Admiralitätskarte „Sea of Asov", vom Jahre 1855, 43′ ($41,_{76}$ preuß. Fuß) und zwar ungefähr in der Richtung von der Kertsch-Straße nach dem Kap Bielo-sarai an der Nordküste; in dem Asow-Golfe, dem nordöstlichen Theile des Meeres, der von zahlreichen Sandbänken eingeengt ist, verringert sich die größte Tiefe auf 25′ ($24'_{27}$) und beträgt auf der Rhede von Taganrog nur 8′ bis 10′ ($7'_{77}$ bis $9'_{71}$). Beobachtungen zu Folge soll sich die Tiefe des Meerbusens von 1706 bis 1808 um 3′ ($2'_{91}$) und bis 1833 um wiederum 3′, also in 127 Jahren um 6′ vermindert haben, wodurch die Schifffahrt eine immer schwierigere geworden ist. Als die englisch-französische Flotte am 24. Mai 1855 durch die Meerenge von Kertsch in das Asowsche Meer einfuhr, hatte sie den günstigen Zeitpunkt für die Expedition gewählt, weil der Wasserstand um diese Zeit in Folge der Schneeschmelze im Dongebiete höher als sonst ist.

Unter den Meerbusen ist vorzüglich das Faule Meer (Gniloje more, tatarisch Siwasch) eine Lagune, die mehrere Bäche aus der Krim aufnimmt und deren Wasser in der heißen Jahreszeit einen unerträglichen, fauligen Geruch verbreitet und weithin die Luft verpestet. Das Faule Meer ist mit vielen Landzungen durchzogen, $^1/_4$ bis 3 Meilen breit, seicht, morastig und wenig salzig. Durch die Landenge von Perekop ist es von dem westlich derselben liegenden Todten Meere, und vom Asow'schen Meere selbst im Osten durch die schmale, sandige Landzunge von Arabat getrennt, welche, gleich einer der preußischen Nehrungen, oft kaum tausend Schritte breit, von der Stadt und Festung Arabat [1]) auf der Halbinsel Kertsch sich 15 Meilen lang in nordwestlicher Richtung bis zur schmalen Meerenge von Ghenitschesk hinaufzieht, durch welche es allein mit dem Asowschen Meere zusammenhängt, die 380 Fuß breit und bei ihrer Einfahrt 4 Fuß, höchstens 6 Fuß tief ist.

An größeren Flüssen nimmt das Asowsche Meer aus dem südlichen Rußland den ansehnlichen fischreichen Don, aus der Krim den Salghir mit dem Karasu und aus Asien den am Fuß des mächtigen Elbrus entspringenden Kuban auf. Der Don ist für die weiten Steppenländer an seinen Ufern, für die Hinterländer des Asowschen Meeres und für Rußland schon jetzt durch seinen Verkehr wichtig und würde es noch weit mehr sein, wenn das Steppenland nördlich vom Don zu Bewohnern nicht bloß Don'sche Kosaken und Nogaische Tataren hätte. Schon Peter der Große erfaßte die Handelszukunft dieser Gebiete mit scharfem Blick und ließ im Jahre 1707, mittelst Benutzung der Flüsse Osetr und Oka, einen Kanal zur Verbindung des Don mit der Wolga, also des Schwarzen Meeres mit dem Caspischen, herstellen. Da jedoch dieser Kanal später wieder einging, so ließ Kaiser Nikolaus eine Pferde-Eisenbahn, die im Jahre 1846 vollendet wurde, zwischen Don und Wolga erbauen.

Wegen der zahlreichen Flüsse, die in das Asow'sche Meer münden, ist das schlammige Wasser desselben beinahe süß und beträgt, wenn man das süße Wasser darstellt durch $1{,}_{000}$, genau $1{,}_{012}$, so daß man, indem dies Wasser um mehr als die Hälfte weniger salzig ist als das des Mittelmeeres, genöthigt ist, diesem Dichtigkeits-Unterschiede Rechnung zu tragen, wenn man z. B. in Toulon ein Schiff befrachtet, um es nach Taganrog zu senden; denn man weiß, daß es beim Eintritt in's Asowsche Meer, der geringeren Dichtigkeit halber, einen viel größeren Tiefgang bekommt, und daß es untersinken würde, wenn man es in Toulon überlüde. Dieser große Gehalt an süßem Wasser ist auch Ursache, daß leicht Eis entsteht und daß der Meerbusen gewöhnlich jeden Winter fast gänzlich zugefroren und nur selten frei genug von Eis für die Schifffahrt vor April ist. In der Regel beginnt er im December, sich mit Eis zu belegen. Nach einem Berichte von Julius v. Hagemeister im Nautical-Magazine frieren die tiefen Stellen früher zu als die flachen. Im Hafen von Taganrog begann und endete die Schifffahrt während der zehn Jahre von 1824 bis 1833 durchschnittlich am 29. März und 2 November. Auch dadurch wird die Eisbildung sehr begünstigt, daß das Land im Norden dieses Binnenmeeres den vom Eismeere herüberbrausenden Nordstürmen vollständig offen ist. Auch auf die klimatischen Verhältnisse der taurischen Halbinsel übt das Asow'sche Meer durch seine größere Kälte einen nachtheiligen Einfluß aus; jedesmal wenn dieses an die Krim grenzende kleinere Bassin lange Zeit mit Eis bedeckt war, kann man darauf rechnen, daß in der Halbinsel ein später oder nasser Frühling eintritt.

In der ganzen östlichen Ebene vom Ural gegen das Asowsche, Caspische und Schwarze Meer findet man, in großen Flötzen verbreitet, Kalkstein, voll von Seemuschellagern; ein unumstößlicher Beweis für das ehemalige Dasein einer großen Wassermasse, die einst die ganze Tatarei bedeckte und deren Menge mittelst des Abflusses durch die

---

[1]) Die Festung Arabat ist wichtig als Schlüssel zur taurischen Halbinsel vom Asowschen Meere her. Sie wurde im Jahre 1768 durch das Heer des Fürsten Dolgoruky mit Sturm genommen, und ihre Einnahme bahnte zur Eroberung der Krim den Weg. Sie bildet ein Polygon, das durch eine Art von Bastionen flankirt wird. Man findet hier die Reste einer Poterne, welche nach dem Asowschen Meere führt. Links von der Festung befindet sich eine Vertheidigungslinie, die sich bis dahin erstreckt, wo das Faule Meer eine gewisse Tiefe erreicht. Arabat hat einen schlechten Hafen und etwas Handel.

beiden gewaltsam durchbrochenen Straßen, den Bosporus und die Dardanellen, noch fortwährend abnimmt. So wird auch klar, warum Herodot sagt, daß sich der Hypanis (Bug) und Borysthenes (Dniepr) in die Möotische See ergossen hätten, denn es bedurfte nur der Ueberfluthung der ungefähr eine Meile breiten, sehr niedrigen und ebenen Landenge Taphros (von Perekop) und des niedrigen nördlichen Theils der taurischen Halbinsel, um die südliche gebirgige Hälfte der Krim als vollkommene Insel erscheinen zu lassen; dann bildete der tiefe Busen, in welchen sich der Dniepr ergießt, mit dem Asowschen Meere einen einzigen großen Meerbusen.

Wie sehr die Alten Recht hatten, wenn sie das Asowsche Meer nur einen Sumpf (Palus) nannten, beweist folgendes Bild, welches der Engländer Lawrence Oliphant von der Beschaffenheit dieses Meeres entwirft, indem er seine Fahrt (1852) von Taganrog nach Jenikale schildert: „Vier Tage lang zwängten wir uns durch dicke erbsensuppenartige Substanz, aus welcher das Wasser zu bestehen scheint, pflügten buchstäblich durch Schaum hin und kamen dabei über jede mögliche Schattirung von Grün und Gelb; denn dem Asow'schen Meere kann man nicht nachsagen, daß es jemals blau sei. Es ist still und träge, und hat fast nirgends mehr als 42 Fuß ($40{,}_8$ Fuß preuß.) Tiefe."

Der große Fischreichthum des Asowschen Meeres — es giebt vielleicht kein Meer von gleicher Ausdehnung, das so von Fischen, namentlich Hausen, Sterleten u. s. w., wimmelte — gewährt seinen Anwohnern eine unerschöpfliche Erwerbsquelle, und es werden jährlich bedeutende Quantitäten Leim, Caviar, getrocknete und gesalzene Fische aus demselben verführt. Die Hauptfischereien befinden sich auf der Südküste zwischen dem Cap Dolga und der Straße von Kertsch. Aber die große Seichtigkeit des Meeres, verbunden mit dem Umstande, daß es so lange mit Eis bedeckt und zu allen Jahreszeiten von häufigen Stürmen heimgesucht ist, setzt der Schifffahrt und dem Handel große Gefahren und Beschränkungen entgegen, weshalb denn auch der letztere nur von untergeordneter Bedeutung ist. Im Alterthum, wo die Griechen hier herrschten, war der Verkehr Europa's mit Asien über das Asow'sche und Schwarze Meer weit bedeutender als gegenwärtig. Dafür zeugen die zahlreichen Colonieen, welche die Griechen an diesen beiden Meeren besaßen, und die insgesammt mit guten Häfen versehen waren, während es gegenwärtig deren sehr wenige, beinahe keinen gut eingerichteten, giebt. Ueber das Asowsche Meer holten die Griechen aus Asien Weizen, Korn und gesalzene Fische. An der Mündung des Don lag Tanais, wohin die europäischen und asiatischen Nomaden Sclaven, Pelzwerke und andere Waaren brachten und dieselben gegen Kleidertuch, Wein und andere Dinge absetzten. Bei dem heutigen Kertsch stand Pantikapaion, ebenfalls sehr wichtig für den nordischen Handel der Griechen, der tief in das heutige Rußland hineindrang. Diese Städte am Meere von Asow, so wie die am Schwarzen Meere, vermittelten auch den Handel mit den indischen und babylonischen Waaren, die sie von den um die Mündung des Don wohnenden und sich bis an die Küste des Caspi-See's, Armenien und Medien ausdehnenden Völkerschaften empfingen. Alle jene Stätten eines lebhaften und weitverzweigten Handels wurden durch die Gewalt der politischen Ereignisse und besonders durch die Stürme der Völkerwanderungen vernichtet. Im Mittelalter hatten Venetianer, Genuesen und Pisaner bedeutende Niederlassungen an den Küsten des Asowschen Meeres gegründet, unter denen das der heutigen Stadt Asow gegenüberliegende Tana die größte Handelsberühmtheit erlangt hatte, wohin die Waaren aus Indien und China vorzüglich über Armenien und Syrien, auf drei verschiedenen Wegen, von Sanudo und Pergoletti beschrieben, gingen.

Aspasia, gebürtig aus Milet, die berühmteste Hetäre Athens, die Geliebte des Athenischen Staatsmannes Perikles, dem sie, wenn er der Olympier hieß, als Here zur Seite gestellt wurde. Der Hetärenstand war in Athen gleichsam eine officiell anerkannte Ergänzung der Institution der Ehe. Da die letztere unter dem griechisch-antiken Staatsabsolutismus fast im ausschließlichen Dienst der Republik stand und fast keinen andern Zweck hatte, als dieser viele Bürger zu schaffen, so konnte sie den nach Kunst und Geist, nach Schönheit und Formgewandtheit strebenden Sinn des Griechen nicht ganz ausfüllen, und was ihm die verschlossene und auf das Haus be-

schränkte Ehefrau nicht bot, suchte er bei der Hetäre. Das Haus der Aspasia war der Sammelplatz der bedeutendsten und geistvollsten Männer Athens. Die Staatsmänner bekannten, bei ihr die Beredsamkeit, Philosophen, wie Sokrates, die Weisheit erlernt zu haben, der letztere z. B. giebt im „Menexenus" des Plato vor, die große Rede über die im Krieg Gefallenen, die er in jenem Dialog vorträgt, so eben von der Aspasia gehört zu haben. Daneben hielt Aspasia eine Hetärenschule, in der sie junge Mädchen in der Kunst der Geistreichigkeit und des gefälligen Umgangs unterrichtete. Es ist nur eine erfundene Anekdote, wenn Aristophanes in seinen „Acharnern" sagt, Perikles habe den peloponnesischen Krieg eingeleitet, um seine Freundin an den Megarensern zu rächen, die ihr zwei Mädchen aus ihrer Schule geraubt hätten, wenigstens weiß Thucydides, der die Entstehung jenes Krieges pragmatisch erzählt, von jenem Anlaß nichts zu berichten. Ernster war jedoch der Angriff, den man auf sie richtete, um in ihr Perikles zu treffen, nämlich die Anklage wegen Religions-Beleidigung, von der sie ihr Freund nur durch seine Thränen vor den Richtern rettete. Perikles hatte zuletzt seine Frau entlassen, um mit der Aspasia ungetrennt zu leben. Nach seinem Tode heirathete sie den Viehhändler Lysikles, der auch durch sie zu politischer Bedeutung in Athen gelangte. Ihre letzten Schicksale sind unbekannt.

Aspern und Eßling, zwei am linken Donau-Ufer unterhalb Wiens auf dem Marchfelde gelegene $1/4$ Meile von einander entfernte Dörfer. Die hier zwischen der Donau und dem Süd-Fuß der mährischen Gebirge, bis zur March sich erstreckende, 5 Meilen lange und 3 Meilen breite, durch den von Nord-West nach Süd-Ost fließenden Rußbach in zwei Hälften getheilte Ebene, auf welcher wiederholt die blutigsten Schlachten geschlagen, und 1278 mit dem Siege gegen Ottokar von Böhmen durch Rudolph von Habsburg die Macht seines Hauses gegründet worden, ward auch im Jahre 1809 zweimal, am 21. und 22. Mai bei den oben genannten Dörfern, am 5. und 6. Juli bei Wagram (s. diesen Art.) der Schauplatz eines gigantischen Ringens zwischen den beiden bedeutendsten Feldherrn des Jahrhunderts — Napoleon und Erzherzog Karl. —

Nachdem Napoleon Ende April den beabsichtigten concentrischen Angriff seines Gegners, auf die an der bairischen Donau in der Sammlung begriffene französische Armee, durch einen schnellen Offensivstoß vereitelt, dessen linken Flügel unter Hiller bei Landshut über die Isar geworfen, den rechten unter des Erzherzogs eigener Anführung, nach den Schlachten von Abensberg und Eggmühl aber gezwungen hatte, bei Regensburg auf das linke Donau-Ufer überzugehn, hatte Letzterer beschlossen, mittelst eines Marsches durch das südliche Böhmen über Cham, Starkonitz und Budweis, seine natürliche Basis wieder zu gewinnen, um Napoleon, den er durch Hiller aufgehalten hoffte, bei Wien zuvorzukommen, und die Offensive auf dem rechten Ufer wieder zu ergreifen. — Obwohl Napoleon, der auf der Sehne des großen, durch Karl zurückzulegenden Bogens Donauabwärts marschirte, und Hiller mit überlegenen Kräften heftig drängend diesen nöthigte, bei Krems ebenfalls auf das linke Ufer zu gehn, diesen Plan vereitelte, und bereits am 13. Mai in das von seiner schwachen Besatzung geräumte Wien einzog, glückte ihm andrerseits die Absicht, vor Ankunft des Herzogs das linke Ufer zu gewinnen, und die dort stehenden österreichischen Corps einzeln zu schlagen nicht, da ein Versuch bei Nußdorf über die Donau zu gehn scheiterte, und der Erzherzog am 14. bei Stokerau sich mit Hiller und den Besatzungstruppen Wiens vereinigt, und am Bisamberge bis über den Rußbach hin auf den Höhen von Gerasdorf in zwei Treffen gelagert hatte, um nach einigen Tagen der Ruhe für seine erschöpften Truppen dem Feinde, falls er auf das linke Ufer überginge, eine Hauptschlacht zu liefern.

Nachdem ein Project bei Fischament unterhalb Wiens überzugehn aufgegeben war, hatte Napoleon beschlossen, zwischen Groß-Enzersdorf und Kaiser-Ebersdorf, den Hauptarm der Donau nach der, durch eine Stromspaltung gebildeten 600 Schritt langen, 3000 Schritt breiten Insel Lobau zu überbrücken, auf ihr die Armee zu concentriren, wobei die dichten Weidenpflanzungen willkommene Deckung boten, von dort aus den 180 Schritt breiten Nebenarm nach dem rechten Ufer nöthigenfalls mit Gewalt zu überschreiten und den Erzherzog anzugreifen. — Der eingehende Bogen des Donaulaufs zwischen Aspern und Eßling bildete ein günstiges Debouché, die beiden Dörfer boten vortreffliche Stützpunkte, das erstere bei 800 Schritt Frontausdehnung mit vielen massiven

Gehöften, davon jedes mit einer Mauer umgeben, für sich vertheidigungsfähig war, während die Kirche und der mit einer Mauer umgebene Kirchhof, ein die Hauptstraße bestreichendes Reduit bildete, Eßling bei 700 Schritt Frontausdehnung, mit Aspern durch einen querfeldein führenden Erdrand, hinter welchem Schützen und Artillerie Deckung fanden, verbunden; im Osten durch Hohlwege und Gräben vor Umgehungen geschützt, auf der Nordseite durch Gartenmauern geschlossen, zwischen denen der durch die Schlacht so berühmt gewordene Schüttkasten lag, ein zweistöckiger, bombenfest gewölbter Speicher, dessen Fenster mit Eisenstäben vergittert, mit eisernen Laden verschließbar waren, der, ein furchtbares Reduit bildend, selbst dem Geschützfeuer trotzte. und jeden Angriff von Norden her flankirte.

Bei den Schwierigkeiten, welche der Mangel an tauglichen Materialien und der angeschwollene Strom dem Bau der Brücke nach der Lobau entgegensetzten, konnte der General Bertrand sie erst am 19. Mai vollenden, am 20. ging das IV., II., ein Theil des III. Corps und die Garden auf die Insel, wohin auch Napoleon sein Hauptquartier verlegte. Nachdem der Bau einer Brücke über den letzten Arm zwischen Aspern und Eßling in 3 Stunden vollendet war, ging sofort ein Theil der leichten Cavallerie über und breitete sich gegen Breitenlee und Raasdorf auf dem Marchfelde aus. — Der Erzherzog, als ihm die Absicht Napoleons, von der Lobau aus zu debouchiren, durch eine von der Reserve-Cavallerie des Fürsten Liechtenstein am 20. von Adlerklaa aus unternommene Recognoscirung, aus der sich um 4 Uhr Nachmittags ein heftiges Cavalleriegefecht der Avantgarde Klenau mit der französischen Reiterei entspann, zur Gewißheit geworden war, beschloß, am 21. die Franzosen mit Macht anzugreifen, sie gegen die Donau zurückzudrängen, zugleich aber durch allerhand bei Nußdorf in die Donau geworfenes Zerstörungsmaterial die Brücke zu vernichten und den übergegangenen Truppen den Rückzug abzuschneiden. — Er ließ das 5. Corps (Fürst Reuß) zur Beobachtung der Donau oberhalb Wien am Bisamberge stehen, schickte sämmtliche Landwehr-Bataillons und Rekruten zurück und befahl am 20. für den Mittag 12 Uhr den Abmarsch der ihm bleibenden 75,000 Mann in 5 Colonnen nach folgender Disposition.

Vom rechten Flügel ab. Die 1. Colonne, das 6. Corps, Hiller, 21 Bats. 22. Esk., von Stammersdorf längs der Donau von Westen, die 2. Colonne, das 1. Corps Bellegarde, 20 Bats. 6 Esk. über Leopolds-Au, Cagran und Hirschstetten vom Norden gegen Aspern; die 3. Colonne, Hohenzollern (2. Corps), 23 Bats. 5 Esk. über Breitenlee eben dahin, jede Colonne mit eigner Avantgarde, und Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Neben-Colonnen. Die 4. Colonne, Rosenberg, mit dem auf dem rechten Ufer des Nußbachs stehenden Theil seines 4. Corps, 13 Bats. 8 Esk., über Adlerklaa und das neue Wirthhaus vom Norden; die 2. Colonne, der Rest des Rosenberg'schen Corps, 16 Bats. 21 Esk. unter Davidovich, nach Ueberschreitung des Nußbachs bei Parbasdorf über Raasdorf von Nord-Osten gegen Eßling, die vereinte Avantgarde beider Colonnen unter Klenau. Ein Husaren-Regiment deckt die äußerste Linke. Die Cavallerie-Reserve, 72 Esk., unter Liechtenstein rückwärts in dem Raume zwischen der 3. und 4. Colonne, — die Reserve, 16 Grenadier-Bataillons, unter d'Aspre sehr weit (1 ½ Meile) zurück, bei Gerasdorf.

Napoleon, der nichts Bestimmtes über die Bewegungen der Oestreicher erfahren hatte, aber keinen Angriff ihrerseits, sondern ein passives Abwarten seiner Offensive erwartete, beschleunigte zwar am 21. den Uebergang seiner Truppen so viel als möglich, aber mehrfache Beschädigungen an der Brücke, die kaum dem hoch angeschwollenen Strome zu widerstehen vermochte, hielten das Defilement so auf, daß erst 3 Infanterie-Divisionen des IV. Corps (Massena) und 2 Cavallerie-Divisionen Espagne (Kürassiere) und Lasalle (leichte) übergegangen waren, als die österreichischen Colonnen um 2 Uhr Nachmittags sich zeigten. — Napoleon, obwohl überrascht, beschloß die Position hartnäckig zu vertheidigen, bis seine Truppen herüber wären, und am nächsten Morgen die Offensive zu ergreifen. — Er übergab Lannes die Vertheidigung Eßling's mit der Division Boudet; an Massena die von Aspern mit der Division Molitor, und an Bessières die Cavallerie, die im Centrum zwischen beiden Dörfern in zwei Treffen auf-

marschirte, die Division Le Grand stand östlich von Aspern als Soutien — im Ganzen etwa 25,000 Mann.

Um $1/_2$3 Uhr griff die Avantgarde der ersten Colonne Hiller Aspern und die südlich liegende Gemeinde Aue an, und warf die Vortruppen Massena's, dessen Gros noch zurück war, aus dem Dorfe, schnell eilte dieser aber herbei, und bemächtigte sich desselben wieder, besetzte die Kirche, den Kirchhof, stellte Kanonen auf, um die in der Richtung des Angriffs liegende Hauptstraße zu enfiliren, verrammelte die Thüren der vertheidigungsfähigen Häuser, kurz that alles, was in so kurzer Zeit möglich war. — Das inzwischen eingetroffene Gros der 1. Colonne machte nach Ankunft der zweiten einen combinirten Angriff auf das Dorf, drang bis zur Mitte vor, ward indeß wieder hinausgeworfen — es entspann sich nun ein stundenlanges mit furchtbarer Erbitterung geführtes Dorfgefecht, in welches die beiden Colonnen nach und nach mit allen Truppen verwickelt wurden. Dreimal ward das durch Oesterreichische Granaten in Brand gesetzte Dorf von den Oesterreichern genommen, dreimal von den Franzosen mit dem Bajonett wieder erstürmt; um 5$1/_2$ Uhr traf die 4. Division Cara St. Cyr des Massena'schen Corps auf dem Kampfplatze ein.

Während dessen hatte die 3. Colonne sich in dem Raum zwischen Aspern und Eßling entwickelt, und ihre zahlreiche Artillerie vorgezogen, mit der sie die französische Cavallerie im Centrum verheerend bestrich; ihre linke Flanke war rückwärts durch die Reiterei Liechtenstein gedeckt, zu gleicher Zeit griff die 4. Colonne von der Nord-, die fünfte von der Nord-Ost-Seite Eßlingen an. — Napoleon, der mit Besorgniß die Verwüstungen sah, welche das Artilleriefeuer in seinem Centrum anrichtete, so wie für seinen Stützpunkt Aspern zu fürchten anfing, befahl einen Hauptschlag mit der Cavallerie, Bessières sollte vorgehen, das feindliche Centrum sprengen und Aspern degagiren. — Nach einem abgewiesenen Angriff der leichten Cavallerie Lassalle's ging die Cürassier-Division Espagne mit solchem Ungestüm vor, daß die Batterieen der 3. Colonne sich zwischen die eiligst gebildeten Vierecke der Infanterie flüchten mußten; die Cürassiere drangen bis in die Intervallen, aber die vollen Bataillons-Massen bewährten sich glänzend, mit Kaltblütigkeit gaben sie ihr Feuer auf 10 Schritt ab, kein einziges Quarrée ward gesprengt, der General Espagne fiel, und als die Cavallerie Liechtensteins herbeieilte, mußten die Cürassiere mit ungeheurem Verlust unter den Schutz ihrer Batterieen zurückweichen; die Generale Durosnel und Fouler wurden gefangen.

Die Angriffe der 4. und 5. Colonne gegen Eßling hatten inzwischen keinen bedeutenden Erfolg gehabt, zwar richtete ihre Artillerie unter den Vertheidigern furchtbare Verheerungen an, und die Angreifer drangen zweimal bis an den Schüttkasten in das Dorf vor, aber dieses sorgfältig zur Vertheidigung eingerichtete Gebäude bildete ein uneinnehmbares Reduit, an dem sich die Wogen des Sturmes brachen, zweimal wurden die Oesterreicher wieder aus dem Dorfe herausgeworfen, ein Angriff der französischen Cürassiere dagegen von ihnen auch hier abgewiesen. — So stand, als die Sonne hinter dem blutgetränkten Aspern untersank, die Schlacht auf der ganzen Linie; trotz ungeheurer Verluste war auf beiden Seiten kein entscheidendes Resultat erreicht, und Napoleon behauptete seine Stellung in ihrem ganzen Umfange, während frische Truppen ungehindert defilirten. — Hätte der Erzherzog statt am Mittag, am Morgen und statt mit 5, auf $3/_4$ Meilen auseinander gezogenen Colonnen, mit allen Kräften Aspern angegriffen und Eßling nur beobachten lassen — denn ersteres war der Hauptstützpunkt Napoleons, letzteres wurde es nur durch die Richtung des österreichischen Angriffs — so wäre Aspern zweifelsohne gefallen, und das Debouchiren Napoleon's unmöglich geworden; der Erzherzog wollte aber nicht bloß dies negative, sondern ein positives Resultat, Vernichtung eines Theils der feindlichen Armee erreichen, daher griff er erst am Mittag an; aber auch da hätte er seinen Zweck vollständiger erreichen können wenn er statt des concentrischen Angriffs einen kräftigen Stoß auf Aspern allein und die Brücke gethan hätte.

Nach 8 Uhr brachen zwei übergegangene Cavallerie-Brigaden Nansouty's noch einmal gegen die dritte Colonne und die Cavallerie-Reserven vor, ihr Ungestüm warf drei österreichische Brigaden in Unordnung zurück, indeß durch das Vorgehen des zweiten Treffens und einen Flanken-Angriff der Husaren wurden sie mit Verlust ab-

gewiesen. Die 4. und 5. Colonne wurden etwas weiter von Eßling zurückgenommen; gegen Aspern befahl Carl dem General Vacquant, mit 8 Bataillons noch einen vierten Angriff, welcher auch die Kirche und den westlichen Theil des Dorfes der Division Molitor entriß und sich darin festsetzte — den östlichen Theil hielten die Franzosen, und das Schießen im Dorfe dauerte die ganze Nacht. Die übrigen Truppen lagerten auf dem durch die brennenden Dörfer erleuchteten Schlachtfelde, um durch kurze Ruhe zur blutigen Arbeit des folgenden Tages neue Kräfte zu sammeln.

Durch mehrfache Beschädigungen der Brücke aufgehalten, trafen in der Nacht die Divisionen Claparède, St. Hilaire und Tharreau des Lannes'schen Corps, die Badenser, die Division Démont, der Rest von Nansouty's Reiterei und ein Theil der Garden ein. — So hatte Napoleon am 22. Morgens 96 Bataillons, 96 Schwadronen, nach Abzug seiner Verluste noch 80,000 Mann; Davoust meldete seine bevorstehende Ankunft mit 3 Infanterie- und 1 Cavallerie-Division. — Die Oesterreicher hatten nur noch 66,000 Mann, davon nur die 16 Bataillons Grenadiere intact, die nach Breitenlee gerückt waren.

Früh Morgens am 22. hielt Massena mit den Divisionen Legrand, Molitor und Démont den östlichen Theil von Aspern und die angrenzenden Auen, die Division Boudet Eßling besetzt, rechts des letzteren Dorfes Cavallerie, im Centrum das Lannes'sche Corps — die Divisionen St. Hilaire, Tharreau, Claparède im ersten, die Cavallerie im zweiten Treffen; — Cara St. Cyr und die Badenser, so wie die Garden unter Oudinot nahe der Brücke in Reserve. — Napoleon wollte mit dem eigenen Centrum die feindliche Mitte sprengen, den einen Flügel auf Böhmen und den anderen auf Ungarn zurückwerfen; Massena erhielt Befehl, Aspern um jeden Preis zu nehmen und zu halten.

Diese Anordnungen waren noch nicht beendigt, als der Erzherzog, der in seinen Dispositionen nichts geändert hatte, den Kampf von Neuem begann. Nach wüthendem Gefecht warf Massena den General Vacquant aus Aspern und setzte sich auf dem Kirchhof fest; zweimal griff der kühne Hiller wieder an, aber erst, als er nach der zweiten Eroberung die Kirchhofsmauer durch Pioniere niederreißen ließ, gelang es ihm, im dauernden Besitz des westlichen Theils des Dorfes sich zu erhalten; zugleich tobte der Kampf in den Auen, und Massena brachte allmählich von der Reserve noch St. Cyr, die Badenser und selbst einige Garde-Bataillone, die Oesterreicher ihre beiden rechten Flügel-Colonnen in's Gefecht, ohne eine Entscheidung zu erzielen. — Im Centrum hatte sich ein heftiger Artilleriekampf entsponnen, während Rosenberg mit der 4. und 5. Colonne Eßling angegriffen und bis auf den Speicher genommen hatte, aber durch St. Hilaire wieder herausgeworfen worden war.

Um 8 Uhr gab Napoleon den Befehl zum Angriff des Centrums; Lannes, als er den Feind durch das Artilleriefeuer genugsam erschüttert glaubte, griff mit Divisions-Echelons vom rechten Flügel in Regiments-Colonnen an, so daß der ganze Stoß dieser zu beiden Seiten durch Cavallerie gedeckten Masse gegen den linken Flügel Hohenzollerns gerichtet war, zu dessen Schutze Liechtenstein schnell einen Theil seiner Cavallerie hinter den Intervallen der Infanterie aufstellte. — Die französische Cavallerie eröffnete den Angriff, indem sie durch ihre Infanterie durchging, und als diese folgte, wichen die Oesterreicher der furchtbaren Macht des Stoßes, die französische Cavallerie brach durch, und ein Theil kam bis in die Gegend von Breitenlee, — mehrere Bataillone wankten — das Centrum schien durchbrochen, der Tag für die österreichischen Waffen verloren — da sprengte der Erzherzog herbei, ergriff eine Fahne des bereits weichenden Regiments Zach und stürmte vorwärts; die durch das Beispiel des geliebten Führers begeisterten Truppen sammelten sich, drei Bataillone, die rasch herbeigezogen wurden, schlossen die entstandene Lücke, und die weiteren Angriffe der französischen Cavallerie wurden abgewiesen. — Die näheren Details dieses lange hin und her wogenden blutigen Ringens sind nicht bekannt, gewiß ist, daß Lannes nach gänzlicher Erschöpfung seiner Truppen in die alte Stellung zurückging und Napoleon wohl nicht seine letzten frischen Kräfte zu einem neuen Angriff anwenden und damit die Existenz seiner Armee in Frage stellen wollte, da gegen Mittag das Gefecht bei Aspern für die Franzosen ungünstig sich stellte und zugleich beide Brücken brachen,

so daß Davoust's Truppen auf dem rechten Ufer unthätige Zuschauer des Kampfes bleiben mußten.

Um 10 Uhr hatte Carl befohlen, Aspern um jeden Preis zu nehmen, und gleichzeitig die Grenadier-Reserve herankommen lassen, diese aber nicht auf dies Dorf, sondern auf Eßling dirigirt, wo Fürst Rosenberg sich während der Angriffe im Centrum auf eine Kanonade beschränkt hatte. — Den immer erneuten Angriffen der Oesterreicher mußten die Franzosen in Aspern endlich weichen, sie hielten sich noch in den Trümmern der Südseite; endlich erstürmte der tapfere Bianchi auch diese und behauptete das Dorf — die Franzosen nahmen nun ihren linken Flügel bis an die Ziegelei östlich von Aspern zurück und deckten so die Brücke; aus dieser Position konnten sie die furchtbar erschöpften Oesterreicher, die keine Reserve hatten, nicht delogiren.

Nach Ankunft der Grenadiere griff Rosenberg Eßling an, anfänglich drangen dieselben vor, geriethen aber in ein so mörderisches Front- und Flankenfeuer, da Napoleon alle disponible Artillerie auf diesen Punkt concentrirt und sich selbst dahin begeben hatte, daß es nur dem persönlich herbeieilenden Erzherzog gelang, einen geordneten Rückzug zu bewerkstelligen und eine Attaque der französischen Cavallerie abzuweisen. — Ein zweiter Angriff mit zwei Colonnen von Osten, einer von Norden gegen den Schüttkasten, der selbst dem Versuch, durch Artillerie Bresche zu schießen, widerstand, glückte eben so wenig wie noch mehrere andere, da man alle Kräfte gegen den uneinnehmbaren Speicher verschwendete, dessen Besatzung von selbst hätte fallen müssen, wenn die Franzosen aus dem Rest des Dorfes verdrängt worden wären.

Um 1 Uhr endlich untersagte der Erzherzog den furchtbar gelichteten Truppen die weiteren Angriffe auf Eßling, und ließ nur die Artillerie concentrisch gegen das Dorf wirken, wodurch die Vertheidiger sehr bedeutende Verluste erlitten, nichts desto weniger aber dasselbe bis zu ihrem Abzug am 23. Morgens in ihren Händen behielten.

Um 4 Uhr Nachmittags befahl Napoleon den Rückzug nach der Lobau, den Masséna deckte; da ihm dazu noch intacte Truppen, den Oesterreichern dagegen kein Mann Reserven zu Gebote stand, konnten diese ihn nur durch Geschützfeuer beunruhigen, zumal die mit Hochwald bestandene Mühl-Aue, welche die Brücke deckte, dem allmählichen Abzuge sehr günstig war — ein Nachdrängen bis nach der Lobau, selbst wenn die Oesterreicher frische Kräfte gehabt hätten, war natürlich unmöglich gewesen. — Glücklicher Weise für Masséna wurde die Brücke bald hergestellt, sonst wäre seine Lage eine verzweifelte gewesen — aber auch die Situation der vom rechten Ufer abgeschnittenen Armee auf der Insel war eine sehr traurige, und sie mußte zu Pferdefleisch und Gras ihre Zuflucht nehmen, bis die Pioniere durch die angestrengtesten Arbeiten die Ueberbrückung des Hauptarmes wieder hergestellt hatten. Sehr beträchtlich waren die Verluste der Franzosen, die außer dem Marschall Lannes, der am Nachmittag des 22. durch eine Kanonenkugel getödtet wurde, die Generale St. Hilaire und Albuquerque, 7000 Todte, 30,000 Blessirte, 2000 Gefangene, und 3 Kanonen und 17 Munitionswagen einbüßten. — 11,000 Gewehre und 3000 Kürasse der getödteten Reiter lagen auf der Wahlstatt.

Aber auch die Oesterreicher hatten schwer gelitten, 87 Offiziere, 4800 Todte, 11 Generale, 683 Offiziere, 16,000 Mann Verwundete, 1 General, 8 Offiziere, 800 Gefangene geben ihre officiellen Berichte an.

Wenn auch die Schlacht von Aspern, in welcher sowohl Franzosen wie Oesterreicher mit gleicher Bravour gefochten haben, für Erstere keineswegs in die Niederlage ausschlug, welche der österreichische Feldherr ihnen zu bereiten hoffte, so muß dennoch der Lorbeer des tactischen Sieges unzweifelhaft dem Letzteren zuerkannt werden, da Napoleon zum Aufgeben seines Planes, der Offensive, so wie zum Verlassen seiner Stellung auf dem linken Donau-Ufer gezwungen wurde. — Es hat nicht an Kritikern gefehlt, welche die Rettung des französischen Heeres nur den fehlerhaften Anordnungen des Erzherzogs zuschreiben, in dessen Hand es gelegen habe, sofort entweder auf die Lobau oder auf das rechte Donau-Ufer überzugehen und die getrennten Theile des französischen Heeres einzeln zu vernichten. — Wenn aber auch zugegeben werden muß, daß die hervorragende Wichtigkeit Aspern's im Vergleich mit Eßling von ihm auch am 22. nicht in ihrem ganzen Umfange gewürdigt worden zu sein scheint, da er die

Grenadiere auf Eßling statt auf Aspern dirigirte, von wo aus ein kräftiger Stoß auf die Brücke dem Rückzuge Napoleons sehr mißlich werden konnte, jedenfalls aber die sofortige Räumung von Eßling erzwungen hätte, so ist doch nicht zu übersehen, daß die numerisch stärkeren Franzosen ihren Rückzug unter dem Schutz einer intacten Reserve bewerkstelligen, und sofort eine tactische Barriere ersten Ranges, die Donau, zwischen sich und den Gegner setzen konnten, die jede Verfolgung, auf welcher zumeist erst die Erfolge des Sieges gepflückt werden, hemmte, ein Uebergehen auf die Lobau oder gar das rechte Donau-Ufer aber, abgesehen von der Ermüdung der Truppen, ganz unmöglich war, da jeden Moment die zerstörte Brücke über den Hauptarm hergestellt sein konnte, und die Oesterreicher dann ohne Rückzug den ihnen doppelt überlegenen Franzosen gegenüber gestanden hätten. Unbestritten bleibt dem Erzherzog der Ruhm, den Zauber der Unbesiegbarkeit, der bis dahin Napoleon umgab, gebrochen zu haben; die Lage des Letzteren wurde momentan eine sehr bedenkliche, denn auf die erste Nachricht seines Unfalls brach eine Verschwörung in Paris aus, und in Nord-Deutschland, wo man den Moment gekommen wähnte, das verhaßte Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln, brachen an mehreren Orten Aufstände aus, die das kaum gegründete Königreich Westphalen hart erschütterten. Leider vernichtete der Sieg Napoleons bei Wagram am 6. Juli, und der darauf folgende Friede von Wien diese patriotischen Hoffnungen wieder. Viel edles Blut war nutzlos vergossen, und noch drei lange Jahre schwerer Prüfung und tiefster Erniedrigung vergingen, bevor die Hand des Herrn in dem über die Heere des Eroberers in Rußland hereinbrechenden Strafgericht den Fürsten und Völkern im festen und gläubigen Zusammenhalten und dem freudigen Einsetzen von Gut und Blut den Weg zur Befreiung aus der Knechtschaft des Erben der Revolution zeigte.

Aspre (Constantin, Baron d'), Sohn des in der Schlacht bei Wagram gefallenen Feldmarschall-Lieutenants Constantin Ghilain Carl von Hoobreuck, Baron d'Aspre, geboren 1789 zu Brüssel, seit 1806 in die österreichische Armee eingetreten und an den meisten Feldzügen derselben gegen Frankreich betheiligt, gehört, seitdem er 1815 unter Nugent dem Feldzuge gegen Murat beiwohnte, vorzugsweise der italienischen Armee Oesterreichs an. Er wohnte 1820 der Expedition gegen die neapolitanischen Insurgenten bei, führte als Oberst ein Regiment 1830 gegen die Aufständischen der Romagna; seine bedeutendsten Leistungen datiren aber seit dem italienischen Aufstand von 1848, in welchem seine Vereinigung mit Radetzky diesen in der Ergreifung der Offensive unterstützte. Er hatte damals an den Erfolgen der Kämpfe von Sommacampagna und Custozza wesentlichen Antheil und darauf zum Feldzeugmeister ernannt, glänzte er in dem Märzfeldzug 1849 bei der Erstürmung von Mortara und durch seine feste Haltung in der Schlacht bei Novara (23. März). Er starb als Commandant des 6. Armeecorps am 24. Mai 1850 in Padua. (S. den Art.: **Die italienischen Revolutionen.**)

Assam, ein britisch-hinterindischer Landstrich an der Nordgrenze des birmanischen Reiches, auf beiden Seiten des Bramaputra, im W. von Bengalen und im N. von dem chinesischen Reiche begrenzt, 1035 Q.-M. groß, mit 710,000 Einwohnern, und in Nieder- und Ober-Assam zerfallend. Die Assamesen sind der Abstammung nach Hindu's und bekennen sich zur bramanischen Religion. Ein Haupterzeugniß, um dessentwillen Assam besonders wichtig für die Engländer wurde, ist der Thee. Außerdem bringt der fruchtbare Boden Reis, Pfeffer, Tabak, Baumwolle, Zuckerrohr, Bauholz u. s. w. hervor. Aus den zahlreichen Flüssen, welche der Bramaputra hier aufnimmt, wird viel Gold gewaschen. In den Waldgegenden halten sich so außerordentlich viele wilde Elephanten auf, daß obgleich jährlich wohl an 500 gefangen oder (des Elfenbeins wegen) getödtet werden, dennoch ihre Zahl sich kaum zu vermindern scheint. Assam war ein eigenes Königreich, welches 1822 die Birmanen eroberten, denen es drei Jahre später die Engländer entrissen. Nieder-Assam (431 Q.-M. und 450,000 Einwohner) zerfällt administrativ in die Distrikte Kamrup, Durrung und Nowgong, und Ober-Assam (604 Q.-M. und 260,000 Einwohner) in die Distrikte Sibpur, Luckimpur und Sudiya.

Assassinen. Persien war seit alten Zeiten der Schauplatz seltsamer und aus-

schweifender, bald religiöser, bald philosophischer Systeme, und noch vor gar nicht langer Zeit kündigte sich ein Priester als den von Gott gesandten Vorläufer des Imam Mehdi an, des letzten Imam, der vor einigen hundert Jahren von der Erde verschwand und wieder auf der Erde erscheinen soll. Im 6. Jahrhundert vor Mohammed verkündigte ein Perser, Namens Mesdek, eine Glaubenslehre, welche großen Beifall in Persien fand; seine Hauptsätze waren allgemeine Freiheit und Gleichheit, die Gleichgültigkeit menschlicher Handlungen und Gemeinschaft des Eigenthums und der Weiber. Seltsam genug erhielten seine Meinungen den Beifall des persischen Königs Cobad, dessen Sohn Kosru, Nushirvan oder der Gerechte genannt (reg. von 531 bis 579), den Philosophen erschlug und die Verbreitung seines Systems nicht ohne Schwierigkeit hemmte. Im 9. Jahrhundert verkündete Babeki-Khuremmi seine Lehren, die denen von Mesdek glichen, sie behaupteten sich zwanzig Jahre lang und verursachten so viel Unordnungen und Blutvergießen, daß zu jener Zeit eine Million Menschen durch das Schwert gefallen sein sollen. Um dieselbe Zeit wurde die Secte der Karmathier, deren Grundsätze ähnlicher Art waren, durch Ahmed von Kufa gegründet; sie hießen auch Ismaeliten, weil sie glaubten, daß der sechste Imam, Ismael genannt, der Letzte sei, was von den rechtmäßigen Moslems geleugnet wird. Aeußerlich hielt sich diese Secte an die Gebräuche des Islam, aber die Lehre war geheim und wurde nur allmählich mitgetheilt; der letzte Punkt und das Wesen des Ganzen war, daß man nichts glauben müsse, aber Alles wagen, was der Großmeister befehle. Hassan ben Sabah, der Gründer der Assassinen, wurde ein Anhänger dieses Systems. Er war zu Rey, dem Rages der Bibel, dem Arsacia der Partherkönige, geboren und lebte zur Zeit, als der große Seldschuken-Fürst Alp Arslan Persien beherrschte. Sein zügelloser, aber von den ausgezeichnetsten Talenten unterstützter Ehrgeiz stürzte ihn in Verlegenheiten, die ihn zur Flucht aus Persien zwangen, worauf er im Jahre 1090 nach Aegypten ging, wo die Fatimiten den Thron inne hatten, die die Legitimität und die religiösen Dogmen Ali's aufrecht erhielten. Mit dem Versprechen, dem ägyptischen Chalifen Mostanser gegenüber, für die Partei des Ali thätig zu sein, kehrte Hassan ben Sabah nach Persien zurück, hatte hier bald einen großen Theil der persischen Völker für sich gewonnen, und das persische Irak erkannte ihn als Oberherrn an. Dieses Irak heißt, wegen seiner gebirgigen Lage sowohl, als auch um es deutlicher vom arabischen Irak zu unterscheiden: Djebel, Berg. Djebel ist der stehende Name geworden — so wie bei uns ein Großherzogthum Berg — der den Namen Irak verdrängte. Als Hassan nun seine Herrschaft in diesem Lande gründete, hieß er Scheich el Djebel, d. h. Herr, Fürst von Djebel. Scheich heißt im Arabischen alt, da aber unter dem Einflusse patriarchalischer Sitte der Alte im Orte, im Stamme und der Familie zugleich Herr ist, so verband sich in dem Worte Scheich wie von selbst die Bedeutung Herr mit der Bedeutung alt. Durch einen jener Mißgriffe also, die in der orientalischen Geschichte häufig, ja bei den Schwierigkeiten der Sprachen und der Verschiedenheit der Sitten fast unvermeidlich sind, hat die Weltgeschichte einen „Alten vom Berge" statt eines „Fürsten von Djebel" erhalten, und dieser „Alte" wird täglich älter und wird, wenn man die Unvertilgbarkeit so vieler historischer Quidproquo's betrachtet, mit seinem Landsmanne Ahasverus, dem ewigen Juden, vielleicht gleiches Loos haben, ewiger Assassine zu bleiben, obgleich vor und nach Herbelot die Gelehrten versichert haben, daß der Name in Wahrheit gar nicht existirt habe. Hassan's Herrschaft war so befestigt, und seine Partei so verbreitet, daß er den Grund zu einem mächtigen Staate legte, der sich 170 Jahre lang dem Chalifate und dem Sultanate furchtbar machte. Schon bei den ersten Kreuzzügen hatten sich die Assassinen auch in Syrien festgesetzt und von hier aus traten sie häufig in freundliche, selten in feindliche Verhältnisse mit den Kreuzfahrern, durch welche sie in Europa unter dem Namen Assassinen bekannt wurden. Die Herrschaft Hassan's ging nicht auf seine Nachkommen über, sondern auf einen seiner getreuesten Anhänger, Namens Kia Büsürgomid, in dessen Familie sie bis zum Sturz des Ordens um die Mitte des 13. Jahrhunderts blieb, als Hulagu Khan, der Enkel Dschengis Khan's, die Residenz des Großmeisters, das auf einem Felsen gelegene und befestigte Schloß Alamut, einnahm und die Geschichtsbücher des Ordens nebst allen theologischen und philosophischen Werken der Bibliothek zerstörte. Man

hat eine Verwandtschaft zwischen den Assassinen und Templern finden wollen, weil, wie schon erwähnt, während der Kreuzzüge öfter Bündnisse zwischen beiden Orden zu Stande kamen, da beide im Verdachte standen, atheistische Lehren zu hegen, und ihre beiderseitige Kleidung sehr ähnlich war; denn die Templer trugen weiße Mäntel mit rothen Kreuzen, die Assassinen weiße Kleider mit rothen Turbanen und Gürteln. Die Institute Hassan ben Sabah's und Hugo's de Payens behaupteten auch in ihrem Ende eine Aehnlichkeit, indem beide durch das Schwert vernichtet wurden.

Diese fanatische Secte hat von ihren religiösen Bekennern, außer in Syrien, noch Trümmer in Persien zurückgelassen, aber in der ganzen Welt einen sehr schlechten Ruf ihrer Thaten, die ein halbes Jahrtausend nach ihrem politischen Untergange noch mit Abscheu in allen Geschichtsbüchern genannt werden. So sprechen in allgemeinen Ausdrücken mohammedanische und christliche Schriftsteller von ihnen und heben bloß hervor, daß die Assassinen von ihrem Fürsten oder Ordensmeister nicht mit dem Schwerte in der Hand gegen die Feinde geführt, sondern von ihm mit Dolchen zum Morde der Fürsten bewaffnet und ausgeschickt wurden. Betrachtet man die Sache jedoch mit besonnenerem Blicke, so wird man leicht finden, daß die Zahl der Stimmen für dies Verdammungs-Urtheil eben so groß, wie die Zahl der Beweise klein ist. Abulfeda verfolgte sie, die Ketzer, mit dem frommen Zorn eines gläubigen Moslems, nennt sie Mörder, ruchlose Räuber und Abtrünnige; aber er giebt wenige Fälle an, die den üblen Ruf der Secte begründen, so sehr es ihm doch willkommen sein mußte, die von ihm verurtheilte Rotte in ihrer nackten Schändlichkeit darzustellen. Nach ihm und anderen Schriftstellern seiner Ansicht haben die Assassinen allerdings den und jenen aus der Reihe ihrer Feinde meuchlings umgebracht, aber Alles zusammengenommen stellt sie doch nicht so bloß, wie manche andere Brüderschaft jener und späterer Zeit, wie Tempelherren und Vehmgericht z. B. Und vollends das liebe Mährchen von dem Hadschisch! Marco Polo hat direct von dem Orient das Mährchen mitgebracht, daß der Scheich el Djebel seinen auszusendenden Mordjüngern einen Trank reichen ließ, wodurch sie ihrer Sinne beraubt wurden. In solchem Zustande ließ er sie in ein eigens von ihm zu diesem Zweck errichtetes Paradies bringen, wo sie in den Armen göttlicher Huris erwachten, die ihnen nicht nur sagen mußten, daß sie hier in Mohammed's Paradies seien, sondern auch alle Freuden so gewähren, wie es der Prophet verheißen hat. Hat der Jüngling einige Zeit in der paradiesischen Seligkeit geschwelgt, so wird er auf's Neue berauscht und wieder in's freudenlose Leben zurückgetragen. Bei seinem Erwachen nun sagt ihm der Scheich, er wäre wirklich in's echte Paradies versetzt gewesen, um einen Vorgeschmack dessen zu haben, was seiner harre, wenn er blindlings die Befehle seines Meisters vollziehe. Der so angefeuerte Jüngling verachtet, ja sucht Todesgefahr, um nur so bald als möglich wieder nach dem Sitz der Seligkeit zu kommen. Marco Polo sagt, es hätten ihm die Einwohner Persiens das erzählt; es ist also eine rohe Volkssage und nichts weiter, und dennoch übt diese Sage eine Kraft auf die Gemüther der meisten Geschichtsleser, als wäre sie durch einen Zusammenfluß von Umständen zur Wahrscheinlichkeit erhoben und von den glaubwürdigsten Augenzeugen bestätigt![1]

---

[1]) Von dem Hadschisch leitet man fälschlich ihren Namen Assassinen ab und bringt diesen sogar mit dem französischen Worte „assassiner“ zusammen, indem man die Veränderung der Buchstaben nach dem französischen Worte für „Morden“ vorgenommen hätte. Abgesehen nun davon, daß das Wort assassiner, da es in dem Stammschatze der romanischen Sprachen gänzlich fehlt, neueren Ursprungs ist, als das Bekanntwerden der Assassinen, daß man also, da man die Mitglieder der Secte für Mörder von Profession hielt, eher berechtigt wäre, umgekehrt aus dem Worte assassiner zu schließen, daß es ähnlich, wie das „to burke“ im Englischen von dem Namen des nichtswürdigen Burke, welcher Menschen ermordete, um ihre Leichname an die Anatomie zu verkaufen, erst von den Assassinen abgeleitet sei, so hat man — nicht genug, daß die Erzählung von der Gewohnheit der Assassinen, Hadschisch zu trinken, einer Erdichtung, wie ein Ei dem andern gleicht, und daß Marco Polo selbst dieser Pflanze nicht gedenkt — vergessen: 1) daß ein solcher Name doch nur höchstens von Feinden zur Beschimpfung ersonnen werden konnte, das Volk selbst aber es werde haben bleiben lassen, sich einen Namen zu geben, in welchem ein Denkmal seiner Ausschweifungen steht; 2) daß Abulfeda ihnen den Gebrauch der betäubenden Pflanze nicht vorwirft, und 3) daß Makrizi, Ibn Beitar und andere Araber ausführlich von Einführung des Genusses des Hadschisch sprechen und der Assassinen gar nicht erwähnen. Nach ihnen hat zu Anfang des

Die persischen Geschichtschreiber, unter ihnen Mirkhond, und die Chronikenschreiber der Kreuzzüge erwähnen, wenn sie von den großen Kriegen, deren Schauplatz Syrien war, erzählen, ziemlich oft der „Ismaeliten", welche sie mit dem Namen Bathiniten, Nezzariten oder wohl auch Assassinen bezeichnen; die abendländischen Historiker aber verwechseln offenbar die Nussarier mit den Ismaeliten, wovon der Beweis in dem Worte „Nezzariten", wie man Letztere auch nannte, und worin sich leicht der verdorbene Name Nussarier wieder erkennen läßt, liegt. In neuester Zeit ist der Lieutenant Walpole in seinem Werke „The Ansayries or Assassins, with Travels in the further East in 1850 a. 1851" mit der Behauptung hervorgetreten, daß die Ansarier als die Nachkommen der Assassinen zu betrachten seien, der aber ein Geistlicher der englischen Hochkirche, Lyde, in seiner kleinen Schrift „The Ansyreeh and Ismaeleeh, a Visit to the secret sects of the Northern Syria" widerspricht. Ueber die Ansarier theilen Beide sehr werthvolle Nachrichten mit, nachdem schon Catafago, Kanzler des preußischen General-Consulats in Syrien, ein Manuscript über die Glaubenslehren der Ansarier entdeckt und veröffentlicht hat. Es wird sich Gelegenheit finden, bei den Artikeln „Libanon" und „Syrien" auf die Ansarier zurückzukommen.

Im Norden des Libanons, der, an allen Seiten hoch und steil emporstrebend, dem größten Theile seiner Ausdehnung nach von der Meeresfluth bespült, terrassenartig aufsteigend bis zu Höhen, auf denen jeder Fuß breit Felsen streitig gemacht werden kann, unzählige Taffelländer einschließend, mit einer tiefen und sehr fruchtbaren Erdschicht bedeckt, mit klarem Wasser reichlich versorgt und eines paradiesischen Clima's sich erfreuend, von der Natur selbst zu einem Asyle der Willkür und Tyrannei bestimmt zu sein scheint, bewohnen die Assassinen, mit Ausschluß jeder andern Secte, den Bezirk Qadmaus, im Süden des Distriktes Latakia und auf der Höhe von Tartus. Die in diesem Bezirk herrschende Verwaltungsart ist dieselbe wie die der Nussarier in den Bergen. Ihr Oberhaupt trägt den Namen „Emir". Unter ihnen giebt es mehrere vornehme Familien mit bedeutendem Besitz, jede von ihnen hat einen Anhang, der ihr ergeben ist und über den sie verfügt. Daher kommen Streitigkeiten, welche durch persönlichen Haß, durch Eifersucht oder religiöse Meinungsverschiedenheit verursacht werden, häufig genug vor. Die Assassinen beschäftigen sich mit Ackerbau; ihr Bezirk erzeugt im Ueberfluß Seide, Tabak, Djebban genannt, Honig, Wachs, Butter und Cerealien. Weniger unwissend und viel thätiger als die Nussarier, ihre Nachbaren und geschworenen Feinde seit dem Kriege von 1809, beziehen die Ismaeliten Alles, was sie gebrauchen, aus ihrem eigenen Lande und bringen, was an verschiedenen Producten und Korn über ihren Bedarf hinausgeht, nach Latakia oder Tartus.

Nach dem Vorbilde der Nussarier halten die Ismaeliten ihr Religionsbekenntniß geheim und geben sich den Schein, als gehörten sie dem Islam an, von dem sie die Benennungen genommen haben. Sie beten in den Moscheen, fasten während des Rhamasan und unterziehen sich der Beschneidung. Ihre Gebetbücher sind sorgfältig verborgen, und es ist noch nie vorgekommen, daß einer von ihnen das Religionsgeheimniß verletzt hätte. Abscheuliche Glaubenslehren und empörend cynische Gebräuche,

---

13. Jahrhunderts erst ein Mönch die wunderbare Kraft des Hanfs entdeckt; der Name Assassinen war aber bei den Abendländern schon früher bekannt. Makrizi hätte von den Assassinen sprechen müssen, als er berichtet, daß zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein Molabed oder Ismaelit von Persien nach Cahiro kam und dort als Quacksalber eine Mischung aus Hanfkörnern und Honig bereitete. Wir wollen hier zwei andere Ableitungen des Wortes Assassinen geben. Wir haben oben gesehen, daß der Stifter der Secte und Dynastie Hassan hieß; was ist aber natürlicher, als seine Anhänger Hassaninen zu nennen, so wie bei allen Religionen, Reichen, Wissenschaften und Systemen die Anhänger den Namen des Stifters tragen? Diese Deutung scheint so naturgemäß, daß man die Differenz zwischen Assassinen und Assaninen unberücksichtigt lassen dürfte. Aber auch diese kleine Verstümmelung, der das Wort bei seiner Reise vom Oriente nach dem Occident ausgesetzt war, kann keine Waffe in den Händen eines Zweiflers werden, da wirklich in älteren Wörterbüchern, und also gewiß auch bei älteren Historikern, die Form Assaninen vorkommt. Aber noch eine andere Deutung nach obigen Grundsätzen ist möglich, eine solche, die auf einen früheren Stifter, auf den erlauchten Ali, zurückgeführt werden kann, und zwar ganz aus der eigenthümlichen Sprache der Dogmatik dieser Secte entlehnt. In der Lehre der Ismaeliten nämlich wird Mohammed Natek genannt und Ali heißt Asas. Auf diese Weise wäre das Wort so rein erhalten, wie so leicht kein anderes, das von den Arabern zu uns gekommen ist.

die den ausschweifendsten Menschen nicht einmal in den Sinn gekommen sind, bilden die Hauptdogmen des ismaelitischen Cultus. Es ist leicht begreiflich, daß die Mitglieder einer Religionssecte, die zu ihrem Princip eine ungezügelte Erotomanie hat, in moralischer wie physischer Beziehung die verderblichen und tödtlichen Wirkungen solcher Wollust empfinden müssen. Darum ist auch die ismaelitische Bevölkerung Syriens seit langer Zeit in vollständiger Degeneration begriffen.

Zur Zeit der Kreuzzüge waren die Assassinen, wie erwähnt, über mehrere Punkte Syriens, wo sie sich seit dem 11. Jahrhundert niedergelassen hatten, in großer Zahl verbreitet; sie hatten hier als Hauptsitze Akkas, Szafytta, Maßyat, Kalaat el Kadmus, Sarmin, Anamea, Kefrlana, Banias im Libanon, Kahaf, Kosmalekiad, Alika, Hosmalkarnein, Hamah, Homs, Baalbek und Kalaat el Alaid Sajuhm [2]) Da sich ihre Macht nach der Mitte des 13. Jahrhunderts immer mehr und mehr verminderte und ihre Bevölkerung abnahm, so waren sie genöthigt, um doch wenigstens eine Corporation zu bilden und sich als solche zählen zu können, ihr Häuflein in Qädmaus zu sammeln, wo sie nun ihre Zahl von Tag zu Tag schwinden sehen. Während der ägyptischen Herrschaft in Syrien zählten sie nahezu 8000 Seelen, jetzt nicht mehr als 6500, und selbst diese Zahl scheint noch übertrieben. Bringt man diese schnelle Abnahme in Anschlag und berücksichtigt, daß die Plänkeleien zwischen den Ismaeliten und Nussariern sich oft in die Länge ziehen, daß Epidemieen, wie Cholera und Blattern, die Syrien verheeren, sich so häufig im District Latakia wiederholen, wie während der letzten zwanzig Jahre, so kann man das Aussterben des ismaelitischen Stammes und seiner Secte wohl als ein ziemlich nahestehendes bezeichnen.

Daß von den Assassinen noch viele in Persien zerstreut leben, steht unbezweifelt fest, ebenso, daß die syrischen Ismaeliten mit ihnen in Verbindung stehen. Daher war und ist jetzt wieder ein Artikel im Januarhefte des „United Service Magazine“ vom Jahre 1852 wichtig, aus dem wir eine Stelle ausheben, woraus man ersehen kann, mit welchen Ansichten und Plänen man sich in England vor sieben Jahren beschäftigte, und welche Absichten man Rußland zuschrieb, Ansichten und Pläne, die in vielleicht ganz kurzer Zeit wieder auftauchen werden. „Es ließe sich sehr wohl rechtfertigen, wenn Großbritannien Agenten nach dem Libanon schickte, keineswegs um die dortigen Völkerschaften gegen die ottomanische Pforte aufzureizen, sondern um sie zu organisiren, zu bewaffnen und zu discipliniren, damit sie, wenn die Zeit kommt, in der gemeinschaftlichen Sache gute Dienste leisten können. Wir wissen, daß in ganz Persien Emissäre zerstreut sind, die der Landessprache vollkommen mächtig und mit allen Vorurtheilen der Eingeborenen wohl bekannt sind. Durch diese Leute wird Geld unter den Stadt- und Dorfhäuptlingen, unter den Scheichs der Wanderstämme und selbst unter den Ministern des Schah ausgetheilt, so daß man sagen kann, ein russischer Sauerteig durchdringe die ganze Masse der Gesellschaft. Aus Persien würde es leicht sein, Agenten nach Syrien zu schicken, welche durch Gleichheit der Religionsansichten und Gebräuche einen großen Einfluß auf Ismaeliten (Assassinen), Ansarier und Drusen ausüben könnten. Daß Rußland bereits auf einen solchen Plan eingegangen ist, hat man gute Gründe zu vermuthen, obwohl Großbritannien, durch manche Umstände begünstigt, dessen Einfluß vernichten und seinen eigenen auf dessen Ruinen erbauen könnte. Welche Garantie haben wir auf die Fortdauer des Friedens? Unzählige Combinationen sind möglich, die uns in Krieg mit der Pforte verwickeln können: sie hat bereits bei mehreren Gelegenheiten eine Neigung gezeigt, sich wie der Vogel in der Fabel durch die Schlange, die sich nähert, um ihn zu verschlingen, bezaubern zu lassen. Eine der unzähligen Launen, deren man bei Barbaren gewärtig sein muß, kann uns plötzlich in Feindseligkeiten mit der Türkei verwickeln, und dann ist Syrien wie Aegypten gegen uns geschlossen. In einem solchen Falle wäre die Freundschaft mehrerer syri-

[2]) Hier soll es gewesen sein, wo einer der Hauptführer des Ordens einem ihn als scheinbaren Freund besuchenden Spion der feindlichen Partei den Beweis seiner Macht dadurch gab, daß er außerhalb des Castells in dessen Gegenwart einer auf der höchsten Zinne oder Abhang aufgestellten Schildwache im Namen des Ordens zurief, sich von dort in die Tiefe herabzustürzen, was dieselbe augenblicklich that und zerschmettert zu den Füßen ihres Oberen neben dem erstaunten Spion lag, dem dieser sagte: „Gehe hin und sage Deinem Herrn, daß der Orden über 30,000 solcher Männer wie dieser, den Du zu Deinen Füßen siehst, verfügt.“

scher Stämme von unschätzbarem Werthe, da wir dadurch die Schlüssel des ganzen Landes in den Händen hätten. Alle Eroberungspläne scheinen abgeschmackt, wenn man sie aus der Ferne und mit kaltem Blute betrachtet, aber unter der Aufregung welterschütternder Ereignisse, wenn der Krieg den Puls der Nationen beschleunigt, wenn der Unternehmungsgeist zu Erfolgen geführt hat, wenn der Sieg den Muth schwellt, dann lernt man große Plane aus günstigerem Gesichtspunkt beurtheilen. Was wir selbst jetzt für praktisch und ausführbar halten, wird dann vielleicht der ganzen Nation in demselben Lichte erscheinen. Die natürliche Politik weist uns an, so rasch wie möglich die Isolirung Indiens zu beseitigen, was nur geschehen kann durch die Eroberung der Zwischenländer, Syrien, Persien und Afghanistan, und zwei Armeen, von denen eine vom Mittelmeer aus ostwärts, die zweite von den Ufern des Indus westwärts ginge, würde diese nur scheinbar schwierige Aufgabe in vergleichsweise kurzer Zeit erfüllen, und zwar mit weit weniger Kosten, als wenn wir in einem europäischen Krieg die Türkei gegen Rußland unterstützten."

Affeburg. Diese hochansehnliche, den welfischen Landen angehörige Sippe ist wahrscheinlich eines Stammes mit den edeln Herren von Wolfenbüttel; ihr Stammhaus, die Burg auf dem Berge Asse bei Wolfenbüttel, wurde von Herzog Heinrich IV. zerstört. Es findet sich in mehreren Werken die Angabe, daß ein Gebhardt von der Hagen 1089 die Asseburg zu Lehn genommen und sich nach derselben genannt habe; dieselbe ist durch nichts erwiesen, ist auch überhaupt nicht zu erweisen. Als Wiedererbauer der Asseburg erscheint im 13. Jahrhundert neben dem kaiserlichen Truchsessen Ganzleben auch ein Ritter Burchard, diesen nennt man als den ersten Herrn von der Asseburg und betrachtet ihn gewöhnlich als den Stammvater der Familie. Die Familie erwarb so bedeutenden Grundbesitz in den welfischen Landen und den anstoßenden Territorien, daß sie frühe schon für eine der reichsten Sippen galt; im 16. Jahrhundert hießen Bernhard und Heinrich von der Asseburg, die auf dem Falkenstein saßen, geradezu die „Reichen". Eine eigenthümliche Erscheinung ist Burchard II. von der Asseburg, auf Wansleben gesessen; man nannte ihn seiner Frömmigkeit wegen den „Gottes-Ritter", er lebte im 14. Jahrhundert. Er ist der Stammherr aller späteren Linien des Hauses Asseburg, denn von seinem dritten Sohne Curt kam Curt II., der magdeburgischer Oberstiftshauptmann war; von diesem Ludwig, auf Neuendorf und Peßkendorf gesessen; von diesem Johann von der Asseburg, der 1596 als Oberst bei Kaschau in Ungarn fiel. Von Johann's vier Söhnen kommen die jetzigen Asseburge. Als erster Freiherr von der Asseburg erscheint Ignaz Anton, Domprobst zu Paderborn, welcher 1717 als fürstlich osnabrückischer Gesandter zur Empfängniß der Lehen bevollmächtigt am kaiserlichen Hofe war. Den preußischen Freiherrnstand erwarb der königlich preußische Premier-Lieutenant Karl Leopold Sigismund von der Asseburg (Diplom vom 29. Juli 1747). Den preußischen Grafenstand erhielt zuerst am 3. Juli 1816 der Freiherr Maximilian von der Asseburg auf Eggenstädt und Neindorf, königlicher Kammerherr, der mit der Gräfin Friederike von Blücher-Wahlstatt vermählt war. Das Geschlecht des Grafen Maximilian ist 1851 mit ihm erloschen. Am 15. October 1840 aber wurde der Freiherr Ludwig August von der Asseburg mit der Grafenwürde nach dem Recht der Erstgeburt beliehen. 1853 wurden auch die beiden ältesten Söhne mit der Grafenwürde begnadigt, und 1857 auch der dritte Sohn des gegenwärtigen Chefs der Familie; derselbe ist Graf Ludwig August von der Asseburg, geb. 11. Januar 1796, Herr der Mindergrafschaft Falkenstein, Rechtsritter des St. Johanniter-Ordens, k. preußischer Kammerherr und Wirkl. Geh. Rath, Ober-Jägermeister, Chef des königl. Hofjagd-Amtes, erbliches Mitglied des Herrenhauses.

Der Besitz umfaßt: 1) die Mindergrafschaft Falkenstein im Mansfelder Gebirgs-Kreise, $1,^{25}$ Q.-Meilen mit 4400 Einwohnern in 5 Dorfschaften, seit 16. April 1831 Fideicommiß, landesherrlich bestätigt seit dem 9. November 1836, zur Mindergrafschaft erhoben am 15. October 1840. Der jedesmalige Besitzer dieses Majorats ist seit dem 22. Juni 1839 erbliches Mitglied der Ritterschaft auf dem Landtage der preußischen Provinz Sachsen, seit dem 12. October 1854 erbliches Mitglied des Herrenhauses in Berlin; 2) das Rittergut Eggenstedt im Kreise Wanzleben.

Das Wappen ist quadrirt mit einem Mittelschild, dieser Mittelschild zeigt das

Stammwappen, im goldenen Felde einen zum Sprunge geschickten schwarzen Wolf. (Einige Heraldiker verwandeln ohne allen Grund diesen schwarzen Wolf in einen Vielfraß.) In dem quadrirten Schilde zeigt das erste und vierte rothe Feld zwei in's Andreaskreuz gelegte silberne Schlüssel, die Bärte der Schlüssel nach oben auswärts gekehrt, das zweite und dritte in Silber den preußischen schwarzen Adler ohne Scepter und Reichsapfel. Von den beiden Helmen zeigt der rechte eine rothe Säule, die mit drei Pfauenfedern besteckt und mit einem silbernen Pfennig belegt ist, die Decken sind schwarz und golden; der linke Helm zeigt den schwarzen Adler wie im zweiten und dritten Felde, die Decken sind schwarz und silbern. Als Schildhalter dienen zwei silberne Wölfe.

Assecuranz s. Versicherung.

Assessor s. Justiz-Verfassung.

Assiento, ein spanisches Wort mit der Bedeutung: Vertrag, ist in einer speciellen Bedeutung als Uebereinkunft der spanischen Regierung mit mehreren europäischen Mächten in der Geschichte des Sclavenhandels berühmt geworden. Assiento nämlich oder Assientovertrag bezeichnet die Einwilligung, die Spanien einer fremden Nation zum Import von Negersclaven aus Afrika in die spanischen Colonieen in Amerika gegen Entrichtung einer Abgabe gewährte. Carl V., als spanischer König Carl I., gab schon den Flamländern eine solche Bewilligung; seit 1552 nahmen die Spanier diesen Handel aber wieder an sich. Philipp II. überließ ihn 1580 den Genuesen, seit 1696 besaß ihn Portugal. Als Philipp von Anjou den spanischen Thron bestieg, begünstigte er die Franzosen durch den Assiento von 1701 auf zehn Jahre. Da dies Englands Eifersucht erregte, so bewirkte dasselbe im Utrechter Frieden 1713, daß der Negerhandel in gleicher Weise, wie er Frankreich zugestanden war, auch ihm auf 30 Jahre überlassen werde. Dadurch erhielt eine britische Gesellschaft, die sich die Südsee-Compagnie nannte, das Recht auf 30 Jahre, jährlich 4800 Neger in das spanische Amerika einzuführen. Eine eigenthümliche Zugabe zu diesem Vertrag war jedoch die Bestimmung, daß die Engländer zugleich ein Schiff von 500 Tonnen mit Waaren nach Portobello schicken durften. Dies Schiff wurde für die an sich schon schwache spanische Industrie zu einem wahren trojanischen Pferde; nicht nur, daß es jährlich wuchs und an Umfang zunahm, so fuhr es immer fleißiger zwischen den britischen und spanischen Colonieen hin und her und theilte es den letzteren den Reichthum der britischen Industrielager der ersteren mit. Die Irrungen und Beschwerden, zu denen dieser Assiento Anlaß gab, führten endlich 1739 zum Kriege zwischen England und Spanien. Der Friede von Aachen 1748 verlängerte zwar den Assiento auf vier Jahre, um die Briten für die Jahre zu entschädigen, um die sie der Krieg in der Benutzung desselben gebracht hatte. Allein der Vertrag von Madrid (1750) hob auch diese Bestimmung wieder auf, und die englische Südsee-Compagnie entsagte dem Assiento gegen eine Entschädigung von 100,000 Pfd. St. und andere Handelsvortheile.

Assignaten, dieses Papiergeld, mit dem die französische Revolution großgezogen wurde und von dem sie eine Zeit lang fast ausschließlich lebte, war in der Zeit seines Verfalles der Gegenstand eines Streites, in dem die Bewunderung seiner Leistungen, die das historische Urtheil noch in diesem Augenblicke irre führt, eine gerechte Kritik erfuhr. Als die beiden ersten Stände des Reiches, die Geistlichkeit und der Adel, diesem Papiergeld zu Opfern gefallen waren, als die unscheinbaren Papierschnitzel den Grundbesitz dieser mächtigen Corporationen verschlungen hatten und repräsentirten, als das Papier über das Königthum triumphirt hatte und mit Hülfe des Schreckens den bürgerlichen Verkehr beherrschte — kurz, als es die gesammte Finanzwirthschaft Frankreichs republikanisirt hatte und die republikanischen Armeen gegen die Heere der Coalition in Bewegung setzte, konnte es seine Werthlosigkeit nur durch eine maßlose Vermehrung verhüllen. Nachdem es die politische Ordnung und den Besitzstand Frankreichs verschlungen hatte, mußte es zuletzt gleichsam sich selbst verschlingen und, indem es in der Gier der Selbsterhaltung sich unablässig reproducirte, auf seinen natürlichen Werth, auf den Werth des materiellen Papierschnitzels herabfallen.

Die historische Kritik der Assignaten (eine Kritik, die wir in dieser Uebersicht voranstellen, damit wir den Proceß der ganzen Angelegenheit um so kürzer zusammen-

fassen können) war vollzogen, als die Kosten der Fabrication ihren Werth im Verkehr überstiegen. Im Anfang des Jahres 1796 konnte die Regierung ihre Papierfabriken und ihre Druckpressen nicht bis zum Umfang ihres Bedarfs vermehren und nur so viel republikanische Werthzeichen fabriciren, als sie zum dritten Theil ihrer täglichen Ausgaben brauchte.

Die Republikaner im Rath der 500 riefen sich zwar auf der Tribüne zu, die Patrioten müßten sich jetzt vereinigen, um die Assignaten wieder empor zu bringen, in der That aber hatte sich die öffentliche Meinung außerhalb der gesetzgebenden Versammlung dahin vereinigt, dies Papiergeld zum äußersten Mißcredit herabsinken zu lassen und das völlige Ende seiner Geltung und Herrschaft zu fordern.

Ramel, der Finanzminister, sagte noch am 1. Februar 1796: „Die Assignaten haben die Revolution gemacht; sie haben die Vernichtung der Stände und der Privilegien herbeigeführt, sie haben den Thron gestürzt und die Republik gegründet.“ Isnard erklärte an demselben Tage, daß „das Schicksal der Freiheit an die Assignaten geknüpft sei“. Allein die Finanz-Commission sah sich endlich genöthigt, den Thatsachen und dem Drängen der öffentlichen Meinung nachzugeben und den Todesstoß gegen die chimärische Geldmacht der Republik zu führen. Sie gestand es endlich ein, daß für 45,581 Millionen Livres Assignaten in Umlauf gesetzt seien — also mehr, als man das Volk bisher hatte wissen lassen, mehr als die Decrete genehmigt hatten. Man hatte die Geldfabrik übermäßig arbeiten lassen, um den Credit des Papiers zu erhalten; in der That aber hatte man ihn vernichtet. Sie gab dem Verlangen der Nation nach und versprach, die Assignaten-Platte unverzüglich zerschlagen zu lassen. An dem Tage, wo die Wundermaschine zertrümmert wurde, fielen die 15 Milliarden, welche das Directorium noch zu Regierungszwecken unter Verschluß besaß, auf 50 Millionen herab, d. h. sie hatten 99⅔ Procent verloren.

Kurz zuvor hatte der frühere Minister Ludwig's XVI., Calonne, in seinem „Gemälde Europa's im November 1795“ (erschienen zu London) seine Bewunderung für die Finanzkunst der Republik ausgesprochen und dieselbe namentlich gegen die Kritik des Genfers Ivernois, eines Freundes des Ministers Pitt, in Schutz genommen. Sir Francis d'Ivernois, dieser unermüdliche Kritiker der revolutionären Finanzkunst der Republik und des Kaiserreichs, hatte in demselben Jahre in einer Reihe von Schriften, die er noch 1795 zu London unter dem Gesammttitel: „Des Révolutions de France et de Génève“ erscheinen ließ, den Beweis geführt, daß die Republik eben so wie die Monarchie durch die Finanzen untergehen werde, und daß es vergeblich sei, nach dem unfehlbaren Untergang der Assignaten auf ein neues Rettungsmittel von ähnlicher, momentaner Kraft zu hoffen.

Das Gefühl der Wahlverwandtschaft zwischen dem königlichen Absolutismus der letzten Bourbons und der Gewaltherrschaft der Revolution regte sich dagegen in Calonne; mit einer Art von Stolz führte er gegen den Genfer Kritiker aus, daß Frankreich den Assignaten seine Rettung verdanke, daß weder die Erfindungsgabe der Regierung, noch die Geduld des Volks erschöpft seien und jene schon eine neue Rettung erfinden, dieses sie ertragen werde. Die Maßlosigkeit im Schicksal, im Fallen und Steigen der Assignaten erfüllt Calonne mit Bewunderung; selbst ihr über alle gewöhnliche Proportion hinausgehender Fall dient dazu, ihn über das Schicksal der republikanischen Finanzen zu beruhigen; wo nichts mehr hoch und niedrig ist, sieht er das Ende alles Maßes; „auf den Mißcredit eines Zeichens, sagt er, darf man keine Schlüsse gründen, sobald dieses Zeichen mit keinem andern mehr in Vergleichung gesetzt werden kann.“ Vor Allem verläßt er sich darauf, daß das künstliche Geld der Revolution allein in Frankreich circulirte und somit der Wechselcours in Ansehung desselben ein Wort ohne Sinn sei.

Auf diesen Satz, in den sich die ganze Energie und Beweiskraft des Calonne'schen Raisonnements zusammendrängte, erwiderte d'Ivernois, daß es nur unter der Bedingung möglich sei, einem Papiergelde einen willkürlichen Werth beizulegen und zwischen diesem Papier und den Waaren ein eben so willkürliches Verhältniß einzuführen, wenn man nicht nur aus dem Lande, worin diese Operation vorgenommen werden soll, alles Metallgeld bis auf den letzten Thaler verbannen, sondern auch dieses

Land hermetisch gegen das Ausland versiegeln könne. Wie aber Vernunft und Erfahrung sagen, ist diese Bedingung unerfüllbar. So lange noch ein Thaler im Lande oder die Hoffnung, einen Thaler aus der Fremde zu ziehen, nicht ganz ausgestorben ist, muß ein Verhältniß zwischen Papier und Geld, das heißt ein Marktpreis des ersteren und somit ein Wechselcours stattfinden. Sobald es entschieden war, daß man Gold und Silber nicht absolut verdrängen konnte, mußte dieses Verhältniß für das Papier sogar immer nachtheiliger werden, je weiter man jenes eitle und erfolglose Bestreben trieb, d. h. je höher man die Ueberproduction des Papiers steigerte. Endlich mußte das Hirngespinnst einer ausschließlichen Herrschaft des Papiergeldes in einem Lande, dessen Regierung unablässig die ungeheuersten Summen baaren Geldes nöthig hatte, um einen Krieg mit Europa zu führen, vollends unausführbar sein.

Von falschen Grundsätzen aus gelangte Calonne zu dem richtigen Schlußsatz, daß das leichtgläubigste Volk von der Welt noch lange Zeit von seinen Regierungen gegängelt und zu unberechenbaren Anstrengungen angetrieben werden könne. D'Ivernois dagegen schloß aus seinen richtigen Vordersätzen scheinbar, — aber auch nur scheinbar — zu schnell auf das baldige Ende der revolutionären Wirthschaft. Richtig war sein Satz, daß die Republik wie die Monarchie durch ihre Finanzen untergehen müsse. Richtig war seine Einsicht, daß der Thaler des Auslandes, der kritische Werthmesser des chimärischen Papieres, der Gegenstand des eifrigsten Nationalstrebens Frankreichs und seiner terroristischen Regierungen sein müsse, und er hat diese richtige Idee, daß die innere Zerrüttung Frankreichs die Nation auf das auswärtige Raubsystem anweise, in seinen classischen Schriften unter dem Kaiserthum ausgeführt.

Sehen wir nun in einem kurzen Ueberblick, wie sich dies Raubsystem während der Herrschaft der Assignaten im Innern Frankreichs durchführte, um sich beim Sturz des Papiergeldes auf das Ausland zu werfen.

Der erste, im Verhältniß zu den folgenden Gewaltthaten zwar noch bescheidene, aber an sich doch ungeheuere Streich war die Verwandlung der geistlichen Güter in Papiergeld. Nachdem das Gesetz vom 2. November 1789 die Besitzungen der Kirche dem Staate zur Befriedigung der Staatsgläubiger zur Disposition gestellt hatte, folgte am 1. April 1790 der Beschluß, Staats- und Kirchengüter zum Werthe von 1200 Millionen Fr. zu veräußern. Aber wie eine so kolossale Veräußerung bewerkstelligen, die die Preise der angebotenen Güter tief herabwürdigen mußte? Wie ferner dem Mißtrauen entgegenwirken, welches die unsichere Zukunft einflößte? Wie endlich die Käufer mit dem Staate zusammenbringen, dessen Credit und Geldwirthschaft so wenig Glauben fand? Nach dem Vorschlage, den der Maire Bailly im Namen des Pariser Stadtrathes vorlegte, wurden die Gemeinden in die Operation hineingezogen und für sie verantwortlich gemacht. Den Gemeinden nämlich, die mehr Credit als der Staat genossen, sollten die Güter, die in ihrer Nähe lagen, zugetheilt werden, damit diese sie zertheilten und in Parcellen verkauften. Die Gemeinden wurden dadurch Finanziers des Staates, welcher auf sie Anweisungen ausstellte, die den Staatsgläubigern an Zahlungsstatt gegeben werden sollten. Bailly hatte diese Anweisungen Municipal-Papiere genannt, das Gesetz gab ihnen den Namen Assignaten. Die Entwickelung dieses Papieres hatte aber noch eine große Zukunft vor sich. Der Gebrauch, den die Regierung von ihm machen konnte, war ihr noch zu beschränkt, da sie dasselbe nur an ihre Gläubiger abgeben konnte, während ihre Verlegenheiten ihr ein Papier nöthig machten, welches ihr zu jeder anderen Ausgabe dienen konnte; andererseits waren die Gläubiger nicht immer Güterkäufer, weshalb beide, Regierung wie Gläubiger, von Speculanten übervortheilt wurden, wenn sie sich der Assignate entäußern wollten. Die nächste Fortbildung, die man daher den Assignaten gab, bestand darin, daß sie nicht nur zu einem allgemeinen Circulationsmittel, sondern auch zu einem unverzinslichen Papiergeld mit Zwangscours erhoben wurden.

Unmöglich aber konnten sie sich auf der Höhe des Zwangscurses erhalten, da ihre Hypothek, die Güter im Lauf der nächsten drei Jahre bis unter den Drittheil ihres ersten Taxwerthes herunterfielen. Ein Complex von Nationalgütern, der 1790 noch

eine Milliarde galt, wurde 1793 auf 200 bis 300 Millionen Frcs. taxirt. Die Confiscation der Güter des Adels, die der Einziehung der geistlichen Besitzungen gefolgt war, hatte zwar den Schatz der Nation vermehrt, aber nur scheinbar, da die größere Gütermasse die Veräußerung noch mehr erschwerte und den Werth der Hypothek herabdrückte. Die Regierung hatte sich ferner durch das Wachsthum ihrer Hypothek und durch ihre steigenden Verlegenheiten dazu verleiten lassen, seit der ersten Emission von 1200 Millionen Frcs. bis zum Jahre 1793 die Assignaten bis auf 5 Milliarden zu vermehren. Alle diese Umstände wirkten dahin, daß die Assignaten trotz des Zwangscurses im Juni 1793 auf den dritten, im August auf den sechsten Theil ihres Nennwerthes herabgesunken waren.

Um den Werth der Assignaten zu erhöhen, spähte man nach den Feinden um, denen es gelang, ihn, dem Gesetz zum Trotz, herabzudrücken. Zunächst faßte man die Werthpapiere in's Auge, die dem revolutionären Papier eine schädliche Concurrenz unterhielten. Vor Allem wurden alle älteren Staatsschuldscheine, deren es eine Menge verschiedener Arten gab, eingezogen und dafür das große Buch der öffentlichen Schuld angelegt, in welchem die Gläubiger für je 1000 Frcs. Inscriptionen auf 50 Frcs. Rente erhielten. Man nannte das: die Schuld republicanisiren, da den Renteninhabern durch die Vernichtung der alten Schuldtitel jede Aussicht auf Bevorzugung genommen wurde. Außerdem gebot die Regierung, daß eine zweite Gattung von Papieren, die den Assignaten Concurrenz machten, wie die Actien der ostindischen Gesellschaft, der Discontokasse, der Lebensversicherungsbank nicht mehr den Gegenstand der Agiotage und der Speculation bilden sollten, sie hob ferner die sogenannten Finanzgesellschaften auf und versprach dem Publicum, daß die von denselben verheißenen Vortheile künftighin durch entsprechende Staatsanstalten gewährt werden sollten. Den letzten Schlag gegen die Agiotage, die aus den schwankenden Werthbestimmungen der Assignaten Vortheil zog, führte der Convent aus, als er einige seiner Angehörigen, wie Bazire und Chabot, auf die Guillotine schickte, weil sie durch ihre Reden und Anträge, die einzig und allein auf das Steigen und Fallen der Papiere berechnet waren, ihre Speculationen unterstützt hatten.

So waren die Güter und Corporationen der Geistlichkeit und des Adels durch die Assignaten mobilisirt und gestürzt, die Gemeinden waren in den revolutionären Staatszweck hineingezogen, der bürgerliche Verkehr sammt der alten Staatsschuld republicanisirt, die Finanzgesellschaften waren zu Staatsgesellschaften erhoben — unter dem Ruf: „Tod dem Gelde! Man tödte das Geld!" und während man den Glauben an das allmächtige Papier zur Staatspflicht erhob, war der härteste Absolutismus und die schrankenloseste Centralisation gegründet worden.

Doch Alles in der Hauptsache und für den Hauptzweck umsonst! Das Geld behielt selbst als Gedanke, als Hoffnung, als selten erreichter Gegenstand alles Trachtens über das Papier die Oberhand. Das Papier schreckte die Waaren-Inhaber vom Markt zurück, für Papier waren keine oder nur die schlechtesten Waaren zu finden. Das Papier bezahlte zwar als ein stehender Regierungssold die Patrioten, welche die Schreckensherrschaft in den Clubs vertheidigten und aufrecht erhielten, aber für dies Papier wollten die Händler und Landleute ihre Waaren nicht liefern, wenigstens nicht nach dem Nennwerthe desselben abgeben. So machte denn die Regierung den letzten Schritt, die Festsetzung des Maximums, welches sie gleichsam zum einzigen Besitzer aller Vorräthe des Landes machte. Sie nahm den Handel mit den Lebensmitteln und Waaren selbst in die Hand, setzte die Preise fest und machte die Gemeinden für die Ausführung dieses Gesetzes verantwortlich.

Diese Maßregel half, aber natürlich nur für den Augenblick, da sie nur dahin wirken konnte, den ohnehin schon geschwächten Verkehr und die Production vollends ins Stocken zu bringen und der Regierung die letzten reellen Einnahmequellen zu verstopfen. Da die Einkünfte immer mehr abnahmen, mußte die Regierung die Fabrication der Assignaten in immer größerem Maßstab vermehren und somit selbst den Bestand des Maximum-Gesetzes unmöglich machen. Je mehr die Milliarden der Assignaten zunahmen, um so weniger war dies Gesetz zur Ausführung zu bringen. Als der Schrecken gestürzt war, ließ man jenes Gesetz fallen. Aber da nun die Agio-

tage wieder erlaubt und nothwendig geworden war und die Assignaten in reißendem Verhältnisse fielen, im Jahre 1795 auf $^{1}/_{2}$ ihres Nennwerths, so sah sich die Regierung gezwungen, im Verhältniß zu diesem Fallen der Papiere ihre Zahl zu vergrößern und die Fabrication zu beschleunigen. Während des Sommers 1795 wurden monatlich für 800 Millionen verfertigt, und so kam es, daß zu Ende dieses Jahres die Gesammtsumme der fabricirten Assignaten 45,000 Millionen betrug.

Den Bankerut suchte man darauf durch die Schöpfung der Mandate zu verbergen. Indem man nämlich berechnete, daß 36,000 Millionen Assignate in Circulation wären und sich ferner mit der Hoffnung schmeichelte, daß an Steuerrückständen und für eine in Gang befindliche Zwangsanleihe nächstens 12,000 Millionen einkommen würden, sollten für die restirenden 24,000 Millionen die Mandate in folgender Weise eintreten. Auf eine Gütermasse von 2400 Millionen Frs. sollten Mandate für eine gleiche Summe gestiftet werden; 600 Millionen sollten für die laufenden Ausgaben dienen, 1000 als Reserve, mit 800 Mill. wollte man die 24,000 Mill. Assignaten, also zu $^{1}/_{30}$ ihres Nennwerthes einlösen.

Indem wir die Darstellung vom Scheitern dieser Maßregel dem späteren Artikel **Mandate** überlassen, bemerken wir hier nur, daß diese „Territorial-Mandate" nur ein anderes Wort für die „auf Domänen hypothecirten Assignate" waren und also auch das großartig schreckliche Schicksal der letzteren nur in kleinerem Maßstab wiederholen konnten. Ein unglücklicher Umstand war es ferner, daß die confiscirten Güter, auf welche die Mandate anweisen sollten, mit Schulden überlastet und oft für mehr, als sie werth waren, verpfändet waren. Noch unglücklicher war der Umstand, daß das Geld sich immer weniger tödten lassen wollte und nach dem Sturz des Schreckens immer mächtiger wurde.

Als der Staat durch die Assignaten sich zum Herrn aller Güter und alles Verkehrs und zum Geldfabrikanten gemacht hatte, hatte er die leidenschaftliche Neigung der Franzosen, sich vom Staat ernähren zu lassen, befriedigt. Außer den Patrioten der Clubs hatten sich eine Menge von Blutigeln während der Assignaten-Wirthschaft unterhalten lassen und zum Theil gemästet. Für die Armee z. B. wurden doppelt so viel Rationen bezahlt, als es Soldaten gab. Es gab eine Menge Hospitäler, in denen die Ober- und Unterbedienten zahlreicher waren als die Kranken. Der Kriegsminister versprach zwar seinerseits in der Ersparung voranzugehen und die Anzahl seiner Officianten, die sich auf Siebenzehnhundert belief, um Zweidrittel zu vermindern, aber wie schwer die Ausführung dieses Vorsatzes, selbst wenn er ernstlich gewesen wäre, sein mußte, beweist der Ausruf des Bürger Talot im Rath der 500 am 3. März 1796, „ob das Leben eines Menschen nicht mehr werth sei als eine Handvoll Assignate". Kurz zuvor hatte Dubois-Crancé damit wie mit etwas Großem geprahlt, daß Frankreich den fünften Theil seiner activen Bevölkerung besolde. Dagegen hatte Johannot am 14. April und 7. Juli 1795 darüber geklagt, daß die revolutionäre Bewegung die Republik dahin gebracht habe, eine größere Anzahl von Individuen in Sold zu nehmen, als zur Verwaltung aller europäischen Staaten zusammengenommen nöthig wäre; und daß die Kosten der Districtsverwaltungen höher wären als der Ertrag des Gebiets, das sie zu verwalten hätten.

Woher sollten nun diese Staatspensionäre Subsistenz gewinnen, womit sollten die Blutigel sich mästen, auf welchem Terrain sollten die kühnen Räuber, die ihr Gewerbe im Großen trieben, ihre Millionen gewinnen, wenn die Papierwirthschaft definitiv ihr Ende fand — und die Mandate waren doch nur ein schonender Uebergang zu diesem Ende? Der Bericht der Finanz-Commission vom 19. October 1796 beantwortet die Frage. Unter den Einnahmen dieses Jahres figuriren bereits die Contributionen von Italien auf der Höhe von 30 Millionen, die von Deutschland sind noch nicht ausgeworfen. Tronçon du Coudray hatte also Recht, als er die Requisitionen im Auslande — diesen Schatz, den ersten Fonds der Republik nannte! Als die Assignaten-Platte geschlagen wurde, begannen die glücklichen Feldzüge außerhalb der Grenzen Frankreichs — Feldzüge, die nicht nur für eine Idee unternommen wurden, (obwohl diese Idee auch in den Proclamationen der Feldherren ihre Rolle spielte),

sondern zugleich den Zweck hatten, den Bankerott der Assignatenwirthschaft auf dem Wege des auswärtigen Raubes wieder gut zu machen.

Assisen s. Geschwornengericht

Assisi, eine Stadt von 4000 Einwohnern im Kirchenstaat, in der Delegation Perugia. Sie ist berühmt durch die Kirche S. Francesco, im frühesten deutschen Styl, angeblich von einem deutschen Meister Jakob 1218—30 erbaut und das Grabmal des Heiligen Franz von Assisi in sich bergend, der hier geboren und von dem 1206 der Franciscanerorden gestiftet ward. Wichtig ist die Kirche auch wegen ihrer Denkmale der altitalienischen Malerkunst; sie enthält Arbeiten des Pisaner Giunta, Cimabue's und Giotto's. Von Letzterem ist das Gewölbe über dem Grabe des Heiligen mit einer Arbeit geschmückt, die die drei Gelübde des Franciscanerordens und die Verklärung des Heiligen darstellt. Nahe bei Assisi liegt die Kirche der Madonna degli Angeli. Dieselbe ward 1569 über dem Bethause des heil. Franz (S. Porziuncula) errichtet, an dessen Façade Friedrich Overbeck das Rosenwunder des Heiligen, zufolge dessen er die Ablaßgabe erhielt (deshalb Indulgenza di S. Francesco), 1829 al Fresco gemalt hat. Nachdem das Erdbeben von 1832 fast die ganze Kirche bis auf diese Zelle zerstört hatte, ließ Gregor XVI. sie 1835 — 40 wieder aufbauen. Wegen dieser seiner Heiligthümer ist Assisi ein sehr gesuchter Wallfahrtsort.

Association s. Genossenschaft.

Assyrien und assyrische Geschichte. Assyrien, das erste Weltreich, von dem uns die Geschichte berichtet, gebot in der ersten Periode seiner Macht vom 13. bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts v. Chr. über Babel und das gesammte Ober-Asien östlich vom Halys. Es gehorchten ihm demnach außer Babylonien das biblische Elam, d. h. das Tiefland um Susa und am Tigris sowohl als dem Gebirge, im Osten Medien, im Norden Armenien, im Westen Kappadocien und das syrische Land zwischen Armenien und dem Halys, im Süden das Syrerland bis zum Tigris und der babylonischen Grenze. Ob den Niniviten noch andere Länder botmäßig waren, können wir nach den vorliegenden handschriftlichen Quellen nicht entscheiden; namentlich sind die Grenzen ihres Reichs nach Osten und Norden zu ungewiß. Wir haben kein Zeugniß dafür, ob ihnen die ostarabischen Küsten, die arischen Völker und Landschaften im Osten Mediens, die Völker des Kaukasus und die nördlichen Landschaften Syriens sammt Cilicien gehorchten.

Die Epoche der Erhebung Assyriens war wahrscheinlich auch die der Gründung der Hauptstadt. Ninive, gelegen an der Grenze von Gebirgen und Ebenen, an dem Scheidepunkt der Hauptstämme Vorder-Asiens, an einem dominirenden Punkte, dem Kreuzwege zwischen Klein-Asien, Syrien, Babylonien, Medien, Armenien und in einer Lage, welche die Umschanzung der herrschenden Nation gestattete, erscheint als die Schöpfung eines Eroberers. Die Epoche dieser Doppelgründung von Stadt und Reich können wir unbedenklich die des Ninus und der Semiramis nennen.

So unzweifelhaft die Macht und Ausdehnung des assyrischen Reichs in der ersten Periode seines Bestehens ist, so tritt es doch erst mit dem Ende derselben in den Kreis der Geschichte, mit dem Könige, den wir als den letzten der ninevitischen Herrscher über Babel und Medien kennen lernen, mit Phul. In dem Augenblick, wo es in die beglaubigte Geschichte tritt und wo es noch als kräftig und aufstrebend erscheint, beginnt sein Principat zu wanken. Seine Zusammensetzung und das Verhältniß der Racen, die es umfaßte, erklärt diese auffallende Erscheinung.

Wir finden in ihm und an seinen Grenzen gelagert zwei große Massen, durch Nationalität und Religion scharf geschieden, ja, einander feindlich entgegengesetzt: — im Westen semitische Nationen, im Osten und Nordosten Arier und Tataren oder Turanier. Allerdings waren die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Racen nicht streng gezogen, vielmehr hatten gegenseitige Mischungen und Einwirkungen stattgefunden. So hatten die Assyrier und Babylonier starke tatarische und arische Einflüsse erfahren, waren die Armenier arisirte Semiten oder semitisirte Arier, die ein tatarisches Substrat hatten, so war ferner in Elam das tatarische Element wenn nicht überwiegend, doch bedeutend; ja, es ist mehr als Vermuthung, daß die Perser und Meder ein tatarisches Substrat hatten, und daß die Arier nur das herrschende Volk waren, wie in Indien,

wo das Verhältniß nur bestimmter erkennbar ist, weil die arische Einwanderung dort eine spätere und nicht so nachdrückliche gewesen ist.

Wie vielfach aber auch die Völkerracen in einander übergegriffen hatten, so war doch in ihnen immer das eine Element das herrschende, in Babel das semitische, in Medien das arische, im ninevitischen Herrscherstamm, wenn er auch arische Elemente enthielt, war doch wahrscheinlich das semitische vorwiegend. Zu den Herrschern standen daher die Meder als die vornehmsten Arier im nationalen Gegensatz, die Babylonier dagegen ertrugen das ninevitische Joch mit Widerstreben, weil sie sich für den vornehmsten semitischen Stamm, für den Erstgeborenen, und ihr Babel für den Mittelpunkt der semitischen Religion hielten.

Während man früher nach der überlieferten Ansicht die Krisis, die mit dem Aufstand der Meder und dem Abfall Babels eintrat, unter den ersten Sardanapal setzte, sieht man sie jetzt als einen längern Kampf an, der erst unter Phul begann und sich bei dem Thronwechsel nach dem Tode des Letzteren vollendete. Man combinirt mit dieser Revolution in den asiatischen Weltreichen eine Völkerwanderung aus Turan, welche die Scythen und Kimmerier, von deren Einfall Herodot erzählt, an den Küsten des schwarzen Meeres in Bewegung setzte und sich in Kleinasien den Griechen bemerkbar machte. Man schließt ferner, daß der Völkerstrom aus Turan neue Züge der Arier nach dem Süden drängte, die das arische Element im Mederlande verstärkten und ihm die Kraft gaben, sich zur Selbstständigkeit erheben und selbst Babel den Anstoß zur Befreiung zu geben. Sehr wahrscheinlich ist es sogar, daß ein arischer Völkerstrom sich auch in die babylonische Ebene ergoß und das kriegerische Element bildete, welches den seit Jahrhunderten unterworfenen Babyloniern zuerst die Macht zum Unabhängigkeitskampfe gab und sie zu einem gewaltigen Erobervolk erhob.

Ninive's Zeit schien gekommen. Allein das herrschende Volk war in seiner Kraft noch nicht gebrochen, und schon der König, mit dessen Regierungsantritt der Abfall Mediens und Babels zusammentraf, begann das Reich wieder aufzurichten. Noch achtzig Jahre lang erscheint es als das mächtigste Asiens. Phul's Erbe, Tiglatpilesar ist es, der, während Alles im Kampfe gegen Ninive aufgestanden war, es unternahm, das Reich wieder in die Fugen zu richten. Er befestigte die assyrische Herrschaft wieder in Mesopotamien und Syrien und erweiterte sie bis nahe an die Grenze von Aegypten. So weit hatte die Macht Ninive's noch nicht gereicht, und was im Osten und Südosten verloren war, hatte Tiglatpilesar dort zum Theil wieder gewonnen.

Schwerlich wird ein Fürst, der nicht nur im Westen den Abfall niederwarf, sondern auch das Gebiet der Väter erweiterte, den Aufstand im Süden und Osten unbekämpft gelassen haben, doch fehlen uns darüber die Nachrichten. Die spannende Collision Assyriens mit dem Pharaonenreich zog die Aufmerksamkeit der Mitwelt vorzugsweise auf sich. Die Nachfolger Tiglatpilesar's, Salmanassar und Sanherib setzten sein Werk fort; in ihrem Kampf mit Aegypten war es, daß das zwischen beiden Mächten liegende Reich Israel zerstört und das Reich Juda tributpflichtig wurde; in denselben Kampf wurde die Seemacht der phönicischen Städte hineingezogen und Assyrien in die See-Interessen verwickelt. Assyrische Soldaten traten sogar auf Cypern auf.

Doch unter Sanherib trat schon wieder die Wendung zum Verfalle ein. — Aegypten ermannt sich wieder, selbst Hiskia, König von Juda, kündigt die Unterthänigkeit auf, das assyrische Heer wird durch die Pest aus der Belagerung von Jerusalem getrieben; Sanherib macht den Schlag, den er im Süden erlitten, durch die Unterwerfung von Babel zwar wieder gut; allein zu gleicher Zeit stärken sich, den Nachtheil ihrer Zersplitterung einsehend, die Meder durch die Wahl eines Oberfürsten, des Dejoces; auch die Lydier setzen in Gyges ein einheimisches Königsgeschlecht an ihre Spitze — kurz, die Nationalitäten rings um Ninive erheben sich, selbst Babel hat sich wieder auf einige Jahre selbstständig gemacht und Sanherib stirbt unter den Vorbereitungen, die die neu sich entwickelnden Nachbarmächte zu ihrer Befreiung und nationalen Constituirung treffen. — Unter Assarhaddon, dem Nachfolger Sanherib's, erlebte Assyrien gleichsam das Zeitalter seines Bas-Empire, des ruhigen Bestandes und der Erhaltung. Doch der letzte assyrische König Sarrak, von den Griechen Sardana=

pal genannt, sah die Gefahr, die schon unter Sanherib gedroht hatte, sich verwirklichen. Es bildete sich gegen ihn die Triple-Allianz der Meder unter Astyages, der Lyder und seines eigenen Statthalters von Babylonien, Nabopolassar. Nach einer dreijährigen Belagerung Ninive's durch Meder und Babylonier fiel die Hauptstadt erst, nachdem eine furchtbare Ueberschwemmung die Wälle auf eine große Strecke niedergerissen und den Belagerern eine Bresche gemacht hatte. Der letzte König von Ninive zündete, als er Alles verloren sah, den Palast an und starb in den Flammen; ob ein edler Mann, ob der Lüstling der griechischen Sage, ist ungewiß — aber er starb einen tragischen Tod, würdig des Untergangs eines Weltreichs und wie er der völligen Veränderung der Weltverhältnisse entsprach. Für den Herrn des alten Assyriens war jetzt, wo Griechenland nach dem Morgenlande drängte und die Arier Mediens und Persiens sich demselben entgegenstemmten, kein Raum mehr. Ueber die streitige Chronologie und das Nähere der Racen- und Völkerkämpfe in diesen asiatischen Weltreichen siehe den Artikel: **Babylon** (Den neuesten Versuch einer historischen Aufklärung über das assyrische Weltreich hat Marcus von Niebuhr gemacht in seiner „Geschichte Assurs und Babels“ (Berlin, 1857). Doch wird noch Manches in diesem Versuch zu berichtigen sein, wenn erst die Entzifferung der Keilschrift auf zuverlässigen Grundlagen beruht.)

Assyrische Alterthümer. Den Ruinen Ninive's, auf dem linken Tigrisufer, gegenüber dem auf dem rechten Ufer liegenden Mossul, schenkten die ersten Reisenden aus dem Abendlande, die das Tigristhal besuchten, nur eine flüchtige Aufmerksamkeit. Der Franzose Tavernier, im Jahr 1643, fand nördlich von der Tigrisbrücke eine Menge Gewölbe oder unbewohnter Höhlen, die er jedoch keiner genauen Untersuchung unterwarf. Niebuhr, der im Jahre 1766 auf der Rückkehr aus Persien bei Mossul über den Tigris setzte, erfuhr erst, als er schon nahe bei der Brücke war, daß er sich in der Nähe der berühmten Stadt befände, deren Ruinenhügel er für natürliche Anhöhen gehalten hatte, daher er sie erst von seiner Wohnung am rechten Ufer aus aufnahm. Er erwähnt das Dorf Nunik und einen nördlich gelegenen Hügel Kalla Nunik, auf welchem das Dorf Koyundschuk liege. Von den Reisenden, die im 19. Jahrhundert in jene Gegenden kamen, erkannte Kinneir, daß die beiden Hügel von Koyundschuk und Nebbi Yunus künstliche Tumuli und die Wälle antike Ueberreste seien. Erst James Rich, der ein Jahr vor seinem Tode (5. October 1821 in Schiras) in Mossul sich aufhielt, untersuchte die Ruinen genauer und entwarf einen Grundriß derselben, von dem er vermuthete, daß er nur den Umfang der Citadelle und Königsburg der früheren Hauptstadt bezeichne. Während Rich nur einzelne mit Keilschrift bedeckte Ziegel und Platten, einzelne Cylinder von Terracotta und Scherben fand, hörte er kurz vor seiner Abreise, daß man bei Nachgrabung nach Bausteinen ein Grabmal mit Inschriften und darin mehrere Armbänder von Gold und Silber gefunden habe; auch hatte man vor Rich's Ankunft in der nördlichen Umwallung ein Basrelief von Gips mit Figuren von Menschen zu Fuß und zu Pferde und von Wild ausgegraben, aber nach flüchtiger Betrachtung zerschlagen. Andere Nachgrabungen im Hügel von Nebbi Yunus, in dessen Häusern Rich Ziegeln und Platten mit Inschriften fand, mußten eingestellt werden, weil sie den Gebäuden Gefahr drohten. So schien es, als sei von der alten Herrlichkeit nichts mehr zu finden; das Ninive am linken Tigrisufer hatte der neu aufblühenden Handelsstadt am rechten Ufer als Steinbruch dienen müssen, und seine Ziegelmauern waren, vom Wasser erweicht, zerfallen.

Der Französische Consul Botta (seit 1840 in Mossul) stellte auf den Ruinenhügeln des jenseitigen Ufers gleichfalls Nachgrabungen an, jedoch mit nicht größerem Erfolge als bisher. Da berichtete ihm ein Bewohner von Khorsabad, am oberen Lauf des Khosar, der bei Ninive in den Tigris fällt, 14 englische Meilen nordnordöstlich von der alten Hauptstadt, daß dort zahlreiche Platten mit Inschriften zu Tage kämen; Botta folgte dem Führer dahin, kaufte seine Hütte und bald darauf auch die übrigen auf dem Hügel stehenden (etwa 50) ihren Eigenthümern ab, und nun wurden die hier begonnenen Nachgrabungen vom herrlichsten Erfolge gekrönt. In kurzer Zeit waren eine Reihe von wenigstens 10 Fuß hohen und sehr langen Sälen bloßgelegt, deren Wände von an der Luft getrockneten Ziegeln in bedeutender Dicke (an manchen Stellen 9, ja 16 Fuß) aufgeführt und mit doppelten Reihen von Gipsplatten überkleidet

waren, welche den persepolitanischen Reliefs ähnliche Darstellungen der verschiedensten Art enthielten. Sehr häufig erscheint der König mit schön gelocktem Barte, reich geschmücktem Gewand und Kopfbedeckung, gefolgt von Kriegern und Eunuchen, im Kampf gegen Feinde verschiedener Nationen, oder deren Festungen bestürmend, oder auf seinem Streitwagen über erschlagene Feinde dahinfahrend. An andern Wänden erscheint er in Wäldern jagend, oder in seinem Palaste, wo Tribut ihm dargebracht oder Gefangene mit gebundenen Händen und zusammengeketteten Füßen zu ihm geführt werden. Die meist weniger gut erhaltene Reihe der obern Reliefs enthält mehr friedliche Scenen, wie ein Gastmahl mit Wein schöpfenden Eunuchen und Musikern, die viereckige Leyern spielen, doch auch einzelne Kriegsscenen und Belagerungen von Festungen und Schlössern, aus deren Thürmen Bewaffnete Geschosse senden, oder Bittende, namentlich Frauen, die ihre Hände flehend ausstrecken. Oft sieht man ganze Züge von Gefangenen, Weiber mit Kindern auf dem Rücken, die wahrscheinlich in andern Gegenden sich ansiedeln mußten. Bei den Bestürmungen der Festungen findet man Leitern und Maschinen angewendet, wie z. B. den Mauerbrecher auf Rädern. An den Thüren der Säle stehen allegorische Figuren, wie die geflügelte männliche Figur mit dem Adlerkopf, oder Männer, welche Löwen bezwingen. An beiden Seiten der Hauptthüren der Façaden treten dem Beschauer colossale (9, auch 15 Fuß hohe) geflügelte Löwen oder Stiere mit Menschenköpfen entgegen. Oft werden auch Flüsse und Meere und in denselben Schiffe nnd Seethiere dargestellt, darunter selbst der mythische, in einen Fischleib endigende Oannes.

Die französische Regierung bewilligte nicht nur, auf den Vorschlag der durch Botta benachrichtigten Akademie, die Geldmittel zur Fortsetzung der Nachgrabungen, sondern sandte auch den durch seine Reisen in Persien bewährten Zeichner Eug. Flandin nach Mossul, um die vom Feuer angegriffenen Reliefs abzuzeichnen, ehe sie durch die Luft zerstört würden. Im Frühjahr 1846 brachte das Schiff „Cormoran" Reliefs aus Khorsabad nach Frankreich, wo sie im Louvre aufgestellt wurden. Flandin gab darauf in dem Prachtwerk (1850, 5 Foliobände, auf Kosten der Regierung) „Monument de Ninive, découvert et décrit par Botta, mesuré et dessiné par Flandin" seine Zeichnungen heraus, und Botta, der auch nach Frankreich zurückgekehrt war, lieferte den Text; sein Nachfolger in Mossul, Rouet, setzte die Nachforschungen auch in den Gebirgen Kurdistans fort und entdeckte daselbst mehrere interessante Reliefs, wie z. B. die auf Thieren stehenden Gottheiten.

Der englische Reisende, Austin Henry Layard (siehe dessen Niniveh and its remains. London 1848. Deutsch von Meißner, Leipzig 1850) hatte schon bei früheren Besuchen dieser Gegenden den Wunsch nach einer genaueren Erforschung der südlicher gelegenen Ruinen von Nimrud gehegt und 1842 Botta dazu aufgemuntert, was dieser indeß wegen der größeren Entfernung von Mossul und der damaligen Unsicherheit der Gegend nicht hatte ausführen können. Jetzt, 1845, von den Entdeckungen Botta's in Khorsabad durch diesen selbst in Kenntniß gesetzt, faßte er seinen Gedanken von Neuem auf, und nachdem sich der englische Gesandte Sir Stratford Canning dazu erboten hatte, die Kosten der Nachgrabungen eine Zeitlang tragen zu wollen, begab er sich im Herbst jenes Jahres dorthin und begann sein Werk im Kampf mit den größten Schwierigkeiten und Gefahren, die ihm die Habsucht und der Argwohn des Pascha von Mossul, der Fanatismus der Muselmänner und die Raubsucht der Wüsten-Stämme bereiteten. Doch seine Umsicht, Besonnenheit und unermüdliche Thätigkeit halfen ihm durch. Als seine arabischen Arbeiter in einem der aufgegrabenen Paläste einen colossalen Mannskopf von Alabaster mit ruhigem majestätischen Ausdruck und drei Hörnern an der Kopfbedeckung gefunden hatten, wähnten sie, Nimrod selbst gefunden zu haben, und einer von ihnen lief eilends nach Mossul und rief es in den Bazars aus, Nimrod selbst sei erschienen, worauf Kadi, Mufti und Ulema's in Procession von dem Pascha ein Verbot der Fortsetzung von Arbeiten erwirkten, die mit dem Koran in Widerspruch ständen. Layard mußte eine Zeitlang pausiren; nachdem aber der Erfolg weiterer Ausgrabungen sich als unzweifelhaft herausgestellt hatte, wurde er durch eine Geldbewilligung seiner Regierung in Stand gesetzt, seine Nachgrabungen in größerem Maßstab fortzusetzen und das System der von

ihm aufgegrabenen Paläste genauer zu verfolgen. In dem Gebäude, das er für den Central-Palast hält, fand er den Obelisken, dessen Basreliefs die Macht des Königs und den Umfang seines Reichs versinnlichen. Der wichtigste und interessanteste Palast aber war der nordwestliche, der von allen bis jetzt ausgegrabenen Palästen das voraus hat, daß er nicht wie diese durch Feuer zerstört worden, sondern allmählich verfallen ist; es sind daher seine Reliefs bei weitem besser erhalten und widerstehen auch nachhaltiger der Einwirkung der Luft. Noch wichtiger ist aber dieser Palast deshalb, weil er, wie auch der Central-Palast, ohne Zweifel zu den ältesten bisher ausgegrabenen Denkmalen assyrischer Baukunst gehört und seine Bildwerke eine edle großartige Auffassung zeigen, während die Werke von Khorsabad und die von Layard im Sommer 1846 auch in Koyundjuk aufgefundenen Denkmale eine größere Vollendung in der Technik zeigen, aber auch schon die Spuren einer sinkenden Kunst erkennen lassen.

Die von Layard für den Transport nach England bestimmten und im Sommer 1846 sorgfältig verpackten Stücke (Lord Stratford hatte in Konstantinopel eine Urkunde erwirkt, welche die Alterthümer von Nimrud als Eigenthum der englischen Nation zu freier Verfügung stellte) gelangten erst 1847, aber großentheils beschädigt in London an. Sie waren nämlich in Bombay ohne Autorisation ausgepackt und dem Publicum eine Zeit lang ausgestellt, ja theilweise unterschlagen, dann aber mit großer Nachlässigkeit und Sorglosigkeit wieder eingepackt worden. Eine zweite bessere Sendung kam Anfang 1849 in England an und wurde, wie die erste, im britischen Museum aufgestellt. Layard war indessen während des Jahres 1848 selbst nach England gekommen, und gab er sein Werk: „Ninive und seine Ueberreste" heraus. Im Herbst 1849 begab er sich von Neuem nach Mossul zurück, wo er seine Ausgrabungen wieder begann und seine Entdeckungen vervollständigte.

Die Säle aller dieser bis jetzt aufgegrabenen Paläste, von denen mancher 160 Fuß lang und nur 30 Fuß breit ist, sind ohne Fenster; das Licht mußte also von oben fallen, doch sind die Forscher noch darüber uneinig, in welcher Weise man das Surrogat für die jener Zeit und jenem Gebiet noch unbekannte Wölbung herstellte. Auch werden diese Säle und Paläste von keinen Säulen gestützt. Es fehlt daher dieser Architektur das Gigantische der ägyptischen, und den Ersatz für die rein-architektonischen Verhältnisse suchte man nun in dem Reichthum der Ornamentik, die die Wände der Säle vollständig bedeckt.

Obwohl aber die Sculptur nur der Baukunst diente, so finden wir sie an den Herrschersitzen dieses ältesten Weltreichs reiner als bei den Indern, die sich ins Groteske und Ungeheuerliche verloren, gleich ausgebildet wie die ägyptische, doch dieser zugleich durch die Richtigkeit der Details und durch Studium der Natur überlegen. Die neuesten Entdeckungen Botta's und Layard's haben uns daher den Blick in eins der bedeutendsten Culturcentren geöffnet, von wo den Griechen die Vorarbeiten zu den Kunstleistungen kamen, die sie zur Vollendung erhoben. Selbst diejenigen Forscher, die noch vor 15 Jahren darauf bestanden, daß die Griechen gleichsam geistige Autochthonen wären, und die Annahme eines Culturzusammenhanges zwischen Hellas und dem Orient als ein Vergehen gegen ersteres verpönten, müssen nach der Auffindung dieser Denkmale den Einfluß zugestehen, welchen die Cultur des großen Tigrisstaats auf Griechenland ausgeübt hat. Botta und Layard haben uns im assyrischen Boden die Heimath und Wiege der vorderasiatischen Cultur aufgedeckt, die in uralter Zeit von der bewaffneten Hand der Ninive-Herrscher bis an die Westküste Kleinasiens und bis nach Cypern getragen und von den Griechen, die die Kunst und Wissenschaft Aegyptens und Babels an ihren Quellen studirten, auch freiwillig aufgesucht wurde. Die wichtigsten Aufschlüsse über die Reihenfolge der assyrischen Könige, über die Kämpfe der drei Weltreiche Assyriens, Babels und Mediens und über die Racen der Herrscher und Unterworfenen werden wir jedoch erst von der Zeit zu erwarten haben, wo die bisherigen Bemühungen der Forscher von Grotefend bis Rawlinson, die Keilschrift der asiatischen Monumente zu entziffern, vom unbestreitbaren Erfolg gekrönt sein werden. Siehe die Artikel: **Keilschrift**, **Rawlinson** und **Layard**. (Vergleiche ferner: Ninive und sein Gebiet mit Rücksicht auf die neuesten Ausgrabungen im Tigristhale von W e i ß e n b o r n. Erfurt, 1851.)

Aster (Ernst Ludwig), geboren im November 1778 zu Dresden, gestorben als preußischer General der Infanterie am 10. Februar 1854, gehörte nach seinem Uebertritt in die preußische Armee (im Jahre 1815) zu dem Kreise jener preußischen Militärs, die unter dem Druck des Bonapartismus eine Spannkraft des Geistes entwickelten, wie sie nur in außerordentlichen Zeiten und bei außerordentlichen Menschen sich einzufinden pflegt. Den Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann, von der Knesebeck, Bülow, York, Clausewitz, v. Boyen steht er ebenbürtig zur Seite; wie sie hervorragend in seinem Fache, war er zugleich von seltener Begabung für das Verständniß der idealen Interessen, die in den Kämpfen dieser Welt schließlich doch den Sieg entscheiden, und von einem unerschütterlichen Glauben an die Zukunft und an das Recht Deutschlands erfüllt. Neuerdings hat Häusser in seiner „deutschen Geschichte" wieder daran erinnert, wie wenig das preußische Offiziercorps jener verhängnißvollen und großartigen Epoche den Vergleich mit den kriegserfahrenen Marschällen des ersten Napoleon zu scheuen hatte. Man hat ferner mit Recht den Satz aufgestellt, daß es manches deutsche Armeecorps gab, dessen Ober-Offiziere fähiger als die französischen Marschälle waren und sich in der That auch fähiger erwiesen, eine abgesonderte Armee zum Siege zu führen. Man kann aber noch weiter gehen und behaupten, daß überhaupt wenig Völker und Zeiten einen Kreis von Helden aufzuweisen haben, die an B i l d u n g und C h a r a k t e r jenen preußischen Offizieren auch nur nahe kämen, in deren Hand die Vorsehung die Befreiung unseres dem Untergange nahen Vaterlandes gelegt hatte, und die in den Zeiten der Trübsal und der Prüfung durch ihre Herzensgröße, durch ihre tiefe Ueberzeugung von der idealen Bestimmung der Völker, durch ihr Vertrauen zur endlichen Entscheidung des fürstlichen Kriegsherrn und zugleich durch das Gefühl für eigene Würde und Selbstständigkeit zur Führung in der Zeit der Rettung berufen waren. Der napoleonische Soldat weiß zu siegen, aber er besitzt nicht Geisteskraft und Willensstärke genug, nicht den Glauben an sein gutes Recht, noch das persönliche Selbstgefühl dazu, um das Unglück zu überdauern. Dazu gehört ein weiter Blick und ein großes Herz, die auf dem Schlachtfelde nicht erworben und für den schließlichen Sieg nicht entbehrt werden können. Aster, das würdige Glied jenes preußisch-deutschen Heldenkreises, war der Sohn des rühmlich bekannten sächsischen Ingenieur-Generals Friedr. Ludw. A., der als Generalmajor und Commandeur des sächsischen Ingenieurcorps am 16. December 1804 verstarb. Er selbst trat 1794 in das sächsische Ingenieurcorps, wohnte 1806 dem unglücklichen Feldzug gegen Napoleon bei, leitete in der Zeit des Rheinbundes die Befestigung Torgau's und wurde 1813 zum Oberstlieutenant und Chef des Generalstabs dieser Festung ernannt. Als die Franzosen Torgau wieder besetzten, nahm er seine Entlassung aus dem sächsischen Dienste, trat als Oberstlieutenant in den russischen Generalstab und wohnte als solcher den Schlachten bei Bautzen und Leipzig bei. 1815 erbat und erhielt er seinen Abschied aus dem russischen Dienst, trat als Oberst in das preußische Ingenieurcorps, war Chef des Generalstabs vom 2. preußischen Armeecorps im Feldzug von 1815 und als solcher in den Schlachten bei Ligny und Belle-Alliance. Noch in demselben Jahre zum Generalmajor und General-Inspecteur der preußischen Festungen ernannt, betrat er das Feld, auf dem er sich durch die erhöhte Befestigung der Rheingrenze großes Verdienst erwarb. Die jetzigen Befestigungen von Koblenz und Ehrenbreitstein sind sein Werk, und zum Lohn für diese Leistung wurde er 1825 unter Beibehaltung seiner Stelle als Ingenieur-Inspecteur zum Commandanten beider Festungen ernannt, 1837 zum Mitglied des Staatsraths, 1842 zum General der Infanterie. Seine „Nachlaßschriften" sind (Berlin, 1856—1858) in vier Bänden erschienen und legen für seine militärische Forschung, wie für seine allgemeine Bildung ein rühmliches Zeugniß ab. Eilers ferner hat ihm in den zwei Bänden der Schrift: „Betrachtungen und Urtheile des Generals der Infanterie E. L. Aster über die politischen, kirchlichen und pädagogischen Parteibewegungen unseres Jahrhunderts" (Saarbrücken), ein Denkmal gesetzt, welches die hohe Bedeutung des Verstorbenen darstellt, wenn es auch seine Persönlichkeit etwas zu modern-lichtfreundlich gefaßt hat.

Aster (Karl Heinrich), ein jüngerer Bruder des vorigen. Geboren am 4. Februar 1782 zu Dresden, hatte er unter Andern den später als Maler berühmt gewordenen

Heß zu seinem Lehrer, durch den er bei angebornem Talente eine große Fertigkeit im Hand- und Situationszeichnen erhielt. Im Jahre 1796 in die sächsische Artillerie eingetreten, wohnte er als Unterlieutenant der Schlacht bei Jena bei und befehligte die einem Regiment beigegebenen Geschütze. Die Erfahrungen, die er in dem unglücklichen Feldzuge gemacht, hatten die Folge, daß er die Aufforderung erhielt, an der Dresdner Artillerieschule die Lehrfächer der Befestigungskunst und des Zeichnens zu übernehmen. Seit dem Jahre 1809 nahm er darauf an der Reorganisation, welche der französische Einfluß für die sächsische Armee nothwendig machte, thätigen Antheil. In dieser Zeit schrieb er auch sein geschätztes Lehrbuch über den Angriff und die Vertheidigung fester Plätze. Nachdem er bis zum Jahre 1831 zum Oberstlieutenant avancirt war, nahm er 1834 seinen Abschied. Seitdem begann seine literarische Laufbahn. 1837 und 1841 erschien in zwei Theilen sein „Unterricht für Pionier-, Sappeur-, Artillerie- und Mineur-Unteroffiziere.“ Hatte dieser Unterricht wie einige andere Fachschriften den Beifall der militärischen Kenner gewonnen, so wurden seine kriegshistorischen Arbeiten die Freude aller deutschen Vaterlandsfreunde. Zuerst (1844) erschien seine „Schilderung der Kriegsereignisse vor und in Dresden im Jahre 1813“. Im Jahre darauf seine „Schlacht bei Culm“. In den Jahren 1852 und 1853 erschienen endlich nach jahrelangen Vorbereitungen (in 2 Theilen) seine „Gefechte und Schlachten bei Leipzig“. Dieses Werk über die große Völkerschlacht ist eine der bedeutendsten Bereicherungen der neueren Kriegsliteratur. Dem Verfasser war für seine Forschungen das österreichische Kriegsarchiv geöffnet und ging ihm bei der Benutzung desselben Feldzeugmeister von Heß zur Hand. Ebenso stand ihm das preußische und Dresdner Archiv zur Einsicht und Benutzung offen. Außerdem erhielt er vielfache briefliche und mündliche Mittheilungen, so wie Tagebücher von höheren preußischen, russischen und sächsischen Offizieren. Der kriegswissenschaftliche und historische Werth dieser Arbeit ist so bedeutend, daß sie für das historische Urtheil über die große Völkerschlacht einen Abschluß bildet. Aster starb am 23. Dec. 1855 zu Dresden.

Asterabad ist die einzige Stadt in der ganzen Provinz dieses Namens, die die Heimath des Stammes der Kadscharen ist, welchem die gegenwärtig über Persien herrschende Familie angehört. Ihr Anblick von Außen her, namentlich von der Höhe herab, ist sehr malerisch. Die weißen von Bastionen flankirten Mauern und die spitzen Ziegeldächer heben sich freundlich von dem grünen Hintergrunde ab. Asterabad liegt am Fuße des Nordabhanges des hohen Elburs, dessen secundäre Kette von SW. nach NO. läuft und dessen genaue Kenntniß schon die von Strabo citirten Schriftsteller zeigen, wenn sie sagen, daß „die caspischen Berge in ihren niedrigen Theilen, welche an's Meer stoßen, das Bild des Halbmondes darstellen.“ In der That, vom Meere aus gesehen, erhebt sich die imposante Kette im Halbkreis wie ein colossaler Wall. Es ist vorerst eine ununterbrochene Kette von Felskämmen, die man eben so viele Zinnen nennen möchte; dann, wo das grauliche Weiß der nackten oder mit Schnee bedeckten Seitenabhänge endet, beginnen plötzlich Wälder, welche mit ihrem dichten Blätterwerk die Abhänge der Kette bekleiden und durch eine schmale mit Sand bedeckte Linie, die sich wie ein gelbes Band zwischen dem Dunkelgrün der Wälder und dem matten Blau des Meeres hinzieht, von dem letztern getrennt sind. Dieser zwischen einer Kette schroffer Berge und dem Meere eingeengte Landstrich ist von dem übrigen Persien ganz abgesondert und bietet in seinen Erzeugnissen und in seinem Aeußeren gar keine Aehnlichkeit mit den benachbarten Ländern dar. Buze, Mitglied der zweiten politisch-wissenschaftlichen Expedition, die Seitens der geographischen Gesellschaft zu Petersburg, mit Unterstützung der kaiserlichen Staatsregierung, nach Khorasan und zwar im Jahre 1858 veranstaltet wurde, hat eine täuschende Aehnlichkeit in Hinsicht der Vegetation um Asterabad mit der der Gebirge innerhalb des ehemaligen Khanats Talischah gefunden, und Bunge, ein anderes Mitglied dieser Recognoscirung des nördlichen Persiens, hat die zahlreichen Varietäten von Orangen- und Citronenbäumen, die in der Umgebung der Stadt so zahlreich wachsen, einer besonderen Untersuchung unterworfen. Das Innere der Stadt, mit schön gepflasterten Straßen und sorgfältig gehaltenen Wasserabzügen, macht ebenfalls einen günstigen Eindruck. Die Häuser sind einigermaßen in europäischem Geschmack in zwei Stockwerken gebaut. Hier finden sich nicht

die flachen Terrassen, wie im mittleren Persien, sondern schiefe rothe Ziegeldächer. Große Fenster, oder vielmehr eben so viele stets offene, einerseits nach der Straße, andererseits nach dem inneren Hof gehende Thüren unterhalten eine Frische in den Zimmern und eine Ungezwungenheit des Verkehrs, den man in den persischen Städten auf der anderen Seite des Gebirges nicht kennt, denn hier versteckt sich Alles, wie in einer belagerten Stadt, hinter einer undurchdringlichen Mauer. Was den Reiz des Anblickes erhöht, ist das sinnreiche Mittel, dessen sich die Einwohner bedienen, um die Erdmauern ihrer Gärten und Höfe gegen den Regen zu schützen, der sie bald zerstört haben würde. Sie bedecken die Höhe dieser Mauern mit quer gelegten Binsen, und pflanzen in diese hinein Narcissen und Hyacinthen. Diese schmalen, gleich den Gärten der Semiramis, in der Luft hangenden Pfade erscheinen wie stets grüne Bänder, und im Anfang des Frühjahrs bedecken sie sich mit gelben und weißen Blumen, deren Duft die ganze Stadt erfüllt. Selbst ein Theil der äußern Stadtmauer trägt diese artige Verzierung. Fast in jedem Hofe sind Granaten-, Feigen-, Citronen- und Orangenbäume. Aber in dieser Welt ist nirgends Alles rosenfarbig und auch Asterabad entgeht nicht dem allgemeinen Loose. Die Stadt hat viele Ruinen und stimmt in dieser Beziehung mit dem übrigen Persien überein. Die Häuser fallen in Trümmer, aus Mangel an Bewohnern, deren Zahl sich auf etwa 40,000 beläuft, und aus Mangel an Mitteln, sie wieder herzustellen. Asterabad hat viel von seiner Wichtigkeit verloren, seit Nadir Schah, der den unruhigen Geist der Bewohner fürchtete, das innerhalb der Mauern der Stadt gelegene feste Schloß schleifen ließ, spielt aber jetzt wieder eine ziemlich bedeutende Rolle, seitdem Rußland durch die Gründung einer Handelsfactorei an dem Asterabader Meerbusen und die Besetzung von Aschurade [1]) — einer an der Spitze der von Nuser-Abad sich abzweigenden, 4¾ deutsche Meilen langen, sehr schmalen Landzunge oder vielmehr Sanddüne Mian-Kale oder Potemkin liegenden Insel —, den Ein- und Ausfuhrhandel der noch dem persischen Reiche angehörenden caspischen Provinzen auszubeuten angefangen und durch militärische Ansiedlungen an der Ostküste des Caspi-Sees, wie Och oder Krasnowodsk, besonders aber die Feste Mengischlak, mit 1000 Mann regulären Fußvolks und einem halbtausend Kosaken als Besatzung, die Turkomanen sich mehr oder weniger unterworfen hat. Der Einfuhrhandel ist augenscheinlich in diesem Austausche passiv, was jedoch nicht hindert, daß der Verkehr im Allgemeinen sich für Rußland sehr vortheilhaft gestaltet, denn außer Baumwolle, Reis, Seide und Rohzucker, welche die Hauptstapelartikel Mazandaran's bilden, an deren Ausfuhr Rußland bei Weitem den bedeutendsten Antheil hat, treibt die Factorei einen sehr vortheilhaften Handel mit den turkomanischen Uferstämmen, die derselben Jahr aus Jahr ein gesalzene Hausen, Kaviar und Hausenblase für bedeutende Summen liefern. Die wichtige Militärstation auf Aschurade besteht außer der Besatzung lediglich aus den dazu gehörigen Familien. Die Häuser, etliche zwanzig an der Zahl, sind sehr sauber im russischen Stile, ohne Stockwerk, ungefähr wie in den Militärcolonieen, aufgeführt. Ein an's Land gezogener, äußerlich immer sauber getheerter und auch in seinen innern Räumen sehr reinlich unterhaltener Ponton dient als Kaserne der am Lande befindlichen Besatzung; und da die Brüstung mit Kanonen gespickt ist, so entspricht derselbe zugleich dem Zweck eines Castells, das jedes Fahrzeug einer noch so zahlreichen Turkomanenflottille, — von den Persern, die nie ein Boot bemannen, kann natürlich hier die Rede nicht sein, wie ja auch der Artikel 8 des „Friedens- und Freundschafts-Bündnisses" von Turkmantschai ihnen verbietet, auf dem Caspi-See Kriegsschiffe zu halten, — die eine Landung versuchen möchte, in den Grund bohren und alle gelandete Mannschaft vernichten würde. Diese Vorrichtung

[1]) Aschurade — sollte eigentlich „Aschur-Ada" heißen, d. i. Aschur-Insel, von Aschur oder Aschir, den Namen eines Persers, der sie wahrscheinlich des Fischfanges wegen zuerst in Besitz nahm, und Ada, Insel, abgeleitet — wurde 1844 von den Russen occupirt. Es knüpft sich an diese Insel, so wie an das nebenliegende unbewohnte Eiland Klein-Aschurade, das nur von Zeit zu Zeit von einzelnen fischenden Turkomanen besucht wird, keine andere ältere geschichtliche Erinnerung als daß Mohammed, vorletzter König von Chuaresm, im Jahre 617 der Hedschra oder 1220 n. Chr., auf derselben starb. In der Zukunft mag aber dem Eilande, so winzig es an Umfang ist und so stiefmütterlich es von der Natur ausgestattet worden, eine Geschichte vorbehalten sein, und zwar weil es den einzigen Ankerplatz im Meerbusen von Asterabad und gleichsam den Schlüssel zu demselben bildet.

bestand wahrscheinlich noch nicht, als die Turkomanen — wie man aus sicherer Quelle wissen wollte, auf Anstiften des Statthalters von Mazandaran — den Ueberfall in der Nacht vom Ostersonntag auf den Ostermontag 1851 ausführten, wovon die Kunde selbst nach Europa gedrungen ist. Der Zeitpunkt war allerdings von den Angreifern oder Urhebern gut gewählt, nachdem nicht nur die ganze Besatzung, mit Ausnahme der Wachen, von den Libationen des Osterfestes übermannt, kampfunfähig geworden, sondern auch der Commandirende, nebst einigen der Offiziere, am Abend des Ereignisses zu einer Jagdpartie nach dem Festlande abgefahren war. Obschon es nun den Turkomanen gelang, einige Gefangene fortzuschleppen, — die sie bald zurückzubringen veranlaßt wurden, — war nichts desto weniger der Anschlag, welcher auf Zerstörung der Ansiedlung und Niedermetzlung oder Wegführung der Besatzung abgesehen, ein durchaus verfehlter gewesen, denn die wenigen Russen, welche sich noch auf den Beinen halten und den Angreifern entgegenstellen konnten, leisteten so verzweifelten Widerstand, daß diese den Tagesanbruch nicht abwarteten, um sich mit ihrer geringen Beute wieder einzuschiffen. Der Wali von Mazandaran ward auf Befehl von Teheran sogleich abgesetzt, obschon er sich bei der russischen Behörde ausgewiesen, daß er einer höheren Weisung gemäß gehandelt hatte, was die Gesandtschaft oder die russische Regierung für angemessen fand, einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Desto furchtbarer ward aber das Ereigniß an den unmittelbar Betheiligten, nämlich den Küstenturkomanen gerächt, auf deren Fahrzeuge nunmehr von allen russischen Kriegsschiffen im Caspischen Meere nach allen Richtungen Jagd gemacht, eine Menge derselben mit Mann und Maus in den Grund gebohrt und die Gerippe von einigen zwanzig derselben nach Aschurade gebracht, hier an's Land gezogen wurden, wo sie lange Zeit, gleich den Gebeinen der Missethäter am Galgen, stehen blieben und wahrscheinlich den Turkomanen als Schreckbild dienen sollten. Darauf hin wurden diese für ihren Lebensunterhalt fortan hauptsächlich auf den Fischfang angewiesenen Uferstämme genöthigt, sogenannte „Billets" oder Pässe bei der Commandantur von Aschurade zu lösen, indem jedes Fahrzeug, das nicht mit einem solchen Ausweis versehen ist, von den russischen Kreuzern aufgebracht und als Raubschiff behandelt wird. Ueberhaupt darf sich in dem ganzen Umfang des Caspischen Meeres kein großes oder kleines Fahrzeug mehr blicken lassen, das nicht mit russischen Schiffspapieren versehen ist. Daraus ergeben sich, wie man sieht, zwei Thatsachen, wovon die erste, nach der schon Peter der Große strebte, ist, daß jenes Binnenmeer zu einem russischen See, die zweite, daß die turkomanischen Uferstämme factisch russische Unterthanen sind. Eine zahlreiche Flotte von Fregatten, Schooner, Kanonenschaluppen und Dampfern von 100 bis 120 Pferdekraft, die jahraus jahrein und abwechselnd auf Kreuzung begriffen sind und das Caspische Meer in allen Richtungen durchfegen, muß daher unterhalten werden; ein großer Theil von dieser Flotte mit starker Besatzung liegt in dem vortrefflichen Hafen von Asterabad stets vor Anker. Denn von hier nach Bostam giebt es nur einen Weg, der für schwere Artillerie brauchbar ist und auf dem man nach Khorasan gelangt. Dies ist der einzige Uebergang über die caspischen Berge. Diese Umstände, verbunden mit den großen Handelshülfsquellen von Ghilan, Mazandaran und Asterabad, werden unvermeidlich Rußland in den Besitz aller dieser Länder setzen. Dies scheint der Rückstoß und gleichsam die natürliche Folge der Vergrößerung des indo-britischen Gebiets. Beide Mächte rücken einander, durch ein unwiderstehliches Verhängniß getrieben, von den entgegengesetzten Enden Asiens entgegen; nur Khorasan und Afghanistan trennen sie noch, die Entfernung kann aber leicht durch eine Armee überschritten werden, deren Operationslinie sich auf die caspischen Berge stützen könnte.

Aesthetik s. **Philosophie der Kunst.**

Astor (Johann Jakob), geboren im Juli 1763 im Dorfe Walldorf bei Heidelberg, wo sein Vater Gerichtsdiener war, wanderte er 1783 nach Amerika aus. Alles, was er in die neue Welt mitbrachte, bestand in sieben Flöten und wenigen geringen Waaren; der Erlös aus diesem Waarenvorrath sicherte ihm den ersten Lebensunterhalt in New-York; doch bald nach seiner Uebersiedelung wandte er sich zur Kürschnerei und trat sodann in den Dienst eines angesehenen Pelzhändlers, des Quäker Robert Bown, dessen Vertrauen er sich durch Fleiß und Treue gewann. So mit den technischen

und mercantilen Kenntnissen ausgerüstet, gründete er endlich eine eigene Pelzhandlung mit einem kleinen Capital, das ihm einer seiner Brüder vorschoß. Die Verhältnisse waren indessen seinem Unternehmen nicht eben günstig. Neben der Hudsonsbai-Gesellschaft hatte sich 1785 eine Nordwest-Gesellschaft gebildet, die über ein Heer von tausend Beamten gebot und den Verkehr in ein geordnetes System gebracht hatte, und neben beiden erhob sich noch die Mockinam-Gesellschaft, die gleichfalls auf den Westen ihr Augenmerk gerichtet hatte. Dennoch arbeitete Astor mit so viel Geschick und Ausdauer, daß er nach sechs Jahren ein Vermögen von 200,000 Dollars erworben hatte. Als indessen die nordamerikanische Regierung durch den Einfluß beunruhigt wurde, den die englischen Pelz-Gesellschaften über die Indianer des Nordens gewannen, bot ihr Astor seine Hülfe an. Er rüstete eine Expedition nach dem Oregon-Gebiete aus, gründete an der Mündung des Columbia die befestigte Niederlage Astoria und entwickelte von hier aus eine Handelsthätigkeit, durch die er mit Frankreich, England, Deutschland, Rußland und China in den lebhaftesten Verkehr trat; der Krieg zwischen Nordamerika und England machte 1812 seiner Niederlassung im Nordwesten ein Ende; die Engländer nahmen Astoria, verließen es aber bald wieder, da sie es für ihre Zwecke ungeeignet fanden. Nach dem Frieden von Gent unterließ es die nordamerikanische Regierung, ihre Verbindung mit Astor wieder anzuknüpfen; er führte daher seinen Handel mit eigenen Kräften auf dem größten Fuße fort, erwarb sich große Länderstrecken in Missouri, Iowa und Wisconsin und besaß, als er am 29. März 1848 starb, ein Vermögen von 30 Millionen Dollars, welches zum Theil auf europäische Erben fiel. Der Stadt New-York hatte er unter andern Legaten 350,000 Dollars für die Gründung einer Bibliothek vermacht. Sein Leben hat Washington Irving in seinem Werke: „Astoria“ geschildert.

Astrachan. Es giebt in Rußland wenige Städte, die ein so wechselvolles Schicksal erfahren hätten, wie Astrachan. Wie viele Völker sind an ihm vorübergegangen! Wie viele Herrscher hat es in seinen Mauern empfangen! Es trägt in seinem Sande noch die Spuren der Fußtapfen Attila's und Timur's. Sich einer sechshundertjährigen Existenz rühmend, erscheint es als ein wahrer Aristokrat unter den russischen Städten. Seiner Lage nach ist es das tatarische Alexandrien. Und doch stellt seine Geschichte nichts als eine Kette von Unglücksfällen dar. Nachdem es eine Zeitlang zu dem von Batu Chan gegründeten Reiche Kaptschak gehörte, bildete es sich endlich im Anfange des 15. Jahrhunderts zum unabhängigen Staat aus. Hundert und funfzig Jahre später begann der erbitterte Kampf zwischen Russen und Tataren, der das Land des Zaren von dem Joche seiner Unterdrücker befreien sollte. Im Jahre 1554 bemächtigte sich Iwan der Schreckliche halb durch Verrath, halb durch Gewalt des Chanats am Caspischen Meere und nahm zuerst unter allen Großfürsten den Titel eines Königs von Kasan und Astrachan an. Diese für das Reich so kostbare Eroberung wurde den russischen Besitzungen einverleibt und zog die Unterwerfung oder Auswanderung aller benachbarten Völker nach sich. Unter russischer Herrschaft wurde Astrachan regelmäßig befestigt; man erbaute einen Kreml und errichtete eine Eparchie, deren Erzhirten sich mehrentheils durch ihre Tugenden auszeichneten. So gaben ihnen zu ihrer Tugendübung die stürmischen Zeiten Anlaß, die mit dem Erscheinen des falschen Demetrius über Astrachan wie über ganz Rußland einbrachen. Innere Unruhen und die Anschläge des Kosaken-Hetman's Sarutzkij drohten der Stadt mit großer Gefahr, die nur durch die Festigkeit des Gouverneurs Golowin und des Clerus abgewendet wurde. Der Bürgerkrieg hörte auf, aber Astrachan genoß noch immer keine Ruhe. Ein plötzlicher Ueberfall der Tataren hätte es beinahe der Moskowitischen Herrschaft entrissen; es gelang dem Fürsten Prosorowskij, sich, nach großem Verlust, darin zu behaupten, aber bald unterlag er nebst seinem Bruder, seinen Kindern und andern Beamten im Kampfe mit dem Aufrührer Stenka Rasin, der die Stadt gänzlich ausplünderte. Der Erzbischof Joseph erlitt dabei den Märtyrertod; die Gefährten Stenka's, die in Astrachan zurückgeblieben waren, konnten die Vorwürfe des heiligen Mannes nicht ertragen und beraubten ihn des Lebens. Noch hatten sich die Räuber nicht entfernt, als ein neues Unglück heranzog; das Erdbeben, welches im Jahre 1669 mehr als hundert persische und türkische Städte verheerte, erschütterte auch Astrachan bis zu

seinen Grundfesten. Nach einer langwierigen Belagerung glückte es endlich dem Bojaren Miloslawskij, die Rebellen zu vertreiben und eine kurze Ruhe herzustellen, die indessen bald durch die Pest unterbrochen wurde. Sie kostete 15,000 Menschen das Leben. Wenige Jahre später (1705) brach der Aufruhr der Strjelzen aus, die sich Astrachan's bemächtigten und zu einer so drohenden Macht anwuchsen, daß man ein zahlreiches Truppencorps unter dem Feldmarschall Scheremetjew gegen sie aussenden mußte. Scheremetjew unterwarf sie, nicht aber ohne starken Verlust zu erleiden. Kaum fing die Stadt an, sich wieder zu erholen, als eine furchtbare Feuersbrunst im Jahre 1709 gegen 600 Häuser zerstörte und selbst den Kreml beschädigte. Endlich erschien Peter der Große in Astrachan und setzte, wie es schien, durch seine bloße Gegenwart diesen unaufhörlichen Unglücksfällen ein Ziel. Von nun an erhielt es eine wichtige politische Bedeutung und eine bürgerliche Verwaltung; es wurde der Sammelplatz der Truppen und der Mittelpunkt, von wo aus die Kriegsoperationen im persischen Feldzuge betrieben wurden. So nahm Astrachan allmählig an Reichthum und Größe zu, während sich mehrere neue Industriezweige entwickelten, und schließt jetzt eine Bevölkerung von mindestens 50,000 Seelen ein. Die Eroberung von Derbend, Baku, Räscht und anderer Seehäfen durch Peter den Großen, die Errichtung eines eigenen Kosakencorps und andere Anordnungen verschafften der Stadt einen ausgebreiteten Handel und sicherten sie vor feindlichen Einfällen. Mit dem Tode des Kaisers geriethen aber seine Pläne in Vergessenheit, die von ihm ergriffenen oder schon in voller Wirksamkeit befindlichen Maßregeln hatten keinen Fortgang, und die eroberten Länder wurden wieder an Persien abgetreten. Astrachan gerieth in Verfall. Die Annäherung Pugatschew's setzte die Einwohner von Neuem in Schrecken und drohte ihnen mit einer Wiederholung ihrer früheren Drangsale — nur die Geistesgegenwart des Erzbischofs Methodius rettete die Stadt. Unter der Regierung Katharina's erhielt Astrachan eine neue Städte-Ordnung und wurde ganz umgebaut, aber im Jahre 1806 wurde es noch einmal von der Pest heimgesucht, und in der neuesten Zeit richtete die Cholera bedeutende Verheerungen dort an. Uebrigens trugen das veränderliche Klima, der größtentheils aus Salzmorästen bestehende Boden und die heftigen Winde, von denen die Westwinde, die mit einer Erhöhung der Temperatur verbunden sind, schädlicher sind als die Ostwinde, mit denen die Ausdünstungen alle in die Höhe steigen, zur Verbreitung der epidemischen Krankheit bei. Hitze und Kälte erreichen oft resp. 30 und 25 Grad R., und das Barometer ist starken und plötzlichen Schwankungen an einem Tage unterworfen. Man hat in Astrachan eigentlich nur zwei Jahreszeiten, eine Periode der Wärme, die vom April bis zum October dauert, und eine Periode der Nässe, die sich vom October bis zum April fortsetzt und oft von starker Kälte unterbrochen wird. Im Sommer und bis in den Herbst hinein ist Mangel an Regen und im Juni und Juli herrscht vornehmlich der Südostwind, ein wahrer Höllenwind, der die Luft drückend, schwächend, verzehrend und unerträglich macht und der im Juni und Juli am empfindlichsten gefühlt wird, weil er dann trockner ist, als zu andern Jahreszeiten.

Gegenwärtig ist Astrachan, die alte Hauptstadt des tatarischen Reiches, einfach der Hauptort eines Gouvernements, das zwar 4000 Geviertmeilen Oberfläche umfaßt, aber nach der Zählung vom Jahre 1851 nur 386,763 Einwohner hatte, worunter 180,480 Nomaden waren. Es stellt das verschiedenartigste Gemisch von Völkern dar, doch ist der Grundstock russisch, kalmükisch und tatarisch. Die Armenier sind wie überall Krämer; trotz ihrer Religion, welche sie den occidentalischen Völkern näher bringen sollte, gehören sie ihren Sitten nach doch noch ganz dem Oriente an. Die Tataren, über 5000 an der Zahl, beschäftigen sich mit dem Handel und namentlich mit der Viehzucht. Früher gab es auch viele Hindu's in dieser Stadt, aber seit längerer Zeit haben sie allen Handel aufgegeben und werden nur durch einige Priester noch vertreten, welche von endlosen Prozessen hier zurückgehalten werden. Die Perser verlassen ebenfalls allmählich Astrachan. Das Prohibitivsystem Rußlands hat alle ihre Handelshülfsquellen zerstört, und jetzt sind nur noch einige Hunderte da, die bloß vom Elende in ihrem Adoptivvaterlande zurückgehalten werden, wo sie einen kleinen Detailhandel treiben.

Das Pflaster ist in Astrachan ein Luxus, den man nicht kennt; die Straßen

sind so sandig, wie der Boden der Umgegend; während sie den Tag über wegen der Hitze, die sich darin concentrirt, fast verödet sind, ist es selten, ein belebteres und malerischeres Schauspiel zu sehen, als das, welches sich des Abends darbietet, wenn die ganze Stadt erwacht und die Schlafsucht, in welche sie dreißig Grad Hitze versenkt hatte, abschüttelt. Dann beeilt sich Jeder, die Frische des Abends zu genießen, die Thüren füllen sich mit Neugierigen, die Geschäfte nehmen ihren Gang, die Magazine beleben sich, und eine zahlreiche Bevölkerung von allen Racen und Sprachen verbreitet sich rasch auf den Brücken und den mit Bäumen besetzten Quais, der Kanal bedeckt sich mit Kaiks, die mit Früchten, namentlich Melonen beladen sind, die Droschken, Kaleschen und Reiter wetteifern in Zierlichkeit und Schnelligkeit, kurz, die ganze Stadt erhält ein festliches Ansehen, das den Reisenden in Erstaunen setzt und verlockt. Er findet hier Alles, was er Malerisches auf seinen Reisen gesehen, alle Eindrücke, die er anderswo nur einzeln gefühlt. Neben einer tatarischen Wohnung dehnt sich ein großes, durch die Zeit geschwärztes Gebäude aus, dessen Spitzbogen und halb verlöschte Figuren an's Mittelalter erinnern. Ein europäisches Magazin bietet seine Moden einem Karawansarai gegenüber aus; die prächtige Metropolitankirche schirmt unter ihrem Schatten eine zierliche Moschee mit ihrem Brunnen; ein maurischer Balcon zeigt eine Gruppe junger Europäerinnen, die an Paris mahnen, während ein weißer Schatten von schlanken, strengen Formen geheimnißvoll unter der Galerie eines alten Palastes dahinschwebt. Alle Contraste sind vereinigt, und wenn man von einem Quartier in's andere geht, hat man eine Menge Beobachtungen und Erinnerungen aus allen Zeiten und Gegenden gesammelt. Die Russen dürfen stolz sein auf eine Stadt, die nicht von gestern ist, wie fast ohne Ausnahme alle anderen Städte ihres Landes, und wo man nicht von der kalten Einförmigkeit und systematischen Regelmäßigkeit verfolgt ist, die man allenthalben im Reiche antrifft.

Astrachan zählt jetzt 146 Straßen, 46 öffentliche Plätze, 8 Märkte, einen öffentlichen Garten, 11 Holz- und 9 Erdbrücken, 37 Kirchen, 15 Moscheen und 3890 Häuser. Alle Reiseberichte sprechen von den Gärten Astrachan's und den prächtigen Früchten, die man darin erntet, leider aber sind dies rein romanhafte Erfindungen, denn es giebt um die Stadt her nur 75 Gärten oder Rebenpflanzungen, und diese macht man nur durch künstliche Bewässerung fruchtbar. Uebrigens sind sämmtliche Früchte, wenn auch nicht gerade schlecht, doch sehr mittelmäßig; nur die Traube ist ziemlich schmackhaft und in sehr verschiedenen Arten vorhanden [1]). Der Ackerbau kann aus Mangel an Regen nicht gedeihen. Wälder giebt es in der Umgebung der Stadt nicht, außer einigen Weiden- und Pappelbäumen, die man hier und da findet. Diesem Mangel an Bau- und Brennholz stellte vergütend die fürsorgende Natur den Reichthum an Schilf entgegen, aus und mit welchem der Arme seine Hütte baut und erwärmt.

Unter allen Städten des östlichen Europa giebt es vielleicht keine, die in den

[1]) Derjenige Theil des Landes um Astrachan, der eine hohe Lage hat und nicht salzhaltig ist, eignet sich zum Wachsthum der Weintrauben. Wer war aber der Erste, der ein solches Gedeihen hier vermuthete und wann? Vor mehr als zweihundert Jahren war es ein Gefangener aus den katholischen Glaubensgenossen, ein österreichischer Mönch, der zuerst, und zwar zur Verscheuchung seiner Langenweile, einen kleinen Garten anzulegen versuchte. Dem Gelingen seines Versuches zu Folge kam 1613 ein kaiserlicher Befehl, daß er die Leitung übernehme, einen zum Besten des Hofes bestimmten Garten anzupflanzen. Es geschah. — 1640 wurde ein gewisser Jakob Botmann als Kronsgärtner nach Astrachan geschickt, der, die Anpflanzung des Weins verbreitend, die Benutzung der Windmühlen statt der tatarischen Bewässerungs-Apparate (Tschigir) lehrte. Peter der Große, stets um das Wohl und die Cultur seines Kaiserreiches besorgt, ließ auch diesen Punkt nicht außer Acht. Dieser Monarch befahl, in Astrachan ein Garten-Comtoir zu gründen und es der Verwaltung des Directors Paciete aus Frankreich anzuvertrauen. Es ist hier nicht an Ort und Stelle, in eine weitläufige Beschreibung der Früchte einzugehen, mit welcher diese Einrichtung den Denker und Vollbringer so reichlich belohnte, besonders seit 1752 unter der Verwaltung des Directors Parobitsch aus Ungarn. Den Spuren der Natur folgend, bewies dieser Kenner des Pflanzenlebens, daß durch Mühe und Sorgfalt auch hier manche edle Pflanzen gedeihen können, trotz der sonst dürftigen Vegetation. Aus den hiesigen Reben wird ein schlechter Wein erhalten. Dieser Umstand beruht nicht nur auf ungenügender Kenntniß in der Bereitungsweise des Weins, sondern hängt auch von den Eigenschaften der Trauben ab; sie werden nämlich zu hoch gezogen, zu oft bewässert, weshalb sie zu wasserhaltig und eben darum als Früchte zwar wohlschmeckend, aber zum Wein wenig tauglich sind.

Handelsverhältnissen zwischen Europa und Asien eine glänzendere Rolle gespielt hat als Astrachan. Am unteren Ende des größten Stroms Europa's gelegen, steht diese Stadt durch das Caspische Meer mit Turkomanien und den nördlichen Gegenden Persiens, auf der andern Seite durch den Don und die Wolga mit dem Mittelpunkt des russischen Reiches und dem ganzen Littoral des Schwarzen Meeres in Verbindung. Bei solchen Quellen des Reichthums mußte Astrachan natürlich einer der Hauptsammelplätze der indischen Waaren während des Mittelalters werden, als die Fahrt um das Cap der Guten Hoffnung noch unbekannt, und die europäischen Seefahrer noch nicht im Persischen Golfe erschienen waren. Gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts nach der Gründung des Reiches Kaptschak und des Staats der Kleinen Tatarei entwickelte sich auf dem Caspischen Meere der indische Handel, dem schon die Petscheneger, die Vorgänger der Tataren in Taurien, nicht ganz fremd gewesen zu sein scheinen. Gegen 1280, als die Genuesen die Küstenstrecken Tauriens in Besitz nahmen, wurde die prächtige Colonie Kaffa der Mittelpunkt des ganzen asiatischen Handels. Die Handelsverhältnisse mit Indien gewannen um diese Zeit eine neue Thätigkeit, besonders als nach Auflösung des Reiches Kaptschak unter Hadschi Dewlet Girei die Genuesen Meister in Tana (Asow) wurden. Bald jedoch brach ein Sturm los, furchtbarer als bisher irgend einer den Boden des Orients erschüttert hatte. 1453 nahm Mohammed Konstantinopel, und zwanzig Jahre später fielen alle Colonieen der Republik Genua nach einander in die Hände der Ottomanen. Vergebens suchten die Venetianer den Handel des Schwarzen Meeres und des Orients an sich zu ziehen, ihre Bemühungen blieben fruchtlos, und das Verbot der Durchschiffung der Dardanellen wurde definitiv ausgesprochen. Die alten Verbindungen zwischen Europa und Asien wurden so unterbrochen, und während mehrerer Jahre flossen die reichen Waaren des Orients nicht mehr nach Europa; da sie aber gesucht waren, und man sie sehr theuer bezahlte, so fanden die Kaufleute endlich einen andern Weg, und Smyrna wurde das Entrepot, freilich von keiner großen Bedeutung: der Handel mit Indien hatte bis zu dem Augenblick, wo Vasco de Gama den Weg um's Cap auffand, nur noch eine geringe Thätigkeit.

In Folge der großen Handelsumwälzung, welche die Entdeckung des kühnen Portugiesen zur Folge hatte, verloren die südlichen Provinzen Rußlands alle ihre Wichtigkeit für den Austausch zwischen Europa und Asien. Die großen Karawanen an der Wolga und dem Kuban verschwanden, die Schifffahrt auf dem Caspischen Meere nahm beinahe ein Ende und Astrachan war ausschließlich auf den Localhandel und die Verbindungen mit den anstoßenden Ländern beschränkt. Erst im Jahre 1560 versuchte eine englische Compagnie über den Caspi-See eine Handelsverbindung mit Persien und den Turkomanenländern anzuknüpfen, aber ihre Bemühungen scheiterten, und später entriß die Erscheinung der holländischen und englischen Flagge im Persischen Meerbusen dem Hafen von Astrachan jede Hoffnung, seine alten Verbindungen wieder zur Geltung zu bringen. Von diesem Augenblicke an wurde die Beschiffung des Caspischen Meeres vollständig aufgegeben, und die wenigen asiatischen Producte, deren Rußland nicht entbehren konnte, kamen ihm auf einem eben so gefährlichen als kostspieligen Landweg zu. Peter der Große richtete seine ganze Aufmerksamkeit und die ganze Energie seines Geistes auf den Orient. Ganz voll von dem großen Gedanken, die Producte Indiens durch seine Staaten zu leiten, begab er sich selbst nach Astrachan, durchzog die Mündungen der Wolga, bezeichnete den Platz zu einer Quarantäne und ließ die Küsten des Caspischen Meeres durch Holländer aufnehmen, bis die politischen Umstände ihm erlaubten, eine starke Expedition unter Bekowitsch nach der turkomanischen Küste zu senden und am persischen Uferland mit Waffengewalt Niederlassungen zu gründen. Die Expedition mißlang, und nach dem Tode des großen Monarchen gab Rußland alle Ansprüche auf die Südküste des Caspischen Meeres auf. Unter Katharina II., und zwar seit dem Jahre 1775, da der amerikanische Krieg den englischen Handel mit Indien bedrängte, hob sich der Handel über Buchara und Orenburg, und es erwachte wiederum der Gedanke an einen kürzeren Weg nach Indien. Potemkin interessirte sich für diese Angelegenheit; 1778 in Kasan erbaut, langten im Sommer 1780 in Astrachan drei Fregatten, ein Bombenschiff und mehrere Boote an, aus Petersburg kamen Besatzung und Offiziere,

und endlich im Juni des folgenden Jahres übernahm Capitän Woinowitsch die Leitung des Unternehmens, das aber leider ganz fehlschlug. Erst unter Alexander erhielt die russische Herrschaft am Caspischen Meere eine feste Begründung. Einmal im Besitz eines ungeheuren an Persien und die Türkei stoßenden Landes, welches zugleich das Caspische und Schwarze Meer berührte, hatte Rußland alle möglichen Mittel zu seiner Verfügung, um den Tauschhandel zwischen Europa und dem größten Theile der Länder Westasiens zu seinem Vortheil zu entwickeln. Im Anfange schien die russische Regierung alle diese großen Handelsverhältnisse begünstigen zu wollen, blieb aber nicht lange bei diesen Ansichten, sondern betrat bald die Bahn der beschränkenden Maßregeln und präludirte so auf das Proscriptionssystem, das es später annahm und durch welches das seiner Karawanen und seiner Handelsschiffe aus Asien beraubte Astrachan alle Erinnerungen seiner ehemaligen Größe verlor.

In der neuesten Zeit hat sich die russische Regierung mit der Verbesserung Astrachan's materieller Lage wesentlich beschäftigt; es war einer der letzten Ukase des Kaisers Nicolaus, welcher anbefahl, die Wolga von Astrachan bis nach dem Caspischen Meere schiffbar zu machen und die betreffenden Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen. Der Wechsel der Regierung unterbrach für den Augenblick dieses nothwendige und großartige Unternehmen, welches aber in der ersten Hälfte des Jahres 1856 mit regem Eifer wieder begonnen wurde. Schiffsbauten im umfangreichsten Maßstabe sind ebenfalls anbefohlen und zum großen Theil bereits ausgeführt, so daß Astrachan dadurch, daß der Hauptverkehrsader Rußlands, der Wolga, auf der und deren Nebenflüssen gegenwärtig 200 Dampfer mit 10,000 Pferdekraft fahren, ebenfalls große Aufmerksamkeit Seitens der Regierung geschenkt wird, sich sicherlich hebt. Zwei Gesellschaften zur Betreibung der Rhederei haben sich gebildet und eine schon bestehende, 1843 gegründete Gesellschaft, die zwischen Astrachah und Nischnei-Nowgorod fährt, wirft jährlich eine bedeutende Dividende ab [1]). Zwei wichtige Gewerbe, die Astrachan fast ausschließlich zu gute kommen, sind noch zu erwähnen, nämlich die reichen Fischereien im Caspischen Meere und der Wolga, und die Ausbeutung der Salzseen, theils in der Nähe der Stadt, theils weiter ab, wie z. B. der Elton-See, gelegen. Die Fischereien der Wolga, welche der Bevölkerung die Unterhaltsmittel liefern, sind jedenfalls die Haupthülfsquellen des Gouvernements Astrachan. Die Gewässer, wo der Fischfang stattfindet, sind im Besitz von Einzelnen, oder von der Krone und den Städten in Pacht überlassen, oder endlich allen denen, welche sich mit dem Fischfang befassen wollen, frei gegeben. Die reichsten Striche gehören den Fürsten Kurakin, Jussupoff, Besborodko u. a. m. Die Fischereien der Krone waren ehemals Grundeigenthum; man hat die, welche sich an den Hauptorten der Districte des Gouvernements Astrachan befinden, hinzugeschlagen, um sie alle miteinander an einen Einzelnen zu verpachten. Die Gewässer von Astrachan selbst, die dem Fürsten Kurakin gehören, wurden der Stadt unentgeltlich überlassen, ebenso ist der Fischfang der Emba frei, welche einen Uferstrich von 65 deutschen Mln. umfaßt. Kraft der Verordnung vom 31. März 1803 ist der Robbenfang im ganzen Caspischen Meere und der Fischfang überhaupt in den Gewässern von Tschetschenze, einer Insel nicht weit von dem Golf von Agraskhan, frei. Eine besondere Behörde ist mit der Aufsicht über die Fischerei beauftragt; sie wacht über die Wahl der Aeltesten der Fischer, schickt Aufseher ab zur Erhaltung der Ordnung und sammelt Nachrichten über den Ertrag des Fangs. An Stören z. B. beläuft sich letzterer jährlich auf 2 Millionen Rubel und von Baer, der in den letzten Jahren bekanntlich wissenschaftlicher Zwecke halber am Caspischen Meere sich aufgehalten, berechnet, daß 50 Millionen Häringe jedes Jahr an der Wolga eingesalzen werden, und der ganze Umsatz nicht unter 2 Millionen Rubel betragen kann.

---

[1]) Die Astrachanischen Dampfschiffe bedienen sich statt der Steinkohlen eines eigenthümlichen Brennmaterials, nämlich einer mit Naphta stark geschwängerten Erde, welche bei Baku reichlich sich findet. Daß durch diese Feuerung ein bedeutendes Stück Geld erspart wird, und diese Ersparniß den Actionären der Dampfboots-Gesellschaften zu gute kommt, ist in die Augen springend, da englische Steinkohlen nach Astrachan geliefert etwas über 70 K. S. das Pud kosten, während der Preis der Naphtaerde an Ort und Stelle etwa 4 K. S. beträgt.

Astrologie. Dieser Versuch, den Menschen mit seinen Leidenschaften, Entschlüssen und Schicksalen mit dem Leben des Universums in Zusammenhang zu setzen und das Individuelle in die Ordnung des Kosmos einzubegreifen, hat sich in verschiedenen Gestalten entwickelt und im Verein mit verschiedenen Bundesgenossen sich geltend zu machen gesucht. Diese Bundesgenossen waren die Religion und die Wissenschaft.

In den Zeiten, wo Religion, Astronomie und Astrologie zusammenfielen, gab es natürlich noch keine Astrologie im engern oder geschichtlichen Sinne des Worts. Als die ersten geschichtlichen Völker, gedrückt und getrieben von der Qual des Sündenbewußtseins, nach einer regelnden und ordnenden Macht und für ihr Abhängigkeitsgefühl nach einem Halt und beschützenden Herrn suchten, überwältigte sie zuerst die Anschauung der Himmelskörper mit ihrem gesetzmäßigen, unabänderlichen Gange und mit ihrem Einfluß auf irdisches Leben und Gedeihen. Astronomie war die Anschauung des Gesetzes, das Gesetz war die Gottheit, und die Astrologie somit der Glaube an göttliche Macht und Vorsehung. Die Gestirne waren die Götter, ihre Strahlen Boten und Ausfluß ihres Willens, sie bezeichneten und deuteten nicht der Menschen Schicksal, sondern sie bestimmten und lenkten es.

Von einer Astrologie kann also hier noch nicht die Rede sein.

Diese erste Anschauungsstufe hat man als die Kindheit eines Urvolks in Centralasien von dem bestimmter gestalteten Sonnen- und Planetendienst der Babylonier, Phönicier und Aegypter unterscheiden wollen. Allein erstlich haben wir von dem Gestirncultus eines solchen Urvolkes keine zuverlässigen Nachrichten; sodann ist auch bei den letztern historischen Völkern die Astrologie von Religion und Wissenschaft noch nicht geschieden. Ihr Cultus zeigt uns vielmehr in classischer und historischer Weise die Einheit von religiösem Leben, Wissenschaft und Forschung. Ihr Gesetz, das Gesetz ihres Lebens und ihrer Wissenschaft ist das Gestirn, und das Gestirn ist ihr Gott. Sie unterscheiden sich nur dadurch untereinander, je nachdem sie die monarchische Anschauung des Sonnencultus ausgebildet, oder sich im Gegensatz, den ihnen Sonne und Mond, das Männliche und Weibliche auszudrücken schienen, bewegt oder sich zu dem System der Planetenordnung mit deren zahlreicheren freundlichen und feindlichen Mächten erhoben haben.

Wirkliche Astrologie entstand erst, als diese Anschauung und Verehrung des himmlischen Gesetzes einem andern Religionssystem entgegentrat und sich über ihm geltend zu machen suchte. Das geschah, als Alexanders Perserzug die Vermischung des Orients und des Abendlandes nicht herbeiführte, sondern beschleunigte und vollenden half. Da kam nicht die Astrologie zum Abendland, sondern die orientalische Anschauung, die nun dem Griechenthum und Römerthum entgegentrat und mit ihnen ihre Kräfte maß, wurde zur Astrologie.

In Griechenland fand diese Anschauung des Orients eine Götterwelt von Individuen, an die der Glaube verfallen war, als die Schöpfungen dieser einzelnen Götter, die griechischen Staaten durch ihre eigenen Selbstzerfleischungen zerrüttet und von den Macedoniern, dann von den Römern zertrümmert waren.

In Rom traf dieselbe Anschauung auf den gleich zerfleischenden Kampf zweier Parteien, die sich um den Besitz der heimischen Religionsübung stritten, nämlich der Auspicien, auch einer Verehrung der Naturgewalt, aber einer zufälligen und somit der willkürlichen Deutung, dem politischen Standes-Interesse dienstbaren Naturgewalt.

Dort, in Griechenland, suchte man über den als ohnmächtig bloßgestellten Göttern nach einer höheren, über den Culten, die in ihrer Zersplitterung versunken waren, nach einer einfacheren Macht, über dem widerlegten Polytheismus nach der göttlichen Monarchie — der Orient bot im Himmelsdienst das Surrogat.

Hier in Rom, wo die Auspicien von den Patriciern gemißbraucht, von den Plebejern verachtet waren, wo ein Haruspex beim Begegnen den andern anlachte, suchte man nach einem der Willkühr entzogenen Gesetz — auch dafür bot der orientalische Gestirndienst das Surrogat.

Die Verkünder dieses neuen Lebensgesetzes, welches das Schicksal des Einzelnen an den Himmel knüpfte und das der Staaten bestimmte, überschwemmten in den beiden

Jahrhunderten vor und nach der christlichen Zeitrechnung Rom und sie wurden hier als Chaldäer und Mathematiker begierig aufgesucht. Aber die Lenker des Staates erkannten auch die Gefahr, die der neue Himmelsdienst dem alten Gesetz drohte und wiederholte Senatsbeschlüsse und kaiserliche Verordnungen vertrieben die neuen Propheten aus der Stadt und aus dem Reich, besonders Tiberius, Vitellius, Diocletian erließen gegen sie strenge Verfügungen; doch die Wiederholung derselben beweist die Ohnmacht dieser römischen Reaction; der Gestirndienst und die Astrologie erhielten sich, bis sie dem Christenthum erlagen.

In einer anderen Weise, in wissenschaftlicher reagirte zu gleicher Zeit das Griechenthum.

Der große Astronom und Naturforscher der Alexandrinischen Schule, Claudius Ptolemäus, der unter dem Kaiser Antoninus Pius blühte, versuchte es, die Astrologie mit der Wissenschaft zu versöhnen und ihr eine wissenschaftliche Form zu geben. Die Sterne waren zwar seiner Aufklärung nicht mehr die Götter, die die Schicksale des Menschen bestimmten: dafür betrachtete er sie aber als mächtige, physische Gewalten, welche die physikalischen Verhältnisse bestimmen, unter deren Einfluß die Nationen sich entwickeln und die ihre leibliche und physische Beschaffenheit, so wie ihre allgemeinen Charakterzüge bedingen. Er verwarf alle Deutungen auf bestimmte Einzelnheiten und auf persönliche Interessen und wollte der älteren wissenschaftlichen Astrologie nur die Aufgabe lassen, die Verhältnisse des Erdenlebens im Allgemeinen von der Macht und eigenthümlichen Wirkungsweise der Sterne abzuleiten.

Seiner umfassenden Anschauung schwebte die Ahndung einer Welt-Ordnung vor, in der Natürliches und Geistiges, Seelisches und Leibliches sich gegenseitig bedingen und im Zusammenhang mit einander stehen — die Ahndung einer Ordnung, in der das Individuelle, scheinbar sich selbst in seiner Willkür Ueberlassene, allgemeinen Gesetzen unterworfen ist.

So genial dieser Gedanke in seiner Grundlage ist, so vorsichtig Ptolomäus von den allgemeinsten und einfachsten Elementen und Kräften der Sterne bis zu den feinsten Verwickelungen des allgemeinen Naturlebens fortschritt, so war doch die Physik seiner Zeit noch zu unvollkommen, als daß er seine Idee in einer haltbaren Weise hätte ausführen können. Er eilte seiner Zeit um Jahrtausende voraus und erhob sich zu einem Gedanken, den selbst unsere Zeit trotz ihrer physikalischen Kenntnisse noch nicht im Einzelnen durchführen kann. Die trocknende, erwärmende, brennende oder feuchtende, wohlthätige oder verderbliche Kraft der Sterne, der Ptolomäus das Erdenleben unterwirft, und der Gegensatz der Geschlechter, der weiblichen und männlichen Natur, den er in den Dingen nachweisen will, war zur Erklärung des Weltlebens noch ungenügend. Der Sauerstoff und Stickstoff unserer Naturforscher, der Gegensatz des positiven und negativen Pols unserer Naturphilosophen geben aber unserer Zeit auch noch nicht das Recht dazu, auf ihre wissenschaftliche Einsicht in den Lebenslauf des Kosmos stolz zu sein.

War die Astrologie bis zum macedonischen Zeitalter zugleich mit der Astronomie die Genossin der Religion, so war sie seit der Zeit des Ptolemäus nur noch mit der Astronomie, d. h. der Wissenschaft verbunden. Als Geheimwissenschaft war sie entstanden, als sie den Volksreligionen Griechenlands und Roms entgegentrat. Geheimwissenschaft blieb sie auch, als das Christenthum die neue Creatur gründete, die im Glauben über die alte Welt triumphirte; aber als Geheimwissenschaft trug sie in ihrem Schooß die wirkliche Forschung.

Die Araber waren es, die im Mittelalter sich der Fortbildung der Astronomie widmeten und daher auch die Astrologie im Abendlande wieder zur Geltung brachten, — selbst trotz des Banns, den die Päpste gegen die gefährliche Wissenschaft aussprachen. Im Morgenlande gab es damals große astrologische Schulen, unter denen besonders die von Balkh berühmt war, auf welcher der größte Theil der morgenländischen Astrologen gebildet wurde. Doch auch die Schulen in Spanien pflegten die Geheimwissenschaft mit der Sternkunde. Als die Astrologie in dem oben angegebenen Sinn noch mit der Religion Eins war, beherrschte der Bewahrer ihrer Geheimnisse, der Priesterstand, z. B. in Babylonien und Aegypten, den Staat und die Politik. Unter

der Herrschaft des Christenthums und des muhamedanischen Monotheismus hatte die Astrologie ihre Ansprüche mäßigen und gleichsam mit der Freiheit der Kinder Gottes und mit dem Absolutismus des Einen Allmächtigen, den Muhamed mit dem Schwert in der Hand der Welt gepredigt hatte, einen Compromiß schließen müssen. Sie mußte sich unterhalb der Lichtwelt der Offenbarung und des neuen Gottesglaubens, mit einer dunkeln Region, gleichsam mit einem Versteck, begnügen, wo noch die Naturnothwendigkeit gebot, und der Gläubige derselben noch unterworfen war. Die Gewalt, die das Mittelalter an diese dunkle Region kettete, war die Wissenschaft, die den Geistern sowohl mit ihren Gesetzen, wie mit ihrer Unvollkommenheit imponirte und sie trotz des Glaubens einer weltlichen und profanen Offenbarung unterwarf. So kam es, daß die Astrologie im Bunde mit der Wissenschaft einen Theil des Ansehens behauptete, welches sie im frühesten Alterthume im Bunde mit der Religion besessen hatte. In Persien und bei den Arabern war der Hof-Astrolog einer der wichtigsten Hofbeamten und Rathgeber für die Politik; noch heute muß er die letzte Entscheidung geben, wenn der Sultan zu Konstantinopel eine Reise oder auch nur einen kleinen Ausflug machen will. Auch unter den christlichen Völkern gab es bis in's späteste Mittelalter und noch anderthalb Jahrhunderte nach der Reformation wenig Fürsten, ja auch nur bedeutende einflußreiche Männer, die sich nicht ihren Astrologen hielten und ihn für ihre Angelegenheiten um Rath fragten.

Die Astronomie war die erste Wissenschaft, die sich seit Copernicus bis auf Kepler in exacter Form vollendete, und wir können sagen, daß sie bis jetzt noch die einzige ist, die ein abgeschlossenes Ganzes der Forschung bildet. Diese Wendung entschied das Schicksal der Astrologie. War sie bei der Auflösung des Alterthums aus ihrem alten und ursprünglichen Bunde mit der Religion herausgetreten, so ward sie jetzt von der Wissenschaft abgelöst, während sie bisher im Bunde mit der letzteren selbst den Bannstrahlen der Kirche getrotzt hatte, konnte sie sich jetzt nicht mehr gegen die Verbote des Staats und der Polizei behaupten. So wurde z. B. in Deutschland durch den Reichstagsbeschluß vom Jahre 1699 die Aufnahme der Prognostika in die Kalender verboten.

Doch wurde es selbst den Heroen der Wissenschaft und den Schöpfern der Astronomie schwer, sich von der alten Genossin derselben zu trennen. Selbst Kepler (Siehe z. B. Apelt: „Kepler's astronomische Weltansicht" und Freiherr v. Breitschwert: „Kepler's Leben",) bemühte sich, den Gedanken des Ptolemäus von dem Zusammenhang des Menschenlebens mit dem Gesammtleben des Universums in mystisch-poetischer Weise zu erneuern. Aber hier sah er sich, gleich seinem großen Alexandrinischen Vorgänger, von der Kenntniß der Naturgesetze verlassen — ein Mangel, der auch uns noch drückt und uns noch nicht erlaubt, die Wahrheit zu bestimmen, die den Ahnungen des frühesten Alterthums zu Grunde liegt. (Siehe den Art. **Horoscop**.)

Astronomie s. **Sternkunde**.

Asturien. Die Bewohner dieser spanischen, vom Biscayischen Meer, von Burgos, Leon und Galicien begrenzten Provinz rühmen sich, von jeder Beimischung maurischen und jüdischen Bluts frei zu sein. Das hohe, bis zu 8000 Fuß steigende und von reißenden Gewässern durchschnittene Gebirge, welches seine Südgrenze bildet, bot dem gothischen Fürsten Don Pelayo nach der Schlacht bei Xeres 711 eine Zuflucht, die er mit seinem Adel und seinen Mannen gegen die Mauren glücklich vertheidigte. Die Nachkommen Pelayo's, der 718 zum König ausgerufen wurde, behaupteten sich unter beständigen Kämpfen mit den Ungläubigen und nannten sich seit dem 10. Jahrhundert Könige von Leon. Im Jahre 1230 wurde dies Fürstenthum durch Erbschaft mit der Krone Castilien vereinigt; seit 1388 führt der Thronerbe Castiliens und später auch des vereinigten Königreichs den Titel: Prinz von Asturien. Noch jetzt hält sich der Asturier für edler als die übrigen Spanier, und die Gebirgsbewohner betrachten sich, wenn sie auch nur Bauern sind, als erlauchte Gothen. Das rauhe und feuchte Klima läßt nicht so viel Getreide gewinnen, als die Provinz braucht; Viehzucht und Bergbau müssen den Ueberschuß erzeugen, der zum Eintausch des Getreides nöthig ist. Die Hauptstadt ist Oviedo, nach welcher auch die Provinz seit 1833 benannt wird.

Asyl. Asylrecht. Je entfernter eine politische Verbindung von der Idee des Rechtsstaates ist, desto dringender wird für sie das Bedürfniß einer Vermittlung der Gegensätze von Recht und Unrecht, Gesetz und Willkür. Diese Vermittlung übernimmt die Kirche. Sie sucht das starre Recht unter die Gebote der Milde, der Nachsicht und der Liebe zu beugen, das bloß in der weltlichen Vorstellung vorhandene Unrecht zu entschuldigen und das vom Menschengeist geschaffene Gesetz mit der göttlichen Offenbarung in Uebereinstimmung zu setzen. Sie beschränkt die Willkürherrschaft der Mächtigen dieser Erde dadurch, daß sie auch in ihnen die Furcht vor dem himmlischen Zorne wach erhält. Auf dieser Mission der Kirche beruht der Begriff des Asyls als eines Ortes, dessen Betretung gegen die Verfolgungen der weltlichen Macht Schutz verleiht, weil sich an ihn die Vorstellung eines besonderen, unter überirdischer Beschirmung stehenden und daher gegen jede Verletzung sichernden Friedens knüpft. Dieser Begriff gehört der Geschichte an; wir haben den Rechtsstaat, welcher zwar der Mitwirkung der Kirche bedarf, um seine Ziele zu erreichen, aber bei der Ausführung seiner Gebote auf kein Hinderniß stoßen darf.

Asyle waren in ältester Zeit nur die Kirchen, später, nachdem die Wichtigkeit des Asylrechts als Damm gegen die weltliche Macht erkannt worden war, auch die sie umgebenden Plätze, die Kirchhöfe, die Wohnungen der Bischöfe, endlich jedes Kloster, oder andere kirchlichen Zwecken gewidmete Gebäude. In dem Asylrecht, d. h. dem Inbegriff der den Gebrauch und das Wesen der Asyle bestimmenden Normen, lag aber ursprünglich nichts weiter, als daß der Sünder, welcher durch die Betretung eines solchen Ortes den Schutz der Kirche anruft, dies nicht vergeblich gethan haben solle, die Kirche vielmehr die Pflicht habe, die — selbst verdiente — weltliche Strafe von dem Verfolgten abzuwenden, welcher daher, um ihm Zeit zur Buße und Versöhnung zu lassen, dem Verfolger nicht eher ausgeliefert werden durfte, bis derselbe ihm eidlich die Freiheit von jeder Leibes- und Lebensstrafe gelobt hatte. Auf die Verletzung des Asylrechts stand Excommunication.[1]) Daß die an die Stelle der weltlichen Strafe tretende mildere Kirchenstrafe auch nur durch das geistliche Gericht gültiger Weise verhängt werden könne, ist eine hyperkatholische Auslegung, die sich kirchenrechtlich nicht begründen läßt. Die Kirche sollte nur, getreu ihrem schönen Berufe, allen Unglücklichen Hülfe zu bringen, in den aufgehobenen weltlichen Arm greifen, um die Vollstreckung dictirter Lebens- oder verstümmelnder Strafen so viel wie möglich zu verhindern. Niemals hat ein Asylrecht in der Ausdehnung bestanden, daß verurtheilte Verbrecher durch Anrufung desselben von Strafe befreit worden wären, wenngleich sich Fälle nachweisen lassen, wo die Flüchtlinge von der Kirche selbst, aber nur mit Einwilligung des weltlichen Richters, zur Bestrafung übernommen und dann mit strengen Kirchenbußen entlassen wurden.[2]) Dies kirchliche Asylrecht ist gegenwärtig theils ganz aufgehoben (wie in Baden), theils sehr erheblich beschränkt (wie in Oesterreich), wo nur den eigentlichen Kirchen, d. h. wo die Sacramente ausgetheilt oder das Hochwürdigste aufbewahrt wird, das Asylrecht gelassen und regelmäßig den gröberen Verbrechern entzogen ist, auch der Geflüchtete auf Requisition dem weltlichen Richter ausgeliefert werden muß, welcher allein darüber zu erkennen hat, ob die Voraussetzungen zum Asylrecht vorliegen.

Eine ganz andere Gestalt hat das Asylrecht in der weltlichen Gesetzgebung, wo es in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Begnadigungsrecht erscheint. Durch sämmtliche hierauf bezügliche Verordnungen der byzantinisch-christlichen Kaiser zieht sich der Gedanke, daß das Asyl kein Mittel zur Umgehung des weltlichen Richters darbieten, sondern zur Folie des Staatsoberhaupts dienen soll. Denn ihr Kern besteht immer darin, daß der Flüchtling seinem Verfolger nicht ausgeliefert werden dürfe, bevor nicht der Kaiser von der Sachlage unterrichtet worden, um Gelegenheit zu haben, über das Schicksal des Verfolgten zu befinden.[3]) Wie in allen Dingen, so traten auch hier die

[1]) Can. 7. 8. 10. 11. causa 17. qu. 4.

[2]) Lech de jure asyli eccl. in Schmidt thes. V. N. 7.

[3]) Diese Verordnungen sind vornämlich von Theodosius I., Arcadius, Theodos. II., Leo, Justinian. Als Mittel zur Milderung des Schuldrechts und des Sclavenverhältnisses kommt das Asylrecht schon in der vorchristlichen Zeit bei den Römern und Juden vor. Exod. 21, 13. Jos. 20, 2 sq. Livius I, 8. Tacit. annal. III, 60 l. 17 § 12 D. de aedil. edicto (XXI, 1). L. 5 D. de extraord. crim. (XLVII, 11).

deutschen Kaiser gern in die Fußtapfen Justinian's, indem sie deutsche Reichsstädte mit Asylrecht beliehen. Auch das weltliche Asylrecht hat mit der Einführung milderer Strafen seine Bedeutung verloren, bis es durch die neuesten Strafgesetzgebungen überall aufgehoben wurde.

Aber es bestehen noch politisch religiöse Asyle. Johannes v. Müller sagt irgendwo in seiner allgemeinen Geschichte, es sei eine der schönsten Bedeutungen des europäischen Gleichgewichts, daß in diesem politischen Systeme ein europäischer Fürst nicht so wirthschaften könne, wie der asiatische Despot, und daß die Unabhängigkeit der vielen neben einander bestehenden Staaten dem politisch Verfolgten eine Freistatt gewähre. Diese vor länger als einem halben Jahrhundert niedergeschriebene Bemerkung klingt, als ob sie durch die Zustände von heute hervorgerufen wäre. Die blühendsten Länder der civilisirten Welt verdanken ihre geachtete und gesicherte Stellung der klugen und schonenden Benutzung dieses Asylrechts. Denn die politische und die davon unzertrennliche religiöse Verfolgung trifft nach einer allgemeinen Erfahrung meist die tüchtigsten ökonomischen und intelligenten Kräfte, die sie an das schützende Ufer des freisinnigen, großmüthigeren und klügeren Staates wirft, um hier anzuwachsen und mit verdoppelter Kraft neue Zweige zu treiben. Nur muß man sich hüten, die von furchtsamer, irre geleiteter oder gemeiner Leidenschaft hinausgedrängte Emigration mit den zigeunerhaft umwandelnden politischen Hausirern zu verwechseln, die in der Politik am liebsten im Umherziehen Geschäfte machen und jedem Lande, das ihnen Obdach und einen Zehrpfennig auf den Weg gegeben hat, einen Fußtritt versetzen, sobald die Polizei dieses Landes gefunden hat, daß ihr vorzüglichster Handelsartikel in einer gewissen schmutzigen Substanz besteht, welche schlichte und einfältige Gemüther zur Unzufriedenheit mit aller weltlichen und göttlichen Ordnung aufreizen soll. Jedenfalls ist ein ganz schrankenlos gewährtes Asylrecht, welches keine andere Begründung anerkennt, als die Thatsache der Verfolgung, mit der Idee des Rechtsstaats unvereinbar, und für den Staat, welcher so exorbitante Zumuthungen duldet, politisch gefährlich, da er die Verantwortlichkeit für den Gebrauch übernimmt, welchen seine Schützlinge von dem Asylrecht machen, und, wenn dieser auf eine Bedrohung des Weltfriedens abzielt, nachdrücklichen Zurechtweisungen ausgesetzt ist. Das politische Asylrecht sieht daher auch einer gründlichen Revision entgegen. S. den Art. **Fremden-Bill.**

Athanasianisches Symbolum, oder das Symbolum Q u i c u n q u e, nach seinen Anfangsworten: Quicunque vult salvus esse („wer selig werden will") so benannt, führt den Namen Athanasius nur mit dem gleichen historischen Recht, mit dem das apostolische Symbolum nach den Aposteln benannt ist. Es hat nämlich den Kern der Lehre jenes großen alexandrinischen Kirchenvaters in sich aufgenommen, wie das apostolische Symbolum die Substanz des Bekenntnisses der kirchlichen Urzeit zusammengefaßt hat. Die entwickelte Dialektik jenes Bekenntnisses beweist aber, daß es in später Zeit nach dem Hingange des Athanasius entstanden ist. Nicht nur der erst vom heiligen Augustinus begründete abendländische und lateinische Lehrbegriff vom Ausgang des heiligen Geistes vom Sohn wie vom Vater ist in diesem Symbol mit vollkommener Sicherheit festgehalten und durchgeführt, sondern auch der Ertrag der Streitigkeiten und ökumenischen Synoden des 5. Jahrhunderts, die orthodoxe Bestimmung des Verhältnisses der göttlichen und menschlischen Natur im Gottmenschen war dem Verfasser dieses Symbols schon gegeben und ist von ihm mit classischer Schärfe gegen alle Antithesen zergliedert und vertheidigt. Man kann daher dies Symbol die Summe aller t h e o l o g i s c h e n Arbeiten und Kämpfe der alten Kirche nennen, — wir sagen der theologischen, im Unterschiede von den a n t h r o p o l o g i s c h e n, die zwar von Augustinus gründlich angeregt und eingeleitet waren, aber doch erst in der Reformationszeit ihre Lösung und Vollendung erhalten konnten. Wenn somit der späte Ursprung, aber auch die hohe und bleibende Bedeutung dieses Symbol's, als des dogmatischen G e s a m m t r e s u l t a t s der alten Kirche feststeht, so ist es nicht weniger gewiß, daß die lateinische Formel das Original, die griechische nur eine Uebersetzung ist. Hinter der straffen und scharfen Correctheit von jener steht die schlaffere Haltung der letzteren, auch abgesehen von ihren zahlreichen und aus der Proportion des Ganzen heraustretenden Interpolationen, weit zurück. Es blieb also nur noch die Frage nach dem Zeitalter,

in dem dieses Symbol entstanden ist. Kritiker des vorigen Jahrhunderts waren dazu geneigt, den Nordafrikaner Vigilius von Tapsus (Ende des 5. Jahrhunderts) für den Verfasser zu halten. Allein die Schriften, die man demselben zuschrieb und auf deren Berührungen mit jenem Symbol man fußte, gehören wahrscheinlich einer spätern Zeit an, und außerdem ist es höchst ungewiß, ob jene Berührungen, die sich auch in andern Schriften und Documenten finden, von dem athanasianischen Symbol herrühren, oder vielmehr frühere Ansätze und Vorbereitungen zu demselben sind. Den meisten Beifall hat in neuerer Zeit die Hypothese Gieseler's gefunden, wonach das Symbol im Lauf des 7. oder 8. Jahrhunderts und zwar in Spanien entstanden ist, da in den Symbolen dortiger Concilien aus jener Zeit ähnliche Formulirungen sich vorfinden. Die Reformatoren haben das athanasianische Symbol sehr hoch gehalten; so schreibt Luther von demselben: „es ist also gefasset, daß ich nicht weiß, ob seit der Apostel Zeit in der Kirche etwas Wichtigeres und Herrlicheres geschrieben sei.“ Nachdem G. J. Voß zuerst die Unächtheit und den späteren Ursprung dieses Symbols nachgewiesen hatte, nahm die steigende Abneigung gegen die kirchlichen Formeln überhaupt davon Anlaß, sich gegen dieses Bekenntniß zu erklären. Am unglücklichsten war der neueste Auflehnungsversuch, den Rupp in Königsberg machte. Am 26. December 1844 meldete er nämlich dem dortigen Consistorium in einer Eingabe, daß er in dem athanasianischen Glaubensbekenntniß einen Widerspruch gegen das Wort Gottes, nämlich die Verdammung der Andersgläubigen „entdeckt“ habe, indem er die weitere Entdeckung hinzufügte, daß dies Symbol eines der ältesten sei. Wäre der glückliche Entdecker nur noch weiter ins Alterthum zurückgegangen, so würde er gefunden haben, daß das Wort Gottes demnach mit sich selbst im Widerspruch stehe, da es doch auch zahlreiche und ernstliche Antithesen gegen den Unglauben enthält. Oder vielleicht hätte es dem neuen Religionsstifter in seinem aufdringlichen Streit mit dem Consistorium näher gelegen, seine Predigt vom 29. December jenes Jahres ernstlich zu prüfen, in der er die ganze Kirche, falls sie seinem Urtheile über das athanasianische Symbol nicht beistimme, des christlichen Namens für unwürdig erklärte, also verdammte.

Athanasius, Bischof von Alexandria, mit Recht der Große genannt, da er zu dem Kreis jener wenigen Männer gehört, die in der Tiefe ihrer Anschauung das Gesetz fanden, welches Jahrhunderte vor ihnen suchten und dem die Generationen nach ihnen gehorchten, und die zugleich die Kraft des Willens und der Ueberzeugung besaßen, dies Gesetz zur Anerkennung zu bringen und es in bittern Leiden und gegen den Widerstand ihrer Mitwelt aufrecht zu halten. Er hat den Proceß, der seit drei Jahrhunderten zwischen der Kirche und dem Judenthum wie Heidenthum schwebte, in seiner dogmatischen Formulirung entschieden und seine Lösung nicht nur auf dem Concil zu Nicäa, sondern auch in einem fünfzigjährigen Kampfe nach demselben gegen die Feindseligkeit der Kaiser und gegen die Zaghaftigkeit der orientalischen Kirche, die sich nur mit Mühe und zuletzt doch nicht vollständig aus den Banden der antiken, griechisch-jüdischen Anschauung aufraffen konnte, durchgesetzt. Die letzten Jahre seines bewegten Lebens waren von vollständigem Triumph gekrönt.

Ueber das Jahr seiner Geburt ist nichts bekannt. Gestorben im Jahre 373, muß er, als er seinen Bischof Alexander als Archidiakonus auf das Concil von Nicäa begleitete, noch sehr jung gewesen sein. Die Benedictiner setzen seine Geburt in das Jahr 296, aber nur nach der Voraussetzung, daß er bei seiner Wahl zum Bischof, nach dem Tode Alexander's, das kanonische Alter gehabt haben müsse. Gewiß ist nur, daß seine hervorragenden Geistesgaben, seine tiefe und umfassende wissenschaftliche Bildung und seine Willens- und Charakterstärke ihm in früher Jugend die Gunst des Bischofs Alexander verschafften, der ihn in seine nächste Nähe zog, ihn die untern Stufen des geistlichen Standes schnell zum Diakonat aufsteigen ließ und als beständigen Gehülfen bei schriftlichen Arbeiten gebrauchte. Bei der 321 gegen Arius zu Alexandria abgehaltenen Synode hatte er laut seiner Unterschrift schon die vierte Stelle unter den Diakonen dieser Kirche inne; im Jahre 325 war er Archidiakonus, und als solcher begleitete er seinen Bischof nach Nicäa.

Außer den classischen Schriften, die er der Bekämpfung des Arianismus und der Vertheidigung des Homousios gewidmet hat, sind seine beiden apologetischen Arbeiten:

„Die Rede gegen die Griechen" und die Abhandlung über die „Menschwerdung des Logos" hervorzuheben. Wie seine nicänische Formel eben nicht nur eine einzelne Formel, sondern die Summe seiner Theologie war und zugleich auf dem Heilsbedürfniß des Menschen beruhte, dem nur durch den mit dem Vater wesensgleichen Sohn geholfen werden könne, so hat er auch in seinen apologetischen Schriften Gott, Welt und Mensch, Sünde und Erlösung und die Folge der religiösen Stufen, Heidenthum, Judenthum und Christenthum, im großartigsten Zusammenhange seiner Zeit zur Anschauung und zum Bewußtsein gebracht und den ewigen Rathschluß in seiner geschichtlichen Ausführung bis zur Erlösung und zum Sieg des Christenthums über das Heidenthum dargestellt. Diese Arbeiten bilden daher den Abschluß der christlichen Apologetik der beiden vorhergehenden Jahrhunderte und zugleich die Grundlage, auf welche sich die Vertheidigungswissenschaft der folgenden Zeiten gründen mußte. Was bei den früheren Apologeten nur in vereinzelten Lichtblicken bestand und sich deshalb auch noch mit fremdartigen und phantastischen Elementen verband, ist bei Athanasius zur sichern, klaren Uebersicht des Heilsplans geworden. Aecht kirchlichen Geistes und zugleich die philosophische Dialektik des Griechenthums meisterhaft übend, hat er die Einheit der christlichen Welt- und Geschichtsanschauung festgestellt und die Dialektik in den Dienst der Kirche genommen. Er stand daher auch hoch über den Verirrungen der ihm vorangegangenen alexandrinischen Kirchenlehrer, eines Origenes und Clemens, von dem der letztere z. B., um das Ideal eines wahren und vollendeten Christen zu zeichnen, hauptsächlich die Charakterzüge zusammenstellte, aus denen die Stoiker das Bild ihres apathischen Weisen componirten. Den Mittelpunkt des apologetischen Systems des Athanasius bildet die wesentliche und vollkommene Ebenbildlichkeit des Sohnes mit dem Vater; der Sohn ist demnach der beständige Kämpfer für die Einheit und Herstellung der Ebenbildlichkeit in der Welt, nachdem sie durch die Sünde getrübt und in Gegensätzlichkeit fortgegangen war. Das ewige Wort wurde Fleisch, um die ursprüngliche Gottesgemeinschaft wiederherzustellen; der Schöpfer sollte auch Erlöser sein; das Wort, das in der Schöpfung die Mittel der Gotteserkenntniß gegeben, welche der Sündenfall wieder trübte, — das Wort, das im Gesetz und in den Propheten die Sehnsucht nach der Erlösung erweckte, die der Mensch durch sich selbst nicht bewirken konnte, mußte, wie sich Athanasius ausdrückt, um das ewige Werk seiner Treue und Liebe zu vollenden und um das Gesetz zu erfüllen, für Alle in den Tod eingehen, um den Gläubigen wieder das Leben zu geben und die gestörte Ebenbildlichkeit in der Welt herzustellen.

In dem Artikel: Arius und Arianer (s. d.) haben wir die Bedeutung des Athanasius für die kirchliche Dogmen-Entwickelung und sein Leben bis zur ersten Verbannung nach Trier dargestellt. Hier bemerken wir nur noch Folgendes zur Vervollständigung der biographischen Notizen: Schon in Trier von dem Prinzen Constantius günstig aufgenommen, erhielt er nach dem Tode Constantins von den Söhnen desselben die Erlaubniß zur Rückkehr in seine Diöcese. Doch der Kampf ruhte deshalb nicht. Die Umtriebe der Arianer und ihre Proteste gegen die Wiedereinsetzung des Athanasius imponirten dem Constantius, Nachfolger Constantins zu Byzanz, in dem Grade, daß er für den Vertheidiger der nicänischen Formel Nichts zu thun wagte. Athanasius hatte zwar an dem Papst Julius eine Stütze, reiste auch persönlich nach Rom, um sich mit demselben zu besprechen. Doch die Arianer erklärten 341 auf der Synode von Antiochia seine Absetzung; Athanasius mußte nach seiner Rückkehr aus Italien den Gewaltthätigkeiten seiner Feinde und dem Gegenbischof weichen und nach Rom fliehen, wo er den weströmischen Kaiser Constanz zu gewinnen und überhaupt das Abendland in seiner Entschiedenheit für die nicänische Formel zu befestigen suchte. Er selbst war entschlossen, keinen Frieden zu schließen, wenn nicht das Symbol dieses Concils seine Grundlage bildete, und stand daher in den Augen des Abendlandes und seiner Anhänger im Orient als ein Märtyrer da, in dessen persönlichen Schicksalen zugleich die Ehrensache der allgemeinen Kirche entschieden wurde. Das von beiden Kaisern 347 nach Sardica berufene Concil, welches sich für ihn erklärte, konnte ihn nicht schützen, da die orientalischen Bischöfe, weil sie mit ihm nicht auf gleichem Fuße unterhandeln wollten, sich von demselben trennten und in Philip-

popolis den Bann gegen ihn erneuerten. Der härteste Schlag für ihn aber war, daß nach seiner Rückkehr nach Alexandria und nachdem Constantius Alleinherr beider Kaiserreiche geworden war, die kaiserliche Macht und die Agitation der Arianer den neuen Bischof von Rom Liberius in dem Grade in Schrecken zu setzen wußten, daß selbst die beiden abendländischen Synoden zu Arles und Mailand (353, 355) sich für seine Absetzung erklärten. Er rettete sich zu den Mönchen in die ägyptische Wüste und erließ von hier, während die ganze Kirche und das Weltreich in der Gewalt der Arianer war, seine Hauptwerke gegen die Widersacher des Nicänum, unter Anderem seine Apologia contra Arianos und seine vier Orationes gegen dieselben. Indessen gerade der Sieg der Arianer führte zu ihrem Untergange; ihre Schroffheit rief die vermittelnde Richtung der Semiarianer hervor, die in ihrer Halbheit sich nicht zu behaupten vermochten und selbst durch ihre vergeblichen Bemühungen, sich auf mehreren Synoden, wie zu Sirmium (358), zu einer selbstständigen Partei zu constituiren, den endlichen Sieg des Athanasius und seiner Sache vorbereiteten. Die Indifferenz, mit der der Heide Julian seit seiner Thronbesteigung auf den Kirchenstreit herabsah und ihn sich selbst überließ, begünstigte die natürliche Scheidung der Geister. Athanasius kehrte 361 in seine Diöcese zurück; die Milde, die er gegen seine Feinde übte, fand in der ganzen Kirche, im Orient wie im Abendlande, Nachahmung und führte den Frieden in die Gemüther zurück. Doch mußte er selbst unter Julian wieder in die thebäische Wüste fliehen, da man ihn dem Kaiser als den gefährlichsten Feind des Heidenthums dargestellt hatte. Nach Julians Tode, als Jovian den Thron bestieg (363) und auf die heidnische Indifferenz Julians, obwohl er nicänisch gesinnt war, eine allseitige Versöhnlichkeit folgen ließ, bestieg Athanasius zwar wieder seinen Bischofsstuhl, doch nur um ihn 367 von Neuem zu verlassen und in der Wüste Schutz zu suchen. Valens, nach der kurzen Regierung Jovians Alleinherr des Reiches geworden, machte nämlich noch einen verzweifelten Versuch, den Arianismus zur Anerkennung zu bringen. Allein gerade die Gewaltsamkeit, die er selbst gegen schwankende und semiarianische Bischöfe übte, überzeugte dieselben, daß es dagegen nur Eine Hülfe und Einen gemeinsamen Halt, die Formel ὁμοούσιος, gebe. Während so im ganzen Reich der Sieg des Nicänum sich vorbereitete, mußte Valens der drohenden Haltung der Alexandriner so weit nachgeben, daß er ihrem Bischof erlaubte, nach viermonatlicher Verborgenheit zu seiner Gemeinde zurückzukehren. Seitdem lebte derselbe bis zu seinem Tode 373 in äußerlichem Frieden, doch unablässig damit beschäftigt, in seinen Sendschreiben an die Bischöfe des Abend- und Morgenlandes für seine dogmatische Ueberzeugung zu wirken. (Die beste Ausgabe seiner Schriften ist die von Montfaucon. Paris 1698. 3 T. Fol. Biographische Denkmale sind ihm gesetzt: katholischerseits in J. A. Möhlers Schrift: „Athanasius der Gr. und die Kirche seiner Zeit", — evangelischerseits von Böhringer in seiner „Kirchengeschichte in Biographieen".)

Athen s. **Griechenland**.

Athos, von den Griechen gewöhnlich Hagion Oros (heiliger Berg), von den Italienern Monte santo genannt, ist der Ausläufer einer macedonischen Halbinsel, 5 Meilen lang, 1½ Meile breit und hängt mit dem Festlande nur durch jene Landenge zusammen, die Xerxes für seine Flotte durchstechen ließ. Diese felsige und gebirgige Halbinsel, deren höchster Gipfel bis zu 6400 Fuß aufsteigt, ist mit ihren zahlreichen Klöstern und deren mehr als 6000 Mönchen der Stolz der griechisch-kirchlichen Erinnerung und noch jetzt ein Heiligthum der orientalischen Kirche. Seit den gründlichen Studien Joseph Müller's: „Historische Denkmäler in den Klöstern Athos'", (in Miklositsch: Slawische Bibliothek, Band I. Wien 1837) ist die Geschichte dieser Kloster-Republik erst aufgehellt worden. Nach dem Vorgange Zachariä's (Reisen in den Orient 1840) und Griesebach's (Reise durch Rumelien 1841) hat Fallmeraier in seinen „Fragmenten aus dem Orient" (1845) eine anziehende Beschreibung von dem Mönchsleben des Athos gegeben. Erst in der Mitte des 9. Jahrhunderts treten auf dieser Halbinsel einzelne Einsiedler auf, und Ende desselben Jahrhunderts wird das erste Steinkloster in der Nähe von Hierissus errichtet. Athanasius Athonites, geboren in Trapezunt und gebildet in Constantinopel, vereinigt die im Walde zerstreuten Eremiten zu klösterlicher Ordnung und erzieht sie aus ihrer demokratischen Vereinzelung

und Verwilderung zur Folgsamkeit. Sein Gönner, der Kaiser Nicephorus Phokas, ließ am äußersten Rande der Halbinsel die Abtei Laura errichten, und Kaiser Johannes (969—975) half ihm die ungebundenen Einsiedler vollends bezwingen und unterstützte ihn mit seinem Ansehn bei der Einführung der Constitution von 970. Slawen und Griechen, die von Anfang an besondere Abteien bildeten, und seitdem die Elemente des Klosterlebens auf dem Athos blieben, strömten nach der Klosterinsel so zahlreich zusammen, daß eine Abtei, eine Ansiedelung nach der anderen entstand, unter andern das berühmte Batopedium; die zweite, von Constantinus Monomachus 1045 erlassene Constitution kennt schon gegen 180 größere und kleinere Niederlassungen mit 700 Mönchen. In der Mitte des eilften Jahrhunderts begegnen wir auch schon Spuren von dem Eingreifen der Athos-Mönche in die byzantinische Politik oder von ihrer Benutzung durch die orientalischen Kaiser zu ihren politischen Zwecken. Kaiser Alexius Komnenus, sowohl um sich für den Beistand der Mönche dankbar zu beweisen, als auch um dies Mittel der Macht in seiner Hand zu behalten, befreite den heiligen Berg von Abgaben, entzog ihn dem Metropolitanverbande und sogar der Gewalt des Patriarchen von Byzanz und stellte ihn unmittelbar unter kaiserlichen Schutz. Als die lateinischen Ritter zur Zeit der Kreuzzüge sich fast das ganze griechische Reich unterwarfen, mußte auch der heilige Berg die Oberhoheit des Abendlandes anerkennen und sich dem päpstlichen Stuhl unterwerfen. Doch behandelte sie Papst Innocenz III. sehr schonend und rücksichtsvoll; so sagte er in einem seiner Schreiben: „Ein Ort, der einem Hause Gottes und der Himmelspforte gleiche und wo ein himmlisches Heer siegreich wider den bösen Feind streite, verdiene, dem Schutz des apostolischen Stuhles unmittelbar zugewiesen, in seinen Freiheiten bestätigt und gegen alle Bedrückungen beschützt zu werden." Als die Paläologen das griechische Kaiserthum wieder herstellten, benutzte der Patriarch von Konstantinopel die Reibungen zwischen den slawischen und griechischen Mönchen, um 1313 die Oberhoheit seines Stuhles wieder herzustellen, und der Abt des einen Klosters, welches deshalb den Namen Protaton erhielt, erwarb sich vom Patriarchen eine Art von monarchischer Gewalt, um die Klöster unter einer strengeren Aufsicht zu halten. Bei aller dieser Einschränkung blieb aber die unmittelbare Verbindung der Aebte mit dem Kaiser und Jene griffen wieder in die nimmer ruhenden Intriguen und Zerwürfnisse der Kaiser und ihrer Angehörigen ein. Ermüdete Kaiser wie Johannes Kantakuzenus, der sich 1354 in die Abgeschiedenheit des heiligen Berges zurückzog, suchten sogar unter den Mönchen des Athos nach der Entsagung auf Thron und Reich Ruhe und Seelenfrieden. Sonderbarer Weise war dieser Mönchsberg in der Zeit der bürgerlichen Unruhen in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Schauplatz einer jener wenigen mystischen Bewegungen, von denen die sonst streng formalistische Kirche des Orients berührt wurde, nämlich der Schwärmerei der Hesychasten, die, den Nabel für den Sitz der Seelenkräfte haltend, im Anschauen desselben das göttliche Licht zu erblicken glaubten. Die türkischen Eroberer behandelten diesen Mönchsstaat mit vieler Rücksicht; mit Achtung und Verehrung blicken die Griechen und Slawen auf diese Kloster-Republik, ohne daß dieselbe jedoch etwas Nennenswerthes weder für die politische Befreiung ihrer Stammverwandten, noch für die geistige Erziehung derselben gethan hätte.

Die geringe Bildung dieser Mönche und ihr Zehren von den Traditionen des heiligen Berges erklärt ihre factische Machtlosigkeit hinreichend. In ihren kastellartig gebauten Klöstern oder in ihren abgesondert gelegenen Behausungen ist die Verehrung der heiligen Jungfrau, der sämmtliche Stiftungen geweiht sind und aus deren Leben die einzelnen Klöster immer ein besonderes Stadium verehren, ihr Hauptgeschäft. Der Versuch des Eugenius Bulgaris aus Corfu (geboren 1716), der unter Katharina II. auf dem Athos eine gelehrte Schule gründete, scheiterte an der Eifersucht der Unwissenden, und Bulgaris mußte den Berg verlassen, worauf er in Rußland Aufnahme fand und 1806 zu Petersburg, mit der erzbischöflichen Würde bekleidet, starb. Mehr als die geistigen Interessen sind es die Sorgen der Vermögensverwaltung und die Aufbringung des jährlichen türkischen Tributs (nach Einigen 250,000 türkische Piaster,) was die Mönche beschäftigt. Außer dem Wein-, Oel- und Gartenbau müssen kleine Handarbeiten ihnen den Lebensunterhalt liefern, reisende Mönche unterhalten die Handelsverbindungen mit den Klöstern in den Donauländern, in Tiflis und Moskau;

außerdem ist immer ein Theil der Mönche unterwegs, um die Mildthätigkeit der slawischen und griechischen Völker anzusprechen. Neben den Aebten, über denen kein geistlicher Erster mehr steht, sind die Inspectoren, Rechtskundige, Secretäre und Gefäßbewahrer die wichtigsten Personen und auf dem Regierungsausschuß, zu dem die Klostervorsteher jährlich zusammentreten, bildet neben der Disciplin die Vermögensverwaltung die Hauptangelegenheit. Das einzige mystische Element, das sich neben der practischen Sorge des Tages geltend macht, ist die Verehrung der Apokalypse, des Lieblingsbuchs der Athosmönche, aus dem sie Trost für die Zukunft ziehen. Der Handschriften-Schatz dieser Klöster, der für die classische Literatur keine Ausbeute bietet, ist nur für den Bibeltext und für die patristische Literatur von einiger Bedeutung und verdient deshalb noch eine genaue Untersuchung.

Aethiopische Kirche. Nach dem Bericht der Apostelgeschichte 8, 27 trat zwar der äthiopische Kämmerer der Königin Kandake (ein Name, den die Königinnen Nubiens von Alexander des Gr. bis zu des christlichen Geschichtsschreibers Eusebius Zeit immer führten), durch Philippus bekehrt und getauft, die Rückreise in seine Heimath an; von einer wirklichen Kirchenstiftung in Aethiopien hört man jedoch erst in der Zeit des Kaisers Constantin. Frumentius, der um das Jahr 330 seinen Oheim auf einer Entdeckungs- und Handelsunternehmung von Tyrus aus nach Aethiopien begleitete, ward, da das Schiff an der Küste scheiterte und die Mannschaft von den Eingeborenen umgebracht wurde, mit seinem Genossen Aedesius Sclave des Königs, nach dessen Tode von der Königin zu hohen Aemtern erhoben und benutzte mit seinem Freunde diese Wendung seines Schicksals zur Einführung des Christenthums und zur Herbeiziehung ägyptischer Kaufleute. Aedesius kehrte wieder nach Tyrus zurück, Frumentius aber begab sich nach Alexandrien, erbat sich dort von Athanasius Priester und wurde von demselben zum Bischof geweiht, worauf er als Abba Salama Patriarch Abyssiniens wurde, den König Aizan und seinen Bruder taufte und eine ausgebreitete Gemeinde stiftete. So erzählen Rufinus und nach ihm die griechischen Kirchenhistoriker Theodoret, Sokrates und Sozomenus. Die neue äthiopische Kirche wurde auch in die arianischen Wirren hineingezogen, blieb aber dem Athanasius treu und wies einen arianischen Bischof zurück, den der Kaiser Constantius an die Stelle des Frumentius schickte. Seit dieser Zeit wurden die Abuma's, d. h. die Patriarchen Aethiopiens in Alexandrien geweiht, und ägyptische Mönche verbreiteten in diesem afrikanischen Alpenlande (im Lauf des 5. Jahrhunderts) die Askese und das Klosterwesen.

Im Streit über die beiden Naturen Christi folgte die äthiopische Kirche dem Patriarchen Dioskur von Alexandrien, als dieser von der Synode zu Chalcedon (451) wegen seiner Lehre von der Einen göttlichen Natur Christi verdammt wurde. Seitdem wurden sie Monophysiten, während sie die übrige Kirche Melchiten, d. h. Königische, die des Kaisers Glauben huldigten, nannten, und ihr Abuna erhielt von da an von dem koptischen Patriarchen zu Alexandrien die Weihe. Doch behaupteten sie, wie die Monophysiten gewöhnlich thun, daß sie die menschliche Natur des Erlösers überhaupt nicht läugnen und nur der nestorianischen Trennung beider Naturen ausweichen wollen. In ihrem Monophysitismus wurden sie aber noch mehr befestigt, als die Muhamedaner Aegypten eroberten und dort nur den koptischen Patriarchen duldeten.

Wahrscheinlich ist die christliche Kirche Nubiens, die nach den Zeugnissen der arabischen Geschichtsschreiber bis in's 14. Jahrhundert als monophysitische bestand und von Alexandrien ihre Bischöfe erhielt, von Abyssinien aus gestiftet worden. Im 15. Jahrhundert waren daselbst schon muhamedanische Ansiedler ansässig, aber nur als Geduldete. Als jedoch im 16. Jahrhundert die osmanischen Türken die gegenüberliegenden Küstenplätze Arabiens besetzten, eroberten sie auch Nubien dem Islam, der seitdem dort die Alleinherrschaft übte. So im Norden von Aegypten und der christlichen Welt abgeschnitten, waren die christlichen Aethiopier sich selbst überlassen. Noch nachtheiliger für den Bestand und für die Entwickelung ihrer Kirche war aber das gleichzeitige Vordringen des kriegerischen Negerstammes der Gallas, die vom Süden her kamen, ein Stück nach dem anderen von Abyssinien abrissen und ihre Barbarei durch Festsetzung mitten zwischen der christlichen Bevölkerung auch in's Innere trugen. Nach dem Westen, in's Innere Afrika's, hat die äthiopische Kirche schwerlich ihren Ein-

fluß gründlich verbreiten können, obwohl noch heute die Sage geht, daß auch tiefer in den Continent hinein Christen wohnen. Dagegen war das Christenthum zu den Himjariten Arabiens hinübergeschritten, unter denen es aber dem Islam wieder erlag.

Noch jetzt sind die Spitzfindigkeiten des Monophysitismus die Lebensfragen der abyssinischen Kirche und zugleich wahre Reichsangelegenheiten. Unter Paukenschlag läßt der König durch Herolde noch jetzt dogmatische Entscheidungen ausrufen, durch welche die Gefahr des Nestorianismus entfernt werden soll. Die Parteien streiten und verketzern sich noch über die Frage, ob Christus im Himmel den Vater preise, oder ob er ihm gleich sei und mit ihm regiere, ob Maria die Gottesgebärerin, oder nur die Mutter Jesu sei, und ob sie mit dem Sohn gleich verehrt werden soll, ob das Hungern, Fasten, Sterben des Erlösers seiner Gottheit zuzuschreiben sei — die wichtigste und die Ruhe des Landes und aller Gemeinden noch jetzt störende Frage ist aber die, ob Christus bei der Taufe der Salbung durch den heiligen Geist bedurft und ob er nicht vielmehr, wie der consequente Monophysit annehmen muß, da der Geist Gottes die eigene Gottheit des Erlösers war, sich selbst gesalbt habe.

Eigenthümlich ist es, daß die Abyssinier der Taufe die Beschneidung vorangehen lassen und sie zwischen dem 3. und 8. Tage nach der Geburt an den Kindern beider Geschlechter vornehmen. Außerdem feiern sie neben dem christlichen Sonntage, den sie den großen Sabbath nennen, auch noch den jüdischen Sabbath. Sie halten noch an den Speiseverboten des A. T. fest. Jüdisch kann auch die Willkür genannt werden, mit der der Mann seine Frau entlassen kann; doch haben sie die Beschränkung hinzugefügt, daß er in dieser Weise nur viermal die Frauen wechseln darf, worauf es seine Pflicht ist, in einen Mönchsorden zu treten. Als unauflöslich gilt dagegen die Ehe, die durch das heilige Abendmahl besiegelt ist. An das Judenthum erinnert ferner eine Bundeslade, die jede Kirche besitzen muß, die ferner mit heiligem Oel geweiht, von keinem Laien, nicht einmal von einem Diakon berührt werden darf, und die jährlich einmal bei der Segnung des Wassers, einem großen Volks- und Kirchenfeste, von den Priestern an den Bach oder Fluß getragen wird. Wahrscheinlich hat die zahlreiche, dem Alterthum angehörige Judencolonie in diesem Lande zur Uebertragung dieser Gebräuche in die abyssinische Kirche mitgewirkt, ohne daß man deshalb anzunehmen braucht, daß vor der Annahme des Christenthums das ganze Volk das jüdische Gesetz befolgt habe.

Das Abendmahl wird unter beiderlei Gestalten genossen, und zwar mit gesäuertem Brod, das in der Kirche von dem Diakon gebacken wird. Der Abuna, Patriarch, wird noch jetzt vom Patriarchen in Alexandrien gewählt und gesalbt, und gewöhnlich wird als solcher ein Kopte abgesandt, der in Gondar residirt und einen bedeutenden politischen Einfluß besitzt. Den nächsten Rang nach ihm nimmt der Etschege, der Großprior des Klosters Debra Libanos und das Haupt der Kloster-Geistlichkeit überhaupt ein.

Dem Gottesdienst ist die Predigt fremd, derselbe besteht aus Psalmengesängen, Vorlesung aus der Schrift und aus den Legenden der Heiligen, wildem stampfenden Tanz der Priester mit Stöcken und Gebeten an die Maria und an die Heiligen.

Das apostolische Glaubensbekenntniß ist dieser Kirche fremd und man gebraucht statt seiner das nicänische Symbolum.

Die Polygamie ist zwar verboten, doch leben die Großen und Könige nach Muhamedanischer Sitte in Vielweiberei und halten zahlreiche Harems. Ueberhaupt ist das Christenthum der Abyssinier wie mit jüdischen und muhamedanischen Elementen auch noch mit zahlreichen heidnischen Bestandtheilen, besonders mit Magie und Amulettwesen, versetzt.

Die Eröffnung des Weges nach Ostindien und die Niederlassungen der Portugiesen auf der Ostküste von Afrika lenkten die Aufmerksamkeit der päpstlichen Curie wieder auf die abyssinische Kirche und erweckten in ihr den Vorsatz, sie dem Katholicismus zu gewinnen. Mit den portugiesischen Seefahrern, die sich durch ihre Dienstleistungen in den Kriegen mit den Muhamedanern und mit den Galla's das Vertrauen der Abyssinier erworben hatten, verbanden sich im 16. Jahrhundert die Jesuiten, denen es in ihrer gefälligen und nachsichtigen Weise in der That gelang, 1603 die

Königsfamilie zum Katholicismus zu bekehren und eine Union der alten Landeskirche mit Rom zu Stande zu bringen. Doch wurde diese Illusion durch die Hartnäckigkeit, mit der das Volk auf seinem orientalisch-afrikanischen Wesen bestand, sehr bald gestört, und schon im Jahre 1632 mußte der König Socinius, um die Ruhe seines Landes wiederherzustellen, sein römisches Bekenntniß widerrufen und die fremden Missionäre vertreiben oder hinrichten lassen.

Als in neuerer Zeit die englisch-bischöfliche Missionsgesellschaft 1826 die Zöglinge der Baseler Anstalt Gobat (später Bischof von Jerusalem) und Kugler, später 1834 nach dem Tode des letzteren, Gobat mit Isenberg nach Abyssinien sandte, regte sich auch die römische Kirche wieder (1838). Der italienische Missionär Sapeta langte mit den französischen Reisenden Anton und Michael d'Abbadie in Andoma an und benutzte die von ihm vorgefundene Unzufriedenheit mit den protestantischen Missionären, um deren Vertreibung zu bewirken. Seitdem bekämpfen sich beide Missionen, die Protestanten strenge Geistesforderungen stellend, die das Volk noch nicht versteht, die Katholiken mit ihrer Kunst der Anbequemung an Vorurtheile Erfolge davon tragend, die keine Dauer versprechen, beide zugleich die Vorkämpfer des englischen und französischen Interesses. Bis jetzt sind es aber gerade diese politischen Interessen, die das Mißtrauen der Eingeborenen erwecken, und wahrscheinlich wird erst nach der völligen Erschließung des Landes und nach der Herstellung eines geordneten Verkehrs mit Europa an eine gründliche Reformation des abyssinischen Kirchenwesens gedacht werden können. Nachdem die französisch-römischen Missionäre über ihre Rivalen so weit obgesiegt hatten, daß diesen das Land verschlossen wurde, hat die Eifersucht des einheimischen Abuna es dahin gebracht, daß 1850 auch der römische Missionar Jakobys, der bereits zum Bischof und apostolischen Vicar für Abyssinien geweiht war, aus dem Lande vertrieben wurde.

Die äthiopische Bibelübersetzung, in der alten Landessprache des abyssinischen Reichs, die von den Eingeborenen auch die Giehs-Sprache genannt wird, ist im 5. Jahrhundert entstanden. Sie ist die einzige, die bei den abyssinischen Stämmen zum kirchlichen Gebrauch zugelassen ist, obwohl die äthiopische Sprache längst zur bloßen Büchersprache herabgesunken ist. Statt ihrer ist jetzt das Amharische die herrschende Sprache (seit dem 14. Jahrhundert); zwar stimmt dasselbe in seinen Grund-Elementen mit dem Giehs überein und ist eigentlich nur ein Dialekt desselben, aber stark von afrikanischen Elementen durchdrungen. Beide Dialekte gehören dem Semitischen an. Die Wichtigkeit der äthiopischen Uebersetzung beruht auf ihrem frühen Ursprunge, der ihr für die Kritik des Urtextes des Neuen Testamentes eine große Bedeutung giebt. Da die abyssinische Kirche den Unterschied des Kanonischen und Nichtkanonischen nicht kennt, so vereinigt sie mit ihrer Bibel nicht nur die apostolischen Constitutionen, sondern auch eine Menge von Apokryphen. Da von einem Theil der letzteren der griechische Urtext verloren gegangen ist, so haben wir auf dem Umwege über Habesch erst wieder Kenntniß von demselben erhalten. So hat Lawrence in London die Ascensio Jesaiae (1819) die Apokalypse des Esra (1820) und das Buch Henoch (1838) herausgegeben. Der große deutsche Sprachenkenner Hiob Ludolf hat in meisterhafter Weise die äthiopische Sprache bearbeitet; sein Lexikon und die Grammatik derselben erschienen 1699 und 1702; seit ihm hat man nur Einzelnes für diese Sprache gethan. Derselbe Ludolf hat die erste kritische Beleuchtung der abyssinischen Tradition und Legende geliefert in seiner historia aethiopica. Ueber die neueren Zustände und Missionsbestrebungen siehe besonders: Isenberg, „Abyssinien und die evangelische Mission", Bonn 1844. (Vergl. übrigens den obigen Artikel: **Abyssinien.**)

Atlantis beschreibt Plato nach dem Bericht, den ein ägyptischer Priester Solon gegeben haben soll, als eine große, untergegangene Insel im Ocean jenseits der Säulen des Herkules, d. h. jenseits der Meerenge von Gibraltar. Man vermuthet, dies Atlantis sei Amerika gewesen, auf welches einzelne Schifffahrer des Alterthums gerathen seien, und dessen Kenntniß, wie sie durch den Zufall gewonnen war, später wieder unterging, da sie nicht systematisch verfolgt wurde. Auf ältern, vorcolumbischen Karten findet sich im Westen der Azorischen und Canarischen Inseln ein großes Land, das in der Mitte von einem breiten Golf, der dem Mexicanischen entspricht, durchschnitten ist.

Auch die auf der großherzoglichen Privatbibliothek zu Weimar befindliche Karte vom Jahr 1422 hat schon Amerika als Atlantis gezeichnet. Ohne daß dadurch der Ruhm und das Verdienst des Columbus Abbruch leidet, wird man es anerkennen müssen, daß Andere vor ihm bereits Amerika gesehen und, wie jene Karten beweisen, sogar seinen Grund-Umriß kennen gelernt haben. Auch in Kunst und Wissenschaft, Politik und Kriegsführung hatten die vollendenden Meister ihre Vorläufer und Vorbereiter.

Atlantischer Ocean. Unter allen Oceanen ist der Atlantische, welcher an den westlichen Gestaden der alten Welt und an den östlichen Gestaden der neuen Welt eine östliche und westliche Grenze hat, und so die Brücke zwischen beiden bildet, zuerst der Geographie einverleibt worden, und ist darum, und weil er die Weltmeerseite Europa's gliedert, der wichtigste. Für den Atlantischen Ocean sind Osten und Westen die Culturseiten; diese sind feste und unverrückbare Grenzen, welche das Land am Meere, das Meer am Lande hat. Nach Norden und Süden hat dieser Ocean seine Grenzen nur an einer durch die polare Kälte veränderten Form seiner Fortsetzung, am Eise, eine Grenzlinie, welche mit dem von den Jahreszeiten abhängigen Temperaturwechsel selbst vorrückt und zurücktritt, also wechselt. Die Eisregionen an den Polen bilden einen zweiten und dritten Ocean.

Die Wassermassen, südlich und östlich der alten Welt, freilich nur unvollkommen geschieden durch Polynesien, zeigen einen gewissen Parallelismus in ihrer Küstenbegrenzung, indem sie gegen Norden sich verengen und gegen Süden bis zum Eismeer sich erweitern. Sie erscheinen gleich dem Eismeer als ein Paar, wogegen der Atlantische Ocean in eigenthümlicher Gestaltung dasteht, die eine gegen die der übrigen um so vollkommnere ist, als er eines Theils in einem allseitigeren Zusammenhange mit ihnen steht, andern Theils die culturfähigen Seiten der alten wie der neuen Welt bespült. Was Europa in Bezug auf Culturfähigkeit unter den Continenten ist, das ist das Atlantische Meer unter den Oceanen.

Von den Gewässern, welche das Festland der Erde umgeben, und die nahezu zwei Drittheile der gesammten Oberfläche des Erdkörpers einnehmen, bildet der Atlantische Ocean bei einer Größe von 1,600,000 deutschen Geviertmeilen, mit Hinzurechnung seiner vielen Gliederungen, den vierten Theil; seine Breite ist sehr verschieden, am größten zwischen den Säulen des Hercules und der Oeffnung des Bahama-Kanals oder zwischen Florida und Marokko's Halbinsel mit 950 Meilen, dagegen im Aequator 900 Mln., am kleinsten zwischen dem Cap Roque an Brasilien's Gestade und der Küste Sierra Leona in Afrika mit 390 Mln. Durch diese Verengerung theilt er sich in ein nördliches und südliches Becken, wovon jenes fast ganz der westlichen Halbkugel angehört, dieses zwischen der westlichen und östlichen nahezu gleich sich theilt. Durch die beiden Wendekreise zerfällt er in einen mittleren oder tropischen, in einen nördlichen und einen südlichen Theil, in das Nord-atlantische, in das Tropisch-atlantische, in das Südatlantische, in jedem derselben ist ein östlicher, europäischer oder afrikanischer, und ein westlicher Saum, der amerikanische, zu unterscheiden, zwischen beiden breitet sich die oceanische Mitte aus.

In die größte Breite des Atlanten fällt zugleich sein tiefstes Eindringen in die beiden Continente mit Nebenmeeren, den beiden Mittelmeeren der Continente, und von der syrischen bis zur mexicanischen Küste sind es gegen 1600 Mln. Der Nordgrenze zu schreitet er abermals mit Nebenmeeren beträchtlich in beide Continente ein, mit dem System der Hudsons-Bai — Labrador-See, Hudsons-Straße und Hudsons-Bai — in Amerika und dem Nord-Ostseesystem in Europa, und vom Hintergrund der Ostsee oder des Finnischen Golfs bis zur Westküste der Hudsons-Bai sind es gegen 1200 Mln.

Wie mit den Nebenmeeren, so greift der Atlantische Ocean auch mit seinem Wassergebiet tief in beide Continente ein, woran wiederum die beiden Mittelmeere großen Antheil haben, das der alten Welt von beiden Seiten, das der neuen Welt vornehmlich von der Nordseite vermöge des Missisippi, so wie auch die nördlichen Nebenmeere, in Europa durch die Ströme von der Seine bis zur Newa, in Amerika durch das System des Saskatchawan und Lorenz. Unter den unmittelbaren Tributairgewässern des Atlantischen Oceans steht der Marannon oder Amazonen-Strom in ein-

ziger Art voran, ihm folgt dann der Rio de la Plata auf der einen und der Niger auf der anderen Seite; weiterhin auf der amerikanischen Seite der Orinoco und der Francisco, so wie der Essequibo, Tocantin oder Rio Para, Parnahyba, der Colorado und Negro del Sul, auf der afrikanisch-europäischen der Gariep oder Oranienfluß, der Coanza und Congo oder Zaire, so wie der Catumbela, der Gambia und Senegal, und die europäischen vom Guadalquivir bis zur Loire, der zahlreichen ansehnlichen Küstenflüsse nicht zu gedenken, an denen insonderheit Amerika's Küste reich ist, aber auch vom Lorenz bis zum Orinoco keinen großen Strom mehr darbietet, so wie vom Francisco bis zum Rio de la Plata. Man wird nicht sehr irren, wenn man ⅓ von allem Lande der Erde oder 820,000 Geviertmeilen seinem Wassergebiete zuschreibt.

Die Tiefe, welche das Meer im Allgemeinen zu erreichen vermag, ist uns nur sehr unvollkommen bekannt, weil es in den meisten Gegenden der Erde noch an hinreichenden Untersuchungen fehlt, und die Mittel, deren man sich zur Erforschung derselben bedient hat, ihrem Zwecke nicht vollkommen entsprechen. „Die große Unkenntniß des Seebodens", sagt Zeune, „liegt theils im Nichtwollen, theils im Nichtkönnen des Menschen. Der Mensch ist ein Geschöpf des Landes, und Undinens bewegliches Reich erfüllt ihn mit einem gewissen, unheimlichen Schauder." Trotzdem ist man dem Atlantischen Becken, in welchem das Gleichgewicht der Erreichbarkeit bei dem Parallelismus der östlichen und westlichen Küsten, gleich dem Ufer eines Stroms, nirgends auffallend gestört zu sein scheint, — indem der Vorsprung der Küste von Labrador der Einbiegung der Nordsee in Europa entspricht, der Ausbauchung Nord-Afrika's gegenüber das Land von der Halbinsel Florida an zurücktritt, und der Vorsprung Brasiliens sich dem Meerbusen von Guinea entgegenreckt, — in der Neuzeit mehrfach auf den Grund gegangen, so daß man bereits eine Tiefenkarte des Nordatlantischen Oceans hat entwerfen können. Die tiefste Einsenkung der Thalsohle zeigt sich im Süden, eben an der Grenze des nördlichen und südlichen Theils oder der schmalsten Strecke, so ziemlich in der Mitte zwischen beiden Continenten und verfolgt mit nordwärts zunehmender Tiefe die gleiche Richtung bis zu den Bermudas; während jedoch im Süden nur eine einzige regelmäßige Senkung in der Mitte stattfindet, spaltet sich das Thal etwa in der Breite der Antillen in zwei Theile, wovon das minder tiefe der afrikanischen Küste parallel geht bis gegen die Azoren hin, das andere tiefere, also das Hauptthal auch der Richtung nach, bis zur Newfoundlandsbank sich erstreckt. In dem Südatlantischen Ocean sind mehrere Tiefenmessungen uns bekannt, die einen ungeheueren Absturz beweisen. Capt. Denham fand während seiner Kreuzfahrt in diesem Theile des Oceans im Jahre 1852 zwischen den Tristan da Cunha-Inseln und der südamerikanischen Küste die Tiefe von 7706 Faden oder 44,800 (preuß.) Fuß, und Lieutenant Parker, auf der nordamerikanischen Fregatte „Congreß", sondirte während desselben Jahres, ganz in der Nähe der Denham'schen Messung, eine noch größere Tiefe, nämlich 8300 Faden oder 48,360 Fuß. Jedoch ist Maury, Chef des Hydrographischen Bureau's der Vereins-Staaten Nord-Amerika's, der Ansicht, daß keine von den beiden angeführten Messungen als ganz zuverlässig angesehen zu werden verdiene, und glaubt, daß die Messung Denham's etwa zu 4000, diejenige von Parker zu 6000 Faden angenommen werden könne, und daß letztere als die größte bisher gefundene Tiefe zu betrachten sei.

Die wenigen und schon den Grenzen zu befindlichen Inselgruppen, wie die Capverden, Canarien, Azoren, Madeira und Bermudas, ruhen auf untermeerischen Hochplatten, letztere mitten im Meeresgrunde vom zweiten Grad der Tiefe, Madeira dritten Grades, die drei ersten vierten Grades, d. h. desjenigen, welcher zunächst auf die weniger als 6000 Fuß tiefe Vorstufe der Küste folgt. Wahre Untiefen sind die außerordentlich großen Bänke, unter welchen die Bahamabank und die Newfoundlandsbank voranstehen, Sitze unermeßlicher Fischereien. Nordwärts, der Polargrenze zu, nimmt die unterseeische Bodenerhebung zu, so daß die Strecke zwischen dem Cap Race und dem Cap Clear ein Plateau bildet, das den Namen Telegraphen-Plateau erhalten hat. Dieses Tafelland wird zu beiden Seiten von tiefen Einschnitten begleitet. Maury erklärt dasselbe zum Theil für eine unterseeische Fortsetzung von Grönland, zum Theil für ein Product mehrerer zusammentreffender Strö-

mungen. Zwei derselben kommen vom Nordpol, die eine aus dem Raume zwischen Island und Grönland, die zweite aus der Davisstraße, und stoßen auf diesem Plateau auf den Golfstrom, der sie durchkreuzt. Bei diesem Begegnen wird die Erde, welche die drei Ströme mit sich bringen, abgelagert, und Kies, Erde und Steine, von den Eisbergen hergetragen, vermehren die Masse.

Was nun die Umgebung des Atlantischen Oceans, d. h. seine Küsten und Inseln, anbetrifft, so ist die vulkanische Kraft innerhalb desselben zwar thätig, aber nur sporadisch, und zwar in dem nördlichen Becken bei Island, den Antillen, den Azoren und Capverden, während das südliche Becken in seiner ganzen Ausdehnung davon frei ist. Der Atlantische Ocean, insonderheit sein südlicher Theil, ist arm an Inseln, außer sofern man diejenigen mitzählt, die an seinen Grenzen liegen, beziehungsweise seine Nebenmeere absondern helfen. Die im Ocean selbst liegenden Inseln schließen sich größtentheils, obwohl zum Theil schon in beträchtlicher Entfernung, der einen oder anderen Seite an, so die Falklands, die Bahamas, die Faröer, Madeira, die Canarien und Capverden, die Guinea-Inseln; auszunehmen sind nur im nördlichen Theile des Meeres die Gruppen der Bermudas und die Azoren, bemerkenswerthe Zwischenstationen zwischen dem Ost- und West-Continent nahezu in einerlei Breite und in der größten Weite des Oceans, im südlichen Theile die vereinzelten Inseln nach Art von St. Helena. Letztere, so wie Ascension, sind der afrikanischen, San Pedro, Fernao Noronha, Trinidad, Columbia der amerikanischen Küste näher und in der Mitte zwischen den beiden Continenten etwa liegt Tristan da Cunha, die größte der Erfrischungs-Inseln. Diese Eilande sind Schiffs-Stationen, theils für die Capfahrt, theils für die nach der Magelhaensstraße. Tristan da Cunha ist seit 1816, Ascension seit 1815, St. Helena 1502 von den Portugiesen entdeckt und um die Mitte des 17. Jahrhunderts von den Holländern eine Zeit lang besetzt gehalten, aber seit 1651 in britischem Besitz, von Europäern, Negern und selbst Chinesen bewohnt, und mit ansehnlichen vulkanischen Pics, wie dem Pic de Diana von 2697′ Höhe auf einer Hochebene von 1 ½ Stunden im Umfange.

Die Küsten des Atlantischen Oceans in beiden Continenten sind zum größeren Theil von der Civilisation mehr oder weniger belebt, aber große Strecken sind auch gänzlich öde und culturlos, so vor Allem von der afrikanischen Küste, nämlich das Saharagestade im Norden, ferner die Küste zwischen dem Delta des Nils und dem Cap Lopez, und wiederum vom Cap Negro bis zum Elephantenfluß im Süden, aber auch, übrigens kleinere, von der amerikanischen, wie die Labradorküste im Norden und die Patagonische im Süden. Die übrigen Strecken sind Culturküsten, am spärlichsten die afrikanische theils in Marokko, theils in Senegambien und beiden Guineen durch europäische Ansiedelungen, während die übrigen Küsten Culturstaaten angehören, und zwar die europäischen von Norwegen bis zum Cap de St. Vincente und die nordamerikanischen vom Lorenzbusen bis Florida den ersten Seemächten der Gegenwart, wie Großbritannien, Frankreich, Vereinsstaaten Nordamerika's, oder denen des vorhergehenden Zeitalters, wie Spanien, Portugal, Norwegen, versteht sich noch ohne Rücksicht auf die Nord- und Ostsee-Küsten; aber auch die südamerikanischen Küsten, mit der schon genannten Ausnahme, gehören hierher, in höherem Grade die Strecke vom Cap St. Roque bis zur Mündung des Rio de la Plata und die Guyanaküste, spärlicher die nordbrasilianische, und alle letzteren in viel geringerem Grade als die zuvor genannten.

Vermittelt der Atlantische Ocean durch seinen Zusammenhang nördlich und südlich mit beiden Polarmeeren, östlich und westlich mit dem Indischen und Stillen Ocean, — des Zusammenhanges mit letzterem durch das Weiße Meer und längs der nordasiatischen Gestade durch die Behringsstraße, sowie desjenigen um Nordamerika, dessen endliche Auffindung gar keinen reellen Nutzen gebracht hat und auch nicht bringen konnte, nicht zu gedenken, — bereits die Verbindung der alten und neuen Welt, so hat man in der Neuzeit wieder Pläne angeregt und zum Theil bereits ausgeführt, dahin abzielend, dem Atlantischen Meere einen noch leichteren Zusammenhang mit dem Indischen sowohl wie mit dem Stillen Ocean zu verschaffen. Ersterer Plan, die Durchstechung der Landenge von Suez, um hierdurch eine Gliederung des Atlanten, das

Mittelländische Meer, mit einer des Indischen Oceans, dem Rothen Meere, zu verbinden, ist alt; wir wissen, daß in dem alten Culturlande Aegypten die Pharaonen einen solchen Canal oder vielmehr mehrere Male gehabt haben; der zweite Plan, eine unmittelbare Verbindungsstraße zur Südsee herzustellen, konnte natürlich erst in verhältnißmäßig neuerer Zeit entstehen, wurde aber bald nach der Entdeckung Amerika's durch Columbus ventilirt. Damals schon suchte man theils durch Land-, vornehmlich aber durch Wasserstraßen eine Verbindung zwischen den beiden Oceanen in's Werk zu setzen, bald mittelst der Landengen von Panama und Tehuantepec, bald mittelst des San-Juanflusses und des Nicaragua-See's. Dagegen erhob sich der Jesuitenorden durch den Mund des Annalisten José de Acosta. „Einige Leute," sagt dieser in seiner Naturgeschichte der beiden Indien, „wollen die 16 Leguas von Nombre de Dios nach Panama durchstechen, um die beiden Meere zu verbinden und die Reise nach Peru zu erleichtern. Läge dies auch nicht außerhalb der menschlichen Grenzen — denn ich glaube nicht, daß es möglich ist, diesen gewaltigen Damm von Bergen und harten Felsen zu durchbrechen, — so möchte doch die Strafe des Himmels zu befürchten sein für solche Vermessenheit, die Anordnungen der Vorsehung verbessern zu wollen."

Der Atlantische Ocean erstreckt sich durch die verschiedenen Windzonen, durch beide Passatzonen, welche Driften zu Folge haben, oder ein allgemeines Treiben des Wassers in der Richtung des Nordost- wie des Südpassates, durch die verrufene Calmenregion am Aequator; jenseits der mit der Jahreszeit stark wechselnden Passatgrenze im Norden sind Westwinde vorherrschend. Die eigentlichen Strömungen zeichnen den Atlanten vor allen übrigen Oceanen aus, sie erleichtern und begünstigen die Schifffahrt und führen Ströme wärmern Wassers in kältere Gegenden, deren Wärmegrad sie dadurch erhöhen. Wie groß der Einfluß der Meeresströme auf die Schifffahrt sei, erhellet z. B. aus der Thatsache, welche Capt. Sabine anführt, der auf seiner Fahrt von der Sierra-Leona-Küste nach New-York fast den fünften Theil des Weges mit Hülfe der Strömungen zurücklegte: von 2250 Meilen, welche er durchschiffte, war sein Schiff 400 Mln. weit von den Meeresströmungen bewegt worden. Die Strömungen des Atlantischen Oceans sind theils Meeresströmungen, theils Flußströmungen, von denen die letztern, die zweiarmige Plataströmung und die nach Norden gewendete Marannonströmung eine verhältnißmäßig geringe Erstreckung haben. Die bedeutendsten Meeresströmungen sind der große atlantische Aequatorialstrom mit seinen drei westlichen Hauptarmen, der nordafrikanische oder Guineastrom, der südatlantische Strom, die südatlantische Verbindungsströmung, ferner der Cap- und der Cap-Hoornstrom, dieser an der Grenze zwischen dem Großen und Atlantischen, jener an der Grenze des Atlantischen und Indischen Oceans, und endlich der wichtigste und berühmteste der Golfstrom, der aus der Floridastraße herausrauscht nach dem Nordatlantischen Ocean und als Warmwasserstrom an den europäischen Westküsten ein wärmeres Winterklima bringt. Und indem er an die nordafrikanische Strömung sich anschließt, welche den Küsten der alten Welt nach Süden folgt, um im Guineagolf mit dem Aequatorialstrom zusammenzutreffen, erzeugt sich jener atlantische Wirbel, wobei jedes Wassertheilchen in zwei Jahren und zehn Monaten einen Umfang von etwa 2900 Meilen beschreibt. Im Innern des „Wirbels" befindet sich das berühmte Sargasso-Meer, Mar de Sargasso,[1] die große Fucusbank von Flores und Corvo. Schon Columbus durchschiffte bei seiner Entdeckungsreise einen weiten Meeresstrich, der so dicht mit schwimmendem Fucus oder Seetang angefüllt war, daß er ihn mit einer Wiese verglich, deren Kraut so grün war, daß er aus demselben auf die Nähe von Inseln, wiewohl fälschlich, schloß. Noch jetzt findet man, wie zu Columbus' Zeiten, diesen 65,000 Quadrat-Meilen weiten Meeresraum, fast sechsmal so groß als Deutschland, in welchem man nicht selten, mehr oder minder ausgebreitete Streifen von schwimmenden Tangen erblickt, welche alle einer Art, dem Fucus natans Lin. angehören, die jetzt Sargassum vulgare benannt ist. Daß diese Bank der Sammelplatz der Algen sei, welche der Golfstrom bei seinem Austritt aus

---

[1]) Das Wort „Sargasso" ist zweifelsohne eine portugiesische Depravation des deutschen Wortes „Seegras".

dem mexikanischen Meerbusen mit sich führt, wie Rennel annahm, bestreitet der Fregatten-Capitän Leps in den „Annales hydrographiques" vom Jahre 1857, vielmehr sei sie die Quelle, von welcher jene zerstreuten und gewöhnlich abgestorbenen Fucus-Massen herkämen, denen man im Antillenmeer, südlich von St. Domingo und Portorico, im mexikanischen Meerbusen und im Golfstrom selbst begegnet; die Strömungen und Winde seien die einzige Ursache, daß die so massenhaft angesammelten Wasserpflanzen einen gewissen umschriebenen Raum, den er übrigens als größer wie es sonst geschieht bezeichnet, nicht verlassen können.[1])

Nach einer der neuesten Arbeiten des berühmten Maury „Gales in the Atlantic" ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen die ungleich größere Häufigkeit der Stürme in der nördlichen als in der südlichen Hälfte des Atlantischen Oceans. Maury hat drei verschiedene Grade der Häufigkeit der Stürme angenommen, und wählen wir den ersten Grad, d. h. durchschnittlich einen Sturm in wenigstens sechs Tagen, zur Vergleichung, so geht aus den vorhandenen Beobachtungen hervor, daß diese bedeutendste Sturmfrequenz im südlichen Theil nie über so ausgedehnte Meeresflächen sich erstreckt, als dies im nördlichen Theil des Atlantischen Oceans der Fall ist, und daß das verrufene Kap Hoorn in dieser Hinsicht immer noch weit hinter der Meeresstrecke zwischen Newfoundland und Irland, wenigstens während der Wintermonate zurückbleibt. Als die von Stürmen am seltensten, d. h. nicht alle 14 Tage, heimgesuchten Theile des Atlanten ergeben sich die Breiten zwischen dem 20. nördlichen und dem 30. südlichen Parallel, indem die bedeutendste Sturmfrequenz diese Grenze im Norden keinmal, im Süden aber nur für einen Monat im Jahre überschreitet. Für den Nordatlantischen Ocean mag noch bemerkt werden, daß der breite Gürtel, innerhalb dessen Grenzen jene drei Grade der Sturmfrequenz fast ausschließlich vorkommen, sich von der Nord-Amerikanischen Küste, nördlich von Florida, in der Art in ostnordöstlicher Richtung nach Europa hinzieht, daß die den Küsten Nordwest-Afrika's und Portugals zunächst gelegenen Meerestheile außerhalb, die Azorischen Inseln aber für eine Reihe von Monaten noch innerhalb desselben zu liegen kommen. — Am Schlusse der kurzen Bemerkungen, die Maury einige Wochen vor dem Zeitpunkt des Ausspannens des Telegraphen-Taues zu der leider nur kurze Zeit andauernden Verbindung der alten und neuen Welt veröffentlichte, sagt er: „Ich habe diese Untersuchungen angestellt, um die ruhigste und günstigste Zeit in Bezug auf Stürme, Nebel und Eis zur Legung des subatlantischen Telegraphen zu ermitteln. Die Jahreszeit, welche in Hinsicht auf diese drei Störungen der Schifffahrt die günstigste Combination zeigt, ist ebenfalls die günstigste für die Passagierfahrt; es ist dies aber die letzte Hälfte des Juli und die erste des August. Im Durchschnitt findet man in diesem Theil des Ocean im Juni weniger Stürme, aber mehr Nebel und Eis als im Juli und August; im letzteren Monate kommen am wenigsten Nebel und Eis vor. Es wird also der letzte Theil des Juli und der erste des August der geeignetste Zeitpunkt zum Legen des subatlantischen Telegraphen sein, ein Ergebniß, das nicht nur für die hierbei Betheiligten nützlich sein wird, sondern auch für schwächliche Personen und Andere, welche eine Reise über den Atlantischen Ocean zu machen haben."

Unberührt darf das Vorkommen schwimmender Eisberge innerhalb des Atlantischen Oceans hier nicht bleiben, die mittels der Polarströmungen aus den Polarmeeren bis weit in den Ocean hineintreiben und manchem Schiff nicht nur gefährlich geworden sind, sondern auch vielen den Untergang gebracht haben und leider noch bringen werden. In dem Südatlantischen Ocean werden im April Eisberge bis in die Nähe der Nadelbank am Vorgebirge der Guten Hoffnung getrieben, im März sind sie im Parallel der Platamündung beobachtet und häufig erschweren sie die Umschiffung des Cap Hoorns, zuweilen meilenlang und 3—400 F. hoch. In den Nordatlantischen Ocean gelangen die schwimmenden Eismassen auf zwei Wegen, aus der Hudsons-Bai und der Davisstraße durch die arctische Strömung und von der Ostküste Grönlands; beide stoßen an der Südostecke der großen Newfoundlandsbank zusammen und ziehen in

[1]) Diese ungeheuren Algenmassen auf offener See sind eine so interessante Erscheinung, daß es sich wohl der Mühe verlohnte, sie bald einmal zum Gegenstande einer gründlichen und umfassenden Untersuchung zu machen.

den Golfstrom, in dessen warmen Fluthen sie schmelzen. Innerhalb einer von der Nordwestspitze Grönlands, von der äußern Bank um die große Bank zur Breton-Insel gezogenen Linie strömen im Mai und Juni die Eismassen, die in Gemeinschaft mit der Polarströmung viel zur Herabstimmung des Wärmegrades vom östlichen Nordamerika beitragen; bei großen Eismassen gelangen die Eisströmungen selbst bis mitten in den warmen Golfstrom.

Der Name des Atlantischen Oceans ist uns vom Alterthume überkommen, wo zunächst der im Westen der Säulen des Hercules von der nordafrikanischen Küste an nordwärts sich erstreckende Theil nach dem Berge Atlas oder der Atlantis so hieß, dem Welttheil der Alten, der in seinen weiten Fluthen untergegangen sein soll. Auch hieß er Hesperischer Ocean, Großes Meer, Aeußeres Meer, im Gegensatz zum „inneren", d. h. dem Mittelländischen Meere, auch schlechtweg „Ocean", und als Theile wurden die Küstenmeere unterschieden unter den Namen Oceanus Gaditanus, O. Cantaber (d. h. Biscayisches Meer), O. Gallicus, O. Brittanicus (d. h. Britischer Canal). Phönizier und Karthager beschifften den Atlantischen Ocean zuerst, etwa um das Jahr 1250 v. Chr., und zwar von den Säulen des Hercules aus nach Norden hin, längs der europäischen Gestade, und im 7. Jahrhundert v. Chr. umfuhr eine auf Befehl des ägyptischen Königs Necho mit phönizischen Seeleuten ausgerüstete und von diesen gesteuerte Flotte ganz Afrika, von dem Rothen Meere aus. Die Karthager rüsteten 450 v. Chr. unter Himilko eine Expedition aus nach den westlichen Gestaden Europa's und unter Hanno eine zur Erforschung der afrikanischen Westküste, die auf der Insel Cerne eine Pflanzstadt gründete, aber nicht bis zum Vorgebirge der Stürme, dem jetzigen Cap der Guten Hoffnung, gekommen zu sein scheint, welches der glücklichere Bartholomäus Diaz im Jahre 1486 n. Chr. erreichte. Kühne normannische Schiffer haben den Nordatlantischen Ocean zuerst im 10. und 11. Jahrhundert durchschnitten, und es bezweifelt jetzt Niemand mehr die Entdeckungsreisen derselben; ebenso weiß Jedermann, daß die sogenannten ersten Entdeckungen von Nordamerika durch Johann und Sebastian Cabot, von Südamerika durch Columbus doch nur ein Wiederauffinden des neuen Continents genannt werden müssen. Die nordischen, an der Seeküste wohnenden Völker hatten gewiß auch eine so ausgebildete Schifffahrt als die Phönizier und später die Römer, und die Normänner in's Besondere mögen wohl einen ausgebreiteten Handel gehabt und im Allgemeinen auf einer höheren Stufe der Bildung gestanden haben, als wir annehmen. Als bekannt muß man auch voraussetzen, daß sich von dem berühmten Martin Behaim zwar nicht beweisen, daß er der Vater der westlichen Entdeckungen, der wirkliche Entdecker Amerika's, als eines Continents, gewesen sei, doch mit Gewißheit annehmen läßt, und die neueren Untersuchungen haben dies auch unwidersprechlich gelehrt, daß er jedenfalls Columbus in seinem Vorhaben, nach Westen zu segeln, bestärkt und wesentlich zur Ausführung des Planes von Columbus beigetragen habe. Somit ist Behaim für die Entdeckung oder für das Wiederauffinden Amerika's von wesentlichem Nutzen gewesen, und der deutschen Wissenschaft kommt die Ehre zu, jenen berühmten Seefahrern, Columbus, Vespucci, Vasco de Gama u. A., die Möglichkeit an die Hand gegeben zu haben, sich weiter in den Ocean hinauszuwagen. In dieser Beziehung haben neben den Italienern, Spaniern und Portugiesen, Engländern und Franzosen auch die Deutschen — die armen Aschenbrödel, wenn auch nicht der seefahrenden, doch der seemächtigen Nationen — durch die natürliche hohe Begabung des germanischen Geistes Theil an der Ehre, auf die Entdeckung und Entwickelung Amerika's eben so bedeutend als wohlthätig eingewirkt und dazu beigetragen zu haben, daß durch den Atlantischen Ocean der Fortschritt der Weltgeschichte, für welche das Mittelländische Meer zu klein geworden war, über die ganze bewohnte Erde sich geltend gemacht hat.

Atlas. Nordafrika wird von den östlichen Küsten von Tunis bis zu den westlichen Gestaden von Moghrib-ul-Aksa oder Marokko von Bergketten durchschnitten, die man gewöhnlich mit der vagen Benennung Atlas bezeichnet. Dieses Wort ist durch griechische Buchstabenwandelung vermuthlich aus dem Berber-Ausdruck Adrar entstanden, welcher ein Appellativum für Berg oder Gebirge ist und womit noch heutigen Tages eine besondere Kette des Atlas benannt wird, während die Gesammtheit des

Atlas im Munde der arabisch sprechenden Bevölkerung Djebel-ut-Tseldsch, d. h. Schneeberg, heißt, oder Tjebel-Tedla oder Adtla, nach der Provinz, in welcher die höchsten Gipfel belegen sind. Der Atlas bildet ein noch sehr wenig genau erforschtes Chaos von Gebirgen in den unregelmäßigsten Formen, bald Ketten, die nach den verschiedensten Richtungen auslaufen oder verzweigt oder auch unzusammenhängend sind, bald wieder einzelne Gruppen, ja ganz isolirte Kegel, und hat in Marokko seine höchsten Gipfel, von denen der Hentet, nordöstlich von der Stadt Marokko, bis zu 14,500 (preuß.) Fuß und der Miltsin, südlich dieser Stadt, bis zu 11,200 Fuß hoch sind. Die nördlichste dieser Atlasketten nennen Verfasser geographischer Lehrbücher immer noch den „Kleinen Atlas", eine Bezeichnung, welche doch seit Langem als veraltet zu Grabe getragen sein könnte, da der dem sogenannten Kleinen Atlas entgegengesetzte „Große Atlas" nur ein hypothetisches Gebirge und mit Sicherheit bewiesen ist, daß die nordafrikanischen Bergketten in einer Entfernung von vierzig Meilen von der Mittelmeeresküste immer niedriger werden und nur dürre Hügel, meist nur Gruppen bilden. Doch Jahre werden noch vergehen, bevor diese beiden Benennungen „Kleiner" und „Großer Atlas" aufgegeben werden, und Mac Carthy hat in den Préliminaires zu seiner Géographie de l'Algérie sehr Recht, wenn er sagt: „Man muß es Phantasten und Leuten, die sich nichts klar zu machen suchen, überlassen, die Bezeichnungen „Großer" und „Kleiner Atlas" auf bestimmte Bergketten Algiers anzuwenden. In historischer Beziehung finden sie gar keinen Grund zur Anwendung dieser Namen, und die genaue Erforschung des Landes, d. h. Algiers, hat einen solchen Unterschied zu machen nicht im Geringsten gerechtfertigt."

Atmosphäre, d. i. Dunstkreis (so genannt von den in der Luft befindlichen Wasserdämpfen), ist der die Erde einhüllende elastisch-flüssige Körper, der vermöge seiner Schwere an die Erde gebunden ist und deshalb mit der Erde sowohl um die Erdaxe rotirt, als mit derselben durch den Weltraum um die Sonne kreist. Bestandtheile derselben sind dem Maße nach von 100 Theilen atmosphärischer Luft: 78,9 Stickstoffgas, 21,0 Sauerstoffgas, 0,1 Kohlensäure; dem Gewichte nach: 76,25 Stickstoff, 23,60 Sauerstoff, 0,15 Kohlensäure; außerdem befinden sich in derselben Wasserdämpfe in wechselnder Menge, und hier und da noch gewisse Substanzen, die man Miasmen nennt und nur in ihren schädlichen Wirkungen wahrnimmt. Die letzteren zeigen sich besonders in den Küstenstrichen und niedrigen Gegenden der heißen Zone; sie veranlassen die Pest in Aegypten, das gelbe Fieber in Westindien, die Klimafieber in Guinea und Batavia, die Cholera in Indien. Da die Luft Hauptbestandtheil der Atmosphäre ist, so nennt man sie auch schlechtweg Luftkreis. Die Höhe, bis zu welcher die Atmosphäre noch im Stande ist, ein für uns bemerkbares Licht zurückzuwerfen, wird auf 8 bis 10 Meilen geschätzt, die Grenze ihrer Elasticität dagegen, d. h. der Punkt, wo die Schwere nicht mehr auf sie wirkt, auf etwa 27 Meilen. Indem sie durch die Schwere an die Erde gebunden ist, üben ihre verschiedenen über einander liegenden Schichten eben sowohl auf einander, als auf die ihnen ausgesetzten Körper einen Druck aus; die unteren Schichten werden mithin von den auf ihnen liegenden zusammengepreßt, sind also dichter und dichter von der Höhe zur Tiefe. Obwohl nun die Luft bei gleicher Temperatur etwa 770- bis 800mal leichter ist als das Wasser, so übt sie dennoch in der Nähe des Meeresspiegels auf die Fläche eines Quadratfußes einen Druck aus, der etwa $2216\frac{2}{3}$ Pfund beträgt, auf die Oberfläche des menschlichen Körpers, wenn dieselbe zu 15 Quadratfuß angenommen wird, einen Druck von 33250 Pfund: eine Last, die wir indeß nicht merken, weil der Druck von allen Seiten erfolgt. Die Farbe des Luftmeeres ist blau, und zwar deshalb, weil die Luft vorzugsweise die blauen Lichtstrahlen der Sonne zurückwirft. Indeß verschieden ist die Tiefe der blauen Farbe nach Zeit und Ort: im Sommer ist die Farbe reiner und tiefer als im Winter, weil in der letzteren Jahreszeit die in der Luft vorhandenen wässerigen Bestandtheile derselben ein weißliches oder graues Ansehen geben; aus demselben Grunde ist am Nordcap der Himmel gewöhnlich mit einem Schleier dergestalt überzogen, daß dadurch alle astronomischen Beobachtungen unmöglich werden; ähnlich, wenn auch lange nicht in dem Maße, ist es an vielen Orten Englands, dagegen ist der italienische Himmel berühmt wegen seines reinen Blaues und wiederum wird in dieser Beziehung der italie-

nische Himmel übertroffen durch den persischen. Denn in Persien erscheinen Berge, die 15 bis 20 Meilen entfernt sind, in der ganzen Schärfe ihrer Umrisse; der Planet Venus hat ein so strahlendes Licht, daß man in 13 Fuß Entfernung von der Fensteröffnung Gedrucktes erkennen kann; die Jupitersmonde sind mit bloßen Augen wahrgenommen und man hat die ovale Form des Saturn, welche durch seinen Ring verursacht wird, bemerkt. Je höher man steigt, desto mehr schwindet diese blaue Farbe und wird dunkel, fast schwärzlich und viel weniger leuchtend. Die in dem Luftkreise vor sich gehenden Erscheinungen heißen Meteore, die Lehre derselben Meteorologie; insofern an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Zeit verschiedene Meteore in bestimmter Weise zusammenwirken, constituiren sie das Klima dieses Ortes oder dieser Zeit.

Die Wärme. „Die Atmosphäre", schreibt ein phantasiereicher Physiker im Orient, „umgiebt uns auf allen Seiten, doch sehen wir sie nicht; sie drückt auf jeden Quadratzoll der Oberfläche unserer Körper mit einem Gewicht von 15 Pfund, und doch fühlen wir nicht einmal ihre Wucht. Zarter als der zarteste Pflaum — noch nicht so fühlbar wie die zartesten Sommerfäden — läßt sie die Spinngewebe regungslos und bringt kaum das leichteste Blümchen in Bewegung, das sich von ihrem Thaue nährt; und doch trägt sie wieder die Flotten der Nationen auf ihren Fittigen um die Welt und zermalmt mit ihrer Wucht die härtesten Substanzen. Stürmt sie daher, so vermag sie die stattlichsten Wälder, die festesten Gebäude dem Boden gleich zu machen, die Wasser des Oceans zu bergähnlichen Wogen aufzuthürmen und die stärksten Schiffe wie Spielzeug zu zerschellen. Sie erwärmt und kühlt in ewigem Wechsel die Erde und ihre Bewohner. Sie zieht Dünste aus Meer und Land empor, hält sie aufgelöst in sich zurück und schüttet sie als Thau und Regen herab, wo sie nöthig sind. Sie lenkt die Sonnenstrahlen von ihrer Bahn ab, um uns die Dämmerung zu schenken; sie zerstreut und bricht ihre verschiedenen Farbentöne, um das Kommen und Scheiden des Tagesgestirns zu verherrlichen. Wäre die Atmosphäre nicht, so bräche der Sonnenschein plötzlich über uns herein und verschwände plötzlich; aus mitternächtlichem Dunkel würde er uns auf einmal in das Flammenlicht des Mittags versetzen. Wir würden kein Zwielicht die Landschaft mit seinem Zauber umhüllen sehen; keine Wolken schützten uns vor der sengenden Gluth, sondern die kahle Erde, während sie sich um ihre Axe wälzt, würde ihre gebräunte Stirn den vollen, ungemilderten Strahlen der Tagesleuchte darbieten. Sie bietet uns das Gas, welches unsere Leiber belebt und erwärmt, und nimmt jenes in sich auf, das als abgenutzt und schädlich weggeworfen wird. Sie speist die Flamme des Lebens wie die des Feuers, in beiden Fällen wird sie mit Kohle verbunden, die sie zur Verbrennung verlangt, und wird von der Kohle entfernt, wenn die Verbrennung vollendet ist."

Welche Kraft fragen wir, ist denn geeignet, diesen gewaltigen Luftkörper in Bewegung zu setzen und zu so vielen Verrichtungen zu befähigen? Die Antwort ist: Die Wärme. Wir reden hier nicht von der Erdwärme, sondern der Sonnenwärme. Denn die Sonne ist die Quelle der atmosphärischen Wärme. Indem ihre Strahlen feste Körper treffen, entwickelt sie aus denselben die Wärme und zwar in dem Maße mehr, als der Körper undurchsichtiger ist. Die schwarze Wand wird wärmer in der strahlenden Sonne, als die weiße, die Fensterbank wärmer, als das Glas des Fensters; das Brennglas vermag den Diamant zu schmelzen, aber nicht das Wasser zum Kochen zu bringen. Es ist aber diese Wärme nicht eine bloße Empfindung unseres Gefühlsinnes, sondern ist eine Kraft, die uns, wie alle Körper, ändert. Gewöhnlich drückt man das so aus: die Kälte zieht zusammen, die Wärme dehnt aus; richtiger: je größer die Wärme oder Temperatur ist, desto mehr wird der Körper von ihr ausgedehnt. Um einen allgemeinen Maßstab für das objective Vorhandensein der Wärme zu haben, bedient man sich des Thermometers, d. h. einer Quecksilbersäule, da die Wirkung der Wärme auf dieses Mineral besonders groß ist. Aber auch jeder andere Körper könnte hierzu, wenn auch nicht so bequem, verwandt werden: die kalt gebadete Hand geht willig in den warm gehauchten Handschuh ein, und der warm angeschwollene Finger wehrt hartnäckig das Abstreifen des enger schließenden Ringes. Wärmer und kälter ist es also, wenn die Dinge größer oder kleiner sind, und in dem Maße der Ausdehnung ist das Maß der Wärme gefunden.

Die Strahlen der Sonne treffen also die Erdoberfläche und erwärmen dieselbe in dem Maße mehr, als sie senkrecht auffallen. Diese Wärme wird wiederum der unmittelbar auf dem Boden ruhenden Luftschicht mitgetheilt, und diese theilt sie wieder in allmählichen Abschwächungen den höher liegenden Luftschichten mit. Somit nimmt die Wärme ab in der Richtung von der Tiefe zur Höhe, außerdem auch noch aus dem Grunde, weil die dünnere (obere) Luft, nach allgemeinen Gesetzen ein größeres Maß von Wärme verbraucht (eine größere Wärme-Capacität hat) als die dichtere (untere) Luft, um gleich weit erwärmt zu werden. Daher ist es kälter auf Gebirgen und Hochebenen, als in Thälern und Tiefebenen bei sonst gleichen Breiten. In den Tropen beträgt diese Wärmeabnahme von der Tiefe zur Höhe 1° R. auf ca. 700 Fuß, bei uns 1° auf ca. 600 bis 650 Fuß. Rechnen wir nun hierzu, daß die Sonnenstrahlen in dem Maße schwächer auffallen, je weiter wir von dem Aequator zu den Polen gehen, so können wir in zwiefacher Weise die Erdoberfläche in Bezug auf die Wärme in Gürtel zerlegen: in horizontale, indem wir von Süden nach Norden oder umgekehrt eintheilen, in vertikale, indem wir von der Tiefe zur Höhe eintheilen. Der nördliche Theil Europas (bis zum 62 incl. 64° n. Br.) ist z. B. der Gürtel des Nadelholzes, d. h. es gedeiht hier nur Nadelholz; es folgt dann (vom Gürtel des Nadelholzes bis ca. 48° n. Br.) der Gürtel des Getreides, wo neben Nadelhölzern auch Getreide gedeiht; ferner der Gürtel des Weinstocks und der edlen Obstarten und endlich der immergüne Gürtel der Südfrüchte. Alle vier Gürtel wiederholen sich an hohen Gebirgen des südlichen Europas: am Fuß der immergrüne Gürtel, dann der Gürtel der edlen Obstarten, weiterhin des Getreides, der Nadelhölzer und endlich der Gürtel des ewigen Schnees, d. h. wo selbst die Julisonne den Schnee nicht mehr zu schmelzen vermag. In den Polarländern schmilzt der Schnee selbst am Spiegel des Meers nicht mehr; in den Alpen muß er, um liegen zu bleiben, die Höhe von 8000 Fuß erreichen, im Himalaya die Höhe von ca. 18,000 Fuß. „Aehnlich steigt die Heidelbeere aus den Wäldern unserer nordischen Ebene auf ihrem Wege nach Süden allmählich auf, wächst bei Freiburg in Baden nur auf hohen Bergen noch, in der Schweiz in den Wäldern der Voralpen, erscheint dann erst wieder in der hohen Alpe di Caporagheno, endlich auf der 7500 Fuß hohen Majella in den Abruzzen.“ (Dove.)

Zu diesen Verschiedenheiten der Wärmevertheilung im Raum kommt nun noch eine dritte, nämlich die in der Zeit. Die Wärme nimmt ab vom Abend zum Morgen, vom Sommer zum Winter, sie nimmt zu vom Morgen bis Mittag, vom Winter zum Sommer. Fallen nämlich die Strahlen der Sonne bereits sehr schräg auf oder verschwindet sogar das Tagesgestirn unter dem Horizont, dann strahlen Erde und Luft ihre Wärme in den unendlichen Himmelsraum aus; diese Ausstrahlung dauert bis Sonnenaufgang, bis zum Punkte der größten Kälte. Alsdann bringt die Sonne wieder Wärme, die sich erst nur allmählich, dann schnell geltend macht, und dann wieder allmählich, bis um 2 Uhr Nachmittags (im Sommer sogar etwas später) die höchste Tageswärme eintritt; nun beginnt wieder die Wärme-Ausstrahlung bis zum andern Morgen. Einen ähnlichen Gang läuft die Wärme in den verschiedenen Jahreszeiten. Wenn die Sonne im Laufe des Winters allmählich höher steigt, erwärmt sie auch allmählich mehr und mehr die Erde; endlich siegt die Wärme über die Kälte, d. i. sie nimmt schnell zu im April und Mai, dann wieder langsam, bis sie durchschnittlich am 26. Juli den höchsten Grad erreicht; von da beginnt die Abnahme, erst allmählich, dann schneller im September und October, wieder langsamer in der folgenden Zeit, bis mit dem 14. Januar durchschnittlich der kälteste Tag eintritt. Zwischen beiden Extremen, zwischen dem 26. Juli und dem 14. Januar, liegen als Tage mittlerer Temperatur der 24. April und 21. October. Daß die höchste Wärme nicht mit dem höchsten Stand der Sonne am Mittag und am 21. Juni zusammenfällt, und daß ebenso der höchste Grad der Kälte sich der Zeit nach etwas verschieben muß, liegt in der Natur der Sache.

Die mittlere Wärme eines Tages wird gefunden, indem man stündlich das Thermometer beobachtet, die Grade notirt, dann nach Abläuf von 24 Stunden addirt und die Summe durch 24 dividirt; addirt man die mittlere Temperatur aller Tage des Monats und dividirt die Summe der Tage, so erhält man die mittlere Temperatur des

Monats; addirt man die mittlere Temperatur von 12 Monaten und dividirt die Summe durch 12, die mittlere Temperatur des Jahres; addirt man die mittlere Temperatur einer Menge von Jahren und dividirt die Summe in ähnlicher Weise, so erhält man die mittlere Temperatur eines Ortes. In analoger Weise läßt sich die mittlere Temperatur eines Landes, eines Erdtheils, ja der ganzen Erde ermitteln; es stellt sich alsdann heraus, daß die mittlere Temperatur eines bestimmten Jahres für einen bestimmten Ort in der Regel abweichend ist von der mittleren Temperatur eines anderen Jahres, daß aber die mittlere Temperatur des Jahres für die ganze Erde stets dieselbe ist und bleibt. Die Erde kreist das eine Jahr wie das andere um die Sonne, die Sonne spendet ihre Strahlen in dem einen Jahre so reichlich wie im andern, aber die Vertheilung der Wärme gestaltet sich nach Zeit und Ort verschieden. Ist es im Winter kalt, so ist es vielleicht im Sommer warm; ist es auf den Bergen kalt, so in der Ebene warm; ist in Asien der Sommer trocken und heiß, so ist er vielleicht in Amerika naß und kalt. Es erhellt das alles bereits aus dem Gesagten; hinzuzufügen ist nur, daß die Sonne im Winter überhaupt nicht so viel Wärme zu entwickeln vermag als im Sommer. Denn freilich liegt wohl im Winter wie im Sommer eine ganze Hälfte des Erdkörpers den Strahlen der Sonne ausgesetzt, im Winter vorzugsweise die Südhälfte, im Sommer vorzugsweise unsere Nordhälfte, aber die Aufnahme der Strahlen ist eine verschiedene: verschieden werden sie aufgenommen von den ungeheuren Wassermassen des Südens, verschieden von den Festlandsmassen des Nordens. Denn Wasser nimmt, wie bereits gesagt, nur sehr allmählich die Wärme, undurchsichtige Körper dagegen sehr schnell auf. Deshalb beträgt nach Dove's Forschungen die durchschnittliche Temperatur jedes Punktes der Erde im Januar $9^{0},_{9}$, im Juli aber $13^{0},_{5}$, das macht einen Unterschied von $3\,{}^{1}/_{2}{}^{0}$; das Mittel zwischen beiden Extremen ist $11^{0},_{7}$. (Dove, die Verbreitung der Wärme auf der Oberfläche der Erde. Berlin 1852.) Doch wie verschieden ist der Antheil der verschiedenen Punkte an diesem Gemeingut, wie verschieden zu verschiedenen Zeiten. Während einige derselben durchschnittlich $23^{0},_{7}$ warm sind, hat der kälteste bis jetzt beobachtete Punkt der Erde, die Melville-Insel (74°, 47′ n. Br.) eine jährliche Mitteltemperatur von $-14^{0},_{6}$, ein Unterschied von 38°! und während die höchste in Jakutzk beobachtete Wärme 24° ist, ist die höchste daselbst beobachtete Kälte —48°, ein Unterschied von 72°!

Ganz anschaulich wird diese verschiedene Vertheilung der Wärme durch die Isothermen-Karten gemacht. Man verbindet nämlich diejenigen Punkte der nördlichen und südlichen Halbkugel, die dieselbe mittlere Jahrestemperatur haben, durch Linien miteinander, Isothermen (von ἴσος, gleich, θέρμη, Wärme) genannt, richtiger Jahresisothermen: ein Verfahren, das A. v. Humboldt zuerst im Jahre 1817 einschlug. Ein weiterer Schritt auf der einmal eingeschlagenen Bahn war dann der, daß andere Gelehrte in gleicher Weise alle Punkte gleicher Sommerwärme durch Isotheren (θέρος, Sommer) und alle Punkte gleicher Winterwärme durch Isochimenen (χειμών, Winter) verbanden. Ein neuer wesentlicher Fortschritt wurde von Dove in Berlin seit 1852 gemacht, der nach Bearbeitung eines reichen Beobachtungsmaterials soweit gehen konnte, für jeden Monat des Jahres die Punkte gleicher Wärme durch seine Monatsisothermen zu verbinden. Sieht man nun solche Isothermen-Karten näher an, so springt es in die Augen, wie die Wärme abnimmt von der Tiefe in die Höhe, vom Aequator zu den Polen. Aber diese beiden Gesetze erklären die bunten Verschlingungen lange nicht: es kommen vor allen in nächster Linie noch zwei wichtige Verhältnisse in Betracht, die Stellung des Landes zum Meere und die Richtung der Winde. Zunächst das Verhältniß des Wassers zum Lande. Schon zweimal ist angeführt, daß Wasser nur langsam die Wärme aufnimmt, Land dagegen schnell; hinzugefügt muß jetzt werden, daß Wasser die Wärme aber auch ebenso allmählich wieder freigiebt, das Land sie dagegen schnell ausstrahlt. Die Wärme des Landes springt deshalb von einem Extrem in das andere, von der kühlen Nacht und dem kühlen Morgen in die heiße Gluth des Mittags, von der erstarrenden Kälte des Winters in die kochende Sommerhitze; das Clima ist ein excessives. Das Meer bleibt sich hierin gleicher, die Temperatur des Tages unterscheidet sich wenig von der der Nacht, die Temperatur des Sommers wenig von der des Winters;

das Clima ist einförmig, constant. In diesem Sinne unterscheidet man ein maritimes oder Küstenclima und ein continentales Clima. Daß die Atmosphäre über dem Meere nicht gleichgültig bleiben kann gegen die Atmosphäre über dem benachbarten Lande, versteht sich von selbst, ebenso von selbst als daß, wenn wir die Thür zwischen zwei verschieden erwärmten Zimmern öffnen, die verschiedenen Luftschichten nicht gleichgiltig gegen einander bleiben. Die Folgen lassen sich schlagend an Beispielen nachweisen. Die Färoer im Atlantischen Ocean, Petersburg und die Stadt Jakutsk in Sibirien liegen fast unter demselben Breitengrade, sollten somit, da auch die verticale Erhebung über dem Meeresspiegel nicht besonders differirt, dasselbe oder fast dasselbe Wärmeclima haben; nun sind aber die Färoer ganz den oceanischen Einflüssen ausgesetzt, Petersburg in schwächerem Maße, Jakutsk gar nicht. Auf den Färoern sinkt das 80theilige Thermometer (Réaumur) den Winter hindurch im Durchschnitt nicht unter $2^4/_5$ ° Wärme, in Petersburg schon nahe an $7^1/_5$ ° unter dem Gefrierpunkt, in Jakutsk aber $31^1/_5$ °: ein Unterschied zwischen der Isochimene von Jakutsk und den Färoern von 34°; auf den Färoern steigt das Thermometer im Sommer durchschnittlich nicht über $9^3/_5$ ° Wärme, in Petersburg $12^4/_5$ °, in Jakutsk schon über $13^3/_5$ °; auf den Färoern sinkt selbst in dem kältesten Monate das Quecksilber nicht unter 2° Wärme und im heißesten steigt es nicht viel über $10^2/_5$ °, während in Petersburg — $25^3/_5$ und + 24 diese Extreme sind, in Jakutsk — 32 und + 6°. Unsere Isotherme von $7^0{,}_5$ verbindet uns mit Breiten in den Continenten von Asien und Amerika, die niedriger als die von Rom sind. Das Innere Ungarns ist mit seiner Monatsisotherme des Januar von — 4° verbunden mit Island, welches den Januar ebenfalls nicht kälter hat; mit seiner Monatsisotherme des Juli von + 16° verbunden mit den Azorischen Inseln, die den Juli nicht heißer haben; die Lombardei mit ihrer Januarisotherme von 0° verbunden mit Irland, welches den Januar nicht kälter hat, in ihrer Juliisotherme von + 18° mit den canarischen Inseln, die den Juli nicht heißer haben. Im grünen Irland kommt deshalb wie in Portugal die Myrthe ganz gut im Freien fort, sie hat nicht nöthig, den Winter zu fürchten; aber es ist hier auch die Sommersonne wieder so ohnmächtig, daß sie nicht einmal Pflaumen und Birnen zur vollen Reife bringen kann, — Früchte, welche unter derselben Breite auf dem ganzen Continente vortrefflich gedeihen. An den Küsten Cornwalls grünen der Lorbeer und die Camelia das ganze Jahr als Zierblume der Gärten, ohne vom Clima gefährdet zu werden, und das in einer Breite, unter welcher im Innern des Festlandes nur die ausdauerndsten, zähesten Baumarten den heftigen Angriffen des Winters Trotz bieten können. Aber dies milde Clima Englands kann auch wieder nicht einmal die Weintraube reifen, obgleich mit ihm unter demselben Parallelkreise am Rheine der köstlichste Wein vortrefflich gedeiht. Humboldt erzählt, daß zu Astrachan, am nördlichen Ufer des Caspischen Sees, die Trauben und einzelne Südfrüchte, die hier gezogen werden, eben so gewürzreich, süß und schmackhaft sind, wie auf den canarischen Inseln und im südlichen Italien; der Wein besitzt hier dieselbe Güte, wie im Süden von Europa, während er an der Mündung der Loire unter derselben Breite nur kümmerlich fortgebracht werden kann. Aber obgleich die Kraft des Sommers hier Südfrüchte zur Reife bringen kann, so besitzt auch wieder der nachfolgende Winter oft eine so tief eindringende vernichtende Kälte, daß die Weinzüchter ihre Stöcke alljährlich mehrere Fuß tief unter der Erde vergraben müssen, um sie vor dem verheerenden Froste schützen zu können.

Den buntscheckigen Lauf der Isothermen befördern außerdem noch eine Menge untergeordneter Gründe. In der heißen Zone beträgt der Unterschied des längsten und kürzesten Tages noch nicht volle drei Stunden; die Wärmedifferenz zwischen Sommer und Winter ist äußerst gering, größer dagegen zwischen Tag und Nacht. Darum heißt die Nacht „der Winter der Tropen", wie der Winter der höheren Breiten „die Nacht des Jahres". Weiter nach den Polen hin differirt mehr und mehr der Unterschied in der Länge des Tages und der Nacht: an den südlichsten Punkten Europa's schon bis 5 Stunden, bei uns bis zu $9^1/_2$ Stunden, in Petersburg 14 Stunden, und 7° nördlicher steht den Sommer über die Sonne den ganzen Tag am sichtbaren Himmel. Der lange Tag hebt die Wärme des Sommers, die lange Nacht die Kälte des Winters;

daher hat Petersburg nicht selten an langen Sommertagen eine Wärme von + 24°, aber der kalte Winter rächt sich dafür um so nachdrücklicher. Auch die Beschaffenheit des Bodens übt in dieser Beziehung einen sehr bemerkenswerthen Einfluß, namentlich aber zwei wichtige Momente desselben: die Entwaldung und Entwässerung. Der Wald übt einen ähnlichen Einfluß aus, wie das Meer. Im Sommer ist der Waldboden dadurch allein schon kühler, daß die Sonnenstrahlen ihn gar nicht, den Blätterschirm aber nur wenig erreichen; ganz besonders aber dadurch, daß er eine so viel reichlichere Menge von Niederschlägen zu verdunsten hat, die ihm, außer dem an und für sich schon häufigeren Regen über ihm, ein ausgebreitetes Laubdach in seinem starken Ausstrahlungsvermögen als Thau, und die ihm selbst seine laublosen Aeste noch in aufgefangenem Nebel und Reif zuführen; kühl endlich durch die lebhafte Verdunstung, die über ihm in jenem Laubdache selbst vor sich geht. Im Winter aber ist die kalte Macht der Winde gebrochen dadurch, daß ihnen jedes offene Feld, jeder freie Spielraum ihrer Einflüsse benommen ist. So kommt es, daß Quellen und Bäche, ja ganze Seen mit den Wäldern verschwunden sind, ja, daß fortgesetzte Entwaldungen den Spiegel von Flüssen und Seen der Nachbarschaft erniedrigten.

Die Winde. Die geographische Breite eines Punktes der Erde ist unveränderlich; die Umgebungen von Wasser und Land werden nicht leicht und nicht oft in dem Maße andere werden, daß sie die Wärmeverhältnisse des Ortes merkbar anders gestalten sollten, von einem Jahre zum andern vollends sind sie, wie diese Breite, unverändert; was aber mitten in dieser Beharrlichkeit und Unveränderlichkeit die Einförmigkeit der Erscheinung aufhebt, was den unendlich reichen Wechsel bedingt, in dem die Wärme eines Ortes in Jahren, Tagen und Stunden um ein festes Mittel nach oben und unten schwankt, das sind die Winde, die Söhne der Wärme, bestimmt, die Gaben der Mutter, ihre Segnungen wie ihre Flüche, frei über die Lande zu vertheilen. Wie ihre Einflüsse bedingt sind durch die Wege, die sie gekommen, ob zu Wasser oder zu Lande, ob von Nord oder Süd; an welche Gesetze sie auf diesen ihren Zügen gebunden sind, trotz allen Anscheins von Willkür und Unbeständigkeit: das Alles hat der aufmerksame Beobachter des Wetters genau in's Auge zu fassen. Grundlage aller Winde ist aber die von unten nach oben ausstrahlende Wärme. Ueber dem glühend heißen eisernen Ofen wird die Luft durch die Hitze ausgedehnt und dadurch so leicht, daß sie zitternd in die Höhe steigt; sie erreicht die Decke, strömt an derselben abwärts vom Ofen, kühlt sich allmählich ab, senkt sich wieder und fließt als untere Strömung zum Ofen. Derselbe Kreislauf wiederholt sich, wenn wir das erhitzte Zimmer öffnen, um die kalte Luft einströmen zu lassen. auch hier fällt die kältere und darum schwerere Luft unten ein — wir fühlen den Zug an den Füßen — und die wärmere strömt von oben hinab, bis das Gleichgewicht endlich hergestellt ist. Wenden wir das auf eine im offenen Ocean gelegene Insel an. Am späten Nachmittage ist ein Gleichgewicht eingetreten zwischen der Atmosphäre über dem Meere und der über dem benachbarten Lande, beide sind gleich warm, darum gleich schwer, kein Blatt rührt sich. Aber die Sonne ist am Scheiden, der Boden strömt die Wärme schnell aus, die das Meer festhält; das Gleichgewicht wird gestört, die wärmere Luft der See strömt von oben ein, die kältere des Landes weht als Landwind nach der See, immer frischer, bis er gegen Sonnenaufgang den höchsten Grad erreicht hat. Mit steigender Sonne mildert er sich wieder; bald ist die Luft des Landes wieder so warm als die der See, es tritt Windstille ein. Indeß die Luft des Landes wird bald heißer als die des Meeres, darum leichter; sie steigt auf und die kalte Luft der See fließt zum Lande als Seewind, während jene oben zum Meere abströmt. Um 2 Uhr Nachmittags hat die Seebrise ihre größte Stärke erreicht, dann nimmt sie wieder ab bis zur gänzlichen Windstille.

Denken wir uns nun die Erde ruhend und nicht beschienen von den Strahlen der Sonne: vom Aequator bis zu den Polen wird sich gleichmäßig nach dem Gesetze der Schwere die Luft über derselben lagern, leichter werdend von der Tiefe zur Höhe, ohne alle Störung des Gleichgewichts: es herrscht vollständige Windstille. Nehmen wir weiter an, die Erde bliebe zwar ruhen, aber würde von der Sonne beschienen: sofort werden sich eine Unzahl von Luftströmungen oder Winden in Bewegung setzen.

Vor allen werden sich in diesem Chaos von Bewegungen zwei Grundrichtungen bemerklich machen: die kältere Luft der Pole wandert als untere Strömung zum Aequator, die wärmere vom Aequator zu den Polen, oder, wenn wir das Bild vom Kreislauf beibehalten, die kältere Luft der Pole fällt als untere Strömung, die wärmere des Aequators als obere ein, jene als kalte Strömung oder kalter Nordwind, diese als warmer Südwind. Indeß die Erde ruht nicht, sie bewegt sich täglich um ihre Axe, und das ändert wiederum die Erscheinung. Denn bei dieser täglichen Drehung der Erde um sich selbst werden die verschiedenen Punkte der Erde mit verschiedener Geschwindigkeit fortbewegt, umgeschwungen, jeder dem Pole näher gelegene Ort langsamer, wie dies aus dem steten Abnehmen der Parallelkreise der Erdkugel vom Aequator nach dem Pole hin leicht anschaulich wird. So beschreibt ein Punkt des Aequators selbst täglich 5400 Meilen, stündlich 225 Meilen; ein Punkt des Berliner Parallelkreises (c. $52\frac{1}{2}^{\circ}$) täglich 3287 Meilen, stündlich 137 Meilen. Nun theilt aber die Luft überall die Drehungs-Geschwindigkeit der Punkte der Erde, über denen sie ruht, und behält die ihr so gewordene Bewegung kraft des Beharrungsvermögens noch bei, auch wenn sie dem Punkte der gemeinsamen Bewegung entrückt wird. Indem sie also in dem Polarstrome von Punkten langsamer zu Punkten schnellerer Bewegung vordringt, muß sie mit ihrer mitgebrachten Schnelligkeit gegen diese schneller bewegten Punkte der Erde zurückbleiben und ihnen entgegen zu wehen scheinen. Da die Bewegung der Erde selbst aber von West nach Ost geschieht, so muß dieses Zurückbleiben, dieses Entgegenwehen die Erscheinung eines Ostwindes erzeugen. Beide Bewegungen, die von N. nach S., von O. nach W., verbinden sich, aus dem Nordwind wird ein Nordost. Indeß immer mehr wächst die Stärke der östlichen Bewegung, je näher der Wind zum Aequator kommt: „die Winde sind Lügner," je weiter von Norden sie herkommen, desto östlicher sind sie geworden. Dieser Nordost ist es denn auch, der innerhalb der ganzen nördlichen Hälfte der heißen Zone durchschnittlich vom 28.° n. Br. (aber auch vom 30.°) bis 8° 12′ n. Br. Jahr aus Jahr ein über den Meeren mit unausgesetzter Regelmäßigkeit weht. Seit er zum ersten Male die angst- und schreckenerfüllten Reisegefährten des Columbus endlos weiter und weiter von der Heimath verschlug, ist er dann später immer als der glückliche Reisewind aufgesucht worden, um den Europäer schnell und leicht nach der neuen Welt hinüber zu führen. Passatwind ist er so sammt dem unter ganz gleichen Bedingungen wehenden Süd-Ost der südlichen Halbkugel genannt worden, und diese beiden Passate bieten das einzige Beispiel eines durchaus unveränderlichen, beständigen Windes dar. Ihre Grenzen freilich verschieben sich um einige Grade im Laufe des Jahres, indem sie dem nördlicheren oder südlicheren Laufe der Sonne folgen (durchschnittliche Polargrenze beider Passate 28° n. 28° s. Br., durchschnittliche Aequatorialgrenze 8° 12′ und 2° 20′ n. Br.; nördliche Grenze des Nordost-Passats Mitte Juni 30° 45′ n. Br., südliche 11° 20′; bei der südlichen Declination der Sonnen-Polargrenze 24° 45′ n. Br., südliche 5° 45′ n. Br. Der Winkel, den der NO.-Passat mit dem Aequator bildet, beträgt 23°, der des SO.-Passats 30°).

Zwischen diesen beiden Passaten liegt der Gürtel der Calmen oder Windstillen, der sich ebenfalls mit den Jahreszeiten verschiebt, wie die Passate, und eine Breite von etwa 6° hat. Woher diese Windstillen? Da, antwortet die Wissenschaft, die Längen zweier in gleichen Breiten-Unterschiede auf einander folgenden Parallelkreise nach dem Aequator hin immer mehr und mehr gleich werden, und so z. B. der Unterschied des stündlichen Weges, den ein Punkt des Aequators und ein um 1° nördlicher gelegener Punkt macht, noch nicht den zwanzigsten Theil einer Meile beträgt, während er für den gleichen Breiten-Unterschied von Hamburg und Celle drei ganze Meilen beträgt: so fällt damit der oben entwickelte Grund der östlichen Ablenkung des Polarstroms mehr und mehr und am Ende so gut wie ganz weg; die Passate gehen an ihrer inneren Grenze, d. h. da, wo sie zusammentreffen, fast rein in Nord- und Südwinde über, die sich in diesem directen Gegensatze um so vollständiger zur Windstille aufheben, als das Material der Bewegung, die Luft, in diesem mittelsten Glutgürtel immer dünner geworden und im lebendigen Strome nach aufwärts begriffen ist. Gleichwohl ist die Stille nicht so beständig und unveränderlich, sondern sie wird, wie

wir später sehen werden, unterbrochen von den furchtbarsten Gewitterstürmen, die der Schrecken der Seefahrer und die Ursache mancher Wettererscheinungen bis zu unseren Breiten herauf sind. Daß der Gürtel der Calmen nicht den Aequator in seine Mitte faßt, vielmehr ganz nördlich von ihm liegt in seiner wandelbaren Breite, findet seinen ausreichenden Grund darin, daß nicht der Aequator die Scheidelinie gleicher Wärmesumme von Nord und Süd ist, sondern daß die verhältnißmäßig größere Landmasse der nördlichen Halbkugel mehr erwärmt ist, als die Wassermasse der südlichen.

Eine Modification erfahren die Passatwinde durch die Monsune (engl. monsoons, franz. moussons, eine Verstümmelung eines arabischen oder malaiischen Wortes, welches „Jahreszeit" bedeutet), Winde, welche ein Halbjahr aus der einen und das andere Halbjahr aus der entgegengesetzten oder doch nahezu entgegengesetzten Richtung wehen. Sie gehen meist aus den Passaten hervor, indem der Passat von seinem regelmäßigen Laufe in gewissen Zeiten des Jahres abgelenkt oder geradezu rückwärts gewandt wird. Namentlich werden Monsune die periodischen Winde genannt, die fünf Monate vorherrschend aus NO. und fünf Monate vorherrschend aus SW. auf dem indischen Meere wehen. Während nämlich für unsere nördliche Halbkugel zur Zeit unseres Winters, vom October bis April, über diesem Meere und dem ganzen südlichen Ländersaume Asiens, Arabien, Persien und Ostindien, der regelmäßige Nordostpassat weht, kehrt sich dies Verhältniß um in unserem Sommer, April bis October, wo jener Ländersaum von der senkrecht über ihm stehenden Sonne und die compacte Ländermasse Asiens vermöge dieser ihrer besonderen Natur so viel heißer wird, als das südlich nach dem Aequator hin liegende Meer, daß nun, der sonstigen Strömung in der heißen Zone entgegengesetzt, die kältere Luft vom Aequator her eindringt in die heißere der nördlicher gelegenen Ländermassen. So setzt sich demnach der Polarstrom der heißen Zone für die genannte Strecke der nördlichen Halbkugel zur Zeit ihres Sommers in den Aequatorialstrom über. Daß dieser Aequatorialstrom des Sommerhalbjahres statt eines südlichen ein südwestlicher Wind werden müsse, mag man freilich ohne Mühe schon aus dem Vorstehenden entnehmen, wird jedoch aus der gleich folgenden allgemeineren Betrachtung des Aequatorialstroms noch bestimmter erkannt werden. Eine ähnliche, wenn auch minder mächtige Umkehrung ihres Südostpassats erfährt ebendaselbst die südliche Halbkugel zur Zeit ihres Sommers (unseres Winters), wo ebenfalls und aus ganz gleichen Gründen die stärkere Erwärmung der Landmassen Neuhollands den regelmäßigen Polarstrom in den Aequatorialstrom umsetzt, der nun wieder statt eines nördlichen dort ein nordwestlicher Wind sein wird. Die Zeit des Wechsels der Monsune, der in den Perioden der Tag- und Nachtgleichen eintritt und ungefähr einen Monat dauert, ist eine Zeit des Kampfes der veränderlichen Winde, der Windstillen, der Gewitter und der furchtbaren Stürme. Aehnliche Monsune wehen an der Küste von Chili, in der Bai von Panama, an den Küsten von Merico, Nieder-Californien, an der Congo-Küste, im Meerbusen von Guinea, Senegambien, an der Nordküste von Brasilien u. a. O. Selbst zwischen unserer Ostsee und den südlich derselben gelegenen Ländern findet eine analoge Wechselwirkung statt. Wird nämlich durch die Sonne des Frühlings das südliche Küstenland der Ostsee erwärmt, so steigt die Luft auf, während die kältere Luft der Ostsee, die erst langsam und allmählich die Wärme aufnimmt, als Nordwind in den leer gewordenen Raum strömt; daher der verhältnißmäßig kalte Frühling dieser Länder. Im Herbst tritt das umgekehrte Verhältniß ein. Schnell strahlt das Land die Wärme aus, langsam die Ostsee, und nun spendet die Ostsee die überschüssige Wärme wie im Frühling die überschüssige Kälte.

Nördlich des Nordostpassats und südlich des Südostpassats liegt die Region der veränderlichen Winde. Verfolgen wir, um auch hier die Gesetzmäßigkeit im Wechsel zu erkennen, den Aequatorialstrom auf seinem Wege vom Aequator zu den Polen. Er würde von da, wie wir gesehen haben, als Südwind wehen, wenn die Erde ruhte. Da er aber aus größeren Breiten in kleinere, von Punkten größerer zu Punkten immer kleinerer Schnelligkeit gelangt, so eilt er der Erdrotation nach Ost voran, wie der Nordwind nach West zurückblieb. Aus beiden Bewegungen, nach N. und O., wird der Südwest, wie aus der Bewegung nach S. und W. der Nordost; auf der südlichen Halbkugel lenkt der Nord nach Ost ab, und aus dem Nord- und

Ostwinde wird der Nordwest. Dabei wiederholt sich das bereits beim Nordost entwickelte Gesetz: der Südwest wird in dem Maße mehr West, je weiter von Süden er gekommen ist. In der Region des Nordostpassats wehen also zwei entgegengesetzte Winde: ein unterer Nordost, ein oberer Südwest. Daß dies wirklich der Fall, dafür haben viele Erscheinungen den Beweis geliefert, unter anderen auch die niederfallende Asche von Vulkanen. Je weiter aber der Südwest auf diesem Wege zum Pole vorrückt, desto mehr kühlt er sich ab, desto mehr muß er sich senken. Während er unter dem Aequator zu der Höhe von 20,000 Fuß aufsteigt (auf der höchsten Spitze der Anden ist man noch nie aus dem unteren Strom herausgekommen), liegt schon die Spitze des Pic von Teneriffa (11,200 Fuß), dessen Fuß vom Nordostpassat umflossen ist, die meiste Zeit des Jahres im Südwest. Endlich erreicht er, und zwar schon an der Südgrenze Europa's, den Boden selbst und eröffnet nun den endlosen, heftigen Kampf mit dem Nordost, über den er bis dahin ruhig hingeflossen war. Aus dem Uebereinander ist ein Nebeneinander und daraus ein Kampf geworden, aus dem bald der NO., bald der SO. als Sieger hervorgeht.

Indeß nicht gesetzlos ist dieser Kampf. Schon der Prediger Salomo sagt (1, 6): Der Wind geht gegen Mittag (von Ost aus) und kommt herum zur Mitternacht, und wieder herum an den Ort, da er anfing (Ost). Bei uns geht nämlich, wie bereits gesagt, der Nord in einen Nordost über und wird je länger je mehr östlicher; in analoger Weise wird der Süd Südwest und je länger je mehr westlich. Erschöpft sich nun der Polarstrom, wird er matt, so ist es nicht mehr der Wärmeunterschied, der ihn nach Süden treibt, sondern er folgt nur noch der Drehungsgeschwindigkeit der Erde, er wird Ostwind. In denselben bringt nun immer mehr der südliche, äquatoriale Strom ein, und aus der Richtung beider ergiebt sich der Südost; die Windfahne geht von O. nach SO. Immer ungehemmter nimmt nun der Aequatorialstrom das bisherige Bett des Polarstroms ein; aus dem SO. ist schon der Süd geworden, aber immer westlicher wird noch der Zug; die Fahne geht von S. nach Südwest über, endlich nach Westen. Dann ist die Macht des Südwindes gebrochen, er ist ermattet, er folgt als Westwind nur der Drehungsgeschwindigkeit der Erde. Von Norden her bringt der Polarstrom in denselben, aus dem Westwinde wird ein Nordwest, dann ein Nord, endlich wieder ein Nordost. Der Kreislauf ist vollendet, um von Neuem zu beginnen. Das ist das Drehungsgesetz der Winde auf unserer nördlichen Halbkugel: der N. ändert sich und wird O., der O. wird ein S., der S. ein W. und der W. ein Nordwind. Auf der südlichen Halbkugel ist das Drehungsgesetz aus leicht erklärlichen Gründen ein umgekehrtes: der N. wird NW., der NW. ein W., der W. ein SW. u. s. f. Aber es kann auch kommen, daß der östliche Wind zurückspringt (krimpt) in einen nördlicheren, wenn der Südstrom nicht Kraft genug hat, den Polarstrom von oben herab bis auf den Boden herunter zu verdrängen, und sich nun die Windbildungen auf der Nordseite dieses stauenden Ostwinddammes auf's Neue vollziehen; öfter noch, daß der westliche Wind zurückspringt in einen südlicheren, weil der westliche Wind oftmals das Resultat vorübergehenden Eindringens unterer, nördlicher Windströmungen in den übrigens noch kräftigen, aber auch herrschend gebliebenen Aequatorialstrom ist. Danach springt der Wind häufiger zurück zwischen S. und W. als zwischen N. und O., seltener zwischen W. und N., am seltensten zwischen O. und S. Die regelmäßige Drehung ist indeß immer die normale, und die unregelmäßige wird stets im Gefolge sein von Unfestigkeit und Veränderlichkeit des Windes.

Die Tiefe der Windströmungen ist wandelbar. Schon der tägliche Augenschein lehrt dies, indem die Windfahne einen andern Luftstrom unten anzeigt, einen andern der Zug der höheren Wolken. Man hat einmal Luftballons bis zu Tausenden von Fuß in windstiller Luft scheitelrecht aufsteigen und ihr Licht da oben im Zenith wie einen Stern unter Sternen verschwinden, als auch bis zu eben solchen Höhen in der einen unveränderten Richtung des untern Windes fortfliegen sehen; aber auch in unzählig vielen andern Fällen beobachtet, wie der Ballon in den aufeinander folgenden Höhenschichten nach den verschiedensten Richtungen verschlagen wurde. Nicht minder wandelbar als die Tiefe ist die Breite des Windes. Sie wechselt von der Breite einiger Schritte, in welcher der Wind einem fliehenden Wolkenschatten nachjagt, oder

in welcher er ein Thal, eine Schlucht, einen Zwischenraum von Gebäuden ausfüllt, bis zur Breite von Hunderten von Meilen, in der er ganze Länder und Meere umfaßt. Dieselbe Veränderlichkeit gilt von der Schnelligkeit oder Stärke des Windes. „Zwischen dem leisen Zuge, worin er kaum das Blatt der Pappel bewegt und der Flug der Fliege ihn überholt, und dem ungeheuren Drange, wo er dem Adler vorbeifliegt und Wälder und Städte zerstört, liegen unzählig viele Zwischenstufen.“ Endlich hat, wie aus dem Gesagten leicht erhellt, durch alles dieses jeder Wind einen besondern Charakter. Wind, der über heiße vegetationslose Sandflächen gekommen ist (Arabien, Persien, Sahara), ist giftig-heiß und trocken (Samum, Harmattan, Sirocco); andere haben andere Eigenthümlichkeiten. Für uns, für Deutschland, sind wegen der Lagenverhältnisse zum atlantischen Meere und zum nördlichen und östlichen Festlande die südwestlichen Winde zugleich Seewinde, die nordöstlichen Landwinde; aus dem Zusammenhang beider mit den Jahreszeiten folgt schon, daß die südwestlichen im Sommer, die nordöstlichen im Winter überwiegen müssen. Bedenken wir aber dabei noch, daß überhaupt und durch jeden Parallelkreis der Erde mehr Wind nach dem Pole hin, als nach dem Aequator hin zurückwehen muß, da ein so bedeutendes Material dieser Windströmung, der Wasserdampf (siehe unten), auf seinem Zuge nach den Polen in successiven Niederschlägen allmählich verschwindet, also wohl hinweht, aber nicht wiederkehrt, so wird es begreiflich, wie selbst im Winter, und zwar aller Erfahrung gemäß sogar noch mehr als im Sommer, die südwestlichen Winde bei uns die überwiegenden sind, im Gegensatze von Amerika, dem darum seine nördlichen Winde den Winter so viel rauher und kälter machen. Für das Jahr stellt sich als Resultat für unsere Gegenden und ganz Deutschland soviel heraus, daß die Windrichtung im Sommer West, im Herbst und Winter Südwest, im Frühling Nordwest ist, natürlich mit Einschränkung vieler localer Einflüsse. Denn die letztern sind unzählig. Nähe hoher Berge (Harzwind), Wälder, Seen u. s. f. erzeugen Regelmäßigkeiten. Namentlich gilt dies für hohe Seeküsten. Trifft der Wind nämlich diese, so verliert er seine gerade Richtung; trifft z. B. ein Ostwind eine von N. nach S. streichende Küste, so theilt er sich in einen N.- und in einen S.-Wind. Daher giebt es auch in den Meerengen mit gradlinig hohen Küsten nur zweierlei Winde, die dem Lauf der Ufer folgen, z. B. in der Straße von Messina einen N.- und einen S.-Wind, in der Meerenge von Gibraltar einen O.- und W.-Wind u. d. m. Fälle, deren Ursachen der denkende Beobachter leicht zu enträthseln vermag. Was den jedesmaligen Namen des Windes in Folge seiner Schnelligkeit oder Stärke angeht, so bedient sich der Seemann hauptsächlich folgender Ausdrücke, die hergenommen sind von der Menge und der Art der Segel, welche beigesetzt werden dürfen. Eine flaue oder schwache Kühlte heißt der Wind, dessen Geschwindigkeit auf 2 bis 7 Fuß in der Secunde angenommen wird; ist sie so geringe, daß man ihren Umfang an dem kräuselnden Striche, den sie auf der glatten Meeresfläche hervorbringt, übersehen kann, so heißt sie Brise. Eine Bramsegelkühlte ist ein mittelmäßiger Wind, der das Schiff in einer Wache 1½ bis 2½ Meilen weit fortbringt; sie heißt so, weil jene Segel dann beigesetzt bleiben. Frische Kühlte oder Marssegelkühlte wird ein Wind genannt, mit welchem das Schiff 2½ bis 3 Meilen in der Wache segelt; dabei müssen die Bramsegel schon festgemacht werden. Nimmt seine Stärke zu, so wird er eine steife Kühlte, wobei die Marssegel gereeft werden. Noch stärker ist der schwere Wind, wobei die Marssegel festgemacht werden müssen und nur die Untersegel beigesetzt bleiben, die meistens auch noch gereeft werden. Erreicht der Wind eine noch größere Stärke, so beginnt der Sturm, wobei höchstens nur noch eines der untern Segel, gewöhnlich in einen Büngel aufgepeit, geführt werden kann, damit das Schiff sich noch steuern läßt. Bei noch größerer Geschwindigkeit (c. 50 Fuß in der Secunde) beginnt der heftige Sturm, und wenn dieselbe noch um ein Bedeutendes zunimmt (etwa 100′ und darüber) der fliegende Sturm oder Orkan. Dann wird auch das letzte Untersegel festgemacht und das Schiff treibt vor Top und Takel. Bramraen, Bramstangen und Marsraen werden herabgenommen, die Stangen gestrichen und die Unterraen herabgelassen, um dem Sturm so wenig als möglich Widerstand zu bieten. Winde, die ruck- und stoßweise erfolgen, heißen Böen (Bogenbö, fallende Bö, weiße Bö).

Ueber Orkane, Wirbelwinde, Teifüns, Cyclonen, Tornados, Pamperos siehe die Artikel **Orkane** und **Winde**.

Das Wasser. Die Luft gleicht dem Körper, die Wärme dem Herzschlag, das in der Luft befindliche Wasser aber dem Blute, das in ewigem Kreislauf zum Himmel steigt und wieder vom Himmel zur Erde herabkommt. „Alle Wasser", sagt der bereits erwähnte Weise (Pred. Salomo 1, 7), „laufen in's Meer, doch wird das Meer nicht voller; an den Ort, da sie herfließen, fließen sie wieder hin." Die Formen, die in diesem Kreislaufe das Wasser annimmt, wechseln: Dämpfe, Nebel, Wolken, Thau, Reif, Regen, Schnee, Hagel u. s. f. Fragen wir zunächst nach der Entstehung der Wasserdämpfe, so antwortet die Wissenschaft, daß bei jedem Grade der Temperatur ein Theil des merkwürdigen Körpers, den wir in tropfbar flüssigem Zustande Wasser, in festem aber nach Umständen Eis oder Schnee nennen, die Form eines gas- oder luftförmigen unsichtbaren Dampfes annimmt, d. h. verdunstet. Und zwar bei jedem Grade der Temperatur: so schwindet nach und nach ein Stück Eis unvermerkt hinweg, so sieht man selbst Berge in der Region des ewigen Schnee's ihre weiße Decke in der Strahlung des Sommers an dem blauen Himmel verlieren, wenn schon die Temperatur so niedrig ist, daß die Schmelzung keinen Theil an dieser Aufzehrung hat; so verdunstet nach und nach ein Glas Wasser an unserer Fensterbank, und Ringe von Staub und anderer Ablagerung an der inneren Höhlung des Glases zeigen es an, wie viel Mal die raschere Verdunstung des wärmeren Tages durch die langsamere der kälteren Nacht unterbrochen ward. Der so gebildete Wasserdampf verbreitet sich aber in dem ihn umgebenden Raume, bis er ihn mit einer bestimmten, von der jedesmaligen Temperatur des Raumes genau abhängigen Menge erfüllt, dergestalt, daß dem höheren Temperaturgrade eine größere Menge Dämpfe entspringt, jedem aber ein Maximum, über das hinaus die Luft keine Dämpfe mehr aufzunehmen vermag. Wird das Maximum überschritten, so erfolgt Niederschlag, Thau, Regen u. s. f. Die tägliche Erfahrung liefert dafür Beispiele. Das kochende Wasser bildet dicke Tropfen am Deckel des Gefäßes; das Glas, das mit frisch geschöpftem (kalten) Wasser in die für eine höhere Temperatur gesättigte Luft des Zimmers gebracht wird, beschlägt; die Fensterscheibe beschlägt von innen, wenn die Luft da draußen unter die Sättigungs-Temperatur der Dämpfe des Zimmers sich abkühlt, von außen, wenn bei feuchter Luft ihre Wärme über die des Zimmers plötzlich sich erhebt; es beschlagen die Wände, wenn bei eintretendem Thauwetter der Stein nicht so schnell dem Temperaturwechsel der Luft durch seine ganze Masse hindurch folgen kann; so bildet sich der Thau, und bei Temperaturen unter 0° der Reif da, wo die Wärmestrahlung des Bodens die Temperatur desselben herabgedrückt hat unter die Temperatur der Luft, in welcher das Wasser als unsichtbarer Dampf schwebte, zumal also an den Spitzen der Halme, Gräser u. s. f., welche diese Wärmeausstrahlung in so hohem Grade begünstigen.

Gewöhnlich pflegt man zu sagen: „Wärme" dehnt aus, „Kälte" zieht zusammen, und folgert nun: bei großer Wärme verwandelt sich das Wasser in Dämpfe, bei eintretender Kälte verwandeln sich aber die Dämpfe wieder in Wasser. Das ist nach dem Gesagten nicht ganz richtig; auch in „kalter" Luft verwandelt sich Wasser in Dampf, auch in „warmer" Luft Dampf in Wasser. Vielmehr richten sich Verdampfung und Niederschlag nach der jedesmaligen Temperatur der Luft und der in der Luft bereits vorhandenen Dämpfe. Je geringer die Temperatur der Luft ist, desto weniger Wasserdämpfe vermag sie aufzunehmen, je größer, desto mehr; es wächst aber, und dies Gesetz ist äußerst wichtig, die Dampfmenge in einem größeren Verhältniß, als die Temperatur wächst. Nehmen wir z. B. ein Zimmer, das 1500 Cubik-Fuß groß ist (etwa 15 Fuß lang, 10 Fuß breit, 10 Fuß hoch), so ist der Raum desselben gesättigt, d. h. enthält das Maximum von Dämpfen:

bei	0°	R.	15	Loth	Dampf,
„	4°	„	21	„	„
„	8°	„	29	„	„
„	12°	„	39½	„	„
„	16°	„	53½	„	„
„	20°	„	71	„	„
„	24°	„	93	„	„

Aus diesen Zahlen ergiebt sich mithin, daß der auf eine Temperaturerhöhung von 4° kommende Zuwachs der Dampfmenge für jede folgenden 4° größer wird, also folgendermaßen von 4° zu 4° wächst: 6, 8, 10½, 14, 17½, 22.

Selten enthält indeß die Luft so viel Wasser, als sie aufzunehmen vermag, vielmehr wird ihr Dampfgehalt erst für eine niedrigere Temperatur das Maximum bilden. Welches diese niedrigere Temperatur ist, ist leicht zu ermitteln. Gesetzt, das erwähnte Zimmer hätte eine Temperatur von 20°; wir bringen in dasselbe ein Glas Wasser von 8°, erfolgt nun an der Außenseite des Glases ein feiner Niederschlag, eine dünne Schicht Thau, so beweist das, daß nur so viel Wasserdampf in der Luft ist, als das Maximum bei 8° beträgt, d. h. 29 Loth, während das Maximum bei 20° vielmehr 71 Loth beträgt. Das Verhältniß der wirklich vorhandenen Dämpfe zu der bei dieser Temperatur möglichen bestimmt den Grad der (relativen) Feuchtigkeit der Luft und wird gewöhnlich in Procenten der möglichen Dampfmenge ausgedrückt. Luft, die 21 Loth Dämpfe zu fassen vermag (bei 4°), aber nur 10½ wirklich enthält, hat nur 50 pCt. Wasserdämpfe u. s. f. Trocken ist die Luft, wenn sie weit vom Maximum oder vom Sättigungspunkte entfernt ist, feucht, naß, wenn sie ihm nahe ist. Luft mit 10½ Loth Wasserdampf im obigen Zimmerraume bei 4° Wärme ist gerade so feucht, als Luft mit 46½ Loth bei 24° Wärme, ferner als Luft mit 7½ Loth bei 0° R.; denn in allen Fällen beträgt die Wassermenge 50 pCt. Luft mit 20 Loth Wasserdampf bei 4° Wärme ist feucht, naß, Luft mit 40 Loth bei 24° Wärme trocken: jene ist nahezu gesättigt, diese hat noch nicht 50 pCt. Feucht und trocken sind somit relative Begriffe, abhängig von der jedesmaligen Temperatur der Luft. Dasselbe gilt mithin auch von der Verdampfung und dem Niederschlag.

Gehen wir nach diesen Vorbemerkungen zu den Hydrometeoren oder wässerigen Lufterscheinungen selbst über und zwar zunächst zu denen der Höhe, d. h. denjenigen, die ihren Weg erst durch die Wolken nehmen, bevor der Niederschlag erfolgt. Es sind hier aber drei Vorgänge als Bildungsanlässe von Niederschlag zu unterscheiden: 1) der aufsteigende Luftstrom, 2) die Richtungen des Windes, 3) der Uebergang einer Windrichtung in die andere.

Der aufsteigende Luftstrom. Bei windstiller Luft steigt, wie wir gesehen haben, ein Luftstrom auf von unten nach oben und mit ihm Wasserdampf. Durch die Ausdehnung mit der Höhe und durch die wachsende Höhe über dem Boden selbst wird Luft und Dampf kälter, die Luft also feuchter. Ist sie aufgestiegen mit einer Temperatur von 20° und 35½ Loth (50 Procent) Wasserdämpfe, und hat sie sich abgekühlt zu einer Temperatur von 12°, so ist sie bereits feucht; geht die Abkühlung noch weiter, so erfolgt Wolkenbildung, Niederschlag u. s. f. Die Wolkenformen dieses aufsteigenden Stroms heißen Cumulus oder Haufenwolken. Sie erscheinen an sonnigen Tagen, vorzüglich des Frühlings und Sommers, namentlich gegen Mittag und den Nachmittag hinein, in vielen vereinzelten Massen, durch weite Strecken blauen Himmels getrennt, in nur mäßigen Höhen über uns. Kuppelartig thürmen sie sich auf und strecken ihre abgerundeten, ausschwellenden Ränder weit vor, nur nach dem Horizonte drängen sie sich scheinbar dichter zusammen und erfüllen den ganzen Himmel. Verfolgen wir die Bildung dieser Wolke von Anfang an. Man sagt, der Nebel „steigt", der Nebel „fällt". Nun steigt er freilich immer, und gerade dann, wenn er „steigt", finden wir die Gräser des Bodens am längsten und am meisten bethaut, dagegen am frühesten trocken, wenn er „fällt". Aber wir sehen ihn nur steigen, wenn die Luft schon nahe bis zum Sättigungspunkte mit Dampf erfüllt ist. Dann tritt der Nebel, durch die Wärme des Tages dem aufsteigenden Luftstrom überantwortet, nicht erst in die Dampfgestalt zurück, um unsichtbar seinen Weg in die Höhe zur Bildung der Haufenwolke zu nehmen, vielmehr wird er gleich als diese sichtbare Nebelmasse selbst emporgehoben, und man prophezeit aus dem steigenden Nebel des Morgens den fallenden Regen des Tages. Ist die Luft indeß trocken, „fällt" der Nebel, d. h. steigt er unsichtbar, so bildet sich später und höher die Haufenwolke. Bis gegen Mittag hat sie in der angegebenen Weise den Himmelsraum erfüllt; aber schon in den mittleren Stunden des Nachmittags sehen wir eine Wolke nach der andern hinschwinden, die blauen Räume des Himmels weiter und weiter werden. Der aufsteigende Luftstrom

hat in Folge der Wärme-Abnahme aufgehört; die Wolken folgen dem Gesetz der Schwere, fallen tiefer und tiefer, und noch ehe sie wieder die Tiefe erreichen, die sie des Morgens und Vormittags als unsichtbarer Dampf durchflogen, hat sie dieselbe und noch höhere Wärme dieser Schicht wieder aufgezehrt; am strahlenden Abendhimmel gewahrt man nicht den leisesten Anflug eines Wölkchens mehr. Aus dem Entwickelten ergiebt sich zugleich die Natur der schwebenden Wolke. Sie ist nichts Fertiges, Abgeschlossenes, Unveränderliches, sondern ein fortwährend Entstehendes und Vergehendes. Die weiße Nebeldecke über der feuchten Wiese, eine Schichtwolke (Stratus) der Tiefe, lagert ein Paar Fuß Höhe über derselben vom Abend bis zum Morgen. Aber diese Wolke, diese Decke ist nur die sichtbar gewordene Strecke des Weges, den das vom Boden verdunstende Wasser über diese verdunstungskältere Tiefe hinaus bald wieder als unsichtbarer Dampf fortsetzt. Die Decke ist so beständig, wie das Geräusch eines Wasserfalls, nur sind es in jedem Augenblick andere und andere Tropfen, die hier schweben, dort fallen. „Tage lang hat man eine Wolke auf der Spitze des Brockens lagern gesehen; man kommt hinauf und sieht sich nur umsaust von Nebelmassen, die sich hier in kalter Höhe niederschlagen aus dem warmen, an der Wand des Gebirgs aufgepreßten Südstrome. Aber lange, ehe sie an der entgegengesetzten Seite als Regen den Boden erreichen, haben sie sich wieder aufgelöst über der sonnigen Ebene, unter dem blauen Himmel der Nordseite. Wer wird auch den weißen Schaum in einem hellen Gebirgsbach für etwas auf dem Boden Liegendes halten? Und ist die Wolke auf der Spitze des Berges etwas Anderes? Der Bach ist die Luft, der Stein der Berg, der Schaum die Wolke."

Jene Haufenwolke, die wir betrachteten, steigt und sinkt, erscheint und verschwindet, so Tag für Tag, oder aber, wenn die Feuchtigkeit der Luft so groß wird, daß auch die Wärme des Mittags und die wärmeren Schichten der Tiefe die Menge des Wassers nicht mehr verdampfen und als diesen leichten Wasserdampf tragen können, senkt sie sich als Regen nieder, zuweilen, wie bei uns, nur aus einzelnen Wolken, in kurzen Schauern, nach welchen der Himmel wieder ungetrübt blau wird; öfterer aber unter Entladungen von Platzregen und Gewittern. Selbst bei uns, über den heißen Sandebenen kommen solche Erscheinungen wohl vor. In den heißen, windstillen Tagen vom 7. bis 10. August des Sommers 1857 bildeten sich alle diese vier Tage hintereinander solche Gewitter-Partieen; man hört dann mehr den Donner als man den Blitz sieht, den die unteren Haufenwolken verdecken; nur auf kleineren Strecken wird der Boden von dem Gewitterregen der einzelnen Wolken besprengt. Eine ganz regelmäßig täglich wiederkehrende Erscheinung ist diese Art des Niederschlags in der Region der Calmen. Hier steigt jeden Morgen bei ruhiger Luft und ungetrübtem Himmel unter dem sengenden Strahle der Sonne die Luft auf und mit ihr so außerordentlich viele Wasserdämpfe, daß diese nicht den friedlichen Rückweg aus ihrer Höhe zur Tiefe vermöge der betrachteten Haufenwolke zu finden vermögen, sondern nur in der Form des Regens. „Um die fest bestimmte Stunde, die sich nur eben so regelmäßig nach den verschiedenen Zeiten des Jahres, dem Höhestande der Sonne, verschiebt, ballt sich schwarz und dicht das Gewölk zusammen und entladet sich in Strömen statt in Tropfen, unter Gewitterbildungen und begleitet von eben so furchtbaren als schnell vorübergehenden Stürmen. Die Sonne geht unter, wie sie aufgegangen, am heitern Himmel. Und so regelmäßig ist diese tägliche Wiederkehr, daß man in manchen Gegenden Brasiliens auf „nach und vor dem Gewitter" wie bei uns „zum Kaffee oder Thee" einladet, um den Unterschied der Zeiten zu bestimmen." (Helmes.)

Die Winde. Wichtiger als der aufsteigende Luftstrom sind für uns die Winde, die polaren oder nordöstlichen und die äquatorialen oder südwestlichen. Aus der Betrachtung ergiebt sich von selbst, daß für uns alle äquatorialen Winde (S., W., SW.), die wir schlechthin südwestliche nennen wollen, Winde des Niederschlags, Regen- oder Wetterwinde sein müssen, d. h. daß sie Regen, Schnee u. s. f. in ihrem Gefolge haben; daß dagegen alle polaren Winde (N., NO., O.) oder kurzweg nordöstlichen Winde trockene, niederschlagslose Winde sind und Sonne und heiteren Himmel in ihrem Gefolge haben, denn die südwestlichen Winde sind ja nichts Anderes, als die unter der Glut der Tropen aufgestiegene und mit den Dämpfen eines wasserreichen Bodens wie-

der herabgekommene Luft, die nun in immer höhere und damit kältere Breiten vordringt und auf diesem Wege immer mehr Dampfmassen ausscheidet, je kälter er wird. Hat er bei 24° noch 93 Loth Wasser für den bezeichneten Raum, so verliert er bei der Abkühlung bis 20° an 22 Loth Dämpfe, bei der Abkühlung von 20° bis 16° an 17½, von 16° bis 12° an 14 Loth Wasserdämpfe u. s. f., bis er endlich seine Wasserdämpfe verloren hat. Es gleicht diese Luft dem mit Wasser angefüllten Schwamme, die „Kälte" der Hand, die den Schwamm auspreßt. So bezeichnet dieser Wind auf seinem langen Wege die Bahn des Niederschlags, des eigentlichen Landregens. Der Polarstrom dagegen, die nordöstlichen Winde, sind schon an und für sich trocken wegen der großen Länderstrecken, über die sie geweht sind; sie müssen noch trockener werden, in je wärmere Gegenden sie vordringen. Hat z. B. ein Nordost bei 0° 10 Loth Dämpfe, so ist er noch feucht (66⅔ Procent), erlangt er aber eine Temperatur von 8°, so ist er bereits sehr trocken (c. 33⅓ Procent). Darum regnet es in den Gegenden der Nordost- und Südost-Passate viele Jahre hindurch fast gar nicht, sondern ein ewig blauer Himmel spannt sich über jene Gegenden aus. Auch bei uns tritt dieser Fall ein, wenn wir einmal, wie im Juni und Juli 1852, fast sieben Wochen lang, in solchen Nordost aufgenommen werden.

Der Gürtel der Kalmen hat täglichen Regen; er rückt mit der Sonne zwischen den Wendekreisen hin und her, nimmt neue Gürtel der Erde in sein Gebiet auf und überliefert andere wieder den regelmäßigen Passaten. Die Oerter, die er in sein Gebiet aufnimmt, haben dann, wenn dies geschieht, ihre Regenzeit, ihre „Zeit der Wolken"; sobald er sie entläßt, ihre regenlose Zeit, ihre „Zeit der Sonnen". Und da die Sonne, außer an den Grenzen, zweimal des Jahres durch alle Parallele zwischen den beiden Wendekreisen geht, so haben diese Breiten zwei nasse Jahreszeiten, die nur an den Grenzen in eine einzige zusammenfallen. Wie die Kalmen, so wandern auch die Passate auf und ab, liegen mit ihrer Nordgrenze am weitesten nördlich in unserem Sommer, am weitesten südlich in unserem Winter. So wandert die nördlichste Grenze unseres Nordostpassats zur Zeit des höchsten Sommers unter besonders günstigen Umständen wohl selbst bis zu den Grenzen unseres südlichen Deutschlands herauf, steigt zur Zeit des tiefsten Winters bis zu den Wüsten Afrika's herab. Wo aber die Nordgrenze ist, da beginnt die Region des veränderlichen Niederschlages, das Gebiet der Südwestwinde. Denn jene Grenze gleicht dem Wall, hinter dem der Aequatorialstrom gleich einem Wasserfall zuerst den Boden erreicht; hier spendet er am reichlichsten seine Gewässer, während er dieselben je nördlicher je spärlicher versprengt. Im Winter ist es das nördliche Afrika, das diese Wassermassen empfängt (Provinz des Winterregens), im Frühling die spanische Halbinsel, Südfrankreich und Italien (Provinz des Frühlingsregens und Herbstregens), im Sommer Deutschland mit geringer Ausnahme (Provinz des Sommerregens). Der mittlere Gürtel hat demnach zwei regenreiche Jahreszeiten, Afrika und Deutschland nur eine; aber Afrika liegt, wenn der Winterregen vorüber ist, das ganze Jahre im Nordostpassat, während Deutschland nicht in demselben liegt und damit anderen Gesetzen unterliegt. Diejenigen Gegenden, wo fortwährend der Nordost weht, werden regenlos bleiben (vom 10. oder 13. bis 19. oder 21° n. Br.).

Uebergang der Windrichtungen in einander. Die Dampfcapacität der Luft wächst, wie dargelegt, in höherem Maße, als die Wärme wächst. Eine nothwendige Folge dieses Verhältnisses ist es, daß bei jeder Vermischung zweier ungleich warmer, auf gleicher Stufe der Dampfsättigung stehender Luftmassen diese so gemischte Luft feuchter wird, als sie einzeln für sich waren, und daß somit in allen den Fällen, wo die beiden Massen nahe bis zum Sättigungspunkt mit Dampf erfüllt sind, auch ein Theil dieses Wasserdampfes als Niederschlag ausgeschieden werden muß. Gesetzt, das erwähnte Zimmer hätte bei einer Temperatur von 8° an Wasserdämpfen 14½ Loth (50 Procent), ein anderes, neben demselben liegendes bei einer Temperatur von 24° an Wasserdämpfen 46½ Loth (50 Procent); mischen wir beide Luftschichten, so giebt das 16° mit etwa 30½ Loth, oder 57 Procent Wasserdämpfe. Finden sich in dem Zimmer von 8° Wärme dagegen 29 Loth, in dem von 24° 93 Loth Dämpfe, so ergiebt sich bei der Vermischung eine Temperatur von 16° mit 61 Loth Dämpfen;

da aber bei 16° Wärme jener Raum nur 53½ Loth zu fassen im Stande ist, so müssen 7½ Loth Dämpfe die Gestalt des Niederschlags annehmen; „deswegen dampft der Athem nicht nur, wenn er in eine sehr kalte, sondern auch, wenn er in eine sehr warme und dampfgesättigte Luft ausgehaucht wird; so bilden sich Nebel in dem heißen Ballsaal, wenn die Fenster zu seiner Abkühlung geöffnet werden, und in dem Concertsaal einer nordischen Residenzstadt (Petersburg) fing es an zu schneien, als einmal in gleicher Absicht eines der zugefrorenen Fenster eingeschlagen wurde; so bilden sich auch die dichten Nebel im Großen, wenn der äquatoriale und polare Strom gegen einander drängen und unter hohem Barometerstande sich stauen."

Wie man die in der vorigen Klasse besprochenen Niederschläge (Landregen u. s. f.) „Niederschläge des Stromes" genannt hat, so diese „Niederschläge des Ueberganges" (Strichregen, Schauer). Sie zerfallen in Niederschläge der Ostseite, wenn der bis dahin wehende Ostwind verdrängt wird durch den Aequatorialstrom, und in die der Westseite, wenn der bis dahin wehende Westwind durch den Polarstrom verdrängt wird. Natürlich wechseln beide ab nach dem bereits besprochenen Drehungsgesetze der Winde; Dove (die Witterungsverhältnisse von Berlin) zeichnet diesen Wetterturnus für unsere Gegenden in folgender Weise: „Jene Wetter (der Westseite, wo also der bis dahin herrschende südwestliche Wind durch den Polarstrom verdrängt wurde) steigen mit den Westwinden auf, die häufigsten Gewitter, Graupelschauer, wüthendes Schneetreiben gehören hierher. Sie kühlen die Luft ab, bei ihnen folgt Heiterkeit auf Trübung, sie sind der Uebergang schlechten Wetters in gutes. Da der folgende Wind schwerer ist als der vorhergehende warme, so steigt während dieser Wetter das Barometer, und man sagt daher: es steigt, es wird schönes Wetter werden. Der Uebergang geschieht hier schnell, weil der kalte Zugwind den leichteren eher von der Stelle drängt, als dieser jenen. Auch fällt der kalte Wind zuerst unten ein, sowie man im warmen Zimmer, wenn die Thür geöffnet wird, sogleich den Zugwind an den Füßen spürt; der Wind weht daher unmittelbar von der Wolke hierher, die er bei seinem Fortschreiten bildet, indem er seinen Weg dunkel am Himmel abzeichnet. Da nun dieser kalte, unten einfallende Wind dem warmen, welcher vorherrschend, mehr oder minder gerade entgegen weht, so entsteht zwischen beiden im Sommer die eigenthümliche Windstille, welche man drückende Luft nennt. Der Ausdruck, die Gewitterwolke kehre den Wind um, findet in dem Gesagten seine unmittelbare Erklärung. Sowie der Wind einbricht, ist auch das Gewitter da, daher auch jene plötzliche Verdunkelung. Die Niederschläge hingegen, welche der südliche (Aequatorial-) Strom hervorbringt, wenn er den nördlichen verdrängt, ziehen mit Südostwinden und Südwinden auf. Sie treten in der Höhe ein, dann erst unten, bei ihnen fällt das Barometer, weil der folgende Wind der leichtere ist, sie sind der Uebergang des heiteren Wetters in das trübe. „Das Barometer fällt, es wird schlechtes Wetter werden", heißt: der Nordost ist Südost geworden, er wird nach Südwest gehen. An welchem Punkte der Scala das Barometer steht, bedeutet wenig, die Hauptsache ist, ob es im Steigen begriffen ist oder im Fallen. Schnee nach strenger Kälte, die in Thauwetter übergeht, hochziehende Gewitter, die mit Ostwinden herankommen, und, so schwer sie sind, doch die Luft nicht abkühlen, gehören hierher. Regen mit Westwinden wird daher im Winter Schnee, Schnee mit Ostwinden Regen. Schnee mit Westwinden und steigendem Barometer zeigt neue Kälte an, Schnee mit Ostwinden und fallendem Barometer eine Milderung derselben. Der Verlauf der Erscheinung ist im Winter aber (wo er bei Weitem am regelmäßigsten und gleichförmigsten wiederkehrt) folgender: Es hat lange bei niedrigem Barometer Südwestwind geherrscht, der Himmel war trübe, die Luft warm, bei feinem, gleichförmigem Regen. Da wendet sich der Wind nach West (Nordwest), dunkele Wolkenmassen rücken vom Abendhorizont herauf, vor welchen unmittelbar ein kalter Wind herweht, der mit dichtem Schneegestöber verbunden ist. Diese Erscheinung wiederholt sich gewöhnlich häufig, während die durch die unteren Wolkenmassen sichtbaren höheren immer dünner werdenden Wolkenstreifen noch von Südwest herziehen. Mit jedem neuen Windstoße steigt das Barometer sprungweise, der Schnee gefriert unter den Füßen, die untere Wolkendecke rückt immer höher, endlich bricht sie, wie in lange Streifen zerschnitten, und verschwindet, so wie die Windfahne Nord geworden. Der Himmel wird heiter, der Kampf

ist beendet, sein Resultat liegt als Schlittenbahn am Boden, die Luft ist wunderbar durchsichtig und nur durch die dampfenden Schornsteine momentan getrübt; die Kälte intensiv, Alles eilt über den knisternden und pfeifenden Schnee. Der Nordstrom hat gesiegt, vielleicht auf Wochen, die unverändert auf Nordost zeigende Windfahne sagt es. Aber endlich kommt der Südwind an die Reihe; da er leicht ist, fließt er an dem Nordstrom in die Höhe und erscheint am wolkenblauen Himmelsgewölbe als jene feinen Wolkenstreifen, die man mit Recht Windbäume nennt. Das Barometer bemerkt den leichten Südländer, es fällt, obgleich die Windfahne noch nichts davon weiß und noch ruhig Ost zeigt. Aber immer bestimmter verdrängt der südliche Wind den Ost von oben herab; die Wolken verdichten sich zu jenem milchweißen Ueberzug, in welchem der große Hof um den Mond als sicheres Zeichen schlechten Wetters erscheint; es fängt mit Südost an zu schneien, das Barometer fällt immer mehr, der Wind wird Süd, es regnet, er ist Südwest geworden; unser kleiner Winter ist vorüber, um einem ähnlichen Nachfolger Platz zu machen."

Das im Allgemeinen das Bild der Wetterveränderungen. Doch nicht stets so regelmäßig ist der Turnus der Regen- und der trockenen Winde, indem, wie bereits erwähnt, die Winde häufig bunt durch einander gehen. Vor Allem gilt das von den Winden an der Westseite. Der andrängende Polarstrom drückt häufig die Temperatur des wärmeren Westwindes herab, es erhebt sich der Nordwest mit seinen Niederschlägen und verwandelt im Winter den südwestlichen Regen in nordwestlichen Schnee; aber bald wird der Nordwest vom Südwest wieder zurückgeschlagen, und der Sieg des letzteren giebt sich in neuem Regen kund. So dauert bis zum endlichen vollständigen Siege der Kampf fort, dem Regen folgt Schnee, dem Schnee wieder Regen. Für uns ist der April der Monat dieser plötzlichen und vielfachen Uebergänge. Andere Abweichungen verursacht die Nähe der See. Schnell kühlt sich das Land ab, langsam das Wasser. Nehmen wir nur eine Küste oder eine Insel, etwa England, so ergiebt sich, daß diese im Herbst schnell erkaltet; nun strömt aber die wasserreiche warme Luft der See herbei, und das hat ein fortwährendes Nebeln und Regen zur Folge, ähnlich wie an den Spitzen der Berge. Der von oben einfallende Seewind bringt einen feuchten, fortwährend niedrigen Barometerstand mit sich. Noch andere locale Einflüsse üben die Bodenverhältnisse: Gebirgszüge, Thalbildungen, Flußgebiete, Wald, Cultur des Bodens u. s. f. Gebirgszüge stellen sich wie Dämme den Luftströmungen entgegen und zwingen dieselben, an ihren Wänden bis zu ihren kahlen Höhen aufzusteigen und dadurch Anlaß zu Wolkenbildungen und Niederschlägen zu geben. Die Seite, an der das geschieht, heißt die Wetterseite. So liegen die Anden von Südamerika zum Theil unter dem SO., der an dem Gebirge in die Höhe gepreßt wird und in den kälteren Höhen seine reichen Wassermassen sämmtlich verliert und an der Westseite als trockener Südost ein regenloses Gebiet durchweht (Chile, Peru). Aehnliches wiederholt sich bei uns. Elberfeld hat mehr Regen denn Düsseldorf und Köln, Heidelberg mehr denn das benachbarte Mannheim; der Brocken hat das Jahr über $48,_{45}$ Zoll Niederschlag, Ballenstädt $41,_{32}$ Zoll, Aachen $26,_{60}$, Köln $25,_{13}$, Salzwedel $22,_{80}$, Berlin endlich nur $21,_{91}$ Zoll, also nur die Hälfte, die Ballenstädt hat; die Stadt Coimbra in Portugal, das an der Wetterseite eines Gebirges liegt, empfängt den regenreichen Südwest aus erster Hand, der Niederschlag des Jahres beträgt 111 Zoll, im benachbarten Lissabon dagegen nur 25 Zoll. Des Waldes ist bereits gedacht worden. Er befördert durch die Kühle, die er über sich verbreitet, durch die Condensation der Dämpfe an seinen festen Massen, wie endlich durch die Hemmungen, die er dem Zuge bereits niedergeschlagener Nebelmassen entgegenstellt, in ungemeinem Maße den Niederschlag und wirkt in dieser Beziehung entgegengesetzt wie die Wüste. Diese verscheucht den Regen. Ein Beispiel giebt dafür die Sahara. Die brennende Sonne steigt am Himmel auf, die leichter werdende Luft strömt aufwärts und die wasserreiche Seeluft strömt in die leer gewordene Stelle; am Horizont erscheint dunkles Gewölk und verheißt Regen, aber die heiße Luft verzehrt die Dämpfe und die Wüste geht leer aus.

Es verbleibt noch, einige Worte über die Meteore des Bodens oder der Tiefe zu sagen, nämlich über Thau und Reif. Die Bildung ist hier dieselbe, wie die Bildung des Niederschlages an der Fensterscheibe, d. h. es kann nur thauen, wenn die

Temperatur des Bodens durch Wärmeausstrahlung unter die Temperatur des Sättigungspunktes der Luft herabgedrückt wird. Dazu ist aber erforderlich: ein heiterer, unbedeckter Himmel, dann ruhige, windstille Luft. Ein unbedeckter Himmel, damit am Abend die am Tage empfangene Wärme ungehindert ausstrahlen kann in den Weltraum. Die dünnste Decke ist dagegen schon ein Hinderniß, z. B. ein dünnes, baumwollenes Tuch von einigen Zollen, das auf dem Boden liegt, die Laubkrone der Bäume u. a. m. Dann Windstille, denn der wehende Wind würde immer neue Luftschichten herbeiführen und dadurch die Wärmeausstrahlung nach oben hemmen. Sind diese Bedingungen vorhanden, so fehlt nur noch, daß es am Tage so warm gewesen ist, und daß die Luft wirklich so viel Wasserdampf besitzt, wie nothwendig ist zur Condensation. Hat z. B. die Luft 20° Wärme gehabt, dagegen 40 Loth Dämpfe, so wird, wenn die Temperatur des Bodens auf 12° sinkt, Thaubildung eintreten, und diese wird in dem Maße fortschreiten, als jene Temperatur sinkt. Die Folge ist, daß die Thaubildung vom Untergang der Sonne bis zum Aufgang vor sich geht, daß es nur in hellen, ruhigen Nächten stark thaut, daß der Thau sich mehr auf Gegenständen von unebener Fläche zeigt, als auf den von ebener Oberfläche, mehr im Grase als auf dem ebenen Wege (die Unebenheit befördert die Wärmeausstrahlung), und daß endlich der Thau häufiger ist in wärmeren als in kälteren Zonen, häufiger in Küstenländern als im Innern der Continente. — Der Reif ist nichts als gefrorner Thau; er entsteht, wenn der Boden durch Strahlung unter den Gefrierpunkt des Wassers erkaltet.

Ueber die übrigen hierher noch gehörigen Gegenstände vergleiche folgende Artikel: **Barometer, Thermometer, Regenmesser** (Hyetometer, Pluviometer, Ambrometer), **Gewitter, Wolken, Höhenrauch** und endlich **Wetter** und **Wetterprophezeiungen.**

Literatur: Mädler, Leitfaden der mathematischen und physischen Geographie. Stuttg. und Tüb. 1843. — Studer, Lehrbuch der physical. Geogr. und Geol. 2 Bde. Bern 1844 und 1847. — Kämtz, Lehrbuch der Meteorologie. 3 Thle. Halle 1831—36. — Derselbe, Vorlesungen über Meteorologie. Halle 1840. — Hoffmann, Physikalische Geographie. Berlin 1837. — A. v. Humboldt, Ansichten der Natur. — Desselben Kosmos. — K. v. Raumer, Lehrb. der allg. Geogr. 2. Aufl. Leipz. 1835. — Berghaus, Physicalischer Atlas mit Erläuterungen. 2 Bde. Fol. Gotha 1845—1851. — Dann vor allen die im Text angeführten Werke von Dove. — Die Physische Geographie des Meeres von M. F. Maury. Deutsch von Boettger. Leipzig 1856. — Metger, Nautische Geographie. Hannover 1859. — Helmes, das Wetter und die Wetterprophezeiung. Hannover 1858. — Alle älteren Werke haben nur noch historischen Werth, sind deshalb nicht aufgeführt worden. Laien auf diesem Gebiete ist das Werk von Helmes und das von Maury besonders zu empfehlen.

Atmosphärische Eisenbahn. Das Princip, die Fortbewegung der Wagen auf Eisenbahnen nicht, wie jetzt allgemein gebräuchlich ist, durch Locomotiven, sondern durch den Druck der Atmosphäre zu bewirken, ward zuerst um das Jahr 1840 von einem englischen Ingenieur Clegg empfohlen und dann von ihm in Gemeinschaft mit Samuda durch Erbauung einer, etwa $1\frac{1}{2}$ engl. Meilen langen, sogenannten atmosphärischen Eisenbahn unweit Dublin in die Praxis eingeführt. Später erbaute man noch die Bahn von London nach Epsom nach diesem Princip. Die sinnreiche, wenngleich nachher nicht praktisch bewährte, Vorrichtung besteht, soweit sich dies ohne Zeichnungen erläutern läßt, in Folgendem:

Parallel mit den Schienen und in der Mitte des Gleises liegt eine eiserne Röhre von etwa 9 bis 15 Zoll Durchmesser, die in ihrer ganzen Länge an der oberen Seite einen offenen Schlitz hat; letzterer ist mit einem starken, dicht schließenden Lederstreifen, nach Art einer Klappe, verschlossen. Im Innern der Röhre befindet sich ein beweglicher Kolben, durch welchen der Theil der Röhre, der vor dem Kolben liegt, luftdicht von demjenigen hinter dem Kolben getrennt ist, dergestalt, daß wenn man die Luft im Innern der Röhre mittelst Auspumpung vor dem Kolben verdünnt, die auf die Hinterseite des Kolbens drückende Atmosphäre den Kolben vorwärts schieben muß. Der Kolben wird mittelst einer nach hinten angebrachten, aufwärts gebogenen, durch den Schlitz nach außerhalb der Röhre hinausreichenden Stange mit einem auf dem Gleise stehenden Wagen fest verbunden, und dabei ist eine Vorrichtung angebracht,

durch welche die Lederklappe vor und hinter dem Durchgangspunkte dieser Stange an die Außenwand der Röhre angedrückt wird. Die Klappe ist zur Vermehrung der Dichtigkeit mit einer Mischung von Talg und Wachs bestrichen. Dies sind die wesentlichen Theile der Einrichtung, zu welcher übrigens noch eine Menge kleiner Hülfsmittel gehören, die ohne Zeichnung nicht deutlich gemacht werden können und den Zweck haben, die Röhre in der Gegend des Kolbens und vor demselben möglichst luftdicht zu machen, am Durchgangspunkte der Verbindung des Kolbens mit dem Wagen leicht eine möglichst freie Oeffnung des Schlitzes zu bewirken und alsdann die Klappe wieder dicht an die Röhre anzudrücken.

Es ist leicht einzusehen, daß eine am Ende der Röhre angebrachte starke Luftpumpe, von einer stehenden Dampfmaschine in Bewegung gesetzt, die Wirkung haben muß, daß der Kolben sich vorwärts bewegt und den daran befestigten Wagen, an welchen mehrere Wagen angehängt sein können, nach sich zieht.

Man versprach sich von der Anwendung dieses Princips große Kostenersparungen sowohl bei der Anlage als beim Betriebe der Eisenbahnen und erhebliche Verminderung der Gefahren. Wenn es möglich wäre, die luftdichte Schließung der Röhre mit der Bedingung einer leichten Eröffnung derselben für den Durchgang der Kolbenstange zu vereinigen, so würden diese Erwartungen, wenigstens zum größeren Theile, gerechtfertigt worden sein. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß die Luftdichtigkeit nur sehr unvollkommen erreicht wird, und daß überdies große Reibungshindernisse, namentlich der Luft im Innern der Röhre, stattfinden, so daß die für die Luftpumpe erforderliche Dampfkraft viel größer ausfällt, als der Erfinder nach theoretischen Betrachtungen vorgesehen hatte.

Nichts desto weniger erregte die Sache während mehrerer Jahre das größte Interesse; die kleinen Versuchsbahnen in England wurden von Ingenieuren aller Länder besucht und beschrieben, namentlich richtete die französische Regierung ihre Aufmerksamkeit auf dieselben und ließ sie durch eine technische Commission (Mallet) begutachten, deren Bericht günstig ausfiel. Von den englischen Ingenieuren sprach Stephenson sich entschieden gegen, Brunel aber für das neue Princip aus, nach welchem allerdings die schärfsten Curven und größten Steigungen mit einer an's Wunderbare grenzenden Leichtigkeit und Sicherheit überwunden wurden. Aber der Kraftverlust wegen Undichtigkeit und Reibung war auf die Länge nicht zu verkennen, und deshalb hat diese interessante, vielversprechende Idee aus dem Gebiete der Praxis zurücktreten müssen.

Die Fahrgeschwindigkeit auf der atmosphärischen Bahn bei Dublin erreichte in der besten Zeit ihres Betriebes diejenige der Locomotivbahnen.

Aetna. Lange galt der Aetna oder Monte Gibello, der einen der vielen Eingänge zum Tartarus bildete und den noch heute mancher Bauer aus der Umgegend Catania's als den Aufenthalt des Teufels betrachtet und ihn nicht anders als la casa del diavolo nennt, für den höchsten Berg Europa's, und der englische Reisende Brydone, der im Jahre 1773 seine „Tour through Sicily and Malta" veröffentlichte, äußerte nur schüchtern die Vermuthung, der Mont Blanc dürfte wohl noch höher sein. Gleichwohl mißt jener bloß 10,568 (preuß.) Fuß, d. h. 4760 F. weniger als dieser, aber freilich fällt er bei Weitem mehr in's Auge. Der Blick kann ihn von tausend Punkten der Küste aus gänzlich umfassen, und wenn er auch, da seine vertikale Axe mehr nach dem Innern des Landes, etwa 4 deutsche Meilen vom Meere entfernt liegt, von der See nicht so hoch erscheint, wie er wirklich ist, so geben ihm doch, obwohl seine ellipsenförmige Basis mehr als 18 Geviertmeilen umfaßt und sein Abfall nach keiner Seite hin steil ist, die zunächstliegenden Berge bei ihrer verhältnißmäßig geringen Höhe ein imposantes Ansehen. Nichts Schöneres, Hoheitsvolleres, als der Riesenberg in seiner regelmäßigen Gestalt, seinem kühnen Bau, der unten mit bewunderungswürdigem Pflanzenwuchs bedeckt, in der Mitte von zwei Gürteln [1]) umgeben ist — der eine von Wäldern, der andere von Schnee — und darüber endlich die ewig rauchende

[1]) Die Eingebornen unterscheiden drei Regionen von Catania bis zum Gipfel des Vulkans: die reggio coltivata, nemerosa, mit weißen, grünen, Zwerg- und Korkeichen, auch einzelnen Buchen, und die reggio scorperta oder bedeckte. Der Reisende glaubt beim Ueberwinden dieser drei Zonen eben so viel Jahreszeiten durchgemacht zu haben, nämlich den Sommer, Herbst und Winter, so sehr variirt die Temperatur.

Spitze! Nichts interessanter, als die secundairen Berge, denen er den Ursprung gegeben, als die breiten Bahnen schwarzer Lava, welche er nach allen Seiten zu auf die Umgegend geworfen hat! Der Vesuv, dieser Cabinetsvulkan, wie ihn Dr. C. Gemellaro nannte, ist nur ein Zwerg gegen den Aetna und kann zu keiner Vorstellung von demselben führen. Auch geht die ganze Feuerarbeit dort gewöhnlich in dem obern Kegel vor sich, gleichsam einem Gefäße, das, wenn es ein Mal durch einen Ausbruch geleert worden, sich unaufhörlich wieder füllt, bis ein neuer Ausbruch dasselbe abermals leert; nicht so bei dem Aetna, der seinen obern Kegel selten zerreißt. Auf dem Gipfel deutet nur stärkerer Rauch und stärkeres Geräusch einen nahen Ausbruch an; plötzlich öffnet sich dann irgendwo an der Seite des Berges, oft ziemlich weit vom oberen Kegel entfernt der Boden und verschlingt Alles, was auf ihm ist. Häuser, ganze Dörfer verschwinden, und Ströme von Feuer, Asche und Gestein brechen gewaltsam hervor. Sie häufen sich an, steigen empor und ein neuer Berg, ein neuer Kegel, steht da, welcher nun selbst einige Tage lang Flammen und Trümmer auswirft. Endlich scheint der Vulkan zur Ruhe zu kommen und sänftigt sich auch wirklich; aber eben dies ist der gefährlichste Augenblick für die ganze Gegend. Der nöthigen Kraft beraubt, bis zur bisherigen Mündung aufzusteigen, machen sich die brennenden Stoffe jetzt einen Durchbruch nach Unten zu und ein dicker rother Strom fließt langsam vom Fuß des Berges. Für den Menschen ist dabei wenig Gefahr, denn kälter werdend je weiter er vordringt, legt der Strom eine halbe Stunde des Tages zurück, aber wehe den Feldern, Städten und Dörfern, die auf seinem Wege liegen! Kein Hinderniß widersteht ihm, keine Gewalt hält ihn auf. In der Regel nimmt er einen Lauf nach dem Meere, wo denn seine Wuth erlischt; aber bis er dahin gelangt, macht er eine Menge Krümmungen und hält sich allenthalben auf. Trifft er einen Hügel, den er nicht übersteigen kann, so theilt er sich; kommt er zu einer Vertiefung, so dehnt er sich dort erst seebreit aus, ehe er seine Bahn weiter fortsetzt. Man kann hieraus schließen, welche grauenhafte Spur die Ausbrüche des Aetna zurücklassen müssen. Während der Vesuv allein steht, schaart sich um den Aetna eine Menge von Söhnen, Zeugen seiner furchtbaren Macht. Während die Lava des Vesuv selten weiter, als bis in einige hochliegende Thäler sich ausdehnt, rieselt die Aetna-Lava durch die niedrigsten Gegenden und nimmt ihren Schlangenzug über die fruchtbarsten Felder. Es giebt Lava-Schiebungen von stundenweiter Breite und dreihundert Fuß Höhe. Sieht man dieselben von einem höheren Standpunkt aus, so möchte man sie einen plötzlich erstarrten Tintenstrom nennen; erblickt man sie auf gleichem Boden — unebene, zerrissene, verkalkte Mauern; wenn man darüber hingeht — einen harten, schwarzen Fels, voll kleiner, scharfer Spitzen. Endlich erweicht die Zeit den Felsen und bereitet ihn zum Pflanzenwuchs; bleiben auch einige Theile noch öde und kahl, so lassen andere doch kräftige Gewächse aufkeimen. Sofort greift die Hand des Menschen ein, es werden Bäume auf die Lava gepflanzt, Felder und Gärten angelegt, Häuser erbaut. Dann giebt es keinen fruchtbareren Boden, keine herrlichere Vegetation. Auch sind schon von Anfang an nicht alle Laven gleich hart und fest. Während die Lava von 1669 noch schwarz und nackt erscheint, als wäre sie eben erst dem Berge entquollen, fangen jüngere Schichten bereits an, urbar zu werden. Die Lava von 1538 ist noch härter, als die von 1669, und in einer, die ganz jung erscheint, befindet sich eine römische Wasserleitung, welche schon aus derselben erbaut ist und nachweislich über 100 Jahre v. Chr. datirt, also an 2000 Jahre alt ist, wohingegen diejenige, welche vor sieben bis acht Jahrhunderten den Hafen des Odysseus ausfüllte und das Meer drei Meilen weit zurückdrängte, jetzt der lustigste und ergiebigste Garten des Landes ist, wie überhaupt der ewig drohende Berg, an dessen Fuße mehr als 200,000 Menschen in zahlreichen Ortschaften wohnen, in wunderbarem Gegensatz nur von lachenden Fluren umgeben wird. Allenthalben Wälder von Bäumen und Sträuchern mit schimmerndem, scharf gezeichnetem Laube; dicke Teppiche von Pflanzen und Blumen, die selbst die elenden Lavamauern bedecken, durch welche Gärten und Felder sich von einander abscheiden; Häuser, aus Lava gebaut und mit Puzzolanerde gemauert, halb versteckt unter dem dunklen Laube der Olive, oder zwischen Kirsch- und Orangenbäumen voll Früchten und Blüthen hervorschimmernd; eine würzhafte Luft; schöne, kräftige, glück-

liche Menschen, und alles dieses auf einem Boden von Schlacken, über Asche und Lava, alles dieses neben noch schwarzen, kahlen Ablagerungen! Der lachende Wohnsitz, der des Reisenden Blicke auf sich zieht, ist häufig genug in der Mündung irgend eines alten Kraters errichtet; der Weg wird bei jedem Schritt von einem frischeren Lavastrom durchschnitten, dessen aufgewühlte und gedörrte Bruchstücke die Felder bedecken, welche einst von derselben Fruchtbarkeit waren, wie diejenigen, die er jetzt gleich einer unermeßlichen schwarzen Furche durchzieht. Ueberall zeigt sich an der Seite des gegenwärtigen Glückes und Reichthums eine Vergangenheit voll Verwüstung und Elend, die für die Zukunft zittern läßt.

Ehe die drei Brüder Gemellaro nicht nur ihr Leben dem Cultus des Aetna und der Beobachtung seiner Naturerscheinungen geweiht, sondern auch allen Reisenden die Besteigung und das Studium ihres geliebten Berges zu erleichtern gewußt, war der den Aetna besuchende Tourist oder Gelehrte gezwungen, auf halbem Wege, 5267′ über dem Meere, in der sogenannten Ziegengrotte, einer sehr schlecht geschützten, von alter Lava gebildeten Höhle, zu übernachten. Um den Gipfel des Kegels vor Sonnenaufgang zu erreichen, mußte er den größten Theil der Nacht hindurch die steilsten und gefährlichsten Abhänge des Berges erklimmen. Im Jahre 1804 ließen die Brüder Gemellaro auf ihre Kosten ein kleines Haus am Rande des Piano del Lago errichten, über welches Mario Gemellaro die Aufsicht übernahm. Diese erste, im Jahre 1806 zerstörte Cassina ward bald durch eine zweite ersetzt, welche den Namen Gratissima erhielt. Fünf Jahre später vernichtete ein Erdbeben einen Theil derselben mit sammt dem Mobiliar. Ohne sich dadurch abschrecken zu lassen, faßten nun die drei Brüder den Entschluß, ein so ansehnliches Gebäude aufzuführen, daß außer den Reisenden auch deren Saumthiere untergebracht werden könnten. Sie erwählten hierzu einen mit Lasurstein bedeckten Hügel unweit der Gratissima, der nach der Seite des Vulkans hin durch die senkrechten Ränder der im Jahre 1754 ausgeworfenen Lava geschützt war; mit Ausnahme des Steins mußten jedoch sämmtliche Materialien zum Bau aus beträchtlicher Entfernung auf dem Rücken von Maulthieren herbeigeschafft werden, so daß die Kosten der Unternehmung das bescheidene Vermögen unserer Gelehrten bei Weitem überstiegen hätten. Sie wandten sich daher an Lord Forbes, den Commandanten der englischen Armee, welche damals Sicilien besetzt hielt. Es wurde eine Subscription eröffnet, und in Kurzem erhob sich unter der Leitung Mario Gemellaro's in einer Höhe von 9316′ über dem Meere ein stattliches Haus, die sogenannte Casa Inglese, die bis auf den heutigen Tag von dem Vulkan verschont blieb.

Man zählt vor Anfang unserer Zeitrechnung 11 bedeutendere Ausbrüche des Aetna und 68 nach demselben.[1]) Zu den fürchterlichsten gehörte der Ausbruch von 1169, welcher in Catania, Lentini und Syracus alle Häuser zerstörte; der Ausbruch von 1329, der auf einmal aus vier ungeheuren Kratern vier Lavaströme ergoß; der Ausbruch von 1381, welcher den Hafen von Catania anfüllte; derjenige von 1537, welcher, von einem Erdbeben begleitet, ganz Sicilien und selbst einen Theil Calabriens erschütterte; die Ausbrüche von 1634 und 1636, welche eigentlich nur Eine Eruption bilden, da vom ersten bis zum zweiten, 18 Monate lang, fortwährend die Lava floß; der Ausbruch von 1669, dessen Lavastrom nach einem Laufe von 5 Monaten halb Catania zerstörte und sich dann noch 80 Fuß weit ins Meer ergoß, um hier in den Meeresfluthen zu erstarren und sich längs des Gestades als Klippen in den wildesten und rauhesten Formen zu thürmen; derjenige von 1693, wodurch Catania in Trümmer gelegt wurde; derjenige von 1766, wo sich auf einmal vierzehn neue Feueressen öffneten; der Ausbruch von 1780, welcher das große Erdbeben von 1783 vorbereitete; die Ausbrüche von 1787, 1792, 1797,1798, 1799, 1800, welche wegen ihrer schnellen Aufeinanderfolge die Zerstörung des ganzen Landes fürchten ließen; endlich die Ausbrüche von 1805, 1811, 1819, 1832, 1843 und 1852. Von allen diesen Eruptionen war die von 1669 vielleicht die schrecklichste. Nachdem damals in Nicolosi, einem reichen, wohlbevölkerten Dorfe auf dem Aetna, 2378′ über dem Meere, zwei Tage

[1]) Der Führer des Prinzen Adalbert von Preußen bei seiner Besteigung des Aetna's im Mai 1842, v. Waltershausen, der seit Jahren in Catania lebt und den Aetna zu seinem besondern Studium gemacht hat, berechnet 16 Eruptionen des Vulkans auf ein Jahrhundert.

lang vollkommene Finsterniß geherrscht, öffnete sich nach furchtbarem Donner und mehrfachen Erdstößen ein Schlund, aus welchem der aus zwei an der Basis zusammengewachsenen Kegeln bestehende Monte Rossi, — dessen rothe Lavaschlacken, womit seine Seiten bedeckt sind, ihm diesen Namen gegeben haben, — emporstieg. Dieser Schlund, der Stelle und Form mehrmals änderte, war ein Mal volle vier Stunden breit und fünf bis sechs Stunden lang, und mehrere Tage lang quollen ungeheure Aschen- und Sandwogen aus demselben hervor. Endlich bildete sich am Fuße des neuen Berges eine noch heutzutage sichtbare Oeffnung, aus welcher die flammende Lava gegen Catania zu strömte. Die Einwohner dieser Stadt zitterten, als sie das schreckliche Verderben langsam, aber unvermeidlich auf sich losrücken sahen. Sie beschlossen, durch den drohenden Untergang muthig gemacht, Alles zu versuchen, um dem Alles verheerenden Feinde Widerstand zu leisten, so weit es menschliche Kräfte vermögen. Sämmtliche Einwohner begaben sich alsobald vor die Mauern ihrer Stadt mit Schaufeln, Hacken und Spaten versehen, um in der Richtung, woher der Lavastrom sich wälzte, einen Wall zwischen sich und dem Feinde aufzuwerfen. In solchem Falle hätte jedoch der Strom eine andere Gegend verwüsten müssen, daher die dortigen Bewohner sich ihrerseits ebenfalls versammelten und dem Geschäft der Catanier mit gewaffneter Hand sich widersetzten. Man schlug sich neben dem Feuerstrome, der langsam und unwiderstehlich neben den verzweiflungsvollen, erbitterten Kämpfern dahinzog. Die Catanier wurden geschlagen und ungehindert floß nun die Lava weiter. Nach vielen Tagen erst langte sie vor den Mauern der Stadt an. Diese jedoch waren hoch und fest, so daß die erkaltete Lava nicht mehr Kraft genug besaß, sie niederzuwerfen, sie häufte sich daher an, stieg empor, erreichte endlich den Gipfel und stürzte sich von da in Feuerbächen in die Stadt.

Atterbom (Peter Daniel Amadeus), nach dem Tode Tegners und Geijers der letzte schwedische Dichter, geboren am 19. Juli 1790 im Asbo-Kirchspiel in Ostgothland, gestorben am 26. Juli 1855 zu Stockholm. Er war einer von denen, welche die Reinheit der schwedischen Sprache wiederherstellten, die schwedische Literatur aus den französischen Fesseln befreiten, die ihr die Zeit Gustav's im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts aufgelegt hatte, und zugleich der philosophischen Forschung wieder Tiefe mittheilten und das Lutherthum zu seinem früheren Ernst und Gehalt zurückführten. Entscheidend für ihn war seine Reise ins Ausland während der Jahre 1817—1819, auf der er Auge und Ohr in Italien bildete, Rückerts Freund wurde, Schelling in München sich innig anschloß und sich mit den deutschen lutherischen Theologen in eine dauernde Verbindung setzte. Nach der Rückkehr von seiner Reise ward er 1819 bis 1821 Lehrer des Kronprinzen in der deutschen Sprache, 1821 Docent der Geschichte in Upsala, 1828 Professor der theoretischen Philosophie, 1835 erhielt er den Lehrstuhl der Aesthetik und modernen Literatur. Sein Ruf im Ausland ist durch seine „Insel der Glückseligkeit" begründet; seine Landsleute verehren ihn aber besonders wegen seines leider unvollendet gebliebenen Gedichts: „Schwedische Seher und Skalden".

Atthalin (Louis Marie Jean Baptiste, Baron), französischer General und Hausfreund der Familie Louis Philipps, geboren zu Colmar den 22. Juni 1784, Zögling der polytechnischen Schule, machte die Feldzüge der großen französischen Armee in den Jahren 1806—1807 mit, diente in der Armee von Catalonien 1808 und 1809, befand sich 1810 im Texel und folgte Napoleon 1812—1815 nach Rußland, Deutschland und Frankreich. Napoleon machte ihn 1811 zu seinem Ordonnanz-Offizier, ernannte ihn nach der Schlacht bei Dresden (1813) zum Baron, 1814 zum Oberst. Unter der Restauration war er Adjutant des Herzogs von Orleans und blieb in dieser Stellung, als Louis Philipp den Julithron bestieg. Am 12. August 1830 zum General-Major ernannt, wurde er nach Berlin und St. Petersburg gesandt, um den dortigen Höfen zu notificiren, daß der neue König die Nationalunabhängigkeit aufrecht erhalten, aber auch zugleich die Verträge von 1815 respectiren werde. 1840 wurde er General-Lieutenant und Senator. Nach dem Sturz der Juli-Dynastie lebte er fern von aller Politik in strenger Zurückgezogenheit, in der ihn im September 1856 der Tod erreichte. Von seiner Meisterschaft im Zeichnen und in der Aquarell hat er durch seine Beiträge zu den Sammelwerken „das alte Frankreich" (1819) und in den „elsassischen Alterthümern" (1824) glänzende Beweise geliefert.

Register zum zweiten Bande.

	Seite
Almquist, Carl Jon. Ludw.	1
Alodium s. Allodium. Band I. S.	791
Alopeus, Max. Baron	1
Alost	2
Alp	2
Alp, Alpdrücken	2
Al pari	3
Alpen	3
Eintheilung 3. — Pflanzenregionen 4. — Einzelne Theile 5. — Geologie 8. — Witterungsverhältnisse 11.	
Alpen-Departements in Frankreich	12
Alpirsbach	13
Alsen	14
Alsfeld	14
Alsleben	14
Alster	14
Altaï-Gebirge	15
Umfang 16. — Geologie 17. — Flora. Fauna 18. — Bevölkerung 19. — Russische Einwanderung 20. — Wüstencolonie 21.	
Altaï-System	22
Altar	24
Altdeutsche Kunst	26
Architectur: Nachahmung der Antike 27. — Romanischer Styl 28. — Germ. Neubildungen 29. — Uebergang zur Gothik 33. — Gothik 34. — Bildnerei 35. — Metallarbeit 37. — Sculpturen 38. — Malerei 39.	
Altdeutsche Sprache und Literatur	40
Umfang 40. — Gothisch. Althochdeutsch 41. — Mittelhochdeutsch. Altsächsisch 43. — Verhältniß zur Nachwelt 45.	
Altdorf in Schwaben	46
Altdorf in Franken	47
Alten, Geschlecht	47
Altena	48
Altenberg	48
Altenburg (Sachsen)	48
Altenburg (Stadt)	58
Altenburg (Versicherungs-Anstalten)	58
Altenburg (ungarisch)	59
Altenkirchen im Reg.-Bez. Coblenz	59
Altenkirchen auf Rügen	59
Alten-Oetting	59
Altenstein, Sommerresidenz	60
Altenstein, Geschlecht	60
Altenstein, Freih. von Stein zum	61
1808—10, 1817—40. 61. — Union 62. — Agende u. Union 63. — Altlutherische 64. — Kathol. Kirche 65. — Kölner u. Posener Wirren 66.	
Altenzella	67
Alter	68
Begriff, Fruchtalter, Kindesalter 68. — Knaben- oder Mädchenalter, Jugendalter 70. — Mannesalter, Greisenalter 71. — Lebensdauer 72. — Staatliches Interesse an der Lebensdauer 73.	
Alter Bund	74
Alter ego s. Stellvertretung.	
Aelterleute	76
Alterniren	77
Altersrenten	77
Alter Styl	79
Alterthum, Alterthümer	79
Begriff 79. — Griechen u. Römer 80—81. — Römer 82.	
Alterthum, Alte Welt	83
Alterthum s. auch Antik.	
Alterthumsvereine	84
Alterum tantum	86
Altesse	87
Aelteste	87
Altfränkisch	88
Altfürstliche Häuser	88
Althaldensleben	89
Altthann	89
Althan oder Altan 90.	
Althorp s. Spencer.	
Altieri, Aemilio	91
Altmark	92
Alton	94
Alton-Shée	95
Alton (Joh. Wilh. Ed. d'.)	95
Alton (J. S. Eduard d'.)	96
Altona	97
Stadt 97. — Handel 100.	

Seite
Altona Feuer-Assecuranz-Verein . 101
Altona-Kieler Eisenbahn 101
Altorf f. Altdorf.
Altranstädt 101
Altsächsisch f. Altdeutsche Sprache u. Literatur.
Altwasser 103
Alvarez (Juan) 104
Alvensleben 104
Alzey 108
Amade 108
Amadis 108
Amalfi (Stadt. Herzoge von) . . 111
Amalia (Anna, Prinz. v. Preußen) 112
Amalia, Anna, Herzogin zu Sachsen-Weimar-Eisenach 113
Amalie, vorm. Königin d. Franzosen 117
Amaranthen-Orden 118
Amari (Michael) 118
Amari (Emerich) 119
Amazonenstrom 119
Ambassadeurs 120
Amberg 120
Amboina 121
Amboise 121
Ambras, Ambraser Sammlung . 122
Ambrosch (Joh. Jul. Athan.) . . 122
Ambrosianische Bibliothek in Mailand f. Bibliotheken.
Ambrosianischer Lobgesang . . . 122
Ambrosius 123
Amelioration f. Melioriation.
Amendement f. Verbesserungs-Antrag.
Amerighi (Mich. Angelo de Caravaggio) f. Italienische Kunst.
Amerigo Vespucci 126
Amerika 129
Name, Flächenraum, geogr. Uebersicht 130. — Nord-Amerika, Mexico 131. — Central-Amerika, Süd-Amerika, Pflanzendecke 132. — Thierleben 134. — Urbewohner, Ursprachen und europäische Sprachen 136. — Die romanisch-indianischen Mischlinge 138. — Politische Stellung der Farbigen u. Weißen 140. — Die germanischen Einwanderer 141. — Die germanischen Einwanderer und ihre Zukunft 142. — Die germanischen Einwanderer und der Ackerbau 143. — Germanen, Romanen u. Rothe 144. — Germanische Unabhängigkeits-Bestrebungen, romanische 145. — Germanische Fortschritte und romanische Rückschritte 148. — Trennung von Kirche u. Staat 149. — Das Freiwilligkeits-System 150. — Literatur 152.
Amherst (Will. Pitt, Graf) . . . 152
Amiens 153

Seite
Ammann, Landammann 153
Ammer 154
Ammon, Christoph Friedr. v. . . 154
Ammon, Carl Wilhelm 154
Amnestie 154
Amöneburg 157
Amorbach 158
Amortisation 158
Durch landwirthschaftl. Credit-Institute 159, der Staatsschulden, The Sinking Fund 160, in Frankreich u. Preußen 163, in Preußen, Rentenconversion 164.
Amortisationsfonds 165
Preuß. Eisenbahn-Actien-A. 165. — A. und der preuß. Landtag 167.
Amortisationskassen 169
Ampère 169
Amphibien 170
Amphiktyonen-Bund. Amphiktyonen-Gericht 171
Amphitheater 171
Amsterdam 172
Die Grachten 173. — Wichtige Gebäude 174. — Geschichte, Handel 175. — Maatschappy, Blüthe und Sinken des Handels 176. — Antheil am holländischen Gesammthandel 177.
Amsterdamsche Peil 178
Amt 178
Merkmale d. A.: 1. Voraussetzung einer höheren Autorität 179. — 2. u. 3. Bestimmter Auftrag u. Zweck; 4. Mittel zum Zweck 180. — 5. Allgemeinheit d. Zweckes, Gestalt d. Aemter, Aemterverkauf 181. — Gestalt d. Aemter 182. — Das königliche Amt, die Staatsämter 183. — Staatsdiener nicht Privatdiener des Fürsten 184. — Organismus der Staatsämter 185. — Bureaukratische Ausartung 186.
Amt, kirchliches 188
Amt der Schlüssel f. Beichte.
Amtsehre 190
Amtserschleichung 191
In Rom, heutiger Begriff 191. — Moderne Bestrafung, neue Art der A. 192.
Amtsverbrechen 193
Amtsvergehen f. Amtsverbrechen.
Amu 201
Amur 203
Anabaptisten f. Wiedertäufer.
Anachoreten 207
Analogie (d. Gesetzes) f. Auslegung.
Analogie (des Glaubens) . . . 208
Analphabeten 209
Anam f. Annam.
Anapa 210
Anarchie 211
Anastasiana lex 214
Anastasius Grün f. Auersperg.

Seite
Anathema 215
Anatocismus 216
Anatomie 217
Anbetung 221
Anciennetät 221
Ancien Régime 222
Ancillon (Jean Pierre Frederic) . 228
Anckarsvärd 231
Anclam s. Anklam.
Ancona 232
Ancyranum 235
Andalusien 235
Andaman 244
Andechs 244
Anden s. Cordilleren.
Andernach 244
Geschichte 245. — Alte Verfassung 246. — Handel, Alterthümer 247.
Andersen 248
Andlaw 250
Andorra 253
Andrae (Carl Chr. Georg) . . . 254
Andrasy 254
Andreae (Jacob) 255
Andreae (Joh. Valent.) 255
Andreaskreuz 257
Andreas-Orden 257
St. Andreasberg 258
Andreasdukaten, Andreasthaler . . 258
Andrian-Werburg (Vict. Freih. v.) 258
Andrieux (Franc. Guill. Jean) . . 259
Anerbe und Abfindung 259
Anerkenntniß, Anerkennung . . . 261
Anfall 263
Angeboren 263
Angebrachtermaßen abweisen . . 264
Angeln 265
Angelsachsen 268
Angelsächsische Sprache u. Literatur 271
Angermannaland 273
Angers 273
Anglesea od. Anglesey 274
Anglikanische Kirche 275
Geschichte 275. — Verfassung 285.
Angola 294
Lage 294. — Klima 295. — Urfassen und Weiße 296. — Cultur und Verkehr 297.
Angostura 298
Angoulème (Land) 298
Angoulème (Ludw. Anton) . . . 299
Angoulème (Marie Therese) . . . 300
Angoulème (Stadt) 301
Angriff der Festungen 301
Anhalt 302
Anholt, Eiland 303
Seite
Anholt, Hauptstadt 303
Animismus 303
Animus injuriandi 304
Aniwa-Bai 304
Anjou 305
Ankarström (Joh. Jac.) 306
Anklageproceß 307
Auflösung des Inquisitionsprocesses 307. — Römisches Verfahren 308. — Germanisches u. kanonisches Verfahren 309. — Das Vermächtniß des Inquisitionsprocesses 310. — Englisches u. französisches Recht 311. — Preußisches Recht 313. — Das englische Verfahren 314. — Der öffentliche Ankläger u. die Privatklage 315. — Privat-Anklage 316. — Die Action 317. — Anklagestand 320. — Anklageschrift 321.
Anklagejury s. den vorigen Artikel und Geschwornengericht.
Anklagestand s. Anklageproceß.
Anklam 322
Anländung s. Alluvion.
Anleihen 322
Die Staatsschulden im J. 1853 322. — Wachsthum seit 1786 323. — Ansicht der Staatsökonomen 324. — Ueberbürdung der Zukunft 325. — Die Stocksbesitzer 326. — Geldaristokratie 327.
Anna, Königin v. Großbr. u. Irland 327
Anna Iwanowna, Kaiserin v. Rußl. 328
Anna Karlowna 329
Anna von Oesterreich s. Mazarin u. Ludwig XIII.
Anna Santa s. Santa Anna.
Annaberg 329
Annaburg 331
Annalen 331
Annaten 331
Annecy 332
Annenorden 333
Annuitäten 333
Annunciaden, Annunc.-Orden . . 335
Anorganisch s. Organisch.
Anrep-Elmpt 335
Anrüchigkeit 336
Ansäßig, Ansäßigkeit 336
Bedeutung für Gemeindeleben 337. — Römische Verfassung 338. — Germanische Verfassung 339. — Stadt- und Land-Ordnung 340.
Ansbach 341
Anselm 341
Anspach s. Ansbach.
Ansteckende Krankheiten 343
Anstett, Johann Prot. v. 343
Anstiftung 344
Antarktischer Polarkreis s. Polarkreis.
Antediluvianisch s. Sündfluth.

Seite

Antejustinianisches Recht 345
Römisches Alterthum 345. — Prätoren-Amt 346. — Erste Sammlungen 347. — Kaiserzeit 348. — Blüthe der Rechtsgelehrsamkeit 349.

Anthropologie 350

Antropomorphismus u. Anthropopatismus 350

Antichambre 351

Antichrese 351

Antichrist s. (Eschatologie od.) Letzte Dinge.

Anti-cornlaw-league 352
Geschichtlicher Anlaß 352. — Erste Agitation 353. — Parlamentarischer Sieg 354.

Antigone 355

Antik, Antike, Antiken 355
Erneuerung des Alterthums 355. — Orientalisches Alterthum 356. — Griechisches Alterthum 357. — Griechische Staats-Ordnung 358. — Stellung der Familie 359. — Auflösung des Alterthums 360. — Aufgang des Christenthums 361.

Antillen 362

Antinomie 362

Antinomismus 362
A. in der alten Kirche 363.

Antiochia 364

Antiquare 365

Antiquitäten s. Alterthümer.

Antistes 365

Antitrinitarier 365
A. des christlichen Alterthums 366. — Patripassianer 367. — A. der Reformationszeit 368. — Romanische Flüchtlinge 369. — In Polen 370.

Anton, Clemens Theodor, König v. Sachsen 371

Anton Ulr., Herzog zu Braunschweig 371

Antonelli 373

Antraigues, Eman. Louis Heinrich de Launay, Graf v. 374

Antritt 374
A. der Erbschaft 375. — A. der Regierung 376.

Antwerpen 378

Anwachsungsrecht 385

Anwalt, Advocat 386
Im alten Rom 387. — In Frankreich 389. — In England u. Amerika 390. — Einfluß der Oeffentlichkeit 391. — Einfluß der Jury 392. — Rechtsproduction 393. — Verfall in Deutschland 394. — Verordnungen in Oesterreich 395. — Stellung in Preußen und in Baiern 396. — Freie Advocatur 397. — Folgen der freien Advocatur 398. — Forderungen zur Organisation der Advocatur 399. — Folgen einer neuen Organisation 400.

Seite

Anwartschaft 401

Anweisung, Assignation 401
Nach gemeinem Recht 402. — Nach preußischem Landrecht 403. — Verhältniß zum Wechsel 404.

Anzugsgeld s. Einzugsgeld.

Apanage 405

Apenninen s. Italien.

Apenrade s. Schleswig-holsteinischer Krieg.

Apokalypse s. Offenbarung.

Apokryphen 406

Apollon 407
Als Licht-Gott 407. — Als Gott des Heils 408.

Apologie der Augsburgischen Confession 409
Geschichtliche Veranlassung 409. — Als theologische Lehrschrift 410.

Apostel. Apostolische Kirchen-Verfassung 411
Die Sendung der Apostel 411. — Unmittelbarkeit des apostolischen Auftrags 412. — Universalität des apostol. Auftrags 413. — Functionen des apostol. Amts 414. — Verhältniß zum Episcopat 415. — Apostolat und Episcopat 417. — Episcopal-System 418. — Papstthum u. Protestantismus 420.

Apostolische Constitutionen . . . 421

Apostolische Kanones 421

Apostolische Majestät 422

Apostolisches Symbolum 422
Entstehung 422. — Neuere Geschichte 423.

Apostolische Väter 424

Apothekerkunst 424
Im Alterthum 424. — Neuere Entwickelung 425.

Appellation 426
Im Civil-Verfahren 426. — Im Criminal- und administrativen Verfahren 427.

Appenzell 428

Appert 429

Apponyi 430

Apraxin 430

Apulien 431
Umfang 431. — Meeresufer 432. — Ackerbau und Viehzucht 433. — Provinz Terra di Bari 434. — Handel u. Verkehr 435. — Provinz Otranto 436. — Geschichtl. Erinnerungen. Otranto. Brindisi 437. — Tarent und Taranto 438.

Aquäduct 439

Aquarellmalerei 440

Aqua tofana 441

Arabien 441
Das westliche Gebirgsland 442. — Das glückliche Arabien 444. — Der Imam

Seite

von Sana 445. — Hadramaut. Mascat 446. — Hocharabien 447. — Geschichte vor Mohammed 448. — Nach Mohammed 449. — Türkenherrschaft 450. — Kampf zwischen Sultan und Großscherif 451. — Wanderungen 452. — Die Beduinen 453. — Sprache 454. — Literatur 455. — Gelehrtenschulen 456. — Poesie und Chronik 457. — Einfluß auf das Mittelalter 458. — Einfluß auf das Abendland 459. — Arznei- und Sternkunde 460. — Philosophie 461. — Musik 462. — Chemie und Industrie 463.

Arabischer Meerbusen 464
Niveau zum Mittelmeer 464. — Insel Perim 465. — Handelsbewegung 466.

Arago (Dominique François) . . 467
Arago (Emanuel) 469
Arago (Jaques Etienne Vict.) . . 469
Arago (Etienne) 469
Arago (Jean) 469
Aragonien 470
Araktschejew (Graf v.) 470
Aralsee 471
Stellung Rußlands in Central-Asien 471. — Fortschritte Rußlands in Central-Asien 472. — Die Russen in China 473.

Aera s. Zeitrechnung.
Aram 474
Aramäische Sprache 474
Aranda 475
Aranjuez 475
Ararat 476
Aerarium 477
Araucanier 478
Arbeit, Arbeiter, Arbeitszeit . . . 478
Begriff der Arbeit 478. — Gesellschaftliche Bedeutung der Arbeit 479. — Grenzen und Kosten der Arbeit 480. — Arbeits-Fähigkeit 481. — Antrieb zur Arbeit 482. — Organisation der Arbeit 483. — Landarbeit und Innungen 484. — Theilung der Arbeit 485. — Corporative Organisation 486. — Fürsorge für die Arbeiter 487. — Recht auf Arbeit 488.

Arbeiter-Verein s. Verein.
Arbeiter-Wohnungen s. Wohnung.
Arbeits-Einstellung s. Strike.
Arbeitshäuser s. Werkhäuser.
Arbeitslohn 489
Sach- und Geldlohn 489. — Kosten der Arbeit 490. — Nutzen der Arbeit 491. — Concurrenz der Arbeiter 492. — Oekonomischer Zustand der Arbeiter 493. — Regelung des Lohns 494. — Corporative Einrichtungen 495.

Arbitrage 496
Arc, Jeanne d', s. Jungfrau von Orleans.

Seite

Archangel 497
Arche s. Sündfluth.
Archenholz 498
Archidiakon 499
Archimandrit 500
Archinto 501
Archipelagus 501
Architektur s. Baukunst.
Architekturmalerei 502
Archiv 502
Archivrecht 504
Archon 505
Arco 506
Arcole 507
Ardennen 508
Arelat 508
Arenberg 509
Arenenberg 512
Arens 512
Arenstorff 512
Areopag 513
Aretin 514
Argens 515
Argenson 516
Argentinische Republik 517
Geographische Lage 517. — Die Zeit der spanischen Herrschaft 518. — Emancipation 519. — Innere Volkselemente 520. — Rosas 521. — Unitarier und Föderalisten 522. — Sturz Rosas 523.

Argout 524
Arier, arische Sprachen u. Völker . 525
Ihre Sprache und Ehre 526. — Rechts- und Staatsordnung 527.

Ariège 528
Ariosto 528
Biographie 528. — Kritik seines Gedichts 530. — Sein Verhältniß zum Ritterthum 531.

Aristokratie 532
Bedeutung der gesellschaftlichen Ungleichheit 532. — Geschichtliches Verhältniß zur Monarchie 534. — In Griechenland 535. — In Sparta und Rom 536. — In Rom 537. — In Venedig 538. — In Genua 542. — In Bern 548. — In den Niederlanden 550. — In der Monarchie 551.

Aristophanes 552
Aristoteles 554
Sein Leben 554. — Seine Philosophie 556. — Seine Politik, Rechts- u. Staatslehre 558.

Arius und Arianismus 565
Geschichtliche Stellung Beider 565. — Concil von Nicaea 566. — Concil zu Constantinopel 567.

Arkona 568
Arkwright (Sir Richard) . . . 568
Arles 569

Seite
Arlincourt 569
Arlon 570
Armada 570
Armagnac (Grafen von) . . . 571
Armagnaken (Krieg der) . . . 572
Armansperg (Armansberg) . . . 573
Armatolen und Klephten . . . 574
Armee 576
Als Kriegerkaste der Eroberer im Orient 576. — Als Kriegerkaste im Orient 577. — In Sparta und Athen 578. — Das Wehrrecht in Rom 579. — Bei den germanischen Eroberern 580. — Feudal-Armee 581. — Stehendes Heer in Frankreich 582. — Söldner-Heere 583. — In Kur-Brandenburg 584. — In Frankreich. In Oesterreich 585. — In Rußland 586. — Das neue Conscriptions-System 587. — Armee Verwaltung in Preußen und Frankreich 588. — Politische Vertheilung der Armee in Rußland 589. — Im jetzigen England 590. — Statistische Uebersicht 591.
Armen-Anstalten s. Armenhäuser.
Armen-Colonieen 592
Armen-Gesetzgebung u. Armenpflege 594
Im Orient 594. — Im alten Griechenland 595. — In Frankreich 596. — In England 598. — Englische Reformbill 600. — In Scandinavien u. Rußland 601. — In Holland, Belgien, Preußen 602. — In Württemberg 603. — In Oesterreich, Baiern, Baden 604. — In der Schweiz 605.
Armenhäuser 606
Innere Organisation derselben 606. — Englische Organisation 607. — Einwände gegen dieselben 608. — In Paris 609.
Armenpflege, gesetzliche, s. Armen-Gesetzgebung.
Armenpflege, freiwillige, s. Armen-Vereine.
Armen-Polizei s. Armenwesen.
Armenrecht 610
Die Streitfrage 610. — Die Lösung 611.
Armenschulen s. Armenwesen.
Armensteuer (Armentaxe) . . . 612
Armen-Vereine 613
Princip der Freiwilligkeit 613.
Armenwesen 615
Kirche, Staat, Gesellschaft 616. — Die kirchliche Pflege 618. — In der bürgerlichen Gemeinde 619. — Staatsgesetzgebung und Polizei 620. — Staats-Curatel 621. — Organisches Zusammenwirken aller Kreise 622.
Armuth 623
Armenien 625
Zerstreuung der Nation 625. — Im Alterthum 626. — Im Mittelalter 627. — Das Königreich Klein-Armenien im Mittelalter 628. — Theilung zwischen Türkei und Persien 629. — Vorrücken Rußlands 630. — Stellung Rußlands 631. — Geographische Lage 632. — Cultur und Charakter des Volkes 633.
Armenische alte und neue Literatur 634
Armenische Kirche 640
Arminianer oder Remonstranten . 642
Dortrechter Synode 643. — Ihre Duldung 644.
Arminius (Befreier Germaniens) s. Hermann.
Arnaud (Jac. Leroy de Saint) . 645
Arnauld, Anton 649
Arndt, Johann 650
Arndt, Ernst Moritz 655
Arndts, Ludwig 657
Arnheim (Kunstschlosser) 658
Arnheim (Stadt) 659
Arnim 659
Arnold von Brescia 667
Arnold, Gottfried 668
Arnoldi, Wilhelm 670
Arnswaldt, Carl Friedr. Alex. v. . 670
Arnswaldt, August v. 671
Arnulf 671
Arolsen 672
Arpad 672
Arrest, Arrestgroceß 672
Arriège s. Ariège.
Arrighi de Casanova (Jean Toussaint) 673
Arrighi de Casanova (Louis Honoré) 673
Arrogation (Adrogation) . . . 674
Arterien 674
Artesische Brunnen 675
Arthur (auch Artus) s. Heldensage des Mittelalters.
Artillerie 677
Erste geschichtliche Anfänge 678. — Bis Gustav Adolph von Schweden 679. — Unter Ludwig XIV. 680. — Die Einrichtungen Friedrich's d. Gr. 681. — In der Revolutionszeit und unter Napoleon 682. — In Preußen 683. — Bei Sebastopol 684. — System der Gegenwart 685. — Geschütz und Geschoß 687. — Die gezogenen Geschütze 689. Schiffs-Artillerie 691.
Arzneikunde 692
Wissenschaft und Kunst 692. — Geschichte derselben 694. — Arzneimittel-Lehre 695. — Arzt und ärztlicher Stand 696.
Ascanien 697
Ascension 698
Asceten, Ascetik 698
Aschanti 702
Aschbach, Joseph 703
Aschermittwoch 704
Ascoli 705

Seite
Asiatische Gesellschaften und Museen 706
Asien 706
Die völlige Erschließung dieses Welttheils 707. — Der Name Asiens 708. — Die Lage Asiens 708. — Die Gestaltung des Erdtheils 709. — Klima und Naturreichthum 712. — Politischer Ueberblick 714. — Die Religionen Asiens und die christlichen Missionen 720. — Die asiatische Auswanderung 726. — Literatur 727.
Ascalon 728
Asow 728
Asowsches Meer 729
Aspasia 731
Aspern und Eßling 732
Aspre (Constant. Baron d') . . 737
Assam 737
Assassinen 737
Der Alte vom Berge. Fürst von Djebel 738. — Märchen von denselben 739. — In der Gegenwart 740.
Asseburg 742
Assecuranz s. Versicherung.
Assessor s. Justiz-Verfassung.
Assiento 743
Assignaten 743
Streit von Calonne und d'Ivernois 744. — Raubsystem im Innern Frankreichs 745. — Finanzielle Staatsallmacht 746. — Sturz und Ersatz im Ausland 747.
Assisen s. Geschwornengericht.
Assisi 748
Association s. Genossenschaft.
Assyrien und assyrische Geschichte . 748
Assyrische Alterthümer 750
Botta 750. — Layard 751. — Bau- und Kunststyl 752.

Seite
Aster (Ernst Ludwig) 753
Aster (Karl Heinrich) 753
Asterabad 754
Aesthetik s. Philosophie der Kunst.
Astor (Joh. Jac.) 756
Astrachan 757
Geschichte 757. — Boden und Klima 759. — Handel 760. — Handel und Gewerbe 761.
Astrologie 762
Astronomie s. Sternkunde.
Asturien 764
Asyl, Asylrecht 765
Athanasianisches Symbolum . . 766
Athanasius 767
Athen s. Griechenland.
Athos 769
Aethiopische Kirche 771
Atlantis 773
Atlantischer Ocean 774
Größe und Eintheilung 774. — Einsenkungen 775. — Vulkane und Küsten 776. — Strömungen 777. — Stürme und Eisberge 778.
Atlas 779
Atmosphäre 780
Dunstkreis 780. — Die Wärme 781. — Die Winde 785. — Seemännische Benennung der Winde 789. — Das Wasser 790. — Der aufsteigende Luftstrom 791. — Die Winde (polare und äquatoriale) 792. — Uebergang der Windrichtungen in einander 793. — Literatur 796.
Atmosphärische Eisenbahn . . . 796
Aetna 797
Atterbom (Peter Dan. Amad.) . 800
Atthalin (Louis Marie Baron d') . 800

Druckfehler - Verzeichniß.

Nachtrag zum I. Band.

Seite	552	Zeile	1	v. u.	lies:	Scholien statt Spolien.
„	552	„	22	v. u.	„	Dissen statt Disten.
„	552	„	23	v. u.	„	Antoninorum statt Antoniorum.
„	552	„	29	v. u.	„	Dissen statt Disten.
„	553	„	2	v. o.	„	Ansicht statt Umsicht.
„	639	„	12	v. u.	„	dinglich statt dringlich.
„	639	„	1	v. u.	„	juristischen statt juirstischne.
„	678	„	13	v. u.	„	Haimos statt Hainos.

II. Band.

Seite	41	Zeile	9	v. o.	lies:	Vulcanius statt Vulcenius.
„	41	„	19	v. o.	„	Aenleiding statt Aerleiding.
„	46	„	26	v. o.	„	Haltaus statt Haltan's.
„	66	„	6	v. u.	„	Lorinser's statt Löwinson's.
„	85	„	31	v. u.	„	Michelsen statt Michaelsen.
„	157	„	19	v. u.	„	Dierolf statt Dierolf.
„	158	„	3	v. o.	„	Kirchhain statt Kirchheim.
„	329	„	26	v. o.		ist aus Spittlers „Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten" (Berlin 1794. Band 2. 414.) die Jahreszahl 1740 statt 1741 aufgenommen.
„	445	„	8	v. u.,		Seite 446 Ueberschrift und Zeile 3 v. o. lies: Hadramaut statt Hadramant.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße 5.

Rob. Ketter
Buchbinder

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagener, Hermann,

Neues Conversations-Lexikon Staats- und Gesellschafts-Lexikon. In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern hg. von Herrmann Wagener
Bd.: 2

Berlin 1859

Pol.g. 977 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771126-0